Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1893.

XI. Session.

IX. Band

(enthaltend die Beilagen 707 bis 799).

Wien, 1894.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, ad d) Landgemeinden Nr. I abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden Nr. I wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

1. Krakau, Liszki mit dem Wahlorte Krakau;

Wieliczka, Skawina, Podgorze, Dobczyce mit dem Wahlorte Wieliczka;

Chrzanów, Krzeszowice, Jaworzno mit dem Wahlorte Chrzanów.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Jaworzno in Kraft.

Motive

zu der

Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien ad d) Landgemeinden Nr. I.

Nach den Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung im Abschnitte Galizien mit Krakau, d) Landgemeinden Z. 1 bilden die Gerichtsbezirke Krakau, Liszki, Wieliczka, Skawina, Podgórze, Dóbczyce, Chrzanów und Krzeszowice einen Reichsrathswahlbezirk.

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 1. März d. J., R. G. Bl. Nr. 28, ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, im Sprengel des Landesgerichtes Krakau die Errichtung eines aus acht Gemeinden sammt Attinentien und Gutsgebieten des Bezirksgerichtssprengels Chrzanów zu bildenden neuen Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Jaworzno verfügt worden.

Durch diese Verfügung des Justizministeriums wird zwar der Gebietsumfang des früher erwähnten, im Anhange zur Reichsrathswahlordnung Galizien d) Landgemeinden sub Z. 1 verzeichneten Reichsrathswahlbezirkes nicht alterirt, indem hiedurch bloß eine Verrückung der Grenzen der in demselben politischen Bezirke gelegenen Gerichtssprengel innerhalb ein und desselben Reichsrathswahlbezirkes eintritt; es ergibt sich jedoch mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6, Absatz 2 der Reichsrathswahlordnung, wonach die Gerichtsbezirke nach ihrem, bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, die Nothwendigkeit einer formellen Änderung, beziehungsweise Ergänzung der Bezeichnung des mehrerwähnten Reichsrathswahlbezirkes in der Art, dass der neue Gerichtsbezirk Jaworzno in das letzte Alinea der Z. 1 d) Landgemeinden einbezogen wird.

Was den Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der besprochenen Änderung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung betrifft, so wäre derselbe in der Weise zu bestimmen, dass das zu erlassende Gesetz mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Jaworzno in Kraft treten wird.

Wien, am 11. April 1893.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Krain, d) Landgemeinden, Z. 2, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Krain, d) Landgemeinden, Z. 2 (in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 86), wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

2. Adelsberg, Feistritz, Sennosetsch, Wippach mit dem Wahlorte Adelsberg;

Loitsch, Laas, Idria, Zirknitz mit dem Wahlorte Loitsch.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Zirknitz in Kraft.

Motive

zu der

Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Krain, d) Landgemeinden, Z. 2.

Nach den Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung im Abschnitte Krain, d) Landgemeinden, Z. 2 (in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 86), bilden die Gerichtsbezirke Adelsberg, Feistritz, Sennosetsch, Wippach, Loitsch, Laas und Idria einen Reichsrathswahlbezirk.

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1892, R. G. Bl. Nr. 210, ist auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, die Errichtung eines neuen Bezirksgerichtes im Sprengel des Landesgerichtes Laibach mit dem Amtssitze in Zirknitz für die gleichnamige, neun Catastralgemeinden umfassende Ortsgemeinde verfügt worden, welche hienach aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Loitsch ausscheidet.

Durch diese Änderung der Gerichtsorganisation tritt bloß eine Verschiebung der Grenzen der in demselben politischen Bezirke gelegenen Gerichtssprengel innerhalb eines und desselben Reichsrathswahlbezirkes ein und wird der territoriale Umfang des letzteren nicht alterirt. Mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6, Absatz 2 der Reichsrathswahlordnung, wonach die Gerichtsbezirke nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, ergibt sich jedoch die Nothwendigkeit einer formellen Änderung, beziehungsweise Ergänzung der Bezeichnung des mehrerwähnten Reichsrathswahlbezirkes in der Art, dass der neue Gerichtsbezirk in das zweite Alinea der Z. 2, d) Landgemeinden einbezogen wird.

Was den Eintritt der Wirksamkeit der besprochenen Änderung des Antrages zur Reichsrathswahlordnung betrifft, so wäre derselbe in der Weise festzusetzen, dass das zu erlassende Gesetz mit dem Beginne der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes in Zirknitz in Kraft zu treten hätte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

ständigen Strafgesetzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, und das dazu gehörige Strafgesetz.

In Österreich gilt noch heute das Strafgesetz vom Jahre 1803 in der durch kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852 kundgemachten „neuen Ausgabe". Es wäre sicherlich ungerecht, den wissenschaftlichen und praktischen Wert dieser legislativen Schöpfungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, gering anzuschlagen, aber ebenso gewiss ist es, dass diese Gesetze den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen. Es ist selbstverständlich, dass ein in der Zeit des Absolutismus entstandenes, in der Zeit der Reaction revidirtes Gesetz in Bezug auf politische Delicte für einen constitutionellen Staat nicht passen kann. Aber auch die Systematik des Strafgesetzes ist nicht befriedigend, die Bestimmungen über die Strafarten, die Strafzumessung und die Rechtsfolgen machen eine dem allgemeinen Rechtsgefühle entsprechende Judicatur nicht selten gar nicht oder nur dadurch möglich, dass die Praxis dem Gesetze Gewalt anthut. Diese und andere Übelstände, deren Erörterung hier nicht am Platze wäre, haben wohl bei der großen Mehrheit der Sachkundigen seit lange die Überzeugung hervorgerufen, dass eine gründliche Reform der Strafgesetzgebung unvermeidlich ist. Dieser Überzeugung haben Regierung und Reichsrath auch bei sehr verschiedenen Parteiverhältnissen wiederholt Ausdruck gegeben. Die erste Regierungsvorlage wurde schon im Jahre 1867 eingebracht. Der hierüber vom Ausschusse im Jahre 1870 vorgelegte Bericht kam infolge der Auflösung des Reichsrathes nicht zur Plenarberathung. Ein ganz neuer, sich an das deutsche Strafgesetz anlehnender Entwurf wurde vom Minister Dr. Glaser im Jahre 1874 eingebracht und im Ausschusse in 119 Sitzungen berathen. Der im Jahre 1877 über das Strafgesetz, der im Jahre 1878 über das Einführungsgesetz erstattete Bericht kam aber, weil inzwischen die Wahlperiode des Reichsrathes abgelaufen war, nicht mehr zur Plenarberathung. Ein weiterer mit Berücksichtigung der Anträge des früheren Ausschusses und sonst nur wenig veränderter, vom Minister Pražak im Jahre 1891 eingebrachter Entwurf wurde im Ausschusse nicht bis zu Ende berathen. Im Jahre 1889 legte der Minister Graf Schönborn einen Entwurf vor, zu dessen Berathung ein ständiger Ausschuss gewählt wurde, der in 34 Sitzungen mit seiner Aufgabe fertig wurde. Der sofort erstattete Bericht kam infolge Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht zur Plenarberathung.

Der sohin von demselben Minister im Jahre 1891 eingebrachte neuerliche Entwurf wurde wieder einem ständigen Ausschusse zugewiesen, der in der Zeit vom 3. October 1892 bis zum 5. Juli 1893 in 64 Sitzungen den Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterzog und das Resultat derselben hiemit dem hohen Hause vorlegt. Sowohl für die Vorberathung im Ausschusse, als zur Vertretung im hohen Hause wurden als **Referenten bestellt:**

Für die Generaldebatte, für den I. Theil (Allgemeine Bestimmungen) und für das Einführungsgesetz der Abgeordnete Dr. Josef Kopp;

für den II. Theil (Verbrechen und Vergehen) der Abgeordnete Dr. Graf Leo Piniński,

für den III. Theil (Übertretungen) der Abgeordnete Dr. Andreas Ferjančič.

Alle dem Glaser'schen Entwurfe nachgefolgten Regierungsvorlagen schließen sich dem ersteren derart an, dass sie als revidirte Ausgaben des ersten Elaborates betrachtet werden können. Die meisten Änderungen der späteren Entwürfe sind nur in Berücksichtigung der vorangegangenen Ausschussbeschlüsse vorgenommen worden. Aber auch die Ausschüsse haben zwar — besonders der erste — nicht wenige und nicht unbedeutende Änderungen der Regierungsvorlagen beschlossen; dieselben beziehen sich aber meist auf Einzelnheiten, während in Bezug auf Systematik, Strafensystem und selbst Definitionen der Delicte die Abweichungen sowohl nach Zahl als nach Bedeutung nicht sehr wesentlich sind. Die Regierung hat nun die Texte ihrer Vorlagen und der Ausschussanträge mit den von ihr beigebrachten Bemerkungen und allen Begründungen der Ausschussbeschlüsse in einem dickleibigen Druckwerke allen Abgeordneten zustellen lassen. An der Hand dieser Zusammenstellung kann man jeden Paragraph in allen seinen Phasen verfolgen und die für und wider geltend gemachten Gründe kennen lernen. Eine systematische Verarbeitung dieses großen Materiales und der im letzten ständigen Ausschusse stattgefundenen Controversen würde ein umfangreiches Werk liefern, dessen Verfassung weder durch die Geschäftsordnung geboten ist, noch billigerweise den Referenten zugemuthet werden kann. Der Ausschuss war daher einhellig der Ansicht, dass dieser Bericht ohne Wiederholung der von der Regierung gegebenen gedruckten Erläuterungen und der von den früheren Ausschüssen bekannt gegebenen Gründe sich darauf zu beschränken habe, bei den von ihm vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen der Regierungsvorlage und den im Ausschusse gestellten, von der Majorität aber abgelehnten wichtigeren Anträgen die für und wider vorgebrachten Gründe in knapper Darlegung bekannt zu geben.

Wo im Folgenden Paragraphe der Regierungsvorlage oder der Ausschussanträge citirt werden, ist dies durch die angeführten Buchstaben „R. V." und „A. A." angezeigt — die Paragraphe ohne besondere Bezeichnung sind immer Paragraphe der Ausschussanträge.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Zu Artikel I.

Der erste Absatz dieses Artikels wurde lebhaft angefochten. Man fand es ganz ungehörig, ja sogar gegen das Staatsgrundgesetz verstoßend, dass es der Regierung an die Hand gegeben sei, wann sie ein sanctionirtes Gesetz in Wirksamkeit treten lassen will. Gleichwohl entschied sich der Ausschuss in seiner Majorität für den Text der Regierungsvorlage.

Die Durchführung eines solchen Gesetzes erfordert zahlreiche und schwierige Vorarbeiten, die Erlassung von Verordnungen — auf welche in vielen Paragraphen des Gesetzes verwiesen wird — und Instructionen.

Schon das erfordert viel Zeit und Mühe. Dazu kommt, dass die gute Durchführung des Gesetzes der Regelung des Strafvollzuges durch ein besonderes Gesetz bedarf, welches noch gar nicht zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegt. Alle diese Vorarbeiten müssen, wenn das Strafgesetz in einer gewissen Frist nach der Kundmachung in Kraft tritt, schon vor dieser Kundmachung fertig sein, weil man nicht riskiren kann, dass dieser Zeitpunkt eintritt, bevor die Bedingungen seiner Wirksamkeit gegeben sind. Die Kundmachung müsste daher auf lange Zeit verschoben werden, was aus einem anderen Grunde sehr misslich wäre. Es ist nämlich nicht nur wünschenswert, sondern unbedingt nothwendig, dass zwischen der Kundmachung des Gesetzes und dem Eintritt seiner Wirksamkeit eine größere Zwischenzeit besteht, damit alle, die an seiner Durchführung zu arbeiten berufen sind, sich mit demselben wohl vertraut machen, was nicht so leicht ist bei einem Gesetze, welches — von zahlreichen neuen Einzelheiten abgesehen — schon in seiner Systematik und Terminologie von dem derzeit geltenden Gesetze so vielfach abweicht. Um diesen praktischen Anforderungen gerecht zu werden, blieb dem Ausschusse, nachdem verschiedene Vermittlungsanträge verworfen wurden, nichts übrig, als die Regierungsvorlage anzunehmen.

Zu Artikel III.

Nach dem geltenden Gesetze kann der Richter bei jedem mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Delicte mit der Strafe auch unter das angedrohte Mindestausmaß herabgehen und bei Vergehen und Übertretungen an die Stelle des Arrestes eine Geldstrafe aussprechen. Im neuen Strafgesetze sind diese Bestimmungen entfallen, aber auch entbehrlich, weil die Mindestmaße sehr bedeutend herabgesetzt sind und von der wahlweisen Androhung von Geldstrafen ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. Nun gibt es aber besondere, durch das neue Strafgesetz nicht aufgehobene Gesetze, in welchen ebenfalls Strafen, und zwar öfter ohne Zulassung einer Geldstrafe und mit einem Mindestausmaß von Freiheitsstrafe angedroht sind. Künftig würde daher der Richter in solchen Fällen nicht mehr unter das Mindestausmaß herabgehen und die Freiheitsstrafe nicht mehr in eine Geldstrafe verwandeln können. Das wäre eine weder beabsichtigte, noch gerechtfertigte Härte, es hat daher schon der Regierungsentwurf bestimmt, dass die in solchen Gesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen zu entfallen haben. Der Ausschuss fügt noch bei, dass die Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden können.

Zu Artikel XVIII.

Die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, wird in ihrem Titel als eine solche bezeichnet, „wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird“. Mit diesen Worten ist aber der Inhalt der Verordnung keineswegs erschöpft, denn sie schafft auch ein Verfügungsrecht der politischen Behörden, sie begründet Delicte und bedroht sie mit Strafen. Die Verordnung wurde auch schon öfter als in Widerspruch mit den heutigen staatsrechtlichen Grundsätzen stehend angefochten, doch besteht darüber kein Zweifel, dass ihre einfache Aufhebung eine bedenkliche Lücke zurücklassen würde, so dass man nur an eine Reform derselben denken könnte.

Es wurden auch schon in dem früheren ständigen Ausschusse verschiedene Anträge gestellt, und gelangte derselbe nach längerer Debatte zu einem Beschlusse, der auch in dem Berichte begründet wurde. Die Regierung widersetzte sich aber beharrlich und nahm den Beschluss auch in ihren derzeitigen Entwurf nicht auf. Der frühere Ausschuss wollte zwei Strafbestimmungen der Verordnung aufheben, und zwar die, welche im §. 11 angedroht ist gegen „jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll“, und ferner die Strafbestimmung des §. 12 zur Ahndung verletzenden, beleidigenden oder ungestümen Betragens gegen politische und polizeiliche Beamte und ihnen gleichgestellte Personen, wenn sie amtliche Aufträge zu vollziehen haben. Der jetzige ständige Ausschuss ließ den letzteren Punkt fallen, beharrt aber darauf, dass die gegen die oberwähnten demonstrativen Handlungen gerichteten Strafbestimmungen fallen gelassen werden.

Die Worte „demonstrative Handlung“ — „Abneigung“ — und „Geringschätzung“ sind so unbestimmt und lassen so viele Deutungen zu, dass jede freie Meinungsäußerung, die der Regierung nicht günstig ist, der Strafe verfallen kann. Dies ist umsomehr zu besorgen, als solche Handlungen, wenn sie nur etwas zu weit gehen, ohnedies nach verschiedenen Paragraphen des Strafgesetzes verfolgt werden können. Siehe beispielsweise die §§. 114, 118, 135, insbesondere aber die §§. 401 und 402. Diese Bestimmungen dürften wohl genügen.

Der Ausschuss beantragte die Streichung des Artikels XXII.

Dieser Artikel hat eine lange und complicirte Vorgeschichte, von der hier nur das Wesentlichste in aller Kürze mitgetheilt werden soll, da der eigentliche Angelpunkt, um den sich alles dreht, im II. Theile des Strafgesetzes zu finden ist.

Den Anlass zu diesem Artikel, der in der ersten Regierungsvorlage fehlte, gab eine kleine, aber sehr bedeutende Änderung, welche der Ausschuss in dem ersten Entwurfe des Strafgesetzes vornahm. Der §. 363 A. A. war in den correspondirenden Paragraphen aller gleichen Entwürfe wesentlich gleichlautend, mit Ausnahme eines Wortes, welches der erste Ausschuss einfügte und welches seither darin geblieben ist. Dieser Paragraph bestimmt, wer in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte als Beamter anzusehen ist, und bezeichnet als Beamte alle Personen, welche im inländischen öffentlichen Dienste angestellt sind. Das Wörtchen „inländische“ wurde vom ersten Ausschusse eingeschaltet. Der Staat kann nur die Bestechung seiner Beamten strafbar machen, weil er nur in seinem Gebiete dafür Sorge tragen kann, dass die Beamten redlich und unparteilich ihres Amtes walten. Kommt der Österreicher in das Ausland, so muss er sich den Landessitten anbequemen, er muss zum Beispiel in manchen Theilen des Orients und wohl auch anderswo den üblichen Bakschisch geben, wenn er nicht allen möglichen Vexationen und selbst Gefahren ausgesetzt sein will. Die Regierung opponirte dieser Einschaltung, ließ aber bei den späteren Entwürfen ihre Einwendungen formell fallen, jedoch nur, um sie im Einführungsgesetze zur allgemeinen Geltung zu bringen. Der Artikel XXII lässt daher alle Bestimmungen des Strafgesetzes, die sich auf inländische staatliche Einrichtungen und öffentliche Functionäre beziehen, auch für fremdländische gelten, wenn die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt und dass dies der Fall, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist. Die Tragweite dieser Bestimmung könnte niemand übersehen. Der Ausschuss war nun der Ansicht, dass eine Handlung nur dann gestraft werden kann, wenn ein österreichisches Gesetz sie als strafbar erklärt, dass aber durch kein Gesetz einer Regierung die Ermächtigung ertheilt werden darf, eine Handlung zu einer strafbaren zu erklären. Das würde aber durch den Artikel XXII geschehen. Die Regierung braucht nur im Reichsgesetzblatte zu erklären, es sei durch ein ausländisches Gesetz oder durch einen Staatsvertrag die Gegenseitigkeit hinlänglich verbürgt, und sofort wäre eine bis dahin erlaubte Handlung unter Strafe gestellt. Der Ausschuss hat daher, sowie der frühere ständige Ausschuss sich gegen den Artikel XXII erklärt, und überlässt es der Regierung, von Fall zu Fall die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften einzuholen, wenn der internationale Verkehr eine strafgesetzliche Bestimmung als nothwendig erkennen lässt.

Zu Artikel XXIX.

Nach dem geltenden Gesetze fallen Geldstrafen, die in einer Strafsache auferlegt werden, dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde. Ausgenommen sind nur die nach den Gesetzen über ansteckende Thierkrankheiten verhängten Geldstrafen. Der Ausschuss hat lediglich die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen beschlossen, während die Regierung diese Gelder zur Errichtung und Erhaltung von Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen verwenden wollte. Es ist gewiss, dass ein Strafgesetz gute Gefängniseinrichtungen fordert, dass diese Einrichtungen bei uns — wie anderwärts — noch viel zu wünschen übrig lassen und dass die nothwendigen Verbesserungen einen großen Geldaufwand erheischen. Das gilt aber auch von zahlreichen anderen Staatsbedürfnissen. Die Gehalte der kleinen Beamten, die Pensionen der Beamtenswitwen erfordern gewiss eine erhebliche Verbesserung, die zum mindesten so dringend ist, als die Verbesserung unserer Gefängnisse — man könnte also ebensogut diese Geldstrafen zur Aufbesserung der Gehalte und Pensionen verwenden. Diese Methode der Aufschließung neuer Einkommensquellen für den Staat, die Verwendung specieller Einkünfte für specielle Staatsausgaben entspricht aber doch nicht den heutigen Anschauungen über Finanzwirtschaft, und so ist wohl auch das oft wiederholte Wort des Herrn Finanzministers, dass er für eine Erhöhung der Staatsausgaben nur eintreten könne, wenn zugleich für die correspondirende Erhöhung der Staatseinnahmen gesorgt wird, nicht zu verstehen.

Die Gemeinden sind an die Zuflüsse der Armenfonde aus Geldstrafen gewöhnt, und auch im Armenwesen steigen die Anforderungen an die Gemeinden fortwährend. Es vergeht zudem selten ein Jahr, ohne dass durch ein Reichsgesetz den Gemeinden neue Lasten und damit neue Auslagen zugeschoben werden. Es ginge nun doch nicht an, dass der Staat mit der einen Hand Auslagen, die eigentlich er tragen sollte, auf die Gemeinden überwälzt und mit der anderen Hand Einnahmen, die bisher den Gemeinden zugute kamen, für sich in Anspruch nimmt.

Zu Artikel XXXVIII.

In diesem Artikel wird festgesetzt, inwiefern gegen ein verurtheilendes Erkenntnis (abgesehen von den Nichtigkeitsbeschwerden) das Rechtsmittel der Berufung überhaupt zuläßig ist, und unter welchen Umständen

dieses Rechtsmittel einerseits vom Ankläger, anderseits vom Verurtheilten ergriffen werden kann. Unter den hier zu lösenden Fragen ist nur eine streitig, die nämlich, unter welchen Umständen das Rechtsmittel der Berufung in Bezug auf das Ausmaß der Strafe den Parteien offen steht. Nach dem geltenden Rechte ist die Sache sehr einfach. Der Richter kann unter Umständen bei der Bemessung der Strafdauer (beziehungsweise bei dem Ausspruche über den Betrag der Geldstrafe) unter das für das betreffende Delict gesetzlich vorgeschriebene Mindestausmaß herabgehen — von welcher Befugnis in der Praxis ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. Ist das Gericht in dieser Weise herabgegangen, so kann der Verurtheilte wegen des Strafausmaßes nicht berufen, hat aber das Gericht von dieser außerordentlichen Ermäßigung keinen Gebrauch gemacht, so kann der Ankläger nicht berufen. Ist also zum Beispiel vom Gesetze eine Strafdauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren vorgeschrieben, so kann der Ankläger nur berufen, wenn der Richter die Strafe unter einem Jahre bemessen hat, der Veurtheilte kann aber nur berufen, wenn der Richter die Strafe in der Dauer zwischen einem Jahre und fünf Jahren ausgesprochen hat. Die Berufung richtet sich also eigentlich nur dagegen, dass der Richter von dem Rechte der außerordentlichen Milderung Gebrauch gemacht hat oder nicht.

Bei dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes ist die Anwendung dieses einfachen Unterscheidungsmerkmals ausgeschlossen, weil es ein außerordentliches Milderungsrecht des Richters nicht mehr gibt. An die Stelle dieses Rechtes (durch dessen Anwendung nur unter wirklicher Misshandlung des Gesetzes erträgliche Resultate erzielt werden) treten die weiteren Strafsätze mit sehr niederem Mindestausmaße und sehr hohem Höchstausmaße. So ist zum Beispiel heute die höchste auf Diebstahl angedrohte Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren. Der Richter kann aber im Wege der außerordentlichen Milderung bis auf ein Jahr einfachen Kerkers herabgehe. Der correspondirende Paragraph des Entwurfes setzt die Strafe fest mit einem Mindestausmaße von drei Monaten Gefängnis und einem Höchstausmaße von zehn Jahren Zuchthaus.

Man muss also entweder die Berufungsgrenze ganz fallen lassen oder eine neue Berufungsgrenze finden, die wohl nur darin bestehen kann, dass man dem Verurtheilten die Berufung gestattet, wenn in dem Urtheile eine gewisse Quote des Höchstausmaßes erreicht ist, und dem Ankläger die Berufung freiläßt, wenn eine gewisse Quote nicht erreicht ist. Es ist daher begreiflich, dass alle Regierungsvorlagen und alle Ausschussbeschlüsse von einander differiren, denn alle Bestimmungen, die man in einer solchen Sache treffen kann, sind insoferne willkürliche zu nennen, als man nicht wie bei exacten Wissenschaften durch einen unanfechtbaren Calcul zu einer fixen Ziffer gelangen kann. Die Angabe der Berufungsgrenze ist daher ebenso willkürlich wie das Mindest- und Höchstausmaß jedes Strafsatzes, wie das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit, wie die Verjährungsfristen und zahllose ähnliche Festsetzungen. Für die Festsetzung einer Berufungsgrenze wurde wesentlich geltend gemacht, dass man nicht Zeit und Kraft der Gerichte zum empfindlichen Abbruche ihrer vielen wichtigen Aufgaben durch eine Flut von Berufungen in Anspruch nehmen soll, da schon heute, wo das Berufungsrecht viel eingeschränkter ist, die Gerichte durch Berufungen schwer belästigt werden.

Die Majorität des Ausschusses ließ sich aber durch diesen Zweckmäßigkeitsgrund nicht bestimmen, die Regierungsvorlage oder einen eingebrachten Vermittlungsantrag anzunehmen. Gegen das Unrecht, das durch eine den Umständen nicht entsprechende Strafbemessung begangen wird, solle es immer ein Rechtsmittel geben, der Ausspruch über die Strafbemessung soll unter allen Umständen von beiden Parteien angefochten werden können. — Demgemäß wurde Artikel XXXVIII geändert.

Zu Artikel XXXIX, §. 442 St. P. O.

Durch die Einschaltung im zweiten Absatz wird wohl jeder Zweifel darüber beseitigt, dass auch im standrechtlichen Verfahren die Bestimmungen über eventuelle Straflosigkeit jugendlicher Personen in Anwendung zu bringen sind.

Der Ausschuss beschloss mit Mehrheit, den Artikel XL R. V. zu streichen. Die Regierung erhoffte sich von der dadurch geschaffenen Einrichtung eine erhebliche Entlastung der Richter von zahlreichen Lappalien, aber auch einen Vortheil für den Angeschuldigten, der wohl weiß, dass er der Strafe nicht entgehen kann und daher ein Mandat der politischen Behörde sich lieber gefallen läßt, als eine richterliche Verurtheilung. Die Majorität fand jedoch die Übertragung richterlicher Functionen an Polizei und Gemeinden nicht unbedenklich, sie besorgte, dass nach dem vorgeschlagenen Wortlaute das Recht, Strafverfügungen zu erlassen, nicht nur Städten mit eigenem Statut, sondern auch Dorfbürgermeistern übertragen

werden könnte und wollte der Executive nicht die uneingeschränkte Ermächtigung ertheilen, die einzelnen Behörden auszuwählen, welchen sie das Strafrecht übertragen will.

Zu Artikel XL.

Der frühere ständige Ausschuss hat den correspondirenden Artikel (damals Artikel XLII) in seiner endgiltigen Fassung erst in zweiter Lesung festgesetzt. Die Regierung adoptirte diesen Ausschussbeschluss in ihrer jetzigen Vorlage, die auch von der Majorität unverändert angenommen wurde. Die Minorität des früheren ständigen Ausschusses legte dem hohen Hause damals einen Minoritätsantrag vor, der auch diesmal im Ausschusse beantragt, aber von der Majorität abgelehnt wurde.

Der wesentliche Unterschied der beiden Anträge liegt darin, dass nach der Ansicht der Minorität, wenn gegen ein Urtheil der ersten Instanz ein Rechtsmittel ergriffen wird, dem über das Rechtsmittel entscheidenden Gerichte auch die Entscheidung über den Aufschub des Strafvollzuges zusteht, während nach dem Beschlusse der Majorität nur der Gerichtshof erster Instanz, der über die gegen ein bezirksgerichtliches Urtheil ergriffene Berufung eine Berufungsverhandlung vorgenommen hat, über den Strafaufschub zu entscheiden hat, während in allen übrigen Fällen, sobald über ein Rechtsmittel entschieden ist, der Act an die erste Instanz zur Beschlussfassung über den Strafaufschub zurückgeht. Die Gründe für diese beiden Vorschläge sind in dem Motivenberichte des Ausschusses und in der Begründung des Minoritätsvotums so ausführlich dargelegt, dass es wohl genügt, darauf zu verweisen.

Zu Artikel XLVI.

Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Änderungen bezwecken keine wesentliche Modification der Regierungsvorlage. Der Ausschuss fand die in dem Artikel getroffenen Verfügungen nur für Gerichtshöfe anwendbar, da nur bei diesen von einer Versetzung in den Anklagestand und von einer eigentlichen Hauptverhandlung die Rede sein kann. Bei Bezirksgerichten besteht kein markirter Unterschied zwischen Vorerhebung und Hauptverhandlung; es versteht sich daher von selbst, dass der Bezirksrichter in jedem Stadium des Verfahrens vom §. 61 Gebrauch machen kann. Wichtiger ist die zweite Änderung, wodurch vorgeschrieben wird, dass der Beschuldigte vor der Rathskammer unmittelbar einzuvernehmen ist, deren Votanten durch eigene Anschauung und durch Fragestellungen sich die für ihre Entscheidung nöthigen Informationen verschaffen können. Ein Antrag, wonach auch ein Vertheidiger des Angeschuldigten beizuziehen wäre, wurde als zu weit gehend abgelehnt.

Zu Artikel XLIX.

In diesem Artikel wurde nur eine Bestimmung der Regierungsvorlage lebhaft bestritten, jedoch von der Majorität angenommen, die nämlich, wodurch die auf Privatanklage zu verfolgenden, in einer Druckschrift begangenen Beleidigungen der Judicatur der Schwurgerichte entzogen werden. Durch diese Bestimmung wird zweifelsohne eine staatsgrundgesetzliche Bestimmung und zwar Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, abgeändert und ist daher zu einer giltigen Beschlussfassung hiefür in beiden Häusern des Reichsrathes die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Nun hat schon der vorige ständige Ausschuss in Übereinstimmung mit der damaligen Regierungsvorlage die Judicatur über die erwähnten Privatehrenbeleidigungen den Schwurgerichten entzogen; der hierüber erstattete Bericht führt die für und gegen diese Bestimmung geltend gemachten Gründe an; neue Gründe wurden nicht in das Feld geführt, es wird daher genügen, wenn auf jenen Bericht verwiesen wird.

Die wenigen anderen Abweichungen sind entweder unbedeutend oder bedürfen keiner besonderen Begründung — es wird nur noch bemerkt, dass alle diese Abänderungen mit Zustimmung der Regierung vorgenommen wurden.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

Zu §. 1.

Der §. 1 der Regierungsvorlage enthält die einzige wesentliche Abweichung von allen früheren Entwürfen in Bezug auf das Strafensystem, und zwar in doppelter Richtung. Während früher das Staatsgefängnis als selbständige Strafart angedroht war, verschwindet es in dem gegenwärtigen Entwurfe als selbständig angedrohte Strafart und kann nur im Wege der Umwandlung des Gefängnisses verhängt werden (§. 17).

Diese Änderung im Systeme bedingt aber eine zweite. Kann nämlich das Staatsgefängnis nur in der Art verhängt werden, dass die Gefängnisstrafe in Staatsgefängnis von gleicher Dauer umgewandelt wird, so könnte der Richter, wenn das gesetzliche Höchstmaß der Gefängnisstrafe, wie es bisher in allen Entwürfen der Fall war, nur 5 Jahre beträgt, auch im Wege der Umwandlung nur auf höchstens 5 Jahre Staatsgefängnis erkennen. Eine Freiheitsentziehung in dieser beschränkten Dauer wird aber in manchen Fällen bei objectiv sehr schweren Delicten entschieden zu milde sein, so dass der Richter, der eine so weitgehende Milde nicht walten lassen kann, genöthigt wäre, auf Zuchthaus zu erkennen. Die Regierungsvorlage erhöht daher das bisherige allgemeine Höchstmaß der Gefängnisstrafe von 5 Jahren auf 20 Jahre.

Der Ausschuss anerkannte, dass diese beiden Abweichungen der Regierungsvorlage von allen früheren Entwürfen — die Streichung des Staatsgefängnisses als selbständig angedrohte Strafart und die Erhöhung des bisherigen allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnisstrafe auf 20 Jahre — in untrennbarem Zusammenhange stehen, und ging daher in beiden Punkten auf die früheren Entwürfe zurück.

Die für die Regierungsvorlage geltend gemachten Gründe waren wesentlich folgende:

1. Bei politischen Delicten wird es oft Fälle geben, in welchen der Richter füglich auf die custodia honesta des Staatsgefängnisses mit Rücksicht auf die Motive und die ganze Gesinnungsrichtung des Angeklagten nicht erkennen kann, während doch die entehrende Strafe des Zuchthauses, welche mit nicht weniger als einem Jahre bemessen werden kann, zu hart wäre. Für solche gewiss zahlreiche Fälle soll dem Richter noch eine dritte mittlere Art von Freiheitsstrafe, das Gefängnis, zu Gebote stehen, damit er der geringen Strafbarkeit des Falles gerecht werden kann, ohne auf das ganz unpassende Staatsgefängnis zu erkennen.

2. Bei solchen gemeinen Delicten, wegen deren auf Staatsgefängnis nicht erkannt werden darf, kann es geschehen, dass eine nur fünfjährige Gefängnisstrafe zu kurz, aber die entehrende Zuchthausstrafe zu hart wäre; dem Richter soll da die Möglichkeit gelassen werden, eine längere Gefängnisstrafe zu verhängen, statt gleich zum Zuchthause zu greifen.

Dagegen wurde im Ausschusse eingewendet:

Zu 1. Es mag wohl sein, dass der Richter, wenn ihm nur die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis freisteht, zuweilen auf ersteres erkennen wird, während er, wenn auch Gefängnis zulässig ist, das letztere wählen dürfte. Der Ausschuss hält aber die andere Gefahr für näher liegend, dass die Strafe des Staatsgefängnisses, wenn sie nicht direct angedroht ist, in der Praxis fast nie in Anwendung kommen, dass sie als eine Besonderheit gelten wird, von der nur in sehr seltenen ungewöhnlichen Ausnahmsfällen Gebrauch zu machen ist. Der Ausschuss legt darum großes Gewicht darauf, dass das Staatsgefängnis gleich an der Spitze des Gesetzes als eine ordentliche Strafart unter den anderen angeführt wird.

Zu 2. Der Ausschuss hält es für kaum denkbar, dass der in der Regierungsvorlage vorausgesetzte Fall je eintreten wird. Ist ein Fall eines gemeinen Delictes so bedeutend, dass eine fünfjährige Gefängnisstrafe nicht ausreicht, dann ist gewiss auch die Zuchthausstrafe gerechtfertigt. Auch gegenwärtig gibt es keinen Fall, in welchem das Gesetz eine andere über fünf Jahre dauernde Freiheitsstrafe androht, als schweren Kerker, welcher dem Zuchthause entspricht.

Zu §. 4.

Unter Z. 1 werden jene Delicte aufgezählt, auf welche die österreichischen Gesetze auch dann anzuwenden sind, wenn sie im Auslande von Ausländern begangen werden. Der Ausschuss beschloss mit Zustim-

mung der Regierung, unter diese Delicte auch das in §. 199, Z. 5, bezeichnete Verbrechen, den sogenannten Mädchenhandel, aufzunehmen. Dieses schimpfliche Verbrechen, dem schon so viele arme Mädchen zum Opfer gefallen sind, verdiente wohl durch gemeinsame Anstrengungen aller civilisirten Staaten unterdrückt zu werden, wie dies bezüglich des Sclavenhandels schon längst geschieht. Wird ein solcher Verbrecher in Österreich betreten, so soll das strenge österreichische Gesetz auf ihn angewendet werden, ohne zu unterscheiden, wo er das Verbrechen begangen hat und welchem Staate er angehört.

II. Hauptstück.

Strafen.

Zu §. 8.

Der Antrag auf Beseitigung der Todesstrafe, welche nur auf den schwersten Fall des Hochverrathes (wenn der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt oder seiner persönlichen Freiheit beraubt oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde) und auf den mit Überlegung ausgeführten Mord angedroht ist, wurde im Ausschusse abgelehnt, weil die Mehrheit die Überzeugung von der Entbehrlichkeit dieser Strafart nicht gewinnen konnte.

Zu §. 11.

Die Verwendung zur Arbeit außerhalb des Gefängnisgebäudes — für viele Sträflinge eine Wohlthat — ist für Personen von feinerem Ehrgefühle darum empfindlich, weil es sich nicht vermeiden läßt, dass sie den neugierigen Blicken anderer Leute ausgesetzt sind; diese Art von Beschäftigungen soll ihnen daher in besonders rücksichtswürdigen Fällen gegen ihren Willen nicht aufgezwungen werden.

Der §. 12 der Regierungsvorlage wurde gänzlich gestrichen. Seine Bestimmungen wurden aus dem früheren Ausschussantrage herüber genommen. Damals hatten sie volle Berechtigung, weil nach dem früheren Entwurfe eine gewisse Begünstigung schon aus dem Gesetze dann einzutreten hatte, wenn aller Schaden gutgemacht ist, die Kosten des Strafverfahrens bezahlt und die Kosten des Strafvollzuges sichergestellt sind. Diese Bestimmung wurde als eine ungerechtfertigte Begünstigung der wohlhabenden Classe in die jetzige Regierungsvorlage nicht mehr aufgenommen, womit der Ausschuss ganz einverstanden war. Da nun nach der jetzigen Regierungsvorlage gewisse Erleichterungen des Strafvollzuges nurmehr vom Gerichte bei besonders rücksichtswürdigen Fällen im Urtheile gewährt werden können, so erschien es dem Ausschusse überflüssig, ja beinahe lächerlich, die Gewährung von Erleichterungen bei Rückfälligen im Gesetze auszuschließen, da der Richter bei den im §. 12 R. V. angeführten Rückfälligen doch füglich nicht von besonders rücksichtswürdigen Fällen sprechen kann.

Zu §. 12.

Die längste Dauer der Haft beträgt zwei Monate und die wirklich verhängte Strafe bleibt erfahrungsgemäß in den meisten Fällen unter dem Höchstmaße. Bei so kurzen Freiheitsstrafen hat die Arbeit nach keiner Richtung viel Bedeutung und bei der Einrichtung der Gefängnisse in den Bezirksgerichten kann von einer Wahl der Beschäftigung nicht viel die Rede sein. Da überdies die Anhaltung des Häftlings zur Arbeit nur in verhältnismäßig wenigen Fällen gesetzlich gestattet ist, fand es der Ausschuss zweckmäßiger, von einer Wahl der Arbeit ganz abzusehen, und daher den zweiten Satz des zweiten Absatzes ganz zu streichen.

Der dritte Absatz der Regierungsvorlage enthält eine Verschärfung der Strafe für den Unbemittelten und wurde deshalb gestrichen.

Zu §. 13.

Die Verwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist immer misslich, weil sie als eine Bedrückung des Unbemittelten erscheint, es ist eben ein Nothbehelf, weil ein anderes praktisches Auskunftsmittel bis jetzt nicht gefunden ist. Der Ausschuss wollte aber mindestens die offenbare Härte ausschließen, welche darin gelegen wäre, wenn die im Wege der Umwandlung verhängte Freiheitsstrafe noch verschärft würde. Zu diesem Zwecke wurde dem §. 13 der Schlussabsatz angefügt.

Zu §. 14.

Im ersten Entwurfe ist noch bei Zuchthaus und Staatsgefängnis die lebenslängliche Verurtheilung in mehreren Fällen zugelassen. Schon der erste Ausschuss strich das lebenslängliche Staatsgefängnis, ließ aber das lebenslängliche Zuchthaus noch bei mehreren Fällen bestehen. In den späteren Entwürfen wurden diese Fälle immer weniger, bis in der letzten Regierungsvorlage nur mehr ein Fall der Androhung dieser Strafe zurückblieb (§. 338 R. V.). Infolge dessen wurde der schon in früheren Ausschüssen gestellte Antrag, die lebenslängliche Freiheitsstrafe gänzlich zu streichen, diesmal angenommen. Es wurde geltend gemacht, dass eine so harte, fast barbarisch zu nennende Strafe, wie es die lebenslängliche Einsperrung im Zuchthause ist, doch nicht wegen eines einzigen Delictes aufrecht erhalten werden soll, nachdem sie bei so vielen schweren Delicten, wie Hochverrath, Staatsverrath, Mordversuch (selbst gegen Personen, die dem Throne zunächst stehen) u. s. w., mögen diese Verbrechen auch aus den gemeinsten Motiven und unter den gefährlichsten Begleitumständen begangen werden, für entbehrlich gehalten wurde.

Zu §. 15.

Die Wiederherstellung der Staatsgefängnisstrafe als selbständig angedrohte Strafart macht es nothwendig, dem Richter eine Weisung zu geben, wie er vorzugehen hat, wo Zuchthaus und Staatsgefängnis wahlweise angedroht sind. Diesem Zwecke dient der neue erste Absatz des §. 15.

Zu §. 16.

Nach der Regierungsvorlage sollte, wie zu §. 1 bemerkt, die Staatsgefängnisstrafe niemals im Gesetze direct angedroht, sondern nur nach dem Ermessen des Richters an Stelle des angedrohten Gefängnisses verhängt werden können. Die Regierungsvorlage ging aber noch weiter und gestattete dem Richter diese Umwandlung nur bei gewissen, nämlich bei den sogenannten politischen Delicten und dem Zweikampfe. Sie schafft dadurch gewissermassen privilegirte Delicte, bei denen sie es mindestens als möglich betrachtet, dass der That keine unehrenhafte Gesinnung zugrunde liegt — während diese Möglichkeit bei allen übrigen, den sogenannten gemeinen Delicten implicite ausgeschlossen wird. Eine so schroffe Scheidung ist aber in den thatsächlichen Verhältnissen nicht begründet. Gerade so wie politischen Delicten zuweilen eine ehrlose Gesinnung zugrunde liegt, kann umgekehrt auch bei gemeinen Delicten „sowohl die Beschaffenheit der That als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Strafart (das ist des Staatsgefängnisses) würdig erscheinen lassen“. Der Ausschuss kehrte daher zu dem Glaser'schen Entwurfe zurück, den er fast Wort für Wort restituirte, fügte aber vorsichtsweise noch einen zweiten Absatz an. Um einen allfälligen Missbrauch des Rechtes, das Gefängnis in Staatsgefängnis umzuwandeln, zu verhüten, ist nun nach dem Ausschussantrage diese Umwandlung ausgeschlossen.

a) wenn das Gefängnis wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist;
b) wenn der Richter Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt;
c) wenn die Handlung von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt.

Diese Beschränkungen, deren ausdrückliche Anführung bei einem verständigen Richter wohl entbehrlich wäre, dürften wohl hinlänglich gegen einen Missbrauch des Umwandlungsrechtes schützen.

Zu §. 19.

Hier wird die Entlassung des Sträflings auf Widerruf geregelt, eine bei uns neue Institution, welche deshalb nur mit großer Vorsicht und gleichsam zur Probe eingeführt wird. Nach allen früheren Entwürfen und auch nach der jetzigen Regierungsvorlage sollte sie nur bei solchen Sträflingen zulässig sein, welche bereits ein Jahr verbüßt haben und deren Strafzeit zu mindestens zwei Dritteln abgelaufen ist. Diese Entlassung könnte daher nur jemand zugute kommen, der zu mindestens eineinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurtheilt ist. Der Ausschuss fand es sehr nothwendig, dass derlei Vorsichten im Gesetze getroffen werden, insbesondere dass kein Sträfling schon nach zu kurzer Dauer der Strafe entlassen wird, insbesondere deshalb, weil über die Wirkung der Strafe nicht geurtheilt werden kann, wenn sie zu kurz gewährt hat. Allzu häufige und nicht wohl begründete Entlassungen könnten zahlreiche Rückfälle zur Folge haben und die Institution selbst in den Augen der Bevölkerung discreditiren. Die Mehrheit des Ausschusses fand aber die Vorschrift, dass der Sträfling ein ganzes Jahr in Strafhaft zugebracht haben muss, um auf Entlassung hoffen zu können, denn doch zu streng. Personen, die das erste Mal mit dem Gesetze in Conflict kommen, werden ja doch nur bei besonders schweren Fällen auf eineinhalb Jahre oder auch noch länger verurtheilt und gerade bei solchen Personen ist eher Besserung zu hoffen und von langer Strafhaft Verschlechterung zu fürchten. Der Ausschuss beschloss daher, von einem Jahre auf sechs Monate herabzugehen — ein weitergehender Antrag, die Entlassung schon nach drei Monaten Strafhaft zuzulassen, blieb in der Minorität.

Zu §. 24.

Die Institution des bedingten Strafurtheils, welche in einigen anderen Staaten bereits eingeführt ist, und zwar, wie verlautet, bisher mit recht günstigen Resultaten, ist in dem Berichte des früheren ständigen Ausschusses so ausführlich besprochen, dass zunächst nur darauf verwiesen werden kann. Was aber bei §. 19 über das Institut der Entlassung auf Widerruf gesagt wurde, gilt in erhöhterem Grade von dem bedingten Strafurtheile. Die Einrichtung ist neu, auf den ersten Augenblick befremdend und wird vielfach in der Bevölkerung mit Misstrauen begrüßt werden. Die Gefahr des falschen Gebrauches ist naheliegend und bedeutend, es ist daher nur zu billigen, wenn das Gesetz vorerst große Vorsichten gebraucht. Bei schweren Fällen ist das bedingte Strafurtheil ausgeschlossen, der frühere ständige Ausschuss beschränkte daher die Zulässigkeit desselben auf Verurtheilungen zu höchstens sechs Monaten, die Regierungsvorlage ging bis auf einen Monat herab, die Majorität des Ausschusses fixirte die Grenze mit drei Monaten. In solchen Fällen ist der Natur der Sache nach jede Ziffer willkürlich. Der Ausschuss ging aber von der Ansicht aus, dass eine Probe, wenn ihr Resultat für die Beurtheilung der Institution einen Wert haben soll, nicht bloß auf die allerleichtesten Fälle beschränkt werden soll.

Im zweiten Absatze wurde die Einschaltung der Worte: „von einem inländischen Gerichte“ beschlossen, weil die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes verhängten Vorstrafen nicht in Betracht gezogen werden sollen.

Der dritte Absatz wurde gestrichen, weil im Falle des §. 50, Absatz 2, immer eine mehr als dreimonatliche Freiheitsstrafe verhängt werden muss, wodurch das bedingte Strafurtheil ohnedies ausgeschlossen ist, und weil die Ausschließung der an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe nur den Armen treffen würde, der nicht imstande ist, die Geldstrafe zu bezahlen.

Zu §. 26.

Der §. 26 tritt an die Stelle der §§. 27 und 28 R. V. — Sachlich wurde hiedurch an der Regierungsvorlage nichts geändert, sondern nur versucht, die in letzterer aufgestellten Normen in eine kürzere, einfache und übersichtliche Form zu bringen.

Der Ausschuss beantragt die Streichung des §. 29 R. V. — Hat es der Verurtheilte einmal darauf ankommen lassen, dass die ihm auferlegte Geldstrafe als uneinbringlich erklärt und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe in Vollzug gesetzt wird, so entspricht es nicht dem Ernste der Rechtspflege, dass die Haft abgebrochen und durch Erlag des durch die erlittene Freiheitsstrafe noch nicht getilgten Restes der Geldstrafe ersetzt werde. Die Freiheitsstrafe soll nicht gleichsam zur Probe angetreten werden, damit der Verurtheilte nach gemachter Erfahrung ihrer Unannehmlichkeiten sich eines Besseren besinnen kann.

Zu §. 27.

Es ist ein unbestrittener Rechtssatz, dass die Strafe nur denjenigen treffen soll, der sie verdient hat. Allerdings lässt es sich nicht vermeiden, dass durch die von dem Schuldigen erlittene Strafe auch die schuldlose Familie oder andere unbetheiligte Dritte ins Mitleiden gezogen werden. Unzulässig erschien es aber dem Ausschusse und als eine Verletzung des gemeinen Rechtsgefühls, dass eine Strafe nicht gegen den Verurtheilten, der inzwischen gestorben ist, sondern nur gegen die ganz unschuldigen Erben vollzogen wird. Das geltende Gesetz enthält eine solche Bestimmung nicht, erst durch eine Justizministerialverordnung vom 3. April 1859, R. G. Bl. Nr. 52, wird den Gerichten erklärt, dass die Vermögensstrafe „im Sinne der bestehenden Gesetze“ auf die Erben übergehe.

Zu §. 28.

Durch das neue Strafgesetz soll das Institut der Geldbuße als theilweiser Ersatz der Entschädigung für den durch eine strafbare Handlung Verletzten eingeführt werden, jedoch nur bei solchen Delicten, bei denen das Gesetz die Zuerkennung einer Geldbuße ausdrücklich zulässt. Nun kommt es aber vor, dass eine gewisse Verletzung als eigenes Delict bestraft wird, während dieselbe Verletzung, wenn sie unter gewissen Umständen begangen wird, den Thatbestand eines anderen Delictes bildet, oder wenn sie zu einem anderen Delicte hinzutritt, dessen Strafbarkeit erhöht. Ein einziges Beispiel wird das klar machen. Unter den Delicten erscheinen auch Körperverletzungen von der leichtesten bis zu der tödtlichen. Ist nun durch eine Nothzucht eine schwere

Körperverletzung oder der Tod einer Frauensperson verursacht worden, so ist auf die Nothzucht eine schwerere Strafe angedroht. Liegt nun ein solcher Nothzuchtsfall vor, so wird der Thäter nur wegen Nothzucht verurtheilt und nicht zugleich wegen Körperverletzung. In diesem Falle hätte ihm daher nach dem Texte der Regierungsvorlage eine Geldbuße nicht auferlegt werden können, weil diese nur bei der Körperverletzung, nicht aber bei der Nothzucht zulässig ist. Durch den vom Ausschusse beschlossenen dritten Absatz soll diesem Mangel abgeholfen werden.

Zu §. 32.

Durch die Änderung im ersten Absatze soll verhindert werden, dass ein dem objectiven Verfahren in Presssachen analoger Vorgang eingeführt wird. Nur wenn die Verfolgung oder Verurtheilung eines Schuldigen nicht ausführbar ist, soll der Verfall gewisser Gegenstände ausgesprochen werden können, nicht auch dann, wenn die Verfolgung möglich wäre, aber aus was immer für Gründen nicht stattfindet.

Zu den §§. 37 und 39.

Der Ausschuss fand es zu streng, dass mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe der Verlust aller Staatsämter und -Dienste von selbst verbunden sein soll. Wird ein Beamter zur Strafe des Zuchthauses verurtheilt, so tritt der Verlust des Amtes ohnedies nach §. 41, Nr. 1, ein. Das Gericht kann auch bei der Verurtheilung zur Gefängnisstrafe diesen Verlust aussprechen, wenn einer der Fälle des §. 38 vorliegt. Dazu kommen die wohl immer ausreichenden Vorschriften über Disciplinarfälle. Wenn alle diese Vorschriften nicht ausreichen, so ist wohl anzunehmen, dass eine unehrenhafte Gesinnung nicht zugrunde liegt. Der Ausschuss beschloss daher den zweiten Absatz des §. 40 R. V. zu streichen und den Bedenken der Regierung durch die Aufnahme des neuen §. 39 Rechnung zu tragen.

Zu §. 41.

In den verschiedenen Regierungsvorlagen und den früheren Ausschussbeschlüssen war die im geltenden Gesetze enthaltene Bestimmung, dass gewisse Verurtheilungen den Verlust des Adels zur Folge haben, nicht mehr aufgenommen. Diesmal kam es zu langen und wiederholten Erörterungen im Ausschusse über diese Frage. Es wurde insbesondere geltend gemacht, dass der Adel eine staatliche Auszeichnung sei, die einem Verbrecher nicht mehr gebüre, der die entehrende Strafe des Zuchthauses zu erleiden hat, während die Gegner dieser Ansicht es für eine Beleidigung des Bürgerstandes erklärten, dass ein Verbrecher zur Strafe in den Bürgerstand versetzt werde. Endlich einigte sich die Majorität dahin, dass die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zwar nicht den Verlust des Adels, wohl aber den Verlust des Rechtes, den Adel zu führen, zur Folge haben soll. Eine Folge davon ist, dass auch die nach der Verurtheilung erzeugten Kinder den Adel erben, weil der Vater adelig bleibt und dieser den Adel auf seine Kinder überträgt.

III. Hauptstück.

Versuch.

Zu §. 48.

Alle bisherigen Entwürfe enthielten die Bestimmung, dass bei dem Versuche das höchste Maß der zulässigen Strafe nur drei Viertheile des Höchstmaßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe beträgt. Diesmal fehlt dieser Satz in der Regierungsvorlage, der Ausschuss beschloss aber, ihn wieder aufzunehmen, weil nur dadurch die Anwendung des an die Spitze des §. 48 gestellten Satzes, dass der Versuch milder zu bestrafen ist, als das vollendete Delict gesichert wird. Die übrigen Änderungen sind nur redactioneller Natur und bezwecken hauptsächlich durch Verstellung der Sätze größere Übersichtlichkeit und daher Klarheit.

IV. Hauptstück.

Theilnehmer.

Zu §. 53.

An verschiedenen Stellen des besonderen Theiles wird die erfolglose Anstiftung, ja sogar die Anbietung zur Begehung einer strafbaren Handlung als eigenes Delict unter Strafe gestellt, der Ausschuss hielt es daher für zweckmäßig, schon im allgemeinen Theil den Richter darauf aufmerksam zu machen, dass in allen anderen im Gesetze nicht insbesondere angeführten Fällen die erfolglose Anstiftung oder Anbietung zu einer strafbaren Handlung nicht strafbar ist — eine Vorsicht, die wohl kaum nothwendig ist, aber vielleicht durch den Umstand gerechtfertigt werden kann, dass derzeit (§. 9 St. G. B.) jede erfolglose Verleitung strafbar ist.

V. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

Zu den §§. 60 und 61.

In diesen Paragraphen wird der Versuch gemacht, die Lösung einer der schwierigsten criminalistisch-socialen Fragen, der Behandlung der jugendlichen Übelthäter in einer befriedigenderen Weise anzubahnen, als dies in dem geltenden Gesetze möglich ist.

Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung macht das 14. Lebensjahr einen rücksichtslosen Abschnitt, der dem einsichtigen und wohlwollenden Richter jede individualisirende Behandlung fast unmöglich macht. Wer nach Erreichung des „criminalfähigen" Alters eine Handlung begeht, welche den Thatbestand eines Verbrechens bildet, der ist eben ein Verbrecher, wird als solcher verurtheilt und bestraft, wenn nicht solche die Zurechnung ausschließenden Umstände vorliegen, welche auch bei Erwachsenen eintreten können. Er kann allerdings unter Umständen in eine Besserungsanstalt abgegeben werden, aber erst nachdem er die Kerkerstrafe abgesessen hat und der Makel der zuerkannten und ausgestandenen Criminalstrafe bleibt an ihm haften

Begeht jemand ein Verbrechen zwischen dem 10. und 14. Lebensjahre, so wird er wegen einer Übertretung mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte bis zu sechs Monaten bestraft, welche Strafe auch verschärft werden kann. Er kann allerdings vom Gerichte auch als geeignet zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt erklärt werden, aber der junge Mensch wird zuerst gerichtlich verurtheilt, wird gerichtlich abgestraft und kann dann erst in die Besserungsanstalt abgegeben werden. Hat aber der Unmündige vor dem 10. Jahre ein Verbrechen oder vor dem 14. Jahre ein Vergehen oder eine Übertretung begangen, so ist häusliche Züchtigung die Regel, die Sicherheitsbehörde kann aber unter Umständen die entsprechende „Ahndung und Vorkehrung" veranlassen, auch den Unmündigen in eine Besserungsanstalt abgeben.

Nach dem vorliegenden Entwurfe findet das Strafgesetz auf Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, niemals Anwendung. Ist aber die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so finden auf solche Unmündige im wesentlichen die heute bestehenden Vorschriften Anwendung. Die Herabsetzung des für die Zurechnungsfähigkeit maßgebenden Alters von 14 auf 12 Jahre wurde mit Rücksicht auf die Frühreife in den südlichen Theilen des Staates nicht beanständet. Das Bedenkliche, das in der Festsetzung einer stets willkürlichen Altersgrenze liegt, entfällt, weil diese Fixirung nur bedeutet, dass wegen Handlungen, welche vor der Erreichung der Altersgrenze begangen werden, die strafrechtliche Verfolgung schlechthin ausgeschlossen ist. Wurde aber eine strafbare Handlung nach vollendetem 12., aber vor zurückgelegtem 18. Jahre begangen, dann hat erst der Richter freie Hand zu beurtheilen, ob strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist oder nicht.

Der Entwurf gab dem Richter in dieser Beziehung ein Kriterium in die Hand, indem er die Anwendung des Strafgesetzes bei solchen jugendlichen Personen ausschließt, „wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat". Der Ausschuss billigte vollständig diesen Gedanken, suchte aber noch einen besseren Ausdruck, welchen er in dem von ihm beschlossenen Satze gefunden zu haben glaubt.

Es wird selten vorkommen, dass Personen, die schon das 12. Lebensjahr vollendet haben, die Strafbarkeit einer verbrecherischen Handlung nicht einsehen, sie werden wohl meistens wissen, dass zum Beispiel das Stehlen strafbar ist, dass sie eingesperrt werden, wenn das Gericht erfährt, dass sie gestohlen haben. Die Erkenntnis der Strafbarkeit ist aber etwas ganz anderes als die Erkenntnis des Unrechtes, diese Erkenntnis ist nur bei dem vorhanden, der auch abgesehen von der Furcht vor Strafe begreift und fühlt, dass ein Verbrechen ein Unrecht ist, und der die nöthige moralische Kraft hat, um dem Antriebe zur Begehung des Verbrechens zu widerstehen. Wenn nun jugendliche Personen keine Erziehung genossen haben, wenn sie in Noth und Elend, in physischem oder moralischem Schmutze aufgewachsen sind, wenn sie auch von Personen, unter deren legitimen Einflusse sie stehen, leichtfertige, rohe Reden hören oder Handlungen wahrnehmen, die auf Unredlichkeit oder Schamlosigkeit beruhen oder wenn sie gar von solchen Personen zu derlei Handlungen angeleitet werden, dann wäre es ein Unrecht, sie als Verbrecher zu bestrafen, wohl aber liegt es in der Verpflichtung und im dringendsten Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, den Versuch der Rettung solcher Personen zu machen. Diesem Gedanken, der ja auch der Regierungsvorlage zugrunde liegt, glaubt der Ausschuss einen möglichst deutlichen Ausdruck gegeben zu haben.

Der Ausschuss beantragt die Streichung des §. 63 der Regierungsvorlage. Die Strafbarkeit des Anstifters beruht auf §. 51. Wenn in der Person desjenigen, der angestiftet wurde, etwas gelegen ist, was seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließt, so ist es selbstverständlich, dass der Anstifter dadurch nicht straflos wird. Der §. 63 der Regierungsvorlage ist daher überflüssig. Er wäre aber auch bedenklich, weil es ja auch andere Umstände gibt, in denen der Angestiftete straflos bleibt, zum Beispiel wenn er geisteskrank ist. Wenn das Gesetz nicht auch für diesen Fall die Strafbarkeit des Anstifters ausdrücklich normirt, so würde der §. 63 der Regierungsvorlage als eine Ausnahmsbestimmung erscheinen, die auf den oberwähnten Fall keine Anwendung findet. Der §. 63 der Regierungsvorlage müsste aber auch die Strafbarkeit des Gehilfen festsetzen, was alles überflüssig ist, weil persönliche Verhältnisse, welche die Zurechnungsfähigkeit des Thäters ausschließen, selbstverständlich den Theilnehmern (Anstifter und Gehilfen) nicht zugute kommen.

Der Ausschuss beantragt die Streichung des §. 66 der Regierungsvorlage.

Nach dem bestehenden Gesetze (§§. 187, 188 und 466 St. G. B.) hört die Strafbarkeit des Diebstahls und der Veruntreuung auf, wenn der Thäter oder Theilnehmer „aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht“. Der folgende §. 188 führt nun in rein casuistischer Weise Fälle an, in welcher Straflosigkeit eintritt oder nicht eintritt.

Liest man diese beiden Paragraphe, so wird es niemand wundernehmen, dass fast über jedes Wort derselben Controversen entstanden sind, die vielfach zu keiner allgemein anerkannten Lösung geführt haben, und dass die Spruchpraxis der Gerichte, einschließlich des Obersten Gerichtshofes widersprechend und wandelbar ist und zuweilen zu Entscheidungen und Unterscheidungen geführt hat, worüber Juristen und Nichtjuristen sich verwundern müssen.

Sobald man eben auf den abschüssigen Weg gerathen ist, den Thäter eines vollendeten Verbrechens, welches ihm unbedingt zuzurechnen ist, wegen eines nachträglich eingetretenen Umstandes straflos zu machen, ist es unvermeidlich, dass die Legislatur, die Literatur und die Magistratur in dem Bestreben, dem dieser Einrichtung zugrunde liegenden Gedanken gerecht zu werden und doch das gemeine Rechtsgefühl nicht zu sehr zu beleidigen, in casuistische Irrgänge gelangen. Die Momente, von denen es abhängt, ob Straflosigkeit eintritt oder nicht, sind oft so subtil, dass der Jurist wie der Nichtjurist es oft nicht begreift, warum der A. eine jahrelange schwere Kerkerhaft erdulden muss, um dann mit untilgbaren Rechtsfolgen und dem Brandmal des gemeinen Verbrechers belastet sein bemakeltes Leben fortzuführen, während der B., der unter viel erschwerenderen Umständen gestohlen hat, frei ausgeht. Der arme Teufel, der in bitterster Noth einen kleinen Betrag stiehlt, um dringendste Bedürfnisse für sich oder die Seinen zu bestreiten, wird selten in der Lage sein, den Schaden sofort gut zu machen. Der junge Lebemann, der einen großen Betrag veruntreut, um Sportpassionen zu fröhnen, findet viel eher einen Verwandten oder Freund, der ihm aus der Patsche hilft. Ziemlich frappant ist es auch, dass derjenige, der den Diebstahl nicht vollenden konnte, sondern im Stadium des strafbaren Versuches stecken blieb, gar nicht imstande ist, sich Straflosigkeit zu verschaffen, weil man ja einen nicht zugefügten Schaden nicht gutmachen kann — obwohl der Versuch milder bestraft werden soll als das vollendete Verbrechen.

Die Bestimmungen über die Straflosigkeit der thätigen Reue haben keinen anderen Zweck, als dem Beschädigten dadurch zum Ersatz des erlittenen Schadens zu verhelfen, dass dem Dieb dafür Straflosigkeit zugesichert wird. Es ist nun gewiss ein löbliches Bestreben der Gesetzgebung, dem Beschädigten zum Ersatze zu verhelfen, wenn dies aber auf Kosten des beleidigten Rechtsgefühles geschieht, so scheint denn doch der Opportunismus zu weit getrieben. Zudem wird die Bedeutung dieses Strafaufhebungsgrundes für die Interessen der Beschädigten überschätzt. Auch wenn die rechtzeitige Gutmachung des Schadens die Straflosigkeit des Thäters nicht zur gesetzlichen Folge hat, wird diese Straflosigkeit doch in den meisten Fällen eintreten. Der Bestohlene wird immer geneigt sein, wenn ihm der Schade vollständig oder selbst nur zum größten Theile sofort ersetzt wird, von der Strafanzeige Umgang zu nehmen, theils aus österreichischer Gutmüthigkeit, theils „um keine Laufereien zu haben“. Daran wird nichts geändert, aber der Scandal soll nicht mehr vorkommen, dass ein Gericht sogar nach der öffentlichen Hauptverhandlung oder erst der Oberste Gerichtshof unter Constatirung der erwiesenen Schuld wegen Schadensgutmachung ein freisprechendes Urtheil fällt.

Alle diese Gründe wurden in längerer Debatte geltend gemacht und bewogen den Ausschuss, die Streichung des §. 66 R. V. zu beantragen.

Zu bemerken wäre noch, dass nach der Regierungsvorlage der fragliche Strafaufhebungsgrund auch noch auf mehrere andere Delicte anzuwenden wäre, darunter auch auf Betrug, wo die Beantwortung der Thatfrage, ob für den zugefügten Schaden voller Ersatz gewährt wurde, unter Umständen außerordentlich

schwer sein könnte, dass dagegen die volle Gutmachung des durch Wucher zugefügten Schadens keine rechtliche Folge hätte, während heute durch einen solchen rechtzeitigen Ersatz die Straflosigkeit gesichert werden kann (§. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47), dass endlich die Regierungsvorlage sich der im bestehenden Gesetze geübten Casuistik enthält, ohne jedoch diese casuistische Aufzählung durch eine die vorkommenden verschiedenartigen und oft sehr complicirten Fälle vorsehende präcise Normirung ersetzen zu können.

Zu §. 64.

Das geltende Gesetz hält mit ausnahmsloser Consequenz an dem juristischen Grundsatze fest, dass kein Delict deshalb ohne Strafe bleiben kann, weil der Thäter damit nur ein ihm zugefügtes strafbares Unrecht vergilt, (mutua delicta non compensantur). In aller Schroffheit durchgeführt, verstößt aber dieser Grundsatz gegen das natürliche Menschengefühl und zuweilen fast gegen die Menschenwürde. Man kann zum mindesten von einem Menschen, der eine ihm zugeschleuderte Schmähung oder erlittene Misshandlung nicht ruhig — mit dem Vorbehalt der gerichtlichen Wege — einsteckt, sondern das erlittene Unrecht in gleicher Weise erwidert, nicht unbedingt sagen, dass er unsittlich handelt und die Rechtsordnung stört. Die Regierung hat daher schon in ihrem ersten Entwurfe für diese Fälle eine Ausnahmsbestimmung getroffen und die Möglichkeit der Straflosigkeit beider Beschuldigten oder eines derselben oder die Verhängung einer milderen Strafe zugelassen. Hiebei wurde aber in allen Entwürfen daran festgehalten, dass

1. die ausnahmsweise Begünstigung nur dem zugute kommen kann, der das erlittene Unrecht sofort mit einer ähnlichen Handlung erwidert. Nur die erste Aufwallung kann entschuldigen, ist seither kürzere oder längere Zeit verstrichen, so kann das vorausgegangene einen, vielleicht sehr schwer wiegenden Milderungsgrund abgeben, aber nicht mehr eine Ausnahme vom allgemeinen Rechtsgrundsatze rechtfertigen.

2. Dass die Anwendung dieser Bestimmung im freien Ermessen des Richters liegt. Hier kommt alles auf die Veranlassung der Scene, auf die begleitenden Umstände, auf Ort und Zeit, auf die Beschaffenheit der Personen und ihr gegenseitiges Verhältnis an. Man wird zum Beispiel den vom Sohne provocirten Vater anders beurtheilen und behandeln, als den vom Vater provocirten Sohn.

Der erste Ausschuss änderte die Regierungsvorlage in einigen Punkten ab. Die Wohlthat des Gesetzes soll nicht bloß dem zugute kommen, der seine eigene Ehre, sondern auch dem, der die Ehre einer ihm nahestehenden Person sofort rächt. Wer für die Ehre seiner Frau, seiner Mutter, seines Kindes eintritt, soll nicht schlechter behandelt werden als der, welcher in seiner eigenen Person provocirt wird. Diese Änderung wurde in allen weiteren Regierungsvorlagen beibehalten und von keiner Seite angefochten. Der Ausschuss fand ferner die Bestimmung, dass der Richter eine „mildere Strafe" eintreten lassen kann, nicht entsprechend und eigentlich nichtssagend. Dass der Richter innerhalb des Straffatzes sich freier bewege und auch auf die mildeste Strafart und auf das Mindestausmaß des angedrohten Straffatzes erkennen kann, versteht sich von selbst und wäre keine Ausnahmsbestimmung. Der Ausschuss gestattet daher dem Richter auch auf das Mindestausmaß der angedrohten Strafart, das heißt auf einen Tag Gefängnis, herabzugehen, weiter aber auch die Gefängnisstrafe in Geldstrafe zu verwandeln. Diese letztere Begünstigung hat der ständige Ausschuss in dem vorgelegten Entwurfe nicht mehr aufgenommen. Bei allen Beleidigungen und bei den einfachen Verletzungen kann, weil da im Gesetze schon die Geldstrafe alternativ angedroht ist, auf dieselbe ohnedies erkannt werden, dagegen erschien es dem Ausschusse zu weitgehend, auch bei schweren und sogar bei tödlichen Körperverletzungen Geldstrafe zuzulassen.

Die wesentlichste Differenz zwischen der Regierungsvorlage und dem Ausschuss-beschlusse, liegt darin, dass die Regierung in der dritten und vierten Vorlage ihren ursprünglichen Standpunkt in der Art änderte, dass sie eine Ausnahmsbestimmung nur mehr bei gegenseitigen Beleidigungen eintreten lässt. Wer also eine Beleidigung mit einer Beleidigung erwidert, den kann der Richter unter Umständen straflos lassen. Eine solche Begünstigung wäre aber ausgeschlossen, wenn eine Misshandlung mit einer Beleidigung oder eine Beleidigung mit einer Misshandlung erwidert wird, oder wenn endlich der Misshandelte zurückschlägt. Wer zurückschimpft, soll also unter Umständen unbestraft bleiben, wer mit Stockschlägen überfallen wird, soll dagegen unter allen Umständen gestraft werden, wenn er im Zorne mit einem beschimpfenden Worte erwidert. Das konnte der Ausschuss nicht gerechtfertigt finden. Der einzige Grund, den die Regierung für ihren Entwurf anführt, dass eine für Körperverletzungen in Aussicht gestellte eventuelle Straflosigkeit „geeignet wäre, bedauerliche Excesse herbeizuführen", schien dem Ausschusse nicht zutreffend, da bei der aus solchen Anlässen eintretenden Aufregung selbst der Gesetzeskundige schwerlich daran denken wird, dass ihm vielleicht die gesetzliche Ausnahmsbegünstigung zugute kommen wird. Es wurde daher beschlossen, im wesentlichen zu dem Beschlusse des ersten Ausschusses zurückzukehren, nur, wie oben erwähnt, die Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe auszulassen, der §. 64 tritt daher an die Stelle des §. 225 der Regierungsvorlage.

Zu §. 65.

Das geltende Gesetz kennt die Verjährung nur in dem Sinne, dass die Verfolgung einer strafbaren Handlung ausgeschlossen ist, wenn seit ihrer Begehung eine gewisse Zeit verstrichen ist. Die Regierungsvorlage kennt aber auch ein Erlöschen des Strafurtheils, wenn seit der Rechtskraft desselben eine gewisse Zeit verstrichen ist, ohne dass es vollstreckt wurde. Der Ausschuss vermochte nicht die Überzeugung zu gewinnen, dass ein Bedürfnis zur Einführung dieser Neuerung bestehe. Es kann allerdings einzelne Fälle geben, in denen die Vollziehung eines vor langer Zeit ergangenen Strafurtheils gegen einen Menschen, der sich seither tadellos benommen hat, dem Billigkeitsgefühle widerstrebt. Ebenso kann es, wenn in politisch bewegter Zeit zahlreiche Strafurtheile gefällt werden, nach längerer Zeit geboten sein, einen Schleier über die Vergangenheit zu ziehen. Da wird aber im rechten Augenblicke die Remedur in Begnadigungsacten oder in der Erlassung einer Amnestie gefunden werden, während die unterschiedslose Vernichtung eines Strafurtheils, bloß weil es dem Verurtheilten gelungen ist, sich durch eine Reihe von Jahren der Vollstreckung des Urtheils zu entziehen, als ein Schlag gegen das allgemeine Rechtsgefühl empfunden würde. Der Ausschuss beschloss daher im §. 67 R. V. nur von der Verjährung der Strafbarkeit der Handlung zu sprechen, demgemäß die §§. 70, 71, 72 und 74 R. V. zu streichen und den §. 73 R. V (§. 68 A. A.) zu modificiren.

Zu §. 66.

Nach dem geltenden Gesetze genügt es zum Eintritte der Verjährung nicht, dass durch einen gewissen Zeitraum (Verjährungsfrist) kein Untersuchungsact gegen den Schuldigen vorgenommen wurde, sondern es müssen noch mehrere, theils positive, theils negative Umstände eintreten, die in den §§. 229 und 531 St. G. B. aufgeführt sind. Sämmtliche Regierungsvorlagen haben von allen diesen Bedingungen abgesehen. Die Gründe hiefür sind in den Erläuterungen, mit denen die Regierung den Entwurf vom Jahre 1874 einbegleitete, so ausführlich enthalten, dass es genügt, darauf zu verweisen. Der Ausschuss beschloss jedoch mit Mehrheit, den Eintritt der Verjährung bei Verbrechen an die Bedingung zu knüpfen, „dass dem Verbrecher aus der begangenen Handlung kein Vermögensvortheil zurückgeblieben ist“. Es wurde somit nur die in §. 229 St. B. G. unter a angeführte Bedingung des geltenden Rechtes beibehalten. Der Majorität des Ausschusses schwebte dabei insbesondere der mögliche Fall vor, dass ein großer Defraudant nach Ablauf der Verjährungszeit zurückkommt, und sich seines unredlich erworbenen Reichthums erfreut, obwohl seine That noch in allgemeiner Erinnerung ist. Die Bevölkerung würde gewiss entrüstet sein, und eine Abänderung des heute noch geltenden Gesetzes, welche dem unverschämten Menschen ein solches Auftreten ermöglicht, weder begreifen noch billigen.

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Zu §. 70.

Nach dem geltenden Rechte ist die Aufgabe des Richters, den anzuwendenden Strafsatz zu finden, wenn der Angeklagte durch eine Handlung mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt, oder wenn er gleichzeitig mehrerer oder wiederholter strafbarer Handlungen angeklagt ist, gar nicht schwierig. Es ist eben nur ein Strafsatz anzuwenden, und zwar der strengste. Bei allen Entwürfen, die seit dem Jahre 1874 vorgelegt wurden, ist es mit dieser Regel nicht abgethan. Während nämlich nach dem geltenden Rechte mit verschwindenden Ausnahmen die schwerere Strafart immer auch in längerer Dauer angedroht ist als eine minder strenge Strafart, ist dies bei dem gedachten Entwurfe nicht der Fall. So ist zum Beispiel auf den Zweikampf unter Umständen die Strafe des Staatsgefängnisses von fünf bis zu 15 Jahren angedroht (§. 151) und auf erfolglose Anstiftung zum Diebstahl von Sachen im Werte von mehr als 1000 fl. Zuchthaus von ein bis zu zwei Jahren. Welche Strafe ist nun die schwerere? Der Strafart nach offenbar das Zuchthaus, nach dem Mindest- und Höchstausmaß das Staatsgefängnis. Nicht selten ist auch ein Strafsatz in Bezug auf das Mindestausmaß, der andere in Bezug auf das Höchstausmaß strenger. Für ähnliche Fälle, die gar nicht selten vorkommen werden, muss vorgesorgt werden. In dem ersten Entwurfe waren nun die Bestimmungen äußerst complizirt und schwer verständlich. Schon der erste Ausschuss bemühte sich, das Gesetz deutlicher zu machen. In jedem folgenden Entwurfe zeigte sich dasselbe Bestreben. Der ständige Ausschuss fand keinen Anlass mehr, an der Regierungsvorlage etwas meritorisch zu ändern und schlägt nur eine theilweise andere Textirung vor, von welcher er glaubt, dass sie dem Richter eine kurze, einfache, kein Missverständnis zulassende Anweisung gibt.

Zu §. 71.

Der erste Absatz adoptirt einfach das geltende Recht, an welchem kein Ausschuss etwas zu ändern fand.

Anders ist es mit dem zweiten Absatze, der im neuesten Regierungsentwurfe zum erstenmale vorkommt. Es ist eine Eigenthümlichkeit des österreichischen Strafrechtes, dass bei Delicten gegen das Eigenthum die Höhe des Strafsatzes von dem Betrage des zugefügten Schadens abhängt. Eine Folge dieses Grundsatzes ist, dass, wenn jemand gleichzeitig wegen wiederholter gleichartiger Angriffe gegen fremdes Eigenthum angeklagt wird, von dem Grundsatze, dass nur der auf das schwerste Factum angedrohte Strafsatz in Anwendung kommt, abgegangen und die Zusammenrechnung der aus den einzelnen Angriffen sich ergebenden Schadenziffern verfügt wurde. Die Strenge, welche darin liegt, ist sehr erheblich. Ein Diebstahl von nicht mehr als 25 fl. ohne Begleitung von qualificirenden Erschwerungsgründen ist heute nur eine Übertretung, die höchstens mit strengem Arrest von sechs Monaten bestraft wird. Wer in noch so vielen Angriffen jedesmal höchstens 25 fl. stiehlt, könnte daher, wenn der allgemeine Grundsatz der Strafbemessung für zusammentreffende Delicte in Anwendung käme, höchstens wegen Übertretungen mit strengem Arrest von sechs Monaten bestraft werden. Wenn aber bei mehreren diebischen Angriffen die Schadenziffern zusammengerechnet werden, so wird dem, welcher einmal 12 fl. und ein zweitesmal 14 fl. gestohlen hat, ein Schaden von 26 fl. zur Last gelegt, was bereits ein Verbrechen darstellt, welches mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft werden kann.

Im geltenden Gesetze ist diese Zusammenrechnung wohl nur für einen Fall des Diebstahls angeordnet, wurde aber schon längst infolge einer legalen Interpretation auf alle Fälle des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges ausgedehnt. Im vorliegenden Entwurfe wurde dieses Vorgehen durch den ersten Absatz des §. 71 verallgemeinert, wogegen von keiner Seite etwas eingewendet wurde. Mit dem zweiten Absatze des §. 71 ging aber die Regierung noch einen Schritt weiter und verfügte die Zusammenrechnung nicht nur bei gleichartigen, sondern auch bei einigen taxativ aufgeführten ungleichartigen aber ähnlichen Delicten, ähnlich bei Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei und Betrug. Dass hierin eine sehr erhebliche Steigerung der Strenge gelegen wäre, ist nach dem Gesagten wohl deutlich zu erkennen. Der Ausschuss hat aber diese Bestimmung nicht sowohl wegen der darin liegenden Strenge, sondern hauptsächlich deshalb gestrichen, weil in der Ausführung Complicationen entstehen würden, die dem Richter die sichere Anwendung des Gesetzes erschweren, und besonders bei Delicten, die so häufig vorkommen, nach Möglichkeit vermieden werden sollten. Die Strafsätze sind nämlich bei den genannten vier Delicten keineswegs ganz gleich. Bei einer Schadenziffer von mehr als 100 fl. und höchstens 1000 fl. ist die Strafe bei Diebstahl und Unterschlagung Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren oder Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünf Jahren — bei der Hehlerei nur Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren (ohne Zuchthaus) — beim Betrug Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren (ohne Zuchthaus). Wenn nun ein Diebstahl von 60 fl. und eine Hehlerei von 60 fl. zusammentreffen, was bei der Zusammenzählung 120 fl. gibt, ist jetzt das Mindestmaß ein Tag oder eine Woche und kann auf Zuchthaus erkannt werden oder nicht? Bei der Unterschlagung einer gefundenen Sache darf nie auf Zuchthaus erkannt werden, wenn der Betrag 100 fl. nicht übersteigt, kann der Richter sich mit einer Geldstrafe begnügen. Wenn nun ein Diebstahl von 60 fl. und die Hehlerei einer gefundenen Sache im Werte von 60 fl. zusammentreffen, kann der Richter auf Zuchthaus erkennen, oder es bei einer Geldstrafe bewenden lassen? Diese und andere Complicationen lassen erkennen, dass es sich nicht um (in Bezug auf die Strafe) gleichwertige Delicte handelt, deren Schadenziffer man daher sowenig addiren kann als drei Äpfel und vier Birnen.

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

Zu §. 76.

Von dem hier aufgestellten Grundsatze, dass der vom Beschädigten gestellte Antrag seine Wirkung immer gegen alle Mitschuldigen äußert, wurden bei den §§. 258 und 280 im Verlaufe der Ausschussberathungen Ausnahmen gemacht, welche bei der Berichterstattung über den zweiten Theil des Strafgesetzes ihre Begründung finden werden. Es schien aber dem Ausschusse zweckmäßig, schon im §. 76 darauf aufmerksam zu machen, dass und wo Einschränkungen des dort aufgestellten Grundsatzes vorkommen.

Zu §. 78.

Der Schlussabsatz wurde vom Ausschusse aus demselben Grunde angefügt, der zu §. 26 erwähnt ist. Wo ein Grundsatz aufgestellt wird, soll auf die gemachten Ausnahmen gleich hingewiesen werden.

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

Bevor zu den Erörterungen über die einzelnen Strafbestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzes übergegangen werden kann, ist eines principiellen Antrages zu gedenken, der sich auf die Frage bezog, wie die Grenze zwischen den Vergehen und Übertretungen zu ziehen sei. Es wurde nämlich als eine große und unbegründete Strenge im Gesetz gerügt, dass zahlreiche strafbare Handlungen, die nach dem geltenden Rechte bloße Übertretungen sind, nunmehr unter die Vergehen eingereiht werden.

Als ungebürlich streng bezeichnete man insbesondere unter anderem die Einreihung nachfolgender Handlungen unter die Vergehen:

Wörtliche Beleidigung von im öffentlichen Dienste stehenden Personen (§. 118), jede Eröffnung oder Beschädigung von öffentlichen Siegeln (§. 124); Verletzung des Hausrechtes im Falle, wenn jemand auf Aufforderung des Berechtigten die Räumlichkeit nicht verläſst (§. 139); nicht öffentliche Ehrenbeleidigungen durch Beschimpfung (§. 210); leichte, sowie fahrläſsig zugefügte Körperverletzungen (§§. 229 und 235); leichtere Fälle des Diebstahles und der Unterschlagung; das unbefugte Jagen oder Fischen (§. 311); das sogenannte furtum usus vel possessionis (§. 313); die Beschädigung fremder Sachen bei unbedeutendem Werte derselben u. s. w.

Es wurde behauptet, bei allen diesen und zahlreichen anderen leichteren Delicten sei die Gefängnisstrafe, die dem heutigen einfachen Kerker entspricht, nicht am Platze. Die Strenge liege nicht nur in der Bezeichnung dieser strafbaren Handlungen als „Vergehen", sondern in den gesetzlichen Folgen der Verurtheilung wegen eines Vergehens und besonders darin, dass die Art des Vollzuges der Gefängnisstrafe bedeutend härter für den Verurtheilten sein dürfte als die der einfachen Haftstrafe. Auf Grund dieser Erwägungen wurde beantragt, eine Reihe von geringfügigeren Delicten aus dem zweiten Theile auszuscheiden und unter die Übertretungen einzureihen, wobei der Wunsch ausgesprochen wurde, man solle sich dabei an die Bestimmungen des geltenden Rechtes thunlichst halten. Im Zusammenhange damit wurde das Verlangen gestellt, die Competenz der Bezirksgerichte in Gemäßheit des geltenden Rechtes auf die Übertretungen zu beschränken.

Während der längeren Debatte, die über diese Frage geführt wurde, haben sich die meisten Ausschussmitglieder gegen die vorgeschlagene Idee, die auch seitens der Regierung entschieden abgelehnt wurde, ausgesprochen. Zwar wurden vereinzelte Strafbestimmungen im Verlaufe der Specialdebatte aus dem zweiten in den dritten Theil herübergenommen, aber eine gründliche Abänderung des ganzen Systems, wie sie der erwähnte Antrag bezweckte, hielt man für unannehmbar. Die hauptsächlichsten Gründe für diesen Standpunkt der Ausschussmehrheit waren die nachfolgenden:

Zwar ist es nicht zu bestreiten, dass die Charakterisirung mancher von den oben angeführten Delicten in den Fällen, wo es sich um etwas ganz Geringfügiges handelt, als „Vergehen", das heißt als Delicte des zweiten Grades der Strafwürdigkeit etwas zu hart erscheint, jedoch um dies zu vermeiden, müſste auf eine logisch systematische Gruppirung der einzelnen strafbaren Handlungen gänzlich verzichtet werden. Es mag zugegeben werden, dass zum Beispiel manche Beleidigungen, Miſshandlungen und Sachbeschädigungen sehr „leichte" Delicte sein können, aber ist es möglich, nach einem bestimmten thatbeständlichen Kriterium die ganz „leichten" Fälle von den etwas „schwereren" abzutrennen? Dieses Kriterium wäre eine Schablone, die in sehr vielen Fällen vollkommen falsch wäre und den Richter zwingen würde, auch manche sehr bedenkliche Fälle als ganz leichte Delicte zu behandeln. Außerdem würde diese Behandlung dazu führen, dass sich, was man leider auch heute merkt, die Ansicht in der Bevölkerung ausbilden würde, manche schlechterdings verwerfliche Handlungen (zum Beispiel Diebstähle, Betrügereien 2c.) seien minime Delicte, wenn sie nicht die Momente, die die höhere Strafsanction bedingen, an sich tragen. Die beantragte Abänderung zöge es nach sich, dass man den Thatbestand einer sehr zahlreichen Anzahl von Delicten nach einem meistens ziemlich willkürlich gewählten Erschwerungsumstand, der für sehr zahlreiche Fälle kein richtiges, die Strafwürdigkeit erhöhendes Moment wäre, in zwei verschiedene Delictskategorien auseinanderreißen müſste. Hiedurch wäre nicht nur der systematische Bau des Strafgesetzes vernichtet, sondern zugleich eine durchaus unrichtige Auffassung über die Natur des Delictes und den tieferen Grund dessen Strafwürdigkeit gefördert. Auch müſste in diesem Falle auf die principiell verschiedene Behandlung der Übertretungen im Verhältnis zur den Verbrechen und Vergehen in Bezug auf einige strafrechtliche Fragen von allgemeiner Bedeutung (zum Beispiel in Bezug auf die Theilnahme, den Versuch u. s. w.) von vornherein verzichtet werden. Denn dass es ganz unlogisch wäre, zum Beispiel bei einigen Diebstahls- oder Ehrenbeleidigungsfällen hier ganz andere Principien anzuwenden, als bei anderen, ist evident.

Es bliebe also aus logischen und praktischen Gründen nichts anderes übrig, als bezüglich jedes Delictes die Entscheidung zu treffen, ob es unter die Vergehen oder unter die Übertretungen einzureihen ist, und auf die Unterscheidung zwischen „leichteren“ und „schwereren“ Fällen musste bei dieser Frage verzichtet werden. Von diesem Grundsatze ausgehend, war der Ausschuss bestrebt, unter die Übertretungen meistens nur solche strafbare Handlungen einzureihen, die als die Nichtbeobachtung einer vorwiegend polizeilichen Vorschrift sich darstellen. Handlungen dagegen, die nach den allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen eine offenbare Rechtsverletzung sind und manchmal in hohem Grade verwerflich und strafwürdig erscheinen, zog man vor, unbeachtet der möglichen „leichten“ Fälle als Vergehen zu charakterisiren.

Dabei war sich aber der Ausschuss des Umstandes stets gegenwärtig, dass sich auch unter diesen „Vergehen“ Delicte leichterer Art finden, und war daher bestrebt, die Vergehensstrafe nicht schlechthin als übermäßig hart und den Schuldigen schwer benachtheiligend zu gestalten. Aus dem Grunde wird auch stets bei Vergehen, die manchmal „leicht“ sein können, die Geldstrafe zugelassen und von irgend einer Mindestgrenze der Gefängnisstrafe abgesehen. Auch ist es keineswegs richtig, dass die Gefängnisstrafe die in ihrer Mindestgrenze auf einen Tag herabgesetzt werden kann, in strenger Weise vollzogen werden muss. Übrigens kann nach der allgemeinen Regel des nunmehrigen §. 16 bei Vergehen statt auf Gefängnis auch auf Staatsgefängnis erkannt werden. Schließlich ist noch zu bemerken, dass der Ausschuss es vermieden hat, gerade mit Rücksicht auf die hier hervorgehobenen Umstände besonders nachtheilige Folgen mit jeder Verurtheilung wegen eines Vergehens zu verbinden. Alle diese Momente haben zur Folge, dass die Verurtheilung wegen eines Vergehens in gar vielen Fällen praktisch keinen strengeren Charakter haben wird, als die Verurtheilung wegen einer Übertretung.

Der Standpunkt der Mehrheit des Ausschusses entspricht auch vollkommen der neuesten Strafrechtstheorie und dem Systeme der modernen Gesetzbücher anderer Staaten.

Nachdem der erwähnte Antrag als eine principielle, das ganze System abändernde Norm abgelehnt wurde, ist er auch nicht bei allen speciellen Delicten, deren „leichtere Fälle“ etwa unter die Übertretungen eingereiht werden könnten, erneuert worden, sondern nur bei einigen von denselben. Über die Erörterungen, die bezüglich dieser speciellen Abänderungsanträge stattgefunden haben, wird bei den betreffenden Bestimmungen berichtet.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates.

Zu §. 84.

Beim vorliegenden Paragraphe wurde während der Debatte ein principieller, sich auf die ersten sechs Hauptstücke beziehender Abänderungsantrag eingebracht, des Inhaltes, es möge bei allen politischen Delicten die Staatsgefängnisstrafe als einzige Strafart angeordnet und insbesondere die Zuchthausstrafe gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Mehrheit des Ausschusses schloss sich dieser Ansicht nicht an, und zwar aus folgenden Gründen: Das Gebiet der rein politischen Delicte wird an und für sich durch die im Gesetze angegebenen Thatbestände von den sogenannten gemeinen Vergehen nicht scharf abgetrennt, weil ja das tiefer liegende charakteristische Moment, nämlich die Absicht, gewisse politische Zwecke zu erreichen, nicht als Thatbestand der einzelnen Vergehen angeführt wird. Die Delicte der ersten sechs Hauptstücke werden zwar oft, aber bei weitem nicht immer als politische Delicte anzusehen sein. Im einzelnen Falle kann manches dieser Delicte einer ganz gemeinen und in hohem Grade verächtlichen Gesinnung entspringen, oder es kann trotz der politischen Tendenz eine ganz ehrlose Gesinnung sich in der Handlung offenbaren. Darum muss, wenn man für die Staatsgefängnisstrafe den Charakter der honesta custodia rein bewahren will, die Entscheidung in jedem concreten Falle von dem Richter getroffen werden.

Deswegen zog es die Ausschussmehrheit vor, das in den Entwürfen der VIII. und X. Wahlperiode adoptirte System aufrecht zu erhalten, wonach bei den Delicten der ersten sechs Hauptstücke principiell dem Richter die Wahl zwischen zwei Strafarten der Freiheitsstrafe überlassen wird, namentlich bei der fünf Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe die Wahl zwischen Staatsgefängnis und Gefängnis, sonst zwischen Staatsgefängnis und Zuchthaus. Es ist zu erwarten, dass unsere Richter in Gemäßheit der Tendenz des Gesetzes bei rein politischen Vergehen, wo dem Thäter keine ehrlose Gesinnung vorgeworfen werden kann, nicht ermangeln werden, stets die Staatsgefängnisstrafe zur Anwendung zu bringen.

Der Ausschuss stimmte, was den Text des Paragraphen anbelangt, der Regierungsvorlage zu und nahm nur zwei meritorisch nicht erhebliche Änderungen vor.

Unter Z. 2 ist ähnlich wie an manchen anderen Stellen des Strafgesetzes die Bezeichnung „im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ von der Mehrheit des Ausschusses beschlossen worden. Es entspricht der Terminologie der Staatsgrundgesetze und zahlreicher anderer Gesetze, das Wort „Länder“ nicht in dem allgemeinen Sinne zu gebrauchen, wie es in der Regierungsvorlage geschieht, sondern der zum Staatsverbande gehörigen Königreiche besonders Erwähnung zu thun.

Die unter Z. 3 vorgenommene Änderung rechtfertigt sich damit, dass nach dem Text der Regierungsvorlage das Wort „gewaltsam“ sich sprachlich nur auf den ersten daselbst erwähnten Hochverrathsfall beziehen kann. Da es nun dem Sinne des Gesetzes zweifellos entspricht, dass auch das „Losreißen“ irgend eines Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande nur unter der Voraussetzung als Hochverrath zu betrachten ist, wenn es durch gewaltsame Mittel bewerkstelligt werden soll und es zweifelhaft ist, ob das Wort „Losreißen“ an und für sich dies gehörig zum Ausdruck bringt, beschloss der Ausschuss am Schlusse des Satzes das Wort „gewaltsam“ zu wiederholen.

Zu §. 85.

Die im Ausschusse geführte Debatte bezog sich vorwiegend auf den unter Z. 2 definirten Begriff der „Öffentlichkeit“ im engeren Sinne dieses Wortes. Bekanntlich hat diese Bestimmung eine allgemeine Bedeutung, weil der Begriff der qualificirten Öffentlichkeit bei zahlreichen strafbaren Handlungen, sei es als Thatbestandsmerkmal, sei es als ein die Strafbarkeit erhöhendes Moment, vorkommt.

Bedenken sind dagegen erhoben worden, dass nach der Regierungsvorlage jede Aufforderung „in einer Druckschrift“ als „öffentlich“ geschehen anzusehen ist. Man warf die Frage auf, was eigentlich unter einer „Druckschrift“ zu verstehen sei? Versteht man darunter jede mittels abgedruckter Zeichen vorgenommene Äußerung, dann fallen unter den Begriff auch die der neueren Technik bekannten, die Handschrift ersetzenden (zum Beispiel mittels sogenannten Schreibmaschinen erzeugten) Drucksachen, obwohl sie weder zur Vervielfältigung noch zur Verbreitung bestimmt sind. Versteht man dagegen unter „Druckschriften“ ausschließlich oder nebenbei chemisch oder mechanisch vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes (siehe §. 4 des Pressgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. für 1863, Nr. 6, vergleiche auch Artikel II, Absatz 2 des Kundmachungspatentes zum geltenden Strafgesetz), dann umfasst der Begriff auch alle „Vervielfältigungen“ (zum Beispiel mittels Hektographen oder anderer Copirapparate) auch wenn die Anzahl der Exemplare ganz unbedeutend ist und der Abdruck der Copien gar nicht den Zweck hat, den Inhalt des Schriftstückes unter einen zahlreicheren Kreis von Personen zu verbreiten. In beiden Fällen sind das also Handlungen, denen der Charakter der Öffentlichkeit eigentlich fehlt. Eine Einschränkung des Regierungsantrages schien demnach dem Ausschusse geboten.

Den Vorschlag, erst bei wirklich vorgenommener Verbreitung von Druckschriften den Öffentlichkeitsbegriff anzunehmen, verwarf zwar die Ausschussmehrheit als einen zu weitgehenden, beschloss jedoch bezüglich der Druckschriften die Einschränkung, dass sie zur Verbreitung bestimmt sein müssen, in den Text aufzunehmen. Ob einer Druckschrift dieser Charakter zukommt, dürfte in concreto aus der Art der Ausführung, Anzahl der Exemplare und aus anderen Umständen nicht schwer zu erkennen sein.

Zu §. 86.

Die Abänderung ist redactionell.

Zu §. 93 der Regierungsvorlage.

Siehe die Bemerkungen zu §. 89.

Zu §. 87.

Es wurde beantragt, nach dem Vorbilde des deutschen Reichsstrafgesetzes (§. 88, Gesetz vom 26. Februar 1876), den unter Z. 1 angeführten Fall des Staatsverrathes auf jedes „Diensteleisten“ in einer fremden Kriegsmacht auszudehnen. Die Mehrheit verwarf diesen Antrag, weil sie darin eine ungebürliche Härte erblickte. Insoferne die Leistung der Dienste in einer fremden Kriegsmacht, die kein „Waffentragen“ ist, in Bezug auf das gegenseitige Machtverhältnis der kriegführenden Armeen der österreichischen Kriegsmacht Schaden, beziehungsweise dem Feinde Vortheile zu gewähren geeignet ist, fällt die Handlung unter den Begriff des unter Z. 2 des vorstehenden Paragraphen definirten Verbrechens. Ist dies aber nicht der Fall, was beispielsweise in der Regel von der Dienstleistung eines Arztes, Seelsorgers oder Krankenpflegers anzunehmen sein wird, dann wäre es unbillig, eine solche von dem Angehörigen der Monarchie oft nur aus reinem Barmherzigkeitsgefühle dem Feinde geleistete Hilfe als Staatsverrath zu qualificiren.

Zu §. 88.

Die unter Z. 1 vorgenommene Änderung ist stilistischer Natur.

Bezüglich der unter Z. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen wurde der Wunsch geäußert, es solle, um Missdeutungen auszuschließen, präciser zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um wissentliche Benachtheiligung des Staates handelt. Die Mehrheit theilte die erhobenen Bedenken nicht und nahm die Regierungsvorlage an, in der Überzeugung, dass es eine Folgerung des allgemeinen Grundsatzes des §. 1 ist, dass hier der böse Vorsatz alle Momente des Thatbestandes, somit also auch die „Zufügung von Nachtheilen" erfassen muss.

Eine meritorische wichtige Änderung ist unter Z. 4 vorgenommen worden. Der von dem Ausschusse gefasste Beschluss ist identisch mit jenem, den der Strafgesetzausschuss der X. Wahlperiode bei demselben Anlasse gefasst hat. Darnach ist ein Unternehmen, welches eine Gefahr für die Monarchie herbeiführen oder vergrößern soll, nur dann als Staatsverrath zu betrachten, wenn es sich um eine wirkliche Kriegsgefahr handelt. Die Regierung acceptirte diesen Standpunkt des früheren Strafgesetzausschusses nicht, ja sie ging in der entgegengesetzten Richtung noch weiter, als in den früheren Vorlagen, da nicht einmal von einer Gefahr „von außen" die Rede ist, sondern jedes ein Herbeiführen oder Vergrößern einer Gefahr für den Staat bezweckendes Unternehmen als Staatsverrath erklärt wird.

Der Ausschuss konnte diese Ausdehnung des Staatsverrathsbegriffes unmöglich billigen. Nach seiner Ansicht wäre es nicht einmal gerechtfertigt, jede bewusste Schädigung der Interessen der Monarchie als Verrath zu bezeichnen, sondern es ist nothwendig — wie es auch im Entwurfe geschehen ist — dies auf speciell bestimmte wichtigere Fälle der Schädigung zu beschränken. Umsoweniger darf man in jeder Herbeiführung einer Gefahr einen Verrath erblicken. Die Gefahr ist ja an sich noch keine Schädigung, sondern nur die Möglichkeit des Eintretens von Nachtheilen. Unter Umständen kann sogar eine Gefahr bona fide, im vermeintlichen Interesse des Staates, namentlich in der Absicht, in weiterer Folge Vortheile für den Staat zu erlangen, herbeigeführt worden sein. Hierin ein staatsverrätherisches Beginnen zu sehen, wäre unbillig und widersinnig.

Zwar spricht das geltende Recht auch ohne Einschränkung von einer Gefahr von außen und sieht darin sogar einen Hochverrathsfall (§. 58, Z. c des St. G.), aber es wird doch allgemein empfunden, dass dieser Standpunkt der Gesetzgebung eines modernen Rechtsstaates nicht entspricht.

Im Ausschusse war auch die Ansicht vertreten, es möge die unter Z. 4 enthaltene Bestimmung gänzlich beseitigt werden. Die hauptsächlichsten Gründe, die den Ausschuss veranlassten, einerseits diesen letzteren Gedanken nicht anzunehmen, anderseits aber die erwähnte Beschränkung der Regierungsvorlage zum Beschlusse zu erheben, waren dieselben, die auch für einen ähnlichen Standpunkt des Ausschusses der X. Wahlperiode maßgebend waren und im damaligen Ausschussberichte Ausdruck gefunden haben. Es genügt also diesbezüglich, auf den entsprechenden Passus des früheren Berichtes (Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V, zu §. 98, Seite 172) zu verweisen.

Zu §. 89.

Sowohl seitens der Ausschussmitglieder, als auch vom Herrn Professor Zucker in einer dem Ausschusse vorgelegten Zuschrift, ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass es ungerechtfertigt erscheint, wenn das, im allgemeinen höher strafbare Verbrechen des Hochverrathes infolge thätiger Reue straflos werden kann (§. 93 der Regierungsvorlage), während beim Staatsverrath diese Wohlthat dem Thäter nicht zugestanden wird. In Würdigung dieses Argumentes entschloss sich der Ausschuss, die Bestimmung des §. 93 der Regierungsvorlage zu streichen und als neue Bestimmung den gegenwärtigen § 89 anzunehmen, der sich sowohl auf Hochverrath als auch auf zwei Fälle des Staatsverrathes bezieht.

Auf alle Fälle des Staatsverrathes konnte die Straflosigkeit wegen thätiger Reue aus nachfolgenden Gründen nicht ausgedehnt werden: Die Ursache der Anerkennung dieses Strafausschließungsgrundes beim Hochverrath liegt darin, dass der Thatbestand des Hochverrathes so festgestellt ist, dass schon das bloße „Unternehmen" einer hochverrätherische Zwecke verfolgenden Handlung als vollendetes Verbrechen gilt. Deswegen erscheint die Straflosigkeit zwar nach der Fassung des Gesetzes als Ausfluss der sogenannten thätigen Reue, ist aber im Grunde eigentlich ein Rücktritt vom nicht ausgeführten Unternehmen, der, falls der Eintritt des Erfolges zur Definition des vollendeten Verbrechens verlangt wäre, ein Rücktritt vom Versuch wäre. Die Strafausschließung ist also am Platze nur in jenen Fällen des Staatsverrathes, wo, ähnlich wie beim Hochverrathe, das bloße „Unternehmen" einer staatsverrätherischen Handlung als vollendetes Verbrechen gilt, wo also die Definition den Versuch mit in die Definition des vollbrachten Delictes einbezieht. Dies sind aber eben die zwei im vorstehenden Paragraphe bezogenen Staatsverrathsfälle §. 87, Z. 2 und §. 88, Z. 4.

Zu §. 91.

Mit Rücksicht auf mögliche minder gefährliche Fälle der Ausspähung setzte der Ausschuss die Mindestgrenze der Freiheitsstrafe auf dreimonatliches Gefängnis herab.

Hervorgehoben zu werden verdient außerdem der Umstand, dass anders als bei allen anderen Delicten dieses Hauptstückes, die Staatsgefängnisstrafe hier unbedingt ausgeschlossen ist. Dies erklärt sich durch den eigenthümlichen Charakter des Ausspähungsverbrechens, welches eine andere Behandlung erheischt als die meisten anderen politischen Verbrechen.

Zu §. 92.

Das im vorstehenden Paragraphe bezeichnete Vergehen sollte nach der Regierungsvorlage in Friedenszeiten nur mit einer Geldstrafe von höchstens 500 fl. geahndet werden können. Dies schien der Mehrheit des Ausschusses unzureichend zu sein.

Die Regierung hat sich wohl vorzüglich durch die Erwägung leiten lassen, dass nach der aufgestellten Definition schon grobe Fahrlässigkeit zur Begehung des Vergehens genügt, und das volle Bewusstsein, dass man hierdurch die Staatsinteressen gefährdet, nicht unerläßlich ist. Indessen dürfte dies nicht entscheidend sein. Denn erstens können solche Publicationen, die unter Umständen die Staatsinteressen tief zu schädigen geeignet sind, auch wenn sie aus bloßer Fahrlässigkeit erfolgen, sehr strafbar sein, und zweitens ist ja dieses Vergehen nicht immer ein aus Fahrlässigkeit begangenes. Manchmal können derartige böswillige Veröffentlichungen geradezu an Staatsverrath grenzen. Aus diesen Gründen läßt der Ausschuss hier neben der Geldstrafe auch Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten eintreten und beantragt zugleich die Erhöhung der Geldstrafe auf 1000 fl.

Zu §. 93.

Die Regierungsvorlage beschränkt conform mit dem Beschlusse des Ausschusses der X. Session die Strafbarkeit der Verführung zu Militärverbrechen auf den Fall der wirklichen Anstiftung. Im Ausschusse wurde das Verlangen gestellt, hier auch den erfolglos gebliebenen Versuch der Verleitung einzubeziehen, wobei auf die Gefährlichkeit der Verleitung zur Desertion insbesondere hingewiesen wurde. Die Mehrheit erklärte sich indessen für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage. Man fand, dass die Gründe nicht gehörig zwingend sind, um von dem als Regel anerkannten Grundsatze, dass die erfolglose Verleitung nicht strafbar ist, abzuweichen, und ähnlich wie in manchen anderen Fällen auch hier eine Ausnahme zu statuiren. Dies umsomehr, als sich die Verleitung, von welcher die Rede ist, nicht ausschließlich auf den Fall der Desertion bezieht, sondern auch auf alle anderen von Militärpersonen begangenen und nach dem Militärstrafgesetze als Verbrechen qualificirten Pflichtverletzungen. Bei der bekannten Strenge der Militärstrafgesetze fallen darunter auch Pflichtverletzungen, die weniger gefährlich sind und bei welchen die Bestrafung der versuchten Verleitung wohl kaum gerechtfertigt erschiene.

Zu §. 94.

Im ersten Absatze ist das Wort „vorsätzlich" als überflüssig weggelassen worden. Es folgt schon aus der allgemeinen im §. 1 ausgesprochenen Regel, dass hier wie überhaupt bei allen Vergehen, wo der Fahrlässigkeit keine Erwähnung gethan wird, nur ein vorsätzliches Handeln unter Strafe gestellt wird.

Die Änderung im zweiten Absatze ist rein stilistisch.

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Ehrfurchtsverletzung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben.

Zu §. 95.

In Anbetracht des Umstandes, dass im Falle der bloßen Drohung mit einer Thätlichkeit bei Vorhandensein ungewöhnlicher Milderungsumstände die fünfjährige Freiheitsstrafe zu streng erscheinen könnte, ermäßigte der Ausschuss die Mindestgrenze des Strafausmaßes auf drei Jahre.

Zu §. 97.

Es ist eine Neuerung der gegenwärtigen Regierungsvorlage, im Vergleiche zu den früheren, dass die gegen die Person des Kaisers begangene Ehrfurchtsverletzung, die bekanntlich gegenwärtig unter den Begriff der Majestätsbeleidigung fällt (§. 63 des Strafgesetzes), neben der Majestätsbeleidigung als besonderes milder zu bestrafendes Vergehen hingestellt wird. Unter den Mitgliedern des Ausschusses waren die Ansichten darüber getheilt, ob und in welchem Maße diese Abweichung von den früheren Vorlagen gerechtfertigt sei.

Einige Mitglieder befürworteten die Weglassung dieser neuen Bestimmung und motivirten ihren Standpunkt damit, dass es ein Vorzug der früheren Vorlagen im Vergleiche zu dem gegenwärtig geltenden Gesetze sei, dass der schwer fassbare und unbestimmte Begriff der Ehrfurchtsverletzung ersetzt werde durch das Wort Beleidigung. Hiedurch werde die Möglichkeit einer zu weitgehenden Anwendung der Strafbestimmung auf Fälle, wo keine eigentliche Beleidigungsabsicht vorliegt, ausgeschlossen.

Die Mehrheit des Ausschusses dagegen stimmte zwar der Auffassung der Regierung zu, jedoch mit der wesentlichen Modification, dass sie die Strafbarkeit der bloßen Ehrfurchtsverletzung auf die unter qualificirter Öffentlichkeit begangenen Handlungen beschränkte. Die Vertreter dieser Ansicht gaben es zwar zu, dass die Praxis in manchen Gegenden möglicherweise bezüglich der Anwendung der Strafbestimmungen wegen Majestätsbeleidigung über das richtige Maß hinausgegangen ist, glaubten aber, es könne eher die Einschränkung der Strafbarkeit der Ehrfurchtsverletzung die Praxis in richtige Bahnen lenken, als die vollständige Eliminirung dieser Bestimmung. Da der Begriff der „Beleidigung“ und der „Beleidigungsabsicht“ schon im allgemeinen, ganz besonders aber betreffs der gegen die geheiligte Person des Kaisers gerichteten Angriffe in concreto sehr schwer festzustellen ist, so wäre, mangels irgend einer näheren Erläuterung dieses Begriffes, sowohl die Gefahr einer zu ausgedehnten als auch einer zu engen Anwendung der Strafbestimmung stets vorhanden. Anders, wenn der eigentlichen Majestätsbeleidigung die bloße Ehrfurchtsverletzung gegenübergestellt wird. Hiedurch wird die Rechtsprechung angewiesen, den Majestätsbeleidigungsbegriff nur auf jene Fälle zu beziehen, wo wirklich ein animus injuriandi vorliegt. Sonstige ungebürliche Äußerungen über die Person des Kaisers, denen dieser strafwürdigere Charakter nicht zukommt, sollten zwar nicht stets straflos sein, es erscheint jedoch angemessen, die Strafbarkeit nur dann eintreten zu lassen, wenn sie in die Öffentlichkeit dringen. Darin nämlich, dass solche Äußerungen öffentlich vorgebracht werden, liegt in den meisten Fällen das Hauptmerkmal der Missachtung der dem Staatsoberhaupte schuldigen Ehrfurchtspflicht.

Zu §. 98.

Während der Berathung über den vorliegenden Paragraphen wurde die Frage aufgeworfen, welche Personen unter „Mitgliedern des kaiserlichen Hauses“ zu verstehen wären. Auf die an den Regierungsvertreter gerichtete Anfrage, erfolgte die Antwort, dass darüber, wie dies auch bisher in der Praxis gehalten wurde, die Bestimmungen der Statuten des kaiserlichen Hauses entscheiden.

Auch die Frage, inwieferne die Bestimmung auf verstorbene Mitglieder des kaiserlichen Hauses Anwendung finden solle, wurde erörtert. Die Anwendbarkeit auf verstorbene Mitglieder ist wohl unbestreitbar. Inwieweit die Grenze in der Hinsicht reichen solle, ließe sich in passender Weise durch Statuirung einer speciellen Bestimmung kaum entscheiden. Es ist jedoch selbstverständlich, dass eine in das Gebiet geschichtlicher Forschungen gehörende, wenngleich noch so scharfe Kritik der Thätigkeit verstorbener Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht als eine gegen ihr Andenken gerichtete Beleidigung anzusehen wäre. Einen gewissen Anhaltspunkt bezüglich der Grenze, um die es sich hier handelt, geben die Bestimmungen, welche von den gegen das Andenken verstorbener Privatpersonen gerichteten Beleidigungen handeln (§. 212 und §. 214, Absatz 2).

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten.

Zu §. 100.

Hier ist vor allem zu bemerken, dass die in der Regierungsvorlage in der fünften und sechsten Zeile enthaltenen Worte „abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person“ weggelassen wurden, weil der Ausschuss sie für überflüssig, ja irreführend hält.

Die zweite vom Ausschusse an der Regierungsvorlage vorgenommene Modification erklärt sich folgendermaßen: Nach der Regierungsvorlage ist die Anwendbarkeit der vorstehenden Strafbestimmung davon bedingt, dass von dem anderen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt und dieser Umstand durch das

Reichsgesetzblatt kundgemacht wurde. Die Form der Verbürgung der Gegenseitigkeit wird nicht näher angegeben, und ebensowenig ausdrücklich entschieden, ob ein diesbezügliches Übereinkommen der Zustimmung unserer Reichsvertretung bedarf. Deswegen erschien dem Ausschusse die Bestimmung unklar und gewissermaßen lückenhaft.

Was die erstere Frage anlangt, dürfte es keinem Zweifel unterliegen, dass eine gegenseitige „Verbürgung“ nur im Abschlusse eines förmlichen Staatsvertrages gelegen ist, folglich ausdrücklich auf diese Art des Übereinkommens beschränkt werden sollte.

Bezüglich der zweiten Frage hält es der Ausschuss mit Rücksicht auf die überaus wichtige praktische Bedeutung und politische Tragweite der ganzen Bestimmung für ganz unerlässlich, dass zu solchen Übereinkommen die Zustimmung der Reichsvertretung erfordert werde. Da nun die Regierungsvorlage diese Frage nicht direct entscheidet, so wäre man auf die allgemeine, die Staatsverträge betreffende Bestimmung unserer Staatsgrundgesetze verwiesen (§. 11, lit. a des Gesetzes vom 21. December 1867, betreffend die Reichsvertretung, R. G. Bl. Nr. 141), welche besagt, dass Staatsverträge, welche den Staat belasten oder einzelne Staatsbürger verpflichten, zur Competenz der Reichsvertretung gehören. Man hat bereits öfter Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, dass diese allgemeine, nicht besonders klare Bestimmung in Bezug auf die Beurtheilung einzelner Staatsverträge zu manchen Zweifeln Anlass gibt. Insbesondere wären wohl Zweifel nicht ausgeschlossen, ob die Staatsverträge, um die es sich hier handelt, zu jener Kategorie von Übereinkommen gehören, die eine Genehmigung der Reichsvertretung erheischen. Die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses ging zwar dahin, dass diese Frage eher zu bejahen wäre, dass somit die Modification der Regierungsvorlage keine Abänderung der Bestimmung der Reichsverfassung, sondern gewissermaßen eine Erläuterung derselben mit Rücksicht auf eine bestimmte Art von Staatsverträgen ist. Allenfalls jedoch hielt man es für sehr nützlich, durch eine unzweideutige Bestimmung das Aufkommen möglicher Zweifel zu beseitigen.

Zu §. 101.

Hier wurde der Antrag eingebracht, die Worte „fremden Souverän“ zu eliminiren und somit die Bestimmung auf Personen zu beschränken, die wirkliche Staatsoberhäupter sind und im Zusammenhange damit die Verfolgung nicht auf Antrag der fremden diplomatischen Vertretung, sondern der auswärtigen Regierung eintreten zu lassen. Hienach wären Personen, denen völkerrechtliche Souveränitätsrechte zugestanden werden, die aber nicht an der Spitze eines Staates stehen, den Privatpersonen völlig gleichgestellt. Eine geringere Bedeutung hätte dieser Antrag in Bezug auf entthronte Souveräne, weil dieselben keine diplomatische Vertretung haben, wohl aber eine besonders wichtige, in Bezug auf die Person des Papstes.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte den Antrag ab, und hielt den weitergehenden strafrechtlichen Schutz in Bezug auf die Person des Oberhauptes der katholischen Kirche für völlig begründet.

Die einzige vom Ausschusse vorgenommene Abänderung besteht in der Weglassung des Strafminimums von einmonatlichem Gefängnisse. Es können unter Umständen so wichtige, insbesondere politische Momente hier mitwirken und einigermaßen die Handlung entschuldigen, dass selbst ein Minimum von einem Monate als Unbilligkeit erscheinen würde.

Die Anwendbarkeit dieser ganzen Bestimmung, ähnlich wie die des vorangehenden Paragraphen, erst von dem Abschlusse eines mit Zustimmung der Reichsvertretung zustande gekommenen Staatsvertrages abhängig zu machen, hielt die Mehrheit des Ausschusses nicht für unerlässlich, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil hier zum Theile auch rein individuelle, die Person der einzelnen Souveräne betreffende Momente in Frage stehen.

Zu §. 103.

Dem Ausschusse schien für den Fall eines durch die Ausrüstung oder Führung eines Kaperschiffes begangenen Neutralitätsbruches die zehnjährige Zuchthausstrafe hinreichend zu sein. Es erfolgte somit eine Herabsetzung des Strafmaximums von fünfzehn auf zehn Jahre.

IV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper.

Zu §. 105.

Im vorstehenden Paragraphe nahm der Ausschuss an der Regierungsvorlage mehrfache Änderungen vor. Vor allem ist die Definition des Begriffes der Nöthigung mittels Drohungen hier, ähnlich wie

in allen anderen Bestimmungen, wo der Nöthigungsbegriff vorkommt, abgeändert worden. Während nämlich die Regierungsvorlage von der „Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen" spricht, hat sich die Mehrheit des Ausschusses entschlossen, die Fassung „Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" zu wählen. Diese Abänderung hat insofern eine allgemeinere Bedeutung, als neben dem Vergehen der Nöthigung (§. 245) bei zahlreichen anderen Delicten der Nöthigungsbegriff zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehört.

Der Bericht über die Gründe, welche den Ausschuss zu dieser Abänderung veranlasst haben, wie auch über die Debatte, die dabei geführt wurde, wird am passendsten in den Bemerkungen zu §. 245 (Vergehen der Nöthigung) gegeben werden können. An diesem Orte wird also auf die Bemerkungen zu §. 245 in der Hinsicht verwiesen.

An den Eingangsworten des Paragraphen hat ferner der Ausschuss noch eine weitere Änderung vorgenommen, die mehr stilistischer Natur ist. Die substantivische Wendung „Die Anwendung oder Androhung von Gewalt 2c." wurde — dies geschah auch in einigen anderen Paragraphen — durch die bei den meisten Definitionen der Delicte vorkommende Wendung: „wer Gewalt anwendet oder androht 2c." ersetzt. Dieser Modification kommt insofern eine praktische Bedeutung zu, als hiedurch die Fragestellung an die Geschworenen wesentlich erleichtert wird.

Des weiteren ist ein Fehler berichtigt worden, der sich in die Regierungsvorlage eingeschlichen hat. In der Regierungsvorlage findet sich nämlich an dem Orte, wo von der Entfernung einzelner Mitglieder der Vertretungskörper aus der Versammlung die Rede ist (vierte Zeile von unten) das Wort „gewaltsam". Da nun der Eingang des Paragraphen auch auf diesen Fall bezogen werden muss, so ist dieses Wort überflüssig, ja sinnstörend. Der Ausschuss ließ es also weg und hat durch eine etwas geänderte Fassung außer Zweifel gestellt, dass der Eingang des Paragraphen sich auch auf den letzterwähnten Nöthigungsfall bezieht.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass die Mindestgrenze des Strafsatzes von zwei auf ein Jahr herabgesetzt wurde. Es können Fälle eintreten, namentlich, wenn die Nöthigung nur gegen ein einzelnes Mitglied des Vertretungskörpers gerichtet ist, wo die Strafe des einjährigen Gefängnisses als hinreichende Sühne erscheint.

Zu §. 106.

Vergleiche in Bezug auf die vorgenommenen Abänderungen die Bemerkungen zum vorangehenden Paragraphe und zu §. 245.

Zu §. 107.

Vergleiche die Bemerkungen zu §. 245.

Zu §. 108.

Es wurde beantragt, diesen Paragraph mit dem nächstfolgenden zu verbinden und hiedurch die Fälschungen bei Wahlen auf gleiche Linie mit der Wahlbestechung zu stellen. Der Ausschuss stimmte dem nicht zu, weil nach seiner Ansicht die cumulative Geldstrafe wohl bei den Wahlbestechungen, nicht aber bei den Fälschungen des Ergebnisses der Stimmabgabe am Platze ist.

Berührt wurde auch die Frage, ob nach der Fassung der Regierungsvorlage eine Fälschung der abgegebenen Stimmen, die auf das Gesammtresultat der Wahl ohne Einfluss bleibt, der Strafe unterliegen würde. Nach der Ansicht der Mehrheit der Ausschussmitglieder ist die Frage entschieden zu bejahen, weil von dem Ergebnis des „erklärten Willens der Wählenden" und nicht vom Ergebnis des ganzen Wahlactes die Rede ist. Darum fand man keine Veranlassung, an der Formulirung der Regierungsvorlage eine Abänderung vorzunehmen.

Zu §. 109.

Die in der Regierungsvorlage enthaltenene Begriffsbestimmung der „Wahlbestechung" schien einigen Ausschussmitgliedern nicht genug klar und präcis, anderen wieder nicht erschöpfend zu sein. Es wurden infolge dessen andere Formulirungen in Vorschlag gebracht, insbesondere: a) der Gebrauch der Wendung „wer Stimmen kauft oder verkauft", b) die Ersetzung der Worte „Einräumen von Vermögensvortheilen" durch „Zuwendung von Geschenken oder anderen der betreffenden Person nicht gebürenden Vermögensvortheilen", schließlich c) die Ergänzung der Bestimmung mittels Ausdehnung auf den Fall, wo die Wähler durch „Bedrohung mit Zufügung von Vermögensnachtheilen" beeinflusst werden.

Die Mehrheit des Ausschusses zog den Text der Regierungsvorlage allen diesen Abänderungsvorschlägen vor. Die Ausdrucksweise „Stimmen kaufen", beziehungsweise „verkaufen" ist trotz ihrer

unleugbaren Volksthümlichkeit darum nicht zu empfehlen, weil die Worte „kaufen“ und „verkaufen“ im Privatrecht einen präcisen juristisch-technischen Sinn haben, der entschieden zu eng wäre.

Was den zweiterwähnten Antrag anbelangt, glaubt die Mehrheit des Ausschusses, dass bei der anerkannten Bedeutung des Wortes „Vermögensvortheile“ es auch nach der Fassung der Regierungsvorlage keinem gegründeten Zweifel unterliegt, dass es sich um Vortheile handelt, die einen materiellen Wert haben und auf die derjenige, dem sie zugewendet werden, keinen rechtlichen Anspruch besitzt. Unterstützt wird diese Deutung durch den Ausdruck „Bestechung“.

Die Ausdehnung der ganzen Bestimmung auf den Fall der Bedrohung mit Vermögensnachtheilen schien aus einem doppelten Grunde nicht annehmbar. Erstens passt darauf nicht recht die Bezeichnung „Wahlbestechung“, und zweitens ist eine derartige Handlung zweifellos durch den Nöthigungsfall des §. 107 ohnedies getroffen.

Die einzige unbedeutende, vom Ausschusse vorgenommene Abänderung betrifft den Strafsatz. Die Regierungsvorlage ordnet unbedingt die cumulative Geldstrafe an. Der Ausschuss zieht die eventuelle Androhung der cumulativen Geldstrafe vor, mit Rücksicht darauf, dass das Vergehen manchmal von unbemittelten Personen begangen werden kann (man denke zum Beispiel an den Fall, wenn unbemittelte Wähler sich durch das Versprechen von Vermögensvortheilen beeinflussen lassen), bei denen das Erkennen auf eine Geldstrafe ganz zwecklos wäre.

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

Eine längere Discussion rief eine Frage hervor, der eine allgemeine Bedeutung für die meisten Bestimmungen des V. und VI. Hauptstückes zukommt. An der gegenwärtigen Regierungsvorlage ist die Neuerung wahrzunehmen, dass die in den Einzelbestimmungen der erwähnten Hauptstücke alternativ angedrohten Geldstrafen gegen die früheren Vorlagen sehr bedeutend erhöht erscheinen. Der Grund dieser Änderung ist darin zu suchen, dass die Regierung bestrebt war, bei sämmtlichen Delicten, wo die alternative Strafandrohung vorkommt, das Höchstmaß beider Strafarten gleichmäßig festzustellen. Der Schlüssel, den man dabei angewendet hat, besteht darin, dass dem dreimonatlichen Gefängnisse die Geldstrafe von 500 fl., dem sechsmonatlichen die Geldstrafe von 1000 fl., dem Gefängnisse von einjähriger Dauer die Strafe von 2000 fl. und endlich dem Gefängnisse von zweijähriger oder längerer Dauer eine Strafe von 4000 fl. entspricht.

Ein ähnliches Princip wurde auch bei den Übertretungen durchgeführt.

Die Consequenzen dieses Principes haben im Ausschusse auf lebhafte Opposition gestoßen. Die innere Berechtigung dieser Gleichmäßigkeit bei Feststellung der Höchstmaße beider Strafarten wurde in Abrede gestellt. Man behauptete, die hohen Geldstrafen seien nur berechtigt bei Delicten, die einen plutokratischen Charakter haben, keinesfalls aber bei strafbaren Handlungen, die vorwiegend politischen Motiven entspringen. Die hohe Geldstrafe könnte hier insofern schädlich wirken, als man in den Fällen, wo man, sei es infolge der Geringfügigkeit der Angelegenheit, sei es der Besorgnis, Unruhen hervorzurufen, sich scheuen würde, die Freiheitsstrafe zu verhängen, doch die Möglichkeit hätte, den politischen Delinquenten durch eine exorbitant hohe Geldstrafe materiell zugrunde zu richten. Auf Grund dieser Anschauung verlangte man eine bedeutende Ermäßigung aller alternativen Geldstrafen in dem V. und VI. Hauptstücke, und bezüglich des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe die Anwendung eines ganz anderen Principes bei Delicten, die aus Gewinnsucht begangen werden, als bei allen anderen strafbaren Handlungen. Hienach sollte bei ersteren derselben Freiheitsstrafe eine viel höhere Geldstrafe entsprechen als bei den letzteren.

Nach wiederholter Berathung erklärte sich die Mehrheit der Mitglieder gegen diesen Antrag und für die ungeänderte Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage. Ohne zu leugnen, dass die hohen Geldstrafen einen viel größeren Wert haben bei Delicten aus Gewinnsucht, als bei anderen Vergehen, glaubte man doch, dass die angeführten Gründe nicht erheblich genug sind, um die bedeutenden Vortheile aufzugeben, welche die von der Regierung adoptirte logische Regel bietet. Es scheint nicht streng logisch zu sein und wurde nicht ohne Grund in den früheren Vorlagen gerügt, dass in den Fällen alternativer Strafandrohung einer und derselben Freiheitsstrafe, beispielweise einer Strafe von sechs Monaten, manchmal eine alternative Geldstrafe von 500 fl., in anderen Fällen dagegen eine Strafe von 1000 oder 2000 fl. entspricht. Findet man, dass bei verschiedenartigen Delicten die alternative Androhung überhaupt am Platze ist und stellt man im Principe die Höhe der Strafwürdigkeit gleichmäßigerweise fest, dann sollte dies für beide Strafarten gelten.

Zu §. 111.

Ein Antrag des Inhaltes, es möge ausgesprochen werden, die Strafe dieses Delictes solle nicht strenger sein, als die Strafe, welche auf jene strafbare Handlung angedroht ist, zu deren Begehung aufgefordert wurde, fand keinen Anklang. Da es sich hier lediglich um öffentliche Aufforderungen handelt, somit unter Umständen hiedurch eine für die öffentliche Ruhe sehr gefährliche allgemeine Auflehnung gegen Gesetze bezweckt werden kann, so ist es keineswegs unlogisch, dass eine derartig qualificirte Aufforderung einer strengeren Bestrafung unterliegen könnte, als die Handlung selbst, zu der hiedurch andere Personen verleitet wurden.

Zu §. 112.

Ähnlich wie im Ausschusse der X. Wahlperiode wurde auch diesmal der Antrag auf Streichung dieser Bestimmung eingebracht. Zur Begründung wurde geltend gemacht, dass die Stiftung der in Rede stehenden Verbindungen doch nur eine entfernte Vorbereitung der eigentlichen strafbaren Handlung ist, und als solche der Bestrafung nicht unterliegen sollte.

Die Mehrheit des Ausschusses theilte diese Ansicht nicht und glaubt mit Rücksicht darauf, dass durch solche Verbindungen das Verbreiten der strafbaren Handlungen ganz besonders gefördert wird, sich für die Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage aussprechen zu müssen.

Zu §. 113.

Auch diese Bestimmung wurde angefochten und die Streichung des ganzen Paragraphen verlangt. Das bloße Anpreisen verbotener Handlungen sei, so wurde behauptet, noch keine Verleitung zur Begehung von Gesetzwidrigkeiten Es wäre zu besorgen, dass unter die vage gesetzliche Bestimmung selbst die bloße Kritik der bestehenden rechtlichen Verhältnisse, die ja eine unentbehrliche Voraussetzung jedweden Fortschrittes ist, subsumirt werden könnte.

Ein anderer Antrag bezweckte die Einschränkung der gesetzlichen Bestimmung auf das Anpreisen von schwerer verpönten strafbaren Handlungen, die das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen qualificirt.

Die Majorität stimmte für die Regierungsvorlage. Das Unterscheiden zwischen Verbrechen und Vergehen einerseits und allen anderen, mit Strafe bedrohten Handlungen anderseits hielt man in der vorliegenden Frage für ziemlich willkürlich und einer logischen Grundlage entbehrend. Die gänzliche Eliminirung der Bestimmung sah man dagegen als bedenklich an. Es ist nicht zu leugnen, dass die Verherrlichung begangener verbrecherischer Thaten oder derartiger beabsichtigter Unternehmen oft für die öffentliche Ordnung nicht weniger gefährlich ist, als die directe Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen. Dass dagegen eine, wenngleich entschiedene Missbilligung mancher bestehender Rechtszustände an sich noch kein Anpreisen des thatsächlichen Sichauflehnens gegen die bestehende Rechtsordnung involvirt, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Zu §. 114.

Die Regierungsvorlage wurde hier mit einer ganz unbedeutenden redactionellen Abänderung angenommen.

Den eingebrachten Antrag, wonach die Strafverfolgung eines gegen einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper gerichteten Angriffs von der Zustimmung der betreffenden öffentlichen Körperschaft abhängig gemacht werden sollte, lehnte der Ausschuss ab.

Der Angriff auf öffentliche Vertretungskörper gefährdet staatliche Interessen, demnach ist die uneingeschränkte Verfolgung von amtswegen vollends berechtigt. Wäre die öffentliche Körperschaft genöthigt, in jedem einzelnen Falle erst darüber Beschluss zu fassen, ob die Strafverfolgung einzuleiten sei, müsste sie die Bestrafung gleichsam erst beantragen, so könnte dies ihr Ansehen in der öffentlichen Meinung nur beeinträchtigen.

Zu §. 115.

Die Abänderung ist rein stilistischer Natur. Den Vorschlag an Stelle der Worte „sich ins Einvernehmen setzen“ die Wendung „ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen verabreden“ zu gebrauchen, lehnte der Ausschuss ab, indem er hierin keine Verbesserung der hinlänglich klaren Fassung der Regierungsvorlage erblickte.

Zu §. 116.

Bezüglich der geänderten Fassung des ersten Absatzes vergleiche die Bemerkungen zu den §§. 105 und 245.

Hinsichtlich der unter Z. 5 enthaltenen Bestimmung wurde auch diesmal der vom Strafgesetzausschusse der X. Session angenommene Antrag eingebracht, es mögen die bloß zur Unterstützung bei Vornahme von Amtshandlungen zugezogenen Personen ausgeschieden werden. Der Vorschlag fand diesmal keine Majorität. Die Gründe, die man für den Antrag anführte, sind in dem Berichte des früheren Ausschusses näher entwickelt (Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 124, Seite 185).

Die Mehrheit der Mitglieder fand sie nicht stichhältig und hielt dafür, dass auch das Auftreten in der Eigenschaft eines Gehilfen bei Vornahme von Amtshandlungen, da es stets Ausfluss eines von der Obrigkeit gegebenen Auftrages ist, den im vorstehenden Paragraphen festgestellten Schutz vollkommen begründe. Die Unterscheidung zwischen Personen, die, ohne ständig im öffentlichen Dienste zu stehen, in einem einzelnen Falle mit einer obrigkeitlichen Dienstverrichtung betraut sind, von denjenigen, die nur „zur Unterstützung bei Amtshandlungen beigezogen sind“, würde nur unnöthige und bedeutende Schwierigkeiten bieten.

Zu §. 118.

Ein Antrag auf Herabsetzung der Höchstgrenze der angedrohten Strafe fand keine hinreichende Unterstützung.

Zu §. 119.

Die Debatte bezog sich vorzüglich auf den im zweiten Absatze festgestellten Straffatz. Die Mindestgrenze der gegen Anstifter und Anführer des Aufstandes angedrohten Strafe, die nach der Regierungsvorlage ein Jahr beträgt, schien dem Ausschusse zu hoch gegriffen zu sein. Man solle sich beim vorliegenden Delicte nicht durch den gebrauchten Ausdruck „Aufstand“ irreführen lassen und etwa nur an staatsgefährliche Revolutionen denken. Unter Umständen können Unruhen, welche unter die gesetzliche Definition des Aufstandes fallen, derartig sein, dass von einer ernstlichen allgemeineren Gefährdung der Staatsordnung keine Rede ist. Da nun auch bezüglich der Anführer die momentane Gemüthserregung sehr oft einen wichtigen Milderungsumstand bildet, so ist die beschlossene Herabsetzung des Straffatzes als um so nothwendiger anzusehen.

Besprochen wurde auch die Frage, ob es nicht manchmal missliche Consequenzen nach sich ziehen könne, wenn bei Bestrafung der Anstifter und Anführer des Aufstandes dem Gerichte nur die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gegeben wird. Es können sich nämlich oft Fälle ereignen, wo die Zuchthausstrafe für die Schuldigen entschieden zu hart wäre, wo man sich aber anderseits, mit Rücksicht auf die rohe Gesinnung und Handlungsweise der Thäter, nicht leicht entschließen würde, die Staatsgefängnisstrafe in Anwendung zu bringen. Aus diesen Gründen plaidirte man für die Möglichkeit, hier auch die Gefängnisstrafe zuzulassen. Da nun sowohl das im §. 1 der Regierungsvorlage vorgeschlagene System bezüglich der Wahl der einzelnen Arten der Freiheitsstrafe verworfen, als auch der Versuch, wenigstens bei manchen Delicten in beschränktem Maße die Wahl zwischen drei Strafarten (Zuchthaus, Gefängnis und Staatsgefängnis) zuzulassen abgelehnt wurde (siehe die Bemerkungen zu den §§. 1 und 15), so schlug man andere Wege vor, um die Anwendung der Gefängnisstrafe im vorliegenden Falle zu ermöglichen.

Einerseits wurde beantragt, neben Zuchthaus alternativ Gefängnis (und nicht Staatsgefängnis) anzuordnen, anderseits die Zuchthausstrafe gänzlich auszuschließen, in welchem Falle nach der allgemeinen Regel die Wahl zwischen Gefängnis und Staatsgefängnis offen bliebe. Die Mehrheit lehnte jedoch beide Anträge ab; den ersteren, weil er den gänzlichen Ausschluss der Staatsgefängnisstrafe involvirt, was bei einem Delicte, das sehr oft rein politischer Natur ist, unzulässig erschien; den zweiten, weil man mit Rücksicht auf die unter Umständen sehr bedeutende Strafwürdigkeit der Anstiftung auf die Zuchthausstrafe keinesfalls gänzlich verzichten zu können vermeinte.

Zu §. 120.

Die an der Regierungsvorlage vorgenommene Abänderung besteht darin, dass die an die Zusammengerotteten gerichtete Aufforderung wiederholt werden muss, damit die höhere Strafbarkeit des Aufruhrs begründet sei. Thatsächlich geschieht dies auch in der Regel, dass im Falle derartiger Unruhen die angesammelte Menschenmenge mehrmals zum Auseinandergehen aufgefordert wird, bevor zu anderen Mitteln gegriffen wird. Die Wiederholung der Aufforderung zur gesetzlichen Voraussetzung des Aufruhrdelictes zu machen empfiehlt sich aus dem Grunde, weil mit Rücksicht auf die in solchen Fällen herrschende erregte Stimmung der Angesammelten eine einmalige Aufforderung oft keinen gehörigen Eindruck auszuüben vermag.

Von einer Seite ist der noch bedeutend weitergehende Vorschlag gemacht worden, es solle mit der Aufforderung stets eine kurzgefasste Belehrung über die strafbaren Folgen des Widerstandes verbunden werden. Dem stimmte die Mehrheit jedoch nicht zu. Eine solche Belehrung setzt nothwendigerweise eine etwas

längere Auseinandersetzung voraus, die begreiflicherweise da, wo es sich um möglichst rasche Herstellung der Ordnung handelt, nicht einmal möglich ist und die meistens den Ernst der Aufforderung nur abzuschwächen geeignet wäre.

Zu §. 121.

Die vorstehende Bestimmung, welche unter angegebenen Voraussetzungen beim Aufstande und Aufruhr die sogenannte Straflosigkeit wegen thätiger Reue zuläſst, wurde angegriffen und von einer Seite die gänzliche Streichung, von einer anderen dagegen der unbedingte Ausschluſs der Anstifter und Anführer von dieser Wohlthat verlangt. Gegen die Straflosigkeit brachte man vor, sie sei geeignet, die präventive Wirkung der gegen den Aufstand und Aufruhr angeordneten Strafbestimmungen illusorisch zu machen. Wüſsten es nämlich die Zusammengerotteten, daſs ihnen für den Fall, wenn sie sich ruhig zurückziehen, Straflosigkeit gesichert ist, so würden sie es stets dann thun, falls nur infolge rechtzeitigen Aufgebotes der Polizeiorgane oder der bewaffneten Macht der Zweck nicht erreichbar erscheint. Dies geschähe dann aber meistens nicht aus Reue, sondern in der Absicht, um einen günstigeren Augenblick für die wirkliche Ausführung der Gewaltthaten abzuwarten.

Die Mehrheit theilte diese Bedenken nicht, glaubte vielmehr aus politischen und Billigkeitsgründen an dem Princip der Regierungsvorlage festhalten zu müssen. Die eigentliche Rechtswidrigkeit besteht bei den Delicten, von welchen die Rede ist, nicht in der bloßen Zusammenrottung, sondern erst in der wirklichen Verübung der beabsichtigten Gewaltthaten. Zwar ist nach der Definition schon die Betheiligung an der Rottirung als vollbrachtes Delict anzusehen, jedoch im Grunde ist dies doch erst eine Vorbereitung, höchstens ein Versuch der eigentlichen rechtsverletzenden Handlung. Ähnlich also, wie bei jenen strafbaren Handlungen, wo das bloße, etwas Rechtswidriges bezweckende „Unternehmen“ als vollbrachtes Delict gilt (vergleiche §. 89), sollte auch hier das rechtzeitige Zurücktreten vom Unternehmen schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen straflos bleiben.

Außerdem wäre zu besorgen, daſs in der Nichtanerkennung der Straflosigkeit für die Zusammengerotteten ein wichtiger Beweggrund läge, in ihrem Widerstande gegen die Behörden hartnäckig zu verharren. Übrigens ist nicht zu vergessen, daſs oft Personen, die sich an einer Zusammenrottung betheiligen, sich nur infolge momentaner Gemüthserregung dazu hinreißen lassen. Wenn nun diese Personen auch dann, wenn sie der Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen sofort Folge leisten, der strengen Strafe unterliegen müſsten, so läge darin eine Unbilligkeit, die in der Bevölkerung berechtigte Erbitterung hervorrufen würde.

Zu §. 122.

Zweifel wurden darüber geäußert, ob die Bestimmung des zweiten Absatzes gehörig klar und verständlich sei. Es wurde beantragt, an Stelle des Textes der Regierungsvorlage direct auszusprechen, daſs die Bestimmung des §. 121 auch beim Vergehen des Auflaufes Anwendung zu finden habe.

Dies hielt jedoch die Mehrheit des Ausschusses gerade für verfehlt, weil es sich beim Vergehen des Auflaufes um „Gewaltthaten“ gegen die Behörden oder um Erreichung sonstiger weiterliegender „Zwecke“ gar nicht handelt. Die Bestimmung des zweiten Absatzes hat nur den Zweck, dem vorzubeugen, daſs jemand, der zwar das Delict des Aufstandes begangen hat, jedoch nach §. 121 Anspruch auf Straflosigkeit erlangte, wegen des Vergehens des Auflaufes zur Verantwortung gezogen werde. Dies drückt nach der Ansicht des Ausschusses die Regierungsvorlage in hinreichend klarer Weise aus.

Zu §. 123.

Meritorisch unterscheidet sich die von dem Ausschusse gewählte Fassung von dem correspondirenden Paragraphen der Regierungsvorlage nicht. Sie hat jedoch, nach der Ansicht des Ausschusses, den Vorzug, daſs sie bedeutend kürzer ist und den Sinn in einer präciseren Weise zum Ausdrucke bringt.

Zu §. 124.

Der principielle Antrag, welcher die Ausscheidung dieser Bestimmung aus dem zweiten Theile des Strafgesetzes und Einreihung unter die Übertretungen bezweckte, fand keine genügende Unterstützung. Das Erbrechen amtlicher Siegel ist in den meisten Fällen eine so arge Miſsachtung der behördlichen Verfügung, daſs es nicht angeht, hierin eine leichte Polizeiübertretung zu erblicken.

Auch die Anregung, die Bestimmung auf Fälle zu beschränken, wo das Anlegen des amtlichen Siegels „rechtmäßig“ erfolgte, fand keinen Anklang.

Die Folge einer solchen Bestimmung wäre, dass die Strafe nur dann eintreten würde, wenn der Thäter es wirklich wusste, dass die Behörde im vorliegenden Falle den Siegel anzulegen befugt war. Dies müsste den Beweis des Dolus bedeutend erschweren.

Übrigens ist es vollends berechtigt zu verlangen, dass man derartige Anordnungen der Behörden respectire, auch wenn man keineswegs davon vollkommen überzeugt ist, dass sie streng rechtmäßig erfolgten. Glaubt man hierin eine Rechtsverletzung zu sehen, so kann man sich darüber in einer rechtlich zulässigen Weise beschweren. Die eigenmächtige Selbsthilfe bei jedem durch die Verfügungen der Behörden verursachten vermeintlichen Unrecht zuzulassen, müsste das Ansehen der Behörden untergraben.

Zu §. 125.

Auch hier wurde der Vorschlag, das Delict unter die Übertretungen einzureihen, beziehungsweise die Strafe herabzusetzen, erfolglos vorgebracht.

Die Missachtung der behördlichen Pfändung kann manchmal als schweres Delict erscheinen und bei Sachen von hohem Werte anderen Interessenten, namentlich dem Gläubiger, arge Schädigung zufügen.

Der erhobenen Einwendung, dass nach der Regierungsvorlage derjenige der seine eigenen gepfändeten oder in Beschlag genommenen Sachen, die in die Kategorie der Nahrungs- oder Genussmittel gehören, verbraucht, strenger gestraft werden müsste, als derjenige, der zu diesem Zwecke ähnliche fremde Gegenstände entwendet, wurde durch entsprechende Abänderung des §. 511 der Regierungsvorlage (§. 504 des Ausschussantrages) Rechnung getragen.

Zu §. 126.

Der Begriff des „Sich-Anmaßens der Ausübung eines öffentlichen Dienstes“ wurde gerügt und als unklar und vielleicht zu weitgehend bezeichnet.

Die Leistung „öffentlicher Dienste“, behauptete man, involvire keine dauernde Anstellung und sei nicht nothwendig ein besonderer Beruf. Folglich sollte man sich bezüglich der „öffentlichen Dienste“, die kein Ausfluss einer wirklichen amtlichen Stellung sind, darauf beschränken, erst die wirkliche unbefugte Vornahme der Dienstverrichtung unter Strafe zu stellen. Die Majorität hielt diese Unterscheidung zwischen einem „öffentlichen Amte“ und „Dienste“ nicht für nothwendig, glaubte vielmehr, dass sie überflüssige Schwierigkeiten bei Anwendung des Gesetzes verursachen würde und acceptirte demzufolge die Regierungsvorlage ohne Änderung.

Zu §. 127.

Ein auf Zulassung der eventuellen cumulativen Geldstrafe gerichteter Abänderungsantrag wurde damit motivirt, dass die in Frage stehende strafbare Handlung oft aus gewinnsüchtiger Absicht begangen werde.

Die Mehrheit hielt die Änderung für überflüssig, weil die Handlung unter solchen Umständen meistens nach den §§. 282 und 284 unter den Begriff der Urkundenfälschung fiele, in welchem Falle bei Vorhandensein der Absicht, sich rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen, der Strafsatz des §. 283 zur Anwendung zu bringen wäre.

Zu §. 128.

Gegen die vorstehende Bestimmung wurden im Ausschuss mehrfache Einwendungen vorgebracht. Man tadelte es vor allem als unbegründete Härte, dass nach Zahl 1 neben dem vorsätzlichen auch fahrlässiges Handeln der Strafe unterworfen wird. Die Mehrheit theilte diese Anschauung nicht. Eine grobe Fahrlässigkeit, denn offenbar handelt es sich hier um eine solche, sollte in einer so wichtigen Angelegenheit nicht ungeahndet bleiben. Wer ein Schriftstück als vom Kaiser oder von einer öffentlichen Behörde herrührend ausgibt, von dem darf billigerweise verlangt werden, dass er sich selbst eine gegründete Überzeugung von dessen Echtheit verschaffe.

Einer noch stärkeren Opposition begegnete die unter Z. 2 enthaltene Strafbestimmung. Es wurde die Behauptung aufgestellt, es sei überhaupt unbegründet, der Publicistik die Pflicht aufzuerlegen, auf behördliche Dienstgeheimnisse Rücksicht zu nehmen. Das Dienstgeheimnis involvire eine Verpflichtung zur Geheimhaltung nur für die im Amte stehenden Personen. Wenn andere, die von der Angelegenheit Kenntnis erhalten, davon im Wege der Publication Gebrauch machen, so sollten sie nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn hierin sonst Merkmale einer strafbaren Handlung (etwa zum Beispiel des Staatsverrathes) enthalten sind, nicht aber bereits wegen der Verletzung des Geheimnisses.

Die Mehrheit eignete sich diese Auffassungsweise nicht an. Man entgegnete, die Statuirung der Dienstgeheimnispflicht sei keine Willkürlichkeit, sie liege vielmehr im öffentlichen Interesse. Dass es sich hier nur um solche Geheimnisse handelt, ist umsomehr anzunehmen, als von amtlichen Erlässen und Verhandlungen die Rede ist, die sogar ausdrücklich als Dienstgeheimnis müssen erklärt worden seinen. Allerdings binde das Dienstgeheimnis direct nur die Beamten und ziehe keine unbedingte Pflicht zur Geheimhaltung für andere Personen nach sich, die in Kenntnis der Angelegenheit gelangt sind. Daraus dürfe jedoch noch nicht gefolgert werden, dass den letzteren Personen das Recht zustehen sollte, in voller Kenntnis der Sachlage die Angelegenheit in die Öffentlichkeit zu bringen. Die Bestimmung erscheine um so zweckmäßiger, als das Verrathen wichtiger Dienstgeheimnisse leider oft vorkommt und es an Publicisten nicht fehlt, die sich keineswegs scheuen, öffentliche Interessen zu gefährden, wenn es gilt, eine sensationelle Nachricht zu bringen.

Die vom Ausschusse beschlossene Einschaltung der Worte „in Kenntnis dieser Umstände“ unter Z. 2 ist nicht als meritorische Änderung anzusehen. Auch auf Grund der allgemeinen Regel des §. 1 würde man zu der Annahme gelangen, dass, da ein vorsätzliches Handeln verlangt wird, auch volles Bewusstsein hinsichtlich der ganzen Bedeutung der Publication unerläßlich ist. Der größeren Deutlichkeit wegen wie auch aus dem Grunde, weil im Falle der Z. 1 die Strafbarkeit sich auch auf die Fahrlässigkeit bezieht, hielt man die beschlossene Einschaltung nicht für ganz überflüssig.

Zu §. 130.

Im Laufe der Debatte wurde das Verlangen gestellt, es möge von dem Verbote der öffentlichen Kundmachung des Inhaltes „nichtöffentlicher“ Gerichtsverhandlungen ausdrücklich das Urtheil sammt den Entscheidungsgründen ausgenommen werden. Man forderte dies als einfache Consequenz des Umstandes, dass das Urtheil sammt Entscheidungsgründen nach der Strafprocessordnung in „öffentlicher“ Sitzung verkündet werden muss.

Die Mehrheit der Mitglieder sah sich indessen zur Änderung der Regierungsvorlage nicht veranlasst. Man hielt es für selbstverständlich, dass das ausgesprochene Verbot sich nur auf jene Vorgänge bezieht, rücksichtlich welcher der Ausschluss der Öffentlichkeit durch Beschluss des Gerichtes überhaupt zulässig ist. Der Inhalt des in öffentlicher Sitzung verkündeten Urtheiles werde nach der Ansicht der Majorität der Öffentlichkeit nicht entzogen, und auf denselben sei die Bestimmung nicht zu beziehen. Etwas anders verhält sich die Sache hinsichtlich der Entscheidungsgründe. Dass diese, so wie sie in der Urtheilsausfertigung dem Urtheil beigeschlossen werden, in öffentlicher Sitzung verkündet werden sollten, wird in der Strafprocessordnung gar nicht vorgeschrieben. Diese schreibt nur die Angabe „wesentlicher Gründe“ bei Verkündigung des Urtheiles vor (§§. 268 und 340 der Strafprocessordnung). Die Entscheidungsgründe demnach überhaupt von dem Verbote der Publication auszunehmen, liegt kein Grund vor. Dass die Zulässigkeit der Publication der dem Urtheile beigeschlossenen Entscheidungsgründe manchmal sehr bedenklich wäre, manchmal schon da, wenn die Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, besonders aber, wenn sie aus Sittlichkeitsrücksichten ausgeschlossen ist, bedarf keiner näheren Ausführung.

Eine andere, das Strafgesetz nicht mehr betreffende Frage ist die, inwiefern das Gericht bei Verkündigung jener „wesentlichen Gründe“, die, weil in nichtgeheimer Sitzung publicirt der Öffentlichkeit angehören, ins Detail einzugehen habe. Dies muss nach dem Sinne der Bestimmung der Strafprocessordnung dem Ermessen des Gerichtes überlassen bleiben. Dass aber dem Gerichte mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit der Urtheilsverkündigung das Recht zusteht, sich dabei in angemessener Weise reservirt auszudrücken, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Zu §§. 131, 132 und 133.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Bestimmungen, welche sich auf die Entweichung der Gefangenen, auf die denselben dabei gewährte Beihilfe und auf die Zusammenrottungen Gefangener beziehen, aus praktischen Rücksichten auch auf die in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten angehaltenen Personen Anwendung finden sollten. Da nun die letzteren Personen unter den Begriff der Gefangenen, streng genommen, nicht zu subsumiren sind, so erfolgte die Annahme des zweiten Absatzes des §. 131.

Die Streichung des zweiten Absatzes im §. 132 ist dadurch verursacht, dass nach der Ansicht des Ausschusses bei fahrlässiger Beförderung oder Zulassung der Entweichung der Gefangenen die Handlung mit einer Übertretungsstrafe hinreichend geahndet erscheint (siehe §. 428).

Bezüglich des Nöthigungsbegriffes in §. 133, Z. 1, ve gleiche die Bemerkungen zu §. 245.

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

Zu §. 134.

Die Debatte, die bei Berathung des vorliegenden Paragraphen stattgefunden hat, zog nur eine meritorisch unwesentliche Textänderung nach sich. In der Regierungsvorlage wird an diesem Orte, sowie in anderen Bestimmungen des Entwurfes, das Wort „Religionsgesellschaft“ in einem ganz allgemeinen Sinne zur Bezeichnung von organisirten, religiösen Verbänden von Personen derselben Religionsbekenntnisse gebraucht. Indessen werden einzelne dieser Verbände „Kirchen“ genannt, welche Bezeichnung den jene Verbindungen betreffenden organisatorischen Satzungen entspricht. So wird insbesondere stets von der katholischen „Kirche“ und nicht von der katholischen „Religionsgesellschaft“ gesprochen. Die Terminologie, dass man von „Kirchen“ neben den „Religionsgesellschaften“ spricht und demzufolge die letztere Bezeichnung im engeren Sinne auf jene religiöse Verbindungen, die nicht als „Kirchen“ bezeichnet werden, anwendet, ist auch in unseren Staatsgrundgesetzen anerkannt (siehe besonders Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, R. G. Bl. Nr. 142). Der Ausschuss hielt es daher für angemessen, sie auch im Strafgesetzentwurfe durchzuführen.

Abgesehen von dieser Abänderung, erklärte sich der Ausschuss für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage und lehnte zwei, während der Debatte gestellte, einschränkende Anträge ab. Der erstere ging dahin, den strafrechtlichen Schutz nur den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften angedeihen zu lassen und ihn nicht auf alle im Staate bestehenden Religionsverbände auszudehnen. Indem der Ausschuss in seiner Mehrheit diesen Vorschlag verwarf, hielt er an den Grundsätzen fest, die auch die beiden Strafgesetzausschüsse der früheren Wahlperioden als richtig anerkannten. (Vergleiche die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf II zu §. 141 und ad Entwurf V zu §. 143, Seite 200 ff.) Ohne zu bestreiten, dass der den gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften gewährte rechtliche Schutz in mancher Beziehung — was der Entwurf auch thatsächlich anerkennt — weiter gehen muss, als der Schutz jener Religionsverbände, die nur thatsächlich bestehen, glaubte man doch auch den letzteren, natürlich insoferne die betreffende Religionsübung gestattet, also weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist (Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142), den strafrechtlichen Schutz gegen Beschimpfungen und Aufreizungen zu Feindseligkeiten nicht verweigern zu dürfen.

Der zweite Antrag bezweckte die Einschränkung der Strafbarkeit auf den Fall, wenn durch die bezeichneten Handlungen der öffentliche Friede wirklich gefährdet wird. Zur Begründung wurde vorgebracht, dass Beschimpfungen und Aufreizungen erst dann als öffentliche Interessen schädigend von amtswegen verfolgt und der strengeren Bestrafung unterworfen werden sollten, wenn sie eine Gefahr für den öffentlichen Frieden verursachen. In allen anderen Fällen sei es Sache der einzelnen Angegriffenen, etwa im Wege der Ehrenbeleidigungsklage oder durch andere rechtlich zulässige Mittel sich gegen die Angriffe zu schützen.

Die Mehrheit des Ausschusses billigte diese Ansicht nicht. In der vorgeschlagenen Einschränkung erblickte man eine bedenkliche Gefahr für die Vertreter von Nationalitäten (beziehungsweise Confessionen, die an irgend einem Orte in verhältnismäßig unbedeutender Minorität vertreten sind. Ist die Minorität so schwach, dass es ganz ausgeschlossen erscheint, dass das feindselige Auftreten der Majorität mit gleichen Waffen zurückgeschlagen werden könnte, dann ist es wohl nicht anzunehmen, dass Beschimpfungen und ähnliche Angriffe in ernstlicher Weise den öffentlichen Frieden zu gefährden imstande wären. Sollte dies aber maßgebend sein für die Frage, ob ein ausgiebiger rechtlicher Schutz zu gewähren sei? Keineswegs. Alle im Staate bestehenden Nationalitäten und Confessionen haben Anspruch auf einen gewissen rechtlichen Schutz, der eine nothwendige Grundlage ihrer Existenz und freien Entwicklung ist. Darum erscheinen Beschimpfungen und Aufreizungen zu Feindseligkeiten, insoferne sie öffentlich vorgebracht sind, als rechtswidrige Angriffe, gegen welche der Staat auch ohne Rücksicht auf die eventuellen weiteren Consequenzen mittels Strafe aufzutreten berechtigt und verpflichtet ist.

Zu §. 135.

Die vorstehende Bestimmung hat den Zweck, den berüchtigten, sogenannten Hass- und Verachtungsparagraph des geltenden Rechtes (§. 300 des Strafgesetzes) zu ersetzen. Dass die Bestimmung des geltenden Rechtes, unter welche jede schärfere Kritik irgend eines Regierungsactes sich subsumiren läßt, den constitutionellen Principien nicht entspricht und reformbedürftig ist, dürfte allgemein anerkannt sein. Es

ist nicht zu verkennen, dass schon der Regierungsentwurf in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Ausschüsse der früheren Sessionen bestrebt ist, die Strafbestimmung im Verhältnis zum geltenden Recht präciser zu fassen und etwas einzuschränken.

Der Ausschuss glaubte jedoch in der Hinsicht noch etwas weiter gehen zu sollen. Nach der Regierungsvorlage nämlich ist zwar die „Aufreizung zum Hasse" eliminirt, jedoch bildet schon das bloße „Schmähen" der Verfassung, der Verfügungen der Behörden u. s. w. den Thatbestand des Vergehens. Nun ist, was auch die Erfahrung bestätigt, das Wort „Schmähen" ein überaus unklarer, vager, „kautschukartiger" Begriff. Es wurde angeregt „es durch einen anderen Ausdruck zu ersetzen und das Wort „Beschimpfen" in Vorschlag gebracht. Die Majorität stimmte dem jedoch nicht zu, weil sie es für sprachlich verfehlt hält, von „Beschimpfungen" der Staatseinrichtungen und Rechtsinstitute zu sprechen, und bestrebt ist, dieses Wort nur auf den Fall der Herabwürdigung von Personen anzuwenden.

Auf einem anderen Wege aber glaubt der Ausschuss die nothwendige Einschränkung finden zu können. Nach der gewählten Fassung soll nämlich das Hauptmoment des Thatbestandes in dem Bestreben liegen, die im Texte erwähnten Einrichtungen „verächtlich zu machen". Dies kann nun entweder durch Vorbringen unwahrer Thatsachen oder durch Schmähungen erfolgen. Darnach genügen bloße Schmähungen an und für sich zum Thatbestande nicht, sondern erst dann, wenn sie die Absicht kundgeben, die Rechtsinstitute oder behördlichen Verfügungen in den Augen der Bevölkerung als verachtungswürdig darzustellen.

Diese Formulirung ist nach der Ansicht des Ausschusses geeignet, der missbräuchlichen Anwendung des Gesetzes einen Damm zu legen.

Es ist noch zu erwähnen, dass ein Antrag, nach welchem die Handlung, insoferne sie sich nur auf Entscheidungen der Gerichte und behördlichen Verfügungen bezieht, unter einen milderen Strafsatz zu stellen wäre, keine Zustimmung fand. Die Mehrheit hielt die erwähnte Unterscheidung für logisch und praktisch nicht begründet.

Zu §. 137.

Es wurden während der Debatte Zweifel geäußert, ob die Ausdrucksweise „sich an einer Zusammenrottung „betheiligen", deren Absicht u. s. w." es gehörig klar zum Ausdruck bringt, dass der „Sichbetheiligende" sich der Zwecke der Zusammenrottung bewusst sei und auch selbst die Absicht haben müsse, zur Erreichung dieser Zwecke beizutragen.

Die Ausschussmehrheit glaubt die Frage hier und ähnlich auch im analogen Falle des §. 119 bejahen zu dürfen und acceptirte daher den Versuch, diesen Gedanken mittels einer anderen Wendung auszudrücken, nicht.

Die textuelle Umgestaltung der Bestimmung des letzten Absatzes findet darin ihre Begründung, dass nach der Meinung des Ausschusses aus der Anordnung der „sinngemäßen Anwendung" des §. 127 (gegenwärtig §. 121) die Voraussetzungen der Straflosigkeit für den Fall des freiwilligen Rücktrittes vom Unternehmen nicht klar ersichtlich sein konnten. Im §. 121 wird nämlich der §. 116 (Gewaltthat gegen Behörden) bezogen, während sich hier beim besprochenen Delicte die Absicht auf Gewaltthätigkeiten gegen Behörden gar nicht zu richten braucht.

Ein Antrag auf Streichung des letzten Absatzes wurde aus analogen Gründen abgelehnt, wie sie bei Votirung des §. 121 für die Mehrheit des Ausschusses maßgebend waren. (Vergleiche die Bemerkungen zu §. 121.)

Zu §§. 138 und 139.

Die im Eingange des ersten Absatzes des §. 138 enthaltene Bestimmung, welche feststellt, auf welche Räumlichkeiten die Strafbestimmungen, betreffend die Störung des Hausfriedens, beziehungsweise Verletzung des Hausrechtes zu beziehen sind, wurde im Ausschusse lebhaft angefochten. Es wurde als viel zu weitgehend bezeichnet, wenn unter diesen Räumlichkeiten auch solche inbegriffen sind, wie beispielsweise Kaffeehäuser, Restaurants u. s. w., die zum freien Eintritt für das Publicum offen stehen und wo sich das Publicum nach Belieben längere Zeit aufhalten darf. Die Anträge gingen dahin, entweder die „zum freien Eintritte" oder die „zum Aufenthalte" für das Publicum bestimmten Räume von der Bestimmung auszuschließen.

Zur Begründung dieser Abänderungsanträge brachte man Folgendes vor: Das Hineingehen in derartige Localitäten könne überhaupt nicht als ein „Eindringen" bezeichnet werden. Die in solchen Räumen begangenen Gewaltthätigkeiten seien zwar selbstverständlich strafbar, aber stehen ungefähr auf gleicher Linie mit den etwa auf der Gasse begangenen. Das bloße Hineingehen in einen solchen Raum, in der Absicht, eine Gewaltthätigkeit zu verüben, welche Handlung in Bezug auf die Gewaltthat selbst nicht einmal als Versuch

erscheint, unter die strenge Strafe des Hausfriedensbruches zu stellen, sei ganz unbegründet. Ebensowenig passen die Bestimmungen über Hausrechtsverletzung auf das Verweilen in diesen Localitäten. Jemand, der sich in eine solche Räumlichkeit begibt oder darin verweilt, mag sich, wenn er gegen den Willen des Inhabers handelt, allenfalls einer polizeilichen Übertretung schuldig machen, von einer Verletzung eines gewissermaßen heilig gehaltenen Hausrechtes könne jedoch dabei nicht die Rede sein.

Gegen diese Argumentation wurde entgegnet, dass abgeschlossene Räumlichkeiten, obwohl sie zum Gebrauche für einen größeren Kreis von Personen ihrer Bestimmung nach dienen, dadurch noch nicht zu einem öffentlichen Orte werden. Der Inhaber der Räumlichkeit, der dem Publicum freien Eintritt gewährt, verliert hiedurch nicht das Recht, über den Raum frei zu disponiren und verzichtet auf sein Hausrecht nicht. Es ist sogar entschieden für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung förderlich, wenn man hier denselben rechtlichen Schutz gewährt, der für alle Wohnräume als eine Nothwendigkeit anerkannt ist. Strenge Bestimmungen zum Schutze der Unverletzlichkeit des Hausfriedens werden als wichtiges Rechtsprincip in einem jeden Rechtsstaate angesehen. In der österreichischen Gesetzgebung bilden sie einen bedeutenden Fortschritt und sollten nicht abgeschwächt werden.

Was speciell den Sinn des Wortes „Eindringen“ im ersten Absatze des §. 138 anbelangt, wurde bemerkt, dass ein ganz unauffälliges Sichbegeben in eine Räumlichkeit, zu der jeder freien Zutritt hat, wenngleich es verbunden ist mit der inneren Absicht, eine Gewaltthätigkeit zu verüben, wohl noch nicht als ein „Eindringen“ anzusehen wäre. Es ergebe sich schon aus dem Gebrauche dieses Wortes, dass da stets irgend ein Überwinden von Hindernissen stattfinden oder sonst der Ausdruck einer auf Gewaltthaten gerichteten Absicht vorliegen müsse.

Die Majorität schloss sich der letztentwickelten Anschauung an und billigte den Standpunkt der Regierungsvorlage.

Abgesehen von einer unbedeutenden textuellen Correctur im ersten Absatze des §. 138, wurde nur bezüglich des als Qualificationsumstand angeführten Momentes der gemeinschaftlichen Begehung der Delicte durch eine größere Anzahl von Personen eine Abänderung beschlossen. Der Ausschuss hält es für verfehlt, schon in der Betheiligung mehrerer Personen an der Begehung des Delictes, ein die höhere Strafbarkeit begründendes Moment zu sehen. Es sind wohl Fälle denkbar, wo darin für die Einzelnen gerade ein Milderungsgrund liegt, dass sie sich durch das Beispiel anderer dazu hinreißen ließen, an der vorgenommenen Rechtsverletzung theilzunehmen. Man beschränkte infolge dessen die höhere Strafbarkeit der beiden Vergehen, falls sie von mehreren begangen werden, auf den Fall des früher abgeschlossenen Complotes.

Zu §. 140.

Siehe die Bemerkungen zu den §§. 105 und 245.

Zu §. 141.

Der vorstehende, gegen die Nöthigung zu sogenannten Strikes sich richtende Paragraph hat, ähnlich wie im Ausschusse der X. Wahlperiode, auch diesmal Anlass zu lebhaften Debatten gegeben. Die Discussion bezog sich vorwiegend auf Fragen, die auch in dem früheren Ausschusse eingehend besprochen wurden. Dieser Umstand berechtigt dazu auf den diesbezüglichen, in den Bemerkungen der Regierung abgedruckten Abschnitt des früheren Ausschussberichtes zu verweisen (Bemerkungen ad Entwurf V zu §. 149, Seite 207). Die Debatte führte auch zum Theile zu ähnlichen Resultaten wie damals.

Die Majorität fand im allgemeinen, dass die Regierung in dem Bestreben, die Verleitung zur Theilnahme an solchen Verabredungen zu bekämpfen über das richtige Maß hinausgegangen ist. Aus diesem Grunde eliminirte man — ähnlich, wie es der frühere Ausschuss gethan hat — die allgemeine Wendung: „oder durch ähnliche Mittel“, welche zu missbräuchlichen Auslegungen Anlass geben würde.

Was die Einwirkung durch Beschimpfungen anbelangt, glaubte der Ausschuss nur solcher Beschimpfungen Erwähnung thun zu sollen, die eine einschüchternde Wirkung auszuüben imstande sind. Der Antrag, die „Beschimpfungen“ überhaupt nicht unter die verbotenen Nöthigungsmittel aufzunehmen, fand keine Majorität. Bei Arbeiterstrikes spielen wohl die Beschimpfungen als Nöthigungsmittel eine wichtige Rolle und es ist wirklich kein Grund vorhanden, die einschüchternden Beschimpfungen nicht auf gleiche Linie mit wirklichen Drohungen zu stellen.

Es wurde insbesondere noch angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, der als Einschüchterungsmittel so oft gebrauchten sogenannten Boycottirungen verschiedener Art Erwähnung zu thun. Der Ausschuss hielt dies jedoch nicht für nöthig, weil mit diesem Mittel in den meisten Fällen eine ohnedies der Bestrafung unterworfene Bedrohung mit Zufügung von Vermögensnachtheilen verbunden sein wird.

Zu erwähnen wäre noch, dass der Antrag die Worte „oder ihnen Folge zu leisten" wegzulassen auch diesmal gestellt, jedoch aus denselben Gründen, wie bei den Berathungen des Ausschusses der X. Session, von der Mehrheit abgelehnt wurde.

Bezüglich des Nöthigungsbegriffes siehe die Bemerkungen zu §. 245.

Zu §. 150 der Regierungsvorlage.

Ähnlich wie im Ausschusse der X. Wahlperiode wurde auch nun der Antrag gestellt, die Bestimmung, welche die Theilnahme an geheimgehaltenen Verbindungen mit Strafe bedroht, aus dem Entwurfe gänzlich wegzulassen. Die pro und contra angeführten Gründe waren dieselben, die auch bei der im früheren Ausschusse geführten Debatte zum Ausdrucke gelangten. Es genügt demnach auf die betreffende in den Bemerkungen der Regierung abgedruckte Stelle des früheren Berichtes hinzuweisen. (Bemerkungen ad Entwurf V zu den §§. 152, 153 und 154, Seite 209 ff.)

Diesmal erklärte sich die Mehrheit der Mitglieder für die Streichung der Bestimmung. Man fand, dass die Geheimhaltung der Verbindung vor der Staatsregierung kein genügendes Kriterium für die Annahme biete, dass die Zwecke verwerflich oder gemeingefährlich sein müssen. Die sonstigen im Vereinsgesetze und im vorliegenden Entwurfe vorkommenden strafrechtlichen Bestimmungen dürften genügen, um wirklich gefährliche Verbindungen in wirksamer Weise zu bekämpfen.

Zu §. 144.

In der Überzeugung, dass die vorstehende Bestimmung nur in Anwendung auf Verbindungen, die gemeingefährliche anarchistische Umsturzbestrebungen auf socialem Gebiete verfolgen, ihre Berechtigung habe, beschränkte sie der Ausschuss auf den Fall, wenn der Zweck der Verbindung auf gewaltsame Beseitigung der erwähnten Rechtsinstitution gerichtet ist.

Die Streichung des §. 152 der Regierungsvorlage und die Anfügung des zweiten Absatzes im §. 144 ist eine einfache Consequenz der Weglassung des §. 150 des Regierungsentwurfes.

Zu §. 145.

Der vorstehende Paragraph handelt von den Fällen, bezüglich welcher unter Androhung der Strafe die allgemeine Verpflichtung ausgesprochen wird, die Begehung eines Verbrechens zu verhindern, beziehungsweise die Anzeige von dem verbrecherischen Vorhaben an die Behörde zu erstatten. Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich, trotz vorgebrachter Argumente, mittels welcher man die Regierungsvorlage aus politischen Gründen empfahl, der Empfindung nicht verschließen, dass die Regierung in ihrem Antrage die statuirte Verhinderungs-, beziehungsweise Anzeigepflicht zu weit erstreckte, namentlich in Bezug auf politische Delicte. Bezüglich der Verbrechen des Hoch- und Staatsverrathes dürfte die Möglichkeit der Verhinderung des Unternehmens durch die Thätigkeit einzelner Personen nur überaus selten sich ereignen, es kommt hier also nah zu ausschließlich die Verpflichtung zur Erstattung der Anzeige in Betracht. Nun ist gerade bei politischen Verbrechen die Anzeigepflicht meistens etwas im hohen Grade Missliches. Die Denunciation wird manchmal von der Bevölkerung geradezu als etwas Verächtliches angesehen. Wenn man nun zudem in Betracht zieht, dass beim Hochverrathe schon jede auf hochverrätherische Zwecke gerichtete Verabredung oder sonstige vorbereitende Handlung als vollbrachtes Verbrechen gilt und dass auch die Definition des Staatsverrathes in ähnlicher Weise weit gefasst erscheint, so wird man leicht begreifen, in welch missliche Lage infolge der allgemeinen Denunciationspflicht jeder noch so patriotisch gesinnte Bürger in politisch bewegten Zeiten gerathen würde. Bei der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die Kriterien eines verrätherischen Unternehmens selbständig zu beurtheilen, hätte er praktisch nur die Wahl, entweder um die ihm auferlegte Denunciationspflicht sich gar nicht zu bekümmern, oder die in den Augen vieler seiner Mitbürger verächtliche Rolle eines Polizeiagenten zu übernehmen und alle unter der Bevölkerung wahrnehmbaren, etwas bedenklicheren politischen Regungen sofort nach erlangter Kenntnis zu denunciren. Die Majorität des Ausschusses hält es demnach für angemessen, die besagte Verhinderungs- und Anzeigepflicht rücksichtlich politischer Delicte auf die wichtigsten, eine imminente Gefahr für den Staat und die Person des Kaisers involvirenden Fälle des Hochverrathes zu beschränken, die sich im § 84 aufgezählt finden.

Die weitere vom Ausschusse vorgenommene Abänderung wurde dadurch verursacht, dass man die Frage aufgeworfen hat, wie es sich denn, angesichts der Anzeigepflicht, mit der berufsmäßig manchen Personen auferlegten und auch gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht verhalte. Die Pflicht des Seelsorgers, die ihm bei der Beichte anvertrauten Mittheilungen geheim zu halten, wurde speciell hervorgehoben und auch

der Verschwiegenheitspflicht des Vertheidigers in Strafsachen Erwähnung gethan. Die Ausschussmehrheit hielt es in gleichem Maße für verfehlt, die ganze Frage mit Stillschweigen zu übergehen, als etwa anderseits die einzelnen Fälle, wo die Verschwiegenheitspflicht besteht, aufzuzählen und alle insgesammt auf gleiche Linie zu stellen. Man glaubte sich auf die allgemeine Hindeutung beschränken zu dürfen, dass eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht die Anwendung des Gesetzes ausschließe. Ob eine solche Pflicht zur Geheimhaltung im einzelnen Falle vorliege, ist nach den besonderen Verhältnissen zu beurtheilen. Bezüglich der erwähnten Verschwiegenheitspflicht der Seelsorger ist es wohl unzweifelhaft, dass sie nach den kirchlichen Satzungen als eine unbeschränkte und unbedingte anzusehen sei, was auch staatlich anerkannt wird. Was dagegen andere berufsmäßig zur Geheimhaltung gewisser Thatsachen verpflichtete Personen anbelangt, wird stets im concreten Falle zu entscheiden sein, ob ihre Verschwiegenheitspflicht derart ist, dass sie nach dem Inhalte und Geiste der geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Nichterstattung der Anzeige entschuldigt.

Schließlich ist noch der durch Streichung der Mindestgrenze bewirkten Herabsetzung des Strafsatzes Erwähnung zu thun. Angesichts der Verschiedenartigkeit der hier in Betracht kommenden Fälle und der Eventualität mancher eigenthümlicher Pflichtencollisionen ist diese Änderung sicherlich gerechtfertigt.

Zu §. 146.

Eine Strafbestimmung gegen die Verleitung zur Auswanderung durch auf Täuschung berechnete Mittel ist seit längerer Zeit in Österreich als ein dringendes Bedürfnis empfunden worden. Dieses Bedürfnis, welches auch von beiden früheren Strafgesetzausschüssen in vollem Maße anerkannt wurde (vergleiche die Stellen aus den Berichten in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf II zu §. 153 und ad Entwurf V zu §. 156, Seite 213), wird leider mit jedem Jahre größer. Fast alljährlich macht man die traurige Wahrnehmung, dass die Landbevölkerung irgend eines Theiles der Monarchie ohne zureichende wirtschaftliche Veranlassung von einer förmlichen Auswanderungsepidemie heimgesucht wird. Die Leute verkaufen dabei manchmal ihre Habe um einen Spottpreis, geben oft ihre Angehörigen dem Elend preis und verlassen die Heimat, ohne irgendwelche einigermaßen verlässliche Kunde darüber zu haben, welches Los sie im Auslande erwartet. Dass sie meistens dort in Noth und Elend gestürzt werden und sich glücklich schätzen, wenn sie später, obwohl als Bettler, in ihre Heimat zurückkehren können, ist eine durch sehr zahlreiche Beispiele bestätigte Thatsache. Diese ungesunden Erscheinungen sind anerkanntermaßen zum großen Theile auf das Treiben gewissenloser Agenten zurückzuführen. Gegen letztere gewähren die geltenden Strafgesetze keinen hinreichenden Schutz, denn trotz vorhandener Täuschungen liegt die betrügerische Absicht nicht immer vor, oder richtiger: sie kann nur in seltenen Fällen erwiesen werden.

Was die thatbeständlichen Merkmale des Vergehens betrifft, hielt der Ausschuss die in dem Regierungsentwurfe enthaltene Beschränkung auf „geschäftsmäßiges Betreiben" für unrichtig, weil die Anwendbarkeit des Gesetzes in unzweckmäßiger Weise erschwerend. Aus demselben Grunde lehnte er auch die während der Berathung vorgeschlagene Einschränkung auf den Fall, wo die Verleitung in der auf eigene Vortheile des Vermittlers gerichteten Absicht geschieht, ab.

Bei der anerkannten Gemeinschädlichkeit des ganzen Gebarens genügt es nach der Ansicht des Ausschusses zur Begründung der Strafwürdigkeit, wenn durch lügenhafte auf Täuschung berechnete Angaben zum folgenschweren Schritt der Auswanderung zu verleiten versucht wird. Anderseits glaubte jedoch der Ausschuss mit Rücksicht auf die Erweiterung des Begriffes die Mindestgrenze der Gefängnisstrafe fallen lassen zu müssen.

VII. Hauptstück.

Zweikampf.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage weist dem Zweikampfdelicte im Systeme eine andere Stelle an, als alle früheren Vorlagen. Sie reiht den Zweikampf unter die Delicte ein, die gegen die Interessen der Öffentlichkeit und nicht gegen die Rechte einzelner sich richten, und behandelt ihn unmittelbar nach den sogenannten Friedensstörungen. Dies fand Billigung des Ausschusses. In der That kommt beim Zweikampfe, angesichts der freien Zustimmung der Combattanten, die Störung des öffentlichen Friedens in einem höheren Grade in Betracht, als die einer Einzelperson zugefügte Rechtsverletzung.

Was den Charakter der den Zweikampf betreffenden Bestimmungen anbelangt, sind im großen und ganzen die in allen früheren Entwürfen anerkannten Principien dieselben geblieben. In allen wird der Zweikampf als ein Delict eigener Art angesehen und einigermaßen wenigstens mit den Anschauungen gerechnet, die bezüglich des Zweikampfes in gewissen Classen der Bevölkerung tief eingewurzelt sind. Nie hat

man nämlich die Thatsache gänzlich außeracht gelassen, dass unter dem Einflusse einer jahrhundertelang sich erhaltenden Sitte von vielen höchst ehrenwerten Menschen das Duell als ein zulässiges, ja sogar nothwendiges Mittel zur Schlichtung von Ehrenhändeln angesehen wird. Dies zog eine gewisse Milde in der Behandlung dieses Vergehens nach sich, die sich auch unter anderem in der zu anwendenden Strafart äußert.

Die Mehrheit des Ausschusses fand es für richtig, obzwar auch die gerade entgegengesetzte Richtung im Schoße des Ausschusses vertreten war, auf der betretenen Bahn noch einen Schritt weiter zu gehen. Ohne an die gänzliche Strafosigkeit des Duelles zu denken, hielt sie es für einen anzustrebenden Vortheil, den diametralen Gegensatz, in dem hier die Gesetzgebung zu den Anschauungen mancher Kreise der Bevölkerung sich befindet, einigermaßen abzuschwächen. Die zweifellos wünschenswerte gänzliche Beseitigung des Duelles ist in den Augen der Ausschussmehrheit nur von der allmählichen Änderung der Anschauungen und der Sitte zu erwarten. Das Strafgesetz ist machtlos in der Hinsicht und die geschichtliche Erfahrung lehrt, dass auch die drakonischesten zur Bekämpfung des Zweikampfes eingeführten Gesetze sich als wirkungslos erwiesen haben.

Infolge dieser Ansichten billigte es die Mehrheit, dass in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Ausschusses der X. Wahlperiode die Strafbarkeit der Kartellträger, Secundanten und Ärzte fallen gelassen wurde (§. 152), und dass in Bezug auf die rechtliche Beurtheilung des stattgefundenen Kampfes der Beobachtung der hergebrachten Regeln des Zweikampfes eine besondere Bedeutung beigemessen wird (§. 153). Ein Ausfluss der von der Mehrheit als richtig anerkannten Tendenz ist ferner die nun ausgesprochene Straflosigkeit der Herausforderung und eine wohl nicht zu weitgehende Milderung des Strafausmaßes.

Besonders aber ist an diesem Orte der Änderung in Bezug auf die Strafart zu gedenken. Durch den Beschluss des Ausschusses ist eine in den Augen der Ausschussmehrheit nicht zu billigende Neuerung der gegenwärtigen Vorlage beseitigt worden. Es war wohl vorwiegend ein Ausfluss des allgemeinen bezüglich der Freiheitsstrafen von der Regierung adoptirten Systems, nach welchem die Gefängnisstrafe eine bei allen Delicte,n ohne Rücksicht auf die Strafdauer, zulässige, gleichsam regelmäßige Freiheitsstrafe sein sollte, dass im Gegensatze zu den früheren Vorlagen beim Duelldelicte nicht die Staatsgefängnisstrafe als alleinige Strafart, sondern die Gefängnisstrafe — selbstverständlich nach der allgemeinen Regel wahlweise neben dem Staatsgefängnisse — angedroht wird. Der Ausschuss brachte dagegen wieder den Grundsatz zur Geltung, dass beim eigentlichen Zweikampfe nur das Staatsgefängnis zugelassen werde. Der Umstand, dass das Delict auch von hochachtbaren Personen begangen werden könne, hat zur Folge, dass die Begehung des Delictes an sich noch keinesfalls einen ethischen Makel nach sich zieht. Dieser Umstand genügt dazu, die ausschließliche Anwendung der custodia honesta als völlig berechtigt erscheinen zu lassen.

Zu §. 147.

Nach der von der Mehrheit beschlossenen Änderung soll die Strafbarkeit der bloßen Herausforderung entfallen, dagegen das Vergehen schon mit der Stellung zum Kampfe als vollbracht gelten. Die Straflosigkeit des Versuches ist eine einfache Consequenz des adoptirten Grundsatzes. Ein ähnlicher Antrag lag auch dem Ausschusse der X. Wahlperiode vor, blieb jedoch damals in Minorität. Die für die Straflosigkeit der bloßen Herausforderung sprechenden Gründe, welche von der Majorität des jetzigen Ausschusses gebilligt wurden, sind in dem früheren Berichte näher entwickelt. (Siehe Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 214 Seite 273 ff.)

Auch jetzt wurde zwar während der Debatte die Ansicht ausgesprochen, es sei zu besorgen, dass infolge der Straflosigkeit der Herausforderung die Verbreitung der Duelle gefördert werde, die Mehrheit theilte jedoch diese Besorgnisse nicht. Man entgegnete, die Annahme sei überhaupt irrig, als würde eine etwas strengere, beziehungsweise mildere Strafandrohung auf die Anzahl der Fälle des Zweikampfes einen wesentlichen Einfluss ausüben. Übrigens gehöre es auch unter dem geltenden Rechte zu den allergrößten Seltenheiten, dass die Verfolgung und Bestrafung schon wegen bloßer Herausforderung eintrete.

Zu §. 148.

Die Abänderung ist eine Consequenz der geänderten Formulirung des vorangehenden Paragraphen.

Zu §. 150.

Die Ausschussmehrheit hält das zweijährige Maximum der Strafe für vollkommend hinreichend dann, wenn ein regelrecht abgeführter Zweikampf entweder gar keine oder nur eine leichte Körperverletzung zur Folge hatte. Nur bei schweren Körperverletzungen müsste, conform mit der Bestrafung gewöhnlicher Körperverletzungen (vergleiche §. 230), die Erhöhung der Strafe zugelassen werden.

Zu §. 154.

Die Bestimmung, wonach die Aufreizung zum Zweikampfe als ein besonderes Delict zu betrachten sei, wurde im Ausschusse angefochten. Man brachte vor, dass diese Bestimmung einerseits unnöthig sei, weil die Grundsätze von der Theilnahme mittels Anstiftung auch beim Zweikampfdelicte gelten, anderseits missbraucht und in einer unrichtigen Weise ausgedehnt werden könnte. Bei der Aufreizung dürfe man nämlich nicht ausschließlich an Fälle denken, wo jemand aus purer Schadenfreude und Bosheit andere zum Zweikampf auffordert. Auch der jemand ertheilte Rath, einen anderen herauszufordern oder sich zum Zweikampfe zu stellen, könnte möglicherweise als Aufreizung aufgefasst werden. Und doch könne mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Folgen der Duellablehnung jeder anständige Mensch, wenn er nur kein principieller Gegner des Duelles ist, in der Lage sein, sich genöthigt zu sehen, einen solchen Rath in der nachdrücklichsten Weise einem anderen zu ertheilen.

Insbesonders wurde auch die specielle Erwähnung der „Bezeigung oder Androhung von Verachtung" beanständet, weil man annahm, der Richter könne hiedurch veranlasst werden die Strafbestimmung anzuwenden, wenn nur überhaupt die Bezeigung von Verachtung wegen Ausweichung dem Duelle vorliegt, ohne nähere Prüfung, ob dies in aufreizender Weise geschah.

Allen diesen Bedenken trug die Mehrheit des Ausschusses nur theilweise Rechnung. Die Erwähnung der „Bezeigung oder Androhung von Verachtung" als Mittel zum Duelle anzuregen, wurde aufgegeben und auch das Wort „absichtlich" als Selbstverständliches ausdrückend gestrichen. Ferner ließ der Ausschuss, mit Rücksicht auf die in concreten Fällen sehr verschiedene Strafwürdigkeit der Handlung und in Würdigung des Umstandes, dass dem Aufreizenden der Erfolg des Zweikampfes logisch nicht zur Last gelegt werden kann, die für den Fall des tödtlichen Ausganges festgestellte Mindestgrenze der Freiheitsstrafe fallen. Der gänzlichen Eliminirung der Bestimmung pflichtete man dagegen vorzüglich aus dem Grunde nicht bei, weil die Anreizung zum Duelle manchmal eine verdammenswürdige, niedrigen Motiven entspringende That sein kann, in welchem Falle sicherlich die Staatsgefängnisstrafe nicht am Platze wäre. Nicht irrelevant war auch der Umstand, dass es immerhin zweifelhaft wäre, ob die Aufreizung stets als Theilnahme am Duellvergehen selbst aufgefasst werden könnte. Was den bloßen Rath betrifft, unter gewissen Umständen dem Duelle nicht auszuweichen, hält es die Mehrheit für zweifellos, dass darin noch keine Aufreizung zum Zweikampf erblickt werden kann.

Zu §. 155.

Die vorliegende, das sogenannte amerikanische Duell betreffende Strafbestimmung wurde nach der Regierungsvorlage mit der einzigen Änderung angenommen, dass mit Rücksicht auf die nach der Ansicht des Ausschusses sehr erhebliche Strafwürdigkeit der Handlung im ersten Absatze die Mindestgrenze von einjährigem Gefängnisse festgestellt wurde.

Obwohl alle Mitglieder bezüglich der Strafwürdigkeit des amerikanischen Duelles eines Sinnes waren, so schien doch einigen von ihnen die unbedingte Anordnung der Zuchthausstrafe für den Fall des wirklich erfolgten Selbstmordes zu strenge zu sein. Man brachte vor, dass trotz der entschiedenen Verwerflichkeit dieses abscheulichen Spieles ums Leben beim ernstgemeinten amerikanischen Duell, namentlich bei Jünglingen, dem grenzenlosen Leichtsinne oft eine so wichtige Rolle zukomme, dass eine durchaus verachtungswürdige Gesinnung keineswegs vorliege.

Die Majorität lies sich dadurch nicht abhalten, die Regierungsvorlage anzunehmen. Sie fand es nützlich, diese Duellart als etwas ganz besonders Frevelhaftes zu brandmarken. Nur für den Fall, wenn es zur Ausführung des Selbstmordes noch nicht gekommen ist, glaubte man, trotz des eingebrachten entgegengesetzten Antrages, die wahlweise Zulassung des einfachen Gefängnisses acceptiren zu können.

VIII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren.

Zu §. 158.

Es wurden Zweifel geäußert, ob es nicht zu weit gegangen ist, wenn schon das „Übernehmen" des falschen Geldes der Geldverfälschung gleichgestellt wird. Die Mehrheit theilte diese Zweifel nicht.

In Gemäßheit der allgemeinen Rechtsgrundsätze über den verbrecherischen Vorsatz beziehe sich die Bestimmung unzweideutig nur auf das „Übernehmen" in der Absicht, das Bringen des falschen Geldes in den Verkehr zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Diese „Hehlerei“ bezüglich des falschen Geldes erscheint nun nicht weniger strafwürdig und gefährlich, als die Münzfälschung selbst.

Zu erwähnen ist außerdem, dass das Wort „selbst“ in der zweiten Zeile als überflüssig und eine gewisse Zweideutigkeit verursachend gestrichen wurde.

Zu §. 159.

Die beschlossene Einschaltung der Worte „in Kenntnis der Unechtheit“ ist eigentlich nicht als eine meritorische Änderung anzusehen. Es ist evident, dass die Bestimmung der Regierungsvorlage in dem Sinne gemeint ist, dass die „Kenntnis von der Unechtheit“ eine unentbehrliche Voraussetzung des nach der allgemeinen Regel des §. 1 erforderlichen bösen Vorsatzes ist und demnach gar nicht erwähnt zu werden braucht. Da jedoch die Mehrheit der Mitglieder glaubte, es sei von besonderem Vortheile, wenn gerade diese Bestimmung des Gesetzes möglichst klar und gemeinverständlich formulirt wird, so zog man es vor, die erwähnte Einschaltung zu machen.

Es wurde zwar nicht ohne Grund eingewendet, dass solche Wendungen a contrario zu einer unrichtigen Deutung anderer Gesetzesstellen führen könnten, wo es nicht hervorgehoben wird, dass sich das Bewusstsein des Thäters auf irgend einen Thatumstand beziehen soll und dies nur aus dem Begriffe des zum Delicte erforderlichen Dolus gefolgert werden müsse. Die Majorität glaubte sich jedoch über diese Bedenken hinwegsetzen zu können. Ähnliche Wendungen, wie „in Kenntnis“, „wissentlich“ u. s. w., kommen im II. Theile des Entwurfes nur an ganz vereinzelten Stellen vor (vergleiche zum Beispiel die §§. 88, 128, Z. 2, 145, 180, 294, 295, 296, 302, 353, 378, 388, 392) und es ist zu erwarten, dass die Praxis ihre Bedeutung nicht missverstehen wird. Sie sind nur dort angenommen, wo es einigermaßen zu besorgen war, dass ein Thatumstand, auf welchen sich das Bewusstsein des Thäters beziehen muss, damit der Dolus vorhanden sei, unrichtigerweise als etwas für den Dolus überhaupt Unwesentliches, insbesondere als ein rein objectives Thatbestandsmoment aufgefasst werden könnte.

Demnach sind das singuläre Bestimmungen, die im einzelnen Falle der größeren Deutlichkeit wegen angewendet werden, und ein argumentum a contrario hinsichtlich anderer Gesetzesstellen nicht gestatten. Der Ausschuss meint, es sei nicht überflüssig, dies nachdrücklich hervorzuheben.

Zu §. 160.

Auf Grund der Behauptung, dass der Regierungsentwurf, indem er die im vorstehenden Paragraphe aufgezählten sehr verschiedenartigen Wertpapiere in Bezug auf Fälschungen dem Papiergelde gleichstellt, die ganze Bestimmung in einer zu weit gehenden Weise ausdehne, wurde in Vorschlag gebracht, die Bestimmung neben den Noten der österreichisch-ungarischen Bank nur auf jene Wertpapiere der bezeichneten Art zu beziehen, die zufolge einer öffentlich kundgemachten Verordnung für den allgemeinen Verkehr bestimmt sind.

Die Majorität hielt indessen die verlangte Einschränkung für keinen zutreffenden Gedanken. Es gibt eine ganze Reihe verschiedenartiger von staatlich anerkannten Instituten ausgegebenen Wertpapiere, die, meistens auf den Inhaber lautend, gleichsam als Incorporation gewisser Rechte angesehen werden. Sie werden ähnlich dem Papiergelde im Verkehre umgesetzt, obzwar ihre Function keineswegs irgend einer Verordnung, die sie für den Verkehr bestimmen würde, ihre Entstehung verdankt. Es ist im öffentlichen Interesse bezüglich aller derartiger Wertpapiere, einen besonders strengen strafrechtlichen Schutz gegen Fälschungen anzuordnen.

Eine unbedeutende Einschränkung der Regierungsvorlage gegenüber beschloss der Ausschuss nur insofern, als er die von Privatpersonen ausgegebenen Wertpapiere von der Bestimmung ausschied. Solche, für den öffentlichen Verkehr bestimmte, von Privatpersonen ausgestellte Papiere kommen in Österreich nur selten vor (selbstverständlich fallen zum Beispiel einfache Wechsel unter den Begriff nicht) und haben keine wichtige Bedeutung für den Verkehr. Darum glaubte man, dass hier die allgemeinen Bestimmungen über Urkundenfälschung einen hinreichenden Schutz gewähren.

Zu §. 170 der Regierungsvorlage.

Der principielle Standpunkt des Ausschusses bezüglich der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die erfolglose Verleitung zur Begehung eines Delictes der Strafe unterworfen sein soll, ist ganz derselbe, den auch der Ausschuss der X. Wahlperiode als den richtigsten anerkannte (vergleiche die diesbezügliche Ausführung des Berichtes in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 162, Seite 218). Festhaltend an dem allgemeinen Grundsatze, dass in der Regel der bloße Versuch der Verleitung die Bestra-

fung noch nicht begründet, hielt es der Ausschuss für angemessen, von dieser Regel rücksichtlich einiger strafbarer Handlungen Ausnahmen zu statuiren. Von den einzelnen Fällen, in welchen der frühere Ausschuss die Strafbarkeit anempfohlen hat und die auch sämmtlich in die Regierungsvorlage herüber genommen wurden, schied der dermalige Strafgesetzausschuss zwei Fälle aus.

Insonderheit erklärte sich die Majorität gegen die Strafbarkeit der erfolglosen Verleitung zur Begehung von Münzdelicten. Es hat zwar an Stimmen nicht gefehlt, die infolge der großen Gefährlichkeit der Münzverbrechen die Annahme des Regierungsantrages befürworteten, jedoch es überwog schließlich die entgegengesetzte Ansicht. Am gefährlichsten erscheint die Verleitung zur Vornahme der Münzfälschung selbst. Dieser Fall dürfte sich aber ziemlich selten ereignen, so dass kein praktisches Bedürfnis vorliegt, eine besondere Bestimmung einzuführen. Hinsichtlich der Fälschung von Creditpapieren, die kein Papiergeld sind, besonders aber bezüglich des Ansichbringens und Weiterbegebens gefälschten Geldes oder Wertpapiere ist zu behaupten, daß die versuchte Verleitung nicht immer in sehr hohem Grade strafwürdig ist und in concreto meistens sehr schwer zu constatiren wäre. Aus diesen Gründen glaubt der Ausschuss ohne Bedenken die gänzliche Weglassung der bezüglichen Bestimmung empfehlen zu können.

Zu §. 162.

Die Erhöhung der Geldstrafe bedarf keiner eingehenden Begründung.

Zu §. 163.

Da auch dieses Delict, ähnlich wie das vorangehende, in der Regel der Gewinnsucht enspringt, so ist auch hier die Zulassung der cumulativen Geldstrafe am Platz.

IX. Hauptstück.

Meineid, unbeeidete falsche Aussage und falsche Anschuldigung.

Der während der Berathung von einer Seite unternommene Versuch, eine geänderte systematische Anordnung der sich auf Meineid und falsche Aussage beziehenden Bestimmungen durchzuführen, blieb erfolglos. Es wurde vorgeschlagen, in einem Paragraphen alle Fälle des Meineides zu behandeln, und in einem darauffolgenden die der unbeeideten, vor Gericht abgelegten falschen Aussage. In eine jede dieser Bestimmungen wären dann die Qualificationsumstände aufzunehmen, die eine Erhöhung des Strafsatzes bewirken.

Die Majorität erblickte in diesem Vorschlage keine Verbesserung der Regierungsvorlage. Im Gegentheile, man fand, dass es nur eine schwerfällige und keineswegs zur größeren Klarheit führende Fassung der einzelnen Bestimmungen nach sich ziehen würde, wenn die den Strafsatz sowohl für den Fall des Meineides als auch den der nichtbeeideten falschen Aussage in gleichem Maße erhöhenden Qualificationsumstände (namentlich die Anordnung der §§. 168 und 169) bei jedem der beiden Delicte wiederholt werden müssten. Obzwar der Ausschuss principiell den Meineid von der unbeeideten falschen Aussage trennt, schließt dies doch nicht aus, dass einzelne Strafbestimmungen in Bezug auf die falsche Aussage überhaupt, welcher Begriff unzweideutig beide Fälle umfasst, angeordnet werden können. Eine Unklarheit wird dadurch keineswegs verursacht.

Zu §. 165.

Die Mehrheit des Ausschusses hielt die Mindestgrenze von einem Monat bei Meineid für unzureichend. Es entspricht den sittlichen und religiösen, beim größten Theile der Bevölkerung unserer Monarchie gottlob nicht erschütterten Anschauungen, dass man den Meineid, ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles, als ein sehr strafwürdiges Verbrechen ansieht. Dass die Erhaltung und Kräftigung dieser Anschauungen auch im Interesse der öffentlichen Rechtsordnung gelegen ist, bedarf keines näheren Beweises. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte demnach, trotz erhobener Opposition, sich für eine erhebliche Erhöhung des Strafsatzes aussprechen zu müssen.

Außerdem ist zu bemerken, dass das Wort „unwahre“ Aussage durch „falsche“ ersetzt wurde. Das letztere Wort schien dem Ausschusse in dem gegebenen Zusammenhange klarer und volksthümlicher zu sein. Von Bedeutung ist in der Hinsicht auch der Umstand, dass sonst in dem Entwurfe stets von „falschen“ Aussagen gesprochen wird. Es ist klar, dass die Aufrechthaltung einer einheitlichen Terminologie in dieser Beziehung immerhin von Vortheil ist.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, dass die Frage aufgeworfen wurde, ob die Antretung eines Meineides als Versuch anzusehen sei, und die Aufnahme einer ausdrücklichen diese Frage bejahenden Bestimmung empfohlen. Der Ausschuss stimmte dem nicht zu. Man hielt es überhaupt für misslich, durch specielle Bestimmungen zu entscheiden, ob irgend ein Handeln als Versuch zu betrachten ist, und glaubte auch hier einer solchen ausnahmsweisen Bestimmung entbehren zu können. Die Frage muss im allgemeinen der Doctrin und Praxis überlassen bleiben. Was aber speciell die Eidesantretung anbelangt, haben sich die Mitglieder, die sich an der Debatte betheiligten, entschieden dafür ausgesprochen, dass hier bereits ein Versuch des Meineides anzunehmen sei.

Zu §. 168.

Nach dem ganzen Sinne der Bestimmung ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass auch nach der Regierungsvorlage die vorstehende Verfügung lediglich auf vor Gericht abgelegte Aussagen zu beziehen sei. Darauf deutet schon die hohe Strafe hin. Da es jedoch immerhin nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage möglich wäre, die Bestimmung auch auf Strafsachen zu beziehen, die nicht vor gerichtlichen Behörden verhandelt werden, so hielt der Ausschuss die im ersteren Absatze vorgenommene Abänderung für unerlässlich.

Der neu hinzugefügte zweite Absatz verdankt seine Entstehung der Erwägung, dass in den Fällen, wo vorsätzlich durch falsche Aussage die Verurtheilung zum Tode oder zur Freiheitsstrafe von sehr langer Dauer verursacht wird, die Handlung als ein so abscheuliches Verbrechen erscheint, dass selbst eine zehnjährige Zuchthausstrafe unserem Gerechtigkeitsgefühle nicht immer als hinreichende Sühne erscheinen wird. Darum ist von der Ausschussmehrheit, obzwar nicht ohne Widerspruch, die Erhöhung der Strafe bis zu fünfzehn Jahren zugelassen worden.

Zu §. 171.

Ähnlich wie in den früheren Strafgesetzausschüssen entwickelte sich auch diesmal eine rege Debatte über die Frage, ob in dem Falle, wenn jemand gegen die Bestimmungen des Gesetzes in einer ihn selbst oder seine Angehörigen betreffenden Strafsache zur Aussage genöthigt wurde, Straflosigkeit der falschen Aussage anzunehmen sei. Der Ausschuss der VIII. Wahlperiode nahm hier Straflosigkeit an, und unter gewissen Beschränkungen hat sich dieser Ansicht auch der Ausschuss der X. Session angeschlossen. Die Regierung hielt stets an der gegentheiligen Ansicht fest und hat auch während der Debatte den Standpunkt vertreten, dass hierin nur ein Strafmilderungsumstand gesehen werden sollte. Die wesentlichsten pro und contra geltend gemachten Gründe waren dieselben, wie bei den früheren Debatten über diesen Gegenstand. Sie sind in den früheren Berichten angeführt, folglich reicht die Hinweisung auf die betreffenden Stellen hin. (Vergleiche die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf II zu den §§. 166 und 167 und ad Entwurf V zu §. 170.)

Auch diesmal überwog die Meinung, es seien die in Frage stehenden Umstände als Strafausschließungsgrund anzusehen, jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn die Aussage die wirkliche Verurtheilung, und zwar zu einem Verbrechen oder Vergehen nach sich ziehen müsste und wenn mit ihr nicht die Beschuldigung irgend einer anderen Person verbunden ist.

Bezüglich der im ersten Absatze angeordneten Straflosigkeit wegen thätiger Reue ist zu bemerken, dass das Verlangen vorgebracht wurde, die Straflosigkeit für den Fall der Widerrufung der Aussage so lange zuzulassen, bis der Thäter es erfahren hat, dass die Falschheit entdeckt wurde. Das Entscheidende, meinte man, sei nicht das objective Moment der Entdeckung der Falschheit, sondern die subjective Auffassung des Thäters. Dieser handle noch immer aus freiem Antrieb, mag die That entdeckt worden sein, sofern er davon keine Kenntnis erlangt hat.

Die Mehrheit billigte diesen Vorschlag nicht, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens ist der Beweis, ob und wann der Thäter von der Entdeckung Kenntnis erhalten hat, schwer, oft unmöglich, und zweitens hat jemand, der nur vermuthet, dass die That entdeckt wurde, keine Kenntnis von der Entdeckung, und doch handelt er auch in diesem Falle keineswegs aus eigenem Antriebe.

Zu §. 172.

Die Änderung ist eine Folge des beim vorangehenden Paragraphen gefassten Beschlusses. Die Bestimmung unter Z. 1 umfasst, wie aus dem Texte ersichtlich ist, auch Fälle, auf welche sich der zweite Absatz des §. 171 nicht bezieht. Insofern also nicht der Strafausschließungsgrund der letzterwähnten Bestimmung vorliegt, haben die unter Z. 1 angeführten Umstände als Strafmilderungsgründe zu gelten.

Zu §. 174.

Während der Debatte wurde die Behauptung aufgestellt, es sei sprachwidrig oder doch incorrect von einer „fahrlässig abgelegten“ „falschen“ Aussage zu sprechen. Die Mehrheit hielt diese Bedenken mit Rücksicht auf den allgemeinen Sprachgebrauch für unbegründet. Mag man auch beim Worte „falsch“ in erster Reihe an ein vorsätzliches Entstellen der Thatsachen denken, so ist es doch gang und gäbe, auch solche der Wahrheit widersprechende Behauptungen, die im guten Glauben vorgebracht werden, als „falsch“ zu bezeichnen.

Zu §. 175.

Während der Berathung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass, da der vorliegende Strafsatz der versuchten Verleitung Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren ist, dagegen einige Fälle der falschen Aussage mit einer milderen Strafe bedroht sind (vergleiche die §§. 166 und 167), der Fall eintreten könnte, dass man den Versuch der Verleitung zur falschen Aussage strenger bestrafen würde, als das Delict selbst, auf welches sich die Verleitung bezog. Dies schien dem Ausschusse unnatürlich und ganz unzweckmäßig zu sein, und aus diesem Grunde erfolgte die Hinzufügung des neuen zweiten Absatzes.

Zu §. 176.

Der vorstehende Paragraph enthält eine neue, unserem geltenden Recht und auch den bisherigen Strafgesetzentwürfen unbekannte Strafbestimmung. Die Ausschussmehrheit schlägt vor, das Sichanbieten zur Begehung des Meineides oder Ablegung einer falschen Aussage unter Strafe zu stellen.

Im allgemeinen ist das Sichanbieten zur Begehung eines Delictes, das heißt eine ernstliche einem anderen gegenüber abgegebene Kundgebung des Vorsatzes auf sein Verlangen oder unter sonst anderen erfüllbaren Bedingungen eine strafbare Handlung zu begehen, nur ine Erklärung unter einer künftigen Voraussetzung handeln zu wollen, folglich noch kein Versuch, mithin straflos. Nichtsdestoweniger hat man das Bedürfnis empfunden, von dieser allgemeinen Regel gewisse Ausnahmen einzuführen. In Deutschland führte dies zu den ohne Grund verallgemeinerten Bestimmungen des sogenannten Duchesne-Paragraphen (§. 49a, Absatz 2 und 3). Die österreichischen Entwürfe dagegen beschränkten die Strafbarkeit des „Sicherbietens“ auf den Fall des Mordes.

Nach der Meinung des Ausschusses ist aber gerade beim Meineid und falschen Zeugnis die Bestrafung des Sicherbietens sehr wünschenswert. Es ist unbestreitbar, dass solche Handlungen bei Anlass von Civil- und Strafprocessen oft vorkommen und zu wirklichen Abmachungen über die Leistung falscher Zeugenaussagen führen. Das Sicherbieten kann Ausfluss von Gehässigkeit sein, meistens jedoch wird der Beweggrund in der Gewinnsucht liegen. Es wurde während der Debatte auf das entschiedenste behauptet, dass es Gegenden gibt, wo das Sichanbieten zur Ablegung falscher Zeugenaussagen förmlich gewerbsmäßig betrieben wird. Zur wirklichen Zeugnisablegung kommt es dabei, namentlich soweit es sich um Civilstreitigkeiten handelt, nicht immer, weil schon der Umstand, dass sich eine Partei darauf beruft, ihre Behauptungen durch Zeugenaussagen bekräftigen zu können, oft zur Erledigung des Streites mittels irgend eines Übereinkommens führt, mögen auch Verdachtsgründe vorliegen, dass die Zeugen bestochen worden sind.

Gerade dieser letztere Umstand spricht entschieden für die Bestrafung des bloßen Sicherbietens zur Aussage. Dass übrigens eine solche Handlungsweise als gemeinschädlich und sittlich schlechterdings verwerflich Strafe verdient, dies bedarf keiner näheren Ausführung. Der Beweis wird zwar oft schwer zu erbringen sein, aber dies ist auch bezüglich der wirklich abgelegten wissentlich falschen Aussage meistens der Fall.

Zu §. 177.

Nach der Regierungsvorlage wird hier alternativ die Geldstrafe zugelassen. Dem stimmte der Ausschuss nicht zu. Mag auch der Offenbarungseid im allgemeinen für weniger strafbar gehalten werden als andere Fälle falscher Eidesleistung, so wollte es doch die Ausschussmehrheit nicht zugeben, dass eine freie, wissentlich falsche Eidesablegung nur mit einer Geldstrafe gesühnt werde.

Nach dem Ausschussbeschlusse soll stets Gefängnisstrafe eintreten und daneben Geldstrafe verhängt werden können. Die Cumulation ist darum empfehlenswert, weil der Thäter meistens materiellen Gewinn anstrebt.

Zu §. 178.

Die für die vorgenommene Abänderung sprechenden Gründe sind identisch mit jenen, die eine analoge Änderung des Strafsatzes im §. 168 veranlasst haben. Es wird somit hier auf die Bemerkungen zu §. 168 Bezug genommen.

Zu §. 181.

Die Veröffentlichung der Verurtheilung liegt nicht im öffentlichen, sondern ausschließlich nur im Interesse der Verletzten, folglich hält es der Ausschuss für angemessen, dass dies Befugnis dem Verletzten nur auf sein ausdrückliches Verlangen zugesprochen werde.

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Zu §. 182.

Bezüglich der Einschaltung der Worte „Kirche oder" in der zweiten Zeile wird auf das bei §. 134 Gesagte, hinsichtlich des Nöthigungsbegriffes auf die Bemerkungen zu §. 245 verwiesen.

Zu §§. 183 und 184.

Die vorstehenden Paragraphen betreffen die wichtigsten Fälle der sogenannten Religionsdelicte. Die darüber geführten Debatten waren ausführlich und gründlich, und begreiflicherweise gelangten dabei erhebliche Gegensätze zum Ausdruck. Einerseits wurde die weite Ausdehnung, die die Regierungsvorlage den Religionsdelicten gibt, eifrig vertheidigt, andererseits manche weit über die Grenzen der wirklich gefassten Beschlüsse gehenden Einschränkungen befürwortet. Der zwischen diesen Gegensätzen gleichsam den Mittelweg bildende Standpunkt hatte auch einige Vertreter, und bei dieser Sachlage ist es ganz natürlich, dass sich schließlich für diese letztere Ansicht eine Majorität zusammenfand.

Die einzelnen eingebrachten Anträge waren nahezu identisch mit denjenigen, die während der Berathungen des Ausschusses der X. Wahlperiode in Berathung standen, und die Ergebnisse, zu denen jetzt die Debatten geführt haben, gleichen in den Hauptpunkten den damals gefassten Beschlüssen. Die Thatbestände der Delicte sind bis auf eine Modification unter Z. 3 des §. 184 wörtlich in derselben Weise festgestellt, wie in den Beschlüssen des früheren Ausschusses, und ein wichtigerer Unterschied zwischen den beiden Vorlagen ist nur in Betreff der Strafsätze wahrzunehmen. Mit Rücksicht darauf, dass sich die Debatten genau in denselben Rahmen bewegten, wie bei den früheren Berathungen, und der Bericht des Ausschusses der X. Session eine genaue Klarlegung aller aufgeworfenen Fragen und ausführliche Begründung der gefassten Beschlüsse enthält, wird, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, auf die betreffenden Stellen Bezug genommen. (Vergleiche Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu den §§. 181 und 182, Seite 236 und ff.)

Die vorliegenden Bemerkungen beschränken sich somit auf unentbehrliche Ergänzungen und die Begründung der vom Standpunkte des früheren Ausschusses abweichenden Beschlüsse.

Es empfiehlt sich dabei, die einzelnen in der Regierungsvorlage aufgezählten Thatbestände besonders zu behandeln:

1. Der Ausschuss beantragt in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage, die Gotteslästerung ohne irgend eine Beschränkung oder nähere Erläuterung dieses Begriffes unter Strafe zu stellen. Dieser Beschluss wurde gefasst unter Ablehnung des Abänderungsantrages, die Strafbarkeit nur auf eine in „beschimpfenden Ausdrücken" vorgebrachte Gotteslästerung zu beschränken. Die Motivirung des erwähnten Abänderungsantrages, sowie die für den Beschluss der Majorität sprechenden Gründe im Zusammenhange mit der Erläuterung des Begriffes der Gotteslästerung sind in dem früheren Ausschussberichte ausgeführt. Eine Ergänzung scheint in Bezug auf diese Fragen entbehrlich zu sein.

2. Der zweite strafbare Thatbestand ist nach der Regierungsvorlage das Bestreben, „öffentlich den Glauben an Gott zu zerstören". Bezüglich dieser Handlung beharrt die Regierung, trotz des entgegengesetzten Beschlusses des Ausschusses der früheren Session, bei ihrer damals gewählten Fassung. Auch diesmal konnte sich die Mehrheit der Ausschussmitglieder nicht entschließen, dem Regierungsentwurfe zuzustimmen und erklärt sich für die Eliminirung dieser Bestimmung.

Der hauptsächlichste Grund ist derselbe, durch den sich auch der frühere Ausschuss leiten ließ und den er im Bericht näher zum Ausdrucke brachte. Die Strafbestimmung müsste bezogen werden auch auf rein wissenschaftliche Schriften und Reden, die den Glauben an Gott zu erschüttern imstande sind. Die Regierung macht dawider in den der letzten Vorlage ihrerseits beigelegten Bemerkungen den Umstand geltend, dass es sich da nur um Fälle handelt, wo die Absicht des Thäters darauf gerichtet sein müsse, den Glauben an Gott zu zerstören. Dies ist zwar unleugbar richtig, schließt aber die Anwendbarkeit der Strafe auf streng wissenschaftliche Ausführungen nicht im geringsten aus. Wer eine Doctrin lehrt, der will auch, dass man sie für wahr halte. Leugnet ein Philosoph die Existenz eines höchsten persönlichen Wesens oder bezweifelt er sie nur, dann ist er sich dessen vollkommen bewusst, dass er in denjenigen, die er überzeugen würde, hiedurch den Glauben an Gott zerstört. Es fehlt ihm also an dem Wollen dieses Erfolges nicht. Nach dem Regierungsantrage müssten also alle noch so ernsten und in vornehmer Form ausgedrückten wissenschaftlichen Doctrinen, die den Glauben an einen persönlichen Gott erschüttern, der Bestrafung unterliegen. Darunter fallen aber nicht nur gänzlich atheistische und materialistische Anschauungen sondern auch alle pantheistisch angehauchten Theorien, ja streng genommen schon der bloße Skepticismus, denn das Zweifeln ist doch auch ein Nichtglauben.

Eine so weitgehende Strafbestimmung ist nach der Ansicht der Majorität mit dem Grundsatze der Freiheit der Wissenschaft und Lehre unvereinbar. Die strenge Anwendung derselben würde der Förderung wahrhaft religiöser Überzeugungen kaum dienen. Auch praktische Gründe können sie nicht rechtfertigen. Die die öffentliche Ordnung gefährdenden oder die Gefühle der Glaubenden arg verletzenden Angriffe auf die Religion sind durch die Strafbestimmungen über Gotteslästerung und Bezeigung der Verachtung religiöser Überzeugungen bereits getroffen. Jede in roher Weise öffentlich zum Ausdruck gebrachte Missachtung religiöser Anschauungen fällt unter einen der beiden Thatbestände. Höchstens könnte man Zweifel hegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, einer aufreizenden agitatorischen Verbreitung des Atheismus, die zweifellos eine für die öffentliche Ordnung und Gesittung gefährliche Handlung ist, unter Formulirung eines besonderen Thatbestandes strafrechtlich zu begegnen. Man sah indessen davon ab, nicht nur wegen der Schwierigkeiten, die einer solchen präcisen Begriffsbestimmung entgegenstehen, sondern vor allem aus dem Grunde, weil eine derartige, auf untere Volksschichten berechnete agitatorische Thätigkeit meistens mit einer ohnehin unter die strafbaren Fälle zu subsumirenden rohen Bezeigung der Missachtung verbunden sein dürfte.

Zu Gunsten der Regierungsvorlage berief man sich darauf, dass nach dem bisher geltenden Rechte schon das „Verbreiten des Unglaubens“ (§. 122, lit. d, des Strafgesetzes) mit Strafe bedroht ist, der Regierungsantrag also nur in geänderter Fassung die bestehenden Grundsätze aufrechterhält. Indessen wäre es durchaus verfehlt, der Bestimmung des §. 122, lit. d, des geltenden Strafgesetzes gegenwärtig noch eine namhafte praktische Bedeutung beizumessen. Es ist thatsächlich erwiesen, dass man die Absicht hatte, durch den Artikel VII des Gesetzes vom 25. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 49, den ganzen Inhalt der unter lit. c und d des §. 122 des Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen außer Kraft zu setzen und nur aus Versehen eine Fassung wählte, die das „Verbreiten des Unglaubens“ nicht trifft. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaute des ersten Absatzes des citirten Artikels. Derselbe lautet: „Die Verfügungen des §. 122, lit. c und d, des Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszubreiten sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.“ Wie aus den Eingangsworten der Bestimmung zu ersehen ist, setzte man irrigerweise offenbar voraus, dass hiedurch der ganze Inhalt der lit. c und d erschöpft wird. In der Praxis ist auch wirklich die Ansicht sehr verbreitet, dass lit. c und d des §. 122 vollständig aufgehoben sind.

Gegen den Regierungsantrag ist noch schließlich zu bemerken, dass er höchst wahrscheinlich zur unrichtigen Auffassung des Begriffes der Gotteslästerung führen müsste. Unter dem Gottesbegriff in Bezug auf das Delict der Gotteslästerung versteht unsere Praxis, wie durch zahlreiche Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes festgestellt ist (vergleiche z. B. die Entscheidungen vom 15. Mai 1874, Z. 3613; 16. November 1875, Z. 12014; 7. Jänner 1876, Z. 9738; 18. October 1877, Z. 8775; 12. Jänner 1884, Z. 10333 u. a.), nicht den abstracten Begriff von einem persönlichen höchsten Wesen, sondern den Gottesbegriff einzelner gesetzlich anerkannter Confessionen. Auf Grund dieser Auffassung wird beispielsweise die Lästerung Jesu Christi als Gotteslästerung angesehen. Es ist sehr zu bezweifeln, ob diese richtige und den Bedürfnissen entsprechende Auslegung nach Annahme der Regierungsvorlage möglich wäre. Das Wort „Gott“ muss nämlich in dem zweiten Straffalle der Regierungsvorlage, das ist in dem Delicte des Zerstörenwollens des Glaubens an Gott, in dem eingeschränkten Sinne des abstracten Begriffes von einem persönlichen höchsten Wesen genommen werden. Diese Deutung ist unerlässlich, da bei der anderen Auslegung jede öffentliche Äußerung, in welcher der Gottesbegriff einer bestimmten Confession als Irrlehre bezeichnet wäre, die Strafbarkeit begründen müsste. Ist es nun angesichts dieser hier unerlässlichen Interpretation anzunehmen, dass die Praxis den Gottesbegriff beim Delicte der Gotteslästerung in einem anderen

Sinne auffassen würde? Könnte sie sich als berechtigt erachten, dasselbe Wort „Gott" in einem und demselben Paragraphen in zwei von Grund aus verschiedenen Deutungen aufzufassen? Das Wahrscheinlichste ist, dass man den engeren abstracten Begriff auch auf das Delict der Gotteslästerung beziehen würde, wodurch zahlreiche höchst strafwürdige Lästerungen von der Bestrafung ausgeschlossen wären.

3. Bezüglich des dritten Falles der besprochenen Religionsdelicte, dessen Thatbestand darin besteht, dass „öffentlich der Religion Verachtung bezeigt" wird, wurde ähnlich wie im Ausschuss der X. Session ein Antrag auf Streichung eingebracht und damit motivirt, dass angesichts der Strafbestimmung über Gotteslästerung und Verspottung der Lehren gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften die Bestrafung der „Bezeigung der Verachtung" entbehrlich sei. Man warf auch vor, der ganze Begriff des Delictes sei zu vage und unbestimmt.

Die Mehrzahl der Mitglieder erklärte sich für die Aufrechterhaltung dieser dem geltenden Rechte entsprechenden Bestimmung und sieht darin aus den auch im Berichte des früheren Ausschusses ausgeführten Gründen eine nothwendige Ergänzung der anderen Fälle der Religionsdelicte.

4. Hinsichtlich des unter Z. 2 des §. 184 angeführten Delictes ist nur eine meritorisch unwesentliche Abänderung zu verzeichnen, die als Folge des bei §. 134 Gesagten erscheint. Der Inhalt der Strafbestimmung selbst wurde nicht angefochten.

5. Was den letzten Delictsfall anbelangt (§. 184, Z. 3), unterscheidet sich die Regierungsvorlage von allen früheren Entwürfen dadurch, dass sie von Verübung des „Unfugs" spricht, ohne nähere Beschränkung dieses Wortes. Diese Ausdrucksweise schien der Ausschussmehrheit zu unbestimmt zu sein. Das Wort „Unfug" ist mehr ein Kraftausdruck, als ein bestimmter Begriff. Es bezeichnet etwas „Unbefugtes" und gegen den Anstand Verstoßendes; wie weit jedoch die Grenze des Begriffes reicht, ist sehr schwer zu sagen.

Obzwar jedoch von den meisten Mitgliedern die Nothwendigkeit einer gewissen Einschränkung empfunden wurde, so waren die Ansichten darüber getheilt, welche Art der Beschränkung die empfehlenswerteste sei. Von einer Seite wurde der Gebrauch des Wortes „beschimpfender", von einer anderen „ärgerniserregender" Unfug befürwortet. Die Mehrheit erklärte sich für das letztere, und zwar aus folgenden Gründen: Auf die herabwürdigende Entweihung der heilig gehaltenen Objecte passe das Wort „Beschimpfen" nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und dem ihm sonst im Entwurfe beigelegten Sinne entschieden nicht. Das Entscheidende sei die Möglichkeit eines verletzenden, unter Umständen auch verderblichen Eindruckes auf die Gemüther anderer. Dies drückt, obzwar Zweifel bei der Anwendung auch da nicht ausgeschlossen sind, das Wort „ärgerniserregend" verhältnismäßig am besten aus.

Es erübrigt noch von den Strafsätzen zu sprechen. Die Beschüsse der Majorität weichen insofern von der Regierungsvorlage und dem früheren Ausschussentwurfe ab, als die Zuchthausstrafe bei der Gotteslästerung ausgeschlossen und der Strafsatz des §. 184 auf einjähriges Gefängnis herabgesetzt erscheint. Die für die Zulassung der Zuchthausstrafe gegebene Begründung war im wesentlichen dieselbe, die der Bericht des früheren Ausschusses enthält. Die Majorität ließ sich indessen dadurch nicht überzeugen und glaubte, dass die Zuchthausstrafe, die in den Augen der Bevölkerung einen infamirenden Charakter haben wird, sich nicht rechtfertigen lasse bei einem Delict, das an sich zwar sehr strafwürdig sein kann, aber meistens Motiven entspringt, die in das Gebiet des Glaubens gehören.

Was den Strafsatz des §. 184 betrifft, ist die Majorität der Ansicht, dass, mit Rücksicht darauf, dass die gefährlicheren Angriffe auf die Religion unter die Strafbestimmungen der §§. 183 und 182 fallen werden, für die minder strafwürdigen Fälle die einjährige Freiheitsstrafe hinreichend sein dürfte.

Die Majorität des Ausschusses ist sich dessen bewusst und glaubt darauf aufmerksam machen zu müssen, dass die Bestimmungen des Entwurfes über Religionsdelicte, trotz vorgenommener Einschränkungen, noch immer, was die Begriffsbestimmung der Thatbestände anbelangt, bedeutend strenger sind als die der meisten neueren Strafgesetze anderer Staaten. Sie hält jedoch diese Strenge, in Würdigung der hohen Bedeutung, welche dem Schutze religiöser Gefühle und Anschauungen gegen öffentliche verletzende Angriffe auch für die weltlichen Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Gesittung zukommt, für vollends gerechtfertigt.

Zu §§. 185 und 186.

Siehe die Bemerkungen zu §. 134.

Zu §. 187.

Der praktischen Verfügung, dass die Wegnahme von Gegenständen aus einem Grabe oder von einem Grabdenkmale der Diebstahlsstrafe unterworfen sein solle, wollte der Ausschuss eine solche Fassung geben, die die Frage, ob hier Diebstahl wirklich vorliege, offen läßt. Die Beantwortung der letzteren, für die Strafanwendung unerheblichen Frage hängt natürlich davon ab, ob die Gegenstände als im Eigenthum und

Besitz einer anderen Person stehend anzusehen sind. Nun dürfte auf diese Frage in Bezug auf die erwähnten Gegenstände kaum eine und dieselbe Antwort in allen praktischen Fällen gegeben werden können. Es kommt da auf die Beurtheilung der concreten Verhältnisse an. Der Tendenz des Ausschusses entsprach die Fassung des zweiten Absatzes nach dem Regierungsantrage nicht, denn die Wendung „gleich einem Diebe“ leugnet implicite das Vorhandensein der Thatbestandsmerkmale des Diebstahls. Dies ist der Grund der vorgenommenen Textänderung.

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ehe.

Zu §. 190.

Die Debatte über die den Ehebruch betreffende Bestimmung hatte einen ganz ähnlichen Verlauf und führte zu denselben Resultaten, wie während der Verhandlungen des Ausschusses der X. Session. Demnach wird auch hier auf die diesbezüglichen Ausführungen des früheren Berichtes Bezug genommen. (Siehe Bemerkungen der Regierung, Entwurf V, zu §. 190, Seite 244.)

Der Antrag auf Einschränkung der Strafbarkeit auf den Fall, wenn wegen des Ehebruches eine Trennung oder Scheidung der Ehe erfolgte, blieb in Minorität. Die Motivirung dieses Antrages, sowie die zu Gunsten des Regierungsantrages sprechenden Gegengründe finden sich in dem früheren Berichte. Aus den dortselbst angedeuteten Gründen wurde auch diesmal die Straflosigkeit des Versuches ausdrücklich ausgesprochen.

Erwähnung verdient, dass von einer Seite entschieden die Behauptung aufgestellt wurde, die Strafbarkeit des Ehebruches sei überhaupt zwecklos und unberechtigt. Zur Unterstützung dieser Behauptung wurden ähnliche Argumente gebraucht, wie zur Motivirung des erwähnten einschränkenden Antrages. Der Gedankengang war wesentlich der nachfolgende: Nur die Moral schütze wirklich die Ehe. Der strafrechtliche Schutz sei wirkungslos und fördere nur allerhand Erpressungen. Für Personen mit Ehrgefühl, gleichviel zu welcher Gesellschaftsclasse sie gehören, existire überhaupt der Ehebruchsparagraph nicht. Sittlichkeitsgrundsätze können eine hemmende Wirkung auf ihre geschlechtlichen Triebe üben, nicht aber die Androhung des Strafgesetzes. Sind sie dagegen selbst durch die Treulosigkeit des anderen Ehetheiles beleidigt, so greifen sie eher, um sich Genugthuung zu verschaffen, zu allen möglichen eigenmächtigen Mitteln, als dass sie sich an das Gericht wenden. Die Verurtheilung der Schuldigen gebe ihnen keine Genugthuung und die Verursachung des Scandals widerstrebe ihrem Anstandsgefühl. Darum mache mit Recht die Erhebung der Privatanklage wegen Ehebruchs den klagenden Ehegatten lächerlich und verächtlich in den Augen der Welt.

Diese Ausführungen wurden von anderen Mitgliedern zurückgewiesen und als entschieden übertrieben bezeichnet. Dass die Strafandrohung weder den Ehebruch zu beseitigen noch dem feinfühlenden Menschen gehörige Genugthuung zu verschaffen geeignet ist, beweist noch nicht, dass die gesetzliche Bestimmung zwecklos wäre. Auf ganze Bevölkerungsschichten übt sie sicherlich in Bezug auf Gesittung eine, wenngleich beschränkte, so doch günstige präventive Wirkung aus. Dass sie niedrige Erpressungen ermöglicht, ist zwar zuzugeben, dies kann aber nahezu in Bezug auf jede Strafbestimmung zum Schutze der Sittlichkeit gesagt werden. Die Beseitigung des strafrechtlichen Schutzes würde nicht ermangeln, den Ehebruch in den Augen der Bevölkerung auch als etwas sittlich viel weniger Verpöntes erscheinen zu lassen, als es jetzt der Fall ist, was natürlich auf die öffentliche Moral und das Familienleben in verderblichster Weise einwirken müsste.

Zu §. 191.

Die Delictsfälle des vorstehenden Paragraphen haben den Character, dass die Frage, ob die strafrechtliche Verfolgung einzutreten habe, lediglich der freien Beurtheilung der verletzten Person überlassen werden sollte. Ein gegen ihren Willen gestellter Antrag auf Verfolgung kann die tiefste Verletzung ihrer Gefühle und Empfindungen verursachen. Deswegen glaubt der Ausschuss, dass selbst dann, wenn diese Person das 18. Jahr noch nicht überschritten hat, es vorzuziehen ist, ihr das Recht der Antragstellung zuzugestehen als ihren gesetzlichen Vertretern.

XII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

Zu §. 194.

Obwohl im Ausschusse kein auf Beseitigung oder Einschränkung der von der widernatürlichen Unzucht handelnden Strafbestimmung gerichteter Antrag gestellt wurde und auch keine dieses Verlangen erhebenden Zuschriften zugekommen sind (anders bei den Berathungen der früheren Ausschüsse — siehe die damaligen Berichte in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf II zu §. 187 und ad Entwurf V zu §. 193, Seite 247), so ist es natürlich, dass die wichtige und in neuerer Zeit vielumstrittene Frage, ob die widernatürliche Unzucht criminell zu bestrafen sei, dennoch nicht unerörtert blieb. Der Ausschuss erklärt sich entschieden für das Festhalten an der Strafbarkeit.

Dass die Verbreitung dieser Laster die verderblichste Wirkung in sittlicher, physischer und auch cultureller Hinsicht auf die Bevölkerung ausübt, ist nicht zu bestreiten. Ebenso zweifellos ist es, dass die Androhung crimineller Strafe die Verbreitung, wenngleich nicht ganz verhindert, so doch in wirksamer Weise erschwert. Dies sind die Rücksichten auf das öffentliche Wohl, die entschieden für die Bestrafung sprechen.

Gegen die Strafbarkeit oder doch für eine weitgehende Einschränkung derselben wird, und zwar meistens von ärztlicher Seite, vorgebracht, dass die widernatürliche Unzucht, insbesondere die Päderastie, meistens Ausfluss einer krankhaften Störung ist, die eine Zurechnung der That ausschließt. Ist es jedoch ein genügender Grund, den Kampf gegen ein in physischer und sittlicher Beziehung gemeinschädliches Laster schon deswegen aufzugeben, weil es manchmal in einem Gemüthsleiden seine Quelle hat? Sind denn nicht auch andere Delicte, wie Nothzucht, Brandlegung, ja auch Diebstahl bei manchen Individuen Ausfluss lediglich einer Geisteskrankheit? Nur soviel kann zugestanden werden, dass die widernatürliche Unzucht öfter auf ein Gemüthsleiden zurückzuführen ist, als andere Delicte, woraus jedoch nichts mehr, als nur die Pflicht einer besonders sorgfältigen Beurtheilung concreter Fälle folgt. Dass man es hier stets mit einem unüberwindlichen perversen Triebe zu thun hätte, ist nicht bewiesen und unbeweisbar. Alle Verbrechen, alle groben oder unnatürlichen Unsittlichkeiten sind Ausfluss einer, theils angebornen, theils durch schlechte Erziehung verursachten perversen Neigung. Mag die Beurtheilung in concreto noch so schwer sein, so muss doch stets dabei zwischen wirklichem Irresein und einem auf Grund entgegengesetzter psychischer Einflüsse zu überwindenden Drange zu Rechtsverletzungen oder Unsittlichkeiten unterschieden werden. Auf ein Handeln, das den letzterwähnten Neigungen entspringt, darf man das Strafrecht anwenden, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, ohne Rücksicht darauf, welcher Theorie man bezüglich der tieferen Frage nach der Natur der Willensentschlüsse huldigt. Es ist nicht abzusehen, warum in der Beziehung hinsichtlich des Triebes zu widernatürlichen Unzuchtsacten eine Ausnahme anzunehmen wäre.

Im Ausschusse wurde während der Debatte die Frage angeregt, ob es nicht gerechtfertigt wäre, die Fälle der mit Verleitung jugendlicher Personen verbundenen oder gegen Entgeld gewerbsmäßig betriebenen widernatürlichen Unzucht unter einen höheren Strafsatz zu stellen. Dabei wurde die Feststellung einer dreimonatlichen Mindestgrenze des Gefängnisses, von einer Seite sogar daneben die Zulassung der Zuchthausstrafe befürwortet.

Die Mehrheit lehnte diese Anträge ab. Sie meinte, es komme bei Beurtheilung dieses Delictes so sehr auf die Berücksichtigung aller concreten Momente an, dass es bedenklich wäre, den Richter bezüglich der Strafbemessung zu binden.

Zu §. 195 und 196.

Der Ausschuss hielt es für logisch richtiger und zweckmäßiger den Fall, wo eine Person, die das 14. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, nicht zum Beischlaf missbraucht, sondern zu anderen unzüchtigen Handlungen verleitet wird, aus dem §. 195 auszuscheiden und in den nächstfolgenden Paragraphen einzureihen. In diesem letzteren Paragraphen ist nämlich von der Vornahme „unzüchtiger Handlungen" die Rede und wird ein niedrigeres Strafminimum zugelassen als im §. 195.

Zu §. 198.

Der Ausschuss nahm hier dieselbe Abänderung vor, wie bei §. 191, und zwar aus den in den Bemerkungen zu letzterem Paragraphen angedeuteten Gründen. Beim vorliegenden Delictsfalle dürften diese Gründe in einem noch höheren Maße zutreffen.

Zu §. 199.

Hier wurden einige Anträge mehr stilistischer Natur eingebracht, die jedoch die Billigung des Ausschusses nicht gefunden haben.

Zu §. 200.

Ähnlich wie in den früheren Strafgesetzausschüssen, waren auch diesmal die Ansichten darüber getheilt, ob die vorstehende, dem geltenden Rechte unbekannte Strafbestimmung empfehlenswert sei. Seinerzeit hat sie der Ausschuss der VIII. Session aus dem Entwurfe eliminirt, dagegen der Ausschuss der X. Session gebilligt. Auch diesmal hat die Majorität dem Regierungsantrage zugestimmt.

Von dem Vorbringen einer näheren Begründung kann an diesem Orte abgesehen werden, weil der Bericht des Ausschusses der X. Wahlperiode eine Zusammenstellung der dafür und dawider sprechenden Argumente enthält. (Siehe die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 199, Seite 255.)

Ergänzend wäre nur noch zu bemerken, dass man sich zu Gunsten der Regierungsvorlage auch darauf berief, dass die Bestimmung eine wichtige praktische Bedeutung hätte in Bezug auf die Verführung jugendlicher und ganz unerfahrener Personen durch Vermittlung professionsmäßiger Kuppler und Kupplerinnen, die namentlich in größeren Städten sehr verbreitet ist. Durch zahlreiche Strafprocesse und Enthüllungen wurde in der letzten Zeit mehrmals festgestellt, dass dabei die schändlichsten Verführungsmittel angewendet werden, und die Jungfräulichkeit der Verführten oft geradezu die Rolle einer Ware spielt. In solchen Fällen lediglich den Vermittler als strafbar anzusehen, ist unbegründet und erwies sich auch als ganz unzureichend.

Controvers war im Ausschuss die Frage, ob der Natur dieses Delictes die Privatanklage oder die Verfolgbarkeit über Antrag mehr entspricht. Die Mehrheit hat sich zu Gunsten der ersteren Ansicht erklärt, weil die Strafbestimmung vorwiegend den Charakter hat, dem Schutze der geschlechtlichen Ehre der Privatpersonen zu dienen.

Zu §. 201.

Während der Debatte über die vorliegende Bestimmung wurde die bei den Ausschussberathungen der X. Wahlperiode genau besprochene Frage von neuem berührt, ob es nicht irreführend sei, den Ausdruck „öffentlich“ in einem engeren und weiteren Sinne zu nehmen und dies durch das Anführen, beziehungsweise Fehlen des Citates „§. 85, Z. 2“ zum Ausdrucke zu bringen. Auch diesmal wollte die Majorität auf diese, eine kurze und präcise Formulirung mancher Gesetzesstellen wesentlich erleichternde Ausdrucksweise nicht verzichten. Im übrigen sei hinsichtlich der ganzen Frage auf die Ausführungen des früheren Berichtes hingewiesen, in welchem sich auch erläuternde Bemerkungen über den weiteren Begriff der Öffentlichkeit (öffentlich ohne Citirung des §. 85, Z. 2) finden. (Siehe die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu den §§. 200 und 201, Seite 257.)

Ein Antrag auf Streichung der Worte „oder Darstellung“ damit motivirt, dass auch die „Darstellungen“ unter den Begriff der Handlung fallen, blieb in Minorität. Die Ablehnung dieses Vorschlages hängt zusammen mit dem, was über den Begriff der „unzüchtigen Handlung“ im Berichte der X. Session ausgeführt und auch nun im Ausschusse vorgebracht wurde.

Dieser Ausdruck bezeichnet meistens im Entwurfe neben dem Beischlaf die unmittelbar auf die Befriedigung oder zum mindesten auf die Erregung fleischlicher Sinneslust angelegten beischlafsähnlichen Acte. (Siehe die §§. 193, 196.) (Die Worte „Unzucht“ und „unzüchtiges Gewerbe“ dürften einen noch engeren Sinn haben und nur die auf irgend eine Befriedigung sexueller Triebe angelegten Vorgänge bezeichnen.)

Dagegen muss die Anwendbarkeit der vorstehenden Strafbestimmung selbstverständlich eine viel weitere Ausdehnung haben. Hier soll jede auf Geschlechtstriebe bezughabende Verletzung der Schamhaftigkeit getroffen werden. Das Wort „unzüchtige Handlung“ ist also hier in einem weiteren Sinne zu nehmen, als in den anderen citirten Bestimmungen. Dies wird ermöglicht durch den Inhalt des ganzen Paragraphen, besonders aber durch die Hinzufügung des Wortes „Darstellungen“. Wäre dagegen in unserer Bestimmung lediglich von „unzüchtigen Handlungen“ die Rede, dann wäre es nahezu unabweisbar, dass dieses Wort entweder hier in einem zu engen oder in den anderen Bestimmungen in einem zu weiten Sinne aufgefasst werden müsste.

Zu §. 202.

Die Worte „oder zur Sinneslust aufzureizen sucht“ hat die Majorität des Ausschusses in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der früheren Ausschüsse aus der Vorlage ausgeschieden. Das „Aufreizen zur Sinneslust“ ist nicht nothwendig ein Verleiten zu bestimmten unzüchtigen Handlungen. Das letztere ist

durch die unmittelbar vorangehenden Worte getroffen. Durch die Bestimmung, betreffend die Ankündigungen, welche der Einleitung unzüchtiger Verbindungen dienen, werden die für die öffentliche Moral gefährlichsten Ankündigungen, insbesondere das ekelerregende von manchen öffentlichen Blättern betriebene Vermittlungsgeschäft unter Strafe gestellt. Sonstige Publicationen können bei grober Verletzung des Schamhaftigkeitsgefühles unter die allgemeine Bestimmung des §. 201 fallen. Was sonst noch unter den Begriff der zur Sinneslust aufreizenden Ankündigungen fallen würde, erscheint nicht so gefährlich, dass es eine Strafbestimmung zu rechtfertigen imstande wäre, die so allgemein gefasst ist, dass sie auf alle die sexuellen Gedanken einigermaßen anregenden Publicationen ausgedehnt werden könnte.

XIII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

Zu §. 203.

Der Strafsatz des zweiten Absatzes ist in zweifacher Beziehung durch den Beschluss des Ausschusses abgeändert worden. Die unbedingte Androhung der Zuchthausstrafe ist nach dem Dafürhalten des Ausschusses entschieden zu hart. Wer nicht in eigennütziger Absicht, sondern zu dem Zwecke, um anderen, ihm etwa nahestehenden Personen eine günstigere materielle Lage zu sichern, die Änderung des Personenstandes bewirkt, dessen Handeln ist keineswegs immer so verächtlich, dass die Zuchthausstrafe gerechtfertigt erschiene. Deswegen läſst der Ausschuss wahlweise die Gefängnisstrafe mit dreimonatlicher Mindestgrenze zu.

Die zweite Abänderung betrifft die Geldstrafe. Wie bei allen Delicten die oft in gewinnsüchtiger Absicht begangen werden, ist auch hier die Möglichkeit, zusatzweise eine Geldstrafe zu verhängen, empfehlenswert.

XIV. Hauptstück.

Beleidigung.

Den Berathungen über die Bestimmungen dieses Hauptstückes widmete der Ausschuss mehrere Sitzungen. Nach eingehenden Debatten gelangte man zu Ergebnissen, die sich hinsichtlich der Anordnung des Stoffes und Feststellung einzelner strafbarer Thatbestände von allen Vorlagen am meisten dem Entwurfe des Strafgesetzausschusses der X. Wahlperiode nähern. Wichtige Abweichungen von den Bestimmungen jenes Entwurfes sind nur hinsichtlich der Frage der Zulassung des Wahrheitsbeweises zu verzeichnen. Indem in Bezug auf die grundsätzlichen Tendenzen der Bestimmungen auf die im Berichte der X. Wahlperiode enthaltenen allgemeinen Bemerkungen verwiesen wird (siehe Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V, Seite 260 ff), ist an diesem Orte nur einer Frage zu gedenken, die während der diesmaligen Berathungen auftauchte, und die Stellung der Beleidigungsdelicte im Systeme des Strafgesetzes betrifft.

Die Beleidigung wird in sämmtlichen Entwürfen unter die Vergehen eingereiht und in Consequenz des adoptirten Strafensystems neben der Geldstrafe, die hier wahlweise stets zugelassen wird, mit Gefängnis bedroht. Dies wurde im Ausschusse als eine ungebürliche Härte gerügt. Man behauptete, dass sowohl das Eintreten der an die Bestrafung wegen Vergehen gesetzlich geknüpften Folgen, als auch der ganze strengere Charakter der Gefängnisstrafe in Bezug auf viele Fälle der Beleidigungen eine Unbilligkeit wären. Diese Bedenken führten indessen nicht zu dem Vorschlage, die Beleidigung überhaupt aus dem zweiten Theile des Systems gänzlich auszuscheiden, sondern zu drei verschiedenen Anträgen, die gewisse Modificationen des Systems der Vorlage bezweckten.

Diese Anträge waren:

a) die einigermaßen leichteren Fälle der Beleidigung (§§. 206, 209 und 210) unter die Übertretungen einzureihen;

b) nur die öffentlich, im Sinne des § 85, Z. 2, zugefügten Beleidigungen als Vergehen anzusehen, alle anderen dagegen als Übertretungen;

c) alle Beleidigungen zwar im zweiten Theile zu belassen, jedoch die Zulässigkeit der einfachen Haftstrafe auszusprechen.

Keinem dieser Anträge stimmte die Mehrheit des Ausschusses zu.

Man war sich dessen vollkommen bewusst, dass die Einreihung aller Beleidigungen unter die Vergehen in Bezug auf manche Straffälle ganz geringfügiger Art eine gewisse Härte involvire. Der Grund

dessen, dass eine nach allen Richtungen hin befriedigende Lösung überhaupt nicht durchführbar ist, liegt jedoch in der ganzen Materie selbst. Es ist nämlich eine besondere Eigenthümlichkeit des Beleidigungsdelictes, dass unter diesen Begriff neben sehr strafwürdigen und höchst bedenkliche Folgen nach sich ziehenden Angriffen auf die Ehre, auch ganz geringfügige Angelegenheiten fallen, die nur infolge einer in manchen Gegenden verbreiteten ungesunden Processsucht zur gerichtlichen Beurtheilung gelangen. Indessen ist es unmöglich, die strafwürdigeren Beleidigungsfälle von den ganz leichten nach bestimmten Thatbestandsmerkmalen in halbwegs befriedigender Weise abzusondern. Alles hängt hier nämlich von den individuellen Umständen ab.

Insonderheit erschienen der Mehrheit die im Ausschusse zu dem erwähnten Zwecke vorgeschlagenen Wege willkürlich und logisch nicht berechtigt zu sein. So ist beispielsweise eine Beschimpfung (§. 210) keineswegs stets weniger strafwürdig als die Beschuldigung (§. 204). In vielen concreten Fällen wird man das Gegentheil behaupten müssen. Ebenso willkürlich erscheint die Annahme, dass alle „nicht öffentlichen" Beleidigungen ganz leichte Delicte sind.

Aus dem angeführten Grundsatz vor die Nothwendigkeit gestellt, eine Wahl treffen zu müssen zwischen der Einreihung aller Beleidigungen unter die Vergehen oder unter die Übertretungen, zögerte die Mehrheit nicht und entschied sich für das erstere. Man hielt es für so wichtig, dem berechtigten dringenden Verlangen nach einem viel ausgiebigeren Rechtsschutze gegen schwere Angriffe auf die Ehre, als ihn das geltende Recht gewährt, Rechnung zu tragen, dass man über Bedenken verhältnismäßig untergeordneter Art sich hinwegsetzen zu dürfen glaubte. Wenn man noch dazu bedenkt, dass bei Beleidigungen eine Mindestgrenze der Strafe nicht vorkommt, dass statt auf Gefängnis nach der allgemeinen Regel (§. 16) auf Staatsgefängnis erkannt werden kann, dass ferner die von rechtswegen eintretenden gesetzlichen Folgen der Verurtheilung wegen eines Vergehens überhaupt nicht schwerwiegend sind, zumal wenn auf Geldstrafe erkannt wurde, so wird man zu der Überzeugung gelangen, die Strenge, welche in der Einreihung der Beleidigungen unter die Vergehen liegt, sei mehr scheinbar als wirklich, liege mehr im Wort als in der praktischen Gestaltung der Dinge.

Übrigens hofft der Ausschuss, dass, angesichts der Fassung des §. 210 und der Zulässigkeit, die sogenannte Compensation gegenseitiger Beleidigungen auszusprechen (§. 64), die ganz geringfügigen Ehrenbeleidigungsfälle bedeutend seltener zur Aburtheilung gelangen werden, als es nach dem geltenden Rechte der Fall ist. Somit ist zu erwarten, dass sowohl in Bezug auf die Behandlung schwerer Fälle als auch ganz leichter Beleidigungen im Vergleich mit den gegenwärtigen Verhältnissen eine wesentliche Besserung durch die Reform der Strafbestimmungen über Ehrenbeleidigung erzielt werden wird.

Hinsichtlich des dritten der erwähnten Anträge nämlich des Antrages auf wahlweise Zulassung der Haftstrafe, ist zu bemerken, dass ihn der Ausschuss nicht nur aus dem Grunde ablehnte, weil er dem ganzen Strafensysteme widerspricht, sondern auch, weil nach Zulassung des Staatsgefängnisses auf Grund der Bestimmung des §. 16 für diese weitere Änderung des Strafsatzes kein praktisches Bedürfnis besteht.

Zu §§. 204, 205 und 207.

Um den Lauf der Debatten und den Standpunkt, auf dem sich die Majorität des Ausschusses gestellt hat, genauer zu veranschaulichen, ist es geboten, einerseits die vorstehenden drei Paragraphen im Zusammenhange abzuhandeln, anderseits die Fragen, betreffend die Feststellung der Thatbestände von denjenigen abzutrennen, die sich auf den Wahrheitsbeweis beziehen.

1. Die unter Z. 1, 2 und 3 des §. 204 festgestellten Thatbestände der sogenannten Beschuldigung wurden nach dem, mit den Beschlüssen des Ausschusses der X. Wahlperiode conformen Regierungsantrage anstandslos ohne Änderung angenommen. Was dagegen die Fälle der Z. 4 und 5 des §. 212 der Regierungsvorlage anbelangt, fand sich die Majorität veranlasst, wesentliche Abänderungen in der Formulirung des Thatbestandes zu beschließen, was in Consequenz auch eine Abänderung der systematischen Anordnung zur Folge hatte. Der Z. 4 der Regierungsvorlage entspricht der §. 207, der Z. 5 der §. 209 des Ausschussentwurfes. An diesem Orte ist nur von der ersteren dieser Bestimmungen zu handeln.

Der Ausschuss der X. Wahlperiode hat in theilweiser Abänderung der Bestimmungen der früheren Entwürfe öffentlich vorgebrachte verletzende Mittheilungen aus dem Privatleben als einen Fall der Beleidigung unter Strafe gestellt. Auf Grund dieser Bestimmung ging die Regierung noch etwas weiter und ließ in §. 212, Z. 4, ihres Entwurfes das Moment der „Öffentlichkeit" fallen. Nach eingehenden Debatten erklärte sich die Mehrheit der Mitglieder principiell für den Standpunkt des früheren Ausschusses und nahm die Bestimmung in etwas geänderter Formulirung mit Beschränkung auf den Fall der Öffentlichkeit im Sinne des §. 85, Z. 2, als nunmehrigen §. 207 in den Entwurf auf. Da auch die Motivirung ähnlich war, wie während der Berathungen des früheren Ausschusses, so darf man sich neben dem hier Gesagten auch auf die Stelle des früheren Berichtes berufen. (Siehe Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 206 Seite 270.)

Die vom Ausschusse beschlossene Bestimmung war während der Debatte als zu unbestimmt und nicht genügend klar mehrfach angegriffen. Man verlangte die vollständige Eliminirung oder doch die Beschränkung auf „ehrenrührige" Mittheilungen. Die Majorität ließ sich indessen durch diese Einwendungen nicht überzeugen. Auf Grund der Erfahrung, dass der durch das geltende Recht gewährte Schutz gegen öffentliche, insbesondere in den Zeitungen vorgebrachte Angriffe auf die Ehre absolut ungenügend ist, hielt man an der Nothwendigkeit fest, ihn in entsprechender Weise zu erweitern. Es gibt eine ganze Kategorie von Angriffen, die weder Beschimpfungen sind, noch den Vorwurf einer Unehrenhaftigkeit enthalten und doch im höchsten Grade kränkend sein können und geeignet, den Getroffenen in der öffentlichen Meinung empfindlich zu schädigen. Hiezu gehören Mittheilungen über intime Angelegenheiten des Privat- und Familienlebens, die in keinem Zusammenhange stehen mit dem öffentlichen Wirken der Person oder überhaupt mit öffentlichen Interessen und darum in die Öffentlichkeit nicht gezerrt werden sollten. Man beachte nur, wie empfindlich jemand getroffen werden kann, wenn öffentlich in einer den Anstand verletzenden Weise berichtet wird über Thatsachen, wie zum Beispiel sein schlechtes Zusammenleben mit seiner Gattin oder sonstige Familienzwistigkeiten, seine geheimen Beziehungen zum Frauengeschlecht, seine zerrütteten Familienverhältnisse, seine körperlichen Gebrechen oder Schwächen u. s. w. Und doch sind das alles weder Beschimpfungen noch in der Regel Beschuldigungen im Sinne des §. 204. Dennoch können solche Angriffe tief kränkend sein und den Getroffenen, wenngleich nicht der Verachtung, so doch dem öffentlichen Spotte preisgeben und ihm in Bezug auf seine öffentliche Stellung, seine gesellschaftlichen oder materiellen Verhältnisse die empfindlichste Schädigung zufügen.

Eine Erweiterung des Schutzes der Privatehre in Bezug auf solche Mittheilungen erscheint demnach nothwendig, anderseits aber ist es klar, dass die Strafbestimmung auf öffentliche Angriffe beschränkt werden muss und, dass der von der Regierung vorgeschlagenen weitergehenden Ausdehnung des Begriffes nicht zugestimmt werden konnte. Derartige in Privatgesprächen vorgebrachte Bemerkungen mögen zwar als eine Böswilligkeit erscheinen, sind aber keineswegs so herabwürdigend und schädigend, dass man sie unter Strafe stellen müsste. Die Mehrheit des Ausschusses glaubt, dass durch die gewählte Fassung in entsprechender Weise jene Fälle bezeichnet werden, die man ahnden will und soll und theilt die Besorgnisse nicht, dass hiedurch die Presse in ihren berechtigten Ansprüchen benachtheiligt werden könnte. Die Strafbestimmung richtet sich gegen scandalsüchtige Blätter und die sogenannte Revolverpresse. Anständige, ernste Zeitungen werden hiedurch keiner Gefahr ausgesetzt, mit dem Strafgesetze in Collision zu gerathen.

2. Bezüglich der Voraussetzungen der Zulassung des Wahrheitsbeweises als Strafausschließungsgrund weicht die Ausschussvorlage von dem Regierungsentwurfe wesentlich ab. Während nämlich der Regierungsentwurf den Wahrheitsbeweis nur dann zulässt, wenn es erkennbar ist, dass die Beschuldigung in der Absicht erfolgte „ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern", schließt sich der Ausschussantrag mehr an das geltende Recht an (§§. 489, 490 des Strafgesetzes) und verweigert den Wahrheitsbeweis nur bei öffentlichen (im Sinne des §. 85, Z. 2) Beschuldigungen, die das Privat- und Familienleben betreffen. In zweierlei Beziehung ist also hier der Regierungsvorlage gegenüber eine Abänderung zu verzeichnen:

Erstens wird das Gebiet jener Fälle, wo der Wahrheitsbeweis zugelassen wird, erweitert, weil er nun lediglich bei gewissen qualificirt öffentlichen Beschuldigungen unstatthaft sein soll. Die Ausschussmehrheit hält diese Erweiterung für völlig berechtigt. Wer über einen anderen nicht öffentlich irgend etwas vorbringt, was vollkommen wahr ist und was er jeden Augenblick beweisen kann, von dem ist es misslich zu verlangen, dass er noch irgend einen Entschuldigungsgrund für das Vorbringen dieser wahren Behauptung anführe und darthue. Es ist einfacher und entspricht mehr der Billigkeit, ihn schlechterdings zum Beweis der Wahrheit zuzulassen, als ihn auf den unter Umständen schwierigen und nur bezüglich ganz intim vorgebrachter Behauptungen zulässigen (das Wort öffentlich ist in §. 205, Z. 1 im allgemeinen Sinne aufzufassen) Beweis des guten Glaubens zu verweisen oder den Nachweis der Absicht zu verlangen, dass hiedurch berechtigte öffentliche oder Privatinteressen gefördert werden sollten.

Die zweite Abänderung besteht darin, dass an Stelle des nach der Regierungsvorlage den Wahrheitsbeweis ausschließenden Momentes, nämlich des „Nichterkennbarseins der Absicht, das öffentliche Wohl oder rechtlich begründete Privatinteressen zu fördern", der Ausschuss die objectiv präcisere Kategorie der „das Privat- oder Familienleben betreffenden Thatsachen" (§. 205, letzter Absatz) aufstellt. Ohne zu behaupten, dass die Fassung der Regierungsvorlage principiell verfehlt wäre, hielt sie die Ausschussmehrheit aus dem Grunde für nicht empfehlenswert, weil sie der subjectiven Auffassung des Urtheilenden in Bezug auf die Beurtheilung der concreten Momente einen zu sehr unbeschränkten Spielraum gewährt. Insbesondere hielt man die Gefahr nicht für ausgeschlossen, dass bei der Beurtheilung der Frage, ob irgend eine Mittheilung das öffentliche Wohl zu fördern geeignet ist, der Parteistandpunkt des Richters einen gewissen Einfluss auf seine Entscheidung ausüben könnte. Außerdem hielt man es für einen entschiedenen Vortheil, an dem geltenden durch langjährige Praxis gehörig erläuterten Rechtsgrundsatze festzuhalten. Da übrigens der Aus-

schuss die Fassung wählte: „Thatsachen, die das Privat- oder Familienleben betreffen", so folgt daraus, dass alle jene Thatsachen ausgeschlossen erscheinen, die die öffentliche Stellung und das Wirken im öffentlichen Leben betreffen. Darum sind von dem Wahrheitsbeweise jene Handlungen nicht ausgenommen, die jemand zwar als Privatmann vornimmt, die jedoch derart sind, dass sie auf seine öffentliche Stellung oder seine öffentlichen Functionen zurückwirken. Dies wurde im Ausschusse mit Nachdruck betont, der Antrag jedoch, diesen Gedanken durch das Einschalten des Wortes „lediglich" vor dem Worte „betreffen" in der letzten Zeile des §. 205 auszudrücken, erhielt keine Majorität, weil dem Ausschusse diese Änderung überflüssig zu sein schien.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass angesichts der soeben besprochenen Abänderung hinsichtlich der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises und der Einschränkung der Bestimmung des §. 207 auf öffentliche (im Sinne des §. 85, Z. 2) Mittheilungen, der Wahrheitsbeweis bei diesem letzteren Beleidigungsfalle überhaupt nicht mehr in Frage kommt. Dies rechtfertigt die vorgenommene Abänderung der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen.

Zu §. 206.

Der im zweiten Satze des Absatzes Z. 2 der Regierungsvorlage ausgesprochene Grundsatz, dass bezüglich der auf Grund eines Antrages oder Privatanklage verfolgbaren strafbaren Handlungen der Beweis der Wahrheit schlechterdings nur durch das rechtskräftige Urtheil erbracht werden kann, fand nicht die Zustimmung des Ausschusses. Darnach wäre es bezüglich der Antrags- und Privatanklagedelicte, wenn es zur Strafverfolgung nicht gekommen ist, und die gesetzliche Frist zur Stellung des Antrages, beziehungsweise Erhebung der Privatanklage verstrichen ist, später überhaupt ganz unzulässig, der strafbaren Handlung auch nur Erwähnung zu thun.

Wenn dieser Grund schon bezüglich solcher Delicte wie Körperverletzungen und Ehrenbeleidigungen ziemlich unnatürlich erscheint, so führt er beim Vergehen des unbefugten Nachdruckes (§. 325) zu Resultaten, die mehr als befremdend sind. Ein Schriftsteller, der es unterlassen hätte, die Privatanklage wegen unbefugten Nachdruckes zu erheben, dürfte sein ganzes Leben lang seinen Plagiator des Plagiates nicht zeihen, möchte er auch seine Behauptung mit der größten Leichtigkeit beweisen können. Diese Beschuldigung dürfte auch sonst von keinem Menschen erhoben werden.

Auf Grund der vom Ausschusse vorgenommenen Abänderung verhält sich die Sache anders. Der Beweis der Wahrheit wird auch bei Antrags-, beziehungsweise Privatanklagedelicten nach Erlöschen der Strafbarkeit zugelassen.

Mit Rücksicht jedoch darauf, dass es wohl nicht angeht, dass die ganze Angelegenheit auch gegen den Willen des durch jene Handlung Verletzten vor das Gericht gebracht werden könnte (man denke beispielsweise an den Fall des Ehebruches, an manche Ehrenbeleidungen u. s. w.), so ist die Zulässigkeit der Führung des Beweises von der Zustimmung desjenigen bedingt, dem früher das Recht des Antrages (beziehungsweise der Privatanklage) zustand.

Zu §. 217 der Regierungsvorlage.

Die Majorität beschloß, diese Bestimmung als überflüssig wegzulassen. Man ging von der Voraussetzung aus, dass auch ohne sie eine mit der Beschuldigung verbundene Beschimpfung trotz Vorhandensein der Entschuldigungsgründe des guten Glaubens, beziehungsweise des Wahrheitsbeweises (§. 205) als bloße Beschimpfung der Bestrafung nach §. 210 unterliegt.

Zu §. 208.

Die vorstehende Bestimmung ist zwar unverändert, jedoch nicht ohne Opposition angenommen. Man warf vor, dass die Anwendung der Grundsätze des §. 205 hier eine ungebürliche Strenge erzeuge. Darnach müsste nämlich jemand, der eine die materiellen Interessen einer anderen Person gefährdende Beschuldigung vorbringt (zum Beispiele jemand, der Waren irgend eines Gewerbetreibenden tadelt oder herabsetzt) den Beweis seines guten Glaubens oder den Nachweis der Wahrheit liefern, um sich von der Strafe zu befreien. Nun seien beide diese Beweise manchmal mit großen, ja unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Auf Grund dieser Motivirung wurde die Einschränkung der Strafbarkeit auf den Fall des Vorbringens der Beschuldigung „wider besseres Wissen" beantragt.

Die Majorität schloß sich dieser Ansicht nicht an, weil sie besorgte, dass angesichts der Schwierigkeit, dem Beschuldigten die mala fides nachzuweisen, die Bestimmung sehr bedeutend an ihrem praktischen Wert verlöre.

Zu §. 209.

Diese Bestimmung entspricht der Z. 5 des §. 212 der Regierungsvorlage. Der Grund warum dieser Beleidigungsfall aus dem §. 204 ausgeschieden wurde, liegt darin, dass man es hier eigentlich gar nicht mit einer Beschuldigung zu thun hat und die Bestimmungen über guten Glauben und Wahrheitsbeweis keine Anwendung finden. Außerdem sind einige Änderungen in Bezug auf die Thatbestandsmomente vorgenommen. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf den Fall, wo der Vorwurf der Verurtheilung in der Absicht zu schmähen erhoben wird, entspricht dem geltenden Rechte (§. 497 des Strafgesetzes) und wird damit begründet, dass an und für sich das bloße Vorwerfen der Verurtheilung oder Bestrafung als etwas vollkommen Entschuldbares erscheinen kann.

Die Erweiterung der Bestimmung auf die Fälle, wo sich der Vorwurf auf die Strafnachsicht oder die bloße Verurtheilung bezieht, bedarf keiner näheren Begründung.

Zu §. 210.

Bezüglich der Frage, ob es bei der in einer Beschimpfung bestehenden Ehrenbeleidigung genügt, einfach nur durch das Wort „Beschimpfen" den strafbaren Thatbestand zu kennzeichnen oder ob daneben des Angriffes auf die Ehre Erwähnung gemacht werden solle, waren die Ansichten der Ausschussmitglieder getheilt. Die Mehrheit erklärte sich für die letztere Ansicht und nahm nach Ablehnung mehrerer abweichender Formulirungsvorschläge die im Texte angegebene Fassung an, die von der dermaligen Regierungsvorlage abweicht und sich mehr der Definition der früheren Entwürfe nähert.

Zu Gunsten der Regierungsvorlage führte man an, dass es klarer und verständlicher ist, von „Beschimpfung" zu sprechen als von beschimpfenden Angriffen auf die Ehre. Indessen bringt nach der Ansicht der Majorität diese „Klarheit" des Begriffes, die scheinbar ein Vorzug zu sein scheint, die begründete Gefahr einer schablonenmäßigen Anwendung des Gesetzes mit sich, von der beispielsweise die dermalige Praxis unserer Gerichte nicht frei ist. Es wäre zu befürchten, dass man ähnliche „Schimpfworte" ohne Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles stets als gleichwertige Beleidigungsfälle anzusehen geneigt wäre. Indessen ist es nicht entscheidend, ob und wie „geschimpft" wurde, sondern inwiefern in dieser rohen Handlungsweise eine Missachtung der Person gelegen ist. Jeder hat zwar darauf Anspruch, gegen Herabwürdigung durch Äußerungen, die eine Missachtung seiner Persönlichkeit bezeugen, geschützt zu werden, dieselben rohen Äußerungen könnten jedoch je nach dem Grade der Bildung und dem Charakter der Personen unter einem sehr verschiedenen Lichte erscheinen.

Die gewählte Fassung macht die Beurtheilenden auf die Nothwendigkeit, die concreten Umstände näher zu beachten, aufmerksam. Zu dem Zwecke wird in Abweichung von dem geltenden Rechte (§. 496 des Strafgesetzes) das Moment der Ehrverletzung betont.

Es wurde außerdem im Ausschusse von mehreren Seiten angeregt, dass es sich empfehlen würde, in der Definition die Fälle der Thätlichkeiten und die der wörtlichen Beschimpfungen auseinanderzuhalten. Den Antrag diese zwei Arten der Beschimpfung im Texte anzuführen lehnte man ab, weil die Thätlichkeiten und die wörtlichen Beschimpfungen den Kreis der beschimpfenden Handlungen noch nicht erschöpfen. Man wählte den allgemeinen Ausdruck „beschimpfende Handlungen" der zweifellos sowohl Thätlichkeiten als sonstige beschimpfende Äußerungen in sich begreift.

Zu §. 211.

Der im Ausschusse gestellte Antrag auf Erweiterung der Zulässigkeit der Geldbuße auf Fälle, wo eine Gefährdung der Vermögensverhältnisse verursacht wird, fand keine Billigung der Ausschussmehrheit. Man hielt es für nothwendig, daran festzuhalten, dass die Geldbuße ihrer Natur nach als Genugthuung nur für wirklich erlittene Nachtheile aufzufassen ist.

Zu §. 213.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes war Gegenstand einer lebhaften Discussion, deren Ergebnis eine grundsätzliche Abänderung der Regierungsvorlage war. Nach dem Regierungsantrage soll eine gegen die im Texte angeführten Personen gerichtete Beleidigung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten verfolgbar sein. Zur Motivirung dieser Abweichung vom Privatanklageprincipe machte man geltend, dass bei Beleidigungen öffentlicher Functionäre, namentlich wenn der Angriff mit Rücksicht auf diese Stellung der Person erfolgt, die Verfolgung der That behufs Wahrung der Würde des Amtes oder Dienstes

oft im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die Entscheidung über die Frage, ob es zur Strafverfolgung kommen soll oder nicht, sollte also nicht lediglich dem Ermessen des Verletzten überlassen bleiben und von seinen rein persönlichen Anschauungen und Empfindungen abhängen.

Dem wurde indessen von anderer Seite entgegnet, die Verfolgung der Ehrenbeleidigung gegen den Willen des Angegriffenen selbst könne für ihn unter manchen Umständen im hohen Grade kränkend und seine Empfindungen verletzend sein. Die amtlich vorgesetzten Personen seien nicht immer in der Lage, alle rein subjectiven Momente, die hier im Spiele sind, gehörig zu beurtheilen. Darum sollte principiell daran festgehalten werden, dass der Beleidigte selbst über die Frage der Verfolgung zu entscheiden habe. Wo wirklich wichtige öffentliche Interessen für die Verfolgung sprechen, dürfte der Einfluss des Vorgesetzten auf den Untergebenen meistens genügen, um die Angelegenheit vor das Gericht zu bringen, auch wenn der letztere anfangs zögern würde, die Strafverfolgung zu verlangen.

Die Mehrheit der Mitglieder erklärte sich für die letztere Auffassung. Man ließ zwar die Verfolgbarkeit auf bloßen Antrag zu, weil hier das öffentliche Interesse mehr hervortritt als bei allen anderen Beleidigungen, hielt aber daran fest, dass nur dem Beleidigten selbst das Recht zur Antragstellung zustehe.

Zu §. 214.

Die Regierungsvorlage beschränkt den Kreis der dem Verstorbenen nahestehenden Personen, die im Falle der gegen sein Andenken gerichteten Beleidigung zur Anklage berechtigt sind, auf die Kinder, Eltern, Geschwister und den hinterbliebenen Ehetheil. Dies schien dem Ausschusse ganz ungenügend zu sein. Es ist nicht abzusehen, warum nicht auch bedeutend entfernteren Verwandten und Verschwägerten, denen das Andenken des Verstorbenen sehr theuer sein kann, das Recht zustehen sollte, gegen die vorgebrachten Angriffe aufzutreten. Nach der Regierungsvorlage wäre das Andenken derjenigen Verstorbenen, die keine sehr nahen Verwandten zurückgelassen haben, überhaupt schutzlos. Aus diesen Erwägungen erfolgte die Erweiterung der Bestimmung auf Verwandte und Verschwägerte bis zum vierten Grade.

Zu §. 215.

Hier wurde dieselbe Abänderung vorgenommen wie im §. 181. Sie entspringt den in den Bemerkungen zum citirten Paragraphen angeführten Gründen.

Zu §. 225 der Regierungsvorlage.

Die Streichung ist eine selbstverständliche Consequenz der Aufnahme der neuen Bestimmung des §. 64 in den allgemeinen Theil.

XV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Zu §§. 216 und 217.

Bei den Berathungen über die Begriffsbestimmung des Mordes und des Todtschlages bildete den Hauptgegenstand der Debatte die Frage, ob man das Qualificationsmoment für die Annahme des Mordes in dem positiven Moment des Vorhandenseins der „Überlegung" oder in dem negativen des Fehlens einer „heftigen Gemüthsbewegung" erblicken soll. Ähnlich wie in den früheren Strafgesetzausschüssen, hat sich auch diesmal der Ausschuss in dieser Frage gegen das Princip der Regierungsvorlage erklärt. Die Regierung hielt in Übereinstimmung mit den früheren Regierungsentwürfen daran fest, dass die heftige Gemüthsbewegung das den Unterschied zwischen Todtschlag und Mord bestimmende Merkmal sein soll, während die Mehrheit des Ausschusses, ähnlich wie die Strafgesetzausschüsse der früheren Sessionen, die „Überlegung" als das qualificirende Thatbestandsmoment anerkannt wissen möchte.

Der Gegensatz, um den es sich hier handelt, wurde, da im einzelnen bezüglich der Definition der Delicte Meinungsverschiedenheiten bestanden, vor allem principiell entschieden. Die Mehrheit verwarf das Princip der Regierungsvorlage und erklärte sich für den Gebrauch des Ausdruckes „Überlegung".

Die Bedeutung dieses ganzen Gegensatzes und der Abweichung vom Principe der Regierungsvorlage würde man jedoch irrig auffassen, wollte man daraus schließen, die Majorität habe sich hiedurch dafür aussprechen wollen, dass es beim Mord lediglich auf eine längere und intensivere Thätigkeit des Intellectes ankommen solle, und die Frage, ob ein Zustand des Affectes vorliege oder nicht, unwesentlich sei. Im Gegentheil, es wurde mehrmals hervorgehoben, dass das Wort „Überlegen“ nicht ein „Vorausbedenken“, ein „Denken während einer längeren Zeit vor der Ausführung“, sondern vielmehr eine freie, ruhige, nicht überhastete, folglich durch heftige Leidenschaft nicht gestörte Geistesthätigkeit bedeute.

Der Bericht des Ausschusses der X. Wahlperiode enthält eine nähere Erläuterung des Sinnes des Wortes „Überlegung“ und macht auf den Unterschied zwischen diesem Begriff und der préméditation des französchen Code pénal aufmerksam. Die Debatte, die dermalen im Ausschusse stattfand, ermächtigt vollkommen dazu, sich auf jene Ausführungen zu berufen (siehe Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu den §§. 224 und 255, Seite 286 u. ff.). Durch das von Seiten der Regierung in den Bemerkungen zu der dermaligen Vorlage und während der Ausschussdebatten Vorgebrachte werden die citirten Ausführungen des Berichtes nicht im geringsten entkräftet. Die Regierung gibt selbst zu, dass das Vorhandensein der Überlegung fast immer Ausfluss des mangelnden Affectes ist. Da sie aber in dem Affecte den richtigen, die mildere Behandlung des Todtschlages rechtfertigenden Grund sieht, so behauptet sie, es sei verfehlt, auf die „Überlegung“, die erst Folge des Abganges des Affectes ist, das Hauptgewicht zu legen.

Die Ausschussmehrheit bestreitet es zwar nicht, dass das Hauptmoment für die mildere Behandlung in dem Vorhandensein des Affectes als der wichtigsten Ursache der Willensabschwächung liegt, hält aber dabei alle anderen ein ungezwungenes Erwägen und Beschließen beeinträchtigenden Umstände dennoch nicht für ganz unwesentlich. Ferner meint die Majorität, dass das Vorhandensein, beziehungsweise der Mangel des Affectes so schwer in concreto festzustellen ist, dass es am sichersten ist, das Criterium des selbständigeren freieren Willensentschlusses in dem Momente des „Erwägens“ zu erblicken. Übrigens dürfte es von Vortheil sein, dass das Moment der Überlegung in der Definition des Mordes nicht lediglich, wie es beispielsweise im deutschen Recht der Fall ist (§. 211 des Reichsstrafgesetzes), auf die Ausführung der That bezogen wird. Ein gewisses Überlegen in Bezug auf die Art und die Details der Ausführung ist oft auch bei hochgradiger Erregung nicht ausgeschlossen. Es liegt eigentlich bis zu einem gewissen Grade immer vor, wenn nur die That nicht unmittelbar, nachdem der Entschluss gefasst wurde, zur Ausführung gelangt. Nach der vom Ausschuss gewählten Fassung bezieht sich das Erwägen auf die ganze Handlung, also vor allem auch auf den Augenblick, in welchem der Entschluss zu tödten gefasst wurde.

Die bisher angeführten Momente waren beiweitem nicht die einzig entscheidenden für die Beschlussfassung des Ausschusses. Eine besonders wichtige Bedeutung kommt dabei dem Umstande zu, dass man es entschieden vorgezogen hat, den Mord positiv zu definiren und folgeweise den Todtschlag als den regelmäßigen Fall der vorsetzlichen Tödtung anzusehen, als den entgegengesetzten für den Schuldigen ungünstigeren Grundsatz zu adoptiren. Auch bezüglich dieser ganzen Frage sei hier auf die Ausführungen des Berichtes der X. Session verwiesen.

Erwähnung verdient noch der Umstand, dass in einer Zuschrift des Herrn Professors Dr. Zucker der Vorschlag gemacht wurde, beide Delicte positiv zu definiren, nämlich den Mord als „mit Überlegung ausgeführte“ vorsätzliche Tödtung, den Todtschlag dagegen als Tödtung „im Zustande einer heftigen Gemüthsbewegung“. Diese Idee fand keinen Anklang. Obwohl das Vorhandensein der Überlegung meistens mit dem Abgange einer heftigen Gemüthsbewegung zusammenfällt, so ist es, wenn man den Sinn der Ausdrücke nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch beurtheilt, nicht recht möglich, anzunehmen, dass sich diese Begriffe vollständig decken. Es sind immerhin Fälle vorsätzlicher Tödtungen denkbar, wo beide Momente, die Überlegung als auch die heftige Gemüthsbewegung verneint werden könnten. Insbesondere könnte sehr leicht die Beantwortung der Frage durch die Geschwornen zu dem Resultate führen, dass man auch in den Fällen ganz zweifellos vorsätzlicher Tödtungen weder auf die Frage wegen Mordes noch auf die wegen Todtschlages eine bejahende Antwort bekäme.

Der weitere gegen die Regierungsvorlage vorgebrachte Umstand ist der nachfolgende: Man bestritt es, dass das Wort „heftige Gemüthsbewegung“ in entsprechender Weise das, was die Regierung beabsichtigt, zum Ausdrucke bringt. Man behauptete, es wäre sehr zweifelhaft, ob man die „heftige Gemüthsbewegung“ als gleichbedeutend mit dem Zustande eines mächtigen, intensiven Affectes nehmen würde. Der psychische Zustand, auf den es eigentlich ankommt, werde durch die gewählte Ausdrucksweise mehr bildlich umschrieben als präcis und gemeinverständlich bezeichnet. Insbesondere wäre es, zumal es sich hier um die Beurtheilung durch Geschworne handelt, sehr zu besorgen, dass man hinsichtlich der Annahme einer „heftigen Gemüthsbewegung“ statt lediglich auf die Intensität des Affectes Rücksicht zu nehmen, dem Umstande besondere Bedeutung beilegen würde, ob die Gefühle irgend einer Person in einer mehr oder weniger heftigen Weise in dem äußeren Benehmen der Person zum Ausdrucke gelangen.

Schließlich ist auch die in der Regierungsvorlage gebrauchte Wendung, nach welcher die Identität der Gemüthsbewegung in dem Augenblicke der Entschlussfassung und während der Ausführung der That verlangt wird, beanständet worden. Bezüglich dieser letzteren Einwendung, die auch während der Berathungen des Ausschusses der früheren Wahlperiode erhoben wurde, sind die Bemerkungen des früheren Berichtes zu vergleichen.

Alle die hier angeführten Gründe haben es bewirkt, dass trotz Anerkennung des Grundsatzes, dass der hauptsächlichste Grund für die Differenzirung zwischen Mord und Todtschlag in der Abschwächung des Willens infolge einer leidenschaftlichen Gemüthserregung gelegen ist, die Majorität es dennoch vorzog, die „Überlegung" als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal zu bezeichnen, als der Definition der Regierung zuzustimmen.

Was des Näheren die Definition selbst anbelangt, war die Mehrheit dafür, dass es richtiger und allgemein verständlicher ist, einfach das Wort „tödten" zu gebrauchen, als nach dem Vorbilde des geltenden Rechtes von einem „Handeln, woraus der Tod erfolgt" zu sprechen, wie das der Ausschuss der X. Session gethan hat.

Es erübrigt nur noch des Umstandes zu gedenken, dass man die Weglassung des Wortes „vorsätzlich" in den beiden Paragraphen verlangte, weil die Tödtungsabsicht hier auf Grund der allgemeinen Regel des §. 1 etwas Selbstverständliches ist. Die Mehrheit leugnete das letztere zwar nicht, glaubte aber, dass hier ausnahmsweise das Wort „vorsätzlich" vorsichtshalber belassen werden sollte, einerseits deswegen, um den Unterschied zwischen bloßem Vorsatz und den mit Überlegung verbundenen Vorsatz zu kennzeichnen, anderseits um auf den Gegensatz zwischen Todtschlagsbegriff nach dem Entwurf und dem „Todtschlage des geltenden Rechtes in bestimmter Weise aufmerksam zu machen. Nach der Ansicht der Mehrheit sei diese Vorsicht hier darum ganz besonders geboten, weil es sich um einen, und zwar den allerwichtigsten Schwurgerichtsfall handelt.

Bezüglich des zweiten Absatzes, nämlich der vorsätzlichen Tödtung infolge der durch Provocation verursachten Gemüthserregung, war im Ausschusse die Ansicht vertreten, dass die Gefängnisstrafe nicht hinreichend sei, besonders in jenen Fällen, wenn die strafbare Handlung an Personen verübt wird, denen gegenüber dem Thäter besondere Pflichten obliegen (etwa zum Beispiel an Ascendenten des Thäters). Aus diesem Grunde wurde die Erhöhung der Maximalgrenze auf zehnjährige Zuchthausstrafe unter eventueller Herabsetzung des Mindestausmaßes vorgeschlagen. Die Majorität stimmte dem nicht zu. Sie ist der Ansicht, dass die unbegründete Provocation ein so überaus wichtiges Milderungsmoment ist, dass es in solchen Fällen zu strenge wäre, die Zuchthausstrafe zuzulassen und die fünfjährige Höchstgrenze des Gefängnisses hinreichend sein dürfte.

Zu §. 219.

Mit Rücksicht auf die möglichen, sehr bedeutenden Milderungsumstände im Falle einer Tödtung auf ernstliches Verlangen der betreffenden Person, wurde die Mindestgrenze der Gefängnisstrafe auf sechs Monate herabgesetzt.

Zu §. 220.

Die Ermäßigung der Mindestgrenze erfolgte aus dem Grunde, weil in den Fällen des sogenannten Kindesmordes die Zurechnungsfähigkeit der Mutter so bedeutend beschränkt sein kann, dass eine sehr strenge Strafe manchmal ungerecht erscheinen könnte.

Zu §. 221.

Das Wort „vorsätzlichen" in der ersten Zeile wurde hier als ganz selbstverständlich weggelassen. Das jemand „Zu bestimmen suchen" zur Tödtung eines Menschen kann nur auf „vorsätzliche" Tödtung bezogen werden.

Es wurde ein Antrag gestellt, den Begriff des Verhinderns der Ausführung (letzte Zeile des ersten Absatzes) dahin zu ergänzen, dass es sich um ein „Verhindern" handle, das aus eigenem Antriebe und nicht infolge der Entdeckung der Schuld erfolgt. Ein ähnlicher Antrag wurde auch in Bezug auf das Anbieten (letzter Absatz) gestellt. Es wurde nämlich vorgeschlagen, man möge ausdrücklich im Gesetze aussprechen, dass die Strafbarkeit entfällt, wenn jemand aus eigenem Antrieb und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld von dem Anbieten zurückgetreten ist.

Die Mehrheit genehmigte diese Vorschläge nicht, weil nach ihrer Ansicht die beantragte Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen theils Selbstverständliches ausspricht, theils aber irreführend auf die Interpretation wirken könnte. Selbstverständlich ist es, dass das „Verhindern" eine freie Thätigkeit, also aus freiem

Antriebe geschehen soll und ebenso selbstverständlich, dass das „Sichanbieten“ zur Begehung des Verbrechens nicht mehr vorhanden ist, wenn es in ernstlicher Weise zurückgezogen wurde. Irreführend könnte dagegen der Zusatz „und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld“ deswegen wirken, weil dies zwar der wichtigste, aber nicht der einzige Fall ist, der das Handeln aus freiem Antrieb ausschließt. Insbesondere handelt auch derjenige, dessen „Schuld“ noch nicht entdeckt ist, der aber weiß, dass man wichtige Verdachtsgründe gegen ihn hat, nicht mehr aus freiem Antriebe.

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Thatbestandsmomente der erfolglosen Verleitung hier und in allen anderen Fällen, wo die versuchte Verleitung als strafbar erklärt wird, des näheren aufzufassen sind, wurden im Ausschusse Ansichten ausgedrückt, die mit den in dem Berichte des Strafgesetzausschusses der X. Wahlperiode gegebenen Erläuterungen völlig übereinstimmen. Infolge dessen wird hier auf die diese Frage ex professo behandelnde Stelle des früheren Berichtes verwiesen. (Siehe die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V, zu §. 162, Seite 218 ff.)

Zu §§. 222 und 223.

Der Umstand, dass beim Delicte der Abtreibung der Leibesfrucht sehr bedeutende und rücksichtswürdige Milderungsumstände möglich sind, hat den Ausschuss bewogen, die Mindestgrenze der Strafe herabzusetzen.

Zu §. 225.

Es wurden während der Berathung Zweifel diesbezüglich geäußert, ob die Ausdrücke „hilflose Person“ und „hilflose Lage“ nicht eine zu weitgehende Ausdehnung zulassen und nicht auf Fälle von Hilfsbedürftigkeit bezogen werden könnten, die noch keine ernstliche Gefahr für Leib und Leben nach sich ziehen. Auf Grund dieser Auffassung wurde das Verlangen gestellt, die Strafbestimmung auf die durch jugendliches Alter, Gebrechlichkeit oder Krankheit verursachte Hilflosigkeit zu beschränken und als weiteres Thatbestandsrequisit das wirkliche Herbeiführen der Lebensgefahr anzuführen.

Die Ausschussmehrheit pflichtete dem aus nachfolgenden Gründen nicht bei: Die drei angeführten Ursachen der Hilflosigkeit erschöpfen nicht alle möglichen thatsächlichen Umstände, die eine mit Gefahr für Leib und Leben verbundene hilflose Lage zu verursachen geeignet sind. Was aber die nähere Bedeutung des Wortes „hilflos“ anbelangt, so dürfte es aus dem Zusammenhange, in dem sich die Stelle befindet, und insbesondere aus dem Inhalte des letzten Absatzes zur Genüge ersichtlich sein, dass es sich um Fälle handelt, wo der fremde Beistand wegen einer ernstlichen Gefahr für die körperliche Integrität nothwendig ist.

Zu §. 227.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass im wesentlichen dieselben Motive, die für die Möglichkeit der Zuerkennung einer Geldbuße in den Fällen der Körperverletzungen sprechen, dieses Rechtsinstitut auch bei allen strafbaren Tödtungen als gerechtfertigt erscheinen lassen. Durch die Tödtung wird nämlich oft der Familie des Getödteten ein bedeutender materieller Nachtheil zugefügt, dessen Höhe in den meisten Fällen sich schwer ziffermäßig feststellen lässt. Schon aus dem Grunde, wie auch in Anbetracht des Umstandes, dass ein gewisses Berücksichtigen der immateriellen Nachtheile hier nicht ausgeschlossen ist, glaubt der Ausschuss, dass der civilrechtlich nach §. 1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Entschädigungsanspruch nicht immer genügt, somit eine freiere Bestimmung der Vergütungssumme, wie sie das Institut der Geldbuße zulässt, am Platze ist.

Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich für die Zuerkennung des Anspruches auf Geldbuße nicht nur den im §. 1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angeführten Personen, das heißt der hinterbliebenen Frau und den Kindern, insofern sie materiellen Schaden erlitten haben, sondern auch den Erben des Getödteten überhaupt. Diese Ausdehnung der Bestimmung wurde während der Debatte angefochten, und zwar deswegen, weil die Erben oft gar keinen materiellen Schaden erleiden, manchmal sogar infolge der Tödtung materiell gewinnen und die etwaige erlittene Kränkung, die ja auch nicht immer vorkommt, an sich für eine Vergütung in Geld keine richtige Grundlage bietet.

Die Mehrheit ließ sich jedoch hiedurch nicht überzeugen. Einerseits hielt man es für unerlässlich, den Kreis der im §. 1327 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Personen zu erweitern, weil doch auch viele andere Angehörige durch die Tödtung geschädigt werden können, anderseits beruhigte man sich damit, dass die Geldbuße in jenen Fällen nicht zuerkannt werden wird, wo sie gar nicht gerechtfertigt erschiene. Da das Gericht auf die Geldbuße nicht erkennen muss, sondern dies ihm facultativ anheimgestellt wird,

so ist anzunehmen, dass in Gemäßheit der rechtlichen Natur dieses Institutes jenen Erben, die durch den Tod des Getödteten nicht nur keine Einbuße erleiden, sondern materiell gewinnen, eine Geldbuße nie zuerkannt werden wird.

Zu §. 228.

Der Antrag auf Bestrafung der Verleitung zum Selbstmord und der bei Ausführung des Selbstmordes geleisteten Beihilfe wurde schon im Ausschusse der X. Wahlperiode eingebracht, blieb aber damals in Minorität (siehe den früheren Bericht in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V, Seite 292). Im dermaligen Ausschusse erklärte sich dagegen die Mehrheit der Mitglieder für die Annahme dieser Strafbestimmung. An Opposition hat es freilich nicht gefehlt.

Vor allem ist das theoretische Bedenken erhoben worden, dass es unlogisch ist, bei Straflosigkeit des Selbstmordversuches die Anstiftung und Hilfeleistung zum Selbstmord unter Strafe zu stellen. Ferner machte man geltend, es sei im einzelnen Falle sehr schwer zu ermitteln, ob, falls eine gewisse Einwirkung auf das Gemüth des Selbstmörders erfolgte, derselben wirklich die Bedeutung der psychischen Veranlassung des Selbstmordes beizumessen sei. Es wurde auch die Behauptung aufgestellt, der einer bestimmten Person gegebene, und zwar ganz ernstliche Rath, sie möge durch Selbstmord ihrer Existenz ein Ende machen, lasse sich manchmal unter ausnahmsweisen Verhältnissen sogar entschuldigen. Man wies auf den Fall hin, wo sich der Rath an eine Person richtet, die infolge einer ehrlosen Handlung aus dem Kreise anständiger Personen definitiv ausgestoßen erscheint und fortan zweifellos eine nichtswürdige, Verachtung erregende Lebensweise führen würde.

Die Mehrheit der Mitglieder hielt diese Einwendungen für durchaus nicht stichhältig. Das erste Bedenken nämlich, dass die Straflosigkeit des Selbstmordversuches consequent auch die Straflosigkeit der Anstiftung (beziehungsweise Hilfeleistung) nach sich ziehen sollte, entspricht einer rein doctrinären, heute bereits überwundenen Auffassung. Um diesen nur scheinbar logischen Grundsatz, dass die Verleitung nie bestraft werden sollte, wenn die Handlung selbst, zu der verleitet wird, straflos ist, kümmert man sich auch bei Feststellung mancher anderen strafbaren Thatbestände nicht (siehe zum Beispiele §§. 141, 146, 308, 309.) In der That ist es, gleichviel ob man das Gerechtigkeits- oder das Zweckmäßigkeitsprincip im Strafrechte mehr betont, offenbar eine petitio principii anzunehmen, die Strafwürdigkeit der Verleitung sei stets dieselbe, wie die der Handlung selbst.

Die Majorität ist ferner der Ansicht, dass die Verleitung zum Selbstmord, ja auch die bloße Hilfeleistung sittlich stets zu verdammen sind. Unter Umständen kann eine solche Handlung direct an Mord grenzen und nicht im geringsten weniger verabscheuungswürdig sein, als die unmittelbare Ausführung des Mordes. Manchmal können Umstände eintreten, die die sittliche Verwerflichkeit der Handlung zwar bedeutend mildern, sie jedoch nie vollkommen entschuldigen. Eine Privatperson ist nie dazu berechtigt, über das Leben eines anderen kaltblütig zu disponiren und gleichsam auf eigene Faust über ihn ein Todesurtheil auszusprechen. Auch der oben angeführte, von den Gegnern der Strafbestimmung herangezogene Fall berechtigt zu einer solchen Handlungsweise nicht. Ganz abgesehen davon, dass der Selbstmord den Makel der Ehrlosigkeit nicht löscht und ein gemeinnützigen Zwecken gewidmetes Leben dies eher zu erreichen imstande ist, wird sich jeder gewissenhafte Mensch scheuen, einem anderen den Selbstmord anzurathen, wenn er nur vermuthet, dass sein Ausspruch für den Entschluss des anderen bestimmend sein wird. Dies gebieten nicht nur Gewissensscrupel metaphysischer Natur, sondern auch die einfache, einem jeden fremden Menschenleben schuldige Achtung. Ist es unzulässig ein fremdes, noch so nichtsnutziges und schädliches Menschenleben direct durch Tödtung zu vernichten, so ist es ebenso unerlaubt denselben Zweck mittelbar durch Bestimmen zum Selbstmord zu erreichen.

Ähnliche Momente sprechen auch für die Strafwürdigkeit der bloßen, mit einer moralischen Einwirkung auf den Entschluss nicht verbundenen Hilfsleistung bei Verübung des Selbstmordes. Diese steht auf ganz gleicher Linie mit der Tödtung eines Einwilligenden und wird manchmal von dieser letzteren Handlung nur mit Mühe zu unterscheiden sein. Unabhängig davon, wie man über den Selbstmord selbst denkt, muss man in jeder Unterstützung oder Förderung des freiwilligen Scheidens vom Leben eine gegen die Grundsätze der Moral verstoßende, frevelhafte Geringschätzung des fremden Menschenlebens erblicken.

Die „Hilfeleistung“ beim Selbstmord wird sich in concreto oft ohne Schwierigkeit eruiren lassen, was dagegen die „Verleitung“ anbelangt, ist zuzugeben, dass der Causalzusammenhang zwischen der verleitenden Handlung und dem Erfolg, sowie der Vorsatz des Verleitenden im einzelnen Fall schwer festzustellen sein werden. Dieser Grund reicht aber zur Begründung der Straflosigkeit gewiss nicht hin.

Es gehört dazu keineswegs die erhitzte Phantasie eines Romandichters, um sich Fälle einer evidenten Bestimmung zum Selbstmord vorzustellen, die zugleich als eine so abscheuliche und raffinirte Frevelthat erscheinen können, dass sie an Verwerflichkeit die gemeine Mordthat weit übertreffen. Thatsächlich sind auch solche Fälle wirklich vorgekommen und zur gerichtlichen Entscheidung gelangt. Es mag erwähnt werden, dass die englischen Gerichte in einigen praktischen Fällen hier ohne Bedenken auf Mord erkannt haben. Ohne die

vorgeschlagene Bestimmung müsste, trotz der von einigen Juristen vertretenen Ansicht, dass die Verleitung zum Selbstmord als Mord aufgefasst werden könne, bei nicht gänzlich ausgeschlossener Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders, die volle Straflosigkeit angenommen werden. Sollte ein derartiger crasser Fall sich bei uns ereignen, dann würde man erst in peinlicher Weise die Lücke in unserer Gesetzgebung empfinden. Abgesehen jedoch von der Frage, ob die Bestimmung praktisch oft zur Anwendung gelangen wird, ist nach der Ansicht der Ausschussmehrheit schon der moralische Einfluss, denn die Anerkennung dieses Grundsatzes ausüben kann, nicht zu unterschätzen.

Was die moderne Theorie und die neueste Strafgesetzgebung anderer Staaten anbelangt, scheint sich die Ansicht, dass die Verleitung zum Selbstmorde bestraft werden sollte, immer mehr Bahn zu brechen. Die Bestrafung wird von sehr hervorragenden Criminalogen als der Ausfluss einer tieferen und feineren sittlichen Auffassung warm empfohlen. Die Strafbarkeit, sei es der Verleitung zum Selbstmord, sei es der Hilfeleistung, wurde auch thatsächlich in einzelnen Strafgesetzbüchern anerkannt, so im ungarischen (§. 283), niederländischen (§. 294), italienischen (Art. 370) und argentinischen (Art. 220) Gesetzbuch, ferner unter dem Einflusse der englischen Gerichtspraxis im Anglo-Indian-Code (Art. 305 und 306) und im Code Livingstone (Art. 548).

XVI. Hauptstück.

Körperverletzung.

Zu §. 229.

Die Ausschussmehrheit hat sich mit dem Gebrauche des Wortes „Misshandeln“ ohne jedwede Beschränkung oder Erläuterung nicht einverstanden erklärt. Es entspricht weder dem gewöhnlichen Sprachgebrauche des Lebens, noch einer festgestellten juristischen Terminologie, das Wort „Misshandeln“ lediglich auf die Fälle eines am Körper zugefügten Leides zu beschränken. Von moralischen Misshandlungen zu sprechen, ist zweifellos keine Sprachwidrigkeit. Diese Bedenken führten zur Klarlegung des Begriffes der Misshandlung durch Einschaltung des Wortes „körperlich“.

Zu §. 230.

Es schien der Mehrheit des Ausschusses hinreichend zu sein, wenn die höhere Strafe des vorstehenden Paragraphen erst bei einer über vierzehn Tage anhaltenden Gesundheitsstörung verhängt wird. Auch unter dieser Beschränkung ist die Bestimmung des Entwurfes etwas strenger als das geltende Recht, das den höheren Strafsatz und die Ausschließung der Geldstrafe erst bei zwanzigtägiger Dauer der Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit anordnet (§. 152 des Strafgesetzes).

Zu §. 231.

Hier wurde der Vorschlag gemacht, zum Principe der früheren Entwürfe zurückzukehren und in zwei Paragraphen die zwei besonderen Fälle der schweren Körperverletzung zu behandeln, nämlich den Fall, wo die schwere Verletzung ohne die auf solchen Erfolg gerichtete Absicht verursacht wurde, und denjenigen, wo die Absicht des Thäters geradezu auf Herbeiführung einer derartigen Verletzung gerichtet war. Die Zuchthausstrafe mit zehnjähriger Maximalgrenze sollte nur auf den zweiten Fall wahlweise neben Gefängnis angedroht werden.

Ohne zu leugnen, dass der Fall, wo die Absicht geradezu auf die schwere Verletzung sich richtet, im allgemeinen strafwürdiger ist, entschloss sich die Ausschussmehrheit in Würdigung der seitens der Regierung der dermaligen Vorlage beigefügten Motivirung (Bemerkungen der Regierung ad Entwurf VI zu §. 239, Seite 298), dem Regierungsentwurfe zuzustimmen.

Außer den von der Regierung vorgebrachten Gründen, spricht gegen den erwähnten Vorschlag auch der praktische Umstand, dass die beantragte Trennung beider Fälle eine Änderung der gerichtlichen Competenz nach sich ziehen würde. Es würde nämlich nur der Fall der Verletzung, wo die Absicht auf die schweren Erfolge sich richtet, zur Competenz der Geschwornengerichte gehören, der andere Fall dagegen zur Competenz der Gerichtshöfe erster Instanz. Nun wäre es zweifellos aus praktischen Rücksichten nicht zu empfehlen und müsste zu manchen Verwicklungen führen, wenn der in concreto sehr schwer zu ermittelnde Umstand, auf was für einen Erfolg die Absicht gerichtet war, über die Zuständigkeit des Gerichtes entscheiden würde.

Mit Rücksicht auf die neuaufgenommene Bestimmung des §. 64 und den Strafsatz des zweiten Absatzes des §. 217 nahm man hier für den Fall der Provocation Gefängnisstrafe, und zwar ohne Strafminimum, an.

Zu §. 240 der Regierungsvorlage.

Die vom Ausschusse der X. Wahlperiode beschlossene und von der Regierung in den dermaligen Entwurf aufgenommene Strafbestimmung wider die versuchte Verleitung zur Zufügung einer schweren Körperverletzung wurde von der Mehrheit des Ausschusses gänzlich eliminirt. Man fand, dass der Versuch der Verleitung im vorliegenden Falle eine zu wenig greifbare Handlung ist, und dass die Annahme, die Verleitung richte sich gerade auf die Zufügung einer schweren Verletzung, meistens ziemlich willkürlich wäre. Anderseits wies man zwar darauf hin, dass die Bestimmung einen gewissen Schutz gegen die nicht selten vorkommenden Anstiftungen von Raufereien gewähren würde, der Mehrheit schien jedoch kein genug großes praktisches Bedürfnis vorzuliegen, der diese zu missbräuchlichen Anwendungen Anlass gebende Strafbestimmung gehörig rechtfertigen würde.

Zu §. 232.

Zu der Abänderung des Strafsatzes im zweiten Absatz ist die Bemerkung zum zweiten Absatz des §. 231 zu vergleichen.

Zu §. 233.

Bei der vorstehenden Bestimmung, welche sich auf die Schlägerei unter Betheiligung einer größeren Anzahl von Personen bezieht, wurden von zwei verschiedenen Seiten Anträge gestellt auf Erweiterung der unter Zahl 1 und 2 anerkannten Straflosigkeit noch auf die nachfolgenden Theilnehmer:

a) „auf denjenigen, welchem eine Körperverletzung zugefügt wurde, falls von ihm erwiesen ist, dass er kein Anstifter der Schlägerei war und niemand anderem eine Körperverletzung zugefügt hat;"

b) „auf denjenigen, der sich an der Schlägerei nur zu einer Zeit betheiligt hat, in welcher die im ersten Absatze angeführten Verletzungen noch nicht zugefügt worden sind."

Keiner von diesen Anträgen hat die Zustimmung der Ausschussmehrheit erlangt. Gegen den ersteren spricht der Umstand, dass die angeführten Voraussetzungen meistens überaus schwer festzustellen wären, und dass das Erleiden der Verletzung noch keine gehörige Sühne für die Betheiligung an dem Raufhandel bietet.

Gegen den zweiten Antrag wurde geltend gemacht, dass das Sichzurückziehen von der Schlägerei an und für sich einen Anspruch auf Straflosigkeit keineswegs begründen dürfte. Es ist ja sehr leicht möglich, dass der von der Schlägerei Zurücktretende gerade einer der Haupturheber des ganzen Raufhandels war.

Die einzige von dem Ausschusse vorgenommene Abänderung betrifft den Strafsatz des letzten Absatzes des Paragraphen. Dem Ausschusse schien die Mindestgrenze der Gefängnisstrafe von einem Monat entschieden zu hart. Eine so hohe Mindestgrenze kommt im Entwurf erst bei den schweren Verletzungen des §. 231 vor, während hier nach dem ersten Absatz nicht nur außerdem die Verletzungen des §. 230, Zahl 1, in Frage stehen, sondern die Verletzung sich als eine Folge mehrerer von verschiedenen Personen herrührender Misshandlungen darstellen kann. Infolge dieser Erwägung wurde die Minimalgrenze auf eine Woche ermäßigt.

Zu §. 234.

Die Textänderung im ersten Absatze ist rein redactionell.

Was die Abänderung im zweiten Absatze anlangt, so wurde sie dadurch veranlasst, dass die Ausschussmehrheit, obzwar von einigen Mitgliedern die Textirung der Regierungsvorlage als die zweckmäßigere bezeichnet wurde, es für logisch richtiger ansah die Straflosigkeit im Falle der Abwendung des strafbaren Erfolges an dieselbe Voraussetzung zu knüpfen, wie sie in der allgemeinen vom Versuch sprechenden Bestimmung (§. 52, Absatz 2) festgesetzt erscheint.

Zu §. 235.

Um die Bedeutung der vom Ausschusse beschlossenen Abänderung aufzuklären, empfiehlt es sich vor allem, auf den Unterschied aufmerksam zu machen, der bezüglich der Bestrafung fahrlässiger Körperverletzungen zwischen den Grundsätzen des Strafgesetzentwurfes und unserem geltenden Rechte besteht. Im allgemeinen gelten neben zahlreichen Specialbestimmungen nach den §§. 335 und 431 des in Kraft stehenden Strafgesetzes bezüglich fahrlässiger Verletzungen und der Gefährdung körperlicher Sicherheit nachfolgende allgemeine Grundsätze. Als strafbar werden erklärt:

a) jede fahrlässig verursachte schwere (§. 152 des Strafgesetzes) Körperverletzung;

b) jede fahrlässige Verursachung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen. Was nun diese Gefährdung anbelangt, ist anzunehmen, dass neben der Verursachung der Lebensgefahr nur das Herbeiführen der Wahrscheinlichkeit des Eintretens irgend eines bedeutenderen körperlichen Leides und nicht die Verursachung der Gefahr jeder leichtesten Körperverletzung unter die Strafsanction fällt.

Dagegen ist die fahrlässige Verursachung einer leichten Körperverletzung, wenn sie nicht mit der erwähnten Gefahr verbunden war, an und für sich in der Regel nicht strafbar.

Auf anderen Principien beruhen die Bestimmungen der Regierungsvorlage und aller früheren Entwürfe. Es besteht keine allgemeine Regel, nach welcher schon die Verursachung einer Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit der Bestrafung unterliegen sollte. Die Gefährdung wird nur in speciellen, allerdings sehr zahlreichen Fällen unter Strafe gestellt. Hieher gehören insbesondere die sogenannten gemeingefährlichen Delicte, wo eine Gefahr von größerer Ausdehnung für Gesundheit und Leben anderer verursacht wird, und zahlreiche andere Vorschriften, wo die Außerachtlassung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit oder die Nichtbeachtung irgend einer speciellen Vorschrift unter besonders gefährlichen Umständen mit Strafe bedroht wird. Dagegen ist der Regierungsentwurf in Bezug auf die Fälle, wo es nicht bei der bloßen Gefährdung geblieben ist, sondern ein schädigender Erfolg eingetreten ist, wieder bedeutend strenger als das geltende Recht. Es soll nämlich nicht nur eine schwerere, sondern jede leichte fahrlässig herbeigeführte Körperverletzung stets als Vergehen bestraft werden.

Der Ausschuss billigte es vollkommen, dass an dem Grundsatze, dass jede gar nicht näher präcisirte und von keinem wirklichen Erfolge begleitete Gefährdung der körperlichen Sicherheit mit Strafe bedroht ist, nicht mehr festgehalten wird. Anderseits jedoch glaubt die Ausschussmehrheit, dass hinsichtlich der Fälle des wirklich verursachten schädigenden Erfolges die Bestimmungen des Regierungsentwurfes etwas zu strenge seien.

Es lagen dem Ausschusse zwei verschiedene, eine gewisse Milderung der Bestimmungen des Entwurfes bezweckende Vorschläge vor. Der eine ging dahin, die leichteren fahrlässigen Verletzungen unter die Übertretungen einzureihen. Die Majorität stimmte dieser Idee nicht zu, und zwar nicht nur aus dem Grunde, weil man hier ebensowenig, wie in allen anderen Fällen, sich für ein gegen die systematische Anordnung des Stoffes verstoßendes Zerreißen desselben Thatbestandes in zwei verschiedene Delictskategorien erklären wollte, sondern auch deswegen, weil man auch eine Übertretungsstrafe nicht bei allen fahrlässigen Verletzungen für begründet hielt.

Billigung fand dagegen der Antrag auf eine gewisse Einschränkung der Strafbarkeit der fahrlässig verursachten leichtesten Körperverletzungen. Die Mehrheit des Ausschusses gibt es nicht zu, dass ein wirkliches praktisches Bedürfnis bestehe, alle, selbst die leichtesten fahrlässigen Übertretungen mit der öffentlichen Strafe zu bedrohen. Nach ihrer Ansicht dürfte es genügen, wenn, neben den zahlreichen speciellen Bestimmungen, der allgemeine Grundsatz angenommen wird, dass nur die kraft ihres Amtes, Gewerbes oder Berufes zur besonderen Aufmerksamkeit verpflichteten Personen für jede Körperverletzung, alle anderen Personen dagegen nur für die etwas schwereren Verletzungen (§§. 230, Z. 1, und 231) strafrechtlich verantwortlich sind. Bei leichteren Verletzungen bliebe es im letzteren Falle bei der bloß civilrechtlichen Haftung (§. 1325 a. b. G. B.). Die vorgenommenen Abänderungen führen diese Grundsätze durch.

Außer der besprochenen Angelegenheit wurde noch während der Berathung die Frage angeregt, ob es nicht entsprechend wäre, hier und auch bei manchen anderen Fahrlässigkeitsdelicten direct im Gesetze zu bestimmen, auf welchen Grad der culpa es bei der Strafbarkeit ankommt. Auf Grund der Behauptung, dass die Bestrafung jeder unbedeutenden Nachlässigkeit kaum zu rechtfertigen wäre, verlangte man die ausdrückliche Beschränkung der Strafbestimmung auf die grobe Fahrlässigkeit, wobei man darauf hinwies, dass auch das geltende Recht im §. 335 des Strafgesetzes wohl nur eine lata culpa im Sinne hat.

Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich gegen diesen Gedanken aus. Sie scheute sich, die Lehre von lata und levis culpa und die damit verbundene Nothwendigkeit einer in der Praxis oft undurchführbaren Unterscheidung in das Strafgesetz hineinzutragen. Sie besorgte außerdem, dass die Lehre von der zweigradigen culpa eine gewisse schablonenartige Beurtheilung der einzelnen Fälle mit sich bringen würde. Es wäre zwar sicherlich verfehlt, bei allen Fahrlässigkeitsdelicten auch den minimsten Grad der culpa als zur Strafbarkeit hinreichend anzusehen, anderseits aber dürfte es nicht zu empfehlen sein, nach einer schematischen Regel den Grad des Verschuldens ein- für allemal festzustellen. Es ist wohl anzunehmen, dass stets erst eine namhafte Nachlässigkeit die Strafbarkeit begründet, wie hoch jedoch ihr Grad sein soll, dies wird nur auf Grund concreter Umstände zu beurtheilen sein. Der Richter wird dabei die besonderen Verpflichtungen, Fähigkeiten, Lebensverhältnisse der Handelnden und alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen haben. Daraus ergibt sich eine principiell verschiedene, wohl aber durch die Natur des Verhältnisses gerechtfertigte Stellung

des Richters den Fahrlässigkeitsdelicten gegenüber im Gegensatze zu allen vorsätzlichen strafbaren Handlungen. Um die Strafbarkeit einer Handlung anzunehmen, hat er bei den Dolusdelicten nur das Vorhandensein, dagegen bei den Culpadelicten neben dem Vorhandensein auch die Strafwürdigkeit des Grades der Fahrlässigkeit zu beurtheilen.

Zu §. 236.

Die Hinzufügung des zweiten Absatzes ist eine Folge der Annahme der neuen Bestimmung des §. 227.

Zu §. 237.

Der vorstehende Paragraph spricht einen unserem geltenden Rechte fremden Grundsatz aus, wonach leichtere Körperverletzungen als sogenannte Antragsdelicte nur auf Verlangen des Beschädigten zu verfolgen seien. Als Regel wurde dieser Grundsatz zwar nicht angefochten, gegen die ausnahmslose Durchführung desselben hob man jedoch weitgehende Bedenken hervor Man warf vor, es werde hiedurch ein viel zu privatrechtlicher Standpunkt in der ganzen Frage eingenommen und den Rücksichten auf das öffentliche Interesse nicht gehörig Rechnung getragen. Auch leichte Misshandlungen können, unter besonderen Umständen verübt, eine allgemeine berechtigte Entrüstung hervorrufen und die Bestrafung als eine im öffentlichen Interesse unentbehrliche Maßregel erscheinen lassen. Speciell wurde beispielsweise hingewiesen auf Misshandlungen, die hochangesehenen Persönlichkeiten oder Personen, denen gegenüber man besondere Verpflichtungen hat, zugefügt werden oder die an Personen verübt werden, welche infolge Gebrechlichkeit, Krankheit oder eines Abhängigkeitsverhältnisses sich gegen solche Angriffe nicht zu wehren vermögen. Die Verfolgung und Bestrafung solcher Handlungen, zumal wenn sie notorisch sind, sei im öffentlichen Interesse wünschenswert und sollte von dem formell gestellten Verlangen des Verletzten nicht abhängig sein. Die Antragstellung nämlich, die stets gewissermaßen als ein Act der Privatrache erscheint, könne oft aus rein persönlichen Rücksichten unterbleiben, wie zum Beispiel allzugroße Milde, Furcht vor einem neuerlichen Angriffe oder, bei Vorhandensein eines Abhängigkeitsverhältnisses, Furcht vor Zufügung wirtschaftlicher oder anderer Nachtheile, ferner die Auffassung, dass das Verlangen nach Bestrafung unter der Würde des Verletzten ist u. s. w. Diese Anschauungen führten zu dem Antrag auf Zulassung der Verfolgung von amtswegen aller jener Fälle leichterer Körperverletzungen, die ein öffentliches Ärgernis hervorrufen.

Die Majorität des Ausschusses hat sich indessen nicht entschließen können, dieser Idee zuzustimmen. Man befürchtete, dass bei den besonders in diesem Zusammenhange wenig präcisen Begriff des öffentlichen Ärgernisses der Kreis der von amtswegen zu verfolgenden Verletzungen zu weit ausgedehnt werden könnte, was für die Verletzten selbst eher Nachtheile als Nutzen bringen würde. Die Verfolgung gegen den Wunsch des Verletzten kann nämlich für ihn oft höchst unangenehm und kränkend sein. Die Majorität ist der Ansicht, dass die leichten Misshandlungen sich so bedeutend den Ehrenbeleidigungen nähern, dass man auch bei ihnen in Bezug auf die Frage der Bestrafung unbedenklich das Privatinteresse als vorwiegend ansehen kann. Die Fälle, wo so wichtige öffentliche Interessen im Spiel sind, dass die Durchsetzung der Bestrafung gegen den Willen des Verletzten nützlich erschiene, dürften sehr selten sein und ließen sich kaum in befriedigender Weise unter eine allgemeinere, präcis definirte Kategorie bringen.

Dieselben Rücksichten führten auch zur Ablehnung eines anderen Antrages, der von derselben Seite als Eventualantrag eingebracht wurde und den Zweck hatte, die Verfolgung von amtswegen bei Misshandlungen anzuordnen, die gegen jemand wegen Ausübung öffentlicher Functionen begangen wurden.

Zu §. 238.

Während der Berathung wurde der Besorgnis Ausdruck gegeben, ob man aus der vorstehenden Bestimmung nicht deduciren könnte, es sei jede Misshandlung als Überschreitung des Züchtigungsrechtes anzusehen. Nun sei aber eine Züchtigung ohne gewisse körperliche Misshandlungen meistens absolut nicht möglich. Misshandlungen überhaupt können also als Züchtigungsmittel nicht verboten werden, sondern nur gesundheitsschädliche Misshandlungen. Um dies unzweideutig zum Ausdrucke zu bringen, verlangte man nach dem Vorbilde des geltenden Rechtes (§. 413 des Strafgesetzes) die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dass nur „gesundheitsschädigende“ Verletzungen eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes sind.

Die Mehrheit des Ausschusses hielt diese Abänderung für unnöthig, weil sie die diesem Vorschlage zugrunde liegenden Besorgnisse nicht theilte. Nach ihrer Ansicht besagt die Bestimmung überhaupt nicht, wie weit das Züchtigungsrecht geht und was eine Überschreitung dieses Rechtes ist. Der vorstehende Paragraph sagt nur, dass die Bestimmungen des Hauptstückes XVI auf die Überschreitung des Züchtigungsrechtes

Anwendung finden können, nicht aber dass sämmtliche hier erwähnten strafbaren Fälle schon über das zulässige Züchtigungsrecht hinausgehen. Was als eine Überschreitung dieses Rechtes anzusehen ist, ist hier nicht entschieden und braucht im Strafrecht nicht näher angegeben zu werden. Es entscheiden darüber besondere Bestimmungen und die Natur der Züchtigung. Es ist nicht zu zweifeln, dass man auf Grund dieser Momente nicht in jedem Misshandeln, sondern in der Regel erst bei Gefährdung oder Störung der Gesundheit ein unzulässiges Überschreiten des Zuchtrechtes erblicken wird.

XVII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Zu §. 240.

Ein Antrag auf Herabsetzung des Strafminimums, damit motivirt, dass nicht nur Fälle des eigentlichen Kinderraubes, sondern auch weniger strafwürdige Fälle der Entziehung einer Person aus fremder Obhut unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, schien der Ausschussmehrheit nicht berücksichtigungswürdig zu sein und wurde abgelehnt.

Zu §. 244.

Die „rechtswidrige Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit" dürfte zwar ein etwas engerer Begriff sein als die „unbefugte Einschränkung der Freiheit" des geltenden Rechtes (§. 93 des Strafgesetzes), ist aber immerhin so umfassend, dass sich darunter Fälle der Freiheitseinschränkung subsumiren lassen, die keineswegs so strafwürdig sind, dass der unbedingte Ausschluss der Geldstrafe begründet wäre. Deswegen beschloss der Ausschuss in Übereinstimmung mit den früheren Entwürfen die Geldstrafe wahlweise zuzulassen.

Zu §. 245.

Bei den eingehenden und wiederholten Berathungen über die Frage, wie der Nöthigungsbegriff zu definiren sei, ist allgemein empfunden worden, dass man es hier mit einem der schwierigsten Probleme zu thun hat, welches weder im Regierungsentwurf, noch in den neueren Strafgesetzen anderer Staaten in befriedigender Weise gelöst wurde. Das Resultat der Berathungen führte zu einer gänzlich abgeänderten Definition, die sich mehr an den Erpressungsbegriff des geltenden Rechtes, §. 98, lit. b des Strafgesetzes anschließt und die, wenngleich auch vielleicht nicht in jeder Beziehung befriedigend, so doch nach der Ansicht der Ausschussmehrheit der Begriffsbestimmung des Regierungsentwurfes entschieden vorzuziehen ist.

Angegriffen wurde in der Definition der Regierungsvorlage hauptsächlich dies, dass die Nöthigung mittels Bedrohung auf die Fälle beschränkt wird, wo mit „rechtswidriger" Zufügung von Nachtheilen gedroht wird. Darnach muss die Zufügung des Übels, mit dem man droht, stets eine Rechtswidrigkeit sein, also eine Handlung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, durch das Recht positiv verboten ist. Straflos ist folglich jede Bedrohung mit einem Übel, dass man zufügen darf, ganz ohne Rücksicht auf den Zusammenhang zwischen den Nachtheilen, mit denen man droht, und der Leistung, die erzwungen werden soll, und ohne Rücksicht darauf, ob man irgend einen begründeten Anspruch auf jene Leistung hat oder nicht. Deswegen wären Fälle, wie zum Beispiel die Bedrohung mit Offenbarung von Geheimnissen, mit einer Strafanzeige u. s. w., auch wenn hiedurch Leistungen erzwungen werden, die den Genöthigten empfindlich schädigen und auf welche der Drohende nicht den geringsten berechtigten Anspruch hat, völlig straflos. Nun liegt es auf der Hand, dass solche Handlungen in den Augen anständiger Menschen als eine schamlose Niederträchtigkeit erscheinen können, so dass es dem Sittlichkeits- und Rechtsgefühle Hohn sprechen würde, sie straffrei zu lassen. Auf Grund dieser Argumentation wurde die völlige Eliminirung des Wortes „rechtswidrig" vor „Zufügung von Nachtheilen" empfohlen.

Dieser Ansicht entgegnete man vor allem, dass es als eine logische Folgerung aus dem Principe „qui jure suo utitur neminem laedit" angesehen werden müsse, dass, wenn man jemand ein Übel wirklich zufügen darf, man auch das Recht hat, diese Zufügung in Aussicht zu stellen. Einem solchen Handeln werde zweifellos auch dadurch der Charakter einer Rechtsverletzung nicht aufgedrückt, wenn es dazu benützt wird, um zu irgend einer an sich nicht rechtswidrigen Handlung zu nöthigen. Dieses Argument ließ zwar die Ausschussmehrheit nicht gelten, weil aus der Freiheit, von unseren Befugnissen Gebrauch zu machen, noch keines

wegs folgt, dass wir diese Freiheit auch zur Erreichung unsittlicher Zwecke missbrauchen dürfen. Dabei ist außerdem nicht außeracht zu lassen, dass eine Nöthigung nicht nur dann einen sittlich verwerflichen Charakter hat, wenn die erzwungene Handlung eine Unsittlichkeit ist, sondern auch, wenn es unmoralisch ist in Bezug auf die in Frage stehende Handlung die freie Willensbestimmung in dieser Weise zu hemmen. So ist z. B. die Eheschließung keine Unsittlichkeit, und doch kann die Nöthigung zur Ehe, obzwar durch an sich nicht rechtswidrige Drohungen (man denke an die erwähnten Nöthigungsmittel, wie die Strafanzeige oder das Verrathen verletzender Geheimnisse) als sittlich im höchsten Grade verwerflich erscheinen.

Andere Erwägungen haben dagegen den Ausschuss doch dazu gebracht, dass der Gedanke einfach in der Definition der Regierung das Wort „rechtswidrig" wegzulassen, aufgegeben und eine ganz andere Begriffsbestimmung gewählt wurde. Man hat sich nämlich der Erkenntnis nicht verschließen können, dass bei einfacher Weglassung des Wortes „rechtswidrig" unter die Definition auch solche Nöthigungsfälle zu bringen wären, wo wieder die Bestrafung als etwas Exorbitantes erschiene. Dies wäre da der Fall, wenn mit rechtlich erlaubten Nachtheilen zu dem Zwecke gedroht wird, um zu einer sittlich löblichen Handlung zu nöthigen und wo außerdem die Beeinflussung der Willensbestimmung keineswegs sittenverletzend ist.

Kein Mensch wird beispielsweise in den nachfolgenden Fällen etwas Strafwürdiges erblicken:

Ein höherer Beamter droht seinem Untergebenen, der eine Pflichtwidrigkeit begangen hat, mit der Disciplinaruntersuchung oder Entlassung zu dem Zwecke, um ihn zu einem pflichtmäßigen Benehmen in der Zukunft anzuhalten. Jemand droht einem bei ihm Angestellten mit der für ihn wirtschaftlich höchst nachtheiligen sofortigen Entlassung, um ihn dazu zu zwingen, dass er von dem Gehalt seiner Frau und Kindern den nöthigen Unterhalt gewähre. Man substituire diesem löblichen Zwecke einen andern, der auch an sich keine Rechtswidrigkeit ist, z. B. dass der Bedrohte die bisherige Maitresse des Bedrohenden heirate oder dass sich die Tochter des Bedrohten dem Drohenden preisgebe, und die That erscheint als eine strafwürdige Schändlichkeit.

Man ist auf Grund dieser Erwägungen zu der Überzeugung gekommen, dass die Begriffsbestimmung des Regierungsentwurfes, ob man das Wort „rechtswidrig" beibehält oder streicht, zu ganz unbefriedigenden Resultaten führt. Dasselbe dürfte gesagt werden von den meisten Formulirungen der neueren Gesetzbücher anderer Staaten, die entweder auf dem einen (zum Beispiel das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch §. 240) oder oder auf dem anderen (zum Beispiel das italienische Strafgesetz, Artikel 154) Standpunkt stehen. Schließlich ist die Majorität zu der Ansicht gekommen, dass die Fassung der Erpressung, wie sie das geltende Recht gibt (§. 98 lit. b), eine befriedigende Anwendung der Bestimmung am ehesten erleichtern dürfte und sprach sich für die Begriffsbestimmung: „Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen" aus. Zu dieser Entscheidung trug auch der Umstand bei, dass durch die Praxis der Begriff einigermaßen bereits erläutert worden ist, und dass in den Entscheidungen der letzteren Zeit an dem Erfordernisse der Rechtswidrigkeit des Übels, mit dem gedroht wird, nicht festgehalten wurde. (Siehe zum Beispiel die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 7. März 1876, Z. 10732; 18. October 1879, Z. 8401; 25. September 1880; Z. 7192; 30. October 1880, Z. 9654; 30. December 1881, Z. 10512; 11. September 1885, Z. 6715; 11. Juni 1887, Z. 3428.) Das Wort „Verletzung" erscheint in Bezug auf die Frage der Rechtswidrigkeit der Nachtheile als ein weniger präciser Begriff, dürfte aber gerade aus dem Grunde die Deutung zulassen, dass es sich um die Bedrohung mit der Zufügung eines ungebürlichen Übels handelt, das entweder direct verboten ist, oder doch dem ganzen Benehmen einen gegen die Rechtsgrundsätze verstoßenden Charakter verleiht.

Die Änderung der Definition des Nöthigungsbegriffes wurde in allen Stellen des Entwurfes durchgeführt, wo bei speciellen Delicten die Nöthigung zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehört.

Zu §. 246.

Die Abänderung erfolgte infolge der abgeänderten Fassung des vorangehenden Paragraphen.

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung.

Zu §. 247.

Bezüglich der wichtigen, in der neueren Theorie sehr bestrittenen Frage, wie der Diebstahlsbegriff zu definiren sei, bestand auch unter den Mitgliedern des Ausschusses eine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit. Über zwei darauf bezügliche Fragen war man einig, nämlich, dass es bedenklich wäre, nach dem Vor

gange einiger anderen Gesetzbücher (hier gehören die Strafgesetzbücher Dänemarks [Capitel 23], Schwedens [Capitel 20] und Finnlands [Capitel 28]) von der Definition des Diebstahles gänzlich abzusehen, und dass es empfehlenswert ist, den eigentlichen Diebstahl auf die Aneignung einer fremden Sache zu beschränken, folglich die Fälle des sogenannten furtum usus et posessionis (siehe §§. 313 und 508) auszuscheiden und als besondere Delicte zu definiren.

Umsomehr controvers war die Frage, ob die Aneignung fremder beweglicher Sachen schon als bloße Verletzung fremden Eigenthumsrechtes, oder erst unter Voraussetzung einer gewinnsüchtigen Absicht als Diebstahl zu qualificiren sei. Die erstere Auffassung ist die des Regierungsentwurfes und aller früheren Vorlagen. Nach dem Vorbilde des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches (§. 242) und einiger früheren deutschen Particularrechte genügt zum Diebstahl nach dem Entwurfe bei Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam eines anderen die auf rechtswidrige Zueignung gerichtete Absicht ohne Rücksicht auf den entfernteren Zweck dieser Zueignung.

Gegen diese Begriffsbestimmung ist Nachfolgendes eingewendet worden: Eine ganze Reihe praktischer Fälle lasse sich aufzählen, wo die Aneignungsabsicht vorliegt, dagegen irgend eine eigennützige auf materielle Vortheile gerichtete Tendenz fehlt. Unter anderen wurden als die wichtigeren folgende Fälle angeführt: a) Die Wegnahme von Sachen, die fast ganz wertlos sind, wo demnach der Aneignende keinen eigentlichen Nutzen davon hat und der Eigenthümer absolut keinen nennenswerten Schaden erleidet, von Merkel treffend „Strohhalmaffairen" genannt (zum Beispiel das Sichaneignen einer gewöhnlichen Blume, eines Zweiges, Steines u. s. w.). b) Wegnahme fremder Sachen unter gleichzeitiger Leistung einer vollkommenen Entschädigung; c) Wegnahme fremder Sachen, um einen rechtlichen Anspruch, den man auf die Sache hat, im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. d) Wegnahme in der Absicht, die Sache zum Vortheil des Eigenthümers selbst zu verwenden. e) Wegnahme in der Absicht, die Sache zu vernichten, um einen schädlichen Gebrauch derselben zu verhüten. f) Wegnahme mit dem Vorsatze, die Sache überhaupt ohne einen materiellen Nutzen für irgend jemand zu zerstören oder wegzuwerfen. Die letztere Handlung kann in irgend einer demonstrativen Absicht (so zum Beispiel die Wegnahme von öffentlich angebrachten Insignien, Ankündigungen) oder einfach aus Muthwillen geschehen. Wenn es in den Fällen e) und f) zur wirklichen Zerstörung der Sache kommt, so schließt dies dennoch die Anwendung der Strafbestimmung wegen Diebstahls nicht aus, weil die mit der Aneignungsabsicht verbundene Wegnahme der Sache der Zerstörung vorangeht, letztere sogar erst eine Folge der Aneignung, ja ein Erkenntnismittel der Aneignungsabsicht ist.

Manche der angeführten Fälle seien zweifellos strafwürdig, die Bestrafung jedoch wegen Diebstahls bringe bedenkliche Nachtheile mit sich. Zweifellos verbinde die Volksanschauung mit dem Diebstahlsdelicte den Makel der Verachtungswürdigkeit, der Infamie. Diese Anschauung sei ein Ausfluss durchaus gesunder Rechts- und Sittlichkeitsgefühle und sollte möglichst unterstützt werden. Werden nun Fälle widerrechtlicher Sachaneignung, die als unerlaubtes eigenmächtiges Handeln zwar strafwürdig sein mögen, wo aber keine Spur niedriger, verächtlicher Gesinnung zu finden ist, als Diebstahl bestraft, so müsse hiedurch die erwähnte Volksanschauung untergraben werden. Solange sie dagegen besteht, erscheine der Umstand, dass der Verurtheilte in infamirender Weise als Dieb gebrandmarkt wird, als eine empörende Ungerechtigkeit. (Vergleiche zu der Frage Lammasch: Diebstahl und Beleidigung.)

Um diese Nachtheile zu beseitigen, wurde die Beschränkung des Diebstahlsbegriffes auf jene Aneignungsfälle vorgeschlagen, wo die Absicht, sich oder anderen Vermögensvortheile zu verschaffen, vorliegt. Da man aber dabei die Strafwürdigkeit mancher von den oben aufgezählten Aneignungsfälle einsah, wurden behufs Lösung der ganzen Frage folgende zwei verschiedene Wege vorgeschlagen, wobei der zweite Antrag als eventueller Vorschlag hingestellt wurde:

1. Der Begriff des Diebstahles und auch der der Unterschlagung (beziehungsweise Veruntreuung) wären auf Aneignungsfälle zu beschränken, wo die auf Vermögensvortheile gerichtete Absicht vorliegt. Die Strafe wäre Gefängnis schlechterdings und unter manchen erschwerenden Umständen Zuchthaus. Daneben sollte an der Spitze des Hauptstückes unter der Bezeichnung „Entwendung" ein allgemeiner Begriff aufgestellt werden, dessen Thatbestand die rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache wäre. Bei milderer Bestrafung wäre da wahlweise die Geldstrafe zuzulassen. Diebstahl und Unterschlagung (beziehungsweise Veruntreuung) wären dann höher strafbare Unterarten des Entwendungsbegriffes, der somit nur bei Nichtvorhandensein der Qualificationsumstände zur Anwendung käme. Durch diesen Vorschlag würde auch dem aus praktischen Rücksichten mehrmals geäußerten Wunsche nach Aufstellung eines allgemeinen, beide Eigenthumsdelicte umfassenden Begriffes entsprochen werden.

2. Der Begriff der Unterschlagung, bei dem sich die oben erwähnten Bedenken weniger fühlbar machen, bliebe unverändert. Der Diebstahlsbegriff wäre auf die Zueignung in der auf Vermögensvortheile gerichteten Absicht beschränkt. Daneben würde zur Ergänzung des Diebstahlsbegriffes ein besonderes Innominatsdelict

geschaffen, dessen Thatbestand in der Wegnahme der Sache zwecks Aneignung, jedoch unter Ausschluss der Absicht sich Vermögensvortheile zu verschaffen, bestünde.

Keiner dieser beiden Vorschläge hat die Billigung der Ausschussmehrheit gefunden. Die theoretische Berechtigung der ganzen Idee wurde zwar keineswegs allgemein zugegeben, jedoch wenig angefochten. Umso entschiedener bekämpfte man sie mittels Hinweisung auf bedenkliche praktische Consequenzen, zu denen sie führen würde. Abgesehen von denjenigen Mitgliedern, die als den logisch richtigsten den Standpunkt der Regierungsvorlage bezeichneten und die gegen dieselbe erhobenen Einwendungen als unbegründet oder doch sehr übertrieben ansahen, erklärten sich auch einige Mitglieder, denen der Diebstahlsbegriff der Regierungsvorlage zu umfassend erschien, gegen die Statuirung eines neuen Entwendungsdelictes. Man gab zwar zu, dass es misslich ist, manche von den oben unter a) bis f) angeführten Handlungen als Diebstahl zu bestrafen, wies aber zugleich darauf hin, dass es vielleicht noch größere praktische Nachtheile verursachen würde, dafür ein besonderes Delict zu schaffen. Fallen nämlich die ganz unbedeutenden und nach dem allgemeinen Rechtsgefühle kaum strafwürdigen Fälle unter den allgemeinen Diebstahlsbegriff, so scheut man sich in der Praxis, die Verfolgung und Bestrafung eintreten zu lassen, während, falls ein besonderes Entwendungsdelict bestünde, die behördlichen Organe sich geradezu aufgefordert sehen würden, allerhand „Strohhalmaffairen“ zu verfolgen.

Das Endergebnis, zu welchem die Debatte geführt hat, war die Annahme eines Antrages, der gewissermaßen als der Mittelweg erscheint zwischen der Regierungsvorlage und dem Vorschlage, den Diebstahl lediglich als ein Delict aus Gewinnsucht anzusehen. Es wurde nämlich, theilweise im Anschlusse an das geltende Recht, (§. 171 des Strafgesetzes) unter die Thatbestandsmerkmale des Diebstahles der Vorsatz, sich oder anderen Vortheile zu verschaffen, aufgenommen. Hiedurch wird im Verhältnis zur Regierungsvorlage der Diebstahlsbegriff etwas eingeschränkt, daneben aber kein anderes neues Delict geschaffen, das etwa die ausgeschiedenen Fälle umfassen sollte. Für die Bestrafung der Fälle, wo die Aneignung nicht „um eines Vortheiles willen“ geschah, liegt nach der Ansicht der Majorität gar kein praktisches Bedürfnis vor.

Die Majorität des Ausschusses ist sich dessen vollkommen bewusst, dass bei der gewählten Fassung keineswegs alle Zweifel beseitigt werden und dass insonderheit die heute bestehende Controverse darüber, was unter „Vortheil“ zu verstehen ist, auch fortan nicht gänzlich verschwinden wird. Den gewählten Ausweg hält sie jedoch für den praktisch verhältnismäßig richtigsten und erwartet insbesondere, dass von allen der oben unter a) bis f) angeführten Fälle, diejenigen, wo die Handlung nach dem Rechtsbewusstsein des Volkes überhaupt nicht als strafwürdig und umsoweniger als ein gemeinen Motiven entspringendes Delict anzusehen ist, (vergleiche besonders die Fälle a) bis d)) von der Verfolgung und Bestrafung gänzlich ausgeschieden sein dürften.

Zu §. 248.

Der Ausschuss hat betreffend der unter lit. b angeführten Qualificationsumstände drei Abänderungen vorgenommen. Es wurde nämlich die Anwendbarkeit der unter Z. 2 enthaltenen Bestimmung etwas erweitert und außerdem sind zwei neue Qualificationsmomente als Z. 5 und 6 in das Gesetz aufgenommen worden.

Z. 2. Der am Reisegepäck oder an den zur Beförderung dienenden Gegenständen begangene Diebstahl fällt nach dem Regierungsantrag unter die strengere Strafbestimmung nur dann, wenn die Wegnahme mit einem Abschneiden, Beseitigen des Befestigungsmittels u. d. gl. verbunden ist. Dies schien dem Ausschusse unzureichend zu sein. Nach seiner Ansicht sollte hier (ähnlich wie zum Beispiel unter lit. a, Z. 4, lit. b, Z. 4 und 5) für die Begründung der höheren Strafbarkeit nicht so sehr das Moment der Überwindung eines Hindernisses maßgebend sein, als vielmehr der Umstand, dass der Eigenthümer (die Reisenden, beziehungsweise die Beförderungsanstalt) absolut nicht in der Lage ist, die Sachen gehörig zu beaufsichtigen oder sich sonst durch irgendwelche Schutzmaßregeln gegen den Diebstahl zu schützen. Aus diesem Grunde beseitigte der Ausschuss die erwähnte im Regierungsentwurf enthaltene Einschränkung.

Z. 5. Durch die Annahme dieses neuen Qualificationsumstandes wird die Bestimmung des geltenden Rechtes (§. 174, II lit. e des Strafgesetzes) recipirt. Dies entspricht einem völlig berechtigten Verlangen der Forstbesitzer. Da alle anderen aufgezählten Qualificationsumstände bei dem an Holz begangenen Diebstahl fast nie eintreffen, so wäre dieser Diebstahl nur bei dem 100 fl. übersteigenden Werte der gestohlenen Sachen zum Verbrechen. Sonst könnte nie auf eine höhere Strafe als sechsmonatliches Gefängnis erkannt werden, was sicherlich oft ganz unzureichend wäre.

Z. 6. Auch diese Bestimmung schließt sich an das geltende Recht (§. 176, I des Strafgesetzes) an. Gegen die Aufnahme des gewohnheitsmäßigen Stehlens unter die qualificirten Diebstahlsfälle wurde zwar eingewendet, dass die „Gewohnheit“ hier ein ziemlich unbestimmter und schwer zu erweisender Begriff ist; die Ausschussmehrheit ließ jedoch dieses Argument nicht gelten. Sie hält dafür, dass der Gewohnheitsdieb, auch wenn kein Rückfall im technischen Sinne (§. 252) vorliegt, im allgemeinen strenger bestraft werden sollte, als der Gelegenheitsdieb. Dieses auch bei manchen anderen Eigenthumsdelicten anerkannte Princip

rechtfertige sich beim Diebstahl insbesondere damit, dass sehr oft erst nach einer langen Reihe professionsmäßig betriebener Diebstähle das verbrecherische Treiben des Thäters entdeckt wird. Ein Professionsdieb ist meistens für die Gesellschaft nicht weniger gefährlich und auch sittlich nicht weniger verdorben, als mancher Rückfällige. Indessen würde auch der gemeinschädlichste Gewohnheitsdieb, wenn ein 100 fl. übersteigender Wert der gestohlenen Gegenstände nicht nachgewiesen wird und keiner der Diebstahlsfälle besonders beschwert erscheint, nur mit höchstens sechsmonatlicher Gefängnisstrafe bestraft werden. Den Antrag, den Fall des gewohnheitsmäßigen Stehlens unter die erschwerenden Umstände der lit. a einzureihen, lehnte zwar die Ausschussmehrheit ab, hält aber beim Betrage von 25 fl. die Verbrechensstrafe für völlig begründet.

Es ist noch zu erwähnen, dass behufs Erleichterung der Übersicht eine Abänderung in der Numerirung vorgenommen wurde.

Zu §. 249.

Die Abänderung bezüglich der Citirung der einzelnen Diebstahlsfälle ist die Folge der beim vorangehenden Paragraphen gefassten Beschlüsse.

Zu §. 250.

Ähnlich wie das geltende Recht (§. 460 des Strafgesetzes) stellt auch der Entwurf das Höchstmaß der Freiheitsstrafe für den nicht besonders beschwerten Diebstahl mit sechs Monaten fest. Dies wurde als nicht hinreichend bezeichnet. Man berief sich darauf, dass sich leicht Fälle ereignen können, wo der Dieb, obwohl weder Rückfall vorliegt, noch besondere Erschwerungsumstände, dennoch so gemeingefährlich erscheint, dass eine sechsmonatliche Freiheitsentziehung eine viel zu milde und nicht gehörig wirksame Bestrafung wäre. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass alle anderen neueren europäischen Strafgesetzbücher eine bedeutend längere Dauer der Freiheitsstrafe bei nicht besonders qualificirtem Diebstahl zulassen. Aus diesen Gründen wurde die Erhöhung des Strafmaximums auf zwei Jahre in Vorschlag gebracht. Genau derselbe Antrag wurde auch zugleich in Bezug auf die Delicte der Unterschlagung (§. 254, Absatz 2) und des Betruges (§. 277) vorgebracht. Da jedoch die vorgeschlagene Abänderung des Strafsatzes nach der allgemeinen Regel des Artikels XLIX des Einführungsgesetzes die erwähnten drei Delicte der Competenz der Bezirksgerichte entziehen würde, was unberechtigt wäre, und eine nicht zu überwältigende Überlastung der Gerichtshöfe erster Instanz nach sich ziehen müsste, so schlug man zugleich vor, durch entsprechende Modificirung des citirten Artikels des Einführungsgesetzes in diesen drei Fällen die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes trotz der höheren Strafgrenze ausnahmsweise zuzulassen.

Die Majorität des Ausschusses ließ sich für diese Vorschläge nicht gewinnen. Man gab zwar als möglich zu, dass auch bei nicht besonders erschwerten Diebstahlsfällen (ebenso bei Unterschlagung und Betrug) Fälle denkbar sind, wo die sechsmonatliche Gefängnisstrafe etwas zu milde erscheint, glaubte aber, dass dies nur unter ganz ausnahmsweisen Umständen der Fall sein dürfte. Solche seltenen und vermuthlich ganz vereinzelten Fälle berechtigen nicht, dem Einzelrichter die weitgehende Befugnis zu geben, bis auf zweijähriges Gefängnis zu erkennen. Würde man hier eine so weitgehende Macht dem Bezirksgerichte einräumen, so wäre nicht abzusehen, warum auch in allen anderen Fällen bei derselben Strafgrenze die Entscheidung nicht einem Einzelrichter anvertraut werden sollte.

Zu §. 251.

Der Antrag auf Eliminirung der Strafbestimmungen wider die versuchte Verleitung zur Begehung des Diebstahls und der Unterschlagung (§. 256) fand keine gehörige Unterstützung. Gerade bei diesen Delicten kommt die Einwirkung auf andere Personen, um sie zur Begehung der strafbaren Handlung zu bestimmen, sehr oft vor. Fast regelmäßig ist die verbrecherische Laufbahn der Diebe auf den verderblichen, auf jugendliche Gemüther durch andere Personen ausgeübten Einfluss zurückzuführen. Es wäre nach der Ansicht der Ausschussmehrheit eine bedenkliche Lücke, wenn man hier die erfolglose Verleitung, die auch in concreto manchmal ohne Schwierigkeit nachzuweisen sein wird, straffrei ließe.

Zu §. 252.

Die sich auf den Rückfall beim Diebstahl und verwandten Delicten (vergleiche §§. 272 und 280) beziehenden Strafbestimmungen des Entwurfes schienen einigen Mitgliedern nicht streng genug zu sein. Darum wurden nachfolgende Verschärfungen vorgeschlagen: Bei Personen, die wiederholt wegen Diebstahls oder der im Texte erwähnten verwandten Delicte abgestraft wurden, sollte nicht nur auf das Doppelte der

früher erlittenen, sondern auch auf das Doppelte der nun angedrohten Strafe erkannt werden können. Außerdem hielt man die zehnjährige Höchstgrenze für unzureichend. Ohne zwar für die im französischen Recht acceptirte (Loi sur les récidivistes, du 27. mai 1885) Verurtheilung ohne Zeitbeschränkung, die im Grunde eine Verurtheilung auf Lebenszeit unter Möglichkeit der Strafnachsicht ist, zu plaidiren, glaubte man bei mehrmals rückfälligen, vermuthlich unverbesserlichen Dieben das Hinaufgehen bis zur zwanzigjährigen Zuchthausstrafe empfehlen zu dürfen.

Die Mehrheit hielt diese Vorschläge für zu hart und zog es vor, bei der Regierungsvorlage zu bleiben, in der Überzeugung, dass auch die darin enthaltenen Strafsätze es ermöglichen, in einer gehörigen und viel wirksameren Weise, als es bisnun zulässig war, gegen die bedenkliche Erscheinung der zahlreichen Rückfallsfälle bei Eigenthumsdelicten ankämpfen zu können.

Ein anderer Antrag ging dahin, die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen außer der erwähnten Delicte noch auf andere Delicte aus Gewinnsucht zu erweitern, insbesondere auf Fälschung von Geld, Unterschlagung, Betrug, falsche Aussage, Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht, gewinnsüchtige Untreue, betrüglichen Bankerott und Wucher. Darnach wäre der Rückfall mit den im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Folgen anzunehmen, wenn jemand nach wiederholter Bestrafung wegen eines von den Delicten, die zu den aufgezählten strafbaren Handlungen gehören, vor Ablauf der bestimmten Zeit wieder eines von diesen Delicten begangen hätte. Darauf, ob die wiederholten strafbaren Handlungen unter denselben Thatbestand fallen oder nicht, käme es nicht an.

Der Ausschuss acceptirte diesen Gedanken nicht. Trotz des gemeinsamen Merkmales der Gewinnsucht sind die sonstigen charakteristischen Momente bei allen diesen Delicten untereinander so verschieden, dass man nach der Ansicht der Majorität hier von eigentlichem Rückfall keineswegs mehr sprechen könnte, demnach auch die strengere Strafbestimmung oft ungerechtfertigt wäre.

Zu §. 253.

Der Ausdruck „betroffen auf frischer That" wurde durch das sprachrichtigere Wort „betreten" ersetzt.

Die Schlussworte brachte der Ausschuss mit einer ähnlichen Wendung im §. 187 in Einklang. Dazu sind die zu dem citirten Paragraphen gegebenen Bemerkungen zu vergleichen.

Zu §. 254.

Der Entwurf gebraucht in Übereinstimmung mit allen früheren Vorlagen und in Anlehnung an das deutsche Recht (§. 246 des Reichsstrafgesetzes) den Ausdruck „Unterschlagung" statt des im geltenden Rechte vorkommenden Wortes „Veruntreuung". Dabei ist der Sinn der beiden Ausdrücke nicht ganz identisch, weil die Unterschlagung ein etwas umfassenderer Begriff ist als die „Veruntreuung" nach der Definition des geltenden Strafgesetzes (§. 183).

Die Berechtigung dieser Abweichung vom bisherigen Rechte wurde in Frage gestellt und der Gebrauch des Ausdruckes „Veruntreuung" empfohlen.

Die Majorität billigte diesen Vorschlag nicht, weil sie die Empfindung hat, der Ausdruck „Unterschlagung" sei trotz der entgegengesetzten Terminologie des österreichischen Rechts volksthümlicher und klarer als die etwas gesucht-vornehm klingende „Veruntreuung". Außerdem ist es ein entschiedener Vortheil, dass der dem Sprachgebrauche entsprechende Begriff des Wortes „Unterschlagung" auch die Aneignung gefundener und irrthümlich jemand zugekommener Sachen umfasst. Beim Gebrauch des Wortes Veruntreuung müssten diese letzteren Aneignungsfälle als ein besonderes Delict angesehen und definirt werden. Das Wort Veruntreuung passt auf sie nicht, weil es begrifflich ein „Anvertrauen" voraussetzt.

Zu §. 257.

Da nach der Verfügung anderer Bestimmungen, insbesondere betreffend den Rückfall (zum Beispiele §. 252) und den bedingten Strafaufschub (§. 24), die an eine Vorbestrafung geknüpften gesetzlichen Folgen nur dann eintreten, wenn der Thäter früher von einem inländischen Gerichte verurtheilt wurde, so glaubte der Ausschuss dies consequenterweise auch rücksichtlich der Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht durchführen zu sollen.

Zu §. 258.

Die dem geltenden Rechte analoge (vergleiche §§. 463, 525 und 189 des Strafgesetzes) Bestimmung, wonach die unter Familienangehörigen begangenen Diebstähle und Unterschlagungen nicht von amtswegen

verfolgt werden können, fand keine allgemeine Billigung. Auf Grund gewisser Übelstände, zu welchen dieser Grundsatz führt, wurde sogar der Vorschlag gemacht, ihn gänzlich aufzugeben und die Bestimmung zu streichen. Die hauptsächlichsten Motive waren die nachfolgenden:

Der Grund warum im Falle der Familiendiebstähle die Verletzten es unterlassen, die Verfolgung zu verlangen, liege viel seltener darin, dass der Thäter etwa weniger strafwürdig ist und Schonung verdient — oft ist er gerade ärger als der gewöhnliche Dieb — sondern in dem Bestreben, den für die ganze Familie unangenehmen Scandal zu vermeiden. Diese Rücksicht auf die Interessen der Familie sei aber von keiner so großen Bedeutung, dass sie nicht zurücktreten müsste, wenn das öffentliche Interesse die Bestrafung des Thäters verlangt. Eine besonders missliche Folge des Grundsatzes seien ferner die nicht zu überwindenden Schwierigkeiten, die dann vorliegen, wenn es Mitschuldige gibt, die nicht zur Familie gehören. Nimmt man nämlich an, dass auch gegen diese die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, dann lässt man infolge dessen, dass ein Familienmitglied von den Angehörigen geschont werden will, die größten Schurken, die vielleicht Haupturheber des Diebstahls sind, laufen. Nimmt man das Gegentheil an und verlangt nur zur Bestrafung des Familienmitgliedes den Privatantrag, dann begeht man eine Ungerechtigkeit, wenn man lediglich die Mitschuldigen bestraft und den, möglicherweise strafwürdigsten Familienangehörigen straffrei lässt.

Ohne diese Schwierigkeiten zu ignoriren, glaubten die meisten Ausschussmitglieder, dass sie doch nicht dazu berechtigen, das ganze Princip fallen zu lassen. Vor allem seien die Rücksichten auf die Empfindungen der unschuldigen, ja vielleicht hochachtbaren Familienmitglieder nicht zu unterschätzen. Außerdem seien sehr oft Diebstähle unter Familienangehörigen, besonders jenen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, in der That weniger strafwürdig, als die gewöhnlichen Diebstähle. Infolge des gemeinsamen Haushaltes sind nämlich die Grenzen zwischen Mein und Dein in Bezug auf manche Güter unter den einzelnen Personen gar nicht scharf gezogen. Gerade die Verletzten selbst, ja manchmal nur sie, können es beurtheilen, ob diese Grenzen überschritten wurden, ob also in der That eine Rechtsverletzung erfolgte.

Obzwar aus diesen Gründen die Ausschussmehrheit sich nicht für die Verwerfung des ganzen Principes entschied, so sah sie doch ein, dass der Bestimmung des Regierungsentwurfes eine zu weite Ausdehnung gegeben wurde. Da es der gemeinsame Haushalt ist, der neben dem Bestehen des Familienbandes erst den ganzen Grundsatz rechtfertigt, so entschloss man sich, abgesehen von den Verwandten auf- und absteigender Linie, an dem Erfordernisse des Zusammenlebens in häuslicher Gemeinschaft festzuhalten.

Was die Frage nach der Mitschuld fremder Personen anbelangt, weicht der Beschluss des Ausschusses insofern von der Regierungsvorlage ab, als es nach demselben zur Bestrafung fremder Mitschuldiger keines Antrages bedarf. Es überwog die Rücksicht darauf, dass es sehr bedenklich wäre, den ganzen, möglicherweise höchst strafwürdigen Diebstahlsfall ganz unbestraft zu lassen, wenn in die Affaire unter anderen irgend ein Familienmitglied verwickelt ist, den seine Angehörigen schonen wollen.

Es erübrigt noch zu erwähnen, dass ein Antrag vorlag, die Bestrafung nicht auf Antrag, sondern auf Grund der Privatanklage eintreten zu lassen. Dies fand keinen Anklang. Es wäre entschieden verfehlt, den verletzten Angehörigen, die an und für sich schon höchst unangenehme Rolle, die ihnen im Falle eines gegen einen Verwandten geführten Strafprocesses zufällt, noch zu erschweren. Dies wäre aber in einem hohem Grade der Fall, wenn sie gezwungen wären, als Partei den ganzen Strafprocess selbst durchzuführen.

XIX. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

Zu §. 262.

Die Erpressung ist ein qualificirter Fall der Nöthigung. Infolge dessen ist die abgeänderte Definition des Nöthigungsbegriffes auch hier durchgeführt. Bezüglich der Begriffsbestimmung der Nöthigung sind die Bemerkungen zu §. 245 zu vergleichen.

Zu §. 263.

Hier wurde dieselbe Fassung gewählt, wie bei §. 187 und §. 253. Vergleiche dazu die beim erstcitirten Paragraphen gegebene Begründung.

Zu §. 265.

Der Ausschuss sah darin eine Lücke, dass die im zweiten Absatz der Regierungsvorlage erwähnte Geldstrafe nur in Bezug auf die Erpressung als facultative Zusatzstrafe angeordnet wird. Dass dasselbe, was von der gewöhnlichen Erpressung gilt, auch bei der räuberischen Erpressung und beim Raub gelten

sollte, ist evident. Nun wäre es, da die räuberische Erpressung immer als besonderes Delict behandelt wird, nicht unzweifelhaft, ob das für die Erpressung Angeordnete auch für die räuberische Erpressung zu gelten habe. Noch zweifelhafter wäre es, ob beim Raub nach der Regierungsvorlage auf Grund des zweiten Absatzes des vorstehenden Paragraphen oder etwa der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 257 cumulativ auf Geldstrafe erkannt werden könnte. Aus diesen Gründen hält der Ausschuss die ausdrückliche Erwähnung des Falles des Raubes und der räuberischen Erpressung für nothwendig.

XX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei.

Zu §§. 266, 267 und 268.

In Bezug auf den in den §§. 266 und 267 angeordneten Strafsatz wurde die nachfolgende Einwendung erhoben: Da in den Fällen der Begünstigung die Höchstgrenze der Strafe einjähriges Gefängnis ist, so gehöre die strafbare Handlung nach der Bestimmung des Artikel XLIX des Einführungsgesetzes zur Competenz des Gerichtshofes erster Instanz. Nun könne sich aber die Begünstigung auf ein Vergehen beziehen, für welches das Bezirksgericht zuständig ist. In solchem Falle müsste es als etwas ganz Unnatürliches erscheinen, wenn die Begünstigung des Vergehens der Competenz eines höheren Gerichtes unterstehen würde, als das betreffende Vergehen selbst. Auf Grund dieser Deduction wurde der Vorschlag gemacht, für die sich auf „Vergehen" beziehende Begünstigung die Strafe auf sechs Monate und 1000 fl. herabzusetzen.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diesen Vorschlag ab, weil sie die ihm zugrunde liegenden Bedenken nicht als begründet erachtet. Der §. 268 bestimmt, dass den Begünstiger keine höhere Strafe treffen kann, als die auf das Vergehen selbst angedrohte. Es handelt sich darum, wie diese Bestimmung aufzufassen sei, ob sie Bedeutung habe bloß in Bezug auf die Strafbemessung in jedem concreten Falle oder auch in Bezug auf die Frage der Competenz der Gerichte. Die Ausschussmehrheit hält die zweite Deutung für ganz zulässig und meint, die Bestimmung des §. 268 habe den Sinn, als wäre für alle Begünstigungsfälle, die sich auf Vergehen beziehen, welche mit einer milderen Strafe bedroht sind, als die in den §§. 266 und 267 angeordnete, als ein besonderer Strafsatz die Strafe des begünstigten Vergehens selbst festgestellt. Auf Grund dieser Auffassung ist irgend eine Änderung unnöthig, weil dann die Begünstigung eines zur Competenz der Bezirksgerichte gehörigen Vergehens auch derselben Zuständigkeit untersteht.

Zu §. 270.

Der Ausschuss kehrte bezüglich der Feststellung der Thatbestandsmomente der Hehlerei zu der Regierungsvorlage der X. Session (vergleiche Bemerkungen der Regierung ad Entwurf III zu §. 273, Seite 326) zurück und erfordert nicht den unbedingten Nachweis der Kenntnis des Hehlers von dem Umstande, dass die Sachen in verbrecherischer Weise erlangt wurden, nimmt vielmehr die Strafbarkeit schon dann an, wenn dies der Thäter offenbar wissen musste. Dies rechtfertigt sich aus praktischen Gründen, denn der Nachweis des wirklichen Wissens ist meistens geradezu unmöglich. Die Bestimmung wäre demnach in vielen Fällen ganz illusorisch.

Die zweite Änderung bezieht sich auf den vorletzten Absatz. Das Criterium des „sehr ausgedehnten Betriebs" schien dem Ausschuss zu unbestimmt, als dass darin ein entsprechender Qualificationsumstand für die Erhöhung des Strafsatzes erblickt werden könnte. Es wurde daher für sämmtliche Fälle der gewerbsmäßigen Hehlerei nur ein Strafsatz belassen, wobei man jedoch mit Rücksicht auf die sehr verschiedene Strafwürdigkeit der einzelnen Fälle die Mindestgrenze der Strafe beseitigt hat.

Zu erwähnen ist noch, dass von einer Seite die Erweiterung der Hehlerei auf Verheimlichen, Ankaufen 2c. der durch Betrug erlangten Gegenstände empfohlen wurde, welcher Vorschlag jedoch der Mehrheit des Ausschusses nicht zusagte. Der Grund liegt darin, dass der Betrug selten auf unmittelbares Erlangen körperlicher Sachen angelegt ist, und dass es in concreto sehr schwer zu sagen ist, wann die Sache „durch Betrug" erlangt wurde. In den meisten Fällen wird nämlich mittels Betrug erst ein Anspruch erworben, so dass es sehr zweifelhaft ist, ob das spätere Inbesitznehmen der Sache eigentlich als „durch Betrug" bewirkt anzusehen ist. Die verlangte Erweiterung würde allenfalls zu bedeutenden Zweifeln führen und dabei von keiner erheblichen praktischen Bedeutung sein.

XXI. Hauptstück.

Betrug.

Zu §. 274.

Der Antrag, unter die qualificirten Betrugsfälle auch den Fall aufzunehmen, wenn Münzen oder Geldzeichen von geringerem Wert als höherwertiges Geld ausgegeben werden, fand keinen Anklang. Die Majorität war der Ansicht, es sei kein gehöriger Anlass vorhanden, hierin ein die Strafwürdigkeit des Betruges wesentlich erhöhendes Moment zu erblicken.

Zu §. 279.

Der Ausschuss hält dafür, dass die Zulassung der Stellung unter Polizeiaufsicht, obzwar sie beim Betruge eine geringere praktische Bedeutung haben dürfte als beim Diebstahl und der Hehlerei (§§. 257 und 271), nichtsdestoweniger auch hier vollends berechtigt ist. Dies umsomehr, als die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht für die Möglichkeit der Übergabe des Delinquenten in eine Zwangsarbeits-, beziehungsweise Besserungsanstalt entscheidend ist.

Zu §. 290 der Regierungsvorlage.

Der Regierungsantrag auf Bestrafung der arglistigen Crediterschleichung, der auch in den früheren Strafgesetzausschüssen keinen Anklang fand, wurde auch nunmehr verworfen. Die für den Ausschussbeschluss maßgebenden Gründe finden sich in den Berichten der früheren Ausschüsse bereits ausgeführt. (Vergleiche die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf II zu §. 289 der Regierungsvorlage Seite 331 und zu Entwurf V zu §. 284, Entwurf III, Seite 332.)

Auch der die Regierungsvorlage einschränkende Antrag auf Bestrafung der Crediterschleichung nur im Falle wirklich eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners blieb, ähnlich wie dies auch im Ausschusse der X. Wahlperiode der Fall war, auch diesmal unberücksichtigt.

Zu §. 281.

An diesem Orte ist eines Antrages Erwähnung zu thun, der als eine Ergänzung der Strafbestimmungen über Betrug (§. 273) und Vermögensschädigung mittels Irreführung (vorstehender Paragraph) empfohlen wurde. Der Antrag lautete, es sei unter die Bestimmungen des XVII. Hauptstückes (Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit) nachfolgende neue Strafbestimmung aufzunehmen: „Wer einen anderen mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bringt, um hiedurch jemand unredlicherweise einen Nachtheil zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft."

Die wesentlichsten zur Begründung vorgebrachten Motive waren die nachfolgenden: Die Strafbestimmungen über Betrug und Vermögensschädigung mittels Irreführung dürften alle strafwürdigen, andere Personen benachtheiligenden Irreführungen keineswegs erschöpfen. Die erwähnten zwei Bestimmungen erschöpfen insbesondere das Gebiet der unter den Begriff des Betruges nach dem geltenden Recht fallenden strafbaren Handlungen beiweitem nicht. Da die „Schädigung an Rechten" der geltenden Betrugsdefinition (§. 197 des Strafgesetzes) in Gemäßheit der naturrechtlichen Auffassung des Wortes „Recht" zweifellos so viel zu bedeuten habe (dies anerkennt auch die Praxis), wie Schädigung aller den rechtlichen Bestimmungen nicht widersprechender Interessen, so gilt gegenwärtig als strafbarer Betrug jede, wenngleich nicht materielle, Benachtheiligung mittels listiger Irreführung oder Benützung des Irrthums. Wenngleich zuzugeben ist, dass der geltende Betrugsbegriff zu umfassend ist, da darunter auch jede gesellschaftliche Benachtheiligung fällt, die jemand mittels Irreführung, beziehungsweise Benützung des Irrthums zugefügt wird (also zum Beispiel auch ein harmloser Aprilscherz, der einigermaßen dem Irregeführten Unannehmlichkeiten verursacht), so sei anderseits zu behaupten, dass es, abgesehen von Täuschungen behufs vermögensrechtlicher Schädigung, viele andere empfindlich benachtheiligende und gegen die Moral verstoßende Irreführungen geben könne. Es hieße das Gebiet der zulässigen Lügen und Intriguen bedenklich erweitern, wenn man die Strafbarkeit, so wie es der Entwurf vorschlägt, auf Verursachung materiellen Schadens beschränkte. Derartige Fälle, wie zum Beispiel arglistige Täuschungen der Behörden, um die Ausübung der Regierungsgewalt zu

verhindern, Irreführungen behufs Hinderung der Staatsbürger an der Ausübung der politischen Rechte, lügenhafte Angaben, wodurch Zwistigkeiten oder Feindseligkeiten gesäet werden, sind oft in sittlicher Beziehung durchaus verwerflich und sollten der Strafe unterliegen. Es wäre nun zwar zu weit gegangen alle unter den bisherigen Betrugsbegriff fallenden schädigenden Täuschungen, die jedoch keine Vermögensnachtheile verursachen, unter einen neuen Delictsbegriff zu bringen. Anderseits sei es hier sehr schwer, die Grenze zwischen zulässigen und strafwürdigen Täuschungen festzustellen. Man glaube jedoch, diese Grenze werde durch das Wort „unredlicherweise“ ziemlich klar angedeutet, weil daraus zu entnehmen ist, dass nur die in der Täuschung gelegene gegen die Moral verstoßende mala fides der Bestrafung unterworfen wird. Was endlich die Stellung dieses Vergehens im Strafrechtssystem anbelangt, sei die Einreihung unter die Delicte wider die persönliche Freiheit logisch am meisten begründet. Die Veranlassung des Benehmens einer anderen Person mittels Verursachung oder Ausnützung des Irrthums sei ebenso eine ungebürliche Einwirkung auf die freie Willensbestimmung, wie der physische oder psychische Zwang.

Die Mehrheit des Ausschusses wurde durch diese Ausführungen keineswegs überzeugt und stimmte dem Antrage nicht zu. Die Thatbestandmerkmale der Handlung schienen den meisten Mitgliedern nicht präcis genug festgestellt zu sein. Man besorgte insbesondere, dass, wenn neben den praktisch wichtigsten auf Verursachung vermögensrechtlicher Vortheile oder Nachtheile angelegten Fällen der strafwürdigen Irreführung noch ein anderes Delict geschaffen wird, man dieser Bestimmung eine viel über das wirkliche Bedürfnis hinausgehende Anwendbarkeit geben würde. Die Bestimmung würde dann vermuthlich eher unnöthige Chicanen nach sich ziehen, als zum Schutze gegen wahrlich nichtswürdige und schädliche Täuschungen dienen.

Der Ausschuss beschränkte sich darauf, einen einzigen Fall von besonderer praktischer Relevanz derartiger Irreführungen, nämlich die Täuschung der Behörden in Bezug auf die Personenidentität, als Übertretung (siehe §. 452) unter Strafe zu stellen und glaubt, dass sich sonst infolge der nunmehrigen bedeutenden Einschränkung des Betrugsbegriffes praktisch keine bedenkliche Lücke fühlbar machen dürfte.

XXII. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

Zu §. 282.

Nach der Regierungsvorlage zieht die Fälschung einer öffentlichen Urkunde schlechterdings Freiheitsstrafe nach sich. Mit Rücksicht darauf, dass auch Acte, die von keiner hervorragenden Bedeutung sind, unter den Begriff der öffentlichen Urkunden fallen, und in Anbetracht des Umstandes, dass auch alle ausländischen öffentlichen Urkunden hier einbezogen erscheinen, glaubte der Ausschuss bezüglich sonst nicht besonders qualificirter Fälschungen sich für die wahlweise Zulassung der Geldstrafe mit der Maximalgrenze von 4000 fl. aussprechen zu müssen.

Zu §. 285.

Der Ausschluss der Möglichkeit, den Thäter bloß an Geld zu bestrafen, schien hier dem Ausschusse in einem noch höheren Maße als bei Fälschungen öffentlicher Urkunden eine ungebürliche Härte zu sein. Man muss nämlich bedenken, dass es sich bei der Veranlassung einer unrichtigen Beurkundung, wenn nicht besondere Erschwerungsumstände vorliegen, um Fälle handeln kann, wo der Thäter gar nicht die Absicht hat, irgend einen, andere Personen benachtheiligenden Gebrauch von der Beurkundung zu machen. Diese Erwägung gab die Veranlassung zur Zulassung der Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe.

Zu §. 288.

Es wurde beantragt unter Zahl 1 neben dem „Vernichten“, „Beschädigen“ und „Unterdrücken“ noch das „Wegnehmen“ der Urkunde anzuführen. Die Majorität hielt diesen Zusatz für unnöthig, ja sogar zu einer falschen Deutung verleitend. Das „Wegnehmen“ in der Absicht es zu vereiteln, dass von der Urkunde Gebrauch gemacht werde, ist zweifellos ein Unterdrücken, während das Wegnehmen in Aneignungsabsicht oft unter den Diebstahlsbegriff fällt. Dagegen alle anderen noch möglichen Fälle des „Wegnehmens“ zu bestrafen wäre sicherlich unbegründet.

Unter Zahl 2 ist der Ausdruck „gesetztes Zeichen“ durch das den Sinn in einer klareren Weise ausdrückende Wort „hergestelltes“ Zeichen ersetzt worden.

Zu §. 289.

Da es nicht abzusehen ist, warum die Bestimmung des vorletzten Absatzes des vorliegenden Paragraphen nur auf Bescheinigungen über die Entrichtung „staatlicher" Abgaben beschränkt werden sollte, so erweiterte der Ausschuss das Anwendungsgebiet in der Weise, dass das Wort „staatliche" durch „öffentliche" ersetzt wurde.

Die Textänderung des zweiten Absatzes hat den Zweck, die Conformität mit dem §. 100 herzustellen.

XXIII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott.

Zu §. 293.

Die Abänderung ist rein stilistisch.

Zu §. 294.

Die während der Berathungen des Ausschusses der X. Wahlperiode ausführlich ventilirte Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Strafbarkeit der einzelnen Delicte schon bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auch ohne Voraussetzung der Concurseröffnung eintreten zu lassen, wurde auch diesmal aufgeworfen, jedoch ähnlich wie damals von der Ausschussmehrheit verneint. (Siehe dazu den Bericht des früheren Ausschusses in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 305, Seite 342.)

Zu §. 297.

Ähnlich wie der Ausschuss der X. Wahlperiode hat sich auch nun die Majorität genöthigt gesehen die ungebürliche Strenge der Regierungsvorlage in Bezug auf die Voraussetzungen des strafbaren fahrlässigen Bankerotts einigermaßen zu mildern. Die Regierungsvorlage nimmt fahrlässige Crida schon dann an, wenn der Schuldner durch Geschäfte „die seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind" seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat. Dies hält der Ausschuss für entschieden unannehmbar. Kein Mensch darf in dem Sinne gleichsam als verpflichtet angesehen werden, bei einem und demselben Geschäftsbetriebe zu bleiben. Unternimmt jemand Geschäfte, die seinem bisherigen Geschäftsbetriebe fremd waren, was oft eine Folge des Umstandes sein wird, dass sein regelmäßiger Geschäftsbetrieb sich ungünstig gestaltet hat, dann ist er, wenn er mit dem neuen Unternehmen nicht reussirt, vielmehr seine Lage noch verschlechtert, darum noch gar nicht strafwürdig. Des Leichtsinnes darf man ihn nur dann zeihen, wenn er bei dem neuen Geschäfte ein übermäßiges, seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremdes Risico auf sich genommen hat, das heißt, wenn das neue, die Zahlungsunvermögenheit bewirkende oder beschleunigende Unternehmen ein „gewagtes" war. Dies drückt die vom Ausschusse beschlossene Abänderung aus.

Eine weitere, an der Regierungsvorlage vorgenommene Modification besteht darin, dass die Wendung „Geschäfte, die zu seinem Vermögen außer Verhältnis stehen" ersetzt wurde durch die Worte: „zu seinem Vermögen in einem auffälligen Missverhältnisse stehen." Auch sie hat den Zweck, einer ungebürlich strengen Auslegung des Gesetzes vorzubeugen. Bezüglich dieser zweiten Abänderung sind auch die Ausführungen des Berichtes der X. Wahlperiode zu vergleichen. (Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 308, Seite 346.)

Dagegen lehnte der Ausschuss den, eine weitere Milderung der gesetzlichen Bestimmungen bezweckenden Antrag auf Weglassung unter Z. 1 der Worte „auch nur zum Theile" entschieden ab. Es hieße die Strafbestimmung wider fahrlässige Crida illusorisch machen, wenn man es verlangen würde, dass das leichtsinnige Gebaren sich als die ausschließliche Ursache der Zahlungsunvermögenheit darstelle. Es ist vollends berechtigt, die Strafe schon dann eintreten zu lassen, wenn leichtsinnige Handlungen wesentlich zur Herbeiführung des Bankerotts beigetragen haben.

Zu §. 299.

Die schwierige Frage, wann einem Massagläubiger, der sich bei der Aufhebung des Concurses Sondervortheile sichert, hiedurch in Bezug auf sein Verhältnis zu den anderen Gläubigern eine strafwürdige Unredlichkeit zur Last fällt, war, ähnlich wie in den früheren Strafgesetzausschüssen (siehe die früheren Berichte

und Regierungsmotive in den Bemerkungen der Regierung, Seite 349 bis 354) auch diesmal Gegenstand eingehender Erörterungen. Sie führten zu einer nicht unwesentlichen Modification des Regierungsentwurfes.

Die Regierung führt unter Z. 1 und 2 nachfolgende Fälle an:

a) Die Abstimmung der Concursgläubiger,
b) den Zwangsausgleich,
c) Aufhebung des Concurses durch Abmachung.

In allen diesen Fällen soll es zur Strafbarkeit genügen, wenn ein Massagläubiger für sein Verhalten, gleichviel ob aus dem Massavermögen oder von einem Dritten, Sondervortheile bekommt, deren Zuwendung anderen Gläubigern verborgen gehalten werden soll.

Was die Ansicht des Ausschusses anbelangt, so billigte man es vollkommen, dass ein derartiges Benehmen in den Fällen des Zwangsausgleiches und aller sonstigen Abstimmungen der Gläubiger die Strafe verdient. Bei den Abstimmungen und ganz besonders beim Zwangsausgleich, der der wichtigste Fall der Gläubigerbeschlüsse ist, müssen alle Gläubiger völlig gleichgestellt werden. Es ist absolut unzulässig, dass einzelne Gläubiger, die hinter den Rücken anderer eine Gratification bekommen, auf das Abstimmungsresultat einen Einfluss üben, ja vielleicht die übrigen, nicht bevorzugten Gläubiger majorisiren.

Anders verhält es sich mit der Aufhebung des Concurses durch freiwillige Abmachung. Bezüglich dieses Falles waren die meisten Ausschussmitglieder darüber einig, dass die Regierungsvorlage zu weit geht, wenn sie auch hier jede „geheime" Annahme eines Sondervortheiles unter Strafe stellt. Der Fall ist wesentlich verschieden von dem des Zwangsausgleiches, weil ein Majorisiren irgend eines Gläubigers nicht in Frage kommt. Werden also hier einem der Gläubiger für seine Zustimmung zur Concursaufhebung von irgend einer dritten Person ohne Schädigung des Massavermögens Sondervortheile, wenngleich „insgeheim" zugesichert, so werden hiedurch andere Gläubiger an ihren Rechten doch in keiner Weise verkürzt, somit ist auch die Bestrafung nicht begründet.

Einige Mitglieder des Ausschusses wollten sogar den ganzen Fall der freiwilligen Concursaufhebung von der gesetzlichen Bestimmung gänzlich ausscheiden, diese Ansicht drang jedoch nicht durch. Die Majorität erklärte sich für die Bestrafung der Annahme von Sondervortheilen jedoch nur unter der Voraussetzung, wenn sie nicht nur „insgeheim" geschieht, sondern auch eine Schädigung der Gläubiger bewirkt. Wird nämlich zu Ungunsten des Massavermögens ein Gläubiger bevorzugt, ohne dass die anderen davon Kenntnis erlangen, so liegt in der hierdurch bewirkten Irreführung jener Gläubiger, die ein gleichmäßiges Behandeln aller Forderungen voraussetzen, zweifellos eine crasse Unredlichkeit. Die vom Ausschusse gefassten Beschlüsse entsprechen den soeben entwickelten Principien.

Die unter Z. 3 enthaltene Bestimmung erweiterte der Ausschuss insofern, als er auch den Fall der Einwirkung auf die Vertheilung des Massavermögens durch Geltendmachung erdichteter Forderungen einbezog. Dass bezüglich des wichtigsten Actes der Vertheilung des Massavermögens dasselbe gelten muss, was in Betreff der Verwaltung und Realisirung gilt, liegt auf der Hand. Da jedoch die Erlangung eines Einflusses auf die Vertheilung des Vermögens, insbesondere die Erreichung einer Bevorzugung durch das erwähnte Mittel sich unter keinen der sonstigen strafbaren Thatbestände subsumiren läßt, so war offenbar in der Hinsicht die Regierungsvorlage lückenhaft und correcturbedürftig.

Zu §. 301.

In Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Ausschusses der X. Wahlperiode (siehe den Bericht in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 312 Seite 353) hat auch die nunmehrige Majorität beschlossen, dass ein Concursmassaverwalter oder ein Mitglied des Gläubigerausschusses, wenn er besondere Vermögensvortheile bekommt, sich nur dann einer strafbaren Handlung schuldig macht, wenn hiedurch den Gläubigern Nachtheile zugefügt werden. Die Annahme gewisser Vortheile, deren Gewährung nicht auf Kosten des Massavermögens geschieht, ist nämlich, obwohl sie vor einigen Gläubigen verheimlicht wird, an sich nicht immer eine Pflichtverletzung und bewirkt noch keine Verkürzung der Interessen der Gläubigerschaft.

XXIV. Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

Zu §. 302.

Gegen die in der Regierungsvorlage gegebene Definition des dem geltenden Rechte unbekannten Delictes der Untreue sind im Ausschusse mehrfache Einwendungen erhoben worden. Sie führten zu einer Umgestaltung der Formulirung, die die Ausschussmehrheit als eine Verbesserung empfehlen zu dürfen glaubt.

An der Regierungsvorlage wurde vor allem beanständet, dass die Bezeichnung der Subjecte des Delictes durch die Wendung: „Personen, deren Obsorge die Vermögensrechte eines anderen anvertraut sind" nicht gehörig klar ist und eine zu weite Anwendbarkeit der Strafbestimmung zulassen würde. Die Majorität zieht die Fassung: „mit Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten betraute Personen" vor und glaubt, dass es vom Vortheil ist, außerdem die wichtigsten Fälle der anvertrauten Vermögensverwaltung, nämlich die Fälle der Vormundschaft, Curatel und Vollmacht, exemplicativ hervorzuheben. Der seitens des Herrn Professors Zucker gegebenen Anregung die Bestimmung auf die der behördlichen Aufsicht unterstehenden Fälle der Vermögensverwaltung zu beschränken, folgte der Ausschuss nicht. Man fand keine triftigen Gründe dafür, warum zum Beispiel selbst die crassersten Vertrauensmissbräuche der Bevollmächtigten von der Strafbestimmung ausgeschlossen werden sollten.

Der weitere Einwand bezog sich auf die Bezeichnung der That als ein „wissentliches Preisgeben der Rechte." Obwohl von einigen Mitgliedern diese Ausdrucksweise in Schutz genommen wurde, so beschloss doch die Majorität, sie durch die klarere und der Terminologie des Civilrechtes entsprechende Bezeichnung „Zufügung von Schaden" zu ersetzen. Gegen das „Preisgeben von Rechten" spricht vor allem der Umstand, dass hier das Wort „Recht" in einem nicht correcten an die naturrechtliche Auffassung erinnernden Sinn genommen zu sein scheint. Außerdem ist es ganz unklar, ob jede Vermögensschädigung darunter gemeint ist oder nicht. Nimmt man das erstere an, und das dürfte der Natur des Delictes mehr entsprechen, dann ist nicht abzusehen, warum nicht die technischen Ausdrücke „Schaden" oder „Vermögensnachtheil" gebraucht werden. Nimmt man dagegen das andere an, dann ist schlechterdings nicht zu bestimmen, welche Arten von Schädigungen unter den Begriff des „Preisgebens von Rechten" fallen und welche hievon ausgeschlossen sind. Überhaupt ist das Wort „Preisgeben" mehr ein Bild als ein juristischer Begriff und darum als thatbeständliches Kriterium unbrauchbar.

Die dritte Abänderung bezieht sich auf den Entschuldigungsgrund der bona fides des Thäters. Der Ausschuss billigt es vollkommen, dass die Strafbarkeit entfallen sollte, wenn ausnahmsweise die Schädigung sich rechtfertigen läßt und keine Unredlichkeit ist. Das Entscheidende ist jedoch nach der Meinung der Majorität das wirkliche Vorhandensein der Überzeugung in der Person des Vermögensverwalters, dass mit Rücksicht auf die besonderen Umstände die Zufügung von Nachtheilen ausnahmsweise redlich begründet ist. Nach der Regierungsvorlage sollen dagegen darüber „Umstände" entscheiden, die einen solchen Glauben des Vertreters rechtfertigen könnten. Darnach wären nach der Regierungsvorlage auch manche Fälle strafbar, wo bezüglich der Frage, ob eine solche Schädigung des Vertretenen sich rechtfertigen lasse, nicht dolus, sondern nur culpa auf Seiten des Vermögensverwalters vorliegt, was nach der Ansicht der Ausschussmehrheit der Natur des Untreuedelictes widerspricht.

Außer dieser Änderung der Definition des Delictes ist noch einer Modification betreffs des Strafsatzes zu erwähnen. Der Ausschuss ist der Meinung, dass es, wenn keine selbstsüchtige Absicht vorliegt, sogar bei einem 500 fl. übersteigenden Schaden bei Vorhandensein bedeutender Milderungsumstände vielleicht zu hart wäre, auf Gefängnisstrafe erkennen zu müssen. Darum wird die wahlweise Zulassung der Geldstrafe mit der Maximalgrenze von 4000 fl. empfohlen.

Zu §. 303.

Die Regierung schlägt vor, die im Gesetze vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, enthaltenen Strafbestimmungen wider den Wucher bei Aufrechthaltung der Geltung aller anderen sich dortselbst befindenden gesetzlichen Verfügungen durch neue in das allgemeine Strafgesetz aufgenommene Bestimmungen zu ersetzen. Dieser Idee stimmte die Mehrheit des Ausschusses umso bereitwilliger zu, als dabei eine Revision der Begriffsbestimmung des strafbaren Wuchers vorgenommen wird, die sie als eine wesentliche Verbesserung begrüßt.

Die wesentlichen Abänderungen beziehen sich auf nachfolgende Momente: Erstens wird nicht mehr, wie im §. 1 des citirten Gesetzes von der „Maßlosigkeit" der Vermögensvortheile gesprochen, was den Gedanken erweckte, als müsste die Übervortheilung beim Wucher etwas geradezu Unglaubliches, Haarsträubendes sein, sondern, nach dem Vorgange des deutschen Rechtes (§. 302 a des Reichsstrafgesetzes, R. G. vom 24. Mai 1880) von einem „auffälligen Missverhältnisse der Vermögensvortheile zu der Leistung".

Zweitens, was praktisch noch wichtiger ist, wird die Einschränkung fallen gelassen, dass die Vortheile des Creditgebers geeignet sein müssen, das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers herbeizuführen oder zu befördern. Diese letztere Einschränkung war in dem für Galizien und Bukowina erlassenen Gesetze vom 19. Juni 1877, das sich gleichsam als der erste schüchterne Versuch auf dem Gebiete der modernen Wuchergesetzgebung darstellt, enthalten und wurde von dort in das Gesetz vom 28. Mai 1881 herübergenommen. Der deutschen Reichsgesetzgebung und den meisten modernen Wuchergesetzen anderer Staaten

ist sie unbekannt. Das Moment der Herbeiführung oder Förderung des wirtschaftlichen Verderbens erschwert nur sehr bedeutend die Anwendung des Wuchergesetzes und lässt sich gar nicht rechtfertigen, weil alle anderen Thatbestandsmerkmale zur Begründung der Strafwürdigkeit vollkommen genügen. In der That ist es nicht abzusehen, warum selbst die schändlichste Ausbeutung stets schon aus dem Grunde straflos sein sollte, weil sie, infolge der verhältnismäßig günstigen materiellen Verhältnisse des Creditnehmers an sich noch nicht hinreicht, um ihn wirtschaftlich zu ruiniren. Die Majorität hofft, dass nach Beseitigung dieser Schranke eine energischere Anwendung der Strafbestimmungen wider den Wucher eintreten würde, als dies bisnun der Fall war.

Die einzige von dem Ausschusse an der Begriffsbestimmung der Regierungsvorlage vorgenommene Abänderung besteht darin, dass nach dem Vorbilde des geltenden Rechtes auch die Ausbeutung der „Gemüthsaufregung“ angeführt wird. Die Ausschussmehrheit hält dafür, dass die Ausbeutung der momentanen Gemüthsaufregung in demselben Maße als eine Unredlichkeit erscheint, wie die Ausnützung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit. Die ausdrückliche Erwähnung ist aber darum nothwendig, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass man alle Fälle der Gemüthsaufregung unter den Begriff des „Leichtsinns“ subsumiren würde.

Die Beschlüsse des Ausschusses wurden nicht ohne Opposition angenommen. Auch zu Gunsten der entgegengesetzten Tendenz, nämlich für die Einschränkung der geltenden Strafbestimmungen wider den Wucher wurde Partei genommen. Man plaidirte nicht nur für die Erhaltung des Momentes der „Herbeiführung des wirtschaftlichen Verderbens“, sondern außerdem für die Eliminirung aus dem Begriffe des strafbaren Wuchers der Fälle der Ausbeutung des „Leichtsinnes“ und der „Gemüthsaufregung“. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Thatbestandsmerkmale der revidirten Wucherdefinition zu schwankend und unbestimmt seien. Außerdem seien die Fälle, wo leichtsinnige Personen bewuchert werden oder, wo das wirtschaftliche Verderben des Creditnehmers noch nicht herbeigeführt wird, keineswegs so schädlich für die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, dass das öffentliche Interesse die Bestrafung verlangen würde.

Diese Argumentation wurde indessen von der Mehrheit der Mitglieder zurückgewiesen. Die Majorität theilt die Ansicht nicht, als sollte die wucherische Ausbeutung nur dann bestraft werden, wenn sie in einem größeren Umfange in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse schädlich erscheint. Es ist ein Zug der modernen Wuchergesetzgebung, dass der Wucher nicht nur deswegen bestraft wird, weil er wirtschaftlich schädlich ist, sondern zugleich weil er sittlich verwerflich erscheint. Wer sich durch Ausbeutung der wirtschaftlichen Nothlage oder Verstandesschwäche eines anderen ganz unbegründete Vermögensvortheile sichert, handelt in nicht weniger verwerflicher Weise als wer zu diesem Zwecke den fremden Irrthum ausnützt. So wie man die letztere Handlungsweise, das ist den Betrug, nicht nur dann bestraft, wenn der Betrogene mit Rücksicht auf allgemeine wirtschaftliche Interessen des besonderen Schutzes würdig erscheint, ebenso sollte es beim Wucher der Fall sein. Diese tiefere Auffassungsweise, die den Gefühlen wahrhaft gesitteter Menschen stets entsprach, auch in der Gesetzgebung, wenigstens zum Theil zur Geltung gebracht zu haben, ist ein bedeutender ethischer und cultureller Fortschritt.

Aus dieser Auffassungsweise folgt, dass der Kampf gegen die wucherische Ausbeutung nicht principiell lediglich auf die Creditgeschäfte beschränkt werden sollte. Einige Ausbeutungsdelicte des Entwurfes gehen auch thatsächlich über das Gebiet der eigentlichen Creditgeschäfte hinaus. Wenn man trotzdem von einer etwas allgemeineren Ausdehnung des Wucherbegriffes auf alle belastenden Verträge nach dem Vorbild der Gesetzgebung mancher schweizerischen Cantone und des neuesten deutschen Wuchergesetzes absah, so geschah dies nur deswegen, weil man besorgte, dass bei zahlreichen Geschäften die Übermäßigkeit der Vortheile in verlässlicher Weise nicht würde beurtheilt werden können.

Die Streichung des letzten Absatzes ist eine Folge der Aufnahme der Bestimmung über gewohnheitsmäßigen Wucher in einen besonderen Paragraphen (§. 305).

Zu §. 304.

Es war offenbar nur ein Redactionsfehler in der Regierungsvorlage, der nunmehr corrigirt erscheint dass der Strafsatz der vorstehenden qualificirten Fälle des Wuchers nicht strenger war, als der Strafsatz des vorangehenden Paragraphen.

Zu §. 305.

Der Ausschuss hat sich in seiner Mehrheit für die Zulassung der Zuchthausstrafe bei gewohnheitsmäßig betriebenem Wucher ausgesprochen, wodurch diese strafbare Handlung unter die Verbrechen eingereiht erscheint. Dies geschah nicht ohne Widerspruch. Man brachte dagegen vor, dass, mit Rücksicht auf die wenig präcisen thatbeständlichen Merkmale des Delictes, wie auch in Anbetracht der That-

sache, dass noch vor nicht entlegener Zeit die Meinung verbreitet, ja vorherrschend war, die in dem Wucher eine den wirtschaftlichen Verhältnissen mit Nothwendigkeit entspringende, mithin nicht strafwürdige Erscheinung erblickte, die vorgeschlagene strafrechtliche Maßregel ungebürlich streng sei.

Die Mehrheit des Ausschusses ließ sich hiedurch in ihrer Überzeugung nicht erschüttern. Die auf verfehlten wirtschaftlichen Theorien beruhende Ansicht, welche selbst in dem maßlosen Zinsfuß den Ausfluss von unabänderlichen wirtschaftlichen Gesetzen erblickte, scheint nunmehr glücklicherweise gänzlich abgethan zu sein. Die Behauptung, dass bei vollständiger Wucherfreiheit die Ausschreitungen der wirtschaftlichen Ausbeutung verschwinden müssen, wurde durch die nach Aufhebung der Wuchergesetze gemachten Erfahrungen gründlich Lügen gestraft. Heute bricht sich wieder mehr und mehr die Ansicht Bahn, die den professionell betriebenen Wucher als ein in gleicher Weise gemeinschädliches, wie ehrloses Treiben ansieht. Die Ausschussmehrheit glaubt hienach, dass es für die Kräftigung und Entwicklung gesunder ethischer Anschauungen nur förderlich sein kann, wenn die Möglichkeit gegeben wird, den gewerbsmäßigen Wucherer gleich dem Diebe und Betrüger durch Verhängung der Zuchthausstrafe mit Infamie zu brandmarken.

Zu §. 306.

Die Berechtigung dieser der deutschen Reichsgesetzgebung (§§. 301 und 302 des Reichsstrafgesetzes, sogenannter „Cadettenwucher") entlehnten Strafbestimmung wurde im Ausschusse von einer Seite in Abrede gestellt. Man warf vor, dass die Thatbestandsmomente, nämlich der „Missbrauch des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit minderjähriger Personen" und die „gewinnsüchtige Absicht", nicht hinreichen, um die Strafbarkeit erklärlich zu machen.

Die Majorität des Ausschusses schloss sich dieser Ansicht nicht an. Das in gewinnsüchtiger Absicht erfolgende Verleiten von minderjährigen, mithin das Recht zur selbständigen Eingehung von Verbindlichkeiten nicht besitzenden Personen zum leichtsinnigen Schuldenmachen ist so gemeinschädlich und sittenverderbend, dass wirklich nicht abzusehen ist, warum diese Momente allein die strafrechtliche Verfolgung nicht rechtfertigen sollten. Von dem Erfordernisse, den schwierigen Nachweis zu führen, dass die Vortheile des Creditnehmers übermäßig waren, kann hier füglich Abstand genommen werden. Dass es aber gerade in Österreich noththut, gegen diese Wucherart energisch aufzutreten, dürfte kaum bestritten werden können.

Zu §. 307.

Die von dem Ausschusse gewählte Fassung des vorstehenden Paragraphen entspricht nahezu wörtlich dem Beschlusse des Strafgesetzausschusses der X. Wahlperiode. Ähnlich wie die damalige Ausschussmehrheit, billigt auch nun der Ausschuss die Tendenz der Strafbestimmung, hält es aber für angemessen, sie auf die Fälle des wirklich erfolgten wucherlichen Contractsbruches einzuschränken. Die Motive sind im Berichte des früheren Ausschusses (vergleiche Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 325, Seite 367 ff.) hinlänglich klar entwickelt.

Zur Ergänzung ist nur Folgendes hinzuzufügen: Wenn die Regierung ihrerseits in den der nunmehrigen Vorlage beigelegten Bemerkungen (a. a. O. ad Entwurf VI) behauptet, auch das unter Z. 1 des Regierungantrages bezeichnete Gebaren sei stets ein fraudulöser Contractbruch, so dürfte dies irrig sein. Unter Abänderung des eingegangenen Vertrages ist zweifellos auch eine Verlängerung desselben unter geänderten Bedingungen über den Zeitpunkt des gesetzmäßigen Erlöschens (infolge Zeitablaufes oder Kündigung) hinaus zu verstehen.

Der Ausschuss ist überzeugt, dass auch trotz der Einschränkung der Regierungsvorlage die wirklich strafwürdigen Ausbeutungsfälle, zu denen das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anlass gibt, getroffen werden können, zumal die bloße Androhung mit dem Vertragsbruch zwecks Erzwingung günstigerer Vertragsbedingungen sich sehr oft unter den Nöthigungsbegriff wird subsumiren lassen.

Zu §. 309.

Die vorstehende neuaufgenommene Strafbestimmung richtet sich gegen die in gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verleitung zu leichtsinnigen Börsespeculationen. Sie wurde im Ausschuss unter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder angenommen. Ihr Zweck ist, dem gemeinschädlichen Treiben mancher gewissenloser Börseagenten und Vermittler mit Strenge entgegenzutreten. Obwohl tief von der Nützlichkeit der Bestimmung überzeugt, ist sich der Ausschuss dessen vollkommen bewusst, dass sie in manchen Kreisen auf Widerspruch stoßen wird. Man weiß es ja, dass nur zu oft, und zwar sogar nicht immer mala fide, selbst die ungesündesten und verwerflichsten Auswüchse der Speculationssucht als nothwendige Folge eines regen wirtschaftlichen Verkehres hingestellt werden.

Der Ausschuss war bestrebt, die Thatbestandsmomente möglichst vorsichtig festzustellen, um die bei Börsegeschäften unentbehrliche Vermittlung, insoferne sie redlich betrieben wird, in keiner Weise zu verhindern oder zu gefährden. Er glaubt auch mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, dass unter die gewählte Begriffsbestimmung nur ein durchaus unredliches und gemeinschädliches Benehmen fällt.

Was die einzelnen thatbeständlichen Merkmale anbelangt, sind die Begriffe der „gewinnsüchtigen Absicht", der „Verleitung" und der „Ausbeutung des Leichtsinns, Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit" hinlänglich festgestellt, weil man mit ihnen im Strafrecht auf Schritt und Tritt operirt. Ferner dürfte es den einigermaßen mit Börseangelegenheiten vertrauten Personen nicht die geringste Schwierigkeit bieten, festzustellen, was unter „Börsespeculationsgeschäften" zu verstehen ist.

Es bleibt nur noch das Moment, dass die Geschäfte den Vermögensverhältnissen des Verleiteten „nicht entsprechen" und, was vorsichtshalber noch hineingenommen wurde, „sein wirtschaftliches Verderben herbeiführen oder beförden können". Nach der allgemeinen Regel des §. 1 muss bei Verbrechen und Vergehen der Dolus des Handelnden alle Thatbestandsmomente der That erfassen. Darum ist es selbstverständlich, dass der Verleitende nur dann strafbar ist, wenn er sich dessen bewusst ist, dass die Geschäfte in einem Missverhältnis zum Vermögen der Verleiteten stehen und ihn deswegen der Gefahr des wirtschaftlichen Ruins aussetzen.

Auf Grund dieser Momente ist die als strafbar erklärte That mit dem ehrlichen Börsevermittlungsgeschäft zweifellos nicht zu verwechseln. Dem Vermittler bei Börsegeschäften wird hiedurch nicht im mindesten die Pflicht auferlegt, seine Auftraggeber zu bevormunden und ihre Vermögensverhältnisse zu prüfen. Anderseits aber darf doch billigerweise von ihm verlangt werden, dass er aus Gewinnsucht unerfahrene und leichtsinnige Personen, von denen er weiß, dass sie die Tragweite der übernommenen Verpflichtung zu beurtheilen nicht imstande sind, zu gewagten Speculationen nicht verführe. Thut er dies und richtet er hiedurch diejenigen, die ihm blind vertrauen, materiell zugrunde oder setzt er sie wenigstens mit Bewusstsein dieser Gefahr aus, dann ist seine Handlungsweise eine ehrlose und schädliche Ausbeutung zu nennen. Die etwaige Einwendung, dass es unlogisch sei, den Verleitenden zu bestrafen, wenn der leichtsinnige Speculant selbst straflos bleibt, ist gar nicht ernst zu nehmen. Sie wäre ebenso absurd, wie etwa das Verlangen, dass man neben dem Wucherer den leichtsinnigen Creditnehmer und neben dem Dieb den Eigenthümer, der seine Sachen schlecht bewahrt, bestrafe.

Das einzig plausible Bedenken läge nur in der Annahme, dass unseren Richtern die Fähigkeit fehle, die strafbaren Momente im concreten Fall zu beurtheilen. Der Ausschuss theilt diese Besorgnis gar nicht. Volle Beruhigung gewährt ihm der Umstand, dass jeder Straffall von einem Richtercollegium zu beurtheilen wäre, und dass man selbstverständlich in allen zweifelhaften Fällen den Ausspruch sachkundiger Personen einholen würde.

Nun ist noch die Frage zu erörtern, ob praktische Bedürfnisse die Erlassung einer derartigen Strafbestimmung rechtfertigen. Der Ausschuss hat darüber keinen Zweifel, dass diese Frage mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Österreich entschieden zu bejahen ist. Auch in Deutschland empfindet man dasselbe Bedürfnis und es werden seit längerer Zeit Vorbereitungen zur Erlassung einer ähnlichen Strafbestimmung getroffen.

Die Verleitung zu waghalsigen Börsespeculationen hat in der letzten Zeit in der That geradezu erschreckliche Dimensionen angenommen. Es gibt zahlreiche Speculationsunternehmen, die rein nur von den leichtsinnigen Opfern der Börse leben. Die Leute, die sich durch gewagtes Spiel zugrunde richten, sind keineswegs ausschließlich kopflose, leidenschaftliche Spieler. Um die wäre es wirklich nicht schade. Nein, auch den ruhigsten und anständigsten Männern und Frauen wird mittels lügenhaften Inaussichtstellen sicherer und müheloser Gewinste ihr oft mühsam erspartes Geld in listiger Weise heausgelockt. Je weniger sachkundig die Verleiteten selbst sind, desto aussichtsloser sind meistens die Speculationen, die ihnen angeboten und angepriesen werden. Oft handelt es sich da um so faule Speculationsobjecte, dass nicht mehr die bloße Gefahr, sondern geradezu die Sicherheit des Verlustes bevorsteht. Es ist ein offenes Geheimnis an der Börse, dass, wenn für irgend ein Speculationspapier in den breiten Kreisen des naiven Publicums eine fieberhafte Reclame gemacht wird, dies als der Vorbote des baldigen jähen Curssturzes angesehen werden kann.

Die Verleitung zum Börsespiel wird sowohl mittels öffentlicher, oft schändlich lügenhafter Reclamen, als auch durch persönliche Einwirkung einer ganzen Schar von Vermittlern und Winkelagenten betrieben. Diese Vermittler scheuen sich manchmal selbst vor dem aufdringlichsten Hausiren nicht, um Personen, die der Börse ferne stehen, zum Spiel zu verführen. Der Ausschuss war sich dessen bewusst, dass die Bestrafung der persönlichen Verleitung, zumal bei der vorgeschlagenen ängstlichen Definition des Thatbestandes, noch nicht hinreicht, um wirksam die Verführung zum leichtsinnigen Börsespiel einzudämmen. Eine Ergänzung der besprochenen Maßregel liegt in der unter Z. 2 des sogenannten „Reclameparagraphen"

(§. 520) gegebenen Strafbestimmung wider lügenhafte Börsereclamen und Ankündigungen. Diese beiden Bestimmungen entspringen keineswegs einer unraisonnirten Abneigung gegen die Börse und die Börsespeculation, sie sind vielmehr eine wohl erwogene, zum Schutze des Publicums getroffene und zugleich im Interesse des reellen Verkehres liegende Maßregel. Für den reellen Verkehr an der Börse und die zulässige Börsespeculation ist weder die lügenhafte öffentliche Reclame, noch das ruchlose Treiben der Schmarotzerschar gewissenloser Börsevermittler eine Lebensbedingung. Die Wirkung dieser gemeinschädlichen Erscheinungen ist vielmehr nur die Herabwürdigung der Börse und Beeinträchtigung des redlichen geschäftlichen Gebarens.

Zu §. 311.

Der dermalige Regierungsentwurf fasst die Fälle des unberechtigten Jagens, Fischens und Krebsens unter den allgemeinen Begriff zusammen als das „Erlegen", „Einfangen" oder „Sich zueignen" von Thieren, bezüglich welcher einem anderen das Aneignungsrecht zusteht. Der Ausschuss hält dies für vollkommen zutreffend. Diese Verallgemeinerung des Begriffes ist nicht nur logisch richtig, sondern empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil es manche Fälle unbefugter Aneignung des Wildes gibt, die man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nie als ein „Jagen" bezeichnet, so beispielsweise die Zueignung der von dem Berechtigten erlegten aber nicht aufgefundenen Thiere.

Wenn sich nun der Ausschuss betreffs der Begriffsbestimmung der Auffassung der Regierungsvorlage anschloss, so fand er es anderseits für unerlässlich, an den Strafsätzen zahlreiche Abänderungen vorzunehmen. Die Veranlassung dazu gab vor allem ein dem Ausschusse zugewiesenes Promemoria des niederösterreichischen Jagdschutzvereines, dessen Wünschen und Beschwerden sich im wesentlichen überaus zahlreiche Petitionen von Jagdschutz-, Forst- und Fischereivereinen aus allen Kronländern anschließen. Die Revision der Gesetzesstelle erfolgte, um den von der Ausschussmehrheit als berechtigt anerkannten Wünschen Rechnung zu tragen.

Nicht allen jedoch von den zum Ausdruck gebrachten Begehren konnte Folge geleistet werden. So insbesondere ließ sich der Ausschuss in Bezug auf die Frage, wie der Begriff des Delictes festzustellen sei, durch Ausführungen der erwähnten Zuschriften keineswegs überzeugen. In allen Petitionen wird dafür eingetreten, dass die Auffassung des geltenden Rechtes (§. 174, II lit. f und g) aufrecht erhalten bleibe und das unberechtigte Jagen unter die Diebstahlsfälle eingereiht werde. Zur Begründung wird vorgebracht, dass die Ausscheidung der strafbaren Handlung aus dem Diebstahlsbegriff und die Statuirung eines eigenen Delictes die Gefahr in sich berge, dass die Anschauung, nach welcher das Handeln des Wilderers als etwas Verächtliches gilt, in bedenklicher und für den Jagdschutz nachtheiliger Weise abgeschwächt werden könnte.

Auf die juristische Frage, ob der Jagdfrevel sich unter den Begriff des Diebstahls subsumiren läßt, wird in dem erwähnten Promemoria nicht näher eingegangen, und doch ist sie hier von der entscheidenden Bedeutung. In der verneinenden Beantwortung dieser Frage liegt auch der Hauptgrund, warum der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzausschusse der X. Wahlperiode (siehe die Stelle des Berichtes in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 318, Seite 361) den gemachten Vorschlag entschieden ablehnen musste.

Der Diebstahl setzt nämlich das Wegnehmen einer Sache, die fremdes Eigenthum ist, aus dem Gewahrsam eines anderen voraus. Nun steht das in natürlicher Freiheit lebende Wild (im Gegensatz zu dem in ganz abgeschlossenen Räumen sich befindenden) weder im Gewahrsam noch im Eigenthum des Jagdberechtigten. An diesem unzweifelhaften Grundsatze wird selbstverständlich durch die fehlerhafte, rein theoretische Auffassung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 295), nach welcher das Wild als Zubehör des Grundstückes angesehen wird, nichts geändert, denn aus diesem Satze folgt, wie allgemein anerkannt ist, für die Besitz- und Eigenthumsfrage an dem gefangenen oder erlegten Wilde nichts. Die Aneignung des Wildes als Diebstahl zu erklären, wäre ein völliges Außerachtlassen der grundlegenden Rechtsbegriffe betreffend den Besitz- und Eigenthumserwerb. Dass dies kein rein theoretischer Fehler wäre, sondern zur unrichtigen sonstigen Anwendung des Diebstahlsbegriffes führen würde, ist mehr als wahrscheinlich.

Gesetzt jedoch, man würde diese juristischen Bedenken ignoriren und sich aus praktischen Gründen über die Eigenthums- und Besitzfrage hinwegsetzen. Glaubt man, dass dies für den Jagdschutz förderlich wäre? Keineswegs. Zum Diebstahl gehören nämlich noch zwei andere Momente, die unbedingt berücksichtigt werden müssen, nämlich das „Sich aneignen" der Sache und der „Vortheil". Hierdurch wird der Begriff des Vergehens zweifellos in einer für die Jagdinteressenten nachtheiligen Weise eingeschränkt. Hat man es bedacht, dass auf Grund des Diebstahlsbegriffes beispielsweise das rechtswidrige Erlegen und Vertilgen (zum Beispiel mittels Giftstoffe) jagdbarer Thiere, das mit einem Wegnehmen und Sichaneignen derselben nicht verbunden ist, ganz straflos ist? In der That kann heute eine solche Handlung nur auf Grund specieller Bestimmungen durch politische Behörden, nicht aber gerichtlich als Diebstahl bestraft werden.

Der im Entwurfe vorgeschlagene strafrechtliche Schutz ist also theoretisch richtiger und praktisch viel weitergehend als der Schutz des geltenden Rechtes. Ungünstig also wäre höchstens nur das eine, nämlich, dass die Bezeichnung des Jagdfrevels als „Diebstahl" entfällt. Was aber dieses Moment betrifft, so wird in den erwähnten Zuschriften der juristisch-technischen Benennung des Delictes wahrlich ein viel zu großer Einfluss auf die Volksanschauung und den Sprachgebrauch des täglichen Lebens zugeschrieben. Die Behauptung, dass der Jagdfrevel, weil es nunmehr nicht Diebstahl heißen soll, in Hinkunft als etwas sittlich Erlaubtes wird angesehen werden, ist ebenso unrichtig, wie die Annahme, dass er heute, weil das Gesetz ihn Diebstahl nennt, schlechthin als etwas Verächtliches gilt. Den professionellen Wilderer, der diese Beschäftigung aus Gewinnsucht betreibt, wird man nach wie vor als verächtlich ansehen und wohl auch „Wilddieb" nennen, wie man wieder andererseits heute einen anständigen Menschen, der aus Jagdpassion sich einmal dazu hinreißen lässt, im Jagdreviere seines Nachbarn ein Stück Wild zu erlegen, weder einen Dieb schilt noch als ehrlos betrachtet.

Ein weiteres Begehren, das vom Strafgesetzausschusse nicht berücksichtigt wurde, ist der unbedingte Ausschluss der Geldstrafe in allen Fällen des Jagdfrevels. Erstens sind die Petenten im Irrthume, wenn sie annehmen, dass heute die Geldstrafe unbedingt ausgeschlossen ist. Der einfache Arrest nämlich, der in den Fällen des nicht besonders qualificirten Wilddiebstahls verhängt werden kann, darf nach der allgemeinen Regel des §. 261 stets in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Außerdem ist nicht zu vergessen, dass es eine Reihe von Handlungen gibt, die gegenwärtig von den politischen Behörden an Geld bestraft werden können und die unter die Diebstahlsbestimmung nicht zu bringen sind, während sie unter die Strafbestimmung des Entwurfes fallen würden.

Die alternative Zulassung der Geldstrafe ist aber auch sonst begründet mit Rücksicht auf Fälle, wo weder Gewinnsucht noch eine andere verwerfliche Gesinnung vorliegt und wo kein nennenswerter Schade angerichtet wird. In allen strafwürdigeren Fällen wird übrigens die Geldstrafe schon durch das Gesetz ausgeschlossen. Was die nichtqualificirten Fälle betrifft, ist anzunehmen, dass die Richter in Gemäßheit der allgemeinen Regel des §. 15 nur in ganz leichten und rücksichtswürdigen Fällen auf Geld erkennen werden. Zwar drückt das erwähnte Promemoria die Befürchtung aus, die Richter würden bei gestatteter Wahl nahezu ausnahmslos auf die mildere Strafart erkennen, aber diese Behauptung könnte mit gleichem Rechte bezüglich aller anderen Delicte aufgestellt werden. Wäre sie richtig, dann müsste man im Strafensystem auf alternative Strafandrohungen überhaupt verzichten.

Die anderen in den mehrmals angeführten Zuschriften empfohlenen Abänderungen sind zum großen Theile von der Ausschussmehrheit als berechtigt anerkannt und berücksichtigt worden. So insbesondere die Herabsetzung des Betrages unter lit. a, Z. 1 auf 10 fl. und unter lit. b, Z. 1 auf 50 fl. Die erstere dieser Abänderungen ist nicht ohne Opposition angenommen worden. Man warf vor, die Bestimmung werde hierdurch eigentlich etwas strenger als die Behandlung mancher analogen Diebstahlsfälle. Die Mehrheit hielt dies jedoch mit Rücksicht darauf, dass der Wert einzelner erlegter Thiere unbedeutend ist, für sehr zweckmäßig.

Ferner empfiehlt der Ausschuss eine strengere Bestrafung des Rückfalles und nach Analogie des gewaltsamen Diebstahls eine besonders hohe Strafbarkeit der gewaltsamen Renitenz im Falle der Betretung auf frischer That. Die letztere, in allen Petitionen warm empfohlene Bestimmung dürfte von wichtiger, praktischer Bedeutung sein. Bei Gewaltanwendung wird Zuchthausstrafe zugelassen.

Schließlich wurde auf Grund der in den Zuschriften gegebenen Anregung die Bestimmung aufgenommen, dass entgegen der allgemeinen Regel des §. 32 auf Verfall der Jagdwerkzeuge auch dann erkannt werden kann, wenn sie dem Thäter nicht gehören. Dies ist zweifellos sehr empfehlenswert, weil das Eigenthum überhaupt sich schwer feststellen lässt und weil, falls die Gegenstände fremdes Eigenthum sind, der Nachweis, dass sie mit Wissen des Eigenthümers zur Jagd verwendet wurden, meistens ganz unmöglich ist.

Das weitergehende Verlangen, dass auf Verfall des Jagdwerkzeuges stets erkannt werden müsste, wurde aus dem Grunde nicht berücksichtigt, weil eine solche Maßregel im Gesetz überall nur bezüglich derartiger Gegenstände ausgesprochen wird, die lediglich strafbaren Zwecken dienen können. Sie wäre auch höchst ungerecht in jenen Fällen, wo das Gewehr oder andere Gegenstände ganz zweifellos einem völlig schuldlosen Dritten angehören.

Zum Schluss ist noch zu erwähnen, dass der in den einzelnen Petitionen angeregte und auch im Ausschuss von einer Seite unterstützte Gedanke, die erfolglose Anstiftung zum Jagdvergehen unter Strafe zu stellen, keinen Anklang fand. Das Gebiet der Handlungen, die hier bereits unter den Begriff des vollbrachten Delictes fallen, ist so umfassend, dass es wohl zu weit ginge und aus praktischen Gründen kaum gerechtfertigt erschiene, schon jedes erfolglose Anrathen einer dieser strafbaren Handlungen zu bestrafen. Auch bei viel strenger bestraften Handlungen, als es der Jagdfrevel ist, hat sich der Ausschuss veranlasst gesehen, von der Strafbarkeit der erfolglosen Verleitung abzusehen, wenn dieses Benehmen mit Rücksicht auf den Charakter des Falles sich in concreto oft als etwas schwer Festzustellendes und wenig Greifbares darstellen wird.

Zu §. 312.

Aus den bei §. 270 entwickelten Gründen wurde auch hier die Bestimmung auf den Fall ausgedehnt, wenn der Thäter „wissen musste“, dass die Sachen durch rechtswidrige Aneignung erlangt worden sind.

Außerdem wurde ein kleiner Redactionsfehler corrigirt.

Zu §. 321 der Regierungsvorlage.

Der Ausschuss hält es für völlig hinreichend, wenn die in der vorstehenden Bestimmung bezeichnete Handlung nur als Übertretung bestraft wird. Darum erfolgte das Ausscheiden dieser Bestimmung aus dem zweiten Theile und Herübernahme in den dritten Theil als §. 515.

Zu §. 313.

Die vorgenommenen Abänderungen haben keine meritorische Bedeutung. Im ersten Absatz wurde der Ausdruck „zu Gunsten“ durch die regelmäßig im Entwurf vorkommende Wendung „zum Vortheil“ ersetzt. Die geänderte Reihenfolge der einzelnen Alineas und die Textänderung des nunmehrigen dritten Absatzes haben den Zweck, es außer Frage zu stellen, dass im Falle der Anwendung von Gewalt oder Drohungen das Delict von amtswegen verfolgbar ist.

Zu §. 314.

Die Regierungsvorlage versucht in dem zweiten Absatze des Paragraphen eine Art Definition des Glücksspiels zu geben, indem sie erklärt, als Glücksspiel seien jene Spiele anzusehen, wo die Entscheidung über Gewinn oder Verlust lediglich vom Zufall abhängt. Der Ausschuss erachtet diese Erläuterung für verfehlt und den Begriff der Glücksspiele viel zu sehr einschränkend. Es gibt eine Reihe von Spielen, namentlich unter Kartenspielen, die allgemein als Hazardspiele angesehen werden und als solche durch besondere Verordnungen gegenwärtig verboten sind, bei denen aber Gewinn und Verlust keineswegs lediglich vom Zufall, sondern zum bedeutenden Theile auch vom rationellen Spiel abhängen.

Anderseits wurde auch der Vorschlag, das Hazardspiel als ein Spiel zu charakterisiren, bei dem die Entscheidung vorwiegend vom Zufall abhängt, verworfen. Es ist nämlich zweifellos, dass wieder bei zahlreichen allgemein als Commersspiele angesehenen Kartenspielen das reine Glück auf die Entscheidung einen weit größeren Einfluss hat, als das beste Spiel.

Die Unterscheidung zwischen Commers- und Hazardspiel lässt sich eben nicht in eine kurze Formel zusammenfassen. Die zweifellos erheblichen Momente, ob die Bedeutung des reinen Zufalls überwiegt und inwiefern die rationelle Spielart von Einfluss ist, sind nicht die einzig entscheidenden. Daneben kommt auch anderen Momenten, wie zum Beispiele ob die Entscheidung über jeden Einsatz rasch erfolgt oder nicht, ob der Einsatz oft wechselt und ob und inwieweit er erhöht werden darf und dergleichen, eine Bedeutung in Bezug auf diese Unterscheidung zu. Der Ausschuss zieht es daher nach dem Vorgange des geltenden Rechtes (§. 522 des Strafgesetzes) entschieden vor, von jeder Definition abzusehen und glaubt, dass bezüglich der meisten Spiele auf Grund der im Leben anerkannten Anschauungen die Entscheidung darüber, zu welcher von den beiden Kategorien sie zu rechnen sind, nicht schwer fallen dürfte.

Während der Debatte wurde auch die Frage berührt, ob das „Wetten“ bei den Wettrennen Regatten u. s. w. als Glücksspiel anzusehen sei. Ein Beschluss wurde selbstverständlich nicht gefasst, die Mitglieder waren jedoch allgemein der Ansicht, dass sich die Bestimmung über Glücksspiele auf eigentliche Wetten nicht bezieht. Es würde sich also nur darum handeln, zu entscheiden, ob das Pariren bei Wettrennen rc. als eigentliche Wette oder als Spiel anzusehen sei. Die Mitglieder, die sich darüber geäußert haben, halten dafür, dass man es hier in der Regel, namentlich wenn nicht der Zufall darüber entscheidet, wie gewettet wird, mit einer wirklichen Wette zu thun hat. Der Fall hat nämlich den Charakter, dass das Wagen nicht Selbstzweck zu sein braucht, sondern wirklich der Ausfluss einer bestehenden Überzeugung (zum Beispiel betreffs der Güte des Pferdes, Geschicklichkeit des Reiters u. s. w.) sein kann. Dies dürfte zur Begründung der Auffassung des Parirens als einer Wette genügen.

Zu §. 315.

Der Ausschuss hält es für lückenhaft, bloß von dem Inhaber des Versammlungsortes zu sprechen. Die Strafandrohung sollte sich, um wirksamer zu sein, auch auf jeden selbständigen Betriebsleiter beziehen.

Zu §. 316.

Ähnlich wie in den §§. 181 und 215 wurde auch hier bestimmt, dass die Befugnis, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen zu veröffentlichen, dem Verletzten nur auf sein ausdrückliches Verlangen zugesprochen werden soll.

Zu §. 317.

Veranlassung zu dieser neuen Strafbestimmung geben dem Ausschusse zahlreiche im Gewerbe und Handel vorkommende Fälschungen und Unredlichkeiten, die auf Grund des geltenden Rechtes nicht gehörig geahndet werden. Sie bestehen darin, dass einer Ware im Verkehr in einer auf Täuschung des Publicums berechneten Weise Eigenschaften beigelegt werden, die sie gar nicht besitzt, oder dass zu demselben Zwecke das Gewicht, Maß oder die Zahl der Objecte falsch angegeben werden. In sehr zahlreichen Fällen liegt bei solchen Irreführungen einfach Betrug vor. Dass nichtsdestoweniger die Verurtheilung wegen Betruges nur höchst selten eintritt, hat vorzüglich darin seinen Grund, dass dem Feilbietenden stets die Ausrede offen steht, der Preis der Ware sei verhältnismäßig so gering, dass trotz der falschen Bezeichnung dem Käufer kein Nachtheil zugefügt wird. Übrigens ist das nicht immer eine bloße Ausrede, denn in der That werden oft Waren als „echt“ in Bezug auf eine gewisse Provenienz, oder als eine besondere Beschaffenheit besitzend um einen so auffallend niedrigen Preis verkauft, dass jeder einigermaßen Sachkundige von der Unrichtigkeit der Bezeichnung überzeugt sein muss. Ferner wirkt auf die Nichtanwendung des Betrugsstrafsatzes auch Folgendes: Der Detailhändler, der die Gegenstände an den Consumenten verkauft, ist oft selbst von der Fälschung nicht überzeugt, folglich fehlt bei ihm der betrügerische Vorsatz. Er selbst kann aber auch nicht als von dem Industriellen oder Großhändler betrogen angesehen werden, sofern er trotz der Fälschung die Waren ohne Verlust weiterverkauft.

Man sieht also, dass die Strafbestimmung wider Betrug hier absolut nicht hinreicht. Anderseits aber kann nicht zugegeben werden, dass alle diese Lügen und Fälschungen, diese Täuschung des Publicums auf Schritt und Tritt für den Handel und das Gewerbe eine Nothwendigkeit wären. Es ist nicht zu leugnen, dass bei manchen Industriezweigen das Reclamewesen gegenwärtig zu einer solchen Ausartung gelangte, dass die unwahre Bezeichnung in Bezug auf Provenienz und Beschaffenheit der Ware auch für die anständigen Kaufleute und Industriellen etwas Unvermeidliches geworden ist. Auf diese Weise sind, nachdem das Publicum infolge der Erfahrung weniger leichtgläubig geworden ist, zahlreiche falsche Benennungen von Waren, die ursprünglich der Täuschung dienen sollten, zu conventionellen Lügen des Handels und Gewerbes geworden, an die jetzt kein Mensch mehr glaubt. Mag auch diese Erscheinung nichts Löbliches sein, so richtet sich die vorgeschlagene Strafbestimmung nicht direct gegen dieselbe. Sie hat vielmehr den Zweck, jene unrichtigen Angaben, Bezeichnungen und Anpreisungen von Waren zu treffen, die über das Maß der Lüge hinausgehen, die im Verkehr noch geduldet werden kann, und die geeignet sind, die Bevölkerung empfindlich zu schädigen und den guten Glauben in Verkehrsverhältnissen zu untergraben. Wer bei Verkauf von Waren ihr Gewicht, Maß oder Zahl bewusst falsch angibt, dessen Handlungsweise ist gewiss eine crasse Unredlichkeit. Dasselbe ist aber auch von demjenigen zu sagen, der mit vollem Bewusstsein der Ware eine besondere ihr nicht zukommende Eigenschaft zuschreibt, die geradezu nach anerkannten Verkehrsanschauungen für den Wert bestimmend ist.

Der vorliegende Regierungsentwurf enthält im dritten Theile eine Bestimmung (§. 527, Z. 1 der Regierungsvorlage), die denselben Zweck hat wie der vorstehende Paragraph der Ausschussvorlage. Diese Bestimmung, mit deren Tendenz sich der Ausschuss völlig einverstanden erklärt, glaubte man in mancher Beziehung einer Revision unterziehen zu müssen. Vor allem wird in der Regierungsvorlage der Fall der bewussten falschen Angabe mit der bloß fahrlässigen zusammengeworfen und auch die bewusste Fälschung unter die hier kaum genügende Übertretungsstrafe gestellt. Dies ändert der Ausschussbeschluss ab und reiht die an Betrug grenzenden bewussten falschen Bezeichnungen unter die Vergehen ein.

Ferner ist es einigermaßen lückenhaft, wenn die Regierungsvorlage nur von einem „Verkaufen“ und „Feilhalten“ der Waren spricht. Die Waren werden nämlich sehr oft von dem Industriellen oder Großhändler mittels Etiketten oder Aufschriften an Umhüllungen falsch bezeichnet und in dieser Form von dem Detailhändler dem Publicum verkauft. In diesem Falle wäre die Bestrafung wegen vorsätzlicher Fälschung sehr erschwert. Dem feilhaltenden Detaillisten wäre die mala fides meistens nicht zu beweisen und der Industrielle (beziehungsweise Grossist) könnte sich wieder aus anderen Gründen der Bestrafung entziehen, nämlich entweder durch Vorschützen des Umstandes, dass er glaubte, dem Detailhändler sei die Fälschung bekannt, oder durch die Behauptung, das zwischen ihm und dem Detailhändler abgeschlossene Geschäft sei kein eigentliches „Verkaufen“ oder „Feilbieten“. Deswegen erfolgte die Erweiterung der Bestimmung auf jedes Inverkehrsetzen.

Endlich geht die Fassung der Regierungsvorlage in einer Beziehung zu weit und würde entschieden zu streng sein. Unter Strafe wird nämlich die unrichtige Angabe bezüglich jeder „bestimmten, besonderen

Eigenschaft" der Ware gestellt. Darunter müsste man alle besonderen Merkmale und Eigenthümlichkeiten, die überhaupt von der Ware ausgesagt werden können, begreifen.

Demnach wären alle unrichtigen Angaben hinsichtlich der Provenienz, Herstellungsart, der Vorzüge und Eigenthümlichkeiten der Waren strafbar, gleichviel, ob die „besondere" Eigenschaft für die Nützlichkeit und Brauchbarkeit der Sache von Bedeutung ist, oder irgend einer lediglich der Einbildung des Publicums entspringenden conventionellen Anschauung ihre Anerkennung verdankt. Gar oft würde es sich da um Unwahrheiten handeln, die ziemlich harmlos, weil das Publicum nicht erheblich schädigend, sind, und die aus dem Verkehre wohl nie gänzlich verschwinden werden. Der Ausschuss hält es demnach für nöthig, nur die falschen Angaben bezüglich solcher Eigenschaften für strafbar zu erklären, die nach der vernünftigen Verkehrsanschauung als wesentlich den Wert bestimmend angesehen werden, folglich also auch in Bezug auf die Höhe des zu entrichtenden Preises von entscheidender Bedeutung sind.

Der Ausschuss gibt sich nicht der Täuschung hin, dass die vorgeschlagene Strafbestimmung die gemeinschädlichen Irreführungen des kaufenden Publicums aus dem Verkehre ausmerzen könnte. Abgesehen davon, dass die Wirkung des Strafgesetzes hier überhaupt eine beschränkte ist, trifft die Bestimmung nur eine, freilich, wie es scheint, die wichtigste Kategorie von Täuschungen. Eine gewisse Ergänzung der Bestimmung liegt außerdem in der Verfügung des §. 520, Z. 2, die das lügenhafte Anpreisen von Waren unter Strafe stellt.

Beide Bestimmungen dürften, ohne den redlich geführten Handel zu beeinträchtigen, auf die Verkehrsverhältnisse einen günstigen Einfluss ausüben. Es wäre nämlich eine Verirrung, anzunehmen, dass die freie Concurrenz im Handel und Gewerbe ohne maßlosen zum Zwecke der Förderung des Absatzes getriebenen Trug nicht möglich ist. In manchen Ländern kommt in gewissen Kreisen nicht der geringste Handel zustande, ohne dass von beiden Seiten tausend lügenhafte Versicherungen und Betheuerungen vorgebracht würden.

Bei höherer Cultur verschwindet zwar diese Unsitte, aber der regere wirtschaftliche Verkehr bringt wieder ein „nobleres", jedoch vielleicht noch verwerflicheres Lügen zum Vorschein, das in der Warenfälschung, der betrügerischen Etikette und dem Reclameschwindel zum Ausdruck gelangt. Im Interesse der Redlichkeit und des guten Glaubens im Verkehrsleben muss gegen diese Ausschreitungen gekämpft werden. Die moralische Wirkung der Strafandrohung und die wirkliche Bestrafung crasserer Fälle dürften zur Förderung der Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit in den Verkehrsverhältnissen bedeutend beitragen.

Zu §. 319.

Es wurde die Frage angeregt, ob eine hier und ähnlich auch an anderen Orten von „Notaren" sprechende Bestimmung auch auf die Substituten, welche zeitweise einen Notar vertreten, zu beziehen ist. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass sich dies von selbst versteht, denn es handelt sich hier wohl nur darum, ob jemand die betreffende Function anvertraut wurde, und nicht, ob die wirkliche Anstellung erfolgte.

Zu §. 320.

Abgesehen von der Eliminirung des Strafminimums, welches hier, mit Rücksicht auf mögliche ganz unbedeutende Pflichtverletzungen, nicht am Platze wäre, hat der Ausschuss noch zwei andere Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Statt der Worte „der anderen Partei dient" wird nun der Ausdruck „Gegenpartei" gebraucht. Eine entschiedene Pflichtverletzung durch Rathertheilung liegt nämlich nur dann vor, wenn widerstreitende Interessen der Parteien vorliegen, insbesondere also im Falle eines Rechtsstreites. Dies wollte der Ausschuss zum Ausdruck bringen.

Die zweite Abänderung ist die Einschaltung des Wortes „pflichtwidrig". Dies geschah nicht bloß vorsichtsweise, sondern infolge der Überzeugung, dass die Regierungsvorlage entschieden zu allgemein gefasst war. Es sind nämlich immerhin Fälle denkbar, wo ein Advocat ohne die geringste Schädigung oder Gefährdung der Interessen seines Clienten der Gegenpartei einen Rath oder Beistand gewähren kann. Das bloße Dienen mit Rath und Beistand ist also kein hinreichendes Kriterium der Strafbarkeit, die That muss sich vielmehr noch als etwas gegen die übernommene Pflicht Verstoßendes darstellen.

Zu §. 321.

Eine strafrechtliche Bestimmung gegen den Verrath von Fabriks- und Geschäftsgeheimnissen wird in den industriellen Kreisen Österreichs seit längerer Zeit als ein dringendes Bedürfnis empfunden. Es sind bereits mehrmals an das Abgeordnetenhaus Zuschriften gelangt, in welchen die nachtheiligen Folgen eines nicht genügenden Schutzes der Geheimnisse gewerblicher Unternehmungen geschildert erscheinen und um

Abhilfe ersucht wird. Mit einer Petition dieses Inhaltes, die vom niederösterreichischen Gewerbeverein eingebracht wurde, und an welche sich auch formulirte Gesetzesvorschläge anschließen, hat sich während der laufenden Session sowohl der volkswirtschaftliche als auch der Strafgesetzausschuss befasst. Das Ergebnis eingehender Berathungen des Strafgesetzausschusses ist die vorliegende neue Strafbestimmung, welche die Ausschussmehrheit zur Annahme empfiehlt.

Was die Frage anbelangt, ob es begründet sei, das Verrathen von Geheimnissen, die sich auf geschäftliche Angelegenheiten eines Unternehmens beziehen, unter Strafe zu stellen, glaubt sie der Ausschuss bejahen zu müssen, allerdings jedoch nur mit Beschränkung auf gewerbliche Unternehmen und auf Personen, die beim Unternehmen angestellt oder daran betheiligt sind.

Von besonders wichtiger praktischer Bedeutung scheint die ganze Angelegenheit bei allen Arten des Gewerbebetriebes zu sein, welcher Ausdruck hier, wie in den meisten strafgesetzlichen Bestimmungen, in einem allgemeineren Sinne zu nehmen ist. In allen sonstigen Erwerbszweigen spielt die „Wahrung" der „Geheimnisse" keine so wichtige Rolle. Die Einschränkung auf Personen, die „angestellt" oder „betheiligt" sind, rechtfertigt sich damit, dass nur betreffs dieser Personen eine entschiedene Pflicht zur Geheimhaltung angenommen werden kann.

Dass das Verrathen von anvertrauten Geheimnissen unter den angedeuteten Voraussetzungen als eine strafwürdige Handlung angesehen werden kann, darüber hat die Ausschussmehrheit keinen Zweifel. Es gibt eine ganze Reihe von Thatsachen und Vorkommnissen, deren Geheimhaltung für das Gedeihen eines Unternehmens überaus förderlich ist, ja manchmal geradezu als eine Existenzbedingung angesehen werden muss. Hieher gehören Thatsachen, die sich auf die technische Frage der Erzeugung von Waren (Fabriksgeheimnisse) oder auf die commercielle Seite des Unternehmens (Geschäftsgeheimnisse im engeren Sinne) beziehen. Das Veröffentlichen dieser Thatsachen oder das Verrathen derselben an ein Concurrenzunternehmen ist imstande, den Unternehmer nicht nur empfindlich zu schädigen, sondern manchmal wirtschaftlich zugrunde zu richten. Eine solche Handlung, wenn sie von jemand begangen wird, der als Angestellter oder Betheiligter die Pflicht hat, für das Unternehmen in fördernder Weise zu wirken, ist durchaus illoyal und unredlich. Sie ist ganz auf gleicher Linie mit dem Delicte der Untreue zu stellen, dessen thatbeständliche Merkmale sie manchmal, wohl aber nicht immer, besitzt. Dies umsomehr, als das Motiv dieses Handelns meistens in Gewinnsucht gelegen ist. Der praktisch wichtigste Fall ist der der Bestechung angestellter Personen seitens eines Concurrenzunternehmers. Die Straflosigkeit des Offenbarens von Geschäftsgeheimnissen ist also nicht nur höchst gefährlich für die Interessen der Industrie, sondern wirkt zugleich demoralisirend auf das ganze Verkehrsleben und fördert die verwerflichsten Mittel des Wettbewerbes.

Die Gesetzgebung mancher anderer Staaten hat das Bedürfnis der in Frage stehenden Strafbestimmung bereits erkannt und specielle Verfügungen diesbezüglich erlassen. Dies gilt insonderheit von nachfolgenden Strafgesetzbüchern: dem französischen (Artikel 417, loi du 13 mai 1863), italienischen (Artikel 298), belgischen (Artikel 309, loi du 31 mai 1866) und niederländischen (Artikel 272 und 273). Die Unterschiede unter allen diesen Strafbestimmungen sind im einzelnen bedeutend. Im französischen und italienischen Rechte wird in Bezug auf die Strenge der Strafe dem Umstande Bedeutung beigemessen, ob das Geheimnis an Inländer oder Ausländer verrathen wurde. Das französische und belgische Recht sprechen nur von Fabriksgeheimnissen. Eine ausdrückliche Ausdehnung auf Offenbarung von Geheimnissen nach Aufhören des besonderen Verhältnisses des Thäters zu dem Unternehmen findet sich im belgischen und niederländischen Gesetze ausgesprochen. Dieses letztere Gesetz geht überhaupt in der Frage am weitesten, dehnt nämlich die strafbare Offenbarung von Geheimnissen sicherlich über das Zweckmäßigkeitsbedürfnis hinaus auf jedes Bekanntmachen von Thatsachen, die man kraft des gegenwärtigen oder früheren Amtes oder Berufes geheimzuhalten verpflichtet ist.

Der Vorschlag des Strafgesetzausschusses verwirklicht keineswegs im vollen Umfange die aus den Industriellenkreisen meistens, insbesondere in der bereits erwähnten Petition, zum Ausdruck gelangenden Wünsche. So stimmt vor allem der Ausschuss dem Verlangen nach einer casuistischen Aufzählung der als „Geheimnis" anzusehenden Thatsachen nicht zu. Eine solche Casuistik dürfte kaum erschöpfend sein können. Übrigens handelt es sich nicht darum, ob eine Thatsache zu jener Kategorie gehört, die man gewöhnlich als ein Geheimnis ansieht, sondern ob in concreto eine Pflicht der Geheimhaltung aufgetragen und übernommen wurde. Die gewählte Bezeichnung „Geschäftsgeheimnis" reicht dazu hin, um Thatsachen zu bezeichnen, die sich auf das Unternehmen beziehen, gleichviel ob auf die technische oder die commercielle Seite und die man geheimzuhalten verpflichtet ist.

Die zweite, noch wichtigere Frage, bezüglich welcher den Wünschen mancher Industriellen nicht entgegengekommen wurde, betrifft den Umstand, ob die Verpflichtung zur Geheimhaltung unter Strafe fortdauern soll auch nach Aufhören des besonderen Verhältnisses zu dem Unternehmen.

Die Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines spricht sich für die Bejahung dieser Frage aus, und dieser Standpunkt war auch im Ausschusse vertreten. Die Mehrheit der Mitglieder sprach sich indessen entschieden für die Beschränkung der Strafandrohung auf wirklich noch angestellte oder betheiligte Personen, und zwar vorzüglich aus nachfolgenden Gründen:

Das, was man oft als „Fabriksgeheimnis" betrachtet, abgesehen von dem auf Grund des erreichten Patentes gesetzlich geschützten Erfinderrechte, darf doch nicht stets als das ausschließliche rechtliche Gebiet des Fabriksinhabers angesehen werden. Handelt es sich beispielsweise um irgend welche technisch verbesserte Herstellungsmethoden, so ist es wohl billig, anzunehmen, dass die Angestellten, so lange ihr Pflichtverhältnis zum Fabriksinhaber besteht, von der erlangten Kenntnis keinen selbständigen, vielleicht dem Unternehmer arg schädigenden Gebrauch von der erlangten Kenntnis machen. Es wäre jedoch höchst ungerecht und socialpolitisch sehr bedenklich, ihnen auch nach Aufhören des Verhältnisses für immer oder selbst nur für längere Zeit zu verwehren, von dem Fortschritte der Technik, den sie sich angeeignet, ja, zu welchem sie vielleicht selbst erheblich beigetragen haben, in ihrem eigenen Interesse Gebrauch zu machen. Dies würde für die strebsamen und fähigen Angestellten ein Hindernis sein, zur Selbständigkeit zu gelangen, und müsste den ganzen Fortschritt auf dem industriellen Gebiete hemmen. Bedenken könnte man nur haben in Bezug auf den praktisch sehr wichtigen Fall, wenn jemand sich, während er noch bei einem Unternehmen angestellt ist, bedingt verpflichtet, ein Geheimnis zu verrathen, die Offenbarung jedoch erst später nach Auflösung des Verhältnisses, nachdem er, dem Übereinkommen gemäß von dem Concurrenzunternehmen dafür entlohnt wurde, zum Beispiel dadurch, dass er einen besseren Posten bekommen hat, erfolgt. Indessen dürfte dieser Fall auch unter die Fassung des Ausschusses fallen, denn der „Verrath" wird hier eigentlich noch während des Angestelltseins begangen.

Was die Geheimnisse bezüglich des Geschäftsganges des Unternehmens anbelangt, ist der Ausschuss der Ansicht, dass auch hier die Beschränkung der Pflicht auf die Dauer des Abhängigkeitsverhältnisses zu empfehlen wäre. Nach Aufhören dieses Verhältnisses wird eigentlich kein Treubruch mehr begangen, sondern eine Indiscretion, die zwar für den Unternehmer oft unangenehm sein kann und Missbilligung verdient, aber, wie so viele andere Indiscretionen, die im Leben begangen werden, zu einer criminellen Repression keinen genügenden Anlass bietet.

Erörtert wurde auch die Frage, ob es für die Annahme der Strafbarkeit von Bedeutung sein soll, in welcher Absicht die Offenbarung der Geheimnisse geschieht. Die Mehrheit des Ausschusses erklärte sich dafür, dass es am zweckmäßigsten ist, den praktisch wichtigsten Fall, wenn die Handlung wegen eines Vortheiles geschieht, als strafbar zu erklären. Zwar sind auch andere Motive möglich, insbesondere das Bestreben, aus Rachsucht Schaden zuzufügen, jedoch dürfte jede andere Absicht, als die auf Erlangung von Vortheilen gerichtete in den meisten Fällen schwer festzustellen sein. Den Verrath der Geheimnisse aber auch ohne jede weitere verwerfliche Absicht oder gar, wie manchmal verlangt wird, schon die fahrlässige Offenbarung zu bestrafen, schien dem Ausschusse eine ungerechtfertigte Strenge zu sein. Eine solche Maßregel würde denn, doch nur den Interessen einzelner Privatpersonen dienenden Geschäftsgeheimnissen eine größere Bedeutung beilegen als sie den amtlichen Dienstgeheimnissen und manchen rein im öffentlichen Interesse anerkannten Berufsgeheimnissen zukommt.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, dass der Ausschuss bestrebt war, angesichts der verschiedenen widerstreitenden Interessen in dieser schwierigen Frage gleichsam den Mittelweg zu finden. Die vorgeschlagene strafrechtliche Bestimmung trägt den berechtigten Bedürfnissen der Unternehmer Rechnung, ohne die Möglichkeit einer selbstsüchtigen Ausbeutung der Pflicht zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen Raum zu geben

---

An diesem Orte ist noch des Umstandes Erwähnung zu thun, dass bei den Berathungen über das XXIV. Hauptstück zwei nachfolgende Fragen berührt wurden:

1. Es wurde beantragt, nach dem Vorbilde des Entwurfes der X. Wahlperiode in den Strafgesetzentwurf einen Straffatz wider den mit Ausbeutung verbundenen Ratenhandel aufzunehmen. Diesem Antrag wurde zwar keine Folge gegeben, der Beschluss des Ausschusses hatte jedoch einen rein aufschiebenden und keinen ablehnenden Charakter. Bekanntlich liegt dem hohen Hause ein Specialgesetzentwurf, betreffend den Ratenhandel, vor. Die Ausschussberathungen des Justizausschusses über dieses Gesetz sind bereits zu Ende geführt und der Bericht des Ausschusses fertiggestellt. (Bericht des Justizausschusses Beilage Nr. 8 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses.) Während der Berathungen über den Strafgesetzentwurf hielten es die meisten Ausschussmitglieder für höchst wahrscheinlich, dass das Gesetz, betreffend den Ratenhandel, vor dem Strafgesetzentwurf zur Verhandlung im Plenum des Hauses gelangen wird. Infolge dessen hielt man es für überflüssig, sich mit dem Gegenstande näher zu befassen. Es wurde übrigens dabei hervorgehoben, dass, falls der Gegenstand vor der Berathung des Strafgesetzes im Plenum des Hauses nicht zur Erledigung gelangen sollte, es immerhin möglich wäre, während der Berathungen des Straf-

gesetzes im Abgeordnetenhause den Antrag auf Aufnahme der den Ratenhandel betreffenden Strafbestimmung zu stellen und eventuell diese Ergänzung des Entwurfes durchzuführen. (Vergleiche über den Ratenhandel auch die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf IV zu §. 318 und ad Entwurf V zu §. 326 Seite 369 ff.)

2. Die zweite im Ausschusse angeregte Frage betrifft die Strafbestimmung wider die gemeinschädlichen sogenannten Ringe und Cartelle. Die Regierung erklärte infolge der an sie gerichteten Anfrage, dass sie sich mit der Frage seit längerer Zeit befasse und die Lösung der vielbesprochenen Angelegenheit im Wege eines Specialgesetzes anstrebe. Da auch der Ausschuss die Ansicht theilte, dass diese noch nicht vollkommen spruchreife Frage, falls sie bei Berathung des Strafgesetzes zur Besprechung gelangen würde, die Berathungen über das Strafgesetz sehr bedeutend verzögern müsste, so sah er einstweilen von dem Versuche, sie jetzt schon zur Erledigung zu bringen, ab. In der That empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, diese ganz specielle, gründliche Vorstudien erheischende Angelegenheit von der allgemeinen Strafgesetzreform zu trennen und besonders zu behandeln.

XXV. Hauptstück.

Sachbeschädigung.

Zu §. 322.

Hinsichtlich der Frage, wie der Begriff der Sachbeschädigung festzustellen sei, kam eine principielle Meinungsverschiedenheit im Ausschusse zum Ausdrucke. Während nämlich einige Mitglieder, von der Ansicht ausgehend, dass jeder eigenmächtige Eingriff in fremdes Eigenthum, wodurch fremdes Gut zerstört wird, schon an sich als strafwürdige Rechtsverletzung anzusehen sei, hielten andere daran fest, dass bei der Sachbeschädigung erst das Moment der reellen Schadenszufügung die Strafbarkeit begründen sollte.

Vom Standpunkte dieser zweiten Ansicht wurde behauptet, dass es übertrieben ist, fremdes Eigenthum als etwas so Unantastbares anzusehen, dass man die Möglichkeit der Entschuldigung eines eigenmächtigen Angriffes von vorneherein bestreitet. Man wies insbesondere auf Fälle hin, wo die Sachbeschädigung weder materielle noch ideelle Nachtheile für den Sacheigenthümer nach sich zieht, ja vielleicht für ihn selbst von Nutzen sein kann. Hiezu gehören insbesondere:

a) Die Sachbeschädigung, die mit voller Entschädigung, ja vielleicht mit Leistung einer den Wert der Sache übersteigenden Vergütung verbunden ist;

b) die Sachbeschädigung, die zu dem Zwecke erfolgt, um einen für den Eigenthümer oder andere Personen schädlichen Gebrauch der Sache zu verhüten;

c) die Zerstörung oder Benützung der Sache zu Gunsten des Eigenthümers selbst.

In allen diesen Fällen sei eigenmächtiges Handeln vorhanden, welches manchmal sogar ethisch löblich, keinesfalls aber strafwürdig erscheint. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf die Verursachung von Nachtheilen sei umso nothwendiger, als die Straflosigkeit im Falle der thätigen Reue nach Streichung des §. 66 des Regierungsentwurfes entfällt. Man berief sich auch auf das geltende Recht. Der Ausdruck „boshaft“ in Bezug auf die Beschädigung fremden Eigenthums (§§. 87 ff. und §. 468 des Strafgesetzes) sei zwar unklar und die Praxis neige sich dazu hin, darunter jede vorsätzliche Beschädigung zu verstehen. Es sei jedoch sehr zweifelhaft, ob diese Ansicht richtig ist, schon mit Rücksicht darauf, dass im Gesetze der „Bosheit“ der „Muthwille“ entgegengestellt wird (§§. 306, 318 des Strafgesetzes), der ja den bösen Vorsatz keineswegs begrifflich ausschließt. Allenfalls sei nicht anzunehmen, dass man die mit bester Intention und zum Vortheile des Eigenthümers vorgenommene Sachschädigung noch als eine „boshafte“ ansehen könnte.

Die zweite der erwähnten Auffassungen überwog, und der Ausschuss beschloss das Verursachen von Nachtheilen als Thatbestandsmoment in die Begriffsbestimmung aufzunehmen. Es wurde eine solche Fassung gewählt, dass einerseits, in Gemäßheit der allgemeinen Regel des §. 1 der Vorsatz des Thäters sich auf die Zufügung von Nachtheilen beziehen muss, andererseits aber dieses „Wollen der Nachtheile“ keineswegs der einzige und nicht einmal der Hauptzweck der Beschädigung zu sein braucht. Es genügt demnach zum Vorsatz, wenn der Handelnde sich des zugefügten Nachtheiles bewusst ist, mag er die Sachbeschädigung in erster Reihe zu irgend einem anderen Zwecke vorgenommen haben. Ausgeschlossen von der Strafbarkeit sind dagegen Fälle der Sachbeschädigung, wo die verursachten Nachtheile durch irgendwelche Vortheile aufgewogen sind oder vergütet erscheinen, oder wo der Thäter wenigstens subjectiv seine That als keine Nachtheile verursachend auffasst.

Zu §. 323.

Hier wurde dieselbe Abänderung vorgenommen, wie bei §. 134 und an anderen Stellen.

Der Antrag, unter den strengeren Strafsatz des vorstehenden Paragraphen die Beschädigung von Vorrichtungen der Feuerlöschanstalten zu stellen, wurde zwar abgelehnt, aber der ihm zugrunde liegenden Tendenz durch Annahme des neuen §. 349 in das XXVI. Hauptstück Rechnung getragen.

XXVI. Hauptstück.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Hinsichtlich der ganzen Auffassung der Delictsfälle, die als „gemeingefährlich" bezeichnet werden, stimmte der Ausschuss dem Regierungsentwurfe zu. Der allgemeine Charakter dieser Strafbestimmungen bleibt derselbe, wie in allen früheren Entwürfen, folglich wird an diesem Orte auf die in den früheren Ausschussberichten enthaltenen allgemeinen erläuternden Bemerkungen verwiesen. (Siehe die Bemerkungen der Regierung ad Entwurf II und ad Entwurf V Seite 375 ff.) Zwar wurde während der Berathung der Vorwurf erhoben, dass angesichts der generellen Definition des gemeingefährlichen Verbrechens, die sich im §. 354 findet, in den Einzelbestimmungen eine etwas zu sehr ins Detail gehende Casuistik getrieben werde, jedoch hatte diese Bemerkung keine bedeutende Modification der Regierungsanträge zur Folge.

Zu §. 327.

Es wurde vorgeschlagen, unter die qualificirten Fälle der Brandstiftung des vorstehenden Paragraphen auch den Fall aufzunehmen, wenn jemand nach mehrmaliger Bestrafung wegen Brandstiftung rückfällig geworden ist. Der Ausschuss hielt dies für überflüssig, weil bei der hohen Maximalgrenze des Strafsatzes des vorangehenden Paragraphen für die Möglichkeit, den Rückfall besonders streng zu bestrafen, in hinreichender Weise Vorsorge getroffen ist.

Zu §. 328.

Im zweiten Absatze wurde die Maximalgrenze der Strafe aus dem Grunde erhöht, weil die Hinderung der Löscharbeit als ein die Strafbarkeit in einem ganz eminenten Maße erschwerendes Moment angesehen werden muss.

Zu §. 331.

Der Thatbestand des gemeingefährlichen Verbrechens, welches darin besteht, dass durch A n w e n d u n g v o n S p r e n g s t o f f e n a l s S p r e n g m i t t e l n gemeine Gefahr verursacht wird, entspricht der geltenden Bestimmung des §. 4 des sogenannten Sprengstoffgesetzes vom 27. Mai 1885, Nr. 134 R. G. Bl. Diese Bestimmung bedroht den Fall, wenn der Tod eines Menschen verursacht wurde und der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte, mit der Todesstrafe. Der Ausschuss der X. Wahlperiode lehnte die Androhung der Todesstrafe als nicht im Einklang stehend mit den milderen Principien des Entwurfes ab (siehe die Stelle des Berichtes in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu § 338, Seite 380) und setzte an die Stelle die lebenslängliche Zuchthausstrafe fest. Die Regierung acceptirte zwar die Eliminirung der Todesstrafe, bezog aber die lebenslange Zuchthausstrafe auf die Fälle der verursachten Tödtung überhaupt.

Während der dermaligen Berathungen im Ausschusse war auch dieser geänderte Standpunkt der Regierungsvorlage Gegenstand von Angriffen. Die Opposition hatte insoferne eine principielle Bedeutung, als sie sich überhaupt g e g e n d i e Z u l a s s u n g d e r l e b e n s l ä n g l i c h e n Z u c h t h a u s s t r a f e wandte, die als eine ganz absolute die Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles gänzlich ausschließt. Möge auch dieses Verbrechen mit Recht als eines der schwersten und verabscheuungswürdigsten angesehen werden, so sei es doch etwas ganz Anomales in diesem einzigen Falle, die sonst aus dem Entwurfe vollständig eliminirte, lebenslange Freiheitsstrafe anzuordnen. Auch hier dürfte die Strafe von zwanzigjähriger Dauer als Sühne genügen und deren Abbüßung auf die ganze Individualität des Verbrechers einen derartigen Einfluss üben, dass er fortan nicht mehr als eminent gefährlich für die menschliche Gesellschaft angesehen werden müsste. Bei gefährlicher Verbreitung der Sprengstoffverbrechen sei übrigens die Anwendung des Standrechtes zulässig, welches die Möglichkeit gibt, auf Todesstrafe zu erkennen.

Seitens der Regierung und einiger Ausschussmitglieder wurde das Princip des Regierungsentwurfes in Schutz genommen. Man wies darauf hin, dass das Sprengstoffverbrechen geradezu als das gefährlichste Verbrechen für das Bestehen der gesellschaftlichen Ordnung anzusehen sei. Darum sei es vollends gerechtfertigt, wenn nach den Fällen des Mordes und des durch unmittelbaren Angriff auf die Person des Kaisers begangenen Hochverrathes, welche zwei Fälle mit dem Tode bedroht sind, die, wenngleich nicht beabsichtigte, Tödtung durch Anwendung von Sprengstoffen als das allerschwerste unter allen Delicten betrachtet und mit der exceptionellen Strafe des lebenslangen Zuchthauses geahndet wird. Die Vorgänge der letzten Zeit, die entsetzlichen, den gesellschaftsfeindlichen anarchistischen Bestrebungen entspringenden Greuelthaten, die in den letzten Jahren in manchen europäischen Staaten begangen wurden, sollten eine zu milde Strafbestimmung als bedenklich erscheinen lassen. Es sei gerade von besonderem Vortheile, dass auf Grund der Feststellung des schwersten und absoluten Strafsatzes der lebenslangen Freiheitsstrafe auch unter der Bevölkerung die Überzeugung gefördert werde, nach welcher das Sprengstoffverbrechen als die abscheulichste und verwerflichste strafbare Handlung angesehen wird.

Die principielle Abneigung gegen die lebenslange Freiheitsstrafe überwog im Ausschusse, und sowohl die Regierungsvorlage, als auch der im Laufe der Debatte gestellte Vermittlungsantrag, wonach das Gericht zwischen der zeitlichen, zehn Jahre übersteigenden und der lebenslangen Zuchthausstrafe die Wahl haben sollte, wurden abgelehnt. Nach dem Beschlusse des Ausschusses tritt somit im Falle der verursachten, jedoch nicht direct beabsichtigten Tödtung die Zuchthausstrafe in der Grenze zwischen zehn und zwanzig Jahren ein. Dieser Abänderung zufolge verschwindet die lebenslange Freiheitsstrafe als eine von vornherein angedrohte aus dem Entwurfe vollständig. Sie ist nur anwendbar im Falle der Begnadigung eines zur Todesstrafe Verurtheilten. Der Grundsatz nämlich, dass im Falle der Begnadigung an die Stelle der verhängten Todesstrafe lebenslängliche Freiheitsstrafe treten könne, bleibt aufrecht.

Zu §. 334.

Einigen Mitgliedern erschien die unbedingte Androhung mit der Zuchthausstrafe im vorliegenden Falle zu streng, zumal da es sich hier auch um ein bloßes „Rechtfertigensuchen" irgend eines von den bezeichneten Verbrechen handelt, welche Handlung nicht immer eine unmittelbare Gefahr für die Gesellschaft zu erzeugen geeignet ist. Die Majorität hielt indessen an der Regierungsvorlage fest und sah es für zweckmäßig im öffentlichen Interesse an, auch jede entferntere Unterstützung und Förderung der Sprengstoffverbrechen stets unter eine besonders strenge Strafe zu stellen.

Zu §. 336.

Die Anfügung des zweiten Absatzes hat zum Zwecke, es ganz außer Frage zu stellen, dass die Straflosigkeit wegen rechtzeitigen freiwilligen Rücktrittes vom verbrecherischen Unternehmen keinen Einfluss hat auf die als unbedingt angeordnete Einziehung der im §. 335 bezeichneten Gegenstände.

Zu §. 339.

In dem zweiten Absatze wurde eine Ermäßigung des Strafminimums durchgeführt. Wer in dem Bestreben, sein Eigenthum zu schützen, eine für fremdes Eigenthum gefahrbringende Überschwemmung verursacht, der befindet sich, mag auch kein eigentlicher Nothstand vorliegen, immerhin in einer solchen Bedrängnis, dass seine Handlung eine milde Beurtheilung verdient.

Zu §. 349.

Diese neuaufgenommene Bestimmung trägt Rechnung den berechtigten, von manchen Feuerwehrverbänden geäußerten Wünschen, die durch Vermittelung eines Ausschussmitgliedes während der Debatten ausgetragen wurden. Die Hinderung in der Benützung von Requisiten der Feuerlösch- oder Rettungsanstalten, worunter selbstverständlich auch die Beschädigung solcher Gegenstände inbegriffen ist, ist eine gemeinschädliche That, die sehr oft eine gewisse Gefahr nach sich zieht oder vergrößert, selbst wenn sie nicht während der Rettungsarbeit begangen wird. Ohne die vorgeschlagene Bestimmung wäre die bloße „Verhinderung" oft straflos, während die Zerstörung und Beschädigung der Gegenstände nur unter den für den vorliegenden Fall entschieden zu milden Strafsatz der gewöhnlichen Sachbeschädigung (§. 322, Z. 1) fiele.

Zu §. 350.

In dem ersten Absatze wurde die Höchstgrenze der Strafe von fünf auf zehn Jahre erhöht. Dies rechtfertigt sich nicht nur mit der Größe der Gefahr, die in den angeführten Fällen entstehen kann, sondern ist

zugleich eine nothwendige Consequenz des Umstandes, dass auch in der allgemeinen, alle nicht besonders erwähnten gemeingefährlichen Verbrechen umfassenden Bestimmung (§. 354) das zehnjährige Strafmaximum sich angeordnet findet.

Der Antrag in dem vorliegenden Paragraphe noch der Beschädigung mancher anderer Vorrichtungen Erwähnung zu thun, wodurch eine gemeine Gefahr verursacht wird, wurde mit Rücksicht darauf, dass es sich hier nur um Aufzählung mancher besonders praktischer Fälle handelt und die nicht speciell angeführten immerhin unter die generelle Bestimmung des §. 354 fallen, als überflüssig abgelehnt.

Zu §. 353.

Der Ausschuss hat die Worte „wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde" durch die Wendung, „wenn dadurch eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht wurde" ersetzt, wodurch bezüglich dieses Erschwerungsumstandes die logisch begründete Übereinstimmung mit der bei mehreren anderen gemeingefährlichen Verbrechen vorkommenden Bestimmung hergestellt wird.

Zu §. 355.

Die sprachlich incorrecte Ausdrucksweise „das vorhabende Verbrechen" wurde abgeändert und statt des Wortes „vorhabende" „beabsichtigte" gesetzt.

Zu §. 363 der Regierungsvorlage.

Der Ausschuss ist während der Berathung zu der Überzeugung gelangt, dass die vorstehende Bestimmung zu manchen Zweifeln Anlass gibt und in der Praxis in einer der Tendenz des Gesetzes widersprechenden Weise ausgelegt werden könnte. Es handelt sich hier nach der Intention der Regierungsvorlage um ein „absichtliches" gemeingefährliches Verbrechen. Die Strafbarkeit wäre also nur anzunehmen, wenn sich der Thäter dessen bewusst ist, dass er einer ansteckenden Krankheit Eingang verschafft und hiedurch eine gemeine Gefahr verursacht. Indessen kommt dieser Gedanke nicht gehörig klar zum Ausdruck und zur Unklarheit trägt noch der Umstand viel bei, dass die Bestimmung nicht unter die einzelnen casuistisch festgestellten Fälle der vorsätzlichen gemeingefährlichen Verbrechen eingereiht wurde, sondern erst nach der allgemeinen Bestimmung des §. 354 sich findet und etwas anderes textirt ist, als die sonstigen speciellen Delicte.

Es wäre hienach ernstlich zu besorgen, dass die Bestimmung angewendet werden könnte, auch auf die Verursachung des Ausbruches einer ansteckenden Krankheit (etwa durch Nichtbeachtung sanitärer Vorschriften), die mit der Absicht eine gemeine Gefahr herbeizuführen, nicht verbunden ist. Diese Bedenken hatten einige Anträge auf Änderung der Textirung zur Folge. Die Mehrheit des Ausschusses hielt es indessen für das Zweckmäßigste, die ganze Bestimmung wegzulassen. Hiedurch entsteht selbstverständlich keine Lücke, denn der Fall, auf den es ankommt, das heißt, wenn mit der Absicht, gemeine Gefahr herbeizuführen, eine ansteckende Krankheit verbreitet wird, ist durch die generelle Bestimmung des §. 354 getroffen. Ein praktisches Bedürfnis, des Falles speciell Erwähnung zu thun, liegt angesichts des Umstandes, dass dieses Verbrechen sich doch nur höchst selten ereignen dürfte, nicht vor.

Zu §. 358.

Zwar handelt es sich hier um ein wissentliches Zuwiderhandeln den zur Tilgung von Krankheiten erlassenen sanitären Anordnungen, nichtsdestoweniger aber kann die Handlung oft derartig sein, dass sie größere Gefahren nach sich zu ziehen gar nicht geeignet ist und auch überhaupt keine Merkmale einer besonders strafwürdigen That an sich trägt. Mit Rücksicht auf diese leichteren Vergehen hält der Ausschuss die alternative Zulassung der Geldstrafe für nothwendig.

Zu §. 359.

Es handelt sich hier um die Absicht, irgend ein „Beschädigen" fremder Thiere zu verursachen, möge auch nicht bezweckt worden sein, einen großen Schaden anzurichten. Mit Rücksicht auf leichtere Straffälle, die zum Theil in dem Muthwillen ihre Quelle haben können, glaubte der Ausschuss von der Feststellung, der im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Mindestgrenze absehen zu können.

Zu §. 360.

Den Antrag, die wahlweise zugelassene Geldstrafe zu beseitigen, wurde abgelehnt. Da es sich hier um einen Fall handelt, wo, anders als bei den meisten vorsätzlichen, gemeingefährlichen Delicten, die Absicht nicht auf Herbeiführung der Gefahr gerichtet ist, sondern schon in der bewussten Außerachtlassung der Regeln der Baukunst gelegen ist (vergleiche dazu auch die Ausführung des Berichtes der X. Wahlperiode in den Bemerkungen der Regierung ad Entwurf V zu §. 368, Seite 391), glaubte die Ausschussmehrheit, dass man bei den weniger gefährlichen Pflichtverletzungen mit der Verhängung der Geldstrafe das Auslangen finden könne.

Zu §. 361.

Hier wurde eine Correctur vorgenommen. Die Regierungsvorlage citirt auch den §. 364 (nunmehr §. 357), der von der versuchten Verleitung zur Begehung gemeingefährlicher Verbrechen spricht. Da die „Verleitung" begreiflicherweise nicht aus Fahrlässigkeit begangen werden kann, so war offenbar dieses Citat nur Folge eines Versehens und wurde vom Ausschusse weggelassen.

XXVII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Zu §. 363.

Die Debatte, welche sich bei Berathung des vorliegenden Paragraphen entspann, führte zu keinen formulirten Abänderungsanträgen. Den Hauptgegenstand der Besprechung bildete die aufgeworfene Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Begriffsfeststellung des Wortes „Beamter", als für das ganze Gebiet des Strafgesetzes geltend zu erklären und sie nicht, wie im Entwurfe geschieht, lediglich auf das von den Amtsdelicten handelnde Hauptstück zu beschränken. In der That kommt es nämlich an vielen Stellen des Entwurfes vor, dass die Worte „Beamter" und „Amt" in einem etwas anderen, namentlich engeren Sinne gebraucht werden, als in der vorstehenden Bestimmung. So wird manchmal das öffentliche „Amt" dem öffentlichen „Dienste" gegenübergestellt (zum Beispiel §§. 41, Z. 1 und 132), so werden den im „öffentlichen Dienste stehenden Personen" die „Militärpersonen" gegenübergestellt (zum Beispiel §§. 111, 122, 425), während an anderen Stellen dem Ausdrucke „öffentlicher Dienst" offenbar eine allgemeinere Bedeutung beigelegt wird (zum Beispiel §§. 123 und 124).

Der Ausschuss sah sich indessen zu einer Abänderung nicht veranlasst. Der weite Sinn, in dem das Wort „Beamter" in der vorliegenden Bestimmung genommen wird, rechtfertigt sich mit der Nothwendigkeit für das Subject aller sogenannten Amtsdelicte einen einheitlichen Begriff zu schaffen, ist aber nicht der des gewöhnlichen Sprachgebrauches und der meisten Gesetze. Darum wäre es nicht zu empfehlen und müsste zu Missdeutungen führen, wenn man es unternähme, diese Terminologie dem ganzen Gesetze zu Grunde zu legen. Es ist also, obzwar scheinbar inconsequent, jedoch praktisch wichtiger, sie auf das XXVII. Hauptstück zu beschränken und an allen anderen Stellen die Interpretation nach dem Sinne und Zusammenhange der Bestimmung zuzulassen, in Bezug auf die Frage wie irgend ein auf öffentliche Functionen sich beziehender Ausdruck aufzufassen sei.

Außerdem wurden Zweifel geäußert, ob es nicht etwas zu weitgehend sei, wenn Gemeindevorsteher und Gemeindebeamte, Bedienstete bei einem öffentlichen Fonde und Notare allgemein als Beamte erklärt werden. Der Ausschuss theilte diese Bedenken keineswegs, denn diese Personen sind eben nach der gesetzlichen Bestimmung nicht schlechterdings als Beamte anzusehen, sondern, den Schlussworten des Paragraphen zufolge, nur in Bezug auf Verrichtung der ihnen obliegenden „öffentlichen Geschäfte". Hinsichtlich ihrer sonstigen Functionen unterstehen sie den Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht.

Zu §. 364.

Die Bestimmungen, dass unter den angeführten Voraussetzungen auch Seelsorger den öffentlichen Beamten gleichgestellt werden, rief Widerspruch hervor. Es wurde das Verlangen gestellt, dies nur auf die Function der Beurkundung des Personenstandes zu beschränken. Die Mehrzahl der Mitglieder hielt dies indessen für viel zu eng, weil außerdem noch zahlreiche andere Functionen, die für die Rechtsverhältnisse von Bedeutung sind, den Seelsorgern obliegen.

Auch die ausdrückliche Einschränkung der Gleichstellung der Seelsorger mit den Beamten auf die Verrichtung „öffentlich-rechtlicher" Functionen wurde nicht acceptirt. Hervorgehoben wurde jedoch während der Debatte, dass unter den „öffentlichen Functionen", zu denen die Seelsorger „auf Grund gesetzlicher Bestimmungen berufen sind", lediglich Functionen nicht rein kirchlicher Natur, die durch die staatlichen Gesetze geregelt sind, begriffen sein dürften.

Zu §. 368.

In dem correspondirenden Paragraphen der früheren Entwürfe war im Eingang der Bestimmung von einem „richterlichen" Beamten die Rede. Aus Anlass einer an die Regierung gerichteten Anfrage betreffs des Grundes für die Weglassung des Wortes „richterlich", wurde seitens der Regierung als Ursache der Abänderung angegeben, dass es wohl gerechtfertigt sei, andere Beamten, die auf Grund der geltenden Gesetze über widerstreitende Ansprüche („als Richter") zu entscheiden haben, den Richtern gleichzustellen. Der Ausschuss pflichtete dieser Ansicht bei.

Die Herabsetzung der Mindestgrenze der Strafe erfolgte mit Rücksicht darauf, dass, mag auch die Handlung stets eine durchaus verwerfliche Pflichtwidrigkeit sein, bei Verursachung unbedeutender Nachtheile und Vorhandensein besonders wichtiger Milderungsumstände die einjährige Freiheitsstrafe zu strenge sein könnte.

Zu §. 371.

Es wurde während der Debatte die Ansicht vertreten, dass es, ähnlich wie im §. 368 auch hier nothwendig wäre, neben den Beamten und Schiedsrichtern der Geschworenen Erwähnung zu thun. Der Geschworene begehe, ebenso wie der richterliche Beamte, eine entschiedene, verwerfliche Pflichtwidrigkeit, wenn er wissentlich seine Stimme im Widerspruch mit dem Recht abgibt. Ohne das letztere im mindesten zu bestreiten, hielt die Ausschussmehrheit den gemachten Vorschlag für unannehmbar. Es könnte nämlich zu bedeutenden Missbräuchen führen und die unabhängige Stellung der Geschworenen erschüttern, wenn ein Geschworener wegen Abgabe seiner Stimme zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden könnte.

Von einer anderen Seite wurde behauptet, die Worte „gegen das Recht entscheidet" könnten zu Missdeutung bezüglich ihrer Anwendung auf den Schiedsrichter führen. Der Schiedsrichter entscheide nämlich nicht immer nach den rechtlichen Bestimmungen, sondern oft nach Billigkeitsrücksichten. Diese Zweifel wurden in nachfolgender Weise widerlegt:

Die Rolle, die einem Schiedsrichter zukommt, kann zweifacher Art sein. In der Regel hat er nach den rechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. Es kann ihm jedoch durch Vereinbarung der Parteien die Ermächtigung ertheilt werden, sich an die Rechtsbestimmungen nicht zu halten, sondern nach seinem Ermessen frei nach Billigkeitsrücksichten die Entscheidung zu treffen. In diesem zweiten Falle, aber nur in diesem, ist es ihm infolge der Vereinbarung der Parteien „rechtlich" erlaubt, sich an besondere Rechtsvorschriften nicht streng zu halten. Wenn er also unter diesen Voraussetzungen die positiven Rechtsvorschriften nicht beachtet, so verfällt er unter die vorstehende Strafbestimmung nicht.

Zu §. 372.

Aus Anlass der Debatte über diesen Paragraphen wurde die Anregung gegeben, dass es zweckmäßig wäre, mit Rücksicht auf zahlreiche stattfindende Missbräuche eine Strafbestimmung zu erlassen gegen Personen, welche die feierliche Einwilligung zur Ehe entgegennehmen, ohne hiezu gesetzlich befugt zu sein. Seitens der Regierung und einiger Ausschussmitglieder wurde in Entgegnung darauf hingewiesen, dass dieser Fall durch die Bestimmung des §. 126, welche die unbefugte Vornahme einer Amtshandlung unter Strafe stellt, getroffen erscheint. Die Mehrheit des Ausschusses theilte diese Ansicht, was die Ablehnung des gestellten Antrages zur Folge hatte.

Zu §§. 374 und 375.

Der Ausschuss hielt es für logisch richtig und aus praktischen Gründen empfehlenswert, die gleiche Stilisirung in beiden Paragraphen durchzuführen. Aus diesem Grunde wurden im §. 374 die Worte „gegen die Bestimmungen der Gesetze" und im §. 375 „oder veranlasst" eingeschaltet.

Zwar wurde die Ausdehnung der Bestimmungen auf das „Veranlassen" der Verletzung angefochten mit Rücksicht darauf, dass das Wort „veranlassen" nicht bestimmt genug zu sein scheint. Die Majorität ließ sich jedoch hievon nicht abwenden. Sehr oft wird sich nämlich die Verletzung des Hausrechtes, beziehungsweise Beschränkung der persönlichen Freiheit erst als eine entferntere Folge des Missbrauches der amtlichen

Function darstellen. Ob man solche Fälle als ein Begehen (beziehungsweise Vornehmen) der Rechtsverletzung auffassen würde, bliebe zweifelhaft. Dass übrigens das „Veranlassen" nur insofern als strafbar betrachtet werden kann, als es eine vorsätzliche, das heißt mit Bewusstsein der verursachten Rechtsverletzung vorgenommene Handlung ist, folgt schon aus der allgemeinen Regel des §. 1.

Die Bestimmungen, betreffend die Verletzung des Hausrechtes und Beschränkung der persönlichen Freiheit, insoferne diese Delicte von Amtspersonen begangen werden, erscheinen als eine Abänderung des §. 6 der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und §. 4 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes (vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 R. G. Bl.). Da die beiden erwähnten Gesetze auf Grund der Artikel 8 und 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) als Bestandtheil der Staatsgrundgesetze erklärt worden sind, so bedarf es, worauf auch während der Ausschussdebatte aufmerksam gemacht wurde, zur Beschlussfassung über die vorstehenden Paragraphe einer Zweidrittelmajorität im hohen Hause.

Die Behauptung, dass die in den beiden Paragraphen festgesetzten Strafminima zu streng seien und herabgesetzt oder gänzlich aufgegeben werden sollten, wurde von der Mehrheit des Ausschusses nicht als richtig anerkannt. Es entspricht den streng constitutionellen Anschauungen, in der vorsätzlichen Verletzung dieser beiden verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Staatsbürger ein schweres Delict zu sehen.

Zu §. 376.

Die Weglassung des zweiten Absatzes der Regierungsvorlage ist eine Folge der Aufnahme der neuen Bestimmung des dritten Absatzes des §. 28 in den Strafgesetzentwurf.

Zu §. 377.

Der Antrag auf Eliminirung der wahlweise angedrohten Zuchthausstrafe fand keine Billigung, weil die Missbräuche, um die es sich hier handelt, manchmal Ausfluss einer höchst verwerflichen Gesinnung sein können.

Zu §. 380.

Gegen den correspondirenden §. 387 der Regierungsvorlage wurden Einwendungen erhoben, welche zur Folge hatten, dass ein ganzer Passus der Regierungsvorlage aus der Bestimmung weggelassen wurde. Die Bestimmung der Regierungsvorlage führt nach dem Vorbilde des deutschen Rechtes (§. 346 R. Str. Ges.) als strafbar den Fall an, wenn ein Beamter, um jemand der gesetzlichen Strafe zu entziehen, „die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder sich dabei in einer Weise benimmt, welche geeignet ist, die Einstellung des Strafverfahrens, die Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken".

Die Mehrheit des Ausschusses befürchtete, dass diese Bestimmung geeignet wäre, die vollkommene Selbständigkeit und Unabhängigkeit der richterlichen Beamten zu beeinträchtigen. Liegt zweifellos eine Pflichtwidrigkeit vor, welche mit der auf Gewinnung von Vortheilen oder Schadenzufügung gerichteten Absicht verbunden ist, so könne die generelle Bestimmung des §. 393 Anwendung finden. Eine Strafbestimmung hingegen, die den Eindruck macht, als wäre jede Thätigkeit richterlicher Beamten bei strafrechtlicher Verantwortung unter Controle gestellt, sei mit dem Principe der Unabhängigkeit des Richterstandes nicht ganz vereinbar. Obzwar die Regierung versicherte, dass es ihr vollkommen fernlag, irgendwie die Unabhängigkeit des Richterstandes zu gefährden, und die Bestimmung lediglich deswegen aufgenommen wurde, um offenbare Pflichtwidrigkeiten hintanzuhalten, hielt es die Majorität für angemessen, in Besorgung etwaiger Missbräuche bei der Anwendung, die citirte Stelle aus den Paragraphen zu beseitigen.

Zu §. 381.

Die Worte „oder anvertraut ist" wurden als überflüssig, weil in dem Begriffe des Wortes „obliegt" enthalten, weggelassen.

Die Streichung des zweiten Absatzes erfolgte aus dem Grunde, weil der Ausschuss der Ansicht ist, dass es vollkommen hinreicht, den Fall einer fahrlässig erleichterten Entweichung eines Gefangenen als Übertretung zu bestrafen (siehe §. 428). In solchen Fällen dürfte nämlich manchmal dem Beamten nur eine unbedeutende Vernachlässigung seiner Pflicht zur Last fallen.

Zu §. 382.

Die Abänderung hat nur die Bedeutung einer redactionellen Correctur, die dem Ausschusse nothwendig zu sein schien, um Missdeutungen auszuschließen.

Zu §. 384.

Die Worte „empfangen oder" in der zweiten und dritten Zeile des correspondirenden Paragraphen der Regierungsvorlage wurden gestrichen. Da es sich hier um eine „Unterschlagung" handelt, so bezieht sich die Bestimmung nur auf Gegenstände, die der Beamte im Gewahrsam hat, zugleich aber auf alle Gegenstände, die er in seiner Beamteneigenschaft im Gewahrsam hat. Es liegt folgeweise auf der Hand, dass die eingangs citirten, nunmehr weggelassenen Worte theils überflüssig, theils irreführend waren.

Zu §. 385.

Die casuistische Anführung der „Fässer, Beutel und Pakete" erschien dem Ausschusse nicht genügend, darum wurde auch der allgemeinere Ausdruck „Umhüllungen" vorsichtsweise hinzugefügt.

Zu §. 386.

Hier wurde die Frage aufgeworfen, was für eine Bewandtnis es angesichts der vorstehenden Strafbestimmungen mit den Gebüren, die von den Parteien dem Notare für seine Dienstleistung gezahlt werden, habe. Es wurde der Wunsch geäußert, man möge die unrichtige Auffassung ausschließen, als würde jede Erhebung einer höheren Vergütung für die Mühewaltung des Notars, als sie in den betreffenden Vorschriften festgestellt ist, der Bestrafung unterworfen sein. Ohne es für nöthig anzusehen, an der Bestimmung selbst eine Änderung vorzunehmen, glaubt der Ausschuss darauf aufmerksam machen zu sollen, dass es sich hier nur um derartige von den Notaren erhobene Gebüren handelt, die ihnen für die Verrichtung von Diensten „öffentlicher" Natur zukommen. Dies folgt aus dem Umstande, dass die Bestimmungen über Amtsdelicte nach §. 363 auf die Notare nur insoferne Anwendung finden, als es sich um die Verrichtung „öffentlicher Geschäfte" handelt.

Zu §§. 387 und 388.

Die neue Bestimmung des §. 388 steht in einem gewissen Zusammenhange mit der Bestimmung des vorangehenden §. 387 und erscheint zum Theil durch die Stilisirung dieses letzterwähnten Paragraphes verursacht. Der §. 387 spricht nämlich die Strafbarkeit der pflichtwidrigen Erhebung von Steuern und Gebüren nur auf den Fall aus, wenn das Erhobene nicht zur öffentlichen Kasse gebracht wurde. Es wurde nun die Frage aufgeworfen, was rechtens sein solle für den Fall, wenn das pflichtwidrig Erhobene thatsächlich der öffentlichen Kasse zugute kommt, wenn also eine pflichtwidrige Schädigung des Zahlenden, jedoch nicht zum Vortheil des die Abgabe Erhebenden, sondern zum Vortheile des Staates geschieht. Als ganz analog bezeichnete man den Fall, wenn wissentlich eine öffentliche Abgabe in einem gegen die Gesetze verstoßenden zu hohen Betrage bemessen oder vorgeschrieben wird. Es wäre zu befürchten, dass man auf Grund eines argumentum a contrario aus den Worten „und das rechtswidrig Erhobene nicht zur Kasse bringt" des §. 387 in den letzteren Fällen eine vollständige Straflosigkeit des Finanzbeamten deduciren könnte.

Die bewusste Schädigung des Zahlenden erscheine indessen, auch wenn sie zum Vortheile des Fiscus erfolgt, als eine entschiedene, durchaus verwerfliche Pflichtwidrigkeit. Sie sei noch keineswegs darum als entschuldigt anzusehen, dass der Staat oder eine öffentliche Körperschaft Nutzen davon zieht. An und für sich habe die Handlung alle Merkmale des Betruges, beziehungsweise der Unterschlagung an sich und es wäre im hohen Grade unsittlich, Handlungen, die strafbare Merkmale an sich haben, nur deswegen als straflos zu erklären, weil der Staat oder sonst öffentliche Körperschaften davon profitiren. Dies waren die Gründe, die zur Beantragung der neuen Bestimmung Anlass gaben. Derselben wurde eine Fassung gegeben, nach welcher nicht nur die rechtswidrige Bemessung (beziehungsweise Erhebung) der Abgabe zu Ungunsten des zahlenden Steuerträgers, sondern ebenso die den Gesetzen widersprechende Benachtheiligung des Staates durch eine zu niedrige Bem ssung (beziehungsweise Erhebung) der Strafe unterfällt.

Zwar wurde gegen den Antrag seitens der Regierung und einiger Ausschussmitglieder eingewendet, dass eine derartige bewusste böswillige Benachtheiligung in überaus seltenen Fällen sich ereignen dürfte und immerhin nach der allgemeinen Bestimmung des §. 393 bestraft werden könnte, jedoch blieb dies auf den Majoritäts-

beschluss ohne Einfluss. Von anderen Mitgliedern wurde die Behauptung, als sollten sich solche Fälle rechtswidriger Rücksichtslosigkeit der Finanzorgane in der Praxis nie ereignen, entschieden als viel zu optimistisch bezeichnet. Wenn übrigens die verschiedenartigsten besonderen Pflichtwidrigkeiten aller anderen Beamtenkategorien als besondere Amtsvergehen angeführt werden, so sei nicht abzusehen, warum der Pflichtverletzungen der Finanzorgane keine besondere Erwähnung gethan werden sollte.

Die Majorität ist der Ansicht, dass, möge es auch selten zur Anwendung dieser Bestimmung kommen, die Erlassung derselben einen gewissen moralischen und praktischen Vortheil gewähren würde. Hiedurch wäre nämlich klar zum Ausdruck gebracht, dass die Rücksichtslosigkeiten und rechtswidrigen Übergriffe der Finanzorgane, selbst wenn sie dem Fiscus Vortheile bringen, gerade so strafrechtlich zu verantworten sind, wie die von allen anderen Beamten begangenen Missbräuche.

Es ist noch zu bemerken, dass dem Vorschlage, die Bestimmung des §. 388 auch auf den Fall auszudehnen, wenn seitens eines Beamten rechtswidrig auf die nach den Gesetzen von der Execution ausgenommenen Gegenstände die Zwangsvollstreckung geführt wird, keine Zustimmung zutheil wurde. Nach der Ansicht des Ausschusses kommt diesem Falle keine so erhebliche principielle Bedeutung zu, dass es nothwendig wäre, ihn speciell anzuführen.

Zu §. 395 der Regierungsvorlage.

Die Streichung dieses Paragraphen ist eine Consequenz des Umstandes, dass die Straflosigkeit wegen thätiger Reue in den Fällen der im §. 66 der Regierungsvorlage erwähnten Delicte nicht anerkannt wird.

Zu §. 391.

Wenn ein Beamter einem anderen rechtswidrig gestattet, eine verschlossene Schrift zu öffnen, oder dabei behilflich ist, so ist diese Handlung nicht weniger pflichtwidrig, als die unbefugte Beschlagnahme oder Eröffnung, wenn sie direct von den Beamten vorgenommen werden. Dies ist der Grund der durchgeführten Ergänzung des Regierungsantrages.

Zu §. 392.

Das „Geschehenlassen" einer strafbaren Handlung seitens eines Vorgesetzten schien dem Ausschusse ein sehr unklarer Begriff zu sein, der nach dem Wortlaute wahrscheinlich auch auf fahrlässige Vernachlässigung der nothwendigen Aufmerksamkeit bezogen werden könnte. Da es sich hier aber offenbar nur um ein absichtliches Unterstützen eines Delictes mittels pflichtwidriger Unterlassung der Verhinderung handelt, so fand es der Ausschuss für nothwendig, um Missdeutungen vorzubeugen, dies klar in einer der Fassung des §. 145 analogen Weise zum Ausdruck zu bringen.

Gegen diese Formulirung wurde eingewendet, dass es zweifelhaft sei, ob sie auch auf die sogenannten Dauerdelicte, das heißt auf den Fall der Fortsetzung eines bereits bestehenden strafbaren Verhältnisses Anwendung zu finden habe.

Die Ausschussmehrheit hat jedoch die Berechtigung dieser Zweifel nicht anerkannt. Sie meint eine „Unterlassung der Verhinderung" einer strafbaren Handlung liege zweifellos auch dann vor, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung eines Delictes wissentlich nicht verhindert wird.

Zu §. 400 der Regierungsvorlage.

Auch diesmal wurde, ähnlich wie während der Berathungen der früheren Strafgesetzausschüsse, die Bestimmung, welche die Verletzung der Amtsgeheimnispflicht mit crimineller Strafe bedroht, von der Ausschussmehrheit aus dem Gesetze eliminirt. Hinsichtlich der Gründe, wird auf die Berichte der früheren Ausschüsse verwiesen. (Siehe Bemerkungen der Regierung ad Entwurf II zu §. 386, Regierungsvorlage und ad Entwurf V zu §. 391 Regierungsvorlage, Seite 404.) Auch die nunmehrige, etwas geänderte Fassung des Regierungsentwurfes konnte die Ausschussmehrheit nicht gehörig beruhigen. Man war immerhin der Ansicht, dass infolge der möglichen Missbräuche und Chicanen diese Strafbestimmung mehr Schaden als Nutzen verursachen dürfte.

Dritter Theil.

Übertretungen.

I. Hauptstück.

Übertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Zu §. 396.

Dieser Paragraph, sowie die vier folgenden behandeln Strafbestimmungen, welche gegenwärtig im kaiserl. Patente vom 24. October 1852, R. G. Bl. Nr. 223 (Waffenpatent), geregelt sind. Bereits in diesem Paragraphen sind in Z. 2 und 3 Bestimmungen aufgenommen, welche dem Waffenpatente fremd sind während die Z. 1 auch schon dort Vorkommendes regelt. Es wurde ausgeführt, dass Specialgesetze rücksichtlich ihrer Strafbestimmungen entweder ganz in das Strafgesetz aufzunehmen seien, wie es zum Beispiel bezüglich des Landstreichergesetzes der Fall ist, oder dass sie in ihrer Gänze als Specialgesetze fortbestehen bleiben, wie es zum Beispiel bezüglich des Lebensmittelgesetzes eingehalten wurde.

Wo das eine oder das andere nicht stattfindet, wäre im Einführungsgesetze, trotz der allgemeinen Bestimmung des Artikels I, Einf. Ges., der größeren Klarheit wegen hervorzuheben, was von dem Specialgesetze noch weiterhin aufrecht verbleibe, wie es im Artikel XIV betreffs des Sprengstoffgesetzes geschehen ist.

Daraus ergab sich die Frage, welche Stellung das Waffenpatent rücksichtlich seiner Strafbestimmungen in Hinkunft gegenüber dem Strafgesetze einnehmen werde. Der Herr Regierungsvertreter gab der Meinung Ausdruck, dass sämmtliche Strafbestimmungen des Waffenpatentes im Entwurfe erschöpft seien, dass aber, woferne dies nicht ganz der Fall wäre, nichts im Wege stehe, dass im Einführungsgesetze trotz Artikel I einzelne in das Strafgesetz nicht aufgenommene Bestimmungen ausdrücklich für aufgehoben erklärt würden.

Es wurde nun hervorgehoben, dass die Übertretung der Überlassung des Waffenpasses an einen anderen, §. 26 und 38 W. P., im Strafgesetze keine Aufnahme fand, und dass desgleichen der im §. 12 W. P. jedermann untersagte Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Missbrauches erregenden Menge straffrei erklärt würde.

Die Aufnahme einer Strafbestimmung wegen Überlassung des Waffenpasses wurde von keiner Seite begehrt, dagegen wurde die Strafbarkeit des unverhältnismäßigen Besitzes von Waffen und Munitionsgegenständen durch die entsprechende Änderung des §. 407 R. V. anerkannt. Der §. 396 wurde sodann unverändert angenommen.

Zu §. 398.

Durch die Belassung der Bestimmung des Entwurfes „in Gemäßheit dieses Gesetzes" werden vorausgehende Abstrafungen nach dem Waffenpatente nicht in Betracht gezogen werden. Anträge dahingehend, dass dem „Gerichte" statt der „Behörde" die Befugnis zustehen sollte, den Besitz und das Tragen von Waffen, und zwar „auf bestimmte Zeit" zu untersagen, wurden abgelehnt, wornach als die zur Untersagung berechtigte Behörde die politische Behörde erscheint.

Der zweite Absatz wurde vielfach bekämpft. Es sei die gleiche Bestimmung in viel zahlreicheren Fällen in dem gegenwärtigen Entwurfe aufgenommen, als es in den früheren Entwürfen der Fall war, auch seien die Voraussetzungen der Verhängung dieser Strafverschärfung in diesem Falle sehr verschiedenartiger und zum Theile gar nicht aus verächtlicher Gesinnung entspringender Natur. Mit Hinblick jedoch darauf, dass die Verschärfung eine facultative ist und dem Berufungsrechte unterliegt, wurde sowohl der Antrag auf Streichung abgelehnt, als auch der Antrag, diese Straffolge in dem Falle nicht eintreten zu lassen, wenn die Untersagung infolge Abstrafung wegen „Waffentragens" erfolgte.

Desgleichen fand der Antrag, diese sich oft wiederholende Bestimmung kürzer, und zwar in die Worte zu fassen: „Auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) kann erkannt werden" keine Annahme.

Zu §. 399.

Die hier getroffene Abänderung wurde vorgenommen, um wie oben zu §. 396 ausgeführt wurde, den unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Missbrauches erregenden Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen unter Strafe zu stellen. Hiedurch wird selbstverständlich der Besitz einer größeren Menge von Waffen, die man sich aus Liebhaberei oder zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt, nicht getroffen.

Zu §. 401.

Der Ausschuss erblickte im ersten Absatze dieses Paragraphen eine sehr wünschenswerte Milderung der zu so vielen Klagen Anlass gebenden Bestimmung des §. 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, insoferne sich dieselbe auf „demonstrative Handlung" bezieht. Hier wird gefordert, dass „Feindseligkeit" ausgedrückt werde, nach der angeführten Verordnung genügt es zur Strafbarkeit, wenn schon die bloße „Abneigung" oder „Geringschätzung" ausgedrückt wird.

Hier gehört zum Thatbestande die Öffentlichkeit nach §. 85, Z. 2 und das vorherige ausdrückliche Verbot der Kundgebung, während die Verordnung von Jahre 1854 diese Einschränkungen nicht kennt. Der Ausschuss nahm daher den ersten Absatz nach der Regierungsvorlage an und setzte im Artikel XVIII, Einf. Ges. die diesbezügliche Bestimmung des §. 11 der Verordnung vom 20. April 1854 außer Wirksamkeit.

Im Absatze 2 wurde die Strafe herabgesetzt und durch die Einschaltung der Worte „in Kenntnis des Verbotes" die Strafbarkeit auf die Fälle des wissentlichen Zuwiderhandelns eingeschränkt.

Zu §. 402.

In Z. 2 wurde der Antrag, zu sagen, „wodurch Missachtung ꝛc. an den Tag gelegt werden soll", anstatt „gelegt wird", abgelehnt, da hierin eine Verschärfung der Bestimmung erblickt wurde. Denn durch die beantragte Änderung würde schon die Absicht des die Sammlung Veranstaltenden gestraft werden, wenn sie durch die Thathandlung auch nicht erreicht wäre.

Z. 3 wurde gestrichen, da durch die hier bezeichnete Thätigkeit nicht nothwendig, wie in Z. 1 und 2, eine die gerichtlichen Verfügungen tadelnde Stellungnahme stattfinden muss, sondern lediglich Rücksichten auf die missliche Lage des Verurtheilten oder dessen Familie maßgebend sein können. Im dritten Absatze wurde statt der einfachen die qualificirte Öffentlichkeit angenommen.

Zu §. 403.

Die Streichung des zweiten Alinea erfolgte aus den oben zu §. 398 gegen diese Strafverschärfung geltend gemachten Gründen.

Zu §. 404.

Die Bestimmung des Entwurfes, dass die Eignung des Gerüchtes, in der Bevölkerung Furcht oder Beunruhigung zu erregen, schon die Strafbarkeit zur Folge haben sollte, erschien dem Ausschusse als zu weit gehend, und schränkte er dieselbe durch die vorgenommene Änderung entsprechend ein.

Zu §. 405.

Diese Bestimmung wurde von der Regierung in den Entwurf aufgenommen mit Hinblick auf die in der XI. Session eingebrachte Strafprocessnovelle, und nahm der Ausschuss dieselbe an, wenngleich die parlamentarische Behandlung dieser Novelle noch aussteht.

Zu §. 406.

Die Einführung des Wörtchens „oder" zwischen dem ersten und zweiten Thatbestande erschien zur deutlicheren Auseinanderhaltung derselben zweckdienlich.

Zu §. 409.

Im zweiten Absatze wurde „in Kenntnis des Verbotes" eingefügt, um festzustellen, dass der Theilnehmer mala fide gehandelt haben muss, und um die Congruenz dieser mit der gleichartigen Bestimmung, betreffend die sich an verbotenen Beleuchtungen Betheiligenden im vorausgehenden Paragraphen Z. 2 herzustellen.

Zu §. 410.

Die Streichung des zweiten Absatzes erfolgte aus den oben zu §. 398 und 403 angeführten Gründen.

Zu §. 412.

Um den genügenden Spielraum zu haben, auch einen sich in dieser Thathandlung äußernden großen Muthwillen zu bestrafen, wurde die Strafe erhöht, dagegen der Antrag auf Einfügung des Wortes „unbefugt“ nach „Absicht“ abgelehnt, da dasjenige, was dadurch ausgedrückt werden soll, selbstverständlich ist, und Irrungen nicht zu besorgen sind.

Zu §. 413.

Zu Z. 2 wurde beantragt, statt „ohne Erlaubnis“ zu sagen: „gegen das Verbot“. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil es nicht erst eines Verbotes des Eigenthümers bedürfe, um sich des Anbringens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume zu enthalten; vielmehr ein solches Anbringen nur nach eingeholter Erlaubnis des Eigenthümers zu gestatten sei.

Hingegen wurde in Z. 3 das Wort „vernichtet“ gestrichen, und zwar soferne es sich um Privatanschläge handelt, weil die Vernichtung schon durch die Wegnahme, Unlesbarmachung oder Verunreinigung getroffen ist; soferne es sich aber um Firmatafeln handelt, eine Vernichtung derselben, welche unzweifelhaft den Thatbestand des Vergehens der Sachbeschädigung, §. 322, begründen würde, nicht unter diese wesentlich gelindere Strafbestimmung gestellt werden wollte.

Zu §. 414.

Hier wurde durch die Abänderung des Ausschusses auch der Versuch und die Beihilfe für strafbar erklärt, und da es sich oft in den Fällen dieses Paragraphen um grobe, der Gehässigkeit entspringende Excesse handelt, wie insbesondere bei Verunreinigung von Denkmälern, wurde auch die Strafe entsprechend erhöht.

Zu §. 417.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 (Landstreichergesetz), fand in dem Entwurfe an verschiedenen Stellen Aufnahme. Da lediglich die Bestimmung über die Bestrafung derjenigen, welche „aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen“ nicht ausdrücklich aufgenommen wurde, und durch die Bestimmung des §. 422 nicht ganz ersetzt werden kann, wurde zur Vervollständigung der Bestimmungen auch dieser Fall der Vagabondage hier aufgenommen.

Die gegen das Landstreichergesetz erfolgte Einschränkung der Übertretung des Bettelns dahin, dass dasselbe nur dann strafbar sein soll, wenn es „gegen bestehende Anordnungen oder ohne Nothlage“ betrieben wird, fand im allgemeinen Beifall, nur wurde die Bestimmung „gegen bestehende Anordnungen“ angefochten. Es wurde ausgeführt, dass demnach, um den Bettel strafbar zu machen, schon genüge, dass eine Gemeinde verbiete, in ihrem Rayon zu betteln, und dies auf Tafeln beim Eingange in die Ortschaft ersichtlich mache. Daher wurde beantragt, dass der Ausdruck „Anordnungen“, worunter nach Artikel V, Einf. Ges., allerdings auch Verfügungen der Gemeindebehörden verstanden werden, „Verordnungen“ gesetzt werde, worunter nach eben diesem Artikel Verfügungen der Centralbehörden, Reichs- oder Landesgesetze begriffen sind, damit erst dann, wenn das Betteln in dieser Weise verboten ist, dasselbe strafbar werden würde.

Dagegen wurde bemerkt, dass es nicht recht angehe, in dieser local oft verschiedenen Angelegenheit, Reichs- oder Landesvertretungen und Ministerien die Bestimmung zu überlassen — dass die Regelung des Armenwesens überall im Flusse ist — dass mancherorts die Frage schon gelöst wurde oder deren Lösung im Zuge ist, und dass eine Gemeinde, welche das obbezeichnete Verbot erläßt, die Frage des Armenwesens auf ihrem Gebiete schon irgendwie geregelt haben wird.

Diese und ähnliche Erwägungen führten zur Annahme der Bestimmung des Entwurfes.

Zu §. 419.

Die Einschaltung „und von den gesetzlich hiezu berufenen behördlichen Organen“ wurde vorgenommen, um auch für jene Fälle vorzusorgen, wo die Armenpflege besonderen Organen anvertraut ist. Dagegen wurde

die Einfügung des Wortes „entsprechende" vor „Entlohnung" abgelehnt, da so eine Bestimmung der Rechthaberei der zur Arbeit herangezogenen, meist arbeitsscheuen Individuen Vorschub leisten könnte.

Zu §. 430 (Regierungsvorlage).

Diese Stelle des Entwurfes wurde gestrichen, da man sich an den verschiedenen, überall üblichen Sammlungen zu bestimmten Zeiten des Jahres in der Regel nicht stoßt, und daher der Ausschuss solche Samlungen, das polizeiliche Verbot vorausgesetzt, nicht durch eine Strafsanction erschweren oder unterdrücken wollte.

Zu §. 424.

Durch die hier im ersten Absatze getroffene Abänderung wurde präcise zum Ausdrucke gebracht, dass nicht etwa bloß die Unternehmer der Glücksspiele, sondern auch die Spieler der Strafe verfallen.

Der Antrag, die Strafe der Haft auf eine Woche herabzusetzen, wobei die Geldstrafe in der Höhe von 300 fl. verbliebe, wurde, da die beantragte Strafe für schwerere Fälle zu nieder wäre, und wegen der Incongruenz mit der Geldstrafe abgelehnt. Die Abänderung im dritten Absatze ist nur redactioneller Natur.

Nach diesem Absatze ist sowohl das gewerbsmäßige als das vereinzelte Ausspielen von geringfügigen Gegenständen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, strafbar. Da dagegen nach §. 314 nur der gewerbsmäßige Betrieb von Glücksspielen bestraft wird, und ein vereinzelter Fall des Glücksspieles dadurch nicht getroffen erscheint, so wurde die Frage aufgeworfen, ob demnach das vereinzelte Ausspielen eines bedeutenderen Gegenstandes nicht straflos sei, was unmöglich zugelassen werden könnte, da das vereinzelte Ausspielen eines geringfügigen Gegenstandes bestraft wird. Demgegenüber ist zu bemerken, dass das vereinzelte Ausspielen bedeutenderer Gegenstände durch den ersten Absatz des §. 424 getroffen erscheint.

II. Hauptstück.

Übertretungen wider staatliche Einrichtungen.

Zu §. 425.

Nach der Fassung des Entwurfes konnte es zweifelhaft sein, ob die Mitglieder des kaiserlichen Heeres &c. als „im öffentlichen Dienste stehende Personen" anzusehen seien, da dieselben von der generellen Bestimmung disjunctiv angeführt erscheinen. Dies stünde im Widerspruche mit der Bestimmung des §. 116, wonach die Militärpersonen ausdrücklich als im öffentlichen Dienste stehende Personen anzusehen sind. Um diesen Einklang herzustellen, nahm der Ausschuss die entsprechende Umstilisirung vor, ohne dadurch an der Regierungsvorlage in der Sache selbst etwas geändert zu haben.

Gegen den Entwurf wurden Bedenken erhoben, dahingehend, dass der Kreis derjenigen Personen, für die man sich ungestraft fälschlich nicht ausgeben darf, ein zuweit gezogener sei. Die öffentlichen Dienste mehren sich, und insbesondere erscheint es bedenklich, eine Strafe zu statuiren, wenn man sich fälschlich für ein Mitglid des kaiserlichen Heeres &c. schlechtweg, worunter auch der gemeine Soldat zu verstehen ist, ausgibt. Mehrere die gesetzliche Bestimmung in diesem Sinne einengende Anträge, als insbesondere der Antrag, hinsichtlich der Mitglieder des Heeres nur dann die Strafbarkeit eintreten zu lassen, wenn man sich fälschlich für einen Officier ausgibt, ferners der Antrag, dass die Strafbarkeit hinsichtlich dieser Kategorie der Personen an die Bedingung zu knüpfen sei, dass man sich den Anschein einer solchen Person durch Tragen der Uniform zu geben sucht, wurden abgelehnt.

Desgleichen wurde der Antrag abgelehnt, das fälschliche Sichausgeben für ein Mitglied einer behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehr unter Strafe — wenn auch im geringerem Ausmaße — zu stellen. Diesbezüglich wurde darauf hingewiesen, dass die Feuerwehren durch die Bestimmung des §. 116 strafrechtlich hinlänglich geschützt erscheinen, wo der öffentliche Charakter ihrer Mitglieder bei der Ausübung des Rettungswerkes anerkannt erscheint.

Zu §. 427.

Um es außer Zweifel zu stellen, dass hier unter „Urkunden" nur „Rechtsurkunden" zu verstehen sind, und um die Bezeichnung „gerichtlich" nicht auf dieselben zu beziehen, wurde die Änderung und beziehungsweise Umstellung vorgenommen.

Zu §. 428.

Die aus Fahrlässigkeit beförderte oder erleichterte Entweichung von Gefangenen erschien im Entwurfe in den §§. 138 und 388 als Vergehen gestraft. Der Ausschuss strich diese Bestimmung im II. Theile und überstellte sie als Übertretung in den III. Theil.

Zu §. 434.

Hier wurde in Z. 1 das Citat „§. 157" eingefügt, da betreffend „Wertpapiere" in eben dieser Zahl und betreffend „Stempelpapier" 2c. in Z. 4 auch die entsprechenden Citate vorkommen.

Zu §. 441.

Bei diesem Paragraphen entspann sich eine weitwendige Discussion über die Tragweite der hier getroffenen Bestimmung. Allgemein wurde anerkannt, dass diese Bestimmung einen Fortschritt gegen die heutige Rechtslage bildet, wonach das Halten und Gebrauchen der Hektographen, Schreibmaschinen u. d. gl. nach der strengen Auslegung des §. 327 a. St. Ges. auch nur gegen Erlaubnis der Behörde für statthaft angesehen werden könnte.

Bedenklich an der Bestimmung sei der Umstand, dass in Hinkunft zwar nicht die Erlaubnis in allen Fällen einzuholen sein wird, sondern nur in jenen und hinsichtlich solcher „Pressen und Maschinen", deren Verfertigung, Besitz und Gebrauch von vorne herein von der behördlichen Genehmigung abhängig erklärt sein wird.

Da angenommen werden kann, dass die Behörde in Hinkunft nicht für obbezeichnete und ähnliche Vervielfältigungsapparate die Genehmigung fordern wird, und dass überhaupt im gesetzlichen Wege bestimmt werden wird, für welche Pressen und Maschinen die behördliche Genehmigung nachzusuchen sein wird, wurde der Paragraph unverändert angenommen.

Zu §. 442.

Der Ausschuss beschloss, die im Entwurfe nur in Z. 4 aufgenommene Milderung „ohne genügenden Entschuldigungsgrund" für alle Fälle gelten zu lassen und stellte diesen Beisatz voran. Der Antrag, Z. 1 dahin zu präcisiren, dass nur die Unterlassung jener Anzeigen zu bestrafen sei, welche „zum Behufe der Feststellung" von Geburts- oder Todesfällen vorgeschrieben sind, wurde abgelehnt, und hiedurch die gesetzliche Bestimmung auch auf jene Unterlassungen der Anzeigen ausgedehnt, die zu anderen Zwecken zu geschehen haben, als Anzeige der Todesfälle zum Behufe der Verlassabhandlung u. d. gl.

Zu §. 443.

Zu diesem unverändert angenommenen Paragraphen hat der Ausschuss beschlossen, im Berichte den Umstand hervorzuheben, dass da nur nach österreichischem Gesetze bestehende und von amtswegen zu untersuchende Ehehindernisse zu verstehen seien.

Zu §. 444.

Der Ausschuss dehnte durch die Abänderung in Z. 2 das Verbot der eigenmächtigen Änderung der Namen auch auf die Vornamen aus.

Durch die Aufnahme des zweiten Alinea wurde festgestellt, dass in dem Falle, wo bloß eine Änderung der Schreibweise vorliegt, die Strafbarkeit nicht eintrete.

Zu §. 448.

Die Urkundenfälschung ist nach §. 282 nur dann strafbar, wenn von der verfälschten oder falsch angefertigten Urkunde Gebrauch gemacht wird und gilt dies auch bezüglich der öffentlichen Urkunden. Um in der vorstehenden Bestimmung die Übereinstimmung mit §. 282 herzustellen, wurde eine Abänderung beantragt, welche auch hier nur erst den Gebrauch der falsch angefertigten oder verfälschten Urkunde und nicht schon die in Absicht auf den Gebrauch erfolgte Fälschung unter Strafe stellen sollte. Der Ausschuss war jedoch der Anschauung, dass es sich hier um eine Vorkehrung sicherheitspolizeilicher Natur handle, und daher die Abweichung von dem im §. 282 aufgestellten Grundsatze gerechtfertigt sei, und nahm die Regierungsvorlage an.

In Z. 3 wurde das Wort „wissentlich" eingestellt, da dasselbe hier geradeso berechtigt ist, wie in Z. 2.

Zu §. 451.

Hier wurde vom Ausschusse der Aufforderung des Commandanten einer behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehr in Bezug auf Feuersbrünste die gleiche Wirkung zuerkannt, wie der Aufforderung der Behörde selbst.

Zu §. 452.

Durch die vom Ausschusse hier aufgenommene Bestimmung soll eine in verschiedener Art sich äußernde Handlungsweise gestraft werden, welche zweifellos strafbar ist, auch nach heutigem Gesetze bestraft wird, nach dem Entwurfe aber nicht getroffen erscheint.

Die Angabe eines falschen Namens erscheint nach §. 450 nur dann strafbar, wenn sie von Reisenden geschieht und hat diese Bestimmung den Zweck, die Irreführung der öffentlichen Aufsicht hintanzuhalten. Straflos blieben nach dem Entwurfe alle anderen Irreführungen in Bezug auf die Identität der Person, welche heute auf Grund des §. 197 und 461 a. St. G. als Betrug (Schädigung an Rechten) gestraft werden. Setzen wir den Fall, dass sich jemand für einen anderen zur Abbüßung einer Strafe stellt, sich für einen anderen der Ablegung einer Prüfung unterzieht u. dgl. — die Irreführung bei der Stellungspflicht ist im Wehrgesetze vorgesehen — diese Fälle blieben straflos, da der Entwurf bei Betrug nur eine Schädigung von Vermögensrechten und nicht von Rechten schlechtweg kennt.

III. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf die Religion.

Zu §. 453.

Da es ganz grobe Fälle der Anstandsverletzung in Kirchen, bei gottesdienstlichen Verrichtungen und öffentlichen Andachtsübungen gibt und da dies nach heutigem Gesetze als Vergehen mit strengem Arrest bestraft ist, so wurde hier eine Erhöhung der Strafe beantragt. Der Ausschuss stimmte dem nicht zu, von der Anschauung ausgehend, dass die groben Anstandsverletzungen nach §. 184, Z. 3 als „ärgerniserregender Unfug" zur Verantwortung zu ziehen sein werden, und §. 453 nur mindere, lediglich als Anstandsverletzungen gekennzeichnete Fälle vor Augen hat. — Aus diesem Grunde lehnte er auch den zweiten Absatz, die Strafverschärfung ab.

Ein Antrag, am Schlusse dieses Hauptstückes eine Bestimmung des Inhaltes:

„Wer Kinder in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl die Religion wechseln können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch einen rituellen Act in eine andere Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen anderen durch Zwang oder List zum Austritte aus einer Religionsgesellschaft oder zum Übertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht" —

aufzunehmen, wurde abgelehnt.

IV. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit.

Zu §. 456.

Als erste Bestimmung in diesem Hauptstücke wurde neu aufgenommen die Übertretung der Verführung zum Beischlafe unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. Dadurch wird die Continuität mit dem heutigen Rechte aufrechterhalten und da auf eine solche Handlungsweise andere Bestimmungen des Entwurfes nicht angewendet werden können, erschien es angezeigt, dafür an dieser Stelle Vorsorge zu treffen.

Gegen diese Bestimmung wurde angeführt, dass es sehr schwierig sein wird, festzustellen, wann die Zusage als nicht erfüllt anzusehen ist. Dieses Bedenken wird jedoch in vielen Fällen durch die Sachlage beseitigt. Der Mann geht eine andere Ehe ein, oder es kann ein Concubinat oder ein dem nahe kommendes

Verhältnis bestanden haben; wird es nun gelöst, so wird in vielen Fällen die Nichterfüllung der Zusage angenommen werden können.

Diese Übertretung kann ferners nur gegen geschlechtlich unbescholtene Frauenspersonen begangen werden. Unbescholtenheit ist nicht bloß in den Fällen vollkommener geschlechtlicher Integrität anzunehmen, sondern es wird dafür die communis opinio einer geschlechtlich tadellosen Aufführung entscheidend sein. Selbstverständlich kann diese Übertretung auch gegen Witwen begangen werden.

Zu §. 457.

Durch die Bestimmung des zweiten Absatzes soll einem Übel gesteuert werden, welches bei Unternehmungen aller Art vorkommt und mit der Ausbreitung des Fabrikslebens zunimmt.

Es kommt häufig vor, dass Arbeitgeber, ihre Vertreter oder Angestellten, überhaupt Personen, welche über die Aufnahme in die Arbeit oder die Entlassung aus derselben zu entscheiden haben oder wenigstens darauf Einfluss üben, diese ihre Stellung missbrauchen, um insbesondere Frauenspersonen ihren Lüsten dienstbar zu machen, indem sie ihnen für den Fall der Weigerung die Arbeitsentziehung in Aussicht stellen.

Obwohl die hier verpönte Handlungsweise in der Regel gegen Frauenspersonen geübt wird, schränkte doch der Ausschuss die Strafbarkeit nicht auf den Fall der Unzucht mit Frauenspersonen ein, um mögliche umgekehrte Fälle gleichfalls unter Strafe zu stellen.

Der Antrag, nur die Verführung zum Beischlafe für strafbar zu erklären, wurde abgelehnt, da dadurch andere, noch viel schändlichere Fälle der Unzucht der Bestrafung entzogen würden. Anderseits wurde aber „zur Unzucht“ anstatt „zu unzüchtigen Handlungen verleiten“ gesagt, da letzteres zuweit ginge und darunter auch Handlungen oder oft auch nur Geberden verstanden werden, welche die Strafbarkeit nicht begründen sollen.

Nach §. 459 wurde die Einschaltung eines neuen Paragraphen des Wortlautes: „Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind, wenn sie dem polizeilichen Auftrage zur Trennung nicht nachkommen, mit Haft zu bestrafen“ beantragt.

Der Ausschuss hat sich aber für die Ablehnung dieses Antrages entschlossen. Er ging hiebei von der Ansicht aus, dass das Concubinat, als der Ehe zunächst kommend, immer noch ein der Gesellschaft zuträglicheres Verhältnis sei, als völlig ungeregelte Geschlechtsverbindungen. In vielen Fällen sei eine Eheschließung eben unmöglich. Da sei es nun geradezu wünschenswert, wenn mindestens ein der Ehe nahekommendes Verhältnis begründet wird. Der polizeiliche Auftrag zur Trennung dürfte meistens dann kommen, wenn durch Erzeugung von Kindern im Concubinate die Natur dieses Verhältnisses offenbar geworden ist. Dann sei aber die Trennung erst recht bedenklich und liege gewiss nicht im Interesse der Kinder, welche im Concubinate doch immer eine Familienerziehung genießen können, während sie bei der Trennung ihrer Eltern dieser Wohlthat vollständig entbehren müssten.

Diese Bestimmung würde endlich ihre Spitze wesentlich gegen die ärmere Bevölkerung kehren. Der Arme, der aus was immer für einem Grunde nicht heiraten kann, bedarf keiner Maitresse, sondern einer Lebensgenossin und einer Mutter für seine Kinder. Der Reiche dagegen ist in der Lage, sich die Maitresse außer dem Hause zu halten, und dagegen gibt es keine Bestimmungen. Eine solche social-gehässige Maßregel soll aber vermieden werden.

Zu §. 461.

Es wurde die Streichung dieser Bestimmung beantragt. Dagegen wurde jedoch eingewendet, dass das öffentliche Baden ohne entsprechende Bekleidung in vielfach ärgerniserregender Weise stattfindet. Dies finde insbesondere statt, wenn in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern in nächster Nähe der Straßen oder Eisenbahnen ohne entsprechende Bekleidung gebadet wird. Der Antrag auf Streichung wurde daher abgelehnt.

Zu §. 463.

In Betreff der Vivisectionen an Thieren besteht derzeit keine Anordnungen, und soll diese Bestimmung Wirksamkeit erlangen, erst wenn derartige Anordnungen erlassen sein werden.

Es wurde der Wunsch ausgesprochen, dass die Regierung baldigst dieser Frage ihr Augenmerk zuwenden solle, da Vivisectionen und schmerzerregende Versuche an Thieren überhand nehmen und oft von ganz unberufenen Individuen vorgenommen werden, ohne dass ihnen ein wissenschaftlicher Wert zukäme. Um den oft empörenden Grausamkeiten zu steuern, welche da vorkommen, sei die Erlassung der entsprechenden Anordnungen dringend zu wünschen.

Der Herr Justizminister pflichtete dem bei, dass diesbezügliche Abhilfe geschaffen werden müsse, und sagte zu, dass er der Anregung des Ausschusses baldigst zu entsprechen bestrebt sein werde.

V. Hauptstück.

Übertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen.

Zu §. 465.

Hier wurde das Wort „betheiligt" eingefügt, um außer Zweifel zu stellen, dass derjenige, welcher ohne in die Rauferei verwickelt zu sein, zu einer Waffe oder einem Messer greift, um einen etwa drohenden Überfall abzuwehren, nicht der Strafe verfalle.

Zu §. 466.

In Z. 3 wurde „von der Behörde" gestrichen, da die zur rituellen Beschneidung befugten Personen nicht von der Behörde, sondern von der (Juden=)Gemeinde bestellt werden.

Weiters wurde ausgesprochen, dass die Bestimmungen dieses Paragraphen selbstverständlich nur auf ärztliche Verrichtungen für menschliche Krankheiten im Gegensatze zu den thierärztlichen Verrichtungen Bezug haben.

Zu §. 467.

Die Anträge auf Ersetzung des Wortes „Grund" durch „Entschuldigung" und auf Erhöhung der Geldstrafe auf 300 fl. wurden abgelehnt.

Zu §. 472.

Hier wurde „ohne genügenden Entschuldigungsgrund" eingestellt, da es sich um eine Anzeigepflicht handelt, deren Unterlassung unter den gleichen Voraussetzungen strafbar sein soll, wie die Unterlassung der im §. 442 angeführten Anzeigen.

Zu §. 473.

An dieser Bestimmung des Entwurfes wurde ausgestellt, dass sie den gleichen Thatbestand habe wie die Bestimmung des §. 225, oder dass wenigstens diese Bestimmungen derart ineinandergreifen, dass deren Abgrenzung nicht klar ersichtlich ist. Dem gegenüber ist zu bemerken, dass zum Thatbestande des Vergehens nach §. 225 die Verpflichtung zur „Unterbringung", „Fortschaffung" und „Aufnahme" bestehen müsse, somit dass hier der Fall so liegen müsse, dass sich eine Person zumeist außer der Behausung, im Freien, in hilfloser Lage befinde, die man zu unterbringen, fortzuschaffen oder aufzunehmen verpflichtet ist — was auch schon durch die Absicht dieser Gesetzesstelle, welche die „Aussetzung" unter Strafe stellen will, gekennzeichnet ist.

Im vorstehenden Paragraphen dagegen handelt es sich um Personen, bei denen von einer „Aussetzung" oder einer ähnlichen Lage nicht die Rede ist, die sich vielmehr meist innerhalb der Wohnräume in hilfloser Lage, krank, gebrechlich u. s. w. befinden. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist der, dass zum Thatbestande des §. 225 das „Verlassen" gehört, dagegen zu jenem der vorstehenden Übertretung das „Vernachlässigen" genügt.

Außer den derart gekennzeichneten zweierlei Fällen der pflichtwidrigen Handlungsweise gegen hilflose Personen gibt es aber noch einen dritten, und zwar wenn ein Familienvater seine Familie verlässt und der Nothlage preisgibt. Dies ist ein häufig vorkommender Fall, der durch die Regierungsvorlage nicht immer und insbesondere in Bezug auf das verlassene Weib nicht getroffen wird. Der Ausschuss nahm daher, um auch für solche Fälle Vorsorge zu treffen, die entsprechende Ergänzung vor.

Endlich sei noch bemerkt, dass gegen die Bestimmung der Vorwurf erhoben wurde, dass sie eine mit Rücksicht auf die möglichen schweren Folgen solcher Handlungsweise, den möglichen Tod oder schwere Schäden am Körper und der Gesundheit, eine viel zu niedere Strafe androhe. Dem entgegen wurde hervorgehoben, dass — solche Fälle vorausgesetzt — die Bestrafung nach §§. 226 und 235 eintreten würde.

Zu §. 475.

Die im Entwurfe festgesetzte Strafe von einem Monat oder 150 fl. erschien dem Ausschusse für Fälle, wo die Gefahr der Ansteckung für andere eine große und ausgedehnte ist, zu gering und wurde demnach dieselbe erhöht.

Zu §. 476.

Es wurde hervorgehoben, dass es unbegründet sei, von der Amme, wenn sie erst nach dem Antritte des Dienstes von dem ansteckenden Übel befallen wird, zu fordern, dass sie den Dienst als Amme aufgebe, es wäre vielmehr genügend, sie bloß zu verpflichten, dass sie in diesem Falle dies dem Dienstgeber anzeige, wie es auch der vorausgehende Paragraph in ähnlichen Fällen verordnet. Dagegen wurde eingewendet, dass diese Bestimmung entweder so anzunehmen, wie sie vorliegt, oder zu streichen wäre.

Wenn der Amme nichts weiter obliegen soll, als die Anzeige an den Dienstgeber, so ist sie durch den vorausgehenden Paragraphen als „Dienstbote" getroffen. Da der Ausschuss den Ammen nach dem Entwurfe eine größere Verpflichtung auferlegen wollte, nahm er die Regierungsvorlage unverändert an.

Zu §. 478.

Die Milderung der Bestimmung durch Aufnahme der Einschaltung „ohne genügenden Entschuldigungsgrund" geschah, um die Unterlassung der Anzeigepflicht wie in den §§. 442 und 472 unter den möglichst gleichen Voraussetzungen unter Strafe zu stellen.

Zu §. 486 der Regierungsvorlage.

Da es nicht angezeigt erscheint, einzelne Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz zur Abwehr und Tilgung der Thierkrankheiten in das Strafgesetz zu übernehmen, andere in dem Specialgesetze zu belassen, wurde dieser Paragraph gestrichen und es verbleibt in Betreff der Wuth- und anderer für Menschen gefährlichen Thierkrankheit bei den Strafbestimmungen des Specialgesetzes.

Zu §. 480.

Dieser Paragraph erhielt die Änderung, wie sie durch die Streichung des §. 486 R. V. bedingt ist.

Zu §. 482.

Bezüglich der Bestimmungen dieses Paragraphen wurde die Frage aufgeworfen, ob dadurch nicht Strafbestimmungen getroffen werden, welche in dem vom Abgeordnetenhause bereits angenommenen Gesetze, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen enthalten sind. — Dagegen hob der Regierungsvertreter hervor, dass dem nicht so ist, dass das Specialgesetz Bestimmungen nur bezüglich „einiger", dort ausdrücklich genannter Gebrauchsgegenstände trifft und die vorstehende Bestimmung auf andere Gegenstände des menschlichen Gebrauches, auf welche sich das Lebensmittelgesetz nicht bezieht, Anwendung finden soll.

Mit Rücksicht darauf wurde ein Antrag auf Streichung dieses Paragraphen zurückgezogen. Dagegen wurde in Z. 1 das Wort „wissentlich" gestrichen, um dadurch in gleicher Weise, wie es in den §§. 14 und 18 des Lebensmittelgesetzes geschieht, sowohl vorsätzliche als fahrlässige Handlungen unter Strafe zu stellen. — Die Beibehaltung des „wissentlich" hätte sonst mit Hinblick auf §. 1 zur Folge, dass die „Erzeugung" oder „Zurichtung" strafbar wäre, geschähe sie vorsätzlich oder fahrlässig, dagegen aber wäre das „Feilhalten" und der „Verkauf" nur dann strafbar, wenn er wissentlich, das ist vorsätzlich geschähe.

Zu §. 490.

Die Anträge auf Streichung des letzten Absatzes und auf Erhöhung der Strafe auf ein Monat Haft oder 150 fl. an Geld wurden abgelehnt.

Zu §. 493.

Hier wurde beantragt, in Z. 2 den Passus „oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält" zu streichen. Dem pflichtete jedoch der Ausschuss nicht bei, in der Erwägung, dass es einen hohen Grad von Muthwillen beweist, wenn der Hundebesitzer das sonst vielleicht ungefährliche Thier nicht von Angriffen auf Menschen zurückhält, besonders wenn Kinder die Angegriffenen sind.

Zu §. 495.

Ein auf Streichung des Wortes „mechanischen" gerichteter Antrag wurde abgelehnt, da dadurch auch Pferdebahnen in diese Bestimmung aufgenommen würden, und kein Bedürfnis besteht, die bezüglich der

körperlichen Sicherheit auf Pferdebahnen erlassenen Verordnungen in gleiche Linie zu stellen mit jenen auf Eisenbahnen überhaupt, da hier die Gefahr doch eine bedeutendere ist. Dementsprechend soll auch die Verantwortlichkeit eine größere sein.

Zu §. 500.

Um die Verpflichtung zur Anbringung von Warnungszeichen zu verallgemeinern, wurde anstatt „und" „oder" gesetzt, und dadurch die Aufstellung von Warnungszeichen auch dort geboten, wo dieselben nicht ortsüblich sind.

Zu §. 501.

In Z. 3 wurde „außer dem Falle des §. 349" eingefügt, um diesen Thatbestand von dem gleichen des §. 349 auseinanderzuhalten, wodurch den Vorrichtungen der Feuerlösch- und Rettungsanstalten der größere Schutz gesichert ist.

Zu §. 503.

Hier wurde die Strafe auch auf jene Fälle ausgedehnt, wo der in Lebensgefahr Gewesene eine schwere Körperverletzung, das ist eine Verletzung nach §. 231 davongetragen hat.

VI. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf das Eigenthum.

Es wurde beantragt, als erste Bestimmung in diesem Hauptstücke die rechtswidrige Selbsthilfe für strafbar zu erklären und zwar in folgender Wortfassung:

„Wer sich mit Hintansetzung der Behörde zur Durchsetzung seines angesprochenen Rechtes rechtswidrig der eigenmächtigen Hilfe bedient und hiebei Gewalt oder Drohung anwendet, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft."

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, dass schon das bürgerliche Gesetzbuch im §. 19 für die eigenmächtige Hilfe die Verantwortlichkeit in Aussicht stellt, dass diese Verantwortlichkeit strafgesetzlich lediglich soweit es sich um die Nothwehr handelt, geregelt ist, und dass es ein thatsächliches Bedürfnis ist, Excesse in der Selbsthilfe unter Strafe zu stellen. Grelle Fälle der mit Gewalt oder Drohung verbundenen Selbsthilfe versucht man nach dem jetzigen Gesetze als „Erpressung" zu qualificiren. Dies missglückt jedoch in allen Fällen, wenn nicht die Gewaltanwendung eine Form annimmt, die es ermöglicht, dieselbe unter irgend eine andere Bestimmung über „öffentliche Gewaltthätigkeit" zu subsumiren.

Dagegen wurde geltend gemacht, dass gegen die rechtswidrige Selbsthilfe, insoferne dieselbe als „Nöthigung" §. 245 in die Erscheinung tritt, durch diese vorgesorgt ist, und dass ein weiterer Schutz gegen Eigenmacht in Verfolgung eines bestehenden Anspruches durch den Antrag selbst nicht gewünscht wird.

Der Ausschuss lehnte den Antrag ab, wiewohl auch der eben angeführte hauptsächlichste Grund gegen eine besondere Straffanction für die rechtswidrige Selbsthilfe nicht stichhältig zu sein scheint. Denn die heutige Rechtslage wird durch die Bestimmungen über „Nöthigung" §. 245 und „Erpressung" §. 262 in nichts geändert, und der gleiche Einwand, wie heute, wird in Hinkunft gegen die Bestrafung der mit Gewalt oder Drohung verbundenen Selbsthilfe sprechen, wenn durch die Gewalt oder Drohung nicht zufällig gegen eine andere Gesetzesbestimmung verstoßen wird.

Zu §. 504.

Bei Berathung des §. 125 ist es zur Sprache gekommen, dass dieses Vergehen auch dann begründet wird, wenn von dem sequestrirten Grunde Obst und andere Feldfrüchte vom Grundeigenthümer oder dessen Angehörigen zum unmittelbaren Verbrauche weggenommen werden.

Dies erschiene an sich doch nicht strafbarer, als wenn solche Sachen vom fremden Grunde entwendet werden, und doch sei letzteres nur als Übertretung mit einer geringen Strafe angesehen.

Wiewohl von Seite der Regierung eingewendet wurde, dass es sich im §. 125 um ein Delict gegen die öffentliche Ordnung handle, wodurch die größere Straffälligkeit begründet wird, entschloss sich der Ausschuss dafür, die geringfügigen Entwendungen u. s. w. des Grundeigenthümers am sequestrirten Gute mit dem Mundraub in gleiche Linie und unter die gleiche Strafe zu stellen.

Indem unter Entwendung sowohl die diebische Zueignung als auch die Unterschlagung zu verstehen ist, so wurden die Fälle des §. 384 (Amtsunterschlagung) von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen.

Der zweite Absatz wurde gestrichen, da sonst der Schutz gegen weitgehenden Missbrauch durch die in §. 258 genannten Personen entzogen wäre.

Zu 514 und 515 (Regierungsvorlage).

Diese den Forst- und Feldfrevel regelnden Bestimmungen wurden gestrichen. Für die Aufnahme derselben wurde geltend gemacht, dass die Regelung der Strafjustiz grundsätzlich in die Competenz des Reichsrathes falle, und dass es außerdem höchst erwünscht sei, dem heute bezüglich der Behandlung der Forst- und Feldfrevel bestehenden und rücksichtlich der Competenz zwischen Gerichten und politischen Behörden höchst unsichern, ja geradezu chaotischen Zustande ein Ende zu machen.

Dagegen wurde angeführt, dass nach §. 18 aller Landesordnungen „die Landescultur" als Landesangelegenheit erklärt wird, und dass nach §. 11, lit. k des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, „die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilrechtsgesetzgebung über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören" ausdrücklich von dem Wirkungskreise des Reichsrathes ausgenommen sind.

Der Erwägung, dass derzeit in der Behandlung der Forst- und Feldfrevel ein höchst unsicherer und unhaltbarer Zustand bestehe, verschloss sich der Ausschuss nicht, und es wurde der lebhafte Wunsch ausgesprochen, dass die Regierung demselben durch geeignete Vorlagen in den Landtagen ein Ende zu machen bestrebt sein möge.

Zu §. 508.

Die Regierungsvorlage wurde eingeschränkt dadurch, dass als Thatbestandsmerkmal der „Vortheil des Thäters oder eines anderen" aufgenommen wurde. Die Präcisirung der fremden Sache durch „bewegliche" geschah, um zweifellos festzustellen, dass an unbeweglichen Sachen diese Übertretung nicht begangen werden kann.

Zu §. 512.

Um ausgedehntes Zuwiderhandeln gegen diese Strafbestimmung entsprechend bestrafen zu können, wurde die Strafe erhöht.

Zu §. 515.

Zufolge Beschlusses des Ausschusses wurde das im §. 321 R. V. bestimmte Vergehen unter die Übertretungen an dieser Stelle aufgenommen und mit der entsprechenden Strafe belegt.

Zu §. 518.

Hier wurde die Z. 2 gestrichen, da diesbezüglichen Übertretungen der Anordnungen in der Regel im Disciplinarwege in hinlänglicher Weise entgegengewirkt werden kann.

Zu §. 519.

Das in Z. 1 gekennzeichnete Vorgehen wurde in dem Falle, wenn es vorsätzlich geschieht, als Vergehen erklärt, und im Hauptstücke über strafbaren Eigennutz unter §. 317 in entsprechend erweiterter Fassung eingestellt.

Hier verblieb in Z. 1 die Strafbestimmung für das fahrlässige Vorgehen.

Die Z. 2, 3 und 4 erfuhren die wesentliche Erweiterung dadurch, dass auch diejenigen der Strafe verfallen, welche solche Waren in Verkehr setzen. Hiedurch erscheint die Strafbarkeit vom Detailverkaufe auch auf den en gros-Verkauf ausgedehnt.

Die Strafverschärfung wurde in den umgearbeiteten Paragraphen nicht aufgenommen.

Zu §. 520.

Durch diese im Entwurfe nicht vorgesehene Bestimmung bezweckt der Ausschuss die unsolide und schwindelhafte Reclame einzudämmen, wie sich dieselbe, und man kann sagen als österreichische Specialität, im Handels- und Gewerbestande, dann in Bezug auf Börsenspeculationen und Heilmittel und Heilmethoden herausgebildet hat.

Der Thatbestand dieser Übertretung ist derart umschrieben, dass die solide, wenn noch so erfinderische Reclame dadurch nicht gehindert wird.

Zu §. 521.

Es wurde „Fleischware" anstatt „Fleisch" gesetzt, damit auch Gewerbsleute, welche zum Verkaufe von Fabrikaten aus Fleisch (Würste 2c.) berechtigt sind, unter diese Bestimmung gestellt werden.

Zu §. 522.

Hier wurde die Haftstrafe für zulässig erklärt.

Zu §. 525.

Bezüglich Z. 1 wurde die Hervorhebung gewünscht, dass unter „Cigarre" auch die „Cigarette" verstanden wird.

Zu §. 528.

Der Ausschuss hielt es für angemessen, die Geldstrafe auf 100 fl. zu erhöhen.

Wien, am 6. Juli 1893.

Zu Resolution I.

Die Einsetzung einer solchen Commission empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit vergleichender Prüfungen der in den verschiedenen Strafanstalten und verwandten Einrichtungen gemachten Beobachtungen und erzielten Ergebnisse.

Zu Resolution II.

Das Gesetz vom 22. October 1875, betreffend die Einführung des Verwaltungsgerichtshofes, ist nun seit 17 Jahren in Wirksamkeit, ohne dass von der Einbringung einer Regierungsvorlage zur Ausführung des §. 48 etwas verlautet hätte. Es ist schon misslich, wenn Jahre vergehen, ohne dass die Regierung auf eine in einer Resolution eines der beiden Häuser des Reichsrathes an sie gerichtete Aufforderung irgendwie reagirt. Es liegt nahe, in einem solchen Verhalten ein Anzeichen geringer Achtung vor den Beschlüssen eines Factors der Gesetzgebung zu erblicken. Viel schlimmer ist es aber, wenn in einem Gesetze die Schaffung eines completirenden Gesetzes in Aussicht gestellt wird, ohne dass von der Erfüllung eines von der gesetzgebenden Gewalt in bindender Form gegebenen Versprechens selbst nach vielen Jahren die Rede ist. Die vorgeschlagene Resolution stellt sich daher als eine keiner weiteren Begründung bedürfende Erinnerung an die Regierung dar.

Zu Resolution III.

Die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist eine nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung und auch nach dem neuen Strafgesetzentwurfe leider unentbehrliche, aber den Armen gegenüber den Wohlhabenden empfindlich bedrückende Einrichtung. Indem der Ausschuss dem §. 13 einen letzten Absatz beifügte, der die Verschärfung einer solchen Freiheitsstrafe ausschließt, und indem er den letzten Absatz des Artikels XXIX, der die ratenweise Tilgung der Geldstrafen gestattet, nach der Regierungsvorlage annahm, hat er alles gethan, was er heute zur Milderung des erwähnten Übelstandes thun konnte. Allerdings wird schon seit einer Reihe von Jahren in der Gelehrtenwelt die Frage eifrig erörtert, ob es nicht möglich sei, eine neue Strafart einzuführen, die in der Verhaltung des Verurtheilten zur Arbeitsleistung für öffentliche Zwecke bestünde, welche Strafart (sogenannte Handarbeitsstrafe) einerseits an die Stelle der mit Recht angefochtenen kurzzeitigen Freiheitsstrafen, anderseits an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafen treten könnte.

Obwohl sich aber die besten und reformeifrigsten Vertreter der Strafrechtswissenschaft damit beschäftigten, ist es bis jetzt nicht gelungen, auch nur in der Doctrin eine solche Lösung dieser Frage zu finden, mit der sich eine erhebliche Mehrheit der berufenen Fachmänner einverstanden erklärt hätte, so dass auch der letzte in diesem Jahre abgehaltene deutsche Juristentag die Frage als eine noch nicht spruchreife bezeichnen musste — und doch wäre der Weg von der Lösung in der wissenschaftlichen Welt bis zur Verkörperung in einem Gesetze noch ein schwieriger und keineswegs kurzer. Die Regierung hat in dieser Beziehung schon einmal einen Anlauf genommen, indem sie im früheren ständigen Ausschusse bei Berathung des §. 14 der Regierungsvorlage eine Gesetzesbestimmung in Vorschlag brachte. Die Meinungen gingen aber bei der Berathung im Ausschusse so sehr auseinander, dass die Regierung nicht anders konnte, als derzeit auf ihren Plan verzichten, wie aus dem damaligen Ausschussberichte zu §. 14 zu ersehen ist.

Unter diesen Umständen musste sich der derzeitige Ausschuss darauf beschränken, dem hohen Hause eine Resolution vorzuschlagen, um den Wunsch auszudrücken, dass die Regierung dieses ernste und wichtige Problem nicht aus dem Auge verliere.

Zu Resolution IV.

Nach §. 37 ist mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe von rechtswegen Schränkung der staatsbürgerlichen Rechte, folglich nach §. 41, Z. 1, auch der Verlust öffentlicher Ämter und Dienste verbunden. Das Gericht kann ferner nach §. 38 auch bei Verurtheilung zur Gefängnisstrafe unter gewissen Umständen auf diesen Verlust erkennen. Endlich kann das Gericht nach §. 39 in gewissen Fällen bei der Verurtheilung zum Gefängnis oder Staatsgefängnis zwar nicht den Verlust aller öffentlichen Ämter und

Dienste, aber doch den Verlust aller Staatsämter und Dienste aussprechen. Daneben bestehen aber noch Disciplinarvorschriften, wonach ein Staatsbeamter entlassen werden kann. Die Nothwendigkeit solcher Vorschriften kann nicht bestritten werden, aber die kaiserliche Verordnung vom 10. März 1860, R. G. Bl. Nr. 64, welche noch heute bezüglich der Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten und Diener (mit Ausschluss der richterlichen Beamten) gilt, kann in ihrer derzeitigen Fassung nicht wohl fortbestehen. Nach §. 7 dieser Verordnung hat die Dienstentlassung, ohne dass es eines weiteren Disciplinarstraferkenntnisses bedarf, sogleich einzutreten, wenn ein Beamter oder Diener eines Verbrechens schuldig erkannt ist.

Während also das Strafgesetz auch bei der Verurtheilung wegen eines Verbrechens, wenn keine Zuchthausstrafe eintritt, dem Richter nur die Möglichkeit gibt, und zwar nur bei dem Eintreten der im Strafgesetze angeführten Bedingungen, die Dienstentlassung auszusprechen, hat nach der erwähnten Verordnung die Dienstentlassung bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens von rechtswegen einzutreten. Diese Bestimmung ist wohl nach Artikel VII des Einführungsgesetzes in der Hauptsache behoben, aber die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung bleiben nach Artikel VIII zweifellos bestehen. Es wird daher auch künftig jeder Staatsbeamter im Disciplinarwege entlassen werden können, wenn er wegen was immer für einer nach dem Strafgesetze zu ahndenden Handlung, sei es auch nur zu einer Geldstrafe von 5 fl., verurtheilt worden ist. Diese Bestimmung steht nun, wenn auch nicht mit dem Wortlaute, so doch mit dem Geiste des Strafgesetzes in einem argen Gegensatze und da die entscheidende Commission nur vom Ministerium aus höheren Administrativbeamten zusammengesetzt wird, so kann man wohl von einer unseren Anschauungen widersprechenden Rechtlosigkeit der Staatsbeamten sprechen. Dagegen richtet sich die vorgeschlagene Resolution.

Zu Resolution V.

Diese Resolution bedarf wohl keiner Begründung.

Der ständige Ausschuss stellt nun folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sowie dem Gesetze, betreffend die Einführung desselben, wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Die vorgeschlagenen Resolutionen I bis V werden zum Beschlusse erhoben.

3. Die Petitionen Nr. 2456, 2502, 2519, 2528, 2586, 2591, 2593, 2606, 2665, 2797, 2862, 2996 und 3092 sind als erledigt anzusehen.

Wien, 3. October 1893.

Dr. Fanderlik,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Kopp, **Dr. Graf Piniński,** **Dr. Ferjančič,**
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Einführung eines Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Artikel I.	**Artikel I.**
Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen tritt an dem vom Justizminister durch Verordnung bestimmten Tage in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft gesetzt.	(Unverändert.)
Artikel II.	**Artikel II.**
Wenn in anderen Gesetzen, in Verordnungen oder Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, oder auf in denselben enthaltene Benennungen vorkommen, sind dieselben auf die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes zu beziehen. Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen im allgemeinen beziehen, haben, insofern in dem Gesetze nicht etwas anderes angeordnet wird, von allen vorsätzlichen Handlungen zu gelten, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze	(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

als Verbrechen anzusehen oder mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Unter derselben Voraussetzung gelten derlei Bestimmungen, die sich auf eine Freiheitsstrafe oder eine gewisse Dauer derselben beziehen, in der Regel von jeder im gegenwärtigen Strafgesetze wie immer benannten Freiheitsstrafe und von der gleichen Dauer; nur wenn auf die Strafe des Kerkers oder des schweren Kerkers hingewiesen wird, ist im ersteren Falle nur eine wegen eines Verbrechens angedrohte, beziehungsweise verhängte Freiheitsstrafe, im letzteren Falle nur die Zuchthausstrafe zu verstehen.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis, bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Statt Gefängnis kann, wenn die Verurtheilung nach dem Pressgesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und dem Gesetze vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) erfolgte, auf Staatsgefängnis erkannt werden (§. 17 St. G.). Die nach den erwähnten Gesetzen verhängten Freiheitsstrafen können nicht verschärft werden (§. 14 St. G.).

Die in diesen Gesetzen bestimmten Mindestmaße der Strafen haben zu entfallen. Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R.G.Bl. Nr. 51), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, bleibt jedoch unberührt.

Artikel IV.

Die hinsichtlich der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes, der Delegationen, der Landtage und der Staatsschulden-Controlscommissionen bestehenden besonderen Gesetze bleiben unberührt.

Anträge des Ausschusses.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem gegenwärtigen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Übertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Arten von Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängnis, bei Übertretungen Haft anzuwenden.

Statt Gefängnis kann, wenn die Verurtheilung nach dem Pressgesetze vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und dem Gesetze vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) erfolgte, auf Staatsgefängnis erkannt werden (§. 16, St. G.). Die nach den erwähnten Gesetzen verhängten Freiheitsstrafen können nicht verschärft werden (§. 13 St. G.).

Die in diesen Gesetzen **(Absatz 1)** bestimmten Mindestmaße der Strafen haben zu entfallen. **Die daselbst allein angedrohten Freiheitsstrafen können nach Maßgabe der §§. 17 und 26 in Geldstrafen verwandelt werden; ist dagegen in einem solchen Gesetze Geldstrafe allein angedroht, so ist für den Fall der Uneinbringlichkeit die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nach §. 26 zu bemessen.**

Die Bestimmung des Artikels IV des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 51), betreffend die Verlängerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank, bleibt jedoch unberührt.

Artikel IV.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Artikel V.

Insofern das Strafgesetz die Bestrafung einer Handlung von der Übertretung einer Verordnung abhängig macht, ist darunter nur ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder eines Landtages erlassenes Gesetz oder eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung zu verstehen.

Dagegen ist unter einer Anordnung, einer Vorschrift, einem Gebote oder Verbote, deren Nichtbeobachtung das Strafgesetz mit Strafe bedroht, auch jede Verfügung zu verstehen, welche von einer öffentlichen Behörde oder deren Organen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassen wird.

Die in dem Absatze 1 erwähnten Verordnungen müssen durch das Reichs- oder Landesgesetzblatt, die in dem Absatze 2 erwähnten Verfügungen müssen, wenn sie für das ganze Land gelten, durch das Landesgesetzblatt, sonst aber auf die übliche oder gesetzlich vorgeschriebene Weise kundgemacht sein.

Artikel VI.

Insolange die im Strafgesetze vorausgesetzten Verordnungen, Anordnungen, Vorschriften, Gebote und Verbote nicht auf die im vorausgehenden Artikel bezeichnete Art erlassen wurden, sind die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes auf die zur Zeit seiner Kundmachung zu Recht bestehenden, den Gegenstand betreffenden Verordnungen und Verfügungen zu beziehen.

Artikel VII.

Insoferne kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung, abgesehen von den im Strafgesetze bestimmten nachtheiligen Wirkungen der Verlust einer Stelle, eines Befugnisses oder einer Berechtigung oder der Verlust der gesetzlichen Befähigung, eine Stelle, ein Befugnis oder eine Berechtigung zu erlangen, verbunden ist, tritt dieser Verlust bei den auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes erfolgenden Verurtheilungen nur dann ein, wenn Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt wird oder von rechtswegen mit der Strafe verbunden ist; der Verlust einer gesetzlichen Befähigung hört mit dem Ende der im Urtheile oder im Strafgesetze bestimmten Dauer der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auf.

Artikel VIII.

Durch das Strafgesetz wird jedoch an denjenigen besonderen Gesetzen, Disciplinar- und anderen Vorschriften oder Statuten nichts geändert, vermöge welcher bestimmten Behörden oder Körperschaften

Anträge des Ausschusses.

Artikel V.

(Unverändert.)

Artikel VI.

Insolange die im Strafgesetze vorausgesetzten Verordnungen, Anordnungen, Vorschriften, Gebote und Verbote nicht auf die im vorausgehenden Artikel bezeichnete Art erlassen wurden, sind die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes auf die zur Zeit seiner Kundmachung zu Recht bestehenden, den Gegenstand betreffenden Verordnungen und Verfügungen **jeder Art** zu beziehen.

Artikel VII.

(Unverändert.)

Artikel VIII.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

das Recht zukommt, infolge der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung den Verlust oder die zeitige Einstellung von Ämtern, Diensten oder Berufsstellungen, gewerblichen Befugnissen und anderen Berechtigungen oder von Titeln, Würden, Auszeichnungen u. s. w. auszusprechen. Dieses Recht bleibt insbesondere auch in dem Falle unberührt, wenn das Strafgericht bei Aburtheilung einer strafbaren Handlung gegen den Schuldigen eine solche Wirkung herbeiführende Nebenstrafe nicht verhängt hat, obgleich auf dieselbe hätte erkannt werden können.

Artikel IX.

Inwieferne die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer in dem Strafgesetze vorgesehenen strafbaren Handlung weitere Wirkungen in Beziehung auf Dienstesstellungen, Würden, Auszeichnungen und gesetzliche Begünstigungen im Heere, in der Marine, der Landwehr oder im Landsturm nach sich zieht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Artikel X.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und wofern es sich nicht um ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

4. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als ein Monat und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

5. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstündige Unterbrechung einzutreten.

Anträge des Ausschusses.

Artikel IX.

(Unverändert.)

Artikel X.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle Verbrechen, welche **bei Verbüßung einer lebenslänglichen** Freiheitsstrafe während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen und wofern es sich nicht um ein mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

4. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als **einen** Monat und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf.

5. Enge Fesselung (Anhaltung am Ringe), welche nicht über drei Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf. Beim Vollzuge hat nach anderthalb Stunden eine einstünige Unterbrechung einzutreten.

Regierungsvorlage.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XI.

Alle Übertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen.

Artikel XII.

Die im §. 1339 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 enthaltene Strafbestimmung tritt außer Wirksamkeit.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XIII.

1. Die derzeit noch geltenden Bestimmungen des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und des Gesetzes vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142) bleiben aufrecht, insoweit nicht durch dieses Gesetz etwas Abweichendes angeordnet wird.

2. An die Stelle des letzten Absatzes des §. 28 des Pressgesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Wahrheitsgetreue, wenn auch auszugsweise Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen begründen niemals eine strafbare Handlung."

3. Für Handlungen und Umstände, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, tritt an die Stelle des §. 35 des Pressgesetzes folgende Bestimmung:

„Wird jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Caution zu erkennen."

„Der Verfall der Caution ist, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen anderen Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Caution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen."

„In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Caution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift ein Verbrechen oder

Anträge des Ausschusses.

Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) bleibt unberührt.

Artikel XI.

(Unverändert.)

Artikel XII.

(Unverändert.)

Artikel XIII.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Vergehen begründet und jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt wird."

„Die für verfallen erklärten Cautionsbeträge sind gleich den Geldstrafen, welche auf Grund des Strafgesetzes verhängt werden, zu verwenden."

Artikel XIV.

Die strafgesetzlichen Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, bleiben aufrecht.

Artikel XV.

Die strafrechtliche Bestimmung des §. 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 117), betreffend die Bestellung von Gewerbeinspectoren bleibt in Geltung.

Artikel XVI.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Z. 5 des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78) hinsichtlich der Behandlung der von der k. und k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Im Falle einer theilweisen oder allgemeinen Mobilisirung sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 94, 96 und 99 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 90 bis 92 St. G.) unternommen wurde."

„Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen."

Artikel XVII.

Die strafbaren Handlungen, auf welche §. 3, lit. b) und §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66), betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen, Anwendung zu finden haben, sind die in den §§. 90 bis 99, 101 bis 105, 111 bis 113, 120, 122 bis 130, 134 bis 144, 146 bis 150, 153, 192, Z. 3, 195, 196, 222, Absatz 2, 226, 227, 228, 231, 242, 248, 253 bis 255, 268 bis 274, 275, 278, 279, 329, Z. 2 und 3, 330, 331, 333 bis 335, 338 bis 343, 345, 346,

Anträge des Ausschusses.

Artikel XIV.

(Unverändert.)

Artikel XV.

(Unverändert.)

Artikel XVI.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Z. 5 des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78) hinsichtlich der Behandlung der von der k. und k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Im Falle einer theilweisen oder allgemeinen Mobilisirung sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 87, 90 und 93 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 84 bis 86 St. G.) unternommen wurde."

„Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen."

Artikel XVII.

Die strafbaren Handlungen, auf welche §. 3, lit. b) und §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 66), betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen, Anwendung zu finden haben, sind die in den §§. 84 bis 93, 95 bis 99, 105 bis 107, 114, 116 bis 124, 128 bis 138, 140 bis 143, 145, 184 Z. 3, 187, 188, 213 Absatz 2, 216, 217, 218, 221, 233, 239, 244 bis 246, 259 bis 265, 266, 269, 270, 322, Z. 2 und 3, 323, 324, 326 bis 328, 331 bis 336, 338, 339, 341, 343,

Regierungsvorlage.

348, 350, 351, 353, 356 bis 361, 363 bis 366, 403 bis 412, 416 bis 418, 420, 429, 438, 441 bis 444, 446 bis 449, 456 bis 460, 508, 526 und 528 des Strafgesetzes vorgesehenen, dann die nach dem angeführten Gesetze selbst zu bestrafenden Handlungen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Bezirksgerichten zu.

Artikel XVIII.

Die Ministerialverordnung vom 5. October 1854 (R. G. Bl. Nr. 255) wird aufgehoben.

Artikel XIX.

Bei allen in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen ist das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, eine Woche zu sieben Tagen und ein Tag zu vierundzwanzig Stunden zu rechnen.

Handelt es sich um die Ermittlung eines bestimmten Theiles des Höchst- oder Mindestausmaßes der Freiheitsstrafe, so ist nach Monaten zu rechnen und sind im Urtheile je zwölf Monate als einem Jahre gleichkommend anzunehmen.

Artikel XX.

Alle in dem Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge sind in österreichischer Währung, ohne Rücksicht auf das im Verkehre für Metallmünze bestehende Aufgeld (Agio), in Papiergeld zu verstehen.

Artikel XXI.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Übelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, dass die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung

Anträge des Ausschusses.

344, 346, 350 bis 355, 357 bis 359, 395 bis 404, 408 bis 410, 412, 421, 430, 433 bis 436, 438 bis 441, 448 bis 451, 453, 501, 518 und 521 des Strafgesetzes vorgesehenen, dann die nach dem angeführten Gesetze selbst zu bestrafenden Handlungen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Bezirksgerichten zu.

Artikel XVIII.

Die im §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) enthaltenen Strafbestimmungen treten, insofern sie zur Ahndung demonstrativer Handlungen angedroht sind, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, außer Wirksamkeit.

Artikel XIX.

(Unverändert Artikel XVIII.)

Artikel XX.

(Unverändert Artikel XIX.)

Artikel XXI.

(Unverändert Artikel XX.)

Artikel XXII.

(Unverändert Artikel XXI.)

Regierungsvorlage.

wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der von einem fremden Staate ausgelieferten Person kann nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Auslieferungsvertrage oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach den Bedingungen der Auslieferungsbewilligung zulässig ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages oder unter Bedingungen ausgeliefert, welche die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließen, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

Artikel XXII.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes, welche sich nur auf inländische staatliche Einrichtungen und öffentliche Functionäre beziehen, gelten dann für fremdländische Einrichtungen und Functionäre, wenn und insoweit die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt und, dass dies der Fall, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Artikel XXIII.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Artikel XXIV.

Auf Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen sind, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes nur insoferne Anwendung, als sie milder sind, als das derzeit geltende Gesetz.

Bei der Beurtheilung, welches Gesetz als das mildere anzusehen, ist nicht bloß auf Art und Maß der im gegebenen Falle nach beiden Gesetzen zu verhängenden Strafen, sondern auch auf die übrigen Bestimmungen, insbesondere auf die Wirkungen Bedacht zu nehmen, welche mit der Verurtheilung verbunden sind oder verbunden werden können.

Hinsichtlich solcher vor dem erwähnten Zeitpunkte begangener Handlungen, welche in Gemäßheit des derzeit in Kraft stehenden Gesetzes von amtswegen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage

Anträge des Ausschusses.

[ ]

Artikel XXIII.

(Unverändert.)

Artikel XXIV.

Auf Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen sind, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes nur insoferne Anwendung, als sie milder sind, als das derzeit geltende Gesetz.

Bei der Beurtheilung, welches Gesetz als das mildere anzusehen, ist nicht bloß auf Art und Maß der im gegebenen Falle nach beiden Gesetzen zu verhängenden Strafen, sondern auch auf die übrigen Bestimmungen, insbesondere auf die Wirkungen Bedacht zu nehmen, welche mit der Verurtheilung verbunden sind oder verbunden werden können.

Hinsichtlich solcher vor dem erwähnten Zeitpunkte begangener Handlungen, welche in Gemäßheit des derzeit in Kraft stehenden Gesetzes von amtswegen, nach dem gegenwärtigen Strafgesetze aber nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage

Regierungsvorlage.

verfolgt werden, findet die Strafverfolgung nur in Gemäßheit des gegenwärtigen Strafgesetzes statt, insoferne bei Beginn der Wirksamkeit desselben die Anklage noch nicht erhoben ist (§§. 207, 208 und 451 der Strafprocessordnung). In solchen Fällen beginnt die Frist zur Stellung des Antrages und zur Erhebung der Privatanklage an dem im Artikel I bezeichneten Tage, wenn zu dieser Zeit dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bereits bekannt war (§. 86 St. G.). Der Lauf der Verjährung wird durch diese Fristbestimmung nicht gehemmt.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes von dem Berechtigten (§. 84 St. G.) erstattete Anzeige der strafbaren Handlung vertritt die Stelle des nach der obigen Bestimmung erforderlichen Antrages, nicht aber auch die der Privatanklage.

Artikel XXV.

Treffen strafbare Handlungen zusammen, die theils vor, theils nach dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes verübt wurden, so ist das letztere auf alle anzuwenden, bei der Strafbemessung jedoch auf die mildere Behandlung Bedacht zu nehmen, welche etwa auf Grund des bisherigen Gesetzes die zur Zeit seiner Wirksamkeit verübten Handlungen zu erfahren hätten.

Artikel XXVI.

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen wurden, erlischt durch Verjährung, sobald die Bedingungen derselben entweder nach dem derzeit geltenden oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetze erfüllt sind.

Die Vollstreckbarkeit der vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängten Strafen erlischt durch Verjährung in Gemäßheit der §§. 69 bis 73 des Strafgesetzes, wenn dieselben durch die daselbst bestimmte Zeit nicht in Vollzug gesetzt worden sind.

Artikel XXVII.

Die auf Grund des derzeit in Wirksamkeit stehenden Strafgesetzes zu Freiheitsstrafen Verurtheilten haben nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes ihre Strafen, beziehungsweise den Rest derselben nach den folgenden Bestimmungen abzubüßen:

1. Die zur Strafe des einfachen Arrestes Verurtheilten in den zum Vollzuge der Haft bestimmten Räumlichkeiten (§. 13 St. G.).

2. Die zu einfachem Kerker oder strengem Arreste Verurtheilten im Gefängnisse (§. 11 St. G.).

Anträge des Ausschusses.

verfolgt werden, findet die Strafverfolgung nur in Gemäßheit des gegenwärtigen Strafgesetzes statt, insoferne bei Beginn der Wirksamkeit desselben die Anklage noch nicht erhoben ist (§§. 207, 208 und 451 der Strafprocessordnung). In solchen Fällen beginnt die Frist zur Stellung des Antrages und zur Erhebung der Privatanklage an dem im Artikel I bezeichneten Tage, wenn zu dieser Zeit dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bereits bekannt war (§. 80 St. G.). Der Lauf der Verjährung wird durch diese Fristbestimmung nicht gehemmt.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes von dem Berechtigten (§. 78 St. G.) erstattete Anzeige der strafbaren Handlung vertritt die Stelle des nach der obigen Bestimmung erforderlichen Antrages, nicht aber auch die der Privatanklage.

Artikel XXV.

(Unverändert.)

Artikel XXVI.

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen wurden, erlischt durch Verjährung, sobald die Bedingungen derselben entweder nach dem derzeit geltenden oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetze erfüllt sind.

[ ]

Artikel XXVII.

Die auf Grund des derzeit in Wirksamkeit stehenden Strafgesetzes zu Freiheitsstrafen Verurtheilten haben nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Strafgesetzes ihre Strafen, beziehungsweise den Rest derselben nach den folgenden Bestimmungen abzubüßen:

1. Die zur Strafe des einfachen Arrestes Verurtheilten in den zum Vollzuge der Haft bestimmten Räumlichkeiten (§. 12 St. G.).

2. Die zu einfachem Kerker oder strengem Arreste Verurtheilten im Gefängnisse (§. 11 St. G.).

Regierungsvorlage.

3. Die zu schwerem Kerker Verurtheilten im Zuchthause (§. 9 St. G.), wenn die Handlung, wegen welcher sie verurtheilt sind (oder in dem Falle, als sie wegen mehrerer strafbarer Handlungen verurtheilt sind, auch nur eine derselben) durch das gegenwärtige Strafgesetz mit Zuchthausstrafe bedroht ist, außerdem aber im Gefängnisse.

In allen diesen Fällen (Zahl 1 bis 3) sind jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen nur insoweit in Anwendung zu bringen, als dieselben im Verhältnisse zu den bisher geltenden Vorschriften keine strengere Behandlung des Sträflings nach sich ziehen.

Die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der in Zahl 3 erwähnten Sträflinge bleibt dem Justizminister nach Einvernehmung des Oberlandesgerichtes vorbehalten.

Artikel XXVIII.

Mit der Verurtheilung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze verbundene, auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkte Rechtsfolgen erlöschen, wenn wegen der der Verurtheilung zugrunde liegenden strafbaren Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetze die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte gar nicht oder etwa auf kürzere Zeit eingetreten wäre, im ersteren Falle sofort, im letzteren Falle mit dem früher eintretenden Zeitpunkte.

Über das Erlöschen der Rechtsfolgen ist dem Verurtheilten auf Verlangen vom Gerichte eine Bestätigung zu ertheilen. Beim Gerichtshofe erster Instanz steht die Entscheidung der Rathskammer zu. Dagegen steht die Beschwerde offen, welche sich nach §. 114 der Strafprocessordnung richtet.

Artikel XXIX.

Geldstrafen, welche auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, sind zur Errichtung und Erhaltung von Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt durch Verordnung.

Nach dieser Bestimmung sind auch für verfallen erklärte Gegenstände zu verwenden.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest nicht berührt.

Auf Ansuchen der Verurtheilten kann das Gericht die ratenweise Tilgung der Geldstrafen bewil-

Anträge des Ausschusses.

3. Die zu schwerem Kerker Verurtheilten im Zuchthause (§. 9 St. G.), wenn die Handlung, wegen welcher sie verurtheilt sind (oder in dem Falle, als sie wegen mehrerer strafbarer Handlungen verurtheilt sind, auch nur eine derselben) durch das gegenwärtige Strafgesetz mit Zuchthausstrafe bedroht ist, außerdem aber im Gefängnisse.

In allen diesen Fällen (Zahl 1 bis 3) sind jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen nur insoweit in Anwendung zu bringen, als dieselben im Verhältnisse zu den bisher geltenden Vorschriften keine strengere Behandlung des Sträflings nach sich ziehen.

Die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der in Zahl 3 erwähnten Sträflinge bleibt dem Justizminister nach Einvernehmung des Oberlandesgerichtes vorbehalten.

Artikel XXVIII.

(Unverändert.)

Artikel XXIX.

Geldstrafen, welche auf Grund des gegenwärtigen Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, **fallen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die strafbare Handlung begangen worden ist.**

Nach dieser Bestimmung sind auch für verfallen erklärte Gegenstände zu verwenden.

Hiedurch wird die Bestimmung des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest nicht berührt.

Auf Ansuchen der Verurtheilten kann das Gericht die ratenweise Tilgung der Geldstrafen bewil-

Regierungsvorlage.

ligen. Die Regelung dieser Bestimmungen erfolgt durch Verordnung.

Artikel XXX.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung welche Übertretungen betreffen, sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, deren Aburtheilung nach diesem Gesetze den Bezirksgerichten zukommt.

Setzt eine Bestimmung der Strafprocessordnung den Fall voraus, dass eine Handlung mit Kerkerstrafe bedroht ist, so gilt dieselbe für alle Verbrechen. Setzt eine Bestimmung der Strafprocessordnung das Mindestmaß einer fünf- oder zehnjährigen Kerkerstrafe voraus, so gilt dieselbe im ersteren Falle für alle Handlungen, die mit mehr als fünfjähriger, im zweiten Falle mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Artikel XXXI.

In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafprocessordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.

Die nach der Strafprocessordnung (§§. 108 und 235) zulässigen Disciplinarstrafen sind nach Maßgabe des §. 14 St. G. in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXII.

Was in der Strafprocessordnung von Mitschuldigen angeordnet ist, gilt von denjenigen, welche im Sinne des gegenwärtigen Strafgesetzes als Theilnehmer anzusehen sind.

Insoweit eine Anordnung der Strafprocessordnung auch diejenigen betrifft, die an der strafbaren Handlung theilgenommen oder sich daran betheiligt haben, ist sie außerdem auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich in Bezug auf das begangene Verbrechen oder Vergehen einer der in den §§. 275, 276, 279 und 320 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben.

Artikel XXXIII.

Im Sinne des §. 170, Zahl 3 der Strafprocessordnung, dürfen Personen, welche schon einmal wegen einer der in den §§. 174, 175, 176, 184, 185 und 186 des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind, nicht beeidet werden.

Artikel XXXIV.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Verhängung

Anträge des Ausschusses.

ligen. Die Regelung dieser Bestimmungen erfolgt durch Verordnung.

Artikel XXX.

(Unverändert.)

Artikel XXXI.

In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafprocessordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.

Die nach der Strafprocessordnung (§§. 108 und 235) zulässigen Disciplinarstrafen sind nach Maßgabe des §. 13 St. G. in Anwendung zu bringen.

Artikel XXXII.

Was in der Strafprocessordnung von Mitschuldigen angeordnet ist, gilt von denjenigen, welche im Sinne des gegenwärtigen Strafgesetzes als Theilnehmer anzusehen sind.

Insoweit eine Anordnung der Strafprocessordnung auch diejenigen betrifft, die an der strafbaren Handlung theilgenommen oder sich daran betheiligt haben, ist sie außerdem auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich in Bezug auf das begangene Verbrechen oder Vergehen einer der in den §§. 266, 267, 270 und 312 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben.

Artikel XXXIII.

Im Sinne des §. 170, Zahl 3 der Strafprocessordnung, dürfen Personen, welche schon einmal wegen einer der in den §§. 165, 166, 167, 175, 176, 177 und 178 des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind, nicht beeidet werden.

Artikel XXXIV.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

der Strafe, den richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Überschreitungen derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die Nebenstrafen und über den Verfall der Caution (Artikel XIII) anzuwenden.

Hierüber, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes, zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnisstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafprocessordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Artikel XXXV.

Beim Zusammentreffen von Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Hehlerei oder Betrug mit einer anderen strafbaren Handlung (§. 76 St. G.) ist vom Gerichte die Strafe festzustellen, welche auf die genannten strafbaren Handlungen entfällt, und ist dieser Ausspruch in die Entscheidungsgründe des Urtheiles aufzunehmen.

Artikel XXXVI.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Privatanklage finden lediglich auf diejenigen Handlungen Anwendung, welche nach dem Strafgesetze nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (§. 83 St. G.).

Diejenigen Bestimmungen der Strafprocessordnung aber, welche verhindern oder Abhilfe dagegen gewähren sollen, dass ein Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wird, gelten auch für die Fälle, wo nach dem Strafgesetze die Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (§. 81 St. G.).

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich, bei Gericht oder bei den Organen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden angebracht werden. Als Antrag ist jede Äußerung des Antragsberechtigten anzusehen, aus welcher zu entnehmen ist, dass er die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten That begehrt; es ist gleichgiltig, von welcher rechtlichen Beurtheilung derselben er ausgeht, und ob der Antrag gegen bestimmte Personen gerichtet ist oder nicht.

Sobald der zur Stellung des Antrages Berechtigte die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer strafbaren Handlung beantragt hat, finden auf diese Handlung alle Bestimmungen Anwendung, welche in der Strafprocessordnung bezüglich der von

Anträge des Ausschusses.

Artikel XXXV.

Beim Zusammentreffen von Diebstahl, Raub, räuberischer Erpressung, Hehlerei oder Betrug mit einer anderen strafbaren Handlung (§. 70 St. G.) ist vom Gerichte die Strafe festzustellen, welche auf die genannten strafbaren Handlungen entfällt, und ist dieser Ausspruch in die Entscheidungsgründe des Urtheiles aufzunehmen.

Artikel XXXVI.

Die Bestimmungen der Strafprocessordnung über die Privatanklage finden lediglich auf diejenigen Handlungen Anwendung, welche nach dem Strafgesetze nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (§. 77 St. G.).

Diejenigen Bestimmungen der Strafprocessordnung aber, welche verhindern oder Abhilfe dagegen gewähren sollen, dass ein Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wird, gelten auch für die Fälle, wo nach dem Strafgesetze die Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (§. 75 St. G.).

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich, bei Gericht oder bei den Organen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden angebracht werden. Als Antrag ist jede Äußerung des Antragsberechtigten anzusehen, aus welcher zu entnehmen ist, dass er die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten That begehrt; es ist gleichgiltig, von welcher rechtlichen Beurtheilung derselben er ausgeht, und ob der Antrag gegen bestimmte Personen gerichtet ist oder nicht.

Sobald der zur Stellung des Antrages Berechtigte die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer strafbaren Handlung beantragt hat, finden auf diese Handlung alle Bestimmungen Anwendung, welche in der Strafprocessordnung bezüglich der von

Regierungsvorlage.

amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen enthalten sind.

Der Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße ist zugleich als ein im Strafverfahren geltend gemachter Anspruch auf Entschädigung, sowie der letztere auch als Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße anzusehen.

Artikel XXXVII.

Bei Strafsachen, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafproceßordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafproceßordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf eine neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe, sowie auf die vermöge des §. 27 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel XXXVIII.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 225 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden. Aus dem Grunde der Verschärfung einer Freiheitsstrafe (§. 14 St. G.) ist die Berufung unzulässig.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes erreicht ist, dagegen die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn weder ein Drittheil erreicht, noch auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahre erkannt worden ist. Dieselben Ausmaße sind auch für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und des Cautionsverfalles und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen entscheidend, wenn das Gesetz ein Höchstausmaß derselben vorschreibt.

Ändert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist,

Anträge des Ausschusses.

amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen enthalten sind.

Der Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße ist zugleich als ein im Strafverfahren geltend gemachter Anspruch auf Entschädigung, sowie der letztere auch als Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße anzusehen.

Artikel XXXVII.

Bei Strafsachen, welche nach dem gegenwärtigen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafproceßordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafproceßordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf eine neben der Freiheitsstrafe angedrohte Geldstrafe, sowie auf die vermöge des §. 26 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel XXXVIII.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, **die Strafbemessung,** über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen, **über die nach dem Strafgesetze zulässigen Verschärfungen** und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 64 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden.

[ ]

Regierungsvorlage.

nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Artikel XXXIX.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453, 460, 461 und 462 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, dass eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zugrunde gelegten Straffatze nur auf eine zeitige Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, welches im Höchstmaße fünfzehn- oder zwanzigjährige Freiheitsstrafe androht, während die Bemessung der Strafe nach einem Straffatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren angenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen oder als ein Vergehen darstellt, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, oder wenn

4. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, nach welchem eine der in den §§. 40 bis 43 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen des Urtheiles eintreten kann und dieselbe nach dem angewendeten Strafgesetze nicht eintreten kann.

§. 363.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. Wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

Anträge des Ausschusses.

Gegen den Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, steht auch demjenigen die Berufung zu, welcher darthut, dass dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Artikel XXXIX.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453, 460, 461 und 462 der Strafprocessordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, dass eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todesstrafe [ ] bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zugrunde gelegten Straffatze nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, welches im Höchstmaße fünfzehn- oder zwanzigjährige Freiheitsstrafe androht, während die Bemessung der Strafe nach einem Straffatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren angenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen oder als ein Vergehen darstellt, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, oder wenn

4. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, nach welchem eine der in den §§. 37 bis 41 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen des Urtheiles eintreten kann und dieselbe nach dem angewendeten Strafgesetze nicht eintreten kann.

§. 363.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
2. wenn der zur Erhebung der Privatanklage oder zur Stellung eines Antrages auf Verfolgung noch Berechtigte von diesem Rechte Gebrauch macht, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;	
3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde, oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;	
4. wenn eine That, deren Aburtheilung in erster Instanz dem Gerichtshofe oder dem Geschwornengerichte zukommt, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, dass seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind, oder wenn wegen einer That, deren Aburtheilung ausschließlich den Gerichten zukommt, von einer anderen Behörde eine Strafverfügung erlassen wurde.	
§. 405.	§. 405.
Die Orte, an welchen die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe abzubüßen sind, und die Dauer, bis zu welcher Gefängnisstrafen in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes vollzogen werden können, werden durch Verordnung bestimmt.	(Unverändert.)
Ist hienach die Strafe in einem anderen als in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes abzubüßen, so veranlasst der Staatsanwalt die Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort.	
§. 406.	§. 406.
Bei Freiheitsstrafen, welche in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen sind, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Überfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnismäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels, bei welchen Freiheitsstrafen derselben Art vollzogen werden, bewilligen.	(Unverändert.)
Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.	
Der Justizminister kann in einzelnen Fällen verfügen, dass die Strafe in anderen vom Staate zur Aufnahme von Gefangenen bestimmten Arrestlocalitäten abgebüßt werde, wenn die Vollstreckung der Strafe hiedurch nicht eine Verschärfung erfährt.	

Regierungsvorlage.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angewendet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. 338 bis 340, 345, 346, 348, 356, 357 und 359 des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen und die Art des Vollzuges zu bestimmen. Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren erkennen.

Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 64 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 453.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Ist jedoch der Beschuldigte der That nicht geständig, so müssen die Zeugen, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche mit einer mehr als einmonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 100 fl. bedroht ist, oder die Anwendung von Nebenstrafen zu begründen vermag, vorschriftsmäßig beeidet werden, sofern ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hindernis entgegensteht.

Anträge des Ausschusses.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angewendet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. 331 bis 333, 338, 339, 341, 350, 351 und 353 des Strafgesetzes bezeichneten gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntnis über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen und die Art des Vollzuges zu bestimmen. Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus **nicht unter** fünf Jahren erkennen.

Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 62 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, **und der Fall des §. 61 des Strafgesetzes nicht vorliegt,** auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus **nicht unter** fünf Jahren zu erkennen.

§. 453.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, in Strafsachen wegen Übertretungen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen.

§. 460.

Wenn jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 122 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung einer Übertretung beschuldigt wird, so kann auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Verrichtungen betrauten Beamten der Richter, soferne er Haft von höchstens acht Tagen, oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

Die Strafverfügung muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe erläßt;

2. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie erlassen wird;

3. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, wodurch die Übertretung begangen wurde, unter Beifügung des Ortes, der Zeit, des Gegenstandes u. s. w., soweit dies zur deutlichen Bezeichnung der That und für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist;

4. die Festsetzung der Strafe, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die der Haft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat;

5. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßlichkeit beurtheilt werden kann;

6. die Anführung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

7. die Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches und die Folgen der Nichterhebung desselben.

Die Strafverfügung ist jener Person, wider welche sie erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Dem Staatsanwalte sowie dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organe ist dieselbe in Abschrift oder im Concepte mit-

Anträge des Ausschusses.

§. 460.

Wenn jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 116 des Strafgesetzes erwähnten Personen auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung einer Übertretung beschuldigt wird, so kann auf Antrag des mit den staatsanwaltlichen Verrichtungen betrauten Beamten der Richter, soferne er Haft von höchstens acht Tagen, oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

zutheilen, wenn es für einzelne Fälle insbesondere verlangt wird.

Ebenso ist dem Beschädigten eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen, wenn derselbe die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt hat.

§. 462.

Dem Beschuldigten steht, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, frei, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Gleichzeitig kann er die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzeigen.

Falls ein Einspruch rechtzeitig nicht erfolgt, geht die Strafverfügung in Rechtskraft über und ist in Vollzug zu setzen, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364, Z. 1 und 2, eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

Dem Beschädigten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Artikel XL.

Durch Verordnung der Minister der Justiz und des Innern kann die Erlassung von Strafverfügungen hinsichtlich der durch Verordnung zu bestimmenden Übertretungen den zur Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden übertragen werden.

Auf diese Strafverfügungen finden die über die Strafverfügungen der Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas anderes angeordnet ist:

1. Eines Antrages bedarf es nur dann, wenn die Verfolgung nur auf Antrag oder die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage stattfindet.

2. Die Strafverfügung kann auch auf Grund der von der Behörde gepflogenen Erhebungen erlassen werden.

Im Falle des Einspruches sind die Thatsachen, welche bei Erlassung der Strafverfügung als erwiesen angenommen wurden, dem gerichtlichen Ausspruche zugrunde zu legen, insofern sich nicht Bedenken gegen die Richtigkeit der Annahme ergeben.

3. Die Anzeigen sind sammt den allenfalls gesammelten Beweismitteln ohne Erlassung einer Strafverfügung ungesäumt dem Bezirksgerichte abzutreten:

a) wenn der Beschuldigte verhaftet ist, und die Strafverfügung binnen 48 Stunden nach seiner Einlieferung nicht erlassen werden kann;

Anträge des Ausschusses.

§. 462.

(Unverändert.)

[ ]

Regierungsvorlage.

b) wenn die zuständige Behörde findet, dass eine strengere, als die nach §. 460 der Strafprocessordnung zulässige Strafe erforderlich ist, oder dass Umstände vorliegen, welche die Vornahme einer Hauptverhandlung vor dem Gerichte nothwendig oder räthlich erscheinen lassen;

c) wenn sich ein Zweifel ergibt, ob die angezeigte Handlung oder Unterlassung nicht ein Verbrechen oder Vergehen oder eine solche Übertretung begründet, bezüglich deren das Strafverfahren lediglich dem Bezirksgerichte zusteht;

d) wenn dem Beschuldigten neben der angezeigten Übertretung noch eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen zur Last fällt.

Liegen gegen eine Person mehrere Anzeigen vor, so hat die Abtretung bezüglich aller derselben schon dann zu geschehen, wenn auch nur rücksichtlich einer derselben die Abtretung zu geschehen hat.

4. Der Einspruch ist bei der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, anzubringen; befindet sich der Beschuldigte zur Zeit der Zustellung der Strafverfügung außerhalb des Amtssprengels dieser Behörde, so kann er den Einspruch auch beim Bezirksgerichte seines Aufenthaltsortes anbringen. Über die Anbringung des Einspruches ist eine Bestätigung zu ertheilen.

Infolge des erhobenen Einspruches kann die Strafverfügung von der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, oder von der ihr vorgesetzten politischen Behörde zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung nicht, so ist die Strafverfügung sammt allen Acten und dem Einspruche, und zwar längstens binnen acht Tagen nach Anmeldung des letzteren dem zuständigen Bezirksgerichte vorzulegen.

5. Wird in gesetzlicher Frist kein Einspruch erhoben, so tritt die Strafverfügung in Rechtskraft, und ist von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, durch Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den zu ihrer Verfügung stehenden Arresten, durch Einbringung der Geldstrafe, Verkauf der als verfallen erklärten Gegenstände in öffentlicher Feilbietung und, falls dies aus öffentlichen Rücksichten nicht geschehen kann, durch Vernichtung derselben in Vollzug zu setzen.

Die nach dem §. 462 der Strafprocessordnung zulässige Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist bei dem Bezirksgerichte anzusuchen.

6. Gesuche um Nachsicht oder Milderung von Strafen und deren Wirkungen, welche von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Zahl 5 in Vollzug zu setzen sind, sind von dieser Behörde zurückzuweisen, wenn sie nicht findet, dass wichtige Gründe für die Gewährung der Bitte sprechen. Anderenfalls hat sie das Gesuch mit ihrem Antrage dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches darüber

Anträge des Ausschusses.

Regierungsvorlage.

nach Vorschrift des §. 411 der Strafprocessordnung Beschluss fasst.

7. Die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung werden, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung der Ersatz von den Parteien geleistet wird, von der Behörde getragen, welcher die Vollstreckung der Strafverfügung zukommt.

Artikel XLI.

Der Beschluss auf Aufschub des Strafvollzuges in Gemäßheit des §. 25 des Strafgesetzes muss bei Verkündung des Urtheiles eröffnet werden.

Der Beschluss auf Aufschub des Strafvollzuges steht dem Gerichte erster Instanz zu. Wenn gegen das Urtheil eines Bezirksgerichtes ein Rechtsmittel ergriffen und über dasselbe eine Berufungsverhandlung vorgenommen wird, so steht diese Beschlussfassung dem Gerichtshofe erster Instanz zu.

In anderen Fällen wird, wenn über ein ergriffenes Rechtsmittel entschieden worden ist, dem Gerichte erster Instanz die Beschlussfassung über den Aufschub des Strafvollzuges überlassen.

Dem Ankläger steht das Recht der Beschwerde gegen den Beschluss auf Aufschiebung des Strafvollzuges zu. Über diese Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses der ersten Instanz anzubringen ist, entscheidet, wenn das Urtheil von einem Bezirksgerichte geschöpft wurde, der Gerichtshof erster Instanz, sonst das Oberlandesgericht.

Nach Ablauf der im Beschlusse angegebenen Zeit hat das Gericht die Erlöschung der Freiheitsstrafe auszusprechen. Gegen den vom Gerichte erster Instanz zu fassenden Beschluss auf Erlöschung der Strafe hat die Staatsanwaltschaft, gegen den Beschluss, dass die Strafe ungeachtet des auf Aufschub des Vollzuges ergangenen Ausspruches in Vollzug zu setzen ist, hat der Verurtheilte das Beschwerderecht.

Die Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses anzubringen ist, geht gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz an das Oberlandesgericht und gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz.

Wenn der Beschluss, womit das Erlöschen der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, rechtskräftig geworden ist, kann derselbe wegen eines erst nachträglich bekannt gewordenen, wenn auch innerhalb der festgesetzten Frist begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht angefochten werden.

Artikel XLII.

Über die Entlassung des Sträflings auf Widerruf und über den Widerruf der Entlassung (§§. 20, 21 St. G.) entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.

Anträge des Ausschusses.

Artikel XL.

Der Beschluss auf Aufschub des Strafvollzuges in Gemäßheit des §. 24 des Strafgesetzes muss bei Verkündung des Urtheiles eröffnet werden.

Der Beschluss auf Aufschub des Strafvollzuges steht dem Gerichte erster Instanz zu. Wenn gegen das Urtheil eines Bezirksgerichtes ein Rechtsmittel ergriffen und über dasselbe eine Berufungsverhandlung vorgenommen wird, so steht diese Beschlussfassung dem Gerichtshofe erster Instanz zu.

In anderen Fällen wird, wenn über ein ergriffenes Rechtsmittel entschieden worden ist, dem Gerichte erster Instanz die Beschlussfassung über den Aufschub des Strafvollzuges überlassen.

Dem Ankläger steht das Recht der Beschwerde gegen den Beschluss auf Aufschiebung des Strafvollzuges zu. Über diese Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses der ersten Instanz anzubringen ist, entscheidet, wenn das Urtheil von einem Bezirksgerichte geschöpft wurde, der Gerichtshof erster Instanz, sonst das Oberlandesgericht.

Nach Ablauf der im Beschlusse angegebenen Zeit hat das Gericht die Erlöschung der Freiheitsstrafe auszusprechen. Gegen den vom Gerichte erster Instanz zu fassenden Beschluss auf Erlöschung der Strafe hat die Staatsanwaltschaft, gegen den Beschluss, dass die Strafe ungeachtet des auf Aufschub des Vollzuges ergangenen Ausspruches in Vollzug zu setzen ist, hat der Verurtheilte das Beschwerderecht.

Die Beschwerde, welche binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses anzubringen ist, geht gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe erster Instanz an das Oberlandesgericht und gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz.

Wenn der Beschluss, womit das Erlöschen der Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, rechtskräftig geworden ist, kann derselbe wegen eines erst nachträglich bekannt gewordenen, wenn auch innerhalb der festgesetzten Frist begangenen Verbrechens oder Vergehens nicht angefochten werden.

Artikel XLI.

Über die Entlassung des Sträflings auf Widerruf und über den Widerruf der Entlassung (§§. 19, 20 St. G.) entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.

Regierungsvorlage.

Über die Nachsicht der Verschärfung der Freiheitsstrafe und über den Widerruf derselben (§. 24 St. G.) entscheidet das Oberlandesgericht.

Artikel XLIII.

Das nach §. 47 des Strafgesetzes zu fällende Erkenntnis über den Eintritt der in den §§. 40 bis 43 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles steht dem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder welcher in Ermanglung eines solchen vom Cassationshofe nach Anhörung des Generalprocurators hiezu bestimmt wird.

Das Verfahren, die Entscheidung und die Beschwerde dagegen richtet sich nach den für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltenden Vorschriften. Der Verurtheilte muss vernommen werden, soferne sein Aufenthalt bekannt ist und er sich der Vernehmung nicht entzieht.

Das Gericht hat seiner Entscheidung den vom auswärtigen Gerichte angenommenen Sachverhalt zugrunde zu legen, und bezüglich der in den §§. 40 bis 43 des Strafgesetzes bezeichneten Nebenstrafen den dem österreichischen Gesetze entsprechenden Ausspruch zu fällen.

Artikel XLIV.

Wenn das Erkenntnis über den Verfall von Gegenständen nicht mit dem Urtheile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so ist hierüber ein besonderer Beschluss zu fassen und derselbe den Betheiligten bekannt zu geben.

Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung maßgebend sind, offen steht.

Artikel XLV.

Die Zulassung des Beweises der Wahrheit in Gemäßheit der §§. 213, Z. 1 und 214 des Strafgesetzes ist vom Gerichte durch Beschluss auszusprechen.

Artikel XLVI.

In den Fällen des §. 225 des Strafgesetzes ist über Klage und Widerklage bei demselben Gerichte zu verhandeln und gleichzeitig zu erkennen.

Wenn das Gericht beschließt, von einer Strafe abzusehen, hat es die Verpflichtung zum Ersatze der Strafprocesskosten auszusprechen und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche von den Schuldigen, und in welchem Ausmaße die einzelnen derselben die Kosten zu ersetzen haben.

Anträge des Ausschusses.

Über die Nachsicht der Verschärfung der Freiheitsstrafe und über den Widerruf derselben (§. 23 St. G.) entscheidet das Oberlandesgericht

Artikel XLII.

Das nach §. 45 des Strafgesetzes zu fällende Erkenntnis über den Eintritt der in den §§. 37 bis 41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles steht dem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder welcher in Ermanglung eines solchen vom Cassationshofe nach Anhörung des Generalprocurators hiezu bestimmt wird.

Das Verfahren, die Entscheidung und die Beschwerde dagegen richtet sich nach den für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltenden Vorschriften. Der Verurtheilte muss vernommen werden, soferne sein Aufenthalt bekannt ist und er sich der Vernehmung nicht entzieht.

Das Gericht hat seiner Entscheidung den vom auswärtigen Gerichte angenommenen Sachverhalt zugrunde zu legen und bezüglich der in den §§. 37 bis 41 des Strafgesetzes bezeichneten Nebenstrafen den dem österreichischen Gesetze entsprechenden Ausspruch zu fällen.

Artikel XLIII.

(Unverändert Artikel XLIV.)

Artikel XLIV.

Die Zulassung des Beweises der Wahrheit in Gemäßheit des XIV. Hauptstückes des Strafgesetzes ist vom Gerichte durch Beschluss auszusprechen.

Artikel XLV.

In den Fällen des §. 64 des Strafgesetzes ist über Klage und Widerklage bei demselben Gerichte zu verhandeln und gleichzeitig zu erkennen.

Wenn das Gericht beschließt, von einer Strafe abzusehen, hat es die Verpflichtung zum Ersatze der Strafprocesskosten auszusprechen und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche von den Schuldigen, und in welchem Ausmaße die einzelnen derselben die Kosten zu ersetzen haben.

Regierungsvorlage.

Artikel XLVII.

Das Gericht kann die Verwahrung jugendlicher Personen in einer Besserungsanstalt nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 62 des Strafgesetzes anordnen, ohne dass es hiezu einer Versetzung in den Anklagestand oder einer Hauptverhandlung bedarf.

Beim Gerichtshofe erster Instanz ist diese Verfügung, wenn sie nicht auf Grund einer Hauptverhandlung erfolgt, auf Grund der für nöthig erachteten Erhebungen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen, welche auch den Beschuldigten unmittelbar einvernehmen kann. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafprocessordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

Das Gleiche gilt von der in der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung unbeschadet der Geltendmachung eines etwaigen Nichtigkeitsgrundes durch Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel XLVIII.

Über den Eintritt der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe hat das Gericht zu entscheiden.

Beim Gerichtshofe erster Instanz ist diese Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafprocessordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

In gleicher Weise ist das Ausmaß der Strafe festzustellen, welche in Gemäßheit des §. 73 des Strafgesetzes an Stelle der Todesstrafe zu verhängen ist.

Artikel XLIX.

Über das Erlöschen der in den §§. 40 bis 43 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles ist dem Verurtheilten auf Verlangen vom Gerichte eine Bestätigung zu ertheilen.

Beim Gerichtshofe erster Instanz steht die Entscheidung der Rathskammer zu; dagegen steht die Beschwerde offen, welche sich nach §. 114 der Strafprocessordnung richtet.

Artikel L.

Durch den Tod des Thäters wird der Eintritt der Rechtskraft des gegen ihn ergangenen Urtheils abgewendet.

Anträge des Ausschusses.

Artikel XLVI.

Der Gerichtshof erster Instanz kann die im zweiten Absatze des §. 61 des Strafgesetzes angeführten Vorkehrungen gegen jugendliche Personen anordnen, ohne dass es hiezu einer Versetzung in den Anklagestand oder einer Hauptverhandlung bedarf.

Diese Verfügung ist auf Grund der für nöthig erachteten Erhebungen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen, welche den Beschuldigten unmittelbar einzuvernehmen hat. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafprocessordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

Das Gleiche gilt von der in der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung unbeschadet der Geltendmachung eines etwaigen Nichtigkeitsgrundes durch Nichtigkeitsbeschwerde.

[ ]

Artikel XLVII.

Über das Erlöschen der in den §§. 37 bis 41 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles ist dem Verurtheilten auf Verlangen vom Gerichte eine Bestätigung zu ertheilen.

Beim Gerichtshofe erster Instanz steht die Entscheidung der Rathskammer zu; dagegen steht die Beschwerde offen, welche sich nach §. 114 der Strafprocessordnung richtet.

Artikel XLVIII.

(Unverändert Artikel L).

Regierungsvorlage.

Artikel LI.

Bei Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen;

II. wegen der in §§. 92, 106, 112, 116, 117, 118, 120, 121, 125, 126, 140, 141 und 146 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 153 erwähnte Vergehen, sofern es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen, sofern im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 27, 28, 261, 281 und 287 des Strafgesetzes ergeben können.

In den Fällen der §§. 258, 296, 297 und 304 gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz, wenn der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die Verweisung der Sache an den Gerichtshof erster Instanz beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A, Z. I bis III erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 1000 fl. erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 103, 105, 107, 108, 134, 135, 136, 155, 181, 183, 196, 295, 297, 300, 302, 315, 379, Absatz 1, 398, 400 vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Pressgesetz vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und durch das Gesetz vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142), ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, als Vergehen bezeichnet sind.

Anträge des Ausschusses.

Artikel XLIX.

Bei Anwendung des gegenwärtigen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung **und Entscheidung** über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; dies gilt jedoch nicht von den auf Privatanklage zu verfolgenden Beleidigungen;

II. wegen der in §§. 86, 100, 106, 110, 111, 112, 114, 115, 119, 120, 134, 135 und 140 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner **wegen des** im §. 145 erwähnten Vergehens, sofern es sich dabei um Hochverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen, sofern im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 26, 252, 272, 278 des Strafgesetzes ergeben können.

In den Fällen der §§. 249, **254, letzter Absatz, 275** [ ] und 294 gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz, wenn der Staatsanwalt vor Einbringung der Anklageschrift die Verweisung der Sache an den Gerichtshof erster Instanz beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe nicht verhängen.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafprocessordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A, Z. I bis III erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 1000 fl. erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 97, 99, 101, 102, 128, 129, 130, 147, 172, 174, 188, 285, 287, 290, 292, 306, **316**, 372 Absatz 1, 391 [ ] vorgesehenen Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Pressgesetz vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863) und durch das Gesetz vom 15. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 142), ferner durch das Gesetz vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und durch das Gesetz vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes, als Vergehen bezeichnet sind.

Regierungsvorlage.

In den Fällen der §§. 123, 131, 195, 209, 238, Z. 1 und 3, 244, 257, Z. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und lit. c), 263, Absatz 3, 267, 275, 276, 279, Absatz 3, 299, 303, 319, Absatz 2, Z. 1, 320, Absatz 2, 329, Z. 2, 365 des Strafgesetzes, ferner in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Bezirksgericht, wenn der Staatsanwalt die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 1000 fl. nicht verhängen.

C. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die strafbaren Handlungen zu beziehen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Gerichtshöfen zu verfahren ist.

D. Rücksichtlich aller übrigen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafproceßordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafproceßordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Artikel LII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derselbe hat die zur Ausführung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit, als dadurch der Wirkungskreis der anderen Minister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Anträge des Ausschusses.

In den Fällen der §§. 117, 125, 187, 201, 230, Z. 1 und 3, 235, 248 lit. a), Z. 1, 2, 4, 5, lit. b) 1, 2 und lit. c), 254, Absatz 3, 258, 266, 267, 270, Absatz 3, 289, 293, 311, lit. a), Z. 1, 312, Absatz 2, 322, Z. 2, 358 des Strafgesetzes, ferner in den Fällen des §. 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 134), betreffend den Gebrauch und die Gebarung mit Sprengstoffen, gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Bezirksgericht, wenn der Staatsanwalt die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragt und die Rathskammer zustimmt. In diesem Falle darf das erkennende Gericht eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 1000 fl. nicht verhängen.

C. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die strafbaren Handlungen zu beziehen, rücksichtlich welcher nach den vorstehenden Bestimmungen bei den Gerichtshöfen zu verfahren ist.

D. Rücksichtlich aller übrigen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafproceßordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafproceßordnung), den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Artikel L.

(Unverändert Artikel LII.)

Strafgesetz

über

Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Regierungsvorlage.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit Gefängnis von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.

Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze insbesondere angeordnet ist. Als Übertretungen werden vorsätzlich begangene und die aus Fahrlässigkeit begangenen Handlungen dann bestraft, wenn die Strafandrohung im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang nicht auf vorsätzliche Handlungen beschränkt ist.

§. 2.

Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Anträge des Ausschusses.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Handlungen, welche dieses Gesetz mit **Staatsgefängnis** von mehr als fünf Jahren oder mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, **mit Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren** oder mit Gefängnis [ ] bedroht, sind Vergehen; Handlungen, die es [ ] mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden **oder mit Haft** bedroht, sind Übertretungen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart **an**gedroht ist

Als Verbrechen werden nur vorsätzliche Handlungen bestraft; als Vergehen werden vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dies im Gesetze insbesondere angeordnet ist; als Übertretungen werden **auch** fahrlässig [ ] begangene [ ] Handlungen [ ] bestraft, wenn **das Gesetz** die Strafandrohung [ ] nicht auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.

§. 2.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§. 3.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen. Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.

Wurde für die im Inlande begangene strafbare Handlung außerhalb dieses Gebietes eine Strafe in Vollzug gesetzt, so ist dieselbe in die nach diesem Gesetze zu verhängende Strafe einzurechnen.

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1. Wenn eine der im I. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen oder eines der im VIII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Wertpapiere oder das im §. 248 bezeichnete Verbrechen begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

In die zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

§. 5.

Übertretungen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

§. 6.

Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges nicht ausgeliefert werden.

Die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone sind zu dem erwähnten Zwecke, wenn die

Anträge des Ausschusses.

§. 3.

(Unverändert.)

§. 4.

Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:

1. Wenn eine der im I. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen oder eines der im VIII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Wertpapiere oder das **im §. 199, Z. 5 oder das** im §. 239 bezeichnete Verbrechen begangen wurde;

2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;

3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.

In die zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.

In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.

§. 5.

(Unverändert.)

§. 6.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Voraussetzungen einer Auslieferung eintreten, immer den Behörden ihres Heimatlandes zu übergeben.

§. 7.

In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein Strafurtheil, welches von der Behörde eines fremden Staates oder der Länder der ungarischen Krone gefällt wurde, niemals vollzogen werden.

II. Hauptstück.

Strafen.

§. 8.

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.

§. 9.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in den für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt, erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und werden auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte beschränkt.

Sie sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet, müssen aber hiebei von anderen Arbeitern getrennt und überhaupt von anderen Personen thunlichst ferngehalten werden.

§. 10.

Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen äußerlich erkennbar getrennt sind.

Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet.

Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Anhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind auf die dort gebotene Nahrung beschränkt. In Betreff der Kleidung und der Lagerstätte gelten die Hausord-

Anträge des Ausschusses.

§. 7.

(Unverändert.)

II. Hauptstück.

Strafen.

§. 8.

(Unverändert.)

§. 9.

(Unverändert.)

§. 10.

(Unverändert.)

§. 11.

Die Gefängnisstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.

Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind auf die dort gebotene Nahrung beschränkt. In Betreff der Kleidung und der Lagerstätte gelten die Hausord-

Regierungsvorlage.

nungen. Die Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das erkennende Gericht bei Verurtheilungen zu höchstens fünfjähriger Strafe im Urtheile aussprechen, dass dem Verurtheilten unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit und die Verpflegung auf eigene Kosten gestattet werde.

§. 12.

Die Erleichterungen des dritten Absatzes des §. 11 finden auf solche Rückfällige keine Anwendung, welche wegen Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren, Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, betrüglichem Bankerott verurtheilt werden, wenn sie schon früher wegen einer dieser strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe oder seit der Entlassung auf Widerruf (§. 20) oder des gewährten Aufschubes des Vollzuges der Strafe (§. 25) noch nicht fünf Jahre verflossen sind.

§. 13.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung kann auf Anhaltung des Gefangenen zur Arbeit erkannt werden. Dem Verurtheilten wird unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit gestattet.

Der Verurtheilte kann auch in anderen Fällen zur Arbeit angehalten werden, wenn der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges nicht gesichert ist.

Zu Arbeiten außerhalb des Gerichtsgefängnisses kann er nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

§. 14.

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VII. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden ist, sowie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters insbesondere dadurch, dass er rückfällig (§. 12) geworden ist, eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, auf nachstehende Weise verschärft werden:

Anträge des Ausschusses.

nungen. Die Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden **Arbeit** anzuhalten.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann das erkennende Gericht [ ] im Urtheile aussprechen, dass dem Verurtheilten unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen die Wahl der Arbeit, [ ] die Verpflegung **und die Bekleidung** auf eigene Kosten gestattet **und die Verwendung zur Arbeit außerhalb der Anstalt, beziehungsweise des Gerichtsgefängnisses von der Zustimmung des Verurtheilten abhängig gemacht** werde.

[ ]

§. 12.

Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung kann auf Anhaltung des Gefangenen zur Arbeit erkannt werden. [ ]

[ ]

Zu Arbeiten außerhalb des Gerichtsgefängnisses kann er nur mit seiner Zustimmung verwendet werden.

§. 13.

Die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe, wenn letztere nicht wegen einer der in den I. bis VII. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten strafbaren Handlungen verhängt worden ist, sowie die Strafe der Haft kann vom Gerichte, wenn durch die Umstände, unter welchen die strafbare Handlung begangen worden ist oder durch die Eigenschaft des Thäters insbesondere dadurch, dass er rückfällig [ ] geworden ist, eine strengere Behandlung geboten ist, für die ganze Freiheitsstrafe oder einen Theil derselben, auf nachstehende Weise verschärft werden:

Regierungsvorlage.

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vierundzwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

Die Verschärfung der Strafe der Haft kann nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung anangeordnet werden.

§. 15.

Die Zuchthausstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt zwanzig Jahre.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe und der Staatsgefängnisstrafe beträgt zwanzig Jahre, jene der Haft zwei Monate.

Bei Nachsicht der Todesstrafe kann lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden. Die kürzeste Dauer der Haft beträgt sechs Stunden.

§. 16.

Bei der vom Gesetze gestatteten Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist auf die Beschaffenheit der Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.

Wo das Gesetz in den I. bis VII. Hauptstücken des zweiten Theiles die Wahl zwischen Zuchthaus und

Anträge des Ausschusses.

1. Durch Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brot und einmal warme Suppe oder bloß auf Wasser und Brot zu bestehen hat und wöchentlich nicht öfter als zweimal **und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen** in Anwendung kommen darf.

2. durch hartes Lager auf Brettern, welches wöchentlich nicht öfter als zweimal **und nicht an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen** in Anwendung kommen darf;

3. durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über vierundzwanzig Stunden und dann erst nach einem Zwischenraume von **einem Monate** wieder stattfinden darf.

Die Verschärfung der Strafe der Haft kann nur auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung angeordnet werden.

Wenn eine Geldstrafe wegen Uneinbringlichkeit in eine Freiheitsstrafe verwandelt wird, darf die letztere, beziehungsweise der an die Stelle der Geldstrafe tretende Theil der Freiheitsstrafe nicht verschärft werden.

§. 14.

[ ] Die längste Dauer der [ ] Zuchthausstrafe **und der Staatsgefängnisstrafe** beträgt zwanzig Jahre.

Die längste Dauer der Gefängnisstrafe beträgt **fünf** Jahre, jene der Haft zwei Monate **vorbehaltlich der in den §§. 26 und 62 enthaltenen Bestimmungen.**

Bei Nachsicht der Todesstrafe kann lebenslängliche Freiheitsstrafe eintreten.

Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr bei Gefängnis und Staatsgefängnis ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden. Die kürzeste Dauer der Haft beträgt sechs Stunden.

§. 15.

Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist.

Bei der vom Gesetze gestatteten Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zugrunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.

[ ]

Regierungsvorlage.

Gefängnis gestattet, ist auf Zuchthaus zu erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.

Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen auf Geldstrafe zu erkennen.

§. 17.

In den in den I. bis VII. Hauptstücken des zweiten Theiles bezeichneten Fällen, in welchen Gefängnis angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme würdig erscheinen lassen.

§. 18.

Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängnis oder Staatsgefängnis einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und dreitägige Haft einer zweitägigen Gefängnis- oder Staatsgefängnisstrafe gleich zu achten.

Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.

Gefängnis und Staatsgefängnis sind bei der Umwandlung einander gleichzuachten.

19.

Die zeitige Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe und die Strafe der Haft kann ganz oder theilweise in Einzelnhaft vollzogen werden.

§. 20.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und zwei Drittheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Anträge des Ausschusses.

Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen auf Geldstrafe zu erkennen.

§. 16.

In den [ ] Fällen, in welchen Gefängnis, **jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus** angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird, kann auf Staatsgefängnis erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen **Strafart** würdig erscheinen lassen.

Die Strafe des Staatsgefängnisses ist jedoch unbedingt ausgeschlossen bei allen Handlungen, die von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis geben.

§. 17.

(Unverändert §. 18.)

§. 18.

Die [ ] Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe und die Strafe der Haft kann ganz oder theilweise in Einzelnhaft vollzogen werden.

§. 19.

Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie **sechs Monate** in der Strafhaft zugebracht und zwei Drittheile ihrer Strafe verbüßt haben, für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der **Strafhaft** in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, dass ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und dass ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit **mit Grund erwarten lassen,** dass sie sich ehrlich fortbringen werden.

Regierungsvorlage.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 269, Z. 3, oder der §§. 261, 281 und 287 fallen.

§. 21.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn das Betragen des Entlassenen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, dass der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Entlassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

§. 22.

Unter der im ersten Absatze des §. 21 erwähnten Voraussetzung kann in dringenden Fällen auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluss über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 23.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit, oder im Falle ein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilter entlassen wurde, ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, ohne dass ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§. 24.

Wenn auf Verschärfung der Freiheitsstrafe erkannt worden ist (§. 14), so kann dem Sträfling die Verschärfung auf Widerruf nachgelassen werden, wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen läßt.

§. 25.

Das Gericht kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten, die Dauer von einem Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung beschließen, dass die Strafe als abgebüßt anzusehen sein wird, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahr von der Rechtskraft des Urtheils anzusetzen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen haben wird.

Anträge des Ausschusses.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 260, Z. 3, oder der §§. 252, 272 und 278 fallen.

§. 20.

(Unverändert §. 21.)

§. 21.

Unter der im ersten Absatze des §. 20 erwähnten Voraussetzung kann in dringenden Fällen auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluss über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 22.

(Unverändert §. 23.)

§. 23.

Wenn auf Verschärfung der Freiheitsstrafe erkannt worden ist (§. 13), so kann dem Sträfling die Verschärfung auf Widerruf nachgelassen werden, wenn sein Verhalten ihn dieser Begünstigung würdig erscheinen läßt.

§. 24.

Das Gericht kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Aufschub des Vollzuges einer zuerkannten, die Dauer von **drei Monaten** nicht übersteigenden Freiheitsstrafe mit der Wirkung beschließen, dass die Strafe als abgebüßt anzusehen sein wird, wenn der Verurtheilte innerhalb der vom Gerichte festgesetzten Zeit, welche mit mindestens einem Jahr von der Rechtskraft des Urtheil anzusetzen ist und die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, ein Verbrechen oder Vergehen nicht begangen haben wird.

Regierungsvorlage.

Dieser Beschluss ist unzulässig bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist, sowie bei Personen, welche bereits wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt, auf Verweisung oder Untersagung der Ausübung eines vorsätzlich missbrauchten Berufes erkannt wurde.

Auf Freiheitsstrafen, welche im Falle des §. 50, Abs. 2 an Stelle des Zuchthauses oder im Falle der Uneinbringlichkeit von Geldstrafen an deren Stelle zu treten haben, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Eintreibung zuerkannter Entschädigungsansprüche und Geldbußen, sowie der Vollzug von Nebenstrafen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzugs nicht berührt.

§. 26.

Geldstrafen dürfen bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als zehn Gulden, bei Vergehen nicht weniger als zwei Gulden und in Übertretungsfällen nicht weniger als einen Gulden betragen.

Bei Bemessung der Geldstrafen ist stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.

§. 27

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Vergehen und bei Übertretungen in Haft.

Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Überschreitung des im §. 15 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Haftstrafe gestattet.

Anträge des Ausschusses.

Dieser Beschluss ist unzulässig bei Personen, deren Wohnsitz nicht festgestellt ist, sowie bei Personen, welche bereits **von einem inländischen Gerichte zu einer Freiheitsstrafe wegen Verbrechen oder Vergehen** verurtheilt worden sind, oder gegen welche auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Zwangsarbeits- (Besserungs-) Anstalt, auf Verweisung, **auf Verschärfung der Freiheitsstrafe** oder **auf** Untersagung der Ausübung eines vorsätzlich missbrauchten Berufes erkannt wurde.

[ ]

Die Eintreibung zuerkannter Entschädigungsansprüche, **Geldstrafen** und Geldbußen, sowie der Vollzug von Nebenstrafen wird von dem Beschlusse auf Aufschub des Strafvollzugs nicht berührt.

§. 25.

(Unverändert §. 26.)

§. 26.

In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat.

Hiebei ist die Geldstrafe zunächst in Haft zu verwandeln und ist für einen Strafbetrag von 1 bis 10 fl. je eine eintägige Haft zu verhängen. Die so ermittelte Haftstrafe darf aber ein Jahr und bei wahlweise angedrohter Geldstrafe die Hälfte des Höchstmaßes der wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten.

Ist auf Geldstrafe neben einer anderen Freiheitsstrafe als Haft erkannt worden, so ist die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen statt der Geldstrafe ermittelte Haft nach dem Maßstabe des §. 17 in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln.

In allen diesen Fällen ist eine Überschreitung des im §. 14 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängnis- und der Haftstrafe gestattet.

Regierungsvorlage.

§. 28.

Ist die Geldstrafe allein angedroht, so ist bei der Umwandlung eintägige Haft für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl. zu verhängen.

Dasselbe findet statt, wenn die Geldstrafe neben der Freiheitsstrafe angedroht ist; trifft die so ermittelte Haftstrafe, welche jedoch mit höchstens einem Jahre angenommen werden darf, mit einer strengeren Art der Freiheitsstrafe zusammen, so ist die ermittelte Haftstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 18 in die strengere Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Ist die Geldstrafe wahlweise neben der Freiheitsstrafe angedroht und im bestimmten Straffalle bloß auf Geldstrafe erkannt worden, so darf bei der in Gemäßheit des ersten Absatzes erfolgenden Umwandlung der Geldstrafe in Haft, die Dauer der Haft die Hälfte des Höchstmaßes der in der betreffenden Gesetzesbestimmung wahlweise angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten.

§. 29.

Der Vollzug einer an die Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe kann durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden.

§. 30.

Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.

Die zwangsweise Eintreibung der Geldstrafe darf nur insoweit stattfinden, als hiedurch nicht der Nahrungsbetrieb des hinterlassenen Ehegatten oder der Kinder gefährdet wird.

§. 31.

Für eine zuerkannte Geldbuße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Die Zuerkennung einer Geldbuße schließt die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus. Wird eine solche bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen.

§. 32.

Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

Anträge des Ausschusses.

[ ]

[ ]

§. 27.

Aus dem Nachlasse des Verurtheilten darf eine Geldstrafe nicht eingebracht werden.

§. 28.

Für eine zuerkannte Geldbuße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Die Zuerkennung einer Geldbuße schließt die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus. Wird eine solche bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen.

Die Bestimmung, dass bei der Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens neben der Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße erkannt werden kann, findet auch dann Anwendung, wenn eine solche strafbare Handlung zum Thatbestande eines anderen Verbrechens oder Vergehens gehört, wegen dessen der Schuldige verurtheilt wurde.

§. 29.

(Unverändert §. 32.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, muss ausgesprochen werden, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen.	
Inwieweit in Übertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.	
Bei Handlungen, welche nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können, wird der Verfall nur auf Begehren des Privatanklägers ausgesprochen.	
§. 33.	§. 30.
Der Lohn oder das Geschenk, durch dessen Annahme, Verabreichung oder Anbietung eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, oder dessen Wert kann für verfallen erklärt werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.	(Unverändert §. 33.)
§. 34.	§. 31.
Wird dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag oder eine Geldbuße zuerkannt, so sind die für verfallen erklärten Gegenstände (§§. 32 und 33), insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.	Wird dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag oder eine Geldbuße zuerkannt, so sind die für verfallen erklärten Gegenstände (§§. 29 und 30), insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.
§. 35.	§. 32.
Findet die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht statt, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.	Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person **nicht ausführbar**, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.
Eben dies gilt auch von der Anordnung der Unschädlichmachung und ähnlichen Verfügungen über einzelne Gegenstände, welche auf Grund des Strafgesetzes neben der Verhängung der Strafe getroffen werden können.	Eben dies gilt auch von der Anordnung der Unschädlichmachung und ähnlichen Verfügungen über einzelne Gegenstände, welche auf Grund des Strafgesetzes neben der Verhängung der Strafe getroffen werden können.
§. 36.	§. 33.
Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich missbraucht, dem kann die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden.	Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich missbraucht, dem kann die Ausübnng dieses Berufes für die Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden. **Diese Untersagung tritt mit der Rechtskraft des Strafurtheils in Wirksamkeit, die Dauer derselben ist von dem Zeitpunkte an zu rechnen, mit welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als verbüßt anzusehen ist.**
Hat jemand bei Ausübung eines solchen Berufes durch eine strafbare Handlung einen solchen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten an den Tag gelegt, dass es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu	Hat jemand bei Ausübung eines solchen Berufes durch eine strafbare Handlung einen **derartigen** Mangel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten an den Tag gelegt, dass es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu

Regierungsvorlage.

gestatten, so ist ihm die Ausübung für solange zu untersagen, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist.

§. 37.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, sowie neben Haft kann in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Ein besonderes Gesetz bestimmt die Wirkungen und die Dauer der Polizeiaufsicht und die Behörden, welche zu ihrer Ausführung berufen sind.

§. 38.

In den Fällen, in welchen Polizeiaufsicht gestattet ist, kann gegen arbeitsscheue und für die Sicherheit des Eigenthums gefährliche Personen auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt nach überstandener Strafe erkannt werden, wenn Polizeiaufsicht als unzureichend erachtet wird.

Die Verwahrung in solchen Anstalten wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 39.

Gegen Personen, welche wegen einer gegen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, kann das Gericht auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkennen, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst in dieser Rücksicht gefährlich erscheint.

Die Verweisung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.

Die Verweisung kann gegen fremde Staatsbürger entweder für bestimmte Zeit oder für immer, gegen Inländer nur für eine, nach den vorliegenden Verhältnissen zu bemessende bestimmte Zeit und niemals rücksichtlich desjenigen Ortes ausgesprochen werden, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört.

§. 40.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staatsämter und Dienste von rechtswegen verbunden.

Anträge des Ausschusses.

gestatten, so ist ihm die Ausübung für solange zu untersagen, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist.

§. 34.

(Unverändert §. 37.)

§. 35.

(Unverändert §. 38.)

§. 36.

(Unverändert §. 39.)

§. 37.

Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden.

[ ]

Regierungsvorlage.

§. 41.

Neben der Gefängnisstrafe kann in folgenden Fällen auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in dem Falle des §. 50, Absatz 2, die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

§. 42.

Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängnisstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Tritt eine zeitige Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe oder einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

§. 43.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss derjenigen, welche mit den akademischen Graden verbunden sind, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuss der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

Anträge des Ausschusses.

§. 38.

Neben der Gefängnisstrafe kann in folgenden Fällen auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden:

1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugnis gibt;

2. wenn die Gefängnisstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnisstrafe verhängt wird;

3. wenn in dem Falle des §. 48, Absatz 3, die Zuchthausstrafe in Gefängnis umgewandelt wird.

§. 39.

Außer dem Falle des §. 38 kann bei der Verurtheilung zu mehr als dreimonatlichem Staatsgefängnis oder Gefängnis auf Verlust aller Staatsämter und Dienste erkannt werden, wenn aus der Beschaffenheit der That oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, dass dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung ohne Gefahr für das öffentliche Wohl nicht eingeräumt werden könnte.

§. 40.

Die Dauer der [] Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängnisstrafe höchstens fünf Jahre betragen.

Tritt bei Nachsicht der Todesstrafe an deren Stelle zeitige Zuchthausstrafe oder wird die an Stelle der Todesstrafe getretene lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Begnadigung erlassen, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.

§. 41.

Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:

1. Den Verlust der öffentlichen Ämter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;

2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluss derjenigen, welche mit den akademischen Graden verbunden sind, sowie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugnis, **den Adel zu führen und** ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;

3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuss der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;

Regierungsvorlage.

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 42, Abs. 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheil ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

§. 44.

Inwiefern eine strafrechtliche Verurtheilung den Verlust der Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für diese Vertretungskörper zur Folge hat, bestimmen besondere Gesetze.

§. 45.

Die in den §§. 40 bis 43 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 42 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden mit Ausnahme der akademischen Grade die in Gemäßheit des §. 43, Z. 1 und 2, sowie jene verlorenen Berechtigungen, welche sich auf öffentliche Wahlen, eine behördliche Ernennung oder Bestätigung gründen, nicht wieder erlangt.

§. 46.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte darf während der Dauer derselben ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst, die Advocatur, das Notariat und die öffentliche Agentie nicht ausüben; auch ist ihm der Gebrauch der im §. 43, Z. 2 und 3 bezeichneten Titel, Würden und Berechtigungen, sowie die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes in öffentlichen Angelegenheiten und das Tragen von in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen untersagt.

§. 47.

Ist jemand außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wegen einer Handlung bestraft worden, welche die in den §§. 40 bis 43 bezeichneten Folgen nach sich ziehen kann, einer weiteren Bestrafung im

Anträge des Ausschusses.

4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Abs. 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Ämter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.

Wird neben der Gefängnisstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen, dass einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheil ausdrücklich zu benennen sind, nicht mitverhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

§. 42.

(Unverändert §. 44.)

§. 43.

Die in den §§. 37 bis 41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 40 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als **verbüßt** anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden mit Ausnahme der akademischen Grade die in Gemäßheit des §. 41, Z. 1 und 2, sowie jene verlorenen Berechtigungen, welche sich auf öffentliche Wahlen, eine behördliche Ernennung oder Bestätigung gründen, nicht wieder erlangt.

§. 44.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte darf während der Dauer derselben ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst, die Advocatur, das Notariat und die öffentliche Agentie nicht ausüben; auch ist ihm der Gebrauch der im §. 41, Z. 2 und 3 bezeichneten Titel, Würden und Berechtigungen, sowie die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes in öffentlichen Angelegenheiten und das Tragen von in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen untersagt.

§. 45.

Ist jemand außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wegen einer Handlung bestraft worden, welche die in den §§. 37 bis 41 bezeichneten Folgen nach sich ziehen kann, einer weiteren Bestrafung im

Regierungsvorlage.

Sinne des §. 4 jedoch nicht unterliegt, so kann ein neues Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um gegen den Schuldigen über den Eintritt jener Folgen zu erkennen.

§. 48.

Wenn der im Gesetze bestimmte Strafsatz sich nach der Höhe des Wertes einer Sache richtet, so ist der Bestimmung des Wertes der gemeine Wert (§. 305 a. b. G. B.), welchen die Sache zur Zeit der begangenen Handlung hatte, zugrunde zu legen.

III. Hauptstück.

Versuch.

§. 49.

Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch desselben zu bestrafen.

§. 50.

Der Versuch ist milder zu bestrafen als das vollendete Verbrechen oder Vergehen und kann unter das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe herabgegangen werden.

Wo das Mindestmaß der zulässigen Strafe mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmt ist, kann nur bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 18 in Gefängnis zu verwandeln.

Sind im Falle des §. 77 die strafbaren Handlungen theils vollendet, theils nur versucht, so findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn der den höheren Strafsatz bedingende Betrag schon bei Berücksichtigung der vollendeten strafbaren Handlungen erreicht ist.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren, und wenn es mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, dieselbe Strafe in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

Sinne des §. 4 jedoch nicht unterliegt, so kann ein neues Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um gegen den Schuldigen über den Eintritt jener Folgen zu erkennen.

§. 46.

(Unverändert §. 48.)

III. Hauptstück.

Versuch.

§. 47.

(Unverändert §. 49.)

§. 48.

Der Versuch ist milder zu bestrafen als das vollendete Verbrechen oder Vergehen.

Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt bei dem Versuche Zuchthausstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann unter das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe herabgegangen werden. Wo jedoch das Mindestmaß der zulässigen Strafe mit einem Jahre oder nach Jahren bestimmt ist, kann nur bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 17 in Gefängnis zu verwandeln.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn im Falle des §. 71 die strafbaren Handlungen theils vollendet, theils nur versucht worden sind, es wäre denn, dass der den höheren Strafsatz bedingende Betrag schon bei Berücksichtigung der vollendeten strafbaren Handlungen erreicht ist.

Regierungsvorlage.

§. 51.

Die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen finden auch bei dem Versuche Anwendung.

§. 52.

Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter aus eigenem Antriebe und nicht infolge eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist.

Der Versuch als solcher hört auf, strafbar zu sein für den Thäter oder Theilnehmer, welcher aus eigenem Antrieb und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

IV. Hauptstück.

Theilnehmer.

§. 53.

Als Theilnehmer wird bestraft:

1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter);

2. wer wissentlich einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That Hilfe geleistet, oder auch nur im voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe).

§. 54.

Die Strafe des Anstifters und des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an welcher sie wissentlich theilgenommen haben.

V. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

§. 55.

Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem

Anträge des Ausschusses.

§. 49.

(Unverändert §. 51.)

§. 50.

(Unverändert §. 52.)

IV. Hauptstück.

Theilnehmer.

§. 51.

(Unverändert §. 53.)

§. 52.

(Unverändert §. 54.)

§. 53.

Die erfolglose Anstiftung und die Anbietung zur Begehung einer strafbaren Handlung werden nur in den im Gesetze insbesondere angeführten Fällen bestraft.

V. Hauptstück.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

§. 54.

Wenn sich jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem

Regierungsvorlage.

Irrthum über ein thatsächliches Verhältnis befand, so ist zu seinen Gunsten der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zugrunde zu legen.

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, welche der Schuldige zur Zeit der That vorauszusehen nicht vermochte und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

§. 56.

Mit der Unkenntnis oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich niemand entschuldigen.

§. 57.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

§. 58.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr einer unverhältnismäßigen und rechtswidrigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen für ihn selbst oder für Andere verbunden waren.

§. 59.

Auf Handlungen, welche jemand in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, um eine unmittelbar bevorstehende unverhältnismäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Eine strafbare Handlung, welche zur Abwendung der strafrechtlichen Verfolgung begangen wird, ist als im Nothstande begangen, nicht zu behandeln.

§. 60.

Auf Handlungen, welche in Ausübung der Nothwehr oder in unverschuldeter Überschreitung derselben begangen werden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Anträge des Ausschusses.

Irrthum über **Umstände** befand, **welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.**

Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, welche der Schuldige zur Zeit der That vorauszusehen nicht vermochte und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.

§. 55.

(Unverändert §. 56.)

§. 56.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder [ ] Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.

§. 57.

(Unverändert §. 58.)

§. 58.

Auf Handlungen, welche jemand in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande begangen hat, um eine unmittelbar bevorstehende unverhältnismäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Eine strafbare Handlung, welche zur Abwendung der strafrechtlichen Verfolgung begangen wird, ist **nicht** als im Nothstande begangen, [ ] zu behandeln.

§. 59.

Auf Handlungen, welche in Ausübung der Nothwehr oder in unverschuldeter Überschreitung derselben begangen werden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Regierungsvorlage.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Als unverschuldet ist die Überschreitung der Nothwehr dann anzusehen, wenn der Thäter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 61.

Auf Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen, und hat dieselbe mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 62.

Auf Personen, welche zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, findet das Strafgesetz keine Anwendung, wenn ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 61, Absatz 2, Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe solange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr angehalten werden darf.

§. 63.

Wenn die gerichtliche Bestrafung einer jugendlichen Person aus den in den §§. 61 und 62 angeführten Gründen nicht stattfinden kann, so sind diejenigen, durch welche die jugendliche Person zu der Handlung vorsätzlich veranlasst wurde, so zu bestrafen, als wenn sie die Handlung selbst begangen hätten.

§. 64.

Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

Anträge des Ausschusses.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder [ ] Anderen abzuwenden.

Als unverschuldet ist die Überschreitung der Nothwehr dann anzusehen, wenn der Thäter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 60.

Auf Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen, und hat dieselbe mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde nöthigenfalls für die Unterbringung **in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt** Sorge **zu tragen, welche Unterbringung jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr andauern darf.**

§. 61.

Auf Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, findet das Strafgesetz dann keine Anwendung, wenn ihnen die zur vollen Erkenntnis des begangenen Unrechtes erforderliche Reife gefehlt hat.

In diesem Falle hat aber das Gericht nach Umständen die angemessene Bestrafung des Beschuldigten durch seine Angehörigen oder dessen Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuordnen, welche Unterbringung jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr andauern darf.

[ ]

§. 62.

Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn **der Fall des §. 61 nicht gegeben ist,** nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

Regierungsvorlage.

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Gefängnis in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 15) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Die Freiheitsstrafen solcher jugendlichen Personen sind nach Möglichkeit in besonderen Anstalten oder Räumen zu vollziehen; jedenfalls sind diese Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf Zuchthaus in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 65.

Die von einem Verurtheilten erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft kann bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung gebracht werden.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- und Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Auch die ganze im Urtheile bestimmte Freiheits- oder Geldstrafe kann als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden.

§. 66.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Untreue, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die in den §§. 320 und 322 erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt hat.

Anträge des Ausschusses.

1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

[ ]

2. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung **angedrohten** Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der **angedrohten** Strafart (§. 14) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängnis in gleicher Dauer zu verhängen.

Die Freiheitsstrafen solcher jugendlichen Personen sind nach Möglichkeit in besonderen Anstalten oder Räumen zu vollziehen; jedenfalls sind diese Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluss auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.

Gegen denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe verhängt, ist auf Zuchthaus **nicht unter** zehn Jahren zu erkennen.

§. 63.

Die von einem Verurtheilten erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft kann bei [ ] Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung gebracht werden.

Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- und Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.

Auch die ganze im Urtheile bestimmte Freiheits- oder Geldstrafe kann als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden.

[ ]

Regierungsvorlage.

§. 67.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der Handlung und die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Handlung nicht verfolgt oder die rechtskräftig erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

§. 68.

Die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung tritt ein:

1. In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, welche im Gesetze mit lebenslänglicher oder mehr als fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

2. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, welche im Höchstmaße mit fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

3. in zehn Jahren bei allen übrigen Verbrechen;

4. in fünf Jahren bei denjenigen Vergehen, die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind;

5. in zwei Jahren bei allen übrigen Vergehen;

6. in sechs Monaten bei Übertretungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Begehung der strafbaren Handlung aufgehört hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Ist durch die strafbare Handlung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältnis begründet, so beginnt die Verjährung erst nach dem Aufhören des letzteren.

§. 69.

Jeder nach den Strafprocessgesetzen wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact, welcher gegen den Thäter (Theilnehmer) wegen der begangenen That gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, gegen welchen der Act vorgenommen wurde.

Anträge des Ausschusses.

§. 64.

Wird eine Beleidigung (§. 204 ff.) oder Körperverletzung von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen bei Beleidigungen und bei den im §. 229 bezeichneten Körperverletzungen von der Strafe ganz absehen und bei schweren und tödtlichen Körperverletzungen auf das Mindestmaß der angedrohten Strafart herabgehen.

§. 65.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der Handlung [ ], wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Handlung nicht verfolgt [ ] worden ist.

§. 66.

Die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung tritt ein:

1. In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, welche im Gesetze mit mehr als fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

2. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, welche im Höchstmaße mit fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;

3. in zehn Jahren bei allen übrigen Verbrechen;

4. in fünf Jahren bei denjenigen Vergehen, die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind;

5. in zwei Jahren bei Vergehen, **auf welche eine niedrigere Freiheitsstrafe und diese nicht wahlweise mit Geldstrafe angedroht ist;**

6. in einem Jahre bei den übrigen Vergehen.

7. in sechs Monaten bei Übertretungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Begehung der strafbaren Handlung aufgehört hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Ist durch die strafbare Handlung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältnis begründet, so beginnt die Verjährung erst nach dem Aufhören **desselben.**

Bei Verbrechen tritt die Verjährung nur unter der Bedingung ein, dass dem Verbrecher aus der begangenen Handlung kein Vermögensvortheil zurückgeblieben ist.

§. 67.

(Unverändert §. 69.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
Die unterbrochene Verjährung beginnt aufs neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact vorgenommen worden ist.	
Ist die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muss, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des letzteren. Dasselbe gilt, wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muss.	
§. 70.	
Die Verjährung einer rechtskräftig erkannten Strafe wegen unterbliebener Vollstreckung tritt ein:	
1. In fünfundzwanzig Jahren, wenn auf eine lebenslängliche oder eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist;	
2. in zwanzig Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkannt ist;	
3. in fünfzehn Jahren, wenn die verhängte Freiheitsstrafe mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt;	
4. in zehn Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahre, oder auf eine Geldstrafe über 4000 fl. erkannt ist;	[ ]
5. in fünf Jahren, wenn auf Gefängnis oder Staatsgefängnis unter einem Jahre, oder auf eine Geldstrafe von mehr als 300 und nicht über 4000 fl. erkannt ist;	
6. in zwei Jahren, wenn auf Haft- oder Geldstrafe bis 300 fl. erkannt ist.	
Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.	
§. 71.	
Eine Geldstrafe, welche neben Freiheitsstrafe wegen derselben Handlung verhängt ist, erlischt durch Verjährung nicht früher, als die Freiheitsstrafe.	[ ]
§. 72.	
Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt die Verjährung aufs neue.	
Wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafvollzuge innegehalten werden muss, so ruht während der Dauer dieser Verhältnisse die Verjährung.	[ ]
Das Gleiche gilt auch dann, wenn die verhängte Strafe wegen der Abbüßung einer anderen Freiheitsstrafe noch nicht in Vollzug gesetzt werden kann.	

Regierungsvorlage.

§. 73.

Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kommt statt der Todesstrafe Zuchthaus in der Dauer von zehn bis zu zwanzig Jahren in Anwendung.

§. 74.

Mit der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Hauptstrafe entfallen weder die erkannten Nebenstrafen, noch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheiles.

Soweit dieselben auf eine bestimmte Zeit nach Verbüßung der Strafe beschränkt sind, ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Verjährung dem Ende der Strafzeit gleichzuachten.

§. 75.

Inwieweit die Strafbarkeit einer Handlung, welche nur auf Antrag oder auf Grund der Privatanklage des Verletzten verfolgt werden darf, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Berechtigten erlischt, wird im VII. Hauptstück bestimmt

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 76.

Beim Zusammentreffen mehrerer mit Strafe bedrohten Handlungen ist nur eine Strafe zu verhängen; hiebei kommt ein Strafsatz in Anwendung, welcher sich in Bezug auf Art, Höchst- und Mindestausmaß nach denjenigen der verletzten Bestimmungen zu richten hat, welche in dieser Hinsicht die strengsten sind.

Hiedurch wird an dem Wahlrechte des Richters nichts geändert, wenn in der bezüglich der Strafart strengsten der verletzten Bestimmungen mehrere Strafarten wahlweise angedroht sind.

Ist das hienach zur Anwendung kommende Höchst- oder Mindestausmaß größer als das in den verletzten Bestimmungen für die schwerste Strafart vorgezeichnete, so ist es nach dem im §. 18 bezeichneten Maßstabe umzurechnen.

Anträge des Ausschusses.

§. 68.

Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen.

Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens [ ] ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, **so ist statt auf Todesstrafe auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.**

[ ]

§. 69.

(Unverändert §. 75.)

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

§. 70.

Wenn jemand durch eine und dieselbe strafbare Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt oder durch mehrere Handlungen verschiedene Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen begangen oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Übertretung wiederholt hat, so ist nur eine Strafe zu verhängen; hiebei kommt ein Strafsatz zur Anwendung, welcher sich in Bezug auf Art, Höchst- und Mindestausmaß nach derjenigen der verletzten Bestimmungen zu richten hat, welche in dieser Hinsicht die strengste **ist**.

Hiedurch wird an dem Wahlrechte des Richters, [ ] wenn in der bezüglich der Strafart strengsten der verletzten Bestimmungen mehrere Strafarten wahlweise angedroht sind, **und an dem durch §. 16 dem Richter eingeräumten Rechte nichts geändert.**

Ist das hienach zur Anwendung kommende Höchst- oder Mindestausmaß größer als das in den verletzten Bestimmungen für die schwerste Strafart vorgezeichnete, so ist es nach dem im §. 17 bezeichneten Maßstabe **herabzusetzen**.

Regierungsvorlage.

§. 77.

Bei den strafbaren Handlungen, bei welchen die Anwendung eines strengeren Strafsatzes davon abhängt, dass der Wert der angegriffenen Sache oder der zugefügte Schade einen bestimmten Betrag übersteigt, macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten, dieselbe strafbare Handlung begründenden Angriffen hervorgeht und ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollendet oder nur versucht worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung findet die Zusammenrechnung auch unter Handlungen, welche Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei oder Betrug begründen, statt.

§. 78.

Die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen finden Anwendung, wenn sie auch nur auf eine der mehreren strafbaren Handlungen angedroht sind.

Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.

§. 79.

Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, dass der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe Rücksicht zu nehmen. Die Anwendung der Todesstrafe ist durch diese Rücksicht nicht ausgeschlossen.

Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, dass bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

§. 80.

So weit das Gesetz nicht etwas anderes anordnet, sind alle strafbaren Handlungen Gegenstand der öffentlichen Anklage und ist diese auch ohne und selbst gegen den Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten zu erheben und durchzuführen.

Anträge des Ausschusses.

§. 71.

Bei den strafbaren Handlungen, bei welchen die Anwendung eines strengeren Strafsatzes davon abhängt, dass der Wert der angeriffenen Sache oder der zugefügte Schade einen bestimmten Betrag übersteigt, macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag aus einem oder mehreren gleichzeitigen oder wiederholten, dieselbe strafbare Handlung begründenden Angriffen hervorgeht und ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollendet oder nur versucht worden sind.

[ ]

§. 72.

Die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen finden Anwendung, wenn sie auch nur auf eine der mehreren strafbaren Handlungen angedroht sind.

Geldstrafe kann neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn auch nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.

§. 73.

(Unverändert §. 79.)

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

§. 74.

(Unverändert §. 80.)

Regierungsvorlage.

§. 81.

Iſt im Geſetze ausgeſprochen, daſs die Verfolgung einer ſtrafbaren Handlung nur auf Antrag ſtattfinde, ſo darf die öffentliche Anklage wegen derſelben nicht erhoben werden, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen derſelben beantragt hat.

Der zur Stellung des Antrages Berechtigte kann ſich jederzeit als Privatbetheiligter dem Strafverfahren anſchließen.

§. 82.

Iſt der im §. 81 erwähnte Antrag geſtellt, ſo findet die öffentliche Anklage wegen der That wider alle an derſelben Betheiligten ſtatt, gleichviel, ob in dem Antrage ein Beſchuldigter überhaupt nicht genannt iſt oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder ſtillſchweigend von dem Antrage ausgenommen werden.

Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

§. 83.

Iſt im Geſetze ausgeſprochen, daſs eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, Abſatz 2 und §. 46 der Strafproceſsordnung) beſtraft werden könne, ſo findet die ſtrafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Perſonen ſtatt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.

Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforſchung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.

Die Privatanklage kann bis zum Eintritte der Rechtskraft des Strafurtheiles zurückgenommen werden.

§. 84.

Das Recht, die Verfolgung zu beantragen (§. 81) oder die Privatanklage zu erheben, kommt, inſofern das Geſetz keine beſondere Beſtimmung trifft, dem durch die ſtrafbare Handlung in ſeinem Rechte unmittelbar Verletzten zu.

Für Minderjährige, Geiſteskranke und Körperſchaften übt dieſes Recht deren geſetzlicher Vertreter, und wenn dieſer ſelbſt der Beſchuldigte iſt, jene Perſon aus, welche von der Pflegſchafts- oder Aufſichtsbehörde hiezu beſtimmt wird.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können das Recht auch ſelbſtändig ausüben.

§. 85.

Soweit das Geſetz nicht anders verfügt (§§. 198 und 199), geht das Recht des durch eine ſtrafbare Hand-

Anträge des Ausſchuſſes.

§. 75.

(Unverändert §. 81.)

§. 76.

Iſt der im §. 75 erwähnte Antrag geſtellt, ſo findet die öffentliche Anklage wegen der That **mit den in den §§. 258 und 280 verfügten Einſchränkungen** wider alle an derſelben Betheiligten ſtatt, gleichviel, ob in dem Antrage ein Beſchuldigter überhaupt nicht genannt iſt oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder ſtillſchweigend von dem Antrage ausgenommen werden.

Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

§. 77.

(Unverändert §. 83.)

§. 78.

Das Recht, die Verfolgung zu beantragen (§. 75) oder die Privatanklage zu erheben, kommt, inſofern das Geſetz keine beſondere Beſtimmung trifft, dem durch die ſtrafbare Handlung in ſeinem Rechte [ ] Verletzten zu.

Für Minderjährige, Geiſteskranke und Körperſchaften übt dieſes Recht deren geſetzlicher Vertreter, und wenn dieſer ſelbſt der Beſchuldigte iſt, jene Perſon aus, welche von der Pflegſchafts- oder Aufſichtsbehörde hiezu beſtimmt wird.

Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können das Recht auch ſelbſtändig ausüben.

Die Beſtimmungen der §§. 190, 191 und 198 werden hiedurch nicht berührt.

§. 79.

Soweit das Geſetz nicht anders verfügt (§§. 190, 191 und 198), geht das Recht des durch eine ſtrafbare

Regierungsvorlage.

lung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen und die Privatanklage zu erheben oder fortzuführen, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

§. 86.

Das Recht, auf die Verfolgung anzutragen oder die Privatanklage zu erheben, erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.

Stillschweigender Verzicht tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird.

Stirbt der Verletzte, ohne auf sein Recht verzichtet zu haben, so erlischt dasselbe, wenn es nicht binnen drei Monaten nach seinem Tode ausgeübt wird.

§. 87.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der Anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage durch Urtheil erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

§. 88.

Wurde eine strafgerichtliche Untersuchung unter der Voraussetzung eingeleitet, dass eine solche strafbare Handlung vorliegt, welche von amtswegen Gegenstand der öffentlichen Anklage ist, und ergibt sich später, dass die Verfolgung nur auf Antrag oder über Privatanklage zulässig ist, so gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt und die Privatanklage als rechtzeitig erhoben, wenn sich der zur Stellung des Antrages oder Erhebung der Privatanklage Berechtigte als Privatbetheiligter dem Strafverfahren angeschlossen hat. Hat ein solcher Anschluss nicht stattgefunden und liegt nicht ein ausdrücklicher Verzicht vor, so läuft die Frist zum Antrage, beziehungsweise zur Privatanklage von dem Tage, an welchem das Verfahren wegen Mangel des erforderlichen Antrages oder der erforderlichen Privatanklage eingestellt oder durch Urtheil beendet wurde

§. 89.

Wenn in Fällen des §. 225 von einem Theile die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil ohne Rücksicht auf die im §. 86 bestimmte Frist berechtigt und bei Verlust seines Rechtes auch gehalten, die Anklage spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz einzubringen.

Anträge des Ausschusses.

Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen und die Privatanklage zu erheben oder fortzuführen, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.

§. 80.

(Unverändert §. 86.)

§. 81.

(Unverändert §. 87.)

§. 82.

(Unverändert §. 88.)

§. 83.

Wenn in Fällen des §. 64 von einem Theile **auf Bestrafung angetragen oder** die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes **verpflichtet, den Antrag oder** die Anklage spätestens vor Schluss der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, **hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkte die im §. 80 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.**

Regierungsvorlage.

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 90.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. die gesetzliche Thronfolgeordnung der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung eines der im Reichsrathe vertretenen Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Z. 1 mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren zu verhängen.

§. 91.

Wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft:

1. Wer mit Anderen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) verabredet, oder sich zu diesem Behufe mit einer auswärtigen Regierung einläſst, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

Anträge des Ausschusses.

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 84.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, denselben des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern;

2. die gesetzliche Thronfolgeordnung der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung eines der im Reichsrathe vertretenen **Königreiche und** Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande **gewaltsam** loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Z. 1 mit Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder **Staatsgefängnis nicht unter** fünf [ ] Jahren zu verhängen.

§. 85.

Wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 84) wird mit Zuchthaus oder **Staatsgefängnis** von einem bis zu zehn Jahren bestraft:

1. Wer mit Anderen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 84) verabredet, oder zu diesem Behufe **sich** mit einer auswärtigen Regierung einläſst, die ihm über Andere zustehende Macht missbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

Regierungsvorlage:

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 90) auffordert.

§. 92.

Außer den Fällen des §. 91 wird die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

§. 93.

Die Strafbarkeit der in den §§. 90 bis 92 erwähnten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von der Vorbereitung oder begonnenen Ausführung des Unternehmens zurücktritt, und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 94.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges, die Waffen gegen die Streitkräfte der Monarchie oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den Streitkräften der Monarchie oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der Streitkräfte der Monarchie oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

§. 95.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, obwohl er weiß,

Anträge des Ausschusses:

2. wer öffentlich, das ist vor einer Menschenmenge, **mittels einer zur Verbreitung bestimmten** Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 84) auffordert.

§. 86.

Außer den Fällen des §. 85 wird **jede andere ein hochverrätherisches Unternehmen (§. 84) vorbereitende Handlung** mit Zuchthaus oder **Staatsgefängnis** von einem bis zu drei Jahren bestraft.

[ ]

§. 87.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder **Staatsgefängnis nicht unter** fünf [ ] Jahren bestraft:

1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges die Waffen gegen die Streitkräfte der Monarchie oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil zu verschaffen, oder den Streitkräften der Monarchie oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere unter ihnen Meuterei zu erregen, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt zu bringen, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der Streitkräfte der Monarchie oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, für den Feind auszukundschaften, oder demselben auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

§. 88.

Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:

1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, **von denen** er weiß,

Regierungsvorlage:

dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer es unternimmt, eine Gefahr für die Monarchie herbeizuführen oder zu vergrößern.

Die Strafe ist Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren.

§. 96.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für fremde Kriegsdienste wirbt.

§. 97.

Wegen Ausspähung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht oder die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, und die von der Regierung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 98.

Jede durch eine Druckschrift veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Streitkräfte der Monarchie, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen oder Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder

Anträge des Ausschusses:

dass ihre Geheimhaltung gegenüber einer anderen Regierung durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;

2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;

3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;

4. wer es unternimmt, eine **Kriegsgefahr** für die Monarchie herbeizuführen oder zu vergrößern.

Die Strafe ist Zuchthaus oder **Staatsgefängnis** von einem bis zu fünfzehn Jahren.

§. 89.

Die Strafbarkeit der in den §§. 84 bis 86, ferner §. 87, Z. 2, und §. 88, Z. 4, erwähnten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen erfolgter Entdeckung oder anderer Hindernisse von der Vorbereitung oder begonnenen Ausführung des Unternehmens zurücktritt, und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 90.

Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für fremde Kriegsdienste wirbt.

§. 91.

Wegen Ausspähung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter drei** Monaten [ ] bestraft, wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht oder die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, und die von der Regierung nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 92.

Jede durch eine Druckschrift veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der Streitkräfte der Monarchie, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen oder Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder

Regierungsvorlage.

den Transport von Kriegserfordernissen ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, an Geld bis zu 500 fl., zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges aber mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. zu bestrafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Öffentlichkeit gebracht wurden.

§. 99.

Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann zur Desertion oder zu was immer für einer nach den für das Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten anstiftet oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 53, Z. 2), wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 100.

Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges vorsätzlich die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der bewaffneten Macht entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, sowie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

Anträge des Ausschusses.

den Transport von Kriegserfordernissen ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, dass dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, **mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder** an Geld bis zu 1000 fl., zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges aber mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. zu bestrafen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Öffentlichkeit gebracht wurden.

§. 93.

Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann zur Desertion oder zu was immer für einer nach den für das Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten anstiftet oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 51, Z. 2), wird mit Gefängnis [ ] bestraft.

§. 94.

Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges [ ] die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der bewaffneten Macht entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [] bestraft.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zugrunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht **wurde,** auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, sowie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

Regierungsvorlage:

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Ehrfurchtsverletzung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben.

§. 101.

Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus oder Gefängnis von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 102.

Wer den Kaiser beleidigt, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 103.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, ist, wenn in der Handlung nicht die Absicht zu beleidigen vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 104.

Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 105.

Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 106.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 90 bis 92 zu bestrafen sein würde, ist, soweit nicht, abgesehen von der Eigenschaft der angegriffenen Person, strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind, in den Fällen des

Anträge des Ausschusses:

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Ehrfurchtsverletzung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben.

§. 95.

Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus oder **Staatsgefängnis nicht unter drei** Jahren bestraft.

§. 96.

Wer den Kaiser beleidigt, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 85, Z. 2) oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] zu erkennen.

§. 97.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser **öffentlich (§. 85, Z. 2)** verletzt, ist, wenn in der Handlung nicht die Absicht zu beleidigen vorliegt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen

§. 98.

Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus **bis zu fünf Jahren** oder **Staatsgefängnis** von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 99.

Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 85, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 100.

Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 84 bis 86 zu bestrafen sein würde, ist, soweit nicht [ ] strengere Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind, in den Fällen des §. 84 mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ]

Regierungsvorlage:

§. 90 mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 91 und 92 mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern die Gegenseitigkeit verbürgt und dass dies der Fall sei durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

§. 107.

Wer einen fremden Souverain, das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2), oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der fremden diplomatischen Vertretung eingeleitet.

§. 108.

Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des XIV. Hauptstückes, und wird, soweit nicht nach den Bestimmungen jenes Hauptstückes eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.

§. 109.

Wer im Falle eines Krieges den von der Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl., wenn er sich aber an der Ausrüstung, Führung oder Bemannung eines Kaperschiffes oder an den feindlichen Unternehmungen desselben betheiligt hat, mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

Kriegsbedarf und andere Gegenstände, mit welchen die Neutralitätsverletzung verübt oder zu verüben gesucht wurde, können für verfallen erklärt werden, insoweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

§. 110.

Wegen der im Auslande begangenen, in den §§. 106 bis 109 erwähnten strafbaren Handlungen findet eine Verfolgung im Inlande in Gemäßheit des §. 4, Z. 3, nicht statt.

Anträge des Ausschusses:

und in den Fällen der §§. 85 und 86 mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insofern **in einem mit Genehmigung der Reichsvertretung abgeschlossenen Staatsvertrage** die Gegenseitigkeit verbürgt und [ ] dies [ ] durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

§. 101.

Wer einen fremden Souverain, das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 85, Z. 2), oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängnis [ ] bis zu zwei Jahren bestraft, insofern die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag der fremden diplomatischen Vertretung eingeleitet.

§. 102.

(Unverändert §. 108.)

§. 103.

Wer im Falle eines Krieges den von der Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten **Verordnungen** zuwiderhandelt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl., wenn er sich aber an der Ausrüstung, Führung oder Bemannung eines Kaperschiffes oder an den feindlichen Unternehmungen desselben betheiligt hat, mit Zuchthaus **bis zu zehn Jahren** oder **mit** Gefängnis **nicht unter** einem Jahre [ ] zu bestrafen.

Kriegsbedarf und andere Gegenstände, mit welchen die Neutralitätsverletzung verübt oder zu verüben gesucht wurde, können für verfallen erklärt werden, insoweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

§. 104.

Wegen der im Auslande begangenen, in den §§. 100 bis 103 erwähnten strafbaren Handlungen findet eine Verfolgung im Inlande in Gemäßheit des §. 4, Z. 3, nicht statt.

Regierungsvorlage:

IV. Hauptstück

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper.

§. 111.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages, oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 112.

Wer ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen verhindert, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 113.

Wer außer dem Falle des §. 112 einen Anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen an der selbständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 114.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 115.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen

Anträge des Ausschusses:

IV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper.

§. 105.

Wer Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages, oder einer Abtheilung, oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu sprengen, oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder **um** ein Mitglied dieser Vertretungskörper [ ] aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder **Staatsgefängnis** von **einem** bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 106.

Wer Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper zu verhindern, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 107.

Wer außer dem Falle des §. 106 einen Anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit **einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen** an der selbständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 108.

(Unverändert §. 114.)

§. 109.

Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen

Regierungsvorlage:

Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder ihm nahestehende Personen versprochen oder zugewendet werden, annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

§. 116.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.

§. 117.

Wer außer den Fällen des §. 116 öffentlich (§. 91, Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden (Civil- oder Militärbehörden) innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 118.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. wird bestraft, wer zu einem der im §. 116 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 117) eine Verbindung stiftet oder Andere zum Beitritt verleitet.

§. 119.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, öffentlich (§. 91, Z. 2) anpreist.

§. 120.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 111) oder eine Abtheilung oder einen Ausschuss derselben, eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluss der militärisch organisirten Wachkörper) oder einen Theil derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffent-

Anträge des Ausschusses:

Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder ihm nahestehende Personen versprochen oder zugewendet werden, annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängnis bis zu einem Jahre, **womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann,** bestraft.

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

§. 110.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 85, Z. 2) zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.

§. 111.

Wer außer den Fällen des §. 110 öffentlich (§. 85, Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden (Civil- oder Militärbehörden) innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 112.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. wird bestraft, wer zu einem der im §. 110 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 111) eine Verbindung stiftet oder Andere zum Beitritt verleitet.

§. 113.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, öffentlich (§. 85, Z. 2) anpreist.

§. 114.

Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 105) oder eine Abtheilung oder einen Ausschuss **desselben,** eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluss der militärisch organisirten Wachkörper) oder einen Theil derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffent-

Regierungsvorlage:

lich (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben öffentlich (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 121.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung rechtswidrig zu hindern, so werden sie mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich beschlossen worden, so sind die Schuldtragenden mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 122.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person (Civil- oder Militärperson) zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird als Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten, mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen oder dem Staatstelephon bestimmten Personen;

3. die zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellten und öffentlich beglaubigten Personen;

4. die Mitglieder der behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehren bei der Ausübung des Rettungswerkes;

5. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Anträge des Ausschusses:

lich (§. 85, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben öffentlich (§. 85, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 115.

Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, **werden, wenn sie** sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung rechtswidrig zu hindern, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich beschlossen worden, so sind die Schuldtragenden mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 116.

Wer Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person (Civil- oder Militärperson) zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird **wegen** Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängnis [ ] bestraft.

Als im öffentlichen Dienste stehend sind auch anzusehen:

1. Alle öffentlichen Wachen;

2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehr bestimmten, mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen oder dem Staatstelephon bestimmten Personen;

3. die zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellten und öffentlich beglaubigten Personen;

4. die Mitglieder der behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehren bei der Ausübung des Rettungswerkes;

5. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.

Regierungsvorlage:

§. 123.

Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 124.

Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt, oder durch unberechtigte Einmischung an der Ausübung ihres Dienstes zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 125.

Wer sich an einer Zusammenrottung betheiligt, deren Absicht darauf gerichtet ist, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder eine der im §. 122 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 126.

Wer in dem Falle, dass die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge zum Auseinandergehen aufgefordert hat, nach dieser Aufforderung sich nicht entfernt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Anstifter und Anführer werden mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 127.

Die Strafe des Aufstandes und Aufruhres entfällt für diejenigen, welche sich von der Zusammenrottung zurückgezogen haben, ehe eine Gewaltthat (§. 122) verübt und ehe der Zweck der Zusammenrottung auch nur theilweise erreicht wurde.

Anstifter und Anführer werden jedoch nur dann straflos, wenn auch die übrigen Betheiligten sich rechtzeitig zurückgezogen haben.

Anträge des Ausschusses:

§. 117.

(Unverändert §. 123.)

§. 118.

(Unverändert §. 124.)

§. 119.

Wer sich an einer Zusammenrottung betheiligt deren Absicht darauf gerichtet ist, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern, oder eine der im §. 116 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, wird wegen Aufstandes mit Gefängnis **nicht unter** einer Woche [ ] bestraft.

Die Anstifter und Anführer des Aufstandes werden mit Zuchthaus [ ] bis zu fünf Jahren **oder mit Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 120.

Wer in dem Falle, dass die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge zum Auseinandergehen aufgefordert hat, nach **wiederholter** Aufforderung sich nicht entfernt, wird wegen Aufruhrs mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] bestraft.

Die Anstifter und Anführer werden mit Zuchthaus oder **Staatsgefängnis** von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 121.

Die Strafe des Aufstandes und Aufruhres entfällt für diejenigen, welche sich von der Zusammenrottung zurückgezogen haben, ehe eine Gewaltthat (§. 116) verübt und ehe der Zweck der Zusammenrottung auch nur theilweise erreicht wurde.

Anstifter und Anführer werden jedoch nur dann straflos, wenn auch die übrigen Betheiligten sich rechtzeitig zurückgezogen haben.

Regierungsvorlage:

§. 128.

Wer in dem Falle, dass eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem hiezu berufenen Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert wird, sich zu entfernen, nach der wiederholten Aufforderung sich nicht entfernt, wird wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Vorstehende Bestimmung findet auf Personen, welche in Gemäßheit des §. 127 straflos werden, keine Anwendung.

§. 129.

Wer öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen beschädigt, verunglimpft oder wegnimmt, oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen, verübt, ist, wenn die That in der Absicht verübt wurde, die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

§. 130.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen angelegt worden ist, wegnimmt, erbricht oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluss eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 131.

Wer Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft, beschädigt oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

§. 132.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, oder unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes oder Dienstes vorgenommen werden darf, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

§. 133.

Wer öffentliche Bücher oder Register, oder solche Urkunden oder Gegenstände, welche amtlich

Anträge des Ausschusses:

§. 122.

Wer in dem Falle, dass eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem hiezu berufenen Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert wird, sich zu entfernen, nach der wiederholten Aufforderung sich nicht entfernt, wird wegen Auflaufs mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Vorstehende Bestimmung findet auf Personen, welche in Gemäßheit des §. 121 straflos werden, keine Anwendung.

§. 123.

Wer in der Absicht, die öffentliche Gewalt zu verhöhnen oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, öffentlich angebrachte Erlässe oder Kundmachungen oder Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere das kaiserliche Wappen, beschädigt, verunstaltet oder wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 124.

(Unverändert §. 130.)

§. 125.

(Unverändert §. 131.)

§. 126.

(Unverändert §. 132.)

§. 127.

Wer öffentliche Bücher oder Register, oder solche Urkunden oder Gegenstände, welche amtlich

Regierungsvorlage:

aufzubewahren sind, vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 134.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, in die Öffentlichkeit (§. 91, Z. 2) bringt.

§. 135.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene oder dieselbe ersetzende Erkenntnis, oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist;

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 136.

Derselben Strafe unterliegt, wer öffentlich (§. 91, Z. 2) den Inhalt einer gerichtlichen Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, oder in einem solchen Falle des strafgerichtlichen Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Strafprocesses bekannt macht.

§. 137.

Wer einen Gefangenen aus der Räumlichkeit, in welcher er gefangen gehalten wird, oder aus der Gewalt desjenigen, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit, oder wer einem Gefangenen zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Anträge des Ausschusses:

aufzubewahren sind, vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis [ ] bestraft.

§. 128.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

1. öffentlich (§. 85, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, **in Kenntnis dieser Umstände** in die Öffentlichkeit (§. 85, Z. 2) bringt.

§. 129.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer im Laufe eines strafgerichtlichen Verfahrens öffentlich (§. 85, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene oder dieselbe ersetzende Erkenntnis, oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist;

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Hauptverhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 130.

Derselben Strafe unterliegt, wer öffentlich (§. 85, Z. 2) den Inhalt einer gerichtlichen Verhandlung, für welche durch Beschluss des Gerichtes die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist, oder in einem solchen Falle des strafgerichtlichen Verfahrens die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke des Strafprocesses bekannt macht.

§. 131.

Wer einen Gefangenen aus der Räumlichkeit, in welcher er gefangen gehalten wird, oder aus der Gewalt desjenigen, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit, oder wer einem Gefangenen zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung, sowie die Bestimmungen der §§. 132, 133, 381 und 428 finden auch auf die in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt angehaltenen Personen Anwendung.

Regierungsvorlage:

§. 138.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Bewachung oder Begleitung ihm obliegt, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Fällt ihm hiebei nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 139.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen anzugreifen, oder sie durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder

2. einen gewaltsamen Ausbruch zu unternehmen, werden wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, diejenigen aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen verüben, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 238, Z. 1 erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.

Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

§. 140.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft, oder wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Verfassung (§. 90, Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Anträge des Ausschusses:

§. 132.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Bewachung oder Begleitung ihm obliegt, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

[ ]

§. 133.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um mit vereinten Kräften

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen anzugreifen, oder sie durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit **einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen** zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder

2. einen gewaltsamen Ausbruch zu unternehmen, werden wegen Meuterei mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ], diejenigen aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen verüben, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 230, Z. 1 erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.

Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

§. 134.

Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende **Kirche oder** Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft, oder wer öffentlich (§. 85, Z. 2) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 135.

Wer **durch** öffentlich (§. 85, Z. 2) **vorgebrachte Schmähungen** die Verfassung (§. 84, Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden **verächtlich zu machen sucht, wer zu demselben Endzwecke** erdichtete oder entstellte Thatsachen **in gleicher Weise** behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Regierungsvorlage:

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke aber in gutem Glauben öffentlich (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein

§. 142.

Wer die Bewohner einer Ortschaft oder Gegend durch Androhung von Verbrechen oder Vergehen in Furcht oder Beunruhigung zu versetzen sucht, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 143.

Wer sich an einer Zusammenrottung betheiligt, deren Absicht darauf gerichtet ist, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall zu stören, ist wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Bestimmung des §. 127 findet sinngemäße Anwendung.

§. 144.

Wer außer dem Falle des §. 143 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines Anderen oder in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren ein.

Anträge des Ausschusses:

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke aber in gutem Glauben öffentlich (§. 85, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 136.

(Unverändert §. 142.)

§. 137.

Wer sich an einer Zusammenrottung betheiligt, deren Absicht darauf gerichtet ist, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall zu stören, ist wegen Störung des Landfriedens mit Gefängnis **nicht unter** einer Woche [ ] zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Die Strafe entfällt für denjenigen, welcher, ohne Anstifter oder Anführer zu sein, sich aus eigenem Antriebe von der Zusammenrottung zurückgezogen hat, ehe eine Gewaltthat verübt und ehe der Zweck der Zusammenrottung auch nur theilweise erreicht wurde.

§. 138.

Wer außer dem Falle des §. 137 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung, [ ] in die Geschäftsräume eines Anderen, **oder** in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich **auf Grund einer früheren Verabredung** begangen, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] ein.

Regierungsvorlage:

§. 145.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten, oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 144) rechtswidrig, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 146.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um eine zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, welche nicht unter die im §. 111 erwähnten Vertretungen gehört, oder eine gesetzlich bestehende Körperschaft in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, ist mit Gefängnis bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 147.

Wer Andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, Beschimpfung, Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 148.

Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, dass sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, ist mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses:

§. 139.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten, oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 138) rechtswidrig, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren gemeinschaftlich **auf Grund einer früheren Verabredung** begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 140.

Wer Gewalt anwendet oder androht, sowie wer mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen droht, um eine zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, welche nicht unter die im §. 105 erwähnten Vertretungen gehört, oder eine gesetzlich bestehende Körperschaft in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, ist mit Gefängnis [ ] zu bestrafen.

§. 141.

Wer Andere durch Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit **einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, einschüchternde** Beschimpfung **oder** Behinderung in dem berufsmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen [ ] zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Einstellung der Arbeit oder auf Entlassung von Arbeitern oder auf Erhöhung des Preises von Waren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 142.

(Unverändert §. 148.)

Regierungsvorlage:

§. 149.

Wer heimlich oder wider ein Verbot der Regierung Vorräthe von Waffen oder Munitionsgegenständen sammelt, oder wer solche Vorräthe vor der Behörde verheimlicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 150.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl., an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

§. 151.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 152.

Die Strafbarkeit in den Fällen der §§. 150 und 151 entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist.

§. 153.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht, einer im §. 207, Z. 5, vorgesehenen Kuppelei, oder eines der im VIII. oder im XXVI. Hauptstück behandelten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es vorsätzlich unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, für ihm nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

Anträge des Ausschusses:

§. 143.

(Unverändert §. 149.)

[ ]

§. 144.

Wer an einer Verbindung theilnimmt, deren Zwecke auf **gewaltsame** Beseitigung der Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Strafbarkeit [ ] entfällt für denjenigen, der sich von der Verbindung freiwillig losgesagt hat, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft, einer Sicherheitsbehörde oder einem Organe derselben als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist.

[ ]

§. 145.

Wer von dem Vorhaben eines **der im §. 84 erwähnten Fälle des** Hochverrathes, [ ], einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht, einer im §. 199, Z. 5, vorgesehenen Kuppelei, oder eines der im VIII. oder im XXVI. Hauptstück behandelten Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntnis erlangt, und es vorsätzlich unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, obgleich er dies **ohne Verletzung einer staatlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht oder** ohne ernstliche Gefahr für sich, für ihm nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer

Regierungsvorlage:

Wird diese strafbare Handlung im Auslande begangen, so findet eine Verfolgung im Inlande in Gemäßheit des §. 4, Z. 3, nicht statt.

§. 154.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Andere unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 4000 fl. bestraft.

VII. Hauptstück.

Zweikampf.

§. 155.

Die Herausforderung zum Zweikampf mit Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 156.

Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, dass einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§. 157.

Die Partei, welche den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgibt, wird straflos.

§. 158.

Der stattgefundene Zweikampf wird mit Gefängnis bis zu fünf, und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 159.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wird mit Gefängnis von zwei bis zu zehn Jahren

Anträge des Ausschusses.

Versuch desselben begangen ist, mit Gefängnis [ ] bestraft.

Wird diese strafbare Handlung im Auslande begangen, so findet eine Verfolgung im Inlande in Gemäßheit des §. 4, Z. 3, nicht statt.

§. 146.

Wer [ ] Andere unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten **sucht**, wird mit Gefängnis [ ] bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 4000 fl. bestraft.

VII. Hauptstück.

Zweikampf.

§. 147.

Wer sich [ ] zum Zweikampfe mit Waffen **stellt**, wird mit **Staatsgefängnis** bis zu sechs Monaten bestraft.

Der Versuch ist nicht strafbar.

§. 148.

Staatsgefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der **Feststellung der Bedingungen des Zweikampfes die** Absicht, dass einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§. 149.

(Unverändert §. 157.)

§. 150.

Der stattgefundene Zweikampf wird mit **Staatsgefängnis** bis zu **zwei** und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat der stattgefundene Zweikampf eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Körperverletzungen zur Folge gehabt, so ist auf Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren, und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, auf Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 151.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wird mit **Staatsgefängnis** von zwei bis zu zehn Jahren

Regierungsvorlage.

und wenn der Zweikampf den Tod des einen von beiden herbeizuführen bestimmt war, oder ohne Secundanten stattgefunden hat, mit Gefängnis von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 160.

Kartellträger, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen und Ärzte sind straflos.

§. 161.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so sind auf den Übertreter neben den vorhergehenden Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung im Sinne des §. 76 anzuwenden.

§. 162.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem dritten absichtlich, insbesondere durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und wenn einer der beiden Theile getödtet wurde, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 163.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, dass ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch anzusehen.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 53 und 54 zu behandeln.

§. 164.

Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt für alle Betheiligten straflos, wenn beide Parteien vor der obrigkeitlichen Entdeckung von dem Übereinkommen zurücktreten oder derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat und infolge dessen die Ausführung unterblieben ist.

Anträge des Ausschusses.

und wenn der Zweikampf den Tod des einen von beiden herbeizuführen bestimmt war, oder ohne Secundanten stattgefunden hat, mit **Staatsgefängnis** von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 152.

(Unverändert §. 160.)

§. 153.

Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so sind auf den Übertreter neben den vorhergehenden Bestimmungen die allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung im Sinne des §. 70 anzuwenden.

§. 154.

Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten [ ] durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis [ ] bestraft.

§. 155.

Wenn zwei Personen übereingekommen sind, dass ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welche von beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus **bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** zu bestrafen.

Hat sich infolge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.

Die Aufforderung zu einem solchen Übereinkommen ist als Versuch anzusehen.

Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 51 und 52 zu behandeln.

§. 156.

(Unverändert §. 164.

Regierungsvorlage.

VIII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren.

§. 165.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, oder durch Zerschneiden von solchen Wertpapieren und Zusammenfügen die Zahl derselben vermehrt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann hiermit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Hiemit kann Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 166.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher Geld, das er selbst ohne die im §. 165 bezeichnete Absicht nachgemacht oder verfälscht hat, als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher von wem immer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, damit es unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, anschafft, übernimmt oder Anderen verschafft.

§. 167.

Wer außer den Fällen der §§. 165 und 166 nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 168.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die für den allgemeinen Verkehr bestimmten gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel

Anträge des Ausschusses.

VIII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Wertpapieren.

§. 157.

Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, oder durch Zerschneiden von solchen Wertpapieren und Zusammenfügen die Zahl derselben vermehrt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängnis **nicht unter einem Jahre** bestraft. Auch kann hiermit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Wert von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] zu erkennen. Hiemit kann Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 158.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf denjenigen Anwendung, welcher Geld, das er [ ] ohne die im §. 157 bezeichnete Absicht nachgemacht oder verfälscht hat, als echtes in Verkehr bringt, sowie auf denjenigen, welcher von wem immer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, damit es unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, anschafft, übernimmt oder Anderen verschafft.

§. 159.

Wer außer den Fällen der §§. 157 und 158 nachgemachtes oder verfälschtes Geld **in Kenntnis der Unechtheit** als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 160.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die für den allgemeinen Verkehr bestimmten gedruckten oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel

Regierungsvorlage.

vervielfältigten Banknoten, Zahlungsanweisungen, Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 169.

Als Verfälschung ist bei den in dem §. 168 bezeichneten Papieren jede Veränderung des Inhaltes anzusehen, durch welche einem echten Stücke der Schein höheren Wertes oder einem ungiltigen oder erloschenen der Schein der Giltigkeit gegeben wird.

§. 170.

Wer einen Anderen zur Nachmachung oder Fälschung von Geld oder dem Gelde gleichgeachteten Papieren (§. 168) zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, im Falle des ersten Absatzes des §. 165 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren und im Falle des zweiten Absatzes des §. 165 mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

§. 171.

Wer echte, zum Verkehre bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollgiltig in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann hiemit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer solche Münzen, die er ohne die bezeichnete Absicht verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, sowie derjenige, welcher von wem immer verringerte Münzen, um sie in Verkehr zu bringen, anschafft, übernimmt oder Anderen verschafft.

§. 172.

Wer die Abfälle der verringerten Münzen (§. 171) an sich bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Anträge des Ausschusses.

vervielfältigten Banknoten, Zahlungsanweisungen, Schuldverschreibungen, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Kasse, Gemeinde, Gesellschaft **oder** Corporation [ ] ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 161.

Als Verfälschung ist bei den in dem §. 160 bezeichneten Papieren jede Veränderung des Inhaltes anzusehen, durch welche einem echten Stücke der Schein höheren Wertes oder einem ungiltigen oder erloschenen der Schein der Giltigkeit gegeben wird.

[ ]

§. 162.

Wer echte, zum Verkehre bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollgiltig in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus **bis zu fünf Jahren** oder **mit** Gefängnis [ ] bestraft. **Hiemit kann** Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.

Derselben Strafe unterliegt, wer solche Münzen, die er ohne die bezeichnete Absicht verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, sowie derjenige, welcher von wem immer verringerte Münzen, um sie in Verkehr zu bringen, anschafft, übernimmt oder Anderen verschafft.

§. 163.

Wer die Abfälle der verringerten Münzen (§. 162) an sich bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Hiemit kann Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden.

Regierungsvorlage.

§. 173.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Geld oder von dem Gelde gleich geachteten Papieren dienliche Formen oder die hiezu erforderliche besondere Papiergattung zum Zwecke der Nachmachung oder Verfälschung (§§. 165 und 168) anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

IX. Hauptstück.

Meineid, unbeeidete falsche Aussage und falsche Anschuldigung.

§. 174.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder unter einem vorher geleisteten Eide ablegt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter nach dem Gesetze bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt erkennen.

§. 175.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher in einer Disciplinaruntersuchung gegen Advocaten oder Notare oder Personen, welche ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleiden, eine falsche Aussage ablegt.

§. 176.

Wer außer dem Falle des §. 175 vor einer Behörde, welche zur Entscheidung in Angelegenheiten zwischen widerstreitenden Ansprüchen von Privatpersonen berufen ist, in einer solchen Angelegenheit ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten, aber nicht unter Eid abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 177.

Ist die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Anträge des Ausschusses.

§. 164.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Geld oder von dem Gelde gleich geachteten Papieren dienliche Formen oder die hiezu erforderliche besondere Papiergattung zum Zwecke der Nachmachung oder Verfälschung (§§. 157 und 160) anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

IX. Hauptstück.

Meineid, unbeeidete falsche Aussage und falsche Anschuldigung.

§. 165.

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor einem Schiedsrichter eine **falsche** Aussage mit einem Eide bekräftigt oder unter einem vorher geleisteten Eide ablegt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter drei Monaten** [ ] bestraft.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter nach dem Gesetze bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt erkennen.

§. 166.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängnis **nicht unter** einer Woche [ ] bestraft.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher in einer Disciplinaruntersuchung gegen Advocaten oder Notare oder Personen, welche ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleiden, eine falsche Aussage ablegt.

§. 167.

Wer außer dem Falle des §. 166 vor einer Behörde, welche zur Entscheidung in Angelegenheiten zwischen widerstreitenden Ansprüchen von Privatpersonen berufen ist, in einer solchen Angelegenheit ein falsches Zeugnis, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten, aber nicht unter Eid abgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 168.

Ist die falsche Aussage **vor Gericht** in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Regierungsvorlage.

Ist der Beschuldigte überhaupt nicht oder nur wegen einer Übertretung verurtheilt worden, oder hat die falsche Aussage offenbar keinen Einfluss auf die Entscheidung geübt, so ist im Falle des Meineides auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, und im Falle der unbeeideten falschen Aussage auf Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 178.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn die falsche Aussage abgelegt wurde, um jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen und der Schaden 1000 fl. übersteigt.

§. 179.

Nebst der wegen falscher Aussage verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verhängt werden, wenn die falsche Aussage abgelegt wurde, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

§. 180.

Die in den §§. 174 bis 179 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen Andern erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

§. 181.

Wenn der Schuldige

1. zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten

Anträge des Ausschusses.

Ist der Beschuldigte zur Todes- oder einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so ist auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

Ist der Beschuldigte überhaupt nicht oder nur wegen einer Übertretung verurtheilt worden, oder hat die falsche Aussage offenbar keinen Einfluss auf die Entscheidung geübt, so ist im Falle des Meineides auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ], und im Falle der unbeeideten falschen Aussage auf Gefängnis **nicht unter** einem Monat [ ] zu erkennen.

§. 169.

Auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ], ist zu erkennen, wenn die falsche Aussage abgelegt wurde, um jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen und der Schaden 1000 fl. übersteigt.

§. 170.

(Unverändert §. 179.)

§. 171.

Die in den §§. 165 bis 170 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor der Entscheidung über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen Andern erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

Straflosigkeit tritt auch für den zu einer Aussage Genöthigten ein, der durch Angabe der Wahrheit sich selbst oder einer Person, zu welcher er in einem der im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten Verhältnisse steht, die Verurtheilung wegen des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte. Die Anwendung der §§. 168 und 178 ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 172.

Wenn der Schuldige **außer den Fällen des §. 171:**

1. zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafprocessordnung bezeichneten

Regierungsvorlage:

Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von Anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde, so ist die Strafe der beeideten falschen Aussage Gefängnis bis zu drei Jahren und der unbeeideten falschen Aussage Gefängnis bis zu sechs Monaten.

§. 182.

Ist die falsche Aussage (§§. 174 bis 179) zum Nachtheil eines Beschuldigten abgelegt und diesem eine Freiheitsstrafe auferlegt worden, so beginnt die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung erst, wenn die Freiheitsstrafe vollstreckt oder erloschen ist.

§. 183.

Wenn eine der in den §§. 174 bis 179 erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. ein.

Die Bestimmung des §. 180 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

§. 184.

Wer einen Anderen zur Begehung einer der in den §§. 174 bis 179 erwähnten strafbaren Handlungen zu bestimmen sucht, wird, wenn die strafbare Handlung ohne sein Zuthun unterblieben ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft. Ist die Anstiftung von jemand unternommen worden, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 2000 fl. erkannt werden.

Anträge des Ausschusses:

Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von Anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde, so ist die Strafe der beeideten falschen Aussage Gefängnis bis zu drei Jahren und der unbeeideten falschen Aussage Gefängnis bis zu sechs Monaten.

§. 173.

Ist die falsche Aussage (§§. 165 bis 170) zum Nachtheil eines Beschuldigten abgelegt und diesem eine Freiheitsstrafe auferlegt worden, so beginnt die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung erst, wenn die Freiheitsstrafe vollstreckt oder erloschen ist.

§. 174.

Wenn eine der in den §§. 165 bis 170 erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. ein.

Die Bestimmung des §. 171 **Absatz 1** findet auch in diesen Fällen Anwendung.

§. 175.

Wer einen Anderen zur Begehung einer der in den §§. 165 bis 170 erwähnten strafbaren Handlungen zu bestimmen sucht, wird, wenn die strafbare Handlung ohne sein Zuthun unterblieben ist, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Strafe darf jedoch der Art nach nicht schwerer sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte und das Höchstmaß der angedrohten Strafe nicht erreichen.

Ist die Anstiftung von jemand unternommen worden, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 2000 fl. erkannt werden.

§. 176.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer sich einem Anderen zur Begehung eines Meineides oder einer der im §. 166 erwähnten falschen Aussagen anbietet.

Liegt die Absicht vor, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 2000 fl. erkannt werden.

Regierungsvorlage.

§. 185.

Wer unter einem Offenbarungseide falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. bestraft.

§. 186.

Wer einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er einen Anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt, ferner wer durch Ränke, insbesondere durch Fälschung oder Beseitigung von Urkunden oder anderen Beweisstücken bewirkt, dass jemand wegen einer strafbaren Handlung, deren er nicht schuldig ist, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt wird, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren und wenn eine der im §. 177, Absatz 1, vorausgesetzten Verurtheilungen eintrat, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Bestimmungen des §. 180, des §. 181, Z. 2 und des §. 182 finden hier sinngemäße Anwendung.

§. 187.

Wer außer dem Falle des §. 186 einer Behörde eine falsche Anzeige über eine strafbare Handlung macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 188.

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird bestraft, wer es unterlässt, Thatsachen oder Beweismittel, von welchen er weiß, dass deren Bekanntwerden die Freisprechung eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines wegen einer solchen strafbaren Handlung unschuldig Verurtheilten von der Strafe zur Folge hätte, den Betroffenen, den Angehörigen oder Vertretern derselben oder den Behörden zur Kenntnis zu bringen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, ihm nahestehende Personen oder für schuldlose Dritte thun konnte.

§. 189.

Wird wegen einer der in den §§. 174 bis 179, 183 und 186 erwähnten Handlungen auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Anträge des Ausschusses.

§. 177.

Wer unter einem Offenbarungseide falsch aussagt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren [] bestraft. **Hiemit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.**

§. 178.

Wer einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er einen Anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt, ferner wer durch Ränke, insbesondere durch Fälschung oder Beseitigung von Urkunden oder anderen Beweisstücken bewirkt, dass jemand wegen einer strafbaren Handlung, deren er nicht schuldig ist, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt wird, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter einem Monat** bestraft.

Ist infolge dessen der Beschuldigte wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und bei einer Verurtheilung zur Todes- oder einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

Die Bestimmungen des §. 171, **Absatz 1,** des §. 172, Z. 2 und des §. 173 finden hier sinngemäße Anwendung.

§. 179.

Wer außer dem Falle des §. 178 einer Behörde eine falsche Anzeige über eine strafbare Handlung macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 180.

(Unverändert §. 188.)

§. 181.

Wird wegen einer der in den §§. 165 bis 170, 174 und 178 erwähnten Handlungen auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten **auf sein Verlangen** die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Regierungsvorlage.

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 190.

Wer die Genossen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert, desgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder gemeinsam abgehaltene Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 191.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) Gott lästert oder den Glauben an Gott zu zerstören sucht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 192.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) der Religion Verachtung bezeigt;
2. öffentlich (§. 91, Z. 2) die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;
3. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Orten Unfug verübt.

§. 193.

Wer einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 194.

Wer gegen einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 195.

Wer an Stätten, welche zur Beerdigung oder behufs der Beerdigung zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind, oder an einem Grabe, an einem Grabdenkmale oder an einer menschlichen Leiche

Anträge des Ausschusses.

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 182.

Wer die Genossen einer im Staate bestehenden **Kirche oder** Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit **einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen** an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert, desgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder gemeinsam abgehaltene Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 183.

Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) Gott lästert, [ ] wird mit [ ] Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

§. 184.

Mit Gefängnis bis zu **einem Jahre** wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 85, Z. 2) der Religion Verachtung bezeigt;
2. öffentlich (§. 85, Z. 2) die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder** Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;
3. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Orten **ärgerniserregenden** Unfug verübt.

§. 185.

Wer einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder** Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung beleidigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 186.

Wer gegen einen Religionsdiener einer gesetzlich anerkannten **Kirche oder** Religionsgesellschaft bei Ausübung einer gottesdienstlichen Verrichtung eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§. 187.

Wer an Stätten, welche zur Beerdigung oder behufs der Beerdigung zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind, oder an einem Grabe, an einem Grabdenkmale oder an einer menschlichen Leiche

Regierungsvorlage.

beschimpfenden Unfug verübt, oder unbefugt von solchen Orten oder aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen einen menschlichen Leichnam oder Theile desselben hinwegbringt, wer an einem menschlichen Leichname Misshandlungen verübt, oder ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wer aus einem Grabe, von einem Grabdenkmale, oder von einer Leiche eine Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, ist gleich einem Diebe zu bestrafen.

§. 196.

Wer eine Religionsübung, welche auf Grund des Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend verboten worden ist, zu verbreiten sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ehe.

§. 197.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn die erste Ehe ungiltig war, ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 198.

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dem Mitschuldigen desselben mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Wegen eines Ehebruches, welcher zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt war, findet eine Verfolgung nicht statt.

Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 199.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Ehe-

Anträge des Ausschusses.

beschimpfenden Unfug verübt, oder unbefugt von solchen Orten oder aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen einen menschlichen Leichnam oder Theile desselben hinwegbringt, [ ] oder ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wer aus einem Grabe, von einem Grabdenkmale, oder von einer Leiche eine Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, ist **nach den Strafbestimmungen über Diebstahl** zu bestrafen.

§. 188.

(Unverändert §. 196.)

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ehe.

§. 189.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, dass er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft.

Wenn die erste Ehe ungiltig war, ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 190.

Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie an dem Mitschuldigen desselben mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt, ebensowenig wegen eines Ehebruches, welcher zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt war [ ].

Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

§. 191.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Ehe-

Regierungsvorlage.

hindernis dem anderen Theile, der es nicht kannte, verschwiegen hat, mit Gefängnis von drei Monaten, bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag des getäuschten Theiles eingeleitet. Die im §. 86, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

XII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 200.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 201.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Vormünder, Mitvormünder oder Curatoren, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlass derselben mit den ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen, oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche dienstlich ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte und andere Bedienstete, Ärzte und andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen, Zwangsarbeitshäusern oder anderen Detentionsanstalten oder in zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäf-

Anträge des Ausschusses.

hindernis dem anderen Theile, der es nicht kannte, verschwiegen hat, mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag des getäuschten Theiles eingeleitet, **dem das Recht der Antragstellung nur in eigener Person, jedoch auch dann zukommt, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.** Die im §. 80, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

XII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 192.

Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 193.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder **mit** Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] werden bestraft:

1. Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Vormünder, Mitvormünder oder Curatoren, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlass derselben mit den ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen, oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche dienstlich ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte und andere Bedienstete, Ärzte und andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen, Zwangsarbeitshäusern oder anderen Detentionsanstalten oder in zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäf-

Regierungsvorlage.

tigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt behufs ihrer Anhaltung oder Pflege aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 202.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes, oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 203.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht; oder

2. mit einer Person unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselbe zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 238, Z. 1 und 239 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten Person verursacht wurde, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 204.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine Person durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Person vornimmt, welche sich in einem Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet.

Der zweite Absatz des §. 203 findet auch für diese Fälle Anwendung.

§. 205.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Wird die Nothzucht an einer Frauensperson, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt,

Anträge des Ausschusses.

tigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt behufs ihrer Anhaltung oder Pflege aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 194.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen desselben Geschlechtes, oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängnis [ ] zu bestrafen.

§. 195.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] wird bestraft, wer eine Frauensperson

1. die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet;

2. die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zum außerehelichen Beischlafe missbraucht. [ ]

[ ]

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten Person verursacht wurde, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 196.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] wird bestraft, wer

1. eine Person durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Person vornimmt, welche sich in einem Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet;

2. mit einer Person unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselbe zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Der zweite Absatz des §. 195 findet auch für diese Fälle Anwendung.

§. 197.

Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einem [ ] Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe missbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat.

Wird die Nothzucht an einer Frauensperson, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt,

Regierungsvorlage.

verübt, so tritt Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren ein.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 238, Z. 1 und 239 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 206.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Verfolgung wird nur über Antrag eingeleitet.

§. 207.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:

1. Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn eine Frauensperson, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, demselben zugeführt wird;

3. wenn durch hinterlistige Mittel eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlafe verführt wird;

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 201 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben;

5. wenn eine Person in das Ausland befördert wird, um sie daselbst dem unzüchtigen Gewerbe mit ihrem Körper zuzuführen.

Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren, in den unter Z. 4 und 5 erwähnten Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 208.

Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen, welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage.

Anträge des Ausschusses.

verübt, so tritt Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren ein.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 198.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, dass er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] bestraft.

Die Verfolgung wird nur über Antrag **der Getäuschten** eingeleitet, **welcher das Recht zur Antragstellung nur in eigener Person, jedoch auch dann zukommt, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.**

§. 199.

Wer der Unzucht Anderer Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei bestraft:

1. Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;

2. wenn eine Frauensperson, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt, demselben zugeführt wird;

3. wenn durch hinterlistige Mittel eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlafe verführt wird;

4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 193 angeführten Verhältnisse steht, veranlasst, sich einer anderen Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben;

5. wenn eine Person in das Ausland befördert wird, um sie daselbst dem unzüchtigen Gewerbe mit ihrem Körper zuzuführen.

Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängnis bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren, in den unter Z. 4 und 5 erwähnten Fällen Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis **nicht unter** drei Monaten.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 200.

(Unverändert §. 208.)

Regierungsvorlage.

§. 209.

Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Darstellung öffentlich ein Ärgernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 210.

Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet, an einem allgemein zugänglichen Orte anschlägt oder ausstellt, in Druckschriften ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten oder zur Sinnenlust aufzureizen sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

XIII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 211.

Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Andern verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Erfolgte die Handlung in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

XIV. Hauptstück.

Beleidigung.

§. 212.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft:

1. Wer jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, einen Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen;

2. wer jemand einer strafbaren Handlung beschuldigt;

3. wer eine dieser Beschuldigungen in einer Weise weiter verbreitet, welche geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen;

4. wer über das Privatleben eines Andern eine verletzende Mittheilung macht oder verbreitet;

5. wer einem Andern eine ausgestandene Strafe zum Vorwurfe macht.

Ist diese Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.

Anträge des Ausschusses.

§. 201.

(Unverändert §. 209.)

§. 202.

Wer vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen verbreitet, an einem allgemein zugänglichen Orte anschlägt oder ausstellt, in Druckschriften ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten [ ] sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

XIII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 203.

Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines Andern verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Erfolgte die Handlung in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder Gefängnis nicht unter drei Monaten** ein. **Hiemit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.**

XIV. Hauptstück.

Beleidigung.

§. 204.

Wegen Beleidigung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft:

1. Wer jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht, oder eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, einen Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen;

2. wer jemand einer strafbaren Handlung beschuldigt;

3. wer eine dieser Beschuldigungen in einer Weise weiter verbreitet, welche geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen.

[ ]

[ ]

Ist diese Beleidigung öffentlich (§. 85, Z. 2) begangen worden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.

Regierungsvorlage.

§. 213.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann auf Grund des §. 212 nicht erfolgen, wenn die Beschuldigung nicht öffentlich und im guten Glauben erfolgte.

§. 214.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann auf Grund des §. 212 auch dann nicht erfolgen, wenn die behauptete oder eine solche Thatsache bewiesen wird, vermöge welcher auf jene Eigenschaft oder Gesinnung, deren der Beleidigte geziehen wurde, zu schließen ist.

§. 215.

Der Beweis der Wahrheit wird nur zugelassen, wenn erkennbar ist, dass der Beleidiger dabei von der Absicht geleitet wurde, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.

Anträge des Ausschusses.

§. 205.

Eine Bestrafung wegen Beleidigung auf Grund des §. 204 ist ausgeschlossen, wenn

1. die Beschuldigung nicht öffentlich und im guten Glauben erfolgte;

2. die behauptete oder eine solche Thatsache bewiesen wird, vermöge welcher auf jene Eigenschaft oder Gesinnung, deren der Beleidigte geziehen wurde, zu schließen ist.

Bei öffentlichen (§. 85, Z. 2) Beleidigungen ist der Beweis der Wahrheit unzulässig, insofern es sich um Thatsachen handelt, die das Privat- oder Familienleben betreffen.

§. 206.

Kommt es, um den Beweis der Wahrheit zu führen, darauf an, darzuthun, dass der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen, wenn durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Strafbehörde ausgesprochen ist, dass dem Beleidigten die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde, oder wenn bezüglich derselben ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.

2. Der Beweis der strafbaren Handlung ist durch das Urtheil der zuständigen Strafbehörde zu führen. Andere Beweismittel werden nur dann zugelassen, wenn die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung, Tod oder auf andere Weise bereits erloschen ist. **War die Handlung nur über Antrag oder Privatanklage verfolgbar, so ist in diesem Falle überdies die Zustimmung des durch die Handlung in seinen Rechten Verletzten zur Führung des Wahrheitsbeweises erforderlich.**

3. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluss der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten. In dem gegen den Beleidigten anhängigen strafgerichtlichen Verfahren kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten (§§. 47 bis 50, 449 der Strafprocessordnung) zu.

Regierungsvorlage.

§. 216.

Kommt es, um den Beweis der Wahrheit zu führen, darauf an, darzuthun, dass der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen, wenn durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Strafbehörde ausgesprochen ist, dass dem Beleidigten die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde, oder wenn bezüglich derselben ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.

2. Der Beweis der strafbaren Handlung ist durch das Urtheil der zuständigen Strafbehörde zu führen. Andere Beweismittel werden nur dann zugelassen, wenn die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung, Tod oder auf andere Weise bereits erloschen ist. Bei Handlungen, welche nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden können, ist der Beweis der Wahrheit nur durch das rechtskräftige Urtheil der zuständigen Strafbehörde zulässig.

3. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluss der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten. In dem gegen den Beleidigten anhängigen strafgerichtlichen Verfahren kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten (§§. 47 bis 50, 449 der Strafprocessordnung) zu.

§. 217.

Eine Bestrafung nach §. 219 ist in den Fällen der §§. 213 und 214 nicht ausgeschlossen, wenn das Vorbringen der Beleidigung in einer Weise erfolgte, welche als beschimpfend gilt.

§. 218.

Die Bestimmungen der §§. 212 bis 216 finden auch auf die Behauptung oder Verbreitung (§. 212, Z. 3) von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Erwerb, Credit eines Anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden oder zu schädigen.

Anträge des Ausschusses.

§. 207.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird wegen Beleidigung bestraft, wer außer den Fällen des §. 204 öffentlich (§. 85, Z. 2) über das Privat- oder Familienleben eines Anderen eine verletzende Mittheilung macht oder verbreitet.

[ ]

§. 208.

Die Bestimmungen der §§. 204 bis 207 finden auch auf die Behauptung oder Verbreitung (§. 204, Z. 3) von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Erwerb, Credit eines Anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden oder zu schädigen.

§. 209.

Wer jemand in der Absicht, ihn zu schmähen, eine strafgerichtliche Verurtheilung, eine verbüßte oder durch Nachsicht erlassene Strafe zum Vorwurf macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. und wenn die Beleidigung öffentlich (§. 85, Z. 2) erfolgt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Regierungsvorlage.

§. 219.

Wer außer den Fällen des §. 212 jemand beschimpft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) erfolgt, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 220.

In den Fällen der §§. 212 und 218 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 221.

Die Bestimmungen der §§. 212 bis 217 und 219 finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet sind.

§. 222.

Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 212 bis 221) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 120) in Beziehung auf diese Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten eingeleitet werden.

§. 223.

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so ist zur Erhebung der Privatanklage auch ihr Gatte berechtigt.

War die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet, so sind der hinterbliebene Ehetheil und die Verwandten ersten und zweiten Grades zur Erhebung der Privatanklage berechtigt.

§. 224.

Wird wegen einer öffentlichen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

§. 225.

Wird eine in diesem Hauptstücke vorgesehene Beleidigung von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person mit einer solchen Handlung sofort erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen und auch von der Strafe ganz absehen.

Anträge des Ausschusses.

§. 210.

Wer **durch beschimpfende Handlungen die Ehre eines Anderen angreift, wird wegen Beleidigung** mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ist die Beleidigung öffentlich (§. 85, Z. 2) erfolgt, so kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 211.

In den Fällen der §§. 204 und 208, dann 209 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 212.

Die Bestimmungen der §§. 204 bis 207 und 209 und 210 finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet sind.

§. 213.

Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 204 bis 212) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 114) in Beziehung auf diese Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung [ ] auf Antrag des [ ] Beleidigten [ ] eingeleitet werden.

§. 214.

Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so ist zur Erhebung der Privatanklage auch ihr Gatte berechtigt.

War die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet, so sind der hinterbliebene Ehetheil, **sowie** die Verwandten **und Verschwägerten bis zum vierten Grade** zur Erhebung der Privatanklage berechtigt.

§. 215.

Wird wegen einer öffentlichen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten **auf sein Verlangen** die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

[ ]

Regierungsvorlage.

XV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 226.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ohne dass der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden ist, ist des Mordes schuldig. Die Strafe des Mordes ist der Tod. Der Gehilfe wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 227.

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, ist, wenn der Vorsatz in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefasst und ausgeführt worden ist, des Todtschlages schuldig. Die Strafe des Todtschlages ist Zuchthaus oder Gefängnis von drei bis zu zwanzig Jahren.

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 228.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 229.

Ist jemand zur Tödtung eines Menschen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen desselben bestimmt worden, so ist auf Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 230.

Eine Mutter, welche während oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder zur Tödtung desselben mitwirkt (§§. 53 und 54), oder es durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben kommen läst, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Theilnehmer werden nach den Bestimmungen über Mord und Todtschlag bestraft.

§. 231.

Wer einen Anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Anträge des Ausschusses.

XV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 216.

Wer vorsätzlich **und mit Überlegung** einen Menschen tödtet, **wird wegen Mordes mit dem Tode bestraft. Die Strafe des Gehilfen ist** Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren.

§. 217.

Wer vorsätzlich, **jedoch ohne Überlegung** einen Menschen tödtet, **wird wegen Todtschlages mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Jahren bestraft.**

War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einer ihm nahestehenden Person zugefügte Misshandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnisstrafe **nicht unter** einem Jahre ein.

§. 218.

Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hindernis zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus **nicht unter** fünf Jahren bestraft.

§. 219.

Ist jemand zur Tödtung eines Menschen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen desselben bestimmt worden, so ist auf Gefängnis **nicht unter sechs Monaten** zu erkennen.

§. 220.

Eine Mutter, welche während oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder zur Tödtung desselben mitwirkt (§. 51 [ ]), oder es durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben kommen läst, wird mit Zuchthaus [ ] bis zu fünfzehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten** bestraft.

Theilnehmer werden nach den Bestimmungen über Mord und Todtschlag bestraft.

§. 221.

Wer einen Anderen zur [ ] Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Regierungsvorlage.

Im Falle der Provocation (§. 227, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Auf die im ersten Absatze bestimmte Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, der sich einem Anderen zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anbietet.

§. 232.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, oder dies durch einen Anderen thun läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 233.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet. Hat er dies gegen Entgelt gethan, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 234.

Außer dem Falle des §. 233 wird derjenige, welcher die Leibesfrucht einer Schwangeren abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 235.

Wer eine hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünfzehn Jahren ein.

§. 236.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann bis auf fünf Jahre Gefängnis erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

Im Falle der Provocation (§. 217, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe **nicht unter** sechs Monaten ein.

Auf die im ersten Absatze bestimmte Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, der sich einem Anderen zur [ ] Tödtung eines Menschen anbietet.

§. 222.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, oder dies durch einen Anderen thun läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter drei Monaten** bestraft.

§. 223.

(Unverändert §. 233.)

§. 224.

Außer dem Falle des §. 223 wird derjenige, welcher die Leibesfrucht einer Schwangeren abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 225.

Wer eine hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] bestraft.

Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnisstrafe **nicht unter** drei Monaten [ ] ein.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] ein.

§. 226.

(Unverändert §. 236.)

Regierungsvorlage.

XVI. Hauptstück.

Körperverletzung.

§. 237.

Wer einen Anderen misshandelt oder am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 238.

Die Körperverletzung wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;

2. wenn die Körperverletzung mittels eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels eines hinterlistigen Überfalles oder von mehreren gemeinschaftlich auf Grund einer früheren Verabredung oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt wurde;

3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen wurde.

§. 239.

Hat die Körperverletzung zur Folge, dafs der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung, in eine lebensgefährliche Krankheit oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von einem Monate bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Im Falle der Provocation (§. 227, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Anträge des Ausschusses.

§. 227.

In allen Fällen des Mordes, des Todtschlages und der fahrlässigen Tödtung kann auf Verlangen der Erben des Getödteten auf eine Geldbuße bis 5000 fl. erkannt werden. Wenn der Fall des §. 1327 a. b. G. B. vorliegt, sind auch die in demselben erwähnten Personen berechtigt, zur Befriedigung ihrer dort begründeten Ansprüche das Verlangen auf Zuerkennung einer Geldbuße zu stellen.

§. 228.

Wer einen Anderen zum Selbstmorde anstiftet, ihm bei der Ausführung behilflich ist oder Mittel dazu verschafft, wird, wenn der Selbstmord erfolgt, mit Gefängnis bestraft.

XVI. Hauptstück.

Körperverletzung.

§. 229.

Wer einen Anderen **körperlich** misshandelt oder am Körper oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 230.

Die Körperverletzung wird mit Gefängnis [ ] bestraft:

1. wenn sie eine über **vierzehn Tage** anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;

2. wenn die Körperverletzung mittels eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittels eines hinterlistigen Überfalles oder von mehreren gemeinschaftlich auf Grund einer früheren Verabredung oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verübt wurde;

3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen wurde.

§. 231.

Hat die Körperverletzung zur Folge, dafs der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung, in eine lebensgefährliche Krankheit oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] zu erkennen.

Im Falle der Provocation (§. 217, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe [ ] ein.

Regierungsvorlage.

§. 240.

Wer einen Anderen zu bestimmen sucht, einem Menschen eine schwere Körperverletzung zuzufügen, ist, wenn dieser sich **nicht** eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Im Falle der Provocation (§. 227, Absatz 2) ist Zuchthausstrafe ausgeschlossen.

§. 241.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

Im Falle der Provocation (§. 227, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ein.

§. 242.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine Körperverletzung mit einer der in den §§. 238, Z. 1 und 239 bezeichneten Folgen verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf denjenigen:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;

2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 243.

Wer einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Der Schuldige wird straflos, wenn er zu einer Zeit, in welcher seine That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen der Handlung abgewendet hat.

Anträge des Ausschusses.

[ ]

§. 232.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] zu erkennen.

Im Falle der Provocation (§. 217, Absatz 2) tritt Gefängnisstrafe [ ] ein.

§. 233.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine Körperverletzung mit einer der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf denjenigen:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;

2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Misshandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist jeder, welchem eine dieser Misshandlungen zur Last fällt, mit Gefängnis **nicht unter einer Woche** [ ] zu bestrafen.

§. 234.

Wer einem Anderen, um **ihn an seiner** Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Der Schuldige wird straflos, wenn er [ ] aus eigenem Antriebe **und nicht wegen erfolgter Entdeckung seiner Schuld** die nachtheiligen Folgen der Handlung abgewendet hat.

Regierungsvorlage.

§. 244.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Anderen am Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt, wird wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft. Hatte die Fahrlässigkeit eine der in den §§. 238, Z. 1, und 239 bezeichneten Folgen herbeigeführt, so ist auf Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. zu erkennen.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann auf Gefängnis bis zu drei Jahren erkannt werden.

§. 245.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 246.

Wegen der in den §§. 237 und 244, Absatz 1 vorgesehenen strafbaren Handlungen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

§. 247.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes finden auch Anwendung auf Überschreitung des Züchtigungsrechtes.

XVII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 248.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus oder Gefängnis von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sclaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.

Anträge des Ausschusses.

§. 235.

Wer durch Fahrlässigkeit **einem** Anderen **eine Körperverletzung mit einer** der in den §§. 230, Z. 1, und 231 bezeichneten Folgen **verursacht, wird mit** Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. **bestraft.**

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so **ist bei Körperverletzungen mit einer der in den §§. 230, Z. 1 und 231, bezeichneten Folgen auf Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 4000 fl., bei allen anderen Körperverletzungen dagegen auf Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. zu erkennen.**

§. 236.

In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

Hat die Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge, so finden die Bestimmungen des §. 227 Anwendung.

§. 237.

Wegen der in den §§. 229 und 235, Absatz 1, vorgesehenen strafbaren Handlungen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

§. 238.

(Unverändert §. 247.)

XVII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 239.

Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sclaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus [ ] von drei bis zu fünfzehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter drei Jahren** bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sclaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.

Regierungsvorlage.

Auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann erkannt werden.

§. 249.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder eine geisteskranke Person ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren, und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 250.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft. Im letzteren Falle tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; die Frist zur Antragstellung beginnt nicht früher als mit dem Tage, an welchem die Entführte in Freiheit gesetzt wird.

§. 251.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen ihren Eltern oder demjenigen, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, entzieht, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 252.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Die im §. 86, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

Anträge des Ausschusses.

Auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht kann erkannt werden.

§. 240.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder eine geisteskranke Person ihren Eltern oder demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] und wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu gebrauchen, mit Zuchthaus [ ] bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 241.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus [ ] bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] bestraft. Im letzteren Falle tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; die Frist zur Antragstellung beginnt nicht früher als mit dem Tage, an welchem die Entführte in Freiheit gesetzt wird.

§. 242.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, mit ihrem Willen ihren Eltern oder demjenigen, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, entzieht, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Gefängnis [ ] bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 243.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Die im §. 80, Absatz 2, festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

Regierungsvorlage.

§. 253.

Wer rechtswidrig einen Menschen gefangen hält oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über drei Monate gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von einem Monate bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen.

§. 254.

Wer einen Anderen durch rechtswidrige Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 255.

Wer einen Anderen mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen unter Umständen bedroht, welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der Ausführung der Drohung hervorzurufen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 256.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 257.

Der Diebstahl wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren bestraft:

(a ohne Rücksicht auf den Wert der Sache;

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche

Anträge des Ausschusses.

§. 244.

Wer rechtswidrig einen Menschen gefangen hält oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängnis **oder an Geld bis zu 4000 fl.** und, wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über drei Monate gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** einem Monate zu [ ] erkennen. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten zu [ ] erkennen.

§. 245.

Wer einen Anderen durch **Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 246.

Wer einen Anderen mit **einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen** unter Umständen bedroht, welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgnis vor der Ausführung der Drohung hervorzurufen, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 247.

Wer **um seines oder eines Dritten Vortheiles willen** eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

§. 248.

Der Diebstahl wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einer Woche [ ] bestraft:

a) ohne Rücksicht auf den Wert der Sache;

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem

Regierungsvorlage.

dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn der Thäter oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

3. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

4. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

5. wenn dem Schuldigen erkennbar war, dass mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung, oder von den im §. 356 bezeichneten Gegenständen oder die Gefahr der Störung des Betriebes von mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen, Dampfschiffen, Telegraphen-, Telephon-, Gas-, Wasser-, elektrischen Leitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

b) wenn der Wert der Sache 25 fl. übersteigt und

6. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

7. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

8. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich in der Absicht zu stehlen eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

9. wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide oder vom Triebe oder an Ackergeräthschaften oder Früchten auf dem Felde begangen wurde;

c) wenn der Wert der Sache 100 fl. übersteigt.

Anträge des Ausschusses.

Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn der Thäter oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

3. wenn zu dem Diebstahle mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

4. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängnis gestohlen wurde;

5. wenn dem Schuldigen erkennbar war, dass mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung, oder von den im §. 350 bezeichneten Gegenständen oder die Gefahr der Störung des Betriebes von mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahnen, Dampfschiffen, Telegraphen-, Telephon-, Gas-, Wasser-, elektrischen Leitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;

b) wenn der Wert der Sache 25 fl. übersteigt und

1. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

2. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache [ ] gestohlen wird;

3. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich in der Absicht zu stehlen eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

4. Wenn der Diebstahl an Vieh auf der Weide oder vom Triebe oder an Ackergeräthschaften oder Früchten auf dem Felde begangen wurde;

5. wenn der Diebstahl an Holz in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Schädigung der Waldung begangen wurde;

6. wenn mehrere Diebstähle vorliegen, welche als gewohnheitsmäßiges Stehlen erscheinen;

c) wenn der Wert der Sache 100 fl. übersteigt.

Regierungsvorlage.

§. 258.

Treffen zwei der im §. 257, unter Z. 1 2, 3, 6, 8 erwähnten Erschwerungsumstände mit dem unter lit. c) des §. 257 aufgeführten Erschwerungsumstande zusammen oder übersteigt der Wert der Sache 1000 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 259.

Wenn keiner der vorbezeichneten Fälle vorliegt, so wird der Diebstahl mit Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 260.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Diebstahles zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, und wenn es sich um einen Diebstahl von Sachen im Werte über 1000 fl. handelt, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert hat.

§. 261.

Wenn der des Diebstahls Schuldige wegen Diebstahls, Raubes, räuberischer Erpressung oder Hehlerei im Inlande wiederholt bestraft worden war, als er die Handlung beging und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Freiheitsstrafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde nicht eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe verhängt werden.

§. 262.

Wer zum Zwecke der Verübung eines Diebstahls eine Person in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt, oder bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, ist wegen gewaltthätigen Diebstahls gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 263.

Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als 100 fl., so tritt Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Beträgt der Wert der Sache mehr als 100 fl., so ist die Unterschlagung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

§. 249.

Treffen zwei der im §. 248, unter **lit. a** Z. 1, 2, 3, [ ] **lit. b) 1, 3, 6** erwähnten Erschwerungsumstände mit dem unter lit. c) des §. 248 aufgeführten Erschwerungsumstande zusammen oder übersteigt der Wert der Sache 1000 fl., so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] zu erkennen.

§. 250.

(Unverändert §. 259.)

§. 251.

(Unverändert §. 260.)

§. 252.

(Unverändert §. 261.)

§. 253.

Wer zum Zwecke der Verübung eines Diebstahls eine Person in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt, oder bei einem Diebstahle auf frischer That **betreten** gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, ist wegen gewaltthätigen Diebstahls **nach den Strafbestimmungen über Raub** zu bestrafen.

§. 254.

Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, begeht eine Unterschlagung.

Beträgt der Wert der Sache nicht mehr als 100 fl., so tritt Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Beträgt der Wert der Sache mehr als 100 fl., so ist die Unterschlagung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einer Woche [ ] zu bestrafen.

Regierungsvorlage.

Wenn der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 264.

War die unterschlagene Sache eine gefundene oder irrthümlich zugekommene, so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Wert die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, Geldstrafe allein bis zu 1000 fl. verhängt werden.

§. 265.

Wer einen Andern zur Begehung einer Unterschlagung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, und wenn es sich um eine Unterschlagung von Sachen im Werte über 1000 fl. handelt, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Sache eine gefundene oder irrthümlich zugekommene ist.

§. 266.

Mit jeder wegen vollendeten Diebstahls oder vollendeter Unterschlagung verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werte der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls, Raubes oder räuberischer Erpressung verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder auf Gefängnis über sechs Monate erkannt wird.

§. 267.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflegeeltern und Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, oder endlich von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Antrag verfolgt.

Zuchthausstrafe sowie eine fünf Jahre übersteigende Gefängnisstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Anträge des Ausschusses.

Wenn der Wert der Sache 1000 fl. übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] zu erkennen.

§. 255.

(Unverändert §. 264.)

§. 256.

(Unverändert §. 265.)

§. 257.

Mit jeder wegen vollendeten Diebstahls oder vollendeter Unterschlagung verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werte der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls, Raubes oder räuberischer Erpressung **im Inlande** verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder auf Gefängnis über sechs Monate erkannt wird.

§. 258.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten [ ] auf- und absteigender Linie, **dann unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten, Verschwägerten, Wahl- oder Pflegeeltern und Kindern, oder endlich von in demselben Verhältnisse lebenden** minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden **gegen die genannten Personen** nur auf Antrag verfolgt.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Regierungsvorlage.

XIX. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

§. 268.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 269.

Auf Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. zu dem Raube mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
2. der Raub nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe begangen wurde, in welche sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens Eingang verschafft, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte;
3. der Schuldige bereits wegen Raubes, wegen räuberischer Erpressung, wegen gewaltthätigen Diebstahls oder sonst wiederholt wegen Diebstahls im Inlande bestraft worden ist;
4. bei dem Raube ein Mensch körperlich gepeinigt wurde.

§. 270.

Auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ist zu erkennen, wenn die Handlung eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Verletzten zur Folge hatte.

§. 271.

Wer jemand durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist wegen Erpressung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 272.

Wurde die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter wegen räuberischer Erpressung gleich einem Räuber zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

XIX. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

§. 259.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird weger Raubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] bestraft.

§. 260.

(Unverändert §. 269.)

§. 261.

(Unverändert §. 270.)

§. 262.

Wer jemand durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder **durch Bedrohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen** zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, um dadurch sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ist wegen Erpressung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] zu bestrafen.

§. 263.

Wurde die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter wegen räuberischer Erpressung **nach den Strafbestimmungen über Raub** zu bestrafen.

Regierungsvorlage.

§. 273.

Wer einen Andern zur Begehung eines Raubes oder zu einer im §. 272 bezeichneten Erpressung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

§. 274.

Neben der wegen Erpressung erkannten Zuchthausstrafe und neben jeder wegen Raubes oder räuberischer Erpressung verhängten Strafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Auch kann mit der wegen Erpressung verhängten Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

XX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 275.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständnis Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist wegen Begünstigung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Ehegatten, oder einem Verwandten oder Verschwägerten auf- oder absteigender Linie, den Wahl- oder Pflegeeltern oder -Kindern, den Geschwistern, Geschwisterkindern oder noch näher verwandten Personen, den Geschwistern des Ehegatten oder den Ehegatten der Geschwister gewährt wurde.

§. 276.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständnis Beistand leistet, um die Vortheile aus der verübten That zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. zu bestrafen.

§. 277.

In den Fällen der §§. 275 und 276 darf auf den Begünstiger kein strengerer Strafsatz angewendet werden, als sich im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses bei Anwendung der §§. 53 und 54 ergeben würde.

Anträge des Ausschusses.

§. 264.

Wer einen Andern zur Begehung eines Raubes oder zu einer im §. 263 bezeichneten Erpressung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.

§. 265.

Neben der wegen Erpressung erkannten Zuchthausstrafe und neben jeder wegen Raubes oder räuberischer Erpressung verhängten Strafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Mit der wegen Raubes, Erpressung oder räuberischer Erpressung verhängten Freiheitsstrafe **kann** Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

XX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 266.

(Unverändert §. 275.)

§. 267.

(Unverändert §. 276.)

§. 268.

In den Fällen der §§. 266 und 267 darf auf den Begünstiger kein strengerer Strafsatz angewendet werden, als sich im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses bei Anwendung der §§. 51 und 52 ergeben würde.

Regierungsvorlage.

§. 278.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 275 genannten Personen gewährt wurde.

§. 279.

Wegen Hehlerei wird bestraft, wer um seines Vortheiles willen

1. Sachen, von welchen er weiß, dass sie durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung oder durch das im §. 109 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt;

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Auf Gefängnis bis zu sechs Monaten ist zu erkennen, wenn der Wert der verhehlten Sachen nicht mehr als 100 fl. beträgt und dieselben nicht durch ein Verbrechen erlangt wurden (Z. 1). Unter denselben Bedingungen kann, wenn die verhehlte Sache gefunden, oder irrthümlich zugekommen war, auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Beträgt der Wert der Sachen mehr als 100 fl., oder wurden dieselben durch ein Verbrechen erlangt, so ist auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. zu erkennen.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 2000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 4000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 53 und 54 nur insoferne Anwendung, als sich hienach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

§. 280.

Neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 281.

Die Bestimmung des §. 261 ist auch bei der Verurtheilung wegen Hehlerei anzuwenden.

Anträge des Ausschusses.

§. 269.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständnis einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 266 genannten Personen gewährt wurde.

§. 270.

Wegen Hehlerei wird bestraft, wer um seines Vortheiles willen

1. Sachen, von welchen er **wissen musste**, dass sie durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung oder durch das im §. 103 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt;

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Auf Gefängnis bis zu sechs Monaten ist zu erkennen, wenn der Wert der verhehlten Sachen nicht mehr als 100 fl. beträgt und dieselben nicht durch ein Verbrechen erlangt wurden (Z. 1). Unter denselben Bedingungen kann, wenn die verhehlte Sache gefunden, oder irrthümlich zugekommen war, auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

Beträgt der Wert der Sachen mehr als 100 fl., oder wurden dieselben durch ein Verbrechen erlangt, so ist auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. zu erkennen.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus [ ] bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 4000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 51 und 52 nur insoferne Anwendung, als sich hiernach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

§. 271.

(Unverändert §. 280.)

§. 272.

Die Bestimmung des §. 252 ist auch bei der Verurtheilung wegen Hehlerei anzuwenden.

Regierungsvorlage.

XXI. Hauptstück.

Betrug.

§. 282.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen einen ...chtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, ...mand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unter-...altung eines Irrthums an seinem Vermögen Schaden ...fügt, begeht einen Betrug.

§. 283.

Der Betrug wird mit Gefängnis von einer Woche ...is zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn der Schaden 100 fl. übersteigt;
2. wenn der Betrug durch Gebrauch von fal-...schem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei ...usübung eines Gewerbes, oder
3. von Gewerbsleuten, welche mit Waren aus ...len Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edel-...einen oder Perlen verkehren, mittels Anwendung ...ner nachgemachten oder verfälschten oder Übertra-...ung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung ...er unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt ...er Echtheit begangen, oder
4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften ...er Aufträge verübt wurde.

§. 284.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn ...hren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu ...hn Jahren bestraft, wenn der Schaden 1000 fl. ...ersteigt.

§. 285.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Ge-...ngnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren wird be-...aft, wer in der Absicht, sich oder Anderen einen rechts-...drigen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine gegen ...uersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein ...hiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder ... seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden ...cht.

§. 286.

Wenn keiner der vorbezeichneten Fälle (§§. 283, ...4 und 285) vorliegt, so wird der Betrug mit Ge-...ngnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 287.

Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen ...truges im Inlande bestraft worden war, als er die ...ndlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung ... letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind,

Anträge des Ausschusses.

XXI. Hauptstück.

Betrug.

§. 273.

(Unverändert §. 282.)

§. 274.

Der Betrug wird mit Gefängnis **nicht unter** einer Woche [ ] bestraft:

1. wenn der Schaden 100 fl. übersteigt;
2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder
3. von Gewerbsleuten, welche mit Waren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittels Anwendung einer nachgemachten oder verfälschten oder Übertragung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder
4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

§. 275.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft, wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt.

§. 276.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht.

§. 277.

Wenn keiner der vorbezeichneten Fälle (§§. 274, 275 und 276) vorliegt, so wird der Betrug mit Gefängnis von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 278.

(Unverändert §. 287.)

Regierungsvorlage.

kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen Betruges auferlegten Freiheitsstrafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde nicht eine mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe verhängt werden.

§. 288.

Mit jeder wegen vollendeten Betruges §§. 282 bis 287 verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dem Doppelten des Schadens verbunden werden.

§. 289.

Die Bestimmungen des §. 267 finden auch bei dem Betruge Anwendung.

§. 290.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht jemand veranlasst, unter Verhältnissen, Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 291.

Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums Schaden an Vermögen zufügt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. und wenn der Schaden 500 fl. übersteigt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

XXII. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

§. 292.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder falsch angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn die Urkunde

Anträge des Ausschusses.

§. 279.

Mit jeder wegen vollendeten Betruges §§. 27 bis 278 verhängten Freiheitsstrafe kann Geldstraf bis zu dem Doppelten des Schadens verbunde werden.

Neben der wegen Betruges verhängten Straf kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unte Polizeiaufsicht erkannt werden, wenn der Schuldig schon einmal im Inlande wegen Betruges verurtheil worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder Gefäng nis über sechs Monate erkannt wird.

§. 280.

Die Bestimmungen des §. 258 finden auch b dem Betruge Anwendung.

[ ]

§. 281.

(Unverändert §. 291.)

XXII. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

§. 282.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer ve fälschten oder falsch angefertigten Urkunde zum Zwec einer Täuschung Gebrauch macht, wird wegen U kundenfälschung mit Gefängnis bis zu sechs Monate oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn die Urkun

Regierungsvorlage.

ine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische it, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 293.

Wird von der Urkunde in der Absicht Gebrauch emacht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Ver- ögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem ermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis von rei Tagen bis zu fünf Jahren oder Zuchthaus bis zu ünf, und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt, Zucht- aus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von drei Ronaten bis zu zehn Jahren ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 000 fl. verbunden werden.

§. 294.

Eine verfälschte Urkunde liegt auch dann vor, enn der Inhalt einer Urkunde durch Ausreißen, usstreichen oder Vertilgen eines Theiles derselben eändert wird.

Eine falsch angefertigte Urkunde liegt auch dann or, wenn einem mit der Unterschrift eines Anderen ersehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen nordnungen zuwider durch Ausfüllung ein urkund- cher Inhalt gegeben ist.

§. 295.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird be- raft, wer dadurch, dass er einen zur Führung öffent- cher Bücher oder Register oder zur Aufnahme ffentlicher Urkunden Berufenen über rechtlich erhebliche mstände täuscht, diesen veranlasst:

1. eine Thatsache als von ihm festgestellt zu eurkunden, welche überhaupt nicht oder in anderer Beise eingetreten ist;

2. eine Erklärung als abgegeben zu beurkunden, elche überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder on einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigen- haft oder von einer anderen Person abgegeben ist.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die ffentlichen Bücher, Register und Urkunden in- oder usländische sind.

§. 296.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht egeht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Ver- ögensvortheil zu verschaffen oder jemand Nachtheil zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren der Gefängnis von einem Monate bis zu zehn Jahren estraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden erden kann.

Anträge des Ausschusses.

eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängnis [ ] **oder an Geld bis zu 4000 fl.** bestraft.

§. 283.

Wird von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Ver- mögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis **nicht unter** drei Tagen [ ] oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

§. 284.

(Unverändert §. 294.)

§. 285.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten **oder an Geld bis zu 1000 fl.** wird bestraft, wer dadurch dass er einen zur Führung öffentlicher Bücher oder Register oder zur Aufnahme öffentlicher Urkunden Berufenen über rechtlich erhebliche Umstände täuscht, diesen veranlasst:

1. eine Thatsache als von ihm festgestellt zu beurkunden, welche überhaupt nicht oder in anderer Weise eingetreten ist;

2. eine Erklärung als abgegeben zu beurkunden, welche überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigen- schaft oder von einer anderen Person abgegeben ist.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die öffentlichen Bücher, Register und Urkunden in- oder ausländische sind.

§. 286.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Ver- mögensvortheil zu verschaffen oder jemand Nachtheil zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

Regierungsvorlage.

§. 297.

Wer von einer falschen Beurkundung der im §. 295 bezeichneten Art in rechtswidriger Absicht zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach den Vorschriften der §§. 295 und 296 bestraft.

§. 298.

Mit Gefängnis von drei Tagen bis zu fünf Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden kann, wird bestraft, wer rechtswidrig und in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen:

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht, oder nicht ausschließlich gehört, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes, und in dieser Bedeutung unter den Betheiligten anerkanntes oder unter öffentlicher Autorität gesetztes Zeichen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder falsch setzt.

Wird die in Z. 1 bezeichnete Handlung begangen, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis- oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

§. 299.

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefcouverts oder Correspondenzkarten oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet, oder in Verkehr bringt.

Beträgt der Schaden nicht mehr als 5 fl., so tritt Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen öknnen in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung

Anträge des Ausschusses.

§. 287.

Wer von einer falschen Beurkundung der im §. 285 bezeichneten Art in rechtswidriger Absicht zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird nach den Vorschriften der §§. 285 und 286 bestraft.

§. 288.

Mit Gefängnis **nicht unter** drei Tagen [ ], neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden kann, wird bestraft, wer rechtswidrig und in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen:

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht, oder nicht ausschließlich gehört, vernichtet, beschädigt, oder unterdrückt, oder

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes, und in dieser Bedeutung unter den Betheiligten anerkanntes oder unter öffentlicher Autorität **hergestelltes** Zeichen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder falsch setzt.

Wird die **unter** Z. 1 bezeichnete Handlung begangen, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängnis oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt, Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

§. 289.

Mit Gefängnis [ ] wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefcouverts oder Correspondenzkarten oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Wertzeichen als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwertungszeichen abermals verwendet, oder in Verkehr bringt.

Beträgt der Schaden nicht mehr als 5 fl., so tritt Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung

Regierungsvorlage.

einer staatlichen Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf ausländische Gegenstände nur insoferne Anwendung, als die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt und dass dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

§. 300.

Wer zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsunternehmungen von einem verfälschten Zeugnis eines Arztes oder einer anderen approbirten Medicinalperson, oder von einem Zeugnis Gebrauch macht, welches jemand fälschlich unter dem Namen einer solchen Person oder unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder approbirte Medicinalperson ausgestellt hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 301.

Ärzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsunternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl. bestraft.

§. 302.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsunternehmung über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im §. 301 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

XXIII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott.

§. 303.

Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder theilweise zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Anträge des Ausschusses.

einer **öffentlichen** Abgabe oder Gebür durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf ausländische Gegenstände nur insoferne Anwendung, als die Gegenseitigkeit gesetzlich oder **in einem mit Genehmigung der Reichsvertretung abgeschlossenen Staatsvertrage** verbürgt und dies durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist.

§. 290.

(Unverändert §. 300.)

§. 291.

(Unverändert §. 301.)

§. 292.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsunternehmung über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im §. 291 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

XXIII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott.

§. 293.

Wer [ ] bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung **in der Absicht,** die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder theilweise zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder wertlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Regierungsvorlage.

§. 304.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage der Gläubiger in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er in dieser Absicht zum Nachtheile der Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder sonst über sie verfügt hat,

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet oder ungiltig sind.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Zugleich kann auf Geldstrafe bis zu 4000 fl. erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vorgespiegelt war.

§. 305.

Mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft.

§. 306.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt, oder verschafft hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Die Annahme der Zahlung einer Forderung und die Aufforderung zur Leistung derselben ist nicht strafbar.

§. 307.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, Wechselreiterei, Gefälligkeitsgiro, Bürgschaftsübernahme, Differenzhandel, Spiel, oder sonstige Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen außer Verhältnis stehen, herbeigeführt hat;

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Überschuldung bekannt sein musste, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat;

Anträge des Ausschusses.

§. 294.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage der Gläubiger in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er in dieser Absicht zum Nachtheile der Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder sonst über sie verfügt hat,

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichte oder ungiltig sind.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ]. Zugleich kann auf Geldstrafe bis zu 4000 fl. erkannt werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit nur vorgespiegelt war.

§. 295.

Mit Zuchthaus **bis zu fünf Jahren** oder **mit** Gefängnis [ ] wird bestraft, wer in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit und im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft.

§. 296.

(Unverändert §. 306.)

§. 297.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, Wechselreiterei, Gefälligkeitsgiro, Bürgschaftsübernahme, Differenzhandel, Spiel, oder **gewagte** Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder **überhaupt Geschäfte, welche** zu seinem Vermögen **in einem auffälligen Missverhältnisse** stehen, herbeigeführt hat;

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Überschuldung bekannt sein musste, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat;

Regierungsvorlage.

3. über die Entstehung von Schuldposten oder über die Verwendung größerer Empfänge an Geld, Geldwert oder Waren keine genügende Aufklärung zu geben vermag;

4. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, dass sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren;

5. obgleich hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 308.

Wenn über das Vermögen einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Vereines, oder eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet wird, so sind jene Personen, welchen die selbständige Leitung des Unternehmens allein oder mit Anderen oblag, gleich dem Schuldner zu bestrafen, wenn ihnen ein im Sinne der §§. 304, 306 und 307 strafbares Verhalten zur Last fällt.

§. 309.

Mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren wird der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners bestraft, welcher

1. sich einen Vermögensvortheil dafür gewähren oder versprechen läßt, dass er bei der Abstimmung der Concursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Stimmabgabe enthalte; oder

2. dafür, dass er dem Zwangsausgleiche oder einer anderen die Aufhebung des Concurses bezweckenden Abmachung zustimmt, sich Sondervortheile in einer Weise gewähren oder versprechen läßt, dass deren Zuwendung anderen Gläubigern verborgen gehalten werden soll; oder

3. wer Forderungen, von denen er weiß, dass sie erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Concursverfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluss auf die Wahl der Personen, denen die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens zukommt, oder unmittelbar auf die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens auszuüben.

§. 310.

Die Bestimmungen der §§. 304 bis 308 finden auch dann Anwendung, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes die Eröffnung des Concurses nur deshalb unterbleibt, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

Anträge des Ausschusses.

3. über die Entstehung von Schuldposten oder über die Verwendung größerer Empfänge an Geld, Geldwert oder Waren keine genügende Aufklärung zu geben vermag;

4. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, dass sie keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren;

5. obgleich hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 298.

Wenn über das Vermögen einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Vereines, oder eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet wird, so sind jene Personen, welchen die selbständige Leitung des Unternehmens allein oder mit Anderen oblag, gleich dem Schuldner zu bestrafen, wenn ihnen ein im Sinne der §§. 294, 296 und 297 strafbares Verhalten zur Last fällt.

§. 299.

Mit Gefängnis von einer Woche bis zu zwei Jahren wird der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners bestraft, welcher

1. sich einen Vermögensvortheil **insgeheim** dafür gewähren oder versprechen läßt, dass er bei der Abstimmung der Concursgläubiger **insbesondere über den Zwangsausgleich** in einem gewissen Sinne stimme oder sich der Stimmabgabe enthalte; oder

2. dafür, dass er einer **freiwilligen** die Aufhebung des Concurses bezweckenden Abmachung zustimmt, sich **zum Nachtheile anderer Gläubiger insgeheim** Sondervortheile gewähren oder versprechen läßt; oder

3. wer Forderungen, von denen er weiß, dass sie erdichtet oder ungiltig sind, in der Absicht in dem Concursverfahren geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluss auf die Wahl der Personen, denen die Verwaltung oder die Realisirung des Massavermögens zukommt, oder unmittelbar auf die Verwaltung, Realisirung **oder Vertheilung** des Massavermögens auszuüben.

§. 300.

Die Bestimmungen der §§. 294 bis 298 finden auch dann Anwendung, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes die Eröffnung des Concurses nur deshalb unterbleibt, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concursverhandlung zu decken.

Regierungsvorlage.

§. 311.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Concursmassaverwalter oder ein Mitglied des Concursgläubigerausschusses bestraft, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich Vermögensvortheile in einer Weise gewähren oder versprechen läßt, dass deren Zuwendung Gläubigern verborgen gehalten werden soll.

XXIV. Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 312.

Wegen Untreue wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft, wer Vermögensrechte eines Anderen, welche seiner Obsorge anvertraut sind, wissentlich zu dessen Nachtheil preisgibt, insoferne dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren er glauben konnte, dies aus Billigkeit oder anderen berücksichtigungswerten Gründen redlicherweise thun zu können.

Beträgt der zugefügte Schaden mehr als 500 fl., so tritt Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren ein und wurde die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so ist auf Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheils verbunden werden kann.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 313.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, wird wegen Wucher bestraft:

1. Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit des Creditnehmers dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Anderen Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche nach den Umständen des Falles in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen;

2. wer eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, dass sie auf die in Z. 1 angegebene Art entstanden ist.

Wer den Wucher gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

Anträge des Ausschusses.

§. 301.

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren wird der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Concursgläubigerausschusses bestraft, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle sich Vermögensvortheile **zum Nachtheile der Gläubiger** gewähren oder versprechen läßt. [ ]

XXIV. Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 302.

Vormünder, Curatoren, Bevollmächtigte oder andere mit der Besorgung fremder Vermögensangelegenheiten betraute Personen, welche denjenigen, deren Vermögensrechte ihrer Obsorge unterstehen, wissentlich Schaden zufügen, sind, insoferne sie nicht dies aus Billigkeit oder anderen berücksichtigungswerten Gründen redlicherweise thun zu dürfen vermeinten, wegen Untreue mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Beträgt der zugefügte Schaden mehr als 500 fl., so tritt Gefängnisstrafe bis zu **zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 4000 fl.** ein, und wurde die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so ist auf Gefängnis oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen, womit Geldstrafe bis **zum doppelten Betrage** des erlangten Vortheils verbunden werden kann.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 303.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, wird wegen Wucher bestraft:

1. Wer bei Gewährung oder Verlängerung von Credit die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit **oder Gemüthsaufregung** des Creditnehmers dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem Anderen Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche nach den Umständen des Falles in auffälligem Missverhältnisse zu der Leistung stehen;

2. wer eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht, von der er weiß, dass sie auf die in Z. 1 angegebene Art entstanden ist.

[ ]

Regierungsvorlage.

§. 314.

Die Strafe des Gefängnisses bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden kann, tritt ein:

1. wenn zur Verdeckung eines im §. 313 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntnis, ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde;

2. wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem der im §. 313 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen läſst.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntnis dieser Umstände eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

§. 315.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu missbraucht, um sich von demselben die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen zu lassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher eine Forderung, von der er weiß, daſs sie auf die angegebene Weise entstanden ist, erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder geltend macht.

Bei wiederholter Verurtheilung, oder wenn Geschäfte dieser Art gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben werden, kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 316.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft:

1. Wer um seines Vortheiles willen die ihm bekannte Nothlage eines Anderen dadurch ausbeutet, daſs er ihn zu einer ihn bedrückenden, durch die eingetretenen Umstände nicht gerechtfertigten Abänderung eines mit ihm eingegangenen Vertrages bestimmt;

2. wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht in der Absicht entzieht, um aus der dadurch geschaffenen Nothlage des anderen Vertrags-

Anträge des Ausschusses.

§. 304.

Die Strafe des Gefängnisses bis zu **zwei** Jahren, womit Geldstrafe bis zu **3000 fl.** verbunden werden kann, tritt ein:

1. wenn zur Verdeckung eines im §. 303 bezeichneten Geschäftes ein Scheinvertrag geschlossen, eine Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, errichtet oder über eine noch nicht bestehende Forderung ein gerichtliches Erkenntnis, ein gerichtlicher Vergleich oder schiedsgerichtlicher Spruch erwirkt wurde;

2. wenn sich der Creditgeber die Erfüllung der aus einem der im §. 303 bezeichneten Geschäfte eingegangenen Verpflichtung unter Verpfändung der Ehre, eidlich oder unter ähnlicher Betheuerung versprechen läſst.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in Kenntnis dieser Umstände eine Forderung erwirbt und weiter veräußert oder geltend macht.

§. 305.

Wer den Wucher gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§. 306.

(Unverändert §. 315.)

§. 307.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, **womit Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, wird bestraft,**

[ ]

wer sich der Erfüllung einer übernommenen Vertragspflicht entzieht, um **unter Ausbeutung der bestehenden oder hiedurch** geschaffenen Nothlage des

Regierungsvorlage.

theiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen.

§. 317.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht die Unwissenheit oder Unerfahrenheit eines Anderen dazu missbraucht, um denselben zu grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 318.

Wer jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 319.

Wer Thiere, bezüglich welcher einem Anderen das Recht der Aneignung vorbehalten ist, erlegt, einfängt oder sich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu drei Jahren tritt ein:

1. Wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit begangen wurde und der Wert der Thiere über 25 fl. beträgt;

2. wenn dem Wilde mit Schlingen, Netzen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wurde, wenn das Vergehen an Wasserthieren unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde, wenn das Vergehen an den Thieren während der gesetzlichen Schonzeit begangen wurde.

Beträgt der Wert der Thiere mehr als 100 fl. oder liegt gewohnheitsmäßiger Betrieb vor, so tritt Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren ein. Auch kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

anderen Vertragstheiles sich zu dessen Nachtheil einen durch die Umstände nicht gerechtfertigten Vortheil zu verschaffen.

§. 308.

(Unverändert §. 317.)

§. 309.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit eines Anderen dadurch ausbeutet, dass er ihn zu Börsespeculationsgeschäften verleitet, die offenbar seinen Vermögensverhältnissen nicht entsprechen und infolge dessen sein wirtschaftliches Verderben herbeiführen oder befördern können, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen. Hiemit kann Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.

§. 310.

(Unverändert §. 318.)

§. 311.

Wer Thiere, bezüglich welcher einem Anderen das Recht der Aneignung vorbehalten ist, erlegt, einfängt oder sich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

a) Gefängnisstrafe [] bis zu drei Jahren tritt ein:

1. Wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit begangen wurde und der Wert der Thiere über **10** fl. beträgt;

2. wenn dem Wilde mit Schlingen, Netzen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt wurde, wenn das Vergehen an Wasserthieren unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde, wenn das Vergehen an den Thieren während der gesetzlichen Schonzeit begangen wurde.

b) Auf Gefängnis von einer Woche bis zu fünf Jahren ist zu erkennen:

1. Wenn der Wert der Thiere mehr als 50 fl. beträgt;

Regierungsvorlage. | Anträge des Ausschusses.

2. wenn gewohnheitsmäßiger Betrieb vorliegt;

3. wenn der Thäter bereits wiederholt wegen dieses Vergehens im Inlande bestraft wurde, und seit Verbüßung oder Erlassung der Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind.

c) Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Wochen tritt ein, wenn der Thäter auf frischer That betreten, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze der Thiere oder der zur Verübung der That gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erhalten.

Neben der verwirkten Strafe kann auf Verfall des Gewehres, des Jagdgeräthes, welches der Thäter bei sich geführt hat, ingleichen der zur Begehung der That bestimmten Schlingen, Netze, Fallen und sonstigen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Thäter gehören oder nicht.

Bei gewohnheitsmäßigem Betriebe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 320.

Wer Thiere, von denen er weiß, dass sie durch die im §. 319 bezeichnete unberechtigte Aneignung erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Bei gewerbsmäßigem Betriebe oder wenn der Wert der Thiere mehr als 100 fl. beträgt, tritt Gefängnis bis zu drei Jahren ein.

§. 312.

Wer Thiere, von denen er **wissen musste**, dass sie durch die im §. 311 bezeichnete unberechtigte Aneignung erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder **an Geld** bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Bei gewerbsmäßigem Betriebe oder wenn der Wert der Thiere mehr als 100 fl. beträgt, tritt Gefängnis bis zu drei Jahren ein.

§. 321.

Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition oder wer Kugeln aus den Kugelfängen der militärischen Schießstände sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

[ ]

§. 322.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers wegnimmt oder bei Seite schafft und hiedurch den Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in dessen Rechten beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 313.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder **wer** eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder **zum Vortheile** des Eigenthümers wegnimmt oder bei Seite schafft und hiedurch den Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in dessen Rechten beeinträchtigt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Regierungsvorlage.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Die Strafe ist Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren, wenn die Wegnahme der Sache mit Anwendung von Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben erfolgte.

§. 323.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 4000 fl. erkannt werden kann.

Als Glücksspiel ist jedes Spiel anzusehen, bei welchem Gewinn und Verlust lediglich vom Zufalle abhängen.

§. 324.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer zum Betriebe von Glücksspielen gewerbsmäßig oder um seines Vortheiles willen Räumlichkeiten hergibt oder beschafft.

§. 325.

Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage; auf Verlangen des Privatanklägers ist auf Zerlegung des Drucksatzes und auf Verfall der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse, Platten Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließlich zur Ausführung der Vervielfältigung gedient haben, ferner im Falle einer unbefugten Aufführung auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen zu erkennen. Dem Privatankläger ist die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Anträge des Ausschusses.

[ ]

Die Strafe ist Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ], wenn die Wegnahme der Sache mit Anwendung von Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger **Gefahr** für Leib **oder** Leben erfolgte.

Die Bestrafung der im Absatze 1 bezeichneten Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 314.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 4000 fl. erkannt werden kann.

[ ]

§. 315.

Der Inhaber **oder Betriebsleiter** eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glückspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer zum Betriebe von Glücksspielen gewerbsmäßig oder um seines Vortheiles willen Räumlichkeiten hergibt oder beschafft.

§. 316.

Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage; auf Verlangen des Privatanklägers ist auf Zerlegung des Drucksatzes und auf Verfall der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließlich zur Ausführung der Vervielfältigung gedient haben, ferner im Falle einer unbefugten Aufführung auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen zu erkennen. Dem Privatankläger ist **auf sein Verlangen** die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem

Regierungsvorlage.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 326.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, unbefugterweise eröffnet oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 327.

Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen Ärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 328.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache zum Nachtheile seiner Partei der anderen Partei durch Rath oder Beistand dient, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat derselbe sich, um seiner Partei zu schaden, mit der Gegenpartei einverstanden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Anträge des Ausschusses.

Urtheile zu bestimmen. Auf Verlangen der Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 317.

Wer Waren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, Maßes, einer bestimmten Zahl oder einer ihren Wert wesentlich bestimmenden besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr setzt, ohne dass sie dieses Gewicht, dieses Maß oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 318.

(Unverändert §. 326.)

§. 319.

(Unverändert §. 327.)

§. 320.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache zum Nachtheile seiner Partei der **Gegenpartei** durch Rath oder Beistand **pflichtwidrig** dient, wird mit Gefängnis [ ] bestraft.

Hat derselbe sich, um seiner Partei zu schaden, mit der Gegenpartei einverstanden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 321.

Wer bei einem gewerblichen Unternehmen angestellt oder daran betheiligt, in der Absicht, sich oder Anderen einen Vortheil zu verschaffen, Thatsachen, die ihm als Geschäftsgeheimnisse anvertraut worden sind, veröffentlicht oder verräth, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

Regierungsvorlage.

XXV. Hauptstück.

Sachbeschädigung.

§. 329.

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder onst für den Eigenthümer wertlos macht, wird:

1. wenn der Schaden nicht mehr als 100 fl. beträgt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl.;
2. wenn der Schaden mehr als 100 fl. beträgt mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl.;
3. wenn der Schaden mehr als 1000 fl. beträgt, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 330.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder öffentliche Baumpflanzungen oder andere Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 331.

Auf Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren ist gegen denjenigen zu erkennen, welcher ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört.

§. 332.

Die Verfolgung wegen Sachbeschädigung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen es sich um die in den §§. 330 und 331 bezeichneten Gegenstände handelt.

XXVI. Hauptstück.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 333.

Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wer in Brand setzt

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen;

Anträge des Ausschusses.

XXV. Hauptstück.

Sachbeschädigung.

§. 322.

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder sonst für den Eigenthümer wertlos macht **und hiedurch jemand rechtswidrigen Nachtheil zufügt**, wird:

1. wenn der Schaden nicht mehr als 100 fl. beträgt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl.;
2. wenn der Schaden mehr als 100 fl. beträgt, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 4000 fl.;
3. wenn der Schaden mehr als 1000 fl. beträgt, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 323.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden **Kirche oder** Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder öffentliche Baumpflanzungen oder andere Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis [ ] bestraft.

§. 324.

Auf Gefängnis **nicht unter** einem Monate [ ] ist gegen denjenigen zu erkennen, welcher ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört.

§. 325.

Die Verfolgung wegen Sachbeschädigung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen es sich um die in den §§. 323 und 324 bezeichneten Gegenstände handelt.

XXVI. Hauptstück.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 326.

(Unverändert §. 333.)

Regierungsvorlage.

3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese Gegenstände dem Brandstifter oder einem Anderen gehören.

Die Anwendung der vorstehenden Strafbestimmung ist ausgeschlossen, wenn jemand sein Eigenthum unter Umständen in Brand setzt oder setzen läßt, unter welchen damit weder für das Leben noch für das Eigenthum Anderer Gefahr verbunden ist.

§. 334.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft, wenn

1. durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher bereits zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

§. 335.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 333 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 336.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 333 und 335 bezeichneten Art verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 337.

Hat der Thäter den Brand (§§. 333 bis 336), bevor derselbe entdeckt war, durch eigene Thätigkeit oder Herbeiziehung fremder Hilfe sogleich wieder gelöscht, so dass ein weiterer, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden nicht entstanden ist, so tritt Straflosigkeit ein.

Anträge des Ausschusses.

§. 327.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren bestraft, wenn

1. durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, welcher bereits zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie in der Absicht begangen worden ist, den Brand zur Verübung von Mord oder Raub zu benützen.

§. 328.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 326 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräthe, Vorräthe an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu **fünfzehn** Jahren ein.

§. 329.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 326 und 328 bezeichneten Art verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 330.

Hat der Thäter den Brand (§§. 326 bis 329) bevor derselbe entdeckt war, durch eigene Thätigkeit oder Herbeiziehung fremder Hilfe sogleich wieder gelöscht, so dass ein weiterer, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden nicht entstanden ist, so tritt Straflosigkeit ein.

Regierungsvorlage.

§. 338.

Wer durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel gemeine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt die Strafe des Zuchthauses bis zu zwanzig Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 339.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 338 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung des im §. 338 bezeichneten Verbrechens nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 340.

Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 338) gemeine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens instand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, dass dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überlässt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 341.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zur Begehung einer der in den §§. 338 und 339 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder öffentlich (§. 91, Z. 2) diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht oder wer Anleitungen zur Begehung der in den §§. 338, 339 und 340 bezeichneten, strafbaren Handlungen ertheilt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 342.

In den Fällen der §§. 338 bis 340 ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Thäter gehören oder nicht.

§. 343.

Die Strafbarkeit der in den §§. 338 bis 340 bezeichneten Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unter-

Anträge des Ausschusses.

§. 331.

Wer durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel gemeine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt die Strafe des Zuchthauses bis zu zwanzig Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe **nicht unter zehn Jahren ein.**

§. 332.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach §. 331 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet, oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung des im §. 331 bezeichneten Verbrechens nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 333.

Wer Sprengstoffe oder Bestandtheile derselben oder Vorrichtungen zu deren Verwendung herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, um durch Anwendung derselben (§. 331) gemeine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens instand zu setzen, ferner wer Sprengstoffe, wissend, dass dieselben zur Begehung dieses Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überlässt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 334.

Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) zur Begehung einer der in den §§. 331 und 332 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, oder öffentlich (§. 85, Z. 2) diese Handlungen anpreist oder zu rechtfertigen versucht oder wer Anleitungen zur Begehung der in den §§. 331, 332 und 333 bezeichneten, strafbaren Handlungen ertheilt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 335.

In den Fällen der §§. 331 bis 333 ist auf den Verfall der Sprengstoffe, beziehungsweise der Bestandtheile und Vorrichtungen, dann der zur Herstellung derselben gebrauchten oder bestimmten Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Thäter gehören oder nicht.

§. 336.

Die Strafbarkeit der in den §§. 331 bis 333 bezeichneten Verbrechen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von dem Unter-

Regierungsvorlage.

nehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörden erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

§. 344.

Wer durch Fahrlässigkeit bei Gebaren mit Sprengstoffen die Beschädigung fremden Eigenthums oder die Körperverletzung eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 345.

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben verursacht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren und, wenn darch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 346.

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum verursacht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 347.

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl., und wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 348.

Wer den Beförderungsbetrieb einer mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise in Gefahr setzt, ist mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht

Anträge des Ausschusses.

nehmen zurücktritt und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene Nachtheil durch ihn selbst oder infolge einer von ihm rechtzeitig an die Behörden erstatteten Anzeige vollständig beseitigt wird.

Die Anwendung des §. 335 wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

§. 337.

(Unverändert §. 344.)

§. 338.

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für Menschenleben verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** und, wenn durch die Überschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren bestraft.

§. 339.

Wer eine Überschwemmung mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängnis **nicht unter drei Monaten** [ ] zu erkennen.

§. 340.

(Unverändert §. 347.)

§. 341.

Wer den Beförderungsbetrieb einer mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betriebenen Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise in Gefahr setzt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht

Regierungsvorlage.

worden ist, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 349.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Beförderungsbetrieb auf einer Eisenbahn (§. 348) in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 350.

Die in den §§. 348 und 349 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der Fahrten auf Eisenbahnen (§. 348) und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 351.

Wer Handlungen begeht, durch welche die Benützung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt verhindert oder gestört wird, ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 352.

Wer die in §. 351 erwähnten Handlungen fahrlässigerweise begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 353.

Die in den §§. 351 und 352 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der daselbst erwähnten Telegraphen- oder Telephonanstalten und ihres Zubehörs angestellten Personen, wenn sie durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 354.

Wird einer der in den §§. 350 und 353 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 348 bis 353 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 36) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephondienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 355.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Er-

Anträge des Ausschusses.

worden ist, auf Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren zu erkennen.

§. 342.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Beförderungsbetrieb auf einer Eisenbahn (§. 341) in Gefahr setzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 343.

Die in den §§. 341 und 342 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der Fahrten auf Eisenbahnen (§. 341) und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 344.

(Unverändert §. 351.)

§. 345.

Wer die in §. 344 erwähnten Handlungen fahrlässigerweise begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 346.

Die in den §§. 344 und 345 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung oder Bedienung der daselbst erwähnten Telegraphen- oder Telephonanstalten und ihres Zubehörs angestellten Personen, wenn sie durch vorsätzliche oder durch fahrlässige Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 347.

Wird einer der in den §§. 343 und 346 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 341 bis 346 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 33 oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephondienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 348.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung, sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt, welche nicht sofort nach Mittheilung des rechtskräftigen Er-

Regierungsvorlage.

kenntnisses (§. 354) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephondienste erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephonanstalt wieder anstellen läſst, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

§. 356.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Aufzüge, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, wer die ihm bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wer in schiffbaren Gewässern das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen gemeine Gefahr für das Eigenthum, das Leben oder die Gesundheit Anderer verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 357.

Wer ein zur Sicherung der Schiffahrt angebrachtes Zeichen zerstört, wegschafft oder unwirksam macht oder ein solches Zeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht anbringt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schiffahrt unsicher zu machen, anbringt, insbesondere nach eingetretener Dunkelheit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Anträge des Ausschusses.

kenntnisses (§. 347) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephondienste erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen- oder Telephonanstalt wieder anstellen läſst, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

§. 349.

Wer Handlungen begeht, durch welche die Benützung von Vorrichtungen einer Feuerlösch- oder Rettungsanstalt verhindert oder gestört wird, ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 350.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Aufzüge, Vorrichtungen in Bergwerken, Gas-, Wasser- oder elektrische Leitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, wer die ihm bei der Beschäftigung mit diesen Gegenständen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, wer in schiffbaren Gewässern das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen gemeine Gefahr für das Eigenthum, das Leben oder die Gesundheit Anderer verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu **zehn** Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 351.

Wer ein zur Sicherung der Schiffahrt angebrachtes Zeichen zerstört, wegschafft oder unwirksam macht oder ein solches Zeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht anbringt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schiffahrt unsicher zu machen, anbringt, insbesondere nach eingetretener Dunkelheit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung einen Schiffes verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren zu erkennen.

Regierungsvorlage.

§. 358.

Wer die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünfzehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 359.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 360.

Wer durch was immer für eine andere Handlung gemeine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 361.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach den §§. 333, 334, 335, 345, 346, 348, 350, 351, 356, 357, 358, 359 und 360 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung der strafbaren Handlung nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Hälfte des Höchstausmaßes des auf das vorhabende Verbrechen oder Vergehen für den Fall des Eintrittes der schwersten damit etwa verbundenen Folgen angedrohten Strafsatzes darf nicht überschritten werden.

§. 362.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 333 bis 335, 338 bis 341, 345, 346, 348, 356 bis 361 verhängten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

§. 352.

Wer die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren bestraft.

§. 353.

Wer Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, dass sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder mit Gefängnis** und, wenn dadurch **eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht** wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren ein.

§. 354.

Wer durch was immer für eine andere Handlung gemeine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben Anderer verursacht, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus **nicht unter** fünf [ ] Jahren zu erkennen.

§. 355.

Wenn mehrere die Ausführung einer nach den §§. 326, 327, 328, 338, 339, 341, 343, 344, 350, 351, 352, 353 und 354 zu ahndenden strafbaren Handlung verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Handlungen verbunden haben, so werden dieselben selbst dann, wenn die wirkliche Ausführung der strafbaren Handlung nicht begonnen wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder mit Gefängnis** bestraft.

Die Hälfte des Höchstausmaßes des auf das **beabsichtigte** Verbrechen oder Vergehen für den Fall des Eintrittes der schwersten damit etwa verbundenen Folgen angedrohten Strafsatzes darf nicht überschritten werden.

§. 356.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 326 bis 328, 331 bis 334, 338, 339, 341, 350 bis 355 verhängten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.
§. 363. Wer einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.	[ ]
§. 364. Wer einen Anderen zur Begehung einer nach den §§. 333, 334, 335, 338, 345, 346, 348, 350, 356, 357, 358, 359, 360, 363 zu ahndenden strafbaren Handlung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, in den Fällen der §§. 333, 334, 335, 338, 345, 346, Absatz 1, 348, 350, 357, 358, 359, 360, 363 mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren, in den Fällen der §§. 346, Absatz 2, 356 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.	**§. 357.** Wer einen Anderen zur Begehung einer nach den §§. 326, 327, 328, 331, 338, 339, 341, 343, 350, 351, 352, 353, 354, [ ] zu ahndenden strafbaren Handlung zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, in den Fällen der §§. 326, 327, 328, 331, 338, 339, Absatz 1, 341, 343, 350, 351 352, 353, 354, [ ] mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren, in **dem Falle des** §. 339, Absatz 2, [ ] mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, es sei denn, dass er die Ausführung selbst verhindert hat.
§. 365. Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Ist infolge dessen ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.	**§. 358.** Wer den Anordnungen, welche von der Behörde zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Menschenkrankheit erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren **oder an Geld bis zu 4000 fl.** bestraft. Ist infolge dessen ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.
§. 366. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthen, Viehtränken oder Fischgewässern Gift oder andere Stoffe beigibt, welche die Gesundheit der Thiere zu zerstören geeignet sind.	**§. 359.** Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis [ ] wird bestraft, wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthen, Viehtränken oder Fischgewässern Gift oder andere Stoffe beigibt, welche die Gesundheit der Thiere zu zerstören geeignet sind.
§. 367. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, dass hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren ein.	**§. 360.** (Unverändert §. 367.)

Regierungsvorlage.

§. 368.

Ist eine der in den §§. 356 bis 360, 363 bis 367 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, oder haben die bei den im §. 356 bezeichneten Gegenständen Beschäftigten die ihnen obliegenden Pflichten fahrlässigerweise nicht erfüllt, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 2000 fl. und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 369.

Wer die mit einer Behörde zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes geschlossenen Lieferungsverträge über Lebensmittel vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit nicht gehörig erfüllt, wird nach den Bestimmungen des §. 100 bestraft.

XXVII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 370.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im inländischen öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluss der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitig oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 371.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl, Bestellung oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 370) zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

§. 372.

Ein Beamter, welcher zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben, Geschenke oder andere ihm nicht gebürende Vortheile annimmt,

Anträge des Ausschusses.

§. 361.

Ist eine der in den §§. 350 bis 354, 358 bis 360 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, oder haben die bei den im §. 350 bezeichneten Gegenständen Beschäftigten die ihnen obliegenden Pflichten fahrlässigerweise nicht erfüllt, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu 2000 fl. und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 362.

Wer die mit einer Behörde zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes geschlossenen Lieferungsverträge über Lebensmittel vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit nicht gehörig erfüllt, wird nach den Bestimmungen des §. 94 bestraft.

XXVII. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 363.

(Unverändert §. 370.)

§. 364.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl, Bestellung oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 363) zu sein, nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen gleichzuachten. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner, soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, von den Leitern und Lehrern der mit dem Öffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

§. 365.

(Unverändert §. 372.)

Regierungsvorlage.

fordert oder sich versprechen läßt, ist mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles ist nicht strafbar.

§. 373.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 374.

Wer, um einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 120) zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, demselben Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 375.

Ein Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner welcher Geschenke oder andere Vortheile annimmt fordert, oder sich versprechen läßt, um eine Angelegenheit, welche als Richter zu leiten oder zu entscheiden ihm allein oder mit Anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 376.

Wer einer der in §. 375 genannten Personen zu dem daselbst bezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet oder gewährt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 377.

In den Fällen der §§. 372 bis 376 ist das Empfangene oder dessen Wert für verfallen zu erklären.

Das Gleiche gilt von dem Angebotenen oder dessen Wert in den Fällen der §§. 373 bis 376.

§. 378.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher um eine Partei zu begünstigen oder zu benachtheiligen, wissentlich gegen das Recht entscheidet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat die Handlung die Verurtheilung eines Anderen zu einer Freiheitsstrafe oder einen Schaden im Betrage über 1000 fl. verursacht, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Anträge des Ausschusses.

§. 366.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder mit Gefängnis** bestraft.

§. 367.

Wer, um einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 114) zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, demselben Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird wegen Bestechung mit Gefängnis [ ] bestraft.

§. 368.

Ein Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner, welcher Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, um eine Angelegenheit, welche als Richter zu leiten oder zu entscheiden ihm allein oder mit Anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten** bestraft.

§. 369.

Wer einer der in §. 368 genannten Personen zu dem daselbst bezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet oder gewährt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder mit Gefängnis** bestraft.

§. 370.

In den Fällen der §§. 365 bis 369 ist das Empfangene oder dessen Wert für verfallen zu erklären,

Das Gleiche gilt von dem Angebotenen oder dessen Wert in den Fällen der §§. 366 bis 369.

§. 371.

(Unverändert §. 378.)

Regierungsvorlage.

§. 379.

Wer, mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer staatlich giltigen Eheschließung nicht eintreffen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wer diese Erklärung zu einer neuen Ehe von einer Person, wissend, dass sie verheiratet ist, entgegennimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 380.

Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauches derselben jemand zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung, zu welcher dieser nicht verpflichtet ist, nöthigt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 381.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 145) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren, im Falle der Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 382.

Ein Beamter, welcher in Ausübung des Amtes **oder** Dienstes eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gegen die Bestimmungen der Gesetze vornimmt, wird nach Vorschrift des §. 253, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten und im Falle der Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 383.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung (§. 237) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 5000 fl. erkannt werden.

§. 384.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung unerlaubte Zwangsmittel anwendet oder anwenden lässt, um Aussagen oder Geständnisse zu erpressen, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Anträge des Ausschusses.

§. 372.

Wer, mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer staatlich giltigen Eheschließung nicht eintreffen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wer diese Erklärung zu einer neuen Ehe von einer Person, wissend, dass sie verheiratet ist, entgegennimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft.

§. 373.

Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauches derselben jemand zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung, zu welcher dieser nicht verpflichtet ist, nöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder mit Gefängnis** bestraft.

§. 374.

Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes **gegen die Bestimmungen der Gesetze** begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu drei Jahren, im Falle der Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 375.

Ein Beamter, welcher in Ausübung **seines** Amtes eine Beschränkung der persönlichen Freiheit gegen die Bestimmungen der Gesetze vornimmt **oder veranlasst**, wird nach Vorschrift des §. 244, jedoch mindestens mit Gefängnis von drei Monaten und im Falle der Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 376.

Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung (§. 229) begeht oder veranlasst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

[ ]

§. 377.

Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung unerlaubte Zwangsmittel anwendet oder anwenden lässt, um Aussagen oder Geständnisse zu erpressen, wird mit Zuchthaus **bis zu fünf Jahren** oder **mit** Gefängnis bestraft.

Regierungsvorlage.

§. 385.

Ein Beamter, welcher zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 386.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läſst, von der er weiß, daſs sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder in dem Maße vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Beamte die Vollstreckung behebt, ehe sein strafbares Vorgehen entdeckt oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet worden sind, und er dadurch von Anderen rechtswidrigen Nachtheil abwendet

§. 387.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläſst oder sich dabei in einer Weise benimmt, welche geeignet ist, die Einstellung des Strafverfahrens, die Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder es unterläſst, die Vollstreckung der erkannten Strafe zu bewirken, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 388.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm obliegt oder anvertraut ist, entweichen läſst, oder dessen Befreiung rechtswidrig bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis von einem Monate bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. ein.

§. 389.

Ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter Beamter, welcher eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder eine ihm obliegende solche Beurkundung oder Eintragung in rechts-

Anträge des Ausschusses.

§. 378.

Ein Beamter, welcher zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre** bestraft.

§. 379.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läſst, von der er weiß, daſs sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder in dem Maße vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ], wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängnis [ ] bestraft.

Die Strafe ist Gefängnis bis zu drei Jahren, wenn der Beamte die Vollstreckung behebt, ehe sein strafbares Vorgehen entdeckt oder deshalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet worden sind, und er dadurch von Anderen rechtswidrigen Nachtheil abwendet.

§. 380.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einem Monat [ ] bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, [ ] es unterläſst, die Vollstreckung der erkannten Strafe zu bewirken oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 381.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm obliegt [ ], entweichen läſst oder dessen Befreiung rechtswidrig bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis **nicht unter** einem Monat [ ] bestraft.

[ ]

§. 382.

Ein zur Aufnahme öffentlicher Urkunden **oder zur Führung öffentlicher Bücher oder Register** befugter Beamter, welcher eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Bücher **oder Register** falsch einträgt, oder eine ihm obliegende

Regierungsvorlage.

widriger Absicht unterläßt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunden, öffentliche Bücher, Register oder andere amtlich aufzubewahrende Gegenstände vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt, fälscht oder verfälscht.

§. 390.

Wird eine der im §. 389 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

§. 391.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren und wenn der Wert mehr als 1000 fl. beträgt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 392.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder hat derselbe in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen den Inhalt falsch angegeben oder die Inhaltsangabe verfälscht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und wenn der Wert 1000 fl. übersteigt auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 393.

Ein Beamter, welcher Gebüren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebüren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Übersteigt der rechtswidrig erhobene Betrag 1000 fl., so ist auf Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Anträge des Ausschusses.

solche Beurkundung oder Eintragung in rechtswidriger Absicht unterläßt, wird mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunden, öffentliche Bücher, Register oder andere amtlich aufzubewahrende Gegenstände vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt, fälscht oder verfälscht.

§. 383.

Wird eine der im §. 382 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und wenn der Schaden 1000 fl. übersteigt auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

§. 384.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft [ ] in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] und wenn der Wert mehr als 1000 fl. beträgt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder **mit** Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] bestraft.

§. 385.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder hat derselbe in Beziehung auf die Unterschlagung auf **Paketen,** Fässern, Beuteln oder **anderen Umhüllungen** den Inhalt falsch angegeben oder die Inhaltsangabe verfälscht, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter** sechs Monaten [ ] und wenn der Wert 1000 fl. übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Gefängnis **nicht unter einem Jahre** [ ] zu erkennen.

§. 386.

Ein Beamter, welcher Gebüren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebüren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Übersteigt der rechtswidrig erhobene Betrag 1000 fl., so ist auf Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] zu erkennen.

Regierungsvorlage.

§. 394.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebüren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrige Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Übersteigen die rechtswidrig erhobenen oder abgezogenen Beträge 1000 fl., so kann auf Zuchthaus oder Gefängnis bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 395.

In den Fällen der §§. 391 bis 394 begründet die Leistung des Schadenersatzes Straflosigkeit, wenn die Bedingungen des §. 66 eintreten und der Ersatz gewährt worden ist, bevor das unredliche Gebaren amtlich entdeckt wurde.

§. 396.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Sendungen in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei Hilfe leistet, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 397.

Telegraphen- oder Telephonbeamte und andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen- oder Telephonanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Absicht benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten,

Anträge des Ausschusses.

§. 387.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebüren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, dass der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrige Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Übersteigen die rechtswidrig erhobenen oder abgezogenen Beträge 1000 fl., so kann auf Zuchthaus [ ] **bis zu zehn Jahren** erkannt werden.

§. 388.

Ein Beamter, welcher wissentlich Steuern, Gebüren oder andere öffentliche Abgaben in einem den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Betrage bemisst oder vorschreibt, oder solche öffentliche Abgaben, die der Zahlende überhaupt nicht oder in einem geringeren Betrage schuldet, wenngleich ohne Absicht, sich das rechtswidrig Erhobene zuzueignen, erhebt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

[ ]

§. 389.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Sendungen in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei Hilfe leistet, wird mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft.

§. 390.

Telegraphen- oder Telephonbeamte und andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen- oder Telephonanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphen- oder Telephonanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Absicht benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten,

Regierungsvorlage.

oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird durch die Handlung einem Anderen ein 1000 fl. übersteigender Schaden zugefügt, so tritt Strafe des Zuchthauses bis zu zehn Jahren oder des Gefängnisses von drei Monaten bis zu zehn Jahren ein.

§. 398.

Ein Beamter, welcher verschlossene Briefe oder andere verschlossene Schriften oder Sendungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit Beschlag belegt oder eröffnet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 399.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte verleitet, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 400.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältnis bekannt und ausdrücklich als Dienstgeheimnis erklärt worden sind, einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht, oder von Acten oder Urkunden solcher Art Andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung nach Auflösung des Dienstverhältnisses begangen wird.

§. 401.

Auch außer den angeführten Fällen ist der Beamte, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch jemand einen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 402.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 391 bis 394 erkannten Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verhängt werden.

Anträge des Ausschusses.

oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängnis **nicht unter** drei Monaten [ ] bestraft.

Wird durch die Handlung einem Anderen ein 1000 fl. übersteigender Schaden zugefügt, so **kann auf Zuchthaus** bis zu zehn Jahren **erkannt werden.**

§. 391.

Ein Beamter, welcher verschlossene Briefe oder andere verschlossene Schriften oder Sendungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit Beschlag belegt oder eröffnet **oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei Hilfe leistet,** wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 392.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte verleitet oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen, **obwohl er von dem Vorhaben des Thäters rechtzeitig glaubhafte Kenntnis erlangt hat, zu hindern unterläßt,** hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

[ ]

§. 393.

Auch außer den angeführten Fällen ist der Beamte, welcher seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch jemand einen Schaden zuzufügen, oder sich oder einem Anderen einen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängnis [ ] zu bestrafen.

§. 394.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 384 bis 387 erkannten Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verhängt werden.

Regierungsvorlage.

Dritter Theil.
Übertretungen.
I. Hauptstück.
Übertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 403.

Wer ohne Bewilligung der Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken oder zum Zwecke der Vertheidigung errichteten militärischen Lagern aufnimmt oder veröffentlicht, oder in amtlicher Verwahrung befindliche Risse oder Pläne dieser Art sich oder Anderen verschafft oder zu verschaffen sucht und wer wissentlich zu solchen Handlungen Beihilfe leistet, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die aufgenommenen Risse oder Pläne sind für verfallen zu erklären.

§. 404.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer durch Verordnung verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände ohne Bewilligung der Behörde erzeugt, besitzt, in Verkehr bringt oder trägt;

2. wer Waffen oder Munitionsgegenstände in Länder sendet, in welche sie zu senden durch Verordnung des Gesammtministeriums verboten ist;

3. wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn deren Ablieferung an die Behörde wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Verordnung des Gesammtministeriums anbefohlen ist, abzuliefern unterläßt.

Die in Z. 1 und 2 bezeichneten Waffen und Munitionsgegenstände können für verfallen erklärt werden.

Die in Z. 3 bezeichneten Gegenstände sind in behördliche Verwahrung zu nehmen und sobald die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erscheint, von der Behörde wieder zurückzustellen.

§. 405.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ohne behördliche Erlaubnis Waffen trägt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 406.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf Andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§. 319) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden

Anträge des Ausschusses.

Dritter Theil.
Übertretungen.
I. Hauptstück.
Übertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 395.

(Unverändert §. 403.)

§. 396.

(Unverändert §. 404.)

§. 397.

(Unverändert §. 405.)

§. 398.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf Andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§. 311) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden

Regierungsvorlage.

sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen oder von Messergattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

§. 407.

Gewerbsleute, welche außer den im §. 404 erwähnten Fällen den in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf oder die Versendung von Waffen oder Munitionsgegenständen erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 408.

Wer im Falle einer Ruhestörung dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zuhause oder auf der Werkstätte zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder, soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach Möglichkeit entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 409.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden, und dergleichen aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

§. 410.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2)

1. dazu auffordert, jemand aus Anlass seiner Verurtheilung oder einer gegen ihn anhängigen Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten zu bereiten;

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Beschuldigten auf eine Weise, wodurch Missachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet oder fördert;

Anträge des Ausschusses.

sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen oder von Messergattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

§. 399.

Wer außer den im §. 396 erwähnten Fällen den in Bezug auf **den Besitz,** die Erzeugung, den Verkauf oder die Versendung von Waffen oder Munitionsgegenständen erlassenen Verordnungen **zuwiderhandelt,** ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 400.

(Unverändert §. 408.)

§. 401.

Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Feindseligkeit gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und welche vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. wird bestraft, wer ausdrücklich verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden und dergleichen **in Kenntnis des Verbotes** aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

§. 402.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 85, Z. 2)

1. dazu auffordert, jemand aus Anlass seiner Verurtheilung oder einer gegen ihn anhängigen Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten zu bereiten;

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Beschuldigten auf eine Weise, wodurch Missachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet oder fördert;

Regierungsvorlage.

3. Sammlungen zu dem Zwecke veranstaltet oder fördert, um dem wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten Deckung oder Ersatz für Cautionsverfall, Geldstrafen, Geldbußen oder Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die auf solche Weise gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an einer der unter Z. 1 bezeichneten Huldigungen oder Feierlichkeiten öffentlich theilnimmt, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

§. 411.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer durch Hilferuf, durch Missbrauch der Glocken oder Nothsignale u. d. gl. unter den Bewohnern eines Ortes wissentlich grundlose Besorgnisse vor Gefahren oder Unglücksfällen verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder auf diese Weise an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf einer größeren Menschenmenge oder eine Bewegung der bewaffneten Macht oder eines Wachkörpers verursacht oder zu verursachen sucht;

2. wer ungebürlich ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 412.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung Furcht oder Beunruhigung zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. bestraft.

§. 413.

Wer die ihm aus Anlass des Ausschlusses der Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung nach Maßgabe des geltenden Gesetzes auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilungen verletzt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. bestraft.

§. 414.

Wirte und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche in denselben über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Einlass zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des

Anträge des Ausschusses.

[ ]

Die auf solche Weise gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an einer der unter Z. 1 bezeichneten Huldigungen oder Feierlichkeiten öffentlich **(§. 85, Z. 2)** theilnimmt, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

§. 403.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. wer durch Hilferuf, durch Missbrauch der Glocken oder Nothsignale u. d. gl. unter den Bewohnern eines Ortes wissentlich grundlose Besorgnisse vor Gefahren oder Unglücksfällen verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder auf diese Weise an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf einer größeren Menschenmenge oder eine Bewegung der bewaffneten Macht oder eines Wachkörpers verursacht oder zu verursachen sucht;

2. wer ungebürlich ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

[ ]

§. 404.

Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung **eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche** Beunruhigung zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. bestraft.

§. 405.

(Unverändert §. 413.)

§. 406.

Wirte und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche in denselben über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, **oder** der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Einlass zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des

Regierungsvorlage.

Geschäftsinhabers, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 415.

Wer ohne behördliche Erlaubnis, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Überschreitung der erhaltenen Erlaubnis öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen u. d. gl. veranstaltet, oder öffentliche Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Feuerwerken u. d. gl. veranlasst, oder wer öffentliche Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 416.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis oder mit Überschreitung derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine die Ruhe störende Nachtmusik oder einen Fackelzug veranstaltet oder an deren Ausführung theilnimmt;

2. wer ohne vorherige Anzeige bei der Sicherheitsbehörde oder gegen das Verbot der letzteren die festliche Beleuchtung einer Ortschaft veranstaltet oder wissentlich an einer verbotenen Beleuchtung sich betheiligt;

3. wer gegen ein erlassenes Verbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint oder bei erlaubten Maskeraden der behördlich festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

§. 417.

Wer durch Anordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. bestraft.

Wer daran theilnimmt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 418.

Wer den besonders bekanntgemachten Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen einer größeren Menschenmenge zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

Geschäftsinhabers, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 407.

(Unverändert §. 415.)

§. 408.

(Unverändert §. 416.)

§. 409.

Wer durch Anordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. bestraft.

Wer in Kenntnis des Verbotes daran theilnimmt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 410.

Wer den besonders bekanntgemachten Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen einer größeren Menschenmenge zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

[ ]

Regierungsvorlage.

§. 419.

Wer den aus Anlass des Wechsels in der Miete von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erlassenen ortspolizeilichen Aufträgen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 420.

Wer die im §. 129 erwähnten Handlungen vorsätzlich, jedoch ohne die daselbst bezeichnete weitere Absicht begeht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 421.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubnis des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Privatanschläge oder Firmatafeln unbefugt wegnimmt, vernichtet, unlesbar macht oder verunreinigt.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht berührt.

§. 422.

Wer vorsätzlich öffentliche Denkmäler, Statuen, öffentlich ausgestellte Gemälde oder andere Kunstgegenstände, Friedhöfe, öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Wegweiser, Ortschaftstafeln oder andere öffentliche Anschläge, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke oder andere solche Gegenstände verunreinigt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 423.

Wer öffentliche Inschriften oder öffentlich ausgestellte Gegenstände, welche den Anstand oder die Schicklichkeit verletzen, nach ergangener polizeilicher Aufforderung nicht beseitigt, ist an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

Die Wiederholung dieser Übertretung mit demselben oder einem wesentlich gleichartigen Gegenstande

Anträge des Ausschusses.

§. 411.

(Unverändert §. 419.)

§. 412.

Wer die im §. 123 erwähnten Handlungen vorsätzlich, jedoch ohne die daselbst bezeichnete weitere Absicht begeht, ist mit Haft bis **zu 14 Tagen** oder an Geld bis zu **100 fl.** zu bestrafen.

[ ]

§. 413.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubnis des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Privatanschläge oder Firmatafeln unbefugt wegnimmt, [ ] unlesbar macht oder verunreinigt.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Pressgesetzes nicht berührt.

§. 414.

Wer vorsätzlich öffentliche Denkmäler, Statuen, öffentlich ausgestellte Gemälde oder andere Kunstgegenstände, Friedhöfe, öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Wegweiser, Ortschaftstafeln oder andere öffentliche Anschläge, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke oder andere solche Gegenstände verunreinigt **oder zu verunreinigen sucht, und wer wissentlich hiezu Beihilfe leistet,** ist mit Haft bis zu **einem Monate** oder an Geld bis zu **150 fl.** zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 415.

(Unverändert §. 423.)

Regierungsvorlage.

ist auch ohne neuerliche polizeiliche Aufforderung zur Beseitigung mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen. Auch ist auf den Verfall des Gegenstandes zu erkennen.

§. 424.

Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder in redlicher Weise zu erwerben sucht, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 425.

Mit Haft ist zu bestrafen:

1. wer gegen bestehende Anordnungen oder ohne durch seine Nothlage genöthigt zu sein, an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt;

2. wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Anderen überläſst.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 426.

Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben, und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 427.

Arbeitsfähigen Personen kann von jeder Gemeinde, in deren Gebiete sie sich befinden oder betreten werden, wenn sie weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb haben, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zugewiesen werden. Wer sich

Anträge des Ausschusses.

§. 416.

Wer geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne dass er die Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder in redlicher Weise zu erwerben sucht, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 417.

Mit Haft ist zu bestrafen:

1. wer gegen bestehende Anordnungen oder ohne durch seine Nothlage genöthigt zu sein, an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus bettelt **oder aus Arbeitsscheu die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nimmt;**

2. wer Unmündige zum Betteln verleitet, ausschickt oder Anderen überläſst.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 418.

Arbeitsfähige Personen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben, und die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, innerhalb einer ihnen bestimmten Frist nachzuweisen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 419.

Arbeitsfähigen Personen kann von jeder Gemeinde **und von den gesetzlich hiezu berufenen behördlichen Organen**, in deren Gebiete sie sich befinden oder betreten werden, wenn sie weder die Mittel zu ihrem Unterhalte noch einen erlaubten Erwerb haben, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit

Regierungsvorlage.

weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 428.

Wer unbefugt Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armut ausstellt, welche nach ihrem Inhalte bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 429.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die infolge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen. Wurde die Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beiträge können für verfallen erklärt werden.

§. 430.

Wer wider ein polizeiliches Verbot die zu Neujahr, Ostern oder bei anderen Anlässen herkömmlichen Geschenke einsammelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 431.

Wer sich von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben eine Unterstützung erschleicht, ist mit Haft bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 432.

Wer gegen Entgelt mit Berechnung auf den Aberglauben eines Anderen sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, ist mit Haft zu bestrafen.

Überdies sind die zur Verübung solcher Übertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge, Geräthschaften und Schriften für verfallen zu erklären.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung zugewiesen werden. Wer sich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 420.

(Unverändert §. 428.)

§. 421.

(Unverändert §. 429.)

[ ]

§. 422.

Wer sich von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben eine Unterstützung erschleicht, ist mit Haft bis zu einem Monate zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 423.

Wer gegen Entgelt mit Berechnung auf den Aberglauben eines Anderen sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, ist mit Haft zu bestrafen.

Überdies sind die zur Verübung solcher Übertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge, Geräthschaften und Schriften für verfallen zu erklären.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

Regierungsvorlage.

§. 433.

Wer in den im §. 324 bezeichneten Versammlungsorten und Räumlichkeiten Glücksspiele treibt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Das zum Spiele aufgelegte Geld und die verwendeten Spielgeräthschaften können für verfallen erklärt werden.

Wer an öffentlichen Orten, wenn auch gewerbsmäßig geringfügige Gegenstände ausspielt und hiebei polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

II. Hauptstück.

Übertretungen wider staatliche Einrichtungen.

§. 434.

Wer sich fälschlich für eine im öffentlichen Dienste stehende Person oder für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine, der Landwehr oder des Landsturms ausgibt, oder sich den Anschein einer solchen Person durch Tragen einer Amtskleidung oder militärischen Uniform oder eines solchen Dienstesabzeichens zu geben sucht, wird mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Die gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

§. 435.

Wer die einer öffentlichen Behörde gebürende Achtung durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben verletzt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 436.

Wer gewerbsmäßig sich mit der unbefugten Verfassung von gerichtlichen Eingaben oder Urkunden befasst oder unbefugt als Bevollmächtigter für Parteien bei Gericht einschreitet, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 437.

Wer ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonales mit Verhafteten in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

§. 424.

Wer in den im §. 315 bezeichneten Versammlungsorten und Räumlichkeiten **sich an Glücksspielen betheiligt,** ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Das zum Spiele aufgelegte Geld und die verwendeten Spielgeräthschaften können für verfallen erklärt werden.

Wer an öffentlichen Orten geringfügige Gegenstände, **wenn auch gewerbsmäßig,** ausspielt und hiebei polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

II. Hauptstück.

Übertretungen wider staatliche Einrichtungen.

§. 425.

Wer sich fälschlich für **einen Beamten**, für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine, der Landwehr oder des Landsturms **oder sonst eine im öffentlichen Dienste stehende Person** ausgibt, oder sich den Anschein einer solchen Person durch Tragen einer Amtskleidung oder militärischen Uniform oder eines solchen Dienstesabzeichens zu geben sucht, wird mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

Die gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

§. 426.

(Unverändert §. 435.)

§. 427.

Wer gewerbsmäßig sich mit der unbefugten Verfassung von **Rechtsurkunden oder** gerichtlichen Eingaben befasst oder unbefugt als Bevollmächtigter für Parteien bei Gericht einschreitet, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 428.

Wer aus Fahrlässigkeit eine der in den §§. 132 und 381 bezeichneten strafbaren Handlungen begeht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 429.

(Unverändert §. 437.)

Regierungsvorlage.

§. 438.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntnis aus einem Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes verwiesen worden ist und während der Zeit, für welche die Verweisung gilt, ohne behördliche Erlaubnis dahin zurückkehrt, ist mit Haft zu bestrafen.

War der Schuldige auf bestimmte Zeit verwiesen, so ist in diese die Zeit des unbefugten Aufenthaltes, sowie die Zeit seiner Untersuchungs- und Strafhaft nicht einzurechnen, und es ist in dem wegen verbotener Rückkehr zu fällenden Straferkenntnisse auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkte die frühere Verweisung noch fortzudauern habe.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 439.

Wer auf Grund richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt, den in Folge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 440.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde oder in einem zum Gebrauche vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde bestimmten Zeugnisse wissentlich falsche Angaben macht;

2. wer bei Erklärungen, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind und bei Errichtung von öffentlichen Urkunden abgegeben werden, insbesondere wer in Fällen, in welchen es sich um die Vornahme eines Civilstandactes oder um eine Eintragung in öffentliche Bücher handelt, als Zeuge einen Umstand bestätigt, der ihm nicht bekannt ist.

Dasselbe gilt von Geschwornen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Anträge des Ausschusses.

§. 430.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntnis aus einem Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes verwiesen worden ist und während der Zeit, für welche die Verweisung gilt, ohne behördliche Erlaubnis dahin zurückkehrt, ist mit Haft zu bestrafen.

War der Schuldige auf bestimmte Zeit verwiesen, so ist in diese die Zeit des unbefugten Aufenthaltes, sowie die Zeit seiner Untersuchungs- und Strafhaft nicht einzurechnen, und es ist in dem wegen verbotener Rückkehr zu fällenden Straferkenntnisse auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkte die frühere Verweisung noch fortzudauern habe.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 431.

Wer auf Grund richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt, den in Folge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13), sowie auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 432.

(Unverändert §. 440.)

Regierungsvorlage.

§. 441.

Wer Geldzeichen oder Creditpapiere, welche im In- oder Auslande zu hoch- oder staatsverrätherischen Zwecken angefertigt wurden, und bezüglich welcher die Regierung dies amtlich bekannt gemacht hat, an sich bringt, in Verkehr setzt oder an die zur Entgegennahme derselben bestimmte Behörde zu übergeben unterläßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Geldzeichen und Creditpapiere sind für verfallen zu erklären.

§. 442.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer ohne die in den §§. 165 und 299, Z. 2, bezeichnete Absicht

1. im Verkehre gangbares Metall- oder Papiergeld oder dem letzteren gleich geachtete Wertpapiere (§. 168) des In- oder Auslandes in einer zur Ausgabe für den Verkehr geeigneten Weise nachmacht;

2. echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes, oder einem außer Verkehr gesetzten Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt;

3. echten, dem Papiergelde gleichgeachteten Wertpapieren durch Veränderung an denselben den Schein eines höheren Wertes, oder einem ungiltigen oder erloschenen Papier dieser Art den Schein der Giltigkeit gibt;

4. inländisches Stempelpapier oder inländische Stempelmarken, Stempel-Blankette oder Abdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts oder Correspondenzkarten, andere mit dem Freimarkenstempel versehene post- oder telegraphenämtliche Wertzeichen, oder andere denselben gleichgestellte Bescheinigungen (§. 299) nachmacht, echten Gegenständen dieser Art durch Veränderung an denselben den Anschein eines höheren Wertes, oder außer Verkehr gesetzten solchen Gegenständen den Anschein von noch geltenden gibt.

Die Gegenstände dieser Übertretung sind für verfallen zu erklären.

§. 443.

Wer von gangbaren Metallgeldmünzen des In- oder Auslandes ohne die im §. 165 bezeichnete Absicht Metallabdrücke verfertigt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die Abdrücke sind für verfallen zu erklären.

§. 444.

Wer Denkmünzen, Medaillen, Spielmarken oder andere geprägte Erzeugnisse, oder Adressen,

Anträge des Ausschusses.

§. 433.

(Unverändert §. 441.)

§. 434.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer ohne die in den §§. 157 und 289, Z. 2, bezeichnete Absicht

1. im Verkehre gangbares Metall- oder Papiergeld (§. 157) oder dem letzteren gleich geachtete Wertpapiere (§. 160) des In- oder Auslandes in einer zur Ausgabe für den Verkehr geeigneten Weise nachmacht;

2. echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Wertes, oder einem außer Verkehr gesetzten Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt;

3. echten, dem Papiergelde gleichgeachteten Wertpapieren durch Veränderung an denselben den Schein eines höheren Wertes, oder einem ungiltigen oder erloschenen Papier dieser Art den Schein der Giltigkeit gibt;

4. inländisches Stempelpapier oder inländische Stempelmarken, Stempel-Blankette oder Abdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts oder Correspondenzkarten, andere mit dem Freimarkenstempel versehene post- oder telegraphenämtliche Wertzeichen, oder andere denselben gleichgestellte Bescheinigungen (§. 289) nachmacht, echten Gegenständen dieser Art durch Veränderung an denselben den Anschein eines höheren Wertes, oder außer Verkehr gesetzten solchen Gegenständen den Anschein von noch geltenden gibt.

Die Gegenstände dieser Übertretung sind für verfallen zu erklären.

§. 435.

Wer von gangbaren Metallgeldmünzen des In- oder Auslandes ohne die im §. 157 bezeichnete Absicht Metallabdrücke verfertigt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die Abdrücke sind für verfallen zu erklären.

§. 436.

Wer Denkmünzen, Medaillen, Spielmarken oder andere geprägte Erzeugnisse, oder Adressen,

Regierungsvorlage.

Ankündigungen, Warenetiketten oder andere Drucksachen oder Abbildungen in solcher Art verfertigt, dass sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als Gegenstände der im §. 442, Z. 1 und 4, bezeichneten Art angesehen werden können, oder wer so verfertigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 445.

Wer auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigte gewerbliche Ankündigungen oder andere Gebrauchsgegenstände in solcher Art verfertigt, dass sie irrthümlich bei oberflächlicher Betrachtung leicht als Anweisungen zur Benützung von öffentlichen Verkehrsunternehmungen, von öffentlichen Productionen, Schaustellungen oder Lustbarkeiten angesehen werden können, oder wer so vervielfältigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 446.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer

1. eine zur Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren dienende amtliche Bezeichnung (Punze) nachmacht oder verfälscht;

2. die zum Abdrucke einer solchen Bezeichnung dienenden Stempel oder Siegel ohne behördliche Bewilligung besitzt, oder ohne Auftrag der Behörde anfertigt;

3. die im Auftrage der Behörde angefertigten Stempel und Siegel solcher Art an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder gegen Verschleppung und Missbrauch nicht gehörig verwahrt.

Die in Z. 1 erwähnte Bezeichnung ist zu beseitigen.

Die in Z. 2 bezeichneten Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

§. 447.

Wer ein Amtssiegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt, oder ein infolge behördlichen Auftrages verfertigtes Siegel an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder gegen Verschleppung und Missbrauch nicht gehörig verwahrt, oder unbefugt ein Amtssiegel gebraucht, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Die ohne Auftrag der Behörde verfertigten Amtssiegel sind für verfallen zu erklären.

Anträge des Ausschusses.

Ankündigungen, Warenetiketten oder andere Drucksachen oder Abbildungen in solcher Art verfertigt, dass sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als Gegenstände der im §. 434, Z. 1 und 4, bezeichneten Art angesehen werden können, oder wer so verfertigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 437.

(Unverändert §. 445.)

§. 438.

(Unverändert §. 446.)

§. 439.

(Unverändert §. 447.)

Regierungsvorlage.

§. 448.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer zur Verfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Wertpapieren, welche dem letzteren gleichgeachtet werden, oder zur Verfertigung der im §. 442, Z. 4, bezeichneten Gegenstände geeignete Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche ohne Auftrag der Behörde oder des sonst hiezu Berechtigten anfertigt, oder ohne behördliche Bewilligung besitzt;

2. wer solche Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche, welche im Auftrage der Behörde oder eines hiezu Berechtigten angefertigt wurden, an jemand Anderen ausfolgt, oder nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen Missbrauch von Seite Anderer verwahrt;

3. wer ohne Auftrag der Behörde oder des hiezu Berechtigten den Abdruck solcher Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche unternimmt, oder Abdrücke an jemand Anderen verabfolgt.

Die in Z. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 449.

Wer zur Erzeugung von Druckwerken geeignete Pressen und Maschinen, soweit deren Verfertigung Besitz oder Gebrauch von behördlicher Genehmigung abhängig erklärt ist, ohne diese Genehmigung verfertigt, besitzt oder gebraucht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Wird diese Übertretung nach erfolgter Verurtheilung mit demselben oder einem gleichartigen Gegenstand verübt, so können bei der neuerlichen Verurtheilung die Pressen und Maschinen für verfallen erklärt werden.

§. 450.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. wer die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. wer ein neugeborenes oder noch im Säuglingsalter stehendes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

3. wer Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen;

4. wer verirrte Kinder, geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterläßt,

Anträge des Ausschusses.

§. 440.

Mit Haft oder an Geld bis 300 fl. wird bestraft:

1. Wer zur Verfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Wertpapieren, welche dem letzteren gleichgeachtet werden, oder zur Verfertigung der im §. 434, Z. 4, bezeichneten Gegenstände geeignete Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche ohne Auftrag der Behörde oder des sonst hiezu Berechtigten anfertigt, oder ohne behördliche Bewilligung besitzt;

2. wer solche Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche, welche im Auftrage der Behörde oder eines hiezu Berechtigten angefertigt wurden, an jemand Anderen ausfolgt, oder nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen Missbrauch von Seite Anderer verwahrt;

3. wer ohne Auftrag der Behörde oder des hiezu Berechtigten den Abdruck solcher Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche unternimmt, oder Abdrücke an jemand Anderen verabfolgt.

Die in Z. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände dieser Übertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 441.

(Unverändert §. 449.)

§. 442.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, **wer ohne genügenden Entschuldigungsgrund:**

1. die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. ein neugeborenes oder noch im Säuglingsalter stehendes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

3. Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen;

4. verirrte Kinder, geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es [ ] unterläßt, binnen drei Tagen hievon der Obrig-

Regierungsvorlage.

binnen drei Tagen hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben;

5. wer die ihm vermöge Anordnungen obliegende Anzeige von der Übernahme von Kindern in Pflege innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläſst.

§. 451.

Wer eine Ehe eingeht, deren Eingehung ein von amtswegen zu untersuchendes Ehehindernis im Wege steht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 452.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat, und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer ohne behördliche Bewilligung seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

§. 453.

An Geld bis 300 fl. wird bestraft:

1. Wer sich Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge, die ihm nicht zukommen, beilegt;

2. wer Orden oder Ehrenzeichen, die ihm nicht gebüren, öffentlich trägt oder sich beimiſst;

3. ein Inländer, welcher ohne landesherrliche Genehmigung ausländische Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt oder sich beimiſst oder wider das Verbot einer Verordnung ausländischer Titel oder Dienstzeichen sich bedient.

§. 454.

Derselben Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung den Namen des Kaisers, der Kaiserin oder anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses einer Unternehmung beilegt, oder sich unbefugt des kaiserlichen Adlers bedient.

§. 455.

Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 456.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer Pässe, Militärabschiede, Passkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legiti-

Anträge des Ausschusses.

keit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben;

5. die ihm vermöge Anordnungen obliegende Anzeige von der Übernahme von Kindern in Pflege innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläſst.

§. 443.

(Unverändert §. 451.

§. 444.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat, und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer ohne behördliche Bewilligung seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel **Namen** ändert. **Die bloße Änderung der Schreibweise begründet nicht die Strafbarkeit.**

§. 445.

An Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer sich Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge, die ihm nicht zukommen, beilegt;

2. wer Orden oder Ehrenzeichen, die ihm nicht gebüren, öffentlich trägt oder sich beimiſst;

3. ein Inländer, welcher ohne landesherrliche Genehmigung ausländische Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt oder sich beimiſst oder wider das Verbot einer Verordnung ausländischer Titel oder Dienstzeichen sich bedient.

§. 446.

(Unverändert §. 454.)

§. 447.

(Unverändert §. 455.)

§. 448.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer Pässe, Militärabschiede, Passkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legiti-

Regierungsvorlage.

mationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse in der Absicht falsch anfertigt oder verfälscht, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines oder eines Anderen besseren Fortkommens zu täuschen;

2. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

3. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen Anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem Anderen überläßt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 457.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche über den Bestand oder die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem Anderen die im §. 456, Z. 1, bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

§. 458.

An Geld bis zu 80 fl. wird bestraft:

1. Wer außer den im §. 456 bezeichneten Fällen den bezüglich des Gebrauches von Reiseurkunden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die von der Behörde durch Zwangspaß ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält oder vom Schube entweicht;

3. wer den Anordnungen hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermietungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt;

4. ein Reisender, welcher der Sicherheitsbehörde oder ihren Organen über seinen Namen oder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse wissentlich falsche Angaben macht, oder in die zu führenden Fremdenbücher wissentlich falsche Angaben einträgt oder eintragen läßt.

In den Fällen der Z. 2 und 4 kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen und im Falle der Verurtheilung nach Z. 2 auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 459.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit keine Folge leistet, oder Andere von solcher

Anträge des Ausschusses.

mationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse in der Absicht falsch anfertigt oder verfälscht, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines oder eines Anderen besseren Fortkommens zu täuschen;

2. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

3. wer **wissentlich** zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen Anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem Anderen überläßt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 449.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche über den Bestand oder die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem Anderen die im §. 448, Z. 1, bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

§. 450.

An Geld bis zu 80 fl. wird bestraft:

1. Wer außer den im §. 448 bezeichneten Fällen den bezüglich des Gebrauches von Reiseurkunden erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die von der Behörde durch Zwangspaß ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält oder vom Schube entweicht;

3. wer den Anordnungen hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermietungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt;

4. ein Reisender, welcher der Sicherheitsbehörde oder ihren Organen über seinen Namen oder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse wissentlich falsche Angaben macht, oder in die zu führenden Fremdenbücher wissentlich falsche Angaben einträgt oder eintragen läßt.

In den Fällen der Z. 2 und 4 kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen und im Falle der Verurtheilung nach Z. 2 auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 451.

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung **oder bei Feuersbrünsten der Aufforderung des Commandanten einer behördlichen oder behördlich geneh-**

Regierungsvorlage.

Hilfe- und Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

III. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf Religion.

§. 460.

Wer in Kirchen oder an anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten oder bei einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen oder öffentlichen Andachtsübungen den Anstand in ärgernisserregender Weise verletzt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 461.

Wer den Verordnungen über Beobachtung der Sonntagsruhe und gegen Störungen der religiösen Feier an Sonn- und Festtagen, sowie der herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen.

§. 462.

Die Mitglieder einer nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, welche die Grenze der erlaubten häuslichen Religionsübung überschreiten, dann Diejenigen, welche sich an einer in Gemäßheit des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend untersagten Religionsübung betheiligen, sind mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

migten Feuerwehr zur Dienst- oder Hilfeleistung aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit keine Folge leistet, oder Andere von solcher Hilfe- und Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 452.

Wer, um eine Behörde oder zu öffentlichen Functionen berufene Personen über die Identität einer Person zu täuschen, sich oder einem Anderen einen falschen Namen beilegt oder eine für die Feststellung der Identität wesentliche falsche Angabe macht, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

III. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf Religion.

§. 453.

Wer in Kirchen oder an anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten oder bei einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen oder öffentlichen Andachtsübungen den Anstand in ärgerniserregender Weise verletzt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen.

[ ]

§. 454.

(Unverändert §. 461.)

§. 455.

(Unverändert §. 462.)

Regierungsvorlage.

IV. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit.

§. 463.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Personen zur Unzucht verleiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt; zu demselben ist auch das Familienhaupt berechtigt.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 464.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei:

1. polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, oder
2. durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgerniß veranlassen oder
3. jugendliche Personen verführen,

sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 465.

Personen, welche außer den Fällen des §. 207 aus der gewerbsmäßigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt finden, sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 466.

Wer den bezüglich der Errichtung oder des Betriebes einer Heil-, Entbindungs- oder Badeanstalt oder der entgeltlichen Beherbergung von Personen im Interesse der Sittlichkeit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

IV. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit.

§. 456.

Wer eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe zum Beischlafe verführt, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Privatanklage statt.

§. 457.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Personen zur Unzucht verleiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegen Arbeitsgeber, ihre Vertreter oder Angestellten, welche minderjährige Personen durch Ausnützung ihres oder des Abhängigkeitsverhältnisses ihrer Angehörigen zur Unzucht verleiten.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt; zu demselben ist auch das Familienhaupt berechtigt.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 458.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei:

1. polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln, oder
2. durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgerniß veranlassen oder
3. jugendliche Personen verführen,

sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 459.

Personen, welche außer den Fällen des §. 199 aus der gewerbsmäßigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt finden, sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13), sowie auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt erkannt werden.

§. 460.

(Unverändert §. 466.)

Regierungsvorlage.

§. 467.

Wer öffentlich in ärgerniserregender Weise ohne entsprechende Bekleidung badet, wird mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. bestraft.

§. 468.

Wer Thiere boshaft quält oder roh misshandelt oder den gegen Thierquälerei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 469.

Wer den bezüglich der Vornahme von Vivisectionen oder von schmerzerregenden Versuchen an Thieren erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 470.

Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 57) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

V. Hauptstück.

Übertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen.

§. 471.

Mit Haft bis zu einem Monate wird bestraft, wer bei einer Rauferei zu einer Waffe oder einem Messer, oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge greift.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 472.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer unbefugt ärztliche Verrichtungen gewerbsmäßig unternimmt;

2. wer unbefugt Arzneimittel für Kranke gewerbsmäßig verabfolgt;

3. wer ohne hiezu von der Behörde erhaltene Befugnis die rituelle Beschneidung vornimmt.

Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 300 fl. erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

§. 461.

(Unverändert §. 467.)

§. 462.

Wer Thiere boshaft quält oder roh misshandelt oder den gegen Thierquälerei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden

§. 463.

(Unverändert §. 469.)

§. 464.

Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 56) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

V. Hauptstück.

Übertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen.

§. 465.

Mit Haft bis zu einem Monate wird bestraft, wer **an** einer Rauferei **betheiligt** zu einer Waffe oder einem Messer, oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge greift.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 466.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer unbefugt ärztliche Verrichtungen gewerbsmäßig unternimmt;

2. wer unbefugt Arzneimittel für Kranke gewerbsmäßig verabfolgt;

3. wer ohne hiezu [ ] erhaltene Befugnis die rituelle Beschneidung vornimmt.

Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 300 fl. erkannt werden.

Regierungsvorlage.

Dieselbe Strafe trifft jene Personen, welche unbefugt Hebammendienste gewerbsmäßig und in Fällen ausüben, in denen eine befugte Hebamme leicht herbeigeholt werden kann.

§. 473.

Ausübende Ärzte und Hebammen, welche in Fällen, wo die Hilfe dringend nöthig, und von Anderen nicht rechtzeitig zu erlangen ist, dieselbe, obgleich sie die Dringlichkeit erkennen konnten, ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln ohne genügenden Grund verweigern oder in dringenden Fällen verzögern.

§. 474.

An Geld bis zu 100 fl. wird der Lehrer bestraft, welcher in Ausübung seines Berufes seinem Schüler eine Körperverletzung (§. 237) zufügt, wenn er durch das pflichtwidrige Betragen des Schülers zum Zorn gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist.

Auf Körperverletzungen, welche unter die §§. 238, 239 und 241 fallen, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anzuwenden.

§. 475.

Wer ohne behördliche Bewilligung eine Badeanstalt, eine Heil-, Entbindungs-, Irren- oder eine andere sanitären Zwecken dienende Anstalt errichtet oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege, der persönlichen Sicherheit oder der persönlichen Freiheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 476.

Wer zur Heilung von Krankheiten, zur Verhütung oder Stillung von Schmerzen, zum Unterricht, zu Versuchen, Demonstrationen, Schaustellungen oder zu anderen Zwecken Mittel anwendet, welche das Bewußtsein eines Menschen aufheben oder abschwächen oder dessen geistige Thätigkeiten willkürlich bestimmen, wird, wenn er hiebei einer Verordnung zuwiderhandelt, mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 477.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit dritter Personen besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder im Zustande der Trunkenheit solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

Dieselbe Strafe trifft jene Personen, welche unbefugt Hebammendienste gewerbsmäßig und in Fällen ausüben, in denen eine befugte Hebamme leicht herbeigeholt werden kann.

§. 467.

(Unverändert §. 473.)

§. 468.

An Geld bis zu 100 fl. wird der Lehrer bestraft, welcher in Ausübung seines Berufes seinem Schüler eine Körperverletzung (§. 229) zufügt, wenn er durch das pflichtwidrige Betragen des Schülers zum Zorn gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist.

Auf Körperverletzungen, welche unter die §§. 230, 231 und 232 fallen, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anzuwenden.

§. 469.

(Unverändert §. 475.)

§. 470.

(Unverändert §. 476.)

§. 471.

Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben oder Gesundheit **anderer** Personen besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder im Zustande der Trunkenheit solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Regierungsvorlage.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 478.

Eine unverehelichte oder von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frauensperson, welche ein todtes Kind zur Welt bringt, oder deren Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt stirbt, ist, wenn sie die Anzeige hievon einer zur Geburtshilfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person zu machen unterläßt, oder derselben auf Verlangen das todte Kind nicht vorzeigt, mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 479.

Wer in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, geisteskranke oder andere hilflose Personen, die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten, kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 480.

Wer den in Bezug auf Gifte und andere gesundheitsgefährliche Stoffe, auf Arzneien, Arzneistoffe und Geheimmittel zum Schutze gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden und ist erforderlichenfalls auf deren Vertilgung zu erkennen.

§. 481.

Wer sich bewußt ist, daß er an einem ansteckenden Übel leidet und mit Verschweigung desselben dennoch als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling, als Berg- oder Fabriksarbeiter sich verdingt oder, wenn er erst nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit davon befallen wird, solches dem Dienst- oder Arbeitgeber anzuzeigen unterläßt, ist, wenn dadurch eine Gefahr der Ansteckung für Andere entstehen kann, mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 472.

Eine unverehelichte oder von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frauensperson, welche ein todtes Kind zur Welt bringt, oder deren Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt stirbt, ist, wenn sie die Anzeige hievon einer zur Geburtshilfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person **ohne genügenden Entschuldigungsgrund** zu machen unterläßt, oder derselben auf Verlangen das todte Kind nicht vorzeigt, mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 473.

Wer in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, geisteskranke oder andere hilflose Personen, die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt, **oder ein Familienvater, welcher seine Familie verläßt und dadurch der Nothlage preisgibt,** ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 474.

(Unverändert §. 480.)

§. 475.

Wer sich bewußt ist, daß er an einem ansteckenden Übel leidet und mit Verschweigung desselben dennoch als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling, als Berg- oder Fabriksarbeiter sich verdingt oder, wenn er erst nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit davon befallen wird, solches dem Dienst- oder Arbeitgeber anzuzeigen unterläßt, ist, wenn dadurch eine Gefahr der Ansteckung für Andere entstehen kann, mit Haft [ ] oder an Geld bis zu **300 fl.** zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

Regierungsvorlage.

§. 482.

Frauenspersonen, welche sich bewusst sind, dass sie an einem ansteckenden Übel leiden und dennoch als Ammen in Dienst treten, oder, wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 483.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewusst ist und dennoch mit jemand Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Im Falle ehelichen Beischlafes erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 484.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer die ihm vermöge einer im Interesse der Gesundheitspflege erlassenen Verordnung obliegende Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt.

§. 485.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Strafanstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntnis erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Ärzte, welche wider das Gebot einer Anordnung es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

§. 486.

Mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. wird bestraft:

1. Wer ein ihm gehöriges oder seiner Obsorge anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der Wuth oder einer anderen für Menschen gefährlichen Krankheit wahrzunehmen sind, nicht sofort durch Ab-

Anträge des Ausschusses.

§. 476.

Frauenspersonen, welche sich bewusst sind, dass sie an einem ansteckenden Übel leiden und dennoch als Ammen in Dienst treten, oder, wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 477.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewusst ist und dennoch mit jemand Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Im Falle ehelichen Beischlafes erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Gegen die Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 478.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer die ihm vermöge einer im Interesse der Gesundheitspflege erlassenen Verordnung obliegende Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist **ohne genügenden Entschuldigungsgrund** zu machen unterläßt.

§. 479.

(Unverändert §. 485.)

Regierungsvorlage.

sonderung oder auf andere geeignete Art ungefährlich macht und zugleich bei der Sicherheitsbehörde oder einem befugten Thierarzte die Anzeige erstattet;

2. wer den zum Schutze der menschlichen Gesundheit erlassenen Anordnungen bezüglich der unter Z. 1 bezeichneten Thierkrankheiten oder den in einzelnen Fällen solcher Krankheiten erlassenen besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zuwiderhandelt.

§. 487.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 486, Z. 1, bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder wer solche Gegenstände nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weitergibt oder an sich bringt.

Die vorerwähnten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

§. 488.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer den bezüglich der Schlachtung oder des Kaufes und Verkaufes von zum menschlichen Genusse bestimmten Thieren bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungs- und Genussmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Im Falle der Z. 3 kann gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 489.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet

Anträge des Ausschusses.

§. 480.

Mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. wird bestraft:

1. wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, [ ] bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder wer solche Gegenstände nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weitergibt oder an sich bringt.

Die vorerwähnten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

§. 481.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer den bezüglich der Schlachtung oder des Kaufes und Verkaufes von zum menschlichen Genusse bestimmten Thieren bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungs- und Genussmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

3. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Im Falle der Z. 3 kann gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 482.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. wer Gegenstände des menschlichen Gebrauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet

Regierungsvorlage.

oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 490.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Errichtung oder dem Betriebe von Theatern, Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere auch bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassen worden sind, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 491.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für das Leben oder die körperliche Sicherheit bei öffentlichen Schaustellungen, wie Productionen von Seiltänzern, Akrobaten, Thierbändigern getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 492.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer ungeachtet der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, gegen den Einsturz zu versichern, auszubessern oder niederzureißen;

2. wer Bauten, Ausbesserungen oder Abtragungen von Gebäuden, Brunnen, Canälen, Gerüsten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zu treffen;

3. wer den aus Gesundheitsrücksichten bezüglich der Benützung von Gebäuden oder Gebäudetheilen erlassenen Anordnungen oder von der Sicherheitsbehörde erlassenen Aufträgen zuwiderhandelt.

§. 493.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen wissentlich unrichtig angibt und hiedurch die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;

Anträge des Ausschusses.

oder [ ] solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 483.

(Unverändert §. 490.)

§. 484.

(Unverändert §. 491.)

§. 485.

(Unverändert §. 492.)

§. 486.

(Unverändert §. 493.)

Regierungsvorlage.

3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schaustellung, Überführung oder Ausgrabung von Leichen, bezüglich der Leichenöffnung oder bezüglich der Öffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§. 494.

Wer den über das Wegschaffen, den Transport und das Verscharren todter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 495.

Mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder bezüglich derselben die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet;

2. wer mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit Anderer oder wider ein polizeiliches Verbot innerhalb einer Ortschaft oder in deren unmittelbarer Nähe schießt;

3. wer Schießgewehre unerfahrenen Personen zum Gebrauche ohne Aufsicht überläßt, geladene Schießgewehre nicht gehörig verwahrt oder sonst mit Schießgewehren mit Gefährdung Anderer unvorsichtig umgeht.

§. 496.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung der aus der Erzeugung, Aufbewahrung, dem Transporte, Verkaufe und der Verwendung von explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen für die körperliche Sicherheit erwachsenden Gefahren erlassen werden;

2. wer Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt;

3. wer mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln und derlei Vorrichtungen legt.

Die unter Z. 3 bezeichneten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

Im Falle der Z. 3 kann gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 497.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer mit Gefährdung Anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber

Anträge des Ausschusses.

§. 487.

(Unverändert §. 494.)

§. 488.

(Unverändert §. 495.)

§. 489.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt welche zur Verhütung der aus der Erzeugung Aufbewahrung, dem Transporte, Verkaufe und der Verwendung von explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen für die körperliche Sicherheit erwachsenden Gefahren erlassen werden;

2. wer Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt;

3. wer mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln und derlei Vorrichtungen legt.

Die unter Z. 3 bezeichneten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.

Im Falle der Z. 3 kann gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 490.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer mit Gefährdung Anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber

Regierungsvorlage.

des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten, Pflüge u. d. gl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht und mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes auf öffentlichen Straßen oder Wegen durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist und hiedurch den freien Verkehr stört;

5. wer in Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst Anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden

§. 498.

An Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läßt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch die persönliche Sicherheit Anderer gefährdet wird;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läßt;

Anträge des Ausschusses.

des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten, Pflüge u. d. gl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ohne Aufsicht und mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes auf öffentlichen Straßen oder Wegen durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken imstande ist und hiedurch den freien Verkehr stört;

5. wer in Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst Anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 491.

(Unverändert §. 498.)

Regierungsvorlage.

4. wer Sachen, durch deren Herabfallen oder Umstürzen jemand auf einer öffentlichen Straße oder an einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

§. 499.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung wilde Thiere hält, welche Menschen gefährlich sind;

2. wer bezüglich solcher Thiere die zum Schutze der Menschen erforderlichen oder angeordneten Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt;

3. wer es unterläßt, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist, sogleich die zur Einfangung und Unschädlichmachung des Thieres nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, und die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

§. 500.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer unter gefährlichen Umständen Thiere absichtlich reizt, scheu oder wild macht;

2. wer Hunde auf Menschen hetzt oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält;

3. wer ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben, oder sonst für Menschen gefährlich sind, mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer frei umherlaufen läßt oder bezüglich derselben die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlichen oder insbesondere angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden

§. 501.

Wer den in Bezug auf Dampf- und andere sicherheitsgefährliche Maschinen und dazugehörige Vorrichtungen zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 502.

Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf Bahnen, welche mit Locomotiven oder anderen mechanischen Motoren betrieben werden, zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Anträge des Ausschusses.

§. 492.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung wilde Thiere hält, welche für Menschen gefährlich sind;

2. wer bezüglich solcher Thiere die zum Schutze der Menschen erforderlichen oder angeordneten Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt;

3. wer es unterläßt, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist, sogleich die zur Einfangung und Unschädlichmachung des Thieres nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, und die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.

§. 493.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer unter gefährlichen Umständen Thiere absichtlich reizt, scheu oder wild macht;

2. wer Hunde auf Menschen hetzt oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält;

3. wer ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben, oder sonst für Menschen gefährlich sind, mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer frei umherlaufen läßt oder bezüglich derselben die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlichen oder insbesondere angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 494.

(Unverändert §. 501.)

§. 495.

(Unverändert §. 502.)

Regierungsvorlage.

§. 503.

Wer auf Bahnen (§. 502) oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Sicherheitsbehörde oder von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 504.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. Wer auf seinem Grund und Boden befindliche gefährliche Vertiefungen, Abhänge oder Abgründe an besuchten Orten mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben oder zu verwahren unterläßt;

2. wer an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Steinbrüche, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Vertiefungen, welche für die Arbeiter oder für Vorübergehende Gefahr verursachen können, anlegt, verläßt oder wieder eröffnet, ohne vorher der Sicherheitsbehörde davon Anzeige gemacht zu haben, und wer solche Brüche oder Gruben auf eine verbotene oder die körperliche Sicherheit gefährdende Art anlegt oder bearbeiten läßt, oder bezüglich derselben die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen oder durch besonderen Auftrag der Sicherheitsbehörde vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln, als Beleuchtung, Umzäunung, Bedeckung u. s. w. nicht beobachtet;

3. wer in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten befindliche Brunnen, Cisternen oder andere tiefere Wasserbehälter, Kellerzugänge, Kalk- oder Senkgruben oder andere gefährliche Vertiefungen nicht gehörig bedeckt, eingefriedet oder verwahrt hält, oder den darauf bezüglichen Anordnungen nicht entspricht.

§. 505.

Wer in einem zur Sicherung gegen Lawinen oder Felsstürze oder ähnliche Gefahren in Bann gelegten Walde den erlassenen Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 506.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. Wer die infolge polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Pflicht, die Fußwege bei entstehendem Glatteise zu bestreuen, rechtzeitig zu erfüllen unterläßt;

2. wer in Städten oder Märkten bei eisbildender Kälte Flüssigkeiten auf die Fußwege ausgießt.

Anträge des Ausschusses.

§. 496.

Wer auf Bahnen (§. 495) oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Sicherheitsbehörde oder von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 497.

(Unverändert §. 504.)

§. 498.

(Unverändert §. 505.)

§. 499.

(Unverändert §. 506.)

Regierungsvorlage.

§. 507.

Derselben Strafe unterliegt, wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten die angeordneten, oder in Ermanglung einer solchen Anordnung die erforderlichen und ortsüblichen Warnungszeichen aufzustellen unterläßt.

§. 508.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht;

2. wer die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;

3. wer die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch hindert.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 509.

Wer wider ein polizeiliches Verbot in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern badet, oder sonst wider ein solches Verbot sich in Gewässer oder auf deren Eisdecke wagt, ist an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.

§. 510.

Mit Haft wird bestraft, wer einen Menschen, der sich in augenscheinlicher Lebensgefahr befindet, aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit umkommen läßt, obgleich er ihn durch eigene Hilfeleistung oder durch schleunige Anrufung fremden Beistandes ohne ernstliche Gefahr für sich oder Andere retten konnte.

VI. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf das Eigenthum.

§. 511.

Wer für Menschen dienende Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte zum unmittelbaren Verbrauche entwendet, ist, insofern keiner der im §. 257, Z. 2, 3, 4, 6, 7 und 8 erwähnten Umstände vorliegt, auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

§. 500.

Derselben Strafe unterliegt, wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonsten Baulichkeiten die angeordneten, oder in Ermanglung einer solchen Anordnung die erforderlichen **oder** ortsüblichen Warnungszeichen aufzustellen unterläßt.

§. 501.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht;

2. wer die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;

3. wer **außer dem Falle des §. 349** die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch hindert.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 502.

(Unverändert §. 509.)

§. 503.

Mit Haft wird bestraft, wer einen Menschen, der sich in augenscheinlicher Lebensgefahr befindet, aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit umkommen, **oder eine schwere Körperverletzung erleiden** läßt, obgleich er ihn durch eigene Hilfeleistung oder durch schleunige Anrufung fremden Beistandes ohne ernstliche Gefahr für sich odere Andere retten konnte.

VI. Hauptstück.

Übertretungen in Bezug auf das Eigenthum.

§. 504.

Wer für Menschen dienende **fremde oder eigene sequestrirte, gepfändete oder mit Beschlag belegte** Nahrungs- oder Genussmittel von unbedeutendem Werte zum unmittelbaren Verbrauche entwendet, ist, insofern keiner der im §. 248 unter lit. a, Z. 2, 3, 4, lit. b 1, 2 und 3 und **§. 384** erwähnten Umstände vorliegt, auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Regierungsvorlage.

Die Entwendung bleibt straflos, wenn sie unter den im §. 267 bezeichneten Voraussetzungen verübt wurde.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 512.

Wer in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. d. gl. sich geben läſst und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt und dabei verschweigt, dafs er außerstande sei, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 513.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. ist zu bestrafen, wer sich zu in abgeschlossenen Räumlichkeiten stattfindenden und nur gegen Eintrittsgebür zugänglichen Vorstellungen, Versammlungen oder Ausstellungen unbefugterweise einschleicht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 514.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen, wer

1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läſst;

2. auf fremdem Grunde abgefallenes Holz, Reisig, Boden- oder Aststreu, Futterlaub, Gras, Holzsamen, Baumsäfte oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet oder entgipfelt oder durch Anhacken, Anbohren, durch Benützung von Steigeisen oder in ähnlicher Weise beschädigt, Reifstangen oder junge Holzpflanzen bricht, Baumstöcke oder Wurzeln gräbt, Getreideähren, Schoten oder nutzbare Pflanzen abreißt oder abschneidet;

3. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben, oder auf andere Art verringert.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 515.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. ist zu bestrafen, wer:

Anträge des Ausschusses.

[ ]

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden

§. 505.

Wer in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. d. gl. sich geben läſst und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt und dabei verschweigt, dafs er außerstande sei, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 506.

(Unverändert §. 513.)

[ ]

[ ]

Regierungsvorlage.

1. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Sand, Torf, Gips u. d. gl. gräbt, oder Steine bricht;

2. auf fremdem Grunde gegen ein Verbot des Waldbesitzers Moos, Kräuter, Beeren, Baumblüten, Waldobst, Boden- oder Baumschwämme oder Ameiseneier sammelt, oder Besenreiser, Gerten, Wieden oder ähnliche kleine Holzarten bricht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 516.

Wer aus Fahrlässigkeit einen der in den §§. 330 und 331 bezeichneten Schäden verursacht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 517.

Wer eine fremde Sache wissentlich unbefugt gebraucht, ist auf erhobene Privatanklage an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 518.

Wer in Rücksicht auf eine ihm übertragene Geschäftsverwaltung ohne Zustimmung des Machtgebers von einer dritten Person Geschenke annimmt, oder sich was immer für Vermögensvortheile zuwenden läßt, ist auf Privatanklage des Machtgebers an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 519.

Ein Apotheker, welcher einem Arzte für die Ordination von Arzneien Geschenke gibt oder anbietet, sowie der Arzt, welcher solche Geschenke annimmt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 520.

Wer einen Anderen durch Geschenke oder Anbietung sonstiger Vermögensvortheile zu bestimmen sucht, dass er sich bei öffentlichen Feilbietungen ganz oder von einem bestimmten Preise oder Zeitpunkte an des Mitbietens enthalte, sowie derjenige, welcher ein solches Geschenk oder Anerbieten annimmt, oder wer aus Gewinnsucht andere, den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zuschulden kommen läßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

§. 507.

Wer aus Fahrlässigkeit einen der in den §§. 323 und 324 bezeichneten Schäden verursacht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 508.

Wer eine fremde **bewegliche** Sache **um seines oder eines Anderen Vortheiles willen** wissentlich unbefugt gebraucht, ist auf erhobene Privatanklage an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 509.

(Unverändert §. 518.)

§. 510.

(Unverändert §. 519.)

§. 511.

(Unverändert §. 520.)

Regierungsvorlage.

§. 521.

Wer eine Sache unter Umständen, welche den Verdacht zu erregen geeignet sind, dass dieselbe von einer der in den §§. 279 und 320 erwähnten strafbaren Handlungen herrühre, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt oder sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt, oder dazu mitwirkt, ist mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

§. 522.

Trödler, Gold- und Silberarbeiter und alle jene Personen, welche mit Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaren oder mit Wertpapieren Handel oder ein Versatzgeschäft treiben, sind verpflichtet, wenn ihnen Gegenstände ihres Geschäftszweiges unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes zu erwecken geeignet erscheinen, oder Gegenstände, die ihnen bereits durch amtliche Mittheilung als rechtswidrig erworben bezeichnet sind, angeboten werden, die verdächtige Person, sowie die angebotenen Gegenstände nach Möglichkeit anzuhalten und der Sicherheitsbehörde hievon unverweilt die Anzeige zu machen, und sind, wenn sie dies unterlassen, an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 523.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ärarische Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke an sich bringt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 524.

Schlosser und andere zur Verfertigung und zum Verkaufe von Sperrwerkzeugen berechtigte Gewerbsleute, welche Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige Personen verfertigen oder denselben überlassen, auf Bestellung Schlüssel bloß nach Abdrücken verfertigen, an verschließbaren Räumen oder Behältnissen Schlösser öffnen oder dazu Schlüssel anfertigen, ohne sich von der Berechtigung des Bestellers überzeugt zu haben, oder ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig gegen Missbrauch verwahren, sind mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

Anträge des Ausschusses.

§. 512.

Wer eine Sache unter Umständen, welche den Verdacht zu erregen geeignet sind, dass dieselbe von einer der in den §§. 270 und 312 erwähnten strafbaren Handlungen herrühre, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt oder sonst an sich bringt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Haft [ ] oder an Geld bis zu **300 fl.** zu bestrafen.

§. 513.

(Unverändert §. 522.)

§. 514.

(Unverändert §. 523.)

§. 515.

Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition oder wer Kugeln aus den Kugelfängen der militärischen Schießstände sich widerrechtlich zueignet, wird mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. bestraft.

§. 516.

Schlosser und andere zur Verfertigung und zum Verkaufe von Sperrwerkzeugen berechtigte Gewerbsleute, welche Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige Personen verfertigen oder denselben überlassen, auf Bestellung Schlüssel bloß nach Abdrücken verfertigen, an verschließbaren Räumen oder Behältnissen Schlösser öffnen oder dazu Schlüssel anfertigen, ohne sich von der Berechtigung des Bestellers überzeugt zu haben, oder ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig gegen Missbrauch verwahren, sind mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

Regierungsvorlage.

§. 525.

Derselben Strafe unterliegt, wer Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Werkzeuge feilhält, oder unbefugt verfertigt.

Die Gegenstände dieser Übertretung sind für verfallen zu erklären.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden

§. 526.

Mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. wird bestraft:

1. Wer Waren, deren Preis in Beziehung auf Gewicht, Menge oder Beschaffenheit durch Anordnung vorgezeichnet ist, um höheren Preis, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit verkauft;

2. wer für Dienstleistungen, deren Entlohnung durch Anordnung dem Betrage nach bestimmt ist, mehr fordert, als ihm gebürt;

3. wer den bezüglich der Ersichtlichmachung von Taxen oder Satzungen oder bezüglich der Überwachung ihrer Einhaltung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Waren, deren Gewicht, Menge oder Beschaffenheit geringer ist, als die Taxordnung vorschreibt, können für verfallen erklärt werden.

§. 527.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Waren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, Maßes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne dass sie dieses Gewicht, dieses Maß oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder ausbietet;

3. wer Waren in einer verbotenen Beschaffenheit, Mischung oder Mengung erzeugt, verkauft oder feilhält;

4. wer Waren, welche infolge einer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Anträge des Ausschusses.

§. 517.

Derselben Strafe unterliegt, wer Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Werkzeuge feilhält, oder unbefugt verfertigt.

Die Gegenstände dieser Übertretung sind für verfallen zu erklären.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 518.

Mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 240 fl. wird bestraft:

1. Wer Waren, deren Preis in Beziehung auf Gewicht, Menge oder Beschaffenheit durch Anordnung vorgezeichnet ist, um höheren Preis, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit verkauft;

[ ]

2. wer den bezüglich der Ersichtlichmachung von Taxen oder Satzungen oder bezüglich der Überwachung ihrer Einhaltung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Waren, deren Gewicht, Menge oder Beschaffenheit geringer ist, als die Taxordnung vorschreibt, können für verfallen erklärt werden.

§. 519.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer die im §. 317 bezeichneten Waren fahrlässiger Weise verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt;

2. wer verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft, [ ] ausbietet **oder sonst in Verkehr setzt;**

3. wer Waren in einer verbotenen Beschaffenheit, Mischung oder Mengung erzeugt, verkauft, [ ] feilhält **oder sonst in Verkehr setzt;**

4. wer Waren, welche infolge einer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung **der Menge (Gewicht, Maß, Zahl) oder** ihrer Eigenschaft verkauft **oder sonst in Verkehr gesetzt** werden dürfen, ohne diese Bezeichnung **oder mit einer der Vorschrift nicht entsprechenden Bezeichnung** verkauft, feilhält **oder sonst in Verkehr setzt.**

Regierungsvorlage.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 528.

Bäcker, Brot- und Mehlhändler, Gastwirte Fleischer und andere zum Verkaufe von Fleisch berechtigte Gewerbsleute, welche:

1. gegen behördliche Anordnung es unterlassen, die Preise ihrer wenn auch einer Satzung nicht unterliegenden Verkaufsgegenstände auf die vorgezeichnete Weise ersichtlich zu machen, oder

2. für ihre Verkaufsgegenstände höhere Preise fordern, als nach Z. 1 ersichtlich gemacht sind, oder

3. einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände, solange ihre Vorräthe reichen, ungeachtet der angebotenen Barzahlung ohne genügenden Grund verweigern, sind an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 529.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer im öffentlichen Verkehre andere als die vorgeschriebenen oder solche Maße, Gewichte, Wagen oder Messwerkzeuge anwendet, welche verboten oder nicht mit den vorgeschriebenen Aichstempeln versehen, oder nicht im richtigen Stande erhalten sind;

2. wer sonst den zur Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- oder Gewichtswesen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Gegenstände dieser Übertretungen können für verfallen erklärt werden.

Anträge des Ausschusses.

Die Gegenstände dieser Übertretung können für verfallen erklärt werden.

[ ]

§. 520.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 85, Z. 2) wider besseres Wissen:

1. Waren oder gewerbliche Leistungen eines Gewerbetreibenden, um deren Absatz zu fördern, mit unwahren, auf Täuschung berechneten Angaben über die den Wert wesentlich bestimmenden Eigenschaften anpreist oder zu demselben Zwecke in gleicher Weise Waren oder gewerbliche Leistungen Anderer herabsetzt;

2. zu Börsespeculationsgeschäften durch unwahre, auf Täuschung berechnete Angaben über den muthmaßlichen Erfolg dieser Geschäfte zu verleiten sucht;

3. Heilmittel, Heilmethoden oder ärztliche Verrichtungen, um die Nachfrage nach denselben zu fördern, mit unwahren, auf Täuschung berechneten Angaben anpreist.

§. 521.

Bäcker, Brot- und Mehlhändler, Gastwirte Fleischer und andere zum Verkaufe von Fleisch**waren** berechtigte Gewerbsleute, welche:

1. gegen behördliche Anordnung es unterlassen, die Preise ihrer wenn auch einer Satzung nicht unterliegenden Verkaufsgegenstände auf die vorgezeichnete Weise ersichtlich zu machen, oder

2. für ihre Verkaufsgegenstände höhere Preise fordern, als nach Z. 1 ersichtlich gemacht sind, oder

3. einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände, solange ihre Vorräthe reichen, ungeachtet der angebotenen Barzahlung ohne genügenden Grund verweigern, sind an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 522.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu **80** fl. wird bestraft:

1. Wer im öffentlichen Verkehre andere als die vorgeschriebenen oder solche Maße, Gewichte, Wagen oder Messwerkzeuge anwendet, welche verboten oder nicht mit den vorgeschriebenen Aichstempeln versehen, oder nicht im richtigen Stande erhalten sind;

2. wer sonst den zur Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- oder Gewichtswesen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Die Gegenstände dieser Übertretungen können für verfallen erklärt werden.

Regierungsvorlage.

Auf Gewerbetreibende finden die Bestimmungen der Z. 1 schon dann Anwendung, wenn solche Maße, Gewichte oder Wagen in ihren Verkaufslocalitäten vorgefunden werden.

§. 530.

Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche es unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Feuerstätten im Hause in brandsicherem Zustande erhalten, oder dass die Rauchfänge zu rechter Zeit gereinigt werden, sowie Rauchfangkehrer und deren Gehilfen, welche die ihnen obliegende Reinigung der Feuerstätten oder Rauchfänge vernachlässigen, oder bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen unterlassen, sind mit Haft bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 150 fl. zu bestrafen.

§. 531.

Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche den besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zur Abstellung feuergefährlicher Zustände innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht entsprechen, sind mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 532.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer Scheuern, Stallungen oder andere Orte, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder Orte, bezüglich deren es verboten ist, mit offenem Lichte, mit unbedeckten glühenden Kohlen oder mit brennender Tabakspfeife oder Cigarre betritt, oder darin Feuer oder Licht macht, oder offenes Feuer oder Licht unterhält;

2. der Inhaber solcher Gebäude oder Räumlichkeiten (Z. 1), welcher die zur Betretung derselben erforderlichen wohlverwahrten Laternen nicht beschafft.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden

§. 533.

Wer die von Holz, Kohlen oder anderem Feuerungsmateriale herrührende Asche, bevor sie vollständig gelöscht worden und abgekühlt ist, in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen oder sonst nicht feuersicher aufbewahrt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

Auf Gewerbetreibende finden die Bestimmungen der Z. 1 schon dann Anwendung, wenn solche Maße, Gewichte oder Wagen in ihren Verkaufslocalitäten vorgefunden werden.

§. 523.

(Unverändert §. 530.)

§. 524.

(Unverändert §. 531.)

§. 525.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer Scheuern, Stallungen oder andere Orte, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder Orte, bezüglich deren es verboten ist, mit offenem Lichte, mit unbedeckten glühenden Kohlen oder mit brennender Tabakspfeife oder Cigarre betritt, oder darin Feuer oder Licht macht, oder offenes Feuer oder Licht unterhält;

2. der Inhaber solcher Gebäude oder Räumlichkeiten (Z. 1), welcher die zur Betretung derselben erforderlichen wohlverwahrten Laternen nicht beschafft.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 526.

(Unverändert §. 533.)

Regierungsvorlage.

§. 534.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden, von Heu, Stroh oder reifem Getreide auf den Feldern oder in Schobern, oder von anderen leicht entzündlichen Gegenständen, oder in Wäldern oder deren Nähe offenes Feuer anmacht, Theer kocht, Fässer oder Baumstöcke ausbrennt, das Moor- oder Haidbrennen oder sonst feuergefährliche Handlungen vornimmt, ohne gegen die Feuersgefahr die nöthigen oder angeordneten Sicherheitsmaßregeln angewendet zu haben;

2. wer ein im Freien angemachtes Feuer verläßt, bevor es vollständig ausgelöscht ist;

3. wer mit brennenden oder glimmenden Zündhölzchen, Cigarren oder ähnlichen Gegenständen unvorsichtig gebart.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 13) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 14) erkannt werden.

§. 535.

Wer es unterläßt, bei einem in seinem Hause, seiner Wohnung oder einer dazu gehörigen Räumlichkeit ausgebrochenen Brande ungesäumt die öffentliche Hilfe anzurufen, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 536.

Wer die ihm vermöge besonderer Verpflichtung obliegende Anzeige von Feuersbrünsten rechtzeitig zu machen unterläßt, oder die zur Entdeckung von Feuersbrünsten ihm obliegende Pflicht der Wachsamkeit vernachlässigt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 537.

Wer den bezüglich der Fernhaltung der Feuersgefahr, der Beschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften oder der Löschung von Bränden und der Mithilfe hiebei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 80 fl. zu bestrafen.

Anträge des Ausschusses.

§. 527.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden, von Heu, Stroh oder reifem Getreide auf den Feldern oder in Schobern, oder von anderen leicht entzündlichen Gegenständen, oder in Wäldern oder deren Nähe offenes Feuer anmacht, Theer kocht, Fässer oder Baumstöcke ausbrennt, das Moor- oder Haidbrennen oder sonst feuergefährliche Handlungen vornimmt, ohne gegen die Feuersgefahr die nöthigen oder angeordneten Sicherheitsmaßregeln angewendet zu haben;

2. wer ein im Freien angemachtes Feuer verläßt, bevor es vollständig ausgelöscht ist;

3. wer mit brennenden oder glimmenden Zündhölzchen, Cigarren oder ähnlichen Gegenständen unvorsichtig gebart.

Gegen die zur Strafe der Haft Verurtheilten kann auf Anhaltung zur Arbeit (§. 12) und auf Verschärfung der Freiheitsstrafe (§. 13) erkannt werden.

§. 528.

Wer es unterläßt, bei einem in seinem Hause, seiner Wohnung oder einer dazu gehörigen Räumlichkeit ausgebrochenen Brande ungesäumt die öffentliche Hilfe anzurufen, ist an Geld bis zu **100 fl.** zu bestrafen.

§. 529.

(Unverändert §. 536.)

§. 530.

(Unverändert §. 537.)

Resolutionen.

I.

Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Einsetzung einer ständigen Centralcommission für Gefängniswesen, Zwangsarbeits-, sowie Zwangserziehungs- und Besserungsanstalten angeordnet wird.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, durch eine Gesetzesvorlage die Bestimmungen des §. 48 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, ex 1876, zur Ausführung zu bringen.

III.

Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche die Bedingungen festgestellt werden, unter denen eine Geldstrafe durch eine entsprechende Arbeitsleistung ersetzt werden kann.

IV.

Die Regierung wird aufgefordert, baldmöglichst die entsprechenden Verfügungen zu treffen, insbesondere gesetzliche Vorlagen einzubringen, um die Disciplinarvorschriften für Staatsbeamte und Diener, betreffend den Verlust öffentlicher Ämter und Dienste, infolge begangener strafbarer Handlungen in vollen Einklang zu bringen mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzes.

V.

Die Regierung wird aufgefordert, die modernen Erfahrungen bezüglich des Vollzuges der Todesstrafe eingehend zu prüfen, und in Erwägung zu ziehen, ob eine entsprechendere, schnellere und weniger schmerzhafte Art der Hinrichtung eingeführt werden könnte, bejahenden Falls eine entsprechende Gesetzesvorlage einzubringen.

Minoritätsantrag.

Die gefertigten Mitglieder des zur Vorberathung des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes gewählten ständigen Ausschusses stellen folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, §. 183 habe zu lauten:

„Wer öffentlich (§. 85, Z. 2) Gott lästert oder den Glauben an Gott zu zerstören sucht, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft."

Begründung.

Das X. Hauptstück des Entwurfes befasst sich mit den Verbrechen und Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. Dem Entwurfe liegt die Absicht zugrunde, die Religion gegen äußere Angriffe und Verletzungen strafrechtlich in Schutz zu nehmen und hiedurch auch die öffentliche und staatliche Ordnung zu sichern.

Zum Wesen der Religion gehört aber der Glaube an Gott. Der Gottesglaube ist die Wurzel und der Inbegriff der Religion, ohne Gott ist der Begriff der Religion nicht festzustellen — ist Religion überhaupt undenkbar.

Soll demnach die Religion erhalten und strafrechtlich geschützt werden, so ist es vor allem unbedingt nothwendig, jeden wie immer gearteten Angriff auf den Glauben an die Existenz Gottes zu ahnden — im gegentheiligen Falle sind alle weiteren strafgesetzlichen Bestimmungen, welche die Religion betreffen oder diese zur Voraussetzung haben (z. B. die Bestrafung des Meineides) unhaltbar.

Der Schutz der Religion und die Erhaltung des Glaubens an Gott liegt aber auch im vitalsten Interesse des Staates selbst, da die Religion die alleinige und unentbehrliche Grundlage der sittlichen Ordnung ist.

Fehlt der Glaube an Gott und an eine göttliche Vergeltung, so kann von einer Gewissenspflicht, von einem aus dem Gewissen entspringenden Beweggrunde, den Anordnungen der Staatsgewalt zu gehorchen, die staatliche Autorität anzuerkennen und zu achten, nicht gesprochen werden. Die Stellung der Staatsbürger gegenüber dem Staate und jede Unterordnung unter denselben erscheint dann lediglich bedingt durch die subjective Erwägung des Nutzens und der Zweckmäßigkeit und nur insoweit sichergestellt, als die staatliche Macht reicht. Die Rechte und Befugnisse des Staates, zu gebieten, zu verbieten und zu strafen, entbehren ohne Religion der höchsten Sanction, die Rechtsordnung verliert mit der Vernichtung des Glaubens an Gott ihre haltbarste Stütze.

Wenn eine Bestrafung desjenigen, der den Glauben an Gott zu zerstören sucht, mit dem Bedenken abgelehnt wird, dass hiebei die im Staatsgrundgesetze gewährleistete Freiheit der Wissenschaft und Lehre gefährdet wird, so ist dem gegenüber an dem im Gewissen verbindlichen Grundsatze festzuhalten, dass die Staatsgewalt dem Willen Gottes entspringt und dass wie überhaupt jedes menschliche Wirken so auch die Wissenschaft und Lehre und das Gesetz selbst in Gott ihren Zweck und ihre Schranken finden und daher niemals gegen Gott gerichtet sein dürfen. Wird die Zerstörung des Glaubens an Gott gleichsam als ein

Recht der freien Wissenschaft und Lehre hingestellt, so ist der Verbreitung des Atheismus im Volke der weiteste Spielraum eröffnet und es wird nicht vermieden werden können, dass wissenschaftliche Forschung und die Freiheit der Lehre derselben zum Deckmantel und Vorwand genommen werden wird, die atheistische Propaganda in seichten populär gehaltenen Schriften und Vorträgen ungestört zu betreiben. Hiedurch wird nicht allein die Religion und sittliche Ordnung untergraben, sondern auch der gewaltsame Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung vorbereitet.

Der weitere Antrag, denjenigen, welcher öffentlich Gott lästert oder den Glauben an Gott zu zerstören sucht, alternativ mit Zuchthaus oder Gefängnis zu bestrafen, wird dadurch begründet, dass abgesehen von der Schwere der strafbaren Handlung immerhin Fälle denkbar sind, in welchen das Delict aus verächtlicher oder ehrloser Gesinnung begangen wird.

Dr. J. Schorn.

Dr. Pattai.

Dr. Ferjančič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Anträge auf Zusätze oder Abänderungen der vom Ausschusse eingebrachten Vorlage eines Strafgesetzes, sowie auf Weglassung einzelner Bestimmungen desselben sind mit Angabe jener Paragraphe, auf welche sie sich beziehen, bereits während der Generaldebatte anzumelden.

2. In der Specialdebatte findet eine Discussion und abgesonderte Abstimmung nur über jene Paragraphe statt, zu denen solche in der Generaldebatte gehörig unterstützte Anträge angemeldet sind.

3. Werden infolge dieser Berathung abändernde Beschlüsse bezüglich einzelner in die Specialdebatte gezogener Paragraphe gefasst, so sind dieselben zu dem Ende an den Ausschuss zu überweisen, damit die hiemit in Zusammenhang stehenden sonstigen Gesetzesstellen mit diesen Beschlüssen zur dritten Lesung in meritalen und stylistischen Einklang gebracht werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Genossenschaftssprengel.

In jedem Gerichtsbezirke wird eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Der Ackerbauminister ist ermächtigt, nach Anhörung der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses zu bestimmen, dass für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte oder dass für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte errichtet werde.

§. 2.

Zweck.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins unter den Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

§. 3.

Mitglieder.

Mitglieder der Bezirksgenossenschaft der Landwirte sind die Eigenthümer der in dem Gerichtsbezirke gelegenen, dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmeten Liegenschaften.

Eigenthümer von Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen sind, gelten in jedem dieser Gerichtsbezirke als Mitglieder der betreffenden Bezirksgenossenschaft der Landwirte, wenn und insoferne ihr Grundbesitz die zur Begründung der Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Die näheren Bestimmungen darüber, inwieferne eine Liegenschaft im Sinne dieses Gesetzes als dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmet anzusehen ist, werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege erlassen.

§. 4.

Im Zweifel über die dem Eigenthümer einer Liegenschaft in Gemäßheit des §. 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

§. 5.

In jeder Ortsgemeinde (Gutsgebiet) des Gerichtsbezirkes werden Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt.

Die Anzahl dieser Vertrauensmänner wird nach dem Verhältnisse der Genossenschaftsmitglieder und der Ausdehnung der betreffenden Ortsgemeinde (Gutsgebiet) bestimmt.

§. 6.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämmtlichen Mitglieder der in dem betreffenden Lande bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte.

§. 7.

Die Mitglieder der Bezirks-, beziehungsweise Landesgenossenschaft der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten den Gutsverwaltern, Pächtern, Fruchtnießern oder den in Gemäßheit des §. 1103 a. b. G. B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Auch in diesen Fällen obliegt die Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Geldzahlungen dem Eigenthümer der Liegenschaft und kann derselbe sein Wahlrecht nur entweder selbst oder durch einen einzigen Bevollmächtigten ausüben.

§. 8.

Für pflegebefohlene Eigenthümer der im §. 3 erwähnten Liegenschaften werden die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

Wenn solche Liegenschaften im Eigenthume des Staates, des Landes, der Gemeinde, der öffentlichen Fonds oder sonstiger juristischen Personen stehen, so muss zur Ausübung der genossenschaftlichen Rechte

und Pflichten ein Bevollmächtigter von diesen Körperschaften bestellt werden.

Wenn die Liegenschaft, deren Eigenthum die Mitgliedschaft begründet, im Miteigenthume mehrerer Personen steht, so haben dieselben zu dem erwähnten Zwecke einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen. Doch haften sie solidarisch für die Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft.

§. 9.

Von der in Gemäßheit der §§. 7 und 8 stattfindenden Vertretung sowie von jeder Änderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

§. 10.

Genossenschaftsausschuss.

Die laufenden Geschäfte der Bezirks-, beziehungsweise der Landesgenossenschaften der Landwirte werden vom Bezirksgenossenschafts-, beziehungsweise Landesgenossenschaftsausschusse besorgt.

§. 11.

Die Wahl in den Bezirksgenossenschaftsausschuss wird in der Weise vorgenommen, dass die im Genossenschaftssprengel nach der Gemeindewahlordnung des betreffenden Landes in die einzelnen Wahlkörper der Gemeinden eingereihten Mitglieder der Bezirksgenossenschaft zusammen den ersten, beziehungsweise zweiten und dritten Wahlkörper bilden und jeder dieser Wahlkörper die gleiche Anzahl von Ausschussmitgliedern wählt.

Doch dürfen Personen, welchen nach diesen Bestimmungen das Wahlrecht für den Bezirksgenossenschaftsausschuss in mehreren Wahlkörpern oder mehrmals in einem Wahlkörper zustünde, ihr Wahlrecht nur in einem Wahlkörper und überhaupt nur einmal ausüben.

Wahlfähig sind nur die im Sprengel Wahlberechtigten.

Der Eigenthümer eines oder mehrerer außerhalb des Gemeindeverbandes stehender Gutsgebiete hat eine Virilstimme im Ausschusse jener Bezirksgenossenschaft, in deren Sprengel das Gut gelegen ist. Steht ein Gutsgebiet im Miteigenthume mehrerer Personen, so haben sie behufs Ausübung der Virilstimme einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu bestellen.

§. 12.

Die Obmänner der in jedem Lande vorhandenen Bezirksgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses der betreffenden Landesgenossenschaft.

§. 13.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlrecht und das Wahlverfahren werden vom Ackerbauminister im Verordnungswege festgesetzt.

§. 14.

Ebenso hat der Ackerbauminister im Verordnungswege die zur Constituirung der Berufsgenossenschaften nothwendigen Verfügungen zu treffen und insbesondere auch ein provisorisches Statut für dieselben aufzustellen.

§. 15.

Statuten.

Die von den Berufsgenossenschaften nach ihrer Constituirung aufzustellenden definitiven Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Dieselben haben außer den denselben durch dieses Gesetz, beziehungsweise durch das Gesetz betreffend die Errichtung von Rentengütern vorbehaltenen Bestimmungen insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

a) die Rechte und Pflichten der Genossenschafter;
b) die Organe der Genossenschaft und deren Befugnisse;
c) die Genossenschaftsversammlungen;
d) den Sitz der Genossenschaft;
e) die Erfordernisse für giltige Beschlussfassungen;
f) die Aufstellung der Genossenschaftscataster;
g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann, und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
i) die Befugnisse der Revisoren;
k) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
l) die Geschäftsordnung;
m) das Rechnungswesen.

§. 16.

Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte ist durch den im §. 2 festgesetzten Zweck derselben bestimmt.

Insbesondere fallen diesen Genossenschaften außer den denselben nach dem Gesetze betreffend die Errichtung von Rentengütern zugewiesenen Aufgaben folgende zu:

a) Die Errichtung von genossenschaftlichen Lagerhäusern, Magazinen u. d. gl. für landwirtschaftliche Producte der Genossenschafter;
b) der Verkauf der landwirtschaftlichen Producte, welche von den Genossenschaftern an die Genossenschaft abgeliefert worden sind, über Auftrag und für Rechnung der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;
c) der Ankauf von landwirtschaftlichen Artikeln, welche die Genossenschafter zu ihrem Betriebe benöthigen, über Auftrag und für Rechnung derselben;

d) die Gründung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenskassen, insbesondere solcher nach dem System Raiffeisen, behufs Pflege des landwirtschaftlichen Personalcredites und des Credites auf Grund der erfolgten Ablieferung landwirtschaftlicher Producte an die Lagerhäuser, Magazine u. s. w. der unter lit. a) bezeichneten Art;

e) die Vermittlung langfristiger, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekardarlehen von Seiten der betreffenden Landeshypothekenbanken oder, wo keine solchen bestehen, von Seiten sonstiger Creditinstitute an die Genossenschafter;

f) die Vermittlung der Kranken-, Invaliden- und Altersversorgung der landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter;

g) die Errichtung von Kranken- und Verpflegshäusern und die Vermittlung genossenschaftlicher Naturalverpflegung;

h) die Arbeits-Nachweisung und -Vermittlung;

i) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;

k) die Vermittlung und Agentur behufs Abschließung von Feuer-, Hagel- oder Viehversicherungsverträgen für die Genossenschafter und Erzielung günstiger Bedingungen, eventuell Wahl von Genossenschaftern in die Schätzungscommissionen der Versicherungsgesellschaften;

l) die Gründung und Förderung von Viehzuchtgenossenschaften;

m) die Besorgung der Genossenschaftsstatistik;

n) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter.

§. 17.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte haben behufs Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben (§. 16), insoferne diese nicht direct von ihnen gelöst werden, entweder die Gründung von landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grundlage des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, insbesondere solcher nach dem Systeme Raiffeisen anzuregen und dieselben zu fördern oder mit bereits bestehenden, insbesondere landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Verbänden von solchen oder auch mit landesgesetzlich bestehenden Contributions- oder Gemeinde- und Bezirksvorschusskassen, cumulativen Waisenkassen u. s. w. zu dem erwähnten Zwecke in Verbindung zu treten und dieselben zu fördern.

§. 18.

Rechtliche Stellung.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmanne und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

§. 19.

Genossenschaftsbeiträge.

Die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften haben bei ihrer Errichtung zur Deckung der mit der Errichtung verbundenen ersten Auslagen von den Genossenschaftern des Gerichtsbezirkes, beziehungsweise des Landes die erforderlichen Beiträge in der Maximalhöhe von je 1 Procent der von denselben im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer einzuheben.

§. 20.

Ebenso haben die Bezirks- wie die Landesgenossenschaften zur Deckung der am Ende jedes Jahres präliminarmäßig für das nächste Jahr berechneten Ausgaben der Genossenschaften, worunter auch die Bedeckung für die etwaigen Verluste des abgelaufenen Jahres einzurechnen ist, von den Genossenschaftern Beiträge einzuheben.

Diese Beiträge dürfen bei der Bezirksgenossenschaft 4 Procent und bei der Landesgenossenschaft 1 Procent der von den Genossenschaftern im Sprengel zu zahlenden staatlichen Grundsteuer nicht überschreiten.

§. 21.

Wenn die Bezirksgenossenschaft zur Deckung der im §. 20 genannten Ausgaben eine Umlage von mehr als 4 Procent der Grundsteuer einzuheben beabsichtigt, so hat sie die Bewilligung hiezu im Wege der übergeordneten Landesgenossenschaft und der politischen Landesbehörde vom Finanz- und Ackerbauministerium einzuholen.

Ebenso hat die Landesgenossenschaft bei diesen Ministerien im Wege der politischen Landesbehörde die Bewilligung anzusuchen, wenn sie eine Umlage von mehr als 1 Procent der Grundsteuer für die im §. 20 erwähnten Zwecke einheben will.

§. 22.

Die in den §§. 19 bis 21 genannten Beiträge werden als Zuschläge zu der staatlichen Grundsteuer von den Gemeinden eingehoben und an die Bezirksgenossenschaften abgeführt. Die Bezirksgenossenschaften haben die für die Landesgenossenschaft eingehobenen Beiträge an diese abzuführen.

Die Beiträge genießen als Zuschläge zu den staatlichen Steuern alle gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte derselben.

Im Falle, als für diese Beiträge die Execution in die Liegenschaft eines Genossenschafters geführt werden sollte und diese Liegenschaft ein Rentengut ist, stehen der Genossenschaft statt der Execution gegen den Rentengutsbesitzer alle Rechte zu, welche ihr in Gemäßheit des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern zur Eintreibung der rückständigen Rentenzahlungen zukommen.

§. 23.

Wer sich durch die auf Grundlage des §. 22 aufgetragene Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen beschwert erachtet, kann gegen die betreffende Verfügung binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung bei der politischen Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz bei der politischen Landesbehörde den Recurs ergreifen.

§. 24.

Rechnungsabschluss und Voranschlag.

Die Bezirksgenossenschaften haben alljährlich einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene und einen Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und diese Ausweise der übergeordneten Landesgenossenschaft zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Wenn dabei die präliminirten Genossenschaftsbeiträge das im §. 20 bestimmte Maximalausmaß überschreiten sollten, so hat die Landesgenossenschaft den Voranschlag im Wege der politischen Landesbehörde dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Die Landesgenossenschaften haben alljährlich einen analogen Rechnungsabschluss und Voranschlag aufzustellen und denselben der politischen Landesbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen, welche denselben im Falle der präliminirten Überschreitung des der Landesgenossenschaft zustehenden Maximalumlagerechtes dem Ackerbau- und Finanzministerium zur Genehmigung vorlegen muss.

§. 25.

Reservefonds.

Ergibt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Bezirksgenossenschaft (§. 24) ein Überschuss, so werden 90 Procent desselben einem bei jeder Bezirksgenossenschaft zu errichtenden Reservefonde zugeführt, während 10 Procent des Überschusses an die übergeordnete Landesgenossenschaft abzuführen sind.

Der Reservefond der Bezirksgenossenschaften dient zur Deckung etwaiger bilanzmäßiger Verluste derselben.

§. 26.

Ergibt sich nach dem Rechnungsabschlusse der Landesgenossenschaft (§. 24) ohne Einbeziehung etwaiger Activsaldos der Rentenbrieffonds (§. 65 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern) ein Überschuss, so ist derselbe zur Hälfte dem bei jeder Landesgenossenschaft zu errichtenden allgemeinen Reservefonde und zur anderen Hälfte dem Rentenbrief-Reservefonde (§. 67 des genannten Gesetzes) zuzuführen. In derselben Weise sind auch die nach §. 25 von den Bezirksgenossenschaften etwa eingehenden Zuschüsse aufzutheilen.

Der allgemeine Reservefond der Landesgenossenschaft ist, insoweit er nicht zur Zahlung von Rentenbriefzinsen gemäß §. 74 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern heranzuziehen ist, zur Deckung etwaiger bilanzmäßiger Verluste der Landesgenossenschaft bestimmt.

§. 27.

Wenn die Bezirks- oder Landesgenossenschaft es unterläfst, den ihr in Gemäßheit der §§. 19 bis 22 und 24 bis 26 obliegenden Verpflichtungen zur Umlegung und Eintreibung der Beiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und Dotirung der Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maßnahmen rücksichtlich der Bezirksgenossenschaft über Ersuchen der Landesgenossenschaft von der politischen Bezirksbehörde und rücksichtlich der Landesgenossenschaft über Auftrag des Ackerbauministeriums von der politischen Landesbehörde durchgeführt.

§. 28.

Vertretung der Regierung.

Das Ackerbauministerium ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Ausschuss der Landesgenossenschaft zu entsenden.

Diesen Ausschussmitgliedern, welche auch zum Obmanne der Landesgenossenschaft gewählt werden können, steht in den Versammlungen dasselbe Stimmrecht wie den übrigen Mitgliedern des Landesgenossenschaftsausschusses zu. Doch haben dieselben keinerlei Genossenschaftsbeiträge zu leisten.

Ebenso kann über Ermächtigung des Ackerbauministeriums die politische Landesbehörde je ein Mitglied in den Ausschuss der in dem betreffenden Lande gelegenen Bezirksgenossenschaften mit dem erwähnten Stimmrechte entsenden.

§. 29.

Einfluss der Landesgesetzgebung.

Wenn in den Ländern, wo auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte und Landesculturräthe bestehen, durch die Landesgesetzgebung die Auflösung dieser Körperschaften und die Übertragung ihrer landesculturellen Aufgaben auf die durch dieses Gesetz geschaffenen Berufsgenossenschaften der Landwirte beschlossen wird, so ist der Landesausschuss berechtigt, ebenso wie die politische Landesbehörde, beziehungsweise das Ackerbauministerium je ein, beziehungsweise zwei Mitglieder in die betreffenden Ausschüsse der Berufsgenossenschaften zu entsenden.

§. 30.

Wenn durch die Landesgesetzgebung in Gemäßheit des §. 79 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Rentengütern ausgesprochen wird, dass das Land an Stelle des Staates die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, so kommen dem Landesausschusse außer den im §. 79 des genannten Gesetzes bezüglich des Rentengutsgeschäftes erwähnten Rechten noch folgende zu:

a) Änderungen der Statuten der Berufsgenossenschaften können nur mit Zustimmung des Landesausschusses erfolgen;
b) der Landesausschuss ist, auch wenn die Voraussetzungen des §. 29 nicht zutreffen, berechtigt, die in diesem Paragraphen erwähnten Mitglieder in die Genossenschaftsausschüsse zu entsenden.

§. 31.

Verbände und Revision.

Die Landesgenossenschaft hat für ihren Bereich die Bildung eines oder mehrerer Verbände der daselbst bestehenden landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften anzustreben oder schon bestehende Verbände zu fördern.

Der Zweck dieser Verbände ist in erster Linie eine nicht nur die Gebarung, sondern den ganzen Geschäftsbetrieb der dem Verbande angehörigen Genossenschaften umfassende Revision auf Grund einer von der Landesgenossenschaft zu entwerfenden und vom Ackerbauministerium zu genehmigenden Revisionsordnung.

Inwieweit der Verband auch weitere Zwecke zu verfolgen hat (z. B. Wahrung und Vertretung der Gesammtinteressen der angehörigen Genossenschaften, Ertheilung von Aufschlüssen, Hinausgabe von Musterformularien, Belehrung in zweifelhaften Fragen, Vermittlung der Anlage von verfügbaren Capitalien der Genossenschaften bei Creditinstituten, Organisation

des gemeinschaftlichen Ein- und Verkaufes landwirtschaftlicher Artikel, Bildung einer Centralkasse u. s. w.), wird durch das Verbandsstatut bestimmt.

§. 32.

Insoweit die Revision nicht im Sinne des §. 31 durch den Verband stattfindet, ist die Landesgenossenschaft verpflichtet, hinsichtlich jener landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche sich ihrer Revision unterwerfen, dieselbe auf Grundlage der im §. 31 erwähnten Revisionsordnung gegen einen dafür zu leistenden mäßigen Beitrag selbst vorzunehmen.

Sie ist auch berechtigt, für solche landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ihres Bereiches, welche sich ihrer Revision unterwerfen, die im §. 31, Absatz 3 erwähnten anwaltschaftlichen und sonstigen Functionen der Genossenschaftsverbände gegen einen mäßigen Beitrag zu übernehmen.

Das Nähere hierüber bestimmt das Genossenschaftsstatut sowie der abzuschließende Vertrag.

§. 33.

Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes, sowie in Bezug auf die Geschäftsführung einer Revision durch die übergeordnete Landesgenossenschaft.

Die Landesgenossenschaft wählt in ihrer Genossenschaftsversammlung eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Revisoren, welche sachverständig sein müssen und jener Bezirksgenossenschaft der Landwirte, welche sie zu beaufsichtigen haben, nicht angehören dürfen.

Dieselben haben wenigstens in jedem zweiten Jahre eine Revision der Gebarung und gesammten Geschäftsführung bei den Bezirksgenossenschaften vorzunehmen, und steht denselben zu diesem Behufe das Recht zu, in sämmtliche Bücher und Aufzeichnungen der betreffenden Bezirksgenossenschaft Einsicht zu nehmen.

§. 34.

Der Revisor hat über das Ergebnis der Revision an den Obmann der Landesgenossenschaft zu berichten.

Dieser setzt den Ausschuss der Landesgenossenschaft sowie die einzelnen Bezirksgenossenschaften von dem dieselben betreffenden Ergebnisse der Revision in Kenntnis und veranlasst das Geeignete zur künftigen Verhütung etwa vorgefundener Mängel.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auf Grundlage des Berichtes des Revisors gegen die Organe und Beamten der Bezirksgenossenschaften mit Geldstrafen vorzugehen.

§. 35.

Dem Ackerbauministerium steht die Oberaufsicht über die Berufsgenossenschaften der Landwirte zu.

Die Aufsicht wird entweder unmittelbar oder durch die politische Landesbehörde ausgeübt, und ist in derselben Weise auch die Revision der Landesgenossenschaften durchzuführen.

§. 36.

Strafrecht.

Wenn durch das Statut im Sinne des §. 15 lit. h Geldstrafen angedroht sind, so werden dieselben von der politischen Behörde verhängt und ebenso wie die nach §. 34 auferlegten Geldstrafen im Verwaltungswege eingetrieben.

Die Geldstrafen dürfen nicht mehr als 100 fl. betragen; dieselben fließen in den Reservefond der Landesgenossenschaft.

§. 37.

Steuer- und Gebürenbefreiungen.

Die im Sinne dieses Gesetzes zu errichtenden Berufsgenossenschaften der Landwirte unterliegen der Erwerb- und Einkommensteuer nur insoferne, als sie erwerb- oder einkommensteuerpflichtige Unternehmungen betreiben, nach Maßgabe des Ertrages oder Einkommens aus diesen Unternehmungen.

Die Gesetze vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 151, 14. April 1885, R. G. Bl. Nr. 43, 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51 und 24. März 1893, R. G. Bl. Nr. 40, finden auf die Besteuerung dieser Unternehmungen dann Anwendung, wenn sich der Geschäftsbetrieb derselben in dem in diesen Gesetzen bezeichneten Umfange auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften beschränkt; doch können die Berufsgenossenschaften, ohne die erwähnten Steuerbegünstigungen zu verlieren, ihren Geschäftsbetrieb auch auf die im §. 7, Absatz 1 erwähnten Nutzungsberechtigten ausdehnen.

§. 38.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren die nachstehenden Begünstigungen zu:

a) Die Gebürenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder executiven Pfandrechtes für dieselben;
b) die Gebürenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schließen;
c) die Gebürenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;
d) die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren;

e) die Gebürenfreiheit für die ausschließlich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;
f) die Befreiung vom Gebürenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebürenäquivalente im Ausmaße von 1½ Procent des Wertes sammt Zubehör.

§. 39.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 40.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Rentengütern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Begriff des Rentengutes und Formen der Begründung von Rentengütern.

§. 1.

Begriff.

Unter Rentengut im Sinne dieses Gesetzes ist eine Liegenschaft zu verstehen, für welche der Kaufschilling in Form einer festen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ablösbaren Geldrente gezahlt wird, und deren Eigenthümer den durch dieses Gesetz festgesetzten Beschränkungen seines Eigenthumsrechtes unterworfen ist.

§. 2.

Ein Rentengut kann nur hinsichtlich einer gemäß des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte in eine solche Genossenschaft einbezogenen Liegenschaft und nur unter Vermittlung der betreffenden Landesgenossenschaft errichtet werden.

Die Errichtung kann entweder zwangsweise oder freiwillig erfolgen.

Liegenschaften, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, fallen, werden diesen Bestimmungen durch Umwandlung in ein Rentengut entzogen.

§. 3.

Zwangsweise Begründung.

Gelegentlich der executiven Schätzung einer Liegenschaft oder eines Liegenschaftsantheiles und, wenn es zu einer executiven Veräußerung einer executiven Schätzung nicht bedarf, vor Bewilligung der

executiven Feilbietung hat das Gericht festzustellen, ob die Liegenschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, in eine solche Berufsgenossenschaft einbezogen ist. Diese Feststellung hat durch eine bei der betreffenden Bezirksgenossenschaft einzuholende Auskunft zu erfolgen.

Hinsichtlich der in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaften ist die Landesgenossenschaft zur Geltendmachung aller einem Tabulargläubiger zustehenden Rechte befugt.

§. 4.

Wenn das Gericht die executive Feilbietung einer in eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einbezogenen Liegenschaft oder eines Antheiles an einer solchen Liegenschaft bewilligt, so hat es die Bezirksgenossenschaft und die Landesgenossenschaft, in deren Sprengel die Liegenschaft gelegen ist, bei sonstiger Nichtigkeit der Feilbietung von der Feilbietungsbewilligung unter Bekanntgabe des executiven Schätzwertes oder in Ermanglung eines solchen des festgestellten Ausrufspreises, sowie von allen folgenden, in der Sache getroffenen Verfügungen gleich einem Tabulargläubiger zu verständigen.

Mit der Verständigung von der Bewilligung der Feilbietung hat das Gericht der Bezirksgenossenschaft auch einen von amtswegen auszufertigenden und zu beglaubigenden allgemeinen summarischen Grundbuchsauszug (Hypothekencertificat) zuzustellen, ferner der Landesgenossenschaft zur Erklärung, ob sie sich an der Feilbietung betheilige, eine angemessene Frist zu bestimmen. Diese Frist kann über Ansuchen der Landesgenossenschaft erweitert werden. Langt eine Erklärung der Landesgenossenschaft über ihre Betheiligung an der Feilbietung innerhalb der gegebenen Frist nicht ein, so hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung nicht länger zuzuwarten.

§. 5.

Die Bezirksgenossenschaft hat, sobald sie von der Bewilligung der executiven Feilbietung verständigt worden ist, ungesäumt eine Wertermittlung vorzunehmen und die sonstigen für die Betheiligung der Landesgenossenschaft an der Feilbietung maßgebenden Daten zu erheben.

§. 6.

Als Grundlage für die von der Bezirksgenossenschaft vorzunehmende Wertermittlung der Liegenschaft dient der für die letzte Grundsteuerbemessung festgestellte Catastralreinertrag der Grundstücke.

Die Landesgesetzgebung setzt ein bestimmtes Multiplum, und zwar mindestens das zwanzig- und höchstens das fünfundzwanzigfache des Catastralreinertrages fest, welches von der Genossenschaft als Wert der Grundstücke angenommen werden muss. Dieses

Multiplum kann für verschiedene Landestheile verschieden festgesetzt werden.

Insolange von der Landesgesetzgebung das Multiplum nicht festgesetzt wird, ist das zwanzigfache des Catastralreinertrages als Wert der Grundstücke anzunehmen.

§. 7.

Als Wert der Gebäude ist bei Gebäuden, welche der Hauszinssteuer unterworfen sind, das zehnfache des bei Bemessung dieser Steuer ermittelten jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden, welche der Hausclassensteuer unterliegen, das fünfzigfache dieser Steuer dem nach §. 6 ermittelten Werte der Grundstücke hinzuzurechnen.

§. 8.

Das Inventar und das sonstige Zubehör, dann bei Liegenschaften, welche der Forstwirtschaft gewidmet sind, die Bestockung sind in jenem Betrage in Anrechnung zu bringen, welcher sich nach den für die Wertermittlung im Statute der Landesgenossenschaft aufzustellenden Normen ergibt.

§. 9.

Wenn Grunddienstbarkeiten oder andere Rechte zu Gunsten der Liegenschaft bestehen, so hat die Bezirksgenossenschaft den Umfang derselben genau festzustellen, und wenn eine ziffermäßige Bewertung derselben möglich ist, in Ermanglung einer anderen Wertgrundlage den Jahresnutzen im zwanzigfachen Betrage in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Betrage ist der Wert der auf der Liegenschaft haftenden Dienstbarkeiten, Ausgedinge und sonstigen Reallasten und der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben insoweit in Abzug zu bringen, als sie nach den Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschrift ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Ersteher der Liegenschaft zu übernehmen sind.

Bei Dienstbarkeiten, Ausgedingen und anderen nicht in Geldleistungen bestehenden Reallasten ist die aus dem Bestande dieser Lasten sich ergebende Wertverminderung des Jahresertrages der Liegenschaft der Ermittlung des Wertes dieser Lasten zugrunde zu legen. Bei Steuern und sonstigen Abgaben, dann bei anderen jährlichen Geldleistungen dient die Jahresleistung als Grundlage der Wertermittlung.

Als Wert einer dauernden Last ist das zwanzigfache des der Wertermittlung zugrunde zu legenden Betrages anzusehen; bei nicht dauernden Lasten richtet sich das bei der Berechnung anzuwendende Multiplum nach der voraussichtlichen Dauer der Belastung.

§. 11.

Nach Abschluss der gepflogenen Erhebungen hat die Bezirksgenossenschaft über das Ergebnis derselben unter Anschluss aller Belege und eines eingehenden Gutachtens über die sonstigen maßgebenden Verhältnisse der Liegenschaft an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§. 12.

Die Landesgenossenschaft hat zunächst die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls richtigzustellen.

§. 13.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, sich bei der executiven Feilbietung der Liegenschaft oder eines Liegenschaftsantheiles zu betheiligen, es wäre denn, dass die Liegenschaft vermöge der Geringfügigkeit ihres Flächenmaßes oder ihrer Ertragsfähigkeit sich zur Umwandlung in ein Rentengut nicht eignet oder in solcher Weise devastirt ist, dass der nach den §§. 6 bis 10 ermittelte Betrag den gemeinen Preis (§. 305 a. b. G. B.) der Liegenschaft übersteigt. An der executiven Feilbietung von Liegenschaftsantheilen hat sich die Landesgenossenschaft überdies nur dann zu betheiligen, wenn die Eigenthümer der nicht in Execution gezogenen Liegenschaftsantheile innerhalb einer ihnen von der Landesgenossenschaft zu ertheilenden vierzehntägigen Frist sich damit einverstanden erklären, dass die Landesgenossenschaft die gerichtliche Feilbietung ihrer Antheile erwirke.

Die Landesgenossenschaft hat innerhalb der ihr vom Gerichte ertheilten Frist bei Gericht die Erklärung abzugeben, ob sie sich an der Feilbietung betheilige oder die Betheiligung ablehne. Die Ablehnung kann nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums erfolgen.

Wenn die Landesgenossenschaft sich an der Feilbietung betheiligt, so hat sie bis zu dem von ihr auf Grund der §§. 6 bis 10 festgestellten Betrage mitzubieten. Ein höheres Anbot zu stellen, ist sie nicht berechtigt.

§. 14.

Wenn die Landesgenossenschaft erklärt, sich an der executiven Feilbietung zu betheiligen, so hat das Gericht in die Feilbietungsbedingungen die Bestimmung aufzunehmen:

1. Dass die Landesgenossenschaft von dem Erlage eines Vadiums befreit ist;

2. dass der Ersteher verpflichtet ist, das Meistbot zur Hälfte innerhalb 14 Tagen nach Rechtskraft des

Zuschlages, zur anderen Hälfte binnen weiteren 30 Tagen bar bei Gericht zu erlegen. Von der Verpflichtung zum gerichtlichen Barerlage ist insoweit Umgang zu nehmen, als nach den Feilbietungsbedingungen die Übernahme von Dienstbarkeiten, Ausgedingen oder sonstigen Reallasten gegen Abrechnung vom Meistbote durch den Ersteher stattzufinden hat. Jeder Ersteher mit Ausnahme der Landesgenossenschaft ist überdies von der Verpflichtung des Barerlages insoweit frei zu erklären, als auf der versteigerten Liegenschaft voraussichtlich zum Zuge gelangende Hypothekarforderungen von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Pfründen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden haften, und der Ersteher dem Executionsgerichte den Nachweis erbringt, dass diese Gläubiger für den Fall, als ihre Forderungen bei Vertheilung des Meistbotes thatsächlich zum Zuge kommen, mit der Übernahme der Hypothekarschuld seitens des Erstehers einverstanden sind.

§. 15.

Handelt es sich um die Feilbietung eines Liegenschaftsantheiles, so hat die Landesgenossenschaft mit der Erklärung ihrer Betheiligung unter Vorlage der gerichtlich oder notariell beglaubigten Zustimmungserklärung der Eigenthümer der nicht in Execution gezogenen Liegenschaftsantheile das Ansuchen um Versteigerung dieser Antheile zu verbinden. Diese Versteigerung ist gleich einer executiven Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für executive Feilbietungen geltenden allgemeinen und den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

Die Versteigerung der sämmtlichen Liegenschaftsantheile hat durch Feilbietung der Liegenschaft als Ganzes zu erfolgen. Hiebei ist der Ausrufspreis unter Zugrundelegung des für den exequirten Liegenschaftsantheil festgestellten Ausrufspreises zu ermitteln.

Freiwillige Begründung.

§. 16.

Die freiwillige Begründung eines Rentengutes erfolgt über Ansuchen des Eigenthümers der Liegenschaft.

Bei Liegenschaften, welche im Miteigenthume stehen, ist ein gemeinschaftliches Ansuchen sämmtlicher Miteigenthümer erforderlich.

Das Gesuch ist bei der Bezirksgenossenschaft zu überreichen. Dem Gesuche ist ein gerichtlich beglaubigter, allgemeiner summarischer Grundbuchsauszug (Hypothekencertificat), ferner, wenn die Liegenschaft im Grundbuche eingetragen ist, die gerichtliche Bestätigung darüber anzuschließen, dass die beabsichtigte Veräußerung der Liegenschaft bücherlich angemerkt ist. (§. 53 allg. Grundbuchsgesetz.)

§. 17.

Die Bezirksgenossenschaft hat festzustellen, ob die Liegenschaft im genossenschaftlichen Verbande steht.

Trifft diese Voraussetzung zu, so hat die Bezirksgenossenschaft die in den §§. 6 bis 9 vorgeschriebenen Wertermittlungen vorzunehmen und mit Bedachtnahme auf die im §. 10 enthaltenen Grundsätze den Wert sämmtlicher auf der Liegenschaft haftenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, namentlich auch der Hypothekarschulden festzustellen.

Über das Ergebnis hat die Bezirksgenossenschaft nach Vorschrift des §. 11 an die Landesgenossenschaft zu berichten.

§. 18.

Die Landesgenossenschaft hat die von der Bezirksgenossenschaft vorgenommenen Erhebungen zu überprüfen und die Wertermittlung der Bezirksgenossenschaft auf Grund der in den §§. 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls zu berichtigen.

Die Umwandlung der Liegenschaft in ein Rentengut ist abzulehnen, wenn die im §. 13, Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen vorhanden sind, ferner wenn auf der Liegenschaft ein Wiederkaufs-, Vorkaufs- oder Bestandrecht eingetragen ist. Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, auch aus anderen Gründen die Umwandlung abzulehnen. Zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe ist die Landesgenossenschaft nicht verpflichtet.

Die Ablehnung ist nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums zulässig.

§. 19.

Wird die Umwandlung nicht abgelehnt, so hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der nach den §§. 6 bis 9 ermittelte Betrag größer oder kleiner ist, als der festgestellte Wert sämmtlicher auf der Liegenschaft haftenden Lasten.

§. 20.

Übersteigt die Belastung den nach den §§. 6 bis 9 ermittelten Betrag, so ist die Landesgenossenschaft berechtigt, bei dem zuständigen Gerichte um die Versteigerung der Liegenschaft anzusuchen.

Für diese Versteigerung ist eine executive Schätzung nicht erforderlich. Der Ausrufspreis ist unter Zugrundelegung der Wertermittlungen der Landesgenossenschaft in der Weise festzustellen, dass von dem nach den §§. 6 bis 9 ermittelten Betrage der gemäß §. 10 ermittelte Wert jener Lasten in Abzug gebracht wird, welche nach den aufzustellenden Feilbietungsbedingungen oder kraft gesetzlicher Vorschriften ohne Anrechnung auf das Meistbot von dem Ersteher zu übernehmen sind.

Die Versteigerung, bei welcher die Landesgenossenschaft bis zur Höhe des Ausrufspreises mitzubieten verpflichtet ist, ist gleich einer executiven Feilbietung und mit den Wirkungen derselben nach den für executive Feilbietungen geltenden allgemeinen und

den in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Anordnungen vorzunehmen.

§. 21.

Übersteigt dagegen der nach den §§. 6 bis 9 ermittelte Betrag die Belastung, so hat die Landesgenossenschaft den Kaufvertrag über die Liegenschaft abzuschließen und auf Grund dieses Vertrages um die Einverleibung ihres Eigenthumsrechtes bei Gericht anzusuchen.

Die Feststellung des Kaufpreises hat in der Weise zu erfolgen, dass der gemäß §. 10 ermittelte Wert der auch durch Aufkündigung nicht ablösbaren und daher von der Landesgenossenschaft zu übernehmenden Lasten von dem nach den §§. 6 bis 9 ermittelten Betrage in Abzug gebracht wird. Aus dem Kaufschillinge hat die Landesgenossenschaft die übrigen auf der Liegenschaft haftenden Forderungen nach Vornahme der etwa erforderlichen Aufkündigung unmittelbar zu berichtigen; der etwa erübrigende Restbetrag ist dem Verkäufer bar auszuzahlen.

II. Rentengutsverfahren.

§. 22.

Die Landesgenossenschaft hat über jede von ihr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erworbene Liegenschaft sofort das Rentengutsverfahren einzuleiten.

Dieses Verfahren umfasst folgende Vorkehrungen:

a) Die Feststellung des Rentencapitales und der Gutsrente;

b) die Ermittlung des Rentengutsübernehmers;

c) den Abschluss des Rentengutsvertrages.

Rentencapital.

§. 23.

Das Rentencapital ist gleich dem Nominalbetrage der von der Landesgenossenschaft auszugebenden Rentenbriefe, durch deren börsemäßigen Verkauf der von der Landesgenossenschaft für die Erwerbung der Liegenschaft bar zu entrichtende Betrag beschafft wurde. Hiebei sind die niedrigsten der bestehenden Appoints in Verwendung zu bringen.

Hat die Landesgenossenschaft Meliorationen vorgenommen, welche den Wert der Liegenschaft wesentlich zu erhöhen geeignet sind, so kann sie mit Genehmigung des Ackerbauministeriums das Rentencapital um einen den thatsächlich aufgewendeten Kosten entsprechenden Nominalbetrag erhöhen.

Die Landesgenossenschaft ist, wenn die Übertragung der Liegenschaft an eine nicht anspruchsberechtigte Person zu erfolgen hat (§. 29), und wenn sie dafürhält, dass das thatsächliche Erträgnis der Liegenschaft eine Erhöhung des Rentencapitales rechtfertigt, mit Genehmigung des Ackerbauministeriums berechtigt, eine entsprechende Erhöhung des Rentencapitales vorzunehmen.

§. 24.

Gutsrente.

Die jährliche Leistung, welche der Rentengutsbesitzer

a) zur Verzinsung des Rentencapitales,

b) zur Tilgung desselben und

c) zur Deckung der Verwaltungskosten

an die Landesgenossenschaft zu entrichten hat, bildet die Gutsrente.

Die Verzinsung des Rentencapitales hat zu demselben Zinsfuße zu geschehen, zu welchem die hinsichtlich der Liegenschaft ausgegebenen Rentenbriefe verzinst werden. Die Tilgung des Rentencapitales hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode in derselben Dauer festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

Zur Deckung der Verwaltungskosten ist der von der Landesgenossenschaft jeweils nach der voraussichtlichen Höhe dieser Kosten zu bestimmende Betrag, welcher ein halbes Procent des Rentencapitales keinesfalls übersteigen darf, zu entrichten.

§. 25.

Ermittlung des Rentengutsübernehmers.

Eine Liegenschaft kann nur einer einzigen Person als Rentengut übertragen werden.

§. 26.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die Liegenschaft dem früheren Eigenthümer über sein Verlangen als Rentengut zu übergeben.

Stand die Liegenschaft im Miteigenthume, so hat die Genossenschaft unter den sich meldenden früheren Eigenthümern der Liegenschaft jenen als Rentengutsübernehmer zu wählen, welcher vermöge seiner wirtschaftlichen Befähigung und seiner Vertrauenswürdigkeit hiezu am geeignetsten erscheint.

Von der Verpflichtung, den früheren Eigenthümer, beziehungsweise einen der früheren Miteigenthümer zu wählen, ist die Landesgenossenschaft nur in dem Falle befreit, wenn gegen die wirtschaftliche Befähigung oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers gegründete Bedenken bestehen.

§. 27.

Erscheinen die im §. 26 bezeichneten Personen von der Übernahme des Rentengutes ausgeschlossen, so sind, insoweit nicht einer der daselbst erwähnten Ausschließungsgründe vorliegt, in nachstehender Reihenfolge anspruchsberechtigt:

1. der Ehegatte des früheren Eigenthümers;
2. die Verwandten des früheren Eigenthümers in absteigender Linie;
3. dessen Eltern;
4. dessen Geschwister und deren Verwandte in absteigender Linie.

Unter mehreren zur Übernahme gleich berechtigten Personen hat die Genossenschaft nach den Bestimmungen des §. 26 die Auswahl zu treffen.

§. 28.

Die Bezirksgenossenschaft hat die Erhebungen zur Bestimmung des Rentengutsübernehmers zu pflegen, die anspruchsberechtigten Personen zu einer innerhalb 8 Tagen abzugebenden Erklärung aufzufordern und hierüber an die Landesgenossenschaft zu berichten.

Gegen die Entscheidung der Landesgenossenschaft, welche allen Betheiligten zuzustellen ist, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

§. 29.

Erscheint die Übertragung der Liegenschaft als Rentengut an eine nach den vorstehenden Bestimmungen anspruchsberechtigte Person ausgeschlossen, so hat die Landesgenossenschaft jenen Bewerber als Rentengutsübernehmer zu wählen, welchen sie hiezu mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Befähigung und Vertrauenswürdigkeit am besten geeignet erachtet.

§. 30.

Rentengutsvertrag.

Sobald der Rentengutsübernehmer bestimmt ist und, falls die Begründung des Rentengutes freiwillig erfolgte, die gemäß §. 21 aus dem Kaufschillinge zu berichtigenden Forderungen zur Löschung gebracht sind, hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsübernehmer den Rentengutsvertrag abzuschließen.

In dem Rentengutsvertrage ist festzusetzen, dass der Rentengutserwerber die auf die Landesgenossenschaft übergegangenen, auf der Liegenschaft haftenden Lasten zu übernehmen, die Vermögensübertragungsgebür allein zu tragen und vom Zeitpunkte der Übernahme an bis zur vollen Tilgung des Rentencapitales die Gutsrente in der gemäß §. 24 zu bestimmenden Höhe ohne jeden Abzug in vierteljährigen Raten vorhinein im Wege der Bezirksgenossenschaft an die Landesgenossenschaft bar zu entrichten habe.

Der Rentengutserwerber hat sich auch zum Ersatze der von der Landesgenossenschaft auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten zu verpflichten. Die Höhe dieser Kosten und der Zeitpunkt ihrer Berichtigung sind im Vertrage festzusetzen.

§. 31.

Nach Abschluss des Rentengutsvertrages hat die Landesgenossenschaft bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Übertragung des Eigenthumsrechtes an der Liegenschaft auf den Rentengutsübernehmer unter gleichzeitiger Eintragung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft anzusuchen.

Gleichzeitig hat sie die Eintragung des Rentengutes in ein bei der Bezirksgenossenschaft zu führendes Rentengutsregister zu veranlassen. Das Rentengutsregister ist öffentlich. Bei jedem im Register eingetragenen Rentengute sind insbesondere die planmäßige Tilgungsperiode und die Höhe der Gutsrente ersichtlich zu machen. Die näheren Bestimmungen über

das Rentengutsregister sind im Verordnungswege zu treffen.

Einstweilige Bewirtschaftung.

§. 32.

Bis zur Übernahme des Gutes durch den Rentengutsübernehmer ist dasselbe von der Landesgenossenschaft unter Vermittlung der zuständigen Bezirksgenossenschaft zu bewirtschaften.

III. Rechtliche Stellung des Rentengutsbesitzers.

Verfügungen über das Rentengut.

§. 33.

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung eines Rentengutes oder eines Theiles eines solchen, die Verpachtung und die Übergabe zum Nießbrauche, dann die Bestellung von Dienstbarkeiten, Ausgedingen oder sonstigen Reallasten ist ohne Einwilligung der zuständigen Landesgenossenschaft und Zustimmung des Ackerbauministeriums ohne rechtliche Wirkung. Auch dürfen Rentengüter oder Theile derselben nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft und des Ackerbauministeriums dem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe entzogen werden.

Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Verfügung die Leistung der Gutsrente zu erschweren geeignet ist.

§. 34.

An Rentengütern, sowie deren Zubehör, dann an den Früchten des Gutes und dem für die Früchte erzielten Erlöse kann weder ein vertragsmäßiges, noch ein gesetzliches Pfandrecht begründet werden. Auch kann daran, insoweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, weder durch Executions- noch durch Sicherungsmaßregeln ein Recht erworben werden.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen kann durch Übereinkommen weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Feuerversicherung.

§. 35.

Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die sämmtlichen Baulichkeiten zu dem von der Landesgenossenschaft bestimmten Betrage bei einer von der Landesgenossenschaft genehmigten Anstalt gegen Feuerschaden zu versichern und die Erklärung der Versicherungsanstalt beizubringen, dass sie die Brandschadenvergütung nur mit Zustimmung der Landesgenossenschaft an den Versicherten auszahle.

Die Aufrechthaltung der Versicherung, namentlich die rechtzeitige Prämienzahlung, hat der Rentengutsbesitzer jeweils bei Abstattung der Gutsrente nachzuweisen. Die Landesgenossenschaft ist übrigens berechtigt, die Versicherungsprämie für Rechnung des Rentengutsbesitzers zu entrichten.

Öffentliche Abgaben.

§. 36.

Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, die das Rentengut treffenden Steuern, Gebüren, Zuschläge

und sonstigen öffentlich-rechtlichen Abgaben rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen der Landesgenossenschaft den Ausweis hierüber in bestimmten Terminen vorzulegen.

Für die bezeichneten Abgaben haftet die Landesgenossenschaft gegenüber den Bezugsberechtigten unbeschadet ihres Regressrechtes zur ungetheilten Hand mit dem Rentengutsbesitzer.

§. 37.

Zahlungssäumnis.

Ist der Rentengutsbesitzer mit der Zahlung der Gutsrente oder mit der Leistung von Ersätzen an die Landesgenossenschaft in Verzug, so hat er unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen auch die von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Einhebungskosten an diese zu ersetzen.

§. 38.

Ist der Rentengutsbesitzer durch Brandschaden Hagelschlag, Überschwemmung, Misswachs oder sonstige außerordentliche Unglücksfälle außer Stand gesetzt, die Gutsrente rechtzeitig zu bezahlen, so kann ihm von der Landesgenossenschaft mit Zustimmung des Ackerbauministeriums, wenn er ungesäumt nach Eintritt des Ereignisses um Stundung der zur Zeit des Ansuchens noch nicht fälligen Gutsrente ansucht, ein zwei Jahre keinesfalls übersteigender Zahlungsaufschub bewilligt werden.

Der Stundungsgrund ist durch die Bezirksgenossenschaft zu bescheinigen Für den Rückstand sind Stundungszinsen in der durch das Statut zu bestimmenden Höhe zu bezahlen.

§. 39.

Tilgung des Rentencapitales.

Der Rentengutsbesitzer ist jederzeit berechtigt, den noch nicht getilgten Theil des Rentencapitales nach vorausgegangener halbjähriger Aufkündigung ganz oder theilweise abzustatten. Die Abstattung kann nach Wahl des Rentengutsbesitzers bar oder in Rentenbriefen der für das Rentengut ausgegebenen Gattung zum Nominalwerte derselben erfolgen.

Im Falle einer theilweisen Abstattung des Rentencapitales hat der Rentengutsbesitzer in der Aufkündigung zu erklären, ob er eine entsprechende Verkürzung der Dauer der planmäßigen Tilgungsperiode unter Aufrechterhaltung der Höhe der Gutsrente oder eine entsprechende Herabsetzung der Höhe der Gutsrente unter Aufrechterhaltung der planmäßigen Tilgungsperiode wünsche. Sobald die Zahlung erfolgt ist, hat die Genossenschaft den Rentengutsbesitzer von der hiedurch bewirkten Änderung der Rentenzahlung zu verständigen. Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden.

Zwangsverwaltung und Enteignung.

§. 40.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, unter Umgangnahme von einem gerichtlichen Verfahren durch Bescheid das Rentengut nach ihrer Wahl der Zwangsverwaltung oder der Enteignung zu unterwerfen, wenn der Rentengutsbesitzer:

a) die Gutsrente oder andere nach diesem Gesetze ihm obliegende Zahlungen an die Landesgenossenschaft nicht binnen 14 Tagen nach der Fälligkeit leistet;

b) das Gut in solcher Weise deteriorirt, dass die regelmäßige Abstattung der Gutsrente gefährdet erscheint, und dem Auftrage, die constatirten Mängel zu beheben, binnen der von der Landesgenossenschaft angemessen zu bestimmenden Frist nicht nachkommt;

c) entgegen der Vorschrift des §. 33 eine Verfügung über das Gut trifft;

d) zur ordentlichen Bewirtschaftung des Rentengutes geistig oder körperlich unfähig wird.

Die Enteignung ist auch nach Einleitung der Zwangsverwaltung zulässig.

§. 41.

Verfällt der Rentengutsbesitzer in Concurs, so hat die Landesgenossenschaft sofort mit der Enteignung des Rentengutes vorzugehen.

§. 42.

Die Zwangsverwaltung eines Rentengutes muss verfügt werden, wenn der Rentengutsbesitzer mit Leistungen im Rückstande ist, welche ihm vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen, und der Berechtigte unter Vorlage eines gegen den Rentengutsbesitzer erflossenen rechtskräftigen Erkenntnisses zur Hereinbringung seiner Forderung bei der Landesgenossenschaft um die Verhängung der Zwangsverwaltung ansucht.

§. 43.

Die Kosten der Zwangsverwaltung und Enteignung fallen in dem von der Landesgenossenschaft zu bestimmenden Betrage dem Rentengutsbesitzer zur Last.

§. 44.

Gegen den Bescheid, durch welchen die Einleitung des Zwangsverwaltungs- oder Enteignungsverfahrens ausgesprochen wird, kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 45.

Die Zwangsverwaltung ist durch die Bezirksgenossenschaft für Rechnung der Landesgenossenschaft zu führen.

In der Regel ist der Rentengutsbesitzer auf dem Rentengute zu belassen und zur Bewirtschaftung gegen Entschädigung heranzuziehen. Der Auftrag zur Räumung des Rentengutes seitens des Rentengutsbesitzers kann nur von der Landesgenossenschaft erlassen werden. Gegen diesen Auftrag kann binnen 14 Tagen Beschwerde an das Ackerbauministerium erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Zwangsverwaltung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen derselben weggefallen sind.

Jährlich, sowie nach Beendigung der Zwangsverwaltung hat die Landesgenossenschaft dem Rentengutsbesitzer Rechnung zu legen. Haften auf dem Rentengute Lasten zu Gunsten Dritter, so ist die Rechnung auch diesen zu legen.

Im übrigen ist das bei der Zwangsverwaltung zu beobachtende Verfahren durch das Statut der Landesgenossenschaft zu bestimmen.

§. 46.

Die Landesgenossenschaft hat, wenn sie die Enteignung verfügt, gleichzeitig der Bezirksgenossenschaf den Auftrag zur Übernahme des Gutes zu ertheilen und sobald der Ausspruch über die Enteignung in Rechtskraft erwachsen ist, unter Vorlage einer mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Enteignungsbescheides um die Einverleibung ihres Eigenthumsrechtes bei Gericht einzuschreiten.

§. 47.

Ist die Enteignung rechtskräftig ausgesprochen, so hat die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten Abrechnung zu pflegen.

Hiebei sind zu Gunsten des Enteigneten in Rechnung zu stellen:

a) Jene Beträge, welche bis zum Tage der Übernahme des enteigneten Gutes durch die Landesgenossenschaft von dem Enteigneten zur Tilgung des Rentencapitales gezahlt wurden. Diese Beträge sind jedoch nicht im Baren, sondern in Rentenbriefen der für das Gut ausgegebenen Gattung nach dem Nominalwerte derselben in Rechnung zu stellen;

b) die von dem Enteigneten auf Rechnung der Gutsrente etwa über den Tag der Gutsübernahme hinaus gezahlten Beträge;

c) die auf Erzielung der stehenden Früchte verwendeten Kosten;

d) falls der Enteignete Meliorationen vorgenommen hat, welche eine Erhöhung des Erträgnisses der Liegenschaft bewirkt haben, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis durch die Erhöhung des Jahreserträgnisses gedeckt wird. Die Zuerkennung eines Ersatzes für Meliorationen ist übrigens nur mit Zustimmung des Ackerbauministeriums statthaft.

Dagegen sind zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen:

a) Wenn eine Deteriorirung oder sonstige Wertverminderung des Gutes stattgefunden hat, der Nominalbetrag von Rentenbriefen, deren jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis der Verminderung des Jahreserträgnisses gleichkommt;

b) die von dem Enteigneten der Landesgenossenschaft etwa geschuldeten Beträge, insbesondere die Gutsrente bis zum Übernahmstage;

c) die am Übernahmstage etwa bestehenden Rückstände an Leistungen, welche dem Enteigneten vermöge der auf dem Rentengute haftenden Lasten gegenüber einem Dritten obliegen.

Insoweit bei der Abrechnung Rentenbriefforderungen und solche in Bargeld sich gegenüberstehen, sind die Rentenbriefe zu ihrem Curswerte am Abrechnungstage in Rechnung zu stellen.

Ergibt die Abrechnung ein Guthaben des Enteigneten, so hat die Landesgenossenschaft dieses Guthaben zu berichtigen, andernfalls aber zunächst ihre eigenen Forderungen zu tilgen.

Die von der Landesgenossenschaft im Wege der Abrechnung hereingebrachten Rückstände der im Absatz 3, lit. c) bezeichneten Art sind zur Befriedigung der Bezugsberechtigten zu verwenden.

§. 48.

Kann sich die Landesgenossenschaft mit dem Enteigneten über die Frage, ob Meliorationen oder Wertverminderungen stattgefunden haben und über die hiedurch bewirkte Erhöhung, beziehungsweise Verminderung des Jahreserträgnisses, dann über die Höhe der Kosten für Erzielung der stehenden Früchte nicht einigen, so hat die Entscheidung hierüber in endgiltiger Weise durch drei Sachverständige zu erfolgen.

Die Landesgenossenschaft und der Enteignete sind zur Bestellung je eines Sachverständigen berufen, der dritte Sachverständige ist als Obmann von den beiden Sachverständigen zu wählen. Stimmen die Ermittlungen der bestellten Sachverständigen nicht überein, so hat der Obmann innerhalb des Ausspruches der beiden anderen Sachverständigen zu entscheiden.

Wird die Bildung oder Thätigkeit des Sachverständigencollegiums vereitelt, so hat das Ackerbauministerium die erforderlichen Sachverständigen zu bestellen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelangen auch behufs Feststellung der nach §. 47, Absatz 3, lit. c) in Rechnung zu stellenden Beträge in der Weise zur Anwendung, dass zur Bestellung des einen der Sachverständigen statt der Landesgenossenschaft der betreffende Bezugsberechtigte berufen ist.

§. 49.

Die im Verfahren betreffend die Zwangsverwaltung oder Enteignung ergehenden Verfügungen

der Landesgenossenschaft sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§. 50.

Auf die neuerliche Übertragung eines enteigneten Rentengutes finden die Vorschriften der §§. 22 bis 25 und 27 bis 32 sinngemäße Anwendung. Es ist demnach das neue Rentencapital in der Höhe des früheren festzusetzen, insoweit nicht nach Maßgabe des §. 23, Absatz 2 und 3, eine Erhöhung eintritt.

War das frühere Rentencapital auf Grund des §. 23, Absatz 3 in einem erhöhten Betrage festgestellt worden, so kann das Rentencapital bei der neuerlichen Übertragung mit Zustimmung des Ackerbauministeriums um den Betrag dieser Erhöhung wieder herabgesetzt werden.

Die bei der Abrechnung mit dem Vorbesitzer berücksichtigten Meliorationen und Wertverminderungen sind bei der Feststellung des neuen Rentencapitales durch Hinzurechnung, beziehungsweise Abrechnung der hiefür nach §. 47 ermittelten Beträge in Anschlag zu bringen.

Für das neue Rentencapital ist ein neuer Tilgungsplan aufzustellen.

Ableben des Rentengutsbesitzers.

§. 51.

Im Falle des Ablebens des Rentengutsbesitzers ist das Rentengut in die Verlassenschaftsmasse nicht einzubeziehen. Gegenstand der Verlassenschaftsabhandlung bildet nur jener nach den Vorschriften der §§. 47 und 48 zu ermittelnde Betrag, welcher an den Rentengutsbesitzer zu entrichten wäre, wenn im Zeitpunkte seines Ablebens die Übergabe des Rentengutes an die Landesgenossenschaft infolge Enteignung stattgefunden hätte.

Ergibt die Abrechnung ein Guthaben für die Landesgenossenschaft, so ist dieses über Anmelden der Landesgenossenschaft unter die Nachlasspassiven einzustellen.

§. 52.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, zunächst jene Person als Übernehmer eines durch Tod erledigten Rentengutes zu wählen, welche von dem verstorbenen Rentengutsbesitzer unter Beobachtung der für die Erklärung des letzten Willens vorgeschriebenen Form zum Rentengutsübernehmer bestimmt wurde, soferne nicht einer der Ausschließungsgründe des §. 26 vorliegt.

§. 53.

Im übrigen hat die neuerliche Übertragung nach den im §. 50 enthaltenen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Ermittlung eines neuen Rentencapitales und die Aufstellung eines neuen Tilgungsplanes entfällt jedoch, wenn der Rentengutsübernehmer vor Abschluss des Rentengutsvertrages die Erklärung abgibt, dass er in den Rentengutsvertrag des früheren Rentenguts-

besitzers von dem Zeitpunkte des Ablebens desselben an eintrete, und die von der Landesgenossenschaft gemäß §. 47 zu Gunsten des Verstorbenen in Rechnung gestellten Beträge derselben zurückerstattet.

§. 54.

Ablauf der Tilgungsperiode.

Nach Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode hat die Landesgenossenschaft festzustellen, ob der Rentengutsbesitzer das im Rentengutsvertrage bestimmte Rentencapital vollständig getilgt und auch sonst alle gemäß des gegenwärtigen Gesetzes der Landesgenossenschaft zustehenden Forderungen beglichen hat.

Sobald dies der Fall ist, hat die Landesgenossenschaft mittels Bescheides die Aufhebung der Rentenguts eigenschaft der Liegenschaft auszusprechen, die Löschung im Rentengutsregister zu veranlassen und bei dem zuständigen Tabulargerichte um die Löschung der Anmerkung der Rentengutseigenschaft der Liegenschaft anzusuchen. Die Löschung dieser Anmerkung bewirkt die Aufhebung der aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Beschränkungen und Verpflichtungen des Rentengutsbesitzers.

Vor Ablauf der im Rentengutsvertrage bestimmten Tilgungsperiode kann die bücherliche Löschung der Rentengutseigenschaft selbst dann nicht erfolgen, wenn die Tilgung des Rentencapitales gemäß §. 39 vor Ablauf der Tilgungsperiode stattgefunden hat.

IV. Rentendarlehen.

§. 55.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, den Rentengutsbesitzern Darlehen in Rentenbriefen (Rentendarlehen) zu gewähren.

Die Gewährung von Rentendarlehen ist nur zulässig:

a) zu Meliorationszwecken;
b) im Falle eines erheblichen Elementarschadens oder sonstigen Unglücksfalles;
c) für Heiratsausstattung, außerordentliche Erziehungsausgaben u. d. gl.

Die Verzinsung des Rentendarlehens hat zu demselben Zinsfuße zu erfolgen, zu welchem die dargeliehenen Rentenbriefe verzinslich sind. Die Tilgung des Rentendarlehens hat sofort zu beginnen, und ist die Tilgungsperiode keinesfalls länger festzustellen wie die Tilgungsperiode der Rentenbriefe.

§. 56.

Rentendarlehen können nur dann, wenn eine Wertverminderung des Gutes nicht stattgefunden hat, und nur insoweit gewährt werden, als die nach dem bisherigen Rentengutsvertrage zur Verzinsung und Tilgung des Rentencapitales jährlich zu leistende Summe zur Verzinsung und Tilgung des restlichen Rentencapitales zuzüglich des darzuleihenden Betrages

ausreicht und dieser Betrag den bereits getilgten Theil des Rentencapitales nicht übersteigt.

Wenn seit der Übernahme des Rentengutes durch den Rentengutsbesitzer Meliorationen stattgefunden haben, so ist eine Erhöhung des zu gewährenden Rentendarlehens um jenen Nominalbetrag von Rentenbriefen zulässig, dessen jährliches Verzinsungs- und Tilgungserfordernis in der durch die Meliorationen bewirkten Erhöhung des Jahreserträgnisses der Liegenschaft seine Deckung findet.

Die Gewährung von Rentendarlehen auf Grund stattgehabter Meliorationen ist nur mit Genehmigung des Ackerbauministeriums zulässig.

§. 57.

Bei Gewährung des Rentendarlehens hat die Landesgenossenschaft mit dem Rentengutsbesitzer einen neuen Rentengutsvertrag abzuschließen.

In diesem Vertrage hat sich der Rentengutsbesitzer zu verpflichten, die Gutsrente in der ursprünglich bestimmten Höhe, wenn jedoch bei der Darlehensgewährung Meliorationen in Anschlag gebracht wurden, in einem der Ertragssteigerung entsprechenden höheren Ausmaße insolange fortzuzahlen, als dies zur Verzinsung und Tilgung des geschuldeten Rentencapitales und des Rentendarlehens erforderlich ist.

Die im §. 39 hinsichtlich des Rentencapitales getroffenen Bestimmungen gelangen auch bei Rentendarlehen zur Anwendung.

§. 58.

Die durch die Gewährung eines Rentendarlehens bewirkte Verlängerung der Tilgungsperiode ist im Rentengutsregister ersichtlich zu machen.

Vor Ablauf dieser verlängerten Tilgungsperiode kann die bücherliche Löschung der Rentengutseigenschaft nur dann erfolgen, wenn das Rentendarlehen vollständig getilgt und die im ursprünglichen Rentengutsvertrage bestimmte Tilgungsperiode abgelaufen ist.

§. 59.

Der Rentengutsbesitzer ist verpflichtet, bei der Verwendung des Rentendarlehens die bei der Gewährung von der Landesgenossenschaft ertheilten Weisungen zu befolgen.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, die beleihungsgemäße Verwendung des Rentendarlehens zu überwachen und im Falle der Nichtbefolgung der von ihr ertheilten Weisungen nach den §§. 40 bis 50 mit der Zwangsverwaltung oder Enteignung vorzugehen.

§. 60.

Bei der infolge einer Enteignung oder wegen Ablebens des Rentengutsbesitzers stattfindenden Abrechnung (§. 47) ist der noch ungetilgte Theil des Rentendarlehens zu Lasten des Enteigneten in Rechnung zu bringen.

Tritt der Übernehmer eines durch Tod erledigten Rentengutes gemäß §. 53 in den Vertrag seines Vorbesitzers ein, so kann der Übernehmer den durch den Vorbesitzer nicht getilgten Theil des Rentendarlehens von dem an die Landesgenossenschaft zurückzuerstattenden Betrage in Abzug bringen.

V. Rentenbriefe.

§. 61.

Ausgabe.

Die Landesgenossenschaft ist berechtigt, halbjährig nachhinein verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben, welche auf den Inhaber lauten, die Bezeichnung „Rentenbrief der Landesgenossenschaft der Landwirte" (unter Benennung des Landes) tragen und seitens des Inhabers unkündbar, jedoch durch Verlosung im Nominalbetrage rückzahlbar sind.

Den Zinsfuß der Rentenbriefe, den Tilgungsplan derselben, die Höhe und das Formulare der Appoints bestimmt die Landesgenossenschaft mit Genehmigung des Ackerbau- und des Finanzministeriums.

§. 62.

Die Ausgabe der Rentenbriefe kann erfolgen:

a) Wenn eine Liegenschaft behufs Umwandlung in ein Rentengut erworben wird, in der Höhe des nach §. 23, Absatz 1 oder 2 bestimmten Rentencapitales;

b) wenn ein enteignetes oder durch Tod erledigtes Rentengut neuerlich übertragen wird, in jenem Betrage, um welchen das neue Rentencapital den vom Vorbesitzer nicht getilgten Theil des früheren Rentencapitales zuzüglich des im Zeitpunkte der Abrechnung (§. 47) noch nicht getilgten Theiles eines ihm etwa gewährten Rentendarlehens übersteigt. Erhöhungen des früheren oder des neuen Rentencapitales auf Grund des §. 23, Absatz 3 haben hiebei außer Anschlag zu bleiben;

c) wenn ein Rentendarlehen gewährt wird, in der Höhe des gewährten Darlehens.

§. 63.

Hat die Landesgenossenschaft eine Liegenschaft executiv erstanden, so kann die Ausgabe der Rentenbriefe sofort nach Rechtskraft des Zuschlages erfolgen.

Wurde eine Liegenschaft von der Genossenschaft kaufsweise erworben, so ist die Ausgabe der Rentenbriefe nur gleichzeitig mit der Berichtigung der von der Genossenschaft zur Zahlung übernommenen Forderungen und des dem Verkäufer gebürenden Kaufschillingsrestes statthaft.

Im Falle einer von der Landesgenossenschaft vorgenommenen Melioration (§. 23, Absatz 2) ist die Ausgabe der hierauf entfallenden Rentenbriefe erst

dann zulässig, wenn das Ackerbauministerium die Erhöhung des Rentencapitales genehmigt hat.

Bei der neuerlichen Übertragung des enteigneten oder durch Tod erledigten Rentengutes kann die Ausgabe erst nach Vornahme der Abrechnung (§. 47) stattfinden.

Bei Rentendarlehen ist die Ausgabe der Rentenbriefe zulässig, sobald der bezügliche Vertrag abgeschlossen worden ist.

§. 64.

Der Gesammtbetrag der von der Landesgenossenschaft ausgegebenen Rentenbriefe darf keinesfalls größer sein als die Summe der für die einzelnen Liegenschaften bestimmten Rentencapitalien, zuzüglich der Summe der auf Grund von Meliorationen gewährten Rentendarlehen.

Wurde bei der neuerlichen Übertragung eines Rentengutes infolge einer Wertverminderung das neue Rentencapital in einem solchen Betrage bestimmt, dass der noch nicht getilgte Rest des früheren Rentencapitales zuzüglich des im Zeitpunkte der Abrechnung (§. 47) etwa noch nicht getilgten Theiles eines Rentendarlehens diesen Betrag übersteigt, so ist die Genossenschaft verpflichtet, sofort Rentenbriefe in der Höhe dieser Differenz einzuberufen.

Der erforderliche Betrag ist von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte aufzubringen.

§. 65.

Rentenbrieffonds und Tilgung.

Für die Abwicklung des Rentenbriefgeschäftes sind von der Landesgenossenschaft drei Fonds zu errichten:

a) Der Rentenbrief-Zinsenfond;
b) der Rentenbrief-Tilgungsfond;
c) der Rentenbrief-Reservefond.

§. 66.

Der Rentenbrief-Zinsenfond dient zur Verzinsung der Rentenbriefe und wird gebildet:

a) Aus den zur Verzinsung der Rentencapitalien und Rentendarlehen bestimmten Theilen der eingeflossenen Gutsrenten;
b) aus dem Reinerträgnisse, welches die von der Landesgenossenschaft erworbenen Liegenschaften vor der Übergabe an den Rentengutsübernehmer abwerfen.

Der Rentenbrief-Zinsenfond kann bei vertrauenswürdigen Creditinstituten angelegt, sowie zur Escomptirung von Rentenbrief-Coupons, wenn sie längstens in einem halben Jahre fällig werden, benützt werden.

§. 67.

Der Rentenbrief-Reservefond dient zur Deckung etwaiger Abgänge des Rentenbrief-Zinsenfonds und wird gebildet:

a) Aus den verjährten Rentenbriefen und Coupons;

b) aus den an Verzugs- und Stundungszinsen einfließenden Beträgen;

c) aus jenem Theile der bilanzmäßigen Überschüsse der Landesgenossenschaft sowie der Zuschüsse der Bezirksgenossenschaften, welche in Gemäßheit des §. 26 des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte dem Rentenbrief-Reservefonde zuzuwenden sind;

d) aus jenen Beträgen, um welche der Erlös der nach §. 23 auszugebenden Rentenbriefe den für die Zahlung der Genossenschaft thatsächlich erforderlichen Betrag übersteigt;

e) aus den Zinsen der Bestände aller im §. 65 erwähnten Fonds.

Der Rentenbrief-Reservefond ist entweder bei vertrauenswürdigen Creditinstituten auf kurze Zeit oder in pupillarsicheren Werten nutzbringend anzulegen.

§. 68.

Der Rentenbrief-Tilgungsfond dient zur Tilgung der Rentenbriefe und wird gebildet:

a) Aus den zur Tilgung der Rentencapitalien und Rentendarlehen bestimmten Theilen der eingeflossenen Gutsrenten;

b) aus den zur beschleunigten Tilgung von Rentencapitalien und Rentendarlehen bar geleisteten Beträgen.

Der Rentenbrief-Tilgungsfond kann bei vertrauenswürdigen Creditinstituten angelegt, sowie zur Escomptirung verloster Rentenbriefe benützt werden.

§. 69.

Die Landesgenossenschaft hat den Tilgungsfond nach ihrer Wahl entweder zum Ankaufe von eigenen Rentenbriefen, soferne sie al pari oder darunter erhältlich sind, oder zur baren Einlösung der durch das Los zu bestimmenden Rentenbriefe nach ihrem vollen Nominalwerte zu verwenden.

Die im Wege des Rückkaufes oder der Verlosung erworbenen Rentenbriefe sind gleich den behufs Abstattung von Rentencapitalien oder Rentendarlehen zurückgestellten Rentenbriefen sofort zu vernichten.

§. 70.

Die Verlosung der Rentenbriefe hat öffentlich und in der Regel einmal im Jahre zu erfolgen. Die Landesgenossenschaft ist jedoch jederzeit zur Verlosung selbst aller Rentenbriefe auf einmal berechtigt.

Die Summe der zu verlosenden Rentenbriefe hat jenem Betrage zu entsprechen, welcher acht

Tage vor der Verlosung den gesammten Vermögensstand des Tilgungsfondes bildete, insoferne derselbe nicht gemäß §. 69 zum Ankaufe eigener Rentenbriefe verwendet wird. Beträge unter dem Nominalbetrage der niedrigsten Appoints bleiben außer Anschlag.

Die Nummern der gezogenen Rentenbriefe sind durch das Amtsblatt der Wiener Zeitung und der betreffenden Landeszeitung zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur Verlosung von Rentenbriefen wird erst zwei Jahre nach Beginn der Rentenbriefausgabe wirksam.

§. 71.

Die Zahlung eines verlosten Rentenbriefes erfolgt sechs Monate nach der Verlosung gegen Rückstellung des Rentenbriefes sammt Couponbogen und Talon unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch rückständigen, nicht verjährten Zinsen und gegen Abzug etwa fehlender, nicht verfallener Coupons.

Die Verzinsung der verlosten Rentenbriefe hört vom Verfallstage an auf.

§. 72.

Rechte des Rentenbriefinhabers.

Der Inhaber eines Rentenbriefes hat Anspruch auf Zahlung der Coupons am Fälligkeitstage ohne allen Abzug und auf Rückzahlung des Rentenbriefes in seinem vollen Nominalbetrage an dem durch die Verlosung bestimmten Tage.

§. 73.

Haftung.

Für die Erfüllung ihrer Rentenbriefverbindlichkeiten haftet die Landesgenossenschaft mit ihrem gesammten Vermögen.

Für die Befriedigung der Ansprüche aus den Rentenbriefen sind die im §. 65 bezeichneten Fonds in der Gesammtheit ihrer jeweiligen Bestände, dann die Rentencapitalien und Rentendarlehen, welche die Landesgenossenschaft von den Rentengutsbesitzern zu fordern hat, sowie die sonstigen der Landesgenossenschaft gemäß des gegenwärtigen Gesetzes gegen die Rentengutsbesitzer zustehenden Forderungen, endlich die im Eigenthume der Landesgenossenschaft stehenden, zur Umwandlung in Rentengüter oder zur neuerlichen Übertragung als solche bestimmten Liegenschaften mit der Bestimmung als Caution bestellt, dass sie zur vorzugsweisen Deckung der Rentenbriefe zu dienen haben.

§. 74.

Für die im §. 72 erwähnte Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbriefzinsen haftet der Staat als Bürge.

Ergibt sich, dass der Rentenbrief-Zinsenfond zur Einlösung der im nächsten Coupontermine fällig

werdenden Coupons voraussichtlich nicht hinreichen werde, so hat die Landesgenossenschaft über jene Rentengüter, welche ohne erlangte Stundung mit der fälligen Rente seit mehr als 14 Tagen im Rückstande sind, sofort die Zwangsverwaltung oder Enteignung zu verhängen und zur Deckung der erwähnten Zinsenverpflichtungen zunächst den Rentenbrief-Reservefond, dann den nach dem Gesetze, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu bildenden allgemeinen Reservefond heranzuziehen.

Reicht auch dieser hiezu nicht aus, so werden der Landesgenossenschaft die zur Einlösung der nächstfälligen Rentenbriefcoupons erforderlichen Vorschüsse vom Staatsschatze unverzinslich gewährt.

Dieser Vorschuss kann frühestens 14 Tage vor der Fälligkeit begehrt werden.

§. 75.

Die Landesgenossenschaft ist verpflichtet, die gemäß §. 74 erhaltenen Staatsvorschüsse aus dem Tilgungsfonde sofort zurückzuerstatten. Sie hat zu diesem Behufe von der im §. 69 vorgesehenen Verwendung des Tilgungsfondes insolange Umgang zu nehmen, bis diese Staatsvorschüsse vollständig abgezahlt sind.

Die aus dem Tilgungsfonde zur Erstattung von Staatsvorschüssen jeweils entnommenen Beträge und das infolge des Aufschubes der Tilgung eintretende Zinsenerfordernis sind von der Landesgenossenschaft durch Einhebung von Genossenschaftsbeiträgen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte, zu decken. Von dieser Einhebung ist insoweit Umgang zu nehmen, als die für Rentencapitalien und Rentendarlehen nach dem Tilgungsplane derselben (§. 68, lit. a) thatsächlich eingeflossenen Tilgungsbeträge jenen Betrag übersteigen, der in Gemäßheit des Tilgungsplanes der Rentenbriefe zu deren Einlösung zu verwenden war.

§. 76.

Rentenbrief-Revisionscommission.

Das Statut der Landesgenossenschaft hat Vorschriften über die Bildung einer Revisionscommission festzusetzen, welcher die Controle über das gesammte Rentenbriefgeschäft obliegt. Dem Ackerbauministerium und dem Finanzministerium steht die Ernennung einer im Statute zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Revisionscommission zu.

Die Rentenbriefe dürfen nicht ausgefertigt werden, bevor durch die Revisionscommission und durch einen vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu bestellenden Regierungscommissär die Berechtigung zur Ausgabe der Rentenbriefe im Sinne des §. 62 dargethan wurde.

Die Revisionscommission legt alljährlich der politischen Landesbehörde eine Nachweisung über die

am Schlusse des abgelaufenen Jahres im Umlaufe gewesenen Rentenbriefe, über die Rentencapitalien, die Rentendarlehen, die Eingänge an Gutsrenten, die Enteignungen und über das sonstige Ergebnis der Gebarung vor. Die politische Landesbehörde übermittelt diese Nachweisung nach vorgenommener Überprüfung dem Finanz- und Ackerbauministerium, welche zur Ertheilung von Weisungen an die Revisionscommission berechtigt sind.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 77.

Die in den Gesetzen vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 93, und vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48, über Pfandbriefe und über die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen getroffenen Bestimmungen finden auch auf die nach diesem Gesetze ausgegebenen Rentenbriefe und hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Besitzer solcher Rentenbriefe Anwendung.

§. 78.

Die zur Begründung oder Enteignung eines Rentengutes erforderlichen bücherlichen Eintragungen sind gebürenfrei.

Auf die von den Landesgenossenschaften ausgegebenen Rentenbriefe und deren Coupons, sowie auf die von den Landesgenossenschaften ausgestellten Quittungen über die gezahlten Gutsrenten-, Rentencapitals- oder Rentendarlehensbeträge finden die Bestimmungen des Artikels III des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass die Quittungsgebür nicht von jeder einzelnen Empfangspost, sondern nach der Gesammtsumme der in einem Vierteljahre eingegangenen Beträge zu bemessen ist.

Die Übertragung einer Liegenschaft an die Landesgenossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist gebürenfrei.

Die Übertragung einer Liegenschaft von der Landesgenossenschaft an den Rentengutsübernehmer ist gebürenfrei, soferne die Übertragung an den früheren Eigenthümer oder Miteigenthümer erfolgt; für jede andere Übertragung eines Rentengutes ist die Vermögensübertragungsgebür zu entrichten.

Übertragungen von Rentengütern, welche nach den vorstehenden Absätzen die Gebürenfreiheit genießen, sind bei Ermittlung eines Nachlasses an der Gebür für eine spätere Übertragung (Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181) nicht zu berücksichtigen.

§. 79.

In jenen Ländern, in welchen vor Beginn der Ausgabe der genossenschaftlichen Rentenbriefe durch die Landesgesetzgebung ausgesprochen wird, dass das

Land an Stelle des Staates in dem durch §. 74 bezeichneten Umfange die Haftung für die Rentenbriefe übernehme, entfällt die Bürgschaft des Staates, und kommen die in den §§. 74 und 75 bestimmten Verpflichtungen und Rechte des Staatsschatzes dem Lande zu.

Hiebei tritt in den Fällen der §§. 23, 38, 39, 47, 48, 50, 56, 61 und 63 die Competenz des Landesausschusses an Stelle der des Ackerbauministeriums, und hat das Ackerbauministerium in den Fällen der §§. 13, 18, 28, 33, 44 und 45 vor seiner Schlussfassung das Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu pflegen. Dem Landesausschusse steht überdies das Recht zu, eine durch das Statut zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern in die Rentenbrief-Revisionscommission zu entsenden und die Vorlage der im §. 76 bezeichneten Nachweisungen zu fordern.

Wurde die Bürgschaft für die Rentenbriefe vom Lande im Sinne des ersten Absatzes übernommen, so kann die Landesgesetzgebung auch anordnen, dass bei der Wertermittlung von Liegenschaften (§. 6) ein höheres Multiplum als das 25 fache des Catastralreinertrages zugrunde zu legen ist.

§. 80.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern sechs Monate, nachdem die Constituirung der Landesgenossenschaft auf Grund des Gesetzes betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte erfolgt ist, in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt der erfolgten Constituirung ist hinsichtlich jeder einzelnen Landesgenossenschaft durch das Reichsgesetzblatt zu verlautbaren.

§. 81.

In jenen Fällen, in welchen an dem Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, die Feilbietungstermine schon rechtskräftig angeordnet worden sind, ist die executive Feilbietung, wenn der Zuschlag an einem dieser Termine thatsächlich erfolgt, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes durchzuführen.

In allen anderen Fällen hat das Gericht mit der Durchführung der Feilbietung innezuhalten und im Sinne des §. 3 zunächst festzustellen, ob die Liegenschaft in eine landwirtschaftliche Genossenschaft einbezogen ist. Hinsichtlich jener Liegenschaften, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, ist sodann im Sinne der §§. 4 bis 15 vorzugehen.

§. 82.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Justiz, der Finanzen und des Innern betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Erläuternde Bemerkungen

zu den

Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte

und

betreffend die Errichtung von Rentengütern.

Die Organisation des Berufsstandes der Landwirte, welche heute bei dem fortschreitenden Einflusse der überseeischen Concurrenz, bei der drückenden und fortwährend in Zunahme begriffenen Hypothekarbelastung der Grundstücke und angesichts der an sie gestellten, beständig wachsenden Anforderungen auf ein Minimum des landwirtschaftlichen Reinertrages angewiesen sind, wird immer mehr und mehr als Bedürfnis empfunden.

Die Entwicklung, welche in den verschiedenen Staaten im Laufe der Zeit das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und die sonstige landwirtschaftliche Interessenvertretung genommen hat (Beilage I), läſst deutlich das Bestreben erkennen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung in dem Zusammenschlusse zur gemeinsamen Erstrebung ihrer Aufgaben und Zwecke ein Mittel an die Hand zu geben, welches sie befähigen soll, in der großen Weltwirtschaft den Concurrenzkampf aufzunehmen, welchem die einzelnen in ihrer Isolirung als Individuen minder gewachsen sind.

Auch in Österreich macht sich das Bedürfnis nach einer Organisation, welche der gewerbliche Berufsstand bereits erreicht hat, für den Berufsstand der Landwirte immer mächtiger geltend.

Die Regierung hat denn auch seit längerer Zeit dieser Frage der Organisation und Stärkung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung das Augenmerk zugewendet und Studien darüber gepflogen, wie eine Reform des in Österreich noch wenig entwickelten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anzubahnen wäre.

Schon die Allerhöchste Thronrede vom 11. April 1891, mit welcher die gegenwärtige Session des Reichsrathes eröffnet wurde, hat einer Vorlage erwähnt, welche vorbereitet werde, „um die genossenschaftliche Organisation der landwirtschaftlichen Berufe zu fördern und dadurch einen weiteren Schritt zur Festigung der Verhältnisse dieses so wichtigen und zahlreichen Theiles der Bevölkerung zu thun.“

Als Resultat der Studien, Erhebungen und längeren Verhandlungen zwischen den betheiligten Centralstellen werden nunmehr die beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte und betreffend die Errichtung von Rentengütern, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Von diesen Gesetzentwürfen strebt jener, betreffend die Berufsgenossenschaften der Landwirte, die erwähnte Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes, sowie die Förderung der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an.

Wie aus der in Beilage II enthaltenen Darstellung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und der sonstigen landwirtschaftlichen Interessenvertretung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und

Ländern zu ersehen, ist in denselben die landwirtschaftliche Bevölkerung noch nicht zu einer durchgreifenden und auch für alle Gebiete ihres wirtschaftlichen Lebens Erfolg versprechenden Organisation gekommen. Insbesondere zeigt sich, dass trotz des nunmehr zwanzigjährigen Bestandes des österreichischen Genossenschaftsgesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft eine nicht annähernd so bedeutende Ausbreitung und Wirksamkeit wie beispielsweise in Deutschland gefunden haben, ein Resultat, welches umso bemerkenswerter erscheint, als die in Deutschland vielfach gerade zur Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 eingeführte Genossenschaftsart, nämlich die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern schon durch das erwähnte Gesetz vom Jahre 1873 geschaffen worden war.

Aus der Beilage II ist aber anderseits auch zu erkennen, dass fast überall in der landwirtschaftlichen Bevölkerung einzelne genossenschaftliche Erfolge und das Bestreben nach einer größere Ziele verfolgenden Ausbildung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vorhanden sind. Die landwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften, sowie die in einzelnen Ländern bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte und Landesculturräthe haben zum Theile selbst bereits einzelne genossenschaftliche Aufgaben einfacherer Art durchgeführt, zum Theile aber auch die Gründung einzelner landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Systeme Schulze-Delitzsch oder Raiffeisen veranlasst oder gefördert. Fast allgemein jedoch tritt die Erscheinung zutage, dass die einzelnen, manchmal gewiss sehr lebensfähigen Bestrebungen, welche auf kleine Kreise beschränkt sind und oft zu einer Vereinigung der zersplitterten Einzelkräfte in einer höheren Organisationsform behufs Lösung umfassenderer genossenschaftlicher Aufgaben nicht zu gelangen vermögen, entweder verkümmern und manchenorts gar nicht zur Gestaltung kommen, da es an einer planmäßigen Organisation von unten nach oben fehlt, oder aber Erfolge aufweisen, welche weitaus bedeutender sein könnten, wenn diese Organismen sich untereinander wieder zusammenschließen und gegenseitig unterstützen würden.

Allen diesen zutage getretenen Übelständen beabsichtigt der erste Gesetzentwurf durch die Errichtung neuer Organismen, der Berufsgenossenschaften der Landwirte, abzuhelfen, ohne jedoch deshalb die übrigen Formen der landwirtschaftlichen Körperschaften in ihrer Entwicklung zu behindern. Vielmehr sollen durch die Berufsgenossenschaften auch landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der verschiedensten, den einzelnen Orten und Verhältnissen angepassten Art gegründet oder gefördert werden.

Diese Berufsgenossenschaften der Landwirte sind (§. 1) als Bezirksgenossenschaften in jedem Gerichtsbezirke und als Landesgenossenschaften in jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gedacht. Überdies sollen in jeder Gemeinde Vertrauensmänner (§§. 1 und 5) fungiren. Die Berechnung von Anzahl, Mitgliederstand und Umfang der Sprengel der Bezirksgenossenschaften ist in Beilage III zur Darstellung gebracht.

Die Genossenschaften werden (§. 2) sowohl die allgemein sittlichen Zwecke jedes Genossenschaftswesens (vgl. Beilage I), als auch eine Reihe von rein wirtschaftlichen und socialen Aufgaben zu erfüllen haben.

Es wurde dabei die Form der Zwangsgenossenschaft, welche ja auch in ähnlicher Weise für das Gewerbe besteht, gewählt, um ein ganzes System von Genossenschaften zu schaffen, welche sowohl untereinander, als auch mit einer höheren Organisationsform in Beziehung treten, wodurch gerade, wie die Erfahrungen in anderen Staaten bei den freiwilligen Verbänden zeigen, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossenschaft erhöht, ja vielfach erst die Lebensfähigkeit derselben bedingt wird. Übrigens ist der Gedanke der Zwangsgenossenschaft auch schon in manchen Kreisen der heute auf dem Principe der freiwilligen Begründung fußenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte, sowie in sonstigen Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung spontan zum Ausdrucke gekommen.

Unter den wirtschaftlichen Aufgaben (§. 16) der zu schaffenden Berufsgenossenschaften ist — abgesehen von den anlässlich der Besprechung des Gesetzentwurfes über die Rentengüter zu erörternden Geschäften — insbesondere der gemeinsame Ankauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln, der Verkauf der landwirtschaftlichen Producte der Genossenschafter und die Errichtung von Lagerhäusern zu diesem Zwecke, sowie die Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredits und des auf Grund der eingelagerten Producte zu gewährenden Credits hervorzuheben. Während der Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel heute schon von landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften, wenn auch nicht in der großartigen und wohl organisirten Weise wie von den Genossenschaften anderer Staaten betrieben wird, fehlt es noch fast gänzlich an landwirtschaftlichen Productiv- und Absatzgenossenschaften. Die Schaffung von solchen wird aber gerade einem allseits hervortretenden Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung entsprechen, da sie berufen sein sollen, die zerstreuten, vom Strome des großen Handelsverkehres vielfach abgeschnittenen und auf die Zufälligkeiten und oft drückenden Preise des Zwischenhandels angewiesenen Productionsstätten der kleinen land-

wirtschaftlichen Betriebe mit den günstigen Absatzverhältnissen des großen Marktes in Verbindung zu setzen. Anderseits soll die Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredits, sowie des Credits auf Grundlage der an die Lagerhäuser abgelieferten Producte den Landwirt davor bewahren, dass er seine Producte um jeden Preis losschlagen muss oder auch bei kleinen Inventarsverlusten und vorübergehenden Calamitäten gezwungen ist, sein Gut mit kostspieligen und oft wucherischen Hypothekardarlehen zu belasten.

Die Berufsgenossenschaften sollen nicht Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit solidarischer Haftung ihrer Mitglieder sein (§. 18), sondern Genossenschaften besonderer Art. Sie sollen sich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Zwecke bedienen, wo dies zweckmäßig oder erforderlich ist (§. 17). Den Ankauf, Verkauf und die Errichtung von Lagerhäusern sollen sie jedenfalls auch selbst besorgen. Sie werden zu diesen Geschäften, da ihnen die im Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften normirte Haftpflicht der Genossen fehlt, durch das Umlagerecht befähigt sein.

Die pecuniären Mittel nämlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen die Berufsgenossenschaften durch Umlagen (§§. 19 bis 27) aufbringen, welche als Zuschläge zur staatlichen Grundsteuer einzuheben sind und unter Umständen auch von den politischen Behörden zwangsweise eingehoben werden können.

Die Genossenschaften sind auf Gewinn nicht berechnet, und müssen daher alle eventuellen Überschüsse an die verschiedenen Reservefonds abgeführt werden. Die Umlagen sollen zur Deckung der Auslagen ausreichen und den einzelnen Landwirt nicht übermäßig belasten. Ein beiläufiges Bild von den einzuhebenden Umlagen ist aus Beilage IV zu entnehmen.

Die Regierung soll in den Berufsgenossenschaften eine Vertretung (§. 28) haben, welches Recht der Gesetzentwurf auch den Landesausschüssen einräumt (§§. 29 und 30), wenn in den Ländern, wo Bezirksgenossenschaften der Landwirte und Landesculturräthe bestehen, durch Landesgesetze die Auflösung dieser Körperschaften und die Übertragung ihrer landesculturellen Aufgaben auf die Berufsgenossenschaften beschlossen wird, oder wenn von dem Lande die anlässlich der Besprechung des Gesetzentwurfes über die Rentengüter zu erwähnende Haftung für die Rentenbriefe übernommen wird. Dadurch soll einerseits eine allmähliche Überleitung dieser heute schon bestehenden Interessenvertretungen in die zu schaffenden Berufsgenossenschaften angebahnt, anderseits aber für die Landesvertretung die Möglichkeit offen gelassen werden, den ihr nöthig scheinenden Einfluss auf die Gestaltung und Verwaltung der neuen Körperschaften zu nehmen.

In den §§. 31 bis 35, welche die Revision und behördliche Aufsicht der Berufsgenossenschaften vorsehen, wird auch für die Revision der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Basis geschaffen. Der Mangel einer wirksamen Revision bei den heute bestehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird ziemlich allgemein empfunden. Diesem Übelstande ist es oft zuzuschreiben, dass derartige Genossenschaften zugrunde gingen und dadurch die Bevölkerung von der Gründung neuer Genossenschaften abgeschreckt wurde. Es schien daher angezeigt, den von den Berufsgenossenschaften ins Leben zu rufenden Genossenschaftsverbänden die Revision für die unterstehenden Genossenschaften zuzuweisen, während die außerhalb des Verbandes stehenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften das Recht erhalten sollen, ihre Revision gegen eine mäßige Entschädigung von den Berufsgenossenschaften besorgen zu lassen.

In den §§. 37 und 38 sind endlich gewisse Steuer- und Gebürenbefreiungen für die geplanten Berufsgenossenschaften festgesetzt, welche im allgemeinen über den Rahmen der auch den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingeräumten Begünstigungen nicht hinausgehen, und insoweit sie einige, dem Wesen der Berufsgenossenschaft entsprechende weitergehende Zugeständnisse enthalten — wie zum Beispiel die Gebürenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge, sowie für die Eintragung des gesetzlichen und executiven Pfandrechtes für dieselben, oder die Gebürenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne des Gesetzentwurfes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden abschließen — aus Rücksicht für die von diesen Körperschaften erwartete Förderung der allgemeinen Interessen der Bevölkerung gewährt werden sollen.

Mit dem eben besprochenen Gesetzentwurfe steht jener über die Errichtung von Rentengütern in engem Zusammenhange und bildet eigentlich eine Ergänzung des im §. 16 des ersteren Entwurfes beschriebenen Wirkungskreises der Berufsgenossenschaften. Er behandelt die in wirtschaftlicher und socialer Hinsicht bedeutendste Aufgabe der zu schaffenden Körperschaften, indem er die allmähliche Ablösung der drückenden Hypothekarlasten von den landwirtschaftlichen Liegenschaften und zugleich die Schaffung unbelastbarer Rentengüter in Aussicht nimmt.

Aus Beilage V sind die verschiedenen Verschuldungsformen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und die großen Summen der Belastung zu ersehen, welche heute auf den landwirtschaftlichen Realitäten liegt. Es ist daraus auch zu ersehen, wie viele Güter zur executiven Feilbietung gelangt sind, und welche großen Verluste auch die Hypothekargläubiger bei derselben erlitten haben.

Unter solchen Umständen muss es die Aufgabe der landwirtschaftlichen Verwaltung des Staates sein, die Ablösung dieser an dem Volkswohlstande zehrenden und die Thatkraft des bedrückten Landwirtes lähmenden

Hypothekarlasten ins Auge zu fassen. Es sind daher in dem Gesetzentwurfe über die Errichtung von Rentengütern die Grundsätze niedergelegt worden, nach welchen diese Ablösung ohne Schädigung der wohlerworbenen Gläubigerrechte durchzuführen wäre.

Vorschläge und theilweise Erleichterungsversuche sind in dieser Hinsicht schon wiederholt gemacht worden (Beilage VI).

Es scheint jedoch unthunlich, eine derartige Ablösung der Hypothekarlasten durch eine umfassende und alle betheiligten Kreise sofort berührende Action zu bewerkstelligen, ohne die Gefahr einer allgemeinen Erschütterung und Umwälzung der Bodenwerts- und Hypothekarcreditverhältnisse heraufzubeschwören.

Bei Verfassung des Gesetzentwurfes wurde daher von dem Gedanken ausgegangen, dass nur jene Fälle, in welchen über landwirtschaftliche Liegenschaften durch die executive Feilbietung eine wirtschaftliche Krise hereingebrochen ist, dazu benützt werden sollen, um unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme der exequirten Liegenschaft behufs Umwandlung derselben in ein Rentengut durch die Landesgenossenschaft und die Auszahlung der Hypothekarschulden im Wege der Meistbotvertheilung herbeizuführen (§§. 3 bis 15).

Die Genossenschaft soll nämlich in diesem Falle verhalten sein, nach einem gesetzlich vorgezeichneten, billig bemessenen Maßstabe (Beilage VII) für sich eine Wertsermittlung der zur Execution gelangenden Liegenschaft vorzunehmen (§§. 5 bis 12) und bis zu dem derart festgestellten Wertbetrage bei der executiven Feilbietung mitzubieten (§. 13). Dabei ist auch Vorsorge getroffen, dass die Mitbieter, welche mit der Landesgenossenschaft bei der Feilbietungstagsatzung concurriren, zum Barerlage des Erstehungspreises, soweit nicht gewisse Hypothekardarlehen öffentlicher Körperschaften in Frage kommen, verpflichtet sind (§. 14). Damit soll der leichtfertigen Intabulation von Kaufschillingsresten, einer wichtigen Verschuldungsform (Beilage V) vorgebeugt werden. Die Landesgenossenschaft hat die erstandene Liegenschaft dem Rentengutsverfahren (§§. 22 bis 32) zu unterwerfen.

Daneben ist allerdings noch im Gesetze die freiwillige Begründung von Rentengütern vorgesehen (§§. 16 bis 21), welche Bestimmung jedoch auch nicht die Gefahr einer allzu weite Kreise gleichzeitig treffenden Maßregel in sich birgt, nachdem der Landesgenossenschaft wie dem Ackerbauministerium ein Ablehnungsrecht zusteht und die den Rentengutsbesitzern auferlegten Beschränkungen nur eine allmähliche Entwicklung der Rentengüter erwarten lassen.

Während nach den preußischen Rentengütergesetzen (Beilage VIII) vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891 die freiwillige Begründung von Rentengütern durch Vertrag zwischen zwei Privatpersonen über die Abtrennung und den Verkauf eines Liegenschaftstheiles und die Abstattung des Kaufpreises in Form einer Geldrente erfolgen kann und die Ablösung der Rentenschuld durch die Rentenbanken ermöglicht ist, hat der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentengütern vorläufig nur die Begründung von Rentengütern, beziehungsweise die allmähliche Ablösung der Rentenlast durch Vertrag zwischen einem Landwirte und einer Corporation, der Landesgenossenschaft, zugelassen.

Es liegt dabei eine gewisse Ähnlichkeit mit der durch das englische Small-Holdings-Gesetz vom Jahre 1892 (Beilage IX) ermöglichten Schaffung von landwirtschaftlichen Rentenstellen, welche durch Vertrag zwischen einem Privaten und dem Grafschaftsrathe begründet werden, vor.

Der Eigenthümer einer land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaft kann freiwillig um die Umwandlung derselben in ein Rentengut bei der Genossenschaft ansuchen. Ist die Liegenschaft über ihren Wert hinaus belastet, so wird es dabei zur Feilbietung und zu einem gleichen Vorgehen der Genossenschaft bei derselben wie bei der erwähnten zwangsweisen Begründung eines Rentengutes kommen. (§. 20.) Ist die Liegenschaft dagegen nicht überlastet, so soll die Landesgenossenschaft die Liegenschaft kaufen, die Hypothekarschulden begleichen und das Gut in ein Rentengut umwandeln. (§. 21.)

Durch die Aufnahme der Bestimmungen über die freiwillige Begründung von Rentengütern in den Gesetzentwurf soll auch eine wichtige Ergänzung zu dem heute bestehenden österreichischen Executionsrechte geschaffen werden, nach welchem der Schuldner trotz drückendster Überlastung des Gutes durch eigene Initiative die executive Feilbietung desselben nicht herbeiführen kann.

Im Rentengutsverfahren (§§. 22 bis 32) wird das Rentencapital und die Gutsrente, und zwar im allgemeinen nach Maßgabe des von der Landesgenossenschaft zur Erwerbung der Liegenschaften gemachten Aufwandes festgestellt. (§§. 23, 24.) Die Landesgenossenschaft wählt einen Übernehmer, wobei der frühere Eigenthümer, wenn er tüchtig und vertrauenswürdig ist, sowie seine nächsten Anverwandten vorzugsweise zu berücksichtigen sind (§§. 26 bis 28), und schließt mit demselben den Rentengutsvertrag ab. (§. 30.)

Der Landesgenossenschaft, welche sich die Geldmittel für die Erwerbung der Liegenschaft durch Ausgabe von verzinslichen und verlosbaren Rentenbriefen (§§. 61 bis 64) verschafft, soll durch den Rentengutsvertrag die Verzinsungs- und Tilgungsquote für die Rentenbriefe, sowie eine Entschädigung für die Verwaltungskosten zugesichert werden.

Wie schon bezüglich der Begründung von Rentengütern, muss auch bezüglich des Begriffes eines Rentengutes bemerkt werden, dass der vorliegende Gesetzentwurf sich wesentlich von den preußischen Rentengütergesetzen unterscheidet. Während diese Gesetze hauptsächlich den Zweck verfolgen, den Grundbesitzerwerb und die Ansiedelung zu begünstigen und durch Abtrennung von Theilen großer Grundbesitze landwirtschaftliche Stellen für jene Bevölkerungskreise zu schaffen, welchen die Abzahlung des Kaufschillings nur in Form einer Rente möglich ist, soll in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, hauptsächlich der Gedanke einer theilweisen Hypothekarentlastung seinen Ausdruck finden. Es war daher auch nöthig, anstatt des in den preußischen Gesetzen statuirten Begriffes der Rentengüter, welcher — von einigen Bestimmungen abgesehen — keine wesentlichen Beschränkungen bezüglich des Verfügungsrechtes der Rentengutsbesitzer enthält, einen neuen Begriff des Rentengutes einzuführen.

Die Ablösung der Hypothekarlasten durch die Landesgenossenschaft und die Abzahlung derselben durch den früheren Eigenthümer in Form einer Rente soll den Zweck haben, an Stelle des früheren Gläubigers im Interesse des Besitzers der landwirtschaftlichen Liegenschaft einen genossenschaftlichen Gläubiger, die Landesgenossenschaft, zu setzen. Diese mit Aufwand an Arbeit und Kosten verbundene Vermittlungsthätigkeit der Landesgenossenschaft würde aber keinen nachhaltigen Erfolg versprechen, wenn die durch das geschilderte Verfahren bereinigten Rentengüter neuerdings der Verschuldbarkeit offen stünden. Es wurden daher im Gesetzentwurfe (§§. 33 bis 54) Bestimmungen vorgesehen, welche darauf abzielen, die Verschuldbarkeit der Rentengüter, solange sie den Rentengutscharakter haben, auszuschließen, sowie jede Veräußerung, Verpachtung und Zertheilung der Rentengüter oder die Begründung von Servituten und Reallasten auf denselben von der Einwilligung der Landesgenossenschaft und Zustimmung des Ackerbauministeriums abhängig zu machen. (§§. 33 bis 36.) Durch diese Beschränkungen des freien Eigenthumsrechtes soll der Landesgenossenschaft die Möglichkeit geboten sein, auf wesentliche Verfügungen über das Rentengut Einfluss zu nehmen, und sollen insbesondere die verschiedenen Formen der Verschuldung (Beilage V) von dem Rentengute ferngehalten werden. Aus demselben Grunde wurde dafür gesorgt (§§. 51 bis 53), dass beim Ableben des Rentengutsbesitzers das Rentengut unbelastet auf einen einzigen Übernehmer übergehe.

Diese Beschränkungen der freien Verfügung des Rentengutsbesitzers über sein Eigenthum sind zur Sicherung der Landesgenossenschaft erforderlich, und sie sollen für den Rentengutsbesitzer, welcher auch die Hoffnung auf einstige wirtschaftliche Selbständigkeit des Gutes immer vor Augen hat, keine bedrückende Unfreiheit, sondern eine segensreiche genossenschaftliche Überwachung und eine wirtschaftliche Erziehung bedeuten. Im allgemeinen ist diese Beschränkung des freien Verfügungsrechtes für einen Zeitraum von 50 bis 60 Jahren gedacht. Je nach dem Rentenbriefzinsfuße ($3\frac{1}{2}$, 4 oder $4\frac{1}{2}$ Procent) wird die Tilgungsperiode der Rentenbriefe bei $\frac{1}{2}$procentiger Tilgungsquote $60\frac{1}{2}$, $56\frac{1}{12}$ oder $52\frac{1}{3}$ Jahre betragen. Diese Periode kann allerdings durch Zwischenfälle (gewisse Erbfälle, Rentendarlehen oder Verlängerung der Rententilgung) auch verlängert werden.

Für die Zeit der Unbelastbarkeit des Gutes wird dem Creditbedürfnisse des Rentengutsbesitzers nicht nur durch die den Berufsgenossenschaften der Landwirte obliegende Organisation des Personalcredites Rechnung getragen werden, sondern es soll auch bei allmählicher Abstattung der Rentenschuld dem Rentengutsbesitzer die Möglichkeit geboten sein, von der Landesgenossenschaft selbst Rentendarlehen zu Meliorations- und sonstigen Zwecken unter genauer genossenschaftlicher Überwachung zu erhalten. (§§. 55 bis 60.)

Um die Solvenz der Landesgenossenschaft zu garantiren und ihr wirksame Handhaben zur Einflussnahme auf die Verwaltung der Rentengüter zu geben, war es nothwendig, ein eigenes Verfahren der Zwangsverwaltung und Enteignung festzusetzen (§§. 40 bis 50), welches sie befähigen soll, sich gegen Verluste durch lässige und unredliche Rentengutsbesitzer zu sichern. Dabei soll eine Abrechnung (§. 47) stattfinden, welche jedoch keine Fälligkeit des Rentencapitals zur Folge hat, sondern der Landesgenossenschaft nur das Recht auf bereits fällige Rückstände sowie das Eigenthum am Rentengute zurückgibt, während der Enteignete das Recht auf Ersatz der bereits getilgten Beträge und des Meliorationsaufwandes erhält. Das enteignete Rentengut wird wieder als Rentengut weiter ausgethan werden. (§. 50.)

Durch die Bestimmungen über die Rentenbrieffonds (§§. 61 bis 76) soll das Rentenbriefgeschäft der Landesgenossenschaft selbständig gemacht und einer eigenen Controle (§. 76) unterstellt, zugleich aber auch eine primäre Haftung der für das Rentenbriefgeschäft bei der Landesgenossenschaft bestehenden Activen für die Rentenbriefgläubiger sichergestellt werden. (§§. 73 und 77.)

Bei Verfassung des Gesetzentwurfes wurde zwar von der Annahme ausgegangen, dass die erwähnten Sicherungsmaßregeln und die fortwährend bis in die einzelne Gemeinde herab durchgeführte Beaufsichtigung der einzelnen Rentengüter die Landesgenossenschaft stets in den Stand setzen werde, ihre Rentenbriefverbindlichkeiten, für welche sie selbst haftet (§. 73), zu erfüllen. Dennoch schien es angemessen, für die Zahlung der Rentenbriefzinsen die Bürgschaft des Staates (§. 74) auszusprechen. Diese staatliche Garantie wurde im Interesse der größeren Marktfähigkeit und eines günstigeren Börsencurses der Rentenbriefe, sowie in der

Erwägung in Aussicht genommen, dass die gekennzeichneten Aufgaben der Landesgenossenschaften von hervorragender Bedeutung nicht nur für die gesammte landwirtschaftliche Bevölkerung, sondern dadurch auch für den ganzen Volkswohlstand überhaupt sind, und dass auch für andere Institutionen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie für die Papiere der preußischen Rentenbanken und staatlicher Creditkassen einzelner deutscher Staaten die Garantie von Staat oder Land in einer oft viel weiter gehenden Weise gewährt wurde. (Beilage X.) Übrigens soll es nach dem Gesetzentwurfe den einzelnen Ländern freigestellt werden (§. 79), die erwähnte Garantie an Stelle des Staatsschatzes zu übernehmen, in welchem Falle dann den Landesvertretungen eine entsprechende Einflussnahme auf die Verwaltung der Rentengüter und des Rentenbriefgeschäftes eingeräumt würde.

Im §. 77 ist außer der Überwachung der erwähnten vorzugsweisen Befriedigung der Rentenbriefgläubiger (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48) auch die Pupillarsicherheit (Gesetz vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 93) für die Rentenbriefe in Aussicht genommen in der Erwägung, dass dieselben, welche auf die Haftung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes des ganzen Landes und überdies auf die staatliche Garantie gestützt sind, diese Qualitäten wohl beanspruchen können.

Für das Rentenbriefgeschäft sind gewisse Gebürenbegünstigungen (§. 78), wie solche auch sonst bei ähnlichen Geschäften von Creditinstituten gewährt werden, in Aussicht genommen, und soll auch bezüglich der Rentengutsübertragungen in dem Falle, als eine Liegenschaft durch das Eigenthumsverhältnis der Landesgenossenschaft nur hindurchgeht, die Gebürenfreiheit eintreten.

Im §. 80 ist Vorsorge getroffen, dass in den einzelnen Ländern die Landesgenossenschaften schon längere Zeit constituirt seien, bevor sie die wichtigen Functionen des Rentengutsgeschäftes übernehmen, während der §. 81 Übergangsbestimmungen für die bereits dem Executionsverfahren unterworfenen Liegenschaften enthält.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beilage I.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

und

die sonstige landwirtschaftliche Interessenvertretung

in

verschiedenen Staaten.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und die sonstige landwirtschaftliche Interessenvertretung in verschiedenen Staaten.

(Dargestellt durch auszugsweise Wiedergabe der in dieser Hinsicht vorhandenen Literatur der verschiedenen Länder.)

Einleitung.

Die Organisation des Berufsstandes, welche in den Zünften und Innungen des Mittelalters sowohl die sittliche wie die wirtschaftliche Förderung ihrer Angehörigen bezweckte, ist mit dem Erstarken der modernen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung allmählich verschwunden. Nur in einzelnen Erscheinungsformen (zum Beispiel in den slavischen Hauscommunionen) haben sich Reste einer gemeinwirtschaftlichen Lösung ökonomischer Probleme erhalten; im übrigen stand das Individuum bis in die neuere Zeit vielfach isolirt den gewaltigen Bewegungen und Stürmen des Wirtschaftslebens gegenüber. Die Vereine haben allmählich einen Theil der wirtschaftlichen Aufgaben zu übernehmen gesucht, noch mehr die gesellschaftlichen Vereinigungen nach dem Handelsrechte. In beiden Formen der Vergesellschaftung ist das gemeinsame Berufsinteresse oft ebensowenig vorhanden wie in der neuen Rechtsform, welche das gesteigerte Erwerbs- und Wirtschaftsleben geschaffen hat: in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Unsere Zeit jedoch scheint auf eine neuerliche Organisation der Berufsstände hinzudrängen. Berufliche Genossenschaften und Innungen sind für das Gewerbe entstanden, aber auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beginnen sich allmählich wieder nach Berufsständen zu scheiden. Es entstehen distributive und productive Wirtschaftsgenossenschaften für einzelne Zweige des Gewerbes, aber auch solche ausschließlich für den Berufsstand der Landwirte, ja für letzteren sogar eigene Creditgenossenschaften. Daneben ist ein Bestreben bemerkbar, welches sowohl die wirtschaftlichen wie die sonstigen Interessen und Aufgaben des Standes nicht mehr einzelnen Vereinen und Erwerbsgenossenschaften überlassen will, sondern auf eine umfassendere Organisation des gesammten Berufsstandes hinarbeitet. Für die Landwirtschaft sehen wir in Deutschland das erste Beispiel einer solchen Organisation in einem einzelnen Zweige des wirtschaftlichen und socialen Lebens herausgebildet: in den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung. Diese haben in der gegenseitigen Überwachung und Controle sowie in der directen Einwirkung auf die Betriebseinrichtungen des einzelnen Berufsgenossen (Unfallverhütungsvorschriften) auch schon Aufgaben übernommen, welche über die bloße Versicherung hinausgehen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung erscheint hier zum erstenmale in Deutschland berufsgenossenschaftlich und zugleich territorial organisirt, und schon hat der „Bund der Landwirte“ sowie das preußische Project, betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern, einen weiteren Schritt zur Organisation des Berufsstandes der Landwirte angebahnt. In den romanischen Ländern haben die agrarischen Comicien, die landwirtschaftlichen Syndicate und die Bestrebungen nach Schaffung von Ackerbaukammern in dieser Richtung den Boden vorbereitet. In England geht eine große Bewegung durch das Land, welche die Verbündung aller Landwirte zum gemeinsamen wirtschaftlichen Defensivkampfe anstrebt.

In Beilage I*) sind alle diese mannigfaltigen Versuche, die isolirten und im heutigen Kampfe auf dem Weltmarkte zerstreuten Wirtschaftssubjecte in der Landwirtschaft wieder zur Vergesellschaftung zu führen, zur Darstellung gebracht worden. Dabei wurde naturgemäß das Hauptgewicht auf die Schilderung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gelegt, da diese heute die vornehmsten Träger des genossenschaftlichen Gedankens in der Landwirtschaft sind. Es wurde jedoch nicht unterlassen, auch die übrigen Organisationsformen oder wenigstens die Ansätze zu denselben, wo solche in die Erscheinung treten, und damit zugleich die ganze Mannigfaltigkeit zu zeigen, in welcher der Gedanke nach einer beruflichen Organisation in der Landwirtschaft heute nach Verwirklichung ringt.

---

*) Die Darstellung hält sich, soweit es sich um das eigentliche Genossenschaftswesen handelt, und soweit nicht eine Ergänzung durch ausführlichere und neuere Daten nöthig schien, an das Buch von Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892. — Vgl. überdies Holyoake, The history of cooperation. London 1875 und 1885. — Huber, Reisebriefe. — Schulze-Gaevernitz „Zum socialen Frieden". — Brentano, Christlich-sociale Bewegung in England. — Rabbeno, Le società cooperative di produzione 1889. — Blätter für Genossenschaftswesen (Innung der Zukunft). — Fläxl, Productivgenossenschaft. München 1872. — Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen. — Hubert-Valleroux, Les associations coopératives en France et l'étranger. 1884. — Enquête sur les sociétés coopèratives. Paris 1866. — Union économique. — Brelay, Les sociétés coopèratives de production. Paris 1887. — Coopérateurs français. — Comte de Rocquigny, Les syndicats agricoles et le socialisme agraire. Paris 1893. — Annuaire des syndicats agricoles et de l'agriculture française. 3. année 1891. — Annuaire des syndicats professionels industriels, commerciaux et agricoles. 3. année. 1891. — Moniteur des syndicats agricoles. — Katscher, Die Theilung des Geschäftsgewinnes. 1891. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. — Parisius, Genossenschaftsgesetze im deutschen Reiche. — Bernstein, Schulze-Delitzsch' Leben und Wirken. Berlin 1879. — Schulze, Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken. Leipzig 1876. — Schulze, Die arbeitendenden Classen und das Associationswesen. Leipzig 1858. — Schulze, Die Abschaffung des geschäftlichen Risicos. — v. Mosch, Materialien zu einem Katechismus der Socialreform. Berlin 1888. — v. Broich, Socialreform und Genossenschaftswesen. Berlin 1889. — Raiffeisen, Die Darlehenskassenvereine. Neuwied 1883. — Brandt, System Raiffeisen. Neuwied 1891. — Kaiser, Raiffeisen-Abende und -Winke. Neuwied 1891. — Protokolle der Vereinstage des General-Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland. — Richter, Die Consumvereine. Berlin 1867. — Pfeiffer, Über Genossenschaftswesen. Leipzig 1863. — Socialer Wegweiser. — v. Mendel, Landwirtschaftliche Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften. Berlin 1886. — Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirtschaft. Leipzig 1870. — Berichte über die Verhandlungen der allgemeinen Vereinstage des allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches. — Ihrig, „Was ist zu thun, um den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 zu genügen?" Darmstadt 1889. — Ihrig, Landwirtschaftlicher Genossenschaftskalender. — Jahresberichte der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes. — Revisionsordnung für die Verbände und Genossenschaften. Offenbach 1890. — Huber, Concordia, Beiträge zur Lösung der socialen Frage. Herausgegeben seit 1861. — Huber, Die Wohnungsnoth der kleinen Leute in großen Städten. Leipzig 1857. — Huber, Sociale Fragen. (Seit 1863.) — Sprengel, Die Nothwendigkeit einer landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Berlin. — Böhmert, Gewinnbetheiligung. Leipzig 1878. — Schraut, Organisation des Credits. Leipzig 1883. — Ed. Braun, Berufsgenossenschaften der Gegenwart und Zukunft in Russland und Deutschland. Berlin 1888. — Pawlik, Die Molkereigenossenschaften im Deutschen Reiche. Krakau 1891. — Rabbeno, La cooperazione in Italia. Milano 1886. — Luzzatti, La diffusione del credito e le banche popolari. Padova 1863. — Wollemborg, L'ordinamento delle casse di prestiti. 1884. — Rossi, Del credito popolare nelle odierne associazioni cooperative. 1880. — d'Andrimont, Coopération ouvrière en Belgique. 1876. — Coopérateurs Belges. — Elias, Briefe aus Holland. — Wattenwyl-Elfenau, Viehzuchtgenossenschaften. Bern 1891. — Schwanebach, Die Vorschussvereine in Russland. St. Petersburg 1874. — Le Crédit agricole, rapport présenté par Micha au XV. Congrès des banques populaires Belges. 1888. — Hopkins, History of Cooperation in the United States. Baltimore 1888. — Schmoller, Die Genossenschaften der arbeitenden Classen in den Vereinigten Staaten. Jahrbuch 1890. — Wieser, Großbetrieb und Productivgenossenschaften. In der österreichischen Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. I. Band 1892. u. A.

---

1. England.

Von England ist die Entwicklung der modernen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgegangen. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften in England ist mit jener der gewerblichen so eng verknüpft, dass eine Schilderung der letzteren für die Klarlegung unentbehrlich erscheint.

Schon im 17. Jahrhundert wurden genossenschaftliche Versuche in der Industrie, doch ohne Erfolg, gemacht. Als die thatsächlichen Anfänge der heutigen Genossenschaftsbewegung sind die Verbindungen zum Betriebe eines Kramladens Ende des 18. Jahrhunderts zu betrachten. Zu den mit der Landwirtschaft in Beziehung stehenden Genossenschaften könnte man etwa eine im Jahre 1795 zu Hull genossenschaftlich betriebene Getreidemühle zählen.

In der ersten Periode des englischen Genossenschaftswesens herrschte das capitalistische Princip vor, während später der Socialismus und noch später die christlich-sociale Bewegung Einfluss auf die Genossenschaftsbewegung nahmen. Für die ethische Seite der genossenschaftlichen Entwicklung ist dieser Einfluss von dem größten Werte gewesen (Crüger), denn durch denselben wurde die Grundlage zur socialen Bedeutung der Genossenschaft gelegt. „Nicht allein die Verfolgung geschäftlicher Ziele war mehr Aufgabe der Genossenschaft, sondern auch das Streben nach moralischer Verbesserung der betheiligten Kreise, die Erziehung der Arbeiter zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, die Betheiligung an allen Bestrebungen, die auf Hebung des moralischen Wertes der menschlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen gerichtet sind, die Förderung aller gemeinnützigen Zwecke". (Crüger.)

Vor allem hat der Owen'sche Communismus große Einwirkung auf die „Verfolgung höherer sittlicher Aufgaben" durch die Genossenschaften gehabt. Owen gründete zu New-Lanark den ersten Consumverein, dessen Reingewinn für Erziehungszwecke Verwendung finden sollte. Das Endziel Owens war, das ganze Land in einen Verband von Gemeinschaften (communities) zu bringen, die, aus 2000 bis 3000 Seelen bestehend, ihre eigenen Bedarfsartikel producieren sollten. Er benützte für seine weitgehenden Pläne die Wirtschaftsgenossenschaften und ließ sich deren Gründung und Förderung angelegen sein. In den Zwanziger-Jahren trat infolge dieser Bestrebungen insbesondere eine starke Vermehrung der Consumvereine ein. Auch Fabriksbetrieb und Landbau auf genossenschaftlicher Grundlage fand in jener Zeit Eingang, besonders der letztere schien für die communistischen Ideen Owens geeignet.

Bereits 1826 war bei Exeter eine Landbaugenossenschaft gegründet und die Socialisten riefen gleiche Unternehmungen bei London und ferner in Schottland ins Leben. In Brighton wurde eine trading fond association begründet und in wenigen Jahren entstanden etwa 80 solcher Genossenschaften. In kurzer Zeit hatte die Genossenschaft in Brighton die Mittel erworben, um 20 Acker Land zu kaufen.

Vielfach waren dies nur socialistische Experimente. Doch nennt Crüger die landwirtschaftliche cooperative Genossenschaft von Assington einen durchaus gelungenen genossenschaftlichen Versuch im landwirtschaftlichen Betriebe. Gurdon, der Besitzer von Assington Hall, bespricht seinen Plan in folgender Weise: „Getrieben durch die klägliche Versunkenheit der Taglöhner in dieser, wie in anderen Gegenden, wo Holz- und Felddiebstahl, Wildfrevel, Trunkenheit u. s. w. die herrschenden Lebensgewohnheiten bilden, fasste ich den Entschluss und Plan, die Leute in ihrem Stande und Berufe und ohne sie über denselben zu erheben und ihm zu entfremden, diesem kläglichen Zustande zu entreißen. Dabei legte ich Gewicht darauf, dass ihnen ein Antheil, ein Interesse an und in dem Lande, dem Grund und Boden verschafft werden sollte. Sie sollten darin wieder ein Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit gegen Gott und Menschen, gegen ihre Nachbarn gewinnen. Von der gepriesenen Unabhängigkeit halte ich nichts, sondern von der rechten Abhängigkeit zunächst von Gott und dann von dem Nächsten nach allen Seiten. Das ist die Grundlage und das Band aller guten Ordnung und menschlichen Gesellschaft." Gurdon gab 20 Taglöhnern ein Grundstück in landesübliche, gemeinschaftliche Pacht; die Pächter waren verpflichtet, 2 £ zum Betriebscapital einzuzahlen, wogegen er

das Betriebscapital von 400 £ zinsfrei vorstreckte. Der Erfolg war ein vollständiger; nach 10 Jahren war das Capital zurückgezahlt. Ebenso glückte eine zweite von Gurdon veranstaltete genossenschaftliche Pachtung. Mit seinen ersten patriarchalisch verwalteten Unternehmen in New Lanark hatte Owen Glück gehabt, die Colonie blühte und warf bedeutenden Nutzen ab. Er gründete mehrere friendly societies, welche anfangs prosperirten.

Es wurde auch die Politik für die Gründung von Genossenschaften verwendet. Das politische Stimmrecht war an Landbesitz gebunden; um nun möglichst viel Stimmen zu schaffen, gründeten die Chartisten Ende der Vierziger Jahre kleine Ackerbaugesellschaften. Die Geschäftsantheile wurden auf 26 Schilling festgesetzt; die Güter wurden in Parcellen von zwei Acker getheilt und an die Mitglieder verlost; an der Verlosung durften sich nur die Mitglieder betheiligen, welche mindestens vier Antheile besaßen. Auf diese Weise entstanden nicht wenige kleine ländliche Wirtschaften.

Außer von Owen wurden noch zahlreiche communities von anderen begründet. Von bedeutendem Erfolge war in der ersten Zeit die socialistische Ackerbaugenossenschaft zu Ralahine (Irland). Die Leitung lag in den Händen von Vandeleur, ihm zur Seite stand ein von den Mitgliedern gewählter Ausschuss. Der Gewinn wurde zu gleichen Theilen unter alle über 17 Jahre alten Mitglieder vertheilt, die in Gemeinschaft lebten und wirtschafteten; die Genossenschaft besaß auch eine eigene Schule.

Fehlerhafte Leitung und die phantastischen Ziele Owen's führten zum Zusammenbruche seines socialistischen Systems und damit zur Auflösung vieler Genossenschaften gegen die Mitte dieses Jahrhunderts. Es ist dies umso beachtenswerter, als diese genossenschaftliche Bewegung wirklich große Erfolge gehabt hatte. Es waren sogar schon Congresse abgehalten worden, auf einem derselben (London 1832) war Großbritannien in neun genossenschaftliche Bezirke eingetheilt und ein Musterstatut beschlossen worden, welches als Endzweck aller Genossenschaften den Erwerb von gemeinschaftlichem Lande zur Errichtung einer Community aufstellte.

Als der Owen'sche Socialismus zugrunde gegangen und die meisten durch ihn gegründeten Genossenschaften verschwunden waren, wurde die genossenschaftliche Frage abermals zur Grundlage eines größer angelegten wirtschaftlichen Systems gemacht und zwar von den christlichen Socialisten, zuerst von Frederic Denison Maurice. Ihre Richtung war anti-individualistisch, ihr Wahrspruch „Association statt Concurrenz". Maurice, sowie die übrigen Führer der christlichen Socialisten, insbesondere Ludlow, Kingsley, Th. Hughes und E. V. Neale verbreiteten durch Wort und Schrift ihre Lehre. Als die geeignetste praktische Maßregel zur Durchführung ihrer Ideen und „zur Besserung der sittlichen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiter" erkannten sie die Arbeiterassociation.

Hand in Hand mit den geistigen Einflüssen der christlichen Socialisten gingen in dieser dritten Period des englischen Genossenschaftswesens die praktischen erfolgreichen Bestrebungen in Rochdale. Verfolgung idealer Ziele und gerechte Vertheilung des Gewinnes sind die Grundlagen, auf welchen sich die Erfolge der englischen Consumvereine seither aufbauten. Die redlichen Pioniere von Rochdale, eine kleine Anzahl armer, hungernder Flanellweber, begründeten im Jahre 1843 diese Genossenschaft. Sie wurde zum Ausgangspunkte einer großen Anzahl von Consumvereinen nach dem „Rochdale-Plane", welcher darin besteht, dass die Waren zum Tagespreise verkauft werden und der Gewinn nicht nach Geschäftsantheilen, sondern nach den Einkäufen vertheilt wird. Der Erfolg der Rochdaler Genossenschaft, deren Programm den Einfluss Owens nicht verkennen läßt, während es dabei viel praktischer angelegt ist, zeigt sich aus folgenden Daten (Crüger) über diese Genossenschaft:

Jahr	Mitglieder	Capitalseinlage der Mitglieder in Mark	Geschäftserlös in Mark	Gewinn in Mark
1844	28	560	—	—
1850	600	45.780	262.580	17.600
1887	11.152	6,562.000	5,134.720	920.940

Lord Roseberry hat auf dem englischen Genossenschaftscongresse (1890) die Erfolge der englischen Consumgenossenschaften anerkannt und ihren moralischen und politischen Einfluss auf Staat und Gesellschaft hervorgehoben. Er sagte unter Anderem: „Die Genossenschaften sind die Missionäre für gewisse moralische Eigenschaften, denen gegenüber sich der Staat nicht gleichgiltig verhalten kann. Als diese moralischen Eigenschaften nenne ich: Sparsamkeit, Mäßigung und Unabhängigkeit."

Das Rochdaler System ist von erheblichem, erzieherischen Werte, da bei demselben die unbemittelten Mitglieder, ohne sich Entbehrungen zu unterziehen, Ersparnisse erzielen und so allmählich kleine Capitalien ansammeln können.

Die Consumvereine, welche auf dieser Basis emporschossen, und welche heute in England die hervorragendsten Genossenschaften sind, haben auch vielfach Productivgenossenschaften (meist Getreidemühlen)

gegründet, sie nehmen auch Spareinlagen ihrer Mitglieder an, und viele treiben Häuserbau. Außerordentlich sind ihre Leistungen für Erziehungs- und gemeinnützige Zwecke. (Lesezimmer, Bibliotheken, Stipendien, Witwen- und Waisenhäuser, Rettungsbote u. s. w.)

Nach dem Berichte, welcher 1890 dem Congresse in Glasgow vorlag, ergaben sich folgende statistische Daten über die Consumvereine nach dem Rochdale-Plane im Jahre 1888:

Zahl der berichtenden Vereine		1.204
Mitgliederzahl		867.223
Verkaufserlös	in £	23,987.206
Warenbestand	„ „	2,763.683
Unkosten	„ „	1,424.456
Gewinn	„ „	3,032.480
Verlust	„ „	3.895
Geschäftsantheile	„ „	8,911.648
Fremde Gelder	„ „	1,631.823
Für Unterrichtszwecke verwendet	„ „	23.952

Selbständige Productivgenossenschaften haben sich in England nur wenige gebildet; die meisten stehen in Verbindung mit einem Consumvereine. Nach Rabbeno bestanden im Jahre 1887 nur 13 selbstständige Productivgenossenschaften mit 1112 Mitgliedern, 504.600 Lire Mitgliederguthaben, 1,408.800 Lire Absatz und 75.025 Lire Reingewinn*). Wenn auch noch nicht alle genossenschaftlichen Anforderungen von diesen Genossenschaften erfüllt werden, so ist doch jede gedeihende Productivgenossenschaft als ein wirtschaftlicher Erfolg zu betrachten. Die Führer der englischen Genossenschaftsbewegung wollen die Consumvereine überhaupt nur als Mittel zum Zwecke ansehen, ihr Endziel ist die genossenschaftliche Production und die Verbindung

---

*) Nach dem Berichte des „Central Board" (in einem Artikel der „Blätter für Genossenschaftswesen" benützt) waren die Ergebnisse der Productivgenossenschaften in den Gewerben, welche mit der Landwirtschaft zusammenhängen, während des Jahres 1891 folgende:

	Zahl der Genossenschaften	Betriebscapital	Verkaufserlös	Gewinn	Verlust
		Mark			
Landwirtschaft, Molkerei	36	328.360	1,060.460	39.500	2.720
Kornmühlen	10	11,116.240	31,977.760	1,846.880	—

Nach der „deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" vom 15. März 1893 beginnen in neuester Zeit in Irland die Molkereigenossenschaften sich auszubreiten, obwohl Irland sonst in genossenschaftlicher Beziehung hinter England und Schottland zurückstehe. Die erwähnte Fachzeitschrift sagt:

Die Statistik des englischen Genossenschaftsverbandes für 1891 gibt hierüber Aufschluss. 29 Molkerei- und 1 Fischereigenossenschaft führt dieselbe in Irland auf, 3 Molkereigenossenschaften in England, sowie außerdem hier noch 2 landwirtschaftliche Productivgenossenschaften, bei denen die gesammte Landwirtschaft gemeinsam betrieben zu werden scheint, und 2 landwirtschaftliche Productivgenossenschaften in Schottland. Das sind 37 derartige Genossenschaften, von denen in Irland 11, in England 3 und in Schottland 1 ihre Thätigkeit 1891 noch nicht eröffnet hatten und daher auch noch nicht berichten konnten. Dass die neuen Genossenschaften einen so erheblichen Bruchtheil der Gesammtzahl ausmachen, deutet auf die Neuheit dieser Bewegung hin.

Von den älteren irländischen Genossenschaften hat 1 weder der ihr gesetzlich obliegenden Pflicht genügt, an den Registerführer für Irland einen Bericht einzuschicken, noch an den englischen Genossenschaftsverband berichtet, über sie liegen daher keine Zahlen vor; von den dann noch übrig bleibenden 21 Genossenschaften (18 in Irland, 2 in England und 1 in Schottland) sind folgende Resultate erzielt:

			Irland	England	Schottland	Zusammen
	Mitgliederzahl		837	395	275	1507
Ende 1891	Geschäftsantheile	Mark	118.880	52.780	63.780	235.440
Ende 1891	Reservefond	„	—	3.900	4.780	8.680
Ende 1891	Anlehen	„	33.120	21.300	38.500	92.920
Ende 1891	Warenvorrath	„	5.480	43.300	109.840	158.620
Ende 1891	Immobilien	„	195.200	7.120	13.420	215.740
Ende 1891	Anlagen	„	5.660	4.380	1.500	11.540
	Abschreibungen für Entwertung in 1891	„	12.600	180	1.260	14.040
	Verkaufserlös im Jahre 1891	„	932.520	39.260	88.680	1,060.460
	Reingewinn	„	33.220	2.120	4.120	39.460
	Verlust	„	2.720	—	—	2.720

jedes Consumvereines mit einer Productivgenossenschaft, ein Bestreben, welches in seiner Allgemeinheit mit Rücksicht auf das beim Consumvereine geringere und bei der Productivgenossenschaft sehr bedeutende Risico von Crüger und anderen sehr bekämpft wird. Er will die Production für den Consumverein nicht durchwegs ausgeschlossen sehen, aber eingeschränkt auf Artikel, die geringen Conjuncturen unterworfen sind, und die Consumvereine nicht mit zu großem Risico belasten. Ein wesentlich der wahren Productivgenossenschaft entsprechendes Princip ist die Gewinnbetheiligung der Genossen. Bei der von der Rochdale-Genossenschaft gegründeten Manufacturing society wurde dieser Grundsatz auch consequent berücksichtigt. In neuerer Zeit jedoch macht sich bei den Genossenschaften eine Bewegung gegen die Gewinnbetheiligung geltend, welche zeigt, dass eigentlich der Boden für die Productivgenossenschaft nicht gewonnen ist.

Was den landwirtschaftlichen Betrieb anlangt, so ist derselbe vielfach auch heute noch Gegenstand von Productivgenossenschaften. Nach dem Berichte des Central-Board bestehen sechs Farmgenossenschaften, doch ohne große Erfolge.*) Außerdem betreiben noch eine Anzahl von anderen Genossenschaften, insbesondere Consumvereine, Landwirtschaft.**) Einen großen Theil der Productivgenossenschaften bilden die im Besitze von Consumvereinen befindlichen Getreidemühlen (im Jahre 1888: 15). Es sind dies eigentlich fabriksmäßige Betriebe, welche wenig genossenschaftlichen Charakter haben.

Nur vereinzelt bestehen in England Vorschussvereine, insbesondere infolge der Ausbildung des Bankwesens. In dem Berichte des Central Board (Statistik für 1888) ist nur von vier Bankgenossenschaften mit 947 Mitgliedern die Rede. In Schottland ist der erste genossenschaftliche Vorschussverein sogar erst 1888 gegründet. Die Handwerker und Landwirte finden dort Befriedigung ihres Creditbedürfnisses bei circa 900 Banken mit meist genossenschaftlichem Charakter, wenn auch ohne genossenschaftliche Organisation.

Zu den Vorschussvereinen sind auch die Building societies zu rechnen, welche jedoch nur selten selbst bauen oder ein Grundstück zur Parcellirung kaufen, und im wesentlichen Realcreditkassen sind, welche allerdings für die arbeitende Bevölkerung eine große Bedeutung haben. Im Jahre 1887 bestanden 2404 derartige Genossenschaften (1990 Berichte) mit 605.421 Mitgliedern, 50 Millionen £ auf Hypotheken geliehener Gelder und zwei Millionen £ Reservefond.

Die englischen Consumvereine haben eine wesentliche Macht dadurch, dass sie wieder zu Großeinkaufsgenossenschaften vereinigt sind. Die in Manchester bestehende derartige Genossenschaft umfasste im Jahre 1889 über 800 Consumvereine mit 679.336 Mitgliedern, 6·8 Millionen Mark Geschäftsantheilen, 140·5 Millionen Mark Verkaufserlös und 1·6 Millionen Mark Reingewinn. (Crüger.)

Im Jahre 1873 kam auch ein Genossenschaftsverband im Newcastle zustande, welcher gegründet wurde „zur Förderung der Wahrhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit in Production und Handel“. Dieser Verband, welcher auch großartige Ausstellungen und Feste veranstaltet, umfasste im Jahre 1889 schon 765 Genossenschaften als Mitglieder und ließ sich in diesem Jahre als Genossenschaft registriren.

Das Genossenschaftsrecht in England hat sich erst in neuerer Zeit in einer günstigeren Weise entwickelt. Ursprünglich waren die genossenschaftlichen Organisationen gegen Betrügereien und Diebstähle ihrer Angestellten fast schutzlos, die Genossenschaften durften nur an Mitglieder Waren abgeben, nicht mehr als einen Acker Land besitzen, kein Mitglied durfte einen Geschäftsantheil über 100 £ besitzen, jedes Mitglied haftete solidarisch für die Schulden der Genossenschaft, Corporationsrechte konnte die Genossenschaft nicht erwerben.

Die Friendly societies act von 1834 bot einige Erweiterungen der Rechte, verlangte aber bestimmte Genossenschaftszwecke und gab noch kein Corporationsrecht. Erst im Jahre 1852 erfuhren die Genossenschaften eine besondere gesetzliche Regelung (infolge der unaufhörlich fortgesetzten Bemühungen der christlichen Socialisten) durch die Industrial and providend societies act. Durch das Gesetz von 1855 wurde dann der Erwerb von Grundstücken erleichtert. 1862 und 1867 wurden diese Gesetze wieder abgeändert. Die wichtigste Neuerung war, dass die Haftung der Mitglieder auf den Geschäftsantheil beschränkt wurde. Die Genossenschaften wurden als Corporationen anerkannt. Eine wesentliche Verbesserung war auch, dass

*) Die Farmgenossenschaft in Assington hatte 1887 eine Mitgliederzahl von 281 mit 46.160 Mark Antheilcapital; sie hatte in diesem Jahre für 25.260 Mark Producte verkauft, hatte jedoch einen Verlust von 1.720 Mark.

**) Der Bericht des Central Board (nach den „Blättern für Genossenschaftswesen“) bringt über diese Versuche der Consumvereine für das Jahr 1891 folgende Daten:

Zahl dieser landwirtschafttreibenden Consumvereine: 38

Bodenfläche	3.315 Acre
Wirtschaftscapital	1,111.160 Mark
Pacht	96.500 „
Gewinn	21.640 „
Verlust	24.720 „
Eigenthümer (Consumvereine)	5
Pächter „	33.

Genossenschaften als Mitglieder anderen Genossenschaften beitreten konnten und ihre Capitalien überall anlegen durften. Das Gesetz bestimmte auch, dass in jedem Jahre eine Bilanz dem Registrar einzureichen ist.

Durch das Gesetz vom 11. August 1876 wurden noch mehr Rechte eingeräumt. Doch sollen die Genossenschaften Corporationsrechte erst mit der Registrirung durch den für die vereinigten Königreiche bestellten Registrar erhalten. Der Registrar hat das Recht, die Genossenschaft aus bestimmten Gründen zu suspendiren und sie auch im Register zu streichen. Jede Genossenschaft ist verpflichtet, ihre Bücher mindestens einmal im Jahre durch den hiezu vom Staate oder im Statut bestimmten Revisor prüfen zu lassen. Einen Aufsichtsrath haben die englischen Genossenschaften nicht. Die Genossenschaften sind steuerfrei, was jedoch weniger dem Bestreben nach einem Schutze des Genossenschaftswesens, als vielmehr allgemeinen englischen Besteuerungsprincipien zu verdanken ist.

Dass gerade für die Landwirtschaft selbst das englische Genossenschaftswesen trotz der hohen Entwicklung der Consumvereine noch nicht eigentlich zur Verwertung gebracht ist, kann aus dieser Darstellung wohl ersehen werden. Anderseits dürfte dieselbe gezeigt haben, dass einzelne genossenschaftliche Versuche in der englischen Landwirtschaft zu Resultaten geführt haben, welche in anderen Ländern noch kaum erreicht wurden. Es muss hervorgehoben werden, dass in neuester Zeit angesichts des Niederganges der englischen Landwirtschaft sich Bestrebungen geltend machen, welche, ob sie nun richtige Ziele verfolgen oder nicht, sehr bemerkenswert scheinen.

Diese Bestrebungen, welche zu Ende des Jahres 1892 zum Ausdrucke kamen, gipfeln in dem Ziele, eine große Organisation zu schaffen, welche sowohl Grundbesitzer als auch Pächter und landwirtschaftliche Arbeiter umfassen und einen gemeinsamen Schutz der Interessen der Landwirtschaft ermöglichen soll. Der Charakter dieser Bewegung lässt sich aus dem Aufrufe erkennen, welchen ein bedeutender Grundbesitzer, der Earl of Winchilsea, zu Ende des Jahres 1892 „an die Landarbeiter Großbritanniens" gerichtet hat, und welcher zur Charakterisirung des Ringens nach Organisation in der englischen Landwirtschaft hier wiedergegeben werden soll. Er lautet:

„Vor Kurzem fand zu London eine große Conferenz statt, die dem Lande erklärte, dass die Landwirtschaft am Verbluten ist — und niemand hat dieser Erklärung widersprochen. Das bedeutet Ruin für den Grundbesitzer, Bankerott für den Pächter und vollständiges Aufhören von Arbeit und Lohn für die meisten von Ihnen. Denn es sind alle drei Classen Theilnehmer an einem großen Unternehmen, und wir sollten uns alle verbünden, um dasselbe womöglich zu retten. Man schlägt uns verschiedene Heilverfahren vor. Die einen empfehlen dies, die anderen jenes. Das ganze Land bedauert uns und möchte uns helfen; aber solange wir nicht verbündet sind, werden wir nichts erlangen. Ich schlage nun vor, einen großen landwirtschaftlichen Bund für uns alle zu gründen, und ich fordere jeden von Ihnen auf, ihm beizutreten. Wenn Sie es thun, will ich sorgen, dass Sie Ihren vollen Antheil an der Aufsicht über ihn und Ihre volle Stimme in ihm haben. Wir hoffen im Jänner große Versammlungen in verschiedenen Theilen Englands zu halten. Wollen Sie kommen und hören, was wir zu sagen haben, und wenn Sie nicht nahe genug leben, wollen Sie selbst Versammlungen abhalten und zu den unsrigen Vertreter senden, die wir dann herzlich bewillkommnen werden. — Glücklicherweise gibt es verschiedene Dinge, über die wir alle einig sind. Wir werden mit denselben sogleich hervortreten. Es handelt sich darum, 1. die ungehörigen Lasten auf Grund und Boden zu vermindern. 2. Unsere Heerden (besonders unsere Schweine) vor Krankheiten zu schützen. 3. Erzeuger und Verbraucher einander durch Cooperation näher zu bringen, so dass jeder von Ihnen seine Eier, Hühner, die Erzeugnisse seines Gartens und Ackers für den besten Preis, für baares Geld, und an seiner eigenen Thür verkaufen kann. Ferner schlagen wir vor, einheimisches und ausländisches Fleisch zu bezeichnen, damit jene, welche englisches Fleisch zu kaufen vermögen, auch wissen, dass sie wirklich solches erhalten, und jene, die billiges ausländisches Fleisch brauchen, dafür nicht länger den Preis von englischem Fleische bezahlen müssen. Andere und größere Fragen erheben sich vor uns. Treten wir ihnen verbündet entgegen und wir werden Erfolge haben. — Noch ein Wort. Wollen Sie sich alle uns anschließen? Es kostet Sie nur einen Penny monatlich. Wir wollen uns vollständig fernhalten von Parteipolitik, mit der unser Bund ganz und gar nichts zu thun hat, und ich hoffe fest, es wird nicht lange dauern, so sichert er den Eigenthümern und Pächtern von Grund und Boden genügenden Ertrag ihres Capitales, und Ihnen selbst bessere Löhne, sowie ein glücklicheres Heim."

2. Frankreich.

In diesem „Lande der Productivgenossenschaften" reichen die Anfänge wirtschaftsgenossenschaftlicher Organisation weit zurück. Von altersher sind die fast in jedem Thale der Pyrenäen zu findenden Käsereigenossenschaften (Fruitières) bekannt, sowie die an der See befindlichen Genossenschaften zur Theilung des Fischfanges und endlich Weinbaugenossenschaften. Die Fruitières bezwecken den gemeinschaftlichen Verkauf der

Milch oder die Verarbeitung zu Käse; der Erlös wird nach dem Verhältnisse der von den Genossen gelieferten Milch vertheilt. Erst im Laufe der Zeit hat sich bei den Fruitières ein wahrer genossenschaftlicher Betrieb herausgebildet, doch bestanden (nach Crüger) bereits im 17. Jahrhundert Meiereigenossenschaften im heutigen Sinne. Der Betrieb war in den ersten Zeiten sehr einfach. Es gab Meiereigenossenschaften, in denen die Genossen die Milch nur für den eigenen Verbrauch verarbeiten ließen, andere wieder vertheilten die in der Meierei hergestellten Producte an die Genossen in natura, andere endlich verkauften auch bereits die Producte und vertheilten den Erlös.

Die Weinbaugenossenschaften waren zunächst meistens nur Absatzgenossenschaften, in denen der von den Genossen gekelterte Wein gemeinschaftlich verkauft wurde. Doch kelterten auch manche Genossenschaften gemeinschaftlich die Trauben der Mitglieder.

Die Vorschussvereine oder Volksbanken haben sich in Frankreich größtentheils nur als Mittel zur Beschaffung der Gelder für die Productivgenossenschaften gebildet. Zur Zeit bestehen in Frankreich etwa 20 Vorschussvereine, worunter die meisten für den gewerblichen Credit *). Der sogenannte Crédit mutuel in Poligny wurde von dem dortigen landwirtschaftlichen Syndicate gegründet, von welcher Organisationsform später berichtet werden soll. Eine eigenartige Vorschussvereinsbildung wird von Algier erwähnt. Die dortigen Eingebornen besitzen von altersher Silos, aus denen in Zeiten der Missernte Getreide und Früchte an die Eingebornen vertheilt werden. Die Unvollkommenheit dieser Einrichtung führte zur Ergänzung derselben durch Creditkassen. Die Ämter bei diesen Darlehenskassenvereinen sind Ehrenämter, Dividenden werden nicht vertheilt. Die Kassen gewähren an ihre Mitglieder kurze Credite zu fünf Procent. Im Jahre 1888 bestanden 61 solcher Darlehenskassen mit 123.356 Mitgliedern und einem Vermögen von 2,714.000 Francs.

Auch die Consumvereine, welche seit der Mitte des Jahrhunderts gebildet wurden, haben außer für die gewerbliche auch sehr große Bedeutung für die landwirtschaftliche Bevölkerung erlangt. Zur Verbilligung des Lebensunterhaltes wurden auch Genossenschaftsschlächtereien eingeführt, was in neuerer Zeit, insbesondere durch die landwirtschaftlichen Syndikate geschieht, sowie auch Genossenschaftsbäckereien. Im Jahre 1889 war die Anzahl der Consumvereine auf 800 gestiegen, welche zum großen Theile eigene Bäckerei besaßen, die Mitgliederzahl betrug 450.000, der Umsatz circa 190 Millionen Francs, der Reingewinn circa 19 Millionen Francs. Genossenschaftsmetzgereien gab es in Frankreich im Jahre 1880 etwa 30.

In neuester Zeit ist eine ungeheuere Entwicklung der landwirtschaftlichen Syndicate eingetreten, welche auch unions régionales zur Gründung von Handelsagenturen für den Vertrieb der landwirtschaftlichen Producte, sowie für den Einkauf von Rohstoff gebildet und sich vielfach einer union centrale des syndicats angeschlossen haben. Von den Syndicats wird unten ausführlich die Rede sein. Auch die Meiereigenossenschaften haben sich außerordentlich vermehrt. Im Departement Doubs zählte man 1888 schon 532 solcher Vereinigungen, welche für circa 10 Millionen Francs Käse producirten, der Jura besitzt deren 511 mit einer Production von Käse für $5\frac{1}{2}$ Millionen Francs, das Departement L'Aisne hat 600 fruitières, welche Käse im Werte von 12 bis 14 Millionen Francs herstellen. Die staatliche Forstverwaltung hat in den Alpen und in den Pyrenäen eine Anzahl von Genossenschaften ins Leben gerufen, um die Milchwirtschaft in den Gebirgen zu begründen und das Weiden der Ziegen zu verhindern, welche Schaden der Wiederbewaldung und Berasung zufügen.

Die Genossenschaften beschränken sich gegenwärtig nicht mehr auf die Käsefabrication. Einige derselben beschäftigen sich mit dem Verkaufe frischer Milch, andere mit der Herstellung von Butter. Die Organisation ist sehr verschiedenartig: eine Anzahl Producenten vereinigt sich zur gemeinschaftlichen Ausnützung der Milch und vertheilt den Erlös nach den Milchlieferungen, oder Landwirte, beziehungsweise Capitalisten schließen mit den Producenten Verträge auf Milchlieferung und betreiben die Production auf eigene Rechnung, oder ein Geschäftsmann kauft von den Landwirten die bereits verarbeiteten Producte zum Vertrieb im großen. Strenge Vorschriften bestehen gegen Milchverfälschung und in Betreff der Fütterung der Kühe. Zur Förderung der Qualität der Producte sind außer den Molkereigenossenschaften auch Käsereischulen errichtet.

Über die bäuerlichen communautés, wie sie Flägl und L. Play beschreiben, welche Schriftsteller dieselben als Beispiel für die Eignung der Landwirtschaft zum Betriebe durch Association anführen, ist Folgendes zu erwähnen. Sie wurden im Mittelalter durch die Seigneurs hervorgerufen, welche ihren Bauernfamilien Ländereien abtraten mit der Bedingung, sie an das herrschaftliche Domanium wieder zurückzugeben, wenn sie ihren gemeinschaftlichen Besitz wieder aufgeben wollten. Gegenwärtig existiren noch fast 100 mit je 24 bis 30 Personen. Bei den communautés steht alles im gemeinschaftlichen Eigenthum, die Arbeit wird gemeinsam

*) Leiter der Bewegung zur Gründung von Vorschussvereinen ist ein katholischer Priester, de Besse, welcher 1878 zu Angers die erste Volksbank gründete. Nach ihm soll das Endziel der Vorschussvereine „die Schaffung eines Gemeineigenthumes zur Befreiung der Arbeit“ sein.

unter der Leitung des Hausvaters und der Hausmutter besorgt, das Mahl wird gemeinsam eingenommen, Ein- und Verkauf finden durch den Chef statt.*)

Als ein genossenschaftsähnliches Verhältnis muss auch der Métayagevertrag angeführt werden, durch den der Eigenthümer eines Gutes einem Landwirte die Bewirtschaftung gegen einen Antheil an den Früchten überlässt. Fast zwei Millionen Landwirte arbeiten unter diesen Bedingungen.

Was nun die geschichtliche Entwicklung der Productivgenossenschaften in Frankreich anlangt, so kommen bei derselben allerdings vor allem die gewerblichen Genossenschaften in Frage. Diese Entwicklung ist aber auch für den Geist in den landwirtschaftlichen Genossenschaften maßgebend gewesen, und kann auf eine kurze Darstellung derselben umsoweniger verzichtet werden, als selbst Gegner der französischen Genossenschaftspolitik zugeben, dass der theilweise Misserfolg auch auf die allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Frankreichs zurückzuführen ist, dass Frankreich mit der Idee der Productivgenossenschaft allen Staaten voranging und dass sich aus der Geschichte der französischen Productivgenossenschaften, von welchen sogar manche alle Krisen glücklich bestanden haben, für das Genossenschaftswesen und seine Entwicklung lehrreiche Resultate ziehen lassen.

Die französische Revolution des 18. Jahrhunderts war der Entwicklung der Genossenschaften keineswegs günstig gewesen. Die Gesetzgebung zu Anfang des Jahrhunderts erkannte die Associationen nicht an und bestrafte Verbindungen der Arbeiter, welche die Aufbesserung des Lohnes bezweckten. Die Folge waren verschiedene auftauchende Pläne, welche eine weitgreifende socialpolitische Reform der Wirtschaftsordnung anstrebten. Buchez, der Vater der Arbeitergenossenschaft in Frankreich, wollte ein System von Banken (mit einer Centralstelle) schaffen, deren jede verpflichtet sein sollte, über die wirtschaftlichen Zustände im Bezirke an die Centrale zu berichten. Diese sollte wieder regelmäßige Gesammtberichte der Öffentlichkeit übergeben. Producenten und Händler sollten so einen genauen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse gewinnen, damit Ordnung in die Production komme und Handelskrisen vermieden werden. Er ist nach Crüger als der „Träger der moralischen Ideen zu betrachten, von denen die französischen Arbeiterassociationen zweifellos beseelt waren.“ Er gründete mehrere Genossenschaften, in deren Statuten es u. a. heißt: ....„Die Genossenschaft ist geeignet, die Gefühle der Pflicht und Ehrlichkeit zu erwecken und zu erhalten, auf denen die Zukunft der französischen Gesellschaft beruht“... bestimmte Gewinnantheile sollten zu einem untheilbaren Fonds zurückgelegt werden zwecks Gründung einer Arbeiterbank, deren Capital dem ganzen Arbeiterstande gehören sollte. Dieser Gedanke der Schaffung eines Fonds für die ärmeren Classen ging durch die ganze französische Genossenschaftsbewegung. Buchez strebte auch eine Vereinigung der Arbeiter desselben Gewerbes, also eine Berufsgenossenschaft, an. Eine der von ihm begründeten Genossenschaften, welche als Grundsatz: religiösen Sinn, Brüderlichkeit, Aufopferung im Interesse des gesammten Arbeiterstandes auf stellte, bestand bis 1870 und hatte die schönsten Erfolge. (1834: acht Mitglieder und 200 Francs Capital 1858 schon einen Umsatz von 140.000 Francs.)

Ebenso arbeitete Leclaire im genossenschaftlichen Geiste, als er die Gewinnbetheiligung in seinen Werkstätten einführte. In der gleichen Zeit suchte auch die katholische Kirche, indem sie einen Theil der Capitalien ihrer Wohlthätigkeitsanstalten (oevres du travail) zur Gründung von Associationen verwendete, das Genossenschaftswesen zu fördern.

Auch in den phantastischen Ideen Fouriers steckte als Kern die Belebung der Genossenschaft. In dem „phalanstère“ findet sich die Idee des Consumvereins. Ebenso sah St. Simon, welcher „das größte Gewicht auf Vervollkommnung von Industrie und Landbau“ legte, in dem Principe der Association die Lösung.

Endlich gewann Louis Blanc den Einfluss, indem er zunächst staatliches Eingreifen durch Gründung von Productivgenossenschaften mit Staatsmitteln verlangte. Man entschloss sich die Nationalwerkstätten nach den Ideen St. Simons zu organisiren.

Nach dem Misserfolge derselben kam es zu einer anderen Art der Auffassung des „Rechtes auf Arbeit“. Am 5. Juli 1848 hatte die constituirende Versammlung verfügt: „Die Nationalversammlung bestimmt, in der Absicht, die Gründung von Genossenschaften zu erleichtern, ohne der Freiheit derselben schaden zu wollen: Dem Ministerium wird ein Credit von drei Millionen Francs eröffnet, der für Genossenschaften von Arbeitern oder Vereinigungen von Unternehmern und Arbeitern Verwendung finden soll.“

Zur Prüfung der Darlehensgesuche wurde eine Commission eingesetzt. Zehn Procent des Reingewinnes der Genossenschaften sollten wieder zu einem „untheilbaren Fond“ angesammelt werden.

---

*) Bekannt ist die in dem Dorfe Villaine seit 1845 bestehende genossenschaftliche Organisation zum Betriebe der Korbflechterei. Jedermann ist dort Korbflechter und alle Korbflechter sind Theilnehmer einer Genossenschaft. Es gehören der Genossenschaft 151 Familienväter oder junge Leute über 21 Jahre an. Kein Mitglied kann vor Ablauf einer 20jährigen Mitgliedschaft aus der Genossenschaft austreten, es sei denn, dass es seinen Wohnsitz weiter als 24 Kilometer entfernt verlege. Die Erzeugnisse eines jeden Mitgliedes werden alle 14 Tage in die genossenschaftlichen Magazine abgeliefert.

Die Genossenschaften entstanden nun sehr rasch. Sowohl Rabbeno wie Hubert-Valleroux rechtfertigen diesen Schritt der Regierung damit, dass in nicht normalen Zeiten eine derartige staatliche Subvention nothwendig ist. Von 1848 bis 1851 sollen 300 bis 400 Genossenschaften gegründet worden sein. Man wollte mit den Darlehen nicht „die Selbstthätigkeit ersetzen, sondern sie anregen.“ Bei der Darlehensvertheilung wurden große Fehler gemacht, so dass viele der Genossenschaften wieder zugrunde gingen. Dennoch bestehen noch heute solche aus der damaligen Zeit. Die moralische Bedeutung der französischen Genossenschaften dieser Zeit stellt Engländer sehr hoch. Keine der Genossenschaften griff im Falle der Auflösung das „untheilbare Capital“ an. Auch Crüger anerkennt, dass die Arbeiter vielfach den großen Anforderungen genügten, welche die Productivgenossenschaft an ihre Mitglieder stellen muss.

Inzwischen war die Stimmung der Regierung offen zu Ungunsten der Genossenschaften umgeschlagen, viele derselben wurden sogar von ihr aufgelöst. Auch Proudhons Volksbank ging infolge der Verfolgungen gegen ihren Begründer zugrunde; dennoch läugnet selbst Crüger nicht, dass die Lehren Proudhons moralisch für die Genossenschaften hoch zu veranschlagen gewesen sein dürften.

Durch den Staatsstreich von 1851 wurden die Genossenschaften noch mehr geschädigt, indem man in der Provinz nunmehr ganz eigenmächtig gegen dieselben vorging und viele auch ohne des Kaisers directes Eingreifen auflöste. Huber ist allerdings der Ansicht, dass der Staatsstreich nur wenig wirklich lebensfähige und kaum irgend ein ihm gegenüber unschuldiges oder unschädliches Opfer getroffen hat.

Erst im Jahre 1863 zeigte sich wieder ein Aufschwung der Genossenschaften. Der Kaiser erklärte 1864, dass er alle Hindernisse beseitigen wolle, die sich der Gründung von Genossenschaften, welche die Lage der Arbeiter verbessern wollen, entgegenstellen. Es wurden nun Creditgenossenschaften geschaffen, welche die Gründung von Productivgenossenschaften erleichtern sollten. Es wurden thatsächlich viele solche Genossenschaften gegründet.

Im Jahre 1867 erließ die Regierung das Genossenschaftsgesetz und anfangs 1868 machte der „Moniteur“ bekannt, der Kaiser bestrebt, den Credit und den genossenschaftlichen Geist unter den Arbeitern zu heben, habe eine Aufforderung zur Gründung einer Centralkasse für Genossenschaften erlassen. Das Eintreten des Kaisers für die Genossenschaften veranlasste die Unterbehörden, selbst amtlich zur Gründung von Genossenschaften aufzufordern.

Anfang der Sechziger-Jahre bildeten sich in Paris auch eine Reihe kleiner Creditkassen, unter dem Einflusse einer religiösen Idee. Diese sociétés de crédit mutuel stellten ebenfalls den Grundsatz der Untheilbarkeit des gemeinschaftlichen Eigenthums auf. In vielen Statuten fand sich die Bestimmung, dass die Einlagen der Mitglieder, wenn sie eine gewisse Höhe überstiegen hatten, den Zwecken der Genossenschaft entzogen und immobilisirt werden sollten. Die Productivgenossenschaft, welche, wie die Genossenschaft überhaupt „nur langsam auf den menschlichen Charakter veredelnd einwirken kann“ (Crüger), hat in Frankreich trotz aller Missgriffe zweifellos Erscheinungen einer gewissen Selbstlosigkeit zutage gefördert, welche Beachtung verdienen.

Im Jahre 1880 bekam die Genossenschaftsbewegung einen neuen Impuls, zum Theile durch die Unterstützung der Genossenschaften aus dem Legat Rampal. Dieser hatte ein bedeutendes Vermögen der Stadt Paris hinterlassen, mit der Auflage, aus demselben Darlehen an Genossenschaften auf drei Jahre (prolongirbar bis zu neun Jahren) gegen drei Procent Zins zu gewähren. Die Commission, welche über die Ausleihung zu entscheiden haben sollte, musste vom Pariser Municipalrath gewählt werden. Leider wurden von dieser Commission auch gänzlich unwürdige Genossenschaften bedacht.

Ein weiteres Mittel zur Hebung der Productivgenossenschaften war die 1880 auf Initiative Gambettas gegründete caisse centrale populaire mit 50 Millionen Francs Nominalcapital, von denen 12 Millionen eingezahlt waren.

Die Folge dieser Unterstützungen war ein augenblickliches Aufblühen der Genossenschaften und eine Reihe neuer Gründungen.

Anfang 1882 betrug die Anzahl der Productivgenossenschaften in Paris circa 30, von denen 14 aus der ersten und zweiten Periode herstammten (trotz aller wirtschaftlichen und politischen Krisen!). Ende 1884 bestanden in Paris 74 Productivgenossenschaften mit fast 5000 Mitgliedern, 7·5 Millionen Francs Geschäftsantheilen und einem Geschäftsumsatz von 89 Millionen Francs. Von 1875 bis 1887 wurden in Paris 66 industrielle Productivgenossenschaften gegründet; von 30 derselben war im Jahre 1885 ein Verband gebildet. Seit 1887 ist wieder ein Rückgang bemerkbar, den aber auch Crüger, welcher die „künstliche Förderung“ verurtheilt, zum Theil in den natürlichen Schwierigkeiten, welchen alle Productivgenossenschaften ausgesetzt sind: Beschaffung der Arbeit, feste Kundschaft, Übereinstimmung der Genossen, tüchtige Leitung, Capitalbeschaffung und Concurrenz, begründet findet.

Was das französische Genossenschaftsrecht anlangt, so muss bemerkt werden, dass bis in die Sechziger-Jahre die Genossenschaften meist die Form der société en nom collectif (wobei alle mit dem ganzen Vermögen hafteten) oder noch häufiger die société en commandite (theilweise mit beschränkter

Haftung), seltener die société anonyme (Antheilhaftung bei allen Betheiligten) wählten. Alle diese Gesellschaftsformen hatten den Nachtheil, dass der Mitgliederkreis ein beschränkter war, ganz abgesehen davon, dass diese Rechtsformen überhaupt nicht ganz dem Wesen der Genossenschaft angepasst waren. Am 24. Juli 1867 erging das Gesetz sur les sociétés à capital variable, welches die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften regelte. Dem genossenschaftlichen Wesen ist in diesem Gesetze wenig Rechnung getragen, es ist hauptsächlich eine Anpassung der Actiengesetzgebung auf Genossenschaften dadurch, dass kein bestimmtes Capital verlangt wird und die allmählige Ansammlung der Actien zulässig ist. Gegenwärtig wird ein neues Gesetz vorbereitet, in welchem auch die Gesellschaften, welche auf Gewinnbetheiligung der Arbeit beruhen (es gibt in Frankreich zahlreiche derartige Fabriken), ihre Regelung erfahren sollen.

Die landwirtschaftliche Interessenvertretung in Frankreich, welche oben, soweit sie eine genossenschaftliche war, bereits zur Darstellung kam, ist jedoch nach einer anderen Seite hin noch von Bedeutung, nämlich, soferne es sich um Organisationsformen handelt, welche mehr den Vereinscharakter oder auch einen gewissermaßen berufsgenossenschaftlichen Charakter repräsentiren. Es sind dies die comices und chambres d'agriculture, sowie die Syndicats, Formen, welche eigentlich erst die Anlehnung und Entwicklung der wirtschaftsgenossenschaftlichen Organismen ermöglicht und gefördert haben. Es scheint wichtig, die geschichtliche Entwicklung dieser landwirtschaftlichen Interessenvertretung in Kürze zu verfolgen.

Im Jahre 1819 schuf der Herzog von Decazes den Central-Landwirtschaftsrath. Im Jahre 1829 hatte der Minister v. Martignac bereits die Idee, Comicien in jedem Canton, landwirtschaftliche Comités in der Hauptstadt jedes Arrondissements, Landwirtschaftskammern im Centrum jedes Departements und ein conseil supérieur in Paris zu schaffen. Das Project fiel mit dem Minister.

Am 29. April 1831 erschien eine Ordonnance, welche gleichzeitig mit den conseils généraux du commerce et des manufactures auch einen conseil de l'agriculture (30 Grundbesitzer oder Mitglieder landwirtschaftlicher Gesellschaften) schuf. Während aber der Conseil für Handel und Gewerbe gewählt wurde, wurden die Mitglieder des conseil de l'agriculture vom Minister ernannt. Im Jahre 1840 brachten Defitte und Beaumont in der Kammer einen Entwurf ein, wonach in der Hauptstadt der Departements chambres consultatives (soviele Mitglieder als ländliche Cantone) und in Paris ein conseil d'agriculture bestehen sollte (aus 43 gewählten und 12 ernannten Mitgliedern). Die Berathung wurde 1841 vertagt.

Von 1841 bis 1848 ist kein weiterer Fortschritt zu verzeichnen, als dass der conseil de l'agriculture „générale" genannt wurde, wie der für den Handel, und dass er mehr Mitglieder erhielt. Es enstand eine große Agitation. Die Comicien schickten ihre Vertreter zu einem Meeting zum Schutze der landwirtschaftlichen Interessen. Am 11. December 1848 legte der Ackerbauminister Tourret einen Entwurf vor, welcher Cantonalcomicien, gewählte chambres consultatives in den Arrondissements und einen conseil supérieur schaffen sollte. Die Kammer wurde jedoch vor der Berathung aufgelöst. Im Jahre 1849 kam ein neuer Ministerialentwurf, doch nicht bis ins Parlament. Am 31. December 1850 brachte M. de Ladoucette einen neuen Entwurf in die Nationalversammlung, vorher wurde er dem conseil de l'agriculture du commerce et de manufacture zur Berathung gegeben. Der conseil de l'agriculture war inzwischen von 86 auf 236 Mitglieder vermehrt worden. Derselbe sprach sich für eine chambre consultative in jedem Departement aus.

Endlich erschien das Gesetz vom 20. März 1851. Nach demselben sollten etablirt werden: in jedem Arrondissement ein oder mehrere Comicien, in jedem Departement eine chambre d'agriculture, deren Mitglieder (eines per Canton) von den Comices oder landwirtschaftlichen Gesellschaften gewählt werden sollten, und in Paris der conseil général, gewählt aus den comices oder chambres, ein Mitglied per Departement und zehn hervorragende Landwirte sollten optirt werden. Die Durchführung des Gesetzes stieß auf große Schwierigkeiten und das Decret vom 25. März 1852 unterdrückte sofort wieder diese Organisation. Dafür wurden wieder chambres consultatives mit (vom Präfecten) ernannten Mitgliedern geschaffen, der conseil supérieur wird vom Minister ernannt (86 Mitglieder aus den chambres und 16 von außen).

Dieses System ist noch in Kraft. Der Ruf nach Reform wird immer allgemeiner. Im Jahre 1866 wurden in einer Enquête neuerdings die Wünsche der Landwirtschaft nach Vertretung geltend gemacht. Dann kamen neue Pläne und Entwürfe, dann der Krieg. Im April 1872 wurde der conseil supérieur de l'agriculture du commerce et de l'industrie neu etablirt. Oft wurde dieser jedoch von der Regierung aus der jeweiligen Majorität ernannt und war daher politisch gefärbt. Im November 1881 wurde das Ackerbauministerium geschaffen und der conseil de l'agriculture getrennt. Am 25. Juli 1882 wurde eine Neuorganisation des Conseil festgesetzt: das Maximum sollte 100 Mitglieder sein und vier Sectionen bestehen. Meist wird er aus der Kammermajorität ernannt.

Am 17. Mai 1883 brachte Ladoucette einen Entwurf ein und am 24. März 1884 die Regierung einen Entwurf über chambres consultatives. In den letzten Jahren häuften sich die eingebrachten Entwürfe, so dass eine baldige Abänderung der bestehenden Verhältnisse unmittelbar bevorzustehen scheint.

Beispielsweise seien hier die Entwürfe Méline, Boysset, Comte Pontbriand, Bouthier de Rochefort und Baron Ladoucette erwähnt.

Der Entwurf Méline will chambres consultatives d'agriculture in der Hauptstadt jedes Arrondissements. Jeder Canton wählt zwei Delegirte. Wähler sind: die Ackerbautreibenden, die seit einem Jahre dort wohnen, auch die landwirtschaftlichen Arbeiter, soferne sie zwei Jahre in der Gemeinde bei der Landwirtschaft thätig sind, die Gärtner u. s. w., die Grundeigenthümer, auch wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen, die Directoren der landwirtschaftlichen Schulen u. s. w. Die Kammern werden bei wichtigen landwirtschaftlichen Fragen consultirt. Der Präfect und Souspräfect, der Ackerbauinspector u. s. w. kann die Versammlungen besuchen und muss gehört werden. Der conseil supérieur de l'agriculture besteht aus: 1 Mitglied per Departement, von den chambres gewählt, 20 von der Regierung ernannten Mitgliedern und den Präsidenten verschiedener hervorragender landwirtschaftlicher Institute.

Der Entwurf Boysset ist ähnlich, doch wünscht er drei Mitglieder per Canton und als Wähler die landwirtschaftlichen Arbeiter, welche mindestens seit einem Jahre ansässig sind.

Der Entwurf Comte Pontbriand ist ähnlich, kennt aber nur chambres d'agriculture. In dieselben sollen keine Arbeiter wählen. Die Information dieser chambres muss von der Regierung vor gewissen, taxativ aufgezählten wichtigen Maßnahmen eingeholt werden. Sie können vom Minister ermächtigt werden, Creditinstitute, Lagerhäuser u. s. w. zu schaffen und zu verwalten.

Der Entwurf Bouthier de Rochefort will eine Kammer in jedem Canton. In jeder Gemeinde soll ein Delegirter vom Gemeinderathe ernannt werden. Keine Arbeiter sollen wählen.

Der Entwurf des Baron Ladoucette will einen conseil d'agriculture in der Hauptstadt jedes Arrondissements errichten. Jeder Canton wählt so viele Mitglieder in denselben, als er je 1000 Einwohner hat (im Maximum drei Vertreter). In der Hauptstadt jedes Departements soll eine chambre représentative errichtet werden, gewählt vom conseil und zwar auf 10 Mitglieder ein Delegirter. Der Präfect kann immer in der chambre erscheinen und sprechen. Die conseils sollen in allen landwirtschaftlichen Fragen consultirt werden, und der Präfect muss Rechenschaft darüber geben, ob er ihren Wünschen entsprochen hat. Der conseil supérieur soll folgende Zusammensetzung haben: von den chambres wird 1 Delegirter auf je 10 Mitglieder gewählt, 24 werden von den gelehrten Gesellschaften, 40 von der Regierung ernannt. Der Ackerbauminister hat officiell darüber Rechenschaft zu geben, inwieweit er die Wünsche des conseil supérieur erfüllt hat.

Während so der Boden für ein weitverzweigtes Netz landwirtschaftlicher Berufsgemeinschaften in Frankreich vorbereitet erscheint, hat sich auch eine Organisationsform mächtig zu entwickeln begonnen, welche sozusagen ein Mittelglied zwischen den eigentlichen Vereinen oder Berufscomicien und den wirtschaftlichen Genossenschaften darstellt: die landwirtschaftlichen Syndicate.

Nicht leicht hat in einem Lande ein Gesetz eine solche Entfaltung des genossenschaftlichen Zusammenwirkens auf landwirtschaftlichem Gebiete zur Folge gehabt wie das französische Gesetz vom 21. März 1884 über die Schaffung der Syndicats professionels.

Die Syndicate, welche ursprünglich nur als industrielle gedacht waren und eigentlich erst in letzter Stunde auch als Syndicats agricoles im Gesetze Aufnahme fanden, haben gerade in den landwirtschaftlichen Berufskreisen viel mehr Verständnis und Erfolg gefunden als in den industriellen. Gleich in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes entstanden hunderte von Syndicats agricoles, deren Anzahl sich heute schon auf ungefähr 1300 beläuft.*)

Diese Syndicats agricoles entstanden neben den Comicien und Landwirtschaftsgesellschaften, welchen gegenüber sie eine viel größere Actionsfähigkeit besitzen, ja sie wurden geradezu oft von den Comices gegründet oder entstanden dadurch, dass sich die Comices in solche Syndicats umwandelten.

Der Umfang des Wirkungskreises dieser Syndicats agricoles ist sehr verschieden. Manche erstrecken ihre Thätigkeit über ein ganzes Departement, andere wieder nur über ein Arrondissement oder Canton, ja auch nur über eine Gemeinde. In manchen Gegenden bewähren sich die größeren, in manchen die kleineren Syndicate besser, in vielen Gegenden bestehen beide nebeneinander. Jene Syndicate, welche einen kleineren Wirkungskreis haben, bieten große Vortheile, da die Bande der Zusammengehörigkeit und des Vertrauens sich unter den Genossen, welche alle einander kennen, leichter knüpfen und viele Ursachen des Niederganges der ländlichen Bevölkerung, darunter auch die Isolirung und der Egoismus, auf diese Art leichter bekämpft werden. Anderseits haben die großen Syndicate wieder den Vortheil, dass sie größere Märkte für den Ein- und Verkauf aufsuchen und daher mehr Gewinn erzielen können. Es kommt auch ein sehr interessantes

*) Nach dem Annuaire des syndicats professionels betrug die Anzahl der syndicats agricoles am 1. Juli 1884: 5, 1885: 39, 1886: 93, 1887: 214, 1888: 461, 1889: 577, 1890: 648, 1891: 750 und 1892: 863. Rocquigny nimmt jedoch diese Daten des Ministeriums als viel zu niedrig gegriffen an, da die aus Landwirtschaftsgesellschaften und Comices entstandenen Syndicate nicht immer mitgezählt wurden. Er schätzt daher die Anzahl auf 1300, nachdem das Annuaire des syndicats agricoles, welches nicht alle Syndicate aufzählt, schon 1100 kennt.

gemischtes System vor, wo das Syndicat des Departements in allen Centren der Landwirtschaft Sectionen oder Gruppen organisirt, welche sich selbst verwalten, ihre eigenen Depots oder Magazine haben u. s. w.

An der Spitze des Syndicats steht ein Bureau, welches sehr wichtige Aufgaben hat und sehr oft von einer Art Syndicatskammer aus Delegirten mehrerer Syndicate unterstützt wird. Sehr viel hängt natürlich von den Persönlichkeiten dieses Vorstandes ab. Sehr oft versehen diese wichtigen Posten die agronomischen Ingenieure, welche aus den großen landwirtschaftlichen Schulen Frankreichs hervorgehen.

Der Geschäftskreis der Syndicate hat sich, wie die Statuten zeigen, immer mehr und mehr ausgebreitet. Zunächst ist ihre Aufgabe der Einkauf von Düngmitteln, Sämereien, Maschinen u. s. w., aber auch der Verkauf der Bodenproducte, die Verbreitung der landwirtschaftlichen Bildung durch Curse, Conferenzen, Publicationen, Bibliotheken, Ausstellungen und Mustergärten, die Organisation von Schiedsgerichten, von Cooperativgesellschaften (Genossenschaften) für Production und Consumtion, von Darlehenskassen, Sparkassen, Versicherungs- und Hilfskassen. *) Sie betonen aber auch ihre moralischen und socialen Zwecke, das Los der

---

*) Bemerkenswert für den landwirtschaftlichen Credit sind auch zwei neuere Gesetzentwürfe aus dem Jahre 1890. Der erste vom Abgeordneten Proust sucht in einer schon bestehenden Einrichtung die Handhabe zur Hebung und Besserung des landwirtschaftlichen Credits. Die Bank von Frankreich nämlich escomptirt schon heute Verschreibungen der Landwirte in einigen Departements, wo die Viehzucht und Viehmastung betrieben wird. Diese Einrichtung will Proust verallgemeinert und verbessert wissen. In dem aus 18 Artikeln bestehenden Gesetzentwurfe wird zunächst bestimmt, dass die Privilegien des art. 2102 des Code civile ganz unabhängig davon erworben werden, dass der Pfandgläubiger, wenn es sich um verpfändete Ernten, Geräthe rc. handelt, im Besitz des Pfandes sei. Vielmehr genügt eine vor dem Richter vorgenommene mündliche Erklärung zur Begründung dieses Pfandrechts. Ferner wird den Ordrepapieren, auch wenn sie nicht von Handeltreibenden ausgestellt werden, die Qualität handelsrechtlicher Acte zugesprochen. Die Bank von Frankreich wird ermächtigt, derartige Papiere auf drei Monate zu escomptiren, dabei sollen zweimal Prolongationen gestattet sein. Die Bank kann den Landwirten Credite bis zu 20.000 Francs eröffnen. Der Pächter hat dazu seinen Pachtvertrag und die Bürgschaft des Syndicat agricole, dem er angehört, zu präsentiren. Der Eigenthümer hat den Credit hypothekarisch sicherzustellen. Die Syndicats agricoles können die Darlehen ihrer Mitglieder garantiren.

Der zweite Gesetzentwurf über den crédit agricole et populaire des Abgeordneten Guillemet beabsichtigt den Zweck durch Herabsetzung der Stempel und der notariellen Gebüren für Obligationen von geringerem Betrage (z. B. 5000 Francs) zu erreichen.

Wichtiger scheint der Gesetzentwurf von Méline und Genossen betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen und des Volkscredites (vergl. Journal d'agriculture pratique vom 14. April 1892). Die Commission der Kammer hat daran einiges geändert und dann der Kammer einen Entwurf folgenden Inhalts vorgelegt.

1. Jedes syndicat professionel kann sich als société de crédit constituiren, um alle Operationen des Syndicats oder seiner Mitglieder zu erleichtern und zu garantiren; kann Conto corrente, Depots nehmen mit oder ohne Zinsen, die Einkassirung des Syndicats für dessen Mitglieder übernehmen und Darlehen aufnehmen, um den nöthigen Betriebsfond für die Société zu erwerben.

Actienausgabe ist untersagt.

Mitglieder eines Syndicats können sich auch unter denselben Bedingungen als Société de crédit constituiren, wenn ihre Operationen sich ausschließlich denen des Syndicats selbst anschließen.

2. Die Statuten bestimmen die Art der Verwaltung des Syndicats, die Zusammensetzung des Capitals und das Verhältnis, wie jedes Mitglied dazu beitragen wird. Sie regeln auch die Haftung, welche jedem Mitgliede für die Engagements des Syndicats zufällt. Diese Haftung kann nicht früher als zwei Jahre nach ihrem Austritt aus dem Syndicat aufhören.

3. Die Statuten bestimmen auch die Abzüge, welche zu Gunsten des Syndicats für dessen Operationen weggenommen werden. Die Summen, welche aus diesen Abzügen eingehen, werden nach Zahlung der Interessen des Betriebsfonds und der Darlehen zunächst zu mindestens $3/4$ zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis dass dieser $1/2$ des Capitals erreicht hat.

Der Überschuss wird am Ende jeder Rechnungsperiode unter die Mitglieder des Syndicats vertheilt pro rata der von ihr gemachten Operationen.

Bei Auflösung der Société werden dieser Reservefond und der Activsaldo unter die bestehenden Mitglieder vertheilt, nach Verhältnis ihrer Zeichnung, wenn nicht die Statuten etwas anderes bestimmen.

4. Die Syndicats, welche sich nach Maßgabe dieses Gesetzes mit der Creditoperation befassen, müssen einen nach dem Tage abgeschlossenen Rechnungsabschluss (comptabilité) haben, welcher gestattet, ihre Lage und die Natur ihrer Geschäfte zu bewerten.

5. Die Statuten werden bei der Souspréfecture des Arrondissement, wo das Syndicat seinen Sitz hat, hinterlegt, vor jeder Operation mit der competenten Liste der Mitglieder sammt Name, Beruf und Wohnort derselben. Jedes Jahr in der ersten Hälfte Februar hat der Director oder Verwalter des Syndicat ebenso der Souspréfecture mit den zu der Zeit bestehenden Mitgliedern die Hauptübersicht der Einnahmen und Ausgaben, sowie der im verflossenen Jahre ausgeführten Operationen vorzulegen. Diese Documente können öffentlich eingesehen werden.

6. Die mit der Verwaltung des Syndicat betrauten Mitglieder sind persönlich haftbar im Verhältnisse zu Dritteln im Falle der Verletzung der Statuten oder dieses Gesetzes.

Überdies können sie nach Art. 9 des Gesetzes vom 21. März 1884 belangt werden.

7. Das Gesetz gilt auch für Algier und die Colonien.

8. Eine Verordnung wird dieses Gesetz durchführen.

So werden die Syndicate Handelsgesellschaften. Die Bank von Frankreich wird ihr Papier auf drei Monate escomptiren (mit Prolongation auf mindestens neun Monate). Die Commission, welche die Erneuerung des Bankprivilegiums prüfte, schlug vor, in den Statuten die Verpflichtung auszusprechen, dass sie die Wechsel acceptirt der „associations syndicales agricoles et autres notamment solvables“. Darin wird ein großer Nutzen für die Landwirtschaft vorausgesehen.

kleinen Landwirte und Arbeiter zu heben, die Arbeit zu ermuthigen und zu versittlichen, das Standesbewusstsein zu heben u. s. w. (...d'attacher les populations rurales à leur foyer et au sol qu'elles cultivent, en employant tous les moyens et son pouvoir pour remettre en honneur le travail de la terre et pour le rendre plus lucratif...; ...d'établir entre les divers membres de la famille agricole les liens de fraternelle solidarité etc.)

Die syndicats agricoles umfassen nach Rocquigny heute ungefähr 600.000 Landwirte, Eigenthümer, Pächter, Métayagepächter und eine große Anzahl von landwirtschaftlichen Arbeitern (viele syndicats agricoles sind nämlich gemischt und nicht wie die syndicats de l'industrie durchgehends entweder syndicats de patrons oder syndicats d'ouvriers.)*)

Ihre Einnahmen bestehen in einer kleinen Beitragsleistung der Mitglieder, mitunter in einer Subvention durch comices oder einen conseil général und einem kleinen Rabatt bei den eingekauften Waren, und werden zumeist von den Kosten aufgezehrt. Die Umsatzziffer beträgt etwa 50 Millionen Francs, ein ziemlich hoher Betrag, welcher der ohne Capital arbeitenden jungen Institution bloß mit Rücksicht auf ihr gutes Renommé hin creditirt wird.

Es gibt auch Verbände von Syndicaten, wie solche das erwähnte Gesetz gestattet.**) Die Bedeutung der Syndicats zeigt auch der Umstand, dass in Paris wöchentlich ein Moniteur des syndicats agricoles und jährlich ein Annuaire des syndicats agricoles erscheint.

Ungemein erfolgreich hat sich bei manchen Syndicaten, welchen ihre Organisationsform noch zu wenig geeignet zur Ausdehnung ihrer Geschäfte erschien, die Verbindung mit Cooperativgesellschaften gezeigt. So zum Beispiel wurden bei einer großartig organisirten derartigen Gesellschaft im Departement der Charente-Inférieure 4000 Actien zu 50 Francs von den Mitgliedern des dortigen syndicat agricole gezeichnet. Die Cooperativgesellschaft schloss einen Vertrag mit dem Syndicat. Sie ist der Lieferant, der Agent und Geschäftsführer des Syndicats, dessen Mitglieder alle Rechte auf Bedienung durch die Gesellschaft haben. Das Syndicat zählt jetzt 12.500 Mitglieder, welche 2 Francs 60 Centimes Beitrag per Jahr zahlen. Das Syndicat zahlt an die Gesellschaft einen Beitrag von 1 Franc per Mitglied. Dafür sind alle Syndicatsmitglieder zugleich Mitglieder der Gesellschaft und haben Anspruch auf 50 Procent des Reingewinnes der Gesellschaft, aufgetheilt nach Verhältnis ihrer Einkäufe. Die Gesellschaft läßt auf ihre Kosten das Monatsbulletin drucken, zahlt Miete und Gehalt der Angestellten, die Hälfte des Gehalts des Professors der Landwirtschaft, welchen das Syndicat gewonnen hat. Die Gesellschaft hat ein großartiges Warenlager in la Rochelle und 31 Filialen im Departement. Um die Feindseligkeit der kleinen Kaufleute zu vermeiden, haben sie solche als Correspondenten oder Vertreter in den Gemeinden gegen Provision gewonnen.

Im Jahre 1891 hat die Summe der Beträge für den Wareneinkauf bei dieser Gesellschaft 900.000 Francs, für den Verkauf der Bodenproducte 150.000 Francs betragen. Die Verwaltungskosten betrugen neun bis zehn Procent des Umsatzes, jedesfalls ein verschwindender Procentsatz im Vergleich zu dem Profite des Zwischenhandels, welcher nach in Frankreich gemachten Untersuchungen im Detailhandel mitunter 200, 400, ja sogar 800 Procent betragen soll.

Es geht aus dem vorstehend geschilderten Beispiele hervor, dass die Syndicate nicht die Körperschaft sind, um Geschäfte im größeren Stile zu betreiben, dass sie sich aber dazu in vortheilhafter Weise mit Cooperativgesellschaften verbinden können. Die Syndicats werden dadurch auch von den Geschäftssorgen frei und können sich ganz dem landwirtschaftlichen Fortschritte, der Verbesserung des Loses der Landwirte u. s. w. widmen.

Es wird aber in Frankreich an eine immer weiter gehende Ausdehnung des Wirkungskreises der Syndicats durch ihre Verbindung mit Cooperativgesellschaften gedacht. Es gibt schon solche Gesellschaften,

---

*) Die syndicats agricoles erfüllen daher, wie Rocquigny hervorhebt, auch wichtige sociale Aufgaben, indem sie die Classengegensätze mildern.

**) Die Verbreitung der syndicats agricoles ist zum großen Theile dem Verdienste der Société des Agriculteurs de France zuzuschreiben, welche die hervorragende Bedeutung einer berufsgenossenschaftlichen Organisation erkannte und propagirte. (Qui a pressenti les services que l'association professionelle pourrait rendre à l'agriculture; elle l'a en quelque sorte adoptée dès sa naissance, et s' est attachée à la propager.) Die Gesellschaft nahm daher auch die weitere Organisation in die Hand. So wurde am 3. März 1886 die Union des Syndicats des Agriculteurs de France gegründet, welche für die Syndicate einen Vereinigungspunkt bilden, die Gründung neuer Syndicate veranlassen, die Syndicate über Angebot und Nachfrage informiren, ihnen in rechtlichen oder technischen Fragen Rath ertheilen, ihnen auch die Analyse ihres Bodens, des Düngers und anderer Materien erleichtern soll u. s. w. Da der Verband gesetzlich keine juristische Person darstellt, schuf man daneben als geschäftliches Vermittlungsorgan in Paris das Syndicat central des Agriculteurs de France. Heute umfaßt der Verband, welcher glänzend gedeiht, etwa 500 Syndicate mit circa 430.000 Mitgliedern. Der Verband hat eine solche Bedeutung, dass er eigentlich eine Art conseil supérieur de l'agriculture darstellt, welcher — stets in Verbindung mit seinen 500 Syndicaten — in wichtigen landwirtschaftlichen Fragen nicht leicht umgangen werden kann. Daneben gibt es noch bedeutende Unions départementales, Unions régionales des syndicats agricoles und andere Syndicatsverbände.

welche die Kosten von Mustergärten, Laboratorien und Düngeranalysen zahlen, die Feuerversicherung der Mitglieder erleichtern, und welche die Idee verfolgen, Waisen- und Altersversorgungshäuser zu gründen, den gemeinsamen Verkauf der Bodenproducte zu ermöglichen, den landwirtschaftlichen Credit zu organisiren u. s. w. Die Syndicate beginnen auch schon die Molkerei und Käserei, die Viehzucht, die Racenverbesserung durch „stud-books“ und „herd-books“, die Bienenzucht u. s. w. in die Hand zu nehmen. Sie bringen auch die Wünsche der Landwirte öffentlich zur Verkörperung und spielen so eine ähnliche Rolle wie die Handelskammer für die Industrie.

Ein Hauptvortheil dieser Berufsgenossenschaften wird aber auch in der sittlichen Förderung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gesehen. (. . de moraliser les populations des campagnes, de relever leur condition sociale par l'application des ideés de mutualité, de prévoyance et de solidarité). In dieser Absicht werden immer mehr und mehr Darlehenskassen, Vieh- und Hagelversicherungskassen, Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherungskassen, Arbeitsvermittlungsinstitutionen u. s. w. gegründet.

Dennoch wird in Frankreich in einer Beziehung allgemein empfunden, dass das genossenschaftliche Problem von den Syndicaten eigentlich nur zur Hälfte gelöst ist. Die Landwirte, welche vor allem Producenten sind, sollen die Möglichkeit haben, ihre Bodenproducte zu vortheilhaften Preisen abzusetzen.

Man hat in dieser Beziehung schon die verschiedensten Versuche gemacht, die großen Schwierigkeiten lassen sich aber nur schwer überwinden. Man hat Versuche gemacht, den Viehverkauf in den großen Städten zu verbessern, die Syndicate für die Armeelieferungen zuzulassen, in den Markthallen von Paris Gemüse und Obst zu verkaufen, man hat Weinmärkte mit Kosthallen und Syndicatsfleischereien geschaffen und die Versendung von Butter und Käse in Postcolli versucht. Es sind auch bezüglich des genossenschaftlichen Verkaufes manche ganz anerkennenswerte Resultate erzielt worden.*)

Aber nach der in Frankreich immer allgemeiner werdenden Ansicht sind das nur schwache Versuche, um das große Ziel zu erreichen, welches in umfassender Weise angestrebt werden muss: „Producenten und Consumenten mit einander in directe Verbindung zu setzen und sie beide von dem schweren Tribute zu befreien, welchen sie dem Zwischenhandel zahlen, und dessen Aufhebung viele für den wichtigsten Schritt zur socialen Reform halten.“ **) Zu diesem Zwecke wünscht man die Errichtung von Verkaufsmagazinen in Paris und

---

*) Rocquigny berichtet, dass in einigen großen Städten (Paris, Lyon 2c.) die syndicats agricoles durch eigene Verkäufer ihr Fettvieh verkaufen lassen. Auch besondere Rinderracen, Pferde, Ciderwein, Butter und Käse feinerer Sorten werden von manchen Syndicaten verkauft. Ebenso werden Getreide, Hafer, Saatkorn, Kartoffel, Gemüse u. s. w. auf den Markt gebracht. Ein wichtiger Handelszweig hat sich in manchen weinbautreibenden Gegenden herausgebildet, indem frische Trauben in solche Gegenden verkauft werden, wo die Ernte zur Naturweinerzeugung nicht hinreicht. Manche syndicats viticoles liefern ganze Waggonladungen frischer Trauben an andere Syndicate.

Anderseits haben syndicats de viticulteurs Weinmärkte geschaffen, welche aber weniger Erfolg hatten, so dass die Syndicats jetzt mehr durch Weinreisende ihre Producte an den Consumenten zu bringen versuchen.

Einige glückliche Versuche, an die Kriegsverwaltung, sowie an einzelne Regimenter Getreide, Stroh u. s. w. zu liefern, haben gezeigt, dass die Syndicate imstande sind, die Verantwortung für große Lieferungen zu übernehmen. So hat das syndicat des agriculteurs de l'Indre 500 Centner Getreide und das syndicat agricole de Meaux in einem Jahre 5700 Centner Stroh, ohne dass irgend eine Klage vorgekommen wäre, geliefert u. s. w.

In Nr. 2 (1893) des „Progrès agricole et viticole“ wird über den Zwischenhandel und die Verfälschung beim Weinverkauf geklagt und vorgeschlagen, dass die Weinbaugenossenschaften (Syndicate, beziehungsweise Genossenschaften der Producenten) jährliche Offerte an die Syndicate und Consumvereine im Norden Frankreichs senden und solche durch die Zeitungen bekannt machen sollen. In der That wurden bereits im Vorjahre solche Anfragen von einzelnen Cooperativgesellschaften und Consumvereinen an die Producenten im Süden gerichtet. („Tiroler Landwirtschaftliche Blätter“, Nr. 10, 1893.)

**) Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch der im „Socialpolitischen Centralblatt“ vom 5. December 1892 abgedruckte Gesetzentwurf, „betreffend die Einrichtung des landwirtschaftlichen Credits und die Schaffung von Gemeindekassen für Approvisionirung“, welchen der socialdemokratische Abgeordnete Lafargue in der französischen Deputirtenkammer einbrachte. Er will, dass die städtischen Consumenten, durch Municipalräthe vertreten, der Landwirtschaft den Credit, welchen sie braucht, gewähren. „In dieser Weise würde jene enge Solidarität begründet werden, welche einst Staat und Land verband, die nun durch die kapitalistische Production auseinandergerissen sind. Indem der Municipalrath den Landwirten die nothwendigsten Rohproducte (Getreide, Fleisch, Wein und Alkohol) abkauft und sie zum Kostenpreise an die Detaillisten ablässt, bringt er Producenten und Consumenten einander näher.“ . . . . . „Consumenten, Händler und Landwirte würden von dieser Art der Municipalapprovisionirung profitiren, nur die Speculanten würden verlieren. Die Militärverwaltung fände in dringenden Fällen vollständig eingerichtete Approvisionirungskörper in allen Städten vor.“ . . . . . „Der beste Beweis, dass die städtischen Behörden mit größtem Erfolg sich mit der Verpflegung befassen können, ist, dass durch zwei Jahrhunderte dies der Fall war. Von 1608 bis 1799 war die casa annonaria (Approvisionirungshaus), gegründet von Papst Paul V., mit der Verpflegung der Stadt Rom betraut, und wie immer die Ernte ausfiel, ob Getreide im Überflusse oder spärlich vorhanden war, sie lieferte es den Bäckern immer für denselben Preis von 5 Francs 80 Centimes für 100 Kilo, und das Brot wurde von einer Anzahl öffentlicher Bäckereien immer zum selben Preise von 11 Centimes das Pfund verkauft. Während jener zwei Jahrhunderte bewahrte die casa annonaria Rom vor den Schrecken der Hungersnoth, welche in regelmäßigen Zeiträumen die europäischen Städte decimirte.“

Der erwähnte Gesetzentwurf lautet: I. Die Municipalräthe sind über einfache Anzeige an den Minister des Innern befugt, eine Approvisionirungskasse zu errichten, um direct bei den Landwirten das nothwendige Getreide zum

die Vermehrung der sociétés coopératives, um den Absatz der durch die Syndicats gesammelten Producte zu organisiren.*)

So stellt sich der Gedanke des genossenschaftlichen Zusammenarbeitens in der Landwirtschaft in Frankreich in seltener Ausbildung und Vielgestaltigkeit dar. Ein über den ganzen Staat gebreitetes Netz von Organen, wie sie die comices und chambres d'agriculture mit dem conseil supérieur darstellen, bildet die Basis, auf welcher sich das genossenschaftliche Leben entwickelt. Die Comices selbst rufen die Syndicats ins Leben und sehen keine feindseligen Körperschaften in ihnen. Und diese wieder verbinden sich, wo sie eine vielseitige und geschäftsmännische Thätigkeit entwickeln wollen, mit den Productivgesellschaften. So entwickeln sich dank dem einheitlichen Systeme von Interessenvertretungen die feineren Formen genossenschaftlicher Geschäftsthätigkeit in Frankreich rasch und gedeihen zusehends immer mehr und mehr.

3. Italien.

In Italien ist das Genossenschaftswesen eigentlich erst seit kurzer Zeit zur Entwicklung gekommen. Zuerst waren es die auf dem Principe der Wohlthätigkeit beruhenden gegenseitigen Unterstützungskassen, welche schnelle Verbreitung fanden und den Boden für die Genossenschaften bereiteten.

Von 1865 bis 1870 trat dann eine lebhafte genossenschaftliche Bewegung ein, und heute berechtigt der Stand der Genossenschaften in Italien nach Ansicht Crüger's zu den schönsten Hoffnungen für die Zukunft.

Der Schöpfer des Genossenschaftswesens in Italien ist Luzzatti, welcher an die Unterstützungskassen anknüpfte und Volksbanken gründete. Dabei wurde jedoch die beschränkte Haftpflicht gewählt, da es sonst Luzzatti nicht gelungen wäre, begüterte Personen zum Beitritte zu bewegen.

Zur Förderung der Volksbanken, welche die Form der Società anonima wählten, wurde ihnen 1866 das Recht der Ausgabe von Noten über Beträge von 50 Cent. verliehen, doch schon 1874 musste Luzzatti selbst die Beseitigung dieses für die Genossenschaften wie für die Bevölkerung verderblichen Privilegs durch Gesetz veranlassen.

Neben diesen Volksbanken gibt es Vorschussvereine, welche ausschließlich dem Creditbedürfnisse der Landwirte dienen. Die kleinen Besitzer sind vielfach in den Händen der Wucherer und haben nur geringe wirtschaftliche Kenntnisse. Die weite Entfernung der Besitzungen von Verkehrsstätten und die schlechten Verbindungen erschweren überdies die Benützung der Creditinstitute in den Städten. Auf Betreiben des Dr. Rossi und besonders eines Gutsbesitzers Dr. Leone Wollemborg wurde nun der Versuch gemacht, die kleinen Besitzer zu Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen zu vereinigen. Im Gegensatze zu den Luzzatti'schen Volksbanken beruhen diese landwirtschaftlichen Darlehenskassen (casse di prestiti) auf der unbeschränkten

---

Theil oder zur Gänze zu kaufen, welches für die Ernährung der Gemeinden, die sie verwalten, nöthig ist. Die Approvisionirungskassen werden auf dem Wege eines Darlehens oder aus Gemeindemitteln errichtet. Sie können Depositen annehmen, aber es ist ihnen untersagt, sich mit Bankoperationen zu befassen. Der Finanzminister hat das Recht, die Verwendung der Gelder der Kasse zu controliren. II. Das Getreide wird den Bäckern in der Form von Mehl zum Kostenpreise abgegeben werden mit einem Zuschlage von fünf Procent, wovon die Hälfte zur Erhaltung der Gemeindekasse für die Schulen und für die Altersversicherung bestimmt ist. III. Die Bürger werden eingeladen, ihre Abgaben zur Gänze oder zum Theil in die Gemeindespeicher in natura abzuführen (Artikel 3 des Decrets vom 9. August 1793). IV. Die Approvisionirungskasse ist befugt, den Landwirten Vorschüsse zu geben, zum Ankauf von Sämereien, Dünger, Ackerbauwerkzeugen und zur Viehzucht bis zur Höhe von 50 Procent des ungefähren Wertes ihrer Ernten oder des angekauften Viehes, welches als Pfand dient. Diese Vorschüsse werden nur nach vorgängiger Einholung der Begutachtung und unter der Garantie des Municipalrathes jener Gemeinde gegeben, wo der Darleiher seinen Sitz hat. V. Der Landwirt unterschreibt einen Schuldschein, auf dessen Kehrseite die von ihm in Pfand gegebenen Werte verzeichnet sind. Auf dem Bürgermeisteramte einer jeden Gemeinde wird ein Register geführt, in welchem jeder Schuldschein und die Pfandobjecte verzeichnet sind. Letztere kann der Landwirt nicht veräußern, außer zum Zwecke der Abtragung seiner Schuld. Der Zinsfuß ist vier Procent ohne Zuschläge. VI. Der Landwirt kann seine Schuld auch in natura an den Gemeindespeicher abtragen.

Dieser Gesetzentwurf wurde der Commission für landwirtschaftlichen Credit zugewiesen.

*) Im allgemeinen findet Rocquigny, dass die Syndicate schon heute für die landwirtschaftliche Bevölkerung Frankreichs von größtem Segen waren. Sie treiben nach seiner Ansicht praktische Socialpolitik und verschaffen dem Bauer so viele Wohlthaten, dass sie eine wirksame Bekämpfung des Socialismus ermöglichen. Sie haben die Culturmethoden verbessert und die Errungenschaften der modernen Landwirtschaftslehre bis ins Herz der Provinzen getragen. Sie haben die Production minder beschwerlich gemacht. Sie haben den Wohlstand wieder auf die Länder gebracht und sorgen für deren Zukunft. Sie berechtigen zu den besten Hoffnungen. In socialer und moralischer Hinsicht haben sie das Niveau der ländlichen Bevölkerungskreise gehoben, die Sitten und Gewohnheiten der Landwirte geändert, welche nun von selbst fühlten, dass sie sich für den Fortschritt der öffentlichen Angelegenheiten interessiren müssten. Sie haben den Landwirten die Vortheile des Zusammenwirkens, der berufsgenossenschaftlichen Solidarität gezeigt. Sie haben die verschiedenen Classen der landwirtschaftlichen Bevölkerung einander genähert. Sie haben endlich manche Grundbesitzer, welche mehr oder weniger Grund und Boden aufgegeben hatten und sich der socialistischen Richtung anschließen wollten, wieder für die Bearbeitung ihrer Ländereien interessirt. So wirken heute die syndicats agricoles für den Fortschritt, die Versittlichung und den socialen Frieden. Und es steht zu hoffen, dass die berufsgenossenschaftliche Vereinigung (l'association professionelle) vor den Gefahren des Socialismus schützen wird.

Haftpflicht, mit der allein es möglich war, denselben den nöthigen Credit zu verschaffen. Die erste Kasse wurde 1883 zu Loreggia begründet, und zur Zeit bestehen etwa 40 solcher Kassen. Die gewährten Darlehen sind meist sehr klein, und der Umsatz ist gering (1887 bei 27 Kassen: 388.675 Lire.) Unter Leitung von Wollemborg haben diese Darlehenskassen einen eigenen Verband gebildet mit einem besonderen Organ, der „Cooperazione rurale“, das in Padua erscheint. In der Regel sind mit diesen Genossenschaften Clubs zur Belehrung der Mitglieder verbunden.

Endlich sind als dritte Art der Volksbanken noch die mit den Unterstützungskassen und auch mit Sparkassen in Verbindung stehenden Creditvereine (1885 etwa 400 selbständige Darlehenskassen) zu nennen, welche sich eigentlich von den Actiengesellschaften nur durch ihre unbedeutenden Umsätze unterscheiden.

Die Luzzattischen Volksbanken, bei welchen die Vorschussgewährung vielfach in Form der Discontirung von Wechseln erfolgt, haben 1877 einen Verband gegründet. Seit 1888 beschäftigt man sich mit der Gründung einer Centralgenossenschaftsbank und der Errichtung einer Gesellschaft für wechselseitige Versicherung unter den Mitgliedern der Volksbanken mittels ihrer Ersparnisse.

Die Volksbanken beschränken sich nicht auf die Befriedigung des Creditbedürfnisses der Handwerker, sondern gestalten ihre Einrichtungen (nach Ansicht Crüger's) auch derart, dass sie in gleichem Umfange auch dem der Landwirte und Arbeiter gerecht werden. Im Jahre 1865 bestanden erst vier solcher Banken, 1887 schon 608 mit 104 Millionen Lire Geschäftsantheilen und Reservefond, 427·6 Millionen fremden Geldern und 1886: 1.147·5 Millionen Lire Vorschüssen und Discont.

Die Emissionsbanken sollen mit einem förmlichen Wetteifer die Volksbanken unterstützen, indem sie die Wechsel der letzteren zu einem niedrigeren als dem officiellen Zinsfuß discontiren.

In der Mitgliederschaft folgen die kleinen Landwirte der Zahl nach gleich den Gewerbetreibenden: unter 234.073 Mitgliedern bei 399 Banken sind 52.085 Landwirte bei 361 Banken, während die Zahl der Gewerbetreibenden bei 386 Banken 65.569 beträgt. Zur Erleichterung des landwirtschaftlichen Credites ist ein sogenannter landwirtschaftlicher Schuldschein (cartella agraria) eingeführt, der auf verhältnismäßig lange Zeit lautet, und dessen Realisierung die Bank von Neapel mit Hilfe der bedeutenderen Institute übernimmt. Auch die Unterstützung von Consumvereinen und Productivgenossenschaften lassen sich die Volksbanken angelegen sein.

Rossi beklagt es, dass Luzzatti nicht bestrebt war, das System der unbeschränkten Haftung in Italien einzuführen, welches viele Volksbanken, bei denen doch die ländliche Bevölkerung eine Hauptclientel bilde, abgehalten hätte, sich in Großbanken umzuwandeln.

Fast gleichzeitig mit den Volksbanken entstanden auch Consumvereine. Sie sind zwar im Lande verbreitet, haben aber keinen erheblichen Umfang. Bodio führt für 1885: 681 Consumvereine auf. Die Art des Verkaufes und der Gewinnvertheilung ist sehr verschieden, nur wenige arbeiten nach dem Rochdaleplane.

Auch die Productivgenossenschaften sollen Verbreitung gefunden und sich in den letzten Jahren sehr vermehrt haben. Die lebhafte Bewegung ist durch die seit 1886 abgehaltenen Congresse und durch die Gründung der Federazione delle società cooperative italiane gefördert worden.

Im Jahre 1887 sollen nach einer statistischen Erhebung in Italien bestanden haben: 176 Productiv-, 65 Bau-, 229 Molkerei-, 31 landwirtschaftliche Genossenschaften, 43 Genossenschaftsbäckereien, 405 Consumvereine, 55 verschiedene Genossenschaften. Diese Unterscheidung ist wohl für die Kenntnis über die landwirtschaftlichen Genossenschaften wenig verwertbar. *)

---

*) Nach den „Blättern für Genossenschaftswesen“ vom 10. Juni 1893 bestanden gemäß den Erhebungen des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und Handel in Italien am 30. März 1893 nachstehend angeführte Genossenschaften, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen errichtet wurden:

723	Volksbanken
101	ländliche Darlehenskassen
324	Consumvereine
386	Werkgenossenschaften
143	Productivgenossenschaften
87	Baugenossenschaften
28	Versicherungsgenossenschaften
17	Landbaugenossenschaften
44	Molkereigenossenschaften
23	landwirtschaftliche Syndikate
11	Genossenschaftsrestaurationen
9	Genossenschaftsbäckereien
4	Genossenschaftsapotheken
42	Gemischte Genossenschaften (Werk- und Consumvereine, Consum- und Creditvereine 2c.)
32	verschiedene Genossenschaften.
zusammen 1974	Genossenschaften.

Außerdem bestehen eine große Anzahl Genossenschaften, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen über Genossenschaften unterstehen; so gibt es allein über 500 Molkereigenossenschaften in Italien, nur 44 aber haben sich dem Gesetze unterstellt. Eine große Anzahl von Consumvereinen bestehen als Annexe der gegenseitigen Hilfskassen.

Erwähnenswert ist der Versuch einer landwirtschaftlichen Productivgenossenschaft, die mit 17 Familien von Giovanni Rossi und Giuseppe Mori zu Citadella (Stagno Lombardo) 1888 begründet ist; ursprünglich war von diesen eine communistische Anlage in Aussicht genommen, doch ließ man den Plan fallen und nahm die genossenschaftliche Grundlage an.

Eine besondere, der Lombardei eigene Genossenschaftsart bilden die dortigen Genossenschaftsbäckereien. In der Lombardei herrscht der Großgrundbesitz vor, die Arbeiter erhalten vielfach ihren geringen Lohn in einem Antheil an den Producten; sie haben nun meist keine Mittel, das gelieferte Korn mahlen zu lassen oder zum Verkauf auf den Markt zu bringen. Um den daraus entstandenen Misständen abzuhelfen, bildete der Priester Anelli von Bernato 1878 in seinem Bezirk eine Genossenschaft, die das Korn der Mitglieder gemeinschaftlich mahlen und dann in einem der Genossenschaft gehörigen Backhaus backen ließ. Im Jahre 1881 bestanden bereits 15 solcher Genossenschaften. Die Regierung befördert durch Unterstützung die Gründung derselben.

Seit 1883 gibt es auch sogenannte Genossenschaften der Handarbeiter, welche vielfach durch die vom Lande in die Stadt strömenden landwirtschaftlichen Arbeiter gebildet werden, um sich aus der Nothlage zu befreien. Diese Genossenschaften übernehmen Straßen-, Canal-, Eisenbahnbauten, Deichanlagen, Regulirung von Sümpfen u. s. w. Sie genießen die weitestgehende Unterstützung und Hilfe von dem Könige, von den Sparkassen und Banken. Sogar eine Änderung der Gesetzgebung steht bevor, um diesen Genossenschaften bezüglich der früheren Auszahlung der öffentlichen Arbeiten Erleichterungen zu verschaffen.

Bereits sind eine große Anzahl bedeutender Arbeiten durch solche Genossenschaften ausgeführt, und es werden in Italien Urtheile laut, dass die Genossenschaften den besten Einfluss auf die sittliche Führung der Arbeiter ausüben.

Auch Bauhandwerkergenossenschaften, welche von Arbeitern begründet wurden, und welche Eigenthümer von Häusern nur durch Bezahlung des Baugrundes und der Materialien werden, entstanden in letzter Zeit sehr zahlreich. Auch die landwirtschaftlichen Arbeiter vereinigen sich zu solchen Genossenschaften, deren Endzweck auf die Bildung landwirtschaftlicher Colonien abzielt.

Überaus zahlreich vertreten sind die Meiereigenossenschaften. Ihre Entstehungsgeschichte reicht weit zurück. In den Alpenthälern besteht zum Theile noch das einfachste System mit Verarbeitung der Milch zum häuslichen Gebrauch. Die eigentlichen Meiereigenossenschaften vertheilen entweder die Producte in natura nach Verhältnis der eingelieferten Milch oder vertreiben selbst die Milchproducte. In einzelnen Genossenschaften wird der Gewinn in capitalistischer Weise nach den Geschäftsantheilen vertheilt, in anderen ist erst eine bestimmte Quantität Milch dividendenberechtigt. In der Statistik von 1888 berichtet Bodio über 210 Meiereigenossenschaften; nur 52 haben jedoch über ihre Geschäftsergebnisse Mittheilung gemacht. 40 Meiereien, welche die Producte in natura vertheilen, mit 2.508 Mitgliedern haben für 589.868 Lire Producte hergestellt (1888). 10 Genossenschaften, welche die Producte verkaufen, haben 3,764.337 Kilogramm Milch verarbeitet (1888) und 523.650 Lire erzielt. Die Meiereien haben in wenigen Jahren die Butterproduction außerordentlich gehoben.

14 Genossenschaften haben zu Agordo einen Verband gebildet, um dem Butterhandel neue und sichere Absatzwege zu gewinnen. Wiederholt haben die Meiereigenossenschaften Congresse abgehalten.

Noch eine Art genossenschaftlichen Verhältnisses ist zu erwähnen. In der Landwirtschaft kommt es häufig vor, dass der Eigenthümer von Grund und Boden diesen, sowie das nothwendige Betriebscapital nebst Inventar liefert und ein Landwirt die Bewirtschaftung übernimmt, worauf der Gewinn zwischen Beiden getheilt wird. In Oberitalien, wo dieses Pachtverhältnis besteht, leben vier bis fünf Familien unter einem Dache und unter einem Oberhaupte, welches die Arbeit leitet, die Verwaltungsgeschäfte besorgt und die Ausgaben macht.

Auch einige Rohstoff- und Magazinsgenossenschaften gibt es in Italien. Die Anzahl der Baugenossenschaften betrug 1889: 69.

In den letzten Jahren fängt auch in der Landwirtschaft eine lebhaftere Genossenschaftsbewegung an, so sind eine größere Anzahl Genossenschaften für die Verwertung frischer Gemüse gebildet, und in Palermo trat eine „Sicilianische Saftfruchtgenossenschaft“ (Lega agrumaria Siciliana) für die Production von Orangen und Limonien ins Leben. Auch die Keltereigenossenschaften finden Eingang, in denen die Trauben der kleinen Weinbergsbesitzer gemeinschaftlich gekeltert und als Wein nach Verhältnis der Trauben zurückerstattet werden.*)

---

*) Dem „Socialpolitischen Centralblatt“ vom 29. Mai 1893 ist zu entnehmen, dass seit 1891 eine ackerbautreibende Genossenschaft „Cooperativa Agricola Italiana“ besteht, welche seit October 1892 einstweilen das Gut Surigheddu bewirtschaftet. Über die Erfolge ist demnach noch nicht zu urtheilen. Am 1. Juli 1891 betrug die Zahl der Mitglieder 154 mit 179 Antheilen zu 540 Lire, also das Capital 96.600 Lire. Seither traten hinzu 205 Mitglieder mit 241 Antheilen.

Was das italienische Genossenschaftsrecht anlangt, so muss bemerkt werden, dass das Handelsgesetzbuch den Genossenschaften bei ihrer Entstehung keine günstigen Handhaben bot. Die Genossenschaften mussten, um die beschränkte Haftpflicht zu erreichen, sich als Società anonima constituiren. Erst durch das neue Handelsgesetzbuch erlangten die Genossenschaften im Jahre 1883 die rechtliche Anerkennung. Die Genossenschaft muss sich aber noch immer als cooperativa bezeichnen, und den wahren genossenschaftlichen Bedürfnissen entspricht die Rechtsform noch immer nicht, wenngleich jetzt die Genossenschaft als juristische Person gilt. Auch ist die Haftung der Mitglieder auf die gezeichneten Geschäftsantheile beschränkt.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Entwicklung, welche sich im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen Italiens in einer verhältnismäßig kurzen Zeit herausgebildet hat, in Verbindung mit dem seit länger vorhandenen Wirken der landwirtschaftlichen Comicien bringt. Durch Decret des Jahres 1866 wurden für jeden Bezirk Agrarcomicien geschaffen, neben welchen Mandatscomicien für einzelne concrete Zweige gegründet werden können. Die Comicien correspondiren durch den Präfecten mit dem Ministerium, welches einen Theil der Ausgaben deckt, wenn der Zweck gebilligt wird. Diese Comicien haben wie landwirtschaftliche Vereine viel genützt, Preisausschreibungen und Ausstellungen veranstaltet, fremde Sämereien acclimatisirt u. s. w. Daneben bestehen auch noch Agrargenossenschaften, welche gemeinsam Maschinen-, Düngerbeschaffung u. s. w. besorgen. Ein Agriculturrath steht über den Comicien und Genossenschaften.

4. Belgien.

Es bestehen hier, obwohl es lange nicht zu einer kräftigeren Entwicklung von Genossenschaften kam, heute thatsächlich eine nicht geringe Anzahl von solchen und zum Theil sogar mit großen äußeren Erfolgen. Im allgemeinen haben sie jedoch nicht die sociale Bedeutung wahrer Genossenschaften, sie sind vielfach nur das Mittel für die Erreichung socialistischer Ziele.

Nur die Volksbanken haben sich ruhig entwickeln können. Ihr Schöpfer ist Léon d'Andrimont, welcher mit der ersten Volksbank (1864) das System Schulze-Delitzsch auf Belgien übertrug. Es bestehen aber heute erst 18 dieser Volksbanken, was einerseits in dem ausgedehnten belgischen Privatbankwesen und anderseits auch in der ablehnenden Haltung der besitzenden Classen seine Erklärung finden soll. Im Jahre 1869 wurde dennoch bereits ein Verband der Volksbanken begründet, und wurden jährlich seither Congresse abgehalten. Auf dem Congresse zu Dinant (1883) wurde die Anstellung zweier Revisoren zur regelmäßigen Revision der Geschäftsführung und Geschäftseinrichtung nach deutschem Muster beschlossen.

Seit mehreren Jahren beschäftigt die Congresse der Volksbanken in hohem Maße die Befriedigung des landwirtschaftlichen Credits. Belgien hat zwar ein besonderes, den landwirtschaftlichen Credit betreffendes Gesetz von 1884, welches die Sparkassen anweist, einen Theil ihrer Gelder an Landwirte zu 3% auszuleihen, doch verlangen die Sparkassen zu große Sicherheiten, als dass ein praktischer Nutzen erkennbar sein könnte.

Der Congress zu Châtelet (1888), auf welchem die Resultate einer Privatenquête über die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Credites der europäischen Staaten mitgetheilt wurden, beschloss: „Es ist nothwendig, dass die belgische ländliche Bevölkerung vorbereitet werde, aus dem Credit Nutzen zu ziehen und sich desselben zu bedienen, sobald er ihr zur Verfügung gestellt werde; es ist nothwendig, dass Syndicate, landwirtschaftliche, auf dem genossenschaftlichen Principe beruhende Banken errichtet werden, welche als Vermittler zwischen den Creditnehmern und einem großen Centralcreditinstitut, sei dieses die Nationalbank oder die Staatssparkasse, zu dienen haben, welches letztere die Papiere der Landwirte ebenso wie die Papiere der Handels- und Gewerbetreibenden zu discontiren habe, und welches schließlich die oft angefochtene Thatsache feststellen werde, dass die ländliche Industrie eine Industrie ist, die das entschiedene Recht hat, ebenso behandelt zu werden, wie alle anderen nationalen Industrien.“ Auf den früheren Congressen war dieser Ansicht, den landwirtschaftlichen Credit durch besondere Kassen zu fördern, lebhaft widersprochen worden, man hatte auf die Bedeutung der Volksbanken in Deutschland und Italien für den landwirtschaftlichen Credit hingewiesen.

Noch auf dem Congress zu Gent (1887) hatten sich die vier bedeutendsten Volksbanken (Antwerpen, Alost, Châtelet, Lüttich) gegen die Gründung besonderer landwirtschaftlicher Volksbanken ausgesprochen, insbesondere erklärte man sich für die Organisation des landwirtschaftlichen Credits durch Privatinitiative.

Der Congress von Châtelet beschloss auch die Regierung zur Propaganda für die Gründung von Genossenschaften, insbesondere von landwirtschaftlichen, durch das 1887 errichtete Comité zur Förderung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfskassen aufzufordern. Derartige Comité's bestehen in allen Provinzen.

Im Jahre 1890 bestanden 16 Volksbanken mit (bei 15 berichtenden Vereinen) 10.724 Mitgliedern, 2·1 Millionen Francs Geschäftsantheilen, 6·2 Mill. Francs fremden Geldern und 6·3 Mill. Francs am Jahresschlusse ausstehenden Crediten.

Die Gründung von Consumvereinen begann fast gleichzeitig mit der von Volksbanken. Sie machten nur langsame Fortschritte. Im Jahre 1887 wurde ein Consumvereinsverband gegründet von 17 Genossenschaften mit 14.000 Mitgliedern. Auch die Gründung einer Großeinkaufsgenossenschaft wurde beschlossen. Das Organ der Consumvereine: „Les coopérateurs Belges" tritt offen für die socialistischen Bestrebungen ein, für welche die Consumvereine nur Mittel zum Zwecke sein sollen. Hauptsächlich sind es große Bäckereien, wahre Brotfabriken, welche von den socialistischen Genossenschaften betrieben werden. Die bedeutendste derselben ist der Vooruit in Gent, bei welchem der Gewinn theils durch Bons auf Waren vertheilt, theils zur Gründung von Productivgenossenschaften aufgesammelt wird.

Die socialistischen Genossenschaften, welche in fünf Gruppen getheilt sind, umfassen dermalen: 53 Consumvereine, 36 Bäckereien, 19 Volksbanken, 18 Productivassociationen, 15 landwirtschaftliche Gesellschaften, 10 industrielle und commercielle Gesellschaften, 6 genossenschaftliche Apotheken*), 5 Creditgenossenschaften und 17 verschiedene Genossenschaften.

Als landwirtschaftliche Genossenschaften dienen 15 Syndikate, die zum Theile Rohstoffvereine sind; im Jahre 1889 wurde die erste Meiereigenossenschaft begründet.

Industrielle Productivgenossenschaften gibt es in Belgien wenig.

Bezüglich des Genossenschaftsrechtes ist zu bemerken, dass die Genossenschaften bis 1873 nur die unbeschränkte Haftungsart hatten, soferne man die vor dem Gesetze vom 18. Mai 1873 bestehenden Corporationen überhaupt Genossenschaften nennen kann. Erst das erwähnte Gesetz hat ihnen die gesetzliche Anerkennung verschafft. Nach diesem Gesetze ist die Haftungsart stets die unbeschränkte, wenn nicht das Statut eine andere vorschreibt, was von den meisten Genossenschaften sofort zur Einführung der beschränkten Haftung benützt wurde. Diese Beschränkung macht gewöhnlich das 2- bis 20fache des Geschäftsantheiles aus. Die Zeitdauer der Genossenschaft muss begrenzt sein und darf 30 Jahre nicht überschreiten (beim Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung schreibt das Gesetz 10 Jahre vor).

Für die kräftigere Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Belgien ist in neuester Zeit viele Hoffnung vorhanden durch die neue Regelung, welche das System der landwirtschaftlichen Interessenvertretung im Jahre 1890 gefunden hat.

In Belgien bestanden seit 1848 und 1849 in jenen Districten, wo keine landwirtschaftlichen Vereine waren, die comices agricoles. Ihre Aufgabe war es, landwirtschaftliche Verbesserungen zu propagiren, der Verwaltung Auskünfte zu geben, die commissions provinciales (seit 1845) zusammenzusetzen u. s. w.

Doch allmählich identificirten sie sich mit den Landwirtschaftsgesellschaften und landwirtschaftlichen Provinzialgesellschaften, welche von der Regierung Subventionen erhalten. Die officiellen commissions provinciales beschränkten sich darauf, jährlich einen Bericht herauszugeben, und den conseil supérieur zu wählen.

Das königliche Decret vom 18. October 1889 schuf vom 1. Jänner 1890 an eine Reorganisation, da sich die Verhältnisse als nicht mehr haltbar und durchaus unfruchtbar erwiesen.

Nach diesem Decret wird Zahl und Umfang der Comicien in jeder Provinz vom Minister bestimmt. In jeder Provinz wird ein Verband aller Comicien unter dem Namen landwirtschaftliche Provinzialgesellschaft geschaffen, welcher aus der Delegirtenversammlung aller Comicien (das sind die Präsidenten beziehungsweise Vicepräsidenten der Comicien) besteht. Die Delegirtenversammlung wählt einen Administrationsausschuss: die landwirtschaftliche Provinzialcommission.

In der Delegirtenversammlung befindet sich auch ein Mitglied des Landesausschusses, und der Staatsagronom kann an diesen Versammlungen theilnehmen. Die landwirtschaftliche Provinzialgesellschaft erhält auch Einnahmen von Staat und Land. Jede landwirtschaftliche Provinzialgesellschaft wählt zwei Delegirte in den Landwirtschaftsrath (conseil supérieur), neun Mitglieder desselben werden jährlich vom Könige ernannt. Dieser Landwirtschaftsrath kann außer zu seinen regelmäßigen Versammlungen auch vom Minister zu einer Versammlung einberufen werden. Der Minister kann auch den Vorsitz führen.

Diese erwähnten Organe, welche ein über das ganze Land weitverzweigtes System von landwirtschaftlichen Körperschaften darstellen, fördern den landwirtschaftlichen Fortschritt, veranstalten Ausstellungen und Publicationen, besorgen die landwirtschaftliche Statistik, errichten Mustergärten u. s. w.

---

*) Die société coopérative des pharmacies populaires, eine Großeinkaufsgenossenschaft der pharmaceutischen Consumvereine soll in einem Jahre 300 Procent Gewinn auf die Geschäftsantheile vertheilt haben.

5. Schweiz.

Die Consumvereine der industriellen Bevölkerung, welche sich langsam seit 1850 entwickelten, haben mehr einen geschäftsmäßigen als einen genossenschaftlichen Charakter angenommen. Eine Wendung zum Besseren wird wohl dadurch bald eintreten, dass im Jahre 1890 ein Verband von 37 Consumvereinen gegründet wurde, welcher mehr genossenschaftliche Grundsätze propagiren wird.

Im Jahre 1883 bestanden 121 Consumvereine mit etwa 13 Millionen Francs Umsatz und ungefähr 30.000 Mitgliedern.

Productivgenossenschaften sollen im Jahre 1885 nur 13 bestanden haben.

Über den gegenwärtigen Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens*) in der Schweiz wurde nach der „deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse“ in der 79. Versammlung der Gesellschaft der schweizerischen Landwirte (1891) referirt. Darnach habe Professor Krämer im Jahre 1877 und dann wieder 1882 die erste Anregung zum landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gegeben. Die genossenschaftliche Bidung sei aber nur langsam vorangegangen, weil die, in geschäftlichen Wegen vielfach wohlbewanderten und selbständigen schweizerischen Bauern so sehr von Misstrauen erfüllt seien gegen alles, was über ihnen steht. Trotzdem könne heute mit Befriedigung auf den errungenen Standpunkt gesehen werden. Der ostschweizerische Verband zähle gegenwärtig 49 Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von über 3000 und einer jährlichen Ankaufssumme von nahezu 300.000 Francs. Diese Genossenschaften seien sämmtlich in das Handelsregister eingetragen und beruhten auf Solidarhaft. Außer diesem Verband existiren in der Schweiz noch vier Verbände. Alle Verbände umfassten bis 1886 600 Genossenschaften, darunter 305 Genossenschaften der Milchverwertung und 122 Consumvereine. Letztere sollen $3^1/_2$ Millionen Francs Vermögen und einen Umsatz von 13 Millionen Francs haben. Heute könne die Zahl der Genossenschaften auf 800 angenommen werden, das macht auf eine Genossenschaft 3550 Mitglieder.

Unter den Genossenschaften haben in neuerer Zeit die Viehzuchtgenossenschaften einen besonderen Aufschwung genommen. Nach diesem Referate beständen etwa 25 solcher Genossenschaften. Man ist, wie eine Broschüre**) über die Schweizer Viehzuchtgenossenschaften darstellt, allmählich zur Erkenntnis gekommen, dass die Schweiz in der Hebung der Viehzucht ein vorzügliches Mittel zur Verbesserung der Lage der Landwirte überhaupt habe, und dass eine rationelle Viehzucht nur bei dem Bestehen von Genossenschaften möglich sei, da für den einzelnen die Kosten und Gefahren zu groß sind. Unter Viehzuchtgenossenschaft versteht man in der Schweiz eine Vereinigung von 10 bis 20 Landwirten, welche einen gemeinschaftlichen Zuchtstier vorzüglicher Qualität und erprobter Vererbung ankaufen. Es wird dazu ein Genossenschaftscapital durch Ausgabe von etwa 30 Antheilscheinen à 50 Francs = 1500 Francs gebildet. Die Landwirte können aber nicht plötzlich zur Viehzucht allein übergehen. Sie versprechen sich daher gegenseitig, so schnell wie möglich in jedem Stalle wenigstens einige musterhafte Kühe reiner Race zu halten. Die Zuchtbullen, die Zuchtkühe und deren Nachkommen bilden die Zuchtherde der Genossenschaft. Jede Genossenschaft hat ein Stammzuchtbuch und ein Sprungregister. Die Genossenschaft erhält eine einmalige Bundessubvention von 100 bis 300 Francs und eine jährliche Prämie für Zuchtfamilien. Jährlich findet eine Schau

---

*) Der „deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse“ vom 15. Juli 1893 sind folgende Daten über die jüngsten Erscheinungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen der Schweiz zu entnehmen:

In der 100. Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Landwirte wurde von Professor Zschokke in längerer Auseinandersetzung der Vorschlag gemacht, um thunlichst hohe Verwertung des Schlachtmateriales zu erzielen: Gemeinschaftliches Vorgehen mit den Vertretern des Metzgergewerbes, Organisation von Genossenschaften zur Lieferung des Schlachtviehs an den Metzgerverband 2c. Die Versammlung beschloss hierauf einstimmig: „Es sei die Frage der Gründung einer Genossenschaftsschlächterei zur thunlichst baldigen Behandlung und Berichterstattung zu überweisen.“ —

Nach den Bernischen Blättern für Landwirtschaft ist man im Begriffe, in Ütlingen und in Schüpfen Genossenschaftsschlächtereien einzurichten. —

Ein Bauernprogramm des aargauischen Genossenschaftsverbandes und der aargauischen landwirtschaftlichen Gesellschaft gerichtet an die aargauische Bauernsahme bezeichnet als Ziele, welche für die nächste Zukunft als durchführbar und nützlich erachtet werden, unter anderem folgende: Die Beschränkung der Verschuldung des bäuerlichen Grundcapitals, den Ausschluss jeder Speculation im ländlichen Grundbesitz, die Einführung der obligatorischen Versicherung und Gründung von Darlehenskassen zur Beschaffung von Betriebscapital. —

Der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Canton Bern hat seit geraumer Zeit ein Düngerdepot errichtet, welches sich einer unerwartet großen Frequenz erfreut. Die Saatbezüge des Verbandes haben zugenommen. An Saatmais sind heuer 6 Wagen = 1200 Centner an die Genossenschaften vertheilt worden, wovon 5 Wagen meistens (virginischer) Pferdezahnmais und ein Wagen gelber Zahnmais (Mixedmais). —

Die Viehbesitzer von Murzelen-Säriswyl und Umgebung haben nach Mittheilung der Bernischen Blätter für Landwirtschaft in Anbetracht des herrschenden Futtermangels und der hiedurch nöthig werdenden Abschlachtung von Vieh zum Zweck der bestmöglichen Verwertung des letzteren eine Genossenschaftsschlächterei gegründet.

**) J. v. Wattenwyl-Elfenau, Viehzuchtgenossenschaften. Bern. 1891.

der Zuchtherde statt. Die Genossenschaft sorgt für eine gute Alpenweide. Eine solche Genossenschaft ist aber auch als Wiege einer Consumgenossenschaft und einer Darlehenskasse gedacht.

Vom Frühjahre 1887 bis 1889 wurden solche Einrichtungen im stillen von zwei Viehzuchtgenossenschaften ins Leben gerufen. Die Kälber haben im Alter von acht Tagen den dreifachen Preis erzielt gegen früher. Die Begeisterung für die weitere Entwicklung der verbesserten Zuchtmethode ist in der ganzen Gegend bemerkbar.

Infolge eines Vortrages in Willisau entstanden im Canton Luzern sechs Viehzuchtgenossenschaften seit Frühjahr 1889. An diese reihten sich fünf neue im Canton Bern, zwei in Waadt, eine in Freiburg, zusammen 16 Genossenschaften.

Außerdem sind in mehreren Cantonen der Ostschweiz Viehzuchtgenossenschaften entstanden. Die erstgenannten haben sich bereits zu einem „Verband der Berner Fleckvieh züchtenden Viehzuchtgenossenschaften“ vereinigt.

Was die sonstigen landwirtschaftlichen Genossenschaften betrifft, so kann die Mittheilung Fläxls erwähnt werden, wonach im Canton Genf bereits im Jahre 1854 eine Gesellschaft gegründet wurde, um landwirtschaftliche Maschinen anzukaufen und sie an die Mitglieder zu vermieten.

Wie in Frankreich bestehen auch in der Schweiz von altersher in den Alpen Käsereigenossenschaften zur gemeinschaftlichen Herstellung und zum Verkauf von Käse, sie bestehen aus 50 bis 60 Eigenthümern mit je 1 bis 3 Kühen. Fläxl sagt, es seien wirklich vortrefflich geleitete und gegliederte Associationen, die es möglich machen, dass der einzelne ein seiner Geringfügigkeit wegen fast unverwertbares Quantum an Producten zu einem lohnenden, angemessenen Absatz bringt. Ein Beispiel sei die Herstellung des Gruyère-Käses, zu dem die Milch einer größeren Anzahl Kühe nothwendig ist.

Die Entwicklung der Volksbanken ist eine geringe, da eigentlich die Sparkassen, welche auch Darlehen geben und mit der Zeit die Erwerbung eines Geschäftsantheiles ermöglichen, als Sparbanken fungiren. Die bestehenden, nicht zahlreichen „Volksbanken“ sind mehr oder weniger Bankinstitute geworden. Für das Jahr 1883 wird die Zahl der Sparkassen und Volksbanken auf 369 mit 584 Filialen angegeben.*)

Ein einheitliches Genossenschaftsgesetz besteht in der Schweiz erst seit 1881. Bis dahin unterstanden die Genossenschaften den verschiedenen cantonalen Rechten, die jedoch die Annahme der beschränkten Haftpflicht ermöglichten. Das Genossenschaftsrecht ist in der Schweiz im Handelsgesetzbuch behandelt und folgt im wesentlichen dem deutschen Gesetze. Doch kann die Mitgliederzahl durch das Statut begrenzt werden. Im Statut kann auch jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossen für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen und bestimmt werden, dass dafür nur das Vermögen der Genossenschaft haftbar sei. Die Genossenschaften haben fast durchaus davon Gebrauch gemacht.

Was die außerhalb der Genossenschaften bestehende landwirtschaftliche Interessenvertretung anlangt, so ist von der „Gesellschaft schweizerischer Landwirte“ schon oben Erwähnung gethan worden. Sie ist ein gewöhnlicher landwirtschaftlicher Verein. Dagegen stellt der „Schweizerische landwirtschaftliche Verein“ eine höhere Organisationsform dar. Er besteht aus den ihm beigetretenen intercantonalen und cantonalen Vereinen welche sich die Förderung der Landwirtschaft zum Ziele gesetzt haben. Wo solche größere Vereine nicht bestehen, können auch kleinere Verbände, wie Gau-, Bezirks- und Kreisvereine aufgenommen werden. Unter den Aufgaben des Vereines, welcher die Belehrung seiner Mitglieder, die Veranstaltung von Ausstellungen u. s. w. bezweckt, findet sich auch die Organisation und Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Für Vereine und Genossenschaften wurden durch den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betreffend die Förderung der Landwirtschaft unter anderem auch staatliche Subventionen festgesetzt.

Als ein größerer Verband besteht noch die Fédération des Sociétés d'agriculture de la Suisse Romande, dessen Hauptzweck ist, in den landwirtschaftlichen Fragen von allgemeinem Interesse ein Zusammenarbeiten zu ermöglichen.

Bemerkenswert ist der Bericht**) der Siebener-Commission, welche vom Cantonsrathe eingesetzt wurde „für Antragstellung zur Hebung des Nothstandes der Landwirtschaft“. Derselben sind zahlreiche Eingaben der landwirtschaftlichen Vereine und der Sectionen des Bauernbundes über diese Frage vorgelegen, und wurden von ihr die wichtigsten, auf die Lage der Landwirtschaft Bezug habenden Vorschläge

---

*) In dem Buche „Socialreform und Genossenschaftswesen“ von Broich wird (S. 237 ff.) die Schweizerische Volksbank in Bern als ein „Musterbild genossenschaftlicher Credit Organisation und Banktechnik“ hingestellt. Im Jahre 1888 hatte sie 3453 Mitglieder, einen Umsatz von 1.095·2 Millionen Francs, ein Reinerträgnis von 218.200 Francs die Dividende betrug 7 Procent.

**) Vom 24. Februar 1893.

gemacht. Unter denselben ist besonders hier folgendes hervorzuheben. Zur besseren Verwertung der landwirtschaftlichen Producte wurde die Unterstützung des Genossenschaftswesens durch den Staat in Aussicht genommen. Insbesondere wurde auch beantragt, den Credit für Viehprämien auf die Summe von 30.000 bis 40.000 Francs zu erhöhen und kleineren, unbemittelten Zuchtgenossenschaften und Viehbesitzercorporationen angemessene Berücksichtigung angedeihen zu lassen. Der Regierungsrath wurde eingeladen, die Vorschläge des Bankrathes betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Züricher Cantonalbank (Belehnung von Grundstücken zum Zwecke bleibender Verbesserung; Darlehen an Genossenschaften zu ermäßigtem Zinsfuße; Errichtung eines gemeinnützigen Fonds für hauptsächlich landwirtschaftliche Zwecke) dem Cantonsrath in einer Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Diese Maßnahmen sollen namentlich dem Kleinbauer zugute kommen.*)

6. Holland.

In Holland datirt die Genossenschaftsentwicklung aus der jüngsten Zeit. Ungefähr seit dem Jahre 1870 sind allmählich Consumvereine sowie Vorschussvereine nach dem Systeme Schulze-Delitzsch entstanden. Für die Ausbreitung genossenschaftlicher Ideen sind besonders zwei Gesellschaften von Einfluss gewesen. Der Allgemeen Nederlandsch Werkliedenverband zu Amsterdam, welcher die materielle und sittliche Hebung der Arbeiter bezweckt, und der Eigen Hulp zu Haag, welcher viele Consumvereine und Vorschusskassen sowie eine Großeinkaufsgenossenschaft gegründet hat. Die Consumvereine haben den Rochdaleplan.

Im Jahre 1890 gab es nach dem Jahrbuche des Genossenschaftsverbandes: 49 Consumvereine, 1 Genossenschaftsschlächterei, 12 Brotbäckereien, 2 Versicherungsgenossenschaften, 3 Productivgenossenschaften (Buchdrucker, Austernfischer und Dammbauarbeiter), 32 Baugenossenschaften, ferner an landwirtschaftlichen Genossenschaften: 19 Meiereigenossenschaften, 5 Rohstoff- und 4 Absatzvereine. Zu den letzteren sind 3 Exportvereine zu zählen, welche den Verkauf der von den Mitgliedern gezogenen landwirtschaftlichen Früchte nach dem Auslande betreiben; nach den Statuten ist ihre Bestimmung: Hebung des Ackerbaues**).

Der 1889 gegründete „Niederländische Genossenschaftsverband" zerfällt in die Handelskammer (die den Großeinkauf für die Consumvereine besorgt) und die Rathskammer (für organisatorische und rechtliche Fragen.***)

Das Genossenschaftsgesetz vom 17. November 1876 hat den Genossenschaften bezüglich der Regelung interner Fragen große Freiheit gelassen. Die Haftart ist völlig dem Statut freigestellt. So weist denn eine Statistik für 1886 thatsächlich 12 Haftarten nach; die meisten Genossenschaften haben zwar die unbeschränkte, aber nicht die solidarische Haftung eingeführt. Bei der beschränkten Haftpflicht können sich nach dem Gesetze die Genossen nie der Verpflichtung entziehen, bis zu dem Betrage, für welchen sie nach dem Statut die Haftung übernommen haben, als Bürgen für einander verhaftet zu bleiben. Manche „Genossenschaften" basiren auf dem Actiengesetz.

---

*) Nach einem im „Socialpolitischen Centralblatt" vom 18. Jänner 1892 erschienenen Artikel ist die Gründung des Bauernbundes im Canton Zürich einer durch die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung gehenden Bewegung und einzelnen Agitationen zuzuschreiben. Man fordert obligatorische Mobilar-, Hagel-, Frost- und Viehversicherung. Am leichtesten ließe sich noch die Viehversicherung cantonal durchführen. Der Staatsrath von Neuenburg habe für den dortigen Canton bereits ein bezügliches Project ausgearbeitet. Auch die Zürcherische landwirtschaftliche Gesellschaft habe sich für obligatorische Viehversicherung ausgesprochen. Gegenwärtig beständen in der Schweiz einige hundert Viehversicherungskassen; allein es fehle ein Centralverband für Rückversicherung. Zur Bekämpfung des Viehwuchers werde die Gründung von Viehleihkassen gefordert, welche bis jetzt nur im Canton Thurgau in größerer, in Zürich in kleinerer Zahl bestehen. Für die Besteuerung der Grundstücke verlange man Abschaffung der Vermögenssteuer und Besteuerung nach dem Ertrags- statt nach dem Verkehrswert. Bestreiten lasse sich allerdings nicht, dass der Ruf nach Erleichterung der Besteuerung der Landwirtschaft begründet ist einerseits durch den Rückgang im Preise des Grund und Bodens und anderseits durch die sich mehrenden Lasten im Straßen-, Armen-, und Schulwesen. Der Staat werde einen Theil übernehmen müssen.

**) Nach dem Jahrbuche für 1892 gab es Ende 1891: 48 Consumvereine, 54 landwirtschaftliche Rohstoff-Genossenschaften, 16 Genossenschaftsbäckereien, 4 verschiedene Genossenschaften, 42 Baugenossenschaften, 22 Spar- und Vorschussgenossenschaften, 31 Molkereigenossenschaften, 8 andere landwirtschaftliche und 5 gewerbliche Produktivgenossenschaften. Nach dem Jahrbuche für 1893 bestehen zur Zeit in den Niederlanden: 68 Consumvereine, 93 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 21 Bäckereien, 4 verschiedene, 50 Baugenossenschaften, 26 Spar- und Vorschussvereine, 47 Molkereigenossenschaften, 8 andere landwirtschaftliche Productivgenossenschaften, 6 gewerbliche Productivgenossenschaften, zusammen 323 Genossenschaften.

***) Die 17 Genossenschaften des Niederländischen Genossenschaftsverbandes hatten am 1. Jänner 1891: 7236 Mitglieder, ihr Verkaufserlös betrug 1,790.067 holländische Gulden, die Warenentnahme dieser Genossenschaften bei der Handelsabtheilung des Verbandes betrug 526.500 holländische Gulden.

7. Dänemark.

In Dänemark reicht die Genossenschaftsbewegung bis Mitte der Sechziger-Jahre zurück. Es besaß viele Unterstützungskassen für Krankheit und Tod, welche den Boden für die Genossenschaft vorbereiteten. Man richtete Vorschusskassen nach Schulzes System ein; es blieb aber bei den vier im Jahre 1869 bestehenden; heute bestehen nur noch einige wenige landwirtschaftliche Creditgenossenschaften.

Dagegen sind die Consumvereine ziemlich verbreitet, vorwiegend nach dem Rochdalesysteme. Schon 1871 wurde ein Congress zur Gründung eines Verbandes von 44 Consumvereinen abgehalten. 1875 wurde eine Großeinkaufsgenossenschaft gegründet, 1885 hatten sich bereits 70 Consumvereine angeschlossen.

Die Bedeutung Dänemarks auf genossenschaftlichem Gebiete beruht auf seinen Baugenossenschaften.

Seit einigen Jahren sind auch auf landwirtschaftlichem Gebiete dänische Genossenschaften von Bedeutung: nämlich Molkereigenossenschaften. Typisch sind die Einrichtungen der Molkereigenossenschaft zu Oust. Diese Genossenschaften werden mit unbeschränkter Solidarhaft begründet, meist ohne jedes eigene Capital. Sehr detaillirte Vorschriften bestehen für die Fütterung der Kühe, welchem Umstand der große Aufschwung der Production zuzuschreiben sein soll. Die abgerahmte Milch wird den Besitzern zurückgegeben, die Milch muss so beschaffen sein, dass 28 Pfund 1 Pfund Butter ergeben.

Auf die Molkereigenossenschaften fällt der größte Theil der Butterproduction Dänemarks, nämlich 1882: 19 Millionen, 1886: 32 Millionen, 1887: 45 Millionen Pfund. Die größten Abnehmer der Molkereigenossenchaften sind die englischen Consumvereine, welche in Dänemark ihre eigenen Vertreter haben. Sie bezogen 1882: für 5·97 Millionen Francs und 1887: für 14·85 Millionen Francs Butter. So zeigt sich auch ein internationaler geschäftlicher Verkehr der Genossenschaften.

80 der größeren Meiereigenossenschaften gehören einer Verkaufsvereinigung an, deren Mitglieder sich verpflichtet haben, unter einjähriger Kündigung an die Centralstelle zu liefern.

8. Russland.

In Russland hat sich „der patriarchalische Geist und die allgemeine Neigung der slavischen Nation zur Genossenschaftsbildung“ (Stieda) noch vielfach erhalten.

Volkscreditinstitute haben in Russland bereits in früher Zeit bestanden, so zum Beispiel gab es in den Gemeinden der Dissidenten seit altersher Darlehenskassen, die hilfsbedürftigen Mitgliedern Vorschüsse zum Ankauf von Vieh, Geräthschaften und Saatkorn gewährten. Die Darlehen wurden zinsfrei auf drei Jahre gewährt.

In den Ostseeprovinzen wurden gleichzeitig mit der Emancipation der Bauern (1817 bis 1819) Gemeindekassen gegründet, welche Vorschüsse auf Bürgschaft gegen sechs Procent bewilligen. Die Betriebsmittel dieser Kassen bestanden unter anderen aus Strafgeldern sowie aus Capitalien, die aus dem Verkaufe von Korn aus den Gemeindemagazinen gewonnen wurden.

Im Jahre 1820 errichtete der Graf Araktschejew auf seinen Besitzungen mit einem von ihm gegebenen Gründungsfonde eine Darlehenskasse, welche Spareinlagen annahm und Vorschüsse in dreierlei Form gewährte: den vollkommen unbemittelten Bauern wurden gegen ein von den Gemeindevorstehern ausgestelltes Armutszeugnis zinsfreie Darlehen bewilligt; konnte ein solches Zeugnis nicht beigebracht werden, so musste der Vorschuss mit sechs Procent verzinst werden, und in diesem Falle durfte der Betrag desselben 200 Rubel nicht übersteigen; die reichen Bauern und solche, die Handel trieben, durften Darlehen bis zum Betrage von 2000 Rubel beanspruchen und waren verpflichtet, dieselben mit 12 Procent zu verzinsen.

Im Jahre 1837 begann man mit der Begründung von Volksbanken auf den Apanagegütern der kaiserlichen Familie, allerdings auf rein bureaukratischem Fuße. Die Anlagefonds lieh die Centralverwaltung her. Im Jahre 1861 gab es 122 derartige Banken mit 800.000 Rubeln Betriebscapital (wovon circa 175.000 Rubel bäuerliche Spareinlagen waren).

Im Jahre 1863 bestanden 1726 Spar- und 2809 Hilfskassen, die gewährten Vorschüsse beliefen sich auf $7\frac{1}{2}$ Millionen Rubel.

„Die Bauern befanden sich in einer ungemein schwierigen wirtschaftlichen Lage; durch Ukas vom Jahre 1861 war die Leibeigenschaft aufgehoben, und sie, die sich in Jahrhunderte langer Abhängigkeit befunden hatten, sollten nun wirtschaftlich selbständige Existenzen bilden. Da galt es in erster Reihe, ihnen die nöthigen Betriebsmittel zu schaffen, sie creditfähig zu machen. Geeigneter für diesen Zweck als alle obrigkeitlichen Unterstützungen erschienen die Schulze-Delitzsch’schen Volksbanken, und Anfang der Sechziger-Jahre wurden die ersten Versuche mit der Einführung derselben angestellt.“

Als im Jahre 1870 sich die Landschaft des Nowgorod'schen Gouvernements zur Berathung der Frage der Creditgewährung an Landwirte versammelte, entschied sie einstimmig, dass die Organisation von Vorschussvereinen der geeignetste Weg zur Befriedigung des Creditbedürfnisses der Landwirte sei, und beschloss ferner, die Gründung solcher Vereine durch Gewährung von Darlehen gegen mäßige Zinsen zu fördern. *)

Der Ende 1870 zu Moskau tagende Congress russischer Landwirte beschloss unter anderem, dass die empfehlenswerteste Form der Creditbeschaffung für die ländliche Bevölkerung in der Gründung von Sparkassen und Vorschussvereinen auf Grundlage gleicher Geschäftsantheile und Solidarhaft der Mitglieder behufs Ertheilung von Vorschüssen in kleinen Beträgen, auf kurze Fristen und gegen Personalgarantie zu finden sei. Ein Ausschuss arbeitete das Musterstatut aus, welches die Bestätigung des Ministers erhielt (1871). Dieser Ausschuss setzte es durch, dass die Reichsbank ermächtigt wurde, Vorschüsse auf neun Monate gegen Wechsel an die Vereine zu gewähren. Nach dem Musterstatute haften die Mitglieder solidarisch, doch kommt auch Beschränkung der Haftpflicht auf den zehnfachen Geschäftsantheil vor. Ein Genossenschaftsgesetz gibt es nicht, das Musterstatut hat gewissermaßen die Bedeutung eines solchen.

Im Jahre 1888 **) gab es 720 berichtende Vorschussvereine mit 197.447 Mitgliedern, 6·06 Millionen Rubel Geschäftsantheilen und 25·96 Millionen Rubel an während des Jahres gewährten Crediten. Fast sämmtliche Vorschussvereine dienen ausschließlich der Landwirtschaft. Unter den 720 Vereinen waren 714, welche nur Landwirte zu Mitgliedern hatten.

Weit zurückgeblieben sind die Consumvereine.

Sehr verbreitet ist in Russland die Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit. Im Jahre 1885 bestanden 45 solche Genossenschaften.

Die Productivgenossenschaften sind in Form des Artells vertreten (Verbindungen einer gewissen Anzahl Personen, welche nach freiwillig unter einander getroffener Vereinbarung Arbeiten und Dienste auf sich nehmen, die von einem Einzelnen nicht geleistet werden können). Viele Artells sind temporärer Natur. Große Verbreitung haben sie als Arbeitsgenossenschaften. Auch in der Landwirtschaft hat das Artell, von welchem Stieda sagt, dass es „unstreitig einen erziehenden Einfluss ausübt", Eingang gefunden, so zum Beispiel sollen im Gouvernement Twer nach den Grundsätzen des Artells mehr als 40 Meiereien bestehen. Fischerei- und Jagdartells bestehen seit altersher. Eine allgemeine gesetzliche Regelung haben die Artells nicht erfahren.

9. Schweden.

Schweden hatte schon um die Mitte des Jahrhunderts einige Productivgenossenschaften; im Jahre 1872 gab es allein in Stockholm sechs Productivgenossenschaften.

Besonders aber waren es die großen Wälder der Provinz Norrland, wo sich für Productivgenossenschaften der geeignete Boden fand: es bildeten sich Holzschneidegenossenschaften. Bis zur Gründung dieser Genossenschaften waren die Wälder durch einige wenige reiche Capitalisten aus Stockholm und Gothenburg ausgenützt, welche die Landleute nur als Arbeiter verwendeten. In den meisten Districten soll sich „die Bevölkerung daher auf sehr niedrigem moralischen und wirtschaftlichen Standpunkte befunden" haben. Im Jahre 1865 wurde bei Skellesteaelf von fast 900 Personen — zum größten Theil Landleuten, Besitzern von Waldflächen — eine Holzschneidegenossenschaft gebildet, mittels deren sie auf eigene Rechnung die Wälder verwerten wollten. Im Jahre 1872 besaß diese Genossenschaft 38 Schiffe zum Transport des Holzes, Arbeiterhäuser und eine Kornmühle. Die Folge der Bildung dieser Genossenschaft soll nach Crüger nicht bloß die Hebung des Wohlstandes der Mitglieder, sondern auch die Förderung von Bildung, Fleiß und Nüchternheit gewesen sein. Das Beispiel fand schnell Nachahmung, und es folgte die Gründung einer Anzahl ähnlicher Genossenschaften.

Verbreitet sind die Genossenschaften auch unter den Fischern. Bei dem Fischfang mit Booten wird der Gewinn zu gleichen Theilen zwischen dem Eigenthümer dieser und den Fischern getheilt, häufig sind letztere auch Eigenthümer des Bootes, und oft werden Nichtfischer als antheilsberechtigte Eigenthümer gar nicht zugelassen, mit Ausnahme der Witwen und Waisen von Fischern. Die Organisation dieser Genossenschaften ist sehr mannigfach.

---

*) Bemerkenswert für die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Creditwesens in Russland ist auch das Gesetz vom 14. Juni 1888, durch welches die russischen Eisenbahnen ermächtigt werden, Lagerhausbelehnungen von Getreide vorzunehmen. (Die Vorschüsse dürfen nicht über 60 Procent des Schätzungswertes betragen.)

**) Vergleiche hierüber die detaillirten Ausführungen in der „Genossenschaft" vom 7., 14. und 21. März 1891.

Auch **Consumvereine** und **Volksbanken** bestehen in Schweden. Crüger sagt: „Leider hat es, wie in vielen anderen Ländern, auch in Schweden den Genossenschaften an einer gemeinschaftlichen Organisation gefehlt, mittels deren sie imstande gewesen wären, sich zu befestigen, von einander zu lernen und für die Verbreitung der richtigen genossenschaftlichen und wirtschaftlichen Grundsätze zu sorgen."

Im Jahre 1886 bestanden 28 Volksbanken (acht mit beschränkter und 20 mit unbeschränkter Haftpflicht), 68 Gewerkconsumvereine und eine Anzahl Consumvereine mit Mitgliedern verschiedener Berufsclassen. **Baugenossenschaften** bestehen in größerer Anzahl.

Auf landwirtschaftlichem Gebiete wird in neuerer Zeit eifrig die Gründung von **Meiereigenossenschaften** gefördert und die Bildung einer Verkaufsvereinigung der Meiereien beabsichtigt, von welcher erwartet wird, dass sie die englischen Käufer in directe Beziehungen zu den Meiereien bringen und viel zur Verbesserung und einer gleichmäßigen Herstellung der Producte beitragen werde*).

10. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die Geschichte der Genossenschaften in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist reich an interessanten Erscheinungen, von welchen hier eine kurze Darstellung gegeben werden soll.

Während in Europa die Arbeiter vielfach Unterstützungskassen bildeten, waren diese in Amerika fast unbekannt. Die Genossenschaftsbewegung wurde hier hauptsächlich von Gesellschaften veranlasst, worin gerade von Crüger und anderen Schriftstellern eine Schwäche gesehen wird, da die Genossenschaften von den Gesellschaften abhängig geworden und mit ihnen vielfach zugrunde gegangen seien.

Die ersten Anfänge genossenschaftlichen Zusammenwirkens sind in Amerika auf socialistischer Grundlage entstanden. Von 1820—1830 wurden Gesellschaften nach Owen'schem System gegründet. Von 1840 ab begannen die Fourier'schen Unternehmungen. Es waren genossenschaftlich organisirte landwirtschaftliche Betriebe, welche aber infolge Mangel an Capital und durch Misswirtschaft zugrunde gingen.

Von den großen Gesellschaften, welche später den Impuls zur Genossenschaftsgründung gaben, und welche großentheils einerseits auf den Schutz der Arbeiter, anderseits „auf sittliche und wirtschaftliche Ausbildung" derselben gerichtet sind, müssen besonders die „Patrons of Husbandry" genannt werden. Diese Gesellschaft, 1868 gegründet, war ein großer Verband von Landwirten, der den Schutz der Interessen derselben sich zur Aufgabe gestellt hatte. Die Gesellschaft zerfiel in Unterabtheilungen (granges), zu denen sich die Landwirte zuerst vereinigten, um über landwirtschaftliche Angelegenheiten u. s. w. zu berathen. Mit der Zeit wurden aus diesen granges Rohstoffvereine (purchasing clubs). Die Mitglieder bestellten bei dem Verwalter des grange zu einer bestimmten Zeit die in ihrem Betriebe nothwendigen Waren, die Verwalter wieder gaben die Bestellungen den Commissionen auf, die von den granges gebildet waren. Auf diese Weise wurde für die Mitglieder des ganzen Ordens der Einkauf gemeinschaftlich besorgt, und sie genossen im weitesten Maße die Vortheile des Großbezuges. „So finden sich denn in Amerika bereits in den Sechziger-Jahren Einrichtungen, die den heutigen Verbänden landwirtschaftlicher Genossenschaften in Deutschland entsprechen." (Crüger.)

Im Jahre 1874 zählten die Patrons of Husbandry 24.290 granges mit 763.263 Mitgliedern. Im Jahre 1880 löste sich der Verband auf, jedoch bildeten sich bald in den einzelnen Staaten neue derartige Verbände.

Ähnlich gingen andere Gesellschaften mit Genossenschaftsgründungen vor. So die Sovereigns of Industry, die Workingmen's protective Union, in neuerer Zeit die bekannten Knights of Labour.

Anfangs werden die Bestrebungen der gegründeten Consumvereine der Industrie als „sittlich und nicht gewinnsüchtig" geschildert. Später schlugen die soliden geschäftlichen Grundsätze oft in das Gegentheil um,

---

*) In der landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse vom 30. August 1893 ist ein Aufsatz über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens in Schweden erschienen, welcher, da er einige interessante Daten enthält, hier wiedergegeben wird.

Es werden zuerst die Haushaltungsgesellschaften genannt, welche jede für sich selbständig nach von Seiner Majestät dem Könige bestätigtem Reglement arbeiten, mit der Pflicht, jährlich an die Landwirtschaftsverwaltung Bericht, betreffend deren Wirksamkeit, einzusenden. — Deren Zahl beläuft sich auf 26, wovon 22 sich in Schweden befinden; eine in jedem „Län", und zwei „Läns" haben je 2. — Die Einrichtung ist schon alt, da die erste solche Gesellschaft im Anfang dieses Jahrhunderts gebildet wurde. Der Zweck derselben ist, für das Fortschreiten der Landwirtschaft, der Hausthierpflege und des Hausgewerbes zu wirken. — Die Verwaltung wird durch einen Verwaltungsausschuss geleitet, und werden jährlich 1 bis 2 Zusammenkünfte abgehalten. Unter dem Verwaltungsausschusse stehen 349 Unterabtheilungen (Haushaltsgerichte), welche in den Länsbezirken vertheilt sind, und bei deren Zusammenkünften Interessen dieser Gegenden berathen werden. Sonst wurden landwirtschaftliche Zusammenkünfte von den Haushaltsgesellschaften und Haushaltsgerichten berufen; aber seitdem der Staat die Prämiirung von Pferden und Rindvieh übernommen hat,

es wurden sehr hohe Dividenden für die Gründer erstrebt, die Waren zu hohen Preisen verkauft und der Überschuss nach Geschäftsantheilen vertheilt. Seit den Siebziger-Jahren war die Consumvereinsbildung,

werden nur Zusammenkünfte für Hausgewerbsproducte, und nur ausnahmsweise für Thiere, Getreide 2c. angeordnet. Einige „Läns" ordnen jedoch jährlich Ausstellungen von Molkereiproducten und Schlachtvieh an.

Die Gesellschaften haben in ihrem Dienste: Landleute, Deichworleute, Gärtner, Meier und Maschinisten, welche den Länsackerleuten frei oder gegen billige Entschädigung dienen.

Weiter wird ein Beitrag zu landwirtschaftlichen Schulen, chemischen Stationen, Samencontrole und anderem gezahlt, zu Einkauf und Prämiirung von Zuchtvieh, zu Waldplantagen, Beförderung des Hausgewerbes 2c.

Sie verfügen über bedeutende Einkünfte, aus Mitgliedsabgaben, welche jedoch jetzt niedrig sind, Zinsen von gespartem Capital, Antheilen von der Brantweinsteuer und Beiträgen von Staat und Landgericht.

Die Anzahl der Mitglieder belief sich nach Rechenschaftsablage auf 26.369, und weist diese Rechenschaftsablage eine Zusammenstellung über die Einkünfte der Gesellschaften auf:

Abgaben der Mitglieder	15.664·25	Kr.
Zinsen, Miete 2c.	134.463·97	"
Antheil an der Brantweinsteuer	777.021·88	"
Beitrag vom Staat	128.492·90	"
Beitrag vom Landgericht	77.634·30	"
Verkauftes Zugvieh	54.404·48	"
Weitere Einkünfte	65.048·05	"
Summe der Einkünfte	1,252.789·83	Kr.

Ausgaben:		
Ackerbau und Landwirtschaft im allgemeinen	293.846·57	Kr.
Rindvieh, Zuchtvieh und Meiereiverwaltung	190.804·96	"
Zuchtpferde	95.327·37	"
Andere Hausthiere und Bienenpflege	4.843·70	"
" " " "	56.510·55	"
Gartenpflege	45.050·89	"
Wald-, Haushalts- und Jagdpflege	71.611·31	"
Fischereiförderung	32.497·92	"
Hausgewerbe	102·601·38	"
Zusammenkünfte und Ausstellungen	67.306·16	"
Verwaltungskosten	144.566·71	"
Weitere Ausgaben und Abschreibungen	64.982·20	"
Summe der Ausgaben	1,169.949·72	Kr.

Die Grundstücke und das Inventar waren am Schlusse desselben Jahres zu einem Werte von 955.714·92 Kr. aufgenommen und der Capitalgewinn zu 3,658.208·70 Kr. Außerdem disponirte die Gesellschaft über 41 für verschiedene Zwecke verwandte Fonds, welche ein Capital von 500.193·22 Kr. repräsentiren.

Sparbanken- und Sparkassenabtheilungen der Fachbanken. Am Ende des Jahres 1890 waren eigentliche Sparbanken 378 und die Fachbanken mit Sparkassenabtheilungen, oder zusammen 388 Sparbankseinsetzungen vorhanden; alle stehen unter Controle des Staates und müssen in Gemäßheit besonders ausgefertigter Gesetze gehandhabt werden. Obengenannte Sparbanken haben außerdem 529 Filialcomptoire.

Die Anzahl der Theilnehmer war 1,089.421.

Die Sparbanken auf dem Lande leihen gewöhnlich ihre Mittel an die Ackerleute, entweder gegen Einzeichnung auf Grundstücke oder gegen Namen oder andere Sicherheit aus. Die Anleihen sind entweder stehende oder amortisirbare Anleihen auf 5 oder 10 Jahre.

Schwedische Moosculturvereinigung. Dieser Verein wurde im Jahre 1885 gebildet mit der Aufgabe, die im Lande besonders wichtige Moosscultur zu befördern und durch Vorträge, Schriften, Zusammenkünfte für Berathungen und andere passende Mittel, Kenntnisse über den Anbau von Moos, Moor und Sumpf zu verbreiten, und mit der Absicht, praktisch für die Beförderung der Mooscultur zu sorgen.

Der Vorstand des Vereins hat zu seiner Hilfe besoldete Beamte, welche sich mit laboratorischen Arbeiten beschäftigen, zwecks Untersuchung von Moosarten umherreisen, Vegetationsarbeiten auf eigenem Versuchsfelde, sowie auf Versuchsfeldern in den verschiedenen Theilen des Landes machen und Rath durch Culturingenieure während der Reisen im Sommer an die Mitglieder ertheilen.

Jährlich wird in einer Gegend eine Zusammenkunft abgehalten, wo unter gemeinsamer Besprechung Sachen von Interesse gesehen und beachtet werden können. Außerdem wird eine besonders gut redigirte Zeitschrift herausgegeben, welche zur Wirksamkeit des Vereins gehörende Abhandlungen und Rechenschaftsablage bringt.

Der Verein genießt theils Unterstützung vom Staate und einem Theil der Haushaltungsgesellschaften und Landgerichte, theils durch die Abgaben der Mitglieder. Die Anzahl der Mitglieder ist augenblicklich ungefähr 3300, und waren die Ausgaben des Vereins im Jahre 1891 nicht weniger als 36.327 Kronen.

Der Verein, welcher als der lebhafteste im ganzen Lande betrachtet werden kann, hat in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit sehr gut gearbeitet. Derselbe findet große Theilnahme und die Mitglieder sind über das ganze Land zerstreut und gehören allen Volksclassen an.

Landmannsvereine. In verschiedenen Theilen des Landes gibt es solche Vereine, aber ohne irgend welche Verbindung unter einander, weshalb es unmöglich ist, ihre Zahl anzugeben. Es soll jedoch im bevorstehenden Winter ein Vorschlag über ein Zusammenarbeiten der verschiedenen Vereine des Landes gemacht werden.

Die meisten sind nur Discussionsvereine, die Mitglieder sammeln sich einigemale im Jahre, um Vorträge über Landwirtschaftsgegenstände anzuhören, welche von Fachleuten, oder sich für die Sache interessirenden Personen, welche dem Verein angehören, gehalten werden, und um Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu besprechen. Viele Vereine

nachdem früher viele derselben zugrunde gegangen, wieder reger geworden, insbesondere wieder veranlasst durch die Patrons of Husbandry. Im Jahre 1880 wurde dieser Orden, sowie der der Sovereigns of

---

beschäftigen sich auch mit gemeinsamem Einkauf von Dünger und Futtermitteln und gemeinsamem Verkauf von Ackerbauproducten.

In den letzten Jahren scheint sich eine bedeutende Lebhaftigkeit in dem Vereinswesen entwickelt zu haben, obgleich es noch im Entstehen begriffen ist, und haben wir dies zum großen Theile dem deutschen landwirtschaftlichen Vereinswesen zu danken, welches uns aneifert, denselben Weg zu gehen. Wenn nur ein Zusammenwirken zustande kommen und man ein gemeinsames Organ erhalten kann, so werden nicht viele Jahre vergehen, bis unser kleines Land gute Resultate, welche durch die Wirksamkeit der Landmannsvereine zustande gekommen sind, aufweisen kann. Immer muss man darnach streben, dass unsere Vereine denselben Wahlspruch wie die deutschen aufrecht erhalten, nämlich: „Einigkeit macht stark!"

Meiereivereine. Kein Zweig der Landhaushaltungen hat in den letzten zehn Jahren solche Fortschritte gemacht, wie die Holländereipflege; denn ohne dass der Export von lebenden Thieren vergrößert worden ist, ist die Butterfabrication so gestiegen, dass der Export im Jahre 1880 2,381.233 Kilogramm größer als der Import war, welcher dagegen im Jahre 1890 12,556.000 Kilogramm betrug.

Die Butter wird auf den Herrenhöfen von Privaten oder Genossenschaftsmeiereien zubereitet.

Die Herrenhofmeiereien sind hauptsächlich angelegt, um die eigene Milch zu verwerten; aber es gibt auch viele, welche bedeutende Mengen in den Nachbarorten einkaufen. Die Privatmeiereien gehören entweder einem Meier oder auch einigen in der Nähe wohnenden Ackerbauern, welche unter bestimmten Bedingungen die Meiereien an einen Meier verpachten.

Die Genossenschaftsmeiereien werden auf Rechnung der Theilhaber nach verschiedenen Grundlagen verwaltet, und sind in den letzten Jahren viele Meiereien entstanden, die nach dem in Dänemark jetzt gewöhnlichen „Antheilsystem" geordnet sind, welches ohne Zweifel die richtigste Grundlage und der beste Hebel ist, um die kleineren Ackerbauer zu interessiren.

Das, was vorher über die Landmannsvereine gesagt ist, gilt auch für die Molkereigenossenschaften, nämlich, dass sie des Zusammenhaltes entbehren, da jede für sich arbeitet. Man darf hoffen, dass eine Zusammenschließung auch hier mehr Leben hervorrufen würde, so dass die Meiereihandhabung noch lohnender für den schwedischen Ackerbauer werden würde, als wie sie jetzt ist, und dass sie denselben hohen Standpunkt erreichen könnte, welchen sie in Dänemark inne hat.

Pferde- und Rindviehversicherungen gibt es viele; theils sind es große Gesellschaften, auf Actien gegründet, theils, und das sind die meisten, sind es Gemeindegesellschaften.

Zu Anfang gab es nur große Gesellschaften, gewöhnlich ein ganzes „Län" umfassend, aber in den letzten zehn Jahren sind eine Menge Districts- und Gemeinde-Actiengesellschaften entstanden, und es erscheint merkwürdig genug, dass die Abgaben in diesen sich billiger stellen, als in den großen. Die Ursachen scheinen zu sein: Einmal eine billigere Verwaltung; ferner, dass die Theilhaber einander besser kennen und darauf achten, dass die Interessen des Vereines gewahrt werden, und dass in dem Verein nur Thiere aufgenommen werden, welche unter denselben Verhältnissen arbeiten.

Die größeren Gesellschaften taxiren gewöhnlich 1·50 bis 2·50 per 100 Kronen Versicherungswert; die kleinen dagegen höchst selten so große Beträge.

Hengst- und Bullenversicherungen kommen in großer Anzahl vor. Sie werden auf die Weise gebildet, dass eine Anzahl Ackerbauer sich vereinigen zum Ankauf von einem männlichen Thiere irgend einer Race, welches fähig ist, die in dem Orte zur Zucht verwendeten Thiere zu veredeln, und wird das Thier dann gewöhnlich auf irgend einer central liegenden Stelle des Bezirkes stationirt.

Um das Entstehen solcher Vereine zu erleichtern, werden von den meisten Haushaltungsgesellschaften zinsenfrei Anleihen gewährt gegen die Verpflichtung, jedes Jahr $1/_5$ zurückzuzahlen.

Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft. Da in mehreren Gegenden des Landes oft die Ernte durch Hagelschläge zerstört wird, so haben sich in diesen Gegenden Gegenseitigkeitsgesellschaften gebildet.

Aussaatvereine. Da der „Allgemeine schwedische Aussaatverein" meist in den südlichen Theilen des Landes wirkt und seine Hauptstation in „Skåne" hatte, so entstand an dessen Seite im Jahre 1888 der „Aussaatverein für Mittel-Schweden" mit dem Zweck, an kleinere Ackerbürger gutes Saatgut, sowie Vorschuss zu gewähren unter der Verpflichtung, von der Ernte dieselbe Quantität im Gewicht wieder zu bezahlen, welche geliefert ist; und versuchsweise im mittleren Schweden verschiedene Getreidearten anzubauen; ferner für das Anstellen von genauen Versuchen und Zucht von Elitegetreide eine Versuchsstation anzulegen.

In den verflossenen Jahren hat der Verein eifrig gewirkt. — Mehrere Versuchsfeste wurden abgehalten, wo eine Menge Paradeversuche ausgeführt wurden. — Jährlich sind an die kleinen Ackerbauer 25.000 Kilogramm Hafer geliefert worden. Der Verein hat auf einer Menge von Ausstellungen Ehrenzeichen erworben; unter anderen auch auf der großen Landwirtschaftlichen Ausstellung in Wien 1890.

Augenblicklich hat der Verein 320 Mitglieder, welche theils garantirende, theils beständige und theils bezahlende sind.

Die Einnahmen ergaben durch Staatsbeitrag und durch Beitrag von der Haushaltungsgesellschaft (gemäß Bericht von den letzten Jahren) zusammen 8915 Kronen, welche Summe für Rechnung des Vereines verwendet wird.

Ohne jede Provision schafft der Verein Saatgut an, und belief sich die Zahl im vorigen Jahre auf 75.000 Kilogramm.

Diese Vereine haben bisher jeder für sich gewirkt, aber sie haben sich von Anfang dieses Jahres an zusammengethan unter dem Namen „Schwedischer-Aussaatverein", und kann man hoffen, dass dessen Wirksamkeit künftig noch großartiger und segensbringender werden wird, als es die der beiden Vereine gewesen ist.

Zuchtverein für rothbuntes, schwedisches Rindvieh. Derselbe ist ganz jung, da er erst im letzten Jahre in Wirksamkeit getreten ist in der Absicht, eine Nationsrace mit einem Typus fast gleich der Ayrshirerace zu bilden. Schon zählt er 218 Mitglieder, und hat die Anzahl der Thiere schon während des Vereines erster Wirksamkeit 66 Stück betragen. Alles in allem sind in dem vom Vereine angelegten Stammbuche einregistrirt 40 Bullen und 446 Kühe.

Der Zweck des Vereins ist umsomehr beachtenswert, als man sagen kann, dass es in Schweden keine einheimische Race gibt, mit Ausnahme der in Horrland vorkommenden und für die dortigen Verhältnisse passenden „Fjällrace". Die in den mittleren und südlichen Theilen des Landes vorkommenden Racen sind so mit den englischen, holländischen und dänischen Racen vermischt worden, dass die ersteren verschwunden sind und alle Thiere jetzt entweder von rein ausländischen Racen herstammen oder von gemischten, welche Mangel an Gleichheit und Vererbungsvermögen aufweisen.

Industry aufgelöst, wodurch viele Consumvereine zugrunde gingen. Seither aber nimmt die Bewegung an Umfang und innerer Kraft wieder zu.

Bedeutender ist in Amerika die Entwicklung der Productivgenossenschaften. In Amerika sind es hauptsächlich die Lohnarbeiter, welche solche Genossenschaften bilden. Es gibt zwei typische Formen: jene nach dem Vorbilde der Productivgenossenschaften in Massachusetts, welche wenig genossenschaftlichen Charakter haben, bei welchen die Actien als Handelspapiere fungiren und hohe Dividenden erstrebt werden (oft 15 und 20 Procent). Dem gegenüber stehen die Productivgenossenschaften nach dem Vorbilde der Böttchergenossenschaften in Minneapolis (Minnesota). Diese Genossenschaften sollen einen großen wirtschaftlichen und moralischen Erfolg erzielen.

Welcher Ausdehnung und Bedeutung die genossenschaftliche Production fähig ist, kann auch aus der „Amana Colony" zu Jowa ersehen werden. Im Jahre 1842 siedelte sich eine Anzahl deutscher Familien, sämmtlich einer religiösen Secte zugehörig, bei New-York auf communistischer Basis an. Die Bewohner, meist Handwerker und Ackerbauer, betrieben Landwirtschaft und Industrien auf gemeinschaftliche Rechnung unter Aufgabe des Privateigenthums und unter communistischer Lebensweise. Die erworbenen 8000 Acker Land wurden bald zu klein, und man siedelte nach Jowa über, wo die Colonie durch allmählichen Erwerb jetzt im Besitze von 26.000 Acker Land ist, ihr gehören 800 Familien als Mitglieder und 200 Familien als Hilfskräfte an. Die Colonie, welche durch einen Ausschuss von 13 Personen verwaltet wird, zerfällt in sieben Dörfer, an deren Spitze Dorfälteste stehen, jedes Dorf hat zur Bewirtschaftung überwiesenes Land und industrielle Werkstätten.

Auf rein landwirtschaftlichem Gebiete sind überaus zahlreich die Meiereigenossenschaften vertreten. Während aber in Europa regelmäßig diese Genossenschaften von den mittleren Besitzern gebildet werden, sind es in Amerika die Latifundienbesitzer, welche sich zu Meiereigenossenschaften vereinigt haben. Die Organisation dieser Genossenschaften ist einfach, der Reingewinn wird nach der gelieferten Milch vertheilt. Die Entstehung der Meiereigenossenschaften reicht bis 1851 zurück. Im Jahre 1886 wurde die Anzahl der bestehenden Meiereigenossenschaften auf 5000 geschätzt; entweder beschränken sie sich auf die Herstellung von Butter (creameries), oder sie ziehen auch die Käsefabrication in den Betrieb (butter and cheese factories). Die wirtschaftliche Bedeutung der Meiereigenossenschaften macht sich auch in Amerika in der Hebung des Viehstandes und der Verbesserung der Production bemerkbar.

Nicht wenige Versuche sind mit genossenschaftlichen Organisationen für den landwirtschaftlichen Betrieb oder einzelne Zweige desselben gemacht worden. Zahlreiche Colonien sind zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung des Landes gegründet, zum Beispiel in Los Angelos (1857), in Kansas, in Silkville, besonders in der Zeit von 1870 bis 1880 in den Süd- und Weststaaten. Die weiten, noch herrenlosen Ländereien von Californien haben vielfach Veranlassung zur Bildung von landwirtschaftlichen Genossenschaften geboten. In Minneapolis wurde 1883 eine Cooperative Land-Association von Mitgliedern der Knights of Labour gebildet, zum Zweck von Kauf und Verkauf von Land; von dieser gieng eine landwirtschaftliche Genossenschaft aus, die 1886 ihren Geschäftsbetrieb mit 17 Familien begann. Die Einrichtung ist vollkommen genossenschaftlich, nicht communistisch. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, sie wählen jährlich die Geschäftsleiter, die Mitglieder erhalten festen Lohn, und der Gewinn wird nach den Löhnen vertheilt, zur Tilgung der Hypotheken wird aus dem Reingewinn ein Fond angesammelt.

Volksbanken fehlen in Amerika fast gänzlich. Die zahlreichen Creditgenossenschaften sind building societies. Die Zahl der bestehenden Baugenossenschaften wurde für 1888 auf 4000 geschätzt mit 872.000 Mitgliedern, 5½ Mill. Dollars Geschäftsantheilen, 272.000 Darlehensnehmern, 131½ Mill. Dollars (im Jahre 1888) gewährten Vorschüssen und 20½ Mill. Dollars Gewinn.

Vielfach bestehen Genossenschaften in den Küstenstaaten unter den Fischern. Auch zahlreiche Feuerversicherungen auf Gegenseitigkeit bestehen. Die Anfänge dieser Art genossenschaftlicher Abwehr des Feuerschadens reichen in Amerika bis ins 18. Jahrhundert zurück. In den Siebziger-Jahren waren es auch wieder die Patrons of Husbandry, welche die Sectionen ihres Ordens zu Feuerversicherungsgesellschaften ausbildeten.

In ausgedehntestem Maße genossenschaftlich organisirt sind die Chinesen in Californien.*)

---

*) Über das Genossenschaftswesen in China äußerte sich der General Tscheng-Ki-Tong, erster Secretär der chinesischen Gesandtschaft in Paris, in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft von Frankreich dahin, dass in China für den landwirtschaftlichen Credit seit langen Jahren das Princip der genossenschaftlichen Selbsthilfe angewendet wird, und dass in jedem Districte die Volksbanken mit gutem Erfolge bestehen. Er führte aus: „Wenn ich als Angehöriger einer im Bezirke bekannten Familie eine Summe von 1000 Francs eingezahlt habe, so habe ich hiedurch allein das Recht, ein das Doppelte dieser Summe betragendes Darlehen zu verlangen, sei es, dass ich den Boden verbessern, Vieh kaufen, das Haus vergrößern wollte. Unsere Bevölkerung wünscht nur Genossenschaften mit kleiner Mitgliederzahl,

Eine besondere Genossenschaftsgesetzgebung besteht nur in wenigen Staaten. Nach derselben hat allgemein jeder Genossenschafter unabhängig von der Anzahl der Antheile nur eine Stimme. Es sind Bestimmungen über die Höhe der Geschäftsantheile, die Berichterstattung der Genossenschaft, den Reservefond u. s. w. festgesetzt.

11. Deutschland.

„In den Zeiten des obrigkeitlichen Systems waren es vorzugsweise nur öffentliche Anstalten, welche man für bestimmte Seiten der Wirtschaftsförderung errichtete. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts jedoch zeigte sich vielfach bereits die genossenschaftliche Vereinigung der betroffenen Personenkreise mitthätig, so dass neben die Anstalten theils öffentliche Wirtschaftsverbände mit corporativer Zwangsverfassung, theils freie, wenn auch öffentlich autorisirte und privilegirte Corporationen treten. In unserem Jahrhunderte ist endlich auch hier die Initiative und Gestaltgebung in das Volk zurückgekehrt und hat die nie ganz erloschenen freien Personalgenossenschaften in einer Fülle von Verzweigungen körperschaftlich ausgebildet und den verschiedensten Zwecken adäquat gestaltet." (Gierke). Nach Crüger „bricht sich immer weiter die Ansicht Bahn, dass die Genossenschaft die Bestimmung hat, Capital und Arbeit zu versöhnen, Classengegensätze zu mildern, dem Kampf der wirtschaftlichen Interessen die Schärfe zu nehmen." V. A. Huber schreibt 1855: „Die Association ist die einzige wahrhaft conservative Corporation der Gegenwart und Zukunft für die sogenannten arbeitenden Classen."

Während Crüger, wie seinerzeit Schulze, die Genossenschaftsentwicklung vorzüglich als ein Verdienst und eine Eigenart des deutschen Volksstammes darstellen möchte, erklärt Hubert-Valleroux: „Die deutsche Genossenschaft hat nicht wie die englische einen autochthonen Charakter; den französischen Ideen verdankt sie ihre Entstehung, und Nachbildungen französischer Associationen sind es, mit denen die Genossenschaftsbewegung begonnen hat." Der Streit erscheint wohl müßig, wenn man versucht, aus der Genossenschaftsbewegung aller Staaten das Zutreffende herauszufinden und aus der Mannigfaltigkeit der Formen zu lernen.

Die ältesten wirtschaftlichen Personalgenossenschaften sind nach Gierke die Versicherungsgesellschaften, die zum Theil direct aus den Gilden hervorgingen, zum Theil sich im Anschlusse an öffentliche Anstalten entwickelten. Insbesondere entstanden sie zum Zweck der Versicherung gegen Tod, Unfall, Krankheit u. s. w.

Von altersher bestanden auch Productivgenossenschaften in den deutschen Bergwerken als Verbindungen der Eigenlehner zu gemeinsamer Arbeit (Gesellenbau).

Für den Immobiliarcredit wurde bereits auf die Initiative Friedrichs II. hin eine Creditgenossenschaft unter den Landwirten gebildet. Derartige landschaftliche Creditvereine bestehen bekanntlich heute noch in großer Anzahl. „So sehr diese Vereine sich einerseits an den Staat und andererseits an eine bestehende Ständekörperschaft anlehnen mochten und zum Theile heute noch anlehnen, ihr leitender Gedanke war von Anbeginn an der einer selbständigen Creditgenossenschaft. Sie gehören in dieser Beziehung zu den ältesten Producten des neu erwachenden deutschen Associationsgeistes. Denn ihre Grundidee war und ist die, dass eine für diesen Zweck gebildete und vom Staate mit Corporationsrechten und einer Reihe besonderer Privilegien ausgestattete Genossenschaft der Grundbesitzer eines bestimmten Bezirks und einer bestimmten Classe zwischen ihre einzelnen Glieder und die Hypothekengläubiger als garantirende Mittelsperson von potencirter Creditkraft tritt." (Gierke.)

Auch die Innungen haben zum Theil für ihre Mitglieder Rohstoffe besorgt und damit unmittelbar wirtschaftliche Zwecke verfolgt.

---

sie wünscht, dass die Genossen sich gegenseitig kennen, die einen für die anderen sich verbürgen, sie ist klug und vorsichtig."

Es wird ferner mitgetheilt, dass mehrere Schiffbaugenossenschaften mit Rhedereibetrieb bestehen; auch das Schiffsvolk bildet Genossenschaften.

Zuverlässige Nachrichten über Ausbreitung und Bedeutung des Genossenschaftswesens in China dringen selten in die Öffentlichkeit. Wie Crüger meint, neigt aber jedenfalls der Charakter der Chinesen zu genossenschaftlichem Geschäftsbetriebe, denn auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens: auf dem Gebiete der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Bankwesens sind Genossenschaften zahlreich verbreitet, und die auswandernden Chinesen nehmen diese Neigung zu genossenschaftlichem Geschäftsbetrieb auch in das fremde Land mit.

Von de Flaix wird China geradezu das „Land der Genossenschaften par excellence" genannt. Es sei bekannt, dass die Chinesen die Genossenschaft zu jeder Zeit und in jeder Form pflegen.

Von Banken (Sparkassen) werden dort genossenschaftliche Handelsgesellschaften, sogenannte Towkays, gegründet. Es gibt auch landwirtschaftliche Towkays: es sind dies Gesellschaften von Pflanzern, welche für ihre Arbeiter alles beschaffen, was diese zum Leben und zur Wirtschaft gebrauchen; ferner bestehen Arbeiter-Towkays zum Bergbaubetrieb und solche zur Vorschussgewährung.

Um die Mitte der Vierziger-Jahre erscheinen die Liedke'schen Sparvereine, welche die kleinen Ersparnisse auffammelten, um damit im großen Feuerungsmaterialien und Kartoffeln für die Unbemittelten einzukaufen.

Der Handwerkerstand strebte zu dieser Zeit nach Wiederherstellung der alten Zunftverfassung und erfreute sich dabei höchster Protection. Nicht nur in Süddeutschland, sondern auch in Preußen (Gewerbegesetz vom 2. Januar 1849) zeigte sich diese Tendenz.

Im Jahre 1848 erging der Hilferuf der Handwerker nach der Gründung von Handwerkerbanken, worunter sie Staats- und Communalbanken verstanden. Es bildeten sich „Darlehenskassenvereine", das waren jedoch Wohlthätigkeitsinstitute, von reichen Philantropen geschaffen. Noch 1857 sollen in Berlin etwa 100 solcher Kassen bestanden haben.

Im Jahre 1849 gründete Hermann Schulze in Delitzsch eine Kranken- und Sterbekasse, bei welcher jede Gönnerschaft ausgeschlossen und schon die Gleichberechtigung aller Mitglieder zum Ausdrucke gebracht war. Bald folgten dieser Kasse Rohstoffvereine für das Handwerk, von Schulze begründet; Dr. Bernhardi in Eilenburg machte jedoch dieselben Versuche.

Den ersten Vorschussverein gründete Schulze erst im Jahre 1850 zu Delitzsch. Die Vorschussnehmer wurden Mitglieder des Vereins. Die unbeschränkte solidarische Haft führte Schulze bei den Vorschussvereinen aber erst 1852 ein, nachdem sich diese Haftungsart bei den Rohstoffvereinen glänzend bewährte und von Dr. Bernhardi und Schneidermeister Bürmann dieselbe auch bei Vorschussvereinen erprobt worden war.

Neben Schulze war es V. A. Huber, welcher in Deutschland „als Apostel des Genossenschaftswesens", welches er in England studiert hatte, auftrat. Schulze wie Huber stellten „neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaft die ethische und erzieherische in den Vordergrund." Huber erklärte die „sittlichen und geistigen Bestrebungen" als „wesentlich zu der vollen Signatur der Association" gehörig. Die Association übe auf die geistigen und moralischen Kräfte der Genossen einen ebensolchen Einfluss aus wie auf ihre materiellen Mittel. Sie vermindere die geistige und moralische Unfähigkeit. Auch Schulze sprach davon, dass die Hebung der Arbeiter, wie aller anderen Menschen erreicht werden könne, wenn die schlummernden Kräfte geweckt, bei Pflege innerer Tüchtigkeit die Erschwingung äußerer Mittel ermöglicht wird. Er betrachtete es als Vortheil der Genossenschaft, dass sie „intelectuelle und sittliche Anforderungen der ernstesten Art" an ihre Mitglieder stelle.

Es ist charakteristisch für die Beurtheilung der Schulze'schen Vorschussvereine, wenn Crüger von ihnen Folgendes sagt: „Wie viele waren nicht unter den Mitgliedern, die zuvor sich schon glücklich priesen, wenn sie überhaupt nur von Wucherern Geld zu 50 % und mehr erhalten konnten. Jetzt konnten sie Geld zu 12—14 % erhalten, und das war kein hoher Zinsfuß für jene Zeit . . . .". Dieser Zinsfuß ist im Laufe von etwa 40 Jahren erst auf 6 und 5 % herabgegangen.

Während die Vorschussvereine sich nun immer weiter entwickelten, sind die ursprünglich führenden Rohstoffvereine in der Entwicklung zurückgeblieben. Auch die Magazinsgenossenschaften sind in Deutschland ohne erhebliche Bedeutung geblieben. Crüger beklagt das sehr, denn „nur genossenschaftlich organisirt wird das Handwerk den Concurrenzkampf mit den Fabriken und mit dem Großbetriebe siegreich bestehen."

Die Consumvereine fanden erst seit Mitte der Sechziger-Jahre erhebliche Ausbreitung.

Productiv- und Baugenossenschaften haben nur in einzelnen Fällen Erfolge erzielt.

Die Bedeutung der deutschen Genossenschaften, ihre ruhige Entwicklung, das Fernbleiben von Krisen sind nach Crüger „hauptsächlich der Gründung von großen Genossenschaftsverbänden zu verdanken". Sobald nämlich Schulze die ersten praktischen Erfolge zu verzeichnen hatte, ging er daran, die Genossenschaften mit einander in Verbindung zu bringen. Im Jahre 1858 fand der erste Congress in Gotha statt.

Eine Polemik zwischen Huber und Schulze entstand hauptsächlich deshalb, weil Huber die Art der Entwicklung der französischen Genossenschaften, insbesondere der Productivgenossenschaften, nicht verurtheilte, ebenso wie er auch nicht einseitig die unbeschränkte Haftpflicht als die orthodoxe und allein unfehlbare angesehen wissen wollte. Schulze fürchtete beständig die Einmischung der Regierung nach französischem Muster und die Einmengung der „Politik", obwohl er selbst nicht selten politische Discussionen auch in Genossenschaftssachen zu führen pflegte, was Crüger allerdings nicht zugibt.

Im Jahre 1859 traten zum erstenmale 30 Vorschussvereine in Weimar zu einem Vereinstage zusammen. Es wurde ein Centralbureau errichtet, aus dem sich später die „Anwaltschaft" entwickelte und (seit 1864) der „Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften". Die Unterverbände übernahmen theilweise freiwillig die Revisionen der Genossenschaften, bevor noch das neue Genossenschaftsgesetz (1889) darüber Bestimmungen getroffen hatte. Im Jahre 1864 gründeten die verbundenen Vereine die jetzt mit 21 Millionen Mark dotirte Actiencommanditgesellschaft Sörgel, Parisius und Comp. in Berlin, seit 1871 mit einer Filiale in Frankfurt, mit der Bestimmung als Großbank und Centralgeldinstitut den Vereinen zu dienen; hieran schloss sich ein Giroverband.

Am 31. März 1891 gehörten dem allgemeinen Verbande an: 1046 Creditgenossenschaften, 301 Consumvereine, 50 Genossenschaften anderer Gattungen.

Neben den Schulze'schen Vorschussvereinen wurden vielfach andere Genossenschaften gegründet, welche — sowie in England und Frankreich — auf die religiöse und moralische Gesinnung der Mitglieder, sowie auf die Tendenz der Nächstenliebe im Vereine mehr als auf Erwerb Gewicht legten, so zum Beispiel der katholische Creditverein „Vom heiligen Joseph" in Aachen (gegründet 1865), welcher im Gegensatze zu den Procentsätzen der Schulze'schen Vereine nur vier Procent Zinsen für Darlehen verlangte, sowie zahlreiche Vorschusskassen, welche Crüger „conservative" nennt, deren Entstehung auf die Wahlbewegung des Jahres 1861 zurückzuführen ist.

Der „preußische Handwerkerbund", aus Gegnern der sogenannten Gewerbefreiheit bestehend, stellte sich zur Aufgabe, die Schulze'schen Creditvereine zu bekämpfen, welche sie für Wucherinstitute erklärten. Man wollte ein Centralcreditinstitut in Berlin errichten, mit Commanditen und Agenturen in den Provinzstädten. Die Erfolge der gegründeten Genossenschaften waren keine dauernden. Offenbar hatte die Bewegung auch die Fehler der Schulze'schen Kassen unrichtig erfasst.

Ein gefährlicher Gegner entstand den Schulze'schen Genossenschaften in Lassalle, welcher verlangte, dass der demokratische Staat den Arbeitern die Capitalvorschüsse anschaffe, welche denselben für die Bildung von Productivassoziationen erforderlich sind. Diese Art der Staatshilfe erklärte er als keinen Gegensatz zur Selbsthilfe. Er sagte, dass sogar Hunderte von Bourgeois schon hundertmal ihr Geschäft hätten schließen müssen, wenn sie nicht durch Staatsbanken in der Form von Wechseldiscontirungen ähnliche Creditvorschüsse erhielten. Man habe aber niemals gehört, dass diese Bourgeois deshalb abhängig sind und von Staatshilfe leben. Lassalle dachte sich die bestehenden Vereine mit Hilfe des Staats zu einem Creditverband vereinigt und neben demselben einen Assecuranzverband bestehend, der etwaige Verluste durch Vertheilung bis zur Unmerklichkeit ausgliche.

Die Schulze'schen Genossenschaften haben sich aber stets auf allen Congressen dafür ausgesprochen, dass man ihnen möglichst freie Bewegung lasse. Eine Productivgenossenschaft nach Lassalle'scher Idee wurde gegründet, das Geld ging verloren.

Wohl 20 Jahre hatten die Genossenschaften nun Zeit, an ihrem inneren Ausbau zu arbeiten und sie haben diese Zeit gut ausgenützt. Dann ist wieder eine Epoche der Ansprüche der Handwerker nach Wiederbelebung der Innungen angebrochen. Crüger bedauert dies, indem er unter der rettenden Genossenschaft nur immer die reine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft versteht. „Die freie Genossenschaft ist die Innung der Gegenwart." Dieser „freien" Genossenschaft traut er aber die Lösung sehr bedeutender Aufgaben zu, indem er zum Beispiel über den Zwischenhandel sagt: „Kann es dem Consumenten verboten werden, seine Waren direct beim Producenten oder beim Großkaufmann zu beziehen? Kann es ihm vorgeschrieben werden, dass er seine Lebensbedürfnisse nur bei einem bestimmten Händler bezieht? . . Ebensowenig wie die Posten, die Gasthäuser an den Poststraßen mit Erfolg auf die Dauer der Legung von Eisenbahnen sich widersetzen konnten, ebensowenig können die Zwischenhändler es verhindern, dass die Consumenten ihre eigenen Geschäfte führen wollen." Er sieht in den Consumvereinen die genossenschaftliche Schule für die höheren Formen und citirt Lord Rosebery, welcher (1890) erklärte: „. . . Die Consumvereine sind die Missionäre für gewisse moralische Eigenschaften, denen gegenüber sich der Staat nicht gleichgiltig verhalten kann. Als diese moralischen Eigenschaften nenne ich: Sparsamkeit, Mäßigung, Unabhängigkeit. . . . Sie helfen uns Menschen zur Selbstverwaltung erziehen. . . ."

Der wirtschaftliche Kampf zwischen zwei Systemen*), welche einigermaßen schon durch Schulze und Lassalle verkörpert wurden (von Raiffeisen soll weiter unten die Rede sein), ist noch nicht abgeschlossen. In

*) In dem auf dem IX. allgemeinen Vereinstage in Stuttgart am 28. bis 30. August 1893 von der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland erstatteten Jahresberichte wird angesichts der immer mehr und mehr auftauchenden Gegensätze zwischen den verschiedenen Richtungen im Genossenschaftswesen zum erstenmale von den anderen Richtungen Notiz genommen und gesagt, dass wenn durchaus ein Kampf aufgedrungen werden wolle, der allgemeine Verband denselben mit Ruhe, aber auch mit aller Entschlossenheit aufnehmen werde, um ihn, auf dem Boden reiner Sachlichkeit stehend, zu Ende zu führen. „Es wird kein Kampf der Systeme sein. Wir kennen nur ein genossenschaftliches System, dasjenige, dessen Grundlage und Merkmale das Genossenschaftsgesetz enthält und das zugleich auf gemeinnütziger Gesinnung beruht. Zu Unrecht betont man die Existenz verschiedener Systeme, spricht vom System Raiffeisen, vom System Schulze-Delitzsch, neuerdings von einem socialreformatorischen System. Der Unterschied zwischen diesen angeblichen Systemen ist in den Grundprincipien nicht erheblich, er beruht vielfach in Äußerlichkeiten, in der geschäftlichen Gebarung, in der Veränderung unterworfenen Gepflogenheiten, Gebräuchen, in Anschauungen über Dinge und Fragen, welche mit dem Kern des genossenschaftlichen Gedankens und dem genossenschaftlichen Wirken mitunter herzlich wenig zu thun haben. Aus dem Genossenschaftswesen fernliegenden Motiven ist von solchen, die wahrlich nicht zu den Kennern und Gönnern desselben gehören, der sogenannte Systemunterschied erfunden, in die Welt gesetzt und genährt worden, nicht zum Nutzen der Förderung der großen Aufgaben der genossenschaftlichen Vereinigung. Von uns aus wird alles geschehen, um die Verworrenheit der Begriffe zu lösen, Klarheit in die Sache zu bringen und hoffentlich die Gegensätze zu versöhnen, wozu allerdings Verzicht auf jegliche Selbstüberhebung, eine der genossenschaftlichen Idee fremden Eigenschaft, und Bereitwilligkeit zur Nachgabe gehört. Sollte die Realisirung dieser Hoffnung das luftreinigende Ergebnis des Kampfes sein können, so ist letzterer uns willkommen, denn ein solcher Ausgang gereicht dem Genossenschaftswesen zum Heile!"

neuerer Zeit will wieder das socialreformatorische Genossenschaftswesen die Staats- und Selbsthilfe vereinigen. Dasselbe ist neuesten Datums und ging (1890) von der deutschen Centralgenossenschaft in Berlin mit Freiherrn v. Broich an der Spitze aus. Während Crüger und die sämmtlichen Anhänger Schulze's dieser Bewegung beständig „politische" Tendenzen vorwerfen, sagen die Begründer dieser Bewegung, „dass sich dieselbe nicht auf das Vergängliche in unserem öffentlichen Leben, auf politische Parteibildungen, sondern auf das Bleibende, auf die großen Grundgedanken unseres Staatswesens, auf das praktische Christenthum, das sociale Königthum und die deutsche Cultur- und Weltmission stützen und daraus in seinem Kampfe gegen das sociale Elend die idealen und realen Waffen entlehnen will. Der furchtbaren Parteizerrissenheit unseres öffentlichen Lebens gegenüber will das socialreformatorische Genossenschaftswesen ein sociales Versöhnungswerk sein."

Crüger vermisst in diesen Worten die Angabe der Ziele und Mittel des socialreformatorischen Genossenschaftswesens. Productivassociationen auf christlicher Grundlage zu begründen, sei auch schon das Ziel Kettelers gewesen.

Ziele und Mittel, mögen sie nun zu billigen sein oder nicht, lassen sich aus dem Studium der ganzen Bewegung selbst erkennen. Im „Genossenschaftlichen Wegweiser", dem Organ dieser Richtung, wird als Ergänzung der Selbsthilfe durch Staatshilfe gewünscht: Administrativer Beistand, ja auch schon bloßes Wohlwollen der Staatsverwaltung. Es wird darauf hingewiesen, dass man in Süddeutschland die Raiffeisen'schen Kassen sogar mit Staatsgeldern unterstützt hat. Ferner wird die „Ausnützung der Reichsbank für den kleinen Mann" beansprucht, eine Forderung, welcher Crüger alle Berechtigung abspricht, welche aber auch in anderen Staaten zielbewusst zum Ausdrucke kommt. Es wird ferner bäuerliche Ansiedelung und Inanspruchnahme der Gesetzgebung für verschiedene genossenschaftliche Zwecke beansprucht. Die Unterstützung durch die Staatsverwaltung, welche diese Richtung vertritt, wird auch durch den Satz gekennzeichnet, dass „die ausschließliche Freiwilligkeit für die genossenschaftliche Organisation der Arbeit ebensowenig ausreicht wie zur Bildung und Erhaltung des Staatswesens". Die bisherigen Resultate des einseitigen Erwerbsgenossenschaftswesens in Deutschland werden von den Anhängern der neuen Richtung in folgender Weise charakterisirt: „Der Versuch, in Deutschland als Ersatz der Innungen die englischen Formen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses einzubürgern, hat, aller sonst dabei erzielten wirtschaftlichen Erfolge ungeachtet, kaum Wesentliches zur Hebung des Kleingewerbes und nichts zur socialen Reform unseres Volkslebens beizutragen vermocht, weil man dabei einer von christlichem Geiste getragenen Anschauung unter den Genossen entraten zu können glaubte." Und an anderer Stelle: „Geschärft durch den Classeninstinct erkannte der Verstand unserer arbeitenden Classen sehr bald, dass Lassalle recht hatte, indem er behauptet, das manchesterliche Genossenschaftswesen sei völlig außer Stande, sein gegen Mammonismus und Pauperismus gerichtetes Programm durchzuführen." Von der Staatshilfe wird auch die Ausbildung der Handwerkerinnungen und die Einführung von Schutzzöllen verlangt.

Crüger schließt auf den „ausgeprägten solialistischen Charakter" der Richtung aus folgender Stelle: „Auf Grund dieser wirtschaftlichen Organisation des Credits (deutsche Centralgenossenschaft in Berlin) werden wir in der Lage sein, successive alle noch nothwendig erscheinenden socialen Reformen mit Hilfe der Gesetzgebung ins Leben zu rufen, und auch nicht davor zurückschrecken, insoferne dieses zweckmäßig erscheint, den successiven Übergang des Grundbesitzes an den Staat oder die Gemeinden, ja selbst die Fabrication von Rohproducten in die Hände des Staates oder von Berufsgenossenschaften zu geben."

Von der Centralgenossenschaft in Berlin aus soll sich ein Netz von Genossenschaften über ganz Deutschland ziehen. Das Statut gibt als Gegenstand des Unternehmens an: Die Förderung der Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnisse der ihr als Mitglieder angehörenden Genossenschaften sowie ihrer sonstigen Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, wie nicht minder die Begründung und Förderung eines socialreformatorischen Genossenschaftswesens in Deutschland im allgemeinen. Die Centralgenossenschaft, sowie alle anderen unter Mitwirkung ihrer Leiter begründeten Genossenschaften beruhen auf der beschränkten Haftpflicht, in welcher überhaupt die Zukunft des Genossenschaftswesens liegen soll. Als eine besondere Neuerung im Creditverkehr hat die Centralgenossenschaft die Verlustversicherung auf ihr Programm gesetzt; ferner sollen „Friedensgerichte" den Vermögensverfall der Mitglieder verhindern.

Crüger bemerkt, dass trotz aller Agitation der Bestand dieser Genossenschaften kaum 20 ist, wovon nur ein kleiner Theil der Centralgenossenschaft angehört. Crüger hält diese Bestrebungen für außerordentlich bedenklich, besonders da die deutsche Centralgenossenschaft mit den Vertretern der Innungen Fühlung genommen hat. Er meint, dass in Österreich der Versuch, die Innungen als gewerbliche Genossenschaften zu gestalten gescheitert sei. Die Aufgaben beider Institute seien zu verschiedenartig, als dass sie unter eine Leitung vereinigt werden könnten. Er würde es für ganz verfehlt halten, wenn man die Aufgaben der Genossenschaften den Innungen überweisen wollte. Das eine findet er gut an der „zünftlerisch-genossenschaftlichen Bewegung, dass sie die Handwerker zu genossenschaftlicher Vereinigung anregt." Jedenfalls gibt die Unzufriedenheit

dieser Kreise mit den in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft gebotenen Organisationshandhaben zum Nachdenken Anlass.*)

---

*) Das „socialreformatorische Genossenschaftswesen" soll, abgesehen von der Frage, ob die Bewegung eine richtige und aussichtsvolle ist oder nicht, hier noch näher beleuchtet werden, und zwar durch Citate aus der Sammlung „Socialreform und Genossenschaftswesen" von Freiherrn v. Broich, da ein abschließendes Urtheil nach den Daten von Crüger nicht möglich ist. Es heißt in der Einleitung dieses Buches u. a.:

„In einer öffentlichen Erklärung über „die Begründung eines socialreformatorischen Genossenschaftswesens durch die Anhänger der kaiserlichen Wirtschafts- und Socialreform" erklärte Herr Freiherr v. Broich am 6. September 1889 unter anderem Folgendes:"

„Die Zuspitzung auf die sociale Frage und demgemäß die Ersetzung der seitherigen Losung „Nur Selbsthilfe" durch die zeitgemäßere „Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe", sowie endlich die stärkere Theilnahme der besitzenden und nichtbesitzenden Volksclassen am Genossenschaftswesen nenne ich ein socialreformatorisches Genossenschaftswesen."

„In diesen Worten liegt bereits alles angedeutet, was unter einem socialreformatorischen Genossenschaftswesen zu verstehen ist. Es sind darin drei neue Gesichtspunkte hervorgehoben, woraus sich drei neue, im seitherigen Genossenschaftswesen fehlende Hebelwerke ergeben."

„Zunächst die „Zuspitzung auf die sociale Frage." Es ist bekannt, dass die manchesterliche, auf dem freien, staatlich ungestörten Spiel der Kräfte beruhende, dem seitherigen Genossenschaftswesen ausdrücklich zugrunde gelegte Volkswirtschaftslehre eine eigentliche „sociale Frage" nicht anerkennt. Infolge dessen konnte sich das Genossenschaftswesen auch nicht auf die sociale Frage heutiger Gestalt planmäßig zuspitzen. Wenn der Abgeordnete Gehlert in einer Reichstagsverhandlung über den Befähigungnachweis sagte: „Sie können das Handwerk innerhalb der Gesammtproduction nicht zu einer Insel isoliren," so ist dasselbe vom Genossenschaftswesen zu sagen. Das letztere wurde in der That zu einer Insel isolirt, indem man es leider aus seinem Zusammenhang mit zahllosen anderen Fragen der Volkswirtschaft herausriss. Wer die Jahresberichte von Schulze-Delitzsch seit 20 Jahren gelesen, wer die Verhandlungen der genossenschaftlichen Vereinstage in den öffentlichen Berichten darüber verfolgt hat, wird stets den wehmüthigen Eindruck bekommen haben: „die Herren fassen ihr Genossenschaftswesen wie eine einsame Insel im Ocean der socialen Frage auf." Nirgends merkt man den Zusammenhang der einzelnen Arten von Genossenschaften, der Credit-, Consum-, Rohstoff- und Magazingenossenschaften, mit den großen zeitbewegenden Fragen der Volkswirtschaft. Nirgends wird an die Riesenzahlen in der genossenschaftlichen Statistik der socialreformatorische Maßstab gelegt, welchen Schulze-Delitzsch bei Beginn seines Genossenschaftswesens selbst schuf, indem er sein Werk ausdrücklich gegen „Mammonismus und Pauperismus" richtete. Oder wurde auf den genossenschaftlichen Versammlungen jemals die prüfende Frage aufgeworfen: „Haben unsere Creditgenossenschaften den Pauperismus und Mammonismus wirklich vermindert, und zwar so vermindert, dass die sociale Spannung nachgelassen hat? Haben wir gegen die Ausbreitung der Socialdemokratie merkliche Dienste geleistet, und wie hätten wir es anzufangen, diese Dienste den brennenden Bedürfnissen der socialen Krisis entsprechend zu steigern? Wir reden von großen Erfolgen des Genossenschaftswesens, und doch ist die Socialdemokratie in Deutschland mächtiger, als in irgend einem anderen Lande! Ist es wahr, was Dr. Stöpel sagt, dass diese große Ausbreitung der Socialdemokratie auf die Versumpfung des Genossenschaftswesens zurückgeführt werden muss?" Solche und ähnliche Fragen haben die genossenschaftlichen Vereinstage nicht aufgeworfen und dadurch ihren Anschluss an die sociale Frage verfehlt. Wie kann man von Creditgenossenschaften eine sociale Wirkung gegen Mammonismus und Pauperismus erwarten, wenn man dabei die Lehren der Socialreformer Rodbertus, Samter, Stöpel u. s. w. über Geld- und Bankwesen nicht berücksichtigt? Wie kann man durch Genossenschaften die Handwerkerfrage lösen, wenn man dabei thatsächliche Verhältnisse außer Betracht lässt, wie sie zum Beispiel der Fabrikant Gehlert schilderte, als er im Reichstag die Regelung der Production als unabweisbare Nothwendigkeit überzeugend nachwies? Wie kann man durch Genossenschaften die Wohnungsfrage lösen, wenn man dabei den städtischen Baustellenwucher außer Betracht lässt, wie ihn Professor Adolf Wagner in seinem „Lehrbuch der politischen Ökonomie" (Seite 745—772) schildert? Ähnliche Fragen sind noch zahlreich aufzuwerfen: die wenigen Beispiele genügen an dieser Stelle, um verständlich zu machen, was wir meinen, wenn wir von der „Zuspitzung des Genossenschaftswesens auf die sociale Frage" sprechen."

„Reden wir jetzt von dem zweiten neuen Gesichtspunkt, welchen Freiherr v. Broich als einen socialreformatorischen hervorhob: „die Ersetzung der seitherigen Losung „Nur Selbsthilfe" durch die zeitgemäßere „Selbsthilfe, ergänzt durch Staatshilfe." Wir glauben, dass diese Losung schon ganz allein einem Genossenschaftswesen die Berechtigung verleiht, sich ein socialreformatorisches zu nennen. Zwischen Lassalle und Schulze-Delitzsch gab es ja vor 25 Jahren kaum einen anderen Streitpunkt. Gerade weil Schulze-Delitzsch die von Lassalle geforderte Staatshilfe schroff abwies, entstand in Deutschland die Socialdemokratie, nämlich der Abfall der arbeitenden Classen vom genossenschaftlichen Glauben. Aus der genossenschaftlichen Begeisterung wurde dann die socialdemokratische Begeisterung. Wahrlich, es konnte Deutschland und seiner Entwicklung kaum ein größeres Unglück widerfahren, als dieser Abfall, diese Verzweiflung hinsichtlich des Genossenschaftswesens als eines Hauptmittels zur friedlichen Lösung der socialen Frage! Darüber ist ein ganzes Menschenalter verloren gegangen, ja noch mehr, es ist eine ganze Arbeitergeneration statt im genossenschaftlichen, in den Lehren des socialdemokratischen Katechismus aufgewachsen und erzogen. Wir klagen dieserhalb nicht Schulze-Delitzsch, sondern in viel höherem Maße diejenigen an, welche als die Gesinnungsgenossen Hubers die Verpflichtung gehabt hätten, dem manchesterlichen Genossenschaftswesen ein socialreformatorisches Genossenschaftswesen entgegen zu stellen."

„Letzteres führt uns von selbst auf das dritte Neue, welches Freiherr v. Broich als einen socialreformatorischen Hebel seines Genossenschaftswesens bezeichnet, nämlich die stärkere Theilnahme der besitzenden und nichtbesitzenden Volksclassen am Genossenschaftswesen. Durch Hervorhebung dieses Gesichtspunktes wird vornehmlich an die besitzenden Volksclassen die Aufforderung gerichtet, unter Benützung des neuen Genossenschaftsgesetzes mit seiner Zulassung der beschränkten Haftbarkeit ihre schweren Unterlassungssünden wieder gut zu machen, und dabei zu helfen, dass aus der socialdemokratischen Begeisterung der nichtbesitzenden Classen wiederum wie in den Zeiten vor Lassalle eine genossenschaftliche Begeisterung wird. Zu diesem Zwecke haben sie sich zunächst selbst mit dieser Begeisterung zu erfüllen und diejenigen Thaten zu verrichten, zu welchen allein die Begeisterung fähig ist: Aufraffung aus der seitherigen Gleichgiltigkeit wie ein Mann, Zutritt zu dem neuen Werke wie ein Mann, und opferfreudige, geduldige, zielbewusste Mitarbeit dabei bis zu seiner Vollendung."

In dem Aufsatze „Staatshilfe und Selbsthilfe, beide nöthig" wird unter anderem auf die Worte der kaiserlichen Thronrede vom 22. November 1888 hingewiesen, welche bezüglich des Gesetzentwurfes über die Erwerbs- und

In der letzten Zeit versucht es die Socialdemokratie, sich an einzelnen Orten der Genossenschaften für ihre Zwecke zu bemächtigen. Bei einigen großen Consumvereinen sind die Versuche bisher missglückt,

---

Wirtschaftsgenossenschaften besagten: „Es steht zu hoffen, dass die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, welche der Entwurf vorschlägt, auch für die Hebung des landwirtschaftlichen Credits sich heilsam erweisen werde."

Es heißt dann weiter: „Die socialreformatorische Ergebnislosigkeit unserer 30jährigen, von aller Staatshilfe entblößten Selbhilfe erzeugte die Socialdemokratie und den Staatssocialismus. Schulze-Delitzsch war infolge manchesterlicher Zurückweisung staatlichen Beistandes trotz ehrlichen Willens und großer organisatorischer Begabung außer Stande, das socialreformatorische Genossenschaftsprogramm zu verwirklichen, welches er 1858 in seiner Schrift, „Die arbeitenden Classen und das Associationswesen" entwickelte und ausdrücklich in Eindämmung des Mammonismus und Pauperismus erblickte. Er sagte in dieser Hinsicht unter anderem wörtlich: Während durch das Genossenschaftswesen der Reichthum von der einen Seite etwas bescheidenere Dimensionen annehmen wird, schwindet auf der anderen Seite der Nothstand mehr und mehr und die Zustände beginnen sich dem Niveau eines allgemeinen Wohlstandes zu nähern. Damit ist sowohl dem Mammonismus wie dem Pauperismus eine Grenze gezogen, diesen unseligen Auswüchsen, in denen wir zwei gleich feindliche Mächt wahrer Cultur erblicken."

„Da Schulze-Delitzsch mit bloßer Selbsthülfe dieses social-reformatorische Genossenschaftsprogramm nicht verwirklichen konnte, traten naturnothwendig Socialdemokratie und Staatssocialismus zu Tage. Aber auch diese Entwicklungsformen bringen uns augenscheinlich nicht viel weiter, so dass nunmehr die zuletzt auch von V. A. Huber als berechtigt anerkannte Losung: „Staatshilfe und Selbsthilfe" zu Ehren kommt. Noch vor zehn Jahren wurde diese allein richtige Losung durch den „Staatssocialisten" vergeblich gepredigt; sie fand auf keiner Seite vollen und verdienten Anklang" . . .

. . . „Zunächst freuen wir uns, dass das neue Genossenschaftsgesetz durch Zulassung der Theilhaft den besitzenden Classen den Stein des Anstoßes — die Solidarhaft — aus dem Wege räumt und also keinen Vorwand zu fernerer Missachtung der Huber'schen Mahnung übrig läßt. Freilich wird auch dieses neue Hilfsmittel zur Lösung der socialen Frage wenig nützen, wenn sein Gebrauch nicht in Huber'schem Geiste stattfindet. Aus diesem Grunde würde sich das deutsche Zeitungs- und Versammlungswesen aller Richtungen um unsere vaterländische Entwicklung durch fleißige Einbürgerung der Huber'schen Gedanken ein unermesslicher Verdienst erwerben können." . . .

. . . „Bei Huber ist zu lernen, dass und weshalb die sittlichen und wirtschaftlichen Hebelwerke gleichzeitig angesetzt werden müssen."

„Bei ihm ist zu praktischer Ausnützung gerade auf der gegenwärtigen Stufe socialreformatorischer Entwicklung zu lernen, dass sich die verschiedensten Zweige des Genossenschaftswesens gegenseitig tragen und ergänzen müssen, was seither unbeachtet blieb.„ . . .

„Bei Huber ist ferner zu lernen, dass und weshalb Selbsthilfe und Staatshilfe keine Gegensätze sind."

„Er wollte — wie Elvers erzählt — jedesmal nach der Summe der begleitenden Umstände entschieden haben, ob der Staat, der seiner ganzen Aufgabe nach sich nicht gleichgiltig gegen Leben und Wohlergehen der Menge von Arbeitern verhalten könne, mit seinen großen Mitteln und mit besonderen Schutzmaßregeln zu Gunsten derselben einschreiten müsse und dürfe oder nicht."

. . . „Die Staatsinitiative wies er nicht grundsätzlich ab; er zog die genossenschaftliche Entwicklung unter Vortritt der höheren Classen nur vor." . . .

„Übrigens ließ V. A. Huber den Verdiensten von Schulze-Delitzsch volle Gerechtigkeit widerfahren. Als Vater der volkswirtschaftlichen und socialen Genossenschaftsbewegung im allgemeinen bezeichnet er Owen, als Vater des deutschen Genossenschaftswesens den hochverdienten Schulze-Delitzsch."

In einem Aufsatze über „das Aufsteigen kleiner Leute zu wirtschaftlicher Selbständigkeit durch die capitalschaffende Kraft des Credits" wird das Problem der Verlustversicherung näher erörtert. Es wird Schraut citirt, welcher in seinem Werke (1883) den Creditgenossenschaften den leider unbeachtet gebliebenen Rath gegeben habe, „ein weiteres Schutzmittel in der Versicherung der mit einem Personalcreditgeschäft verbundenen Gefahr bei einem dritten (Versicherungsgesellschaft) gegen Zahlung einer nach der Größe des Risicos bemessenen Gebür zu verschaffen". Es heißt dann weiter:

„Einen ähnlichen Rath ertheilte die „Süddeutsche Bank- und Handelszeitung" schon im Jahre 1879. Hinsichtlich der Prämie sagte sie:"

„Die Prämie wäre eine sehr geringe und würde, nähme man die derzeit bestehenden Genossenschaften als Maßstab, bei diesen letzteren zum Beispiele kaum 1 pro Mille des versicherten Capitals betragen. Nach dem statistischen Ausweis von Schulze betrugen die sämmtlichen Verluste bei einer Ausleihsumme von $1^1/_2$ Milliarden in der Zeit von sechs Jahren durchschnittlich nicht einmal 60 Pfennig pro 1000 Mark Ausleihung."

„Am 30. December 1888 veröffentlichte das „Berliner Tageblatt" einen Artikel über die furchtbare Ausdehnung des „Wuchers in Berlin" unter Beamten, Kaufleuten und Handwerkern trotz der 40 Berliner Darlehenskassen. „Der niedrigste Zinsfuß — heißt es — ist fast ausnahmslos 40 Procent pro Jahr, und steigt bis zu 60 Procent."

„Hier haben wir eine Versicherungsprämie von 40.000 Pfennigen pro 1000 Mark, statt der oben vorgeschlagenen von 60 Pfennigen pro 1000 Mark."

„Eine Verlustversicherung wäre auch dann zweckmäßig gewesen, wenn die Creditgenossenschaften nur geschäftliche und keine sociale Zwecke verfolgten; sie ist aber nothwendig, wenn die Genossenschaften schwache wirtschaftliche Existenzen kräftigen, das heißt sie credit- und concurrenzfähiger machen wollen" . . .

. . . „In moralischer Hinsicht wird die Verlustversicherung halten, was Schulze-Delitzsch vor 30 Jahren nur versprach, nicht aber verwirklichte, nämlich dass die Moralität der Creditsuchenden mit der Schwere einer Hypothek in die

dagegen sind einige sogenannte Productivgenossenschaften (Bäckereien und Brauereien) im Entstehen begriffen. In einzelnen Fällen (Cigarren, Hüte, Schuhe) scheint es sich auch um wirkliche Genossenschaften zu handeln.

Wagschale fallen soll. Schulze-Delitzsch konnte dies Versprechen ohne Verlustversicherung nicht erfüllen, da ja der sittlich beste Mensch Unglück haben und ohne eigenes Verschulden zahlungsunfähig werden kann." . . .

Unter der Überschrift „Eine Genossenschaft zum Erwerbe von Landgütern" wird in dem Buche der Ackerbau- und Creditverein in Pinschin eingehend besprochen.

In einem Capitel des citirten Buches von Broich über landwirtschaftliche Genossenschaften ohne capitalistische Grundlage wird der Inhalt des Buches von Ed. Braun zur Darstellung gebracht. Dieser schildert in demselben ausführlich die Gemeinde-Berufsgenossenschaften in Russland. Bezüglich Deutschlands heißt es:

„Bei uns kann heutzutage von einer bloßen Umgestaltung der Gemeindegenossenschaften nicht die Rede sein, zunächst heißt es hier, sie erst zu schaffen, ja überhaupt erst das Verständnis zu erwecken für Gemeinde-Berufsgenossenschaften ohne capitalistische Grundlage. Unsere Unfall-Berufgenossenschaften enthalten einige Anhaltspunkte für die Vertretung der Arbeiterinteressen und sind zweifellos ein wirtschaftlicher Fortschritt gegenüber den früheren Genossenschaften der Arbeitgeber und anderweitigen Versuchen, den nicht mehr abzuleugnenden corporativen Trieb des modernen Wirtschaftslebens in Bahnen zu leiten, welche zum Heile der Allgemeinheit und des Einzelnen führen können. Für die Landwirtschaft, beziehungsweise für die Gemeinde aber gibt es heute auch noch nicht einmal solche Anträge der berufsgenossenschaftlichen Gliederung."

Es wird dann die Nothlage der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere ihre Überschuldung geschildert und der Satz aufgestellt:

„Nur durch genossenschaftliche Gliederung der Arbeit lässt es sich ermöglichen, die zur Zeit größtentheils tief verschuldeten Landgüter den Familien ihrer zeitigen Besitzer auch für alle Zukunft zu erhalten, und dadurch den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Staates aus der Capitalwirtschaft wieder in die Bodenwirtschaft zurückzuverlegen." . . .

Die Bildung von productiven Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Landwirtschaft wird dann für solche Genossenschaften dargestellt, deren Producte größtentheils der Gemeinde zugute kommen sollen.

Der Verfasser will eine „Landgilde" errichten, welcher der verschuldete Besitzer einer im Kreise der Landgilde gelegenen Gemeinde seine Liegenschaft gegen vom Staate garantirte vierprocentige Bodencreditnoten verkauft. Der Preis würde durch die Gildetaxatoren, wozu ein Theil der selbständigen Landwirte der Gemeinde gehörte, festgesetzt. Auch die auf dem Gute haftenden Schulden würden mit Bodencreditnoten bezahlt. Außerdem erhalte der frühere Besitzer das ausschließliche Recht für sich und seine directen männlichen Nachkommen (deren Befähigung vorausgesetzt) auf die Stelle des Amtsmannes der Landgilde.

. . . . „Durch die Bildung solcher Landgemeinde-Berufsgenossenschaften würde die Landwirtschaft einen überraschenden Aufschwung nehmen." . . . .

Die Genossenschaftsverwaltung solle Meliorationen ausführen, die Landesproducte sollten nicht mehr dem Zwischenhandel anheimfallen, sondern ordnungsmäßig an die Genossenschaftsverwaltung abgeliefert und von dieser unter die Genossenschaftsmitglieder vertheilt werden.

„Die Statuten der „Landgilden", beziehungsweise aller später sich bildenden Gilden, der Installationsgilde, der Dienst- und Verkaufsgilde, der Transportgilde, der Literaturgilde, u. s. w. werden etwa folgende Hauptmomente enthalten müssen:"

„Die „Landgilde" bildet eine juristische Person mit den einer solchen zustehenden Rechten, kann also Immobilien und Capitalien besitzen und veräußern, überhaupt selbständig auftreten und Rechtsgeschäfte vornehmen."

„Der Zweck der Gilde ist: Ausnützung durch landwirtschaftlichen Betrieb ihres Areals und des noch zu erwerbenden Grund und Bodens."

„Ihr Vermögen bildet sich: Aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder, — aus denjenigen Erträgen, welche aus dem Erlös der Producte in die Genossenschaftskasse fließen, — aus den Immobilien und Mobilien, welche die Genossenschaft eigenthümlich erworben hat und erwerben wird. — Die Genossenschaft beschafft ein Betriebscapital von circa 10 Millionen Mark dadurch, dass sie eine bezügliche Anzahl von Actien à 1000 Mark an den Staat, die Provinz, den Regierungsbezirk, beziehungsweise den Kreis, verkauft und dafür die Summe von 10 Millionen Mark in Bodencreditnoten erhält. Außer diesen Actien gegen Zahlung wird die Genossenschaft noch eine doppelt so große Anzahl von Actien ausgeben an diejenigen Mitglieder, welche ihre Productionsmittel überlassen in Form von „Grund und Boden", „Gebäuden", „Maschinen und Geräthen", „Materialien und Früchten". — Der Wert dieser Productionsmittel wird von den Genossenschaftstaxatoren festgestellt und von der Genossenschaft in Actien bezahlt. Die Hypotheken, welche auf den überlassenen Productionsmitteln ruhen, werden von der Genossenschaft übernommen und von den Wertsummen in Abzug gebracht, welche die Genossenschaftstaxatoren festgestellt haben. — Dies Betriebscapital von beispielsweise 10 Millionen Mark kann auf Beschluss der Generalversammlung, aber nur mit Genehmigung der Staatsregierung, beliebig erhöht oder erniedrigt werden. — Die Actien müssen unveräußerlich sein und können nur von wirklichen Mitgliedern der Genossenschaft, auf deren Namen sie lauten, oder von deren Erben besessen werden. — Die Actienbesitzer haben das Barvermögen und das ganze bewegliche Eigenthum der Genossenschaft zum Unterpfand und beziehen vier Procent Zinsen. Diese Zinsen werden vom Staat, der Provinz u. s. f. garantirt und aus dem Ertrage der Arbeitsproducte gedeckt."

„Die Gildenkasse zahlt: Die Taggelder an die Mitglieder, und zwar 1—10 Mark je nach der Arbeitsleistung; — die Beträge für die von der Genossenschaftsverwaltung angekauften Immobilien, Vieh, Maschinen, Geräthe u. s. w., Materialien und Saatgut; — die Staatssteuern und die Zinsen der Genossenschaftsactien; — die Schul- und Büchergelder für die Kinder sämmtlicher Mitglieder, die Krankengelder, die Pensionen, auch die der Witwen, und die Erziehungsgelder der verwaisten Kinder, die Sterbegelder, die Beträge, welche für die Unterhaltung der Genossenschafts-, beziehungsweise Humanitätsanstalten erforderlich sind, endlich die Kosten für die Genossenschaftsverwaltung. — Aus derjenigen Summe, welche nach Abzug der vorstehend aufgeführten Beträge von dem Gesammtertrage übrig bleibt, werden gezahlt zur Actientilgung 30 Procent an die Staats-, beziehungsweise Provinzialkasse und 40 Procent an die Actientilgungskasse der Genossenschaft; — 20 Procent werden als Nachschusslöhne vertheilt an die einzelnen Genossenschafts-

Was die einzelnen Genossenschaftsarten anlangt, so kommen vor allem die Vorschussvereine nach Schulze'schem System in Betracht. Crüger weist im Jahre 1890 an Schulze'schen Vorschussvereinen ungefähr

---

mitglieder in dem Verhältnis der Gesammterträge ihrer Taggelder des verflossenen Etatsjahres; — 10 Procent als Rest fließen in den Genossenschaftsfond."

Das Statut soll dann noch über die Zusammensetzung des Vorstandes, des Verwaltungsausschusses und der Generalversammlung Bestimmungen enthalten.

Das Buch von Broich über das socialreformatorische Genossenschaftswesen beruft sich auch unter anderem auf ein Werk von Gustav Tuch, „Der erweiterte deutsche Militärstaat in seiner socialen Bedeutung, Leipzig 1886". In demselben wird das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in seiner Entwicklung und seinen Errungenschaften verfolgt und dann gesagt:

„Diese Entwicklung ist nun sehr erfreulich. Aber sie zeigt auch, dass die Ausdehnung des genossenschaftlichen Betriebes sich erst in den Anfängen befindet, und dass nur unter kräftiger Einwirkung des Reiches und der Bundesstaaten planmäßige, festbegründete und rasch vorwärts schreitende, über einen großen Theil des Deutschen Reiches verbreitete, gemeinsame Betriebsorganisationen zu der ihnen gebürenden Bedeutung heranwachsen können. Ferner ergibt sich, dass das private Genossenschaftswesen immer einen exclusiven Charakter tragen wird. Es sind gewisse Kreise, die sich abheben, weil sie noch stark und creditfähig genug sind, um sich in dieser Weise zu vereinigen. Eine derartige Ausscheidung bewirkt nach der anderen Seite, dass großen, umfangreichen Classen der wirtschaftliche Wettbewerb nur um so mehr erschwert wird, dass sie um so entschiedener zurückgeworfen werden. Endlich leuchtet ein, dass eine ganze Reihe hochwichtiger agricoler Aufgaben durch die Privatgenossenschaften gar nicht gelöst werden kann, so die Beseitigung der Zwergwirtschaften, der Nachtheil des Anerbenrechtes und vieles andere."

„Auf solcher Sachlage muss ich der Überzeugung Ausdruck geben, dass die Körperschaft, welche die Gesammtheit der landwirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen haben wird, nur die zwangsgemeinwirtschaftliche Einrichtung der Gemeinde sein kann. Die private Genossenschaft kann sehr nützlich für specielle Zwecke wirken. Die sämmtlichen Aufgaben, welche durch die Gemeinde gelöst werden können, lassen sich ihr nicht übertragen. Gesetzgebung und Verwaltung sollten daher Maßregeln treffen, um die Gemeinden zur Betriebsführung der agrarischen Interessen ihrer Mitglieder zu befähigen; die materiellen und rechtlichen Voraussetzungen für diesen hochwichtigen Zweck sollten mit möglichster Energie dargeboten und zu rationeller Fortbildung auf dieser Bahn sollte mehr und mehr hingedrängt werden. Und dort, wo einzelne Gemeinden nicht groß genug erscheinen zur Erfüllung der gesteigerten Anforderungen, wie sie hier gekennzeichnet worden, muss die Vereinigung mehrerer Gemeinden herbeigeführt werden." . . .

. . . . „Jedoch soll ein Aufgehen des privaten Besitzes in dem der Gemeinden nicht das Charakteristikon der Einrichtung sein. Die Zwangsgemeinwirtschaften können Eigenthum besitzen und erwerben. . . . Die Gemeinde sollte die Bewirtschaftung gemeinsam betreiben, das Eigenthum dagegen sollte nach alter germanischer Sitte den einzelnen verbleiben." . .

. . . . „Die Staaten sollten die Gemeinden zur Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen beeinflussen und in der Zahlung, beziehungsweise durch Unterstützung ihres Credites ihnen behilflich sein." . . .

. . . „So muss denn die in der Gemeinde oder in einer noch größeren Gemeinschaft vereinte Kraft nutzbar gemacht werden." . . .

Es wird in dem Buche von Broich auch ein Referat vom geheimen Regierungsrath a. D. von Selchow-Rudnick über die innere Colonisation und die landwirtschaftliche Arbeiterfrage veröffentlicht. v. Selchow spricht sich gegen die Selbst- und für die Staatshilfe aus, und macht den freien Genossenschaften den Vorwurf, dass sie „höchstens zum Bankerott so und so vieler Schwachen, die nicht mitmachen können, führen". Er verlangt deshalb Zwangsgenossenschaften mit staatlicher Leitung und Förderung. Er sagt:

„Genossenschaftsverbände, selbstverständlich unter staatlicher Überwachung, Leitung und Förderung, müssen die innere Colonisation in die Hand nehmen, und im Anschlusse hieran müssen wir wieder zu sesshaften, der Landwirtschaft, gleichzeitig aber auch der Industrie dienenden Arbeiterstämmen, ebenfalls in Form corporativer Genossenschaft gelangen. Dies ist allein der Weg, zu helfen. Der einzelne oder auch Mehrheiten von einzelnen sind zu solcher Leistung unfähig; sie können höchstens Pachtland geben, mit solchem ist jedoch der Arbeiter nach sich mehrender Erfahrung nicht mehr zu fesseln. Letzteres ist nur durch genossenschaftliches Eigenthum in Form von Rentenbesitz erreichbar, und die Ausgabe solchen Eigenthums kann nur durch nach Art der Landschaften vom Staat autoritativ ausgestattete Genossenschaftsverbände für den unmittelbaren Zweck der inneren Colonisation mit wirklichem Erfolge geschehen. Landabtretungen durch den einzelnen haben wegen der allgemeinen Verschuldung, Fideicommissbeschränkungen u. s. w. stets die größten Schwierigkeiten, ja sind in den allermeisten Fällen ganz unausführbar, während jeder Colonisationsversuch des einzelnen für den Zweck der Arbeitergewinnung in gewissem Sinne stets zur Robot zurückführen muss, wenn er wirkungsvoll überhaupt durchführbar ist. Unbedingt erscheint es aber hoch an der Zeit, sich des nationalökonomischen Lehrsatzes zu erinnern, dass der Wohlstand und der innere Friede jedes Landes am sichersten durch einen angemessen sich abstufenden Groß-, Mittel- und Kleinbesitz gewährleistet werden, und demgemäß die seit Friedrich dem Großen ruhende innere Colonisation, in Verbindung mit den zur Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage geeigneten Maßnahmen, wieder aufzunehmen."

„Die gesetzgeberischen Hauptgesichtspunkte für den Zweck würden etwa folgende zu sein haben:"

„Die nach der Kreisordnung zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörigen Besitzer jeder Provinz bilden mit einer äußeren Verfassung, ähnlich der der Landschaften, corporative Genossenschaftsverbände, vielleicht unter dem Namen Markschaften. Ihr nächster Zweck sind:

1. Die Umwandlung der Landgüter der Markschaftsverbundenen, aber auch nicht hiezu gehöriger bäuerlicher Wirtschaften in Rentengüter, soweit ein Verlangen hiernach durch käufliche Überlassung von Landgütern, beziehungsweise bäuerlichen Wirtschaften an die Markschaft hervortritt, oder zu deren sonstiger Erwerbung sich Gelegenheit bietet;

2. in Verbindung mit dieser Umwandlung Ausgabe neuer bäuerlicher Rentengüter und landwirtschaftlicher Arbeiter-Allmenden;

3. Vermittlung des landwirtschaftlichen, besonders genossenschaftlichen Personalcredits; endlich

4. die obligatorische Aussteuerversicherung für die Familienmitglieder der Besitzer von Rentengütern."

„Die Markschaften sind vom Staat mit Grundcapitalien nach Art der Landschaften zu dotiren und zur Ausgabe von Rententiteln befugt; auch haben sie Anspruch auf einjährigen Wechselcredit bei der Reichsbank zum billigsten Tagesdiscont."

„Von besonderer Bedeutung für die Einrichtung erscheinen: die stetige Wertsteigerung des Grund und Bodens; Wegfall der Erschwernisse, welche bei dem Ansiedlungswerk für die Provinz Posen in Bezug auf Gemeindezugehörigkeit,

2500 nach, wovon aber nur 1072 berichtet haben. Sie hatten 518.003 Mitglieder, 117·08 Millionen Mark Geschäftsguthaben der Mitglieder, 28·5 Millionen Mark Reservefonds, 453·83 Millionen Mark fremde Gelder, 1.642 Millionen Mark Vorschüsse, 40.588 Mark zu Bildungszwecken überwiesen.

Bei 986 berichtenden Vorschussvereinen im Jahre 1890 waren 136.633 Mitglieder selbständige Landwirte, Gärtner, Förster oder Fischer und 14.706 Mitglieder Gehilfen und Arbeiter in diesen Gewerben.

Von den Raiffeisen'schen Darlehenskassen soll erst bei der speciellen Besprechung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die Rede sein.

An Consumvereinen bestanden im Jahre 1890 984 Vereine, wovon 263 berichteten. Sie hatten 215.420 Mitglieder, 4·3 Millionen Mark Geschäftsantheile, 2·24 Millionen Mark Reservefonds, 2·7 Millionen Mark fremde Gelder (ohne Hypotheken), 57 Millionen Mark Verkaufserlös, 5·1 Millionen Mark Reingewinn, 21.909 Mark zu Bildungszwecken verwendet.

Bei 244 berichtenden Vereinen im Jahre 1890 waren 7.257 Mitglieder selbständige Landwirte, Gärtner, Förster oder Fischer und 5.951 Mitglieder Gehilfen und Arbeiter in diesen Gewerben.

Fast ausnahmslos wird der Rochdale-Plan befolgt. Es gibt in Deutschland keine von den Consumvereinen begründeten Productiv- und Baugenossenschaften. Nur Bäckerei und Schlächterei wird von manchen betrieben. Eine Großeinkaufsgenossenschaft fehlt den deutschen Consumvereinen bisher. Man versucht es mit Börsentagen, auf denen sich die Vertreter einzelner Genossenschaften zusammenfinden, um sich über die besten Quellen zu verständigen, oft auch, um gemeinschaftlich einen Einkauf abzuschließen. Mit Consumvereinen wurde durch Verkauf von Spirituosen auch Missbrauch getrieben, so dass der Reichstag dagegen einzuschreiten beschloß.

Schule, Kirche, unmittelbar nothwendige Meliorationen u. s. w. obwalten; die Möglichkeit, Tausende von Familien vor sicherem Untergange infolge wachsender Verschuldung zu bewahren, ja ihnen zu neuer Kraft durch Zuführung von Betriebscapital zu verhelfen und sie so erfolgreich zur Vererbung ihres Besitzes in der Familie zu befähigen; jedes Rentengut würde zu einem der Pflicht, der Treue und dem Fleiß anvertrauten Fideicommiss, ohne die volks- und sonstigen wirtschaftlichen Erschwernisse der heutigen Fideicommisse; Beschränkung der Verschuldungsfreiheit und hiedurch Nöthigung zur Einfachheit und Sparsamkeit; Wiedergewinnung sittlicher und wirksam rechtlicher Grundlagen für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und -Nehmer; allein wirksame Bekämpfung des Wuchers; endlich Erleichterung der Erbtheilungen."

„Unter den landwirtschaftlichen Arbeiter-Allmenden sind corporative, zu den Markschaften im Rentenverhältnis stehende Genossenschaften gedacht. Ihre Einrichtung erfolgt in voller rechtlicher Unabhängkeit von Dritten, sobald sich für den Zweck ein gewisser Genossenschaftsstamm von Arbeitern mit oder ohne Kleinbesitz zusammengefunden hat, und in natürlichster Weise wird es sich der Regel nach ganz von selbst machen, dass sie zu den Inhabern der Ursprungsrentengüter in das Vertragsverhältnis von Arbeitsunternehmern, besonders für die Dauer der Ernte, zum Rübenbehacken u. s. w., treten, weil die Ursprungsgüter ihnen hiezu am gelegensten sind und kein anderer ihnen die Vortheile, wie der Inhaber des Ursprungsgutes in Hinsicht der Bestellung des Allmendelandes, der Gewährung von Futter und sonstiger Naturalien, zu bieten imstande ist. Bei der Größenbemessung des Allmendelandes wird es darauf ankommen, dem einzelnen Genossenschafter seinen Hausbedarf an Kartoffeln, sowie das Futter für eine Kuh zu sichern. Im übrigen ist aber für den sittlichen Zweck der Schwerpunkt darin zu suchen, dass seine ganze wirtschaftliche Thätigkeit einen festen, rechtlichen und mit Rechtbewusstsein ihn erfüllenden Mittelpunkt in dem genossenschaftlichen Eigenthumsantheil erhält. Vorkommende Streitigkeiten sind durch Markschaftsschiedsgerichte zu entscheiden."

In einem in dem Buche von Broich angeführten Aufsatze über die „Genossenschaftliche Organisation in der Landwirtschaft" von Dr. Stöpel wird unter anderem ausgeführt:

„Auf dem landwirtschaftlichen Gebiete hat man bisher fast keine Beispiele freiwilliger Productivgenossenschaften, wenn man nicht etwa die, ganz beschränkten Zwecken dienenden Molkerei- oder Züchterei-Genossenschaften 2c. (fälschlich) so nennen will. Genossenschaften, welche Ackerbau und Viehzucht, kurz das gesammte große landwirtschaftliche Gewerbe, auf gemeinsame Rechnung und Gefahr betreiben, gibt es nicht. Dennoch liegt hier vielleicht das fruchtbarste und segensreichste Feld für den genossenschaftlichen Betrieb offen. Alle die Missstände, welche der capitalistische Betrieb der Landwirtschaft mit sich führt und welche von den Grundbesitzern selbst, und zwar zum Theil sehr lebhaft, anerkannt und beklagt werden, finden ihre naturgemäße Heilung in dem genossenschaftlichen Betriebe."

. . . . „Die Ersetzung des capitalistischen Großbetriebes, sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Industrie, durch den genossenschaftlichen Betrieb ist, wie wir glauben, eine Frage der socialen Entwicklung." . . .

Dr. Stöpel entwirft dann nur in ganz allgemeinen Umrissen folgenden Plan hinsichtlich der freiwilligen Überleitung des Privatbesitzes in Genossenschaftsbesitz und Betrieb:

„Die Besitzer von Landgütern, welche ihren Besitz einer Genossenschaft abtreten, sind für den Wert ihres Besitzthums nach einem mäßigen Überschlag zu erkennen und durch Obligationen oder durch eine Amortisationsrente abzufinden. Bei freiwilliger Übertragung wird natürlich den Besitzern ein weiter Spielraum für die Bestimmung des Antheils verbleiben, den sie selbst an der Geschäftsführung nehmen wollen."

„Den Genossenschaften wird es im allgemeinen möglich sein, binnen 20 oder 30 Jahren in den schuldenfreien Besitz ihrer Etablissements zu gelangen, während sie gleichzeitig den Vorzug genießen, ihren Mitgliedern einen weit höheren Erwerb zu gewähren, als den dieselben früher erreichen konnten, ihnen eine gesicherte, befestigte Existenz zu verschaffen, sie zu Lenken ihrer eigenen Geschicke und zu selbstbewussten Genossen einer freien und geachteten Körperschaft zu machen."

„Wie die Besitzrechte der früheren Eigenthümer, so sind in den genossenschaftlichen Betrieben auch die übrigen Schulden, insbesondere die hypothekarischen, planmäßig zu tilgen."

Eine besondere Art der Consumvereine bilden die sogenannten Markenconsumvereine, welche ohne eigenes Geschäftslocal und Warenlager sich darauf beschränken, durch Verträge ihren Mitgliedern bei bestimmten Lieferanten billigeren Warenbezug zu sichern; sie sind heute selten.

Die Rohstoffvereine, welche die ersten modernen Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland waren, blieben in der Entwicklung zurück. Eine Versammlung von Handwerkern hat sich 1890 sogar gegen die Bildung solcher Genossenschaften ausgesprochen, und auf dem Innungstage zu Berlin am 17. Februar 1892 zeigte sich wieder eine große Abneigung gegen das Genossenschaftswesen. So werden die Innungen die Gegner der Genossenschaften.

Im Jahre 1890 gab es 110 Rohstoffvereine (61 Schuhmacher- und 15 Schneidergenossenschaften), davon berichteten 10 Vereine mit 428 Mitgliedern. Der Umsatz betrug 769.033, der Reingewinn 60.093 Mark.

Geringer noch ist die Zahl der Magazinsgenossenschaften (1890: 61).

Die gewerblichen Productivgenossenschaften sind in Deutschland wenig entwickelt. Wenn eine solche gedeiht, streift sie gewöhnlich den genossenschaftlichen Charakter ab. Die erschwerenden Momente aller Productivgenossenschaften: Mangel an genügendem Betriebscapital, Fehlen der geeigneten geschäftsleitenden Kräfte, Mangel an genossenschaftlichem Sinn, technische Unkenntnis der Mitglieder haben sich auch in Deutschland fühlbar gemacht.

Von den im Jahre 1890 bestehenden 150 Productivgenossenschaften berichteten nur 12 mit 1767 Mitgliedern, 1,055.883 Mark Umsatz und 38.319 Mark Reingewinn; hauptsächlich spielen in diesen Zahlen die Lübecker Genossenschaftsbäckerei und die Brantweinbrennerei Perlach, also beides keine eigentlichen gewerblichen Productivgenossenschaften, eine Rolle.

Baugenossenschaften im englischen Sinne gibt es nicht. Sie verfolgen ausschließlich den Zweck, selbst zu bauen oder Häuser zu erwerben, um ihren Mitgliedern Eigenthum an einem Hause oder billige Wohnung zu beschaffen. In neuerer Zeit sind Versuche gemacht, Baugenossenschaft und Lebensversicherung in der Art zu verbinden, dass die Genossenschaft das Leben des Erwerbers des Hauses in Höhe des Kaufpreises versichert. Im Jahre 1890 bestanden 50 Baugenossenschaften.

Die Entwicklung der deutschen Genossenschaftsgesetzgebung ist wesentlich auf die Initiative von Schulze-Delitzsch zurückzuführen. Die Genossenschaften mussten sich ursprünglich in Preußen nach den gesetzlichen Bestimmungen für erlaubte Gesellschaften, im Gebiete des gemeinen Rechtes nach den für die Societäten geltenden Vorschriften richten. Auch das Handelsgesetzbuch hatte an der rechtlichen Stellung der Genossenschaften nichts geändert.

Das Gesetz vom 27. März 1867 war ein Compromiss zwischen einem Gesetzentwurfe Schulze's und einem Entwurfe der Regierung, welche ursprünglich die Anerkennung der Genossenschaften durch die Verwaltungsbehörden als Vorbedingung ihrer Unterstellung unter das Gesetz forderte. Es folgten dann Genossenschaftsgesetze in Sachsen-Meiningen (1867) und Sachsen-Weimar (1868). Am 4. Juli 1868 wurde das preußische Gesetz für den ganzen Norddeutschen Bund eingeführt. Diese Gesetze hatten an der unbeschränkten Solidarhaft der Genossen festgehalten.

Das bayerische Gesetz (1869) ließ auch Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht zu, während das sächsische Gesetz (1868) den Genossenschaften die Befugnis einräumte, die Haftungsart im Statut festzusetzen.

Am 1. Juli 1871 wurde das norddeutsche Gesetz für das Deutsche Reich, 1873 auch für Bayern eingeführt.

Es ergab sich bald eine Revisionsbedürftigkeit. Graf Myrbach hatte wiederholt Anträge auf Zulassung der beschränkten Haftung gestellt, welchen schließlich von Schulze nicht mehr widersprochen wurde. Ackermann hatte die Einräumung einer gewissen Communalaufsicht über die Genossenschaften verlangt. Thatsächlich hatte eine „Reihe von Zusammenbrüchen" (Crüger) Schulze'scher Genossenschaften stattgefunden, welche die Bevölkerung für den Gedanken der beschränkten Haftpflicht, sowie für die Einführung einer strengen Revision empfänglicher machte.

Am 1. Mai 1889 wurde das neue Genossenschaftsgesetz erlassen. Als wesentlich in demselben muss vor allem die Zulassung der beschränkten Haftpflicht angesehen werden. Diese Haftart wird, wie Crüger meint, zweifellos viel zur Ausbreitung aller jener Genossenschaften beitragen, welche den Credit gar nicht oder doch nicht erheblich in Anspruch nehmen, während die Genossenschaften, welche auf großen Credit angewiesen sind (insbesondere Vorschussvereine), an der unbeschränkten Haftpflicht werden festhalten müssen.

Crüger theilt folgende Vertheilung der Genossenschaften nach der Haftart für den 31. Mai 1891 mit:

Genossenschaften:	Vorschussvereine	Rohstoff-, Werk-, Magazin-, Productivgenossenschaften	Consumvereine	Baugenossenschaften
mit unbeschränkter Haftpflicht . . .	3746	2444	715	26
„ beschränkter „ . . .	146	203	265	24
„ unbeschränkter Nachschusspflicht .	18	17	4	—

Die wichtigsten Änderungen, welche durch das neue deutsche Genossenschaftsgesetz, abgesehen von der Einführung der beschränkten Haftpflicht, an dem bestehenden Genossenschaftsrechte vorgenommen wurden, lassen sich folgendermaßen darstellen*):

Die Vorschriften über die Geltendmachung der Haftpflicht waren der Verbesserung dringend bedürftig. Der Hauptmangel des alten Gesetzes war der späte Zeitpunkt, in welchem das sogenannte Umlageverfahren eingeleitet wurde (am Ende des Concurses, wenn der Schlussvertheilungsplan feststeht). Jetzt wird sofort nach Eröffnung des Concurses auf Grund einer nach der Bilanz herzustellenden vorläufigen Berechnung (Vorschussberechnung) der ganze voraussichtliche Fehlbetrag durch eine Umlage von den Genossen (wenn nöthig executiv) als Vorschuss eingezogen. Nach Beginn der Schlussvertheilung wird durch eine definitive Berechnung (Nachschussberechnung) der endgiltige Betrag der von den Genossen zu leistenden Nachschüsse festgestellt und die Befriedigung der Gläubiger aus den vorgeschossenen und, wenn nöthig, durch weitere Umlagen unverzüglich herbeigeführt.

Bezüglich des directen Angriffes der Gläubiger gegen ausgeschiedene Genossen waren die Ansichten sehr verschieden. Im Gesetze wurde endlich die Frage dahin entschieden, dass neben der Genossenschaft mit beschränkter und mit unbeschränkter Haftpflicht noch eine dritte Art von Genossenschaften, nämlich jene „mit unbeschränkter Nachschusspflicht" eingeführt wurde. Zwischen dieser und einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist während ihrens Bestehens im wesentlichen kein Unterschied. Erfolgt jedoch die Auflösung durch Concurs, und sind im Concurse drei Monate nach der für vollstreckbar erklärten Nachschussberechnung die Concursgläubiger noch nicht befriedigt, so darf in der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht jeder Gläubiger wegen des noch nicht getilgten Restes seiner Forderung sofort einen einzelnen Genossen im gewöhnlichen Processe direct angreifen, sowie nach weiteren drei Monaten auch jeden in den letzten zwei Jahren ausgeschiedenen Genossen, soweit es sich um eine bis zu dessen Ausscheiden eingegangene Verbindlichkeit der Genossenschaft handelt. Dagegen muss in der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht auf Grund einer aufzustellenden besonderen Berechnung von den innerhalb der letzten 18 Monate vor der Eröffnung des Concurses ausgeschiedenen Genossen die gesammte Restforderung aller Gläubiger — gleichviel ob die Verbindlichkeit vor oder nach dem Ausscheiden des Einzelnen eingegangen ist — im Umlageverfahren beigetrieben werden. In beiden Arten Genossenschaften geht daneben die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen auf Grund der Nachschussberechnung ohne Aufenthalt unverändert fort, und erhalten die ausgeschiedenen Genossen die von ihnen gezahlten Beträge aus den Nachschüssen erstattet.

Bezüglich Entstehung und Endigung der Mitgliedschaft wurde die Eintragung in die vom Gerichte zu führende Liste der Genossen, beziehungsweise die Löschung aus derselben, zur Bedingung gemacht.

Ganz neu ist der Abschnitt über die Revision (§§. 51—62). Schon auf Schulze-Delitzsch' Betreiben wurde in dem von ihm begründeten allgemeinen Verbande die „Verbandsrevision" eingeführt. Die zu den einzelnen Unterverbänden gehörenden Genossenschaften sind verpflichtet, alle drei Jahre durch einen vom Unterverbande angestellten, mit dem Genossenschaftswesen vertrauten praktischen Genossenschafter (Revisor) ihre gesammte geschäftliche Thätigkeit prüfen zu lassen. Der Revisor hat besonders darauf zu achten, dass die Bestimmungen des Gesetzes überall beobachtet werden, und ob die Geschäftsführung den Vorschriften des Statuts und den auf den Vereins- und Verbandstagen aufgestellten Grundsätzen entspricht. Der Revisor hat nach vollendeter Revision den Befund in gemeinschaftlicher Sitzung mit Vorstand und Aufsichtsrath zu besprechen und sodann einen schriftlichen Bericht an die Genossenschaft zu erstatten und eine Abschrift desselben dem Verbandsdirector einzusenden. Ähnliche Institutionen haben auch die anderen Verbände eingeführt, und das Gesetz lehnte sich diesem Usus an, indem es vorschreibt, dass die Genossenschaften in jedem zweiten Jahre ihre Einrichtungen und Geschäftsführung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor prüfen lassen müssen. Den Genossenschaften, welche einem, gewissen gesetzlichen Anforderungen genügenden Verbande angehören, hat der Verband den Revisor zu bestellen, anderen Genossenschaften das Gericht.

Früher war die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ohne jede Einschränkung zugelassen. Jetzt ist die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, grundsätzlich ausgeschlossen. Soll sie eingeführt werden, so muss diese Bestimmung in das Statut aufgenommen werden. Bei Creditgenossenschaften ist die besondere Bestimmung getroffen, dass Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezwecken, nicht unter das Verbot fallen, welches die übrigen Darlehensgenossenschaften trifft. Consumvereine dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehre Waren nur an Personen verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimiren.

*) Parisius, das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. B rlin. 1889.

Bezüglich der landwirtschaftlichen Genossenschaften trifft das Gesetz eigentlich keine besonderen Bestimmungen, wenngleich anerkannt werden muss, dass dasselbe gerade für dieselben von besonderer Wichtigkeit war. Dennoch darf man schließen, dass einige Bestimmungen des Gesetzes mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Genossenschaften, insbesondere im Hinblicke auf die Besonderheiten der Raiffeisen'schen Darlehenskassen entstanden sind. So insbesondere die im §. 9, Absatz 2, gestattete Möglichkeit, dass einzelne Genossenschaften als Mitglieder nur wieder Genossenschaften haben. Ferner die im §. 65 erwähnte Möglichkeit, Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu knüpfen. Endlich die im §. 20 vorgesehene, den Genossenschaften eingeräumte Befugnis, auf zehn Jahre zu beschließen, den Gewinn nicht zu vertheilen, sondern ihn dem Reservefonde zuzuschreiben.

In neuester Zeit ist die Frage aufgetaucht und auf landwirtschaftlichen Verbandstagen erörtert worden, ob es für landwirtschaftliche Genossenschaften angemessen sei, sich in Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht (nach dem Reichsgesetze vom 20. April 1892) umzuwandeln. Im allgemeinen wird von den Genossenschaften dem gegenüber eine ablehnende Haltung eingenommen.*)

Im Folgenden soll das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zur Darstellung kommen.

Während das Genossenschaftswesen in der Form von Wasser-, Wald- und Deichgenossenschaften in der Landwirtschaft weit zurückreicht, haben die eigentlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — mit Ausnahme der Creditvereine — bei der Landwirtschaft erst verhältnismäßig spät Eingang gefunden. Crüger glaubt, dass hier jedenfalls der Umstand von Einfluss war, dass für die Landwirtschaft länger als für die Industrie die einfachen Wirtschaftsformen ausreichten, sowie die Abneigung des Landmannes gegen alle Neuerungen. Heute sind sowohl die distributiven wie die productiven Genossenschaften auch in der Landwirtschaft Deutschlands verbreitet und beherrschen dieselbe fast mehr als die Industrie. Das Genossenschaftswesen hat sich aber in der Landwirtschaft der Arbeiterfrage so gut wie gar nicht zugewendet, die vorhandenen Genossenschaften dienen fast ausschließlich den selbständigen Besitzern.

Crüger glaubt, dass sich mit Baugenossenschaften vielfach die traurigen Wohnungsverhältnisse bessern ließen. Die landwirtschaftliche Productivgenossenschaft, welche zunächst als genossenschaftliche Bewirtschaftung eines Gutes möglich ist, sollte nach seiner Ansicht auch als Mittel zur Bildung eines selbständigen Bauernstandes in der Form geschaffen werden, dass eine Genossenschaft von Landwirten ein größeres Gut kauft, dasselbe parcellirt und die Parcellen an die Mitglieder überträgt, welche dieselben auf eigene Rechnung bewirtschaften. Mit den angesammelten Geschäftsantheilen der Mitglieder und dem Amortisationsfond werden dann die auf dem Gesammtgut lastenden Hypotheken getilgt, worauf die Parcellen in das schuldenfreie Eigenthum der Mitglieder übergehen. Nach dieser Richtung hin sei bisher sehr wenig geschehen. Im Auslande haben wir allerdings schon ähnliche genossenschaftliche Verhältnisse gefunden. In Deutschland ist nur die Gewinnbetheiligung der ländlichen Arbeiter eingeführt gewesen, wie von Thünen auf seinem Gute Tellow in Mecklenburg, von Neumann auf seinen Gütern Posegnik und Bettyhof in Ostpreußen.

---

*) In den Nummern vom 15. und 30. Mai 1892 der „Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" ist hierüber ein Aufsatz von Dr. Schneider erschienen, welcher zu folgenden Resultaten kommt:

„1. Wo die „Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht" als die geeignete Form zur Förderung der Landwirte auf genossenschaftlichem Wege anzusehen war, kann sie auch in Zukunft nicht durch die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" ersetzt werden.

2. Auch wo die Anwendung der beschränkten Haftpflicht nach den besonderen Verhältnissen empfehlenswert erscheint, wird die „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" gegenüber der „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" doch nur dann in Frage kommen können, wenn es sich um Vereinigungen einer kleineren Zahl wohlhabender Landwirte zu einem für längere Zeit beabsichtigten Unternehmen handelt, dessen sichere Fundirung ein entsprechendes unkündbares Anlagecapital voraussetzt.

Den Molkereigenossenschaften etwa allgemein den Übergang zur „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" zu empfehlen, wäre durchaus nicht gerechtfertigt; vielmehr werden in jedem einzelnen Falle die einschlägigen Verhältnisse erst sehr genau zu prüfen sein. Die bisherige Erfahrung mit der Anwendung der „beschränkten Haftpflicht" auf landwirtschaftliche Genossenschaften bietet erfreulicher Weise eine Gewähr dafür, dass die Landwirte dabei die nöthige Vorsicht beobachten werden. Es kommt hinzu, dass das neue Gesetz wohl Vorschriften über die Umwandlung von Actiengesellschaften in „Gesellschaften mit beschränkter Haftung" enthält (§. 78), dass aber eine „Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" erst liquidiren müßte, um zu der neuen Gesellschaftsform übergehen zu können."

Auf dem neunten allgemeinen Vereinstage des allgemeines Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (28. bis 30. August 1893) wurde von der Anwaltschaft berichtet, dass ihr bisher nur ein Fall bekannt geworden sei, in welchem man sich anschickt, die erwähnte Rechtsform für genossenschaftliche Zwecke und zwar für den Productenverkauf zu benützen (Verkaufsstelle für Molkereiproducte). Als Motiv hierzu seien die Schwierigkeiten bezeichnet worden, welche sich aus der durch §. 41 des Genossenschaftsgesetzes festgesetzten Einschränkung der Stimmberechtigung (auch bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung) dadurch ergeben, dass jeder Genosse, selbst wenn er mehrere Geschäftsantheile besitzt, doch nur eine Stimme führen kann.

Das erste productivgenossenschaftliche Unternehmen, insoferne als es sich um die Erhebung von ländlichen unselbständigen Arbeitern zu selbständigen Besitzern handelt, ist der 1888 gegründete Ackerbauverein (e. G. m. b. H.) zu Pinschin. Diese Genossenschaft hatte die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Und trotz aller Hemmnisse, die schließlich den Credit der Genossenschaft gefährdeten, hat sie sich erhalten. Hier wurde das oben dargestellte Verfahren beobachtet: Parcellirung des von der Genossenschaft gekauften Gutes, Überlassen der Parcellen an die Mitglieder und Tilgung des Kaufpreises durch Geschäftsantheile und Amortisationsfond. Ein kleiner, nicht aufgetheilter Theil des Gutes wird von der Genossenschaft bewirtschaftet. Mehrere ähnliche Genossenschaften sind seitdem in Posen entstanden.

Es ließen sich mit dieser Genossenschaftsform, bei welcher gemeinschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen von selbst gegeben sind, auch Rohstoff-, Werk-, Absatz-, Zucht- und Molkereigenossenschaften verbinden.

Das landwirtschaftliche genossenschaftliche Creditwesen reicht am weitesten zurück. Es knüpft sich an den Namen Raiffeisen. Im Winter 1847/48 wurde von Raiffeisen zu Weyerbusch ein Consumverein begründet, eine Anzahl Wohlhabender bildete den Verein, um für die Unbemittelten die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen; 1849 wurde der Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte gegründet. Im Jahre 1854 gründete Raiffeisen dann den „Heddersdorfer Wohlthätigkeitsverein", der neben der Befriedigung des Creditbedürfnisses der Mitglieder es sich zur Aufgabe stellte, für die Erziehung verwahrloster Kinder zu sorgen und arbeitslosen Einwohnern, besonders entlassenen Sträflingen Beschäftigung zu geben; später wurde er als reiner Darlehenskassenverein organisirt.

Die Raiffeisenkassen fanden bald große Verbreitung. Sie erhielten auch von der Regierung, von Kreiskassen u. s. w. Geldunterstützungen, da man ihre große Bedeutung für die landwirtschaftliche Bevölkerung erkannte. Im Jahre 1867 beschloss der landwirtschaftliche Centralverein für Rheinpreußen, diese Kassen in allen Theilen des Vereinsgebietes zu organisiren; später geschah das Gleiche seitens der landwirtschaftlichen Centralstelle in Württemberg, Baden und Hessen.

Im Jahre 1872 gründete Raiffeisen die rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank als eingetragene Genossenschaft, deren Mitglieder nur eingetragene Genossenschaften waren; ebenso entstanden die westphälische landwirtschaftliche Bank, eingetragene Genossenschaft zu Iserlohn und die landwirtschaftliche Centralkasse für Hessen, eingetragene Genossenschaft in Darmstadt. Diese drei Banken gründeten dann 1874 die deutsche landwirtschaftliche Generalbank, eingetragene Genossenschaft zu Neuwied. Alle diese Banken wurden später aufgelöst. Die rheinische landwirtschaftliche Bank wurde nun in eine Actienbank umgewandelt und diese 1876 mit dem Sitz zu Neuwied als „Landwirtschaftliche Central-Darlehenskasse" constituirt.

Neben einem Centralkassenverband, welcher alle an der Bank betheiligten Kassen umfasst, besteht noch seit 1877 der „Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland", der Anwalt des Verbandes heißt Generalanwalt, er ist zugleich Director der Central-Darlehenskasse. Der Anwaltschaftsverband hat 11 Landesverbände mit Anwälten. Im Juli 1891 gehörten dem Verbande 845 Vereine an: 830 Darlehenskassen, 9 Molkereigenossenschaften, 13 Winzervereine, 1 Obstbaugenossenschaft, 2 landwirtschaftliche Consumvereine; der Centralkasse hatten sich hievon 484 Vereine angeschlossen, der Umschlag derselben betrug 1890 circa 10 Millionen Mark.

Über das Wesen, die Thätigkeit und Erfolge der Raiffeisen'schen Genossenschaften bietet außer vielen anderen Schriften insbesondere jene von Brandt eingehende Informationen, aus denen im Folgenden ein kurzer Auszug gegeben wird.

Die Raiffeisen-Vereine beruhen eigentlich auf dem Gedanken der alten Gemeinde. Die alten Gemeinden waren sociale Gemeinschaften, Genossenschaften, welche dem Bedürfnisse nach Schutz und Hilfsbereitschaft entsprangen. Die moderne Geldwirtschaft hat wie in der städtischen und industriellen so auch in der Landbevölkerung vielfach zersetzend gewirkt. Die alte Interessengemeinschaft hat sich meist aufgelöst, und immer mehr schroff einander gegenüber stehende Classen sind entstanden. Die Hebung der Production wurde der oberste Grundsatz und die Ablösung vom eigenen Grund und Boden oft die Folge der neuen wirtschaftlichen Anschauung. Ein geordnetes Familienleben, die pietätvolle Erinnerung an die Sitte der Vorfahren, die Sorge für die Nachkommen und die Sicherstellung ihres Antheiles an Gemeinde, Kirche, Staat und Vaterland sind vielenorts verloren gegangen, und die Gemeinde hat ihren socialen Charakter vielfach verloren.

Die Quelle des Übels ist nicht etwa das Capital, sondern die Selbstsucht, welche dasselbe oft regiert. Es ist vielfach zum Träger des individuellen Egoismus geworden. Das Geld aber, welches nicht mehr im Interesse des Empfängers, sondern nur in jenem des Gebers gegeben wird, wirkt dissociirend. Und der große Gedanke Raiffeisens bestand darin, an die Stelle dieses Capitals ein genossenschaftlich wirkendes, ein con-

sociirendes Capital zu setzen, ohne dabei, wie es der Socialismus will, die Freiheit des Einzelnen aufzuheben.

Die Grundsätze der Raiffeisen'schen Genossenschaften sind bekannt. Sie haben ein eng begrenztes Vereinsgebiet, die Gemeinde oder ein Kirchspiel; sie haben ein Gebiet, während die Schulze'schen Genossenschaften eigentlich nur einen Sitz haben. Sie haben wahre Genossen zu Mitgliedern, die, nahe wohnend, durch persönliche Beziehungen verbunden sind, gleiche Berufs- und Standesinteressen haben und in die Genossenschaft mehr als das Streben nach kaufmännischem Gewinne, nämlich ein gewisses moralisches Element des Zusammenwirkens und Zusammenhaltens mitbringen. Der Gewinn, welcher erzielt werden soll, ist nur zur Deckung der Verwaltung und zur Sicherung bestimmt, es gibt keine Dividende, es gibt aber auch keine Tantièmen für die Functionäre. Diese üben ihr Amt unentgeltlich aus, nur der Rechnungsführer oder Buchhalter wird besoldet. Die Functionäre sind nicht, wie oft bei den Schulze'schen Genossenschaften, den Mitgliedern gänzlich fremde Centralorgane, sondern sie stehen mitten im gemeinsamen Interessenkreise der Genossen. Der Pfarrer, der Lehrer und sonstige bekanntere und gebildetere Personen der Gemeinde sind gewöhnlich an der Spitze. Die Raiffeisen-Vereine beruhen ferner auf dem Grundsatze der unbeschränkten Haftung, sowie auf dem der Unvertheilbarkeit des Vereinsvermögens. Der Reservefond wird nur bis zur Höhe der ausgethanen Darlehen angesammelt. Der Überschuss ist unvertheilbar.

Es lässt sich nicht leugnen, dass diese Grundsätze, so wenig sie auch für großartige geschäftsmännische Actionen, welche mit unbezahlten Functionären schwer durchführbar sind, passend wären, doch eine große ethische Kraft in sich tragen und in gewissem Sinne geeignet erscheinen, in der zum egoistischen Individualismus neigenden Zeit wieder eine Reform der Anschauungen ins Werk zu setzen, den Sinn für das Wohl der Allgemeinheit zu beleben und durch das unvertheilbare Vereinsvermögen die sittlich so wertvolle Institution des alten Gemeindeeigenthums in moderner Form zu reactiviren.

Der Geschäftskreis der Raiffeisenvereine in Deutschland, welche bekanntlich dem Streben nach Bekämpfung des Wuchers ihre Existenz verdanken, ist allmählich ein immer weiter ausgedehnter geworden. Während die Schulze'schen landwirtschaftlichen Genossenschaften in dem allgemeinen Verbande auf einem der letzten Vereinstage das Princip neuerdings aufgestellt haben, dass möglichst wenige Geschäftszweige in einer Genossenschaft zu vereinigen seien, ist es aus dem Grundgedanken der Raiffeisenvereine, welche sich an die Function der alten Gemeinde anlehnen, klar, dass principiell keine genossenschaftliche Thätigkeit oder die Vereinigung von mehreren ausgeschlossen ist, welche im Interesse der Genossen gelegen ist.

So sehen wir, dass die Raiffeisenvereine nicht nur das Darlehensgeschäft betreiben, sondern eine Reihe von anderen Geschäften allmählich in ihr Programm aufgenommen haben. Das Darlehen aber ist bei den Raiffeisenvereinen nicht, wie oft bei den Schulze'schen Genossenschaften, ein Vorschuss, eine Aushilfe, welche durch Wechsel gestützt wird und zu fortwährender Prolongation führt (kommen doch sogar Hypothekardarlehen für drei Monate vor!), sondern ein langfristiges, dem Umsatze des Betriebscapitals in der Landwirtschaft angepasstes Darlehen. Die Darlehen werden oft auf zehn und mehr Jahre gegeben, zur Sicherung des Vereines jedoch die vierwöchentliche Kündigung stets vorbehalten.

Neben dem Darlehensgeschäfte betreiben die Raiffeisenvereine auch noch die Übernahme der Restkaufschillinge, welche in zahlreichen Gegenden von Capitalisten ganz gewerbemäßig infolge der Geldbedürftigkeit des kleinen Parcellenverkäufers zu einer wucherischen Ausbeutung sowohl des Verkäufers durch hohe Discontsätze als auch des Käufers durch hohe Darlehensverzinsung und zu einer Umgarnung des ganzen, mit einer solchen Wirtschaft in Zusammenhang stehenden Personenkreises benützt werden. Auch liegt die planmäßige Unterstützung bei executiven Feilbietungen in ihrem Geschäftsprogramme.

Ein wichtiges Geschäft ist auch die Annahme von Spareinlagen der Genossen. Ebenso wie bei der Darlehensgewährung infolge der Sicherheit der Kassen und der freiwilligen Betheiligung der Wohlhabenden auch die Ärmsten in der Gemeinde Berücksichtigung finden können, so ist bei den Spareinlagen wieder das Princip von hohem Werte, dass die Wohlhabenden Gläubiger der Kasse werden und sich mit einem kleinen Zinsfuße begnügen sollen.

Auch wird der gemeinsame Ankauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln in großem Maße betrieben, und wird dies insbesondere durch Bezugsverbände der einzelnen Kassen ermöglicht. Diese finden wieder im Generalanwaltschaftsverbande in Neuwied ihre Centralstelle, und hat die Anwaltschaft durch Errichtung einer Prüfungsstation gerade den gemeinsamen Ankauf der landwirtschaftlichen Bedarfsartikel sehr gefördert.

Als financielle Stütze erscheint für die Raiffeisen'schen Kassen die landwirtschaftliche Central-Darlehenskasse in Neuwied, eine Actiengesellschaft, welcher die einzelnen Kassen (eine Actie zu 1000 Mark) beitreten.

Die Raiffeisen'schen Genossenschaften haben in Deutschland großartige Resultate aufzuweisen. Seit dem mehr als 40jährigen Bestande dieser Genossenschaftsform ist von sämmtlichen in Deutschland gegrün

deten, dermalen ungefähr 1500 Vereinen *) nicht nur kein einziger in Concurs gerathen, sondern es hatte auch noch nicht ein Raiffeisen'scher Genossenschafter jemals einen Pfennig auf Grund seiner unbeschränkten Haftung nachzuschießen. Im deutsch-französischen Kriege haben die Raiffeisenkassen nicht nur ausgehalten, sondern sie wurden auch von Capitalisten wegen ihrer Sicherheit mit Vorliebe und sogar unter Verzicht auf die Verzinsung aufgesucht.

Es ist erstaunlich zu beobachten, wie eine Genossenschaftsform, welche ganz auf denselben gesetzlichen Grundlagen beruht wie die Schulze'schen Genossenschaften, imstande ist, so schöne Resultate von moralischem und wirtschaftlichem Werte zu erzeugen, welche bei den einfachen Mitteln und Persönlichkeiten, womit diese Kassen arbeiten, von vielen Seiten gar nicht erwartet wurden. Diese Resultate sind dadurch erzielt worden, dass der Gedanke der Raiffeisen'schen Kassen alle egoistischen Triebfedern aus den Genossenschaften entfernt hat. In dieser Weise sind durch ganz kleine, kaum merkbare und oft belächelte Abweichungen von den sonst

---

*) Nach dem „Protokolle der Generalversammlung der landwirtschaftlichen Central-Darlehenskasse für Deutschland und des Vereinstages ländlicher Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisation am 21. und 22. Juni 1893 in Straßburg" betrugen bei der Central-Darlehenskasse im Jahre 1892

die Gesammteinnahmen	7,884.497	Mark,
die Gesammtausgaben	7,879.999	„
der Kassenbestand	4.498	Mark,
die Activen	4,669.980	„
die Passiven	4,638.091	„
der Gewinn	31.889	Mark.

Es wurde vom Aufsichtsrathe folgende Vertheilung des Gewinnes vorgeschlagen:

$3^1/_2$ Procent als Dividende im Betrage von	18.507	Mark,
Zuschreibung zum Reservecapital	13.382	„

Das Reservecapital erreicht damit die Höhe von 134.105 Mark. Dazu kommt noch ein Special-Reservefond von 20.000 Mark, ein Geschenk Seiner Majestät des Deutschen Kaisers vom vorigen Jahre.

Der Umschlag ist im Jahre 1892 gegen das Vorjahr um 4 Millionen Mark gestiegen und betrug in den ersten sechs Monaten des Jahres 1893 bereits über 10 Millionen Mark. An Darlehen wurden gegen das Vorjahr mehr ausgegeben 1,242.465 Mark. Dieselben wurden hauptsächlich benutzt zur Anschaffung von Vieh, Errichtung von Wohnhäusern, Verbesserung von Wirtschaftsgebäuden, Ankauf von Grundstücken, Übernahme von Verkaufsprotokollen (eine für die Vereine und für die Versteigerer sehr günstige Transaction), dann aber auch zum Ankaufe von Dünge- und Futtermitteln, Sämereien u. s. w. Manche Existenzen sind mit dem Gelde vor dem sicheren Untergange gerettet worden.

Im Jahre 1892 haben sich 176 Genossenschaften der Central-Darlehenskasse angeschlossen, so dass zu Ende des Jahres die Gesammtzahl 886 betrug. Heute zählt die Bank 950 Vereine als ihre Theilhaber.

Aus dem Jahresberichte des Generalanwaltes ist zu entnehmen, dass Ende 1891 der Generalanwaltschaftsverband 1086 Vereine umfasste. Im Jahre 1892 traten demselben 202 Genossenschaften bei.

Der Generalanwaltschaftsverband umfasst 17 Verbände und 24 Unterverbände.

Eine Zusammenstellung für 623 Vereine pro 1890 hat folgende Resultate ergeben:

Einnahmen	26,295.052	Mark,
Ausgaben	24,762.150	„
Activa	27,182.349	„
Passiva	27,122.039	„
Stiftungsfond	1,179.437	„

Im Jahre 1892 wurden 641 (575 gewöhnliche, 66 außergewöhnliche) Revisionen ausgeführt.

Die Betheiligung seitens der Vereine an den gemeinschaftlichen Bezügen war sehr rege. Es wurden bezogen in Gemeinschaft mit der Zuckerfabrik Brühl:

379.583 Centner Düngemittel 37.975 „ Futtermittel 855 „ Sämereien	im Gesammtwerte von	1,727.398 Mark
1627 Doppelwaggons Kohlen		179.707 „
Maschinen und landwirtschaftliche Geräthe		20.916 „
	zusammen	1,928.021 Mark.

Es wurde auf dem Vereinstag auch mitgetheilt, dass jetzt in England der erste Raiffeisenverein gegründet wurde; ebenso sollen in Frankreich zwei weitere Raiffeisenvereine in jüngster Zeit constituirt worden sein. Italien besitze schon eine große Anzahl von Raiffeisenvereinen. In besonderer Weise wurde das Gedeihen der Raiffeisenkassen in Österreich hervorgehoben.

Auch von den Anfeindungen, welchen die Raiffeisensache zum Beispiel in Hessen ausgesetzt sei, wurde berichtet. Dennoch seien die Erfolge auch dort fortwährend im Steigen. Die Gegner halten, wie der Referent ausführte, den Vereinen vor, dass ein Geldinstitut mit der sittlichen Hebung nichts zu thun habe, dass ein Geldinstitut möglichst viel Gewinn erstreben müsse, und dass es ein Unding sei, den Kassenorganen keine Vergütung zu gewähren. Daraus ergebe sich aber der Fundamentalunterschied gegenüber den Schulze'schen Kassen. Die Raiffeisenkassen wollen durch Ansammlung der Stiftungsfonds noch nach vielen Jahrzehnten dem allgemeinen Wohlstande dienen und nicht Dividenden vertheilen. Sie wollen ferner den Zweck, für welchen das Darlehen gegeben wird, prüfen und eine Controle üben, ob das Darlehen zu dem bestimmten Zwecke auch wirklich verwendet wurde. Jedenfalls aber bleibe trotz aller Anfeindungen das Ziel unverrückt: 1. Sittliche Hebung des Bauernstandes durch das Mittel der materiellen Hebung; 2. möglichst reichliche wirkliche Vortheile für den weniger Bemittelten unter Abschneidung jeder Gewinnsucht für den Bemittelten; 3. völlige Uneigennützigkeit, daher auch Unentgeltlichkeit.

geltenden Principien der Wirtschaftsgenossenschaften dieselben Menschen und dieselben Geschäftszweige von der egoistischen Auffassung und Behandlung befreit worden, welche über manche Schulze'sche Genossenschaft trotz der unleugbaren Erfolge dieser Genossenschaften schon so viel Verderben gebracht haben.

Allerdings muss man sich stets vor Augen halten, dass die Raiffeisen'schen Darlehenskassen trotz ihrer Vorzüge nicht zur Lösung aller Genossenschaftsaufgaben, aber auch nicht für die Bevölkerung eines jeden Landes gleich geeignet sind.

Es sind dann auch zahlreiche landwirtschaftliche Creditgenossenschaften nach Schulze'schem System in Deutschland entstanden und haben, wie die Jahresberichte der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (vgl. unten) zeigen, große erzieherische und geschäftliche Erfolge aufzuweisen.

Die Einführung der übrigen Genossenschaftsarten (außer Creditgenossenschaften) in die Landwirtschaft reicht nur bis zum Jahre 1866 zurück, wenn von den älteren genossenschaftsähnlichen Formen abgesehen wird.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen bildete einen der ersten Gegenstände der Berathung der im Februar 1868 in Berlin tagenden Versammlung des ersten Congresses norddeutscher Landwirte. Daselbst wurde auch eine Resolution dahin gefasst, dass die verschiedenen Formen des Genossenschaftswesens vorzugsweise geeignet seien, die Interessen des landwirtschaftlichen Gewerbes zu sichern und zu fördern.

Nun mehrten sich in rascher Aufeinanderfolge die Gründungen von Rohstoffvereinen zur Beschaffung von Dünger und Futtermitteln, von Saatgetreide u. s. w. und die Gründung von Productivgenossenschaften*): hauptsächlich von Molkereigenossenschaften. Von großem Werte für die Entwicklung von Molkereigenossenschaften sind besonders der milchwirtschaftliche Verein und die internationale Molkereiausstellung in Hamburg (1876) gewesen.

Die Molkereigenossenschaften haben sich besonders von Ostpreußen, die Rohstoffvereine von Hessen und Baden aus verbreitet. Für beide Genossenschaftsarten ist das neue Genossenschaftsgesetz auch insoferne von Bedeutung, als es eingetragene Genossenschaften (also mit Rechtspersönlichkeit) kennt, deren Mitglieder wieder ausschließlich Genossenschaften sind. Von großem Werte für die Butterproduction ist auch der Zusammenschluss zu Molkereiverbänden, welcher sich vielfach vollzogen hat.

Auch der Obstbau und die Obstverwertung wird in neuerer Zeit vielen Orts genossenschaftlich betrieben.**)

Die Rohstoffvereine ermöglichen nicht nur dem kleinen Besitzer, Saatgetreide, Futter- und Düngemittel mit den Vortheilen des Großeinkaufes zu beziehen, sondern garantiren ihm auch infolge der genossenschaftlichen chemischen Untersuchung reine Ware.

Zahlreich sind auch die Zuchtthier-***) und Werkgenossenschaften, welche den Genossen die Verbesserung ihres Viehstandes und die Benützung von Maschinen in seinem Betriebe gestatten. Zu den Werkgenossenschaften müssen auch die „Kojengenossenschaften“ gerechnet werden, welche auf den Inseln Föhr und

---

*) Nach Mendel hat sich im Jahre 1885 aus dem bis dahin bestehenden losen Verbande der Probsteier Hufner eine eingetragene Saatabsatzgenossenschaft zu Schöneberg constituirt. Nach dem Muster dieses Verkaufsvereines hat sich auf Anregung der oldenburgischen landwirtschaftlichen Gesellschaft auch im Herzogthume Oldenburg eine Saat-, Productions- und Verkaufsgenossenschaft gebildet.

**) In Heimbuchenthal besteht auch eine Heidelbeerverwertungsgenossenschaft „Vorspessart“ mit gutem Erfolge.

***) Die „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse“ vom 15. November 1892 schreibt zum Beispiel über die Viehzuchtgenossenschaften in Baden:

Die badischen Viehzuchtgenossenschaften, die seit Anfang der Achtziger Jahre im badischen Oberland von einsichtigen Landwirten gegründet worden sind, nehmen einen immer größeren Aufschwung und sind nun bereits zu einem Verband zusammengetreten. Der oberbadische Viehzuchtgenossenschaftsverband besteht aus den zehn Viehzuchtgenossenschaften: Bonndorf, Donaueschingen, Engen, Messkirch, Pullendorf, Radolfszell, Stockach, Überlingen, Villingen und Waldshut-Jestetten. Im Jahre 1891 waren bereits als Mitglieder 3100 Züchter mit 6136 weiblichen Zuchtthieren in die Genossenschaftsregister eingetragen. Die Zuchtstiere dieser Genossenschaften gehören fast ausschließlich den Gemeinden und sind im Simmenthal erworben worden. Die Genossenschaften haben bereits den Erfolg erzielt, dass die meisten norddeutschen Käufer nur noch oberbadische Simmenthalerthiere einkaufen. Wie es scheint, hat aber der Vorstand leider mit dem Umstand zu kämpfen, dass beliebiges Vieh mit Simmenthaler oder ihm ähnlicher Haarfarbe als Thiere oberbadischer Reinzuchten in den Handel gebracht wird. Der Verband räth nun, und darauf möchten wir noch unsere neugegründeten Viehzuchtgenossenschaften aufmerksam machen, Abstammungsurkunden oder „Zuchtmatrikel“ einzurichten, die der Bezirksthierarzt oder der Obmann des Ortsvereines auszustellen hat. Diese Zuchtmatrikel werden nur für Thiere der Mitglieder der Zuchtgenossenschaften gegeben, und Mitglied der Genossenschaft kann wiederum nur der werden, dessen Thiere als reinrassig und gut gebaut anerkannt wurden. Stiere werden im Alter von 1¼ Jahren, Rinder im Alter von 1½ Jahren im linken Horn mit einer Nummer gebrannt, die in den Zuchtmatrikel aufgenommen wird. Junge Thiere haben noch keine Nummer; für sie wird die Nummer der Mutter in den Matrikel aufgenommen. Jedes mit einem Zuchtmatrikel versehene Thier kann mit dem Stempel der Viehzuchtgenossenschaft versehen werden, auch Arbeitsochsen, was besonders zu beachten ist. Der oberbadische Viehzuchtgenossenschaftsverband hat nun ferner beschlossen, Centralzuchtviehmärkte abzuhalten, der erste fand dieses Jahr am 15. September in Radolfszell statt und durfte nur mit Thieren, die mit Zuchtmatrikeln versehen waren, beschickt werden.

Sylt bestehen. Es sind dies auf planmäßiger und dauernder Anlage beruhende Fangstätten zur Erlangung von Wildenten. Die „Koje" (Fangstätte) steht im Eigenthume der Genossenschaft (Fischer) und wird von diesen unterhalten, die gefangenen Enten werden nach bestimmtem Schlüssel unter die Genossen vertheilt.

Auch in der Fischerei finden sich Genossenschaften zum gemeinschaftlichen Fischfang und zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Kähnen.

In Schleswig-Holstein bestehen nach Biernatzki etwa 750 Versicherungsgenossenschaften. Die ländlichen Feuerversicherungsgenossenschaften sind dort ganz localer Natur. Sie entstanden anfangs des Jahrhunderts, wurden etwas zurückgedrängt, seitdem die Gesellschaften sich entwickelten, wirken aber noch immer segensreich in der Provinz. Es gab 1890 deren 30. Im Jahre 1446 war die älteste ländliche Feuerversicherungsgenossenschaft (Brandgilde) in Norder- und Süderstapel gegründet worden. Von den Hagelversicherungsgenossenschaften bestanden 1890 etwa 20. (Die erste 1812.) Die Viehversicherungsgenossenschaften sind ebenfalls ganz local, oft nur ein Dorf umfassend. Es bestanden (1890) etwa 700 mit 206.000 Mitgliedern und 216.000 Stück Vieh, welches zu einem Werte von 52 Millionen Mark versichert war. Es gibt Pferde-, Kuh- und Schweinegilden, welche von großem Vortheile für den kleinen Landwirt sind.

Auch die Lebensversicherung sowie die Aussteuerversicherung haben manche landwirtschaftliche Genossenschaften mit Erfolg eingeleitet, indem sie mit Versicherungsgesellschaften in Verbindung traten.*)

Außer den Brennereigenossenschaften kommen noch eigentliche landwirtschaftliche Absatzgenossenschaften in Betracht, von welchen Crüger sagt, dass sie von großer Bedeutung für den Landwirt zu werden versprechen. Doch wird von solchen in seinem Werke wenig berichtet. Es soll unten auf diesen Punkt zurückgekommen werden.

Von großem wirtschaftlichen Werte sind die Weinbaugenossenschaften. Die Veranlassung zu ihrer Gründung gab „die Abhängigkeit, in der sich die geschäftsunkundigen Winzer von den Händlern befanden." Zum Theil beschränken sich diese Genossenschaften darauf, ihren Mitgliedern den Wein abzukaufen, zu pflegen und mit Umgehung der Zwischenhändler zu verkaufen, zum großen Theil aber werden in der Genossenschaft die Trauben zu Wein gekeltert. Die kleinen und mittleren Besitzer insbesondere ziehen aus diesen Winzervereinen, für welche der Raiffeisen'sche Anwaltschaftsverband auch ein Musterstatut herausgegeben hat, große Vortheile.

Das schnelle Anwachsen der landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbreitung stellt Crüger durch folgende Ziffern dar:

Jahr	Rohstoffvereine	Molkerei-Genossenschaften	Winzer-Genossenschaften	Werk-Genossenschaften	Absatz-Genossenschaften	Genossenschaften zur Beschaffung von Zuchtvieh
1870	14	1	1	29	—	—
1875	68	30	9	72	—	39
1880	68	70	14	69	1	73
1885	457	262	24	101	7	73
1890	980	901	29	119	?	167

Außerdem gab es noch im Jahre 1890: 10 Züchtereigenossenschaften, 27 Genossenschaften für Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten, 3 Schlachtgenossenschaften, 1 Waldgenossenschaft.

Der genossenschaftliche Ankauf von landwirtschaftichen Maschinen und Geräthen ist bisher in bemerkenswertem Umfange nur in der Provinz Sachsen organisirt.**) Auch in Schleswig-Holstein wird ein Musterlager für landwirtschaftliche Maschinen neuester Zeit geplant.

---

*) Im März 1893 hat die durch Vermittlung des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften versicherte Kapitalssumme über 200.000 Mark betragen. Der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreiche Sachsen hat ebenfalls (mit der Lebensversicherungsgesellschaft in Leipzig) im Jahre 1892 einen Vertrag abgeschlossen u. s. w.

**) Ein Aufsatz von v. Mendel in der „Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" sagt hierüber unter anderem:

„In der Provinz Sachsen besteht seit mehr als 30 Jahren der Verein für Landwirtschaft und landwirtschaftliches Maschinenwesen in Magdeburg, der von dem Tage seiner Gründung an den gemeinsamen Bezug von Maschinen für seine Mitglieder mit Erfolg betreibt.

Im Jahre 1889 aber ist ferner die Centralankaufsstelle für Maschinen und Geräthe in Halle von dem landwirtschaftlichen Centralverein der Provinz Sachsen ins Leben gerufen worden.

Die Centralankaufsstelle ist eingerichtet für die 16.000 Mitglieder der centralisirten landwirtschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen, sowie der Herzogthümer Anhalt und Gotha &c.; sie erhält auf eigenem Grundstücke, welches durch

Wie mannigfach die Genossenschaftsidee für die Landwirtschaft in die Erscheinung tritt, und welcher Entwicklung sie fähig ist, zeigt eine neuestens erschienene Schrift über landwirtschaftliche Localbahnen.*)

Beiträge der Landwirte angekauft worden ist, eine permanente Ausstellung von über 900 landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen, die eines überaus reichlichen Zuspruches sich erfreut.

Auf Grund fester Abschlüsse, und zwar meist direct mit den Fabriken, werden den Landwirten Maschinen und Geräthe zum Fabrikspreise mit Gewährung eines Rabattes geliefert, der einen Theil der im anderen Falle dem Agenten gewährten Provision bildet. Eine stärkere Belastung des Fabrikanten findet nicht statt, ja in vielen Fällen bezieht die Centralankaufsstelle nicht einmal die volle Agentenprovision. Die Fabrik erspart aber alle Ausgaben für Reclame, Reisende rc. rc. im Gebiete des landwirtschaftlichen Centralvereines. Die Auswahl der Firma bleibt innerhalb des Geschäftsverkehres der Centralankaufsstelle dem Landwirte in jedem einzelnen Falle überlassen.

Mit der Centralankaufsstelle ist eine Maschinenprüfungsanstalt verbunden; die Prüfungsmitglieder sind Landwirte unter Hinzuziehung des Docenten für landwirtschaftliches Maschinenwesen an der Universität Halle a. S. Die Prüfungsergebnisse werden, wenn es der Fabrikant nicht verlangt, in der Regel nicht publicirt, sondern dienen nur zur eigenen Orientirung. Außerdem aber wird über jede Art von Maschinen eine Statistik in der Weise geführt, dass alle Klagen und Wünsche in Betreff vorhandener Mängel derselben gesammelt und dem betreffenden Fabrikanten zur Kenntnis gebracht werden.

Die Centralankaufsstelle beschäftigt 14 Monteure, die in Zeiten, wo sie nicht auswärts beschäftigt sind, in der Reparaturwerkstätte derselben Ausbesserungen vornehmen, ältere Maschinen der Mitglieder wieder instand setzen rc. Ein Hauptgeschäft derselben besteht darin, die bei dem Drange der sich überstürzenden Erfindungen und Verbesserungen der Gegenwart oft schnell beiseite gelegten Maschinen und Geräthe der Großwirtschaften auszubessern und sie den Landwirten des Kleinbetriebes für billiges Geld zur Verfügung zu stellen. Was sonst auf den Wirtschaftshöfen und den Maschinenschuppen verkömmt, wird so wieder nutzbar verwendet, und zwar im Interesse des wirtschaftlich schwächeren Theiles des landwirtschaftlichen Gewerbes.

Der Umsatz dieser Genossenschaft betrug 1889 (Gründungsjahr): 60.077 Mark, 1890: 240.812 Mark, 1891: 481.198 Mark und 1892: 600.000 Mark. Diese Zahlen sprechen klarer und deutlicher, als alle Beweisführungen, dass die Centralankaufsstelle ein vorhandenes Bedürfnis thatsächlich befriedigt.

Eine andere sehr bemerkenswerte Erscheinung ist die, dass die Centralankaufsstelle stets prompt ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Fabrikanten nachzukommen imstande ist, dass sie also auch, wie erfahrungsgemäß das Genossenschaftswesen überhaupt, auf den Landwirt hinsichtlich der prompten Regulirung seiner Verpflichtungen erzieherisch wirkt. Der Zwischenhandel übt in dieser Beziehung vielfach einen wenig günstigen Einfluss aus. Wer den Handel in landwirtschaftlichen Maschinen kennt, wer hineingeblickt hat in die Provisionswirtschaft vieler Agenten, bei denen nicht die Qualität der Maschine, sondern nur die Höhe des Rabatts maßgebend für ihre Thätigkeit ist, wer dann weiß, wie schwer es für den einfachen Landwirt erscheint, die Qualität und den Preiswert einer Maschine zu erkennen, der wird vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus schon einer Einrichtung, wie der in der Provinz Sachsen, die Existenzberechtigung nicht absprechen.

Dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen wird ja heute von Staat und Gesellschaft, da es einen gesunden Act der Selbsthilfe darstellt, auf das wärmste das Wort geredet. Wir erinnern nur an die neuerdings wieder durch alle Landrathsämter der Monarchie gegebene nachdrückliche Anregung der Regierung zur Bildung von landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Warum soll sich dieselbe aber nur auf dem Gebiete des Ankaufes von Dünger und Futter und nicht auch auf dem von Maschinen und Geräthen bethätigen? Dient die genossenschaftliche Association zum Bezuge landwirtschaftlicher Maschinen in den heute für die Landwirtschaft so überaus schwierigen Zeiten, wo der Landwirt, soll er überhaupt bestehen, auf billigste Production angewiesen ist, nicht zum mindesten ebenso wichtigen wirtschaftlichen Zwecken wie die großen Verbände Schulze-Delitzsch'scher Vorschusskassen, wie Officiers- und Beamtenvereine?

Niemals kann aber daran gedacht werden, den Maschinenhandel verdrängen zu wollen, sondern die Centralankaufstelle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräthe soll nur im Interesse der Landwirtschaft in den Handel, soweit die Provinz Sachsen in Betracht kommt, eine frische, fröhliche Concurrenz tragen, und das scheint ihr in vollem Maße bereits geglückt zu sein."

*) In der „deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" vom 15. April 1892 ist zu lesen:

„50.000 Kilometer landwirtschaftliche Localbahnen, ihre Nothwendigkeit und ihre Durchführbarkeit im Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe" betitelt sich eine soeben in Oldenburg und Leipzig (im Verlage der Schulze'schen Hofbuchhandlung) erschienene Schrift, welche zu der jetzt in den Vordergrund gerückten Frage der Tertiärbahnen oder Kleinbahnen oder Eisenbahnen unterster Ordnung einen neuen sehr erwünschten und beachtenswerten Beitrag liefert. Der Verfasser derselben, Amtshauptmann von Heimburg in Cloppenburg, ist schon vor einigen Jahren in seiner Abhandlung: „Chaussee oder Eisenbahn?" für die Herstellung landwirtschaftlicher Eisenbahnen einfacher Art an der Stelle von in der Anlage theuren und kostspielig zu unterhaltenden Chausseen eingetreten und hat auf Grund der Einkommensteuer, welche von den in Betracht zu ziehenden Gemeinden bezahlt wird, die Rentabilität verschiedener Linien für das Großherzogthum Oldenburg berechnet.

So sehr es dem Verfasser bei seinen Betrachtungen und Vorschlägen um den Vortheil der Landwirtschaft zu thun ist, erklärt er doch schon in seiner letztgenannten Abhandlung, dass durch Schutzzölle allein der Landwirtschaft nicht zu helfen sei, da dieselben, wenn sie auch im gegebenen Augenblick noch sehr am Platze waren, doch auf die Dauer eine zweischneidende Wirkung haben: vielmehr müsste der nothleidenden Landwirtschaft durch billige Eisenbahnen Hilfe gebracht werden. Der Gang der Ereignisse hat dem Verfasser insofern bereits Recht gegeben, als die Zölle jetzt schon herabgesetzt sind. In seiner neuesten Schrift entwickelt er nochmals, wie nothwendig es ist, dass diejenigen Orte und Landgebiete, welche von dem bestehenden warmblütigen Verkehrsadernetz nicht berührt werden und daher in Hinsicht auf Verkehrsleben und wirtschaftliche Entwicklung erkaltet und zurückgeblieben sind, in ein neues Netz von Kleinbahnen eingeschaltet und dadurch mit dem Hauptadernetz in Verbindung gesetzt und zu neuer Lebensbethätigung ermuntert werden. Die Verwertung vorhandener seither ungenutzter Stoffe und Erzeugnisse des Bodens und die Zuführung von Düngmitteln würden möglich werden. Er gibt sich der Hoffnung hin, dass es dann einerseits durch Hebung der Landwirtschaft gelingen werde, auf vaterländi-

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich zum größten Theil zu besonderen Verbänden vereinigt. Schon 1870 bildeten sich Verbände der Rohstoffvereine in Hessen und Baden. Im Jahre 1881 traten die Leiter dieser Verbände und der des Verbandes badischer Creditvereine mit Schulze-Delitzsch in Verbindung zur Gründung eines allgemeinen Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften und gründeten auf Schulzes Rath im Jahre 1883 die „Vereinigung der deutschen landwirtschatlichen Genossenschaften" (seit 1890: „Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches", dessen Anwalt Kreisrat Haas in Offenbach, Anwaltstellvertreter Stöckel in Insterburg und Secretär C. Ihrig sind, welche sich ähnliche Verdienste um das landwirtschaftliche, wie Schulze, Schenk und Crüger um das gewerbliche Genossenschaftswesen erworben haben.) Im Jahre 1884 gehörten diesem Verbande erst 278 Rohstoffvereine und Molkereigenossenschaften an. Dermalen ist der Verband von der größten Bedeutung für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, und soll daher hier eingehender behandelt werden.

Der „Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches" bezweckt:

a) Die Vertretung und Wahrung gemeinsamer Interessen;
b) die Ausbreitung des Genossenschaftswesens auf landwirtschaftlichem Gebiete;

---

schem Boden noch die 600 bis 700 Millionen Mark zu verdienen, welche jetzt für Getreide an das Ausland gezahlt werden müssen, und dass anderseits der Überfluss an den Arbeitskräften und Erzeugnissen der Städte einen willigeren Abfluss nach dem Lande finde, wodurch ja auch gar mancher sociale Nothstand der Gesundung entgegengeführt werden würde. Es ist hier also in der That für die Entwicklung des neuen Eisenbahnnetzes minderer Ordnung ein großes und der höchsten Anstrengungen wertes Ziel gesetzt.

Zur Erreichung desselben schlägt von Heimburg den Weg der genossenschaftlichen Selbsthilfe vor; es sollen sich diejenigen Gemeinden, welche eine Bahn oder eine Gruppe von Bahnen bauen wollen, zu einer Eisenbahnbau- und demnächst Betriebsgenossenschaft vereinigen, welcher nach Genehmigung des Bauentwurfes durch den Staat auch das Enteignungsrecht zum Zweck der Durchführung desselben verliehen werden muss. Die Bildung der Genossenschaft kann auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 erfolgen.

Für das Bahngeleise wird schon mit Rücksicht auf die Sparsamkeit die Schmalspur gewählt, zu deren Gunsten aber sehr richtig ferner noch angeführt, dass bei Anwendung der Normalspur der Übergang der Betriebsmittel zwischen Haupt- und Genossenschaftsbahn unvermeidlich und damit ein unendlich verwickeltes Abrechnungswesen und die Ausbildung der eigenen Betriebsmittel nach der kostspieligen Art der Hauptbahnen verbunden sein würde, auch würden die Genossenschaftsbahnen zur Schädigung der Hauptbahnen benutzt werden können, indem man sie allmählich als Durchgangsbahnen ausbaute, was dem örtlichen Zweck dieser Bahnen nicht entsprechen würde. Verfasser geht nun zur schwierigen Frage über, welche Spurweite für die Genossenschaftsbahnen zu wählen sei, und führt aus, dass für diese Bahnen die Spurweite eine einheitliche sein soll, weil sich an eine Genossenschaft mit der Zeit andere anschließen können, wobei dann selbstverständlich die Gleichheit der Spurweite auf den benachbarten Netzen und die gegenseitige Benutzung der Betriebsmittel, Werkstätten und sonstigen Einrichtungen von großem Wert sein würde. Es wird sodann die Spurweite von 750 Millimeter in Vorschlag gebracht.

Der Betrieb der Bahnen soll aufs sparsamste geführt werden, und soll die Genossenschaft berechtigt sein, denselben lediglich nach Maßgabe ihres eigenen Vortheils beziehungsweise ihrer finanziellen Lage einzurichten, zu vergrößern und zu beschränken. Besonders im Anfang soll mit der Beschaffung von Betriebsmitteln und Einrichtung des vollen Betriebes sehr vorsichtig vorgegangen werden, damit nicht mit leeren Zügen gefahren wird; so könne es für gewisse Strecken zweckmäßig sein, wenn die Genossenschaft vorerst vom täglichen Verkehr absieht und abwechselnd nach den Wochentagen in fester Ordnung bald die eine, bald die andere Bahn befahren läßt. Auf diese Weise kann man den Verkehr zusammendrängen, genügend beladene Züge schaffen und mit geringem Betriebsmaterial einen umfangreichen Verkehr bewältigen. Hinsichtlich der Organisation der Genossenschaft und des Betriebes, sowie der Beschaffung der Mittel wollen wir lediglich auf die uns vorliegende Schrift selbst verweisen, dagegen möchte noch der Forderungen des Staates gegenüber den Genossenschaften zu gedenken sein.

Von der Forderung der Beförderung der Post wird grundsätzlich abzusehen sein. Dieselbe kann allenfalls nur auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens der Postverwaltung und der Genossenschaft übernommen werden. Ferner muss von der Verpflichtung, neben der Bahn eine eigene Telegraphen- oder Telephonleitung herzustellen, abgesehen werden. Weiter dürfen die Genossenschaftsbahnen in der Bestimmung des Personenfahrgeldes und der Aufstellung der Tarife für die Güterbeförderung nicht durch die Normen der Hauptbahnen beschränkt werden. Endlich muss der Staat von jeder Einwirkung auf die Anschlüsse der Kleinbahnzüge an das Hauptbahnnetz absehen.

Zum Schlusse bringt die Abhandlung ein praktisches Beispiel einer Bahngenossenschaft, welche den Amtsbezirk Cloppenburg und Umgebung umfaßt. 14 Gemeinden sind als Theilhaber vorgesehen, welche 3 Verkehrsgruppen bilden: Gruppe I mit 40 Kilometer, Gruppe II mit 60 Kilometer, Gruppe III mit 38 Kilometer, wozu noch 5 Kilometer Nebengeleise treten, so dass die Bahnen dieser Genossenschaft eine Länge von 140 Kilometer mit etwa 30 Halte- und Ladestellen umfassen würden. Bei der Veranschlagung dieser Bahnen wird vorausgesetzt, dass der Grund und Boden und die Erdarbeit, bei welcher auch die Beschaffung des Bettungsmaterials für das Geleise mit einbegriffen sein dürfte, von jeder Gemeinde in ihrem Bezirke zur Verfügung gestellt, beziehungsweise besorgt wird. Wenn von diesen Kosten abgesehen wird, beträgt die gemeinsam aufzubringende Kostensumme nur noch 1,200.000 Mark.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift geht bei seinen Betrachtungen und Vorschlägen von Verhältnissen aus, mit welchen er seit einer langen Reihe von Jahren gründlich vertraut ist. Da nun die fraglichen Verhältnisse, was die Bodenbeschaffenheit und die Bedürfnisse der Landwirtschaft anbelangt, für die gesammte norddeutsche Tiefebene ähnliche sind, so dürften seine Vorschläge für dieses ganze Gebiet gleich wertvoll sein, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass dieselben auch für höher gelegenes ebenes Land oder im Hügellande, soweit die Kosten der Erdarbeiten und größerer Kunstbauten nicht eine Grenze setzen, oder falls diese durch den hinzukommenden Transport von Mineralien u. s. w. aufgewogen werden, gleichfalls von Nutzen sein können."

c) die Ausbildung der Verfassung und die Förderung aller gemeinsamen und besonderen Angelegenheiten, die Berathung der zugehörigen Verbände und Genossenschaften in allen Zweigen des Genossenschaftswesens und die gegenseitige Unterstützung im Geschäftsbetriebe.

Zum Beitritt sind zunächst berechtigt alle Verbände von, auf dem Grundsatze der Selbsthilfe beruhenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, sowie derartige einzelstehende landwirtschaftliche Genossenschaften, denen die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebs in allen seinen Zweigen als Aufgabe gestellt ist.

Die Selbständigkeit der zugehörenden Verbände und Genossenschaften in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Theilnahme an dem allgemeinen Verband in keiner Weise eingeschränkt.

Die Organe des allgemeinen Verbandes sind:

1. der Vereinstag,
2. der Verwaltungsausschuss,
3. der Anwalt.

Der Vereinstag besteht aus den Abgeordneten der zugehörigen Verbände und Genossenschaften.

Der Verwaltungsausschuss besteht:

a) aus den Vorsitzenden oder den an deren Stelle für jeden Verband bezeichneten Abgeordneten der Verbände;
b) aus drei, aus der Zahl der Mitglieder der dem allgemeinen Verbande angehörenden Genossenschaften, welche keinem Unterverbande zugehören, von dem Vereinstag gewählten Mitgliedern.

Der Verwaltungsausschuss wählt auf ein Jahr seinen Vorsitzenden, den Anwalt und dessen Stellvertreter, beruft den Vereinstag, setzt die Tagesordnung und die Vorlagen für den Vereinstag fest, hat die ihm vom Vereinstag zugewiesenen Gegenstände zu erledigen, den allgemeinen Verband nach außen und innen zu vertreten, sowie seine Interessen in jeder Beziehung zu wahren, beziehungsweise durch seinen Vorsitzenden in seiner Eigenschaft als Anwalt der Vereinigung vertreten und wahren zu lassen.

Dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses kommt als Anwalt des allgemeinen Verbandes die Vertretung desselben nach innen und außen, sowie die Führung der laufenden Geschäfte zu.

Es liegt dem Anwalte ob:

a) die Raths- und Auskunftsertheilung an die Verbände und Genossenschaften des allgemeinen Verbandes;
b) die Verwaltung der Verbandsveranstaltungen;
c) die Bearbeitung der statistischen Aufstellungen über die Einrichtungen, die Ausbreitung und die Erfolge der Verbände und Genossenschaften;
d) die Ausarbeitung des Jahresberichtes.

Dem allgemeinen Verband dient als Organ die unter der Leitung der Anwaltschaft stehende: „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse“, Fachzeitschrift für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen.

Der allgemeine Verband ist seinem alten Grundsatze, dass die ihm angegliederten Verbände und Einzelgenossenschaften durch ihre Zugehörigkeit zum Verbande in ihrer genossenschaftlichen Thätigkeit in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen, unverändert treu geblieben. Und auch in Zukunft soll daran festgehalten werden, dass den Verbänden und Genossenschaften volle Selbständigkeit einzuräumen, dass mithin deren Thätigkeit beengende Einrichtungen und Beschlüsse zu vermeiden, der Eigenartigkeit der einzelnen Bezirke und der Verschiedenheit der Betriebsgrundlagen sowohl wie dem Unterschied in Anschauungen, Wohlstand und Gepflogenheit durch Fernhaltung jeder unnöthigen zwingenden Bevormundung Rechnung zu tragen sei.

In diesem Sinne hat sich der allgemeine Verband gegenüber den einzelnen Verbänden und Genossenschaften strenge darauf beschränkt, Rath zu ertheilen, zu belehren und anzuregen, und musste es jedem Verbande und jeder Genossenschaft anheim gestellt bleiben, in wie weit sie sich die Resultate der Wirksamkeit des allgemeinen Verbandes zu eigen machen wollte oder nicht.

Neben dem allgemeinen Verband gibt es eine große Anzahl von Landes-, Provinzial- und Bezirksverbänden.

In dem Institute der Anwaltschaft scheint eine mächtige Stütze des ganzen Organismus gegeben. Die einzelnen landwirtschaftlichen Genossenschaften verfügen oft nicht über die nöthige Gesetzes- und Geschäftskenntnis. Da greift die Anwaltschaft in nützlichster Weise ein. Insbesondere hat sie sich in den letzten Jahren, wo sich das neue Genossenschaftsgesetz erst einleben musste und die einzelnen Genossenschaften oft rathlos den Vorschriften desselben gegenüberstanden, glänzend bewährt. Es wurden Anfragen beantwortet, Statuten ausgearbeitet, die Vertretung von Gebürenfragen übernommen u. s. w. Gerade die Einführung des Genossenschaftsgesetzes hat den gesammten Genossenschaften den Wert der Verbände und des allgemeinen Verbandes gezeigt, wodurch eine bedeutende Hebung der genossenschaftlichen Tendenzen bewirkt wurde.

Der Anwaltschaft ist es auch zu danken, dass auf Grundlage des neuen Genossenschaftsgesetzes immer mehr sogenannte „Centralgenossenschaften“ gebildet werden. Dieselben haben ausschließlich Genossenschaften als Mitglieder und sind juristische Personen, so dass sie einen großen rationellen kaufmännischen

Betrieb, Ankäufe an der Börse u. s. w. ins Werk zu setzen imstande sind. Sie fungiren als Großhandlungen für den Einkauf. Zum Theile sind es auch Centralcreditanstalten.

Das zweite wesentliche Moment für das Gedeihen der dem allgemeinen Verbande angehörigen Genossenschaften ist die Revision. Als ein großer Erfolg muss es bezeichnet werden, dass die vom Gesetze beabsichtigte Übertragung der Revision auf die Verbände vollständig gelungen ist. Sämmtliche dem allgemeinen Verbande angehörigen Landes- und Provinzialverbände (1890 mit einer einzigen Ausnahme) haben auf Grund des Gesetzes das Recht der Bestellung des Revisors erworben. Die neue, vom allgemeinen Verbande ausgearbeitete Revisionsordnung ist demnach fast überall in Kraft. Die Revision wird mit aller Strenge und Genauigkeit durchgeführt, und sie allein ermöglicht es, dass die Bestimmungen des Gesetzes, die Beschlüsse der Vereinstage u. s. w. nicht todt auf dem Papiere stehen, sondern in Fleisch und Blut der einzelnen Genossenschaften übergehen. In allen Provinzen, bei allen Verbänden gibt es Leute, welche nahezu ihr Leben dem Genossenschaftswesen gewidmet haben. Diese sind es, welche in ihrer Eigenschaft als Revisoren die strengste Controle üben, aber auch als eine Art von Wanderlehrern für die einzelnen Genossenschaften wirken und dem ganzen weitverzweigten Institute den einheitlichen Geist und die nöthige Stütze geben.

Die Vereinstage haben im Laufe der Jahre eine große Anzahl von wichtigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsfragen behandelt, und kann aus den gefassten Beschlüssen *) ein Bild der umfassenden Thätigkeit des allgemeinen Verbandes gewonnen werden.

---

*) Der Wichtigkeit halber sind hier die Beschlüsse des allgemeinen Verbandes auf den einzelnen Vereinstagen zur Darstellung gebracht:

Erster allgemeiner Vereinstag zu Berlin am 15. und 16. Februar 1885.

1. Satzungsänderungen.

2. Es haben in die Kasse der Vereinigung jährlich einzuzahlen:

a) Verbände mit gemeinschaftlichem Rohstoffbezuge:
$1/2$ pro Mille des Wertes der durch ihre Vermittlung bezogenen Waren;

b) Verbände ohne gemeinsamen Ankauf:
$1/2$ pro Mille des Wertes der von ihren Verbandsvereinen bezogenen Waren unter Begrenzung des Höchstbetrages des für den einzelnen Verein zu leistenden Betrages auf . . . 50 Mark

c) Molkereigenossenschaften, welche Verbänden angehören . . . 10 "

d) Einzelstehende Molkereigenossenschaften . . . 20 "

e) Molkereigenossenschaften mit beschränktem Betriebe . . . 6 "

f) Absatzgenossenschaften . . . 20 "

Für die sub b) und c) genannten Beiträge sind die betreffenden Verbände haftbar.

3. Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften beschließt:
An den Reichskanzler und an die Central-Moor-Commission die Bitte zu richten, dahin wirken zu wollen, dass für Rohstoffdünger, welche in die Kategorie „Kalk, Kali, Rohphosphate" gehören, im Interesse der Cultur besonders geringer Böden (Sand und Moor) möglichst niedrig gestellte Ausnahmetarife mit fallender Scala von den deutschen Eisenbahnen bewilligt werden.

4. Der Verwaltungsausschuss wird ersucht, alle städtischen Genossenschaftsmolkereien zu veranlassen, Auskunft zu ertheilen:

a) über die Methode der Milchprüfung in der Genossenschaft und die durch dieselben erzielten Resultate;

b) über die Methode und den Umfang der polizeilichen Milchcontrole in der betreffenden Stadt.

5. Der Vereinstag beschließt die Aufstellung eines einheitlichen Formulars für die statistischen Erhebungen der Verbände landwirtschaftlicher Consumvereine und Molkereigenossenschaften, sowie die gemeinsame Veranstaltung und Bearbeitung der Statistik durch die Organe der Vereinigung.

6. Der Vereinstag erklärt die Gründung einer Deutschen Exportgesellschaft für landwirtschaftliche Producte unter ausschließlicher Betheiligung der zur Vereinigung gehörenden landwirtschaftlichen Genossenschaften für eine brennende Forderung der Zeit und beauftragt den Ausschuss, die einleitenden Schritte zur Verwirklichung dieses Zieles sofort zu thun.

7. Der Vereinstag der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften erklärt eine Regelung des heimischen Absatzes von Molkerei- und sonstigen landwirtschaftlichen Producten aus den Genossenschaften für nöthig und beauftragt den Ausschuss, Schritte zu thun, um bei Gelegenheit des nächsten Vereinstages auf Grund positiver Vorschläge diesem Ziele näher zu kommen.

Zweiter allgemeiner Vereinstag zu Berlin am 16. und 17. Februar 1886.

1. Die Jahresbeiträge sollen im nächsten Jahre nach demselben Maßstabe erhoben werden, wie im Vorjahre, nämlich von den Verbänden, beziehungsweise einzelnen Rohstoffgenossenschaften $1/2$ pro Mille ihres Warenverbrauches und von den Molkereigenossenschaften ein fester Jahresbeitrag von 20 Mark, respective 10 Mark, wenn es sich um Molkereien mit Vollbetrieb handelt, welche einem Betriebsverbande angeschlossen sind. Molkereien mit beschränktem Betrieb haben einen Beitrag von 6 Mark zu leisten.

2. Die Einführung der obligatorischen Revision der Buch- und Geschäftsführung der den Verbänden zugehörigen Genossenschaften durch von verbandswegen bestellte Sachverständige ist als eine unabweisbare Pflicht der Verbände zu betrachten.

3. Der Ausschuss wird ersucht, möglichst günstige Ankaufsbedingungen für sämmtliche angeschlossene Vereine und Verbände zu erwirken: a) für Kainit, b) für Thomasphosphatmehl.

4. Der Ausschuss wird beauftragt, mit dem Vorstande des milchwirtschaftlichen Vereines über Ausarbeitung eines Prospectes einer „deutschen Buttererportgesellschaft" als Actiengesellschaft in Unterhandlung zu treten.

Nach dem auf dem IX. allgemeinen Vereinstage des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Stuttgart (28. bis 30. August 1893) vorgelegten Jahresberichte der

---

Dritter allgemeiner Vereinstag zu Berlin am 25. und 26. März 1887.

1. Der Vereinstag schließt sich einstimmig und nachdrücklich der Petition des milchwirtschaftlichen Vereines an den Reichstag an und erklärt die gesetzliche Regelung der Frage des Handels mit Kunstbutter im Sinne genannter Petition als den einzigen Weg, um einer schweren Gefährdung des Molkereiwesens, ja der ganzen Landwirtschaft vorzubeugen und die Erfolge der langjährigen Bestrebungen des Genossenschaftswesens nicht völlig aufzuheben.

2. a) Der Vereinstag beauftragt die vom Ausschusse gewählte Commission, die Bearbeitung der Angelegenheit des Exportes von Molkereiproducten nunmehr in Angriff zu nehmen, die Mittel und Wege, welche den Absatz fördern, zu prüfen und die Ergebnisse dieser Erhebungen eventuell in geeigneter Form dem Ausschusse zu unterbreiten.

b) Die Kosten hiefür sollen bis zu 250 Mark aus der Kasse der Vereinigung entnommen werden.

c) Der milchwirtschaftliche Verein ist zu ersuchen, den gleichen Betrag hiefür auszusetzen.

3. Der Vereinstag beauftragt den Ausschuss, die Bildung von Molkereigenossenschaftsverbänden mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen und ein allgemeines Musterstatut für solche Verbände aufzustellen.

4. Der Vereinstag beauftragt die Geschäftsleitung, wegen Aufnahme der Beamten der unserer Vereinigung angeschlossenen Genossenschaften in die vom allgemeinen Verbande der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu begründenden Beamtenversorgungsanstalten mit der Anwaltschaft dieses Verbandes in Unterhandlung zu treten und das Erforderliche zu veranlassen.

5. Der Vereinstag beschließt: der Ausschuss wolle bei der königlich preußischen, sowie bei den übrigen deutschen Regierungen dahin wirken, dass auf allen Staatsbahnen (nach Analogie der königlich-bayerischen Verkehrsanstalten) Tafelbutter auf weißem Frachtbriefe, also zum Stückgutfrachtsatze mit Eil-, Schnell- und Personenzügen befördert werde, und das hiezu Erforderliche zu veranlassen.

6. Molkereigenossenschaften mit beschränktem Betriebe können der Vereinigung gegen einen Jahresbeitrag von 4 Mark beitreten.

Vierter allgemeiner Vereinstag zu Berlin am 5. und 6. April 1888.

1. Die Wirksamkeit der Vereinigung wird auf die Angelegenheiten der ländlichen und landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften ausgedehnt.

2. Die Jahresbeiträge werden wie seither festgesetzt auf ½ pro Mille des Bezugswertes bei landwirtschaftlichen Consumvereinen und Verbänden derselben; für Molkereien mit Vollbetrieb, die keinem Verbande angehören, auf 20 Mark, mit beschränktem Betriebe auf 10 Mark; für Molkereien mit Vollbetrieb, welche einem Verbande, der sich der Vereinigung angeschlossen hat, angehören, 10 Mark und ebensolche mit beschränktem Betriebe 4 Mark. Einzelstehende Creditgenossenschaften haben 4 Mark Beitrag zu zahlen.

3. Der Verwaltungsausschuss wird beauftragt, das Weitere in Bezug auf die Versorgung der Beamten der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbände auf dem Wege der Lebensversicherung und des Anschlusses an die Hilfskasse der deutschen Genossenschaften in die Wege zu leiten.

4. Die Änderung des bestehenden Verhältnisses der Zugehörigkeit der Molkereien zu Brennereiberufsgenossenschaften ist nicht zu erstreben.

5. Der Verwaltungsausschuss wird beauftragt, sich an alle deutschen Eisenbahndirectionen zu wenden, denselben das dringende Bedürfnis für rasche Beförderung von feiner Tafelbutter vorzustellen, und dieselben zu ersuchen, diese nachweislich auf dem langen Transporte thatsächlich leidende Ware auf weißem Frachtbriefe mit Personenzügen zu befördern, wie es in Bayern und auf der Ostbahn bereits geschieht.

6. Der Verwaltungsausschuss wird beauftragt, mit dem Verein deutscher Düngerfabrikanten in Unterhandlung zu treten, um den genossenschaftlichen Verbänden die Vortheile des kaufmännischen Großhandels zu verschaffen. Bei diesen Verhandlungen ist darauf hinzuwirken, seitens der Düngerfabrikanten zu vereinbarende Maßregeln zu treffen, um den Düngerhandel solide zu gestalten.

7. Das Präsidium des Verwaltungsausschusses wird beauftragt, unter Zuziehung einiger Verbandsleiter ein Formular für die Erhebung der Statistik der landwirtschaftlichen Consumvereine herzustellen und in ähnlicher Weise, wie beim allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei Erhebung der Statistik, zu verfahren.

8. Der allgemeine Vereinstag erklärt:

a) Das durch Vorlage eines neuen Genossenschaftsgesetzentwurfes an den Bundesrath bekundete Vorgehen der Reichsregierung in Sachen der Revision des Genossenschaftsgesetzes ist dankbar zu begrüßen, und es sind die Bestimmungen des veröffentlichten Entwurfes im allgemeinen als einer Entwicklung und weiteren Ausbreitung insbesondere auch des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens förderlich zu erachten.

b) In der Bildung von Centralgenossenschaften für gemeinsamen Bezug und Absatz durch die Einzelgenossenschaften, wie solche nach den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes zulässig werden wird, ist ein wesentliches Mittel zur Stärkung und ein weiterer bedeutungsvoller Schritt zur Nutzbarmachung der genossenschaftlichen Arbeit der Landwirte zu erblicken.

c) Die Anwendung der Theilhaft erscheint für Genossenschaften specifisch landwirtschaftlichen Charakters empfehlenswert, ist jedoch für die genossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Personalcredits nicht geeignet.

9. Der allgemeine Vereinstag ermächtigt den Verwaltungsausschuss:

a) nach eingehender Prüfung des Genossenschaftsgesetzentwurfes an zuständiger Stelle auf die Beseitigung, beziehungsweise Abänderung der einer freien genossenschaftlichen Thätigkeit nicht vortheilhaften Bestimmungen, beziehungsweise eine Ergänzung mit allen Mitteln hinzuwirken und

b) zu diesem Behufe mit anderen größeren Verbandskörperschaften in den ihm geeignet scheinenden Punkten ein gemeinsames Vorgehen zu verabreden.

10. Der Vereinstag beauftragt den Verwaltungsausschuss durch Ausarbeitung

Anwaltschaft pro 1892 wurden in diesem Jahre 623 Neugründungen und 51 Auflösungen (diese sind jedoch, wie der Anwalt mittheilte, nicht Auflösungen des Geschäftsbetriebes, sondern Löschungen aus der

---

1. von Mustersatzungen a) für Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haft, b) für Centralgenossenschaften, c) für Verbände;

2. von Ausführungsvorschriften und Formularien, insbesondere auch für die künftige Revisionsthätigkeit der Verbände, sowie in jeder anderen Weise die rasche Überleitung der genossenschaftlichen Angelegenheiten in die durch das kommende Gesetz eintretenden neuen Verhältnisse herbeizuführen.

11. Der Vereinstag beschließt, daß den bestehenden und in der Bildung begriffenen Verbänden zu empfehlen sei, zur Organisation der Ausführung der nach Abschnitt IV des Gesetzentwurfes ihnen als äußerst wichtige Aufgabe zufallenden Revision baldthunlichst die nöthigen vorbereitenden Schritte zu thun.

Fünfter allgemeiner Vereinstag zu Hildesheim am 17. und 18. Juni 1889.

1. Die Geschäftsführung der Vereinigung nimmt provisorisch für ein Jahr die Bezeichnung „Anwaltschaft", der Geschäftsführer die Bezeichnung „Anwalt" an.

2. Der Vereinstag erklärt:

a) Für ländliche Creditvereine kann nur die unbeschränkte Haftung der Mitglieder anwendbar erscheinen. Jede andere Haftform beeinträchtigt die Sicherheit ihrer Gläubiger und damit den Credit der Genossenschaft.

b) Denjenigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche zur Zeit auf der Grundlage der Solidarhaft der Mitglieder als eingetragene Genossenschaften errichtet sind, ist die Beibehaltung der unbeschränkten Haftpflicht zu empfehlen.

c) Die Annahme der beschränkten Haftpflicht erscheint unter der Voraussetzung der entsprechenden Bemessung der Höhe der Haftsumme und der Prüfung der Verhältnisse da zweckmäßig, wo im einzelnen Falle besondere örtliche oder geschäftliche Gründe dazu Anlaß geben.

3. Der gemeinsame Einkauf der wirtschaftlichen Bedarfsartikel für die landwirtschaftlichen Consumvereine und der gemeinsame Verkauf landwirtschaftlicher Producte kann erst den vollen erstrebten Nutzen gewähren, wenn dieser Einkauf durch Centraleinkaufs- und Verkaufsgenossenschaften bewirkt wird, die für diesen Zweck von den landwirtschaftlichen Consum- und Absatzvereinen zu errichten sind, und welche nur aus landwirtschaftlichen Consumvereinen, beziehungsweise Absatzvereinen als Mitgliedern bestehen. Durch diese Institution gewinnen die betreffenden landwirtschaftlichen Genossenschaften erst die Stellung in der Geschäftswelt, welche einen nach kaufmännischen Grundsätzen geregelten Einkauf und Verkauf ermöglicht. Allen Verbänden oder Genossenschaften, welche geschäftliche Zwecke verfolgen, sind ähnliche Einrichtungen zu empfehlen.

4. a) Es wird eine Düngercommission niedergesetzt, bestehend aus den Herren Dr. Havenstein Bonn, Dettweiler-Laubenheim, Faspers-Osnabrück und Biernatzki-Kiel mit dem Recht der Cooptation.

b) Die Herbeiführung eines Einvernehmens mit der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft soll erstrebt und in Gemeinschaft mit derselben mit der Thomasschlacken-Convention in Verhandlungen eingetreten werden.

5. Der Vereinstag beschließt in Erwägung:

daß die Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in frischem Zustande (Gemüse, Molkereiproducte, Obst 2c.) auf deutschen Eisenbahnen seitens der Verwaltungen nach den verschiedensten Grundsätzen beordnet ist, und ferner, da durch langsame Beförderung mit Güterzügen der Wert jener Erzeugnisse wesentlich abnimmt, zu großem Nachtheil der deutschen Landwirtschaft, wie gleichfalls zum Schaden der Bewohner großer Städte, die durch größere Concurrenz billiger versorgt sein würden,

den Verwaltungsausschuß der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften zu ersuchen:

sich an Seine Excellenz den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten, wie an alle deutschen Eisenbahnverwaltungen zu wenden und um Beordnung dieser Frachtfrage in dem Sinne zu bitten:

daß alle frischen Erzeugnisse der Landwirtschaft auf rothem Frachtbrief mit Personenzügen zur gewöhnlichen Stückgutfracht befördert werden, mit der Folge, daß diese Art der Beförderung die Regel sei und Ausnahmen davon durch besondere Tarifbestimmungen beordnet werden;

ferner

sich mit ihm geeignet scheinenden Körperschaften: Bezirkseisenbahnräthen, Landeseisenbahnräthen 2c. ins Einvernehmen zu setzen, besser noch sich in denselben Sitz und Stimme zu verschaffen, um den vorhin ausgesprochenen Wünschen auch von dieser Seite den nothwendigen Nachdruck zu verschaffen.

6. a) Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften erkennt die wichtige Stellung der Creditgenossenschaften unter den übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften an.

b) Es ist zur Hebung derselben auf Errichtung von Verbänden, sowie von Central-Creditanstalten als Geldausgleichsstellen, die auch den übrigen Genossenschaften dienstbar zu machen sind, hinzuwirken.

c) Es entspricht nicht den Grundsätzen der genossenschaftlichen Bestrebungen, wenn Spar- und Darlehenskassen dauernd als Consumvereine thätig sind.

d) Ein Austausch von Erfahrungen und Meinungen der deutschen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften auf dem gemeinsamen Vereinstage der Vereinigung, welcher die einzelnen Verbände beitreten sollen, ist als dringend wünschenswert anzusehen.

7. Der Vereinstag beschließt:

Den zugehörigen und neu zu bildenden Genossenschaftsverbänden ist die Übernahme der Revision ihrer Verbandsvereine dringend anzuempfehlen.

Sechster allgemeiner Vereinstag zu Darmstadt am 20. und 21. August 1890.

1. Die Jahresbeiträge für 1890, sowie für 1891 werden festgesetzt:

a) für Verbände auf zwei Mark für jeden angeschlossenen Verein, und zwar mit einem Minimalbetrage von 50 Mark und einem Maximalbetrage von 300 Mark, außerdem aber $^1/_2$ pro Mille für die durch die Verbände direct oder indirect bewirkten Geschäfte;

b) für der Vereinigung unmittelbar angeschlossene Einzelgenossenschaften auf 10 Mark als Grundtaxe und $^1/_2$ pro Mille vom Geschäftsumschlag; Höchstbetrag 50 Mark.

durch das Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen Registrirung) vorgenommen. Der größte Antheil fällt, wie in den früheren Jahren, der Gruppe der Creditgenossenschaften zu und von diesen 36 dem allgemeinen

---

Die Anwaltschaft wird ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Verwaltungsausschusses jederzeit in den dazu geeigneten Fällen eine Ermäßigung der Beiträge eintreten zu lassen.

2. Im Hinblick auf die Entwicklung der Vereinigung, insbesondere die Bildung von Revisionsverbänden und Centralgenossenschaften in allen Theilen des Deutschen Reiches empfiehlt der Verwaltungsausschuss von einer durchgreifenden Änderung des Statutes der Vereinigung bis auf weiteres abzusehen, dagegen wird in Ausführung der Beschlüsse des Hildesheimer Vereinstages beantragt und beschlossen, an Stelle der seitherigen die in den dermalen giltigen Satzungen des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches aufgenommenen §§. 1 und 7 zu setzen.

3. Die von der Anwaltschaft ausgearbeitete Revisionsordnung wird en bloc angenommen.

4. Der Vereinstag ermächtigt den Verwaltungsausschuss, die von der Anwaltschaft ausgearbeiteten Dienstanweisungs- und Geschäftsordnungs-Entwürfe für Verbände und Genossenschaften aller Art zu genehmigen.

5. Der Anwalt der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften wird ersucht, bei dem Herrn Finanzminister des Königreichs Preußen und bei den zuständigen Ministerien der anderen deutschen Staaten, welche ebenso wie Preußen die Stempelpflicht für Verträge haben, die Angelegenheit dieser Stempelpflicht auf gütlichem Wege einheitlich zu regeln und von einer Bestrafung bei Nichtlösung des Stempels in Fällen, wo das Nichtwissen der Genossen die Ursache war, abzusehen.

6. Der VI. allgemeine Vereinstag beschließt, dass im Interesse einer ersprießlichen Gestaltung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, sowie im Interesse eines sachgemäßen Auf- und Ausbaues der Gesammtorganisation desselben, die Beachtung der nachfolgenden Grundsätze zu empfehlen sei:

I. Der Zusammenschluss der Landwirte zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 ist unter den in der Selbsthilfe wurzelnden Mitteln, welche die Selbständigkeit und Selbstthätigkeit des Einzelnen anzuregen und zu stärken, die Übervortheilung zu beseitigen und damit die Lage der Landwirtschaft zu verbessern geeignet sind, als eines der vorzüglichsten zu bezeichnen.

II. Die genossenschaftliche Vereinigung eignet sich in gleichem Maße zur Hebung des landwirtschaftlichen Personalcredits, zum gemeinschaftlichen Bezuge guter und preiswürdiger Wirtschaftsbedürfnisse, zur Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues, sowie der Thierhaltung, wie nicht minder für die gemeinsame Maschinen- und Geräthebenützung, für die Zwecke der landwirtschaftlichen Versicherung, für die Errichtung und Benützung gemeinschaftlicher Wirtschaftsbauten und zur Befriedigung anderer im Wirtschaftsbetriebe sich zeigender Bedürfnisse.

III. Die Form der freien Vereinigung (nicht eingetragene Genossenschaft) oder der Actiengesellschaft ist für die gemeinsame Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke da nicht angezeigt, wo diejenige der eingetragenen Genossenschaft anwendbar erscheint.

IV. Es ist zu widerrathen, dass durch eine und dieselbe Genossenschaft verschiedenartige Zwecke als Gegenstände des Unternehmens derselben vorgesehen und verfolgt werden.

V. In Gegenden mit vorherrschendem Mittel- und Kleinbesitz hat die Errichtung von Mitgliedsgenossenschaften für Credit und Einkauf in der Regel unter Beschränkung des Genossenschaftsbezirks auf das Gebiet einer Gemeinde, höchstenfalls eines Kirchspiels, beziehungsweise mehrerer benachbarter Gemeinden zu erfolgen.

VI. Die Errichtung von Genossenschaften der erwähnten Art mit größerem Bezirk empfiehlt sich nur da, wo die Besitzverhältnisse anders gestaltet sind und von der Regel abweichende Einrichtungen erheischen, oder wo auf anderem Wege die Genossenschaftsbildung dauernd nicht zu erreichen ist.

VII. Auch für Productiv-, Absatz- und sonstige Genossenschaften ist eine allzu große Ausdehnung des Vereinsbezirkes nicht rathsam.

VIII. Auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen sind die Beschlüsse des vorjährigen allgemeinen Vereinstages zu Hildesheim, insoweit sie die Wahl der Haftform und die Anwendung der beschränkten Haftpflicht betreffen, lediglich zu bestätigen.

Dieselben lauten:

a) Für ländliche Creditvereine kann nur die unbeschränkte Haftung der Mitglieder anwendbar erscheinen. Jede andere Haftform beeinträchtigt die Sicherheit ihrer Gläubiger und damit den Credit der Genossenschaft.

b) Denjenigen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche zur Zeit auf der Grundlage der Solidarhaft der Mitglieder als eingetragene Genossenschaften errichtet sind, ist die Beibehaltung der unbeschränkten Haftpflicht zu empfehlen.

c) Die Annahme der beschränkten Haftpflicht erscheint unter der Voraussetzung der entsprechenden Bemessung der Höhe der Haftsumme und der Prüfung der Verhältnisse da zweckmäßig, wo im einzelnen Falle besondere örtliche oder geschäftliche Gründe dazu Anlass geben.

IX. Die bessere und ausreichende Nutzbarmachung der genossenschaftlichen Arbeit wird durch den Zusammentritt der Genossenschaften zu Verbänden bedingt. Die Verbände dienen der einzelgenossenschaftlichen Arbeit zum Schutz und und garantiren eine wirksame Vertretung nach außen. Neben ihren gesetzlichen Aufgaben ermöglichen die Verbände den Austausch der Erfahrungen, die Vervollkommnung der inneren Einrichtungen der Einzelgenossenschaften und die gegenseitige Unterstützung.

X. Verbände mit zu kleinem Bezirke vermögen ihre Aufgabe nicht ausreichend zu erfüllen und sind auf die Dauer nicht lebensfähig.

XI. Auf der anderen Seite ist die unvermittelte Concentration aller gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaften in Centralverbände, die das ganze Reichsgebiet oder einen größeren Theil desselben umfassen, ohne Einfügung selbständiger Zwischenglieder in keiner Weise als eine geeignete Grundlage anzusehen, auf welcher sich eine ersprießliche, von jeder Schwerfälligkeit und Schablonisirung freie Verbandsthätigkeit entwickeln kann.

XII. Die Verbände können allen berechtigten Anforderungen, sowie den besonderen berechtigten Eigenthümlichkeiten, Gewohnheiten und Bedürfnissen der verschiedenen Volksstämme nur im Falle der Ausdehnung ihrer Bezirke in den größeren Staaten (Preußen und Bayern) regelweise nicht über eine Provinz — in den anderen Staaten nicht über das

Verbande. Wenn Ende des Jahres 1889 die Gesammtzahl der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften auf 3006 festzustellen war, so ergibt ein Vergleich mit dem heutigen Bestande, dass innerhalb der letzten,

---

Gebiet der letzteren hinaus — entsprechen, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, dass einzelne Genossenschaften der kleineren Länder an einen benachbarten Landes- oder Provinzialverband sich anschließen.

XIII. Die Verbände sind in der Art zu organisiren, dass die Aufnahme aller, der Landwirtschaft dienenden Genossenschaften eines Bezirkes zulässig ist und die Durchführung der gesetzlichen Revision unter ihre Aufgaben fällt.

XIV. Die dauernde Besorgung von gemeinsamen Handelsgeschäften durch die Verbände beziehungsweise die Errichtung von besonderen Geschäftsverbänden zu diesem Zwecke, ist, angesichts der jetzigen Lage der Gesetzgebung, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, zu unterlassen.

XV. Zum Betrieb der gemeinsamen geschäftlichen Angelegenheiten der Verbandsgenossenschaften sind vielmehr innerhalb und im engsten Anschluss an die Landes- und Provinzialverbände, regelweise auf der Grundlage der beschränkten Haftpflicht und thunlichst mit einer den Verhältnissen der Verbände entsprechenden Bezirksabgrenzung, ausschließlich oder der Hauptsache nach nur aus Mitgliedsgenossenschaften bestehende Centralgenossenschaften zu errichten.

Centralgenossenschaften sind zunächst erforderlich:

a) für die Geldausgleichung, d. i. für die verzinsliche Unterbringung des Geldüberschusses und die Befriedigung des Geldbedürfnisses der Creditgenossenschaften. Diese Creditanstalten haben auch den Zwecken der übrigen Genossenschaften zu dienen;

b) für den gemeinsamen Einkauf der Wirtschaftsbedürfnisse;

c) für den gemeinsamen Absatz der Producte der zur Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues und der Viehhaltung bestimmten Genossenschaften.

XVI. Die unmittelbare Concentration des landwirtschaftlichen Personal-Creditwesens, sowie des gemeinsamen Einkaufs und Verkaufs durch das ganze Gebiet des Deutschen Reiches oder größere Theile desselben umfassende Centralorgane ist zu verwerfen und auf die Dauer unhaltbar.

XVII. Das genossenschaftliche Leben der deutschen Landwirte kann in oberster Stufe einen geeigneten und zugleich unentbehrlichen Mittelpunkt nur in einer Organisation finden, wie sie die „Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften" besitzt.

Zu den Grundbedingungen einer gedeihlichen Wirksamkeit derselben gehört, dass sie den zugehörigen Landes- und Provinzialverbänden allezeit das ihnen gebürende Maß von Selbständigkeit einräumt, sich auf die Ausbildung und Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die Vervollkommnung seiner Formen und Einrichtungen durch Belehrung und Berathung beschränkt und ferner in erster Linie die Vertretung der Interessen nach außen, insbesondere die Einwirkung auf die Gestaltung der einschlägigen Gesetzgebung im Auge hat, in die materiellen Angelegenheiten unmittelbar aber nur da eingreift, wo dies die Verhältnisse erheischen, insbesondere wo die Kraft der Verbände und der Central-Geschäftsanstalten nicht ausreicht. Eine engere Verbindung der Centralgenossenschaften unter sich zu geschäftlichen Zwecken innerhalb der Vereinigung ist erstrebenswert.

XVIII. Als unerlässliche Grundlage und Vorbedingung einer ersprießlichen genossenschaftlichen Arbeit ist endlich die Unterordnung des Einzelnen unter die Gesammtheit, die unerschütterliche Treue der Genossen zur Genossenschaft, der letzteren zu ihrem Verbande und seinen Einrichtungen, der Landes- und Provinzialverbände zum allgemeinen Verbande zu bezeichnen.

Beschlüsse der Sectionssitzung der landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften.

7. a) Der VI. allgemeine Vereinstag erkennt in der sorgfältigsten Beachtung des §. 47 des Genossenschaftsgesetzes seitens der Genossenschaften einen recht bemerkenswerten Factor zur Sicherung des Bestandes der Genossenschaften.

b) Es wird den Genossenschaften empfohlen, die nach §. 47 des Genossenschaftsgesetzes festzusetzende Höchstsumme für Capitalaufnahmen und Creditgewähr nicht über das jeweils vorhandene Bedürfnis auszudehnen.

8. Es wird den landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften dringend abgerathen, ohne hinreichende Sicherheitsleistung, sei es durch Bürgschaftsleistung oder Cautionsbestellung Credit zu gewähren.

9. a) Die Provision ist das geeignetste Mittel, eine gerechte Ausgleichung für die Mehrbelastung der Classe durch kurze Darlehensfrist und im Contocorrentverkehr zu bilden.

b) Die Provision muss sich in bescheidenen, im Verhältnis zu den Verwaltungskosten stehenden Grenzen bewegen.

c) Das Wort „Provision" ist zweckmäßiger durch „Vergütung" zu ersetzen.

Beschlüsse der Sectionssitzung der landwirtschaftlichen Consumvereine.

10. Über die Aufgaben der landwirtschaftlichen Consumvereine, ihrer Geschäftsverbände und Centraleinkaufs-Genossenschaften, sowie die Vereinigung im Punkte des Düngergeschäftes und den Einfluss der Handelsgeschäfte der landwirtschaftlichen Consumvereine 2c. auf die Wirksamkeit derselben wird im Anschlusse an den öffentlichen Vortrag von Professor Dr. Paul Wagner in geheimer Sectionssitzung verhandelt und entsprechender Beschluss gefasst.

11. Der allgemeine Vereinstag beschließt:

Die Centralgenossenschaften bestehen noch zu kurze Zeit, um ein abschließendes Votum über die Frage, ob es zweckmäßig ist, und wenn, unter welchen Verhältnissen und Bedingungen, dass Centralgenossenschaften für den gemeinschaftlichen Einkauf einzelne Landwirte als Mitglieder aufnehmen, zu rechtfertigen. Im allgemeinen kann den Centralgenossenschaften nur gerathen werden, bei Zulassung der Mitgliedschaft einzelner Personen sehr vorsichtig zu sein, und denselben als Consumenten nicht diejenigen Preise zu gewähren, welche den einzelnen Genossenschaften als Wiederverkäufern gewährt werden.

12. Die Vertreter der Consumvereine ersuchen die Anwaltschaft, von den beiden Tagen des allgemeinen Vereinstages einen vollen Tag für die Berathungen der einzelnen Fachgenossenschaften in Aussicht zu nehmen.

13. In Erwägung: dass die Missstände in der Beförderung landwirtschaftlicher Producte in frischem Zustande fortbestehen, wolle die Anwaltschaft sich nochmals an Seine Excellenz den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten wenden und um Abstellung der Mängel bitten, und für den Fall indess hiedurch kein Resultat erhofft werden kann, beschließt der Vereinstag:

unter der Herrschaft des neuen Genossenschaftsgesetzes abgelaufenen drei Jahre die Vermehrung sich auf 65·7 Procent beziffert. Eine Übersicht der bis zum 1. Juli 1893 dem Genossenschaftsgesetz unterstellten

---

Im Wege der Petition beim hohen Reichstage Hilfe zu suchen und zu diesem Zwecke eine Commission aus drei Mitgliedern zu wählen, welche eine Druckschrift ausarbeiten, diese allen landwirtschaftlichen Genossenschaften zustellen und mit dieser Massenpetition das Ziel zu erreichen suchen.

Beschlüsse der Sectionssitzung der Molkereien und sonstigen Genossenschaften.

14. a) Der Vereinstag empfiehlt die Bildung von Verbänden und Centralverkaufsgenossenschaften zur Verwertung von Butter,

b) beschließt, dass bei einfachen Verhältnissen und voraussichtlich nicht beträchtlichem Umsatze die Form der Societät, andernfalls die Form der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu empfehlen sei und

c) erklärt, dass vor Begründung von Verkaufsverbänden auf die Herstellung gleichmäßiger, feiner Butter hingewirkt und die Lieferung solcher gesichert sein muss.

Siebenter allgemeiner Vereinstag zu Kiel am 9., 10. und 11. Juni 1891.

a) Versammlung der Abgeordneten der Verbände und Genossenschaften:

1. Die Jahresbeiträge für 1892 werden festgesetzt:

a) Einzelstehende, dem allgemeinen Verbande unmittelbar angeschlossene Genossenschaften . . . . . . Mark 50.—

b) Verbände:

für die ersten 50 Verbandsgenossenschaften je . . . . „ 3.—
für die 51te bis zur 100ten Genossenschaft je . . . . „ 2.50
„ „ 101te „ „ 200ten „ „ . . . . „ 2.—
„ „ 201te „ „ 300ten „ „ . . . . „ 1.50
„ jede weitere Genossenschaft je . . . . „ 1.—
bei einer Mindestleistung von Mark 100 für jeden Verband;
für jede zugehörige Centralgenossenschaft außerdem . . . . Mark 50.—

Bei Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich wenn es sich um kleinere Verbände oder Genossenschaften und solche, welche keine großen financiellen Aufwendungen machen können, handelt, dürfen mit nachträglicher Genehmigung des Verwaltungsausschusses Ermäßigungen zugestanden werden.

b) Die Abtheilungsversammlung für Creditgenossenschaften beschließt unter Bestätigung der Hauptversammlung:

2. Der Vereinstag erklärt es für dringend wünschenswert, dass die Verbände von den ihnen angeschlossenen Creditgenossenschaften möglichst vollständige statistische Angaben nach einheitlichen Gesichtspunkten erheben und an die Anwaltschaft zu gemeinsamer Verarbeitung einliefern. Die Angaben haben sich mindestens auf die zur Veröffentlichung im Jahresberichte der Anwaltschaft bestimmten Zahlen zu erstrecken.

3. Der Vereinstag erklärt die Hinterlegung von Lebensversicherungspolizzen zur Sicherung der von den Creditgenossenschaften zu gewährenden Darlehen, bis zur Höhe des jeweiligen Zeitwertes und unter der Voraussetzung der Unanfechtbarkeit derselben, für zulässig, insbesondere zur Ergänzung der bisher üblichen Sicherheitsleistung und in hiezu gegebenen Fällen.

4. a) Bei einer genügenden Anzahl von ländlichen Spar- und Darlehenskassen in einer Provinz oder einem entsprechenden Landestheile empfiehlt sich die Errichtung einer Geldausgleichstelle für dieselben.

b) Die geeignetste Form für die Geldausgleichstelle ist die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

c) Um die Creditfähigkeit der Geldausgleichstelle möglichst auszudehnen, ist es erforderlich, die Haftsumme pro Geschäftsantheil nicht zu niedrig zu bemessen und keine im Verhältnis zur Haftsumme zu hohen Credite an die Mitgliedsgenossenschaften zu gewähren.

d) Es ist wünschenswert, einen Geschäftsverkehr zwischen den in Deutschland bestehenden Geldausgleichstellen für ländliche Spar- und Darlehenskassen zur gegenseitigen Aushilfe anzubahnen.

e) Es empfiehlt sich, für die Geldausgleichstellen die Zinsspannung zwischen Einlagen und Darlehen und die Höhe der Provision so zu bemessen, dass die Geschäftsunkosten derselben gedeckt werden.

c) Die Abtheilungsversammlung für Molkerei- und sonstige Genossenschaften beschließt:

5. Der commissionsweise Verkauf der Butter erscheint unzweckmäßig, weil dabei der Kaufmann kein Interesse hat, auf möglichst hohe Preise zu halten.

(Dieser Abtheilungsbeschluss wird vor Abstimmung über denselben in der Hauptversammlung zurückgezogen, von der Hauptversammlung also nicht bestätigt.)

6. Die Aufstellung einer Molkereistatistik ist dringend erwünscht, und den Molkereileitern wird es zur Pflicht gemacht, die von der Anwaltschaft zugesandten Fragebogen auszufüllen.

(Die Hauptversammlung bestätigt diesen Abtheilungsbeschluss.)

7. Der Vereinstag wolle beschließen: Es wird als zweckmäßig erkannt, wenn nach den vom sechsten allgemeinen Vereinstag unter Ziffer 9 gutgeheißenen Grundsätzen, insbesondere den Absätzen II, IV, V und XVc, besondere Absatzgenossenschaften sich bilden und zu besonderen Centralgenossenschaften zusammentreten, um in erster Linie den gemeinschaftlichen Absatz des Getreides zu organisiren.

(Dieser Abtheilungsbeschluss wird von der Hauptversammlung nicht bestätigt.)

d) In gemeinsamer Sitzung der drei Abtheilungen wird unter Bestätigung der Hauptversammlung beschlossen:

8. Der allgemeine Vereinstag lehnt es ab, gegen die vielfachen Bestrebungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, welche sich außerhalb des allgemeinen Verbandes geltend gemacht haben, Stellung zu nehmen.

Der Vereinstag hält es für geboten, nach wie vor die Verbreitung richtiger genossenschaftlicher Grundsätze durch seine Beschlüsse und die praktischen Leistungen der einzelnen Zweige des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anzu-

landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands mit der Zu- und Abnahme (seit 1. Juni 1892) ergibt Folgendes:

streben, und empfiehlt seinen Verbänden, Genossenschaften und Genossen für weitere Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens auf der Grundlage der auf dem sechsten allgemeinen Vereinstag aufgestellten Grundsätze zu wirken.

9. Der Vereinstag beschließt, dass die Frage geprüft werde, ob die Anwaltschaft die Aufgabe übernehmen könne, durch vertrauliche Mittheilung aus den Verbänden und an dieselben über unreelle Geschäftsfirmen, die den ersteren zugehörigen Molkereigenossenschaften vor Schaden zu bewahren.

10. Der siebente allgemeine Vereinstag beschließt, den Herrn Anwalt zu beauftragen, sich mit den landwirtschaftlichen Centralvereinen Preußens, beziehungsweise Deutschlands in Verbindung zu setzen und dieselben unter Darlegung der Gründe zu bitten, durch ihre Vertreter in den Eisenbahnräthen im Sinne des Antrages des Oldenburger Meiereiverbandes zu wirken.

Der Antrag lautet:

„In Erwägung, dass die Missstände in der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in frischem Zustande fortbestehen, die Beförderung derselben auf deutschen Eisenbahnen nach den verschiedensten Grundsätzen durch die Verwaltung beordnet ist, und in Rücksicht darauf, dass durch langsame theure Beförderung der Wert frischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse abnimmt, zum Schaden der Landwirte wie zum Nachtheil größerer Städte, die durch größere Concurrenz sich billiger und besser versorgen könnten, wolle der Vereinstag beschließen: Die Anwaltschaft, oder eine von derselben zu ernennende Commission von drei Vertretern möge sich namens des Verbandes unter Darlegung der bestehenden Missstände und den vorhandenen Bedürfnissen an Seine Excellenz den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten in Preußen, wie an alle übrigen deutschen Eisenbahn- ꝛc. Ministerien wenden, mit dem Ersuchen, dass die Beförderung frischer Erzeugnisse der Landwirtschaft auf weißem Frachtbrief mit Personen- und Eilgutzügen zum Stückgutfrachtsatz statthabe, dass dies auf allen deutschen Bahnen die Regel sei, und Ausnahmen hievon, wenn nothwendig, durch besondere Ausnahmetarife bestimmt werden mögen."

e) Die öffentliche Hauptversammlung beschließt:

11. In Anbetracht, dass es der Zweck der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzveröffentlichungen ist, auch für Nichtmitglieder, insbesondere die Gläubiger, eine Offenkundigkeit über die Vermögensverhältnisse, die Creditwürdigkeit und den Umfang der persönlichen Haftungen zu gewähren, empfiehlt der allgemeine Vereinstag allen Arten von Genossenschaften:

die Veröffentlichung der Bilanzen nach den Grundsätzen und in der formellen Gliederung zu bewirken, welche für die Aufstellung derselben in den Musterstatuten der Anwaltschaft aufgenommen sind,

und erklärt:

Die Veröffentlichung einer Bilanz nach anderen als in dem Vereinsstatut aufgenommenen Grundsätzen, oder die Veröffentlichung einer Bilanz, aus welcher die Vermögenslage der Genossenschaft nicht zu ersehen ist, namentlich die Gegenüberstellung der Activa und Passiva in je einer einzigen Summe als nicht mit dem Zwecke der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmend.

12. Den Genossenschaften wird angerathen, die gemäß §. 31 G. G. binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres vorzunehmende Veröffentlichung der Bilanz nicht vor, sondern nach Genehmigung derselben durch die Generalversammlung zu bewirken.

Achter allgemeiner Vereinstag zu Insterburg am 13., 14. und 15. Juni 1892.

a) Versammlung der Abgeordneten der Verbände und Genossenschaften:

1. Der Jahresbericht, mündlich erstattet, wird genehmigt. Derselbe ist mit dem Verhandlungsbericht über den allgemeinen Vereinstag als Jahrbuch von der Anwaltschaft herauszugeben.

2. Die Rechnungslegung ergibt in Einnahme Mk. 14.085·85, in Ausgabe Mk. 9.693·57, mithin Vortrag auf neue Rechnung Mk. 4.392·26.

Der Geschäfts- und Rechnungsführung wird Entlastung ertheilt.

3. Der vom Verwaltungsausschuss auf 12.330 Mk. festgesetzte Voranschlag wird genehmigt.

4. Die Abgeordnetenversammlung erklärt die weitere Verbreitung der Genossenschaftspresse als im Interesse der Förderung des Genossenschaftswesens liegend und ersucht die Verbände, darauf hinzuwirken, dass die Genossenschaftspresse von jeder Verbandsgenossenschaft in mehreren Exemplaren gehalten werde.

5. Die Wahl des Ortes für den neunten allgemeinen Vereinstag wird dem Verwaltungsausschusse überlassen.

b) Öffentliche Hauptversammlung:

6. Der Vereinstag erklärt es für eine dringende Pflicht der Genossenschaften, beim Verkehr mit den Registergerichten genau darauf zu achten, dass nicht andere und größere Leistungen von ihnen verlangt werden, als das Gesetz vorschreibt und dass namentlich in Bezug auf die gerichtlichen Eintragungen und Bekanntmachungen unnütze Kosten vermieden werden.

Es ist wünschenswert, dass Genossenschaften, die sich für geschädigt erachten, die Hilfe der Verbandsdirectoren und durch dieselbe die der Anwaltschaft in Anspruch nehmen.

7. Der Vereinstag beschließt:

1. die Anwaltschaft zu ermächtigen, einer Genossenschaft, welcher die Eintragung der im Musterstatut §. 14 Nr. 5 vorgesehenen Bestimmung als mit dem Gesetze in Widerspruch stehend abgelehnt wird, Ersatz derjenigen Kosten zuzusichern, welche durch die Entscheidung der letzten Instanz herbeigeführt werden;

2. den Verwaltungsausschuss zu bitten, in Erwägung zu ziehen, ob der Anwaltschaft zur Durchführung derartiger Processe (welche also von principieller Bedeutung für die Genossenschaften sind) in Zukunft ein entsprechender Betrag zur Verfügung gestellt werden kann.

8. In Erwägung, dass:

1. die Regelung des Verkaufes seiner Producte für den Landwirt zum mindesten so wichtig ist, als die Regelung seiner anderen gewerblichen Thätigkeiten;

	Credit-Genossenschaften	Zu- und Abnahme +	Zu- und Abnahme −	Consum-Genossenschaften	Zu- und Abnahme +	Zu- und Abnahme −	Molkerei-Genossenschaften	Zu- und Abnahme +	Zu- und Abnahme −	Sonstige Genossenschaften	Zu- und Abnahme +	Zu- und Abnahme −	Summe der Genossenschaft	Zu- und Abnahme +	Zu- und Abnahme −
Provinz Ostpreußen	74	11	—	9	—	—	43	7	3	4	2	—	130	20	3
" Westpreußen	17	2	—	—	—	—	41	7	1	4	—	1	62	9	2
" Pommern	3	1	—	8	3	—	62	7	1	6	3	—	79	14	1
" Brandenburg	23	9	—	—	—	—	32	2	—	11	5	1	66	16	1
" Posen	12	1	—	3	—	—	38	2	—	7	3	—	60	6	—
" Schlesien	74	17	—	3	—	—	31	2	1	4	—	—	112	19	1
" Sachsen	48	6	2	19	6	—	60	11	—	8	1	—	135	24	2
" Hannover	99	17	2	53	7	1	169	32	1	23	1	1	344	57	5
" Schleswig-Holstein	3	—	—	39	1	1	147	6	2	4	—	—	193	7	3
" Westfalen	181	6	—	4	1	—	57	10	—	1	—	—	243	17	—
" Rheinland	184	61	2	34	14	—	16	3	—	35	1	—	369	34	2
" Hessen-Nassau	277	30	—	55	7	—	26	5	—	11	1	—	369	43	
Hohenzollern	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Königreich Preußen	1101	116	6	227	39	2	722	94	9	118	17	3	2168	266	2
" Bayern (rechtsrhein.)	612	107	3	24	6	1	17	5	—	14	—	—	668	118	4
" " (Rheinpfalz)	67	9	1	94	8	—	2	—	—	2	1	—	164	18	1
" Würtemberg	567	106	—	31	—	—	61	16	1	10	2	—	669	124	1
" Sachsen	27	6	1	14	3	—	10	3	—	3	—	—	54	12	1
Großherzogthum Baden	141	5	—	165	—	9	4	—	—	2	—	—	312	5	9
" Hessen	272	23	2	143	11	3	18	2	1	9	1	2	442	37	8
" Mecklenburg	2	—	—	—	—	—	75	8	—	1	—	—	78	8	—
" Oldenburg	7	—	—	47	1	1	29	—	1	3	1	—	86	2	2
" Sachsen-Weimar	42	6	1	—	—	—	9	2	—	1	—	1	52	8	2
Herzogthum Braunschweig	1	—	—	—	—	—	22	5	1	3	—	—	26	5	1
" Sachsen-Meiningen	18	2	—	—	—	—	6	1	—	2	—	—	26	3	—
" Sachsen-Coburg-Gotha	20	—	—	11	3	2	4	1	—	—	—	—	35	4	2
" Anhalt	2	—	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	7	1	—
Fürstenthum Lippe-Detmold u. Schaumburg	1	—	—	—	—	—	8	1	—	1	—	—	10	1	—
" Waldeck	16	1	—	2	—	—	7	1	—	—	—	—	25	2	—
Thüringische Fürstenthümer	4	1	—	2	—	—	1	—	—	2	—	—	9	1	—
Freie Städte	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	6	—	—
Elsaß-Lothringen	139	8	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	142	8	—
	3040	390	14	**764**	72	18	**1003**	139	13	**172**	22	6	**4979**	623	51

2. die jetzige Verkaufs- beziehungsweise Handelsweise in Getreide, dem wichtigsten landwirtschaftlichen Producte, Missstände enthält, welche mit dem Interesse der deutschen Landwirte und Consumenten unvereinbar sind;

3. diese Missstände erkannt sind und, da die Einzelkraft zu ihrer Hebung nicht genügt, nach dem obersten genossenschaftlichen Grundsatz die Vereinigung der Kräfte die Lösung in die Hand zu nehmen hat,

beschließt der achte allgemeine Vereinstag, dass durch die Organe des Verbandes eine Prüfung angestellt werden soll, ob und wie eine Besserung der Verhältnisse auf genossenschaftlichem Wege herbeigeführt werden kann.

9. Der Vereinstag erklärt den genossenschaftlichen Bezug von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen für möglich und zweckmäßig und ersucht die Anwaltschaft, nähere Erhebungen über die Durchführbarkeit des angeregten Gedankens unter Berücksichtigung der verschiedenen localen Verhältnisse anzustellen.

10. Die Anwaltschaft wird ersucht, über die Frage Erhebungen anzustellen, ob Gründe für eine Ausscheidung der Molkereien aus den Brennereiberufsgenossenschaften vorliegen, und auf dem nächsten Vereinstag Bericht zu erstatten.

11. Der allgemeine Vereinstag spricht seine Ansicht dahin aus, dass die Bestimmungen des §. 105d, Absatz 1, der Gewerbeordnung auf die Molkereibetriebe Anwendung zu finden haben, die Arbeit am Sonntag für diese Betriebe mithin zu gestatten sei, und beauftragt die Anwaltschaft, namens der Molkereigenossenschaften in diesem Sinne bei dem hohen Bundesrath vorstellig zu werden.

Dazu kommen noch zahlreiche nicht registrirte aber doch mit Statut versehene landwirtschaftliche Genossenschaften.

Dem allgemeinen Verbande gehören 21 Verbände, eine Hauptgenossenschaft der schlesischen Landwirte (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und 14 sonstige Einzelgenossenschaften an. Nach der Art der angehörigen Genossenschaften umfaßt der allgemeine Verband heute:

12	Central-Genossenschaften*)
533	Credit- "
696	Consum- "
541	Molkerei- "
33	sonstige "

zusammen 1815 landwirtschaftliche Genossenschaften mit etwa 150.000 bis 160.000 Mitgliedern.

Die Bewegung in den Verbänden und Genossenschaften des allgemeinen Verbandes zeigt folgende Zusammenstellung:

	Anzahl			
	der Verbände	der Centralgenossenschaften	der Verbands- und Einzelgenossenschaften	der Mitglieder
1884	10	—	340	15.772
1885	10	—	457	19.358
1886	9	—	504	23.000
1887	12	—	637	30.000
1888	14	—	911	50.360
1889	18	—	1.017	71.617
1890	19	6	1.405	92.659
1891	22	7	1.556	103.980
1892	21	12	1.815	circa 150.000

Auf gleicher Grundlage wie diese Verbände gebildet und ebenmäßig an dem Princip der Selbstständigkeit der Einrichtungen und der Verwaltung in den Landes-, Provinzial- und Bezirksverbänden festhaltend bestehen weiter:**)

1. Der „Verband landwirtschaftlicher Creditgenossenschaften in Würtemberg" mit 477 Darlehenskassenvereinen.
2. Der „Verband unterfränkischer Darlehenskassenvereine" mit 215 Darlehenskassenvereinen.
3. Der „Verband der badischen landwirtschaftlichen Consumvereine" mit 226 landwirtschaftlichen Consum- und Absatzvereinen.
4. Der „Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen" mit 226 Spar- und Darlehenskassen.
5. Der „Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften e. G. m. b. H. zu Neisse" mit 26 Darlehenskassenvereinen und 1 Wirtschaftsgenossenschaft.
6. Der „Molkerei-Revisionsverband für die Provinz Brandenburg, für Vorpommern und die Großherzogthümer Meklenburg" mit 47 Molkereien.
7. Der „Ostholsteinische Meiereiverband" mit 58 Molkereien.
8. Der „Westholsteinische Meiereiverband" mit 31 Molkereien.
9. Der „Nordschleswig'sche Meiereiverband" mit 18 Molkereien.
10. Der „Südschleswig'sche Meiereiverband" mit 47 Molkereien.
11. Der „Westschleswig'sche Meiereiverband" mit 18 Molkereien.
12. Der „Angelner Meiereiverband" mit 40 Molkereien.
13. Der „Meiereiverband für die Insel Alsen und für Sundewitt" mit 26 Molkereien.
14. Der „Verband der hinterpommerschen Molkereigenossenschaften" mit 18 Molkereien

*) Darunter 7 Centraleinkaufsgenossenschaften, 4 Centralkassen (worunter eine Actiengesellschaft) und 1 Centralgenossenschaft für den Molkereiproductenverkauf (in Oldenburg).

**) Vergl. Ihrig, Landwirtschaftl. Genossenschaftskalender 1893.

Die weiteren, einzelstehenden Verbände (wie die verschiedenen Molkereiverbände, der antisemitische und der Gießener Verband), von welchen keine verwendbaren Mittheilungen in die Öffentlichkeit gedrungen sind, außer Berechnung gelassen, umfassen die aufgeführten, theils vereinigten, theils noch einzelstehenden Landes-, Provinzial- und Bezirksverbände zusammen:

12	Centralgenossenschaften (fast sämmtliche mit beschränkter Haftung),
1413	Creditgenossenschaften
906	Rohstoffgenossenschaften (Consumvereine),
705	Molkereigenossenschaften
23	sonstige Genossenschaften
zusammen 3059	Genossenschaften (eingetragene und nichteingetragene Vereinigungen).

Eigene, lediglich den Zwecken der angeschlossenen Genossenschaften dienende Landes-, beziehungsweise Provinzialcreditanstalten gibt es folgende:

1. Die „Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank zu Darmstadt"*) (Actiengesellschaft).
2. Die „Landesgenossenschaftskasse zu Hannover"*) (e. G. m. b. H.).
3. Die „ländliche Centralkasse zu Münster" (Actiengesellschaft).
4. Die „ländliche Central-Darlehenskasse" zu Neuwied (Actiengesellschaft), von welcher schon oben die Rede war.

Ferner dienen als Ausgleichestellen für Landes-, beziehungsweise Provinzialverbände:

5. Die „Rheinische Hypothekenbank in Mannheim."
6. Die „Kasse des landwirtschaftlichen Kreiscomités für Unterfranken in Würzburg".
7. Die „Königliche Hofbank in Stuttgart".
8. Die „Landwirtschaftliche Creditbank zu Frankfurt am Main".**)

Als landwirtschaftliche Centralgenossenschaften sind außer der früher genannten Landesgenossenschaftskasse in Hannover noch zu nennen: Die Centralgenossenschaft der hessischen Molkereien in Darmstadt, die Centralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Consumvereine, die Centralgenossenschaft der landwirtschaftlichen Consumvereine der Provinz Sachsen in Halle, die Centralgenossenschaft der landwirtschaftlichen Consumvereine in Osnabrück, die Centralgenossenschaft der oldenburgischen landwirtschaftlichen Consumvereine, der ländliche Wirtschaftsverein Insterburg, die Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte zu Breslau, der landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsverein zu Posen, die Wirtschaftsgenossenschaft des schlesischen Bauernvereines zu Neisse.

Die einzige rein geschäftliche Thätigkeit, welche die Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes entfaltet, besteht im Bezuge von Kalirohsalzen durch directe Geschäftsverbindung mit den Kalirohsalzwerken. Der Bezug betrug im Jahre 1889: 91.815, 1890: 141.395, 1891: 255.763, 1892: 458.742 Centner Kainit. Als Rückvergütung wurden vom allgemeinen Verbande an die Betheiligten gezahlt im Jahre 1889: 5.582, 1890: 17.241, 1891: 38.422, 1892: 68.923 Mark. Von der 1892er Rückvergütung von 15 Pfennig pro Centner Kainit erhielten die Empfänger 9·5 Pfennig, die Verbände für ihre eigenen Zwecke 3 Pfennig, der allgemeine Verband für Verwaltung ꝛc. 1·5 Pfennig und die deutsche landwirtschaftliche Gesellschaft (mit welcher über die Kaliwerke ein Vertrag abgeschlossen ist) 1 Pfennig pro Centner. Schließlich erhielt die Anwaltschaft noch für Propagandazwecke 10 Procent der wirklich erhaltenen Rückvergütung. Außerdem wurden im Jahre 1892 noch 12.214 Centner Cornalit bezogen, wofür der deutschen landwirtschaftlichen Gesellschaft eine Rückvergütung von 15 Procent gewährt wurde.

Über die Geschäftsthätigkeit der dem allgemeinen Verbande angeschlossenen Creditgenossenschaften und Consumvereine veröffentlicht derselbe in seinen Jahresberichten stets statistische Daten, welche zwar lückenhaft sind, aber dennoch ein interessantes Bild der gesammten Geschäftsgebarung geben. Im folgenden sollen einige dieser Daten, wie sie auf dem Vereinstage in Stuttgart (28. bis 30. August 1893) mitgetheilt wurden, angeführt werden.

Die Creditgenossenschaften können in ihren Verbänden das Geschäft der Geldausgleichung der Genossenschaften gewöhnlich nicht durch ihren eigenen Organismus besorgen, sondern müssen bemüht sein, zu diesem Zwecke zwar von ihnen beeinflusste, im übrigen aber selbständige Anstalten (Genossenschaftsbanken, Central-Genossenschaftskassen) ins Leben zu rufen.

---

*) Beide gehören dem Allgemeinen Verbande an.

**) Auch in der Provinz Sachsen ist in neuester Zeit eine Genossenschaftsbank errichtet worden.

Es gibt heute in der That schon eine große Anzahl solcher Geldausgleichsstellen, welche für die landwirtschaftlichen Genossenschaften arbeiten.*)

Zur Statistik der landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften haben 1247 solcher Genossenschaften der Anwaltschaft Berichte erstattet. Für Ende 1891 betrug die Mitgliederzahl in denselben 116.494,

der Cassenumsatz im Jahre 1891	152,441.000 Mark,
die Activa Ende 1891	79,567.000 „
die Passiva Ende 1891	79,028.000 „
der Reingewinn im Jahre 1891	539.000 „

Dazu kommt der Neuwieder Verband mit 714 berichtenden Creditvereinen, 63.998 Mitgliedern, 30,271.000 Mark Activen, 30,270.000 Mark Passiven und 101.000 Mark Reingewinn.

Von Ende 1890 auf 1891 sind die Zahl der berichtenden Creditvereine um 34 Procent, die Zahl ihrer Mitglieder um 37 Procent, die Gesammtactiva um 42 Procent, die Gesammtpassiva um 42 Procent, der Reingewinn um 36 Procent, der Gesammtkassenumsatz um 34 Procent gestiegen.

---

*) Die erste eigene Geldausgleichstelle unter den dem allgemeinen Verbande zugehörigen Verbänden hat der Verband der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften errichtet. Schon im Jahre 1874 wurde von den hessischen Darlehenskassenvereinen eine Geldausgleichstelle gegründet, und zwar als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. es war dies die „Centralkasse für Hessen, e. G." mit dem Sitze zu Worms a. Rh., später Darmstadt. Kurz nach ihrer Begründung wurde dieselbe indessen wieder aufgelöst, einmal weil man sehr bald zu der Einsicht gekommen war, daſs die unbeschränkte Haftpflicht für ein derartiges Unternehmen, welches berufen war, den Geldverkehr sämmtlicher landwirtschaftlichen Credit- und sonstigen Genossenschaften im Großherzogthum Hessen und den Geldausgleich unter denselben zu regeln, nicht am Platze sei, dann aber auch, weil die Verbindung mit den auf gleicher Grundlage und zu gleicher Zeit erfolgten Gründungen der beiden Centralkassen für Rheinpreußen e. G. und für Westfalen e. G., welche zusammen mit der hessischen wiederum die ebenmäßig auf der unbeschränkten Haftpflicht basirte Generalbank zu Neuwied bildeten, als weit über den Rahmen einer gesunden, zur größten Vorsicht und Umsicht berufenen Unternehmung gehend allseits erachtet wurde. Diese und andere triftige Gründe hatten die Auflösung der ersten hessischen Geldausgleichstelle zur Folge, aber auch die Bildung eines den gegebenen Verhältnissen mehr entsprechenden selbständigen Verbands der hessischen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften mit veranlaſst.

Das immerhin stark sich geltend machende Bedürfnis einer Geldausgleichstelle führte nun zunächst zur Anlehnung an ein mit den landwirtschaftlichen Verhältnissen in Hessen in näherer Beziehung stehendes Geldinstitut, die landwirtschaftliche Creditbank in Frankfurt a. M. Dieses Institut diente bis Ende 1883 den bis dahin den Verband der südwestdeutschen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften bildenden badischen und hessischen Vereinen als gemeinsame Creditvermittlungsstelle. Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, insbesondere der landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften drängte jedoch auf Schaffung eines eigenen Geldinstituts, und so wurde am 4. December 1883 von den hessischen Genossenschaftsverbänden, beziehungsweise den ihnen angehörigen Genossenschaften die „landwirtschaftliche Genossenschaftsbank" mit dem Sitz zu Darmstadt ins Leben gerufen. Da die Form der eingetragenen Genossenschaft bei der damals allein zuläſsigen unbeschränkten Haftpflicht nicht für geeignet zu erachten war, wurde die Form der Actiengesellschaft für das im übrigen rein genossenschaftliche Institut angenommen. Der Gegenstand des Bankunternehmens ist der Betrieb von Bank- und Creditgeschäften behufs Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Nach §. 7 des Bankstatuts dient dieselbe in erster Linie den ländlichen Creditgenossenschaften als Ausgleichestelle und den landwirtschaftlichen Consumvereinen als Zahlstelle; ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alle für die dem Verbande angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften erforderlichen Bank- und Creditgeschäfte, ist aber auch darauf beschränkt.

Das mit 200.000 Mark vorgesehene Grundcapital der Bank war von den hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften und Freunden des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bei der Gründung bereits übergezeichnet. Am Tage der Errichtung muſste das Grundcapital der Bank mit 220.000 Mark eingetragen und auf 500.000 Mark erhöht werden.

Das eingezahlte Actiencapital betrug

zu Ende des Jahres	Mark	Der Gesammtumsatz (Soll und Haben zusammengerechnet) Mark
1884	26.560	14,862.000
1885	30.000	15,765.000
1886	31.140	17,475.000
1887	31.700	19,118.000
1888	34.160	22,415.000
1889	150.000	24,231.000
1890	327.380	26,077.000
1891	336.760	29,838.000
1892	337.600	38,498.000
	zusammen . .	208,279.000

Ihrer Bestimmung gemäſs dient die Bank in erster Linie den Creditgenossenschaften des Verbandes als Geldausgleichsstelle, sie hat als solche den angeschlossenen Genossenschaften vorzügliche Dienste geleistet.

Bei den **landwirtschaftlichen Consumvereinen** haben die gemeinsamen Bezüge der Centraleinkaufsgenossenschaften und der Geschäftsverbände des allgemeinen Verbandes wieder zugenommen und zwar in der Menge um 71, im Werte um 75 Procent.

Die Spar- und Darlehenskassen hatten bei ihrer Geldausgleichsstelle, der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in Darmstadt

	Schulden Ende des Jahres Mark	Guthaben Ende des Jahres Mark	Umsatz im Jahre (Soll und Haben zusammen) Mark
1884	133.000	250.000	1,800.000
1885	246.000	401.000	1,744.000
1886	135.000	688.000	2,152.000
1887	370.000	629.000	2,435.000
1888	394.000	571.000	2,884.000
1889	346.000	796.000	3,501.000
1890	592.000	647.000	3,944.000
1891	791.000	669.000	6,288.000
1892	1,111.000	879.000	8,583.000
		zusammen	33,331.000

Die Spar- und Darlehenskassen haben

	entnommen Mark	eingezahlt Mark
1884	842.000	958.000
1885	853.000	891.000
1886	877.000	1,275.000
1887	1,364.000	1,071.000
1888	1,483.000	1,401.000
1889	1,614.000	1,887.000
1890	2,169.000	1,775.000
1891	3,233.000	3,055.000
1892	4,351.000	4,232.000
zusammen	16,786.000	16,545.000

Außerdem diente die Bank den landwirtschaftlichen Consumvereinen des Verbandes, sowie auch dem Verbande und der Centraleinkaufsgenossenschaft als Zahl- und Incassostelle.

Es betrugen der landwirtschaftlichen Consumvereine

	Schulden Ende des Jahres Mark	Guthaben Ende des Jahres Mark	Umsatz im Jahre (Soll und Haben zusammen) Mark
1884	143.000	5.000	1,930.000
1885	172.000	15.000	2,323.000
1886	230.000	8.000	2,408.000
1887	258.000	12.000	2,337.000
1888	306.000	8.000	2,785.000
1889	331.000	15.000	2,910.000
1890	320.000	12.000	2,469.000
1891	283.000	13.000	2,198.000
1892	264.000	10.000	2,282.000
		zusammen	21,642.000

Die Bank hat

	an bezw. für die Consumvereine ausgezahlt Mark	von den Consumvereinen bezw. für dieselben erhalten Mark
1884	1,034.000	896.000
1885	1,171.000	1,152.000
1886	1,236.000	1,172.000
1887	1,181.000	1,156.000
1888	1,418.000	1,367.000
1889	1,464.000	1,446.000
1890	1,231.000	1,238.000
1891	1,080.000	1,118.000
1892	1,133.000	1,149.000
zusammen	10,948.000	10,694.000

Die Bank hat weiterhin die ihr zukommende Aufgabe, alle vorkommenden Geld- bezw. Bankgeschäfte für den Verband und seine Vereine zu besorgen, in alle Betheiligten zufriedenstellender Weise erfüllt. Die Frage der Geldausgleichung, der Regelung des Geldverkehres unter den Verbandsgenossenschaften, bezw. mit denselben ist somit durch dieselbe glücklich

Die landwirtschaftlichen Consumsvereinsverbände haben, wie ein Vortrag von Professor Wagner auf dem Darmstädter Congresse 1890 ausführte, das ganze Düngergeschäft in mustergiltige Bahnen gelenkt, und selbst in Gegenden, in welchen man bislang kaum etwas vom künstlichen Dünger gehört hatte, wurden Consum-

---

gelöst. Durch Schaffung eines eigenen Geldinstitutes wurde der Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Großherzogthume Hessen ein bedeutsamer Vorschub geleistet, dem Verband der weitere Ausbau seiner inneren Einrichtungen, überhaupt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der bewirkten Weise ermöglicht, bezw. erleichtert.

Die fortschreitende Entwicklung des Genossenschaftswesens, die Zunahme der landwirtschaftlichen Genossenschaften an Zahl und Geschäftsumfang musste auch anderwärts zur Schaffung eigener Geldinstitute oder zur Anlehnung an andere, unserer Sache nahestehende Institute führen. So fühlte sich der „Verband der hannover'schen landwirtschaftlichen Genossenschaften" in gleicher Weise durch die Verhältnisse zur Errichtung eines eigenen Geldinstitutes gedrängt und schritt am 22. Jänner 1890 unter Betheiligung von 26 Genossenschaften und unter Annahme der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht hiezu, indem das von der Anwaltschaft empfohlene Musterstatut als Grundlage der Organisation angenommen wurde. Dieses Geldinstitut, die „Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H." zu Hannover hat zum Gegenstand des Unternehmens „den Betrieb eines Bankgeschäftes behufs Förderung der Interessen der als Mitglieder angeschlossenen Genossenschaften, insbesondere 1. durch Gewährung von Credit an dieselben, 2. durch Annahme und Verzinsung ihrer überschüssigen Geldvorräthe". Der Höchstbetrag des Geschäftsantheils ist auf 100 Mark, die Pflichteinzahlung auf 10 Mark und die Haftsumme pro Geschäftsantheil auf 1000 Mark festgesetzt worden. Die Zahl der zulässigen Geschäftsantheile ist 10. Für je 1000 Mark gewährten Credit haben die angeschlossenen Genossenschaften einen Geschäftsantheil zu erwerben. Am 19. December 1892 hat die Generalversammlung durch Statutenänderung den Betrag der Haftsumme auf 2000 Mark pro Geschäftsantheil erhöht.

Die Verbandsgenossenschaften hatten bei ihrer Ausgleichskasse:

	Schulden Ende des Jahres Mark	Guthaben Ende des Jahres Mark	Umsatz im Jahre (Soll und Haben zusammen) Mark
1890	248.912	247.446	1,527.426
1891	308.626	246.976	2,045.848
1892	392.130	265.741	2,378.561
		zusammen .	5,951.835

Es betrugen:

	die Entnahmen Mark	die Einlagen Mark
1890	764.448	762.978
1891	1,053.016	992.832
1892	1,221.650	1,156.911
zusammen .	3,039.114	2,912.721

Es beliefen sich:

	die Zahl der Genossen	die Zahl der Geschäftsantheile	die Geschäftsguthaben Mark	der Gesammtbetrag der Haftsummen Mark
1890	59	77	4.820	77.000
1891	65	95	6.020	95.000
1892	81	128	7.660	128.000

Durch erwähnten Statutenänderungsbeschluss hat sich die Haftsumme der Landesgenossenschaftskasse nunmehr auf 256.000 Mark erhöht. Auch der ihr bislang eingeräumte Credit bei der Provinzialhauptkasse betrug 100.000 Mark ungedeckt und 100.000 Mark gedeckt durch hinterlegte Wertpapiere.

Auch der „Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften" hat am 30. April 1892 ein eigenes Geldinstitut ins Leben gerufen unter der Firma „Hauptgenossenschaftskasse für Rheinpreußen e. G. m. b. H.", also ebenfalls unter Annahme der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Gegenstand des Unternehmens ist „der Betrieb eines Geldausgleichgeschäftes behufs Förderung der Interessen der Mitglieder, insbesondere 1. durch Gewährung von Credit an dieselben; 2. durch Annahme und Verzinsung ihrer überschüssigen Geldvorräthe". Der Höchstbetrag des Geschäftsantheils wurde auf 20 Mark, welche beim Eintritt sofort einzuzahlen sind, die Haftsumme auf 1000 Mark pro Geschäftsantheil, die zulässige Zahl der Geschäftsantheile auf 50 festgesetzt; für je 1000 Mark eingeräumten Credit muss jede angeschlossene Genossenschaft einen Geschäftsantheil erwerben.

Die Genossenschaft, mit 9 Genossenschaften begründet, hat ihren Geschäftsbetrieb am 1. October 1892 eröffnet. Am Schlusse des sonach nur drei Monate währenden ersten Geschäftsjahres zählte die Hauptgenossenschaftskasse 18 Genossen mit 59 Geschäftsantheilen und 59.000 Mark Haftsumme. Zur Zeit gehören derselben 30 Genossen mit 123 Geschäftsantheilen und 123.000 Mark Haftsumme an. Der dermalen 18 Genossenschaften eingeräumte Credit beträgt 105.330 Mark.

Die Bildung eines weiteren eigenen Geldinstitutes wurde in 1892 von dem „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Sachsen" vorbereitet. Dasselbe ist inzwischen unter der Firma „Genossenschaftskasse, e. G. m. b. H." mit dem Sitz zu Halle a. d. S. errichtet worden.

Die übrigen Verbände des allgemeinen Verbandes besitzen noch keine eigenen Centralcreditinstitute, doch ist berechtigte Hoffnung vorhanden, dass diesem Mangel in absehbarer Zeit abgeholfen werden wird, insofern nicht auf anderem Wege Fürsorge getroffen ist.

Soll das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den Bezirken der einzelnen Landes- und Provinzialverbände voll und ganz ausgebaut werden, so werden die in dieser Hinsicht noch im Rückstande befindlichen Verbände nachfolgen müssen. Durch die von den Verbänden des allgemeinen Verbandes geschaffenen Centralkassen sowohl als auch die anderen

vereine gegründet, wurde intensiver gewirtschaftet und der Ertrag gesteigert. Sowohl diese landwirtschaftlichen Verbände als auch die landwirtschaftlichen Versuchsstationen haben in den letzten 10 Jahren große Siege erfochten. Die rastlose Thätigkeit der landwirtschaftlichen Consumvereine und ihrer Verbände hat den deutschen

---

außerhalb dieser Vereinigung stehenden ist zur Genüge der Beweis erbracht, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist und ohne nennenswerte Schwierigkeiten zum Ziele führt.

Dass ein Bedürfnis für solche den Genossenschaften dienliche Centralinstitute vorhanden ist, geht auch wohl aus dem Umstande hervor, dass überall da, wo solche eigens zu diesem Behufe ins Leben gerufene Anstalten nicht bestehen und aus irgend einem Grunde nicht errichtet worden sind, der Anschluss an ein nahestehendes Creditinstitut gesucht worden ist.

Der „Verband der badischen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften" besitzt keine eigene Ausgleichstelle. Als solche diente demselben bis zum Jahre 1884 ebenfalls die landwirtschaftliche Creditbank in Frankfurt a. M. Die Absicht, bei Abbruch der Beziehungen zu diesem Bankinstitute Ende 1883 von Seiten des hessischen Verbandes sich bei der Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in Darmstadt zu betheiligen, wurde aufgegeben und durch einen sehr vortheilhaften Vertrag die rheinische Creditbank, Filiale Karlsruhe und im Jahre 1890 an deren Stelle die rheinische Hypothekenbank in Mannheim mit den Functionen einer Geldausgleichstelle für die badischen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften betraut.

Der „Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften" steht mit der landwirtschaftlichen Creditbank zu Frankfurt a. M. in einem Vertragsverhältnis, wonach dieses Bankinstitut als Geldausgleichstelle für die dem Verband angeschlossenen Creditgenossenschaften und als Zahlstelle für die landwirtschaftlichen Consumvereine dient. Nach Beschluss des letzten Verbandstages ist die Verbandsleitung beauftragt, die Errichtung einer eigenen Geldausgleichstelle in die Wege zu leiten.

Der „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreiche Sachsen", dessen Geschäftsführer (seit 1893 Verbandsdirector) Director des landwirtschaftlichen Creditvereines in Dresden ist, hat die Functionen einer Geldausgleichstelle und Zahlstelle dem genannten landwirtschaftlichen Creditverein übertragen, für die in der Oberlausitz befindlichen Vereine der Oberlausitzer Bank zu Bautzen.

Für die dem „Verband der pfälzischen landwirtschaftlichen Genossenschaften" angehörigen Darlehenskassen dient bis auf weiteres die „Centralgenossenschaft der pfälzischen landwirtschaftlichen Consumvereine e. G. m. b. H." als Geldausgleichstelle.

Außer den erwähnten Geldausgleichstellen bezw. Creditinstituten sind weiter solche in mehreren, dem allgemeinen Verbande nicht angehörigen Landes- und Provinzialverbänden vorhanden.

In erster Linie ist zu erwähnen die „Ländliche Centralkasse" zu Münster, welche aus gleichen Gründen, wie die „Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank" zu Darmstadt, zwar unter der Rechtsform einer Actiengesellschaft, aber als genossenschaftliches Geldinstitut für die Darlehenskassen der Provinz Westfalen ins Leben gerufen wurde.

Das Grundcapital der Centralkasse, ursprünglich auf 200 Actien à 500 Mark = 10 .000 Mark festgesetzt, wurde in 1892 auf 1000 Actien à 500 Mark = 500.000 Mark erhöht. Bis 1890 waren nur 10 Procent des Actiencapitals eingerufen. Die Actien erster Ausgabe, 200 Stück, sind in 1890 volleingezahlt und auf die Actien zweiter Ausgabe 25 Procent = 125 Mark eingezahlt, so dass am 31. December 1892 das eingezahlte Actiencapital 200.000 Mark beträgt. Der Umsatz der Centralkasse ist ein ständig steigender. Es betrug

	die Zahl der betheiligten Vereine	der Umsatz (Einnahmen und Ausgaben zusammen) Mark
1884	 28	302.000
1885	 87	1,693.000
1886	 102	2,607.000
1887	 140	4,802.000
1888	 166	5,957.000
1889	 184	8,867.000
1890	 190	10,817.000
1891	 226	13,070.000
1892	 228	14,997.000
		zusammen . 63,112.000

Der „Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften" hat sich in 1889 ebenfalls auf eigene Füße gestellt; 18 Genossenschaften bildeten den Verband, und zwar als „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht". Dieser Verband ist gleichzeitig Centralkasse der Verbandsvereine. Geschäftsantheil und Haftsumme sind auf je 1000 Mark festgesetzt worden. Nach Beschluss der Generalversammlung vom 13. Juli 1892 wurde der Geschäftsantheil, wie auch der Betrag der Haftsumme auf 10.000 Mark erhöht. Die Zahl der Vereine betrug Ende 1892 28; die Activen bezifferten sich auf 256.529 Mark, die Passiven auf 256.361 Mark. Die Geschäftsguthaben der Genossen betragen 28.000 Mark, die Gesammthaftsumme 280.000 Mark.

In 1892 wurden weiter begründet die „ländliche Centralkasse e. G. m. b. H." in Wormditt, unter Annahme des von der Anwaltschaft herausgegebenen Statutenentwurfes für Centralcreditgenossenschaften. Die Centralkasse ist mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit getreten; ihr gehörten bereits 53 Spar- und Darlehenskassen des „Verbandes wirtschaftlicher Genossenschaften des Ermlandes" an. In dem ersten Halbjahr 1893 wurden 1,369.445 Mark verausgabt und 1,393.668 Mark vereinnahmt. Die Geschäftsguthaben betragen 25.000 Mark.

Der „Verband der landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften in Württemberg" besaß bis Schluss des Berichtjahres kein eigenes Creditinstitut. Für die Vereine dieses Verbandes diente die „Königliche Hofbank in Stuttgart" in entgegenkommendster Weise schon seit 1881 als Geldausgleichstelle. So vorzüglich sich auch diese Einrichtung bewährte, so ist man nun auch hier zur Errichtung eines eigenen Geldinstituts für die Verbandsgenossenschaften geschritten.

Im Juni d. J. wurde die „Landwirtschaftliche Genossenschafts-Centralkasse e. G. m. b. H." gegründet auf der Grundlage der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Der Höchstbetrag des Geschäftsantheils ist

Landwirten die reiche Phosphorsäurequelle gesichert, welche aus den Thomaswerken fließt. Der jährliche Phosphorsäureconsum im deutschen Reiche ist dadurch um nicht weniger als 50 Millionen Kilogramm gestiegen.

---

auf 100 Mark, worauf beim Eintritt 10 Mark einzuzahlen sind, die Haftsumme pro Geschäftsantheil auf 1000 Mark, die Zahl der zulässigen Geschäftsantheile ist auf 10 festgesetzt. Für je 5000 Mark Credit ist ein Geschäftsantheil zu erwerben. Am 1. Juli d. J. hat die Centralkasse den Betrieb eröffnet.

Schließlich ist noch des „Verbandes der unterfränkischen Darlehenskassenvereine" zu erwähnen, für dessen Vereine das „Kreiscomité für Unterfranken" die Geldvermittlungsstelle übernommen hat.

Hienach bestehen 8 den Landes- und Provinzialverbänden gehörige eigene Geldinstitute und 5 Ausgleichungseinrichtungen in Anlehnung an bestehende größere Bankgeschäfte.

Sie seien hier nochmals angeführt:

a) Eigene Geldinstitute.

1. Für den „Verband der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften": Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank A. G. zu Darmstadt.

2. Für den „Verband der hannoverschen landwirtschaftlichen Genossenschaften": Landesgenossenschaftskasse, e. G. m. b. H. zu Hannover.

3. Für den „Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften": Hauptgenossenschaftskasse für Rheinpreußen e. G. m. b. H. zu Bonn.

4. Für den „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Sachsen": Genossenschaftskasse, e. G. m. b. H. zu Halle.

5. Für den „Verband der westfälischen Darlehenskassenvereine": Ländliche Centralkasse A. G. zu Münster.

6. Für den „Verband der schlesischen ländlichen Genossenschaften": Verband der schlesischen ländlichen Genossenschaften, e. G. m. b. H. zu Neisse.

7. Für den „Verband der Wirtschaftsgenossenschaften im Ermland"; Ländliche Centralkasse, e. G. m. b. H. zu Wormditt.

8. Für den „Verband der landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften in Württemberg": Landwirtschaftliche Genossenschafts-Centralkasse, e. G. m. b. H. zu Stuttgart.

b) Fremde Geldinstitute:

9. Für den „Verband der badischen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften": Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.

10. Für den „Verband der nassauischen landwirtschaftlichen Genossenschaften": Landwirtschaftliche Creditbank in Frankfurt a. M.

11. Für den „Verband der pfälzischen landwirtschaftlichen Genossenschaften": Centralgenossenschaft der pfälzischen landwirtschaftlichen Consumvereine, e. G. m. b. H. zu Neustadt a. H.

12. Für den „Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen": Landwirtschaftlicher Creditverein in Dresden und Oberlausitzer Bank in Bautzen.

13. Für den „Verband der unterfränkischen Darlehenskassenvereine": Landwirtschaftliches Kreiscomité Unterfranken zu Würzburg.

Neben diesen für 13 selbständige Landes- und Provinzialverbände, welchen zur Zeit 1680 Darlehenskassenvereine angehören, eingerichteten, nur innerhalb der betreffenden Verbandsbezirke wirkenden Geldausgleichstellen besteht die, für die Vereine des Neuwieder Verbandes ländlicher Genossenschaften als Ausgleichkasse dienende „Landwirtschaftliche Centraldarlehenskasse für Deutschland" A. G. zu Neuwied.

Die nachfolgende statistische Zusammenstellung einiger Zahlen aus den Berichten von 12 der aufgeführten 14 Geldausgleichstellen gibt leider den erwünschten klaren Überblick über die Wirksamkeit der fraglichen Institute nicht vollständig; auch läßt sie eine Vergleichung der gebrachten Ziffern unter einander ohne weiteres nicht zu. Es ist bei Beurtheilung der Ziffern das über die betreffenden Institute bereits Gesagte und das zu den betreffenden Zahlen Bemerkte zu beachten.

Creditvereine der Verbände in	Schuld	Guthaben	Umsatz
	der Creditgenossenschaften bei den Geldausgleichstellen		
	Ende 1892		in 1892
Baden	304.864	302.146	3,139.367
Hessen	1,110.620	879.254	8,592.101
Hannover	392.130	265.741	2,378.560
Sachsen, Kgr.	96.000	87.000	623.400
Rheinpreußen	8.251	1.303	9.655
Nassau	49.122	41.763	1,660.393
Pfalz	—	10.096	29.614
Allgemeiner Verband	1,960.987	1,587.303	16,433.090
Schlesien	256.697	256.529	1,303.682
Westfalen	1,304.366	1,087.486	7,619.214
Württemberg	?	356.115	8,244.810
Unterfranken	208.034	—	1,172.436
	3,730.084	3,287.433	34,773.232
Neuwied	3,783.000	3,389.000	15,764.495
	7,513.084	6,676.433	50,537.727

Durch die Verbände der landwirtschaftlichen Consumvereine wurden zum Beispiel bezogen im Jahre 1890 an Peruguano 13.276, Chilisalpeter 60.646, Knochenmehl 65.270, Superphosphat 172.672, Thomas-Schlackmehl 407.694, Düngesalz, Kainit ꝛc. 167.580, sonstigem Hilfsdünger 98.289, zusammen 1,060.256 Centner. (1889: 858.356, 1888: 777.602, 1887: 457.834 Centner.) Im Jahre 1891 wurden 1,156.000 Centner Düngemittel bezogen (darunter fast 500.000 Centner Thomasmehl), im Jahre 1892: 2,252.627 Centner.

Es wurden ferner durch die Verbände bezogen an:

	1887	1888	1889	1890	1891	1892
	Centner					
Futtermitteln	342.095	401.082	397.800	500.009	460.000	719.435
Sämereien	6.106	8.506	12.490	16.359	30.000	102.690
Steinkohlen	341.900	479.700	452.218	576.018	600.000	896.091
der Gesammtbezug durch die Verbände betrug	1,177.677	1,667.851	1,743.989	2,153.178	2,300.000	3,905.780
detto in Mark:	3,512.735	5,310.942	5,794.833	7,504.104	8,000.000	13,919.872

Die durch die Centraleinkaufsstellen bewirkten Bezüge beschränken sich nur auf zu gemeinsamen Einkäufen im großen geeignete Artikel. Zu den oben mitgetheilten Zahlen sind daher noch die ohne Vermittlung der Centraleinkaufsstellen gekauften Waren hinzuzurechnen, welche gleichfalls eine nicht unbeträchtliche Zunahme aufzuweisen haben. Wie aus den Einzelberichten und statistischen Übersichten der Verbände hervorgeht, beträgt der Wert dieser von den Einzelgenossenschaften direct bezogenen Waren noch ein- bis zweimal soviel als der durch die Centralstellen bewirkten Bezüge. Der Wert aller durch die Bezugsgenossenschaften der Verbände bewirkten gemeinsamen Einkäufe kann somit für das Jahr 1892 auf mindestens 30 Millionen Mark angenommen werden.

Rechnet man den Warenumsatz:

1. der unterfränkischen Darlehenskassenvereine mit	53.000	Mark
2. der württembergischen Darlehenskassen mit rund etwa	400.000	„
3. der badischen landwirtschaftlichen Consumvereine mit	884.000	„
4. der Wirtschaftsgenossenschaft des schlesischen Bauernvereines mit	160.000	„
5. des westfälischen Bauernvereins mit	1,203.000	„
6. der landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft zu Berlin mit	749.000	„
7. des Neuwieder Verbandes in Gemeinschaft mit der Zuckerfabrik Brühl mit	1,928.000	„
zu den Bezügen der dem allgemeinen Verbande angehörigen Consumgenossenschaften mit rund	30,000.000	„
hinzu, so beziffert sich der Wert der der Anwaltschaft bekannt gewordenen gemeinsamen Bezüge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel speciell durch Genossenschaften auf mindestens	35,377.000	Mark

also auf rund 35·4 Millionen Mark.

Sämmtliche dem allgemeinen Verband angeschlossenen Geschäftsverbände und Centraleinkaufsgenossenschaften berechnen die bezogenen Waren den Einzelvereinen zu mäßigen Tagespreisen und nicht — wie dies in früheren Jahren bei den meisten Verbänden der Fall gewesen ist — zu Einkaufspreisen zuzüglich der entstandenen Verwaltungs- beziehungsweise Geschäftsunkosten. Die Differenz zwischen dem Einkaufspreis und dem Verkaufspreis bildet den Bruttogewinn; von dem durch Abzug der erwachsenen Kosten gefundenen Nettogewinn werden die gesetzlich beziehungsweise statutarisch vorgesehenen Reservefonds und Betriebsrücklagen entsprechend dotirt, die Geschäftsguthaben verzinst und der alsdann verbleibende Überschuss als Warendividende, beziehungsweise als Rückvergütung den betheiligten Einzelgenossenschaften überwiesen.

Im Jahre 1892 wurden an Rückvergütungen gewährt:

Ostpreußen	6.038·28	Mark
Schleswig-Holstein	25.982·92	„
Rheinpreußen	54.285·49	„
Nassau	2.684·63	„
Oldenburg	13.145·77	„
Hessen	42.834·83	„
Pfalz	9.458·80	„
zusammen	154.430·72	Mark

Neben den drei großen Erscheinungsformen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, den Systemen von Schulze-Delitzsch, Raiffeisen und den Vertretern des socialreformatorischen Genossenschaftswesens, zeigt sich in neuester Zeit noch eine Genossenschaftsbewegung, welche sowohl den Personen als den Principien nach den Socialreformern sehr nahe steht, aber dennoch für sich betrachtet zu werden verdient. — Sie wird durch die landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft in Berlin vertreten. Ohne dass über die Aussichten auf Erfolg dieses mit großen Schwierigkeiten kämpfenden und von vielen Seiten angefeindeten Unternehmens ein abschließendes Urtheil gefällt werden wollte, soll hier nur eine Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse gegeben werden, wie sie sich bei dieser Genossenschaftsbewegung gezeigt haben.

Die Hauptgenossenschaft verdankt, wie eine vor der Gründung erschienene Schrift ihres jetzigen Directors Sprengel ausführt, ihre Entstehung der Erfahrung, „dass sich im Laufe der Zeit, neben dem legitimen Handel eine Abart desselben herausgebildet hat, welche die Verbindung zwischen Producenten und Consumenten nicht erleichtert, sondern erschwert." Man fühlte allgemein, dass besonders der Zwischenhandel mit landwirtschaftlichen Producten sich im Laufe der Jahre zu einem Ausbeutungssystem herausgebildet hat, welches die Producenten wie die Consumenten, zumal beim Schlachtvieh, jährlich um Millionen ärmer macht, die der Zwischenhändler als sogenannten Unternehmergewinn in die Tasche steckt. So erhielten (nach Sprengel) die Landwirte z. B. für ihre Schweine im Jahre 1888/89 21 bis 23 Mark pro Centner, während der Consument in Berlin 60 bis 80 Mark zahlen musste.

Es wurde deshalb von einem Kreise von Landwirten der Plan ausgedacht, in Berlin eine Hauptgenossenschaft für den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Producte (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung) zu errichten. Der Anschluss der ländlichen Producenten an diese Hauptgenossenschaft wurde in der Weise gedacht, dass landwirtschaftliche Genossenschaften in den einzelnen Landkreisen gebildet werden, welche Antheilscheine der Hauptgenossenschaft nehmen und die ländlichen Producte (Fettvieh, Butter, Käse, Wild etc.) von geeigneten Bahnstationen aus in größeren Sammelladungen der Hauptgenossenschaft zum Commissionsverkaufe übersenden.

Nach der erwähnten Schrift war der Plan für die weitere Geschäftsthätigkeit der Hauptgenossenschaft in folgender Weise gedacht. Die Hauptgenossenschaft sollte einen Geschäftszweig zum commissionsweisen Verkauf auf dem Centralviehhofe, einen andern bei der Centralmarkthalle u. s. w. etabliren. Die landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaften, sowie einzelne Fettviehproducenten, welche als Mitglieder der Hauptgenossenschaft beitreten, sollten einen oder mehrere Antheilscheine à 500 Mark mit doppelter Haftsumme erwerben, worauf gleich 25 Procent oder auch die ganze Summe eingezahlt werden kann.

Der Einsender von Fettvieh sollte den Verkaufspreis bis zu Zweidrittel sofort nach dem Verkaufstage ausgezahlt erhalten, jedoch $1^2/_3$ Procent von der Verkaufssumme der Thiere zur Deckung der Unkosten zahlen. Nach der jedesmaligen Jahresabrechnung sollte der Reingewinn den einzelnen Mitgliedern, beziehungsweise Genossenschaften, zunächst als 5procentige Dividende vertheilt und der Überschuss nach Maßgabe des Wertes der eingelieferten Producte ausgezahlt werden. Die Hauptgenossenschaft mit den Einzelmitgliedern und Kreisgenossenschaften sollte eine Versicherung gegen Krankheiten der Schlachtthiere einrichten.

Dass diese Genossenschaften weit entfernt sind, auf Raiffeisen'scher Grundlage zu stehen, erhellt aus dem Principe der beschränkten Haft, sowie aus dem Plane, den auf 5 Jahre angestellten Directoren später $1/2$ Procent von dem Verkaufswerte der Thiere oder einen festen Gehalt zu geben.

Die Absicht der Hauptgenossenschaftsgründer ging vor allem auch dahin, die Fleischlieferungen für das ganze Heer (in Berlin für das Garde-Corps), sowie für die staatlichen und städtischen Verwaltungen, Strafanstalten, Krankenhäuser u. s. w. die Lieferungen direct zu erhalten, ebenso die Lieferung von Hafer und Rauhfutter für die Militärbehörden; man wollte den Versuch machen, die Staatsverwaltung von dem Nutzen einer solchen Einrichtung zu überzeugen.

Mitglied der Kreisgenossenschaften sollte jeder landwirtschaftliche Producent werden, welcher einen oder mehrere Antheilscheine à 200 Mark mit doppelter Haftsumme erwirbt, worauf auch monatliche Raten von 5 oder 10 Mark eingezahlt werden konnten. Der Vorstand der Kreisgenossenschaft sollte die Abnahme von Fettvieh nach lebendem Gewicht und nach Qualitäten bescheinigen und dies in die Personalconti eintragen. Die Kreisgenossenschaften sollten überdies den Ein- und Verkauf von Kunstdünger, Kraftfutter, Gras- und Kleesämerei, sowie Feuerungsmaterialien (Braun- und Steinkohlen) betreiben. Bezüglich des Kunstdüngers hätte jede Kreisgenossenschaft die Bestellungen der Mitglieder zu sammeln und den Gesammtbedarf der Hauptgenossenschaft zu melden; diese hätte sich mit den großen Importfirmen ins Einvernehmen zu setzen. Die Kreisgenossenschaft sollte in dreimonatlichen Wechseln zahlen, welche von der Hauptgenossenschaft auf Grund ihres Girocontos bei der Reichsbank zu escomptieren wären, wobei die Valuta der Kreisgenossenschaft für drei Monate vorgestreckt würde.

Bei der Ausarbeitung des Planes wurde daran gedacht, dass der einflussreichste Mann im Orte oder Kreise an der Spitze stehen sollte. Man versprach sich ungeheuere Vortheile von der Entstehung eines über

ganz Deutschland auszubreitenden Netzes von landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaften. Die Hauptgenossenschaft hat ihre Bestrebungen ganz offen als socialreformatorische bezeichnet. Ihre Vertreter sind der Ansicht, dass der Landwirt durch die Hauptgenossenschaft für sein Product wieder preisbestimmend auf dem Weltmarkte auftreten werde können, woran er seit über 40 Jahren verhindert war. Die Begründer hofften, dass Ausschreitungen, wie sie gegen die Landwirte vielfach gerichtet worden wären, später nicht mehr möglich sein werden. Sie hofften, dass auch das landwirtschaftliche Ministerium in der Organisation dieser Genossenschaften einen Weg finden werde, um mit der ganzen landwirtschaftlichen Welt in Connex zu treten, was bisher gefehlt habe. Die Begründer waren sich aber auch klar darüber, dass es im Anfange einen harten Kampf kosten werde, gegen alle, denen infolge der gegenwärtigen Verhältnisse jetzt Millionen mühelos in die Tasche fließen.

Von diesen vorbezeichneten Grundsätzen geleitet, gingen am 18. Jänner 1891 verschiedene um die Interessen der Landwirtschaft bereits verdiente Persönlichkeiten an die Gründung der Hauptgenossenschaft. Am 19. Jänner 1891 wurde ein sogenannter „Allgemeiner landwirtschaftlicher Genossenschaftstag" einberufen, vom Freiherrn v. Manteuffel abgehalten. In der Versammlung von 300 bis 400 Theilnehmern, welche vorherrschend Vertreter von landwirtschaftlichen Vereinen waren, hatte sich „bei voll gewahrter Redefreiheit kein einziger Gegner gefunden, und waren alle Redner für die Genossenschaftssache eingetreten."

Was die Organisation der Kreisgenossenschaften betrifft, so wurde der Grundsatz aufgestellt, dass es von den Zwecken der betreffenden Genossenschaften abhänge, ob man eine Genossenschaft für jeden kleinen Ort errichten soll, oder ob man gut thut, eine Genossenschaft auf einen größeren Bezirk auszudehnen. Erfordere der Zweck eine gewisse Geschäfts- und Capitals- oder Creditkraft der Genossenschaft und wolle man, sowie dies von der Hauptgenossenschaft geplant sei, nicht die Solidarhaft der Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen heranziehen, so könnten sich die Genossenschaften nicht auf kleine Orte beschränken. Deshalb sei aber nicht daran gedacht, dass der jeweilige landräthliche Kreis mit seinen Grenzen maßgebend sein müsse. Bei großen Kreisen mit mehreren Städten könnten verschiedene Genossenschaften gegründet werden, ja es wurde sogar als denkbar bezeichnet, dass in jeder Stadt des Kreises mit den dazu gehörigen Dörfern eine landwirtschaftliche Genossenschaft gebildet wird.

Gegen das bei den Genossenschaften des allgemeinen Verbandes herrschende Princip, dass für jeden Verwaltungszweig eine besondere Genossenschaft gegründet werde, wurde Stellung genommen und dasselbe als unrichtig erklärt, da dann die Verwaltung zu theuer komme. Die Genossenschaften sollten vielmehr die verschiedenen Geschäftszweige übernehmen, doch nur allmählich, von Etappe zu Etappe fortschreitend, so dass sie sich langsam kräftigen und ihr Personal schulen könnten.

Die Hauptgenossenschaft, welche, wie aus dem Vorstehenden zu entnehmen ist, eine ähnliche Rolle spielt wie eine Anwaltschaft, hat gleich anfangs sehr eifrig in Entwürfen und Rathschlägen gearbeitet. Es wurde ein sogenannter „Rathgeber" bei der Errichtung landwirtschaftlicher Kreisgenossenschaften herausgegeben, welcher folgende sehr praktische Capitel enthält: 1. die Anleitung zu einem Vortrage über die „landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft", die praktischen Ziele und Organisation von Kreisgenossenschaften; 2. den Entwurf zu einem Protokoll einer constituirenden Versammlung zur Begründung einer landwirtschaftlichen Kreisgenossenschaft; 3. eine Geschäftsordnung, in welcher außer den genannten Geschäftszweigen auch noch andere aufgezählt werden: Hagel-, Feuermobilarversicherung &c. dadurch, dass die Genossenschaft eine Agentur für eine Hagelversicherungsgesellschaft &c. übernimmt, auch die Aufstellung von Zuchtthieren, die Beschaffung von billigem Hypothekarcredit, die Anlage einer Beilage zum Kreisblatt (für Angebot und Nachfrage der Genossen), die Belehrung schreibunkundiger Genossen behufs Befreiung von Winkelconsulenten u. s. w.; 4. eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrath; 5. einen Anstellungsvertrag zwischen dem Aufsichtsrathe und den Vorstandsmitgliedern; 6. eine Instruction für die Vorstandsmitglieder und eine solche für die Vertrauensmänner der Kreisgenossenschaft.

Am 20. Februar 1892 fand der zweite landwirtschaftliche Genossenschaftstag in Berlin statt. Am 1. April 1891 war die Hauptgenossenschaft in das Handelsregister eingetragen worden.*)

---

*) Der Bericht des Directors Sprengel auf dem Genossenschaftstage constatirte folgende Thatsachen: Schon am 5. Mai 1891 traten fünf Kreisgenossenschaften bei, und man zählte in der am 30. Juni abgehaltenen, Generalversammlung bereits 60 Mitglieder. Am 1. Juli 1891 wurde mit einem baren Capital von nur 1.600 Mark der Geschäftsbetrieb eröffnet.

Man betrieb zuerst, um Boden zu gewinnen, die leichteren genossenschaftlichen Geschäftszweige: den Einkauf von Kunstdünger, Kraftfuttermitteln und Kohle. Es zeigte sich, dass bei einem Bezuge von 30 Waggons Kohle statt 90 Mark nur 70 Mark pro Waggon von den Genossen gezahlt werden mussten, und dass gleiche Vortheile bei Kraftfutter und Dünger erzielt wurden.

Das Statut schreibt den Genossen nicht zwangsweise vor, bei der Hauptgenossenschaft zu kaufen, es wurde nur der Wunsch ausgesprochen, dass die Genossen, wenn sie gleich gut und mindestens ebenso billig durch die Genossenschaft beziehen könnten, dies auch thun mögen. Es zeigte sich nun, dass wer einmal mit der Hauptgenossenschaft gemacht hatte, nicht wieder von ihr absprang.

In dieser Weise wurde bis Ende August gearbeitet, worauf Fürst Pleß, um die Genossenschaft zu fördern, neue Antheile einzahlte. So wurde anfangs September 1891 mit dem Verkaufe begonnen. Es wurde einfach an die Kreis-

Am 17. Februar 1893 fand der 3. landwirtschaftliche Genossenschaftstag in Berlin statt. Die Hauptgenossenschaft hatte wieder manche schöne Erfolge aufzuweisen*). Die auf dem zweiten Genossenschaftstage

---

genossenschaften, beziehungsweise an die Einzelmitglieder die Aufforderung gerichtet, Verkaufsordres zu ertheilen, und Proben einzusenden. Die Hauptgenossenschaft setzte sich mit ersten Geschäften und Mühlen in Verbindung; es wurden, während Roggen an der Börse mit 237 bis 241 Mark verkauft wurde, die Waggons mit 245 bis 250 Mark, also mit 5 bis 6 Mark Nutzen pro Waggon verkauft. Auch wurde angesichts der schlechten Kartoffelernte nach einem Surrogate gesucht, und wurden große Maislieferungen aus der Moldau bezogen (in 1 Monate 50 Waggons). Die Gewährung von Credit seitens der ritterschaftlichen Darlehenskasse (derselbe wurde nur zur Hälfte ausgenützt, und es wird bereits wieder zurückgezahlt) ermöglichte es, jedem Genossen vorläufig einen Credit von drei Monaten zu gewähren. Für später war die Warenbelehnung durch einen Credit bei der Reichsbank in Aussicht genommen.

Man trat nun im Wege des Kriegsministeriums an die königlichen Proviantämter heran und fand das bereitwilligste Entgegenkommen. Dieselben wurden angewiesen, bei mindestens gleichen Offerten von der Hauptgenossenschaft zu kaufen. Der Umsatz war ein höchst erfreulicher. Mit einem Proviantamt allein wurden im Jänner 1892 50.000 Mark umgesetzt.

Dann trat man direct an die einzelnen Regimenter heran, welche sehr wohlwollend antworteten. So wurden zur Zeit des zweiten Genossenschaftstages die Geschäfte außer mit den drei Proviantämtern Berlin, Spandau und Potsdam auch noch mit einzelnen Regimentern gemacht An die Regimenter wurden Kartoffel geliefert, und dieselben waren mit den Lieferungen sehr zufrieden. Am Schlusse des Jahres 1891 konnte festgestellt werden, dass 500 Waggons umgesetzt wurden. Die Zahl der directen Mitglieder betrug 70, 81 Geschäftsantheile waren gezeichnet (also 11 Kreisgenossenschaften). Im ganzen wurden 500.000 Mark umgesetzt; im Jänner 1892 aber schon allein eine Viertelmillion Mark.

In der Geschäftszeit vom 1. Juli bis 31. December 1891 waren durchschnittlich 7000 Mark Geschäftscapital zur Verfügung gestanden. Damit wurde nach Deckung aller Kosten ein Reingewinn von 2800 Mark erzielt, was einer ungeheuren Dividende entsprochen hätte. (Doch wird überhaupt keine Dividende für die Geschäftsantheile vertheilt, bevor der Reservefond 10.000 Mark erreicht hat.)

Der Umsatz stieg bedeutend, wie sich im Jänner 1892 zeigte, und als erstrebenswertes Ziel war der Fettviehhandel in Aussicht genommen. Dazu gehört aber ein so großes Capital, dass der sehr geschäftskundige Director dieses Geschäft, obwohl er dazu schon von Landwirten durch Verkaufsanbote wiederholt gedrängt wurde, nicht beginnen will, bevor 1000 Geschäftsantheile gezeichnet sein werden (à 500 Mark).

In der Versammlung wurde vom Präsidenten noch hervorgehoben, dass die Hauptgenossenschaft nicht etwa den Zweck verfolge, allmählich ein dividendenreiches Unternehmen werden zu wollen. Ihre Hauptaufgabe sei vielmehr, den landwirtschaftlichen Producenten zu nützen und zwar nicht nur jenen, welche Antheilscheine haben. Es wird kein hoher Gewinn angestrebt, sondern nur jener, der zur Deckung der Verwaltungskosten nöthig ist.

Bei dem zweiten Genossenschaftstage wurde auch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft und die weitere Organisation besprochen. Die genossenschaftliche Organisation müsse die Landwirtschaft wieder von ihrer Bedrängnis befreien. Die in den Provinzen entstehenden Kreisgenossenschaften müssten später Provinzialverbände bilden, welche unter anderem auch ihre Aufgabe darin erblicken sollen, die Naturalverpflegung für das betreffende Armeecorps zu liefern.

Die Hauptgenossenschaft in Berlin maße sich nicht an, als das Dach des Gebäudes gelten zu wollen. Sie müsse nur jetzt während der Organisationsepoche die Führung und die Directiven geben. Später jedoch sei es so gedacht, dass die Hauptgenossenschaft in Berlin ein den verschiedenen Provinzialverbänden coordinirtes Organ, gleichsam für die „Provinz Berlin“ als Sitz des hauptsächlichsten Handels werde. Alle diese Provinzialverbände würden dann je zwei Delegirte in einen in Berlin tagenden Ausschussverband entsenden, und dieser solle dann das Centralorgan für das ganze System der Genossenschaften sein. Die Einwirkung der Hauptgenossenschaft in Berlin gehe schon in manche Länder hinaus. Beispielsweise sei zu erwähnen, dass von Bayern sogar 30 Waggons Hafer dermalen nach Berlin geliefert wurden, und dass auch hier noch trotz dieser Entfernung mit Nutzen für die Producenten gearbeitet werden könne.

Die maßgebenden Kreise mögen den Bestrebungen der Hauptgenossenschaft ihre Aufmerksamkeit schenken. Alles sei nicht heute und morgen möglich; aber wenn die Landwirte alle die Genossenschaft in ihrem schweren Ringen nach ihren idealen Zielen unterstützen wollten, würde man diese mit der Zeit erreichen. Mit den anderen Institutionen wünsche die Hauptgenossenschaft in friedlichem Wettbewerbe zu wirken. Diese Institutionen seien oft nicht ausreichend. Die landwirtschaftlichen Provinzialvereine zum Beispiel können nicht jene Thätigkeit entwickeln wie die auf gesetzlicher Basis geschaffenen Genossenschaften.

Die Hauptgenossenschaft wolle auch die vielen bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht verdrängen, dieselbe sei nur für kleinere Verbände da, die sich gerne anschließen möchten, aber keinen Rückhalt in der Nähe haben. Das Genossenschaftswesen müsse dem Landwirte die Stellung wahren, die er zu beanspruchen habe. Denn der Mittelstand sei die festeste Säule des Staates, und diesen vor der Vernichtung durch die Socialdemokratie zu schützen, sei mit die vornehmste Aufgabe der Genossenschaften. Wenn dieser Zweck durch andere Genossenschaften erreicht werde, könne dies von der Hauptgenossenschaft nur freudigst begrüßt werden. Jene Kreisgenossenschaften oder Provinzialgenossenschaften, welche selbständig bleiben wollen, sollen es bleiben, wenn sie damit besser zum Ziele zu kommen glauben. Die Hauptgenossenschaft habe, ohne die Verdienste der übrigen Genossenschaften im geringsten verkleinern zu wollen, es sich zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht, das Problem des Verkaufes zu lösen.

Das ganze Getreide- und Kartoffelgeschäft wurde nach dem Berichte bis Ende 1891 ohne Speicher und Lagerhaus gemacht. Die Hauptgenossenschaft fungirt wie eine Agentur. Sie fragt an, wo Vorräthe zu haben sind, und erhält Proben. Die Proben werden geprüft. Die Kreisgenossenschaften sammeln die Vorräthe in den Waggons, und die Hauptgenossenschaft prüft durch ihren Agenten die Waren, entweder loco der Lieferung, eventuell auch auf dem Bahnhofe in Berlin. Die Hauptgenossenschaft bezeichnet Firma oder Geschäftshaus, wohin die Waggons zu versenden sind. Das Meiste geht telegraphisch vor sich. Ist die Lieferung nicht probegemäß (was damals erst einmal vorkam), so wird sie zurückgewiesen, das heißt eventuell auf Kosten der Lieferanten verkauft. Eine einzige Kreisgenossenschaft hatte auch schon einen Keller gemietet, um die Vorräthe, welche eventuell übrig bleiben (da die bestellte Waggonfüllung nicht immer genau mit den herbeigebrachten Vorräthen stimmt) für kurze Zeit lagern können. Das Ganze wurde noch sehr primitiv und wenig kostspielig gemacht.

Die Buchführung war eine sehr einfache. Ein Journal, ein Hauptbuch mit Personalconti und ein Cassabuch.

*) Der Bericht des Directors über das Geschäftsjahr 1892 führte Folgendes aus: Ende 1892 hatte die Hauptgenossenschaft schon 30 Kreisgenossenschaften, 132 Mitglieder mit 150 Geschäftsantheilen und einer Haftsumme von

aufgetretenen einzelnen Gegner kämpfen, wie der Vorsitzende sagte, „nunmehr Schulter an Schulter mit der Hauptgenossenschaft.“

150.000 Mark. Der Umsatz betrug 3,500.000 Mark, welcher mit einem bar eingezahlten Capital von 45.000 Mark gemacht wurde, gewiss ein bedeutender Erfolg. Der Reingewinn betrug circa 10.000 Mark. Das alles wurde mit den kleinsten Mitteln und trotz ungeheurer Anfeindung und Concurrenz seitens des Zwischenhandels erreicht.

Bei der ritterschaftlichen Bank sind übrigens Wechsel auf 100.000 Mark von hervorragenden Großgrundbesitzern, welche die Genossenschaft unterstützen wollen, im Depot. Dieser Credit wurde hauptsächlich für das Kohlengeschäft verwendet.

Zunächst gab Director Sprengel folgende kurze Übersicht über die einzelnen Geschäftszweige:

1. Getreide. Dieses Geschäft wurde auch im Jahre 1892 wieder lebhaft betrieben. Es ist bemerkenswert, dass gerade dieses Geschäft, also der genossenschaftliche Verkauf, den meisten Umsatz und den größten Gewinn hatte. Man muss denken: trotz der niedrigen Getreidepreise, und nur durch die einfache Beseitigung des Zwischenhandels. Es wurden (abgesehen von der Lombard-Abtheilung) 465 Waggons umgesetzt (also nur um 35 Waggons weniger als im Jahre 1891 bei allen Geschäftszweigen), und 11.000 Mark verdient.

2. Kunstdünger und Futtermittel. Es wurden umgesetzt 338 Waggons Kunstdünger, 75 Waggons Futtermittel. Auch hier wurden bedeutende Vortheile für die Genossenschafter erreicht. Die Unkosten wurden mit 1 Procent Provision vollkommen gedeckt, und wurden günstige Preise für den Ankauf erzielt. (Es wurden auch 455 Waggons Spiritus umgesetzt).

3. Kohle. Bei den königlichen Gruben wurden directe Abschlüsse erzielt, um den Kampf mit den zwei Berliner Kohlen-Monopolinhabern aufnehmen zu können. Durch persönliches Eingreifen wurden manche bedeutende Schwierigkeiten beseitigt. Es wurde mit dem Königin Louisen-Kohlenwerke ein Schluss auf eine Million Centner Kohle gemacht. Bis Ende 1892 wurden 2566 Waggons (über ½ Million Centner) Kohle abgerollt; vom 1. Jänner 1893 bis April soll noch der Rest zu 1 Million Centner abgerollt werden. Ob das möglich ist, weiß man nicht. Es hat sich nämlich herausgestellt, dass der Hauptgenossenschaft verschiedene Schwierigkeiten gemacht werden.

Trotzdem hat sich die Hauptgenossenschaft im Kohlengeschäfte bisher bewährt. Es kommen immer neue Aufträge, 40 Zuckerfabriken wollen abschließen, Aufträge bis 1 Million Centner liegen vor. Es könnten also schon im ganzen 1½ bis 2 Millionen Centner Kohle durch die Hauptgenossenschaft umgesetzt werden. Die finanziellen Mittel, welche außer dem oben erwähnten Depot bei der ritterschaftlichen Bank hiezu nöthig sind, werden von einer fortschreitenden Vergrößerung der Hauptgenossenschaft erwartet.

4. Kartoffel. In dieser Branche war es sehr schwer zu concurriren, weshalb sich auch in diesem Zweige geringe Verluste herausstellten. Die Hauptursache derselben scheint aber in Fehlern von Angestellten der Genossenschaft gelegen gewesen zu sein. Da die Reisen des Directors zu Agitationszwecken jetzt nicht mehr nöthig sind (das Bureau der Hauptgenossenschaft hat jetzt schon 16 Angestellte gegen 4 im Vorjahre), wird derselbe stets die Überwachung und Leitung von nun ab in der Hand haben, und seine Geschäftskenntnis wird vor derartigen Misständen schützen, wenn auch kleine Verluste bei einem oder dem anderen Geschäftszweige oft unvermeidlich sind. An Kartoffeln wurden circa 40 Waggons umgesetzt.

5. Butter- und Wildgeschäft. Die Hauptgenossenschaft hat zwei Verkaufslocale in Berlin für diesen Geschäftszweig gemietet. Das Geschäft hat im Sommer, da es neu war und mit der Concurrenz hart kämpfte, etwas zugesetzt, seit 1. October 1892 aber verdient. Später soll es zu einem Engros-Geschäft entfaltet werden. Seit 1. Juli 1892 bis Ende des Jahres wurden 220 Centner Butter abgesetzt, 130 Stück Hochwild, 2100 Stück Hasen, 900 bis 1000 Stück Geflügel verkauft. Überdies bestand noch ein Absatz von Käse. Wenn im ganzen bei diesem Geschäftszweig wohl nicht viel verdient wurde, so ist das ja auch nicht der Zweck der Hauptgenossenschaft, sondern dieser liegt in der Förderung der Producenten.

6. Saat-Abtheilung. Dieser Geschäftszweig wurde auch erst neu eröffnet. Es wurde sowohl ausgezeichnetes Saatgut von größeren Lieferanten, als auch von bewährten Genossenschaften (Probstei) umgesetzt. Im ganzen wurden bis Ende 1892 2696 Centner Saatgut umgesetzt. Auch hier wurde bereits ein kleiner Gewinn erzielt, abgesehen von der guten Versorgung der Beziehenden, bezüglich Preis und Qualität.

7. Lombardspeicher. Hievon wird weiter unten berichtet.

Der Director hob noch einige andere Geschäfte hervor, so insbesondere das Maisgeschäft. Es wird nämlich sehr viel amerikanischer Mais gebraucht, infolge der letzten schlechten Kartoffelernte (1891), insbesondere auch zur Fütterung. Dieser Mais wurde durch die Genossenschaft in ganzen Schiffsladungen aus Amerika bezogen, und wurden dabei auch 6000 Mark verdient. Dieser Geschäftszweig diente hauptsächlich dazu, um die Genossenschaft auch finanziell zu kräftigen.

Kleine Geschäfte wurden auch mit Öl, Spiritus, Maschinenankauf, Wolle u. s. w. gemacht, doch hat die Hauptgenossenschaft das Bestreben, vorläufig sich auf die oben erwähnten Geschäftszweige zu beschränken, um sich in diesen zu vervollkommnen, und die anderen Geschäfte möglichst zurückzudrängen. Ganz ist das nicht möglich, und wird auch von der Genossenschaft nicht theoretisch principiell der Grundsatz aufgestellt, nur einen Geschäftszweig oder wenige zu betreiben, welche Devise der „Allgemeine Verband“ immer auf sein Programm schreibt. Die Hauptgenossenschaft arbeitet durchaus praktisch, und sie ist der Ansicht, dass sie die Chancen verschiedener Geschäftszweige zur Ausgleichung verbinden solle, und dass sie im Anfange nicht strebsame und willige Genossen abschrecken dürfe, indem sie ihnen den Absatz verweigert. Allerdings wird das auch wieder nicht ins Extrem getrieben, was sich aus dem Bestreben der Direction zeigt, vereinzelte Geschäftsbranchen möglichst einzuschränken.

Der Director empfahl die Sache der Hauptgenossenschaft zu fördern. Für die Landwirtschaft müsse etwas geschehen. Das Auge müsse auf die Wirtschaftspolitik gerichtet sein. Die Landwirtschaft müsse sich mehr mit den Handelsgebieten beschäftigen. Die genossenschaftliche Organisation, wie sie die Hauptgenossenschaft begonnen hat, sei ein wesentliches Mittel der Selbsthilfe für die Landwirtschaft.

Es wurde auch die Nothwendigkeit einer Reform auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Handels betont. Die An- und Verkaufsgenossenschaften müssten sich organisiren und zusammenschließen. Es wurde der ursprüngliche Plan entwickelt, dass in allen landräthlichen Kreisen 1 oder mehrere Kreisgenossenschaften (An- und Verkaufsgenossenschaften mit beschränkter Haftung, 100 Mark Geschäftsantheil, 2 bis 300 Mark Haftsumme) geschaffen werden sollen. Die Vereini-

In der Thätigkeit der Hauptgenossenschaft in Berlin ist in gewissem Sinne etwas Neues zu erkennen. Die übrigen Genossenschaften haben bisher — außer im Molkereiwesen, wo ja der Verkauf viel einfacher ist — den gemeinschaftlichen Verkauf vergeblich zu organisiren gestrebt, mitunter haben sie es auch gar nicht versucht. Ihre größten Verdienste liegen im Creditgeschäfte und im Einkaufsgeschäfte. Der genossenschaftliche Verkauf erscheint erst in neuester Zeit, seitdem die Berliner Hauptgenossenschaft besteht, auf der Tagesordnung

---

gung wäre dann in Provinzialgenossenschaften zu schaffen. Die Hauptgenossenschaft solle dann den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage vermitteln. Sie solle mit der fortschreitenden Erstarkung und Organisation auch die Lieferungen im Kriegsfalle übernehmen. Für jede Provinz wären zweckmäßig auch Verbände zu errichten. Ihre Aufgabe wäre die Belehrung, Revision, Anregung. Als Mittelpunkt ist ein Centralverband gedacht.

Dieser ist im October 1892 errichtet worden und zwar zunächst hauptsächlich, um der Revisionsvorschrift des Genossenschaftsgesetzes (mindestens alle 2 Jahre Revision) zu genügen. Die Organisation dieses Centralrevisionsverbandes ist heute noch nicht so ausgestaltet, wie er für später gedacht ist. Es fehlen noch die Provinzialgenossenschaften und die Provinzialverbände. Als Organe des Centralverbandes bestehen das Präsidium, der Verbandsdirector, der Verbandsausschuss und Verbandstag.

Gleichzeitig mit dem Verbande wurde die Zeitschrift „Der Landgenosse" gegründet.

Man sprach auch über die Nothwendigkeit der Gründung einer Genossenschaftsbank. Den Kreisgenossenschaften fehle es oft an Capital. Deshalb sei eine Bank nöthig. Für die landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Hannover habe die Provinz Hannover Credit bewilligt (zu 3 Procent). Es sei möglich, dass auch hier für eine landwirtschaftliche Genossenschaftsbank Credit bewilligt würde. Von dem landwirtschaftlichen Provinzialverein in Brandenburg sei auch schon eine Resolution in dieser Richtung ausgegangen. Vielleicht wäre auch die Generallandschaft für die Sache zu gewinnen.

Was die Idee der Lombardspeicher anlangt, so ergab sich dieselbe ohne theoretische und speculative Bestrebungen ganz einfach aus der Thatsache der abnorm tiefen Getreidepreise. Verschiedene Producenten sagten sich, dass die Preise tiefer wohl nicht mehr gehen können, und lagerten daher ihr Getreide bei der Hauptgenossenschaft. Diese versuchte zuerst ganze Speicher zu mieten, später kam sie auf die günstige Idee, den Speicher per Tonne und Monat zu mieten. Das Vorgehen ist ein durchaus vorsichtiges, bescheidenes, versuchsweises, welches sich bei einigen glücklichen Erfolgen größer entfalten kann. Die Hauptgenossenschaft hat zwei Speicher (Inselspeicher und Lehrter Speicher) in Berlin für über 500 Tonnen, in Cüstrin einen mit 200 Tonnen, in Stettin mit 500 bis 600 Tonnen, in Anclam einen solchen mit der dortigen Kreisgenossenschaft gemeinsam und einen in Cottbus.

Ganz abgesehen von den späteren Preisen, welche ja nicht garantirt werden können, ist vorläufig der Gedanke für die Rationalität der Verspeicherung folgender. Wenn ein Producent Getreide an den Händler verkauft, so muss er mindestens die gleichen Transportspesen tragen, wie wenn er das Getreide bei der Hauptgenossenschaft im Speicher lagert. Dieser Transport kommt also zumindest gar nicht in Frage. Nun sind die Kosten der Lagerung circa $1\frac{1}{2}$ Mark per Tonne und Monat, für 6 Monate beispielsweise 9 Mark per Tonne. Die Speicher liegen hart an der Wasserstraße. (Der Inselspeicher z. B. an der Spreeinsel mit directem Krahn zum Canal.) Im Transport muss also vorläufig für den Besitzer so viel Vortheil liegen, als die Lombardkosten betragen. (Die $1\frac{1}{2}$ Mark umfassen Ein- und Auslagerung, Feuerversicherung, Verzinsung, Lagermiete und Bearbeitung.) Der Unterschied zwischen der Eisenbahn- und Wasserverfrachtung verhält sich wie 15 zu 4 Mark per Tonne, so dass also die halbjährigen Lagerkosten mehr als gedeckt sind, wobei aber noch bemerkt wird, dass gewöhnlich auch in Leipzig, Dresden u. s. w. höhere Preise zu erzielen sind.

Nun ist aber noch die Belehnung eingerichtet und wird schon ausgiebig betrieben. Die Hauptgenossenschaft hat sowohl mit der Reichsbank, als auch mit der Hamburger Warencreditbank (Actiengesellschaft) ein Übereinkommen getroffen. Erstere belehnt zu $^2/_3$ des Wertes, letztere zu $^3/_4$, ja auch zu 80 Procent des Wertes. Die Reichsbank hat eine Taxation, Revision 2c., welche einige Kosten macht, überdies hat sie die Gegensperre zum Speicher, so dass es schwer ist, den Getreidebestand, wie dies die Verhältnisse oft erheischen, leicht zu ändern. Dennoch bewährt sich auch mit ihr das Geschäft.

Das Geschäft vollzieht sich sehr einfach. Der Lagerhausverwalter (ein Privater, welchem der Speicher gehört) stellt einen Lagerschein aus über die erfolgte Einlagerung. Mit diesem wird zur Creditbank gegangen, welche einen Pfandschein ausstellt über das verpfändete Getreide und das gegebene Darlehen. Der Pfandschein wird von der Hauptgenossenschaft nicht weiter begeben, sondern im Depot behalten. Die Creditbank berechnet die Lombardvaluta nach dem Getreidepreise des Tages. Die Reichsbank nimmt, wie erwähnt, eine eigene Schätzung vor.

Im Inselspeicher waren anfangs 1893 große Vorräthe gelagert, viele auch ohne lombardirt zu sein. Manche sind schon wieder mit Nutzen verkauft worden (von October bis Ende 1892: 130 Mark Gewinn bei einem Verkaufe). Die Vorräthe werden nicht zu einem Standard gemischt, sondern sie lagern in dem schönen, luftigen Speicher (welcher 3 Stockwerke belagert hat) getrennt in Haufen, auf welchem die Tafel mit dem Namen des Producenten und dem Bezugsorte und Quantum steckt.

Bemerkt muss noch werden, dass selbstverständlich das Getreide im Speicher bearbeitet (gestochen) wird, etwa alle 14 Tage (je nach der Jahreszeit), und dass die Aufrechthaltung des gesonderten Eigenthums am Getreide auch bei der Einlagerung zur Wasserfracht möglich ist (was heute noch wichtig erscheint), da die Kähne für diese Separation eingerichtet sind, und die Tafeln mit dem Namen des Eigenthümers auf die Vorräthe im Kahne gesteckt werden.

Was den gemeinsamen An- und Verkauf in der Hauptgenossenschaft anlangt, so muss erwähnt werden, dass dieselbe diese Geschäfte commissionsweise betreibt. Der Lieferant, welcher Düngermittel liefert, schließt mit der Genossenschaft ab. Deren eigene Sache ist es, den Bedarf beiläufig zu schätzen, wozu sie auch Anmeldungen und Bestellungen eröffnet. Sehr oft übernimmt sie selbst Vorrath, wenn absolut sichere, niedrige Preise durch Massenabnahme zu erzielen sind. Ebenso verkauft sie selbst z. B. an die königlichen Proviantämter, nicht etwa im Namen einzelner.

Dagegen findet allerdings der Bezug an die Genossenschaft selbst (außer beim Speichergeschäfte) regelmäßig nicht statt, sondern der Vereinfachung halber fungirt die Genossenschaft nur als Vermittlerin, welche dem Händler die Adresse angibt, wohin er z. B. einen Waggon Futtermittel zu senden hat: an eine Kreisgenossenschaft, an einzelne größere Abnehmer u. s. w. Immer aber bleibt die Hauptgenossenschaft die Contrahentin.

der Vereinstage des Allgemeinen Verbandes.*) Die Hauptgenossenschaft, wenn sie auch für den Anfang, um capitalskräftiger zu werden, viele andere Geschäfte betreibt, hat doch die Regelung der Verhältnisse des landwirtschaftlichen Handels in den Städten als ihr vornehmstes Problem erkannt. Die Idee ist eigentlich in ihrer Art eine neue, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung, in der Genossenschaft zusammengeschlossen, selbst die große Stadt aufsuchen soll, um dort, wo sich der städtische Bedarf und Handel concentrirt, direct mit dem Consumenten in Verbindung zu treten. Dabei ist auch das große Netz von kleineren oder größeren Genossenschaften, welche schließlich in Berlin ihre Spitze haben sollen, nicht nach politischen Bezirken gedacht. Die

---

*) Auf dem Vereinstage des allgemeinen Verbandes in Kiel (1891) war ein Referat über Getreideabsatzgenossenschaften von Weitzel erstattet worden; man verhielt sich aber dieser Idee gegenüber sehr skeptisch. Bekanntlich hielt ja schon Schulze-Delitzsch Productiv- und Absatzgenossenschaften für den Gipfel der Entwicklung des Genossenschaftswesens; er warnte davor, zu viel von Anfang an zu verlangen. Man scheut sich daher heute noch immer, den Gipfel zu besteigen. Bekanntlich besorgen aber das Einkaufsgeschäft sogar landwirtschaftliche Vereine ganz zufriedenstellend, während sich gerade mit der Organisation des genossenschaftlichen Verkaufes die Genossenschaften die größten Verdienste erwerben könnten.

Das Referat auf dem Kieler Vereinstage ging davon aus, dass sich in der letzten Zeit eine raschere Entwicklung des Genossenschaftswesens bemerkbar gemacht habe und es daher an der Zeit sei, dass der Absatz in die Hände der Genossenschaften gelegt werde. Dem Landmanne müsse Gelegenheit geboten werden, sein Angebot, anstatt es zur ungünstigen Zeit (Ernte) machen zu müssen, durch Aufspeicherung des Getreides zurückzuhalten. Dies zu bewirken eigne sich die Genossenschaft wie kein anderes Mittel. Es sollen daher Absatzgenossenschaften und provinzielle Verbände zu diesem Zwecke geschaffen und Centralgenossenschaften für größere Bezirke gebildet werden. Sodann müssten Kornhäuser an den Verkehrspunkten gebaut und Darlehenskassen errichtet werden, aus welchen die Genossen vorläufige Zahlungen erhielten.

Die Debatte ergab, dass man den Gedanken in der Theorie anerkenne, dass aber das Genossenschaftswesen noch zu wenig entwickelt sei, um an die praktische Durchführung denken zu können.

Der Antrag, die Organisation des Absatzes von Getreide durch Absatzgenossenschaften zu empfehlen, wurde daher abgelehnt.

Der Referent stützte sich in seinem Vortrage auf die Schrift: „Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung" von v. Grass-Klanin. Berlin 1891. In dieser Schrift wird eine eingehende Betrachtung über die Wirkung der deutschen Kornzölle angestellt, und gelangt der Verfasser dabei unter anderem zu dem Resultate, dass die Preishebung der Kornfrucht nur durch einen vermittels Zurückhaltung des ländlichen Angebots auf die Consumenten einwirkenden Zwang herbeigeführt werden kann, und dass Einrichtungen zu diesem Zwecke der Staat bieten sollte, indem er die Eisenbahnen zur Überführung des Korns geeignet macht; nur dann werde es möglich sein, an die Herabsetzung der Kornzölle zu denken. v. Grass-Klanin denkt dabei hauptsächlich an die Grain-Elevators der United states, von denen er eine Schilderung entwirft. Er macht uns in seiner Schrift auch mit einem Holzsilobau und Vorarbeiten bekannt, welche zum Zwecke der Errichtung eines Elevatorenverbandes im Productionsgebiete der Hinterpommer'schen Eisenbahn entworfen wurden.

Die Beschlüsse des Vereinstages in Insterburg in Betreff des genossenschaftlichen Verkaufes sind oben bereits angeführt worden.

Dem Beschlusse war damals eine lebhafte Debatte vorausgegangen. Es wurde im allgemeinen von den älteren Genossenschaftern die Schwierigkeit des genossenschaftlichen Getreideverkaufes hervorgehoben, sowie die Ansicht vertheidigt, dass die Handelsverhältnisse in Ostpreußen im allgemeinen gesunde seien. Dennoch mussten auch diese Redner zugeben, „dass allerdings auch die Bildung von Getreideverkaufsgenossenschaften der Landwirte sich immer mehr als Bedürfnis herausstellen werde, um den Landwirt unabhängig zu machen von den täglichen Börsennotizen". Es wurde jedoch wegen der Gefahr der wechselnden Conjuncturen zur Vorsicht gewarnt und empfohlen, abzuwarten, welche Erfolge mit dem Versuch der Errichtung von Kornsilos oder Lagerspeichern auf privatem Wege erzielt werden. Der Antragsteller schloss jedoch dem gegenüber die Debatte mit der Mahnung, dass die Genossenschaften den Anschluss nicht versäumen möchten; sie würden eine große Verantwortung auf sich laden, wenn sie nicht bei Zeiten ihre Schuldigkeit thun. Erkenne man die Nothwendigkeit der Sache an, so müsse sie sich auch ausführen lassen. In Mainz und Worms werde, wie man hört, bereits mit der Errichtung von Kornsilos vorgegangen.

Auch auf dem IX. Vereinstage in Stuttgart (28. bis 30. August 1893) war die Frage des genossenschaftlichen Verkaufes der Producte abermals Gegenstand der Tagesordnung, und es sprach auch der Director der landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Berlin zu dieser Frage, welche im allgemeinen Verbande noch immer auf große Skepsis stößt, sich aber auch dort schon so viele Anhänger verschafft hat, dass von einem Vertreter gesagt wurde, dieselbe werde von der Tagesordnung der Vereinstage nicht mehr verschwinden können.

Es wurde eine Resolution folgenden Inhalts angenommen: „Die Anwaltschaft wird ersucht, die Frage der genossenschaftlichen Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im allgemeinen sowohl, wie auch besonders in einzelnen Artikeln, in erster Reihe von Getreide und Vieh, eingehend bearbeiten zu lassen und zwar unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Landwirtschaft und des Handels aus Süd- und Norddeutschland."

Auch aus dem Jahresberichte der Anwaltschaft pro 1892 ist zu ersehen, dass die Hauptgenossenschaft in Berlin trotz des Widerstandes gegen dieselbe mindestens anregend auf die Aufnahme des Verkaufsproblems eingewirkt hat. Die Gründung der Baltischen Kornverkaufsgenossenschaft (welche in ihrer Idee von dem allgemeinen Verbande sehr ferne stehenden Kreisen ausgegangen ist) wird dort mit besonderer Freude begrüßt und der Wunsch ausgesprochen, dass dieses Beispiel auch in anderen Landestheilen entsprechende Nachahmung finden möge, „denn erst wenn der Absatz durch Errichtung eigener Institute auf genossenschaftlichem Wege allerwärts gemeinsam ausreichend organisirt sein wird, darf eine größere Unabhängigkeit der Landwirtschaft vom Großcapital und Großhandel erhofft werden, als sie dermalen besteht. Die Bahn hiezu ist eröffnet und die Anregung, die empfindliche Lücke, welche noch auf dem Gebiete des Productenverkaufs vorhanden ist, durch Sammlung der Kräfte und emsige organisatorische Thätigkeit auszufüllen und damit das Genossenschaftswerk zu krönen, gewissermaßen durch die sehr befriedigende Entwickelung der für den gemeinschaftlichen Bezug der landwirtschaftlichen Betriebsstoffe geschaffenen Institutionen gegeben." Trotzdem wurde auf dem Vereinstage noch vor gründlicher Erörterung des Problems von den Gegnern dieses Geschäftszweiges, insbesondere aber seiner Vertreter, die Debatte geschlossen.

Kreisgenossenschaft soll sich vielmehr nur um eine Stadt als Centrum herum kristallisiren. Es soll, um es kurz auszudrücken, ein System von kleineren genossenschaftlichen Productenbörsen entstehen.

In Pommern und anderen Theilen Norddeutschlands hat der Gedanke des Baues von Silos und der Gründung von Verkaufsgenossenschaften schon große Fortschritte gemacht.*) Im letzten Jahre haben Interessentenversammlungen in Stolp, Belgard und Frauenburg stattgefunden und für die „Baltische Kornverkaufsgenossenschaft“ (registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) geworben. Volle Ein-

---

*) Wie das „Österreichische Landwirtschaftliche Wochenblatt“ vom 20. Mai 1893 ausführt, sind die Einrichtungen der **baltischen Kornverkaufsgenossenschaft** folgende:

„Nach dem Statut der Genossenschaft beträgt die Höhe eines Geschäftsantheiles (also des baren Geldbeitrages) 25 Mark und die Höhe der Haftsumme für je einen Geschäftsantheil 500 Mark. Um nun aber eine gerechte Betheiligung der verschiedenen Besitzgrößen und -Werte herbeizuführen, ist bestimmt, dass jeder Genosse soviel Geschäftsantheile erwerben muss, dass sich seine Haftsumme (also der Betrag, bis zu welchem er für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft gutsagen will) berechnet gleich der Höhe des Grundsteuerertrages plus des Gebäudesteuernutzungswertes des zur Landwirtschaft gehörenden Theiles (also Forst und Wasser ausgenommen) derjenigen Grundstücke, von deren Erzeugnissen er für die Genossenschaft liefern will. Also wenn zum Beispiel der Besitzer, Pächter oder Nutznießer eines Gutes beitreten will, welches 1600 Morgen (exclusive Wald und Wasser) hat, so wird der Grundsteuerreinertrag (zehnfache Grundsteuer) und Gebäudesteuernutzungswert (25fache Gebäudesteuer) etwa 5000 Mark betragen. Mit diesen 5000 Mark haftet er der Genossenschaft, er muss also 5000 : 500 = 10 Geschäftsantheile à 25 Mark erwerben, also 10 × 25 = 250 Mark bar einzahlen.

Vorstehende Bestimmungen sind getroffen, um die Geld- und Creditunterlage der Genossenschaft zu schaffen.

Man hat nun, um die geschäftliche Sicherheit des Unternehmens herzustellen, beschlossen, nicht eher den Geschäftsbetrieb zu eröffnen, bis nicht die Garantien geboten sind, dass eine genügende Menge Korn dem Unternehmen sicher zur Verfügung steht.

Zu dem Zwecke wird die Unterzeichnung eines Garantiescheines verlangt, wonach sich der Zeichner verpflichtet, fünf Jahre lang pro Jahr so und so viel Tonnen (Wispel) Korn (Roggen, Weizen, Hafer) der Genossenschaft zum Verkauf zu liefern. Wer (vorbehaltlich höherer Gewalt — Misswachs, Hagel, Feuer ꝛc.) die gezeichnete Menge nicht liefert, verpflichtet sich, auf Verlangen einen Beitrag zu den Unkosten der Genossenschaft bis zu 5 Mark pro nicht gelieferte Tonne zu zahlen. Diese Bestimmung war nöthig, um zu verhindern, dass diejenigen, welche treu ihren Verpflichtungen nachkommen, nicht infolge etwaiger Nichtlieferung anderer, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, die ganzen Unkosten des Unternehmens tragen müssten. Sind also z. B. 20.000 Tonnen garantirt, so sind damit die Unkosten bis zu 100.000 Mark (also weit über den Anschlag) auch garantirt. Die Lieferer sind also völlig gesichert. Es ist ferner in dem Garantiescheine vorgesehen, dass die Garantie nur vorbehaltlich dessen Geltung hat, dass es von dem Beschlusse der Generalversammlung abhängig ist, ob überhaupt der Geschäftsbetrieb eröffnet werden soll. Es sind daher so weitgehende Sicherheiten geschaffen, dass das Unternehmen nicht eher angefangen wird, ehe eine absolut ausreichende Unterlage da ist, dass man, selbst wenn man sein Vertrauen nicht auf die Einsicht der leitenden Organe der Genossenschaft setzen will, durch die Einrichtung selbst geschützt ist.

Die Garantiezeichnung für Kornmengen steht mit der Haftsumme in keinem bindenden Zusammenhang, sondern ist ihre Höhe individuell nach der thatsächlichen Abgabefähigkeit des Grundstückes zu bemessen. Wie schon des öfteren erwähnt, ist die Erbauung von zunächst 10 Silos à 750 Wispel Inhalt in Aussicht genommen. Diese Kornhäuser sollen an solchen Eisenbahnstationen stehen, welche viel Hinterland, oder größere Mühlen haben. Als feststehendes Princip soll gelten, dass jeder Genosse — für ihn ohne Kosten auf Rechnung der Genossenschaft — von seiner nächsten Station sein Getreide zum nächsten Silo per Eisenbahn verfrachtet.

Um den Genossen mit geringer Production (Bauern) die Lieferung von Mengen unter 100 q zu ermöglichen, werden zweckmäßig Lieferungstage festzusetzen sein. Der Großbetrieb verfrachtet direct, voraussichtlich in loser Schüttung in eigens dazu hergerichteten Waggons, die nebenbei bemerkt, in drei Minuten ihren Inhalt von 200 q in einen Silo abgeben können.

Von jeder dem Silo übergebenen Getreidemenge soll in Gegenwart des Lieferanten eine Durchschnittsprobe entnommen, mit einer Nummer versehen und versiegelt, ohne den Producenten zu nennen, an eine Sachverständigencommission eingesendet werden. Diese Commission hat das Quantitätsgewicht der Ware, deren Massengehalt und bei Brotfrucht deren Mehlgehalt festzustellen, hat das Getreide auf Staubfreiheit, Reinheit und Auswuchs zu prüfen und darnach ihr Urtheil abzugeben, wie viel Qualitätscentner das Getreide geschätzt wurde. Das wird zweckmäßig nach dem sogenannten Pointsverfahren geschehen.

Drei Tage nach der Lieferung erhält der betreffende Producent einen Lieferschein. Derselbe wird etwa wie folgt lauten:

„Sie lieferten am . . ten . . . . 200 Centner Roggen, welcher, weil fehlerhaft (Angabe der Fehler), nur auf 98 Procent geschätzt ist. Sie erhalten daher anbei Lieferungsschein für 2 × 98 = 196 Qualitätscentner. Heutige Börse notirt höchstens Roggen . . . . Mark. 70 Procent (dieser Procentsatz ist noch nicht festgestellt) dieses Preises folgt mit . . . . Mark anbei. Das Restkaufgeld — Jahresdurchschnittspreis — wird am . . . . ten . . . . (Ende des Geschäftsjahres) gegen Abgabe dieses Scheines ausgezahlt.

Es steht in Ihrem Belieben, diesen Schein zu vergeben.“

Normales Getreide wird mit 100 Procent geschätzt werden, besonders gute Ware bekommt immer höheren Wert, also z. B. 102 Procent, das heißt der Lieferant erhält, wenn er 200 Center brachte, einen Einlieferungsschein über 204 Centner.

Die Genossenschaft, welcher auch Genossenschaften als Mitglieder beitreten können, hat ihren Sitz in Köslin. Sie ist dem Verbande der pommerschen landwirtschaftlichen Consumvereine beigetreten. An ihrer Spitze steht auch v. Grass-Klanin.

Wie die „deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse“ von 15. December 1892 meldete, wurde auch in Loppesum eine Getreide-Verkaufsgenossenschaft gegründet.

stimmigkeit mit dem Project und reichliche Einzeichnungen von Korn für die Silos waren die Signatur des Tages.*)

Die landwirtschaftliche Interessenvertretung außerhalb der Genossenschaften, welche hauptsächlich durch das landwirtschaftliche Vereinswesen repräsentirt wird, ist in Deutschland sehr mannigfaltig. Hier soll nur auszugsweise auf die wichtigsten Einrichtungen verwiesen werden.

---

*) In der „deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse" vom 30. September 1892 wurde über diese Bewegung gemeldet:

Errichtung von Korn-Silos in Pommern. Eine für die Landwirtschaft höchst wichtige Frage scheint für Pommern nunmehr ihre Erledigung zu finden. Die von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Grass-Klanin mit unermüdlicher Beharrlichkeit bearbeitete Frage, betreffend die Errichtung von Korn-Silos, ist auf der am 10. September in Kolberg abgehaltenen Versammlung der „pommer'schen ökonomischen Gesellschaft" dahin entschieden worden, dass sich die von etwa 100 Mitgliedern besuchte Versammlung einstimmig für Errichtung von Korn-Silos in der Provinz aussprach. Zu dem Zwecke soll eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gegründet werden. Jede Speculation ist ausgeschlossen; es können nur Landwirte Mitglieder werden; jeder beitretende Genosse ist verpflichtet, während eines Zeitraums von drei Jahren ein näher festzustellendes Quantum (etwa 10 Procent) seiner Kornproduction an die Silos abzuliefern. Die Geldfrage wird erst dann entschieden werden, wenn das Unternehmen durch Beitritts- und Garantieerklärungen gesichert ist. An der Spitze des Unternehmens steht ein kaufmännischer und landwirtschaftlicher Leiter unter Controle eines Aufsichtsrathes. Das gesammte Unternehmen erfordert ein Garantiecapital von circa 400.000 bis 500.000 Mark. Für Pommern sind vorläufig 10 Silos in Aussicht genommen, deren Erweiterung leicht möglich ist. Vorläufig soll jeder Silo 450—500 Tonnen Getreide, alle 10 also bei viermaligem Wechsel in der Füllung circa 20.000 Tonnen während der Campagne fassen, dies sind etwa 10 Procent der Production an Korn in genannter Provinz. Die Ausdehnung der Silos auch auf Weizen und Hafer wird zugleich ins Auge gefasst. Nach den Erklärungen des Vorsitzenden, Herrn von Below-Saleske, können die Silos bereits am 1. August 1893 eröffnet werden. Zur weiteren Ausführung der Vorarbeiten behufs Constituirung der Gesellschaft wurde ein Comité gewählt, bestehend aus den Herren: v. Below-Saleske, v. Grass-Klanin, v. Herzberg-Lottin, v. Fliesbach-Potschewke, v. Wedel-Kannenberg, v. Braunschweig-Moltow, v. Knebel-Freders-dorf und v. Knebel-Gersdorf. Das Comité wird noch im Laufe dieses Monats zusammentreten.

Auch waren in den Nummern vom 15. und 30. October 1892 Artikel über Getreidelagerhäuser von Dr. Schneider enthalten, welche ungefähr folgende Organisation des Geschäftes vorschlugen:

Die für den gemeinsamen Verkauf von Getreide interessirten Landwirte einer einzelnen Gemeinde würden zum Zweck der Lieferung eine Ortsgenossenschaft (sei es selbstständig, sei es in Anlehnung an einen bestehenden Consumverein, Spar- und Darlehenskasse 2c.) bilden, während am Orte des Lagerhauses eine Centralgenossenschaft zur Vermittelung der Geschäfte einzelner Genossenschaften ihre Leiter hätte. Wäre die Centralgenossenschaft auch in erster Linie Mittelsperson, so hätte sie doch auch selbständig anregend auf die einzelnen kleinen Genossenschaften, beziehungsweise auf den einzelnen Landwirt zu wirken. Ihr Geschäftskreis wäre daher — (je nach Vereinbarung mit der Lagerhausverwaltung) — ungefähr der folgende:

A. Bezüglich des von den einzelnen Gemeinden bereits gelieferten Getreides: Verbindung mit der Lagerhausgesellschaft behufs Überlassung der geeigneten Räumlichkeiten, Bearbeitung und Reinigung des Getreides und der nöthigen Controle, Classificiren des Getreides beziehungsweise Herstellung verschiedener Standardqualitäten, Besorgung und Aufbewahrung der Lagerscheine, Buchführung über die gelagerten und verkauften Mengen.

B. Bezüglich der Heranziehung guter Ware: Aufsuchen guten Getreides durch Verbindung mit leistungsfähigen Landwirten (in der ersten Zeit vielleicht nur den größeren) und Bemühung, die Landwirte zum Anbau geeigneter Sorten (backfähigen Weizens, bester Braugerste) und zu möglichst guter Cultur zu veranlassen. Beschaffung genügender Mengen zum Transport mit Frachtermäßigung. Vermittlung des Transportes und eventueller weiterer Frachtermäßigung (also einer Verbilligung für Producenten und Consumenten.)

C. Bezüglich der Veräußerung: Vermittlung des Verkaufs für Mitglieder durch möglichst directe Verbindung mit Consumenten (Müllern, Bäckern und Großhändlern, insbesondere größeren Ankaufsgesellschaften, städtischen Consumvereinen). Verkauf im Auftrage des Eigenthümers zu geeigneter Zeit (auf Grund vereinbarter Minimalsätze).

D. Bezüglich der Belehnung: Verbindung mit Creditinstituten, z. B. der Reichsbank zur Lombardirung des Getreides resp. der Warrants auf Grund der durch die Centralgenossenschaft, durch die passenden verschließbaren Lagerräume, Assecuranz 2c. gebotenen Sicherheit.

Die Aufgabe der Ortsgenossenschaft wäre es, reinste Ware und möglichst gleichmäßige Sorten von möglichst einheitlichem Hektolitergewicht zu liefern (gemeinsamer Bezug von Samen) und so ihrer Gegend, beziehungsweise dem Gebiete der ganzen Centralgenossenschaft einen Ruf für bestimmte Felderzeugnisse zu verschaffen, die Vorstandsschaft stets mit reellen Proben des zu verkaufenden Saatgutes zu versehen und sich möglichst mit den Bedürfnissen, Ansprüchen und Liebhabereien der Consumenten (mehr oder minder klebreicher Weizen, gelbe oder weiße Gerste 2c.) in Fühlung zu halten. Mag dies auch seine Schwierigkeiten haben, unmöglich ist es nicht, wie unter anderem die Beispiele der Vereinigungen der Probstei und der Sachsämter beweisen.

Zwei Bedenken sind es nun, die gegen das Lagerhauswesen zum Zweck der Getreidelagerung sprechen. Einmal die bereits betonte Möglichkeit einer übertriebenen Speculation durch Händler, denen diese erleichtert erscheint, und zweitens das offene Daliegen großer Mengen von Getreide (visible supply), also eines sichtbaren Angebotes, das wohl dem Consumenten durch ein Ausgleichen der Preise nach der verfügbaren Menge, nicht aber dem Producenten, dem Landwirte zugute kommt. Nachdem das sichtbare Fernangebot, ja zum Theil nur scheinbare Angebot schon geeignet ist, die Preise einheimischen Getreides entsprechend niedriger zu halten, wird man einen noch vermehrten Preisdruck durch Zusammenströmen des inländischen Getreides an bestimmten Verkaufscentren nicht leugnen können. Auch wird das ausländische Getreide großentheils unsere Lagerräume mit Beschlag belegen.

Diese Gründe möchten vielleicht gegen die Errichtung von Lagerhäusern zum Getreideverkauf im Sinne der producirenden Landwirte sprechen. Anders liegt die Sache, wenn die Interessenten aus Handelskreisen, wie im vorliegenden Falle die Errichtung von Lagerhäusern vornehmen, umfangreiche Einrichtungen speciell für Getreidelagerung treffen, und

In Preußen hat die königliche Staatsregierung kein directes Wahl- oder Bestätigungsrecht für die landwirtschaftlichen Vereine*). Dieselben sind ganz selbständig und nur insoweit vom Staate abhängig, als sie, um eine größere Wirksamkeit zu entfalten, auf die Geldsubventionen seitens des landwirtschaftlichen Ministeriums angewiesen sind. Die Vereine müssen über die Verwendung der Staatsbeihilfen summarisch Rechenschaft geben, und werden diese Berichte vom Ministerium für Landwirtschaft geprüft. Auch werden zu den Berathungen der landwirtschaftlichen Provinzialvereine regelmäßig Regierungscommissarien delegirt. Die höhere Behörde ist das Landesökonomiecollegium. Während sich die landwirtschaftlichen Vereine vorzugsweise mit der Hebung der Technik des Landbaues befassen und in gleichem Sinne auch das Landesökonomiecollegium thätig ist, ruht die eigentliche Interessenvertretung neben einzelnen ganz freiwilligen und mit der Staatsregierung in gar keiner Verbindung stehenden Sondervereinigungen (Bauernvereinen) wesentlich in der Hand des deutschen Landwirtschaftsrathes.

Das Landesökonomiecollegium in Preußen, errichtet 1842, sollte anfangs als Centralpunkt der landwirtschaftlichen Vereine dienen, wurde aber, nachdem 1848 ein landwirtschaftliches Ministerium geschaffen worden war, demselben als technischer Beirath untergeordnet. Die Neuorganisation erfolgte durch das Regulativ von 1878. Jeder landwirtschaftliche Centralverein, deren 19 im Staate sind, wählt jetzt ein Mitglied auf die Dauer von drei Jahren. Außerdem ernennt der Minister neun Mitglieder.

Der deutsche Landwirtschaftsrath (Statut vom April 1872 mit Änderungen im Jahre 1885) hat den Zweck, die landwirtschaftlichen Interessen im Gesammtumfange des deutschen Reiches wahrzunehmen und überall, wo dieselben durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen und Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden können oder geschädigt zu werden Gefahr laufen, nicht nur die etwa von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und bei Zeiten an den Reichskanzler motivirte Vorstellungen zu richten oder sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden**).

---

auf jeden Fall ein Zusammenströmen inländischen und vielfach auch fremden Getreides stattfinden wird. Geschieht dies ohnehin, so braucht der Landwirt sein Korn nicht durch den Zwischenhändler zu Markte bringen zu lassen, dann kann er das Verbringen dorthin und das damit verbundene Geschäft selbst durchführen. Dazu soll ihm die Vereinigung mit den Erwerbsgenossen die helfende Hand bieten. Sie wird dies umso leichter können, als Kosten und Risico für die Errichtung des Lagerhauses ihren Mitgliedern nicht erwachsen, die günstigste Gelegenheit vielmehr schon geboten ist.

*) Im Jahre 1885 gab es in Preußen 1810 landwirtschaftliche Vereine, welche meist centralisirt waren. Nur 397 waren nicht in diese Verbände eingegliedert.

**) Der deutsche Landwirtschaftsrath besteht aus so vielen Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine jedes einzelnen deutschen Staates, als dieser Stimmen im deutschen Bundesrathe hat. (Die Gesammtzahl der Delegirten aus dem Königreiche Preußen ist nachträglich von 17 auf 19 erhöht worden, indem den Provinzen Ost- und Westpreußen 3, der Provinz Pommern 2 Vertreter zugestanden wurden. Die auf Preußen entfallenden 19 Stimmen vertheilen sich, wie folgt: Preußen 3, Pommern 2, Posen 1, Brandenburg 2, Schlesien 2, Sachsen 2, Westfalen 1, Rheinprovinz 2, Schleswig-Holstein 1, Hannover 1, Hessen-Nassau 1, Hohenzollern 1, zusammen Preußen 19 Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder aus den einzelnen Ländern ist folgende: Preußen 19, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg je 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen je 1, deutsche Reichslande 3 Mitglieder, zusammen 62 Mitglieder. Außerdem ist der Ausschuss berechtigt, aus den Kreisen der Wissenschaft für die jeweilige Wahlperiode drei außerordentliche Mitglieder zu cooptiren, welche dadurch für die gleiche Dauer als stimmberechtigte Mitglieder dem deutschen Landwirtschaftsrathe hinzutreten.

Die Stimmführung wird durch die gewählten Abgeordneten oder deren Stellvertreter sowie durch die außerordentlichen Mitglieder ausgeübt. Die Wahlperiode ist eine dreijährige.

Den landwirtschaftlichen Central- oder Provinzial- oder Hauptvereinen eines jeden Staates und einer jeden preußischen Provinz bleibt überlassen, sich über den Wahlmodus, nach welchem die Abgeordneten beziehungsweise deren Stellvertreter zu wählen sind, zu verständigen. Der deutsche Landwirtschaftsrath hat seinen Sitz in Berlin und tritt in der Regel auch dort zu seinen Berathungen zusammen. Jede Versammlung ist jedoch berechtigt zu beschließen, dass die nächste Versammlung an einem anderen Orte abgehalten werden soll.

Der deutsche Landwirtschaftsrath wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen, so oft es derselbe für nothwendig erachtet und mindestens 4 Ausschussmitglieder ihm beistimmen. Außerdem muss die Berufung erfolgen, wenn 15 Mitglieder, welche mindestens drei verschiedene Staaten vertreten, darauf antragen.

Der deutsche Landwirtschaftsrath wählt bei seinem ersten Zusammentreten in jeder dreijährigen Wahlperiode für die Dauer derselben aus seiner Mitte 1 Vorsitzenden, 2 Stellvertreter desselben und 6 Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand. Der Vorstand und die 6 Ausschussmitglieder bilden den ständigen Ausschuss des deutschen Landwirtschaftsrathes. Zur Giltigkeit der Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Anstellung eines besoldeten Generalsecretärs erfolgt durch den ständigen Ausschuss.

Die Bureaukosten, einschließlich des Gehaltes des Generalsecretärs, sowie alle übrigen Ausgaben, welche durch das Zusammentreten des deutschen Landwirtschaftsrathes und die Erfüllung der dem Vorstande und dem ständigen Ausschusse obliegenden Verpflichtungen entstehen, mit Ausschluss von Diäten und Reisekosten der einzelnen Mitglieder zur Plenarversammlung, werden auf sämmtliche im deutschen Landwirtschaftsrathe vertretenen Central-, beziehungsweise Provinzial- oder Hauptvereine vertheilt. Das Beitragsverhältnis der einzelnen Vereine wird nach Antrag des ständigen Ausschusses durch das Plenum festgestellt.

Der Vorstand legt dem deutschen Landwirtschaftsrathe jährlich den Etat für das laufende und die Rechnung für das abgelaufene Jahr zur Prüfung und Genehmigung beziehungsweise Entlastung vor.

In neuester Zeit wird in Preußen die Schaffung von Landwirtschaftskammern als Vertretungskörpern der landwirtschaftlichen Interessen geplant. Die Entwürfe liegen gegenwärtig dem Landesökonomiecollegium zur Berathung vor.*)

---

*) Ein Streiflicht auf diese wichtige Frage wirft ein Bericht des „Reichsboten" über die Sitzung des preußischen Landesökonomiecollegiums vom 15. November 1892, welcher im Folgenden wiedergegeben wird.

Der Referent Generalsecretär Ökonomierath Dr. v. Mendel (Halle) bemerkte, dass die fortschreitende Technik u. s. w. immer größere Anforderungen an die Landwirtschaft stelle. Wenn die Landwirtschaft den sich täglich steigernden Anforderungen gerecht werden sollte, dann müsse sich die Landwirtschaft in geeigneter Weise organisiren, das heißt sich eine berufene Vertretung schaffen. Es gebe gegenwärtig in Preußen 16 landwirtschaftliche Centralvereine mit 1200 Einzelvereinen, die eine Mitgliederzahl von 157.000 umfassen. Man könne keineswegs sagen, dass die landwirtschaftlichen Vereine die berufene Vertretung der Landwirtschaft seien. Die landwirtschaftlichen Vereine repräsentiren nur einen Bruchtheil der Landwirtschaft. In der Provinz Sachsen gebe es zum Beispiel 58.639 landwirtschaftliche Betriebe, der Centralverein der Provinz zähle aber nur 14.000 Mitglieder. Ähnlich sei es in allen anderen Provinzen. Wenn die Landwirtschaft gesunden wolle, dann sei es nothwendig, dass sich dieselbe gleich der Industrie und dem Handel eine berufene Vertretung schaffe. Dies könne aber nur durch Errichtung von Landwirtschaftskammern geschehen. Nicht bloß die technischen Fortschritte auf landwirtschaftlichem Gebiete, auch die gesammten politischen Verhältnisse erheischen eine berufene Vertretung der Landwirtschaft. Der socialdemokratischen Agitation auf dem Lande werde man am wirksamsten begegnen, wenn man die Landwirte in ihrer Gesammtheit gewissermaßen zwinge, sich als Landwirte zu organisiren. Wenn jeder Landwirt gesetzlich verpflichtet sei, zu der Landwirtschaftskammer, für deren Zusammensetzung ihm das Wahlrecht zustehe, einen Beitrag zu leisten, dann werde auch eine allgemeine Betheiligung der Landwirte an den landwirtschaftlichen Bestrebungen stattfinden. Auch sei die Aufbringung der Gelder durch Errichtung von Landwirtschaftskammern nicht gering anzuschlagen. Er zweifle nicht, dass die Regierung der Errichtung der Landwirtschaftskammern in jeder Beziehung Vorschub leisten werde. Der Redner befürwortete schließlich einen längeren Antrag zur Annahme. — Rittergutsbesitzer v. Bemberg-Flamersheim in Rheinpreußen: Er könne dem Vorredner keineswegs beistimmen. Er behaupte, dass die jetzigen landwirtschaftlichen Centralvereine wohl eine berufene Vertretung der Landwirtschaft seien. Den besten Beweis hiefür liefere die Thatsache, dass die Regierungen die landwirtschaftlichen Centralvereine wohl als berufene Vertreter der Landwirtschaft anerkennen. Man werde doch nicht behaupten wollen, dass der Deutsche Landwirtschaftsrath, der lediglich aus Delegirten der landwirtschaftlichen Centralvereine bestehe, keine richtige Vertretung der deutschen Landwirtschaft sei. Man habe auf die vermehrten Einnahmen hingewiesen, die durch die Landwirtschaftskammern sich ergeben werden. Er müsse doch aber bemerken, dass den Wert eines Centralvereines nicht das Geld, das aufgebracht werde, sondern die Art der Verhandlung des Vereines bestimme. Auch sei es nicht räthlich alle Augenblicke Neuerungen zu schaffen, die neue Steuern und Abgaben für die Landwirtschaft zur Folge haben. Diejenigen Landwirte, die ein Interesse an landwirtschaftlichen Fragen haben, werden sich zweifellos den landwirtschaftlichen Centralvereinen anschließen. Handel und Industrie seien von ihren berufenen Vertretungen nicht immer begeistert. Durch die Errichtung der Landwirtschaftskammern liege außerdem die Gefahr nahe, dass in absehbarer Zeit die sachliche landwirtschaftliche Tendenz aus den Centralvereinen verschwinden, und dieselben zum Tummelplatz der Parteipolitik gemacht werden. Er (Redner) sei stolz darauf, Vorsitzender des landwirtschaftlichen Centralvereines der Rheinprovinz zu sein, weil derselbe bisher ein streng fachlich landwirtschaftlicher Verein sei. Er sei jedoch der Überzeugung, dass nach Errichtung von Landwirtschaftskammern der Centralverein nach wenigen Jahren ein Tummelplatz für Parteipolitik sein werde. Er ersuche dringend den Antrag von Mendel abzulehnen. — Rittergutsbesitzer Justizrath Reich (Menken in Ostpreußen): Er könne Herrn v. Bemberg nur beipflichten. In der jetzigen Zeit, wo der Landwirt ohnehin schon so schwer mit Steuern belastet sei, sollte man sich hüten, noch neue Steuern aufzuerlegen. Es scheine ihm auch noch sehr zweifelhaft, ob die Landwirtschaftskammern die richtige Vertretung der Landwirtschaft bilden werden. Auch für die facultative Einführung könne er sich nicht erklären. Sollte das Collegium trotzdem für die Vorlage stimmen, dann wünsche er, ein falscher Prophet gewesen zu sein. — Rittergutsbesitzer Landrath a. D. v. Röder (Ober-Ellguth in Schlesien): Er sei auch der Meinung, dass die Landwirtschaftskammern keine berufenere Vertretung seien als die Centralvereine. Allein er stimme dem Vorschlage für Errichtung von facultativen Landwirtschaftskammern bei, da, wie er gehört, es zum Beispiel im Interesse der Landwirtschaft der Provinz Sachsen liege, eine Landwirtschaftskammer zu schaffen. Wo ein Bedürfnis zur Errichtung einer Landwirtschaftskammer vorliege, müsse dieselbe zweifellos gestattet werden. Er theile nicht die Bedenken des Herrn von Bemberg und werde daher für die facultativen Landwirtschaftskammern stimmen. — Abgeordneter Frhr. v. Hövel (Herbeck in Westfalen): Er müsse sich auch ganz entschieden gegen die Landwirtschaftskammern erklären. Er theile die Bedenken, die Herr v. Bemberg geltend mache, deshalb sei er auch gegen die facultativen Kammern. Die landwirtschaftlichen Vereine haben sich bisher durchaus bewährt. Wenn man sage: Die Kammern können mehr Geld aufbringen als die landwirtschaftlichen Vereine, so bemerke er: Die Regierung habe die Verpflichtung, der Landwirtschaft, auf der sich das ganze Staatswesen aufbaue, wo es erforderlich, zu helfen. — Geh. Oberregierungsrath Dr. Thiel (Berlin); Er müsse doch bemerken, dass wenn die Landwirte in einer Provinz von der Nothwendigkeit der Errichtung einer Landwirtschaftskammer überzeugt seien, dies denselben auch gestattet sein müsse. Er stimme Herrn Freiherrn v. Hövel bei, dass die Regierung verpflichtet sei, der Landwirtschaft zu helfen. Allein wenn die Landwirtschaft etwas erreichen wolle, dann müsse sie bemüht sein, sich möglichst unabhängig zu machen und sich selbst die nöthigen Geldmittel zu beschaffen. Wenn dies aber nur durch Landwirtschaftskammern erreicht werden könne, dann sollte man ohne Bedenken dieselben schaffen. Die Regierung sei auch nur aus Menschen zusammengesetzt, es sei daher immer gut, wenn die verschiedenen Interessenvertretungen sich selbständig machen. Dies gelte in absoluten, geschweige aber erst in constitutionellen Staaten, in denen oftmals die wohlwollendsten Regierungsabsichten an den gesetzgebenden Körperschaften scheitern: Im übrigen haben doch die Landwirte auch ein Interesse, politische Fragen, wie zum Beispiel die Zoll- und Steuergesetzgebung, zu discutiren. Man müsse sich auch andererseits die Frage vorlegen, was aus den Vereinen werden soll, wenn ihnen einmal der Staat die Geldmittel entziehe. Mit der berufenen Vertretung sei es ein eigen Ding. Der landwirtschaftliche Centralverein in Ostpreußen sei bekanntlich schutzzöllnerisch, während die Abgeordneten Ostpreußens im Reichstage freihändlerisch gestimmt haben. Er verkenne nicht, dass Zeiten kommen können, in denen auch die Voten der Landwirtschaftskammern keine Beachtung finden dürften. Allein jedenfalls geben die Landwirtschaftskammern am ehesten die Möglichkeit, dass die Klagen der Landwirte an maßgebender Stelle Beachtung finden. —

Der Entwurf fand gleich anfangs in den Anhängern der „freien“ Vereine Gegner. Nun sind aber diese landwirtschaftlichen Vereine, welche durch das Regierungsproject eine Art von Behördenqualität erlangen sollen, eigentlich mehr dem Namen nach „freie“ Vereine. Die Regierung unterstützt sie nicht nur durch namhafte Subventionen, sondern entsendet auch zu den Berathungen der Centralvereine Commissäre, welche sich lebhaft an den Debatten betheiligen. Überdies stehen die Centralvereine durch ihre Delegirten in unmittelbarer Verbindung mit dem Landesökonomiecollegium. Nach dem Projecte für die Landwirtschaftskammern soll jeder Berufsgenosse fortan kraft dieser Eigenschaft das Wahlrecht haben. Das Wahlrecht soll für jede Kammer durch Statut geregelt werden, und soll die Wahl direct sein.*) Der Ausschufs des Landesökonomiecollegiums hat als Zweck der neuen Organisation den folgenden bezeichnet: „Unter Landwirtschaftskammer ist eine solche staatlich anerkannte Gesammtvertretung der Landwirtschaft eines bestimmten Bezirkes zu verstehen, welche aus Wahlen hervorgegangen und dazu berufen ist, die Gesammtinteressen der Landwirtschaft ihres Bezirkes zu vertreten und durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern, auch befugt ist, die Berufsgenossen innerhalb der festgestellten Grenze zur Deckung der aus ihrer Thätigkeit entspringenden Kosten im Wege der Besteuerung heranzuziehen“. Bezüglich der Kosten wurde beschlossen, den Kammern ein Recht auf Zuschläge zur Grundsteuer einzuräumen. Diese dürfen jedoch ohne Specialgenehmigung des Ministers 5 Procent des Gesammtaufkommens aus dieser Steuer nicht übersteigen. Wer weniger als 10 Mark jährlich Grundsteuer zahlt, soll vom Zuschlage befreit sein.**)

In den übrigen deutschen Staaten ist die landwirtschaftliche Interessenvertretung verschieden eingerichtet.

In Württemberg zum Beispiel besteht eine Centralstelle für die Landwirtschaft, welche folgende Hauptaufgaben verfolgt: Berathung der Regierung, Anträge auf landwirtschaftliche Maßnahmen, Fürsorge für landwirtschaftliche Meliorationen, Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse, Einwirkung auf die Gründung von Anstalten (Creditkassen, Genossenschaften), Statistik, Aufsicht der Unterrichtsanstalten, Verbreitung landwirtschaftlicher Kenntnisse, Bestellung von Sachverständigen zur Belehrung der Landwirte, Anschaffung von Maschinen, Ausstellungen, Verwaltung der Staatsgelder für die Landwirtschaft, landwirtschaftliche Zeitschriften, Verwaltung der landwirtschaftlichen Stiftungen, Anträge betreffs der Preise und Medaillen u. s. w.

Die Centralstelle untersteht dem Ministerium des Inneren. Sie besteht aus Mitgliedern, welche theils Vorstände gewisser landwirtschaftlicher Institute, theils vom Könige ernannt sind, sowie gewählten Beiräten aus dem landwirtschaftlichen Verein. Das Ministerium des Innern kann Mitglieder mit beratender Stimme ernennen.

Der landwirtschaftliche Verein umfaſst eine Gesammtheit freiwillig zusammengetretener Landwirte unter Mitwirkung der Staatsregierung. Er theilt sich in Bezirksvereine, welche zu Gauverbänden vereinigt werden. Der Gauausschufs wählt die Beiräthe für die oben erwähnte Centralstelle. Die Bezirksvereine erhalten vom Staate jährlich Beiträge, die Gauverbände den Ersatz des Aufwandes für allgemeine Kosten und große Unternehmungen.

Die Bezirksvereine und Gauverbände sind in ihrer dem Vereinszwecke entsprechenden Wirksamkeit selbständig. Die Einflussnahme der Regierung beschränkt sich darauf, daſs die Centralstelle für die Landwirtschaft die Vereine zur entsprechenden Thätigkeit anzuregen, gemeinsame Bestrebungen zu vermitteln hat u. s. w. Die Bezirksvereine erhalten vom Staat einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von 300 Mark, mindestens den gleichen jährlichen Beitrag erhalten sie von der Amtscorporation. In der Art und Weise der Verwendung dieser Gelder, sowie ihrer eigenen Einnahmen sind sie unbeschränkt. Die landwirtschaftlichen Bezirksvereine und Gauverbände sollen sich im allgemeinen bewährt haben; allerdings sind sie zur Vollziehung der landwirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen nicht tauglich. Fachbeirath der Regierung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Centralstelle für die Landwirtschaft.

Landesökonomierath Kennemann (Klenka in Posen): Er müsse sich ganz entschieden gegen die Vorlage wenden. In seiner Heimatsprovinz liege durch eine veränderte Organisation die Gefahr nahe, daſs ferner nicht mehr deutsche, sondern polnische Vertreter in das Landesökonomiecollegium und den Landwirtschaftsrath geschickt werden. — Gutsbesitzer Seydel (Chelchen in Ostpreußen): Wenn die Centralvereine nicht die richtigen Vertreter der Landwirte seien, wer solle alsdann die facultative Errichtung der Landwirtschaftskammern beschließen. Er könne sich auch nicht für die facultative Errichtung von Landwirtschaftskammern erklären, da alsdann die Regierung sehr bald zu den obligatorischen schreiten könnte. Die landwirtschaftlichen Vereine haben sich bisher bewährt, und man solle nicht eine Einrichtung, die sich bewährt habe, aufgeben zu Gunsten einer Neuerung, deren Wirkung zum mindesten zweifelhaft sei. Wenn den landwirtschaftlichen Vereinen einmal die Mittel entzogen werden sollten, dann werden dieselben auch weiter bestehen. — Landesdirector Freiherr von Hammerstein (Hannover): Er könne die Befürchtung nicht theilen, daſs in Interessenvertretungen, die doch die Landwirtschaftskammern seien, politische Differenzen zu Tage treten werden. Unsere gesammten Zeitverhältnisse machen Interessenvertretungen nothwendig. Es sei jedenfalls nicht gerathen, die Vorlage a limine abzuweisen.

*) Vergl. „Socialpolitisches Centralblatt“ vom 5. September 1892.

**) Der jährliche Beitrag für die größeren landwirtschaftlichen Vereine beläuft sich heute auf 6—9 Mark, für die kleinen, denen viele Bauern angehören, auf $1^1/_2$—6 Mark.

In Baden besteht eine ähnliche Organisation. Der landwirtschaftliche Verein ist von der Regierung unabhängig. Der Präsident der Centralstelle und der Generalsecretär werden durch Wahl bestellt; dasselbe ist hinsichtlich der Vorstände der Bezirksvereine der Fall. Der landwirtschaftliche Verein erhält aus Staatsmitteln eine jährliche Beihilfe von 32.000 Mark. Demselben ist ein bestimmter Verwendungszweck nicht vorgeschrieben, doch übt die Regierung insoferne einen mittelbaren Einfluss auf zweckmäßige Verwendung derselben aus, als den Sitzungen des Centralausschusses, der über den Voranschlag beschließt, Vertreter der Regierung anwohnen. Neben der durch den landwirtschaftlichen Verein geführten centralen Interessenvertretung — Centralstelle und Centralausschuss — ist im Jahre 1865 der Landesculturrath als officielles Organ der Regierung geschaffen worden. Derselbe wurde schon seit Jahren nicht mehr einberufen, da der großherzoglichen Regierung die Begutachtung durch die landwirtschaftlichen Vereine und die Centralstelle, beziehungsweise den Centralausschuss genügt hat. Die Vereinsorganisation soll sich im allgemeinen bewährt haben. Nur hinsichtlich des durch das Bestehen der Centralstelle als einer Verwaltungsstelle mit administrativen Befugnissen neben dem Ministerium als oberster Behörde für Pflege der landwirtschaftlichen Interessen geschaffenen Dualismus sollen einzelne Übelstände hervorgetreten sein, die sich insbesondere in einer gewissen Zersplitterung der Geldmittel und der personellen Kräfte geltend machen.

Im Jahre 1891 wurde seitens der Regierung der Vorschlag gemacht, durch Schaffung eines Landwirtschaftsrathes eine Stelle zu errichten, welche neben der Wahrung der allgemeinen Interessen der Landwirtschaft berufen sein soll, der Regierung bei Berathung aller zur Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes zu ergreifenden Maßnahmen zur Seite zu stehen und gewissermaßen eine Behörde zu bilden, welche in allen einschlägigen Fragen seitens der Regierung, wie der einzelnen Vereine und deren Mitglieder zu Rath gezogen werden darf und soll. Der landwirtschaftliche Verein gliedert sich nach den neuen Satzungen in Bezirksvereine und Gauverbände. Die Mitglieder der Bezirksvereine können wieder Ortsvereine bilden. Der Gauausschuss wählt einen Bevollmächtigten zum badischen Landwirtschaftsrathe. Der Präsident des Landwirtschaftsrathes vertritt den Gesammtverein. Im Landwirtschaftsrathe sollen die Kreise, die landwirtschaftlichen Gauverbände und die anderen großen Verbände, welche specielle Zwecke auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfolgen, vertreten sein. Der Landwirtschaftsrath verdankt sein Entstehen dem Bedürfnisse nach Centralisation.

In Bayern besteht eine ähnliche Organisation.

Im Königreiche Sachsen bestehen ebenfalls ähnliche Verhältnisse, doch ist dort auch ein Landesculturrath thätig, welcher zum Theil aus den landwirtschaftlichen Kreisvereinen hervorgeht.*)

---

*) Der Landesculturrath war urspiünglich (Grundzüge, 4. November 1848) eine Centralstelle für die landwirtschaftlichen Vereine und Mittelstelle zwischen diesen und der Staatsregierung. Allmählich entstand (Handels- und Gewerbekammern) das Bedürfnis bei den Landwirten nach selbständiger Interessenvertretung.

Durch das Gesetz vom 9. April 1872, betreffend die Reorganisation des Landesculturrathes wurde derselbe aus 26 ordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt, von denen die Hälfte aus freier Wahl der Landwirte in 13 zu diesem Zwecke gebildeten Wahlkreisen hervorgeht, 5 die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Kreisvereine sind, 3 das königliche Ministerium des Innern ernennt, je 1 von diesen 21 Mitgliedern als Vertreter für Volkswirtschaft, Forstwirtschaft, landwirtschaftliche Lehranstalten und landwirtschaftliche Versuchsanstalten gewählt wird, und dem von denselben Mitgliedern gewählten Generalsecretär; nach Bedarf erfährt das Collegium eine Verstärkung durch Zuwahl von außerordentlichen Mitgliedern für besondere Zweige der Landwirtschaft.

Zugleich erhielt der Landesculturrath die Rechte einer juristischen Person und das Recht, seinen Bedarf an Geldmitteln, soweit der von der königlichen Staatsregierung verwilligte jährliche Staatsbeitrag nicht genügt, durch Beitragserhebung von den wahlberechtigten Landwirten im Wege der Besteuerung zu decken.

Durch die Neuorganisation erhielt er die Vertretung, Förderung und Fortbildung der Landwirtschaft zur Aufgabe, das Recht, durch selbständige Anträge, Wünsche und Anregungen der Staatsregierung gegenüber die vorbezeichneten Aufgaben und Interessen zu fördern, und die Verpflichtung, der Staatsregierung als sachverständiges Organ in Bezug auf alle die Bodencultur und landwirtschaftlichen Interessen berührenden Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung zu dienen, mit der Zusicherung, soweit es die Verhältnisse irgend gestatten, in jeder wichtigen Angelegenheit dieser Art gehört zu werden; dagegen verlor er durch dieselbe seine bisherige Eigenschaft als Centralstelle der landwirtschaftlichen Vereine, und blieb es ihm überlassen, seine Beziehungen mit denselben im Wege freier Vereinbarung zu ordnen.

Durch spätere Verordnungen, sowie insbesondere durch das Gesetz vom 15. Juli 1876 wurden noch Änderungen in den Bestimmungen vorgenommen.

Es ergeben sich demnach außer den schon früher erwähnten für heute noch folgende Grundsätze.

Die Functionsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 6 Jahre.

Stimmberechtigt bei der Wahl der genannten 13 Mitglieder sind alle männlichen Personen, welche

a) entweder Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, auf denen nach Abrechnung der die Gebäude sammt Hofraum treffenden Einheiten mindestens 120 Steuereinheiten haften;
b) volljährig, und
c) der bürgerlichen Ehrenrechte nicht verlustig gegangen sind.

Der Landesculturrath wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Zahl jener Mitglieder, welche entweder die Vorsitzenden der 5 Kreisvereine oder die 13 gewählten oder die 3 vom Ministerium des Innern ernannten Landwirte sind, auf drei Jahre.

Der Generalsecretär ist Geschäftsführer des Landesculturrathes. Seine Thätigkeit wird durch ein Regulativ bestimmt. Die Mitglieder des Landesculturrathes, mit Ausnahme des Generalsecretärs, fungiren unentgeltlich (nur Reisegebüren).

Während sonach die Organisation des landwirtschaftlichen Vereinswesens in den deutschen Staaten im allgemeinen auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit, allerdings mit officieller Collegienbildung, beruht, besitzt Bremen eine „officielle" Vertretung der Landwirtschaft, die von allen Landwirten des Staates gewählt wird und sich der Handels- und Gewerbekammer angliedert.

Bezüglich der Provinz Sachsen ist ein Verband erwähnenswert, welcher auf eine in neuester Zeit auftauchende wichtige landwirtschaftliche Frage hinweist. Es ist dies der „Verband zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse" im Gebiete des landwirtschaftlichen Centralvereins der Provinz Sachsen, der Herzogthümer Anhalt und Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen.

Da Contractbrüche ländlicher Arbeiter in neuerer Zeit häufig vorkommen und der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern infolge ihres Zuzuges zu den Städten zu einer ständigen Calamität geworden ist, hat sich der Verband die Aufgabe gestellt, „das Recht und die ehrliche Arbeit seiner Mitglieder zu schützen und ihnen in ihren Bestrebungen zur Besserung der Lage ihrer ländlichen Arbeiter zu verhelfen." Zur Erreichung dieses Zweckes unternimmt es der Verband: „a) Seine Mitglieder zu schützen gegen den dolosen Contractbruch ländlicher Arbeiter; b) seine Mitglieder zu unterstützen durch den Nachweis von Arbeitern und durch Anstellung und Überwachung von Agenten, insbesondere auch solcher für die sogenannte Sachsengängerei; c) seine Mitglieder zu vertheidigen gegen die immer zahlreicher in der Presse auftretenden Hetzartikel; d) seinen Mitgliedern beizustehen im Kampfe gegen die socialdemokratische Agitation auf dem Lande; e) seinen Mitgliedern zu helfen bei den Einrichtungen zum Wohle ihrer Arbeiter".

Ein Verein, welcher das ganze Gebiet des Deutschen Reiches umfasst, ist der „deutsche Bauern-Bund". Sein Zweck ist die „Pflege, Förderung und Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, Hebung des Wohlstandes der bäuerlichen Bevölkerung und Verbreitung standesgemäßer Bildung unter seinen Mitgliedern." Anfangs 1892 zählte er schon 32.000 Mitglieder, obwohl er erst sechs Jahre bestand. Das Organ des deutschen Bauernbundes war in nahezu 40.000 Exemplaren verbreitet. 25 Wanderlehrer sind für den Bund unausgesetzt thätig. Ende 1891 bestanden 300 Bezirksvereine, welche sich durch Zusammenschluss von 6.000 Ortsvereinen bildeten. Der Ausschuss des Bundes bestand aus 196 Mitgliedern. Die Einnahmen des Bundes betrugen im Jahre 1891: 97.000 M., die Ausgaben 91.000 M. Der Bauernbund pflegt den gemeinsamen Einkauf von künstlichen Düngemitteln sowie den gemeinsamen Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen. Aus diesen Geschäften wurden Ende 1891 an Rückvergütungen 9.000 M. gezahlt. Auch wurde eine Trichinenversicherung durch den Bund durchgeführt. Die Mitglieder haben auch das Recht der Fragestellung. Im Bundesblatte werden zahlreiche Instructionen gegeben. Brieflich wurden im Jahre 1891 mehr als 10.000 Fragen beantwortet. Der Bund trat in Beziehung mit der landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaft in Berlin. In Bezug auf die Hagelversicherung, welche der Bund ebenfalls vermittelt, hat er seit 1891 eine Änderung der Praxis eintreten lassen. Früher hatte der Bund mit zwei Gesellschaften Verträge abgeschlossen, welche den Mitgliedern pecuniäre Vortheile (eine mäßigere Prämie) gewährten. Man machte damit schlechte Erfahrungen, da die Gesellschaften bei der Abschätzung hart vorgingen. Deshalb wurden die Anträge gekündigt und wurden mit Gesellschaften Abkommen getroffen, welche keine pecuniären Vortheile gewähren, dagegen aber die Beiziehung von Mitgliedern des Bundes bei der Abschätzung des Schadens als Taxatoren sichern.

Für die landwirtschaftliche Interessenvertretung ist noch der Congress deutscher Landwirte*) sowie auch die Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer von großer Bedeutung. Letztere vertritt zwar nicht allein landwirtschaftliche Interessen, beschäftigt sich aber dennoch größtentheils mit denselben und hat zum Beispiele als Punkt 9 des in den Statuten enthaltenen Programmes folgendes Ziel: „Der ländliche Grundbesitz ist von dem Zwange des römischen Rechtes zu befreien. Insbesondere ist ihm eine seiner Natur entsprechende Verschuldungsform und ein den deutschen Sitten entsprechendes Erbrecht zu gewähren."

---

*) Dieser Congress hat in seiner Hauptversammlung vom 22. Februar 1893 bezüglich des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Resolutionen gefasst, welche in allen wesentlichen Punkten mit dem Programme übereinstimmen, welches der allgemeine Verband auf dem Darmstädter allgemeinen Vereinstage (1889) aufgestellt hatte. Bezüglich der Haftungsform lauten diese Resolutionen:

a) Die Wahl der Haftungsform ist eine von Fall zu Fall zu bestimmende Zweckmäßigkeitssache.

b) Die Einführung der Theilhaft durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 ist gerade für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen von großer Bedeutung und mit Freuden zu begrüßen.

c) Die beschränkte Haftpflicht gibt, richtig bemessen, eine mindestens ebenso sichere Creditbasis als die unbeschränkte Haftpflicht.

d) Die unbeschränkte Haftpflicht scheint insbesondere für Credit-Genossenschaften und da empfehlenswert, wo sich durch eine vernünftige Bemessung der Theilhaftsumme die nöthige Creditbasis nicht bilden lassen würde und die Vermögensverhältnisse der Genossen annähernd gleichartige sind.

Bemerkenswert für das allgemeine Streben nach Organisation der deutschen landwirtschaftlichen Bevölkerung ist auch eine im Jahre 1892 erschienene Schrift von dem evangelischen Pfarrer in Dinglingen (Baden), Karl Mayer, „die ländlichen Genossenschaften als Mittel zur Organisation des Bauernstandes." Der Verfasser sagt, der Bauernstand könne und müsse organisirt werden, und hält landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften für das beste Mittel zur Organisation. Die genossenschaftliche Verbindung liege in der Luft, die Nothwendigkeit werde empfunden, wenn auch noch nicht überall klar erkannt, und finde Verständnis und Zustimmung. Er anerkennt die Bedeutung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, tritt jedoch für eine Vereinfachung der bei denselben bestehenden Buchführung und der sonstigen formellen Geschäftsführung ein. Er schlägt vor, dass man für die Bildung und Leitung ländlicher Genossenschaften (bei welchen er die unbeschränkte Haftung perhorrescirt) dieselbe Garantie und dieselbe Geschäftsführung fordere, wie bei Stiftungen, Kirchen- und Schulfonds. Wenn da die Sicherheitsleistung durch den Rechner und die einfache Führung des Cassebuches genügt, so müsste das auch bei kleinen einfachen Genossenschaften ausreichen, und die Abgrenzung könnte durch Festsetzung einer Umsatzsumme 2c., bis zu welcher der Begriff der Einfachheit reichte, geschaffen werden. Er will, dass die einzelnen tüchtigen Führer, welche sich bei den ländlichen Genossenschaften herausbilden, wieder Führer größerer Verbandsgruppen und Vertreter des Bauernstandes in einflussreichen öffentlichen Körperschaften werden.

Am 18. Februar 1893 wurde in Berlin der „Bund der Landwirte", welcher sowohl aus dem Groß- wie auch aus dem Kleingrundbesitze in ganz Deutschland seine Mitglieder erhält, gegründet. Sein Programm wurde in der constituirenden Versammlung folgendermaßen festgestellt:

Die deutsche Landwirtschaft ist das erste und bedeutendste Gewerbe, die festeste Stütze des Reiches und der Einzelstaaten. Dieselbe zu schützen und zu kräftigen ist unsere erste und ernsteste Aufgabe, weil durch das Blühen und Gedeihen der Landwirtschaft die Wohlfahrt aller anderen Berufszweige gesichert ist.

Wir fordern daher:

1. Genügenden Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe.
2. Deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Russland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika.
3. Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung.
4. Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern.
5. Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
6. Gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern, Genossenschaften.
7. Anderweitige Regelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Contractbruch der Arbeiter. Innere Colonisation.
8. Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung.
9. Schärfere staatliche Beaufsichtigung der Productenbörse, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Consum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern.
10. Ausbildung des privaten und öffentlichen Rechtes, auch der Verschuldungsformen des Grundbesitzes und der Heimstättengesetzgebung auf Grundlage des deutschen Rechtsbewusstseins, damit den Interessen von Grundbesitz und Landwirtschaft besser, wie bisher, genügt wird.
11. Möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

Der „deutsche Bauernbund" ist in jüngster Zeit in dem „Bund der Landwirte" aufgegangen. *)

---

*) Auf dem IX. Vereinstage des allgemeinen Verbandes in Stuttgart (28. bis 30. August 1893) lautete ein von den schleswig-holsteinschen landwirtschaftlichen Consumvereinen vorgeschlagener Discussionspunkt: „Wie kann die Bewegung unter den deutschen Landwirten, welche zur Begründung des Bundes der Landwirte geführt hat, mit Erfolg für die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens nutzbar gemacht werden?" Obwohl der Referent den Kreisen des allgemeinen Verbandes angehörte und ein Zusammenwirken des „Bundes" mit den Genossenschaften für den Fall, als ersterer sich nicht mit Geschäftszweigen der Genossenschaften beschäftigt, sondern nach seiner eigenen Art die landwirtschaftliche Bevölkerung zu fördern sucht, für ungemein ersprießlich erklärte, obwohl auch ferner die als Gäste anwesenden Vertreter des „Bundes" die Erklärung abgaben, dass derselbe eine Einmengung in den Geschäftskreis der Genossenschaften nicht anstrebe, stieß die ganze Frage, da sie „politische" Erwägungen enthalte, auf großen Widerspruch in der Versammlung. Der Vertreter des „Bundes" erklärte als Aufgabe der Genossenschaften die kaufmännische Arbeit, als Aufgabe der Vereine die Technik und als Aufgabe des „Bundes" die Wirtschaftspolitik. Derselbe wolle das Rückgrat für alle landwirtschaftlichen Bestrebungen bilden und eifrig auch für das Genossenschaftswesen wirken, eine gesunde Agrarpolitik sei aber unbedingt nothwendig. Schließlich fand sich eine große Zahl von Landwirten, welche für ein einträchtiges Zusammengehen der Genossenschaften mit dem „Bunde", welcher aus einer „elementaren Bewegung in der landwirtschaftlichen Bevölkerung" hervorgegangen sei, warm eintraten.

Die landwirtschaftlichen Gesellschaften, Vereine und sonstigen Körperschaften haben zur Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland ungemein viel beigetragen.

Nach Ihrig ist auch „für die weitere Entwicklung und Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens die Stellungnahme der landwirtschaftlichen Vereine und Behörden zu denselben von hoher Bedeutung. Die diesbezüglich gefassten Beschlüsse hervorragender Vereinigungen beziehungsweise Vertretungskörperschaften der Landwirte sind daher um so wertvoller für die fernere Gestaltung und weiteren Ziele des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, als sich dieselben mit den vom VI. allgemeinen Vereinstage der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften festgestellten Grundregeln fast decken oder dieselben ergänzen."

Das königlich preußische Landesökonomiecollegium erklärte:

„Das Landesökonomiecollegium erkennt in der Form der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wie sie durch das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 construirt worden ist, eine Schule der wirtschaftlichen Selbsthilfe und ein wichtiges Mittel, den Wohlstand der Landwirte zu vermehren und die Landwirtschaft zu fördern. Die Anwendung dieser Form auf landwirtschaftlichem Gebiete erscheint in erster Reihe geeignet:

a) zur Befriedigung des Personalcredits der Landwirte durch die Errichtung von Creditvereinen und Darlehenskassen,

b) zum rationellen kaufmännischen Einkaufe aller Bedarfsartikel der Landwirtschaft durch Consumvereine,

c) zur Förderung und Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Producte durch Absatzgenossenschaften,

d) zum Betriebe einzelner landwirtschaftlich-technischer Gewerbe durch Molkereigenossenschaften und dergleichen mehr.

Für die weitere Ausbreitung und Ausbildung des Genossenschaftswesens in Form der eingetragenen Genossenschaften hält das Landesökonomiecollegium für erforderlich:

1. dass die freie ungehinderte Entwicklung des Genossenschaftswesens unter Vermeidung der Bevorzugung einzelner Richtungen derselben gewährleistet bleibt;

2. dass die landwirtschaftlichen Centralvereine und Vereine die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens mächtigst fördern können, wenn sie sich bemühen, Belehrung über das Wesen, die speciellen Gebiete und die Grenzen genossenschaftlicher Arbeit zu verbreiten. Die landwirtschaftlichen Centralvereine und Vereine sollen sich zur Aufgabe machen, genossenschaftliche Anfänge zu fördern, die Vorarbeiten in die Hand zu nehmen, für Einführung brauchbarer und bewährter Statuten zu sorgen, der Organisation in ihren Bezirken die Richtung vorzuzeichnen und eine so rege Fühlung mit derselben zu behalten, dass auch bei ihrer weiteren Entwicklung und Ausdehnung ein gemeinsames Arbeiten an der Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes gewährleistet wird;

3. dass über das Verhältnis des landwirtschaftlichen Vereinswesens zum Genossenschaftswesen Klarheit dahin geschaffen werde, dass die Natur und das Wesen dieser beiden Organisationen so grundverschieden sind, dass eine Verschmelzung oder directe Erfüllung genossenschaftlicher Aufgaben durch das landwirtschaftliche Vereinswesen nicht stattfinden kann;

4. in Bezug auf die bestehenden und noch zu errichtenden landwirtschaftlichen Genossenschaften erachtet es das Landesökonomiecollegium für wünschenswert:

a) dass sich die Genossenschaften nach Möglichkeit für bestimmte wirtschaftliche Zwecke bilden, da es nicht rathsam erscheint, möglichst viele Aufgaben des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens aus dem Rahmen einer Genossenschaft heraus lösen zu wollen;

b) dass sich die Genossenschaften zum Zwecke des Austausches ihrer Erfahrungen, zur weiteren Ausbildung ihrer Organisation und behufs Ausführung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Revisionen zu genossenschaftlichen Provincial- oder Bezirksverbänden vereinigen und sich durch diese an die für Deutschland bestehende Organisation der landwirtschaftlichen Genossenschaften anschließen."

Die Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für das Königreich Baiern beschloss:

1. der Zusammenschluss der Landwirte zu Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Grundlage des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 ist unter den in der Selbsthilfe wurzelnden Mitteln, welche die Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit des Einzelnen anzuregen und zu stärken, die Übervortheilung zu beseitigen und damit die Lage der Landwirtschaft zu verbessern geeignet sind, als eines der vorzüglichsten zu bezeichnen;

2. die genossenschaftliche Vereinigung eignet sich in gleichem Maße zur Hebung des landwirtschaftlichen Personalcredits, zum gemeinschaftlichen Bezuge guter und preiswürdiger Wirtschaftsbedürfnisse, zur Bearbeitung und Verwertung der Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues, sowie der Thierhaltung, wie nicht minder für die gemeinsame Maschinen- und Geräthebenützung, für die Zwecke der landwirtschaftlichen Ver-

sicherung, für die Errichtung und Benutzung gemeinschaftlicher Wirtschaftsbauten und zur Befriedigung anderer im Wirtschaftsbetriebe sich zeigender Bedürfnisse;

3. es ist zu widerrathen, dass durch eine und dieselbe Genossenschaft verschiedenartige Zwecke als Gegenstände des Unternehmens derselben vorgesehen und verfolgt werden;

4. den Genossenschaften wird die Vereinigung zu selbstständigen Verbänden, welche in der Regel einen Regierungsbezirk umfassen sollen, angerathen. Der Anschluss an den allgemeinen Verband deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften erscheint empfehlenswert;

5. den landwirtschaftlichen Consumvereinen wird empfohlen, sich in der Regel auf den Ankauf landwirtschaftlicher Rohstoffe, insbesondere von künstlichem Dünger, Kraftfuttermitteln und Sämereien, landwirtschaftlichen Maschinen, und wo dies angezeigt erscheint, von Kohlen zu beschränken. Für den Ankauf, insbesondere der künstlichen Dünger- und einzelnen Kraftfuttermittel, bieten die Verbände eine geeignete Vermittelung;

6. die Kreiscomités werden ersucht, die genossenschaftliche Bewegung nach Kräften zu unterstützen. Besonders dankenswert wäre es, wenn von dem k. Staatsministerium ein Sachverständiger zur Förderung der Organisation aufgestellt oder dem Generalcomité die Mittel zu dessen Bestellung bewilligt werden könnten.

Die 39. Wanderversammlung der württembergischen Landwirte hat Folgendes zu Beschluss erhoben:

1. die 39. Wanderversammlung erkennt die Schaffung von örtlichen Genossenschaften für den gemeinschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889 in jeder Gemeinde und deren Vereinigung zu Bezirksverbänden als sehr wünschenswert an.

2. Die ausreichende Nutzbarmachung dieser Einrichtungen ist bedingt durch Errichtung eines auf das ganze Königreich sich erstreckenden Verbandes.

3. Das Zusammentreten der Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine, der schon bestehenden Consumvereine und der Productivgenossenschaften ist das geeignete Organ zur Berathung der allgemeinen Grundsätze für die Bildung dieser Genossenschaften und ihrer Verbände und die Feststellung eines Normalstatuts.

Das großherzoglich hessische Ministerium des Innern und der Justiz hat unter dem 28. October 1880 auf Antrag der großherzoglichen Centralstelle für die Landwirtschaft an die großherzoglichen Kreisämter folgendes, in der Zeitschrift für die landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen abgedrucktes Rundschreiben erlassen:

Die großherzogliche Centralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine hatte in ihrer im Jänner 1879 abgehaltenen Sitzung nachstehende Resolution gefasst:

„Die Pflege und Ausbildung des Genossenschaftswesens ist eines der wichtigsten Mittel zur Förderung des landwirtschaftlichen Fortschritts, sowie zur Hebung der Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung. Die Centralstelle empfiehlt daher den Vorstehern aller landwirtschaftlichen Vereine, in ihren Kreisen zu Gunsten der Ausbreitung der Genossenschaftswesens zu wirken und insbesondere die bestehenden Verbände der hessischen landwirtschaftlichen Consumvereine und der Darlehenskassen, welche vorzugsweise geeignet sind, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen auszubilden, in der Entwickelung ihrer Institutionen zu unterstützen."

Im Anschluss an diese Erklärung hat die Centralstelle in ihrer regelmäßigen diesjährigen Sitzung den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die ländlichen Darlehenskassenvereine sind als eines der vorzüglichsten Mittel zur Besserung des Personalcredits der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, sowie zur erfolgreichen Bekämpfung des auch auf dem Lande vielfach verbreiteten Wuchers zu betrachten.

Es ist deshalb an alle berufenen Factoren, insbesondere an alle einschlägigen Behörden, an die landwirtschaftlichen Vereine, Landwirte und sonstigen Betheiligten im Lande das dringende Ersuchen zu richten, die Bildung und Entwickelung von Kassenvereinen dieser Art, eventuell im Anschlusse an den bestehenden Verband der südwestdeutschen landwirtschaftlichen Creditgenossenschaften mit allen Kräften anzuregen und zu fördern."

Ihrig, der Secretär des allgemeinen Verbandes, bemerkt hiezu:

„Wir können uns mit den in diesen Beschlüssen zum Ausdruck gebrachten Anschauungen nur einverstanden erklären. Wenn nämlich auch angenommen werden darf, dass dem Bedürfnisse des Realcredits durch die zur Ausleihung auf Hypotheken verwendbaren Mittel genügend entsprochen werden kann, so gilt dies doch nicht in gleicher Weise von dem Personalcredit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, indem die auch diesem Zweck dienenden Institute nicht immer die besonderen Bedürfnisse des creditsuchenden Landwirtes, namentlich nicht die Nothwendigkeit länger bemessener Fristen zur Rückzahlung berücksichtigen.

Die Anregung zur Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften konnte zunächst den landwirtschaftlichen Kreisen überlassen bleiben, indessen dürfen auch die zur Förderung der Landwirtschaft berufenen staatlichen Organe sich der Aufgabe nicht entziehen, durch Rath und That die Bestrebungen der Landwirte zur

Hebung ihrer Creditverhältnisse zu unterstützen. Eine Beeinträchtigung der Thätigkeit und Wirksamkeit der landwirtschaftlichen Vereine ist aus der Förderung der Consumvereine und der Creditgenossenschaften nicht zu befürchten, da die landwirtschaftlichen Vereine noch weitere, umfassendere Ziele haben, sie werden vielmehr durch Förderung solcher Bestrebungen einen nicht unwesentlichen Theil ihrer Aufgabe erfüllen. Wir empfehlen daher, die Aufmerksamkeit auch diesen zum Gedeihen der Landwirtschaft überaus wichtigen Einrichtungen zu schenken und im Sinne der oben erwähnten Beschlüsse der großherzoglichen Centralstelle für die Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Vereine thätig zu sein."

Bemerkenswert ist auch der Standpunkt der großherzoglich hessischen Regierung *) gegenüber dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen, wie er in dem Werke: „Die landwirtschaftliche Enquète im Großherzogthume Hessen. Veranstaltet vom großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz in den Jahren 1884, 1885 und 1886" gekennzeichnet ist. Es heißt daselbst:

„. . . . Daneben wird es dringend nothwendig sein, die landwirtschaftlichen Creditvereine, deren noch viel zu wenig sind, zu vermehren und sie in ihrer Leistungsfähigkeit zu stärken, damit der Personalcredit der Landwirte ebenso wie ihr Realcredit in geordnete Bahnen gelenkt werde und namentlich auch dem wucherischen Viehhandel Einhalt gethan werden kann. Die Existenz einer Landescreditkasse in Verbindung mit einem ausgedehnten Netz von Darlehnskassen wird es den Landwirten ermöglichen, ohne Gefahr für ihre Finanzlage die für die heutige Zeit so dringend erforderliche Vermehrung des Betriebscapitals zu bewirken und auf diese Weise die Concurrenz glücklich zu bestehen, die ihnen durch den Weltmarkt aufgedrängt wird und von der sie auf die Dauer durch keine Macht der Erde befreit werden können.

Unter den Verhältnissen, wie sie sich im Großherzogthum thatsächlich ausgebildet haben, bieten nur die beiden Verbände der landwirtschaftlichen Creditvereine und der landwirtschaftlichen Consumvereine der Regierung ein Organ, durch dessen Vermittelung sie das Genossenschaftswesen im Lande unmittelbar oder mittelbar zu fördern in der Lage ist. Wenn die großen Erfolge, die das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gerade in Hessen zu verzeichnen hat, Erfolge, die in ganz Deutschland Anerkennung gefunden haben, in Betracht gezogen werden, so kann es wohl nirgends Bedenken erwecken, wenn die landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Organisation viel größere Schwierigkeiten als die der städtischen Genossenschaften verursacht, theils unmittelbar theils mittelbar durch den Staat eine Unterstützung genießen, ja es wird keinem Zweifel begegnen können, daß der Staat eine gewisse Verpflichtung hat, die ökonomische Erziehung der Landwirte unserer Zeit seinerseits mit Hilfe der Genossenschaften gewissermaßen mit in die Hand zu nehmen, nachdem vorher für die Ausbildung des Intellects der landwirtschaftlichen Bevölkerung naturgemäß bedeutend weniger hat geschehen können als für die der städtischen Bevölkerung, und wohl in der Erkenntnis, daß der Berufsstand der Landwirte in der Gegenwart auch materiell möglichst zu fördern ist, um ihm die Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben überhaupt zu ermöglichen, hat man bekanntlich auch in anderen deutschen Staaten den landwirtschaftlichen Genossenschaften im Gegensatz zu anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine directe Unterstützung gewährt."

---

*) In einem auf dem IX. allgemeinen Vereinstage in Stuttgart (28. bis 30. August 1893) gehaltenen Referate von Filser über die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Würtemberg wurde constatirt, daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen daselbst einen immer größeren Aufschwung nehme Die Zahl der bäuerlichen Darlehenskassenvereine sei von 1880 bis heute von 11 auf über 500 gestiegen. Im Jahre 1893 sei auch eine Genossenschaftsbank begründet worden, welcher etwa 30.000 Mitglieder angehören. Die rasche Verbreitung und Ausdehnung sei neben der hervorragenden Thätigkeit des Verbandes dem zielbewußten und thatkräftigen Eintreten der kgl. würtembergischen Regierung zu verdanken. In Erkenntnis der volkswirtschaftlichen und sitlichen Bedeutung der landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine habe insbesondere Staatsminister v. Schmid kräftige Anregungen gegeben, ihm sei ein großer Theil des Aufschwunges zuzuschreiben.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen

und

die sonstige landwirtschaftliche Interessenvertretung

I. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

A. Landwirtschaftliche Vereine und ähnliche Organisationen.

B. Landwirtschaftliche Genossenschaften.

1. Resultate der Erhebung vom Jahre 1891.
2. Entwicklung und Stand des Genossenschaftswesens (nach der deutschen Genossenschaftsliteratur).
3. Sonstiges Material über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

II. Im Königreiche Ungarn.

I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

A.

Landwirtschaftliche Vereine und ähnliche Organisationen.

Die Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen ruhte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern lange Zeit fast ausschließlich in den Händen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine. Es sind dies durch freiwilligen Beitritt der Mitglieder zustande gekommene Vereinigungen, bezüglich welcher der Regierung eine Ingerenz nur insoferne zusteht, als die Statuten dieser Gesellschaften und Vereine der staatlichen Behörde zur Bescheinigung vorzulegen sind, und als in einzelnen Statuten überdies die Bestimmung enthalten ist, dass die Wahl der Präsidenten, beziehungsweise Vicepräsidenten der Allerhöchsten Bestätigung bedarf. Eine indirecte Einflussnahme wird durch die gewährten Subventionen geübt.

Die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1890 bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gesellschaften und Vereine, sowie die Landesculturräthe und Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind aus dem nachfolgenden Verzeichnisse zu ersehen. Dabei ist das Materiale derart gruppirt, dass unter I die in den einzelnen Ländern bestehenden landwirtschaftlichen Hauptgesellschaften, in jenen Ländern aber, in welchen bereits Landesculturräthe bestehen, wie in Böhmen, Tirol, Istrien, Oberösterreich und Dalmatien, die Landesculturräthe an erster Stelle aufgeführt erscheinen; daran schließen sich die den Landesculturräthen unterstehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte, die mit den Hauptgesellschaften in Verbindung stehenden Bezirks-, Filial- oder Gauvereine und die in einigen Ländern außerdem fungirenden selbständigen landwirtschaftlichen Vereine. Zuletzt sind die landwirtschaftlichen Casinos, Lesevereine, Clubs (Besedas) angegeben.

Unter II erscheinen die Forst-, Jagd- und Jagdschutz-, die Garten- und Obstbauvereine, die Hopfen- und Weinbauvereine, die Vereine für Thierzucht, die Seidenzuchtvereine und zum Schlusse einige Vereine zur Hebung der Landescultur, welche sich unter die vorstehend angeführten nicht wohl einreihen ließen.

I.

1. Niederösterreich.

A. K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien,
gegründet im Jahre 1802, Mitgliederzahl: 19.470.*)

B. Landwirtschaftliche Bezirksvereine
(als Filialen der Gesellschaft):

50 Vereine mit 8028 Mitgliedern.

C. Landwirtschaftliche Clubs und Casinos:

236 Clubs und Casinos mit 12.638 Mitgliedern.

D. Selbständige land- und forstwirtschaftliche Vereine:

10 Vereine mit 2552 Mitgliedern.

---

*) In dieser Anzahl sind die Mitglieder der sub B und C erwähnten Vereine inbegriffen.

2. Oberösterreich.

A. Landesculturrath.

Mit demselben stehen in gesetzmäßigem Verbande 43 Bezirksgenossenschaften der Landwirte mit 4255 Mitgliedern.

B. K. k. oberösterreichische Landwirtschaftsgesellschaft in Linz,

gegründet im Jahre 1845, Mitgliederzahl: 4035.

Landwirtschaftliche Bezirksvereine als Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft:

37 Vereine mit 3739 Mitgliedern; überdies verkehren 296 Mitglieder, welche keinem landwirtschaftlichen Bezirksvereine angehören, direct mit der Centrale.

3. Salzburg.

A. K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Salzburg,

gegründet im Jahre 1848, Mitgliederzahl: 2465.

Filialvereine der Gesellschaft:

24 Vereine mit 2465 Mitgliedern.

4. Steiermark.

A. K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark, Graz,

gegründet im Jahre 1819, Mitgliederzahl: 3460.

Filialvereine der Gesellschaft:

65 Vereine mit 3373 Mitgliedern (bei 63 Vereinen).

C. Ober-Murthaler Landwirtschaftsverein in Unzmarkt (Bezirk Judenburg),

gegründet im Jahre 1887, Mitgliederzahl: 72.

D. Landwirtschaftliche Lesevereine:

2 Vereine mit 88 Mitgliedern.

5. Kärnten.

K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Kärnten zu Klagenfurt,

gegründet im Jahre 1764, Mitgliederzahl: 2247.

Filial- (Gau-) Vereine der Gesellschaft:

44 Vereine mit 2247 Mitgliedern.

6. Krain.

A. K. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Krain in Laibach,

gegründet im Jahre 1767, Mitgliederzahl: 1208.

Filialvereine der Gesellschaft:

31 Vereine mit 1179 Mitgliedern (bei 30 Vereinen). Überdies domiciliren 23 wirkliche Mitglieder außer Landes.

B. Land- und forstwirtschaftlicher Verein für das Gebiet des ehemaligen Herzogthumes Gottschee,

gegründet im Jahre 1888, Mitgliederzahl: 121.

7. Küstenland.

1. Triest.

K. k. Ackerbaugesellschaft in Triest (259 Mitglieder).

2. Görz und Gradiska.

A. K. k. Ackerbaugesellschaft in Görz (442 Mitglieder) mit 12 agrarischen Sectionen.

B. Narodno kmetijsko društvo (nationaler landwirtschaftlicher Verein) in Duttole mit 10 Mitgliedern.

3. Istrien.

Landesculturrath.

Mit demselben stehen in gesetzmäßigem Verbande 17 Bezirksgenossenschaften der Landwirte mit 1032 Mitgliedern.

8. Tirol.

A. Landesculturrath: a) Section Innsbruck, b) Section Trient.

Mit der Section Innsbruck stehen in gesetzmäßigem Verbande 45 Bezirksgenossenschaften der Landwirte mit 8906 Mitgliedern.

Mit der Section Trient stehen in gesetzmäßigem Verbande 28 Genossenschaften der Landwirte mit 4240 Mitgliedern.

B. Nordtirolische Landwirtschaftsgesellschaft in Innsbruck,

(125 Mitglieder), fungirt gleichzeitig als Bezirksverein für Innsbruck mit 3 Filialen (landwirtschaftlichen Bezirksvereinen) mit 122 Mitgliedern.

C. Consorzio agrario Trentino.

Trienter Ackerbaugesellschaft mit 1332 Mitgliedern,
mit der Filiale
Consorzio di Cles (Genossenschaft in Cles) mit 23 Mitgliedern.

D. Società agraria Roveretana.

Roveretaner Ackerbaugesellschaft mit 206 Mitgliedern.

E. Selbständige landwirtschaftliche Bezirksvereine:

6 Vereine mit 322 Mitgliedern.

9. Vorarlberg.

Vorarlberger Landwirtschaftsverein in Bregenz,
gegründet im Jahre 1879, Mitgliederzahl: 1167.

10. Dalmatien.

A. Landesculturrath.

Mit demselben stehen in gesetzmäßigem Verbande 2 Bezirksgenossenschaften der Landwirte mit 128 Mitgliedern.

B. Andere landwirtschaftliche Vereine:

12 Vereine mit 439 Mitgliedern.

11. Böhmen.

A. Landesculturrath.

B. Landwirtschaftliche Vereine.

a) der deutsche landwirtschaftliche Centralverband für Böhmen in Prag mit 186 Vereinen und 297 Casinos mit circa 21.000 Mitgliedern. (Die Mehrzahl dieser Vereine und Casinos kommt sub I und II vor.)
b) die landwirtschaftliche Centralgesellschaft für das Königreich Böhmen in Prag mit 189 Mitgliedern;
c) überdies 298 Vereine mit 49.786 Mitgliedern.

C. Landwirtschaftliche Clubs, Casinos (Besedas):

273 Clubs und Casinos mit 11.768 Mitgliedern.

D. Filialvereine.

7 Vereine mit 137 Mitgliedern.

12. Mähren.

A. K. k. mährisch-schlesische Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde in Brünn,

gegründet im Jahre 1770, Mitgliederzahl: 410.

B. Land- und forstwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften:*)

63 Vereine mit 12.984 Mitgliedern.

C. Landwirtschaftliche Lesevereine, Casinos (Besedas):

30 Vereine mit 1876 Mitgliedern.

13. Schlesien.

A. Österreichische land- und forstwirtschaftliche Gesellschaft in Troppau,

gegründet im Jahre 1865, Mitgliederzahl: 682.

Mit derselben stehen in organischer Verbindung:

Towarżystwo rolnice dla księtwa Cieszyńskiego (landwirtschaftlicher Verein für das ehemalige Herzogthum Teschen) in Teschen,

gegründet im Jahre 1868, Mitgliederzahl: 378.

Land- und forstwirtschaftlicher Filialverein in Teschen,

gegründet im Jahre 1871, Mitgliederzahl: 230.

B. Land- und forstwirtschaftlicher Verein für das nordwestliche Schlesien in Barzdorf (Weidenau),

gegründet im Jahre 1867, Mitgliederzahl: 368.

C. Landwirtschaftliche Vereine, Clubs und Casinos:

48 Vereine mit 2586 Mitgliedern.

14. Galizien.

A. K. k. galizische Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg,

gegründet im Jahre 1845, Mitgliederzahl 1280.

Landwirtschaftliche Filialvereine derselben:

24 Vereine mit 1280 Mitgliedern.

B. K. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krakau,

gegründet im Jahre 1845, Mitgliederzahl: 588.

Landwirtschaftliche Filialvereine derselben:

11 Vereine mit 588 Mitgliedern.

C. Landwirtschaftliche Gauvereine.*)

467 Vereine mit 19.145 Mitgliedern.

---

*) Zum Theil mit der Gesellschaft A in Verbindung stehend.

*) Diese bilden eine selbständige Gesellschaft unter der Leitung des in Lemberg fungirenden Centralverbandes, welcher mit der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Lemberg in Verbindung steht.

15. Bukowina.

A. Landesculturverein für das Herzogthum Bukowina in Czernowitz, gegründet im Jahre 1852, Mitgliederzahl: 149.

B. Landwirtschaftlicher Verein Volksfreund (Amicul poporului), gegründet im Jahre 1877, Mitgliederzahl: 139.

C. Landwirtschaftlicher Verein in Suczawa (Bezirk Suczawa), gegründet im Jahre 1887, Mitgliederzahl: 25.

II.

Specialvereine.

1. Forst-, Jagd- und Jagdschutzvereine:

55 Vereine mit 14.464 Mitgliedern (bei 53 Vereinen).

2. Garten- und Obstbauvereine:

56 Vereine mit 9928 Mitgliedern (bei 53 Vereinen).

3. Hopfenbauvereine:

11 Vereine mit 1352 Mitgliedern.

4. Weinbauvereine:

35 Vereine mit 2585 Mitgliedern (bei 31 Vereinen).

5. Vereine für Thierzucht:

A. Pferdezuchtvereine:

19 Vereine mit 3700 Mitgliedern (bei 17 Vereinen).

B. Vereine für Rinder-, Kleinvieh-, Geflügel-, Kaninchen- und Hundezucht:

30 Vereine mit 3821 Mitgliedern.

C. Bienenzuchtvereine:

94 Vereine mit 9247 Mitgliedern (bei 92 Vereinen).

D. Fischzuchtvereine:

41 Vereine mit 5157 Mitgliedern (bei 40 Vereinen).

6. Seidenzuchtvereine:

3 Vereine mit 364 Mitgliedern.

7. Andere Vereine zur Hebung der Landescultur:

8 Vereine mit 2268 Mitgliedern (bei 6 Vereinen).

Die Mitgliederzahl der sub I erwähnten Vereine ist von rund 121.000 im Jahre 1886 auf rund 164.000 im Jahre 1890, also um circa 36 Procent gestiegen.

Bezüglich der Landesculturräthe und Bezirksgenossenschaften der Landwirte kommen folgende Gesetze in Betracht:

1. Für Böhmen:

a) die Kundmachung der Statthalterei vom 29. April 1881, L. G. Bl. Nr. 23 (enthält den Inhalt des mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 8. Jänner und 29. Mai 1880 genehmigten und zufolge Allerhöchster Entschließung vom 10. April 1881 theilweise abgeänderten Statutes).

b) die Kundmachung der Statthalterei vom 27. August 1888, L. G. Bl. Nr. 49 (Änderungen des Statutes über die Zusammensetzung und die Wirksamkeit des Landesculturrathes).
c) das Gesetz vom 20. März 1891, L. G. Bl. Nr. 20. (Abänderungen der Organisation.)

2. Für Tirol:
a) das Gesetz vom 8. November 1881, L. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landesculturrathes in der gefürsteten Grafschaft Tirol.
b) das Gesetz vom 23. September 1884, L. G. Bl. Nr. 30, betreffend Abänderungen des vorigen Gesetzes. (2 Sectionen geschaffen.)

3. Für Istrien:
Das Gesetz vom 8. September 1884, L. G. Bl. Nr. 36, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landesculturrathes in der Markgrafschaft Istrien.

4. Für Oberösterreich:
Das Gesetz vom 9. März 1886, L. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landesculturrathes im Erzherzogthum Österreich ob der Enns.

5. Für Dalmatien:
Das Gesetz vom 2. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 34, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte und eines Landesculturrathes im Königreiche Dalmatien.

Die durch die erwähnten Gesetze geschaffenen Landesculturräthe sind bekanntlich durchwegs auf der Basis von Bezirksgenossenschaften der Landwirte aufgebaut mit Ausnahme jenes für Böhmen, welcher auf der Grundlage der landwirtschaftlichen Vereine beruht.

Die Obliegenheiten der Landesculturräthe sind nahezu bei allen wörtlich gleichlautend dahin festgesetzt, dass sie die Aufgabe haben, die Interessen der Landescultur wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten, sowie auch in den Gesetzen weiters ausgesprochen ist, dass in ihren Wirkungskreis insbesondere gehören:

1. Die Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Landescultur über Aufforderung der Regierung oder des Landesausschusses;

2. die selbständige Einbringung von Anträgen in Angelegenheiten der Landescultur an die Regierung oder je nach Maßgabe des Gegenstandes und der Zuständigkeit an den Landesausschuss;

3. die Unterstützung der Thätigkeit der Bezirksgenossenschaften der Landwirte und jener anderen Vereine im Lande, welche sich statutenmäßig die Pflege und Förderung der Landescultur überhaupt oder einzelner Zweige oder Industrien derselben zur Aufgabe gestellt haben;

4. folgende durch seinen ständigen Ausschuss zu besorgende Agenden: a) die Mitwirkung bei der Durchführung von Maßregeln zur Förderung der Landescultur nach Maßgabe der diesfalls von der Regierung oder dem Landesausschusse innerhalb ihres Wirkungskreises ergehenden Aufforderungen; b) die Pflege der Statistik der Landescultur nach Maßgabe der im Einvernehmen mit der Regierung festzustellenden Grundsätze; c) die Pflege des fachlichen Verkehres mit den Bezirksgenossenschaften der Landwirte und anderen unter Zahl 3 bezeichneten Vereinen.

Die Zusammensetzung der Landesculturräthe ist im allgemeinen in folgender Weise bestimmt. Unter dem Vorsitze des von Seiner Majestät dem Kaiser ernannten Präsidenten gehören dieser Körperschaft an: ein Mitglied des Landesausschusses, der Referent der Statthalterei, zwei vom Ackerbauminister, zwei vom Landesausschusse berufene Mitglieder, sowie die jeweiligen Obmänner der Bezirksgenossenschaften der Landwirte. Endlich ist auch vorgesehen, dass eventuell auch Vereine, welche zur Förderung der Landescultur durch ersprießliche Thätigkeit in hervorragender Weise mitwirken, Mitglieder in den Landesculturrath entsenden können.

Den Bezirksgenossenschaften der Landwirte kann jeder beitreten, der im Bezirke ein dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder eines Zweiges derselben gewidmetes Anwesen als Eigenthümer, Fruchtnießer, Pächter oder gegen Ablieferung eines Theiles der Nutzung inne hat. Als allgemeine Regel für den Umfang der Bezirksgenossenschaften ist angenommen, dass sich dieselben über das Gebiet eines Gerichtsbezirkes erstrecken, doch können auch Abänderungen stattfinden und das Gebiet der Genossenschaft sich sowohl über zwei Gerichtsbezirke erstrecken, als auch im Gebiete eines Gerichtsbezirkes mehrere Bezirksgenossenschaften gebildet werden, wenn die zuständige Behörde zustimmt. Die Bezirksgenossenschaften haben stets zum mindesten aus einer im Gesetze bestimmten Mitgliederzahl zu bestehen; sollte sich die nothwendige Anzahl von Persönlichkeiten nicht finden, so müsste die Constituirung der Genossenschaft unterbleiben, beziehungsweise dieselbe aufgelöst werden. Zur Geschäftsführung ist ein Ausschuss mit Obmann und Obmann-Stellvertreter an der Spitze bestimmt. Die Bezirksgenossenschaften unterliegen als Vereine dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 34. In den Gesetzen ist bezüglich des Zweckes der Bezirksgenossenschaften festgesetzt, sie haben „die allgemeinen Interessen der Landescultur im Bezirke wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten, und sind dieselben demgemäß als die zur Erstattung selbständiger Anträge hierüber, zur Begutachtung

einschlägiger Fragen, sowie zur örtlichen Mitwirkung überhaupt an diesbezüglichen Vorkehrungen des Staates oder des Landes zunächst berufenen Körperschaften anzusehen."

Zu erwähnen sind noch die geschaffenen, beziehungsweise geplanten Organisationsformen für die landwirtschaftliche Interessenvertretung in Galizien und Steiermark.

In Galizien ist seit 5. Februar 1891 dem Landesausschusse zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft eine Körperschaft an die Seite gegeben, welche „Landescommission für Landesculturangelegenheiten" benannt und das berathende Fachorgan des Landesausschusses in allen dessen Actionen ist, welche die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Zweige der Landescultur und der landwirtschaftlichen Industrie (Brennerei, Stärkeerzeugung u. s. w.), besonders aber die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Wissenschaften betreffen.

Die Commission ist aus 18 Votanten zusammengesetzt, und zwar sind in dieselbe berufen: 2 Landesausschussbeisitzer, je 3 Delegirte der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft für Galizien und jener für Krakau, je 1 Vertreter des Vereines der landwirtschaftlichen Cirkel und des galizischen Forstvereines, endlich 4 vom Landesausschusse berufene Mitglieder und 4 von der Commission in ihrer Generalversammlung erwählte Mitglieder. Diese Commission unterscheidet sich wesentlich von den Landesculturräthen, da der Landesausschuss auf ihre Zusammensetzung einen weit größeren Einfluss nimmt, der Landmarschall in ihr den Vorsitz führt und sie dem Landesausschusse allein als berathende Körperschaft zur Seite steht. Aus ihrer Mitte ist eine ständige Section von 7 Mitgliedern zur Abgabe von Gutachten über Fragen, welche sofort erledigt werden sollen, zur steten Verfügung des Landesausschusses. Den Vorsitz in dieser ständigen Section führt ein vom Landesausschusse hiezu bestimmtes Mitglied des Landesausschusses.

Über die Organisationsbestrebungen in Steiermark ist Folgendes zu bemerken.

In der 20. Sitzung des steirischen Landtages vom 20. November 1890 wurde folgender Beschluss gefasst: „Der Landesausschuss wird beauftragt, auf Grund der über die Thätigkeit der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft und der übrigen vom Lande subventionirten landwirtschaftlichen Vereine gemachten Wahrnehmungen, sowie auf Grund der Erfahrungen über die Wirksamkeit der Landesculturräthe in anderen Ländern in Überlegung zu ziehen, ob sich nicht im Interesse einer intensiveren Förderung der Landwirtschaft eine Reorganisation des landwirtschaftlichen Vereins- und Subventionswesens im allgemeinen und die Einsetzung eines Landesculturrathes im Zusammenhange mit großen und lebenskräftigen, ganze Landestheile umfassenden landwirtschaftlichen Vereinen oder die Errichtung von Ackerbaukammern im besonderen empfehlen würde, und hierüber in der nächsten Landtagssession Bericht zu erstatten."

Der Landesculturausschuss sprach sich gegen die Errichtung von eigentlichen Ackerbaukammern aus, da die hineingetragenen politischen Momente von der ruhigen und objectiven Behandlung rein fachlicher Fragen leicht abdrängen und von der Erfüllung der Hauptaufgabe, der Förderung der Landwirtschaft, ablenken könnten. Dieser Ansicht stimmte auch der Landesausschuss zu.

Bisher hat die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft ungefähr die Obliegenheiten zu erfüllen gehabt, welche in einigen anderen Ländern dem Landesculturrathe und den landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften übertragen sind. Die Filialen der Gesellschaft stehen an der Stelle der Bezirksgenossenschaften, betheiligen sich durch Abgeordnete an der Plenarversammlung des Landesculturrathes (Hauptversammlung der Gesellschaft) und geben durch ihre Abgeordneten die Stimmen zur Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Centralausschusses (ständigen Ausschusses des Landesculturrathes) ab.

Ein wesentlicher Unterschied ist nur darin zu erblicken, dass der Centralausschuss allein aus der Wahl durch die Generalversammlung der Gesellschaft hervorgeht, sowie, dass die Landwirtschaftsgesellschaft in ihren Statuten der Verbindung mit jenen anderen Vereinen im Lande, welche sich statutenmäßig die Pflege und Förderung der Landescultur überhaupt oder einzelner Zweige derselben zur Aufgabe stellen, nicht gedenkt, während die Landesculturräthe gesetzlich berufen sind, die vorgenannten Vereine in ihrem Streben zu unterstützen und mit ihnen fachlichen Verkehr zu pflegen und außer den Delegirten der Bezirksgenossenschaften noch durch vom Ackerbauministerium sowie dem Landesausschusse berufene Mitglieder verstärkt sind.

Die Vortheile der Organisation in den genannten Ländern erblickt der steiermärkische Landesausschuss darin, dass durch die Einsetzung der Bezirksgenossenschaften in allen Theilen des Landes Vollzugsorgane der Centralleitung, des Landesculturrathes, geschaffen sind, die wie das Haupt dieser Einrichtung ihre Obliegenheiten auf Grund der durch das Gesetz überwiesenen Pflichten und eingeräumten Rechte zu erfüllen haben, während bei vollkommen freiwilliger Vereinigung mancher Landestheil vielleicht solcher Einrichtungen entbehren muss, oder wenn eine Erlahmung der Thätigkeit einer solchen Körperschaft eintritt, dieser Übelstand schwer zu beheben ist.

Es sei auch anzunehmen, dass die erhöhte Beachtung, die dem landwirtschaftlichen Vertretungswesen durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen zuerkannt erscheint, Veranlassung bieten werde, in der Bevölkerung

das Bedürfnis, sich an dieser Thätigkeit zu betheiligen, zur größeren Erkenntnis zu bringen und sie zu einer regeren Theilnahme heranzuziehen.

Der Landesausschuss ist infolge seiner Erhebungen zu der Anschauung gelangt, dass es im Interesse der Hebung der Landescultur gelegen sein dürfte, eine Einrichtung zu schaffen, die einerseits den Landwirten des ganzen Landes die Möglichkeit bietet, ihren Wünschen und Ansichten in Bezug auf die Landescultur in mit dem Ansehen öffentlicher Körperschaften ausgestatteten Vereinigungen Ausdruck zu geben, und die anderseits den staatlichen und autonomen Behörden die Gewähr gibt, in allen Bezirken des Landes verpflichtete Vollzugsorgane für die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Landescultur heranziehen zu können.

Der Landesausschuss hat daher im Vereine mit der Landwirtschaftsgesellschaft einen Gesetzentwurf, betreffend die Organisation zur Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen, ausgearbeitet.

In diesem Gesetzentwurfe wird von der Vertretung der Landwirte eines Gerichtsbezirkes ausgegangen und eine Hauptversammlung von Delegirten aller dieser ersten landwirtschaftlichen Vertretungskörper eingesetzt. Diese setzt den Landesagrarrath ein, dessen ständige Geschäfte das Landesagraramt besorgt. Als Grundlage sind also die landwirtschaftlichen Bezirksverbände gedacht, welche Vertrauensmänner in den Gemeinden haben. An der Spitze des landwirtschaftlichen Bezirksverbandes soll die Bezirkscommission stehen. Alljährlich tritt die Delegirtenversammlung zusammen. Derselben sollen angehören: die Mitglieder des Landesagrarrathes, dann die Obmänner und je ein Delegirter der landwirtschaftlichen Bezirksverbände. Der Landesagrarrath soll bestehen aus dem vom Landesausschusse ernannten Präsidenten, aus dem von der Regierung ernannten Vicepräsidenten, aus dem jeweiligen Landesculturreferenten des Landesausschusses als zweiten Vicepräsidenten, aus je 4 von der Regierung einerseits und dem Landesausschusse anderseits ernannten und aus 12 von der Delegirtenversammlung gewählten Mitgliedern.

Dieser Organismus wird jedoch vorläufig noch nicht geschaffen werden, nachdem der Landtag in der letzten Session (1893) den Entwurf zur Umarbeitung an den Landesausschuss zurückgeleitet und den Wunsch ausgesprochen hat, dass der Organismus auf Basis der landwirtschaftlichen Vereine und Gesellschaften aufgebaut werde.

Was das Streben nach einer allgemeineren Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes anlangt, so soll in jüngster Zeit (April 1893) von der Section Trient des Tiroler Landesculturrathes, wie verschiedene Blätter berichteten, ein Entwurf über die Organisation der landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften ausgearbeitet und zur Begutachtung versendet worden sein.*)

---

*) In der „Voce Cattolica" wurde berichtet, dass die Section Trient des Tiroler Landesculturrathes an die landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften einen Entwurf, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 8. November 1891 über eben diese Genossenschaften zur Begutachtung hinausschickte.

Der Entwurf bezweckt die Umwandlung der bisher bestehenden, auf die freiwillige Theilnahme der Interessenten gegründeten landwirtschaftlichen Associationen in wahre und wirkliche (also wohl obligatorische?) Vertretungen der landwirtschaftlichen Interessen.

Zunächst soll als Basis und Ausgangspunkt der Vertretungsorganisation eine neue agricole Institution ins Leben gerufen werden: Die Ortsvereinigung der Landwirte (Riunione locale degli agricoltori). Eine solche wäre in jeder Gemeinde zu errichten mit dem Rechte, zur Versammlung der Bezirksgenossenschaft Vertreter zu wählen und zu schicken. Die von den Ortsvereinigungen gefassten Beschlüsse wären als der Genossenschaftsleitung mitzutheilende Vorschläge zu betrachten. Die Ortsvereinigungen könnten die Localinteressen fördern durch Errichtung von Raiffeisenkassen, genossenschaftlichen Kellern, Milchwirtschaften und Consumläden, durch Aufstellung beeideter Sensale zur Vermittlung des Weinhandels u. s. w.

Die landwirtschaftliche Bezirksgenossenschaft hätte die vom Staate und dem Lande zu gewährenden Subventionen vorzuschlagen, bei den Einrichtungen und Maßnahmen mitzuwirken, die zur Kräftigung und Festigung des landwirtschaftlichen Besitzers im Bezirke dienen, die Initiative zu landwirtschaftlichen Verbesserungen zu ergreifen, den landwirtschaftlichen Unterricht zu überwachen, und besäße das Recht, am Landesculturrathe theilzunehmen. Neben der Bezirksgenossenschaft bestünde die Delegation der Bezirksgenossenschaft, zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Genossenschaftsleitung und den Delegirten aller Ortsvereinigungen des Bezirkes. Der Delegation sind vorbehalten: Die Wahl der Genossenschaftsleitung, die Genehmigung des Voranschlages und des Rechenschaftsberichtes, die Aufstellung von Schiedsrichtern zur Austragung von Streitigkeiten innerhalb der Genossenschaft, Zustimmung zu den Vorschlägen der Leitung oder von Mitgliedern der Delegation und die Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Leitung.

Zur Aufbringung des Ordinariums der mit dem Bestande und der Thätigkeit der Bezirksgenossenschaft verbundenen Kosten soll ein alljährlich vom Landesausschusse festzusetzender Zuschlag zur Grundsteuer dienen. Der Gesammtertrag dieses Zuschlages soll vom Landesschulrathe unter die Bezirksgenossenschaften je nach Bedürfnis vertheilt werden.

Die Leitung der Bezirksgenossenschaften soll aus wenigstens fünf und höchstens eilf Mitgliedern bestehen.

Der Genossenschaftsleitung liegt ob: Die Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages und Rechenschaftsberichtes und anderer der Delegirtenversammlung vorzulegender Fragen, sowie der Controle des Kassebuches und der Verwaltung. Der von der Statthalterei zu bestätigende Vorsitzende der Leitung vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten, beruft die Generalversammlungen und die Sectionen der Leitung, führt die gefassten Beschlüsse aus und theilt sie dem Landesculturrathe mit. — Der Landesculturrath bliebe so ziemlich unverändert. — Der dem Entwurfe vorangehende Bericht betont, dass jener noch mannigfacher Modificationen fähig ist, und empfiehlt allen Interessenten, die Sache nicht von der leichten Seite zu nehmen. Auch wird darauf hingewiesen, dass „sich ohne Mühe und Kosten nichts wahrhaft Nützliches erreichen läßt. Alles kommt darauf an, dass sie richtig verwendet werden".

Auch muss zum Schlusse erwähnt werden, dass sich eine Bewegung mit dem Ziele der Begründung eines „Bundes österreichischer Landwirte" in neuester Zeit geltend zu machen beginnt. Es wird Vieles dafür und dagegen angeführt, aber auch von Gegnern dieses Gedankens vielfach nicht die Gründung eines solchen Bundes bekämpft, sondern nur für nach einzelnen Ländern und Nationalitäten verschiedene Landesbunde eingetreten.*)

B.

Landwirtschafliche Genossenschaften.

1. Resultate der Erhebungen vom Jahre 1891.

Mit Circularerlass vom 11. März 1891 Z. 4114 hat das Ackerbauministerium durch die politischen Landesstellen Erhebungen über den Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gepflogen, deren Resultate im Folgenden auszugsweise wiedergegeben werden.

In Niederösterreich ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen fast ausschließlich durch Raiffeisen-Vereine vertreten, welche allerdings, obwohl die meisten durch landwirtschaftliche Casinos ins Leben gerufen wurden, nicht ausschließlich auf die landwirtschaftliche Bevölkerung beschränkt sind. Es bestehen deren ungefähr 80, welche in den Jahren 1888—1891 auf Grund eines vom niederösterreichischen Landesausschusse herausgegebenen Normalstatuts errichtet wurden. Der Landesausschuss hat sich um die Entwicklung der Raiffeisen-Vereine in Niederösterreich große Verdienste erworben und hat den Beweis erbracht, welche Erfolge eine planmäßige Förderung des Entstehens und Gedeihens landwirtschaftlicher Genossenschaften zu erzielen vermag.

Der Landesausschuss unterstützt die Vereine durch eine Subvention von je 250 fl. zur Bestreitung der Gründungskosten und ersten Einrichtung und durch Gewährung von 3%igen, in 2 Jahren rückzahlbaren Darlehen bis zu 2000 fl. aus einem vom Landtage errichteten Fonde. Der niederösterreichische Landesausschuss hat auch sehr segensreich bezüglich der Steuer- und Gebürenverhältnisse der Raiffeisen-Kassen gewirkt.

Als Bedingung dieser Unterstützung wird die Unterwerfung unter die durch Landesbeamte ausgeübte Controle des Landesausschusses aufgestellt, welche unentgeltlich erfolgt, mit der fortdauernden Unterstützung und Belehrung der Vereinsorgane verknüpft ist, den Vereinen den Beitritt der angesehenen und wohlhabenden Gemeindemitglieder sichert und sich im allgemeinen bewährt haben soll.

Durch Darlehensgewährung werden von den Raiffeisen-Genossenschaften landwirtschaftliche Casinos beim gemeinsamen Ankaufe von Samen, Dünger- und Futtermitteln, Maschinen u. d. gl. unterstützt. Doch ist es ihnen noch nicht gelungen, Verkaufsgenossenschaften ins Leben zu rufen. Die Vereine haben derzeit einen Spareinlagenzinsfuß von 4% und einen Darlehenszinsfuß von 5%. Ein Kassenverband soll gebildet werden. Die Vereine haben den Beweis geliefert, dass bei Ausschluss gewinnsüchtiger Tendenz der Zinsfuß für den Personalcredit in Niederösterreich auf 5% herabgemindert werden kann.

Andere vorzüglich für die landwirtschaftlichen Kreise bestimmte Genossenschaften bestehen in Niederösterreich nicht, obwohl ja die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hier große Verbreitung gefunden haben.

Die bestehenden Milchgenossenschaften haben nur die gemeinschaftliche directe Verwertung ihrer Milch und den gemeinschaftlichen Transport im Auge, eine Verarbeitung der Milch an Ort und Stelle findet nicht statt.

Dem Creditbedürfnisse des Gewerbestandes wird durch Vorschussvereine entsprochen, für den Landwirt sind dieselben zu theuer und gefährlich. Für ihn sind die Raiffeisen-Kassen von Segen, doch fehlt es diesen auch an einer größeren Organisation und umfassenden Thätigkeit. Die Bankinstitute kommen nur dem Creditbedürfnisse der großen Besitzer entgegen; für den kleinen Landwirt ist dieser Credit zu schwerfällig.

Der gemeinschaftliche Verkauf der landwirtschaftlichen Producte wird nur von einem landwirtschaftlichen Casino betrieben. Es fehlt an der Organisation.

Der Mangel einer zweckmäßigen und wirksamen Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird allgemein empfunden, obwohl sich ein Verband der niederösterreichischen Vorschussvereine gebildet hat, welcher auch Revisionszwecke verfolgt. Jene Vorschussvereine, welche eine Revision zu fürchten haben, werden jedoch nicht immer im Verbande vertreten sein. Bei den Raiffeisen-Kassen ist, wie oben erwähnt, die Revision durch den Landesausschuss, welcher die Subventionen gibt, übernommen. Diese Einrichtung, welche eigentlich im Genossenschaftswesen ziemlich vereinzelt dasteht, hat sich dennoch sehr gut bewährt.

---

*) Vgl. Nr. 26 und 37 der „Wiener landwirtschaftlichen Zeitung", Jahrgang 1893.

In Oberösterreich gibt es keine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche ausschließlich landwirtschaftliche Zwecke verfolgen. Doch bilden sich zahlreiche Gesellschaften zum gemeinsamen Ankaufe und zur reihenweisen Benützung von Dampfdreschmaschinen. Auch bestehen Raiffeisen-Kassen, welche sehr schöne Erfolge aufzuweisen haben. Der oberösterreichische Landesausschuss hat für dieselben ähnliche Einrichtungen geschaffen, wie sie in Niederösterreich bestehen.

Absatzgenossenschaften bestehen nicht, obwohl ein Bedürfnis nach solchen gefühlt wird. Die landwirtschaftlichen Bezirksvereine und die Bezirksgenossenschaften der Landwirte, welche sowie der Landesculturrath für Oberösterreich durch das Gesetz vom 9. März 1886, L. G. Bl. Nr. 17 geschaffen wurden, befassen sich heute nur nebensächlich mit der Vermittlung des Ankaufes von Sämereien, Düngmitteln und Viehsalz. Diesen Ankauf vermittelt auch der Landesculturrath und die Landwirtschaftsgesellschaft. Ein einziger Hopfenbauverein besorgt auch den Verkauf der Producte seiner Mitglieder. Man fühlt vielfach das Bedürfnis nach Schaffung von Absatzgenossenschaften für Getreide, glaubt jedoch, dass es dazu einer entschiedenen Anregung der Regierung bedürfe. Man hat auch schon theilweise die Ansicht ausgesprochen, dass die Raiffeisen-Vereine durch Erweiterung ihrer Statuten sich für die Organisation des Ein- und Verkaufes geeignet machen sollen. Auch tritt das Bedürfnis nach der Trennung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in landwirtschaftliche und gewerbliche zu Tage; insbesondere wird dies bezüglich des Credites empfunden.

Dem Creditbedürfnisse wird zwar von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (oberösterreichischer Volkscredit, Bauerncredit, Raiffeisen-Kassen u. s. w.) sowie von den Sparkassen, Bauernassecuranzen (Vereine) und der Landeshypothekenbank entsprochen, doch nicht in ausreichendem Maße und nicht immer in einer den Verhältnissen des Creditnehmers angepassten Art und Weise. Gut situirte Grundbesitzer finden genügenden und billigen Credit. Man wünscht dringend die noch weitere Vermehrung der Raiffeisenkassen und deren Verbindung untereinander. Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind mit wenigen Ausnahmen an die Erkenntnis und Lösung dieser Probleme nicht geschritten. Dagegen wird von manchen Kreisen der Frage ein sehr eingehendes Interesse entgegengebracht und erkannt, dass Hypothekarcredit für gute Landwirte wohl bei Sparkassen und Banken zu haben ist, dass aber der oft so dringend nöthige Personalcredit nicht zu finden und der Bauer oft hilflos ist, wenn ein Stück Vieh umsteht, da er zum Ersatz dieses Verlustes oft kein anderes Mittel als die Aufnahme eines Hypothekardarlehens offen hätte. Die Genossenschaften müssen daher das rasche Gewähren von Personalcredit zu einer ihrer Hauptaufgaben machen.

Bezüglich der Frage der Revision findet die Statthalterei und die meisten Einzelberichte, dass sich der Mangel einer solchen bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bisher nicht fühlbar machte. Insbesondere sei dies bei den vom Landesausschusse überwachten Raiffeisen-Kassen ganz überflüssig. Doch wird von mancher Seite constatirt, dass eine wirksame Revision ein dringendes Bedürfnis sei.

In einem Berichte wird vorgeschlagen, die Zahl der Genossenschaften zu restringiren, den Wirkungskreis derselben aber zu erweitern und sie unter behördliche Leitung zu stellen. Eine entschiedene Anregung von Seite der Regierung wird mehrfach gewünscht, insbesondere bezüglich Gründung von Raiffeisen-Kassen. Anderseits wird eine Erweiterung der Statuten dieser Kassen wegen des An- und Verkaufes vorgeschlagen.

Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte könnten ihrem Zwecke nur entsprechen, wenn sie **obligatorisch** wären.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden nur dann entsprechen, wenn sie entweder nur dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Credite dienen. Raiffeisen-Kassen sollen nicht nur auf Personalcredit beschränkt sein.

In **Salzburg** bestehen keine eigentlichen bäuerlichen Genossenschaften, aber wohl mehrere hauptsächlich für landwirtschaftliche Zwecke bestimmte Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften (zum Beispiel Salzburger Bauerncredit, landwirtschaftliche Spar- und Darlehenskasse in Taxenbach rc.) Die übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dienen zumeist dem gewerblichen Credit. Die Sparkasse in Salzburg hat je eine eigene Abtheilung für den gewerblichen und landwirtschaftlichen Credit. In vielen Theilen des Landes wird ein Bedürfnis nach billigerem Credite, als ihn die Sparkassen gewähren, empfunden.

Bezüglich der Frage der Revision wird gesagt, dass eine Überwachung, ähnlich wie bei den bäuerlichen Brandschadenvereinen, erwünscht wäre.

In **Steiermark** bestand noch vor kurzem nur ein einziger Raiffeisen-Verein. Einige Milchgenossenschaften haben gute Resultate. Sonst besteht noch eine bewährte Ackergeräthegenossenschaft und eine Genossenschaft für Versuche landwirtschaftlicher Culturzweige, diese jedoch ohne Erfolg.

Die Schaffung von Organen zum gemeinsamen An- und Verkauf wird im ganzen Lande als dringend nothwendig empfunden, und wurden schon verschiedene Vorschläge zur Organisation der landwirtschaftlichen Interessenvertretung in Erwägung gezogen.

Die vorhandenen Vorschuss- und Creditvereine entsprechen den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht. Die Zinsen von 6 bis 8 Procent, welche oft verlangt werden, stellen sogar eine Gefahr

für diese Bevölkerung dar. Die Sparkassen gewähren Hypothekarcredit, doch ist dieser für viele bäuerliche Creditbedürfnisse zu schwerfällig und kostspielig.

Die größeren Bankinstitute werden von der Landbevölkerung nicht in Anspruch genommen, ihr Credit entspricht auch nicht den Bedürfnissen der kleineren Landwirte.

Bezüglich der Frage der Revision wird bemerkt, dass ein besonderes Reformbedürfnis nicht vorliege, obwohl es unzweifelhaft sei, dass den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Mangel jeglicher behördlichen Aufsicht nicht zum Vortheile gereicht.

In Kärnten gibt es außer mehreren Hagel- und Feuerunterstützungsvereinen noch eine Anzahl von über 20 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche vorwiegend der landwirtschaftlichen Bevölkerung dienen, darunter zumeist Spar- und Darlehenskassen, wovon die Mehrzahl auf dem System Raiffeisen beruht.

Über Anregung der Landwirtschaftsgesellschaft hat der kärntnerische Landtag im Jahre 1889 die Unterstützung der bäuerlichen Darlehenskassen mit unbeschränkter Haftung beschlossen. (Gründungsbeiträge von 50 fl., Betriebsfondsdarlehen von 500 fl. zu 3 ½ Procent; dafür die Bedingung, dass ein Geschäftsantheil nicht über 25 fl. betragen, der Darlehenszinsfuß sammt Regiebeiträgen sich höchstens um 1 ½ Procent über den Spareinlagenzinsfuß stellen dürfe und die Kassen sich der Revision durch die Landesorgane unterwerfen). In kurzer Zeit haben sich infolge dessen eine Anzahl von Raiffeisenvereinen gebildet. Auch wurden die kärntnerischen Sparkassen vom Landesausschusse ersucht, diesen Kassen Darlehen gegen mäßige Verzinsung als Gründungsfonds zu geben. Auch werden Steuer- und Gebürenerleichterungen angestrebt. Die Landwirtschaftsgesellschaft will durch Gründung eines Verbandes der Darlehenskassen eine einheitliche Organisation derselben in Kärnten anbahnen.

Es gibt eine Molkereigenossenschaft in Kärnten, nachdem einige, welche noch bestanden hatten, eingingen. Im übrigen ist noch auf einigen Alpen ein gemeinschaftlicher Sennereibetrieb üblich. Die geringe Entwicklung des Molkereiwesens lässt darauf schließen, dass das Verständnis für die Genossenschaftsidee nicht überall vorhanden ist oder sich wenigstens nicht zu einer Action aufzuschwingen vermag.

Die Landwirtschaftsgesellschaft hat ihr Augenmerk auf die Unterstützung von Züchtervereinigungen, sogenannten Stammzuchtgenossenschaften gerichtet. Die aus dieser Anregung hervorgegangene Stammzuchtsection des Gaues St. Veit für Kärntner Blondvieh ist eigentlich die Section eines landwirtschaftlichen Vereines.

Mit der Beschaffung von Sämereien, Kraftfuttermitteln, Dungsalz, sowie mit der Aufzucht von Obstbäumen beschäftigt sich die Landwirtschaftsgesellschaft für ihre Mitglieder. Die Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen hat sie aufgegeben.

Mit Ausnahme eines Wirtschafts- und Consumvereines gibt es keine landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften. Verkaufsgenossenschaften gibt es nicht. Der Versuch, welchen einmal ein Gauverein machte um sich mit Roggen an den Armeelieferungen zu betheiligen, scheiterte an den hohen Forderungen. Es fehlt eben jede Organisation.

Hypotheken- oder Bankinstitute bestehen in Kärnten für die Landwirte nicht. Die Sparkassen sorgen für den Hypothekarcredit. Es wird aber das Bedürfnis lebhaft empfunden, die Sparkassengelder dem landwirtschaftlichen Personalcredit zugänglich zu machen.

Für die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sei durch die Statuten derselben einigermaßen vorgesorgt. Bisher sei ein Anlass zu Klagen nicht gewesen. Die Raiffeisen-Vereine überwache der Landesausschuss.

Was Krain anlangt, so kommt hauptsächlich Oberkrain in Betracht, da Unter- und Mittelkrain für landwirtschaftliche Producte in größerem Maße weder einen einheimischen Markt noch einen Export besitzen. In Oberkrain sind die Grundbesitze meist sehr klein, in bäuerlichen Händen. Das Genossenschaftswesen ist nahezu gar nicht ausgebildet. Manche Berichte sind der Ansicht, dass durch das Vereinswesen darauf hingewirkt werden könnte. Doch hat die Landwirtschaftsgesellschaft mit ihren 44 Filialen bisher in dieser Beziehung noch nicht viel erreicht. Sie besorgt den Ankauf von landwirtschaftlichen Geräthen, Sämereien und Zuchtthieren.

Es bestehen mehrere Credit- und Vorschussvereine und etwa fünf landwirtschaftliche Darlehenskassen. Überdies bestehen in der Wochein elf nicht registrirte Käsereigenossenschaften nach dem Muster der schweizerischen Senngenossenschaften. Sie sind lose Vereinigungen unter directer Aufsicht der Filiale Wochein der Landwirtschaftsgesellschaft.

Im Wippachthale gedeiht eine registrirte Obsthandelsgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Erhalt von Bargeld ist bei den Sparkassen mit Umständlichkeiten und Kosten verbunden, weshalb die Bezirksvorschussvereine gerne aufgesucht werden. Sie gewähren Personalcredit, belehnen auch sogar Ernteerzeugnisse, doch ist der Wunsch nach leichterer und billigerer Creditbeschaffung ein allgemeiner.

Die Nothwendigkeit einer Revision sei bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften noch nicht zu Tage getreten. Dagegen wird von den landwirtschaftlichen Genossenschaften die sachliche und commerzielle Revision als erfahrungsgemäß sehr erwünscht bezeichnet.

In Tirol und Vorarlberg bestehen neben dem durch das Gesetz vom 8. November 1881, L. G. Bl. Nr. 35, geschaffenen Landesculturrathe mit den beiden Sectionen und den Bezirksgenossenschaften der Landwirte, sowie den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften noch zahlreiche lose Vereinigungen für landwirtschaftliche Zwecke, so gemeinsame Dorfsennereien, gemeinsame Flachsbrechanstalten (Grammelstuben), Vereinigungen zum gemeinsamen Ankaufe und zur reihenweisen Benützung von Dreschmaschinen, Maisentkörnungsmaschinen u. s. w.

Die Theilnehmer der Dorfsennereien verpflichten sich gegen Revers oder protokollarisch, ihre entbehrliche Milch unverfälscht in die Sennerei abzuliefern; die Producte werden entweder im Verhältnisse der Lieferung vertheilt oder gemeinsam verkauft und der Erlös vertheilt.

Es gibt ferner bei 50 Gemeinde- oder alpenweise Viehversicherungsvereine nach dem Gesetze vom Jahre 1852 gegen Unfälle im Viehstande mit Ausschluss der Seuchen.

In Vorarlberg gibt es 92, in Tirol und zwar im Gebiete der Landesculturrathssection Innsbruck 28 und in jenem der Section Trient 164 Molkereigenossenschaften. Darunter sind aber sowohl die eigentlichen Molkereigenossenschaften, bei welchen die Milchproducenten zugleich active Mitglieder der Genossenschaft sind, und zwar registrirte wie nichtregistrirte, als auch sonstige Molkereiunternehmungen wie die latterie sociali u. s. w. verstanden. Eigentliche registrirte Molkereigenossenschaften bestehen nur sehr wenige.

In Tirol und Vorarlberg gibt es bei 50 Raiffeisen-Kassen. Die Landesculturrathssection Trient arbeitet ein Statut für solche Kassen aus. Die landwirtschaftliche Bevölkerung überwiegt in den Raiffeisen-Vereinen bedeutend. Ein Verein „Anwaltschaft ländlicher Genossenschaften" soll die Raiffeisen-Vereine, aber auch andere, die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu bessern bezweckende Genossenschaften zu einer Organisation mit einem gemeinsamen Anwalt und unter Revision der Anwaltschaft vereinen. Es ist dies die einzige Organisationsform in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche an die Vorbilder in Deutschland erinnert und eine weiter blickende Thätigkeit auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu entfalten verspricht. Gerade in der Vereinzelung der Raiffeisen-Vereine lag bisher ihre Schwäche.

Den gemeinsamen Ankauf von Kunstdünger, Sämereien, Futtermitteln, Schwefel, Kupfervitriol, Weinbergsrechten vermitteln in den Gebieten Nord- und Südtirols mit überwiegend deutscher Bevölkerung die meisten Bezirksgenossenschaften der Landwirte, einzelne haben auch schon den Kornbedarf für die Mitglieder besorgt.

In Vorarlberg besorgt der Landwirtschaftsverein den Ankauf von Guano und Kunstdünger.

Auf dem Genossenschaftsgesetze beruhende landwirtschaftliche Consumvereine existiren noch nicht. Die sieben Bezirksgenossenschaften Südtirols haben einen Consumverband in Bozen, welcher die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel beschafft. Er wirkt sehr wohlthätig.

Der gemeinsame Verkauf beschränkt sich auf die erwähnten Molkereigenossenschaften.

In den Gebieten Tirols mit überwiegend italienischer Bevölkerung besorgen vier Wirtschaftsgenossenschaften den Einkauf der Bedarfsartikel für die Genossen.

Die Landesculturrathssection Trient unterhält ein Rohproductenlager. (Agenzia agraria.)

Das Creditbedürfnis wird von den Raiffeisen-Kassen sehr gut befriedigt.

In den Gebieten Tirols mit überwiegend italienischer Bevölkerung sind diese noch nicht ausgebildet. Dafür bestehen dort die banche cooperative in Trient und Riva mit ihren Filialen.

Von der Statthalterei wird constatirt, dass die Bankinstitute dem Creditbedürfnisse gar nicht entsprechen, dass es dem Landwirte im allgemeinen sehr schwer gelingt, die oft augenblicklich benöthigten Geldmittel ohne unverhältnismäßig große Opfer sich zu verschaffen, und dass ein Bedürfnis nach Kräftigung der landwirtschaftlichen Corporationen durch Creditgewährung seitens der Banken, insbesondere aber der Sparkassen besteht.

Der Landesculturrath findet auch, dass für das Creditbedürfnis der Landwirte zu wenig gesorgt ist. Bezüglich des Personalcredites müsste die möglichste Ausbreitung der Raiffeisen-Kassen angestrebt, dieselben aber auch durch Gründungsbeiträge und durch eine Subvention zur Bestellung von Instructoren und Revisoren gefördert werden.

Ferner müsste für die vorübergehende Anlage der Kassenüberschüsse gesorgt werden. Es ist zwar die Errichtung einer Centralkasse schon ventilirt worden, dieselbe begegnet aber großen Schwierigkeiten, insbesondere wegen des niedrigen Zinsfußes (den einzelnen Kassen müssten doch vier Procent gegeben werden, die sichere Anlage wäre aber auch nicht höher möglich, daher kein Überschuss für die Erhaltungskosten bleibt). Eine Änderung ist für den Anfang unmöglich, erst bei größerem Reservefonde (die Sparkasse in Innsbruck hat vier Millionen).

Auch für das Hypothekarcreditbedürfnis der Bauern ist nicht genügend gesorgt. Häufige Simultanhypotheken, Abnährungsverbindlichkeiten 2c. hindern die Aufnahme eines Sparkassecapitals, und Hypothekardarlehen von Privaten zu bekommen ist in den meisten Landestheilen äußerst schwierig. Deshalb gerathen die Pfandschuldner, denen eine Post gekündigt wird, oder solche, welche zur Auszahlung von Geschwistern, zu nothwendigen Bauten 2c. Capital brauchen, oft in große Bedrängnis. Der Gedanke der Errichtung eines Landeshypothekeninstitutes scheiterte an der Verschiedenheit der Verhältnisse in den Gebieten Tirols mit überwiegend deutscher und italienischer Bevölkerung bezüglich Besitz, Theilbarkeit, Zinsfuß 2c.

Ein Bedürfniß nach Revision sei durch die neu gebildete Anwaltschaft nicht vorhanden. Eine Revision der Bücher bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wird vom Landesculturrathe für nothwendig erklärt.

Vom Landesculturrathe wird berichtet, dass eine ungeheure Indolenz bezüglich Übernahme von Mitgliedsbeiträgen (50 kr.), Mühen und Zeitanwendung besteht, daher bei den Jahresversammlungen der Section schon zweimal der Antrag eingebracht wurde, die Bezirksgenossenschaften der Landwirte in obligatorische zu verwandeln.

Es sollte auch statt der Vereinsbeiträge ein anderer Modus der Beschaffung der nöthigsten Existenzmittel eingeführt werden.

In Böhmen bestehen die auf dem Landesgesetze vom 22. März 1882, L. G. Bl. Nr. 26*) beruhenden, aus den ehemaligen Contributionsgetreidefonden und Contributionsgetreidegeldfonden gebildeten landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen, welche die landwirtschaftlichen Interessen des Kleingrundbesitzes insbesondere durch Verschaffung billigen Personalcredits zu fördern berufen sind.

Ferner bestehen bäuerliche Genossenschaften, lose Vereinigungen theils zur Beschaffung von Dampfdreschmaschinen 2c., theils von Brückenwagen (Controle bei Rübenlieferung), Dampfdreschgenossenschaften, zur gemeinsamen Benützung von Säe-, Getreide- und Kleereinigungsmaschinen 2c., im Podersamer und Saazer Bezirke je ein Zuckerkartell; die Egerländer Brandschadenversicherung, von Bauern gegründet und verwaltet, auf Naturallieferungen im Schadenfalle mitbasirend; Nothschlacht- oder Viehversicherungsverbindungen, um bei unverschuldeten Viehunglücksfällen möglichst schadlos zu halten.

Die Verbandsleitung ist meist in den Händen der betreffenden Gemeindevorstände oder des Ausschusses des betreffenden landwirtschaftlichen Casinos. Diese Versicherungsverbände sollen sehr wohlthätig wirken, weshalb Versuche zur Organisation auf Grund von Vereinsstatuten schon gemacht wurden. Jedenfalls müssten da Seuchenfälle ausgeschlossen werden.

Überdies bestehen in Böhmen zwei sogenannte Hopfenhallen. Auch sind noch eine sogenannte „Weidenzucht" (in Verbindung mit Korbflechtschule), sowie sogenannte Bauernassecuranzen genannt als Vereinigungen für landwirtschaftliche Zwecke.

In Böhmen gibt es eine große Anzahl landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowohl nach dem Systeme Schulze als nach dem Systeme Raiffeisen, unter der Bezeichnung landwirtschaftliche Spar- und Vorschusskassen von landwirtschaftlichen Bezirksvereinen, landwirtschaftlicher Spar- und Vorschussverein, landwirtschaftliche Darlehenskassa, bäuerliche Vorschusskassa u. s. w.

Mit dem An- und Verkaufe beschäftigen sich: der Consumverein in Spansdorf (Artikel für Land- und Hauswirtschaft), der landwirtschaftliche Ankaufsverein für den Bezirk Böhmisch-Leipa (landwirtschaftliche Verbrauchsgegenstände), deutscher landwirtschaftlicher An- und Verkaufsverein in Budweis, landwirtschaftliche Genossenschaft in Chrudim (Besorgung der Bedürfnisse und gemeinsamer Verkauf landwirtschaftlicher Producte), Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Eger, gemeinschaftliche Dreschmaschine im Bezirk Königgrätz, landwirtschaftlicher Ankaufsverein für das nordöstliche Böhmen und Friedland (Ankauf von Düngmitteln, Sämereien, Futtermitteln, Fetten, Ölen, Maschinen), landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Kaaden (für denselben Zweck), landwirtschaftliche Genossenschaft in Kuttenberg (für denselben Zweck), landwirtschaftlicher Ankaufsverein in Abtsdorf, landwirtschaftliche Genossenschaft in Pardubitz für An- und Verkauf landwirtschaftlicher Erforderniss, ländlicher Wirtschaftsverein in Tachauer-Schmelzthal für den Einkauf, die landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Reichenberg.

Die meisten datiren erst von 1890, sogar 1891.

Die landwirtschaftliche Agentur in Caslau vereinigt verschiedene Zwecke: Credit, Versicherung gegen Brand- und Hagelschaden, An- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedürfnisse und Producte; ebenso die Credit-, Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Dauba, die landwirtschaftliche Credit-, Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Podersam und jene in Rudig.

---

*) Betreffend die Errichtung von landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen; Abänderungen durch Gesetz vom 2. Februar 1885, L. G. Bl. Nr. 9, 18. März 1887, L. G. Bl. Nr. 21 und Ergänzung durch Gesetz vom 14. März 1890, L. G. Bl. Nr. 28.

Molkereigenossenschaften bestehen zwei; sie prosperiren.

Die früher bestandenen zwei landwirtschaftlichen genossenschaftlichen Brennereien sind eingegangen.

Die Thätigkeit der oberwähnten Genossenschaften soll eine sehr erfreuliche sein, weil die Bedarfsartikel in guter Qualität zu solchen Preisen beschafft werden, welche nur im Großverkehre möglich sind.

Über den gemeinsamen Verkauf wird nicht viel im Statthaltereiberichte gesagt, und es ist anzunehmen, dass darüber noch nicht viele Erfahrungen vorliegen. Dennoch findet sich hier mehr als in anderen Ländern, und soll besonders folgendes hervorgehoben werden:

Mit dem Ankaufe beschäftigen sich außer den erwähnten Genossenschaften auch die landwirtschaftlichen Vereine und Casinos. Mit dem Verkaufe soll sich insbesonders der landwirtschaftliche Bezirksverein in Deutschbrod, ferner die genossenschaftliche Rübendörre in Liebshausen beschäftigen. Der landwirtschaftliche Bezirksverein Chrudim, welcher den An- und Verkauf betreibt, hat im Jahre 1890 mit einer Gerstenausstellung einen Gerstenmarkt veranstaltet. In Tabor wurde vor einigen Jahren die Errichtung eines Lagerhauses für landwirtschaftliche Rohproducte geplant, jedoch nicht realisirt.

Der landwirtschaftliche Verein in Leitomischl beabsichtigt ein gemeinsames Gerstenlager und der landwirtschaftliche und gewerbliche Bezirksverein in Rakonitz eine Genossenschaft für An- und Verkauf landwirtschaftlicher Producte zu errichten. In Jungbunzlau und Komotau wird ebenfalls die Errichtung eines Magazins für landwirtschaftliche Producte (Genossenschaft) geplant und zu demselben Zwecke in Deutsch-Rybnai eine Raiffeisen-Genossenschaft ins Leben gerufen.

Die Bildung von Genossenschaften für den An-, namentlich aber für den Verkauf erklärt die Statthalterei für schwierig. Auch wird die Bedingung, die Producte nur an die Genossenschafter zu verkaufen, oft als lästig empfunden. Trotz dieser Umstände, sowie der Hindernisse, welche die bedrohten Geschäftsleute in den Weg legen, sollen sich die Genossenschaften in erfreulicher Weise entwickeln. Die landwirtschaftlichen Vereine haben vielfach gerade durch das An- und Verkaufsgeschäft ihre Mitgliederzahl gewonnen.

Die (Contributions-) Bezirksvorschusscassen sollen hauptsächlich billigen Personalcredit beschaffen. Sie bewegen sich in bescheidenen Grenzen (Grundsätze: Ausschluss eigentlicher Hypothekardarlehen, zeitliche Beschränkung des sogenannten bedeckten Credites, bedingungsweise Zulassung anderer Creditwerber als der Theilnehmer, Unzulässigkeit des Ankaufes unbeweglicher Güter), ihre Thätigkeit ist aber fast ausnahmslos eine befriedigende, weshalb sie von der Landbevölkerung mit Vorliebe um Credit angegangen werden.

Von den Raiffeisen-Kassen wurde schon berichtet. Zu erwähnen ist hier noch eine Bodenentwässerungsdarlehenskasse, welche als Unterabtheilung der Sparkasse in Raspenau auf ausgeführte Bodenentwässerungen entsprechende Darlehen zu einem mäßigen Zinsfuße gewährt.

Bekanntlich bestehen auch einige Genossenschaften, welche Creditbeschaffung mit Ein- und Verkauf verbinden.

Das Streben nach Bildung von rein landwirtschaftlichen Genossenschaften soll in Böhmen jetzt mehr als je hervortreten, was gewiss zu beachten ist.

Was die Credit- und Vorschussvereine anlangt, so wird darüber vielfach Klage geführt, dass sie auf Gewinn berechnet sind, über zu wenig Capital verfügen und zu hohe Regiekosten haben.

Durch die langwierige Procedur voller Formalitäten, durch die geforderte Hypothekarsicherheit oder Bürgschaftsbestellung wird der Credit wesentlich vertheuert, es ist auch der Zinsfuß viel zu hoch gegenüber den Erträgnissen von Grund und Boden (im Maximum 3 bis 4 Procent). Deshalb werden die Bezirksvorschuss- und selbst die Sparkassen bevorzugt.

Dem Creditbedürfnisse kommen nach Ansicht der Statthalterei in- und ausländische Bankinstitute in sehr ausgiebiger Weise zu Hilfe, insbesondere die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen, die Landesbank živnostenska banka, Escomptebank, die landwirtschaftliche Creditbank für Böhmen.

Dieselben kommen „mit aller Bereitwilligkeit“ entgegen, verlangen aber Pupillarsicherheit, rigorose und kostspielige Proceduren; dabei entstehen oft bei Einlösung der Pfandbriefe, welche von den Banken fast ausnahmslos ausgegeben werden, für den Creditwerber namhafte Cursverluste.

Für den Kleingrundbesitzer ist der Bankcredit daher weniger geeignet.

Die Bankinstitute nützen nur indirect dem Grundbesitzer (dem großen auch direct) durch Escomptirung der Wechsel, Credit an andere Institute &c.

Bei den Spar- und Vorschussvereinen spielt der für die landwirtschaftliche Bevölkerung wenig geeignete Wechselcredit eine große Rolle.

Bezüglich der Frage der Revision wird bemerkt, dass bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Credit- und Vorschussvereinen) nur zu oft Unregelmäßigkeiten, Defraudationen und Concurse vorkommen. Eine strenge staatsbehördliche Fachmänneraufsicht wird als dringend erwünscht von vielen Seiten bezeichnet.

Die Statthalterei, welche für die Vorschussvereine sehr eingenommen ist, sagt dennoch, es brauche heutzutage kein Hehl mehr daraus gemacht zu werden, dass die statutarischen Überwachungsorgane dieser Genossen-

schaften aus dem Mitgliederstande, denen in der Regel jede Fachkenntnis abgeht, viel zu befangen erscheinen und ihre Obliegenheiten und Geschäfte höchst mangelhaft, ja nur zu oft in einer auffallend höchst eigennützigen Richtung versehen, wodurch auch Zertrümmerungen mancher Landwirtschaften durch Parcellirung verschuldet worden sind; dass daher diese Genossenschaften nach den bisherigen Erfahrungen an dem Mangel einer wirksamen Revision thatsächlich leiden, und dass zur Hebung des geschädigten Rufes derselben und zur Sicherung der Interessen der Betheiligten die gesetzliche Anordnung einer einheitlichen, sowohl die Geldgebarung, als auch die ganze genossenschaftliche Manipulation umfassenden staatsbehördlichen Aufsicht unter zeitweiliger Verwendung von Fachmännern dringend geboten erscheint. Dies beweisen denn auch die von Tag zu Tag für eine solche Aufsicht lauter werdenden Stimmen aus den betheiligten Kreisen selbst ungeachtet des Widerspruches der dagegen ankämpfenden Vertheidiger der Selbstverwaltung.

Aus dem Rechnungsabschlusse des landwirtschaftlichen Spar- und Vorschussvereines in Kaaden ist zu entnehmen, dass die Vereinsverwaltung das lebhafteste Augenmerk der Bildung eines Revisionsverbandes der deutschen Spar- und Vorschussvereine Böhmens zuwandte infolge der „mit unheimlicher Schnelle auf einander gefolgten Zusammenbrüche von Vorschussvereinen." Leider fanden diese Bemühungen keine Unterstützung. Der Vorstand hofft nicht mehr auf einen freiwilligen Anschluss. Nur die gesetzliche Revisionspflicht, also der indirecte Verbandszwang vermag nach Ansicht dieses Vorschussvereines selbst eine Besserung herbeizuführen.

In Mähren gibt es außer den landwirtschaftlichen Vereinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ꝛc., insbesondere auch lose, auf einem Gesellschaftsvertrage beruhende Vereinigungen einzelner oder aller Angehörigen einer Gemeinde zum Zwecke gemeinsamer Stierhaltung.

Eigentliche landwirtschaftliche Genossenschaften gibt es nicht, mit Ausnahme der sogenannten Contributionsvorschusskassen (vergl. Böhmen) und der Darlehenskassen.

Auch bestehen als lose Vereinigungen eine große Anzahl von Dreschgesellschaften.*)

Drainagegenossenschaften bestehen theils auf Grund des Wasserrechtsgesetzes mit bescheinigten Statuten, theils als lose Vereinigung (Zauchtl).

Als sehr ersprießlich wird die Thätigkeit einiger Raiffeisen'scher Darlehenskassen geschildert, welche wohl hauptsächlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung zugute kommen.

Doch wird das Bedürfnis nach der Vereinigung dieser Kassen unter einer gemeinsamen Controlskasse empfunden.

Den gemeinsamen Ankauf von Sämereien, Futter- und Düngmitteln vermitteln die landwirtschaftlichen Vereine. Auch werden oft private lose Vereinigungen zu diesem Zwecke eingegangen.

Auch in Mähren gibt es genossenschaftliche Rübenwagengesellschaften sowie Vereine zur Pflege des Hopfenbaues. Landwirtschaftliche Vorschussvereine kommen vor, sie sind jedoch nicht ausschließlich als landwirtschaftliche zu verstehen.

Eine Molkereigenossenschaft wird in Porstendorf verzeichnet, welche mit günstigem Erfolge arbeiten soll; auch in Brünn.

In Bildung begriffen sind noch eine Raiffeisen'sche Kasse sowie eine Ein- und Verkaufsgenossenschaft (die Bildung vom landwirtschaftlichen Bezirksverein angeregt) in Pohrlitz.

Von mancher Seite wird der Wunsch, die Vereine mit den Heeresbedarf-Lieferungen zu betrauen, hervorgehoben.

Erwähnenswert ist noch der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Littau, welcher sagt, dass die 16 Vorschusskassen in den Landgemeinden rein landwirtschaftliche Genossenschaften seien, da sie sich, um nach den Gesetzen vom 27. December 1880 und 14. April 1885 von der hohen Besteuerung befreit zu sein, auf die Gewährung von Darlehen nur an Mitglieder beschränken, die Mitglieder in den Landgemeinden aber nur aus Grundbesitzern bestehen.

Als hindernd bei Ankaufsgenossenschaften wird der Umstand bezeichnet, dass die Mitglieder die bezogenen Waren sofort oft bar bezahlen müssen, was den meisten unmöglich sei.

Der Kuhländler landwirtschaftliche Verein hat eine An- und Verkaufsabtheilung geschaffen.

Als Zweigunternehmen der im Kuhländchen besonders gedeihenden Raiffeisen-Kassen hat sich auch eine Genossenschaft zur Anschaffung und Benützung landwirtschaftlicher Maschinen gebildet.

Der Verkauf landwirtschaftlicher Rohproducte in Gemeinsamkeit konnte im Kuhländchen bisher trotz allen Eifers der Corporationen nicht durchgeführt werden.

Um den Export von Saatgut zu begünstigen, hat der Kuhländler landwirtschaftliche Verein in Neutitschein die Untersuchung der jeweiligen Erntequalitäten durch die Samencontrolstation Neutitschein und die Publication in der Vereinszeitschrift eingeführt.

---

*) Eine Genossenschaft zum Ankaufe von Dreschmaschinen ist in Bildung begriffen.

Aus den „Mittheilungen des Kuhländler landwirtschaftlichen Vereins" ist auch zu ersehen, dass das Molkereiwesen durch die Käsefabrik in Zauchtel in Aufschwung begriffen ist.

Von fachmännischer Seite wird die Bildung von Raiffeisen-Kassen im größeren Maße für sehr erwünscht bezeichnet, zugleich aber ausgeführt, dass durch landwirtschaftliche Casinos in jeder Gemeinde zuerst die Bevölkerung belehrt und vorbereitet werden sollte.

In manchen Berichten wird die Bildung von An- und Verkaufsgenossenschaften lebhaft empfohlen, da die Bevölkerung nicht imstande sei, die Preisverhältnisse des Marktes auszunützen. Die Bildung von Rohproductenlagern wird dringend empfohlen, namentlich auch, um die Lieferungen für das Militärärar erhalten zu können. In Prossnitz und Olmütz sollen übrigens zu diesem Zwecke öfter mehrere größere Landwirte zusammentreten.

Aus den Berichten geht hervor, dass dem Bedürfnisse nach landwirtschaftlichem Credit nur zur Noth genügt wird. Der Hypothekarcredit ist zu schwerfällig und kostspielig, der Personalcredit wird vielfach ganz vernachlässigt. Am besten wirken die Raiffeisen-Kassen (Kuhländchen) und die Contributions-Vorschusskassen.

Die Bankinstitute kommen dem landwirtschaftlichen Credite direct nicht zuhilfe, wohl aber durch Übernahme und Anlage von Barbeständen der Vorschusskassen. Die Thätigkeit der mährischen Hypothekenbank ist wohl eine sehr ersprießliche *), doch nützt sie dem Kleingrundbesitze wenig.

Von den meisten Bezirkshauptmannschaften wird die dringende Nothwendigkeit der Schaffung landwirtschaftlicher Creditinstitutionen betont. Insbesondere wird auch die Schaffung von localen wirtschaftlichen Verbänden von verschiedenem Umfange empfohlen. Der Zinsfuß bei allen Genossenschaften sei heute ein viel zu hoher. Private Darlehen werden oft, da es schneller geht, ebenfalls zu theurem Zinsfuße aufgesucht.

Der einzige Vortheil der bestehenden Vorschussvereine sei der, dass sie vielfach dem Wucher entgegengearbeitet haben. Es trete immer mehr das Bedürfnis nach Schaffung von Raiffeisen-Kassen hervor, nur müssten diese vom Staate oder Lande subventionirt werden.

In Neutitschein, wo die Raiffeisen-Kassen besonders gedeihen, wird die Schaffung einer centralen Controlskasse gewünscht. **)

Manche Berichte rühmen die Thätigkeit der Vorschussvereine sehr, doch sind diese Fälle vereinzelt, und es wird mitunter bemerkt, dass diese Vereine oft einen solchen Überschuss an Geldern aufweisen, dass derselbe schwer zu elociren ist.

Des öfteren wird auch als Grund der wenig ersprießlichen Thätigkeit solcher Institute angeführt, dass sie den gewerblichen Credit favorisiren.

Was den Zinsfuß der Vorschusskassen anlangt, so wird in einzelnen Fällen von 5 bis 6 Procent und dem Mitgliedsbeitrage, aber auch von 6 bis 8 Procent gesprochen, wobei von der zugezählten Valuta noch ein gewisses Procent für den Reservefond zurückzulassen ist, die halbjährigen Zinsen des Capitals im voraus bezahlt werden müssen und auf diese Weise mancher kaum 80 Procent des angesprochenen Credites ausbezahlt erhält. ***)

Die Landeshypothekenbank würde — so sagt ein Bericht — ersprießlicher wirken können, wenn sie mit der Bevölkerung durch Vertreter (wenigstens in den Bezirksstädten) mehr in Fühlung treten und 3- bis 4procentige Darlehen mit 15- bis 30jähriger Annuitätenrückzahlung geben würde. †)

Die geringen Fondscapitalien der Contributionsvorschusskassen, sowie die Beschränkung auf die Theilhaber schwächen den Erfolg derselben. Nichttheilhaber müssen nach dem Ermessen der Verwaltungsorgane einen höheren Zinsfuß bezahlen.

Die Darlehen auf Personalcredit werden meist als Wechseldarlehen gegeben, was für den Bauer oft schwere Nachtheile bringt, während wieder die schwere Form der Hypotheken und die gestellten Bedingungen (erste Satzpost oder bei späterer Post Hypothek nebst Bürgschaft) den Realcredit für den Bauer unbenützbar machen.

Der Kleinbauer kann, wie geschildert wird, dem Boden oft nur mit vieler Mühe und Noth das abringen, was er zur Bezahlung seiner Schulden und der Zinsen benöthigt, daher hat er keinen Sinn für seine weitere Ausbildung, und das wird für jeden Genossenschaftsgedanken ein Hemmnis. Dennoch finden die Berichte, welche solche traurige Zustände schildern, dass man dem Bauer billigen Credit verschaffen solle,

---

*) 4 Procent und langjährige Annuitäten.
**) Eine solche Kasse für Raiffeisen-Vereine ist 1893 gegründet worden.
***) Der Darlehenswerber muss oft außer der Scalagebür noch Beiträge zu den Verwaltungskosten leisten.
†) Größeren Zuspruch hat sie erst seit Ausgabe der 4procentigen Pfandbriefe.

dann werde er bei seiner Auffassungsgabe bald die dargebotene Hilfe verstehen und zu seinem Wohle benützen. Vielfach seien die heutigen verzweifelten Zustände eine Folge einstiger Bewucherung.

Die Gründung von Raiffeisen-Kassen wird lebhaft empfohlen, da sie bei ihren Principien (z. B. Ausschluss jedes materiellen Vortheiles für die Functionäre) am ehesten für die kleinen Landwirte geeignet seien. Doch müssten dieselben von der Regierung unterstützt werden, wie es bereits in Niederösterreich geschehe, oder wie es auch schon in Mähren der Landesausschuss angebahnt habe durch seinen Beschluss der Erhebung und Berichterstattung.

Es wird von mancher Seite darauf hingewiesen, dass die Sparkassen, welche gerade von der Landbevölkerung fleißig benützt werden, ihren verfügbaren Reingewinn ausschließlich für städtische Interessen verwenden.

Die Spar- und Vorschussvereine seien auf Gewinn berechnet, daher für die landwirtschaftliche Bevölkerung zu theuer, die Contributionskassen dagegen wieder zu wenig capitalskräftig.

Aus den „Mittheilungen des Kuhländler Vereines" ist zu ersehen, dass der Activ- und Passivzinsfuß bei den Raiffeisen-Kassen 4 und 4³/₄, 4 und 5, 4¹/₂ und 5, 4¹/₂ und 5¹/₂ beträgt.

In einem Berichte wird empfohlen, dass durch landwirtschaftliche Casinos und Wanderlehrer auf die große Nützlichkeit der Raiffeisen-Kassen hingewiesen werde.

Nach einem Berichte trage das in der Landwirtschaft investirte Capital kaum 2¹/₂ bis 3 Procent, müsse aber 4¹/₂ bis 6 Procent Zinsen bezahlen.

Die bei den Contributionskassen normirte Rückzahlungsfrist von 10 Jahren ist nach fachmännischem Urtheile viel zu kurz.

Znaim berichtet, dass bei den 36 Contributionskassen die Beträge meist gegen intabulationsfähige Schuldscheine geliehen werden. Das Darlehensgeschäft soll sich sehr rasch abwickeln.

Bezüglich der Frage der Revision wird zwar vielfach gesagt, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht gerade an dem Mangel einer Revision leiden. Meist aber wird beigefügt, dass eine öftere unvermuthete Revision nicht schaden würde u. s. w.

Vielfach wird ein Schaden der Interessenten durch incorrecte und fahrlässige Gebarung constatirt. Bei den Contributionskassen soll die Gebarung meist eine reelle sein. Ebenso wird für die Raiffeisen-Kassen eine reelle Gebarung constatirt.

Als Mittel zu einer Besserung der Verhältnisse wird besonders die Bildung der Bauernjugend in Fachschulen empfohlen. Die Ackerbauschulen und Stipendien seien zu vermehren, der Gartenbau mehr zu pflegen.

In Schlesien gibt es zahlreiche lose Vereinigungen, insbesondere zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen. Im übrigen gibt es sowohl ländliche Vorschussvereine als auch Raiffeisen-Kassen, doch beide Arten in geringer Zahl. In einigen Bezirken fehlt jede Organisation für landwirtschaftliche Zwecke. Übrigens bestehen überall Creditgenossenschaften, von denen viele ihre Hauptthätigkeit dem landwirtschaftlichen Credite zuwenden.

In Barzdorf besteht ein Consumverein, welcher nebenbei den Ankauf von Sämereien vermittelt. Außerdem thun dies die meisten landwirtschaftlichen Vereine.

Molkereigenossenschaften gibt es nicht.

Genossenschaften für den Betrieb von Brantweinbrennereien bestehen in Haugsdorf, Freihermersdorf und Zossen.

Die Raiffeisen-Kassen genügen noch nicht ganz dem landwirtschaftlichen Creditbedürfnisse, in manchen Bezirken fehlen sie auch.

Es kommt die Creditgewährung durch kurzsichtige Wechsel an die landwirtschaftliche Bevölkerung vor.*) Die Zinsen sind zu hoch: 5 Procent für bedeckte, 6 Procent für unbedeckte Darlehen, 8 bis 9 Procent Verzugszinsen.

Das Bedürfnis nach Schaffung weiterer rein landwirtschaftlicher Genossenschaften neben den schon bestehenden wird sehr betont.

Bankinstitute sowie Sparkassen genügen nicht. (Von denselben werden namhafte Beträge zum Ankaufe von Werteffecten verwendet.) Der Grund liege in der Verschuldung und der daraus resultirenden geringeren Creditfähigkeit.

Bezüglich der Frage der Revision äußern sich die meisten Bezirksbehörden im Sinne einer Verschärfung der bestehenden Vorschriften. Doch wird ein reformirender Eingriff der Regierung nicht befürwortet.

---

*) Nur zweimalige Prolongirung mit Gebüren wird gewährt.

In Galizien gibt es unter den 227 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (1889) 5 landwirtschaftliche Vorschussvereine, 4 Vereine zum Schutze des Grundbesitzes, 15 Rohmaterial- und Magazinsgenossenschaften und 13 Productivgenossenschaften (wohl nicht landwirtschaftliche).

Die landwirtschaftlichen Vorschussvereine betreiben nicht den Ankauf von Sämereien 2c. Der landwirtschaftliche Verein in Tarnopol, welcher dies betrieb, ist in Liquidation.

Es gibt ferner seit 1890 sogenannte landwirtschaftliche Commissionen (Landesculturrath).

Unter den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften wurde ein Verband in Lemberg gegründet, dem viele derselben angehören. Dieser Verband hat die Errichtung einer Genossenschaftsbank beschlossen.

Aus dem statistischen Jahrbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften pro 1889 ist zu ersehen, dass 74.500 Kleingrundbesitzer und 2993 Großgrundbesitzer Mitglieder waren.

Die Vorschuss- und Creditvereine, denen über 70.000 Bauern angehören, werden als sehr nützlich gelobt. Sie sollen einen billigen Credit gewähren und in vielen Fällen den kleinen Grundbesitzern, welche sie vom Wucher befreien, die Rückzahlung der von der Rustical-Creditanstalt (in Liquidation) in Lemberg aufgenommmenen Darlehen ermöglicht haben.

Doch wird berichtet, dass diese Kassen nicht für längere Zeit und nicht größere Darlehen hergeben können und auch die kleineren Darlehen, da sich die Kassen meist in größeren Städten befinden, der landwirtschaftlichen Bevölkerung nicht viel nützen können. Die galizische Landesbank gewährt nur Hypothekardarlehen in der Minimalhöhe von 500 fl. Die Herabsetzung dieser Grenze wird als wünschenswert bezeichnet, dagegen nicht die Schaffung neuer Institutionen für den landwirtschaftlichen Credit.

Aus dem erwähnten statistischen Jahrbuche ist auch zu ersehen, dass der Darlehenszinsfuß bei jenen Vorschusskassen 8, 9, 10, 11 und 12 Procent und die Dividende dieser Anstalten 7, 8, 10, 12, 22, auch 28 Procent beträgt.

Bezüglich der Revision wird berichtet, dass die in dem Verbande vereinigten Genossenschaften die Revision durch einen fachmännischen Lustrator üben. Die sich dem Verbande entziehenden Genossenschaften seien lediglich zu Speculationszwecken errichtet und bedürften daher der Revision.

In der Bukowina fehlt nach den Berichten infolge der großen Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes eine nennenswerte Betheiligung der landwirtschaftlichen Kreise an landwirtschaftlichen Associationen; es fehle auch vielfach das Verständnis.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften verfolgen nicht nur landwirtschaftliche Zwecke. Vorwiegend den landwirtschaftlichen Interessen soll das Spar- und Vorschussconsortium in Wiżniz dienen, entwickelt aber eine geringe Thätigkeit; ebenso der Spar- und Creditverein in Kotzmann.

Ein Verein in Mihowa für Gewährung von Vorschüssen an die Mitglieder behufs Ankauf von Sämereien, zur Hebung des Viehstandes und zur Befreiung aus Wucherhänden entwickle eher eine ersprießliche Thätigkeit.

Es besteht auch noch ein „Christlicher Consum- und Vorschussverein" in Ispas, welcher auch die Gründung von Landkrämereien unterstützt, doch nicht auf Raiffeisen'scher Basis.

Es wird allseits das dringende Bedürfnis betont, dem Landwirte die Verwertung seiner Rohproducte zu ermöglichen.

Das Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Credit werde durch die erwähnten Creditgenossenschaften nur sehr wenig befriedigt, es bestehen zu hohe Zinsen und Nebengebüren.

Der Verein in Mihowa, welcher Vorschüsse für Sämereien, Hebung des Viehstandes 2c. gibt, soll ersprießlich wirken.

In den meisten Berichten wird sehr lebhaft das Bedürfnis nach Schaffung von Corporationen betont, welche ausschließlich das Wohl und Interesse der Landwirte vor Augen hätten; ein Bericht hebt hervor, dass der heutige Zinsfuß 10 Procent, mit Nebengebüren 15 Procent bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrage. Dabei werde noch bei der meist schreibunkundigen Bevölkerung mit Wechseln manipulirt. Der Wucher komme häufig vor.

Die Bankinstitute gewähren nur Hypothekarcredit.

Die Schaffung einer genossenschaftlichen Organisation für den landwirtschaftlichen Credit würde nach Ansicht der Berichte von den wohlthätigsten Folgen sein.

Der ordnungsmäßig normirte Zinsfuß werde, wie ein Bericht sagt, durch die oft prakticirte Einschreibegebür, die übliche Schreib- und Escomptegebür und ähnliche Nebenleistungen oft zu einer Höhe hinaufgeschraubt, welche dem privaten Geldverleiher unfehlbar das Kriterium eines Wucherers verleihen würde.

Die Czernowitzer Bodencreditanstalt soll (nach einem Berichte) billige, in längerer Zeit durch Annuitäten rückzahlbare Hypothekardarlehen auf bäuerlichen Besitz gewähren, die Sparkasse jedoch nur auf größere Realitäten und in größeren Beträgen.

Bezüglich der Revisionsfrage wird bemerkt, dass die Ingerenz der politischen Behörden auf die laufende Gebarung und innere Geschäftsführung der Associationen erwünscht wäre. Es sollen manche bittere Erfahrungen vorliegen. Die bloße Rechnungsrevision durch den Verein selbst sei ungenügend.

Den Verwaltungsbehörden sollte gesetzlich das Recht eingeräumt werden, sich stets von der klaglosen Führung der Verwaltung zu überzeugen.

In Dalmatien bestehen außer den landwirtschaftlichen Vereinen und Bezirksgenossenschaften der Landwirte keine Organisationen für landwirtschaftliche Zwecke, keine An- und Verkaufsgenossenschaften, überhaupt keine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Auch die Bankinstitute kommen, wie berichtet wird, dem landwirtschaftlichen Credite nicht zu Hilfe.

Registrirte Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Küstenland welche ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind: der Weinbauverein in St. Daniel*) und der landwirtschaftliche Verein in Servola.

Dem landwirtschaftlichen Credite dient der Spar- und Vorschussverein in Capodistria, wo jedoch auch Nichtlandwirte Darlehen erhalten.

Es bestehen ferner 6, vom Ackerbauministerium unterstützte Molkereigenossenschaften, bisher haben dieselben trotz aller Aufforderungen kein Statut.

Sonst gibt es noch landwirtschaftliche Vereine (Weinbauverein in Dornberg, landwirtschaftlicher Verein in Dutovlje, Aufforstungsvereine in beiden Lussin). In Rovigno besteht eine auf freiwilligem Vertrage beruhende Viehversicherungsgesellschaft gegen Diebstähle und Unglücksfälle. Der landwirtschaftliche Verein (Genossenschaft) in Servola verfolgt den Zweck, die Einlagen zu verzinsen, um Grundstücke als landwirtschaftliche Musterculturen anzukaufen. Corporationen für den An- und Verkauf bestehen nicht.

Aus den Einzelberichten ist zu ersehen, dass die Molkereigenossenschaften zwar wesentlich auch zur Vervollkommnung der Production beigetragen haben, dass sie jedoch insoferne auf primitiver Stufe stehen, als sie nicht direct an die Consumenten, sondern durch Vermittlung der Fuhrleute verkaufen, denen die Festsetzung des Preises ziemlich in die Hand gegeben ist.

Es wird vielfach die Nothwendigkeit betont, die Bezirksgenossenschaften der Landwirte zu veranlassen, die Gründung von localen bäuerlichen Vereinigungen mit concretem Inhalt zu fördern.

Ein Bericht erzählt von Getreidedreschmaschinen die in den Händen des Geldcapitals sind und an die kleinen Landwirte gegen hohes Entgelt geliehen werden.

Für den kleinen und mittleren Besitz sei fast gar nicht gesorgt. Die meisten Einrichtungen kommen nur dem großen zugute. Der Mangel an landwirtschaftlichen Genossenschaften wird sehr beklagt.

Auch die bestehenden Bezirksgenossenschaften seien nicht die Vertretung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Ganzen.

Ein anderer Bericht meint, dass die Bezirksgenossenschaften entweder vom Staate (Lande) subventionirt oder ganz aufgelöst werden sollten. Der Wirkungskreis derselben sei heute zu eng, zu sehr fachmännisch berathend, statt helfend. Die Landbevölkerung verhalte sich ganz passiv diesen Körperschaften gegenüber. Auch in Gegenden mit vielseitiger Cultur (Capodistria) wird die Lage des Landwirtes trotz seines Fleißes als eine drückende bezeichnet. Die Bezirksgenossenschaften hätten nur bezüglich der philoxerirten Weingärten durch Belehrung, Versuche mit amerikanischen Reben und Bezug von Schwefel und Kupfervitriol Nutzen gestiftet.

Die wenigen Spar- und Vorschussvereine genügen nicht. Das Istituto di credito fondiario in Parenzo, sowie die Sparkasse (mit Monte pietà) in Görz kommen dem kleinen und mittleren Grundbesitze nicht zugute, da die Sicherstellungsanforderungen zu hoch und die Geldbeschaffung eine zu theure und an einen strengen Formalismus gebunden sei, die Verschuldung des Grundbesitzes nehme immer mehr zu, und besonders der Wucher bringe den Bauer völlig zur Apathie. Das Colonenverhältnis wirke nicht günstig. Alle Verbesserungen in den Institutionen kommen nur den Herren zugute. Dazu kommen noch die nationalen Gegensätze; ein harmonisches Vorgehen in Istrien sei sehr schwierig.

Die Hebung des landwirtschaftlichen Credites thue dringend noth, vorerst sei aber noch die Hebung der Production zu fördern. Die Einzelberichte empfehlen, dass mit den Bezirksgenossenschaften der Landwirte Vorschusskassen verbunden werden. Der Credit sei oft notorisch in wucherischen Händen. Durch die Bankinstitute werde gar nicht der Landwirtschaft gedient, die dortigen Darlehen führen meist zur Execution von Grund und Boden.

Es wird gebeten, dass der Impuls zur Creirung von landwirtschaftlichen Creditvereinen von der Regierung ausgehen möge, da das Verständnis vielfach fehle. Es sollte im gesetzlichen Wege der Zwang geübt werden.

---

*) Mit Weingarten und Musterkeller, Subvention vom Ackerbauministerium.

Die Creirung von landwirtschaftlichen Creditinstituten wird mehrfach als dringend nothwendig bezeichnet.

Das Istituto agrario habe oft zur neuen Inanspruchnahme von Wucherern geführt, da die hohen Zinsen nicht zu erschwingen sind. Die Banca commerciale in Triest nützt auch nur den großen Grundbesitzern.

In einem Berichte wird die Schaffung von Creditanstalten empfohlen, welche selbst dem kleinsten Landwirte zugänglich sein sollen. Dieselben sollen mit den Bezirksgenossenschaften als fachmännischen Organen verbunden werden und sollen eine auf die Nothstandsjahre Rücksicht nehmende Regelung der Zinsen- und Capitalsrückzahlungsmodalitäten und endlich die fortschreitende Entlastung der Grundbesitzer im Auge haben.

Von mancher Seite wird betont, dass dem Betriebscapital mehr Beachtung zu schenken und dadurch die Production zu heben sei. Da aber von der Bevölkerung keine Initiative ausgehe, möge die Regierung landwirtschaftliche Genossenschaften ins Leben rufen.

Zu erwähnen ist noch das sogenannte Creditgeben in Mais (Veglia), was der Ruin schon vieler Bauern geworden sein soll. Von Capitalisten wird nämlich Mais in größeren Quantitäten gekauft, dieser dann für einen bestimmten Preis auf Credit gegen Zinsen den einzelnen Bauern, welche Geld brauchen, gegeben. Diese verkaufen oder vertheilen dann den Mais kleinweise an ärmere Leute um einen etwas höheren Preis. Das hiefür kleinweise eingebrachte Geld wird successive für die täglichen Bedürfnisse verbraucht, und so geschieht es, dass, wenn der betreffende Bauer den ganzen Mais verkauft hat, er nicht nur die Schulden, die er früher hatte, nicht gezahlt, sondern dieselben noch durch die neue Schuld vermehrt hat.

Bezüglich der Frage der Revision wird bemerkt, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einer genauen Controle durch behördliche Organe bedürfen.

Zur Besserung der Verhältnisse wird die Schaffung einer Hausindustrie auf genossenschaftlicher Basis empfohlen wegen des Rückganges des Hausirgewerbes. Es bestehe schon ein Project zur Gründung einer Holzschnitzschule in Trenta. Der Impuls müsse von der Regierung ausgehen; gesetzlicher Zwang zur Errichtung von bäuerlichen Vorschusskassen sei zu empfehlen. Doch nur Grundbesitzer sollten Genossen sein unter Ausschluss des Geldcapitales. Von einer Bezirkshauptmannschaft wird der Antrag gestellt, dass durch die politische Bezirksbehörde ein bäuerlicher Vorschussverein gegründet und solange geleitet werde, bis er auf eigenen Füßen stehen kann.

Es sollten auch eine oder mehrere kleine Musterwirtschaften begründet werden.

Es wird ferner die Ansicht ausgesprochen, dass in einem Lande mit so verschiedenartiger Bevölkerung von der Selbstverwaltung im Genossenschaftswesen nichts zu erwarten sei, weshalb die Bildung von landwirtschaftlichen Kammern mit folgender Organisation vorgeschlagen wird:

In jedem politischen Bezirke eine Kammer: die Hälfte der Mitglieder von Gemeinden gewählt, die andere Hälfte vom Bezirkshauptmanne ernannt, welcher auch Vorsitzender ist. Der politische Beamte hätte zu sorgen, dass in der Kammer alle Classen (Herren, Bauern, Colonen) vertreten sind. Die Kammer hätte in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten ein Gutachten abzugeben und die Schaffung der im Bezirke nothwendigen landwirtschaftlichen Institutionen vorzuschlagen. Sobald nun landwirtschaftliche Institutionen geschaffen wären (Vorschusskassen, Productivgenossenschaften 2c.), würde die Kammer die Oberaufsicht zu führen haben. Dem politischen Beamten wäre das Recht des inappellablen Veto einzuräumen. Auch die landwirtschaftlichen Vereine wären der Kammer zu unterstellen.

2. Entwicklung und Stand des Genossenschaftswesens (nach der deutschen Genossenschaftsliteratur).

Im Folgenden soll eine kurze Darstellung der Entwicklung des Genossenschaftswesens, insbesondere auch der landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie sie im wesentlichen Crüger beschreibt, gegeben werden.

Die erste Genossenschaft in Österreich war der 1851 in Klagenfurt gegründete Aushilfskassenverein, und zwar entstand dieselbe, wie Schulze-Delitzsch selbst sagt, ganz selbständig und unabhängig von seinen Gründungen in Delitzsch. Anfangs war es ein bloßer Sparverein, dann übernahm er erst die Creditbefriedigung seiner Mitglieder. Dabei war (ebenso wie bei den kurz darauf in Laibach, Troppau u. s. w. gegründeten Vereinen) das höchst eigenthümliche Institut der Garanten eingeführt. Eine Anzahl von 8—12 Gönnern übernahmen nämlich unter dieser Bezeichnung, jeder bis zu 50 fl., die Bürgschaft für die Einlagen der Mitglieder und erhielten Theil an der Verwaltung durch Vertreter aus ihrer Mitte, wodurch die Verleihung von Corporationsrechten seitens der Regierung und damit eine gewisse Beaufsichtigung bewirkt wurde. Durch Bildung eines Reservefondes aus dem ganzen Geschäftsertrage wurde für die allmähliche Abstreifung dieses Garantenverhältnisses vorgesorgt. Die Bezeichnung „Genossenschaft" wurde schon damals für diese Vereine gebraucht, doch wurden mit diesem Ausdrucke alle möglichen Vereinigungen, so auch die gewerblichen Innungen und die sich an diese anschließenden Vorschusskassen, bezeichnet.

Die weiteste Verbreitung fanden die deutschen Vorschussvereine in den Fünfziger-Jahren in Böhmen. Bald jedoch wurden auch čechische Vorschussvereine in Menge gegründet und bereits 1865 zu einem böhmisch-mährischen Verbande vereinigt, von dem die Gründung einer Centralkasse ausging. Im Jahre 1867 bestanden nach Crüger circa 150 čechische Vorschussvereine, von welchen jedoch in den Siebziger-Jahren viele, ebenso wie die deutschen Kassen zusammenbrachen.

Für Schlesien, Mähren und Böhmen führt dann Crüger noch die bekannten „unterthänigen Contributionsgetreideschüttböden“ an, welche ursprünglich sowohl das Spar- wie das Vorschussgeschäft in Naturalien betrieben und durch die Gesetze der Jahre 1863 und 1864 auf Geldfonds gestützt wurden. Die Haftung dieser Kassen beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Nach Crüger werden diese Kassen in genossenschaftlichen Kreisen „als eine Calamität der Volkswirtschaft“ betrachtet. Die bedeutenden Mittel, über welche sie verfügen, fänden nicht die geeignete Verwendung, und die Theilnehmer stünden gleichgiltig den Kassen gegenüber, während anderseits durch diese Kassen die Entwicklung der freien Vorschussvereine gehemmt werde. In Mähren und Schlesien sei dies bis heute so geblieben. In Böhmen wurden diese Contributionsfondskassen durch Gesetz vom 22. März 1882 (vergl. oben) aufgehoben und in „landwirtschaftliche Bezirksvorschusskassen“ umgewandelt. Auch bei diesen beschränkt sich die Haftung auf das Vermögen der Kasse und ist der Verkehr mit Nichtmitgliedern gestattet. Die Mitgliedschaft ist mit dem Gute verbunden.

In den Sechziger-Jahren entstand eine große Vermehrung der Vorschuss- und Consumvereine. Crüger zählt für das Jahr 1871: 749 Vorschussvereine, 456 Consumvereine und 40 Productivgenossenschaften.

Im Jahre 1869 wurde das „Comité der vereinigten Wiener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ eingesetzt, dann nahm Ziller die Gründung eines Genossenschaftsverbandes in die Hand. Zunächst bestanden nun bis zum Jahre 1874 ein „deutsch-österreichischer“ und ein „österreichischer“ Genossenschaftsverband, im Jahre 1874 wurden beide zum „allgemeinen Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich“ vereinigt, welcher drei Unterverbände hat und sich jetzt als Verband deutscher Genossenschaften bezeichnet.

Nach Crüger gehören dem Verbande jetzt 194 Genossenschaften an: 111 Vorschussvereine, 65 Consumvereine, 2 gewerbliche, 1 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaft, 1 Magazingenossenschaft, 13 gewerbliche und 1 landwirtschaftliche Productivgenossenschaft. Wiederholt wurde vom Verbande der Versuch gemacht, ein Centralcreditinstitut zu gründen, bisher ohne Erfolg. Im Jahre 1891 ist seitens des Verbandes mit der böhmischen Unionbank in Prag ein Abkommen getroffen worden, nach welchem diese eine Genossenschaftsabtheilung errichtet, welche den Zweck hat, dem Bedürfnisse der Genossenschaften nach Bankcredit entgegenzukommen, eine Centralstelle für die Genossenschaften zu bilden und die Interessen des allgemeinen Verbandes zu fördern. Die Genossenschaftsabtheilung wird unter einem Beirath von genossenschaftlichen Mitgliedern selbständig verwaltet. Von dem Reingewinne werden 25 Procent ausgeschieden und zur Hälfte dem Verbande überwiesen, zur Hälfte unter die Genossenschaften nach Verhältnis ihrer Geschäftsbetheiligung vertheilt. Der Verband soll mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Organ des Verbandes ist „Die Genossenschaft“.

Das Genossenschaftsgesetz vom 1. April 1873 wurde, wie Crüger sagt, vielfach als eine Aufforderung zur Gründung von Genossenschaften aufgefasst, und es war die Ansicht verbreitet, dass diese berufen seien, die Aktiengesellschaften zu ersetzen. Crüger erklärt theilweise aus diesen übereilten Gründungen die Krisis, welche die Genossenschaften Mitte der Siebziger-Jahre durchzumachen hatten.

Was die Betheiligung der Genossenschaften an den beiden Haftarten anlangt, so führt Crüger für 1890 folgende Daten an:

	Vorschussvereine	Consumvereine	andere Genossenschaften	Summe
mit beschränkter Haftung .	769	133	162	1064
„ unbeschränkter Haftung	720	66	48	834

Bis zum Erlasse des erwähnten Genossenschaftsgesetzes standen die Genossenschaften in Österreich unter dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852. Die Zahl der noch unter diesem Gesetze stehenden Genossenschaften geht naturgemäß von Jahr zu Jahr zurück. Im Jahre 1890 sollen es 27 Vorschussvereine, 58 Consumvereine und 16 sonstige Genossenschaften gewesen sein.

Bezüglich der Vorschussvereine gibt Crüger für 1889 folgende Daten: Zahl der registrirten Vereine 1366, der nichtregistrirten 98, berichtende Vereine 1366, am Jahresschlusse ausstehende gewährte Credite 238·6 Millionen Gulden, Geschäftsantheile 29·5 Millionen Gulden, Reservefonds 13·1 Millionen Gulden, fremde Gelder 264·9 Millionen Gulden, Mitgliederzahl 561.169. Für das Gedeihen der Vorschussvereine sollen die letzten Jahre nicht günstig gewesen sein infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage.

Eine Reihe von größeren Unterschlagungen kam vor. Der allgemeine Verband hat zwar auf die Bildung von Revisionsverbänden hingedrängt, einzelne Unterverbände haben auch die Revision der Vereine zur Verbandssache gemacht, doch die Vereine haben sich, wie Crüger sagt, größtentheils ablehnend verhalten. Daher hat der allgemeine Vereinstag (1890) beschlossen, dass dahin gewirkt werden sollte, eine Abänderung des Genossenschaftsgesetzes zu erstreben und die Revision als obligatorisch einzuführen. *)

Crüger berichtet, dass seit 1885 in Österreich sehr lebhaft die Gründung von Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen betrieben wird und dieselben sich nicht nur der Begünstigung und Förderung seitens der Behörden erfreuen, sondern dass auch der Landtag zu ihrer Unterstützung Geldmittel bewilligt hat.

In geringerem Maße als die Vorschussvereine haben in Österreich die Consumvereine Verbreitung finden können. Ziller hat gefunden, dass ein Theil derselben der umsichtigen Leitung entbehrt. Für das Jahr 1888 werden folgende Ziffern angegeben: Anzahl der Vereine 236, berichtende Vereine 165, Mitglieder 53.201, Geschäftsantheile 847.605 fl., Reservefonds 417.646 fl., Verkaufserlös 8,437.091 fl., Reingewinn (1881) 230.708 fl. In der Bukowina und in Dalmatien bestanden da noch keine Consumvereine. Die Vertheilung des Reingewinnes ist eine sehr mannigfache; bald wird der ganze Gewinn dem Reservefond zugewiesen, bald nach Einkäufen vertheilt, oder es kommt eine Vertheilung nach Geschäftsguthaben, ja sogar nach Köpfen vor. Viele Consumvereine verkaufen an Nichtmitglieder. Vom Jahre 1881 wird berichtet, dass die Warenschulden erheblich waren (circa 33·8 Procent) und ebenso die seitens der Genossenschaften gewährten Credite, von 101 Vereinen verkauften 74 auf Credit.

Sehr zurückgeblieben sind die Rohstoff- und Magazinvereine. Im Jahre 1881 bestanden nur 6 Rohstoffvereine und 1 Magazinverein.

Auch von den landwirtschaftlichen Genossenschaften berichtet Crüger, dass sie in Österreich nur wenig Verbreitung finden konnten, ausgenommen die Meiereigenossenschaften, obgleich auch ihre Zahl nicht groß ist. „Vor 1855 gab es keinen einzigen landwirtschaftlichen Rohstoffverein. Im Jahre 1890 bestanden 226 „sonstige Genossenschaften", das heißt Rohstoff-, Magazinvereine, Werk-, Meierei-, industrielle Productivgenossenschaften." Im Jahre 1881 hatte es 41 industrielle Productivgenossenschaften und 61 landwirtschaftliche Genossenschaften gegeben, unter denen sich 59 Molkereigenossenschaften befanden. Im Jahre 1888 wurde ein Verband der Wiener Productivgenossenschaften gebildet. In neuerer Zeit haben sich eine Anzahl Productivgenossenschaften zur Heeresausrüstung gebildet.

Gering sind auch die Erfolge der Baugenossenschaften gewesen, die ersten entstanden Ende der Sechziger-Jahre. Zur Zeit sollen in Österreich 12 Baugenossenschaften bestehen.

Eine gesonderte Stellung in der Geschichte der österreichischen Genossenschaften nehmen nach Crüger Galizien und Krakau ein, wo die Genossenschaften einen besonderen Verband gebildet haben, an dessen Spitze Dr. Alfred Zgorski steht, der seit 1874 regelmäßige Jahresberichte herausgibt.

Bezüglich der galizischen Vorschussvereine wird für das Jahr 1889 angeführt, dass 196 Vereine bestanden, wovon 182 berichteten, mit 132.196 Mitgliedern, 4·5 Millionen Gulden Geschäftsantheilen, 937.300 fl. Reservefonds, 15·1 Millionen Gulden fremden Geldern und 45·4 Millionen Gulden während des Jahres gewährten Crediten. Unter den Mitgliedern waren 56·42 Procent Kleingrundbesitzer, 2·26 Procent Großgrundbesitzer u. s. w. Ein großer Theil der Vorschussvereine steht in Geschäftsverbindung mit der 1883 gegründeten Landesbank, die den Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere Unterwerfung unter die Aufsicht der Landesbank) einen Blancocredit eröffnet hat. Auf Grund dieser Bestimmungen standen (1887) 76 Genossenschaften mit der Landesbank in Verbindung, von denen 43 förmliche Nebenstellen derselben waren.

Im Jahresberichte für 1889 wurde außer über die Vorschussvereine Bericht erstattet von 8 Consumvereinen, 5 landwirtschaftlichen Genossenschaften, 4 landwirtschaftlichen Schutzvereinen, 15 Rohstoff- und 13 Productivgenossenschaften. Den Geschäftsumfang zeigt folgende Zusammenstellung:

	Mitglieder	Geschäftsantheile	Reservefonds	Anlehen	Reingewinn
8 Consumvereine	2153	44.693 fl.	6.145 fl.	196.636 fl.	7.046 fl.
5 landwirtschaftliche Genossenschaften .	1040	104.456 „	9.026 „	597.419 „	3.014 „
4 landwirtschaftliche Schutzvereine . .	1509	57.316 „	15.079 „	211.792 „	5.999 „
15 Rohstoffgenossenschaften	685	30.617 „	7.613 „	68.987 „	5.435 „
13 Productivgenossenschaften	999	126.107 „	6.743 „	118.882 „	12.153 „

---

*) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai 1891 brachten bekanntlich die Abgeordneten Wrabetz und Genossen einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der obligatorischen Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, ein.

Die geschäftlichen Grundsätze in den galizischen Genossenschaften sind die des Schulze-Delitzsch'schen Systems. Die Genossenschaften Galiziens haben einen besonderen Versicherungsfond für ihre Beamten gestiftet. Den Mittelpunkt genossenschaftlicher Bestrebungen bildet Lemberg; daselbst besteht unter anderem auch der größte Consumverein des Landes mit 892 Mitgliedern.

3. Sonstiges Material über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Über das Wirken der Darlehenskassen nach dem Systeme Raiffeisen in Tirol wurde dem Ackerbauministerium Ende 1891 ein sehr günstiger Bericht erstattet, und es sollen hier einige Daten dieses Berichtes zur Illustration der Verhältnisse angeführt werden.

Der Landesausschuss gab durchschnittlich je 180 bis 250 fl. für die Gründungskosten, Anschaffung der Mobilien (insbesondere einer Kasse), sendete eigene Instructoren an die Genossenschaften zur Einrichtung des Geschäftsganges und sorgte dadurch in eingehendster Weise für die Belehrung und Anleitung der Obmänner zu correcter Gebarung.

Es bestanden nach dem Berichte mit Ende des Jahres 1890, in welchem Jahre allein 24 solcher Kassen mit 1569 Theilnehmern ins Leben traten, schon 34 derartige Vereine, welche im genannten Jahre einen Gesammtumsatz von 831.091 fl. 80 kr. aufwiesen. Einzelne derselben hatten besonders ausgedehnten Geschäftsverkehr, so die Kassen in Kirchberg (132.399 fl.), Vilnöß (70.720 fl.), Längenfeld (69.392 fl.), Welsberg (64.383 fl.) Von allen Seiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird den Kassen, welche eine sehr wohlthätige Einflussnahme üben, eifrige Theilnahme entgegengebracht. Einige Beispiele der Geschäftsbewegung mögen hier angeführt werden, um ein Bild des Wirkens einzelner Kassen zu geben.

Bei der Spar- und Darlehenskasse in Inzing betrugen (bei einem Gründungsfonde von 79 Antheilscheinen á 10 fl.) die

gegebenen Darlehen	1889	7.230	fl.	— kr.
" "	1890	6.045	"	— "
rückgezahlten Darlehen	1889	775	"	— "
" "	1890	4.270	"	— "
restirender Ausstand	1890	8.230	"	— "
eingelegte Spargelder	1889	10.732	"	30 "
" "	1890	9.064	"	— "
rückgezahlte Spargelder	1889	1.092	"	— "
" "	1890	4.545	"	51 "
verbliebene Spargelder	1890	14.158	"	87 "
der Gesammtumsatz betrug	1889	14.899	"	47 "
" " "	1890	17.268	"	60 "
und erreicht 1891 schon im Mai		10.171	"	32 "

Die Mitgliederzahl stellte sich 1890 auf 69, und betrug der Reingewinn 46 fl. 55 kr.

Die Kasse in Kirchberg hatte 1890:

Spareinlagen	34.938	fl.	54 kr.
Ausständige Darlehen	21.830	"	— "
laufende Rechnung	12.411	"	50 "

Mit dem letzten zurückgelegten Reingewinne von 187 fl. 20 kr. hat die Genossenschaft einen Reservefond von 405 fl.

Die Spar- und Darlehenskasse in Brixen hatte 1890 an Geschäftsantheilen und gab an Darlehen 6.890 fl., erhielt rückgezahlt davon 3.922 fl. An Einlagen wurden 7.222 fl. übernommen und 4.669 fl. rückgezahlt. Der Zinsfuß betrug für Spareinlagen, Geschäftsantheile und laufende Contoeinlagen 3½ Procent, für Darlehen 4 Procent und für Verzugszinsen 5 Procent. Der Gesammtumsatz betrug 24.147 fl. 40 kr., der Reinertrag 105 fl. 42 kr.

Der Spar- und Darlehenskassenverein in Schluderns hatte 70 Mitglieder mit 600 fl. Geschäftseinlage. Er gab an Darlehen 10.626 fl., erhielt zurück 3.480 fl., hatte Spareinlagen 11.732 fl., zahlte zurück 1.836 fl., der Reingewinn betrug 113 fl. und wurde, da die Geschäftsantheile nicht verzinst werden, dem Reservefonde überwiesen.

Der Verein in Vilnöß, welcher seine Thätigkeit erst am 1. Mai 1890 begann, zählte schon Ende des Jahres 64 Mitglieder mit 640 fl. Geschäftsantheilen. Er gab an Darlehen 14.910 fl., erhielt 7.575 fl. Rückzahlungen, hatte 24.808 fl. Spareinlagen, gab davon 2.367 fl. zurück, hatte 20.115 fl. Einlagen in

laufender Rechnung und gab davon oder als Anlehen 16.843 fl. zurück. Der Reingewinn betrug 124 fl. und der Gesammtumsatz 70.720 fl.

Die Kasse in Salurn hatte 530 fl. an Geschäftsantheilen, gab 4.341 fl. an Darlehen, erhielt 432 fl. zurück, hatte überdies 11.583 fl. Spar- und Contoeinlagen, wovon sie 6.311 fl. zurückzahlte. Der Reingewinn betrug 108 fl., wobei die Antheilscheine nicht verzinst wurden; der Gesammtumsatz betrug 25.700 fl.

Der Verein in St. Lorenzen wurde im August 1890 gegründet, hatte am Schlusse des Jahres schon 53 Mitglieder. Er gab an Darlehen 4350 fl. und hatte 4110 fl. Spareinlagen. Der Reingewinn betrug bei 4½procentiger Verzinsung der Darlehen 165 fl., weshalb sofort beschlossen wurde, den Zinsfuß auf 4 Procent herabzusetzen.

Die Spar- und Darlehenskasse in Mals zählte 57 Mitglieder, gab an Darlehen oder in laufender Rechnung 21.086 fl., hatte an Spareinlagen und in laufender Rechnung 23.325 fl., der Reingewinn betrug 58 fl. und der Geschäftsumsatz 23.803 fl.

Der Bericht sagt ferner, dass auch im Jahre 1891 schon zahlreiche Gründungen erfolgten, und dass der am 22. April 1891 in Brixen gegründete Anwaltschaftsverband sich als sehr fruchtbringend erweist. Von großem Einflusse auf den Verbrauch von künstlichem Dünger, Kraftfuttermitteln und von Schutzmitteln gegen Pflanzenkrankheiten sei auch die Thätigkeit des Consumverbandes der deutschen Südtiroler Bezirksgenossenschaften, durch welche 1890 bezogen wurden:

an Kupfervitriol 879 *q* im Betrage von 27.539 fl. 19 kr.
ferner an:

künstlichem Dünger und zwar Thomasschlacke	200 *q*	
Ammoniak-Superphosphat	2.251 „	
Salpeter-Superphosphat	133 „	
Kaliammoniak-Superphosphat	527 „	
Superphosphat	93 „	
Chilisalpeter	28 „	
zusammen	3.232 *q*	im Betrage von 28.304 fl.,
ferner Malzkeime als Kraftfutter	101 *q*	um 557 fl.
Sämereien		„ 385 „

Im ganzen daher die Summe von 56.786 fl. Für das Jahr 1891 war schon im Frühjahre eine größere Ausdehnung der Bestellungen eingetreten.

Über den Stand der Raiffeisen-Bewegung in Tirol gibt auch ein Bericht des Budgetausschusses sehr instructive Aufschlüsse, weshalb derselbe hier zur Mittheilung gebracht wird.

Aus Nr. 74 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Tiroler Landtages VII. Periode, III. Session 1892 ist folgender Bericht des Budgetausschusses über eine diesbezügliche Eingabe der I. Section des Landesculturrathes in Tirol zu entnehmen.

„Die Raiffeisen-Vereine haben in den Gebieten Tirols mit überwiegend deutscher Bevölkerung schon ungemein günstige Erfolge, sowohl materielle als auch moralische. Da ihr Zweck nicht Erzielung großen Gewinnes, sondern billige, leichte und rasche Beschaffung von Darlehen ist, können sie nur mit geringen Procenten arbeiten. Während dieser ersten Zeit der Thätigkeit, bis sie nach und nach erstarken, ist die größte Vorsicht geboten, welche schon bei der Gründung darauf gerichtet sein muss, dass die Leitung des Vereines, vor allem aber der verantwortungsvollste Posten des Cassiers oder Zahlmeisters geeigneten Persönlichkeiten anvertraut wird. Nach den Verhältnissen in Tirol liegt hierin eine Hauptschwierigkeit bei der Gründung solcher Vereine. Wenn auch zumeist Persönlichkeiten sich finden, welche für die leitenden Posten in einem solchen Vereine die nöthigen Fähigkeiten besitzen, so bedürfen diese der Zahlmeister, vor allem aber unbedingt einer tüchtigen Anleitung zu der ihm bisher ganz fremden Thätigkeit buchhalterischen Charakters, damit nicht schon in der ersten Zeit an sich unscheinbare, für die Folge aber schwer auszumerzende, ja möglicherweise die Existenz des Vereines gefährdende Fehler sich einschleichen.

Es stellte sich daher gleich schon von Anbeginn das Bedürfnis nach der Intervention eines geeigneten Organes heraus, welches bei der Gründung und weiteren Geschäftsführung dieser Vereine belehrend und überwachend eingreift. Diese Aufgabe hat bis in letzte Zeit ein landwirtschaftlicher Buchhaltungs-Official zur allseitigen Zufriedenheit gelöst. Seine Verwendung war jedoch vom Landtage nur ausnahmsweise gestattet. Bei der raschen Vermehrung der Vereine war jedoch der Beamte fast nur mehr von dieser Thätigkeit in Anspruch genommen.

Daher schritt die I. Section des Landesculturrathes zur Gründung eines Anwaltschaftsverbandes. In der constituirenden Versammlung des Anwaltschaftsverbandes beim ersten Verbandstage in Brixen am

22. April 1891 wurde der Statutenentwurf genehmigt, die jährlichen Beiträge der einzelnen Vereine mit einem Fixum von 8 fl. und 5 Procent vom Reingewinne des vorhergegangenen Jahres bestimmt, von der Bestellung eines Revisors aber mit Rücksicht auf die noch bescheidene Anzahl der Vereine und die bescheidenen Mittel Umgang genommen. Doch schon im Herbste 1891 sah sich der Anwaltschaftsrath in die Nothwendigkeit versetzt, für eine eigene Revision der Vereine Sorge zu tragen. Die Zahl der Vereine verdoppelte sich nahezu im Laufe des letzten Jahres, so dass jetzt deren 61 bestehen, wovon 57 bereits in Thätigkeit sind. (April 1892.) Von diesen haben sich 6 im Jahre 1889 constituirt; 1890 : 24, 1891 : 26, 1892 : 5.

Ein Beweis für die Volksthümlichkeit dieser Institution, die Theilnahme und das Vertrauen, welches die Landbevölkerung diesen Vereinen entgegenbringt, ist die Thatsache, dass fast ausnahmslos in allen Vereinen weit mehr Spareinlagen gemacht als Darlehen genommen werden und der Geldumsatz in einzelnen Vereinen ganz erheblich geworden, bei allen aber gestiegen ist.

Für alle Vereine ergibt sich:

im Jahre	1889	ein	Geldumsatz	von	220.780 fl.
„ „	1890	„	„	„	757.964 „
„ „	1891	„	„	„	2,045.791 „

Aus dieser relativ hohen Umsatzziffer darf man aber nicht schließen, dass die Vereine hiebei schon bedeutende Beträge ihren Reservefonden zuweisen konnten. Die Differenz zwischen Activ- und Passivzins ist meistens 0·4 bis 1 Procent. Die meisten verzinsen Spareinlagen mit 3·6 Procent und geben Darlehen zu 4 Procent, nur sehr wenige zu $4^1/_2$ Procent.

Daher konnte kein größerer Beitrag der Vereine zum Anwaltschaftsverbande fixirt werden. Für 30 Vereine und bei einem durchschnittlichen Reingewinne von 3000 fl. ergeben sich im ganzen 390 fl. für den Verband.

Am 21. November 1891 beschloss der Anwaltschaftsrath die Bestellung eines eigenen Revisors. Am 15. Februar 1892 wurde die Stelle mit 600 fl. Jahresgehalt dem Josef A. Auer in Strengen verliehen. Die Reiseentschädigungen, wenn auch sehr mäßig berechnet, werden aber mit etwa 1000 fl. zu veranschlagen sein. Nebst Drucksorten und Kanzleierfordernissen ergibt sich daher für den Anwaltschaftsverband im ersten Jahre ein Bedarf von 2000 fl.

Daher tritt der Anwaltschaftsverband an den Landtag mit der Bitte um einen Beitrag heran.

Es muss aber auch für das Entstehen neuer Vereine fort und fort gesorgt werden. Die Anweisung von Seiten des Landesculturrathes zur Bildung solcher Vereine durch die in Aussicht gestellte Subvention gab besonders in der ersten Zeit Anlass, dass von mancher Seite die Befürchtung ausgedrückt und gewarnt wurde, man möge die Raiffeisen-Vereine durch Gewährung von Subventionen nicht künstlich ins Leben rufen und züchten. Der Erfolg und die Thätigkeit der bisherigen Vereine liefert wohl den besten Beweis für deren Lebensfähigkeit, in der sie ohne die richtige und sichere Grundlage durch den bescheidenen Subventionsbetrag allein gewiss nicht erhalten werden könnten. Bei der Gründung solcher Vereine in den Tiroler Landgemeinden treten viele und verschiedenartige Hindernisse und Schwierigkeiten auf, die meistens durch Einflussnahme und Aufklärung von maßgebender Seite beseitiget werden können, ohne dass hiebei die nothwendige Vorsicht für das Vorhandensein der Grundbedingungen für die Existenzfähigkeit eines solchen Vereines außeracht gelassen wird.

Eine bei jedem entstehenden Vereine auftauchende Schwierigkeit, welche durch Belehrung allein nicht behoben werden kann, ist die Beschaffung der Gründungskosten, der aber durch die vom Landtage alljährlich seit Einführung dieser Vereine in Tirol speciell zu diesem Zwecke bewilligten Subventionen abgeholfen werden konnte.

Schon die Beschaffung der nothwendigen feuersicheren Kasse, der zum Theil gestempelten Geschäftsbücher verursacht eine jedesmalige Auslage von circa 190 fl., wozu noch die Eingabestempel, Abschriften, Publicationsgebüren, Einrichtung des Kasselocales kommen, so dass die Gesammtgründungskosten den Betrag von 200 fl. weit überschreiten, ein Betrag, der für die nur mit bescheidenen Mitteln beginnenden Vereine schwer in die Wagschale fällt.

Der Verbandstag in Brixen vom 22. April 1891 fasste daher einstimmig den Beschluss, den Landtag auch für das Jahr 1892 wieder um eine Subvention zu obigem Zwecke zu bitten, um dadurch in die Lage zu kommen, die Bildung weiterer Vereine zu ermöglichen und mit der Zeit die ganze Institution auf eigene Füße zu stellen, beziehungsweise die Kosten der Revision und des Anwaltschaftsverbandes durch die Beiträge der Vereine decken zu können.

Deshalb stellt die Anwaltschaft, respective das Präsidium der I. Section, an den Landtag die Bitte um Subvention in einem möglichst hohen Betrage, mindestens von 3000 fl.

Gleichwie bisher den Raiffeisen-Vereinen, welche im Gebiete der I. Section des Landesculturrathes entstanden, Gründungsbeiträge gewährt wurden, wurden auch stets entsprechende Beiträge für die Gebiete

Tirols mit überwiegend italienischer Bevölkerung zu gleichem Zwecke bewilligt, es konnten aber von denselben nur ganz geringe Beträge zur Verwendung kommen. Die Abneigung der dortigen Bevölkerung gegen die Hauptgrundlage der Raiffeisen-Vereine, die solidarische Haftung, tritt den Raiffeisen-Vereinen im Gebiete der II. Section hindernd entgegen, abgesehen von der Schwierigkeit und völligen Unmöglichkeit, in kleineren Gemeinden für die Leitung und Verwaltung geeignete Persönlichkeiten zu finden.

Nachdem nun einmal für die Raiffeisen-Vereine in den Gebieten Tirols mit überwiegend italienischer Bevölkerung absolut kein Boden vorhanden ist, musste die II. Section ernstlich darauf bedacht sein, ländliche Creditinstitute anderer Art einzuführen. Sie hat bereits vor mehreren Jahren Statuten für sogenannte Hilfskassen zum Ankaufe von landwirtschaftlichen Geräthen entworfen, die dem Raiffeisensystem und gleichzeitig den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, es haben sich solche Vereine bereits gebildet und auch Subventionen erhalten. Als ein weiteres Mittel, den ländlichen Credit zu heben, beziehungsweise den armen kleinen Grundbesitzern Geldmittel zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse zur Bewirtschaftung seines Grundes zu beschaffen, wird neben der Hilfskasse, Società cooperativa, auch die Benützung der Aufnahmescheine der Banca cooperativa in Trient (Polizza di cooperazione rurale) angeführt.

In Bezug auf diese Polizze di cooperazione rurale ist zu bemerken, dass statutengemäß die Banca cooperativa in Trient, außer mit ihren eigenen Mitgliedern, auch mit Personen Geldoperationen abschließen kann, welche mit Zustimmung des Verwaltungsrathes der Bank eine Polizza di cooperazione rurale um die Beitrittsgebür von 1 fl. 50 kr. und den Ankauf von Antheilscheinen von wenigstens 10 fl. erwerben, welche Polizze aber nur an wenigstens 2 und höchstens 10 Theilhaber abgegeben werden, die Grund und Boden selbst bearbeitende Besitzer sein müssen.

Diese Antheilscheinbesitzer erhalten von der Bank, aber nur für Zwecke der Beschaffung landwirtschaftlicher Artikel und für Verbesserung ihres Grundbesitzes, Darlehen bis zur doppelten Höhe der eingezahlten Antheilscheine, gegen geeignete Bürgschaft auch darüber hinaus, unter solidarischer Haftung aller auf der Polizze unterschriebenen Darlehenswerber, wobei der Erstgefertigte als Hauptschuldner gegenüber der Banca cooperativa bis zur gänzlichen Löschung der Wechselschuld gilt, und kann vorher auch kein weiteres Darlehen gegeben werden.

Nach Tilgung der Schuld kann die Devinculirung dieser Actie stattfinden und der eingezahlte Antheil wieder zurückgezahlt werden.

Solcherweise auf Personalcredit gewährte Darlehen sind mit $4^1/_2$ Procent jährlich im vorhinein zu verzinsen und können nach Vereinbarung in wöchentlichen oder monatlichen Raten zurückgezahlt werden.

An die landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften wurden Formularien solcher Antheilscheine hinausgegeben, mit dem Ersuchen, Darlehensansuchen entgegenzunehmen und an die Banca cooperativa zur Entscheidung einzusenden.

Einige angestellte Versuche mit solchen Polizze di cooperazione rurale in den Bezirken Trient und Pergine bewährten sich für die dortigen Verhältnisse, nur fällt es schwer die Aufnahmsgebür per 1 fl. 50 kr. und Antheilszahlung per 10 fl. zu leisten.

Die II. Section glaubt durch die Bildung solcher Gruppen von Darlehenswerbern in einer Gemeinde nach wenigen Jahren leichter eine Società cooperativa oder einen Raiffeisen'schen Kassenverein bilden zu können. Zu diesem Zwecke will die Section eine gewisse Zahl von solchen Polizzen ankaufen, um dieselben den Bezirksgenossenschaften für deren Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Diese Actien oder Polizzen bleiben jedoch immer Eigenthum der Section, welche aus den Zinsen successive einen Reservefond zur Deckung etwaiger Verluste bildet.

Daher bittet die II. Section den Landesausschuss, dass er beim Landtage eine Unterstützung von 2000 fl. zum Zwecke erwirke, die Benützung der Polizze di cooperazione rurale Gruppen von creditbedürftigen, ihren Grund und Boden selbst bearbeitenden Grundbesitzern durch vorschussweise Zahlung der Antheilscheine zu ermöglichen, aus welchen Gruppen, wenn in einem Orte deren mehrere bestehen, sich dann leichter eine Società cooperativa oder ein Raiffeisen-Verein bilden wird, welcher dann aus diesem Betrage mit einer Subvention im Höchstbetrage von 200 fl. zu betheilen wäre."

Der Budgetausschuss stellte dem Landtage in Erwägung, dass das von der II. Section gestellte Ansuchen nicht eine Unterstützung von bleibenden Vereinen, sondern die Unterstützung einer Vereinigung mehrerer Personen zu einer einzelnen Creditoperation von Fall zu Fall beabsichtigt, folgende Anträge:

Es sei:

„1. Der erwähnten Anwaltschaft zur Bestreitung der Kosten für den bestellten Revisor und für Erfordernisse des Anwaltschaftsverbandes eine Subvention von 1500 fl. aus dem Landesfonde zu gewähren;

2. dem Landesausschusse ein Betrag von 3000 fl. aus dem Landesfonde anzuweisen, damit er den im Laufe des Jahres 1892 im Gebiete der I. Section nach System Raiffeisen zur Constituirung gelangenden Spar- und Darlehenskassen-Vereinen zur Anschaffung ihrer Drucksorten 2c. eine Unterstützung von höchstens

150 fl. über Vorschlag des Anwaltes des Verbandes unter der Bedingung gewähren kann, dass sie dem Anwaltschaftsverbande beitreten und sich der Revision unterziehen;

3. Dem Landesausschusse einen Betrag von 2000 fl. aus dem Landesfonde anzuweisen, damit er den im Laufe des Jahres 1892 im Gebiete der II. Section nach dem System Raiffeisen, eventuell nach dem Statute der banca cooperativa oder popolare oder auf ähnlichen Grundsätzen aufgebauten, zur Constituirung gelangenden Vereinen zur Anschaffung ihrer Geschäftsbücher und Einrichtung eine Unterstützung von höchstens je 200 fl. über Vorschlag der genannten Section gewähren könne."

Auch ein Artikel vom 1. Juni 1892 der „Tiroler landwirtschaftlichen Blätter", dem amtlichen Organ der I. Section des Tiroler Landesculturrathes, über die Raiffeisen-Vereine handelt von dem stetigen Anwachsen der Wirksamkeit dieser Genossenschaften in Tirol. Nach dieser Quelle bestanden Mitte 1892 in Tirol 63 solcher Vereine und waren drei weitere in Bildung begriffen. (1889: 6, 1890: 27, 1891: 47 Vereine.) Die Einlagen betrugen 620.000 fl., die Darlehen 496.000 fl., der Mitgliederstand bis April 1892: 3790. Bis auf drei waren sämmtliche dem Anwaltschaftsverbande beigetreten.

Nach einem Berichte des Salzburger Landesausschusses *) bestand bis dahin nur eine einzige Raiffeisenkasse in Taxenbach. Es wird gesagt, dass die ersten Auslagen gescheut werden. Daher wurde der Antrag gestellt, in den Landesfondsvoranschlag pro 1892 den Betrag von 500 fl. einzustellen zur Gewährung unverzinslicher, aber rückzahlbarer Beiträge von 50 fl. für die ersten Einrichtungskosten.

Von Mähren, wo in jüngster Zeit eine Centralkasse gegründet wurde, war Mitte 1892 bekannt, dass damals rasch hintereinander 20 Raiffeisen-Kassen in deutschen Gebieten Mährens gegründet wurden. Die Wanderlehrer besorgten die Verfassung der Actenstücke und der Gesuche zur Errichtung. Der Einlagenzinsfuß betrug damals bei einigen Kassen 4, der Darlehenszinsfuß 4¾ Procent **). Heute sollen schon 56 solcher Kassen bestehen ***).

Für das Küstenland ist einem an das Ackerbauministerium im Jahre 1893 gelangten Berichte über die Sitzungen des Landesculturrathes in Parenzo zu entnehmen, dass der Istrianer Landtag seinerzeit die Errichtung, beziehungsweise Förderung landwirtschaftlicher Creditinstitute zur Beschaffung billigen Geldes an kleine Landwirte dem Landesculturrathe überlassen hatte. Herr Modonizza wurde mit der Verfassung eines Gutachtens betraut, welches darin gipfelte, dass für Institute, welche auf Wechselseitigkeit beruhen, in der Bevölkerung das Vertrauen fehle. Zwei Versuche zur Errichtung solcher Creditinstitute seien bereits gescheitert. Das System Wollemborg (Padua) und das System Raiffeisen (Rheinpreußen) wäre noch eingehender zu studieren und die Anwendung dieser Systeme für Istrien zu versuchen. Der Präsident des Landesculturrathes wurde ersucht, von der Einrichtung der Creditinstitute nach System Wollemborg in der Umgebung von Padua sich persönlich an Ort und Stelle informiren zu wollen und über seine Wahrnehmungen in einer nächsten Sitzung zu referiren.

Aus Krain (Gottschee) wird von einem Wanderlehrer berichtet (anfangs 1893), dass der Gemeinsinn fehlt und eine Gründung von Raiffeisen-Kassen (ebenso wie die gemeinsame Insectenvertilgung) bisher nicht zu erreichen war. Die unbeschränkte Haftpflicht errege überall Anstoß und verhindere die Gründung von Raiffeisen-Vereinen.

Für die Zukunft der Raiffeisen-Vereine in Steiermark sind die Beschlüsse des steirischen Landtages in der 12. bis 19. Sitzung 1893 von Wichtigkeit. Es wurden eine Reihe von Anträgen, betreffend die Förderung der Errichtung von Vorschusskassen nach dem System Raiffeisen angenommen. Ein Credit von 100.000 fl. wurde bewilligt, mittels dessen unverzinsliche kleine Darlehen zur Erleichterung der ersten Capitalsbeschaffung an derartige Darlehenskassen gewährt werden sollen. Die Darlehenskassen, für welche der Landesausschuss ein Normalstatut ausarbeiten soll, haben, soferne sie dessen Unterstützung in Anspruch nehmen, unter seiner Oberaufsicht zu stehen.

Nach der „Statistischen Monatsschrift" (Jahrgang 1893) bestanden Ende 1891 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern 246 Raiffeisen-Kassen, wovon 84 auf Niederösterreich, 45 auf Oberösterreich, 55 auf Tirol und Vorarlberg und 20 auf Kärnten entfielen.

In jüngster Zeit ist eine ausführliche Darstellung über die „Fortschritte der Raiffeisen'schen Kassen in Österreich" von Professor August Kaiser erschienen, welche statistische Daten für sämmtliche Raiffeisen-Vereine, wenn auch theilweise lückenhaft, enthält.†)

---

*) 4. Sitzung der II. Session der 7. Periode des salzburgischen Landtages vom 3. März 1892, Nr. 215/L. T. 1891.

**) Centralblatt für die mährische Landwirtschaft, Organ der k. k. mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft, Nr. 11 vom 1. Juni 1892.

***) Ebenda, Nr. 8 vom 16. April 1893.

†) Dieser Abhandlung (abgedruckt im „Österreichischen Landwirtschaftl. Wochenblatt" vom 20. und 27. Mai 1893) ist Folgendes zu entnehmen:

Im übrigen werden über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Österreich, welches leider einer statistischen Erfassung heute noch nicht zugänglich ist, hie und da einzelne Daten bekannt, welche

---

„Den niederösterreichischen und schlesischen Kassen voran ging eine Kassengründung ganz nach den Neuwieder Mustersatzungen in Rosswein bei Marburg im Jahre 1886, die älteste österreichische Raiffeisen'sche Kasse, gegründet und geführt von einem unermüdlichen wackeren Förderer der Landwirtschaft, von dem leider vor einigen Jahren verstorbenen Herrn Förster.

In Niederösterreich und Schlesien ging man fast gleichzeitig an die Gründung Raiffeisen'scher Kassen und sind die zwei nach Rosswein zunächst ältesten Raiffeisen'schen Kassen in Niederösterreich Mühldorf und in Schlesien Jungferndorf, begründet im Jahre 1887.

Im Jahre 1888 folgten dann mehrere Kassengründungen in Niederösterreich, Schlesien und in Oberösterreich. 1889 folgten Tirol, Vorarlberg, Kärnten, 1890 Böhmen und Mähren, so dass in Cisleithanien nur Krain, Istrien, Dalmatien im Süden, Galizien und Bukowina im Nordosten — soviel bekannt ist — die Raiffeisen'sche Kasse noch nicht eingeführt haben.

Die Entwicklung der Raiffeisen'schen Kassen nahm aber auch insbesondere durch Förderung seitens der einzelnen Länder einen oft recht verschiedenen Gang. Am raschesten und großartigsten haben sich die Raiffeisen'schen Kassen eingelebt und verbreitet in Niederösterreich, Tirol und Oberösterreich.

Um nun die Verbreitung und das Wirken der österreichischen Raiffeisen'schen Kassen näher ins Auge zu fassen, mögen folgende Daten gegeben werden, bei welchen nur zu bedauern ist, dass diese Daten einerseits — wie an Ort und Stelle angegeben wird — nicht für die gleiche und sämmtlich für die allerletzte Zeit gelten, endlich hie und da Daten fehlen, so dass die Schätzung an Stelle der bestimmten Erhebung treten muss; in jedem Falle wird der Leser entnehmen, dass die Gesammtresultate gewiss eher unter als über dem wirklichen Stand angegeben sind.

Eine eingehende Statistik der Raiffeisen'schen Kassen, wie eine solche der Neuwieder Verband veröffentlicht, fehlt in Österreich mit Ausnahme von Niederösterreich; das ungleich bearbeitete, noch ziemlich spärliche Material findet sich zerstreut in den Berichten der einzelnen Landtage und landwirtschaftlichen Gesellschaften: erst neuerlich hat Steiermark auf Grund von Äußerungen, die von allen Ländern verlangt wurden, einen sehr eingehenden und übersichtlichen Bericht über die österreichischen Raiffeisen'schen Kassen durch den Landesausschuss vorgelegt, und es wird daher auch im Folgenden diesem Berichte und ergänzend privaten Erkundigungen des Darstellers gefolgt werden.

Nach der Anzahl der Kassen reihen sich die österreichisch-ungarischen Länder also aneinander:

Niederösterreich (1893)	135	Kassen
Tirol (1893)	80	„
Oberösterreich (1892)	57	„
Kärnten (1892)	22	„
Böhmen (1892)	17	„
Siebenbürgen (1889)	16	„
Mähren und Schlesien (1893) je	10	„
Vorarlberg (1892)	8	„
Salzburg (1893)	4	„
Steiermark (1893)	1	„
Im ganzen	351	Kassen.

Die Ordnung würde mit Berücksichtigung der Größe und der Bevölkerungszahl der Länder ziemlich gleich bleiben, nur Mähren, Böhmen und Siebenbürgen würden an zweit- und drittletzte Stelle nach Schlesien, Vorarlberg und Salzburg zu stellen sein.

Der Mitgliederstand konnte nicht für alle einzelnen Länder erhoben werden; wo keine bestimmten Angaben vorliegen, ist die Schätzung so vorgenommen, dass durchschnittlich 30 Mitglieder für eine Kasse angenommen sind, gewiss eher zu wenig als zu viel.

Der Mitgliederstand beträgt:

(1891)	861	in Siebenbürgen
(1893)	7000	in Niederösterreich
(1892)	690	in Vorarlberg
(1892)	3370	in Oberösterreich
(1893)	54	in Steiermark

also nach den Angaben der betreffenden Landesausschüsse im ganzen 11.975, dazu von den übrigen 133 Kassen — angenommen durchschnittlich je 30 Mitglieder — im ganzen 3990, also für alle Kassen ein beiläufiger Mitgliederstand von 15.965.

Das Wachsthum in der Zahl der Kassen und Mitgliederanzahl ist nach den Berichten am bedeutendsten in Niederösterreich, wo seit 1891 die Zahl der Kassen sich fast verdreifacht, die Zahl der Mitglieder seit 1890 sich beiläufig verdoppelt hat.

Wenn man das Jahr 1886 als Anfang der Raiffeisen'schen Kassengründungen annimmt, so entstanden, nachdem im Jahre 1886 nur eine, im Jahre 1887 nur zwei ins Leben kamen, vom Jahre 1888 bis 1893 in kaum sechs Jahren 348 Kassen oder durchschnittlich in einem Jahre 58 Kassen.

Der Neuwieder Verband mit gegen 700 Kassen und rund 60.000 Mitgliedern ist also zur Hälfte in der Zahl der Kassen, mehr als zum Viertel in der Mitgliederzahl erreicht.

Sehr lehrreich und beherzigenswert sind auch die Mittheilungen über die geschäftlichen Erfolge der Raiffeisen'schen Kassen in Österreich.

A. Über die Verwaltungskosten liegen leider nur aus Niederösterreich und Oberösterreich bestimmte Daten vor. Der niederösterreichische Bericht berechnet die Verwaltungskosten auf durchschnittlich 0·65 Procent des Betriebscapitales, der oberösterreichische Bericht gibt als durchschnittliche Verwaltungskosten für eine Kasse 58·50 fl. an.

zwar nicht ein verwertbares Material an die Hand geben, aber dennoch manche Streiflichter auf die ganzen Verhältnisse werfen.

Jede Angabe erweist, dass die Raiffeisen'schen Kassen sehr billig arbeiten, weil bekanntlich die Vorstandsstellen ohne Entschädigung, die Rechnerstellen aber stets nur gegen geringe fixe Entschädigung versehen werden.

B. Höchst erfreulich ist auch die Mittheilung in allen Berichten, dass sich überall geeignete und opferwillige Persönlichkeiten zur Leitung der Kassen fanden, und dass auch Wohlhabendere sich immer mehr für die Kassen und deren Leitung gewinnen ließen und in vielen Orten insbesondere Geistliche und Lehrer mit größtem Erfolge mitarbeiteten.

Auch in anderer geschäftlicher Beziehung sind nur von einzelnen Ländern eingehendere und bestimmte Mittheilungen gegeben.

Die Kassen haben nach allen Berichten den Sparsinn der Bevölkerung sehr gefördert; viel Geld wurde durch die bequeme Nähe der Raiffeisen'schen Sparkasse anvertraut und so erspart und fruchtbringend angelegt, Geld der Gemeinde zur Anlage erhalten. Besonders erfreulich ist die Mittheilung aus allen Ländern, dass namentlich Dienstboten und Arbeiter in ausgedehntem Maße Spareinlagen brachten.

Nun einige verfügbare Daten. Die Spareinlagen in Niederösterreich stiegen bei den Raiffeisen'schen Kassen von (im Jahre 1890) 169.507 fl. auf 370.247 fl.; in Steiermark weist die eine Kasse 745 fl. (im Jahre 1893) auf, und in Oberösterreich betrug die Summe der Spareinlagen (im Jahre 1890) 139.436 fl. und im Jahre 1891 schon 456.685 fl. Die Reservefonds zeigten in Niederösterreich (im Jahre 1890) 4.840 fl., in Oberösterreich (im Jahre 1891) 7.876 fl.

C. Das wachsende Vertrauen zu den Raiffeisen'schen Kassen, welches in dem beschränkten Wirkungskreise, der unbeschränkten Haftung und der nur zu bestimmten Zwecken ertheilten Darlehensbewilligung begründet ist, zeigt sich auch in dem Steigen der gewonnenen Anlehen. So stiegen die Anlehen der Raiffeisen'schen Kassen Niederösterreichs von 21.070 fl. auf 24.950 fl. (im Jahre 1890); in Oberösterreich (im Jahre 1890) von 80.900 fl. auf 85.790 fl. (im Jahre 1891); die steirische Raiffeisen'sche Kasse hatte Anlehen von 3.500 fl.

D. Einen Theil der Einnahmen bilden auch die Geschäftsantheile (meist von 5 bis 25 fl., selten höher), in Raten einzahlbar, satzungsgemäß nur verzinsbar (nicht höher als die Spareinlagen); oft wird in Kassen beschlossen, die Geschäftsantheile unverzinst zu lassen, was ohne großen Entgang für den Einzelnen die Geschäftsführung — besonders im Anfange — sehr erleichtert.

So verzinsten in Niederösterreich von 54 im Jahre 1890 bestandenen Raiffeisen'schen Kassen die Geschäftsantheile 22, 33 dagegen nicht.

E. Die Darlehen wurden gewöhnlich bis zu 500 fl. bewilligt; bei vielen Kassen war die Grenze der Darlehen niedriger, bis 200 und 300 fl. Neben größeren Darlehen finden sich auch vielfach kleinere, von 20 bis 30 fl.

Die Aushilfen der Raiffeisen'schen Kassen mit Überwachung der Darlehensverwendung, mäßiger Verzinsung und ratenweiser Abzahlung, haben nach allen Berichten sehr segensreich gewirkt, manchen vor Execution bewahrt, die Steuereingänge regelmäßiger gestaltet, vielfach Wirtschaftsverbesserungen herbeigeführt, den Wucher gebannt.

Bedauerlich erscheint es nur, dass die Darlehen nur bis längstens sechs Monate gegeben wurden, obwohl schon nach „F. W. Raiffeisen's Anleitung" es nöthig ist, dem Landwirt möglichst lange Darlehensfristen zu gewähren, und die Rückzahlung immer in einen Zeitpunkt zu verlegen, wo Einnahmen sicher aus Feld oder Stall gewonnen werden.

Eine längere Zufristung der Darlehen als auf sechs Monate ist aber mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 91 nicht leicht möglich, weil sonst die in diesem Gesetze den Raiffeisen'schen Kassen zugestandenen Gebürenbegünstigungen verloren gingen. Man hilft sich also mit Prolongationen von Halb- zu Halbjahr; gewöhnlich ist auf diese Weise das Maximum der Darlehensgewährung zwei bis drei Jahre.

F. Nun möge noch der Stand der Verzinsung der Spareinlagen und Darlehen angegeben werden. Wenn diesbezüglich auch nur wieder von Niederösterreich und Oberösterreich Daten vorliegen, so dürften dieselben nach anderweitigen Erfahrungen und Mittheilungen auch durchschnittlich für alle Länder ein entsprechendes Bild geben.

In Niederösterreich und Oberösterreich zusammen beträgt der Darlehenszins:

bei	1	Kasse	$3^1/_2$	Procent
„	5	Kassen	4	„
„	17	„	$4^1/_2$	„
„	103	„	5	„
„	4	„	$5^1/_2$	„

der Zins für Spareinlagen:

bei	2	Kassen	3	Procent
„	11	„	$3^1/_2$	„
„	129	„	4	„
„	6	„	$4^1/_2$	„

Bei sämmtlichen Kassen bestehen für den Darlehensnehmer keine weiteren Kosten wie Provision u. s. w.

Die Verzinsung ist also ganz entsprechend.

G. Der Geschäftsumsatz vieler Kassen beträgt 80.000, ja 200.000 fl. In Tirol, über welches Land diesbezüglich bestimmte Mittheilungen vorliegen, zeigen von 34 Kassen (1891) einen Geschäftsumsatz: 4 bis 10.000 fl., 14 bis 50.000 fl. 11 bis 100.000 fl. und 5 von 110.000 bis 210.000 fl.

Mehrere Länder Cisleithaniens und der Staat haben, wie eingangs schon erwähnt wurde, die Bedeutung der Raiffeisen'schen Kassen richtig erkannt und dieselben gefördert.

In Folgendem möge nun eine kurze Übersicht über die vom Staate und einzelnen Ländern gewährte Unterstützung der Raiffeisen'schen Kassen gegeben werden.

In Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg haben die landwirtschaftlichen Corporationen, landwirtschaftlichen Gesellschaften, Vereine, der Landesculturrath in Tirol durch mündliche Belehrung (Wanderlehrer) und Schriften zunächst für die Verbreitung der Raiffeisen'schen Kassen gewirkt; in Niederösterreich und Oberösterreich und neuestens in Steiermark (neben dem Vereine „Südmark") tritt der Landesausschuss diesbezüglich ein.

Am 4. Juli 1893 fand, wie verschiedenen Berichten zu entnehmen ist, in Krakau eine Versammlung der Mitglieder sämmtlicher landwirtschaftlicher Genossenschaften Galiziens statt. Nach dem

Die sonstige Förderung seitens der Länder besteht in Subventionen und Darlehen für die Einrichtungskosten und die Geschäftsführung, besonders im Anfange. Folgende Tabelle soll die Förderungsmittel näher zur Darstellung bringen:

Land	1. Unterstützung bei der Kosteneinrichtung für Geschäftsbücher, Kasse u. s. w.	2. Für die Geschäftsführung	3. Für die Controle u. a.
Niederösterreich	250 fl. (Subvention)	bis 2000 fl. 3% Darlehen	Landesbeamte bei der Einrichtung und für die Controle
Steiermark	50 bis 270 fl. (Subvention)	bis 2000 fl. 3% Darlehen	Landesrevision
Oberösterreich	unverzinsliche in fünf Jahresraten rückzahlbare Darlehen	bis 2000 fl. 3% Darlehen	Befreiung von den Landesumlagen, Revision und Vertretung durch das Land
Kärnten	50 fl. (Subvention)	bis 500 fl. 3½%	200 fl. zur Belehrung und Musterstatut; Überwachung seitens des Landes
Tirol	Subvention für die Kosten	Darlehen?	Revision durch das Land
Vorarlberg	bis 100 fl. (Subvention)		Revision durch das Land
Salzburg			
Schlesien	50 fl. (Subvention)	bis 1000 fl. 3% Darlehen	Überwachung durch das Land
Böhmen	—	—	—
Mähren	—	—	—
Krain und Istrien	keine Kassen		

Zu obiger Tabelle ist noch zu bemerken, dass die für Steiermark angegebenen Förderungsmittel nur geplante sind, und zwar in einem derzeit noch unerledigten Berichte des steiermärkischen Landesausschusses. Die Darlehen werden überall auf fünf Jahresraten rückzahlbar gegeben.

Wie in Neuwied und anderen Orten in Deutschland Kassenverbände bestehen, so hat sich ein derartiger mit Landesunterstützung auch bereits in Tirol gebildet, und ist für die niederösterreichischen und oberösterreichischen Kassen als freierer Genossenschaftsverband geplant. Revision und Ausbreitung der Kassen, Vertretung derselben und Ausgleichung der Mittel der einzelnen Genossenschaften empfehlen solche Gründungen, nur muss aus an anderen Orten schon dargelegten Gründen durch die Verbindung der einzelnen Landesverbände ein größerer Verband mit der Zeit angestrebt werden.

Der Staat hat die Raiffeisen'schen Kassen einerseits im Wege der Belehrung durch die subventionirten Wanderlehrer und politischen Behörden gefördert, anderseits durch das Gesetz vom 1. Juni 1889, wodurch, kurz gesagt, die Schuldscheine der Raiffeisen'schen Kassen in den Stempelgebüren den Wechseln gleichgestellt und Portoerleichterungen gewährt werden. Zu wünschen wäre diesbezüglich, dass einerseits, um die Begünstigungen zu gewinnen, man überall bei Gründung von Kassen das Gesetz berücksichtige, und anderseits, dass Parlament und Regierung ehestens die Gebürenbegünstigung auch für die Darlehensfristen von 1 bis 2 Jahren erstrecken, da ebensolche langfristige Darlehen sich aus der Art des landwirtschaftlichen Erwerbes als angezeigt und nothwendig ergeben und durch Prolongationen, wie sie heute stattfinden, unnöthigerweise Zeitaufwand, Arbeit und Kosten der Genossenschaftsleitung und den Darlehenswerbern verursacht werden. Ebenso wäre dringendst zu wünschen, dass bei den österreichischen Raiffeisen'schen Kassen mehr als jetzt, und in gleicher Weise wie bei den Kassen im Deutschen Reiche, dem Schuldner die Rückzahlung des Darlehens durch Gestattung einer ratenweisen Abzahlung der Schuld erleichtert würde. Aber schließlich muss auch noch auf einen Mangel bei den Raiffeisen'schen Kassen hingewiesen werden.

Der im Deutschen Reiche ausgedehnte gemeinsame Einkauf von landwirtschaftlichen Erfordernissen, so Kunstdünger, Saatgut, Kohle wird ebensowenig, wie der gemeinsame Verkauf der Erzeugnisse noch durch die Raiffeisen'schen Kassen in Österreich betrieben, wenn auch in Niederösterreich durch die Hilfe der Raiffeisen'schen Kassen die landwirt-

daselbst erstatteten Berichte soll es in Galizien 871 landwirtschaftliche Genossenschaften mit 40.760 Mitgliedern in 1193 Gemeinden geben, und sollen dieselben bestens gedeihen.

In Melnik in Böhmen soll die Weinbauschule in eine Weinbau- und Obstverwertungsschule umgewandelt und eine genossenschaftliche Obstverwertungsfabrik vom landwirtschaftlich-industriellen Verein in Melnik errichtet werden. Als Grundsätze dieser Obstverwertungsgenossenschaft wurden folgende aufgestellt. Die Verarbeitung soll sich auf 5000 *q* frischen Obstes erstrecken. Mitglieder der Genossenschaft können nur Gartenbesitzer sein, welche sich verpflichten, Obst zu liefern und Antheile zu nehmen. Ein Antheil soll 2 fl. 50 kr. betragen und zur Lieferung von 1 *q* Obst verpflichten. Auf diese Weise hofft man ein Capital von 12.500 fl. zusammenzubringen. Die Fabrik soll für Dampfbetrieb eingerichtet werden. Die fertigen Producte sollen an die Genossen vertheilt werden.

Die landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaft in Reichenberg hatte nach dem „Deutschen Landwirt" im abgelaufenen (2.) Geschäftsjahr (1892) an Düngemitteln, Sämereien, Futtermitteln zusammen einen Umsatz von 6659 Centnern gegen 2400 Centner im Vorjahre. Die Jahresbilanz weist 463 fl. 95 kr. Reinertrag auf. Dem Einkaufe von Waren wurde die größte Aufmerksamkeit zugewendet und die Untersuchungen von Düngemitteln, Sämereien und Futtermitteln durch behördlich genehmigte Chemiker veranlasst. Die Untersuchungen ergaben durchwegs gute Ergebnisse. Die Genossenschaft beschloss den Beitritt zum nordböhmischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband.

In Mähren bestehen nach einer Mittheilung des „Centralblattes für die mährischen Landwirte"*) sechs Rindviehzuchtgenossenschaften.

Nach einem Wanderlehrerberichte vom 12. April 1893 bestanden in Niederösterreich Ende 1892 in beiden Wienerwald-Vierteln 158 landwirtschaftliche Casinos und 22 Bezirksvereine, welche zusammen 13.526 Mitglieder hatten und für 165.247 fl. gemeinsame Bezüge durchführten, darunter allein 133 Waggons Kunstdünger zum Preise von 59.000 fl. In den Casinos bildeten sich 2 Dampfdreschgenossenschaften und 14 Stierhaltungsgenossenschaften. Es entstanden 4 Rindvieh-Versicherungsgemeinschaften mit einem Gesammt-Rindviehstand von 2879 Stück und eine Zuchtstuten-Versicherungsgenossenschaft mit 213 Stück im Versicherungswerte von 44.910 fl. Auch haben sich 20 neue Raiffeisenvereine gebildet.

In Tirol bildete sich am 25. April 1893 eine Kellereigenossenschaft in Andrian (Bezirksgenossenschaft Lana), welche im Register bereits eingetragen ist. Sie umfasst 31 Mitglieder und wurde hauptsächlich durch den Kassier der Raiffeisen-Kasse angeregt. Am 11. Mai 1893 bildete sich eine solche in Neumarkt-Montan welcher sofort 67 Mitglieder beitraten.**)

Im Juli 1893 entstanden noch folgende Kellereigenossenschaften in Tirol: in Terlan (anfangs 23 Producenten mit einem Maischeerzeugnis von rund 2000 Hektolitern); in Borgo (anfangs 13 Mitglieder, darunter auch Kleinbesitzer mit nur 10 bis 70 Hektolitern Maischeproduction, im ganzen circa mit 1500 Hektolitern Maischeerzeugnis); in Revo (anfangs 22 fast ausschließlich kleine Besitzer mit einer Maischeproduction von zusammen 1500 bis 2000 Hektolitern); in Riva, die erste in Südtirol (in derselben sind zahlreiche größere und kleinere Producenten „in menschenfreundlicher Solidarität" durch die unbeschränkte Haftung verbunden) mit 27 Mitgliedern (12 weitere haben angesucht, konnten aber für den Anfang wegen der Kosten noch nicht aufgenommen werden) und 4000 Hectolitern Maische; im Entstehen waren im Juli 1893 die Kellereigenossenschaften in Cembra und Pomarollo. Durch Landtagsbeschluss vom 17. Mai 1893 wurde eine Landessubvention für die bis 1. Mai 1895 sich bildenden Kellereigenossenschaften von 25.000 fl. bewilligt, falls die Regierung dazu 50.000 fl. bewilligt. Die Genossenschaften in Andrian und Riva haben als erste Kellereigenossenschaften Prämien von 1000 fl. erhalten; überdies wurden jener in Andrian eine Staatssubvention von 10.000 fl. für die erste Einrichtung (insbesondere den Bau eines Kellers), und noch anderen Kellereigenossenschaften Subventionen in geringeren Beträgen in Aussicht gestellt.

---

schaftlichen Casinos schon manches leisten und auch in anderen Ländern, so auch in Schlesien, von den landwirtschaftlichen Clubs viel geleistet wird.

Die weitgehendsten Vortheile des gemeinsamen Ein- und Verkaufes können jedoch mit größerer Sicherheit und geringerer Arbeit erst dann erreicht werden, wenn Verbände, wie in Deutschland der Neuwieder, diese Sache in die Hand nehmen und so wie zum Beispiel in Neuwied bedeutendere Mengen gemeinsam gekauft werden. Der Neuwieder Verband kaufte im Jahre 1891 gemeinsam ein: Düngemittel um 796.000 Mark, Futtermittel um 177.810 Mark, Saatgut um 35.516 Mark und Kohle und sonstige Consumartikel um 265.220 Mark; im Ganzen um 1,276.557 Mark.

Möge daher der obige Bericht geschlossen sein mit dem Wunsche, dass die Raiffeisen'sche Kasse sich in Österreich nicht nur immer weiter ausbreite und festige, alle Länder und der Staat diese Einrichtung nach Möglichkeit fördern, sondern auch bald ein größerer Kassenverband entstehe, wodurch für eine ausreichende Geldmittelausgleichung gesorgt ist, und gemeinsamer Ein- und Verkauf neben anderen wünschenswerten landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Unternehmungen in richtigem Umfang und mit ganzem Erfolge zum Vortheile unserer Landwirte begründet werde."

*) Vom 16. April 1893.

**) Tiroler landwirtschaftliche Blätter, Nr. 10 von 1893.

Die erste Section des Tiroler Landesculturrathes hat ein Musterstatut für Kellereigenossenschaften ausgearbeitet und im Jahre 1893 hinausgegeben.

Nach den auf der Tiroler Landesausstellung in Innsbruck 1893 vom Tiroler Landesculturrathe I. Section ausgestellten Tabellen wurden an Raiffeisen-Vereinen in Tirol gegründet im Jahre 1889: 6, 1890: 22, 1891: 20, 1892: 20, 1893: 22 Vereine, so dass heute in Tirol schon 90 Raiffeisenvereine bestehen.

Daselbst waren auch Daten über das Innsbrucker landwirtschaftliche Lagerhaus ausgestellt, welche manche interessante Angaben über die Bewegung der landwirtschaftlichen Producte in demselben geben und daher hier kurz angeführt werden.

	Wareneingang Kilogramm	Warenausgang Kilogramm
1884/85	8,478.927	6,275.964
1886	11,706.524	11,057.425
1887	10,902.042	10,833.727
1888	11,886.526	11,549.170
1889	10,283.900	10,563.008
1890	10,627.140	11,191.052
1891	11,762.591	9,857.271
1892	8,632.628	10,431.450

Expeditionen von Getreide nach dem In- und Auslande:

	Inland Kilogramm	Ausland Kilogramm
1884/85	1,355.844	3,445.723
1886	2,893.371	5,067.565
1887	3,919.853	3,658.918
1888	5,367.942	2,957.534
1889	4,440.875	3,183.840
1890	4,812.878	3,455.092
1891	5,952.753	1,149.170
1892	6,305.072	1,283.744
Summe . .	35,048.588	24,201.586

Einlagerung, Verkauf und Lagerstand der Tiroler Weine:

	Es lagerten in Metercentner	Am Jahresschlusse auf Lager verblieben	Es wurden verkauft (Liter)	Zum Verkaufswerte von Gulden ö. W.	Sohin Durchschnittspreis pro Hektoliter in Gulden
1884/85	1.387	—	37.609	23.581	20·21
1886	2.098	—	79.120		
1887	4.702	1.121	201.453	35.310	17·53
1888	4.310	1.628	258.959	50.501	19·50
1889	7.063	2.641	444.165	85.205	19·23
1890	9.469	3.844	414.013	91.700	22·15
1891	16.458	7.948	577.923	121.081	20·95
1892	17.141	8.765	436.719	95.262	21·81

Warrantsbewegung in Gulden österr. Währung:

	Belehnungen Gulden	Rückzahlungen Gulden	Stand am 31. December Gulden
1884/85	37.655	14.105	23.550
1886	86.390	39.124	47.266
1887	125.045	38.523	86.522
1888	67.160	27.882	39.278
1889	104.400	49.406	54.994
1890	255.550	200.155	55.395
1891	655.270	494.920	160.350
1892	1,026.900	846.050	140.850

Nachdem, wie die Tabellen zeigen, ein großer Theil der eingelagerten Waren im Innsbrucker Lagerhause in landwirtschaftlichen Producten besteht, wurden die Ziffern hier angeführt.

Bezüglich der Molkereigenossenschaften in Österreich liegt eine eigene, im Auftrage des Ackerbauministeriums ausgeführte Arbeit*) vor, aus welcher Folgendes hier mitgetheilt werden soll.

„Um einen Überblick über die Entwickelung des Genossenschaftswesens auf dem Gebiete der Molkerei und dadurch indirect dieses wichtigen und ertragreichen Zweiges der Landwirtschaft zu gewinnen, hat das Ackerbauministerium zu Ende des Jahres 1891 im Wege der Landesculturräthe und Landwirtschaftsgesellschaften der einzelnen Länder Erhebungen über die zu Ende des erwähnten Jahres bestehenden eigentlichen Molkereigenossenschaften und die denselben ähnlichen Vereinigungen, sowie über deren Gebarung im Jahre 1891 eingeleitet.

Zu diesem Behufe wurden Fragebogen für jede einzelne Genossenschaft zur Ausfüllung versendet und gleichzeitig auch Angaben über die sonstigen größeren, im betreffenden Lande bestehenden Molkereien (gutsherrlichen, gewerblichen und Handelssennereien) als erwünscht bezeichnet, weil deren Kenntnis zur richtigen Beurtheilung des thatsächlichen Zustandes der genossenschaftlichen Verwertung der Molkereiproducte ebenfalls beitragen kann.

Das Resultat dieser Erhebungen war ein derartiges, dass eine auszugsweise Veröffentlichung des erlangten Materiales — trotz vieler Lücken in den Detailangaben — gerechtfertigt erschien.

Nach den an das Ackerbauministerium eingelangten Berichten, beziehungsweise ausgefüllten Fragebogen sind pro 1891 im ganzen 321 derlei Unternehmungen ausgewiesen worden.

Davon bestehen 92 in Vorarlberg, 192 in Tirol (davon 28 im Gebiete der Landesculturrathssection Innsbruck und 164 im Gebiete der Landesculturrathssection Trient)**), 11 in Krain, 18 in Görz und 8 in den anderen Ländern (und zwar hievon 3 in Mähren und je 1 in Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Böhmen und Galizien).

Keine gemeinschaftliche Milchverwertung besteht nach den vorliegenden Berichten in Oberösterreich,***) in Salzburg, †) im Gebiete von Triest, in Istrien, Dalmatien, ††) Schlesien und in der Bukowina.

Was das für diese Publication benützte Materiale und dessen Bearbeitung für das Verzeichnis betrifft so ist Folgendes zu bemerken.

---

*) Die Molkereigenossenschaften und andere gemeinschaftliche Unternehmungen zur Verwertung der Molkereiproducte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Im Auftrage des Ackerbauministeriums zusammengestellt von A. Freiherrn v. Hohenbruck. Separatabdruck aus der Statistischen Monatsschrift, 1892.

**) Darunter befinden sich auch einige Milchverwertungsunternehmungen, und zwar sehr alten Datums, welche, wie die Gemeindelatterien und die „Latterie sociali“, nicht als eigentliche Genossenschaften constituirt sind, aber zur Kennzeichnung der Verhältnisse der Milchverwertung in diesem Gebiete doch in das Verzeichnis aufgenommen wurden. Von über 62 weiteren Latterien daselbst waren nähere Daten nicht zu erlangen.

***) In Oberösterreich wurden durch die Bezirksgenossenschaften die eingehendsten Erhebungen veranstaltet und auf Grund derselben constatirt, dass daselbst trotz einer bedeutenden Milchproduction noch keine genossenschaftliche Verwertung besteht.

Über gewerbliche Sennereien in Oberösterreich wurde berichtet, dass deren im Bezirke Vöcklabruck circa 30 (und zwar für Milchverkauf und Milchpacht) bestehen, welche meist Ziegel- und Schweizerkäse erzeugen. Größere Privatkäsereien sind ferner jene von G. Wieninger in Ottensbach bei Schärding (circa 22.000 Kilogramm Milch werden jährlich zu fettem Hart- und Weichkäse verarbeitet und dabei eine Nettoverwertung von circa 6·7 kr. per Kilogramm Milch erzielt), dann zu Wimsbach bei Lambach, an der Landesackerbauschule zu Ritzlhof, zu Hagenberg (woselbst in der bekannten Graf Dürkheim'schen Molkerei jährlich 600.000 Kilogramm Milch verarbeitet werden), zu Wartberg a. d. Krems, zu Irnharding (woselbst mittels Centrifuge täglich circa 300 Kilogramm Milch im Winter zu Süßrahm und im Sommer zu Butter verarbeitet werden), zu Gallspach bei Grieskirchen (seit Jänner 1892), zu Ried, ferner im Bezirke Neufelden vier Privatmolkereien, die täglich circa 120 Liter Milch nach Linz liefern und dabei die Milch mit netto 5—6 kr. verwerten.

†) In Salzburg sind hie und da bereits Anfänge einer gemeinschaftlichen Milchverwertung zu finden, und zwar in der Weise, dass ein Unternehmer von den einzelnen Bauern Milch zu sehr niedrigem Preise (oft um $3^1/_2$ kr. per Liter) abnimmt und daraus auf eigene Rechnung Käse macht, während er per 100 Liter Milch den Lieferanten 2 Kilogramm Butter und die Molke abgibt; derartige Einrichtungen bestehen in der Gemeinde Nussdorf bei Oberndorf im Bezirke Salzburg (und zwar zu Nussdorf und Rattstall).

In einzelnen größeren Privatmolkereien in Salzburg wird meist halbfetter Schweizerkäse (Groyer), Schachtelkäse (Mondseer), sowie Radstädter Laibkäse erzeugt. Der Käsereibetrieb durch sogenannte Schweizer, welche aus der Nachbarschaft Milch aufkaufen, nimmt immer mehr überhand. Hoffentlich werden die an der landwirtschaftlichen Lehranstalt Kleingmain bei Salzburg veranstalteten Molkereicurse und deren eigener Molkereibetrieb Anlass geben zu weiteren Fortschritten in der Verwertung der Molkenproduction in Salzburg und zu wirklichen genossenschaftlichen Einrichtungen hiezu.

††) In Dalmatien ist die Gründung einer Molkereigenossenschaft zu Jesenica im Bezirke Obrovazzo in Aussicht genommen; das Ackerbauministerium hat im Jahre 1892 dem dortigen Pfarrer zu einer Informationsreise über die Einrichtung von Molkereigenossenschaften in Krain und Tirol einen Reisebeitrag bewilligt.

Es wurden in dasselbe unter Ausschluss der bloßen Milchhandelsgesellschaften, wie sich deren mehrere zur Milchapprovisionirung von Wien und anderen größeren Städten in Niederösterreich und in anderen Ländern befinden, sowohl die eigentlichen Molkereigenossenschaften, bei welchen die Milchproducenten zugleich active Mitglieder der Genossenschaft sind — seien diese nun im Sinne des Genossenschaftsgesetzes registrirt oder nicht — als auch andere gemeinschaftliche Molkereiunternehmungen aufgenommen, wie die „Latterie sociali“ u. s. w.

Da der Charakter des gemeinschaftlichen Unternehmens in den ausgefüllten Fragebogen nicht immer ganz klar zum Ausdrucke gekommen ist, war es auch nicht möglich, diesbezüglich rücksichtlich der 321 Unternehmungen, über welche Daten vorliegen, genaue statistische Berechnungen anzustellen, und war es z. B. nothwendig, die Zahlen der Genossenschafter mit jenen der Milchlieferanten vereint anzugeben; auch werden durch diese Verhältnisse die Angaben über die Nettoverwertung der Milch per Kilogramm derart beeinflusst, dass aus denselben allein, ohne genaue Kenntnis des Vertheilungsmaßstabes der Molkereiproducte an die Genossenschafter, beziehungsweise Milchlieferanten, in den meisten Fällen kein richtiger Schluss auf die Gestion der betreffenden Sennereien und der durch dieselbe den Milchproducenten erwachsenden finanziellen Vortheile wird gezogen werden können.

Die Angaben in den Fragebogen über die im Jahre 1891 von den einzelnen Unternehmungen erzeugte Menge und Art der Molkereiproducte sind — wohl zumeist infolge Mangels einer gehörigen Buchführung — sehr verschieden; oft findet sich statt der Angabe des Kilogrammgewichtes der Käse nur die Stückzahl der erzeugten Käselaibe oder Laibchen, und zwar auch ohne Angabe der Sorte; sehr oft werden die Producte verschieden bezeichnet (zum Beispiel wird unter dem Begriffe „Schotten“ in der einen Gegend Molke, in der zweiten Zieger, in der dritten Topfen verstanden); ferner erscheint die Production von Topfen, Zieger, Molke, Mager- und Buttermilch, je nachdem diese als Neben- oder Abfallproduct betrachtet wird, in die Rechnung nur theilweise oder gar nicht eingestellt. Es wurden daher in das Verzeichnis lediglich die Specialangaben über die Butter- und Käseproduction, eine Summarzahl über die „anderen Producte“ und die Summe des Bruttogesammterlöses pro 1891 eingestellt.

Wenn trotzdem doch eine Art von statistischer Übersicht aus den im Verzeichnisse enthaltenen Daten zu liefern versucht wird, so muss sich dieselbe auf folgende allgemeine Angaben beschränken.“

Länder	Zahl der gemeinschaftlichen Molkereiunternehmungen	Gesammtzahl der Genossenschafter, beziehungsweise Milchlieferanten	Menge der im Jahre 1891 verarbeiteten Milch	Menge und Art der im Jahre 1891 erzeugten Producte: Butter	Käse	Andere Producte	Bruttogesammterlös für die erzeugten Producte pro 1891	Betriebsauslagen pro 1891	Von diesen Molkereigenossenschaften waren ganzjährig im Betriebe	haben alle ihre Producte direct verkauft
			in Tausend Kilogrammen				in Tausend fl.			
Vorarlberg	92	3.946	3.416	113	247	983	214	40	—	1
Tirol, Gebiet der Landesculturrathssection Innsbruck	28	1.195	3.276	90	118	204	142	14	9	8
Tirol, Gebiet der Landesculturrathssection Trient	164	9.904	10.858	270	649	2.968	528	46	28	8
Krain	11	391	660	—	55	27	31	4	—	—
Görz	18	539	657	19	52	18	45	8	—	1
Andere Länder	8	236	10.721	85	133	6.086	905	227	5	7
Summe	321	16.211	29.588	577	1.254	10.286	1.865	339	42	25

Das Ackerbauministerium hat im Jahre 1893 behufs Förderung der Gründung von Molkereigenossenschaften ein Musterstatut ausgearbeitet, welches an die landwirtschaftlichen Körperschaften zur weiteren Verbreitung vertheilt werden soll.

Was den Flachsbau in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern betrifft, so wurde über die Förderung der Verhätnisse bei demselben vom 16. bis 20. Februar 1893 im Ackerbauministerium

unter Zuziehung einer größeren Anzahl von Fachmännern eine Enquête abgehalten, wobei auch Beschlüsse in Betreff von Flachsbaugenossenschaften gefasst wurden.*)

Es kann hier auch noch der Wassergenossenschaften kurz Erwähnung gethan werden, obwohl dieselben Genossenschaften besonderer Art sind und auch nicht immer Aufgaben haben, welche mit dem landwirtschaftlichen Betriebe zusammenhängen. Da jedoch sehr häufig die landwirtschaftliche Bevölkerung an diesen Genossenschaften sich betheiligt, soll eine kleine Tabelle aus einer neueren Arbeit über die Wassergenossenschaften**) hier eingefügt werden.

Länder	Schutz des Grundeigenthums	Regulirung des Laufes eines Gewässers	Entwässerung		Bewässerung	Erbauung und Erhaltung von Wasserwerken (Wasserleitungen 2c.)	mehrere der vorgenannten Zwecke	anderweitige oder nicht näher bezeichnete Zwecke
			im allgemeinen	speciell durch Drainage				
	Anzahl der Wassergenossenschaften							
Niederösterreich	1	5	3	27	1	3	4	.
Oberösterreich	.	.	1	.	.	1	1	.
Salzburg	1	17	.	.	.	.	14	.
Steiermark	1	.	2	.	2	3	.	.
Kärnten	3	2	3	.	.	1	2	3
Görz und Gradisca	2	.	1	.	1	.	.	.
Tirol	67	12	1	.	64	9	21	2
Vorarlberg	2	3	1	.	.	.	.	.
Böhmen	4	8	4	.	4	6	20	.
Mähren	1	5	3	1	.	.	2	.
Schlesien	1	4	3	10	.	2	.	.
Galizien	1	5	3	.	.	.	5	.
Zusammen . .	84	62	24	38	72	25	69	5

*) Die betreffenden Beschlüsse lauten:

1. Bei der Errichtung von Flachsbereitungs- und Verkaufsgenossenschaften empfiehlt es sich, die ersten Bedürfnisse der Einrichtung, und zwar an Geräthen und Bearbeitungsmaschinen, durch Subventionen zu fördern; im übrigen ist das Genossenschaftswesen auch in Flachsangelegenheiten den landwirtschaftlichen Vereinen mit Rücksicht auf dessen hohe Bedeutung sehr zu empfehlen; weitere Unterstützungen sind aber erst auf Grund zu machender Erfahrungen in Betracht zu ziehen.

2. Es empfiehlt sich, Genossenschaften für den Ankauf von Samen und für Aufstellung der nothwendigen, bewährten Maschinen und Geräthe, welche von den einzelnen Flachsproducenten benützt werden, im allgemeinen zu fördern und ebenso auch genossenschaftliche Verbände für gemeinschaftliche Einkauf- und Verkaufsvermittlung zu unterstützen.

3. Zur Errichtung von solchen Genossenschaften werden sich mit Berücksichtigung der immerhin gegebenen Schwierigkeiten, in erster Linie jene Orte, in welchen Flachsbauschulen, landwirtschaftliche Vereine, Casinos und landwirtschaftliche Vorschusskassen bestehen, empfehlen.

4. Als leitende Grundsätze für zu errichtende Flachsbereitungs- und Verkaufsgenossenschaften wäre folgendes der Beachtung zu empfehlen:

1. Zweck: Gemeinsamer Verkauf des Productes.
An denselben sollen sich anschließen:
a) Gemeinsamer Bezug von Sämereien, Maschinen, Kunstdünger;
b) gemeinsame Bearbeitung, soweit dies nach localen Verhältnissen möglich;
c) Erstattung von Vorschlägen zur Prämiirung beachtenswerter Leistungen auf dem Gebiete des Flachsbaues.

2. Mittel:
a) Sehr niedrige Antheile, etwa 1 fl. per Hektar;
b) beschränkte, doch ziemlich hohe Haftung.

3. Durchführung:
a) Beurtheilung des Flachses und gemeinsamer Verkauf durch einen mehrgliedrigen Vorstand;
b) Überwachung durch einen mehrgliedrigen Aufsichtsrath.

4. Die Ausdehnung solcher Genossenschaften soll nur eine locale sein.

5. Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister ist zu bitten, seinen vollen Einfluss dahin geltend machen zu wollen, dass den bestehenden und ins Leben zu rufenden wirtschaftlichen Genossenschaften — in Berücksichtigung ihrer hervorragend culturellen und nationalökonomischen Bedeutung — die weitgehendste Steuererleichterung nicht nur akademisch, sondern auch thatsächlich gewährt werde.

**) Statistik der Wassergenossenschaften in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Jahres 1891. Von Dr. Ferdinand Schmid. Separatabdruck aus der statistischen Monatsschrift. 1892.

Schließlich soll hier noch der Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Statistischen Handbuche [1]) angeführt werden. In dieser Publication sind die Genossenschaften nur in Vorschussvereine, Consumvereine und andere Genossenschaften, sowie nach dem Momente der Registrirung und die registrirten Genossenschaften wieder nach der Haftungsart geschieden.

a) Stand der registrirten und nicht registrirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Jahresschluss 1891.

Länder	Vorschussvereine			Consumvereine			Andere Genossenschaften			Gesammtzahl der Genossenschaften		
	nicht registrirte	registrirte	Zusammen	nicht registrirte	registrirte	Zusammen	nicht registrirte	registrirte	Zusammen	nicht registrirte	registrirte	Zusammen
Nieder-österreich: Wien	9	66	75	2	15	17	2	40	42	13	121	134
Nieder-österreich: Das übrige Land	2	159	161	6	30	36	2	2	4	10	191	201
Oberösterreich	3	54	57	6	14	20	.	1	1	9	69	78
Salzburg	.	4	4	.	2	2	.	1	1	.	7	7
Steiermark	2	61	63	2	22	24	.	10	10	4	93	97
Kärnten	3	34	37	1	3	4	.	2	2	4	39	43
Krain	.	15	15	.	2	2	.	1	1	.	18	18
Küstenland	.	18	18	.	1	1	.	11	11	.	30	30
Tirol und Vorarlberg	1	75	76	4	18	22	5	13	18	10	106	116
Böhmen	50	439	489	20	34	54	4	42	46	74	515	589
Mähren	16	347	363	11	65	76	2	46	48	29	458	487
Schlesien	4	44	48	1	12	13	.	6	6	5	62	67
Galizien	4	248	252	3	11	11	.	55	55	7	314	321
Bukowina	.	34	34	.	1	1	.	1	1	.	36	36
Dalmatien	2	1	3	.	.	.	.	.	.	2	1	3
Summe 1891	96	1.599	1.695	56	230	286	15	231	246	167	2.060	2.227
Veränderung von 1891:												
Neu entstanden +	.	135	135	.	37	37	.	42	42	.	214	214
Aufgelöst wurden —	1	25	26	[2]) 2	6	8	1	21	22	[2]) 4	52	56
1890	97	1.489	1.586	58	199	257	16	210	226	171	1.898	2.069
1889	98	1.366	1.464	59	180	239	16	197	213	173	1.743	1.916
1888	106	1.257	1.363	64	172	236	15	179	194	185	1.608	1.793
1887	118	1.195	1.313	65	169	234	15	175	190	198	1.539	1.737
1886	122	1.178	1.300	69	156	225	15	160	175	206	1.494	1.700
1885	126	1.133	1.259	73	158	231	19	145	164	218	1.436	1.654
1884	133	1.101	1.234	76	150	226	19	131	150	228	1.382	1.610
1883	142	1.058	1.200	82	140	222	20	109	129	244	1.307	1.551
1882	149	1.015	1.164	91	134	225	24	99	123	264	1.248	1.512
1881	165	970	1.135	101	133	234	25	86	111	291	1.189	1.480
1880	185	946	1.131	115	133	248	25	76	101	325	1.155	1.480
1879	191	929	1.120	130	125	255	23	68	91	344	1.122	1.466
1878	211	924	1.135	145	131	276	25	72	97	381	1.127	1.508
1877	242	907	1.149	193	136	329	29	71	100	464	1.114	1.578
1876	273	872	1.145	238	125	363	33	74	107	544	1.071	1.615
1875	309	818	1.127	275	119	394	39	67	106	623	1.004	1.627
1874	374	713	1.087	354	85	439	49	51	100	777	849	1.626
1873	858	142	1.000	490	14	508	67	13	80	1.419	169	1.588
1872	943	.	943	540	.	540	72	.	72	1.555	.	1.555

[1]) Österreichisches Statistisches Handbuch. Wien 1893.

[2]) Hierunter eine Umwandlung in einen registrirten Consumverein.

b) Stand der registrirten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Jahresschluss 1891.

Länder	Registrirte Vorschussvereine: mit beschränkter Haftung	Registrirte Vorschussvereine: mit unbeschränkter Haftung	Registrirte Vorschussvereine: Zusammen	Registrirte Consumvereine: mit beschränkter Haftung	Registrirte Consumvereine: mit unbeschränkter Haftung	Registrirte Consumvereine: Zusammen	Andere registrirte Genossenschaften: mit beschränkter Haftung	Andere registrirte Genossenschaften: mit unbeschränkter Haftung	Andere registrirte Genossenschaften: Zusammen	Gesammtzahl der registrirten Genossenschaften: mit beschränkter Haftung	Gesammtzahl der registrirten Genossenschaften: mit unbeschränkter Haftung	Gesammtzahl der registrirten Genossenschaften: Zusammen
Niederösterreich: Wien	53	13	66	6	9	15	29	11	40	88	33	121
Niederösterreich: Das übrige Land	48	111	159	13	17	30	.	2	2	61	130	191
Oberösterreich	7	47	54	6	8	14	1	.	1	14	55	69
Salzburg	3	1	4	2	.	2	1	.	1	6	1	7
Steiermark	15	46	61	17	5	22	9	1	10	41	52	93
Kärnten	10	24	34	2	1	3	2	.	2	14	25	39
Krain	9	6	15	1	1	2	1	.	1	11	7	18
Küstenland	17	1	18	1	.	1	8	3	11	26	4	30
Tirol und Vorarlberg	13	62	75	15	3	18	4	9	13	32	74	106
Böhmen	214	225	439	27	7	34	35	7	42	276	239	515
Mähren	224	123	347	49	16	65	45	1	46	318	140	458
Schlesien	20	24	44	8	4	12	4	2	6	32	30	62
Galizien	153	95	248	9	2	11	46	9	55	208	106	314
Bukowina	34	.	34	1	.	1	1	.	1	36	.	36
Dalmatien	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Summe 1891	821	778	1.599	157	73	230	186	45	231	1.164	896	2.060
Veränderungen von 1891:												
Neu entstanden sind +	57	78	135	30	7	37	40	2	42	127	87	214
Aufgelöst wurden —	11	14	25	6	.	6	16	5	21	33	19	52
Haftungsänderungen +	6	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.
Haftungsänderungen —	.	6	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.
1890	769	720	1.489	133	66	199	162	48	210	1.064	834	1.898
1889	718	648	1.366	115	65	180	149	48	197	982	761	1.743
1888	682	575	1.257	105	67	172	134	45	179	921	687	1.608
1887	651	544	1.195	103	66	169	125	50	175	879	660	1.539
1886	632	546	1.178	96	60	156	114	46	160	842	652	1.494
1885	602	531	1.133	98	60	158	101	44	145	801	635	1.436
1884	579	522	1.101	93	57	150	89	42	131	761	621	1.382
1883	547	511	1.058	84	56	140	75	34	109	706	601	1.307
1882	510	505	1.015	76	58	134	68	31	99	654	594	1.248
1881	482	488	970	77	56	133	58	28	86	617	572	1.189
1880	462	484	946	81	52	133	49	27	76	592	563	1.155
1879	452	477	929	75	50	125	43	25	68	570	552	1.122
1878	445	479	924	75	56	131	49	23	72	569	558	1.127
1877	436	471	907	75	61	136	47	24	71	558	556	1.114
1876	416	456	872	68	57	125	47	27	74	531	540	1.071
1875	394	424	818	64	55	119	43	24	67	501	503	1.004
1874	344	369	713	44	41	85	30	21	51	418	431	849
1873	66	76	142	8	6	14	9	4	13	83	86	169

II. Königreich Ungarn.

In Ungarn sind, wie Crüger sagt, auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens recht erhebliche Erfolge zu verzeichnen. In seinem Buche ist jedoch die in neuester Zeit unter Einflussnahme der Regierung geplante Reform des Genossenschaftswesens*) noch nicht erwähnt. Crüger berichtet über das Genossenschaftswesen in Ungarn Folgendes:

Bis vor kurzem war darüber wenig bekannt geworden; erst im Jahre 1889 wurde über den Stand desselben vollständiges Material der Öffentlichkeit durch die Bemühungen von Karl Moess übergeben, der die von ihm gesammelten Resultate im „Pester Lloyd" vom 11. und 12. December 1889 veröffentlichte. Frühere Bemühungen waren von den Genossenschaften nicht unterstützt worden.

---

*) Über diese Reform berichtet die „Genossenschaft" in den Nummern von 20. und 27. Mai, 3., 10 und 17. Juni 1893 unter anderem Folgendes:

„In unserer zweiten Reichshälfte, im Königreich Ungarn, wurde Mitte März d. J. eine Enquête abgehalten, deren Berathungsgegenstand ein von dem Herrn Ministerpräsidenten Wekerle vorgelegter Gesetzentwurf bildete, mit welchem ein Centralverband der Genossenschaften geschaffen, die demselben angehörigen Genossenschaften gleichförmig organisirt, und endlich das Concursverfahren derselben geregelt werden soll.

Zum besseren Verständnis dieses in seiner Materie so verschiedenartigen Gesetzentwurfes fügen wir hinzu, dass Ungarn ein Genossenschaftsgesetz, wie es in Österreich und im Deutschen Reiche in Geltung ist, nicht besitzt. Wohl enthält das ungarische Handelsgesetz einige die Genossenschaften betreffende Bestimmungen; eine durchgreifende legislatorische Regelung des Genossenschaftswesens ist bisher jedoch nicht erfolgt. Auch der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt dieses Ziel nicht vollständig, indem er nicht versucht, die bestehenden Genossenschaften unter die gleichen legislatorischen Bestimmungen zu bringen, sondern vorerst Genossenschaften mit bestimmten Eigenschaften construirt, ihnen gewisse Rechte und Pflichten auferlegt und sie in einen gemeinsamen Verband vereinigt, welcher jedoch, da auch Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in demselben Aufnahme finden, nicht als ein rein genossenschaftlicher betrachtet werden kann."

Es folgt dann der Gesetzentwurf, betreffend die einheitliche Organisation der in einem Centralorgan vereinigten Genossenschaften.

„§. 1. Zum Zwecke der Bildung, Controle und der Förderung der Befriedigung der Creditansprüche werden die bereits bestehenden und von nun ab zu bildenden Genossenschaften, und zwar:

1. Die Vorschuss- und Creditvereine,

2. die zur gemeinschaftlichen Anschaffung von Rohmaterialien, zur Erhaltung gemeinsamer Lager, zur gemeinsamen Production, zur gemeinschaftlichen Beschaffung und Benützung von Maschinen und Zuchtthieren und zu ähnlichen Zwecken gebildeten Vereine, endlich,

3. die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften, welche sich den nachstehend angeführten Bedingungen unterwerfen, mit einander in einen gemeinsamen Verband gebracht und erhalten eine einheitliche Organisation.

§. 2. Zum Zwecke der Erreichung des im vorangehenden Paragraphen gekennzeichneten Zweckes wird ein Centralverein der Genossenschaften errichtet.

§. 3. In den Centralverein der Genossenschaften können von den im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgezählten Genossenschaften nur diejenigen aufgenommen werden, welche außer dem, dass sie die auf die Genossenschaften bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzes in allem einhalten, in ihre Statuten noch die folgenden Bestimmungen aufnehmen:

1. Mitglied der Genossenschaft kann nur derjenige sein: a) der selbständig und unbescholten; b) der in der Gemeinde oder in einer der Gemeinden wohnt, für deren Territorium die Genossenschaft gebildet ist, oder mindestens dort begütert ist; c) derselbe kann Mitglied einer ähnlichen Genossenschaft nur mit Einwilligung der Direction der Genossenschaft werden; d) der Wucherdarlehen weder gibt noch nimmt, und welcher, wenn ihn ein derartiges Darlehen belastet, dasselbe bei Eintritt in die Genossenschaft zurückbezahlt.

2. Die zu zeichnenden Geschäftsantheile: a) hat jedes Mitglied längstens binnen drei Jahren einzuzahlen; b) ein Mitglied kann auch mehrere Geschäftsantheile besitzen; wie viel Antheile dasselbe auch immer besitzt, kann es nur eine Stimme abgeben.

3. Die Mitglieder der Genossenschaft haften für die Verpflichtungen der Genossenschaften höchstens bis zum vierfachen Betrage der von ihnen gezeichneten Geschäftsantheile gegenseitig und solidarisch.

4. Darlehen: a) kann nur ein Mitglied der Genossenschaft erhalten, der Director der Genossenschaft indessen nur mit Einwilligung der Centraldirection; b) in jedem Falle kann ein Darlehen nur gegen Sicherstellung gegeben werden, der Geschäftsantheil kann als solche nicht dienen; c) auf höhere Zinsen, als welche die Centraldirection von Zeit zu Zeit feststellt, darf die Genossenschaft Darlehen nicht ertheilen.

5. Die Genossenschaft kann für eigene Zwecke auch fremdes Geld in Anspruch nehmen, und zwar: a) die den Gemeinden als Entschädigung für das Schankrecht gegebenen Summen und sonstige öffentliche Gelder; b) Darlehen von einzelnen Personen; c) von Geldinstituten Darlehen in laufender Rechnung oder Beträge im Wege des Wechselreescomptes; d) durch Annahme von Spareinlagen. Zur Aufnahme von fremden Geldern, zur Feststellung der Menge derselben und der Aufnahmsbedingungen ist stets die vorhergängige Einwilligung der Centraldirection nothwendig.

6. Die Genossenschaften unterwerfen sich den Statuten des Centralvereines, richten ihre Buchhaltung nach der Weisung der Centraldirection ein, und geschieht die Buchführung unter den von derselben gewünschten Titeln.

Nach dem von der „Oesterreichisch-Ungarischen Bank" herausgegebenen Schematismus der protokollirten Firmen waren im October 1889 in Ungarn, Slavonien und Kroatien 853 Genossenschaften registrirt: 723 Vorschussvereine, 39 Magazin-, 21 Productiv-, 1 Werk-, 1 Bau-, 4 Rohstoff-, 8 Versicherungs-, 5 sonstige Genossenschaften, 51 Consumvereine. Auf das von Moeß an die Genossenschaften gerichtete Ersuchen sind 317 Bilanzen eingegangen, darunter waren 297 Vorschussvereine mit 21,107.000 Gulden Geschäftsantheilen, 1,457.000 Gulden Reserven, 30,064.000 Gulden fremden Geldern; über die gewährten Credite berichteten 145 Vereine, dieselben betrugen 50,736.000 Gulden.

Die 13 berichtenden Consumvereine hatten 284.000 Gulden Geschäftsantheile, 32.000 Gulden Reserven, ein Warenlager für 247.000 Gulden; die Mitgliederzahl betrug 7728.

Die Mehrzahl der Consumvereine dient Beamten und Arbeitern. Unter den Productivgenossenschaften befanden sich 1886: 7 Meiereigenossenschaften mit 229 Mitgliedern und 107.500 Gulden Capital, der Umsatz betrug bei drei derselben 349.855 Gulden. Im Jahre 1891 bestanden 18 Genossenschaftsmeiereien mit 500 Mitgliedern. 22 Genossenschaften haben zur Sicherstellung des Vereinsvermögens einen Creditverband

---

7. Die Genossenschaften sind verpflichtet zu dulden, dass die Centraldirection durch ihre Bevollmächtigten deren Buch- und Geschäftsführung, Geldmanipulation controlire, an den Sitzungen des Aufsichtsrathes wie der Direction — auch bei Votirung der Darlehen — theilnehme, und in die Protokolle, sowie in sämmtliche Schriften der Genossenschaft Einsicht nehme.

8. Die Mitglieder der Direction und des Aufsichtsrathes der Genossenschaft können eine Tantième überhaupt nicht, ein Honorar nur mit Einwilligung der Centraldirection erhalten.

9. Von dem durch die Genossenschaft erzielten Reingewinn können nach dem für die Kosten der Centraldirection abzuziehenden Procentuale höchstens vier Procent Zinsen nach dem auf den Geschäftsantheil eingezahlten Betrage gegeben werden, der verbleibende Rest des Reingewinnes ist dem Reservefond zuzuwenden.

§. 4. Die Firma der in den Centralverein der Genossenschaften eingetretenen Genossenschaften, sowie alle auf die Genossenschaften bezüglichen, im Handelsgesetze und im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Einzeichnungen sind in das beim Budapester Handels- und Wechselgerichte geführte Firmenregister und überdies, insofern als entsprechend dem Sitze der Genossenschaft ein anderer Gerichtshof für die Eintragung in das Firmenregister competent wäre, auch bei diesem einzutragen.

Die im Handelsgesetze sowie im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Anmeldungen haben durch die Direction des Centralvereines beim Budapester Handels- und Wechselgericht zu erfolgen. Das Handels- und Wechselgericht hat von der Anordnung der Eintragung — im Falle der Beglaubigung einer Unterschrift mit Beilage eines Exemplars der beglaubigten Unterschrift — den nach dem Sitze der Genossenschaft competenten Gerichtshof von amtswegen zu verständigen, welcher gehalten ist, die angeordnete Eintragung durchzuführen. Die vom Handelsgesetze angeordnete Publication geschieht nur durch das Budapester Handels- und Wechselgericht.

§. 5. Im Centralverein der Genossenschaften sind außer den in denselben eingetretenen Genossenschaften noch repräsentirt:

a) jene Geldinstitute, mit denen die in den Centralverein eingetretenen Genossenschaften in geschäftlicher Verbindung stehen; b) jene Gemeinden, welche die ihnen für Schankregale-Entschädigung gebürenden Beträge einer Genossenschaft übergeben haben; c) die zur Beaufsichtigung der Vermögensgebarung der im vorhergehenden Punkte erwähnten Gemeinden berufenen Behörden; d) diejenigen Handelskammern und Landwirtschaftsvereine, in deren Bezirken Genossenschaften in den Centralverein eingetreten sind; e) die Minister für Finanzen, des Innern, für Handel und Ackerbau.

§. 6. Die Organe des Centralvereines der Genossenschaften sind:

1. Die Generalversammlung, 2. die Direction. In der Generalversammlung üben all diejenigen durch ständige Bevollmächtigte Berathungs- und Stimmrecht aus, die an dem Centralverein der Genossenschaften theilnehmen.

Die Centraldirection besteht aus den durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern und denjenigen, welche die Regierung im Centralverein repräsentiren. Die Art der Einberufung der Generalversammlung, den Wirkungskreis derselben, endlich den Umstand, zur Giltigkeit welcher Beschlüsse der Generalversammlung und der Direction die Zustimmung der Regierung nothwendig ist, bestimmt der Finanzminister im Verordnungswege.

§. 7. Die Executivorgane der Centraldirection sind: der Geschäftsleiter, eventuell dessen Gehilfe und die Rechnungsrevisoren. Die Centraldirection kann aus den Delegirten der in einem Bezirk wirkenden Genossenschaften einen Districtsrath constituiren, demselben unter eigener Verantwortlichkeit einen Theil ihrer Agenden übertragen, auch die Controle der Genossenschaften eventuell jenen Geldinstituten anvertrauen, mit welchen die Genossenschaften zur Befriedigung ihrer Creditansprüche zu einer Vereinbarung gelangt sind; welche Institute diese Controle, auch ohne besondere Betrauung, wann immer üben können.

§. 8. Der Finanzminister kann mit der Erfüllung eines Theiles der Agenden des Centralvereins der Genossenschaften auch einzelne Geldinstitute betrauen, und zwar für sämmtliche Genossenschaften irgend eines Districts oder für jene Genossenschaften, deren Creditansprüche durch diese Geldinstitute befriedigt werden. Der Minister verfügt auch gleichzeitig, dass in den von den Geldinstituten gebildeten Centren sowohl die Regierung, als auch die Genossenschaften und eventuell die interessirten Gemeinden vertreten seien. Auf die durch die Geldinstitute gebildeten Centralpunkte sind jedoch im Falle des Concurses der Genossenschaften die mit den Verfügungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes in die Competenz des Centralvereines verwiesenen Agenden nicht zu übertragen. Die Direction des Centralvereins kann wann immer die Controle über jene Genossenschaften üben, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in den Centralverein eines Geldinstituts eingetreten sind.

gebildet; große Verbände gibt es in Ungarn nicht, sondern nur eine Anzahl Creditanstalten, die sich die Gründung und Unterstützung von Genossenschaften angelegen sein lassen. Die Genossenschaftsbewegung reicht in Ungarn weit zurück, die ältesten Genossenschaften befinden sich in Siebenbürgen, darunter die Klausenburger Aushilfs-Sparkassen-Genossenschaft, errichtet im Jahre 1858, und der 1862 gegründete Mediascher Spar- und Vorschussverein.

Mit wenigen Ausnahmen beruhen die Genossenschaften auf dem System von Schulze-Delitzsch, „dessen Grundsätze sie aber — wie Moess sagt — wenig genau befolgen". Nur bei 27 Vereinen haften die Genossen

---

§. 9. Die Mitglieder der Centraldirection erhalten kein Honorar, aber sowohl deren Auslagen, wie die der Organe jener Geldinstitute, welche vom Finanzminister mit den Agenden des Centralvereins betraut wurden, werden dann vergütet, wenn der Centralverein, respective das Institut im Interesse der Genossenschaft vorgegangen ist. Auf diese Kostenvergütung haben auch jene Geldinstitute, die mit irgend einer Genossenschaft zur Befriedigung des Creditbedürfnisses in Verbindung stehen, für den Fall Anspruch, wenn sie von der Centraldirection mit der Controle der Genossenschaft betraut sind. Dagegen erhalten der Geschäftsleiter, dessen Gehilfen und die Rechnungsrevisoren die von der Centraldirection festgestellten Bezüge.

§. 10. Jede Genossenschaft ist gehalten, die Ausgaben, welche der Centralverein der Genossenschaften, oder das mit den Agenden derselben durch den Finanzminister betraute Geldinstitut in deren Interesse leistet, besonders zu ersetzen. Außerdem ist jede Genossenschaft gehalten, zur Deckung der Kosten des Centralvereins der Genossenschaften, sowie der Kosten des mit den Agenden des Centralvereins betrauten Geldinstituts, aus dem Reingewinn des Jahres, eine bis zu fünf Procent desselben reichende Summe zu bezahlen. Den nach den Beiträgen der Genossenschaften etwa noch unbedeckt bleibenden Betrag der Kosten des Centralvereins trägt der Staatsschatz. Insolange der Verein zur Deckung seiner Kosten den Beitrag des Staatsschatzes in Anspruch nimmt, ist derselbe verpflichtet, sein Budget behufs Gutheißung, seine Rechnungen behufs Ertheilung des definitiven Absolutoriums dem Finanzminister vorzulegen.

§. 11. Die in den Centralverein getretenen Genossenschaften, oder diejenigen, welche sich der Aufsicht der vom Finanzminister zu diesem Zwecke bezeichneten Geldinstitute unterwerfen, erhalten außer den jeder anderen Genossenschaft gesetzlich gesicherten Begünstigungen noch folgende Begünstigungen:

1. Die gerichtlichen Eintragungen der Firmen derselben geschehen gebürenfrei.

2. Sie genießen die im G.-A. XXIV: 1875 und LX: 1880 gesicherte Steuerfreiheit auch für den Fall, wenn sie in ihrem Geschäfte fremde Leihcapitalien verwenden.

3. Die Direction des Centralvereins der Genossenschaften genießt persönlich Stempel- und Gebürenfreiheit. Weiter sind stempel- und gebürenfrei die vom Concursgericht und im Laufe des im II. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Verfahrens erbrachten sämmtlichen Beschlüsse.

4. Die amtliche Correspondenz der Centraldirection, der durch dieselbe aus den Delegirten der Provinzgenossenschaften constituirten Bezirksräthe, sowie des durch die Direction auf Grund der im II. Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Verfahrens ernannten Vertreters — ist portofrei.

5. Die Verfügung des §. 26 im G.-A. XXXVI: 1888 findet ausschließlich nur auf diese Genossenschaften Anwendung, und die Gemeinden können ihre als Entschädigung für das Schankrecht erhaltenen Obligationen im ganzen oder theilweise nur diesen Genossenschaften überlassen.

§. 12. Die Verfügung in dem zweiten Alinea des § 19 G.-A. XXXVI: 1888 bleibt auch für den im Punkt 5 des §. 11 dieses Gesetzes vorhergesehenen Fall in Geltung, und die vinculirten Regalien-Obligationen der Gemeinden können nur mit Einwilligung der zur Controle der Vermögensgebarung berufenen Behörden und des Finanzministers gegen verkehrsfähige Obligationen umgetauscht und den Genossenschaften überlassen werden. Eine mehr als 75 Procent desjenigen Betrages, für welchen die Genossenschaftsmitglieder die statutenmäßige Haftpflicht übernommen haben, ausmachende Summe darf in Regalien-Obligationen nicht überlassen werden.

§. 13. Wenn irgend eine Gemeinde einer Genossenschaft Regalien-Obligationen überlassen hat, ist die Centraldirection gehalten, diesen Umstand mit dem Namen der Gemeinde und der Summe des Nominalbetrages der überlassenen Obligationen, ebenso, wenn auf diesen Betrag eine Rückzahlung geschah, auch diesen Umstand, mit Beilage der vom Gemeindevorstande ausgestellten und von der Controlbehörde der Gemeinde vidimirten Quittung, behufs Eintragung in das Firmenregister, behufs Publication und Verständigung der Interessenten, dem Budapester Handels- und Wechselgerichte anzumelden.

§. 14. Die Genossenschaft hat die für die Regalien-Obligationen der Gemeinde schuldige Summe spätestens nach 20 Jahren vom Tage der Verpflichtung an gerechnet, aber auch vor diesem Termin in dem Falle zurückzuzahlen, wenn ihr Reservefond sich bis zum Betrage der Schuldsumme erhöht hat."

„Der zweite Abschnitt des Gesetzentwurfes regelt das Concursverfahren im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft; wir fassen die Bestimmungen desselben in Folgendem zusammen:

Die Concurseröffnung ist am Platze, wenn die Schulden der Genossenschaft das Vermögen der Gesellschaft und die Summe der sämmtliche Mitglieder derselben belastenden Garantie um ein Viertel übersteigen. Nach Auflösung der Genossenschaft ist der Concurs am Platze, wenn die Schulden derselben überhaupt größer sind als das Vermögen derselben. Für das Concursverfahren gegen die in den Centralverein eingetretene Genossenschaft ist das Budapester Handels- und Wechselgericht competent. Die Concurseröffnung hat auch auf Ansuchen der Centraldirection sofort zu geschehen. Die Entscheidung über das Gesuch um Concurseröffnung ist auch der Centraldirection einzuhändigen, welche gegen dieselbe recurriren kann. Die Rechte und Pflichten des Massecurators und des Concursausschusses stehen der Direction des Centralverbandes zu, welche dieselben durch einen Vertreter ausüben läßt. Die der Gesammtheit der Gläubiger im §. 157 des geltenden Concursgesetzes gewährten Rechte können bei einem im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eröffneten Concursverfahren nicht ausgeübt werden; das Klagerecht der einzelnen Gläubiger bleibt jedoch aufrecht. Zu den im §. 160 des Concursgesetzes erwähnten Rechtshandlungen muss die Centraldirection um die Einwilligung des Concursgerichtes ansuchen. Die Centraldirection muss dafür sorgen, dass die Generalversammlung der Genossenschaft sofort nach der Concurseröffnung einberufen werde, damit in der Frage der Aufhebung des Concurses, sowie über die Beibehaltung der

unbeschränkt, bei 78 Vereinen ist die Haftpflicht auf den eingezahlten Geschäftsantheil beschränkt, bei 13 Vereinen auf den doppelten, bei 3 Vereinen auf den dreifachen, bei 4 Vereinen auf den fünffachen Betrag der Antheile. Die Zeitdauer ist von 288 nur bei 90 Vereinen eine unbegrenzte, was zur Folge hat, dass die meisten Genossenschaften nach Ablauf der Zeitgrenze sich auflösen und die Ersparnisse vertheilen oder die Actienform annehmen. Das Stimmrecht ist nur in 18 Vereinen auf eine Stimme beschränkt, während es einer der wesentlichsten genossenschaftlichen Grundsätze ist, dass kein Mitglied mehr als eine Stimme hat.

---

gegenwärtigen Direction oder über eine Neuwahl Beschluss gefasst werde. Die Centraldirection hat sofort eine Inventur aufzunehmen, die Bilanz festzustellen und einen Beitragsausweis anzufertigen über die Summen, welche die Mitglieder der Genossenschaft auf Grund ihrer Verpflichtungen vorschussweise zur Deckung ihrer Verpflichtungen zu bezahlen haben. Die Beiträge sind derart festzustellen, dass für den voraussichtlichen Fall der Zahlungsunfähigkeit einzelner Mitglieder ein Deficit in dem zu bedeckenden Betrage nicht eintrete. Mitglieder, welche vor der Concurseröffnung aus der Genossenschaft ausgetreten sind, können nur für jene Schulden haftbar gemacht werden, die bis zum Tage ihres Austrittes entstanden sind. Die Centraldirection beruft nach der Anfertigung der Bilanz und des Beitragsausweises ungesäumt eine Generalversammlung der Genossenschaft ein. Es steht jedem Interessenten zu, bis längstens acht Tage nach der Generalversammlung die auf die Bilanz und den Beitragsausweis bezüglichen Bemerkungen schriftlich der Centraldirection mitzutheilen. Acht Tage nach der Generalversammlung unterbreitet die Centraldirection die Bilanz, den Beitragsausweis und die eventuellen Bemerkungen dem Concursgerichte. Das Gericht entscheidet definitiv über den Beitragsausweis, erklärt denselben für exequirbar und übersendet denselben an das für die Genossenschaft competente Gericht. Die Centraldirection veröffentlicht sofort den festgestellten Beitragsausweis mit der Erklärung, dass für den Fall, als die Beiträge binnen 15 Tagen nicht bezahlt werden, die executive Eintreibung erfolgen werde. Die Execution geschieht durch das competente Bezirksgericht. Wenn die Durchführung des ersten Planes die Deckung des Deficits nicht ergibt, ist die Auswerfung eines weiteren Beitrages am Platze, bei welchem die zahlungsunfähig gewordenen Mitglieder wegzubleiben haben. 30 Tage nach dem für die Anmeldung der Forderungen angesetzten Termine hat die Centraldirection einen Plan bezüglich der definitiven Auftheilung vorzulegen, in welchem der Stand der Concursmasse detaillirt nachzuweisen ist. Bei den einzelnen Forderungen ist zu bemerken, ob die Direction dieselben anerkennt oder in Zweifel zieht Von den Forderungen, die nach §. 60 des Concursgesetzes in die zweite Classe gehören, wird diejenige Forderung, die aus der Überlassung der Regalienobligationen der Gemeinde stammt und im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes im Firmenregister eingetragen ist, befriedigt. Der Concurscommissär prüft den Auftheilungsmodus sofort, heißt denselben entweder gut oder weist denselben behufs Correctur an die Centraldirection. Im Falle der Gutheißung hat der Concurscommissär die Gläubiger mittels Kundmachung von dem Auftheilungsplane zu verständigen und dieselben aufzufordern, längstens binnen dreißig Tagen ihre eventuellen Bemerkungen einzureichen, und hat derselbe auch einen Termin für die Verhandlung derselben anzusetzen. Die Bemerkungen sind der Centraldirection sofort mitzutheilen. Über die Auftheilung nach Beendigung der Verhandlung, sowie auch über die Rangordnung wird das Concursgericht definitiv entscheiden. Von dem Beschlusse sind die Centraldirection und die Gläubiger zu verständigen. Wenn sich nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger ein Überschuss ergeben sollte, ist derselbe in erster Linie an diejenigen Mitglieder zu vertheilen, die auf Grund ihrer Garantiepflicht Zahlungen geleistet haben. Die Vertheilung nimmt nach der Aufhebung des Concurses die Centraldirection vor. Den Mitgliedern der in den Centralverein eingetretenen Genossenschaften gegenüber ist der §. 232 des Handelsgesetzes nicht anzuwenden. Mit der Durchführung des Gesetzes werden der Minister des Innern, der Finanz-, der Handels-, der Ackerbau und der Justizminister betraut.

Dem Gesetzentwurf ist ein ausführlicher Motivenbericht beigegeben, in welchem der Finanzminister mit Berufung auf die bekannte Verfügung des §. 26, G. A. XXXVI, 1888 — durch die das Ministerium angewiesen wird, die Modalitäten festzustellen, auf deren Grundlage die den Gemeinden gegebenen Regalienentschädigungsobligationen als Grundcapital für solche Creditgenossenschaften verwendet werden, die nach dem Capital der Obligationen eine vierprocentige Verzinsung sichern — erklärt, dass er die Unterstützung und Entwicklung der Angelegenheit dieser Genossenschaft für nützlich und nothwendig halte. Es wird das Wesen der Genossenschaften im allgemeinen dargelegt und darauf hingewiesen, unter welchen Modalitäten bei der gegenwärtigen Creditorganisation im Lande Geld erhältlich ist. Die kleineren Landwirte sind nach dieser Darstellung auf die privaten Geldgeber angewiesen, welche nur unter drückenden Bedingungen Geld borgen. Es wird übrigens auch erwähnt, dass es unter den Provinzgeldinstituten auch solche gibt, welche Mittel und Wege finden, um die durch das Wuchergesetz gezogene weite Grenze straflos überschreiten zu können und die ihre Opfer unter den verschiedensten Titeln erdrücken. Diesem Treiben könnte man gründlich nur durch ein Gesetz steuern, welches die Aufsicht, die über die Sparkassen zu üben ist, regelt. Abzuhelfen wäre dem Übel durch die Schaffung kleinerer Creditinstitute, durch Creditgenossenschaften, welche die Befriedigung der Creditansprüche der kleineren Landwirte bezwecken. Die wahre Creditgenossenschaft wird stets die Gesellschaft der kleineren Leute bleiben, der große Producent findet auch heute schon Mittel zur Befriedigung seiner Creditansprüche, ohne jene Arbeit und Verantwortlichkeit übernehmen zu müssen, welche mit der Genossenschaft verbunden ist. Der Minister erachtet nach Darlegung des Wesens der Creditgenossenschaften und nach Vorausschickung der Daten über die im Lande functionirenden Genossenschaften die Erfüllung der im Gesetze über die Ablösung des Schankrechtes enthaltenen Forderung für möglich. Und zwar dadurch, dass die Übergabe der den Gemeinden gehörigen Obligationen sorgfältig festgestellt wird, und dass behufs vollständiger Sicherstellung sämmtliche Genossenschaften in einen solchen einheitlichen Verband gebracht werden, durch welchen gleichzeitig auch die Ziele der Genossenschaften am ehesten erreichbar seien. Der Gesetzentwurf ändert einige Bestimmungen des Concursgesetzes, um die Interessen der Gläubiger möglichst zu wahren, und mit der Tendenz, die Kosten des Verfahrens zu verringern. Der Entwurf sichert den Genossenschaften, welche sich diesen Verfügungen unterwerfen, Vortheile. Die Vereinigung der Genossenschaften wird durch Schaffung eines Centralvereines angestrebt. Ob dieses Centralorgan auch gleichzeitig ein Geldinstitut sein soll, das wird im Motivenberichte nicht bejahend beantwortet. Denn der Umstand, dass das Centralorgan auch gleichzeitig als unmittelbarer Creditgeber fungirt, würde die Erreichung des Zweckes erschweren. Es erscheint zweckmäßiger, die Genossenschaften vom Centrum aus zu controliren."

Die „Genossenschaft" bringt dann noch den Abdruck der in der erwähnten Enquête gehaltenen Reden.

Das System Raiffeisen ist mit 18 Genossenschaften vertreten, die in der Hermannstädter allgemeinen Sparkasse eine Centralstelle besitzen und unter sich einen Verband bilden. Seit 1887 wird in dem Pester Comitat die Gründung ländlicher Genossenschaften eifrig betrieben; diese Genossenschaften haben sich auf sehr kleine Bezirke zu beschränken, sie stehen im engsten Zusammenhang mit einer Centralkasse in Budapest, die von dem dortigen Generalrath mit 100.000 Gulden gegründet ist, auf welche das Comitat 40.000 Gulden übernahm. Die Centralkasse hat die von ihr unterstützten Genossenschaften zu überwachen, empfängt von diesen monatliche Berichte und schickt Revisoren zur Prüfung der Geschäftslage und Führung der Genossenschaften. Der Reservefonds der Vereine ist untheilbar und fällt bei Auflösung an eine andere Genossenschaft. Die Centralkasse discontirt alle Wechsel der Vereine und gibt denselben Gelder zu dem billigsten Zinsfuß.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften werden in Ungarn durch das Handelsgesetzbuch geregelt das in § 231 den Minimalbetrag, bis zu welchem die Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht haften können, auf den gezeichneten Geschäftsantheil festsetzt; daneben ist auch die unbeschränkte Haftpflicht zulässig, doch wird von derselben wenig Gebrauch gemacht.

Bisher ist es den Genossenschaften — wohl infolge des geringen Haftumfanges der Mitglieder — nicht gelungen, das Vertrauen weiter Kreise der Bevölkerung zu gewinnen; es wird ihnen schwer, die nöthigen Betriebsmittel in Form von Anlehen zu erhalten, sie müssen daher großes Gewicht auf die eigene Capitalsbildung legen, was auch thatsächlich geschieht: das eigene Vermögen übersteigt die Höhe der aufgenommenen Gelder. Der Zins, welchen die Vorschussvereine von ihren Mitgliedern nehmen, ist dementsprechend recht hoch. Eine Erweiterung der Haftpflicht würde, wie Crüger meint, ganz gewiss im Interesse der Mitglieder liegen.

Anzahl, Mitglieder und Umfang

der

Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Auf den Seiten 132 bis 137 sind zunächst die von der k. k. statistischen Centralcommission zur Verfügung gestellten Tabellen (I—III) über die landwirtschaftliche Bevölkerung nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890 zur Darstellung gebracht. Diese Tabellen enthalten die Berufsgruppen Landwirtschaft, Thierzucht und Gärtnerei, dann Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen, endlich Fischerei und Wassercultur. Für die Zuweisung zu den Berufsgruppen war der Hauptberuf maßgebend, worauf die Lebensstellung, der Unterhalt oder das Einkommen ausschließlich oder doch hauptsächlich beruhte. Die Personen, welche aus der Landwirtschaft nur einen Nebenerwerb ziehen, sind daher in der Tabelle nicht enthalten.

Hinsichtlich der socialen Stellung im Berufe ist zu bemerken, dass jene Familienangehörigen, welche dem Familienoberhaupte in seiner Berufsthätigkeit regelmäßig beistehen, nicht zu den „Angehörigen", sondern zu den „Berufsthätigen", und zwar, wenn nicht besondere Veranlassung zu einer anderen Zuweisung vorlag, zu den „Arbeitern" gerechnet wurden. In dieser Kategorie sind demnach in der Regel auch die in der Landwirtschaft mithelfenden Frauen selbständiger Landwirte enthalten. Daher findet sich auch in der auf Seite 138 folgenden Tabelle IV ein beträchtlicher Theil der Mitbesitzer solcher Grundstücke, welche selbständigen Landwirten gehören, nicht in der Kategorie der „Selbständigen", sondern der „Arbeiter" nachgewiesen.

In Tabelle IV sind nämlich die Grundbesitzverhältnisse der oben erwähnten landwirtschaftlichen Bevölkerung (und zwar der männlichen und weiblichen zusammen) verzeichnet worden. Die Nachweisungen der k. k. statistischen Centralcommission geben sowohl den Besitz von Häusern, wie jenen von Grundstücken an. Für die Zwecke der Beilage III handelte es sich nur darum, die landwirtschaftliche Bevölkerung insoweit zu erfassen, als sie Besitzer von Grundstücken enthält. Dies ist nun allerdings nicht vollständig, sondern nur annähernd möglich. Will man von der landwirtschaftlichen Bevölkerung, wie sie sich nach der letzten Volkszählung ergab, wieder jene erfassen, welche als Mitgliederstand bei den zu schaffenden Berufsgenossenschaften der Landwirte in Frage kommen wird, das heißt also die Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften aus dieser Bevölkerung herauslösen, so findet sich in Tabelle IV hiezu ein Behelf, zu welchem allerdings Folgendes bemerkt werden muss. Von der k. k. statistischen Centralcommission wurden nicht die besitzenden Personen, sondern die Besitzfälle gezählt. Es ist daher in der Nachweisung jede Person so oft enthalten, als für sie Grundbesitz (als Allein- oder Mitbesitz) verzeichnet war. Dagegen wurde die Anzahl der Objecte gleicher Besitzkategorie nicht berücksichtigt. Für den Alleinbesitzer von zwei Grundstücken wurde daher nur eine Eintragung gemacht; hingegen haben für den Alleinbesitzer eines Grundstückes, welcher zugleich Mitbesitzer eines anderen Grundstückes war, zwei Eintragungen stattgefunden. Wenn man dieser Quelle für eine Doppelzählung, welche durch den Umstand, dass bei allen übrigen (26) Berufsgruppen der Volkszählungsstatistik ebenfalls manche Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vorkommen, einigermaßen ausgeglichen werden dürfte, einen nicht allzugroßen Einfluss auf das Ziffernergebnis beimisst, so kann man sagen, dass die gewonnenen Ziffern der grundbesitzenden, der Landwirtschaft angehörigen Bevölkerung wenigstens ein beiläufiges Bild von dem Mitgliederstande der Berufsgenossenschaften zu geben imstande sind.

Diese Bevölkerungsziffer wurde nun dazu verwendet, um in Tabelle V die Mitgliederzahl, welche durchschnittlich auf eine nach dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte zu schaffende Bezirksgenossenschaft entfallen würde, zu berechnen. Die Ziffern sind nur unter den erwähnten Vorbehalten und unter der Annahme, dass die Besitzer von Grundstücken ihre Angaben darüber wirklich richtig gemacht haben, als zutreffend anzusehen. Zugleich wurde in der Tabelle die Anzahl der nach dem erwähnten Gesetzentwurfe zu schaffenden Bezirksgenossenschaften und das durchschnittliche Ausmaß ihrer Sprengel zur Darstellung gebracht.

Tabelle I. Berufszugehörige in der Berufsgruppe Landwirtschaft, Thierzucht und Gärtnerei.

(Nach der Volkszählung vom 31. December 1890.)

Länder	Geschlecht	Hauptberufsthätige					Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Summen der Berufszugehörigen
		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	im ganzen			
Niederösterreich	männlich	91.858	780	96.794	24.908	214.340	100.246	783	315.369
	weiblich	13.297	63	173.123	19.062	205.545	119.202	2.673	327.420
	zusammen	**105.155**	**843**	**269.917**	**43.970**	**419.885**	**219.448**	**3.456**	**642.789**
Oberösterreich	männlich	48.649	125	76.313	14.931	140.018	50.986	44	191.048
	weiblich	6 683	32	121.538	14.380	142.633	60.855	505	203.993
	zusammen	**55.332**	**157**	**197.851**	**29.311**	**282.651**	**111.841**	**549**	**395.041**
Salzburg . .	männlich	9.931	29	18.085	2.282	30.327	10.873	13	41.213
	weiblich	1.460	1	27 038	1.987	30.486	11.987	174	42.647
	zusammen	**11.391**	**30**	**45.123**	**4.269**	**60.813**	**22.860**	**187**	**83.860**
Steiermark . .	männlich	102.278	426	151.503	18.443	272.650	113.907	242	336.799
	weiblich	14 813	56	251.963	18.999	285.831	128.309	1.223	415.363
	zusammen	**117.091**	**482**	**403.466**	**37.442**	**558.481**	**242.216**	**1.465**	**802.162**
Kärnten . . .	männlich	22.691	102	41.224	8.372	72.389	33.474	35	105.898
	weiblich	4.562	13	65.252	14.529	84.356	35.437	327	120.120
	zusammen	**27.253**	**115**	**106.476**	**22.901**	**156.745**	**68.911**	**362**	**226.018**
Krain . . .	männlich	48.048	56	51.229	6.059	105.392	61.960	155	167.507
	weiblich	7 634	17	107 438	8.120	123.209	64.102	411	187.722
	zusammen	**55 682**	**73**	**158.667**	**14.179**	**228.601**	**126.062**	**566**	**355.229**
Triest sammt Gebiet . . .	männlich	1.779	7	2.356	37	4.179	2.290	10	6.479
	weiblich	169	2	3.605	12	3.788	2.533	36	6.357
	zusammen	**1.948**	**9**	**5.961**	**49**	**7.967**	**4.823**	**46**	**12.836**
Görz und Gradisca . . .	männlich	20.274	51	28.868	760	49.953	27.126	19	77.098
	weiblich	1.896	6	45.755	575	48.232	27.149	112	75.493
	zusammen	**22.170**	**57**	**74.623**	**1.335**	**98.185**	**54.275**	**131**	**152.591**
Istrien . . .	männlich	34.389	36	43.266	464	78.155	38.464	9	116.628
	weiblich	3.920	14	69.461	392	73.787	37.159	79	111.025
	zusammen	**38.309**	**50**	**112.727**	**856**	**151.942**	**75.623**	**88**	**227.653**

Tabelle I. Berufszugehörige in der Berufsgruppe Landwirtschaft, Thierzucht und Gärtnerei. (Fortsetzung.)

(Nach der Volkszählung vom 31. December 1890.)

Länder	Geschlecht	Hauptberufsthätige					Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Summen der Berufszugehörigen
		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	im ganzen			
Tirol	männlich	72.221	138	95.106	8.944	176.409	76.105	53	252.567
	weiblich	13.712	22	166.123	6.448	168.305	80.724	581	267.610
	zusammen	**85.933**	**160**	**261.229**	**15.392**	**362.714**	**156.829**	**634**	**520.177**
Vorarlberg	männlich	9.145	10	6.955	1.062	17.172	7.366	3	24.541
	weiblich	2.448	2	13.356	331	16.137	7.638	29	23.804
	zusammen	**11.593**	**12**	**20.311**	**1.393**	**33.309**	**15.004**	**32**	**48.345**
Böhmen	männlich	260.956	3.243	303.881	101.399	669.479	398.036	546	1,068.061
	weiblich	31.478	130	611.230	105.867	748.705	481.380	4.463	1,234.548
	zusammen	**292.434**	**3.373**	**915.111**	**207.266**	**1,418.184**	**879.416**	**5.009**	**2,302.609**
Mähren	männlich	130.188	1.090	115.657	71.642	318.577	191.871	199	510.647
	weiblich	22.303	64	270.107	87.148	379.622	224.911	1.465	605.998
	zusammen	**152.491**	**1.154**	**385.764**	**158.790**	**698.199**	**416.782**	**1.664**	**1,116.645**
Schlesien	männlich	25.808	310	26.706	13.751	66.575	39.727	47	106.349
	weiblich	4.306	24	62.522	19.845	86.697	47.041	592	134.330
	zusammen	**30.114**	**334**	**89.228**	**33.596**	**153.272**	**86.768**	**639**	**240.679**
Galizien	männlich	748.121	4.546	731.381	104.241	1,588.289	903.973	3.679	2,495.941
	weiblich	93.860	350	1,407.571	97.112	1,598.893	983.627	9.524	2,592.044
	zusammen	**841.981**	**4.896**	**2,138.952**	**201.353**	**3,187.182**	**1,887.600**	**13.203**	**5,087.985**
Bukowina	männlich	77.243	284	49.265	24.157	150.949	89.657	170	240.776
	weiblich	9.079	15	114.763	13.943	137.800	103.392	1.114	242.306
	zusammen	**86.322**	**299**	**164.028**	**38.100**	**288.749**	**193.049**	**1.284**	**483 082**
Dalmatien	männlich	60.359	27	82.451	1.005	143.842	83.006	17	226.865
	weiblich	7 905	19	135.553	440	143.917	80.663	54	224.634
	zusammen	**68.264**	**46**	**218.004**	**1.445**	**287.759**	**163.669**	**71**	**451.499**
Im ganzen	männlich	1,763.938	11.260	1,921.040	402.457	4,098.695	2,229.067	6.024	6,333.786
	weiblich	239.525	830	3,646.398	409.190	4,295.943	2,496.109	23.362	6,815 414
	zusammen	**2,003.463**	**12.090**	**5,567.438**	**811.647**	**8,394.638**	**4,725.176**	**29.386**	**13,149.200**

Tabelle II. Berufszugehörige in der Berufsgruppe Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen.

(Nach der Volkszählung vom 31. December 1890.)

Länder	Geschlecht	Hauptberufsthätige					Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Zusammen
		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	im ganzen			
Niederösterreich	männlich	253	1.248	3.276	715	5.492	3.018	48	8.558
	weiblich	31	10	411	138	590	6.868	556	8.014
	zusammen	**284**	**1.258**	**3.687**	**853**	**6.082**	**9.886**	**604**	**16.572**
Oberösterreich	männlich	120	532	2.889	630	4.171	2.274	6	6.451
	weiblich	12	4	225	49	290	4.781	174	5.245
	zusammen	**132**	**536**	**3.114**	**679**	**4.461**	**7.055**	**180**	**11.696**
Salzburg . .	männlich	37	248	609	117	1.011	449	3	1.463
	weiblich	2	5	47	21	75	866	59	1.000
	zusammen	**39**	**253**	**656**	**138**	**1.086**	**1.315**	**62**	**2.463**
Steiermark .	männlich	290	614	3.437	537	4.878	1.865	43	6.786
	weiblich	32	7	496	49	584	3.659	241	4.484
	zusammen	**322**	**621**	**3.933**	**586**	**5.462**	**5.624**	**284**	**11.270**
Kärnten . . .	männlich	52	235	1.622	120	2.029	663	4	2.696
	weiblich	7	1	135	28	171	1.491	135	1.797
	zusammen	**59**	**236**	**1.757**	**148**	**2.200**	**2.154**	**139**	**4.493**
Krain	männlich	74	102	896	159	1.231	675	6	1.912
	weiblich	5	.	191	56	252	1.240	44	1.536
	zusammen	**79**	**102**	**1.087**	**215**	**1.483**	**1.915**	**50**	**3.448**
Triest sammt Gebiet . . .	männlich	3	2	9	.	14	12	.	26
	weiblich	.	.	3	.	3	23	2	28
	zusammen	**3**	**2**	**12**	.	**17**	**35**	**2**	**54**
Görz und Gradiska . . .	männlich	46	16	140	4	206	90	.	296
	weiblich	1	1	29	.	31	131	7	169
	zusammen	**47**	**17**	**169**	**4**	**237**	**221**	**7**	**465**
Istrien . . .	männlich	7	7	97	.	111	28	1	140
	weiblich	.	.	17	.	17	66	5	88
	zusammen	**7**	**7**	**114**	.	**128**	**94**	**6**	**228**

Tabelle II. Berufszugehörige in der Berufsgruppe Forstwirtschaft und deren Nebennutzungen. (Fortsetzung.)

(Nach der Volkszählung vom 31. December 1890.)

Länder	Geschlecht	Hauptberufsthätige: Selbständige	Hauptberufsthätige: Angestellte	Hauptberufsthätige: Arbeiter	Hauptberufsthätige: Taglöhner	Hauptberufsthätige: im ganzen	Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Zusammen
Tirol	männlich	106	234	1.445	358	2.143	1.066	1	3.210
	weiblich	3	2	143	47	195	2.137	59	2.391
	zusammen	**109**	**236**	**1.588**	**405**	**2.338**	**3.203**	**60**	**5.601**
Vorarlberg	männlich	5	14	84	42	145	64	.	209
	weiblich	.	.	2	.	2	130	2	134
	zusammen	**5**	**14**	**86**	**42**	**147**	**194**	**2**	**343**
Böhmen	männlich	296	3.502	13.081	5.127	22.006	14.375	102	36.483
	weiblich	91	41	1.862	734	2.728	29.888	1.844	34.460
	zusammen	**387**	**3.543**	**14.943**	**5.861**	**24.734**	**44.263**	**1.946**	**70.943**
Mähren	männlich	70	1.207	3.972	1.251	6.500	4.305	63	10.868
	weiblich	8	18	633	496	1.155	9.098	852	11.105
	zusammen	**78**	**1.225**	**4.605**	**1.747**	**7.655**	**13.403**	**915**	**21.973**
Schlesien	männlich	26	302	2.076	727	3.131	1.811	21	4.963
	weiblich	7	4	158	147	316	3.527	267	4.110
	zusammen	**33**	**306**	**2.234**	**874**	**3.447**	**5.338**	**288**	**9.073**
Galizien	männlich	180	1.750	4.388	283	6.601	5.234	366	12.201
	weiblich	15	25	1.014	81	1.135	10.002	1.335	12.472
	zusammen	**195**	**1.775**	**5.402**	**364**	**7.736**	**15.236**	**1.701**	**24.673**
Bukowina	männlich	37	160	1.362	926	2.485	1.217	26	3.728
	weiblich	.	2	80	21	103	2.464	138	2.705
	zusammen	**37**	**162**	**1.442**	**947**	**2.588**	**3.681**	**164**	**6.433**
Dalmatien	männlich	7	12	48	1	68	57	2	127
	weiblich	1	1	14	.	16	73	6	95
	zusammen	**8**	**13**	**62**	**1**	**84**	**130**	**8**	**222**
Im ganzen	männlich	1.609	10.185	39.431	10.997	62.222	37.203	692	100.117
	weiblich	215	121	5.460	1.867	7.663	76.444	5.726	89.833
	zusammen	**1.824**	**10.306**	**44.891**	**12.864**	**69.885**	**113.647**	**6.418**	**189.950**

Tabelle III. Berufszugehörige in der Berufsgruppe Fischerei und Wassercultur.

(Nach der Volkszählung vom 31. December 1890.)

Länder	Geschlecht	Hauptberufsthätige					Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Zusammen
		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	im ganzen			
Niederösterreich	männlich	39	7	52	5	103	36	2	141
	weiblich	7	.	9	2	18	112	10	140
	zusammen	**46**	**7**	**61**	**7**	**121**	**148**	**12**	**281**
Oberösterreich	männlich	65	1	44	4	114	47	1	162
	weiblich	4	.	12	1	17	115	9	141
	zusammen	**69**	**1**	**56**	**5**	**131**	**162**	**10**	**303**
Salzburg . .	männlich	11	.	9	.	20	16	.	36
	weiblich	.	.	2	.	2	20	.	22
	zusammen	**11**	.	**11**	.	**22**	**36**	.	**58**
Steiermark .	männlich	11	.	27	1	39	17	.	56
	weiblich	.	.	5	.	5	29	3	37
	zusammen	**11**	.	**32**	**1**	**44**	**46**	**3**	**93**
Kärnten . . .	männlich	1	.	5	.	6	2	.	8
	weiblich	.	.	.	.	.	3	.	3
	zusammen	**1**	.	**5**	.	**6**	**5**	.	**11**
Krain	männlich	25	.	10	2	37	26	.	63
	weiblich	1	.	2	.	3	39	1	43
	zusammen	**26**	.	**12**	**2**	**40**	**65**	**1**	**106**
Triest sammt Gebiet . . .	männlich	102	1	69	.	172	85	.	257
	weiblich	2	.	6	.	8	180	2	190
	zusammen	**104**	**1**	**75**	.	**180**	**265**	**2**	**447**
Görz und Gradiska . . .	männlich	155	3	591	.	749	399	.	1.148
	weiblich	2	.	107	.	109	946	.	1.055
	zusammen	**157**	**3**	**698**	.	**858**	**1.345**	.	**2.203**
Istrien . . .	männlich	203	.	455	61	719	1.073	4	1.796
	weiblich	106	2	233	213	554	1.102	5	1.661
	zusammen	**309**	**2**	**688**	**274**	**1.273**	**2.175**	**9**	**3.457**

Tabelle III. Berufszugehörige in der Berufsgruppe Fischerei und Wassercultur.
(Fortsetzung.)

(Nach der Volkszählung vom 31. December 1890.)

Länder	Geschlecht	Hauptberufsthätige					Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Zusammen
		Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	im ganzen			
Tirol	männlich	49	.	40	1	90	48	.	138
	weiblich	2	.	3	.	5	90	3	98
	zusammen	**51**	.	**43**	**1**	**95**	**138**	**3**	**236**
Vorarlberg .	männlich	3	2	1	.	6	3	.	9
	weiblich	.	.	.	.	.	10	.	10
	zusammen	**3**	**2**	**1**	.	**6**	**13**	.	**19**
Böhmen . . .	männlich	121	12	340	10	483	345	1	829
	weiblich	3	.	43	5	51	689	25	765
	zusammen	**124**	**12**	**383**	**15**	**534**	**1.034**	**26**	**1.594**
Mähren . . .	männlich	22	1	33	1	57	34	.	91
	weiblich	1	.	4	.	5	73	4	82
	zusammen	**23**	**1**	**37**	**1**	**62**	**107**	**4**	**173**
Schlesien . . .	männlich	5	.	9	.	14	3	2	19
	weiblich	.	.	.	.	.	16	1	17
	zusammen	**5**	.	**9**	.	**14**	**19**	**3**	**36**
Galizien . . .	männlich	94	6	95	6	201	137	6	344
	weiblich	5	.	17	3	25	312	31	368
	zusammen	**99**	**6**	**112**	**9**	**226**	**449**	**37**	**712**
Bukowina . .	männlich	1	.	1	.	2	1	.	3
	weiblich	.	.	.	.	.	4	.	4
	zusammen	**1**	.	**1**	.	**2**	**5**	.	**7**
Dalmatien . .	männlich	421	1	436	55	913	489	.	1.402
	weiblich	16	.	144	13	173	916	2	1.091
	zusammen	**437**	**1**	**580**	**68**	**1.086**	**1.405**	**2**	**2.493**
Im ganzen	männlich	1.328	34	2.217	146	3.725	2.761	16	6.502
	weiblich	149	2	587	237	975	4.656	96	5.727
	zusammen	**1.477**	**36**	**2.804**	**383**	**4.700**	**7.417**	**112**	**12.229**

Tabelle IV. Landwirtschaftliche Grundbesitzer.

Land	Allein- und Mitbesitzer von Grundstücken *) in der Berufsgruppe Landwirtschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirthschaft sammt deren Nebennutzungen und Fischerei nebst Wassercultur							
	Hauptberufsthätige					Angehörige ohne eigenen Hauptberuf	Hausdienerschaft	Berufszugehörige zusammen
	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Taglöhner	zusammen			
Niederösterreich	86.363	120	63.486	4.342	154.311	3.357	27	157.695
Oberösterreich	40.596	61	42.154	2 427	85.238	2.165	10	87.413
Salzburg	15.966	23	4.072	115	20.176	276	7	20.459
Steiermark	96.895	77	66.305	660	163.937	2.321	48	166.306
Kärnten	22.429	21	1.450	184	24.084	194	8	24.286
Krain	41.516	32	4.447	339	46.344	255	47	46.646
Triest sammt Gebiet	1.463	2	252	6	1.723	44	3	1.770
Görz und Gradisca	16.105	8	3.039	110	19.262	291	8	19.561
Istrien	29.408	24	12.192	230	41.854	954	57	42.865
Tirol	68.473	67	23.524	780	92.844	2.182	51	95.077
Vorarlberg	8.926	14	5.898	136	14.974	584	2	15.560
Böhmen	241.422	391	149.277	10.123	401.213	9.211	106	410.530
Mähren	189.788	199	81.907	15.714	287.608	7.081	49	294.738
Schlesien	25.928	14	10.883	843	37.668	915	3	38.586
Galizien	485.853	650	108.970	11.631	607.104	11.556	901	619.561
Bukowina	68.950	60	10.065	3.631	82.706	1.354	85	84.145
Dalmatien	58.400	12	12.733	128	71.273	1.229	43	72.545
Im ganzen	1,498.481	1.775	600.664	51.399	2,152.319	43.969	1.455	2,197.743

*) Dazu sind sowohl die Besitzer von Grundstücken bei allen Arten der Hauptberufsthätigen als auch jene bei den Kategorien „Angehörige" und „Hausdienerschaft" gezählt.

Tabelle V. Anzahl, Mitglieder und Umfang der Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Länder	Flächeninhalt in □-Kilometer	Besitzer von Grundstücken in der Berufsgruppe Landwirtschaft, Thierzucht und Gärtnerei, Forstwirtschaft sammt deren Nebennutzungen u. Fischerei nebst Wassercultur	Anzahl der Bezirksgenossenschaften	Durchschnittlicher Flächeninhalt des Sprengels einer Bezirksgenossenschaft in □-Kilometer	Durchschnittlich kommen auf eine Bezirksgenossenschaft Mitglieder
Niederösterreich	19.823·85	157.695	85	233·22	1.841
Oberösterreich	11.983·84	87.413	46	260·52	1.872
Salzburg	7.152·26	20.459	20	357·61	1.016
Steiermark	22.427·97	166.306	66	339·82	2.516
Kärnten	10.327·47	24.286	28	368·84	865
Krain	9.955·97	46.646	30	331·87	1.551
Küstenland	7.967·99	64.196	29	274·76	1.754
Tirol und Vorarlberg	29.284·98	110.637	72	406·74	1.619
Böhmen	51.947·84	410.530	221	235·06	1.842
Mähren	22.222·04	294.738	78	284·90	3.760
Schlesien	5.146·88	38.586	24	214·45	1.587
Galizien	78.496·84	619.561	180	436·09	3.437
Bukowina	10.441·15	84.145	16	652·57	5.225
Dalmatien	12.834·53	72.545	33	388·93	2.190
Im ganzen	300.013·61	2,197.743	928	323·29	2.356

Genossenschaftsbeiträge

für die

Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Um ein beiläufiges Bild von den Genossenschaftsbeiträgen zu gewinnen, wurden in der nachfolgenden Tabelle (Seite 144) die Grundsteuerbeiträge des Jahres 1890 nach Sprengeln der zu schaffenden Landes- und Bezirksgenossenschaften aufgetheilt. Von diesen Durchschnittsbeträgen wurden dann in den folgenden Colonnen die im §. 20 des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte in Aussicht genommenen Maximalprocentsätze berechnet. Endlich wurde in den letzten Colonnen der auf ein Genossenschaftsmitglied entfallende Durchschnittsbetrag der Landesgenossenschafts-, beziehungsweise Bezirksgenossenschafts-Maximalbeiträge berechnet. Dabei wurde jene Mitgliederzahl angenommen, welche in Beilage III ausführlich beschrieben wurde. Diese Mitgliederzahl wird in Gemäßheit der daselbst gemachten Ausführungen zu beurtheilen sein. Auch wird natürlich zu berücksichtigen sein, dass es sich in der Tabelle nur um Durchschnittsziffern handelt, dass also große und kleine Grundbesitzer in ihrer Grundsteuerleistung nicht unterschieden sind. Die Beiträge der kleinen Besitzer werden natürlich unter dem Durchschnitte stehen.

Nach der Tabelle entfallen durchschnittlich auf den Sprengel einer Landesgenossenschaft an Grundsteuer 2,516.891 und auf den Sprengel einer Bezirksgenossenschaft 37.970 Gulden. Von den im §. 20 des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte in Aussicht genommenen Maximal-Genossenschaftsbeiträgen entfallen auf ein Mitglied der Bezirksgenossenschaft durchschnittlich 64 und für dasselbe als Mitglied der Landesgenossenschaft 16, also zusammen 80 Kreuzer. Da aber infolge der in Beilage III erwähnten Fehlerquellen die Anzahl der Grundbesitzer unter den zur Classe „Land- und Forstwirtschaft" Berufszugehörigen in den statistischen Nachweisungen wahrscheinlich hinter der thatsächlichen Anzahl derselben zurücksteht, dürften sich die Maximal-Genossenschaftsbeiträge durchschnittlich viel niedriger stellen.

Länder	Anzahl der Bezirksgenossenschaften	Grundsteuer im Jahre 1890	Durchschnittlich entfällt an Grundsteuer auf den Sprengel einer Bezirksgenossenschaft	1 Procent der auf den Sprengel einer Landesgenossenschaft durchschnittlich entfallenden Grundsteuer	4 Procent der auf den Sprengel einer Bezirksgenossenschaft durchschnittlich entfallenden Grundsteuer	Von den durchschnittlich auf den Sprengel einer Landesgenossenschaft entfallenden Maximalbeiträgen kommen durchschnitt. auf ein Mitglied*)	Von den durchschnittlich auf den Sprengel einer Bezirksgenossenschaft entfallenden Maximalbeiträgen kommen durchschnitt. auf ein Mitglied*)
		Gulden					
Niederösterreich	85	4,321.865	50.845	43.218·65	2.033·80	0·27	1·10
Oberösterreich .	46	2,601.108	56.546	26.011·08	2.261·84	0·30	1·19
Salzburg . . .	20	324.582	16.229	3.245·82	649·16	0·16	0·64
Steiermark . .	66	2,267.729	34.360	22.677·29	1.374·40	0·14	0·55
Kärnten . . .	28	663.725	23.704	6.637·25	948·16	0·27	1·09
Krain	30	627.380	20.913	6.273·80	836·52	0·14	0·54
Küstenland . .	29	639.101	22.038	6 391·01	881·52	0·10	0·40
Tirol und Vorarlberg . . .	72	1,112.068	15.445	11.120·68	617·80	0·10	0·40
Böhmen . . .	221	11,026.425	49.893	110.264·25	1.995·72	0·27	1·07
Mähren . . .	78	5,164.396	66.210	51.643·96	2.648·40	0·18	0·70
Schlesien . . .	24	782.910	32.621	7.829·10	1.304·84	0·20	0·81
Galizien . . .	180	4,937.479	27.430	49.374·79	1.097·20	0·08	0·32
Bukowina . .	16	453.545	28.347	4.535·45	1.133·88	0·05	0·22
Dalmatien . .	33	314.166	9.520	3.141·66	380·80	0·04	0·17
Im ganzen	928	35,236.479	37.970	25.168·91	1.518·80	0·16	0·64

*) Vgl. die Bemerkungen auf Seite 143.

Beilage V.

Die Hypothekarbelastung

im

landtäflichen und „sonstigen“ Grundbesitze

in den

im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

A. Statistische Tabellen.

I. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Hypothekarlasten.
II. Besitzveränderungen durch Executionsführungen.
III. Unbefriedigte Hypothekarforderungen anläſslich der Executionsführungen.
IV. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlaſste Verschuldung.
V. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlaſste Verschuldung.
VI. Neubelastung mit Ausschluſs der durch Besitzveränderungen herbeigeführten Belastung.
VII. Neubelastung nach der Höhe der intabulirten Satzposten.
VIII. Zinsfuß für die intabulirten Hypothekardarlehen.

B. Erklärungen zu den Tabellen.

A. Statistische Tabellen.

Tabelle I. 1. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

Nieder-

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	1,029.236	13,336.800	**14,366.036**	1,104.718	15,113.395	**16,218.113**
1869	4,615.896	15,895.037	**20,510.933**	2,319.810	15,117.575	**17,437.385**
1870	2,243.656	19,849.338	**22,092.994**	5,330.945	19,176.297	**24,507.242**
1871	1,151.288	22,366.958	**23,518.246**	1,923.505	18,888.688	**20,812.193**
1872	3,411.900	25,956.486	**29,368.386**	2,383.340	17,683.897	**20,067.237**
1873	7,770.100	38,931.625	**46,701.725**	1,903.100	21,695.161	**23,598.261**
1874	1,712.920	36,234.375	**37,947.295**	2,242.502	27,729.787	**29,972.289**
1875	1,337.870	34,612.801	**35,950.671**	4,273.883	29,433.571	**33,707.454**
1876	9,410.663	25,734.737	**35,145.400**	1,320.893	17,056.601	**18,377.494**
1877	1,682.949	21,823.616	**23,506.565**	1,424.838	25,852.770	**27,277.608**
1878	3,040.590	20,040.125	**23,080.715**	1,162.207	17,414.624	**18,576.831**
1879	2,434.631	18,153.630	**20,588.261**	1,677.603	16,126.727	**17,804.330**
1880	1,184.466	19,431.556	**20,616.022**	1,701.002	16,749.087	**18,450.089**
1881	1,149.456	20,205.980	**21,355.436**	2,584.130	18,116.900	**20,701.030**
1882	2,827.370	18,407.480	**21,234.850**	1,036.875	17,300.633	**18,337.508**
1883	1,217.750	17,721.303	**18,939.053**	1,028.560	16,543.218	**17,571.778**
1884	2,541.192	18,137.703	**20,678.895**	1,487.259	17,026.698	**18,513.957**
1885	1,336.805	17,368.348	**18,705.153**	2,464.737	15,592.281	**18,057.018**
1886	2,007.030	17,709.973	**19,717.003**	2,173.800	15,950.945	**18,124.745**
1887	2,011.703	18,839.430	**20,851.133**	1,691.206	14,804.538	**16,495.744**
1888	864.408	18,038.785	**18,903.193**	1,589.307	14,221.087	**15,810.394**
1889	2,129.973	19,247.522	**21,377.495**	2,354.386	16,417.896	**18,772.282**
1890	894.417	22,951.484	**23,845.901**	3,491.190	17,702.252	**21,193.442**
1891	1,392.698	21,188.696	**22,581.394**	741.955	16,926.930	**17,668.885**
1892	801.986	21,476.436	**22,278.422**	460.947	16,841.705	**17,302.652**
Summe	60,200.953	543,660.224	**603,861.177**	49,872.698	455,483.263	**505,355.961**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Österreich.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
— 75.482	— 1,776.595	— 1,852.077	20,461.463	133,916.671	**154,378.134**
+ 2,296.086	+ 777.462	+ 3,073.548	22,757.549	134,694.133	**157,451.682**
— 3,087.289	+ 673.041	— 2,414.248	19,670.260	135,367.174	**155,037.434**
— 772.217	+ 3,478.270	+ 2,706.053	18,898.043	138,845.444	**157,743.487**
+ 1,028.560	+ 8,272.589	+ 9,301.149	19,926.603	147,118.033	**167,044.636**
+ 5,867.000	+17,236.464	+23,103.464	25,793.603	164,354.497	**190,148.100**
— 529.582	+ 8,504.588	+ 7,975.006	25,264.021	172,859.085	**198,123.106**
— 2,936.013	+ 5,179.230	+ 2,243.217	22,328.008	178,038.315	**200,366.323**
+ 8,089.770	+ 8,678.136	+16,767.906	30,417.778	186,716.451	**217,134.229**
+ 258.111	— 4,029.154	— 3,771.043	30,675.889	182,687.297	**213,363.186**
+ 1,878.383	+ 2,625.501	+ 4,503.884	32,554.272	185,312.798	**217,867.070**
+ 757.028	+ 2,026.903	+ 2,783.931	33,311.300	187,339.701	**220,651.001**
— 516.536	+ 2,682.469	+ 2,165.933	32,794.764	190,022.170	**222,816.934**
— 1,434.674	+ 2,089.080	+ 654.406	31,360.090	192,111.250	223,471.340
+ 1,790.495	+ 1,106.847	+ 2,897.342	33,150.585	193,218.097	**226,368.682**
+ 189.190	+ 1,178.085	+ 1,367.275	33,339.775	194,396.182	**227,735.957**
+ 1,053.933	+ 1,111.005	+ 2,164.938	34,393.708	195,507.187	**229,900.895**
— 1,127.932	+ 1,776.067	+ 648.135	33,265.776	197,283.254	**230,549.030**
— 166.770	+ 1,759.028	+ 1,592.258	33,099.006	199,042.282	**232,141.288**
+ 320.497	+ 4,034.892	+ 4,355.389	33,419.503	203,077.174	**236,496.677**
— 724.899	+ 3,817.698	+ 3,092.799	32,694.604	206,894.872	**239,589.476**
— 224.413	+ 2,829.626	+ 2,605.213	32,470.191	209,724.498	**242,194.689**
— 2,596.773	+ 5,249.232	+ 2,652.459	29,873.418	214,973.730	**244,847.148**
+ 650.743	+ 4,261.766	+ 4,912.509	30,524.161	219,235.496	**249,759.657**
+ 341.039	+ 4,634.731	+ 4,975.770	30,865.200	223,870.227	**254,735.427**
+10,328.255	+88,176.961	**+98,505.216**			

Tabelle I. 2. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

Ober-

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	1,240.212	7,713.813	**8,954.025**	279.625	6,863.106	**7,142.731**
1869	928.982	7,571.561	**8,500.543**	1,563.612	7,173.932	**8,737.544**
1870	481.557	7,947.168	**8,428.725**	3,865.916	8,136.911	**12,002.827**
1871	438.729	8,285.907	**8,724.636**	161.701	8,388.443	**8,550.144**
1872	420.567	10,551.122	**10,971.689**	347.377	7,223.344	**7,570.721**
1873	1,761.103	13,565.873	**15,326.976**	437.513	9,407.605	**9,845.118**
1874	1,846.461	12,779.305	**14,625.766**	423.204	7,655.220	**8,078.424**
1875	1,665.977	11,472.673	**13,138.650**	606.971	7,821.928	**8,428.899**
1876	783.516	11,415.262	**12,198.778**	392.809	7,849.730	**8,242.539**
1877	816.899	11,233.413	**12,050.312**	572.506	9,582.899	**10,155.405**
1878	364.169	11,457.329	**11,821.498**	1,183.938	9,005.152	**10,189.090**
1879	1,005.482	11,852.238	**12,857.720**	1,080.172	8,144.238	**9,224.410**
1880	306.246	10,941.275	**11,247.521**	1,502.046	9,421.824	**10,923.870**
1881	245.674	11,170.372	**11,416.046**	405.174	10,029.560	**10,434.734**
1882	695.557	9,809.255	**10,504.812**	244.817	9,174.036	**9,418.853**
1883	*) 12,189.426	9,967.635	*) **22,157.061**	185.034	8,515.253	**8,700.287**
1884	386.953	8,957.333	**9,344.286**	624.942	8,112.251	**8,737.193**
1885	487.042	9,135.842	**9,622.884**	893.836	7,978.795	**8,872.631**
1886	1,208.972	8,587.639	**9,796.611**	508.890	7,940.511	**8,449.401**
1887	1,201.082	8,713.606	**9,914.688**	500.955	7,822.600	**8,323.555**
1888	435.689	8,490.475	**8,926.164**	1,155.097	7,528.027	**7,683.124**
1889	1,184.191	8,553.057	**9,737.248**	507.710	8,377.208	**8,884.918**
1890	395.648	9,232.571	**9,628.219**	255.316	7,771.490	**8,026.806**
1891	800.453	11,306.393	**12,106.846**	374.144	8,557.686	**8,931.830**
1892	1,115.503	10,988.602	**12,104.105**	437.347	8,456.122	**8,893.469**
Summe	32,406.090	251,699.719	**284,105.809**	18,510.652	206,937.871	**225,448.523**

*) Darunter ein Prioritätsanlehen der Alpinen Montangesellschaft im Betrage von 24 Millionen Mark.

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

Österreich.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
G u l d e n					
+ 960.587	+ 850.707	+ **1,811.294**	7,581.141	90,045.895	**97,627.036**
— 634.630	+ 397.629	— **237.001**	6,946.511	90,443.524	**97,390.035**
— 3,384.359	— 189.743	— **3,574.102**	3,562.152	90,253.781	**93,815.933**
+ 277.028	— 102.536	+ **174.492**	3,839.180	90,151.245	**93,990.425**
+ 73.190	+ 3,327.778	+ **3,400.968**	3,912.370	93,479.023	**97,391.393**
+ 1,323.590	+ 4,158.268	+ **5,481.858**	5,235.960	97,637.291	**102,873.251**
+ 1,423.257	+ 5,124.085	+ **6,547.342**	6,659.217	102,761.376	**109,420.593**
+ 1,059.006	+ 3,650.745	+ **4,709.751**	7,718.223	106,412.121	**114,130.344**
+ 390.707	+ 3,565.532	+ **3,956.239**	8,108.930	109,977.653	**118,086.583**
+ 244.393	+ 1,650.514	+ **1,894.907**	8,353.323	111,628.167	**119,981.490**
— 819.769	+ 2,452.177	+ **1,632.408**	7,533.554	114,080.344	**121,613.898**
— 74.690	+ 3,708.000	+ **3,633.310**	7,458.864	117,788.344	**125,247.208**
— 1,195.800	+ 1,519.451	+ **323.651**	6,263.064	119,307.795	**125,570.859**
— 159.500	+ 1,140.812	+ **981.312**	6,103.564	120,448.607	**126,552.171**
+ 450.740	+ 635.219	+ **1,085.959**	6,554.304	121,083.826	**127,638.130**
*) + 12,004.392	+ 1,452.382	+ **13,456.774**	*) 18,558.696	122,536.208	**141,094.904**
— 237.989	+ 845.082	+ **607.093**	18,320.707	123,381.290	**141,701.997**
— 406.794	+ 1,157.047	+ **750.253**	17,913.913	124,538.337	**142,452.250**
+ 700.082	+ 647.128	+ **1,347.210**	18,613.995	125,185.465	**143,799.460**
+ 700.127	+ 891.006	+ **1,591.133**	19,314.122	126,076.471	**145,390.593**
— 719.408	+ 962.448	+ **243.040**	18,594,714	127,038.919	**145,633.633**
+ 676.481	+ 175.849	+ **852.330**	19,271.195	127,214.768	**146,485.963**
+ 140.332	+ 1,461.081	+ **1,601.413**	19,411.527	128,675.849	**148,087.376**
+ 426.309	+ 2,748.707	+ **3,175.016**	19,837.836	131,424.556	**151,262.392**
+ 678.156	+ 2,532.480	+ **3,210.636**	*) 20,515.992	133,957.036	**154,473.028**
+ 13,895.438	+ 44,761.848	+ 58,657.286			

Tabelle I. 3. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

Salz-

Jahr	Neubelastung		Entlastung	
	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz
	Gulden			
1868	1,631.500	1,197.759	27.970	1,455.338
1869	35.585	1,299.006	525	1,179.601
1870	29.000	1,450.185	472.139	1,532.366
1871	23.576	1,623.333	610	1,248.271
1872	37.500	1,612.548	8.445	1,587.012
1873	16.500	1,761.374	3.362	1,309.655
1874	6.000	2,169.441	65.182	1,822.608
1875	20.000	2,451.612	10.000	1,587.539
1876	.	2,441.309	.	2,072.809
1877	42.125	2,569.157	2.465	1,648.761
1878	148.000	2,608.290	21.770	1,682.755
1879	107.000	3,216.276	1.050	2,174.980
1880	4.000	2,597.542	.	2,067.703
1881	.	2,202.148	.	2,588.298
1882	.	2,356.106	.	2,672.562
1883	.	2,272.292	.	2,163.410
1884	.	1,652.495	.	1,935.351
1885	.	1,863.650	.	1,911.584
1886	.	1,970.977	.	2,087.318
1887	.	2,089.501	.	2,033.661
1888	.	2,294.974	.	1,819.793
1889	.	2,481.872	.	1,861.441
1890	.	2,830.553	.	2,527.731
1891	.	2,477.924	.	2,013.386
1892	.	2,678.305	.	2,117.566
Summe	.	54,168.629	.	47,101.499

*) Die Salzburger Landtafel wurde im Jahre 1881 aufgelassen. Der Schuldenstand der nicht in der Stadt Schluss der Jahre 1868 bis einschließlich 1880 angegebene Schuldenstand des „sonstigen" Besitzes ist daher nur summarische Erhebung des Lastenstandes ergab, dass am 31. December 1881 auf dem „sonstigen" Besitze im Lande Hypothekarschulden lasteten.

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

burg.

Vermehrung (+), Verminderung (—)		Schuldenstand zu Ende des Jahres
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	
Gulden		
+ 1,603.530	— 257.579	22,968.393
+ 35.060	+ 119.405	23,087.798
— 443.139	— 82.181	23,005.617
+ 22.966	+ 375.062	23,380.679
+ 29.055	+ 25.536	23,406.215
+ 13.138	+ 451.719	23,857.934
— 59.182	+ 346.833	24,204.767
+ 10.000	+ 864.073	25,068.840
.	+ 368.500	25,437.340
+ 39.660	+ 920.396	26,357.736
+ 126.230	+ 925.535	27,283.271
+ 105.950	+ 1,041.296	28,324.567
+ 4.000	+ 529.839	28,854.406
	— 386.150	28,468.256
	— 316.456	28,151.800
.	+ 108.882	28,260.682
.	— 282.856	27,977.826
.	— 47.934	27,929.892
.	— 116.341	27,813.551
.	+ 55.840	27,869.391
.	+ 475.181	28,344.572
.	+ 620.431	28,965.003
.	+ 302.822	29,267.825
.	+ 464.538	29,732.363
.	+ 560.739	30,293.102
.	+ 7,067.130	.

Salzburg gelegenen landtäflichen Güter ist in dem Schuldenstande des „sonstigen“ Besitzes enthalten. Der für den annähernd richtig. Die mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 17. Mai 1882, Z. 1680, angeordnete Salzburg (zu welchem zur Zeit der Erhebung bereits die ehemals landtäflichen Güter zählten) 28,468.256 fl.

Tabelle I. 4. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Steier-

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	723.270	9,056.541	**9,779.811**	941.109	9,823.460	**10,764.569**
1869	872.783	12,593.019	**13,465.802**	937.801	11,535.416	**12,473.217**
1870	682.747	11,443.276	**12,126.023**	1,601.321	18,145.887	**19,747.208**
1871	2,619.818	14,082.466	**16,702.284**	976.160	12,813.443	**13,789.603**
1872	5,638.272	12,892.834	**18,531.106**	3,854.407	13,124.270	**16,978.677**
1873	3,679.321	16,365.179	**20,044.500**	3,679.440	10,560.012	**14,239.452**
1874	10,871.793	26,999.571	**37,871.364**	3,436.149	13,321.342	**16,757.491**
1875	4,398.578	25,106.535	**29,505.113**	2,127.518	13,923.894	**16,051.412**
1876	2,273.833	19,219.806	**21,493.639**	3,689.158	11,341.302	**15,030.460**
1877	2,576.285	16,540.924	**19,117.209**	3,983.622	13,548.850	**17,532.472**
1878	1,369.130	17,566.209	**18,935.339**	1,445.020	13,185.487	**14,630.507**
1879	3,350.339	15,149.951	**18,500.290**	985.602	17,484.776	**18,470.378**
1880	1,229.528	12,950.205	**14,179.733**	3,721.536	16,179.025	**19,900.561**
1881	1,327.870	12,489.071	**13,816.941**	598.732	14,926.135	**15,524.867**
1882	2,529.160	13,402.235	**15,931.395**	1,495.638	13,348.542	**14,844.180**
1883	11,115.500	10,876.880	**21,992.380**	9,813.162	14,971.364	**24,784.526**
1884	757.514	11,277.818	**12,035.332**	1,664.597	13,964.689	**15,629.286**
1885	979.204	11.358.802	**12,338.006**	882.493	10,893.578	**11,776.071**
1886	696.781	10,551.322	**11,248.103**	1,224.300	10,905.547	**12,129.847**
1887	845.180	11,913.579	**12,758.759**	1,933.351	10,829.350	**12,762.701**
1888	995.828	11,328.262	**12,324.090**	816.982	10,697.360	**11,514.342**
1889	1,115.638	12,974.066	**14,089.704**	4,166.001	13,092.105	**17,258.106**
1890	3,065.281	13,315.549	**16,380.830**	1,372.154	11,658.715	**13,030.869**
1891	964.340	12,409.143	**13,373.483**	522.520	10,656.983	**11,179.503**
1892	653.605	14,034.336	**14,687.941**	500.803	10,565.465	**11,066.268**
Summe	65,331.598	355,897.579	**421,229.177**	56,369.576	321,496.997	**377,866.573**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

mark.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
— 217.839	— 766.919	— 984.758	16,258.495	157,454.632	173,713.127
— 65.018	+ 1,057.603	+ 992.585	16,193.477	158,512.235	174,705.712
— 918.574	— 6,702.611	— 7,621.185	15,274.903	151,809.624	167,084.527
+ 1,643.658	+ 1,269.023	+ 2,912.681	16,918.561	153,078.647	169,997.208
+ 1,783.865	— 231.436	+ 1,552.429	18,702.426	152.847.211	171,549.637
— 119	+ 5,805.167	+ 5,805.048	18,702.307	158,652.378	177,354.685
+ 7,435.644	+13,678.229	+21,113.873	26,137.951	172,330.607	198,468.558
+ 2,271.060	+11,182.641	+13,453.701	28,409.011	183,513.248	211,922.259
— 1,415.325	+ 7,878.504	+ 6,463.179	26,993.686	191,391.752	218,385.438
— 1,407.337	+ 2,992.074	+ 1,584.737	25,586.349	194,383.826	219,970.175
— 75.890	+ 4,380.722	+ 4,304.832	25,510.459	198,764.548	224,275.007
+ 2,364.737	— 2,334.825	+ 29.912	27,875.196	196,429.723	224,304.919
— 2,492.008	— 3,228.820	— 5,720.828	25,383.188	193,200.903	218,584.091
+ 729.138	— 2,437.064	— 1,707.926	26,112.326	190,763.839	216,876.165
+ 1,033.522	+ 53.693	+ 1,087.215	27,145.848	190,817.532	217,963.380
+ 1,302.338	— 4,094.484	— 2,792.146	28,448.186	186,723.048	215,171.234
— 907.083	— 2,686.871	— 3,593.954	27,541.103	184,036.177	211,577.280
+ 96.711	+ 465.224	+ 561.935	27,637.814	184,501.401	212,139.215
— 527.519	— 354.225	— 881.744	27,110.295	184,147.176	211,257.471
— 1,088.171	+ 1,084.229	— 3.942	26,022.124	185,231.405	211,253.529
+ 178,846	+ 630.902	+ 809.748	26,200.970	185,862.307	212,063.277
— 3,050.363	— 118.039	— 3,168.402	23,150.607	185,744.268	208,894.875
+ 1,693.127	+ 1,656.834	+ 3,349.961	24,843.734	187,401.102	212,244.836
+ 441.820	+ 1,752.160	+ 2,193.980	25,285.554	189,153.262	214,438.816
+ 152.802	+ 3,468.871	+ 3,621.673	25,438.356	192,622.133	218,060.489
+ 8,962.022	+34,400.582	+43,362.604			

Tabelle I. 5. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

Kärnten.

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	194.103	2,063.042	**2,257.145**	255.282	2,707.361	**2,962.643**
1869	1,506.750	2,292.590	**3,799.340**	2,358.189	3,643.661	**6,001.850**
1870	302.077	2,209.236	**2,511.313**	852.546	3,827.133	**4,679.679**
1871	935.096	2,633.600	**3,568.696**	1,075.725	3,025.218	**4,100.943**
1872	271.826	2,469.471	**2,741.297**	922.211	2,382.597	**3,304.808**
1873	500.181	4,593.753	**5,093.934**	685.714	3,202.905	**3,888.619**
1874	322.267	3,286.757	**3,609.024**	495.064	2,134.002	**2,629.066**
1875	428.661	3,203.557	**3,632.218**	446.508	2,062.351	**2,508.859**
1876	364.126	3,272.134	**3,636.260**	252.163	1,925.466	**2,177.629**
1877	535.026	2,905.670	**3,440.696**	317.387	2,826.207	**3,143.594**
1878	509.985	2,930.744	**3,440.729**	552.614	2,422.025	**2,974.639**
1879	583.420	2,812.280	**3,395.700**	461.742	2,584.640	**3,046.382**
1880	464.121	3,084.104	**3,548.225**	930.628	3,640.531	**4,571.159**
1881	236.912	3,927.206	**4,164.118**	1,038.699	3,073.609	**4,112.308**
1882	204.413	2,765.156	**2,969.569**	330.912	3,001.938	**3,332.850**
1883	2,343.863	2,803.637	**5,147.500**	301.774	3,557.853	**3,859.627**
1884	2,111.443	2,874.962	**4,986.405**	429.290	3,522.237	**3,951.527**
1885	384.463	3,021.672	**3,406.135**	1,383.090	3,022.687	**4,405.777**
1886	308.697	3,396.472	**3,705.169**	677.165	2,975.697	**3,652.862**
1887	460.640	3,326.097	**3,786.737**	299.598	2,877.688	**3,177.286**
1888	502.171	3,891.117	**4,393.288**	518.542	2,765.058	**3,283.600**
1889	252.494	3,697.577	**3,950.071**	295.023	3,105.039	**3,400.062**
1890	521.218	3,761.406	**4,282.624**	191.246	2,934.576	**3,125.822**
1891	1,740.116	3,946.496	**5,686.612**	178.378	2,871.910	**3,050.288**
1892	283.582	3,804.439	**4,088.021**	225.550	3,024.270	**3,249.820**
Summe	16,267.651	78,973.175	**95,240.826**	15.475.040	73,116.659	**88,591.699**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Kärnten.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
— 61.179	— 644.319	— **705.498**	10,088.025	49,238.032	**59,326.057**
— 851.439	— 1,351.071	— **2,202.510**	9,236.586	47,886.961	**57,123.547**
— 550.469	— 1,617.897	— **2,168.366**	8,686.117	46,269.064	**54,955.181**
— 140.629	— 391.618	— **532.247**	8,545.488	45,877.446	**54,422.934**
— 650.385	+ 86.874	— **563.511**	7,895.103	45,964.320	**53,859.423**
— 185.533	+ 1,390.848	+ **1,205.315**	7,709.570	47,355.168	**55,064.738**
— 172.797	+ 1,152.755	+ **979.958**	7,536.773	48,507.923	**56,044.696**
— 17.847	+ 1,141.206	+ **1,123.359**	7,518.926	49,649.129	**57,168.055**
+ 111.963	+ 1,346.668	+ **1,458.631**	7,630.889	50,995.797	**58,626.686**
+ 217.639	+ 79.463	+ **297.102**	7,848.528	51,075.260	**58,923.788**
— 42.629	+ 508.719	+ **466.090**	7,805.899	51,583.979	**59,389.878**
+ 121.678	+ 227.640	+ **349.318**	7,927.577	51,811.619	**59,739.196**
— 466.507	— 556.427	— **1,022.934**	7,461.070	51.255.192	**58,716.262**
— 801.787	+ 853.597	+ **51.810**	6,659.283	52,108.789	**58,768.072**
— 126.499	— 236.782	— **363.281**	6,532.784	51,872.007	**58,404.791**
+ 2,042.089	— 754.216	+ **1,287.873**	8,574.873	51,117.791	**59,692.664**
+ 1,682.153	— 647.275	+ **1,034.878**	10,257.026	50,470.516	**60,727.542**
— 998.627	— 1.015	— **999.642**	9,258.399	50,469.501	**59,727.900**
— 368.468	+ 420.775	+ **52.307**	8,889.931	50,890.276	**59,780.207**
+ 161.042	+ 448.409	+ **609.451**	9,050.973	51,338.685	**60,389.658**
— 16.371	+ 1,126.059	+ **1,109.688**	9,034.602	52,464.744	**61,499.346**
— 42.529	+ 592.538	+ **550.009**	8,992.073	53,057.282	**62,049.355**
+ 329.972	+ 826.830	+ **1,156.802**	9,322.045	53,884.112	**63,206.157**
+ 1,561.738	+ 1,074.586	+ **2,636.324**	10,883.783	54,958.698	**65,842.481**
+ 58.032	+ 780.169	+ **838.201**	10,941.815	55,738.867	**66,680.682**
+ 792.611	+ 5,856.516	+ **6,649.127**			

Tabelle I. 6. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

Krain.

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	790.375	1,805.961	**2,596.336**	633.238	1,511.280	**2,144.518**
1869	230.750	1,637.276	**1,868.026**	990.041	1,525.818	**2,515.859**
1870	567.488	2,861.765	**3,429.253**	513.362	1,571.767	**2,085.129**
1871	370.935	1,813.720	**2,184.655**	301.034	1,484.866	**1,785.900**
1872	66.174	1,784.568	**1,850.742**	322.305	1,383.781	**1,706.086**
1873	1,045.656	4,838.004	**5,883.660**	357.295	1,596.547	**1,953.842**
1874	306.646	3,102.641	**3,409.287**	473.539	2,138.955	**2,612.494**
1875	1,730.401	3,008.649	**4,739.050**	175.872	1,520.066	**1,695.938**
1876	330.166	3,372.428	**3,702.594**	356.820	1,342.716	**1,699.536**
1877	955.625	3,133.035	**4,088.660**	1,003.558	1,587.313	**2,590.871**
1878	447.321	2,581.002	**3,028.323**	315.721	2,433.465	**2,749.186**
1879	309.200	2,226.525	**2,535.725**	291.929	1,964.925	**2,256.854**
1880	172.994	2,699.377	**2,872.371**	150.520	2,121.928	**2,272.448**
1881	560.303	3,166.246	**3,726.549**	651.941	2,584.254	**3,236.195**
1882	314.156	2,668.451	**2,982.607**	279.469	2,570.492	**2,849.961**
1883	280.579	2,328.331	**2,608.910**	419.609	2,999.152	**3,418.761**
1884	660.312	2,620.010	**3,280.322**	518.210	2,471.189	**2,989.399**
1885	861.338	2,838.160	**3,699.498**	1,360.110	2,135.202	**3,495.312**
1886	188.520	2,542.739	**2,731.259**	299.292	2,226.100	**2,525.392**
1887	293.234	2,775.870	**3,069.104**	251.438	2,589.086	**2,840.524**
1888	181.070	3,036.508	**3,217.578**	263.553	2,515.571	**2,779.124**
1889	515.666	3,538.028	**4,053.694**	269.152	4,020.473	**4,289.625**
1890	241.026	3,432.716	**3,673.742**	289.576	3,645.387	**3,934.963**
1891	127.802	3,194.461	**3,322.263**	723.900	2,900.138	**3,624.038**
1892	144.584	3,241.081	**3,385.665**	235.910	2,973.211	**3,209.121**
Summe	11,692.321	70,247.552	**81,939.873**	11,447.394	55,813.682	**67,261.076**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Krain.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
+ 157.137	+ 294.681	+ **451.818**	4,242.165	41,916.985	**46,159.150**
— 759.291	+ 111.458	— **647.833**	3,482.874	42,028.443	**45,511.317**
+ 54.126	+ 1,289.998	+ **1,344.124**	3,537.000	43,318.441	**46,855.441**
+ 69.901	+ 328.854	+ **398.755**	3,606.901	43,647.295	**47,254.196**
— 256.131	+ 400.787	+ **144.656**	3,350.770	44,048.082	**47,398.852**
+ 688.361	+ 3,241.457	+ **3,929.818**	4,039.131	47,289.539	**51,328.670**
— 166.893	+ 963.686	+ **796.793**	3,872.238	48,253.225	**52,125.463**
+ 1,554.529	+ 1,488.583	+ **3,043.112**	5,426.767	49,741.808	**55,168.575**
— 26.654	+ 2,029.712	+ **2,003.058**	5,400.113	51,771.520	**57,171.633**
— 47.933	+ 1,545.722	+ **1,497.789**	5,352.180	53,317.242	**58,669.422**
+ 131.600	+ 147.537	+ **279.137**	5,483.780	53,464.779	**58,948.559**
+ 17.271	+ 261.600	+ **278.871**	5,501.051	53,726.379	**59,227.430**
+ 22.474	+ 577.449	+ **599.923**	5,523.525	54,303.828	**59,827.353**
— 91.638	+ 581.992	+ **490.354**	5,431.887	54,885.820	**60,317.707**
+ 34.687	+ 97.959	+ **132.646**	5,466.574	54,983.779	**60,450.353**
— 139.030	— 670.821	— **809.851**	5,327.544	54,312.958	**59,640.502**
+ 142.102	+ 148.821	+ **290.923**	5,469.646	54,461.779	**59,931.425**
— 498.772	+ 702.958	+ **204.186**	4,970.874	55,164.737	**60,135.611**
— 110.772	+ 316.639	+ **205.867**	4,860.102	55,481.376	**60,341.478**
+ 41.796	+ 186.784	+ **228.580**	4,901.898	55,668.160	**60,570.058**
— 82.483	+ 520.937	+ **438.454**	4,819.415	56,189.097	**61,008.512**
+ 246.514	— 482.445	— **235.931**	5,065.929	55,706.652	**60,772.581**
— 48.550	— 212.671	— **261.221**	5.017.379	55,493.981	**60,511.360**
— 596.098	+ 294.323	— **301.775**	4,421.281	55,788.304	**60,209.585**
— 91.326	+ 267.870	+ **176.544**	4,329.955	56,056.174	**60,386.129**
+ 244.927	+ 14,433.870	+ **14,678.797**			

Tabelle I. 7. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

Böhmen.

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	12,474.509	42,676.028	**55,150.537**	4,297.468	41,706.553	**46,004.021**
1869	22,912.232	46,461.427	**69,373.659**	12,072.206	39,911.401	**51,983.607**
1870	7,696.782	48,236.620	**55,933.402**	9,415.340	42,266.466	**51,681.806**
1871	9,016.850	51,340.934	**60,357.784**	4,620.208	44,724.057	**49,344.265**
1872	22,179.431	61,514.857	**83,694.288**	9,153.353	49,348.100	**58,501.453**
1873	13,115.680	73,559.215	**86,674.895**	8,475.509	51,404.123	**59,879.632**
1874	17,398.485	81,097.021	**98,495.506**	8,400.951	48,696.909	**57,097.860**
1875	10,032.030	83,867.148	**93,899.178**	5,577.773	49,976.616	**55,554.389**
1876	14,006.787	83,879.696	**97,886.483**	7,294.092	54,924.490	**62,218.582**
1877	10,293.160	73,680.035	**83,973.195**	7,989.466	62,496.019	**70,485.485**
1878	6,469.654	70,186.658	**76,656.312**	8,308.097	66,303.315	**74,611.412**
1879	8,949.974	72,785.821	**81,735.795**	6,908.004	59,224.856	**66,132.860**
1880	11,958.084	72,648.936	**84,607.020**	8,400.199	71,527.078	**79,927.277**
1881	13,548.069	74,866.149	**88,414.218**	13,848.878	65,869.857	**79,718.735**
1882	5,044.851	78,209.600	**83,254.451**	14,249.655	66,622.203	**80,871.858**
1883	6,386.957	74,868.420	**81,255.377**	6,497.812	64,094.548	**70,592.360**
1884	14,137.883	82,588.518	**96,726.401**	10,261.233	59,555.698	**69,816.931**
1885	19,535.480	81,363.337	**100,898.817**	13,345.970	56,625.482	**69,971.452**
1886	16,439.733	71,980.357	**88,420.090**	13,322.963	55,196.900	**68,519.863**
1887	10,724.570	71,844.906	**82,569.476**	14,841.964	56,473.315	**71,315.279**
1888	7,016.618	71,424.453	**78,441.071**	9,157.502	60,200.399	**69,357.901**
1889	6,948.679	67,990.667	**74.939.346**	7,047.046	57,443.577	**64,490.623**
1890	5,193.670	65,468.928	**70,662.598**	8,097.244	60,981.193	**69,078.437**
1891	3,724.301	67,500.336	**71,224.637**	6,118.282	56,171.258	**62,289.540**
1892	7,188.476	69,255.525	**76,444.001**	6,049.956	56,190.456	**62,240.412**
Summe	282,392.945	1.739,295.592	**2.021,688.537**	223,751.171	1.397,934.869	**1.621,686.040**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Böhmen.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
+ 8,177.041	+ 969.475	+ **9,146.516**	94,400.992	514,196.779	**608,597.771**
+10,840.026	+ 6,550.026	+ **17,390.052**	105,241.018	520,746.805	**625,987.823**
— 1,718.558	+ 5,970.154	+ **4,251.596**	103,522.460	526.716.959	**630,239.419**
+ 4,396.642	+ 6,616.877	+ **11,013.519**	107,919.102	533.333.836	**641,252.938**
+13,026.078	+ 12,166.757	+ **25,192.835**	120,945.180	545,500.593	**666,445.773**
+ 4,640.171	+ 22,155.092	+ **26,795.263**	125,585.351	567,655.685	**693,241.036**
+ 8,997.534	+ 32,400.112	+ **41,397.646**	134,582.885	600,055.797	**734,638.682**
+ 4,454.257	+ 33,890.532	+ **38,344.789**	139,037.142	633,946.329	**772,983.471**
+ 6,712.695	+ 28,955.206	+ **35,667.901**	145,749.837	662,901.535	**808,651.372**
+ 2,303.694	+ 11,184.016	+ **13,487.710**	148,053.531	674.085.551	**822,139.082**
— 1,838.443	+ 3,883.343	+ **2,044.900**	146,215.088	677,968.894	**824,183.982**
+ 2,041.970	+ 13,560.965	+ **15,602.935**	148,257.058	691,529.859	**839,786.917**
+ 3,557.885	+ 1,121.858	+ **4,679.743**	151,814.943	692,651.717	**844,466.660**
— 300.809	+ 8,996.292	+ **8,695.483**	151,514.134	701,648.009	**853,162,143**
— 9,204.804	+ 11,587.397	+ **2,382.593**	142,309.330	713,235.406	**855,544.736**
— 110.855	+ 10,773.872	+ **10,663.017**	142,198.475	724,009.278	**866,207.753**
+ 3,876.650	+ 23,032.820	+ **26,909.470**	146,075.125	747,042.098	**893,117.223**
+ 6,189.510	+ 24,737.855	+ **30,927.365**	152,264.635	771,779.953	**924,044.588**
+ 3,116.770	+ 16,783.457	+ **19,900.227**	155,381.405	788,563.410	**943,944.815**
— 4,117.394	+ 15,371.591	+ **11,254.197**	151,264.011	803,935.001	**955,199.012**
— 2,140.884	+ 11,224.054	+ **9,083.170**	149,123.127	815,159.055	**964,282.182**
— 98.367	+ 10,547.090	+ **10,448.723**	149,024.760	825,706.145	**974,730.905**
— 2,903.574	+ 4,487.735	+ **1,584.161**	146,121.186	830,193.880	**976,315.066**
— 2,393.981	+ 11,329.078	+ **8,935.097**	143,727.205	841,522.958	**985,250.163**
+ 1,138.520	+ 13,065.069	+ **14,203.589**	144,865.725	854,588.027	**999,453.752**
+ 58,641.774	+ 341,360.723	+ **400,002.497**			

Tabelle I. 8. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

Mähren.

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	1,550.090	14,201.885	**15,751.975**	1,418.000	14,174.861	**15,592.861**
1869	1,589.755	15,625.633	**17,215,388**	1,640.423	14,373.952	**16,014.375**
1870	1,871.537	15,927.675	**17,799.212**	1,940.187	13,876.229	**15,816.416**
1871	731.493	18,062.824	**18,794.317**	1,419 554	15,944.880	**17,364.434**
1872	2,413.832	20,035.972	**22,449.804**	1,871.752	15,216.220	**17,087.972**
1873	3,694.094	22,854.070	**26,548.164**	1,776.530	14,656.455	**16,432.985**
1874	3,575.853	26,444.007	**30,019.860**	2,091.107	17,563.247	**19,654.354**
1875	1,163.290	25,019.424	**26,182.714**	607.877	21,020.713	**21,628.590**
1876	2,245.662	24,634.933	**26,880.595**	3,682.549	16,720.669	**20,403.218**
1877	1,945.953	25,080.233	**27,026.186**	1,017.230	19,146.337	**20,163.567**
1878	2,440.145	22,737.075	**25,177.220**	1,831.048	19,211.550	**21,042.598**
1879	2,653.082	21,486.618	**24,139.700**	1,618.815	19,817.020	**21,435.835**
1880	3,431.101	22,729.378	**26,160.479**	1,740.697	20,261.859	**22,002.556**
1881	3,192.450	22,581.182	**25,773.632**	2,274.287	22,001.851	**24,276.138**
1882	2,909.175	22,678.478	**25,587.653**	2,842.506	22,508.142	**25,350.648**
1883	2,030.351	21,732.988	**23,763.339**	1,092.030	21,047.550	**22,139.580**
1884	2,645.995	21,035.803	**23,681.798**	1,340.154	19,285.949	**20,626.103**
1885	2,315.550	22,938.268	**25,253.818**	3,517.830	17,446.535	**20,964.365**
1886	3,907.113	23,866.114	**27,773.227**	5,671.099	17,348.480	**23,019.579**
1887	4,274.527	23,488.268	**27,762.795**	3,863.112	16,492.243	**20,355.355**
1888	3,766.762	24,002.729	**27,769.491**	5,031.943	17,720.121	**22,752.064**
1889	2,970.469	22,628.571	**25,599.040**	1,343.371	19,295.972	**20,639.343**
1890	2,956.616	22,362.196	**25,318.812**	1,171.478	18,575.605	**19,747.083**
1891	1,271.590	22,942.175	**24,213.765**	2,045.131	18,175.365	**20,220.496**
1892	2,319.055	23,080.691	**25,399.746**	1,578.583	17,755.898	**19,334.481**
Summe	63,865.540	548,177.190	**612,042.730**	54,427.293	449,637.703	**504,064.996**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

Mähren.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
+ 132.090	+ 27.024	+ **159.114**	27,962.715	173,971.279	**201,933.994**
— 50.668	+ 1,251.681	+ **1,201.013**	27,912.047	175,222.960	**203,135.007**
— 68.650	+ 2,051.446	+ **1,982.796**	27,843.397	177,274.406	**205,117.803**
— 688.061	+ 2,117.944	+ **1,429.883**	27,155.336	179,392.350	**206,547.686**
+ 542.080	+ 4,819.752	+ **5,361.832**	27,697.416	184,212.102	**211,909.518**
+ 1,917.564	+ 8,197.615	+ **10,115.179**	29,614,980	192,409.717	**222,024.697**
+ 1,484.746	+ 8,880.760	+ **10,365.506**	31,099.726	201,290.477	**232,390.203**
+ 555.413	+ 3,998.711	+ **4,554.124**	31,655.139	205,289.188	**236,944.327**
— 1,436.887	+ 7,914.264	+ **6,477.377**	30,218.252	213,203.452	**243,421.704**
+ 928.723	+ 5,933.896	+ **6,862.619**	31,146.975	219,137.348	**250,284.323**
+ 609.097	+ 3,525.525	+ **4,134.622**	31,756.072	222,662.873	**254,418.945**
+ 1,034.267	+ 1,669.598	+ **2,703.865**	32,790.339	224,332.471	**257,122.810**
+ 1,690.404	+ 2,467.519	+ **4,157.923**	34,480.743	226,799.990	**261,280.733**
+ 918.163	+ 579.331	+ **1,497.494**	35,398.906	227,379.321	**262,778.227**
+ 66.669	+ 170.336	+ **237.005**	35,465.575	227,549.657	**262,915.232**
+ 938.321	+ 685.438	+ **1,623.759**	36,403 896	228,235,095	**264,638.991**
+ 1,305.841	+ 1,749.854	+ **3,055.695**	37,709.737	229,984.949	**267,694.686**
— 1,202.280	+ 5,491.733	+ **4,289.453**	36,507.457	235,476.682	**271,984.139**
— 1,763.986	+ 6,517.634	+ **4,753.648**	34,743.471	241,994.316	**276,737.787**
+ 411.415	+ 6,996.025	+ **7,407.440**	35,154.886	248,990.341	**284,145.227**
— 1,265.181	+ 6,282.608	+ **5,017.427**	33,889.705	255,272.949	**289,162.654**
+ 1,627.098	+ 3,332.599	+ **4,959.697**	35,516.803	258,605.548	**294,122.351**
+ 1,785.138	+ 3,786.591	+ **5,571.729**	37,301.941	262,392.139	**299,694.080**
— 773.541	+ 4,766.810	+ **3,993.269**	36,528.400	267,158.949	**303,687.349**
+ 740.472	+ 5,324.793	+ **6,065.265**	37,268.872	272,483.742	**309,752.614**
+ 9,438.247	+ 98,539.487	+ **107,977.734**			

Tabelle I. 9. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Schlesien.

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	310.038	3,466.149	**3,776.187**	576.894	2.636.048	**3,212.942**
1869	443.093	3,806.841	**4,249.934**	549.042	3,168.099	**3,717.141**
1870	1,490.209	4,545.529	**6,035.738**	1,088.233	2,861.253	**3,949.486**
1871	818.323	5,440.841	**6,259.164**	264.979	3,411.007	**3,675.986**
1872	279.921	5,246.265	**5,526.186**	1,027.064	3,414.225	**4,441.289**
1873	874.506	7,311.343	**8,185.849**	571.889	3,218.207	**3,790.096**
1874	1,449.894	6,377,148	**7,827.042**	672.965	3,229.478	**3,902.443**
1875	567.526	6,162.569	**6,730.095**	893.150	4,324.736	**5,217.886**
1876	812.628	5,819.958	**6,632.586**	379.355	4,404.161	**4,783.516**
1877	1,065.364	5,632.724	**6,698.088**	952.892	4,409.870	**5,362.762**
1878	490.765	5,562.927	**6,053.692**	333.830	4,111.389	**4,445.219**
1879	899.995	5,389.987	**6,289.982**	810.865	4,499.338	**5,310.203**
1880	360.798	5,464.542	**5,825.340**	1,430.150	4,700.136	**6,130.286**
1881	1,212.696	5,403.020	**6,615.716**	524.457	5,044.945	**5,569.402**
1882	480.135	5,005.504	**5,485.639**	780.365	4,354.768	**5,135.133**
1883	1,519.086	5,403.959	**6,923.045**	1,188.018	4,416.178	**5,604.196**
1884	1,835.005	5,030.445	**6,865.450**	1,370.783	3,879.562	**5,250.345**
1885	773.918	5.148.157	**5,922.075**	1,227.206	3,391.627	**4,618.833**
1886	1,258.246	4,877.679	**6,135.925**	648.960	3,453.283	**4,102.243**
1887	1,632.841	5,176,874	**6,809.715**	919.198	3,737.738	**4,656.936**
1888	1,034.972	5,232.957	**6,267.929**	1,217.176	3,509.652	**4,726.828**
1889	601.888	5,693.921	**6,295.809**	1,853.465	3,974.486	**5,827.951**
1890	1,028.214	5,706.384	**6,734.598**	757.851	3,652.031	**4,409.882**
1891	491.281	5,851.878	**6,343.159**	776.741	3,760.696	**4,537.437**
1892	2,414.058	6,151.641	**8,565.699**	1,388.528	3,501.561	**4,890.089**
Summe	24,145.400	134,909.242	**159,054.642**	22,204.056	95,064.474	**117.268.530**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

Schlesien.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
— 266.856	+ 830.101	+ **563.245**	9,311.836	39,587.306	**48,899.142**
— 105.949	+ 638.742	+ **532.793**	9,205.887	40,226.048	**49,431.935**
+ 401.976	+ 1,684.276	+ **2,086.252**	9,607.863	41,910.324	**51,518.187**
+ 553.344	+ 2,029.834	+ **2,583.178**	10,161.207	43,940.158	**54,101.365**
— 747.143	+ 1,832.040	+ **1,084.897**	9,414.064	45,772.198	**55,186.262**
+ 302.617	+ 4,093.136	+ **4,395.753**	9,716.681	49,865.334	**59.582.015**
+ 776.929	+ 3,147.670	+ **3,924.599**	10,493.610	53,013.004	**63,506.614**
— 325.624	+ 1,837.833	+ **1,512.209**	10,167.986	54,850.837	**65,018.823**
+ 433.273	+ 1,415.797	+ **1,849.070**	10,601.259	56,266.634	**66,867.893**
+ 112.472	+ 1,222.854	+ **1,335,326**	10,713.731	57,489.488	**68,203.219**
+ 156.935	+ 1,451.538	+ **1,608.473**	10,870.666	58,941.026	**69,811.692**
+ 89.130	+ 890.649	+ **979.779**	10,959.796	59.831.675	**70,791.471**
— 1,069.352	+ 764.406	— **304.946**	9,890.444	60,596.081	**70,486.525**
+ 688.239	+ 358.075	+ **1,046.314**	10,578.683	60,954.156	**71,532.839**
— 300.230	+ 650.736	+ **350.506**	10,278.453	61,604.892	**71,883.345**
+ 331.068	+ 987.781	+ **1,318.849**	10,609.521	62,592.673	**73,202.194**
+ 464.222	+ 1,150.883	+ **1,615.105**	11,073.743	63,743.556	**74,817.299**
— 453.288	+ 1,756.530	+ **1,303.242**	10,620.455	65,500.086	**76,120.541**
+ 609.286	+ 1,424.396	+ **2,033.682**	11,229.741	66,924.482	**78,154.223**
+ 713.643	+ 1,439.136	+ **2,152.779**	11,943.384	68,363.618	**80,307.002**
— 182.204	+ 1,723.305	+ **1,541.101**	11,761.180	70,086.923	**81,848.103**
— 1,251.577	+ 1,719.435	+ **467.858**	10,509.603	71,806.358	**82,315.961**
+ 270.363	+ 2,054.353	+ **2,324.716**	10,779.966	73,860.711	**84,640.677**
— 285.460	+ 2,091.182	+ **1,805.722**	10,494.506	75,951.893	**86,446.399**
+ 1,025.530	+ 2,650.080	+ **3,675.610**	11,520.036	78,601.973	**90,122.009**
+ 1,941.344	+ 39,844.768	+ **41,786.112**			

Tabelle I. 10. Bewegung im Schuldenstande und Stand der

In sämmtlichen Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen: Nieder-
Mähren und

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	18,311.833	95,517.978	**113,829.811**	9,506.334	95,991.402	**105,497.736**
1869	33,100.241	107,182.390	**140,282.631**	22,431.124	97,629.455	**120,060.579**
1870	15,336.053	114,470.792	**129,806.845**	24,607.850	111,394.309	**136,002.159**
1871	16,082.532	125,650.583	**141,733.115**	10,742.866	109,928.873	**120,671.739**
1872	34,681.923	142,064.123	**176,746.046**	19,881.809	111,363.446	**131,245.255**
1873	32,440.641	183,780.436	**216,221.077**	17,886.990	117,050.670	**134,937.660**
1874	37,484.319	198,490.266	**235,974.585**	18,235.481	124,291.548	**142,527.029**
1875	21,324.333	194,904.968	**216,229.301**	14,709.552	131,671.414	**146,380.966**
1876	30,227.381	179,790.263	**210,017.644**	17,367.839	117,637.944	**135,005.783**
1877	19,871.261	162,598.807	**182,470.068**	17,261.499	141,099.026	**158,360.525**
1878	15,131.759	155,670.359	**170,802.118**	15,132.475	135,769.762	**150,902.237**
1879	20,186.123	153,073.326	**173,259,449**	13,834.732	132,021.500	**145,856.232**
1880	19,107.338	152,546.915	**171,654.253**	19,576.778	146,669.171	**166,245.949**
1881	21,473.430	156,011.374	**177,484.804**	21,926.298	144,235.409	**166,161.707**
1882	15,004.817	155,302.265	**170,307.082**	21,260.237	141,553,316	**162,813.553**
1883	37,083.512	147,975'445	**185,058.957**	20,525.999	138,308.528	**158,834.527**
1884	25,076.297	154,175.088	**179,251.385**	17,696.468	129,753.624	**147,450.092**
1885	26,673.800	155,036.236	**181,710.036**	25,075.272	118,997.771	**144,073.043**
1886	26,015.092	145,483.272	**171,498.364**	24,526.469	118,084.781	**142,611.250**
1887	21,443.777	148,168.131	**169,611.908**	24,300.822	117,660.219	**141,961.041**
1888	14,797.518	147,740,260	**162,537.778**	19,750.102	120,977.068	**140,727.170**
1889	15,718.998	146,805.280	**162,524.278**	17,836.154	127,588.196	**145,424.350**
1890	14,296.090	149,061.787	**163,357.877**	15,626.055	129,448.980	**145,075.035**
1891	10,512.581	150,817.502	**161,330.083**	11,481.051	122,034.351	**133,515.402**
1892	14,920.849	154,711.056	**169,631.905**	10,877.624	121,426.254	**132,303.878**
Summe	556,302.498	3.777,028.902	**4.333,331.400**	452,057.880	3.102,587.018	**3.554,644.897**

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Schlesien.

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
+ 8,805.499	— 473.424	+ 8,332.075	190,306.832	1.223,295,972	1.413,602.804
+ 10,669.117	+ 9,552.935	+ 20,222.052	200,975.949	1.232,848.907	1.433,824.856
— 9,271.797	+ 3,076.483	— 6,195.314	191,704.152	1.235,925.390	1.427,629.542
+ 5,339.666	+ 15,721.710	+ 21,061.376	197,043.818	1.251,647.100	1.448,690.918
+ 14,800.114	+ 30,700.677	+ 45,500.791	211,843.932	1.282,347.777	1.494,191.709
+ 14,553.651	+ 66,729.766	+ 81,283.417	226,397.583	1.349,077.543	1.575,475.126
+ 19,248.838	+ 74,198.718	+ 93,447.556	245,646.421	1.423,276.261	1.668,922.682
+ 6,614.781	+ 63,233.554	+ 69,848.335	252,261.202	1.486,509.815	1.738,771.017
+ 12,859.542	+ 62,152.319	+ 75,011.861	265.120,744	1.548,662.134	1.813,782.878
+ 2,609.762	+ 21,499.781	+ 24,109.543	267,730.506	1.570,161.915	1.837,892.421
— 716	+ 19,900.597	+ 19,899.881	267,729.790	1.590,062.512	1.857,792.302
+ 6,351.391	+ 21,051.826	+ 27,403.217	274,081.181	1.611,114.338	1.885,195.519
— 469.440	+ 5,877.744	+ 5,408.304	273,611.741	1.616,992.082	1.890,603.823
— 452.868	+ 11,775.965	+ 11,323.097	273,158.873	1.628,768.047	1.901,926.920
— 6,255.420	+ 13,748.949	+ 7,493.529	266,903.453	1.642,516.996	1.909,420.449
+ 16,557.513	+ 9,666.917	+ 26.224.430	283,460.966	1.652,183.913	1.935,644.879
+ 7,379.829	+ 24.421.464	+ 31,801.293	290,840.795	1.676,605.377	1.967,446.172
+ 1,598.528	+ 36,038.465	+ 37,636.993	292,439.323	1.712,643.842	2.005,083.165
+ 1,488.623	+ 27,398.491	+ 28,887.114	293,927.946	1.740,042.333	2.033.970.279
— 2,857.045	+ 30,507.912	+ 27,650.867	291,070.901	1.770,550.245	2.061,621.146
— 4,952.581	+ 26,763.192	+ 21,810.608	286,118.317	1.797,313.437	2.083,431.754
— 2,117.156	+ 19,217.084	+ 17,099.928	284,001.161	1.816,530.521	2.100,531.682
— 1,329.965	+ 19,612.807	+ 18,282.842	282,671.196	1.836,143.328	2.118,814.524
— 968.470	+ 28,783.151	+ 27,814.681	281,702.726	1.864,926.479	2.146.629.205
+ 4,043.225	+ 33,284.802	+ 37,328.027	285,745.951	1.898,211.281	2.183,957.232
+ 104,244.618	+ 674,441.885	+ 778,686.503			

Tabelle I. 11. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Hypothekarlasten.

Küstenland.*)

Jahr	Neubelastung	Entlastung	Vermehrung (+) Verminderung (—)	Schuldenstand zu Ende des Jahres
	Gulden			
1868	703.798	481.751	+ 222.047	31,174.205
1869	963.818	769.102	+ 194.716	31,368.921
1870	645.526	476.555	+ 168.971	31,537.892
1871	580.046	503.708	+ 76.338	31,614.230
1872	53.155	65.135	— 11.980	31,602.250
1873	336.003	130.446	+ 205.557	31,807.807
1874	1,179.716	724.563	+ 455.153	32,262.960
1875	52.906	70.174	— 17.268	32,245.692
1876	178.450	159.111	+ 19.339	32,265.031
1877	90.553	42.873	+ 47.680	32,312.711
1878	1,662.313	509.711	+ 1,152.602	33,465.313
1879	1,549.382	752.145	+ 797.237	34,262.550
1880	1,831.209	648.453	+ 1,182.756	35,445.306
1881	1,130.688	258.764	+ 871.924	36,317.230
1882	1,512.851	301.959	+ 1,210.892	37,528.122
1883	1,942.679	693.810	+ 1,248.869	38,776.991
1884	2,697.637	1,064.064	+ 1,633.573	40,410.564
1885	3,005.961	1,171.141	+ 1,834.820	42,245.384
1886	3,198.917	1,613.727	+ 1,585.190	43,830.574
1887	4,201.906	1,685.472	+ 2,516.434	46,347.008
1888	5,292.644	1,929.902	+ 3,362.742	49,709.750
1889	4,286.097	2,159.842	+ 2,126.255	51,836.005
1890	4,704.904	2,762.603	+ 1,942.301	53,778.306
1891	5,853.928	3,253.156	+ 2,600.772	56,379.078
1892	5,528.199	3,173.168	+ 2,355.031	58,734.109
Summe	**53,183.286**	**25,401.335**	**+27,781.951**	

*) Die Ziffern beziehen sich nur auf den „sonstigen" Besitz. Der landtäfliche Besitz kommt in dieser Tabelle aus dem Grunde nicht vor, weil die Triester Landtafel überwiegend städtischen Realitätenbesitz enthält, und die in der Görzer Landtafel eingetragenen Liegenschaften dem „sonstigen" Besitz zugezählt werden müssen, weil sie nur zum Theile ehemalige „Dominien" (das ist mit Jurisdictionsrechten ausgestattete Güter), zum größeren Theile rusticale und städtische Realitäten sind.

Die für die einzelnen Jahre angegebene Ziffer der Neubelastung, der Entlastung und des Schuldenstandes bezieht sich nur auf jenen Theil des „sonstigen" Besitzes, für welchen zur Zeit der Einverleibung, beziehungsweise Löschung der Hypothekenschuld bereits eine Grundbuchseinlage bestand.

Tabelle I.

12. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze

Tabelle I. 12. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Galizien.*)

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	10,099.328	1,089.755	**11,189.083**	6,166.153	689.619	**855.772**
1869	12,584.709	2,398.337	**14,983.046**	18,560,627	1,127.443	**19,688.070**
1870	12,367.413	1,491 971	**13,859.384**	9,230.217	761.486	**9,991.703**
1871	10,586.671	1,469.113	**12,055.784**	11,795.969	957.771	**12,753.740**
1872	15,650.047	1,608.872	**17,258.919**	11,374.678	879.481	**12,254.159**
1873	18,597.029	4,934.977	**23,532.006**	10,308.057	762.022	**11,070.079**
1874	16,713.457	3,463.023	**20,176.480**	10,708.864	805.271	**11,514.135**
1875	20.770.423	1,771.708	**22,542.131**	10,867.918	814.599	**11,682.517**
1876	14,306.292	2,111.298	**16,417.590**	7,054.127	1,168.288	**8,222.415**
1877	17,313.971	2,314.574	**19,628.545**	8,476.308	1,150.454	**9,626.762**
1878	15,141.814	2,661.117	**17,802.931**	13,585.770	1,108.209	**14,693.979**
1879	12,819.518	3,121.619	**15,941.137**	9,985.957	2,794.677	**12,780.634**
1880	10,668.332	3,698.250	**14,366.582**	10,642.598	2,777.162	**13,419.760**
1881	18,502.560	5,074.784	**23,577.344**	11,963.506	1,343.158	**13,306.664**
1882	22,464.816	4,537.354	**27,002.170**	27,195.560	1,796.496	**28,992.056**
1883	16,696.312	5,502.019	**22,198.331**	11,829.506	1,716.869	**13,546.375**
1884	16,232.231	5 382.503	**21,614.734**	11,361.157	2,251.245	**13,612.402**
1885	12,235.462	5,359.589	**17,595.051**	7,667.782	1,982.146	**9,649.928**
1886	24,923.182	5,741.187	**30,664.369**	12,031.205	2,040.848	**14,072.053**
1887	20,306.499	6,310.360	**26,616.859**	22,421.123	2,564.751	**24,985.874**
1888	13,809.357	5,491.305	**19,300.662**	9,929.713	2,582.164	**12,511.877**
1889	14,173.347	6,300.755	**20,474.102**	15,213.666	3,053.840	**18,267.506**
1890	16,995.897	8,142.093	**25,137.990**	29,921.827	3,380.698	**33,302.525**
1891	14,720.187	8,296.360	**23,016.547**	17,077.825	4,239.730	**21,317.555**
1892	21,952.509	10,455.990	**32,408.499**	14,378.359	5,524.112	**19,902.471**
Summe	400,631.363	108,728.913	**509,360.276**	329,748.472	48,272.539	**378,021.011**

*) Die den „sonstigen" Besitz betreffenden Ziffern der Neubelastung, Entlastung und des Schuldenstandes Löschung der Hypothekenschuld bereits eine Grundbuchseinlage bestand.

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Galizien.*)

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
+ 3,933.175	+ 400.136	+ 4,333.311	112,548.485	15,504.546	128,053.031
— 5,975.918	+ 1,270.894	— 4,705.024	106,572.567	16,775.440	123,348.007
+ 3,137.196	+ 730.485	+ 3,867.681	109,709.763	17,505.925	127,215.688
— 1,209.298	+ 511.342	— 697.956	108,500.465	18,017.267	126,517.732
+ 4,275.369	+ 729.391	+ 5,004.760	112,775.834	18,746.658	131,522.494
+ 8,288.972	+ 4,172.955	+12,461.927	121,064.806	22,919.613	143,984.419
+ 6,004.593	+ 2,657.752	+ 8,662.345	127,069.399	25,577.365	152,646.764
+ 9,902.505	+ 957.109	+10,859.614	136,971.904	26,534.474	163,506.378
+ 7,252.165	+ 943.010	+ 8,195.175	144,224.069	27,477.484	171,701.553
+ 8,837.663	+ 1,164.120	+10,001.783	153,061.732	28,641.604	181,703.336
+ 1,556.044	+ 1,552.908	+ 3,108.952	154,617.776	30,194.512	184,812.288
+ 2,833.561	+ 326.942	+ 3,160.503	157,451.337	30,521.454	187.972.791
+ 25.734	+ 921.088	+ 946.822	157,477.071	31,442.542	188,919.613
+ 6,539.054	+ 3,731.626	+10,270.680	164,016.125	35,174.168	199,190.293
— 4,730.744	+ 2,740.858	— 1,989.886	159,285.381	37,915.026	197,200.407
+ 4,866.806	+ 3,785.150	+ 8,651.956	164,152.187	41,700.176	205,852.363
+ 4,871.074	+ 3,131.258	+ 8,002.332	169,023.261	44,831.434	213,854.695
+ 4,567.680	+ 3,377.443	+ 7,945.123	173,590.941	48,208.877	221,799.818
+12,891.977	+ 3,700.339	+16,592.316	186,482.918	51,909.216	238,392.134
— 2,114.624	+ 3,745.609	+ 1,630.985	184,368.294	55,654.825	240,023.119
+ 3,879.644	+ 2,909.141	+ 6,788.785	188,247.938	58,563.966	246,811.904
— 1,040.319	+ 3,246.915	+ 2,206.596	187,207.619	61,810.881	249,018.500
—12,925.930	+ 4,761.395	— 8,164.535	174,281.689	66,572.276	240,853.965
— 2,357.638	+ 4,056.630	+ 1,698.992	171,924.051	70,628.906	242,552.957
+ 7,574.150	+ 4,931.878	+12,506.028	179,498.201	75,560.784	255,058.985
+ 70,882.891	+60,456.374	+ 131,339.265			

sind unvollständig und beziehen sich nur auf Realitäten, für welche zur Zeit der Einverleibung, beziehungsweise

Tabelle I. 13. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Bukowina.*)

Jahr	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1868	1,170.595	27.480	**1,198.075**	903.984	101.545	**1,005.529**
1869	789.130	69.957	**859.087**	818.120	60.656	**878.776**
1870	628.787	74.234	**703.021**	1,167.688	97.159	**1,264.847**
1871	220.206	52.387	**272.593**	983.908	53.394	**1,037.302**
1872	1,204.274	85.533	**289.807**	1,627.749	59.930	**1,687.679**
1873	1,215.436	46.561	**1,261.997**	1,645.195	55.138	**1,700.333**
1874	1,097.457	80.219	**1,177.676**	683.125	109.972	**793.097**
1875	1,754.260	37.397	**1,791.657**	1,367.826	17.304	**1,385.130**
1876	1,015.510	181.870	**1,197.380**	720.623	31.849	**752.472**
1877	1,996.508	151.947	**2,148.455**	844.508	22.479	**866.987**
1878	616.331	151.750	**768.081**	373.817	57.140	**430.957**
1879	1,425.269	80.921	**1,506.190**	1,102.457	26.821	**1,129.278**
1880	1,132.943	213.145	**1,346.088**	1,046.636	108.699	**1,155.335**
1881	3,184.893	529.824	**3,714.717**	770.097	148.845	**918.942**
1882	3,617.683	724.055	**4,341.738**	2,606.104	226.409	**2,832.513**
1883	1,727.776	765.460	**2,493.236**	1,923.693	277.992	**2,201.685**
1884	1,388.163	659.069	**2,047.232**	1,674.829	282.682	**1,957.511**
1885	1,272.706	845.753	**2,118.459**	987.033	290.465	**1,277.498**
1886	1,753.169	693.992	**2,447.161**	1,286.396	289.335	**1,575.731**
1887	1,651.350	877.419	**2,528.769**	1,630.868	379.624	**2,010.492**
1888	1,582.112	814.614	**2,396.726**	1,426.978	487.580	**1,914.558**
1889	1,837.971	737.658	**2,575.629**	2,408.680	574.083	**2,982.763**
1890	1,683.563	1,328.916	**3,012.479**	2,062.759	556.827	**2,619.586**
1891	933.606	1,301.938	**2,235.544**	1,364.010	826.758	**2,190.768**
1892	3,249.043	1,185.790	**4,434.833**	1,590.014	647.563	**2,237.577**
Summe	38,148.741	11,717.889	**49,866.630**	33,017.097	5,790.249	**38,807.346**

*) Die den „sonstigen" Besitz betreffenden Ziffern der Neubelastung, der Entlastung und des Schuldenstandes welche zur Zeit der Einverleibung, beziehungsweise Löschung der Hypothekenschuld bereits eine Grundbuchs-

Hypothekarlasten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Bukowina.*)

Vermehrung (+), Verminderung (—)			Schuldenstand zu Ende des Jahres		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
+ 266.611	— 74.065	+ 192.546	9,540.547	2,636.519	12,177.066
— 28.990	+ 9.301	— 19.689	9,511.557	2,645.820	12,157.377
— 538.901	— 22.925	— 561.826	8,972.656	2,622.895	11,595.551
— 763.702	— 1.007	— 764.709	8,208.954	2,621.888	10,830.842
— 423.475	+ 25.603	— 397.872	7,785.479	2,647.491	10,432.970
— 429.759	— 8.577	— 421.182	7,355.720	2,638.914	9,994.634
+ 414.332	— 29.753	+ 384.579	7,770.052	2,609.161	10,379.213
+ 386.434	+ 20.093	+ 406.527	8,156.486	2,629.254	10,785.740
+ 294.887	+ 150.021	+ 444.908	8,451.373	2,779.275	11.230.648
+ 1,152.000	+ 129.468	+ 1,281.468	9,603.373	2,908.743	12,512.116
+ 242.514	+ 94.610	+ 337.124	9,845.887	3,003.353	12,849.240
+ 322.812	+ 54.100	+ 376.912	10,168.699	3,057.453	13,226.152
+ 86.307	+ 104.446	+ 190.753	10,255.006	3,161.899	13,416.905
+ 2,414.796	+ 380.979	+ 2,795.775	12,669.802	3,542.878	16,212.680
+ 1,011.579	+ 497.646	+ 1,509.225	13,681.381	4,040.524	17,721.905
— 195.917	+ 487.468	+ 291,551	13,485.464	4,527.992	18,013.456
— 286.666	+ 376.387	+ 89.721	13,198.798	4,904.379	18,103.177
+ 285.673	+ 555.288	+ 840.961	13,484.471	5,459.667	18,944.138
+ 466.773	+ 404.657	+ 871.430	13,951.244	5,864.324	19,815.568
+ 20.482	+ 497.795	+ 518.277	13,971.726	6,362.119	20,333.845
+ 155.134	+ 327.034	+ 482.168	14,126.860	6,689.153	20,816.013
— 570.709	+ 163.575	— 407.134	13,556.151	6,852.728	20,408.879
— 379.196	+ 772.089	+ 392.893	13,176.955	7,624.817	20,801.772
— 430.404	+ 475.180	+ 44.776	12,746.551	8,099.997	20,846.548
+ 1,659.029	+ 538.227	+ 2,197.256	14,405.580	8,638.224	23,043.804
+ 5,131.644	+ 5,927.640	11,059.284			

sind erst seit dem Jahre 1888 vollständig; in den früheren Jahren beziehen sie sich nur auf jene Realitäten, für einlage bestand.

Tabelle I. 14. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Hypothekarlasten.

Tirol.*)

Jahr	Neubelastung	Entlastung	Vermehrung (+) Verminderung (—)	Schuldenstand zu Ende des Jahres
	Gulden			
1871	9,003.624	3,346.046	+ 5,657.578	99,149.672
1872	9,806.342	3,406.454	+ 6,399.888	105,549.560
1873	11,055.029	3,827.479	+ 7,227.550	112,777.110
1874	10,429.974	3,400.260	+ 7,029.714	119,806.824
1875	9,920.876	3,283.105	+ 6,637.771	126,444.595
1876	11,144.860	3,811.011	+ 7,333.849	133,778.444
1877	12,429.334	3,961.314	+ 8,468.020	142,246.464
1878	12,254.867	4,081.054	+ 8,173.813	150,420.277
1879	11,957.285	4,121.148	+ 7,836.137	158,256.414
1880	11,662.019	4,322.671	+ 7,339.348	165,595.762
1881	10,906.058	4,908.429	+ 5,997.629	171,593.391
1882	10,357.175	4,785.678	+ 5,571.497	177,164.888
1883	10,961.600	5,390.936	+ 5,570.664	182,735.552
1884	10,791.340	5,538.365	+ 5,252.975	187,988.527
1885	11,284.822	5,649.107	+ 5,635.715	193,624.242
1886	10,915.717	5,681.535	+ 5,234.182	198,858.424
1887	11,265.384	5,672.052	+ 5,593.332	204,451.756
1888	10,900.249	5,513.677	+ 5,386.572	209,838.328
1889	11,034.963	5,594.430	+ 5,440.533	215,278.861
1890	10,924.704	5,639.053	+ 5,285.651	220,564.512
1891	10,674.734	5,834.960	+ 4,839.774	225,404.286
1892	10,694.993	5,380.358	+ 5,314.635	230,718.921
Summe	**240,375.949**	**103,149.122**	**+ 137,226.827**	

*) Die Ziffern beziehen sich nur auf den „sonstigen" Besitz, da eine Landtafel in Tirol nicht besteht. Die Angaben über die Entlastung sind unvollständig, weil die Verfachung jener Urkunden, durch welche das Erlöschen einer Schuld documentirt wird, notorisch sehr häufig (um Kosten zu ersparen) unterbleibt. (Vgl. des Oberlandesgerichts-Präsidenten Freiherrn v. Mages „Justizverwaltung in Tirol und Vorarlberg." Innsbruck 1887, S. 164.)

Tabelle I. 15. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Hypothekarlasten.

Vorarlberg.*)

Jahr	Neubelastung	Entlastung	Vermehrung (+) Verminderung (—)	Schuldenstand zu Ende des Jahres
	Gulden			
1888	2,452.905	337.845	+ 2,115.060	32,731.607
1889	2,658.149	523.289	+ 2,134.860	34,866.467
1890	2,953.902	656.961	+ 2,296.941	37,163.408
1891	2,436.905	827.143	+ 1,609.762	38,773.170
1892	2,541.311	1,043.472	+ 1,497.839	40,271.009
Summe	**13,043.172**	**3,388.710**	+ **9,654.462**	

*) Die Ziffern beziehen sich nur auf den „sonstigen" Besitz, das heißt auf den gesammten Realitätenbesitz im Lande, mit Ausnahme desjenigen, welcher dem Stadtgebiete von Feldkirch angehört. Die Nachweisungen beginnen erst mit dem Jahre 1888, weil die Gerichtsbehörden im Lande Vorarlberg erst mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 19. October 1887, Z. 8889, angewiesen worden waren, auf Grund der vorgekommenen Verfachungen jährlich einen Ausweis über die stattgefundenen Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten zu verfassen und vorzulegen. Die Angaben über die Entlastung sind übrigens unvollständig, weil — um Kosten zu ersparen — die Verfachung jener Urkunden, durch welche das Erlöschen einer Schuld documentirt wird, vielfach unterbleibt.

Tabelle I. 16. Übersicht der Bewegung im Schuldenstande nach Ländern

Länder	Neubelastung			Entlastung		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
A. Länder mit geordnetem Grundbuch:						
Niederösterreich	60,200.953	543,660.224	**603,861.177**	49,872.698	455,483.263	**505,355.961**
Oberösterreich .	32,406.090	251,699.719	**284,105.809**	18,510.652	206,937.871	**225,448.523**
Salzburg . .	.	54,168 629	**54,168.629**	.	47,101.499	**47,101.499**
Steiermark . .	65,331.598	355,897.579	**421,229.177**	56,369.576	321,496.997	**377,866.573**
Kärnten . . .	16,267.651	78,973.175	**95,240.826**	15,475.040	73,116.659	**88,591.699**
Krain .	11,692.321	70,247.552	**81,939.873**	11,447.394	55,813.682	**67,261.076**
Böhmen . .	282,392.945	1.739,295.592	**2.021,688.537**	223,751.171	1.397,934.869	**1.621,686.040**
Mähren . .	63,865.540	548,177.190	**612,042.730**	54,427.293	449,637.703	**504,064.996**
Schlesien .	24,145.400	134,909.242	**159,054.642**	22,204.056	95,064.474	**117,268.530**
Summe .	556,302.498	3.777,028.902	**4.333,331.400**	452,057.880	3,102,587.017	**3.554.644.897**
B. Übrige Länder:						
Küstenland .	.	53,183.286	**53,183.286**	.	25,401.335	**25,401.335**
Galizien .	400,631.363	108,728.913	**509,360.276**	329,748.472	48,272.539	**378,021.011**
Bukowina .	38,148.741	11,717.889	**49,866.630**	33,017.097	5,790.249	**38,807.346**
C.						
Tirol (1871 bis 1892) . . .	.	240.375.949	**240,375.949**	.	103,149.122	**103,149.122**
Vorarlberg (1888 bis 1892) . . .	.	13,043.172	**13.043.172**	.	3,388.710	**3,388.710**

*) Da nur die Daten aus den in der Gruppe A zusammengefaßten Ländern gleichwertig sind, so konnte auch nur für diese

1868—1892 bei landtäflichen Gütern und Realitäten des „sonstigen" Besitzes*).

Vermehrung (+), bezw. Verminderung (—) des Schuldenstandes			Schuldenstand zu Ende des Jahres 1892		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
+ 10,328.255	+ 88,176.961	+ **98,505.216**	30,865.200	223,870.227	**254,735.427**
+ 13,895.438	+ 44,761.848	+ **58,657.286**	20,515.992	133,957.036	**154,473.028**
.	+ 7,067.130	+ **7,067.130**	.	30,293.102	**30,293.102**
+ 8,962.022	+ 34,400.582	+ **43,362.604**	25,438.356	192,622.133	**218,060.489**
+ 792.611	+ 5,856.516	+ **6,649.127**	10,941.815	55.738.867	**66,680.682**
+ 244.927	+ 14,433.870	+ **14,678.797**	4,329.955	56,056.174	**60,386.129**
+ 58,641.774	+ 341,360.723	+ **400,002.497**	144,865.725	854,588.027	**999,453.752**
+ 9,438.247	+ 98,539.487	+ **107,977.734**	37,268.872	272,483.742	**309,752.614**
+ 1,941.344	+ 39,844.768	+ **41,786.112**	11,520.036	78,601.973	**90.122.009**
+ 104,244.618	+ 674.441.885	+ **778,686.503**	285,745.951	1.898,211,281	**2.183,957.232**
.	+ 27,781.951	+ **27,781.951**	.	58,734.109	**58,734.109**
+ 70,882.891	+ 60,456.374	+ **131,339.265**	179.498.201	75,560.784	**255,058.985**
+ 5,131.644	+ 5,927.640	+ **11,059.284**	14,405.580	8.638.224	**23.043.804**
.	+ 137,226.827	+ **137,226.827**	.	230,718.921	**230,718.921**
.	+ 9,654.462	+ **9,654.462**	.	40,271.009	**40,271.009**

Länder eine Summe gezogen werden.

Tabelle I. 16. (Fortsetzung der

Länder	Schuldenstand zu Ende des Jahres 1867			Vermehrung des Schuldenstandes in den Jahren 1868—1892		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
A. Länder mit geordnetem Grundbuch:						
Niederösterreich	20,536.945	135,693.266	**156,230.211**	10,328.255	88,176.961	**98,505.216**
Oberösterreich .	6,620.554	89,195.188	**95,815.742**	13,895.438*)	44,761.848	**58,657.286**
Salzburg . .	.	23,225.972	**23,225.972**	.	7,067.130	**7,067.130**
Steiermark . .	16,476.334	158,221.551	**174,697.885**	8,962.022	34,400.582	**43,362.604**
Kärnten .	10,149.204	49,882.351	**60,031.555**	792.611	5,856.516	**6,649.127**
Krain . . .	4,085.028	41,622.304	**45,707.332**	244.927	14,433.870	**14,678.797**
Böhmen . .	86,223.951	513,227.304	**599,451.255**	58,641.774	341,360.723	**400,002.497**
Mähren .	27,830.625	173,944.255	**201,774.880**	9,438.247	98,539.487	**107,977.734**
Schlesien . .	9,578.692	38,757.205	**48,335.897**	1,941.344	39,844.768	**41,786.112**
Summe	181,501.333	1.223,769.396	**1.405,270.729**	104,244.618	674,441.885	**778,686.503**
B. Übrige Länder**)						
Küstenland . .	.	30,952.158	**30,952.158**	.	27,781.951	**27,781.951**
Galizien . .	108,615.310	15,104.410	**123,719.720**	70,882.891	60,456.374	**131,339.265**
Bukowina . .	9,273.936	2,710.584	**11,984.520**	5,131.644	5,927.640	**11,059.284**
C. Tirol (1871 bis 1892) . . .	.	?	.	.	Vermehrung seit 1871:	**137,226.827**
Vorarlberg 1888 bis 1892) . . .	.	?	.	.	Vermehrung seit 1888:	**9,654.462**

*) Darunter ein Prioritätsanlehen der Alpinen Montangesellschaft im Betrage von 24 Millionen Mark.

**) Die den „sonstigen" Besitz im Küstenlande, in Galizien und in der Bukowina betreffenden Daten über den Schuldenstand jenes Theiles des Realbesitzes ausweisen, für welchen zur Zeit der grundbuchsamtlichen Berichterstattung bereits eine grundbücherliche

Übersicht nach Ländern.)

Schuldenstand zu Ende des Jahres 1892			Die Zunahme des Schuldenstandes seit 1867 beträgt in Procenten		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden					
30,865.200	223,870.227	**254,735.427**	50·3	64·9	**63·0**
20,515.992*)	133,957.036	**154,473.028*)**	209·9	50·2	**61·2**
.	30,293.102	**30,293.102**	.	30·4	**30·4**
25,438.356	192,622.133	**218,060.489**	54·4	21·7	**24·8**
10,941.815	55,738.867	**66,680.682**	7·8	11·7	**11·1**
4,329.955	56,056.174	**60,386.129**	6·0	34·7	**32·1**
144,865.725	854,588.027	**999,453.752**	68·0	66·5	**66·7**
37,268.872	272,483.742	**309,752.614**	33·9	56·6	**53·5**
11,520.036	78,601,973	**90,122.009**	20.2	102·8	**86·4**
285,745.951	1.898,211.281	**2.183,957.232**	57·4	55·1	**55·4**
.	58,734.109	**58,734.109**	.	189.8	**189·8**
179,498.201	75,560.784	**255,058.985**	65·3	400.2	**106·1**
14,405.580	8,638.224	**23,043.804**	55·3	218·6	**92·3**
.	230,718.921	**230,718.921**	.	?	?
.	40,271.009	**40,271.009**	.	?	?

und über die Bewegung in demselben während der Jahre 1868 – 1892 sind nicht vollständig, weil sie nur die Verschuldungsverhältnisse
Einlage bestand.

Tabelle II. 1 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Nieder-

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirten Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	3	1.039	**1.042**	62.500	3,894.420	**3,956.920**
1869	2	798	**800**	227.500	3,758.553	**3,986.053**
1870	2	810	**812**	3,783.425	2,897.134	**6,680.559**
1871	.	723	**723**	.	2,102.507	**2,102.507**
1872	.	685	**685**	.	1,198.566	**1,198.566**
1873	1	760	**761**	64.000	2,001.767	**2,065.767**
1874	1	657	**658**	74.000	2,273.931	**2,347.931**
1875	1	722	**723**	39.358	2,557.761	**2,597.119**
1876	2	725	**727**	215.000	2,486.484	**2,701.484**
1877	1	1.124	**1.125**	19.726	4,242.028	**4,261.754**
1878	7	1.416	**1.423**	919.991	4,456.248	**5,376.239**
1879	1	1.868	**1.869**	7.001	5,518.912	**5,525.913**
1880	3	1.908	**1.911**	76.000	7,030.842	**7,106.842**
1881	2	1.990	**1.992**	127.931	4,914.813	**5,042.744**
1882	.	2.005	**2.005**	.	4,441.433	**4,441.433**
1883	1	1.466	**1.467**	69.100	3,284.426	**3,353.526**
1884	.	1.298	**1.298**	.	2,791.083	**2,791.083**
1885	1	1.042	**1.043**	1.600	2,598.827	**2,600.427**
1886	1	1.119	**1.120**	15.025	3,142.203	**3,157.228**
1887	3	1.082	**1.085**	5.521	2,554.430	**2,559.951**
1888	1	1.074	**1.075**	31.158	2,608.426	**2,639.584**
1889	.	1.220	**1.220**	.	2,582.459	**2,582.459**
1890	.	1.074	**1.074**	.	2,096.851	**2,096.851**
1891	.	1.138	**1.138**	.	2,666.122	**2,666.122**
1892	2	999	**1.001**	7.516	2,232.220	**2,239.736**
Summe	35	28.742	**28.777**	5,746.352	80,332.446	**86,078.798**

*) Der Betrag der aus dem Executionserlös befriedigten Forderungen ist in den Tabellen immer gleich dem nicht direct nachgewiesen, sondern nur aus der Summe des erzielten Erlöses zuzüglich der Summe der wegen Unzu-

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

Österreich.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös) *)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
62.500	1.615.846	**1,678.346**	.	2,278.574	**2,278.574**
217.500	1.319.870	**1,537.370**	10.000	2,438.683	**2,448.683**
39.500	1,210.352	**1,249.852**	3,743.925	1.686.782	**5,430.707**
.	981.646	**981.646**	.	1,120.861	**1,120.861**
.	908.504	**908.504**	.	290.062	**290.062**
64.000	1.212.051	**1,276.051**	.	789.716	**789.716**
74.000	1,736.588	**1,810.588**	.	537.343	**537.343**
13.500	1,623.691	**1,637.191**	25.858	934.070	**959.928**
215.000	1,525.264	**1,740.264**	.	961.220	**961.220**
5.200	2,201.703	**2,206.903**	14.526	2.040.325	**2,054.851**
659.446	2,631.533	**3,290.979**	260.545	1,824.715	**2,085.260**
7.001	2,977.705	**2,984.706**	.	2,541.207	**2,541.207**
76.000	3,293.822	**3,369.822**	.	3,737.020	**3,737.020**
40.500	2,892.153	**2,932.653**	87.431	2,022.660	**2,110.091**
.	2,660.626	**2,660.626**	.	1.780.807	**1,780.807**
15.100	2,052.451	**2,067.551**	54.000	1,231.975	**1,285.975**
.	1,741.863	**1,741.863**	.	1,049.220	**1,049.220**
1.600	1,549.883	**1,551.483**	.	1,048.944	**1,048.944**
11.300	1,912.745	**1,924.045**	3.725	1,229.458	**1,233.183**
2.921	1,731.671	**1,734.592**	2.600	822.759	**825.359**
16.500	1,797.195	**1,813.695**	14.658	811.231	**825.889**
.	1,817.248	**1,817.248**	.	765.211	**765.211**
.	1,519.407	**1,519.407**	.	577.444	**577.444**
.	1,788.551	**1,788.551**	.	877.571	**877.571**
7.516	1,665.520	**1,673.036**	.	566.700	**566.700**
1.529.084	46,367.888	**47,896.972**	4,217.268	33,964.558	**38,181.826**

Betrage des bei dem executiven Verkaufe erzielten Erlöses, da die hypothekarische Belastung der exequirten Realitäten
länglichkeit des Erlöses gelöschten Forderungen gebildet ist.

Tabelle II. 1 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Nieder-

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	20.833	1.555	**1.610**	20.833	3.748	**3.797**
1869	108.750	1.653	**1.921**	113.750	4.710	**4.982**
1870	19.750	1.494	**1.539**	1.891.712	3.576	**8.227**
1871	.	1.357	**1.357**	.	2.908	**2.908**
1872	.	1.326	**1.326**	.	1.750	**1.749**
1873	64.000	1.594	**1.676**	64.000	2.634	**2.714**
1874	74.000	2.643	**2.751**	74.000	3.461	**3.568**
1875	13.500	2.248	**2.264**	39.358	3.542	**3.592**
1876	107.500	2.103	**2.393**	107.500	3.429	**3.716**
1877	5.200	1.958	**1.959**	19.726	3.774	**3.788**
1878	94.206	1.858	**2.312**	131.427	3.147	**3.778**
1879	7.001	1.594	**1.596**	7.001	2.954	**2.956**
1880	25.333	1.726	**1.763**	25.333	3.684	**3.719**
1881	20.250	1.453	**1.472**	63.965	2.470	**2.532**
1882	.	1.326	**1.326**	.	2.215	**2.215**
1883	15.100	1.400	**1.409**	69.100	2.240	**2.286**
1884	.	1.341	**1.341**	.	2.150	**2.150**
1885	1.600	1.487	**1.487**	1.600	2.494	**2.493**
1886	11.300	1.709	**1.717**	15.025	2.808	**2.819**
1887	973	1.600	**1.598**	1.840	2.360	**2.359**
1888	16.500	1.673	**1.687**	31.158	2.429	**2.455**
1889	.	1.489	**1.489**	.	2.117	**2.117**
1890	.	1.414	**1.414**	.	1.952	**1.952**
1891	.	1.571	**1.571**	.	2.343	**2.343**
1892	3.758	1.667	**1.671**	3.758	2.234	**2.242**
Durchschnitt	43.688	1.613	**1.664**	164.181	2.795	**2.991**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Österreich.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen					
			die befriedigten Forderungen			die unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	2.902	**2.902**	100·0	41·5	**42·4**	.	58·5	**57·6**
10.000	3.373	**3.382**	95·6	35·1	**38·5**	4·4	64·9	**61·5**
39.410	2.698	**7.542**	1·0	41·7	**10·9**	99·0	58·3	**89·1**
.	1.884	**1.884**	.	46·7	**46·7**	.	53·3	**53·3**
.	644	**644**	.	75·8	**75·8**	.	24·2	**24·2**
.	1.767	**1.767**	100·0	60·5	**61·8**	.	39·5	**38·2**
.	2.083	**2.083**	100·0	76·3	**77·1**	.	23·7	**22·9**
5.171	2.044	**2.078**	34·3	63·5	**63·0**	65·7	36·5	**37·0**
.	1·748	**1.748**	100·0	61·3	**64·4**	.	38·7	**35·6**
968	2.321	**2.298**	26·3	51·9	**51·8**	73·7	48·1	**48·2**
10.021	1.736	**1.936**	71·7	59·0	**61·2**	28·3	41·0	**38·8**
.	1.767	**1.767**	100·0	53·9	**54·0**	.	46·1	**46·0**
.	1.919	**1.919**	100·0	46·8	**47·4**	.	53·2	**52·6**
4.602	1.310	**1.350**	31·6	58·8	**58·1**	68·4	41·2	**41·9**
	1.293	**1.293**	.	59·9	**59·9**	.	40·1	**40·1**
54.000	1.095	**1.142**	21·8	62·5	**61·6**	78·2	37·5	**38·4**
.	1.066	**1.066**	.	62·4	**62·4**	.	37·6	**37·6**
.	1.240	**1.240**	100·0	59·6	**59·6**	100·0	40·4	**40·4**
3.725	1.607	**1.609**	75·2	60·8	**60·9**	24·8	39·2	**39·1**
2.600	1.040	**1.042**	52·9	67·8	**67·8**	47·1	32·2	**32·2**
14.658	1.003	**1.019**	52·9	68·9	**68·7**	47·1	31·1	**31·3**
.	898	**898**	.	70·3	**70·3**	.	29·7	**29·7**
.	763	**763**	.	72·4	**72·4**	.	27·6	**27·6**
.	1.101	**1.101**	.	67·1	**67·1**	.	32·9	**32·9**
.	980	**980**	100·0	74·6	**74·7**	.	25·4	**25·3**
25.565	1.585	**1.768**	26·6	57·7	**55·6**	73·4	42·3	**44·4**

Tabelle II. 2 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Ober-

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirten Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	2	339	**341**	66.197	1,681.944	**1,748.141**
1869	3	286	**289**	26.937	1,396.243	**1,423.180**
1870	5	356	**361**	1,439.682	1,331.844	**2,771.526**
1871	1	257	**258**	3.768	1,100.466	**1,104.234**
1872	2	157	**159**	4.844	619.465	**624.309**
1873	1	154	**155**	267.116	713.438	**980.554**
1874	1	172	**173**	28.893	712.422	**741.315**
1875	3	197	**200**	33.272	725.585	**758.857**
1876	.	216	**216**	.	1,209.414	**1,209.414**
1877	1	223	**224**	4.617	1,125.503	**1,130.120**
1878	.	265	**265**	.	1,584.827	**1,584.827**
1879	2	325	**327**	85.141	2,110.643	**2,195.784**
1880	1	516	**517**	39.768	3,057.608	**3,097.376**
1881	1	546	**547**	7.819	3,104.935	**3,112.754**
1882	1	559	**560**	9.424	2,447.465	**2,456.889**
1883	1	451	**452**	1.393	2,070.907	**2,072.300**
1884	3	418	**421**	52.160	1,853.375	**1,905.535**
1885	2	403	**405**	29.363	2,009.199	**2,038.562**
1886	3	401	**404**	41.996	1,795.489	**1,837.485**
1887	2	333	**335**	86.469	1,416.657	**1,503.126**
1888	1	290	**291**	53.364	1,322.821	**1,376.185**
1889	.	319	**319**	.	1,745.245	**1,745.245**
1890	.	308	**308**	.	1,401.793	**1,401.793**
1891	.	258	**258**	.	1,226.268	**1,226.268**
1892	1	260	**261**	73.500	1,168.363	**1,241.863**
Summe	37	8.009	**8.046**	2,355.723	38,931.919	**41,287.642**

im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze (in absoluten Zahlen).

Österreich.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
G u l d e n					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
10.701	800.082	**810.783**	55.496	881.862	**937.358**
5.068	696.677	**701.745**	21.869	699.566	**721.435**
36.842	797.084	**833.926**	1,402.840	534.760	**1,937.600**
3.768	689.900	**693.668**	.	410.566	**410.566**
4.210	399.536	**403.746**	634	219.929	**220.563**
267.116	466.178	**733.294**	.	247.260	**247.260**
2.500	476.389	**478.889**	26.393	236.033	**262.426**
27.827	492.080	**519.907**	5.445	233.505	**238.950**
.	807.527	**807.527**	.	401.887	**401.887**
3.000	675.422	**678.422**	1.617	450.081	**451.698**
.	941.188	**941.188**	.	643.639	**643.639**
30.715	1,365.588	**1,396.303**	54.426	745.055	**799.481**
23.600	1,842.596	**1,866.196**	16.168	1,215.012	**1,231.180**
1.860	1,811.845	**1,813.705**	5.959	1,293.090	**1,299.049**
6.600	1,572.663	**1,579.263**	2.824	874.802	**877.626**
800	1,267.904	**1,268.704**	593	803.003	**803.596**
21.910	1,162.763	**1,184.673**	30.250	690.612	**720.862**
22.761	1,294.132	**1,316.893**	6.602	715.067	**721.669**
26.600	1,203.182	**1,229.782**	15.396	592.307	**607.703**
47.490	943.880	**991.370**	38.979	472.777	**511.756**
16.500	931.194	**947.694**	36.864	391.627	**428.491**
.	1,057.716	**1,057.716**	.	687.529	**687.529**
.	927.139	**927.139**	.	474.654	**474.654**
.	818.746	**818.746**	.	407.522	**407.522**
73.500	860.653	**934.153**	.	307.710	**307.710**
633.368	24,302.064	**24,935.432**	1,722.355	14,629.855	**16,352.210**

Tabelle II. 2 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Ober-

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	5.350	2.360	**2.377**	33.098	4.961	**5.127**
1869	1.689	2.435	**2.428**	8.979	4.882	**4.924**
1870	7.368	2.239	**2.310**	287.936	3.741	**7.677**
1871	3.768	2.684	**2.688**	3.768	4.282	**4.280**
1872	2.105	2.544	**2.539**	2.422	4.582	**3.927**
1873	267.116	3.027	**4.730**	267.116	4.632	**6.326**
1874	2.500	2.766	**2.768**	28.893	4.142	**4.285**
1875	9.275	2.498	**2.599**	11.091	3.779	**3.794**
1876	.	3.738	**3.738**	.	5.599	**5.599**
1877	3.000	3.028	**3.028**	4.617	5.047	**5.045**
1878	.	3.551	**3.551**	.	5.980	**5.980**
1879	15.357	4.201	**4.270**	42.570	6.494	**6.715**
1880	23.600	3.570	**3.609**	39.768	5.925	**5.991**
1881	1.860	3.318	**3.315**	7.819	5.686	**5.690**
1882	6.600	2.813	**2.820**	9.424	4.378	**4.387**
1883	800	2.811	**2.806**	1.393	4.592	**4.585**
1884	7.303	2.781	**2.813**	17.387	4.434	**4.526**
1885	11.380	3.211	**3.251**	14.681	4.985	**5.045**
1886	8.866	3.000	**3.044**	13.998	4.477	**4.548**
1887	23.745	2.834	**2.959**	43.235	4.254	**4.487**
1888	16.500	3.211	**3.256**	53.364	4.561	**4.729**
1889	.	3.315	**3.315**	.	5.471	**5.471**
1890	.	3.010	**3.010**	.	4.551	**4.551**
1891	.	3.173	**3.173**	.	4.753	**4.753**
1892	73.500	3.310	**3.579**	73.500	4.493	**4.758**
Durchschnitt	17.117	3.034	**3.099**	63.668	4.861	**5.131**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Österreich.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigenden Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
18.499	2.463	**2.597**	16·1	47·5	**46·3**	83·9	52·5	**53·7**
7.289	1.288	**1.321**	18·8	49·9	**49·3**	81·2	50·1	**50·7**
280.568	2.041	**7.257**	2·5	59·8	**30·1**	97·5	40·2	**69·9**
.	1.537	**1.537**	100·0	62·7	**62·8**	.	37·3	**37·2**
634	883	**882**	86·8	64·5	**64·6**	13·2	35·5	**35·4**
.	1.161	**1.161**	100.0	65·3	**74·7**	.	34·7	**25·3**
26.393	1.650	**1.822**	8·6	66·9	**64·6**	91·4	33·1	**35·4**
2.723	1.066	**1.081**	83·6	67·8	**68·5**	16·4	32·2	**31·5**
.	1.739	**1.739**	.	66·7	**66·7**	.	33·3	**33·3**
539	1·875	**1.859**	64·9	60·0	**60·0**	35·1	40·0	**40·0**
.	1.321	**1.321**	.	59·3	**59·3**	.	40·7	**40·7**
54.426	1.490	**1.595**	36·1	64·6	**63·6**	63·9	35·4	**36·4**
16.168	1.280	**1.296**	59·3	60·2	**60·2**	40·7	39·8	**39·8**
2·980	1.293	**1.296**	23·8	58·3	**58·2**	76·2	41·7	**41·8**
2.824	1.084	**1.086**	70·0	64·2	**64·2**	30·0	35·8	**35·8**
593	1.022	**1.021**	57·4	61·2	**61·2**	42·6	38·8	**38·8**
10.083	1.059	**1.100**	42·0	62.7	**62·1**	58·0	37·3	**37·9**
3.301	1.032	**1.038**	77·5	64·4	**64·6**	22·5	35·6	**35·4**
5.132	740	**756**	63·3	67·0	**66·8**	36·7	33·0	**33·2**
19.490	882	**951**	54·9	66·6	**65·9**	45·1	33·4	**34·1**
36.864	721	**785**	30·9	70·4	**68·8**	69·1	29·6	**31·2**
.	1.541	**1.541**	.	60·6	**60·6**	.	39·4	**39·4**
.	904	**904**	.	66·1	**66·1**	.	33·9	**33·9**
.	1.004	**1.004**	.	66·7	**66·7**	.	33·3	**33·3**
.	801	**801**	100·0	73·6	**75·2**	.	26·4	**24·8**
49·210	1.195	**1.332**	26·9	62·5	**60·4**	73·1	37·5	**39·6**

Tabelle II. 3 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Salz-

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen
1868	.	99	**99**	.	388.058	.
1869	.	103	**103**	.	476.692	.
1870	1	72	**73**	30.368	336.396	**366.764**
1871	.	119	**119**	.	289.011	.
1872	.	60	**60**	.	164.860	.
1873	.	46	**46**	.	186.193	.
1874	.	37	**37**	.	125.726	.
1875	.	33	**33**	.	178.079	.
1876	.	41	**41**	.	178.347	.
1877	.	36	**36**	.	288.265	.
1878	.	52	**52**	.	305.566	.
1879	.	72	**72**	.	604.154	.
1880	.	117	**117**	.	737.885	.
1881	.	145	**145**	.	1,292.285	.
1882	.	190	**190**	.	1,282.205	.
1883	.	162	**162**	.	632.238	.
1884	.	113	**113**	.	585.104	.
1885	.	87	**87**	.	243.833	.
1886	.	69	**69**	.	389.714	.
1887	.	66	**66**	.	242.558	.
1888	.	46	**46**	.	138.069	.
1889	.	45	**45**	.	234.676	.
1890	.	73	**73**	.	380.541	.
1891	.	89	**89**	.	405.787	.
1892	.	88	**88**	.	386.230	.
Summe	1	2.060	**2.061**	30.368	10,472.472	**10,502.840**

*) Die Salzburger Landtafel wurde im Jahre 1881 aufgelassen.

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

burg.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen
.	213.156	.	.	174.902	.
.	221.200	.	.	255.492	.
28.215	194.293	**222.508**	2.153	142.103	**144.256**
.	182.871	.	.	106.140	.
.	119.591	.		45.269	.
.	108.754	.		77.439	.
.	83.901	.	.	41.825	.
.	77.118	.	.	100.961	.
.	119.654	.	.	58.693	.
.	168.482	.	.	119.783	.
.	167.184	.	.	138.382	.
.	267.640	.	.	336.514	.
.	466.863	.	.	271.022	.
.	380.488	.	.	911.797	.
.	550.531	.	.	731.674	.
	376.789	.	.	255.449	.
.	347.246	.	.	237.858	.
.	143.408	.	.	100.425	.
.	211.762		.	177.952	
.	191.311	.	.	51.247	.
.	85.505	.	.	52.564	.
.	192.256	.	.	42.420	.
.	253.132	.	.	127.409	.
.	308.938	.	.	96.849	.
.	261.298	.	.	124.932	.
28.215	5,693.371	**5,721.586**	2.153	4,779.101	**4,781.254**

Tabelle II. 3 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Salz-

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	.	2.153	**2.153**	.	3.920	.
1869	.	2.147	**2.147**	.	4.628	.
1870	28.215	2.698	**3.048**	30.368	4.672	**5.024**
1871	.	1.536	**1.536**	.	2.438	.
1872	.	1.993	**1.993**	.	2.747	.
1873	.	2.364	**2.364**	.	4.048	.
1874	.	2.267	**2.267**	.	3.400	.
1875	.	2.336	**2.336**	.	5.396	.
1876	.	2.918	**2.918**	.	4.350	.
1877	.	4.680	**4.680**	.	8.007	.
1878	.	3.215	**3.215**	.	5.876	.
1879	.	3.717	**3.717**	.	8.391	.
1880	.	3.990	**3.990**	.	6.307	.
1881	.	2.625	**2.625**	.	8.912	.
1882	.	2.897	**2.897**	.	6.748	.
1883	.	2.325	**2.325**	.	3.902	.
1884	.	3.072	**3.072**	.	5.178	.
1885	.	1.648	**1.648**	.	2.803	.
1886	.	3.069	**3.069**	.	5.648	.
1887	.	2.897	**2.897**	.	3.675	.
1888	.	1.858	**1.858**	.	3.001	.
1889	.	4.272	**4.272**	.	5.215	.
1890	.	3.467	**3.467**	.	5.213	.
1891	.	3.471	**3.471**	.	4.559	.
1892	.	2.969	**2.969**	.	4.389	.
Durchschnitt	28.215	2.763	**2.776**	30.368	5.083	**5.096**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

burg.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	866	.	.	55·0	.	.	45·0	.
.	2.607	.	.	46·4	.	.	53·6	.
1.076	1.450	**1.443**	92·9	57·7	**60·6**	7·1	42·3	**39·4**
.	810	.	.	63·2	.	.	36·8	.
.	539	.	.	72·5	.	.	27·5	.
.	842	.	.	58·4	.	.	41·6	.
.	972	.	.	66·7	.	.	33·3	.
.	1.311	.	.	43·3		.	56·7	.
.	2.934	.	.	67·1	.	.	32·9	.
.	2.260	.	.	58·4	.	.	41·6	.
.	2.713	.	.	54·7	.	.	45·3	.
.	5.258	.	.	44·3	.	.	55·7	.
.	1.922	.	.	63·2	.	.	36·8	.
.	5.698	.	.	29·4	.	.	70·6	.
.	3·469	.	.	42·9	.	.	57·1	.
.	1.586	.	.	59·5	.	.	40·5	.
.	1.496	.	.	59·3	.	.	40·7	.
.	1.141	.	.	58·8	.	.	41·2	.
.	2.696	.	.	54·3	.	.	45·7	.
.	1.025	.	.	78·8	.	.	21·2	.
.	861	.	.	61·9	.	.	38·1	.
.	1.034	.	.	81·9	.	.	18·1	.
.	1.794	.	.	66·5	.	.	33·5	.
.	1.064	.	.	76·1	.	.	23·9	.
.	827	.	.	67·6	.	.	32·4	.
1.076	1.939	**1.939**	92·9	54·3	**54·5**	7·1	45·7	**45·5**

Tabelle II. 4 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Steier-

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirten gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	6	585	**591**	183.881	2,099.462	**2,283.343**
1869	6	549	**555**	246.593	1,937.667	**2,184.260**
1870	2	486	**488**	36.584	1,583.437	**1,620.021**
1871	4	476	**480**	69.461	1,997.540	**2,067.001**
1872	4	325	**329**	86.355	948.903	**1,035.258**
1873	.	315	**315**	.	1,189.216	**1,189.216**
1874	.	308	**308**	.	824.356	**824.356**
1875	5	267	**272**	151.496	1,226.940	**1,378.436**
1876	5	358	**363**	452.484	1,585.490	**2,037.974**
1877	4	441	**445**	418.861	2,093.904	**2,512.765**
1878	9	638	**647**	283.108	3,205.462	**3,488.570**
1879	6	904	**910**	146.502	4,840.573	**4,987.075**
1880	19	1.187	**1.206**	867.108	6,654.221	**7,521.329**
1881	12	1.187	**1.199**	164.558	5,319.344	**5,483.902**
1882	14	1.182	**1.196**	527.781	5,420.646	**5,948.427**
1883	20	1.084	**1.104**	1,180.769	3,850.219	**4,030.988**
1884	5	954	**959**	135.825	2,515.840	**2,651.665**
1885	5	766	**771**	161.035	2,045.923	**2,206.958**
1886	7	644	**651**	287.792	3,042.166	**3,329.958**
1887	2	572	**574**	11.345	2,086.438	**2,097.783**
1888	5	557	**562**	56.549	1,707.637	**1,764.186**
1889	4	560	**564**	290.820	1,928.095	**2,218.915**
1890	2	523	**525**	16.623	1,630.557	**1,647.180**
1891	1	593	**594**	36.000	1,904.611	**1,940.611**
1892	2	512	**514**	91.796	1,701.316	**1,793.11 2**
Summe	149	15.973	**16.122**	5,903.326	63.319.963	**69,223.289**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

mark.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
71.169	1,297.670	**1,368.839**	112.712	801.792	**914.504**
150.696	1,093.838	**1,244.534**	95.897	843.829	**939.726**
9.984	1,013.094	**1,023.078**	26.600	570.343	**596.943**
69.461	1,103.429	**1,172.890**	.	894.111	**894.111**
48.900	569.083	**617.983**	37.455	379.820	**417.275**
.	665.705	**665.705**	.	523.511	**523.511**
.	596.726	**596.726**	.	227.630	**227.630**
144.723	691.456	**836.179**	6.773	535.484	**542.257**
452.484	938.650	**1,391.134**	.	646.840	**646.840**
129.920	1,137.164	**1,267.084**	288.941	956.740	**1,245.681**
153.511	1,422.308	**1,575.819**	129.597	1,783.154	**1,912.751**
70.095	2,079.989	**2,150.084**	76.407	2,760.584	**2,836.991**
247.450	2,466.208	**2,713.658**	619.658	4,188.013	**4,807.671**
133.679	2,340.555	**2,474.234**	30.879	2,978.789	**3,009.668**
263.757	2,334.986	**2,598.743**	264.024	3,065.660	**3,329.684**
358.789	1,812.821	**2,171.610**	821.980	2,037.398	**2,859.378**
76.822	1,408.749	**1,485.571**	59.003	1,107.091	**1,166.094**
125.306	1,160.679	**1,285.985**	35.729	885.244	**920.973**
126.885	1,303.811	**1,430.696**	160.907	1,738.355	**1,899.262**
5.950	986.086	**992.036**	5.395	1,100.352	**1,105.747**
55.977	1,073.390	**1,129.367**	572	634.247	**634.819**
66.405	994.711	**1,061.116**	224.415	933.384	**1,157.799**
16.100	952.859	**968.959**	523	677.698	**678.221**
36.000	1,066.862	**1,102.862**	.	837.749	**837.749**
39.100	1,144.681	**1,183.781**	52.696	556.635	**609.331**
2,853.163	31,655.510	**34,508.673**	3,050.163	31,664.453	**34,714.616**

Tabelle II. 4 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Steier-

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	11.861	2.218	2.316	30.647	3.589	3.863
1869	25.116	1.992	2.242	41.099	3.530	3.935
1870	4.992	2.076	2.096	18.292	3.256	3.320
1871	17.365	2.298	2.443	17.365	4.197	4.306
1872	12.225	1.729	1.878	21.589	2.920	3.146
1873	.	2.113	2.113	.	3.775	3.775
1874	.	1.937	1.937	.	2.679	2.667
1875	28.944	2.589	3.074	30.299	4.595	5.067
1876	90.496	2.621	3.832	90.497	4.428	5.614
1877	32.480	2.578	2.847	104.715	4.748	5.646
1878	17.056	2.229	2.435	31.456	5.024	5.392
1879	11.682	2.300	2.362	24.417	5.354	5.481
1880	13.023	2.077	2.250	45.637	5.606	6.236
1881	11.139	1.971	2.063	13.713	4.481	4.573
1882	18.839	1.975	2.172	37.698	4.586	4.973
1883	17.939	1.672	1.967	59.038	3.552	3.651
1884	15.364	1.476	1.548	27.165	2.637	2.765
1885	25.061	1.515	1.667	32.207	2.671	2.862
1886	18.126	2.024	2.197	41.112	4.723	5.115
1887	2.975	1.723	1.728	5.672	3.647	3.654
1888	11.195	1.927	2.009	11.310	3.065	3.139
1889	16.601	1.776	1.881	72.705	3.445	3.934
1890	8.050	1.821	1.845	8.311	3.117	3.137
1891	36.000	1.799	1.856	36.000	3.212	3.267
1892	19.550	2.235	2.303	45.898	3.323	3.488
Durchschnitt	19.149	1.982	2.140	39.620	3.901	4.293

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

mark.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
ländtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
18.785	1.270	**1.435**	38·6	61·8	**60·0**	61·4	38·2	**40·0**
15.983	1.107	**1.223**	61·1	56·4	**57·0**	38·9	43·6	**43·0**
26.600	719	**752**	27·3	63·9	**63·2**	72·7	36·1	**36·8**
.	1.461	**1.461**	100·0	55·2	**56·7**	.	44·8	**43·3**
37.455	683	**749**	56·6	60·0	**60·0**	43·4	40·0	**40·0**
.	1.121	**1.121**	.	56·0	**56·0**	.	44·0	**44·0**
.	517	**517**	.	72·3	**72·3**	.	27·7	**27·7**
1.693	1.872	**1.870**	95·5	56·4	**60·6**	4·5	43·6	**39·4**
.	1.111	**1.111**	100·0	59·2	**68·2**	.	40·8	**31·8**
4.897	951	**1.169**	31·0	54·3	**50·4**	69·0	45·7	**49·6**
12·960	1·329	**1.416**	54·2	44·3	**45·1**	45·8	55·7	**54·9**
8.489	1.441	**1.473**	47·9	42·8	**43·1**	52·1	57·2	**56·9**
11.916	1.556	**1.753**	28·5	37·1	**36·1**	71·5	62·9	**63·9**
4.411	779	**785**	81·2	44·0	**45·1**	18·8	56·0	**54·9**
37.717	975	**1.051**	49·9	43·0	**43·7**	50·1	57·0	**56·3**
5.202	703	**967**	30·4	47·1	**53·8**	69·6	52·9	**46·2**
2.185	446	**465**	56·6	56·0	**56·0**	43·4	44·0	**44·0**
1.232	563	**575**	77·8	56·7	**58·2**	22·2	43·3	**41·8**
5.029	1.251	**1.336**	44·1	42·8	**43·0**	55·9	57·2	**57·0**
5.395	918	**921**	52·2	47·6	**47·3**	47·8	52·4	**52·7**
572	578	**578**	98·9	62·8	**64·0**	1·1	37·2	**36·0**
3.349	878	**1.025**	22·8	51·6	**47·8**	77·2	48·4	**52·2**
261	673	**673**	97·0	58·4	**58·8**	3·0	41·6	**41·2**
.	758	**758**	100·0	56·0	**56·8**	.	44·0	**43·2**
17·565	640	**698**	42·6	67·2	**66·0**	57·4	32·8	**34·0**
6.076	939	**1.014**	48·3	50·0	**49·9**	51·7	50·0	**50·1**

Tabelle II. 5 a) Besitzveränderungen und Executionsführungen

Kärnten.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	11	261	**272**	44.478	1,184.919	**1,229.397**
1869	11	227	**238**	81.149	838.080	**919.229**
1870	7	175	**182**	326.890	840.906	**1,167.796**
1871	6	160	**166**	48.489	501.323	**549.812**
1872	2	129	**131**	621.006	396.232	**1,017.238**
1873	1	106	**107**	5.256	554.414	**559.670**
1874	3	95	**98**	49.772	304.855	**354.627**
1875	3	108	**111**	70.405	331.516	**401.921**
1876	3	119	**122**	115.300	390.694	**505.994**
1877	3	175	**178**	62.327	558.745	**621.072**
1878	8	149	**157**	238.718	517.689	**756.407**
1879	6	173	**179**	160.406	726.769	**887.175**
1880	5	247	**252**	109.783	1,042.828	**1,152.611**
1881	8	194	**202**	257.231	735.227	**992.458**
1882	6	234	**240**	173.636	894.747	**1,068.383**
1883	1	175	**176**	39.683	681.265	**720.948**
1884	.	212	**212**	.	699.980	**699.980**
1885	4	135	**139**	48.772	429.176	**477.948**
1886	4	154	**158**	23.917	577.730	**601.647**
1887	1	125	**126**	32.248	354.475	**386.723**
1888	1	112	**113**	19.020	417.154	**436.174**
1889	1	112	**113**	9.048	331.827	**340.875**
1890	.	130	**130**	.	394.565	**394.565**
1891	3	130	**133**	48.938	443.514	**492.452**
1892	1	165	**166**	77.000	747.385	**824.385**
Summe	99	4.002	**4.101**	2,663.472	14,896.015	**17,559.487**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

Kärnten.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
29.522	509.308	**538.910**	14.956	675.531	**690.487**
78.380	495.660	**574.040**	2.769	342.420	**345.189**
52.580	349.549	**402.129**	274.310	491.357	**765.667**
33.418	277.084	**310.502**	15.071	224.239	**239.310**
70.000	202.013	**272.013**	551.006	194.219	**745.225**
4.160	309.663	**313.823**	1.096	244.751	**245.847**
47.772	195.964	**243.736**	2.000	108.891	**110.891**
18.990	227.101	**246.091**	51.415	104.415	**155.830**
41.042	279.285	**320.327**	74.258	111.409	**185.667**
62.100	382.022	**444.122**	227	176.723	**176.950**
168.519	295.974	**464.493**	70.199	221.715	**291.914**
59.610	381.736	**441.346**	100.796	345.033	**445.829**
100.774	559.081	**659.855**	9.009	483.747	**492.756**
124.062	443.243	**567.305**	133.169	291.984	**425.153**
97.344	571.584	**668.928**	76.292	323.163	**399.455**
1.500	385.288	**386.788**	38.183	295.977	**334.160**
.	402.382	**402.382**	.	297.598	**297.598**
31.641	270.005	**301.646**	17.131	159.171	**176.302**
19.717	345.381	**365.098**	4.200	232.349	**236.549**
7.500	217.250	**224.750**	24.748	137.225	**161.973**
7.800	278.991	**286.791**	11.220	138.163	**149.383**
5.990	201.408	**207.398**	3.058	130.419	**133.477**
	274.133	**274.133**		120.432	**120.432**
41.000	292.138	**333.138**	7.938	151.376	**159.314**
77.000	468.273	**545.273**	.	279.112	**279.112**
1,180.421	8,614.596	**9,795.017**	1,483.051	6,281.419	**7,764.470**

Tabelle II. 5b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Kärnten.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	2.684	1.952	**1.981**	4.043	4.539	**4.520**
1869	7.125	2.183	**2.412**	7.377	3.692	**3.862**
1870	7.511	1.997	**2.209**	46.698	4.805	**6.416**
1871	5.569	1.732	**887**	8.081	3.133	**1.571**
1872	35.000	1.566	**2.076**	310.503	3.071	**7.765**
1873	4.160	2.827	**2.933**	5.256	5.230	**5.230**
1874	15.924	2.063	**2.486**	16.591	3.208	**3.619**
1875	6.330	2.103	**2.217**	23.468	3.070	**3.621**
1876	13.680	2.347	**2.625**	38.433	3.283	**4.148**
1877	20.700	2.183	**2.495**	20.776	3.192	**3.489**
1878	21.065	1.986	**2.958**	29.839	3.474	**4.818**
1879	9.935	2.206	**2.466**	26.734	4.201	**4.956**
1880	20.155	2.263	**2.618**	21.957	4.221	**4.573**
1881	15.508	2.285	**2.808**	32.154	3.789	**4.967**
1882	16.224	2.442	**2.787**	28.939	3.823	**5.285**
1883	1.500	2.201	**2.198**	39.683	3.893	**4.096**
1884	.	1.898	**1.898**	.	3.301	**3.301**
1885	7.910	2.000	**2.170**	12.198	3.179	**3.438**
1886	4.929	2.243	**2.311**	5.979	3.751	**3.808**
1887	7.500	1.738	**1.783**	32.248	2.827	**3.069**
1888	7.800	2.491	**2.538**	19.020	3.724	**3.860**
1889	5.990	1.798	**1.835**	9.048	2.963	**3.017**
1890	.	2.109	**2.109**	.	3.035	**3.035**
1891	13.667	2.247	**2.505**	16.312	3.411	**3.702**
1892	77.000	2.838	**3.285**	77.000	4.530	**4.966**
Durchschnitt	11.923	2.152	**2.388**	26.904	3.722	**4.282**

im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze (in relativen Zahlen).

Kärnten.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
2.493	2.124	**2.131**	66·3	42·9	**43·9**	33·7	57·1	**56·1**
923	1.296	**1.293**	96·5	59·1	**62·5**	3·5	40·9	**37·5**
68.573	2.601	**3.967**	16·1	41·5	**34·4**	83·9	58·5	**65·6**
15.071	2.464	**2.601**	68·9	55·3	**56·5**	31·1	44·7	**43·5**
183.667	1.579	**5.914**	11·3	51·0	**26·8**	88·7	49·0	**73·2**
548	1.840	**1.951**	79·1	55·8	**56·1**	20·9	44·2	**43·9**
2.000	1.171	**1.179**	95·8	64·2	**68·8**	4·2	35·8	**31·2**
12.854	908	**1.310**	27·0	68·5	**61·2**	72·0	31·5	**38·8**
4.368	819	**1.213**	35·6	71·4	**63·3**	64·4	28·6	**36·7**
227	1.071	**1.066**	99·6	68·3	**71·5**	0·4	31·7	**28·5**
23.399	972	**1.264**	70·6	57·1	**61·4**	29·4	42·9	**38·6**
10.080	1.260	**1.569**	37·1	52·5	**49·8**	62·9	47·5	**50·2**
693	859	**855**	91·8	53·6	**57·3**	8·2	46·4	**42·7**
3.805	695	**934**	48·2	60·3	**57·2**	51·8	39·7	**42·8**
2.461	902	**1.027**	56·0	63·8	**62·6**	44·0	36·2	**37·4**
3.471	1.042	**1.132**	3·8	56·5	**53·7**	96·2	43·5	**46·3**
.	818	**818**	.	57·5	**57·5**	.	42·5	**42·5**
952	833	**843**	64·8	62·9	**63·1**	35·2	37·1	**36·9**
2.100	1.128	**1.137**	82·5	59·8	**60·7**	17·5	40·2	**39·3**
2.750	762	**857**	23·3	61·2	**58·1**	76·7	38·8	**41·9**
5.610	628	**673**	41·1	66·8	**65·8**	58·9	33·2	**34·2**
509	669	**664**	66·5	60·7	**60·9**	33·5	39·3	**39·1**
.	730	**730**	.	69·4	**69·4**	.	30·6	**30·6**
1.323	764	**781**	83·6	65·8	**67·7**	16·4	34·2	**32·3**
.	915	**915**	100·0	62·6	**66·2**	.	37·4	**33·8**
7.888	1.087	**1.301**	44·3	57·8	**55·8**	55·7	42·2	**44·2**

Tabelle II. 6 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Krain.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	3	273	**276**	34.361	641.575	**675.936**
1869	3	301	**304**	107.568	489.590	**697.158**
1870	2	365	**367**	11.031	627.757	**638.788**
1871	5	344	**349**	74.302	380.308	**454.610**
1872	4	267	**271**	34.657	364.708	**399.365**
1873	5	219	**224**	126.281	231.550	**357.831**
1874	1	228	**229**	4.000	316.285	**320.285**
1875	.	221	**221**	.	300.923	**300.923**
1876	.	237	**237**	.	270.741	**270.741**
1877	2	288	**290**	14.019	382.302	**396.321**
1878	1	391	**392**	157.377	699.916	**857.293**
1879	4	399	**403**	94.678	724.769	**819.447**
1880	1	465	**466**	44.549	826.757	**871.306**
1881	2	466	**468**	107.512	757.560	**865.072**
1882	2	453	**455**	40.263	750.168	**790.431**
1883	4	431	**435**	185.203	587.335	**772.538**
1884	3	498	**501**	3.411	616.713	**620.124**
1885	2	458	**460**	11.984	532.529	**544.513**
1886	3	475	**478**	58.629	454.481	**513.110**
1887	3	452	**455**	26.893	598.880	**625.773**
1888	1	661	**662**	112.270	635.638	**747.908**
1889	7	625	**632**	99.930	743.781	**843.711**
1890	6	531	**537**	86.878	657.045	**743.923**
1891	3	538	**541**	9.565	707.728	**717.293**
1892	7	530	**537**	20.820	670.196	**691.016**
Summe	74	10.116	**10.190**	1,466.172	13,969.243	**15,435.415**

im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze (in absoluten Zahlen).

Krain.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
23.879	268.156	**292.035**	10.482	373.419	**383.901**
107.568	231.309	**338.877**	.	258.289	**258.289**
10.501	314.572	**325.073**	530	313.185	**313.715**
72.800	260.566	**333.366**	1.502	119.742	**121.244**
28.520	219.834	**248.354**	6.137	144.874	**151.011**
112.832	170.106	**282.938**	13.449	61.444	**74.893**
4.000	216.386	**220.386**	.	99.899	**99.899**
.	233.705	**233.705**	.	67.218	**67.218**
.	174.224	**174.224**	.	96.517	**96.517**
13.400	260.325	**273.725**	619	121.977	**122.596**
85.000	366.537	**451.537**	72.377	333.379	**405.756**
91.510	361.816	**453.317**	3.168	362.953	**366.121**
19.757	427.833	**447.590**	24.792	398.924	**423.716**
41.950	424.484	**466.434**	65.562	333.076	**398.638**
9.351	416.560	**425.911**	30.912	333.608	**364.520**
109.340	367.484	**476.824**	75.863	219.851	**295.714**
3.026	391.190	**394.216**	385	225.523	**225.908**
6.208	349.792	**356.000**	5.776	182.737	**188.513**
36.681	332.932	**369.613**	21.948	121.549	**143.497**
25.481	379.624	**405.105**	1.412	219.256	**220.668**
45.020	433.293	**478.313**	67.250	202.345	**269.595**
51.300	517.196	**568.496**	48.630	226.585	**275.215**
61.958	434.024	**495.982**	24.920	223.021	**247.941**
5.493	460.970	**466.463**	4.072	246.758	**250.830**
15.858	433.235	**449.093**	4.962	236.961	**241.923**
981.424	8,446.153	**9,427.577**	484.748	5,523.090	**6,007.838**

Tabelle II. 6 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Krain.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	7.959	982	**1.058**	11.454	2.350	**2.448**
1869	35.856	768	**1.115**	35.356	1.626	**2.293**
1870	5.250	862	**886**	5.515	1.719	**1.740**
1871	14.560	757	**955**	14.860	1.105	**1.303**
1872	7.130	823	**916**	8.664	1.365	**1.473**
1873	22.566	776	**1.263**	25.256	1.057	**1.598**
1874	4.000	949	**962**	4.000	1.387	**1.399**
1875	.	1.057	**1.057**	.	1.361	**1.361**
1876	.	735	**735**	.	1.142	**1.142**
1877	6.700	904	**944**	7.010	1.690	**1.367**
1878	85.000	937	**1.152**	157.377	1.760	**2.187**
1879	22.875	907	**1.125**	23.670	1.816	**2.034**
1880	19.757	920	**960**	44.549	1.778	**1.870**
1881	20.975	911	**996**	53.756	1.625	**1.849**
1882	4.675	919	**936**	20.132	1.656	**1.737**
1883	27.335	852	**1.096**	46.301	1.362	**1.775**
1884	1.008	785	**787**	1.137	1.239	**1.237**
1885	3.104	764	**774**	5.992	1.162	**1.183**
1886	12.227	701	**773**	19.543	957	**1.073**
1887	8.494	839	**890**	8.964	1.325	**1.375**
1888	45.020	655	**722**	112.270	961	**1.129**
1889	7.328	827	**899**	14.276	1.190	**1.335**
1890	10.326	817	**923**	14.480	1.237	**1.385**
1891	1.831	857	**862**	3.188	1.315	**1.326**
1892	2.265	817	**836**	2.974	1.264	**1.287**
Durchschnitt	12.546	835	**925**	19.813	1.381	**1.514**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Krain.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
10.482	1.905	**1.949**	69·5	41·8	**43·2**	30·5	58·2	**56·8**
.	1.493	**1.493**	.	47·3	**63·0**	.	52·7	**37·0**
530	1.740	**1.733**	95·2	50·1	**50·9**	4·8	49·9	**49·1**
751	1.316	**1.304**	98·0	68·6	**73·4**	2·0	31·4	**26·6**
6.137	928	**961**	82·3	60·3	**62·2**	17·7	39·7	**37·8**
3.362	553	**651**	89·4	73·5	**79·1**	10·6	26·5	**20·9**
.	534	**534**	.	68·4	**68·4**	.	31·6	**31·6**
.	431	**431**	.	77·7	**77·7**	.	22·3	**22·3**
.	356	**356**	.	64·4	**64·4**	.	35·6	**35·6**
309	619	**616**	95·6	68·2	**69·1**	4·4	31·8	**30·9**
72.377	1.191	**1.444**	54·1	52·4	**52·7**	45·9	47·6	**47·3**
1.056	870	**872**	96·7	50·0	**55·3**	3·3	50·0	**44·7**
24.792	801	**849**	44·3	51·8	**51·4**	55·7	48·2	**48·6**
21.854	574	**684**	39·1	56·1	**53·9**	60·9	43·9	**46·1**
15.456	392	**427**	23·3	55·5	**53·9**	76·7	44·5	**46·1**
18.966	434	**578**	59·1	62·6	**61·8**	40·9	37·4	**38·2**
385	479	**478**	88·7	63·4	**63·6**	11·3	36·6	**36·4**
5.776	446	**458**	51·9	65·8	**65·4**	48·1	34·2	**34·6**
10.974	348	**409**	62·6	73·3	**72·0**	37·4	26·7	**28·0**
1.412	592	**595**	94·8	63·4	**64·8**	5·2	36·6	**35·2**
22.417	434	**574**	40·1	68·2	**64·0**	59·9	31·8	**36·0**
9.726	524	**629**	51·4	69·5	**67·4**	48·6	30·5	**32·6**
3.115	507	**553**	71·3	66·1	**66·7**	28·7	33·9	**33·3**
814	497	**500**	57·5	65·2	**65·1**	42·5	34·8	**34·9**
709	420	**424**	76·2	64·7	**65·0**	23·8	35·3	**35·0**
8.357	623	**674**	67·0	60·5	**61·1**	33·0	39·5	**38·9**

Tabelle II. 7 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Böhmen.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	2	1.507	**1.509**	320.577	7,296.257	**7,616.834**
1869	3	1.713	**1.716**	410.703	7,957.174	**8,367.877**
1870	2	1.651	**1.653**	79.331	7,186.751	**7,266.082**
1871	7	1.922	**1.929**	546.821	7,631.352	**8,178.173**
1872	2	1.785	**1.787**	391.425	6,779.861	**7,171.286**
1873	2	1.492	**1.494**	276.389	6,143.187	**6,419.576**
1874	.	1.463	**1.463**	.	6,327.377	**6,327.377**
1875	1	1.407	**1.408**	226.793	6,930.539	**7,157.332**
1876	1	1.708	**1.709**	559.208	9,233.107	**9,792.315**
1877	10	1.926	**1.936**	1,286.389	12,617.414	**13,903.803**
1878	3	2.596	**2.599**	793.956	20,477.962	**21,271.918**
1879	3	3.262	**3.265**	874.926	16,586.178	**17,461.104**
1880	6	3.833	**3.839**	1,907.535	21,212.599	**23,120.134**
1881	2	3.531	**3.533**	11,559.830	13,980.752	**25,540.582**
1882	3	3.278	**3.281**	573.654	13,467.644	**14,041.298**
1883	5	3.092	**3.097**	1,486.805	13,666.028	**15,152.833**
1884	3	3.092	**3.095**	2,395.407	10,786.916	**13,182.323**
1885	2	3.255	**3.257**	123.850	11,904.896	**12,028.746**
1886	1	3.819	**3.820**	197.920	12,221.641	**12,419.561**
1887	2	4.270	**4.272**	750.690	12,161.365	**12,912.055**
1888	8	4.781	**4.789**	1,316.491	19,959.483	**21,275.974**
1889	3	5.173	**5.176**	381.805	15,400.611	**15,782.416**
1890	2	4.956	**4.958**	452.670	15,840.986	**16,293.656**
1891	2	4.456	**4.458**	872.462	11,335.996	**12,208.458**
1892	3	3.809	**3.812**	201.436	11,105.021	**11,306.457**
Summe	78	73.777	**73.855**	27,987.073	298,211.097	**326,198.170**

im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze (in absoluten Zahlen).

Böhmen.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
189.199	4,664.856	**4,854.055**	131.378	2,631.401	**2,762.779**
272.802	4,889.434	**5,162.236**	137.901	3,067.740	**3,205.641**
79.331	4,254.316	**4,333.647**	.	2,932.435	**2,932.435**
428.985	5,183.330	**5,612.315**	117.836	2,448.022	**2,565.858**
321.000	4,189.474	**4,510.474**	70.425	2,590.387	**2,660.812**
209.900	3,732.826	**3,942.726**	66.489	2,410.361	**2,476.850**
.	3,659.592	**3,659.592**	.	2,667.785	**2,667.785**
170.050	3,691.765	**3,861.815**	56.743	3,238.774	**3,295.517**
134.250	5,386.535	**5,520.785**	424.958	3,846.572	**4,271.530**
830.281	6,484.755	**7,315.036**	456.108	6,132.659	**6,588.767**
402.214	7,766.472	**8,168.686**	391.742	12,711.490	**13,103.232**
554.250	9,155.070	**9,709.320**	320.676	7,431.108	**7,751.784**
936.731	10,664.673	**11,601.404**	970.804	10,547.926	**11,518.730**
3,461.100	7,841.885	**11,302.985**	8,098.730	6,138.867	**14,237.597**
200.910	6,831.674	**7,032.584**	372.744	6,635.970	**7,008.714**
1,375.600	6,334.330	**7,709.930**	111.205	7,331.698	**7,442.903**
1,969.194	6,136.712	**8,105.906**	426.213	4,650.204	**5,076.417**
59.700	6,350.805	**6,410.505**	64.150	5,554.091	**5,618.241**
165.000	7,487.208	**7,652.208**	32.920	4,734.433	**4,767.353**
602.000	7,741.285	**8,343.285**	148.690	4,420.080	**4,568.770**
716.071	11,479.980	**12,196.051**	600.420	8,479.503	**9,079.923**
277.547	9,990.391	**10,267.938**	104.258	5,410.220	**5,514.478**
154.000	8,896.583	**9,050.583**	298.670	6,944.403	**7,243.073**
236.600	7,501.238	**7,737.838**	635.862	3,834.758	**4,470.620**
111.800	6,793.467	**6,905.267**	89.636	4,311.554	**4,401.190**
13,858.515	167,108.656	**180,967.171**	14,128.558	131,102.441	**145,230.999**

Tabelle II. 7 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Böhmen.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	94.599	3.095	**3.217**	160.288	4.841	**5.047**
1869	90.934	2.854	**3.008**	136.901	4.645	**4.876**
1870	39.665	2.576	**2.621**	39.665	4.353	**4.396**
1871	61.283	2.696	**2.909**	78.117	3.970	**4.239**
1872	160.500	2.347	**2.524**	195.712	3.798	**4.013**
1873	104.950	2.502	**2.639**	138.194	4.117	**4.297**
1874	.	2.501	**2.501**	.	4.325	**4.325**
1875	170.050	2.623	**2.743**	226.793	4.926	**5.083**
1876	134.250	3.153	**3.230**	559.208	5.406	**5.730**
1877	83.028	3.367	**3.778**	128.639	6.551	**7.181**
1878	134.071	2.992	**3.139**	264.652	7.888	**8.185**
1879	184.750	2.806	**2.974**	291.642	5.085	**5.348**
1880	156.122	2.782	**3.022**	317.922	5.534	**6.022**
1881	1,730.550	2.221	**3.199**	5,779.915	3.959	**7.229**
1882	66.970	2.084	**2.146**	191.218	4.108	**4.280**
1883	275.120	2.048	**2.489**	297.361	4.420	**4.893**
1884	656.398	1.984	**2.619**	798.469	3.489	**4.259**
1885	29.850	1.951	**1.968**	61.925	3.657	**3.693**
1886	165.000	1.960	**2.003**	197.920	3.200	**3.251**
1887	301.000	1.813	**1.953**	375.345	2.848	**3.022**
1888	89.509	2.401	**2.546**	164.561	4.175	**4.443**
1889	92.516	1.931	**1.984**	127.268	2.977	**3.049**
1890	77.000	1.797	**1.825**	226.335	3.196	**3.286**
1891	118.300	1.683	**1.735**	436.231	2.544	**2.738**
1892	37.266	1.782	**1.811**	67.145	2.915	**2.966**
Durchschnitt	177.673	2.265	**2.450**	358.808	4.042	**4.417**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Böhmen.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
2.681	2.080	**2.102**	59·1	64·0	**63·8**	40·9	36·0	**36·2**
938	2.101	**1.994**	66·5	61·4	**61·7**	33·5	38·6	**38·3**
.	2.058	**2.058**	100	59·1	**59·7**	.	40·9	**40·3**
1.101	1.802	**1.751**	78·5	68·0	**68·6**	21·5	32·0	**31·4**
5.417	2.080	**2.115**	82·1	61·8	**62·9**	17·9	38·2	**37·1**
2.462	2.173	**2.180**	75·9	60·8	**61·5**	24·1	39·2	**38·5**
.	2.484	**2.484**	.	57·9	**57·9**	.	42·1	**42·1**
14.186	3.586	**3.633**	75	53·2	**54·0**	25·0	46·8	**46·0**
17.706	2.629	**2.872**	24·1	58·4	**56·4**	75·9	41·6	**43·6**
30.407	2.620	**2.797**	64·5	50·7	**52·6**	35·5	49·3	**47·4**
97.935	3.594	**3.700**	50·7	38·0	**38·1**	49·3	62·0	**61·9**
64.135	1.711	**1.783**	63·4	55·2	**55·7**	36·6	44·8	**44·3**
13.673	2.120	**2.282**	49·1	50·3	**50·2**	50·9	49·7	**49·8**
1,619.746	1.397	**3.238**	29·9	56·1	**44·3**	70·1	43·9	**55·7**
12.853	1.739	**1.823**	35·1	50·8	**50·1**	64·9	49·2	**49·9**
18.534	2.091	**2.119**	92·5	46·4	**50·9**	7·5	53·6	**49·1**
85.242	1.203	**1.311**	82·2	56·9	**61·5**	17·8	43·1	**38·5**
64.150	1.444	**1.460**	49·1	53·4	**53·3**	50·9	46·6	**46·7**
10.973	1.027	**1.033**	83·5	61·3	**61·6**	16·5	38·7	**38·4**
16.521	842	**869**	80·2	63·7	**64·6**	19·8	36·3	**35·4**
28.591	1.537	**1.639**	54·4	57·6	**57·4**	45·6	42·4	**42·6**
52.129	1.041	**1.061**	72·7	64·9	**65·1**	27·3	35·1	**34·9**
49.778	1.223	**1.273**	34·1	56·2	**55·6**	65·9	43·8	**44·4**
48.912	778	**904**	27·1	66·2	**63·4**	72·9	33·8	**36·6**
17.927	1.028	**1.048**	50·6	61·2	**61·1**	49·4	38·8	**38·9**
24.743	1.612	**1.774**	49·5	56·0	**55·5**	50·5	44·0	**44·5**

Tabelle II. 8 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen Mähren.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	.	791	791	.	2,249.458	2,249.458
1869	1	781	782	180.513	1,826.946	2,007.459
1870	.	509	509	.	1,381.517	1,381.517
1871	.	612	612	.	1,419.104	1,419.104
1872	.	382	382	.	1,036.546	1,036.546
1873	.	419	419	.	1,505.488	1,505.488
1874	.	516	516	.	1,549.718	1,549.718
1875	1	601	602	3.755	1,741.673	1,745.428
1876	1	922	923	20.110	2,195.873	2,215.983
1877	.	1.173	1.173	.	3,410.293	3,410.293
1878	2	1.776	1.778	263.802	4,940.990	5,204.792
1879	.	2.112	2.112	.	5,634.094	5,634.094
1880	.	2.148	2.148	.	4,987.917	4,987.917
1881	1	2.149	2.150	2.867	4,864.335	4,867.202
1882	.	2.151	2.151	.	4,590.461	4,590.461
1883	2	1.782	1.784	114.293	3,216.932	3,331.225
1884	.	1.556	1.556	.	2,358.297	2,358.297
1885	.	1.288	1.288	127	2,458.974	2,459.101
1886	.	1.299	1.299		2,115.505	2,115.505
1887	1	1.568	1.569	6.800	2,419.858	2,426.658
1888	.	1.593	1.593	.	2,750.551	2,750.551
1889	.	1.963	1.963	.	3,755.569	3,755.569
1890	.	2.012	2.012	.	3,147.446	3,147.446
1891	1	1.989	1.990	8.340	3,305.269	3,313.609
1892	.	2.026	2.026	.	3,541.471	3,541.471
Summe	10	34.118	34.128	600.607	72,404.285	73,004.892

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

Mähren.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	1,540.703	1,540.703	.	708.755	708.755
80.825	1,211.660	1,292.485	99.688	615.286	714.974
.	863.019	863.019	.	518.498	518.498
.	1,097.685	1,097.685	.	321.419	321.419
.	692.096	692.096	.	344.450	344.450
.	881.306	881.306	.	624.182	624.182
.	995.445	995.445	.	554.273	554.273
3.755	1,086.027	1,089.782	.	655.646	655.646
19.100	1,476.158	1,495.258	1.010	719.715	720.725
.	2,349.404	2,349.404	.	1,060.889	1,060.889
166.000	2,966.118	3,132.118	97.802	1,974.872	2,072.674
.	3,269.298	3,269.298	.	2,364.796	2,364.796
.	3,074.238	3,074.238	.	1,913.679	1,913.679
2.807	2,941.435	2,944.242	60	1,922.900	1,922.960
.	2,602.572	2,602.572	.	1,987.889	1,987.889
73.403	1,865.767	1,939.170	40.890	1,351.165	1,392.055
.	1,428.286	1,428.286	.	930.011	930.011
.	1,649.268	1,649.268	127	809.706	809.833
.	1,298.142	1,298.142	.	817.363	817.363
6.800	1,573.935	1,580.735	.	845.923	845.923
.	1,950.618	1,950.618	.	799.933	799.933
.	2,439.211	2,439.211	.	1,316.358	1,316.358
.	2,186.601	2,186.601	.	960.845	960.845
3.750	2,213.122	2,216.872	4.590	1,092.147	1,096.737
.	2,353.435	2,353.435	.	1,188.036	1,188.036
356.440	46,005.549	46,361.989	244.167	26,398.736	26,642.903

Tabelle II. 8 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Mähren.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	.	1.948	**1.948**	.	2.844	**2.844**
1869	80.825	1.551	**1.653**	180.513	2.339	**2.567**
1870	.	1.695	**1.695**	.	2.714	**2.714**
1871	.	1.793	**1.793**	.	2.319	**2.319**
1872	.	1.812	**1.812**	.	2.713	**2.713**
1873	.	2.103	**2.103**	.	3.593	**3.593**
1874	.	1.929	**1.929**	.	3.003	**3.003**
1875	3.755	1.807	**1.810**	3.755	2.898	**2.899**
1876	19.100	1.601	**1.620**	20.110	2.284	**2.401**
1877	.	2.003	**2.003**	.	2.907	**2.907**
1878	83.000	1.670	**1.761**	131.901	2.782	**2.926**
1879	.	1.548	**1.548**	.	2.668	**2.668**
1880	.	1.431	**1.431**	.	2.322	**2.322**
1881	2.807	1.369	**1.369**	2.867	2.263	**2.263**
1882	.	1.210	**1.210**	.	2.134	**2.134**
1883	36.701	1.047	**1.087**	57.147	1.805	**1.867**
1884	.	918	**918**	.	1.516	**1.516**
1885	.	1.280	**1.280**	127	1.909	**1.909**
1886	.	999	**999**	.	1.628	**1.628**
1887	6.800	1.004	**1.007**	6.800	1.543	**1.546**
1888	.	1.224	**1.224**	.	1.727	**1.727**
1889	.	1.242	**1.242**	.	1.913	**1.913**
1890	.	1.087	**1.087**	.	1.564	**1.564**
1891	3.750	1.113	**1.114**	8.340	1.662	**1.665**
1892	.	1.161	**1.161**	.	1.748	**1.748**
Durchschnitt	35.644	1.348	**1.358**	60.061	2.122	**2.139**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Mähren.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	993	**993**	.	68·5	**68·5**	.	31·5	**31·5**
11.076	1.256	**1.433**	44·8	66·4	**64·4**	55·2	33·6	**35·6**
.	1.268	**1.268**	.	62·5	**62·5**	.	37·5	**37·5**
.	959	**959**	.	77·4	**77·4**	.	22·6	**22·6**
.	1.266	**1.266**	.	66·8	**66·8**	.	33·2	**33·2**
.	2.213	**2.213**	.	58·6	**58·6**	.	41·4	**41·4**
.	2.132	**2.132**	.	64·3	**64·3**	.	35·7	**35·7**
.	1.175	**1.175**	.	62·4	**62 4**	0·0	37·6	**37·5**
252	923	**919**	95·0	67·2	**67·5**	5·0	32·8	**32·5**
.	859	**859**	.	68·9	**68·9**	.	31·1	**31·1**
5.433	811	**845**	62·9	60·2	**60·2**	37·1	39·8	**39·8**
.	875	**875**	.	58·1	**58·1**	.	41·9	**41·9**
.	884	**884**	.	61·4	**61·4**	.	38·6	**38·6**
60	862	**862**	97·9	60·5	**60·5**	2·1	39·5	**39·5**
.	787	**787**	.	56·7	**56·7**	.	43·3	**43·3**
20.445	601	**619**	64·2	58·0	**58·2**	35·8	42·0	**41·8**
.	584	**584**	.	60·6	**60·6**	.	39·4	**39·4**
127	620	**620**	.	67·2	**67·2**	100·0	32·8	**32·9**
.	621	**621**	.	61·4	**61·4**	.	38·6	**38·6**
.	578	**578**	.	65·1	**65·1**	0·0	34·9	**34·8**
.	487	**487**	.	71·0	**71·0**	.	29·0	**29·0**
.	631	**631**	.	65·0	**65·0**	.	35·0	**35·0**
.	442	**442**	.	69·5	**69·5**	.	30·5	**30·5**
170	460	**457**	44·7	67·0	**66·9**	55·3	33·0	**33·1**
.	477	**477**	.	66·4	**66·4**	.	33·6	**33·6**
3.938	731	**737**	59·4	63·5	**63·5**	40·6	36·5	**36·5**

Tabelle II. 9 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Schlesien.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	1	68	69	231.950	369.704	601.654
1869	1	76	77	80.000	576.969	656.969
1870	.	99	99	24.655	214.869	239.524
1871	.	76	76	17.244	247.680	264.924
1872	1	49	50	124.578	287.988	412.566
1873	.	52	52	.	263.613	263.613
1874	3	63	66	46.347	303.096	349.443
1875	.	142	142	2.033	836.840	838.873
1876	2	206	208	171.287	1,515.641	1,686.928
1877	.	223	223	.	1,204.766	1,204.766
1878	1	296	297	24.051	1,232.599	1,256.650
1879	.	333	333	.	1,438.602	1,438.602
1880	.	387	387	.	1,463.496	1,463.496
1881	2	329	331	6.038	1,636.562	1,642.600
1882	1	372	373	1.712	1,104.292	1,106.004
1883	.	254	254	.	899.942	899.942
1884	.	258	258	.	816.996	816.996
1885	.	196	196	.	624.937	624.937
1886	5	197	202	2.200	543.400	545.600
1887	.	215	215	.	607.498	607.498
1888	.	162	162	.	490.721	490.721
1889	4	202	206	1,352.473	785.706	2,138.179
1890	2	217	219	29.100	650.937	680.037
1891	.	195	195	.	539.260	539.260
1892	.	209	209	.	674.848	674.848
Summe	23	4.876	4.899	2,113.668	19,330.962	21,444.630

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

Schlesien.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
231.950	230.458	**462.408**	.	139.246	**139.246**
68.200	289.146	**357.346**	11.800	287.823	**299.623**
.	184.992	**184.992**	24.655	29.877	**54.532**
.	156.817	**156.817**	17.244	90.863	**108.107**
119.600	166.740	**286.340**	4.978	121.248	**126.226**
.	190.587	**190.587**	.	73.026	**73.026**
33.392	229.065	**262.457**	12.955	74.031	**86.986**
.	488.641	**488.641**	2.033	348.199	**350.232**
68.550	758.164	**826.714**	102.737	757.477	**860.214**
.	673.329	**673.329**	.	531.437	**531.437**
15.051	778.622	**793.673**	9.000	453.977	**462.977**
.	891.131	**891.131**	.	547.471	**547.471**
.	924.009	**924.009**	.	539.487	**539.487**
4.548	1,173.356	**1,177.904**	1.490	463.206	**464.696**
1.162	740.263	**741.425**	550	364.029	**364.579**
.	555.197	**555.197**	.	344.745	**344.745**
.	524.446	**524.446**	.	292.550	**292.550**
.	415.639	**415.639**	.	209.298	**209.298**
2.200	384.540	**386.740**	.	158.860	**158.860**
.	447.590	**447.590**	.	159.908	**159.908**
.	357.608	**357.608**	.	133.113	**133.113**
1,016.500	580.398	**1,596.898**	335.973	205.308	**541.281**
29.100	496.940	**526.040**	.	153.997	**153.997**
.	361.779	**361.779**	.	177.481	**177.481**
.	458.860	**458.860**	.	215.988	**215.988**
1,590.253	12,458.317	**14,048.570**	523.415	6,872.645	7,396.060

Tabelle II. 9 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Schlesien.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	231.950	3.389	6.701	231.950	5.437	8.719
1869	68.200	3.804	4.641	80.000	7.591	8.532
1870	.	1.868	1.868	24.655	2.170	2.419
1871	.	2.063	2.063	17.244	3.259	3.486
1872	119.600	3.403	5.727	124.578	5.877	8.251
1873	.	3.665	3.665	.	5.069	5.069
1874	11.131	3.636	3.977	15.449	4.811	5.295
1875	.	3.441	3.441	2.033	5.893	5.912
1876	34.275	3.680	3.974	85.644	7.357	8.110
1877	.	3.015	3.015	.	5.402	5.402
1878	15.051	2.630	2.672	24.051	4.164	4.231
1879	.	2.676	2.676	.	4.320	4.320
1880	.	2.388	2.388	.	3.782	3.782
1881	2.274	3.566	3.558	3.019	4.985	4.963
1882	1.162	1.990	1.988	1.712	2.968	2.965
1883	.	2.186	2.186	.	3.543	3.543
1884	.	2.033	2.033	.	3.167	3.167
1885	.	2.120	2.120	.	3.188	3.188
1886	440	1.952	1.914	440	2.758	2.701
1887	.	2.082	2.082	.	2.825	2.825
1888	.	2.207	2.207	.	3.029	3.029
1889	254.125	2.873	7.752	338.118	3.889	10.379
1890	14.550	2.290	2.402	14.550	3.046	3.105
1891	.	1.855	1.855	.	2.765	2.765
1892	.	2.195	2.195	.	3.229	3.229
Summe	69.141	2.555	2.867	91.898	3.964	4.377

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Schlesien.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	3.315	**3.315**	.	62·4	**76·9**	.	37·6	**23·1**
11.800	6.693	**6.809**	85·3	50·2	**54·4**	14·7	49·8	**45·6**
24.655	808	**1.435**	.	86·1	**77·2**	100·0	13·9	**22·8**
17.244	1.714	**2.002**	.	63·4	**59·2**	100·0	36·6	**40·8**
4.978	2.818	**2.868**	96·1	57·9	**69·4**	3·9	42·1	**30·6**
.	1.197	**1.197**	.	72·3	**72·3**	.	27·7	**27·7**
4.318	822	**935**	72·1	75·6	**75·1**	27·9	24·4	**24·9**
2.033	989	**992**	90·0	58·5	**58·3**	10·0	41·5	**41·7**
17.123	1.973	**2.205**	40·1	50·2	**59·1**	59·9	49·8	**50·9**
.	2.178	**2.178**	.	55·9	**55·9**	.	44·1	**44·1**
9.000	1.061	**1.078**	62·6	63·2	**63·2**	37·4	36·8	**36·8**
.	1.148	**1.148**	.	62·0	**62·0**	.	38·0	**38·0**
.	1.124	**1.124**	.	63·2	**63·2**	.	36·8	**36·8**
298	1.124	**1.114**	75·2	71·7	**71·9**	24·8	28·3	**28·1**
183	809	**805**	67·6	67·1	**67·1**	32·4	32·9	**32·9**
.	1.180	**1.180**	.	61·7	**61·7**	.	38·3	**38·3**
.	766	**766**	.	64·2	**64·2**	.	35·8	**35·8**
.	964	**964**	.	66·6	**66·6**	.	33·4	**33·4**
.	673	**673**	.	70·8	**70·9**	.	29·2	**29·1**
.	610	**610**	.	73·7	**73·7**	.	26·3	**26·3**
.	802	**802**	.	72·9	**72·9**	.	27·1	**27·1**
335.973	708	**1.860**	75·1	73·9	**74·7**	24·9	26·1	**25·3**
.	663	**663**	.	76·3	**77·4**	.	23·7	**22·6**
.	739	**739**	.	67·1	**67·1**	.	32·9	**32·9**
.	948	**948**	.	68·0	**68·0**	.	32·0	**32·0**
21.809	1.119	**1.200**	75·2	64·5	**65·5**	24·8	35·5	**34·5**

Tabelle II. 10 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Länder mit geordnetem Grundbuchswesen: Niederösterreich, Ober-
Mähren und

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	28	4.962	**4.990**	943.944	19,805.797	**20,749.741**
1869	30	4.834	**4.864**	1,360.854	19,237.922	**20,598.776**
1870	21	4.523	**4.544**	5,731.966	16,400.611	**22,132.577**
1871	23	4.689	**4.712**	760.085	15,669.291	**16,429.376**
1872	15	3.839	**3.854**	1,262.865	11,797.129	**13,059.994**
1873	10	3.563	**3.573**	739.152	12,788.866	**13,528.018**
1874	9	3.539	**3.548**	203.012	12,737.766	**12,940.778**
1875	14	3.698	**3.712**	527.112	14,829.856	**15,356.968**
1876	14	4.532	**4.546**	1,533.389	19,065.791	**20,599.180**
1877	21	5.609	**5.630**	1,805.939	25,923.220	**27,729.159**
1878	31	7.579	**7.610**	2,681.003	37,421.259	**40,102.262**
1879	22	9.448	**9.470**	1,368.654	38,184.694	**39,553.348**
1880	35	10.808	**10.843**	3,044.743	47,014.153	**50,058.896**
1881	30	10.537	**10.567**	12,233.786	36,605.813	**48,839.599**
1882	27	10.424	**10.451**	1,326.460	34,399.061	**35,725.521**
1883	34	8.897	**8.931**	3,077.246	28,889.292	**31,966.538**
1884	14	8.399	**8.413**	2,596.373	23,024.304	**25,620.677**
1885	16	7.630	**7.646**	367.161	22,848.294	**23,215.455**
1886	24	8.177	**8.201**	627.479	24,282.329	**24,909.808**
1887	14	8.683	**8.697**	919.966	22,442.159	**23,362.125**
1888	17	9.276	**9.293**	1,588.852	30,030.500	**31,619.352**
1889	19	10.219	**10.238**	2,134.076	27,507.969	**29,642.045**
1890	12	9.824	**9.836**	585.271	26,200.721	**26,785.992**
1891	10	9.386	**9.396**	975.305	22,534.555	**23,509.860**
1892	16	8.598	**8.614**	472.068	22,227.050	**22,699.118**
Summe	506	181.673	**182.179**	48,866.761	611,868.402	**660,735.163**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

Österreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Schlesien.

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
618.920	11,140.315	**11,759.235**	325.024	8,665.482	**8,990.506**
981.030	10,448.794	**11,429.824**	379.824	8,789.128	**9,168.952**
256.953	9,181.271	**9,438.224**	5,475.013	7,219.340	**12,694.353**
608.432	9,933.328	**10,541.760**	151.653	5,735.963	**5,887.616**
592.230	7,466.871	**8,059.101**	670.635	4,330.258	**5,000.893**
658.008	7,737.176	**8,395.184**	81.144	5,051.690	**5,132.834**
161.664	8,190.056	**8,351.720**	41.348	4,547.710	**4,589.058**
378.845	8,611.584	**8,990.429**	148.267	6,218.272	**6,366.539**
930.426	11,465.461	**12,395.887**	602.963	7,600.330	**8,203.293**
1,043.901	14,332.606	**15,376.507**	762.038	11,590.614	**12,352.652**
1,649.741	17,335.936	**18,985.677**	1,031.262	20,085.323	**21,116.585**
813.181	20,749.973	**21,563.154**	555.473	17,434.721	**17,990.194**
1,404.312	23,719.323	**25,123.635**	1,640.431	23,294.830	**24,935.261**
3,810.506	20,249.444	**24,059.950**	8,423.280	16,356.369	**24,779.649**
579.124	18,281.459	**18,860.583**	747.336	16,117.602	**16,864.938**
1,934.532	15,018.031	**16,952.563**	1,142.714	13,871.261	**15,013.975**
2,070.952	13,543.637	**15,614.589**	525.421	9,480.667	**10,006.088**
247.216	13,183.611	**13,430.827**	119.945	9,664.683	**9,784.628**
388.383	14,479.703	**14,868.086**	239.096	9,802.626	**10,041.722**
698.142	14,212.632	**14,910.774**	221.824	8,229.527	**8,451.351**
857.868	18,387.774	**19,245.642**	730.984	11,642.726	**12,373.710**
1,417.742	17,790.535	**19,208.277**	716.334	9,717.434	**10,433.768**
261.158	15,940.818	**16,201.976**	324.113	10,259.903	**10,584.016**
322.843	14,812.344	**15,135.187**	652.462	7,722.211	**8,374.673**
324.774	14,439.422	**14,764.196**	147.294	7,787.628	**7,934.922**
23,010.883	350,652.104	**373,662.987**	25,855.878	261,216.298	**287,072.176**

Tabelle II. 10 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Länder mit geordnetem Grundbuchswesen: Niederösterreich, Ober-
Mähren und

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	22.104	2.245	**2.356**	33.712	3.992	**4.158**
1869	32.701	2.161	**2.349**	45.365	3.983	**4.239**
1870	12.236	2.030	**2.077**	272.951	3.626	**4.877**
1871	26.435	2.118	**2.237**	33.047	3.342	**3.487**
1872	39.482	1.945	**2.091**	84.191	3.073	**3.389**
1873	65.800	2.171	**2.321**	73.915	3.589	**3.787**
1874	17.963	2.314	**2.354**	22.557	3.599	**3.645**
1875	27.060	2.329	**2.422**	37.651	4.010	**4.137**
1876	66.459	2.530	**2.727**	109.527	4.207	**4.531**
1877	49.709	2.555	**2.731**	85.997	4.622	**4.925**
1878	53.217	2.287	**2.495**	86.487	4.937	**5.269**
1879	36.963	2.196	**2.277**	62.211	4.041	**4.177**
1880	40.123	2.195	**2.317**	86.993	4.341	**4.617**
1881	127.017	1.922	**2.277**	407.793	3.474	**4.622**
1882	21.449	1.754	**1.804**	49.129	3.299	**3.418**
1883	56.898	1.688	**1.898**	90.508	3.247	**3.579**
1884	147.925	1.612	**1.856**	185.455	2.741	**3.045**
1885	15.451	1.728	**1.756**	22.948	2.994	**3.036**
1886	16.182	1.771	**1.813**	26.145	2.969	**3.037**
1887	49.867	1.637	**1.714**	65.712	2.585	**2.687**
1888	50.463	1.982	**2.071**	93.462	3.237	**3.402**
1889	74.723	1.741	**1.876**	112.320	2.692	**2.895**
1890	21.763	1.623	**1.647**	48.773	2.691	**2.723**
1891	32.284	1.578	**1.611**	97.530	2.401	**2.502**
1892	20.298	1.679	**1.714**	29.504	2.585	**2.635**
Durchschnitt	45.476	1.930	**2.051**	96.575	3.368	**3.627**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Österreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Schlesien.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
5.000	1.921	**1.965**	65·6	56·3	**56·7**	34·4	43·7	**43·3**
2.234	1.933	**1.944**	72·1	54·3	**55·5**	27·9	45·7	**44·5**
50.229	1.796	**3.076**	4·5	55·8	**42·7**	95·5	44·2	**57·3**
1.366	1.589	**1.582**	80·1	63·4	**64·2**	19·9	36·6	**35·8**
33.532	1.362	**1.564**	46·9	63·3	**61·8**	53·1	36·7	**38·2**
2.386	1.733	**1.740**	89·1	60·5	**62·2**	10·9	39·5	**37·8**
8.269	1.757	**1.769**	79·7	64·3	**64·6**	20·3	35·7	**35·4**
7.413	1.985	**2.019**	71·9	58·1	**58·6**	28·1	41·9	**41·4**
11.823	1.721	**1.836**	60·7	60·2	**60·2**	39·3	39·8	**39·8**
8.022	1.822	**1.913**	57·8	55·3	**55·5**	42·2	44·7	**44·5**
16.369	2.041	**2.132**	61·5	46·3	**47·4**	38·5	53·7	**52·6**
19.838	1.437	**1.479**	59·4	54·4	**54·5**	40·6	45·6	**45·5**
11.887	1.617	**1.714**	46·2	50·5	**50·2**	53·8	49·5	**49·8**
109.393	1.123	**1.761**	31·2	55·3	**47·3**	68·8	44·7	**52·7**
8.036	1.190	**1.237**	43·7	53·2	**52·8**	56·3	46·8	**47·2**
6.244	1.175	**1.252**	62·9	52·0	**53·1**	37·1	48·0	**46·9**
1.094	866	**909**	79·8	58·8	**60·7**	20·2	41·2	**39·3**
2.998	1.054	**1.062**	67·3	57·7	**57·9**	32·7	42·3	**42·1**
5.560	1.006	**1.027**	61·9	59·6	**59·7**	38·1	40·4	**40·3**
9.644	815	**835**	75·9	63·4	**63·9**	24·1	36·6	**36·1**
25.206	1.106	**1.173**	54·0	61·3	**60·9**	46·0	38·7	**39·1**
8.843	916	**977**	66·5	64·7	**64·8**	33·5	35·3	**35·2**
20.257	929	**956**	44·7	60·9	**60·5**	55·3	39·2	**39·5**
12.793	726	**783**	33·2	65·8	**64·4**	66·8	34·2	**35·6**
9.819	788	**812**	68·8	65·0	**65·1**	31·2	35·0	**34·9**
16.079	1.255	**1.370**	47·1	57·3	**56·6**	52·9	42·7	**43·4**

Tabelle II. 11 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Galizien.*)

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	.	47	**47**	.	123.000	**123.000**
1869	7	26	**33**	274.366	63.522	**337.888**
1870	2	59	**61**	17.188	80.874	**98.062**
1871	5	39	**44**	230.270	62.174	**292.444**
1872	4	25	**29**	79.865	90.415	**170.280**
1873	7	34	**41**	130.630	44.393	**175.023**
1874	11	37	**48**	279.895	146.626	**426.521**
1875	16	44	**60**	595.471	129.833	**725.304**
1876	13	75	**88**	867.945	199.366	**1,067.311**
1877	5	76	**81**	1,596.586	217.218	**1,813.804**
1878	5	66	**71**	344.882	267.989	**612.871**
1879	8	122	**130**	2,291.102	330.041	**2,621.143**
1880	12	133	**145**	1,569.313	1,575.421	**3,144.734**
1881	12	143	**155**	545.424	270.231	**815.655**
1882	14	170	**184**	831.116	330.353	**1,161.469**
1883	7	270	**277**	617.857	550.030	**1,167.887**
1884	9	205	**214**	230.557	415.883	**646.440**
1885	4	212	**216**	242.142	357.549	**599.691**
1886	5	352	**357**	123.312	542.601	**665.913**
1887	14	397	**411**	305.611	387.159	**692.770**
1888	13	454	**467**	1,440.034	468.671	**1,908.705**
1889	9	607	**616**	299.228	518.050	**817.278**
1890	21	655	**676**	1,711.360	566.847	**2,278.207**
1891	18	618	**636**	714.048	496.936	**1,210.984**
1892	17	628	**645**	910.303	720.631	**1,630.934**
Summe	238	5.494	**5.732**	16,248.505	8,955.813	**25,204.318**

*) Die Ergebnisse der einzelnen Jahre sind, insoweit sie den „sonstigen" Besitz betreffen, unvollständig und die Anlegung der Grundbücher nach dem Gesetze vom 20. März 1874, L. G. Bl. Nr. 29, beendigt war. Executive konnten nicht ausgewiesen werden.

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

Galizien.*)

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	74.677	**74.677**	.	48.323	**48.323**
274.366	45.181	**319.547**	.	18.341	**18.341**
17.000	77.260	**94.260**	188	3.614	**3.802**
230.270	55.913	**286.183**	.	6.261	**6.261**
79.165	54.317	**133.482**	700	36.098	**36.798**
130.630	39.340	**169.970**	.	5.053	**5.053**
279.895	136.013	**415.908**	.	10.613	**10.613**
595.471	115.916	**711.387**	.	13.917	**13.917**
867.945	160.816	**1,028.761**	.	38.550	**38.550**
1,593.030	198.509	**1,791.539**	3.556	18.709	**22.265**
339.175	98.723	**437.898**	5.707	169.266	**174.973**
242.113	229.892	**472.005**	2,048.989	100.149	**2,149.138**
256.378	170.252	**426.630**	1,312.935	1,405.169	**2,718.104**
435.656	196.495	**632.151**	109.768	73.736	**183.504**
730.511	197.149	**927.660**	100.605	133.204	**233.809**
455.550	369.812	**825.362**	162.307	180.218	**342.525**
97.637	212.558	**310.195**	132.920	203.325	**336.245**
210.651	190.354	**401.005**	31.491	167.195	**198.686**
82.551	302.927	**385.478**	40.761	239.674	**280.435**
275.411	277.518	**552.929**	30.200	109.641	**139.841**
861.012	285.755	**1,146.767**	579.022	182.916	**761.938**
238.633	433.159	**671.792**	60.595	84.891	**145.486**
1,119.155	368.934	**1,488.089**	592.205	197.913	**790.118**
568.936	359.944	**928.880**	145.112	136.992	**282.104**
460.167	307.374	**767.541**	450.136	413.257	**863.393**
10,441.308	4,958.788	**15,400.096**	5,807.197	3,997.025	**9,804.222**

nicht miteinander vergleichbar, weil sich dieselben jeweilig nur auf jene Catastralgemeinden beziehen, bezüglich welcher Verkäufe in Catastralgemeinden, für welche zur Zeit der Executionsführung ein Grundbuch noch nicht bestand,

Tabelle II. 11 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Galizien.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	.	1.588	**1.588**	.	2.617	**2.617**
1869	39.195	1.738	**9.683**	39.195	2.443	**10.239**
1870	8.500	1.309	**1.545**	8.594	1.371	**1.607**
1871	46.054	1.433	**6.504**	46.054	1.594	**6.646**
1872	19.791	2.172	**4.603**	19.966	3.616	**5.872**
1873	18.661	1.157	**4.145**	18.661	1.306	**4.269**
1874	25.445	3.676	**8.665**	25.445	3.963	**8.886**
1875	37.217	2.634	**11.856**	37.217	2.951	**12.088**
1876	66.765	2.144	**11.690**	66.765	2.658	**12.128**
1877	318.606	2.612	**22.118**	319.317	2.858	**22.392**
1878	67.835	1.496	**6.167**	68.976	4.060	**8.632**
1879	30.264	1.884	**3.631**	286.388	2.705	**20.163**
1880	21.365	1.280	**2.942**	130.776	11.845	**21.688**
1881	36.305	1.374	**4.078**	45.452	1.890	**5.262**
1882	5.218	1.160	**5.042**	59.365	1.943	**6.312**
1883	65.078	1.370	**2.979**	88.265	2.037	**4.216**
1884	10.848	1.037	**1.449**	25.617	2.029	**3.021**
1885	52.663	945	**1.856**	60.535	1.686	**2.776**
1886	16.510	860	**1.080**	24.662	1.540	**1.865**
1887	19.672	699	**1.345**	21.829	975	**1.685**
1888	66.232	629	**2.455**	110.772	1.032	**4.087**
1889	26.515	713	**1.090**	33.247	853	**1.327**
1890	53.293	563	**2.201**	81.493	865	**3.370**
1891	31.607	582	**1.460**	39.669	804	**1.904**
1892	27.068	489	**1.190**	53.547	1.147	**2.528**
Durchschnitt	43.871	902	**2.687**	68.271	1.630	**4.397**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Galizien.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	5.369	**5.369**	.	60·7	**60·7**	.	39·3	**39·3**
.	1.528	**1.528**	100·0	71·1	**94·6**	.	28·9	**5·4**
188	328	**317**	98·9	95·6	**96·2**	1·1	4·4	**3·8**
.	250	**250**	100·0	90·0	**97·9**	.	10·0	**2·1**
700	4.512	**4.088**	99·2	60·1	**78·4**	0·8	39·9	**21·6**
.	240	**240**	.	88·3	**97·2**	.	11·7	**2·8**
.	1.769	**1.769**	.	92·8	**97·5**	.	7·2	**2·5**
.	773	**773**	.	89·3	**98·1**	.	10·7	**1·9**
.	642	**642**	.	80·7	**96·4**	.	19·3	**3·6**
3.556	985	**1.113**	99·8	91·4	**98·8**	0·2	8·6	**1·2**
5.707	1.968	**2.011**	98·4	36·9	**71·5**	1·6	63·1	**28·5**
1,024.494	2.225	**45.726**	10·6	69·7	**18·0**	89·4	30·3	**82·0**
109.411	5.929	**10.912**	17·0	10·8	**13·6**	83·0	89·2	**86·4**
27.442	957	**2.265**	79·9	72·7	**77·5**	20·1	27·3	**22·5**
25.151	1.319	**2.226**	87·9	59·7	**79·9**	12·1	40·3	**20·1**
81.153	1.178	**2.210**	73·8	67·2	**70·7**	26·2	32·8	**29·3**
16.615	779	**1.250**	42·4	51·1	**48·0**	57·6	48·9	**52·0**
10.497	844	**988**	87·0	53·0	**66·9**	13·0	47·0	**33·1**
1.941	826	**902**	67·0	55·9	**57·9**	33·0	44·1	**42·1**
15.100	512	**647**	90·1	71·7	**79·8**	9·9	28·3	**20·2**
5.216	795	**2.234**	59·8	61·0	**60·1**	40·2	39·0	**39·9**
30.297	499	**846**	79·8	83·6	**82·2**	20·2	16·4	**17·8**
6.437	795	**2.317**	65·4	65·1	**65·3**	34·6	34·9	**34·7**
6.900	408	**790**	79·7	72·4	**76·7**	20·3	27·6	**23·3**
4.893	1.820	**2.706**	50·6	42·7	**47·1**	49·4	57·3	**52·9**
15.282	1.305	**2.847**	64·3	55·4	**61·1**	35·7	44·6	**38·9**

Tabelle II. 12 a) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Bukowina.*)

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten			Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen — Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	1	4	**5**	36.710	2.574	**39.284**
1869	1	.	**1**	11.500	.	**11.500**
1870	1	1	**2**	16.000	1.400	**17.400**
1871	1	1	**2**	84.335	4.030	**88.365**
1872	2	.	**2**	190.000	.	**190.000**
1873	.	1	**1**	.	6.703	**6.703**
1874	3	2	**5**	96.611	38.095	**134.706**
1875	2	.	**2**	34.000	.	**34.000**
1876	.	.	.	.	.	.
1877	3	9	**12**	58.849	12.400	**71.249**
1878	1	18	**19**	15.000	11.548	**26.548**
1879	4	17	**21**	397.218	7.013	**404.231**
1880	.	35	**35**	.	24.517	**24.517**
1881	2	39	**41**	80.500	27.512	**108.012**
1882	.	37	**37**	.	12.934	**12.934**
1883	.	50	**50**	.	26.844	**26.844**
1884	6	117	**123**	536.036	62.220	**598.256**
1885	7	103	**110**	477.550	40.417	**517.967**
1886	5	139	**144**	315.836	118.666	**434.502**
1887	2	133	**135**	8.080	32.643	**40.723**
1888	3	152	**155**	58.427	49.308	**107.735**
1889	10	97	**107**	374.897	64.102	**438.999**
1890	3	97	**100**	87.421	48.181	**135.602**
1891	1	140	**141**	123.105	80.976	**204.081**
1892	4	134	**138**	191.530	101.417	**292.947**
Summe	62	1.326	**1.388**	3,193.605	773.500	**3,967.105**

*) Die Ergebnisse der einzelnen Jahre sind, insoweit sie den „sonstigen" Besitz betreffen, erst vom Jahre 1888 Realitätenverkäufe in jenen Catastralgemeinde n, für welche zur Zeit der Executionsführung bereits ein Grundbuch

im landtäflichen und „sonstigen“ Besitz (in absoluten Zahlen).

Bukowina.*)

Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)			Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen		
Gulden					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
36.710	2.574	39.284	.	.	.
11.500	.	11.500	.	.	.
16.000	1.400	17.400	.	.	.
84.335	4.030	88.365	.	.	.
190.000	.	190.000	.	.	.
.	433	433	.	6.270	6.270
96.611	38.095	134.706	.	.	.
34.000	.	34.000	.	.	.
.	.	.	.	.	.
58.849	12.400	71.249	.	.	.
15.000	10.585	25.585	.	963	963
397.218	5.354	402.572	.	1.659	1.659
.	12.869	12.869	.	11.648	11.648
80.500	17.766	98.266	.	9.746	9.746
.	11.189	11.189	.	1.745	1.745
.	19.316	19.316	.	7.528	7.528
536.036	37.257	573.293	.	24.963	24.963
477.550	33.151	510.701	.	7.266	7.266
315.836	65.267	381.103	.	53.399	53.399
8.080	28.815	36.895	.	3.828	3.828
27.835	44.819	72.654	30.592	4.489	35.081
274.832	43.976	318.808	100.065	20.126	120.191
60.421	33.368	93.789	27.000	14.813	41.813
123.105	63.679	186.784	.	17.297	17.297
191.530	76.386	267.916	.	25.031	25.031
3,035.948	562.729	3,598.677	157.657	210.771	368.428

an vollständig und daher mit einander vergleichbar. Die Ziffern der früheren Jahre beziehen sich nur auf executive bestand.

Tabelle II. 12 b) Besitzveränderungen durch Executionsführungen

Bukowina.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject			Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1868	36.710	643	**7.857**	36.710	643	**7.857**
1869	11.500	.	**11.500**	11.500	.	**11.500**
1870	16.000	1.400	**8.700**	16.000	1.400	**8.700**
1871	84.335	4.030	**44.182**	84.335	4.030	**44.182**
1872	95.000	.	**95.000**	95.000	.	**95.000**
1873	.	433	**433**	.	6.703	**6.703**
1874	32.204	19.047	**26.941**	32.204	19.047	**26.941**
1875	17.000	.	**17.000**	17.000	.	**17.000**
1876	.	.	.	.	.	.
1877	19.616	1.378	**5.937**	19.616	1.378	**5.937**
1878	15.000	588	**1.346**	15.000	641	**1.397**
1879	99.304	315	**19.170**	99.304	412	**19.249**
1880	.	368	**368**	.	700	**700**
1881	40.250	455	**2.397**	40.250	705	**2.634**
1882	.	302	**302**	.	349	**349**
1883	.	386	**386**	.	537	**537**
1884	89.339	318	**4.661**	89.339	532	**4.864**
1885	68.221	322	**4.643**	68.221	392	**4.709**
1886	63.167	468	**2.646**	63.167	854	**3.017**
1887	4.040	216	**273**	4.040	245	**301**
1888	9.278	295	**469**	19.476	259	**695**
1889	27.483	453	**2.979**	37.489	661	**4.102**
1890	20.140	344	**938**	29.140	497	**1.356**
1891	123.105	455	**1.324**	123.105	578	**1.447**
1892	47.882	570	**1.941**	47.882	757	**2.123**
Summe	48.967	424	**2.592**	51.510	583	**2.858**

im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

Bukowina.

Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung			Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die					
			befriedigten Forderungen			unbefriedigten Forderungen		
Gulden			Procente					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	.	.	100·0	100·0	**100·0**	.	.	.
.	.	.	100·0	.	**100·0**	.	.	.
.	.	.	100·0	100·0	**100·0**	.	.	.
.	.	.	100·0	100·0	**100·0**	.	.	.
.	.	.	100·0	.	**100·0**	.	.	.
.	3.135	**3.135**	.	6·4	**6·4**	.	93·6	**93·6**
.	.	.	100·0	100·0	**100·0**	.	.	.
.	.	.	100·0	.	**100·0**	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	100·0	100·0	**100·0**	.	.	.
.	241	**241**	100·0	91·6	**96·3**	.	8·4	**3·7**
.	332	**332**	100·0	76·3	**99·6**	.	23·7	**0·4**
.	506	**506**	.	52·5	**52·5**	.	47·5	**47·5**
.	348	**348**	100·0	64·6	**91·0**	.	35·4	**9·0**
.	145	**145**	.	86·5	**86·5**	.	13·5	**13·5**
.	342	**342**	.	71·9	**71·9**	.	28·1	**28·1**
.	471	**471**	100·0	59·9	**95·8**	.	40·1	**4·2**
.	660	**660**	100·0	82·0	**98·6**	.	18·0	**1·4**
.	1.027	**1.027**	100·0	55·0	**87·7**	.	45·0	**12·3**
	201	**201**	100·0	88·3	**90·6**	.	11·7	**9·4**
1.699	173	**797**	47·6	90·9	**67·4**	52·4	9·1	**32·6**
3.848	575	**1.970**	73·3	68·6	**72·6**	26·7	31·4	**27·4**
9.000	400	**1.090**	69·1	69·3	**69·2**	30·9	30·7	**30·8**
.	320	**320**	100·0	78·7	**91·6**	.	21·3	**8·4**
.	439	**439**	100·0	75·3	**91·5**	.	24·7	**8·5**
3.354	479	**756**	95·1	72·8	**90·7**	4·9	27·2	**9·3**

Tabelle II. 13. Besitzveränderungen

Küstenland.*)

a) in absoluten Zahlen.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten	Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen	Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)	Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen
		Gulden		
1868	61	174.922	138.283	36.639
1869	61	103.850	88.075	15.775
1870	83	285.383	237.454	47.929
1871	52	55.879	55.551	328
1872	87	15.902	15.902	.
1873	17	52.404	15.774	36.630
1874	39	68.370	62.416	5.954
1875	5	3.537	3.537	.
1876	15	9.613	8.767	846
1877	17	24.980	15.698	9.282
1878	48	86.720	85.355	1.365
1879	70	200.293	198.636	1.657
1880	92	155.595	145.321	10.274
1881	94	61.125	35.346	25.779
1882	81	64.153	51.076	13.077
1883	171	304.196	261.224	42.972
1884	225	260.417	172.468	87.949
1885	262	252.718	204.805	47.913
1886	230	186.016	136.604	49.412
1887	262	239.981	168.516	71.465
1888	287	338.398	207.545	130.853
1889	445	742.193	403.951	338.242
1890	449	593.745	342.357	251.388
1891	406	758.224	484.255	273.969
1892	547	510.797	370.015	140.782
Summe	**4.106**	**5,549.411**	**3,908.931**	**1,640.480**

*) Die Ziffern beziehen sich nur auf den „sonstigen" Besitz. Der landtäfliche Besitz kommt in dieser Tabelle aus Görzer Landtafel eingetragenen Liegenschaften dem „sonstigen" Besitz zugezählt werden müssen, da sie nur zum Theile
Die Ergebnisse der einzelnen Jahre sind nicht mit einander vergleichbar, weil die Zahl der Catastralgemeinden, 1875, beziehungsweise nach dem Landesgesetze vom 11. März 1875, L. G. Bl. Nr. 29, beendigt war und daher eine konnte, mit jedem Jahre zugenommen hat.

durch Executionsführungen.

Küstenland.*)

b) in relativen Zahlen.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject	Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes	Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung	Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die befriedigten Forderungen	Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die unbefriedigt gebliebenen Forderungen
	Gulden			Procente	
1868	2.267	2.867	3.053	79·1	20·9
1869	1.444	1.702	3.155	84·8	15·2
1870	2.861	3.438	2.523	83·2	16·8
1871	1.068	1.075	328	99·4	0·6
1872	183	183	.	100·0	.
1873	928	3.083	12.210	30·1	69·9
1874	1.600	1.753	496	91·3	8·7
1875	707	707	.	100·0	.
1876	584	641	423	91·2	8·8
1877	923	1.470	1.031	62·9	37·1
1878	1.778	1.806	97	98·4	1·6
1879	2.836	2.861	552	99·2	0·8
1880	1.579	1.691	1.712	93·4	6·6
1881	376	650	599	57·8	42·2
1882	630	792	1.090	79·6	20·4
1883	1.528	1.778	704	85·9	14·1
1884	766	1.157	470	66·2	33·8
1885	782	964	330	81·1	18·9
1886	594	809	418	73·5	26·5
1887	643	916	279	70·2	29·8
1888	723	1.179	433	61·4	38·6
1889	908	1.668	629	54·4	45·6
1890	762	1.323	450	57·7	42·3
1891	1.193	1.867	530	63·9	36·1
1892	676	934	384	72·5	27·5
Durchschnitt	**952**	**1.351**	**514**	**70·5**	**29·5**

dem Grunde nicht vor, weil die Triester Landtafel überwiegend städtischen Realitätenbesitz enthält und die in der dem ehemaligen Dominicalbesitz angehören, zum anderen Theile aber rusticaler, beziehungsweise städtischer Realbesitz sind. bezüglich welcher die Anlegung der Grundbücher nach dem Landesgesetze vom 5. November 1874, L. G. Bl. Nr. 2 ex Nachweisung über vorgekommene Veränderungen im Besitz- und Lastenstande von den Gerichten geliefert werden

Tabelle II. 14. Besitzveränderungen

Tirol.*)

a) in absoluten Zahlen.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten	Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen	Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)	Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen
		Gulden		
1871	1.098	1,302.925	1,168.808	134.117
1872	1.018	806.090	694.442	111.648
1873	934	1,065.230	961.280	103.950
1874	796	849.292	733.816	115.476
1875	838	830.716	720.354	110.362
1876	955	974.808	835.228	139.576
1877	1.237	1,208.339	1,126.946	81.393
1878	1.412	1,277.205	1,167.949	109.256
1879	1.581	1,318.084	1,231.753	86.331
1880	1.472	1,903.659	1,733.466	170.193
1881	1.642	1,946.317	1,750.990	195.327
1882	1.517	1,896.888	1,611.426	285.462
1883	1.705	2,024.748	1,787.289	237.459
1884	1.434	1,656.527	1,448.972	207.555
1885	1.130	1,391.583	1,232.070	159.513
1886	1.161	1,305.221	1,117.304	187.917
1887	1.184	1,688.746	1,473.870	214.876
1888	1.058	1,462.086	1,221.152	240.934
1889	1.337	1,963.207	1,636.414	326.793
1890	1.488	2,386.950	2,008.769	378.181
1891	1.561	2,119.540	1,775.423	344.117
1892	1.494	1,828.284	1,538.794	289.490
Summe	**28.052**	**33,206.441**	**28,976.515**	**4,229.926**

*) Die Ziffern beziehen sich nur auf den „sonstigen" Besitz, da eine Landtafel in Tirol nicht besteht. Die Nach-
steriums vom 10. December 1870, Z. 14320, angewiesen wurden, auf Grund der vorgekommenen Verfachungen jähr-
und vorzulegen.

durch Executionsführungen.

Tirol.*)

b) in relativen Zahlen.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject	Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes	Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung	Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen: die befriedigten Forderungen	die unbefriedigt gebliebenen Forderungen
	G u l d e n			P r o c e n t e	
1871	1.064	1.186	900	89·7	10·3
1872	682	792	1.509	86·2	13·8
1873	1.029	1.140	1.332	90·2	9·8
1874	922	1.067	1.582	86·4	13·6
1875	859	991	1.346	86·7	13·3
1876	874	1.021	1.789	85·7	14·3
1877	911	977	673	93·3	6·7
1878	820	904	666	91·5	8·5
1879	779	834	751	93·5	6·5
1880	1.177	1.293	626	91·1	8·9
1881	1.066	1.185	721	90·0	10·0
1882	1.062	1.250	1.184	85·0	15·0
1883	1.048	1.187	965	88·3	11·7
1884	1.010	1.155	1.038	87·5	12·5
1885	1.090	1.231	806	88·6	11·4
1886	962	1.124	842	85·6	14·4
1887	1.245	1.426	1.064	87·3	12·7
1888	1.154	1.382	1.029	83·5	16·5
1889	1.224	1.468	1.075	83·4	16·6
1890	1.350	1.604	1.033	84·2	15·8
1891	1.137	1.358	989	83·8	16·2
1892	1.030	1.224	877	84·2	15·8
Durchschnitt	**1.033**	**1.184**	**968**	**87·3**	**12·7**

weisungen beginnen mit dem Jahre 1871, weil die Gerichtsbehörden in Tirol erst mit dem Erlasse des Justizministeriums … lich einen Ausweis über die stattgefundenen Veränderungen im Besitz- und Lastenstande der Realitäten zu verfassen

Tabelle II. 15. Besitzveränderungen

Vorarlberg.*)

a) in absoluten Zahlen.

Jahr	Zahl der executiv verkauften Realitäten	Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen	Betrag der befriedigten Forderungen (Executionserlös)	Betrag der unbefriedigt gebliebenen (wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten) Forderungen
		Gulden		
1888	99	146.020	134.846	11.174
1889	176	298.711	274.366	24.345
1890	259	283.142	243.084	40.058
1891	330	440.945	375.066	65.879
1892	407	565.390	457.917	107.473
Summe	1.271	1,734.208	1,485.279	248.929

*) Die Ziffern beziehen sich — da in Vorarlberg eine Landtafel nicht besteht — nur auf den „sonstigen" Besitz, gehört. Die Nachweisungen beginnen erst mit dem Jahre 1888, weil die Gerichtsbehörden im Lande Vorarlberg Grund der vorgekommenen Verfachungen jährlich einen Ausweis über die stattgefundenen Veränderungen im Besitz-

durch Executionsführungen.

Vorarlberg.*)

b) in relativen Zahlen.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für ein Executionsobject	Durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes	Durchschnittlicher Betrag einer unbefriedigt gebliebenen Forderung	Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die befriedigten Forderungen	Von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen die unbefriedigt gebliebenen Forderungen
	Gulden			Procente	
1888	1.362	1.475	559	92·4	7·6
1889	1.559	1.697	811	91·9	8·1
1890	938	1.093	690	85·9	14·1
1891	1.136	1.336	998	85·1	14·9
1892	1.125	1.389	1.295	81·0	19·0
Durchschnitt	1.169	1.364	968	85·6	14·4

das heißt auf den gesammten Realitätenbesitz im Lande mit Ausnahme desjenigen, welcher zum Stadtgebiete Feldkirch erst mit dem Erlasse des k. k. Justizministeriums vom 19. October 1887, Z. 8889, angewiesen worden waren, auf und Lastenstande der Realitäten zu verfassen und vorzulegen.

Tabelle II. 16 a. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im land=

Executiver Kaufschilling in Gulden	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 100	.	145	**145**	.	8	**8**	8
über 100 „ 200	.	149	**149**	.	10	**10**	1
„ 200 „ 300	.	132	**132**	.	7	**7**	2
„ 300 „ 400	.	72	**72**	.	12	**12**	3
„ 400 „ 500	.	69	**69**	.	5	**5**	3
„ 500 „ 600	.	41	**41**	.	13	**13**	.
„ 600 „ 700	.	42	**42**	.	11	**11**	2
„ 700 „ 800	.	33	**33**	.	11	**11**	3
„ 800 „ 900	.	20	**20**	.	13	**13**	1
„ 900 „ 1.000	.	37	**37**	.	14	**14**	3
zusammen bis 1.000 . . .	.	740	**740**	.	104	**104**	26
über 1.000 „ 2.000	.	116	**116**	.	58	**58**	8
„ 2.000 „ 3.000	.	63	**63**	.	36	**36**	1
„ 3.000 „ 4.000	.	41	**41**	.	23	**23**	5
„ 4.000 „ 5.000	.	32	**32**	.	14	**14**	2
„ 5.000 „ 6.000	.	18	**18**	.	12	**12**	1
„ 6.000 „ 7.000	.	16	**16**	.	6	**6**	1
„ 7.000 „ 8.000 . . .	.	8	**8**	.	11	**11**	.
„ 8.000 „ 9.000	.	7	**7**	.	4	**4**	2
„ 9.000 „ 10.000	.	15	**15**	.	11	**11**	.
zusammen bis 10.000	.	1.056	**1.056**	.	279	**279**	46
über 10.000 „ 20.000	1	14	**15**	1	10	**11**	.
„ 20.000 „ 30.000	.	2	**2**	.	.		.
„ 30.000 „ 40.000	.	1	**1**	.	1	**1**	.
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	1	1.073	**1.074**	1	290	**291**	46
über 100.000 „ 200.000	.	1	**1**	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
Summe .	1	1.074	**1.075**	1	290	**291**	46

täflichen und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1888.

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
.	39	**39**	.	5	**5**	.	150	**150**	69	234	14
.	42	**42**	.	6	**6**	.	100	**100**	41	139	12
.	33	**33**	.	5	**5**	.	62	**62**	36	118	11
.	27	**27**	.	7	**7**	.	55	**55**	27	56	3
.	25	**25**	.	5	**5**	.	44	**44**	24	67	6
.	23	**23**	.	4	**4**	.	29	**29**	16	51	2
.	33	**33**	.	5	**5**	.	28	**28**	12	43	5
.	33	**33**	.	1	**1**	.	34	**34**	10	23	4
.	31	**31**	.	4	**4**	.	16	**16**	8	19	4
2	41	**43**	.	10	**10**	.	40	**40**	9	43	7
2	327	**329**	.	52	**52**	.	558	**558**	252	793	68
.	112	**112**	.	17	**17**	.	64	**64**	19	104	14
.	47	**47**	.	11	**11**	.	24	**24**	6	64	5
.	19	**19**	.	13	**13**	.	7	**7**	1	31	3
1	8	**9**	.	6	**6**	.	3	**3**	4	12	3
.	12	**12**	.	4	**4**	.	4	**4**	1	22	2
.	5	**5**	.	3	**3**	.	1	**1**	.	6	1
.	4	**4**	1	.	**1**	.	.	.	.	8	1
.	1	**1**	.	2	**2**	.	.	.	1	7	1
1	7	**8**	.	2	**2**	.		.	1	3	1
4	542	**546**	1	110	**111**	.	661	**661**	285	1.050	99
.	12	**12**	.	2	**2**	.	.	.	2	6	.
.	3	**3**	.	.	.	.	.	.	.	2	.
1	.	**1**	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	**1**	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	557	**562**	1	112	**113**	1	661	**662**	287	1.058	99
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	557	**562**	1	112	**113**	1	661	**662**	287	1.058	99

Tabelle II. 16 a. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im landtäflichen

Executiver Kaufschilling in Gulden	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 100	.	479	**479**	.	310	**310**
über 100 „ 200 . . .	.	455	**455**	.	214	**214**
„ 200 „ 300	.	430	**430**	.	146	**146**
„ 300 „ 400	.	355	**355**	.	145	**145**
„ 400 „ 500	.	312	**312**	.	97	**97**
„ 500 „ 600	.	241	**241**	.	73	**73**
„ 600 „ 700	.	205	**205**	.	58	**58**
„ 700 „ 800	.	162	**162**	.	45	**45**
„ 800 „ 900	.	138	**138**	.	45	**45**
„ 900 „ 1.000	.	211	**211**	.	67	**67**
zusammen bis 1.000	.	2.988	**2.988**	.	1.200	**1.200**
über 1.000 „ 2.000	.	653	**653**	.	182	**182**
„ 2.000 „ 3.000	.	325	**325**	.	70	**70**
„ 3.000 „ 4.000	.	213	**213**	.	35	**35**
„ 4.000 „ 5.000	.	120	**120**	.	28	**28**
„ 5.000 „ 6.000	.	96	**96**	.	27	**27**
„ 6.000 „ 7.000	.	75	**75**	.	16	**16**
„ 7.000 „ 8.000	1	68	**69**	.	8	**8**
„ 8.000 „ 9.000	.	40	**40**	.	1	**1**
„ 9.000 „ 10.000	.	73	**73**	.	11	**11**
zusammen bis 10.000	1	4.651	**4.652**	.	1.578	**1.578**
über 10.000 „ 20.000	.	97	**97**	.	12	**12**
„ 20.000 „ 30.000	1	14	**15**	.	1	**1**
„ 30.000 „ 40.000	1	6	**7**	.	.	.
„ 40.000 „ 50.000	.	1	**1**	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	1	4	**5**	.	1	**1**
„ 60.000 „ 70.000	.	1	**1**	.	1	**1**
„ 70.000 „ 80.000	.	1	**1**	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	1	.	**1**	.	.	.
zusammen bis 100.000	5	4.775	**4.780**	.	1.593	**1.593**
über 100.000 „ 200.000	2	2	**4**	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	1	.	**1**	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	4	**4**	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.
Summe .	8	4.781	**4.789**	.	1.593	**1.593**

und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1888 (Fortsetzung).

Schlesien			Galizien			Bukowina			Zusammen (ohne Galizien)		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	5	5		.	.	.	68	68	.	1.534	1.534
.	10	10	.	.	.	.	30	30	.	1.209	1.209
.	9	9	.	.	.	.	11	11	.	1.002	1.002
.	11	11	.	.	.	.	15	15	.	788	788
.	9	9	.	.	.	.	11	11	.	677	677
.	11	11	.	.	.	.	4	4	.	508	508
.	10	10	.	.	.	.	1	1	.	455	455
.	6	6	.	.	.	.	4	4	.	369	369
.	2	2	.	.	.	.	1	1	.	302	302
.	7	7	.	.	.	1	3	4	3	492	495
.	80	80	.	.	.	1	148	149	3	7.336	7.339
.	33	33	.	.	.	.	3	3	.	1.383	1.383
.	18	18	.	.	.	.	.	.	.	670	670
.	9	9	.	.	.	.	.	.	.	400	400
.	4	4	.	.	.	.	.	.	1	236	237
.	3	3	.	.	.	.	1	1	.	203	203
.	9	9	.	.	.	.	.	.	.	139	139
.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	108	111
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	67	67
.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	125	126
.	158	158	.	.	.	2	152	154	8	10.667	10.675
.	3	3	.	.	.	1	.	1	3	158	161
.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	23	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	8	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	162	162	.	.	.	3	152	155	17	10.865	10.882
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	162	162	.	.	.	3	152	155	20	10.872	10.892

Tabelle II. 16 b. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im land-

Executiver Kaufschilling in Gulden	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 100 . . .	.	196	196	.	11	11	3
über 100 „ 200	.	173	173	.	15	15	1
„ 200 „ 300	.	128	128	.	13	13	2
„ 300 „ 400	.	80	80	.	7	7	3
„ 400 „ 500	.	67	67	.	10	10	1
„ 500 „ 600	.	48	48	.	10	10	1
„ 600 „ 700	.	33	33	.	8	8	1
„ 700 „ 800	.	30	30	.	13	13	.
„ 800 „ 900	.	28	28	.	5	5	.
„ 900 „ 1.000	.	30	30	.	21	21	3
zusammen bis 1.000	.	813	813	.	113	113	15
über 1.000 „ 2.000	.	139	139	.	69	69	9
„ 2.000 „ 3.000	.	80	80	.	35	35	6
„ 3.000 „ 4.000	.	65	65	.	27	27	5
„ 4.000 „ 5.000	.	40	40	.	20	20	5
„ 5.000 „ 6.000	.	22	22	.	11	11	.
„ 6.000 „ 7.000	.	17	17	.	7	7	.
„ 7.000 „ 8.000	.	11	11	.	7	7	.
„ 8.000 „ 9.000	.	6	6	.	4	4	1
„ 9.000 „ 10.000	.	9	9	.	12	12	1
zusammen bis 10.000	.	1.202	1.202	.	305	305	42
über 10.000 „ 20.000	.	13	13	.	12	12	2
„ 20.000 „ 30.000	.	2	2	.	2	2	.
„ 30.000 „ 40.000	.	3	3	.	.	.	.
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	.	.	.	.	.	.	1
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	.	1.220	1.220	.	319	319	45
über 100.000 „ 200.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
Summe .	.	1.220	1.220	.	319	319	45

täflichen und „sonstigen“ Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1889.

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
.	37	37	.	5	5	.	147	147	107	312	45
.	40	40	.	4	4	.	89	89	70	178	29
.	48	48	.	3	3	.	46	46	49	157	12
.	41	41	.	5	5	1	44	45	31	83	12
.	27	27	.	6	6	.	37	37	28	71	2
.	26	26	.	5	5	.	35	35	26	65	7
.	37	37	.	2	2	.	34	34	10	54	5
.	30	30	.	8	8	.	26	26	22	27	6
.	17	17	.	2	2	.	19	19	7	22	3
.	27	27	.	9	9	.	46	46	19	66	8
.	330	330	.	49	49	1	523	524	369	1.035	129
1	102	103	.	37	37	1	63	64	34	120	22
.	52	52	.	12	12	.	20	20	16	63	10
.	27	27	.	6	6	1	2	3	7	46	2
.	17	17	.	1	1	1	9	10	3	20	1
.	3	3	1	3	4	.	2	2	5	13	3
.	4	4	.	.	.	.	2	2	2	8	2
.	5	5	.	3	3	1	.	1	2	7	1
.	4	4	.	.	.	.	1	1	1	5	1
.	7	7	.	.	.	.	1	1	1	7	2
1	551	552	1	111	112	5	623	628	440	1.324	173
1	8	9	.	1	1	2	1	3	4	7	2
2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	3	.
.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	560	564	1	112	113	7	625	632	445	1.337	176
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	560	564	1	112	113	7	625	632	445	1.337	176

Tabelle II. 16 b. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im landtäflichen

Executiver Kaufschilling in Gulden	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 100	.	465	465	.	391	391
über 100 „ 200	.	489	489	.	305	305
„ 200 „ 300	.	468	468	.	226	226
„ 300 „ 400	.	383	383	.	154	154
„ 400 „ 500	.	339	339	.	134	134
„ 500 „ 600	.	285	285	.	96	96
„ 600 „ 700	.	233	233	.	58	58
„ 700 „ 800	.	192	192	.	31	31
„ 800 „ 900	.	137	137	.	29	29
„ 900 „ 1.000	.	217	217	.	107	107
zusammen bis 1.000	.	3.208	3.208	.	1.531	1.531
über 1.000 „ 2.000	.	727	727	.	163	163
„ 2.000 „ 3.000	.	374	374	.	99	99
„ 3.000 „ 4.000	.	237	237	.	52	52
„ 4.000 „ 5.000	.	148	148	.	27	27
„ 5.000 „ 6.000	.	115	115	.	30	30
„ 6.000 „ 7.000	.	97	97	.	10	10
„ 7.000 „ 8.000	.	53	53	.	9	9
„ 8.000 „ 9.000	.	52	52	.	7	7
„ 9.000 „ 10.000	.	51	51	.	9	9
zusammen bis 10.000	.	5.062	5.062	.	1.937	1.937
über 10.000 „ 20.000	.	83	83	.	22	22
„ 20.000 „ 30.000	1	16	17	.	1	1
„ 30.000 „ 40.000	.	5	5	.	1	1
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	1	1
„ 50.000 „ 60.000	.	3	3	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	.	1	1	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	1	1	.	1	1
„ 90.000 „ 100.000	.	1	1	.	.	.
zusammen bis 100.000	1	5.172	5.173	.	1.963	1.963
über 100.000 „ 200.000	.	1	1	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	1	.	1	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	1	.	1	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.
Summe .	3	5.173	5.176	.	1.963	1.963

und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1889 (Fortsetzung).

Schlesien			Galizien			Bukowina			Zusammen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	5	5	.	196	196	.	26	26	.	1.946	1.946
.	6	6	.	96	96	.	16	16	.	1.511	1.511
.	7	7	.	70	70	.	17	17	.	1.246	1.246
.	18	18	.	49	49	.	10	10	1	920	921
.	12	12	1	36	37	3	6	9	4	776	780
.	15	15	.	22	22	.	7	7	.	648	648
.	4	4	.	16	16	.	2	2	.	497	497
.	13	13	.	20	20	.	4	4	.	422	422
.	11	11	.	12	12	.	.	.	.	292	292
.	16	16	.	14	14	.	.	.	.	583	583
.	107	107	1	531	532	3	88	91	5	8.841	8.846
.	30	30	1	38	39	.	6	6	3	1.559	1.562
.	15	15	.	11	11	1	1	2	1	794	795
.	12	12	1	10	11	.	2	2	2	500	502
.	5	5	.	5	5	2	.	2	3	301	304
.	8	8	.	2	2	.	.	.	1	217	218
.	4	4	.	2	2	.		.	.	155	155
.	2	2	.	.	.	.	.	.	1	100	101
.	6	6	1	1	2	.	.	.	1	89	90
.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	103	103
.	192	192	4	600	604	6	97	103	17	12.659	12.676
.	8	8	2	6	8	.	.	.	5	169	174
.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	27	30
1	.	1	1	1	2	2	.	2	4	13	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	6	7
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	1	.	1	2	1	3
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
2	202	204	9	607	616	9	97	106	33	12.880	12.913
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2
1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1
4	202	206	9	607	616	10	97	107	38	12.881	12.919

Tabelle II. 16 c. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im land=

Executiver Kaufschilling in Gulden	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 100	.	162	162	.	7	7	4
über 100 „ 200	.	166	166	.	12	12	7
„ 200 „ 300	.	110	110	.	13	13	5
„ 300 „ 400	.	66	66	.	15	15	4
„ 400 „ 500	.	61	61	.	14	14	1
„ 500 „ 600	.	49	49	.	11	11	2
„ 600 „ 700		27	27	.	6	6	1
„ 700 „ 800	.	27	27	.	9	9	3
„ 800 „ 900	.	23	23	.	6	6	3
„ 900 „ 1.000	.	52	52	.	28	28	1
zusammen bis 1.000	.	743	743	.	121	121	31
über 1.000 „ 2.000	.	127	127	.	54	54	15
„ 2.000 „ 3.000	.	64	64	.	38	38	9
„ 3.000 „ 4.000	.	51	51	.	29	29	4
„ 4.000 „ 5.000	.	34	34	.	15	15	2
„ 5.000 „ 6.000	.	14	14	.	14	14	3
„ 6.000 „ 7.000	.	7	7	.	6	6	2
„ 7.000 „ 8.000	.	11	11	.	7	7	.
„ 8.000 „ 9.000	.	3	3	.	2	2	.
„ 9.000 „ 10.000	.	9	9	.	16	16	3
zusammen bis 10.000	.	1.063	1.063	.	302	302	69
über 10.000 „ 20.000	.	10	10	.	5	5	1
„ 20.000 „ 30.000	.	1	1	.	.	.	2
„ 30.000 „ 40.000	.	.	.	.	1	1	1
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	.	1.074	1.074	.	308	308	73
über 100.000 „ 200.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
Summe .	.	1.074	1.074	.	308	308	73

täflichen und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1890.

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
.	39	39	.	8	8	.	127	127	109	344	61
.	37	37	.	8	8	1	65	66	69	206	37
.	43	43	.	9	9	.	30	30	51	129	23
.	27	27	.	7	7	1	41	42	38	93	16
.	31	31	.	6	6	.	34	34	20	80	12
.	22	22	.	5	5	.	26	26	18	63	12
.	29	29	.	3	3	.	29	29	22	46	5
.	20	20	.	5	5	.	23	23	16	52	8
.	10	10	.	3	3	.	21	21	12	24	7
.	49	49	.	11	11	.	25	25	30	76	17
.	307	307	.	65	65	2	421	423	385	1.113	198
.	105	105	.	25	25	.	75	75	41	157	38
.	36	36	.	17	17	.	16	16	9	71	10
1	27	28	.	9	9	1	9	10	5	55	3
.	13	13	.	4	4	1	4	5	1	22	4
.	10	10	.	3	3	.	2	2	.	22	1
.	6	6	.	1	1	.	1	1	.	10	1
.	3	3	.	1	1	.	.	.	2	4	1
.	4	4	.	.	.	.	.	.	2	10	2
1	5	6	.	3	3	.	1	1	3	10	.
2	516	518	.	128	128	4	529	533	448	1.474	258
.	4	4	.	1	1	1	1	2	1	8	1
.	3	3	.	1	1	.	1	1	.	3	.
.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
2	523	525	.	130	130	6	531	537	449	1.488	259
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	523	525	.	130	130	6	531	537	449	1.488	259

Tabelle II. 16 c. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im landtäflichen

Executiver Kaufschilling in Gulden	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 100	.	571	**571**	.	411	**411**
über 100 „ 200	.	490	**490**	.	321	**321**
„ 200 „ 300	.	429	**429**	.	199	**199**
„ 300 „ 400	.	367	**367**	.	157	**157**
„ 400 „ 500	.	314	**314**	.	132	**132**
„ 500 „ 600	.	239	**239**	.	81	**81**
„ 600 „ 700	.	205	**205**	.	68	**68**
„ 700 „ 800	.	194	**194**	.	62	**62**
„ 800 „ 900	.	136	**136**	.	40	**40**
„ 900 „ 1.000	.	328	**328**	.	96	**96**
zusammen bis 1.000	.	3.273	**3.273**		1.567	**1.567**
über 1.000 „ 2.000 . . .	.	614	**614**	.	190	**190**
„ 2.000 „ 3.000	.	325	**325**	.	80	**80**
„ 3.000 „ 4.000	.	192	**192**	.	50	**50**
„ 4.000 „ 5.000	.	145	**145**	.	49	**49**
„ 5.000 „ 6.000	.	103	**103**	.	23	**23**
„ 6.000 „ 7.000	.	61	**61**	.	13	**13**
„ 7.000 „ 8.000	.	52	**52**	.	9	**9**
„ 8.000 „ 9.000	.	41	**41**	.	7	**7**
„ 9.000 „ 10.000	.	85	**85**	.	12	**12**
zusammen bis 10.000	.	4.891	**4.891**	.	2.000	**2.000**
über 10.000 „ 20.000	.	55	**55**	.	11	**11**
„ 20.000 „ 30.000	1	5	**6**	.	.	.
„ 30.000 „ 40.000	.	2	**2**	.	1	**1**
„ 40.000 „ 50.000	.	1	**1**	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	.	1	**1**	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	1	1	**2**	.	.	.
zusammen bis 100.000	2	4.956	**4.958**	.	2.012	**2.012**
über 100.000 „ 200.000	.	.	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.		.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.
Summe .	2	4.956	**4.958**	.	2.012	**2.012**

und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1890. (Fortsetzung.)

Schlesien			Galizien			Bukowina			Summe		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	4	4	.	261	261	.	35	35	.	2.143	2.143
.	11	11	1	104	105	.	21	21	2	1.554	1.556
.	13	13	.	77	77	.	9	9		1.140	1.140
.	15	15	1	38	39	.	10	10	2	894	896
.	13	13	.	31	31	.	7	7	.	756	756
.	10	10	.	22	22	.	6	6	.	566	566
.	11	11	.	16	16	.	1	1	.	469	469
.	4	4	1	16	17	.	2	2	1	441	442
.	9	9	.	10	10	.	.	.	.	304	304
.	22	22	.	18	18	.	2	2	.	755	755
.	112	112	3	593	596	.	93	93	5	9.022	9.027
.	47	47	2	34	36	1	2	3	3	1.524	1.527
.	18	18	.	11	11	.	1	1	.	705	705
.	8	8	2	7	9	1	.	1	5	449	454
.	7	7	.	.	.	.	.	.	1	300	301
.	4	4	.	1	1	.	1	1	.	201	201
.	6	6	.	.	.	.	.	.	.	114	114
1	4	5	3	2	5	.	.	.	4	96	100
.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	74	74
.	6	6	.	4	4	.	.	.	1	157	158
1	213	214	10	654	664	2	97	99	19	12.642	12.661
1	4	5	4	.	4	.	.	.	6	102	108
.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	17	18
.	.	.	2	.	2	.	.	.	3	6	9
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	3
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	3	.	3	.	.	.	4	2	6
2	217	219	21	655	676	3	97	100	36	12.772	12.808
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	217	219	21	655	676	3	97	100	36	12.772	12.808

Tabelle II. 16 d. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im land-

Executiver Kaufschilling in Gulden	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 100	.	186	**186**	.	7	**7**	4
über 100 bis 200	.	160	**160**	.	8	**8**	4
„ 200 „ 300	.	98	**98**	.	7	**7**	6
„ 300 „ 400	.	75	**75**	.	13	**13**	.
„ 400 „ 500	.	63	**63**	.	12	**12**	8
„ 500 „ 600	.	55	**55**	.	11	**11**	2
„ 600 „ 700	.	41	**41**	.	7	**7**	5
„ 700 „ 800	.	30	**30**	.	9	**9**	3
„ 800 „ 900	.	32	**32**	.	6	**6**	3
„ 900 „ 1.000	.	67	**67**	.	23	**23**	3
zusammen bis 1.000	.	807	**807**	.	103	**103**	38
über 1.000 „ 2.000 . . .	.	105	**105**	.	50	**50**	21
„ 2.000 „ 3.000	.	66	**66**	.	26	**26**	8
„ 3.000 „ 4.000	.	44	**44**	.	23	**23**	7
„ 4.000 „ 5.000	.	31	**31**	.	13	**13**	1
„ 5.000 „ 6.000	.	22	**22**	.	10	**10**	3
„ 6.000 „ 7.000	.	14	**14**	.	7	**7**	4
„ 7.000 „ 8.000	.	12	**12**	.	4	**4**	1
„ 8.000 „ 9.000	.	11	**11**	.	5	**5**	1
„ 9.000 „ 10.000	.	8	**8**	.	11	**11**	2
zusammen bis 10.000	.	1.120	**1.120**	.	252	**252**	86
über 10.000 „ 20.000	.	16	**16**	.	4	**4**	1
„ 20.000 „ 30.000	.	1	**1**	.	1	**1**	1
„ 30.000 „ 40.000	.	1	**1**	.	1	**1**	.
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.	1
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	.	1.138	**1.138**	.	258	**258**	89
über 100.000 „ 200.000	.	.	.		.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 500,000	.	.	.	.	.	.	.
Summe .	.	1.138	**1.138**	.	258	**258**	89

täflichen und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1891.

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
.	57	57	.	6	6	.	130	130	100	350	61
.	58	58	.	7	7	.	72	72	76	218	56
.	32	32	.	4	4	1	37	38	37	146	31
.	35	35	.	3	3	.	41	41	24	132	24
.	35	35	.	5	5	.	27	27	22	88	17
.	29	29	.	6	6	1	27	28	27	74	9
.	18	18	.	4	4	.	16	16	12	49	8
.	31	31	.	4	4	.	23	23	19	42	10
.	15	15	.	6	6	.	19	19	14	37	9
.	53	53	.	11	11	.	25	25	15	65	16
.	363	363	.	56	56	2	417	419	346	1.201	241
.	97	97	.	27	27	.	73	73	24	149	40
.	50	50	.	19	19	.	28	28	10	80	25
.	18	18	.	8	8	.	5	5	5	52	6
.	20	20	.	7	7	1	4	5	3	25	5
.	14	14	.	4	4	.	7	7	7	11	3
.	6	6	.	4	4	.	.	.	2	8	2
.	5	5	2	1	3	.	1	1	1	9	4
.	3	3	.	1	1	.	1	1	1	6	2
.	8	8	.	3	3	.	1	1	.	10	1
.	584	584	2	130	132	3	537	540	399	1.551	329
.	8	8	.	.	.	.	1	1	3	7	1
.	1	1	1	.	1	.	.	.	2	.	.
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	593	594	3	130	133	3	538	541	406	1.561	330
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	593	594	3	130	133	3	538	541	406	1.561	330

Tabelle II. 16 d. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im landtäflichen

Executiver Kaufschilling in Gulden	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 100	.	525	**525**	.	361	**361**
über 100 bis 200	.	453	**453**	.	315	**315**
„ 200 „ 300	.	412	**412**	.	223	**223**
„ 300 „ 400	.	312	**312**	.	150	**150**
„ 400 „ 500	.	282	**282**	.	123	**123**
„ 500 „ 600	.	233	**233**	.	103	**103**
„ 600 „ 700	.	206	**206**	.	81	**81**
„ 700 „ 800	.	168	**168**	.	78	**78**
„ 800 „ 900	.	130	**130**	.	47	**47**
„ 900 „ 1.000	.	261	**261**	.	87	**87**
zusammen bis 1.000	.	2.982	**2.982**	.	1.568	**1.568**
über 1.000 „ 2.000	.	582	**582**	.	170	**170**
„ 2.000 „ 3.000	.	292	**292**	.	80	**80**
„ 3.000 „ 4.000	.	173	**173**	1	59	**60**
„ 4.000 „ 5.000	.	117	**117**	.	34	**34**
„ 5.000 „ 6.000	.	73	**73**	.	18	**18**
„ 6.000 „ 7.000	.	51	**51**	.	21	**21**
„ 7.000 „ 8.000	.	49	**49**	.	7	**7**
„ 8.000 „ 9.000	.	24	**24**	.	8	**8**
„ 9.000 „ 10.000	.	51	**51**	.	14	**14**
zusammen bis 10.000	.	4.394	**4.394**	1	1.979	**1.980**
über 10.000 „ 20.000	.	51	**51**	.	8	**8**
„ 20.000 „ 30.000	.	6	**6**	.	2	**2**
„ 30.000 „ 40.000	.	3	**3**	.	.	.
„ 40.000 „ 50.000	.	1	**1**	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	1	1	**2**	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	1	4.456	**4.457**	1	1.989	**1.990**
über 100.000 „ 200.000	.	.	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	1	.	**1**	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.
Summe . . .	2	4.456	**4.458**	1	1.989	**1.990**

und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes 1891 (Fortsetzung).

Schlesien			Galizien			Bukowina			Zusammen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	6	6	.	227	227	.	36	36	.	2.056	2.056
.	6	6	1	121	122	.	28	28	1	1.582	1.583
.	13	13	1	59	60	.	21	21	2	1.126	1.128
.	11	11	.	37	37	.	13	13	.	870	870
.	8	8	.	29	29	.	10	10	.	729	729
.	13	13	.	26	26	.	4	4	1	619	620
.	8	8	.	17	17	.	4	4	.	476	476
.	8	8	.	17	17	.	7	7	.	449	449
.	7	7	.	11	11	.	1	1	.	337	337
.	6	6	.	18	18	.	4	4	.	654	654
.	86	86	2	562	564	.	128	128	4	8.898	8.902
.	54	54	2	33	35	.	8	8	2	1.433	1.435
.	18	18	1	12	13	.	3	3	1	717	718
.	13	13	1	1	2	.	.	.	2	414	416
.	11	11	1	1	2	.	1	1	2	273	275
.	7	7	.	1	1	.	.	.	.	180	180
.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	122	122
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	94	96
.	1	1	2	2	4	.	.	.	2	66	68
.	2	2	3	2	5	.	.	.	3	113	116
.	192	192	12	617	629	.	140	140	18	12.310	12.328
.	3	3	1	.	1	.	.	.	1	103	104
.	.	.	1	.	1	.	.	.	2	14	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	8	9
.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	4	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
.	195	195	17	618	635	.	140	140	26	12.441	12.467
.	.	.	1	.	1	1	.	1	2	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	195	195	18	618	636	1	140	141	29	12.441	12.470

Tabelle II. 16 e. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im land-

Executiver Kaufschilling in Gulden	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 100	.	180	**180**	.	6	**6**	6
über 100 bis 200	.	162	**162**	.	8	**8**	4
„ 200 „ 300	.	106	**106**		7	**7**	5
„ 300 „ 400	.	75	**75**	.	8	**8**	4
„ 400 „ 500	1	43	**44**	.	14	**14**	3
„ 500 „ 600	.	36	**36**	.	6	**6**	2
„ 600 „ 700	.	26	**26**	.	7	**7**	.
„ 700 „ 800	.	35	**35**	.	11	**11**	2
„ 800 „ 900	.	21	**21**	.	8	**8**	3
„ 900 „ 1.000	.	38	**38**	.	27	**27**	6
zusammen bis 1.000	1	722	**723**	.	102	**102**	35
über 1.000 „ 2.000	.	85	**85**	.	51	**51**	19
„ 2.000 „ 3.000	.	52	**52**	.	31	**31**	14
„ 3.000 „ 4.000	.	45	**45**	.	18	**18**	4
„ 4.000 „ 5.000	.	32	**32**	.	14	**14**	5
„ 5.000 „ 6.000	.	16	**16**	.	14	**14**	2
„ 6.000 „ 7.000	1	7	**8**	.	5	**5**	1
„ 7.000 „ 8.000	.	7	**7**	.	7	**7**	2
„ 8.000 „ 9.000	.	5	**5**	.	5	**5**	1
„ 9.000 „ 10.000	.	13	**13**	.	5	**5**	.
zusammen bis 10.000	2	984	**986**	.	252	**252**	83
über 10.000 „ 20.000	.	12	**12**	.	5	**5**	4
„ 20.000 „ 30.000	.	1	**1**	.	1	**1**	1
„ 30.000 „ 40.000	.	1	**1**	.	2	**2**	.
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	1	.	**1**	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	2	998	**1.000**	1	260	**261**	88
über 100.000 „ 200.000	.	1	**1**	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
Summe .	2	999	**1.001**	1	260	**261**	88

täflichen und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes. 1892.

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
.	51	**51**	.	3	**3**	.	158	**158**	158	361	104
.	44	**44**	.	3	**3**	1	57	**58**	99	219	55
.	31	**31**	.	5	**5**	1	41	**42**	50	140	46
.	17	**17**	.	9	**9**	.	36	**36**	45	105	27
.	24	**24**	.	5	**5**	.	33	**33**	28	88	22
.	18	**18**	.	9	**9**	1	24	**25**	18	71	10
.	19	**19**	.	9	**9**	1	15	**16**	20	44	13
.	20	**20**	.	3	**3**	.	25	**25**	26	48	11
.	16	**16**	.	3	**3**	.	14	**14**	9	32	15
.	52	**52**	.	14	**14**	1	31	**32**	23	81	21
.	292	**292**	.	63	**63**	5	434	**439**	476	1.189	324
.	83	**83**	.	33	**33**	1	51	**52**	45	136	44
.	47	**47**	.	26	**26**	.	24	**24**	13	61	8
.	21	**21**	.	14	**14**	.	11	**11**	4	23	14
.	15	**15**	.	10	**10**	.	4	**4**	1	22	3
.	14	**14**	.	2	**2**	.	.	.	2	19	4
.	6	**6**	.	4	**4**	.	1	**1**	1	12	4
.	5	**5**	.	4	**4**	.	1	**1**	1	8	1
.	4	**4**	.	.	.	.	1	**1**	.	4	1
1	13	**14**	.	6	**6**	1	1	**2**	2	15	2
1	500	**501**	.	162	**162**	7	528	**535**	545	1.489	405
.	9	**9**	.	2	**2**	.	2	**2**	2	4	.
1	3	**4**	.	1	**1**	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
.	.	.	1	.	**1**	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	512	**514**	1	165	**166**	7	530	**537**	547	1.494	407
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	512	**514**	1	165	**166**	7	530	**537**	547	1.494	407

Tabelle II. 16 e. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im landtäflichen

Executiver Kaufschilling in Gulden	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 100	.	316	316	.	358	358
über 100 bis 200	.	349	349	.	363	363
„ 200 „ 300	.	315	315	.	221	221
„ 300 „ 400	.	315	315	.	174	174
„ 400 „ 500	.	284	284	.	128	128
„ 500 „ 600	.	207	207	.	90	90
„ 600 „ 700	.	155	155	.	70	70
„ 700 „ 800	.	165	165	.	52	52
„ 800 „ 900	.	128	128	.	44	44
„ 900 „ 1.000	.	110	110	.	32	32
zusammen bis 1.000	.	2.344	2.344	.	1.532	1.532
über 1.000 „ 2.000	.	547	547	.	199	199
„ 2.000 „ 3.000	.	296	296	.	92	92
„ 3.000 „ 4.000	.	175	175	.	56	56
„ 4.000 „ 5.000	.	122	122	.	41	41
„ 5.000 „ 6.000	.	84	84	.	18	18
„ 6.000 „ 7.000	.	60	60	.	25	25
„ 7.000 „ 8.000	.	48	48	.	19	19
„ 8.000 „ 9.000	.	28	28	.	9	9
„ 9.000 „ 10.000	.	19	19	.	9	9
zusammen bis 10.000	.	3.723	3.723	.	2.000	2.000
über 10.000 „ 20.000	2	69	71	.	22	22
„ 20.000 „ 30.000	.	10	10	.	2	2
„ 30.000 „ 40.000	.	4	4	.	.	.
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	1	1
„ 50.000 „ 60.000	.	1	1	.	.	.
„ 60.000 „ 70.000	.	1	1	.	.	.
„ 70.000 „ 80.000	1	1	2	.	1	1
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	3	3.809	3.812	.	2.026	2.026
über 100.000 „ 200.000	.	.	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.
Summe	3	3.809	3.812	.	2.026	2.026

und „sonstigen“ Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes. 1892. (Fortsetzung.)

Schlesien			Galizien			Bukowina			Zusammen		
land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	13	13	.	203	203	.	23	23	.	1.940	1.940
.	7	7	.	101	101	.	33	33	1	1.504	1.505
.	8	8	.	92	92	.	14	14	1	1.081	1.082
.	18	18	1	49	50	.	11	11	1	893	894
.	17	17	.	38	38	.	15	15	1	742	743
.	16	16	.	22	22	.	7	7	1	536	537
.	7	7	.	18	18	.	3	3	1	406	407
.	13	13	.	20	20	.	6	6	.	437	437
.	6	6	.	11	11	.	7	7	.	317	317
.	8	8	.	13	13	.	1	1	1	457	458
.	113	113	1	567	568	.	120	120	7	8.313	8.320
.	34	34	1	33	34	1	10	11	3	1.370	1.373
.	12	12	.	9	9	.	2	2	.	687	687
.	17	17	3	8	11	1	.	1	4	410	414
.	11	11	1	4	5	.	.	.	1	284	285
.	6	6	1	5	6	.	.	.	1	186	187
.	4	4	.	.	.	.	.	.	1	130	131
.	2	2	1	1	2	.	1	1	1	107	108
.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	60	60
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	85	87
.	200	200	8	627	635	2	134	136	20	11.632	11.652
.	7	7	4	1	5	.	.	.	6	139	145
.	2	2	2	.	2	.	.	.	3	22	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	4
.	.	.	2	.	2	1	.	1	3	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	209	209	16	628	644	3	134	137	35	11.807	11.842
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2
.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	209	209	17	628	645	4	134	138	37	11.808	11.845

Tabelle II. 16 f. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im landtäflichen

Executiver Kaufschilling in Gulden	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 100	.	869	869	.	39	39	25
über 100 bis 200	.	810	810	.	53	53	17
„ 200 „ 300	.	574	574	.	47	47	20
„ 300 „ 400	.	368	368	.	55	55	14
„ 400 „ 500	1	303	304	.	55	55	16
„ 500 „ 600	.	229	229	.	51	51	7
„ 600 „ 700	.	169	169	.	39	39	9
„ 700 „ 800	.	155	155	.	53	53	11
„ 800 „ 900	.	124	124	.	38	38	10
„ 900 „ 1.000	.	224	224	.	113	113	16
zusammen bis 1.000	1	3.825	3.826	.	543	543	145
über 1.000 „ 2.000	.	572	572	.	282	282	72
„ 2.000 „ 3.000	.	325	325	.	166	166	38
„ 3.000 „ 4.000	.	246	246	.	120	120	25
„ 4.000 „ 5.000	.	169	169	.	76	76	15
„ 5.000 „ 6.000	.	92	92	.	61	61	9
„ 6.000 „ 7.000	1	61	62	.	31	31	8
„ 7.000 „ 8.000	.	49	49	.	36	36	3
„ 8.000 „ 9.000	.	32	32	.	20	20	5
„ 9.000 „ 10.000	.	54	54	.	55	55	6
zusammen bis 10.000	2	5.425	5.427	.	1.390	1.390	326
über 10.000 „ 20.000	1	65	66	1	36	37	8
„ 20.000 „ 30.000	.	7	7	.	4	4	4
„ 30.000 „ 40.000	.	6	6	.	5	5	1
„ 40.000 „ 50.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 50.000 „ 60.000	.	.	.	.	.	.	1
„ 60.000 „ 70.000	.	.	.	1	.	1	.
„ 70.000 „ 80.000	.	.	.	.	.	.	1
„ 80.000 „ 90.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 90.000 „ 100.000	.	.	.	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	3	5.503	5.506	2	1.435	1.437	341
über 100.000 „ 200.000	.	2	2	.	.	.	.
„ 200.000 „ 300.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 300.000 „ 400.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 400.000 „ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 500.000	.	.	.	.	.	.	.
Summe	3	5.505	5.508	2	1.435	1.437	341

und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes. 1888 bis 1892.

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
.	223	223	.	27	27	.	712	712	543	1.601	285
.	221	221	.	28	28	2	383	385	355	960	189
.	187	187	.	26	26	2	216	218	223	690	123
.	147	147	.	31	31	2	217	219	165	469	82
.	142	142	.	27	27	.	175	175	122	394	59
.	118	118	.	29	29	2	141	143	105	324	40
.	136	136	.	23	23	1	122	123	76	236	36
.	134	134	.	21	21	.	131	131	93	192	39
.	89	89	.	18	18	.	89	89	50	134	38
2	222	224	.	55	55	1	167	168	96	331	69
2	1.619	1.621	.	285	285	10	2.353	2.263	1.828	5.331	960
1	499	500	.	139	139	2	326	328	163	666	158
.	232	232	.	85	85	.	112	112	54	339	58
1	112	113	.	50	50	2	34	36	22	207	28
1	73	74	.	28	28	3	24	27	12	101	16
.	53	53	1	16	17	.	15	15	15	87	13
.	27	27	.	12	12	.	5	5	5	44	10
.	22	22	3	9	12	1	2	3	6	36	8
.	16	16	.	3	3	.	3	3	5	32	7
3	40	43	.	14	14	1	4	5	7	45	6
8	2.693	2.701	4	641	645	19	2.878	2.897	2.117	6.888	1.264
1	41	42	.	6	6	3	5	8	12	32	4
3	10	13	1	2	3	.	1	1	3	9	.
2	1	3	.	.	.	1	1	2	1	4	1
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
14	2.745	2.759	6	649	655	24	2.885	2.909	2.134	6.938	1.271
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	2.745	2.759	6	649	655	24	2.885	2.909	2.134	6.938	1.271

Tabelle II 16 f. Besitzveränderungen durch Executionsführungen im landtäflichen

Executiver Kaufschilling in Gulden	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 100	.	2.356	**2.356**	.	1.831	**1.831**
über 100 bis 200	.	2.236	**2.236**	.	1.518	**1.518**
" 200 " 300	.	2.054	**2.054**	.	1.015	**1.015**
" 300 " 400	.	1.732	**1.732**	.	780	**780**
" 400 " 500	.	1.531	**1.531**	.	614	**614**
" 500 " 600	.	1.205	**1.205**	.	443	**443**
" 600 " 700	.	1.004	**1.004**	.	335	**335**
" 700 " 800	.	881	**881**	.	268	**268**
" 800 " 900	.	669	**669**	.	205	**205**
" 900 " 1.000	.	1.127	**1.127**	.	389	**389**
zusammen bis 1.000	.	14.795	**14.795**	.	7.398	**7.398**
über 1.000 " 2.000	.	3.123	**3.123**	.	904	**904**
" 2.000 " 3.000	.	1.612	**1.612**	.	421	**421**
" 3.000 " 4.000	.	990	**990**	1	252	**253**
" 4.000 " 5.000	.	652	**652**	.	179	**179**
" 5.000 " 6.000	.	471	**471**	.	116	**116**
" 6.000 " 7.000	.	344	**344**	.	85	**85**
" 7.000 " 8.000	1	270	**271**	.	52	**52**
" 8.000 " 9.000	.	185	**185**	.	32	**32**
" 9.000 " 10.000	.	279	**279**	.	55	**55**
zusammen bis 10.000	1	22.721	**22.722**	1	9.494	**9.495**
über 10.000 " 20.000	2	355	**357**	1	75	**76**
" 20.000 " 30.000	3	51	**54**	.	6	**6**
" 30.000 " 40.000	1	20	**21**	.	2	**2**
" 40.000 " 50.000	.	3	**3**	.	2	**2**
" 50.000 " 60.000	2	10	**12**	.	1	**1**
" 60.000 " 70.000	.	2	**2**	.	1	**1**
" 70.000 " 80.000	1	3	**4**	.	1	**1**
" 80.000 " 90.000	.	1	**1**	.	1	**1**
" 90.000 " 100.000	2	2	**4**	.	.	.
zusammen bis 100.000	12	23.168	**23.180**	2	9.583	**9.585**
über 100.000 " 200.000	2	3	**5**	.	.	.
" 200.000 " 300.000	3	.	**3**	.	.	.
" 300.000 " 400.000	1	4	**5**	.	.	.
" 400.000 " 500.000	.	.	.	.	.	.
" 500.000	.	.	.	.	.	.
Summe	18	23.175	**23.193**	2	9.583	**9.585**

und „sonstigen" Besitze nach der Höhe des erzielten Meistbotes. 1888 bis 1892. (Fortsetzung.)

Schlesien			Galizien			Bukowina			Zusammen		
land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	33	33	.	887	887	.	188	188	.	9.619	9.619
.	40	40	2	422	424	.	128	128	4	7.360	7.364
.	50	50	1	298	299	.	72	72	3	5.595	5.598
.	73	73	2	173	175	.	59	59	4	4.365	4.369
.	59	59	1	134	135	3	49	52	5	3.680	3.685
.	65	65	.	92	92	.	28	28	2	2.877	2.879
.	40	40	.	67	67	.	11	11	1	2.303	2.304
.	44	44	1	73	74	.	23	23	1	2.118	2.119
.	35	35	.	44	44	.	9	9	.	1.552	1.552
.	59	59	.	63	63	1	10	11	4	2.941	2.945
.	498	498	7	2.253	2.260	4	577	581	24	42.410	42.434
.	198	198	6	138	144	2	29	31	11	7.269	7.280
.	81	81	1	43	44	1	7	8	2	3.573	3.575
.	59	59	7	26	33	2	2	4	13	2.173	2.186
.	38	38	2	10	12	2	1	3	8	1.394	1.402
.	28	28	1	9	10	.	2	2	2	987	789
.	23	23	.	5	5	.	.	.	1	660	661
1	8	8	4	3	7	1	1	2	11	505	516
.	10	10	3	5	8	.	1	1	3	356	359
.	12	12	3	6	9	.	.	.	7	583	590
1	955	956	34	2.498	2.532	12	620	632	82	59.910	59.992
1	25	26	11	7	18	1	.	1	21	671	692
.	5	5	3	1	4	.	.	.	10	103	113
1	.	1	3	1	4	2	.	2	10	43	53
.	.	.	2	1	3	.	.	.	3	10	13
1	.	1	.	.	.	1	.	1	4	15	19
.	.	.	2	.	2	.	.	.	3	3	6
.	.	.	1	.	1	1	.	1	4	5	9
.	.		3	.	3	1	.	1	4	2	6
.	.	.	4	.	4	.	.	.	6	3	9
4	985	989	63	2.508	2.571	18	620	638	147	60.765	60.912
.	.	.	1	.	1	3	.	3	6	5	11
1	.	1	1	.	1	.	.	.	5	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1
6	985	991	65	2.518	2.573	21	620	641	160	60.774	60.934

Tabelle III. Geldbetrag der intabulirten Forderungen, welche anläßlich des executiven löscht worden sind in den Jahren 1868—1892

Land	Gesammtbetrag der auf den executiv verkauften Realitäten intabulirten Forderungen		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden		
Niederösterreich	5,746.352	80,332.446	**86,078.798**
Oberösterreich	2,355.723	38,931.919	**41,287.642**
Salzburg	30.368	10,472.472	**10,502.840**
Steiermark	5,903.326	63,319.963	**69,223.289**
Kärnten	2,663.472	14,896.015	**17,559.487**
Krain	1,466.172	13,969.243	**15,435.415**
Böhmen	27,987.073	298,211.097	**326,198.170**
Mähren	600.607	72,404.285	**73,004.892**
Schlesien	2,113.668	19,330.962	**21,444.630**
Im ganzen	48,866.761	611.868.402	**660,735.163**
Küstenland*)	.	5,549.411	**5,549.411**
Galizien*)	16,248.505	8,955.813	**25,204.318**
Bukowina*)	3,193.605	773.500	**3,967.105**
Tirol (1871—1892)	.	33,206.441	**33,206.441**
Vorarlberg (1888—1892)	.	1,734.208	**1,734.208**

*) Die für das Küstenland, Galizien und die Bukowina angegebenen Ziffern beziehen sich nur auf executive buch bestand.

Verkaufs des Pfandobjectes wegen Unzulänglichkeit des Erlöses grundbücherlich ge-
im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Davon wurden wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöscht					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Gulden			in Procenten des Gesammtbetrages		
4,217.268	33,964.558	**38,181.826**	73·4	42·3	**44·4**
1,722.355	14,629.855	**16,352.210**	73·1	37·5	**39·6**
2.153	4,779.101	**4,781.254**	7·1	45·7	**45·5**
3,050.163	31,664.453	**34,714.616**	51·7	50·0	**50·1**
1,483.051	6,281.419	**7,764.470**	55·7	42·2	**44·2**
484.748	5,523.090	**6,007.838**	33·0	39·5	**38·9**
14,128.558	131,102.441	**145,230.999**	50·5	44·0	**44·5**
244.167	26,398.736	**26,642.903**	40·6	36·5	**36·5**
523.415	6,872.645	**7,396.060**	24·8	35·5	**34·5**
25,855.878	261,216.298	**287,072.176**	52·9	42·7	**43·4**
.	1,640.480	**1,640.480**	.	29·5	**29·5**
5,807.197	3,997.025	**9,804.222**	35·7	44·6	**38·9**
157.657	210.771	**368.428**	4·9	27·2	**9·3**
.	4,229.926	**4,229.926**	.	12·7	**12·7**
.	248.929	**248.929**	.	14·4	**14·4**

Realitätenverkäufe in jenen Catastralgemeinden, bezüglich welcher zur Zeit der Executionsführung schon ein Grund-

Tabelle IV. 1. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Nieder-

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	19	6.560	**6.579**	1,138.230	8,324.217	**9,462.447**
1869	3	7.033	**7.036**	3,285.166	8,171.052	**11,456.218**
1870	5	7.333	**7.338**	412.870	7,924.810	**8,337.680**
1871	9	7.157	**7.166**	1,323.000	8,336.552	**9,659.552**
1872	7	6.932	**6.939**	1,690.200	8,524.947	**10,215.147**
1873	17	7.111	**7.128**	2,138.800	9,278.308	**11,417.108**
1874	10	6.984	**6.994**	543.559	9,010.613	**9,554.172**
1875	13	6.325	**6.338**	1,451.750	8,902.386	**10,354.136**
1876	13	6.379	**6.392**	1,120.889	9,051.573	**10,172.462**
1877	17	5.911	**5.928**	893.950	8,499.389	**9,393.339**
1878	20	5.636	**5.656**	2,047.306	7,657.853	**9,705.159**
1879	15	5.449	**5.464**	654.967	7,140.558	**7,795.525**
1880	4	5.368	**5.372**	373.459	7,783.073	**8,156.532**
1881	13	5.747	**5.760**	991.214	8,415.733	**9,406.947**
1882	12	6.177	**6.189**	2,003.012	9,513.424	**11,516.436**
1883	12	6.343	**6.355**	1,641.588	9,512.305	**11,153.893**
1884	16	6.743	**6.759**	1,638.701	9,925.774	**11,564.475**
1885	5	6.028	**6.033**	150.172	8,566.126	**8,716.298**
1886	10	6.512	**6.522**	840.588	9,135.323	**9,975.911**
1887	8	6.710	**6.718**	1,540.488	9,159.703	**10,700.191**
1888	8	6.918	**6.926**	664.322	9,001.916	**9,666.238**
1889	6	7.320	**7.326**	354.774	10,030.893	**10,385.667**
1890	7	6.503	**6.510**	358.380	9,189.218	**9,547.598**
1891	8	6.404	**6.412**	957.684	9,718.136	**10,675.820**
1892	4	6.457	**6.461**	202.319	8,813.553	**9,015.872**
Summe	261	162.040	**162.301**	28,417.388	219,587.435	**248,004.823**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Österreich.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
1	1.780	**1.781**	28.000	1,537.934	**1,565.934**
.	1.280	**1.280**	.	1,280.343	**1.280.343**
.	1.260	**1.260**	.	1,224.219	**1,224.219**
.	1.121	**1.121**	.	1,292.979	**1,292.979**
1	1.231	**1.232**	150.000	1,414.675	**1,564.675**
.	1.431	**1.431**	.	1,689.028	**1,689.028**
.	1.607	**1.607**	.	1,925.969	**1,925.969**
.	1.657	**1.657**	.	1,609.789	**1,609.789**
.	1.448	**1.448**	.	1,563.593	**1,563.593**
.	1.289	**1.289**	.	1,531.051	**1,531.051**
1	1.437	**1.438**	11.000	1,608.587	**1,619.587**
.	1.693	**1.693**	.	1,970.837	**1,970.837**
1	1.546	**1.547**	2.295	1,621.163	**1,623.458**
.	1.503	**1.503**	.	1,695.158	**1,695.158**
2	1.484	**1.486**	1.800	1,875.995	**1,877.795**
1	1.396	**1.397**	2.800	1,572.822	**1,575.622**
.	1.454	**1.454**	.	1,639.118	**1,639.118**
1	1.385	**1.386**	890	1,621.346	**1,622.236**
3	1.348	**1.351**	55.913	1,741.043	**1,796.956**
5	1.310	**1.315**	443.700	1,529.892	**1,973.592**
2	1.340	**1.342**	123.000	1,442.257	**1,565.257**
.	1.598	**1.598**	.	1,703.905	**1,703.905**
1	1.366	**1.367**	4.292	1,544.346	**1,548.638**
1	1.310	**1.311**	6.020	1,679.216	**1,685.236**
.	1.223	**1.223**	.	1,296.025	**1,296.025**
20	35.497	**35.517**	829.710	39,611.290	**40,441.000**

Tabelle IV. 2. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Ober-

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	12	2.142	**2.154**	430.759	3,772.068	**4,202.827**
1869	16	2.277	**2.293**	168.566	4,126.897	**4,295.463**
1870	12	2.305	**2.317**	233.978	3,991.319	**4,225.297**
1871	8	2.454	**2.462**	68.155	4,539.278	**4,607,433**
1872	10	2.233	**2.243**	102.701	5,291.770	**5,394.471**
1873	4	2.424	**2.428**	21.197	5,764.008	**5,785.205**
1874	3	2.375	**2.378**	42.369	5,501.796	**5,544.165**
1875	4	2.167	**2.171**	106.263	4,816.853	**4,923.116**
1876	11	2.252	**2.263**	3,846.059	5,179.031	**9,025.090**
1877	3	2.284	**2.287**	43.296	5,173.638	**5,216.934**
1878	7	2.219	**2.226**	149.079	5,266.075	**5,415.154**
1879	4	2.297	**2.301**	79.656	5,451.464	**5,531.120**
1880	1	2.368	**2.369**	50	5,153.616	**5,153.666**
1881	4	2.377	**2.381**	150.545	5,231.598	**5,382.143**
1882	4	2.289	**2.293**	185.657	5,667.453	**5,853.110**
1883	6	2.006	**2.012**	773.956	4,243.756	**5,017.712**
1884	8	2.485	**2.493**	243.517	5,587.301	**5,830.818**
1885	7	2.237	**2.244**	174.541	4,602.269	**4,776.810**
1886	6	2.551	**2.557**	235.210	5,366.204	**5,601.414**
1887	6	2.348	**2.354**	75.090	5,345.497	**5,420.587**
1888	10	2.128	**2.138**	147.004	4,679.732	**4,826.736**
1889	6	2.201	**2.207**	142.544	4,643.000	**4,785.544**
1890	6	2.538	**2.544**	31.456	5,138.365	**5,169.821**
1891	10	2.457	**2.467**	1,222.093	5,550.710	**6,772.803**
1892	3	2.379	**2.382**	190.055	5,317.338	**5,507.393**
Summe	171	57.793	**57.964**	8,863.796	125,401.036	**134,264.832**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Österreich.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
2	841	**843**	163	963.965	**964.128**
4	714	**718**	9.161	740.515	**749.676**
6	894	**900**	8.207	942.628	**950.835**
.	880	**880**	.	956.372	**956.372**
.	894	**894**	.	993.505	**993.505**
.	870	**870**	.	1,071.412	**1,071.412**
3	941	**944**	7.483	1,119,991	**1,127.474**
1	910	**911**	398	1,167.208	**1,167.606**
4	826	**830**	26.151	1,050.419	**1,076.570**
3	788	**791**	7.108	990.144	**997.252**
1	929	**930**	7.200	1,071.882	**1,079.082**
5	1.205	**1.210**	16.900	1,287.993	**1,304.893**
.	990	**990**	.	1,114.617	**1,114.617**
2	1.066	**1.068**	31.843	1,119.588	**1,151.431**
1	948	**949**	605.566	1,196.825	**1,802.391**
3	975	**978**	14.820	1,181.829	**1,196.649**
.	1.089	**1.089**	.	1,117.870	**1,117.870**
2	865	**867**	4.015	928.706	**932.721**
3	1.164	**1.167**	8.534	1,187.940	**1,196.474**
.	1.047	**1.047**	.	1,111.132	**1,111.132**
1	1.029	**1.030**	3.607	1,082.287	**1,085.894**
3	928	**931**	33.206	953.495	**986.701**
.	1.050	**1.050**	.	1,233.259	**1,233.259**
3	1.079	**1.082**	19.403	1,165.370	**1,184.773**
.	960	**960**	.	1,152.746	**1,152.746**
47	23.882	**23.929**	803.765	26,901.698	**27,705.463**

Tabelle IV. 3. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Salz-

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	1	357	**358**	3.000	573.832	**576.832**
1869	.	379	**379**	.	799.912	**799.912**
1870	.	413	**413**	.	685.405	**685.405**
1871	.	392	**392**	.	615.923	**615.923**
1872	.	370	**370**	.	732.439	**732.439**
1873	.	406	**406**	.	818.360	**818.360**
1874	1	384	**385**	9.248	664.431	**673.679**
1875	.	385	**385**	.	706.133	**706.133**
1876	1	340	**341**	37.013	829.434	**866.447**
1877	1	393	**394**	2.100	1,012.899	**1,014.999**
1878	.	287	**287**	.	584.801	**584.801**
1879	.	364	**364**	.	664.978	**664.978**
1880	.	384	**384**	.	968.751	**968.751**
1881	1	363	**364**	2.026	1,107.890	**1,109.916**
1882	.	348	**348**	.	884.736	**884.736**
1883	.	431	**431**	.	989.837	**989.837**
1884	.	407	**407**	.	851.897	**851.897**
1885	.	409	**409**	.	826.103	**826.103**
1886	.	406	**406**	.	1,048.351	**1,048.351**
1887	.	377	**377**	.	784.886	**784.886**
1888	.	373	**373**	.	838.489	**838.489**
1889	.	332	**332**	.	717.634	**717.634**
1890	.	472	**472**	.	1,275.513	**1,275.513**
1891	.	445	**445**	.	1,026.850	**1,026.850**
1892	.	438	**438**	.	969.513	**969.513**
Summe	5	9.655	**9.660**	53.387	20,978.997	**21,032.384**

*) Die Salzburger Landtafel wurde im Jahre 1881 aufgelassen.

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

burg.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
.	229	**229**	.	159.348	**159.348**
.	172	**172**	.	148.381	**148.381**
.	178	**178**	.	137.774	**137.774**
.	183	**183**	.	217.876	**217.876**
.	140	**140**	.	162.663	**162.663**
.	163	**163**	.	199.416	**199.416**
.	154	**154**	.	113.464	**113.464**
1	128	**129**	20.000	153.464	**153.464**
.	144	**144**	.	237.064	**237.064**
.	119	**119**	.	135.533	**135.533**
.	113	**113**	.	118.327	**118.327**
.	241	**241**	.	249.423	**249.423**
.	196	**196**	.	233.144	**233.144**
.	147	**147**	.	161.830	**161.830**
.	144	**144**	.	156.720	**156.720**
.	169	**169**	.	197.112	**197.112**
.	148	**148**	.	161.896	**161.896**
.	148	**148**	.	181.470	**181.470**
.	171	**171**	.	165.641	**165.641**
.	174	**174**	.	178.704	**178.704**
.	140	**140**	.	138.734	**138.734**
.	138	**138**	.	121.719	**121.719**
.	175	**175**	.	321.631	**321.631**
.	159	**159**	.	138.233	**138.233**
.	133	**133**	.	131.546	**131.546**
1	4.006	**4.007**	20.000	4,311.113	**4,331.113**

Tabelle IV. 4. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Steier-

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	20	3.885	**3.905**	265.698	5,692.952	**5,958.650**
1869	18	3 535	**3.553**	345.788	5,483.381	**5,829.169**
1870	13	3.693	**3.706**	80.472	5,970.520	**6,050.992**
1871	14	4.104	**4.118**	311.559	6,538.291	**6,849.850**
1872	9	3.888	**3.897**	42.958	6,226.421	**6,269.379**
1873	18	3.706	**3.724**	315.608	6,496.862	**6,812.470**
1874	22	4.865	**4.887**	410.200	6,209.198	**6,619.398**
1875	22	2.993	**3.015**	960.094	5,814.319	**6,774.413**
1876	21	3.231	**3.252**	354.376	6,063.794	**6,418.170**
1877	22	3.398	**3.420**	417.614	5,782.546	**6,200.160**
1878	14	3.121	**3.135**	148.090	5,535.611	**5,683.701**
1879	17	3.371	**3.388**	114.989	5,528.415	**5,643.404**
1880	5	3.797	**3.802**	24.237	6,558.386	**6,582.623**
1881	4	3.699	**3.703**	85.019	5,872.553	**5,957.572**
1882	23	2.960	**2.983**	934.018	5,452.672	**6,386.690**
1883	29	3.200	**3.229**	1,046.520	5,644.995	**6,691.515**
1884	47	3.876	**3.923**	2,217.406	6,628.403	**8,845.809**
1885	25	3.618	**3.643**	574.900	5,631.112	**6.206.012**
1886	19	3.728	**3.747**	276.202	6,202.966	**6,479.168**
1887	25	3.781	**3.806**	579.023	5,991.381	**6,570.404**
1888	26	3.799	**3.825**	249.032	6,018.882	**6,267.914**
1889	39	3.791	**3.830**	694.797	6,174.160	**6.868 957**
1890	36	3.698	**3.734**	613.165	6,086.756	**6,699.921**
1891	37	3.531	**3.568**	1,088.745	6,036.661	**7,125.406**
1892	14	3.645	**3.659**	275.576	6,074.432	**6,350.008**
Summe	539	90.913	**91.452**	12,426.086	149,715.669	**162,141.755**

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

mark.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
2	2.054	**2.056**	6.311	1,582.946	**1,589.257**
2	2.093	**2.095**	2.477	1,337.747	**1,340.224**
3	2.396	**2.399**	23.548	1,367.364	**1,390.912**
.	2.339	**2.339**	.	1,391.994	**1,391.994**
1	1.943	**1.944**	2.500	1,306.331	**1,308.831**
4	2.379	**2.383**	391.944	1,416.336	**1,808.280**
4	2.313	**2.317**	35.330	1,509.957	**1,545.287**
5	2.376	**2.381**	85 246	1,526.652	**1,611.898**
4	2.743	**2.747**	37.230	1,411.338	**1,448.568**
22	3.088	**3.110**	105.045	1,617.567	**1,722.612**
3	2.951	**2.954**	12.808	1,459.805	**1,472.613**
16	3.202	**3.218**	27.765	1,484.533	**1,512.298**
5	3.245	**3.250**	5.098	1,784.263	**1,789.361**
9	3.333	**3.342**	38.453	1,461.847	**1,500.300**
12	2.955	**2.967**	17.374	1,363.674	**1,381.048**
29	3.091	**3.120**	117.848	1,478.043	**1,595.891**
8	3.259	**3.267**	39.369	1,681.641	**1,721.010**
5	2.951	**2.956**	16.850	1,388.525	**1,405.375**
13	2.469	**2.482**	14.111	1,256.796	**1,270.907**
1	2.626	**2.627**	5.000	1,292.578	**1,297.578**
1	2.649	**2.650**	7.857	1,206.895	**1,214.752**
10	2.801	**2.811**	46.384	1,219.852	**1,266.236**
.	2.774	**2.774**	.	1,563.203	**1,563.203**
.	2.685	**2.685**	.	1,119.190	**1,119.190**
.	2.594	**2.594**	.	1,120.110	**1,120.110**
159	67.309	**67.468**	1,038.548	35,349.187	**36,387.735**

Tabelle IV. 5. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Kärnten.

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	17	582	**599**	237.087	1,204.889	**1,441.976**
1869	12	666	**678**	106.523	1,193.929	**1,300.452**
1870	27	562	**589**	330.974	1,304.680	**1,635.654**
1871	17	578	**595**	171.438	1,033.188	**1,204.626**
1872	14	542	**556**	236.328	1,147.439	**1,383.767**
1873	14	581	**595**	196.500	1,353.803	**1,550.303**
1874	15	592	**607**	380.040	1,274.921	**1,654.961**
1875	5	585	**590**	216.309	1,470.886	**1,687.195**
1876	5	504	**509**	81.782	1,212.241	**1,294.023**
1877	11	554	**565**	136.264	1,415.960	**1,552.224**
1878	9	541	**550**	72.163	1,247.286	**1,319.449**
1879	11	522	**533**	179.696	1,131.777	**1,311.473**
1880	14	563	**577**	221.999	1,240.343	**1,462.342**
1881	11	552	**563**	193.356	1,333.218	**1,526.574**
1882	12	632	**644**	801.808	1,417.017	**2,218.825**
1883	59	682	**741**	784.273	1,849.544	**2,633.817**
1884	19	798	**817**	483.721	2,050.355	**2,534.076**
1885	26	727	**753**	200.070	1,989.279	**2,189.349**
1886	12	804	**816**	915.500	1,813.549	**2.729.049**
1887	9	639	**648**	148.376	1,763.584	**1,911.960**
1888	24	678	**702**	799.062	1,736.751	**2,535.813**
1889	16	635	**651**	419.933	1,646.149	**2,066.082**
1890	12	635	**647**	127.109	1,582.652	**1,709.761**
1891	4	619	**623**	169.062	1,824.012	**1,993.074**
1892	6	659	**665**	486.340	2,017.817	**2,504.157**
Summe	381	15.432	**15.813**	8,095.713	37,255.269	**45,350.982**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Kärnten.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
.	241	**241**	.	180.925	**180.925**
3	227	**230**	1.054	130.792	**131.846**
.	298	**298**	.	194.603	**194.603**
.	225	**225**	.	174.715	**174.715**
.	275	**275**	.	155.179	**155.179**
.	314	**314**	.	194.708	**194.708**
1	299	**300**	3.437	195.261	**198.698**
81	310	**391**	80.000	215.858	**295.858**
1	250	**251**	3.600	203.391	**206.991**
1	337	**338**	20.840	208.426	**229.266**
9	326	**335**	30.338	198.092	**228.430**
.	341	**341**	.	141.010	**141.010**
12	388	**400**	63.249	176.459	**239.708**
4	342	**346**	21.848	646.632	**668.480**
8	353	**361**	12.112	216.868	**228.980**
3	388	**391**	17.000	210.198	**227.198**
8	439	**447**	6.850	299.951	**306.801**
8	454	**462**	7.810	282.591	**290.401**
4	451	**455**	20.505	304.893	**325.398**
4	404	**408**	13.866	286.722	**300.588**
8	426	**434**	18.520	305.743	**324.263**
11	343	**354**	2.980	285.524	**288.504**
2	388	**390**	28.199	357.997	**386.196**
2	363	**365**	17.343	284.785	**302.128**
1	370	**371**	667	237.027	**237.694**
171	8.552	**8.723**	370.218	6,088.350	**6,458.568**

Tabelle IV. 6. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Krain.

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	5	692	**697**	107.782	755.930	**863.712**
1869	3	825	**828**	2.830	811.614	**814.444**
1870	4	766	**770**	162.804	733.78 6	**896.590**
1871	1	867	**868**	13.000	921.171	**934.171**
1872	1	720	**721**	1.223	852.039	**853.262**
1873	11	833	**844**	111.447	945.201	**1,056.648**
1874	10	761	**771**	97.517	1,086,199	**1,183.716**
1875	7	774	**781**	538.900	1.003.360	**1,542.260**
1876	5	887	**892**	124.000	1,011.448	**1,135.448**
1877	6	1.092	**1.098**	47.120	1,334.273	**1,381.393**
1878	8	993	**1.001**	332.137	1,202.474	**1,534.611**
1879	10	1.079	**1.089**	236.506	1,302.137	**1,538.643**
1880	13	1.301	**1.314**	234.887	1,493.936	**1,728.823**
1881	8	1.353	**1.361**	36.272	1,747.699	**1,783.971**
1882	1	1.183	**1.184**	100	1,547.002	**1,547.102**
1883	4	1.225	**1.229**	18.646	1,523.924	**1,542.570**
1884	7	1.558	**1.565**	240.910	1,706.261	**1,947.171**
1885	8	1.485	**1.493**	249.432	1,594.790	**1,844.222**
1886	8	1.651	**1.659**	61.000	1,476.224	**1,537.224**
1887	14	1.689	**1.703**	222.772	1,491.902	**1,714.674**
1888	8	1.952	**1.960**	57.290	1,768.907	**1,826.197**
1889	10	1.891	**1.901**	93.664	1,884.651	**1,978.315**
1890	12	1.687	**1.699**	117.415	1,563.202	**1,680.617**
1891	21	1.585	**1.606**	113.197	1,514.150	**1,627.347**
1892	17	1.544	**1.561**	107.975	1,521.451	**1,629.426**
Summe	202	30.393	**30.595**	3,328.826	32,793.731	**36,122.557**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Krain.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
4	576	**580**	35.305	227.860	**263.165**
7	499	**506**	24.198	243.294	**267.492**
10	575	**585**	153.189	915.177	**1,068.366**
1	599	**600**	197	249.007	**249.204**
1	568	**569**	310	283.445	**283.755**
2	568	**570**	86.500	538.111	**624.611**
.	618	**618**	.	296.603	**296.603**
2	780	**782**	410.000	307.742	**717.742**
2	786	**788**	16.000	303.884	**319.884**
3	1.097	**1.100**	2.668	365.153	**367.821**
2	999	**1.001**	1.001	415.232	**416.233**
3	989	**992**	130.084	385.714	**515.798**
3	1.269	**1.272**	14.362	504.077	**518.439**
1	1.267	**1.268**	681	456.437	**457.118**
1	1:256	**1.257**	194	529.385	**529.579**
1	1.100	**1.101**	2.500	434.462	**436.962**
3	1.124	**1.127**	71.946	485.428	**557.374**
.	1.173	**1.173**	.	468.754	**468.754**
1	1.120	**1.121**	3.593	403.420	**407.013**
.	1.100	**1.100**	.	400.571	**400.571**
1	1.139	**1.140**	2.400	460.702	**463.102**
1	1.271	**1.272**	2.000	627.215	**629.215**
.	1.290	**1.290**	.	543.169	**543.169**
2	1,169	**1.171**	30	492.595	**492.625**
5	1.048	**1.053**	13.800	391.303	**405.103**
56	23.980	**24.036**	960.958	10.728.740	**11,699.698**

Tabelle IV. 7. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Böhmen.

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	33	13.061	**13.094**	9,787.600	17,554.859	**27,342.459**
1869	19	12.905	**12.924**	3,554.476	18,699.881	**22,254.357**
1870	22	12.105	**12.127**	4,747.380	16,736.893	**21,484.273**
1871	17	12.626	**12.643**	1,033.760	17,377.699	**18,411.459**
1872	35	11.648	**11.683**	6,641.323	17,076.899	**23,718.222**
1873	15	12.276	**12.291**	2,748.838	18,963.718	**21,712.556**
1874	20	12.239	**12.259**	11,931.581	18,949.155	**30,880.736**
1875	5	12.020	**12.025**	294.302	20,956.011	**21,250.313**
1876	35	11.830	**11.865**	13,544.930	19,257.848	**32,802.778**
1877	22	11.992	**12.014**	4,158.318	20,627.696	**24,786.014**
1878	22	12.803	**12.825**	10,806.554	22,198.844	**33,005.398**
1879	6	13.722	**13.728**	5,514.199	25,306.554	**30,820.753**
1880	28	14.103	**14.131**	18,061.671	26,372.699	**44,434.370**
1881	26	13.175	**13.201**	7,880.436	22,805.257	**30,685.693**
1882	24	13.577	**13.601**	4,832.108	25,013.897	**29,846.005**
1883	14	15.450	**15.464**	2,604.123	27,648.901	**30,253.024**
1884	32	18.915	**18.947**	6,383.815	29,768.784	**36,152.599**
1885	24	19.385	**19.409**	14,787.080	29,757.862	**44,544.942**
1886	16	18.122	**18.138**	8,169.120	29,938.895	**38,108.015**
1887	11	17.475	**17.486**	2,396.847	27,048.360	**29,481.207**
1888	19	17.269	**17.288**	2,852.303	26,175.655	**29,027.958**
1889	11	16.085	**16.096**	460.666	25,761.739	**26,222.405**
1890	22	16.727	**16.749**	2,593.755	26,400.201	**28,993.956**
1891	15	16.047	**16.062**	3,388.443	25,168.405	**28,556.848**
1892	13	14.683	**14.696**	1,319.860	23,802.170	**25,122.030**
Summe	506	360.240	**360.746**	150,493.488	579,404.882	**729,898.370**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Böhmen.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
17	10.149	**10.166**	265.966	8,442.491	**8,708.457**
21	10.020	**10.041**	1,081.259	8,932.025	**10,013.284**
2	9.357	**9.359**	60.880	7,519.437	**7,580.317**
9	9.619	**9.628**	239.750	7,594.909	**7,834.659**
56	8.073	**8.129**	368.411	6,688.073	**7,056.484**
10	8.842	**8.852**	152.000	7,445.308	**7,597.308**
4	9.010	**9.014**	72.400	8,063.978	**8,136.378**
1	8.670	**8.671**	20.000	8,786.434	**8,806.434**
4	9.021	**9.025**	43.487	8,250.640	**8,294.127**
5	8.904	**8.909**	119.760	8,862.925	**8,982.685**
4	10.293	**10.297**	201.883	8,861.682	**9,063.565**
4	11.034	**11.038**	282.000	9,438.053	**9,720.053**
36	11.147	**11.183**	1,419.889	9,277.219	**10,697.108**
18	9.784	**9.802**	119.044	8,541.625	**8,660.669**
13	10.062	**10.075**	897.414	9,228.100	**10,125.514**
4	11.211	**11.215**	154.756	9,703.554	**9,858.310**
2	13.041	**13.043**	18.482	10,291.637	**10,310.119**
5	13.310	**13.315**	476.220	11,222.323	**11,698.543**
2	12.255	**12.257**	3.435	9,544.759	**9,548.194**
5	11.205	**11.210**	8.983	8,074.107	**8,083.090**
15	11.276	**11.291**	162.736	8,488.399	**8,651.135**
7	10.080	**10.087**	112.194	7,871.169	**7,983.363**
5	10.367	**10.372**	427.000	7,898.056	**8,325.056**
5	9.869	**9.874**	149.322	7,471.568	**7,620.890**
8	8.798	**8.806**	403.045	6,646.051	**7,049.096**
262	255.397	**255.659**	7,260.316	213,144.522	**220,404.838**

Tabelle IV. 8. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Mähren.

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	6	7.561	**7.567**	620.086	8,529.594	**9,149.680**
1869	8	7.285	**7.293**	2,009.107	8,199.653	**10,208.760**
1870	3	6.588	**6.591**	183.900	6,938.461	**7,122.361**
1871	6	6.217	**6.223**	431.929	7,162.007	**7,593.936**
1872	11	6.175	**6.186**	1,026.300	7,076.909	**8,103.209**
1873	12	5.954	**5.966**	1,705.716	7,646.323	**9,352.039**
1874	2	6.055	**6.057**	1,981.055	7,797.163	**9,778.218**
1875	5	6.058	**6.063**	196.537	8,031.301	**8,227.838**
1876	4	5.998	**6.002**	1,599.415	8,262.937	**9,862.352**
1877	15	6.656	**6.671**	3,241.656	8,212.338	**11,453.994**
1878	8	7.074	**7.082**	1,194.191	8,515.470	**9,709.661**
1879	13	7.106	**7.119**	4,898.312	8,679.560	**13,577.872**
1880	4	7.168	**7.172**	728.690	9,538.649	**10,267.339**
1881	3	7.203	**7.206**	1,112.580	8,502.372	**9,614.952**
1882	3	8.101	**8.104**	47.821	10,600.291	**10,648.112**
1883	10	9.084	**9.094**	3,653.452	11,039.087	**14,692.539**
1884	5	10.401	**10.406**	2,448.315	12,141.987	**14,590.302**
1885	3	9.740	**9.743**	242.244	11,298.416	**11,540.660**
1886	3	9.802	**9.805**	541.212	10,950.074	**11,491.286**
1887	17	8.725	**8.742**	5,481.700	10,595.378	**16,077.078**
1888	10	9.737	**9.747**	2,419,907	10,462.905	**12.882.812**
1889	3	9.792	**9.795**	945.915	10,809.639	**11,755.554**
1890	10	9.908	**9.918**	2,415.000	11,024.642	**13,439.642**
1891	3	9.749	**9.752**	229.470	11,361.691	**11,591.161**
1892	2	9.423	**9.425**	1,614.294	10,925.683	**12,539.977**
Summe	169	197.560	**197.729**	40,968.804	234,302.530	**275,271.334**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Mähren.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
7	4.577	4.584	385.633	3,354.531	3,740.164
7	4.478	4.485	102.226	2,931.581	3,033.807
.	4.017	4.017	.	2,508.589	2,508.589
1	3.926	3.927	4.000	2,569.876	2,573.876
.	3.728	3.728	.	2,687.078	2,687.078
7	3.935	3.942	56.545	2.722.499	2,779.044
2	3.870	3.872	47.100	2,823.680	2,870.780
6	3.838	3.844	72.300	2,786.367	2,858.667
7	3.795	3.802	72.000	3,003.435	3,075.435
.	4.053	4,053	.	3,039.896	3,039.896
7	3.984	3.991	36.460	2,967.088	3,003.548
4	4.155	4.159	27.626	2,662.202	2,689.828
1	4.119	4.120	60.000	2,983.797	3,043.797
1	3.889	3.890	1.750	2,741.079	2,742.829
3	4.061	4.064	2.730	3,102.528	3,105.258
12	4.549	4.561	671.400	3,236.164	3,907.564
3	4.516	4.519	262.600	3,397.807	3,660.407
3	4.325	4.328	13.500	3,300.348	3,313.848
6	4.312	4.318	61.020	3,273.489	3,334.509
9	4.050	4.059	602.500	3,150.523	3,753.023
1	4.384	4.385	400.000	2,922.934	3,322.934
.	4.236	4.236	.	3,075.032	3,075.032
.	4.070	4.070	.	2,630.761	2,630.761
6	4.280	4.286	96.000	2,875.484	2,971.484
.	4.007	4.007	.	2,708.793	2,708.793
93	103.154	103.247	2,975.390	73,455.561	76,430.951

Tabelle IV. 9. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch Schlesien.

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden ö. W.		
1868	4	1.256	**1.260**	539.248	1,729.632	**2,268.880**
1869	5	1.136	**1.141**	34.347	1,510.137	**1,544.484**
1870	3	1.001	**1.004**	122.450	1,563.041	**1,685.491**
1871	4	1.174	**1.178**	87.571	1,945.228	**2,032.799**
1872	2	1.494	**1.496**	278.781	1,684.963	**1,963.744**
1873	5	1.113	**1.118**	241.556	2,300.676	**2,542.232**
1874	1	1.178	**1.179**	4.084	2,214.406	**2,218.490**
1875	3	1.204	**1.207**	215.380	2,209.580	**2,424.960**
1876	14	1.032	**1.046**	759.658	1,881.766	**2,641.424**
1877	5	1.233	**1.238**	29.703	2,241.403	**2,271.106**
1878	6	1.221	**1.227**	206.086	2,085.926	**2,292.012**
1879	4	1.241	**1.245**	92.889	2,132.610	**2,225.499**
1880	4	1.193	**1.197**	184.164	2,131.812	**2,315.976**
1881	9	1.217	**1.226**	849.782	1,960.006	**2,809.788**
1882	8	1.354	**1.362**	1,302.788	2,208.954	**3,511.742**
1883	3	1.556	**1.559**	429.593	2,492.308	**2,921.901**
1884	6	1.629	**1.635**	644.584	2,652.592	**3,297.176**
1885	6	1.520	**1.526**	364.922	2,343.688	**2,708.610**
1886	8	1.432	**1.440**	807.815	2,320.060	**3,127.875**
1887	10	1.507	**1.517**	1,338.613	2,728.661	**4,067.274**
1888	4	1.383	**1.387**	73.968	2,494.942	**2,568.910**
1889	9	1.403	**1.412**	506.712	2,381.914	**2,888.626**
1890	7	1.362	**1.369**	993.962	2,426.813	**3,420.775**
1891	4	1.299	**1.303**	89.111	2,259.191	**2,348.302**
1892	2	1.342	**1.344**	9.441	2,619.301	**2,628.742**
Summe	136	32.480	**32.616**	10,207.208	54,519.610	**64,726.818**

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Schlesien.

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden ö. W.		
.	948	**948**	.	745.009	**745.009**
4	884	**888**	21.406	606.636	**628.042**
6	731	**737**	27.183	550.861	**578.044**
5	919	**924**	37.140	681.732	**718.872**
2	760	**762**	20.300	571.429	**591.729**
1	771	**772**	420	732.972	**733.392**
3	808	**811**	43.996	714.237	**758.233**
2	836	**838**	13.395	736.905	**750.300**
1	690	**691**	128.000	583.903	**711.903**
1	813	**814**	8.000	574.074	**582.074**
1	784	**785**	1.790	666.912	**668.702**
2	782	**784**	63.400	564.477	**627.877**
1	766	**767**	1.200	615.276	**616.476**
12	830	**842**	358.140	571.046	**929.186**
3	883	**886**	34.200	724.934	**759.134**
1	996	**997**	700	684.530	**685.230**
5	1.001	**1.006**	38.800	759.593	**798.393**
4	905	**909**	5.475	620.618	**626.093**
8	790	**798**	12.980	704.491	**717.471**
1	920	**921**	6.000	737.668	**743.668**
3	956	**959**	3.100	799.170	**802.270**
3	876	**879**	39.967	668.465	**708.432**
3	840	**843**	60.000	699.505	**759.505**
1	838	**839**	600	530.382	**530.982**
2	807	**809**	749	574.465	**575.214**
75	21.134	**21.209**	926.941	16,419.290	**17,346.231**

Tabelle IV. 10. a) Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veran=

In sämmtlichen Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen: Nieder- Böhmen, Mähren

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden ö. W.		
1868	117	36.096	**36.213**	13,129.490	48,137.973	**61,267.463**
1869	84	36.041	**36.125**	9,506.803	48,996.456	**58,503.259**
1870	89	34.766	**34.855**	6,274.828	45,848.915	**52,123.743**
1871	76	35.569	**35.645**	3,440.412	48,469.337	**51,909.749**
1872	89	34.002	**34.091**	10,019.814	48,613.826	**58,633.640**
1873	96	34.404	**34.500**	7,479.662	53,567.259	**61,046.921**
1874	84	35.433	**35.517**	15,399.653	52,707.882	**68,107.535**
1875	64	32.511	**32.575**	3,979.535	53,910.829	**57,890.364**
1876	109	32.453	**32.562**	21,468.122	52,750.072	**74,218.194**
1877	102	33.513	**33.615**	8,970.021	54,300.142	**63,270.163**
1878	94	33.895	**33.989**	14,955.606	54,294.340	**69,249.946**
1879	80	35.151	**35.231**	11,771.214	57,338.053	**69,109.267**
1880	73	36.245	**36.318**	19,829.157	61,241.265	**81,070.422**
1881	79	35.686	**35.765**	11,301.230	56,976.326	**68,277.556**
1882	87	36.621	**36.708**	10,107.312	62,305.446	**72,412.758**
1883	137	39.977	**40.114**	10,952.151	64,944.657	**75,896.808**
1884	140	46.812	**46.952**	14,300.969	71,313.354	**85,614.323**
1885	104	45.149	**45.253**	16,743.361	66,609.645	**83,353.006**
1886	82	45.008	**45.090**	11,846.647	68,251.646	**80,098.293**
1887	100	43.251	**43.351**	11,782.909	64,945.352	**76,728.261**
1888	109	44.237	**44.346**	7,262.888	63,178.179	**70,441.067**
1889	100	43.450	**43.550**	3,619.005	64,049.779	**67,668.784**
1890	112	43.530	**43.642**	7,250.242	64,687.362	**71,937.604**
1891	102	42.136	**42.238**	7,257.805	64,459.806	**71,717.611**
1892	61	40.570	**40.631**	4,205.860	62,061.258	**66.267.118**
Summe	2.370	956.506	**958.876**	262,854.696	1.453,959.159	**1.716,813.855**

*) Die Angaben der Grundbuchsbehörden über den Wert der eingeantworteten Verlassenschaftsrealitäten sind nicht vollständig, weil die Grundbuchsbehörden in der Regel den Wert einer eingeantworteten Verlassenschaftsrealität in den für die statistische Centralcommission bestimmten „Vormerkbüchern" nur dann angeben, wenn dieser Wert aus der betreffenden Einantwortungsurkunde ohneweiters ersichtlich ist. Infolgedessen ist der von den Grundbuchsbehörden ausgewiesene Wert der eingeantworteten Verlassenschaftsrealitäten Jahr für Jahr geringer als der von den Finanzbehörden in den „Nachweisungen der nach den Gesetzen vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, und vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von den Finanz- und Gerichtsbehörden bemessenen Gebüren von Verlassenschaften" angegebene Wert, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

lastete Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, und Schlesien.*)

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden ö. W.		
33	21.395	21.428	721.378	17,195.009	17,916.387
48	20.367	20.415	1,241.781	16,351.314	17,593.095
27	19.706	19.733	273.007	15,360.652	15,633.659
16	19.811	19.827	281.087	15,129.460	15,410.547
61	17.612	17.673	541.521	14,262.378	14,803.899
24	19.273	19.297	687.409	16,009.790	16,697.199
17	19.620	19.637	209.746	16,763.140	16,972.886
98	19.505	19.603	681.339	17,290.419	17,971.758
23	19.703	19.726	326.468	16,607.667	16,934.135
35	20.488	20.523	263.421	17,324.769	17,588.190
28	21.816	21.844	302.480	17,367.607	17,670.087
34	23.642	23.676	547.775	18,184.242	18,732.017
59	23.666	23.725	1,566.093	18,310.015	19,876.108
47	22.161	22.208	571.759	17,395.242	17,967.001
43	22.146	22.189	1,571.390	18,395.029	19,966.419
54	23.875	23.929	981.824	18,698.714	19,680.538
29	26.071	26.100	438.047	19,834.941	20,272.988
28	25.516	25.544	524.760	20,014.681	20,539.441
40	24.080	24.120	180.091	18,582.472	18,762.563
25	22.836	22.861	1,080.049	16,761.897	17,841.946
32	23.339	23.371	721.220	16,847.121	17,568.341
35	22.271	22.306	236.731	16,526.376	16,763.107
11	22.320	22.331	519.491	16,791.927	17,311.418
20	21.752	21.772	288.718	15,756.823	16,045.541
16	19.940	19.956	418.261	14,258.066	14,676.327
884	542.911	543.795	15,175.846	426,009.751	441,185.597

Jahr	Wert der eingeantworteten Verlassenschaftsrealitäten in Gulden ö. W. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	
	nach den Angaben der Grundbuchsbehörden	nach den Angaben der Finanzbehörden
1889	120,277.026	143,246.681
1890	132,554.599	175,127.042
1891	134,607.548	138,987.517

Tabelle IV. 10b) Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlasste

In sämmtlichen Ländern mit geordnetem Grundbuch: Niederöster- Mähren und

Jahr	Durchschnittlicher Geldwert eines Falles					
	der Besitzveränderungen von Todeswegen			von Neubelastungen im Verlassenschaftswege		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden ö. W.					
1868	112.218	1.334	**1.692**	2.193	803	**836**
1869	113.176	1.359	**1.619**	25.870	802	**861**
1870	70.504	1.319	**1.495**	10.111	779	**792**
1871	45.268	1.362	**1.456**	17.567	763	**777**
1872	112.582	1.429	**1.719**	8.877	809	**840**
1873	77.913	1.557	**1.769**	28.642	830	**865**
1874	183.329	1.487	**1.918**	12.338	854	**864**
1875	62.180	1.658	**1.770**	6.882	886	**917**
1876	196.955	1.626	**2.279**	14.194	843	**859**
1877	87.941	1.620	**1.882**	7.526	845	**857**
1878	159.106	1.602	**2.037**	10.803	796	**809**
1879	147.140	1.631	**1.961**	16.111	769	**791**
1880	271.632	1.689	**2.232**	26.544	774	**838**
1881	143.053	1.597	**1.909**	12.165	785	**809**
1882	116.176	1.701	**1.972**	36.544	830	**899**
1883	79.943	1.624	**1.890**	18.182	783	**822**
1884	102.149	1.523	**1.823**	15.105	761	**777**
1885	160.994	1.475	**1.842**	18.741	784	**804**
1886	144.471	1.517	**1.776**	4.502	771	**778**
1887	117.829	1.501	**1.769**	43.202	734	**780**
1888	66.632	1.428	**1.588**	22.539	722	**752**
1889	36.190	1.474	**1.554**	6.764	742	**751**
1890	64.734	1.486	**1.648**	47.226	752	**775**
1891	71.155	1.529	**1.698**	14.436	724	**737**
1892	68.948	1.530	**1.631**	26.141	715	**735**
Durchschnitt	110.909	1.520	**1.790**	17.167	784	**811**

Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

reich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Schlesien.

Von allen Fällen des Erbganges waren mit Neubelastung im Verlassenschaftswege verbunden			Durchschnittliche Belastung des Erbgutes hierbei		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Procente					
28·2	59·3	**59·1**	5·5	35·7	**29·2**
51·0	56·5	**56·5**	13·0	33·4	**30·1**
30·3	56·7	**56·6**	4·3	33·5	**30·0**
21·0	55·7	**55·6**	8·0	31·2	**29·7**
68·5	51·8	**51·8**	5·4	29·3	**25·2**
25·0	56·0	**55·9**	9·2	30·0	**27·3**
20·2	55·4	**55·3**	1·3	31·8	**24·9**
154·7	59·9	**60·2**	17·1	32·0	**31·0**
21·1	60·7	**60·6**	1·5	31·4	**22·8**
34·3	61·1	**61·0**	2·9	31·9	**27·8**
29·8	64·3	**64·3**	2·0	32·0	**25·5**
42·5	67·3	**67·2**	4·6	31·6	**27·1**
80·8	65·3	**65·3**	5·9	29·9	**24·5**
59·5	62·1	**62·1**	5·0	30·5	**26·3**
49·4	60·6	**60·5**	15·5	29·5	**27·6**
39·4	60·0	**59·6**	9·0	28·8	**26·0**
20·7	55·7	**55·6**	3·0	27·8	**23·7**
26·9	56·5	**56·4**	3·1	30·0	**24·6**
48·7	53·5	**53·5**	1·5	27·2	**23·4**
25·0	52·8	**52·7**	9·1	25·8	**23·2**
30·0	52·8	**52·7**	9·9	26·7	**24·9**
35·0	51·3	**51·2**	6·5	25·8	**24·8**
9·8	51·2	**51·2**	7·1	25·9	**24·0**
19·6	51·5	**51·5**	3·9	24·4	**22·4**
26·2	49·1	**49·1**	9·9	23·0	**22·1**
37·1	56·8	**56·7**	5·8	29·3	**25·7**

Tabelle IV. 11. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlaßte Verschuldung.

Küstenland.*)

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen		Neubelastung im Verlassenschaftswege (durch Erbtheile und Vermächtnisse)	
	Anzahl	Geldwert in Gulden	Anzahl	Geldbetrag in Gulden
1868	81	379.630	27	61.967
1869	54	62.615	5	3.560
1870	82	169.428	9	7.164
1871	70	91.251	5	1.182
1872	103	97.586	7	813
1873	46	56.221	3	484
1874	96	293.941	3	1.770
1875	46	50.839	5	5.654
1876	28	28.212	.	.
1877	41	72.399	.	.
1878	84	107.119	2	2.689
1879	88	449.539	19	4.715
1880	86	150.898	12	15.761
1881	67	126.594	20	11.027
1882	112	281.322	36	24.257
1883	214	367.743	53	27.692
1884	1.036	1,035.691	293	113.667
1885	1.479	1,814.021	141	94.192
1886	1.260	1,379.539	243	104.082
1887	1.203	1,937.027	243	165.292
1888	1.765	1,811.456	437	230.684
1889	2.203	2,249.634	404	207.912
1890	2.303	2,375.212	312	249.602
1891	2.325	2,839.250	362	158.685
1892	2.469	3,172.995	563	374.986
Summe	**17.341**	**21,400.162**	**3.204**	**1,867.837**

*) Die Ziffern betreffen nur den „sonstigen" Besitz. Der landtäfliche Besitz kommt in dieser Tabelle deshalb nicht vor, weil die Triester Landtafel überwiegend städtischen Realitätenbesitz enthält, und die in der Görzer Landtafel eigetragenen Liegenschaften dem „sonstigen" Besitz zugezählt werden müssen, da sie nur zum Theile ehemalige Dominien (das heißt mit Jurisdictionsrechten ausgestattete Güter), zum größeren Theile rusticale und städtische Realitäten sind.

Die Ergebnisse der einzelnen Jahre sind nicht mit einander vergleichbar, weil die jeweilig angegebenen Ziffern nur jene Realitäten betreffen, für welche zur Zeit der Einantwortung schon eine Grundbuchseinlage bestand.

Tabelle IV.

12. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

Tabelle IV. 12. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Galizien.*)

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	15	204	**219**	1,707.017	296.144	**2,003.161**
1869	.	162	**162**	.	284.626	**284.626**
1870	.	208	**208**	.	233.204	**233.204**
1871	1	192	**193**	28.200	381.416	**409.616**
1872	.	147	**147**	2,781.832	310.432	**3,092.264**
1873	2	125	**127**	90.365	159.489	**249.854**
1874	4	218	**222**	73.633	307.661	**381.294**
1875	106	942	**1.048**	517.472	276.956	**794.428**
1876	1	149	**150**	415.000	276.058	**691.058**
1877	1	155	**156**	87.480	257.616	**345.096**
1878	6	165	**171**	55.265	197.420	**252.685**
1879	8	196	**204**	291.242	278.926	**570.168**
1880	6	351	**357**	333.053	314.162	**647.215**
1881	13	408	**421**	563.600	359.783	**923.383**
1882	11	543	**554**	311.518	461.465	**772.983**
1883	22	986	**1.008**	825.795	761.612	**1,587.407**
1884	50	1.994	**2.044**	640.725	901.920	**1,542.645**
1885	37	3.798	**3.835**	1,432.145	1,538.843	**2,970.988**
1886	53	3.282	**3.335**	1,792.807	1,934.568	**3,727.375**
1887	42	7.158	**7.200**	1,265.739	2,968.939	**4,234.678**
1888	73	9.786	**9.859**	1,060.805	3,309.055	**4,369.860**
1889	30	11.277	**11.307**	1,532.010	3,830.781	**5,362.791**
1890	64	12.497	**12.561**	4,352.946	3,904.780	**8,257.726**
1891	126	15.916	**16.042**	5,203.446	4,646.394	**9,849.840**
1892	99	17.008	**17.107**	2,679.723	5,656.153	**8,335.876**
Summe	770	87.867	**88.637**	28,041.818	33,848.403	**61,890.221**

*) Die Nachweisungen über Anzahl und Geldwert der eingeantworteten landtäflichen Güter, sowie der Reali-
weisung entgingen, für welche zur Zeit der Einantwortung eine Grundbuchseinlage noch nicht bestand, sondern auch
für die statistische Centralcommission bestimmten „Vormerkbüchern" anzugeben pflegen, deren Wert aus der Einant-
Infolge der Fortschritte, welche die mit dem Landesgesetze vom 20. März 1874, L. G. Bl. Nr. 29, angeordnete
eingeantworteten Verlassenschaftsrealitäten, insoweit dieselbe zur Kategorie des „sonstigen" (größtentheils ehemals

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Galizien.*)

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
23	73	**96**	191.525	30.037	**221.562**
9	55	**64**	74.945	56.671	**131.616**
16	31	**47**	197.953	50.071	**248.024**
13	50	**63**	133.818	146.399	**280.217**
1	47	**48**	15.000	24.837	**39.837**
11	41	**52**	132.985	27.943	**160.928**
9	23	**32**	140.651	14.515	**155.166**
5	40	**45**	19.701	27.643	**47.344**
1	33	**34**	12.550	79.938	**92.488**
3	38	**41**	26.779	32.165	**58.944**
11	37	**48**	7.582	35.131	**42.713**
8	82	**90**	46.500	73.065	**119.565**
11	109	**120**	150.288	47.629	**197.917**
3	179	**182**	31.708	109.491	**141.199**
8	154	**162**	83.462	53.630	**137.092**
9	246	**255**	141.220	104.810	**246.030**
2	427	**429**	3.700	114.197	**117.897**
5	573	**578**	155.029	194.375	**349.404**
12	861	**873**	110.840	277.724	**388.564**
8	799	**807**	127.347	243.964	**371.311**
30	977	**1.007**	144.524	263.085	**407.609**
11	1.045	**1.056**	35.590	286.328	**321.918**
15	1.202	**1.217**	220.200	248.341	**468.541**
28	1.120	**1.148**	312.368	269.488	**581.856**
22	1.113	**1.135**	201.150	272.752	**473.902**
274	9.355	**9.629**	2,717.415	3,084.229	**5,801.644**

täten des „sonstigen" Besitzes sind unvollständig, und zwar nicht nur deshalb, weil alle jene Realitäten der Nach-
aus dem Grunde, weil die Landtafel-, beziehungsweise Grundbuchsführer nur jene Verlassenschaftsrealitäten in den
wortungsurkunde ersichtlich ist.
Anlegung von Grundbüchern in neuerer Zeit gemacht hat, sind auch die Angaben über Anzahl und Geldwert der
rusticalen) Besitzes gehören, vollständiger geworden.

Tabelle IV. 13. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch

Bukowina.*)

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1868	7	10	17	346.330	26.640	372.970
1869	2	7	9	145.479	10.704	156.273
1870	13	4	17	592.554	3.626	596.180
1871	9	.	9	1,153.683	.	1,153.683
1872	10	.	10	239.409	.	239.409
1873	13	10	23	300.681	14.154	314.835
1874	9	2	11	264.421	47.445	311.866
1875	6	.	6	1,080.386	.	1,080.386
1876	6	.	6	219.631	.	219.631
1877	7	8	15	501.426	5.300	506.726
1878	12	12	24	519.528	6.364	525.892
1879	6	4	10	610.488	903	611.391
1880	6	20	26	463.000	12.349	475.349
1881	2	50	52	22.500	42.317	64.817
1882	4	75	79	660.600	57.505	718.105
1883	8	92	100	553.115	78.703	631.818
1884	7	405	412	427.400	162.377	589.777
1885	6	375	381	180.400	96.488	276.888
1886	3	669	672	60.000	150.665	210.665
1887	10	980	990	369.559	316.405	685.964
1888	13	1.123	1.136	1,123.040	282.001	1,405.041
1889	5	1.584	1.589	383.306	449.404	832.710
1890	7	1.560	1.567	1,308.608	513.600	1,822.208
1891	7	1.819	1.826	1,459.697	574.057	2,034.754
1892	7	2.114	2.121	1,241.580	577.710	1,819.290
Summe	185	10.923	11.108	14,226.821	3,428.807	17,655.628

*) Die Nachweisungen über Anzahl und Geldwert der eingeantworteten Verlassenschaftsrealitäten des
rungen sind erst vom Jahre 1888 an vollständig, wiewohl die mit dem Gesetze vom 8. März 1873, L. G. Bl. Nr. 23,
Übrigens kommt es auch in der Bukowina nicht selten vor, daß die Angabe des Wertes der eingeantworteten
zwar aus dem Grunde, weil dieser Wert in der Einantwortungsurkunde nicht angegeben war.

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Bukowina.*)

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
8	.	8	145.630	.	145.630
8	.	8	14.201	.	14.201
3	.	3	61.876	.	61.876
8	3	11	197.000	6.000	203.000
3	.	3	30.067	.	30.067
.	.	.	.	.	.
1	.	1	1.680	.	1.680
1	.	1	12.600	.	12.600
2	.	2	8.000	.	8.000
.	.	.	.	.	.
2	.	2	12.000	.	12.000
8	.	8	47.000	.	47.000
6	.	6	6.521	.	6.521
1	.	1	15.000	.	15.000
9	1	10	23.458	400	23.858
1	14	15	6.000	9.485	15.485
4	8	12	46.500	7.265	53.765
2	17	19	24.000	24.991	48.991
3	43	46	3.000	29.934	32.934
.	56	56	.	16.011	16.011
2	40	42	8.000	13.738	21.738
.	82	82	.	26.348	26.348
.	148	148	.	56.833	56.833
.	152	152	.	61.741	61.741
.	115	115	.	61.468	61.468
72	679	751	662.533	314.214	976.747

„sonstigen" Besitzes, sowie über Anzahl und Geldbetrag der darauf versicherten Erbtheils- und Vermächtnisforde-
angeordnete Anlegung von Grundbüchern schon mit Schluss des Jahres 1886 beendigt war.
Verlassenschaftsrealität in den für die statistische Centralcommission bestimmten „Vormerkbüchern" unterbleibt, und

Tabelle IV. 14. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlasste Verschuldung im „sonstigen" Besitze.

Tirol.*)

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen		Neubelastung im Verlassenschaftswege (durch Erbtheile und Vermächtnisse)	
	Anzahl	Geldwert in Gulden	Anzahl	Geldwert in Gulden
1871	2.409	5,844.277	864	1,626.610
1872	2.800	7,394.095	724	1,293.054
1873	2.503	6,042.730	898	1,625.379
1874	2.717	6,927.013	842	1,594.494
1875	2.440	6,429.981	735	1,702.437
1876	2.594	7,389.700	979	1,990.741
1877	2.728	6,487.946	1.096	1,742.764
1878	2.562	6,026.358	1.226	1,925.744
1879	2.435	6,187.874	1.127	1,869,027
1880	2.781	7,322.504	1.044	1,561.742
1881	2.709	6,718.959	938	1,366.740
1882	2.740	7,217.796	909	1,456.292
1883	2.813	7,100.367	900	1,476.219
1884	3.041	7,214.277	1.052	1,559.256
1885	2.778	8,124.552	882	1,480.517
1886	2.899	7,542.103	918	1,606.427
1887	2.991	7,520.458	814	1,470.699
1888	2.948	7,052.078	909	1,368.824
1889	3.146	7,265.741	897	1,202.517
1890	3.205	8,288.472	863	1,225.048
1891	3.123	7,791.834	792	1,232.423
1892	2.940	6,887.148	853	1,468.999
Summe	**61.302**	**154,776.263**	**20.262**	**33,845.953**

*) Die Zahlen beziehen sich nur auf Realitäten des „sonstigen" Besitzes, welchem — da eine Landtafel in Tirol nicht besteht — aller Realbesitz zugerechnet ist, welcher außerhalb der Städte Innsbruck, Bozen, Roveredo und Trient sich befindet und nicht zum Montanbesitz zählt.

Tabelle IV. 15. Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlasste Verschuldung im „sonstigen“ Besitze.

Vorarlberg.*)

Jahr	Besitzveränderungen von todeswegen		Neubelastung im Verlassenschaftswege (durch Erbtheile und Vermächtnisse)	
	Anzahl	Geldwert in Gulden	Anzahl	Geldwert in Gulden
1888	785	1,828.116	64	129.554
1889	985	1,956.267	56	68.674
1890	792	1,867.132	54	62.341
1891	807	2,032.078	30	19.973
1892	805	1,693.037	9	8.320
Summe	**4.174**	**9,376.630**	**213**	**288.862**

*) Die Ziffern beziehen sich nur auf Realitäten des „sonstigen“ Besitzes, zu welchem aller Realbesitz im Lande gezählt ist, mit Ausnahme desjenigen, welcher zum Gemeindegebiete der Stadt Feldkirch gehört. Die Nachweisungen über Veränderungen im Besitz- und Lastenstande beginnen in Vorarlberg zufolge Justizministerial-Erlasses vom 19. October 1887, Z. 8889, erst mit dem Jahre 1888.

Tabelle IV. 16 a) Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlaßte

Summarium nach Ländern.

Land	Besitzveränderungen von todeswegen					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
A.						
Niederösterreich .	261	162.040	**162.301**	28,417.388	219,587.435	**248,004.823**
Oberösterreich .	171	57.793	**57.964**	8,863.796	125,401.036	**134,264.832**
Salzburg . . .	5	9.655	**9.660**	53.387	20,978.997	**21,032.384**
Steiermark . .	539	90.913	**91.452**	12,426.086	149,715.669	**162,141.755**
Kärnten . . .	381	15.432	**15.813**	8,095.713	37,255.269	**45,350.982**
Krain	202	30.393	**30.595**	3,328.826	32,793.731	**36,122.557**
Böhmen . . .	506	360.240	**360.746**	150,493.488	579,404.882	**729,898.370**
Mähren . . .	169	197.560	**197.729**	40,968.804	234,302.530	**275,271.334**
Schlesien . . .	136	32.480	**32.616**	10,207.208	54,519.610	**64,726.818**
Summe .	2.370	956.506	**958.876**	262,854.696	1.453,959.159	**1.716,813.855**
B.						
Küstenland . .	.	17.341	**17.341**	.	21,400.162	**21,400.162**
Tirol*)	.	61.302	**61.302**	.	154,776.263	**154,776.263**
Vorarlberg**) .	.	4.174	**4.174**	.	9,376.630	**9,376.630**
Galizien . . .	770	87.867	**88.637**	28,041.818	33,848.403	**61,890.221**
Bukowina . . .	185	10.923	**11.108**	14,226.821	3,428.807	**17,655.628**

*) Betrifft die Jahre 1871 bis 1892.
**) Betrifft die Jahre 1888 bis 1892.

Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze. 1868 bis 1892.

(Absolute Zahlen.)

Neubelastung im Verlassenschaftswege (Erbtheile und Vermächtnisse)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
20	35.497	**35.517**	829.710	39,611.290	**40,441.000**
47	23.882	**23.929**	803.765	26,901.698	**27,705.463**
1	4.006	**4.007**	.	4,311.113	**4,311.113**
159	67.309	**67.468**	1,038.548	35,349.187	**36,387.735**
171	8.552	**8.723**	370.218	6,088.350	**6,458.568**
56	23.980	**24.036**	970.958	10,728.740	**11,699.698**
262	255.397	**255.659**	7,260.316	213,144.522	**220,404.838**
93	103.154	**103.247**	2,975.390	73,455.561	**76,430.951**
75	21.134	**21.209**	926.941	16,419.290	**17,346.231**
884	542.911	**543.795**	15,175.846	426,009.751	**441,185.597**
.	3.204	**3.204**	.	1,867.837	**1,867.837**
.	20.262	**20.262**	.	33,845.953	**33,845.953**
.	213	**213**	.	288.862	**288.862**
274	9.355	**9.629**	2,717.415	3,084.229	**5,801.644**
72	679	**751**	662.533	314.214	**976.747**

Tabelle IV. 16b) Besitzveränderungen von todeswegen und dadurch veranlaßte

Summarium nach Ländern.

Land	Durchschnittlicher Geldwert eines Falles					
	der Besitzveränderungen von todeswegen			von Neubelastungen im Verlassenschaftswege		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
A.						
Niederösterreich	108.879	1.355	**1.528**	41.488	1.116	**1.139**
Oberösterreich	51.835	2.169	**2.316**	17.101	1.126	**1.158**
Salzburg	10.678	2.173	**2.177**	.	1.076	**1.076**
Steiermark	23.054	1.646	**1.773**	6.532	525	**539**
Kärnten	21.249	2.414	**2.861**	2.165	712	**740**
Krain	16.479	1.079	**1.181**	17.339	447	**486**
Böhmen	297.418	1.609	**2.023**	27.771	834	**862**
Mähren	242.419	1.186	**1.392**	31.993	712	**740**
Schlesien	75.053	1.679	**1.984**	12.359	777	**818**
B.						
Küstenland	.	1.234	**1.234**	.	583	**583**
Tirol	.	2.525	**2.525**	.	1.670	**1.670**
Vorarlberg	.	2.246	**2.246**	.	1.356	**1.356**
Galizien	36.418	385	**699**	9.990	329	**602**
Bukowina	76.902	314	**1.589**	9.202	463	**1.300**

Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze. 1868 bis 1892.

(Relative Zahlen.)

Von allen Fällen des Erbganges waren mit Neubelastung im Verlassenschaftswege verbunden			Durchschnittliche Belastung des Erbgutes hiebei		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Procent					
7·6	21·9	**21·8**	2·9	18·0	**16·3**
27·5	41·3	**41·1**	9·0	21·4	**20·6**
20·0	41·5	**41·5**	0·0	20·5	**20·5**
29·5	74·3	**73·8**	8·3	23·6	**22·4**
44·9	55·4	**55·1**	4·5	16·4	**14·2**
27·7	78·9	**78·5**	29·1	32·9	**32·4**
51·7	70·8	**70·8**	4·8	36·8	**30·2**
55·0	52·2	**52·2**	7·2	31·3	**27·7**
55·1	65·0	**65·0**	9·0	30·1	**26·8**
.	18·4	**18·4**	.	8·7	**8·7**
.	33·0	**33·0**	.	21·8	**21·8**
.	5·1	**5·1**	.	3·1	**3·1**
35·6	10·6	**10·8**	9·7	9·1	**9·4**
38·9	6·2	**6·7**	4·6	9·1	**5·5**

Tabelle V. 1. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Nieder-

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	21	15.273	**15.294**	1,898.904	20,835.476	**22,734.380**
1879	14	13.728	**13.742**	1,527.340	19,329.598	**20,856.938**
1880	12	14.800	**14.812**	2,095.275	20,727.616	**22,822.891**
1881	13	16.016	**16.029**	1,128.261	22,096.623	**23,224.884**
1882	12	15.392	**15.404**	1,523.337	22,074.761	**23,598.098**
1883	9	15.845	**15.854**	688.000	21,150.304	**21,838.304**
1884	21	14.863	**14.884**	4,221.805	21,364.452	**25,586.257**
1885	9	15.125	**15.134**	725.000	21,629.597	**22,354.597**
1886	8	14.333	**14.341**	993.000	19,489.183	**20,482.183**
1887	3	15.406	**15.409**	769.000	20,881.199	**21,650.199**
1888	11	15.741	**15.752**	738.615	21,038.539	**21,777.154**
1889	10	15.177	**15.187**	885.470	20,350.408	**21,235.878**
1890	10	15.193	**15.203**	558.396	21,782.289	**22,340.685**
1891	11	15.248	**15.259**	1,674.045	22,367.421	**24,041.466**
1892	4	15.219	**15.223**	252.472	21,933.507	**22,185.979**
Summe	168	227.359	**227.527**	19,678,920	317,050.973	**336,729.893**

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Österreich.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
2	1.546	**1.548**	127.286	2,529.746	**2,657.032**
3	1.365	**1.368**	63.500	2,416.362	**2,479.862**
1	1.489	**1.490**	14.368	2,386.976	**2,401.344**
7	1.546	**1.553**	103.073	2,514.127	**2,617.200**
2	1.628	**1.630**	706.000	2,652.492	**3,358.492**
4	1.699	**1.703**	32.000	2,923.336	**2,955.336**
6	1.513	**1.519**	1,629.696	2,940.927	**4,570.623**
3	1.551	**1.554**	144.500	2,804.051	**2,948.551**
1	1.727	**1.728**	9.000	2,716.012	**2,725.012**
4	1.873	**1.877**	390.753	3,064.191	**3,454.944**
4	1.790	**1.794**	69.303	2,827.458	**2,896.761**
1	1.812	**1.813**	83.175	3,109.195	**3,192.370**
1	1.744	**1.745**	34.000	2,999.892	**3,033.892**
2	1.771	**1.773**	41.700	2,820.206	**2,861.906**
.	1.580	**1.580**	.	2,902.907	**2,902.907**
41	24.634	**24.675**	3,448.354	41,607.878	**45,056.232**

Tabelle V. 2. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Ober-

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	60	6.036	**6.096**	565.011	13,269.281	**13,834.292**
1879	59	5.777	**5.836**	1,734.153	12,701.868	**14,436.021**
1880	152	5.643	**5.795**	715.407	24,380.201	**25,095.608**
1881	102	5.998	**6.100**	485.475	13,043.505	**13,528.980**
1882	54	5.709	**5.763**	396.747	12,008.422	**12,405.169**
1883	36	5.081	**5.117**	1,109.417	10,863.473	**11,972.890**
1884	62	5.470	**5.532**	2,085.873	11,218.756	**13,304.629**
1885	58	5.060	**5.118**	348.654	10,946.169	**11,294.823**
1886	46	4.944	**4.990**	574.823	9,726.721	**10,301.544**
1887	67	4.875	**4.942**	1,427.900	10,741.009	**12,168.909**
1888	32	4.775	**4.807**	492.212	9,927.405	**10,419.617**
1889	42	4.532	**4.574**	323.772	9,442.115	**9,765.887**
1890	58	5.185	**5.243**	478.770	11,277.730	**11,756.500**
1891	81	4.997	**5.078**	1,770.126	10,954.853	**12,724.979**
1892	55	4.958	**5.013**	2,800.981	11,189.457	**13,990.438**
Summe	964	79.040	**80.004**	15,309.321	181,690.965	**197,000.286**

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Österreich.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
7	1.610	**1.617**	158.799	1,985.551	**2,144.350**
7	1.116	**1.123**	24.883	1,886.043	**1,910.926**
3	1.225	**1.228**	98.500	2,043.124	**2,141.624**
1	1.253	**1.254**	2.669	2,010.281	**2,012.950**
1	1.182	**1.183**	30.000	1,696.067	**1,726.067**
4	1.175	**1.179**	17.998	1,788.158	**1,806.156**
4	1.131	**1.135**	115.040	1,729.634	**1.844.674**
5	1.102	**1.107**	143.909	1,726.633	**1,870.542**
3	1.035	**1.038**	86.150	1,532.341	**1,618.491**
4	1.116	**1.120**	83.545	1,677.951	**1,761.496**
5	1.163	**1.168**	26.409	1,563.613	**1,590.022**
4	1.009	**1.013**	26.500	1,404.614	**1,431.114**
2	1.182	**1.184**	14.045	1,639.019	**1,653.064**
3	1.167	**1.170**	77.100	1,774.081	**1,851.181**
1	1.066	**1.067**	348	1,681.091	**1,681.439**
54	17.532	**17.586**	905.895	26,138.201	**27,044.096**

Tabelle V. 3. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Salz-

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe			
	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz
	Anzahl		Geldwert in Gulden	
1878	2	1.526	28.000	3,013.437
1879	.	1.413	.	2,919.378
1880	.	1.266	.	2,744.191
1881	.	1.250	.	2,586.673
1882	.	1.247		2,382.375
1883	.	1.384	.	2,643.228
1884	.	1.301	.	2,614.871
1885	.	1.229	.	2,362.152
1886	.	1.322	.	3,425.621
1887	.	1.403	.	2,624.844
1888	.	1.301	.	3,007.989
1889	.	1.243	.	2,679.966
1890	.	1.366	.	3,210.311
1891	.	1.474	.	3,592.201
1892	.	1.314	.	2,681.517
Summe	(2)	20.039	(28.000)	42,488.754

*) Die Salzburger Landtafel wurde im Jahre 1881 aufgelassen.

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

burg.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)			
landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz	landtäflicher Besitz*)	sonstiger Besitz
Anzahl		Geldwert in Gulden	
.	270	.	617.517
.	245	.	655.766
.	276	.	514.810
.	198	.	280.480
.	181	.	274.474
.	206	.	333.183
.	205	.	364.858
.	229	.	343.966
.	272	.	424.541
.	232	.	365.374
.	292	.	475.070
.	281	.	438.969
.	289	.	547.409
.	313	.	493.207
.	280	.	506.604
.	3.769	.	6,636.228

Tabelle V. 4. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Steier-

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	52	10.280	**10.332**	1,338.594	12,809.027	**14,147.621**
1879	71	8.341	**8.412**	767.412	9,862.050	**10.629.462**
1880	45	8.579	**8.624**	723.100	10,951.318	**11,674.418**
1881	58	9.303	**9.361**	1,477.148	11,350.502	**12,827.650**
1882	91	9.118	**9.209**	1,623.702	12,321.103	**13,944.805**
1883	73	10.294	**10.367**	2,591.892	27,151.514	**29.743.406**
1884	121	10.877	**10.998**	1,388.443	13,292.701	**14,681.144**
1885	102	10.676	**10.778**	2,071.323	13,213.699	**15,285.022**
1886	63	10.353	**10.416**	1,057.880	12,559.861	**13,617.741**
1887	102	10.738	**10.840**	2,063.337	14,064.264	**16,127.601**
1888	195	10.573	**10.768**	2,830.550	15,211.742	**18,042.292**
1889	104	10.501	**10.605**	4,446.713	15,315.205	**19,761.918**
1890	114	10.169	**10.283**	5,266.610	13,644.891	**18,911.501**
1891	68	10.370	**10.438**	3,094.012	14,479.682	**17,573.694**
1892	71	11.437	**11.508**	1,404.680	15,924.862	**17,329.542**
Summe	1.330	151.609	**152.939**	32,145.396	212,152.421	**244,297.817**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

mark.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
9	1.736	**1.745**	68.260	1,958.303	**2,026.563**
9	1.772	**1.781**	35.569	2.017.690	**2,053.259**
10	1.577	**1.587**	49.188	1,882.776	**1,931.964**
7	1.611	**1.618**	258.050	2,015.645	**2,273.695**
15	1.452	**1.467**	123.140	2,559.851	**2,682.991**
7	1.538	**1.545**	76.676	1,907.001	**1,983.677**
8	1.652	**1.660**	39.657	2,484.997	**2,524.654**
10	1.668	**1.678**	221.990	2,058.795	**2,280.785**
7	1.675	**1.682**	82.375	1,912.796	**1,995.171**
9	1.668	**1.677**	130.002	2,149.934	**2,279.936**
13	1.719	**1.732**	82.158	2,069.830	**2,151.988**
12	1.749	**1.761**	273.632	2,442.381	**2,716.013**
12	1.805	**1.817**	592.436	2,254.234	**2,846.670**
2	1.786	**1.788**	22.731	2,373.342	**2,396.073**
9	1.852	**1.861**	102 471	3,316.614	**3,419.085**
139	25.260	**25.399**	2,158.335	33,404.189	**35,562.524**

Tabelle V. 5. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Kärnten.

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	51	1.750	1.801	416.330	2,541.809	2,958.139
1879	24	1.700	1.724	82.978	2,341.664	2,424.642
1880	57	1.729	1.786	409.084	2,556.353	2,965.437
1881	55	1.608	1.663	483.216	2,522.504	3,005.720
1882	49	1.683	1.732	459.084	2,634.721	3,093.805
1883	63	1.947	2.010	493.089	2,890.577	3,383.666
1884	62	2.235	2.297	700.053	3,078.696	3.778.749
1885	30	2.035	2.065	317.594	3,162.633	3,480.227
1886	20	1.897	1.917	510.420	2,903.114	3,413.534
1887	32	1.915	1.947	933.864	3,321.879	4,255.743
1888	39	1.984	2.023	529.821	3,526.531	4,056.352
1889	59	1.913	1.972	559.080	2,903.213	3,462.293
1890	59	2.176	2.235	778.630	3,363.209	4,141.839
1891	50	2.121	2.171	809.660	3,495.961	4,305.621
1892	59	2.100	2.159	279.755	3,604.577	3,884.332
Summe	709	28.793	29.502	7,762.658	44,847.441	52,610.099

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Kärnten.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
3	333	**336**	35.650	329.536	**365.186**
4	331	**335**	49.200	340.129	**389.329**
9	325	**334**	105.478	296.192	**401.670**
4	315	**319**	16.084	414.000	**430.084**
3	360	**363**	29.708	333.076	**362.784**
6	357	**363**	67.300	430.757	**498.057**
10	362	**372**	80.463	387.895	**468.358**
4	303	**307**	2.342	391.192	**393.534**
5	297	**302**	97.500	403.372	**500.872**
2	326	**328**	78.500	368.215	**446.715**
.	319	**319**	.	399.160	**399.160**
4	267	**271**	84.000	399.263	**483.263**
3	284	**287**	42.530	380.222	**422.752**
4	269	**273**	120.700	517.783	**638.483**
4	277	**281**	30.300	408.727	**439.027**
65	4.725	**4.790**	839.755	5,799.519	**6,639.274**

Tabelle V. 6. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Krain.

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	20	2.655	**2.675**	141.781	1,360.358	**1,502.139**
1879	26	2.583	**2.609**	53.182	1,141.547	**1,194.729**
1880	22	2.698	**2.720**	169.876	1,163.842	**1,333.718**
1881	26	3.146	**3.172**	477.116	1,699.134	**2,176.250**
1882	27	3.238	**3.265**	134.363	1,539.780	**1,674.143**
1883	33	3.564	**3.597**	270.604	1,525.470	**1,796.074**
1884	49	3.744	**3.793**	230.558	1,729.511	**1,960.069**
1885	28	4.351	**4.379**	377.139	1,611.941	**1,989.080**
1886	30	4.497	**4.527**	249.382	1,774.143	**2,023.525**
1887	37	4.934	**4.971**	224.819	1,935.971	**2,160.790**
1888	38	6.655	**6.693**	144.421	2,175.716	**2,320.137**
1889	58	6.279	**6.337**	173.828	2,086.233	**2,260.061**
1890	31	6.005	**6.036**	338.185	1,967.794	**2,305.979**
1891	29	5.522	**5.551**	359.680	2,033.894	**2,393.574**
1892	22	5.416	**5.438**	415.837	2,254.324	**2,670.161**
Summe	476	65.287	**65.763**	3,760.771	25,999.658	**29,760.429**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Krain.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
1	358	**359**	217	155.654	**155.871**
1	274	**275**	270	124.568	**124.838**
3	335	**338**	11.070	128.996	**140.066**
.	513	**513**	.	226.242	**226.242**
3	338	**341**	15.200	153.031	**168.231**
7	398	**405**	78.837	197.110	**275.947**
4	348	**352**	36.700	169.650	**206.350**
3	291	**294**	17.450	123.737	**141.187**
4	338	**342**	51.926	171.060	**222.986**
1	342	**343**	2.759	170.498	**173.257**
2	342	**344**	74.000	189.012	**263.012**
4	317	**321**	19.522	242.225	**261.747**
4	368	**372**	43.979	189.899	**233.878**
4	298	**302**	20.034	160.796	**180.830**
.	367	**367**	.	280.012	**280.012**
41	5.227	**5.268**	371.964	2,682.490	**3,054.454**

Tabelle V. 7. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Böhmen.

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	28	48.163	**48.191**	5,783.326	61,227.208	**67,010.534**
1879	29	47.952	**47.981**	3,522.016	61,202.847	**64,724.863**
1880	30	51.155	**51.185**	3,550.459	64,876.675	**68,427.134**
1881	39	54.684	**54.723**	11,323.946	72,942.252	**84,266.198**
1882	27	57.033	**57.060**	3,433.793	76,531.381	**79,965.174**
1883	37	54.612	**54.649**	9,399.907	74,367.562	**83,767.469**
1884	27	57.666	**57.693**	6,253.018	72,966.944	**79,219.962**
1885	23	51.552	**51.575**	3,715.146	62,095.798	**65,810.944**
1886	26	48.156	**48.182**	4,035.096	57,443.393	**61,478.489**
1887	25	45.601	**45.626**	9,902.496	55,145.326	**65,047.822**
1888	23	43.594	**43.617**	2,533.660	52,644.131	**55,177.791**
1889	20	44.092	**44.112**	1,874.458	53,161.220	**55,035.678**
1890	38	44.077	**44.115**	11,080.165	56,729.370	**67,809.535**
1891	28	46.481	**46.509**	4,715.045	60,827.223	**65,542.268**
1892	32	46.941	**46.973**	5,792.036	63,202.255	**68,994.291**
Summe	432	741.759	**742.191**	86,914.567	945,363.585	**1.032,278.152**

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Böhmen.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
15	15.007	**15.022**	515.583	14,630.116	**15,145.699**
9	14.224	**14.233**	424.253	14,422.784	**14,847.037**
10	15.608	**15.618**	589.950	15,704.784	**16,294.734**
8	16.022	**16.030**	1,366.945	18,267.338	**19,634.283**
13	17.545	**17.558**	405.272	18,826.458	**19,231.730**
18	16.760	**16.778**	706.806	18,046.252	**18,753.058**
11	16.607	**16.618**	521.998	16,342.786	**16,864.784**
6	14.305	**14.311**	614.014	13,355.522	**13,969.536**
2	12.743	**12.745**	100.900	11,437.408	**11,538.308**
17	11.118	**11.135**	439.772	10,225.564	**10,665.336**
10	10.837	**10.847**	206.894	10,708.822	**10,915.716**
5	10.482	**10.487**	189.875	10,487.731	**10,677.606**
15	10.743	**10.758**	1,328.247	10,782.993	**12,111.240**
11	11.044	**11.055**	353.602	11,648.144	**12,001.746**
14	11.110	**11.124**	1,280.736	11,283.073	**12,563.809**
164	204.155	**204.319**	9,044.847	206,169.775	**215,214.622**

Tabelle V. 8. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Mähren.

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	4	25.167	**25.171**	2,443.086	20,065.817	**22,508.903**
1879	7	24.632	**24.639**	641.758	18,874.295	**19,516.053**
1880	5	24.595	**24.600**	805.590	20,968.511	**21,774.101**
1881	12	27.143	**27.155**	5,264.536	21,670.330	**26,934.866**
1882	14	27.299	**27.313**	900.585	24,475.030	**25,375.615**
1883	15	28.928	**28.943**	2,133.373	24,366.285	**26,499.658**
1884	9	28.793	**28.802**	1,192.575	25,194.692	**26,387.267**
1885	7	29.086	**29.093**	1,922.292	23,080.688	**25,002.980**
1886	7	27.046	**27.053**	256.327	23,622.218	**23,878.545**
1887	10	26.127	**26.137**	4,409.900	21,272.311	**25,682.211**
1888	9	26.074	**26.083**	1,894.573	20,606.124	**22,500.697**
1889	.	27.572	**27.572**	.	21,226.343	**21,226.343**
1890	13	26.380	**26.393**	1,308.535	20,823.949	**22,132.484**
1891	23	27.080	**27.103**	1,206.505	21,792.386	**22,998.891**
1892	5	28.307	**28.312**	817.246	23,187.862	**24,005.108**
Summe	140	404.229	**404.369**	25,196.881	331,226.841	**356,423.722**

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Mähren.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
5	3.864	3.869	5.230	3,861.827	3,867.057
3	3.880	3.883	266.961	3,403.857	3,670.818
3	3.973	3.976	335.000	3,906.792	4,241.792
2	3.935	3.937	193.000	3,683.074	3,876.074
1	4.330	4.331	20.600	4,311.905	4,332.505
.	4.127	4.127	.	4,471.442	4,471.442
3	4.061	4.064	290.950	3,842.284	4,133.234
1	4.222	4.223	400	3,685.196	3,685.596
1	3.834	3.835	7.322	3,545.461	3,552.783
1	3.300	3.301	236.156	2,858.655	3,094.811
2	3.036	3.038	116.500	2,965.559	3,082.059
.	3.210	3.210	.	2,686.038	2,686.038
1	3.118	3.119	300.000	3,094.983	3,394.983
14	3.417	3.431	193.975	2,705.620	2,899.595
1	3.137	3.138	4.111	2,887.495	2,891.606
38	55.444	55.482	1,970.205	51,910.188	53,880.393

Tabelle V. 9. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Schlesien.

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	18	3.584	**3.602**	110.173	5,414.686	**5,524.859**
1879	42	3.420	**3.462**	162.394	4,926.267	**5,088.661**
1880	19	3.457	**3.476**	260.027	5,078.130	**5,338.157**
1881	15	3.467	**3.482**	488.926	5,939.023	**6,427.949**
1882	15	3.305	**3.320**	444.019	5,222.236	**5,666.255**
1883	32	3.295	**3.327**	319.182	5,345.492	**5,664.674**
1884	30	3.729	**3.759**	1,456.542	6,506.435	**7,962.977**
1885	37	3.512	**3.549**	323.737	5,659.310	**5,983.047**
1886	26	3.389	**3.415**	587.575	5,334.454	**5,922.029**
1887	15	3.503	**3.518**	95.627	5,728.054	**5,823.681**
1888	42	3.461	**3.503**	525.349	5,989.473	**6,514.822**
1889	27	3.518	**3.545**	526.228	6,262.441	**6,788.669**
1890	29	3.587	**3.616**	281.258	6,058.229	**6,339.487**
1891	36	3.820	**3.856**	118.596	6,615.542	**6,734.138**
1892	69	3.575	**3.644**	2,023.924	5,178.635	**7,202.559**
Summe	452	52.622	**53.074**	7,723.557	85,258.407	**92,981.964**

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Schlesien.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
3	1.003	**1.006**	18.789	971.072	**989.861**
3	870	**873**	7.510	852.160	**859.670**
4	980	**984**	19.289	967.638	**986.927**
9	1.004	**1.013**	304.732	1,093.925	**1,398.657**
6	948	**954**	33.045	1,121.529	**1,154.574**
2	962	**964**	16.200	1,037.113	**1,053.313**
6	1.053	**1.059**	106.567	1,195.803	**1,302.370**
4	912	**916**	153.300	1,183.786	**1,337.086**
11	870	**881**	322.074	986.811	**1,308.885**
.	883	**883**	.	992.780	**992.780**
4	796	**800**	29.280	958.620	**987.900**
.	718	**718**		1,032.195	**1,032.195**
6	717	**723**	71.692	1,123.053	**1,194.745**
2	793	**795**	2.800	1,061.211	**1,064.011**
4	725	**729**	803.500	795.800	**1,599.300**
64	13.234	**13.298**	1,888.778	15,373.496	**17,262.274**

Tabelle V. 10. a) Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlasste

In sämmtlichen Ländern mit geordnetem Grundbuche: Niederöster- Mähren und

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	254	114.434	**114.688**	12,697.205	140,537.099	**153,234.304**
1879	272	109.546	**109.818**	8,491.233	133,299.514	**141,790.747**
1880	342	113.922	**114.264**	8,728.818	153,446.837	**162,175.655**
1881	320	122.615	**122.935**	21,128.624	153,850.546	**174,979.170**
1882	289	124.024	**124.313**	8,915.630	159,189.809	**168,105.439**
1883	298	124.950	**125.248**	17,005.464	170.303.905	**187,309.369**
1884	381	128.678	**129.059**	17,528.867	157,967.058	**175,495.925**
1885	294	122.626	**122.920**	9,800.885	143,761.987	**153,562.872**
1886	226	115.937	**116.163**	8,264.503	136,278.708	**144,543.211**
1887	291	114.502	**114.793**	19,826.943	135,714.857	**155,541.800**
1888	389	114.158	**114.547**	9,689.201	134,127.650	**143,816.851**
1889	320	114.827	**115.147**	8,789.549	133,427.144	**142,216.693**
1890	352	114.138	**114.490**	20,090.549	138,857.772	**158,948.321**
1891	326	117.113	**117.439**	13,747.669	146,159.163	**159.906.832**
1892	317	119.267	**119.584**	13,786.931	149,156.996	**162,943.927**
Summe	4.671	1,770.737	**1,775.408**	198,492.071	2.186,079.045	**2.384,571.116**

Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in absoluten Zahlen).

reich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Schlesien.

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
45	25.727	**25.772**	929.814	27,039.322	**27,969.136**
39	24.077	**24.116**	872.146	26,119.359	**26,991.505**
43	25.788	**25.831**	1,222.843	27,832.088	**29,054.931**
38	26.397	**26.435**	2,244.553	30,505.112	**32,749.665**
44	27.964	**28.008**	1,362.965	31,928.883	**33,291.848**
48	27.222	**27.270**	995.817	31,134.352	**32,130.169**
52	26.932	**26.984**	2,821.071	29,458.834	**32,279.905**
36	24.583	**24.619**	1,297.905	25,672.878	**26,970.783**
34	22.791	**22.825**	757.247	23,129.802	**23,887.049**
38	20.858	**20.896**	1,361.487	21,873.162	**23,234.649**
40	20.294	**20.334**	604.544	22,157.144	**22,761.688**
30	19.845	**19.875**	676.704	22,242.611	**22,919.315**
44	20.250	**20.294**	2,426.929	23,011.704	**25.438.633**
42	20.858	**20.900**	832.642	23,554.390	**24,387.032**
33	20.394	**20.427**	2,221.466	24,062.323	**26,283.789**
606	353.980	**354.586**	20,628.133	389,721.964	**410,350.097**

Tabelle V. 10 b) Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlaßte

In sämmtlichen Ländern mit geordnetem Grundbuch: Niederöster- Mähren und

Jahr	Durchschnittlicher Geldwert eines Falles					
	der Besitzveränderungen durch Verkäufe			von Neubelastung bei Verkäufen (durch intabulirte Kaufschillingsreste)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Gulden					
1878	49.635	1.228	**1.337**	20.662	1.051	**1.085**
1879	31.218	1.217	**1.291**	22.362	1.085	**1.119**
1880	25.523	1.329	**1.419**	28.439	1.079	**1.124**
1881	66.027	1.254	**1.423**	59.067	1.155	**1.239**
1882	30.850	1.283	**1.352**	30.976	1.142	**1.188**
1883	57.065	1.363	**1.336**	20.746	1.144	**1.178**
1884	46.008	1.228	**1.359**	54.251	1.094	**1.195**
1885	33.336	1.172	**1.249**	36.053	1.044	**1.095**
1886	36.568	1.175	**1.244**	22.272	1.015	**1.046**
1887	68.133	1.185	**1.355**	35.829	1.049	**1.112**
1888	24.909	1.175	**1.255**	15.113	1.091	**1.119**
1889	27.467	1.162	**1.235**	22.556	1.121	**1.153**
1890	57.076	1.217	**1.389**	55.158	1.136	**1.253**
1891	42.170	1.248	**1.361**	19.825	1.129	**1.167**
1892	43.492	1.251	**1.363**	67.317	1.180	**1.286**
Summe	42.495	1.234	**1.343**	34.040	1.101	**1.157**

Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze (in relativen Zahlen).

reich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Böhmen, Schlesien.

Von allen Verkäufen waren mit Neubelastung (durch intabulirte Kaufschillingsreste) verbunden			Durchschnittlich betrug im Einzelfalle der intabulirte Kaufschillingsrest vom Kaufschillinge		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Procente					
17·7	22·5	22·5	7·3	19·2	18·2
14·3	21·9	21·9	10·2	19·6	19·0
12·6	22·6	22·6	14·0	18·1	17·9
11·7	21·5	21·5	10·6	19·8	18·7
15·2	22·5	22·5	15·3	20·0	19·8
16·1	21·7	21·7	5·8	18·2	17·1
13·7	20·9	20·9	16·1	18·9	18·4
12·2	20·0	20·0	13·2	17·7	17·5
15·0	19·6	19·6	9·1	16·9	16·5
13·0	18·2	18·2	6·8	16·1	14·9
10·2	17·7	17·7	6·2	16·5	15·8
11·7	17·2	17·2	7·7	16·6	16·1
12·5	17·7	17·7	12·8	16·7	16·0
12·8	17·8	17·7	6·1	16·1	15·2
10·4	17·0	17·1	16·1	16·1	16·1
12·9	25·6	20·0	10·4	17·8	17·2

Tabelle V. 11. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlaßte Verschuldung im „sonstigen" Besitze.

Küstenland *).

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe		Neubelastung durch Verkäufe	
	Anzahl	Geldwert in Gulden	Anzahl	Geldwert in Gulden
1878	600	724.811	97	75.468
1879	859	894.713	112	142.273
1880	1.135	927.223	169	179.741
1881	1.296	386.439	128	37.868
1882	1.385	553.815	159	65.528
1883	1.989	1,046.921	231	131.792
1884	3.203	2,301.681	633	277.686
1885	3.982	2,841.172	525	395.999
1886	3.440	2,284.138	406	292.103
1887	4.212	2,341.720	428	331.795
1888	4.707	3,602.455	409	1,422.242
1889	5.089	2,188.915	396	338.867
1890	5.856	3,140.532	461	314.710
1891	6.166	4,016.571	679	807.791
1892	6.351	4,133.125	538	431.945
Summe	50.270	31,384.231	5.371	5,245.808

*) Die Ziffern betreffen nur den „sonstigen" Besitz und nur jene Realitäten, für welche zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits eine Grundbuchseinlage bestand.

Tabelle V.

12. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

Tabelle V. 12. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Galizien*).

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	210	1.709	**1.919**	6,904.093	1,663.773	**8,567.866**
1879	190	2.664	**2.854**	7,140.295	1,609.597	**8,749.892**
1880	217	5.294	**5.511**	7,984.027	2,515.011	**10,499.038**
1881	244	7.415	**7.659**	10,730.538	2,755.301	**13,485.839**
1882	292	9.389	**9.681**	9,033.024	3,113.329	**12,146.353**
1883	275	12.922	**13.197**	7,355.144	4,478.775	**11,833.919**
1884	268	18.629	**18.897**	11,059.815	5,336.056	**16,395.871**
1885	243	21.429	**21.672**	8,305.169	5,778.054	**14,083.223**
1886	190	25.106	**25.296**	5,740.913	5,485.503	**11,226.416**
1887	221	28.073	**28.294**	6,989.618	6,777.046	**13,766.664**
1888	313	34.792	**35.105**	8,705.030	7,297.807	**16,002.837**
1889	260	42.258	**42.518**	7,877.640	9,517.168	**17,394.808**
1890	472	45.313	**45.785**	14,619.080	10,248.308	**24,867.388**
1891	644	51.245	**51.889**	15,004.565	11,918.423	**26,922.988**
1892	598	57.559	**58.157**	16,717.324	13,633.467	**30,350.791**
Summe	4.637	363.797	**368.434**	144,166.275	92,127.618	**236,293.893**

*) Die den „sonstigen" Besitz betreffenden Daten sind unvollständig, weil sie sich nur auf jene Realitäten beziehen, Maße der Vollständigkeit als die mit dem Landesgesetze vom 20. März 1874, L. G. Bl. Nr. 29, angeordnete Anlegung

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Galizien *).

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
2	304	**306**	6.200	205.887	**212.087**
18	218	**236**	259.614	153.484	**413.098**
45	286	**331**	554.300	224.440	**778.740**
63	272	**335**	1,767.099	213.316	**1,980.415**
115	411	**526**	2,650.363	315.706	**2,966.069**
39	423	**462**	1,711.438	356.761	**2,068.199**
50	440	**490**	1,187.452	364.205	**1,551.657**
37	579	**616**	1,080.786	514.261	**1,595.047**
28	634	**662**	399.302	376.424	**775.726**
34	604	**638**	703.061	329.260	**1,032.321**
24	659	**683**	1,148.784	359.690	**1,508.474**
42	820	**862**	524.992	462.288	**987.280**
50	900	**950**	1,232.248	604.905	**1,837.153**
78	1.046	**1.124**	1,392.005	666.088	**2,058.093**
83	1.251	**1.334**	2,164.688	825.662	**2,990.350**
708	8.847	**9.555**	16,782.332	5,972.377	**22,754.709**

für welche zur Zeit des Kaufabschlusses bereits eine Grundbuchseinlage bestand. Diese Daten nähern sich aber in dem
der Grundbücher fortschreitet.

Tabelle V. 13. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Bukowina.*)

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
1878	9	385	**394**	201.851	149.347	**351.198**
1879	14	838	**852**	766.050	62.715	**828.765**
1880	11	932	**943**	1,312.520	215.871	**1,528.391**
1881	10	1.868	**1.878**	465.900	418.305	**884.205**
1882	7	2.457	**2.464**	960.000	570.555	**1,530.555**
1883	13	3.850	**3.863**	578.615	769.184	**1,347.799**
1884	7	3.077	**3.084**	1,743.500	719.272	**2,462.772**
1885	2	3.765	**3.767**	243.000	735.138	**978.138**
1886	8	4.979	**4.987**	530.450	920.467	**1,450.917**
1887	13	5.510	**5.523**	98.312	929.477	**1,027.789**
1888	20	7.440	**7.460**	283.874	1,163.256	**1,447.130**
1889	17	7.357	**7.374**	1,564.632	1,164.527	**2,729.159**
1890	20	7.722	**7.742**	913.150	1,365.346	**2,278.496**
1891	25	8.100	**8.125**	1,814.810	1,446.448	**3,261.258**
1892	27	9.688	**9.715**	3,120.692	2,021.682	**5,142.374**
Summe	203	67.968	**68.171**	14,597.356	12,651.590	**27,248.946**

*) Die den „sonstigen" Besitz betreffenden Daten sind erst vom Jahre 1888 angefangen vollständig, weil erst im Besitz- und Lastenstande" eingesendet haben.

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen“ Besitze.

Bukowina.*)

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
Anzahl			Geldwert in Gulden		
3	3	**6**	29.000	778	**29.778**
1	3	**4**	80.500	1.730	**82.230**
1	19	**20**	10.000	11.396	**21.396**
4	25	**29**	16.499	17.688	**34.187**
4	22	**26**	53.479	29.813	**83.292**
2	45	**47**	32.000	41.605	**73.605**
2	37	**39**	139.799	29.163	**168.962**
1	62	**63**	68.512	54.256	**122.768**
4	54	**58**	81.575	19.526	**101.101**
.	116	**116**	.	42.272	**42.272**
5	90	**95**	55.200	47.170	**102.370**
3	98	**101**	96.200	27.126	**123.326**
6	185	**191**	66.800	77.928	**144.728**
3	135	**138**	178.521	103.696	**282.217**
8	236	**244**	233.200	87.280	**320.480**
47	1.130	**1.177**	1,141.285	591.427	**1,732.712**

von diesem Jahre angefangen sämmtliche 16 Grundbuchsämter des Landes ihren „Ausweis über die Veränderungen

Tabelle V. 14. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlasste Verschuldung im „sonstigen" Besitze.

Tirol.

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe		Neubelastung durch Verkäufe (Kaufschillingsreste)	
	Anzahl	Geldwert in Gulden	Anzahl	Geldbetrag in Gulden
1878	11.085	11,603.814	4.213	4,027.760
1879	9.983	9,832.032	3.792	3,618.718
1880	9.433	9,588.420	3.452	3,153.262
1881	9.573	8,828.604	3.283	2,640.672
1882	8.922	8,688.793	3.040	2,438.442
1883	9.743	9,100.702	3.407	3,013.474
1884	10.695	10,638.433	3.599	3,121.147
1885	9.965	9,684.407	3.267	3,256.327
1886	9.938	10,503.742	3.296	3,215.158
1887	10.253	10,473.925	3.159	3,279.375
1888	9.767	10,074.014	2.843	2,992.255
1889	9.510	9,348.341	2.806	2,779.030
1890	9.393	10,140.024	2.733	2,684.338
1891	9.588	9,460.622	2.697	2,714.622
1892	9.735	10,218.274	2.806	2,859.309
Summe	**147.583**	**148,184.147**	**48.393**	**45,793.889**

Tabelle V. 15. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlasste Verschuldung im „sonstigen" Besitze.

Vorarlberg.

Jahr	Besitzveränderungen durch Verkäufe		Neubelastung durch Verkäufe	
	Anzahl	Geldwert in Gulden	Anzahl	Geldbetrag in Gulden
1888	2.739	3,363.489	966	973.819
1889	2.860	3,271.394	949	1,013.279
1890	2.656	3,684.743	861	964.070
1891	2.267	3,313.892	862	1,040.595
1892	2.436	2,840.646	778	889.594
Summe	**12.958**	**16,474.164**	**4.416**	**4,881.357**

Tabelle V. 16 a) Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Summarium nach Ländern.

Land	Besitzveränderungen durch Verkäufe					
	Anzahl			Geldwert in Gulden		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
A.						
Niederösterreich	168	227.359	**227.527**	19,678.920	317,050.973	**336,729.893**
Oberösterreich .	964	79.040	**80.004**	15,309.321	181,690.965	**197,000.286**
Salzburg . .	.	20.039	**20.039**	.	42,488.754	**42,488.754**
Steiermark . .	1.330	151.609	**152.939**	32,145.396	212,152.421	**244,297.817**
Kärnten . . .	709	28.793	**29.502**	7,762.658	44,847.441	**52,610.099**
Krain	476	65.287	**65.763**	3,760.771	25,999.658	**29,760.429**
Böhmen . . .	432	741.759	**742.191**	86,914.567	945,363.585	**1,032.278.152**
Mähren . . .	140	404.229	**404.369**	25,196.881	331,226.841	**356,423.722**
Schlesien . .	452	52.622	**53.074**	7,723.557	85,258.407	**92,981.964**
Summe .	4.671	1,770.737	**1,775.408**	198,492.071	2.186,079.045	**2.384,571.116**
B.						
Küstenland . .	.	50.270	**50.270**	.	31,384.231	**31,384.231**
Tirol	.	147.583	**147.583**	.	148,184.147	**148,184.147**
Vorarlberg *) .	.	12.958	**12.958**	.	16,474.164	**16,474.164**
Galizien . . .	4.637	363.797	**368.434**	144,166.275	92,127.618	**236,293.893**
Bukowina . .	203	67.968	**68.171**	14,597.356	12,651.590	**27,248.946**

*) Die Daten aus dem Lande Vorarlberg umfassen nur die Jahre 1888 bis einschließlich 1892.

veranlaßte Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze. 1878—1892.

(Absolute Zahlen.)

Neubelastung durch Verkäufe (intabulirte Kaufschillingsreste)					
Anzahl			Geldbetrag in Gulden		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
41	24.634	**24.675**	3,448.354	41,607.878	**45,056.232**
54	17.532	**17.586**	905.895	26,138.201	**27,044.096**
.	3.769	**3.769**	.	6,636.228	**6,636.228**
139	25.260	**25.399**	2,158.335	33,404.189	**35,562.524**
65	4.725	**4.790**	839.755	5,799.519	**6,639.274**
41	5.227	**5.268**	371.964	2,682.490	**3,054.454**
164	204.155	**204.319**	9,044.847	206,169.775	**215,214.622**
38	55.444	**55.482**	1,970.205	51,910.188	**53,880.393**
64	13.234	**13.298**	1,888.778	15,373.496	**17,262.274**
606	353.980	**354.586**	20,628.133	389,721.964	**410,350.097**
.	5.371	**5.371**	.	5,245.808	**5,245.808**
.	48.393	**48.393**	.	45,793.889	**45,793.889**
.	4.416	**4.416**	.	4,881.357	**4,881.357**
708	8.847	**9.555**	16,782.332	5,972.377	**22,754.709**
47	1.130	**1.177**	1,141.285	591.427	**1,732.712**

Tabelle V. 16 b) Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch

Summarium nach Ländern.

Land	Durchschnittlicher Geldwert eines Falles					
	der Besitzveränderungen durch Verkäufe			von Neubelastung bei Verkäufen (durch intabulirte Kaufschillingsreste)		
	Gulden					
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
A.						
Niederösterreich	117.136	1.395	**1.480**	84.106	1.689	**1.826**
Oberösterreich .	15.881	2.299	**2.462**	16.776	1.491	**1.538**
Salzburg . .	.	2.120	**2.120**	.	1.761	**1.761**
Steiermark . .	24.169	1.399	**1.597**	15.527	1.322	**1.400**
Kärnten . . .	10.948	1.557	**1.783**	12.919	1.227	**1.386**
Krain	7.901	398	**452**	9.072	513	**580**
Böhmen . . .	201.190	1.275	**1.391**	55.151	1.010	**1.053**
Mähren . . .	179.977	819	**881**	51.847	936	**971**
Schlesien . .	17.087	1.620	**1.752**	29.512	1.162	**1.298**
B.						
Küstenland . .	.	625	**625**	.	977	**977**
Tirol	.	1.004	**1.004**	.	946	**946**
Vorarlberg . .	.	1.271	**1.271**	.	1.105	**1.105**
Galizien . . .	31.090	253	**641**	23.704	675	**2.381**
Bukowina . .	71.908	186	**400**	24.282	523	**1.472**

veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze 1878—1892.

(Relative Zahlen.)

Von allen Verkäufen waren mit Neubelastung (durch intabulirte Kaufschillingsreste) verbunden			Durchschnittlich betrug im Einzelfalle der intabulirte Kaufschillingsrest vom Kaufschillinge		
Procent					
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
24·4	10·8	**10·9**	17·5	13·1	**13·3**
5·6	22·2	**21·9**	5·9	14·4	**13·7**
.	18.8	**18·8**	.	15·6	**15·6**
10·4	16·6	**16·6**	6·7	15·7	**14·5**
9·1	16·4	**16·2**	10·8	12·9	**12·6**
8·6	8·0	**8·0**	9·9	10·3	**10·2**
37·9	27·5	**27·5**	10·4	21·8	**20·8**
27·1	13·7	**13·7**	7·8	15·6	**15·1**
14·1	25·1	**25·0**	24·4	18·0	**18·5**
.	10·7	**10·7**	.	16·7	**16·7**
.	32·8	**32·8**	.	30·9	**30·9**
.	34·1	**34·1**	.	29·6	**29·6**
15·2	2·4	**2·6**	11·6	6·5	**9·6**
23·1	1·7	**1·7**	7·8	4·7	**6·3**

Tabelle VI. 1. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kauf-
landtäflichen und

1. Nieder-

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	2,232.317	11,501.468	**13,733.785**	651.170	1,699.831	**2,351.001**
1879	1,878.499	10,551.138	**12,429.637**	326.629	1,118.240	**1,444.869**
1880	1,125.598	12,477.769	**13,603.367**	24.898	1,054.071	**1,078.969**
1881	803.400	12,946.964	**13,750.364**	41.256	1,438.184	**1,479.440**
1882	1,194.020	10,114.741	**11,308.761**	210.600	2,192.190	**2,402.790**
1883	1,103.230	10,282.747	**11,385.977**	67.000	1,584.976	**1,651.976**
1884	910.800	10,823.305	**11,734.105**	.	1,611.963	**1,611.963**
1885	723.000	10,229.031	**10,952.031**	465.480	1,387.617	**1,853.097**
1886	1,056.800	10,332.300	**11,389.100**	840.840	1,904.161	**2,745.001**
1887	654.100	11,403.546	**12,057.646**	523.000	1,777.506	**2,300.506**
1888	448.105	10,624.620	**11,072.725**	224.000	1,546.476	**1,770.476**
1889	1,325.972	11,522.543	**12,848.515**	711.262	1,734.845	**2,446.107**
1890	623.500	15,646.801	**16,270.301**	190.000	1,469.777	**1,659.777**
1891	1,315.166	13,811.882	**15,127.048**	15.000	1,674.067	**1,689.067**
1892	769.082	14,250.722	**15,019.804**	15.000	2,048.700	**2,063.700**
Summe	16,163.589	176,519.577	**192,683.166**	4,306.135	24,242.604	**28,548.739**

schillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen" Besitze.

Österreich.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	285.936	**285.936**	18.817	2,414.557	**2,433.374**
60.000	189.191	**249.191**	106.003	1,907.862	**2,013.865**
.	141.629	**141.629**	17.307	1,749.948	**1,767.255**
1.200	121.044	**122.244**	200.527	1,490.503	**1,691.030**
.	93.078	**93.078**	714.950	1,478.984	**2,193.934**
.	100.248	**100.248**	12.720	1,257.174	**1,269.894**
.	69.432	**69.432**	696	1,052.958	**1,053.654**
.	63.434	**63.434**	2.935	1,262.869	**1,265.804**
.	111.335	**111.335**	44.477	905.122	**949.599**
.	65.703	**65.703**	150	998.592	**998.742**
.	84.703	**84.703**	.	1,513.271	**1,513.271**
.	98.830	**98.830**	9.564	1,078.204	**1,087.768**
200	73.659	**73.859**	42.425	1,217.009	**1,259.434**
.	173.486	**173.486**	14.812	1,029.839	**1,044.651**
.	65.519	**65.519**	17.904	912.563	**930.467**
61.400	1,737.227	**1,798.627**	1,203.287	20,269.455	**21,472.742**

Tabelle VI. 2. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kauf-
landtäflichen und

2. Ober-

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	181.477	6,315.836	**6,497.313**	.	1,198.522	**1,198.522**
1879	864.950	6,761.402	**7,626.352**	58.385	1,135.685	**1,194.070**
1880	150.273	6,112.834	**6,263.107**	45.650	990.802	**1,036.452**
1881	93.340	6,508.602	**6,601.942**	106.375	865.414	**971.789**
1882	27.300	5,509.762	**5,537.062**	24.004	844.322	**868.326**
1883	*) 12,102.847	5,249.650	**17,352.497**	150	1,058.658	**1,058.808**
1884	162.150	4,963.732	**5,125.882**	104.297	592.633	**696.930**
1885	198.466	5,185.666	**5,384.132**	30.515	770.092	**800.607**
1886	878.052	4,530.612	**5,408.664**	169.274	795.532	**964.806**
1887	840.707	4,540.091	**5,380.798**	259.000	1,040.732	**1,299.732**
1888	312.761	4,669.159	**4,981.920**	91.570	823.415	**914.985**
1889	807.221	5,104.142	**5,911.363**	290.000	732.617	**1,022.617**
1890	190.350	5,189.649	**5,379.999**	190.316	758.985	**949.301**
1891	515.250	7,087.536	**7,602.786**	96.000	718.250	**814.250**
1892	1,027.344	6,887.577	**7,914.921**	76.150	866.497	**942.647**
Summe	18,352.488	84,616.250	**102,968.738**	1,541.686	13,192.156	**14,733.842**

*) Darunter ein Prioritäts-Anlehen der Alpinen Montangesellschaft im Betrage von 24 Millionen Mark.

schillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen" Besitze.

Österreich.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	177.174	**177.174**	16.693	708.364	**725.057**
.	99.460	**99.460**	40.364	681.655	**722.019**
.	116.619	**116.619**	11.823	563.279	**575.102**
.	118.737	**118.737**	11.447	547.750	**559.197**
3.000	83.927	**86.927**	5.687	478.352	**484.039**
.	82.805	**82.805**	53.611	606.535	**660.146**
.	75.320	**75.320**	5.466	478.145	**483.611**
7.582	55.501	**63.083**	102.555	469.244	**571.799**
5.218	56.101	**61.319**	61.744	485.113	**546.857**
10.427	61.607	**72.034**	7.403	282.093	**289.496**
.	67.016	**67.016**	1.342	284.985	**286.327**
250	36.322	**36.572**	27.014	321.867	**348.881**
.	57.810	**57.810**	937	353.849	**354.786**
5.850	40.928	**46.778**	86.850	520.228	**607.078**
.	49.208	**49.208**	11.661	351.483	**363.144**
32.327	1,178.535	**1,210.862**	444.597	7,132.942	**7,577.539**

Tabelle VI. 3. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen Belastung im landtäflichen

3. Salz-

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden			
	durch Darlehensverträge		durch andere Verträge (Cautionen)	
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz
1878	148.000	1,329.164	.	390.136
1879	107.000	1,338.931	.	725.684
1880	4.000	1,345.921	.	303.557
1881	*)	1,190.179	.	393.592
1882	.	1,201.123	.	634.098
1883		1,099.219	.	548.024
1884	.	780.487	.	269.749
1885	.	1,001.579	.	280.765
1886	.	1,018.529	.	304.988
1887	.	1,227.447	.	225.244
1888	.	1,235.981	.	343.524
1889	.	1,534.528	.	314.113
1890	.	1,434.211	.	431.819
1891	.	1,388.964	.	378.491
1892	.	1,641.091	.	286.207
Summe	259.000	18,767.354	.	**5,829.991**
	19,026.354			

*) Die Salzburger Landtafel wurde im Jahre 1881 aufgelassen.

(Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten und „sonstigen“ Besitze.

burg.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden			
durch justificirte Pränotationen		durch executive Intabulationen	
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz
.	5.861	.	147.285
.	24.474	.	221.998
.	7.134	.	192.976
.	11.442	.	164.625
.	1.324	.	88.367
.	5.856	.	88.898
.	3.979	.	71.526
.	4.958	.	50.912
.	4.459	.	52.819
.	5.002	.	87.730
.	16.161	.	85.504
.	8.151	.	64.392
.	3.507	.	91.976
.	5.967	.	73.062
.	9.691	.	103.166
.	**117.966**	.	**1,585.236**

Tabelle VI. 4. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen Belastung im landtäflichen

4. Steier-

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	1,058.856	9,084.756	**10,143.612**	87.343	2.465.370	**2,552.713**
1879	2,788.889	6,457.194	**9,246.083**	195.495	2,827.273	**3,022.768**
1880	328.397	6,172.407	**6,500.804**	737.963	1,554.702	**2,292.665**
1881	397.062	5,981.393	**6,378.455**	436.875	1,458.710	**1,895.585**
1882	2,122.020	7,104.925	**9,226.945**	106.109	1,165.873	**1,271.982**
1883	10,829.962	5,457.082	**16,287.044**	46.195	1,007.811	**1,054.006**
1884	611.311	5,103.246	**5,714.557**	40.305	1,205.493	**1,245.798**
1885	508.514	5,888.186	**6,396.700**	216.014	1,258.477	**1,474.491**
1886	552.771	5,630.558	**6,183.329**	40.780	1,084.988	**1,125.768**
1887	645.688	6,143.596	**6,789.284**	44.900	1,679.328	**1,724.228**
1888	791.639	5,981.577	**6,773.216**	90.665	1,352.539	**1,443.204**
1889	510.818	7,132.535	**7,643.353**	273.130	1,437.526	**1,710.656**
1890	2,373.813	7,702.547	**10,076.360**	73.213	1,136.057	**1,209.270**
1891	520.950	6,647.778	**7,168.728**	367.678	1,612.770	**1,980.448**
1892	468.445	7,676.551	**8,144.996**	28.200	1,232.733	**1,260.933**
Summe	**24,509.135**	**98,164.331**	**122,673.466**	**2,784.865**	**22,479.650**	**25,264.515**

(Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten und „sonstigen" Besitze.

mark.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
11.803	183.887	**195.690**	130.060	2,414.088	**2,544.148**
.	246.904	**246.904**	302.621	2.116.357	**2,418.978**
1.557	139.178	**140.735**	107.325	1,416.879	**1,524.204**
12.300	175.707	**188.007**	185.130	1,395.769	**1,580.899**
40.000	174.250	**214.250**	120.517	1,033.662	**1,154.179**
200	126.235	**126.435**	44.619	900.708	**945.327**
1.802	80.014	**81.816**	25.070	722.427	**747.497**
5.610	74.281	**79.891**	10.226	690.538	**700.764**
600	58.550	**59.150**	6.144	607.634	**613.778**
.	88.836	**88.836**	19.590	559.307	**578.897**
3.050	70.453	**73.503**	20.459	646.968	**667.427**
1.821	108.777	**110.598**	9.853	632.995	**642.848**
888	60.149	**61.037**	24.931	599.359	**624.290**
1.463	63.450	**64.913**	51.518	592.613	**644.131**
.	68.903	**68.903**	54.489	619.425	**673.914**
81.094	**1,719.574**	**1,800.668**	**1,112.552**	**14,948.729**	**16,061.281**

Tabelle VI. 5. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen Belastung im landtäflichen

5. Kärnten.

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	265.715	1,363.871	**1,629.586**	107.464	738.202	**845.666**
1879	347.204	1,338.950	**1,686.154**	120.492	668.963	**789.455**
1880	215.564	1,424.747	**1,640.311**	52.585	895.066	**947.651**
1881	157.550	1,238.701	**1,396.251**	16.800	1,375.202	**1,392.002**
1882	93.983	1,336.816	**1,430.799**	19.898	695.123	**715.021**
1883	205.547	1,193.695	**1,399,242**	2,035.096	782.666	**2,817.762**
1884	97.400	1,323.038	**1,420.438**	1,909.618	719.630	**2,629.248**
1885	329.943	1,367.524	**1,697.467**	25.593	841.918	**867.511**
1886	122.652	1,639.561	**1,762.213**	58.162	883.704	**941.866**
1887	188.595	1,635.376	**1,823.971**	165.800	883.041	**1,048.841**
1888	342.979	2,140.045	**2,483.024**	68.352	847.159	**915.511**
1889	76.647	1,852.197	**1,928.844**	23.800	895.516	**919.316**
1890	195.095	2,087.183	**2,282.278**	246.752	708.807	**955.559**
1891	1,460.283	2,078.678	**3,538.961**	23.380	779.777	**803.157**
1892	217.530	2,056.405	**2,273.935**	12.500	905.482	**917.982**
Summe	**4,316.687**	**24,076.787**	**28,393.474**	**4,886.292**	**12,620.256**	**17,506.548**

(Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten und „sonstigen" Besitze.

5. Kärnten.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
·	10.922	**10.922**	70.818	290.121	**360.939**
·	25.672	**25.672**	66.524	297.556	**364.080**
·	16.958	**16.958**	27.245	274.682	**301.927**
·	13.945	**13.945**	24.630	238.726	**263.356**
·	14.216	**14.216**	48.712	169.057	**217.769**
·	7.347	**7.347**	18.920	178.974	**197.894**
6.080	7.663	**13.743**	11.032	136.785	**147.817**
·	10.132	**10.132**	18.775	128.315	**147.090**
·	6.643	**6.643**	9.878	158.299	**168.177**
166	8.590	**8.756**	13.713	144.153	**157.866**
·	7.025	**7.025**	72.320	191.985	**264.305**
·	22.255	**22.255**	65.067	242.822	**307.889**
·	20.530	**20.530**	8.642	206.667	**215.309**
·	16.856	**16.856**	118.410	268.617	**387.027**
1.488	10.285	**11.773**	21.097	186.513	**207.610**
7.734	**199.039**	**206.773**	**595.783**	**3,113.272**	**3,709.055**

Tabelle VI. 6. Neubelastung mit Ausschluſs der durch Besitzveränderungen Belastung im landtäflichen

6. Krain.

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	365.695	872.423	**1,238.118**	61.887	577.906	**639.793**
1879	85.540	678.881	**764.421**	75.791	597.359	**673.150**
1880	97.680	747.702	**845.382**	39.541	839.839	**879.380**
1881	437.735	1,401.748	**1,839.483**	103.796	650.389	**754.185**
1882	134.038	800.053	**934.091**	126.600	688.600	**815.200**
1883	167.814	673.449	**841.263**	25.310	689.203	**714.513**
1884	410.887	847.405	**1,258.292**	106.884	831.210	**938.094**
1885	627.317	807.971	**1,435.288**	184.485	1,120.858	**1,305.343**
1886	115.071	867.424	**982.495**	3.800	747.013	**750.813**
1887	143.915	1,021.904	**1,165.819**	134.282	791.992	**926.274**
1888	71.812	1,003.723	**1,075.535**	13.800	894.580	**908.380**
1889	482.870	1,293.131	**1,776.001**	8.900	968.217	**977.117**
1890	163.685	1,437.314	**1,600.999**	30.628	852.685	**883.313**
1891	83.536	1,255.854	**1,339.390**	15.582	876.251	**891.833**
1892	120.813	1,368.669	**1,489.482**	2.000	843.306	**845.306**
Summe	**3,508.408**	**15,077.651**	**18,586.059**	**933.286**	**11,969.408**	**12,902.694**

(Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten und „sonstigen" Besitze.

6. Krain.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	16.787	**16.787**	18.521	543.000	**561.521**
.	11.316	**11.316**	17.515	428.687	**446.202**
.	21.168	**21.168**	10.341	457.595	**467.936**
.	24.787	**24.787**	18.091	406.643	**424.734**
.	17.035	**17.035**	38.124	480.347	**518.471**
.	11.633	**11.633**	6.118	322.474	**328.592**
.	27.771	**27.771**	33.895	258.546	**292.441**
946	12.608	**13.554**	32.140	304.232	**336.372**
3.000	23.595	**26.595**	11.130	330.227	**341.357**
.	10.590	**10.590**	12.278	380.315	**392.593**
.	20.890	**20.890**	19.058	467.601	**486.659**
478	7.822	**8.300**	1.896	399.418	**401.314**
649	8.109	**8.758**	2.085	401.540	**403.625**
.	27.344	**27.344**	8.620	381.621	**390.241**
.	9.892	**9.892**	7.971	347.899	**355.870**
5.073	**251.347**	**256.420**	**237.783**	**5,910.145**	**6,147.928**

Tabelle VI. 7. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen Belastung im landtäflichen

7. Böhmen.

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	3,933.334	29,213.887	**33,147.221**	1,723.756	9,295.347	**11,019.103**
1879	4,410.579	30.331.470	**34,742.049**	3,756.359	11,210.742	**14,967.101**
1880	7,566.748	32,693.095	**40,259.843**	2,318.046	9,485.999	**11,804.045**
1881	3,177.095	33,907.517	**37,084.612**	8,491.653	9,001.969	**17,493.622**
1882	2,755.777	33,359.755	**36,115.532**	956.791	11,491.110	**12,447.901**
1883	2,438.351	32,127.166	**34,565.517**	2,986.209	9,806.840	**12,793.049**
1884	11,040.680	35,877.257	**46,917.937**	2,491.889	14,056.020	**16,547.909**
1885	15,798.356	36,754.189	**52,552.545**	2,467.504	12,808.600	**15,276.104**
1886	14.870.602	36,121.387	**50,991.989**	1,369.408	8,798.157	**10,167.565**
1887	9,260.439	37,972.210	**47,232.649**	761.249	9,017.822	**9,779.071**
1888	4,977.955	36,035.223	**41,013.178**	1,528.588	9,857.429	**11,386.017**
1889	5,663.846	36,146.741	**41,810.587**	864.878	8,213.680	**9,078.558**
1890	2,806.427	34,160.837	**36,967.264**	507.460	8,280.074	**8,787.534**
1891	2,554.965	35,683.486	**38,238.451**	493.166	8,408.968	**8,902.134**
1892	5,138.492	38,346.008	**43,484.500**	280.455	8,849.623	**9,130.078**
Summe	**96,393.646**	**518,730.228**	**615,123.874**	**30,997.411**	**148,582.380**	**179,579.791**

(Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten und „sonstigen" Besitze.

7. Böhmen.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
9.701	1,064.438	**1,074.139**	85.397	7,121.188	**7,206.585**
20.000	995.931	**1,015.931**	56.783	6,386.841	**6,443.624**
500	737.085	**737.585**	62.951	4,750.754	**4,813.705**
302.368	806.495	**1,108.863**	90.964	4,341.205	**4,432.169**
9.000	899.172	**908.172**	20.597	4,405.005	**4,425.602**
38.773	960.311	**999.084**	62.062	4,224.297	**4,286.359**
2.771	1,022.426	**1,025.197**	62.063	4,998.392	**5,060.455**
134.700	1,154.299	**1,288.999**	44.686	6,068.404	**6,113.090**
.	761.553	**761.553**	95.388	5,317.093	**5,412.481**
12.523	813.388	**825.911**	241.604	5,741.815	**5,983.419**
78.500	714.708	**793.208**	61.945	5,619.872	**5,681.817**
228	728.027	**728.255**	117.658	4,543.319	**4,660.977**
5.058	630.338	**635.396**	119.478	3,716.630	**3,836.108**
6.993	633.664	**640.657**	166.253	3,654.506	**3,820.759**
3.871	755.697	**759.568**	81.877	3,375.073	**3,456.950**
624.986	**12,677.532**	**13,302.518**	**1,369.706**	**74,264.394**	**75,634.100**

Tabelle VI. 8. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen Belastung im landtäflichen

8. Mähren.

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	2,165.131	10,678.263	**12,843.394**	208.800	3,140.885	**3,349.685**
1879	1,982.609	10,468.897	**12,451.506**	344.274	2,916.022	**3,260.296**
1880	2,504.586	11,338.935	**13,843.521**	511.478	2,784.051	**3,295.529**
1881	2,826.565	11,217.536	**14.044.101**	153.300	3,221.164	**3,374.464**
1882	1,757.271	10,629.830	**12,387.101**	436.860	3,427.343	**3,864.203**
1883	1,336.790	9,705.813	**11,042.603**	8.891	3,250.372	**3,259.263**
1884	2,001.350	10,226.256	**12,227.606**	80.000	2,498.674	**2,578.674**
1885	1,721.080	10,953.386	**12,674.466**	469.355	3,831.307	**4,300.662**
1886	3,009.700	12,641.159	**15,650.859**	810.600	3,069.915	**3,880.515**
1887	2,582.863	12,775.856	**15,358.719**	575.050	3,239.791	**3,814.841**
1888	2,894.483	12,892.490	**15,786.973**	334.436	3,382.405	**3,716.841**
1889	2,654.961	12,582.863	**15,237.824**	310.900	2,789.827	**3,100.727**
1890	2,467.430	12,743.682	**15.211.112**	153.969	516.866	**670.835**
1891	809.000	13,552.082	**14,361.082**	157.000	2,361.696	**2,518.696**
1892	2,120.322	13,309.823	**15,430.145**	179.800	2,888.034	**3,067.834**
Summe	**32,834.141**	**175,716.871**	**208,551.012**	**4,734.713**	**43,318.352**	**48,053.065**

(Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten und „sonstigen Besitze.

8. Mähren.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
·	288.305	**288.305**	24.524	1,800.707	**1,825.231**
26.000	409.027	**435.027**	5.612	1,626.613	**1,632.225**
·	250.550	**250.550**	20.037	1,465.253	**1.485.290**
13.500	224.027	**237.527**	4.335	1,494.302	**1,498.637**
·	185.184	**185.184**	691.714	1,021.688	**1,713.402**
·	135.500	**135.500**	13.270	933.697	**946.967**
·	126.380	**126.380**	11.095	944.402	**955.497**
·	120.410	**120.410**	111.215	1,047.621	**1,158.836**
·	115.946	**115.946**	18.471	1,220.144	**1,238.615**
·	143.137	**143.137**	277.958	1,320.306	**1,598.264**
18.800	177.325	**196.125**	2.543	1,662.016	**1,664.559**
·	126.729	**126.729**	4.608	1,368.082	**1,372.690**
30.000	180.235	**210.235**	5.217	1,195.669	**1,200.886**
·	225.634	**225.634**	15.615	1,221.659	**1,237.274**
·	140.078	**140.078**	14.822	1,146.468	**1,161.290**
88.300	**2,848.467**	**2,936.767**	**1,221.036**	**19,468.627**	**20,689.663**

Tabelle VI. 9. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kauf- landtäflichen und

Schlesien.

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	403.724	3,721.344	**3,125.068**	65.501	793.253	**858.754**
1879	763.104	2,704.183	**3,467.287**	65.731	861.309	**927.040**
1880	115.345	2,677.816	**2,793.161**	224.760	825.089	**1,049.849**
1881	226.400	2,754.057	**2,980.457**	316.928	705.863	**1,022.791**
1882	142.546	2,309.938	**2,452.484**	268.564	639.165	**907.729**
1883	1,269.400	2,506.895	**3,776.295**	229.927	934.101	**1,164.028**
1884	973.100	2,162.043	**3,135.143**	712.928	689.111	**1,402.039**
1885	349.124	2,433.035	**2,782.159**	261.190	744.981	**1,006.171**
1886	568.016	2,450.728	**3,018.744**	291.086	539.040	**830.126**
1887	655.737	2,653.054	**3,308.791**	952.211	575.224	**1,527.435**
1888	546.608	2,661.499	**3,208.107**	449.000	586.840	**1,035.840**
1889	291.271	2,910.017	**3,201.288**	268.950	859.584	**1,128.534**
1890	804.622	2,965.685	**3,770.307**	90.700	707.266	**797.966**
1891	318.250	3,297.531	**3,615.781**	132.200	708.205	**840.405**
1892	1,264.275	3,429.514	**4,693.789**	327.300	1,085.479	**1,412.779**
Summe	**8,691.522**	**40,637.339**	**49,328.861**	**4,656.976**	**11,254.510**	**15,911.486**

schillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen" Besitze.

Schlesien.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	34.245	**34.245**	961	376.101	**377.062**
.	50.583	**50.583**	250	357.275	**357.525**
.	46.079	**46.079**	204	332.644	**332.848**
5.300	41.260	**46.560**	1.196	236.869	**238.065**
.	28.117	**28.117**	1.780	181.821	**183.601**
.	40.656	**40.656**	2.859	200.664	**203.523**
.	32.457	**32.457**	3.610	191.438	**195.048**
.	18.500	**18.500**	4.829	147.237	**152.066**
.	18.853	**18.853**	64.090	177.756	**241.846**
1.900	18.787	**20.687**	16.993	199.361	**216.354**
1.460	20.612	**22.072**	5.524	206.216	**211.740**
.	30.286	**30.286**	1.700	193.374	**195.074**
.	18.944	**18.944**	1.200	191.931	**193.131**
805	22.569	**23.374**	36.626	231.980	**268.606**
.	21.208	**21.208**	18.234	245.175	**263.409**
9.465	**443.156**	**452.621**	**160.056**	**3,469.842**	**3,629.898**

Tabelle VI. 10. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kauf-
im landtäflichen und

In sämmtlichen Ländern mit geordnetem Grundbuche: Nieder-
Böhmen, Mähren

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge					
	im Ganzen			durchschnittlich pro Fall		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	10,754.249	73,081.012	**83,835.261**	27.788	704	**805**
1879	13,228.374	70,631.046	**83,859.420**	36.542	649	**815**
1880	12,108.191	74,991.226	**87,099.417**	34.595	685	**793**
1881	8,119.147	77,146.697	**85,265.844**	31.470	701	**773**
1882	8,226.955	72,366.943	**80,593.898**	29.810	750	**833**
1883	*) 29,453.941	68,295.716	*) **97.749.657**	96.570	732	**1.044**
1884	16,207.678	72,106.769	**88,314.447**	56.082	787	**961**
1885	20,255.800	74,620.567	**94,876.367**	55.952	785	**995**
1886	21,173.664	75,232.258	**96,405.922**	63.584	761	**971**
1887	14,972.044	79,373.080	**94,345.124**	43.272	780	**924**
1888	10,386.342	77,244.317	**87,630.659**	31.190	783	**885**
1889	11,813.606	80,078.697	**91,892.303**	35.370	822	**940**
1890	9,624.922	83,367.909	**92,992.831**	37.451	883	**982**
1891	7,577.400	84,803.791	**92,381.191**	30.554	902	**979**
1892	11,126.303	88,966.360	**100,092.663**	37.088	936	**1.050**
Summe	205,028.616	1.152,306.388	**1357,335.004**	43.255	777	**913**

*) Darunter ein Prioritätsanlehen der Alpinen Montangesellschaft im Betrage von 24 Millionen Mark.

schillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung „sonstigen“ Besitze.

österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, und Schlesien.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch andere Verträge (Cautionen)					
im Ganzen			durchschnittlich pro Fall		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
2,905.921	20,299.452	**23,205.373**	21.686	1.070	**1.214**
4,943.156	22,061.277	**27,004.433**	35.308	1.144	**1.391**
3,954.921	18,733.176	**22,688.097**	29.080	1.004	**1.208**
9,666.983	19,110.487	**28,777.470**	92.066	1.090	**1.635**
2,149.426	21,777.824	**23,927.250**	22.866	1.267	**1.393**
5,398.778	19,662.651	**25.061.429**	66.651	1.133	**1.514**
5,445.921	22,474.483	**27,920.404**	63.325	1.352	**1.671**
4,120.136	23,044.615	**27,164.751**	38.149	1.410	**1.652**
3,583.950	18,127.498	**21,711.448**	34.795	1.081	**1.287**
3,415.492	19,230.680	**22,646.172**	38.376	1.139	**1.334**
2,800.411	19,634.367	**22,434.778**	23.935	1.197	**1.357**
2,751.820	17,945.925	**20,697.745**	29.911	1.105	**1.267**
1,483.038	14,862.336	**16,345.374**	21.493	1.101	**1.192**
1,300.006	17,518.475	**18,818.481**	18.841	1.091	**1.168**
921.405	19,006.061	**19,927.466**	21.938	1.185	**1.239**
54,841.364	293,489.307	**348,330.671**	37.434	1.152	**1.360**

Tabelle VI. 10. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kauf- im landtäflichen und

In sämmtlichen Ländern mit geordnetem Grundbuche: Nieder- Böhmen, Mähren

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch justificirte Pränotationen					
	im Ganzen			durchschnittlich pro Fall		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	21.504	2,067.555	**2,089.059**	2.150	502	**506**
1879	106.000	2,052.558	**2,158.558**	35.333	510	**536**
1880	2.057	1,476.400	**1,478.457**	514	457	**457**
1881	334.668	1,537.444	**1,872.112**	30.424	473	**574**
1882	52.000	1,496.303	**1,548.303**	17.333	527	**545**
1883	38.973	1,470.591	**1,509.564**	12.991	573	**592**
1884	10.653	1,445.442	**1,456.095**	2.131	598	**602**
1885	148.838	1,514.123	**1,662.961**	11.449	539	**589**
1886	8.818	1,157.035	**1,165.853**	2.204	438	**441**
1887	25.016	1,215.640	**1,240.656**	3.127	449	**457**
1888	101.810	1,178.893	**1,280.703**	7.831	427	**462**
1889	2.777	1,167.199	**1,169.976**	333	418	**418**
1890	36.795	1,053.281	**1,090.076**	3.679	500	**515**
1891	15.111	1,209.898	**1,225.009**	1.260	479	**483**
1892	5.359	1,130.481	**1,135.840**	893	471	**473**
Summe	910.379	21,172.843	**22,083.222**	8.056	491	**510**

schillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung „sonstigen" Besitze. (Fortsetzung.)

österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Schlesien.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch executive Intabulationen					
im Ganzen			durchschnittlich pro Fall		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
365.791	15,815.411	**16,181.202**	1.325	217	**221**
595.672	14,024.844	**14,620.516**	2.336	196	**204**
257.233	11,204.010	**11,461.243**	1.242	176	**179**
536.320	10,316.392	**10,852.712**	2.853	177	**185**
1,642.081	9,337.283	**10,979.364**	10.327	170	**199**
214.179	8,713.421	**8,927.600**	1.238	169	**173**
152.927	8,854.619	**9,007.546**	1.176	179	**181**
327.361	10,169.372	**10,496.733**	2.098	190	**185**
311.322	9,254.207	**9,565.529**	1.983	163	**168**
589.689	9,713.672	**10,303.361**	3.551	148	**156**
183.191	10,678.418	**10,861.609**	876	149	**149**
237.360	8,844.473	**9,081.833**	1.119	137	**140**
204.915	7,974.630	**8,179.545**	1.443	139	**141**
498.704	7,974.125	**8,472.829**	2.177	142	**151**
228.055	7,287.765	**7,515.820**	1.295	138	**142**
6,344.800	150,162.642	**156,507.442**	2.238	166	**173**

Tabelle VI. 11. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen" Besitze.

Küstenland.

Jahr	Neue Belastung in Gulden			
	durch Darlehens-verträge	durch andere Verträge (Cautionen)	durch justificirte Pränotation	durch executive Intabulation
1878	916.014	69.133	2.038	596.971
1879	724.437	182.330	110.224	385.403
1880	540.693	651.561	9.968	433.485
1881	452.335	159.199	3.122	467.137
1882	754.231	183.060	16.321	469.454
1883	1,322.090	320.228	5.947	550.622
1884	1,421.420	542.795	17.362	701.405
1885	1,442.827	370.231	11.295	691.417
1886	1,595.447	471.819	8.046	727.420
1887	1,779.950	1,176.088	2.829	745.952
1888	2,213.484	602.217	11.736	812.281
1889	2,097.605	727.630	12.535	901.548
1890	2,486.868	764.717	19.299	869.708
1891	2,570.387	1,401.109	33.634	882.322
1892	2,479.242	1,456.842	27.415	757.769
Summe	22.797.030	9,078.959	291.771	9,992.894

Tabelle VI.

12. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze.

Tabelle VI. 12. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kauf- landtäflichen und

Galizien.

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	13,698.030	1,476.912	**15,174.942**	10.499	287.871	**298.370**
1879	10,327.690	1,678.546	**12,006.236**	514.713	539.909	**1,054.622**
1880	7,474.621	2,112.410	**9,587.031**	1,109.832	489.818	**1,599.650**
1881	13,825.454	3,272.377	**17,097.831**	1,526.574	518.884	**2,045.458**
1882	17,385.961	3,024.833	**20,410.794**	1,439.626	478.505	**1,918.131**
1883	10,837.269	3,334.552	**14,171.821**	1,943.080	780.238	**2,723.318**
1884	12,440.805	3,201.888	**15,642.693**	1,240.075	521.547	**1,761.622**
1885	8,211.540	2,916.862	**11,128.402**	1,781.148	678.834	**2,459.982**
1886	22,076.625	3,043.878	**25,120.503**	1,279.246	613.794	**1,893.040**
1887	16,217.867	3,185.623	**19,403.490**	1,596.956	918.752	**2,515.708**
1888	10,325.773	2,651.570	**12,977.343**	1,033.448	768.199	**1,801.647**
1889	11,452.782	3,199.752	**14,652.534**	959.490	768.413	**1,727.903**
1890	12,167.685	4,571.069	**16,738.754**	1,930.746	953.273	**2,884.019**
1891	9,975.688	4,442.484	**14,418.172**	1,845.073	954.546	**2,799.619**
1892	15,732.133	5,523.864	**21,255.997**	1,919.930	1,053.261	**2,973.191**
Summe	192,149.923	47,636.620	**239,786.543**	20,130.436	10;325.844	**30,456.280**

schillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen" Besitze.

Galizien.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
138.438	52.249	**190.687**	1,281.065	603.067	**1,884.132**
26.809	70.702	**97.511**	1,644.192	605.913	**2,250.105**
195.248	76.852	**272.100**	1,184.043	747.101	**1,931.144**
307.139	67.248	**374.387**	1,044.586	893.468	**1,938.054**
41.573	34.730	**76.303**	863.831	629.950	**1,493.781**
39.856	64.597	**104.453**	2,023.449	815.974	**2,839.423**
132.294	78.013	**210.307**	1,227.905	1,044.452	**2,272.357**
90.578	62.383	**152.961**	916.381	992.874	**1,909.255**
81.885	64.399	**146.284**	975.284	1,364.968	**2,340.252**
221.274	166.787	**388.061**	1,439.994	1,465.974	**2,905.968**
178.422	131.568	**309.990**	978.406	1,317.193	**2,295.599**
57.015	80.876	**137.891**	1,143.478	1,503.098	**2,646.576**
169.785	101.089	**270.874**	1,275.233	1,663.416	**2,938.649**
213.452	124.363	**337.815**	981.601	1,839.391	**2,820.992**
179.572	205.855	**385.427**	1,755.036	2,574.596	**4,329.632**
2,073.340	1,381.711	**3,455.051**	18,734.484	18,061.435	**36,795.919**

Tabelle VI. 13. Neubelastung mit Ausschluſs der durch Besitzveränderungen (Kauf- landtäflichen und

Bukowina.

Jahr	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
1878	448.298	56.994	**505.292**	52.619	24.054	**76.673**
1879	1,154.508	49.929	**1,204.437**	80.700	1.863	**82.563**
1880	827.257	94.472	**921.729**	139.052	47.457	**186.509**
1881	2,867.812	378.222	**3,246.034**	192.119	17.970	**210.089**
1882	3,184.258	527.309	**3,711.567**	113.112	35.429	**148.541**
1883	1,417.049	505.356	**1,922.405**	161.375	59.914	**221.289**
1884	820.909	364.098	**1,185.007**	161.050	83.490	**244.540**
1885	963.992	432.698	**1,396.690**	75.478	111.422	**186.900**
1886	1,415.091	379.070	**1,794.161**	62.495	63.462	**125.957**
1887	1,424.743	442.356	**1,867.099**	46.300	56.401	**102.701**
1888	1,266.400	323.425	**1,589.825**	113.355	48.992	**162.347**
1889	1,480.000	301.968	**1,781.968**	58.079	125.052	**183.131**
1890	1,214.750	354.529	**1,569.279**	304.003	125.937	**429.940**
1891	467.000	669.928	**1,136.928**	208.185	93.653	**301.838**
1892	2,282.400	451.464	**2,733.864**	629.500	103.725	**733.225**
Summe	21,234.467	5,331.818	**26,566.285**	2,397.422	998.821	**3,396.243**

schillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen" Besitze.

Bukowina.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulation		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
16.047	3.870	**19.917**	58.367	66.074	**124.441**
24.976	.	**24.976**	37.585	27.399	**64.984**
60.300	6.883	**67.183**	89.813	52.937	**142.750**
5.736	4.243	**9.979**	87.727	111.701	**199.428**
11.696	17.345	**29.041**	231.680	113.759	**345.439**
2.735	4.899	**7.634**	108.617	189.288	**297.905**
34.747	29.173	**63.920**	185.158	204.081	**389.239**
19.854	65.321	**85.175**	120.870	157.065	**277.935**
16.009	66.206	**82.215**	174.999	135.794	**310.793**
.	44.959	**44.959**	180.307	275.420	**455.727**
.	37.702	**37.702**	139.157	343.587	**482.744**
17.000	9.956	**26.956**	186.692	247.208	**433.900**
.	30.166	**30.166**	98.010	683.523	**781.533**
.	63.964	**63.964**	79.900	308.956	**388.856**
.	35.181	**35.181**	103.943	446.672	**550.615**
209.100	419.868	**628.968**	1,882.825	3,363.464	**5,246.289**

Tabelle VI. 14. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen“ Besitze.

Tirol.

Jahr	Neue Belastung in Gulden			
	durch Darlehensverträge	durch andere Verträge (Cautionen)	durch justificirte Pränotationen	durch executive Intabulation
1871	.	.	In Tirol, wo es keine Grundbücher gibt, ist auch das Institut der Pränotation nicht eingeführt.	.
1872	.			.
1873	.			.
1874	.	.		.
1875	.	.		.
1876	.	.		
1877	.	.		.
1878	4,604.502	904.256	.	792.605
1879	4,547.649	1,098.562	.	823.329
1880	5,000.376	997.803	.	948.836
1881	4,877.818	1,185.991	.	834.837
1882	4,603.661	977.083	.	881.697
1883	4,876.443	889.386	.	706.078
1884	4,672.795	785.954	.	652.188
1885	5,032.416	950.909	.	564.653
1886	4,641.813	815.211	.	637.108
1887	4,922.266	1,026.250	.	566.794
1888	5,052.468	805.415	.	681.287
1889	5,277.132	969.589	.	806.695
1890	5,365.364	919.461	.	730.493
1891	5,090.928	914.858	.	721.903
1892	4,527.881	885.599		953.205
Summe	73,093.512	14,126.327	.	11,301.708

Tabelle VI. 15. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kaufschillingsreste, Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im „sonstigen" Besitze.

Vorarlberg.

Jahr	Neue Belastung in Gulden			
	durch Darlehensverträge	durch andere Verträge (Cautionen)	durch justificirte Pränotationen	durch executive Intabulation
1888	1,228.448	54.602	In Vorarlberg, wo es keine Grundbücher gibt, ist auch das Institut der Pränotation nicht eingeführt.	66.482
1889	1,373.260	114.019		88.917
1890	1,691.374	113.768		122.349
1891	1,144.480	73.451		158.406
1892	1,440.348	106.153		96.896
Summe	6,877.910	461.993		533.050

Tabelle VI. 16. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen (Kaufschillingsreste, „sonstigen“

Summarium

Land	Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
	durch Darlehensverträge			durch andere Verträge (Cautionen)		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
A.						
Niederösterreich .	16,163.589	176,519.577	**192,683.166**	4,306.135	24,242.604	**28,548.739**
Oberösterreich .	18,352.488	84,616.250	**102,968.738**	1,541.686	13,192.156	**14,733.842**
Salzburg . . .	259.000	18,767.354	**19,026.354**	.	5,829.991	**5,829.991**
Steiermark . .	24,509.135	98,164.331	**122,673.466**	2,784.865	22,479.650	**25,264.515**
Kärnten . . .	4,316.687	24,076.787	**28,393.474**	4,886.292	12,620.256	**17,506.548**
Krain	3,508.408	15,077.651	**18,586.059**	933.286	11,969.408	**12,902.694**
Böhmen . . .	96,393.646	518,730.228	**615,123.874**	30,997.411	148,582.380	**179,579.791**
Mähren . .	32,834.141	175,716.871	**208,551.012**	4,734.713	43,318.352	**48,053.065**
Schlesien . . .	8,691.522	40,637.339	**49,328.861**	4,656.976	11,254.510	**15,911.486**
Summe .	205,028.616	1.152,306.388	**1.357,335.004**	54,841.364	293,489.307	**348,330.671**
B.						
Küstenland . .	.	22,797.030	**22,797.030**	.	9,078.959	**9,078.959**
Tirol	.	73,093.512	**73,093.512**	.	14,126.327	**14,126.327**
Vorarlberg *) .	.	6,877.910	**6,877.910**	.	461.993	**461.993**
Galizien . . .	192,149.923	47,636.620	**239,786.543**	20,130.436	10,325.844	**30,456.280**
Bukowina . . .	21,234.467	5,331.818	**26,566.285**	2,397.422	998.821	**3,396.243**

*) Betrifft die Jahre 1888 bis 1892.

Erbtheils- und Vermächtnisforderungen) herbeigeführten Belastung im landtäflichen und Besitze 1878—1892.

nach Ländern.

Geldbetrag der Neubelastung in Gulden					
durch justificirte Pränotationen			durch executive Intabulationen		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
61.400	1,737.227	**1,798.627**	1,203.287	20,269.455	**21,472.742**
32.327	1,178.535	**1,210.862**	444.597	7,132.942	**7,577.539**
.	117.966	**117.966**	.	1,585.236	**1,585.236**
81.094	1,719.574	**1,800.668**	1,112.552	14,948.729	**16,061.281**
7.734	199.039	**206.773**	595.783	3,113.272	**3,709.055**
5.073	251.347	**256.420**	237.783	5,910.145	**6,147.928**
624.986	12,677.532	**13,302.518**	1,369.706	74,264.394	**75,634.100**
88.300	2,848.467	**2,936.767**	1,221.036	19,468.627	**20,689.663**
9.465	443.156	**452.621**	160.056	3,469.842	**3,629.898**
910.379	21,172.843	**22,083.222**	6,344.800	150,162.642	**156,507.442**
.	291.771	**291.771**	.	9,992.894	**9,992.894**
.	.	.	.	11,301.708	**11,301.708**
.	.	.	.	533.050	**533.050**
2,073.340	1,381.711	**3,455.051**	18,734.484	18,061.435	**36,795.919**
209.100	419.868	**628.968**	1,882.825	3,363.464	**5,246.289**

Tabelle VII. 1. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen“

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1888						
	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 50	.	3.409	**3.409**	2	594	**596**	76
„ 100	1	2.516	**2.517**	3	1.027	**1.030**	159
„ 200	2	3.577	**3.579**	2	1.345	**1.347**	236
„ 300	.	2.400	**2.400**	2	1.131	**1.133**	196
„ 400	.	1.796	**1.796**	2	820	**822**	178
„ 500	1	1.539	**1.540**	.	802	**802**	185
„ 600	.	1.008	**1.008**	1	536	**537**	137
„ 700	.	641	**641**	2	315	**317**	80
„ 800	.	698	**698**	.	346	**346**	77
„ 900	.	334	**334**	.	157	**157**	37
„ 1.000	3	1.003	**1.006**	.	708	**708**	151
zusammen bis 1.000	7	18.921	**18.928**	14	7.781	**7.795**	1.512
bis 2.000	2	2.163	**2.165**	3	1.093	**1.096**	273
„ 3.000	.	691	**691**	.	355	**355**	97
„ 4.000	3	327	**330**	2	151	**153**	46
„ 5.000	.	207	**207**	1	86	**87**	29
„ 6.000	3	105	**108**	1	48	**49**	10
„ 7.000	.	60	**60**	1	19	**20**	7
„ 8.000	1	47	**48**		17	**17**	5
„ 9.000	1	31	**32**	.	14	**14**	2
„ 10.000	4	50	**54**	1	19	**20**	5
zusammen bis 10.000	21	22.602	**22.623**	23	9.583	**9.606**	1.986
bis 20.000	9	88	**97**	4	24	**28**	17
„ 30.000	1	15	**16**	1	5	**6**	2
„ 40.000	1	7	**8**	1	1	**2**	.
„ 50.000	1	3	**4**	1	1	**2**	.
„ 60.000	.	1	**1**	.	.	.	1
„ 70.000	.	.	.	.	.	.	.
„ 80.000	1	.	**1**	1	.	**1**	1
„ 90.000	.	.	.	.	1	**1**	.
„ 100.000	1	2	**3**	.	1	**1**	.
zusammen bis 100.000	35	22.718	**22.753**	31	9.616	**9.647**	2.007
bis 200.000	1	2	**3**	1	1	**2**	.
„ 300.000	1	1	**2**	.	.	.	.
über 300.000	.	.	.	.	.	.	.
Totalsumme	37	22.721	**22.758**	32	9.617	**9.649**	2.007

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1888.

intabulirten Satzposten											
Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
13	2.494	**2.507**	8	544	**552**	3	2.871	**2.874**	3.296	1.924	144
6	2.665	**2.671**	5	740	**745**	4	2.055	**2.059**	2.015	2.725	384
7	3.037	**3.044**	9	959	**968**	9	2.219	**2.228**	1.816	2.817	557
3	2.029	**2.032**	6	596	**602**	3	1.162	**1.165**	959	1.803	414
9	1.434	**1.443**	2	393	**395**	4	685	**689**	596	1.208	298
3	1.205	**1.208**	4	400	**404**	3	413	**416**	382	863	210
3	864	**867**	2	242	**244**	2	302	**304**	248	622	154
1	520	**521**	4	164	**168**	1	165	**166**	173	417	98
4	476	**480**	1	150	**151**	2	165	**167**	185	383	106
2	297	**299**	2	87	**89**	1	77	**78**	97	225	42
5	850	**855**	9	352	**361**	2	178	**180**	182	656	144
56	15.871	**15.927**	52	4.627	**4.679**	34	10.292	**10.326**	9.949	13.643	2.551
13	1.340	**1.353**	5	430	**435**	3	330	**333**	321	1.035	327
10	411	**421**	7	140	**147**	4	70	**74**	106	345	101
2	141	**143**	.	63	**63**	5	20	**25**	38	168	46
8	83	**91**	3	26	**29**	2	8	**10**	20	111	15
6	62	**68**	1	22	**23**	1	7	**8**	12	77	9
1	23	**24**	1	3	**4**	.	1	**1**	6	33	4
2	37	**39**	2	4	**6**	.	4	**4**	10	33	7
1	4	**5**	.	5	**5**	.	.	.	9	21	6
3	26	**29**	5	13	**18**	.	2	**2**	9	32	4
102	17.998	**18.100**	76	5.333	**5.409**	49	10.734	**10.783**	10.480	15.498	3.070
10	28	**38**	4	9	**13**	3	3	**6**	12	50	14
4	8	**12**	2	3	**5**	.	1	**1**	2	16	3
3	3	**6**	2	.	**2**	.	.	.	.	7	2
.	2	**2**	1	.	**1**	.	.	.	.	3	.
2	3	**5**	2	1	**3**	.	1	**1**	1	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	**1**	.	1	.
.	.	.	.	.		.	.	.	2	.	.
1	.	**1**	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	**3**	.	.	.	.	.	.	1	.	.
124	18.043	**18.167**	87	5.346	**5.433**	53	10.739	**10.792**	10.498	15.575	3.089
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	1	**1**	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
124	18.043	**18.167**	87	5.347	**4.434**	53	10.739	**10.792**	10.500	15.576	3.089

Tabelle VII. 1. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen“

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1888					
	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 50	30	19.800	**19.830**	.	12.546	**12.546**
„ 100	10	15.641	**15.651**	.	7.232	**7.232**
„ 200	17	19.145	**19.162**	2	8.603	**8.605**
„ 300	11	12.004	**12.015**	3	4.775	**4.778**
„ 400	7	7.937	**7.944**	.	3.043	**3.043**
„ 500	5	6.255	**6.260**	1	2.279	**2.280**
„ 600	7	4.386	**4.393**	1	1.676	**1.677**
„ 700	3	2.635	**2.638**	2	926	**928**
„ 800	3	2.631	**2.634**	.	988	**988**
„ 900	2	1.397	**1.399**	.	469	**469**
„ 1.000	5	3.942	**3.947**	2	1.449	**1.451**
zusammen bis 1.000	100	95.773	**95.873**	11	43.986	**43.997**
bis 2.000	29	7.870	**7.899**	4	2.609	**2.613**
„ 3.000	21	2.649	**2.670**	3	742	**745**
„ 4.000	7	1.252	**1.259**	.	369	**369**
„ 5.000	5	671	**676**	3	208	**211**
„ 6.000	4	440	**444**	.	119	**119**
„ 7.000	7	222	**229**	2	73	**75**
„ 8.000	12	172	**184**	.	58	**58**
„ 9.000	7	89	**96**	1	23	**24**
„ 10.000	10	163	**173**	2	61	**63**
zusammen bis 10.000	202	109.301	**109.503**	26	48.248	**48.274**
bis 20.000	33	239	**272**	7	69	**76**
„ 30.000	21	68	**89**	2	18	**20**
„ 40.000	13	30	**43**	.	5	**5**
„ 50.000	6	14	**20**	3	5	**8**
„ 60.000	5	17	**22**	3	1	**4**
„ 70.000	4	6	**10**	.	.	.
„ 80.000	1	2	**3**	.	1	**1**
„ 90.000	2	4	**6**	1	.	**1**
„ 100.000	1	6	**7**	2	.	**2**
zusammen bis 100.000	288	109.687	**109.975**	44	48.347	**48.391**
bis 200.000	9	11	**20**	3	.	**3**
„ 300.000	2	3	**5**	4	1	**5**
über 300.000	3	.	**3**	3	2	**5**
Totalsumme	302	109.701	**110.003**	54	48.350	**48.404**

*) Wegen Unvollständigkeit der betreffenden Nachweisungen unterblieb die Gruppirung der intabulirten Satzposten nach der

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1888. (Fortsetzung.)

intabulirten Satzposten

Schlesien			Galizien*)			Bukowina			Summe (ohne Galizien)		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	1.249	1.249	.	.	.	10	703	713	66	49.650	49.716
.	973	973	.	.	.	3	350	353	32	38.482	38.514
2	1.284	1.286	.	.	.	10	358	368	60	45.953	46.013
3	818	821	.	.	.	7	206	213	38	28.493	28.531
3	556	559	.	.	.	7	126	133	34	19.070	19.104
6	536	542	.	.	.	8	68	76	31	15.137	15.168
5	327	332	.	.	.	5	68	73	26	10.570	10.596
.	192	192	.	.	.	4	24	28	17	6.350	6.367
.	220	220	.	.	.	2	38	40	12	6.463	6.475
1	120	121	.	.	.	8	14	22	16	3.353	3.369
3	380	383	.	.	.	15	41	56	44	10.036	10.080
23	6.655	6.678	.	.	.	79	1.996	2.075	376	233.557	233.933
6	652	658	.	.	.	17	66	83	82	18.509	18.591
3	223	226	.	.	.	9	26	35	57	5.956	6.013
4	92	96	.	.	.	12	7	19	35	2.720	2.755
.	54	54	.	.	.	5	9	14	27	1.527	1.554
.	30	30	.	.	.	5	2	7	21	943	964
1	17	18	.	.	.	1	2	3	14	470	484
1	15	16	.	.	.	1	1	2	19	410	429
1	3	4	.	.	.	3	.	3	14	207	221
3	12	15	.	.	.	3	.	3	31	396	427
42	7.753	7.795	.	.	.	135	2.109	2.244	676	264.695	265.371
1	13	14	.	.	.	12	4	16	83	570	653
1	7	8	.	.	.	6	2	8	38	150	188
.	2	2	.	.	.	3	.	3	23	57	80
4	.	4	.	.	.	1	.	1	17	28	45
2	.	2	.	.	.	2	.	2	16	26	42
1	1	2	.	.	.	1	.	1	7	8	15
1	.	1	.	.	.	.	.	.	4	6	10
.	.		.	.	.	.	.	.	4	5	9
.	.	.	.	.	.	1	.	1	7	11	18
52	7.776	7.828	.	.	.	161	2.115	2.276	875	265.556	266.431
2	.	2	.	.	.	2	.	2	18	15	33
1	.	1	.	.	.	1	.	.	9	6	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	4	10
55	7.776	7.831	.	.	.	164	2.115	2.279	908	265.581	266.489

Höhe ihrer Betrages.

Tabelle VII. 2. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen“

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1889						
	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 50	.	3.374	**3.374**	4	629	**633**	107
„ 100	1	2.394	**2.395**	1	987	**988**	138
„ 200	3	3.625	**3.628**	.	1.499	**1.499**	259
„ 300	5	2.302	**2.307**	1	1.090	**1.091**	212
„ 400	3	1.686	**1.689**	2	825	**827**	178
„ 500	1	1.413	**1.414**	1	782	**783**	190
„ 600	6	1.020	**1.026**	.	489	**489**	117
„ 700	2	641	**643**	1	364	**365**	83
„ 800		663	**663**	3	281	**284**	67
„ 900	1	278	**279**	1	188	**189**	35
„ 1.000	1	1.234	**1.235**	1	828	**829**	200
zusammen bis 1.000	23	18.630	**18.653**	15	7.962	**7.977**	1.586
bis 2.000	7	2.110	**2.117**	7	1.088	**1.095**	272
„ 3.000	3	691	**694**	4	328	**332**	91
„ 4.000	1	308	**309**	4	134	**138**	41
„ 5.000	3	213	**216**	1	85	**86**	20
„ 6.000	2	118	**120**	.	50	**50**	25
„ 7.000	1	76	**77**	.	28	**28**	3
„ 8.000	1	46	**47**	1	24	**25**	8
„ 9.000	.	25	**25**	1	13	**14**	4
„ 10.000	2	59	**61**	3	19	**22**	8
zusammen bis 10.000	43	22.276	**22.319**	36	9.731	**9.767**	2.058
bis 20.000	6	88	**94**	4	20	**24**	11
„ 30.000	5	20	**25**	2	4	**6**	3
„ 40.000	2	7	**9**	1	.	**1**	2
„ 50.000	4	6	**10**	1	1	**2**	1
„ 60.000	3	.	**3**	.	1	**1**	.
„ 70.000	2	.	**2**	.	.	.	.
„ 80.000	1	2	**3**	.	.	.	.
„ 90.000	1	1	**2**	.	.	.	.
„ 100.000	.	1	**1**	.	3	**3**	1
zusammen bis 100.000	67	22.401	**22.468**	44	9.760	**9.804**	2.076
bis 200.000	4	4	**8**	2	.	**2**	.
„ 300.000	2	1	**3**	1	.	**1**	.
über 300.000	.	.	.	1	.	**1**	.
Totalsumme:	73	22.406	**22.479**	48	9.760	**9.808**	2.076

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1889.

intabulirten Satzposten

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
13	2.657	**2.670**	9	625	**634**	4	2.776	**2.780**	3.723	2.204	278
4	2.490	**2.494**	12	767	**779**	4	2.178	**2.182**	2.304	2.783	503
5	3.406	**3.411**	11	933	**944**	1	2.127	**2.128**	1.955	2.987	665
7	2.282	**2.289**	5	607	**612**	.	1.166	**1.166**	984	1.875	456
5	1.471	**1.476**	10	402	**412**	2	722	**724**	596	1.287	282
7	1.240	**1.247**	3	393	**396**	4	449	**453**	440	900	229
4	927	**931**	2	280	**282**	4	372	**376**	267	619	163
.	549	**549**	1	168	**169**	2	168	**170**	182	453	98
4	534	**538**	1	177	**178**	1	180	**181**	162	391	107
1	293	**294**	1	81	**82**	.	77	**77**	71	247	61
12	1.007	**1.019**	4	320	**324**	6	241	**247**	219	688	193
62	16.856	**16.918**	49	4.753	**4.812**	28	10.456	**10.484**	10.903	14.434	3.035
10	1.373	**1.383**	8	489	**497**	4	299	**303**	319	1.052	311
11	396	**407**	4	143	**147**	3	63	**66**	98	376	108
9	172	**181**	6	57	**63**	2	34	**36**	53	196	60
5	90	**95**	.	21	**21**	3	18	**21**	23	93	21
2	62	**64**	2	13	**15**	3	12	**14**	24	75	14
4	32	**36**	.	7	**7**	.	3	**3**	11	33	9
1	20	**21**	.	4	**4**	2	2	**4**	8	37	5
.	10	**10**	1	4	**5**	.	1	**1**	9	16	2
10	28	**38**	.	10	**10**	3	7	**10**	11	32	8
114	19.039	**19.153**	80	5.501	**5.581**	48	10.895	**10.943**	11.459	16.344	3.573
5	32	**37**	5	10	**15**	.	3	**3**	28	58	9
3	14	**17**	.	2	**2**	.	5	**5**	2	5	2
.	6	**6**	1	.	**1**	.	.	.	4	1	1
1	.	**1**	.	1	**1**	.	.	.	2	1	.
1	3	**4**	.	.	.	.	.	.		.	.
2	.	**2**	1	1	**2**	.	.	.	.	.	.
.	2	**2**	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	**2**	.	.	.	.	.	.	.	2	.
2	1	**3**	.	.	.	1	1	**2**	.	2	.
128	19.099	**19.227**	87	5.515	**5.602**	49	10.904	**10.953**	11.495	16.413	3.585
2	1	**3**	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	1	**1**	.	.	.	1	.	**1**	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
130	19.101	**19.231**	87	5.515	**5.602**	50	10.904	**10.954**	11.495	16.414	3.585

Tabelle VII. 2. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen"

Höhe der intabulirten Satzpasten in Gulden	Zahl der im Jahre 1889					
	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 50	19	18.517	**18.536**	.	10.321	**10.321**
" 100	6	15.193	**15.199**	.	7.562	**7.562**
" 200	13	16.624	**16.637**	3	7.767	**7.770**
" 300	5	10.704	**10.709**	1	4.362	**4.363**
" 400	5	6.931	**6.936**	.	2.872	**2.872**
" 500	8	5.652	**5.660**	4	2.179	**2.183**
" 600	5	3.941	**3.946**	.	1.489	**1.489**
" 700	3	2.396	**2.399**	1	893	**894**
" 800	2	2.389	**2.391**	.	852	**852**
" 900	.	1.288	**1.288**	.	446	**446**
" 1.000	5	4.266	**4.271**	3	1.466	**1.469**
zusammen bis 1.000	71	87.901	**87.972**	12	40.209	**40.221**
bis 2.000	24	7.158	**7.182**	.	2.392	**2.392**
" 3.000	11	2.427	**2.438**	1	755	**756**
" 4.000	7	1.102	**1.109**	2	364	**366**
" 5.000	11	708	**719**	1	190	**191**
" 6.000	8	396	**404**	1	119	**120**
" 7.000	6	187	**193**	.	73	**73**
" 8.000	4	160	**164**	1	49	**50**
" 9.000	2	79	**81**	.	24	**24**
" 10.000	9	185	**194**	2	66	**68**
zusammen bis 10.000	153	100.303	**100.456**	20	44.241	**44.261**
bis 20.000	18	220	**238**	6	54	**60**
" 30.000	17	56	**73**	2	19	**21**
" 40.000	4	22	**26**	3	6	**9**
" 50.000	4	8	**12**	2	2	**4**
" 60.000	3	7	**10**	3	3	**6**
" 70.000	2	6	**8**	.	1	**1**
" 80.000	3	3	**6**	1	.	**1**
" 90.000	1	2	**3**	2	1	**3**
" 100.000	5	4	**9**	2	.	**2**
zusammen bis 100.000	210	100.631	**100.841**	41	44.327	**44.368**
bis 200.000	5	8	**13**	.	1	**1**
" 300.000	1	3	**4**	3	1	**4**
über 300.000	3	2	**5**	2	.	**2**
Totalsumme	219	100.644	**100.863**	46	44.329	**44.375**

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1889. (Fortsetzung.)

intabulirten Satzposten

Schlesien			Galizien			Bukowina			Summe		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	1.373	1.373	141	8.869	9.010	47	866	913	237	56.319	56.556
4	1.061	1.065	75	4.667	4.742	12	466	478	119	43.493	43.612
2	1.279	1.281	92	4.130	4.222	13	378	391	143	47.634	47.777
1	939	940	74	2.031	2.105	12	198	210	111	29.208	29.319
2	660	662	60	1.013	1.073	7	117	124	96	19.042	19.138
2	461	463	67	714	781	1	78	79	98	15.120	15.218
	382	382	52	404	456	1	54	55	74	10.524	10.598
.	207	207	35	201	236	7	38	45	52	6.441	6.493
2	237	239	25	261	286	9	36	45	47	6.337	6.384
	106	106	24	92	116	7	11	18	35	3.274	3.309
1	441	442	98	377	475	20	50	70	151	11.530	11.681
14	7.146	7.160	743	22.759	23.502	136	2.292	2.428	1.163	248.922	250.085
3	631	634	124	425	549	23	61	84	210	17.980	18.190
1	203	204	76	130	206	16	25	41	130	5.834	5.964
4	86	90	53	58	111	9	6	15	97	2.671	2.768
2	53	55	33	44	77	3	6	9	62	1.585	1.647
1	27	28	15	23	38	4	1	5	38	959	997
.	11	11	13	16	29	1	1	2	25	490	515
1	9	10	12	11	23	.	.	.	23	383	406
.	4	4	9	4	13	2	.	2	15	195	210
.	14	14	39	14	53	5	4	9	73	465	538
26	8.184	8.210	1.117	23.484	24.601	199	2.396	2.595	1.836	279.484	281.320
4	21	25	103	17	120	5	2	7	156	573	729
3	5	8	54	4	58	2	.	2	88	141	229
1	—	1	37	2	39	3	.	3	52	51	103
1	.	1	24	1	25	1	.	1	38	23	61
2	.	2	15	.	15	2	.	2	29	14	43
.	1	1	9	.	9	.	.	.	16	9	25
.	.	.	10	.	10	1	.	1	16	7	23
.	.	.	7	1	8	.	.	.	11	9	20
.	1	1	9	.	9	2	.	2	21	14	35
37	8.212	8.249	1.385	23.509	24.894	215	2.398	2.613	2.263	280.325	282.588
1	.	1	9	.	9	3	.	3	26	15	41
.	1	1	3	.	3	1	.	1	12	7	19
.	.	.	1	.	1	.	.	.	7	2	9
38	8.213	8.251	1.398	23.509	24.907	219	2.398	2.617	2.308	280.349	282.657

Tabelle VII. 3. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen"

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1890						
	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 50	.	3.430	3.430	.	622	622	103
" 100	.	2.619	2.619	1	1.094	1.095	152
" 200	1	3.193	3.194	2	1.453	1.455	243
" 300	2	2.292	2.294	1	1.145	1.146	228
" 400	2	1.676	1.678	.	874	874	170
" 500	.	1.416	1.416	1	812	813	186
" 600	.	1.122	1.122	1	554	555	140
" 700	.	671	671	.	312	312	73
" 800	.	699	699	.	360	360	69
" 900	.	375	375	.	185	185	40
" 1.000	2	1.424	1.426	3	913	916	312
zusammen bis 1.000	7	18.917	18.924	9	8.324	8.333	1.716
bis 2.000	1	2.208	2.209	.	1.071	1.071	309
" 3.000	2	789	791	1	405	406	92
" 4.000	2	473	475	1	161	162	54
" 5.000	.	251	251	1	85	86	27
" 6.000	1	152	153	4	46	50	15
" 7.000	1	98	99	.	33	33	8
" 8.000	.	81	81	.	19	19	6
" 9.000	.	38	38	1	13	14	3
" 10.000	7	91	98	2	26	28	9
zusammen bis 10.000	21	23.098	23.119	19	10.183	10.202	2.239
bis 20.000	.	90	90	2	24	26	11
" 30.000	8	25	33	.	6	6	1
" 40.000	1	8	9	2	3	5	3
" 50.000	.	4	4	1	2	3	1
" 60.000	2	5	7	.	1	1	1
" 70.000	.	3	3	.	1	1	.
" 80.000	.	1	1	1	.	1	.
" 90.000	.	2	2	.	.	.	.
" 100.000	.	1	1	1	.	1	.
zusammen bis 100.000	32	23.237	23.269	26	10.220	10.246	2.256
bis 200.000	3	1	4	.	.	.	1
" 300.000		1	1	.	.	.	.
über 300.000	.	1	1	.	.	.	.
Totalsumme	35	23.240	23.275	26	10.220	10.246	2.257

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1890.

intabulirten Satzposten											
Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
4	2.510	2.514	1	585	586	.	3.344	3.344	3.512	2.231	306
11	2.723	2.734	7	765	772	1	2.098	2.099	2.128	2.689	527
6	3.091	3.097	3	868	871	2	2.146	2.148	1.665	2.751	551
5	2.040	2.045	4	564	568	.	1.129	1.129	920	1.801	426
3	1.478	1.481	2	439	441	1	712	713	507	1.156	292
3	1.153	1.156	3	347	350	2	475	477	430	897	209
2	907	909	5	229	234	1	321	322	286	644	192
1	586	587	1	152	153	2	172	174	181	395	101
2	538	540	.	167	167	1	170	171	153	335	87
.	285	285	.	79	79	.	99	99	80	223	48
9	1.093	1.102	5	282	287	1	285	286	304	810	238
46	16.404	16.450	31	4.477	5.508	11	10.951	10.962	10.166	13.932	2.977
8	1.278	1.286	11	430	441	3	372	375	301	900	245
8	408	416	3	122	125	3	61	64	116	333	106
7	176	183	5	54	59	1	35	36	48	180	51
3	107	110	2	24	26	.	14	14	34	88	27
4	69	73	.	10	10	1	9	10	25	51	13
1	25	26	1	6	7	.	4	4	14	35	8
1	27	28	.	8	8	.	4	4	16	27	9
1	12	13	1	4	5	.	.	.	4	18	2
3	38	41	1	11	12	.	2	2	20	55	13
82	18.544	18.626	55	5.146	5.201	19	11.452	11.471	10.744	15.619	3.451
9	44	53	4	12	16	2	3	5	20	41	11
4	7	11	1	6	7	3	.	3	4	10	3
2	7	9	1	.	1	.	.	.	1	4	.
3	1	4	.	.	.	2	.	2	2	2	1
2	.	2	.	1	1	.	.	.	1	2	.
.	2	2	1	.	1	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	2	2	.	2	.	.	.	2	.	.
102	18.607	18.709	64	5.165	5.229	26	11.455	11.481	10.775	15.678	3.466
2	.	2	.	1	1	.	.	.	.	1	.
1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1
106	18.609	18.715	64	5.166	5.230	26	11.455	11.481	10.775	15.679	3.467

Tabelle VII. 3. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen“

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1890					
	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 50	9	16.658	16.667	1	10.185	10.186
„ 100	9	13.474	13.483	3	7.266	7.269
„ 200	10	14.396	14.406	1	7.215	7.216
„ 300	5	9.595	9.600	.	4.113	4.113
„ 400	5	6.486	6.491	1	2.698	2.699
„ 500	6	5.276	5.282	.	2.057	2.057
„ 600	3	3.682	3.685	.	1.409	1.409
„ 700	1	2.210	2.211	.	834	834
„ 800	4	2.263	2.267	.	802	802
„ 900	2	1.193	1.195	.	441	441
„ 1.000	15	4.903	4.918	.	1.575	1.575
zusammen bis 1.000	69	80.136	80.205	6	38.595	38.601
bis 2.000	12	6.149	6.161	1	2.021	2.022
„ 3.000	15	2.311	2.326	2	653	655
„ 4.000	6	1.078	1.084	1	321	322
„ 5.000	11	618	629	2	194	196
„ 6.000	4	368	372	.	121	121
„ 7.000	2	202	204	.	72	72
„ 8.000	7	173	180	1	44	45
„ 9.000	4	92	96	.	24	24
„ 10.000	21	262	283	1	71	72
zusammen bis 10.000	151	91.389	91.540	14	42.116	42.130
bis 20.000	15	193	208	2	68	70
„ 30.000	16	60	76	3	12	15
„ 40.000	2	25	27	.	2	2
„ 50.000	4	10	14	.	5	5
„ 60.000	4	8	12	1	1	2
„ 70.000	1	4	5	.	1	1
„ 80.000	1	4	5	1	.	1
„ 90.000	1	.	1	.	3	3
„ 100.000	2	4	6	5	1	6
zusammen bis 100.000	197	91.697	91.894	26	42.209	42.235
bis 200.000	4	4	8	1	4	5
„ 300.000	4	1	5	3	1	4
über 300.000	3	2	5	2	.	2
Totalsumme	208	91.704	91.912	32	42.214	42.246

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1890. (Fortsetzung.)

intabulirten Satzposten

Schlesien			Galizien			Bukowina			Summe		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	1.326	**1.326**	159	10.416	**10.575**	19	1.159	**1.178**	193	56.387	**56.580**
.	983	**983**	123	5.463	**5.586**	5	482	**487**	160	42.463	**42.623**
1	1.181	**1.182**	151	4.500	**4.651**	6	541	**547**	183	43.794	**43.977**
2	798	**800**	98	2.216	**2.314**	10	265	**275**	127	27.532	**27.659**
.	533	**533**	74	1.069	**1.143**	7	142	**149**	95	18.232	**18.327**
.	466	**466**	84	824	**908**	5	106	**111**	104	14.654	**14.758**
2	306	**308**	53	460	**513**	1	60	**61**	68	10.312	**10.380**
.	201	**201**	32	232	**264**	4	37	**41**	41	6.157	**6.198**
1	218	**219**	25	235	**260**	3	40	**43**	36	6.136	**6.172**
.	110	**110**	20	98	**118**	1	21	**22**	23	3.277	**3.300**
.	453	**453**	97	446	**543**	5	48	**53**	137	13.086	**13.223**
6	6.575	**6.581**	916	25.959	**26.875**	66	2.901	**2.967**	1.167	242.030	**243.197**
2	600	**602**	171	489	**660**	11	85	**96**	220	16.458	**16.678**
4	171	**175**	109	151	**260**	5	21	**26**	152	5.739	**5.891**
1	89	**90**	52	74	**126**	4	9	**13**	80	2.803	**2.883**
2	46	**48**	48	64	**112**	3	8	**11**	72	1.587	**1.659**
1	33	**34**	38	46	**84**	2	7	**9**	55	965	**1.020**
1	18	**19**	26	12	**38**	.	3	**3**	32	538	**570**
.	9	**9**	28	9	**37**	4	1	**5**	41	433	**474**
.	7	**7**	16	4	**20**	.	1	**1**	23	222	**245**
2	30	**32**	45	31	**76**	4	3	**7**	86	662	**748**
19	7.578	**7.597**	1.449	26.839	**28.288**	99	3.039	**3.138**	1.928	271.437	**273.365**
9	25	**34**	130	26	**156**	14	5	**19**	187	573	**760**
1	7	**8**	54	7	**61**	4	1	**5**	94	149	**243**
1	3	**4**	33	3	**36**	1	.	**1**	43	59	**102**
1	3	**4**	19	3	**22**	.	.	.	30	34	**64**
3	.	**3**	20	1	**21**	.	.	.	32	21	**53**
.	.	.	7	.	**7**	1	.	**1**	10	12	**22**
.	.	.	11	.	**11**	1	.	**1**	15	5	**20**
.	.	.	4	.	**4**	1	.	**1**	6	5	**11**
.	.	.	12	2	**14**	1	1	**2**	23	13	**36**
34	7.616	**7.650**	1.739	26.881	**28.620**	122	3.046	**3.168**	2.368	272.308	**274.674**
1	.	**1**	15	2	**17**	2	.	**2**	28	14	**42**
1	.	**1**	4	.	**4**	.	.	.	13	4	**17**
.	.	.	3	.	**3**	1	.	**1**	10	5	**15**
36	7.616	**7.652**	1.761	26.883	**28.644**	125	3.046	**3.171**	2.419	272.331	**274.750**

Tabelle VII. 4. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen"

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1891						
	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 50	1	3.084	**3.085**	.	718	**718**	130
" 100	1	2.358	**2.359**	.	1.086	**1.086**	174
" 200	2	2.858	**2.860**	.	1.546	**1.546**	266
" 300	.	2.106	**2.106**	2	1.183	**1.185**	227
" 400	1	1.624	**1.625**	1	860	**861**	198
" 500	3	1.380	**1.383**	.	939	**939**	235
" 600	.	987	**987**	1	584	**585**	135
" 700	.	693	**693**	.	340	**340**	81
" 800	1	714	**715**	.	384	**384**	83
" 900	.	317	**317**	1	207	**208**	41
" 1.000	4	1.602	**1.606**	3	1.142	**1.145**	296
zusammen bis 1.000	13	17.723	**17.736**	8	8.989	**8.997**	1.866
bis 2.000	5	2.094	**2.099**	1	1.203	**1.204**	291
" 3.000	3	776	**779**	2	447	**449**	97
" 4.000	2	372	**374**	1	209	**210**	40
" 5.000	1	208	**209**	1	151	**152**	27
" 6.000	1	155	**156**	3	95	**98**	16
" 7.000	2	78	**80**	1	39	**40**	8
" 8.000	1	71	**72**	1	40	**41**	4
" 9.000	.	40	**40**	1	14	**15**	1
" 10.000	4	100	**104**	4	46	**50**	10
zusammen bis 10.000	32	21.617	**21.649**	23	11.233	**11.256**	2.360
bis 20.000	1	62	**63**	4	31	**35**	9
" 30.000	.	18	**18**	1	5	**6**	.
" 40.000	1	10	**11**	1	3	**4**	1
" 50.000	1	3	**4**	3	2	**5**	2
" 60.000	.	5	**5**	2	1	**3**	.
" 70.000	.	3	**3**	.	.	.	.
" 80.000	1	.	**1**	2	.	**2**	.
" 90.000	.	.	.	.	.	.	.
" 100.000	.	2	**2**	.	.	.	.
zusammen bis 100.000	36	21.720	**21.756**	36	11.275	**11.311**	2.372
bis 200.000	1	3	**4**	1	.	**1**	.
" 300.000	1	.	**1**	.	.	.	.
über 300.000	1	.	**1**	.	.	.	.
Totalsumme	39	21.723	**21.762**	37	11.275	**11.312**	2.372

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1891.

intabulirten Satzposten

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
7	2.453	2.460	5	637	642	4	3.146	3.150	3.554	2.142	294
6	2.483	2.489	3	771	774	5	1.934	1.939	1.971	2.687	424
10	2.935	2.945	4	865	869	4	1.763	1.767	1.623	2.769	513
14	2.028	2.042	4	565	569	5	1.039	1.044	859	1.634	372
4	1.491	1.495	4	380	384	.	596	596	553	1.079	262
7	1.200	1.207	4	369	373	3	380	383	458	876	199
3	828	831	1	231	232	1	323	324	303	597	184
2	521	523	1	150	151	.	178	178	199	424	98
7	511	518	2	176	178	1	161	162	177	325	108
2	285	287	.	69	69	3	73	76	71	228	50
8	1.070	1.078	7	359	366	5	313	318	330	727	210
70	15.805	15.875	35	4.572	4.607	31	9.906	9.937	10.098	13.488	2.714
11	1.296	1.307	10	482	492	7	329	336	353	906	257
9	388	397	8	131	139	4	81	85	105	336	104
6	193	199	2	69	71	1	26	27	75	163	67
3	116	119	5	38	43	1	12	13	30	79	21
5	66	71	1	21	22	3	2	5	24	66	17
.	28	28	2	6	8	.	3	3	19	36	4
.	35	35	2	9	11	.	2	2	17	32	4
.	14	14	.	7	7	1	2	3	3	28	5
11	41	52	6	14	20	1	2	3	24	49	8
115	17.982	18.097	71	5.349	5.420	49	10.365	10.414	10.748	15.183	3.201
7	27	34	3	12	15	1	5	6	21	41	5
2	8	10	4	3	7	1	.	1	7	7	.
.	2	2	1	2	3	.	1	1	4	6	1
.	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.
2	2	4	1	.	1	.	.	.	1	3	.
2	.	2	.	.	.	.	.	.	3	1	.
.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.
129	18.026	18.155	81	5.366	5.447	51	10.371	10.422	10.787	15.245	3.207
1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.
130	18.027	18.157	82	5.366	5.448	51	10.371	10.422	10.789	15.245	3.207

Tabelle VII. 4. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen"

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1891					
	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 50	10	15.681	**15.691**	.	10.795	**10.795**
" 100	12	12.858	**12.870**	1	7.449	**7.450**
" 200	13	14.135	**14.148**	.	7.035	**7.035**
" 300	9	9.306	**9.315**	2	4.205	**4.207**
" 400	5	6.527	**6.532**	.	2.871	**2.871**
" 500	8	5.350	**5.358**	.	2.057	**2.057**
" 600	5	3.682	**3.687**	.	1.481	**1.481**
" 700	2	2.217	**2.219**	.	961	**961**
" 800	3	2.356	**2.359**	.	889	**889**
" 900	7	1.195	**1.202**	.	486	**486**
" 1.000	18	5.090	**5.108**	.	1.830	**1.830**
zusammen bis 1.000	92	78.397	**78.489**	3	40.059	**40.062**
bis 2.000	15	6.062	**6.077**	1	2.038	**2.039**
" 3.000	8	2.271	**2.279**	.	706	**706**
" 4.000	5	1.129	**1.134**	4	348	**352**
" 5.000	6	659	**665**	1	186	**187**
" 6.000	5	379	**384**	.	127	**127**
" 7.000	2	190	**192**	.	70	**70**
" 8.000	3	211	**214**	1	48	**49**
" 9.000	3	95	**98**	.	17	**17**
" 10.000	12	273	**285**	3	91	**94**
zusammen bis 10.000	151	89.666	**89.817**	13	43.690	**43.703**
bis 20.000	13	176	**189**	20	49	**69**
" 30.000	9	69	**78**	2	11	**13**
" 40.000	4	22	**26**	3	4	**7**
" 50.000	1	14	**15**	1	3	**4**
" 60.000	2	6	**8**	1	.	**1**
" 70.000	3	3	**6**	1	.	**1**
" 80.000	2	5	**7**	2	1	**3**
" 90.000	.	3	**3**	.	1	**1**
" 100.000	3	10	**13**	1	.	**1**
zusammen bis 100.000	188	89.974	**90.162**	44	43.759	**43.803**
bis 200.000	6	7	**13**	.	2	**2**
" 300.000	1	1	**2**	1	1	**2**
über 300.000	1	1	**2**	.	.	.
Totalsumme	196	89.983	**90.179**	45	43.762	**43.807**

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1891. (Fortsetzung.)

intabulirten Satzposten											
Schlesien			Galizien			Bukowina			Summe		
land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	land-täflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	1.378	1.378	186	11.667	11.853	13	975	988	226	56.654	56.880
.	944	944	153	5.600	5.753	9	431	440	190	41.170	41.360
2	1.359	1.361	134	4.690	4.824	8	469	477	177	42.826	43.003
3	926	929	104	2.286	2.390	6	260	266	149	26.996	27.145
1	652	653	54	1.157	1.211	2	157	159	72	18.407	18.479
2	546	548	61	931	992	2	114	116	90	15.034	15.124
1	384	385	48	487	535	1	62	63	61	10.268	10.329
1	203	204	24	274	298	3	39	42	33	6.378	6.411
.	225	225	26	308	334	1	34	35	41	6.451	6.492
.	123	123	25	130	155	.	24	24	38	3.299	3.337
1	333	334	124	499	623	2	57	59	172	13.858	14.030
11	7.073	7.084	939	28.029	28.968	47	2.622	2.669	1.249	241.341	242.590
7	688	695	178	496	674	5	95	100	240	16.590	16.830
4	238	242	98	194	292	3	40	43	139	5.914	6.053
3	91	94	52	82	134	4	17	21	80	2.881	2.961
3	48	51	44	70	114	2	9	11	67	1.654	1.721
.	42	42	31	33	64	6	9	15	55	1.052	1.107
.	19	19	17	18	35	.	5	5	24	523	547
1	23	24	29	24	53	2	1	3	40	521	561
.	6	6	15	10	25	.	2	2	20	244	264
1	14	15	74	32	106	3	1	4	119	705	824
30	8.242	8.272	1.477	28.988	30.465	72	2.801	2.873	2.033	271.425	273.458
3	22	25	104	30	134	5	12	17	161	502	663
2	3	5	48	1	49	6	5	11	75	137	212
.	1	1	29	4	33	2	1	3	41	62	103
2	2	4	24	.	24	3	.	3	35	32	67
.	.	.	16	1	17	2	.	2	26	19	45
1	1	2	13	.	13	.	.	.	20	11	31
.	1	1	5	1	6	2	.	2	14	11	25
1	.	1	3	.	3	1	.	1	6	5	11
1	.	1	10	.	10	.	.	.	16	14	30
40	8.272	8.312	1.729	29.025	30.754	93	2.819	2.912	2.427	272.218	274.645
.	.	.	9	.	9	.	.	.	18	13	31
.	.	.	3	.	3	.	.	.	6	4	10
.	.	.	1	.	1	.	.	.	4	1	5
40	8.272	8.312	1.742	29.025	30.767	93	2.819	2.912	2.455	272.236	274.691

Tabelle VII. 5. Neue Belastung im landtäflichen und

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1892						
	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 50	.	2.848	**2.848**	.	704	**704**	137
" 100	2	2.358	**2.360**	1	1.090	**1.091**	161
" 200	.	2.630	**2.630**	1	1.289	**1.290**	276
" 300	.	1.928	**1.928**	3	1.054	**1.057**	235
" 400	2	1.406	**1.408**	1	838	**839**	159
" 500	1	1.318	**1.319**	.	813	**813**	192
" 600	.	997	**997**	1	476	**477**	117
" 700	.	595	**595**	.	311	**311**	89
" 800	1	629	**630**	.	353	**353**	97
" 900	.	311	**311**	.	172	**172**	45
" 1.000	.	1.559	**1.559**	2	1.078	**1.080**	298
zusammen bis 1.000	6	16.579	**16.585**	9	8.178	**9.187**	1.806
bis 2.000	8	1.854	**1.862**	5	1.107	**1.112**	275
" 3.000	3	740	**743**	6	436	**442**	111
" 4.000	1	370	**371**	1	230	**231**	43
" 5.000	1	238	**239**	1	120	**121**	35
" 6.000	1	145	**146**	2	90	**92**	20
" 7.000	1	75	**76**	.	41	**41**	8
" 8.000	.	70	**70**	2	32	**34**	9
" 9.000	.	33	**33**	2	13	**15**	4
" 10.000	2	106	**108**	1	45	**46**	13
zusammen bis 10.000	23	20.210	**20.233**	29	10.292	**10.321**	2.324
bis 20.000	2	78	**80**	6	38	**44**	5
" 30.000	2	29	**31**	1	4	**5**	3
" 40.000	.	7	**7**	1	1	**2**	2
" 50.000	2	7	**9**	.	2	**2**	.
" 60.000	.	2	**2**	.	1	**1**	1
" 70.000	.	1	**1**	.	1	**1**	.
" 80.000	.	2	**2**	.	.	.	.
" 90.000	2	.	**2**	1	.	**1**	.
" 100.000	.	3	**3**	.	1	**1**	.
zusammen bis 100.000	31	20.339	**20.370**	38	10.340	**10.378**	2.335
bis 200.000	2	3	**5**	.	1	**1**	.
" 300.000	.	.	.	.	.	.	.
über 300.000	.	1	**1**	.	.	.	.
Totalsumme	33	20.343	**20.376**	38	10.341	**10.379**	2.335

„sonstigen" Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1892.

intabulirten Satzposten

Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
4	2.716	2.720	1	625	626	3	2.419	2.422	3.360	2.289	256
2	2.529	2.531	4	698	702	.	1.805	1.805	2.079	2.606	393
6	2.972	2.978	12	827	839	2	1.653	1.655	1.609	2.598	472
9	2.029	2.038	6	529	535	4	969	973	974	1.557	388
4	1.506	1.510	3	382	385	1	628	629	633	1.059	218
4	1.232	1.236	5	359	364	3	437	440	497	809	183
1	843	844	1	247	248	3	298	301	327	558	152
3	529	532	3	196	199	.	192	192	239	395	88
2	561	563	2	134	136	1	145	146	190	362	79
1	300	301	1	85	86	.	78	78	81	233	40
10	1.290	1.300	12	390	402	7	318	325	388	771	224
46	16.507	16.553	50	4.472	4.522	24	8.942	8.966	10.377	13.237	2.493
10	1.192	1.202	6	411	417	3	259	262	343	872	241
5	380	385	2	133	135	5	50	55	111	320	97
3	199	202	2	58	60	3	24	27	60	183	45
5	126	131	1	34	35	.	16	16	30	82	20
3	81	84	.	16	16	.	12	12	19	60	17
2	30	32	.	13	13	1	4	5	15	44	6
4	35	39	2	17	19	.	5	5	18	26	11
4	12	16	.	2	2	.	2	2	6	25	4
5	50	55	5	12	17	2	11	13	27	59	13
87	18.612	18.699	68	5.168	5.236	38	9.325	9.363	11.006	14.908	2.947
10	29	39	3	8	11	.	2	2	28	44	6
5	8	13	.	3	3	.	.	.	8	19	3
1	1	2	.	.	.	.	.	.	2	5	1
1	3	4	1	1	2	.	.	.	1	.	1
.	1	1	1	.	1	.	.	.	4	.	.
.	1	1	.	.	.	1	.	1	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	3	3		.	.	.	1	1	.	.	.
104	18.658	18.762	73	5.180	5.253	39	9.328	9.367	11.051	14.977	2.958
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
104	18.660	18.764	13	5.180	5.253	39	9.328	9.367	11.051	14.977	2.958

Tabelle VII. 5. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen"

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der im Jahre 1892					
	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 50	13	14.135	14.148	1	11.142	11.143
" 100	8	10.573	10.581	.	7.711	7.711
" 200	2	14.317	14.319	.	6.906	6.906
" 300	13	9.612	9.625	.	4.229	4.229
" 400	7	6.605	6.612	.	2.769	2.769
" 500	10	5.405	5.415	2	2.008	2.010
" 600	5	3.945	3.950	.	1.517	1.517
" 700	5	2.439	2.444	.	893	893
" 800	3	2.366	2.369	1	862	863
" 900	3	1.272	1.275	.	431	431
" 1.000	8	3.307	3.315	2	1.930	1.932
zusammen bis 1.000	77	73.976	74.053	6	40.398	40.404
bis 2.000	13	7.444	7.457	3	1.977	2.000
" 3.000	7	2.565	2.572	.	654	654
" 4.000	12	1.250	1.262	3	317	320
" 5.000	7	695	702	1	188	189
" 6.000	6	447	453	1	138	139
" 7.000	3	237	240	.	75	75
" 8.000	3	215	218	.	61	61
" 9.000	2	87	89	1	36	37
" 10.000	7	174	181	4	114	118
zusammen bis 10.000	137	87.090	87.227	19	43.978	43.997
bis 20.000	15	303	318	2	45	47
" 30.000	12	71	83	6	9	15
" 40.000	7	26	33	1	6	7
" 50.000	10	18	28	2	3	5
" 60.000	4	15	19	.	2	2
" 70.000	1	7	8	.	.	.
" 80.000	2	2	4	.	.	.
" 90.000	.	1	1	.	.	.
" 100.000	6	3	9	4	1	5
zusammen bis 100.000	194	87.536	87.730	34	44.044	44.078
bis 200.000	15	7	22	2	.	2
" 300.000	.	2	2	.	.	.
über 300.000	4	2	8	2	1	3
Totalsumme	213	87.549	87.762	38	44.045	44.083

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1892. (Fortsetzung.)

intabulirten Satzposten											
Schlesien			Galizien			Bukowina			Summe		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	1.647	1.647	143	13.354	13.497	1	1.064	1.065	166	56.696	56.862
1	1.181	1.182	114	5.872	5.986	7	549	556	139	39.605	39.744
1	1.270	1.271	144	6.089	6.233	6	540	546	174	43.448	43.622
1	894	895	107	2.762	2.869	1	262	263	144	27.422	27.566
3	681	684	88	1.398	1.486	5	180	185	114	18.462	18.576
2	539	541	68	1.085	1.153	7	113	120	102	14.990	15.092
.	382	382	72	641	713	5	95	100	88	10.595	10.683
1	194	195	34	268	302	1	35	36	47	6.463	6.510
1	246	247	44	310	354	1	55	56	56	6.389	6.445
.	106	106	35	159	194	1	22	23	41	3.335	3.376
.	618	618	94	414	508	3	79	82	138	12.664	12.802
10	7.758	7.768	943	32.352	33.295	38	2.994	3.032	1.209	240.069	241.278
3	567	570	248	700	948	8	78	86	307	17.340	17.647
4	185	189	117	200	317	4	32	36	153	6.014	6.167
4	98	102	72	125	197	3	16	19	104	3.018	3.122
1	52	53	55	65	120	4	7	11	76	1.708	1.784
.	26	26	48	31	79	3	4	7	64	1.106	1.170
.	15	15	31	32	63	1	1	2	39	596	635
.	13	13	30	26	56	.	2	2	41	540	581
.	2	2	21	7	28	.	.	.	30	233	263
2	21	23	51	17	68	5	.	5	84	662	746
24	8.737	8.761	1.616	33.555	35.171	66	3.134	3.200	2.107	271.286	273.393
2	11	13	145	49	194	12	8	20	197	654	851
.	3	3	67	10	77	8	2	10	101	172	273
.	3	3	35	3	38	8	1	9	53	58	111
1	.	1	39	3	42	2	.	2	58	39	97
1	.	1	15	1	16	1	.	1	22	27	49
.	.	.	16	.	16	2	1	3	20	12	32
1	.	1	12	2	14	2	.	2	17	8	25
1	.	1	5	1	6	2	.	2	11	2	13
.	.	.	9	2	11	3	.	3	22	14	36
30	8.754	8.784	1.959	33.626	35.585	106	3.146	3.252	2.608	272.272	274.880
2	.	2	29	1	30	6	.	6	56	13	69
1	2	3	6	.	6	1	.	1	8	5	13
2	.	2	3	1	4	1	.	1	12	7	19
35	8.756	8.791	1.997	33.628	35.625	114	3.146	3.260	2.684	272.297	274.981

Tabelle VII. 6. Neue Belastung im landtäflichen und

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der in den Jahren 1888—1892						
	Niederösterreich			Oberösterreich			Salzburg
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz
bis 50	1	16.145	16.146	6	3.267	3.273	553
" 100	5	12.245	12.250	6	5.284	5.290	784
" 200	8	15.883	15.891	5	7.132	7.137	1.280
" 300	7	11.028	11.035	9	5.603	5.612	1.098
" 400	8	8.188	8.196	6	4.217	4.223	883
" 500	6	7.066	7.072	2	4.148	4.150	988
" 600	6	5.134	5.140	4	2.639	2.643	646
" 700	2	3.241	3.243	3	1.642	1.645	406
" 800	2	3.403	3.405	3	1.724	1.727	393
" 900	1	1.615	1.616	2	909	911	198
" 1.000	10	6.822	6.832	9	4.669	4.678	1.257
zusammen bis 1.000	56	90.770	90.826	55	41.234	41.289	8.486
bis 2.000	23	10.429	10.452	16	5.562	5.578	1.420
" 3.000	11	3.687	3.698	13	1.971	1.984	488
" 4.000	9	1.850	1.859	9	885	894	224
" 5.000	5	1.117	1.122	5	527	532	138
" 6.000	8	675	683	10	329	339	86
" 7.000	5	387	392	2	160	162	34
" 8.000	3	315	318	4	132	136	32
" 9.000	1	167	168	5	67	72	14
" 10.000	19	406	425	11	155	166	45
zusammen bis 10.000	140	109.803	109.943	130	51.022	51.152	10.967
bis 20.000	18	406	424	20	137	157	53
" 30.000	16	107	123	5	24	29	9
" 40.000	5	39	44	6	8	14	8
" 50.000	8	23	31	6	8	14	4
" 60.000	5	13	18	2	4	6	3
" 70.000	2	7	9	.	2	2	.
" 80.000	3	5	8	4	.	4	1
" 90.000	3	3	6	1	1	2	
" 100.000	1	9	10	1	5	6	1
zusammen bis 100.000	201	110.415	110.616	175	51.211	51.386	11.046
bis 200.000	11	13	24	4	2	6	1
" 300.000	4	3	7	1	.	1	.
über 300.000	1	2	3	1	.	1	.
Totalsumme	217	110.433	110.650	181	51.213	51.394	10.047

„sonstigen" Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1888—1892.

intabulirten Satzposten											
Steiermark			Kärnten			Krain			Küstenland	Tirol	Vorarlberg
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz	sonstiger Besitz
41	12.830	**12.871**	24	3.016	**3.040**	14	14.556	**14.570**	17.445	10.790	1.278
29	12.890	**12.919**	31	3.741	**3.772**	14	10.070	**10.084**	10.497	13.490	2.231
34	15.441	**15.475**	39	4.452	**4.491**	18	9.908	**9.926**	8.668	13.922	2.758
38	10.408	**10.446**	25	2.861	**2.886**	12	5.465	**5.477**	4.696	8.670	2.056
25	7.380	**7.405**	21	1.996	**2.017**	8	3.343	**3.351**	2.885	5.789	1.352
24	6.030	**6.054**	19	1.868	**1.887**	15	2.154	**2.169**	2.207	4.345	1.030
13	4.369	**4.382**	11	1.229	**1.240**	11	1.616	**1.627**	1.431	3.040	845
7	2.705	**2.712**	10	830	**840**	5	875	**880**	974	2.084	483
19	2.620	**2.639**	6	804	**810**	6	821	**827**	867	1.796	487
6	1.460	**1.466**	4	401	**405**	4	404	**408**	400	1.156	241
44	5.310	**5.354**	37	1.703	**1.740**	21	1.335	**1.356**	1.423	3.652	1.009
280	81.443	**81.723**	227	22.901	**23.128**	128	50.547	**50.675**	51.493	68.734	13.770
52	6.479	**6.531**	40	2.242	**2.282**	20	1.589	**1.609**	1.637	4.765	1.381
43	1.983	**2.026**	24	669	**693**	19	325	**344**	536	1.710	516
27	881	**908**	15	301	**316**	12	139	**151**	274	890	269
24	522	**546**	11	143	**154**	6	68	**74**	137	453	104
20	340	**360**	4	82	**86**	8	42	**50**	104	329	70
8	138	**146**	4	35	**39**	1	15	**16**	65	181	31
8	154	**162**	6	42	**48**	2	17	**19**	69	155	36
6	52	**58**	2	22	**24**	1	5	**6**	31	108	19
32	183	**215**	17	60	**77**	6	24	**30**	91	227	46
500	92.175	**92.675**	350	26.497	**26.847**	203	52.771	**52.974**	54.437	77.552	16.242
41	160	**201**	19	51	**70**	6	16	**22**	109	234	45
18	45	**63**	7	17	**24**	4	6	**10**	23	57	11
6	19	**25**	5	2	**7**	.	1	**1**	11	23	5
5	8	**13**	2	2	**4**	2	.	**2**	7	8	2
7	9	**16**	4	2	**6**	.	1	**1**	7	5	.
4	3	**7**	2	1	**3**	2	.	**2**	5	2	.
.	4	**4**	.	.	.	.	.	.	3	2	.
1	3	**4**	1	.	**1**	.	.	.	.	2	.
5	7	**12**	2	.	**2**	1	2	**3**	4	3	.
587	92.433	**93.020**	392	26.572	**26.964**	218	52.797	**53.015**	54.606	77.888	16.305
5	3	**8**	.	1	**1**	.	.	.	.	3	.
1	3	**4**	.	1	**1**	1	.	**1**	2	.	.
1	1	**2**	1	.	**1**	.	.	.	2	.	1
594	92.440	**93.034**	393	26.574	**26.967**	219	52.797	**53.016**	54.610	77.891	16.306

Tabelle VII. 6. Neue Belastung im landtäflichen und „sonstigen“

Höhe der intabulirten Satzposten in Gulden	Zahl der in den Jahren 1888—1892					
	Böhmen			Mähren		
	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
bis 50	81	84.791	84.872	2	54.989	54.991
„ 100	45	67.739	67.784	4	37.220	37.224
„ 200	55	78.617	78.672	6	37.526	37.532
„ 300	43	51.221	51.264	6	21.684	21.690
„ 400	29	34.486	34.515	1	14.253	14.254
„ 500	37	27.938	27.975	7	10.580	10.587
„ 600	25	19.636	19.661	1	7.572	7.573
„ 700	14	11.897	11.911	3	4.507	4.510
„ 800	15	12.005	12.020	1	4.393	4.394
„ 900	14	6.345	6.359	.	2.273	2.273
„ 1.000	51	21.508	21.559	7	8.250	8.257
zusammen bis 1.000	409	416.183	416.592	38	203.247	203.285
bis 2.000	93	34.683	34.776	9	11.057	11.066
„ 3.000	62	12.223	12.285	6	3.510	3.516
„ 4.000	37	5.811	5.848	10	1.719	1.729
„ 5.000	40	3.351	3.391	8	966	974
„ 6.000	27	2.030	2.057	2	624	626
„ 7.000	20	1.038	1.058	2	363	365
„ 8.000	29	931	960	3	260	263
„ 9.000	18	442	460	2	124	126
„ 10.000	59	1.057	1.116	12	403	415
zusammen bis 10.000	794	477.749	478.543	92	222.273	222.365
bis 20.000	94	1.131	1.225	37	285	322
„ 30.000	75	324	399	15	69	84
„ 40.000	30	125	155	7	23	30
„ 50.000	25	64	89	8	18	26
„ 60.000	18	53	71	8	7	15
„ 70.000	11	26	37	1	2	3
„ 80.000	9	16	25	4	2	6
„ 90.000	4	10	14	3	5	8
„ 100.000	17	27	44	14	2	16
zusammen bis 100.000	1.077	479.525	480.602	189	222.686	222.875
bis 200.000	39	37	76	6	7	13
„ 300.000	8	10	18	11	4	15
über 300.000	14	9	23	9	3	12
Totalsumme	1.138	479.581	480.719	215	222.700	222.915

*) Für Galizien konnten nur die Jahre 1889—1892 summirt werden.

Besitze nach der Höhe der intabulirten Satzposten. 1888—1892. (Fortsetzung.)

i n t a b u l i r t e n   S a t z p o s t e n

Schlesien			Galizien *)			Bukowina			Summe		
landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen	landtäflicher Besitz	sonstiger Besitz	zusammen
.	6.973	6.973	629	44.306	44.935	90	4.767	4.857	888	275.706	276.594
5	5.142	5.147	465	21.602	22.067	36	2.278	2.314	640	205.213	205.853
8	6.373	6.381	521	19.409	19.930	43	2.286	2.329	737	223.655	224.392
10	4.375	4.385	383	9.295	9.678	36	1.191	1.227	569	139.651	140.220
9	3.082	3.091	276	4.637	4.913	28	722	750	411	93.213	93.624
12	2.548	2.560	280	3.554	3.834	23	479	502	425	74.935	75.360
8	1.781	1.789	225	1.992	2.217	13	339	352	317	52.269	52.586
2	997	999	125	975	1.100	19	173	192	190	31.789	31.979
4	1.146	1.150	120	1.114	1.234	16	203	219	192	31.776	31.968
1	565	566	104	479	583	17	92	109	153	16.538	16.691
5	2.225	2.230	413	1.736	2.149	45	275	320	642	61.174	61.816
64	35.207	35.271	3.541	109.099	112.640	366	12.805	13.171	5.164	1,205.919	1,211.083
21	3.138	3.159	721	2.110	2.831	64	385	449	1.059	86.877	87.936
16	1.020	1.036	400	675	1.075	37	144	181	631	29.457	30.088
16	456	472	229	339	568	32	55	87	396	14.093	14.489
8	253	261	180	243	423	17	39	56	304	8.061	8.365
2	158	160	132	133	265	20	23	43	233	5.025	5.258
2	80	82	87	78	165	3	12	15	134	2.617	2.751
3	69	72	99	70	169	7	5	12	164	2.287	2.451
1	22	23	61	25	86	5	3	8	102	1.101	1.203
8	91	99	209	94	303	20	8	28	393	2.890	3.283
141	40.494	40.635	5.659	112.866	118.525	571	13.479	14.050	8.580	1,358.327	1,366.907
19	92	111	482	122	604	48	31	79	784	2.872	3.656
7	25	32	223	22	245	26	10	36	396	749	1.145
2	9	11	134	12	146	17	2	19	212	287	499
9	5	14	106	7	113	7	.	7	178	156	334
8	.	8	66	3	69	7	.	7	125	107	232
2	3	5	45	.	45	4	1	5	73	52	125
2	1	3	38	3	41	6	.	6	66	37	103
2	.	2	19	2	21	4	.	4	38	26	64
1	1	2	40	4	44	7	1	8	89	66	155
193	40.630	40.823	6.812	113.041	119.853	697	13.524	14.221	10.541	1,362.679	1,373.220
6	.	6	62	3	65	13	.	13	146	70	216
3	3	6	16	.	16	3	.	3	48	26	74
2	.	2	8	1	9	2	.	2	39	19	58
204	40.633	40.837	6.898	113.045	119.943	715	13.524	14.239	10.774	1,362.794	1,373.568

Tabelle VIII. 1. Zinsfuß für die auf landtäfliche

Land	Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	0	1—2	über 2—3
	Procente		
Niederösterreich	1	.	.
Oberösterreich	.	.	.
Steiermark	1	.	2
Kärnten	.	.	.
Krain	2	.	.
Böhmen	3	.	.
Mähren		.	1
Schlesien	.	.	.
Galizien	4	.	.
Bukowina	.	.	.
Summe	**11**	.	**3**

Land	Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	0	1—2	über 2—3
	Procente		
Niederösterreich	400	.	.
Oberösterreich	.	.	.
Steiermark	2.703	.	2.500
Kärnten	.	.	.
Krain	3.200	.	.
Böhmen	3.600	.	.
Mähren	.	.	150.000
Schlesien	.	.	.
Galizien	4.210	.	.
Bukowina	.	.	.
Summe	**14.113**	.	**152.500**

Güter im Jahre 1890 intabulirten Hypothekardarlehen.

Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 3—3 1/2	über 3 1/2—4	über 4—4 1/2	über 4 1/2—5	über 5—5 1/2	über 5 1/2—6
Procente					
.	9	2	2	1	8
.	1	11	2	.	2
1	1	19	8	1	11
1	.	.	11	1	22
.	.	7	2	3	2
.	19	12	24	4	18
.	6	6	2	1	2
.	2	5	11	2	.
.	24	229	69	28	64
.	.	.	9	1	1
2	**62**	**291**	**140**	**42**	**130**

Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 3—3 1/2	über 3 1/2—4	über 4—4 1/2	über 4 1/2—5	über 5—5 1/2	über 5 1/2—6
Procente					
.	471.600	42.000	20.500	25.000	64.000
.	1.000	158.250	10.100	.	21.000
1.427	1.000	2,134.010	134.873	2.500	91.800
10.000	.	.	19.316	250	163.529
.	.	108.600	23.000	26.825	1.900
.	1,409.414	540.150	455.332	41.900	356.031
.	552.300	1,608.900	119.630	20.000	16.600
.	63.000	66.200	655.422	20.000	.
.	885.421	6,722.800	2,626.214	673.200	840.569
.	.	.	1,196.000	15.000	3.750
11.427	**3,383.735**	**11,380.910**	**5,260.387**	**824.675**	**1,559.179**

Tabelle VIII. 1. Zinsfuß für die auf landtäfliche Güter im

Land	Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	über 6—6 1/2	über 6 1/2—7	über 7—8
	Procente		
Niederösterreich	.	.	.
Oberösterreich	.	.	.
Steiermark	.	.	3
Kärnten	.	.	1
Krain	.	.	1
Böhmen	.	.	.
Mähren	.	.	.
Schlesien	.	.	.
Galizien	2	15	14
Bukowina	.	.	.
Summe	**2**	**15**	**19**

Land	Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	über 6—6 1/2	über 6 1/2—7	über 7—8
	Procente		
Niederösterreich	.	.	.
Oberösterreich	.	.	.
Steiermark	.	.	3.000
Kärnten	.	.	2.000
Krain	.	.	160
Böhmen	.	.	.
Mähren	.	.	.
Schlesien	.	.	.
Galizien	18.000	146.400	166.976
Bukowina	.	.	.
Summe	**18.000**	**146.400**	**172.136**

Jahre 1890 intabulirten Hypothekardarlehen. (Fortsetzung.)

Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 8—10	über 10—12	über 12—15	über 15—20	über 20	zusammen
Procente					Gulden
.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	80
.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	20
14	2	.	.	.	465
.	.	.	.	.	11
14	**2**	.	.	.	**733**

Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 8—10	über 10—12	über 12—15	über 15—20	über 20	zusammen
Procente					Gulden
.	.	.	.	.	623.500
.	.	.	.	.	190.350
.	.	.	.	.	2,373.813
.	.	.	.	.	195.095
.	.	.	.	.	163.685
.	.	.	.	.	2,806.427
.	.	.	.	.	2,467.430
.	.	.	.		804.622
78.795	5.100	.	.	.	12,167.685
.	.	.	.	.	1,214.750
78.795	**5.100**	.	.	.	**23,007.357**

Tabelle VIII. 2. Zinsfuß für die auf Realitäten des

Land	Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	0	1—2	über 2—3
	Procente		
Niederösterreich	57	2	21
Oberösterreich	36	2	92
Salzburg	1	1	34
Steiermark	73	2	12
Kärnten	4	.	4
Krain	104	.	.
Küstenland	81	.	4
Tirol	79	.	35
Vorarlberg	7	.	.
Böhmen	549	5	32
Mähren	321	1	13
Schlesien	29	.	5
Galizien	441	2	15
Bukowina	25	.	.
Summe	**1.807**	**15**	**267**

Land	Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	0	1—2	über 2—3
	Procente		
	34.128	3.100	17.968
Oberösterreich	12.579	2.900	101.357
Salzburg	500	1.400	34.645
Steiermark	27.760	325	15.328
Kärnten	2.274	.	1.926
Krain	19.031	.	.
Küstenland	41.552	.	4.100
Tirol	35.421	.	18.975
Vorarlberg	4.484	.	.
Böhmen	245.378	6.029	51.762
Mähren	120.504	500	9.928
Schlesien	12.470	.	1.730
Galizien	134.724	250	16.197
Bukowina	6.093	.	.
Summe	**696.898**	**14.504**	**273.916**

„sonstigen" Besitzes im Jahre 1890 intabulirten Hypothekardarlehen.

Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 3—3 1/2	über 3 1/2—4	über 4—4 1/2	über 4 1/2—5	über 5—5 1/2	über 5 1/2—6
Procente					
2	859	3.482	5.954	161	1.490
30	985	2.422	1.864	101	153
30	398	170	559	5	12
.	89	1.245	4.115	264	2.864
.	50	122	1.328	79	940
.	90	660	604	31	1.440
.	7	12	262	211	1.364
177	2.843	958	2.561	22	263
1	15	306	1.510	.	2
10	1.229	650	14.500	2.866	14.816
.	577	675	5.404	1.084	9.244
.	142	302	2.136	170	742
.	26	237	645	432	2.282
.	2	.	45	4	76
250	**7.312**	**11.241**	**41.487**	**5.430**	**35.688**

Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 3—3 1/2	über 3 1/2—4	über 4—4 1/2	über 4 1/2—5	über 5—5 1/2	über 5 1/2—6
Procente					
1.600	2,967.179	5,447.342	5,208.941	206.347	1,469.588
34.528	744.278	2,395.469	1,636.883	66.583	189.572
21.600	320.058	290.017	744.774	12.500	8.717
	245.675	2,280.794	2,663.968	139.192	2,238.708
.	27.664	327.617	792.215	52.325	877.261
.	22.973	384.585	288.843	19.485	515.184
.	22.065	20.330	575.883	385.512	1,057.397
108.132	1,822.696	1,708.610	1,546.524	11.950	103.891
8.000	44.847	369.177	1,013.666	.	251.200
16.233	3,194.468	1,959.201	14,368.133	2,532.382	10,459.564
.	1,470.003	1,023.593	4,124.124	799.976	4,427.690
.	241.427	254.148	1,633.751	147.566	639.407
.	22.584	598.459	612.779	639.286	1,352.407
.	14.500	.	85.868	11.200	47.996
190.090	**11,160.417**	**17,059.342**	**35,296.352**	**5,024.304**	**23,638.582**

Tabelle VIII. 2. Zinsfuß für die auf Realitäten des „sonstigen“

Land	Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	über 6—6 1/2	über 6 1/2—7	über 7—8
	Procente		
Niederösterreich	7	199	33
Oberösterreich	.	1	1
Salzburg	.	.	.
Steiermark	8	101	54
Kärnten	8	4	2
Krain	33	337	262
Küstenland	39	266	281
Tirol	.	2	1
Vorarlberg	.	.	.
Böhmen	475	1.341	399
Mähren	197	1.579	471
Schlesien	47	12	20
Galizien	141	665	1.766
Bukowina	.	111	42
Summe	**955**	**4.618**	**3.332**

Land	Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	über 6—6 1/2	über 6 1/2—7	über 7—8
	Procente		
Niederösterreich	21.400	204.219	64.989
Oberösterreich	.	4.000	1.500
Salzburg	.	.	.
Steiermark	5.716	47.591	24.546
Kärnten	4.730	571	600
Krain	10.914	87.069	57.730
Küstenland	89.970	168.403	96.825
Tirol	.	165	9.000
Vorarlberg	.	.	.
Böhmen	314.490	787.749	222.774
Mähren	91.536	532.300	138.216
Schlesien	15.580	3.900	15.106
Galizien	64.379	283.518	482.693
Bukowina	.	58.225	25.869
Summe	**618.715**	**2,177.710**	**1,139.848**

Besitzes im Jahre 1890 intabulirten Hypothekardarlehen. (Fortsetzung.)

Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 8—10	über 10—12	über 12—15	über 15—20	über 20	zusammen
Procente					Gulden
.	.	.	.	.	12.267
.	.	.	.	.	5.687
.	.	.	.	.	1.210
20	1	.	.	.	8.848
.	.	.	.	.	2.541
170	4	2	.	.	3.737
72	17	1	.	.	2.617
.	.	.	.	.	6.941
.	.	.	.	.	1.841
8	2	.	.	.	36.882
6	1	.	.	.	19.573
1	.	.	.	.	3.606
695	280	5	3	2	7.637
245	34	.	1	.	585
1.217	**339**	**8**	**4**	**2**	**113.972**

Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 8—10	über 10—12	über 12—15	über 15—20	über 20	zusammen
Procente					Gulden
.	.	.	.	.	15,646.801
.	.	.	.	.	5,189.649
.	.	.	.	.	1,434.211
12.862	82	.	.	.	7,702.547
.	.	.	.	.	2,087.183
30.280	660	560	.	.	1,437.314
21.301	3.030	500	.	.	2,486.868
.	.	.	.	.	5,365.364
.	.	.	.	.	1,691.374
2.377	300	.	.	.	34,160.837
5.222	90	.	.	.	12,743.682
600	.	.	.	.	2,965.685
288.601	72.837	991	1.154	210	4,571.069
19.600	75.629	9.037	512	.	354.529
380.843	**152.628**	**11.088**	**1.666**	**210**	**97,837.113**

Tabelle VIII. 3. Zinsfuß für die im Jahre 1890 auf landtäfliche Güter

Land	Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	0	1—2	über 2—3
	Procente		
Niederösterreich	58	2	21
Oberösterreich	36	2	92
Salzburg	1	1	34
Steiermark	74	2	14
Kärnten	4	.	4
Krain	106	.	.
Küstenland	81	.	4
Tirol	79	.	35
Vorarlberg	7	.	.
Böhmen	552	5	32
Mähren	321	1	14
Schlesien	29	.	5
Galizien	445	2	15
Bukowina	25	.	.
Summe	**1.818**	**15**	**270**

Land	Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	0	1—2	über 2—3
	Procente		
Niederösterreich	34.528	3.100	17.968
Oberösterreich	12.579	2.900	101.357
Salzburg	500	1.400	34.645
Steiermark	30.463	325	17.828
Kärnten	2.274	.	1.926
Krain	22.231	.	.
Küstenland	41.552	.	4.100
Tirol	35.421	.	18.975
Vorarlberg	4.484	.	.
Böhmen	248.978	6.029	51.762
Mähren	120.504	500	159.928
Schlesien	12.470	.	1.730
Galizien	138.934	250	16.197
Bukowina	6.093	.	.
Summe	**711.011**	**14.504**	**426.416**

und Realitäten des „sonstigen" Besitzes intabulirten Hypothekardarlehen.

Zahl der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 3—3 1/2	über 3 1/2—4	über 4—4 1/2	über 4 1/2—5	über 5—5 1/2	über 5 1/2—6
Procente					
2	868	3.484	5.956	162	1.498
30	986	2.433	1.866	101	155
30	398	170	559	5	12
1	90	1.264	4.123	265	2.875
1	50	122	1.339	80	962
.	90	667	606	34	1.442
.	7	12	262	211	1.364
177	2.843	958	2.561	22	263
1	15	306	1.510	.	2
10	1.248	662	14.524	2.870	14.834
.	583	681	5.406	1.085	9.246
.	144	307	2.147	172	742
.	50	466	714	460	2.346
.	2	.	54	5	77
252	**7.374**	**11.532**	**41.627**	**5.472**	**35.818**

Geldbetrag der intabulirten Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 3—3 1/2	über 3 1/2—4	über 4—4 1/2	über 4 1/2—5	über 5—5 1/2	über 5 1/2—6
Procente					
1.600	3,438.779	5,489.342	5,229.441	231.347	1,533.588
34.528	745.278	2,553.719	1,646.983	66.583	210.572
21.600	320.058	290.017	744.774	12.500	8.717
1.427	246.675	4,414.804	2,798.841	141.692	2,330.508
10.000	27.664	327.617	811.531	52.575	1,040.790
.	22.973	493.185	311.843	46.310	517.084
.	22.065	20.330	575.883	385.512	1,057.397
108.132	1,822.696	1,708.610	1,546.524	11.950	103.891
8.000	44.847	369.177	1,013.666	.	251.200
16.230	4,603.882	2,499.351	14,823.465	2,574.282	10,815.595
.	2,022.303	2,632.493	4,243.754	819.976	4,444.290
.	304.427	320.348	2,289.173	167.566	639.407
.	908.005	7,321.259	3,238.993	1,312.486	2,192.976
.	14.500	.	1,281.868	26.200	51.746
201.517	**14,544.152**	**28,440.252**	**40,556.739**	**5,848.979**	**25,197.761**

Tabelle VIII. 3. Zinsfuß für die im Jahre 1890 auf landtäfliche Güter und

Land	Zahl der Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	über 6—6 1/2	über 6 1/2—7	über 7—8
	Procente		
Niederösterreich	7	199	33
Oberösterreich		1	1
Salzburg	.	.	.
Steiermark	8	101	57
Kärnten	8	4	3
Krain	33	337	263
Küstenland	39	266	281
Tirol	.	2	1
Vorarlberg	.	.	.
Böhmen	475	1.341	399
Mähren	197	1.579	471
Schlesien	47	12	20
Galizien	143	680	1.780
Bukowina	.	111	42
Summe	**957**	**4.633**	**3.351**

Land	Geldbetrag der Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von		
	über 6—6 1/2	über 6 1/2—7	über 7—8
	Procente		
Niederösterreich	21.400	204.219	64.989
Oberösterreich	.	4.000	1.500
Salzburg	.	.	.
Steiermark	5.716	47.591	27.546
Kärnten	4.730	571	2.600
Krain	10.914	87.069	57.890
Küstenland	89.970	168.403	96.825
Tirol	.	165	9.000
Vorarlberg	.	.	.
Böhmen	314.490	787.749	222.774
Mähren	91.536	532.300	138.216
Schlesien	15.580	3.900	15.106
Galizien	82.379	429.918	649.669
Bukowina	.	58.225	25.869
Summe	**636.715**	**2,324.110**	**1,311.984**

Realitäten des „sonstigen" Besitzes intabulirten Hypothekardarlehen. (Fortsetzung.)

Zahl der Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 8—10	über 10—12	über 12—15	über 15—20	über 20	zusammen
Procente					Gulden
.	.	.	.	.	12.290
	.	.	.	.	5.703
.	.	.	.	.	1.210
20	1	.	.	.	8.895
.	.	.	.	.	2.577
170	4	2	.	.	3.754
72	17	1	.	.	2.617
.	.	.	.	.	6.941
.	.	.	.	.	1.841
8	2	.	.	.	36.962
6	1	.	.	.	19.591
1	.	.	.	.	3.626
709	282	5	3	2	8.102
245	34	.	1	.	596
1.231	**341**	**8**	**4**	**2**	**114.705**

Geldbetrag der Hypothekardarlehen zum Zinsfuße von					
über 8—10	über 10—12	über 12—15	über 15—20	über 20	zusammen
Procente					Gulden
.	.	.		.	16,270.301
.	.		.	.	5,379.999
.	.	.	.	.	1,434.211
12.862	82	.	.	.	10,076.360
.	.	.	.	.	2,282.278
30.280	660	560	.		1,600.999
21.301	3.030	500	.	.	2,486.868
.	.	.	.	.	5,365.364
.	.	.	.	.	1,691.374
2.377	300	.	.	.	36,967.264
5.222	90	.	.	.	15,211.112
600	.	.		.	3,770.307
367.396	77.937	991	1.154	210	16,738.754
19.600	75.629	9.037	512	.	1,569.279
459.638	**157.728**	**11.088**	**1.666**	**210**	**120,844.470**

B. Erklärungen zu den Tabellen.

Erklärungen zu den Tabellen.*)

Um die Verschuldungsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes zur Anschauung zu bringen, wurden im Ackerbauministerium Tabellen entworfen, mit deren Ausarbeitung die k. k. statistische Centralcommission betraut wurde. Bei diesen Tabellen (I bis VIII) suchte man den landwirtschaftlichen Besitz annähernd dadurch zu treffen, dass man im allgemeinen den landtäflichen und den sogenannten „sonstigen" Besitz zur Darstellung brachte. Unter dem landtäflichen Besitze wird dabei jener vormals dominicale Besitz verstanden, welcher in die Land- und Lehentafeln eingetragen ist. Neben dem in dieser Kategorie vorwiegenden Großgrundbesitze findet sich darin auch mittlerer und ausnahmsweise sogar kleiner Besitz. Überdies ist zu berücksichtigen, dass in den Land- und Lehentafeln neben agricolem Besitze auch ländliche und städtische Gebäude und Industrialien eingetragen sind. Auch der sogenannte „sonstige" Besitz, das heißt der weder in die Land- und Lehentafel, noch in Stadt-, Berg- und Eisenbahnbücher eingetragene Grundbesitz, umfasst nicht nur alle bäuerlichen Besitzstände, sondern auch kleinstädtische, das ist nicht in Orten mit einem Gerichtshofe erster Instanz gelegene Wohn- und Werkgebäude aller Art, ferner ländlichen Industrial- und Villenbesitz. Dennoch wird durch das Herausgreifen des landtäflichen und „sonstigen" Besitzes bei der Darstellung überwiegend Grundbesitz von landwirtschaftlichem Charakter in Frage kommen, und kann daher das auf diesem Wege gewonnene Bild als ein für die Beurtheilung der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung ziemlich charakteristisches angesehen werden. Eine noch genauere statistische Erfassung des rein landwirtschaftlichen Besitzes ist bei der Beschaffenheit unserer Realbücher nicht thunlich.

Die auf Seite 148 bis 395 abgedruckten acht Haupttabellen, welche wieder in 111 Einzeltabellen zerfallen bringen folgende Verhältnisse der hypothekarischen Belastung zur Anschauung:

Tabelle I. Bewegung im Schuldenstande und Stand der Hypothekarlasten.
Tabelle II. Besitzveränderungen durch Executionsführungen.
Tabelle III. Unbefriedigte Hypothekarforderungen anlässlich der Executionsführungen.
Tabelle IV. Besitzveränderungen von Todeswegen und dadurch veranlasste Verschuldung.
Tabelle V. Besitzveränderungen durch Verkäufe und dadurch veranlasste Verschuldung.
Tabelle VI. Neubelastung mit Ausschluss der durch Besitzveränderungen herbeigeführten Belastung.
Tabelle VII. Neubelastung nach der Höhe der intabulirten Satzposten.
Tabelle VIII. Zinsfuß für die intabulirten Hypothekardarlehen.

Bei Beurtheilung der Daten, welche Tabelle I über die Bewegung im Schuldenstande und den Stand der Hypothekarlasten bietet, wird man sich vor allem daran erinnern müssen, dass die thatsächliche Belastung des Realbesitzes geringer ist als die bücherliche, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Manche Forderungen, insbesondere viele kleine Beträge werden nicht zur Löschung gebracht und haften daher indebite auf den Objecten.

2. Die von den Hypothekarschuldnern bei Amortisationshypotheken inzwischen geleisteten Annuitätenzahlungen haben ebenfalls keine Löschung zur Folge und können daher in der Hypothekarstatistik nicht berücksichtigt werden.

---

*) Vergleiche auch Nr. 70 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session. — Bewegung im Besitz- und Lastenstande der Realitäten. Österreichische Statistik, XIII. Band, 1. Heft. — Winckler, Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in den Jahren 1885 bis 1889. Statistische Monatsschrift, XVI. Jahrgang, 11. und 12. Heft. 1890.

3. Es läſst ſich nicht conſtatiren, wie viele von den zahlreichen grundbücherlich ſichergeſtellten Crediten entweder gar nicht oder nur theilweiſe in Anſpruch genommen werden.

4. Trotz wiederholter gegentheiliger Weiſungen, und obwohl ſich dieſer Übelſtand immer mehr und mehr behebt, kommt es doch noch immer in einzelnen Fällen vor, daſs Simultanhypotheken nicht bloß einmal (nämlich dort, wo ſich die Haupteinlage befindet), ſondern wiederholt gezählt werden.

Dennoch können dieſe Fehlerquellen, auch in ihrem Zuſammenwirken, nicht als bedeutende und jedenfalls nicht als ſolche angeſehen werden, welche die Richtigkeit oder Vergleichbarkeit der eigentlichen ſtatiſtiſchen Thatſachen weſentlich alteriren würden.

Um die Vergleichbarkeit der Ziffern zu erhöhen, wurden in den Einzeltabellen 1 bis 9 zunächſt die Länder mit geordnetem Grundbuchsweſen, und in Tabelle 10 eine Überſicht für dieſelben, dann erſt in den Tabellen 11 bis 15 die übrigen Länder und endlich in Tabelle 16 eine Überſicht über ſämmtliche Länder zur Darſtellung gebracht. Bezüglich des Standes der Hypothekarlaſten iſt zu bemerken, daſs derſelbe bekanntlich ein Rechnungsreſultat zum Ausdrucke bringt, welches dadurch gewonnen iſt, daſs das Reſultat der Erhebung, welche mit Erlaſs des k. k. Juſtizminiſteriums vom 17. Mai 1882, Z. 1680, über den Ende 1881 in den öffentlichen Büchern eingetragenen Laſtenſtand angeordnet worden war, zum Ausgangspunkte für die Jahre vor und nach 1881 genommen wurde. Als vollſtändig konnten die Ergebniſſe dieſer Erhebung deshalb nicht erſcheinen, da die Aufzeichnung in jenen Ländern, in welchen das Inſtitut der öffentlichen Bücher zu jener Zeit noch nicht vollſtändig durchgeführt war (Küſtenland, Vorarlberg, Dalmatien, Galizien und die Bukowina) begreiflicherweiſe lückenhaft war. Auch die volle Verläſslichkeit jener Daten iſt aus dem Grunde ausgeſchloſſen, weil aus den oben erörterten Urſachen eine Summirung der in den öffentlichen Büchern aufſcheinenden Laſten nur die Höhe der bücherlichen, nicht aber auch der thatſächlichen Belaſtung ergeben konnte.

Da über den Druck der Hypothekarſchulden nicht nur die Höhe des Paſſivſtandes Aufſchluſs gibt, ſondern auch das Verhältnis von Wichtigkeit iſt, in welchem die zur Verzinſung erforderlichen Summen zu dem Werte und Erträgniſſe der damit belaſteten Realitäten ſtehen, ſo wird es zur Vervollſtändigung des durch die Tabelle I gewonnenen Bildes räthlich erſcheinen, auch die Ergebniſſe der Tabelle VIII über die Zinsfußverhältniſſe, ſowie die Daten, welche ſich aus der Erfahrung und aus den Cataſtralreinertragsberechnungen (vgl. Beilage VII) über Wert und Erträgnis des landwirtſchaftlichen Grundbeſitzes gewinnen laſſen, zur Beurtheilung mit heranzuziehen.

Aus der Tabelle I, 16 iſt zu erſehen, daſs in den letzten 25 Jahren die Neubelaſtung im vorwiegend ländlichen Grundbeſitze der Länder mit geordnetem Grundbuchsweſen 4333·3, die Entlaſtung 3554·6 und ſomit die Vermehrung des Schuldenſtandes in dieſen Ländern 778·7 Millionen Gulden betragen hat, ſo daſs zu Ende des Jahres 1892 der Schuldenſtand 2183·96 Millionen Gulden ausmachte. An dieſer Vermehrung haben alle Länder theilgenommen, Niederöſterreich allein mit faſt 100, Mähren mit über 100, Böhmen mit über 400 Millionen Gulden. Zu dem erwähnten Stande der Hypothekarſchulden kommt zu Ende des Jahres 1892 noch jener annähernd berechnete für die Länder mit noch nicht vollſtändig geordnetem Grundbuchsweſen. Der Schuldenſtand beträgt nach der Berechnung für das Küſtenland etwa 59, für Galizien 255, für die Bukowina 23 Millionen Gulden. Für Tirol wird der Schuldenſtand mit etwa 230 und für Vorarlberg mit 40 Millionen Gulden berechnet.

Die große Zunahme der Belaſtung wird noch deutlicher durch die relativen Zahlen. Im vorwiegend ländlichen Beſitze der Länder mit geordnetem Grundbuchsweſen hat die Zunahme der Hypothekarſchulden in den letzten 25 Jahren 55·4 Procent betragen. Während Niederöſterreich (63 Procent), Oberöſterreich (61·2 Procent), Böhmen (66·7 Procent), Mähren (53·5 Procent) und Schleſien (86·4) über dieſem Durchſchnitte ſtehen, blieben die übrigen Länder ziemlich bedeutend unter demſelben (Salzburg 30·4 Procent, Steiermark 24·8 Procent, Kärnten 11·1 Procent und Krain 32·1 Procent. Dabei ergibt ſich aus der Vergleichung der Ziffern für den landtäflichen und für den „ſonſtigen“ Beſitz, daſs in Niederöſterreich, Kärnten, Krain, Mähren und Schleſien (hier ſogar 102·8 Procent) der „ſonſtige“ Beſitz eine größere procentuelle Verſchuldungszunahme als der landtäfliche aufweist, während ſich in den übrigen Ländern das Gegentheil (in Oberöſterreich ſogar 210 Procent) zeigt. Im Durchſchnitte für alle Länder mit geordnetem Grundbuchsweſen erſcheint der landtäfliche Beſitz mit 57·4, der „ſonſtige“ Beſitz mit 55·1 Procent.

Wenn auch in Galizien und der Bukowina, ſowie im Küſtenland die Daten nicht durchaus verwertbar ſind und die ſtarke Vermehrung zum Theile auf die Verhältniſſe des Grundbuches zurückzuführen iſt, ſo ſind doch die für die Schuldenvermehrung im „ſonſtigen“ Beſitze aufſcheinenden Procentziffern (400, 219 und 190 Procent), ſelbſt wenn ſie halbirt würden, von weitgehender Bedeutung.

In Tabelle II ſind die Beſitzveränderungen durch Executionsführungen zur Darſtellung gebracht, und zwar zunächſt für die Länder mit geordnetem Grundbuchsweſen, dann für Galizien, für die Bukowina, Küſtenland, Tirol und Vorarlberg.

Die Daten für die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen, welche allein durchwegs vergleichbares Materiale bieten, zeigen, dass die Zahl der executiv verkauften Realitäten (nicht zu verwechseln mit der Zahl der vorgekommenen Executionsfälle) des landtäflichen und „sonstigen" Besitzes noch immer auf einer erschreckenden Höhe steht. Während die Zahl im Jahre 1868 noch 4990 betrug, stand sie im Jahre 1892 auf 8614, und war dabei noch um etwas gegen die Ziffern früherer Jahre zurückgegangen, für welche über 9000 und auch über 10.000 executiv verkaufte Realitäten nachgewiesen sind. In der ganzen 25jährigen Periode, über welche die Tabellen Aufschluss geben, betrug die Zahl der exequirten Realitäten 182.179 mit einem Executionserlöse von 373,662.987 fl., während der Betrag der intabulirt gewesenen Forderungen 660,735.163 fl. ausmachte und daher in den letzten 25 Jahren 287,072.176 fl. wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöscht werden mussten. Wenn nun auch berücksichtigt wird, dass ein großer Theil der auf diese Weise gelöschten Hypothekarlasten nicht dem eigentlichen Hypothekargeschäfte entstammt, sondern oft aus Handelsgeschäften im weiteren Sinne des Wortes und anderen privatrechtlichen Verpflichtungen hervorgegangen ist, für welche erst nachträglich eine Sicherstellung gesucht wurde, so vermag dieser Umstand doch an der Bedeutung der Ziffer, welche die permanente Verkürzung der Gläubiger vor Augen führt, nichts zu ändern.

Der Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen ist allerdings in den letzten Jahren ein wenig zurückgegangen und steht nur etwas über der Höhe des Jahres 1868. Doch kann diese Thatsache wenig Trost bieten, wenn man daneben die Vermehrung der exequirten Realitäten beobachtet, woraus sich ergibt, dass immer mehr kleine Objecte der Execution zum Opfer fallen, und wenn man ferner in Rücksicht zieht, dass bei einer so großen Überschuldung naturgemäß schon die intabulirten Forderungen abnehmen sollten, nachdem es eigentlich dem verschuldeten Grundbesitze immer schwerer werden muss, neue Belastungen aufzunehmen, und anderseits der eben aus der Execution hervorgegangene Grundbesitz doch wenigstens für einige Zeit einer neuerlichen Feilbietung entzogen bleiben sollte. Wenn man diese Umstände in Erwägung zieht, erscheinen die Ziffern der die Executionsobjecte belastenden Hypothekarschulden um so bedeutungsvoller.

Die durchschnittliche Belastung eines Executionsobjectes, sowie der durchschnittliche Erlös für ein Executionsobject hat immer mehr abgenommen; die Zahlen sind von 4158, beziehungsweise 2356 im Jahre 1868 auf 2635, beziehungsweise 1714 gesunken, ein trauriges Symptom für die Lage des kleineren landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Der Procentsatz der unbefriedigten Forderungen gegenüber dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrug im Durchschnitte für die 25 Jahre 43·4; was die einzelnen Jahre betrifft, so stand der Procentsatz schon seit 1884 unter diesem Durchschnitte und betrug sogar im Jahre 1892 nur 34·9 Procent, immerhin noch eine Ziffer, welche die bedenkliche Lage des ländlichen Grundbesitzes wie seiner Gläubiger in besorgniserregender Weise zum Ausdrucke bringt. In den einzelnen Ländern beträgt diese Ziffer, und zwar in Niederösterreich 44·4, Oberösterreich 39·6, Salzburg 45·5, Steiermark 50·1, Kärnten 44·2, Krain 38·9, Böhmen 44·5, Mähren 36·5 und Schlesien 34·5 Procent als Durchschnitt für 25 Jahre.

Was Galizien anlangt, so sind zwar die Daten, soweit sie den „sonstigen" Besitz betreffen, in den einzelnen Jahren nicht vergleichbar, doch sind die Ziffern für das Jahr 1892 bezeichnend genug, in welchem die Anzahl der executiv verkauften Realitäten 645, der Executionserlös 767.541 fl., der Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen 1,630.934 fl., und der Betrag der wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten Forderungen 863.393 fl. ausmachte. Letztere betrugen somit 52·9 Procent von dem Gesammtbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen.

Die Ziffern für die Bukowina sind erst vom Jahre 1888 an vollständig, soweit sie den „sonstigen" Besitz betreffen. In diesen fünf Jahren ist die Zahl der exequirten Realitäten ungefähr auf gleicher Höhe geblieben, der Executionserlös hat in diesen Jahren bedeutend geschwankt und im Jahre 1892 noch 267.916 fl. betragen. Die wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten Forderungen machten in diesem Jahre nur 8·5 Procent der sämmtlichen Forderungen aus, während die Ziffer im Jahre 1888 noch 32·6 Procent, 1889 27·4 Procent, 1890 30·8 Procent betrug und plötzlich im Jahre 1891 auf 8·4 Procent sank. Der durchschnittliche Erlös für ein Executionsobject betrug beim „sonstigen" Besitze in den fünf Jahren nur 295, 453, 344, 455 und 570 fl.

Im Küstenlande betrug 1892 der durchschnittliche Erlös für ein Executionsobject 676 fl., die durchschnittliche Belastung 934 fl. Von dem Gesammbetrage der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen betrugen 1892 die unbefriedigt gebliebenen Forderungen 27·5 Procent. Die Ziffern der einzelnen Jahre sind übrigens unvollständig und nicht vergleichbar.

Dagegen sind die statistischen Nachweisungen für Tirol, welche allerdings erst seit 1871 vorliegen und nur den „sonstigen" Besitz betreffen, durchaus verwertbar. Die unbefriedigt gebliebenen Forderungen machten in den Jahren 1871 bis 1892 den Betrag von 4,229.926 fl. aus (12·7 Procent aller For-

derungen). Die Zahl der executiv verkauften Realitäten ist in den letzten Jahren gegen früher gestiegen, sie betrug in den letzten 22 Jahren zusammen 28.052 fl. (Executionserlös 28,976.515 fl.). Der durchschnittliche Erlös für ein Executionsobject machte durchschnittlich 1033 fl., die durchschnittliche Belastung 1184 fl. aus.

Für Vorarlberg liegen erst seit 1888 Nachweisungen über die Executionsführungen, und zwar nur für den „sonstigen" Besitz vor. In den letzten fünf Jahren wurden 248.929 fl. wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöscht (14·4 Procent aller Forderungen). Der jährliche Betrag der auf den Executionsobjecten intabulirt gewesenen Forderungen, sowie der Executionserlös sind in diesem Zeitraume rapid gestiegen (von 146.020, beziehungsweise 134.846 fl. im Jahre 1888 auf 565.390, beziehungsweise 457.917 fl. im Jahre 1892).

In den Tabellen II 16 a bis f wurden die Fälle der executiven Käufe nach der Höhe des erzielten Meistbotes gruppiert. Dabei ergibt sich, abgesehen von den verschiedenen Ländern, für alle Länder zusammengenommen das Resultat, dass unter den 60.934 beobachteten Fällen von executiven Käufen der letzten 5 Jahre 9.619 Fälle, also nahezu ein Sechstel, die kleinsten Grundbesitze mit einem Meistbote bis 100 fl. trafen. Mehr als zwei Drittheile der Gesammtfälle aber, nämlich 42.434 Fälle, entfielen auf die Meistbotgruppe bis 1000 fl.

In Tabelle III ist eine Übersicht geboten über den Gesammtbetrag der Forderungen, welche anlässlich des executiven Verkaufes des Pfandobjectes wegen Unzulänglichkeit des Erlöses in den Jahren 1868 bis 1892 im landtäflichen und „sonstigen" Besitze grundbücherlich gelöscht worden sind, und zwar gesondert für die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen und für die übrigen Länder.

In Tabelle IV sind die Besitzveränderungen von Todeswegen und die dadurch veranlasste Verschuldung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze zur Darstellung gebracht, und zwar wieder zuerst für die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen, worüber dann die Einzeltabellen IV, 10 a und b eine Übersicht bieten, und ferner für die übrigen Länder, woran sich dann schließlich in den Tabellen IV, 16 a und b Summarien für alle Länder anreihen.

Die Zahl der im Laufe eines Jahres vorkommenden Besitzveränderungen infolge von Todesfällen hängt natürlich in erster Linie von der Zahl der im Vorjahre verstorbenen Realitätenbesitzer ab, weshalb sie auch eine relativ stetige Bewegung zeigt, in zweiter Linie aber von der Raschheit, mit welcher die Erbberechtigten die Bedingungen erfüllen, an welche die Einantwortung des Nachlasses geknüpft ist. Der Geldwert der Veränderungsfälle hängt mehr von dem zufälligen Umstande ab, ob die großen Güter unter den Nachlassobjecten mehr oder weniger vertreten sind. Die Angaben über den Geldwert der Realitäten sind aber noch aus anderen Gründen mit Vorsicht aufzunehmen. Einmal wird in den Ausweisen der Grundbuchsbehörden als Wert der Verlassenschaftsrealitäten jener Wert eingestellt, welcher zur Bemessung der Übertragungsgebüren dient. Das ist aber zumeist der Steuerwert der Realitäten, welcher wieder speciell bei landwirtschaftlichen Realitäten mit dem wirklichen Verkehrswerte derselben zumeist nicht übereinstimmt. Es ist aber noch ferners zu berücksichtigen, dass, wie auch in der Anmerkung zur Tabelle IV, 10 a erwähnt wird, die Grundbuchsbehörden in der Regel den Wert einer eingeantworteten Verlassenschaftsrealität in den für die k. k. statistische Centralcommission bestimmten „Vormerkbüchern" überhaupt nur dann angeben, wenn dieser Wert aus der betreffenden Einantwortungsurkunde ohneweiters ersichtlich ist. Infolge dessen ist der von den Grundbuchsbehörden ausgewiesene Wert der eingeantworteten Verlassenschaftsrealitäten stets geringer als der in den Nachweisungen der Finanzbehörden angegebene Wert. Es werden daher die in den Tabellen angegebenen Ziffern über den Geldwert und insbesondere auch über den durchschnittlichen Geldwert und die durchschnittliche Belastung in Procenten (Tabelle IV, 10 b) nicht als durchaus beweiskräftig und vergleichbar angesehen werden dürfen. Da sie jedoch trotzdem ein beiläufiges Bild zu geben vermögen und in einer Darstellung der Structur der Besitzveränderungen nicht leicht entbehrt werden können, wurden diese Ziffern in das Tabellenwerk mitaufgenommen.

In den letzten 25 Jahren haben die Veränderungsfälle für die in Rede stehenden Besitzarten und für die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen die Ziffer von 958.876 mit einem Geldwerte von 1716·8 Millionen Gulden ausgemacht. Mit Neubelastung durch Erbtheile und Vermächtnisse waren davon 543.795 Fälle, also weit mehr als die Hälfte verbunden, und betrug diese für die landwirtschaftliche Bevölkerung stets so folgenschwere Belastung in diesem Zeitraume über 441 Millionen Gulden. Im letzten Jahre hat die Belastungsziffer nur 14·7 Millionen Gulden betragen, war also niedriger als in allen übrigen Jahren dieses Zeitraumes, wo sie zumeist 16, 17 und 18 Millionen, in den Jahren 1884 und 1885 sogar über 20 Millionen Gulden betragen hatte. Von allen Fällen des Erbganges waren in den letzten 25 Jahren durchschnittlich 56·7 Procent mit Neubelastung verbunden, wobei zu bemerken ist, dass dieser Durchschnitt in vielen Jahren bedeutend überstiegen wurde (1879 sogar 67·2 Procent), während die Procentziffer nur im Jahre 1892 unter 51 (49·1) sank. In diesen Ziffern findet sich die Erklärung für viele Fälle des landwirtschaftlichen Niederganges. Und wenn auch die Procentziffer der durchschnittlichen Belastung des Erbgutes durch den Erb-

gang (25·7 Procent) aus den oben angeführten Gründen als etwas zu hoch angesehen werden muss, darf man doch anderseits nicht vergessen, dass viele latente Belastungsfälle anlässlich des Erbfalles in den Tabellen nicht erscheinen, sondern erst später als „Neubelastung" ohne Besitzveränderung statistisch erfasst werden, wenn nämlich ein später großjährig gewordener Miterbe sein Erbe vom Übernehmer des Gutes verlangt und dieser, um die Zahlung leisten zu können, zur Contrahirung einer Schuld gezwungen ist.

Das Durchschnittsprocent der Erbfälle mit Neubelastung war, wie die Tabelle IV, 16 b zeigt, in einigen Ländern noch erheblich über dem Durchschnitte aller Länder mit geordnetem Grundbuchswesen; so beträgt es beim „sonstigen" Besitze in Schlesien 65, in Böhmen 70·8, in Steiermark 74·3, in Krain sogar 78·9 Procent.

Die Neubelastung nach ihrem Geldbetrage machte in Böhmen während des beobachteten Zeitraumes 220, in Mähren 76, in Niederösterreich 40, in Steiermark 36, in Oberösterreich 28, in Schlesien 17, in Krain 12, in Kärnten 7 und in Salzburg 4 Millionen Gulden aus. In Galizien betrug der Geldbetrag der Belastung 5·8, im Küstenlande 1·9 und in Tirol bloß für die Jahre 1871 bis 1892 sogar 33·8 Millionen Gulden.

Aus Tabelle V sind die B e s i t z v e r ä n d e r u n g e n d u r c h V e r k ä u f e und die d a d u r c h v e r a n l a s s t e V e r s c h u l d u n g im landtäflichen und sonstigen Besitze zu entnehmen.

In Tabelle V, 10 a und b ist eine Übersicht über diese Veränderungsfälle für die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen geboten, und zwar nur für die letzten 15 Jahre, da früher eine statistische Erfassung dieser Untertheilung in den Besitzwechselkategorien nicht erfolgte. In diesem Zeitraume sind 1·8 Millionen Besitzveränderungen durch Verkäufe mit einem Geldwerte von 2384·6 Millionen Gulden erfolgt. Die höchste Zahl der Verkäufe fand im Jahre 1884 statt (129.059); die Ziffer ging dann wieder herunter (im Jahre 1890: 114.490) und ist im Jahre 1892 wieder auf 119.584 Fälle gestiegen. In dem ganzen beobachteten Zeitraume kamen die meisten Fälle in Böhmen vor (742.191), die wenigsten in Salzburg (20.039); der Geldwert betrug in Böhmen 1032·3 Millionen Gulden.

Es ist von Interesse, den durchschnittlichen Geldwert eines Verkaufsfalles zu beobachten. Dabei ist zu bemerken, dass nach der gerichtlichen Praxis zu den Liegenschaften, welche durch „Kaufverträge" ihren Besitzer wechseln, gewöhnlich auch jene Liegenschaften gerechnet werden, welche durch die unter der bäuerlichen Bevölkerung übliche Gutsübergabe gegen Bestellung eines Ausgedinges übergeben wurden. Der durchschnittliche Geldwert eines Verkaufsfalles beträgt im beobachteten Zeitraume für den landtäflichen Besitz 42.495, und für den „sonstigen" Besitz 1234, für beide Besitzarten zusammen 1343 fl. Im Jahre 1889 war dieser Durchschnittswert beim „sonstigen" Besitze bis auf 1162 fl, die kleinste Ziffer innerhalb der 15 Jahre, herabgesunken. Wenn man den durchschnittlichen Geldwert in den einzelnen Ländern in den letzten 15 Jahren beim „sonstigen" Besitze beobachtet, fällt besonders Krain mit der Ziffer 398 und Mähren mit der Ziffer 819 auf, unter den Ländern mit nicht vollständig geordnetem Grundbuchswesen aber Küstenland (625), Galizien (253) und die Bukowina (186). Am häufigsten kommen ja bekanntlich Grundzertheilungen in Krain und Istrien vor, wo seit den Zeiten der französischen Occupation Grundzerstückelungsverbote nicht mehr bestanden. Auch in Mähren kommen in neuerer Zeit viele Parcellenverkäufe kleinster Kategorie vor.

Ein großer Theil des durch Kaufverträge vermittelten Besitzwechsels kommt alljährlich nur unter mehr oder minder ausgiebiger Benützung des Realcredites zustande. Welche Rolle die Kaufschillingsreste, beziehungsweise die bei Güterabtretungen üblichen Ausgedinge als Ursachen der Hypothekarbelastung spielen, ist wiederholt beschrieben worden. Hier soll nur das Verhältnis dargestellt werden, in welchem die Höhe der intabulirten Kaufschillingsreste und der (mit dem Zwanzigfachen ihres Betrages denselben zugezählten) Ausgedinge zu den grundbücherlich ausgewiesenen Kaufpreisen steht.

Die Berichtigung des bedungenen Kaufpreises erfolgt in der Regel in der Weise, dass die auf dem Verkaufsobjecte bereits haftenden Hypothekenschulden vom Käufer übernommen und der Rest baar von ihm ausbezahlt wird, in vielen Fällen aber auch in der Weise, dass nur ein Theil dieses Restes bar bezahlt und für den übrigen Theil eine neue Hypothek zu Gunsten des Verkäufers bestellt wird; der Betrag dieser neuen Hypothek ist in der Regel um so kleiner, je capitalskräftiger, und um so größer, je capitalsärmer der Käufer ist. Doch hängt die Höhe der Kaufschillingsreste auch von der Höhe des auf dem Verkaufsobjecte bereits haftenden Schuldenstandes, sowie auch von anderen Verhältnissen, wie zum Beispiel von dem größeren oder geringeren Leichtsinne des bäuerlichen Parcellenverkäufers oder von dem mehr oder weniger vorhandenen Bestreben des Verkäufers, den Parcellenerwerber in wirtschaftliche Abhängigkeit von ihm zu bringen, ab.

Der durchschnittliche Geldwert eines intabulirten Kaufschillingsrestes betrug in den letzten 15 Jahren in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen 1157 fl. (der durchschnittliche Geldwert eines Verkaufsfalles 1343 fl.). Charakteristischer noch ist jene Colonne der Tabelle V, 10 b., welche uns angibt, dass im Durchschnitte 20 Procent der überwiegend ländlichen Besitzverkäufe mit der Intabulation von Kaufschillingsresten

verbunden waren, beim „sonstigen" Besitze sogar 25·6 Procent. Allerdings hat sich das Verhältnis stetig gebessert. Die Ziffer ist im „sonstigen" Besitze in den 15 beobachteten Jahren von 22·5 (im Jahre 1878) allmählich auf 17 Procent (im Jahre 1892) gesunken. Nicht so regelmäßig und energisch ist die Zahl gesunken, welche besagt, wie viele Procente des Kaufschillings im Einzelfalle der intabulirte Kaufschillingsrest betrug. Diese Ziffer betrug im Durchschnitte 17·2 Procent, sie war im Jahre 1879 schon auf 19 Procent und im Jahre 1882 schon auf 19·8 Procent angelangt, nahm dann ein wenig ab und betrug im Jahre 1892: 16·1 (1891: 15·2 Procent).

Es ist eine Thatsache, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf, dass in den letzten 15 Jahren auf den vorwiegend ländlichen Grundbesitz an Kaufschillingsresten, also großentheils auch unproductiven und Schulden von späterer Rangordnung, über 410 Millionen (in einzelnen Jahren mitunter über 30 Millionen) gelegt wurden. An dieser Summe participirt Böhmen mit 215, Mähren mit 54, Niederösterreich mit 45, Steiermark mit 36 Millionen Gulden u. s. w. Von den übrigen Ländern ist Galizien mit 23 und Tirol allein mit 46 Millionen Gulden anzuführen.

Am meisten waren in Böhmen die Verkäufe mit der Intabulation von Kaufschillingsresten verbunden (27·5 Procent); aber auch Schlesien (25 Procent) und Oberösterreich (21·9 Procent) standen über dem Durchschnitte. Von den Ländern mit nicht geordnetem Grundbuche ist, wenn man die Ziffern als einigermaßen verlässlich ansehen darf, Tirol (32·8 Procent) und Vorarlberg (34·1 Procent) hervorzuheben.

Was das Verhältnis der Kaufschillingsreste zum Kaufpreise im Einzelfalle anlangt, so ist bei Böhmen (20·8 Procent) und Schlesien (18·5 Procent) eine über den Durchschnitt (17·2 Procent) hinausgehende Procentziffer zu verzeichnen. Für Tirol und Vorarlberg wird sie sogar mit 30·9 und 29·6 Procent angegeben. Dort soll also nahezu ein Drittel des Kaufpreises als Schuld auf dem Gute liegen bleiben, und das noch häufig nach aller übrigen Belastung!

In Tabelle VI sind die Neubelastungen ohne Besitzänderung zur Anschauung gebracht. Die Verschiedenartigkeit der Rechtstitel, auf Grund deren die Intabulirung einer Forderung geschieht, bietet die Möglichkeit, die vorkommenden Fälle der neuen Belastung in bestimmte Gruppen zu sondern, welche einen Rückschluss auf die Veranlassung der Verschuldung gestatten. Directe und erschöpfende Aufschlüsse können zwar die von den Grundbuchsämtern gelieferten Daten in dieser Beziehung nicht gewähren, zumal — wie sich aus den Tabellen zeigt — mehr als die Hälfte aller Neubelastungen ohne Besitzänderung aus „Darlehensverträgen" herrührt, welche zu den verschiedensten Zwecken abgeschlossen werden konnten. Allein diese Daten gewähren immerhin einigen Einblick in die Entstehungsgeschichte eines großen Theiles der jährlich neu zuwachsenden Hypothekenschulden, und damit in die Verhältnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Während oben von den Besitzveränderungen ohne Neubelastung (executive Feilbietungen und gewisse Kaufverträge), sowie von den Neubelastungen mit Besitzveränderung (Kaufschillingsreste, Erbtheile und Vermächtnisse) die Rede war, sind in Tabelle VI die ohne Besitzveränderung stattfindenden Belastungen dargestellt, welche sich wieder in freiwillige und unfreiwillige Belastungsarten scheiden lassen. Die freiwillige Belastung erfolgt durch Darlehensverträge oder andere Verträge (größtentheils Cautionen für gewährte Bank- und Steuercredite, Sicherstellungen für empfangenes Heiratsgut u. s. w.). Die unfreiwillige Belastung kann durch justificirte Pränotationen oder durch executive Intabulationen, welche uns hier besonders interessiren, erfolgen.

Nach Tabelle VI, 10 hat die Belastung durch Darlehensverträge in den letzten 15 Jahren für die Länder mit geordnetem Grundbuchswesen 1357·3 Millionen Gulden betragen. Sie ist zu Anfang der Beobachtungsperiode in den einzelnen Jahren geringer gewesen (1878: 83·8 Millionen), aber dann mit geringen Unterbrechungen immer mehr gestiegen und betrug im Jahre 1892 sogar schon über 100 Millionen Gulden. Wenn man bedenkt, wie wenig in unserer Landwirtschaft auf productive Investitionen und Meliorationen im allgemeinen verwendet wird, und wie sehr Grund und Boden schon belastet ist, gewinnen diese Ziffern einer Verschuldung, welche, wie vermuthet werden kann, größtentheils unproductiv ist, eine tiefernste Bedeutung. Die Belastung durch Darlehensverträge betrug während der letzten 15 Jahre in Böhmen 615, in Mähren 209, in Niederösterreich 193, in Steiermark 123, in Oberösterreich 103, in Schlesien 49, in Kärnten 28, in Salzburg und Krain 19 Millionen Gulden. Für Galizien werden 240, Tirol 73 Millionen Gulden nachgewiesen. Man bedenke die Verzinsung solcher Schulden zu einem von der Landwirtschaft meist nicht zu erschwingenden Zinsfuße. Die durchschnittliche Höhe der Darlehen betrug in dem Zeitraume durchschnittlich 43.255 fl. für den landtäflichen und 777 fl. für den „sonstigen" Besitz. Bei letzterer Besitzesart ist sie fast ununterbrochen, und zwar von 704 fl. im Jahre 1878 auf 936 fl. im Jahre 1892 gestiegen.

Durch „andere Verträge" wurde der überwiegend landwirtschaftliche Besitz in den letzten 15 Jahren mit 348 Millionen Gulden belastet; die Höhe der Belastung in den einzelnen Jahren ist allmählich gesunken.

Durchschnittlich betrug ein Belastungsfall im landtäflichen Besitze 37.434 und im „sonstigen" Besitze 1152 fl. In letzterem Besitze stieg die Höhe des einzelnen Belastungsfalles in den letzten Jahren neuerdings, nachdem sie vorher etwas abgenommen hatte, auf 1185 fl. (1892).

Die justificirten Pränotationen, welche nebst den executiven Intabulationen jedenfalls die bedenklichste Kategorie von Hypothekenschulden darstellen, haben in den letzten 15 Jahren eine Belastung von 22 Millionen Gulden ergeben. Der durchschnittliche Betrag eines Falles ist etwas gesunken und beträgt für den „sonstigen" Besitz 491 fl. (gegen 502 fl. im Jahre 1878).

Durch executive Intabulationen wurde der überwiegend landwirtschaftliche Grundbesitz in den letzten 15 Jahren, und zwar in den Ländern mit geordnetem Grundbuchswesen mit 157 Millionen Gulden belastet. Dieser Betrag scheint noch in seiner Bedeutung durch den Durchschnittsbetrag für den einzelnen Fall übertroffen zu werden. Derselbe beträgt im Durchschnitte der letzten 15 Jahre für den „sonstigen" Besitz 166 fl. Er hat nahezu beständig und rapid abgenommen und zwar von 217 fl. im Jahre 1878, auf 138 fl. im Jahre 1892. So werden die Beträge immer kleiner, welche durch ihre Kündigung über das ebenfalls immer kleiner werdende, zur Execution bestimmte Gut die schwersten Folgen, für den Besitzer gewöhnlich den wirtschaftlichen Untergang heraufbeschwören.

In Tabelle VII sind alle Fälle der Neubelastung (also auch die mit Besitzänderung verbundenen) nach der Höhe der intabulirten Satzposten, und zwar zunächst einzeln für die Jahre 1888 bis 1892, und dann in Tabelle VII, 6 summarisch für alle fünf Jahre zusammen zur Darstellung gebracht.

Während also in Tabelle I die Beträge der Neubelastung im landtäflichen und „sonstigen" Besitze im ganzen angegeben waren, ist aus Tabelle VII zunächst die Anzahl der Belastungsfälle zu ersehen. Diese Anzahl betrug in den einzelnen Jahren

In:	1888	1889	1890	1891	1892	1888—1892
Niederösterreich	22.758	22.479	23.275	21.762	20.376	110.650
Oberösterreich	9.649	9.808	10.246	11.312	10.379	51.394
Salzburg	2.007	2.076	2.257	2.372	2.335	11.047
Steiermark	18.167	19.231	18.715	18.157	18.764	93.034
Kärnten	4.434	5.602	5.230	5.448	5.253	26.967
Krain	10.792	10.954	11.481	10.422	9.367	53.016
Küstenland	10.500	11.495	10.775	10.789	11.051	54.610
Tirol	15.576	16.414	15.679	15.245	14.977	77.891
Vorarlberg	3.089	3.585	3.467	3.207	2.958	16.306
Böhmen	110.003	100.863	91.912	90.179	87.762	480.719
Mähren	48.404	44.375	42.246	43.807	44.083	222.915
Schlesien	7.831	8.251	7.652	8.312	8.791	40.837
Galizien	— *)	24.907	28.644	30.767	35.625	119.943 *)
Bukowina	2.279	2.617	3.171	2.912	3.260	14.239
Zusammen	266.489	282.657	274.750	274.691	274.981	1,373.568 *)

Wenn man das Jahr 1888 für Galizien schätzungsweise hinzurechnet, ergibt sich also eine Summe von rund 1,400.000 Belastungsfällen in den letzten fünf Jahren. In den einzelnen Ländern und Jahren hat die Anzahl der Fälle geschwankt; die Anzahl erscheint im Jahre 1892 gegenüber dem Stande des Jahres 1888 niedriger in: Niederösterreich, Krain, Tirol, Vorarlberg, Böhmen und Mähren, dagegen höher in: Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Küstenland, Schlesien, Galizien und der Bukowina. In der Summe für alle Länder ist die Anzahl der Belastungsfälle gegenüber 1888 etwas gefallen, seit 1890 aber ziemlich constant geblieben (rund 275.000 jährlich).

Da in den statistischen Nachweisungen der Tabularbehörden jeder einzelne Belastungsfall mit seinem Betrage angegeben ist, war es auf Grund dieser Detailangaben möglich, eine Darstellung der Structur der

*) Wegen Unvollständigkeit der betreffenden Nachweisungen unterblieb die Gruppirung der intabulirten Satzposten nach der Höhe ihres Betrages in Galizien für das Jahr 1888, und wurde daher die Summe nur für vier Jahre gezogen.

Belastung nach der Höhe der einzelnen Satzposten zu geben. Die auf diesem Wege gewonnenen Ziffern reichen zwar keineswegs aus, um einen vollen Einblick in die Verhältnisse des Geldgeschäftes beim Hypothekenwesen zu geben, bieten aber immerhin einige Anhaltspunkte, um zu erkennen, ob der kleine oder große Realitätenbesitz den Hypothekarcredit jeweilig in stärkerem oder schwächerem Maße in Anspruch genommen hat, dann ob und inwieweit in dieser Beziehung erhebliche Differenzen zwischen den einzelnen Ländern bestehen.

Aus den Ziffern der Tabelle VII, 6 ergibt sich die Thatsache, dass der weitaus größte Theil aller Hypothekenschulden, welche jahraus jahrein contrahirt werden, aus Schulden besteht, welche den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigen. In den letzten fünf Jahren haben ungefähr 86 Procent aller Hypothekenschulden diesen Betrag nicht überstiegen, während 14 Procent in Beträgen über 1000 fl. gegeben waren. Die Kategorie der Schulden bis zu 1000 fl. ist aber gerade deshalb von der größten Bedeutung, weil sie den größten Theil der Nothschulden und insbesondere fast alle im Wege der executiven Intabulation in das Grundbuch gelangten Schulden des kleinen und mittleren Besitzes in sich schließt. Das Bild wird noch vervollständigt durch die aus der Tabelle sich ergebende Thatsache, dass in dem beobachteten Zeitraume sogar etwa ein Drittel aller Schulden nur Beträge bis zu 100 fl. umfasste.

Es ist auch von Interesse, die Bewegung der Schulden bis zu 100 fl. in den einzelnen Jahren zu verfolgen. Es betrugen die Fälle der Verschuldung in Beträgen bis zu 100 fl.:

In	in den Jahren 1888	1889	1890	1891	1892
Niederösterreich	5.926	5.769	6.049	5.444	5.208
Oberösterreich	1.626	1.621	1.717	1.804	1.795
Salzburg	235	245	255	304	298
Steiermark	5.178	5.164	5.248	4.949	5.251
Kärnten	1.297	1.413	1.358	1.416	1.328
Krain	4.933	4.962	5.443	5.089	4.227
Küstenland	5.311	6.027	5.640	5.525	5.439
Tirol	4.649	4.987	4.920	4.829	4.895
Vorarlberg	528	781	833	718	649
Böhmen	35.481	33.735	30.150	28.561	24.729
Mähren	19.778	17.883	17.455	18.245	18.854
Schlesien	2.222	2.438	2.309	2.322	2.829
Galizien	.	13.752	16.161	17.606	19.483
Bukowina	1.066	1.391	1.665	1.428	1.621
Zusammen	88.230*)	100.168	99.203	98.240	96.606

Aus dieser Zusammenstellung ist zu ersehen, dass die Anzahl der Belastungsfälle bis zu 100 fl. seit 1889 stetig ein wenig abgenommen hat. Diese Abnahme ist aber nur auf die Länder Niederösterreich (wo übrigens die Abnahme nicht stetig war), Böhmen und Mähren, sowie auch Krain (wo jedoch auch Steigerungen vorkamen) zurückzuführen. In allen übrigen Ländern ist leider eine oft sehr bedeutende (Galizien) Zunahme der Fälle zu beobachten.

In Tabelle VIII sind die Zinsfußverhältnisse der Hypothekardarlehen im landtäflichen und „sonstigen" Besitz für das Jahr 1890 zur Anschauung gebracht. Die Hypothekardarlehen sind dabei nach ihren wirtschaftlichen Entstehungsarten nicht gesondert, und man darf annehmen, dass in der Colonne, welche den Zinsfuß von 0 Procent darstellt, alle jene Hypothekarforderungen erscheinen, bei welchen der Zinsfuß im Grundbuche überhaupt nicht angegeben wird, sondern im allgemeinen die gesetzlichen Verzugszinsen angenommen werden müssen. Wenn man den heutigen Zinsfuß des landwirtschaftlichen Ertrages bis zu $4^1/_2$ Procent annimmt — eine Höhe, welche die Verzinsung von Grund und Boden heute thatsächlich in den meisten Fällen nicht erreicht — und die Hypothekardarlehen mit einer höheren Verzinsung als zu $4^1/_2$ Procent zusammenstellt, so erhält man folgende Übersicht:

---

*) Ohne Galizien.

Es wurden im Jahre 1890 Hypothekardarlehen im landtäflichen und „sonstigen" Besitze intabulirt:

mit dem Zinsfuße von				in der Anzahl von	im Betrage von Gulden
über	$4^1/_2$ —	5	Procent	41.627	40,556.739
„	5 —	$5^1/_2$	„	5.472	5,848.979
„	$5^1/_2$ —	6	„	35.818	25,197.761
„	6 —	$6^1/_2$	„	957	636.715
„	$6^1/_2$ —	7	„	4.633	2,324.110
„	7 —	8	„	3.351	1,311.984
„	8 —	10	„	1.231	459.638
„	10 —	12	„	341	157.728
„	12 —	15	„	8	11.088
„	15 —	20	„	4	1.666
„	20		„	2	210

Zusammen über $4^1/_2$ Procent 93.444 Hypothekardarlehen im Betrage von 76,506.618 Gulden.

Die traurigen Folgen einer derartigen jährlichen Neubelastung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes dürfen wohl hier nicht erst näher erörtert werden.

Die Entlastung des ländlichen Grundbesitzes.

I.

Nachdem der Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentengütern, für gewisse Fälle und unter bestimmten Cautelen die Ablösung der Lasten von einzelnen landwirtschaftlichen Liegenschaften und die Umwandlung derselben in eine an die Berufsgenossenschaften zu leistende Rentenzahlung in Aussicht nimmt, erscheint es angemessen, die Versuche in Betracht zu ziehen, welche bisher sowohl von der Gesetzgebung, als auch auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Selbstverwaltung gemacht wurden, um eine Reform des durch die Überlastung geschaffenen Zustandes der Landwirtschaft anzubahnen. Es werden dabei, um die organische Entwicklung des ganzen Problems zu zeigen, auch einzelne in der Literatur aufgetauchte Vorschläge in dieser Hinsicht nicht übergangen werden dürfen.

Bevor auf diese Betrachtung der Versuche einer Reform des Hypothekenwesens eingegangen wird, scheint es nothwendig, an die Grundentlastung, welche sich um die Mitte dieses Jahrhunderts vollzog, zu erinnern, da dieselbe nicht allein öffentlich-rechtliche, sondern auch viele privatrechtliche Momente enthält und deshalb auch geeignet ist, ein Beispiel für die Lösung des Problems einer durch Eintreten von Staat und Land durchzuführenden Ablösung privatrechtlicher Verpflichtungen vom landwirtschaftlichen Grundbesitze abzugeben. In dieser Beziehung kann auch die Stellung der Hypothekargläubiger gegenüber dem Grundbesitze heute gewissermaßen mit der Stellung der damaligen „Berechtigten" verglichen werden, soferne es sich um abzulösende Privatrechte handelt.

Die Grundentlastungsoperation wurde bekanntlich durch die kaiserlichen Patente vom 7. September 1848 (Pol. G. S., 76. Bd., Nr. 112), vom 4. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 152), vom 17. April 1848 (Pr. G. S., 30. J., Nr. 34) und vom 15. August 1849 (R. G. Bl. Nr. 361) eingeleitet.

Was die durch die Grundentlastungsbestimmungen aufgehobenen Leistungen betrifft, so zerfielen dieselben*) in solche, welche ohne Entgelt weggefallen sind, und in solche, welche gegen Entgelt aufgehoben oder ablösbar erklärt worden sind.

Ohne Entgelt sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben worden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die a) aus dem persönlichen Unterthansverbande, b) aus dem persönlichen Schutzverhältnisse, c) aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte, und d) aus der Dorfherrlichkeit gefordert wurden, e) das dorfherrliche Blumensuch- und Weiderecht, sowie die wechselseitige Brach- und Stoppelweide, endlich f) der nicht vertragsmäßige Bier- und Brantweinzwang mit den diesem Rechte anhaftenden Verbindlichkeiten.

Eine nähere Aufzählung der mit Beachtung dieser Bestimmungen und der kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 und vom 15. August 1849 in jedem einzelnen Lande ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte, beziehungsweise Leistungen würde zu weit führen. Es muss in dieser Beziehung auf den Inhalt der einzelnen Grundentlastungsdurchführungs-Verordnungen mit der Bemerkung hingewiesen werden, dass sehr viele der ohne Entschädigung als weggefallen erklärten Leistungen schon durch frühere Gesetze behoben waren.

Dagegen entfielen aber auch ohne Entschädigung viele wichtige gesetzliche Verpflichtungen der bestandenen Obrigkeiten.

Was die entgeltlich aufgehobenen Lasten betrifft, so unterscheiden sich dieselben:

1. in Leistungen, für deren Aufhebung eine billige Entschädigung auszumitteln war, und
2. in Leistungen, welche gegen Ablösung aufgehoben wurden.

Die Hauptunterschiede zwischen den beiden Arten der Leistungen bestanden darin:

a) dass bei den letzteren den Verpflichteten allein die Entschädigung traf, während bei den ersteren auch das Land zur Entschädigung beitragen musste,
b) dass bei der Wertsermittlung der letzteren in der Regel die Ortspreise, der ersteren aber die Catastralpreise zur Grundlage zu dienen hatten,

---

*) Die folgenden Ausführungen sind dem Werke „Die Grundentlastung in Österreich. Nach amtlichen Quellen dargestellt. Wien. 1857." entnommen.

c) dass die ersteren aus dem Unterthansverbande, die letzteren aber aus emphyteutischen oder vertragsmäßigen Verhältnissen entsprangen, oder an Pfarren, Kirchen, Schulen auf Grund einer Stiftung oder eines ähnlichen Verhältnisses entrichtet werden mussten.

Im Sinne der Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 wurden gegen billige Entschädigung aufgehoben:

1. Alle Urbarialleistungen (Naturalabgaben, Arbeitsleistungen, Geldgibigkeiten) aus dem Titel des obrigkeitlichen Verbandes oder Obereigenthumes, zu deren Bezuge die Grund- (Berg-) oder Vogtobrigkeit oder der Grund- (Berg-) oder vogteiherrliche Obereigenthümer gegenüber dem Besitzer einer unterthänigen Realität als solchem berechtigt war.

2. Zehente jeder Art, welche auf dem Grunde bleibend hafteten, insoferne sie sich nicht auf einen emphyteutischen oder anderen über die Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Vertrag, der keine im Unterthansverbande gestandene Realität zum Gegenstande hatte, gründeten.

Sowohl bei den gegen billige Entschädigung aufgehobenen, als auch bei den ablösbar erklärten Leistungen bildete der Wert der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebürenden Ausmaße den Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung (§. 8 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849).

Das Ausmaß der Schuldigkeiten ist insoferne als gebürend angenommen worden, als es nicht dem vor dem Jahre 1848 bestandenen unstreitigen factischen Besitzstande des Berechtigten und den Bestimmungen der politischen Gesetzgebung oder der Verträge und rechtskräftigen Erkenntnisse widersprach.

Von dem Wertanschlage der auf einer Realität haftenden Leistungen musste vor allem der auf derselben Grundlage ermittelte Wert der in den ersteren begründeten Gegenleistungen in Abzug gebracht werden. Zeigte sich der Wertanschlag der Leistungen und der Gegenleistungen gleich groß, so entfiel die Anforderung des Berechtigten auf irgend eine Entschädigung; dagegen fand aber auch in dem Falle, wenn der Wert der Gegenleistungen jenen der Leistungen überstieg, für den Überschuss keine Vergütung statt.

Von dem auf solche Weise ermittelten Werte wurde nach §. 16 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, und nach §. 14 des kaiserlichen Patentes vom 15. August 1849 in der Regel ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, für die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle u. s. w. als eine Pauschalausgleichung in Abzug gebracht, und der sonach mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildete das Maß der dem Berechtigten gebürenden Entschädigung und Ablösung.

Bei den als ablösbar erklärten unveränderlichen Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen fand der Abzug dieses Drittheils als Pauschalausgleichung in der Regel nicht statt.

Die Wertsermittlung der einzelnen Grundlasten war dann verschieden, je nachdem es sich um Naturalleistungen, Arbeitsleistungen, Geldleistungen oder Leistungen aus Abolitions- oder Reluitionsverträgen handelte. Die Detailbestimmungen über diese Wertsermittlung können hier übergangen werden.

Auf Grundlage der Principien für die Bezeichnung der entgeltlich aufgehobenen Leistungen, für die Wertsermittlung derselben und für die Berechnung des Ausmaßes der dem Berechtigten gebürenden Entschädigung wurde zur Ermittlung der Entschädigungsrente, welche der Verpflichtete nach den bereits oben gegebenen allgemeinen Andeutungen zu leisten hatte, geschritten.

Mit Ausnahme der vom Staate zu vergütenden Veränderungsgebüren, das ist solcher, welche sich auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältnis gründeten, für welche die Entschädigung nach den früher erwähnten Bestimmungen eintrat, hatte der Verpflichtete bei den im Sinne des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen billige Entschädigung aufgehobenen Leistungen von dem nach Abzug der Gegenleistungen und des Pauschaldrittels verbleibenden und den Berechtigten gebürenden Betrage die Hälfte zu tragen. Die andere Hälfte wurde als eine Last des betreffenden Landes erklärt und war aus den Landesmitteln aufzubringen. Bei den als ablösbar erklärten Leistungen, das ist

1. Leistungen aus emphyteutischen und sonstigen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes;

2. der an Kirchen, Pfarren, Schulen u. s. f. zu entrichtenden unveränderlichen Naturalgiebigkeiten — hatte der Verpflichtete den ganzen nach den Grundsätzen für die Berechnung des Ausmaßes der dem Berechtigten gebürenden Entschädigung ermittelten Entschädigungsbetrag zu leisten.

Die jährliche Entschädigungsrente, welche der Verpflichtete zu zahlen hatte, im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale erhoben, bildete die Entschädigung, welche der Berechtigte anzusprechen hatte.

In Absicht auf die Befriedigung der Berechtigten für die aufgehobenen Bezüge trat der Staat als Vermittler zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten ein.

Schon in den einzelnen Grundentlastungsdurchführungs-Verordnungen wurde zur definitiven Abfertigung der Capitalsentschädigungen die Errichtung von Landescreditanstalten in Aussicht gestellt, zugleich aber auch die Verfügung getroffen, dass die Berechtigten nach Beendigung der Durchführung der Grundentlastung vorläufig zum Genusse der Renten für die aufgehobenen oder ablösbar erklärten Bezüge gelangten.

Die Errichtung dieser Landescreditanstalten unter dem Namen „Grundentlastungsfonde“ fand für die deutsch-slavischen Länder (mit Ausnahme von Galizien, Krakau und Bukowina) im Jahre 1851, für Galizien, das Großherzogthum Krakau und die Bukowina im Jahre 1853 statt.*)

Diese Entschädigungsfonde hatten die Vermittlung der Capitalsentschädigung an die Gutsbesitzer zu übernehmen.

Für jedes Land wurde ein Grundentlastungsfond gebildet.

Die Bildung dieser Grundentlastungsfonde beruhte auf dem Grundsatze, dass sie gegenüber den zur Entschädigungsleistung Verpflichteten, das ist dem entlasteten Grundbesitzer, dem Lande und dem Staate (bezüglich der Veränderungsgebüren), als Gläubiger, gegenüber allen Bezugsberechtigten des betreffenden Landes als Schuldner einzutreten, und jedem Bezugsberechtigten bis zur Höhe der für denselben ermittelten Capitalsentschädigung mit 5 Procent verzinsliche und durch Verlosung zu tilgende Schuldverschreibungen auszustellen hatten.

Die Dotation der Entlastungsfonde bildeten die von den Verpflichteten (das ist den Entlasteten) infolge der endgiltigen Entlastungsansprüche zu bezahlenden Renten und Capitalsbeträge; die zur Deckung der Landesbeiträge, Landesschuld (Landesdrittel, das ist bei unterthänigen Leistungen, wo ein Drittel als Äquivalent für die auf den Bezügen haftenden Lasten entfiel, die Hälfte der Entschädigungssumme) bestimmten Steuerzuschläge; endlich jene Beträge, welche der Staatsschatz infolge der ihn unmittelbar treffenden Entschädigung für die aus dem Unterthansverhältnisse entsprungenen Veränderungsgebüren dem Entlastungsfonde zu zahlen hatte.

Die Deckung und Tilgung des zur Last jedes Landes ermittelten Theiles des Entschädigungscapitals wurde durch die regelmäßige Entrichtung eines Jahresbeitrages (einer Annuität) längstens innerhalb 40 Jahren in Aussicht genommen.

Zur Erfüllung der den Ländern obliegenden Verpflichtung wurden für den nicht durch sonstige Zuflüsse bedeckten Theil der Landesschuld an Capital und Zinsen Zuschläge zu den Steuern ausgeschrieben. Ebenso hatte der Staat seine Schuld an den Entlastungsfond durch regelmäßige Abtragung zu tilgen.

Es wurde übrigens bestimmt, dass zur Tilgung der Landesschuld auch disponible Fonde oder sonstige Einnahmen des Landes zu verwenden sind, und es wird zum Beispiel in Tirol ein großer Theil der Landesschuld aus dem sogenannten Approvisionirungsfonde gedeckt, in Kärnten aus dem Elementarschadenfonde ein Beitrag geleistet.

Was die Befriedigung der Berechtigten oder deren Hypothekargläubiger betrifft, so geschah dieselbe durch fünfprocentige, vom Grundentlastungsfonde des Landes ausgestellte Schuldverschreibungen.

Nur Restbeträge, welche die Höhe des Nominalwertes der niedrigsten Schuldverschreibung (50 fl. Conventionsmünze) nicht erreichten, wurden bar bezahlt.

Die Ausfertigung dieser Schuldverschreibungen konnte jedoch ohne vorläufige Gerichtsverhandlung mit den Gläubigern nur dann erfolgen, wenn entweder das berechtigte Gut in keinem öffentlichen Buche innelag, keine Schulden darauf hafteten, oder sich die Hypothekargläubiger einverstanden erklärten.

Außerdem musste vorläufig eine gerichtliche Zuweisungsverhandlung nach den hierüber erlassenen ausführlichen Bestimmungen vorgenommen werden.**)

Diese Gesetze enthalten die bemerkenswerte und die Gutsbesitzer berücksichtigende Bestimmung, dass in dem Falle, als der Berechtigte sich erklärte, dass das Entlastungscapital unter die Hypothekargläubiger zu vertheilen sei, sich dieselben, insoweit ihre Forderungen fällig oder sofort aufkündbar waren, und nicht in den ersten zwei Drittheilen des Wertes von Grund und Boden versichert erschienen, und zwar zuerst der Letzte, dann der Nächstvorhergehende u. s. f. auf das Entlastungscapital überweisen und sich die Zahlung in Grundentlastungsobligationen nach dem Nominalwerte gefallen lassen mussten.***)

Erst nach gerichtlichem Ausspruche, welcher Betrag des Entlastungscapitals dem Gutsbesitzer und dem darauf gewiesenen Satzgläubiger gebüre, fand die Ausfertigung der Obligationen statt.

Die Forderungen der Gläubiger, welche auf das Capital der Entschädigung gewiesen wurden, mussten von dem Gute, von welchem aber zugleich das zugewiesene Entlastungscapital abgeschrieben wurde, gelöscht

---

*) Kaiserliche Patente vom 11. April 1851, R. G. Bl. Nr. 83 und Nr. 86, vom 29. October 1853, R. G. Bl. Nr. 236.

**) Hierauf beziehen sich die kaiserlichen Patente vom 11. April 1851, R. G. Bl. Nr. 84, vom 11. April 1851, R. G. Bl. Nr. 86, und vom 8. November 1853, R. G. Bl. Nr. 237.

***) Von den 54.267 Berechtigten waren im Jahre 1857 ohne gerichtliche Zuweisung 30.196 bereits ganz, 171 theilweise abgefertigt und 4970 noch ganz abzufertigen; mit gerichtlicher Zuweisung waren 11.776 bereits ganz, 411 theilweise abgefertigt und 6743 noch ganz abzufertigen. Die gerichtlich zugewiesenen Grundentlastungscapitalien wurden bis dahin dem Besitzer des Gutes bei 11.034 Gütern gänzlich zugewiesen. Ganz oder theilweise wurden sie bei 1153 Gütern den Gläubigern zugewiesen.

werden, und durch diese rechtskräftig gewordene Überweisung auf das Entlastungscapital trat an die Stelle des früheren Personal- und Hypothekarschuldners der Entlastungsfond als Schuldner.

Die Grundentlastungsobligationen sind vom Gesammtreiche verbürgt und genießen alle Vorzüge der Staatspapiere.

Die hauptsächlichsten vor dem Jahre 1848 bestandenen und zur Grundentlastungsverhandlung angemeldeten Grundlasten waren folgende für das ganze Reich:

I. Naturalleistungen:

1. Fuß- oder Handrobot . . . . . 38,587.940 Tage,
2. Zugrobot mit Pferden . . . . . 15,557.792 „
„ „ „ Ochsen . . . . . 13,884.595 „
3. Eigentlicher Zehent in dem ermittelten Jahreswerte von 4,067.495 Gulden Conventions-Münze.
4 Naturalabgaben:

Weizen	150.483	niederösterreichische Metzen.
Korn	563.802	„ „
Gerste	177.496	„ „
Hafer	1,207.741	„ „
Hirse	56.673	„ „
Heide	20.064	„ „

II. Geldleistungen:

1. Fixe Beträge von . . . . . 3,707.005 Gulden Conventionsmünze.
2. Besitzveränderungsgebüren in dem ermittelten Jahreswerte von . . . . . 2,143.911 „ „

Die Anzahl der Berechtigten betrug 54.267; dazu kamen 4708 Berechtigte in Tirol, welche sich mit den Verpflichteten unmittelbar ausgeglichen haben.

Die Anzahl der Verpflichteten betrug 2,625.512; dazu kamen 246.688 Verpflichtete in Tirol, welche sich mit den Berechtigten unmittelbar ausgeglichen haben.

An Grundentlastungsrente wurden 14,489.499, und an Grundentlastungscapital 289,789.986 Gulden Conventionsmünze ermittelt.

Rücksichtlich der billigen Entschädigung entfielen:*)

auf die Verpflichteten		
an Rente	3,685.367	Gulden Conventionsmünze,
an Capital	73,707.350	„ „
auf das Land		
an Rente	7,202.297	„ „
an Capital	144,045.930	„ „

Rücksichtlich der Ablösung entfielen*)

auf die Verpflichteten		
an Rente	1,944.859	„ „
an Capital	38,897.207	„ „
auf das Land		
an Rente	1.526	„ „
an Capital	30.503	„ „

In ähnlicher Weise sind bei der preußischen Grundentlastung**) die Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten geregelt worden. Durch das Gesetz vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken wurde diesen die Beförderung der Ablösung der Reallasten zugewiesen. Hier soll nur jene Bestimmung dieses Gesetzes erwähnt werden, welche sich mit den Rechten dritter Personen befasst. Der §. 49 des erwähnten Gesetzes lautet:

„Was die Gesetze bei Ablösung der Reallasten in Beziehung auf dritte Personen bestimmen, findet auch bei Ablösung durch die Rentenbank Anwendung.

*) Dabei ist die Bukowina nicht inbegriffen. Auch nicht die Beträge, rücksichtlich welcher in Tirol die Ausgleichung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten unmittelbar gepflogen wurde.

**) Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Die Abfindung durch Rentenbriefe wird hiebei einer Capitalabfindung gleich cachtet. Es treten jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Der Verpflichtete wird durch Übernahme der Rente auf die Rentenbank von jeder Verhaftung gegen dritte Personen in Ansehung dieser Rente und der dafür den Berechtigten gewährten Abfindung befreit.

2. Die landschaftlichen Creditinstitute, sowie das königliche Creditinstitut für Schlesien sind nicht befugt, infolge von Ablösungen durch die Rentenbank Pfandbriefe zu kündigen. Es steht ihnen aber frei, die Überweisung eines nach Maßgabe des Betrages, um welchen sich die Sicherheit der Pfandbriefe durch die Ablösung vermindert hat, und unter Berücksichtigung der Appoints, in welchen die Pfandbriefe und die dem berechtigten Gute als Abfindung gewährten Rentenbriefe ausgestellt sind, zu bestimmenden Betrages der letzteren zu verlangen.

Diese Rentenbriefe werden von .den Creditinstituten aufbewahrt. Kommen dieselben zur Auslosung, so muss das Creditinstitut einen entsprechenden Betrag an Pfandbriefen kündigen und die für die ausgelosten Rentenbriefe eingehende Summe zur Berichtigung der gekündigten Pfandbriefe verwenden.

3. Der Berechtigte ist zu verlangen befugt, dass seine Abfindung, insoweit sie nicht von einem Creditinstitute in Anspruch genommen wird, zum gerichtlichen Depositum genommen werde, und in demselben auf unbestimmte Zeit bis zur Auszahlung des Nennwertes der Rentenbriefe nach erfolgter Auslosung verbleibe.

4. Ist eine Aufbewahrung der Abfindung in der unter Nr. 2 und 3 angegebenen Art erfolgt, so bedarf es keiner weiteren Maßregel zur Sicherstellung der Rechte dritter Personen.

5. Ist das berechtigte Gut ein Lehen oder Fideicommiss, oder haben Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte die Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit verlangt, und erreicht der Curswert der Rentenbriefe nicht deren Nennwert: so kann der Besitzer des abgefundenen Gutes nicht zur Entrichtung der Differenz zwischen dem Curs- und dem Nennwerte der Rentenbriefe, sondern nur zur Deposition der letzteren in der unter Nr. 3 angegebenen Art angehalten werden.

Die Hypothekengläubiger sind in diesem Falle nicht befugt, ihre Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

6. Die bei den Creditinstituten und in den gerichtlichen Depositorien aufbewahrten Abfindungen bleiben hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, für welche die abgelösten Rechte mit verhaftet waren, Zubehör des abgefundenen Gutes.

7. Ist ein deponirter Rentenbrief ausgelost oder dafür der Nennwert eingezahlt, so finden auf diese nunmehr in barem Gelde bestehende Abfindung die gesetzlichen Bestimmungen über Capitalabfindungen überall Anwendung, insoweit nicht unter Nr. 2 etwas anderes verordnet worden."

II.

Was nun die in der Literatur gemachten Vorschläge anlangt, den landwirtschaftlichen Grundbesitz von dem Drucke der immer mehr anwachsenden Hypothekarlasten zu befreien, von welchen Vorschlägen hier freilich nur die wichtigsten beispielsweise angeführt werden können, so muss vor allem an Rodbertus*) erinnert werden.

Es soll hier kurz dargestellt werden, was Stein**) über diese Vorschläge geschrieben und wie er selbst sich zu der ganzen Frage gestellt hat.

„Es ist gewiss niemandem zweifelhaft", schreibt dieser, „dass die Grundentlastung ihre wirtschaftliche Bedeutung, die gänzliche Befreiung des Grundcapitals nur durchführen konnte, indem sie allen rechtlichen und gesellschaftlichen Unterschied unter dem Grundbesitz und den Grundbesitzern endgiltig aufhob. Die Grundentlastung constituirte statt der früheren Unterschiede der Herren und der Pflichtigen die volle rechtliche, das ist die staatsbürgerliche Gleichheit alles Grundbesitzes und aller Grundbesitzer."

„Neben dieser rechtlichen Gleichheit aber konnte sie weder die Thatsache der Verschiedenheit des Grundbesitzes, noch seine Capitalsnatur ändern . . . ." „Es traten sich jetzt Grundcapital und Geldcapital gegenüber, und schon im Anfange zeigte es sich, dass das Geldcapital das größere und damit stärkere sei, und dass daher unabweisbar ein Process beginne, in welchem nunmehr statt der alten Grundherrlichkeit das Geldcapital

*) Rodbertus-Jagetzow. „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes." I. Band 1868; II. Band 1869.

**) Lorenz v. Stein. „Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft." Stuttgart, 1881.

den Grundbesitz von sich abhängig machen werde.“ Man musste sich bald sagen, „dass dies Geldcapital auf dem Grundbesitze seiner Natur nach niemals selbst arbeiten, sondern andere für sich arbeiten lassen werde, um den Gewinn — die Capitalbildung — dann für sich selber zu behalten ....“

„Der Mann, der dies zuerst mit der vollen und stolzen Kraft des urfreien Grundbesitzers empfand, war Rodbertus ....“

Es war das zu jener Zeit, „in welcher innerhalb des Grundbesitzes die Capitalsnatur eigentlich erst erwachte und sich Bahn zu brechen begann. Die erste Erscheinung war die, dass jetzt der Grundbesitzer, Herr seines Capitals, nun auch dies Capital in dem Preise der Bodenproducte mit verwerten wollte. Das erschien als Zuschlag der Rente dieses Capitals zu dem Preise dieser Producte, und es hat eine weit über das rein volkswirtschaftliche Element hinaus gehende Bedeutung, dass auf diese Weise durch die Grundentlastung fast plötzlich die Preise aller landwirtschaftlichen Producte allenthalben um 10, 30, ja 50 Procent in die Höhe gingen ...“ „Die erste Folge von dieser Thatsache war natürlich die, dass der Wert und Preis der Grundstücke selber bedeutend stieg, da die Bearbeitung und mit ihr die Gestehungskosten wesentlich gleich blieben. Aus dieser Folge ergab sich die zweite, dass die Schätzungen bei der Erbtheilung für die Geschwister höher und daher die Güter mehr belastet wurden. Daran schloss sich die dritte, dass die Güter selbst viel leichter Käufer fanden, und die Restkaufschillinge zunehmen mussten, und die vierte, dass es bei dem steigenden Preise der Producte rationell erschien, eigene Anlagecapitalien auf die Production zu verwenden. Aus allen diesen Folgen entstand die letzte, dass der Grundbesitz allenthalben sich mit Schulden belastete ....“

„Nicht aber die steigende Schuldsumme an sich war es, was Rodbertus als die Gefährdung des Grundbesitzes durch das Geldcapital empfand, sondern es war vielmehr die Gefahr, die in der Kündigung der Schuld lag. Und Rodbertus ist der erste, ja fast der einzige, der gerade die Bedeutung der Kündigung der Schulden für den Grundbesitz verstehen lernte .... Daraus ging der Gedanke hervor, die Schuld von der Kündigung freizumachen. Dies konnte nur geschehen, indem man der Hypothekenschuld den Charakter und das Recht einer festen Rente verlieh und danach das Grundbuch so einrichtete, dass nicht mehr eine Schuldsumme, sondern nur eine feste Jahresrente als Schuld des Besitzers intabulirt ward. Diese feste Jahresrente sollte dann die Natur der ersten französischen Rente haben, nur auf einen jährlichen Zinsbetrag lauten, dieser aber wie ein Staatspapier als Inhaberpapier von Hand zu Hand umlaufen, so dass auf diese Weise die Schuld des Grundbesitzers zugleich als Wertpapier in den Umlauf komme und dadurch wieder die Aufnahme einer Schuld, die allerdings ebensowenig kündbar war, wie die Staatsschuld, wesentlich erleichtern werde. Dabei dachte er sich die Rückzahlung in der Weise, dass der Grunbesitzer eben diese, in lauter Einzelscheinen etwa zu drei- bis vier procentiger Rente ausgegebenen Rententitel selbst aufkaufen und somit, worauf alles ankam, seine Schuld in kleinen und freien Beträgen selbst, ohne Zwang und Kosten an den Gläubiger, zu tilgen imstande sei. Dabei dachte er, gegenüber den Thatsachen, die ihn umgaben, dass dies bei den steigenden Preisen der Bodenproducte gar nicht schwer werden werde; und so hoffte er, durch das Ineinandergreifen beider Factoren den Grundbesitz von der Herrschaft des Geldcapitales zu befreien.“

„Wir müssen gleich hinzufügen, dass seine Zeit ihn nicht verstand .... so ging seine große Anregung fast spurlos vorüber. Er stand allein; aber sein Name wird dauern.“

„Denn wenn nicht alle menschliche Berechnung trügt, so wird, wenn die Thatsachen, die wir gleich anführen werden, sich noch weiter entwickeln, schon in der nächsten Generation die Zeit kommen, wo der gesammte Grundbesitz gegenüber seinem mit reißender Schnelligkeit zunehmenden Schuldenwesen zahlungsunfähig wird, während es doch unmöglich bleibt, für die germanische Welt, wie einst für Rom, alle früheren Besitzer zu lauter Arbeitern zu machen und allen Grundbesitz zu Latifundien zu gestalten. Dann wird die Zeit kommen, in welcher der Grundbesitz das Princip der Rentenreduction zu einer großen europäischen Frage erheben wird, und diese wird niemals ihren eigentlichen Zweck erreichen, so lange es noch ein Recht der individuellen Kündigung und Execution eines ganzen Schuldcapitals gibt. Dann wird es an der Zeit sein, den großen Gedanken Rodbertus' statt von seiner theoretischen, von seiner praktischen Seite zu betrachten. Und thut man das dereinst, so wird ferner das geschehen, ohne welches jene Rentengestalt der Grundbuchsschulden für den eigentlichen Grundbesitz nun einmal nicht denkbar ist. Die Ausführung jenes Gedankens nämlich fordert unbedingt zweierlei ....“ und wir müssen „diese beiden Dinge hier mit allem Nachdruck betonen, da wir unserseits darin allein die Hilfe gegen die wachsende Schuldennoth des Grundbesitzes sehen, welche denselben zu vernichten droht.“

„Das erstere ist, dass die Gemeinde wieder in ihr altgermanisches Recht eintrete, und als Genossenschaft der Grundbesitzer auch für das Grundschuldenwesen zu functioniren beginne. Das kann dann nur so geschehen, dass die Gemeinde bei jener Grundrentenconversion die Rententitel ausgibt, dass die Gemeinde daher das Urtheil über die Nothwendigkeit jeder Schuldaufnahme entscheide, dass die Gemeinde die Rente eincassiere und sie dem Inhaber den entfallenden Betrag auszahle, so dass nicht etwa das Geldcapital vom

Grundbesitze ausgeschlossen oder zinslos werde, sondern dass es künftig statt der Einzelschulden nur noch Gemeindeschulden gebe."

„Das zweite, was wir meinen, ist, dass da natürlich neben dieser Gemeindeschuld der Einzelne als freier Mann noch immer persönliche Schulden eingehen kann, wegen solcher persönlicher Schulden niemals eine Execution gegen den Grundbesitz und sein Betriebsinventar gerichtet werden darf, sondern dass im Concursfalle der Grundbesitz an die Gemeinde zurückfällt, welche denselben gegen die Grundrentenscheine wieder als Ganzes zu verkaufen berechtigt sein muss und unter Umständen verpflichtet werden kann. Das sind, wie wir meinen, die beiden leitenden Principien des Verwaltungsrechtes des Grundschuldenwesens der Zukunft."

Stein sagt dann noch weiter, „dass die Organisation des Schuldenwesens, wie sie immer sich gestalten möge, die Aufgabe der künftigen Gemeinde, die Organisation des eigentlichen Creditwesens dagegen die Aufgabe des Genossenschaftswesens für den Credit oder des Vereinswesens in der Landwirtschaft, jene örtlich beschränkt, diese unbeschränkt, jene mit Grundrentenscheinen, diese mit gegenseitiger Haftbarkeit, sein muss. . . . ."

. . . . „Der Grundbesitz ist wie jedes andere Gut zur Ware geworden, er verliert die alte Basis der Freiheit, nach welcher der Ertrag des Allod als wirtschaftliche Grundlage der Leistungen des freien Mannes an die Gemeinschaft dastand, und die Ordnung, welche im festen Grundbesitze das Maß aller gesellschaftlichen Bewegung erkannte, ist erschüttert. Und so vermag es das Geldcapital, so wie es sich seinerseits vom gewerblichen Leben loslöst, und so wie anderseits der Grundbesitz in seiner absoluten Freiheit selbst nichts anderes als ein Capital ist, durch die Dienstpflicht und Besitzlosigkeit, welche es vermöge seines Rechtes in den Grundbesitz einführt, die Grundlage der ganzen germanischen Geschichte und Gesellschaftsordnung geradezu zu vernichten . . . . ."

Die freie Selbstbestimmung des Einzelnen gegenüber dem Wesen und Willen der Gemeinschaft müsse eine Grenze finden. „Und zwar wird diese Grenze darin bestehen, dass das freie Vertragsrecht in Beziehung auf Schuld- und Zinsrecht nur so weit zur unbeschränkten Giltigkeit gelangen kann, als es die erste Bedingung des Wesens und Lebens jener Gemeinschaft, den leistungsfähigen Grundbesitz und Grundbesitzer nicht aufhebt."

Bemerkenswert sind auch die Vorschläge, welche Gamp *) gemacht hat. Er stellt den Grundsatz auf, dass „Grundstücke, deren Erträgnisse den zum Unterhalte einer Familie nothwendigen Betrag nicht übersteigen, sowohl von der freiwilligen, als auch von der zwangsweisen Belastung mit Hypotheken unbedingt ausgeschlossen werden müssen, wenn nicht der Besitzer in völlige Abhängigkeit von dem Gläubiger gerathen soll." Und gerade der kleine Grundbesitz sei es, „der der Gefahr einer Ausbeutung durch das Capital am meisten ausgesetzt ist . . . ."

„Wenn das nothwendige Handwerkszeug des Handwerkers und der zum Unterhalte nothwendige Lohn des Arbeiters der Beschlagnahme nicht unterliegt, wenn dem pensionirten Beamten ein Theil seiner Pension belassen werden muss, so ist dies bereits eine Anerkennung des Principes, dass überwiegende öffentliche Interessen eine Einschränkung des formalen Rechtes des Gläubigers bedingen, und dass diese Interessen verletzt werden, wenn dem Gläubiger die Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners gestattet wird."

„Die gleichen öffentlichen Interessen rechtfertigen es, dass derjenige Grundbesitz, dessen Erträgnisse das zum Unterhalte einer Familie nothwendige Maß nicht übersteigen, von der Execution überhaupt ausgeschlossen wird. Geschieht dies aber, so darf auch die freiwillige Verpfändung desselben nicht gestattet werden." . . . .

„Aus den gleichen Gründen darf die freiwillige und zwangsweise hypothekarische Belastung derjenigen Grundstücke, welche einen höheren Betrag abwerfen, nur insoweit zugelassen werden, als derselbe das Existenzminimum einer Familie übersteigt" . . . .

In den meisten Fällen würde schon aus der Größe und dem Grundsteuerreinertrage entnommen werden können, dass die Erträge den erwähnten Betrag nicht übersteigen. Dies sei in allen Fällen schon anzunehmen, wo die Bewirtschaftung eines Grundstückes nur durch die persönliche Arbeitsleistung des Besitzers und seiner Familie erfolge. Diese würden also ohne Ausnahme von der hypothekarischen Belastung auszuschließen sein.

Für landschaftlich belehnte Grundstücke seien die Gefahren, welche aus einer Überlastung des Grundbesitzes den Hypotheken drohen, leicht durch statutarische Bestimmungen der Landschaften abzuwenden. Gewähren dieselben Darlehen „nur unter der Bedingung, dass der Schuldner auf eine freiwillige Belastung seines Grundstückes über einen bestimmten Betrag hinaus verzichtet, und stipuliren sie das im Grundbuche für sie einzutragende Recht, dass die gesammte landschaftliche Darlehensschuld sofort fällig ist und zurück-

*) Gamp, „Der landwirtschaftliche Credit und seine Befriedigung." Berlin 1883.

gezahlt werden muss, wenn der Schuldner seine Verpflichtung verletzt", so werde für den landschaftlich associirten Besitz dasselbe erreicht, wie durch eine gesetzliche Beschränkung der freien Verpfändung.

„Bei den landschaftlich nicht beleihungsfähigen Grundstücken mit eigentlichem landwirtschaftlichen Betriebe würde auf folgende Weise der Zweck, dem Besitzer das Eigenthum an einem seine Existenz sichernden Grundstücke zu gewährleisten, erreicht werden können."

„Jeder Eigenthümer eines solchen Grundstückes erhält eine allen anderen hypothekarischen Belastungen vorausgehende gesetzliche Hypothek in solcher Höhe, als zum Erwerbe eines zum Unterhalte einer Familie hinreichenden Grundstückes nöthig ist. Über diese Hypothek darf er weder während seiner Besitzzeit verfügen, noch findet eine zwangsweise Beschlagnahme derselben statt."

Bei einer zwangsweisen Veräußerung des Grundstückes, welche der Eigenthümer selbst zu beantragen berechtigt wäre, würde die Hypothek zu Gunsten des Eigenthümers zur Hebung gelangen, der Betrag derselben dürfte jedoch zu keinem anderen Zwecke als zum Erwerbe eines anderen, nicht belasteten Grundstückes verwendet werden. Bei der Umschreibung des letzteren auf den Namen des neuen Besitzers müsste ein die Verpfändungsbefugnis des jeweiligen Besitzers ausschließender Vermerk in das Grundbuch eingetragen werden. Würde bei der Zwangsversteigerung der Betrag der gesetzlichen Hypothek nicht im Meistbote erreicht, so wären die nacheingetragenen Hypotheken zu löschen, und wäre durch Eintragung im Grundbuche die fernere Belastung des Grundstückes auszuschließen.

In eingehender Weise hat Schäffle*) die Frage der Hypothekarverschuldung untersucht und in der Incorporation des Hypothekarcredites eine Lösung vorgeschlagen.

Unter Incorporation des Realcredites versteht er die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zwecke der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarcredites.

„Die Grundbesitzer, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gesetz besonders ausnimmt (privater Großgrundbesitz, Domänen, Communalland u. s. w.), treten zu engeren Bezirks- oder Kreis-, und diese zu Landes- oder Provinzialverbänden, zuhöchst zum Reichsverbande, zusammen."

„Diese zwangsverbindlichen Verbände sind zur Befriedigung der gesetzlich anerkannten Creditbedürfnisse aus dem Erlöse des Verkaufes von Centralcorporationspfandbriefen allein berechtigt, zur Gewährung dieser Creditbedürfnisse im gesetzlichen Ausmaße und unter den gesetzlichen Bedingungen aber auch unbedingt verpflichtet."

„Der Bezirksausschuss der Corporation überwacht die beleihungsgemäße Verwendung des an sich nur für bestimmte guts- und familienwirtschaftliche Bedürfnisse gewährbaren Credites."

„Zu den beleihbaren Zwecken gehören: wirkliche Meliorationen, Bedürfnisse der Erholung von außerordentlichen Unfällen, Bedarfe für Versicherungseinzahlungen und für gewisse Familienzwecke. Consumtionscredit ist unbedingt nicht hypothecirbar. Credit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden. Betriebscredite, wenn sie von allgemein und selbständig zu organisirenden „eingeschriebenen" Personalcreditgenossenschaften gewährt sind, könnten unterpfändlich sichergestellt werden, und hätte im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Personalcreditgenossenschaft den Anspruch auf Ersatz ihrer vorgemerkten Credite durch die Realcreditcorporation, welche dagegen den entsprechenden Hypothekarpfandrechtstitel erwerben würde."

„An Crediten der gesetzlich zulässigen Art dürfte im ganzen höchstens bis 50 (40?) Procent des Schätzungswertes des Gutes gewährt werden. Die Schätzung geschehe nach dem Reinertrage unter Capitalisirung mit einem den Zinsfuß der letztjährigen Pfandbriefemissionen ein wenig übersteigenden Zinsfuß."

„Die Aufbringung der Darlehensvaluta würde durch Ausgabe von Centralcorporations-Hypothekarpfandbriefen erfolgen, welche binnen spätestens 15 bis 25 Jahren zu tilgen wären. Für die Verzinsung und Tilgung treten bei Zahlungsunfähigkeit der Bezirks- (Kreis-) Corporation in vorschussweiser Deckung die weiteren Verbände ein."

„Dem Anspruch auf Hypothekarcredit bei der Corporation kann ergänzend das weitere Recht jedes Corporationsgenossen zur Seite gestellt werden, seinen Grundbesitz an die Corporation zu einigen Procenten unter dem Taxwerte abzustoßen (offeriren), und die Pflicht der Genossenschaft, den durch Abstoßung (oblatio) oder durch Vollstreckung in Unterpfänder angefallenen Grundbesitz — Wald ausgenommen — jedem meistbietenden Landwerber zu Pacht oder zu Eigenthum abzutreten, wobei jedoch die Corporation in organischer Verbindung mit der Landescultur- und Agrarbesitzpolizei anderen gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen hätte."

„Der reine Gewinn der Corporation am Unterpfandsgeschäfte hätte den Unterpfandschuldnern, der reine Gewinn an der Besitzwechselvermittlung den Pächtern und für eine gewisse Frist den Käufern von Corporationsland zugute zu kommen."

---

*) Schäffle, „Die Incorporation des Hypothekarcredites." Tübingen 1883.

„Die Corporation wäre im ausschießlichen Besitz des Unterpfandrechtes gegen Befriedigung der Legalpfandrechte des Fiscus ꝛc. Die Unterpfänder fielen ihr zum Taxwerte ohne weiteres Subhastationsverfahren zu, wenn der Schuldner den Credit für beleihungswidrige Zwecke verwendet, oder wenn er das Gut deteriorirt, oder wenn er mit Zinsen- und Amortisationsanzahlungen im Rückstande bleibt, ohne Stundung erlangt zu haben.“

„Diese Incorporation würde natürlich nur unvollständig wirken, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wäre, dass bäuerliche Arbeit und bäuerlicher Besitz nicht in anderer und vielleicht gefährlicherer Form gedrückt und erdrückt werden können. Letzteres wäre möglich, wenn Personalcreditverbindlichkeiten in den Grundbesitz und sein Betriebszugehör — stets oder auch nur für den Erbfall — exequirt werden könnten; wir schließen diese allernächste Gefahr deshalb dadurch aus, dass in den Grundbesitz nur Forderungen der Corporation, und zwar zum Corporationstaxwerte vollstreckbar sein sollen. Weiter wären auch noch besondere Einrichtungen gegen den Mobiliarpfandwucher zu treffen. Auch an einen allgemeinen Schutz der nothwendigen Arbeitsmittel und Haushaltungsstücke gegen Execution, an die Unklagbarkeit anderer als der durch Personalcreditgenossenschaften vermittelten Darlehen, auch der Forderungen für creditweise Einstellung von Vieh, Saatgut, Futter u. s. w. kann gedacht werden; da jeder in eine Personalcreditgenossenschaft eintreten könnte, so wäre damit keine Verhinderung gesunden Credites bewirkt. Man hätte nur ein anderes Übel, wenn die Corporation oder durch diese der Staat oder die Gemeinde den Bauernstand um die Frucht seiner Arbeit, um den verhältnismäßigen Antheil an Gewinn und Rente bringen würde; deshalb eben ist die Wiedergutschreibung der Gewinne, welche die Corporation macht, sowie die Pflicht der Abgabe von angefallenem Land an die meistbietenden Landwerber vorgesehen. Es ist aber weiter Sicherheit dagegen zu geben, dass nicht der freihändige Eigenthums- und Pachtverkehr, welchen wir ausschließend oder doch neben einer facultativen Vermittlung des Besitzwechsels seitens der Corporation auch ferner aufrecht erhalten wissen wollen, den Erfolg corporativer Organisation des bäuerlichen Hypothekarcredites hemme, dass nicht — namentlich in der Übergangszeit — der kauffähige Geld- und Grundbesitz den Mittel- und Kleinbesitz aufsauge, dass nicht zur Zwergpacht ein allgemeiner Antrieb gegeben werde: das ist der Zweck besonderer Bestimmungen“.

Bezüglich des Überganges der jetzigen Rechtsordnung im Grundbesitze zu der von ihm vorgeschlagenen bemerkt Schäffle, dass sich derselbe nicht mit einemmale vollziehen dürfe.

„Nichts wäre grausamer gegen die jetzigen Schuldner, als wenn man eine sofortige Generalliquidation aller bisher entstandenen Hypothekarprivatschulden und deren Convertirung in Corporationshypotheken erzwingen wollte. Den Generalgant, der so entstehen, die Massenemission von Corporationspfandbriefen, welche so nothwendig werden, die riesige Deplacirung von Capital, die hiemit plötzlich erfolgen könnte, wird niemand vertreten. Man hat aber dies alles zum Glück gar nicht nöthig.“

„Zwar wäre aller incorporationspflichtige Grundbesitz sofort mit allen Rechten und Pflichten in den Corporationsverband beizuziehen, aber es würden weder die jetzigen Privathypotheken sofort gekündigt, noch die Erb- und Kaufverschuldungen für die nächste Zukunft ganz ausgeschlossen werden. Frühestens beim nächsten Beleihungsbedarf, Kauf-, Erb- oder Subhastationsfall fände die Verwandlung der jetzigen Privat- in die künftigen Corporationshypotheken statt, und träte die beschränkte Kaufs- und Erbverschuldbarkeit in Geltung.“

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat insbesondere Vogelsang die Frage aufgegriffen und neben anderen besonders zwei Arbeiten*) darüber veröffentlicht, welche hier erwähnt werden müssen.

Vogelsang erwähnt in der ersten Arbeit die Abhandlung von Franz Graf v. Kuefstein „Einige wichtige Aufgaben des nächsten Reichsrathes“ und sagt, derselbe „deducirt aus der Natur des Grundbesitzes, dass das kündbare Hypothekardarlehen für denselben unanwendbar und, wenn es dennoch angewendet werde, ruinös sei“ . . . . „Er folgert daraus, dass die einzige richtige Verschuldungsform des Grundeigenthums die der Rentenschuld sei, und belegt dies durch die zwingendsten Beweise.“

Vogelsang hält die Vorschläge von Rodbertus theilweise für überwunden, „dadurch, dass die fehlerhafte Behandlung des Bodencredites inzwischen zu so absurden und verderblichen Consequenzen geführt hat, dass das Princip der Verschuldbarkeit aus außerhalb der natürlichen Bestimmung des Grundeigenthumes gelegenen Titeln ganz entschieden überhaupt in Frage gestellt werden muss . . . .“ „Rodbertus steht noch auf dem Boden capitalistischer Anschauung . . . .“

„Um das Übel der Creditlosigkeit und der krankhaften Creditbedürftigkeit zu heilen, muss daher zuerst der „Zwang zur Immobiliarverschuldung im privatrechtlichen Interesse, im Interesse eines civilen Principes“ zu Gunsten der Verschuldung im wirtschaftlichen Interesse, welches hier zugleich das Staats- und Gesellschaftsinteresse ist, aufhören. Wie dieser Zwang geschaffen, auf demselben gesetzlichen Wege kann er

*) K. Frh. v. Vogelsang, „Die Grundbelastung und Entlastung, eine socialpolitische These.“ Wien 1879. — „Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung.“ Wien 1880.

auch wieder beseitigt werden. Wie man bei Ablösung der feudalen Grundlasten dem Wiedereinführen neuer gesetzlich vorgebeugt hat, so müsste es natürlich auch bei dieser Ablösung geschehen . . . ."

. . . „Ist somit dem ferneren Anschwellen des Übels der Grundverschuldung aus sachwidrigen Gründen ein Riegel vorgeschoben, was ja natürlich mit möglichster Schonung factischer und rechtlicher Verhältnisse geschehen soll — so muss sofort zur Beseitigung des schon bestehenden Übels geschritten werden."

. . . „Die Übernahme sämmtlicher sicherer Hypotheken durch den Staat, ihre allmähliche Amortisation in seiner Hand durch die Verpflichteten, würde erst eine wirkliche „Freiheit des Grundeigenthumes" schaffen . . . ."

. . . „Wie bei Ablösung der Grundlasten, so wären auch hier nur die Principien durch das Reich festzustellen und das allgemeine Reichsinteresse durch dasselbe zu wahren, auch der Credit und die Autorität desselben in die Wagschale zu legen, die Ausführung aber wäre Sache der Länder und weiter hinunter im Detail der Kreise und Gemeinden, so dass das ganze Unternehmen ebensowohl als ein gesellschaftlicher Act, wie als staatlicher sich darstelle."

„Wäre auf diese Weise die Heilung des Übels eingeleitet, so müsste in Einem zugleich Vorkehr für den ausgiebigen und billigen Credit der Landwirtschaft zu Culturzwecken getroffen werden."

„Je nachdem die Wirksamkeit der Ablösungskasse vorschreitet mit der Entlastung des Grundbesitzes, denselben also creditwürdiger macht, beginnt sie als Landesculturkasse zu fungiren, indem sie für wirtschaftliche Zwecke — wozu auch die Ausgleichung von Unglücksfällen zu rechnen ist, soweit solche nicht durch Assecuranzen geschieht — Geld auf entsprechende Zeit gegen rasche Amortisation und zu möglichst billigen Zinsen darleiht. Hier wäre der Punkt, wo die Wirksamkeit von Territorial- (natürlich Zwangs-) Verbänden der Groß- und Kleingrundbesitzer einzutreten hätte, um über die Gewährung von Darlehen (etwa unter Mithaftung?) zu entscheiden, die sachgemäße Verwendung aber zu controliren. Dem Geiste unserer Zeit entsprechend würde dadurch eine vollberechtigte demokratische Autonomie zur Geltung kommen."

„An diese Organisation würde sich die Einrichtung gemeinsamer Beschaffung von gewissen Maschinen für kleine Verbände; die Herstellung von Landesculturanstalten etwa für Zwecke der Drainage, der Wiederaufforstung verkarsteter Gebirge, der Entsumpfung, Flussregulirung u. d. gl. Unternehmungen, welche die Kräfte des Einzelnen übersteigen, anschließen."

„Der auf diese Weise wirklich frei und leistungsfähig gemachte Grundbesitz würde mit ganz anderen Aussichten den Concurrenzkampf gegen das Ausland aufnehmen können; er würde seine Grundrente allmählich wiedergewinnen, würde für seine staatlichen und socialen Zwecke leistungsfähig werden und hätte in allen seinen Kategorien die Möglichkeit, seine nachgeborenen Kinder mit Ersparnissen oder durch zweckmäßig organisirte Lebensversicherungsinstitute auszustatten, statt dem Anerben erdrückende Lasten aufzubürden und mit der dritten Generation den Wert des Grund und Bodens gänzlich vom Besitze getrennt zu sehen."

In der zweiten Abhandlung behandelt Vogelsang die Ergänzungsbedürftigkeit der Grundentlastungsoperation und citirt folgenden Ausspruch Rau's (in dem Hauptstücke „über die Pflege des landwirtschaftlichen Gewerbes" seines Lehrbuches): „Der Zustand der Landwirtschaft in jedem Lande hängt großentheils von den Regierungsmaßregeln ab, welche in Beziehung auf dieses Gewerbe getroffen werden. Wie groß auch die Macht des Klimas und der Einfluss der Bodenbeschaffenheit sein mögen, so zeigt doch die Erfahrung, dass die gesellschaftlichen Einrichtungen kaum weniger Gewalt haben, und dass nicht gerade die von der Natur am meisten begünstigten, sondern die am besten regierten Länder am schönsten angebaut sind. Zwar wird die Landwirtschaft, weil sie die unentbehrlichste Nahrungsquelle ist, und weil die Landwirte große Schwierigkeiten haben, zu anderen Beschäftigungen überzugehen, unter allen Umständen fortbetrieben, aber dies geschieht mit sehr verschiedenem Maße von Eifer, Capitalaufwand, Einsicht und Erfolg, und die Ursachen dieser Verschiedenheit sind großentheils von der Art, dass die Regierung mittelbar oder unmittelbar auf sie einzuwirken vermag."

Vogelsang beklagt es keineswegs, dass die ehemaligen Herrschafts- und Unterthansverhältnisse aufgehoben wurden. „Nach allem, was vorausgegangen, war eine Neugestaltung nicht nur eine politische, sondern auch eine sittliche Nothwendigkeit geworden."

„Da die obrigkeitliche Stellung des Herrschaftsbesitzes als Rechtsinstitution sich nicht halten ließ, nachdem dieser Besitz durchgehends eine von Hand zu Hand gehende Ware geworden war, zu deren Erwerb es meistens keiner anderen Qualität bedurfte, als die Erfüllung der durch den Privatkaufvertrag stipulirten finanziellen Bedingungen erheischte, so musste allerdings diese Zwischenstufe der politischen Pyramide zwischen der breiten Basis (dem Bauernstande) und der Spitze (der Krone) rechtlich entfallen . . . . doch die wirtschaftliche Position für diese Bevölkerungsschichte hätte an ihren Ursprung zurückgeleitet werden sollen; . . die Besitzungen, mit denen die feudalen Gesellschaftsämter dotirt waren, hätten mit den daran haftenden

Pflichten an den Monarchen als an den Repräsentanten der Gesammtheit, respective an den Lehensherrn fallen oder sie hätten wieder an die Markgenossenschaft zurückkehren müssen." . . .

. . . „Als die Zwischenstufe der Aristokratie entfiel, hätte man gleichzeitig, oder vielmehr vorher die genossenschaftliche Organisation des Bauernstandes vollziehen müssen. Die obrigkeitliche Stellung des Herrschaftsbesitzes musste auf autonome Genossenschaften übergehen, selbstverständlich ebenfalls unter Controle der höchsten Obrigkeit, ja für den Anfang vielleicht wegen der Ungeübtheit der Betreffenden mit einer vermehrten Controle . . . Denjenigen Grad von Gebundenheit aber, den der Bauer bisher scheinbar gegenüber dem Herrschaftsbesitzer, in Wahrheit, das heißt der Idee nach aber gegen den Staat und die Gesellschaft hatte, die hätte er fortan der Genossenschaft gegenüber haben müssen. Namentlich die Gebundenheit in betreff der Zerschlagung des Besitzes, der Verpfändung desselben, der Vererbung, der Deterioration . . . ."

„In der alten Gesellschaftsordnung war kein Glied des nationalen Körpers nur um seinetwillen allein existirend gedacht; dem christlichen Sittengesetze, welches jener Ordnung zugrunde lag, stand gleichwertig neben dem Individualzwecke der davon untrennbare Gesellschaftszweck: die Solidarität und die Gegenseitigkeit aller."

Die Stetigkeit und Dauer im Landbesitze sei bei der alten Ordnung gewahrt gewesen. Dies sei für die Landwirtschaft sehr wichtig.

Heute bestehe die große Verschuldung und zugleich ein Entgang der Rechte der Gläubiger durch die Löschung wegen Unzulänglichkeit des Executionserlöses. Die Bauern seien im Durchschnitte auf den Arbeitslohn angewiesen, den sie sich als Taglöhner auf ihrem eigenen Boden verdienen. Deshalb solle die „Institution eines wahrhaft freien, autonomen, mit seinem Besitze innig verwachsenen, aber auch zur Respectirung der socialen Aufgaben dieses Besitzes verpflichteten Landbauernstandes" ermöglicht werden. In der wilden Fluctuation der maßlosen Geld- und Creditwirtschaft müsse wieder ein fester Punkt gewonnen werden.

„Die Ablösung der capitalistischen Grundlasten schafft aus dem landbauenden Stande diesen festen Punkt, indem sie zugleich das mobile Capital den imminenten Gefahren entzieht, welche in der steigenden Entwertung des Grundes und Bodens, in den Zufälligkeiten der executiven Verkäufe für dieses liegt. Diese Maßregel ist nichts Neues, denn sie gibt einem uralten nationalen Grundsatze nur eine den Verhältnissen der Neuzeit angepasste Gestalt, sie beschädigt niemand, sondern schützt alle wohlerworbenen Rechte, namentlich auch die des Hypothekargläubigers; sie sichert die Bodencultur, sie erhält der Gesellschaft ihre wichtigsten Factoren, conservirt dem Staate die unentbehrliche Steuerkraft und die wertvollsten Elemente der Heeresergänzung." „Wir prätendiren keineswegs, dass diese nothwendige und segensreiche Maßregel, wie einst die Ablösung der feudalen Grundlasten im Jahre 1848, mit einem Schlage und theilweise auf Kosten des Staates und der Berechtigten durchgeführt werde; echt conservativ, wie unser Vorschlag ist, entspricht ihm auch eine conservative, schrittweise fortschreitende Durchführung; eine Durchführung auf Kosten der Belasteten, aber unter Leitung der obrigkeitlichen Gewalt."

Aber eben wegen einer allmählichen Durchführung sei es nothwendig, Vorkehr zu treffen, dass nicht inzwischen das Übel unheilbar werde. Vogelsang schlägt deshalb den Erlass eines Moratoriums unter gleichzeitiger definitiver Schließung der Hypothekenbücher vor. Unter Moratorium versteht er die gesetzlich angeordnete, an gewisse Bedingungen geknüpfte Sistirung der executiven Verkäufe von Grund und Boden, beziehungsweise des zu seiner Bewirtschaftung erforderlichen Inventars.

„Was den bäuerlichen Besitz anbelangt, so würde es sich empfehlen, die Rechtswohlthat des Moratoriums nur dem eigentlichen Bauernstande zutheil werden zu lassen, also etwa allen denen, welche auf ihrer Besitzung schon zwölf Jahre ansässig sind, oder sie durch Erbgang erhalten haben."

Die nächste Maßregel wäre die „Constituirung von größeren Genossenschaften der Interessenten, welche unter geeigneter autonomer Leitung — etwa der für diesen Fall zu verstärkenden Landesausschüsse — eine sachgemäße Revision des Schuldenstandes vornähme, überschuldete und also rettungslose Besitzer von der Rechtswohlthat ausschlösse, die Fälle wucherischer Belastung eruirte und zur gerichtlichen Cognition brächte." Zugleich solle ein Maximalhypothekarzinsfuß gesetzlich fixirt werden. Derselbe könnte 5 oder 6 Procent betragen, „da die jetzige Unsicherheit für Capital und Zinsen entfallen würde, wenn staatlich überwachte Genossenschaften das Hypothekarschuldenwesen in die Hand nehmen".

Sobald nun ein klares Bild des Schuldenstandes des bäuerlichen Grundbesitzes gewonnen, und was den Bedingungen nicht entspricht, bis zur Erfüllung derselben vom Generalindulte ausgeschlossen worden sei, wären Landesablösungsdepartements und -Kassen zu constituiren, welche zugleich als Landescultur-Departementskassen zu wirken hätten. „Ihre Aufgabe würde die sein, die Zinsen und Amortisationsraten nebst dem unvermeidlichen minimalen Verwaltungskostenzuschlage von den Schuldnern einzuheben und Zins und Amortisation an die Gläubiger abzuführen, gegen säumige Schuldner aber nach Maßgabe des allegirten preußischen Generalindultes einzuschreiten. Die Frage, ob etwa in einzelnen Ländern durch eine Creditoperation des Landesablösungsdepartements gegen Ausgabe von Landespfandbriefen die Ablösung billiger

gemacht und beschleunigt werden wollte, muss selbstredend ganz von der Conjunctur des Geldmarktes abhängig gemacht werden; principiell ließe sich dagegen und gegen die Kündigung zu kostspieliger oder von den Gläubigern benöthigter Capitalien durchaus nichts einwenden. Dem Bedürfnisse der Gläubiger könnte auch durch eine leichte und billige Cessionsform der Hypothekarforderungen entgegengekommen werden."

„In den Ländern, welche noch nicht allzu tief in Hypothekarschulden versunken sind, und welche sich einer glücklichen landwirtschaftlichen Prosperität erfreuen, würde voraussichtlich — besonders mit Zuhilfenahme von billigen Pfandbriefanleihen — schon in zehn Jahren eine merkliche Entlastung sich vollzogen haben, so dass man den Grundbesitz als jeder Gefahr enthoben betrachten und das Moratorium wieder aufheben könnte. In weniger günstig situirten Ländern würde der Process länger dauern, aber auch dort würde schon allein durch das Moratorium und die gesellschaftliche Verwaltung der Hypothekarschulden eine höchst erfreuliche Sicherheit für Schuldner und Gläubiger erzielt werden, bis endlich der Grundbesitz von allen capitalistischen Grundlasten für immer befreit — denn sowohl die freiwillige als die unfreiwillige Verpfändung des Grundes und Bodens außer für Culturzwecke, müsste für alle Zeit gesetzlich ausgeschlossen bleiben, wenn die ganze Maßregel einen Sinn und Wert haben soll — sich ungestört durch unsachgemäße Schulden und dadurch stark gegen jede ausländische Concurrenz mit Erfolg seiner eigentlichen Aufgabe, der nationalen, billigen Ernährung hingeben kann.". . . . .

„Inzwischen haben die Landesculturdepartements und -Kassen unausgesetzt ihrer Thätigkeit obgelegen, indem sie anfangs nur den durch Hypothekarschulden nicht bis zur Creditunfähigkeit belasteten Besitzern Darlehen für Meliorationszwecke gegen möglichst billigen Zins und Amortisation je nach Art der Melioration vermitteln oder vorstrecken; bei allmählicher Abminderung der gesammten Schuldenlast aber ihre culturelle Wirksamkeit auf den gesammten in der Ablösung begriffenen und endlich auf den effectiv befreiten Grundbesitz des betreffenden Landes ausdehnen. Die Bewilligung des Darlehens und die Controle der Darlehensverwendung hätte unter Mitwirkung des engsten localen Kreises der Genossenschaft, aber unter Einflussnahme der Landescentralstelle derselben, zu geschehen. Zweckmäßig würde sich die Thätigkeit des Culturdepartements darauf auszudehnen haben, größere Culturarbeiten (Entwässerung und Bewässerung, Drainagen, Aufforstungen) durch eigene genossenschaftliche Culturingenieure auf Kosten der Interessenten ausführen zu lassen, sowohl um diesen die beste und billigste Ausführung zu sichern, als auch, um gewiss zu sein, dass die für solche Zwecke bewilligten Darlehenssummen aufs beste dem Zwecke zustatten kommen. Auch für diese Cautel gibt es Präcedenzfälle. So fordert der lüneburgische Creditverein bei neuer Anleihe nicht nur Angabe des Zweckes, sondern auch die Controle über zweckmäßige Verwendung. Genossenschaftliche Operationen, wie sie in Nordamerika die Grangervereine vollziehen, ließen sich zweckmäßig hiemit verbinden."

Miaskowski *) hat sich angesichts der weitgehenden Vorschläge Stein's und Vogelsang's die Frage vorgelegt, ob wirklich zur Behebung der Übel „unsere heutige, auf der Freiheit des Individuums und seines Besitzes beruhende Agrarverfassung wesentlich abgeändert und zur Wiedereinführung einer den Einzelnen bindenden Gesammtordnung, wie sie früheren Jahrhunderten eigen war, zurückgekehrt werden" solle. Er möchte diese Frage fürs erste verneinen, obwohl er zugibt, dass die Vorschläge Stein's und Vogelsang's „nicht auf deutschem, sondern auf österreichischem Boden erwachsen sind. Hier aber scheinen die Zustände des bäuerlichen Grundbesitzes nach den aus dem letzten Jahrzehnt zur allgemeinen Kenntnis gelangten Zahlen über die Zunahme der Verschuldung, über die steigende Zahl der Zwangsvollstreckungen und über die dabei erlittenen Capitalverluste allerdings viel schlimmer zu sein als bei uns".

Auch ist er „nicht der Ansicht, dass der Staat mit seinen etwaigen, zur Erhaltung des Bauernstandes in Angriff zu nehmenden Maßnahmen zu warten hätte, bis eine vollständig sichere Grundlage für die Beurtheilung der bestehenden bäuerlichen Wohlstands- und Besitzverhältnisse gewonnen wäre. Denn so weit sind diese denn doch im allgemeinen klar, dass man wenigstens weiß, wo der Hebel anzusetzen ist".

Überdies sagt er, „wenn ich die obigen radicalen Vorschläge fürs erste verwerfe, so bin ich doch von der Nothwendigkeit überzeugt, dass die ohne Verletzung der Fundamentalsätze unserer bestehenden Agrarverfassung gegebenen Mittel zur Erhaltung unseres Bauernstandes um so schleuniger, umfassender und energischer in Angriff genommen werden sollen". „Denn wenn mir auch die Vorschläge zu einem weitgehenden Eingreifen des Staates in die bestehende Ordnung der Dinge in der Gegenwart nicht genügend begründet erscheinen, so muss ich mich noch viel entschiedener gegen diejenigen wenden, welche die gegenwärtige Krisis lediglich aus dem Gesichtspunkte individueller Schuld und Sühne behandeln. Weil, so wird nicht selten geltend gemacht, die Krisis wesentlich dadurch bedingt ist, dass der ländliche Grundbesitz von seinen jetzigen Besitzern zu so hohen Preisen gekauft oder im Erbgange übernommen worden ist, wie sie schon damals den Erträgen nicht

*) v. Miaskowski, „Die Lage des Bauernstandes in Preußen." Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. Leipzig 1889. Vergleiche auch v. Miaskowski, „Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden?" Landwirtschaftliche Jahrbücher. Band XI, Heft 4.

entsprachen und noch weniger heute entsprechen, so ist auch eine Besserung in der Lage des Grundbesitzes lediglich dadurch zu erzielen, dass der Wert desselben sich wieder au niveau der gegenwärtigen Erträge setze. Als ob es denn eine so kleine Sache ist, wenn ein ganzer Stand und gerade derjenige Stand, der mit den festesten Banden an das Vaterland geknüpft ist, Millionen und Milliarden seines Vermögens plötzlich in die Erde versinken sieht? Als ob eine solche Expropriation sich überhaupt vollziehen läſst, ohne dass zahllose Existenzen, und zwar die schwächeren, das heißt die am meisten verschuldeten, dadurch ruinirt würden?" . . .

„Mir scheint, dass der Staat sich der Pflicht, einer ganzen Classe, die durch eine für sie unglückliche Verkettung von Umständen in die gegenwärtige kritische Lage gekommen ist, die hilfreiche Hand zu bieten nicht entschlagen darf. Und zwar dies umsoweniger, als derselbe durch Erhaltung des Grundbesitzerstandes nur einen Act der Selbsterhaltung ausübt. . . . ."

Miaskowski schlägt dann außer Zollmaßnahmen besonders jene Mittel vor, welche die Kosten der Production herabzumindern vermöchten, eine gesteigerte Thätigkeit der landwirtschaftlichen Schulen und Vereine, eine Reform der Gemeinde-, Erbrechts-, Steuer- und Gewerbegesetzgebung, die Organisation des landwirtschaftlichen Credites u. s. w.

Bezüglich der Creditbefriedigung (in Deutschland) sagt er: „Dass diese Befriedigung nicht durch capitalistische Actiengesellschaften geschehen soll, hat die Geschichte der Hypothekenbanken gezeigt; der Credit, den sie gewähren, ist zu theuer und das Interesse der Grundbesitzer von ihnen nur gewahrt, soweit es mit dem Interesse des beweglichen Capitals zusammenfällt. Wenn es demnach nicht das Geldcapital und seine Organisationen sind, so werden es andere Kreise und Institutionen sein müssen: die größeren Grundbesitzer und sonstigen ländlichen Honoratioren, die Commune oder der Staat, welche den dem Bauern erforderlichen Credit für ihn zu organisiren haben, es sei denn, dass aus den Bauernvereinen selbst eigene bäuerliche Landschaften erwachsen. Zunächst aber wird wohl danach zu streben sein, dass die alten ritterschaftlichen Landschaften die Gewährung von Realcredit an die Bauern möglichst erleichtern und fördern. . . . ."

Er tritt dann für die Raiffeisen'schen Darlehenskassen gegenüber den Schulze'schen Vereinen, sowie für die Reform des Erbrechtes ein und sagt:

„Doch kann mir entgegnet werden, dass die Reform des Erbrechtes und die Organisation des landwirtschaftlichen Credites doch nur imstande sind, den Bauer vor der Überschuldung zu bewahren; was aber dann, wenn er bereits überschuldet ist? Soll man ihn, wenn man den privaten Executor, den Güterausschlächter, beseitigt, nun ohneweiters der Zwangsvollstreckung überlassen? Ich sage entschieden: Nein! Schon oben habe ich darauf hingewiesen, dass die Bauernvereine in die leergewordene Lücke eintreten könnten. Und wo dieselben fehlen oder sich nicht darauf einlassen wollen, und wo die Zwangsvollstreckung daher größere Dimensionen annimmt, da sollte der Staat vor außerordentlichen Maßregeln nicht zurückschrecken, ähnlich wie er ja auch am Anfang des Jahrhunderts zum Schutze der Grundbesitzer Moratorien erlassen hat. Auch könnte der Staat oder die Gemeinde solche zur Subhastation reife Güter ankaufen, um sie damit dem Bauernstande zu erhalten. . . . ."

. . . . „Wo es gilt, einen untergehenden Bauernstand zu erhalten, da kaufe der Staat die dem Verfall entgegengehenden Güter an, und wo der Bauernstand verschwunden ist, da benütze er die vorhandenen Domänen, um neue Bauern- und Häuslerstellen zu begründen. . . . ."

III.

Thatsächliche praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Überschuldung im ländlichen Grundbesitze lassen sich fast in allen Staaten wahrnehmen. Eigentlich würden wohl alle Maßregeln, welche geeignet sind, die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen producirenden Stände zu heben, in dem früher erwähnten Sinne Miaskowski's hierher gehören. Doch würde das zu weit führen. Hier sollen nur Beispiele jener agrarpolitischen Versuche angeführt werden, welche in einem unmittelbaren Zusammenhange mit den Verschuldungsformen des ländlichen Grundbesitzes stehen.

Da ist vor allem der Schaffung von Creditinstituten zu gedenken. Es läſst sich allenthalben das Bestreben verfolgen, durch Schaffung gewisser Formen der Creditbefriedigung in der Landwirtschaft das Entstehen von für dieselbe unrationellen und mit dem Wesen derselben unverträglichen Schulden zu verhindern, oder aber, wenn derartige Schulden bereits bestehen, dieselben gleichsam zu saniren, sie in dem Charakter der Landwirtschaft angepasste Schulden überzuführen. Ob die Schulden mit dem Charakter des landwirtschaftlichen Credites verträglich sind oder nicht, hängt im Wesentlichen mit von der Persönlichkeit des Gläubigers ab; so auch bei den Creditinstituten.

Miaskowski*) unterscheidet in dieser Hinsicht zwei Kategorien von Creditanstalten: solche, denen die Creditgewährung Zweck und die Herbeischaffung des erforderlichen Capitals nur Mittel ist, und solche, welche die Gewährung des ländlichen Credits lediglich als Mittel ansehen, um ihr Capital zins- und dividendenbringend anzulegen. In den ersteren Anstalten stehe das organisirte Interesse des Grundbesitzes dem einzelnen Capitalisten oder einer Summe von solchen, in den letzteren das organisirte Interesse des Capitals dem einzelnen Grundbesitzer gegenüber.

Zur zweiten Classe von Anstalten zählt er in Deutschland die Bodencredit- und Hypothekenbanken, die Lebensversicherungsgesellschaften, die Sparkassen und auch die Reichsbank, soweit sie für die Lombardirung landwirtschaftlicher Producte in Betracht kommt.

Dagegen führt er als Anstalten, welche lediglich zum Zwecke der Befriedigung des ländlichen Credites eingerichtet sind, folgende entweder genossenschaftliche oder staatliche, beziehungsweise communalständische Einrichtungen an:

1. Die Landschaften oder sogenannten Creditsysteme, welche unter Friedrich dem Großen entstanden und sich von Schlesien aus über sämmtliche Provinzen des preußischen Staates mit Ausnahme der Rheinprovinz verbreiteten. Sie haben aber auch in Hannover, im Königreich Sachsen, in Mecklenburg und Braunschweig Wurzel gefasst. Die Gesammtheit der zu einer Art von Berufsgenossenschaft verbundenen Schuldner vermittelt hier den Creditverkehr zwischen dem einzelnen Schuldner und dem Geldmarkt, indem sie dem letzteren durch die Emission von Pfandbriefen das erforderliche Capital entnimmt, um es dem einzelnen Schuldner zuzuführen. Diese Gesammtheit ist auch in den meisten dieser Anstalten für die emittirten Pfandbriefe solidarisch verhaftet. Ursprünglich nur für den Hypothekarcredit des ritterschaftlichen Grundbesitzes bestimmt, haben die alten preußischen Landschaften ihre Thätigkeit im Laufe der Zeit auch auf den nicht incorporirten, also vorwiegend bäuerlichen Grundbesitz ausgedehnt und sind allmählich in der hypothekarischen Beleihung auch zu den kleineren Gütern hinabgestiegen. Dies erfolgte entweder durch die alten Landschaften selbst oder durch die sogenannten neueren Landschaften.**) Abgesehen von der Herabsetzung der Minimalgröße

---

*) v. Miaskowski, „Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Credits". In den agrarpolitischen Zeit- und Streitfragen. Leipzig, 1889.

**) Unter diesen neueren landschaftlichen Instituten ist von ganz besonderer Bedeutung für die bäuerliche Bevölkerung auch das Neue Brandenburgische Creditinstitut in Berlin (vgl. auch Beilage VII), welches, da es dem Verbande der Centrallandschaft beigetreten ist, unter der Mitverwaltung der Haupt-Ritterschaftsdirection in Berlin steht.

Nach dem Statute des Brandenburgischen Creditinstituts sind beleihungsfähig folgende Grundstücke:

1. Ländliche, dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmete, sowie geschlossene Grundstücke auf städtischer Feldmark, deren Gehöfte außerhalb der Stadt und Vorstadt liegen, insoferne der ermittelte Grundsteuerreinertrag mindestens 150 Mark beträgt. (Seit 1890 für ländliche Grundstücke 100 Mark.)

2. Dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmete geschlossene Grundstücke auf städtischer Feldmark, deren Gehöfte innerhalb der einem Landkreise angehörigen Stadt oder Vorstadt liegen, falls nach den örtlichen Verhältnissen diese Grundstücke für die Besitzer, auch ohne andere Erwerbsmittel, eine selbständige ausreichende Nahrungsquelle bilden. (Hier kann das Reinertragsminimum von der Direction auf 200 bis 600 Mark festgesetzt werden.)

Ausgeschlossen sind Grundstücke, welche zum Verbande des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Creditinstitutes gehören oder fähig sind, demselben beizutreten, sowie Grundstücke, welche sich im Besitze einer Actiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Actien oder Handelsgesellschaft befinden.

Die Darlehensvaluta wird entweder bar oder in Pfandbriefen nach dem Nennwerte geleistet. Im letzteren Falle ist die Direction berechtigt, die Pfandbriefe nach vorher vereinbartem Curse selbst käuflich zu übernehmen oder den Verkauf derselben für Rechnung der Darlehensnehmer zu besorgen. Bei Cursen über Pari fließt der Cursgewinn in den Fond der Centrallandschaft. Ist der Curs unter Pari, und erhält der Darlehensnehmer die Valuta in Pfandbriefen, so kann ihm auf seinen Antrag ein barer Zuschuss bis auf 5 Procent des nachgesuchten Pfandbriefdarlehens gewährt werden, welches Zuschussdarlehen mit 5 Procent zu verzinsen und in 10 aufeinanderfolgenden halbjährigen Raten abzustatten ist.

Für jedes Darlehen darf ein gleich hoher Betrag Pfandbriefe ausgegeben werden.

Der Darlehensnehmer hat seine Gebäude gegen Feuersgefahr, sowie seine Saaten gegen Hagelschlag zu versichern, und er hat zu bezahlen:

1. die Zinsen für die Pfandbriefinhaber (3, $3^1/_2$, 4 Procent);
2. $^1/_2$ Procent zur Amortisation der Pfandbriefschuld;
3. $^1/_{10}$ Procent als Beitrag zum Verwaltungsfonde des Instituts (diesen geringen Betrag, insolange dasselbe unter Mitverwaltung der Haupt-Ritterschaftsdirection steht),

also zusammen $^3/_5$ Procent über die Pfandbriefverzinsung.

In 53 bis 55 Jahren ist dadurch das Darlehen amortisirt. Sobald der betreffende Theil des Amortisationsfondes 10 Procent des Darlehens erreicht hat, was ungefähr nach 14 Jahren eintritt, kann der Darlehensnehmer die Löschung des Betrages verlangen, oder auch ein neues Darlehen auf die Höhe dieser Summe erhalten (jedoch nur, wenn auch das Zuschussdarlehen getilgt ist).

Das Darlehen ist unkündbar. Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme statt, insoferne das Institut das Recht hat, das Pfandbriefscapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen: bei Wertverringerung des Grundstückes unter den geringst zulässigen Reinertrag; nicht pünktlicher Leistung der Zahlungen (doch sind Stundungen vor-

für die mittleren und kleinen Grundstücke, haben sie auch sämmtlichen Grundbesitzern dadurch eine stärkere

---

gesehen); nicht regelmäßiger Bezahlung der haftenden öffentlichen Abgaben; Sequestration oder Subhastation; schlechter Bewirtschaftung des Grundstückes; Nichterfüllung der Feuer- und Hagelversicherungspflicht; Ablehnung der Wahl zum Amte des Kreiscommissarius; Übergang des Grundstückes in den Besitz einer Actiengesellschaft u. s. w.

Der Darlehensnehmer hat auch das Recht, das erhaltene Darlehen, soweit dasselbe durch sein Guthaben am Tilgungsfond noch nicht gedeckt ist, durch Barzahlung oder durch Einlieferung von Pfandbriefen nach ihrem Nennwerte zu tilgen.

Sollte ein Pfandbriefinhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht finden, so steht ihm die Befugnis zu, dieselbe im Rechtswege gegen die Centrallandschaft aus den Fonds derselben und aus ihren Forderungsrechten zu verlangen, daher auch die richterliche Überweisung des erforderlichen Betrages:

1. aus den Fonds derjenigen Provinziallandschaft, auf deren Antrag der betreffende landschaftliche Pfandbrief emittirt wurde, oder

2. aus denjenigen Hypothekarforderungen, welche von der Provinziallandschaft für in Centralpfandbriefen ausgegebene Darlehen erworben worden sind, zu suchen, oder

3. zu verlangen, dass die Provinziallandschaft angehalten werde, seine Forderung auf die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehen in landschaftlichen Centralpfandbriefen beliehen sind, zu repartiren und von ihnen einzuziehen.

Zur Sicherheit der Pfandbriefinhaber dienen endlich auch noch, als allgemeine Garantie, die Amortisationsbeiträge sämmtlicher zum Verbande gehöriger Grundstücke.

Nach dem Statute des Brandenburgischen Creditinstitutes haben die Mitglieder, insoferne äußersten Falles ihre Garantie in Anspruch genommen werden muss, nach Verhältnis der von ihnen nach Abzug der amortisirten Beträge noch schuldigen Pfandbriefsdarlehen zur Deckung von Schäden, Verlusten und Ausfällen Beiträge zu leisten.

Das Institut ist befugt, diese Beiträge aus den zunächst angesammelten Amortisationsfonds zu entnehmen und die Amortisation durch Auslosung so lange, beziehungsweise insoweit zu sistiren, als der sonst zur Tilgung bestimmte Fond durch die anderweitige Verwendung absorbirt, beziehungsweise vermindert wird.

Es gelingt in immer höherem Maße, die bäuerliche Bevölkerung zur Benützung des Instituts heranzuziehen. Die Provinzialdirectionen thun dies nicht nur durch die Kreiscommissarien, sondern auch durch die landwirtschaftlichen Vereine und durch die locale Presse.

Abgesehen von dem wohlthätigen Einflusse des Creditinstitutes, welcher schon darin besteht, dass bei Subhastationen diese gleichsam genossenschaftliche Corporation als selbst interessirter Mitbieter auftritt, übt das Institut auch insoferne, besonders neuerer Zeit, eine segensreiche Wirkung bezüglich der Hypothekenablösung von bäuerlichen Gütern aus, als aus den Mitteln des Neuen Brandenburgischen Creditinstitutes, beziehungsweise des Ritterschaftlichen Creditinstitutes planmäßig zur Vorbereitung und Erleichterung der Pfandbriefsbeleihungen Vorschüsse gegeben werden. Dies geschieht durch die seit 1877 bestehende Ritterschaftliche Darlehenskasse, welche als Bankier des Brandenburgischen Creditinstitutes fungirt (die Versilberung der Pfandbriefe, die Einlösung der Coupons, die Annahme von Depositen, Contocorrente übernimmt, Vorschüsse gewährt u. s. w.). Durch diese Darlehenskasse ist auch eine engere Verbindung zwischen dem Brandenburgischen Creditinstitute und der creditbedürftigen Bevölkerung geschaffen worden.

Durch die erwähnten Vorschüsse wird es den kleinen Landwirten ermöglicht, die alten onerosen Hypotheken abzustoßen, und später wird die Landschaft intabulirt. Dieses Geschäft, welches auch eine Art von Correctiv gegen die an sich sehr harte Forderung der ersten Stelle für das Pfandbriefdarlehen zu schaffen imstande ist, nimmt immer größere Dimmensionen an. Gewöhnlich bleibt bei dieser Überführung der Hypotheken dem Bauer nur mehr ein kleiner Theil von Pfandbriefen in Händen.

Aus dem letzten Verwaltungsberichte der Haupt-Ritterschaftsdirection über die ihr unterstellte Verwaltung des Neuen Brandenburgischen Creditinstitutes, sowie über die aus der Betheiligung dieses Institutes bei der Centrallandschaft sich ergebenden Verhältnisse (für das Geschäftsjahr 1892) ist Folgendes zu ersehen:

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1891 waren im Bereiche des Neuen Brandenburgischen Creditinstitutes an landschaftlichen Centralpfandbriefen im Umlauf bei 4.566 Beleihungen . . . . 78,944.000 Mark und zwar

zu 3 Procent	zu $3^1/_2$ Procent	zu 4 Procent
7,232.350 Mark	71,620.950 Mark	90.700 Mark

Am Schlusse des Geschäftsjahres 1892 waren im Umlauf . . . . 84,272.250 Mark und zwar:

zu 3 Procent	zu $3^1/_2$ Procent	zu 4 Procent
6,597.150 Mark	77,603.300 Mark	71.800 Mark

Von diesem Betrage entfallen auf die

Altmark und Prignitz	648	Grundstücke	mit	10,666.750 Mark
Mittelmark	1.810	„	„	32,884.050 „
Uckermark	774	„	„	14,684.600 „
Neumark	1.751	„	„	26,036.850 „
zusammen . .	4.983	Grundstücke	mit	84,272.250 Mark

Benützung des Credits ermöglicht, dass die Creditgrenze um circa 10 Procent des Wertes der Güter erhöht worden ist.

Hievon sind bepfandbrieft:

309	Grundstücke nur mit 3 procentigen landschaftlichen Centralpfandbriefen im Betrage von . . .	6,159.050 Mark
4.629	„ „ „ 3½ procentigen „ „ „ „ „ . . .	77,281.150 „
5	„ „ „ 4 „ „ „ „ „ „ . . .	65.800 „
39	„ mit 3½ procentigen „ „ „ „ „ . . .	319.150 „
	und zugleich mit 3 procentigen „ „ „ „ „ . . .	438.100 „
1	„ mit 4 procentigen „ „ „ „ „ . . .	6.000 „
	und zugleich mit 3½ procentigen „ „ „ „ „ . . .	3.000 „
4.983	Grundstücke zusammen wie oben . . .	84,272.250 Mark

Unter den 4.983 Grundstücken befinden sich 346 städtische, dem Betriebe der Landwirtschaft gewidmete Grundstücke.

Die Wertsermittelungen behufs der Bepfandbriefung sind erfolgt:

a) nach Ritterschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen (Bonitirungstaxen) bei . . 234 Grundstücken, wovon entfallen:

auf die Altmark und Prignitz	37 Grundstücke,
„ „ Mittelmark	117 „
„ „ Uckermark	26 „
„ „ Neumark	54 „

b) nach Grundsteuertaxen bei . . . . 3.820 „ wovon entfallen:

auf die Altmark und Prignitz	511 Grundstücke,
„ „ Mittelmark	1.326 „
„ „ Uckermark	602 „
„ „ Neumark	1.381 „

c) nach dem Schlussatz in §. 9 des Statuts der Centrallandschaft für die preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 (zum vollen fünfzehnfachen Betrage des Grundsteuerreinertrages) bei . . . . 929 „

Die Pfandbriefsschuld, welche am Schlusse des Geschäftsjahres 1892

beträgt	84,272.250 Mark
betrug am Schlusse des Geschäftsjahres 1891	78,944.000 „
und hat sich danach gegen das Vorjahr vermehrt um	5,328.250 Mark

Das Verhältnis der Pfandbriefsarten unter sich am Schlusse dieses Jahres gegenüber dem Vorjahre gestaltet sich wie folgt:

	zu 3 Procent	zu 3½ Procent	zu 4 Procent
im Jahre 1891 . . .	7,232.350 Mark	71,620.950 Mark	71.800 Mark
„ „ 1892 . . .	6,597.150 „	77,603.300 „	90.700 „
mithin im laufenden Jahre: mehr		5,982.350 Mark	18.900 Mark
weniger	635.200 Mark		
		wie oben	5,328.250 Mark

Die Pfandbriefsschuld ist zur Eintragung in das Grundbuch gelangt:

a) als neue Schuld mit	31,399.398 Mark 72 Pfennigen
b) durch Umschreibung von Hypotheken mit	52,872.851 „ 28 „
zusammen wie vor mit . .	84,272.250 Mark — Pfennige

Die Amortisationsbestände aller mit landschaftlichen Centralpfandbriefen beliehenen Grundstücke im Bereiche des Neuen Brandenburgischen Creditinstituts betragen

am Schlusse des Jahres 1892	2,823.259 Mark 21 Pfennige
Am Schlusse des Jahres 1891 beliefen sich dieselben auf	2,380.841 „ 07 „
mithin gegen das Vorjahr mehr	442.418 Mark 14 Pfennige

Aus den Einnahmen des belegten allgemeinen Amortisationsbestandes sind auf die einzelnen am Schlusse des zweiten Halbjahres 1891 gutgeschriebenen Tilgungsbestände 2·2 Pfennige für die Mark, das ist 2·2 Procent auf das Halbjahr, und auf die am Schlusse des ersten Halbjahres 1892 gutgeschriebenen Tilgungsbestände 2·4 Pfennige für die Mark, das ist 2·4 Procent auf das Halbjahr, nach Verhältnis dieser Bestände rechnungsmäßig vertheilt und letzteren antheilig zugesetzt worden. Im ganzen sind während des Geschäftsjahres 1892 den Special Tilgungsbeständen sämmtlicher bepfandbriefter Grundstücke aus den Einnahmen des zinsbar belegten allgemeinen Amortisationsbestandes 113.972 Mark 65 Pfennige antheilig gutgeschrieben.

Neu eingetreten in die Bepfandbriefung sind während des Geschäftsjahres 1892 . . . . . 459 Grundstücke, ausgeschieden aus der Bepfandbriefung sind während desselben Zeitraumes . . . . 42 „ infolge Ablösung der Pfandbriefsschuld.

In Zwangsverwaltung befanden sich während des laufenden Geschäftsjahres keine Grundstücke; zur Zwangsversteigerung sind 11 Grundstücke gelangt.

Im Jahre 1873 wurde eine Centrallandschaft gegründet, um den von derselben zu emittirenden Pfandbriefen einen größeren Markt, namentlich im Auslande zu verschaffen.*)

Die Verdienste der Landschaften sieht Miaskowski in der Gewährung eines möglichst billigen Credites, in der Zuführung der Vortheile des sinkenden Zinsfußes auf dem Geldmarkte an ihre Schuldner, in der Gewährung unkündbarer Darlehen verbunden mit allgemeinem Amortisationszwang und in einer mustergiltig soliden Verwaltung. Er wünscht eine weitere Decentralisation der Institute, um sie den kleineren Leuten noch mehr zugänglich zu machen. Einige Landschaften haben auch für den Personalcredit landschaftliche Darlehenskassen begründet.

2. An die Landschaften schließen sich die Vorschußvereine, in welche Schulze-Delitzsch aus den Landschaften das Princip der Solidarhaft übertragen hat. Ihre Entwicklung hat sich nach Miaskowski in capitalistischer Richtung bewegt. (Vergl. übrigens die Erfolge der Schulze'schen Vorschußkassen in der Landwirtschaft in Beilage I.)

3. Ungleich besser erscheint ihm der genossenschaftliche Geist gewahrt in den Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereinen. Sie wirken nach Miaskowski viel besser in wirtschaftlicher und sittlicher Beziehung auf ihre Mitglieder ein, schmiegen ihre Geschäftsführung dem Creditbedürfnisse der Mitglieder mehr an u. s. w. (hierüber ausführliche Darstellung in Beilage I).

4. Die staatlichen Creditinstitute haben ihren Sitz in den thüringischen Staaten. Das älteste ist die aus dem Jahre 1819 stammende altenburgische Landesbank; an diese haben sich dann in den Vierziger-, Fünfziger- und Sechziger-Jahren in allen thüringischen Staaten sogenannte Landescreditkassen, welche Staatsanstalten sind, angeschlossen. Sie haben die Aufgabe, die Landwirtschaft und das Gewerbe durch Gewährung von Darlehen zu unterstützen. Neben dieser Aufgabe verfolgen einige derselben speciell noch die Aufgabe, die Zusammenlegung der Grundstücke zu erleichtern und die Rentenablösung, wo sie noch nicht erfolgt ist, zu vermitteln.

Die den Landwirten gewährten Darlehen sind seitens der Anstalten meist unkündbar und auch dem Amortisationszwange unterworfen. Die erforderlichen Mittel verschaffen sich die Anstalten durch Ausgabe von Inhaberobligationen. Die Betheiligung des Staates besteht in der Haftung desselben für die Verbindlichkeiten der Anstalten, in der Dotirung ihres Betriebsfondes und in der Leitung oder doch Beaufsichtigung ihrer Verwaltung.

5. Den Übergang von den staatlichen zu den communalständischen Anstalten bilden die Kasseler Landescreditbank, die nassauische Landesbank und die hannover'sche Landescreditanstalt, welche ursprünglich staatliche Rentenablösungsinstitute waren, aber bereits vor dem Jahre 1866 in allgemeine Creditanstalten für den ländlichen Hypothekarcredit sämmtlicher Grundbesitzer ohne Unterschied der Größe ihres Besitzes und dann unter preußischer Herrschaft aus staatlichen Instituten in communalständische umgewandelt worden sind. Die Principien, auf welchen ihre Einrichtungen beruhen, sind ähnlich denen der thüringischen Staatsbanken.

6. Zu den von Anfang an communalständischen Instituten gehören die landständische Bank der Oberlausitz sowie die in den altpreußischen Provinzen unter der Verwaltung der Provinzialstände stehenden Provinzialhilfskassen.

Die meisten von diesen letzteren entstammen dem Jahre 1847; sie wurden damals seitens des Staates mit Fonds dotirt, die für die einzelne Kasse durchschnittlich 1 Million Thaler betrugen und im Jahre 1875 seitens des Staates den Provinzialverbänden überwiesen wurden. Seitdem haben sich diese Fonds durch Zinsenzuschlag, Erhöhung der Dotationen oder Gewährung zinsenfreier Darlehen seitens des Staates nicht unbedeutend vermehrt. Außerdem ist ihnen das Recht zur Ausgabe von Provinzialantheilsscheinen in limitirtem Betrage und zur Entgegennahme von Depositen gewährt. Ursprünglich zur Unterstützung der Provinz, der Kreise, Gemeinden und Genossenschaften, sowie zur Begründung neuer gewerblicher und landwirtschaftlicher Unternehmungen begründet, haben eine Reihe von Provinzialhilfskassen in neuerer Zeit ihre Thätigkeit auch der Gewährung von Credit an einzelne Grundbesitzer zugewendet.

7. Schließlich erwähnt Miaskowski noch die für Meliorationszwecke bestimmten Landesculturrentenbanken im Königreiche Sachsen und in den preußischen Provinzen Schlesien, Posen und Schleswig-Holstein. (Vergl. Beilage X.)

Von der Thätigkeit der alten Rentenbanken in Preußen auf Grundlage der preußischen Rentengütergesetze wird in Beilage VIII gehandelt.

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist bezüglich der Befriedigung des landwirtschaftlichen Creditbedürfnisses besonders auf die Landes-Pfandbriefinstitute einzelner

*) Nach Miaskowski ist die Pfandbriefschuld, begünstigt durch alle diese Einrichtungen, allein in den älteren preußischen Landschaften in den letzten Jahren jährlich um circa 45 Millionen Mark gewachsen, und betrug die gesammte Pfandbriefschuld aller Landschaften im Jahre 1885 über $1^1/_2$ Milliarden Mark.

Länder hinzuweisen. Allerdings sind dieselben von der bäuerlichen Bevölkerung noch nicht in umfassender Weise in Anspruch genommen, was wohl zum Theile aus der bestehenden Überschuldung des Grundbesitzes und aus verschiedenen Einrichtungen dieser Institute, welche den Verkehr derselben mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung erschweren, zu erklären ist. Immerhin ist jedoch durch die Landes-Hypothekeninstitute für einen großen Theil des landwirtschaftlichen Grundbesitzes die Handhabe geschaffen worden, gänzlich unwirtschaftliche Schulden in solche umzuwandeln, welche in vieler Hinsicht dem Wesen des landwirtschaftlichen Credites mehr entsprechen.

In Bezug auf die Bedingungen der Darlehensgewährung und der Objecte für die Hypothekardarlehen gelten nach den Statuten*) der einzelnen Landes-Hypothekenanstalten folgende Bestimmungen:

1. Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt.

§. 35.

„Die Anstalt gewährt Darlehen bis zu dem Minimalbetrage von 100 fl. österr. Währ.

1. auf Grund und Boden, insofern derselbe innerhalb des Erzherzogthums Österreich unter der Enns gelegen ist und eine bücherliche Einlage hat;

2. auf grundbücherlich eingetragene Gebäude in Ortsgemeinden des Erzherzogthums. . . . . ."

2. Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt.

Hier ist im §. 35 des Statuts eine analoge Bestimmung aufgenommen.

3. Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

§. 46.

„Die Bank gewährt Darlehen bis zum Minimalbetrage von 500 fl. österr. Währ. in Pfandbriefen:

1. auf Grund und Boden, der innerhalb des Königreiches Böhmen gelegen ist und eine bücherliche Einlage hat,

2. auf grundbücherlich eingetragene Häuser jener Wohnorte Böhmens, welche eine Einwohnerzahl von mindestens 5000 Seelen haben, oder ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Gebäudezinssteuer unterliegen.

Realitäten, die nur industriellen Zwecken dienen, wie zum Beispiel Fabriken, Mühlen u. s. w. eignen sich daher für sich allein nicht zur Belehnung."

4. Landesbank des Königreiches Böhmen.

Hier ist eine Minimalgrenze für die Meliorationsdarlehen im Statut nicht festgesetzt.

5. Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren.

§. 43.

„Die Bank gewährt Darlehen bis zu dem Minimalbetrage von 300 fl. österr. Währ. in Pfandbriefen:

1. auf Grund und Boden, insoferne derselbe innerhalb der Markgrafschaft Mähren und der zu derselben gehörigen Enclaven in Schlesien gelegen ist und eine bücherliche Einlage hat,

2. auf grundbücherlich eingetragene Gebäude in jenen Ortsgemeinden Mährens und der Enclaven in Schlesien, die eine Bewohnerschaft von mindestens 2000 Seelen haben, oder ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Gebäudezinssteuer unterliegen.

Gebäude, die ausschließlich oder zum größten Theile Industrialzwecken dienen, wie zum Beispiel Fabriken, Mühlen, eignen sich als solche nicht zur Belehnung. Bergwerke und Eisenbahnen sind von der Belehnung ausgeschlossen."

6. Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

§. 3.

„Die Landesbank besteht aus zwei Abtheilungen, das ist einer Hypotheken- und einer Bankabtheilung.

a) Die Hypothekenabtheilung umfasst die Ertheilung von in Raten rückzahlbaren Hypothekardarlehen. Dieselben dürfen nicht unter 100 fl. betragen und werden in bis zur Höhe des Betrages der gewährten Hypothekardarlehen ausgegebenen Pfandbriefen ertheilt werden."

*) Die betreffenden Landesgesetzblätter sind in Beilage VII citirt.

Die Umwandlung von Schulden des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in solche, welche günstigere Bedingungen für die betroffenen Landwirte enthalten, wurde in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch besonders gefördert durch das Gesetz vom 14. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes, sowie durch das Gesetz vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen.

Eine Reform der bäuerlichen Erbrechtsverhältnisse und damit die Regelung einer der wichtigsten Verschuldungsformen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes hat das Gesetz vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe angebahnt, welches Gesetz durch einzelne Landesgesetze seine Durchführung finden soll.

In Deutschland besteht bekanntlich für die Provinz Hannover ein Gesetz vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht, aber auch in anderen Theilen des deutschen Reiches ist die Frage in Fluss gerathen. (Westphalen und die rheinischen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr.) In neuester Zeit (Mitte 1893) steht in Baden der Entwurf eines Anerbengesetzes in Berathung des dortigen Landwirtschaftsrathes.

Auch die amerikanischen Homesteadlaws*) haben in Europa bereits zur Nachahmung angeregt, und hat der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich bereits die Commissionsberathungen passirt.

In der Heimstättengesetzgebung tritt der in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten immer mehr zum Ausdrucke kommende Gedanke einer Reform der Executionsgesetzgebung ganz besonders klar in die Erscheinung. Während die von den continentalen Gesetzgebungen für executionsfrei erklärten Vermögensgegenstände — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — der fahrenden Habe angehören, bricht sich immer mehr auch in Hinsicht auf den ländlichen Grundbesitz die Erwägung Bahn, dass der Gläubiger sein Recht gegen den Schuldner nicht ohne Rücksicht darauf verfolgen dürfe, ob durch die Zwangsvollstreckung der wirtschaftliche Ruin des letzteren herbeigeführt wird.

Während die modernen Civilprocessordnungen diesem Gedanken immer mehr zugänglich werden, beginnen sie auch gegen die Gefahren einer Verschleuderung der Realitäten beim executiven Verkaufe immer mehr Vorkehrungen zu treffen.

Schon in der IX. Session des Reichsrathes waren im Abgeordnetenhause mehrere Anträge gestellt worden, deren Zweck dahin ging, den vollständigen wirtschaftlichen Ruin eines in Execution verfallenen Schuldners hintanzuhalten und der Verschleuderung von Immobilien bei executiven Feilbietungen entgegenzuwirken. Es waren dies die Anträge der Abgeordneten Fürnkranz und Schönerer,**) der Abgeordneten Franz Richter und Genossen**) und der Abgeordneten Lienbacher und Genossen.**)

In der X. Session des Abgeordnetenhauses stellten die Abgeordneten Franz Richter und Genossen den Antrag: „Die k. k. Regierung wird beauftragt, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen eine zeitgemäße Änderung der Executionsordnung herbeigeführt wird, insbesondere dahingehend, dass der Verschleuderung von Realitäten vorgebeugt werde und das Executionsrecht auf bewegliche Güter eine den Geboten der Menschlichkeit und Volkswirtschaft entsprechende Einschränkung erfahre.“

Die Regierung legte noch vor Beginn der Berathung über diesen Antrag einen Entwurf vor, aus welchem das Gesetz vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen hervorging. Durch dasselbe, welches auch bezüglich der Execution in bewegliche Güter wesentliche Änderungen festgesetzt hat, wurden die Feilbietungstermine auf zwei reducirt und für die Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter insbesondere das „Überbot“ eingeführt, welches in gewissen Fällen möglich ist, wenn der vom Ersteher gebotene Preis zwei Drittheile des Schätzungswertes oder in Ermangelung eines solchen zwei Drittheile des Ausrufspreises nicht erreicht. Auch setzt das Gesetz fest, dass, wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräußerung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Drittheil des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen ein Drittheil des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Veräußerung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müsste, derselbe berechtigt sein soll, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, dass die erfolgte zwangsweise Veräußerung als unwirksam erklärt werde.

---

*) Vergl. Lorenz v. Stein a. a. O. Sering, „Die landwirtschaftliche Concurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft.“ Rudolf Meyer, „Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze.“

**) Nr. 545, 799 und 861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses.

Mit den gegenwärtig dem Abgeordnetenhause zur Berathung vorliegenden Gesetzentwürfen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sowie über das Executions- und Sicherungsverfahren, ist ein weiterer Schritt zur Reform des österreichischen Civilprocessrechtes gethan worden. Hier soll nur erwähnt werden, dass nach dem Entwurfe bei der Zwangsversteigerung der Liegenschaften nur ein Termin angeordnet wird, und dass Gebote, welche nicht einmal die Hälfte des der Versteigerung zugrunde gelegten Wertes der Liegenschaften und ihres Zubehörs erreichen, bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden dürfen. Wird im Versteigerungstermine nicht einmal so viel geboten, als das geringste zulässige Gebot beträgt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden. Vor Ablauf eines Jahres vom Versteigerungstermine kann dann wegen derselben vollstreckbaren Forderung die neuerliche Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht beantragt werden.

Die Bewegung läßt sich fast überall verfolgen. Auch in der Schweiz, wo in neuerer Zeit eine lebhafte Agitation für die Hebung der Lage der Landwirte bemerkbar ist (worauf in Beilage I näher hingewiesen wurde), werden bezüglich des Hypothekarcreditwesens Forderungen aufgestellt. Man verlangt von der Gesetzgebung Einschränkungen des zu Speculationszwecken betriebenen Güterhandels,*) der Kündbarkeit der Hypothekarforderungen, bessere Verwendung des Staatscredites und der staatlichen Creditinstitute zur Erleichterung der Zinspflicht. Der im Obligationenrecht zu Gunsten des Pächters ausgesprochene Grundsatz der Erleichterung bei Misserntem soll auch auf das zwischen Hypothekargläubiger und Schuldner bestehende Zinsverhältnis zur Anwendung kommen.

In dem Berichte vom 24. Februar 1893 der Commission für Antragstellung zur Hebung des Nothstandes der Landwirtschaft (vgl. Beilage I) wurde beantragt, die Bankverwaltung der Cantonalbank einzuladen, zu untersuchen, ob nicht die Cantonalbank Heimwesen von Landwirten,**) welche ökonomisch bedrängt sind, übernehmen soll, wenn die betreffenden Landwirte einen guten Leumund besitzen und von ihnen für die Folge eine gute Bewirtschaftung erwartet werden darf. Es wurde ferner beantragt, den Regierungsrath einzuladen, zu prüfen, ob nicht die Landwirtschaftsstatistik in Hinsicht auf die Bodenverschuldung und die Bewegung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes erweitert werden könne. Eine Durchsicht der Gantordnung wurde empfohlen, um durch neue Bestimmungen vielleicht üble Sitten, welche Täuschung und Überlistung begünstigen, mit Erfolg bekämpfen zu können.

Außer den gesetzgeberischen Bestrebungen, welche vielfach in der Richtung einer Rettung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes vor der Vernichtung durch die Überschuldung beobachtet werden können, lassen sich aber auch Ansätze zu einer genossenschaftlichen Lösung des Problems hie und da erkennen. Der in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern zum Ausdrucke gebrachte Gedanke, dass an die Stelle eines den Interessen der Landwirtschaft im besten Falle fremd und verständnislos gegenüber stehenden Gläubigers ein genossenschaftlicher, an den Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung mit theilnehmender Gläubiger treten soll, läßt sich in den geschilderten Einrichtungen der alten Landschaften, insbesondere aber bei den neueren Instituten (wie dem brandenburgischen Creditinstitute), welche gerade die Rettung der unrationell verschuldeten Bauerngüter vor der Executionsführung als eine ihrer Hauptaufgaben ansehen, deutlich erkennen. Hier soll jedoch noch darauf hingewiesen werden, dass von Genossenschaften auch der Moment des Besitzwechsels, ähnlich wie es der erwähnte Gesetzentwurf beabsichtigt, dazu benützt wird, um jene Änderung in der Person des Gläubigers eintreten zu lassen.

Dies geschieht bei zwei höchst wichtigen Geschäften, welche die Raiffeisen-Kassen in Deutschland in ihr Actionsprogramm aufgenommen haben.

Wie Brandt***) ausführlich beschreibt, gehören bei der starken Parcellirung des ländlichen Grund und Bodens, insbesondere im westlichen und südlichen Deutschland, die Grundstücksverkäufe daselbst zu den häufigen und wichtigsten ländlichen Geldgeschäften. Der Verkäufer, sei es nun, dass der in Schulden gerathene Besitzer selbst einen Theil seines Grundbesitzes veräußert, oder dass es Erben thun, um ererbte Schulden zu decken oder sich Betriebscapital zu verschaffen, bedarf in der Regel präsenter Zahlung und kann auf den Eingang der Fristen für den Kaufschillingsrest nicht warten. „Hier ist nun die Stelle, wo ein sehr nachtheiliger, in zahlreichen Fällen direct wucherischer Geldhandel seine Gewinne einzieht.“ „Die Capitalisten,

---

*) Vgl. „Socialpolitisches Centralblatt“ vom 18. Jänner 1892.

**) Es heißt in der Schrift: „Der Neuheit und Tragweite dieses Schrittes, wenn er gethan wird, sind wir wohl bewusst. Doch erfordern außerordentliche Verhältnisse außerordentliche Mittel. Es ist nicht zu sagen, wie sonst dem verderblichen, die kleinen Existenzen vernichtenden ländlichen Wucher, den wir als „Hofmetzgerei“ oder „Güterschlächterei“ kennen, ein Ende bereitet werden soll, wenn nicht der Staat selbst durch die Cantonalbank, zu deren Gründungszwecken die Berücksichtigung des kleineren und mittleren Grundbesitzes eigens gehört, das Rettungswerk unternimmt. Für die Erhaltung derjenigen Kleinbauern auf ihrem Grund und Boden, welche ihn fleißig bewirtschaften und bei herabgesetzter Schuldsumme auch erfolgreich bewirtschaften werden, sollten wir Opfer nicht scheuen . . . .“

***) O. Brandt, „System Raiffeisen.“ Neuwied, 1891.

von denen in wohlhabenden und besonders stark parcellirten Gegenden einzelne dieses Geschäft geradezu als einen Haupterwerbszweig betreiben, discontiren die Kaufschillinge, indem sie dem geldbedürftigen Verkäufer das Gesammtkaufgeld unter Abzug von 3, 5, selbst 10 und mehr Procent bar hinauszahlten. So erhalten sie nicht allein statt hingegebener je 97, 95, 90 Mark demnächst 100 Mark zurück, sondern es wird ihnen auch diese höhere Summe, im ersten Jahre ganz, im zweiten nach der Zahlung der Fristen zu drei Vierteln oder vier Fünfteln u. s. w. zu dem sonst nicht leicht erreichbaren Fuß von 5 Procent verzinst . . ."

Die Kaufgelder sind durch das Pfandrecht sichergestellt. Aber dies sind noch nicht die einzigen Vortheile. „Der Capitalist tritt durch einen einzigen derartigen Handel mit vielleicht dreißig und mehr kleinen Leuten in eine Geschäftsbeziehung, die mehrere Jahre hindurch in der Schwebe bleibt." Unter den einzelnen Käufern aber findet sich wohl der eine oder der andere, der vielleicht gleich anfangs nicht ganz auf sicheren Füßen stand und im Laufe der Jahre zugrunde geht. Die Fristen werden gegen Eingehung weiterer Geschäfte gestundet u. s. w. „So wird der wirtschaftlich Kranke umsponnen, und wenn das Netz dicht genug geworden, erbarmungslos erdrückt."

Um dies zu verhindern, übernehmen die Raiffeisen-Vereine den Ankauf möglichst sämmtlicher im Vereinsgebiete vorkommender Grundstückskaufgelder und bieten damit sowohl dem Verkäufer wie dem Käufer der Parcelle große Vortheile, retten sie oft geradezu vor der Vernichtung.

Das zweite, noch wichtigere Geschäft ist die planmäßige Unterstützung derjenigen Gemeindeglieder, welche mit der zwangsweisen Versteigerung ihres Grundbesitzes bedroht sind.

Der Raiffeisen-Verein wird, wie Brandt ausführt, „dabei vor allem, soweit thunlich, drohenden Zwangsversteigerungen vorzubeugen suchen. Indem das verschuldete Anwesen alsbald dem freiwilligen Einzelverkauf auf Fristen unterstellt wird, werden die Vortheile der Concurrenz und des Fristenkaufes dem Schuldner zugewendet. Die Einziehung der Kaufgelder übernimmt der Verein, er zahlt die Hypotheken aus und erhält auf diesem Wege vielleicht noch dem von seinen Schulden Befreiten das Haus und einen kleinen Restbesitz unter Umständen, wo beim Zwangsverkauf alles verloren gegangen und der seines Besitzes Entsetzte in dauernder Schuld befangen geblieben wäre. Sollte es aber doch zur Zwangsversteigerung kommen, so ist in dem Verein eine Capitalskraft präsent, welche dem Gläubiger die Wage halten kann. Gestützt auf sie, treten die am Erwerb der Einzelparcellen interessirten Genossen zusammen und nöthigen, wenn sie nicht mehr erreichen, indem sie durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten dem Gläubiger Concurrenz machen, diesen zu einem entsprechenden Wertangebot, oder erwerben, wenn es irgend angeht, selbst das Gut im ganzen, um es dann alsbald, auch hier gegen Übernahme der Fristengelder durch den Verein, unter sich im einzelnen zu versteigern . . ."

Bemerkenswert ist auch eine ländliche Genossenschaft (Spółka ziemska) in Posen (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht), welche Sering erwähnt.*) Diese wurde nach dem Muster der Genossenschaften zu Pinschin und Waldow im Sommer 1890 geschaffen, ebenso im Jahre 1891 eine solche zu Thorn. Die Genossenschaft erwirbt die Grundstücke und vertheilt sie an ihre Mitglieder, die ihrerseits solidarisch für die Schulden aller Ansiedlungen einstehen. Diese Genossenschaften verfolgen aber in erster Linie Parcellirungszwecke und sorgen für den Landerwerb ihrer Mitglieder (vergl. Beilage I).

Doch gibt es in Galizien einige solcher ländlicher Genossenschaften, welche in erster Linie den Zweck, das Grundeigenthum zu schützen, verfolgen und auch bei den executiven Feilbietungen ihre Wirksamkeit ausüben. So der „Verein der gegenseitigen Hilfe des Großgrundbesitzes (Wzajemnej obywatelskiej pomocy)" in Jaroslau (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und der „Verein zum Schutze des landwirtschaftlichen Besitzes" in Limanowa (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht). **)

---

*) Das Statut ist abgedruckt bei Sering, „Die innere Colonisation im östlichen Deutschland." Leipzig, 1893.

**) Die Genossenschaft in Jaroslau verfolgt nach §. 2 ihrer Statuten folgende Zwecke:

a) Die Regelung der finanziellen Verhältnisse des verschuldeten Besitzes auf Rechnung der interessirten Mitglieder der Gesellschaft sowohl durch Verleihung eines entsprechenden Credites, als auch Durchführung aller diesbezüglichen Rechts-, Administrations-, Handels- und finanziellen Operationen.

b) Die Ertheilung von Rathschlägen in Betreff der Administration und der Betriebsführung, welche angezeigt erscheinen, und zwar durch den Ausschuss selbst oder mit Berufung von Fachmännern, also Juristen, Landwirten, Technikern u. s. w.

c) Die Durchführung der landwirtschaftlichen Meliorationen, beziehungsweise Erleichterung der Durchführung derselben durch Herbeischaffung des nöthigen Capitals, der technischen Fachkräfte u. s. w.

d) Das Bestreben nach Reform der bestehenden Verhältnisse durch Anregung des Sparsamkeitssinnes und des Arbeitsfleißes sowie die rationelle und ökonomische Verwaltung des Besitzes.

e) Die Pflege der Solidarität unter den Großgrundbesitzern.

f) Schlichtung etwaiger nachbarlicher, Familien-, Erbschafts- und Handelsstreitigkeiten im Wege geeignet zusammengesetzter Schiedsgerichte.

g) Vermittlung in allen administrativen und Handelstransactionen.

IV.

Es erübrigt noch, in dieser Beilage eine kurze Darstellung über den beiläufigen Umfang der nach dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, in Aussicht genommenen Ablösung der Hypothekarlasten anläßlich der executiven Feilbietung landwirtschaftlicher Liegenschaften anzufügen. Nachdem die Vertheilung der einzelnen Executionsfälle nur im Durchschnitte auf die Bezirksgerichts- (Bezirksgenossenschafts-) Sprengel hier angegeben wird, unter dem landtäflichen und „sonstigen" Besitze sich auch Realitäten von nicht landwirtschaftlichem Charakter befinden, und überdies der Bruchtheil jener executiven Feilbietungen, welche zur Rentengutsbildung führen werden, sich auch nicht annähernd bestimmen läſst (wenngleich vermuthet werden darf, dass dieser Bruchtheil ein kleiner sein und das Mitbieten der Landesgenossenschaft oft nur andere zu einem günstigeren Meistbot bewegen wird), lassen sich aus den folgenden Ziffern allerdings nur ungefähre Schlüsse ziehen.

Im Jahre 1890 betrug die Anzahl

In den Ländern	der executiv verkauften Realitäten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze	der Gerichtsbezirke	der durchschnittlich auf einen Gerichtsbezirk entfallenden executiv verkauften Realitäten im landtäflichen und „sonstigen" Besitze
Niederösterreich	1.074	85	13
Oberösterreich	308	46	7
Salzburg	73	20	4
Steiermark	525	66	8
Kärnten	130	28	5
Krain	537	30	18
Küstenland	449	29	16
Tirol	1.488	66	23
Vorarlberg	259	6	43
Böhmen	4.958	221	22
Mähren	2.012	78	26
Schlesien	219	24	9
Galizien	676	180	4
Bukowina	100	16	6
Zusammen	12.808	895	Durchschnitt . . 14

Mithin würden im Durchschnitte auf den Sprengel einer Bezirksgenossenschaft im Jahre 14 executiv verkaufte Realitäten entfallen, von welchen wieder wahrscheinlich nur ein Theil zur Umwandlung in ein Rentengut gelangen würde.

---

h) Vermittlung von entsprechender geeigneter landwirtschaftlicher Praxis für die Großgrundbesitzer oder deren Söhne.
Die Thätigkeit des Vereines erstreckt sich dermalen auf die ehemaligen Kreise von Rzeszów und Przemyśl.
Der Mitgliedsantheil beträgt mindestens 500 Gulden, die Haftungssumme das Fünffache des Mitgliedsantheiles.
Die Genossenschaft in Limanowa verfolgt nach §. 2 ihrer Statuten den Zweck, „den Mitgliedern behilflich zu sein mit den verfügbaren Vereinsmitteln, um dieselben im Besitze ihres Grundeigenthums zu unterstützen und im schlimmsten Falle die Beibehaltung wenigstens eines Theiles des Besitzes zu ermöglichen, welcher bei zwangsweiser Feilbietung zu erhalten sein wird."
Nach dem Jahresberichte für 1892 wurden von der Genossenschaft in Limanowa im Kleingrundbesitze regulirt und den früheren Besitzern übergeben . . . 7 Besitze,
und sind in der Regulirung begriffen noch . . . 13 Besitze,
im Jahre 1892 wurden aus freier Hand angekauft . . . 2 „
„ „ 1892 „ bei der Feilbietung angekauft . . . 2 „
zusammen vorhanden . . . 17 Besitze.
Ende 1891 zählte der Verein an Mitgliedern . . . 733
im Jahre 1892 neu eingetreten . . . 48
„ „ 1892 ausgetreten . . . 22
Stand Ende 1892 . . . 759 Mitglieder
Darunter waren 686 kleine Landwirte.
Die Antheile betrugen im Durchschnitte auf 1 Mitglied:
Ende 1891 . . . 24 fl. 78 kr.
„ 1892 . . . 24 fl. 50 kr.
Der Reservefond betrug 11.546 fl., die Mitgliederantheile 18.588 fl.
Die gewährten Darlehen betrugen 71.564 fl., die zurückgezahlten Darlehen 65.795 fl.
Die Proceſskosten machten aus: 263 fl. im Jahre 1891 und 373 fl. im Jahre 1892.
Der Reingewinn betrug für das Jahr 1892 1653 fl. 76 kr., wovon eine fünfprocentige Dividende gezahlt, 647 fl. dem Reservefonde überwiesen, 150 fl. als Steuerreserve behalten und das übrige für wohlthätige Zwecke verwendet wurde.

Die Wertermittlung von Liegenschaften.

Nachdem bei der in Gemäßheit der §§. 6 bis 12 des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung von Rentengütern vorzunehmenden Wertermittlung der Liegenschaften als Grundlage der Catastralreinertrag (nebst Berücksichtigung des Gebäudewertes und sonstigen Correctiven) gewählt wurde, dürfte es angemessen sein, diesen Bewertungsbehelf sowohl hinsichtlich seiner relativen Zweckmäßigkeit, als auch hinsichtlich seiner bisherigen thatsächlichen Einführung hier näher zu untersuchen.

I.

Vor allem lassen sich hier einige in Bezug auf das Gesetz vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, gemachte Erfahrungen anführen.

Bekanntlich wird im §. 7 dieses Gesetzes festgesetzt: „Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Betheiligten, und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes, nach billigem Ermessen, dass der Übernehmer wohl bestehen kann, bestimmt. . . . . Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages einzutreten habe.“

Vor Einbringung der betreffenden Landesgesetze in einigen Ländern hat nun das Ackerbauministerium Erhebungen über die Zweckmäßigkeit einer Bewertung nach einem Multiplum des Catastralreinertrages gepflogen. Es haben sich zahlreiche Stimmen für und gegen diesen Bewertungsmodus gefunden, und sollen hier nur einige prägnante Resultate dieser Umfrage angeführt werden.

Das k. k. Justizministerium sagt in seiner an das Ackerbauministerium gerichteten Note vom 3. December 1891, Z. 20626, unter anderem:

. . . . „4. In Bezug auf die Bewertung des Hofes glaubt das Justizministerium von seinem Standpunkte dem sachgemäß begründeten Votum des Landesgerichtes (Salzburg) das größte Gewicht beilegen und sich entschieden gegen die Bewertung nach einem Multiplum des Catastralreinertrages und insbesondere gegen die Fixirung eines bloß 17fachen Multiplums aussprechen zu müssen.

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg führt an, dass der wirkliche Wert der Höfe in der Regel das 80- bis 100fache des Catastralreinertrages repräsentirt. Wie die Bezirkshauptmannschaft Zell am See berichtet, hat eine Durchsicht der Güterbewertungen anlässlich der Verlassenschaftsabhandlungen im dortigen Gerichtsbezirke im Jahre 1889 ergeben, dass der Wert der Güter selbst, nach Abzug eines Präcipuums von $^{1}/_{3}$, fast stets mit dem 30- bis 80fachen Reinertrage angesetzt ist. Nach dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg kommen in der Praxis Fälle vor, in denen der durch gerichtliche Schätzung im Abhandlungswege festgestellte Wert des Hofes zwar oft kaum das 40fache des Catastralreinertrages erreicht, manchmal aber sogar das 100fache weit übersteigt. Wenn zudem berücksichtigt wird, dass die im Abhandlungswege ermittelten Schätzungswerte erfahrungsgemäß, wie auch das Landesgericht bestätigt, weit hinter dem wahren Werte zurückbleiben, so kann man sich nach dem Gesagten der Besorgnis nicht erwehren, dass der Catastralreinertrag der Höfe in Salzburg sich als ungeeignet darstellt, die alleinige Grundlage für die Bestimmung des Wertes zu bilden, und dass bei dem Umstande, als die Höfe vielfach stark mit Schulden belastet sind (nach dem Berichte der Bezirkshauptmannschaft Salzburg gibt es nur wenige Höfe mit einem geringeren Schuldenstande als dem 16fachen des Catastralreinertrages) die Feststellung eines 17fachen Multiplums des Reinertrages fast einer völligen Enterbung der mit dem Hofübernehmer concurrirenden Erben gleichkäme.“

Ein Bericht der Landesregierung in Salzburg vom 22. Juni 1890, Z. 4665, sagt:

. . . . „Die Mehrzahl der abgegebenen Äußerungen spricht sich für die Wertbemessung nach dem Catastralreinertrage aus, und beantragen diesbezüglich der Landesausschuss und die Landwirtschaftsgesellschaft das 17fache des Catastralreinertrages, während das Landesgericht sich für die Schätzung ausspricht.

Auch die Landesregierung glaubt für den letzteren Modus eintreten zu sollen.

Die Landesregierung verkennt die Vorzüge der Einfachheit, welche die Wertbestimmung nach einem Multiplum des Catastralreinertrages für sich hat, durchaus nicht. Allein sie hält die Nachtheile dieser Art der Bewertung für überwiegend.

Die Reinertragsziffer wechselt in den einzelnen Theilen des Landes außerordentlich, in manchen Theilen des Gebirges ist sie entschieden zu nieder gegriffen, ja es ist rücksichtlich mancher Theile des Landes und mancher Culturgattungen bekannt, dass sie seinerzeit nur deshalb so niedrig angesetzt wurde, um eine geringere Ziffer für die Grundsteuer zu erzielen. Der durch das Multiplum des Catastralreinertrages gewonnene Wert nimmt ferner gar keine Rücksicht auf das beim Gute befindliche Inventar, auf die Beschaffenheit und Verwendung der Gebäude, auf die bezüglich eines Gutes vorgenommenen Meliorationen wie anderseits auf Momente, welche das Gut verschlechtern, wie zum Beispiel die gerade im Gebirge häufig sich ereignenden Überschwemmungen und Verschotterungen von Grundstücken, welche früher sich noch in gutem Zustande befanden.

Es ist ferner außerordentlich schwer, eine richtige Grenze der Höhe des Reinertrages zu finden. Wie die Bezirkshauptmannschaften besagen, variirt der Wert zwischen dem 20- und 500fachen des Reinertrages.

Auch die Landwirtschaftsgesellschaft hat das Schwankende der Basis wohl gefühlt, indem selbe eine, allerdings enge Latitude zwischen dem 17- und dem 30fachen des Reinertrages gestattet, dabei aber auch innerhalb dieser Grenze das Multiplum durch den Richter nach Anhörung der nächsten Verwandten und des Gemeindevorstehers festgestellt werden soll. Man kann nun mit Sicherheit annehmen, dass der Richter diese Bestimmung nicht treffen wird, ohne Schätzmänner zu befragen, und diese werden ihr Gutachten nicht abgeben können, ohne vorher den Augenschein genommen zu haben.

Es kann also auch in diesem Falle der Augenschein und die hierauf basirte Schätzung nicht umgangen werden; ist dies aber der Fall, so dürfte es vorzuziehen sein, dass die Schätzung ordnungsmäßig vorgenommen und so der entsprechende Wert im Sinne des §. 7 des Gesetzes erhoben werde, wozu noch bemerkt wird, dass die Schätzung derzeit bei den meisten Verlassabhandlungen stattfindet und durchaus nicht erhebliche Kosten verursacht.

Bei Festsetzung eines etwa nur 17fachen Reinertrages würde, nachdem, wie die Bezirkshauptmannschaft Salzburg mit Recht hervorhebt, die Mehrzahl der Höfe bis zum 16fachen des Catastralreinertrages verschuldet ist, dem Miterben ein so minimaler Erbtheil erübrigen, dass die Gefahr nahe liegt, es werde hiedurch ein Bauernproletariat geschaffen.

Dass die Bewertung eine solche sein werde, dass der Übernehmer wohl bestehen kann, wie das Gesetz fordert, muss nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit angenommen werden, zumal wenn auf die Auswahl der Schätzer besondere Sorgfalt angewendet wird . . ."

Ein Bericht der Statthalterei in Brünn vom 8. April 1890, Z. 12.317, führt unter anderem aus:

. . . „In Betreff der Bewertung des Hofes (§§. 7 und 10 des Reichsgesetzes) hat sich die überwiegende Zahl der einvernommenen Bezirkshauptmannschaften und laut des Gutachtens des Oberlandesgerichtes bis auf 10 alle anderen Bezirksgerichte für die Wertbestimmung nach §. 7, Alinea 1 und 3 des Reichsgesetzes durch gerichtliche Schätzung ausgesprochen.

Die Gründe, welche für diesen Modus der Wertbestimmung gegenüber jenem unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages sprechen, sind so gewichtige, dass sich die Statthalterei in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Oberlandesgerichtes und des verstärkten Ausschusses der Ackerbaugesellschaft für die Bewertung nach §. 7, Alinea 1 und 3 des Reichsgesetzes durch gerichtliche Schätzung, namentlich von nachstehenden Erwägungen geleitet, entscheidet . . ."*)

In einem Berichte des Statthalters in Linz vom 16. Juli 1890, Z. 430 Pr., wird unter anderem ausgeführt:

. . . „Obgleich die im Absatz 3 des §. 7 des Gesetzes vorgesehene Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages zweifellos einfacher, auch minder kostspielig und Anfechtungen weniger ausgesetzt wäre, als die Schätzung durch Sachverständige, so muss ich mich doch entschieden für letztere aussprechen. Die Mängel des Catasters dürften zwar durch die unvermeidlichen Mängel der Schätzungen mehr als aufgewogen werden. Allein manche Verhältnisse, welche auf den Wert der Liegenschaft von wesentlichem Einflusse sind, als: Servituten, Arrondirung, Lage und Umfang der Liegenschaft, Culturzustand, insbesondere Holzbestand des Waldes, Alter der Obstbäume, Stand der Culturen, kommen im Cataster überhaupt nicht, andere, wie: Urbarmachungen, Meliorationen, Änderungen in den Preisen, Verkehrs- und Marktverhältnissen

*) Hier führt der Bericht die verschiedenen Gründe ausführlich an. (Die gerichtliche Schätzung sei in der Bevölkerung eingelebt, genieße Vertrauen; die Meliorationen und Deteriorirungen seien nicht im Catastralreinertrage ausgedrückt; die ländlichen Creditverhältnisse unterliegen Schwankungen; es sei schwer, auch nur annäherungsweise ein Multiplum des Catastralreinertrages anzugeben, da alle diese Verhältnisse, die Art der Bewirtschaftung, die Nutzungsrechte ꝛc. verschieden seien.)

erst nach längeren Zeiträumen zum Ausdruck. Mitbesitz oder Nutzungsrecht, Beschaffenheit der Gebäude, Einrichtungen zum Maschinenbetriebe oder zu landwirtschaftlichen Nebengewerben, Zahl und Beschaffenheit des fundus instructus, Eignung von Grundstücken zu Bauplätzen oder Betriebsanlagen sind nicht Gegenstand des Catasters. Die Wertermittlung auf Grund des Steuercatasters allein würde sich daher in zahlreichen Fällen als unbillig und unzuverlässig ergeben.

Da die Beiziehung von Sachverständigen schon behufs der Ausscheidung des fundus instructus in der Schätzung des beweglichen Nachlasses häufig nicht zu vermeiden ist, so entstehen durch die gerichtliche Schätzung des Hofwertes keine besonderen Mehrauslagen."

Sollte gleichwohl anstatt der Schätzung die Bewertung mit einem Vielfachen des Catastralreinertrages stattfinden, so spricht sich der Statthalter gegen den vom Landesculturrathe gestellten Antrag, bei Einbeziehung der Bauarea der Gebäude und des Inventars den Multiplicator 17 anzunehmen, aus.

..... „Nach vielfachen Erfahrungen, insbesondere nach den Preisen und Pachtzinsen von Liegenschaften übersteigt der wirkliche Reinertrag den Catastralreinertrag selbst bei den gegenwärtig minder günstigen Preisen der Bodenproducte beträchtlich, im allgemeinen um das Doppelte, und in der Nähe volkreicher Orte noch um mehr. Hiezu kommt, dass unter den heutigen Zinsfußverhältnissen von in Grund und Boden angelegtem Capital nur ein Erträgnis von 3 Procent erhofft werden kann, während der Multiplicator 17 einer Rente von nahezu 6 Procent entspricht. Da überdies Bauarea, Gebäude, Inventar, Nutzungsrechte u. d. gl. dem Übernehmer umsonst in den Kauf gegeben werden solle, so würde dieser in der Regel kaum ein Drittel des wahren Wertes zu bezahlen haben, wofür doch kein ausreichender Grund spricht . . ."

Die Bedenken, welche in diesen vorangeführten Äußerungen gegen die Wahl der Bewertung nach dem Catastralreinertrage angeführt werden, sind für die Frage der Wertermittlung der Liegenschaften nach dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, nahezu durchwegs hinfällig oder mindestens bedeutend abgeschwächt. Hier soll nur eine Grenze gefunden werden, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitzubieten verpflichtet ist, damit Verschleuderungen bei executiven Feilbietungen vermieden werden. Um diesen Zweck zu erreichen und um zugleich eine sichere Gewähr für die Einbringlichkeit der Rente zu bieten, wird die Grenze nicht leicht zu niedrig gegriffen werden können. Dass aber die Grenze zu hoch gegriffen wäre, dagegen sprechen wohl auch die angeführten Gutachten trotz ihrer im allgemeinen gegen eine derartige Bewertungsart gerichteten Tendenz.

Dazu kommt die den Landesgesetzgebungen eingeräumte Einflussnahme auf den Bewertungsschlüssel innerhalb einer gewissen Grenze (§. 6, Alinea 2), und zwar für das ganze Land oder Theile desselben, ferner die Berücksichtigung der Gebäude, des Inventars und sonstigen Zubehörs, der Bestockung, der Activservituten, Reallasten u. s. w. (§§. 7 bis 10), sowie endlich die Überprüfung der Wertermittlung (§. 12), und die der Landesgenossenschaft in gewissen Fällen (§. 13) eingeräumte Befugnis, trotz der erfolgten Wertermittlung von der Feilbietung wegzubleiben — alles Cautelen, welche viele der gegen die Bewertung nach dem Catastralreinertrage geltend gemachten Bedenken gewiss abzuschwächen imstande sind.

Dagegen lassen sich alle in den vorerwähnten Gutachten für diesen Modus der Bewertung angeführten Gründe hier gewiss noch in erhöhtem Maße geltend machen. Es handelt sich um ein möglichst rasches, wenig kostspieliges, möglichst unparteiisches Verfahren, welches für die Eruirung der Grenze benöthigt wird, bis zu welcher die Landesgenossenschaft mitzubieten hat. Dabei kommt weniger ein ganz ausnahmsweiser Wert von solchen Liegenschaften in Betracht, welche ohnedies im Meistbote gewöhnlich besser erstanden werden, als vielmehr — ganz ähnlich wie beim Grundsteuercataster — der gemeingewöhnliche Ertrag, beziehungsweise Wert, unter dem die Liegenschaft nicht verschleudert werden soll.

II.

Bekanntlich ist die Bewertung nach einem Multiplum des Catastralreinertrages vielfach in Übung, und zwar behufs Ermittlung der Beleihungsgrenze bei den Creditinstituten. Diese Institute, welchen das Mittel einer besonderen Taxation viel leichter zu Gebote steht als in dem Gesetzentwurfe betreffend die Errichtung von Rentengütern der Bezirksgenossenschaft, und bei welchen auch die Ermittlung des individuellen Wertes der Liegenschaft in gewissem Maße wichtiger ist als für die Landesgenossenschaft, haben dennoch in vielen Fällen den Bewertungsmodus nach dem Multiplum des Catastralreinertrages, eventuell auch in Verbindung mit einer gewissen Gebäudebewertung gewählt, und es scheint daher von Wichtigkeit, einige Beispiele darüber anzuführen, wie diese Bewertungsart verwendet wird. Hier sollen nur die Landescreditinstitute in Betracht gezogen werden.

Dabei wird stets zu berücksichtigen sein, dass der Bewertungsschlüssel ein mit Rücksicht auf die Sicherheit der Creditinstitute sehr vorsichtig gewählter und der auf diese Art ermittelte Wert ein gegenüber dem thatsächlichen Werte der Liegenschaften gewöhnlich sehr niedriger ist.

Für die Niederösterreichische Landeshypothekenanstalt, deren Errichtung mit Kundmachung der Statthalterei vom 10. Juli 1888, L. G. Bl. Nr. 44 publicirt wurde, gilt in dieser Beziehung nach den durch Kundmachung der Statthalterei vom 18. Juli 1891, L. G. Bl. Nr. 39, veröffentlichten geänderten Statuten:

§. 36.

„Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Grund und Boden bis zu zwei Drittel des ermittelten Wertes bewilligt werden.

Insoweit jedoch bei Weingärten der angenommene Wert durch die Anpflanzung bedingt ist, können Darlehen auf dieselben nur bis zu einem Drittel des Wertes gegeben werden."

§. 37.

„Als der Grund- und Bodencapitalswert von landwirtschaftlichen Realitäten wird in der Regel der 20fache durch den Steuercataster festgestellte Reinertrag angenommen.

Welche Rücksicht auf Gebäude, Nebengewerbe, Fundus instructus und sonstige Rechte und Accessorien zu nehmen ist, bleibt dem Ermessen des Curatoriums vorbehalten.

In allen Fällen, wo im Laufe der letzten fünf Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungsresultat oder Verkaufspreis ausgewiesen erscheinen sollte, der niedriger ist als das Resultat der oben bezeichneten Wertsermittlung, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen.

Der Darlehenswerber kann jedoch verlangen, dass das Curatorium auf seine Kosten den Wert der Hypothek durch eine Schätzungscommission erheben lasse."

§. 38.

„Bei den der Mietzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient in der Regel die Durchschnittsziffer des für die letzten sechs (6) Jahre zur Steuer fatirten Zinses nach Abschlag eines Drittels, oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zur Hälfte für Steuern und Erhaltung des Bauzustandes, zur Grundlage der Wertbestimmung, indem die nach obigem Abschlage verbleibende Zinsquote mit 20 multiplicirt zum Wertscapitale erhoben wird.

Wenn der einbekannte Mietzins den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, so ist es dem Ermessen des Curatoriums überlassen, denselben richtig zu stellen.

Bei Gebäuden, welche der Mietzinssteuer überhaupt nicht oder nicht durch sechs Jahre unterliegen, dient der vom Curatorium auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebende Wert als Grundlage.

In den Fällen, wo im Laufe der letzten drei Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgehen, ein Schätzungsresultat oder Verkaufspreis ausgewiesen erscheinen sollte, der niedriger ist als das Resultat der Wertsermittlung nach dem Zinserträgnisse, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Haus innerhalb dieser drei Jahre neu aufgeführt oder wesentlich umgestaltet worden wäre.

Belehnungen von Häusern in neugegründeten oder lückenhaft verbauten Stadttheilen, dann Belehnungen von neu erbauten Häusern, welche noch nicht durch drei Jahre der Mietzinssteuer unterliegen, sind mit besonderer Strenge zu behandeln.

Der Bauzustand wird in der Regel durch von der Landeshypothekenanstalt abgeordnete Sachverständige erhoben.

Die Kosten dieser Erhebung hat der Darlehenswerber zu tragen.

Die Bauzustandserhebungen können insbesondere entfallen, wenn der Betrag des angesuchten Darlehens schon durch den auf Grund anderer in demselben Orte oder Ortstheile gepflogener Erhebungen festgestellten Grundwert statutenmäßig gedeckt erscheint."

§. 39.

„Das zu gewährende Darlehen darf sammt den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Landeshypothekenanstalt in der bücherlichen Rangordnung vorhergehenden Passiven jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach §. 36, beziehungsweise §. 35, Darlehen bewilligt werden können.

Insofern in dem Grundbuchextracte auch die laufenden landesfürstlichen Steuern im Lastenstande erscheinen, sind dieselben hiebei nicht in Abschlag zu bringen.

Jährliche Leistungen unter den Lasten sind mit dem 25fachen Werte als Capital anzunehmen. Bei Personalservituten ist aber das Curatorium berechtigt, je nach dem Alter des Berechtigten, auch einen niedrigeren Wert einzustellen.

Wenn Lasten, für welche ein Geldwert nicht zu ermitteln ist, oder in nicht gesetzlich cursirender oder einem Curse unterliegender Valuta ausgedrückte Posten dem Darlehen der Hypothekenanstalt vorangehen sollen, so kann die Bewilligung desselben nur durch einstimmigen Beschluss des Curatoriums erfolgen."

Für die Oberösterreichische Landeshypothekenanstalt, deren Errichtung durch Kundmachung der Statthalterei vom 3. Juli 1890, L. G. Bl. Nr. 13, und deren Statutenänderung durch Kundmachung der Statthalterei vom 1. Juni 1892, L. G. Bl. Nr. 9, publicirt wurde, gelten folgende Bestimmungen:

§. 36.

„Auf Häuser können Darlehen bis zur Hälfte, auf Grund und Boden bis zu zwei Drittel des ermittelten Wertes bewilligt werden."

§. 37.

„Als der Grund- und Bodencapitalswert von landwirtschaftlichen Realitäten wird in der Regel der 20fache, durch den Steuercataster festgestellte Reinertrag angenommen.

Welche Rücksicht auf Gebäude, Nebengewerbe, fundus instructus und sonstige Rechte und Accessorien zu nehmen ist, bleibt dem Ermessen des Curatoriums vorbehalten.

In allen Fällen, wo im Laufe der letzten fünf Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein Schätzungsresultat oder Verkaufspreis ausgewiesen erscheinen sollte, der niedriger ist als das Resultat der oben bezeichneten Wertsermittlung, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen.

Der Darlehenswerber kann jedoch verlangen, dass das Curatorium auf seine Kosten den Wert der Hypothek durch eine Schätzungscommission mit Zuziehung eines delegirten Vertrauensmannes des Landesausschusses erheben lasse.

Dem Curatorium steht es frei, dieser Schätzungscommission nebst dem Vertrauensmanne des Landesausschusses auch Mitglieder der betreffenden Gemeindevertretung beizuziehen.

In dem Falle, wenn das Curatorium diesen Schätzungswert zur Grundlage der Darlehensbewilligung annimmt, ist die Zustimmung des Landesausschusses zur letzteren einzuholen."

§. 38.

„Bei den der Mietzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient in der Regel die Durchschnittsziffer des für die letzten sechs Jahre zur Steuer fatirten Zinses nach Abschlag eines Drittels oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zur Hälfte für Steuern und Erhaltung des Bauzustandes zur Grundlage der Wertbestimmung, indem die nach obigem Abschlag verbleibende Zinsquote mit 20 multiplizirt zum Wertscapitale erhoben wird.

Bei Gebäuden, welche der Mietzinssteuer überhaupt nicht oder noch nicht durch sechs Jahre unterliegen, dient der vom Curatorium auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebende Wert als Grundlage.

In den Fällen, wo im Laufe der letzten drei Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgehen, ein Schätzungsresultat oder Verkaufspreis ausgewiesen erscheinen sollte, der niedriger ist als das Resultat der Wertsermittlung nach dem Zinserträgnisse, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Haus innerhalb dieser drei Jahre neu aufgeführt oder wesentlich umgestaltet worden wäre.

Belehnungen von neuerbauten Häusern, welche noch nicht durch drei Jahre der Mietzinssteuer unterliegen, sind mit besonderer Strenge zu behandeln.

Der Bauzustand wird in der Regel durch von der Landeshypothekenanstalt abgeordnete Sachverständige erhoben. — Die Kosten dieser Erhebung hat der Darlehenswerber zu tragen."

§. 39.

„Das zu gewährende Darlehen darf sammt den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Landeshypothekenanstalt in der bücherlichen Rangordnung vorhergehenden Passiven jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach §. 36, beziehungsweise §. 35, Darlehen bewilligt werden können.

Insofern in dem Grundbuchsextracte auch die laufenden landesfürstlichen Steuern im Lastenstande erscheinen, sind dieselben hiebei nicht in Abschlag zu bringen.

Jährliche Leistungen unter den Lasten sind mit dem 20fachen Werte als Capital anzunehmen; bei Personalservituten, Ausgedingen und dergleichen ist jedoch das Curatorium mit Zustimmung des Landesausschusses berechtigt, je nach dem Alter des Berechtigten auch einen niedrigeren Wert einzustellen.

Falls die Einverleibung der Löschung eines Rechtes, welches wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande hat, auf Grund des Todtenscheines oder der Todeserklärung der bezugsberechtigten Person nur deshalb nicht erwirkt werden kann, weil die im §. 34, Alinea 2, des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, festgesetzte Frist von drei Jahren vom Todestage ab noch nicht abgelaufen ist, so kann das Curatorium mit Zustimmung des Landesausschusses von einer Werteinstellung auch gänzlich absehen.

Lasten, für welche ein Geldwert nicht zu ermitteln ist, oder nicht in gesetzlich cursirender oder einem Curse unterliegender Valuta ausgedrückte Posten dürfen in der Regel einer Forderung der Hypothekenanstalt nicht vorangehen. Abweichungen hiervon können nur unter Zustimmung des Landesausschusses stattfinden."

Bei der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen (L. G. Bl. Nr. 37 ex 1864 und Kundmachung der Statthalterei vom 2. August 1888, L. G. Bl. Nr. 43) lauten die Vorschriften über die Belehnung und Bewertung der Liegenschaften, wie folgt:

§. 47.

„Auf Grund und Boden können Darlehen in Pfandbriefen bis zu zwei Drittheilen und auf Häuser bis zur Hälfte des ermittelten Wertes bewilligt werden.

Bei der Belehnung von Realitäten, rücksichtlich deren die Execution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen nicht zulässig ist, als bei Fideicommissen, Lehen u. s. w., darf nur bis zu einem Drittel des statutenmäßig ermittelten Wertes geborgt werden."

§. 48.

„Als der Grund- und Bodencapitalswert von landwirtschaftlichen Realitäten wird in der Regel der 24fache, bei ausschließlichem oder vorwiegendem Waldbestande der 20fache Betrag des catastralmäßigen Reinertrages angenommen.

Auf Gebäude, Nebengewerbe, fundus instructus und sonstige Rechte und Accessorien ist keine Rücksicht zu nehmen.

In allen Fällen, wo ein Schätzungsresultat oder ein Verkaufspreis aus den letzten fünf Jahren vorliegen sollte, welcher niedriger ist als das Resultat der oben bezeichneten Wertsermittlung, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen.

Der Darlehenswerber kann jedoch verlangen, dass die Anstalt auf seine Kosten den Wert der Hypothek durch eine Schätzungscommission mit Zuziehung eines delegirten Vertrauensmannes des Landesausschusses erheben lasse.

Wenn die Direction auf Grund dieser Schätzung ein Darlehen bewilligen sollte, ist die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen."

§. 49.

„Bei den der Mietzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient unter Berücksichtigung des Bauzustandes die Durchschnittsziffer des für die letzten sechs Jahre zur Steuer fatirten Zinses nach Abschlag von 40 Procent oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zu 50 Procent auf Steuer, Regie und Erhaltung des Bauzustandes zur Grundlage der Wertsbestimmung, indem die nach obigem Abschlage verbleibende Zinsquote mit 20 multiplizirt, zum Wertscapitale erhoben wird.

Bei Gebäuden, welche der Mietzinssteuer überhaupt nicht oder noch nicht durch sechs Jahre unterliegen, dient ein von der Bankdirection auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebender Wert als Grundlage, insofern sich in letzterem Falle der nach dem bisherigen Zinsbetrage ermittelte Wert nicht als geringer herausstellt.

Hat sich seit der letzten Zinsfassion durch einen inzwischen vorgenommenen Um- oder Zubau der Ertrag des Gebäudes wesentlich geändert, so dient ebenfalls ein von der Anstalt auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebender Schätzwert als Grundlage.

In den Fällen, wo im Laufe der letzten drei Jahre, welche dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgingen, ein niedrigeres Schätzungsergebnis oder ein niedrigerer Verkaufspreis vorliegen sollte, als das Resultat der Wertsermittlung nach dem Zinserträgnisse, ist der niedrigere Wert als Maßstab anzunehmen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Haus innerhalb dieser drei Jahre neu aufgeführt oder wesentlich umgestaltet worden wäre.

Belehnungen von Häusern in neu gegründeten oder lückenhaft verbauten Stadttheilen sind besonders streng zu behandeln.

In allen Fällen behält sich die Anstalt vor, den Bauzustand durch von ihr abgeordnete Sachverständige auf Kosten des Darlehenswerbers erheben zu lassen."

§. 50.

„Das zu gewährende Darlehen darf sammt den auf der Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Bank in der bücherlichen Rangordnung vorgehenden Passiven jene Summe nicht übersteigen, bis zu welcher nach §. 47 Darlehen bewilligt werden können.

Jährliche Prästationen und Leibrenten sind mit dem 20fachen Betrage in Rechnung zu nehmen. Lasten, für welche ein Geldwert nicht zu ermitteln ist, oder in nicht gesetzlich cursirender oder einem Curse unterliegender Valuta ausgedrückte Posten dürfen in der Regel einer Forderung der Bank nicht vorangehen. Abweichungen hievon können nur unter Zustimmung des Landesausschusses stattfinden."

Nach dem Statut der Landesbank für das Königreich Böhmen (Kundmachung der Statthalterei vom 15. Mai 1889, Zahl 4182 pr.) können Meliorationsdarlehen unter gewissen Cautelen gewählt werden. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§. 13.

„Die Landesbank des Königreiches Böhmen gewährt unter den in den folgenden Paragraphen (17 bis 23) angeführten Bedingungen Darlehen zu Zwecken der Landescultur, insbesondere 1. zu Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und überhaupt zu Meliorationen von Äckern und Wiesen; 2. zu Regulirungen von Bächen und Privatflüssen und zu Anlagen zum Uferschutze und zum Schutze gegen Überschwemmungen; 3. zur Zusammenlegung von Grundstücken und Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind; 4. zu Bewaldungen und Urbarmachungen; 5. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Teichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen, dann zur Trockenlegung von Teichen."

§. 18.

„Die im §. 20 angeführten Fälle ausgenommen, darf die Bank Meliorationsdarlehen nur bei genügender hypothekarischer Sicherheit gewähren.

Die Sicherheit wird als genügend erachtet, wenn das Meliorationsdarlehen mit Hinzurechnung der auf die Hypothek bereits eingetragenen, der Forderung der Bank in der bücherlichen Rangordnung vorangehenden Passiven jene Summe nicht übersteigt, welche zwei Drittheilen des 24fachen, bei ausschließlichem oder vorwiegendem Waldbestande des 20fachen Betrages des catastermäßigen Reinertrages der den Gegenstand der betreffenden bücherlichen Einlage bildenden Grundstücke, mit Hinzurechnung der Hälfte des gemäß §. 17 dieser Statuten in sachverständiger Weise ermittelten Betrages der Wertserhöhung gleichkommt.

Anstatt des 24- beziehungsweise 20fachen Betrages des catastermäßigen Reinertrages kann auf Ansuchen des Darlehenswerbers zur Grundlage genommen werden, entweder

a) der auf seine Kosten durch eine besondere Schätzungscommission mit Zuziehung eines Vertrauensmannes des Landesausschusses erhobene Schätzungswert des Gutes in seinem gegenwärtigem Bestande, oder

b) der behufs Darlehensgewährung seitens der Hypothekenbank des Königreiches Böhmen nach den Vorschriften ihrer Statuten ermittelte Schätzungswert, insoferne seit dessen Ermittlung nicht ein längerer als dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Allein in solchen Fällen ist es nicht gestattet, ein den 24- beziehungsweise 20fachen Betrag des Catastralreinertrages und die Hälfte der nach §. 17 in sachverständiger Weise festgesetzten Summe übersteigendes Darlehen zu bewilligen.

Wenn es sich um Immobilien handelt, auf deren Substanz nach den bestehenden Gesetzen die Execution nicht zulässig ist, so wird statt der oben angeführten zwei Drittheile nur ein Drittheil, beziehungsweise, wenn der Wert nach den Bestimmungen des dritten Absatzes ermittelt worden ist, nur die Hälfte dieses Wertes gerechnet."

§. 20.

„Die hypothekarische Sicherstellung kann entfallen, wenn das Darlehen einer gemäß Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, aus Staats- und Landesmitteln subventionirten Genossenschaft oder

einer anderweitigen zur Ausführung irgend eines der im §. 13 dieses Statutes genannten Zwecke gebildeten Genossenschaft gewährt wird, vorausgesetzt, dass im Gesetzeswege den Beiträgen, welche auf die solchen Genossenschaften angehörigen Grundstücke entfallen, bis zum Betrage dreijähriger Rückstände der Vorrang vor allen anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben eingeräumt ist."

Im Statut der Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren (Kundmachung der Statthalterei vom 26. Juni 1890, L. G. Bl. Nr. 63) lauten die betreffenden Bestimmungen:

§. 45.

„Auf Grund und Boden können Darlehen in Pfandbriefen bis zu zwei Drittel und auf Häuser bis zur Hälfte des ermittelten Wertes bewilligt werden."

§. 46.

„Bei landwirtschaftlichen Realitäten wird der Wert in der Regel auf Grundlage des durch den Steuercataster festgestellten Reinertrages ermittelt, und dieses Reinerträgnis bei Waldland mit 20, bei allen anderen der Grundsteuer unterliegenden Parcellen mit 25 multiplizirt, stellt den Grund- und Bodencapitalienwert dar.

Es kann jedoch die Bankdirection mit Zustimmung oder über Ansuchen und auf Kosten des Darlehenswerbers in jedem Falle den Wert der Hypothek auch durch eine Schätzung unter Zuziehung eines delegirten Vertrauensmannes des Landesausschusses erheben lassen. Wenn nicht mehr als Darlehen begehrt wird als 5000 fl. und zugleich auch nicht mehr als der wie oben berechnete Catastralwert, so kann die Werterhebung mittels eines Fragebogens geschehen, welcher von dem Vertrauensmanne des Landesausschusses auszufüllen ist.

Ob und in welchen Fällen eine gerichtliche Schätzung einer Realität zur Grundlage der Darlehensbewilligung angenommen werden kann, bleibt der Bankdirection überlassen.

In dem Falle, wenn die Bankdirection Grund und Boden mit einem Betrage belehnen will, der entweder

a) höher ist als der nach dem Catastralreinertrage wie oben berechnete Wert, oder der
b) zwei Drittel dieses Wertes und zugleich 10.000 fl. übersteigt,

ist immer die Zustimmung des Landesausschusses einzuholen.

Welche Rücksicht auf Gebäude, Nebengewerbe, Fundus instructus und sonstige Rechte und Accessorien zu nehmen sei, bleibt dem Ermessen der Direction und des Landesausschusses vorbehalten."

§. 47.

„Bei den der Mietzinssteuer unterliegenden Gebäuden dient die Durchschnittsziffer des für die letzten sechs Jahre zur Steuer fatirten Zinses nach Abschlag eines Drittels oder nach Maßgabe des Bauzustandes und der Lage bis zur Hälfte auf Steuer, Regie und Erhaltung des Bauzustandes zur Grundlage der Wertbestimmung, indem die nach obigem Abschlag verbleibende Zinsquote, mit 20 multiplizirt, zum Wertcapitale erhoben wird.

Bei Gebäuden, welche der Mietzinssteuer überhaupt nicht oder noch nicht sechs Jahre unterliegen, dient der von der Bankdirection auf Kosten des Darlehenswerbers zu erhebende Wert als Grundlage.

Aber auch bei bereits durch sechs Jahre der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden kann der Darlehenswerber verlangen, dass die Bankdirection den Wert durch Sachverständige mit Zuziehung eines Vertrauensmannes des Landesausschusses erheben lasse.

Wenn die Bankdirection den Schätzungswert von Gebäuden zur Grundlage der Darlehensbewilligung annimmt, ist die Genehmigung des Landesausschusses einzuholen.

Ob und in welchen Fällen eine gerichtliche Schätzung eines Hauses zur Grundlage der Darlehensbewilligung angenommen werden kann, bleibt der Bankdirection überlassen.

Der Bauzustand wird in der Regel in kurzem Wege durch Organe der Bank oder von der Bank abgeordnete Sachverständige erhoben.

Die Kosten der Erhebung des Bauzustandes hat der Darlehenswerber zu tragen."

§. 48.

„Bei der Belehnung von Realitäten, rücksichtlich deren die Execution auf die Substanz nach den bestehenden Gesetzen unzulässig ist, als bei Fideicommissen, Lehen u. s. w., darf in der Regel nur bis zu einem Drittheile des ermittelten Wertes geborgt werden. (§. 45 des Statutes.)

Ausnahmsweise können auf Fideicommissgüter gegen Vorlage der gerichtlichen Bewilligung zur Belastung über ein Drittheil des Wertes derselben Darlehen innerhalb der Höhe der gerichtlichen Belastungsbewilligung, jedoch niemals über die Hälfte des Wertes derselben gegeben werden."

Bei der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau (Kundmachung der Statthalterei vom 10. September 1882, L. G. Bl. Nr. 81, vom 9. Juli 1885, L. G. Bl. Nr. 38 und 39, vom 25. Mai 1889, L. G. Bl. Nr. 44, und vom 12. März 1890, L. G. Bl. Nr. 23), gelten folgende Vorschriften:

§. 5.

„Die Landesbank kann grundbücherlich sichergestellte Darlehen nur dann ertheilen, wenn das gewährte Darlehen sammt der demselben in der Hypothek vorangehenden Lasten in der ersten Hälfte des Wertes der Hypothek enthalten ist, oder wenn die Hypothekargläubiger eine in der Folge in die Grundbücher einzutragende Erklärung abgeben, dass sie der Bank für das zu ertheilende Darlehen und für die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, so dass das Darlehen in der ersten Hälfte des Wertes der Hypothek sichergestellt wird."

§. 7.

„Die Landesbank ermittelt den Wert der als Grundlage des Darlehens anzunehmenden Hypothek mit Berücksichtigung des 100fachen Betrages der Grundsteuer, der Catastraleinkommenschätzungen, der Kauf- und Pachtverträge, der ortsüblichen Grundkaufpreise, der Pachtzinse, der Familientheilungen und der durchgeführten gerichtlichen Schätzungen.

Als Wert der Zinshäuser, welche sich in gutem Zustande befinden, kann die Landesbank höchstens den derart ermittelten Betrag annehmen, dass von dem Durchschnittserträgnisse der letzten sechs Jahre und bei später erbauten Häusern von dem jährlichen Durchschnittserträgnisse der Periode, während der dieselben bewohnt werden, ein Drittel, und nach Maßgabe der Ortsverhältnisse noch mehr bis zur Hälfte abgezogen, der Rest aber unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von mindestens fünf Procent capitalisirt wird. In keinem Falle aber darf der vom Jahreserträgnisse abgezogene Betrag niedriger sein als die Summe der von dem betreffenden Hause in den bei Ermittlung des Erträgnisses als Grundlage angenommenen Jahren durchschnittlich entrichteten Steuer sammt Umlagen.

Als Grundlage der Ermittlung des Wertes einer Hypothek sowohl auf dem Lande als auch in den Städten, kann auch eine auf Verlangen und Kosten des Darlehenswerbers vorgenommene Schätzung angenommen werden. Die auf Grund besonderer Schätzungen zu gewährenden Hypothekardarlehen bedürfen, insoferne dieselben beim Grundbesitze über 50.000 fl., bei Häusern über 25.000 fl. zu betragen haben, der Einwilligung des Aufsichtsrathes.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Ermittlung des Wertes einer Hypothek und über das Gewähren von Darlehen, enthält die Geschäftsordnung."

III.

Auch in Deutschland wird bei den Creditinstituten oft die Bewertung nach dem Catastralreinertrage vorgenommen, und scheint es angemessen, hier einige dieser Vorschriften anzuführen, wie sie bei Instituten, welche in erster Linie für die landwirtschaftliche Bevölkerung geschaffen sind, sich vorfinden.

1. Rentenbanken.

Nach dem preußischen Gesetze vom 7. Juli 1891 (Nr. 24 der Gesetzessammlung von 1891) können bekanntlich die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst werden. Auch können von der Rentenbank Rentendarlehen gewährt werden.

Nach §. 7 dieses Gesetzes hat jedoch die Generalcommission den Antrag auf Ablösung der Rente oder auf Gewährung eines Darlehens so weit zurückzuweisen, als nicht erstens der abzulösenden Rente oder dem Darlehen das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentengutes zusteht, zweitens für die zu übernehmende Rentenbankrente die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

„Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Catastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt."

2. Landesculturrentenbanken.

Nach dem preußischen Gesetze vom 13. Mai 1879 (Gesetzsammlung Nr. 26), betreffend die Errichtung von Landesculturrentenbanken, ist für das Darlehen, die Landesculturrente und deren etwaige Zuschläge mit land- oder forstwirtschaftlich benützbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen (§. 6).

„Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehen innerhalb des 25fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Catastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landesculturrentenbank zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt."

3. Landschaften.

Hier sollen nur die Bestimmungen erwähnt werden, welche bei dem Neuen brandenburgischen Creditinstitute in Berlin bezüglich der Bodenbewertung gelten. Dieses Institut ist nämlich im Jahre 1869 neben der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft geschaffen worden, um seine Wirksamkeit insbesondere auch auf bäuerliche Grundstücke zu erstrecken. Es scheint daher angemessen, statt der ritterschaftlichen Institute gerade dieses Creditinstitut, welches für den mittleren und kleineren landwirtschaftlichen Grundbesitz maßgebend ist, hier herauszugreifen.

Nach dem Statute des Neuen brandenburgischen Creditinstitutes vom 30. August 1869 (Gesetzsammlung für 1869, S. 1034) mit den Nachträgen vom 27. Mai 1878 (Gesetzsammlung für 1878, S. 284), vom 28. Juli 1882 (Gesetzsammlung für 1882, S. 370) und vom 19. Februar 1890 (Gesetzsammlung für 1890, S. 98) wird der Wert der zu belehnenden Grundstücke in folgender Weise bestimmt:

a) Als Capital wird der 35fache Betrag des Grundsteuerreinertrages zuzüglich des 10fachen Betrages des Gebäudesteuer-Nutzungswertes des Wohnhauses angenommen. Zu diesem Capitalswerte kann noch ein Zuschlag von 5 bis 15 Procent bewilligt werden, wenn besonders günstige Momente in der Beschaffenheit des Grundstückes in Betracht kommen, welche bei der Grundsteuereinschätzung keine Berücksichtigung finden konnten.*) (Es muss bemerkt werden, dass trotz dieses vorgezeichneten Bewertungsschlüssels gewöhnlich eine eingehende Besichtigung des Grundstückes durch den Commissarius vorausgeht.) Von dem derart ermittelten Capitalswerte wird der 20fache Betrag der auf dem Grundstücke haftenden Abgaben (doch nicht Communalabgaben) abgezogen und die nach diesem Abzuge verbleibende Capitalsumme als Pfandbriefbeleihungswert des Grundstückes angenommen.

b) Seit 1882 ist einem wesentlichen Mangel dieser Bestimmungen insoferne abgeholfen worden, als nach Ermessen der Hauptritterschaftsdirection (welche die Mitverwaltung des brandenburgischen Creditinstitutes hat) behufs Bepfandbriefungs-Wertermittlung bei Grundstücken mit weniger als 900 Mark Reinertrag der Multiplicator des Reinertrages vom 35fachen bis auf den 50fachen Betrag desselben, verhältnismäßig aufsteigend, unter Wegfall des Wohngebäudenutzungswertes, erhöht werden kann, falls die bezügliche Grundsteuerveranlagung sich als notorisch niedrig im Vergleiche mit der gewöhnlichen Grundsteuerveranlagung ähnlicher Grundstücke im Bereiche der betreffenden Provinzialdirection nach einem auf Nachweise und Erfahrungen gestützten Gutachten derselben herausgestellt hat.

c) Nach dem Statute der Centrallandschaft (welches auch für das brandenburgische Creditinstitut maßgebend ist) kann auch eine viel einfachere Wertermittlung behufs Bepfandbriefung stattfinden. Wenn nämlich nur die Bepfandbriefung bis zum 15fachen Grundsteuerreinertrage angesucht wird, so wird dies im kürzesten Wege ohne weitere Wertsermittlung durchgeführt. Es finden dabei dann Abzüge für öffentliche Lasten nicht statt, ebenso wird die Bedingung der Feuerversicherung nicht gestellt. Eine solche Taxe ist in der kürzesten Zeit herzustellen und wird nach Ermessen der Provinzialcommission bewilligt.

---

*) Die Anwendung der ritterschaftlichen Bonitirungstaxe kann bei Grundstücken von mindestens 1500 Mark Reinertrag nach Wahl der Besitzer, bei solchen zwischen 900 und 1500 Mark Reinertrag nach Ermessen der Direction erfolgen.

Bezüglich der Höhe des Pfandbriefdarlehens und der Priorität desselben gelten folgende Grundsätze.

Die Beleihung findet bis zu zwei Dritteln des ermittelten Beleihungswertes, in dem oben sub c erwähnten Falle aber bis zum 15fachen Reinertrage statt. Dem Pfandbriefdarlehen dürfen im Grundbuche außer den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie Rentenbank-Amortisationsrenten keine anderen Forderungen vorangehen, außer nach Ermessen der Direction gewisse Altentheile (Ausgedinge); prioritätisch eingetragene Forderungen sind vom zulässigen Pfandbriefdarlehensbetrage abzuziehen.

IV.

Die Statistik der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder hat wiederholt Versuche gemacht, eine Bodenbewertung vorzunehmen, und müssen die bezüglichen Publicationen hier wohl erwähnt werden, wenn das Problem von allen Seiten beleuchtet werden soll.

Die Berechnungen, welche über den Bodenwert auf Grundlage des Catastralreinertrages vorgenommen wurden, *) sind hiebei nur insoferne von Interesse, als sie die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft zutreffendste Bewertung des Bodenertrages für das Gebiet des ganzen Staates enthalten.

Dagegen ist eine andere Arbeit**) für das Problem der Individualbewertung von Liegenschaften besonders wichtig, nachdem sie von der Ansicht ausgeht, dass der Catastralreinertrag als Basis für die Berechnung des Ertragswertes des einzelnen Grundstückes nicht brauchbar sei. Diese Arbeit sieht vielmehr „im Kaufpreise jenes Element für die Berechnung des generellen Verkehrswertes, das alle die besonderen, neben den Erwägungen der Rentabilität einhergehenden Motive zum Ausdrucke bringt, wodurch eben der Verkehrswert sich so wesentlich vom Ertragswerte unterscheidet".

Das in der erwähnten Arbeit benützte Material besteht in der Nachweisung der Käufe und executiven Feilbietungen, welche von den Gebürenbemessungsämtern zum Zwecke der Rechnungscontrole dem k. k. Finanzministerium geliefert werden. Die von diesem nach den einzelnen Steuerämtern gemachten Zusammenstellungen enthalten für jeden einzelnen Act die Angabe der gezahlten Grundsteuer (alt und neu), Hausclassen- und Hauszinssteuer, ferner die Nominalübertragssumme sammt Nebenleistungen und die Grundlage der Gebürenbemessung; durch Anwendung des gesetzlich normirten Berechnungsschlüssels läſst sich daraus für jeden Einzelfall der Steuerwert feststellen und mit dem ausgewiesenen Kaufpreise in Verhältnis setzen.

Das k. k. Finanzministerium hatte damals der k. k. statistischen Centralcommission ein Material zur Verfügung gestellt, welches 29.744 der Gebürenbemessung unterzogene Fälle von Käufen und Feilbietungen (ausschließlich in den Monaten Jänner und Februar 1886 vorgefallen) enthielt. Hievon waren 25.959 Fälle für die Berechnung brauchbar.

Für die nicht zahlreichen Fälle der alten Grundsteuern, sowie für die der Hausclassensteuer unterliegenden Objecte wurde der 100fache, für die neue Grundsteuer der 70fache, für die Hauszinssteuer der 60fache Betrag zur Berechnung des Steuerwertes genommen.

Im Jahre 1866 ***) waren schon 23.389 Übertragungsfälle von Liegenschaften in ähnlicher Weise untersucht worden (mit Ausschluss von Galizien, Bukowina und Dalmatien). Damals wurde als Hauptergebnis gefunden, dass der Steuerwert sich im allgemeinen zum wirklichen Verkehrswerte wie 1 zu 2·33 verhielt.

Aus der Untersuchung für die beiden erwähnten Monate des Jahres 1886 ergab sich, dass sich der Steuerwert zum Verkehrswerte wie 1 zu 2·25 verhielt; das heißt eine Realität mit dem gesetzlichen Steuerwerte von 100 Gulden wurde durchschnittlich um 225 Gulden verkauft.

Doch weisen Realitäten, welche nur Grundsteuer zahlen, also rein landwirtschaftliche Objecte ohne Gebäude, eine beträchtlich größere Differenz zwischen Steuerwert und Verkehrswert auf. Der Steuerwert verhielt sich im Jahre 1886 zum Verkehrswerte bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer wie 1 zu 3·35, bei allen übrigen Realitäten jedoch wie 1 zu 1·93.

Auch kommt bei höherwertigen Liegenschaften nach dem Ergebnisse der erwähnten Abhandlung der Verkaufspreis dem Steuerwerte näher als bei den minderwertigen.

Es wurden auch die executiven Verkäufe mit den übrigen verglichen, und wurde gefunden, dass bei executiven Feilbietungen nur in Niederösterreich, Kärnten und der Bukowina der Kaufpreis im Verhältnisse zum Steuerwerte höher stand, als bei freihändigen Verkäufen.

---

*) Vgl. v. Roschmann-Hörburg, „Der Bodenwert Österreichs." Statist. Monatsschrift, 1885, S. 477.

**) v. Inama-Sternegg, „Die Realitätenwerte Österreichs im Jahre 1886." Statist. Monatsschrift, 1888, S. 271. Nachtrag: „Die Realitätenwerte in Tirol und Vorarlberg im Jahre 1887." Statist. Monatsschrift, 1889, S. 86.

***) Vgl. „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik." XV. Jahrg. 1. Heft.

Die Abhandlung sagt in dieser Beziehung: „Der Feilbietungserlös wird, wenn er auch immerhin im allgemeinen als Kaufpreis anzusehen ist, doch von besonderen Umständen bestimmt, wie sie beim freihändigen Verkaufe nicht vorkommen. Auf Seite des Verkäufers ist es die Nötigung zum Verkaufe, also die Unmöglichkeit, Zeit und Gelegenheit desselben mit Rücksicht auf die Conjuncturen zu wählen, auf Seiten des Käufers gleichfalls der Mangel der freien Wahl des Zeitpunktes und die Unmöglichkeit besonderer Verabredungen mit dem Verkäufer, welche dieser Art von Verkäufen einen besonderen Charakter verleihen. Bewirken diese Umstände zunächst in der Regel eine ungünstigere Position des Verkäufers, so ist anderseits der Umstand, dass hier ein öffentlicher Aufruf der Kauflustigen erfolgt, geeignet, eine Concurrenz von Käufern hervorzurufen, welche im Verkaufe aus freier Hand in der Regel nicht besteht; damit aber kann das Resultat des Verkaufes wieder mehr zu Gunsten des Verkäufers sich gestalten. Welcher dieser beiden widerstreitenden Factoren stärker auf die Preisbildung einwirkt, ist wohl im allgemeinen nicht zu sagen, und es wäre darnach auch verfehlt, a priori annehmen zu wollen, dass die executiven Feilbietungen regelmäßig niedrigere Preise ergeben, als die Verkäufe aus freier Hand. Nach unserem vorliegenden Materiale ist allerdings diese Erscheinung die Regel."

Mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rentengütern und die in demselben gewählte Bewertungsart der Realitäten, lässt sich aus den im vorstehenden auszugsweise wiedergegebenen Resultaten dieser Abhandlung Folgendes ableiten:

Der Steuerwert für sich allein stellt keine zutreffende Bewertung der Realitäten dar. Er ist jedenfalls, für sich allein betrachtet, viel weniger wie der Catastralertragswert als Bewertungsmodus geeignet und schon vermöge seiner Construction viel ungenauer als dieser. Er steht im allgemeinen weit unter dem Verkehrswerte der Liegenschaften, insbesondere bei rein landwirtschaftlichen und bei kleineren Liegenschaften. Der Verkehrswert bei allen beobachteten Übertragungsfällen ist im allgemeinen 2·25mal, bei den Realitäten mit reiner Grundsteuer aber 3·35mal so groß wie der Steuerwert. Der „Verkehrswert" des freihändigen Verkaufes wird im allgemeinen für Liegenschaften, welche executiv verkauft werden, nicht erreicht.

Nachdem nun für die Bewertung, wie sie nach dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, nothwendig ist, die Bewertungsart nach den Steuern unrichtig und jene nach dem Kaufpreise nicht anwendbar wäre, wird es sich darum handeln, die gewählte Bewertungsart nach dem Catastralreinertrage (in Verbindung mit gewissen Correctiven und einer Benützung des Reinertrages, beziehungsweise Steuerwertes bei Gebäuden) noch mit den Resultaten zu vergleichen, welche sich bei den ganz vorwiegend hier in Betracht kommenden Übertragungsfällen durch Execution in concreten Fällen ergeben. Es wird ferner wertvoll sein darzulegen, wie der executive „Verkehrswert" der citirten statistischen Arbeit, das heißt das factisch erzielte Meistbot sich zu dem Catastralreinertragswert verhält. Es wird ferner zu untersuchen sein, ob der Catastralreinertragswert ein zutreffenderes Bild für den thatsächlichen Wert der Liegenschaften abgibt als der Steuerwert, aber auch wie sich der nach dem Catastralreinertrage ermittelte Wert zu dem nach individueller Schätzung ermittelten Werte (executiven Schätzwerte) verhält.

Diese Untersuchung soll im VI. Abschnitte gemacht werden.

V.

Das k. k. Justizministerium hat im Wege der k. k. Oberlandesgerichte eine Erhebung über die im Jahre 1891 vorgenommenen Executionen in Liegenschaften gemacht, deren Resultate im Auftrage des k. k. Justizministeriums nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium von der k. k. statistischen Centralcommission statistisch bearbeitet wurden. Die Erhebung bezog sich auf die bei executiven Käufen des Jahres 1891 ermittelte, den Executionsobjecten auferlegte Steuerleistung, beziehungsweise den Catastral- oder reinen Zinsertrag derselben, die Art der Bewertung der Executionsobjecte (durch executive Schätzung oder auf andere Weise) und die dabei gefundenen Wertbeträge, sowie auf das erzielte Meistbot.

Dem Ackerbauministerium wurde der für dasselbe belangreiche Theil des Materiales zur Verfügung gestellt, und finden sich im Anhange zu Beilage VII die für die Beurtheilung der Verhältnisse des landwirtschaftlichen Grundbesitzes verwertbaren Tabellen abgedruckt.

In den von der k. k. statistischen Centralcommission ausgearbeiteten Tabellen wurden die Daten für jedes Land nach sieben Gesichtspunkten (wovon vier in den Tabellen des Anhanges zur Darstellung kamen) zusammengestellt, und zwar je nachdem, ob es sich um executive Käufe von Objecten handelt, welche lediglich der Grundsteuer, der Hauszins- oder der Hausclassensteuer, oder aber zweien oder mehreren dieser Steuern unterliegen, beziehungsweise von der Hauszinssteuer befreit sind.

Es wurde nur die Zahl der **executiven Käufe**, das heißt der Meistbote, gezählt; wo also z. B. ein Gut beim executiven Verkaufe zertheilt wurde, entsprechen diesem einen Executionsfall mehrere executive Käufe. Die Zahl der vorgekommenen Executionsführungen ist somit kleiner als die der executiven Käufe.

Ausgeschieden wurden wegen mangelhafter Angaben in den Urmaterialien excutive Käufe, und zwar im Oberlandesgerichtssprengel Wien 107, Graz 41, Triest 63, Innsbruck 90, Prag 134, Brünn 37, Krakau 21, Lemberg 16 und Zara 49 Fälle.

Bei den Zusammenstellungen der k. k. statistischen Centralcommission blieben jene Fälle gänzlich unberücksicht, in welchen völlige oder theilweise Hauszinssteuerbefreiung mit anderen Steuerarten concurrirt. Mit Ausnahme des Landesgerichtssprengels Wien, wo 62 derartige Fälle gezählt wurden, bildet ein solches Zusammentreffen von anderen Steuern mit der gänzlichen oder theilweisen Hauszinssteuerbefreiung die seltenste Ausnahme. Derartige Fälle finden sich im übrigen Oberlandesgerichtssprengel Wien noch 1, im Oberlandesgerichtssprengel Graz 3, Prag 11, Brünn 1, Krakau 2, Lemberg 6 und Zara 1.

Die executiven Verkäufe von Bergwerken wurden gänzlich ausgeschieden; derartige Executionsfälle ergaben sich beim Kreisgerichte Eger 1, Pilsen 4 und Brüx 3.

Was die Tabellen selbst betrifft, so wurden alle executiven Käufe nach sieben Meistbotsgrößenkategorien gesondert, die lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecte auch nach den einzelnen Culturgattungen. Als Steuerwert ist die 70fache Grundsteuerleistung, die 60fache Hauszinssteuer und die 100fache Hausclassensteuer angenommen worden, als Capitalisirungswert der 20fache Ertrag der Objecte. Diese letzere Berechnung muſste natürlich bei jenen Objecten unterbleiben, welche der Hausclassensteuer allein oder in Verbindung mit einer oder mehreren anderen Besteuerungsarten unterliegen, da bei dieser Steuerart ein Ertrag nicht ausgewiesen wird.

Sämmtliche Zahlen beziehen sich auf Gulden, und zwar wurde die Steuerleistung und der Ertrag auch mit Kreuzern gerechnet, während bei der Berechnung des Steuer- und des Capitalisirungswertes, sowie der Summirung der Schätzwerte und Meistbote der Übersichtlichkeit halber eine Abrundung der Zahlen auf Gulden stattfand. Infolge dieser Abrundung differiren die angegebenen Summen etwas gegenüber den Multipla, jedoch nur höchstens um 1 fl. bei den Länderübersichten, und hin und wieder um 1 bis 3 fl., und in einem Falle um 6 fl. 50 kr. bei der Reichsübersicht.

Statistisch untersucht wurden 14.212 Fälle von executiven Käufen im Jahre 1891; darunter waren:
7.469 Fälle executiver Käufe von lediglich der Grundsteuer unterliegenden,
458 Fälle executiver Käufe von lediglich der Hauszinssteuer unterliegenden,
123 Fälle executiver Käufe von von der Hauszinssteuer ganz oder theilweise befreiten,
1.053 Fälle executiver Käufe von lediglich der Hausclassensteuer unterliegenden,
661 Fälle executiver Käufe von der Grund- und Hauszinssteuer unterliegenden,
4.399 Fälle executiver Käufe von der Grund- und Hausclassensteuer unterliegenden, und
49 Fälle executiver Käufe von der Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Zu den **Tabellen** I bis IV ist Folgendes zu bemerken:

Die Tabellen über die executiven Käufe von Objecten, welche lediglich der Hauszinssteuer, beziehungsweise Hausclassensteuer unterliegen, sowie jener Objecte, welche von der Hauszinssteuer ganz oder theilweise befreit sind, wurden in dem Anhange nicht gebracht, da dieselben eigentlich landwirtschaftliche Realitäten nicht betreffen. Es wurden daher die Tabellen nicht nach sieben, sondern nur nach vier Gesichtspunkten geordnet. In den Tabellen II, III und IV werden allerdings noch immer Realitäten von nicht streng landwirtschaftlichem Charakter enthalten sein. Doch werden dieselben die Ausnahme bilden.

Von den bei **lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecten** (Tabelle I) vorgekommenen executiven Käufen (7469), welche mehr als die Hälfte aller Fälle ausmachen, kommen 2743 Fälle auf Äcker und 2404 Fälle auf „gemischte Gründe“, bei welchen zumeist auch Ackerboden inbegriffen ist, 991 auf Wiesen und 392 auf Waldparcellen. An der Ziffer der Gärten (705) sind insbesondere Niederösterreich (216), Küstenland (158) und Tirol (178) betheiligt; in dieser Colonne sind eben auch die Weingärten inbegriffen. Der Steuerwert war ungefähr ebensogroß wie jener bei den fast 1000 Fällen von executiven Wiesenkäufen. Die erdrückende Mehrzahl der executiven Käufe (über 6000) betraf Objecte mit dem Meistbote bis 500 fl.

Von den Äckern wurden ungefähr vier Fünftel bis 500 fl. verkauft, einige aber sogar um 10.000 bis 20.000 fl.; von den Wiesen ungefähr neun Zehntel bis 500 fl., ebenso Waldparcellen.

Der Steuerwert der zum executiven Kaufe gelangten Gründe überhaupt betrug über eine Million Gulden; hievon entfallen über 800.000 fl. auf die Culturgattung der Äcker und der „gemischten Gründe“ zusammen.

Der Capitalisirungswert betrug im ganzen 1,267.232 fl., wovon über eine Million auf Äcker und gemischte Gründe entfällt. Ungefähr zwei Fünftel des Capitalisirungswertes der Liegenschaften bei den executiven Käufen entfiel auf jene Fälle, bei welchen ein Meistbot bis 500 fl. erreicht wurde.

Der executive Schätzwert machte bei allen Gründen 4,189.318 fl. aus. Auf andere Weise als durch executive Schätzung wurde nur ein Wertbetrag von 15.454 fl., also ein verschwindend kleiner Betrag festgestellt. Die Fälle, in welchen in anderer Weise als durch executive Schätzung der Wert ermittelt wurde, waren in den Ländern, wo sie vorkamen, sehr vereinzelt. Die Fälle kamen vor in Niederösterreich, Steiermark, Küstenland, Tirol, Vorarlberg, Mähren und Galizien.

Der factische Erlös (das erzielte Meistbot) bei den executiven Käufen dieser Steuergruppe betrug 3,461.336 fl. Der größte Theil dieser Summe entfällt auf die kleinen Executionsobjecte (850.150 fl.) mit dem Meistbote bis 500 fl. Diese Erscheinung ist auf die Länder Tirol, Vorarlberg, Mähren, Küstenland und Dalmatien zurückzuführen, da in den übrigen Ländern der erzielte Executionserlös in anderen Meistbotkategorien überwiegt.

Von den 661 executiven Käufen von Objecten, welche der Grund- und Hauszinssteuer unterliegen (Tabelle II), entfielen die meisten Fälle (194) auf die Meistbotgrößenkategorie von 2001 bis bis 5000 fl.

Der Steuerwert machte 1,587.069 fl. aus, wovon über 460.000 fl. auf die Gruppe mit einem Meistbote über 20.000 fl. kommen. Die jährliche Grundsteuerleistung betrug in dieser Gruppe nur 429 fl; es handelt sich also um Grundbesitz von gewiss wenig landwirtschaftlichem Charakter in den höheren Meistbotgruppen.

Der Capitalisirungswert wurde aus dem Catastralreinertrage und dem reinen Zinsertrage berechnet und betrug 2,886.649 fl.; davon entfiel ungefähr ein Viertel auf die höchste Meistbotgruppe.

Der Schätzungswert stellte sich auf 4,089.378 fl., davon kam über eine Million auf die Kategorie der Meistbote über 20.000 fl. Auf andere Weise als durch Schätzung wurde ein Betrag von 163.124 fl. ermittelt, und zwar nur in Niederösterreich, Steiermark, Küstenland, Mähren, Galizien und Bukowina.

Das erzielte Meistbot betrug 3,467.044 fl., davon entfiel über eine Million Gulden auf die Meistbote über 20.000 fl.

Bei den 4399 Fällen executiver Käufe von der Grund- und der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten (Tabelle III) war wieder die größte Zahl in der Meistbotgruppe bis 500 fl. (1187 Fälle) enthalten.

Der Steuerwert wurde mit 4,123.692 fl. berechnet, wovon über eine Million auf die Meistbotgrößenkategorie von 2001 bis 5000 fl. entfällt.

Der Schätzungswert betrug 13,823.607 fl., der auf andere Weise ermittelte Wert 444.068 fl. Von letzterer Summe entfallen 412.811 fl. auf Galizien und die Bukowina. In den restlichen kleinen Betrag theilen sich nur einzelne Fälle in Niederösterreich, Steiermark, Küstenland und Böhmen.

Das Meistbot betrug bei dieser Steuergruppe 10,857.460 fl., wovon nur 308.347 fl. auf die nach der Anzahl der Fälle stärkste Meistbotgrößenkategorie bis 500 fl. entfiel.

An executiven Käufen von Objecten, welche der Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegen (Tabelle IV), wurden nur 49 Fälle beobachtet. Davon entfielen die meisten (18) auf die Meistbotgruppe von 2001 bis 5000.

Der Steuerwert betrug 133.372, der Schätzungswert 329.898 fl. Ein Betrag von 87.600 fl. wurde auf andere Weise als durch Schätzung ermittelt (hievon 85.100 fl. bei Meistboten über 20.000 fl.), und zwar nur in Galizien bei zwei unter vier executiven Käufen dieser Steuergruppe.

Das erzielte Meistbot machte 361.547 fl. aus, wovon nahezu zwei Drittel auf die Meistbotgruppen über 10.000 fl. entfielen. Die Meistbotgrößenkategorien bis 1000 fl. sind in dieser Steuergruppe überhaupt nur durch Böhmen und Galizien repräsentirt.

Die Länder Salzburg, Vorarlberg und Küstenland hatten überhaupt keine Fälle aufzuweisen, welche in Tabelle IV zur Darstellung kommen konnten.

VI.

Die aus den Tabellen gewonnenen Resultate werden erst vollends klar, wenn man dieselben in Relativzahlen zusammenfasst. Es soll hier zunächst das Verhältnis des anlässlich der executiven Feilbietung ermittelten Wertes*) zum Steuerwerte der Executionsobjecte in sämmtlichen Ländern zusammen, und zwar zuerst bezüglich der lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecte untersucht werden.

---

*) Es wurde dabei der durch executive Schätzung ermittelte Wert und der auf andere Weise ermittelte Wert summirt.

Wird der Steuerwert gleich 100 gesetzt, so betrug der anlässlich der executiven Feilbietung ermittelte Wert bei den

Meistbotgrößenkategorien	Äckern	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründen	Gärten	Baugründen	gemischten Gründen	Gründen überhaupt
bis 500 fl.	251·3	472·1	368·9	487·1	300·6	481·5	306·9	300·4
501 „ 1.000 „	282·6	355·0	353·1	5.570·8	497·1	2.851·4	334·4	357·4
1.001 „ 2.000 „	279·7	442·3	768·0	616·2	433·9	5.485·0	351·5	349·0
2.001 „ 5.000 „	338·6	378·4	—	58.209·0	818·5	11.159·2	386·1	414·4
5.001 „ 10.000 „	680·8	212.500·0	—	1.966·9	5.546·1	4.220·8	455·9	757·0
10.001 „ 20.000 „	31.432·3	8·750·0	—	—	18.602·3	7.034·9	604·1	1.084·5
über 20.000 „	—	—	—	—	4.486·7	—	6.528·9	6.156·6
zusammen . .	296·3	456·2	383·4	1.924·3	1.000·0	3.830·0	396·7	419·7

Es zeigt sich hieraus, dass die Bewertung, welche anlässlich der executiven Feilbietung der Realitäten vorgenommen wird, sich nicht im geringsten an den Steuerwert hält. Wenn der Steuerwert 100 betrug, wurde durchschnittlich der Wert der zu versteigernden Realität mit über 400 festgestellt. Am ähnlichsten sind die beiden Werte noch in der Culturgattung „Äcker“ gewesen, und zwar hier wieder in der Kategorie des kleinsten Meistbotes, obwohl auch hier noch die Zahl 251·3 erscheint. Die höchsten Ziffern erscheinen in den größeren Meistbotkategorien, wo sich das Resultat der executiven Schätzung oft auch nicht annähernd mehr mit der Berechnung des Steuerwertes in Verbindung bringen lässt. Größtentheils ist aber die Erklärung für diese Erscheinung — wie sich auch aus der großen Relativzahl bei den Wiesen mit einem Meistbote zwischen 5000 und 10.000 fl. zeigt — in den Fällen zu suchen, wo beim Verkaufe das Object seine Bestimmung änderte und die Bewertung für den Verkauf bereits mit Rücksicht auf diese neue Bestimmung erfolgte, während der Steuer-, beziehungsweise Capitalisirungswert nach dem catastermäßigen Charakter des Objectes berechnet wurde, so zum Beispiel bei Wiesen, welche Baugründe wurden.

Die entsprechenden Ziffern lauten bei den

Meistbotgrößenkategorien	der Grund- und Hausclassensteuer	der Grund- und Hauszinssteuer	der Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer
	unterliegenden Objecten		
bis 500 fl.	183·4	188·7	383·6
501 „ 1.000 „	272·9	226·7	123·6
1.001 „ 2.000 „	306·7	237·1	289·1
2.001 „ 5.000 „	306·6	277·2	250·1
5.001 „ 10.000 „	328·4	263·9	268·1
10.001 „ 20.000 „	425·6	243·4	348·6
über 20.000 „	810·3	297·0	366·6
zusammen . .	346·0	267·9	313·0

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, dass der Steuerwert, sobald er nicht nur nach der Grundsteuer, sondern auch nach den Gebäudesteuern berechnet wird, nicht mehr in oft so außerordentlichem Maße von dem executiven Schätzwerte abweicht. Insbesondere bei den kleinsten, sowohl der Grund- als der Hausclassensteuer unterliegenden Objecten hat sich bei einem Steuerwerte von 100 der executive Schätzwert auf 183 gestellt. Es scheint also, dass bei Schätzung dieser Objecte auf ihre Steuerschuldigkeit einigermaßen Rücksicht genommen wird.

Untersucht man das Verhältnis des Capitalisirungswertes zum Steuerwerte bei den lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecten, so ergeben sich bei einem Steuerwerte von 100 für den Capitalisirungswert folgende Zahlen und zwar bei den:

Meistbotgrößenkategorien	Äckern	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründen	Gärten	Baugründen	gemischten Gründen	Gründen überhaupt
bis 500 fl.	199·3	337·9	298·9	412·6	246·5	384·3	295·5	236·2
501 „ 1.000 „	224.2	294·9	280·4	4.430·4	399·0	2.277·0	273·5	284·9
1.001 „ 2.000 „	221·1	351·0	609·7	489·6	344·0	4.358·4	280·1	277·4
2.001 „ 5.000 „	257·5	298·4	—	49.253·8	646·9	8.872·5	297·4	319·0
5.001 „ 10.000 „	558·6	212.500·0	—	1.563·1	4.399·7	3.356·7	370·4	613·4
10.001 „ 20.000 „	25.106·3	6.965·1	—	—	14.687·6	5.601·8	505·9	906·7
über 20.000 „	—	—	—	—	3.567·6	—	5.185·2	4.889·7
zusammen .	230·8	348·8	303·6	1.589·8	807·4	3.052·1	314·5	331·7

Es ist aus der Zusammenstellung ersichtlich, dass der Steuerwert den Capitalisirungswert bei weitem nicht erreicht. Am ähnlichsten sind wieder die beiden Wertgrößen in der Kategorie der kleinsten Äcker, wo bei einem Steuerwerte von 100 der Capitalisirungswert 199 beträgt. Aus der ganzen Zusammenstellung ist zu ersehen, dass eine Bewertung nach dem Steuerwerte allein, und insbesondere wo es sich um keine Gebäudesteuern handelt, ein ganz unzutreffendes Bild von dem Werte des Grundstückes gibt, wie er sich auf Grundlage des Reinertrages desselben berechnet.

Von großem Interesse ist auch die Untersuchung über das Verhältnis des erzielten Meistbotes zu dem anlässlich der executiven Feilbietung ermittelten Werte. Wird dieser Wert und zwar zunächst für die lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecte gleich 100 gesetzt, so ergeben sich für das erzielte Meistbot folgende Zahlen. Bei den

Meistbotgrößen-kategorien	Äckern	Wiesen	Wald-parcellen	Weide-gründen	Gärten	Bau-gründen	gemischten Gründen	Gründen überhaupt
bis 500 fl.	80·9	84·9	71·0	87·4	76·1	76·3	69·4	76·1
501 „ 1.000 „	97·1	84·9	107·0	7·8	83·5	55·2	84·9	81·2
1.001 „ 2.000 „	103·2	107·2	78·7	122·0	98·2	64·4	91·2	94·3
2.001 „ 5.000 „	95·5	112·3	—	66·2	117·1	79·3	85·7	91·6
5.001 „ 10.000 „	80·3	72·9	—	100·2	73·4	100·0	75·5	75·6
10.001 „ 20.000 „	83·9	78·6	—	—	100·0	225·0	77·6	89·6
über 20.000 „	—	—	—	—	100·0	—	48·8	55·6
zusammen .	89·4	89·1	77·1	33·4	87·0	109·9	79·1	82·3

Schon oben zeigte sich das Resultat, dass der executive Schätzwert gegenüber dem Steuerwerte der Realitäten sehr groß war; nun ergibt die vorstehende Zusammenstellung, dass dieser executive Schätzwert durch das erzielte Meistbot, also durch den sogenannten „Verkehrswert“ in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei weitem nicht erreicht wird. Bei einem executiven Schätzwerte von 100 wurde das Executionsobject durchschnittlich nur um 82 dem Ersteher zugeschlagen. Ja, es kam vor, dass sich der Durchschnitt des Meistbotes bei einem executiven Schätzwerte von 100 bei den kleinsten gemischten Gründen nicht einmal auf 70, bei den Waldparcellen auf 71, bei den Weidegründen auf 66 und sogar (in der Meistbotkategorie von 501 bis 1000 fl.) bloß auf 8 stellte. Dagegen wurde der executive Schätzwert durch das Meistbot überholt bei Baugründen der höheren Meistbotkategorien oder auch bei manchen Äckern, Wiesen und Weidegründen, welche wohl mit der Bestimmung als Baugründe erworben worden sein dürften.

Die entsprechenden Ziffern lauten bei:

den Meistbotgrößen-kategorien	der Grund- und Hausclassensteuer	der Grund- und Hauszinssteuer	der Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer
	unterliegenden Objecten		
bis 500 fl.	59·6	51·9	6·5
501 „ 1.000 „	77·3	79·5	92·2
1.001 „ 2.000 „	83·1	89·6	61·5
2.001 „ 5.000 „	81·0	83·7	90·7
5.001 „ 10.000 „	80·5	82·3	95·7
10.001 „ 20.000 „	62·5	90·5	83·6
über 20.000 „	73·8	74·7	94·0
zusammen .	76·1	81·5	86·8

Noch schlechter stellt sich, wie nach den früheren Beobachtungen erklärlich ist, das Verhältnis des Meistbotes zum executiven Schätzwerte bei solchen Executionsobjecten, welche außer der Grundsteuer auch noch entweder der Hausclassensteuer oder der Hauszinssteuer unterliegen. Die executive Schätzung, welche sich hier den Steuerberechnungen mehr anpasst, wird vom Meistbote weitaus nicht erreicht. Bei den kleinsten Objecten erfolgt bei einer Schätzung von 100 der Zuschlag schon mit 59·6, beziehungsweise 51·9. Auch bei den Objecten in der Meistbotkategorie von 501 bis 1000 fl. erfolgt der Zuschlag schon bei 77 oder 79 Procent des hier, wie sich oben zeigte, ohnedies schon geringer bemessenen executiven Schätzwertes.

Wird schließlich das Verhältnis des erzielten Meistbotes zum Capitalisirungswerte bei den lediglich der Grundsteuer unterliegenden Executionsobjecten untersucht, so ergeben sich bei der Annahme eines Capitalisirungswertes von 100 für das erzielte Meistbot folgende Ziffern bei den:

Meistbotgrößen-kategorien	Äckern	Wiesen	Wald-parcellen	Weide-gründen	Gärten	Bau-gründen	gemischten Gründen	Gründen überhaupt
bis 500 fl.	161·2	288·8	207·5	360·5	187·7	293·2	167·6	179·7
501 „ 1.000 „	218·8	250·3	300·1	346·6	333·2	1.266·2	225·9	231·5
1.001 „ 2.000 „	228·1	376·3	479·7	597·3	338·0	3.349·1	255·8	268·0
2.001 „ 5.000 „	245·8	335·7	—	32.615·4	757·6	7.040·1	255·1	292·3
5.001 „ 10.000 „	434·4	155.000·0	—	1.565·2	3.250·5	3.357·0	273·1	464·1
10.001 „ 20.000 „	21.069·2	5.472·6	—	—	14.872·7	12.606·4	392·6	812·4
über 20.000 „	—	—	—	—	3.568·5	—	2.533·4	2.722·4
zusammen .	206·4	310·9	233·2	531·7	705·2	3.355·6	247·3	273·2

Während das erzielte Meistbot den executiven Schätzwert, wie früher gezeigt, meist bei weitem nicht erreichte, hat es den zwanzigfachen Catastralreinertrag, also den Capitalisirungswert im Durchschnitte bedeutend überstiegen. Da aber der Capitalisirungswert, wie oben festgestellt wurde, weitaus höher als der Steuerwert ist, so kann behauptet werden, dass der Capitalisirungswert viel besser als der Steuerwert geeignet ist, dem thatsächlichen Verkehrswerte nahezukommen. Der Capitalisirungswert wird dies aber noch mehr sein durch die Verbindung mit einer Berücksichtigung des Gebäudeertrages, beziehungsweise des Hausclassensteuerwertes und die sonstigen Corrective, welche im Gesetzentwurfe über die Errichtung von Rentengütern vorgesehen sind. Während die dort normirte Bewertungsart solchermaßen dem thatsächlichen Werte der Liegenschaften einerseits möglichst nahekommende Resultate zu erzielen sucht, wird sie anderseits doch im allgemeinen Wertbestimmungen ergeben, welche hinter dem wirklichen Verkehrswerte der Liegenschaften zurückbleiben. Dies verstößt aber nicht gegen die beabsichtigten Zwecke des erwähnten Gesetzentwurfes, da die Landesgenossenschaft nur jene Güter bei der executiven Feilbietung erstehen soll, bei welchen das Meistbot nicht einmal diesen nach dem beschriebenen Schlüssel berechneten Wert erreichen würde, keineswegs aber jene Güter, welche bei der Feilbietung zu einem vollkommen entsprechenden oder sogar zu einem außergewöhnlich hohen oder Affectionspreise Käufer finden. Abgesehen von dieser Erwägung ist aber noch jene maßgebend, dass der Wert der von der Genossenschaft übernommenen Güter ein — wieder bei thunlichster Annäherung an den thatsächlichen Verkehrswert — im allgemeinen doch mäßig bemessener sein müsse, damit die Sicherheit der Rente für die Landesgenossenschaft gewährleistet erscheine. Auch diesem Gesichtspunkte scheint die vom Gesetzentwurfe in Aussicht genommene Bewertungsart Rechnung zu tragen.

Es empfiehlt sich noch, aus den Tabellen Durchschnitte für die einzelnen Executionsfälle zu berechnen, aus welchen sich noch einige Beziehungen für die Bewertungsart des Gesetzentwurfes ableiten lassen.

Es sollen dabei zunächst nur die lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecte beobachtet werden.

Bei den untersuchten Fällen executiver Käufe betrug durchschnittlich, und zwar bei einem Falle des executiven Kaufes, der Steuerwert

bei den Meistbotgrößen-kategorien	bei den lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecten							
	Äcker	Wiesen	Wald-parcellen	Weide-gründe	Gärten	Bau-gründe	gemischte Gründe	Gründe überhaupt
bis 500 fl.	64	33	29	15	57	36	90	62
501 „ 1.000 „	257	236	170	159	169	37	248	242
1.001 „ 2.000 „	490	322	264	207	341	49	431	426
2.001 „ 5.000 „	927	726	—	11	356	33	20	812
5.001 „ 10.000 „	1.117	4	—	302	188	202	1.949	1.226
10.001 „ 20.000 „	64	160	—	—	68	86	2.875	1.376
über 20.000 „	—	—	—	—	452	—	1.011	825
zusammen .	108	63	37	23	89	45	232	134

Dagegen betrug bei einem Falle des executiven Kaufes durchschnittlich der Capitalisirungswert

bei den Meistbotgrößenkategorien	bei den lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecten							
	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Gründe überhaupt
bis 500 fl.	80	47	36	18	70	45	114	79
501 „ 1.000 „	324	286	215	200	210	46	313	304
1.001 „ 2.000 „	608	406	333	261	430	62	5.413	536
2.001 „ 5.000 „	1.220	921	—	13	451	41	1.195	1.055
5.001 „ 10.000 „	1.406	4	—	380	237	254	2.663	1.513
10.001 „ 20.000 „	80	201	—	—	66	108	3.435	1.646
über 20.000 „	—	—	—	—	569	—	1.273	1.038
zusammen .	138	83	44	29	111	56	293	170

Der executive Schätzungswert (zuzüglich des auf andere Weise anläſslich der executiven Feilbietung ermittelten Wertes) betrug durchschnittlich bei einem Falle des executiven Kaufes

bei den Meistbotgrößenkategorien	bei den lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecten							
	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Gründe überhaupt
bis 500 fl.	160	157	105	74	171	174	275	185
501 „ 1.000 „	727	837	602	8.874	840	1.055	829	866
1.001 „ 2.000 „	1.370	1.425	2.028	1.276	1.479	2.688	1.516	1.488
2.001 „ 5.000 „	3.140	2.748	—	6.403	2.915	3.608	3.553	3.366
5.001 „ 10.000 „	7.602	8.500	—	5.940	10.439	8.526	8.889	9.283
10.001 „ 20.000 „	19.960	14.000	—	—	12.594	6.050	17.377	14.924
über 20.000 „	—	—	—	—	20.300	—	66.008	50.771
zusammen .	318	289	134	453	894	1.717	922	563

Endlich betrug das erzielte Meistbot durchschnittltch bei einem Falle des executiven Kaufes

bei den Meistbotgrößenkategorien	bei den lediglich der Grundsteuer unterliegenden Objecten							
	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Gründe überhaupt
bis 500 fl.	129	133	75	65	130	133	191	141
501 „ 1.000 „	706	710	644	694	701	583	704	703
1.001 „ 2.000 „	1.414	1.528	1.595	1.556	1.454	1.732	1.385	1.409
2.001 „ 5.000 „	2.998	3.081	—	4.240	3.832	2.843	3.048	3.084
5.001 „ 10.000 „	6.106	6.200	—	5.950	7.712	8.527	6.711	7.022
10.001 „ 20.000 „	16.750	11.000	—	—	12.731	13.615	12.102	13.370
über 20.000 „	—	—	—	—	20.305	—	32.250	28.268
zusammen .	284	258	102	152	781	1.887	725	463

Nach diesen Tabellen wurde ein lediglich der Grundsteuer unterliegendes Object, welches durchschnittlich auf 563 fl. geschätzt worden war, und dessen Steuer- beziehungsweise Capitalisirungswert 134 fl., beziehungsweise 170 fl. betrug, durchschnittlich um 463 fl. im Meistbote zugeschlagen. Mit Rücksicht auf die im Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, vorgesehenen Bewertungsgrundlagen für die zur Execution kommenden Realitäten läſst sich zu diesen Ziffern Folgendes bemerken. Wenn man die Durchschnittszahlen in Rechnung zieht, so kann man aus denselben vor allem die Beruhigung entnehmen, daſs die Landesgenossenschaft nach ihren vorgezeichneten Bewertungsvorschriften nicht leicht in die Lage kommen wird, bis zu einer riskanten Wertgrenze mitbieten zu müssen. Es läſst sich aber anderseits ersehen, daſs die Wertsermittlung der Landesgenossenschaft immerhin zu einem Wertergebnis führen wird, welches, wenn die Landesgenossenschaft als Mitbieter auftritt, vor einer eigentlichen Verschleuderung der Güter zu schützen imstande

ist. Die Ziffer von 170 wird sich, wenn in einzelnen Ländern statt des 20fachen der 25fache Catastralreinertrag als Grundlage festgesetzt wird, auf 212·5 erhöhen. Dazu kommt aber noch die eventuelle Berücksichtigung des Inventars und sonstigen Zubehörs, der Bestockung und der Activservituten, welche den Wert der Liegenschaft bedeutend erhöhen können.

Bezüglich der Objecte, welche der Grund- und Hauszinssteuer unterliegen, soll hier beispielsweise eine Berechnung des Wertes nach den im erwähnten Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätzen mit den aus Tabelle II 16 des Anhangs abzuleitenden Resultaten verglichen werden. Dabei sollen nur die 83 Fälle von executiven Käufen mit einem Meistbote bis 500 fl. in Betracht kommen. Es betrug in dieser Meistbotkategorie bei einem Falle des executiven Kaufes durchschnittlich der Catastralreinertrag 3·67 und der reine Zinsertrag 33·43 fl. Der durchschnittliche Schätzungswert betrug 653·2, das durchschnittlich erzielte Meistbot 341·5 fl. Wenn die Bezirksgenossenschaft behufs Wertermittlung den 20fachen Catastralreinertrag und den 10fachen reinen Zinsertrag berechnet, so würde die Landesgenossenschaft — abgesehen von Erhöhungen durch Inventar, Bestockung, Servituten oder landesgesetzliche Erhöhung des Reinertragsmultiplums — bis zu 407·7 fl. mitzubieten haben; das Anbot von 341·5 fl. hätte also in diesem Falle nicht zum Zuschlage der Liegenschaft geführt.

Bei allen diesen Erwägungen darf aber nicht vergessen werden, dass es sich dabei nur um Durchschnittsziffern handelt, welche gewählt wurden, um ein Bild der verschiedenen Wertberechnungsmethoden zu geben.

Nach dem Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern, wird die Wertermittlung jedoch für jene Liegenschaften von besonderer Wichtigkeit sein, welche kein Durchschnittsmeistbot und auch kein über dem Durchschnitte stehendes Meistbot erreichen, sondern Gefahr laufen würden, nicht nur (wie die oben im Durchschnitte betrachteten Fälle) unter dem executiven Schätzwerte, sondern oft sogar unter dem Capitalisierungs- oder Steuerwerte erstanden zu werden. Für diese Fälle erhält dann der durch das beschriebene Wertermittlungsverfahren von der Bezirksgenossenschaft festgestellte Liegenschaftswert, dessen allgemeines Verhältnis zum Steuer-, Capitalisierungs- und executiven Schätzungswerte oben charakterisirt wurde, als Mitbietungsgrenze für die Landesgenossenschaft erst seine volle Bedeutung.

Statistische Tabellen

über die

Executiven Käufe im Jahre 1891.

I. Lediglich der Grundsteuer unterliegende Objecte.

II. Der Grund- und Hauszinssteuer unterliegende Objecte.

III. Der Grund- und Hausclassensteuer unterliegende Objecte.

IV. Der Grund-, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegende Objecte.

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

1. Nieder-

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	789	364	32	23	6	155	3	206	546·68	34·53	21·26	2·75	238·13	1·48	317·61	1.162·44
501— 1.000 fl.	106	41	11	1	.	19	3	31	209·53	72·05	6·99	.	33·86	1·58	130·95	454·96
1.001— 2.000 „	33	14	4	.	.	1	3	11	124·28	28·32	.	.	1·02	2·10	87·33	243·05
2.001— 5.000 „	31	8	3	.	.	11	4	5	57·13	26·93	.	.	17·29	2·22	97·19	200·76
5.001—10.000 „	23	2	.	.	.	19	.	2	5·31	.	.	.	19·58	.	127·71	152·60
10.000—20.000 „	14	1	1	.	.	10	2	.	0·71	2·28	.	.	9·67	2·45	.	15·11
über 20.000 fl.	2	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	6·46	.	0 99	7·45
Zusammen .	998	430	51	24	6	216	15	256	943·64	164·11	28·25	2·75	326·01	9·83	761·78	2.236·37

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der execut. Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	789	48.830	3.086	1.832	241	19.847	129	27.806	101.771	37.240	6.418	4.670	770	40.500	1.775	57.144	148.517
501— 1.000 fl.	106	18.484	5.269	616	.	2.952	139	11.341	38.801	38.807	7.928	1.000	.	12.795	3.165	24.105	87.800
1.001— 2.000 „	33	10.741	2.496	.	.	90	185	7.315	20.827	22.929	6.023	.	.	2.445	8.063	27.465	66.925
2.001— 5.000 „	31	5.034	2.401	.	.	1.540	195	8.561	17.731	35.474	10.000	.	.	29.820	13.827	16.337	105.458
5.001—10.000 „	23	468	.	.	.	1.727	.	11.202	13.397	19.116	.	.	.	213.820	.	14.040	246.976
10.000—20.000 „	14	62	201	.	.	856	216	.	1.335	18.000	14.000	.	.	125.936	12.100	.	170.036
über 20.000 fl.	2	.	.	.	.	569	.	88	657	.	.	.	.	20.300	.	27.000	47.300
Zusammen .	998	83.619	13.453	2.448	241	27.581	864	66.313	194.519	171.566	44.369	5.670	770	445.616	38.930	166.091	873.012

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

Österreich.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
38.267	2.418	1.487	193	16.669	104	22.232	81.370	2.441·53	154·32	91·64	12.06	992·33	6·47	1.390·31	5.088·66
14.667	5.043	489	.	2.371	111	9.167	31.848	924·21	263·45	30·80	.	147·62	6·93	567·06	1.940·07
8.700	1.982	.	.	71	147	6.112	17.012	537·06	124 79	.	.	4·51	9 25	365·76	1.041·37
3.999	1.885	.	.	1.211	155	6.804	14.054	251·67	120·04	.	.	77·02	9·74	428·04	886·51
372	.	.	.	1.371	.	8.939	10.682	23·38	.	.	.	86·33	.	560 07	669·78
50	160	.	.	677	172	.	1.059	3·11	10·04	.	.	42·80	10·80	.	66·75
.	.	.	.	452	.	69	521	.	.	.	.	28·44	.	4·38	32·82
66.055	11.488	1.976	193	22.822	689	53.323	156.546	4.180·96	672·64	122·44	12·06	1.379·05	43·19	3.315·62	9.725·96

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	30.511	6.010	3.195	461	32.180	1.230	43.288	116.875
.	.	.	.	.	.	.	.	30.415	8.855	667	.	12.876	1.750	20.987	75.550
.	.	.	.	.	.	.	.	19.241	5.970	.	.	1.631	5.196	16.462	48.500
.	.	.	.	4.500	.	.	4.500	28.206	10.655	.	.	41.260	9.272	13.200	102.593
.	.	.	.	.	.	.	.	12.760	.	.	.	149.910	.	16.000	178.670
.	.	.	.	.	.	.	.	18.000	11.000	.	.	127.310	27.230	.	183.540
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20.305	.	24.500	44.805
.	.	.	.	4.500	.	.	4.500	139.133	42.490	3.862	461	385.472	44.678	134.437	750.533

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

2. Ober-

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen							Jährliche Grundsteuerleistung der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	25	3	6	3	.	.	.	13	8·09	11·61	12.34	.	.	.	25·00	57·04
501— 1.000 fl.	10	.	4	2	.	2	.	2	.	13·53	6.53	.	0·06	.	7·87	27·99
1.001— 2.000 „	10	.	4	.	.	.	.	6	.	28·73	.	.	.	.	33·66	62·39
2.001— 5.000 „	5	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	60·27	60·27
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8·87	8·87
10.000—20.000 „	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	74·79	74·79
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	52	3	14	5	.	2	.	28	8·09	53·87	18·87	.	0·06	.	210·46	291·35

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der								Executiver Schätzungswert der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	25	713	1.032	1.088	.	.	.	2.076	4.909	950	1.983	848	.	.	.	3.669	7.450
501— 1.000 fl.	10	.	1.192	575	.	6	.	693	2.466	.	2.686	894	.	1.400	.	1.525	6.505
1.001— 2.000 „	10	.	2.537	.	.	.	.	2.983	5.520	.	6.800	.	.	.	.	7.460	14.260
2.001— 5.000 „	5	.	.	.	.	.	.	6.829	6.829	.	.	.	.	.	.	18.325	18.325
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	.	.	801	801	.	.	.	.	.	.	869	869
10.000—20.000 „	1	.	.	.	.	.	.	6.589	6.589	.	.	.	.	.	.	16.813	16.813
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	52	713	4.761	1.663	.	6	.	19.971	27.114	950	11.469	1.742	.	1.400	.	48.661	64.222

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

österreich.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
567	813	864	.	.	.	1.750	3.994	35·64	51·63	54·39	.	.	.	103·80	245·46
.	947	457	.	4	.	551	1.959	.	59·61	28·77	.	0·29	.	34·65	123·32
.	2.011	.	.	.	.	2.356	4.367	.	126·85	.	.	.	.	149·16	276·01
.	.	.	.	.	.	4.219	4.219	.	.	.	.	.	.	341·44	341·44
.	.	.	.	.	.	621	621	.	.	.	.	.	.	40·03	40·03
.	.	.	.	.	.	5.235	5.235	.	.	.	.	.	.	329·44	329·44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
567	3.771	1.321	.	4	.	14.732	20.395	35·64	238·09	83·16	.	0·29	.	998·52	1.355·70

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	893	1.963	856	.	.	.	3.452	7.164
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.828	1.055	.	1.200	.	1.725	6.808
.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.575	.	.	.	.	7.875	13.450
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13.840	13.840
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	876	876
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15.400	15.400
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	893	10.366	1.911	.	1.200	.	43.168	57.538

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

3. Salz-

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen							Jährliche Grundsteuerleistung der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	5	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	3·19	3·19
501— 1.000 fl.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	5·43	5·43
1.001— 2.000 „	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	5·83	5·83
2.001— 5.000 „	2	.	.	.	.		.	2	.	.	.	.	.	.	16·41	16·41
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	11	.	.	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	30·86	30·86

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der								Executiver Schätzungswert der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	5	.	.	.	.	.	.	282	282	.	.	.	.	.	.	656	656
501 — 1.000 fl.	2	.	.	.	.	.	.	478	478	.		.	.	.	.	1.400	1.400
1.001— 2.000 „	2	.	.	.	.	.	.	514	514	.	.	.	.	.	.	2.700	2.700
2.001— 5.000 „	2	.	.	.	.	.	.	1.446	1.446	.	.	.	.	.	.	5.200	5.200
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	11	.	.	.	.	.	.	2.720	2.720	.	.	.	.	.	.	9.956	9.956

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

burg.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	223	223	.	.	.	.	.	.	14·08	14·08
.	.	.	.	.	.	380	380	.	.	.	.	.	.	23·90	23.90
.	.	.	.	.	.	408	408	.	.	.	.	.	.	25·69	25·69
.	.		.	.	.	1.149	1.149	.	.	.	.	.	.	72·32	72·32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	2.160	2.160	.	.	.	.	.	.	135·99	135·99

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.157	1.157
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.665	1.665
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.810	2.810
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6.830	6.830
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12.462	12.462

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

4. Steier-

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	88	14	6	12	2	9	.	45	28·07	8·20	14·66	3·00	9·72	.	79·55	143·20
501— 1.000 fl.	24	4	2	2	.	1	.	15	16·02	4·56	9·65	.	3·85	.	80·70	114·78
1.001— 2.000 „	17	1	2	.	.	.	.	14	12·32	14·93	.	.	.	.	115·45	142·70
2.001— 5.000 „	9	.	1	.	.	.	.	8	.	15·01	.	.	.	.	97·91	112·92
5.001—10.000 „	6	.	1	.	.	.	.	5	.	—·05	.	.	.	.	107·52	107·57
10.000—20.000 .	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	112·01	112·01
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	146	19	12	14	2	10	.	89	56·41	42·75	24·31	3·00	13·57	.	593·14	733·18

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	88	2.456	552	1.316	133	865	.	6.992	12.314	2.443	867	2.442	615	1.414	.	10.258	18.039
501 — 1.000 fl.	24	1.429	403	851	.	340	.	6.881	9.904	3.213	1.267	1.941	.	982	.	11.791	19.194
1.001— 2.000 „	17	848	1.316	.	.	.	.	10.193	12.357	1.654	1.729	.	.	.	.	23.445	26.828
2.001— 5.000 „	9	.	1.322	.	.	.	.	8.694	10.016	.	2.850	.	.	.	.	26.103	28.953
5.001—10.000 „	6	.	4	.	.	.	.	9.507	9.511	.	8.500	.	.	.	.	34.287	42.787
10.000—20.000 „	2	.	.	.	.	.	.	7.559	7.559	.	.	.	.	.	.	15.717	15.717
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	146	4.733	3.597	2.167	133	1.205	.	49.826	61.661	7.310	15.213	4.383	615	2.396	.	121.601	151.518

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

mark.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
1.964	573	1.026	210	681	.	5.569	10.023	122·81	27·62	65·78	6·66	43·26	.	349·62	615·75
1.122	319	676	.	270	.	5.649	8.036	71·47	20·14	42·54	.	16·99	.	344·04	495·18
862	1.045	.	.	.	.	8.081	9.988	42·40	65·79	.	.	.	.	509·62	617·81
.	1.051	.	.	.	.	6.854	7.905	.	66·12	.	.	.	.	434·68	500·80
.	4	.	.	.	.	7.526	7.530	.	—·20	.	.	.	.	475·35	475·55
.	.	.	.	.	.	7.841	7.841	.	.	.	.	.	.	377·94	377·94
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.948	2.992	1.702	210	951	.	41.520	51.323	236·68	179·87	108·32	6·66	60·25	.	2.491·25	3.083·03

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	116	116	2.470	826	2.210	772	998	.	9.862	17.138
.	.	.	.	.	.	.	.	2.780	1.322	1.405	.	805	.	11.545	17.857
.	.	.	.	.	.	.	.	1.780	2.930	.	.	.	.	20.905	25.615
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.570	.	.	.	.	20.827	23.397
.	.	.	.	.	.	.	.	.	6.200	.	.	.	.	28.513	34.713
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22.500	22.500
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	116	116	7.030	13.848	3.615	772	1.803	.	114.152	141.220

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

5. Kärnten.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	21	8	1	3	1	.	.	8	5·80	0·51	0·51	0·71	.	.	6·70	14·23
501— 1.000 fl.	8	1	.	1	.	.	.	6	1·37	.	0·43	.	.	.	12·28	14·08
1.001— 2.000 „	2	1	.	.	.	.	.	1	5·18	.	.	.	.	.	5·55	10·73
2.001— 5.000 „	1	.	1	.	.	.	.	.	.	18·58	.	.	.	.	.	18·58
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1·47	.	.	1·47
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	33	10	2	4	1	1	.	15	12·35	19·09	0·94	0·71	1·47	.	24·53	59·09

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	21	512	45	45	63	.	.	595	1.260	1.781	205	235	200	.	.	1.791	4.212
501— 1.000 fl.	8	120	.	38	.	.	.	1.082	1.240	714	.	600	.	.	.	3.148	4.462
1.001— 2.000 „	2	457	.	.	.	.	.	488	945	600	.	.	.	.	.	2.656	3.256
2.001— 5.000 „	1	.	1.637	.	.	.	.	.	1.637	.	2.348	.	.	.	.	.	2.348
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	137	.	.	137	.	.	.	.	2.000	.	.	2.000
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	33	1.089	1.682	83	63	137	.	2.165	5.219	3.095	2.553	835	200	2.000	.	7.595	16.278

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

5. Kärnten.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
406	36	36	50	.	.	469	997	25·59	2·24	2·27	3·18	.	.	29·76	63·04
96	.	30	.	.	.	860	986	6·02	.	1·88	.	.	.	54·08	61·98
362	.	.	.	.	.	388	750	22·83	.	.	.	.	.	24·41	47·24
.	1.300	.	.	.	.	.	1.300	.	81·84	.	.	.	.	.	81·84
.	.	.	.	103	.	.	103	.	.	.	.	6·83	.	.	6·83
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
864	1.336	66	50	103	.	1.717	4.136	54·44	84·08	4·15	3·18	6·83	.	108·25	260·93

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	2.111	210	317	205	.	.	2.231	5.074
.	.	.	.	.	.	.	.	750	.	605	.	.	.	3.297	4.652
.	.	.	.	.	.	.	.	1.321	.	.	.	.	.	1.200	2.521
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.348	.	.	.	.	.	2.348
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.100	.	.	5.100
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	4.182	2.558	922	205	5.100	.	6.728	19.695

6. Krain.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen							Jährliche Grundsteuerleistung der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	147	30	16	17	3	17	.	64	33·89	18·64	11·30	0·36	13·09	.	118·07	195·35
501— 1.000 fl.	26	1	4	1	.	.	.	20	1·50	17·81	3·03	.	.	.	83·79	106·13
1.001— 2.000 „	22	2	.	.	.	.	.	20	2·40	.	.	.	.	.	113.24	115·64
2.001— 5.000 „	4	2	.	.	.	.	.	2	13·38	.	.	.	.	.	26·04	39·42
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	199	35	20	18	3	17	.	106	51·17	36·45	14·33	0·36	13·09	.	341·14	456·54

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der								Executiver Schätzungswert der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	147	2.983	1.643	991	31	1.151	.	10.759	17.558	5.952	3.633	2.879	142	2.183	.	18.365	33.154
501— 1.000 fl.	26	134	1.539	267	.	.	.	7.350	9.290	668	2.905	840	.	.	.	16.721	21.134
1.001— 2.000 „	22	204	.	.	.	.	.	9.968	10.172	1.540	.	.	.	.	.	20.813	22.353
2.001— 5.000 „	4	1.178	.	.	.	.	.	2.294	3.472	2.500	.	.	.	.	.	4.035	6.535
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	199	4.499	3.182	1.258	31	1.151	.	30.371	40.492	10.660	6.538	3.719	142	2.183	.	59.934	83.176

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

6. Krain.

Steuerwert der Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
2.372	1.305	791	25	916	.	8.265	13.674
105	1.247	212	.	.	.	5.865	7.429
168	.	.	.	.	.	7.927	8.095
937	.	.	.	.	.	1.823	2.760
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
3.582	2.552	1.003	25	916	.	23.880	31.958

Catastralreinertrag der Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
149·16	82·15	49·53	1·55	57·55	.	537·96	877·90
6·69	76·95	13·37	.	.	.	367·53	464·54
10·19	.	.	.	.	.	498·42	508·61
58·91	.	.	.	.	.	114·67	173·58
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
224·95	159·10	62·90	1·55	57·55	.	1.518·58	2.024·63

Auf andere Weise ermittelter Wert der Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.

Erzieltes Meistbot der Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
5.848	2.712	1.936	143	1.820	.	13.906	26.365
889	2.565	931	.	.	.	15.163	19.548
3.093	.	.	.	.	.	26.540	29.633
4.535	.	.	.	.	.	6.047	10.582
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.
14.365	5.277	2.867	143	1.820	.	61.656	86.128

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

7. Küstenland.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl. . . .	1.011	289	136	142	107	152	1	184	93·41	48·90	38·05	12·77	76·30	0·95	199·48	469·86
501— 1.000 fl.	36	4	3	.	.	3	.	26	13·66	12·58	.	.	21·23	.	116·86	164·33
1.000— 2.000 „	16	3	.	.	.	1	.	12	26·29	.	.	.	12·83	.	66·65	105·77
2.001— 5.000 „	6	1	.	.	.	2	.	3	3·29	.	.	.	6·55	.	13·31	23·15
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1.069	297	139	142	107	158	1	225	136·65	61·48	38·05	12·77	116·91	0·95	396·30	763·11

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl. . . .	1.011	8.123	4.348	3.543	1.127	6.717	84	18.316	42.258	18.636	10.884	7.943	2.750	12.725	245	56.434	109.617
501— 1.000 fl.	36	1.204	1.108	.	.	1.870	.	10.373	14.555	1.790	4.921	.	.	3.619	.	41.103	51.433
1.001— 2.000 „	16	3.197	.	.	.	1.130	.	5.876	10.203	5.925	.	.	.	1.271	.	21.442	28.638
2 001— 5.000 „	6	290	.	.	.	577	.	1.175	2.042	634	.	.	.	1.608	.	18.381	20.623
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20 000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1.069	12.814	5.456	3.543	1.127	10.294	84	35.740	69.058	26.985	15.805	7.943	2.750	19.223	245	137.360	210.311

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

7. Küstenland.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
6.539	3.423	2.663	894	5.341	67	13.963	32.890	406·16	217·42	177·15	56·35	335·87	4·18	915·79	2.112·92
956	881	.	.	1.486	.	8.181	11.504	60·20	55·41	.	.	93·49	.	518·62	727·72
1.840	.	.	.	898	.	4.666	7.404	159·84	.	.	.	56·53	.	293·81	510·18
230	.	.	.	458	.	932	1.620	14·50	.	.	.	28·86	.	58·73	102·09
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.565	4.304	2.663	894	8.183	67	27.742	53.418	640·70	272·83	177·15	56·35	514·75	4·18	1.786·95	3.452·91

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Gründe überhaupt
.	.	100	.	693	.	144	937	11.714	6.813	4.988	1.814	8.339	5	23.180	56.853
.	.	.	.	.	.	.	.	2.288	2.147	.	.	2.081	.	18.676	25.192
.	.	.	.	.	.	.	.	4.153	.	.	.	1.300	.	15.669	21.122
.	.	.	.	.	.	.	.	290	.	.	.	4.222	.	10.772	15.284
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	100	.	693	.	144	937	18.445	8.960	4.988	1.814	15.942	5	68.297	118.451

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

8. Tirol.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	1.559	582	467	118	25	132	7	228	198·26	136·77	23·66	3·10	70·87	0·36	81·07	514·09
501— 1.000 fl.	128	30	35	1	1	14	.	47	44·68	98·92	1·20	1·48	33·26	.	75·82	255·36
1.001— 2.000 „	49	8	5	1	1	19	.	15	37·75	5·08	4·56	4·63	98·60	.	66·71	217·33
2.001— 5.000 „	27	3	3	.	.	11	.	10	18·54	41·17	.	.	98·27	.	68·58	226·56
5.001—10.000 „	9	.	.	.	.	2	.	7	.	.	.	.	35·37	.	206·63	242·00
10.001—20.000 „	4	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	86·83	86·83
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1·776	623	510	120	27	178	7	311	299·23	281·94	29·42	9·21	336·37	0·36	585·64	1.542·17

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	1.559	17.952	12.108	2.003	274	6.185	30	8.357	46.909	94.297	78.133	13.345	1.579	23.873	287	48.848	260.362
501— 1.000 fl.	128	3.936	8.750	106	130	2.934	.	6.641	22.497	20.853	33.029	350	1.000	12.955	.	35.923	104.110
1.001— 2.000 „	49	3.325	450	401	408	8.714	.	5.876	19.174	10.832	6.454	2.342	1.751	26.436	.	23.460	71.275
2.001— 5.000 „	27	1.606	3.667	.	.	8.700	.	6.041	20.014	6.554	9.070	.	.	34.041	.	30.773	80.438
5.001—10.000 „	9	.	.	.	.	3.116	.	18.206	21.322	.	.	.	.	15.771	.	59.787	75.558
10.000—20.000 „	4	.	.	.	.	.	.	7.548	7.548	.	.	.	.	.	.	67.429	67.429
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1.776	26.819	24.975	2.510	812	29.649	30	52.669	137.464	132.536	126.686	16.037	4.330	113.076	287	266.220	659.172

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

8. Tirol.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
13.878	9.575	1.656	217	4.961	25	5.675	35.987	897·60	605·41	100·14	13·63	309·25	1·50	417·90	2.345·43
3.128	6.924	84	104	2.328	.	5.307	17.875	196·82	437·54	5·30	6·49	146·69	.	332·07	1.124·91
2.642	355	319	324	6.902	.	4.670	15.212	166·27	22·50	20·05	20·39	435·70	.	293·81	958·72
1.298	2.882	.	.	6.879	.	4.801	15.860	80·28	183·37	.	.	435·04	.	302·04	1.000·73
.	.	.	.	2.476	.	14.464	16.940	.	.	.	.	155·78	.	910·27	1.066·05
.	.	.	.	.	.	6.079	6.079	.	.	.	.	.	.	377·39	377·39
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20.946	19.736	2.059	645	23.546	25	40.996	107.953	1.340·97	1.248·82	125·49	40·51	1.482·46	1·50	2.633·48	6.873·23

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
210	.	.	.	.	.	.	210	74.055	60.878	8.687	1.285	19.650	162	35.784	200.501
.	.	.	.	.	.	.	.	21.942	24.520	520	1.000	10.094	.	32.099	90.175
.	.	.	.	.	.	.	.	12.069	7.376	1.740	1.947	27.419	.	21.890	72.441
.	.	.	.	.	.	.	.	6.617	10.667	.	.	36.477	.	29.230	82.991
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15.172	.	50.825	65.997
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	55.180	55.180
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
210	.	.	.	.	.	.	210	114.683	103.441	10.947	4.232	108.812	162	225.008	567.285

9. Vorarlberg.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen							Jährliche Grundsteuerleistung der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	220	41	93	15	31	8	.	32	20·50	48·65	95	13·29	2·55	.	19·92	105·86
501— 1.000 fl.	29	2	11	3	4	.	.	9	1·06	15·05	61	4·96	.	.	12·34	34·02
1.001— 2.000 „	9	1	2	.	1	.	.	5	23	5·80	.	1·28	.	.	6·63	13·94
2.001— 5.000 „	2	.	1	.	.	.	.	1	.	2·02	.	.	.	.	2·94	4·96
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	260	44	107	18	36	8	.	47	21·79	71·52	1·56	19·53	2·55	.	41·83	158·78

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der								Executiver Schätzungswert der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	220	1.816	8.389	86	1.074	225	.	1.750	13.340	7.447	16.765	640	5.525	915	.	7.235	38.527
501— 1.000 fl.	29	94	1.323	53	437	.	.	1.048	2.955	650	7.430	640	2.200	.	.	3.963	14.883
1.001— 2.000 „	9	20	510	.	113	.	.	581	1.224	2.402	2.600	.	800	.	.	7.266	13.068
2.001— 5.000 „	2	.	178	.	.	.	.	258	436	.	1.000	.	.	.	.	2.800	3.800
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	260	1.930	10.400	139	1.624	225	.	3.637	17.955	10.499	27.795	1.280	8.525	915	.	21.264	70.278

9. Vorarlberg.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
1.435	3.405	67	930	179	.	1.394	7.410	90·83	419·46	4·30	53·69	11·24	.	87·51	667·03
74	1.054	43	347	.	.	864	2.382	4·68	66·14	2·67	21·85	.	.	52·39	147·73
16	406	.	90	.	.	464	976	1·00	25·52	.	5·64	.	.	29·05	61·21
.	141	.	.	.	.	206	347	.	8·88	.	.	.	.	12·90	21·78
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.525	5.006	110	1.367	179	.	2.928	11.115	96·51	520·00	6·97	81·18	11·24	.	181·85	897·75

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	406	.	.	.	406	7.824	18.068	1.116	5.830	1.114	.	7.424	41.376
.	.	.	.	.	.	.	.	1.161	8.006	1.894	2.965	.	.	5.649	19.675
.	.	.	.	.	.	.	.	1.600	3.565	.	1.165	.	.	7.260	13.590
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.010	.	.	.	.	3.900	5.910
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	406	.	.	.	406	10.585	31.649	3.010	9.960	1.114	.	24.233	80.551

10. Böhmen.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	1.142	530	101	25	6	33	6	441	671·95	89·91	24·43	3·31	17·84	6·45	717·34	1.531·23
500— 1.000 fl.	268	112	8	2	2	2	.	142	372·22	27·07	3·20	9·48	4·53	.	540·96	957·46
1.001— 2.000 „	135	37	3	1	.	.	.	94	265·93	6·65	2·99	.	.	.	620·44	896·01
2.001— 5.000 „	77	21	1	.	1	.	2	52	257·15	0·04	.	0·15	.	0·56	743·05	1.000·95
5.001—10.000 „	16	2	.	.	.	.	1	13	58·49	.	.	.	.	2·89	315·93	377·31
10 000—20.000 „	6	1	.	.	.	.	.	5	1·10	.	.	.	.	.	194·06	195·16
über 20.000 fl.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27·90	27·90
Zusammen .	1.645	703	113	28	9	35	9	748	1.626·84	123·67	30·62	12·94	22·37	9·90	3.159·68	4·986·02

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der execut. Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	1142	59.212	7.933	2.162	291	1.565	568	63.321	135.052	120.528	16.539	5.671	534	5.052	794	125.022	274.140
501— 1.000 fl.	268	32.991	2.386	283	835	329	.	47.659	84.483	74.741	5.639	1.555	58.915	1.846	.	112.119	254.815
1.001— 2.000 „	135	23.244	585	264	.	.	.	54.864	78.957	48.014	4.108	1.713	.	.	.	142.516	196.351
2.001— 5.000 „	77	24.845	3	.	13	.	49	67.893	92.803	65.900	2.214	.	6.403	.	7.822	191.845	274.184
5.001—10.000 „	16	5.154	.	.	.	.	254	27.797	33.205	11.292	.	.	.	.	8.526	103.171	122.989
10.000—20.000 „	6	97	.	.	.	.	.	17.098	17.195	21.919	.	.	.	.	.	110.727	132.646
über 20.000 fl.	1	.	.	.	.	.	.	2.458	2.458	.	.	.	.	.	.	105.015	105.015
Zusammen .	1.645	145.543	10.907	2.709	1.139	1.894	871	281.090	444.153	342.394	28.500	8.939	65.852	6.898	17.142	890.415	1,360.140

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

10. Böhmen.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
47.035	6.296	1.710	232	1.249	451	50.214	107.187	2.960·68	396·62	108·15	14·56	78·23	28·40	3.166·04	6.752·68
26.055	1.894	224	664	317	.	37.867	67.021	1.649·54	119·29	14·13	41·76	16·45	.	2.382·96	4.224·13
18.614	465	209	.	.	.	43.432	62.720	1.162·22	29·28	13·18	.	.	.	2.743·23	3.947·91
18.001	3	.	11	.	39	52.012	70.066	1.242·29	0·16	.	0·66	.	2·47	3.394·62	4.640·20
4.094	.	.	.	.	202	22.115	26.411	257·69	.	.	.	.	12·71	1.389.78	1.660·18
77	.	.	.	.	.	13.585	13.662	4·86	.	.	.	.	.	854·85	859·71
.	.	.	.	.	.	1.953	1.953	.	.	.	.	.	.	122·90	122·90
113.876	8.658	2.143	907	1.566	692	221.178	349.020	7.277·28	545·35	135·46	56·98	94·68	43·58	14.054·38	22.207·71

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	96.125	16.907	4.349	725	4.372	959	95.392	218.829
.	.	.	.	.	.	.	.	77.587	5.186	1.293	894	1.520	.	100.704	187.184
.	.	.	.	.	.	.	.	53.265	4.461	1.450	.	.	.	130.521	189.697
.	.	.	.	.	.	.	.	64.725	2.560	.	4.240	.	7.906	164.079	243.510
.	.	.	.	.	.	.	.	11.664	.	.	.	.	8.527	85.006	105.197
.	.	.	.	.	.	.	.	15.500	.	.	.	.	.	70.150	85.650
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40.000	40.000
.	.	.	.	.	.	.	.	318.866	29.114	7.092	5.859	5.892	17.392	685.852	1,070.067

11. Mähren.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen							Jährliche Grundsteuerleistung der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	689	398	11	13	1	33	.	233	457·82	8·94	4·80	—·02	23·14	.	330·21	824·93
501— 1.000 fl.	105	57	5	.	.	1	.	42	272·08	18·01	.	.	4·32	.	159·13	453·54
1.001— 2.000 „	51	9	.	.	.	2	.	40	71·10	.	.	.	1·17	.	252·82	325·09
2.001— 5.000 „	20	6	.	.	.	.	.	14	193·49	.	.	.	.	.	229·94	423·43
5.001—10.000 „	8	.	.	.	.	1	.	7	.	.	.	.	5·41	.	246·48	251·89
10.000—20.000 „	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	66·47	66·47
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	874	470	16	13	1	37	.	337	994·49	26·95	4·80	—·02	34·04	.	1.285·05	2.345·35

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der								Executiver Schätzungswert der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	689	40.114	788	425	2	2.077	.	29.251	72.657	66.898	1.620	540	450	2.434	.	49.858	121.800
501— 1.000 fl.	105	23.867	1.587	.	.	380	.	13.897	39.731	40.959	3.681	.	.	820	.	29.262	74.722
1.001— 2.000 „	51	6.253	.	.	.	103	.	22.169	28.525	10.690	.	.	.	2.924	.	52.982	66.596
2.001— 5.000 „	20	17.049	.	.	.	.	.	20.288	37.337	17.689	.	.	.	.	.	45.527	63.216
5.001—10.000 „	8	.	.	.	.	477	.	19.720	20.197	.	.	.	.	8.500	.	68.688	77.188
10.000—20.000 „	1	.	.	.	.	.	.	5.856	5.856	.	.	.	.	.	.	15.220	15.220
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	874	87.283	2.375	425	2	3.037	.	111.181	204.303	136.236	5.301	540	450	14.678	.	261.537	418.742

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

11. Mähren.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
32.047	626	336	1	1.620	.	23.115	57.745	2.005·69	39·40	21·24	—·10	103·86	.	1.462·55	3.632·84
19.046	1.260	.	.	302	.	11.140	31.748	1.193·35	79·37	.	.	19·02	.	694·82	1.986·56
4.977	.	.	.	82	.	17.697	22.756	312·66	.	.	.	5·13	.	1.108·44	1.426·23
13.544	.	.	.	.	.	16.096	29.640	852·46	.	.	.	.	.	1.014·36	1.866·82
.	.	.	.	379	.	17.253	17.632	.	.	.	.	23·85	.	986·03	1.009·88
.	.	.	.	.	.	4.653	4.653	.	.	.	.	.	.	292·82	292·82
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
69.614	1.886	336	1	2.383	.	89.954	164.174	4.364·16	118·77	21·24	0·10	151·86	.	5.559·02	10.215·15

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	20	20	61.100	2.026	466	100	2.615	.	43.383	109.690
.	.	.	.	.	.	.	.	39.915	3.537	.	.	749	.	29.214	73.415
.	.	.	.	.	.	.	.	11.549	.	.	.	2.677	.	53.931	68.157
.	.	.	.	.	.	999	999	18.556	.	.	.	.	.	44.518	63.074
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7.200	.	49.388	56.588
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12.100	12.100
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1.019	1.019	131.120	5.563	466	100	13.241	.	232.534	383.024

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

12. Schlesien.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	34	7	1	1	2	.	.	23	4·35	0·06	0·95	1·66	.	.	19·47	26·49
501— 1.000 fl.	11	1	.	.	.	.	.	10	3·74	.	.	.	.	.	30·29	34·03
1.001— 2.000 „	3	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	0·07	.	7·09	7·16
2.001— 5.000 „	4	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	43·21	43·21
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27·62	27·62
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	53	8	1	1	2	1	.	40	8·09	0·06	0·95	1·66	0·07	.	127·68	138·51

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	34	784	5	83	146	.	.	1.709	2.727	1.050	15	230	521	.	.	4.798	6.614
501— 1.000 fl.	11	330	.	.	.	.	.	2.651	2.981	1.418	.	.	.	.	.	6.895	8.313
1.001— 2.000 „	3	.	.	.	.	7	.	624	631	.	.	.	.	1.211	.	2.413	3.624
2.001— 5.000 „	4	.	.	.	.	.	.	3.807	3.807	.	.	.	.	.	.	12.584	12.584
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	.	.	2.434	2.434	.	.	.	.	.	.	10.017	10.017
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	53	1.114	5	83	146	7	.	11.225	12.580	2.468	15	230	521	1.211	.	36.707	41.152

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

12. Schlesien.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
304	4	67	116	.	.	1.363	1.854	39·21	0·25	4·17	7·28	.	.	85·47	136·38
262	.	.	.	.	.	2.120	2.382	16·50	.	.	.	.	.	132·55	149·05
.	.		.	5	.	497	502		.	.	.	0·33	.	31·23	31·56
.	.	.	.	.	.	3.025	3.025	.	.	.	.	.	.	190·35	190·35
.	.	.	.	.	.	1.933	1.933	.	.	.	.	.	.	121·70	121·70
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
566	4	67	116	5	.	8.938	9.696	55·71	0·25	4·17	7·28	0·33	.	561·30	629·04

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparzellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	1.476	67	75	442	.	.	4.918	6.978
.	.	.	.	.	.	.	.	1.000	.	.	.	.	.	6.708	7.708
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.325	.	2.538	3.863
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12.500	12.500
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8.561	8.561
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2.476	67	75	442	1.325	.	35.225	39.610

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

13. Galizien.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	109	34	2	1	4	3	1	64	34·01	1·26	0·07	0·31	0·64	0·08	76·53	112·90
501— 1.000 fl.	14	2	.	.	.	.	.	12	5·28	.	.	.	.	.	52·97	58·25
1.001— 2.000 „	6	1	.	.	.	.	.	5	1·91	.	.	.	.	.	29·16	31·07
2.001— 5.000 „	6	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	47·22	47·22
5.001—10.000 „	2	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	4·32	.	.	0·73	5·05
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	137	37	2	1	5	3	1	88	41·20	1·26	0·07	4·63	0·64	0·08	206·61	254·49

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründen	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	109	3.036	111	6	28	57	7	6.624	9.869	4.496	55	1	177	191	43	12.110	17.073
501— 1.000 fl.	14	466	.	.	.	.	.	5.745	6.211	1.240	.	.	.	.	.	8.513	9.753
1.001— 2.000 „	6	168	.	.	.	.	.	2.570	2.738	1.361	.	.	.	.		4.238	5.599
2.001— 5.000 „	6	.	.	.	.	.	.	4.359	4.359	.	.	.	.	.	.	16.169	16.169
5.001—10.000 „	2	.	.	.	380	.	.	45	425	.	.	.	5.940	.	.	8.900	14.840
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	137	3.670	111	6	408	57	7	19.343	23.602	7.097	55	1	6.117	191	43	49.930	63.434

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

13. Galizien.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
2.380	88	5	22	45	6	5.357	7.903	151·75	5·55	0·30	1·40	2·88	0·34	331·21	493·43
370	.	.	.	.	.	3.708	4.078	23·30	.	.	.	.	.	287·25	310·55
134	.	.	.	.	.	2.040	2.174	8·40	.	.	.	.	.	128·48	136·88
.	.	.	.	.	.	3.305	3.305	.	.	.	.	.	.	218·01	218·01
.	.	.	302	.	.	51	353	.	.	.	19·01	.	.	2·23	21·24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.884	88	5	324	45	6	14.461	17.813	183·45	5·55	0·30	20·41	2·88	0·34	967·18	1.180·11

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	1.350	1.350	4.601	44	1	118	179	43	11.384	16.370
.	.	.	.	.	.	2.100	2.100	1.482	.	.	.	.	.	8.535	10.017
.	.	.	.	.	.	1.416	1.416	1.215	.	.	.	.	.	7.665	8.880
.	.	.	.	.	.	3.400	3.400	.	.	.	.	.	.	16.594	16.594
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.950	.	.	6.951	12.901
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	8.266	8.266	7.298	44	1	6.068	179	43	51.129	64.762

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

14. Bukowina.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen							Jährliche Grundsteuerleistung der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	15	9	.	.	1	.	.	5	4·66	.	.	0·02	.	.	7·48	12·16
501— 1.000 fl.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	5·85	5·85
1.001— 2.000 „	4	2	1	.	.	.	.	1	5·25	7·16	.	.	.	.	0·43	12·84
2.001— 5.000 „	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	14·97	14·97
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	16·78	16·78
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	24	11	1	.	1	.	.	11	9·91	7·16	.	0·02	.	.	45·51	62·60

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der								Executiver Schätzungswert der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	15	409	.	.	2	.	.	572	983	1.484	.	.	416	.	.	2.012	3.912
501— 1.000 fl.	2	.	.	.	.	.	.	532	532	.	.	.	.	.	.	1.476	1.476
1.001— 2.000 „	4	492	630	.	.	.	.	38	1.160	2.289	2.210	.	.	.	.	1.057	5.556
2.001— 5.000 „	2	.	.	.	.	.	.	1.355	1.355	.	.	.	.	.	.	4.077	4.077
5.001—10.000 „	1	.	.	.	.	.	.	1.479	1.479	.	.	.	.	.	.	38.009	38.009
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	24	901	630	.	2	.	.	3.976	5.509	3.773	2.210	.	416	.	.	46.631	53.030

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

14. Bukowina.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
326	.	.	1	.	.	524	851	20·48	.	.	0·08	.	.	28·58	49·14
.	.	.	.	.	.	409	409	.	.	.	.	.	.	26·60	26·60
368	501	.	.	.	.	30	899	24·57	31·52	.	.	.	.	1·91	58·00
.	.	.	.	.	.	1.048	1.048	.	.	.	.	.	.	67·78	67·78
.	.	.	.	.	.	1.175	1.175	.	.	.	.	.	.	73·94	73·94
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
694	501	.	1	.	.	3.186	4.382	45·05	31·52	.	0·08	.	.	198·81	275·46

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	1.286	.	.	411	.	.	1.658	3.355
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.705	1.705
.	.	.	.	.	.	.	.	2.396	2.206	.	.	.	.	1.058	5.660
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5.205	5.205
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8.920	8.920
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	3.682	2.206	.	411	.	.	18.546	24.845

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

15. Dalmatien.

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen							Jährliche Grundsteuerleistung der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischte Gründe	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	169	50	3	4	1	34	.	77	34·65	7·81	0·27	0·02	15·35	.	80·23	138·33
501— 1.000 fl.	18	3	.	.	.	4	.	11	7·18	.	.	.	9·86	.	18·86	35·90
1.001— 2.000 „	3	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	8·05	.	6·57	14·62
2.001— 5.000 „	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	64·24	64·24
5,001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	192	53	3	4	1	39	.	92	41·83	7·81	0·27	0·02	33·26	.	169·90	253·09

Meistbots-Größenkategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der								Executiver Schätzungswert der							
		Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	169	2.324	688	26	2	1.241	.	6.816	11.097	13.525	295	222	2	8.440	.	47.534	70.018
501— 1.000 fl.	18	633	.	.	.	868	.	1.473	2.974	2.570	.	.	.	4.202	.	12.317	19.089
1.001— 2.000 „	3	.	.	.	.	710	.	441	1.151	.	.	.	.	2.697	.	7.444	10.141
2.001— 5.000 „	2	.	.	.	.	.	.	5.661	5.661	.	.	.	.	.	.	15.649	15.649
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	192	2.957	688	26	2	2.819	.	14.391	20.883	16.095	295	222	2	15.339	.	82.944	114.897

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

15. Dalmatien.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
2.425	546	19	1	1.074	.	5.617	9.682	116·22	34·41	1·29	0·09	62·03	.	340·81	554·85
502	.	.	.	690	.	1.321	2.513	31·63	.	.	.	43·42	.	73·65	148·70
.	.	.	.	564	.	460	1.024	.	.	.	.	35·50	.	22·07	57·57
.	.	.	.	.	.	4.497	4.497	.	.	.	.	.	.	283·03	283·03
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.927	546	19	1	2.328	.	11.895	17.716	147·85	34·41	1·29	0·09	140·95	.	719·56	1.044·15

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
.	.	.	.	.	.	.	.	5.023	102	38	1	3.701	.	13.560	22.425
.	.	.	.	.	.	.	.	1.967	.	.	.	2.927	.	7.538	12.432
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2.000	.	2.248	4.248
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6.060	6.060
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	6.990	102	38	1	8.628	.	29.406	45.165

Tabelle I. Executive Käufe von lediglich

16. Summarium für die im Reichsrathe

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Culturgattungen: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	Gemischte Gründe	Jährliche Grundsteuerleistung der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	6.023	2.359	875	377	190	576	18	1.628	2.142·14	415·79	153·25	41·32	467·63	9·32	2.081·85	5.311·30
501— 1.000 fl.	787	258	83	13	7	46	3	377	948·32	279·58	31·64	15·92	110·97	1·58	1.314·10	2.722·11
1.001— 2.000 „	362	79	21	2	2	25	[illegible]	230	552·64	96·67	7·55	5·91	121·74	2·10	1.417·56	2.204·17
2.001— 5.000 „	198	41	10	.	1	24	6	116	542·98	103·75	.	0·15	122·11	2·78	1.525·28	2.297·05
5.001—10.000 „	68	4	1	.	1	23	1	38	63·80	0·05	.	4·32	61·83	2·89	1.058·27	1.191·16
10.000—20.000 „	28	2	1	.	.	10	2	13	1·81	2·28	.	.	9·67	2·45	534·16	550·37
über 20.000 fl.	3	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	6·46	.	28·89	35·35
Zusammen .	7.469	2.743	991	392	201	705	33	2.404	4.251·69	898·12	192·44	67·62	900·41	21·12	7.980·11	14.311·51

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Capitalisirungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Executiver Schätzungswert der: Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
Bis 500 fl.	6.023	189.264	40.728	13.606	3.414	39.930	818	185.226	472.986	376.727	137.412	39.666	13.681	97.727	3.144	445.734	1,114.091
501— 1.000 fl.	787	83.688	23.557	2.789	1.402	9.679	139	117.844	239.098	187.623	69.486	7.820	62.115	38.619	3.165	310.261	679.089
1.001— 2.000 „	362	48.949	8.524	665	521	10.754	185	124.500	194.098	108.236	29.924	4.055	2.551	36.984	8.063	347.357	537.170
2.001— 5.000 „	198	50.002	9.208	.	13	10.817	244	138.661	208.945	128.751	27.482	.	6.403	65.469	21.649	407.805	657.559
5.001—10.000 „	68	5.622	4	.	380	5.457	254	91.191	102.908	30.408	8.500	.	5.940	240.091	8.526	337.768	631.233
10.000—20.000 „	28	159	201	.	.	856	216	44.650	46.082	39.919	14.000	.	.	125.936	12.100	225.906	417.861
über 20.000 fl.	3	.	.	.	.	569	.	2.546	3.115	.	.	.	.	20.300	.	132.015	152.315
Zusammen .	7.469	377.684	82.222	17.060	5.730	78.062	1.856	704.618	1,267.232	871.664	286.804	51.541	90.690	625.126	56.647	2,206.846	4,189.318

der Grundsteuer unterliegenden Objecten.

vertretenen Königreiche und Länder.

Steuerwert der								Catastralreinertrag der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
149.945	29.108	10.727	2.892	32.735	653	145.730	371.790	9.463·35	2.036·48	680·35	170·63	1.996·50	40·89	9.261·39	23.649·59
66.383	19.569	2.215	1.115	7.768	111	93.389	190.550	4.184·41	1.177·90	139·46	70·10	483·97	6·93	5.892·17	11.954·94
38.683	6.765	528	414	8.522	147	99.228	154.287	2.447·[illegible]4	426·25	33·23	26·03	537·70	9·25	6.225·09	9.704·99
38.009	7.262	.	11	8.548	194	106.771	160.795	2.500·11	460·41	.	0·66	540·92	12·21	6.932·97	10.447·28
4.466	4	.	302	4.329	202	74.077	83.380	281·07	0·20	.	19·01	272·79	12·71	4.559·40	5.145·18
127	160	.	.	677	172	37.393	38.529	7·97	10·04	.	.	42·80	10·80	2.232·44	2.304·05
.	.	.	.	452	.	2.022	2.474	.	.	.	.	28·44	.	127·28	155·72
297.613	62.868	13.470	4.734	63.031	1.479	558.610	1,[illegible]01.805	18.884·35	4.111·28	853·04	286·43	3.903·12	92·79	35.230·74	63.361·75

Auf andere Weise ermittelter Wert der								Erzieltes Meistbot der							
Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt	Äcker	Wiesen	Waldparcellen	Weidegründe	Gärten	Baugründe	gemischten Gründe	Gründe überhaupt
210	.	100	406	693	.	1.630	3.039	305.037	116.626	28.234	12.307	74.968	2.399	310.579	850.150
.	.	.	.	.	.	2.100	2.100	182.176	58.966	8.370	4.859	32.252	1.750	265.210	553.583
.	.	.	.	.	.	1.416	1.416	111.682	32.083	3.190	3.112	36.352	5.196	318.572	510.187
.	.	.	.	4.500	.	4.399	8.899	122.929	30.810	.	4.240	81.959	17.178	353.602	610.718
.	.	.	.	.	.	.	.	24.424	6.200	.	5.950	177.382	8.527	255.040	477.523
.	.	.	.	.	.	.	.	33.500	11.000	.	.	127.310	27.230	175.330	374.370
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	20.305	.	64.500	84.805
210	.	100	406	5.193	.	9.545	15.454	779.748	255.685	39.794	30.468	550.528	62.280	1,742.833	3,461.336

Tabelle II. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hauszinssteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Vorgeschriebene Hauszins-steuer	Steuer-wert	Catastral-reinertrag	Reiner Zinsertrag	Capitalisirungs-wert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
1. Niederösterreich.										
Bis 500 fl.	6	8·70	33·83	2.639	38·36	242·63	5.620	9.229	.	5.189
501— 1.000 fl.	6	10·61	38·37	3.045	38·21	232·—	5.404	6.210	.	4.671
1.001— 2.000 „	11	30·73	155·51	11.481	132·32	1.005·39	22.754	23.071	.	21.810
2.001— 5.000 „	30	178·81	536·26	44.693	871·02	3.407·76	85.575	120.895	.	105.428
5.001—10.000 „	22	408·39	1.065·57	92.519	1.789·27	7·041·16	176.609	208.515	6.700	140·409
10.000—20.000 „	9	9·75	999·74	60.667	43·47	5.667·01	114.209	150.372	.	121.821
über 20.000 fl.	7	261·24	3.090·87	203.739	1.156·08	13.610·78	295.338	662.643	.	435.330
Zusammen .	91	908·23	5.920·15	418.783	4.068·73	31.206·73	705.509	1,180.935	6.700	834.658
2. Oberösterreich.										
Bis 500 fl.	1	0·26	2·66	178	1·18	19·00	404	500	.	331
501— 1.000 fl.	1	0·83	3·94	295	3·64	12·00	313	700	.	520
1.001— 2.000 „	5	8·06	31·10	2.430	35·50	193·65	4.583	8.147	.	7.647
2.001— 5.000 „	17	74·23	304·41	23.460	321·78	1.769·06	41.816	60.136	.	60.262
5.001—10.000 „	12	164·11	202·16	23.618	690·28	1.067·15	35.149	78.390	.	70.875
10.000—20.000 „	3	1·71	355·41	21.444	8·86	1.446·30	29.103	37.200	.	45.110
über 20.000 fl.	3	14·25	566·27	34.974	63·07	2.938·76	60.036	188.942	.	144.390
Zusammen .	42	263·45	1.465·95	106.399	1.124·31	7.445·92	171.404	374.015	.	329.135
3. Salzburg.										
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	2	0·22	9·12	563	0·52	45·60	922	1.450	.	1.555
1.001— 2.000 „	1	5·43	3·78	607	23·94	18·90	857	1.900	.	2.000
2.001— 5.000 „	3	6·05	50·87	3.476	29·27	201·00	4.605	10.110	.	9.530
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	1	10·17	10·17	1.322	30·17	53·00	1.664	20.908	.	13.790
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	7	21·87	73·94	5.968	83·90	318·50	8.048	34.368	.	26.587

Tabelle II. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hauszinssteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grund-steuer-leistung	Vorge-schriebene Hauszins-steuer	Steuer-wert	Catastral-reinertrag	Reiner Zinsertrag	Capita-lisirungs-wert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise er-mittelter Wert	Meistbot
4. Steiermark.										
Bis 500 fl.	2	0·11	4·68	289	0·52	24·38	498	440	.	454
501— 1.000 fl.	1	4·16	1·70	393	18·34	18·00	727	959	.	959
1.001— 2.000 „	4	1·66	53·64	3.334	11·02	384·00	7.900	6.053	.	6.070
2.001— 5.000 „	10	54·79	273·56	20.249	242·21	1.642·70	37.698	26.034	6.734	32.593
5.001—10.000 „	10	66·83	261·60	20.375	295·10	1.680·18	39.506	60.209	8.349	62.996
10.000—20.000 „	9	133·86	1.074·98	73.869	589·41	6.979·60	151.380	169.412	.	131.979
über 20.000 fl.	3	3·94	662·63	40.034	17·37	3.459·46	69.536	81.169	.	75.500
Zusammen .	39	265·35	2.332·79	158.543	1.173·97	14.188·32	307.245	344.276	15.083	310.551
5. Kärnten.										
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	2	14·20	6·86	1.406	62·53	49·00	2.231	3.591	.	2.795
2.001— 5.000 „	3	7·49	48·66	3.444	33·00	329·49	7.250	17.516	.	11.155
5.001—10.000 „	5	104·67	100·44	13.353	465·48	837·69	26.063	26.584	.	40.234
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	1	0·28	196·10	11.786	1·22	852·04	17.065	62.401	.	29.550
Zusammen .	11	126·64	352·06	29.989	562·23	2.068·22	52.609	110.092	.	83.734
6. Krain.										
Bis 500 fl.	1	0·93	3·50	275	4·07	25·00	581	510	.	450
501— 1.000 fl.	3	7·63	15·98	1.493	34·51	102·00	2.730	2.165	.	2.512
1.001— 2.000 „	3	12·69	23·98	2.327	59·22	157·00	4.324	5.595	.	5.027
2.001— 5.000 „	2	17·01	4·44	1.457	74·93	21·00	1.918	6.781	.	5.651
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	1	0·06	890·95	53.461	0·25	2.848·30	56.971	25.000	.	32.300
Zusammen .	10	38·32	938·85	59.013	172·98	3.153·30	66.524	40.051	.	45.940

Tabelle II. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hauszinssteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grund-steuer-leistung	Vorge-schriebene Hauszins-steuer	Steuer-wert	Catastral-reinertrag	Reiner Zinsertrag	Capita-lisirungs-wert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise er-mittelter Wert	Meistbot
7. Küstenland.										
Bis 500 fl.	4	4·01	11·20	953	17·67	57·80	1.509	3.151	.	1.107
501— 1.000 fl.	2	3·84	12·97	1.047	16·97	82·00	1.980	2.219	.	1.660
1.001— 2.000 „	1	0·38	6·72	430	1·71	48·00	994	950	.	1.265
2.001— 5.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.001—10.000 „	1	6·80	70·72	4.719	29·96	312·00	6.839	8.980	.	6.900
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	1	7·24	158·67	10.027	31·90	700·00	14.638	.	40.000	23.000
Zusammen .	9	22·27	260·28	17.176	98·21	1.199·80	25.960	15.300	40.000	33.932
8. Tirol.										
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	1	0·08	0·42	31	0·35	4·85	104	1.000	.	1.400
2.001— 5.000 „	2	10·81	18·58	1.872	47·79	119·60	3.348	8.016	.	7.950
5.001—10.000 „	1	19·92	6·19	1.766	87·76	40·00	2.555	6.200	.	8.855
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	4	30·81	25·19	3.669	135·90	164·45	6.007	15.216	.	18.205
9. Vorarlberg.										
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	1	1·11	2·10	204	4·89	20·00	498	2.000	.	2.410
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1	1·11	2·10	204	4·89	20·00	498	2.000	.	2.410

Tabelle II. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hauszinssteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grund-steuer-leistung	Vorge-schriebene Hauszins-steuer	Steuer-wert	Catastral-reinertrag	Reiner Zinsertrag	Capita-lisirungs-wert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise er-mittelter Wert	Meistbot
10. Böhmen.										
Bis 500 fl.	48	18·98	209·38	13.892	90·79	1.437·30	30.561	25.417	.	14.898
501— 1.000 fl.	44	41·10	252·11	18.004	179·53	1.736·91	38.328	44.179	.	33.867
1.001— 2.000 „	52	52·35	404·78	27.951	230·45	2.880·54	62.219	82.171	.	73.868
2.001— 5.000 „	86	284·21	1.459·72	107.479	1.261·95	9.206·05	209.360	336.924	.	280.167
5.001—10.000 „	44	446·71	1.472·71	119.633	1.967·58	9.527·02	229.893	368.774	.	305.569
10.000—20.000 „	19	331·81	1.618·13	120.314	1.461·86	9.000·14	209.241	267.912	.	262.583
über 20.000 fl.	7	140·21	931·00	65.674	617·65	6.645·00	145.253	237.051	.	225.296
Zusammen .	300	1.315·37	6.347·83	472.947	5.809·81	40.432·96	924.855	1,362.428	.	1,196.248
11. Mähren.										
Bis 500 fl.	4	21·67	13·68	2.337	126·21	87·00	4.264	5.159	.	1.368
501— 1.000 fl.	5	2·00	47·42	2.985	8·86	328·00	6.738	3.561	.	2.937
1.001— 2.000 „	11	34·46	144·26	11.068	144·81	1.000·57	22.908	19.857	.	19.078
2.001— 5.000 „	16	87·29	322·49	25.459	283·01	2.187·70	49.414	51.951	.	48.908
5.001—10.000 „	15	156·62	775·89	57.517	692·98	4.047·01	94.800	116.725	14.530	115.970
10.000—20.000 „	4	74·32	270·81	21.451	328·25	1.421·00	34.984	53.245	.	51.361
über 20.000 fl.	1	0·41	663·05	39.812	1·80	2.486·43	49.765	.	41.794	38.000
Zusammen .	56	376·77	2.237·60	160.629	1.585·92	11.557·71	262.873	250.498	56.324	277.622
12. Schlesien.										
Bis 500 fl.	2	0·49	3·60	250	2·10	22·82	498	440	.	587
501— 1.000 fl.	3	2·44	22·54	1.523	10·76	161·00	3.435	2.791	.	2.482
1.001— 2.000 „	7	3·61	46·90	3.067	15·98	320·00	6.720	9.476	.	10.094
2.001— 5.000 „	8	22·45	98·35	7.472	98·98	752·00	17.019	31.214	.	29.445
5.001—10.000 „	3	2·10	169·54	10.319	9·26	1.331·00	26.805	29.596	.	23.000
10.000—20.000 „	2	8·30	19·74	1.765	36·55	141·00	3.551	26.136	.	27.860
über 20.000 fl.	1	1·03	46·37	2.854	4·53	870·00	17.491	34.004	.	22.000
Zusammen .	26	40·42	407·04	27·250	178·16	3.597·82	75.519	133.657	.	115.468

Tabelle II. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hauszinssteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grund-steuer-leistung	Vorge-schriebene Hauszins-steuer	Steuer-wert	Catastral-reinertrag	Reiner Zinsertrag	Capita-lisirungs-wert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise er-mittelter Wert	Meistbot
13. Galizien.										
Bis 500 fl.	12	5·17	116·24	7.337	23·04	786·40	16.189	6.587	350	3.208
501— 1.000 fl.	7	13·12	31·31	2.797	57·87	242·00	5.998	7.905	.	6.462
1.001— 2.000 „	8	13·69	117·27	7.994	70.71	900 00	19.414	17.829	1.622	12.064
2.001— 5.000 „	15	37·44	538·39	34.925	134·70	4.632·60	95.345	71.099	12.700	48.955
5.001—10.000 „	2	4·11	145·67	9.028	18·11	860·50	17.573	8.963	.	10.453
10.000—20.000 „	3	43·50	264·32	18.904	187·72	1.812·00	39.995	39.139	.	41.905
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	47	117·03	1.213·20	80.985	492·15	9.233·50	194.514	151.522	14.672	123.047
14. Bukowina.										
Bis 500 fl.	1	0·13	4·20	261	0·56	30·00	611	1.390	.	470
501— 1.000 fl.	2	2·82	8·64	716	13·47	106·43	2.398	1.903	.	1.210
1.001— 2.000 „	3	3·43	118·92	7.375	16·13	648·10	13.285	6.689	.	5.013
2.001— 5.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.001—10.000 „	5	4·77	448·29	27.232	22·85	2.564·00	51.737	24.042	30.345	37.050
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	11	11·15	580·05	35.584	53·01	3.348·53	68.031	34.024	30.345	43.743
15. Dalmatien.										
Bis 500 fl.	2	0·10	8·40	511	0·47	42·00	849	1.394	.	285
501— 1.000 fl.	1	0·02	3·36	203	0·07	16·80	337	910	.	750
1.001— 2.000 „	1	0·23	2·80	184	1·02	14·00	300	985	.	1.021
2.001— 5.000 „	1	16·48	38·85	3.485	36·54	150·00	3.731	7.662	.	2.500
5.001—10.000 „	1	2·97	10·08	813	13·08	50·40	1.270	8.460	.	5.370
10.000—20.000 „	1	0·07	78·82	4.734	0·31	528·00	10.566	21.585	.	15.550
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	7	19·87	142·31	9.930	51·49	801·20	17.053	40·996	.	25.476

Tabelle II. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hauszinssteuer unterliegenden Objecten.

16. Summarium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grund-steuer-leistung	Vorge-schriebene Hauszins-steuer	Steuer-wert	Catastral-reinertrag	Reiner Zinsertrag	Capita-lisirungs-wert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise er-mittelter Wert	Meistbot
Bis 500 fl.	83	60·55	411·37	28.922	304·97	2.774·33	61.584	54.217	350	28.347
501— 1.000 fl.	77	88·79	447·46	33.064	382·75	3.082·74	69.310	74.952	.	59·585
1.001— 2.000 „	110	181·00	1.116·94	79.685	805·69	7.624·00	168.593	187.314	1.622	169.152
2.001— 5.000 „	194	798·17	3.696·68	277.675	3.440·07	24.438·96	557·577	750.338	19.434	644.954
5.001—10.000 „	121	1.388·00	4.728·86	380.892	6.081·71	29.358·11	708.799	945.438	59.924	827.681
10.000—20.000 „	51	613·49	4.692·12	324.470	2.686·60	27.048·05	594.693	785.909	.	711.959
über 20.000 fl.	25	428·66	7.205·91	462.361	1.893·87	34.410·77	726.093	1,291.210	81.794	1.025.366
Zusammen .	661	3.558·66	22.299·34	1,587.069	15.595·66	128.736·96	2.886.649	4,089.378	163.124	3,467.044

Tabelle III. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
1. Niederösterreich.							
Bis 500 fl.	56	37·41	95·74	12.193	27.242	.	18.453
501— 1.000 fl.	69	137·30	123·89	22.000	61.253	517	51.385
1.001— 2.000 „	73	409·25	145·76	43.223	142.985	.	106.983
2.001— 5.000 „	96	1.868·93	296·34	160.459	396.791	.	311.270
5.001—10.000 „	44	1.963·60	229·52	160.404	397.610	.	298.868
10.000—20.000 fl.	8	784·69	33·82	58.310	117.424	.	100.667
über 20.000 fl.	1	18·25	51·70	6.448	52.934	.	21.201
Zusammen .	347	5.219·43	976·77	463.037	1.196.239	517	908.827
2. Oberösterreich.							
Bis 500 fl.	9	20·68	21·50	3.597	9.687	.	2.656
501— 1.000 fl.	28	72·72	73·80	12.471	33.091	.	21.786
1.001— 2.000 „	40	237·25	90·30	25.638	57.375	.	56.514
2.001— 5.000 „	61	1.188·00	294·09	112.569	249.831	.	199.494
5.001—10.000 „	25	1.102·69	172·70	94.458	199.033	.	191.440
10.000—20.000 „	8	806·63	99·84	66.448	136.908	.	113.693
über 20.000 fl.	1	102·76	23·30	9.523	36.836	.	27.100
Zusammen .	172	3.530·73	775·53	324.704	722.761	.	562.683
3. Salzburg.							
Bis 500 fl.	3	—·19	5·68	581	790	.	517
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	4	16·67	8·35	2.002	6.985	.	6.564
2.001— 5.000 „	8	54·83	24·85	6.323	28.288	.	24.122
5.001—10.000 „	5	65·70	21·65	6.764	33.440	.	31.412
10.000—20.000 „		.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	20	137·39	60·53	15.670	69.503	.	62.215

Tabelle III. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
4. Steiermark.							
Bis 500 fl.	61	131·03	95·95	18.768	21.723	681	16.858
501– 1.000 fl.	65	286·96	111·51	31.237	54.825	832	47.793
1.001– 2.000 „	72	673·90	153·60	62.534	122.605	1.511	100.338
2.001– 5.000 „	85	1.513·93	263·66	132.341	340.870	13.462	289.045
5.001–10.000 „	20	649·36	207·20	66.175	157.744	4.243	133.987
10.000–20.000 fl.	5	149·04	26·00	13.033	62.710	.	67.441
über 20.000 fl.	4	294·57	48·00	25.420	160.587	.	96.248
Zusammen .	312	3.698·79	905·92	349.508	921.064	20.729	751.710
5. Kärnten.							
Bis 500 fl.	4	4·81	6·80	1.017	2.005	.	1.360
501– 1.000 fl.	23	85·67	45·30	10.527	22.717	.	16.144
1.001– 2.000 „	24	193·92	49·80	18.554	42.328	.	37.412
2.001– 5.000 „	52	1.082·96	146·80	90.487	177.548	.	155.690
5.001–10.000 „	10	206·84	35·60	18.039	70.509	.	67.571
10.000–20.000 „	7	695·49	47·20	53.404	629.544	.	105.042
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	120	2.269·69	331·50	192.028	944.651	.	383.219
6. Krain.							
Bis 500 fl.	34	38·52	53·20	8.017	12.208	.	10.642
501– 1.000 fl.	54	175·16	107·65	23.026	53.824	.	40.623
1.001– 2.000 „	42	278·03	90·10	28.472	72.166	.	67.477
2.001– 5.000 „	41	358·10	113·03	36.370	132.522	.	117.304
5.001–10.000 „	7	80·08	23·80	7.986	52.387	.	47.976
10.000–20.000 „	2	136·19	40·00	13.533	32.454	.	26.010
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	180	1.066·08	427·78	117.404	355.561	.	310.032

Tabelle III. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
7. Küstenland.							
Bis 500 fl.	68	120·01	121·10	20.510	46.505	500	10.261
501— 1.000 fl.	21	77·50	38·05	9.230	32.100	.	15.613
1.001— 2.000 „	10	59·95	17·20	5.916	22.761	.	15.343
2.001— 5.000 „	7	70·50	70·64	11.999	24.697	6.656	20.914
5.001—10.000 „	1	0·85	3·45	405	10.696	.	6.000
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	1	2·65	30·00	3.186	33.845	.	31.530
Zusammen .	108	331·46	280·44	51.246	170.604	7.156	99.661
8. Tirol.							
Bis 500 fl.	34	23·65	47·00	6.356	10.457	.	8.922
501— 1.000 fl.	45	51·71	75·32	11.152	39.535	.	33.365
1.001— 2.000 „	72	264·96	142·91	32.839	106.853	.	112.288
2.001— 5.000 „	102	1.007·39	221·85	92.703	309.779	.	313.702
5.001—10.000 „	27	531·47	92·56	46.459	188.265	.	186.527
10.000—20.000 „	8	345·94	47·17	28.932	97.858	.	100.083
über 20.000 fl.	3	122·08	27·06	11.251	79.631	.	81.558
Zusammen .	291	2.347·20	653·87	229.692	832.378	.	836.445
9. Vorarlberg.							
Bis 500 fl.	9	2·89	14·92	1.694	4.671	.	2.396
501— 1.000 fl.	10	6·77	20·92	2.566	9.617	.	9.259
1.001— 2.000 „	30	51·14	64·44	10.024	43.493	.	44.795
2.001— 5.000 „	27	88·26	77·05	13.883	72.721	.	74.246
5.001—10.000 „	12	57·98	90·89	13.148	78.567	.	84.321
10.000—20.000 „	2	4·38	18·00	2.107	28.074	.	30.374
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	90	211·42	286·22	43.422	237.143	.	245.391

Tabelle III. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
10. Böhmen.							
Bis 500 fl.	341	178·48	608·09	73.304	160.626	.	100.371
501— 1.000 fl.	286	508·49	506·55	86.250	275.784	.	212.457
1.001— 2.000 „	299	1.410·23	631·85	161.900	582.098	.	453.838
2.001— 5.000 „	396	5.645·62	877·85	482.979	1,703.991	2.855	1,274.570
5.001—10.000 „	170	5.257·89	543·80	422.431	1,539.567	.	1,150.100
10.000—20.000 „	51	3.188·51	226·73	245.870	933.286	.	652.829
über 20.000 fl.	16	1.322·60	270·90	119.671	1,198.279	.	864.168
Zusammen .	1.559	17.511·82	3.665·77	1,592.405	6,393.631	2.855	4,708.333
11. Mähren.							
Bis 500 fl.	166	137·68	254·23	35.060	66.152	.	51.564
501— 1.000 fl.	126	235·53	208·33	37.320	93.724	.	81.025
1.001— 2.000 „	100	521·39	183·31	54.828	179.673	.	142.391
2.001— 5.000 „	109	1.516·58	210·50	127.210	392.286	.	343.358
5.001—10.000 „	42	1.206·77	134·44	97.919	310.380	.	285.083
10.000—20.000 fl.	12	502·73	49·30	40.122	145.058	.	182.081
über 20.000 fl.	1	70·90	1·50	5.113	78.300	.	42.500
Zusammen .	556	4.191·58	1.041·61	397.572	1,265.573	.	1,128.002
12. Schlesien.							
Bis 500 fl.	15	16·75	22·05	3.378	7.332	.	4.789
501— 1.000 fl.	27	86·39	46·95	10.742	22.813	.	19.988
1.001— 2.000 „	16	72·64	32·95	8.380	28.389	.	21.485
2.001— 5.000 „	18	168·39	82·44	20.031	69.553	.	56.692
5.001—10.000 „	12	260·31	81·80	26.402	89 450	.	78.595
10.000—20.000 „	2	41·58	20 50	4.961	27.990	.	28.105
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	90	646·06	286·69	73.894	245.527	.	209.654

Tabelle III. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
13. Galizien.							
Bis 500 fl.	285	457·13	446·90	76.689	76.331	15.645	60.742
501— 1.000 fl.	66	194·99	107·97	24.447	40.851	9.471	46.432
1.001— 2.000 „	37	238·74	82·71	24.983	45.778	11.060	53.406
2.001— 5.000 „	19	194·46	50·56	18.669	55.653	15.370	58.714
5.001—10.000 „	6	60·10	20·35	6.242	35.626	8.500	45.123
10.000—20.000 „	5	289·33	59·38	26.191	58.978	83.500	65.237
über 20.000 fl.	3	557·85	33·30	42.379	36.935	132.500	179.325
Zusammen .	421	1.992·60	801·17	219.600	350.152	276.046	508.979
14. Bukowina.							
Bis 500 fl.	62	50·30	103·62	13.883	21.735	1.765	13.015
501— 1.000 fl.	11	27·57	26·60	4.590	16.276	.	7.977
1.001— 2.000 „	5	21·08	10·50	2.526	9.202	3.000	8.206
2.001— 5.000 „	1	4·21	2·10	505	.	12.000	5.000
5.001—10.000 „	1	22·07	5·50	2.095	6.199	.	6.395
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	1	124·27	64·80	15.179	.	120.000	81.000
Zusammen .	81	249·50	213·12	38.778	53.412	136.765	121.593
15. Dalmatien.							
Bis 500 fl.	40	42·70	49·39	7.929	32.970	.	5.801
501— 1.000 fl	8	43·65	9·70	4.025	23.010	.	7.562
1.001— 2.000 „	3	10·58	12·30	1.971	5.645	.	4.341
2.001— 5.000 „	1	0·67	7·60	807	3.783	.	2.612
5.001—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	52	97·60	78·99	14.732	65.408	.	20.316

Tabelle III. Executive Käufe von der Grundsteuer und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

16. Summarium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
Bis 500 fl.	1.187	1.262·23	1.946·17	282.976	500.434	18.591	308.347
501— 1.000 fl.	839	1.990·41	1.502·54	289.583	779.420	10.820	611.409
1.001— 2.000 „	827	4.459·73	1.716·08	483.790	1,468.336	15.571	1,231.381
2.001— 5.000 „	1.023	14.762·83	2.739·36	1,307.335	3,958.313	50.343	3,246.733
5.001—10.000 „	382	11.465.71	1.663·26	968.927	3,169.473	12.743	2,563.398
10.000—20.000 „	110	6.944·51	667·94	552·911	2,270.284	83.500	1,471.562
über 20.000 fl.	31	2.615·93	550·56	238.170	1,677.347	252.500	1,424.630
Zusammen .	4.399	43.501·35	10.785·91	4,123.692	13,823.607	444.068	10,857.460

Tabelle IV. Executive Käufe von der Grundsteuer, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Vorgeschriebene Hauszinssteuer	Hausclassensteuer	Steuerwert	Schätzungswert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
1. Niederösterreich.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	3	18·20	19·98	9·30	3.403	12.250	.	10.450
5.000—10.000 „	1	90·11	8·82	4·90	7.327	11.000	.	6·000
10.000—20.000 „	1	104·49	1·40	4·90	7·888	21.356	.	16.505
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	5	212·80	30·20	19·10	18.618	44.606	.	32.955
2. Oberösterreich.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	1	16·47	5·50	1·70	1.653	6.123	.	3.050
5.000—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	1	7·61	190·68	4·29	12.403	23.820	.	24.000
Zusammen .	2	24·08	196·18	5·99	14.056	29.943	.	27.050
3. Steiermark.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	3	29·52	24·74	7·90	4.340	8.990	.	10.605
5.000—10.000 „	1	16·98	10·24	4·90	2.293	9.372	.	9.372
10.000—20.000 „	2	29·24	96·30	9·30	8.755	25.465	.	28.810
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	6	75·74	131·28	22·10	15.388	43.827	.	48.787

Tabelle IV. Executive Käufe von der Grundsteuer, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grund-steuer-leistung	Vorge-schriebene Hauszins-steuer	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
4. Kärnten.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	1	29·35	0·84	8·30	2.935	3.388	.	3.732
5.000—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	1	8·95	13·16	1·70	1.586	23.477	.	11.250
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	2	38·30	14·00	10·00	4.521	26.865	.	14.982
5. Krain.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	1	24·15	1·40	2·10	1.985	2.420	.	3.050
5.000—10.000 „	1	8·74	38·50	1·50	3.072	4.574	.	6.460
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	2	32·89	39·90	3·60	5.057	6.994	.	9.510
6. Tirol.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	1	4·48	2·16	2·10	653	1.900	.	3.200
5.000—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1	4·48	2·16	2·10	653	1.900	.	3.200

Tabelle IV. Executive Käufe von der Grundsteuer, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuer-leistung	Vorgeschriebene Hauszins-steuer	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
7. Böhmen.								
Bis 500 fl.	2	24·08	2·52	2·95	2.132	9.466	.	503
501— 1.000 fl.	2	0·34	5·71	6·30	996	1.504	.	1.316
1.001— 2.000 „	3	9·89	26·67	4·01	2.693	5.199	.	4.291
2.001— 5.000 „	4	32·18	18·45	16·90	5.049	15.984	.	15.155
5.000—10.000 „	4	90·35	21·28	9·80	8.581	31.028	.	30.801
10.000—20.000 „	3	114·71	186·06	18·80	21.073	63.792	.	53.511
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	18	271·55	260·69	58·76	40.524	126.973	.	105.577
8. Mähren.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	1	3·93	2·80	1·50	593	2.400	.	1.615
2.001— 5.000 „	3	44·00	9·10	5·30	4.156	11.771	.	10.630
5.000—10.000 „	1	28·04	3·50	1·70	2.343	7.335	.	7.980
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	5	75·97	15·40	8·50	7.092	21.506	.	20.225
9. Schlesien.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
2.001— 5.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
5.000—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	1	28·04	2·80	5·50	2.681	12.260	.	12.200
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1	28·04	2·80	5·50	2.681	12.260	.	12.200

Tabelle IV. Executive Käufe von der Grundsteuer, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grundsteuerleistung	Vorgeschriebene Hauszinssteuer	Hausclassensteuer	Steuerwert	Schätzungswert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
10. Galizien.								
Bis 500 fl.	1	0·02	5·34	1·70	492	600	.	150
501— 1.000 fl.	1	0·19	4·20	3·81	646	525	.	555
1.000— 2.000 „	1	0·29	13·44	2·10	1.037	.	2.500	1.340
2.001— 5.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
5 000—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	1	221·69	11·20	11·20	17.310	.	85.100	78.310
Zusammen .	4	222·19	34·18	18·81	19.485	1.125	87.600	80.355
11. Bukowina.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	1	1·74	12·00	3·40	1.182	2.430	.	1.406
2.001— 5.000 „	1	0·78	44·80	10·00	3.742	7.004	.	3.500
5.000—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	2	2·52	56·80	13·40	4.924	9.434	.	4.906
12. Dalmatien.								
Bis 500 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
501— 1.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
1.001— 2.000 „	1	2·17	2·65	0·62	373	4.465	.	1.800
2.001— 5.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
5.000—10.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
10.000—20.000 „	.	.	.	.	.	.	.	.
über 20.000 fl.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen .	1	2·17	2·65	0·62	373	4.465	.	1.800

Tabelle IV. Executive Käufe von der Grundsteuer, Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Objecten.

13. Summarium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Meistbots-Größen-kategorien	Zahl der executiven Käufe	Jährliche Grund-steuer-leistung	Vorge-schriebene Hauszins-steuer	Hausclassen-steuer	Steuerwert	Schätzungs-wert	Auf andere Weise ermittelter Wert	Meistbot
Bis 500 fl.	3	24·10	7·86	4·65	2.624	10.066	.	653
501— 1.000 fl.	3	0 53	9·91	10·11	1.642	2.029	.	1.871
1.001— 2.000 „	7	18·02	57·56	11·63	5.878	14.494	2.500	10 452
2.001— 5.000 „	18	199·13	126·97	63·60	27.916	69.830	.	63.372
5.000—10.000 „	8	234·22	82·34	22·80	23.616	63.309	.	60.613
10.000—20.000 „	8	285·43	299·72	40·20	41.983	146.350	.	122.276
über 20.000 fl.	2	229·30	201·88	15·49	29.713	23.820	85.100	102.310
Zusammen .	49	990·73	786·24	168·48	133.372	329.898	87.600	361.547

Beilage VIII.

Die Rentengutsgesetzgebung in Preußen.

Die Rentengutsgesetzgebung in Preußen.*)

Die preußischen Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juli 1891 bilden ein organisches Ganzes, welches im Zusammenhange betrachtet werden muss. Der Wichtigkeit halber werden diese Gesetze hier im Wortlaute wiedergegeben.

I. Gesetz über Rentengüter.

Vom 27. Juni 1890.

(Gesetzsammlung 1890, S. 209 ff.)

§. 1.

Die eigenthümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht wird, ist zuläßig.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluss der Ablösbarkeit, sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muss frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung, mit der Maßgabe, dass das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke ertheilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

§. 2.

Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

§. 3.

Sofern bei Veräußerung eines Grundstückes gegen eine Rente der Erwerber des Rentenguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, dass die Zuläßigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§. 4.

Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbständigkeit des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf

*) Vgl. Meyn, Die preußischen Rentengutsgesetze. Berlin 1892. Martineit, Das preußische Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891 als Mittel zur Besserung der landwirtschaftlichen Besitz- und Arbeiterverhältnisse. Berlin 1893. Mahraun, Die preußischen Rentengutsgesetze. Berlin 1892. Andresen, Die Rentengütergesetze in Preußen. Berlin 1892. Sering, Die innere Colonisation im östlichen Deutschland. Berlin 1893.

zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirtschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen.

§. 5.

Wird im Falle des §. 3 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt, oder wird im Falle des §. 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

II. Gesetz betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

Vom 7. Juli 1891.

(Gesetzsammlung 1891, S. 279 ff.)

§. 1.

Die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfang haftenden Renten können auf Antrag der Betheiligten durch Vermittlung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht ist.

Zur Stellung des Antrages ist befugt:

der Rentenberechtigte, soweit er die Ablösung von dem anderen Theile beanspruchen kann, der Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rente ohne Zustimmung des anderen Theiles berechtigt, oder die Ablösung von dem anderen Theile beansprucht ist.

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 27fachen Betrag der Rente in $3\frac{1}{2}$procentigen oder den $23\frac{2}{3}$fachen Betrag der Rente in 4procentigen Rentenbriefen, nach deren Nennwerte oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde.

Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt (§. 3).

§. 2.

Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentenguts der im §. 1 bezeichneten Art durch Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern Darlehen in $3\frac{1}{2}$procentigen oder 4procentigen Rentenbriefen nach dem Nennwert oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde gewähren.

Die Darlehne werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt (§. 3).

Die Darlehne sind seitens der Rentenbank unkündbar; letztere hat jedoch das Recht, das Darlehn beziehentlich dessen ungetilgten Rest sofort zurückzufordern, wenn der Schuldner den Auflagen zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt, oder wenn derselbe in Concurs geräth oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrenten angehalten werden muſs.

§. 3.

Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme eine Rentenbankrente (§§. 1 und 2) an die Rentenbank zu entrichten.

Dieselbe beträgt:

1. falls $3\frac{1}{2}$procentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4 Procent des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes, oder

2. falls 4procentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, $4\frac{1}{2}$ Procent des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes.

Der Rentengutsbesitzer hat die Rentenbankrente von 4 Procent während einer Tilgungsperiode von $60\frac{1}{2}$ Jahren oder die Rentenbankrente von $4\frac{1}{2}$ Procent während einer Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren zu entrichten.

§. 4.

So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentenguts, sowie die Abveräußerung von Theilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalcommission erfolgen.

§. 5.

Erfolgt die Ablösung der Rente (§. 1) oder die Gewährung des Darlehns (§. 2) zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag des Rentengutsbesitzers für das erste Jahr unterbleiben. Der hiedurch der Rentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Capital um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes erhöht und von dieser Summe die in Gemäßheit des §. 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von 60½ oder 56¹/₁₂ Jahren gezahlt wird.

§. 6.

Im übrigen findet das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung S. 112) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:

1. Die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile, sowie für die Hohenzollern'schen Lande werden der Rentenbank in Münster übertragen.

2. Die Vorschriften, welche für die an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten gegeben sind, gelten auch für die in §§. 1 bis 3 erwähnten Renten.

3. Die Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von 41¹/₁₂ Jahren, beziehentlich eine Herabminderung der Rente auf neun Zehntel voraussetzen, bleiben ohne Anwendung.

4. Welche Summen im Falle des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind, ergibt sich aus den als Anlage I und II beigefügten Tabellen. Eine derartige Capitalsablösung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentengutes ist nur mit Genehmigung der Generalcommission zulässig.

5. Die Überweisung von Rückständen an Rentengutsrenten ist unzulässig.

6. Auf Antrag der Generalcommission wird im Grundbuch vermerkt, daß das Grundstück als Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente, sowie die Tilgungszeit derselben aufzunehmen.

7. Die Übernahme der Rentenbankrente kann auch zum 2. Januar und 1. Juli erfolgen. Dementsprechend sind die betreffenden Rentenbriefe zu verzinsen.

8. Auf die durch die Anwendung dieses Gesetzes bei der Generalcommission entstehenden Kosten finden, — unbeschadet der Vorschriften im §. 12, — die Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 395) mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Bemessung des Pauschsatzes die Grundsätze des §. 2 Nr. 1 gelten. Der Jahreswert ist nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen.

9. Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte 3½- oder 4procentige Rentenbriefe als Abfindung (§. 1) oder als Darlehn (§. 2) gegeben werden sollen. So lange der Curs der 4procentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwert oder darunter steht, dürfen 3½procentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers (§§. 1 und 2) ausgegeben werden.

§. 7.

Die Generalcommission hat den Antrag auf Ablösung der Rente (§. 1) oder auf Gewährung eines Darlehns (§. 2) soweit zurückzuweisen:

1. Als nicht der abzulösenden Rente oder dem Darlehn das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht;

2. als nicht für die zu übernehmende Rentenbankrente (§. 3) die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente (§. 3) innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Catastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 8.

Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt, so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mit berücksichtigt werden. Die Übernahme der Rentenbankrente ist jedoch in diesem Falle ganz oder zu einem entsprechenden Theile bis zu dem auf die ordnungsmäßige Herstellung der Gebäude folgenden nächsten Übernahmetermin auszusetzen.

§. 9.

Die besondere Taxe (§. 7 Absatz 2) wird durch die Generalcommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten und, falls es auf Abschätzung von Gebäulichkeiten ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und festgesetzt.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalcommission befugt, nach ihrem Ermessen die Taxe festzusetzen oder sich die Überzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 10.

Auf Antrag des Rentenberechtigten kann die Übernahme des nur mit Zustimmung beider Theile ablösbaren Theils der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wenn diesem Rententheile das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht und der 25fache Betrag der diesem Rententheile entsprechenden Rentenbankrente unter Hinzurechnung derjenigen Summe, welche nach §. 6 Nr. 4 für die Ablösung der auf dem Rentengute bereits ruhenden Rentenbankrente bei Stellung des Antrages noch erforderlich ist, innerhalb der in §§. 7 ff. vorgeschriebenen Sicherheit zu stehen kommt.

Die Entschädigung der Rentenberechtigten erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die übernommenen Renten haben das Vorzugsrecht der Rentenbankrenten.

Erfolgt die Übernahme der Rente, so tritt der Staat in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte.

Auf Verlangen des Staates ist diese Rente in eine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Rentenbankrente umzuwandeln.

§. 11.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 finden auf die vom Staate ausgegebenen Rentengüter nur soweit Anwendung, als den Rentengutsbesitzern Darlehne zur Einrichtung von Rentengütern (§. 2) gegeben werden.

§. 12.

Die Begründung des Rentenguts (§. 1) kann auf Antrag eines Betheiligten durch Vermittlung der Generalcommission erfolgen.

Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder thatsächliche Bedenken entgegenstehen. Sonst hat die Generalcommission den Vertrag über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns, aufnehmen zu lassen und zu bestätigen. Den bestätigten Vertrag hat die Generalcommission dem zuständigen Grundbuchrichter mit dem Ersuchen auf Umschreibung des Eigenthums einzureichen. In diesem Falle wird das Eigenthum an dem Rentengute durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuch erworben.

Die Generalcommission hat sofort, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Rentenguts für zulässig erachtet, den Grundbuchrichter zu ersuchen, eine Vormerkung über die eingeleitete Begründung des Rentenguts einzutragen. Die Vormerkung hat die Wirkung, daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber rechtsunwirksam sind. Mit der Umschreibung des Eigenthums an dem Rentengute ist die Vormerkung zu löschen.

Auf das Verfahren und das Kostenwesen finden die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimirt, wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräußerung zur Auflassung berechtigt ist.

2. Die infolge der Begründung des Rentenguts und der Übernahme der Rentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Generalcommission. Auf das Ersuchen der Generalcommission findet §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 Anwendung.

3. Für die Begründung des Rentenguts sind die Pauschsätze des §. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetzsammlung S. 395) zu zahlen. Wird

die Übernahme der Rentenbankrente mit der Begründung des Rentenguts verbunden, so ist nur der Pauschsatz des §. 2 Nr. 3, nicht auch der des §. 2 Nr. 1 a. a. O. zu erheben.

4. Unter Genehmigung der Bezirksregierung kann der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuern, welche von den zu den Rentengütern ausgegebenen Grundstücken bisher entrichtet sind, nach der von der Generalcommission festgesetzten Taxe auf die Rentengüter vertheilt werden.

§. 13.

Bei denjenigen Rentengütern, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet sind, kann die Ablösung der Rente durch Vermittlung der Rentenbank von dem Rentenberechtigten nur unter Zustimmung des Rentengutsbesitzers beansprucht werden.

§. 14.

Das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, vom 17. Jänner 1881 (Gesetzsammlung S. 5) wird von neuem mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass die in den §§. 4 und 6 bestimmte Frist fortfällt, und dass dasselbe auch auf diejenigen Ablösungen Anwendung findet, welche nach dem 31. December 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde anhängig geworden sind.

§. 15.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und, soweit es sich um die Ausführung des §. 12 handelt, im Einvernehmen mit dem Justizminister getroffen.

Anlage I.

Tabelle zu §. 6, Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die

Für die Amortisations-

Tilgung eines mit 3½ Procent verzinslichen Capitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4 Procent				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes					
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf: Zinsen	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf: Capital	und bleiben vom Capitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark		
	Mark	Mark	Mark		Mark	Pf.	Mark	Pf.	
0	—	—	100·000 00	1	250	00	125	00	
1	3·500 00	0·500 00	99·500 00	2	248	75	124	38	
2	3·482 50	0·517 50	98·982 50	3	247	46	123	73	
3	3·464 39	0·535 61	98·446 89	4	246	12	123	06	
4	3·445 64	0·554 36	97·892 53	5	244	73	122	37	
5	3·426 24	0·573 76	97·318 77	6	243	30	121	65	
6	3·406 16	0·593 84	96·724 93	7	241	81	120	91	
7	3·385 37	0·614 63	96·110 30	8	240	28	120	14	
8	3·363 86	0·636 14	95·474 16	9	238	69	119	34	
9	3·341 60	0·658 40	94·815 76	10	237	04	118	52	
10	3·318 55	0·681 45	94·134 31	11	235	34	117	67	
11	3·294 70	0·705 30	93·429 01	12	233	57	116	79	
12	3·270 02	0·729 98	92·699 03	13	231	75	115	87	
13	3·244 47	0·755 53	91·943 50	14	229	86	114	93	
14	3·218 02	0·781 98	91·161 52	15	227	90	113	95	
15	3·190 65	0·809 35	90·352 17	16	225	88	112	94	
16	3·162 33	0·837 67	89·514 50	17	223	79	111	89	
17	3·133 01	0·866 99	88·647 51	18	221	62	110	81	
18	3·102 66	0·897 34	87·750 17	19	219	38	109	69	
19	3·071 26	0·928 74	86·821 43	20	217	05	108	53	
20	3·038 75	0·961 25	85·860 18	21	214	65	107	33	
21	3·005 11	0·994 89	84·865 29	22	212	16	106	08	
22	2·970 29	1·029 71	83·835 58	23	209	59	104	79	
23	2·934 25	1·065 75	82·769 83	24	206	92	103	46	
24	2·896 94	1·103 06	81·666 77	25	204	17	102	08	
25	2·858 34	1·141 66	80·525 11	26	201	31	100	66	
26	2·818 38	1·181 62	79·343 49	27	198	36	99	18	
27	2·777 02	1·222 98	78·120 51	28	195	30	97	65	
28	2·734 22	1·265 78	76·854 73	29	192	14	96	07	
29	2·689 92	1·310 08	75·544 65	30	188	86	94	43	
30	2·644 06	1·355 94	74·188 71	31	185	47	92	74	

Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

periode von $60^1/_2$ Jahren.

ist das Ablösungscapital für eine Rentenbankrente

von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pfennig		von 10 Pfennig	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
75	00	25	00	12	50	2	50
74	63	24	88	12	44	2	49
74	24	24	75	12	37	2	47
73	84	24	61	12	31	2	46
73	42	24	47	12	24	2	45
72	99	24	33	12	16	2	43
72	54	24	18	12	09	2	42
72	08	24	03	12	01	2	40
71	61	23	87	11	93	2	39
71	11	23	70	11	85	2	37
70	60	23	53	11	77	2	35
70	07	23	36	11	68	2	34
69	52	23	17	11	59	2	32
68	96	22	99	11	49	2	30
68	37	22	79	11	40	2	28
67	76	22	59	11	29	2	26
67	14	22	38	11	19	2	24
66	49	22	16	11	08	2	22
65	81	21	94	10	97	2	19
65	12	21	71	10	85	2	17
64	40	21	47	10	73	2	15
63	65	21	22	10	61	2	12
62	88	20	96	10	48	2	10
62	08	20	69	10	35	2	07
61	25	20	42	10	21	2	04
60	39	20	13	10	07	2	01
59	51	19	84	9	92	1	98
58	59	19	53	9	77	1	95
57	64	19	21	9	61	1	92
56	66	18	89	9	44	1	89
55	64	18	55	9	27	1	85

Bemerkungen

Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit $3^1/_2$ Procent verzinsliche Capital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von vier Procent in $60^1/_2$ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Mark Capital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Procente des Capitals aus. Nachdem nun 60 Jahre hindurch die Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Capitale noch

1·741 68 Procent

zu tilgen, und bei der Voraussetzung, dass dies nach $^1/_2$ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit . . . . . 0·030 48 „

daher denn alsdann . . 1·772 16 Procent von der Rentenbankrente zu bezahlen sind. Dies ist $= \frac{1772\ 16}{4000\ 00}$ der jährlichen Rentenbankrente, mithin der Betrag für circa $5^1/_3$, abgerundet sechs Monate. Zur Tilgung des Capitals sind also $60^1/_2$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.

Tabelle zu §. 6, Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die

Für die Amortisationsperiode

Tilgung eines mit $3^1/_2$ Procent verzinslichen Capitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4 Procent				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf Zinsen	Capital	und bleiben vom Capitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Mark	Mark	Mark		Mark	Pf.	Mark	Pf.
31	2·596 60	1·403 40	72·785 31	32	181	96	90	98
32	2·547 49	1·452 51	71·332 80	33	178	33	89	17
33	2·496 65	1·503 35	69·829 45	34	174	57	87	29
34	2·444 03	1·555 97	68·273 48	35	170	68	85	34
35	2·389 57	1·610 43	66·663 05	36	166	66	83	33
36	2·333 21	1·666 79	64·996 26	37	162	49	81	25
37	2·274 87	1·725 13	63·271 13	38	158	18	79	09
38	2·214 49	1·785 51	61·485 62	39	153	71	76	86
39	2·152 00	1·848 00	59·637 62	40	149	09	74	55
40	2·087 32	1·962 68	57·724 94	41	144	31	72	16
41	2·020 37	1·979 63	55·745 31	42	139	36	69	68
42	1·951 09	2·048 91	53·696 40	43	134	24	67	12
43	1·879 37	2·120 63	51·575 77	44	128	94	64	47
44	1·805 15	2·194 85	49·380 92	45	123	45	61	73
45	1·728 33	2·271 67	47·109 25	46	117	77	58	89
46	1·648 82	2·351 18	44·758 07	47	111	90	55	95
47	1·566 53	2·433 47	42·324 60	48	105	81	52	91
48	1·481 36	2·518 64	39·805 96	49	99	51	49	76
49	1·393 21	2·606 79	37·199 17	50	93	00	46	50
50	1·301 97	2·698 03	34·501 14	51	86	25	43	13
51	1·207 54	2·792 46	31·708 68	52	79	27	39	64
52	1·109 80	2·890 20	28·818 48	53	72	05	36	02
53	1·008 65	2·991 35	25·827 13	54	64	57	32	28
54	0·903 95	3·096 05	22·731 08	55	56	83	28	41
55	0·795 59	3·204 41	19·526 67	56	48	82	24	41
56	0·683 43	3·316 57	16·210 10	57	40	53	20	26
57	0·567 35	3·432 65	12·777 45	58	31	94	15	97
58	0·447 21	3·552 79	9·224 66	59	23	06	11	53
59	0·322 89	3·677 14	5·547 52	60	13	87	6	93
60	0·194 16	3·805 84	1·741 68	—	—	—	—	—

Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

von 60½ Jahren. (Fortsetzung.)

ist das Ablösungscapital für eine Rentenbankrente								Bemerkungen
von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pfennig		von 10 Pfennig		
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
54	59	18	20	9	10	1	82	
53	50	17	83	8	92	1	78	
52	37	17	46	8	73	1	75	
51	21	17	07	8	53	1	71	
50	00	16	67	8	33	1	67	
48	75	16	25	8	12	1	62	
47	45	15	82	7	91	1	58	
46	11	15	37	7	69	1	54	
44	73	14	91	7	45	1	49	
43	29	14	43	7	22	1	44	
41	81	13	94	6	97	1	39	
40	27	13	42	6	71	1	34	
38	68	12	89	6	45	1	29	
37	04	12	35	6	17	1	23	
35	33	11	78	5	89	1	18	
33	57	11	19	5	59	1	12	
31	74	10	58	5	29	1	06	
29	85	9	95	4	98	1	00	
27	90	9	30	4	65	—	93	
25	88	8	63	4	31	—	86	
23	78	7	93	3	96	—	79	
21	61	7	20	3	60	—	72	
19	37	6	46	3	23	—	65	
17	05	5	68	2	84	—	57	
14	65	4	88	2	44	—	49	
12	16	4	05	2	03	—	41	
9	58	3	19	1	60	—	32	
6	92	2	31	1	15	—	23	
4	16	1	39	—	69	—	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Anlage II.

Tabelle zu §. 6, Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die

Für die Amortisations-

Tilgung eines mit 4 Procent verzinslichen Capitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4½ Procent				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf Zinsen	Capital	und bleiben vom Capitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Mark	Mark	Mark		Mark	Pf.	Mark	Pf.
0	—	—	100'000 00	1	222	22	111	11
1	4'000 00	0'500 00	99'500 00	2	221	11	110	56
2	3'980 00	0'520 00	98'980 00	3	219	96	109	98
3	3'959 20	0'540 80	98'439 20	4	218	75	109	38
4	3'937 57	0'562 43	97'876 77	5	217	50	108	75
5	3'915 07	0'584 93	98'291 84	6	216	20	108	10
6	3'891 67	0'608 33	96'683 51	7	214	85	107	43
7	3'867 34	0'632 66	96'050 85	8	213	45	106	72
8	3'842 03	0'657 97	95'392 88	9	211	98	105	99
9	3'815 72	0'684 28	94'708 60	10	210	46	105	23
10	3'788 34	0'711 66	93'996 94	11	208	88	104	44
11	3'759 88	0'740 12	93'256 82	12	207	24	103	62
12	3'730 27	0'769 73	92'487 09	13	205	53	102	76
13	3'699 48	0'800 52	91'686 57	14	203	75	101	87
14	3'667 46	0'832 54	90'854 03	15	201	90	100	95
15	3'634 16	0'865 84	89'988 19	16	199	97	99	99
16	3'599 53	0'900 47	89'087 72	17	197	97	98	99
17	3'563 51	0'936 49	88'151 23	18	195	89	97	95
18	3'526 05	0'973 95	87'177 28	19	193	73	96	86
19	3'487 09	1'012 91	86'164 37	20	191	48	95	74
20	3'446 57	1'053 43	85'110 94	21	189	14	94	57
21	3'404 44	1'095 56	84'015 38	22	186	70	93	35
22	3'360 62	1'139 38	82'876 00	23	184	17	92	08
23	3'315 04	1'184 96	81'691 04	24	181	54	90	77
24	3'267 64	1'232 36	80'458 68	25	178	80	89	40
25	3'218 35	1'281 65	79'177 03	26	175	95	87	97
26	3'167 08	1'332 92	77'844 11	27	172	99	86	49
27	3'113 76	1'386 24	76'457 87	28	169	91	84	95
28	3'058 31	1'441 69	75'016 18	29	166	70	83	35

Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

periode von $56\frac{1}{12}$ Jahren.

ist das Ablösungscapital für eine Rentenbankrente

von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pfennig		von 10 Pfennig	
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
66	67	22	22	11	11	2	22
66	33	22	11	11	06	2	21
65	99	22	00	11	00	2	20
65	63	21	88	10	94	2	19
65	25	21	75	10	88	2	18
64	86	21	62	10	81	2	16
64	46	21	49	10	74	2	15
64	03	21	34	10	67	2	13
63	60	21	20	10	60	2	12
63	14	21	05	10	52	2	10
62	66	20	89	10	44	2	09
62	17	20	72	10	36	2	07
61	66	20	55	10	28	2	06
61	12	20	37	10	19	2	04
60	57	20	19	10	09	2	02
59	99	20	00	10	00	2	00
59	39	19	80	9	90	1	98
58	77	19	59	9	79	1	96
58	12	19	37	9	69	1	94
57	44	19	15	9	57	1	91
56	74	18	91	9	46	2	89
56	01	18	67	9	34	1	87
55	25	18	42	9	21	1	84
54	46	18	15	9	08	1	82
53	64	17	88	8	94	1	79
52	78	17	59	8	80	1	76
51	90	17	30	8	65	1	73
50	97	16	99	8	50	1	70
50	01	16	67	8	34	1	67

Bemerkungen

Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit vier Procent verzinsliche Capital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von $4\frac{1}{2}$ Procent in $56\frac{1}{12}$ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Mark Capital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Procente des Capitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Capitale noch

0·097 13 Procent

zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daſs dies nach ½ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit . . . . . 0·001 95 „

daher denn alsdann . . 0·099 08 Procent von der Rentenbankrente zu bezahlen sind.

Dies ist $= \frac{9\,908}{450\,000}$ der jährlichen Rentenbankrente, mithin der Betrag für acht Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Capitals überhaupt $56\frac{1}{12}$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.

Tabelle zu §. 6, Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die

Für die Amortisationsperiode

Tilgung eines mit 4 Procent verzinslichen Capitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4½ Procent				Demnach und in Gemäßheit des Gesetzes				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf Zinsen	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf Capital	und bleiben vom Capitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Mark	Mark	Mark		Mark	Pf.	Mark	Pf.
29	3·000 65	1·449 35	73·516 83	30	163	37	81	69
30	2·940 67	1·559 33	71·957 50	31	159	91	79	95
31	2·878 30	1·621 70	70·335 80	32	156	30	78	15
32	2·813 43	1·686 57	68·649 23	33	152	55	76	28
33	2·745 97	1·754 03	66·895 20	34	148	66	74	33
34	2·675 81	1·824 19	65·071 01	35	144	60	72	30
35	2·602 84	1·897 16	63·173 85	36	140	39	70	19
36	2·526 95	1·973 05	61·200 80	37	136	00	68	00
37	2·448 03	2·051 97	59·148 83	38	131	44	65	72
38	2·365 95	2·134 05	57·014 78	39	126	70	63	35
39	2·280 59	2·219 41	54·795 37	40	121	77	60	88
40	2·191 81	2·308 19	52·487 18	41	116	64	58	32
41	2·099 49	2·400 51	50·086 67	42	111	30	55	65
42	2·003 47	2·496 53	47·590 14	43	105	76	52	88
43	1·903 61	2·596 39	44·993 75	44	99	99	49	99
44	1·799 75	2·700 25	42·293 50	45	93	99	46	99
45	1·691 74	2·808 26	39·485 24	46	87	74	43	87
46	1·579 41	2·920 59	36·564 65	47	81	25	40	63
47	1·462 59	3·037 41	33·527 24	48	74	50	37	25
48	1·341 09	3·158 91	30·368 33	49	67	49	33	74
49	1·214 73	3·285 27	27·083 06	50	60	18	30	09
50	1·083 32	3·416 68	23·666 38	51	52	59	26	30
51	0·946 66	3·553 34	20·113 04	52	44	70	22	35
52	0·804 52	3·695 48	16·417 56	53	36	48	18	24
53	0·656 70	3·843 30	12·574 26	54	27	94	13	97
54	0·502 97	3·997 03	8·577 23	55	19	06	9	53
55	0·343 09	4·156 91	4·420 32	56	9	82	4	91
56	0·176 81	4·323 19	0·099 71	—	—	—	—	—

Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

von 56 1/12 Jahren. (Fortsetzung.)

ist das Ablösungscapital für eine Rentenbankrente								Bemerkungen
von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pfennig		von 10 Pfennig		
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
49	01	16	34	8	17	1	63	
47	97	15	99	8	00	1	60	
46	89	15	63	7	82	1	56	
45	77	15	26	7	63	1	53	
44	60	14	87	7	43	1	49	
43	38	14	46	7	23	1	45	
42	12	14	04	7	02	1	40	
40	80	13	60	6	80	1	36	
39	43	13	14	6	57	1	31	
38	01	12	67	6	33	1	27	
36	53	12	18	6	09	1	22	
34	99	11	66	5	83	1	17	
33	39	11	13	5	57	1	11	
31	73	10	58	5	29	1	06	
30	00	10	00	5	00	1	00	
28	20	9	40	4	70	—	94	
26	32	8	77	4	39	—	88	
24	38	8	13	4	06	—	81	
22	35	7	45	3	73	—	75	
20	25	6	75	3	37	—	67	
18	06	6	02	3	01	—	60	
15	78	5	26	2	63	—	53	
13	41	4	47	2	23	—	45	
10	95	3	65	1	82	—	36	
8	38	2	79	1	40	—	28	
5	72	1	91	—	95	—	19	
2	95	—	98	—	49	—	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Bei der Bedeutung der beiden Gesetze scheint es angemessen, Meinungsäußerungen über die Gesetze und ihre Verordnungen hier anzufügen, und lassen wir deshalb zunächst die Ausführungen auszugsweise folgen, welche Meyn a. a. O. niedergelegt hat.

Im allgemeinen verfolgen die beiden Gesetze den Zweck 1. der Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter, 2. der Mehrung und Erhaltung des bäuerlichen Mittelstandes, 3. der Förderung der inneren Colonisation.

Die Verwirklichung dieser Ziele hatte bisher mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, namentlich mit der Beschaffung der erforderlichen Capitalmittel. Das Rentenprincip aber, wonach für den Erwerb eines Grundstückes an Stelle eines einmaligen Kaufpreises eine jährliche feste Rente zu zahlen ist, fand in der Praxis wesentlich aus dem Grunde keine Anwendung, weil nach der bisherigen Gesetzgebung die vertragsmäßige Unkündbarkeit der Renten auf eine bestimmte Zahl von Jahren (30) eingeschränkt war, außerdem ein höherer Ablösungssatz als der 25fache nicht vereinbart werden durfte und diese beiden Beschränkungen sowohl den Veräußerer als den Erwerber von Grundstücken wenig geneigt machten, sich jener Rechtsform zu bedienen. Da griffen nun die beiden citirten Gesetze bessernd ein. Nach dem ersten dieser Gesetze ist es von nun ab gestattet:

1. Bei der eigenthümlichen Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente die Ablösung der letzteren ohne Zeitbeschränkung von der Übereinstimmung beider Theile abhängig zu machen, die Rente also in der Weise zu einer dauernden zu machen, dass dauernd kein Theil dieselbe einseitig, sondern jeder Theil sie nur mit Zustimmung des anderen kündigen kann;

2. den Ablösungsbetrag der Rente (mit einer Ausnahme) ohne Schranke beliebig durch Vertrag festzusetzen.

Das Gesetz vom 7. Juli 1891 hat sodann für zwei Arten der Rentengüter, nämlich für die von mittlerem und kleinerem Umfange, die bestehenden staatlichen Rentenbanken, welche bisher nur der Ablösung der Reallasten gewidmet waren, in doppelter Weise dienstbar gemacht. Erstens kann der Erwerber eines derartigen Rentengutes zur Erbauung der zur erstmaligen Einrichtung derselben nothwendig erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude von der betreffenden Rentenbank unter gewissen Voraussetzungen und in gewisser Höhe ein Darlehen erhalten, welches durch eine an die Rentenbank zu entrichtende Rente verzinst und zugleich getilgt wird („Darlehensrente"). Zweitens aber kann die dem Rentengut für dessen Erwerb auferlegte Rente („Kaufrente") in eine an die Rentenbank zu entrichtende Tilgungsrente verwandelt werden, und zwar gilt dies, allerdings mit gewissen Unterschieden, sowohl für die „kündbare", das heißt die einseitig kündbare, als auch für die „unkündbare", das heißt die nur mit Zustimmung der Gegenseite kündbare Rente.

Der praktische Wert dieser Bestimmungen liegt auf der Hand. Das Rentenprincip, welches im ersten Gesetz auf die Erlangung des Grund und Bodens, im zweiten, in allerdings veränderter Form, auf die Erwerbung der nöthigen Gebäude angewendet wird, und welches somit das ganze sogenannte Grundcapital (im Gegensatz zum Betriebscapital) umfasst, setzt nunmehr sowohl den einfachen Arbeiter, als den mit mäßigen Mitteln ausgerüsteten, bisher eigenthumslosen Landwirt in den Stand, den ihren Verhältnissen entsprechenden Grundbesitz zu erwerben. Was insbesondere den letzteren betrifft, so ist es für ihn von ausschlaggebender Bedeutung, dass er von dem ihm zur Verfügung stehenden Capital nur einen Theil oder vielleicht auch gar nichts zur Anzahlung zu verwenden braucht, und dadurch in die Lage versetzt wird, seine Wirtschaft mit dem erforderlichen ausreichenden Betriebscapital beginnen zu können. Hiezu tritt noch der Vortheil, dass sowohl die auf die Rentenbank übernommene Kaufrente, als auch die an dieselbe zu entrichtende Darlehnsrente Tilgungsrenten sind, von denen das damit belastete Rentengut nach Ablauf einer Reihe von Jahren befreit wird.

Die Wirksamkeit der neuen Rentengutsgesetze greift aber auch noch bedeutend weiter, insofern dieselben auch die Lage des Rentengutsveräußerers in überaus günstiger Weise verändern, mannigfache Bedenken, welche die Eigenthümer größerer Besitzungen bisher gegen die Errichtung und Abtrennung von Rentengütern hegten, hinwegräumen und den Antrieb zur Gründung derselben befördern. Zunächst ist schon die Befugnis, die Rente zu einer dauernden zu machen, welche vom Verpflichteten einseitig nicht gekündigt werden kann, sowie den Ablösungsbetrag für den Fall, dass die Ablösung seitens des Verpflichteten beantragt wird, in einer dem Interesse des Berechtigten ensprechenden Höhe festzusetzen, von wertvoller Bedeutung für den Rentengutsveräußerer. Er gewinnt dadurch eine sichere Vermögensanlage. Die Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank gewährt ihm aber noch größere Vortheile; denn die ihm dafür von der Rentenbank in Rentenbriefen gewährte Capitalabfindung befähigt ihn, entweder die auf seinem Besitz ruhenden Schulden zu einem entsprechenden Theile abzustoßen oder wesentliche Culturverbesserungen auf seinem ihm verbleibenden Besitzthum durchzuführen, oder sein Betriebscapital zu vermehren, oder endlich eventuell auch anderen günstiger beschaffenen und günstiger gelegenen Grund und Boden wieder zu erwerben.

Was schließlich die Einwirkung des Rentengutsveräußerers auf den Bestand des Rentengutes betrifft, dessen thunlichste Erhaltung in dem ursprünglichen Umfange für ihn in vielen Fällen, sowohl aus allgemeinen Gründen, als insbesondere in Ansehung der Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Armenverhältnisse, von Wichtigkeit ist, so unterlag es nach der bisherigen Gesetzgebung Zweifeln (wenn auch vielleicht nicht ganz begründeten), ob vertragsmäßige Abmachungen, welche entweder das Verbot der Zertheilung des Rentengutes, beziehungsweise der Abveräußerung von Theilen desselben zum Inhalt hatten, oder das Aufgehen desselben in größere Besitzungen durch die Verpflichtung zur Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit verhüten sollten, rechtliche Giltigkeit hätten. Diese Zweifel hat das Gesetz vom 27. Juni 1890 beseitigt, indem es die rechtliche Wirksamkeit solcher Abmachungen ausdrücklich voraussetzt und damit anerkennt.

Bezüglich der Entstehungsgeschichte der Rentengutsgesetze sagt Meyn Folgendes:

Durch das Gesetz vom 2. März 1850 wurde für den damaligen Bereich der preußischen Monarchie — mit Ausnahme des Geltungsbezirkes des französischen Rechtes, welches bereits ähnliche Bestimmungen enthielt — die Erbpacht gänzlich aufgehoben und bestimmt, dass bei der erblichen Überlassung von Grundstücken künftig nur die Übertragung zu vollem Eigenthum statthaft sei. Ferner ließ dieses Gesetz zwar die eigenthümliche Erwerbung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente zu, beschränkte aber die Vertragsfreiheit in Ansehung dieser Rente durch die Bestimmung, dass die Unkündbarkeit derselben nur für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren ausbedungen und kein höherer Ablösungssatz als der 25fache vereinbart werden dürfe. Diese Bestimmungen sind auch in fast allen später erworbenen Landestheilen nach und nach eingeführt worden.

Schon am Ende der Sechsziger-Jahre, namentlich aber seit Beginn der Siebenziger-Jahre erhoben sich Stimmen aus der Praxis, welche die Aufhebung der Erbpacht für eine agrarpolitisch unrichtige Maßnahme erklärten und die Wiedereinführung derselben oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zum Behufe der leichteren Erwerbung von kleinem und mittlerem Grundbesitz dringend befürworteten. Diese stetig an Anhängern gewinnende Ansicht begegnete sich mit der in jenen Jahren durch Rodbertus in die Wissenschaft eingeführten und bald in weiten Kreisen verbreiteten Anschauung, dass der landwirtschaftliche Grundbesitz keinen Capital-, sondern nur einen immerwährenden Rentenfond darstelle und daher keine Capital-, sondern nur Ertragswerte gewähren könne. Zu praktischen Vorschlägen und Anträgen gestalteten sich diese Gedanken zuerst im Jahre 1879 im Schoße des Landes-Ökonomiecollegiums, dessen überwiegende Mehrheit in der Wiederherstellung der erbpachts- oder erbzinsgut-ähnlichen Verhältnisse ein empfehlenswertes Mittel zur Förderung der Sesshaftmachung der ländlichen Arbeiter und der Besiedlung des Landes erkannte.

Mit dem gleichen Gegenstande beschäftigte sich in diesem und den folgenden Jahren, jedoch unter Beschränkung auf Hochmoorländereien, auch die Central-Moorcommission. Dieselbe fasste dabei namentlich die Verhältnisse der Provinz Hannover ins Auge, in welcher zwar die Begründung von Erbpachtsverhältnissen noch zulässig ist, die Vertragsfreiheit in Bezug auf die Unablösbarkeit und den Ablösungsbetrag von Geldrenten aber damals ähnlichen Beschränkungen, wie in den übrigen Provinzen, unterlag. Die Wegräumung dieser Vertragsschranken empfahl die Central-Moorcommission in einem im Jahre 1882 nach eingehenden Ermittlungen und Verhandlungen gefassten Beschlusse als Hebel zur Förderung der dortigen Moorcolonisation.

Diese Anregungen aus der Praxis führten im landwirtschaftlichen Ministerium zur Ausarbeitung einer Denkschrift „über Rentengüter", welche im Jahre 1885 dem Landes-Ökonomiecollegium vorgelegt wurde. Mit dem Ausdruck „Rentengut", welcher durch sie zuerst in die Praxis eingeführt ist, bezeichnet die Denkschrift denjenigen Besitz, welcher gegen Übernahme einer festen Rente zu Eigenthum übertragen wird. Im Sinne und zum Theil im Anschlusse an die Ergebnisse der vorbezeichneten Verhandlungen entwickelte sie folgende Gesichtspunkte für eine künftige Regelung dieses Verhältnisses:

1. Bei Überlassung eines Rentengutes müsse das volle Eigenthum übertragen werden. Eine Wiedereinführung der Erbpacht und ähnlicher erblicher Nutzungsrechte sei juristisch unausführbar und wirtschaftlich höchst bedenklich.

2. An Stelle der festen Geldrente könne auch eine in Geld abzuführende feste Körnerrente vereinbart werden.

3. Durch Vertrag könne die Unablösbarkeit der Rente festgesetzt werden. Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibe der vertragsmäßigen Abmachung überlassen. Nur für den Fall, dass der Rentenberechtigte die Ablösung der Rente beanspruche, dürfe kein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache ausbedungen werden.

4. Durch Vertrag könne die Zertheilung des Rentengutes oder die Veräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht werden. Sei die Veräußerung oder Zertheilung im wirtschaftlichen Interesse nothwendig, so könne die versagte Zustimmung durch die Auseinandersetzungsbehörde richterlich ergänzt werden. Dabei solle der Vortheil des Rentenpflichtigen allein nicht aus-

schlaggebend sein. Werde die Zustimmung richterlich ergänzt, so könne der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt sei, die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen.

5. Es sei zu erwägen, ob nicht zur Erreichung der mit der Bildung von Rentengütern verbundenen Zwecke es nothwendig sein werde, die Bedingungen für die Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten bei Abveräußerung belasteter Grundstücke zu erleichtern.

Das Landes-Ökonomiecollegium billigte diese Grundzüge als Unterlage einer neuen Rentenguts-Gesetzgebung und wünschte dieselben nur noch dahin erweitert zu sehen, dass auch die Vereinigung von Rentengütern mit anderen Gütern von der Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde abhängig gemacht werde. In demselben Jahre wurde diese Denkschrift dann auch noch Gegenstand der Berathung in der Central-Moorcommission, welche sich mit den angegebenen Grundzügen gleichfalls einverstanden erklärte.

Nachdem solchergestalt in dem Landes-Ökonomiecollegium und der Central-Moorcommission die berufenen Vertretungen der betheiligten landwirtschaftlichen Kreise sich gutachtlich geäußert hatten, trat die Staatsregierung dem Gedanken näher, das neue Rechtsgebilde des Rentengutes in die Gesetzgebung einzuführen, jedoch der Vorsicht halber zunächst nur in Beschränkung auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

Bevor aber ein dementsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wurde, nahm der Landtag im Jahre 1886 das Rentengut in der Gestalt, welche die vorerwähnten Grundzüge ihm gegeben hatten, und zum wesentlichen Theil im wörtlichen Anschluss an die Wortfassung jener Grundzüge in den ihm vorliegenden Entwurf eines Gesetzes betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen,*), aus eigener Veranlassung und aus dem Grunde auf, um die Zwecke dieses Gesetzes in reicherem Maße zur Verwirklichung zu bringen. Die Staatsregierung hatte um deswillen von dieser Maßnahme abgesehen, weil sie die Besorgnis hegte, dass das Schicksal jenes Gesetzes, welches an sich schon heftigen Angriffen ausgesetzt war, durch die Verknüpfung mit einer derartigen neuen Rechtsschöpfung sich noch schwieriger gestalten könne. Ihre Voraussicht war auch eine durchaus zutreffende gewesen; denn die Aufnahme jener Bestimmungen über das Rentengut in das Ansiedlungsgesetz verstärkte die Angriffe gegen das letztere und zog überdies dem Rentengut selbst die Gegnerschaft solcher Männer zu, welche dem Gedanken desselben an sich keineswegs unfreundlich gegenüberstanden und ohne die Verquickung desselben mit dem von ihnen bekämpften politischen Ansiedlungsgesetz geneigt gewesen wären, an dem Ausbau dieser neuen Rechtsbildung mitzuwirken.

Nachdem die neue Einrichtung des also in die Gesetzgebung eingeführten Rentengutes im Gebiet des Ansiedlungsgesetzes während mehrerer Jahre seine Feuerprobe bestanden hatte (95 Procent aller Ansiedelungen erfolgten in Form des Rentengutes) unterbreitete die Staatsregierung im Jahre 1890 in Übereinstimmung mit zwei hierauf bezüglichen, im Jahre 1889 gestellten Anträgen des Herrenhauses und zahlreicher Landtagsabgeordneter dem Landtage einen Gesetzentwurf, welcher den bewährten Bestimmungen des Ansiedelungsgesetzes in Betreff des Rentengutes nunmehr allgemeine Geltung für das ganze Staatsgebiet verlieh. Der Landtag erweiterte die Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch durch eine Vorschrift über die schuldenfreie Begründung des Rentengutes, sowie durch eine fernere Vorschrift über die Erleichterung der Bedingungen bezüglich der Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten.

Der weitere Ausbau und die Krönung des durch das vorgedachte Gesetz vom 27. Juni 1890 begründeten nunmehr allgemeinen neuen Rechtsgebildes erfolgte schließlich durch das nach etwa Jahresfrist erlassene Gesetz vom 7. Juli 1891, zu dessen Ausarbeitung und Vorlage die Staatsregierung theils eine desfallsige Resolution beider Häuser des Landtages, theils eigene Erwägungen veranlasst hatten. Durch dieses Gesetz werden die bestehenden staatlichen Rentenbanken in der bereits oben geschilderten Weise zu einer äußerst wirksamen finanziellen Hilfeleistung, die Auseinandersetzungsbehörden aber zugleich zu umfassender anderweitiger Mitwirkung bei der Errichtung von Rentengütern herangezogen. Was insbesondere die Hilfe der Rentenbanken betrifft, so war bei den Landtagsverhandlungen über das Gesetz vom 27. Juni 1890 von den verschiedensten Seiten mit großem Nachdruck der Gedanke zur Geltung gebracht worden, dass ohne ein werkthätiges finanzielles Eingreifen, sei es des Staates oder staatlicher, beziehungsweise provinzieller Finanzanstalten (Rentenbanken, Landescultur-Rentenbanken) ein erheblicher Erfolg jenes Gesetzes nicht zu erhoffen sei. In gleicher Richtung bewegte sich die erwähnte gemeinsame Resolution des Landtages. Der hierin enthaltenen Aufforderung zur Einbringung eines dementsprechenden Gesetzentwurfes folgte die Staatsregierung durch den auf die Rentenbanken bezüglichen Theil des Entwurfes zum Gesetz vom 7. Juli 1891.

Was nun zunächst die Stellung des Rentengutsveräußerers nach den neuen Gesetzen anlangt, so besteht ein großer Unterschied zwischen denjenigen Rentengütern, deren Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann, und denjenigen, bei welchen dies nicht geschehen kann. Bei den ersteren empfängt der bisherige Eigenthümer bei gänzlicher oder theilweiser Übernahme der Rente auf die Rentenbank eine

---

*) Gesetz vom 26. April 1886 (Gesetzsammlung 1886, Seite 131).

dementsprechende Capitalabfindung in Rentenbriefen, bei der zweiten Art der Rentengüter ist er dauernd nur auf den Genuss der Rente angewiesen, soweit nicht etwa eine Capitalablösung nach Maßgabe der darüber getroffenen Vertragsbestimmungen erfolgt.

Das maßgebende Unterscheidungsmerkmal für diese beiden Arten von Rentengütern ist folgendes:

Während als Rentengut jeder Grundbesitz ausgegeben werden kann, sowohl das größte Rittergut von Tausenden von Hektaren als Ganzes, wie auch die kleinste Häuslerstelle oder eine Parcelle von einigen Quadratmetern, das Hausgrundstück in der Stadt, wie ein Wassergrundstück auf dem Lande, ist die Übernahme der bedungenen Kaufrente auf die Rentenbank, wie sich aus dem Gesetz selbst und der Begründung desselben ergibt, nur statthaft:

1. bei ländlichen Stellen, und zwar
2. nur bei solchen von mittlerem und kleinerem Umfang.

Unter „ländlichen Stellen" sind die dem Landbau gewidmeten Besitzungen zu verstehen. Was aber den „mittleren oder kleineren Umfang" der ländlichen Stellen betrifft, so ist die Grenze an keine fest bestimmte Flächengröße gebunden, sondern muss sich nach den verschiedenen Gegenden und nach den verschiedenen Verhältnissen auch verschieden gestalten. Von den Generalcommissionen des Ostens, welche in erheblichem Umfange mit der Errichtung von Rentengütern zu thun haben, ist die untere Grenze für die Rentengüter, deren Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann, wie folgt festgesetzt: Von der Generalcommission in Breslau für Schlesien auf durchschnittlich 1 Hektar guten Landes, von der Generalcommission zu Frankfurt a. O. für Brandenburg und Pommern auf durchschnittlich 2½ Hektar, von der Generalcommission zu Bromberg für Posen sowie Ost- und Westpreußen auf durchschnittlich 2 bis 3 Hektar.

Was die obere Grenze des Rentengutes mittlerer Größe gegen den großen oder größeren Besitz anlangt, so ist auch diese nicht durch einen bestimmten Flächenumfang festgelegt, sondern wandelbar nach den verschiedenen in Betracht kommenden örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Wenn die Generalcommissionen zu Frankfurt a. O. 70 Hektar, die Generalcommissionen zu Breslau und Bromberg 30 Hektar als die regelmäßige Maximalgröße des mittleren Rentengutes bezeichnen, so handelt es sich dabei offenbar, wenigstens bei der Bestimmung der letztgenannten beiden Behörden, nicht um die zulässige, sondern um die zweckmäßige obere Grenze des mittleren Rentengutes. Es ist sehr wohl möglich, dass auch Güter von mehreren hundert Morgen, namentlich bei dürftigem Boden und extensiver Wirtschaft, bei welcher weite Strecken in Gras liegen, noch in die Kategorie des mittleren Rentengutes fallen.

Der Unterschied nun zwischen den Rentenbanks-Rentengütern (Rentengüter, bei welchen die Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann) und den übrigen Rentengütern ist ein so erheblicher, dass es als zweckmäßig erscheint, diese beiden Arten im Nachfolgenden gesondert zu behandeln.

A. Von den Rentengütern, deren Rente nicht auf die Rentenbank übernommen werden kann, scheiden aus der nachfolgenden Betrachtung diejenigen aus, bei denen die Vermittlung der Rentenbanken wegen ihrer Art (Hausgrundstücke u. s. w.) oder wegen ihrer Größe (große und größere Rentengüter) ausgeschlossen ist, da in allen diesen Fällen für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse die individuellen Zustände das wesentlich Maßgebende sind.

Hier interessirt nur die Gründung solcher Rentengüter, bezüglich deren wegen ihres geringen Umfanges die Hilfe der Rentenbanken sich versagt (Arbeiterstellen 2c.), da das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 gerade sie hauptsächlich mit im Auge gehabt hat.

1. Bezüglich der vertragsmäßigen Kündbarkeit der Rente liegen jetzt mindestens vier Möglichkeiten offen:

a) Das Recht zur Kündigung der ganzen Rente wird im Vertrage nur einer Partei gewährt.
b) Dieses Recht wird beiden Parteien gegeben.
c) Keine Partei kann ohne Zustimmung der anderen die ganze Rente kündigen.
d) Nur bezüglich eines Theiles der Rente wird die Kündigung von der Übereinstimmung beider Parteien abhängig gemacht; bezüglich des anderen wird das Kündigungsrecht einer oder beiden Parteien eingeräumt.

Für den Rentengutsveräußerer wird es sich stets empfehlen, diese letztere Modalität zu wählen: Er wird bei diesen kleinen Stellen durchwegs nur insofern ein besonderes Interesse daran haben, die Rente unkündbar, das heißt unkündbar seitens des Erwerbers zu machen, als nach der anscheinend herrschenden Ansicht, die für ihn so wichtigen Abreden, welche die Zertheilung des Rentengutes oder die Veräußerung von Theilen desselben, beziehungsweise die Verschmelzung derselben mit anderen Besitzungen von seiner Zustimmung abhängig machen, nur so lange Giltigkeit haben sollen, als er eine Rente von dem betreffenden Rentengut bezieht. Zur dauernden Sicherung solcher vertragsmäßigen Bestimmungen genügt es aber, einen kleinen Theil der Rente, etwa ein Zehntel, unkündbar zu machen, das heißt die Kündigung derselben seitens des Erwerbers von seiner, des Veräußerers, beziehungsweise der beiderseitigen Zustimmung abhängig zu machen. Bezüglich des

anderen größeren Theils wird er den Interessen des Erwerbers Rechnung tragen können. Diese gehen aber zunächst dahin, die Kündigung der Rente (oder doch ihres größten Theiles) seitens des Veräußerers auszuschließen, dadurch wird ja das Gut für den Erwerber erst zu einem wirklichen „Rentengut". Weiter aber wird dieser in den meisten Fällen dringend wünschen, um eine gewisse freiere Bewegung zu haben, dass es ihm selbst freistehe, den größeren Theil der Rente nach einer bestimmten Kündigungsfrist zu kündigen. Der Veräußerer wird um so eher in der Lage sein, sich mit solchen Vertragsbestimmungen einverstanden zu erklären, als dadurch einerseits zweifellos der Wert des Rentengutes gesteigert wird, und anderseits die Errichtung solcher kleiner Rentengüter für ihn nicht den Zweck haben kann, jetzt oder künftig einmal daraus Capital zu schlagen. Es wird die Interessen des Veräußerers bei solcher Ablösung genügend wahren und zugleich den Erwerber vor übereilten Maßnahmen schützen, wenn der Ablösungsbetrag in solchem Fall auf einen höheren Satz, etwa den 27fachen oder 30fachen, festgesetzt wird.

2. Der Rentengutsveräußerer wird in vielen Fällen ein lebhaftes Interesse daran haben, dass die von ihm gegründeten kleinen Rentengüter in ihrem Bestande erhalten und nicht durch Verkleinerung derselben die Gefahr eines ländlichen Proletariats heraufbeschworen werde. Zur Abwendung dessen steht es ihm frei, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstückes oder der Abveräußerung von Theilen desselben von seiner Zustimmung abhängig gemacht wird. Auch die Verschmelzung des Rentengutes mit anderen Besitzungen kann er in gleicher Weise hindern, um die Verminderung solcher kleiner Rentengüter hintanzuhalten. Doch wird eine solche Bestimmung meistens kaum Anwendung finden, da die Auffaugung derartiger kleiner Besitzungen durch größere schon nach dem Umfang und der Lage ihrer Ländereien nur selten zu befürchten steht.

Versagt übrigens der Rentenberechtigte seine Zustimmung zu der beabsichtigten Theilung, Abveräußerung u. s. w., so kann dieselbe auf Antrag des Rentengutsbesitzers durch richterliche Entscheidung der Generalcommission ergänzt werden. Dies kann indess nur geschehen, wenn die beabsichtigte Maßnahme im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint, das heißt, wenn dabei nicht das Interesse des Rentengutsbesitzers allein oder überhaupt nur eines Einzelnen in Frage kommt, sondern wenn allgemeinere Interessen die Genehmigung der betreffenden Maßregel als zweckmäßig erscheinen lassen, beispielsweise, wenn infolge des Anwachsens eines Ortes sich allgemein ein Baubedürfnis geltend macht und diesem durch die in Frage stehende Veräußerung theilweise abgeholfen werden soll, oder wenn das betreffende Grundstück zur Anlage oder Erweiterung einer Badeanstalt oder ähnlicher dem Allgemeininteresse dienender Einrichtungen erforderlich ist u. s. w.

Wird die Genehmigung von der Generalcommission ertheilt, so hat der Rentenberechtigte das gesetzliche Recht, sofort die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage zu fordern. Soll er dieses Recht nicht haben, so muss es durch den Rentengutsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen werden.

3. Eine wesentliche Rolle bei der Errichtung von Rentengütern spielt die Preisbildung. Bei den Rentenbanks-Rentengütern reguliren die Generalcommissionen dieselbe, indem sie keine Renten auf die Rentenbank übernehmen werden, welche nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des betreffenden Rentengutes stehen. Bei den übrigen Rentengütern muss Nachfrage und Angebot, im besonderen aber bei den hier behandelten kleinen Rentengütern der verständige Sinn des Rentengutsveräußerers jene Aufgabe übernehmen. Der letztere wird sich gegenwärtig zu halten haben, dass die Schaffung solcher kleiner Rentengüter nicht den Zweck verfolgen kann und darf, Geldgeschäfte zu machen, sondern dass dieselbe dazu dienen soll, durch eine sesshafte Arbeiterbevölkerung dem Gedeihen seines eigenen Besitzes eine nothwendige Lebensbedingung zu sichern, und dass die dauernde Zufriedenheit dieser Rentengutsbesitzer, welche ihnen die eigene Scholle lieb und wert macht und sie auf derselben verharren lässt, nur durch auskömmliche Besitz- und Nahrungsverhältnisse begründet wird.

4. Das Rentengut muss frei von den Hypotheken und Grundschulden des Grundstückes, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. Ein selbständiges, schuldenbelastetes Grundstück, welches als Ganzes gegen Rente vergeben werden soll, bedarf also zu diesem Zweck der Befreiung von den darauf haftenden Hypotheken 2c. nicht. Selbstverständlich tritt aber hier die Rente an das Ende aller Belastungen. Bei den von anderen Grundstücken abgezweigten Rentengütern fordert das Gesetz übrigens auch nur Freiheit von den Hypotheken und Grundschulden des Muttergrundstückes. Andere Lasten, also insbesondere die in Preußen in Abtheilung II des Grundbuches eingetragenen, als da sind Reallasten, Ablösungsrenten, Altentheile u. s. w., können bestehen bleiben beziehungsweise von dem Muttergrundstück auf das Rentengut mit übertragen werden. Die Rente findet dann natürlich ihren Platz erst hinter diesen Lasten. Dies gilt aber für Rentengüter, deren Rente auf die Rentenbank übernommen werden soll, nicht, da hier die Rente den Vorrang vor allen privatrechtlichen Belastungen des Rentengutes haben soll und dieser Vorrang ihr daher, wenn sie ihn nicht an sich schon hat, eingeräumt werden muss.

Eine Übertragung der vorerwähnten, in Abtheilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten von dem Muttergrundstück auf das Rentengut wird übrigens bei beiden Arten der Rentengüter (den Rentenbanks-Rentengütern und den übrigen), nicht häufig erfolgen, da sie im Falle der Erwirkung eines sogenannten Unschädlichkeitsattestes ausgeschlossen ist und daher nur eintreten kann, wenn entweder das Muttergrundstück überhaupt ganz frei von Hypotheken und Grundschulden ist (was doch verhältnismäßig selten der Fall ist), oder wenn der Rentengutsveräußerer die Befreiung des Rentengutes von den darauf lastenden Hypotheken und Grundschulden durch Vereinbarung mit den Gläubigern herbeiführt. Dieser Weg wird jedoch wegen der damit verbundenen Kosten, Weitläufigkeiten und Unbequemlichkeiten selten eingeschlagen werden. Vielmehr wird der Rentengutsveräußerer meist die Freistellung des Rentengutes von den Hypotheken und Grundschulden des Muttergrundstückes auf dem einfacheren, bequemeren und verhältnismäßig wenig Kosten erfordernden Wege der schon erwähnten Erwirkung eines sogenannten Unschädlichkeitsattestes ins Werk setzen. Diese Unschädlichkeitsatteste werden auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1850 von den General-Commissionen (bei landschaftlich beliehenen Grundstücken von der Creditdirection), auf Antrag der Betheiligten, insbesondere des Rentengutsveräußerers, nach stattgehabter Sachuntersuchung ertheilt und enthalten die Bescheinigung, dass die Abveräußerung des abgezweigten Rentengutes den Lehens- und Fideicommiss-berechtigten, Hypotheken- und Grundschuldgläubigern und allen anderen dinglich Berechtigten des Stammgrundstückes unschädlich sei. Die Rente und beziehungsweise das vereinbarte Kaufgeld tritt dann für diese an die Stelle des veräußerten Grundstückes. Durch ein solches Unschädlichkeitsattest wird nun, wie sich aus dem angegebenen Inhalt desselben ergibt, für das abgezweigte Rentengut völlig tabula rasa gemacht bezüglich aller Belastungen des Muttergrundstückes; es wird völlig frei nicht nur von den Hypotheken und Grundschulden desselben, sondern auch von dessen oben berührten anderweitigen Lasten, insbesondere den in Abtheilung II des Grundbuches eingetragenen, mit einziger Ausnahme der an die Staatsrentenbanken für die Ablösung von Reallasten zu entrichtenden Tilgungsrenten, welche nach Verhältnis des Grundsteuer-Reinertrages auf das Trennstück antheilig mit übergehen müssen, sowie der gleichartigen Domänen-Amortisationsrenten. Endlich wird das Rentengut durch das Unschädlichkeitsattest auch von dem Lehen- und Fideicommissnexus befreit, was auf anderem Wege oft geradezu unmöglich ist.

Der Grundsatz des Gesetzes vom 27. Juni 1890, dass das von einem Muttergrundstück abgezweigte Rentengut frei von Hypotheken und Grundschulden sein soll, gilt übrigens nur für den Zeitpunkt der Errichtung. Nach diesem und nachdem die Rente im Grundbuch eingetragen ist, kann das Rentengut beliebig wie jedes andere Grundstück mit Hypotheken und Grundschulden belastet werden.

Auf dem Grundbuchblatt des Rentengutes muss vermerkt werden:

1. dass und wem das Rentengut rentenpflichtig ist,
2. der Betrag der Rente,
3. der vertragsmäßige Ablösungssatz,
4. die Abrede über die Kündigung, den etwaigen Ausschluss derselben und die Kündigungsfrist,
5. die Abrede über die Unzulässigkeit der Theilung des Rentengutes oder Abtrennung von Theilen desselben — beziehungsweise der Aufhebung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit — ohne Zustimmung des Rentenberechtigten,
6. die etwaige Abrede über die Rechtsstellung des Rentenberechtigten, falls die unter der vorhergehenden Nummer erwähnte, von ihm versagte Zustimmung durch die Auseinandersetzungsbehörde ergänzt wird.

B. Nachdem im vorstehenden die kleinen Rentengüter behandelt sind, beschäftigt sich die nachfolgende Darstellung mit den Rentenbanksrentengütern.

1. Bei diesen steht die Frage in erster Linie, unter welchen Voraussetzungen die Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann. Es sind deren vier:

a) Zunächst muss es sich um ländliche Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange handeln.
b) Die auf die Rentenbank zu übernehmende Rente muss den Vorrang vor allen anderen auf dem Rentengut ruhenden privatrechtlichen Belastungen haben. Hat sie diesen Vorrang nicht an sich schon, so muss derselbe ihr durch Vereinbarung mit den betreffenden Berechtigten oder eventuell, was das einfachste ist, durch Erwirkung eines Unschädlichkeitsattestes verschafft werden. Letzteres ist aber selbstverständlich nur bei Rentengütern, welche von anderen Grundstücken abgezweigt sind, und nur dann möglich, wenn die Ablösung der Rente bei der Abzweigung, das heißt sogleich bei der Gründung des Rentengutes, erfolgt. Da übrigens alle von anderen Grundstücken abgezweigten Rentengüter frei von den Hypotheken und Grundschulden des Muttergrundstückes begründet werden müssen, so können als solche privat- rechtliche Belastungen, welche der Kaufrente vorgehen und deren Vorrang daher erst beseitigt werden muss, um die Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank zu

ermöglichen, in der Regel nur die in Abtheilung II des Grundbuches eingetragenen Lasten (Reallasten, Altentheile u. s. w.) in Betracht kommen. Zu diesen privatrechtlichen Belastungen zählen, wie schon bemerkt, die an die Rentenbanken zu entrichtenden Reallasten-Tilgungsrenten und die Domänen-Amortisationsrenten nicht mit. Ihr Vorrang, welcher bleiben muss, hindert also die Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank an sich nicht; nur mit Rücksicht auf die Sicherheit der letzteren kann er von Bedeutung werden.

c) Die Rente darf nur soweit auf die Rentenbank übernommen werden, als das Rentengut gehörige Sicherheit für sie bietet.

Darüber, wann diese Sicherheit als vorhanden anzunehmen ist, sind in dem Gesetze vom 7. Juli 1891 folgende Bestimmungen getroffen.

Die gehörige Sicherheit gilt darnach als gegeben, wenn der 25fache Betrag der Rente innerhalb des 30fachen Betrages des Grundsteuerreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Wertes, mit welchem die auf dem Rentengut vorhandenen Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind, zu stehen kommt. Die Gebäude müssen in diesem Falle aber bei einer derjenigen Feuerversicherungsanstalten versichert sein, welche von den Rentenbanken auf Grund der darüber bestehenden besonderen Bestimmung (§ 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850), gegen Übernahme gewisser, die Rechte der Rentenbanken sichernder Verpflichtungen allein zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude zugelassen sind.

Ferner wird die erforderliche Sicherheit auch dann als vorhanden angenommen, wenn der 25fache Betrag der Rente innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften bleibt. Bei der besonderen Taxe, über deren Aufnahme specielle, späterhin zu erwähnende Vorschriften erlassen sind, kann dazu der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert berücksichtigt werden.

Die Vorstehendem nach zu bemessende Höhe der auf die Rentenbank zu übernehmenden Rente kann übrigens durch eine auf dem Rentengut bereits ruhende Reallastentilgungsrente oder Domänen-Amortisationsrente, welche ihr ja vorgeht, erheblich heruntergedrückt werden, wenn der Betrag der letzteren nicht ganz unbedeutend ist und der abgelaufene Theil der Tilgungsperiode, nach dem sich ja deren in Betracht kommender zeitiger Capitalwert berechnet, nur erst ein geringer ist.

d) Neben dieser Sicherheit, welche das Rentengut selbst zu bieten hat, müssen auch die übrigen Verhältnisse Gewähr dafür leisten, dass die Rentenbank durch Übernahme der Rente nicht gefährdet wird. Fehlt es dem Erwerber an den nothwendigen Betriebsmitteln, an der nöthigen Kenntnis und Fähigkeit zur Wirtschafsführung, oder geben seine sonstigen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse oder andere Umstände, wie zum Beispiel die örtliche Lage des Rentengutes, zu Bedenken bezüglich der Sicherheit der Rente Anlass, so hat die Generalcommission den Antrag auf Übernahme der Rente auf die Rentenbank abzulehnen.

2. Die Ablösung der Kaufrente durch Vermittlung der Rentenbank erfolgt auf einen desfalls an die zuständige Generalcommission zu richtenden Antrag. Zur Stellung dieses Ablösungsantrages ist jede Partei nur soweit befugt, als ihr das Recht auf Kündigung oder Ablösung der Kaufrente selbständig, das heißt ohne Zustimmung des anderen Theiles zusteht. Dieses selbständige Kündigungsrecht gründet sich in der Regel auf den Rentengutsvertrag; es steht aber dem Rentengutsbesitzer, welcher nicht der erste Erwerber oder dessen Erbe ist, in dem Falle kraft Gesetzes zu, wenn die Vertragsabreden über die Kündigung und deren etwaiger Ausschluss im Grundbuche nicht eingetragen sind.

Ferner kann der Rentengutsbesitzer, auch ohne dass ihm das Kündigungsrecht beiwohnt, in dem Falle, wenn der Rentenberechtigte von seinem Recht zur Kündigung Gebrauch macht, statt der Capitalzahlung an den Berechtigten die Ablösung der Rente durch Vermittlung der Rentenbank vorziehen und solche demgemäß beantragen.

Endlich ist bei allen denjenigen Rentengütern, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Juli 1891 errichtet sind, die Ablösung der Rente durch Vermittlung der Rentenbank, wenn sie vom Rentenberechtigten beansprucht wird, nur mit Zustimmung des Rentengutsbesitzers zulässig.

Aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt sich als praktisches Resultat, dass es bei den in Rede stehenden Rentengütern in der Regel für beide Theile von wesentlichem Interesse sein wird, die Ablösbarkeit, das heißt die einseitige Kündbarkeit der Rente, auf einen möglichst großen Betrag derselben zu erstrecken.

Die Übernahme der ablösbaren Rente auf die Rentenbank beschränkt sich übrigens nicht auf einmal, so dass, wenn die Rente wegen mangelnder Sicherheit nicht übernommen werden könnte, nun der nicht übernommene Theil von der Übernahme dauernd ausgeschlossen wäre, sondern es kann, sobald ein entsprechender Theil der Tilgungsperiode der übernommenen Rentenbankrente verstrichen ist und die ihr nachrückende Privatrente dadurch innerhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze zu stehen kommt, der Antrag auf Übernahme des bezüglichen Theiles der verbliebenen Privatrente wiederholt werden und so fort.

Was den unablöslichen, das heißt nur mit Zustimmung beider Parteien kündbaren Theil der Rente betrifft, so ist die Übernahme desselben auf die Rentenbank und die Verwandlung desselben in eine Rentenbanks-Tilgungsrente nicht ausgeschlossen; es bestehen darüber aber folgende besondere Bestimmungen.

Der Rentenberechtigte — nicht auch der Rentengutsbesitzer — kann, sofern nicht der Rentengutsvertrag ihm solches ausdrücklich untersagen sollte, die Übernahme dieses Rententheiles auf die Rentenbank beantragen. Dieselbe darf jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, dass

a) dem gedachten Rententheil das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentengutes zusteht, und

b) dass der 25fache Betrag der diesem Rententheil entsprechenden Rentenbanks-Tilgungsrente unter Hinzurechnung des derzeitigen Capitalwertes der auf dem Rentengut bereits ruhenden Rentenbanksrenten innerhalb der oben angegebenen Sicherheitsgrenze zu stehen kommt.

Diese Übernahme hat aber nicht die Bedeutung und Wirkung einer Ablösung des betreffenden Rententheiles, vermöge deren derselbe in eine Tilgungsrente verwandelt würde, sondern die übernommene Rente behält ihren bisherigen privatrechtlichen Charakter, nur dass sie den Bezugsberechtigten wechselt. Ihr Betrag bleibt also unverändert — während die Rentenbanks-Tilgungsrente wegen des darin enthaltenen Tilgungsbeitrages der betreffenden Kaufrente gegenüber eine höhere wird — sie bleibt eine dauernde Rente, welche nicht durch Zeitablauf erlischt, und die bisherigen Abreden über die Kündigung, die Art der Capitalablösung, Unzulässigkeit der Zertheilung des Rentengutes ohne Zustimmung des Rentenberechtigten u. s. w. behalten auch für die Rentenbank ihre Geltung, kurz diese erhält ganz die Rechtsstellung des bisherigen Rentenberechtigten, aber auch nur diese, mit der einen Ausnahme, dass die betreffende Rente das Vorzugsrecht der übrigen Rentenbankrenten theilt.

Der Rentenberechtigte wird bei dieser Übernahme ebenso abgefunden, wie bei der Ablösung einer ablöslichen Rente.

Jenes Verhältnis zwischen der Rentenbank und dem Rentengutsbesitzer kann nun fortdauernd also bestehen bleiben; es kann aber auch auf das Verlangen der Generalcommission, — nicht auf Antrag des Rentengutsbesitzers — jederzeit dahin geändert werden, dass die übernommene Rente in eine gewöhnliche Rentenbanks-Tilgungsrente verwandelt wird.

3. Die Capitalabfindung, welche der Rentengutsveräußerer von der Rentenbank empfängt, wird ihm in Rentenbriefen nach deren Nennwert oder, soweit solches nicht geschehen kann, in bar gewährt und besteht bei Ausgabe von $3\frac{1}{2}$ procentigen Rentenbriefen in dem 27fachen Betrage der Rente, bei Ausgabe von 4procentigen Rentenbriefen in dem $23\frac{2}{3}$fachen Betrage der Rente. Die Abfindung erfolgt insoweit durch Barzahlung (sogenannte Capitalspitze), als sie durch Rentenbriefe nicht gedeckt werden kann, also dann, wenn der verbliebene noch zu deckende Rest kleiner ist, als der Betrag des kleinsten Rentenbriefes. Der geringste Betrag eines Rentenbriefes beläuft sich nach dem Rentenbankgesetze vom 2. März 1850 auf 30 Mark. Es sind aber seit Jahren solche Rentenbriefe nicht mehr ausgegeben, sondern nur Rentenbriefe von 75 Mark als niedrigstem Betrage. Die übrigen Appoints der Rentenbriefe lauten auf 300 Mark, 1500 Mark und 3000 Mark.

Der Rentengutsbesitzer zahlt vom Zeitpunkte der Rentenübernahme an die Rentenbank eine Rente, welche, wenn $3\frac{1}{2}$procentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben sind, 4 Procent des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes oder, wenn 4procentige Rentenbriefe als Abfindung gewährt sind, $4\frac{1}{2}$ Procent des Nennwertes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes beträgt.

Der Rentenberechtigte verliert durch die Ablösung etwa $5\frac{1}{2}$ Procent der Rente Dieser Ausfall ist ein vom Gesetzgeber gewollter, soll dem Rentengutsbesitzer in der entsprechenden Ermäßigung der Rentenbankrente zugute kommen und wird für den Berechtigten durch die großen, für ihn aus der Ablösung erwachsenden Vortheile aufgewogen.

Wann $3\frac{1}{2}$- oder 4procentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden sollen, bestimmen die Ressortminister. So lange aber der Curs der 4procentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwert oder darunter steht, dürfen $3\frac{1}{2}$procentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers ausgegeben werden. Durch Ministerialanweisung vom 16. November 1891 ist angeordnet, dass bis auf weiteres nur $3\frac{1}{2}$procentige Rentenbriefe ausgegeben werden sollen.

Die Übernahme der Rente und dementsprechend die Aushändigung der Rentenbriefe erfolgt vierteljährlich zum 2. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres.

4. Die Mitwirkung der Generalcommission muss eintreten zum Behufe der Ablösung der Rente durch die Rentenbank; sie kann auf Antrag der Betheiligten auch eintreten zum Zwecke der Begründung der in Rente stehenden Rentengüter, und zwar lediglich zu diesem Zweck, also ohne dass damit zugleich eine Ablösung der Rente verbunden wird.

Die Vortheile, welche den Betheiligten aus einer solchen mitwirkenden Thätigkeit der Generalcommissionen erwachsen, sind sehr erhebliche. Wenn die Betheiligten die Maßnahmen zur Begründung des

Rentengutes selbst in die Hand nehmen, so haben sie mit einer ganzen Reihe verschiedener Behörden zu thun. Sie müssen zunächst behufs Aufnahme oder Beglaubigung des Rentengutsvertrages sich zum Gericht oder Notar begeben, da dieser Vertrag mit Rücksicht auf die später daraus erfolgenden Grundbucheintragungen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein muss. Sie haben sich darauf an die Generalcommission behufs Ertheilung der erforderlichen Unschädlichkeitsatteste zu wenden. Alsdann müssen sie bei dem zuständigen Catasteramt die Berichtigung des Grundsteuercatasters betreiben, zu welchem Zweck das Rentengut erst von einem Catasterbeamten vermessen werden muss, und endlich haben sie vor dem Grundbuchrichter zum Behufe der Auflassung zu erscheinen und haben außerdem bei ihm die erforderlichen Anträge wegen der vorzunehmenden Grundbucheintragungen zu stellen.

Außer den Kosten, welche ihnen durch alle diese einzelnen Maßnahmen erwachsen, fällt ihnen daneben noch der Kaufstempel für die Veräußerung des Rentengutes zur Last.

Die Weiterungen und Unbequemlichkeiten, welche sich vielfach an das Verhandeln mit so verschiedenen Behörden knüpfen, können die Betheiligten sich ersparen, wenn sie die Vermittlung der Generalcommission anrufen, da sich dadurch für sie das ganze Verfahren zu einem einheitlichen gestaltet. Sie haben nämlich alsdann nur mit der Generalcommission und deren Organen zu thun, welche ihrerseits die Vornahme aller von anderen Behörden auszuführenden Maßregeln veranlassen. Die Wirksamkeit der Generalcommission umfasst dabei alle Maßnahmen, sowohl die praktischen wie die rechtlichen, von der zweckmäßigen Gestaltung und Einrichtung des Rentengutes an bis zur letzten Eintragung im Grundbuch. Im einzelnen ist Folgendes zu erwähnen:

a) Die Aufnahme des Rentengutsvertrages geschieht durch die Organe der Generalcommission, welche selbstthätig auch dafür sorgen, dass die je nach der Lage der Sache erforderlichen Unschädlichkeitsatteste ertheilt werden.

b) Die Generalcommission läßt durch die bei ihr angestellten Landmesser oder eventuell durch Catasterbeamte das Rentengut vermessen und führt sowohl die Berichtigung des Catasters, wie die Neuregelung der Grundsteuer herbei.

c) Das Eigenthum an dem Rentengut wird im Falle der Mitwirkung der Generalcommission nicht durch Auflassung, sondern durch die auf Grund des Rentengutsvertrages erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben. Die Generalcommission legt zu dem Behufe den von ihr bestätigten Rentengutsvertrag dem zuständigen Grundbuchrichter mit dem Ersuchen auf Umschreibung des Eigenthums vor.

d) Die Generalcommission erwirkt auch alle sonst erforderlichen Eintragungen im Grundbuch. Im besonderen hat sie, sobald ein zulässiger Antrag auf Begründung eines Rentengutes bei ihr gestellt ist, eine Vormerkung über die eingeleitete Begründung des Rentengutes im Grundbuche eintragen zu lassen. Diese Vormerkung hat die Wirkung, dass die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutserwerber gegenüber rechtsunwirksam sind.

e) Schließlich fällt bei der Vermittlung der Generalcommission der Kaufstempel fort und zwar nicht etwa nur nominell, so dass er bei dem von der Generalcommission zu erhebenden Kostenpauschsatz doch noch irgendwie zur Berechnung gelangte, sondern er bleibt in der That gänzlich außer Ansatz.

f) Für das ganze Verfahren zur Begründung des Rentengutes, einschließlich der von anderen Behörden ausgeführten Maßnahmen, erhebt die Generalcommission einen von beiden Parteien gemeinschaftlich zu tragenden Kostenpauschsatz, welcher sich nach dem mäßigen Satze von 12 Mark für den Hektar des ausgelegten Rentengutes berechnet. Erachtet die Generalcommission solches den Umständen für angemessen, so kann sie diesen Satz sogar bis auf 3 Mark für den Hektar herabsetzen.

Wird die Ablösung der Rente durch Vermittlung der Rentenbank sogleich mit der Gründung des Rentengutes verbunden, so sind hiefür keine besonderen Kosten zu zahlen. Erfolgt die Ablösung der Rente aber nach Errichtung des Rentengutes in einem besonderen Verfahren, so ist für letzteres ein von beiden Parteien halbschiedlich zu tragender Pauschsatz zu erlegen, welcher für je 1 Mark der Jahreszinsen der ausgegebenen Rentenbriefe bis zum Zinsbetrage von 150 Mark je 50 Pfennige, von dem Mehrbetrage der Rentenbriefe bis 1500 Mark je 35 Pfennige und von dem weiteren Mehrbetrage derselben je 20 Pfennige beträgt. Dieser Pauschsatz kann übrigens von der Generalcommission unter Umständen bis auf den vierten Theil ermäßigt werden.

g) Die Mitwirkung der Generalcommission zur Begründung des Rentengutes kann in jedem Zeitpunkte des Verfahrens bis zur Aufnahme des Vertrages eintreten.

5. Die Capitalabfindung, welche der Rentengutsveräußerer von der Rentenbank in Rentenbriefen oder bar empfängt, kann ihm, wenn der Besitz, von welchem das Rentengut abgezweigt ist, mit Hypotheken, Grundschulden oder Renten, Abgaben oder anderen derartigen Lasten (Altentheil 2c.) behaftet war, nicht zur freien Verfügung ausgeantwortet werden, sondern ist zu hinterlegen. Die Generalcommission trifft dann

Bestimmung darüber, in welcher Weise die hinterlegte Abfindung zu Gunsten der Hypothekengläubiger und sonstigen Realberechtigten des Muttergrundstückes verwendet werden soll. Dieses kann in mannigfaltiger Weise geschehen:

a) Die einfachste Art der Sicherung der gedachten Realgläubiger ist die Abstoßung der zuerst eingetragenen Schuldposten nach der Reihenfolge ihrer Rangordnung. Die nachfolgenden auf diese Weise nicht befriedigten Gläubiger finden Ersatz für den ihnen entzogenen Theil des Pfandobjectes in dem durch ihr Aufrücken bedingten Platzgewinn.

b) Die Capitalabfindung kann auch „in die Substanz" des Muttergrundstückes verwendet werden, das heißt zu solchen Verbesserungen desselben, welche dauernd den Wert desselben erhöhen. Zu diesen gehören unter anderem Rodungen, das heißt Umwandlungen von Forst in Acker, falls letzterer dauernd wesentlich höhere Erträge gibt als jener, sowie Ent- und Bewässerungen, welchen aber Drainageanlagen nur bedingt zuzuzählen sind. Unter Umständen können auch Wegeanlagen als solche Verbesserungen in Betracht kommen.

c) Es können schließlich für die Abfindung auch wieder neue Ländereien erworben werden, welche als Pertinenzstücke dem Muttergrundstücke zugelegt und dadurch den berechtigten Realgläubigern in derselben Weise haftbar werden, wie früher das veräußerte Rentengut. Beträge unter 60 Mark sind von dieser Verwendungsverpflichtung frei und werden dem Rentengutsveräußerer ohneweiters ausgehändigt.

Selbstverständlich können die Realberechtigten auf eine zu ihren Gunsten vorzunehmende Verwendung der Capitalabfindung verzichten, und ein solcher Verzicht wird angenommen, wenn dieselben auf eine von der Auseinandersetzungsbehörde an sie behufs Wahrnehmung ihrer Rechte erlassene Mittheilung von der Veräußerung des Rentengutes ihre Ansprüche auf Verwendung der Capitalabfindung nicht binnen bestimmter Frist nach Empfang der Mittheilung geltend machen. Findet übrigens keine Verwendung auf eine der vorgedachten Weisen statt, und haben sie darauf auch weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichtet, so sind die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger befugt, ohne Innehaltung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist ihre Capitalien, für welche ihnen neben dem Stammgrundstück auch die Capitalabfindung haftet, zur alsbaldigen Auszahlung zu kündigen. Sie müssen aber von diesem Kündigungsrecht, bei Vermeidung des Verlustes desselben, wenn auch nur eventuell, in ihrer Erklärung auf die vorerwähnte, an sie erlassene Bekanntmachung der Auseinandersetzungsbehörde oder sonst binnen der angegebenen Frist Gebrauch machen.

Auch für die Stellung des Rentengutserwerbers ist der Unterschied zwischen den Rentengütern, bei welchen die Rente auf die Rentenbank übernommen werden kann, und den übrigen von durchgreifender Bedeutung. Bei den letzteren zahlt der Besitzer die Rente dauernd und kann sich von derselben nur durch Capitalzahlung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen befreien; bei den Rentenbanksrentengütern leistet er die Rente nur für eine bestimmte Reihe von Jahren und ist nach deren Ablauf der betreffenden Rentenschuld ledig, genießt außerdem aber noch weitere, unten näher zu erwähnende Vortheile.

Die nachfolgende Erörterung hat nun wesentlich die Rentenbanksrentengüter zum Gegenstand. Bezüglich der übrigen Rentengüter, deren Rechtsverhältnisse, auch soweit sie den Rentengutserwerber berühren, bereits oben mit zur Darstellung gelangt sind, sei hier nur auf einen Punkt besonders hingewiesen:

Die für den Erwerb eines Rentengutes dem letzteren auferlegte Rente ist, wenn über die Kündigung oder Ablösung derselben keine Vertragsabreden getroffen sind, kraft Gesetzes seitens des Rentenberechtigten unkündbar. Dagegen hat der Rentengutsbesitzer die Befugnis, dieselbe jederzeit nach sechsmonatlicher Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen. Beim Mangel bezüglicher Vertragsbestimmungen ist also der Rentengutsbesitzer durch das Gesetz in diesem Punkte erheblich günstiger gestellt als der Rentenberechtigte.

In Ansehung der Rentenbanksrentengüter sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Es würde ein Irrthum sein, anzunehmen, dass die ganze Kaufrente auf die Rentenbank übernommen werden könnte. Das Gegentheil erhellt aus der Bestimmung, dass das Rentengut nur bis zu $^3/_4$ seines Taxwertes oder bis zum 30fachen des Catastralreinertrages mit einer Rentenbankrente belegt werden darf, während die Kaufrente, falls eine Capitalanzahlung nicht geleistet ist, dem ganzen angenommenen Kaufpreise entspricht, welch' letzterer durchschnittlich mindestens so hoch ist als der ermittelte ganze Taxwert und in den meisten Provinzen durchschnittlich mehr beträgt als das 60fache des Catastralreinertrages.

Im allgemeinen wird sich hiernach bei den zeitigen Verhältnissen die Sache so gestalten, dass von einer Kaufrente ohne Capitalanzahlung annähernd nur etwa $^7/_{10}$ der Übernahme auf die Rentenbank fähig sein werden. Die übrigen $^3/_{10}$ müssen vorerst Privatrente bleiben und können erst nach und nach zur Übernahme gelangen. Soll die auf dem Rentengut ruhende Rente von vornherein nur eine Rentenbankrente sein, so müssen jene $^3/_{10}$ sofort zur Ablösung gebracht werden, oder es muss mit anderen Worten eine Capital-

anzahlung erfolgen, welche $^3/_{10}$ der Rente entspricht. Wird die Vereinbarung eines beiderseits unkündbaren Theiles der Kaufrente beliebt, so wird diese Vereinbarung sich zweckmäßig auf diese $^3/_{10}$ oder einen Theil derselben beschränken.

2. Selbstverständlich ist es, daß die von dem Rentengutsbesitzer zu entrichtende Rente sich durch die Verwandlung aus einer Kaufrente in eine Rentenbanksrente erhöht, da letztere den Tilgungsbeitrag mit enthält. Diese Erhöhung beträgt bei Ausgabe von $3^1/_2$procentigen Rentenbriefen 8 aufs Hundert, also statt 100 Mark Kaufrente 108 Mark Rentenbankrente, bei Ausgabe von 4procentigen Rentenbriefen $6^1/_2$ aufs Hundert, also statt 100 Mark Kaufrente 106 Mark 50 Pfennig Rentenbankrente. Die Rentenbankrente ist in unveränderter Höhe im ersten Fall während einer Tilgungsperiode von $60^1/_2$ Jahren, im zweiten während einer solchen von $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank zu entrichten.

3. Die Zahlung der Rentenbankrente erfolgt vierteljährlich praenumerando mit den Staatssteuern an die königlichen Steuerkassen, welche den Rentenbanken als deren Organe zur Einziehung der Rente unterstellt sind.

4. Dem Rentengutsbesitzer steht es frei, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres die Rentenbankrente ganz oder theilweise durch Capital abzulösen. Das Ablösungscapital wird mit dem fortschreitenden Ablauf der Tilgungsperiode selbstverständlich stetig kleiner. In den ersten zehn Jahren nach der Begründung des Rentengutes ist diese Capitalablösung an die Genehmigung der Generalcommission gebunden. Diese Bestimmung soll dazu dienen, die Güterausschlächterei, welche sich andernfalls möglicherweise der Schöpfung des Rentenbankrentengutes zu ihren Zwecken bedienen könnte, thunlichst fern zu halten, sowie die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes während jenes Zeitraumes zu wahren. Die Generalcommissionen sind daher angewiesen, dann, aber in der Regel auch nur dann, ihre Genehmigung zu einer beantragten Capitalablösung zu versagen, wenn aus letzterer eine Gefahr für die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes erwachsen könnte.

5. Diese vorerwähnte gesetzliche Anordnung betreffend Zustimmung der Generalcommission zur Ablösung der Rentenbankrente findet ihre völlige Erklärung erst durch die andere gesetzliche Bestimmung, daß, so lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengut haftet, die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes, sowie die Abveräußerung von Theilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalcommission erfolgen kann. Diese Vorschrift ist nicht etwa nur im finanziellen Interesse der Rentenbank erlassen, deren Sicherheit in Bezug auf die ihr zustehende Rente durch die Zersplitterung des Rentengutes gefährdet werden könnte, sondern sie soll auch außerdem socialpolitisch den berufenen Behörden eine Handhabe bieten, um nach Möglichkeit die dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufende Zerstörung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Rentengüter zu verhindern. Die Generalcommissionen werden demgemäß, wo diese Selbständigkeit durch die beabsichtigte Veräußerung gefährdet erscheint, ihre Genehmigung versagen; übrigens aber — wozu sie auch angewiesen sind — der durch die Interessen des Rentengutsbesitzers bedingten Abtrennung einzelner Theile des Rentengutes Schwierigkeiten nicht bereiten.

6. Was die Eintragungen im Grundbuch betrifft, so wird auf dem Grundbuchblatt des Rentengutes auf Ersuchen der Generalcommission vermerkt, daß das Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei; auch ist in den Eintragungsvermerk der Betrag der Rentenbankrente, sowie deren Tilgungszeit aufzunehmen. Übrigens ist der dingliche Charakter der Rentenbankrenten und das ihnen beigelegte Vorrecht der Staatssteuern durch die Eintragung im Grundbuche nicht bedingt.

7. Der Rentengutsbesitzer kann in dem Fall, daß die Ablösung der Kaufrente — beziehungsweise des entsprechenden Theiles derselben — durch die Rentenbank zugleich mit der Begründung des Rentengutes erfolgt, beantragen, daß ihm ein sogenanntes Freijahr gewährt werde, das heißt daß die Zahlung der Rentenbankrente für das erste Jahr unterbleibe. Es verschiebt sich dann der Anfang der in der Zahl ihrer Jahre unverändert bleibenden Tilgungsperiode um ein Jahr. Da die Rentenbank während dieses Jahres die Zinsen des von ihr an den Rentengutsveräußerer gezahlten Abfindungscapitals entbehrt, so müssen ihr diese von dem Rentengutsbesitzer ersetzt werden. Dies geschieht aber nicht bar, sondern durch Hinzurechnung ihres Betrages zu dem von dem Rentengutsbesitzer zu verzinsenden und zu armortisirenden Abfindungscapital, so daß, wenn letzteres beispielsweise 100 Mark beträgt, er künftig statt dieser je nach dem Zinsfuß 103 Mark 50 Pfennig oder 104 Mark zu verzinsen und tilgen hat.

Diese Bestimmung kann für den Rentengutserwerber recht wertvoll sein, da es für ihn sehr wesentlich darauf ankommt, gerade bei Beginn der Wirtschaft seine Barmittel möglichst zusammenhalten beziehungsweise zu Einrichtungen und zum Betriebe verwenden zu können.

8. Eine noch wertvollere Gabe ist dem Rentengutserwerber durch die Bestimmung zutheil geworden, daß er zur Errichtung der nothwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude von der Rentenbank ein Darlehen

erlangen kann, welches durch eine Rentenbanksrente zugleich verzinst und getilgt wird. Die wirtschaftliche Bedeutung, welche diese Ausdehnung des Rentenprincipes auf die Erwerbung der erforderlichen Baulichkeiten für den Rentengutsbesitzer hat, ist eine erhebliche. Die rechtliche Seite ist folgendermaßen gestaltet:

a) Das Darlehen wird nur zur erstmaligen baulichen Einrichtung des Rentengutes gewährt. Spätere Bauten, auch wenn sie nothwendig sind, finden keine Berücksichtigung.

b) Die zu errichtenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude müssen zur erstmaligen Einrichtung des Rentengutes nothwendig sein. Diese Vorschrift enthält einen Zwang für den Rentengutserwerber, möglichste Sparsamkeit bei den betreffenden Bauten walten zu lassen. In Deutschland ist (nach Ansicht Meyn's) das Verhältnis des Gebäudecapitals zum gesammten Gutswert durchweg ein ungünstiges; denn als ein solches müsse man es bezeichnen, wenn das Gebäudecapital durchschnittlich etwa ein Drittel des Wertes der ganzen Besitzung ausmacht, nicht selten darüber sogar hinausgreift und schon als ein mäßiges betrachtet wird, wenn darauf circa 20 Procent des Gesammtwertes entfallen, während in England in den meisten Fällen nur circa 5 bis $7^1/_2$ Procent des Gutswertes in den Baulichkeiten enthalten sind.

c) Die sonstigen Bedingungen für die Gewährung des Baudarlehens sind dieselben, wie die, von welchen die Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank abhängt; es muss dem Darlehen also das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentengutes zustehen, beziehungsweise eingeräumt werden, und es muss für die demselben entsprechende Rentenbankrente die gehörige, nach den bereits angegebenen Vorschriften zu bemessende Sicherheit vorhanden sein. Bei letzterer muss auf einen Punkt besonders aufmerksam gemacht werden. Wird die Sicherheit nach dem Catastralreinertrag (30faches desselben) berechnet, so ist positiv bestimmt, dass die Hälfte des Brandversicherungswertes der Gebäude demselben hinzugerechnet werden soll, eine Vorschrift, bei welcher hauptsächlich auf schon vorhandene Baulichkeiten Rücksicht genommen wird. Wird der Wert der Liegenschaften durch ritterschaftliche oder landschaftliche Taxe ermittelt, so sind für die Einsetzung der Werte der Baulichkeiten die Vorschriften der betreffenden Creditanstalten maßgebend. Ist aber behufs Wertsermittlung des Rentengutes eine besondere Taxe aufgenommen, so ist die Bewertung der Gebäude an keine festen bindenden Vorschriften geknüpft, sondern es kann, wie es im Gesetze heißt, der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert (nämlich der Liegenschaften) mit berücksichtigt werden.

Es ist demnach in der Regel also nicht etwa einfach der Wert der Gebäude an sich ganz oder theilweise dem Wert der Grundstücke hinzuzusetzen, sondern das Maß, mit welchem ihr Wert zur Anrechnung gelangt, bemisst sich nach der Nutzwirkung, welche die Errichtung der Gebäude auf die Wertserhöhung der Ländereien hat. In der Quote dieser Wertssteigerung drückt sich der anzurechnende Gebäudewert aus. Dies drängt wieder auf möglichste Sparsamkeit hin; überflüssige Bauten heben den Wert der betreffenden Ländereien nicht.

Da die in Betracht kommenden Verhältnisse in den verschiedenen Gegenden verschieden liegen und es ganz darauf ankommt, wie gebaut ist und wie gebaut werden wird, so hat die Gesetzgebung absichtlich in diesem Punkte den Behörden den weitesten Spielraum gelassen und von allen specialisirenden Bestimmungen abgesehen.

Will man übrigens durchaus eine allgemeine Regel aufstellen, so erscheint die bei den Commissionsberathungen des Abgeordnetenhauses in einem desfallsigen Antrage zum Ausdruck gelangte Ansicht, dass der bisherige Wert des Rentengutes sich durch die Errichtung der erforderlichen Gebäude durchweg um ein Viertel steigere, als eine wohlzutreffende; denn ganz allgemein gilt in Deutschland das Verhältnis, wonach das Gebäudecapital ein Fünftel des ganzen Gutswertes ausmacht, als ein sehr mäßiges. Ein Fünftel des gesammten Gutswertes ist aber in diesem Falle gleich einem Viertel des Wertes der Ländereien allein.

d) Der Rentengutsbesitzer empfängt von der Rentenbank das Darlehen in Rentenbriefen nach deren Nennwert, beziehungsweise soweit der Betrag dadurch nicht gedeckt werden kann, in bar, und hat dafür zur Verzinsung und Tilgung des Darlehens während der Tilgungszeit von $60^1/_2$ oder $56^1/_{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Rente zu entrichten, welche bei Ausgabe von $3^1/_2$procentigen Rentenbriefen 4 Procent, bei Ausgabe von 4procentigen Rentenbriefen $4^1/_2$ Procent des Darlehens beträgt. Diese Rentenbankrente hat dieselben Eigenschaften wie die sonstigen Rentenbankrenten und unterscheidet sich von denselben nur in einem Punkte. Die letzteren sind, von der Bestimmung abgesehen, dass, falls bei einer Zerstückelung des rentebelasteten Besitzes auf ein Trennstück eine Theilrente von weniger als 3 Mark entfällt, die Rentenbank deren Ablösung verlangen kann, sonst unter allen Umständen seitens der Rentenbank unkündbar. Bei der Darlehens-Rentenbankrente aber (welche im übrigen allerdings ebenfalls der Unkündbarkeit seitens der Rentenbank unterliegt) kann die letztere das Darlehen beziehungsweise dessen ungetilgten Rest sofort zurückfordern, wenn der Schuldner den Auflagen zur ordnungsmäßigen

Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt, oder in Concurs geräth, oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muss.

Die Rentenbank ist übrigens nur berechtigt, nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen und wird namentlich in dem letzten Fall gewiss nicht immer ohneweiters zur Einziehung des Capitals schreiten, sondern den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragen. Ähnliches wird auch von dem Fall des Concurses gelten. Was die Versicherung der Gebäude betrifft, welche auf Erfordern der Rentenbank, und zwar bei einer von ihr zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude zugelassenen Feuerversicherungsanstalt erfolgen muss, so wird sie auch hier in vielen Fällen sich des letzten und schärfsten Mittels gewiss nicht sogleich bedienen, sondern zunächst durch die zuständigen Zwangsmaßregeln (Geldstrafen) die ordnungsmäßige Versicherung herbeizuführen versuchen.

e) Der Mehrwert, welchen das Rentengut durch die Errichtung von Gebäuden gewinnt, und die Erhöhung der Sicherheit, welche der Rentenbank dadurch geboten wird, realisirt sich erst mit der Vollendung der Gebäude. Es ist daher selbstverständlich, dass diejenige Rentenbankrente beziehungsweise derjenige Theil der Rentenbankrente, deren Übernahme durch jenen Mehrwert und die dadurch erhöhte Sicherheit bedingt ist, erst mit der Fertigstellung der Gebäude oder richtiger erst mit dem auf die Fertigstellung folgenden nächsten Übernahmetermin übernommen werden darf und kann. Dies wird also namentlich von der hier in Frage stehenden Baudarlehensrente gelten: übrigens kann selbstredend auch ein Theil der Kaufrente hiebei in Mitleidenschaft kommen. Der Generalcommission ist aber die Befugnis beigelegt, sogar die Übernahme der ganzen Rente, also auch desjenigen Theiles derselben, für welchen die Sicherheit auch ohne Gebäude vorhanden ist, von der ordnungsmäßigen Herstellung der Gebäude abhängig zu machen, mag es sich dabei um das ganze Baudarlehen oder selbst um die ganze Kaufrente handeln. Die Umstände des einzelnen Falles werden über die Anwendung dieser Befugnis entscheiden müssen.

f) Im übrigen gelten für die Darlehensrente dieselben Bestimmungen wie für die Kaufrente, insbesondere auch in Bezug auf die Gewährung eines Freijahres, sowie auf die Eintragungen im Grundbuche und deren Bedeutsamkeit. Auch hat die Generalcommission, nicht die Rentenbankdirection, über die Gewährung des Darlehens zu befinden und die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Was schließlich die Stellung der betheiligten Behörden und das Verfahren anlangt, so bemerkt Meyn unter anderem Folgendes:

Die Generalcommissionen sind eine Stein-Hardenberg'sche Schöpfung aus dem Jahre 1811 und waren in erster Linie dazu bestimmt, die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung zur Durchführung zu bringen; daran schlossen sich aber theils sofort, theils später als weitere Aufgaben an: die Aufhebung und Theilung der bestehenden Gemeinheiten, das heißt insbesondere die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Ausführung der sogenannten Special-Separationen, das heißt die Aufhebung der auf einer Feldmark ruhenden gemeinschaftlichen Hütungsrechte unter Regulirung der dafür zu gewährenden Entschädigungen und unter gleichzeitiger wirtschaftlicher Zusammenlegung der betheiligten Grundstücke, ferner die Ablösung von Servituten, die Ablösung von Reallasten, sowie endlich die wirtschaftliche Zusammenlegung (Verkoppelung) der im Gemenge befindlichen, aber nicht einer gemeinschaftlichen Benützung unterliegenden Grundstücke einer Feldmark. Im Laufe der Zeit sind ihnen dann auch noch manche andere kleinere Aufgaben übertragen, wie beispielsweise die Ertheilung der sogenannten Unschädlichkeitsatteste, die Regulirung der Verwendung der im Falle der Enteignung hinterlegten oder der für die Aufhebung von Grundsteuerbefreiungen gewährten Entschädigungssummen im Interesse der betheiligten Realgläubiger u. s. w.

Die Generalcommissionen vereinigten und vereinigen auch jetzt noch Verwaltung und Rechtsprechung in sich. Sie übernehmen in allen bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungsangelegenheiten die landespolizeilichen Functionen und die Wahrnehmung der landesculturellen Interessen, welche sonst den ordentlichen Verwaltungsbehörden obliegen; zugleich aber entscheiden sie auch alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Besitz, Eigenthum und Nutzung der bei dem Auseinandersetzungsverfahren betheiligten Grundstücke durch Urtheil und Recht und ziehen die etwa schwebenden Processe dieser Art von den ordentlichen Gerichten an sich.*) Dem entspricht die Zusammensetzung der Generalcommissionen. Dieselben gewinnen ihre Mitglieder aus dem Kreise der Specialcommissäre, das heißt ihren örtlichen Organen, welche theils zur Classe der Regierungsassessoren oder Regierungsräthe — Gerichtsassessoren oder Richter, welche nach längerer Ausbildung in den Auseinandersetzungssachen zur landwirtschaftlichen Verwaltung übernommen sind — theils zur Classe der Ökonomiecommissäre beziehungsweise Ökonomiecommissionsräthe gehören; letzteres sind meistens Landwirte von höherer wissenschaftlicher Bildung, welche in der Landwirtschaft theoretisch und praktisch ausgebildet sind, selbständig gewirtschaftet haben und die erforderlichen Rechts- und sonstigen für die Auseinandersetzungs-

---

*) In der Provinz Hannover ist die Zuständigkeit der Generalcommission nicht eine so weit ausgedehnte.

geschäfte erforderlichen Kenntnisse in länger andauernder Ausbildungszeit sich erworben haben. Die Specialcommissäre aus der Classe der Regierungsassessoren und Regierungsräthe rücken nach durchweg langjähriger Praxis, in welcher sie sich bei der beruflichen ununterbrochenen und unmittelbaren Beschäftigung mit der Landwirtschaft mit dieser eingehend vertraut gemacht haben, nach und nach in die erledigten Mitgliedsstellen bei den General-Commissionen ein, während aus der Classe der Ökonomiecommissäre in der Regel je ein Platz bei jeder Generalcommission besetzt wird. Das Collegium der letzteren besteht also aus Verwaltungsbeamten, von denen der eine ein wissenschaftlich gebildeter, in der rationellen und praktischen Landwirtschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger ist, während die übrigen Mitglieder zum ordentlichen Richteramt qualificirte, mit der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Gewerbslehre eingehend vertraute Rechtskundige sind. Sämmtliche Mitglieder sind vor allem praktisch erfahren und kennen aus eigener lebendiger Anschauung die Verhältnisse, deren gedeihliche Umbildung den Gegenstand ihrer Fürsorge bildet. Die Art ihrer Beschäftigung erhält sie außerdem in fortdauernder unmittelbarer Berührung mit der Praxis. Zur Erledigung der desfallsigen rein technischen Fragen ist den Generalcommissionen ein Vermessungsinspector, sowie als ständiger Beirath der staatliche Meliorations-Bauinspector der betreffenden Provinz beigeordnet. Zur Ausführung der landmesserischen Arbeiten steht ihnen ein erhebliches, wohl geschultes, erfahrenes, insbesondere auch in der Culturtechnik ausgebildetes Landmesserpersonal zu Gebote, dessen Zahl nur leider noch immer nicht dem stetig wachsenden Bedürfnis in entsprechendem Maße nachfolgt.

Es besteht je eine Generalcommission:
in Breslau für Schlesien,
in Bromberg für Ost- und Westpreußen und Posen,
in Frankfurt a. d. O. für Brandenburg und Pommern,
in Merseburg für Sachsen,
in Hannover für Hannover und Schleswig-Holstein,
in Kassel für Hessen-Nassau,
in Münster für Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz,
in Düsseldorf für die Rheinprovinz mit Ausschluss der genannten Kreise und für Hohenzollern.

Die Wirksamkeit der Generalcommissionen hat sich nun in folgender Weise zu entfalten:

1. Auf Antrag haben sie zur Begründung der im Gesetze vom 7. Juli 1891 bezeichneten Rentengüter, und zwar von Anfang an mitzuwirken und alle zu dem Behufe erforderlichen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Maßnahmen anzuordnen und durch ihre Organe, beziehungsweise auf ihr Ersuchen durch andere Behörden zur Ausführung bringen zu lassen.

2. Die Übernahme der ablöslichen und unablöslichen Kaufrente auf die Rentenbank und die Gewährung eines Baudarlehens seitens der letzteren kann nur durch ihre Vermittlung erfolgen.

3. Sie bestimmen über die Gewährung eines Freijahres.

4. Sie entscheiden durch Urtheil darüber, ob die von dem Rentenberechtigten versagte Genehmigung zur Theilung des Rentengutes oder zur Abveräußerung von Theilen desselben oder zur Aufhebung der Verpflichtung des Rentengutsbesitzers, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Gutes aufrecht zu erhalten, aus Rücksicht auf gemeinwirtschaftliche Interessen zu gewähren ist.

5. Sie entscheiden, jedoch — besondere Streitfälle ausgenommen — ohne Urtheil, und ohne eingeengt zu sein auf die Berücksichtigung gemeinwirtschaftlicher Interessen, darüber, ob bei einer auf dem Rentengut haftenden Rentenbankrente die von dem Rentengutsbesitzer beabsichtigte Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes, sowie die Abveräußerung von Theilen derselben zu gestatten ist.

6. Sie haben endlich darüber zu befinden, ob eine in den ersten zehn Jahren nach Begründung des Rentengutes von dem Rentengutsbesitzer beantragte Capitalablösung der darauf ruhenden Rentenbankrente zu genehmigen ist.

7. In allen diesen Angelegenheiten urtheilt die Generalcommission nach ihrem freien sachverständigen Ermessen. Sie hat insbesondere nicht die Pflicht, sondern nur die Befugnis, die beantragte Übernahme der Kaufrente auf die Rentenbank, sowie die Gewährung eines Rentenbank-Baudarlehens anzuordnen; auch ist ihr in Bezug darauf, wie sie die Sicherheit ermitteln will, ein angemessen weiter Spielraum gewährt.

Die besondere Taxe wird durch ein Mitglied der Generalcommission oder einen Specialcommissär unter Zuziehung zweier Kreisverordneten und, falls es auf Abschätzung von Gebäulichkeiten ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und von der Generalcommission demnächst festgesetzt. In einfachen und klaren Fällen aber kann letztere die Taxe nach ihrem Ermessen festsetzen oder sich die Überzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise verschaffen, wie zum Beispiel durch das alleinige Gutachten eines ihrer Mitglieder oder durch Anhörung eines Kreisverordneten, Auskunft der Landräthe, Amtmänner oder Gemeindevorsteher u. s. w.

Auch für die Anrechnung des Wertes der Baulichkeiten sind ihr keine unbedingt bindenden Vorschriften gegeben, nur dass sie bei der Ermittlung der Sicherheit nach dem Catastralreinertrage nicht mehr und nicht weniger als die Hälfte des Brandversicherungswertes hinzurechnen darf. Sicherlich ist ihr aber auch in diesem Falle die Aufnahme einer besonderen Gebäudetaxe nicht verwehrt, ebensowenig, als wie sie bei der besonderen Taxe den Brandversicherungswert als Anhalt für die Berechnung des Mehrwertes der Gebäude zu benützen verhindert ist.

Im allgemeinen wird freilich die Brandtaxe bei schon vorhandenen Gebäuden, die besondere Bautaxe bei den erst zu errichtenden oder neu errichteten Baulichkeiten zur Anwendung gelangen.

8. Das Verfahren richtet sich nach den für das Auseinandersetzungswesen geltenden Vorschriften und spielt sich für die Betheiligten hauptsächlich in mündlichen Verhandlungen vor einem Mitglied der Generalcommission oder einem Specialcommissär ab. Zu richterlichen Entscheidungen der Generalcommissionen können, abgesehen von den oben unter Nr. 4 bezeichneten Fällen, in dem bei ihr anhängigen Verfahren Rechtsstreitigkeiten der Betheiligten untereinander führen, so zum Beispiel über die Zulässigkeit des Rücktrittes von einem schon geschlossenen Rentengutsvertrage, über den Inhalt und die Wirksamkeit der Vorverhandlungen, über den Kostenpunkt u. s. w.

Die zweite und letzte Instanz bildet in diesen Fällen das Ober-Landesculturgericht in Berlin.

9. Die Kostenfrage ist im wesentlichen schon oben berührt. Für Processe müssen selbstverständlich besondere Kosten entrichtet werden. Das Prozesskosten-Pauschquantum ist aber ein mäßiges; es beträgt zum Beispiel für ein Object von 150 Mark 7 Mark 50 Pfennige, für ein solches von 450 Mark 17 Mark 50 Pfennige, für ein solches von 1500 Mark 38 M. 50 Pfennige. Dazu treten allerdings unter Umständen die Reisekosten und Reisezulagen der Commissare und Protokollführer, die Gebühren und Auslagen der Landmesser, Sachverständigen, Zeugen u. s. w.

Es scheint von Wichtigkeit, in Kürze noch einige Gesichtspunkte anzuführen, welche Sering bei Beurtheilung der Rentengutsgesetzgebung vom Standpunkte einer weiterblickenden Agrarpolitik aufgestellt hat. Er bespricht in seinem Buche die Rentengutsgesetzgebung in sehr günstiger Weise. Er erinnert an die Zeit zu Anfang des Jahrhunderts, wo man von der Parcellirungsfreiheit den größten Segen für die Landwirtschat erwartete. „Einen allgemeinen Aufschwung der Landescultur, Vermehrung der Landbevölkerung, moralische und wirtschaftliche Hebung der Arbeiterschaft, Emporsteigen ihrer tüchtigsten Elemente zu ansehnlichem Landbesitz, dies alles erwartete die idealistische Zeit des Liberalismus von dem freien Grundstücksverkehr.“ Indessen findet er, dass die Grundsätze des freien Bodenverkehres in Preußen „doch nicht zu einer ganz ehrlichen Probe gelangt“ sind.

Er bespricht die Parcellirungs- und Colonisationsbestrebungen im Laufe dieses Jahrhunderts. „Erst die anfangs der Siebziger-Jahre mächtig emporflutende Auswanderung der Landarbeiter brachte die Bedeutung der socialen Frage auf dem Lande dem allgemeinen Verständnis näher. Die Empfindung von den Gefahren, mit denen das Schwinden des mittleren Bauernstandes die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände bedrohte, begann unter dem Einfluss der gleichzeitigen großindustriellen Entwicklung die öffentliche Meinung lebhafter zu erregen; der Gedanke der inneren Colonisation tauchte von neuem auf und fand nach 20jähriger, fast ununterbrochener Discussion endlich eine entschlossene Verwirklichung. Die Bewegung begann wieder mit der Parcellirung einiger Domänen in Neu-Vorpommern; es folgte die bekannte Kritik dieser Unternehmungen seitens des Abgeordneten Sombart und der wohlgelungene Versuch desselben, eine Mustercolonie (Steesow in der Priegnitz) auf privatem Wege ins Leben zu rufen.“

. . . . „Charakteristisch für die Schwierigkeiten, die sich großen Fortschritten der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenzustellen pflegen, ist die Thatsache, dass es des Hinzutrittes nationalpolitischer Tendenzen bedurfte, um die erste Colonisation großen Stiles seit dem Untergange des ancien régime im preußischen Staate herbeizuführen. So kam das Gesetz vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in Posen und Westpreußen zustande . . . .“

. . . . „Aber niemand beweifelte, dass das Posen'sche Ansiedlungsgesetz als Vorläufer einer den ganzen Staat umfassenden organischen Neubildung anzusehen sei, und diese Erwartung wurde erfüllt durch Erlass des Rentengutsgesetzes vom 27. Juni 1890 und des praktisch wichtigeren vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern . . . .“

Sering hebt hervor, dass nun die Veräußerung von Grundstücken zum Zwecke der Bildung von Rentengütern nicht mehr an die Einwilligung der Fideicommissanwärter und Hypothekengläubiger gebunden ist, vorausgesetzt, dass ein Unschädlichkeitsattest erwirkt wird, was stets möglich ist, wenn das verabredete Kaufgeld oder die auferlegte Rente den Wert des Trennstückes erreicht. Die Hypothekengläubiger erhalten von dem ganzen Vorgang erst Kenntnis, wenn sie der Grundbuchrichter von der geschehenen Eigenthumsübertragung benachrichtigt.

Mit der Schaffung von Rentengütern werde ein doppelter Zweck verfolgt. Einmal sollen sie dem wenig bemittelten Ansiedler die Möglichkeit geben, unter Vermeidung von Capitalverschuldung Grundeigenthum ohne oder gegen geringe Anzahlung zu erwerben („Versuch einer juristischen Construction des Rodbertus'schen Gedankens"); ferner wollte man „die neu zu begründenden Stellen vor dem zerstörenden Einfluss des freien Grundbesitzverkehres und der Güterschlächterei bis zu einem gewissen Maße sicherstellen" (dadurch, dass es zulässig ist, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Veräußerung von Theilen des Rentengutes und die gänzliche Zerstückelung desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig macht).

Die mehrfach im Interesse der Colonisation geforderte Wiedereinführung der Erbpacht habe die Regierung abgelehnt, weil sie die Möglichkeit neuer Abhängigkeitsverhältnisse und Lasten in sich schließe, deren Beseitigung erst seit kurzem durch die Gesetzgebung erreicht worden sei.

Die Gefahr, dass durch dauernde Rentenschulden auch bei den Rentengütern eine Art von Hörigkeit besonders dann entstehen könnte, wenn der Verkäufer zugleich Arbeitgeber des Schuldners ist, schien, wie Sering ausführt, nach Erlass des ersten Rentengutsgesetzes schon durch den Gedanken vermindert, dass Private von der Rentengutsbildung ohne eine öffentliche Beihilfe, welche die Rentenforderung in Capital umsetzt, kaum jemals Gebrauch machen würden. (Thatsächlich ist kein einziger derartiger Fall bekannt geworden.) Seitdem durch das zweite Gesetz der Staatscredit für die Zwecke der Rentengutsbildung eröffnet wurde, sei einerseits die letztere den Privaten zugänglich gemacht, anderseits aber seien die erwähnten Besorgnisse im wesentlichen gehoben worden, weil öffentliche Darlehen nur so weit in Frage kommen können, als denselben ablösbare Renten gegenüberstehen, und die Befugnisse des Rentenberechtigten auf den Staat übergehen. „Der Staat schießt den Kaufpreis für die neu zu begründenden Bauernstellen in sofort zu versilbernden Staatsschuldscheinen vor und wird seinerseits Gläubiger des Ansiedlers."

„Die außerordentliche Tragweite der Eröffnung des öffentlichen Credites für das Ansiedlungswesen bedarf nicht einer weiteren Erörterung. Man kann es aber auch als einen viel verheißenden Anfang der Besserung des so sehr im Argen liegenden Creditwesens unserer Bauernschaft überhaupt begrüßen, dass wenigstens ihren aufstrebenden Elementen Leihcapitalien unter denselben günstigen und den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt worden sind, welche im wesentlichen bisher nur größeren Besitzern bewilligt zu werden pflegten."

... „Betrachtet man die beiden Colonisationsgesetze als ein Ganzes, so wird man anerkennen müssen, dass sie trotz einzelner Bedenken doch als eine der besten Schöpfungen der neueren Gesetzgebung anzusehen sind."

Sering kommt aber noch zu höchst bemerkenswerten Betrachtungen, indem er die Rentengutsgesetzgebung zum Ausgangspunkte für den Vorschlag einer allgemeinen Agrarreform nimmt.

„Die in Angriff genommene Aufgabe ist mit der Begründung lebenskräftiger Bauerngüter keineswegs gelöst; die neuen Stellen müssen dauernd als Sitze unabhängiger Geschlechter erhalten werden. Immer deutlicher kommt es zum öffentlichen Bewusstsein, dass das seit der Bauernbefreiung in allgemeine Geltung gekommene Grundeigenthumsrecht, welches den Boden zur Ware, die Heimstätten zum Capital machte — frei theilbar und uneingeschränkt verschuldbar — viel weniger dazu gedient hat, den Grundbesitz den productivsten Händen und der besten Bewirtschaftung zuzuführen, als den mittleren Besitz in proletarische Zwerggüter aufzulösen" ....

„Soll die begonnene Colonisationsarbeit nicht vergeblich sein, so müssen die neuen Stellen dem gemeinen Recht entzogen werden."

„Ein schüchterner Anfang zu einer neuen Auffassung kann in der Vorschrift des Colonisationsgesetzes erblickt werden, dass die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Abveräußerung von Theilen eines Rentengutes solange an die Bewilligung der Generalcommission geknüpft sein soll, als auf demselben eine Bankrente haftet; die Ablösung der Rente durch Capitalzahlung kann aber innerhalb der ersten zehn Jahre ohne behördliche Genehmigung nicht stattfinden. Da Capitalstilgungen voraussichtlich selten überhaupt in Frage kommen werden, bedeutet jene Regelung den Ausschluss der freien Veräußerlichkeit für die ganze normale Ablösungsperiode, das heißt für zwei Menschenalter. Die Ansiedlungscommission in Posen hat sich das Recht, den äußeren Bestand ihrer Güter zu überwachen, für immer durch den Ausschluss der Ablösbarkeit für einen geringen Theil der Rente gesichert, ohne dabei dem mindesten Widerstande seitens der Colonisten zu begegnen. Es liegt nahe, diese Bestimmung auf alle diejenigen Rentengüter auszudehnen, welche mit Hilfe von Rentenbankdarlehen begründet werden."

„Aber damit allein würde der Erfolg der Colonisation keineswegs ausreichend sichergestellt sein. Denn ‚der Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit' und der unwirtschaftlichen Parcellirung der Bauerngüter ist die Veräußerung von Theilen ihres Reinertrages im Wege der Verschuldung, sofern diese eine gewisse Grenze überschreitet, durchaus gleichzuachten. Die Einführung von Verschuldungsbeschränkungen

für die Rentengüter ist ebenso eine logische Fortbildung des schon bestehenden Rechtszustandes, wie eine dringende praktische Nothwendigkeit. Heute muss man es ohne jede Möglichkeit des Eingriffes geschehen lassen, wenn ein unter den günstigsten Bedingungen geschaffenes Rentengut bald darauf im Wege des Verkaufes oder Erbganges so hoch mit Schulden belastet wird, dass der neue Besitzer weder eine capitalskräftige Wirtschaft zu führen, noch ein einigermaßen genügendes Auskommen zu finden vermag. Die Ansiedler werden die Verschuldungsbeschränkung als Bedingung der Rentencredite nicht minder willig als das Parcellirungsverbot übernehmen."

„Mit dem Gedanken einer neuen Rechtsordnung für die Rentengüter eröffnet sich ein weiter Ausblick auf die Zukunft unserer ländlichen Bevölkerung. Es zeigt sich ein gangbarer Weg, welcher zu der lange ersehnten allgemeinen Neugestaltung des Grundeigenthumsrechtes sicher hinüberleitet. Man mache den öffentlichen Rentencredit der ganzen bäuerlichen Bevölkerung zugänglich, verwandle mit anderen Worten die privaten Hypotheken in öffentliche, ablösbare Rentenschulden, tilge auf diese Weise allmählich die vorhandene Überlastung und knüpfe die Zubilligung der niedrig verzinslichen öffentlichen Darlehen an die Unterwerfung unter das neue Recht."

„Bis zum Ende des Jahres 1892 sind rund 1500 Rentengüter seitens der Generalcommissionen begründet worden. Wenn dies im ersten Jahre ihrer ungewohnten Thätigkeit bei ganz ungenügender Ausstattung der Behörden mit Hilfskräften möglich gewesen ist, so ist zu erwarten, dass die nächsten Jahre eine viel raschere Entwicklung der Colonisation bringen werden. Das Angebot von Grundstücken ist groß, tausende von geeigneten Bewerbern harren der Ansiedlung, und ihr Andrang wird in dem Maße zunehmen, als die Schwierigkeiten der Niederlassung jenseits des Oceans wachsen. Die leitenden Beamten haben sich ihrem Werke mit ganzer Hingabe und lebendigster Empfindung für die Größe der Aufgabe und Verantwortlichkeit gewidmet. So sind alle Voraussetzungen für das Gelingen ihrer Arbeit gegeben — sie bauen für Generationen freier Männer ein gesichertes Heim und für den Staat einen Schutzwall gegen den äußeren und inneren Feind."

Schließlich mögen hier noch (auf Seite 537 bis 540) zwei statistische Tabellen über die Rentengutsgründungen, welche von dem königlich preußischen Ministerium für Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wurden, Platz finden.

I. Summarische Nachweisung

über die

Resultate der nach dem Gesetze vom 7. Juli 1891 erfolgten endgiltigen Rentengutsgründungen.

(Nach dem Stande vom 31. December 1892 und nach Provinzen aufgestellt.)

I. Summarische Nachweisung über die Resultate der nach dem Gesetze

(Nach dem Stande vom 31. December 1892

Laufende Nummer	Provinzen:	Flächeninhalt: der ganzen Güter (in Hektaren)	Flächeninhalt: der aufgetheilten Fläche (in Hektaren)	Zahl der ausgetheilten Rentengüter: unter 2½ *ha*	von 2½ bis 5 *ha*	von 5 bis 7½ *ha*	von 7½ bis 10 *ha*	von 10 bis 25 *ha*	über 25 *ha*	Summe	Restgüter: Größe in *ha*	Restgüter: sind sie als Rentengüter oder sonst verkauft?
1	Ostpreußen	6.497	1.375	7	27	39	27	30	11	141	5.122	
2	Westpreußen . . .	3.626	1.303	16	47	30	24	23	11	151	2 323	
3	Posen	2.780	1.070	2	8	35	26	24	5	100	1.710	
4	Pommern	8.374	2.104	1	8	7	15	36	21	88	6.270	Die Restgüter sind zum weitaus größten Theile im Besitze der Rentengutsausgeber verblieben; ein Theil ist anderweit freihändig verkauft, ein Theil zur Rentengutsbildung noch verfügbar.
5	Brandenburg . . .	2.407	409	7	13	12	13	7	4	56	1.998	
6	Schlesien	485	55	3	10	5	2	.	.	20	430	
7	Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
8	Schleswig-Holstein .	91	40	.	.	.	1	2	.	3	51	
9	Hannover	20	8	.	1	1	.	.	.	2	12	
10	Hessen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	Westphalen	268	186	1	1	3	.	3	3	11	82	
12	Rheinprovinz . . .	.	.	.	.	.	.	.		.	.	
	Summa .	24.548	*)6.550	37	115	132	108	125	55	**)572	17.998	

*) davon sind 40 *ha* Hofräume und Gärten,
4.246 „ Äcker,
856 „ Wiese und Hütung,
795 „ Holzung,
39 „ Wege, Gewässer und Unland,
574 „ unbekannter Culturart (zugekaufte Flächen).

**) davon sind 368 in evangelischer, 180 „ katholischer, 1 „ mennonitischer, 1 „ jüdischer, 22 „ conf. unbek. Hand

416 in deutscher, 130 „ polnischer, 3 „ litthauischer, 23 „ masurischer Hand

vom 7. Juli 1891 erfolgten endgiltigen Rentengutsgründungen.

und nach Provinzen aufgestellt.)

Taxwert der Rentengüter	Kaufpreis der Rentengüter		Die Veräußerer erhielten				Betrag der Darlehen in Rentenbriefen für die erstmalige Einrichtung	Betrag der Rentenbankrenten für die Rentenbriefe u. zw.					
	in Rente	in Capital	Anzahlungen	Rentenbriefe	Privatrenten	Hypotheken		für Rentenbriefe, welche der Veräußerer erhielt		für Rentenbriefe, welche als Darlehen gegeben wurden		in Summe	
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf
943 647	32.645	149.947	127.974	696.184	4.797	21.973	6.945	27.847	42	277	80	28.125	22
1,272.389	46.273	109.603	90.255	933.716	8.924	19.348	133.358	37.348	43	5.307	32	42.655	75
892.026	25.825	191.713	88.612	637.841	312	103.107	1.500	25.512	70	60	00	25.572	70
1,571.907	42.935	388.298	388.298	1,024.018	5.003	.	8.761	42.199	80	354	90	42.554	70
480.587	12.137	52.873	52.873	290.284	1.382	.	32.711	11.911	00	1.308	40	13.219	40
67.129	1.916	14.654	14.145	51.735	.	509	300	2.069	40	12	00	2.081	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27.961	208	.	.	5.200	.	.	8.250	208	00	330	00	538	00
5.160	93	1.769	1.769	1.701	30	.	1.000	68	04	40	00	108	04
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
274.184	7.503	65.758	65.758	187.216	212	.	.	7.546	20	.	.	7.546	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5,535.990	169.535	974.615	829.684	3,827.895	20.660	144.937	192.825	154.710	99	7.690	42	162.401	41

II. Summarische Nachweisung über die auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 in den sechs östlichen Provinzen gebildeten Rentengüter, welche auf die Rentenbank noch nicht übernommen, bezüglich deren aber Verträge oder Punktationen abgeschlossen sind.

(Nach dem Stande vom 31. December 1892 und nach Provinzen aufgestellt.)

Bezeichnung der Provinzen	Flächeninhalt der aufgetheilten Fläche in *ha*	Zahl der ausgetheilten Rentengüter	Kaufpreis der Rentengüter (Mark)	Von den Rentengütern sind in Besitz genommen
Ostpreußen	3.691	386	2,349.997	332
Westpreußen . . .	9.350	1.013	4,361.274	730
Posen	3.543	454	2,601.210	287
Pommern	4.395	278	2,956.363	162
Brandenburg	716	110	558.696	77
Schlesien	1.374	255	1,184.266	87
Summe .	23.069	2.496	14,011.806	1.675

Beilage IX.

Small Holdings Act in England.

Small Holdings Act, 1892.

(55 und 56 Vict. Ch. 31).

Dieses Gesetz vom 27. Juni 1892, welches den Zweck hat, den Erwerb kleiner landwirtschaftlicher Grundstücke*) zu erleichtern (to facilitate the acquisition of Small Agricultural Holdings), ist am 1. October 1892 in Wirksamkeit getreten. Dadurch, dass es den Grafschaftsräthen (county councils) die Befugnis gibt, kleine Grundstücke (holdings) theilweise auch gegen eine Rente (Erbzins) auszuthun und die freie Verfügung der Eigenthümer solcher Grundstücke über dieselben wesentlich einzuschränken, scheint das englische Gesetz für jeden Plan einer Rentengutsgesetzgebung von großer Bedeutung.

Es werden daher im Folgenden die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

I. Theil.

Section 1. Wenn irgend ein Grafschaftsrath (county council) der Ansicht ist, dass in seiner Grafschaft ein solches Bedürfnis nach kleinen Grundstücken (Rentengütern, holdings) vorhanden ist, um diesen Theil des Gesetzes in Anwendung zu bringen, kann derselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes jedes geeignete Stück Landes zum Zwecke der Schaffung solcher holdings für jene Personen erwerben, welche solche kleine Grundstücke zu kaufen und selbst zu bewirtschaften vorhaben. „Small Holding“ soll in diesem Gesetze Land bedeuten, welches nach diesem Gesetze und für die Zwecke desselben von einem Grafschaftsrathe erworben wurde, und welches größer als ein und nicht größer als 50 Acres ist, oder wenn größer als 50 Acres, einen jährlichen für die Berechnung der Income-tax maßgebenden Wert von nicht über 50 £ hat.

Section 2. Wenn ein Grundstück durch seine Nähe an der Stadt oder durch seine Eignung als Baugrund oder zu einem anderen speciellen Zwecke einen voraussichtlichen Wert hat, welcher nach Ansicht des Grafschaftsrathes zu hoch ist, um seine Erwerbung zu landwirtschaftlichen Zwecken wünschenswert zu machen, kann der Grafschaftsrath dasselbe pachten zu dem Zwecke, um es als Holdings nach den Bestimmungen dieses Gesetzes pachtweise zu verleihen.

Section 3. Zum Zwecke der Erwerbung von Land durch einen Grafschaftsrath nach diesem Gesetze sollen die Land-Clauses-Gesetze in Anwendung kommen mit Ausnahme jener Bestimmungen dieser Gesetze, welche sich auf den Grunderwerb außerhalb eines Vertrages beziehen, und welche für die Zwecke dieses Gesetzes keine Anwendung haben. Auch die Section 178 des Public-Health-Gesetzes (38 und 39 Vict.) vom Jahre 1875 soll Anwendung haben, wenn daselbst auf die Grafschaftsräthe Bezug genommen ist.

Der Grafschafsrath kann, wenn er es für zweckmäßig erachtet, vor dem Verkaufe oder der Verpachtung das nach diesem Gesetze erworbene Land für kleine Holdings herrichten, indem er es theilt und einfriedet, Wege und andere Anlagen anlegt, wie Drainage- oder Wasserleitungsanlagen, welche nach Ansicht des Grafschaftsrathes wirtschaftlicher und erfolgreicher für das Stück Landes als Ganzes ausgeführt werden können.

Der Grafschaftsrath kann auch, wenn er es für zweckmäßig hält, und zwar als Theil der vertragsmäßigen Grundlage für den Verkauf oder die Verpachtung der Holdings, das Stück Landes als kleines Holding durch die Errichtung von solchen Gebäuden oder durch Adaptirung bereits bestehender Gebäude

---

*) Im Entwurfe war der Erwerb solcher Grundstücke „for the labouring population“ gedacht, welcher Gesichtspunkt später im Gesetze selbst fallen gelassen wurde.

herrichten, welche nach seiner Ansicht für den Besitz der Holdings nöthig sind und von dem Erwerber oder Besitzer nicht gemacht werden können.

Section 4. Der Grafschaftsrath soll die ganzen Kosten des Landerwerbes und aller darauf vorgenommenen Adaptirungen (Meliorationen) unter die einzelnen Grundbesitzer (Hufner) in gerechter Weise vertheilen und soll außer in dem später erwähnten Falle die kleinen Grundbesitze auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Verkaufe ausbieten.

Wenn der Grafschaftsrath der Ansicht ist, dass die Personen, welche den Wunsch haben, kleine Holdings selbst zu bewirtschaften, diese nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht kaufen können, oder wenn das Land vom Grafschaftsrathe selbst gepachtet worden ist, kann er, wenn das kleine Grundstück 15 Acres im Umfange nicht überschreitet oder, wenn über 15 Acres groß, einen jährlichen für die Bemessung der Income-tax in Betracht kommenden Wert von nicht mehr als 15 £ hat, statt dasselbe zum Verkaufe anzubieten, es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpachten.

Voraussetzung ist, dass jeder Pächter eines kleinen Holdings vor dem Ablaufe der Pachtdauer alle Früchte, Bäume oder Gebüsche, welche von ihm gepflanzt oder erworben wurden, und für welche er keine Schadenersatzansprüche hat, ebenso alle Glashäuser, Schuppen, Taubenschläge u. s. w., welche von ihm errichtet oder erworben wurden, entfernen kann.

Der Grafschaftsrath soll die Befugnis haben, eines oder mehrere kleine Holdings an eine Anzahl von Personen, welche eine Cooperativgenossenschaft bilden, vorausgesetzt dass dieses System der Cooperation vom Grafschaftsrathe approbirt ist, zu verkaufen, beziehungsweise zu verpachten.

In die Erwerbungs- und Meliorationskosten sollen alle für das Stück Landes aufgelaufenen Kosten, einschließlich aller Entlohnungen an bei den damit verbundenen Arbeiten verwendete Beamte eingerechnet werden.

Section 5. Jeder Grafschaftsrath kann, und jeder Grafschaftsrath, wenn er nicht ein städtischer Magistrat (county borough) ist, soll eine Commission einsetzen, welche zu erwägen hat, ob die Verhältnisse der Grafschaft es rechtfertigen, dass dieser I. Theil des Gesetzes in Anwendung gebracht werde.

Ein oder mehrere Grafschaftswähler können dem Grafschaftsrathe eine Petition einreichen, worin nachgewiesen wird, dass eine Nachfrage nach kleinen Grundbesitzen (holdings) in der Grafschaft vorhanden ist, und gebeten wird, dass dieser Theil des Gesetzes in Anwendung gebracht wird. Hierüber soll dann die Petition der erwähnten Commission unterbreitet werden, welche, wenn sie überzeugt ist, dass die Petition bona fide und aus vernünftigen Gründen eingebracht ist, eine Untersuchung der Verhältnisse einleiten und über das Resultat dem Grafschaftsrathe berichten soll.

Wenn irgend ein Rathsherr aus dem Wahlbezirke einer Grafschaft, wo ein solcher Bedarf an kleinen Holdings behauptet wird, nicht Mitglied der Commission ist, soll er der Commission zur Untersuchung des behaupteten Bedarfes zugezogen werden.

Section 6. Der Kaufschilling für jedes Holding, welches vom Grafschaftsrathe verkauft wurde, soll alle Kosten der Registrirung des Rechtstitels enthalten, jedoch nicht die Auslagen für gesetzliche und andere Informationen oder Rechtsbeistand des Erwerbers.

Jeder Erwerber soll den Grunderwerb nicht später als in einem Monat nach dem Kaufe in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes perfect machen. Zu dieser Perfection des Vertrages soll er nicht weniger als ein Fünftel des Kaufschillinges bezahlen.

Ein Theil, welcher nicht mehr als ein Viertel des Kaufschillinges betragen darf, kann, wenn der Grafschaftsrath es für zweckmäßig hält, durch eine ständige Rentenschuld (Erbzins) gesichert werden, welche nach den Bestimmungen der Section 45 des Gesetzes vom Jahre 1881 (Conveyancing and Law of Property Act, 44 und 45 Vict.) bezüglich der Erbzinsschulden, auf welche sich diese Section bezieht, ablösbar sein soll.

Der Rest des Kaufschillinges (wenn ein solcher bleibt) soll durch eine zu Gunsten der Grafschaft auf die Holdings gelegte Schuld gesichert werden, und soll entweder in halbjährigen Capitalsraten mit solcher Verzinsung und in einer solchen, 50 Jahre seit dem Tage des Verkaufes nicht übersteigenden Frist zurückgezahlt werden, wie es mit dem Grafschaftsrathe vereinbart wurde, oder soll, wenn der Erwerber es verlangt, mit solcher Verzinsung und innerhalb solcher Frist — wie früher erwähnt — in halbjährig zu zahlenden, gleich großen Annuitäten abgezahlt werden.

Der Betrag, welcher noch nicht abgezahlt ist, kann zu jeder Zeit abgezahlt werden, und jede solche Annuität kann zu jeder Zeit abgelöst werden in Gemäßheit von Tabellen, welche von dem Grafschaftsrathe aufgestellt werden.

Der Grafschaftsrath kann, wenn er es für zweckmäßig hält, beschließen, für eine Zeit von nicht mehr als fünf Jahren für einen Theil oder alle Theile einer Rate, sei es an Capital oder Zinsen oder einer Annuität den Zahlungstermin verlängern, in Würdigung der von dem Erwerber zu machenden Auslagen,

welche nach Ansicht des Grafschaftsrathes den Wert des Grundstückes erhöhen, soll dies jedoch nur in solchen Fristen thun, welche ihn nach seiner Ansicht vor Verlusten bewahren.

Ein Holding kann mit solchen Wege- oder anderen Servituten zum Vortheile anderer Holdings belastet verkauft werden, wie es der Grafschaftsrath für nothwendig oder förderlich hält.

Section 7. Jeder Grafschaftsrath, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Land erwirbt, kann Vorschriften erlassen, um dieses Gesetz in Ausführung zu bringen, insbesondere:

1. über die Art und Weise, in welcher Holdings verkauft oder verpachtet oder zum Verkaufe oder zur Pachtung ausgeboten werden sollen;

2. über die Publication dieser Offerten;

3. zur Verhinderung dessen, dass ein Holding an eine Person verkauft oder verpachtet werde, welche unfähig ist, dasselbe selbst zu bebauen, und um überhaupt auch auf andere Weise die Eigenbewirtschaftung der Holdings zu sichern.

Section 8. Jeder Grafschaftsrath soll ein Verzeichnis der Eigenthümer und Besitzer der kleinen Holdings, welche von ihm verkauft oder verpachtet wurden, und eine Karte oder einen Plan, aus welchem Größe, Grenzen und Lage jedes derart verkauften oder verpachteten Holdings ersichtlich sind, führen.

Section 9. Jedes von dem Grafschaftsrathe auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes verkaufte Holding soll für einen Zeitraum von 20 Jahren*) seit dem Tage des Verkaufes und nach dieser Zeit so lange, als irgend ein Theil des Kaufschillings noch unbezahlt ist, an folgende Bedingungen gebunden sein:

a) dass alle bezüglich des Kaufschillings geschuldeten periodischen Zahlungen ordnungsmäßig geleistet werden;

b) dass das Holding nicht getheilt, untertheilt, übertragen, verpachtet oder unterverpachtet wird ohne Zustimmung des Grafschaftsrathes;

c) dass das Holding vom Eigenthümer, beziehungsweise Besitzer bebaut und nicht für andere als landwirtschaftliche Zwecke benützt wird;

d) dass nicht mehr als ein Wohnhaus auf dem Holding errichtet wird;

e) dass jedes auf dem Holding errichtete Wohnhaus mit solchen Einrichtungen versehen wird, welche der Grafschaftsrath zur Sicherung der Sanitätsverhältnisse und der Freiheit vor Überfüllung vorzuschreiben findet;

f) dass kein Wohnhaus oder Gebäude auf dem Holding zum Verkaufe von Spirituosen verwendet wird;

g) dass, falls nach Ansicht des Grafschaftsrathes auf einem Holding ein Wohnhaus nicht errichtet werden soll, ein solches ohne Zustimmung des Grafschaftsrathes nicht errichtet werden darf.

Wenn irgend eine solche Bedingung gebrochen wird, kann der Grafschaftsrath, nachdem er dem Eigenthümer Gelegenheit geboten, den Fehler (falls dies möglich ist), wieder gut zu machen, den Verkauf des Holdings veranlassen.

Wenn beim Tode des Eigenthümers das Holding, während es den Bestimmungen dieser Section unterworfen ist, durch Testament, Legat, ab intestato oder sonstwie untertheilt werden sollte, kann der Grafschaftsrath verlangen, dass das Holding innerhalb 12 Monaten nach einem solchen Todesfalle an eine einzige Person verkauft werde, oder wenn dies vergeblich versucht wurde, kann der Grafschaftsrath den Verkauf des Holdings veranlassen.

Jeder in Gemäßheit dieser Section durch den Grafschaftsrath erfolgte Verkauf kann entweder mit der Belastung aus dem Kaufschillinge oder frei (gänzlich oder theilweise) von dieser Belastung vor sich gehen, und in beiden Fällen sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich des Kaufschillings in gleicher Weise zur Anwendung kommen, wie wenn der Verkauf der erste Verkauf des Holdings auf Grundlage dieses Gesetzes wäre.

Der Erlös aus dem Verkauf soll zur Tilgung eines eventuell noch rückständigen Kaufschillingsrestes für das Holding oder zur Ablösung der Rente (des Erbzinses) oder der Annuität verwendet werden, welche nicht eine dauernde Belastung des Holdings bilden soll und welche, wie früher erwähnt, als übertragen an jene Person gezahlt werden soll, welche nach Ansicht des Grafschaftsrathes berechtigt ist, dieselbe zu erhalten

Der Grafschaftsrath kann unter besonderen Umständen, welche in seinen Vorschriften enthalten sein müssen, ein Holding verkaufen oder dem Verkaufe eines solchen zustimmen, ganz frei von allen oder einzelnen durch diese Section vorgeschriebenen Bedingungen und kann solche Zustimmung unter solchen Vorschriften geben, welche ihm passend erscheinen.

Jedes Holding, welches von einem Grafschaftsrathe unter den vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes verpachtet wurde, soll denselben Vorschriften unterliegen, welchen es, wenn es verkauft würde, nach dieser Section unterliegen würde, außer soweit sich diese Vorschriften auf den Kaufschilling beziehen. Und wenn irgend eine derartige Vorschrift oder eine Bestimmung des Pachtvertrages verletzt wird, kann der

*) Im Gesetzentwurfe war nur ein Zeitraum von 10 Jahren in Aussicht genommen.

Grafschaftsrath, nachdem er dem Pächter Gelegenheit gegeben, den Fehler (wenn dies möglich ist) wieder gut zu machen, das Pachtverhältnis beenden.

Keine Verfügung, welche in dieser Section enthalten ist oder in Gemäßheit dieser Section ausgeführt wird, darf gegen Bau- oder sanitäre Wohnungsgesetze, so lange sie in Kraft stehen, verstoßen.

Section 10. Wenn ein Grafschaftsrath in Gemäßheit dieses Gesetzes Land erworben hat, soll für seine Eigenthumseintragung mit absolutem Rechtstitel das Gesetz von 1875 (Land Transfer Act 38 und 39 Vict.) Anwendung finden.

Verordnungen auf Grund des erwähnten Gesetzes sollen dieses Gesetz auf die Registrirung von Holdings mit den erforderlichen Abänderungen anwendbar machen und für die Kosten Vorsorge treffen, welche dem Grafschaftsrath für Anstellung von Localagenten oder auf andere Weise bei Durchführung der Bestimmungen dieser Section erwachsen.

Section 11. Wenn der Eigenthümer eines Holdings zu irgend einer Zeit, nachdem die einschränkenden Bestimmungen auf dem Holding zu haften aufgehört haben, dasselbe für andere als landwirtschaftliche Zwecke verwenden will, so soll er vorher, ob nun das Holding innerhalb einer Stadt gelegen und mit einem Gebäude versehen ist oder nicht, das Holding zuerst jenem Grafschaftsrathe zum Verkaufe anbieten, von welchem das Holding erworben worden war, und dann der Person oder den Personen, deren Grundstücke unmittelbar an das Holding grenzen, und die Sectionen 127 bis 130 des Gesetzes von 1845 (Land Clauses Consolidation Act, 8 und 9 Vict.) sollen Anwendung finden, wie wenn der Eigenthümer des Holdings der Beförderer des Unternehmens und das Holding im Sinne jener Sectionen überflüssiger (superfluous) Grund wäre.

Section 12. Wenn eine Person, welche im Sinne des Gesetzes von 1882 (Settled Land Act 45 und 46 Vict.) das Pachtrecht auf Lebenszeit hat, irgend ein solcherart belastetes Grundstück einem Grafschaftsrathe für die Zwecke dieses Gesetzes verkauft, vertauscht oder verpachtet, so soll dieser Kauf, Tausch oder diese Verpachtung zu solchem Preise, beziehungsweise zu solchen Bedingungen oder zu einer solchen Rente (Erbzins) stattfinden, welche bei Anpassung an die erwähnten Zwecke und alle Umstände des Falles die besterreichbaren sind.

Section 13. Eine Person, welche im Sinne des erwähnten Gesetzes von 1882 das Pachtrecht auf Lebenszeit hat, kann das belastete Grundstück oder einen Theil desselben einem Grafschaftsrathe auf immer gewähren als Erbzinslehen oder mit einer anderen Rente belastet, welche durch die Bedingung des Wiedereintrittes oder auf andere vereinbarte Weise gesichert ist.

Section 14. Wenn irgend ein Weide-, Alpen- oder ähnliches Recht auf einem Grundstücke liegt, welches von einem Grafschaftsrathe für die Zwecke von Holdings erworben wird, kann derselbe jeden Theil eines solchen Rechtes einem Holding in solcher Weise und unter solchen Vorschriften auferlegen, wie er es für zweckmäßig hält.

Section 15. Ein Grafschaftsrath soll, wenn es zweckmäßig ist, als Holdings und auf Grundlage dieses Gesetzes jedes Stück Landes verkaufen oder verpachten, welches im Sinne dieses Gesetzes erworben wurde; doch wenn der Grafschaftsrath der Ansicht ist, dass ein solches Stück Landes für Holdings nicht benöthigt wird oder nicht geeignet ist oder nach den vorstehenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht verkauft oder verpachtet werden kann, oder dass irgend ein besser geeignetes Stück Landes vortheilhafter wäre, kann er das Landstück auf andere als die vorgeschriebene Weise verkaufen oder verpachten und kann Geld für den Ausgleich beim Tausche des Stück Landes zahlen oder entgegennehmen und kann solche Gebäude oder solche sonstige Anlagen errichten, beziehungsweise ausführen, welche nach seiner Ansicht ermöglichen, dass das Land ohne Verluste verkauft oder verpachtet werden kann.

Der Grafschaftsrath kann auch, solange ein Verkaufsabschluss eines Holdings nach den Grundsätzen dieses Gesetzes in der Schwebe ist, zeitweise das Holding für so lange Zeit und in solcher Weise verpachten oder verwalten, wie er es für zweckmäßig hält.

Die Sectionen 128 bis 132 des Gesetzes von 1845 (Land Clauses Consolidation Act 8. u. 9 Vict.), welche das Vorkaufsrecht von überflüssigem (superfluous) Grund und Boden regeln, sollen auf alle Verkäufe nach dieser Section, bevor irgend solche Gebäude oder Anlagen, wie früher erwähnt, auf dem zum Verkaufe bestimmten Grund und Boden errichtet, beziehungsweise ausgeführt wurden, Anwendung finden, ausgenommen jedoch — wie oben erwähnt — jene Bestimmungen des citirten Gesetzes, welche sich auf den Verkauf von überflüssigem Grund und Boden beziehen.

Section 16. Wenn ein Grafschaftsrath die Gründung von Holdings in Aussicht nimmt, kann er — mit oder ohne Einschränkung — die nach diesem Gesetze ihm zustehenden Befugnisse in Bezug auf die Adaptirung von Land für irgend welche Holdings, sowie in Bezug auf den Verkauf, die Verpachtung und

die Verwaltung irgend welcher Holdings einer Commission übertragen, bestehend aus dem Grafschaftsrathsherrn, welcher den Wahlbezirk repräsentirt, in welchem die Holdings liegen; zwei anderen Mitgliedern des Grafschaftsrathes; zwei Antheils- (Los-) Verwaltern (wenn solche bestehen) nach dem Gesetze von 1887 (Allotments-Act 50 u. 51 Vict.) für den Gemeindedistrict, in welchem die von diesen Verwaltern ausgewählten Holdings liegen, oder wenn keine solchen Verwalter bestehen, zwei Personen, welche nach jenem Gesetze für die Bestellung solcher Verwalter vorgesehen sind; wenn die Holdings innerhalb der Grenzen eines städtischen Municipiums liegen: zwei Mitgliedern des städtischen Rathes. Und wenn in diesem Gesetze auf den Grafschaftsrath Bezug genommen wird, sollen diese Bestimmungen in ihrer Anwendung auf die solcherart delegirten Personen auch jede derartige Commission betreffen. Doch darf ein Grafschaftsrath nicht auf Grund dieser Section das Recht zur Besteuerung oder Steuereinhebung oder das Recht der Aufnahme von Geldanleihen durch Delegation übertragen.

Das Gesetz vom Jahre 1888 (Local Government Act, 51 und 52 Vict.) soll auf jede in Gemäßheit dieses Gesetzes eingesetzte Commission Anwendung finden, wie wenn dieselbe auf Grund jenes Gesetzes eingesetzt wäre.

II. Theil.

Section 17. Wenn der Pächter eines Holdings mit seinem Gutsbesitzer die Erwerbung des Holdings vereinbart hat, kann der betreffende Grafschaftsrath, in dessen Sprengel das Holding oder ein Theil desselben gelegen ist, wenn er es für zweckmäßig hält, dem Pächter unter Sicherstellung durch das Holding einen Betrag von höchstens vier Fünfteln des Kaufschillings vorstrecken.

Die Vorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf den durch Belastung eines vom Grafschaftsrathe verkauften Holdings sichergestellten Kaufschilling sollen auch auf das nach den Bestimmungen dieser Section gegebene Darlehen und erworbene Holding Anwendung finden, so wie wenn das Darlehen der Kaufschilling wäre, ausgenommen, dass der Grafschaftsrath den Rechtstitel des Holdingerwerbers nicht garantiren soll.

Kein Darlehen kann von dem Grafschaftsrathe gemäß dieser Section gegeben werden, außer wenn er sich die Überzeugung verschafft hat, dass der Rechtstitel für das Holding gut ist, dass der Verkauf bona fide gemacht wurde und dass der Preis entsprechend ist.

III. Theil.

(Ergänzungen.)

Section 18. Ein Grafschaftsrath soll kein Land nach diesem Gesetze erwerben, außer zu solchem Preise, dass nach seiner Berechnung alle auf das Land verwendeten Auslagen durch den Kauf-, beziehungsweise Pachtschilling wieder hereingebracht werden, und er soll den Kauf-, beziehungsweise Pachtschilling so hoch festsetzen, dass er nach seiner Berechnung vor Verlusten gesichert ist.

Der Grafschaftsrath soll keine Beiträge auf Grund dieses Gesetzes einheben, durch welche die Last, welche jeweilig als Grafschaftsabgabe für die Zwecke dieses Gesetzes unter Einschluss der jährlichen Zinsen für die im Sinne desselben aufgenommenen Anleihen entfällt, nach Ansicht des Grafschaftsrathes wahrscheinlich für ein Jahr den Betrag übersteigen würde, welcher durch einen Beitragssatz von 1 Penny pro Pfund herauskäme; und wenn die Auflage einmal diesem Betrage gleichkommt oder ihn nahezu erreicht, soll nicht weiter nach diesem Gesetze Land erworben werden, bis dass die Auflage wieder so abgenommen hat, dass der weitere Erwerb, ohne dass die erwähnte Grenze überschritten würde, zulässig ist.

Section 19. Ein Grafschaftsrath kann für die Zwecke dieses Gesetzes eine Anleihe aufnehmen nach den Grundsätzen des Gesetzes vom Jahre 1888 (Local Government Act 51 u. 52 Vict.) oder des Gesetzes vom Jahre 1875 (Public Health Act 38 u. 39 Vict.) mit der Ausnahme, dass eine derart aufgenommene Anleihe ungeachtet der Bestimmungen jener Gesetze in einer solchen, 50 Jahre nicht überschreitenden Frist zurückgezahlt werden soll, welche der Grafschaftsrath (im Einvernehmen mit dem Local Government Board) jedesmal bestimmt. Auch darf die auf Grund dieses Gesetzes aufgenommene Anleihe nicht als Theil der gesammten Grafschaftsschuld im Sinne der Section 69 (Subsection 2) des Local Government-Gesetzes vom Jahre 1888 gerechnet werden.

Die Schuldencommission für öffentliche Arbeiten (Public Works Loans Commissioners) kann in der von dem Gesetze vom Jahre 1875 (Public Works Loans Act, 38 u. 39 Vict.) vorgesehenen Weise jeden Geldbetrag darleihen, welcher von einem Grafschaftsrathe für die Zwecke dieses Gesetzes aufgenommen werden kann.

Jedes solche Darlehen soll solche Zinsen und zwar nicht weniger als 3 £, 2 sh und 6 d von hundert jährlich tragen, als das Schatzamt nach seinem Ermessen als ausreichend befindet, um solche Darlehen ohne Verlust für die Staatskasse zu geben.

Jede Capitalszahlung, welche ein Grafschaftsrath als Zahlung eines Kaufschillings für ein verkauftes Grundstück, als Tilgung eines Kaufschillingsrestes oder als Rückzahlung eines von ihm gewährten Darlehens erhält, soll mit Zustimmung des Local Government Board entweder zur Schuldenrückzahlung oder für andere Zwecke, für welche Capitalszahlungen in Verwendung kommen können, verwendet werden.

Die Auslagen, welche von einem städtischen Grafschaftsrathe auf Grund dieses Gesetzes gemacht wurden, sollen aus den städtischen Fonds oder der städtischen Abgabe getragen werden, und jedes Anlehen, welches von einem solchen Rathe gemacht wird, soll unter der Haftung des städtischen Fonds und der städtischen Abgaben aufgenommen werden.

Die noch folgenden Bestimmungen (Section 20—27) des Gesetzes betreffen die Definition der in demselben gebrauchten Ausdrücke, einige Modificationen des Gesetzes für die Anwendung desselben auf Schottland, den Ausschluss der Anwendung des Gesetzes auf Irland, sowie den Beginn der Wirksamkeit und die Benennung des Gesetzes.

Staats- und Landeshaftung.

Die im Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Rentengütern in Aussicht genommene Staats- beziehungsweise Landesgarantie für die von den Landesgenossenschaften auszugebenden Rentenbriefe lässt es angemessen erscheinen, hier einige Beispiele einer solchen Staats- oder Landeshaftung in Betracht zu ziehen.

Die Arten einer solchen Haftung sind in verschiedenen Fällen sehr verschieden festgesetzt worden.

Während in dem erwähnten Gesetzentwurfe die Staatsgarantie, beziehungsweise Landesgarantie für die Verzinsung der Rentenbriefe als ein neben der primären Haftung der Landesgenossenschaft bestehendes Bürgschaftsverhältnis mit der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen gedacht ist, stellt sich zum Beispiel in den Eisenbahngesetzen die Staatsgarantie gewöhnlich als eine indirecte „Garantie" der betreffenden Actien und Prioritätsobligationen, durch Garantirung eines gewissen Reinerträgnisses der Unternehmung, und zwar meist wieder in der Form der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen dar.*)

Bei den Landes-Hypothekenbanken (vergl. Beilage VII) ist, abgesehen von der Haftung des gesammten Vermögens der Hypothekenanstalten, überdies stets ein gewisser Theil oder auch alle Theile dieses

---

*) Als Beispiele solcher Eisenbahngesetze aus neuerer Zeit seien hier folgende angeführt.

Nach der Concessionsurkunde vom 23. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 38, zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Laibach nach Tarvis wird den Concessionären (§. 13) das Recht eingeräumt, zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Überbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritäts-Obligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen. Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritäts-Obligationen ausgegeben werden, dass deren Verzinsung höchstens $^2/_3$ des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert. Nach §. 15 wird vom Staate für die concessionirte Eisenbahn die Garantie eines jährlichen 5procentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Anlagecapitale im Nominalbetrage von 1,195.000 fl. ö. W. per Meile nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert. Dieses Anlagecapital wird dem garantirten Anlagecapitale der priv. Kronprinz Rudolfsbahn zugerechnet, und hat die Garantie mit dem Tage der Eröffnung der ganzen Linie in Wirksamkeit zu treten. Nach §. 18 ist der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, lediglich als ein mit 4 Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Ganz analog ist die Bestimmung in der Concessionsurkunde vom 17. August 1869, R. G. Bl. Nr. 169, zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Bludenz über Feldkirch und Bregenz an die österreichisch-bayerische Grenze bei Loiblach (nach §. 15 wird ein 5procentiger Reinertrag von einem Anlagecapitale von 1,110.000 fl. ö. W. per Meile sammt der erforderlichen Tilgungsquote garantirt.)

Ebenso wird nach der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Przemyśl über Chyrów, Lisko, Zagórz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupków ein 5procentiger Reinertrag von einem Anlagecapitale von 955.000 fl. ö. W. per Meile garantirt.

Im Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 72, in Betreff der Refundirung der Staatsgarantieschuld der k. k. priv. böhmischen Westbahngesellschaft heißt es im Artikel I a): Das nach den Bestimmungen der Concessions-urkunde der böhmischen Westbahn vom 8. September 1859, dann der Übereinkünfte zwischen der Staatsverwaltung und den Vertretern dieser Bahn ddo. 23. October 1860 und 12. Jänner 1865 die Garantie des Staates für eine 5·2procentige Verzinsung und Tilgung genießende Anlagecapital von 24 Millionen Gulden kann um 3 Millionen Gulden erhöht werden.

In der Concessionsurkunde vom 2. Februar 1870, R. G. Bl. Nr. 25, zum Bau und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Graz an die steirisch-ungarische Landesgrenze bei St. Gotthardt wird ebenfalls ein 5procentiger Reinertrag für ein Anlagecapital von 719.800 fl. ö. W. per Meile garantirt.

Nach Artikel II 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 85, in Betreff Herstellung der Eisenbahn von St. Peter nach Fiume und von Villach nach Franzensfeste kann die Garantie eines 5procentigen Reinerträgnisses in Silber von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapital, welches jedoch im Durchschnitte den Nominalbetrag bei der erstgenannten Bahn von 1,450.000 fl. ö. W. und bei der zweitgenannten Bahn von 1,250.000 fl. ö. W. für die Meile nicht überschreiten darf, nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert werden.

Im Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 20, wegen sofortigen Ausbaues der Linien der Kaiser Franz-Josephsbahn heißt es: Der Gesellschaft kann vom Staate eine Erhöhung ihrer concessionsmäßigen Garantie um jenen Betrag zugesichert werden, welcher den 5procentigen Zinsen und der erforderlichen Tilgungsquote von dem für die Herstellung und Ausrüstung der Strecken Abtsdorf—Krems wirklich verwendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch im Durchschnitte den Nominalbetrag von 750.000 fl. ö. W. per Meile nicht überschreiten darf, entspricht.

Vermögens für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt. Überdies **haftet das Land** für alle Verbindlichkeiten der Anstalten.

Die Statuten (vergl. auch Beilage VII) bestimmen hierüber Folgendes.

Niederösterreichische Landes-Hypothekenanstalt.

§. 3.

„Zur Deckung der Pfandbriefe, und zwar sowohl der Verzinsung als der Einlösung derselben, dient das gesammte Vermögen der Hypothekenanstalt.

Es sind demnach alle Theile dieses Vermögens, und zwar das unbewegliche Anstaltsvermögen, der Tilgungsfond, der Reservefond und alle sonstigen Fonde, sowie die Gesammtheit aller Hypothekardarlehen für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen als Caution bestellt.

Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung eingetragen werden.

Außerdem haftet das Land Niederösterreich für alle von der Hypothekenanstalt eingegangenen Verbindlichkeiten."

§. 24.

„Sollte die Anstalt die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern dieser Anstaltsschuldscheine, und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen, unbeschadet des Rechtsweges, das Recht zu, von dem Landesausschusse Abhilfe zu verlangen."

Durch das Gesetz vom 11. März 1876, R. G. Bl. Nr. 38, über die Localbahn von Bozen nach Meran wurde die Unterstützung des Staates durch verzinsliche Bauvorschüsse bis zu einer Million Gulden festgesetzt.

Ebenso durch das Gesetz vom 20. März 1876 Nr. 52, betreffend die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft, welcher Bauvorschüsse gegeben wurden. (Wiederholt im Jahre 1881.)

Durch das Gesetz vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend den Ausbau der Kremsthalbahn, wurde bestimmt, dass die Regierung sich durch Übernahme von Actien (300.000 fl.) betheiligen soll unter der Bedingung, dass das Land Oberösterreich 100.000 fl. Actien kauft und das restliche Baucapital durch die Interessenten aufgebracht wird.

Ähnliche Bestimmungen enthält das Gesetz vom 6. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 118, über den Bau der Unterkrainer Bahnen.

Nach dem Gesetze vom 1. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 66, über den Bau der Localbahn Hatna-Kimpolung, Hliboka-Berhometh und Hadikfalva-Radautz hatte die Regierung 1,100.000 fl. Stammactien zu übernehmen; nach dem Gesetze vom gleichen Datum, R. G. Bl. Nr. 67, für die Bahn Laibach-Stein, 200.000 fl.; nach dem Gesetze vom gleichen Datum, R. G. Bl. Nr. 72, für die Bahn Lemberg-Rawa ruska 900.000 fl.

Mit Gesetz vom 4. April 1885, R. G. Bl. Nr. 42, wurde eine Änderung der Staatsgarantie für die böhmische Westbahn festgesetzt. Schon früher war das vom Staate garantirte Reinerträgnis bis zum Jahre 1916, mit 1,404.000 fl. ö. W. und von da bis zum Ablauf der Concessionsdauer mit 733.651 fl. ö. W. festgesetzt worden. Nun wurde für 1885 bis 1948 eine gleiche Annuität bestimmt, welche 1,248.000 fl. nicht überschreiten darf, für 1949 aber ein Betrag von höchstens 840.738 fl. ö. W.

Durch die Concessionsurkunde vom 10. October 1888, R. G. Bl. Nr. 178, für die Localbahn Eisenerz-Vordernberg wird (§. 3) vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt, welches der 4procentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 3 Millionen Gulden ö. W. Noten zuzüglich einer 4procentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit einer Million Gulden ö. W. zu beziffernde Prioritäts-Actiencapital gleich kommt, so zwar dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wurde für die Zeit von der Betriebseröffnung bis zum Ablaufe des 75. Jahres der Concessionsdauer mit dem Betrage von 166.687 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Betrage von 89.941 fl. ö. W. festgesetzt. Nach §. 6 ist der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, lediglich als ein mit 4 Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln. Sobald der Reinertrag über die garantirte Summe steigt, ist er als 4 Procent Dividende für die Stammactien und zur Tilgung zu verwenden; der etwa erübrigende Rest ist zur Rückzahlung des Vorschusses zu verwenden.

Ganz analog sind die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 4. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 109 für die Localbahn Deutschbrod-Humpoletz. Das Prioritätsdarlehen wird darin mit 750.000 fl. ö. W., das Prioritätsactiencapital mit 100.000 fl. ö. W., das jährliche Reinerträgniss bis zum 75. Jahre mit 35.816 fl. ö. W. und für den Rest mit 8.994 fl. ö. W. festgesetzt.

Ebenfalls analog sind die Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 11. Juni 1893, R. G. Bl. Nr. 110 für die Gailthalbahn. (Prioritätsdarlehen: 1,300.000 fl. ö. W., Prioritätsactiencapital: 150.000 fl. ö. W., jährliches Reinerträgnis: 61.020 fl. ö. W., für den Rest der Concessionsdauer nach dem 75. Jahre 13.491 fl. ö. W.)

Oberösterreichische Landes-Hypothekenanstalt.

Hier lauten die §§. 3 und 24 des Statuts analog wie in Niederösterreich.

Hypothekenbank des Königreiches Böhmen.

§. 3.

„Das Königreich Böhmen haftet mit seinem Landes- und Domesticalfonde für alle durch die Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten."

§. 17.

„Der Inhaber eines nach dem zuliegenden Formulare ausgestellten Pfandbriefes erwirkt das Recht auf pünktliche Einlösung fälliger Zinsencoupons und im Falle der Verlosung auf die Zahlung der vollen Valuta, auf welche der Pfandbrief lautet, sammt der allenfalls festgestellten Prämie."

§. 18.

„Die Erfüllung der diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen der Bank wird durch das gesammte Vermögen derselben, sowie durch die im §. 3 festgestellte Garantie gewährleistet."

§. 21.

„Die zuerkannten Forderungen kann der Gläubiger gegen die Bank im Executionswege geltend machen, und tritt im Falle der Uneinbringlichkeit der Forderung die im §. 3 festgestellte Garantie in Wirksamkeit."

§. 28.

„Sollte die Bank die durch die Ausstellung ihrer Pfandbriefe übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, so steht den Inhabern derselben, und zwar mehreren zusammen oder jedem einzelnen das Recht zu, bei dem Landesausschusse Abhilfe zu verlangen.

Es steht ihnen aber auch das Recht zu, ohne ein solches Ansuchen entweder den ordentlichen Rechtsweg zu betreten oder zur Entscheidung das Schiedsgericht anzurufen."

Landesbank des Königreiches Böhmen.

§. 6.

„Der Betriebsgrundfond der Landesbank wird beschafft durch allmähliche, je nach dem Bedarfe fortschreitende Emission von verzinslichen Schuldverschreibungen bis zum Betrage von 10,000.000 fl.

Diese Schuldverschreibungen werden „Fondsschuldscheine der Landesbank des Königreiches Böhmen" genannt.

Den Zinsfatz derselben bestimmt bei jeder Emission der Landesausschuss (§. 60 f).

Für ihre Verzinsung und Rückzahlung haftet subsidiär das Königreich Böhmen.

Dieser Betriebsgrundfond dient zum Betriebe aller im §. 2 aufgezählten Geschäfte, soweit das für den Betrieb derselben erforderliche Capital nicht mittelst besonderer Arten von Bankobligationen beschafft wird (§§. 10 ff., 13 ff.)."

§. 7.

„Wenn in einem Geschäftsjahre die Erträgnisse der Bank zur Verzinsung dieser Fondsschuldscheine nicht ausreichen sollten, so ist der mangelnde Betrag zunächst aus dem Reservefonde, und sollte auch dieser hiezu nicht ausreichen, der restliche Abgang aus Landesmitteln aufzubringen.

Der vom Lande zu diesem Behufe geleistete Betrag ist jedoch als ein aus dem Ertrage der nächsten Jahre vor der Dotirung des Reservefonds zu tilgender verzinslicher Vorschuss zu betrachten.

Erleidet der Betriebsgrundfond (§. 6) infolge eingetretener Verluste eine Verminderung, so ist die Direction verpflichtet, dem Landesausschusse hievon behufs weiterer Verfügung ungesäumt Anzeige zu erstatten."

§. 11.

„Die Bank ist berechtigt, über die von ihr nach §. 2 lit. a) direct oder im Cessionswege zu gewährenden Darlehen bis zur Höhe der thatsächlich gewährten, in längstens 50 Jahren verlosbare Schuldverschreibungen zu emittiren. Diese Schuldverschreibungen führen den Namen: „Communalschuldscheine der Landesbank des Königreiches Böhmen".

Den Zinsfuß und den Verlosungsplan dieser Schuldverschreibungen bestimmt über Antrag der Bankdirection der Landesausschuss (§. 60 f).

Für ihre Verzinsung und Rückzahlung haftet subsidiär das Königreich Böhmen.

Über Beschluss des Landtages können auf die ausgelosten Communalschuldscheine fixe fünf Procent nicht übersteigende Prämien gewährt werden."

§. 13.

„Die Landesbank des Königreiches Böhmen gewährt unter den in den folgenden Paragraphen (17 bis 23) angeführten Bedingungen Darlehen zu Zwecken der Landescultur, insbesondere 1. zu Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und überhaupt zu Meliorationen von Äckern und Wiesen; 2. zu Regulirungen von Bächen und Privatflüssen und zu Anlagen zum Uferschutze und zum Schutze gegen Überschwemmungen; 3. zur Zusammenlegung von Grundstücken und zu Wegeanlagen, welche zu einer besseren Benützung landwirtschaftlichen Grundbesitzes bestimmt sind; 4. zu Bewaldungen und Urbarmachungen; 5. zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Teichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen, dann zur Trockenlegung von Teichen."

§. 14.

„Darlehen zu diesen Zwecken werden je nach der Wahl der Bank entweder in Barem oder in besonderen verlosbaren Schuldverschreibungen der Bank gewährt.

Diese Schuldverschreibungen führen den Namen „Meliorationsscheine der Landesbank des Königreiches Böhmen".

Die Darlehen werden in Gulden österr. Währ. und zwar in abgerundeten, durch hundert theilbaren Beträgen gewährt.

Der Landesausschuss kann über Antrag der Direction bestimmen, dass von den Schuldnern außer den Zinsen und Amortisationsquoten noch ein besonderer Regiebeitrag erhoben werde (§. 60 f.).

Die Interessen sind von den Schuldnern halbjährig im voraus zu entrichten.

Wird das Darlehen in barem Gelde gewährt, so kann die Bank Meliorationsscheine in der Höhe des gewährten Darlehens ausgeben. Ein dabei erzielter Coursgewinn fließt dem Reservefonde der Bank zu.

Sofern auf Grund langfristiger Darlehen Meliorationsscheine nicht emittirt werden, sind die hiezu nöthigen Mittel aus dem durch die Emission von Fondsschuldscheinen beschafften Capitale zu entnehmen."

§. 15.

„Den Zinsfuß und den Verlosungsplan der Meliorationsscheine bestimmt über Antrag der Direction der Landesausschuss (§. 60 f.).

Für ihre Verzinsung und Rückzahlung haftet subsidiär das Königreich Böhmen.

Über Beschluss des Landtages können auf verloste Meliorationsscheine fixe, fünf Procent nicht übersteigende Prämien ausgezahlt werden.

Das Maß der vom Schuldner zu entrichtenden Zinsen mit Ausschluss der Amortisationsquote soll nicht höher sein als der Zinsfuß, zu welchem die Meliorationsscheine ausgegeben werden.

Die erste Tilgungsquote hat mindestens ein halbes Procent zu betragen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass für alle Darlehen zu Meliorationszwecken das nämliche Tilgungsverhältnis vorgeschrieben werde; vielmehr ist in jedem Falle darauf zu achten, dass die Tilgung des Darlehens dem Zwecke, zu welchem das Darlehen gewährt wurde, angemessen sei."

Hypothekenbank für die Markgrafschaft Mähren.

§. 4.

„Zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe dient der von der Markgrafschaft Mähren aus ihrem Domestical- und Landesfonde bestimmte Betrag von 50.000 fl. österr. Währ. Nominale in Papierrente. Diese letztere Widmung wird auf den betreffenden Schuldverschreibungen ersichtlich gemacht. Zugleich sind als Caution (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48) zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe und zwar, sowohl der Verzinsung, als der Einlösung derselben, das unbewegliche Vermögen der Hypothekenbank, der Tilgungsfond, die Gesammtheit aller Hypothekardarlehen und 50 Procent des jeweiligen Reservefondes bestellt. Dieses Cautionsband wird in Ansehung derjenigen Vermögensobjecte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Hypothekenbank auszustellenden Erklärung eingetragen. Insoferne bares Geld oder Wertpapiere als Caution bestellt

sind, müssen diese Cautionsobjecte abgesondert von dem übrigen Vermögen der Hypothekenbank unter Mitsperre des Delegirten des Landesausschusses (§. 69 Z. 3 lit. c) verwahrt werden.

Außerdem haftet die Markgrafschaft Mähren mit ihrem Domestical- und Landesfonde für alle durch die Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten."

§. 23.

„Die Erfüllung der diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen der Bank wird durch das gesammte Vermögen derselben, sowie durch die im §. 4 festgestellte Garantie gewährleistet."

Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthum Krakau.

§. 1.

„Im Sinne des Beschlusses des Landtages des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau vom 21. October 1881 wird behufs Hebung des Landeswohlstandes, insbesondere zur Förderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels, eine Creditanstalt unter dem Namen „Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau" als selbständige juristische Person errichtet.

Zur Gründung dieses Institutes widmet der Landtag einen Fond in der Höhe von einer Million Gulden österr. Währ."

§. 3.

„A) Die Hypothekenabtheilung umfasst die Ertheilung von in Raten rückzahlbaren Hypothekardarlehen. Dieselben dürfen nicht unter 100 fl. betragen und werden in bis zur Höhe des Betrages der gewährten Hypothekardarlehen ausgegebenen Pfandbriefen ertheilt werden.

Das Land bürgt für die Einhaltung der aus der Emission von Pfandbriefen sich ergebenden Verpflichtungen.

B) Die Communalabtheilung umfasst die Ertheilung von in Raten rückzahlbaren Darlehen an Gemeinden und Bezirke. Diese Darlehen werden in bis zur Höhe der gewährten Darlehen auszugebenden Communalobligationen ertheilt werden. Sämmtliche gleichzeitig im Umlaufe befindlichen Communalobligationen aller Emissionen dürfen zusammen den Betrag von 5,000.000 fl. im Nennwerte nicht übersteigen.

Zur Emission von Communalobligationen über den Gesammtbetrag von 5,000.000 fl. österr. Währ. ist die Genehmigung der k. k. Regierung erforderlich.

Das Land garantirt die Erfüllung der aus der Ausgabe der Communalobligationen der ersten und der nachfolgenden Emissionen bis zu dem Betrage von fünf Millionen Gulden im Nennwerthe sich ergebenden Verpflichtungen in der Weise, dass die regelmäßige Abstattung der Zinsen und die Zahlung des Capitals an die Besitzer der Communalobligationen in erster Reihe der für die Communalobligationen gebildete Specialreservefond, sodann die Landesbank mit ihrem gesammten Vermögen garantirt und erst insoweit die oberwähnten Fonds die aus der Emission der Communalobligationen erwachsenen Verpflichtungen nicht decken sollten, die Landesgarantie zur Anwendung zu gelangen hat."

§. 25.

„Für die Auszahlung der Zinsen und des Capitales an die Besitzer der Pfandbriefe haftet zunächst die Landesbank mit ihren Hypothekarschuldforderungen, mit ihren sonstigen Activen, dann der galizische Landesfond im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 21. October 1881."

§. 37. C.

„Für die Zahlung der Zinsen und des Capitals der Communalobligationen haftet die Landesbank in erster Linie mit den Bezirks- und Gemeindedarlehen, ferner mit dem speciellen Reservefonde und mit ihren Activen, und in weiterer Linie gelangt im Sinne des §. 3 B der gegenwärtigen Statuten die Landesgarantie zur Anwendung."

Als weitere Beispiele von Staats- oder Landesgarantien für Obligationen können folgende erwähnt werden.

Bei der Grundentlastung (vgl. Beilage VI.) waren die Grundentlastungsobligationen vom Staate verbürgt, und genießen dieselben alle Vorzüge der Staatspapiere.

Auch heißt es im §. 3 des preußischen Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (welche zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung

des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten errichtet wurden): „Der Staat garantirt die Erfüllung der durch das gegenwärtige Gesetz den Rentenbanken auferlegten Verpflichtungen und wird diese Banken mit dem erforderlichen Betriebsfond versehen."

Dadurch, dass nach dem preußischen Gesetze vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, diese staatlichen Rentenbanken zur Ablösung der auf mittleren und kleinen Rentengütern haftenden Renten (vgl. Beilage VIII.) zugelassen wurden, wird der Staatscredit im Sinne des oben citirten Gesetzes vom Jahre 1850 heute auch für jene Rentenbriefe in Anspruch genommen, welche als Abfindung bei der nach dem Rentengutsgesetze stattfindenden Ablösung der Renten, beziehungsweise als Rentendarlehen gegeben werden.

Die Landesculturrentenbriefe, welche in Preußen nach dem Gesetze vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landesculturrentenbanken, ausgegeben werden, haben, nachdem die Landesculturrentenbanken Anstalten der Provinzial-(Communal-)Verbände sind (§. 2), den Charakter öffentlicher Schuldverschreibungen dieser Verbände, genießen also die Provinzial- (Communal-) Garantie.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. November 1861, betreffend die Errichtung einer Landesculturrentenbank in Sachsen, steht dieselbe unter Garantie des Staates, und werden auch die Regiekosten, sowie die etwaigen Rentenausfälle bei derselben von der Staatskasse getragen.

Das Gesetz vom 20. März 1880 betreffend die Errichtung einer Landesculturrentenkasse im Großherzogthum Hessen*) bestimmt im Artikel 1: „Um die Beschaffung von Capitalien für Landesculturzwecke zu erleichtern, wird für das Großherzogthum eine Landesculturrentenkasse errichtet. Dieselbe wird mit der Hauptstaatskasse vereinigt und als besonderer Fond von der Staatsschuldencommission verwaltet". Im Artikel 2 heißt es: „Für die Verpflichtungen der Landesculturrentenkasse aus den von ihr ausgegebenen Obligationen haftet die Staatskasse."

Bei der Landesculturrentenbank in Baiern übernimmt auch der Staat die Bezahlung jener Differenz welche sich aus dem Unterschiede zwischen Darlehens- und Rentenbriefzinsfuß ergibt.**)

Die von den Landescreditkassen der thüringischen Staaten (vgl. Beilage VI) ausgebenen Inhaberobligationen genießen die Staatsgarantie. Die Betheiligung des Staates besteht nicht nur in der Haftung desselben für die Verbindlichkeiten der Anstalten, sondern auch in der Dotirung ihres Betriebsfonds.

Zu den Anstalten mit communalständischer Haftung für ihre Obligationen gehören die Kasseler Landescreditbank, die nassauische Landesbank und die hannover'sche Landescreditanstalt, ebenso die landständische Bank der Oberlausitz. Die Provinzialhilfskassen der altpreußischen Provinzen stehen unter der Verwaltung der Provinzialstände. Sie wurden gleich bei ihrer Begründung vom Staate mit Fonds dotirt und erhalten von demselben noch Dotationen und zinsenfreie Darlehen. Sie haben das Recht zur Ausgabe von Provinzialantheilsscheinen.

In Frankreich, wo durch Gesetz vom 17. Juli 1856 der Staat 100 Millionen Francs zu Darlehen für Drainagezwecke gab, wurde die Ausführung dem Crédit foncier übergeben. Dieser sollte Obligations du drainage ausgeben. Der Staat sollte die Differenz zwischen dem Pari- und dem Emissionscurs dieser Papiere ersetzen.***)

In Ungarn ist durch das Gesetz vom 26. Juni 1889, betreffend die durch das ungarische Bodencreditinstitut zu gewährenden Wasserregulirungs- und Bodenverbesserungsanlehen†), im §. 28 bestimmt, dass „das ungarische Bodencreditinstitut oder die Gesellschaft, welche die Anleihe aufnimmt, jederzeit verlangen kann, dass die Annuitäten der im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gewährten Anleihe nach Art der directen Steuern durch die hiezu berufenen Organe eingetrieben werden." Hinsichtlich der Bedeckung jener Rückstände, welche im Laufe dieser, nach Art der directen Steuern bewerkstelligten Einhebung, beziehungsweise Eintreibung etwa erwachsen sollten, wird bestimmt, dass der Finanzminister die auf jedes einzelne abgelaufene Jahr entfallenden Anlehens-Annuitätenrückstände bis Ende April des dritten auf das betreffende Jahr folgenden Jahres an das ungarische Bodencreditinstitut aus irgend einer staatlichen Einnahmsquelle — unter Aufrechthaltung des Regressrechtes gegen die betreffende Gesellschaft — zu begleichen habe. (§. 29.)

---

*) Vgl. Schober, Landesculturrentenbanken in Preußen, Sachsen und Hessen. Berlin 1887.

**) Vgl. Bráf, Über Meliorationscredit mit besonderer Rücksicht auf Österreich. In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Socialpolitik und Verwaltung. I. Band 2. Heft.

***) Vgl. Bráf, a. a. O.

†) Gesetzsammlung des königl.-ungar. Min. des Innern 1889. S. 332.

Inhaltsverzeichnis.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . 189 .

über die

k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die 12jährige Dienstpflicht der unmittelbar in die Landwehr — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§. 13 des Wehrgesetzes) — eingereihten Mannschaft begreift 2 Jahre im activen und 10 Jahre im nichtactiven Stande. Eine dem systemisirten Stande an Unterofficieren entsprechende Mannschaftzahl kann ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden. Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte Jahr haben 4 Wochen der Gesammt-Waffenübungspflicht (§. 4), sowie 2 Jahre der Landwehrdienstpflicht im nichtactiven Stande zu entfallen, und hat die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden.

§. 2.

Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.

§. 3.

Die aus dem Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Specialwaffen, Branchen und Anstalten können im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reserven derselben einberufen wurden, und die Mobilmachung mindestens eines Theiles der Landwehr verfügt worden ist.

Gesetz

vom 24. Mai 1883

über die

k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Landwehr wird nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes (§§. 15 und 32 W. G.) ergänzt.

Der Minimalergänzungsbedarf ist mit jener Ziffer zu bemessen, welche als die zur Erhaltung der Landwehrtruppen (Fußtruppen und Cavallerie) auf einen effectiven Kriegsstand von mindestens 138.000 Mann (mit Ausschluss von Tirol und Vorarlberg) erforderliche Jahresquote sich herausstellt.

Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.

§. 2.

Die aus dem Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Specialwaffen, Branchen und Anstalten können im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reserven derselben einberufen wurden, und wenn die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr erfolgt ist (§. 19).

Das Gleiche gilt auch bei einer theilweisen Einberufung und Mobilmachung der Landwehr (§. 19)

§§. des Entwurfes.	§§. des Landwehrgesetzes vom Jahre 1883.

bezüglich der dem einzuberufenden Theile der Landwehr angehörigen Gagisten und Mannschaften der vorgenannten Kategorien.

§. 3.

Zum Eintritte in die Landwehr ist erforderlich:

a) Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;

b) die nöthige geistige und körperliche Eignung.

Vom freiwilligen Eintritte (§. 15 c, W. G.) ausgeschlossen sind jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, der Verwaltung der Magazinsvorräthe, der Vermittlung der Mobilisirung und der Ausbildung der unmittelbar eingereihten Rekruten (§. 6), sowie der zu den Waffenübungen Einzuberufenden (§. 7) werden bei der Landwehr im Frieden Officiers- und Mannschaftsstämme als stehende Cadres unterhalten, deren Standorte vom Kaiser über Antrag des Ministers für Landesvertheidigung bestimmt werden.

§. 5.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden, Landwehrcadres und Landwehranstalten in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffenübungen und an den Controlsversammlungen (Hauptrapporten) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im Frieden präsent zu erhaltende Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, in erster Reihe durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

Das von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Dienstjahr wird ihnen auf ihre Dienstpflicht doppelt angerechnet.

Unterofficieren, welche nach einjähriger Dienstleistung im Friedenspräsenzstande oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht noch zu einer ferneren Dienstleistung im Präsenzstande der Landwehr auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtung verwendet werden, wird die weitere, im activen Dienste

§§. des Entwurfes.

§. 4.

Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen thunlichst außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffen- (Dienst-) Übungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erfordernis, und im übrigen alle im nichtactiven Stande befindlichen Landwehrpersonen, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, dass die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die erste Waffenübung der in die Landwehr eingereihten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen, unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesammt-Waffenübungspflicht, zulässig ist.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffen- (Dienst-) Übungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffen- (Dienst-) Übung nicht stattfinden.

§§. des Landwehrgesetzes vom Jahre 1883.

zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht doppelt angerechnet.

§. 6.

Die zur Landwehr eingereihten Rekruten werden, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen und die zu den Cavalleriecadres einzutheilende Hilfsmannschaft durch drei Monate ausgebildet.

§. 7.

Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nichtactive Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erfordernis, und im übrigen alle im nichtactiven Stande der Landwehrtruppen befindlichen Landwehrmänner, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, dass die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 24 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Officiere des nichtactiven Standes können nach Erfordernis auch zu sonstigen Dienstleistungen bis zur Gesammtdauer von vier Wochen jährlich, mit Inbegriff der Waffenübungen, herangezogen werden.

Die erste Waffenübung der unmittelbar in die Landwehr Eingereihten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung (§. 6) vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffenübungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.

§. 8.

Für die zu den Waffenübungen nicht herangezogenen Landwehrpersonen finden jährlich außerhalb

§§. des Entwurfes.

§. 5.

Das Officierscorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt:

a) durch Übertritt activer Officiere aus dem Heere;

b) durch Eintheilung von Reserveofficieren des Heeres;

c) durch Übernahme von Officieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres;

d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen;

e) durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 6.

Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des Heeres jenen der Landwehr vor.

§. 7.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerciervorschriften der Landwehr haben jenen des Heeres zu entsprechen.

§. 8.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebüren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des Heeres gleich sind.

Für die Bezirksfeldwebel wird die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhalten dieselben für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in ihrer

§§. des Landwehrgesetzes vom Jahre 1883.

der Erntezeit Controlversammlungen (Hauptrapporte) statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

Die Controlversammlungen für die Landwehrmannschaft finden in der Regel am Sitze der politischen Bezirksbehörde des Wohnortes oder aber an einem Orte statt, welcher für die Mehrzahl der Einberufenen nicht entfernter ist, als der Sitz der politischen Bezirksbehörde.

Den von ihrem Wohnsitze zeitweilig Abwesenden ist die Erfüllung der Pflicht des Erscheinens zur Controlversammlung auf ihr Ansuchen am nächsten Controlversammlungsorte zu gestatten.

§. 9.

Das Officierscorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt:

a) durch Übertritt activer Officiere aus dem stehenden Heere;

b) durch Eintheilung von Reserveofficieren, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben;

c) durch Übernahme von Officieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres;

d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen;

e) durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 10.

Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des stehenden Heeres jenen der Landwehr vor.

§. 11.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr haben jenen des stehenden Heeres zu entsprechen.

§. 12.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebüren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für die zur Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr angestellten Bezirksfeldwebel wird die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhalten dieselben für die Dienst-

§§. des Entwurfes.	§§. des Landwehrgesetzes vom Jahre 1883.
Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt haben, eine Alterszulage, welche nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl., nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl., und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.	zeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes in ihrer Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt haben, eine Alterszulage, welche nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl. nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl., und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.
Die Quartiergebür wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das Heer in dem Ausmaße der XII. Diätenclasse festgestellt.	Die Quartiergebür wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße der XII. Diätenclasse festgestellt.
	§. 13. Auf die Versorgung haben die Personen der Landwehr nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Gesetzes Anspruch. Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.
Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.	Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.
§. 9. Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebüren der pensionierten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisierung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.	§. 14. Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebüren der pensionirten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.
	§. 15. Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehrevidenzabtheilung (Bezirksfeldwebel) und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, mündlich oder schriftlich zu melden.
	§. 16. Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln. Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand.

§§. des Entwurfes.

§. 10.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

Der Minister für Landesvertheidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen.

§. 11.

Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt im Frieden:

1. Die Oberleitung der militärischen Ausbildung;

2. die Überwachung der Disciplin;

3. die Inspicierung der Truppen, sowie

4. der Kriegsvorräthe;

5. die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft;

6. die Begutachtung in den Personalangelegenheiten der Officiere.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter einem auch den Minister für Landesvertheidigung zu verständigen.

§. 12.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im §. 4 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers, unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.

§. 13.

Dieses Gesetz, mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1883 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche

§§. des Landwehrgesetzes vom Jahre 1883.

§. 17.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

Der Minister für Landesvertheidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen.

§. 18.

Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt im Frieden:

1. Die Oberleitung der militärischen Ausbildung;

2. die Überwachung der Disciplin;

3. die Inspicirung der Cadres und Truppen, sowie

4. der Kriegsvorräthe;

5. die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft;

6. die Begutachtung in den Personalangelegenheiten der Officiere.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter einem auch den Minister für Landesvertheidigung zu verständigen.

§. 19.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im §. 8 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.

Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath angeordnet werden.

§. 20.

Dieses Gesetz, mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen der Gesetze vom 13. Mai 1869, 1. Juli 1872 und 14. Mai 1874 über die Landwehr der im

§§. des Entwurfes.

und Länder außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es wird der Minister für Landesvertheidigung mit der Durchführung desselben betraut.

§§. des Landwehrgesetzes vom Jahre 1883.

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft gesetzt werden, tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es wird der Minister für Landesvertheidigung mit der Durchführung desselben betraut.

Schönbrunn, am 24. Mai 1883.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Welsersheimb** m. p.

Erläuternde Bemerkungen.

Die veränderte Fassung des Wehrgesetzes vom 11. April 1889 lässt es zweckentsprechend erscheinen, auch jene des „Gesetzes vom 24. Mai 1883 über die k. k. Landwehr, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes", dem letzteren anzupassen, wofür die Anlassnahme durch die Nothwendigkeit dringend geworden ist: Dasjenige festzustellen, dessen die Landwehr, angesichts deren jetziger Bestimmung zum sofortigen unmittelbaren Gebrauche im Felde, für die Vervollständigung ihrer Organisation und Ausbildung unerläſslich bedarf.

Indem die Landwehr nunmehr, gleich dem Heere, ein im Wehrgesetze ziffermäßig fixiertes Jahres-Rekrutencontingent — sowie einen bestimmten Antheil an der, aus den übrigen Rekruten gebildeten Ersatzreserve erhält, — aus welchen Elementen der Kriegsstand und dessen Ergänzung gebildet werden, andererseits die Eventualität bedingter Heranziehung einer weiteren als der 3. Altersclasse zur Stellung entfallen ist, für welche Eventualität die Fixierung des Minimalergänzungsbedarfes für einen ziffermäßigen Kriegsstand erheischt wurde, so erscheinen die Bestimmungen der beiden ersten Absätze des §. 1 obcitierten Gesetzes nicht mehr passend und durch jene des Wehrgesetzes bereits ersetzt.

Dagegen erscheint es unumgänglich erforderlich, die Präsenzdienstpflicht in der Landwehr der nunmehrigen Bestimmung der letzteren entsprechend zu erweitern.

Seit der Begründung unseres gegenwärtigen Wehrsystemes, vor einem Vierteljahrhundert, wurde der Organisationsrahmen des Heeres im allgemeinen nicht erweitert und jener der Hauptwaffe, der Infanterie, durch Auflösung der Grenz-Institution sogar beschränkt, während in dieser Zeitperiode die Entwicklung der Wehrmächte aller Staaten Europas von militärischem Belange eine ganz außerordentliche war und eine, die unserige weit überbietende Inanspruchnahme der individuellen und materiellen Kräfte der Länder mit sich gebracht hat.

Infolge dieses relativen Zurückbleibens unserer Heeresentwicklung muſste — um die Möglichkeit des Aufkommens gegen eine feindliche Armee im Kriegsfalle zu erhalten — immer mehr auf die Unterstützung der Heereskräfte im Felde durch die Landwehr reflectiert und nun derselben einfach die gleiche Aufgabe der vereinten Action in erster Linie der operativen Entscheidungen zugewiesen werden, wobei auf die höchste Leistungsfähigkeit aller Truppen wird gerechnet werden müssen, um mit Aussicht auf Erfolg irgend einen ernsten Kampf aufnehmen zu können.

Ohne solche Aussicht aber Armeen zu erhalten, wäre die schlechteste Ökonomie und von keiner Regierung oder Volksvertretung zu verantworten.

Die der Landwehr zufallende Aufgabe ist bereits in den bezüglichen Bestimmungen des Wehrgesetzes mitenthalten. Aber damit diese Aufgabe auch wirklich erfüllt werden könne, bedarf die Landwehr unbedingt zum mindesten der Annäherung an die für das Heer als nothwendig erkannten Grundbedingungen in Bezug auf die Präsenzdienstzeit und die darauf zu basierende Organisation und Ausbildung.

Es muſs als das Mindeste verlangt werden, daſs die Mannschaft im allgemeinen einen zweijährigen Präsenzdienst leiste, in dessen erstem Jahre die Schulung im Nothwendigsten durchgemacht, im Folgenden vervollständigt, gefestigt und dabei wieder die Mannschaft des neuen Jahrganges im geschulten Rahmen ausgebildet werden soll. Für Unterofficiere aber, für thatsächlich ihre Bestimmung erfüllen sollende Unterofficiere, welche frühestens im zweiten Jahre ihre praktische Qualification erlangen — zumeist erst in weiteren Jahren in ihren Chargen wirklich sich verwerten können — ist wenigstens ein drittes Jahr nothwendig, und bei der ungemeinen Wichtigkeit tüchtiger Chargen für die Qualität der Mannschaftsleistungen umso unerläſslicher.

Die Compensationen, welche für das dritte Dienstjahr im Gesetze geboten erscheinen, sind für das spätere bürgerliche Leben von so großem Vortheil, dass eine willige Erkenntnis desselben seitens der hiezu Berufenen im allgemeinen erwartet werden kann.

Anderseits sind die Verhältnisse nicht immer und überall die gleichen und treten manchmal, ausnahmsweise und besonders in Ländern von entwickelter Handels- und Industriebewegung, Conjuncturen ein, wo erfahrungsgemäß die Leute — gelockt durch augenblickliche Vortheilserscheinungen, die oft wohl bald, aber doch zu spät, sich als Täuschungen erweisen — momentan schwer zu halten sind und selbst pecuniäre Aufbesserungen allein hiefür nicht genügen, ohne dass solche eine für den Staatsschatz ganz unerschwingliche Höhe erreichen müssten. Für solche Eventualitäten kann nur eine angemessene Dienstpflicht vorsorgen, damit Schwankungen, wie sie die große complicierte Armee-Organisation nicht verträgt, hintangehalten werden können.

Die Mannschaft der Landwehr wird, gleich jener des Heeres, aus der Gesammtzahl der tauglichen allgemein Wehrpflichtigen ergänzt; für ihre Eintheilung ist im allgemeinen die Losreihe entscheidend, und wenn auch diese Eintheilung in die Landwehr für die Betreffenden eine Erleichterung bedeuten mag, so obwalten doch keine eigenen Gründe, wie solche z. B. für die unmittelbare Eintheilung gewisser Kategorien: Familienerhalter, Landwirtschaftsbesitzer, Lehrer ꝛc. in die Ersatzreserve maßgebend sind, warum diejenigen, welchen die Eintheilung in die Landwehr nach der Losreihe zufällt, nicht zur gleichen Dienstpflicht, wie sie als Regel für das Heer gilt, heranzuziehen sein sollten, insoweit dies geboten erscheint.

Im Sinne dieser Ausführungen wurden im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Bestimmungen der activen Landwehrdienstpflicht und der theilweise damit verbundenen Begünstigungen neu geregelt, wobei darauf hingedeutet sein möge, dass gegenüber der nothwendig gewordenen Erhöhung der Präsenzdienstpflicht — welche Erhöhung für den größten Theil der Mannschaft thatsächlich 10 Monate beträgt — eine thunliche Erleichterung der Waffenübungspflicht im nichtactiven Stande um vier Wochen eintreten soll.

Die Bestimmung des letzten Absatzes §. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1883 wurde als §. 2 in den neuen Gesetzentwurf aufgenommen.

Der bisherige §. 2 figuriert als §. 3 des neuen Entwurfes, bloß mit der Änderung, dass die Verwendbarkeit der Mannschaften der Specialwaffen beim Heere im Mobilisierungsfalle, aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsrücksichten, nicht auf einzelne Theile der Landwehr beschränkt wird, wenn nur solche einberufen werden sollten.

Die früheren §§. 3, 4, 5 und 6 entfallen, nachdem die Bestimmungen bezüglich des Eintrittes in die Landwehr bereits Aufnahme im Wehrgesetze (§§. 15, 20, 23) gefunden haben, wo auch (§. 62) die Bestimmungen bezüglich des nichtactiven Verhältnisses der Landwehrpersonen enthalten sind, während die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 5, sowie des §. 6 des bisherigen Landwehrgesetzes nunmehr durch jene des §. 1 des Entwurfes ersetzt werden.

Die Bestimmung des §. 4 — welche jenem des §. 5 zur Grundlage zu dienen hatte — erscheint weiters entbehrlich, da selbe lediglich einen Bestandtheil der im §. 2 des neuen Entwurfes grundsätzlich behandelten Organisation betrifft.

§. 7 des bisherigen Gesetzes wurde als §. 4 des neuen Gesetzes aufgenommen. Infolge der verlängerten Präsenzdienstpflicht erscheint es thunlich, die Maximalgrenze für die Gesammtzeit der zulässigen Waffenübungen um vier Wochen zu reducieren. Die zulässige Dauer der einzelnen Waffenübungen betreffend, wurde die ausnahmsweise Verlängerung um eine Woche in jenen Jahren vorgesehen, wo die Landwehr-Truppen den großen Heeresübungen beigezogen würden, um vorher über die nothwendige Zeit zu genügender, vorbereitender Detailübung der nichtactiven Mannschaft verfügen zu können. Eine solche Verlängerung würde jedoch keine solche der Gesammt-Übungspflicht bedeuten, sondern von derselben in Abrechnung kommen.

Der frühere fünfte Absatz wird durch die Einschaltung des Wortes (Dienst-) zwischen „Waffen-“ — „Übungen“ an anderen Stellen entbehrlich.

Die Bestimmungen des §. 8, bezüglich der Controlversammlungen, erscheinen bereits durch jene des §. 55 des Wehrgesetzes ersetzt.

§. 9 wurde als §. 5 mit dem Unterschiede übernommen, dass die Eintheilung von Reserveofficieren, im Sinne des Gesetzes vom 10. November 1891, R. G. Bl. Nr. 159, nicht mehr an die Bedingung der vollendeten Heeresdienstpflicht gebunden erscheint.

Die §§. 10, 11 und 12 figurieren als §§. 6, 7 und 8 des vorliegenden Entwurfes.

§. 13 entfiel mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Versorgung der Personen der Landwehr, wie deren Witwen und Waisen durch eigene Gesetze definitiv geregelt und überdies auch bereits im Wehrgesetze

(§. 71) im allgemeinen darauf hingewiesen ist. Dagegen wurde der, die Versorgung speciell der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel betreffende letzte Absatz des §. 13 als weiterer Absatz dem §. 8 des neues Gesetzes angefügt.

§. 14, dann die §§. 17 und 18 wurden als §§. 9, 10 und 11 wesentlich unverändert ins neue Gesetz übernommen, wogegen die bisherigen §§. 15 und 16 entfielen, indem die Bestimmungen ersteren Paragraphes bezüglich der Meldepflicht bereits im Wehrgesetze (§. 62) auch für die Landwehrpersonen giltig enthalten und in den Durchführungsvorschriften auf dieselben ausgedehnt erscheinen, und anderseits die Bestimmungen des §. 16 durch das Gesetz vom 28. Juni 1890, betreffend die Bestrafung des Nichtbefolges militärischer Einberufungsbefehle, gegenstandslos geworden sind.

Vom §. 19 des bisherigen Landwehrgesetzes wurde nur der erste Absatz, als §. 12 in den Entwurf aufgenommen.

Unter den dermaligen Verhältnissen, wo die Gesetzgebung aller belangreichen Staaten Europa der Heeresleitung für den Kriegsfall nach Millionen zählende Streitkräfte zur vollen Verfügung stellt und die Zukunftskriege Verhältnisse von nie dagewesener Großartigkeit und Tragweite annehmen werden, kann die Fiction nicht mehr aufrecht erhalten bleiben, dass es zulässig und möglich sein werde, die Verwendung eines Theiles — und zwar nunmehr eines sehr bedeutenden, für die Aufgaben des Feldkrieges geradezu unentbehrlich gewordenen Bestandtheiles der bewaffneten Macht — an bestimmte Grenzpfähle oder an den Verlauf parlamentarischer Debatten zu binden, und es muss der Heeresleitung im Kriege, mit der vollen Verantwortung, auch die Möglichkeit geboten sein, mit den Gesammtkräften des Staates zu jedem Augenblicke, entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Bedarfes, nach unbeschränkten Zweckmäßigkeitsrücksichten verfügen zu können.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Aufbringung der Mittel zum Baue eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität in Lemberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluss des Abgeordnetenhauses.	Beschluss des Herrenhauses.
	[ ]
§. 1. An der Lemberger Universität wird eine medicinische Facultät errichtet, deren Wirksamkeit mit dem Studienjahre 1894/95 zu beginnen hat.	
§. 2. Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung der Lehrkanzeln für descriptive Anatomie, für Physiologie, dann für Histologie ein Gebäude auf der von der Stadtgemeinde Lemberg behufs Activirung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grundarea aufzuführen.	§. 1. (Gleichlautend.)
§. 3. Der bezügliche Aufwand für den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung, sowie für die Intercalarzinsen wird mit dem Höchstbetrage von 235.000 Gulden festgesetzt. Zur Bedeckung desselben hat zunächst der von der Stadtgemeinde Lemberg zugesicherte Baubeitrag von 30.000 Gulden zu dienen, und ist das restliche Erfordernis im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145,	§. 2. (Gleichlautend.)

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

durch Aufnahme einer Anleihe bis zum Höchstbetrage von zweimalhundert und fünftausend (205.000) Gulden in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 4 Procent verzinst und vom Jahre nach Fertigstellung des Baues mittels höchstens 45, in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Beschluss des Herrenhauses.

§. 3.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 24. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 24. März 1893.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, organisirten Bezirksgerichten sind für ein Drittheil der für jeden Oberlandesgerichtssprengel jeweilig systemisirten Bezirksrichterstellen Landesgerichtsräthe als Gerichtsvorsteher zu bestellen.

§. 2.

Ergibt sich bei Ausmittlung obigen Drittheils ein durch drei nicht theilbarer Rest, bleibt letzterer unberücksichtigt.

§. 3.

Die Ernennung zu Landesgerichtsräthen bei Bezirksgerichten ist unabhängig vom Dienstorte.

§. 4.

Mein Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse.

Nach der dem Gesetze vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Organisirung der Bezirksgerichte, angeschlossenen Beilage wurden die Bezirksrichter in die VIII. Diätenclasse versetzt und das Gesetz vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, stellte den Grundsatz auf, dass die Beamten der Gerichtsbehörden, insoferne nicht durch ein Gesetz eine Änderung eintritt, in jene Rangsclassen einzutheilen sind, welche ihren bisherigen Diätenclassen entsprechen.

Demzufolge stehen sämmtliche Bezirksrichter in der VIII. Rangsclasse und beziehen einen Gehalt von 1.400, 1.600 oder 1.800 fl. und eine Activitätszulage von 240 oder 300 fl.

Dass durch diese Gleichstellung des Gehaltes sämmtlicher Bezirksrichter ein Fehler begangen wurde, ist nicht zu leugnen, weil völlig übersehen wurde, dass bei der großen Verschiedenheit des Umfanges und der Wichtigkeit der einzelnen Bezirksgerichte auch die Anforderungen, welche an einen Bezirksrichter gestellt werden, die Verantwortung, welche er zu tragen hat, eine völlig verschiedene ist, zumal es Bezirksgerichte gibt, welche eine viel größere Aufgabe zu lösen haben als manche Gerichtshöfe.

Daher erklärt sich das Bestreben, die Lage der mit schwierigen Aufgaben betrauten Bezirksrichter zu verbessern.

Die Erkenntnis des bezeichneten Fehlers zeigt sich schon darin, dass bereits zum Staatsvoranschlage vom Jahre 1876 das Abgeordnetenhaus eine Resolution annahm, worin die Regierung aufgefordert wurde, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach mindestens der dritte Theil der Bezirksrichter je nach der Bedeutung des Gerichtes, dem sie vorstehen, oder mit Rücksicht auf die längere ausgezeichnete Dienstleistung in dieser Eigenschaft unter Belassung auf ihren Dienstposten zu Landesgerichtsräthen ernannt werden sollten. Seither wurde wiederholt die Verbesserung der Lage der Bezirksrichter im Abgeordnetenhause angeregt, welches insbesondere zu den Staatsvoranschlägen 1890 und 1891 darauf abzielende Resolutionen beschloss, wie auch die in der Sitzung vom 18. November 1892 von den Herren Abgeordneten Dr. Krauß und Genossen eingebrachte Interpellation sich hiemit beschäftigte.

So sehr die Regierung diese Wünsche als vollkommen berechtigt anerkennen musste, scheiterte deren Erfüllung bisher daran, dass die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung standen. Erst jetzt hat sich die Möglichkeit ergeben, die Verbesserung der Lage eines Theiles der Bezirksrichter in Aussicht zu nehmen, indem der hieraus erwachsende Mehraufwand in dem Ausfalle der Remunerationen für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre seine Bedeckung finden könnte. (Vergleiche den unter Einem eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten.)

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll ein Drittheil der für jeden Oberlandesgerichtssprengel systemisirten Bezirksrichter als Landesgerichtsräthe in die VII. Rangsclasse versetzt werden.

In Gemäßheit des im §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, aufgestellten Grundsatzes hätte die Versetzung in die höhere Rangsclasse nicht im Wege der Vorrückung, sondern der Ernennung zu geschehen, wobei allerdings die rangs- und dienstältesten Bezirksrichter, insoferne gegen dieselben nichts Nachtheiliges vorliegt, berücksichtigt werden sollen, anderseits aber auch die Möglichkeit geboten werden soll, auf locale Theuerungsumstände, besonders schwierige und verantwortliche Stellen Bedacht zu nehmen. Die

Ernennung ohne Rücksicht auf die erwähnten Verhältnisse wäre deshalb nicht erwünscht, weil sonst das Bestreben der Bezirksrichter dahin ginge, auf einen kleinen und weniger verantwortlichen Dienstort unter bequemen Verhältnissen abzuwarten, bis die Reihe dem Range nach auf denselben kommt, und die schwierigsten und verantwortlichsten Posten gemieden würden, anderseits eine jüngere Kraft auch auf einem schwierigen Posten doch erst seine Befähigung darzuthun hätte, um die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe zu verdienen, weshalb die Verbindung des höheren Ranges und der größeren Bezüge mit einem bestimmten Dienstort auch nicht gerathen erscheint.

Die Regierung erachtet ferner, dass den in die VII. Rangsclasse zu versetzenden Bezirksrichtern der Titel „Landesgerichtsrath" zukommen soll, was für die Betreffenden ohne weitere gesetzliche Bestimmungen auch zur Folge hätte, dass nach der Ministerialverordnung vom 29. December 1856, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1857, auch die Pension für ihre Witwen mit jährlichen 420 fl. und der Erziehungsbeitrag für die Waisen mit 84 fl. bemessen würde.

Bei dem Bestande von 843 Bezirksgerichten stellt sich das nach den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln ermittelte Drittheil der Zahl der Bezirksrichter auf 277 und der Mehraufwand für Gehalte und Activitätszulagen bei der ersten Durchführung auf ungefähr 73.000 fl., welcher Betrag schon in der weit größeren Ersparnis des Aufwandes für die staatsanwaltschaftlichen Functionäre bei den Bezirksgerichten seine Deckung fände.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Reform der Privilegiengesetzgebung,

betreffend

den Antrag des Abgeordneten Dr. Wilhelm Exner und Genossen (59 d. B.).

In der 59. Sitzung der XI. Session am 27. October 1891 gelangte der folgende, am 23. April 1891 eingebrachte Antrag zur ersten Lesung und nach mehrseitiger Befürwortung zur Annahme:

„In Erwägung, dass das bestehende Privilegienrecht in Österreich sein Ziel, das Recht des wahren Erfinders kräftig zu schützen, in keiner Weise erreicht, dagegen aber eine unerträgliche Belästigung der Industrie durch offenbar nichtige Patente gestattet und herbeiführt;

in Erwägung, dass alle an dem Patentwesen interessirten Fachkreise und Corporationen des Reiches seit zwei Jahrzehnten in unzähligen Äußerungen die maßlosen Übelstände auf diesem Gebiete beklagt und diesbezügliche Abhilfe erbeten haben;

in Erwägung, dass eine Patentreform nur dann wirksam sein kann, wenn eine vollständige Neugestaltung des Privilegiengesetzes stattfindet, welcher

a) das Aufgebotsverfahren bei der Patentertheilung unter Wahrung des staatlichen Rechtes zur amtlichen Vorprüfung über die Patentfähigkeit einer angemeldeten Erfindung,
b) der Licenzzwang,
c) die Errichtung eines vom Handelsministerium ressortirenden, fachmännisch zu besetzenden Patentamtes,
d) die Einführung eines Rechtsmittelverfahrens gegen die Entscheidungen des Patentamtes,
e) die Zuweisung der Entscheidung über Patentverletzung an die ordentlichen Gerichte zugrunde gelegt und in welcher überdies
f) genaue Bestimmungen über die Entschädigungspflicht bei Patentverletzung und bei Patentanmaßung getroffen werden;

in Erwägung, dass der internationale Charakter des Erfindungsschutzes und die Ausgestaltung der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums den Beitritt Österreichs zu derselben im Interesse seiner Erfinder räthlich erscheinen läßt;

in endlicher Erwägung, dass die Dringlichkeit der Reform einen weiteren Aufschub derselben nicht gestattet — beantragen die Unterzeichneten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung über eine unter Berücksichtigung der in den obigen Erwägungen ausgedrückten Grundsätze durchzuführende Reform des Patentwesens und über den Beitritt Österreich-Ungarns zur Patentunion schleunigst das erforderliche Einvernehmen zu pflegen und den Entwurf eines neuen Patentgesetzes noch im Laufe dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

II. Dieser Antrag ist einem besonderen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zuzuweisen (Patentausschuss)."

Auf Grund dieses Beschlusses des hohen Hauses wurde in der 60. Sitzung, am 29. October, ein aus 24 Mitgliedern bestehender öffentlicher Ausschuss gewählt, welcher unmittelbar nach seiner Constituirung über Vorschlag des Berichterstatters den Beschluss fasste, zunächst eine Expertise zu veranstalten, um die derzeitigen in fachmännischen Kreisen Österreichs herrschenden Ansichten kennen zu lernen. Seit den Berathungen über denselben Gegenstand in einem Ausschusse des hohen Hauses in der IX. Session waren bereits sieben Jahre, seit der letzten Umfrage des Handelsministeriums bei den Handels- und Gewerbekammern und verschiedenen Fachvereinen eine nahezu gleiche Periode verflossen, in welche die Abänderung des deutschen Patentgesetzes, die Schaffung mehrerer neuer fremdländischer Gesetze über Patentwesen, endlich auch der pariser internationale Congress „pour la propriété industrielle" und als eine Folge desselben die Erlassung des „Gebrauchsmustergesetzes" in Deutschland fiel. Auch die in diesem Belange durch den Herrn Handelsminister Seine Excellenz Olivier Marquis von Bacquehem vertretene hohe Regierung, welche dem Reformantrage gegenüber eine wohlwollende Haltung einnahm, erklärte sich für die Durchführung einer fachmännischen Enquête. Diese wurde am 23. und 25. November 1891 durchgeführt, und das stenographische Protokoll mit einem die Ergebnisse der Enquête resumirenden kurzen Berichte in Druck gelegt und sohin sowohl dem Privilegienausschusse, als auch dem hohen Hause zur Kenntnis gebracht. Nach Beendigung dieser Vorarbeiten beschäftigte sich das Subcomité des Ausschusses mit der meritorischen Behandlung des Antrages und gelangte dazu, dem Ausschusse eine Reihe von Resolutionen vorzulegen, welche dieser in seiner Sitzung vom 19. Mai 1892 zum größten Theile einstimmig acceptirte.

Das unbestreitbare Ergebnis und vielleicht auch das wichtigste Resultat der Enquête und der auf dieselbe folgenden Ausschussberathungen und Beschlüsse ist die völlige Feststellung des Umstandes, dass über die dringende Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen Privilegienwesens, insbesonders der legislatorischen Seite dieser Angelegenheit in urtheilsfähigen Kreisen keine Meinungsverschiedenheit besteht.

Wenn es noch einer Verstärkung dieser allgemeinen Verurtheilung des heute in Kraft bestehenden Privilegiengesetzes bedurft hätte, so würde sich diese aus der ungemein verdienstvollen Arbeit: „Das österreichische Patentrecht von Dr. Paul Ritter v. Beck-Mannagetta, k. k. Sectionsrath im österreichischen Handelsministerium. Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1893" ergeben. Diese, den „Mußestunden vieler Jahre abgerungene Arbeit" eines dem österreichischen Privilegiendepartement angehörigen Beamten enthält in der Vorrede folgende kurze Kritik des bestehenden Privilegiengesetzes: „Denn abgesehen davon, dass das Privilegiengesetz und dessen Vollzugsvorschriften vielfach im Widerspruche stehen, dass die Ausdrucksweise desselben für ein und denselben Begriff in manchen Fällen eine verschiedene ist, während umgekehrt ganz verschiedene Begriffe ein und dieselbe Bezeichnung führen, dass die Ausdrucksweise oft unscharf, verschwommen oder dasselbe sagend ist, weist das Privilegiengesetz Lücken auf." Abgesehen von dieser, die Qualität des Gesetzes in formeller Beziehung ungünstigen Beurtheilung, bildet die Vorrede dieses Werkes eigentlich nur die Rechtfertigung der Herausgabe „einer Biographie des veralteten Gesetzes" und das Werk selbst ist keineswegs in der Absicht geschrieben, für den Fortbestand des Gesetzes zu plaidiren, sondern vielmehr nur: „der Öffentlichkeit und vornehmlich dem Auslande den Beweis zu erbringen, von welchen unentwegt fortschrittlichen, gerechten und humanen Gedanken die Judicatur der Privilegienbehörden getragen ist, wiewohl die enge Fassung des veralteten Gesetzes diesem industrie- und erfinderfreundlichen Streben vielfach entgegensteht".

Während nun das österreichisch-ungarische Privilegiengesetz vom Jahre 1852 keinen Vertheidiger mehr findet, ja sogar eine vernichtende Kritik von Seite derjenigen erfährt, welchen berufsmäßig die Handhabung dieses Gesetzes obliegt, sieht man in den Staaten, die sich einer modernen Gesetzgebung, betreffend das geistige Eigenthum auf industriellem Gebiete erfreuen, eine geradezu staunenerregende Entwicklung nicht nur dieses neuen Zweiges des Rechtes, des sogenannten Patentrechtes, sondern auch damit eine rapide Steigerung des materiellen Wertes (Handelswertes) der Patente und der Zahl der Patentverleihungen, endlich die rapide Zunahme der aus diesem Titel den Staatsverwaltungen zufließenden Einnahmen.

Wenn auch das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 in seinen wesentlichen Paragraphen 1 bis 40 schon im April 1891 eine Abänderung und durch das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 eine bedeutungsvolle Ergänzung erfahren musste, und obgleich auch heute noch diese Gesetze in fachmännischen Kreisen manche Gegnerschaft finden, welche nicht unterschätzt werden darf, so ist doch die Tendenz eine berechtigte, welche dahin geht, dass bei der Reform der österreichischen Privilegiengesetzgebung, die jetzt schon seit mehr als zwei Decennien vergeblich angestrebt wird, die thunlichste Annäherung an die Principien der deutschen Patentgesetzgebung erzielt werden möchte. Gewiss darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass Österreich-Ungarn anlässlich des Abschlusses des neuen Handelsvertrages mit Deutschland durch das Übereinkommen vom 6. December 1891 auch in Beziehung auf das Patentwesen in ein bestimmtes Vertragsverhältnis eingetreten ist.

Durch eine neue österreichische Patentgesetzgebung, deren grundlegende Principien sich den Hauptgrundsätzen des deutschen Reichsgesetzes thunlichst annähern würden, könnte auch auf diesem Gebiete eine für die Angehörigen beider Staaten verdichtete Reciprocität erzielt werden. Aber ganz abgesehen von diesem gewiss nicht unwichtigen Momente, würde Österreich durch ein dem deutschen verwandtes Patentwesen der Entwicklung der Technik in Wissenschaft und Praxis Vorschub leisten. Sollte man sich durch die auch dem jetzigen deutschen Patentgesetze gegenüber sich geltendmachende Reformbewegung, die ja in mancher Beziehung berechtigt ist, abschrecken lassen und darüber im unklaren sein, ob ein thunlichst enger Anschluss an die Principien der deutschen Patentgesetzgebung opportun sei, dann empfiehlt es sich, die ausgezeichneten Schriften des Geheimen Regierungsrathes Professor Dr. E. Hartig in Dresden: „Studien aus der Praxis des deutschen Patentamtes", Leipzig. A. Felix, 1890, und „die Formulirung der „„Ansprüche"" in den deutschen Patentschriften", Civilingenieur XXVII. Band, 1. Heft, ferner die zu Ostern dieses Jahres erschienene mustergiltige Monographie über die deutschen Patente der Classe 42 von Professor Dr. G. H. Judenfeind-Hülsse in Chemnitz zu lesen. Dieser letztere, dem Patentamte fernestehende Fachmann hat sich der Mühe unterzogen, die Patentschriften der Classe 42 (Instrumente) nach der Richtung hin zu untersuchen, ob die Patentansprüche logisch fehlerfreie Definitionen sind, und die als solche agnoscirten, richtigen Patente in Gruppen zu ordnen. Dadurch ist es gelungen, bei dem ungefähr 25. Theile der innerhalb 15 Jahren veröffentlichten deutschen Patentschriften einwandfreie Begriffsfeststellungen zu sammeln. Professor Hülsse sagt, nachdem er seine Arbeit überblickt, dass, wenn ein gleicher Bruchtheil einwandfreier Patentansprüche bei allen übrigen Patentclassen gewonnen würde, eine Ausbeute von nahezu 9000 brauchbaren Definitionen erzielt werden würde, welche unmittelbar, ohne weitere Zwischenarbeit, den technischen Wissenschaften neue Erkenntnisse zuzuführen vermöchten, „jedenfalls sei dieses ein günstigeres Ergebnis, als es sich bei einer entsprechenden Prüfung der ausländischen Patente, von denen die deutsche Wissenschaft nur mit Widerstreben Gebrauch zu machen pflegt, darstellen würde".

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die sich auf die im Schlusse des Berichtes angeführten Resolutionen 1 und 2 beziehen, sollen hier noch einige andere, auf die Resolutionen 3, I bis VII, und 4 Bezug habende Erwägungen Raum finden.

Wenn schon das Anmeldungsverfahren, auf welchem das gegenwärtige Privilegiengesetz beruht, die Unzukömmlichkeit in sich schließt, dass durch Privilegien ausschließliche Rechte verliehen werden, ohne dass eine Prüfung darüber stattfindet, ob das allererste Merkmal jeder Erfindung vorhanden ist, nämlich das, ob die Erfindung auch den Anspruch auf Neuheit erheben könne, vielmehr die Constatirung eben dieser Bedingung einem späteren Processe zwischen dem Privilegieninhaber und dem durch das Privilegium benachtheiligten Industriellen überlassen wird, so hat diese Unzukömmlichkeit dadurch eine nicht geringe Verschärfung erfahren, dass das Verfahren in Patentsachen in der Regel ein doppeltes und daher langwieriges ist, was wiederum zum großen Theile darin seinen Grund hat, dass die Ertheilung wie die Annullirung eines Privilegiums nur im Einverständnisse zweier von einander unabhängiger „Patentbehörden", das ist der zwei Handelsministerien in beiden Reichshälften erfolgen kann.

Ist es nicht widersinnig, dass nach dem Wesen des österreichischen Privilegiengesetzes ein Privilegium auch dann ertheilt werden müsste, wenn der erhobene Patentanspruch sich auf einen notorisch nicht neuen Erfindungsgegenstand bezieht, falls nur die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, und dass das verliehene Privilegium insolange zu Recht besteht, obwohl der geschützte Gegenstand vor Ertheilung des Privilegiums bekannt war, bis die Giltigkeit des Privilegiums erfolgreich angegriffen wird?

In Eingriffsstreitigkeiten, bei denen es sich um die Geltendmachung des Patentschutzes handelt, sind diese beiden Patentbehörden, welche als dritte Instanz gegenüber den politischen Behörden erster und zweiter Instanz fungiren, wohl voneinander unabhängig; allein auch hier tritt die Verschleppung jeder endgiltigen Entscheidung in ebenso misslicher Weise deshalb ein, weil infolge einer fehlerhaften Einrichtung des Gesetzes bei jedem Eingriffsstreite die Frage der Giltigkeit des Patentes zum Incidenzstreite gemacht werden kann.

Es ist ein geradezu typischer Fall, welcher hier kurz anzuführen ist, um den Zustand in der Handhabung des Privilegiengesetzes zu illustriren.

Das Privilegium wird ertheilt und veröffentlicht. In der Regel wird dies von denjenigen, welche sich die Nachahmung der Erfindung angelegen sein lassen, ignorirt. Man läßt es ruhig darauf ankommen, bis man wegen des Eingriffes in das Privilegium vor der politischen Behörde belangt wird. Nun erst findet der des Eingriffes Beschuldigte die Nichtigkeitsklage, sei es wegen der Nichtneuheit, sei es aus anderen wirklichen oder angeblichen Gründen zu erheben, was zur Folge hat, dass der Eingriffsstreit bis zur Austragung des

Incidenzstreites über die Richtigkeit vollständig gehemmt wird. Dazu kommt der Wechsel von Satzschriften, die Vorbringung von Beweismitteln, die Einvernehmung von Zeugen, die Einholung von Gutachten, und wenn endlich das Handelsministerium, als die für die Nichtigkeitsstreitigkeiten competente Behörde, nach Jahr und Tag dazu gelangt, das Urtheil zu fällen, so handelt es sich noch darum, die Zustimmung des ungarischen Handelsministeriums zur Nichtigkeitserklärung zu gewinnen. Darüber vergehen trotz aller Bemühungen der Patentbehörden, das Verfahren abzukürzen, oft Jahre und mittlerweile wird die Erfindung schwunghaft nachgeahmt. Es ist sogar aus der „Wiener Zeitung" nicht gar so selten zu entnehmen, dass das Patent erst dann nichtig erklärt wird, wenn es durch Zeitablauf erloschen ist.

Von anderen Unzukömmlichkeiten und großen Schäden für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches soll nur das Eine hervorgehoben werden, dass die öffentlichen Interessen, wie zum Beispiel jene des Heeres und der Flotte oder das Wohl und Wehe einer ganzen Industriegruppe gegenüber einem rücksichtslosen Patentbesitzer, welcher zugleich für die Dauer von 15 Jahren ein Monopol für die Ausbeutung seiner Erfindung besitzt, schutzlos preisgegeben sind. Keine einzige Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes ermöglicht es der Staatsverwaltung, ein Patent, welches für die ganze bewaffnete Macht oder für eine große Industrie die Bedeutung einer Lebensbedingung erlangen kann, einzulösen oder zu bewirken, dass die Ausübung des mit dem Patente verbundenen Monopols nur in einer Weise geschehe, welche die allgemeinen, sei es staatlichen oder industriellen oder sonst wirtschaftlichen Interessen nicht schädigt.

Das bestehende System gewährt keinen wirksamen Patentschutz und birgt anderseits große Beschwerden und Gefahren für die Industrie und die öffentlichen Interessen.

Dies wurde durch die erwähnte Enquête, welche der Ausschuss durchgeführt hat, zur vollen Evidenz klargestellt. Aber auch darüber, welcher Weg bei einer Reform einzuschlagen ist und welches System des Patentwesens im Auge zu behalten sein wird, hat die Expertise wichtige Fingerzeige gegeben.

Von den drei Systemen, welche bei einer Reform, namentlich in Bezug auf die Ertheilung von Patenten zugrunde gelegt werden können, nämlich:

1. dem Anmeldungsverfahren, welches wir derzeit besitzen,

2. dem Aufgebotsverfahren, welches mehrseits empfohlen wird,

3. dem Vorprüfungsverfahren, welches in Deutschland besteht,

erschien das erste, allein auf sich gestellt, durch unsere eigenen Erfahrungen unhaltbar. Aber auch das zweite System, jenes des Aufgebotsverfahrens, zeigte sich als ein solches, gegen welches die schwerwiegendsten Bedenken sprechen. Dasselbe besteht in der Wesenheit darin, dass die Staatsverwaltung ein Patent nicht ertheilt, ohne zuvor dem industriellen Publicum im Wege eines öffentlichen Aufgebotes und eines regelrechten Processes die Möglichkeit zu bieten, nachzuweisen, dass die Erfindung keine neue sei, oder aus anderen Gründen der Anspruch auf ausschließliche Benützung desselben jemand nicht eingeräumt werden könne.

In dieser Beziehung hat die Enquête ergeben, dass der Aufbau der Reform in diesem Sinne ein Experiment sei, für welches keine Gewähr des Gelingens seitens eines anderen Staates geliefert worden wäre. Und wenn man auf England hinweist, wo dasselbe thatsächlich besteht, so wird vollkommen übersehen, dass das Aufgebotsverfahren dort lediglich für die Austragung privatrechtlicher Titel bestimmt ist und sich keineswegs auf die Klarstellung der Neuheit vom Standpunkte der öffentlichen Interessen erstreckt.

Man braucht aber auch gar keine fremden Erfahrungen, um zu erkennen, dass das mit dem Anmeldeverfahren combinirte Aufgebotsverfahren auch nicht der richtige Weg sei, um zu einer vollen Gesundung des Patentwesens zu gelangen.

Es genügt, zwei Argumente, welche aus der Natur dieses Verfahrens fließen, geltend zu machen. Es bleibt dabei nämlich die arge und ganz unnatürliche Einrichtung bestehen, dass die Staatsbehörde, welche zunächst die öffentlichen Interessen wahrzunehmen berufen und namentlich die Industrie gegen Scheinpatente und sonst ungerechtfertigte Einschränkungen durch Monopole zu schützen hat, es lediglich auf den Streit von processirenden Parteien ankommen lassen will, ob ein Patent zu Recht bestehen und seine vollen Wirkungen äußern soll.

Das andere Argument gegen das Aufgebotsverfahren ergibt sich aus der praktischen Erfahrung.

Die Frage, ob eine Erfindung neu ist oder nicht neu ist, wird zum größeren Theile von Technikern beantwortet werden können, welche ihr Fach beherrschen und die Literatur verfolgen und namentlich die Patentpublicationen anderer Staaten im Auge behalten. In der Mehrzahl wird der Beweis dafür, dass eine Erfindung nicht neu ist, schon dadurch herzustellen sein, dass nachgewiesen wird, dass die Erfindung aus öffentlichen Druckschriften bereits bekannt ist, und jedes Patentgesetz stellt mit Recht diesen Titel des Bekannt-

seins einer Erfindung aus öffentlichen Druckschriften an die Spitze jenes Capitels, welches davon handelt, wann und warum eine Erfindung als nicht neu und nicht patentirbar zu erklären ist.

Nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen wird es sich darum handeln, zu eruiren, ob eine Erfindung, welche nicht in Druckschriften und Fachwerken an das Licht der Öffentlichkeit gelangt ist, nicht dennoch in der Industrie praktisch ausgeübt wurde, und dieses Moment läßt sich allerdings nur dadurch ermitteln, dass im Wege des öffentlichen Aufgebotes den Industriellen ermöglicht wird, nachzuweisen, dass sie diese Erfindung früher bereits benützt haben. In solchen Fällen wird der umständliche Processweg, welcher mit dem öffentlichen Aufgebote verbunden ist, nicht zu vermeiden sein. Denselben aber als allgemeine Regel aufstellen und den Beweis der Nichtneuheit wegen des Bekanntseins in öffentlichen Druckschriften auf dem Wege eines Processes führen zu wollen, ist offenbar sinnwidrig und unzweckmäßig.

Einfacher und natürlicher ist es, dass die Patentbehörde, welche gebildete und über wissenschaftliche und fachliche Hilfsquellen verfügende Organe besitzt, von amtswegen, vorläufig ohne Intervention der Parteien und auf dem kürzesten Wege der amtlichen Prüfung constatirt, ob die Erfindung nicht bereits aus öffentlichen Druckschriften bekannt ist, und erst dann, wenn in dieser Beziehung kein Anstand obwaltet, mittels des öffentlichen Aufgebotes an die privaten Interessen der Industriellen appellirt, um die Frage der Neuheit zu lösen.

Nichts beweist die Wahrheit dessen, was hier mit kurzen Worten erörtert wurde, besser als die ziffermäßigen Daten, welche über die praktische Handhabung des Patentwesens in Deutschland vorliegen, wo bekanntlich in erster Linie die staatliche Vorprüfung stattfindet und erst in zweiter Linie das öffentliche Aufgebot veranlasst wird.

Nach dem amtlichen Patentblatte des Deutschen Reiches wurden im Jahre 1892 angemeldet 13126 Patente; davon wurden fast die Hälfte auf dem Wege der staatlichen Vorprüfung beseitigt und gelangten gar nicht zur Einleitung des öffentlichen Aufgebotes, so dass nur 6920 Patente zum Zwecke des Aufgebotes bekannt gemacht wurden.

Nur 189 Patente wurden nach der Bekanntmachung versagt und bloß 5900 Patente wirklich ertheilt.

Die analogen Zahlen des Vorjahres 1891 zeigen eine merkwürdige Übereinstimmung.

Angesprochene Patente 12.775, zum Aufgebote gelangten 5989, durch das Aufgebot beseitigt 199, ertheilt wurden 5550.

Schließlich ist die bemerkenswert geringe Zahl der im nachfolgenden Nichtigkeitsstreite annullirten Patente hervorzuheben. Im gleichen Jahre, welches übrigens darin gar nicht von den Vorjahren abweicht, wurden bloß 20 (im Jahre 1891, 23) Patente ganz oder theilweise vernichtet oder zurückgenommen.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass eine Reform auf dem Boden des Aufgebotsverfahrens allein verfehlt wäre, und dass der richtige Weg für eine solche Reform darin bestehen dürfte, dass wir das System des staatlichen Vorprüfungsverfahrens mit nachfolgendem Aufgebote zur Grundlage des gesetzlichen Patentschutzes machen.

Die fachlichen Ausführungen der Experten haben nicht verfehlt, auf die Regierung Eindruck zu machen und wenn auch die Regierung es unterließ, bestimmte Erklärungen über ihre Absichten in Bezug auf die Patentreform abzugeben, so läßst sich ein Schluss auf ihre Meinung daraus ziehen, dass das Handelsministerium unmittelbar nach der Enquête zur Verfassung eines Entwurfes für ein neues Patentgesetz unter Annahme des deutschen Systems schritt und denselben einer commissionellen Berathung unterwarf, an welcher mehrere der in der Enquête vernommenen Fachmänner theilnahmen und welcher auch der unterzeichnete Berichterstatter zugezogen wurde.

In Kenntnis dieses Entwurfes und um sich der Zustimmung des für die Berathung des in der Patentreformfrage niedergesetzten Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu versichern, hat der unterzeichnete Berichterstatter mehrere principielle Fragen zur Berathung und Beschlussfassung des Patentausschusses gebracht.

Es sind dies:

1. Die Annahme des Vorprüfungsverfahrens durch ein nach deutschem Muster eingerichtetes Patentamt und darauf folgendes Aufgebotsverfahren.

Die Begründung dieses Principes ist durch die vorangehende Erörterung hinlänglich geliefert.

2. Die Feststellung des Enteignungsrechtes der Staatsverwaltung in allen Fällen, wo es das Interesse des Heeres oder der öffentlichen Wohlfahrt fordert, dass eine Erfindung von der Staatsverwaltung selbst benützt oder der allgemeinen Benützung überlassen werde.

In Fällen solcher Enteignung ist eine angemessene Schadloshaltung aus dem Staatsschatze durch das Gericht zu erkennen.

3. Die in dem gegenwärtigen Gesetze bereits bestehende Verpflichtung des Patentinhabers, die Erfindung im Inlande im angemessenen Umfange auszuüben, widrigens das Patentamt das Patent zurückzuziehen berechtigt ist.

4. Die Verpflichtung des Patentinhabers, gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung an andere die Erlaubnis zur Benützung der Erfindung zu ertheilen. (Licenzzwang.)

5. Die Aufsicht namentlich darüber, dass die eben erwähnten Verpflichtungen des Patentinhabers auch wirklich beobachtet werden und die Vertretung öffentlicher Interessen in Patentsachen überhaupt vor dem Patentamte und den Gerichten durch eigene Organe, welche als Patentinspectoren bezeichnet werden.

6. Die Entscheidung von Eingriffsstreitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte, dagegen die Competenz des Patentamtes zur Ertheilung, Zurücknahme und Nichtigkeitserklärung von Patenten.

7. Die Appellabilität aller Entscheidungen, insbesonders aber auch über jene des Patentamtes bezüglich der Nichtigkeit von Patenten durch einen eigenen Gerichtshof, welcher aus Vertretern des Handelsministeriums und delegirten Richtern zusammenzusetzen sein wird. (Patentsenat.)

8. Die Organisation des Patentamtes in ähnlicher Weise, wie jene des Deutschen Reiches sich bewährt hat.

Sie besteht in der Wesenheit darin, dass die verschiedenen Agenden in Patentsachen von dem ersten Ansuchen um ein Patent an bis zur eventuellen Nichtigkeitserklärung nach geschehenem Aufgebotsverfahren je nach ihrem Wesen und ihrer Schwierigkeit von verschiedenen innerhalb des Patentamtes gebildeten Senaten erledigt werden.

Die erste Vorprüfung einer Anmeldung wird durch ein einzelnes Mitglied des Patentamtes vorgenommen, welches offenbar unbrauchbare und unzulässige Anmeldungen vorläufig zurückweist. Die weiteren Entscheidungen erfolgen durch drei Abtheilungen, und zwar: 1. über Anmeldungen, 2. über Beschwerden und 3. in Fragen der Nichtigkeit oder der Zurücknahme von Patenten.

Diese Organisation ist außerordentlich sinnreich und mit Garantien für eine sachgemäße und unparteiische Rechtsfindung ausgerüstet. Die Begründung für die Adoptirung einer solchen Organisation liegt wohl hauptsächlich darin, dass die Handhabung des Patentgesetzes in der hier dargestellten Weise einen so großen Apparat von technisch befähigten Organen, von industriellen und wissenschaftlichen Capacitäten erfordert, dass es kaum angeht, einen solchen Apparat zwei- oder mehrmal zu erstellen, wie es sonst bei getrennten Appellinstanzen nothwendig wäre.

Ohne in die Details einer solchen Organisation hier weiter einzugehen, ist nur nothwendig zu betonen, dass ein solcher Apparat für ein erfolgreiches Vorprüfungsverfahren mit Appellinstanzen unentbehrlich ist. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass eine solche Organisation mit einem beträchtlichen Aufwande verknüpft ist, und es könnte dieser Umstand auch vielleicht zu einem Einwande gegen das ganze System verwendet werden.

Dagegen ist aber wol zu erwidern, dass in einem so entwickelten Industriestaate, wie Österreich es ist, und gegenüber einem so ausgebreiteten und schwungvollen Patentwesen, wie es sich in Österreich trotz der mangelhaften Gesetzgebung und der ungünstigen Umstände bereits herausgestaltet hat, ein höherer Aufwand für diesen Zweck nicht nur gerechtfertigt ist, sondern auch reichliche Früchte tragen wird. Um ziffermäßig zu sprechen, soll nur angeführt werden, dass im Deutschen Reiche im letzten Jahre (1892) das Patentamt 1,190.957 Mark Ausgaben erheischte, wogegen die Gebüren und sonstigen Einnahmen sich auf 2,585,357 Mark beliefen. Es zeigt dies, dass die für diesen Verwaltungsdienst aufgewendeten Mittel ihre Bedeckung in sich selbst finden und überdies eine reichliche Einnahmsquelle für den Staatsschatz bilden.

Diese grundlegenden Anschauungen haben im Ausschusse volle Zustimmung gefunden. Der Privilegienausschuss war aber der Ansicht, dass nicht bloß über den Stand der Sache an das hohe Haus berichtet werden, sondern dass auch das hohe Haus selbst dazu Stellung nehmen solle, und so wie es in dieser Frage ursprünglich die Initiative ergriffen hat, nunmehr auch auf deren weitere Behandlung soweit Einfluss nehmen solle, als nothwendig ist, um die Reform in absehbarer Zeit einer Verwirklichung zuzuführen.

So viel aus den gelegentlichen Äußerungen der Regierung zu entnehmen war, fehlte es der Regierung — mindestens periodenweise — nicht an dem ernsten Willen diese Aufgabe zu Ende zu führen, wobei es nicht unbemerkt bleiben soll, dass der Eifer, welcher in der Behandlung der Reform in jüngster Zeit hervortrat, vollste Anerkennung verdient.

Was die Ursachen dieses langwierigen Processes betrifft, so dürften sie nicht allein bei der diesseitigen Regierung zu suchen sein. Es ist bekannt, dass zuletzt im Jahre 1889 ein Entwurf für ein neues Patentgesetz auf Grundlage der bisherigen dualistischen Verwaltung der Patentangelegenheiten, welcher alle Phasen

der internen Berathung im Bereiche der k. k. Regierung passirt hatte, an die Regierung der anderen Reichshälfte behufs ihrer Äußerung übermittelt worden ist.

Es sind nun mehrere Jahre verflossen, ohne dass eine zustimmende Antwort erfolgt oder eine Gegenproposition gemacht worden wäre. Im Laufe des Sommers 1892 haben, wie in die Öffentlichkeit gedrungen ist, Verhandlungen zwischen Vertretern der beiderseitigen Handelsministerien stattgefunden, um eine principielle Verständigung über die Patentreform auf Grundlage desjenigen Entwurfes, welcher aus dem Schoße der Regierung neuerdings hervorgegangen ist und den oben gekennzeichneten Grundsätzen entsprechen dürfte, zu erzielen.

Es ist nicht amtlich bekannt geworden, ob die damals eingeleiteten oder später wieder aufgenommenen Verhandlungen zum Abschlusse gelangt sind. Die Unerträglichkeit der eingangs geschilderten Zustände im Patentwesen legte dem Ausschusse nahe, der Eventualität einer neuerlichen Versumpfung der Reform entgegenzutreten, dem hohen Hause zu empfehlen, seine Willensmeinung gegenüber derselben klar und bestimmt zum Ausdrucke zu bringen.

Eine andere Befürchtung bezieht sich auf die dualistische Handhabung eines neuen Patentgesetzes und darauf, dass eine Organisation platzgreifen könnte, welche das Gesetz in der Praxis verderben würde.

Die Reform in der früher angeführten Weise würde ein mehrfälliges Eingreifen der Staatsverwaltung, so namentlich bei den Erkenntnissen über die Enteignung, über die vorgeschriebene Ausübung der Erfindung im Inlande, über die pflichtmäßige Licenzertheilung seitens des Patentinhabers, über die zahlreichen Gründe der Nichtigerklärung von Patenten u. s. w. bedingen. Wenn nun schon bei dem bisherigen Gesetze, welches eine Übereinstimmung der beiderseitigen Patentbehörden nur bei der Ertheilung und der Nichtigerklärung von Patenten, also nur in zwei Stadien eines Patentes erheischte, die Handhabung des Gesetzes eine so langwierige war, dass der Patentschutz dadurch häufig geradezu vereitelt wurde, wenn der Mangel der Übereinstimmung eines oder des anderen Patentamtes bisher schon zu grellen Unzukömmlichkeiten und Schädigungen wirtschaftlicher Interessen geführt hat, welche Prognose läßt sich einer dualistischen Praxis mit doppelten Erkenntnissen in den vielen Phasen eines Patentes bei dem Bestande eines neuen Gesetzes, wie das vorhin skizzirte ist, stellen? Wenn früher eine Übereinstimmung der beiden obersten Patentbehörden nur bei der Ertheilung und Annullirung von Patenten nothwendig war, und dabei die Maschinerie fortwährend stockte, wie soll es dann werden, wenn diese Übereinstimmung nun auch bei der Handhabung des Licenzzwanges, bei der Wahrnehmung öffentlicher und wirtschaftlicher Interessen, bei der Rücknahme und Enteigung eines Patentes aus Gründen des öffentlichen Wohles nothwendig sein soll?

Dies ist ebenfalls ein Punkt, welcher als eine ernste Klippe für eine gedeihliche Reform zu betrachten ist und welcher daher rechtzeitig ins Auge gefasst werden muss.

Abstract genommen, gibt es nur zwei Wege, um bei der dualistischen Gestaltung des Patentwesens eine prompte und sachgemäße Verwaltung zu erreichen.

Entweder es wird die letztentscheidende Instanz einheitlich geschaffen, wie es ein gemeinsamer Patenthof wäre, oder es wird jedem der beiden Theile soviel Selbständigkeit eingeräumt, als zu einer wirksamen Pflege des Patentwesens erforderlich ist, was wiederum voraussetzt, dass ein Theil die Entscheidung des anderen Theiles respectirt.

Eines aber ist ausgeschlossen: Es ist unmöglich, den gegenwärtigen Zustand, welcher darin besteht, dass es zu jeder Positive der Übereinstimmung beider Patentbehörden, zur Negative aber bloß der Erklärung eines Theiles bedarf, auf ein neues, an sich gutes Gesetz zu übertragen. Dann läuft eben alles darauf hinaus, dass nichts geschieht, dass z. B. eine Enteignung, eine Rücknahme, eine Nichtigerklärung nicht erfolgen kann, wenn ein Theil nicht zustimmt, was die größte Schädigung privatwirtschaftlicher und öffentlicher, ja selbst staatlicher Interessen involvirt. Richtiger wäre es in solchen Fällen, dass jeder Theil für sein Gebiet dasjenige veranlasst und so entscheidet, wie es nach seiner Rechtsanschauung und Interessenlage billig und nothwendig ist.

Das bestehende Zoll- und Handelsbündnis statuirt im Artikel XVI nicht bloß die Gemeinsamkeit der beiden Ländergebiete als ein Patentgebiet und die Gleichartigkeit der Patentgesetzgebung, sondern trifft auch eine Reihe von Bestimmungen in Bezug auf den Vorgang bei der Ertheilung, Verlängerung und Ungiltigkeitserklärung der Patente.

Zu allen Maßnahmen und Entscheidungen dieser Art ist nämlich das Einvernehmen der beiden Handelsministerien erforderlich und dies bewirkt, wie schon erwähnt worden ist, zum großen Theile die Langwierigkeit

in allen Erledigungen und führt zu der bereits beleuchteten Anomalie, dass Mangels der Zustimmung eines oder des anderen Theiles eine Entscheidung nicht getroffen werden kann, wie sie nach der Rechtsüberzeugung des einen Theiles und nach den staatlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen eben dieses Theiles erforderlich wäre.

Es wird Sache der Regierung sein, speciell diesen Punkt mit Umsicht und wohl auch mit Nachdruck entsprechend auszutragen. Dass dies nicht leicht sein wird, ist nach den bisherigen Erfahrungen, welche im Laufe der letzten Jahrzehnte mit der Patentreform gemacht worden sind, unschwer vorauszusehen, und man muss sich infolge dessen auch mit den verschiedenen Möglichkeiten einer Lösung dieser Frage des näheren befassen.

Wenn man in der ungarischen Reichshälfte sich gegen die Errichtung eines gemeinsamen Patenthofes sträubt, so ist dies nach den Anschauungen, welche bekanntlich daselbst in Bezug auf alles, was die staatliche Selbständigkeit betrifft, wohl zu verstehen und darüber weiter kein Wort zu verlieren.

Wenn jedoch bei Festhaltung der Einheitlichkeit des Patentgebietes die nach dem Vorangeschickten unbedingt nothwendige freiere Beweglichkeit und Selbständigkeit der beiden Patentämter nicht als erreichbar sich herausstellen sollte, so ist dies eine Eventualität, mit welcher schon heute gerechnet werden muss, und zwar in der Richtung, dass dann überhaupt die Aussicht auf einen Wandel in unserem Patentwesen zu nichte wird und dass dann wirklich die Frage in Erwägung zu ziehen ist, ob man in Bezug auf die Abänderung des Zoll- und Handelsbündnisses nicht noch einen weiteren Schritt zu machen hat, welcher darin besteht, dass wohl die Gleichartigkeit der Gesetzgebung und gewisser, namentlich auf die Priorität der ertheilten Patente bezüglichen wechselseitigen Begünstigungen stipulirt werden könnte, im übrigen aber jedes der beiden Ländergebiete möglichst selbständig bei der Verwaltung von Patentangelegenheiten fungiren würde.

Es hat sich bei der näheren Erwägung der einschlägigen Verhältnisse herausgestellt, dass eine solche Modification des Zoll- und Handelsbündnisses sowohl vom fachlichen Standpunkte des Patentwesens, als auch vom allgemeinen des wirtschaftlichen Zusammenhanges mit der anderen Reichshälfte keinem Bedenken unterliegen würde.

Es lässt sich auch nicht verkennen, dass die Verhältnisse in den beiden Reichshälften in Bezug auf das Patentwesen durchaus nicht gleichartig sind, und darin mag vielleicht auch der Grund gelegen sein, dass in der anderen Reichshälfte die bei uns dringende Frage der Patentreform als weniger dringlich angesehen wird.

Aus vorhandenen Publicationen über Privilegien und sonstigen Aufzeichnungen ist die hier folgende statistische Notiz des österreichisch-ungarischen Patentwesens zusammengestellt worden.

Es wurden österreichisch-ungarische Privilegien ertheilt:

	zusammen	davon initiativ in Österreich	davon initiativ in Ungarn
1882	2377	2279	98
1883	2620	2490	130
1884	2580	2440	140
1885	2471	2369	102
1886	2865	2610	255
1887	2860	2573	287
1888	3503	3220	283
1889	3481	3132	349
1890	4010	3595	415
1891	4060	3708	352
1892	4167	3829	338
im zehnjährigen Durchschnitte	3261	2996	265
in Procenten	100	92	8

Es entfallen von der Gesammtzahl der ertheilten Privilegien:

	im Jahre 1889 per 3481	im Jahre 1890 per 4010	im Jahre 1891 per 4060	im Jahre 1892 per 4167	durchschnittlich in Procenten
auf Österreich	1262	1335	1599	1366	36·3
„ Ungarn	257	317	258	338	7·1
„ Deutschland	986	1260	1266	1437	30·3
„ England	294	345	217	246	7·4
„ Frankreich	191	182	208	240	5·0
„ Vereinigte Staaten von Nord-Amerika	263	329	274	262	7·4
„ Belgien	42	52	39	26	1·1
„ Schweiz	69	69	63	61	1·7

Aus diesen Ziffern ergeben sich ganz bemerkenswerte Schlussfolgerungen.

Nach der ersten Tabelle zeigt sich, dass die Summe der in Österreich, sei es an In- oder Ausländer initiativ ertheilten Patente sich zu jenen, welche in der anderen Reichshälfte zuerst angesucht wurden, wie 92:8 verhält und es gestattet dies immerhin eine Schlussfolgerung darauf, auf welchen Theil des Patentgebietes die ausländischen Bewerber das Hauptgewicht legen. Nach der zweiten Tabelle aber zeigt sich einerseits, dass bei der Benützung der Patente das Ausland vorwiegt, und zwar bildet diese Theilnahme nach dem letzten Jahre 57·3 Procent aller Patente, anderseits aber zeigt sich auch, dass auf Patente der ungarischen Staatsangehörigen nach dem vierjährigen Durchschnitte 7·1 Procent entfällt.

Wenn man also auch nicht sagen kann, dass die beiden Reichstheile in der Patentreformfrage ein entgegengesetztes Interesse hätten, was gewiss nicht der Fall ist, so ist doch schwer in Abrede zu stellen, dass sie ein nicht gleich intensives Interesse haben, und dass der Grad des Bedürfnisses und der Maßstab für die anzustrebende Reform in natürlicher Weise ein viel höherer in der diesseitigen Reichshälfte ist.

Es ist dies ja auch natürlich, da die Industrie, welche die Patente zu verwerten hat, dieselben aufnimmt und bezahlt, in der diesseitigen Reichshälfte weitaus mannigfaltiger und entwickelter ist. Daraus folgt aber auch, dass für eine Reform des Patentwesens nicht der Maßstab des erst kürzlich in die industrielle Entwicklung eingetretenen Theiles gewählt werden kann, und dass, wenn nicht eine nach dem Bedürfnisse des entwickelteren Theiles concipirte Reform möglich, es viel richtiger ist, die beiden Ländergebiete in Bezug auf die Handhabung ihrer thunlichst gleichartigen Gesetze selbständig walten zu lassen.

Es ist darin auch, wie gesagt, gar keine Unzukömmlichkeit zu erblicken. Der Rechtsschutz für Erfindungspatente unterscheidet sich von dem übrigen Rechtsschutze in gewerblichen Angelegenheiten nur durch das technische Beiwerk und nach den heutigen Anschauungen ist der Erfindungsschutz nichts anderes, als der Schutz des geistigen Eigenthums auf industriellem Gebiete.

Wenn daher in Bezug auf die gesammte Civil- und Strafgesetzgebung beide Theile der Monarchie eine volle Selbständigkeit genießen, so ist es ebenso durchführbar und zulässig, dass alle Fragen des industriellen Eigenthums analog dem allgemeinen Rechtswesen behandelt werden, zu welchem sie mehr gehören, als zu den sonst im Zoll- und Handelsbündnisse geregelten Angelegenheiten.

Wohl darf man der Hoffnung Raum geben, dass bei einer von gegenseitigem Vertrauen getragenen Verhandlung zwischen den beiderseitigen Regierungen schon vor Ablauf des gegenwärtig zwischen den beiden Reichshälften bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses eine derartige Abänderung des Artikels XVI vereinbart werden könnte, welche den hier vertretenen Bestrebungen und den Interessen beider Reichstheile entsprechen würde, ohne die Gemeinsamkeit des Rechtsgebietes für das Patentwesen völlig aufzuheben.

Nach der Erörterung des wichtigsten, weil die größten Schwierigkeiten enthaltenden Punktes sollen hier noch einige Bemerkungen über die weiteren Consequenzen der in Aussicht genommenen Patentreform platzgreifen. Diese Consequenzen sind zwar keine solchen, welche sich als sichere Früchte ohneweiters von selbst ergeben würden, aber die Erreichung der hier bloß anzudeutenden Ziele dürfte uns näher gerückt werden und damit auch den Wert des unmittelbar zu verfolgenden Zweckes erhöhen.

Das Streben nach Schutz des geistigen Eigenthumes auf industriellem Gebiete hat verschiedene Rechtsinstitutionen geschaffen, so das Patentrecht, das Markenrecht, welches in jüngster Zeit auch in Österreich eine wertvolle Ausbildung erfahren hat, den Muster- und Modellschutz, welcher allerdings noch dringend einer zeitgemäßen Reform bedarf. Damit sind aber durchaus nicht die gesetzlichen Waffen erschöpft,

und wenn sich die industriellen und gewerbetreibenden Kreise intensiver mit Rechtsfragen dieser Kategorie befassen und die Wohlthaten einer verbesserten Gesetzgebung und Verwaltung und damit die Sicherung und Erhöhung des Wertes der Ergebnisse ihrer geistigen Arbeit durch eigene Erfahrung kennen lernen können, so wird sich die Tendenz nach der Erweiterung und Vertiefung der einschlägigen Gesetzgebung befestigen, und manche bisher vernachlässigten Wege werden betreten werden. Wir erinnern in dieser Beziehung an die in neuester Zeit in Österreich aufgetauchten und von mancher Seite zustimmend begrüßten Vorschläge auf Schaffung eines gesetzlichen Schutzes gegen Verletzung von Geschäfts- und Fabriksgeheimnissen, ferner gegen Verletzung des geistigen Eigenthumes in der Architektur, wir erinnern ferner an die in Frankreich bereits so vorgeschrittene, theilweise erfolgreiche Bewegung zu Gunsten von legislatorischen Maßregeln gegen die sogenannte „concurrence deloyale". Das Marken-, Muster- und Modellschutzwesen bilden ja nur eine Richtung auf dem Gesammtgebiete des Schutzes des industriellen Eigenthums, man könnte sagen die defensive Richtung, während die offensive Richtung geeignet erscheint, manche Ergänzungen dieser Vertheidigung des berechtigten Anspruches auf Erfolg im gewerblichen und kaufmännischen Berufe darzustellen. In allerjüngster Zeit ist auch in Amerika auf einem in Chicago abgehaltenen Congresse eine Bewegung zu Gunsten einer Gesetzgebung gegen die concurrence deloyale inaugurirt worden. Ein nicht geringes Aufsehen erregte das Gesetz vom 23. August 1887, betreffend die Provenienz, Qualität, Maß und Gewicht der Einfuhrwaren in England, welches gleichfalls in das Gebiet dieser Art von Gesetzgebung fällt.

Es unterliegt übrigens keinem Zweifel, dass ein idealer Zustand erst dann erreicht werdeen wird, wenn die Gesetzgebung zu Gunsten des Schutzes des industriellen Eigenthumes nicht nur in den einz lnen Staaten eine fortschreitende Entwicklung nimmt, sondern wenn auch ein enger Zusammenschluss aller Staaten zum gegenseitigen, das ist internationalen Schutze der Bürger aller dieser Staaten erzielt worden sein wird. Eine wahrhaft bedeutsame Institution bildet die „Staatenunion zum Schutze des industriellen Eigenthums" (Union pour la protection de la propriété industrielle), welche ihren Sitz in Bern hat, und welcher gegenwärtig schon die große Mehrzahl aller Staaten, die überhaupt eine Gesetzgebung besitzen, angehören. Die Staatenunion entstand durch eine Convention, welche in Paris am 20. März 1883 zwischen Frankreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz abgeschlossen wurde.*)

Deutschland und Österreich gehören zu den wenigen Staaten, welche der Union noch nicht beigetreten sind, obwohl für den Anschluss an diese Union ein ernstes sachliches Hindernis nie bestanden hat. Es stellt eine milde Beurtheilung dieser Vernachlässigung der Pflege wichtiger internationaler Beziehungen dar, wenn man supponirt, dass Erwägungen politischer Natur diesen Anschluss bisher verhindert haben. Seitdem auf internationalen Congressen dieses Staatenbündnis zum Schutze des industriellen Eigenthums vorgeschlagen, durchgeführt, vertreten und entwickelt wurde, war Österreich fast ohne Unterbrechung durch Repräsentanten der betreffenden Kreise an diesen Bestrebungen betheiligt.

Die permanenten Commissionen, welche zwischen den einzelnen Congressen die Continuität herstellten, haben auch jederzeit eine österreichische Section mit dem Sitze in Wien gehabt **), und diese Section hat es nicht unterlassen, immer und immer wieder den Anschluss Österreichs an die Staatenunion zu betreiben.

Wenngleich der Privilegienausschuss es augenblicklich nicht für opportun gehalten hat, die Frage der heimischen Patentreform durch einen Resolutionsantrag, der auf den Anschluss Österreich-Ungarns an die Staatenunion abzielen würde, zu compliciren, so dürfte doch weder im Ausschusse, noch im hohen Hause eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, dass der Anschluss Österreich-Ungarns an die internationale Vereinigung, betreffend das Patentrecht, ehestens vollzogen werden sollte. Die gleiche Forderung wird auch in Deutschland seit dem Bestehen der Union unablässig erhoben, und wiederholt hatte es den Anschein, als ob dieser Anschluss Deutschlands an die Union unmittelbar bevorstehen würde. ***)

---

*) Vergleiche „Journal officiel de la république française", Nr. 311 vom 14. November 1883; ferner „La convention internationale, relative à l'union de la propriété industrielle, commentée par l'union des fabricants, Paris, Alcan-Lévy, 1885, und endlich die Zeitschrift: „La propriété industrielle, organe officiel du bureau international de l'union", welche in Bern erscheint.

Eine vortreffliche Arbeit zur Orientirung über alle einschlägigen Angelegenheiten bildet das Buch: Gewerbe- und Industrieschutz. Ein Beitrag zu den Reformfragen, betreffend den Patent-, Muster-, Marken- und Handelsfirmen-Schutz und die internationale Staatenconvention. Auf Veranlassung der deutschen Abtheilung der „internationalen Permanenzcommission für den Schutz des gewerblichen Eigenthums", bearbeitet von Karl Pieper, Berlin. — Berlin 1890. Druck und Verlag von A. Haack, N. W. Dorotheenstraße 55.

**) Der gegenwärtige Vorsitzende dieser österreichischen Section der internationalen Commission ist der hier unterzeichnete Berichterstatter.

***) Wir halten es für zweckdienlich, (als Beilage) mehrere Documente zu veröffentlichen, aus denen hervorgeht, dass der Anschluss Deutschlands an die Union in den berufenen Kreisen lebhaft angestrebt wird, und welche Bedenken in dem deutschen Reichskanzleramte noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit bestanden.

Die vorstehenden Erwägungen führten zu dem Antrage, das hohe Haus wolle beschließen:

A.

1. Die Regierung wird dringend aufgefordert, ein neues Patentgesetz, das an Stelle des bestehenden Privilegiengesetzes zu treten hätte, auszuarbeiten, um es sodann ehethunlichst der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

2. a) Das neue Patentgesetz hätte sich den Hauptgrundsätzen des deutschen Patentgesetzes vom 7. April 1891, soweit es unsere besonderen Verhältnisse zulassen, zu nähern;
   b) auch wäre ein dem deutschen Gesetze, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 ähnliches Gesetz anzustreben.

3. In Gemäßheit der Resolution sub 2 a) wird der hohen Regierung empfohlen:
   I. Ein Patentertheilungsverfahren auf Grund von Anmeldung, Bekanntmachung, Aufgebot und obligatorischer Vorprüfung;
   II. die Errichtung eines Patentamtes, bestehend aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern, dem die Ertheilung, die Verlustigerklärung und Nichtigkeitserklärung der Patente zukommt;
   III. die Einsetzung eines mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten und an ein gerichtliches Verfahren gebundenen Patentsenates im Handelsministerium als Berufungsinstanz gegen die Endentscheidungen des Patentamtes in Beziehung auf Nichtigkeitserklärungen;
   IV. die Einsetzung von technisch gebildeten Patentinspectoren als Hilfsorgane des Patentamtes;
   V. die Maximaldauer des Patentes von 15 Jahren;
   VI. die Einführung des Licenzzwanges;
   VII. präcise und strenge Bestimmungen bezüglich der Patenteingriffe und Anmaßung.

4. Für den Fall, dass es der hohen Regierung nicht gelingen sollte, eine auf Grund der vorangeführten Principien beruhende Vereinbarung mit der königlich ungarischen Regierung und sohin eine gleichartige Gesetzgebung in diesem Belange in beiden Reichshälften anzubahnen, wäre für den Zeitpunkt des Ablaufes des gegenwärtig zwischen den beiden Reichshälften bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses die Selbständigkeit des Geltungsgebietes des neuen österreichischen Patentgesetzes in Aussicht zu nehmen.

B.

Die Petitionen des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, Z. 1774/p, 26. April 1892, und der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, Z. 1775/p, 26. April 1892, sind der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

Wien, im August 1893.

Ludwig Graf Belcredi,
Obmann.

Exner,
Berichterstatter.

Beilage.

Auszug einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, vom 24. Februar 1890.

Über die wesentlichsten Vortheile, welche der deutschen Industrie durch den Beitritt zu der Staatenconvention vom März 1883 erwachsen.

Der Artikel 2 der Convention würde dem Deutschen die volle gesetzliche Dauer des im Auslande erwirkbaren Schutzes verbürgen, während zur Zeit noch Bestimmungen gegen ihn maßgebend gemacht werden, nach welchen der Industrieschutz in vielen Ländern erlischt, falls derselbe durch irgend welche Gründe in einem anderen Lande zum Verfall kommt. Die „Proposition 3" für die Madrider Conferenz verlangt die Verallgemeinerung des Wegfalls der Reciprocitätsbestimmungen in allen „Unionstaaten".

Durch die Bestimmungen des Artikels 3 der Convention ist der deutsche Industrielle gezwungen, in einem Vereinsstaate „gewerbliche oder commercielle Niederlassung" zu wählen, sofern er den Unterthanen der Vereinsstaaten rücksichtlich der Vortheile der einzelnen Schutzgesetze gleichgestellt sein will. Diese Bestimmung hat eine ganz außerordentliche Bedeutung für alle die Länder, in welchen durch ein Verfahren hergestellte Producte als solche unter Schutz stehen. Die Absichten des „Rundschreibens" Seiner Durchlaucht des Herrn Reichskanzlers vom 16. August 1886 würden durch den Anschluss an die Convention international in Wirkung treten, während richterliche Behörden, selbst in Deutschland, derzeit noch Entscheidungen treffen, die den Anschauungen des Herrn Reichskanzlers nicht entsprechen.

Nach Artikel 4 wird den Unterthanen der Unionstaaten ein „Prioritätsrecht" für ihre Schutzgesuche auf die Dauer von 6 und respective 7 Monaten zugesichert.

Demgegenüber bedeutet heute das deutsche Aufgebot (im Patentertheilungsverfahren) für Frankreich bereits die Veröffentlichung der Erfindung und schließt eventuell den wirksamen Schutz für Frankreich völlig aus.

Der deutsche Producent ist gegenwärtig wegen der Reciprocitätsbestimmungen vieler Länder gezwungen, in den Auslandstaaten gleichzeitig den Schutz für seine Neuerungen nachzusuchen und häufig sogar die Entschließung über seinen Anspruch seitens der Vereinigten Staaten von Nordamerika abzuwarten, ehe er in europäischen Ländern auch nur ein Schutzgesuch niederlegen darf.

Diese Gefahren zwingen sehr häufig dazu, Bestimmungen von Auslandgesetzen zu genügen, ehe die gewerbliche Nützlichkeit eines Schutzobjectes gebürend hat festgestellt werden können, und daraus folgt alsdann die nutzlose Aufwendung von nicht unerheblichen Capitalien zum Besten des Auslandes, ohne dass für den Deutschen eine Gewähr für ein wirksames Recht gewonnen würde.

Der Anschluss an die Conventionalbestimmung des Artikels 5 erschließt dem in Frankreich geschützten Deutschen den Einfuhrhandel in dieses Land, während er zur Zeit — wie alle der Union nicht angehörigen Staatsunterthanen — von Fall zu Fall die selten ertheilte, besondere Erlaubnis seitens des französischen Herrn Handelsministers für die Einfuhr nur eines Musterexemplares eines geschützten Gegenstandes zu erwirken hat (cff. Art. 32, 3 des französischen Erfindungsschutzgesetzes).

Die Artikel 6 bis 10, Handelsmarke und Handelsfirma betreffend, schließen keine Nachtheile ein, welche nicht auch ohnedem unter den herrschenden Gesetzen in Deutschland bestehen.

Die Bestimmungen der Artikel 11 und folgende sind seit dem Jahre 1883 zu internationalen „Usancen" geworden.

Der Nachtheil endlich, dass das Deutsche Reich den Unterthanen einzelner Unionstaaten nach dem Anschlusse Rechte zu verleihen hätte auf einem Gebiete, für welches zur Zeit ein Schutz in jenen Staaten noch nicht besteht, gilt nur während eines Übergangsstadiums, das sich um so kürzer gestaltet, als der Einfluss mächtiger Industriestaaten auf die Convention wächst.

Eingabe des Ingenieurs Karl Pieper in Berlin vom 6. März 1893.

An den Herrn Reichskanzler Fürsten v. Bismarck.

Euer Durchlaucht haben in einem hochgeneigten Schreiben an den Verein deutscher Ingenieure, datirt vom 17. Februar 1885, den Anschluss an die Staatenunion für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, betreffend einer Reihe von sachlichen Bedenken Ausdruck gegeben und zugleich das hohe Interesse betont für die Bemühungen, welche eine internationale Verständigung anstreben.

Euer Durchlaucht belieben, zur Zeit einer neuen Anregung dieser Fragen, unter Bezug auf deren Wohlwollen zu gestatten, dass dargethan werde, was gegenüber jenen sachlichen Bedenken, sei es durch Veränderung der früher giltigen Voraussetzungen oder anderseits durch erfahrungsgemäß zu begrenzte Beurtheilung der Wirkung der Conventionsbestimmungen, neu zu erwägen nothwendig erscheinen dürfte.

Das Schreiben Euer Durchlaucht vom 17. Februar 1885 nimmt an,

1. dass der Schutz deutscher Marken in den Unionstaaten durch Beitritt zu der Convention nicht günstiger gestaltet werden könne.

Im Deutschen Reiche können nur handelsgerichtlich „eingetragene Firmen" eine Marke schützen. Sonach kann auch im Auslande nicht jeder Deutsche eine Marke schützen, wenn der Aufweis des deutschen Schutzes Vorbedingung bleibt. Diese Vorbedingung besteht aber innerhalb der Unionstaaten für Brasilien, Italien, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien (außerhalb derselben für Dänemark, Österreich-Ungarn, Russland, die argentinische Republik, Peru und Venezuela).

Das Bedenken, welches Euer Durchlaucht

2. erheben, ist durch den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika zu der Convention zum Theile behoben, in großem Umfange aber durch den Vorschlag unter 3, seitens der spanischen Regierung für die Madrider Conferenz vom 1. April 1890 zu beheben beabsichtigt (cff. Seite 6 oben der von der „Landesabtheilung" unter dem 24. Februar unterbreiteten Unterlagen).

Die Besorgnisse, welche eine von Euer Durchlaucht berufene Commission bei dem Umstande hatte, dass

3. der Union auch Staaten angehören, welche den „gewerblichen Schutz nicht eingeführt haben und auch nicht einzuführen beabsichtigen", sind sehr erheblich vermindert durch den Umstand, dass, wie die Landesabtheilung bereits nachwies, seit dem Jahre 1885 in sehr vielen Staaten solche Gesetze erlassen, beziehungsweise deren Umformung bewirkt worden ist.

Rücksichtlich des Bedenkens

4. dass Deutschland nach dem Anschlusse an die Union, Marken zu schützen, gezwungen erscheinen könne, deren Führung nach unserer strengeren Gesetzgebung, inländischen Gewerbetreibenden nachtheilig werden könnte,

steht die Thatsache gegenüber, dass solches Bedenken in Deutschland bisher nicht maßgebend wurde, das heißt, dass ausländische Marken im Deutschen Reich Schutz finden, welche den Bestimmungen des deutschen Gesetzes nach Form (Buchstabenmarken) oder Vorrecht (eingetragene Firma) nicht entsprechen.

Die Ungewissheit, welche demnach

5. durch ein Vorzugsrecht während drei bis vier Monaten, betreffend Anmeldung von Marken, Bedenken erregte, würde wirksam durch eine Bestimmung zu überkommen sein, wie sie das englische Gesetz enthält, das ist Classificirung der Marken und ein dem Aufgebot gleichkommendes Verfahren. Zudem liegt der bevorstehenden Conferenz der Unionsstaaten ein Vorschlag der Schweiz vor, eine Centralstelle für die Union in Wirkung zu setzen (cff. die bezügliche Anlage zu der gehorsamsten Eingabe der deutschen Landesabtheilung, Seite 3, Artikel 1, eine Maßnahme, durch welche in kurzmöglichster Frist eine Sicherheit auf internationalem Gebiete zu gewinnen wäre, während gegenwärtig das erhobene Bedenken auch in Deutschland in vollstem Maße herrscht, das heißt der Deutsche im eigenen Lande für alle Zeit im Zweifel bleibt über die Wirksamkeit des Schutzes für die von ihm angemeldete Marke.

Die Erwägungen, welche Euer Durchlaucht eintreten lassen

6. rücksichtlich der Formen der Anmeldung und der Priorität des Patentschutzes, wollen den Nachweis einer mangelnden Gegenseitigkeit, beziehungsweise Gleichberechtigung darthun.

Abgesehen davon, dass innerhalb der Union die Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen und Schweden, wie Deutschland selbst, Patentanmeldungen auf Neuheit prüfen, bleibt in allen Staaten die unweigerliche Vorbedingung wirksamen Schutzes: die Neuheit und die genügende Beschreibung des zu schützen Gesuchten, beziehungsweise des Geschützten.

Dass auf Neuheit und genügende Beschreibung nicht in allen Unionstaaten im voraus geprüft wird, kann die Wirksamkeit des Schutzes für den Deutschen allein nicht beeinträchtigen. Eine „unbestimmte Fassung der Anmeldung" wird nach wie vor jedem Gesuchsteller schaden und sie hat bisher dem Ausländer im Deutschen Reich nur eine nützliche Zurechtweisung zugezogen. Die Conventionsbestimmungen setzen nicht voraus, dass der Ausländer im Deutschen Reich mehr geschützt werde, als dem deutschen Gesetze entspricht, insbesondere aber überhaupt nicht, dass auf „unbestimmte Fassung der Anmeldung" ein wirksamer Schutz gewährt werde.

Der Deutsche, welcher mittels bestimmter Fassung einer Anmeldung den Schutz zuerst erlangt, erwirbt nach Beitritt des Reiches zu der Convention ein Vorrecht, welches er jetzt nach Zeit und mangels Erfüllung anderer Vorbedingungen nicht gewinnen kann.

Zudem hindert den Deutschen jetzt bereits die von Euer Durchlaucht gefürchtete Priorität einer ausländischen Erfindung, insoferne heute nicht mehr patentfähig erklärt wird das, was gestern zum Beispiel in Washington zum erstenmal patentamtlich veröffentlicht wurde.

Die Ungewissheit, welche in Euer Durchlaucht hochgeneigtem Schreiben

7. wegen der Conventionalfrist von sechs bis sieben Monaten als Nachtheil befürchtet wird, besteht für jeden Deutschen im Reiche selbst, nicht nur für diese kurze Präclusivfrist, sondern für die ganze Dauer des ihm gesetzlich zugesagten Schutzes. Es bedarf nicht nur des Umstandes, dass „während der Zeit von sechs bis sieben Monaten vom Auslande ein Patentgesuch einläuft", sondern der Deutsche wird seines Schutzes während der Dauer von 15 Jahren verlustig, wenn ein Patent eines beliebigen Staates aufgesucht und aufgewiesen wurde, dessen Publication der deutschen Anmeldung vorangeht. Wir würdigen in Deutschland sonach bereits in voller Gegenseitigkeit die berechtigte Priorität, gewinnen aber durch den Beitritt zu der Convention Bedingungen für eine Controle und eine Gleichberechtigung, welche dem Deutschen in vielen Staaten gegenwärtig noch durch Processe zuerkannt werden muss.

Euer Durchlaucht wollen geruhen, zu genehmigen, dass hierin endlich der Meinung Ausdruck gegeben werde, dass es keiner Opfer nationaler Interessen bedarf, soweit die Gesetzgebung für die gewerblichen Eigenthumsrechte in Deutschland betroffen ist, um dennoch mit dem Eintritte in die Union dem Deutschen Reich einen Einfluss zu sichern, welcher zu Dank Euer Durchlaucht maßgebender Fürsorge, von allen Auslandsstaaten schon so vielfach und so vielseitig bewährt gefunden ist.

Euer Durchlaucht in größter Ehrerbietung

gehorsamster

gez. Karl Pieper.

Vorstellung vom 13. März 1890.

An den Herrn Reichskanzler Fürsten v. Bismarck, Durchlaucht.

Durchlauchtigster Fürst!

Die deutsche Landesabtheilung der „Internationalen Commission zum Schutze des gewerblichen Eigenthums“ übermittelte unter dem 24. Februar cr. an Euer Durchlaucht die Bitte, erwägen zu wollen, ob die Gründe, welche nach der Enquête vom Jahre 1883 wider den Anschluss an die „Staatenunion für den Schutz des gewerblichen Eigenthums“ maßgebend waren, noch heute obwalten, und gab dem Wunsche Ausdruck, dass bei den am 1. April zu eröffnenden Conferenzen der Vertreter der Unionstaaten in Madrid die hohe Reichsregierung den Berathungen nicht fern bleibe.

Die berufsgemäßen Vertreter der Interessenten für die gewerblichen Eigenthumsrechte (cff. §. 12 und 19 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877) glauben besonderen Anlass nehmen zu dürfen, die nur benannte Vorstellung an Euer Durchlaucht auf das Angelegentlichste zu unterstützen und übermitteln Euer Durchlaucht in der Anlage das Protokoll einer gemeinsamen Berathung, aus welchem die Gründe für dieses ehrerbietigste Anschreiben eingehender erkenntlich sind.

Die Patentanwaltschaft der Reichshauptstadt vermeint zudem, eine ihren Aufgaben entsprechende Pflicht zu erfüllen, wenn sie die Thatsache hervorhebt, dass die Nachtheile des Ausschusses von der Union in allen den Fällen als von der schwerwiegendsten Bedeutung erkannt sind, wo es sich darum handelt, die Früchte arbeitsschwerer, gewerblicher Thätigkeit des deutschen Producenten auch aus dem Auslande zu sammeln.

Die Ebenförmigkeit, welche die Union zu Gunsten der Unterthanen der ihr angehörigen Staaten, selbst unter Aufgeben von den in einzelnen Ländern vormals maßgebend erschienenen Sonderinteressen bewirkt, und beziehungsweise anstrebt, diese Ebenförmigkeit bedingt einen formellen Gegensatz wider die Interessen aller der Union nicht angehörigen Staatsunterthanen. Mit anderen Worten, das conventionelle Zusammentreten der Deutschland umgebenden Handels- und Industriestaaten schließt naturgemäß selbst die Anerkennung der Rechte des Meistbegünstigten aus, solange der Wettbewerb nicht auf den Boden der international maßgebend gewordenen Vorbedingungen gestellt ist.

Jeder der Auslandstaaten macht jede Beschränkung, welche sein Landesgesetz zulässt, geltend mit Erfolg nur wider die der Convention nicht beigetretenen Staaten. Selbst dem einzelnen Unterthan von Unionstaaten ist es nicht erlaubt, zu seinen Gunsten deutsche Producte zu benutzen oder dieselben als eigene Handelsware zu bezeichnen, obschon die Risiken für deren Darstellung dem ausländischen Handelshause, bei Entlastung des deutschen Producenten zufallen. Die Bestimmungen über die Ursprungsortsangabe sind von den Bestimmungen, betreffend das Markenrecht und das Recht der Handelsfirmen zu Ungunsten der den Unionstaaten nicht angehörigen Unterthanen, leicht zu trennen oder beziehungsweise verschärft zu handhaben und schon deshalb können die ehrerbietigsten Gesuchsteller, bei loyalster Würdigung der Entschließungen der hohen Reichsregierung in diesen Fragen es nur als ein aus innigster Überzeugung erkanntes Bedürfnis bezeichnen, wenn sie dem Petitum der erstbenannten Landesabtheilung das Ersuchen anschließen:

Euer Durchlaucht wolle sich hochgeneigtest bewogen finden, durch Befürwortung des Anschlusses an die Union einen Druck zu beheben, welcher der unbehinderten Entfaltung hervorragend wirtschaftlicher Interessen noch unüberkommlich entgegensteht.

Berlin, 12. März 1890.

Euer Durchlaucht in größter Ehrerbietung gehorsamste gezeichnet: Fr. Schotte, A. Knoblauch & Co., Lenz & Schmidt, Karl Pataky, Brand & v. Nawrocky, G. Loubier, Springmann, C. Fehlert, Albert Pütsch, Kuhnt & Deißler, M. M. Rotten.

Protokoll.

Infolge einer Einladung an die in Berlin wohnhaften deutschen Patentanwalte erschienen unten gezeichnete Herren .... und beziehungsweise Inhaber oder Vertreter der von ihnen geführten Firmen und nahmen Kenntnis von einer an den Herrn Reichskanzler seitens der Landesabtheilung der ständigen Commission für den Schutz des gewerblichen Eigenthums, unter dem 24. Februar gerichteten Vorstellung.

Die Generaldiscussion behandelte zunächst die Frage, ob die Gründe zu der Vorstellung durch praktische Beispiele aus der Erfahrung zu belegen seien und Thatsachen benannt werden sollten, welche für einen Nothstand in der wirtschaftlichen Frage sprechen.

Gegenüber einem solchen Vorschlage war man der Meinung, dass der deutschen Reichsregierung nicht unbekannt geblieben sein könne, wiesehr in den specifisch wirtschaftlichen Vereinen und in exclusiv fachlichen Kreisen, neben dem Bedürfnis für die Reform der einschlagenden nationalen Gesetze bereits betont sei, dass eine sehr wesentliche Erleichterung von dem Anschlusse an die Staatenunion unter allen Umständen abhängig bleibe und man wies diesbezüglich hin auf die Bemühungen des deutschen Ingenieurvereines, die Entschließungen einer größeren Versammlung von Interessenten der mittel- und süddeutschen Staaten zu Frankfurt am Main im Jänner 1887, von welchen dem Herrn Staatssecretär des Innern durch die Vorstände des mittelrheinischen Fabrikantenvereines im Auftrage Mittheilung gemacht wurde, auf die wiederholten Eingaben des „Vereines für die Wahrung der Interessen der chemischen Industrie“, infolge deren der Herr Reichskanzler im September 1886 ein Rundschreiben an die Provinzialbehörden erließ, und glaubte in der Benennung der herrschenden besonderen Schwierigkeiten den specifisch industriellen Körperschaften nicht vorgreifen zu dürfen.

Diese Anschauung wurde die maßgebende, obschon im Vergleiche mit der Eingabe der Landesabtheilung an den Herrn Reichskanzler dargethan wurde, dass nicht nur diplomatische Gründe die Reichsregierung von einem Anschlusse an die Union abgehalten hätten. Die Antwort des Herrn Reichskanzlers auf eine Eingabe des Vereines Deutscher Ingenieure, betreffend den Eintritt des Deutschen Reiches in die Union, von Herrn v. Böttiche unter dem 17. Februar 1885 unterzeichnet, wurde nach Verlesung als ein Beweis dafür erachtet, dass es im Jahre 1885 der Reichsregierung als einem der Union nicht zugehörigen Staate unmöglich gewesen ist, die Wirkungsweise der geschlossenen Convention zu übersehen und wurde allerseits anerkannt, dass die in der angezogenen Antwort des Herrn Reichskanzlers erwarteten Nachtheile für den deutschen Unterthanen nicht eintreten und beziehungsweise die Vermuthungen über die Wirkung anderer Conventionalbestimmungen, soweit sie Nachtheile hervorheben, zur Zeit nicht aufrecht erhalten werden können.

Auf die besondere Frage, ob die Patentanwaltschaft der Reichshauptstadt berufen erscheine, als solche unter Anlehnung an die Äußerungen der Landesabtheilung bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, wurde der Vorschlag gemacht, dass die einzelnen Patentanwalte im Kreise ihrer industriellen Correspondenten zunächst für die Zustimmung einer Petition zum Anschlusse an die Union wirken und gemeinsam mit den Industriellen handeln sollten. Ein diesbezüglicher Antrag wurde zurückgezogen, weil eine Sicherheit nicht gegeben sei, dass der Reichsregierung eine ausgedehntere Agitation willkommen wäre und eine Veröffentlichung der geschehenen Eingabe an den Herrn Reichskanzler zunächst unbedingt unterbleiben müsse. Zudem werde der Herr Reichskanzler nicht verkennen, dass die Patentanwaltschaft bei unausgesetzten und mehr als zehnjährigen Erfahrungen in der Frage wohl mehr als die einzelnen Kreise der Industriezweige zu einem Urtheil über die Gesammtwirkung der Convention berechtigt wäre, und anderseits dass die Patentanwaltschaft, mit Verleugnung aller persönlichen Interessen, nur eine gemeinnützige Arbeit im Auge habe.

Nachdem hierauf zunächst bis auf weiteres die Geheimhaltung des gegenwärtigen Vornehmens bestimmt war, wurde eine Commission, bestehend aus den Herren .... mit der Aufgabe gewählt, den Entwurf eines Anschreibens an den Herrn Reichskanzler zu fertigen und einer neuen Versammlung zur Beschlussfassung vorzulegen; ferner auch ein Anschreiben an die industriellen Kreise zu entwerfen, welches im Falle der Geneigtheit der Reichsregierung, die Angelegenheit eingehender zu erörtern, Verbreitung finden könne. Diese letzte Erörterung wurde wiederholt aufgenommen, weil man sich sicher fühlte, dass die deutschen Gewerbetreibenden und Industriellen von dem Anschlusse an die Union nicht nur die directen Vortheile der bestehenden Convention erwarten, sondern auch mit Recht voraussetzen könnten, dass der Beitritt eines so mächtigen Industriestaates wie das Deutsche Reich innerhalb der bestehenden und angestrebten Bestimmungen der Convention von gewichtigem Einflusse sein müsse.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Bestellung der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten am Sitze eines Gerichtshofes werden durch Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes oder der landesfürstlichen Polizeibehörde ausgeübt.

§. 2.

Außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten durch vom Oberstaatsanwalte ernannte staatsanwaltschaftliche Functionäre und deren Stellvertreter ausgeübt.

Die Stelle eines staatsanwaltschaftlichen Functionärs und eines Stellvertreters desselben sind unbesoldete Ehrenämter.

§. 3.

Wenn bei einem Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes des Gerichtshofes die Bestellung eines staatsanwaltschaftlichen Functionärs, beziehungsweise Stellvertreters in Gemäßheit des §. 2 nicht erfolgen kann, und die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen auch nicht durch Beamte des Gerichtes oder der politischen Behörde ausgeübt werden können, ist die Gemeinde,

in welcher das Bezirksgericht seinen Sitz hat, verpflichtet, die staatsanwaltschaftlichen Functionen durch eine von ihr bestellte, geeignete Persönlichkeit versehen zu lassen.

Die von der Gemeinde zu diesen Verrichtungen Berufenen bedürfen der Bestätigung des Oberstaatsanwaltes.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die dermalen geltende Strafprocessordnung vom Jahre 1873 hat in Ausführung der Bestimmung des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, die Bestellung besonderer Anklageorgane bei den einzelnen Bezirksgerichten vorgesehen, und wird das Anklageamt bei den Bezirksgerichten derzeit durch Beamte der Staatsanwaltschaft, der landesfürstlichen Sicherheits-, beziehungsweise politischen Behörden und in deren Ermanglung am Sitze des Bezirksgerichtes durch eigens bestellte, meist remunerirte staatsanwaltschaftliche Functionäre versehen.

Dieses letztere Institut — der remunerirten staatsanwaltschaftlichen Functionäre — ist vorzugsweise wegen der dem Staatsschatze erwachsenden, sich jährlich auf beinahe 100.000 fl. belaufenden Kosten seit seinem Bestande wiederholt zum Gegenstande eingehender Erörterungen in den gesetzgebenden Körpern geworden, und befassten sich mit diesem Institute insbesondere zwei von den Herren Abgeordneten Lienbacher und Genossen dem Abgeordnetenhause unterbreitete Anträge (Nr. 770 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, und Nr. 28 derselben Beilage, IX. Session), welche seinerzeit vom Strafgesetzausschusse in eingehende Erörterung genommen wurden, Nr. 133 der stenogr. Protokolle, IX. Session.

In diesem Berichte des Strafgesetzausschusses sprach sich die Majorität für die Beibehaltung des Institutes der staatsanwaltschaftlichen Functionäre aus mit der Hinweisung, dass die Aufrechthaltung des Anklageprocesses auch für Übertretungsfälle im vitalsten Interesse der Strafjustiz gelegen sei. Die Durchführung dieses Principes aber die Bestellung eigener Anklageorgane und deren persönliche Mitwirkung während des ganzen Verfahrens, somit insbesondere bei Stellung des Verfolgungsantrages, bei der Hauptverhandlung und für die allfällige Einbringung von Rechtsmitteln dringend erfordere.

Die Regierung hat einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher die Verbesserung der Stellung der Bezirksrichter bezweckt. Um die höheren Anforderungen, welche durch diese Maßnahme an den Staatsschatz gestellt werden, einigermaßen wettzumachen, ist die Regierung bestrebt, in der vorliegenden Angelegenheit eine Organisation zu schaffen, bei welcher unter Wahrung des Anklageprincipes, die bisher für die remunerirten staatsanwaltschaftlichen Functionäre entfallenen Auslagen in Ersparung gebracht werden können, und glaubt dieses Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe erreichen zu können.

Dort, wo nach den Localverhältnissen geeignete staatliche Organe zur Verfügung stehen — nämlich am Sitze der Gerichtshöfe — werden die Functionen der öffentlichen Anklage auch in Zukunft ohne Belastung der Bevölkerung von öffentlichen Beamten (der Staatsanwaltschaft, der Gerichte oder der Polizeibehörde) versehen werden.

Für die Orte, wo dies nicht zutrifft, muss in anderer Weise vorgesorgt werden. Die Regierung glaubte auf die Heranziehung vertrauenswürdiger Elemente der Bevölkerung zum Anklageamt nicht ausnahmslos verzichten zu sollen.

Ist das Streben nach einer Betheiligung an öffentlichen Angelegenheiten, nach Selbstregierung, in den führenden Schichten der Bevölkerung wirklich lebendig, so erscheint die Verfolgung und damit auch die Verhütung von strafbaren Handlungen den nächsten socialen Interessen der Bevölkerung sehr nahe gelegen.

Auf Grund dieser Erwägung wurde in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen, dass die Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Functionen bei den Bezirksgerichten Personen aus den Kreisen der Bevölkerung als Ehrenamt übertragen werden könne; eine Entlohnung für diese Dienstleistung hat natürlicherweise nicht einzutreten.

Es erübrigen dann nur jene Bezirke, in denen aus welchem Grunde immer die Angelegenheit in der vorgedachten Weise nicht geregelt werden kann.

Für die Gerichte solcher Bezirke sollen in erster Linie die verfügbaren Beamten des Gerichtes selbst und der politischen Behörden und letztlich die Gemeindevorsteher der Gerichtsorte herangezogen werden.

In letzterer Hinsicht lehnt sich der vorliegende Entwurf an die Strafprocessordnung vom Jahre 1850 an; es besteht jedoch der schwerwiegende Unterschied, dass nach der citirten Strafprocessordnung die Gemeindevorsteher allein und in erster Linie zu den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen verpflichtet würden, während der vorliegende Entwurf diese Verpflichtung der Gemeindevorsteher als eine bloß subsidiäre, an die letzte Stelle gerückte normirt wissen will.

Die besonderen Rücksichten, welche bei einer Belastung der Gemeinden ins Auge zu fassen kommen, werden von der Regierung gewiss nicht verkannt; es kann aber erwartet werden, dass die seit Jahren eingelebte und entwickelte Gemeindeautonomie werde auch fähig sein, den an sie nur in letzter Linie herantretenden Anforderungen in Belängen solcher Art gerecht zu werden, welche — wie die Verfolgung und Verhütung von Übertretungen — dem polizeilichen Wirkungskreise der Gemeindeautonomie vielfach so nahe liegen.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Execution auf die gegen den Kaiser Franz Joseph I.-Landes-Versicherungsfonds in Prag bestehenden Forderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den Versicherten gegen den Kaiser Franz Joseph I.-Landes-Versicherungsfonds in Prag auf Grund der Statuten dieser Anstalt zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderung zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 2.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, wenn sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Übereinkommens oder durch Executionsmaßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Execution auf die gegen den Kaiser Franz Joseph I.-Landes-Versicherungsfonds in Prag bestehenden Forderungen.

Der Kaiser Franz Joseph I.-Landes-Versicherungsfonds in Prag, welcher von dem Landtage des Königreiches Böhmen aus Anlass des vierzigjährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät errichtet worden ist, hat nach seinen im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen, Jahrgang 1892, unter Nr. 54 kundgemachten Statuten den Zweck, Personen der unbemittelten oder gering bemittelten Classen, welche in einer Gemeinde Böhmens das Heimatrecht besitzen, die Alters- und Invaliditätsversicherung zu ermöglichen. Durch die Bestimmung des §. 17 der Statuten, dass die Versicherung einer 360 fl. übersteigenden Jahresrente nicht erfolgen kann, ist auch dafür Vorsorge getroffen, dass der Fonds seinem ursprünglichen Zwecke nicht entfremdet werde.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nunmehr in Berücksichtigung einer Bitte des böhmischen Landesausschusses die Forderungen der Versicherten gegen den Fonds dem Zugriffe der Gläubiger der Versicherten entzogen werden.

Die humanitären Zwecke, welche das Königreich Böhmen bei der Errichtung des Landes-Versicherungsfondes verfolgte und die Bestimmung der von dem Fonds zu leistenden Zahlungen zum Unterhalte von unbemittelten oder gering bemittelten Personen, die wegen Alters oder wegen Invalidität erwerbsunfähig oder doch in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sind, rechtfertigen schon an sich die im §. 1 des Entwurfes enthaltenen Executions- und Verfügungsbeschränkungen.

Hiezu kommt, dass dieselben Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, hinsichtlich der registrirten Hilfskassen getroffen worden sind, welche Kassen einen ungleich weiteren Wirkungskreis besitzen als der Landes-Versicherungsfonds in Prag.

Insbesonders bei der Versicherung von Renten ist der den Hilfskassen gewährte Spielraum erheblich größer als der des bezeichneten Fondes, nachdem die Hilfskassen Renten bis zur Höhe von 14 fl. wöchentlich versichern können.

Die Bestimmungen des §. 2 sind zur Wahrung erworbener Rechte und zur Hinüberleitung in den neuen Rechtszustand erforderlich und finden sich in gleicher Weise in ähnliche Executionsbeschränkungen statuirenden Gesetzen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, für die im Grunde des §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 31), beziehungsweise der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) an Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder in Tirol aus dem bewilligten Credite per 1,500.000 fl. ertheilten unverzinslichen Vorschüsse den mit dem obigen Gesetze auf den 1. Jänner 1886 festgestellten, nach den Gesetzen vom 7. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 128 und vom 19. April 1889, R. G. Bl. Nr. 74, bis längstens 1. Jänner 1889, beziehungsweise 1. Jänner 1892 verschiebbaren Beginn der Rückzahlung, beziehungsweise die Fortsetzung dieser Rückzahlung bis längstens 1. Jänner 1895 rücksichtlich jener Vorschussnehmer zu erstrecken, welche durch den Rebentod in den Wintern 1890/91 und 1892/93 neuerlich betroffen wurden und in Nothlage gerathen sind.

Eine solche Erstreckung darf nur über Einschreiten der Betheiligten nach Maßgabe des constatirten wirklichen Bedürfnisses bewilligt werden.

Die Staatsverwaltung hat bei der Entscheidung über die einlangenden Erstreckungsgesuche im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzugehen.

§. 2.

Für die Dauer der nach §. 1 bewilligten Erstreckungen bleibt die Inanspruchnahme der Haftung des Landes für die Rückzahlung der Vorschüsse aufgeschoben.

§. 3.

Eingaben, Urkunden und Amtshandlungen in Betreff der nach dem gegenwärtigen Gesetze in Verhandlung kommenden Fristerstreckungen sind von der Stempel- und Gebürenpflicht befreit.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Tirol bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.

Anlässlich der im Jahre 1882 in Tirol eingetretenen Überschwemmungen sind die kaiserliche Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130 und das nachgefolgte Gesetz vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, erflossen, durch welche zur Unterstützung von Concurrenzen, Gemeinden und Privaten, welche hilfsbedürftig geworden waren, Credite bis zum Gesammtbetrage von 1,500.000 fl. für Tirol zum Zwecke der Vertheilung unverzinslicher Vorschüsse unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung bewilligt wurden.

Als im Jahre 1885 in mehreren Gegenden Tirols neuerlich Elementarunfälle eintraten, durch welche insbesondere auch aus den vorgedachten Crediten und Vorschüssen betheiligte Parteien neuerdings getroffen worden sind, wurde ein die Reichsfinanzen nicht zu sehr belastendes Mittel der Hilfeleistung dadurch geschaffen, dass mit dem Gesetze vom 7. Juli 1886 in Nr. 128 R. G. Bl. der Regierung die Ermächtigung ertheilt worden ist, den mit dem vorangeführten Gesetze vom 13. März 1883, Nr. 31 R. G. Bl. auf den 1. Jänner 1886 festgesetzten Beginn der Rückzahlung der Vorschüsse bis längstens 1. Jänner 1889 rücksichtlich jener Vorschussnehmer zu erstrecken, welche durch die Hochwässer des Jahres 1885 neuerdings getroffen wurden und in Nothlage gerathen sind.

Im Jahre 1888 wurden einzelne Landestheile von Tirol abermals durch Elementarereignisse schwer geschädigt und es trat daher die Nothwendigkeit ein, jenen Personen wieder hilfreich beizustehen, die schon durch die Überschwemmungen des Jahres 1882 und zum Theile durch jene des Jahres 1885 in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet waren.

Diese staatliche Hilfeleistung geschah in der Weise, dass mit dem Gesetze vom 19. April 1889, Nr. 74 R. G. Bl., der nach dem Gesetze vom 7. Juli 1886, Nr. 128 R. G. Bl., bis 1. Jänner 1889 verschiebbare Beginn der Rückzahlung, beziehungsweise die Fortsetzung dieser Rückzahlung für die im Grunde des Gesetzes vom 13. März 1883, Nr. 31 R. G. Bl., ertheilten unverzinslichen Vorschüsse zu Gunsten der neuerlich betroffenen und hilfsbedürftig gewordenen Vorschussnehmer auf weitere drei Jahre, das ist bis 1. Jänner 1892 erstreckt wurde.

Im Winter 1890/91 und neuerdings wieder im Winter 1892/93 wurde nun die weinbautreibende Bevölkerung Südtirols durch den in großem Umfange eingetretenen Rebentod in ihrer wirtschaftlichen Existenz abermals empfindlich geschädigt und befanden sich unter den beschädigten und thatsächlich in Nothlage gerathenen Personen auch solche, welchen im Grunde des §. 9 des Gesetzes vom 13. März 1883, Nr. 31 R. G. Bl., unverzinsliche Vorschüsse in der Gesammtsumme von 31.670 fl., wovon bisher rund 8060 fl rückerstattet worden sind, ertheilt wurden.

Infolge dessen könnte eine ordnungsmäßige Abstattung der vom 1. Jänner 1892 fälligen Rückzahlungsraten von den gedachten durch den Rebentod betroffenen Vorschussnehmern nur mit Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Existenz erreicht werden.

Hiedurch hat sich die Regierung veranlasst gesehen — analog ihrem Vorgehen anläßlich der Elementarschäden des Jahres 1885 und 1888 — das Hilfsmittel der Fristerstreckung in Aussicht zu nehmen, zumal diese Action nicht mit fühlbaren Opfern für den Staatsschatz verbunden wäre und zu diesem Zwecke die anverwahrte Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche ihr die Ermächtigung ertheilt werden soll, den Beginn, beziehungsweise die Fortsetzung der Rückzahlung der Vorschussraten bis längstens 1. Jänner 1895 rücksichtlich jener Vorschussnehmer zu erstrecken, welche durch den in den Wintern 1890/91 und 1892/93 eingetretenen Rebentod neuerlich betroffen wurden und in Nothlage gerathen sind.

Die einschlägigen Bestimmungen sind im §. 1 des Gesetzentwurfes enthalten.

Die §§. 2, 3 und 4 sind mit den Bestimmungen des Fristerstreckungsgesetzes vom 19. April 1889, Nr. 74 R. G. Bl., übereinstimmend.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 8. October 1893, Z. 11502/1506

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2505/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni l. J. erhaltenen Ermächtigung, beehre ich mich in der Anlage den Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem staatlichen Meliorationsfonde im Finanzjahre 1892 sammt den zugehörigen erläuternden Bemerkungen und der Nachweisung über die bei dem gedachten Fonde mit Ende März 1893 aushaftenden Activen mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Rechnungsabschluss im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, der verfassungsmäßigen Genehmigung zuzuführen.

/.

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1892.

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1892			Mit Ende März 1892 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Einnahmen.					
1	Fondsdotation	750.000	—			
2	Darlehensrückzahlungen	15 910	03	. . . . .	423.909	13½
3	Zinsen von Darlehen	580	79			
4	„ „ Effecten	27.426	69			
5	Angekaufte Effecten, und zwar Kassascheine mit dreimonatlicher Kündigung	. . . . . .	. .	306.850		
6	Ersätze von Ausgaben					
	a) Vom Fonde für die Verbauung der Wildbäche im Oppagebiete . . . . 2.641 fl. 24½ kr.					
	b) Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung . . . . 2.768 „ 70 „	5.409	94½	. . . . .	3.171	87
7	Verschiedene Einnahmen	285	—			
	Summe .	799.612	45½	306.850	427.081	00½
	Anfänglicher Kassarest .	9	45½	801.100		
	Gesammtempfang .	799.621	91	1,107.950	427.081	00½
	Ausgaben.					
	I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1886, Beitrag:					
1	Regulirung des Palvico und Chiese	10.730	—			
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1887, a) Beiträge:					
2	Regulirung der Kerka. . . . . 9.980 fl. — kr.					
3	Verbauung des Kreuzleithenbaches . . . . 165 „ 31½ „	10.145	31½			
	Fürtrag .	20.875	31½			

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1892 in Barem fl.	kr.	in Effecten fl.	Mit Ende März 1892 aushaftende Activen in Barem fl.	kr.
	Übertrag .	20.875	31½			
	b) Unverzinsliches Darlehen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116).					
4	Regulirung der Kerka	7.320	. .			
	III. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1889, Beitrag.					
5	Regulirung der Gewässer des Horicer Bezirkes	12.097	. .			
	IV. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1890, Beiträge:					
6	Regulirung der Melina . . . . 4.186 fl. 95 kr.					
7	Verbauung im oberen Bečwagebiete . . 8.400 „ 82 „					
8	Regulirung des Ohnitschauerbaches . . 2.344 „ 02 „					
9	Entwässerungsarbeiten in der Gemeinde Mailberg . . . . 4.000 fl.	12.931	79			
	V. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1891, a) Beiträge:					
10	Verbauung des Klausenkofel . . . . — fl. 68 kr.					
11	Vervollständigung der Sannregulirung 18.000 „ — „					
12	Verbauung im Pittenflussgebiete . . . 7.000 „ — „					
13	„ des Zauchbaches . . . . 5.000 „ — „					
14	Lermooser Moosentsumpfung . . . . 4.868 „ 75½ „					
15	Verbauung der Wildbäche im Bezirke Rakonitz . . . . 12.184 „ — „					
16	Verbauung des Steggrabens . . . . 3.750 „ — „					
17	Bewässerung von Grundstücken in der Gemeinde Theresienfeld . . . . 7.000 „ — „					
18	Regulirung des Wullendorfer 2c. Baches . . . . 6.000 „ — „					
19	Ausführung eines Inundationsdammes an der Salzach nächst Simling und Ettenau . . . . 2.130 „ — „	59.933	43½			
	b) Unverzinsliches Darlehen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116					
20	Verbauung des Klausenkofel . . . . . — fl. 34 kr.					
21	„ „ Steggrabens . . . . . 1.125 „ — „	1.125	34			
	Fürtrag .	114.282	88			

Postnummer		Erfolg im Finanzjahre 1892			Mit Ende März 1892 aushaftende Activen	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Übertrag .	114.282	88			
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1892 a) Beiträge.					
22	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses 33.500 fl. — kr					
23	Verbauung des Klausenkofel . . . . . 4.166 „ — „					
24	Vervollständigung der Sanregulirung . 12.000 „ — „					
25	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse . . . . 23.401 „ 66 „					
26	Thayaregulirung . . . . 18.571 „ 40 „					
27	Segflussregulirung . . . . 10.500 „ — „					
28	Eindeichung am Weichsel-Sanflusse . . 79.080 „ — „					
29	Ergänzung der Verbauungen im Pittenflussgebiete (Ergänzung) . . . . . 6.935 „ 48 „					
30	Verbauung des Zauchbaches . . . . . 5.000 „ — „					
31	„ „ Steggrabens . . . . 3.750 „ — „					
32	Regulirung des Novy Brenflusses . . . 7.804 „ 25 „					
33	Ausbau der Rheinbinnendämme . . . 63.750 „ — „					
34	Verbauung des Apriacher Wildbachgebietes . . . . 5.883 „ 33 „					
35	Verbauung der Kirchschlager Wildbäche . 29.640 „ 17 „					
36	„ „ Wildbäche im Bezirke Rakonitz . . . . 4.135 „ 24 „	308.117	53	. . . . .		
	b) Unverzinsliches Darlehen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116.					
37	Verbauung des Klausenkofel . . . . 2.083 fl. — kr.					
38	„ „ Steggrabens . . . . . 1.125 „ — „					
39	Ausbau der Rheinbinnendämme . . . 28.250 „ — „	24.458	. .	. . . . .		
40	Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung	45.868	71	. . . . .		
41	Ankauf von Effecten	306.850	. .	. . . .		
	Summa .	779.577	12	. . . . .		
	Schließlicher Kassarest .	44	79	1,107.950		
	Gesammtausgabe .	799.621	91	1,107.950		

Nachweisung

über die bei dem Meliorationsfonde mit Ende März 1893 aushaftenden Activen.

Post-nummer	Von den Activen entfallen	Betrag fl.	Betrag kr.
1	Auf den Tiroler Landesausschuss für die Sterzinger Moosentsumpfungs-Genossenschaft	19.860	44
2	Auf den kärntnerischen Landesausschuss anlässlich der Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes	24.250	—
3	Auf die Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wisłokflusse und der Debica-Tarnobrzeger Landstraße	2.325	94 1/2
4	Auf den kärntnerischen Landesausschuss zur Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses	108.000	—
5	Auf den Görzer Landesausschuss anlässlich der Bewässerung des Gebietes von Monfalcone	191.200	—
6	Auf den Vorarlberger Landesausschuss anlässlich der Herstellung an den Rheinbinnendämmen	54.250	—
7	Auf den Tiroler Landesausschuss für die Lermooser-Moosentsumpfung . .	7.302	75
8	Auf die Etschregulirungs-Genossenschaft, Section II	4.000	—
9	Auf die Etschregulirungs-Genossenschaft, Section III	3.150	—
10	Auf den dalmatinischen Landesausschuss für die Kerkaregulirung	7.320	—
11	Auf den kärntnerischen Landesausschuss für die Verbauung des Steggrabens	2.250	—
	Summe der aushaftenden Darlehensrückzahlungen . .	423.909	13 1/2
12	Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbach-verbauung	3.171	87
	Gesammtsumme . .	427.081	00 1/2

Erläuterungen

zum

Rechnungsabschlusse für die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1892.

Auch in diesem Finanzjahre gelangten außer den mit den Finanzgesetzen vom 22. Juli 1891 für das Jahr 1891 und vom 22. December 1891 für das Jahr 1892 mit zweijähriger Verwendungsdauer bewilligten Beträgen auch noch mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1886, 1887, 1889 und 1890 bewilligte, unter den Posten 1—9 ausgewiesene Beträge zur Beausgabung, obwohl deren Verwendung mit den bezüglichen Finanzgesetzen nur bis Ende März 1888, beziehungsweise 1889, 1891 und 1892 bewilligt worden war.

Bei der besonderen Natur des Credites für Ausgaben aus dem Meliorationsfonde, welcher im Staatsvoranschlage und im Staatsrechnungsabschlusse nur eine durchlaufende Post bildet, nahm das k. k. Ackerbauministerium aus den bereits in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse des Meliorationsfondes für das Jahr 1888 angeführten Gründen keinen Anstand, die auf Grund des verfassungsmäßig genehmigten Meliorationsfondsvoranschlages für die Jahre 1886, 1887, 1889 und 1890 nach Ablauf des Monates März 1888, beziehungsweise 1889, 1891 und 1892 noch weiters erforderlichen Beträge zur Anweisung zu bringen.

Bezüglich der ausgewiesenen schließlichen Activa wird bemerkt:

Mit dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1891 wurden an schließlichen Activen ausgewiesen	406.915 fl.	82½	kr.
Hiezu sind zu rechnen die im Jahre 1892 gewährten Darlehen, und zwar Ausgabepost 4	7.320 „	—	„
Ausgabeposten 20 und 21 mit	1.125 „	34	„
Ausgabeposten 37, 38, 39 mit	24.458 „	—	„
Auf die sonach entfallende Summe von	439.819 fl.	16½	kr.
wurden laut Empfangspost 2 eingezahlt	15.910 „	03	„
und es verbleiben sonach mit Ende März 1893 aushaftende Activen im Gesammtbetrage von	423.909 fl.	13½	kr.

welche Summe in der angeschlossenen Nachweisung zergliedert erscheint.

Unter Empfangspost 6 werden ferners an schließlichen Activen Ersätze von Auslagen für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung im Betrage von	3.171 fl.	87	kr.
ausgewiesen, wovon	2.913 „	40	„

den Dienst des Jahres 1892 betreffen, mittlerweile eingeflossen sind und mit dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1893 zur Verrechnung gelangen werden. Die verspätete Verrechnung des zuletzt erwähnten Betrages hat zur Folge, dass im Rechnungsabschlusse für das Jahr 1892 unter Ausgabspost 40 an Kosten

für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung	45.868 fl.	71	kr.
sonach gegen den präliminarmäßig bewilligten Credit von	45.500 „	—	„
um	368 fl.	71	kr.

mehr ausgewiesen werden, welche Überschreitung daher rührt, dass die für das Jahr 1892 entfallenden und zur Compensirung geeigneten Ersätze seitens einzelner Baufonde nicht innerhalb der in Betracht kommenden Verrechnungsperiode eingeflossen sind.

Mit den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse für das Jahr 1891 wurde der schließliche Effectenstand ausgewiesen, wie folgt:

5procentige einheitliche Silberrente im Nennwerte von	200.000 fl.
5procentige einheitliche Notenrente im Nennwerte von	52.700 „
Kassascheine mit dreimonatlicher Kündigungsfrist im Nennwerte von	548.400 „
im Gesammtnennwerte von	801.100 fl.

In dem Rentenbesitze ist im Jahre 1892 keine Änderung eingetreten, dagegen wurde im Laufe des Jahres 1892 der Bestand an Kassascheinen per . . . . 548.400 fl.
dadurch erhöht, dass zur Fructificirung des baren Bestandes und der eingeflossenen im Rechnungsabschlusse unter den Empfangsposten 2, 3 und 4, dann 6 und 7 ausgewiesenen Beträgen Kassascheine im Betrage von . . . . 306.850 „
angeschafft worden sind, wodurch sich die Summe von . . . . 855.250 fl.
in Kassascheinen ergibt.

Wird hiezu der unverändert gebliebene Bestand von 5procentiger einheitlicher Silberrente im Nennwerte von . . . . 200.000 fl.
und an 5procentiger einheitlicher Notenrente im Nennwerte von . . . . 52.700 „
gerechnet, so zeigt sich der im Rechnungsabschlusse ausgewiesene Bestand von Effecten mit . 1,107.950 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1893,

womit

die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1894 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wird die Aushebung der erforderlichen, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekrutencontingente, und zwar:

59.211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine,

10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten, und

der Ersatzreserve,

aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen für das Jahr 1894 bewilligt

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Veräußerung mehrerer in der Steuergemeinde Eger gelegenen, zur Erweiterung des dortigen Bahnhofes benöthigten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die nachbezeichneten, im Grundbuche für die Steuergemeinde Eger eingetragenen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, nämlich:

die Wiese, Grundparcelle Nr. 1590/2, Einlage Z. 673,

die Weide, Grundparcelle Nr. 1591, Einlage Z. 673,

dann die Realität „zu den drei Linden“, bestehend aus:

der Bauparcelle Nr. 667, Einlage Z. 648

dem Garten, Grundparcelle Nr. 1592, Einlage Z. 648 und

der Weide, Grundparcelle Nr. 1609, Einlage Z. 1143,

an die aus den Verwaltungen der in den Bahnhof Eger, zu dessen Erweiterung die obigen Grundstücke benöthigt werden, einmündenden Bahnen gebildete Bahnhofgemeinschaft um den Preis von zusammen 42.000 fl. ö. W. zu überlassen.

Die Berichtigung dieses Kaufpreises hat durch Anrechnung auf den Beitrag zu erfolgen, welchen die

Verwaltung der österreichischen Staatsbahnen als Mitglied der vorerwähnten Bahnhofgemeinschaft zu den Kosten der Erweiterung des gemeinschaftlichen Bahnhofes in Eger zu leisten hat.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Veräußerung mehrerer in der Steuergemeinde Eger gelegenen, zur Erweiterung des dortigen Bahnhofes benöthigten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Zum Zwecke der Durchführung der längst als dringlich anerkannten Erweiterung der Anlagen des Bahnhofes in Eger, welcher ein gemeinschaftliches Besitzthum der k. k. österreichischen, der königlich baierischen, und der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung, dann der ausschließend priv. Buschtěhrader Eisenbahn bildet, sind unter anderen auch die Grundparcellen Nr. 1590/2, 1591, 1592 und 1609, dann die Bauparcelle Nr. 667 der Steuergemeinde Eger im Gesammtausmaße von 7685 Quadratmeter erforderlich.

Die durch die Generaldirection der königlich baierischen Staatsbahnen vertretene Bahnhofgemeinschaft Eger konnte diese Grundflächen bisher nicht ins Eigenthum erwerben, weil vorerst das Erweiterungsproject sichergestellt, beziehungsweise eine Einigung der betheiligten Bahnverwaltungen hinsichtlich der Durchführung desselben erzielt sein musste.

Bei dieser Sachlage hatte es die k. k. Generaldirectionen der österreichischen Staatsbahnen als mitbetheiligte Verwaltung übernommen, die vorbezeichneten Grundstücke, als sich im Jahre 1887 eine günstige Gelegenheit hiezu ergab, aus freier Hand ins Eigenthum zu erwerben, um dieselben, sobald die Verhandlungen wegen der Bahnhoferweiterung zum Abschlusse gediehen sein würden, der Bahnhofgemeinschaft zu überlassen.

Der Kaufpreis für die Grundparcelle Nr. 1590/2 betrug 3369 fl., jener für die Grundparcelle Nr. 1591—87 fl.; die Realität „zu den drei Linden", bestehend aus der Bauparcelle Nr. 667, dann den Grundparcellen Nr. 1592 und Nr. 1609, hat 36.000 fl. gekostet.

Seither ist die Einigung der betheiligten Bahnverwaltungen hinsichtlich des Projectes für die in Rede stehende Bahnhoferweiterung zustande gekommen; dasselbe umfasst Herstellungen im Gesammtbetrage von 3,563.700 Mark, wovon 2,751.000 Mark die Kostenziffer für die allen betheiligten Verwaltungen zugute kommenden gemeinsamen Anlagen einschließlich des Erfordernisses für alle zum Zwecke der Bahnhoferweiterung einzulösenden Grundflächen darstellen und von den betheiligten Bahnverwaltungen nach einem bestimmten Schlüssel (wornach auf die österreichischen Staatsbahnen ein Sechstel entfällt) zu tragen sind, wogegen 32.000 Mark für Anlagen veranschlagt sind, welche dem Zolldienste gewidmet und zu einem Viertheile von der k. k. Staatsbahnverwaltung zu bestreiten sind, der Rest per 782.700 Mark aber auf solche Anlagen und Einrichtungen entfällt, welche der ausschließlichen Benützung einzelner Bahnverwaltungen entfallen und daher von diesen auf ihre Rechnung zu bestreiten sind.

Dem Wunsche aller Betheiligten entsprechend, wird, nachdem die Baubewilligung bereits ertheilt ist, die Bahnhoferweiterung mit der größten Raschheit zur Ausführung gelangen, sobald die erforderliche Grundeinlösung durchgeführt sein wird. In diesem Sinne sollen nun die vorangeführten Parcellen nunmehr ihrer bereits im Jahre 1887 in Aussicht genommenen Widmung zugeführt werden.

Ihre Übergabe an die Bahnhofgemeinschaft ist in der Weise gedacht, dass ihr Wert dem Staate, beziehungsweise der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen auf jenen Antheil an den Kosten der gemeinsamen Bahnhofanlagen eingerechnet wird, welcher auf den Staat, als Eigenthümer der in den Bahnhof Eger einmündenden Kaiser Franz Josef-Bahn (k. k. Staatsbahnlinie Wien-Eger) entfällt.

Der Wertberechnung sollen die früher erwähnten Kaufpreise — zusammen 39.456 fl. — mit einem etwas über sechsprocentigen Zuschlage (6% = 2368 fl.) für die bei der Durchführung der in Rede stehenden Grundeinlösungen erwachsenen Verwaltungsauslagen zugrunde gelegt werden. Hienach ergibt sich ein Betrag von rund 42.000 fl.

Dies entspricht auch jenem Betrage, welcher in dem von der Bahnhofgemeinschaft aufgestellten Kostenvoranschlage als Einlösungspreis in Rechnung gestellt ist, nämlich 73.000 Mark (bei einem Curse von 57·53 = 42.000 fl.) und ist vorgesehen, dass bei einem höheren Curse der Mark die Ziffer eingesetzt wird, welche dann dem Werte von 42.000 fl. gleichkommt.

Dem entsprechend würde sich der auf die k. k. österreichischen Staatsbahnen entfallende Antheil an den Gesammtkosten der Bahnhoferweiterung — für welchen im Staatsvoranschlage für 1893 beim Etat der k. k. Staatsbahnen (Capitel 27, Titel 14, §. 1) bereits ein Theilbetrag von 60.000 fl. als erste Rate eingestellt ist — bis auf 472.000 fl. herabmindern.

Da der Wert der in Rede stehenden, seit dem Jahre 1887 dem Staate gehörenden Grundstücke, mehr als 25.000 fl. beträgt, kann die Staatsverwaltung deren Veräußerung nicht auf Grund der üblichen, ihr durch Artikel VII des jeweilig geltenden Finanzgesetzes ertheilten Ermächtigung hinsichtlich der Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes bewirken; sie bedarf hiezu vielmehr gemäß §. 11 lit. c des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), die Ermächtigung durch ein besonderes Gesetz.

Ein derartiges Gesetz zu erwirken ist der Zweck der gegenwärtigen Vorlage.

Dieselbe enthält im §. 1 die der Regierung hinsichtlich der daselbst näher specificirten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums zu ertheilende Veräußerungsvollmacht.

§. 2 des Gesetzentwurfes trifft die üblichen Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn und Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten vom 9. October 1893. Z. 784/M. P.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2514/A. H.)

Das Gesammtministerium hat auf Grund eines mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September d. J. genehmigten Beschlusses, die anruhende, im Reichsgesetzblatte und im amtlichen Theile der Wiener-Zeitung zur Verlautbarung gelangte Verordnung erlassen, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den bisherigen Umfang des politischen Bezirkes Smichov (das ist für die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt) Ausnahmsverfügungen getroffen wurden.

Die Regierung sah sich zur Erlassung dieser Ausnahmsverfügungen aus den nachstehenden Gründen veranlasst:

Durch maßlosen Missbrauch der Pressfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes wurde von Agitatoren eine Verhetzung der Bevölkerung gegen confessionelle Institutionen, gegen sociale Stände und gegen Nationalitäten, wie gegen jede gesetzliche Autorität in Scene gesetzt, welche die rohesten Leidenschaften immer breiterer Volksschichten aufreizte und dahin führte, dass jeder in der Öffentlichkeit sich ergebende Anlass bedauerliche Ausschreitungen der Massen im Gefolge hatte.

Das Eingreifen der Regierungsorgane bei öffentlichen Versammlungen begegnete nur zu häufig offenbarer Widersetzlichkeit, welche durch Aufbietung der öffentlichen Gewalt gebrochen werden musste.

Die Confiscationen von Zeitungen, welche solche aufreizende, bis zum Hochverrathe sich versteigende Artikel enthielten, wurden immer häufiger, ohne die Verbreitung solcher Zeitungsexemplare gänzlich hindern zu können.

Die das Rechtsgefühl vergiftenden Wirkungen der immer dreister auftretenden Agitation wurden in den wiederkehrenden rohen Ausschreitungen gegen die katholische Kirche und ihren Cultus in sich häufenden Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Bedrohungen der Sicherheit der Person und des Eigenthums, Missachtung der Behörden und Widersetzlichkeiten gegen deren Organe, ja sogar in höchst bedauerlichen Ausschreitungen hochverrätherischer Tendenz offenbar, zu deren wirksamer Bekämpfung die der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichen.

Die Regierung sah sich daher nach sorgfältigster Erwägung aller Umstände veranlasst, unter ihrer Verantwortung eine Einschränkung in der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte eintreten zu lassen, indem sie das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie die Pressfreiheit für die Stadt Prag und die sie

umgebenden Gerichtsbezirke Königliche Weinberge, Žižkov, Eule, Karolinenthal Brandeis, Smichov, Königsaal, Kladno und Unhošt als jenes Gebiet, von wo aus die oben geschilderte Bewegung geleitet wird und woselbst deren Wirkungen den bedrohlichsten Charakter annahmen, zeitweilig suspendirte, um auf diese Weise der Nothwendigkeit einer Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung durch noch schärfere Mittel vorzubeugen. Sie behält sich vor, bei der reichsräthlichen Behandlung des Gegenstandes nähere concrete Thatsachen hinsichtlich der Art und der Ausdehnung der oberwähnten Ausschreitungen mitzutheilen.

Ich beehre mich das löbliche Präsidium unter Beziehung auf §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, zu ersuchen, hievon dem hohen Abgeordnetenhause sofort Mittheilung machen und die weitere verfassungsmäßige Behandlung gefälligst einleiten zu wollen.

Verordnung des Gesammtministeriums

vom 12. September 1893,

mit welcher

auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den dermaligen Umfang des politischen Bezirkes Smichov (das ist die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt) Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, werden infolge eines vom Gesammtministerium gefassten Beschlusses vom 22. August 1893 nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. 142, in dem Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Königliche Weinberge und Karolinenthal, sowie in dem ganzen dermaligen Umfange der Bezirkshauptmannschaft Smichov (das ist in den Gerichtsbezirken Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt) zeitweilig suspendirt.

Rücksichtlich der Wirkungen dieser Suspension haben die Bestimmungen der §§. 6, lit. a und b, 7, lit. a und b, dann, insoweit es sich um die Bestrafung der Übertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften und gegen die auf Grund des §. 8 ergehenden Anordnungen handelt, der §. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in Anwendung zu kommen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p. **Steinbach** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten vom 9. October 1893, Z. 785/M. P.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2515/A. H.).

Die Regierung hat sich infolge der im Verlaufe der letzten Zeit im Sprengel des Landesgerichtes in Prag sich häufenden Ausschreitungen gegen jede gesetzliche Autorität verpflichtet gesehen, Ausnahmsverfügungen in Anwendung des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, zu treffen und hat in Gemäßheit dieses Gesetzes die entsprechende Mittheilung an den Reichsrath gelangen lassen.

Die Regierung hat sich im weiteren durch diese Erscheinungen bestimmt gefunden, die in Abschrift mitfolgende Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 140, zu erlassen, mit welcher die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Umfang des Sprengels des Landesgerichtes in Prag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung rücksichtlich der in derselben bezeichneten strafbaren Handlungen eingestellt wird, da durch Druckschriften und durch die in zahllosen Versammlungen gehaltenen Reden strafbaren Inhaltes eine die Wahrung des öffentlichen Friedens gefährdende Aufregung in weite Kreise der Bevölkerung getragen wurde, und die Anwendung der gewöhnlichen gesetzlichen Mittel nicht für ausreichend angesehen werden konnte, diesen strafbaren Umtrieben zu begegnen. Gestützt auf diese Thatsachen musste die Regierung zur Anschauung kommen, dass jene Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, denen das Material zur Bildung der Geschwornenbank entnommen werden muss, den verderblichen Wirkungen der geschilderten maßlosen Agitation so sehr preisgegeben sind, dass bei einem großen Theile derselben auf eine unbefangene Würdigung der Processthatsachen, sowie auf eine unparteiische, von Furcht und Gunst unbeeinflusste Rechtssprechung ihrerseits nicht mehr gerechnet werden kann, dass daher die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung unerlässig ist.

Ich beehre mich das löbliche Präsidium zu ersuchen, dem hohen Abgeordnetenhause von der getroffenen Verfügung sofort Mittheilung machen zu wollen.

Verordnung des Gesammtministeriums

vom 12. September 1893,

betreffend die

Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Sprengel des Landesgerichtes in Prag.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesammtministerium, nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes, zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Sprengels des Landesgerichtes in Prag bezüglich der nachstehenden, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen, und zwar bezüglich der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (lit. A)

und bezüglich nachbenannter Verbrechen und Vergehen:

Hochverrath (lit. B, Z. 1);
Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B, Z. 2);
Aufstand und Aufruhr (lit. B, Z. 3);
öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B, Z. 4, a, b und c);
Religionsstörung (lit. B, Z. 8);
Mord und Todtschlag (lit. B, Z. 12);
schwere körperliche Beschädigung (lit. B, Z. 15);
Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B, Z. 24);
Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit B, Z. 25);
gemeingefährlicher Gebrauch von Sprengstoffen, und zwar die Fälle der §§. 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134,

auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung eingestellt.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p. **Steinbach** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit die Reichsraths-Wahlordnung ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach §. 9 der Reichsraths-Wahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr, 41 (in der Fassung des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142) werden die nachstehenden Bestimmungen als §. 9 a, §. 9 b, §. 9 c und §. 9 d eingefügt.

§. 9 a.

Außer denjenigen Personen, denen nach den Bestimmungen des §. 9 der Reichsraths-Wahlordnung in der Fassung des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142, das Wahlrecht zukommt, steht es in der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden auch denjenigen österreichischen Staatsbürgern zu, welche, nebst der Erfüllung der allgemeinen Bedingungen für die Wahlberechtigung (§. 9, alinea 1)

1. vor dem Feinde gestanden sind, beziehungsweise zum Tragen der Kriegsmedaille berechtigt sind, oder das Certificat für ausgediente Unterofficiere im Grunde des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 erworben haben, oder

2. in der Lage sind, sowohl den erforderlichen Bildungsnachweis (§. 9 b) als den Nachweis über die rechtzeitig und ordnungsmäßig erfüllte Stellungspflicht (§. 9. c) vorbehaltlich der in den bezogenen Paragraphen bezeichneten Ausnahmen zu erbringen, als auch den übrigen im Gesetze (§. 9 d) vorgezeichneten Bedingungen zu entsprechen.

Den nach diesen Paragraphen wahlberechtigten steht das Wahlrecht in jener Gemeinde zu, in der sie wohnen.

§. 9 b.

Den erforderlichen Bildungsnachweis erbringt derjenige, der nachweist, dass er in einer der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder landesüblichen Sprachen des Lesens und Schreibens kundig ist.

Dieser Nachweis wird erbracht von Personen, welche die Volksschule nach der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62 absolvirt haben, durch Beibringung eines Entlassungszeugnisses seitens einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Volksschule, sofern dasselbe hinsichtlich des Lesens und Schreibens mindestens die Fortgangsnote „genügend" enthält.

Durch ein Zeugnis einer Bürgerschule oder einer über den Kreis der Volksschule hinausreichenden Schule wird der bezeichnete Nachweis ersetzt.

Ist jemand nicht in der Lage den Bildungsnachweis in der vorstehenden Art zu erbringen, so bleibt es ihm vorbehalten, den Nachweis in der Art zu liefern, dass er vor eine Commission das Gesuch um Einräumung des Wahlrechtes nach einer voraus bestimmten Formel richtig niederzuschreiben vermag.

Diese Commission hat aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) des Wohnortes des das Wahlrecht anstrebenden, oder dem vom Gemeindevorsteher bezeichneten Stellvertreter und aus dem Leiter einer Volksschule und aus einem vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden schreibkundigen Gemeindeangehörigen zu bestehen. Gewinnt die Commission die Überzeugung, dass der Wahlrechtswerber des Lesens und Schreibens kundig ist, so hat sie ihm eine Bestätigung dahin lautend auszustellen, dass er sich an dem zu bezeichnenden Tage vor der zu benennenden Commission der Prüfung unterzogen habe und als des Lesens und Schreibens kundig befunden worden sei.

Diese Beståttigung gilt auch als Darlegung des Bildungsnachweises für spätere Wahlen.

Von dem Bildungsnachweise sind diejenigen befreit, welche vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1869, G. G. Bl. Nr. 62 im schulpflichtigen Alter gestanden sind.

§. 9 c.

Der Nachweis über die rechtzeitig und ordnungsmäßig erfüllte Stellungspflicht wird durch eine Bescheinigung der Militärbehörde, beziehungsweise der politischen Behörde erbracht.

Alle diejenigen sind von dieser Nachweisung enthoben, welche noch vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, in das stellungspflichtige Alter getreten sind.

§. 9 d.

Den übrigen, im §. 9 a, Zahl 2 erwähnten Bedingungen entspricht derjenige, welcher vor der Aus-

schreibung der bevorstehenden Wahlen bereits sechs Monate im Wahlbezirke wohnhaft ist und entweder

a) ohne bereits die Wahlberechtigung nach §. 9 zu besitzen, eine landesfürstliche directe Steuer zu entrichten hat, oder

b) durch ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch, beziehungsweise durch andere behördliche oder behördlich bestätigte Documente nachweiset, dass er in einem bestimmten Berufe seine ständige Beschäftigung findet.

Artikel II.

Die §§. 19, 27 und 42 der Reichsrathswahlordnung treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 19.

Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind, und zwar in jedem der im Reichsrathe vertretenen Länder, alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§§. 9, 9a, 9b, 9c, 9d) oder in den Landtag wählbar sind.

§. 27.

Sobald die Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), sowie jene der Städte, nach erfolgter Entscheidung der Reclamationen richtig gestellt ist, sind den Wählern des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) vom Landeschef, den Wählern der Städte von dem Vorsteher der unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Diese Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung, sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und hinsichtlich der Wähler des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) auch den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

Ist ein in die Wählerclasse der Städte eingereihter Ort einem Wahlorte zugewiesen, der in einem anderen politischen Bezirke liegt, so sind die Wählerlisten an den Vorstand der vorgesetzten politischen Behörde des Wahlortes einzusenden, von dem auch die zur Ausstellung der Legitimitationskarten nöthigen Auskünfte über Ort und Zeit der Wahlhandlung einzuholen sind.

In Städten mit eigenen Statuten kann mit der Ausfertigung der Legitimationskarten der Gemeindevorsteher beauftragt werden.

Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden; die außerhalb des

Landes wohnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitung aufzufordern.

Den Wählern in Städten sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen, die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, persönlich zu erheben.

§. 42.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, dass die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der Wähler.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen in die Wahlurne und wacht darüber, dass nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

Artikel III.

Nach §. 52 der Reichsraths-Wahlordnung kommt die nachstehende Bestimmung als §. 52 a einzufügen:

§. 52 a.

In Städten, welche in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, können von der politischen Behörde mehrere Wahllocalitäten bestimmt und die Zuweisung der Wähler zur Wahl dahin nach alphabetischer Ordnung verfügt werden. In diesem Falle ist für jede Wahllocalität eine besondere Wahlcommission zu bestellen. Hiebei finden die §§. 33, 51 und 52 Anwendung.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel V.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Gesetze vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Organisirung der Bezirksgerichte, und vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Vorgang bei Änderungen in den Sprengeln der Gerichtshöfe I. Instanz, ergänzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu den im Verordnungswege nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, und nach §. 1 des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, zu treffenden Verfügungen des Justizministers bedarf es des abgegebenen Gutachtens des betheiligten Landtages in dem Falle nicht, wenn dieses Gutachten in zwei unmittelbar auf einander folgenden Landtagssessionen von der Regierung abverlangt und bis zum Schlusse der zweiten Session vom Landtage nicht erstattet worden ist.

In der bereits in der abgelaufenen Landtagssession in Verhandlung gestandenen Angelegenheit der Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau hat die nächstfolgende Session des Landtages des Königreiches Böhmen als die zweite im obigen Sinne zu gelten.

§. 2.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Gesetze vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, und vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62, unberührt.

§. 3.

Die Minister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Durch das Gesetz vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, §. 1, wurden die Bezirksgerichtssprengel für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder legislativ normirt. Da vorauszusehen war, dass locale Verhältnisse mit der Zeit Änderungen in dieser Organisation nothwendig machen werden, und da die jedesmalige Aufbietung des Gesetzgebungsapparates für diese, eine größere Tragweite nicht in sich schließenden Regierungsacte von vorneherein als nicht geboten erschien, wurden die künftigen Änderungen der damals festgestellten Territorialeintheilung durch §. 2 des citirten Gesetzes dem Verordnungswege überlassen, jedoch mit der Beschränkung, dass der Justizminister an die Einholung eines Gutachtens des Landtages, als der berufensten autonomen Körperschaft zur Beurtheilung der localen Verhältnisse gebunden sei.

Dieselben Bestimmungen enthält bezüglich der Gerichtshöfe erster Instanz das Gesetz vom 26. April 1873, R. G. Bl. Nr. 62.

Bei der Codification dieser Gesetze wurde die Möglichkeit außeracht gelassen, dass der betheiligte Landtag durch absichtliche Unterlassung der Abgabe seines Gutachtens die durch das Gesetz ausdrücklich dem Verordnungswege übertragene Vornahme von Änderungen in der Territorialeintheilung der Gerichte illusorisch machen kann.

Ein derartiger Fall ist im laufenden Jahre eingetreten, indem der Landtag des Königreiches Böhmen der ihm zugegangenen Aufforderung zur Erstattung eines Gutachtens über die Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau in der letzten Session nicht nachgekommen ist.

Durch eine solche — sei es ausdrückliche, sei es stillschweigende — Weigerung, das abgeforderte Gutachten zu erstatten, würde eine völlige Lahmlegung jeder, gesetzlich der Regierung auf diesem Gebiete zukommenden Action herbeigeführt werden, trotzdem die legitime Einflussnahme des Landtages, in dessen legislative Sphäre die Organisation der Gerichte nicht fällt, sich nur auf die Hervorhebung der für oder wider eine geplante Änderung sprechenden Momente erstreckt, gewiss aber nicht ein förmliches Vetorecht gegen dieselbe in sich schließt.

Aus diesen Gründen sieht sich die Regierung veranlasst, den Entwurf einer Novelle zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche die erwähnte Lücke der citirten Gesetze ausgefüllt wird.

Um dem Landtage eine angemessene Frist zur Fassung seines Beschlusses offen zu halten, wird in Aussicht genommen, das Gutachten erst nach fruchtloser Verstreichung zweier aufeinander folgender Sessionen als verweigert anzusehen.

Wenn die Ergänzungsbedürftigkeit der mehrerwähnten Gesetze und die Angemessenheit der einem Landtage gewährten Frist zur Erstattung eines ihm abverlangten Gutachtens anerkannt wird, so ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, auch für den speciellen Fall Vorsorge zu treffen, welcher die Lücke in den bestehenden Gesetzen zutage treten ließ. Die Frage der Errichtung eines Kreisgerichtes in Trautenau, die schon lange angeregt wurde, und deren Zweckmäßigkeit und Vortheilhaftigkeit nach weitläufig gepflogenen Erhebungen aus den Gutachten der vernommenen, zunächst betheiligten Factoren hervorgeht, soll nicht durch Unterlassung der Erstattung des hiezu erforderlichen Gutachtens des Landtages dem Verordnungswege für länger entzogen werden, als dies nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes in Hinkunft allgemein möglich sein wird.

Dieser Erwägung entspringt der Vorschlag, die auf den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes nächstfolgende Session des Landtages des Königreiches Böhmen als die zweite im Sinne des ersten Absatzes des §. 1 zu erklären.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1894.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1894 werden auf die Summe von 618,694.237 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln, Paragraphen und ziffermäßig gesonderten Unterabtheilungen von Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln, Paragraphen und Unterabtheilungen von Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 619,105.779 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1894 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher nach Maßgabe des nachfolgenden Staatsvoranschlages zur Rückzahlung jener Capitalien noch erforderlich erscheint.

Demgemäß sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 7,871.007 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 1,020.595 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1894 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Credite erlöschen mit Ende December 1894.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen &c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld &c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung alle außerordentlichen, sowie jene ordentlichen Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende December 1895 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1894 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlag des Jahres 1895 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Auch bei jenen Crediten, welchen im Finanzgesetze für das Jahr 1893 eine Verwendungsdauer bis Ende März 1895 eingeräumt wurde, erlischt die Verwendungsbefugnis mit Ende December 1894.

Artikel VII.

Die nachstehend aufgeführten Credite können noch bis Ende December 1894 verwendet werden; doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1893 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 bewilligt worden wären.

A. Im Etat des Ministeriums des Innern.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 5, §. 5, Post 4, zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Ärarialbeitrag von . . . . 5.000 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 1, für die Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5 bis 151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 5, §. 8, Post 4, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 7, für die Umlegung der Valsugana-Reichsstraße im Kilometer 30—31 auf das rechtsseitige Brentaufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brentafluss bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 14.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 5, §. 8, Post 7, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . . 10.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 5, §. 8, Post 6, für die Hebung der Italiener Reichsstraße und Herstellung von Durchlässen im Kilometer 147·2—147·6 am Schuttkegel des Trudnerbaches bei Vill bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . . . 11.500 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 7, §. 9, Post 3, für den Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von 15.400 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 5, §. 13, Post 2, für den Ausbau der Zollstraße Bossancze-Bunestie bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 5, §. 14, Post 1, für den Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narentafluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für die Regulirung der Donau am Struden bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . . 80.000 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 2, Post 2, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 50.000 fl.

12. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 7, Post 3, für die Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 17.100 fl.

13. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 1, für die Oder-, inclusive Olsa-Regulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . . 10.000 fl.

14. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 10, Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

15. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 10, für die Oder- inclusive Olsaregulirung bewilligte Credit von . . 10.000 fl.

16. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 11, Post 4, für Bauten am Dniester bewilligte Credit von . . . . 71.100 fl.

17. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

18. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 6, §. 12, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

19. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 6, §. 12, für Sereth- und Suczawaflussbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

B. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 10, §. 5, zur Herstellung einer Kaiserstatue für den Festsaal der technischen Hochschule in Wien als 1. Rate bewilligte Credit von 3.500 fl.

2. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1890 unter Titel 13, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 8.400 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 11, §. 18, für Neu-, Um- und Zubauten in der Bukowina bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 2.779 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 12, §. 2, zur Inangriffnahme des Baues eines Glockenthurmes bei der Kathedralkirche in Sebenico als 1. Rate bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 3.000 fl.

5. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 14, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 7.000 fl.

6. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 20, §. 1, für Herstellungen an dem Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Borgo-Erizzo und Aufstellung von Blitzableitern bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . . 3.300 fl.

7. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 11, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von 12.000 fl.

8. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 11, §. 13, für Böhmen auf Vorschüsse gegen Ersatz bewilligte Credit von . 4.000 fl.

9. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 14 für Neu-, Um- und Zubauten in Dalmatien bewilligte Credit von . . . 5.000 fl.

10. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 16, §. 1 zur Adaptirung der auf weitere 10 Jahre für das Staats-Obergymnasium in Spalato gemieteten Schullocalitäten bewilligte Credit von . . . . 1.580 fl.

11. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 22, §. 1, für bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungsarbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg als 3. Rate bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

C. Im Etat des Handelsministeriums.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 8, §. 7, für die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest bewilligte und mit dem Finanzgesetze für 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 976.000 fl.

D. Im Etat des Justizministeriums.

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1891 unter Titel 4, §. 10, für die Reconstruction und Erweiterung des Bezirksgerichtes in Dernis bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. Der mit demselben Finanzgesetze unter Titel 4, §. 22, für den Bau des Bezirksgerichtes in Rzeszów bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1893 bis Ende März 1894 verlängerte Credit von . . . . 5.000 fl.

3. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 7, für den Bau in Bozen bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

4. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1892 unter Titel 4, §. 14, für den Erweiterungsbau in Zara bewilligte Credit von . . . . 17.000 fl.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1894 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Ebenso ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1894 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt. Der Gesammtwert der im Jahre 1894 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 200.000 fl. nicht übersteigen. Ferner ist der Finanzminister gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1894 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1894.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	74.627	.....	.....	74.627	72.723
3			III. Reichsrath.					
	1		Herrenhaus	42.269	.....	.....	42.269	34.689
	2		Abgeordnetenhaus	585.790	.....	.....	585.790	584.691
	3		Gemeinsame Auslagen beider Häuser des Reichsrathes	89.875	.....	4.000	93.875	81.473
	4		Delegation	19.800	.....	.....	19.800	11.000
	5		Staatsschulden-Controlcommission	9.205	.....	.....	9.205	8.385
	6		Herstellung von Büsten hervorragender Parlamentarier	.....	.....	15.000	15.000	.....
			Bau des Parlamentshauses	.....	.....	.....	.....	25.000
	7		Neubau eines Gebäudes für die österr. Delegation in Budapest	.....	.....	130.000	130.000	100.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—7)	746.939	.....	149.000	895.939	845.238
4			IV. Reichsgericht	22.400	.....	.....	22.400	21.900
5			V. Ministerrath.					
	1		Ministerraths-Präsidium	167.113	.....	1.400	168.513	171.137
	2		Dispositionsfond	50.000	.....	.....	50.000	.....
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	610.300	.....	.....	610.300	610.300
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	126.000	.....	.....	126.000	126.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	138.080	.....	.....	138.080	138.092
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5)	1,091.493	.....	1.400	1,092.893	1,045.529
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.					
	1		Überschüsse des Zollgefälles	38,673.080	.....	.....	38,673.080	37,100.300
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	.....	69,202.528	.....	69,202.528	67,818.642
	3		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	.....	.....	2,476.460	2,476.460	2,477.832
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3)	38,673.080	69,202.528	2,476.460	110,352.068	107,396.774

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
			Gulden in österreichischer Währung					
			VII. Ministerium des Innern.					
7	1	1	Central-Leitung	514.000	. . . . .	. . . . .	514.000	499.500
		2	Kosten des Reichsgesetzblattes	57.800	. . . . .	. . . . .	57.800	57.800
	2	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . .	6,284.116	. . . . .	14.000	6,298.116	6,130.291
		2	Epidemie- und Epizootie-Auslagen	220.000	. . . . .	. . . . .	220.000	250.000
	3		Öffentliche Sicherheit:					
		1	Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
		2	Öffentliche Sicherheit in den einzelnen Ländern (hierunter 6.068 fl. in Gold)	4,601.970	. . . . .	1.575	4,603.545	4,423.000
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.300
		3	Neubau eines Amtsgebäudes in Wien (IX. Gemeindebezirk)	. . . .	. . . . .	98.000	98.000	. . . . .
		4	Außerordentliche Polizei-Auslagen	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500	4.000
			Staats-Beitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden Besserungs-Anstalt für jugendliche Corrigenden zu Opatovič in Böhmen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	40.000
	4	1	Staatsbaudienst in den einzelnen Ländern	1,190.550	. . . . .	1.340	1,191.890	1,157.102
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	39.000	. . . . .	. . . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—4) .	13,027.436	. . . . .	121.415	13,148.851	12,721.993
	5		Straßenbau:					
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000	447.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über die Schwarza in Neunkirchen, im Zuge der Triester Reichsstraße, politischer Bezirk Neunkirchen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			2. Bau einer stabilen Brücke mit eisernem Oberbau über die Donau zwischen Mautern und Stein, politischer Bezirk Krems (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	*) 133.000	*) 133.000	. . . . .
		2	Österreich ob der Enns	186.900	. . . . .	. . . . .	186.900	186.900
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Mühlfluss bei Schlägl, im Zuge der Krumauer Reichsstraße, politischer Bezirk Rohrbach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			2. Neubau einer stabilen, den Inn bei Braunau übersetzenden Brücke, politischer Bezirk Braunau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	30.000
			3. Grundbauherstellung auf der Wiener Reichsstraßenstrecke Linz-Ebelsberg, politischer Bezirk Linz (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	18.000
			Fürtrag .	633.900	. . . . .	193.000	826.900	691.900

*) Als Nachtrags-Credit pro 1893 wurden mit dem Gesetze vom 5. April 1893, R. G. Bl. Nr. 56, 133.000 fl. als 1. Rate bewilliget.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	633.900	. . . . .	193.000	826 900	691.900
7	5	3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000	270.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Murfluss in der Stadt Leoben im Kilometer 15·6 der Italiener-Straße, politischer Bezirk Leoben (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag für den Umbau der im Zuge der ärarischen Glacisstraße über dem Murflusse in Graz liegenden Radetzky-Brücke, politischer Bezirk Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Feistritz-Fluss in Groß-Wilfersdorf im Kilometer 48 der Ungarstraße, politischer Bezirk Feldbach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600	175.600
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Pontebbaner Grenzbach zwischen Pontafel und Pontebba am Ende der Italiener-Reichsstraße, politischer Bezirk Villach	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	. . . . .
			2. Hebung der Tiroler-Reichsstraße im Markte Oberdrauburg, zwischen Kilometer 88·2 und 88·6, politischer Bezirk Spittal (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Ärarial-Beitrag zur Fortsetzung der Verbesserung der Lessachthaler-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			4. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel, politischer Bezirk Klagenfurt (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			5. Umlegung der Gailbergstraße im Zuge der Gailthaler Reichsstraße, politische Bezirke Hermagor und Spittal (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	30.000
			6 Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (11. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 5.830	5.830	5.000
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Strecke zwischen Unter-Schwerenbach und Saiz, politischer Bezirk Rudolfswerth (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			2. Umlegung der Wurzner Reichsstraße bei Birkendorf und über den Schwammberg, politischer Bezirk Krainburg, dann Sicherung und Regulirung derselben Straße am Lešnikbache, politischer Bezirk Radmannsdorf (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
		7	Küstenland	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300	105.300
			1. Ärarial-Beitrag zu den partiellen Regulirungen des Isonzo- und Torre-Flusses, politischer Bezirk Gradiska (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Fürtrag .	1,400.800	. . . . .	341.830	1,742.630	1,533.800

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,400.800	. . . . .	341.830	1,742.630	1,533.800
7	5	7	2. Instandsetzung der Idriathal-Straße von Ušnik bei Ceginj an der Kärntner Reichsstraße über St. Lucia und Zelin bis Ober-Idria in Krain, politische Bezirke Tolmein und Loitsch (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bača-thal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajuzna über Podbrdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (5. Rate)	. . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
		8	Tirol und Vorarlberg	366.330	. . . . .	. . . . .	366.330	366.330
			1. Umlegung der Vintschgauer Reichsstraße im Kilometer 138·0 bei der Rieder-Muhre sammt Anlage einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Fendelserbach, politischer Bezirk Landeck, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			2. Instandsetzung der Münsterthalerstraße von Schluderns zur schweizerischen Grenze, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Correction der Italiener Reichsstraße über den Schuttkegel des Trudnerbaches bei Vill im Kilometer 147·2—147·6, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500	. . . . .
			4. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Eisackfluss (Temelfeldbrücke) im Kilometer 49·6—49·8 der Italiener Reichsstraße, politischer Bezirk Brixen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500	6.000
			5. Herstellung einer neuen gewölbten Brücke über die Ill zwischen Feldkirch und Tisis im Kilometer 0·4—0·6 der Lichtensteinerstraße, politischer Bezirk Feldkirch (2. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			6. Correction der Italiener Reichsstraße im Kilometer 101·4—101·9 bei Kollmann, sammt Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Gannerbach, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			7. Herstellung einer neuen Brücke mit eisernem Oberbau über den Chiese-Fluss bei Cimego im Kilometer 60·4—60·6 der Judicarien-Straße, politischer Bezirk Tione (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	10.000
			8. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Dimaro, im Kilometer 49·8 der Tonale-Reichsstraße nach Madonna di Campiglio, politische Bezirke Cles und Tione (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			9. Subvention für die Herstellung einer neuen Fahrstraße von Wälschnofen nach Vigo di Fassa, politische Bezirke Bozen und Cavalese (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			10. Subvention für die Instandsetzung der Ledrothalstraße, politischer Bezirk Riva (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	8.000
			Fürtrag .	1,767.130	. . . . .	461.830	2,228.960	1,999.130

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,767.130	. . . . .	461.830	2,228.960	1,999.130
7	5	8	11. Subvention für die Instandsetzung der Lechthaler Concurrenzstraße von Prenten (Gemeinde Steeg) bis zur Einmündung in die Thannheimer Reichsstraße bei Weißenbach, politischer Bezirk Reutte (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	8.000
			12. Instandsetzungsarbeiten an der Straßenstrecke Fiera nach Pontet, politischer Bezirk Primiero (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			13. Hebung der Italiener Reichsstraße bei Neumarkt im Kilometer 148·5—151·8 zum Schutze derselben gegen die Überflutungen der Etsch, politischer Bezirk Bozen (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			14. Subvention für den Ausbau der Enneberger Concurrenzstraße, politischer Bezirk Bruneck (5., beziehungsweise 7. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Erhöhung des Fürstenweges bei Innsbruck zwischen Kilometer 0·8—2·2, politischer Bezirk Innsbruck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau und gemauerten Widerlagern über die Etsch bei Spondinig, Kilometer 0·0—0·2 der Stilfserjochstraße, politischer Bezirk Meran (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Umlegung der Valsugana-Reichsstraße, im Kilometer 30—31 auf das rechtsseitige Brenta-Ufer, sammt Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Brenta-Fluss, politischer Bezirk Borgo (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Bauherstellungen auf der Judicarien-Straße, politischer Bezirk Tione (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.900
			Fortsetzung der Reconstruction der Valsugana-Reichsstraße zwischen Pergine und Levico in der Strecke Merlezzo-Capitello alla Cis, politische Bezirke Trient und Borgo (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Egerfluss in Saaz im Zuge der Eisenstein-Teplitzer-Ärarialstraße, politischer Bezirk Saaz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	. . . . .
			Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau (Spittelbrücke) in Trautenau im Zuge der Jungbunzlau-Trautenauer Reichsstraße, politischer Bezirk Trautenau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.200
			Fürtrag .	2,817.130	. . . . .	524.830	3,341.960	3,136.230

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
						Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	2,817.130	. . . . .	524.830	3,341.960	3,136.230
7	5	10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000	230.000
			1. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bezirksstraße 2. Classe von Lindenau bis an die mährisch-schlesische Landesgrenze bei Dobischwald-Odrau, politischer Bezirk Weißkirchen .	. . . . .	. . . . .	6.540	6.540	. . . . .
			2. Umbau der Marchbrücke im Kilometer 28 der Schönberger Reichsstraße, politischer Bezirk Schönberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	11.000
		11	Schlesien	122.000	. . . . .	. . . . .	122.000	115.500
		12	Galizien mit Krakau	970.000	. . . . .	. . . . .	970.000	960.000
			1. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Majdan-Stany-Rozwadów, politische Bezirke Tarnobrzeg, Nisko und Kolbuszowa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . .
			2. Umbau der die Städte Biala und Bielitz verbindenden hölzernen Brücke Nr. 671 über den Białka-Fluss in ein Object mit eisernem Oberbau im Zuge der Krakauer Reichsstraße, politischer Bezirk Biala (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			3. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau und einem Gehwegstege über den San-Fluss bei Przemyśl, im Zuge der Przemyśler Reichsstraße, politischer Bezirk Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000	40.000
			4. Reconstruction der Reichsstraßen in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			5. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction mehrerer Bezirksstraßen und Gemeindewege in Przemyśl und Umgebung, politischer Bezirk Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . .	20.000	20.000	6.000
			4. Reconstruction der Brücke Nr. 261 über den Bystrzyca-Fluss bei Stanislau im Zuge der Brzeczany'er Reichsstraße, politischer Bezirk Stanislau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.400	4.400	6.000
			6. Reconstruction der Beskid'er Reichsstraße in den Kilometern 203—208, 211, 224, 225 und 228, politischer Bezirk Nadworna (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	5.000
			8. Reconstruction des Gemeindeweges Knihinicze-Zurawno und Bau einer Brücke über den Dniester-Fluss bei Zurawno, politischer Bezirk Zurawno (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			9. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Zembrzyce-Biertowice, politische Bezirke Wadowice und Myślenice (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	7.800
			Fürtrag .	4,139.130	. . . . .	722.770	4,861.900	4,537.530

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,139.130	. . . .	722.770	4,861.900	4,537.530
7	5	12	10. Reconstruction der Gemeindestraße Jaroslau-Gorzyce, politischer Bezirk Jaroslau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			11. Bau der Brücke Nr. 624 mit eisernem Oberbau über den Dunajec-Fluss bei Neu-Sandec, im Zuge der Tatraer Reichsstraße, politischer Bezirk Neu-Sandec (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	50.000
			12. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Landesstraße Kańczuga-Dynów, politische Bezirke Łańcut, Rzeszów und Brzozów (4. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	17.525
			13. Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Olszyny-Melsztyn, politischer Bezirk Brzesko (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			14. Bau der San-Brücke bei Zarzecze sammt der Zufahrtsstraße Zarzecze-Domosława, politischer Bezirk Nisko (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	50.000
			15. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Straße Gródek-Stradcz-Dombrowica, politischer Bezirk Gródek (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	7.548
			16. Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Wegstrecke Trynicza-Leżajsk, politischer Bezirk Łańcut (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	10.000
			Bau einer Brücke mit hölzernem Oberbau über den San-Fluss bei Przemyśl, politischer Bezirk Przemyśl (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Reconstruction der Podol'ier Reichsstraße in den Kilometern 130, 162—164, politische Bezirke Tarnopol, Trembowla, Husiatyn und Czortków (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.570
			Bau einer Brücke über den San-Fluss bei Iskań, im Zuge der Straße Jaroslau-Pruchnik-Iskań-Bircza, politischer Bezirk Dobromil (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.056
			Reconstruction der Gemeindestraße Gorzyce-Trynicza, politischer Bezirk Łańcut (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.793
			Ärarial-Beitrag zur Reconstruction der Gemeindestraße Lemberg-Gliniany-Uciszków, politischer Bezirk Lemberg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.051
			Ärarial-Beitrag für die Instandsetzung der Gemeindestraße Leżajsk-Tarnogóra, politischer Bezirk Łańcut (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Fürtrag .	4,139.130	. . . .	824.770	4,963.900	4,735.073

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,139.130	. . . . .	824.770	4,963.900	4,735.073
7	5	12	Reconstruction des Gemeindeweges Siwka-Mielnicz und Herstellung einer Brücke über den Swica-Fluss bei Żurawnó sammt Zufahrtsstraße, im Zuge der Straße Halicz-Siwka-Żurawnó-Żydaczów, politische Bezirke Kałusz und Żydaczów (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.657
			Reconstruction des Gemeindeweges Błażowa-Łańcut, politische Bezirke Rzeszów und Łańcut (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Erhöhung der Samborer Reichsstraße bei Koniuszki und Reconstruction der Brücke Nr. 48 über den Strwiąż-Fluss, politische Bezirke Sambor und Rudki (4. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300	105.300
			1. Ausbau der Zollstraße Bossancze-Bunestie, politischer Bezirk Suczawa (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
		14	Dalmatien	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000	95.000
			1. Bau einer stabilen Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über den Narentafluss bei Metković nebst den beiderseitigen Zufahrtsstraßen, politischer Bezirk Metković (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	10.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjurič, politischer Bezirk Cattaro, für die IV. Theilstrecke von Punta-Piavica bis Gjurič (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	10.000
			3. Herstellung einer Fahrstraße vom Hafenorte Almissa durch das Cettina-Thal nach Duare, im Anschlusse an den Straßenzug Makarska-Duare-Sestanovac, politischer Bezirk Spalato (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	10.000
			Herstellung einer Fahrstraße von Grab über Mrčine und Zastolje zur mittelländischen Reichsstraße bei Gruda, politischer Bezirk Ragusa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	39.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—14) .	4,339.430	. . . . .	884.770	5,224.200	5,044.030

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
7	6		Wasserbau:					
		1	Österreich unter der Enns	279.150	. . . . .	. . . . .	279.150	279.150
			1. Instandsetzung des im Laxenburger Entwässerungs-Rayon gelegenen Kehrwandwehres, dann Meliorirung des Kehrwand- und Frauenbaches (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			2. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (13. Rate)	. . . . .	. . . . .	430.000	430.000	430.000
		2	Österreich ob der Enns	205.000	. . . . .	. . . . .	205.000	205.000
			1. Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	70.000
			2. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	80.000
			3. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	25.000
			4. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	70.000
			Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Regulirung der Donau am Struden	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	40.000
		3	Salzburg	39.000	. . . . .	. . . . .	39.000	39.000
			1. Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000	65.000
		4	Steiermark	43.300	. . . . .	. . . . .	43.300	43.300
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (20. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600	30.600
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (12. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	23.100	23.100
			3. Ärarial-Beitrag für die Drau-Regulirung von Marburg bis Polsterau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirung von Praßberg bis Cilli (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800	37.800
			1. Drau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Ärarial-Beitrag zur Drau-Regulirung (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	150.000
		6	Krain	13.400	. . . . .	. . . . .	13.400	13.400
			1. Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	40.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.280	. . . . .	. . . . .	68.280	138.280
			1. Rhein-Regulirung (690.000 Frcs. oder 276.000 fl. in Gold) (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	328.570	328.570	25.000
			Fürtrag .	685.930	. . . . .	1,352.270	2,038.200	1,873.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	685.930	. . . . .	1,352.270	2,038.200	1,873.630
7	6	7	2. Correction der Binnengewässer im österreichischen Rheinthale (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	46.000	46.000	. . . . .
			3. Einlösung der deteriorirten Grundflächen am am rechten Noce-Ufer bei Mezzolombardo . .	. . . . .	. . . . .	16.000	16.000	. . . . .
			4. Regulirungs- und Ergänzungs-Arbeiten in der ärarischen Noce-Strecke (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000	. . . . .
			5. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
		8	Böhmen	212.000	. . . . .	. . . . .	212.000	212.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	420.000	420.000	429.700
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	50.000
		9	Mähren:					
			1. Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			2. March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	2.000
		10	Schlesien	600	. . . . .	. . . . .	600	200
			1. Oder- incl. der Oppa- und Olsa-Regulirung	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
		11	Galizien mit Krakau	*) 191.000	. . . . .	. . . . .	191.000	186.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	190.700	190.700	190.000
			2. " am Dunajec	. . . . .	. . . . .	47.400	47.400	47.000
			3. " am San	. . . . .	. . . . .	128.800	128.800	128.200
			4. " am Dniester	. . . . .	. . . . .	100.200	100.200	100.000
			5. " " an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	11.240	11.240	11.140
			6. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Bug-Flusses (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.900	9.900	. . . . .
			7. Ärarial-Beitrag zur Regulirung des Biala-Flusses (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.660	8.660	8.660
						**) 496.900	496.900	485.000
			8. Für die Anlage der Weidenculturen zum Behufe der Gewinnung des Faschinen-Materiales	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
						**) 506.900	506.900	495.000
		12	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
			1. Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	10.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—12) .	1,092.030	. . . . .	2,445.170	3,537.200	3,278.530

*) Hierunter 10.000 fl. als Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die bezüglichen Bauten zu verwendenden Weidenruthen.

**) Hierunter 12.000 fl. als Wert der aus den Ärarial-Pflanzungen zu entnehmenden und für die sub Post 1—5 aufgeführten Bauten zu verwendenden Weidenruthen, u. zw. mit den Theilbeträgen von 4.200 fl., beziehungsweise 2.400 fl., 3.800 fl., 1.300 fl. und 300 fl.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
7	7		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:					
			Schlesien:					
			Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14.950
		1	Galizien mit Krakau:					
			1. Annuität für die Mtockische Realität in Lemberg (53. und 54. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	1.400
			2. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (29. und 30. Rate)	. . . . .	. . . . .	550	550	550
			Summe (Titel 7, §. 1) .	. . . . .	. . . . .	1.950	1.950	16.900
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	18,458.896	. . . . .	3,453.305	21,912.201	21,061.453
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.					
	1		Central-Leitung	420.858	. . . . .	2.742	423.600	390.000
	2		Landwehr (hierunter 6.030 fl. und 400 Ducaten in Gold, zusammen 7.950 fl. in Gold)	. . . . .	11,603.112	2,019.800	13,622.912	12,732.184
			Münzverlust.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.060
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartirungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlaſs der Controlversammlungen der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, dann der Pferdeclassification; Reiseauslagen aus Anlaſs der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten; Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter nichtactiver Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine; Verpflegskosten für in Militär-Spitäler abgegebene Stellungspflichtige; endlich Auslagen für Mobilisirungs-Vorarbeiten .	96.190	. . . . .	. . . . .	96.190	76.540
	4		Militär-Stiftungen	36.000	. . . . .	. . . . .	36.000	36.400
	5		Militär-Polizeiwache	142.000	. . . . .	. . . . .	142.000	158.998
	6		Gendarmerie	5,691.680	. . . . .	. . . . .	5,691.680	5,630.583
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	6,386.728	11,603.112	2,022.542	20,012.382	19,025.765

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**					
			A. Centrale.					
	1		Central-Leitung	313.300	.....	24.000	337.300	338.200
	2		Schul-Aufsicht	817.900	.....	.....	817.900	793.100
	3		Akademien der Wissenschaften	96.000	.....	14.000	110.000	107.000
			Restaurirung des Gebäudes der Akademie der Wissenschaften in Wien (2. Rate)	.....	.....	4.000	4.000	7.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	83.600	.....	.....	83.600	82.600
	5		Subvention an den n.-ö. Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	.....	.....	40.000	40.000	40.000
	6		Statistische Centralcommission	69.100	18.000	.....	87.100	84.200
			Zur Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1890 (3. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	60.000
	7		Geologische Reichsanstalt	63.200	.....	.....	63.200	62.600
			Renovirung der inneren Localitäten des Anstaltsgebäudes (2. Rate)	.....	.....	1.850	1.850	1.850
			Drucklegung der geologischen Specialkarte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (4. Rate)	.....	.....	.....	.....	2.500
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	32.200	.....	.....	32.200	31.200
			Herstellung einer neuen Auflage der Psychrometertafeln	.....	.....	700	700	.....
			Herstellung einer neuen Auflage der Anleitung zu meteorologischen Beobachtungen 2. Theil	.....	.....	450	450	.....
	9		Österreichische Commission der europäischen Gradmessung und österreichisches Gradmessungs-Bureau	7.900	.....	.....	7.900	7.900
			Summe (Titel 1—9)	1,483.200	18.000	85.000	1,586.200	1,618.150
	10		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:					
			a) Für Kunstzwecke:					
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	120.400	.....	.....	120.400	120.500
			Erwerbung von 76 Originalhandzeichnungen von Josef Ritter v. Führich (1. Rate)	.....	.....	2.550	2.550	.....
		2	Kunstschule in Krakau	22.100	.....	.....	22.100	21.200
			Münzverlust	.....	.....	.....	.....	7
		3	Malerakademie in Prag	.....	.....	5.000	5.000	5.000
		4	Förderung der Musikpflege	33.300	.....	.....	33.300	30.700
		5	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	.....	41.500	.....	41.500	41.500
			Fürtrag	175.800	41.500	7.550	224.850	218.907

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	175.800	41.500	7.550	224.850	218.907
9	10	5	Auf Staatsankäufe und Staatspreise anläßlich der im Jahre 1894 im Künstlerhause in Wien stattfindenden internationalen Kunstausstellung	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Ausführung dreier Gemälde von Johann Matejko behufs Ausschmückung der Aula der Universität in Krakau (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Ausschmückung der Aula der Universität in Wien (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Herstellung einer Kaiserstatue für den Festsaal der technischen Hochschule in Wien (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	3.500
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	175.800	41.500	64.150	281.450	237.407
			b) Für archäologische Zwecke:					
		6	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	22.165	. . . . .	. . . . .	22.165	20.055
		7	Conservirung und Restaurirung alter Baudenkmale	. . . . .	6.000	. . . . .	6.000	6.000
			Österreich unter der Enns:					
			Subvention für den Wiener Dombauverein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Restaurirung des St. Josephsbrunnens auf dem hohen Markt in Wien (Mehrerfordernis).	. . . . .	. . . . .	3.200	3.200	3.500
			Tirol:					
			Restaurirung der Fresken im Kreuzgange des Domes in Brixen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	1.800
			Steiermark:					
			Restaurirung und theilweise Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Küstenland:					
			Weitere Restaurationsarbeiten an den Mosaiken des Domes in Parenzo.	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Renovation und Reconstruction der Mosaiken des Domes in Parenzo (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Dalmatien:					
			Pauschalvergütung für zwei bei der seinerzeitigen Restaurirung und Freistellung des Domes in Spalato in das ärarische Eigenthum übernommene Kapellen	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800	. . . . .
			Restaurirung des Glockenthurmes von San Marco in Lesina (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.100	2.100	. . . . .
			Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	25.000
			Fürtrag	22.165	6.000	50.900	79.065	69.355

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	22.165	6.000	50.900	79.065	69.355
9	10	7	Böhmen:					
			Restaurirung der Decanalkirche zu St. Nicolaus in Eger (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Ausbau des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Galizien:					
			Restaurirung der Pfarrkiche in Biecz . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
		8	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen . .	8.980	2.500	. . . . .	11.480	10.980
			Küstenland:					
			Erwerbung eines Theiles der archäologischen Sammlung von Dr. Gregorutti für das archäologische Museum in Aquileja . . .	. . . .	. . . . .	6.500	6.500	. . . . .
			Bauliche Sicherstellungsarbeiten am Gebäude des archäologischen Museums in Aquileja	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	. . . . .
			Ausgrabung und Erhaltung der Mosaikfußböden im Bereiche des Domes zu Parenzo (2. Rate)	. . . .	. . . .	775	775	775
			Dalmatien:					
			Ankauf von Grundstücken behufs Freilegung der Basilika in Salona (3. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.900
			Summe (Titel 10, §§. 6—8) .	31.145	8.500	79.975	119.620	102.010
			Summe (Titel 10, §§. 1—8) .	206.945	50.000	144.125	401.070	339.417
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—10) .	1,690.145	68.000	229.125	1,987.270	1,957.567
			B. Cultus.					
	11		Erfordernis der Religionsfonde:					
			a) Ausgaben der Fonde					
		1	Österreich unter der Enns	557.000	. . . . .	. . . . .	557.000	545.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann größere Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	49.000	49.000	30.000
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
		2	Österreich ob der Enns	188.700	. . . . .	. . . . .	188.700	188.700
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
		3	Salzburg	105.800	. . . . .	. . . . .	105.800	104.200
		4	Tirol	437.900	. . . . .	1.000	438.900	442.000
			Bauherstellungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.570
		5	Vorarlberg	39.400	. . .	. . . . .	39.400	40.500
		6	Steiermark	386.600	. . . . .	. . . . .	386.600	388.000
		7	Kärnten	162.800	. . . . .	. . . .	162.800	164.600
			Fürtrag .	1,878.200	. . . . .	56.000	1,934.200	1,912.570

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,878.200	. . . . .	56.000	1,934.200	1,912.570
9	11	8	Krain	180.200	. . . . .	. . . . .	180.200	179.800
		9	Triest	58.400	. . . . .	. . . . .	58.400	59.500
		10	Görz	105.500	. . . . .	. . . . .	105.500	96.800
		11	Istrien	107.600	. . . . .	. . . . .	107.600	105.600
		12	Dalmatien	326.500	. . . . .	4.000	330.500	317.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	34.000	34.000	19.850
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	8.180	8.180	3.000
		13	Böhmen	1,197.000	. . . . .	. . . . .	1,197.000	1,192.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	7.043	7.043	13.563
			Beiträge	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000	16.000
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
		14	Mähren	564.000	. . . . .	. . . . .	564.000	558.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	3.625	3.625	5.725
		15	Schlesien	116.700	. . . . .	. . . . .	116.700	118.300
		16	Galizien	1,369.500	. . . . .	. . . . .	1,369.500	1,390.000
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.044
		17	Krakau	111.900	. . . . .	. . . . .	111.900	112.900
		18	Bukowina	51.200	. . . . .	. . . . .	51.200	49.200
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Summe (Titel 11, §§. 1—18) .	6,066.700	. . . . .	132.248	6,198.948	6,164.352
		19	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	722.350	. . . . .	. . . . .	722.350	668.970
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	12.730	12.730	13.940
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung .	. . . . .	. . . . .	11.180	11.180	10.880
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	. . . . .	3.070	3.070	3.070
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	. . . . .	5.120	5.120	10.480
			Aus dem Stammvermögen der Religionsfonde:					
			Österreich unter der Enns: Für den Neubau eines Forstverwaltungsgebäudes in St. Pölten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Österreich ob der Enns: Für den Neubau zweier Arbeiterhäuser im Wirthschaftsbezirke Weyer	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Für den Bau eines Arbeiterhauses in Altenmarkt	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Kärnten: Zum Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung der Religionsfondsgüter Arnoldstein und Ossiach	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Zum Ankauf von Grundstücken zur Arrondirung des Religionsfondsgutes Förderaun-Tarvis	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Krain: Zum Ankauf von Grundstücken zu Arrondirungszwecken für das Religionsfondsgut Landstraß und Sittich	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Galizien: Für Neubauten und andere Herstellungen bei der Badeanstalt Krynica	. . . . .	. . . . .	56.500	56.500	22.500
			Summe (Titel 11, §. 19)	722.350	. . . . .	100.600	822.950	746.440
			Summe (Titel 11, §§. 1—19) .	6,789.050	. . . . .	232.848	7,021.898	6,910.792

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
9	12		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:					
		1	Stiftungen	31.300	.....	.....	31.300	31.300
		2	Beiträge	124.200	.....	.....	124.200	115.100
			Österreich unter der Enns:					
			Zur Vollendung der Restaurirung der Mariensäule am Hof in Wien (2. und letzte Rate)	.....	.....	1.500	1.500	1.800
			Zur Fortsetzung der Restaurirung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (7. Rate)	.....	.....	25.000	25.000	25.000
			Zur Fortsetzung des Wiederaufbaues der Thürme der Hauptpfarrkirche in Wiener-Neustadt (5. Rate)	.....	.....	12.000	12.000	12.000
			Salzburg:					
			Zur Vollendung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche (6. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	9.000
			Auf Bauherstellungen:					
			am Domprobsteigebäude in Salzburg	.....	.....	.....	.....	400
			an den Domherrenhäusern " "	.....	.....	.....	.....	1.000
			am Kapellhaus " "	.....	.....	.....	.....	195
			an der Franziskanerkirche " "	.....	.....	.....	.....	870
			an dem Kapuzinerkloster in Radstadt	.....	.....	.....	.....	900
			an dem Kapuzinerkloster in Werfen	.....	.....	.....	.....	300
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	155.500	.....	38.500	194.000	197.865
	13		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:					
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	42.000	.....	.....	42.000	41.500
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses	80.000	.....	.....	80.000	80.000
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	122.000	.....	.....	122.000	121.500
	14		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:					
			Dalmatien	81.500	.....	.....	81.500	80.800
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	10.000	10.000	5.200
			Summe (Titel 14)	81.500	.....	10.000	91.500	86.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 11—14)	7,148.050	.....	281.348	7,429.398	7,316.157

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summme	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
9	15		C. Unterricht.					
			Hochschulen.					
			a) Universitäten:					
		1	Universität in Wien	846.300	136.000	. . . .	982.300	965.900
			Anschaffung, Aufstellung und Einrichtung eines astrophotographischen Fernrohres für die Universitäts-Sternwarte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			Herstellung von Glashäusern im botanischen Garten (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	50.000
			Für außerordentliche Adjuten und Remunerationen anläslich der an der Universitäts-Bibliothek vorzunehmenden Katalogisirungsarbeiten	. . . .	. . . .	3.000	3.000	3.000
			Reconstruction von Dampfkesseln im Universitäts-Gebäude (3. und letzte Rate)	. . . .	. . . .	3.700	3.700	3.750
			Innere Einrichtung der neu errichteten dritten medicinischen Klinik im allgemeinen Krankenhause in Wien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des zahnärztlichen Ambulatoriums (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Anschaffung von Schülermikroskopen für das histologische Institut (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	1.500
		2	Universität in Innsbruck	252.500	19.100	. . . . .	271.600	266.500
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshiflich-gynäkologischen Klinik	. . . . .	. . . . .	800	800	. . . . .
			Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für den oto-laryngolischen Unterricht	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der für bakteriologische Arbeiten bestimmte Institutsräume	. . . . .	. . . . .	800	800	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel für Botanik (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für das geologisch-paläontologische Institut (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des meteorologischen Observatoriums	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Completirung der Sammlungen der Lehrkanzel für Kunstgeschichte	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Herstellung einer Einfriedung und der Gartenanlage beim anatomischen Institute	. . . . .	. . . . .	2.512	2.512	. . . . .
			Fürtrag	1,098.800	155.100	49.412	1,303.312	1,296.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,098.800	155.100	49.412	1,303.312	1,296.450
9	15	2	Räumliche Ausgestaltung des Gebäudes des pathologischen Institutes (3. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	9 500	9.500	33.000
			Ergänzung der inneren Einrichtung im Gebäude des pathologischen Institutes (2. und letzte Rate)	. . . .	. . .	6.500	6.500	7.000
			Wissenschaftliche Ausstattung der Lehrkanzel der Mineralogie und Petrographie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Wissenschaftliche Ausstattung und Einrichtung des anatomischen Institutes (3. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
		3	Universität in Graz	312.000	21.100	. . . .	333.100	325.900
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung des Institutes für gerichtliche Medicin (1. Rate) .	. . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshiflich-gynäkologischen Klinik (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Annuität für den Bau eines Universitätsgebäudes in Graz (1. Semestral-Rate)	. . . . .	. . . . .	17.800	17.800	. . . . .
			Auslagen anläslich der Übersiedlung in das neue Universitätsgebäude	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Anlegung einer Lehrmittelsammlung für die Lehrkanzel der neueren Kunstgeschichte (2. Rate) . .	. . . .	. . .	700	700	700
			Herstellung eines Zubaues zur chirurgischen Klinik im landschaftlichen Krankenhause (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.700
		4	Universitäten in Prag	719.900	95.500	. . . . .	815.400	793.600
			Deutsche Universität:					
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Lehrkanzel der Botanik	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung und innere Einrichtung der Lehrkanzel für gerichtliche Medicin (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Conservative Herstellungen im botanischen Garten in Smichow (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500	2.000
			Annuitäten	. . . . .	. . . . .	1.448	1.448	1.448
			Completirung der wissenschaftlichen Ausstattung des hygienischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	750
			Reconstruction der Wasserleitung im Gebäude des physiologischen Institutes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Fürtrag .	2,130.700	271.700	95.360	2,497.760	2,469.048

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 — außer-ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,130.700	271.700	95.360	2,497.760	2,469.048
9	15	4	Böhmische Universität:					
			Herstellungen und Anschaffungen für die chirurgische Klinik	. . . . .	. . . . .	9.800	9.800	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des Laboratoriums für Zoologie und vergleichende Anatomie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	700	700	700
			Wissenschaftliche Ausstattung des physikalischen Institutes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	1.500
			Tilgung und Verzinsung des Kaufschillings für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (12. und letzte Annuität)	. . . . .	. . . . .	17.515	17.515	20.000
			Anschaffung von Präparatengläsern für die Lehrkanzel der descriptiven Anatomie	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Anschaffung von Mikroskopen für das Institut für gerichtliche Medicin, dann Einrichtung des bakteriologischen Laboratoriums und Ergänzung der Instituts-Bibliothek (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Gemeinschaftlicher Aufwand:					
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Adaptirungsarbeiten in den oculistischen Kliniken der beiden Universitäten	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Universitätsgüter Michle und Malešic:					
			Herstellung neuer Stallungen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000	. . . . .
			Trockenlegung der nassen Grundstücke in Michle (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
		5	Universität in Lemberg	175.200	. . . . .	. . . . .	175.200	165.000
			Anlegung und Einrichtung eines anatomischen Museums (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Wissenschaftliche Ausstattung des chemischen Laboratoriums (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Fürtrag .	2,305.900	271.700	136.275	2,713.87	2,659.648

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	2,305.900	271.700	136.275	2,713.875	2,659.648
9	15	6	Universität in Krakau	308.700	35.900	. . . . .	344.600	335.400
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der geburtshilflich-gynäkologischen Klinik	. . . . .	. . . . .	600	600	. . . . .
			Anschaffungen für die kunstgeschichtliche Sammlung (1. Rate)	. . . .	. . . . .	400	400	. . . .
			Ergänzung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel für Zoologie (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Neubau des pathologisch-anatomischen Institutes (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000	20.000
			Herstellung eines neuen Dachstuhles am klinischen Ökonomie-Gebäude	. . . . .	. . . . .	. . .	. . . . .	1.150
			Herstellung von gemauerten Aborten bei den klinischen Waschkammern	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	650
			Herstellung eines Abschlusses der Area bei der neuen chirurgischen Klinik	. . . . .	. . . . .	. . .	. . . . .	670
			Activirung des dritten und letzten Jahrganges der landwirtschaftlichen Abtheilung der philosophischen Facultät	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30.000
		7	Universität in Czernowitz	116.000	. . . .	. . . . .	116.000	115.600
			Ausgestaltung der inneren Einrichtung der Universitäts-Bibliothek (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . .	550	550	550
		8	Sämmtliche Universitäten (hierunter 5.000 Frcs. oder 2.000 fl. in Gold)	15.800	. . . . .	. . . . .	15.800	15.100
			Münzverlust	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	385
			Summe (Titel 15, §§. 1—8) .	2,746.400	307.600	248.325	3,302.325	3,179.153
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:					
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.100	. . . . .	. . . . .	13.100	13.000
		10	" " " Olmütz	15.200	. . . . .	. . . . .	15.200	14.800
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.000	. . . . .	. . . . .	27.000	26.900
			Summe (Titel 15, §§. 9—11) .	55.300	. . . . .	. . . . .	55.300	54.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
			Gulden in österreichischer Währung					
			c) Technische Hochschulen.					
9	15	12	Technische Hochschule in Wien	269.700	.....	.....	269.700	267.800
		13	Technische Hochschule in Graz	111.100	.....	.....	111.100	109.900
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für mehrere Lehrkanzeln der technischen Hochschule (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000	.....
			Dotation für die Lehrkanzel der Architektur (3. und letzte Rate)	.....	.....	600	600	600
			Anschaffung von Werken für die Bibliothek	.....	.....	.....	.....	1.000
		14	Technische Hochschulen in Prag	257.500	.....	.....	257.500	251.400
			Deutsche technische Hochschule:					
			Anschaffung von Apparaten und Utensilien für photogrammetrische Zwecke und Durchführung der bezüglichen Aufnahmen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften	.....	.....	.....	.....	500
			Adaptirungsarbeiten anläßlich der Errichtung eines photographischen Laboratoriums	.....	.....	.....	.....	1.350
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel der Zoologie, Botanik und Warenkunde (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	300
			Böhmische technische Hochschule:					
			Einrichtung des Laboratoriums für Pedologie	.....	.....	1.000	1.000	.....
			Installirung des Unterrichtes in der organischen Chemie	.....	.....	1.300	1.300	.....
			Anschaffung von Instrumenten für die Lehrkanzel der Culturtechnik (2. und letzte Rate)	.....	.....	400	400	400
		15	Technische Hochschule in Brünn	96.500	.....	.....	96.500	96.800
			Instandsetzung der Façaden des Hochschulgebäudes (1. Rate)	.....	.....	4.400	4.400	.....
			Anschaffung von Lehrmitteln für die Lehrkanzel für Botanik, technische Warenkunde und technische Mikroskopie	.....	.....	.....	.....	400
		16	Technische Hochschule in Lemberg	104.900	.....	.....	104.900	102.600
			Anschaffung und Aufstellung eines neuen Gasmotors im chemischen Laboratorium	.....	.....	.....	.....	1.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	.....	.....	1.050	1.050
			Ergänzung der ersten Einrichtung der elektro-technischen Laboratorien und bauliche Adaptirungen (4. und letzte Rate)	.....	.....	5.000	5.000	5.000
			Summe (Titel 15, §§. 12—17)	840.750	.....	14.700	855.450	840.400
		18	Hochschule für Bodencultur in Wien	129.600	.....	.....	129.600	127.300
			Nachtragsarbeiten für die Anlage des forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgartens auf dem Wolfersberg	.....	.....	500	500	500
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	.....	.....	1.700	1.700	1.742
			Summe (Titel 15, §. 18)	129.600	.....	2.200	131.800	129.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 — außerordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
9	15	19	Subventionen zu Informationsreisen der Professoren der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur	. . . . .	2.000	. . . . .	2.000	. . . . .
		20	Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
		21	Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—21) .	3,772.050	312.600	285.225	4,369.875	4,226.795
			Mittelschulen.					
	16	1	Gymnasien	4,174.900	. . . . .	. . . . .	4,174.900	4,036.800
			Österreich unter der Enns:					
			Bauherstellungen im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (I. Bezirk, Akademisches) . .	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Installation der elektrischen Beleuchtung im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Wien (I. Bezirk, Akademisches), (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . .
			Innere Einrichtung des Gymnasialgebäudes in Wien (V. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Wien (V. Bezirk), (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	60.000
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Wien (III. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	1.340	1.340	480
			Subvention für das Communal-Gymnasium in Wien (XIX. Bezirk, Döbling)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling), (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
			Legung harter Brettelböden im Gymnasialgebäude in Wien (I. Bezirk, Akademisches), (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.100
			Innere Einrichtung des Gymnasial-Gebäudes in Wien (XII. Bezirk, Meidling), (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Österreich ob der Enns:					
			Installation der Wasserleitung im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Linz	. . . . .	. . . . .	2.550	2.550	. . . . .
			Tirol:					
			Subvention für das Benedictinerstift Marienberg zur Erhaltung des Stifts-Gymnasiums in Meran	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			Subvention für das Augustiner Chorherrenstift Neustift zur Erhaltung des Ordens-Gymnasiums in Brixen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Steiermark:					
			Anschaffung eines Harmoniums für das I. Staats-Gymnasium in Graz	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Fürtrag .	4,174.900	. . . . .	81.690	4,256.590	4,138.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 – ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 – ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 – außerordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,174.900	. . . . .	81.690	4,256.590	4,138.380
9	16	1	Annuitäten und Nebengebüren für den Bau zweier Gymnasialgebäude in Graz (7. und 8. Rate) .	. . . . .	. . . . .	14.500	14.500	14.500
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Marburg (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	18.400
			Krain:					
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Laibach (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Installation der Wasserleitung im Gebäude des Staats-Gymnasiums in Laibach	. . . . .	. . . . .	900	900	. . . . .
			Adaptirung des Turnsaales des Staats-Gymnasiums in Laibach	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300	. . . . .
			Triest:					
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . .	3.670	3.670	3.600
			Istrien:					
			Aufstellung eines Altars im Festsaale des Staats-Gymnasiums in Pola	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Böhmen:					
			Anschaffung von neuen Schulbänken für das Staats-Gymnasium in Jungbunzlau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800	. . . . .
			Innere Einrichtung des neuen Gebäudes für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Entschädigung an die I. böhmische wechselseitige Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Prag für Miete des Staats-Real- und Ober-Gymnasiums in Prag	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	. . . . .
			Neubau eines Gebäudes für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Prag (3. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			Subventionen für die Communal-Gymnasien:					
			In Hohenmauth (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	3.000
			In Wittingau (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	3.000
			Annuität und Nebengebüren für das Staats-Gymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	13.043	13.043	13.064
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für das Staats-Gymnasium in Königliche Weinberge .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	1.500
			Subventionen:					
			Für das Communal-Real- und Ober-Gymnasium in Raudnitz (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	3.334
			Für das Communal-Real-Gymnasium in Prachatitz (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .	2.000
			Mähren:					
			Anschaffung von Schuleinrichtungen für die Staats-Gymnasien:					
			In Brünn (I. deutsch)	. . . . .	. . . . .	270	270	. . . . .
			„ „ (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	180	180	. . . . .
			„ Nikolsburg (deutsch)	. . . . .	. . . . .	90	90	. . . . .
			Fürtrag .	4,174.900	. . . . .	179.743	4,354.643	4,240.778

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	4,174.900	. . . . .	179.743	4,354.643	4,240.778
9	16	1	Für das Staats-Real- und Ober-Gymnasium in Ungarisch-Hradisch (deutsch)	. . . . .	. . . . .	450	450	. . . . .
			Anschaffung eines Harmoniums für das Staats-Gymnasium in Prerau (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Brünn (II. deutsch) und Einrichtung	. . . . .	. . . . .	440	440	500
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . .	. . . . .	. . . . .	8.900	8.900	8.900
			Annuität und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch) . .	. . . . .	. . . . .	10.700	10.700	10.800
			Adaptirungen im Gymnasialgebäude in Znaim .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.650
			Anschaffung der Einrichtung für den Zeichensaal des Staats-Real- und Ober-Gymnasiums in Ungarisch-Hradisch (deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Schlesien:					
			Herstellungen am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Troppau	. . . . .	. . . . .	900	900	. . . . .
			Galizien:					
			Ergänzung der Lehrmittelsammlung des Staats-Gymnasiums in Lemberg (V. polnisch)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Innere Einrichtung des Gymnasialgebäudes in Przemyśl	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	. . . . .
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Przemyśl (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000	70.000
			Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Gymnasium in Podgorze	. . . . .	. . . . .	300	300	300
			Subvention an die Stadtgemeinde Jasło zur Herstellung eines neuen Gymnasial-Gebäudes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	5.000
			Innere Einrichtung und Anschaffung von Lehrmitteln für das Staats-Unter-Gymnasium in Buczacz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Subvention an die Stadtgemeinde Buczacz zur Herstellung eines neuen Gymnasialgebäudes . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.000
			Bukowina:					
			Staatsbeitrag zum Baue des Gebäudes des griechisch-orientalischen Gymnasiums in Suczawa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	7.500	. . . . .
			Innere Einrichtung für das Staats-Gymnasium in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Zu- und Umbauten am Gebäude des Staats-Gymnasiums in Czernowitz (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	31.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:					
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
		2	Realschulen	1,544.700	. . . . .	. . . . .	1,544.700	1,457.272
			Österreich unter der Enns:					
			Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Turngeräthen für die Staats-Realschule in Wien (I. Bezirk)	. . . . .	. . . . .	900	900	. . . . .
			Herstellungen im Gebäude der Staats-Realschule in Wien (XV. Bezirk, Fünfhaus)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.700
			Fürtrag .	5,719.600	. . . . .	350.733	6,070.333	5,866.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außer-ordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	5,719.600	. . . . .	350.733	6,070.333	5,866.200
9	16	2	Triest: Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.670	3.670	3.600
			Böhmen: Anschaffung von Lehrmitteln und Turngeräthen für die Staats-Realschule in Jičin (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Subvention für die von dem Vereine Matice školská in Budweis erhaltene Unter-Realschule in Budweis (böhmisch)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	2.000
			Annuität zur Tilgung des Kaufschillings für das zur Unterbringung der I. deutschen Staats-Realschule in Prag angekaufte Haus	. . . . .	. . . . .	735	735	735
			Innere Einrichtung für die Staats-Realschule in Prag (I. deutsch)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
			Neubau des Gassentractes der Staats-Realschule in Prag (I. deutsch), (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	36.000
			Mähren: Anschaffungen von Turngeräthen und Schuleinrichtung für die böhmische Staats-Realschule in Brünn	. . . . .	. . . . .	230	230	. . . . .
			Subvention an den mährischen Landesfond zur Erhaltung der böhmischen Realschule in Proßnitz	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
		3	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000	30.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	2.700	. . . . .	. . . . .	2.700	2.650
		6	Verdienst-Zulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien, dann Remunerationen für Lehramtscandidaten und Lehrer	. . . . .	. . . . .	29.500	29.500	28.500
		8	Betheiligung der Mittelschulen von Galizien und Krakau an der galizischen Landesausstellung in Lemberg	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	. . . . .
			Summe (Titel 16, §§. 1—8) .	5,749.300	. . . . .	397.268	6,146.568	5,988.685
	17		Studienbibliotheken	27.600	. . . . .	. . . . .	27.600	26.900
	18		Industrielles Bildungswesen.					
		9	Gewerbliche Schulen:					
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen (baugewerbliche, Maschinen-, Textil-, chemische und Kunst-Industrie)	976.800	. . . . .	. . . . .	976.800	942.700
			Kunstgewerbeschule in Wien: Anschaffung von Lehrmitteln (1. Rate)	. . . .	.	300	300	. . . . .
			Staats-Gewerbeschule in Wien (I. Gemeindebezirk): Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen (1. Rate)	. . .	.	1.000	1.000	. . . . .
			Staats-Gewerbeschule in Wien (X. Gemeindebezirk): Vollendnng der Einrichtung der Schule und der mechanischen Werkstätte	. . . .	. . . .	200	200	. . . . .
			Einrichtung der elektro-technischen Werkstätte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.100	2.100	. . . . .
			Fürtrag .	976.800	. . . . .	3.600	980.400	942.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	976.800	. . . . .	3.600	980.400	942.700
9	18	1	Anschaffung von elektro-technischen Lehrmitteln (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	. . . . .
			Unterrichtserfordernisse (5. und letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Pilsen:					
			Einrichtung der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte (4. und letzte Rate)	. . . .	. . . . .	2.000	2.000	3.000
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Pilsen:					
			Einrichtung der Lehrwerkstätte (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	4.000
			Staats-Gewerbeschule in Reichenberg:					
			Zubau für die Staats-Gewerbeschule (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	45.000
			Ankauf eines Baugrundes für den Zubau zur Staats-Gewerbeschule	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Bauliche Herstellungen am Gebäude der mechanisch-technischen Lehrwerkstätte	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Deutsche Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	1.590
			Annuität für den Neubau der Staats-Gewerbeschule (3. und 4. Semestralrate)	. . . . .	. . . .	9.662	9.662	9.662
			Böhmische Staats-Gewerbeschule in Brünn:					
			Annuität für das Gebäude der Staats-Gewerbeschule (13. und 14. Semestralrate)	. . . . .	. . . . .	5.200	5.200	5.200
			Staats-Gewerbeschule in Lemberg:					
			Innere Einrichtung der Lehrwerkstätte (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	3.000
			Innere Einrichtung der Schullocalitäten (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	500	500	1.000
			Unterrichts-Erfordernisse (3. und letzte Rate) . .	. . . . .	. . . . .	500	500	500
			Staats-Gewerbeschule in Krakau:					
			Vollendung der Einrichtung des chemischen Laboratoriums (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Anschaffung von Lehrbehelfen für den kunstgewerblichen Curs (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Staats-Gewerbeschule in Czernowitz:					
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	160
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	400
			Summe (a) .	976.800	. . . . .	72.762	1,049.562	1,021.712
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	801.300	. . . . .	. . . .	801.300	753.400
			Webeschule in Asch:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.900	2.900	5.000
			Webeschule in Brünn:					
			Anschaffung von Handwebestühlen (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.000
			Webeschule in Freudenthal:					
			Vervollständigung der mechanischen Einrichtung (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	236
			Webeschule in Hohenelbe:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	2.500
			Fürtrag .	801.300	. . . . .	4.300	805.600	762.136

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	801.300	. . . . .	4.300	805.600	762.136
9	18	1	Webeschule in Humpoletz:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.700	2.700	3.500
			Webeschule in Jägerndorf:					
			Einrichtung des Maschinen- und Kesselhauses . . .	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Einrichtung der mechanischen Weberei, Ergänzung der Handweberei und innere Einrichtung (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.227	1.227	1.700
			Webeschule in Nachod:					
			Einrichtung der mechanischen Weberei (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	2.067
			Übersiedlung in das neue Schulgebäude . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	120
			Webeschule in Neutitschein:					
			Anschaffung einer Ring-Zwirn-Maschine (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Webeschule in Schluckenau:					
			Einrichtung der mechanischen Bandweberei . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	775
			Webeschule in Starkenbach:					
			Ergänzung der Abtheilung für mechanische Weberei (2. und letzte Rate).	. . . . .	. . . . .	235	235	235
			Webeschule in Wildenschwert:					
			Einrichtung der Werkstätte (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500	. . . . .
			Fachschule für Holzbearbeitung in Bruck a. d. Mur:					
			Maschinelle Einrichtung der Schmiede (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	. . . . .
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Chrudim:					
			Installation der Gasbeleuchtung (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	367	367	366
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Hořic:					
			Innere Einrichtung des neuen Schulgebäudes (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	350	350	700
			Fachschule für Holz-Bearbeitung in Walachisch-Meseritsch:					
			Bau eines Locales für die Gipsgießerei (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Herstellung eines Lehrwerkstätten-Gebäudes (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Kunstgewerbliche Fachschule in Gablonz:					
			Anschaffung eines Motors (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	300	300	. . . . .
			Fachschule für Gewehr-Industrie in Ferlach:					
			Innere Einrichtung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	3.000
			Fachschule für Kunstschlosserei in Königgrätz:					
			Innere Einrichtung des neuen Fachschul-Gebäudes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Fachschule für Metall-Industrie in Nixdorf:					
			Weitere Einrichtung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	375	375	750
			Maschinengewerbliche Fachschule in Prerau:					
			Innere Einrichtung, Ausstattung mit Maschinen und Werkzeugen (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	350	350	2.000
			Errichtung einer Sammlung von Modellen landwirtschaftlicher Geräthe und Maschinen (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	150	150	150
			Fachschule für Grobeisenwaren-Erzeugung in Sulkowice:					
			Innere Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Fachschule für Schlosserei in Swiątniki:					
			Erste Einrichtung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500	2.000
			Summe (b) .	801.300	. . . . .	22.754	824.054	783.499

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außer-ordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
9	18	1	c) Zeichen- und Modellirschulen . .	9.800	.....	.....	9.800	9.750
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	81.250	.....	.....	81.250	74.900
			Summe (d) .	81.250	.....	.....	81.250	74.900
			e) Fortbildungsschulen und verwandte Anstalten	194.000	.....	.....	194.000	174.000
			Summe (§. 1) .	2,063.150	.....	95.516	2,158.666	2,063.861
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	97.050	.....	.....	97.050	92.600
			Betheiligung der gewerblichen Schulen Galiziens an der galizischen Landesausstellung in Lemberg . . .	.....	.....	2.000	2.000	.....
			Summe (§. 2) .	97.050	.....	2.000	99.050	92.600
		3	Commercielle Schulen	65.700	.....	.....	65.700	57.250
		4	Dienstalters-Zulagen der Supplenten	2.000	.....	.....	2.000	3.800
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	2,227.900	.....	97.516	2,325.416	2,217.511
	19		Special-Lehranstalten.					
		1	Hebammenschulen	40.400	.....	.....	40.400	41.000
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	33.000	.....	.....	33.000	32.000
			Adaptirung in den neu gemieteten Räumen und im alten Anstaltsgebäude.	.....	.....	500	500	.....
			Ergänzung der Bibliothek und Einrichtung (2. und letzte Rate)	.....	.....	.....	.....	620
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	5.200	.....	.....	5.200	4.950
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	82.100	4.000	.....	86.100	84.500
			Summe (Titel 19, §§. 1—4) .	160.700	4.000	500	165.200	163.070
	20		Volksschulen.					
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,416.000	.....	.....	1,416.000	1,368.300
			Österreich unter der Enns:					
			Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	.....	.....	360	360	.....
			Herstellung und Einschaltung eines Wasser-Sammelbeckens in die bestehende Wasserleitung des landwirtschaftlichen Versuchsgartens der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems	.....	.....	1.100	1.100	.....
			Herstellungen am Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien (3. Rate)	.....	.....	1.700	1.700	1.150
			Herstellung im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Wien	.....	.....	.....	.....	670
			Österreich ob der Enns:					
			Ausbesserung der Fenster im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz, und Reparaturen des Abschlussgitters des landwirtschaftlichen Gartens der genannten Anstalt	.....	.....	500	500	.....
			Installation der Wasserleitung im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz	.....	.....	1.050	1.050	.....
			Herstellungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Linz (2. und letzte Rate)	.....	.....	350	350	350
			Tirol:					
			Assanirungsarbeiten im Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient	.....	.....	550	550	.....
			Kärnten:					
			Herstellungen am Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Klagenfurt	.....	.....	.....	.....	430
			Fürtrag .	1,416.000	.....	5.610	1,421.610	1,370.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,416.000	. . . . .	5.610	1,421.610	1,370.900
9	20	1	Görz: Innere Einrichtung des Gebäudes der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
			Istrien: Adaptirungen im Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Capo d'Istria	. . . . .	. . . . .	400	400	. . . . .
			Dalmatien: Anschaffung von Öfen für die Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	780
			Anschaffung eines transportablen Desinfections-Apparates für das Internat der Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo-Erizzo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	520
			Böhmen: Aufführung einer Mauer um den Sommer-Turnplatz der deutschen Lehrer-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	. . . . .	450	450	. . . . .
			Anschaffung von Turngeräthen und Einrichtungsstücken für die Lehrer-Bildungsanstalt in Königgrätz	. . . . .	. . . . .	1.600	1.600	. . . . .
			Herstellungen am Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag und Anschaffung von Kästen und Zeichentischen	. . . . .	. . . . .	1.680	1.680	. . . . .
			Herstellungen im Turnsaale der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag und Anschaffung von Turngeräthen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.400
			Schlesien: Neubau eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	20.000
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Special-Curse für Mittelschul-Abiturienten an Lehrer-Bildungsanstalten	. . . . .	. . . . .	4.060	4.060	4.060
		2	Dienstalters-Zulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	500	. . . . .	. . . . .	500	1.500
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	. . . . .	81.000	81.000	81.000
		4	Verdienst-Zulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500	2.500
		5	Bürgerschul-Lehrercurse	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	8.000	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		10	Betheiligung der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten von Galizien und von Krakau an der galizischen Landesausstellung in Lemberg	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	. . . . .
		11	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	96.034	. . . . .	. . . . .	96.034	96.034
			Fürtrag .	1,687.146	. . . . .	184.800	1,871.946	1,792.806

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	1,687.146	. . . . .	184.800	1,871.946	1,792.806
9	20	11	Salzburg: Beitrag zum Schulhausbaue für die allgemeine St. Andrä-Knaben- und Mädchen-Volksschule in Salzburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	22.368
			Tirol: Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Triest: Neubau eines Staats-Volksschulgebäudes in Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Herstellungen im Staats-Schulgebäude am Leipziger-Platze in Triest	. . . . .	. . . . .	3.660	3.660	3.600
			Summe (Titel 20, §§. 1—11) .	1,687.146	. . . . .	213.460	1,900.606	1,833.774
	21		Stiftungen und Beiträge.					
		1	Stiftungen	44.296	. . . . .	. . . .	44.296	44.296
		2	Beiträge	78.057	54.400	. . .	132.457	120.445
			Österreich unter der Enns: Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (18. und 19. Rate)	. . .	. . . . .	50.000	50.000	50.000
			Salzburg: Herstellung einer neuen Einzäunung des botanischen Gartens	. . . . .	. . . . .	740	740	. . . . .
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder: Beitrag für Zwecke der Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	122.353	54.400	50.740	227.493	219.741
	22		Administration der Studienfonde.					
		1	Ausgaben der Fonde	34.200	13.000	. . .	47.200	44.000
			Salzburg: Herstellungen in dem Studiengebäude in Salzburg	. . .	. . . .	8.800	8.800	. . . . .
			Böhmen: Bauliche Sicherstellungs- und Restaurirungs-Arbeiten an der St. Barbarakirche in Kuttenberg (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	12.000
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	31.360	. . . . .	. . .	31.360	28.950
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . .	600	600	650
			Betriebseinrichtung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	260
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	65.560	13.000	21.400	99.960	85.860
			Zusammen (Capitel 9, Titel 15—22) .	13,812.609	384.000	1,066.109	15,262.718	14,762.336
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—22) .	22,650.804	452.000	1,576.582	24,679.386	24,036.060

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			X. Ministerium der Finanzen.					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
10			Finanzverwaltung.					
	1		Central-Leitung (mit Einschluſs der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	1,080.900	. . . . .	. . . . .	1,080.900	1,069.150
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	3,353.177	. . . . .	. . . . .	3,353.177	3,222.608
			Tangente der Herstellungskosten für einen neuen Dachstuhl am Firmian-Salmhause in Salzburg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
			Kostentangente für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	150
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1,387.182	. . . . .	. . . . .	1,387.182	1,294.970
			Kostentangente für den Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.746
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	421.626	. . . . .	. . . . .	421.626	412.663
	5		Finanzwache (hierunter 69.325 fl. in Gold)	7,628.420	. . . . .	. . . . .	7,628.420	7,596.500
			Münzverlust	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13.060
			Bau von Czardaken und Zubauten bei Finanzwach-Unterkünften in der Bukowina	. . . .	. . . . .	4.850	4.850	. . . . .
			Bau einer Czardake im Serether Amtsbezirke in Galizien	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.275
			Kostentangente zum Zubau eines Finanztractes zum Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.945
			Kostentangente für den Bau eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	820
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien	4,470.130	. . . .	14.600	4,484.730	4,414.260
			Ankauf einer Realität in Pergine (7. Rate)	. . . .	. . . .	500	500	450
			Ankauf eines Hauses in Lembach	. . . . .	. . . . .	2.800	2.800	. . . . .
			Ankauf und Adaptirung von Realitäten in Engelszell	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	. . . . .
			Bau eines Gerichts- und Steueramts-Gebäudes in Blowitz	. . . . .	. . . . .	800	800	. . . . .
			Bau eines Amtsgebäudes in Mährisch-Ostrau	. . . .	. . . .	14.750	14 750	. . . . .
			Kostentangente für den Ankauf eines Hauses in Aigen	. . . . .	. . . . .	1.120	1.120	1.150
			Kostentangente zu der Adaptirung des Rathhausgebäudes in Weckelsdorf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Kostentangente zum Bau eines Amtsgebäudes in Friedeck	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.760
			Zubau eines Finanztractes beim Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.480
			Fürtrag	18,341.435	. . . .	46.420	18,387.855	18,045.687

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche, 1895	außerordentliche, 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	18,341.435	. . . . .	46.420	18,387.855	18,045.687
10	7		Finanz-Procuraturen	419.299		. . . .	419.299	406.234
	8		Zollverwaltung (hierunter 101.079 fl. in Gold) . .	1,711.873	. . . . .	. . . . .	1,711 873	1,682.319
			Münzverlust	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	19.004
			Kostentangente für den Bau eines Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	416
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung . .	917.400	. . . . .	. . . . .	917.400	885.046
			Revision des Grundsteuer-Catasters		. . . . .	410.000	410.000	. . . . .
			Kostentangente für den Bau des Amtsgebäudes in Friedeck	. . . .		. . . . .	. . . . .	1.964
			Kostentangente für den Zubau zum Regierungsgebäude in Troppau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.584
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	21,390.007	. . . .	456.420	21,846.427	21,045.254
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**					
	1		Münzverlust:					
		1	Münzbewertungsdifferenz bei den gemeinsamen Ausgaben in Gold (4,307.007 fl.)	820.400	. . . . .	. . . . .	820.400	855.100
		2	Calo und Prägekosten bei den zum Einschmelzen abgegebenen abgenützten Goldmünzen	. . . .	. . . .	2.000	2.000	2.000
		3	Kosten der Ausprägung der Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892 (R. G. Bl. Nr. 130)	. . . . .	. . . . .	81.700	81.700	. . . . .
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . .	. . . . .	10.000	10.000
	3		Unverzinsliches Darlehen an den Landesausschuss von Galizien für den Bau der Landesstraße Dynów-Kańczuga (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	30 000	30.000	30.000
	4		Unverzinsliches Darlehen an die Stadtgemeinde Brody (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . .	175.000	175.000	175.000
	5		Militär-Taxfond	1,148.613	. . . .		1,148.613	1,148.613
	6		Kosten der Ausprägung von Silberkronen-, Nickel- und Bronzemünzen, sowie Metallbeschaffungskosten für die beiden letzteren Münzgattungen .	. . . . .	. . . . .	2,312.000	2,312.000	2,022.000
	7		Verschiedene Auslagen	31.500	. . . . .	. . . . .	31.500	31.500
	8		Außerordentliche Unterstützungen an Staatsbedienstete	. . . . .	. . . . .	1,000.000	1,000.000	1,000.000
			Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	33.333
			Darlehen an die Stadtgemeinde Prag zur Herstellung der Karlsbrücke (2. Rate)	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	150.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—8) .	2,010.513	. . . . .	3,600.700	5,611.213	5,457.546

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.					
12			**Directe Steuern.**					
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	62.200			62.200	67.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer (Decima Entschädigungsrenten)	2.300			2.300	2.300
	3		Steuer-Executionskosten mit Inbegriff der Taggelder für die im Steuerexecutionsgeschäfte bei den Steuerämtern verwendeten Aushilfs-Individuen	720.000			720.000	695.000
	4		Kosten für die Vorbereitung der Steuerreform			50.000	50.000	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	784.500		50.000	834.500	774.300
13			**Zoll.**					
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	854.165			854.165	896.270
	2		Gefällsrückgaben	179.055			179.055	187.630
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000			1,400.000	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3)	2,433.220			2,433.220	2,483.900
14			**Indirecte Abgaben.**					
			Verzehrungssteuer:					
	1		Verwaltungsauslagen	1,262.350			1,262.350	1,262.450
	2	1	Rückstellungen von Gefällssicherstellungen	640.000			640.000	650.000
		2	Gefällsrückgaben bei der Brantweinerzeugung	700			700	650
		3	Gefällsrückgaben bei der Biererzeugung	9.500			9.500	9.450
		4	Gefällsrückgaben an Disconto	581.700			581.700	570.000
		5	Gefällsrückgaben an Biersteuerzuschlag für das in Wien und Triest erzeugte und über die Steuerlinie dieser Städte ausgeführte Bier	210.000			210.000	199.000
		6	Gefällsrückgaben, alle anderen	80.500			80.500	80.000
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen:					
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie	2.500			2.500	5.000
		2	„ „ Bierausfuhr über die Zollinie	650.000			650.000	560.000
	4		Verzehrungssteuer-Bonificationen:					
		1	für die Brantweinausfuhr über die Zollinie	535.000			535.000	560.000
		2	„ „ Zuckerausfuhr über die Zollinie	4,300.000			4,300.000	4,400.000
		3	„ „ landwirtschaftl. Brantweinbrennereien	2,700.000			2,700.000	2,700.000
	5		Entschädigung an die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina	1,100.000			1,100.000	1,100.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—5)	12,072.250			12,072.250	12,096.550
15			Salz:					
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten (darunter 427 fl. in Gold)	3,146.185			3,146.185	2,910.085
			Münzverlust					100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben			321.600	321.600	199.800
	2		Verschleiß-Auslagen	245.800			245.800	242.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	3,391.985		321.600	3,713.585	3,351.985

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
16			Tabak:					
	1		Administrations-Auslagen	872.800	. . . . .	. . . . .	872.800	861.400
	2		Fabrikations- und Anschaffungskosten (hierunter 11,357.000 fl. in Gold)	13,564.000	14,000.000	. . . . .	27,564.000	25,835.000
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,109.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	320.000	320.000	400.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,344.100	. . . . .	. . . . .	1,344.100	1,299.800
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	15,780.900	14,000.000	340.000	30,120.900	30,505.200
17			Stempel	485.557	. . . . .	. . . . .	485.557	532.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	727.700	. . . . .	. . . . .	727.700	800.000
19			Lotto	10,278.000	. . . . .	. . . . .	10,278.000	10,271.000
20			Mauten	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800	31.800
21			Punzirung	99.450	. . . . .	. . . . .	99.450	96.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	13.600	. . . . .	. . . . .	13.600	13.500
			Summe (Capitel 14—22) .	42,876.242	14,000.000	661.600	57,537.842	57,698.035
			Staatseigenthum.					
23			Dikasterialgebäude	180.259	. . . . .	900	181.159	182.645
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	. . . . .	212	212	220
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	8.533	8.533	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			d) Kostentangente zum Ankaufe eines Hauses in Lembach	. . . . .	. . . . .	2.100	2.100	. . . . .
			e) Kostentangente für die Aufführung eines neuen Finanz- und Zollamtsgebäudes in Pola (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100
			f) Kostentangente zum Zubau eines Finanztractes bei dem Amtsgebäude in Tamsweg (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	491
			Summe (Capitel 23) .	180.259	. . . . .	26.745	207.004	206.989
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	8.100	. . . . .	. . . . .	8.100	7.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,011.984	. . . . .	. . . . .	2,011.984	1,990.621
26			Münzwesen	2,496.000	. . . . .	. . . . .	2,496.000	2,037.633
			Neubauten und neue Werkseinrichtung	. . . . .	. . . . .	33.700	33.700	133.300
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	74,190.825	14,000.000	4,829.165	93,019.990	91,834.578

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
27			**XI. Handels-Ministerium.**					
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.					
	1	1	Centralleitung (darunter 8.200 fl. in Gold)	400.620	. . . .	81.880	482.500	473.460
			Münzverlust	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	1.560
		2	Für Studien über die Anlage von Schiffahrts-Canälen	. . . . .	. . . .	18.000	18.000	10.000
		3	Für die Weltausstellung 1893 in Chicago (letzte Rate)	. . . . .	. . . .	50.000	50.000	75.000
		4	Rückzahlbarer Vorschuss an die gemischte Pruth-Commission, Gesammtbetrag, 5. und letzte Rate (26.200 Francs gleich 10.480 fl. in Gold) . . .	. . . . .	. . . .	12.480	12.480	10.480
			Münzverlust	. . . . .	. . . .	. . . . .	. . . . .	2.000
		5	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	. . . .	47.000	47.000	12.000
		6	Subvention für das k. k. österreichische Handels-Museum	. . . . .	. . . .	40.000	40.000	40.000
		7	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees	. . . . .	. . . .	300	300	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—7) .	400.620	. . . .	249.660	650.280	624.800
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels .	187.910	20.000	. . . . .	207.910	191.550
	3		Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	22.270	. . . . .	6.000	28.270	26.970
	4		Gewerbe-Inspection	155.730	. . . . .	. . . . .	155.730	144.720
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	16.470	. . . . .	. . . . .	16.470	16.470
	6	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	274.040	. . . . .	500	274.540	272.040
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	. . . . .	120.000	120.000	140.000
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2) .	274.040	. . . . .	120.500	394.540	412.040
	7	1	Aichdienst	417.450	. . . . .	. . . . .	417.450	408.530
		2	Bau eines Amtsgebäudes für die Normal-Aichungs Commission (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	50.000
		3	Bau eines Amtsgebäudes für das Aichamt und Inspectorat in Prag (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	. . . . .
			Fürtrag .	417.450	. . . . .	75.000	492.450	458.530

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag	417.450	.....	75.000	492.450	458.530
27	7	4	Für eine Wage mit Transpositionsvorrichtung für die Gewichte	.....	.....	1.800	1.800	.....
		5	Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfsapparate	.....	.....	2.000	2.000	2.000
			Adaptirungen im Filial-Aichamte in Wien	.....	.....	.....	.....	2.000
			Übersiedlung und Neueinrichtung des Haupt-Aichamtes in Prag	.....	.....	.....	.....	4.000
			Umbau des Amtsgebäudes in Tamsweg (2. Rate)	.....	.....	.....	.....	608
			Summe (Titel 7, §§. 1—5)	417.450	.....	78.800	496.250	467.138
	8	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	470.640	269.920	.....	740.560	741.180
		2	Auslagen bei der Narenta	1.680	...	.....	1.680	1.680
		3	Neubauten im Küstenlande:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Porto Rosega bei Monfalcone. Verlängerung der Canaldämme (1. Rate)	.....	.....	10.000	10.000	.....
			Abbazia. Erbreitung des Landungsmolo	.....	.....	3.000	3.000	.....
			Pola. Beitrag für die Verbesserung der Wasserleitung	.....	.....	500	500	.....
			Ossera. Herstellung eines Landungsmolo (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	.....
			Lussinpiccolo. Herstellung einer Landungsriva (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	.....
			Sansego. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes (1. Rate)	.....	.....	5.000	5.000	.....
			Pirano. Herstellung eines Schutzwerkes an der Hafeneinfahrt (2. Rate)	.....	.....	20.000	20.000	10.000
			Pola. Herstellung eines Landungsmolo (2. Rate)	.....	.....	15.000	15.000	15.000
			Rovenska bei Lussingrande. Erhöhung und Verstärkung des bestehenden Wellenbrechers (2. Rate)	.....	.....	9.000	9.000	10.000
			Natissa. Durchstich bei Panigai zur Erleichterung der Flussschiffahrt (Restbetrag und Mehrerfordernis)	.....	.....	7.750	7.750	5.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000	600
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	6.000	6.000	6.000
			Grado. Herstellung einer Ufermauer westlich von der Hafeneinfahrt	.....	.....	.....	.....	4.900
			Fürtrag	.....	.....	88.250	88.250	52.500
				472.320	269.920	.....	742.240	742.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	472.320	269.920	.....	742.240	742.860
				.....	.....	88.250	88.250	52.500
27	8	3	Cherso. Herstellung einer Landungsbrücke	.....	.....	.....	.....	5.000
			Triest. Herstellung von Vertäuungsmitteln im neuen Hafen (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	12.400
			Ponte. Vertiefung der Einfahrt in die Bucht von Cassion mittels Sprengungen (Restbetrag) . . .	.....	.....	.....	.....	2.000
			Val Pidocchio im Arsa-Canale. Herstellung einer Verladebrücken-Anlage (Mehrerfordernis) .	.....	.....	.....	.....	9.060
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (Restbetrag und Mehrerfordernis)	.....	.....	.....	.....	7.100
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	7.200
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (Restbetrag)	.....	.....	.....	.....	20.460
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:					
			Triest. Beitrag zu den Herstellungskosten der elektrischen Beleuchtung am neuen Hafen an die Concessionäre zum Baue und Betriebe von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars	.....	.....	4.800	4.800	4.800
			Grado. Aufstellung einer Arzberger'schen Leuchte auf der Bank Mula di Muggia (Restbetrag) . .	.....	.....	.....	.....	5.000
			Summe (Titel 8, §. 3) .	.....	.....	93.050	93.050	125.520
		4	Neubauten in Dalmatien:					
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.					
			Novaglia auf der Insel Pago. Herstellung eines Landungsplatzes (1. Rate)	.....	.....	4.500	4.500	.....
			Almissa. Herstellung eines Schutz- und Landungsmolo (1. Rate)	.....	.....	6.000	6.000	.....
			Valegrande auf der Insel Curzola. Herstellung einer Landungs- und Operationsriva (1. Rate) .	.....	.....	6.000	6.000	.....
			Račišće auf der Insel Curzola. Beitrag für die Ableitung und Verbauung des Wildbaches	.....	.....	930	930	.....
			Fürtrag .	.....	.....	17.430	17.430	.....
				472.320	269.920	93.050	835.290	868.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 – ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 – ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 – außerordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	472.320	269.920	93.050	835.290	868.380
				. . . . .	. . . . .	17.430	17.430	. . . . .
27	8	4	Drače auf der Halbinsel Sabioncello. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo. (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	. . . . .
			Breno bei Ragusa. Herstellung eines Bootshafens. (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Teodo in der Bocche di Cattaro. Herstellung eines Landungsmolo. (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	. . . . .
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung. (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	1.180	1.180	. . . . .
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern. Mehrerfordernis für den Bau des südlichen Molo . .	. . . . .	. . . . .	4.100	4.100	. . . . .
			S. Martino della Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes. (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	15.000
			Macarsca. Verlängerung des Landungsmolo. (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	9.800	9.800	13.700
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme. (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000	4.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo. (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	6.100	6.100	530
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	700
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Ražance. Herstellung eines Schutz- und Landungsdammes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.800
			Pasman. Herstellung eines Bootshafens	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.700
			Spalato. Legung von zwei Vertäuungsbojen beim neuen Molo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.150
			Spalato. Entschädigung an den Unternehmer Anton Bettini für geleistete Mehrarbeiten bei Ausführung von Hafenwerken in Spalato	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.200
			Pučišce. Herstellung einer Ufermauer	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.600
			Lučica auf Lagosta. Herstellung einer Ufermauer	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.500
			Curzola. Legung einer Vertäuungsboje	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.500
			Molonta. Herstellung eines Landungsplatzes . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.500
			Bocche di Cattaro. Herstellung von Landungsplätzen für die Localdampfer	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.400
			Castelnuovo di Trau. Verlängerung des Schutz- und Landungs-Molo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	12.000
			Stretto. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.890
			Fürtrag .	. . . . .	. . . . .	74.610	74.610	94.170
				472.320	269.920	93.050	835.290	868.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	472.320	269.920	93.050	835.290	868.380
				. . . . .	. . . . .	74.610	74.610	94.170
27	8	4	Sebenico. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8.000
			Cittavecchia. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.700
			Crkvice auf der Halbinsel Sabioncello. Herstellung eines Schutzdammes (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	2.800
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.810
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten.					
			Murvica. Errichtung einer Seeleuchte (V. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500	. . . . .
			Galera. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	3.760	3.760	. . . . .
			Kuljari. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.600
			Tavčica. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
			Duinka. Errichtung einer Seeleuchte (VI. Ordnung)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.500
			c) Außerordentliche und neue Hochbauten:					
			Peterzane. Errichtung eines Choleraspitales und von Räumlichkeiten für Desinfectionszwecke und zur Unterbringung des Aufsichts- und Wartepersonales (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.500	6.500	5.000
			Spalato. Errichtung des Hafencapitanats-Gebäudes Mehrerfordernis	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	14.500
			Summe (Titel 8, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	93.370	93.370	154.080
		5	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest:					
			a) Capitalsrückzahlung (14. Rate)		. .	25.000	25.000	25.000
			b) 4% Zinsen pro 1893 für den ungetilgt verbliebenen Capitalsrest	. . . . .	. . . . .	15.570	15.570	16.620
			Summe (Titel 8, §. 5) .	. . . . .	. . . . .	40.570	40.570	41.620
		6	Anschaffung eines Baggerparkes für die in Regie auszuführenden Baggerungsarbeiten. (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	140.000	140.000	. . . . .
		7	Bau einer Dampfbarcasse für die Triester Rhede. (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	. . . . .
			Für den Erwerb von Grundstücken in S. Sabba behufs Ausgestaltung des dortigen Petroleumhafens; Restbetrag (Zinsen)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.900
			Summe (Titel 8, §§. 1—7) .	472.320	269.920	386.990	1,129.230	1,070.980
			Summe (Capitel 27, Titel 1—8) .	1,946.810	289.920	841.950	3,078.680	2,954.668

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
27	9		**B. Post- und Telegraphen-Anstalt.**					
			Betrieb in Österreich.					
		1	Persönliche Bezüge	18,350.000			18,350.000	16,450.000
		2	Sachliche Betriebserfordernisse (darunter 60.000 fl. in Gold)	12,473.000	600.000		13,073.000	12,177.000
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	1,060.000			1,060.000	1,047.200
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
		4	Für Errichtung von neuen Telegraphen- und pneumatischen Röhrenleitungen, für Drahtzuspannungen, für neue Kabel ꝛc.			300.000	300.000	300.000
		5	Für Errichtung neuer Staatstelephonleitungen			180.000	180.000	180.000
		6	Neubauten:					
			a) Kosten der Bauten neuer Post- und Telegraphen-Gebäude			20.000	20.000	30.000
			b) Annuitäten zur Tilgung von für den Bau neuer Post- und Telegraphen-Gebäude erhaltenen Darlehen			135.000	135.000	130.000
		7	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter			70.000	70.000	80.000
		8	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten			35.000	35.000	32.000
			Münzverlust					10.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—8)	31,883.000	600.000	740.000	33,223.000	30,436.000
		9	Österreichische Postanstalten in der Türkei (darunter 101.000 fl. in Gold)	126.000			126.000	101.710
			Münzverlust					29.290
			Summe (Titel 9, §§. 1—9)	32,009.000	600.000	740.000	33,349.000	30,567.000
	10		**C. Postsparkassen-Amt.**					
		1	Verwaltungsauslagen	1.196.200		30.000	1,226.200	1,105.200
		2	Dotirung der Reservefonde			392.500	392.500	129.137
		3	Geschäfts-Überschuss an die Post-Anstalt		780.190		780.190	711.833
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	1,196.200	780.190	422.500	2,398.890	1,946.170
			Summe (Capitel 27, Titel 1—10)	35,152.010	1,670.110	2,004.450	38,826.570	35,467.838

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
27	11		**D. Staats-Eisenbahnbau.**					
		1	Für den Bau der Linie Stanislau-Woronienka	......	......	3,900.000	3,900.000	4,400.000
		2	Für den Bau der Eisenbahn Schrambach-Kernhof	......	......	.	......	393.350
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	......	......	3,900.000	3,900.000	4,793.350
	12		**E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.**					
		1	Für den Bau einer Localbahn von Fürstenfeld nach Hartberg mit der Abzweigung nach Neudau, 3. Rate von 750.000 fl.	......	......	150.000	150.000	150.000
		2	Für den Bau der Unterkrainer Bahnen von Laibach nach Rudolfswerth und Straža, sowie von Großlupp nach Gottschee (2. Rate von 2,500.000 fl.)	......	......	500.000	500.000	500.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	......	......	650.000	650.000	650.000
	13		**F. Betrieb verpachteter Staats-Eisenbahnen.**					
			Bodenbacher Bahnstrecke:					
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	130	......	......	130	130
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für die restlichen Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze	......	......	......	......	870
			Summe (Titel 13)	130	......	......	130	1.000
	14		**G. Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschiffahrt.**					
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:					
		1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschiffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie).					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	554.300	......	......	554.300	491.440
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 9.830 fl.)	261.900	......	......	261.900	218.280
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 3.400 fl.)	3,812.400	......	......	3,812.400	3,684.920
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 5.000 fl.)	6,660.600	1,071.100	......	7,731.700	7,889.390
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 158.250 fl.)	13,854.530	......	......	13,854.530	13,290.340
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 7.680 fl.)	3,232.470	......	......	3,232.470	3,207.660
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben (darunter in Gold 25.040 fl.)	4,972.590	......	......	4,972.590	4,836.450
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 10.200 fl.)	8,901.810	......	......	8,901.810	9,081.200
			Fürtrag	42,250.600	1,071.100	......	43,321.700	42,699.680

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 – ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 – ordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 – außerordentliche – mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag	42,250.600	1,071.100	. . . . .	43,321.700	42,699.680
27	14	1	e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	1,740.000	. . . . .	. . . . .	1,740.000	1,491.000
			f) " " das Salzgeschäft	994.400	. . . . .	. . . . .	994.400	1,014.000
			g) " " " Hotel Zell am See	6.800	. . . . .	. . . . .	6.800	7.000
			h) " " " Lagerhaus in Graz	7.800	. . . . .	. . . . .	7.800	8.200
			i) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	1,193.810	. . . . .	. . . . .	1,193.810	981.580
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold . . . . 273.930 fl.)	5,047.690	. . . . .	. . . . .	5,047.690	4,906.460
			k) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Creditanstalts-Anlehen:					
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000	. . . . .	. . . . .	819.000	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau-Reichsgrenze:					
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung (in Gold . . . . 24.080 fl.)	28.660	. . . .	. . . . .	28.660	28.660
			Jahresrente für die Dux-Bodenbacher und Prag-Duxer Eisenbahn laut Artikel III des Übereinkommens vom 26. April 1884, beziehungsweise nach Vereinbarung vom 25. Juli 1892	3,199.500	. . . . .	. . . . .	3,199.500	3,199.500
			Erfordernis für die Erzherzog Albrecht-Bahn:					
			Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten (darunter in Gold . . . 34.770 fl.)	996.890	. . . . .	. . . . .	996.890	1,011.920
			Erfordernis für die ungarische Westbahn (steierische Linie) laut Übereinkommens vom 22. December 1888:					
			Zinsen und Amortisation des ursprünglichen Anlagecapitales . . . . . 330.990 fl.					
			Zinsen und Amortisation der Investitionsanleihe vom Jahre 1890 laut §. 6 des Übereinkommens . . . . 63.480 "	394.470	. . . . .	. . . . .	394.470	394.660
			Erfordernis für die Linie Eisenerz-Vordernberg:					
			Für Verzinsung und Amortisation der Prioritäten	249.580	. . . . .	. . . . .	249.580	119.400
			Erfordernis für die Linie Laibach-Stein:					
			Für Verzinsung der Prioritäten	15.980	. . . . .	. . . . .	15.980	. . . . .
			Erfordernis für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie) laut Übereinkommens vom 20. December 1888	1,449.880	. . . . .	. . . . .	1,449.880	1,449.790
			Erfordernis für die galizische Carl Ludwig-Bahn:					
			Für Verzinsung und Amortisation der Actien und Prioritäten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	2,865.900
			l) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:					
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (8. Annuität)	32.320	. . . . .	. . . . .	32.320	32.320
			Fürtrag .	58,427.380	1,071.100	. . . . .	59,498.480	61,029.070

[1]) Die im Staatsvoranschlage pro 1893 als Münzverlust im Extraordinarium eingestellten Beträge sind hier in die betreffenden Positionen der ordentlichen Ausgaben für 1893 einbezogen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894: außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
			Gulden in österreichischer Währung					
			Übertrag .	58,427.380	1,071.100	. . . .	59,498.480	61,029.070
27	14	1	Ein Sechstel-Antheil je der priv. österreichischen Nordwestbahn und der österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft (6. Annuität)	67.000	. . . . .	. . . . .	67.000	67.000
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft (5. Annuität)	33.000	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	. . . . .	475.840	475.840	500.180
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	. . . . .	68.420	68.420	79.870
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	86.200	86.200	103.000
			Für die Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme	. . . . .	. . . . .	200.080	200.080	253.000
			Für die Erneuerung von minderwertigen, nicht mehr reparatursfähigen Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000	. . . . .
			Für die Vergrößerung der Werkstätte in Knittelfeld	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . .
			Für die Verbesserung des Speisewassers, eventuell Druckwerksanlagen	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	. . . .
			Für die Herstellung einer zweiten Telegraphenleitung von Innsbruck nach Bregenz . . .	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000	. . . . .
			Für die Erweiterung der Station und Werkstätten in Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	56.320	56.320	. . . . .
			Für die Erweiterung der Werkstättenanlagen in Laun	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	. . . . .
			Für die Herstellung einer Schleppbahn von der Station Linz zum Donauumschlagplatze daselbst (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	. . . . .
			Für die Erweiterung der Station Budweis (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	75.000
			Für die Erweiterung der Station Beneschau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000	75.000
			Für die Erweiterung der Station Eger (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	194.000	194.000	60.000
			Für die Herstellung eines Rangirgüterbahnhofes Ischl und Erweiterung der bestehenden Bahnhofanlagen daselbst (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	63.800	63.800	70.000
			Für die Bahnverlegung auf der Arlbergbahn (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	87.100	87.100	350.000
			Für die Auswechslung von Holzbrücken . . .	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000	50.000
			Fürtrag .	58,527.380	1,071.100	2,153.760	61,752.240	62,745.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außer-ordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	58,527.380	1,071.100	2,153.760	61,752.240	62,745.120
27	14	1	Für Erweiterung des Bahnhofes Prag und Herstellung einer entsprechenden Zugförderungs-Anlage in Nusle (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	200.000	200.000	100.000
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulirungen, Straßenherstellungen 2c.	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000	13.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	100.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte, Nebenanlagen 2c.	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000	130.000
			Für die Erweiterung von Stationen und dazu gehörigen Anlagen	. . . . .	. . . . .	520.000	520.000	508.700
			Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen und auf der currenten Strecke	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	100.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten 2c.	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	167.000	167.000	167.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (9. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600	34.600
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an den Bahnlinien St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein und Pöchlarn-Kienberg-Gaming (10. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000	30.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. und k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400	7.400
			Für sonstige Ausgaben der Staatseisenbahnverwaltung: Erweiterungen, Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000	325.000
			Für die Beschaffung von Messinstrumenten zum Überprüfen und Untersuchen der Telegraphenleitungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000	500
			Für die Beschaffung von Telephon-Apparaten .	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000	3.000
			Für Lademittel	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	6.450
			Für Vermehrung der Locomotiven sammt Tendern und Reserven	. . . . .	. . . . .	210.000	210.000	1,155.000
			Für Vermehrung der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000	700.000
			Fürtrag .	58,527.380	1,071.100	4,518.760	64,117.240	66,140.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außer-ordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	58,527.380	1,071.100	4,518.760	64,117.240	66,140.770
27	14	1	Für die Beschaffung von circa 12 Dienstwagen .	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000	44.000
			Für diverse Einrichtungen und Umgestaltungen von Fahrbetriebsmittel	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000	70.000
			Für Ausrüstung von Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000	25.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	90.000	90.000	30.000
			Für die Erweiterung der Station Nusle . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	270.000
			Für die Erweiterung des Quaibahnhofes Stadlau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Für die Beschaffung von Reserve-Telegraphen-Apparaten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.000
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung Hullein-Olmütz	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.500
			Für die Beschaffung von Schneeräumern System Marin	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Für die Beschaffung von Rollböcken zur Beförderung von Güterwagen normalspuriger Bahnen auf der Lambach-Gmundener Bahn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.250
			Für die Erweiterung des Aufnahmsgebäudes am Südbahnhofe in Villach	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	43.000
			Für die Vermehrung der Telegraphen-Einrichtungen zu Wagendirigirungszwecken . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.550
			Für die Herstellung einer Telegraphenleitung für Wagendirigirung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.500
			Für Beschaffung von: a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (5. und letzte Rate) . . . . b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (5. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	992.840
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der galizischen Carl Ludwig-Bahn:					
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen und Oberbauverstärkungen	. . . . .	. . . . .	97.200	97.200	56.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	. . . . .	1.800	1.800	7.800
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	12.000
			Für die Beschaffung von Stations- und Telegraphen-Inventar	. . . . .	. . . . .	14.250	14 250	. . . . .
			Fürtrag .	58,527.380	1,071.100	4,853.010	64,451.490	67,776.210

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	58,527.380	1,071.100	4,853.010	64,451.490	67,776.210
27	14	1	Für diverse Erweiterungen und Unvorhergesehenes	. . . . .	. . . . .	68.000	68.000	. . . . .
			Für Erweiterung der Station Lemberg (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	600.000	600.000	300.000
			Für Erweiterung der Station Przemśl	. . . . .	. . . . .	198.840	198.840	250.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	179.600
			Für Straßenunterfahrt in Krakau	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	100.000
			Für Vollendung des zweiten Geleises und für ursprünglich anläßlich des Baues des zweiten Geleises projectierte Anlagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	186.316
			Für Erweiterung der Station Tarnów	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30.000
			Für das Aufnahmsgebäude in Rzeszów . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	60.000
			Für Geleiseherstellungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	70.000
			Für Herstellung einer Fettgasanstalt in Lemberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
			Für Wohn- und Aufnahmsgebäude, Güterdienstanlagen, Zugförderungsanlagen, Centralsicherungen, Objectsbauten, diverse andere Herstellungen und Anschaffungen, sowie Unvorhergesehenes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	173.500
			Für weitere Einrichtungen und Verbesserungen der Fahrbetriebsmittel	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	70.254
			Für Investitionen aus dem Investitionsfondsreste der Erzherzog Albrecht-Bahn:					
			Für diverse Erweiterungen und Unvorhergesehenes	. . . . .	. . . . .	37.940	37.940	. . . . .
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	33.600
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.950
			Für Erweiterung der Werkstätten und sonstigen Anlagen in Stryj	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	195.000
			Für Abtragung hölzerner Wächterhütten und Wächterhäuser und Ersatz durch gemauerte .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	29.050
			Für Umbau von Unterbauobjecten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000
			Für Auswechslung von hölzernen Überfahrten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	16.000
			Für Centralvorrichtungen und Sicherungsanlagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.000
			Für Wohngebäude für Beamte und Diener in Dolina	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.450
			Für Erweiterung der Stationen Wolica, Kalusz, und Krechowice	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	24.850
			Für diverse und unvorhergesehene Herstellungen	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.100
			Für Verstärkung der Untergestelle offener Güterwagen, Umgestaltungen von Bremsen, Herstellung von Rungen für Brettertransporte .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
			Fürtrag .	58,527.380	1,071.100	5,797.790	65,396.270	69,621.880

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	58,527.380	1,071.100	5,797.790	65,396.270	69,621.880
27	14	1	Für Investitionen aus dem Investitionsfondsreste der Duxer Bahnen:					
			Für Meliorationen und diverse Herstellungen in verschiedenen Stationen inclusive Sicherungsanlagen Bodenbach-Komotau	. . . . .	. . . . .	1,322.220	1,322.220	470.350
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.920
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.680
			Für das Einlegen imprägnirter oder harter Schwellen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20.000
			Für Herstellung einer Kreuzungsstation Wiesa .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	380.740
			Für ein zweites Geleise Klostergrab-Neustadt .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,500.000
			Für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.500
			Für Investitionen aus dem Investitionsfonde der Localbahn Laibach-Stein:					
			Für Beschaffung von Personen-, Dienst- und Güterwagen	. . . . .	. . . . .	69.000	69.000	. . . . .
			Für Beschaffung von Locomotiven, Reservegarnituren und Schneepflügen	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000	. . . . .
			Für Bildung eines Betriebsmaterialien-Fondes	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Summe (Titel 14, §. 1) .	58,527.380	1,071.100	7,275.010	66,873.490	72,028.070
			Vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:					
		2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:					
			A. Linie Lemberg-Czernowitz.					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	27.100	. . . . .	. . . . .	27.100	17.140
			Sachliche Betriebserfordernisse	12.700	. . . . .	. . . . .	12.700	7.560
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	173.500	. . . . .	. . . . .	173.500	161.910
			Sachliche Betriebserfordernisse	207.400	52.600	. . . . .	260.000	242.990
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	514.080	. . . . .	. . . . .	514.080	443.330
			Sachliche Betriebserfordernisse	135.920	. . . . .	. . . . .	135.920	117.470
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	224.240	. . . . .	. . . . .	224.240	184.940
			Sachliche Betriebserfordernisse	565.560	. . . . .	. . . . .	565.560	560.260
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	255.000	. . . . .	. . . . .	255.000	253.500
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	61.510	. . . . .	. . . . .	61.510	52.200
			Sachliche Betriebserfordernisse	717.790	. . . . .	. . . . .	717.790	759.800
			g) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	28.900	. . . . .	. . . . .	28.900	37.400
			Summe A .	2,923.700	52.600	. . . . .	2,976.300	2,838.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — ordentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche 1895	außer-ordentliche 1895	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
27	14	2	B. Linie Czernowitz-Suczawa:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	6.900	.....	.....	6.900	4.530
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.100	.....	.....	3.100	1.970
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	62.300	.....	.....	62.300	64.410
			Sachliche Betriebserfordernisse	86.400	14.100	.....	100.500	99.790
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	203.880	.....	.....	203.880	185.180
			Sachliche Betriebserfordernisse	59.120	.....	.....	59.120	50.220
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	53.850	.....	.....	53.850	48.990
			Sachliche Betriebserfordernisse	146.750	.....	.....	146 750	148.710
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	278.000	.....	.....	278.000	319.500
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	15.650	.....	.....	15.650	13.820
			Sachliche Betriebserfordernisse	151.350	.....	.....	151.350	167.780
			Summe B.	1,067.300	14.100	.....	1,081.400	1,104.900
			Summe (Titel 14, §. 2).	3,991.000	66.700	.....	4,057.700	3,943.400
		3	Mährische Grenzbahn:					
			A. Garantirte Linie Sternberg-Grulich:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	3.700	.....	.....	3.700	3.270
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.700	.....	.....	1.700	1.430
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	46.540	.....	.....	46.540	37.890
			Sachliche Betriebserfordernisse	93.560	16.200	.....	109.760	109.010
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	115.060	.....	.....	115.060	99.610
			Sachliche Betriebserfordernisse	27.940	.....	.....	27.940	30.390
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	42.490	.....	.....	42.490	35.020
			Sachliche Betriebserfordernisse	75.810	.....	.....	75.810	70.380
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	7.820	.....	.....	7.820	5.840
			Sachliche Betriebserfordernisse	48.780	.....	.....	48.780	52.160
			f) Betiebsüberschuss an die Gesellschaft	11.400	.....	.....	11.400	50.600
			Summe A.	474.800	16.200	.....	491.000	495.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Ungarantirte Linie Hohenstadt-Zöptau:					
27	14	3	a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	900	. . . . .	. . . . .	900	760
			Sachliche Betriebserfordernisse	400	. . . . .	. . . . .	400	340
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	11.260	. . . . .	. . . . .	11.260	9.360
			Sachliche Betriebserfordernisse	21.040	6.000	. . . . .	27.040	31.940
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	24.610	. . . . .	. . . . .	24.610	21.810
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.390	. . . . .	. . . . .	7.390	7.990
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	8.330	. . . . .	. . . . .	8.330	6.890
			Sachliche Betriebserfordernisse	10.570	. . . . .	. . . . .	10.570	9.810
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	1.940	. . . . .	. . . . .	1.940	1.460
			Sachliche Betriebserfordernisse	15.660	. . . . .	. . . . .	15.660	15.740
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	20.900	. . . . .	. . . . .	20.900	22.700
			Summe B.	123.000	6.000	. . . . .	129.000	128.800
			Summe (Titel 14, §. 3)	597.800	22.200	. . . . .	620.000	624.400
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3)	4,588.800	88.900	. . . . .	4,677.700	4,567.800
			Summe (Titel 14, §§. 1—3)	63,116.180	1,160.000	7,275.010	71,551.190	76,595.870
		4	Bodensee-Dampfschiffahrt.					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	5.030	. . . . .	. . . . .	5.030	4.670
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 200 fl.)	3.820	. . . . .	. . . . .	3.820	1.810
			b) Schiffahrtsdienst:					
			Persönliche Ausgaben	105.820	. . . . .	. . . . .	105.820	101.390
			Sachliche Betriebserfordernisse	29.600	. . . . .	. . . . .	29.600	31.360
			c) Erhaltungsauslagen:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	20.840	. . . . .	. . . . .	20.840	17.600
			d) Materialdienst:					
			Sachliche Betriebserfordernisse	80	. . . . .	. . . . .	80	60
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	2.570	. . . . .	. . . . .	2.570	1.430
			Sachliche Betriebserfordernisse (darunter in Gold 50 fl.)	1.930	. . . . .	. . . . .	1.930	3.060
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Umbau des hölzernen Reserve-Molo und Ersatz durch einen Stein-Molo (1. Rate)	. . . .	. . . . .	11.300	11.300	. . . . .
			Summe (Titel 14, §. 4)	169.690	. . . . .	11.300	180.990	161.380
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	63,285.870	1,160.000	7,286.310	71,732.180	76,757.250
			Summe (Titel 11—14)	63,286.000	1,160.000	11,836.310	76,282.310	82,201.600
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14)	98,438.010	2,830.110	13,840.760	115,108.880	117,669.438

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 — orbentliche — mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	orbentliche 1895	außer-orden-liche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			XII. Ackerbau-Ministerium.					
28			**A. Eigentlicher Staatsaufwand.**					
			Central-Leitung	347.784	.....	.....	347.784	339.255
	1		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	124.216	.....	13.740	137.956	123.390
	2		Münzverlust	.....	.....	.....	.....	300
			Neubauten bei der önologischen und pomologischen Lehranstalt in Klosterneuburg (2. Rate)	.....	.....	900	900	1.400
			Neubauten bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien (3. Rate)	.....	.....	35.000	35.000	20.000
			Neubauten bei der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Spalato	.....	.....	1.600	1.600	.....
	3		Landescultur:					
		1	Subventionen	300.000	.....	612.000	912.000	794.200
			Münzverlust	.....	.....	.....	.....	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (12. Rate)	.....	.....	7.400	7.400	7.400
		3	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c. (12. und letzte Rate)	.....	.....	82.377	82.377	82.377
		4	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (10. und letzte Rate)	.....	.....	5.850	5.850	5.850
		5	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (10. Rate)	.....	.....	750.000	750.000	750.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	.....	.....		.....	823.535
		6	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	.....	100.000	100.000	85.000
		7	Regie- und Erhaltungskosten für die staatlichen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.420	.....	.....	3.420	3.420
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	432.972	.....	.....	432.972	411.595
	5		Bergbehörden	207.930	.....	12.600	220.530	215.450
	6		Montan-Lehranstalten	86.520	.....	9.000	95.520	93.570
			Münzverlust	.....	.....	.....	.....	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen (darunter 50.000 fl. in Gold)	1,892.450	.....	8.800	1,901.250	1,804.640
			Münzverlust	.....	.....	.....	.....	8.400
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	3,395.292	.....	1,639.267	5,034.559	5,570.032
29			**B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:**					
	1		Forst- und Domänenwesen:					
		1	Forst- und Domänen-Directionen	364.450	.....	.....	364.450	344.870
		2	Staatsforste und Domänen	3,743.310	.....	.....	3,743.310	3,811.700
			Münzverlust	.....	.....	.....	.....	1.060
		3	Neubauten und Realitäten-Ankauf	.....	.....	175.550	175.550	117.960
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	.....	31.720	31.720	41.830
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	.....	.....	9.070	9.070	13.570
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	.....	23.160	23.160	42.070
		7	Försterschulen	22.220	.....	.....	22.220	12.920
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	4,129.980	.....	239.500	4,369.480	4,385.980

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außerordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
29	2		Montanwerke:					
		1	Central-Auslagen	34.121	.....	3.700	37.821	38.600
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	143.463	.....	.....	143.463	168.005
			Neubauten und productive Anlagen	.....		40.000	40.000	.....
			Realitätenankauf	.....		2.400	2.400	.....
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	242.374	.....	.....	242.374	285.644
			Realitäten-Ankauf	.....		400	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	436.299	.....	.....	436.299	517.524
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	14.000	14.000	4.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	.....	.....	18.000
		5	Bergdirection Idria	742.400	.....	.....	742.400	805.016
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	3.000	3.000	51.800
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	3.000	3.000	3.000
		6	Bergdirection Brüx	929.504	.....	.....	929.504	833.091
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	2.200	2.200	5.800
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	48.500	48.500	17.200
		7	Bergdirection Přibram	3,298.199	.....	.....	3,298.199	3,359.478
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	21.800	21.800	40.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	15.000	15.000	11.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	756.621	.....	.....	756.621	627.538
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	29.113	29.113	5.698
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	600	600	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,582.981	.....	183.713	6,766.694	6,791.894
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	10,712.961	.....	423.213	11,136.174	11,177.874
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	14,108.253	.....	2,062.480	16,170.733	16,747.906
30			XIII. Ministerium der Justiz.					
	1		Central-Leitung	223.300	.....	.....	223.300	212.000
	2		Oberster Gerichtshof	510.000	.....	.....	510.000	505.600
	3		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern (darunter 2.000 fl. in Gold).	17,957.600	.....	.....	17,957.600	17,677.600
			Münzverlust	.....	.....	.....	.....	350
			Mehraufwand aus Anlaſs der Anlegung neuer Grundbücher	.....	.....	90.000	90.000	90.000
			Mehraufwand aus Anlaſs der Errichtung neuer Gerichte	.....	.....	70.000	70.000	50.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:					
			Österreich unter der Enns:					
		1	Für den Ankauf eines Hauses in Favoriten im X. Bezirke Wiens (5. Rate)	.....	.....	907	907	3.655
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (von 25 Annuitäten die 18. Rate)	.....	.....	814	814	825
		3	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 24. Rate)	.....	.....	570	570	570
		4	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt (7. Rate)	.....	.....	80.000	80.000	100.000
			Fürtrag	18,690.900	.....	242.291	18,933.191	18,640.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	18,690.900	. . . . .	242.291	18,933.191	18,640.600
30	4		Österreich ob der Enns:					
		5	Für den Ankauf des Hauses Nr. 63 in Aigen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400	1.468
		6	Für den Ankauf des Hauses Nr. 26 in Lembach .	. . . . .	. . . . .	9.100	9.100	. . . . .
		7	Für den Neubau der Arreste am Bezirksgerichtsgebäude in Ischl	. . . . .	. . . . .	24.000	24.000	. . . . .
		8	Für den Ankauf und die Adaptirung der Realitäten 72 und 15 in Engelszell	. . . .	. . . . .	14 000	14.000	. . . . .
			Tirol:					
		9	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine (7. Rate)	. . . . .	.	2.110	2.110	1.780
		10	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Bozen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000	15.000
			Steiermark:					
		11	Für den Ankauf des Bezirksgerichts-Gebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde zu vergütenden Baukosten (von 20 Annuitäten die 9. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.314	2.314	2.314
		12	Für den Bau des Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Mur-Quai in Graz (7. Rate) . .	. . . .	. . . . .	90 000	90.000	100.000
		13	Für die innere Einrichtung desselben (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	26.000	26.000	. . . . .
		14	Für den Bau eines Strafgerichtsgebäudes in der Jacominigasse in Graz (4. Rate)	. . . . .	. . . .	140.000	140.000	140.000
		15	Für die innere Einrichtung desselben (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000	. . . . .
			Für den Bau eines Arresthauses in Gröbming . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.500
			Kärnten:					
			Für den Ankauf eines Amtsgebäudes in Friesach	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.050
			Für den Aufbau eines zweiten Stockwerkes am ärarischen Amtsgebäude in Villach	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.000
			Dalmatien:					
			Für den Adaptirungsbau in Dernis	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.000
			Böhmen:					
		16	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag, Zahlung der Annuität des Sparkassesatzes	. . . . .	. . . . .	600	600	600
		17	Für den Ankauf des Hauses Nr. 6 in der Brentegasse in Prag (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	22.470	22.470	23.200
		18	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (von 30 Annuitäten die 19. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.610	1.610	1.610
		19	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Blowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.500	4.500	. . . . .
			Für die Adaptirung des Rathhausgebäudes in Weckelsdorf	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.500
			Fürtrag .	18,690.900	. . . . .	642.395	19,333.295	18,957.622

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche, bis Ende December 1895	außerordentliche, bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	18,690.900	. . . . .	642.395	19,333.295	18,957.622
30	4		Mähren:					
		20	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000	120.000
		21	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Mährisch-Ostrau (Rest)	. . . . .	. . . . .	42.000	42.000	50.000
			Schlesien:					
		22	Für den Bau des Gerichts- und Gefangenhauses in Friedek (4. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	22.000	22.000	23.000
			Ostgalizien:					
		23	Für den Bau eines Justizgebäudes in Lemberg (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000	40.000
		24	Für den Bau eines Wirtschaftsgebäudes in Tarnopol (2. und letzte Rate)	.	. . . . .	7.200	7.200	7.000
		25	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Monasterzyska (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
		26	Für den Bau eines Amtsgebäudes in Podwoloczyska (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000	. . . . .
			Für den Bau des Amtsgebäudes in Mościska . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Für die innere Einrichtung des Justizgebäudes in Lemberg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5.000
			Westgalizien:					
		27	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jasło (7. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.300	25.300	20.000
		28	Für den Bau des Kreisgerichts-Gebäudes in Neu-Sandec (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	5.000
			Für den Ankauf der Realität Nr. 54 in Neu-Sandec	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
	5		Strafanstalten (darunter 350 fl. in Gold)	2,616.920	. . . . .	. . . . .	2,616.920	2,500.920
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	200
	6		Neubauten der Strafanstalten:					
			Steiermark:					
			Für den Bau eines zweiten Arbeitshauses bei der Strafanstalt Marburg	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
			Böhmen:					
		1	Für den Bau der Strafanstalt Pankrac-Nusle bei Prag die Zinsen, dann Annuität und Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue	. . . . .	. . . . .	49.000	49.000	48.000
			Mähren:					
			Für den Ankauf eines in der Nähe des Zellengebäudes in Mürau befindlichen Grundstückes sammt Baracke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	800
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	21,307.820	. . . . .	1,012.895	22,320.715	21,803.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894: ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	ordentliche, 1895	außerordentliche, 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
31			**XIV. Oberster Rechnungshof**	177.600	. . . . .	. . . . .	177.600	177.650
32			**XV. Pensions-Etat.**					
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung (darunter 2.400 fl. in Gold)	18,621.600	. . . . .	. . . . .	18,621.600	18,353.900
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	95.000	. . . . .	. . . . .	95.000	105.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	21.850	. . . . .	. . . . .	21.850	24.150
			Verbleiben .	73.150	. . . . .	. . . .	73.150	80.850
			Gesammt-Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	18,694.750	. . . . .	. . . . .	18,694.750	18,435.250
			XVI. Subventionen und Dotationen.					
33			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**					
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
	2		" Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	3		An das Land Krain	63.400	. . . . .	. . . . .	63.400	63.400
	4		" " " Galizien	1,488.935	. . . . .	. . . . .	1,488.935	. . . . .
	5		An die Gemeinde Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—5) .	1,794.335	. . . . .	. . . . .	1,794.335	305.400
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**					
	1		Subventionen:					
		1	Österreichischer Lloyd:					
			a) Meilengelder, in Noten	2,910.000	. . . . .	. . . . .	2,910.000	2,910.000
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren (490.000 Gulden in Gold)	583.100	. . . . .	. . . . .	583.100	490.000
		2	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	250.000	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000
		3	Zittau-Reichenberger Bahn (35.000 fl. in Gold) .	41.700	. . . . .	. . . . .	41.700	45.000
	2		Als unverzinsliche Vorschüsse:					
		1	Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft, in Noten . .	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	250.000
			Österreichischer Lloyd, Vorschuss für Förderung der allmählichen Erneuerung des Schiffsmateriales, in Noten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500.000
	3		Als 4procentige Vorschüsse:					
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:					
			a) Österreichische Nordwestbahn, in Silber . . .	. . . . .	. . . . .	446.000	446.000	491.000
			b) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber .	. . . . .	. . . . .	693.000	693.000	800.000
			c) Österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:					
			Ergänzungsnetz, in Noten	. . . . .	. . . . .	269.000	269.000	265.000
			Fürtrag .	3,784.800	. . . .	1,658.000	5,442.800	6,001.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	3,784.800	. . . . .	1,658.000	5,442.800	6,001.000
34	3		B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:					
			d) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn: Garantie-Vorschuss, in Silber	. . . . .	. . . . .	2,197.900	2,197.900	2,128.400
			e) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss, in Silber	. . . . .	. . . . .	324.600	324.600	285.400
			C. Die Staatsgarantie genießende Localbahnen:					
			f) Wodnian-Prachatitz, in Noten	. . . . .	. . . . .	14.200	14.200	. . . . .
			g) Monfalcone- (Ronchi) Cervignano in Noten . .	. . . . .	. . . . .	27.400	27.400	. . . . .
			Summe .	3,784.800	. . . . .	4,222.100	8,006.900	8,414.800
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	101.650
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	3,784.800	. . . . .	4,222.100	8,006.900	8,516.450
35			C. An einige Grundentlastungsfonde.					
	1		Für die Bukowina: a) nicht rückzahlbare Subvention	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000	206.000
			b) unverzinslicher Vorschuss . .	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
	2		„ Kärnten: „ „ . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000	130.000
			„ Galizien: nicht rückzahlbare Subvention . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,488.935
			Summe (Capitel 35, Titel 1—2) .	486.000	. . . . .	. . . . .	486.000	1,974.935
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	6,065.135	. . . . .	4,222.100	10,287.235	10,796.785
			XVII. Staatsschuld.					
36			A. Allgemeine Staatsschuld.					
	1	1	Zinsen (darunter 1,974.528 fl. in Gold)	116,450.280	. . . . .	. . . . .	116,450.280	116,091.040
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,161.417	. . . . .	. . . . .	30,161.417	30,161.536
			Verbleiben .	86,288.863	. . . . .	. . . . .	86,288.863	85,929.504
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	407.689
			Summe (Titel 1, §. 1) .	86,288.863	. . . . .	. . . . .	86,288.863	86,337.193
	2	1	Schuldentilgung (darunter 1,210.272 fl. in Gold)	12,087.204	. . . . .	. . . . .	12,087.204	11,405.415
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
			Verbleiben .	11,937.204	. . . . .	. . . . .	11,937.204	11,255.415
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	229.271
			Summe (Titel 2, §. 1)	11,937.204	. . . . .	. . . . .	11,937.204	11,484.686
			Summe (Titel 1 und 2) .	98,226.067	. . . . .	. . . . .	98,226.067	97,821.879

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	1895	außer-ordentliche 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
36	3	1	Zinsen (darunter 23,383.728 fl. in Gold)	57,060.931	. . . . .	. . . . .	57,060.931	49,613.815
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,019.904
			Summe (Titel 3, §. 1)	57,060.931	. . . . .	. . . . .	57,060.931	53,633.719
	4	1	Schuldentilgung (darunter 1,110.000 fl. in Gold)	3,041.040	. . . . .	. . . . .	3,041.040	2,097.870
			Münzverlust	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	200.450
			Summe (Titel 4, §. 1) .	3,041.040	. . . . .	. . . . .	3,041.040	2,298.320
			Summe (Titel 3 und 4) .	60,101.971	. . . . .	. . . . .	60,101.971	55,932.039
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	158,328.038	. . . . .	. . . . .	158,328.038	153,753.918
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**					
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %)	190.960	. . . . .	. . . . .	190.960	470.680
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	12.800	. . . . .	. . . . .	12.800	17.600
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld (darunter 18.300 fl. in Gold)	402.640	. . . . .	288.000	690.640	524.317
			Münzverlust	. . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.100
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	606.400	. . . . .	288.000	894.400	1,015.697

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1894	Ausgaben für 1894 ordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Ausgaben für 1894 außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende December 1895	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung				
			Recapitulation.					
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	74.627	.....	.....	74.627	72.723
3			III. Reichsrath	746.939	.....	149.000	895.939	845.238
4			IV. Reichsgericht	22.400	.....	.....	22.400	21.900
5			V. Ministerrath	1,091.493	.....	1.400	1,092.893	1,045.529
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	38,673.080	69,202.528	2,476.460	110,352.068	107,396.774
7			VII. Ministerium des Innern	18,458.896	.....	3,453.305	21,912.201	21,061.453
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	6,386.728	11,603.112	2.022.542	20,012.382	19,025.765
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	22,650.804	452.000	1,576.582	24,679.386	24,036.060
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	74,190.825	14,000.000	4,829.165	93,019.990	91,834.578
27			XI. Handels-Ministerium	98,438.010	2,830 110	13,840.760	115,108.880	117,669.438
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	14,108.253	.....	2,062.480	16,170.733	16,747.906
30			XIII. Ministerium der Justiz	21,307.820	.....	1,012.895	22,320.715	21,803.542
31			XIV. Oberster Rechnungshof	177.600	.....	.....	177.600	177.650
32			XV. Pensions-Etat	18,694.750	.....	.....	18,694.750	18,435.250
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen	6,065.135	.....	4,222.100	10,287.235	10,796.785
36			XVII. Staatsschuld	158,328.038	.....	.....	158,328.038	153,753.918
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	606.400	.....	288.000	894.400	1,015.697
			Gesammtsumme des Erfordernisses	484,671.798	98,087.750	35,934.689	618,694.237	610,390.206

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1894.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	außerordentliche	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.				
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	631.600	. . . . .	631.600	631.500
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	111.000	. . . . .	111.000	111.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	742.600	. . . . .	742.600	742.600
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	212.845	1.000	213.845	210.701
	3		Öffentliche Sicherheit	707.295	. . . . .	707.295	701.697
	4		Straßenbau	36.668	. . . . .	36.668	34.034
	5		Wasserbau	51.544	. . . . .	51.544	46.086
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,071.352	1.000	1,072.352	1,055.518
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1		Landwehr	63.900	. . . . .	63.900	63.900
	2		Militär-Polizeiwache	52.218	. . . . .	52.218	57.219
	3		Gendarmerie	198.287	. . . . .	198.287	206.474
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	314.405	. . . . .	314.405	327.593
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
			A. Centrale.				
	1		Centralleitung	300		300	300
	2		Schulaufsicht	25	. . . . .	25	25
	3		Museum für Kunst und Industrie	12.100	. . . . .	12.100	10.700
	4		Statistische Centralcommission	4.250	750	5.000	5.100
	5		Geologische Reichsanstalt	3.810	. . . . .	3.810	4.300
	6		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	2.820	. . . . .	2.820	2.750
			Fürtrag .	23.305	750	24.055	23.175

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	Einnahmen für 1894 außer-ordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	23.305	750	24.055	23.175
9	7		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.200	. . . . .	5.200	5.300
		2	Kunstschule in Krakau	220	. . . . .	220	250
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:				
		3	Küstenland	250	200	450	450
		4	Dalmatien	. . . . .	2.000	2.000	2.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7)	28.975	2.950	31.925	31.175
			B. Cultus.				
	8		Einnahmen der Religionsfonde:				
			a) Einnahmen der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	671.100	. . . . .	671.100	664.600
		2	Österreich ob der Enns	99.000	. . . . .	99.000	101.500
		3	Salzburg	11.600	. . . . .	11.600	11.600
		4	Tirol (darunter 872 fl. in Gold)	100.700	. . . . .	100.700	101.500
			Münzgewinn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	166
		5	Vorarlberg	1.200	. . . . .	1.200	1.200
		6	Steiermark	172.500	. . . . .	172.500	174.200
		7	Kärnten	74.900	. . . . .	74.900	82.800
		8	Krain	85.800	. . . . .	85.800	84.400
		9	Triest	11.300	. . . . .	11.300	11.300
		10	Görz	24.000	. . . . .	24.000	24.000
		11	Istrien	13.300	. . . . .	13.300	12.300
		12	Dalmatien	32.700	. . . . .	32.700	29.300
		13	Böhmen	840.300	3.264	843.564	846.464
		14	Mähren und Schlesien	600.200	. . . . .	600.200	600.100
		15	Galizien	428.000	. . . . .	428.000	421.800
			Vom Stammvermögen des galizischen Religionsfondes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.500
		16	Krakau	34.300	. . . . .	34.300	28.200
		17	Bukowina	4	260	264	264
			Summe (Titel 8, §§. 1—17)	3,200.904	3.524	3,204.428	3,203.194
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen	972.570	90	972.660	923.760
			Vom Stammvermögen der Religionsfonde:				
			Österreich unter der Enns	. . . . .	6.000	6.000	6.000
			Österreich ob der Enns	. . . . .	4.000	4.000	6.000
			Kärnten	. . . . .	2.000	2.000	4.000
			Galizien	. . . . .	56.500	56.500	22.500
			Krain	. . . . .	. . . . .	. . . . .	600
			Summe (Titel 8, §. 18)	972.570	68.590	1,041.160	962.860
			Summe (Titel 8, §§. 1—18)	4,173.474	72.114	4,245.588	4,166.054
	9		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
			Beiträge	9.900	160	10.060	9.960
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8 und 9)	4,183.374	72.274	4,255.648	4,176.014
			C. Unterricht.				
			Hochschulen.				
10	1		Universitäten	120.870	. . . . .	120.870	120.370
			Universitäten in Prag.				
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Abschlagszahlung für die Herstellung einer Malzdörre in Malešič (1. Rate)	. . . . .	450	450	. . . . .
			Erlös von Obligationen der Universität in Krakau	. . . . .	23.000	23.000	. . . . .
	2		Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200	11.200
	3		Technische Hochschulen	87.500	. . . . .	87.500	82.000
	4		Hochschule für Bodencultur in Wien	8.100	. . . . .	8.100	8.100
			Summe (Titel 10, §§. 1—4)	227.670	23.450	251.120	221.670

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	außer-ordentliche	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien	218.949	. . .	218.949	217.367
			Österreich unter der Enns: Beiträge der Gemeinde Wien für das Staats-Ober-Gymnasium in Wien (XII. Bezirk Meidling), und zwar:				
			a) Zum Neubau des Gymnasial-Gebäudes:				
			Für die vormalige Gemeinde Unter-Meidling (5. Rate)	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Für die vormalige Gemeinde Sechshaus (5. u. letzte Rate)		500	500	500
			b) Anläßlich der Übernahme des Communal-Gymnasiums in die Staats-Verwaltung:				
			Für die vormalige Gemeinde Gaudenzdorf (6. u. letzte Rate)	.	500	500	500
			Böhmen: Einmalige Beitragsleistung der Gemeinde Pilgram anläßlich der Übernahme des Communal-Obergymnasiums in die Staatsverwaltung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	45.000
			Galizien: Beiträge: Von der Stadtgemeinde Podgorze zur Anschaffung von Lehrmitteln für das dortige Staats-Gymnasium	. . . . .	300	300	300
			Von der Stadtgemeinde Buczacz zur Anschaffung von Unterrichtsrequisiten für das Staats-Untergymnasium	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300
		2	Realschulen	76.429	. . . . .	76.429	70.106
		3	Sämmtliche Mittelschulen: Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,112.000	. . . . .	1,112.000	1,100.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	1,407.378	2.300	1,409.678	1,435.073
	12		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen:				
			a) Fachschulen für die gewerblichen Hauptgruppen	75.200	. . . . .	75.200	75.000
			b) Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige	40.600	. . . . .	40.600	40.200
			Beiträge für die Einrichtung der mechanischen Weberei an der Webeschule Asch:				
			Von der Gemeinde	. . . . .		. . . . .	500
			Seitens Industrieller	. . . . .		. . . . .	974
			c) Zeichnen- und Modellirschulen	1.800	. . . .	1.800	1.800
			d) Allgemeine Handwerkerschulen und verwandte Anstalten	24.700	. . . .	24.700	20.000
			e) Sämmtliche gewerbliche Schulen	200	. . . . .	200	200
			Summe (§. 1)	142.500	. . . . .	142.500	138.674
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	500	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	143.000	. . . . .	143.000	139.174

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	Einnahmen für 1894 außerordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
9	13		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammen-Schulen	2.452	.....	2.452	2.452
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	4.950	.....	4.950	4.975
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.660	.....	11.660	11.340
			Summe (Titel 13, §§. 1—3)	19.062	.....	19.062	18.767
	14		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	83.000	.....	83.000	78.800
		2	Stipendien für Lehramts-Zöglinge, Rückersätze	.....	439	439	322
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze	.....	725	725	725
		4	Staats-Volksschulen	5.550	.....	5.550	5.550
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	88.550	1.164	89.714	85.397
	15		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Beiträge	5.375	.....	5.375	5.375
			Summe (Titel 15)	5.375	.....	5.375	5.375
	16		**Studienfonde.**				
		1	Einnahmen der Fonde (darunter 800 fl. in Gold)	27.100	.....	27.100	28.700
			Salzburg: Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 800 fl.	.....	.....	.....	152
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und -Domänen	26.720	.....	26.720	26.100
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	53.820	.....	53.820	54.952
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—16)	1,944.855	26.914	1,971.769	1,960.408
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—16)	6,157.204	102.138	6,259.342	6,167.597
10			**X. Ministerium der Finanzen.**				
			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500	.....	3.500	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	10.000	.....	10.000	10.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuer-Localcommissionen und Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften	2.000	.....	2.000	2.000
	4		Länderkassen	900	.....	900	400
	5		Finanzwache (hierunter 84 fl. in Gold)	155.410	.....	155.410	153.510
			Münzgewinn	.....	.....	.....	48
	6		Steuerämter, Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien	11.640	.....	11.640	15.660
	7		Finanz-Procuraturen	16.000	.....	16.000	16.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 716 fl. in Gold)	1,461.340	.....	1,461.340	1,475.825
			Münzgewinn	.....	.....	.....	149
	9		Grundsteuer-Cataster und dessen Evidenzhaltung	152.000	.....	152.000	155.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,812.790	.....	1,812.790	1,832.092

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	Einnahmen für 1894 außer-ordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
11			**Allgemeine Kassenverwaltung.**				
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	150.059	.....	150.059	138.796
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	.....	547.604	547.604	467.090
	3		Militär-Taxe	1,300.000	.....	1,300.000	1,300.000
	4		Verschiedene Zuflüsse (darunter 204.000 fl. im Gold)	32.000	573.000	605.000	336.000
			Münzgewinn	.....	.....	.....	10.000
	5		Theilbetrag aus dem durch die Ausgabe der Theilmünzen der Kronenwährung erzielten Gewinne	.....	2,312.000	2,312.000	2,022.000
			Erlös aus den von den Bauunternehmern Bunten und Fogerty als Caution erlegten, seither verfallenen Notenrente-Obligationen per 1 Million Gulden sammt Zinsen	.....	.....	.....	1,186.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	1,482.059	3,432.604	4,914.663	5,459.886
			Directe Steuern.				
12			Grundsteuer	35,890.000	....	35,890.000	36,110.000
13			Gebäudesteuer	30,713.000	.....	30,713.000	30,413.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	2,003.000	.....	2.003.000	1,936.000
15			Erwerbsteuer	11,659.000	...	11,659.000	11,508.000
16			Einkommensteuer	28,698.000	....	28,698.000	27,737.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	760.000	.....	760.000	730.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	322.000	...	322.000	306.000
			Summe (Capitel 12—18)	110,045.000	.....	110,045.000	108,740.000
19			**Zoll.**				
	1		Zolleinnahmen	41,106.300	.....	41,106.300	39,584.200
	2		Münzbewertungs-Differenz von dem gesetzlichen Antheile der diesseitigen Reichshälfte an den gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold (von 12,067.398 fl. Gold)	2,298.477	.....	2,298.477	2,220.130
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	.....	.....	.....	150.000
			Hievon das Agio	.....	.....	.....	28.500
			Summe (Capitel 19, Titel 1—2)	43,404.777	.....	43,404.777	41,982.830
			Indirecte Abgaben.				
20			Verzehrungssteuer:				
	1		Brantweinabgabe (Consum und Productionsabgabe)	32,000.000	.....	32,000.000	30,800.000
	2		Abgabe für die Preßhefenerzeugung	327.000	.....	327.000	327.000
	3		Controlgebür für Denaturirung von Brantwein	155.000	...	155.000	150.000
	4		Wein- und Moststeuer	5,400.000	....	5,400.000	5,350.000
	5		Biersteuer	29,330.000	....	29,330.000	28,000.000
	6		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	6,430.000	.....	6,430.000	6,340.000
	7		Verbrauchsabgabe von Zucker	25,050.000	....	25,050.000	24,050.000
	8		Verbrauchssteuer von Mineralöl	6,000.000	....	6,000.000	5,300.000
	9		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	523.000	....	523.000	468.000
	10		Pachtungen der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten	2,989.600	.....	2,989.600	2,942.200
	11		Andere Einnahmen	20.480	.....	20.480	19.880
	12		Gefälls-Sicherstellungen	640.000	.....	640.000	650.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—12)	108,865.080	.....	108,865.080	104,397.080

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	Einnahmen für 1894 außer-ordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
21			Salz:				
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	126.302	. . . . .	126.302	114.581
	2		" " Verschleißämter	20,881.300	. . . . .	20,881.300	21,281.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	21,007.602	. . . . .	21,007.602	21,395.581
22			Tabak:				
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	85,950.000	. . . . .	85,950.000	84,646.000
	2		" der General-Direction (hierunter 375.000 fl. in Gold)	666.450	. . . . .	666.450	581.450
			Münzgewinn	. . . . .	. . . . .	. . . . .	70.300
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	86,616.450	. . . . .	86,616.450	85,297.750
23			Stempel	20,442.000	. . . .	20,442.000	20,000.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	37,419.000	. . . . .	37,419.000	36,067.000
25			Lotto	16,678.000	. . . . .	16,678.000	16,771.000
26			Mauten	1,131.500	. . . . .	1,131.500	1,237.000
27			Punzirung	300.000	. . . . .	300.000	286.100
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,140.000	. . . . .	1,140.000	1,130.000
			Summe (Capitel 20—28)	293,599.632	. . . . .	293,599.632	286,581.511
			Einnahmen vom Staatseigenthume.				
29			Dikasterial-Gebäude	116.646	. . . . .	116.646	119.635
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	240.000	. . . . .	240.000	240.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	2,171.984	. . . . .	2,171.984	2,150.621
32			Münzwesen	2,650.200	. . . . .	2,650.200	2,322.933
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	455,523.088	3,432.604	458,955.692	449,429.508
33			XI. Handels-Ministerium.				
	1		Centralleitung	5.500	. . . . .	5.500	5.000
	2		Herstellung der Statistik des auswärtigen Handels	210.000	. . . . .	210.000	193.000
	3		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	11.980	. . . . .	11.980	11.840
	4		Gewerbe-Inspection	15.900	. . . . .	15.900	15.900
	5		Probiranstalten für Handfeuerwaffen	4.200	. . . . .	4.200	3.750
	6		Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	. . . . .	9.000	9.000	40.000
	7		Aichdienst	353.210	. . . . .	353.210	329.210
	8	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	507.200	. . . . .	507.200	507.470
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	. . . . .	6.900	6.900	2.550
			Summe (Titel 8, §§. 1 und 2)	507.200	6.900	514.100	510.020
			Summe (Titel 1—8)	1,107.990	15.900	1,123.890	1,108.720
	9		Post- und Telegraphen-Anstalt:				
		1	Für den Betrieb in Österreich	35,769.410	. . . . .	35,769.410	33,738.867
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei (darunter 15.000 fl. in Gold)	275.400	. . . .	275.400	250.300
		3	Geschäftsüberschuss der Postsparkasse	780.190	. . . . .	780.190	711.833
			Summe (Titel 9, §§. 1—3)	36,825.000	. . . . .	36,825.000	34,701.000
	10		Postsparkassenamt	2,398.890	. . . . .	2,398.890	1,946.170
			Summe (Capitel 33, Titel 1—10)	40,331.880	15.900	40,347.780	37,755.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	Einnahmen für 1894 außerordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
33	11		Staats-Eisenbahnbau:				
		1	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	4.940	4.940	4.950
		2	Beiträge der Interessenten zum Baue der Eisenbahn Schrambach-Kernhof	.....	3.460	3.460	2.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	.....	8.400	8.400	6.950
	12		Zinsen und Rückzahlung von an Localbahnen erfolgten Bauvorschüssen:				
		1	Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals:				
			a) Zinsen-Theilbetrag für das Jahr 1893	.....	27.500	27.500	17.830
			b) Capitals-Rückerstattung (6. Rate)	.....	10.000	10.000	10.000
				.....	37.500	37.500	27.830
			Localbahn Bozen-Meran:				
			a) Zinsen	.....	.....	.....	46.910
			b) Capitals-Rückerstattung (Rest)	.....	.....	.....	922.230
			Summe (Titel 12)	.....	37.500	37.500	997.000
	13		Betrieb verpachteter Staatseisenbahnen:				
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			Pachtzins für die Bodenbacher Bahnstrecke (107.940 fl. in Gold)	128.500	.....	128.500	107.580
			Münzgewinn	.....	.....	.....	20.440
			Summe (Titel 13)	128.500	.....	128.500	128.020
	14		Staats-Eisenbahnbetrieb und Bodensee-Dampfschifffahrt:				
			Im Eigenthume des Staates stehende und vom Staate für eigene Rechnung betriebene Bahnen:				
		1	Westliche Staatsbahnen (exclusive der Bodensee-Dampfschifffahrt), Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn, Dalmatiner Staatsbahn, Staatsbahnen in Galizien, Mähren, Schlesien, Ungarische Westbahn (steierische Linie) und Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):				
			a) Transport-Einnahmen (darunter 13,165.000 fl. in Gold)	74,409.000	.....	74,409.000	71,352.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	1,802.000	.....	1,802.000	1,496.000
			c) Einnahmen aus dem Salzgeschäfte	1,316.100	.....	1,316.100	1,349.000
			d) Einnahmen aus der Verpachtung des Hotels Zell am See	10.000	.....	10.000	12.000
			e) Einnahmen aus dem Lagerhause in Graz	7.600	.....	7.600	11.000
			f) Erträgnis der sechs Sechstel-Antheile an der Wiener Verbindungsbahn	168.000	.....	168.000	258.000
			g) Sonstige verschiedene Einnahmen (darunter 181.980 fl. in Gold)	810.600	.....	810.600	629.000
			Münzgewinn	.....	.....	.....	2,538.400
			Amortisationsquote für Industriegeleise	.....	3.200	3.200	3.200
			Beitrag der Alpinen Montangesellschaft für die Verzinsung der Geleiseanlagen in Eisenerz	.....	20	20	20
			Antheil am Erträgnisse der Brückenmaut in Lend	.....	400	400	300
			Amortisationsquote für die Brückenwage in Jaslany	.....	200	200	.....
			Beitrag der Leoben-Vordernberger Eisenbahn zu den Kosten der Erweiterungsbauten in der gemeinschaftlichen Station Vordernberg	.....	50.000	50.000	.....
			Übernahme einer Quote des Investitionsfondsrestes der galizischen Carl Ludwig-Bahn	.....	1,032.090	1,032.090	1,520.470
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Erzherzog Albrecht-Bahn	.....	37.940	37.940	401.000
			Übernahme des Investitionsfondsrestes der Duxer Bahnen	.....	1,322.220	1,322.220	2,406.190
			Übernahme des Erneuerungsfondsrestes der Duxer Bahnen	.....	255.360	255.360	.....
			Übernahme des Restes an Prioritätsobligationen der Localbahn Laibach-Stein:				
			a) als Ersatz für die Einlösung der Stammactien	.....	70.000	70.000	.....
			b) zur Bildung eines Investitionsfondes	.....	155.000	155.000	.....
			Summe (Titel 14, §. 1)	78,523.300	2,926.430	81,449.730	81,976.580

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	außerordentliche	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
			Für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:				
33	14	2	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:				
			A. Linie Lemberg-Czernowitz:				
			a) Transport-Einnahmen	2,692.200	.....	2,692.200	2,552.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	255.000	.....	255.000	253.500
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	29.100	.....	29.100	33.000
			Summe A.	2,976.300	.....	2,976.300	2,838.500
			B. Linie Czernowitz-Suczawa:				
			a) Transport-Einnahmen	761.700	.....	761.700	737.000
			b) Vergütung aus dem Localbahnbetriebe	278.000	.....	278.000	319.500
			c) Sonstige verschiedene Einnahmen	6.400	.....	6.400	7.600
			d) Betriebsabgang	35.300	.....	35.300	40.800
			Summe B.	1,081.400	.....	1,081.400	1,104.900
			Summe (Titel 14, §. 2)	4,057.700	.....	4,057.700	3,943.400
		3	Mährische Grenzbahn:				
			A. Garantirte Linie (Sternberg-Grulich):				
			a) Transport-Einnahmen	473.800	.....	473.800	478.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	17.200	.....	17.200	17.600
			Summe A.	491.000	.....	491.000	495.600
			B. Ungarantirte Linie (Hohenstadt-Zöptau):				
			a) Transport-Einnahmen	126.300	.....	126.300	126.000
			b) Sonstige verschiedene Einnahmen	2.700	.....	2.700	2.800
			Summe B.	129.000	.....	129.000	128.800
			Summe (Titel 14, §§. 3)	620.000	.....	620.000	624.400
			Summe (Titel 14, §§. 2 und 3)	4,677.700	.....	4,677.700	4,567.800
			Summe (Titel 14, §§. 1—3)	83,201.000	2,926.430	86,127.430	86,544.380
		4	Bodensee-Dampfschiffahrt:				
			a) Transport-Einnahmen (darunter in Gold 150.700 fl.)	189.800	.....	189.800	157.800
			b) Verschiedene Einnahmen „ „ „ 5.000 „)	5.950	.....	5.950	5.000
			Münzgewinn	.....	.....	.....	29.640
			Summe (Titel 14, §. 4)	195.750	.....	195.750	192.440
			Summe (Titel 14, §§. 1—4)	83,396.750	2,926.430	86,323.180	86,736.820
	15		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	.....	430.000	430.000	100.000
			Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der $4^1/_2$procentigen Prioritäten der galizischen Karl Ludwig-Bahn erzielten Convertirungsgewinne	.....	.....	.....	438.050
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—15)	123,857.130	3,418.230	127,275.360	126,162.730

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	Einnahmen für 1894 außerordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**				
	1		Centralleitung	100	. . . . .	100	100
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	43.310	. . . . .	43.310	41.450
	3	1	Landescultur	10.500	. . . . .	10.500	10.400
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	. . . . .	. . . . .	. . . . .	823.535
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.578	4.520	7.098	7.296
	5		Bergbehörden	2.050	. . . . .	2.050	2.050
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	244.710	. . . . .	244.710	243.780
	7		Montan-Lehranstalten	4.270	. . . . .	4.270	4.270
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	335.840	. . . . .	335.840	335.840
			Vom griechisch-orientalischen Religionsfonde in der Bukowina für übernommene Ärarialgebäude des Staats-Gestütes Radautz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	57.328
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	643.358	4.520	647.878	1,526.049
35	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.680	. . . . .	4.680	4.560
		2	Staatsforste und Domänen	4,997.030	500	4,997.530	5,021.270
		3	Försterschulen	250	. . . . .	250	450
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	5,001.960	500	5,002.460	5,026.280
	2		Montanwerke:				
		1	Centralleitung	27.267	. . . . .	27.267	28.943
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	188.680	. . . . .	188.680	199.890
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	259.358	. . . . .	259.358	278.117
		4	Hüttenverwaltung Cilli	606.274	. . . . .	606.274	634.273
		5	Bergdirection Idria	1,249.253	. . . . .	1,249.253	1,324.371
		6	Bergdirection Brüx	1,296.596	. . . . .	1,296.596	1,230.330
		7	Bergdirection Přibram	3,575.134	. . . . .	3,575.134	3,930.043
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	708.359	. . . . .	708.359	610.690
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	7,910.921	. . . . .	7,910.921	8,236.657
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	12,912.881	500	12,913.381	13,262.937
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	13,556.239	5.020	13,561.259	14,788.986
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Justizverwaltung in den einzelnen Ländern	18.000	. . . . .	18.000	17.000
			Beitrag der Gemeinde Mährisch-Ostrau zu dem dortselbst zu errichtenden Gerichts- und Gefangenhause	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10.000
	2		Strafanstalten	1,059.000	. . . . .	1,059.000	993.000
	3		4% Zinsen des Reservefondes der gemeinschaftlichen Waisencassen	. . . . .	450.000	450.000	. . . . .
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3)	1,077.000	450.000	1,527.000	1,020.000
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
38			**XV. Pensions-Etat**	107.805	. . . . .	107.805	102.417

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 ordentliche	Einnahmen für 1894 außerordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**				
			Verkehrs-Anstalten.				
	1		6% Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	3.400	3.400	3.300
			Rückzahlung der bis Ende 1892 zu Lasten der Betriebsrechnung der südnorddeutschen Verbindungsbahn bestrittenen Investitions-Auslagen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,400.000
			Antheil des Staates an dem aus der Convertirung der 5 procentigen Prioritäts-Obligationen der südnorddeutschen Verbindungsbahn erzielten Conversions-Gewinne	. . . . .	. . . . .	. . . . .	172.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1) .	. . . . .	3.400	3.400	3,575.300
40			**XVII. Staatsschuld.**				
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	8,624.854	8,624.854	8,187.591
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	190.000	190.000	130.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2) .	. . . . .	8,814.854	8,814.854	8,317.591
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung von außer Umlauf gezogenen Staatsnoten à 1 fl. II. Emission erzielten Gewinne (70%)	190.960	. . . . .	190.960	470.680
	2		Einnahmen an Blanketten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.400	. . . . .	9.400	10.400
	3		Erlös für Blanketten zu Zinsen-Quittungen und Begleitscheinen .	850	. . . . .	850	800
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	201.210	. . . . .	201.210	481.880
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum.**				
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	60.930	60.930	13.280
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	9.300	9.300	10.000
	3		Für das auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1894 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	90.170	90.170	110.620
	4		Entschädigung für das auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes pro 1894 mit Dienstbarkeiten zu belastende unbewegliche Staatseigenthum	. . . . .	100	100	100
	5		Auf Grund des Specialgesetzes vom 7. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 24) Aufzahlung für die tauschweise Überlassung des St. Wenzel-Strafhausgebäudes in Prag an die dortige Gemeinde (letzte Rate)	. . . . .	110.000	110.000	. . . . .
			Summe (Capitel 42, Titel 1—5) .	. . . . .	270.500	270.500	134.000
43			**XX. Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritäts-Obligationen der südnorddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren** .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	206.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1894 orbentliche	Einnahmen für 1894 außerordentliche	Einnahmen für 1894 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1893
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	742.600	.....	742.600	742.500
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,071.352	1.000	1,072.352	1,055.518
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	314.405	.....	314.405	327.593
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,157.204	102.138	6,259.342	6,167.597
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	455,523.088	3,432.604	458,955.692	449,429.508
33			XI. Handels-Ministerium	123,857.130	3,418.230	127,275.360	126,162.730
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	13,556.239	5.020	13,561.259	14,788.986
36			XIII. Ministerium der Justiz	1,077.000	450.000	1,527.000	1,020.000
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	107 805	.....	107.805	102.417
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	3.400	3.400	3,575.300
40			XVII. Staatsschuld	.....	8,814.854	8,814.854	8,317.591
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	201.210	.....	201.210	481.880
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	.....	270.500	270.500	134.000
43			XX. Entschädigung für die dem Staate infolge Convertirung der Prioritäts-Obligationen der süd-norddeutschen Verbindungsbahn entgehenden Einnahmen an Einkommensteuer und Couponstempelgebüren	.....	.....	.....	206.000
			Gesammt-Summe der Bedeckung	602.608.033	16,497.746	619,105.779	612,511.620

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen

auf

Aufhebung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 140, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Sprengel des Landesgerichtes in Prag.

Mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 140, wurde auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Umfang des Sprengels des k. k. Landesgerichtes in Prag, bezüglich der darin aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die Dauer eines Jahres von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung eingestellt.

Laut §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, kann jedoch die Thätigkeit der Geschwornengerichte, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

In Erwägung, dass jedoch derartige Thatsachen, welche die unparteiische und unabhängige Rechtsprechung der Geschwornengerichte irgendwie beeinflusst hätten, in dem Sprengel des Prager Landesgerichtes nicht hervorgetreten sind,

in der weiteren Erwägung, dass im Sinne des angeführten Gesetzes wirklich Gründe vorhanden sein müssen, aus welchen man schließen könnte, dass die Geschwornengerichte des Prager Landesgerichtssprengels die ihnen zustehende gesetzliche Befugnis zur Rechtsprechung parteiisch oder sonst in einer die Rechtspflege gefährdenden Art ausüben möchten,

und in der schließlichen Erwägung, daß auch sonst die Regierung für diese Verfügungen nicht derartige Ereignisse anzuführen vermag, welche geeignet wären, eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung beim Bestande der Geschwornengerichte zu bedrohen,

stellen die Gefertigten im Sinne des §. 1 des obcitirten Gesetzes, alinea 3, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, die Verordnung vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 140, aufzuheben.

In formaler Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem 24gliedrigen Ausschusse zuzuweisen, welcher nach Verlauf von längstens acht Tagen Bericht zu erstatten hat.

Wien, 10. October 1893.

Kaftan.
Dr. Blažek.
Dr. Pacák.
Dr. Engel.
Svozil.
Dr. Kaizl.
Krumbholz.
Dr. Kaunic.
Adámek.
Dr. Dvořák.
Dr. Lang.
Teklý.
Seichert.

Dr. Brzorád.
Doležal.
Dr. Grégr.
Dr. Slavík.
Eim.
Tuček.
Schwarz.
Purghart.
Dr. Šil.
Dr. Sláma.
Hájek.
Wohanka.
Formánek.

Dr. Herold.
Sokol.
Špindler.
Čestmír Lang.
Dr. Kramář.
Dr. Samánek.
Dr. Fořt.
Březnovský.
Tilšer.
Dr. Vašatý.
Veselý.
Dr. Dyk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 23. August 1893,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln vorläufig für die durch die Überschwemmungen vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthumes Bukowina und der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Bekämpfung des Nothstandes vorläufig in den durch Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden Meines Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, Meines Herzogthumes Bukowina und Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol den Betrag von 240.000 Gulden aus Staatsmitteln nach Maßgabe des dringendsten Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an Hilfsbedürftige, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln, dann unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen zur Gewährung von gleichfalls nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an Private, Gemeinden oder andere Corporationen behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte bestimmt.

§. 3.

Die Vertheilung dieser Unterstützungen hat durch die Staatsbehörden zu erfolgen.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich dieser Unterstützungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Ischl, am 23. August 1893.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.
Welsersheimb m. p.
Bacquehem m. p.
Zaleski m. p.

Falkenhayn m. p.
Gautsch m. p.
Schönborn m. p.
Steinbach m. p.

Motive

zur

kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1893, R. G. Bl. Nr. 135, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln vorläufig für die durch Überschwemmungen vom Nothstande heimgesuchten Gegenden des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, des Herzogthumes Bukowina und der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Im Sommer des laufenden Jahres sind das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, dann das Herzogthum Bukowina und die gefürstete Grafschaft Tirol von verheerenden Überschwemmungen heimgesucht worden.

Zunächst waren es die Überschwemmungen im Monate Juni d. J., durch welche ausgedehnte Gebiete Galiziens und der Bukowina getroffen wurden. Im erstgenannten Lande wor es hauptsächlich der östliche Theil desselben, welcher von der gedachten Katastrophe ergriffen worden ist, aber auch gegen Westen gelegene Theile Galiziens sind von derselben berührt worden.

In der Bukowina hat sich die Überschwemmung auf alle Theile des Landes erstreckt und erscheinen die Gebiete aller politischen Behörden durch dieselbe betroffen.

Außer den erwähnten Überschwemmungen ist Galizien durch eine neuerliche Hochwasserkatastrophe im Monate August d. J. heimgesucht worden, welche überdies ungleich ausgedehnter und verheerender wie jene im Monate Juni aufgetreten ist. Auch diese Überschwemmung hat sich hauptsächlich auf den Osten Galiziens und nur zum geringen Theile auf den Westen des Landes erstreckt, und sind beträchtliche Gebiete desselben von beiden Überschwemmungen getroffen worden. Im genannten Lande sind durch die Hochwasserkatastrophen in den Monaten Juni und August d. J. 37 politische Bezirke ergriffen worden.

Die Schäden, welche diese Elementarereignisse im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina verursacht haben, müssen sehr bedeutende genannt werden. Viele Baulichkeiten, darunter zahlreiche Wohnstätten sind zerstört, ausgedehnte Grundstücke abgerissen oder mit Gerölle und Sand bedeckt worden. Zahlreiche Menschen haben ihr Obdach und ihre ganze Habe verloren. Straßen, Wege, Ufer und Brücken sind in großer Zahl zerstört oder beschädigt worden.

Wenn auch überall sogleich die entsprechenden Hilfsactionen eingeleitet wurden, so hat sich doch bald gezeigt, dass behufs einer wirksamen Bekämpfung des Nothstandes, unbeschadet der von den Ländern gewährten Unterstützungsbeträge und der anderweitigen Mittel auch die Gewährung von Unterstützungen aus dem Staatsschatze unabweislich sei, und dass die Verabfolgung solcher Unterstützungen sich als unaufschiebbar darstelle.

Diesfalls ist zu erwähnen, dass nicht nur die Beschaffung von Lebensmitteln für die Nothleidenden oder vom Nothstande Bedrohten, sondern auch die Gewährung von Unterstützungen zum Zwecke der Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Häuser und anderer Objecte als Maßnahmen, welche die möglichste Beschleunigung heischten, in Betracht gezogen werden mussten.

Die weitere Gestaltung der Dinge und namentlich auch die schließlichen Ergebnisse der Ernte werden feststellen, in welchem Maße sich noch eine weitere Inanspruchnahme der Mittel des Staates zur Bekämpfung des Nothstandes in den genannten beiden Ländern als nothwendig darstellen wird. Um hiefür die erforderliche Grundlage zu gewinnen, sind die bezüglichen Erhebungen noch im Zuge.

Die gefürstete Grafschaft Tirol anbelangend, ist zu erwähnen, dass ein Theil Nordtirols und insbesondere das Innthal im Monate Juli l. J. durch eine Hochwasserkatastrophe heimgesucht wurde, welche große Verheerungen verursacht hat.

Wenn hier die Schäden auch auf ein engeres Gebiet begrenzt erscheinen, so lag gleichwohl auch hier die Nothwendigkeit vor, nebst der anderen Mittel und insbesondere jener des Landes auch die Mittel des Staates in Anspruch zu nehmen und unaufgehalten zur Verfügung zu stellen, da nur durch eine rasche Inangriffnahme der Wiederherstellungsarbeiten die Gefahr des Eintrittes neuerlicher Katastrophen beseitigt werden konnte.

Die im Vorstehenden geschilderte Sachlage liegt der beigeschlossenen auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung zugrunde.

Betreffend die Vertheilung der mit der erwähnten Verordnung bewilligten Gesammtsumme von 240.000 fl. auf die vorgenannten Länder wird bemerkt, dass hievon der Betrag von 150.000 fl. für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Betrag von 70.000 fl. für das Herzogthum Bukowina und der Betrag von 20.000 fl. für die gefürstete Grafschaft Tirol zur Verfügung gestellt wurde.

Bei der Berathung der gedachten kaiserlichen Verordnung hat die Regierung auch die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht etwa auch bezüglich anderer Länder die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme staatlicher Mittel behufs Gewährung von Nothstandsunterstützungen vorliege, und war hiebei das Augenmerk der Regierung insbesondere auf das Königreich Böhmen gerichtet, dessen einige Theile infolge der Dürre von ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere von einem empfindlichen Mangel an Viehfutter betroffen wurden.

Die Regierung hat diesen Verhältnissen von allem Anbeginne ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet und alle jene Maßnahmen getroffen, welche geeignet waren, die gedachte wirtschaftliche Calamität zu lindern und zu bekämpfen.

Hiebei hat die Regierung auch nicht außeracht gelassen, die Frage zu erwägen, ob nicht auch die Heranziehung der Staatsmittel sich als erforderlich darstelle. Aus den bezüglichen Erhebungen hat sich jedoch ergeben, dass allerdings zu gewärtigen sei, dass aus dem gedachten Anlasse die Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel, und zwar insbesondere jener des Landes und des Staates sich als nothwendig erweisen werden, dass aber vor der Wiederaufnahme der verfassungsmäßigen Thätigkeit des Reichsrathes eine solche unabweisliche Nothwendigkeit noch nicht vorlag, und dass auch das Maß der für den gedachten Zweck erforderlichen Mittel noch nicht beurtheilt werden konnte.

Sobald die diesfälligen Erhebungen, welche auch das Ergebnis der Ernte zu umfassen haben, abgeschlossen sein werden, wird die Regierung die geeigneten Anträge stellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch das

Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) außer Kraft zu setzen und durch den im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Artikel XVI zu ersetzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, **wie folgt:**

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) mit 31. December 1893 einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen und denselben durch den nachfolgenden Artikel XVI zu ersetzen:

1. Erfindungen und Gebrauchsmuster werden in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen und Gebrauchsmuster betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

3. Wird eine in dem einen Ländergebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes oder ein in dem einen Staatsgebiete angemeldetes Gebrauchsmuster binnen der gleichen Frist nach dem Tage der Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung, bezie-

hungsweise als Gebrauchsmuster angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre.

4. Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund dieses Artikels angemeldeten Erfindung oder eines Gebrauchsmusters kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen, als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung oder das Gebrauchsmuster zuerst angemeldet wurde.

5. Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

6. Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publicationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

7. Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten Geltung. Die Verlängerung, sowie Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet und in jenem Umfange außer Kraft, welches die Ungiltigkeit ausgesprochen hat.

Alle übrigen ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mittheilen.

Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebürt demselben eine Registrirungsgebür im Betrage von 25 Procent der bisherigen Privilegientaxe.

8. Insolange in dem einen oder anderen Staatsgebiete neue gesetzliche Bestimmungen über den Erfindungsschutz nicht in Wirksamkeit treten, bleiben dort die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu der

Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des das Privilegienwesen behandelnden Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses.

Seit dem 25jährigen Bestande des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) werden die Erfindungsprivilegien (Patente) in beiden Reichshälften im Sinne des Artikels XVI desselben auf Grund gleichartiger gesetzlicher Vorschriften im gemeinsamen Einvernehmen ertheilt und aufgehoben.

Durch diesen gesetzlich normirten Vorgang gestaltete sich das Verfahren bei der Ertheilung, Verlängerung und Aufhebung der Privilegien infolge der Wiederholung desselben in allen seinen Stadien in beiden Reichshälften in manchen Fällen zu einem schwerfälligen und führte dort, wo eine Übereinstimmung der beiderseitigen Anschauungen über ein zu ertheilendes oder aufzuhebendes Privilegium mit Rücksicht auf unterlaufende technische Fragen nicht zu erzielen war, bei dem Abgange einer zur Entscheidung berufenen gemeinsamen Oberbehörde zu einer Rechtsprechung, welche den Ansprüchen der Parteien häufig nicht entsprechend war.

Dabei stand diese gleichmäßige Theilung der Machtbefugnisse beider Reichshälften in keinem Verhältnisse zu dem Antheile, welchen jedes Staatsgebiet an dem Privilegienwesen thatsächlich besitzt.

Denn von den in der österreichisch-ungarischen Monarchie alljährlich durchschnittlich ertheilten 4000 Privilegien werden in Österreich 94 Procent, in Ungarn dagegen nicht ganz sechs Procent angesucht und ertheilt.*)

*)

Jahr	Gesammtzahl der in Österreich-Ungarn ertheilten Privilegien	Hievon wurden in Österreich ertheilt	Hievon wurden in Ungarn ertheilt
1868	776	709	68
1869	766	693	73
1870	758	705	53
1871	699	643	56
1872	921	874	47
1873	1256	1161	95
1874	1320	1248	72
1875	1175	1099	76
1876	1295	1217	78
1877	1234	1138	96
1878	1329	1260	69
1879	1782	1708	74
1880	2529	2439	90

Es ist daher in den thatsächlichen Verhältnissen begründet, wenn bei uns dem Privilegienwesen ein erhöhteres Interesse entgegengebracht wird als in Ungarn, indem die mannigfaltige und fortschreitende Industrie der diesseitigen Reichshälfte der Verwertung von Erfindungen ein reiches Feld darbietet, und dass bei uns das Bedürfnis nach einer von allen Factoren des öffentlichen Lebens als nothwendig erkannten Reform der aus dem Jahre 1852 stammenden Privilegiengesetzgebung dringender empfunden wird als in der anderen Reichshälfte.

Um daher den Erfindungsschutz in beiden Reichshälften in einer den beiderseitigen Interessen und der Bedeutung der Erfindungen für jedes Land zweckentsprechenden Weise gestalten und insbesondere die für uns unabweisbare Reform der Patentgesetzgebung ehestens durchführen zu können, waren die beiderseitigen Regierungen darauf bedacht, noch vor dem im Jahre 1897 eintretenden Ablaufe des Zoll- und Handelsbündnisses eine Form des wechselseitigen Verhältnisses zu finden, welche ohne die Vortheile der bisherigen Gemeinsamkeit dem Wesen nach preiszugeben, die Nachtheile aus einer solchen zu vermeiden geeignet war.

Hiebei soll jeder der beiden Reichshälften die freie Bewegung auf dem Gebiete des Privilegienwesens gesichert, zugleich aber das wechselseitige Band dadurch aufrecht erhalten werden, dass jede in dem einen Staatsgebiete erfolgte Anmeldung einer Erfindung ihre Wirkungen auch auf das andere Staatsgebiet erstreckt, gleich als ob in diesem selbst die Anmeldung zu jenem Zeitpunkte geschehen wäre, woferne die Anmeldung daselbst nur überhaupt innerhalb einer bestimmten Frist nachfolgt.

Zu den einzelnen Punkten dieses Artikels kommt Folgendes zu bemerken:

Zu 1.

Wiewohl bei der fast in allen Ländern anerkannten Berechtigung der Urheberrechte auf staatlichen Schutz nicht wohl angenommen werden kann, dass ein Culturstaat den Erfindungen überhaupt keinen Schutz einräumen sollte, so schien es doch zweckmäßig, von vorneherein zum Ausdrucke zu bringen, dass den Erfindungen ein gesetzlicher Schutz in beiden Reichshälften gesichert bleibt.

Die Einbeziehung der Gebrauchsmuster, das heißt kleinerer Erfindungen, welche durch eigenartige Abänderungen und Einrichtungen gewerblicher Erzeugnisse den Gebrauchs- oder Arbeitswert derselben erhöhen, in den zu gewährenden Erfindungsschutz war in doppelter Hinsicht angezeigt: zunächst um den durch das Übereinkommen vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892, in Österreich-Ungarn vertragsmäßig geschützten deutschen Gebrauchsmustern in beiden Staatsgebieten, so lange daselbst der Gebrauchsmusterschutz nicht eingeführt ist, den ihnen zukommenden Erfindungsschutz zu sichern, dann aber, um jedem der beiden Staatsgebiete bei allfälliger Einführung des Gebrauchsmusterschutzes die Möglichkeit offen zu halten, auch dieser Art Urheberrechten den Schutz in dem anderen Staatsgebiete im Rahmen des Erfindungsschutzes verschaffen zu können.

Zu 2.

Die ausdrückliche Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich des in Rede stehenden gesetzlichen Schutzes bezweckt die bleibende Sicherstellung desselben auch im Falle der künftigen Abänderung der einschlägigen Gesetzgebung in beiden Staatsgebieten.

Jahr	Gesammtzahl der in Österreich-Ungarn ertheilten Privilegien	Hievon wurden in Österreich ertheilt	Hievon wurden in Ungarn erheilt
1881	2215	2120	95
1882	2377	2279	98
1883	2620	2490	130
1884	2580	2440	140
1885	2471	2369	102
1886	2865	2610	255
1887	2860	2573	287
1888	3503	3220	283
1889	3481	3132	349
1890	4010	3595	415
1891	4060	3708	352
1892	4167	3829	3[illegible]8

Alle Staatsangehörigen, welche ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in Österreich oder in Ungarn besitzen, konnten dabei mit den eigenen Staatsangehörigen gleichberechtigt angesehen werden, entsprechend dem hinsichtlich der Ansässigkeitsmomente eingebürgerten internationalen Grundsatze, welcher abgesehen von bestehenden Staatsverträgen auch in der Pariser Union vom 20. März 1883 Platz gefunden hat.

Zu 3.

Diese übrigens auch in dem Übereinkommen mit Deutschland vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892 dem Wesen nach vorkommende Bestimmung sichert jeder in dem einen Staatsgebiete angemeldeten Erfindung die gleiche Priorität und den gleichen Zeitpunkt für die Beurtheilung der Neuheit auch in dem anderen Staatsgebiete, sofern die gleiche Erfindung auch hier binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums angemeldet wird.

Die Feststellung der formellen Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Vorrechte sowie die nähere Bestimmung des Tages der Ertheilung bleibt der im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung zu erlassenden Durchführungsverordnung vorbehalten.

Zu 4.

Die Aufnahme des Grundsatzes der Solidarität mehrerer Patente für die gleiche Erfindung eines und desselben Patentinhabers empfiehlt sich in der Richtung, dass dort, wo einer Erfindung in dem einen Staatsgebiete nur auf Grund der in dem anderen Staatsgebiete erfolgten Anmeldung und von diesem Anmeldungszeitpunkte an Schutz gewährt wird, verlangt werde, dass die Dauer und der Umfang des Schutzes in dem einen Staatsgebiete sich mit der Dauer und dem Umfange des Schutzes in dem Ursprungsstaate decke, da durch die gleiche Priorität in beiden Staatsgebieten der Zusammenhang der beiden Patente ein inniger wird und das zweitangesuchte Patent sich auf das erstangesuchte stützt, daher kein breiteres Fundament in dem zweiten Staatsgebiete besitzen kann, als ihm das Staatsgebiet der ersten Anmeldung gewährt.

Zu 5.

Diese Bestimmung soll verhindern, dass seitens der Regierung eines Staatsgebietes der Verlust des verliehenen Privilegiums bloß aus dem Grunde ausgesprochen werden kann, weil ein nach dem verliehenen Privilegium außer Landes hergestellter Gegenstand eingeführt wurde, obwohl der Erfindungsgegenstand neben der Einfuhr in dem betreffenden Staatsgebiete gemäß den allfällig bestehenden Ausübungsbestimmungen auch zur Ausübung gelangte.

Diese auf die Einfuhr auch nur eines einzigen Patentgegenstandes gesetzte Strafe des Patentverlustes besteht gegenwärtig noch in Frankreich auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 und wurde erst im Jahre 1883 und auch hier nur zu Gunsten der der Pariser Union angehörigen Staaten beseitigt, indem der Artikel 5 des Unionvertrages bestimmt, dass die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Vereinsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent ertheilt worden ist, den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben soll.

Gleichwie zwischen den Pariser Unionstaaten und zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland in dem Übereinkommen vom 6. December 1891 sowie zwischen Österreich-Ungarn und Serbien im Artikel 14 des Handelsvertrages vom 9. August 1892, R. G. Bl. Nr. 104 ex 1893, soll auch zwischen Österreich und Ungarn der allfälligen Erschwerung des Eintrittes patentirter Gegenstände in das Patentgebiet des anderen Theiles vorgebeugt werden.

Zu 6.

Der Patentschutz würde eine wesentliche Vertheuerung erfahren, wenn es erforderlich wäre, jede amtliche Druckschrift oder jedes derartige Schriftstück, welches zur Geltendmachung des Anspruches auf die Begünstigung aus dem Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses vor der Behörde des anderen Staatsgebietes bestimmt ist, trotz des amtlichen Charakters dieser Belege, in beglaubigter Form beizubringen.

Die vorliegende Bestimmung enthält daher für die Patentwerber die Erleichterung, die von den Patentbehörden (Handelsministerien, Landesbehörden) herausgegebenen Ausfertigungen in Patentangelegenheiten wie zum Beispiel die Prioritätscertificate, Privilegiumsurkunden, Urkundenzustellungsscheine, Registerauszüge, Erkenntnisse und dergleichen, sowie derartige Publicationen wie die Amtsblätter der „Wiener Zeitung“, Privilegien-, Monats- und Jahreskataloge und dergleichen in unbeglaubigter Originalausfertigung, beziehungsweise in unbeglaubigter Originalausgabe zur Inanspruchnahme ihrer Patentrechte bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes verwenden zu können.

Die gleiche Begünstigung wurde durch die im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium erlassene Verordnung des österreichischen Handelsministeriums vom 8. November 1892, R. G. Bl. Nr. 214, auch den vom kaiserlichen deutschen Patentamte in Druck herausgegebenen Patentschriften (Erfindungsbeschreibungen) sowie den Exemplaren des „Deutschen Reichsanzeiger" eingeräumt, wenn sie bei einer österreichischen oder ungarischen Patentbehörde zur Verwendung gelangen, um die Vorrechte aus dem Übereinkommen vom 6. December 1891 in Anspruch zu nehmen.

Zu 7.

Diese Bestimmung bringt den Grundsatz zum Ausdrucke, dass durch die Neuregelung des Privilegienwesens zwischen den beiden Staatsgebieten die wohlerworbenen Rechte und Ansprüche der bisherigen Privilegienbesitzer nicht geschmälert werden sollen.

Es bleiben daher die Rechte und Pflichten der Besitzer jener Privilegien, welche noch im Einvernehmen mit dem königlichen ungarischen Handelsministerium auf Grund des bisherigen Artikels XVI ertheilt wurden, unberührt.

Solche Privilegienbesitzer werden daher, so lange ihr Privilegium aufrecht bleibt, behufs Verlängerung ihres Privilegiums die Privilegientaxen und Registrirungsgebüren in dem bisherigen Ausmaße zu entrichten haben, ihrer Ausübungspflicht nach den bisherigen Vorschriften in einer oder der anderen Reichshälfte mit der Wirkung für beide nachzukommen haben, wie bisher das Recht besitzen, einen Bevollmächtigten bloß in einer der beiden Reichshälften zu bestellen, welchem jedoch gleichzeitig das Recht zur Vertretung der Privilegieninteressen in der anderen Reichshälfte zustehen wird u. s. w.; kurz, solche Privilegienbesitzer werden geradeso verpflichtet und berechtigt bleiben, wie sie es gewesen wären, wenn der Artikel XVI eine Umänderung nicht erfahren hätte.

Allerdings scheiden solche vor dem 1. Jänner 1894 ertheilte und sonach noch durch 15 Jahre geltende Privilegien aus dem Kreise der unberührten Rechte und Pflichten, sobald sie in ihrem Bestande eine Veränderung erfahren, sei es, dass sie bloß für eine Reichshälfte zurückgelegt, oder dass sie auf Grund eines bloß für die eine Reichshälfte einzuführenden neuen Patentgesetzes einer Umwandlung in neue Patente unterzogen wurden.

Rücksichtlich solcher noch im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium ertheilten Privilegien bleiben sonach auch die in dem bisherigen Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses für die gemeinsame Privilegienverwaltung aufgestellten administrativen Anordnungen aufrecht.

Da diese Anordnungen jedoch wesentliche Lücken aufwiesen, indem der Artikel XVI weder in dem Falle einer seitens eines Handelsministeriums beantragten von dem anderen Handelsministerium jedoch abgelehnten Verlängerung eines Privilegiums, noch in dem Falle einer versagten Zustimmung zu der beantragten Aufhebung eines Privilegiums Vorsorge traf, so war für die Austragung solcher unentschiedenen Fälle rücksichtlich der fortdauernden Privilegien ergänzende Normen zu schaffen.

Diesen zufolge soll daher von nun an das die Verlängerung beantragende Handelsministerium nicht mehr in die zwingende Lage versetzt werden können, sich im Falle der Verweigerung der Zustimmung zu der Verlängerung seitens des anderen Handelsministeriums, der Versagung der Privilegienverlängerung auch für das eigene Staatsgebiet anschließen zu müssen, vielmehr wird die Versagung der Verlängerung bloß für das die Verlängerung ablehnende Staatsgebiet maßgebend sein, das Privilegium sonach bloß für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit treten, in dem anderen jedoch fortbestehen können.

Ebensowenig wird von nun an rücksichtlich der besprochenen Privilegien eine der beiden Regierungen wie bisher genöthigt sein, ihr Erkenntnis auf Nichtig- oder Erlöschungserklärung eines Privilegiums zurückzuziehen und die Abweisung der Nichtigkeits- oder Erlöschungsklage auszusprechen, soferne die Regierung des anderen Staatsgebietes anderer Anschauung sein und auf der Aufrechthaltung des Privilegiums beharren sollte, indem im Falle der verweigerten Zustimmung zu der in einem Staatsgebiete ausgesprochenen Aufhebung eines Privilegiums, dasselbe für dieses Staatsgebiet und in jenem Umfange außer Kraft tritt, in welchem die Aufhebung ausgesprochen wurde.

Der gleiche Ausweg wurde für alle jene Fälle eingeschlagen, wo die eingeholte Zustimmung zu der ausgesprochenen Aufhebung eines Privilegiums nicht binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages ertheilt wurde.

Ebensowenig war in dem bisherigen Artikel XVI des Zoll- und Handelsbündnisses der beiderseitig zu beobachtende Vorgang hinsichtlich aller übrigen Veränderungen im Stande eines Privilegiums wie beispielsweise hinsichtlich der Durchführung der Übertragung, der Auflassung der ferneren Geheimhaltung der Erfindungsbeschreibung, der Rückziehung der Vertretungsvollmachten, der Anerkennung der Ausübung u. s. w. geregelt.

Die Regel gab in solchen Fällen bis nun das Herkommen ab, diese Standesveränderungen trotz des Stillschweigens des Zoll- und Handelsbündnisses über diesen Punkt nur im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen und zu registriren.

Der vorliegende Artikel XVI bricht im Interesse einer beschleunigten Geschäftsführung mit diesem Vorgange, indem er die endgiltige Entscheidung über solche Standesveränderungen der noch im beiderseitigen Einvernehmen ertheilten Privilegien der Regierung jenes Staatsgebietes zuweist, in welchem das Privilegium zuerst angesucht und ursprünglich ertheilt wurde, ohne diese Entscheidung an die Zustimmung der Regierung des anderen Staatsgebietes zu binden, wobei jedoch der letzteren alle diese Veränderungen zum Zwecke der Evidenzhaltung und der möglichst übereinstimmenden Führung der Privilegienregister in beiden Reichshälften mitgetheilt werden.

Zu 8.

Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 wurde seinerzeit für die österreichisch-ungarische Gesammtmonarchie erlassen, und sowohl diesseits als auch jenseits seit dem Jahre 1852 thatsächlich angewendet.

Durch die Bestimmungen des Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868) ist das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 mittelbar auch für Ungarn als bindende Norm anerkannt worden.

Es empfahl sich aber bei dem Ersatze des bisherigen Artikels XVI des Zoll- und Handelsbündnisses durch einen neuen Artikel XVI eine die bisher geltenden Privilegiennormen auch für die Folge bis zur Erlassung neuer Privilegiengesetze aufrecht haltende Bestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Baernreither und Genossen,

betreffend

einen Gesetzentwurf über die Ergänzung der Reichsvertretung durch 20 neue Abgeordnete der Wählerclasse der Arbeiter.

Das hohe Haus wolle dem ./. angeschlossenen Entwurf seine Genehmigung ertheilen und dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung zuweisen.

Wien, am 13. October 1893.

Dr. Menger.	Siegmund.	R. Doblhoff.	Dr. Baernreither.
Tausche.	Suttner.	Oppenheimer.	Auspitz.
Dr. Kopp.	Dr. Stöhr.	H. Doblhoff.	Wagner.
Dr. Haase.	Stürgkh.	Dr. Groß.	Habicher.
E. Plener.	Proskowetz.	Stefan Richter.	Dr. Heinemann.
Kuenburg.	W. Demel.	Hütter.	Dr. Rainer.
Tersch.	Dr. Fux.	Dr. Hallwich.	Böns.
Dr. Fournier.	Dr. Sueß.	Dr. Promber.	Ghon.
Dr. Russ.	Dr. Heilsberg.	Beeß.	Nischelwitzer.
Dr. Schaup.	Popper.	Aresin-Fatton.	Fr. Kirschner.
Hackelberg.	Dr. Götz.	Scharschmid.	Peschka.
Dr. Bauer.	Dr. Jaksch.	Miskolczy.	Rottmayr.
Kübeck.	Dr. Wildauer.	Swoboda.	Morro.
Eltz.	Dr. Klucki.	Pergelt.	Dr. Roser.

Schwegel. Kielmansegg. Zedwitz.

./.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Ergänzung der Reichsvertretung durch Abgeordnete aus der Wählerclasse der in die Krankenversicherung einbezogenen Arbeiter.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

§. 1.

Die kraft des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, versicherungspflichtigen Arbeiter bilden eine neue Wählerclasse.

§. 2.

Diese Wählerclasse entsendet durch unmittelbare Wahl 20 Mitglieder in das Abgeordnetenhaus, welche zu den bisherigen 353 Mitgliedern hinzukommen.

§. 3.

Die Vertheilung dieser 20 Abgeordneten auf die einzelnen Königreiche und Länder geschieht im nachfolgenden Zahlenverhältnisse; es entfallen:

auf das Königreich Böhmen 5

" " " Dalmatien, zusammen mit der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit dem Gebiete 1

auf das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina	2
auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns	4
auf das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, zusammen mit dem Herzogthume Salzburg .	1
auf das Herzogthum Steiermark	2
" " " Kärnten mit dem Herzogthume Krain	1
auf die Markgrafschaft Mähren	2
auf das Herzogthum Ober- und Niederschlesien	1
auf die gefürstete Grafschaft Tirol mit dem Lande Vorarlberg	1

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

II.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Anwendung der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, auf die Wählerclasse der in die Krankenversicherung einbezogenen Arbeiter.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, wird auf die Wählerclasse der in die Krankenversicherung einbezogenen Arbeiter angewendet und hinsichtlich dieser Wählerclasse durch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen ergänzt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sofort in der Weise in Wirksamkeit, dass die Wahlen für die neuen 20 Mandate binnen 3 Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes ausgeschrieben werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Besondere, die Reichsrathswahlordnung ergänzende Bestimmungen, betreffend die Wählerclasse der in die Krankenversicherung einbezogenen Arbeiter:

§. 1.

Die Wahlbezirke für die Wählerclasse der Arbeiter sind in dem, diesem Gesetze beigefügten Anhange festgesetzt.

Jeder Ort, an welchem eine Bezirks-, Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-, Vereinskasse oder eine Bruderlade ihren Sitz hat, ist Wahlort. Der Hauptwahlort ist im Anhange für jeden Wahlbezirk bestimmt.

§. 2.

Wahlberechtigt ist jeder Arbeiter, der eigenberechtigt, österreichischer Staatsbürger, männlichen Geschlechtes ist, das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Wahlrechte durch die Reichsrathswahlordnung (§. 20) nicht ausgeschlossen ist und einer Krankenkasse als versicherungspflichtiges Mitglied mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen angehört.

Ist der Arbeiter in einem Betriebe beschäftigt, der nur einen Theil des Jahres im Gange ist, so genügt es zur Wahlberechtigung, wenn er einer Kasse während einer ganzen Campagne des betreffenden Betriebes als versicherungspflichtiges Mitglied ununterbrochen angehört hat.

§. 3.

Wer in einer anderen Wählerclasse wahlberechtigt ist, kann sein Wahlrecht in der Wählerclasse der Arbeiter nicht ausüben.

§. 4.

Wählbar sind alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und entweder als Arbeiter nach diesem Gesetze oder überhaupt in einem der Königreiche und Länder wahlberechtigt oder in den Landtag wählbar sind.

§. 5.

Die Ausschreibung der Wahlen findet in der Art statt, dass die Abgeordneten dieser Wählerclasse nach jenen der Landgemeinden, und vor jenen der Städte gewählt und die Wahlen in dieser Wählerclasse in jedem Lande am nämlichen Tage beginnen.

§. 6.

Für alle Wahlberechtigten, die an einem Orte ihr Wahlrecht auszuüben haben, ist vom Bezirkshauptmanne, in dessen Amtsbezirke der Wahlort liegt, eine Wählerliste zu verfertigen. Dieselbe ist sowohl im Amtslocale des Bezirkshauptmannes, als auch in der Gemeindekanzlei jedes Wahlortes zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig ist diese Auflegung unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist öffentlich bekannt zu machen.

Die Reclamationen gegen die Wählerliste sind bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

§. 7.

Die Ausfertigung der Legitimationskarten (§. 27 der Reichsrathswahlordnung) geschieht durch die Bezirkshauptmannschaft, und werden von derselben auch die Stimmzettel (§. 31 der Reichsrathswahlordnung) an die Wähler erfolgt.

§. 8.

Der Wahlcommissär wird vom Bezirkshauptmann bestimmt, in dessen Bezirk die Wahl vorzunehmen ist.

Die Zusammensetzung der Wahlcommission erfolgt in der Weise, wie sie §. 33 der Reichsrathswahlordnung für die Städtewahlen vorschreibt.

Die Abstimmung erfolgt persönlich mittels Stimmzettel.

§. 9.

Ist der Wahlort eine Stadt mit eigenem Statute, so werden die Amtshandlungen, die bei den Wahlen dem Bezirkshauptmanne obliegen, vom Vorstande der politischen Behörde erster Instanz vollzogen.

Eintheilung der Wahlbezirke.

Land	Wahlbezirk	Anzahl der Abgeordneten
Böhmen	1. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Prag mit dem Hauptwahlorte Prag	1
	2. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg mit dem Hauptwahlorte Reichenberg	2
	3. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Eger mit dem Hauptwahlorte Eger	1
	4. Sprengel der Handels- und Gewerbekammern in Pilsen und Budweis mit dem Hauptwahlorte in Pilsen . .	1
Dalmatien, Istrien, Görz und Gradiska, Triest	ein Wahlbezirk	1
Galizien und Bukowina	1. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Krakau mit dem Hauptwahlorte Krakau	1
	2. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg, Brody und Czernowitz mit dem Hauptwahlorte Czernowitz	1

Land	Wahlbezirk	Anzahl der Abgeordneten
Österreich unter der Enns	1. Stadt Wien	3
	2. Land Niederösterreich	1
Österreich ob der Enns und Salzburg	ein Wahlbezirk	1
Steiermark	1. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Graz mit dem Hauptwahlorte Graz	1
	2. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Leoben mit dem Hauptwahlorte Leoben	1
Kärnten und Krain	ein Wahlbezirk	1
Mähren	1. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Brünn mit dem Hauptwahlorte Brünn	1
	2. Sprengel der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz mit dem Hauptwahlorte Olmütz	1
Schlesien	ein Wahlbezirk	1
Tirol und Vorarlberg	ein Wahlbezirk	1

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1892

	In österreichischer Währung		
	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld. (Ausweis I.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	2.470,617.872	74	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	235,102.619	85	. . .
Summe . .	2.705,720.492	59	. . .
2. Schwebende Staatsschuld: Partial-Hypothekar-Anweisungen 68,023.800 fl. — kr.; Cautionen und Depositen . . . 1,030.012 „ 23 5/10 „	69,053.812	23	5
Summe . .	2.774,774.304	82	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,881.125	50	. . .
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	. . .	. . .
Zusammen I. . .	*2.788,405.430*	*32*	*5*
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Ausweis II.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	533,957.260	. . .	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	538,601.251	50	5
Summe . .	1.072,558.511	50	5
2. Schwebende Staatsschuld	2,941.722	52	. . .
Zusammen II. . .	*1.075,500.234*	*2*	*5*
Gesammtsumme I. und II. . .	*) 3.863,905.664	35	. . .
Garantirte Grundentlastungsschulden	*41,158.834*	*50*	. . .
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen	*20*	. . .	. . .
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten). . . . (Ausweis III.)	*343,970.577*	. . .	. . .

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 161,686.136 fl. 79 5/10 kr.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1892.



Über-

über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr. Währung

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten			Silber			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
A. Consolidirte Staatsschuld 1. Ältere Schuld in Wr. Währ.	500.423	20	5	.	.	.	.	.	.	21.000	.	.
2. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,391.490	23	5	250.547	34	.	.	27.297	33	22,432.095	.	.
in österr. Währ. einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.	1.464,624.969	63	.	1.003,823.145	.	.	.	.	.	147,827.040	90	.
Summe .	1.466,516.883	7	.	1.004,073.692	34	.	.	27.297	33	170,280.135	90	.
und zwar: [1]) Capital in Noten . . . 1.664,298.851 fl. 94 kr. „ Silber . . . 1.041,421.640 „ 65 „												
B. Schwebende Schuld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	68,608.318	82	.
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,881.125	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	.	.	.	1,750.000	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen I. .	1.478,398.008	57	.	1.005,823.692	34	.	.	27.297	33	238,888.454	72	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	238,877.100		.	.	.	.	295,080.160	.	.	28,804.282	36	.
und zwar: [2]) Capital in Noten . . 345,047.855 fl. $2^5/_{10}$ kr. „ Silber . . 284,800.870 „ 48 „ „ Gold . . . 442,709.786 „ — „												
B. Schwebende Schuld	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2,941.722	52	.
Zusammen II. .	238,877.100	.		.	.	.	295,080.160	.	.	31,746.004	88	.
Gesammtsumme I. und II. .	1.717,275.108	57	.	1.005,823.692	34	.	295,080.160	27.297	33	270,634.459	60	.
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventionsmünze lautend	.	.	.	.	.	.	.	.	.	40,247.014	50	.
[3]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

i ch t

mgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1892.

italsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in											
in		unverzinslich in																	
a) Silber b) Gold		Noten			a) Silber b) Gold				Noten			Silber			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. . . .	1,248.120	64	5	25.103	21	.	. . . .	.	.	. . . .	.	25.103	21	.
. . . .		1,583.428	95	.	a) 2.625	25,687.483	85	5	780.895	61	.	10.522	99	.	. . . .	.	791.418	60	.
7,345.323	31	25,164.409	25	.	. . . .	2.678,784.888	9	.	67,481.740	77	5	44,214.564	87	.	. . . .	.	111,696.305	64	5
7,345.323	31	27,474.535	64	.	2.625	[1])2.705,720.492	59	.	68,287.739	59	5	44,225.087	86	.	. . . .	.	112,512.827	45	5
. . . .	.	445.493	41	5	. . . .	69,053.812	23	5	1,918.431	90	.	. . . .	.	.	. . . .	.	1,918.431	90	.
. . . .	.	. . . .	.	.	. . . .	11,881.125	50	.	482.222	27	5	. . .	.	.	. . . .	.	482.222	27	5
. . . .	.	. . . .	.	.	. . . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
7,345.323	31	27,920.029	5	5	2.625	2.788,405.430	32	5	70,688.393	77	.	44,312.587	86	.	. . . .	.	115,000.981	63	.
4,516.170 7,420.000	48 .	77,366.472	66	5	a) 284.700 b) 209.626	[2])1.072,558.511	50	5	13,344.905	61	5	12,635.945	52	.	20,563.688	.	46,544.539	13	5
. . . .	.	. . . .	.	.	. . . .	2,941.722	52	.	140.616	3	.	. . . .	.	.	. . . .	.	140.616	3	.
1,936.170	48	77,366.472	66	5	494.326	1.075,500.234	2	5	13,485.521	64	5	12,635.945	52	.	20,563.688	.	46,685.155	16	5
9,281.493	79	105,286.501	72	.	496.951	3.863,905.664	35	.	84,173.915	41	5	56,948.533	38	.	20,563.688	.	161,686.136	79	5
. . . .	.	911.820	.	.	. . . .	41,158.834	50	.	[3])2,012.350	72	5	. . . .	.	.	. . . .	.	2,012.350	72	5
. . . .		20	.	.	. . . .	20	.	.	. . . .		.	. . . .	.	.	. . . .	.	. . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1892.



Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	[1]) Hievon à 1 fl. . . . . . . 75,388.842 fl. " à 5 " . . . . 136,809 835 " " à 50 " . . . . 131,771.900 "
	Partial-Hypothekar-Anweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 59).
	a) Unverzinslich . . . . 25.450 fl. — kr.
	b) Zu 3 Procent verzinslich mit sechsmonatlicher Laufzeit . . . . 37,936.350 " — "
	c) Zu 2½ Procent verzinslich mit dreimonatlicher Laufzeit . . . . 30,062.000 " — "
	Zusammen . . 68,023.800 fl. — kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1892		Veränderungen bis Ende December 1892 — Zuwachs infolge der Emission		Abfall infolge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende December 1892	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
345,786.725	.	98,806.100	.	100,622.248		*1,816.148*	.	[1]) **343,970.577**	.

Wien, den 23. Mai 1893.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Siegmund Graf Berchtold,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier,

Dr. Victor v. Fuchs,

Moriz Freiherr v. Königswarter,

August Graf Los.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Klaić, Dr. Bulat und Genossen,

betreffend

die Einreihung der Stadt Trogir (Traù) in Dalmatien in die Wählerclasse der Städte.



Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Wien, am 17. October 1893.

Robič.
Šuklje.
Dr. Fuchs.
Dr. Ebenhoch.
Kušar.
Borčić.
Lupul.
Dr. Wolan.
Alfred Coronini.
Perić.

Dr. Klaić.
Dr. Bulat.
Spinčić.
Dr. Dostal.
Gasser.
Dr. Laginja.
Šupuk.
Klun.
Pfeifer.
Dr. Gregorec.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Dalmatien ad b) und c) Städte, Handels- und Gewerbekammern Nr. 2 abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Dalmatien b) und c) Städte, Handels- und Gewerbekammern Nr. 2 wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

2. Spalato, Traù, Macarsca, Ragusa, Cattaro, Castelnuovo, Perasto;

die Handels- und Gewerbekammern in Spalato und Ragusa.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt bei den nächsten allgemeinen Wahlen für das Abgeordnetenhaus in Kraft.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Götz, Dr. Promber und Genossen.



Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden ·/. Gesetzentwurfe, betreffend den Absatz c des §. 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten (R. G. Bl. Nr. 144 ex 1891) seine Zustimmung zu ertheilen.

In formeller Beziehung wird dieser Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen.

Wien, den 18. October 1893.

Dr. Pergelt.	Dr. Götz.
Elbl.	Dr. Promber.
E. Plener.	Hübner.
Ghon.	Demel.
Dr. Heilsberg.	Dr. Heinemann.
Dr. Klein.	Dr. Hellrigl.
Zedtwitz.	Dr. Groß.
Křepek.	Hütter.
Dr. Jaksch.	Popper.
Oppenheimer.	Rottmayr.
Dumreicher.	Teichek.
Miskolczy.	Dr. Menger.
Dr. Wildauer.	Kyrle.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit der

Absatz c des Gesetzes vom 26. August 1891, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrsmauten, R. G. Bl. Nr. 144 ex 1891, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich wie folgt:

§. 1.

Der Absatz c des §. 18 des Gesetzes vom 26. August 1891 (R. G. Bl. Nr. 144) tritt in seiner dermaligen Fassung außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

„Absatz c).

Das Zugvieh bei dem nicht zum Personentransporte dienenden Fuhren, welche zum Betriebe der verschiedenen Zweige der Landwirtschaft, insbesondere auch zum Verkaufe der Erzeugnisse derselben aus dem Mautorte zu eigenen oder gepachteten Äckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen (auch Gemeindewaldungen, aus denen die Gemeindeglieder infolge gemeinsamer Benützung Holz beziehen), Seen, Sümpfen und Teichen und den als Fischwässern bewirtschafteten Bächen und Flüssen und von da zurück in den Mautort unternommen werden; ferner Zugvieh und Reitpferde zum Personen-

transporte der Eigenthümer, Pächter, des landwirtschaftlichen Aufsichtspersonales oder der landwirtschaftlichen Arbeiter zum Zwecke der Aufsicht oder des Betriebes der genannten Zweige der Landwirtschaft.

§. 2.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowieyski, Eugen Ritter v. Abrahamowicz und Genossen, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1893, R. G. Bl. Nr. 65, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Das Gesetz vom 30. März 1893, R. G. Bl. Nr. 65, enthält im §. 3 die Bestimmung, dass dasselbe ein Jahr nach der Kundgebung in Kraft tritt.

Die Kundmachung erfolgte am 1. Mai 1893, das erwähnte Gesetz soll also am 1. Mai 1894 in Wirksamkeit treten.

In der 234. Sitzung des hohen Hauses (17. October 1893) haben nun die Abgeordneten Dr. Ritter v. Wielowieyski, Eugen Ritter v. Abrahamowicz und Genossen den Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Das Gesetz vom 30. März 1893, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis, wird umgeändert und hat nunmehr zu lauten:

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1894 in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt."

Das hohe Haus hat in der Sitzung am 17. October l. J. die Dringlichkeit dieses Antrages einstimmig anerkannt und ihn dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

In der Begründung weisen die Antragsteller auf die große Futternoth hin, welche infolge der ganz außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse des heurigen Jahres eingetreten ist und die Erhaltung des landwirtschaftlichen Viehstandes großen Gefahren aussetzt.

Diese Futternoth könnte durch Verabreichung entsprechender Salzmengen an das Vieh gemildert werden, so dass das thunlichst baldige Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März l. J. dringend geboten erscheint, um die Wohlthat, die es bezweckt, der bedürftigen Bevölkerung noch im Laufe der nächsten Wintermonate zutheil werden zu lassen.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Haus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 18. October 1893.

E. Plener,
Obmann.

W. Wolkenstein,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 30. März 1893, R. G. Bl. Nr. 65, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Der §. 3 des Gesetzes vom 30. März 1893, R. G. Bl. Nr. 65, wegen Verabfolgung von Viehsalz um ermäßigten Preis wird abgeändert und hat nunmehr zu lauten:

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1894 in Kraft tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . .,

betreffend

die Unterstützung der Handelsmarine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dampfer und Segelschiffe, welche während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Gesetzes im österreichischen Schiffsregister für die weite Fahrt oder die große Küstenfahrt eingetragen sind, haben nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen Anspruch auf:

a) einen Betriebszuschuss,
b) einen Reisezuschuss seitens des Staates.

Artikel II.

Jedes der im Artikel I erwähnten Dampf- oder Segelschiffe erhält den Betriebszuschuss wenn:

1. dasselbe wenigstens zu zwei Drittheilen Eigenthum österreichischer Staatsangehöriger ist,
2. seit der Zeit seines Stapellaufes nicht mehr als 15 Jahre verflossen sind,
3. dasselbe die Classe A, I. oder II. Kategorie des österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzt.

Artikel III.

Der Betriebszuschuss wird bis zum Ablaufe des 15. Jahres, vom Tage des Stapellaufes gerechnet, erfolgt, und beträgt im ersten Jahre nach dem letzteren für jede Tonne des Netto-Raumgehaltes:

1. 6 fl. für Dampfer aus Eisen und Stahl,

2. 4 fl. 50 kr. für Segelschiffe aus Eisen und Stahl,

3. 3 fl. für Segelschiffe aus Holz oder gemischter Cónstruction.

Diese Beträge werden mit Beginn des zweiten Jahres um fünf Procent derselben jährlich vermindert.

Artikel IV.

Der Betriebszuschuss wird für Schiffe aus Eisen oder Stahl, welche nach dem 1. Jänner 1894 auf inländischen Werften erbaut werden, um zehn Procent und, wenn sie wenigstens zur Hälfte aus inländischem Materiale hergestellt sind, um 25 Procent erhöht.

Artikel V.

Der Betriebszuschuss für Schiffe, welche später als im ersten Jahre nach ihrem Stapellaufe den Anspruch auf denselben erwerben, wird für das erste Jahr ihres Anspruches unter Abschlag jener Summe bemessen, welche bei Anwendung des im Artikel III festgestellten Procentualabzuges auf die Zeit vom Stapellaufe bis zum Erwerbe der Anspruchsberechtigung entfällt.

Diese Abzüge finden hierauf bis zum Ablaufe des 15. Jahres nach dem Stapellaufe statt, nach welchem der Bezug des Zuschusses aufhört.

Artikel VI.

Alle am 1. Juli 1893 im Schiffsregister für weite Fahrt oder für große Küstenfahrt eingetragenen Schiffe, seit deren Stapellauf mehr als 15 Jahre verstrichen sind, erhalten vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren einen Amortisirungszuschuss von einem Gulden jährlich per Netto-Tonne Raumgehalt unter der Voraussetzung, dass sie wenigstens die Classe B, I, 1 beim österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzen.

Artikel VII.

Den Reisezuschuss erhalten die im Artikel I bezeichneten Schiffe für Reisen außerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt (Gesetz vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65, über die Registrirung der Seehandelsschiffe) von und nach österreichischen Häfen, wenn diese Reisen nicht neben einer von der Staatsverwaltung subventionirten regelmäßigen Linie unternommen werden.

Der Reisezuschuss beträgt für je 100 Seemeilen Fahrt per Netto-Tonne Raumgehalt je fünf Kreuzer.

Die zur Anrechnung kommende Meilenzahl wird nach der kürzesten maritimen Distanz bemessen.

Artikel VIII.

Wenn ein Schiff mehr als sechs Monate ununterbrochen sich in Abrüstung befindet oder handelsunthätig ist, verliert es für den betreffenden Zeitabschnitt den Anspruch auf den Betriebszuschuss, beziehungsweise die Prämie (Artikel IV) oder den Amortisirungszuschuss (Artikel VI).

Artikel IX.

Alle Seehandelsschiffe werden vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird allen auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt.

Artikel X.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schiffe:

a) welche einem von der k. k. Staatsverwaltung bereits gesetzlich subventionirten Unternehmen angehören;

b) welche in bestimmten regelmäßigen Fahrten verwendet werden, die auf Grund besonderer Verträge mit der k. k. Postverwaltung stattfinden;

c) welche einem industriellen Etablissement angehören, und von letzterem nur für die Zufuhr des eigenen Materiales benützt werden.

Artikel XI.

Der Anspruch auf die Flüssigmachung des Betriebszuschusses wird am Schlusse jedes einzelnen Jahres — vom Tage des Stapellaufes an gerechnet — jener auf die Flüssigmachung des Reisezuschusses nach Vollendung der betreffenden Reise, und in beiden Fällen außerdem nach erbrachtem Nachweise über die Anspruchsberechtigung fällig.

Artikel XII.

Schiffe, welche im Auslande erbaut wurden und nach Artikel I oder Artikel V dieses Gesetzes einen Betriebszuschuss beziehen, müssen, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren seit dessen Genusse an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung zurückstellen. Schiffe dagegen, welche auf einer inländischen Werfte erbaut wurden und einen Betriebszuschuss beziehen, müssen, wenn sie an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung rückerlegen, wenn die Veräußerung schon im zweiten Jahre des Genusses erfolgt.

Artikel XIII.

Die Rheder, welche die durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Begünstigungen für ihre Schiffe genießen, insoferne dieselben sich nicht bloß auf die Befreiung von der Steuerentrichtung beziehen (Artikel IX), sind verpflichtet, diese Schiffe der k. k. Staatsverwaltung im Kriegs- und Mobilisirungsfalle über Aufforderung gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel XV.

Das Gesetz vom 19. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern oder eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden, tritt, unbeschadet der auf dessen Grund bereits erworbenen Rechte, mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit und bleibt durch 10 Jahre in Kraft.

Artikel XVII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe betreffend die Unterstützung der Handelsmarine.

Die Verhältnisse unserer Handelsmarine weisen seit einer Reihe von Jahren einen ständigen Rückgang auf. Derselbe tritt deutlich hervor, wenn man die betreffenden Ziffern betrachtet. Beilage I.

Im Jahre 1882 noch wies unsere Handelsmarine folgenden Stand auf:

Segler	Schiffe	Tonnen
weite Fahrt	281	141.659
große Küstenfahrt	63	6.015
zusammen .	344	147.674
Dampfer		
weite Fahrt	67	66.443
große Küstenfahrt	19	6.068
zusammen .	86	72.511

Zehn Jahre später — 1892 — war dieser Stand gesunken auf:

Segler	Schiffe	Tonnen
weite Fahrt	97	54.262
große Küstenfahrt	45	5.413
zusammen .	142	59.675,

also eine Verminderung der Segler um 60 Procent nach Zahl sowohl als an Tonnengehalt.

Bei der weiten Fahrt allein beträgt die Verminderung sogar 65 Procent.

An Dampfern waren im Jahre 1892 vorhanden:

	Schiffe	Tonnen
weite Fahrt	68	79.185
große Küstenfahrt	23	8.002
zusammen .	91	87.187

Davon entfielen auf die Flotte des österreichischen Lloyd 71 Dampfer mit 75.292 Tonnen.

Bis 1. September 1893 zeigt sich eine abermalige Reduction der Segler um 11 Schiffe mit 7469 Tonnen.

Wenn die fallende Tendenz der Segelmarine in dieser Weise fortschreitet, so läßt sich fast mit Genauigkeit der Tag berechnen, an welchem dieser Theil der Handelsmarine vollends aus unseren Schiffsregistern verschwinden wird. Die Dampfschiffahrt zeigt zwar insoweit günstigere Ziffern, als keine Verminderung

eingetreten ist; sie hat sich sogar in der Tonnenzahl gehoben, aber relativ betrachtet, ist auch diese Besserung von keiner allzugroßen Bedeutung. Die Erhöhung der Tonnenzahl rührt wesentlich davon her, dass der österreichische Lloyd bei seinen neuen Schiffen, welche aber durchgängig als Ersatz für ausrangirte ältere Fahrzeuge gedient haben, auf eine größere Tragfähigkeit Bedacht nehmen musste, um nicht hinter den Anforderungen des Verkehres und hinter seinen Concurrenten zurückzubleiben. Sieht man von dieser Änderung in der Lloydflotte ab, so zeigt sich seit 1882 nur eine Vermehrung der Dampfer um zehn Schiffe und 9978 Tonnen. Diese Vermehrung unserer Dampfer steht aber in keinem Verhältnisse zur eingetretenen so bedeutenden Reduction unserer Segelflotte, besonders wenn man bedenkt, dass die Kategorie der weiten Fahrt unter den Seglern so starken Abbruch erlitt, während gerade auf diesem Gebiete die freie, nicht subventionirte Dampfschiffahrt nur 13 Dampfer mit 10.259 Tonnen aufweisen kann, von welchen jedoch zwei im ausschließlichen Dienste der Donau Dampfschiffahrtsgesellschaft im Schwarzen Meere verwendet werden, einer sich in Südamerika befindet.

Fragt man nun nach den Ursachen, welche unsere Handelsmarine auf diese Bahn gebracht haben, so setzt sich die Antwort hierauf aus mehrfachen Momenten zusammen, welche schon auf der Enquête im Jahre 1885 zu Triest sehr eingehend erörtert worden sind. Diese Momente haben sich auch seither nicht geändert, ja die gemachten Erfahrungen haben nur einen weiteren Beweis über die Richtigkeit der damaligen Erörterungen geliefert. Dieselben sind theils allgemeiner, theils besonderer Natur.

Zu den allgemeinen muss man in erster Reihe den Umwandlungsprocess zählen, in welchem sich das Material der Handelsmarine allwärts befindet.

Die Einführung des Dampfers schuf dem Segelschiffe einen mächtigen Concurrenten, aber wie es bei derartigen neuen Verkehrsmitteln immer geht, vollzog sich die Umgestaltung durchaus nicht in harmonischer Weise. Einerseits war das vorhandene Segelmaterial groß und konnte daher nicht, ohne schwere ökonomische Störungen, außer Thätigkeit gesetzt werden, anderseits schwankten die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der Dampfer, über die Lebensfähigkeit der Segler neben den Dampfern vielfach, und die Erbauung von Schiffen beider Arten vollzog sich unter dem Einflusse dieser verschiedenen Ansichten ohne genaue Rücksicht auf das wirkliche Bedürfnis. Als Folge stellte sich eine Überproduction an Tonnengehalt dar. Dazu gesellte sich dann noch ein weiterer Umstand. Die rasche Vervollkommnung des Dampferwesens erzeugte innerhalb der Dampfschiffahrt eine stete Bewegung. Auch trat das Neuere dem Älteren zur Seite und ersteres, indem es den Wert des letzteren minderte, zwang dieses, weil es nun einmal vorhanden war, zum Wettbewerbe um jeden Preis. So vermehrte sich das disponible Material, ohne dass die Vermehrung der Transportmengen damit gleichen Schritt hielt. Wenn man die absoluten Ziffern der Transportmengen betrachtet und die ununterbrochen wachsende Regsamkeit des Verkehres sich vor Augen hält, so erscheint diese Behauptung überraschend.

Aber man darf nicht vergessen, dass der maritime Verkehr unter dem Einflusse der Eisenbahnen wesentliche Änderungen erfuhr, dass die Eröffnung des Suezcanals in dem großen Weltverkehre mit Indien und Ostasien eine bedeutende Kürzung und zugleich auf dieser Linie ein Monopol des Dampfers schuf und dass endlich überhaupt durch die Dampfer die Leistungsfähigkeit derselben Tonnenmenge bedeutend vermehrt worden ist.

Die Masse des vorhandenen Materials drückte die Frachten und erschwerte den Rhedern umsomehr ihre Existenz, als diese es natürlich nicht in der Hand hatten, entweder ihr Capital aus der Schiffahrt zu ziehen oder aber dasselbe den wandelnden Erfordernissen jederzeit sofort anzupassen.

Die ferner obwaltende Nothwendigkeit, zur Förderung der Handelsbeziehungen regelmäßige Schiffahrtslinien mittels Dampfern einzurichten und diese Linien staatlich zu subventioniren, um deren Bestand zu sichern, drückte wieder auf die freie Rhederei und ganz besonders auf die Segelschiffahrt.

Thatsache ist es, dass diese Verhältnisse sich mehr minder in allen Handelsmarinen geltend machten, dass seit einer Reihe von Jahren überall die Klagen über Rückgang und bedrückte Lage der Rhederei obwalten, und dass man in den verschiedenen Staaten sich ernstlich mit der Frage nach Abhilfe beschäftigt hat. Die Lösung dieser Frage wurde namentlich in Frankreich und Italien durch die Einführung eines sehr umfassenden Prämiensystems angestrebt. In Frankreich geschah dies durch das Gesetz vom 29. Jänner 1881, welches unterm 30. Jänner 1893 verlängert worden ist, in Italien durch das Gesetz vom 6. December 1885.

Bei uns traten zu den allgemeinen Ursachen noch besondere hinzu. Vor allem ist der Bedarf der eigenen Häfen, in erster Linie also Triests, als des für den großen Verkehr allein in Betracht kommenden Emporiums nicht gestiegen. Da dieser Bedarf aber nicht gestiegen ist, dagegen aber zum überwiegendsten Theile durch Dampfer eigener und fremder Flagge bewerkstelligt wird, was also einen geringen Aufwand von Transpormitteln zur Folge hat, so hat dadurch allein schon die nationale Flagge an Thätigkeit im Eigen-

verkehre eingebüßt. Im Zwischenverkehre des Auslandes, allwo in früheren Zeiten unsere Schiffe sich mit ebensoviel Regsamkeit als Gewinn beschäftigten, macht sich allseitig der Concurrenzkampf geltend mit den vielen Seglern und Dampfern älterer Gattung, welche gerade so wie unsere eigenen Segler nach Fracht um jeden Preis auslugen müssen. Der Kampf ward hart, der materielle Erfolg passiv. Die Rheder waren aber nicht Leute, die eine Krise überdauern konnten oder deren Capitalskraft ihnen erlaubte, alte Fahrzeuge mit besseren Schiffen zu vertauschen. Sie schlugen ihre Schiffe los, sobald sie es halbwegs thun konnten, weil selbst ein minder günstiger Verkaufspreis einem steten Verluste vorzuziehen war. An Ersatz dachte man nicht, wie in den von unseren Rhedern mit Recht gerühmten alten Zeiten, als man niemals zauderte, für ein ausrangirtes Schiff sofort ein neues in Dienst zu stellen. Wenn in den letzten Jahren einige Schiffe als neu erworben in unserem Register erscheinen, so sind dies fast durchwegs Gelegenheitskäufe und nicht normale Erscheinungen, wie es bei einer gut bestellten Rhederei vorkommt.

Berücksichtigt man ferner noch die Capitalsarmut der eigentlichen Rhederkreise, so ist es erklärlich, dass die Dinge die im Eingange erwähnte Wendung genommen haben.

Man darf aber nicht die Bedeutung der Handelsmarine unterschätzen, am allerwenigsten aber darf man sich der Ansicht hingeben, als ob es gleichgiltig sei, unter welcher Flagge der Seeverkehr für den eigenen Handel betrieben wird.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass die eigene Flagge mit den Interessen des nationalen Handels am engsten verbunden ist, und dass darum dieser Handel niemals so gefördert werden kann, als wenn über seinen Waren die Flagge des eigenen Staates weht. Rheder und Kaufmann sind nur verschiedene Glieder derselben Kette und so sehr aneinander angewiesen und von einander abhängig, dass sie ihre Aufgaben um so besser erfüllen werden, je inniger ihr gegenseitiges Verhältnis sich gestaltet, je mehr Berührungspunkte ihre Interessen aufweisen.

Für unsere Küste aber bedeutet die Handelsmarine eine wichtige Quelle des Erwerbes.

Die Bewohner unserer Küste verfügen weder über große Mittel, noch bietet ihnen der Boden des eigenen Landes ausreichende Beschäftigung. Diese Verhältnisse im Vereine mit einer Jahrhunderte alten Tradition weisen dieselben mit zwingender Nothwendigkeit auf die See, und auf der See haben unsere Küstenbewohner durch Generationen ihre maritime Tüchtigkeit erworben und bewährt. Was in harter Arbeit an Capital erspart werden konnte, fand in der Schiffahrt Verwendung. Der Rückgang der Schiffahrt macht sich darum in weiten Kreisen der Bevölkerung empfindlich, er zwingt nicht wenige, ihren Erwerb außer Landes zu suchen, und alle jene Familien, deren Existenz seit jeher mit der See verflochten war, sehen ihre ökonomischen Verhältnisse sich verschlechtern. Dieser Rückgang ist eine Calamität für die Leute an der Küste, er droht aber auch, unseren Seehandel immer mehr der fremden Flagge zuzuführen.

Aus all diesen Gründen hat sich schon seit längerer Zeit das Bedürfnis nach einer Abhilfe geltend gemacht.

Es handelt sich jedenfalls darum, dem erwähnten steten Rückgange Einhalt zu thun und unserer Handelsmarine zu einer gedeihlichen, wenn auch allmählichen Entwicklung zu verhelfen, damit sie einerseits in die Lage versetzt werde, ohne Nachtheil gegenüber fremder Concurrenz ihren Aufgaben nachzukommen und damit anderseits in ihr die seemännische Bevölkerung den gewohnten Erwerb auch weiterhin zu finden vermag.

Diese Aufgabe ist um so dringender geworden, als man in der anderen Reichshälfte bereits gesetzliche Bestimmungen getroffen hat, welche auf die Unterstützung der Handelsmarine und auf eine Entwicklung derselben hinzielen.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt ein System von staatlichen Zuschüssen auf, welche unter verschiedenen Titeln gegeben werden. Die Vorlage war hiebei von der Idee geleitet, dass der Rheder durch den ihm für eine gewisse Zeitdauer gesicherten Bezug einer festen Subvention eine feste Basis für sein ganzes Unternehmen gewinne.

Artikel I setzt die Art der staatlichen Zuschüsse fest, nämlich den Betriebs- und den Reisezuschuss.

Artikel II enthält die Bedingungen, unter denen der Betriebszuschuss erlangt werden kann. Dieser Zuschuss soll dem Rheder Deckung für einen Theil der ihm aufhaftenden Auslagen gewähren und dadurch die Chancen der Rentabilität soweit erhöhen, dass die Rhederei bei entsprechender Regsamkeit und rationellem Betriebe lebensfähig sich gestalten könne.

Die Bestimmung unter lit. a) entspricht der nothwendigen Rücksichtnahme auf das Gesetz über die Registrirung der Seehandelsschiffe vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65.

Lit. b) stellt das Maximalalter mit 15 Jahren fest, weil man annehmen kann, dass Schiffe unter diesem Maximum sich immer noch in einem vollständig leistungsfähigen Zustande befinden. Beilage II.

Die unter lit. c) verlangte Classificirung verbürgt die volle Seetüchtigkeit des Schiffes.

Im Artikel III wird das Ausmaß des Betriebszuschusses festgesetzt. Bei der Bemessung wird ein Unterschied zwischen Dampfern und Seglern gemacht, einerseits weil der Dampfer wegen seiner maschinellen

Einrichtung eines viel höheren Anlagecapitales bedarf, anderseits, weil es im allgemeinen Verkehrsinteresse liegt, die Entwicklung der Dampfschiffahrt bei uns thunlich zu fördern. Dagegen wurde zwischen weiter Fahrt und großer Küstenfahrt nicht unterschieden, weil ein solcher Unterschied keine stichhältige Berechtigung hat und auch leicht umgangen werden kann, da es in fast allen Fällen in der Hand des Rheders liegt, sein Fahrzeug für die eine oder die andere Schiffahrtskategorie registriren zu lassen.

Während bei Dampfern das Stahl- oder Eisenmaterial ausschließliche Bedingung für den Anspruch auf die Unterstützung ist, wobei übrigens auch in der Praxis die Verwendung anderen Materiales ausgeschlossen erscheint, so bleibt bei Seglern doch auch Holz zulässig, weil man überhaupt vielfach auf den Holzbau für diese Kategorie zurückgekommen ist, dann aber auch, um unseren für den Holzbau eingerichteten Werften nicht mit einem Schlage die Möglichkeit jeder weiteren Beschäftigung zu benehmen.

Um aber anderseits für den Bau von Seglern aus Stahl oder Eisen einen größeren Antrieb zu schaffen und dadurch auf eine allmählich dementsprechende Einrichtung der Werften hinzuwirken, wird der Betriebszuschuss für Segler mit einem doppelten Satze beantragt, nämlich mit 4 fl. 50 kr. für Schiffe aus Eisen oder Stahl und mit 3 fl. für solche aus Holz und gemischter Construction. Die Dauer des Genusses ist auf 15 Jahre festgesetzt, weil ein derart längerer Zeitraum nöthig ist, um den Rhedern eine gewisse Stabilität ihres Unternehmens zu gewähren.

Der Zuschuss sinkt von Jahr zu Jahr. Der jährliche Abzug beträgt fünf Procent des Anfangssatzes. Für die Festsetzung dieses Ausmaßes war die Erwägung maßgebend, dass je mäßiger die Abzüge sind, desto günstiger sich die Einwirkung der getroffenen Maßregel auf die Entwicklung der Rhederei gestalten werde. Hohe Abzüge in den ersten Jahren würden den Schiffseigenthümern empfindlich fallen, während es anderseits sich nicht empfahl einen größeren Percentualsatz festzusetzen, dafür aber den Einheitssatz zu erhöhen.

Artikel IV enthält besondere Bestimmungen zu Gunsten der heimischen Werften. Eine solche Maßregel ist unabweislich; sie konnte jedoch nur in jener Ausdehnung platzgreifen, welche durch die obwaltenden Verhältnisse begründet erscheint. Man darf nicht außeracht lassen, dass unsere inländischen Werften für Dampferbauten nur in beschränkter Zahl vorhanden sind und wegen des Preisunterschiedes beim Rohmateriale meist nicht so billig arbeiten können, wie andere Werften im Auslande. Auch durfte man dem Rheder nicht die Möglichkeit benehmen, die oftmals sich darbietende Gelegenheit zu günstigen Käufen schon vorhandener Schiffe zu benützen.

Es empfahl sich daher eine verschiedene Prämie festzustellen, je nachdem heimisches Material Verwendung findet oder nicht. Hiebei musste man namentlich darauf Rücksicht nehmen, dass ein guter Theil des für den Schiffbau erforderlichen Stahl- und Eisenmateriales in unseren inländischen Etablissements nicht erzeugt wird, weil dies nur bei sehr großem Absatze conveniren kann, und wurde mit Hinblick hierauf der Prämiensatz derart bemessen, dass der Preisunterschied zwischen Bau im Inlande und Erwerb im Auslande thunlichst ausgeglichen werde.

Artikel V gewährt den Betriebszuschuss auch den schon vorhandenen Schiffen unter der Voraussetzung, dass dieselben nicht über 15 Jahre alt sind. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass diese Schiffe in dem Momente, in welchem das Gesetz ins Leben treten wird, doch nicht den ganz neuen Schiffen gleichgestellt werden können, sollen dieselben den Betriebszuschuss in verändertem Ausmaße, je nach ihrem Alter, bekommen. Selbstverständlich haben die Schiffe kein Anrecht auf die Prämie für Construction und Materialbeschaffung im Inlande, weil dieser Zuschlag nur den Zweck einer Einwirkung auf künftige Arbeit und Entwicklung verfolgt.

Die Bestimmung des Artikels VI bezieht sich auf diejenigen Schiffe, welche die Grenze von 15 Jahren bereits überschritten haben.

Beilage III. Aus der Tabelle (Beilage III) geht hervor, dass deren Zahl im ganzen sich auf 81 mit 38.525 Registertonnen beläuft. Wenn für diese Kategorie eine mäßige Subvention beantragt wird, so geschieht dies aus dem Grunde, weil man dadurch den Rhedern die allmähliche Abstoßung dieser Fahrzeuge erleichtern wird und weil man gerade jene Classe von Rhedern nicht unberücksichtigt lässt, die es vielleicht am schwersten hat, ihr altes Material noch so weit zu verwenden, dass die endliche Amortisirung des Anlagecapitals erzielt werden kann. Für diese Schiffe muss eine mindere Classe beim österreichisch-ungarischen „Veritas“ oder einer andern heimischen Anstalt von gleichem Werte, aber immer noch eine ihre Tüchtigkeit garantirende Classe verlangt werden, weil sie ihres Alters wegen gar nicht in der Lage sind, eine höhere als die im Entwurfe angeführte Classe B II zu erhalten.

Die Beschränkung des hier erwähnten Zuschusses auf die Dauer von fünf Jahren hat ihren Grund darin, dass voraussichtlich innerhalb dieser Frist die Liquidation des alten Materials möglich sein wird.

Der Gesetzentwurf hat noch eine zweite Art von staatlicher Unterstützung ins Auge gefasst, welche jedoch nur in ganz bestimmten Fällen zur Anwendung gelangt.

Dies ist der sogenannte Reisezuschuss (Artikel VII). Die Gewährung dieses Zuschusses bezweckt, den Verkehr mit der Heimat mehr und mehr seinem natürlichen Vermittler, der nationalen Flagge zuzuwenden. Ein großer Theil des Verkehres mit dem Auslande, namentlich jener von Triest, geschieht durch Schiffe fremder Flagge, während unsere eigenen Schiffe oftmals mit Mühe im ausländischen Zwischenverkehre ihren Erwerb suchen müssen. Wird nun denjenigen Fahrzeugen, welche von oder nach österreichischen Häfen verfrachten, ein Zuschuss gewährt, so werden dieselben concurrenzfähiger und sie werden sich jedenfalls mit Erfolg um die Bedienung des nationalen Verkehres bewerben können.

Der Charakter dieses Zuschusses bringt es mit sich, dass derselbe für alle Schiffe, welche überhaupt handelsthätig sind, Geltung hat und nicht bloß auf bestimmte Kategorien derselben beschränkt bleibt. Nur in Bezug auf Bestimmung und Herkunft tritt eine Beschränkung ein, indem nämlich das Gebiet der kleinen Küstenfahrt ausgeschlossen wird. Für diesen Ausschluss ist die Erwägung maßgebend, dass es sich hier nicht um die Förderung eines mehr localen Verkehres, sondern um die Interessen des großen Verkehres handelt.

Das Ausmaß der Gebür mit fünf Kreuzern als Einheitssatz soll eben die Wirksamkeit dieser Maßregel sichern, welche bei einem zu geringen Satze in Frage steht. Diese Wirksamkeit kann sich erst allmählich geltend machen, sie wird aber sehr wesentlich auf die Hebung unserer Handelsmarine Einfluss üben.

Die Bestimmung des Artikels VIII, dass bei einer sechs Monate überschreitenden Unthätigkeit die betreffende Quote des Betriebszuschusses, beziehungsweise der Prämie (Artikel IV) oder des Amortisirungszuschusses (Artikel VI) eingehalten wird, soll verhindern, dass der Zuschuss nicht etwa bezogen werde, ohne dass das Schiff für den Verkehr etwas geleistet habe, unter Umständen auch, dass nicht etwa die Unthätigkeit absichtlich eintrete, weil es eventuell dem Rheder conveniren könnte, ohne irgend welche Auslage für seine Regie den Betriebszuschuss einzustecken. Die Frist von sechs Monaten wird gestellt, weil wegen Reparaturen und manchmal auch infolge geschäftlicher Conjuncturen durch Monate hindurch ein der freien Schiffahrt gewidmetes Fahrzeug keine Fracht finden kann und man deshalb für eine solche auferzwungene Unthätigkeit den Rheder doch nicht strafen kann.

Der Artikel IX spricht die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer aus und trifft damit eine Maßregel, welche im Interesse unserer Handelsmarine und für deren nächste Entwicklung unerläslich ist.

Im ganzen handelt es sich um keine sehr bedeutende Summe, aber man darf zwei Momente nicht außeracht lassen; einmal bringt die Steuerbefreiung allen mit der Schiffahrt verbundenen Kreisen am meisten die wohlthätig eingreifende Action des Staates zum Bewusstsein, erleichtert zugleich auch die fernere Entwicklung der Schiffahrt durch Gründung neuer Unternehmungen, was wieder auf die allgemeine Thätigkeit belebend zurückwirkt, anderseits kommt diese Maßregel auch der kleinen Cabotage zugute, so dass die untersten und kleinsten Kreise des seemännischen Betriebes nicht von der staatlichen Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben.

Von der Abschreibung der mit 1. Jänner 1894 rückständigen Steuern schien es aus mehrfachen Erwägungen geboten, abzusehen. Vor allem würde eine solche Abschreibung als eine Prämie für die zahlungsunwilligen Steuerschuldner und zugleich als eine Unbilligkeit gegenüber jenen Steuerträgern erscheinen, welche unter gleich schwierigen Verhältnissen ihrer Zahlungspflicht mit möglichster Gewissenhaftigkeit nachgekommen sind.

Weiters würde durch eine solche Gesetzesbestimmung auch ein bedenkliches Präcedens für die Zukunft geschaffen, indem in künftigen Fällen, in welchen ähnliche Unterstützungsactionen der Regierung für bestimmte Interessengruppen in Frage ständen, gleich in vorhinein der Ansporn gegeben würde, durch Zahlungssäumnisse und Executionsvereitlungen dem Ärar einen möglichst großen Betrag an Steuern zu entziehen.

Hiedurch wird aber nicht gehindert, solchen Contribuenten, deren wirtschaftliche Existenz durch die fortgesetzte Eintreibung ihrer Steuerrückstände in Frage gestellt würde, gänzliche oder theilweise Abschreibungen an Steuerrückständen zu bewilligen.

Nach Artikel X finden die bisher erörterten Maßregeln nur Anwendung auf die freie, das heißt auf jene Schiffahrt, welche nach Wahl und Convenienz des Rheders geschieht und nicht auf Grund vertragsmäßiger Pflichten die regelmäßige Befahrung bestimmter Linien zur Aufgabe hat.

Diese Bestimmung bedarf eigentlich keiner besonderen Begründung, weil es sich von selbst versteht, dass den betreffenden Unternehmungen eine doppelte staatliche Subvention nicht zugewendet werden kann, diejenige Subvention aber, welche die fraglichen Unternehmungen schon genießen, ohnehin mit Rücksicht auf deren Existenzbedingungen in dem betreffenden Ausmaße gewährt wurde.

Der Ausschluss von Schiffen, welche Eigenthum eines Etablissements sind, für welches dieselben das Rohmaterial zuführen, beruht auf der Annahme, dass derartige Unternehmungen sich jedenfalls nur dann eigener Schiffe bedienen, wenn dies in ihrer Convenienz gelegen ist.

Im Artikel XI wird die Fälligkeitsfrist der Zuschüsse genau festgestellt, um hierüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, weil es auch für den Anspruchsberechtigten von großer Wichtigkeit ist, mit genauen

Terminen rechnen zu können. Die Zahlung des Betriebszuschusses am Schlusse jeden Jahres rechtfertigt sich schon damit, dass dieser Zuschuss jährlich in seinem Ausmaße wechselt, während jede Reise, auf welcher der Anspruch auf den Reisezuschuss gewonnen wurde, ein für sich abgeschlossenes Ganzes bildet und daher die Abrechnung für dieselbe umsomehr gemacht werden kann, als man ja nicht weiß, ob und wann eine abermalige Reise dieser Kategorie von demselben Rheder gemacht werden wird.

Artikel XII soll verhindern, dass der vorübergehende Bezug des Betriebszuschusses nicht zu einer Sache der Speculation werde, ohne dass dabei der eigenen Handelsmarine ein wirklicher Vortheil erwachse.

Die im Artikel XIII auferlegte eventuelle Verpflichtung zu Leistungen im Kriegs- oder Mobilisirungsfalle ist eine natürliche Folge der staatlichen Unterstützung.

Der Hinweis auf den Verordnungsweg, Artikel XIV, ist unerläslich, weil für die Durchführung des Gesetzes eine Reihe von Detailbestimmungen sich als nothwendig ergeben, insbesondere in Bezug auf Evidenzhaltung, Prüfung der Ansprüche, Liquidirung, Entscheidung in strittigen Fällen und dergleichen.

Die im Artikel XV ausgesprochene Außerkraftsetzung des Gesetzes vom 19. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die Steuerbefreiung für im Inlande neugebaute Dampfer, sowie eiserne oder stählerne Segler ist eine Folge der im vorliegenden Gesetze getroffenen Anordnungen in Bezug auf die Steuerbefreiung des Schiffahrtsbetriebes, abgesehen davon, dass die Bestimmungen jenes Gesetzes deshalb von geringer praktischer Bedeutung sind, weil den Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Materialbeschaffung unter den gegebenen Verhältnissen kaum entsprochen werden kann.

Artikel XVI bestimmt die Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes, sowohl in Bezug auf den Anfang derselben, als auch auf deren Ende.

Die zehnjährige Dauer wird vorderhand genügen, um einen günstigen Einfluss auf die Stärkung unserer Handelsmarine zu üben.

Artikel XVII enthält die Vollzugsclausel.

Beilage I.

Stand

der

österreichischen Handelsmarine nach Schiffahrtskategorien.

Stand der österreichischen Handels-

		weite Fahrt				große	
		Schiffe	Netto-Tonnengehalt	Bemannung	indicirte Pferdekraft	Schiffe	Netto-Tonnengehalt
bis 1. September 1893	Segelschiffe	85	46.696	838	. . . . .	46	5.510
	Dampfer	71	87.257	2.379	99.020	24	8.064
	Zusammen .	156	133.953	3.217	99.020	70	13.574
bis Ende 1892	Segelschiffe	97	54.262	956	. . . . .	45	5.413
	Dampfer	68	97.185	2.221	90.320	23	8.002
	Zusammen .	165	133.447	3.186	90.320	68	13.415
bis Ende 1882	Segelschiffe	281	141.659	2.764	. . . . .	63	6.015
	Dampfer	67	66.443	2.196	16.475	19	6.068
	Zusammen .	348	208.102	4.960	16.475	82	12.083

Beilage I.

marine nach Schiffahrtskategorien.

Küstenfahrt		kleine Küstenfahrt				Zusammen			
Bemannung	indicirte Pferdekraft	Schiffe	Netto-Tonnengehalt	Bemannung	indicirte Pferdekraft	Schiffe	Netto-Tonnengehalt	Bemannung	indicirte Pferdekraft
234	. . . . .	1.436	18.613	3.595	. . . . .	1.567	70.819	4.667	. . . . .
415	10.959	48	1.863	284	6 788	143	97.184	3.078	116.767
649	10.959	1.484	20.476	3.879	6.788	1.710	168.003	7.745	116.767
229	. . . .	1.434	18.757	3.616	. . . . .	1.576	78.432	4.810	. . . .
413	10.383	50	2.032	305	6.788	141	89.219	2.939	107.491
642	10.383	1.484	20.789	3.921	6.788	1.717	167.651	7.749	107.491
288	. . . . .	1.567	21.492	4.109	. . . . .	1.911	169.166	7.161	. . . . .
318	2.420	26	992	141	619	112	73.503	2.655	19.514
606	2.420	1.593	22.484	4.250	619	2.023	242.669	9.816	19.514

Beilage II.

Stand

der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und großen Küstenfahrt (exclusive österreichischer Lloyd) im Alter bis 15 Jahren.

Zeit der Erbauung	weite Fahrt				große Küstenfahrt			
	Segler		Dampfer		Segler		Dampfer	
	Anzahl	Netto-Tonnengehalt	Anzahl	Netto-Tonnengehalt	Anzahl	Netto-Tonnengehalt	Anzahl	Netto-Tonnengehalt
1879	5	2.616	.	.	1	76	.	.
1880	2	1.248	.	.	3	272	.	.
1881	2	1.344	.	.	.	.	.	.
1882	.	.	.	.	4	437	.	.
1883		.	1	513	1	117	1	263
1884	.	.	1	519	5	727	.	.
1885	1	85	.	.	2	229	.	.
1886	2	680	.	.	3	413	.	.
1887	.	.	.	.	1	100	.	.
1888	2	546	1	949	.	.	1	178
1889	1	299	1	672	3	446	.	.
1890	3	990	3	2.768	1	90		.
1891	4	1.842	3	3.085	3	550	.	.
1892	2	533	1	1.140	1	194	2	460
	24	10.183	11	9.646	28	3.651	4	901

Beilage III.

Stand

der österreichischen Seehandelsschiffe der weiten Fahrt und großen Küstenfahrt von einem höheren Alter als 15 Jahre (exclusive österreichischer Lloyd).

Zeit der Erbauung	weite Fahrt				große Küstenfahrt			
	Segler		Dampfer		Segler		Dampfer	
	Anzahl	Netto-Tonnengehalt	Anzahl	Netto-Tonnengehalt	Anzahl	Netto-Tonnengehalt	Anzahl	Netto-Tonnengehalt
1846	.	.	.	.	.	.	1	100
1853	.	.	1	356	.	.	.	.
1854	.	.	.	.	1	33	.	.
1858	.	.	.	.	.	.	1	368
1859	1	791	.	.	.	.	.	.
1862	.	.	.	.	2	196	.	.
1864	3	1.639	.	.	1	128	.	.
1865	.	.	.	.	.	.	.	.
1866	1	698	.	.	.	.	.	.
1867	3	1.782	.	.	.	.	.	.
1868	4	2.176	.	.	1	187	.	.
1869	7	3.040	.	.	1	63	.	.
1870	8	4.177	.	.	1	180	.	.
1871	8	4.493	.	.	1	68	.	.
1872	4	1.968	.	.	.	.	.	.
1873	4	2.400	.	.	1	47	.	.
1874	3	2.215	.	.	1	233	.	.
1875	4	2.566	.	.	1	235	.	.
1876	2	1.270	1	257	1	44	.	.
1877	5	3.096	.	.	3	190	.	.
1878	5	3.529	.	.	.	.	.	.
.	62	35.840	2	613	15	1.604	2	468

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten M. Vošnjak und Genossen,

betreffend die

Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung für Steiermark ad (d) Zahl 8 und 9.



Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Wien, 20. October 1893.

Vošnjak.
Dr. Gregorec.
Robič.
Klun.
Kaltenegger.
Dr. Gregorčič.
Šuklje.
Dr. Rapp.
Dr. Fuchs.
Pfeifer.
Zehetmayr.

Plaß.
Kušar.
Rogl.
Gasser.
Klaić.
Alfred Coronini.
Dr. Bulat.
Nabergoj.
Supuk.
Povše.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Steiermark ad (d) Landgemeinden Nr. 8 und 9 abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Steiermark ad (d) Nr. 8 und 9 treten außer Wirksamkeit und treten anstatt derselben die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

7. Marburg (rechtes und linkes Drauufer) Windischfeistritz, St. Leonhardt mit dem Wahlorte Marburg . . . . 1 Abgeordneten.

8. Pettau, Fridau mit dem Wahlorte Pettau und Luttenberg, Oberradkersburg mit dem Wahlorte Luttenberg . . . . 1 Abgeordneten.

9. Cilli, Franz, Marein mit dem Wahlorte Cilli und Rohitsch mit dem Wahlorte Rohitsch . . . . 1 Abgeordneten.

10. Oberburg, Schönstein mit dem Wahlorte Schönstein und Mahrenberg, Windischgraz, Gonobitz mit dem Wahlorte Windischgraz . 1 Abgeordneten.

11. Tüffer, Lichtenwald, Drachenburg, Rann mit dem Wahlorte Lichtenwald . 1 Abgeordneten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt bei den nächsten allgemeinen Wahlen für das Abgeordnetenhaus in Kraft.

§. 3.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kušar und Genossen.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufgefordert, durch welchen die auf das Herzogthum Krain bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, beziehungsweise des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, in dem Sinne abgeändert werden, dass unter Beseitigung des combinirten Wahlrechtes der Landeshauptstadt Krains und der krainischen Handels- und Gewerbekammer sowohl den obengenannten Kammern als auch der Stadt Laibach das Recht zuerkannt werde, je einen Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu entsenden.

Dieser Antrag ist dem Wahlreformausschusse auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung zuzuweisen.“

Wien, 23. October 1893.

Alfred Coronini.	Dr. Gregorec.	Kušar.
Dr. Gregorčič.	Klun.	Dr. Ebenhoch.
Borčić.	Pfeifer.	Dr. Klaić.
Dr. Bulat.	Vošnjak.	Dr. Ferjančič.
Šupuk.	Radimský.	Nabergoj.
Doblhamer.	Pabstmann.	Povše.
Plass.		Šulc.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es ist eine Reform des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, und des Gesetzes, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen.

1. In Abänderung des §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung ist die Gesammtzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten von 353 auf 383 zu erhöhen.

2. Die neu hinzukommenden 30 Mitglieder sind auf die einzelnen Königreiche und Länder derart zu vertheilen, dass auf jedes derselben wenigstens ein Mitglied und höchstens drei Mitglieder entfallen.

3. In Abänderung des §. 7 A des Grundgesetzes über die Reichsvertretung haben die nach der Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit die Reichrathswahlordnung ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird, außer den Wählerclassen a, b, c und d neu hinzutretenden Wahlberechtigten die neue Wählerclasse lit. e zu bilden und ist diese Wählerclasse unter lit. e jedem Königreiche und Lande beizusetzen. Danach ist auch der Anhang zur Reichrathswahlordnung zu ändern.

4. Die Wählerclasse lit. e zerfällt in jedem Königreiche und Lande in so viele Wahlkörper, als sie Abgeordnete zu wählen hat.

5. Der Wahlort für die Wähler der Classe lit. e ist der Sitz der Gemeinden ihres Wohnortes und ihr Wahlbezirk fasst alle jene politischen Bezirke in sich, deren Wählerclasse lit. e einen Abgeordneten zu wählen hat. Umfasst ein Wahlbezirk mehrere politische Bezirke, so ist der Hauptwahlort von der politischen Landesstelle zu bestimmen.

In Abänderung des §. 7 C des Grundgesetzes über die Reichsvertretung und des §. 10 der Reichsrathswahlordnung ist zu bestimmen, dass auch die Wahlberechtigten der Landgemeinden (lit. d) ihre Abgeordneten unmittelbar, und zwar am Sitze ihrer Gemeinde zu wählen haben. Ihr Hauptwahlort ist der jener politischen Behörde, bei welcher bisher die Wahlmänner den oder die Abgeordneten wählten.

II. Dieser Antrag wäre auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung dem über die Regierungsvorlage, betreffend die Reform der Reichsrathswahlordnung, gewählten Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Wien, am 23. October 1893.

Lienbacher. Schider.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

Verfügungen anläßlich der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Anläßlich der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld wird die Staatsverwaltung angewiesen, mit der Landesvertretung des Herzogthums Bukowina eine gegenseitige Abrechnung der auf Grund der mit dieser Landesvertretung geschlossenen Übereinkommen, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde der Bukowina (R. G. Bl. Nr. 142 und Nr. 161 ex 1891, dann Nr. 125 ex 1893) nach dem 31. December 1893 fälligen Verpflichtungen des Staates und des Landes auf den Zeitpunkt des 1. Jänner 1894, unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfuße von fünf Procent, zu pflegen.

Die Abstattung des aus dieser Abrechnung für den 1. Jänner 1894 resultirenden Saldo der Staatsschuldigkeit hat während der Jahre 1894 bis einschließlich 1903 mittels vierteljähriger, ebenfalls zu dem Zinsfuße von fünf Procent zu ermittelnder Annuitäten zu geschehen, welche dem Lande an Stelle der auf der dermaligen Vertragsgrundlage gebürenden Staatsleistungen und an denselben übereinkommensmäßigen Terminen zu erfolgen sein werden.

Artikel II.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der im Artikel I bezeichneten Abrechnung werden dem auf

Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1893 zu Zwecken der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld emittirten, innerhalb längstens 50 Jahren rückzahlbaren und zu höchstens vier Procent verzinslichen Bukowinaer Landesanlehen in der zur Beschaffung eines Barbetrages von sechs Millionen zwei hundert fünfzig tausend Gulden österreichischer Währung erforderlichen Nominalhöhe die folgenden staatlichen Begünstigungen gewährt.

§. 1.

Den auszugebenden Obligationen sowie den zugehörigen Coupons dieses neuen Landesanlehens oder dem über dieses Anlehen auszufertigenden Schuldscheine, dann den über Zinsen- und Capitalszahlungen im Dienste dieses Landesanlehens auszufertigenden Quittungen, sowie allen anlässlich der Durchführung dieses Landesanlehens von dem Bukowinaer Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die Zinsen dieses neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung frei gelassen, dass das Land Bukowina dem Staatsschatze für den Entgang an Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen Bukowinaer Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, hierüber mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 3.

Die Obligationen dieses neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu der

Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend Verfügungen anläſslich der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungs-schuld.

Im Anschlusse an das Beispiel mehrerer anderer Länder, zuletzt Galiziens, in welchen die Convertirung der dortigen Grundentlastungsschulden in minder verzinsliche eigentliche Landesanlehen (ohne Staatsgarantie) mit für die autonomen Landesfinanzen sehr günstigem Ergebnisse durchgeführt wurde, hat auch der über Bitte des Landesausschusses zu einer kurzen Session ad hoc einberufene Bukowinaer Landtag in seiner Sitzung vom 2. October 1893 den Entwurf eines Landesgesetzes beschlossen, durch welches die Aufnahme eines binnen längstens 50 Jahren rückzahlbaren und zu höchstens vier Procent verzinslichen Landesanlehens in der zur Beschaffung eines Barbetrages von 6,250.000 fl. ö. W. erforderlichen Nominalhöhe behufs Convertirung, beziehungsweise Rückzahlung, der dermalen noch unausgelost aushaftenden Bukowinaer Grundentlastungsschuld vorgesehen wird. Die Regierung hat diesen Gesetzentwurf zur Allerhöchsten Sanction unterbreitet.

Wie nun einerseits der Bukowinaer Landtag zufolge der gleichzeitig beschlossenen Resolutionen für das geplante neue Convertirungsanlehen die analogen staatlichen Begünstigungen anstrebt, wie sie insbesondere zuletzt für das zur Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld aufgenommene galizische Landesanlehen und bereits früher für die analogen Convertirungsanlehen der Länder Oberösterreich, Steiermark, Krain und Mähren gewährt worden sind (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1893, dann Nr. 46 ex 1887, Nr. 121 und 186 ex 1888, Nr. 117 ex 1890), so erachtet es anderseits die Regierung als geboten und auch der Billigkeit entsprechend, die für das erwähnte Bukowinaer Landesanlehen angestrebten staatlichen Begünstigungen, ebenso wie bei dem analogen galizischen Landesanlehen (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1893), an die Voraussetzung zu knüpfen, daſs in Ansehung der in den bestehenden Übereinkommen betreffend die Bukowinaer Grundentlastungsschuld (R. G. Bl. Nr. 161 ex 1891 und Nr. 125 ex 1893) begründeten gegenseitigen Leistungsverpflichtungen des Staates und des Landes, insoweit sie über den 31. December 1893, als den Zeitpunkt der geplanten Convertirung, hinauslaufen, eine escompteweise Abrechnung auf den 1. Jänner 1894 durchgeführt werde, und das hieraus resultirende Saldo der Staatsschuldigkeit innerhalb der noch restlichen Laufzeit der Staatsleistungen und in den übereinkommensmäßigen Terminen zur Abstattung gelange.

Als Zinsfuß der vorzunehmenden Escomptirung erscheint auch hier, wie bei Galizien, ein Zinsfuß von jährlich fünf Procent, bei decursiv vierteljährigem Verfalle, angemessen.

Die Hauptziffern der in Rede stehenden escomptemäßigen Abrechnung sind folgende:

A. Schuldigkeit des Staates.

1. Nicht rückzahlbare Subvention jährlicher 206.000 fl. pro 1894 bis 1903, zahlbar in anticipativen Kalender-Quartalsraten à 51.500 fl. (R. G. Bl. Nr. 161 ex 1891), escomptirt auf den 1. Jänner 1894	1,633.503 fl. 77 kr. ö. W.
2. Rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuſs jährlicher 150.000 fl. pro 1894 bis 1903, zahlbar in anticipativen Kalender-Quartalsraten à 37.500 fl. (R. G. Bl. Nr. 161 ex 1891), escomptirt auf den 1. Jänner 1894	1,189.444 „ 49 „ „ „
Gesammt-Schuldigkeit des Staates, escomptirt auf den 1. Jänner 1894 .	2,822.948 fl. 26 kr. ö. W.

B. Schuldigkeit des Landes.

1. Rückzahlung der unverzinslichen Staatsvorschüsse ex 1890 bis 1903 zusammen per 2,100.000 fl. während 1905 bis 1911, zahlbar in decursiven Kalender-Quartalsraten à 75.000 fl. (R. G. Bl. Nr. 161 ex 1891), escomptirt auf den 1. Jänner 1894	1,020.455 fl. 92 kr. ö. W.
2. Rückzahlung specieller Quoten der unverzinslichen Staatsvorschüsse ex 1890 und 1891 zusammen per 104.543 fl. 28 kr. während 1905 bis 1911, zahlbar in decursiven Kalender-Quartalsraten à 3733 fl. 69 kr. (R. G. Bl. Nr. 125 ex 1893), escomptirt auf den 1. Jänner 1894	50.800 „ 88 „ „ „
Gesammt-Schuldigkeit des Landes, escomptirt auf den 1. Jänner 1894 .	1,071.256 fl. 80 kr. ö. W.

Escomptirter Wert ad A	2,822.948 fl. 26 kr. ö. W.
„ „ „ B	1,071.256 „ 80 „ „ „
Saldo der Schuldigkeit des Staates . .	1,751.691 fl. 46 kr. ö. W.

Dieser Saldobetrag, zu den gleichen Escomptemodalitäten aufgezinst und vertheilt auf 40 anticipative Quartalsannuitäten, fällig am Beginne der Kalenderquartale in den Jahren 1894 bis 1903, ergibt eine Quartalsannuität per . . .	55.226 fl. 14 kr. ö. W.
mithin eine (nicht rückzahlbare) Jahresleistung des Staates per	220.904 „ 56 „ „ „
welche gegenüber der auf der dermaligen Vertragsgrundlage für denselben Zeitraum entfallenden Jahresleistung des Staates (206.000 fl. nicht rückzahlbare Subvention, 150.000 fl. rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuss) zusammen per	356.000 „ — „ „ „
eine Verminderung dieser Jahresleistung des Staates, also eine Verbesserung des Staatshaushaltes, in den nächsten zehn Jahren um jährlich	135.095 fl. 44 kr. ö. W.

ergibt.

Bei Durchführung dieser Abrechnung würde der Staat in gewissem Maße indirect an den Vortheilen der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld theilnehmen, indem er in den Genuss einer sofort fühlbaren Erleichterung des Staatsbudgets treten und in dieser Gestalt den sofortigen Eingang erst in späterer Zeit fälliger Forderungen an das Land Bukowina erzielen, überdies auch seiner in den bestehenden Rechtsverhältnissen begründeten Eventualverpflichtung zur Leistung fünfprocentiger Vorschüsse sowie der Garantie für die Bukowinaer Grundentlastungsschuld enthoben würde.

Unter der Voraussetzung der Durchführung dieser Abrechnung, wozu die reichsgesetzliche Ermächtigung der Regierung im Artikel I der gegenwärtigen Regierungsvorlage vorgesehen wird, erscheint die Gewährung der im Artikel II der gegenwärtigen Regierungsvorlage ausgedrückten Begünstigungen des geplanten neuen Bukowinaer Landesanlehens, welche eine nothwendige Bedingung für den Erfolg der im Interesse der autonomen Landesfinanzen durchaus wünschenswerten Convertirungsaction bilden, sowohl an sich als im Hinblicke auf die oberwähnten Analogien anderer Länder gerechtfertigt. Hiebei wird bemerkt, dass bei den im §. 1 des Artikels II vorgesehenen Gebürenbefreiungen auf die seitens des Landes Bukowina nach dem Muster Steiermarks (vgl. R. G. Bl. Nr. 186 ex 1888) in Aussicht genommene Eventualität der Aufnahme des Convertirungsanlehens bei einem Bankinstitute, mithin ohne Emission von Theilschuldverschreibungen seitens des Landes, entsprechende Rücksicht genommen wurde.

Das die vorgedachte Abrechnung betreffende Übereinkommen beabsichtigt die Regierung nach erfolgtem Abschlusse seinerzeit im Reichsgesetzblatte kundzumachen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verfügungen anlässlich der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld. (739 der Beilagen.)

Die Convertirung der noch unverlost gebliebenen Bukowinaer Grundentlastungsschuld in ein minder verzinsliches Landesanlehen bezweckend, hat der Landtag des Herzogthumes Bukowina in seiner am 2. October l. J. abgehaltenen Sitzung das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. October 1893 sanctionirte Landesgesetz beschlossen.

Durch dieses Landesgesetz ist die Aufnahme eines binnen längstens 50 Jahren rückzahlbaren, zu höchstens vier Procent verzinslichen Landesanlehens in der Höhe vorgesehen, dass hiemit die zur Beschaffung eines Barbetrages von 6,250.000 fl. ö. W. erforderliche Summe gedeckt erscheine.

Mit der Votirung des vorgedachten Landesgesetzes beschloss in hierauf bezugnehmenden Resolutionen gleichzeitig der bukowinaer Landtag, die k. k. Regierung anzugehen, für das geplante neue Convertirungsanlehen die analogen staatlichen Begünstigungen zu erwirken, wie solche zuletzt für das zur Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld aufgenommene Landesanlehen und früher für gleiche Zwecke mehreren anderen Ländern bereits zugestanden worden sind.

Diesem Ansuchen Rechnung tragend, enthält die Regierungsvorlage Bestimmungen, welche dem neu zu emittirenden Landesanlehen die Stempel- und Gebürenfreiheit der Obligationen und Coupons, die Eignung zu Pupillaranlagen und Cautionen, die Befreiung von der Couponsteuer, unter Ersatz derjenigen Summe, die dem Staatsschatze bei der planmäßigen Tilgung der bisherigen Grundentlastungsschuld zugefallen wäre zugestehen. Diese Begünstigungen sind identisch mit ähnlichen Bestimmungen der in früheren Jahren angenommenen analogen Gesetze.

Die Gewährung der vorbezeichneten Begünstigungen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass, analog dem Verfahren bei der Convertirung der galizischen Grundentlastungsschuld, eine gegenseitige Abrechnung der noch liquiden Verpflichtungen des Staates und des Landes stattfinde. Die Art und Weise dieser Abrechnung, die Zinsen zur Escomptirung der beiderseitigen Verpflichtungen &c. sind genau dem Gesetze für Galizien (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1893) nachgebildet.

Die Hauptziffern der in Rede stehenden escomptemäßigen Abrechnung, auf den 1. Jänner 1894 festgestellt, ergeben folgende Werte:

Schuldigkeit des Staates	2,822.948 fl. 26 kr. ö. W.
„ „ Landes	1,071.256 „ 80 „ „ „
somit ein Saldo der Schuldigkeit des Staates per	1,751.691 fl. 46 kr. ö. W.
Dieser Saldobetrag, zu den gleichen Escomptemodalitäten aufgezinst und vertheilt auf 40 anticipative Quartalsannuitäten, fällig am Beginne der Kalenderquartale in den Jahren 1894 bis 1903, ergibt eine Quartalsannuität per	55.226 fl. 14 kr. ö. W.
mithin eine (nicht rückzahlbare) Jahresleistung des Staates per	220.904 „ 56 „ „ „
welche gegenüber der auf der dermaligen Vertragsgrundlage für denselben Zeitraum entfallenden Jahresleistung des Staates (206.000 fl. nicht rückzahlbare Subvention, 150.000 fl. rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuss) zusammen per	356.000 „ — „ „ „
eine Verminderung dieser Jahresleistung des Staates, also eine Verbesserung des Staatshaushaltes, in den nächsten zehn Jahren um jährlich	135.095 fl. 44 kr. ö. W.

ergibt.

Der materielle Vortheil, welcher hieraus für den Staat erwächst, beziffert sich mit 1,350.954 fl. 40 kr. ö. W., abgesehen von der Entlastung durch den Wegfall der staatlichen Garantie für das zu emittirende Landesanlehen, welche die Grundentlastungsschuld bisher genießt.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Verfügungen anlässlich der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld wird die Genehmigung ertheilt."

Wien, 25. October 1893.

E. Plener,
Obmann.

Lupul,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

Verfügungen anläſslich der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Anläſslich der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld wird die Staatsverwaltung angewiesen, mit der Landesvertretung des Herzogthums Bukowina eine gegenseitige Abrechnung der auf Grund der mit dieser Landesvertretung geschlossenen Übereinkommen, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem Grundentlastungsfonde der Bukowina (R. G. Bl. Nr. 142 und Nr. 161 ex 1891, dann Nr. 125 ex 1893) nach dem 31. December 1893 fälligen Verpflichtungen des Staates und des Landes auf den Zeitpunkt des 1. Jänner 1894, unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfuße von fünf Procent, zu pflegen.

Die Abstattung des aus dieser Abrechnung für den 1. Jänner 1894 resultirenden Saldo der Staatsschuldigkeit hat während der Jahre 1894 bis einschließlich 1903 mittels vierteljähriger, ebenfalls zu dem Zinsfuße von fünf Procent zu ermittelnder Annuitäten zu geschehen, welche dem Lande an Stelle der auf der dermaligen Vertragsgrundlage gebürenden Staatsleistungen und an denselben übereinkommensmäßigen Terminen zu erfolgen sein werden.

Artikel II.

Unter der Voraussetzung der Durchführung der im Artikel I bezeichneten Abrechnung werden dem auf

Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1893 zu Zwecken der Convertirung der Bukowinaer Grundentlastungsschuld emittirten, innerhalb längstens 50 Jahren rückzahlbaren und zu höchstens vier Procent verzinslichen Bukowinaer Landesanlehen in der zur Beschaffung eines Barbetrages von sechs Millionen zwei hundert fünfzig tausend Gulden österreichischer Währung erforderlichen Nominalhöhe die folgenden staatlichen Begünstigungen gewährt.

§. 1.

Den auszugebenden Obligationen sowie den zugehörigen Coupons dieses neuen Landesanlehens oder dem über dieses Anlehen auszufertigenden Schuldscheine, dann den über Zinsen- und Capitalszahlungen im Dienste dieses Landesanlehens auszufertigenden Quittungen, sowie allen anlässlich der Durchführung dieses Landesanlehens von dem Bukowinaer Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 2.

Die Zinsen dieses neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung frei gelassen, dass das Land Bukowina dem Staatsschatze für den Entgang an Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen Bukowinaer Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, hierüber mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu treffen.

§. 3.

Die Obligationen dieses neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1894 bewilligt wird. (720 der Beilagen.)

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 11. April 1884, §. 14, wurde das jährliche Rekrutencontingent für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 103.100 Mann auf zehn Jahre festgesetzt. Dieses Contingent ist zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone anderseits nach der Bevölkerungszahl auf Grund des Ergebnisses der letzten Volkszählung anzurepartiren.

Nach den amtlich festgestellten Ergebnissen der Volkszählung vom 31. December 1890 beträgt die rechtliche einheimische Bevölkerung der in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 23,763.691 und in den Ländern der ungarischen Krone 17,614.308, daher in beiden Staatsgebieten zusammen 41,377.999.

Aus diesen Ziffern ergeben sich im Zusammenhalte mit der für das Rekrutencontingent festgesetzten Zahl von 103.100 Mann für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 59.211 Mann und für die Länder der ungarischen Krone 43.889 Mann.

Die definitiven Ergebnisse der Stellung im Jahre 1892 sind aus der Beilage 1 ersichtlich. Über die Ergebnisse der Stellung des laufenden Jahres, sowie über das Resultat der Prüfungen der Einjährig-Freiwilligen war Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister nicht in der Lage, Auskunft zu ertheilen, erklärte sich jedoch bereit, dieselben, sobald sie festgestellt sein werden, dem hohen Hause zur Kenntnis zu bringen.

Der Wehrausschuss erlaubt sich somit den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle den vorliegenden Gesetzentwurf annehmen."

Wien, 25. October 1893.

Lupul,
Obmann.

Popowski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom 1893,

womit

die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekrutencontingente im Jahre 1894 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr wird die Aushebung der erforderlichen, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Rekrutencontingente, und zwar:

59.211 Mann für das Heer und die Kriegsmarine,

10.000 Mann für die Landwehr, nebst den gesetzmäßig für letztere von Tirol und Vorarlberg zu stellenden Rekruten, und

der Ersatzreserve,

aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen für das Jahr 1894 bewilligt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Vollzuge Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Beilage 1.

Nachweisung

über

die Ergebnisse der Stellung im Jahre 1892.

Beilage 1.

Nach-

über die Ergebnisse der

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Auf das Rekrutencontingent Gewidmete														Nur zu untergeordneten Dienstleistungen taugliche Selbstbeschädiger wurden assentirt		
	mit der Eintheilung																
	in das Heer							in die Landwehr						im ganzen			
	Zöglinge der Militärbildungsanstalten	Freiwillige assentirt		im Wege der Stellung assentirt			zusammen	Zöglinge der Militärbildungsanstalten	im Wege der Stellung assentirt				zusammen				
		mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	sonstige	strafweise außer der Altersclasse und Losreihe	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	übrige			strafweise außer der Altersclasse und Losreihe	mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes	nach §. 15, zweiter Absatz des Wehrgesetzes	übrige			für das Heer	für die Landwehr	zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
zusammen .	325	1883	2839	223	970	59.706	65.946	45	23	124	6054	4153	10.399	76.345	3	1	4

weisung

Stellung im Jahre 1892.

Für die Ersatzreserve Gewidmete															Als ausgeweihte Priester 2c. assentirt und in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen	Gesammtzahl der Assentirten (Summe der Rubriken 15, 18, 33 und 34)	Von den auf das Rekrutencontingent assentirten Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten wurden zur Vollendung der Studien beurlaubt	
und zwar												Zusammen		im ganzen (Rubriken 31 und 32)			des Heeres	der Landwehr
Candidaten des geistlichen Standes		Unterlehrer (Lehramtscandidaten) und Lehrer		Besitzer ererbter Landwirtschaften		Familienerhalter		Mindertaugliche		Überzählige		Heer (Rubriken 19, 21, 23, 25, 27 und 29)	Landwehr (Rubriken 20, 22, 24, 26, 28 und 30)					
mit der Eintheilung in das (die)																		
Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr	Heer	Landwehr							
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
314	40	370	71	180	30	3609	549	12.316	6589	1501	851	18.290	8130	26.420	13	102.782	23	4

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Vertretung des Statthalters bei dem Landesschulrathe in Brünn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei dem Landesschulrathe in Brünn ist zur Vertretung des Statthalters ein eigener Beamter zu bestellen.

Derselbe wird über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht vom Kaiser ernannt, führt den Titel „Vicepräsident des k. k. Landesschulrathes" und steht in der fünften Rangsclasse.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Vertretung des Statthalters bei dem Landesschulrathe in Brünn.

Mit dem Gesetze vom 18. April 1890, R. G. Bl. Nr. 70, ist die Anordnung getroffen worden, dass bei den Landesschulräthen in Wien, Prag und Lemberg zur Vertretung des Statthalters ein eigener Beamter, welcher den Titel „Vicepräsident des k. k. Landesschulrathes“ zu führen und in der fünften Rangsclasse zu stehen hat, zu bestellen sei.

Nachdem sich diese Einrichtung seither vollkommen bewährt hat, und da die gleichen Gründe, welche für dieselbe bei den genannten Landesschulbehörden vorlagen, auch bei dem Landesschulrathe für Mähren obwalten, wird für letzteren, dessen Geschäftsumfang keineswegs als geringer bezeichnet werden kann, mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe in analoger Weise die Bestellung eines ständigen Vertreters des Statthalters beantragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Privilegienausschusses

über die

Regierungsvorlage: Gesetz vom . . . . , wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48), außer Kraft zu setzen und durch den im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Artikel XVI zu ersetzen. (729 der Beilagen.)

Der Ausschuss, welcher zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Wilhelm Exner und Genossen, betreffend die Erwirkung eines neuen Privilegiengesetzes (Patentgesetz) vom Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingesetzt wurde, hat einen Bericht erstattet, welcher dem Abgeordnetenhause seit dessen Wiedereröffnung am 10. October vorliegt. In diesem Berichte hat der Privilegienausschuss eine Reihe von Resolutionsanträgen gestellt, welche die Hauptgrundsätze der nach der Auffassung des Ausschusses für Österreich anzustrebenden Patentgesetzgebung enthalten. Auch empfiehlt der Ausschuss der hohen Regierung, dass sie alles vorkehren solle, was den Beginn der Reformarbeit auf diesem Gebiete der Gesetzgebung herbeizuführen geeignet erscheint. Auch das staatsrechtliche Verhältnis der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu den Ländern der ungarischen Krone wurde in diesem Berichte umständlich erörtert.

Nun hat die k. k. Regierung einen Weg betreten, welcher geeignet ist, die Inangriffnahme der legislatorischen Arbeiten betreffs eines neuen Patentgesetzes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sofort zu ermöglichen. Die k. k. Regierung hat nämlich den Entwurf eines Gesetzes eingebracht, durch welches das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses mit 31. December 1893 einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen und denselben durch einen neuen Text zu ersetzen.

Dieser neue Artikel XVI bestimmt zunächst, dass Erfindungen und „Gebrauchsmuster“ in beiden Staatsgebieten einen gesetzlichen Schutz genießen sollen; ferner, dass die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung

haben, in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen und „Gebrauchsmuster" betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen besitzen sollen; weiter enthält dieser neue Artikel XVI die in dem Übereinkommen mit Deutschland vom 6. December 1891, R. G. Bl. Nr. 23 ex 1892 vorkommende Bestimmung, wonach jeder in dem einen Staatsgebiete angemeldeten Erfindung die gleiche Priorität und der gleiche Zeitpunkt für die Beurtheilung der Neuheit auch in dem anderen Staatsgebiete gesichert wird, soferne die gleiche Erfindung auch hier binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Privilegiums angemeldet wird.

Außer diesen Hauptgrundsätzen normirt der vorgeschlagene Artikel XVI die Solidarität mehrerer Patente für die gleiche Erfindung eines und desselben Patentinhabers insoferne, dass sich die Dauer und der Umfang des Schutzes in beiden Staatsgebieten decken, und außerdem, dass die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet nicht auf das auf Grund einer Erfindung oder eines „Gebrauchsmusters" gewährte Schutzrecht nachtheilige Folgen haben solle, — eine Bestimmung, welche seit dem Jahre 1883 zwischen Frankreich und den übrigen Unionsstaaten, ferner seit dem Jahre 1891 zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland, und seit dem Jahre 1892 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien in Kraft ist.

Ein weiteres Alinea des neuen Artikels XVI normirt, dass die amtlichen Ausfertigungen von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes, wenn sie bei den analogen Behörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung bedürfen. Es stellt dies eine Maßregel dar, welche eine wesentliche Vertheuerung der zur Erlangung des Patentschutzes dienlichen Schritte zu vermeiden geeignet ist.

Endlich trifft der neue Artikel XVI Vorkehrungen bezüglich des Fortbestandes der bisher erworbenen Privilegienrechte und der weiteren Gestion in Ansehung derselben.

Diese Gesetzesvorlage, welche auf Grund eines zwischen der k. k. Regierung und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone getroffenen Übereinkommens eingebracht wurde, entspricht nicht nur in vollem Maße den Ansichten des Privilegienausschusses, sondern findet auch in allen ihren Theilen vollständige Billigung des genannten Ausschusses, ja derselbe hegt den Wunsch, die Absichten des k. k. Handelsministeriums auf das Nachhaltigste zu unterstützen, welche im Sinne der Vorlage dahin gerichtet erscheinen, die seit langer Zeit herrschenden Wünsche der Realisirung näher zu bringen und die bestehenden Übelstände zu beseitigen.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem gegenüber der Regierungsvorlage unveränderten, hier beigeschlossenen Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen."

Wien, 27. October 1893.

Belcredi,
Obmann.

Exner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

wodurch das

Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) außer Kraft zu setzen und durch den im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Artikel XVI zu ersetzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den Artikel XVI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) mit 31. December 1893 einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen und denselben durch den nachfolgenden Artikel XVI zu ersetzen:

1. Erfindungen und Gebrauchsmuster werden in beiden Staatsgebieten gesetzlichen Schutz genießen.

2. Die Angehörigen des einen Staatsgebietes, sowie Personen, welche in diesem Staatsgebiete ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, werden in dem anderen Staatsgebiete in allem, was den Schutz der Erfindungen und Gebrauchsmuster betrifft, dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

3. Wird eine in dem einen Ländergebiete angemeldete Erfindung binnen 90 Tagen nach dem Tage der Ertheilung des Patentes oder ein in dem einen Staatsgebiete angemeldetes Gebrauchsmuster binnen der gleichen Frist nach dem Tage der Anmeldung auch in dem anderen Staatsgebiete als Erfindung, bezie-

hungsweise als Gebrauchsmuster angemeldet, so soll diese spätere Anmeldung nach jeder Richtung dieselbe Wirkung haben, als wenn sie im Zeitpunkte der ersten Anmeldung geschehen wäre.

4. Der Schutz einer in dem einen Staatsgebiete auf Grund dieses Artikels angemeldeten Erfindung oder eines Gebrauchsmusters kann in diesem Staatsgebiete keinen ausgedehnteren Umfang oder eine längere Dauer besitzen, als in jenem Staatsgebiete, wo die Erfindung oder das Gebrauchsmuster zuerst angemeldet wurde.

5. Die Einfuhr einer in dem einen Staatsgebiete hergestellten Ware in das andere Staatsgebiet soll in dem letzteren nachtheilige Folgen für das auf Grund einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters gewährte Schutzrecht nicht nach sich ziehen.

6. Die von den Patentbehörden des einen Staatsgebietes herausgegebenen Ausfertigungen und Publicationen bedürfen, wenn sie bei den Patentbehörden des anderen Staatsgebietes zur Verwendung gelangen, keiner Beglaubigung.

7. Die bisher im gemeinsamen Einvernehmen ertheilten Privilegien behalten, solange sie keiner Umwandlung im Sinne neuer gesetzlicher Bestimmungen unterzogen wurden, während ihrer Dauer auch fernerhin in beiden Staatsgebieten Geltung. Die Verlängerung, sowie Ungiltigkeitserklärung solcher Privilegien erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Handelsministerien der beiden Staatsgebiete.

Versagt das Handelsministerium des einen Staatsgebietes die Zustimmung zu der Verlängerung, so tritt das Privilegium für dieses Staatsgebiet außer Wirksamkeit.

Wird die Zustimmung zu der in dem einen Staatsgebiete ausgesprochenen Ungiltigkeitserklärung verweigert oder binnen drei Monaten nach Zustellung des Antrages nicht ertheilt, so tritt das Privilegium für jenes Staatsgebiet und in jenem Umfange außer Kraft, welches die Ungiltigkeit ausgesprochen hat.

Alle übrigen ein solches Privilegium berührenden Angelegenheiten werden sich die Handelsministerien der beiden Staatsgebiete gegenseitig mittheilen.

Für die Erwirkung der Verlängerung eines solchen Privilegiums in dem anderen Staatsgebiete gebürt demselben eine Registrirungsgebür im Betrage von 25 Procent der bisherigen Privilegientaxe.

8. Insolange in dem einen oder anderen Staatsgebiete neue gesetzliche Bestimmungen über den Erfindungsschutz nicht in Wirksamkeit treten, bleiben dort die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Erwerbung der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachstehende von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit dem Verwaltungsrathe der Bukowinaer Localbahnen zu Wien am 26. Juni 1893 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den Ankauf der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat, wird genehmigt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die Verzinsung und Tilgung des nach §. 4 des obigen Übereinkommens von der Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen aufzunehmenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 2,500.000 fl. oder 5,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Währung, welches ab 1. Jänner 1894 ohne jeden Steuer-, Stempel- oder Gebürenabzug mit vier Procent jährlich zu verzinsen und längstens bis zum Ablaufe der Concessionsdauer der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza, das ist bis zum 4. Juni 1973 zurückzuzahlen ist, auf den Staat zur Selbstzahlung zu übernehmen.

Artikel III.

Für das im Artikel I angeführte Übereinkommen, sowie für die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden wird die Gebüren- und Stempelfreiheit gewährt.

Desgleichen wird für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des zufolge §. 4 dieses Übereinkommens zu emittirenden neuen Prioritätsanlehens von 2,500.000 fl. ö. W., ferner für die aus diesem Anlasse errichteten Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieses Anlehens die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer und von den Couponstempelgebüren eingeräumt.

Artikel IV.

Die Verwendung der nach §. 6 des obigen Übereinkommens in das Eigenthum des Ärars übergehenden Prioritätsobligationen zu den daselbst bezeichneten Investitionszwecken ist auf verfassungsmäßigem Wege anzusprechen, wobei der in den Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres als außerordentliche Einnahme einzustellende Erlös der zu begebenden Obligationen als Bedeckung zu dienen hat.

Für das Jahr 1894 wird der Regierung zur Bestreitung der durch den Anschluss an das russische Eisenbahnnetz bei Nowosielitza erwachsenden Kosten, einschließlich jener für Erweiterung und Umgestaltung der dort bestehenden Station zu einem Grenzbahnhofe, ein Specialcredit von 400.000 fl. bewilligt, dessen Bedeckung in der vorhin bezeichneten Weise stattzufinden hat.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Localbahn ist von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Wien am 26. Juni 1893

zwischen den

k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrathe der Bukowinaer Localbahnen anderseits, betreffend den Ankauf der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat.

§. 1.

Die Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen überträgt an den Staat und dieser übernimmt vom 1. Jänner 1894 angefangen das Eigenthum der im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Czernowitz eingetragenen, den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 114, bildenden Localbahn von Czernowitz (Zuczka) über Sadagóra und Bojan nach Nowosielitza einschließlich der der Gesellschaft gehörigen Geleise und sonstigen Anlagen in der Anschlussstation Zuczka, dann des gesammten, zum Betriebe der bezeichneten Eisenbahn dienenden festen und beweglichen Materials, ferner mit Einschluss der Inventarstücke, dann des aus dem Anlagecapitale dieser Bahn gebildeten Reservefondes, endlich der in der Station Nowosielitza bis Ende 1892 hergestellten Erweiterungsbauten, sowie der von der Gesellschaft erworbenen, zunächst der Station Nowosielitza gelegenen Realität (Bedienstetengebäude), bestehend aus Haus Nr. 117, Bauparcelle 145 und Grundparcelle 485, laut Grundbuchseinlage Z. 143 der Catastralgemeinde Nowosielitza, Grundbuchsamt Sadagóra.

§. 2.

Der Staat tritt mit 1. Jänner 1894 in den Genuss der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza und ihrer Erträgnisse. Die bis 31. December 1893 erzielten Erträgnisse der vorbezeichneten Localbahn verbleiben der Gesellschaft, welche dagegen auch für alle aus dem Betriebe der Localbahn bis zu dem obigen Zeitpunkte erwachsenen Passiven, Verpflichtungen, Auslagen und Lasten allein aufzukommen hat.

Dem Staate bleibt vorbehalten, in die in Absicht auf die Betriebsführung der Localbahn von der Gesellschaft der Bukowinaer Localbahnen abgeschlossenen Verträge als Rechtsnachfolger der Gesellschaft einzutreten, soweit derselbe die Fortführung dieser Verträge im Interesse der künftigen staatlichen Betriebsführung gelegen erachtet.

§. 3.

Die Gesellschaft ist vom heutigen Tage angefangen nicht mehr berechtigt, ohne Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung Bestandtheile der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza oder ihres Zugehörs zu veräußern oder zu verpfänden, oder bezüglich des Bestandes und Betriebes dieser Localbahn neue Verpflichtungen einzugehen, deren Wirksamkeit sich über den 31. December 1893 erstrecken soll.

Abgänge, welche sich infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung etwa ergeben sollten, hat die Gesellschaft zu vertreten.

§. 4.

Die Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen verpflichtet sich, ein ob der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza bücherlich sicherzustellendes Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 2,500.000 fl. ö. W.

oder 5,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, eingeführten Währung aufzunehmen.

Dieses Prioritätsanlehen ist vom 1. Jänner 1894 angefangen, ohne jeden Steuer-, Stempel- und Gebürenabzug mit vier Procent zu verzinsen und längstens bis zum Ablaufe der Concessionsdauer der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza, das ist bis zum 4. Juni 1973 zurückzuzahlen.

Formulare und Tilgungsplan der Obligationen dieses Prioritätsanlehens unterliegen der Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung.

Die Verzinsung und Tilgung dieses Prioritätsanlehens wird vom Staate, vom 1. Jänner 1894 angefangen, zur Selbstzahlung übernommen. Die Kosten dieser Prioritätenemission sind der Gesellschaft vom Staate in dem vom letzteren zu prüfenden und anzuerkennenden Betrage zu vergüten.

§. 5.

Als Entgelt für die im §. 1 bezeichnete Eigenthumsübertragung erhält die Gesellschaft einen solchen Nominalbetrag in Obligationen des nach §. 4 neu aufzunehmenden Prioritätsanlehens, welcher unter Zugrundelegung des von der k. k. Regierung genehmigten Begebungscurses zur Beschaffung eines Capitalbetrages von 1,790.000 fl. erforderlich ist.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorgedachten Prioritätsobligationen nur mit Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung und unter den von der letzteren zu genehmigenden Modalitäten zu veräußern und den Erlös mit Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung zur Bezahlung schwebender Schulden, beziehungsweise zur Fundirung von im Wege schwebender Schulden bedeckter Auslagen für Erweiterung des gesellschaftlichen Unternehmens und sonstiger Investitionen, sowie zur Bedeckung künftig nothwendig werdender Investitionsauslagen bezüglich der im Besitze der Gesellschaft verbleibenden Bahnen zu verwenden.

§. 6.

Der Restbetrag der Obligationen des im §. 4 bezeichneten Prioritätsanlehens wird der k. k. Staatsverwaltung zu Investitionszwecken, insbesondere zur Bedeckung der Kosten für die infolge des Anschlusses an das russische Bahnnetz nothwendig werdenden Anlagen in der Station Nowosielitza in das freie Eigenthum übergeben.

§. 7.

Sämmtliche noch im Besitze der Gesellschaft befindlichen Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und das gesellschaftliche Archiv sind, soweit diese Behelfe sich auf die Localbahn Czernowitz-Nowosielitza beziehen, sofort nach Perfection dieses Übereinkommens der k. k. Staatsverwaltung zu übergeben.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die zur bücherlichen Eigenthumsübertragung der im §. 1 bezeichneten Localbahn und ihres Zugehörs an den Staat erforderlichen Rechtsurkunden sofort nach erfolgter Perfection des Vertrages über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung rechtzeitig auszufolgen.

§. 8.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 9.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die vertragschließenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien und einigen sich dieselben diesbezüglich auf das summarische Verfahren.

§. 10.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden einschließlich der Ausgabe und bücherlichen Eintragung der zufolge des §. 4 des gegenwärtigen Übereinkommens zu emittirenden neuen Prioritätsobligationen genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 11.

Das gegenwärtige, in zwei Parien stempel- und gebürenfrei ausgefertigte Übereinkommen erlangt für die Bahngesellschaft durch die Zustimmung der längstens bis 30. Juni 1893 einzuberufenden Generalversammlung ihrer Actionäre, für die k. k. Regierung aber durch die legislative Genehmigung bindende Kraft.

Soferne die letztere nicht bis Ende März 1894 erfolgen sollte, sind die vertragschließenden Theile an das Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat.

Infolge des Abschlusses der zu Kiew am 2./14. Jänner 1893 unterzeichneten und nach erfolgter Ratification im Reichsgesetzblatte unter Nr. 89 kundgemachten Eisenbahnconvention, wonach zum Zwecke der Verbindung des österreichischen Eisenbahnnetzes in der Bukowina mit den russischen Südwestbahnen die Herstellung eines Bahnanschlusses zwischen den beiderseitigen Stationen in Österreichisch- und Russisch-Nowosielitza vereinbart worden ist, war die Regierung veranlasst, für die Bedeckung der Kosten der herzustellenden Anschlussstrecke und der aus diesem Anlasse nothwendigen Erweiterung und Umgestaltung der österreichischen Grenzstation Nowosielitza der die Stammlinie der Bukowinaer Localbahnen bildenden Localbahn Czernowitz-Nowosielitza Vorsorge zu treffen. Zu diesem Zwecke wurden mit der Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen als Eigenthümerin der genannten Localbahn Verhandlungen eingeleitet, welche bald erkennen ließen, dass es sich aus mehrfachen Rücksichten, namentlich um dem Staate die unbeschränkte Verfügung über die genannte Bahnstrecke zu sichern und nicht zum wenigsten behufs Schaffung klarer und einfacher Verhältnisse empfehle, die Kosten der neuen Anlagen, einschließlich jener im künftigen Grenzbahnhofe Nowosielitza auf den Staat zu übernehmen und zu diesem Ende die Einlösung der genannten Localbahn im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 114, in Erwägung zu ziehen.

Eine nähere Prüfung dieser Eventualität führte zu dem Ergebnisse, dass eine solche Transaction, abgesehen davon, dass auf diesem Wege die Frage der Kostenbedeckung für die Anlagen in Nowosielitza rasch und zweckentsprechend gelöst werden kann, auch vom Standpunkte des finanziellen Staatsinteresses annehmbar und vortheilhaft erscheint.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 10 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 114, für die Localbahn Czernowitz-Nowosielitza werden im Falle der concessionsmäßigen Einlösung zur Bestimmung des Einlösungspreises die jährlichen Reinerträgnisse der Localbahn während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der ungünstigsten zwei Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet. Die zu leistende Entschädigung hat nach Wahl der Staatsverwaltung entweder in einer dem obigen Durchschnittserträgnisse gleichkommenden Rente oder in der einmaligen Zahlung jenes Betrages zu bestehen, welcher dem auf Grund einer fünfprocentigen Verzinsung zu ermittelnden rechnungsmäßigen Capitalswerte der bis zum Ablaufe der Concessionsdauer fälligwerdenden Jahresrenten im Zeitpunkte der Einlösung der Bahn entspricht.

Die Erträgnisse der rund 31 Kilometer langen Localbahn Czernowitz- (Zuczka-) Nowosielitza in den Jahren 1886 bis 1892 stellen sich, wie folgt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	in Gulden ö. W. rund		
1886	73.522	36.689	36.833
1887	88.199	40.465	47.734
1888	111.477	37.695	73.782
1889	131.212	56.838	74.374
1890	138.094	47.261	90.834
1891	224.096	62.278	161.818
1892	106.482	49.613	56.869

Nach Abschlag der Erträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre 1886 und 1887 beziffert sich somit der Gesammtreinertrag der übrigen fünf Jahre auf 457.677 fl., der durchschnittliche Reinertrag und somit die Einlösungsrente auf 91.535 fl. Der Capitalswert dieser Rente am 1. Jänner 1894 beziffert sich, auf Grund des Zinsfußes von 5 Procent discontirt, mit rund 1,792.727 fl.

Wenn man die fortschreitende Entwicklung des Verkehres und der Einnahmen der Localbahn überblickt und weiter in Betracht zieht, dass die Reinerträgnisse der drei letzten Jahre (1890—1892) ungeachtet der durch außerordentliche Einflüsse bedingten Mindereinnahmen des Jahres 1892 einen die obige concessionsmäßige Einlösungsrente noch erheblich übersteigenden Reinertrag von 103.173 fl. ergeben und der Ertrag des Jahres 1891 sich sogar auf 161.817 fl. belief, so erscheint der Schluss berechtigt, dass die Einlösung der Bahn selbst gegen Zahlung der vollen concessionsmäßigen Einlösungsrente von 91.535 fl. für den Staat nicht nur mit keinem finanziellen Opfer und Risico, sondern voraussichtlich selbst mit nicht unerheblichen Ertragschancen für die Zukunft durchgeführt werden könnte.

Der finanzielle Effect der concessionsmäßigen Einlösung der Bahn für den Staat gestaltet sich aber noch bedeutend günstiger, wenn die Einlösung nicht gegen Zahlung der obigen Durchschnittsrente, sondern gegen Leistung des zu 5 Procent discontirten Capitalswertes der letzteren erfolgt, da eine solche Transaction mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage des Geldmarktes einer Convertirung der fünfprocentigen Einlösungsrente, respective der Herabminderung des Zinsfußes von 5 Procent auf ungefähr 4·21 Procent gleichkommt, indem die an Stelle der Einlösungsrente von 91.535 fl. vom Staate zu übernehmende Annuität nur circa 76.000 fl. beträgt.

Dieses Ersparnis von ungefähr 15.000 fl. gegenüber dem Ertragswerte der Bahn reicht aber nahezu aus, um die Zinsen und Tilgungslast für die mit annähernd 400.000 fl. veranschlagten Kosten der Herstellung der Anschlussstrecke, sowie der Erweiterung und Umgestaltung der bestehenden Station Nowosielitza aus dem, wie schon erwähnt, mindestens der concessionsmäßigen Einlösungsrente gleichzuachtenden durchschnittlichen Reinerträgnisse der Bahn ohne finanzielles Opfer des Staates bestreiten zu können.

Anlangend den voraussichtlichen Einfluss des Anschlusses der Localbahn an das russische Eisenbahnnetz, für welchen übrigens auch internationale Rücksichten vom Standpunkte der gegenseitigen Beziehungen sprechen, auf den Verkehr und die Einnahme der inländischen Anschlussstrecke, so ist mit Grund anzunehmen, dass der Localbahn nach erfolgter Verbindung mit der russischen Anschlussbahn außer dem bisherigen Import aus Russland künftighin auch ein namhafter Export nach Russland zufallen wird.

Die geplante Transaction im ganzen bietet aber noch in mehrfachen anderen Beziehungen beachtenswerte Vortheile für den Staat, insbesondere wird dieselbe den Stammactien der Bukowinaer Localbahnen, von welchen zwei Drittheile (1,450.000 fl. von 2,130.000 fl.) im Besitze des Staates sich befinden, zum Vortheile gereichen.

In dieser Hinsicht ist vor allem zu beachten, dass die Erträgnisse der übrigen Linien, welche der Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen nach concessionsmäßiger Einlösung der Eisenbahn Czernowitz-Nowosielitza noch verbleiben werden, derzeit bereits ausreichen, um das gesammte Prioritäts-

actiencapital der Gesellschaft von 4,520.000 fl. mit 5 Procent zu verzinsen und zu tilgen und noch einen Überschuss zur Verzinsung der Stammactien zu erübrigen, so dass für das Jahr 1891 eine Dividende von 3 fl. (1·5 Procent), für das Jahr 1892 eine solche von 2 fl. 50 kr. (1·25 Procent) ausbezahlt wurde. Es ergibt sich hieraus, dass jede weitere Ertragssteigerung, respective Einnahmenvermehrung ausschließlich den Stammactien und somit zu zwei Drittheilen dem Staate als Besitzer von solchen Stammactien zugute kommen wird. Vor allem wird also der Staat wie bisher mit zwei Dritteln an jenen Erträgnissen Antheil nehmen, welche dem Gesammtunternehmen aus der Fructificirung des Einlösungscapitales zufließen, während die Chancen der zukünftigen Ertragssteigerung der eingelösten Linie dem Staate allein zufließen werden.

Die Zahlung des Einlösungspreises für die Localbahn Czernowitz-Nowosielitza mit einem Capitalsbetrage bietet ferner die Möglichkeit, die Fundirung der bisher durch schwebende Schulden aufgebrachten Kosten der Localbahn Hadikfalva-Radautz, sowie der Schleppbahnen nach Mezebrody und nach Russ-Moldawitza und sonstiger Anlagen, sowie die Geldbeschaffung für voraussichtlich künftighin nothwendig werdende Investitionen auf den Bukowinaer Localbahnen viel günstiger und billiger durchzuführen, als dies sonst durch die ursprünglich beabsichtigte Ausgabe nicht garantirter Prioritätsobligationen seitens der Gesellschaft möglich gewesen wäre.

Die Vortheile dieser billigeren Geldbeschaffung werden wieder zunächst den Stammactionären und somit zum größeren Theile dem Staate zugute kommen und außerdem wird für den Fall der seinerzeitigen staatlichen Einlösung der übrigen gesellschaftlichen Bahnlinien auch die Minimaleinlösungsrente entsprechend ermäßigt. Nicht minder wird dem Staate als Stammactienbesitzer auch die nach Fundirung der schwebenden Schulden eintretende Herabminderung der von der Gesellschaft aus den Reinerträgnissen zu bestreitenden Lasten zum Vortheile gereichen, indem einerseits das künftige Erfordernis für Verzinsung des bezüglichen noch ungetilgten Capitalsaufwandes absolut geringer sein wird als bisher, anderseits an Stelle der bisherigen beschleunigten Capitalstilgung die planmäßige Tilgung innerhalb der ganzen Concessionsdauer eintreten wird.

Auch kann nicht unerwähnt gelassen werden, dass die Fundirung des Anlagecapitals der Schleppbahnen nach Mezebrody und Russ-Moldavitza die Möglichkeit, respective den Anlass bieten wird, um unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere bei angemessener Mitwirkung der Interessenten dem Wunsche der betheiligten Kreise entsprechend auf den genannten beiden Schleppbahnen den öffentlichen Verkehr in einem dem wirklichen Verkehrsbedürfnisse Rechnung tragendem Umfange einzuführen.

Geleitet von diesen Erwägungen, hat die Regierung sich veranlasst gesehen, mit dem Verwaltungsrathe der Bukowinaer Localbahnen vorbehaltlich der legislativen Genehmigung eine Vereinbarung der näheren Modalitäten für die concessionsmäßige Einlösung der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat zu treffen und bildet diese Vereinbarung den Gegenstand des dem vorliegenden Gesetzentwurfe beigedruckten, am 26. Juni d. J. abgeschlossenen Übereinkommens, welches bei der am 30. Juni 1893 abgehaltenen Generalversammlung der Actionäre der Bukowinaer Localbahnen mit einhelligem Beschlusse genehmigt worden ist.

Nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens soll mit 1. Jänner 1894 das Eigenthum der eisenbahnbücherlich eingetragenen Localbahn Czernowitz-Nowosielitza, welche derzeit vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betrieben wird, einschließlich des Inventars, der Materialvorräthe, des Reservefondes, der bis Ende des Jahres 1892 in Nowosielitza hergestellten Erweiterungsbauten, sowie des im freien Eigenthume der Gesellschaft stehenden, mit ungefähr 8000 fl. bewerteten Bedienstetengebäudes in Nowosielitza an den Staat übergehen. Für die aus dem Betriebe vor dem 1. Jänner 1894 erwachsenen Verpflichtungen bezüglich der Linie hat hiebei der Staat nicht aufzukommen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, ein Prioritätsanlehen im Betrage von 2,500.000 fl. aufzunehmen, welches vom 1. Jänner 1894 ab ohne jeden Steuer-, Gebüren- und Stempelabzug mit vier Procent verzinst und bis zum Ablauf der Concessionsdauer der Bahn, das ist bis zum 4. Juni 1973 zu tilgen ist. Die Verzinsung und Tilgung wird vom 1. Jänner 1894 ab vom Staate zur Selbstzahlung übernommen.

Von dem obigen Prioritätsanlehen erhält die Gesellschaft als Entgelt für die Übertragung des Eigenthumes an der Bahn Czernowitz-Nowosielitza und des obangeführten Zugehörs einen solchen Nominalbetrag, welcher unter Zugrundelegung des von der Regierung zu genehmigenden Begebungscurses zur Beschaffung eines gegenüber dem concessionsmäßig ermittelten, auf 1,790.000 fl. herabgeminderten Pauschalbetrages erforderlich ist und welcher bei Annahme eines Begebungscurses der neuen Obligationen von circa 97 Procent sich mit rund 1,850.000 fl. beziffern würde. Der sohin übrigbleibende Betrag des vorbezeichneten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von circa 650.000 fl. wird der k. k. Staatsverwaltung zu Investitionszwecken, insbesondere zur Bedeckung der Kosten für die infolge des Anschlusses an das russische Eisenbahnnetz in Nowosielitza erforderlich werdenden Anlagen im approximativen Betrage von 400.000 fl. in das freie Eigenthum übergeben.

Das Übereinkommen, dessen übrige Bestimmungen, insbesondere über die aus diesem Anlasse erforderlichen Befreiungen mit den analogen Festsetzungen anderer Verstaatlichungsübereinkommen im Einklange

stehen, soll nach §. 11 desselben außer Kraft treten, wenn dasselbe nicht bis Ende März 1894 die legislative Genehmigung erlangt haben sollte.

Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat, hat zum Zwecke für das im Vorstehenden dargelegte Übereinkommen die legislative Genehmigung zu erwirken und ist hienach beantragt, dieselbe für den Gesammtinhalt des Übereinkommens auszusprechen (Artikel I).

Nach Artikel II soll die Regierung ermächtigt werden, die Verzinsung und Tilgung des nach §. 4 des Übereinkommens von der Gesellschaft aufzunehmenden Prioritätsanlehens von 2,500.000 fl. unter den daselbst angegebenen Bedingungen und Modalitäten vom 1. Jänner 1894 angefangen auf den Staat zur Selbstzahlung zu übernehmen.

Im Artikel III sind die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen, in den §§. 4 und 10 desselben angeführten Steuer-, Stempel- und Gebürenbefreiungen normirt.

Artikel IV enthält die Bestimmungen wegen Verwendung des in das Eigenthum des Staates zu übergebenden Restbetrages des zu emittirenden Prioritätsanlehens und die Bewilligung eines Specialcredits von 400.000 fl. für das Jahr 1894 zur Bestreitung der aus Anlass des Anschlusses an das russische Bahnnetz bei Nowosielitza erwachsenden Kosten.

Im Artikel V ist die übliche Bestimmung über die Betriebführung der zu erwerbenden Localbahn in eigener Regie des Staates enthalten.

Artikel VI endlich bestimmt den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung und schließt mit der Vollzugsbestimmung.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Unterstützung der Handelsmarine. (735 der Beilagen.)

Seit der Mitte der Siebziger-Jahre hat sich auf dem Gebiete des Schiffahrtsbetriebes ein steter Niedergang bemerkbar gemacht, welcher hauptsächlich durch das Missverhältnis zwischen Bedarf und Anbot von Schiffstonnenraum auf dem Weltmarkte und durch die Concurrenz der Dampfer gegen die Segelschiffe verursacht wird.

Bei unserer Handelsmarine äußerte sich dieser Niedergang in sehr bedenklicher Weise, indem innerhalb der Jahre 1882 und 1892 eine Verminderung der Segelschiffe weiter Fahrt und großer Cabotage um 60 Procent, bei den ersteren allein sogar um 65 Procent eingetreten ist, während die Entwicklung der Dampfschiffahrt zwar keinen ungünstigen Verlauf nimmt, aber im Vergleiche zu der Abnahme der Segelschiffe als eine sehr geringe bezeichnet werden muss. Nebstbei darf nicht verkannt werden, dass die bezüglich der Dampfer der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt eingetretene Vermehrung des Tonnengehaltes zum großen Theile dem österreichischen Lloyd zugute kommt, welcher im Interesse seiner Concurrenzfähigkeit zum Baue größerer Dampfer schreiten musste.

Dieser gewiss nicht zu unterschätzende Niedergang unserer einst blühenden Handelsmarine findet seine Erklärung nicht nur in den allgemeinen Verhältnissen des Weltmarktes, sondern auch in den besonders ungünstigen Bedingungen, unter welchen unsere Rhederei arbeitet, und kann in letzterer Beziehung kein Zweifel bestehen, wenn man bedenkt, dass gerade jene Schiffe fremder Flagge, welche mit Rücksicht auf die von ihnen ausgehende Concurrenz zunächst in Betracht kommen, staatlicherseits allgemeine Subventionen genießen.

So hat Frankreich, welches seit den Zeiten Colberts seiner Handelsmarine besondere Aufmerksamkeit zuwendete, durch das Gesetz vom 29. Jänner 1881 das System der Ertheilung von Prämien inaugurirt und durch das Gesetz vom 30. Jänner 1893 solche Prämien auf weitere zehn Jahre gewährt. Italien folgte diesem Beispiele mit dem Gesetze vom 6. December 1885, dessen Verlängerung nach Ablauf des zehnjährigen Termines außer Zweifel steht.

Auch die ungarische Regierung hat durch ein im laufenden Jahre erlassenes Gesetz das Prämiensystem zur Durchführung gebracht. Wir stehen daher vor der Nothwendigkeit, analoge Maßregeln zu treffen, woferne wir überhaupt unserer Handelsmarine die Möglichkeit bieten wollen, der auch dadurch erwachsenden Concurrenz entgegen zu treten.

Diesen thatsächlichen Verhältnissen gegenüber wäre es eitel Beginnen, sich über den oft, und vielleicht nicht mit Unrecht bestrittenen, wirtschaftlichen Wert der Prämien in Erörterungen einzulassen. In diesem concreten Falle handelt es sich um einen Zweig des nationalen Gewerbfleißes und Unternehmungsgeistes,

welcher thatsächlich in bedrohlichem Niedergange und ungewöhnlicher Gefährdung begriffen ist und welcher zugleich nach seiner Natur und nach der fast in allen Ländern getheilten Auffassung ein öffentliches Interesse sowohl im Innern, als nach Außen vertritt.

Es ist begreiflich, dass aus den Kreisen der Interessenten Stimmen nach einer entsprechenden Abhilfe laut geworden sind, dass die über Veranlassung des Handelsministeriums im Jahre 1885 in Triest abgehaltene Enquête nebst sonstigen Maßnahmen auch die Ertheilung von Prämien in Antrag gebracht hat, und dass in letzter Zeit von Corporationen und Handelskammern an unserer Küste, sowie auch von der Associazione marittima in Triest die Angelegenheit wieder aufgegriffen worden ist, und dass sich dieser Agitation — man muss es mit Befriedigung anerkennen — auch die übrigen Handels- und Gewerbekammern angeschlossen haben.

Auch das hohe Haus hat sich zu wiederholtenmalen der Sache angenommen und mit Resolutionen die Regierung dringendst aufgefordert, die nöthigen Maßnahmen zur Hebung der Handelsmarine zu treffen. Die vorliegende Regierungsvorlage verfolgt den Zweck, dem Rückgange unserer Handelsmarine Einhalt zu thun, dieser Marine zu einer gedeihlichen Entwicklung zu verhelfen, damit sie einerseits in die Lage versetzt werde, ohne Nachtheil gegenüber der fremden Concurrenz ihrer Aufgabe nachzukommen und anderseits in ihr die seemännische Bevölkerung unserer Küste den gewohnten Erwerb auch weiterhin zu finden vermöge.

Zu diesem Behufe werden vorerst fixe Subventionen (Betriebszuschuss und Amortisirungszuschuss) gewährt, Reisezuschüsse für Fahrten im nationalen Interesse festgestellt, nebstbei auch eine zeitliche Steuerbefreiung in Aussicht genommen.

Die Motive, welche für die einzelnen Bestimmungen maßgebend waren, sind in der Begründung, welche der Regierungsvorlage beigegeben ist, des Näheren und eingehend erörtert.

Anerkennend muss jedoch hervorgehoben werden, dass die Regierungsvorlage nicht ohneweiters die in den anderen Staaten bestehenden Bestimmungen acceptirt, sondern den besonderen Verhältnissen unserer Handelsmarine gebürende Rechnung trägt. Vor allem entspricht die Gewährung eines Betriebszuschusses an alle Schiffe, ohne Rücksicht darauf, ob deren Bau auf inländischen Werften erfolgt ist oder nicht, den Verhältnissen unserer Schiffbauindustrie, welche, ohne eigene Schuld, was Billigkeit und kurze Lieferfrist betrifft, im Baue von Eisen- und Stahlschiffen, insbesondere mit den englischen Werften, schwer concurriren kann.

Die Beschränkung des Betriebszuschusses auf die im Inlande gebauten Schiffe würde daher der angestrebten Vermehrung unserer Handelsmarine Eintrag thun und unseren Rhedern die Möglichkeit benehmen, das disponible Capital, durch Ankauf entsprechender Schiffe im Auslande, im Schiffahrtsbetriebe anzulegen.

Nichtsdestoweniger wurde auf die Begünstigung des Schiffbaues auf einheimischen Werften nicht vergessen, indem für die im Inlande gebauten Schiffe aus Eisen oder Stahl eine Erhöhung des Betriebszuschusses eintritt (Artikel IV) und für alle, auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffe die fünfjährige Steuerbefreiung vom Tage der Registrirung gerechnet wird, während dieselbe sonst vom 1. Jänner 1894 an zu zählen ist.

Eine andere Maßregel, welche als im Interesse unserer Handelsmarine gelegen begrüßt werden muss, ist die, dass auch den Schiffen im Alter von mehr als 15 Jahren eine Unterstützung (Amortisirungszuschuss Art. VI) zugedacht wird.

Eine solche Verfügung könnte wohl der Einwendung begegnen, dass das ältere Materiale, als den Anforderungen der Jetztzeit nicht mehr entsprechend, einfach dem Untergange geweiht werden sollte; doch treten bei näherer Betrachtung wichtige Momente zutage, welche diese Maßregel als begründet erscheinen lassen. Wie die Dinge gegenwärtig stehen, ist nämlich auf das Zuströmen von Capitalien aus dem Innern behufs Anlage im Schiffahrtsbetriebe nicht zu rechnen, daher im großen und ganzen die Ergänzung der Handelsmarine nur mittels des in unseren Küstenländern disponiblen Capitals zu gewärtigen ist. Von diesem Capitale ist ein Theil bereits im Schiffahrtsbetriebe investirt und erscheint es daher nothwendig, etwas zur Erhaltung desselben beizutragen, umsomehr als dieses Capital durch Tradition, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse u. d. gl. auf die Verwendung im Seegeschäfte angewiesen ist und der Handelsmarine wieder zugute kommen wird.

Es darf ferner nicht übersehen werden, dass in der Regierungsvorlage, welche in erster Linie die Unterstützung der für den Weltverkehr wichtigen Kategorien der weiten Fahrt und der großen Küstenfahrt im Auge hat, die ebenfalls einer Fürsorge bedürftige Schiffahrt der kleinen Cabotage einer Begünstigung insoferne theilhaftig wird, als auch diese Kategorie von Schiffen in die zeitliche Steuerbefreiung einbezogen ist.

Dadurch erlangt diese Steuerbefreiung ein besonderes Interesse, indem der Wert der Schiffahrt der kleinen Cabotage als ein wichtiger Factor des wirtschaftlichen Lebens an der Küste nicht unterschätzt werden darf, und jede zur Hebung des kleinen Schiffahrtsbetriebes geeignete Action eine erfreuliche Wirkung auf die ökonomischen Verhältnisse der Küstenbevölkerung ausüben muss.

Auch auf diesem Gebiete der Schiffahrt ist die Verdrängung der Segler durch die Dampfer nicht aufzuhalten und hat sich auch bei uns der Übergang vom Segel- zum Dampfbetriebe bemerkbar gemacht, indem der Zuwachs an Dampfern der kleinen Küstenfahrt nicht ganz unbedeutend ist.

Wenn hierbei die Ertheilung von Subventionen für die Besorgung des Postdienstes, welche in den letzten Jahren in ausgiebigem Maße erfolgte, von günstigem Einflusse war, so erscheint es nur recht und billig, dass auch die Segelschiffe der kleinen Cabotage eine Begünstigung wie jene der Steuerbefreiung genießen, welche sie wegen des ihnen zustatten kommenden billigeren Betriebes in den Stand setzen könnte, sich an dem Verkehre in jenen Relationen zu betheiligen, in welchem der Transport mittels Dampfer keine genügende Rentabilität bietet.

Wenn noch die Frage des finanziellen Opfers berührt wird, welches durch die in Rede stehende Action zu Gunsten der Handelsmarine dem Staate erwachsen wird, so geschieht es in der Absicht, alle jene Momente zu erörtern, welche zur Beurtheilung der Sachlage maßgebend erscheinen.

Die Regierungsvorlage gibt keine fixe Summe an, und dies auch wohl mit Recht! Als Grundlage einer Berechnung des Erfordernisses könnte höchstens der Stand der Handelsmarine im laufenden Jahre und auch nur bezüglich der Betriebszuschüsse dienen, wobei jedoch nicht außeracht gelassen werden darf, dass dieser Stand ein wechselnder ist und eben unter dem Einflusse des zu erlassenden Gesetzes schon im nächsten Jahre sich vermehren soll!

Inwieweit eine Vermehrung der Zahl unserer Schiffe eintreten wird, entzieht sich der Beurtheilung und erscheint daher eine solche Berechnung von keinem besonderen Werte.

Noch problematischer wäre die Fixirung einer Summe hinsichtlich des Erfordernisses an Reisezuschüssen, weil die Vermehrung der Fahrten, welche nach Inslebentreten des Gesetzes erhofft wird, von den wechselnden Conjuncturen des Frachtenmarktes und von verschiedenen Chancen abhängig ist, welche vorauszusehen nicht möglich wäre.

Nach einer approximativen Berechnung, welche aus den vorerwähnten Gründen keinesfalls als Basis einer im Gesetze zum Ausdrucke kommenden Maximalziffer dienen kann, würde das Gesammterfordernis, nach dem Stande der Handelsmarine und der Verkehrsbewegung Mitte 1893, unter 150.000 fl. bleiben, eine Summe, von der mit Beruhigung behauptet werden kann, dass sie mit der Wichtigkeit der Erhaltung und Vermehrung der Handelsmarine in keinem Missverhältnisse steht.

Der Entgang an Steuern durch die in Aussicht genommene zeitliche Steuerbefreiung ist nach der in der Begründung der Regierungsvorlage enthaltenen Erklärung unbedeutend.

Diesen Ausführungen gemäß beehrt sich der Budgetausschuss dem hohen Hause die Regierungsvorlage unverändert zur Annahme zu empfehlen.

Wien, 28. October 1893.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Klaić,
Berichterstatter.

Gesetz,

vom . . . . ,

betreffend

die Unterstützung der Handelsmarine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dampfer und Segelschiffe, welche während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Gesetzes im österreichischen Schiffsregister für die weite Fahrt oder die große Küstenfahrt eingetragen sind, haben nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen Anspruch auf:

a) einen Betriebszuschuss,
b) einen Reisezuschuss seitens des Staates.

Artikel II.

Jedes der im Artikel I erwähnten Dampf- oder Segelschiffe erhält den Betriebszuschuss wenn:

1. dasselbe wenigstens zu zwei Drittheilen Eigenthum österreichischer Staatsangehöriger ist,
2. seit der Zeit seines Stapellaufes nicht mehr als 15 Jahre verflossen sind,
3. dasselbe die Classe A, I. oder II. Kategorie des österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzt.

Artikel III.

Der Betriebszuschuss wird bis zum Ablaufe des 15. Jahres, vom Tage des Stapellaufes gerechnet, erfolgt, und beträgt im ersten Jahre nach dem letzteren für jede Tonne des Netto-Raumgehaltes:

1. 6 fl. für Dampfer aus Eisen und Stahl,

2. 4 fl. 50 kr. für Segelschiffe aus Eisen und Stahl,

3. 3 fl. für Segelschiffe aus Holz oder gemischter Construction.

Diese Beträge werden mit Beginn des zweiten Jahres um fünf Procent derselben jährlich vermindert.

Artikel IV.

Der Betriebszuschuss wird für Schiffe aus Eisen oder Stahl, welche nach dem 1. Jänner 1894 auf inländischen Werften erbaut werden, um zehn Procent und, wenn sie wenigstens zur Hälfte aus inländischem Materiale hergestellt sind, um 25 Procent erhöht.

Artikel V.

Der Betriebszuschuss für Schiffe, welche später als im ersten Jahre nach ihrem Stapellaufe den Anspruch auf denselben erwerben, wird für das erste Jahr ihres Anspruches unter Abschlag jener Summe bemessen, welche bei Anwendung des im Artikel III festgestellten Procentualabzuges auf die Zeit vom Stapellaufe bis zum Erwerbe der Anspruchsberechtigung entfällt.

Diese Abzüge finden hierauf bis zum Ablaufe des 15. Jahres nach dem Stapellaufe statt, nach welchem der Bezug des Zuschusses aufhört.

Artikel VI.

Alle am 1. Juli 1893 im Schiffsregister für weite Fahrt oder für große Küstenfahrt eingetragenen Schiffe, seit deren Stapellauf mehr als 15 Jahre verstrichen sind, erhalten vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren einen Amortisirungszuschuss von einem Gulden jährlich per Netto-Tonne Raumgehalt unter der Voraussetzung, dass sie wenigstens die Classe B, I, 1 beim österreichisch-ungarischen „Veritas“ oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzen.

Artikel VII.

Den Reisezuschuss erhalten die im Artikel I bezeichneten Schiffe für Reisen außerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt (Gesetz vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65, über die Registrirung der Seehandelsschiffe) von und nach österreichischen Häfen, wenn diese Reisen nicht neben einer von der Staatsverwaltung subventionirten regelmäßigen Linie unternommen werden.

Der Reisezuschuss beträgt für je 100 Seemeilen Fahrt per Netto-Tonne Raumgehalt je fünf Kreuzer.

Die zur Anrechnung kommende Meilenzahl wird nach der kürzesten maritimen Distanz bemessen.

Artikel VIII.

Wenn ein Schiff mehr als sechs Monate ununterbrochen sich in Abrüstung befindet oder handelsunthätig ist, verliert es für den betreffenden Zeitabschnitt den Anspruch auf den Betriebszuschuss, beziehungsweise die Prämie (Artikel IV) oder den Amortisirungszuschuss (Artikel VI).

Artikel IX.

Alle Seehandelsschiffe werden vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird allen auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt.

Artikel X.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schiffe:

a) welche einem von der k. k. Staatsverwaltung bereits gesetzlich subventionirten Unternehmen angehören;

b) welche in bestimmten regelmäßigen Fahrten verwendet werden, die auf Grund besonderer Verträge mit der k. k. Postverwaltung stattfinden;

c) welche einem industriellen Etablissement angehören, und von letzterem nur für die Zufuhr des eigenen Materiales benützt werden.

Artikel XI.

Der Anspruch auf die Flüssigmachung des Betriebszuschusses wird am Schlusse jedes einzelnen Jahres — vom Tage des Stapellaufes an gerechnet — jener auf die Flüssigmachung des Reisezuschusses nach Vollendung der betreffenden Reise, und in beiden Fällen außerdem nach erbrachtem Nachweise über die Anspruchsberechtigung fällig.

Artikel XII.

Schiffe, welche im Auslande erbaut wurden und nach Artikel I oder Artikel V dieses Gesetzes einen Betriebszuschuss beziehen, müssen, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren seit dessen Genusse an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung zurückstellen. Schiffe dagegen, welche auf einer inländischen Werfte erbaut wurden und einen Betriebszuschuss beziehen, müssen, wenn sie an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung rückerlegen, wenn die Veräußerung schon im zweiten Jahre des Genusses erfolgt.

Artikel XIII.

Die Rheder, welche die durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Begünstigungen für ihre Schiffe genießen, insoferne dieselben sich nicht bloß auf die Befreiung von der Steuerentrichtung beziehen (Artikel IX), sind verpflichtet, diese Schiffe der k. k. Staatsverwaltung im Kriegs- und Mobilisirungsfalle über Aufforderung gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel XV.

Das Gesetz vom 19. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern oder eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden, tritt, unbeschadet der auf dessen Grund bereits erworbenen Rechte, mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit und bleibt durch 10 Jahre in Kraft.

Artikel XVII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Vergleichende Darstellung.

Vergleichende

		Österreich	Ungarn
Betriebszuschuss beziehungsweise Constructionsprämie:	ohne Unterschied ob im Inlande oder im Auslande gebaut:	a) Schiffe weiter Fahrt oder großer Küstenfahrt bis zum Ablaufe des 15. Jahres vom Stapellaufe pro Nettotonne: Dampfer aus Eisen oder Stahl . . . . 12 Kronen Dampfer . . . . Segelschiffe aus Eisen oder Stahl . . . . 9 Kronen Segelschiffe aus Holz oder gemischter Construction . 6 Kronen Mit Beginn des zweiten Jahres tritt eine Verminderung von jährlich fünf Procent ein. b) Die am 1. Juli 1893 registrirten Schiffe über 15 Jahre erhalten einen Amortisirungszuschuss von zwei Kronen jährlich pro Nettotonne vom 1. Jänner 1894 angefangen auf fünf Jahre.	a) Schiffe weiter Fahrt oder großer Küstenfahrt bis zum Ablaufe des 15. Jahres vom Stapellaufe pro Nettotonne: Dampfer großer Cabotage aus Stahl und Eisen . . 9 Kronen Dampfer weiter Fahrt aus Stahl und Eisen . . 12 Kronen Segelschiffe großer Cabotage aus Stahl und Eisen . 6 Kronen Segelschiffe weiter Fahrt aus Stahl und Eisen . . 9 Kronen Jährliche Verminderung von sieben Procent. b) Die bis zum Schlusse 1893 registrirten Schiffe, nicht älter als 25 Jahre, erhalten eine Schifffahrtssubvention von zwei Kronen jährlich pro Nettotonne von dem Inslebentreten dieses Gesetzes an, auf fünf Jahre.
	Im Inlande gebaut:	Für Schiffe aus Eisen oder Stahl, welche nach dem 1. Jänner 1894 auf inländischen Werften erbaut sind, wird der Betriebszuschuss um 10 Procent, und wenn sie wenigstens zur Hälfte aus inländischem Materiale hergestellt sind, um 25 Procent erhöht.	

Darstellung.

Italien	Frankreich
Nach dem Gesetze vom 6. December 1885 pro Bruttotonne: für Schiffe aus Stahl und Eisen . 60 Lire " " " Holz . . . . 15 " " Lichterschiffe aus Eisen und Stahl 30 " " Schiffsmaschinen per indicirte Pferdekraft . . . . 10 " " Schiffkessel per 100 Kilogramm 6 "	Nach dem Gesetze vom 30. Jänner 1893 pro Bruttotonne: für Dampfer und Segelschiffe aus Eisen und Stahl . . . . 65 Francs für Holzschiffe von 150 Tonnen und darüber . . . . 40 Francs für Holzschiffe von weniger als 150 Tonnen . . . . 30 Francs für Maschinen 2c. pro 100 Kilogramm . . . . 15 "

	Österreich	Ungarn
Schiffahrtsprämie:	Dampfer und Segelschiffe, welche während der Geltungsdauer des Gesetzes im Schiffsregister eingetragen sind, erhalten für Reisen außerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt von und nach österreichischen Häfen, wenn diese Reisen nicht neben einer von der Staatsverwaltung subventionirten regelmäßigen Linie unternommen werden: für je 100 Seemeilen . . . 10 Heller pro Nettotonne.	Dampfer und Segelschiffe, welche während der Geltungsdauer des Gesetzes im Schiffsregister eingetragen sind, erhalten für Reisen außerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt von und nach ungarischen Häfen, wenn diese Reisen nicht eben einer von der Staatsverwaltung subventionirten regelmäßigen Linie unternommen werden: für je 100 Seemeilen . . . . 5 Heller pro Nettotonne. Der Reisezuschuss wird vom Zeitpunkte des Stapellaufes bis zum Ablaufe des 15. Jahres erfolgt.

Italien	Frankreich
Dampfer und Segelschiffe, welche bei Erlassung des Gesetzes und 1 Jahr nach diesem Termine eingeschrieben, aber nicht älter wie 15, beziehungsweise 10 Jahre alt waren, dann in Italien gebaute und registrirte Schiffe für Fahrten aus dem Mittelmeere über den Canal von Suez und Gibraltar nach nicht europäischen Häfen sowie von solchen zurück nach Italien, dann für Reisen zwischen verschiedenen Continenten mit Ausschluss der Mittelmeerfahrten: für je 1000 Seemeilen . . . . . . 0·65 Lire pro Nettotonne.	Dampfer von mehr als 100 Tonnen brutto, Segelschiffe „ „ „ 80 „ „ wenn im Inlande gebaut oder vor Promulgation des Gesetzes vom 29. Jänner 1881 registrirt, für Fahrten weiter Fahrt (long cours): für je 1000 Seemeilen pro Bruttotonne: Dampfer . . . . 1·10 Francs mit dem jährlichen Abzuge von 0·06 Francs für Holzschiffe und von 0·04 Francs für Eisen- und Stahlschiffe; Segelschiffe . . . . 1·70 Francs mit dem jährlichen Abzuge von 0·08 Francs, beziehungsweise von 0·06 Francs. Im Auslande gebaute und nach dem Promulgationstermine des obigen Gesetzes und vor dem 1. Jänner 1893 registrirte Schiffe erhalten die Hälfte der Prämie. Schiffe, welche Fahrten in der internationalen Cabotage unternehmen, erhalten Zweidrittel der Prämie; wenn dieselben im Auslande gebaut sind, aber vor dem 1. Jänner 1893 diese Fahrten betrieben, sind sie Schiffen inländischer Construction gleichgestellt.

	Österreich	Ungarn
Steuern und Gebüren:	Alle Handelsschiffe werden vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von 5 Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer des Gesetzes wird allen auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt. Die am 1. Jänner 1894 noch rückständigen Beträge an Erwerb- und Einkommensteuer von Seehandelsschiffen werden abgeschrieben.	a) Die nach dem Einkommen, aus dem Betriebe der Segelschiffe an Steuer, Steuerzuschlag und anderen Gebüren bis zum Schlusse des Jahres 1892 aufgelaufenen Rückstände werden sammt den Zinsen abgeschrieben; b) die bis Ende 1892 registrirten Segelschiffe werden auf 6 Jahre von der Zahlung der Erwerbssteuer befreit; c) die mit dem Staate in keinem Vertragsverhältnisse stehenden Unternehmungen werden auf die Dauer von 10 Jahren vom Stapellaufe des Schiffes an gerechnet nach demjenigen Einkommen, welches diese Unternehmungen aus dem Betriebe solcher Dampfer langer Fahrt und der großen Küstenfahrt beziehen, welche bis Ende des Jahres 1892 bereits registrirt waren, ferner nach jenem Einkommen, welches diese Unternehmungen aus dem Betriebe solcher Dampfer, Segelschiffe langer Fahrt und der großen Küstenfahrt beziehen, welche sie nach dem 1. Jänner 1893 erwarben, insoferne diese den im §. 2, Punkt 4 des Gesetzes festgesetzten Bestimmungen entsprechen, von der Steuer und den nach derselben zu bemessenden Zuschlägen befreit. Für den Erwerb und die Umschreibung derjenigen neuen Schiffe, welche der vorgeschriebenen Qualification entsprechen, sind keine Gebüren und Taxen zu entrichten. Werden Seeschiffahrtsunternehmungen als Actiengesellschaften gegründet, so sind die mit der Constituirung und der eventuellen Erhöhung des Actiencapitales, sowie die mit der sowohl gelegentlich der Constituirung als auch während des Bestandes der Actiengesellschaft behufs Erhöhung des Capitales erfolgenden Emittirung von Actien verbundenen Contracte und anderweitigen Documente stempel- und gebürenfrei.
Aufwand:	Für das erste Jahr angenommen mit 294.000 Kronen.	Im Gesetze ein Erfordernis vorgesehen von 200.000 Kronen.

Italien	Frankreich
In den sechs Jahren 1886 bis 1891 wurden verausgabt: a) an Bauprämien . . . . 4,935.715 Lire b) an Schiffahrtsprämien . . 17,819.601 „ zusammen . 22,755.316 Lire	Im Decennium 1881 bis 1891 wurden entrichtet: a) an Bauprämien . . . 26,797.669 Francs b) an Schiffahrtsprämien 74,549.827 „ zusammen . 101,347.496 Francs

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Bau der Eisenbahn Halicz—Ostrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine von der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn abzweigende Eisenbahn von Halicz über Podwysokie, Potutory und Kozowa nach Ostrów zum Anschlusse an die Linie Kopyczynce—Tarnopol der den Gegenstand des Gesetzes vom 8. April 1893, R. G. Bl. Nr. 60, bildenden ostgalizischen Localbahnen, nebst Abzweigungen von Potutory nach Brzezany einerseits und nach Podhajce anderseits mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 10,100.000 fl., welcher zugleich als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Die Ausführung der Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Königreiche Galizien aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Beitrag von 1,000.000 fl. zu den Kosten der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnlinien geleistet wird.

Artikel III.

Der Bau der als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Bahnlinie Halicz—Ostrów (Tarnopol) ist im Jahre 1894, jener der Abzweigungen nach

Brzezany und Podhajce, welche als normalspurige Localbahnen auszuführen sind, im Jahre 1895 in Angriff zu nehmen und längstens binnen zwei Jahren, vom Baubeginne an gerechnet, zu vollenden.

Artikel IV.

Zum Zwecke der Bestreitung des auf das Jahr 1894 entfallenden Theiles der Baukosten wird der Regierung für das gedachte Jahr ein Specialcredit von 3,500.000 fl. bewilligt.

Die Beschaffung der Geldmittel für die aus dem oben bewilligten Credite zu bestreitenden Ausgaben, sowie die Bedeckung der zur Bestreitung der Baukosten weiters erforderlichen Beträge, welche jeweilig im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen sein werden, hat durch eine specielle Creditoperation zu erfolgen, über welche ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

Artikel V.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Eisenbahnen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel VI.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnlinien sind vom Staate in eigener Regie zu betreiben und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Bau der Eisenbahn Halicz—Ostrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce.

Seit einer längeren Reihe von Jahren ist die Fürsorge für die Sicherheit des Gesammtstaates im erhöhten Maße darauf gerichtet, die heimischen Verkehrseinrichtungen derart auszugestalten und zu vervollkommnen, dass dieselben den weitgehenden Anforderungen eines zeitweilig außerordentlich gesteigerten Massenverkehres in thunlichstem Umfange zu entsprechen vermögen. Dank dieser von der hohen Reichsvertretung in anerkennenswerter Opferwilligkeit unterstützten Fürsorge ist in Galizien im Laufe des letzten Decenniums eine Reihe neuer Bahnlinien zugewachsen, so dass in dem genannten Lande gegenwärtig ein Eisenbahnnetz von bedeutender Ausdehnung zur Verfügung steht.

Ungeachtet dieses Zuwachses weist das galizische Bahnnetz in seinem östlichen Theile eine empfindliche Lücke auf, welche in dem Maße fühlbarer wird, als der im Zuge befindliche Bau der auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 105, herzustellenden Eisenbahn Stanislau—Woronienka sich der Vollendung nähert, und deren thunlichst baldige Ausfüllung sich sogar als ein unabweisliches Postulat wichtiger, gesammtstaatlicher Interessen darstellt.

Es besteht nämlich derzeit noch keine Bahnverbindung, welche es ermöglichen würde, die südlich und westlich von Stanislau einbrechenden Verkehre mit Vermeidung des 279 Kilometer langen Umweges über Lemberg in nordöstlicher Richtung direct nach Tarnopol zu leiten.

Eine derartige zweckmäßig angelegte Bahnverbindung, für welche die Linie Tarnopol—Kopyczynce der projectirten ostgalizischen Localbahnen wegen ihrer excentrischen Lage und beschränkteren Leistungsfähigkeit einen Ersatz nicht zu bieten vermag, würde zugleich, wenn diese Rücksicht auch gegenüber dem angestrebten Hauptzwecke erst in zweiter Linie steht, die immerhin nicht unwichtige wirtschaftliche Function erfüllen, das räumlich weit ausgedehnte, fruchtbare und dichtbevölkerte Gebiet zwischen den Städten Stanislau, Lemberg und Tarnopol dem Verkehre zu erschließen und sohin die gegenwärtig wenig lohnende Erwerbsthätigkeit der betriebsamen Einwohnerschaft dieses Gebietes wirksam und nachhaltig zu fördern.

Was die Productionsverhältnisse des gedachten Gebietes anlangt, so ist zu bemerken, dass dieselben ebenso wie jene des benachbarten nördlichen Podoliens nahezu ausschließlich von der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beherrscht werden. Den Hauptgegenstand der Bodencultur bildet der Anbau von Weizen, Roggen und Gerste, welcher Getreidearten in solcher Menge hervorbringt, dass nach Abzug des Localconsums noch ein beträchtlicher Überschuss für den Export vorhanden ist. Dem Körnerbau steht an wirtschaftlicher Bedeutung die in zahlreichen kleineren Brennereien betriebene Spiritusindustrie am nächsten, deren Haupterzeugnis, der Rohspiritus, sich schon gegenwärtig trotz der kostspieligen Achsfracht als genügend concurrenzfähig erweist, um nach Norddeutschland und Italien ausgeführt zu werden.

Mit dem gedachten Industriezweige hängt die im ausgedehnten Maße betriebene Mastung von Rindvieh zusammen, welches von Stryj, Kalusz und Sereth zugetrieben und nach beendigter Mast entweder direct oder durch Vermittlung der betreffenden Märkte nach den großen Consumstätten des Westens verfrachtet wird. Nebenzweige der Erwerbsthätigkeit in dem fraglichen Verkehrsgebiete bilden der Handel mit Eiern, sowie die

Gewinnung und Aufbereitung von Wolle, Häuten und Fellen, welche Erzeugnisse zur weiteren Verarbeitung theils nach der Bukowina, theils nach Siebenbürgen versendet werden.

Kann schon aus den vorangedeuteten Umständen auf die wirtschaftliche Nützlichkeit einer das gedachte Verkehrsgebiet durchziehenden neuen Bahnverbindung geschlossen werden, so wird die locale Bedeutung eines solchen Schienenweges auch daraus ersichtlich, dass durch denselben die Voraussetzung geschaffen wird, um die beiläufig in der Mitte des gedachten Gebietes gelegenen ansehnlichen Städte Brzezany (11.200 Einwohner), Podhajce (5800 Einwohner) und Rohatyn (7200 Einwohner) an das Eisenbahnnetz anzuschließen. Die Nothwendigkeit eines derartigen Anschlusses erhellt aus der Thatsache, dass die genannten drei Städte, welche als Standorte politischer Bezirksbehörden erster Instanz und als Sammelstellen des Geschäftslebens sowohl miteinander, als mit der Landeshauptstadt lebhafte Verkehrsbeziehungen unterhalten, gegenwärtig von den nächstgelegenen Eisenbahnstationen 23 bis 50 Kilometer entfernt sind und sohin überwiegend auf Straßenverbindungen angewiesen erscheinen, welch letztere den vorhandenen Communicationsbedürfnissen nur unvollkommen zu entsprechen vermögen.

Um diesen mit fühlbaren wirtschaftlichen Nachtheilen verbundenen Übelständen abzuhelfen und zugleich der geplanten an sich minder verkehrsreichen Hauptlinie Stanislau—Tarnopol eine angemessene Alimentation zu sichern, erachtet die Regierung im Hinblick auf die in bautechnischen Rücksichten begründete Unthunlichkeit einer directen Einbeziehung auch nur einer der genannten drei Städte in die fragliche Durchzugslinie, dass zunächst Brzezany und Podhajce mittels Flügelbahnen an die Hauptlinie anzuschließen wären, und im übrigen die Trace dieser letzteren Linie derart zu führen sei, dass die eventuelle künftige Herstellung einer Verbindung nach Rohatyn entsprechend vorbereitet und erleichtert wird.

Von den vorangedeuteten Gesichtspunkten geleitet, hat die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ein generelles Project der intendirten Bahnverbindungen ausgearbeitet, welches im Monate Juli dieses Jahres unter Mitwirkung von Vertretern der competenten landesfürstlichen und autonomen Behörden der Traceurevision mit befriedigendem Erfolge unterzogen wurde.

Nach dem gedachten Projecte soll die rund 102 Kilometer lange Hauptlinie, wie aus der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen ist, aus bauökonomischen Gründen nicht unmittelbar in Stanislau, sondern in der 28 Kilometer näher an Lemberg gelegenen Station Halicz von der Lemberg—Czernowitzer Eisenbahn abzweigen und nach Übersetzung des Gnila-Lipaflusses in nördlicher Richtung vorerst im Thale des Narajówkabaches geführt werden, wo die Bahn die Orte Bolszowce, Skomorochy, Lipica und Podwysokie berührt. In ihrem weiteren Zuge überschreitet die Bahn mit einer Wendung nach Nordosten die Wasserscheide zwischen dem genannten Bache und dem Złota Lipaflusse und übersetzt diesen letzteren bei Potutory, wo eine größere Station als Abzweigstelle für die beiden Flügelbahnen nach Brzezany und Podhajce angelegt werden soll. Nach dem Austritte aus der genannten Station ersteigt die Bahntrace, ein breites Querthal mittels eines Viaductes übersetzend, das Hochplateau bei Krzywe und Kozowa und berührt unter Beibehaltung der vorwiegend nordöstlichen Richtung die auf jenem Plateau gelegenen Orte Sloboda, Dennysów und Chodaczków, um nach Übergang über den Serethfluss die Zwischenstation Ostrów der Linie Kopyczynce—Tarnopol der projectirten ostgalizischen Localbahnen zu erreichen, welche Linie in der zu diesem Zwecke entsprechend auszustattenden, 9 Kilometer langen Theilstrecke Ostrów—Tarnopol von der intendirten Eisenbahn mitbenützt werden soll.

Die beiden Flügelbahnen nach Brzezany und nach Podhajce, von denen die erste eine Baulänge von rund 7 Kilometer, die letztere eine solche von rund 23 Kilometer aufweist, bilden vermöge ihres gemeinsamen Abzweigungspunktes und nach der Lage ihrer Endstationen eine einheitliche Bahnlinie, deren Trace mit Berührung der Orte Potutory, Bozyków und Zastawczyk an der östlichen Lehne des Złota Lipa Thales hinzieht, um nach dem Austritte aus diesem Thale in östlicher Entwicklung das Hochplateau von Podhajce und sohin ihren gleichnamigen Endpunkt zu erreichen.

Bei der Projectsaufstellung wurde in Bezug auf die Anlage und Ausrüstung der geplanten, durchwegs eingeleisig herzustellenden Bahnlinien für die Linie Halicz—Ostrów die bei der Beskid Bahn angewendete Type einer Hauptbahn zweiten Ranges und für die beiden Flügelbahnen die Localbahntype der Linie Schrambach—Kernhof zugrunde gelegt.

Die effectiven Baukosten sind bei der Hauptlinie mit 8,330.000 fl., bei der Abzweigung nach Brzezany mit 385.000 fl. und bei jener nach Podhajce mit 1,385.000 fl. veranschlagt, was einer kilometrischen Kostenziffer von 81.746 fl. für die Hauptlinie und von 55.797 fl., respective 59.188 fl. für die beiden Localbahnen entspricht.

In Bezug auf die Frage nach den voraussichtlichen Betriebsergebnissen der projectirten Bahnlinien ist zu bemerken, dass zufolge der im Gegenstande gepflogenen Erhebungen bei den Flügelbahnen auf eine angemessene Rentabilität mit Sicherheit gerechnet werden kann, während die Hauptlinie in absehbarer Zeit ein nennenswertes Erträgnis nicht abwerfen dürfte.

Nach Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes (Artikel I) soll nun die Regierung ermächtigt werden, die Hauptlinie Halicz—Ostrów (Tarnopol) nebst den Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce mit dem veranschlagten Höchstbetrage von 10,100.000 fl. auf Staatskosten herzustellen.

Im Artikel II des Gesetzentwurfes wird die Ausführung der beiden gedachten Flügelbahnen an die Bedingung geknüpft, dass seitens des Landes und der Interessenten zusammen ein nicht verzinslicher und nicht rückzahlbarer Beitrag von 1,000.000 fl. zu den Baukosten der Projectslinie geleistet wird, eine Bestimmung, welche an einen vom galizischen Landtage in der Sitzung vom 19. Mai 1893 gefassten Beschluss anknüpft, womit in Würdigung der hervorragenden Nützlichkeit und Wichtigkeit der intendirten Bahnlinien zum Zwecke der Herstellung derselben eine unter Beisteuer der Localinteressenten aufzubringende Landessubvention im angegebenen Betrage gewidmet wurde.

Artikel III normirt die Ausstattung der Projectslinien und bestimmt, dass der Bau derselben längstens binnen zwei Jahren, von der Inangriffnahme der Bauarbeiten an gerechnet, zu vollenden ist, wobei mit den gedachten Arbeiten an der Hauptlinie im Jahre 1894 und an den Flügelbahnen ein Jahr später begonnen werden soll.

Im Artikel IV wird der Regierung zur Bestreitung der auf das Jahr 1894 entfallenden Quote der Baukosten ein Credit von 3,500.000 fl. bewilligt, dessen Bedeckung ebenso wie jene der noch weiters erforderlichen Kostenbeträge im Wege einer durch ein besonderes Gesetz zu bestimmenden Creditoperation erfolgen soll. Behufs Durchführung dieser Operation wird die Regierung nach Abschluss der einschlägigen Vorbereitungen rechtzeitig mit geeigneten Anträgen hervortreten.

Die Artikel V und VI enthalten die mit anderen analogen Gesetzen übereinstimmenden Anordnungen, betreffend die Befreiung von den anlässlich des Baues der Projectslinien auflaufenden Stempel- und sonstigen Gebüren, sowie hinsichtlich der Einführung und Aufrechterhaltung des Staatsbetriebes auf den gedachten Linien.

Artikel VII enthält die Anordnung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes und die Vollzugsbestimmung.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersichtskarte der projectirten Eisenbahn
HALICZ-TARNOPOL
sammt Abzweigungen nach Brzeżany und Podhajce.



1: 1,000.000

0 0.5 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Myriameter

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Erwerbung der Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch den Staat, sowie die Herstellung der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Niklasdorf—Zuckmantel auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien am 31. Mai 1893 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der genannten Gesellschaft durch den Staat, wird genehmigt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, Abzweigungen von der zufolge des obigen Übereinkommens an den Staat übergehenden Eisenbahnlinie Hannsdorf—Ziegenhals, und zwar:

a) von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) und
b) von Niklasdorf nach Zuckmantel

mit den veranschlagten Gesammtkostenbeträgen von 1,700.000 fl. und von 570.000 fl., welche als Maximalbeträge zu gelten haben, auf Staatskosten herzustellen.

Die Ausführung dieser Abzweigungslinien, von welchen die unter lit. a) bezeichnete jedenfalls normalspurig herzustellen ist, wird an die Bedingung geknüpft, dass die von den Interessenten in bindender Form zuzusichernden Beitragsleistungen, wozu insbesondere die unentgeltlich oder zu ermäßigten fixen Preisen erfolgende Abtretung von Grund und Boden, Lieferung von Materialien, sowie sonstige Leistungen zu

Gunsten des Bahnunternehmens gehören, nach den von der Regierung zu prüfenden Nachweisungen für die Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) den Wertbetrag von mindestens 200.000 fl., für die Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel den Wertbetrag von mindestens 70.000 fl. erreichen.

Artikel III.

Von den zufolge §. 1, Z. 4, und §. 3 des obigen Übereinkommens dem Staate zufließenden Beständen und Capitalszahlungen darf im Laufe des Jahres 1894 ein Betrag von höchstens 300.000 fl. für Investitionen (Erweiterungsbauten, Nachschaffungen, Fahrparkvermehrung u. d. gl.) auf den bestehenden, nunmehr an den Staat übergehenden Linien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft, ein Betrag von höchstens 600.000 fl. für den Bau der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und ein Betrag von höchstens 200.000 fl. für den Bau der Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel verwendet werden.

Der hiernach mit Ende des Jahres 1894 verfügbar bleibende Rest der eingangs angeführten Bestände und Capitalszahlungen sammt den zuwachsenden Fructificationszinsen ist als besonderer Investitionsfond zu behandeln, welcher nach Maßgabe der thatsächlichen Verwendung für Investitionen auf den bestehenden Linien, sowie für den Ausbau der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Niklasdorf—Zuckmantel successive als außerordentliche Einnahme in die Staatsvoranschläge des Jahres 1895 und der folgenden Jahre einzustellen sein wird.

Artikel IV.

Das im Artikel I angeführte Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der im Sinne des gedachten Übereinkommens von der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft auszugebenden dreiprocentigen Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Währung, sowie für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden wird die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieser Anleihe die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer und von der Couponstempelgebür gewährt.

Ebenso wird in Ansehung der nach Artikel II herzustellenden Eisenbahnlinien die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnen sind, mit Ausnahme der Linien von Časlau nach Zawratetz, von Časlau nach Močowitz und von Königshan nach Schatzlar, welche einstweilen im Betriebe der anschließenden Privatbahnen verbleiben dürfen, von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Übereinkommen

abgeschlossen zu Wien am 31. Mai 1893

zwischen den

k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft anderseits, betreffend die Erwerbung der gesellschaftlichen Bahnlinien durch den Staat.

§. 1.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft überträgt an den Staat das Eigenthum ihrer sämmtlichen Eisenbahnlinien mit allen Rechten, welche ihr hierauf auf Grund der bezüglichen Allerhöchsten Concessionsurkunden, der mit der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie aller sonstigen, wie immer Namen habenden Rechtstitel zustehen.

Diese Übertragung umfasst insbesondere:

1. Die im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Prag eingetragenen gesellschaftlichen Eisenbahnlinien und zwar:

a) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 15, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1884, R. G. Bl. Nr. 195, bildende Locomotiveisenbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn;

b) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. März 1880, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 21. August 1881, R. G. Bl. Nr. 103, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Časlau der privilegirten österreichischen Nordwestbahn über Zleb nach Ronow und Zawratetz mit der Abzweigung von Skowitz nach Wrdy und Bučitz;

c) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. August 1880, R. G. Bl. Nr. 124, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 27. September 1882, R. G. Bl. Nr. 139, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Kaschitz der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) nach Schönhof;

d) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1880, R. G. Bl. Nr. 129, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Chodau der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn nach Neudek;

e) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 48, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 18. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 176, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Nusle der Kaiser Franz Joseph-Bahn nach Modřan;

f) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 30. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 102, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Časlau der Časlau-Zawratetzer Localbahn nach Močowic;

g) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 2. August 1881, R. G. Bl. Nr. 105, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Königshan der privilegirten Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn nach Schatzlar;

h) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. August 1881, R. G. Bl. Nr. 108, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Olmütz der privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Cellechowitz;

i) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 57, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Schönhof der Kaschitz-Schönhofer Localbahn nach Radonitz;

k) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 14. März 1883, R. G. Bl. Nr. 44, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Böhmisch-Leipa der privilegirten Böhmischen Nordbahn über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes;

l) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 104, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 13. December 1886, R. G. Bl. Nr. 177, bildende Locomotiveisenbahn von der Station St. Pölten der Kaiserin Elisabeth-Bahn über Herzogenburg, Traismauer und Judenau nach Tulln zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn;

m) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 30. August 1884, R. G. Bl. Nr. 171, bildende Locomotiveisenbahn von Budweis (Pořič) über Krems, Goldenkron, Krumau, Höritz, Stein, Schwarzbach, Oberplan nach Salnau;

n) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. März 1885, R. G. Bl. Nr. 53, beziehungsweise des Staatsvertrages vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Hannsdorf der privilegirten Mährischen Grenzbahn über Goldenstein, Lindewiese und Freiwaldau an die Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung nach Ziegenhals;

o) die den Gegenstand der Allerhöchen Concessionsurkunde vom 12. October 1886, R. G. Bl. Nr. 176, bildenden Locomotiveisenbahnen von der Station Herzogenburg der Localbahn St. Pölten-Tulln mit Übersetzung der Donau nach Krems und von Hadersdorf durch das Kampthal nach Horn und von da nach Sigmundsherberg zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn;

p) die den Gegenstand der königlich preußischen Concessionsurkunde vom 1. April 1887, beziehungsweise des Staatsvertrages vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, bildende, auf königlich preußischem Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke von der Reichsgrenze bis Ziegenhals.

2. Das gesammte zum Betriebe der unter 1, lit. a) bis inclusive p) angeführten Eisenbahnlinien dienende feste und bewegliche Material mit Einschluss des Fahrparkes, des Inventars, der Verbrauchsmaterialien und der Vorräthe aller Art in dem ganzen Umfange, in welchem sich dasselbe in Händen der betriebführenden Bahnverwaltungen befindet.

3. Die sämmtlichen im Eigenthume der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Schleppbahnen, sowie den gesammten sonstigen, nicht in das Eisenbahnbuch einbezogenen unbeweglichen Besitz der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft sammt allem Zugehör mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Gmelisch-Gründe nächst Karlsbad, welche im Eigenthume der Bahngesellschaft verbleiben.

4. Die aus den Anlagecapitalien der Localbahnen von St. Pölten nach Tulln, von Herzogenburg nach Krems und von Hadersdorf nach Sigmundsherberg, sowie der Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau gebildeten Reservefonde mit jenen Barbeträgen, welche sich nach Hinzurechnung vierprocentiger Fructificationszinsen für die jeweilig unverwendet gebliebenen Bestände mit dem Tage der Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) als noch unverwendet ergeben.

Im Hinblicke auf die vorstehenden Bestimmungen ist die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft vom heutigen Tage angefangen nicht mehr berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung des k. k. Handelsministeriums die unter 1, lit. a) bis p), 2. und 3. angeführten Vermögensobjecte zu veräußern oder zu belasten.

Abgänge, welche sich in dieser Hinsicht etwa ergeben sollten, hat die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft zu vertreten.

§. 2.

Im Hinblicke auf die laut §. 1 vereinbarte Abtretung ihrer sämmtlichen Bahnlinien an den Staat übernimmt die österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft die Verpflichtung, die ungetilgt aushaftenden Obligationen der von ihr aufgenommenen Anleihen, und zwar:

a) Prioritätsanleihe Serie I im ursprünglichen Nominalbetrage von 5,000.000 fl. ö. W.,

b) Prioritätsanleihe Serie III im ursprünglichen Nominalbetrage von 2,400.000 fl. ö. W.,

c) Prioritätsanleihe Serie IV im ursprünglichen Nominalbetrage von 2,600.000 fl. ö. W., und schließlich

d) die für die Localbahn von Hannsdorf bis zur Reichsgrenze bei Ziegenhals ausgegebenen Secondeobligationen

zur Rückzahlung, beziehungsweise, insoferne sich diese Obligationen dermal im Eigenthume der Gesellschaft befinden, überhaupt nicht mehr zur Ausgabe zu bringen, so zwar, dass die für diese Anleihen einverleibten eisenbahnbücherlichen Pfandrechte längstens bis zum Zeitpunkte der Übergabe des Eigenthums der Bahn

linien an den Staat (§. 10) vollständig zur Löschung zu bringen sind.

Für den Fall, als im Zeitpunkte der Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien an den Staat (§. 10) die Löschung der für die vorangeführten Obligationen bestehenden Pfandrechte noch nicht vollständig durchgeführt sein sollte, wird die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein, eine dem Nominalbetrage der noch nicht gelöschten Obligationen entsprechende Caution zu Handen der k. k. Staatsverwaltung zu erlegen, welche erst nach erfolgter Löschung der Pfandrechte für sämmtliche oben angeführte Obligationen zurückzustellen sein wird.

§. 3.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, behufs Bedeckung der Herstellungskosten der bereits in der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. März 1885, R. G. Bl. Nr. 53, für die Localbahn von Hannsdorf bis zur Reichsgrenze bei Ziegenhals, sowie in dem Staatsvertrage vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, vorgesehenen Abzweigungslinie von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) und behufs Bedeckung der Kosten für Erweiterungsbauten und Nachschaffungen bei den dem Staate zu übergebenden Bahnlinien, sowie eventuell behufs Herstellung der projectirten Abzweigung der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals von Niklasdorf nach Zuckmantel der k. k. Staatsverwaltung einen Barbetrag von 3,800.000 fl. ö. W. zur freien Verfügung in der Weise zu übergeben, dass ein Theilbetrag von 1,700.000 fl. ö. W. binnen drei Monaten nach erfolgter Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10), der Restbetrag von 2,100.000 fl. hingegen am 15. December 1894 zur Auszahlung gelangen soll.

§. 4.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft leistet ausdrücklich Verzicht auf die Bezahlung des derselben auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 53, und des Übereinkommens vom 30. September 1884 vom Staate zugesicherten Hypothekardarlehens im Betrage von 1,200.000 fl. ö. W. für die Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau, sowie auf jede wie immer Namen habende Vergütung für die bisher unterbliebene Auszahlung des gedachten Hypothekardarlehens, und tritt sohin das bezogene Übereinkommen vom 30. September 1884 seinem vollen Inhalte nach außer Kraft.

§. 5.

Als Entgelt für die sämmtlichen auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens von der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft übernommenen Leistungen verpflichtet sich der Staat, die sämmtlichen nach Durchführung der Ziehung vom 2. Jänner 1894 noch unverlost verbleibenden Obligationen der von der genannten Bahngesellschaft aufgenommenen, mit vier Procent verzinslichen Prioritätsanleihe Serie II im ursprünglichen Nominalbetrage von 11,000.000 Mark d. R. W., sowie eine von dieser Gesellschaft noch aufzunehmende, ohne jeden Steuer-, Stempel-, Gebüren- oder sonstigen Abzug mit drei Procent verzinsliche und binnen 80 Jahren vom Jahre 1894 angefangen rückzuzahlende Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung mit der Wirksamkeit ab 1. Jänner 1894 zur Selbstzahlung zu übernehmen.

Die angeführte neue Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen, welche zur Bedeckung des zur Rückzahlung der im §. 2 aufgezählten Obligationen, zur Bedeckung der sonstigen nach dem gegenwärtigen Übereinkommen der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten und schließlich zur theilweisen Rückzahlung des Actiencapitales der Gesellschaft (§. 12) bestimmt ist, wird durch Einverleibung des Pfandrechtes auf den im §. 1, Zahl 1 unter lit. b) c) f) g) i) l) m) n) und o) aufgezählten Bahnlinien eisenbahnbücherlich sicherzustellen sein.

Für das Formulare und den Tilgungsplan der auszugebenden Theilschuldverschreibungen der bezeichneten Anleihe, sowie für die Modalitäten der Begebung derselben wird die Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung ausdrücklich vorbehalten.

§. 6.

Mit Rücksicht darauf, dass zufolge des gegenwärtigen Übereinkommens die Locomotiveisenbahn von Hannsdorf bis zur Reichsgrenze bei Ziegenhals in das unbeschränkte Eigenthum des Staates übergeht, wird die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft von der ihr zufolge des auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 106, abgeschlossenen Übereinkommens vom 25. April 1885 obliegenden Verpflichtung zur Rückzahlung des für die oben genannte Locomotiveisenbahn aus Staatsmitteln gewährten Hypothekardarlehens in dem mit 1. Jänner 1894 noch ungetilgt verbleibenden Restbetrage von 550.000 fl. ö. W. in Jahresraten zu je 10.000 fl. sowie von der Zahlung der mit 1. Jänner 1894 rückständig bleibenden Zinsen dieses Hypothekardarlehens enthoben und das bezogene Übereinkommen vom 25. April 1885 seinem vollen Inhalte nach außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Sämmtliche Activen der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft, welche nicht zufolge der Bestimmungen dieses Übereinkommens an den Staat zu

übergeben sind, insbesondere die Kassen- und Effectenbestände, die ausständigen Forderungen u. s. w. bleiben im Eigenthume der genannten Bahngesellschaft.

Dagegen hat diese Bahngesellschaft anderseits für ihre sämmtlichen, wie immer Namen habenden, vertragsmäßigen oder sonstigen Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber den Besitzern der von ihr ausgegebenen Prioritätsobligationen, soferne dieselben nicht gemäß §. 5 des gegenwärtigen Übereinkommens vom Staate zur Selbstzahlung übernommen werden, aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen und tritt eine Rechtsnachfolge des Staates bezüglich dieser Verpflichtungen nicht ein.

Soferne jedoch der Staat als Eigenthümer der gesellschaftlichen Bahnlinien gleichwohl in die Lage kommen sollte, zu irgend welchen über den Umfang der nach §. 5 des gegenwärtigen Übereinkommens übernommenen Verbindlichkeiten hinausgehenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen an die Gläubiger der Bahngesellschaft verhalten zu werden, wird die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Beträge binnen 14 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Verständigung der k. k. Staatsverwaltung zu ersetzen.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind lediglich die bestehenden Verträge über die Betriebsführung der Linien Časlau-Zawratetz und Časlau-Močowitz durch die k. k. privilegirte österreichische Nordwestbahn und der Linie Königshan-Schatzlar durch die k. k. privilegirte Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, ferner die Verträge über die Mitbenützung von Anschlussbahnhöfen und über die Betriebführung von Anschlussstrecken und von Schleppbahnen, sowie wegen Verfrachtung, respective Garantien von Gütertransporten, indem der Staat in diese Verträge mit dem Tage der Übernahme der Bahnlinien in das Eigenthum (§. 10) ohne Vorbehalt an Stelle der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft eintreten wird.

§. 8.

Im Hinblicke auf die zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens eintretende Einschränkung des Geschäftsumfanges der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft erklärt sich die k. k. Staatsverwaltung bereit, jene Beamten und Diener der genannten Gesellschaft, welche binnen einem Monate nach Übergabe des Eigenthums der gesellschaftlichen Bahnlinien (§. 10) um die Aufnahme in den Staatseisenbahndienst ansuchen, unter Wahrung der von denselben vor dem heutigen Tage erworbenen Rechte zu übernehmen und dieselben in die ihren Gehaltsbezügen entsprechenden Dienstclassen und Gehaltsstufen der Bediensteten der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen einzureihen.

Dagegen verpflichtet sich die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft für die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vom Staate übernommenen Bediensteten binnen längstens drei Monaten nach Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) als Einzahlung dieser Bediensteten, sowie als Beitrag der Bahnunternehmung das Doppelte aller jener Beträge zuzüglich der mit fünf Procent per Jahr zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen an das Pensions- und Provisionsinstitut der k. k. Staatsbahnen zu entrichten, welche von Seite der Bediensteten einzuzahlen gewesen wären, wenn dieselben vom Beginne ihrer zur Pensions-, beziehungsweise Provisionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit mit ihren dermaligen Gehaltsbezügen dem vorgenannten Pensions-, beziehungsweise Provisionsinstitute angehört hätten.

§. 9.

Vom 1. Jänner 1894 angefangen hat der Betrieb der im §. 1, Z. 1 unter lit. a) bis einschließlich p) aufgezählten Eisenbahnlinien als für Rechnung des Staates geführt zu gelten und gehen demnach alle von diesem Zeitpunkte angefangen erwachsenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu Gunsten, beziehungsweise zu Lasten des Staates.

Soferne die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Tage der Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) Abschlagszahlungen der betriebführenden Verwaltungen auf das Reinerträgnis des Jahres 1894 erhalten haben sollte, wird der Gesammtbetrag dieser Abschlagszahlungen am Tage der erwähnten Übergabe an die k. k. Staatsverwaltung in Barem zurückzuvergüten sein.

§. 10.

Die Übergabe des Eigenthums der im §. 1, Z. 1 unter lit. a) bis einschließlich p) angeführten Bahnlinien sammt dem im §. 1, Z. 2 bezeichneten Zugehör, sowie des im §. 1, Z. 3 behandelten sonstigen unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft an den Staat soll, sobald das gegenwärtige Übereinkommen für beide Theile bindende Kraft erlangt und die eisenbahnbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes für die nach §. 5 neu aufzunehmende Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen stattgefunden haben wird, unverweilt mittels eines hierüber aufzunehmenden, von beiden Theilen zu fertigenden Protokolles erfolgen, in welchem die zufolge der eingangs bezogenen Bestimmungen an den Staat übergehenden Vermögensobjecte, sowie die zufolge der Bestimmungen im §. 1, Z. 4, im §. 2 und im §. 9, Absatz 2, anläßlich der Übergabe der Bahnlinien an den Staat abzuführenden Barbeträge, anderseits aber auch die gemäß der Bestimmung im §. 7, Schlussabsatz, vom Staate zu übernehmenden Verträge genau specificirt werden sollen.

Gleichzeitig mit dieser Übergabe werden auch die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Urkunden,

Pläne, Bücher, Rechnungen und Acten, welche auf die zufolge §. 1 an den Staat übergehenden Bahnlinien, sowie auf die im §. 3 behandelte Abzweigungslinie von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) Bezug haben — insoferne dieselben nicht für die Abwicklung der schwebenden Geschäfte der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft erforderlich sind — der k. k. Staatsverwaltung zu übergeben sein.

§. 11.

Nach erfolgter Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) hat unverweilt die bücherliche Einverleibung des Eigenthumsrechtes des Staates an den im §. 1, Z. 1 und Z. 3 angeführten Immobilien zu erfolgen und ist die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, die zu diesem Behufe erforderlichen Rechtsurkunden über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung rechtzeitig auszufolgen.

§. 12.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, ihr Actiencapital per 15,500.000 fl. ö. W., bestehend in 77.500 Stück Actien à 200 fl. ö. W. innerhalb eines halben Jahres nach Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens in der Weise auf den Nominalbetrag von 3,100.000 fl. ö. W. zu reduciren, dass für je fünf alte Actien eine neue Actie à 200 fl. und überdies ein Certificat ausgefolgt wird, welches letztere den Besitzer zur seinerzeitigen Behebung des verhältnismäßigen Antheiles an dem nach Abwicklung aller schwebenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie nach Ausscheidung eines Barbetrages von mindestens 3,300.000 fl. ö. W. als Einzahlung auf das verbleibende Actiencapital von 3,100.000 fl. ö. W. und als Reservefond noch erübrigenden Capitalsbestande der Gesellschaft berechtigen wird.

§. 13.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens erforderlichen Änderungen ihrer Gesellschaftsstatuten im Einvernehmen mit der k. k. Staatsverwaltung ehestens vorzunehmen und bei diesem Anlasse auch die auf die Zusammensetzung und die Entlohnung der Gesellschaftsvertretung bezüglichen Anordnungen dieser Statuten behufs Erzielung einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Vereinfachung und Verwohlfeilung der Geschäftsführung einer eingehenden Revision zu unterziehen.

§. 14.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der gemäß §. 5 dieses Übereinkommens von der Gesellschaft auszugebenden 3procentigen Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen, sowie für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden wird die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieser Anleihe die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer und von der Couponstempelgebür gewährt.

§. 15.

Beide vertragschließende Theile verzichten darauf, das gegenwärtige Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 16.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen unterwerfen sich die vertragschließenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien und vereinbaren diesbezüglich, dass derartige Streitigkeiten im summarischen Verfahren ausgetragen werden sollen.

§. 17.

Das gegenwärtige Übereinkommen, welches in zwei Parien gebüren- und stempelfrei ausgefertigt wird, erlangt für die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre, welche derart einzuberufen ist, dass der Zusammentritt innerhalb längstens eines Monates nach Unterfertigung dieses Übereinkommens erfolgt, für die k. k. Staatsverwaltung aber durch die sodann einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft.

Soferne jedoch diese legislative Genehmigung bis zum 31. December 1893 nicht erfolgt sein sollte, ist die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft an das gegenwärtige Übereinkommen nicht weiter gebunden und ist dieses Übereinkommen als überhaupt nicht abgeschlossen anzusehen.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch den Staat, sowie die Herstellung der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Niklasdorf—Zuckmantel auf Staatskosten.



Von bescheidenen Anfängen ausgehend, hat die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft während ihres nunmehr dreizehnjährigen Bestandes eine Reihe von Localbahnen in Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich ins Leben gerufen, von welchen nach Durchführung mehrfacher Verkaufs- und Tauschtransactionen mit anderen Eisenbahn-Gesellschaften dermal noch die in der Beilage I näher bezeichneten 15 Bahnlinien mit einer Gesammtlänge von rund 368 Kilometer sich im Besitze der genannten Gesellschaft befinden.

Das gesellschaftliche Nominalcapital, welches infolge der stetig fortschreitenden Ausdehnung des Bahnnetzes wiederholte Erhöhungen erfahren hat, besteht gegenwärtig aus dem Actiencapitale von 15,500.000 fl., ferner aus der $4^1/_2$ procentigen Prioritätsanleihe I. Emission im ursprünglichen Nominalbetrage von 5,000.000 fl., wovon jedoch ein Theilbetrag von 1,800.000 fl. anläßlich des Abverkaufes der Localbahn Mährisch-Weißkirchen — Wšetin aus dem Verkehre gezogen wurde, aus der 4 procentigen Prioritätsanleihe II. Emission im ursprünglichen Nominalbetrage von 11,000.000 Mark d. R. W., aus der $4^1/_2$ procentigen Prioritätsanleihe III. Emission im ursprünglichen Nominalbetrage von 2,400.000 fl. und aus der gleichfalls $4^1/_2$ procentigen Prioritätsanleihe IV. Emission im ursprünglichen Nominalbetrage von 2,600.000 fl.

Zu den vorangeführten Nominalbeträgen ist weiters noch als Bestandtheil des Anlagecapitals der gesellschaftlichen Bahnlinien zu rechnen das vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 106, für die Localbahn Hannsdorf—Ziegenhals gewährte Hypothekardarlehen von 600.000 fl., welches mit Ende des Jahres 1893 durch die bis dahin bereits geleisteten planmäßigen jährlichen Rückzahlungen auf den Betrag von 550.000 fl. herabgemindert sein wird, und das vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 53, für die Localbahn Budweis—Salnau zugesicherte Hypothekardarlehen von 1,200.000 fl., welches bisher noch nicht zur Auszahlung gelangt ist, an dessen Stelle die Gesellschaft sohin den entsprechenden Capitalsbetrag durch Aufnahme einer schwebenden Schuld beschafft hat.

Von den gesellschaftlichen Localbahnen werden die Linien Časlau—Zawratetz und Časlau—Močowitz von der k. k. priv. Österreichischen Nordwestbahn, die Linie Königshan—Schatzlar von der k. k. priv. Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, die übrigen zwölf Linien dagegen vom Staate für Rechnung der Gesellschaft betrieben.

Die im vorstehenden in den wesentlichsten Grundzügen dargestellten Verhältnisse der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft, und insbesondere deren Beziehungen zu der Staatsverwaltung erscheinen nunmehr aus mehrfachen Rücksichten einer durchgreifenden Neugestaltung bedürftig.

Zunächst haben sich aus dem Verhältnisse der staatlichen Betriebsführung auf nahezu sämmtlichen gesellschaftlichen Bahnlinien, insbesondere auch in Absicht auf die Bedeckung der Kosten für die durch den stetig wachsenden Verkehr nothwendig gewordenen Investitionen vielfache Verrechnungsfragen und sonstige Differenzen ergeben, wodurch die Führung des Dienstes erschwert und behindert wird. Eine Vereinfachung in dieser Hinsicht erscheint daher schon vom Standpunkte einer rationellen Betriebsführung dringend erwünscht.

Die Erlangung des freien Verfügungsrechtes über die Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft stellt sich überdies auch vom verkehrspolitischen Standpunkte als wünschenswert dar, indem die wichtigsten und ertragreichsten dieser Bahnen, insbesondere die Linien St. Pölten—Tulln, Herzogenburg—Krems, Hadersdorf—Sigmundsherberg und Hannsdorf—Ziegenhals sehr wichtige Ergänzungen des Staatseisenbahnnetzes bilden, andere wieder berufen sind, als Ansatz zu projectirten größeren Bahnverbindungen zu dienen.

Mit Rücksicht auf wiederholte Kundgebungen der berufenen Vertretungskörper und der Interessenten erscheint es weiters geboten, für die ehethunlichste Sicherstellung des Ausbaues zweier Abzweigungen von der gesellschaftlichen Bahnlinie Hannsdorf—Ziegenhals Vorsorge zu treffen, von welchen die 26 Kilometer lange, bereits in dem Staatsvertrage mit dem Deutschen Reiche vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, vorgesehene Bahnlinie von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) die Industrieorte Setzdorf, Friedeberg, Weidenau und Barzdorf einerseits mit dem inländischen Bahnnetze und anderseits mit der auf preußischem Gebiete im Baue befindlichen Bahnlinie von Ottmachau nach Heinersdorf in Verbindung bringen soll, während die rund 9 Kilometer lange Flügelbahn von Niklasdorf nach Zuckmantel vornehmlich den Verkehrsbedürfnissen der letzteren, sonst vom wirtschaftlichen Niedergange bedrohten Stadt zu dienen bestimmt ist.

Schließlich hat es sich aus finanztechnischen und budgetären Gründen als wünschenswert erwiesen, das vorerwähnte, bisher nicht zur Auszahlung gelangte Ärarialdarlehen per 1,200.000 fl. für die Localbahn Budweis—Salnau durch eine andere, die Staatsfinanzen weniger belastende Form der Subventionirung zu ersetzen.

Zum Zwecke der einverständlichen Regelung der im vorstehenden angeführten Angelegenheiten wurden sohin Verhandlungen mit der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft eingeleitet, welche schließlich zu dem vorliegenden Übereinkommen vom 31. Mai 1893, betreffend die Erwerbung der sämmtlichen gesellschaftlichen Bahnlinien durch den Staat, geführt haben.

Die wesentlichen Bestimmungen dieses Übereinkommens lassen sich dahin zusammenfassen, dass nach demselben die genannte Bahngesellschaft ihre sämmtlichen Linien sammt allem Zugehör und sammt den aus dem Anlagecapitale gebildeten Reservefonden mit dem 1. Jänner 1894 verkaufsweise an den Staat abtreten, ferner behufs Bedeckung der Kosten für die sohin auf Staatskosten herzustellenden Zweigbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Niklasdorf—Zuckmantel, sowie für Investitionen auf den bestehenden Linien dem Staate einen Barbetrag von 3,800.000 fl. zur Verfügung stellen und schließlich auf das Ärarialdarlehen per 1,200.000 fl. für die Linie Budweis—Salnau gänzlich verzichten soll. Anderseits hätte der Staat als Entgelt für die vorangeführten Leistungen die Verzinsung und Tilgung der gesellschaftlichen 4 procentigen Prioritätsanleihe im ursprünglichen Nominalbetrage von 11,000.000 Mark d. R. W., sowie einer von der Gesellschaft noch aufzunehmenden 3 procentigen und innerhalb 80 Jahren zu tilgenden Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen = 35,000.000 fl. ö. W., somit die bis einschließlich des Jahres 1973 fortlaufenden Annuitäten von 455.630 Mark 13 Pfennige d. R. W. und von 1,158.911 fl. 25 kr. ö. W. oder 2,317.822 Kronen 50 Heller zur Selbstzahlung zu übernehmen und auf die Rückzahlung des früher mit 550.000 fl. bezifferten Restbetrages des für die Linie Hannsdorf—Ziegenhals gewährten Hypothekardarlehens zu verzichten.

Eine Rechtsnachfolge des Staates soll hiebei lediglich in Bezug auf die mit dem Bahnbetriebe unmittelbar zusammenhängenden Rechtsverhältnisse der Gesellschaft eintreten, während die Abwicklung aller sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten, somit insbesondere auch die Auseinandersetzung mit den Bauunternehmern und die Abwicklung der schwebenden Schulden, sowie die noch vor der Übergabe des Eigenthumes der Bahnlinien an den Staat zu bewirkende Tilgung der vom Staate nicht zu übernehmenden $4\frac{1}{2}$ procentigen Prioritätsanleihen I., III. und IV. Emission auf Rechnung der Gesellschaft durchzuführen wäre.

Zur Beurtheilung der finanziellen Tragweite der ganzen Transaction empfiehlt es sich, die einzelnen Elemente derselben, nämlich 1. den Ankauf der bestehenden gesellschaftlichen Bahnlinien, 2. die Beschaffung des Barbetrages von 3,800.000 fl. für Bau- und Investitionszwecke, und 3. den Ersatz des für die Linie Budweis—Salnau zugesicherten Ärarialdarlehens per 1,200.000 fl. durch eine Annuitätenzahlung abgesondert in Erörterung zu ziehen.

1. Ankauf der bestehenden Linien.

Von dem seitens des Staates zu übernehmenden Lastenstande der Gesellschaft, bestehend aus den noch ungetilgten 4procentigen Prioritätsobligationen II. Emission per 10,876.800 Mark d. R. W. und aus den neu auszugebenden 3procentigen Prioritätsobligationen per 70,000.000 Kronen = 35.000.000 fl. mit den zuvor angegebenen Annuitäten von 455.630 Mark 13 Pfennige d. R. W. und von 1,158.911 fl. 25 kr. ö. W. ist bei Annahme eines Begebungscurses von 76 Procent für die neuauszugebenden 3procentigen Obligationen ein Nominalbetrag von 5,000.000 fl. der letzteren mit einem Jahreserfordernisse von 165.558 fl. 75 kr. ö. W. als das Äquivalent für den dem Staat zu übergebenden Barbetrag von 3,800.000 fl. anzusehen. Ein weiterer Nominalbetrag von 1,579.000 fl. mit einem Jahreserfordernisse von 52.283 fl. 45 kr. bildet dagegen den Ersatz für das nicht zur Auszahlung gelangende Ärarial-Darlehen für die Linie Budweis—Salnau per 1,200.000 fl. Es erübrigt sonach als Entgelt für die Erwerbung der bestehenden gesellschaftlichen Bahnlinien die Übernahme der 4procentigen Prioritätsobligationen Serie II per 10,876.800 Mark d. R. W. mit einem Jahreserfordernisse von 455.630 Mark 13 Pfennige und eines Nominalbetrages von 28,421.000 fl. ö. W. 3procentiger Prioritätsobligationen mit einem Jahreserfordernisse von 941 069 fl. 5 kr. ö. W.

Die gesammte, für die Erwerbung der gesellschaftlichen Bahnlinien vom Staate auf die Dauer von 80 Jahren zu übernehmende jährliche Verpflichtung würde sich somit, wenn die in Mark deutscher Reichswährung bemessene Annuität für das Prioritätsanlehen Serie II auf Grund des nach dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, sich ergebenden Wertverhältnisses mit 267.860 fl. 16 kr. ö. W. berechnet wird, auf jährlich 1,208.929 fl. 21 kr. ö. W. belaufen.

Dieser Jahresverpflichtung per 1,208.929 fl. 21 kr. ö. W. sind nunmehr vor allem die nach den bestehenden Betriebsverträgen der Gesellschaft zukommenden, künftighin aber dem Staate verbleibenden Reinerträgnisse der Bahnlinien gegenüberzustellen.

Die Betriebsverträge, auf Grund deren die Mehrzahl der gesellschaftlichen Bahnlinien vom Staate betrieben wird, beruhen im wesentlichen auf den nachstehenden Vereinbarungen.

Aus den Bruttoeinnahmen wird zunächst ein Minimum der Betriebskostenvergütung, welches bei den einzelnen Linien den Leistungen des Betriebes entsprechend mit 1500 bis 1800 fl. per Kilometer bemessen ist, nebst den besonderen, nicht zu den eigentlichen Betriebskosten gehörigen Auslagen (Steuern und Gebüren, Kosten der Anschlussbahnhöfe, Miet- und Pachtzinse 2c.) bestritten. Aus dem Überschusse wird sodann das Erfordernis für die $4^1/_2$procentige Verzinsung und für die Amortisation des jeweilig genehmigten Nominalanlagecapitals der Bahnen gedeckt, respective der Gesellschaft zur Verfügung gestellt, und soll weiters bezüglich der Linien Hannsdorf—Ziegenhals und Budweis—Salnau die Rückzahlung der Ärarialdarlehen in den bedungenen Jahresraten geleistet werden. Aus den hienach noch erübrigenden Ertragsüberschüssen sind die bedungenen Minimal-Betriebskostenvergütungen an die Staatseisenbahnverwaltung bis auf 45 Procent der Bruttoeinnahmen zu ergänzen und ist der sodann etwa noch verbleibende Überschuss — insoferne derselbe nicht zufolge der bezüglichen Specialübereinkommen zur eventuellen Verzinsung der vorerwähnten Ärarialdarlehen zu verwenden ist — zwischen der Bahngesellschaft und dem Staate hälftig zu theilen.

In Gemäßheit der im vorstehenden dargelegten Vertragsbestimmungen würden der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft bei Fortbestand des dermaligen Betriebsverhältnisses nicht nur die nach Bedeckung der Minimal-Betriebskostenvergütungen per zusammen 605.400 fl. und der besonderen Auslagen per zusammen circa 39.000 fl. erübrigenden Erträgnisse ihrer im Staatsbetriebe befindlichen Linien insolange voll zufallen, bis diese Einnahme den zur $4^1/_2$procentigen Verzinsung und zur Amortisation des in diesen Linien dermal investirten Nominalcapitales erforderlichen Betrag von 1,112.504 fl. erreicht, sondern die genannte Gesellschaft participirt überdies noch zur Hälfte an jenen Ertragsüberschüssen, welche nach Bedeckung dieser Posten, sowie nach Bestreitung der Rückzahlungsquoten der mehrerwähnten Ärarialdarlehen, nach Ergänzung der Betriebskostenvergütungen bis auf 45 Procent der Bruttoeinnahmen und nach Berichtigung der eventuellen Verzinsung der Ärarialdarlehen noch verbleiben.

Thatsächlich haben nun die Erträgnisse der im Staatsbetriebe befindlichen gesellschaftlichen Bahnlinien, welche, wie aus der beiliegenden Tabelle II hervorgeht, im ganzen in stetig aufsteigender Entwicklung begriffen sind, bereits eine solche Höhe erreicht, dass für die Gesellschaft nebst dem zur $4^1/_2$procentigen Verzinsung und zur Amortisation des dermal investirten Nominalanlagecapitales erforderlichen Betrage von 1,112.504 fl. noch ein Antheil an dem Reinertragsüberschusse in der Höhe von 35.370 fl. resultirt, so dass der gesammte der Gesellschaft zufließende Reinertrag der im Staatsbetriebe befindlichen Linien auf 1,147.874 fl. zu veranschlagen ist.

Von diesem auf Grund der dermaligen Betriebsverträge sich ergebenden Reinertrage erscheint, wie die vorstehende Darstellung zeigt, nur der Überschussantheil per 35.370 fl. von der weiteren Entwicklung der Bruttoeinnahmen der im Staatsbetriebe befindlichen Linien abhängig, während der zur 4½procentigen Verzinsung und zur Tilgung des Nominalanlagecapitales erforderliche Betrag von 1,112.504 fl. nur dann in Frage gestellt wäre, wenn die Bruttoeinnahmen unter den Betrag von 1,756.904 fl. herabsinken würden, welche Eventualität jedoch unter den obwaltenden Verhältnissen nicht in Betracht zu ziehen ist.

Zu dem vorangeführten Gesammtreinerträgnisse der im Staatsbetriebe befindlichen Linien per 1,147.874 fl. kommt nun weiters noch der Reinertrag der im Betriebe der anschließenden Privatbahnen befindlichen Linien Časlau—Zawratetz, Časlau—Močowitz und Königshan—Schatzlar, welcher nach dem Durchschnitt der Vorjahre auf zusammen circa 90.955 fl. jährlich zu veranschlagen ist, so dass das gesammte der Gesellschaft auf Grund der bestehenden Betriebsverträge zukommende Reinerträgnis der in ihrem Eigenthume befindlichen Bahnlinien ohne Rücksicht auf die in Zukunft zu gewärtigende Einnahmensteigerung mit dem Betrage von 1,238.829 fl. per Jahr angenommen werden kann.

Im Vergleiche zu diesen nach den bestehenden Betriebsverträgen sich ergebenden Reinerträgnissen per 1,238.829 fl., stellt sich somit die zufolge des vorliegenden Übereinkommens vom Staate als Entgelt für die Erwerbung der gesellschaftlichen Bahnlinien zu übernehmende Jahresverpflichtung, welche oben mit dem Betrage von 1,208.929 fl. 21 kr. ermittelt wurde, um rund 29.900 fl. niedriger, beziehungsweise für den Staat günstiger, wobei der Wert der bedungenen Rückzahlung des vom Staate für die Linie Hannsdorf—Ziegenhals gewährten Hypothekardarlehens in der Calculation bereits berücksichtigt erscheint.

Noch günstiger für den Staat gestaltet sich das Ergebnis der Vergleichung, wenn man die zufolge des Übereinkommens vom Staate zu zahlende Annuität den Reinerträgnissen gegenüberstellt, welche nach Übernahme des dermal für Rechnung der Gesellschaft geführten Betriebes der Mehrzahl der gesellschaftlichen Linien auf eigene Rechnung des Staates zu gewärtigen sind.

Nach den hierüber gepflogenen eingehenden Erhebungen sind nämlich die vom Staate künftighin zu erzielenden thatsächlichen Reinerträgnisse der gegenwärtig im Staatsbetriebe befindlichen Gesellschaftslinien auf ungefähr 1,235.640 fl. zu veranschlagen, so dass sich zuzüglich des Reinerträgnisses der mit Rücksicht auf ihre geographische Lage auch künftighin im Betriebe der anschließenden Privatbahnen zu belassenden Linien Časlau—Zawratetz, Časlau—Močowitz und Königshan—Schatzlar von zusammen 90.955 fl. unbeschadet der noch weiters zu erhoffenden stetigen Verkehrszunahme ein Gesammtreinertrag in der Höhe von 1,326.595 fl. ergeben würde, wonach gegenüber der nach dem vorliegenden Übereinkommen vom Staate zu bezahlenden Annuität von 1,208.929 fl. 21 kr. ein reiner Gewinn von 117.665 fl. 79 kr., beziehungsweise nach Abrechnung der dem Werte des abzuschreibenden restlichen Hypothekardarlehens für die Localbahn Hannsdorf—Ziegenhals entsprechenden Annuität von rund 23.000 fl. noch ein solcher Gewinn von rund 94.600 fl. per Jahr für den Staat resultirt.

Auch die Vergleichung der nach dem vorliegenden Übereinkommen als Entgelt für die Erwerbung der gesellschaftlichen Bahnlinien vom Staate zu übernehmenden Jahresverpflichtung mit den im Falle der Einlösung dieser Linien auf Grund der Concessionsbestimmungen zu entrichtenden Einlösungsrenten führt zu einem vollkommen befriedigenden Resultate, indem der Gesammtbetrag der concessionsmäßigen Einlösungsrenten, welcher nach den angestellten Berechnungen mit 1,357.914 fl. zu beziffern ist, sich gegenüber der nach dem Übereinkommen den Staat treffenden Jahresbelastung per 1,208.929 fl. 21 kr. um rund 149.000 fl. höher, demnach für den Staat ungünstiger herausstellen würde.

Hienach können die auf die käufliche Erwerbung der gesellschaftlichen Bahnlinien durch den Staat bezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens vom 31. Mai 1893 — ganz abgesehen von der durch dieselben zu erzielenden Vereinfachung und Erleichterung der Administration und von den vorangedeuteten, für die Erwerbung der wichtigsten gesellschaftlichen Bahnen durch den Staat sprechenden verkehrspolitischen Rücksichten — auch vom rein finanziellen Standpunkte als vortheilhaft für den Staat bezeichnet werden, indem die hienach vom Staate zu übernehmende Jahresverpflichtung sowohl im Vergleiche mit den auf Grund der bestehenden Betriebsverträge an die Gesellschaft hinauszuzahlenden Reinerträgnissen, als auch im Vergleiche mit den aus der Betriebsführung für Rechnung des Staates zu gewärtigenden thatsächlichen Reinerträgnissen, als auch schließlich im Vergleiche mit den im Falle der concessionsmäßigen Einlösung der Bahnlinien zu entrichtenden Renten für den Staat sich erheblich günstiger herausstellt.

2. Geldbeschaffung für Bau- und Investitionszwecke.

Auch die weitere in dem Übereinkommen vom 31. Mai 1893 getroffene Vereinbarung, derzufolge der Staat gegen Übernahme der Verzinsung und Tilgung eines Nominalbetrages von 5,000.000 fl. in 3procentigen Prioritätsobligationen zur Selbstzahlung einen Barbetrag von 3,800.000 fl. für Bau- und Investitionszwecke ausbezahlt erhalten soll, entspricht vollständig den finanziellen Interessen des Staates.

Die hienach vom Staate zu übernehmende Jahreslast von 165.558 fl. 75 kr. beträgt nämlich 4·356809 Procent des dem Staate zukommenden Effectivbetrages und entspricht somit ungefähr jener Annuität, welche behufs Beschaffung des obigen Effectivbetrages im Wege eines directen Staatsanlehens oder auf Grund eines vom Staate zu garantirenden Prioritätsanlehens zum Curse von 96 Procent und mit 4procentiger Verzinsung vom Staate zu entrichten oder zu garantiren wäre.

Die vorerwähnte Annuität von 165.558 fl. 75 kr. wird übrigens den Staat keineswegs zur Gänze effectiv belasten, indem insbesondere die Bahnlinien Lindewiese—Barzdorf und Niklasdorf—Zuckmantel, zu deren Herstellung ein Theilbetrag von 2,000.000 fl. der obigen Summe von 3,800.000 fl. verwendet werden soll, nicht nur selbst eine befriedigende Rentabilität in Aussicht stellen, sondern auch zur Steigerung der Erträgnisse der anschließenden vom Staate zu erwerbenden Stammlinie Hannsdorf—Ziegenhals erheblich beitragen werden.

3. Ersatz des Ärarialdarlehens für Budweis—Salnau.

Die Erwägungen, welche zu Gunsten der Beschaffung des Barbetrages von 3,800.000 fl. für Bau- und Investitionszwecke auf die im Übereinkommen vorgesehene Art geltend zu machen sind, lassen auch den dritten Hauptpunkt der getroffenen Vereinbarungen, nämlich den Ersatz des für die Localbahn Budweis—Salnau auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 53, zugesicherten bereits fälligen Staatsbeitrages per 1,200.000 fl. durch die Übernahme der Verzinsung und Tilgung eines Nominalbetrages von 1,579.000 fl. in 3procentigen Prioritätsobligationen mit einem Jahreserfordernisse von 52.283 fl. 45 kr. zur Selbstzahlung — ganz abgesehen von den hiefür sprechenden budgetären Rücksichten — auch vom rein finanziellen Standpunkte für den Staat unbedingt vortheilhaft erscheinen.

An die im vorstehenden eingehend besprochenen Hauptpunkte des vorliegenden Übereinkommens vom 31. Mai 1893 schließt sich eine Reihe von minder wesentlichen Neben- und Durchführungsbestimmungen, insbesondere auch in Bezug auf die anlässlich der geplanten Transaction zu gewährenden Stempel- und Gebürenbefreiungen (§. 14).

Besonders hervorzuheben ist von diesen Bestimmungen die im §. 12 des Übereinkommens enthaltene Vereinbarung, derzufolge die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft, welche sich als ein leistungsfähiges Institut zur Förderung des Localbahnwesens bewährt hat, nicht liquidiren, sondern lediglich ihr Actiencapital auf ein Fünftel des dermaligen Nominalbetrages, das ist auf 3,100.000 fl. in der Weise reduciren soll, dass von dem nach Abwicklung der gegenwärtigen Activen und Passiven verbleibenden Gesellschaftsvermögen ein Barbetrag von 3,300.000 fl. als Einzahlungswert des reducirten Actiencapitales und als Reservefond ausgeschieden und nur der nach Abzug dieses Barbetrages verbleibende Rest des vorerwähnten Gesellschaftsvermögens an die Actionäre vertheilt werden soll.

Zu der Bestimmung im §. 17 des Übereinkommens, laut welcher das letztere für die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre, für die k. k. Staatsverwaltung aber durch die sodann einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft erlangen soll, ist zu bemerken, dass die am 20. Juni 1893 stattgefundene Generalversammlung der Actionäre der genannten Gesellschaft ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Übereinkommen zwar unter der Bedingung des Zustandekommens einer Vereinbarung in Ansehung des Formulars und des Tilgungsplanes der auszugebenden dreiprocentigen Prioritätsobligationen ertheilt hat, dass jedoch diese Bedingung seither erfüllt und das Übereinkommen somit für die Gesellschaft unbedingt rechtsverbindlich geworden ist.

Zur Perfection des mehrgedachten Übereinkommens vom 31. Mai 1893 erscheint demnach dermal noch die legislative Genehmigung desselben erforderlich, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung im Schlussabsatze des §. 17 bis zum 31. December 1893 zu erfolgen hätte.

Die Einholung dieser legislativen Genehmigung, sowie der Ermächtigung zur Herstellung der Bahnlinien von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) und von Niklasdorf nach Zuckmantel auf Staatskosten bildet sohin den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Im Artikel I desselben soll die Genehmigung des unter dem 31. Mai 1893 abgeschlossenen Übereinkommens, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch den Staat, ausgesprochen werden.

Artikel II enthält die Ermächtigung der Regierung zur Herstellung der Bahnlinien von Lindewiese zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) und von Niklasdorf nach Zuckmantel auf Staatskosten unter Heranziehung der dem Staat auf Grund des Übereinkommens vom 31. Mai 1893 zufließenden Geldmittel.

Die Ausführung dieser Bahnlinien, von denen die erstgenannte jedenfalls normalspurig herzustellen sein wird, wogegen bezüglich der letzteren die Wahl der Spurweite noch von dem Abschlusse der technischen Erhebungen abhängt, soll jedoch in Übereinstimmung mit dem in anderen ähnlichen Fällen eingehaltenen Vorgange von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass auch von Seite der Interessenten entsprechende Beitragsleistungen, und zwar für die Linie Lindewiese—Barzdorf in der Höhe von mindestens 200.000 fl., für die Linie Niklasdorf—Zuckmantel in der Höhe von mindestens 70.000 fl. zugesichert werden.

Zufolge Artikel III soll bestimmt werden, welche Beträge im Laufe des Jahres 1894 aus den auf Grund des Übereinkommens dem Staate zufließenden Capitalsbeständen für Investitionen auf den bestehenden, vom Staate zu erwerbenden Bahnlinien und für den Bau der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf und Niklasdorf—Zuckmantel verwendet werden dürfen.

Zugleich wird die Anordnung getroffen, dass der hienach mit Ende 1894 verfügbar bleibende Rest der vorerwähnten Capitalsbestände nebst deren Erträgnissen als Investitionsfond für den vorbezeichneten Zweck zu behandeln und nach Maßgabe der thatsächlichen Verwendung successive in die Staatsvoranschläge des Jahres 1895 und der folgenden Jahre als Einnahme einzustellen sein wird.

Artikel IV behandelt die bei vorliegendem Anlasse im Sinne des Übereinkommens zu gewährenden Stempel- und Gebürenbefreiungen.

Nach Artikel V sollen die den Gegenstand des Gesetzes bildenden Bahnen, mit Ausnahme der bis auf weiteres im Betriebe der Anschlussbahnen zu belassenden Linien Časlau—Zawratetz, Časlau—Močowitz und Königshan—Schatzlar vom Staate in eigener Regie betrieben werden.

Artikel VI endlich enthält die Anordnung über den Beginn der Wirksamkeit und über den Vollzug des Gesetzes.

Beilage I.

Statistische Daten

über die Eisenbahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft.

Bahnlinie	Baulänge in Kilometern	Eröffnungsdatum	Concessionsablauf
Elbogener Localbahn	5	15. October 1877	14. October 1967
Časlau—Zawratetz mit Flügel Skowitz—Bučitz	20	4. December 1880	3. December 1970
Kaschitz—Schönhof	4	18. August 1881	27. August 1970
Chodan—Neudek	14	20. December 1881	7. September 1970
Nusle—Modřan	12	1. März 1882	8. Mai 1971
Časlau—Močowitz	4	30. October 1882	3. December 1970
Königshan—Schatzlar	6	5. October 1882	1. August 1971
Olmütz—Czellechowitz	36	4. März 1883	21. August 1971
Schönhof—Radonitz	12	1. Jänner 1884	27. August 1970
Böhm.-Leipa—Niemes	18	1. November 1883	13. März 1973
St. Pölten—Tulln	46	3. August 1885	11. Mai 1974
Budweis—Gojau	32	20. November 1891	29. August 1974
Gojau—Salnau	40	4. Juli 1892	
Hannsdorf—Lindewiese	31	1. October 1888	4. März 1975
Lindewiese—Reichsgrenze . . .	20	26. Februar 1888	
Herzogenburg—Krems	20	16. Juli 1889	11. Mai 1974
Hadersdorf—Sigmundsherberg .	43	16. Juli 1889	
Reichsgrenze—Ziegenhals . .	5	26. Februar 1888	31. März 1977
	368		

Beilage II.

Betriebseinnahmen

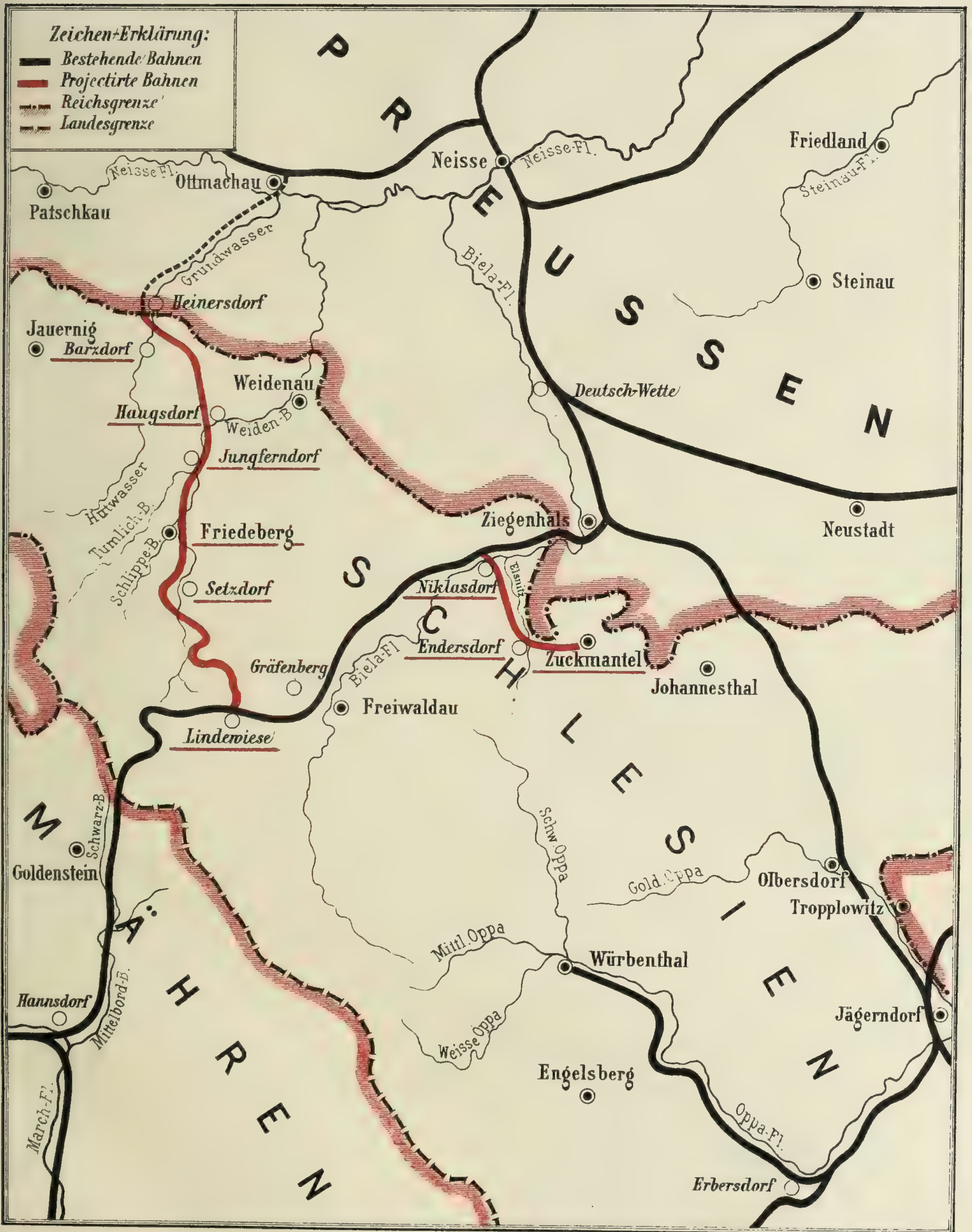
der Eisenbahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft.

Bahnlinie	Bruttoeinnahmen in den Betriebsjahren:					
	1890		1891		1892	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Elbogener Localbahn	80.193	75	80.658	16	79.826	73
Kaschitz—Schönhof . . . . Schönhof—Radonitz	56.003	28	44.162	13	45.515	65
Chodan—Neudek	99.375	66	106.380	05	110.301	62
Nusle—Modřan	104.147	63	116.159	07	106.026	87
Olmütz—Czellechowitz	162.033	02	184.239	75	171.426	67
Böhm.-Leipa—Niemes	58.745	14	53.183	37	52.234	96
St. Pölten—Tulln	629.095	93	660.467	24	731.107	56
Herzogenburg—Krems . . . . Hadersdorf—Sigmundsherberg . . .	281.962	75	312.750	17	342.563	61
Hannsdorf—Ziegenhals	240.282	15	301.554	86	273.321	41
Budweis—Salnau	—	—	10.260	63	216.716	20
Summe der Linien im Staatsbetriebe .	1,711.839	31	1,869.815	43	2,129.041	28
Časlau—Zawratetz . . . . Časlau—Močowitz	124.444	46	117.102	82	115.186	06
Königshan—Schatzlar	36.416	05	36.102	09	32.739	44
Summe sämmtlicher Linien .	1,872.699	82	2,023.020	34	2,276.966	78

Anmerkung: In der Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. August 1893 haben die Bruttoeinnahmen der im Staatsbetriebe befindlichen Linien 1,362.664 fl. (das ist gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres + 168.915 fl.), die Bruttoeinnahmen sämmtlicher Linien 1,429.560 fl. (das ist gegenüber der gleichen Periode des Vorjahres + 174.594 fl.) betragen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersichtskarte der projectirten Localbahnen
LINDEWIESE-BARZDORF und NIKLASDORF-ZUCKMANTEL.



1:300.000

10 5 0 10 20 Kilometer

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Herstellung der Ybbsthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als schmalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von der Station Waidhofen a. d. Ybbs der Staatsbahnlinie Amstetten—Kleinreifling über Hollenstein, Göstling und Lunz zum Anschlusse an die Station Kienberg-Gaming der Staatsbahnlinie Pöchlarn—Gaming (Ybbsthalbahn) durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81) und vom 28. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 229), vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 2,400.000 fl. ö. W. Noten, zuzüglich einer vierprocentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit höchstens 200.000 fl. ö. W. zu

bezifferende Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablaufe des 75. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 110.589 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 17.989 fl. ö. W. festgesetzt.

Für die zu Lasten des Baucapitals zu bestreitende Verzinsung des vorgedachten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 2,400.000 fl. ö. W. Noten in der Zeit vom Tage der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens bis zum Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn kann vom Staate die Garantie unter der Bedingung zugesichert werden, dass nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital und die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel V) gesichert erscheint.

Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Garantien ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Erzherzogthum Österreich unter der Enns aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Nominalbetrag von mindestens 550.000 fl. ö. W. in Stammactien und ein weiterer Theilbetrag von 100.000 fl. in Prioritätsactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Für die vorbezeichneten Stammactien sind während der Bauzeit (Artikel V) Intercalarzinsen aus dem Anlagecapital nicht zu bezahlen.

Artikel IV.

In Ausführung des Artikels II, erster und zweiter Absatz, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen und Prioritätsactien zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane bestimmt wird, demzufolge die Prioritätsobligationen innerhalb 75 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, und die Prioritätsactien während der restlichen Dauer der Concession zu tilgen sind.

2. Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die

nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn, welche in drei Theilstrecken, und zwar:

1. von Waidhofen a. d. Ybbs bis Hollenstein,
2. von Kienberg-Gaming bis Lunz und
3. von Lunz bis Hollenstein

herzustellen ist, muss längstens binnen fünf Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt

werden und ist die ganze Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung ist die Caution als verfallen zu erklären.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Hiebei soll der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten bleiben.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn.

Schon im Jahre 1882 hat eine Anzahl von Gemeinden und Interessenten des oberen Ybbsthales welches von Langau am Fuße des Ötschers in vielfachen Windungen bis Waidhofen an der Ybbs sich hinzieht, die Ausführung einer Eisenbahn von Kienberg im Anschlusse an die Endstation der bestehenden, seinerzeit als Bestandtheil der niederösterreichischen Südwestbahnen zur Ausführung gelangten normalspurigen Secundärbahn Pöchlarn—Kienberg-Gaming über Gaming durch das Bodingthal nach Lunz, und von da weiter im oberen Ybbsthale über Göstling, Kogelsbach, St. Georgen am Reith, Groß- und Klein-Hollenstein und Opponitz nach Waidhofen an der Ybbs angestrebt, um durch die Herstellung dieser Bahnverbindung die dringend nothwendige Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse des berührten Landestheiles herbeizuführen, der infolge des Niederganges der in demselben vormals schwunghaft betriebenen Eisenindustrie seine hauptsächlichste Erwerbsquelle zum großen Theile verloren hat. Die erwähnten Gemeinden und Interessenten haben sich damals mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus des hohen Reichsrathes gewendet, welches dieses Einschreiten zufolge Beschlusses vom 22. Mai 1882 der Regierung „zur eingehenden Erhebung und Würdigung“ abgetreten hat.

Gleichzeitig hat das im selben Jahre gebildete Comité für die Ybbsthalbahn seinerseits diesen Bahnbau unter Vorlage eines generellen Projectes unmittelbar beim Handelsministerium in Anregung gebracht.

Dem Ansuchen der Interessenten um Herstellung der Ybbsthalbahn auf Staatskosten konnte jedoch im Hinblicke auf den sehr beträchtlichen Kostenaufwand und mit Rücksicht auf die anderweitige namhafte Inanspruchnahme der Staatsfinanzen für Zwecke des Eisenbahnbaues, wie auch in Anbetracht des Umstandes, dass die intendirte Bahn nur localen Verkehrszwecken zu dienen geeignet erscheint, nicht entsprochen werden. Die Regierung hat aber in Anerkennung der unverkennbaren wirtschaftlichen Bedeutung dieses Bahnprojectes sich schon damals bereit erklärt, eine finanzielle Unterstützung des intendirten Bahnunternehmens durch den Staat für den Fall in Erwägung zu ziehen, als die Kosten des Bahnbaues in der Hauptsache von den Bahninteressenten selbst aufgebracht würden. Die Interessenten waren jedoch nicht in der Lage, der vorgedachten Voraussetzung zu entsprechen und das Anlagecapital in dem für die finanzielle Sicherstellung dieses Unternehmens erforderlichen und von der Regierung bedungenen Ausmaße aus eigenen Mitteln aufzubringen, und richteten daher ihre Bestrebungen darauf, behufs Beschaffung des bevorrechteten Theiles des Anlagecapitales die Zusicherung der Staatsgarantie, wie sie in letzter Zeit auch anderen Localbahnunternehmungen zugestanden wurde, zu erlangen. Zu diesem Zwecke wurde von dem für den Bahnbau gebildeten Interessenconsortium neuerlich ein technisches Project für die fragliche, normalspurig intendirte Localbahn dem Handelsministerium vorgelegt, und sohin dieses Project im Herbste 1892 der Tracenrevision mit günstigem Ergebnisse unterzogen. Nach diesem Projecte würden sich die Kosten des Bahnbaues bei der von den Interessenten in erster Linie angestrebten normalspurigen Anlage auf rund 3,800.000 fl. belaufen haben.

Nachdem die Regierung sich der Erkenntnis der wirtschaftlichen Nützlichkeit des Unternehmens nicht verschloss, anderseits aber die Unerlässlichkeit einer finanziellen Unterstützung des fraglichen Bahnprojectes durch den Staat nicht zu verkennen war, hat das Handelsministerium in Anbetracht des verhältnismäßig

hohen Betrages des vom Staate behufs Sicherstellung der Bahnanlage zu garantirenden jährlichen Reinertrages sich zwar veranlasst gesehen, der auch vom niederösterreichischen Landtage wärmstens befürworteten Bitte der Interessenten näher zu treten, hiebei jedoch behufs Herabminderung der Anlagekosten und mithin des zu garantirenden Erträgnisses die Zusicherung der erbetenen Staatshilfe von der Wahl der Schmalspur für die Ausführung der geplanten Bahnanlage abhängig zu machen.

Für diese zunächst durch Rücksichten der Bau- und Betriebsökonomie bedingte Ausführungsweise war auch die Erwägung mitbestimmend, dass die mit der Wahl der Schmalspur verbundene Kostenersparnis das Mittel bietet, im Anschlusse an die von der Landesvertretung des Herzogthumes Steiermark auch im Norden des Landes in Angriff genommene Anlage schmalspuriger Localbahnen, welche einerseits von Kapfenberg, anderseits von Neuburg gegen Mariazell führen sollen, in dem für Normalbahnen wenig geeigneten Hochgebirgsterrain der Mariazeller Alpen an der niederösterreichisch-steiermärkischen Grenze in absehbarer Zukunft ein schmalspuriges Bahnnetz zustande zu bringen, welches für die Bedürfnisse dieser Landestheile ausreicht und denselben wertvolle Impulse wirtschaftlicher Entwicklung in Aussicht stellt.

Die über die schmalspurige Anlage der Ybbsthalbahn gepflogenen allgemeinen Vorstudien haben in der That zu dem Ergebnisse geführt, dass durch die Anwendung der Schmalspur von 0·76 Meter eine namhafte Reduction der Anlagekosten erzielt werden kann, ohne dass dadurch die erforderliche Leistungsfähigkeit der Bahn eine Beeinträchtigung erfahren würde.

Von den Anlagekosten, welche sich bei schmalspuriger Ausführung der Bahnanlage um etwa 800.000 fl., das ist auf den Betrag von circa 3,000.000 fl. herabmindern, ist durch die von der Landesvertretung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns beschlossene Beitragsleistung per 250.000 fl., sowie von den Interessenten ein Theilbetrag von zusammen 550.000 fl. in Stammactien und 100.000 fl. in (vom Staate zu garantirenden) Prioritätsactien zum vollen Nennwerte aufgebracht, welche Beitragsziffer bei den weiters zu pflegenden Verhandlungen durch Zusicherung von Grundabtretungen, Materiallieferungen und sonstigen Leistungen der Interessenten ohne Entgelt oder gegen Übernahme von Stammactien noch eine Erhöhung erfahren dürfte.

Wiewohl die von der Regierung angeregte Reduction der Spurweite auch in diesem Falle anfangs lebhaftem Widerstreben in den Interessentenkreisen begegnete, ist es doch dem überzeugenden Einflusse der die Bestrebungen leitenden Factoren gelungen, dem Gedanken der Regierung auch in den Interessentenkreisen Eingang zu verschaffen und die Kräfte für das geänderte Project gesammelt zu erhalten. Insbesondere hat das Land Niederösterreich den seinerzeit für die Normalspurbahn zugesicherten Beitrag à fond perdu von 250.000 fl. auch für den Fall der schmalspurigen Anlage, jedoch unter dem Vorbehalte der Refundirung gegen Stammactien, aufrecht erhalten.

In Anbetracht der Opferwilligkeit des Landes und der Interessenten einerseits und der wirtschaftlichen Bedeutung des Bahnprojectes anderseits erachtet die Regierung die Voraussetzungen für gegeben, um mit der gegenwärtigen Regierungsvorlage die legislative Ermächtigung zur Sicherstellung des mehrgedachten Bahnbaues auf Grund einer entsprechenden staatlichen Erträgnisgarantie in Antrag zu bringen.

Die Trace der projectirten, rund 70 Kilometer langen, schmalspurigen Localbahn wurde auf Grund des Ergebnisses der in der Zeit vom 16. bis 20. September 1892 mit günstigem Erfolge durchgeführten Tracenrevision in der Art festgesetzt, dass die Bahn in der Station Waidhofen an der Ybbs der Staatsbahnlinie Amstetten—Klein-Reifling beginnen und im Ybbsthale aufwärts über Opponitz und Hollenstein nach Lunz, sodann im Bodingbach-Thale bis Gaming führen und in der Station Kienberg-Gaming ihren Anschluss an die Staatsbahnlinie Pöchlarn—Kienberg-Gaming finden soll.

In Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung der intendirten Bahn, welcher eine Bedeutung für den Durchgangsverkehr angesichts ihrer durch den gekrümmten Lauf des Ybbsthales bedingten Mehrlänge nicht zukommt und die daher auch aus diesem Grunde auf die Bedienung der localen Productionsstätten angewiesen ist, kommt noch Folgendes hervorzuheben:

Das circa 2000 Quadratkilometer betragende Attractionsgebiet der projectirten Bahn hat leider in den letzten Decennien einen merklichen wirtschaftlichen Rückgang zu verzeichnen, der, wie früher erwähnt wurde, hauptsächlich in dem Niedergange der Eisenindustrie, welche in diesem Bezirke ehemals schwunghaft betrieben wurde, begründet erscheint.

Im oberen Ybbsthale wurden nämlich infolge mangelhafter Verkehrsmittel viele kleinere Werke ganz aufgelassen, was den vorliegenden statistischen Daten zufolge auch eine bedeutende Bevölkerungsabnahme in diesen Gegenden zur Folge hatte, und ist auch die Steuerleistung und Steuerkraft merklich gesunken, während das seit Jahren von der Bahn durchzogene untere Ybbsthal nachweisbar eine erhebliche Bevölkerungszunahme und eine erfreuliche industrielle Entwicklung erfahren hat.

Der an Naturproducten, sowie an Naturschönheiten reichen Gegend würde im Falle der Realisirung des Bahnprojectes die Möglichkeit neuen Aufschwunges und wirtschaftlichen Emporblühens geboten werden, indem infolge ihrer Einbeziehung in das Schienennetz nicht nur die verschiedensten landwirtschaftlichen Producte besser verwertet werden könnten, sondern auch den mannigfachen Rohproducten, welche bisher zu hoher Transportspesen wegen gar nicht oder nur zu sehr geringem Theile zur Verfrachtung gelangen, ein erweiterter Absatz erschlossen würde.

Von solchen Rohproducten wären in erster Linie hervorzuheben: Holz, dann Bausteine, insbesondere Kalktuff, Gips, sowie Steinkohle, deren Qualität bei allerdings nicht sehr mächtigem Vorkommen eine anerkannt vorzügliche ist.

Die längs der projectirten Eisenbahntrace sich hinziehenden Bergbaue am Polzberge bei Gaming, in Tummelleithen, in Ahorn u. s. w. umfassen zusammen ein Areal von beiläufig 412 Hektar, und es bestehen behufs weiterer Aufschlüsse gegenwärtig im Ybbsthalgebiete 315 Freischürfe, die zumeist in hoffnungsvollem Terrain angeschlagen sind.

Abgesehen hievon werden auch die verfügbaren Wasserkräfte, welche auf mindestens 15.000 Pferdekräfte Nutzeffect geschätzt werden können, nach Herstellung der Bahn ohne Zweifel durch Errichtung industrieller Anlagen in ausgedehnterem Maße als bisher, nutzbar gemacht werden. Endlich verdient die intendirte Bahn auch vom Standpunkte des gegenwärtig schon nicht unerheblichen Fremden- und namentlich des Touristenverkehres besondere Beachtung, indem derselbe infolge der durch die Bahnanlage gebotenen Erleichterung aller Voraussicht nach zum Vortheile der Bevölkerung eine entsprechende Vermehrung erfahren wird, wie solche unter analogen Verhältnissen (z. B. infolge des Ausbaues der Zweigbahn nach Kernhof) auch anderwärts ausnahmslos beobachtet worden ist.

Die effectiven Anlagekosten sind einschließlich der mit 290.000 fl. vorgesehenen Kosten für den Fahrpark, eines effectiven Reservefondes von 40.000 fl. und der mit 80.000 fl. veranschlagten Intercalarzinsen mit 3,048.000 fl. anzunehmen und werden etwaige Ersparnisse beim Baue und bei der Geldbeschaffung dem obigen Reservefonde gutzubringen sein.

Die Beschaffung dieses Anlagecapitales soll bezüglich eines Theilbetrages von 550.000 fl. durch die vom Lande und den Interessenten zum vollen Nennwerte zu übernehmenden Stammactien und bezüglich des effectiven Resterfordernisses von 2,498.000 fl. durch Ausgabe von Prioritätsactien im Betrage von 200.000 fl., wovon 100.000 fl. von den Interessenten zum Paricurse übernommen werden, und eines mit vier Procent zu verzinsenden und in der Zeit von der Betriebseröffnung der Bahn bis zum Ablaufe des 75. Concessionsjahres, demnach mit Rücksicht auf die mit fünf Jahren angenommene Bauzeit innerhalb 70 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 2,400.000 fl. erfolgen.

Die vom Staate dem Bahnunternehmen zu gewährende Reinertragsgarantie wird demnach bis zum Ablaufe des 75. Concessionsjahres 110.589 fl., entsprechend dem Erfordernisse für die Verzinsung und Tilgung des obigen Prioritätsanlehens von 2,400.000 fl. mit einem Jahresbetrage von 102.589 fl., zuzüglich des Erfordernisses per 8000 fl. für die vierprocentige Verzinsung der Prioritätsactien in gleichem Zeitraume und während der letzten 15 Concessionsjahre, entsprechend dem jährlichen Erfordernisse für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsactien, 17.989 fl. betragen (Artikel I und II des Gesetzentwurfes).

Die übrigen Modalitäten und Bedingungen dieser Garantiezusicherung, welche nach Artikel III insbesondere von der Sicherstellung der früher angegebenen Beitragsleistungen des Landes und der Interessenten abhängig gemacht werden soll, entsprechen im wesentlichen den in analogen Fällen getroffenen Anordnungen (Artikel II und IV).

Was die voraussichtliche Inanspruchnahme des Staatsschatzes infolge der zu übernehmenden Garantie anbelangt, so bieten die gepflogenen commerciellen Erhebungen die Gewähr, dass die dem Unternehmen der Ybbsthalbahn vom Staate zuzuwendende finanzielle Beihilfe, ganz abgesehen von den indirecten staatsfinanziellen Vortheilen, eine namhafte Belastung des Staatsschatzes keineswegs zur Folge haben wird.

Nach Artikel V soll die Ausführung des Bahnbaues successive in drei Theilstrecken erfolgen und innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, vollendet werden, und zwar in der Art, dass vorerst die Strecke von Waidhofen an der Ybbs bis Groß-Hollenstein, sodann die Strecke Lunz—Kienberg-Gaming und endlich die Schlussstrecke Groß-Hollenstein—Lunz in Angriff zu nehmen und herzustellen ist.

Nach Artikel VI sind der Bau und die Lieferungen abgesondert von der Geldbeschaffung unter unmittelbarer Ingerenz der Staatsverwaltung zu vergeben und hat die Bewertung der von den Interessenten gegen

Übernahme von Stammactien zugesicherten Naturalleistungen in der in gleichartigen Fällen vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

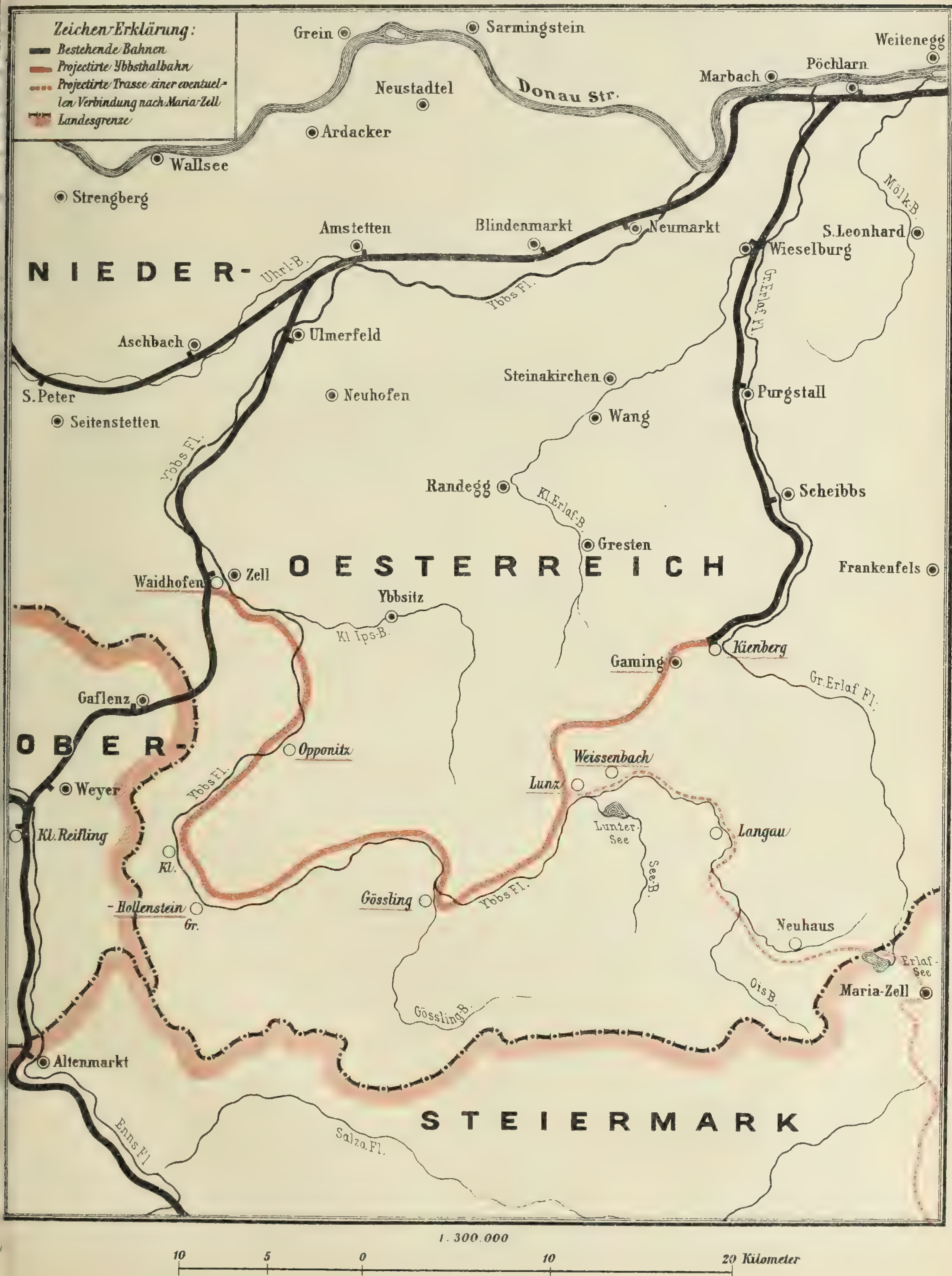
Nach Artikel VII soll der Betrieb der Localbahn von der Staatseisenbahnverwaltung gegen Ersatz der Selbstkosten für Rechnung der Concessionäre mit der Maßgabe geführt werden, dass im Hinblicke darauf, als der garantirende Staatsschatz an den Ergebnissen des Betriebes in erster Linie interessirt erscheint, die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife der Staatseisenbahnverwaltung überlassen bleibt.

Artikel VIII enthält die übliche Anordnung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage und die Vollzugsbestimmung.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Übersichtskarte der projectirten Ybbsthalbahn.



Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wegen

neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die laut Artikel I des Gesetzes vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 229, verlängerte Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel I bis inclusive X des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden, wird bis 31. December 1894 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1894 in Kraft tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Mit dem Gesetze vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 229, wurde die Wirksamkeit der materiellen Bestimmungen des Localbahngesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, auf weitere drei Jahre, das ist bis 31. December 1893 erstreckt.

Innerhalb dieses Zeitraumes hat die Entwicklung des Localbahnwesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einen weiteren, nicht unerheblichen Fortgang genommen.

Die beigedruckte Zusammenstellung lässt ersehen, dass in den letzten drei Jahren durch Concessionirung auf Grund des Verlängerungsgesetzes im ganzen 20 Localbahnen mit einer Gesammtlänge von rund 510 Kilometer sichergestellt wurden.

Unter diesen befinden sich 13 Localbahnen mit rund 171 Kilometer Länge, welche ohne finanzielle Unterstützung seitens des Staates lediglich auf Grund der in Gemäßheit des Gesetzes auf administrativem Wege eingeräumten Erleichterungen (Steuer- und Gebürenbefreiungen 2c.) sichergestellt worden sind.

Angesichts des nahe bevorstehenden Ablaufes der Giltigkeitsdauer des in Rede stehenden Gesetzes hat die Regierung unter Bedachtnahme auf die mit dem Berichte des Eisenbahnausschusses vom 12. Februar 1893 beantragte und vom hohen Abgeordnetenhause in der 218. Sitzung am 9. März 1893 angenommene Resolution, womit die Regierung aufgefordert wurde, eine reichsgesetzliche Erweiterung und Vermehrung der Zugeständnisse und Erleichterungen für den Bau von Localbahnen der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, eine den gewonnenen Erfahrungen und den Wünschen der betheiligten Kreise entsprechende Reform des Localbahngesetzes ins Auge gefasst. Zu diesem Zwecke wurde zunächst eine schriftliche Vernehmung der zuständigen Vertretungskörper, dann von Corporationen und Fachmännern aus jenen Kreisen eingeleitet, die sich berufsmäßig mit dem Baue oder der Financirung von Localbahnen befassen, um zu erfahren, auf welche neu einzuführende Erleichterungen und Zugeständnisse hinsichtlich der Vorbereitung, der Anlage und des Betriebes von Local- und Straßenbahnen in diesen Kreisen besonderes Gewicht gelegt würde.

Nachdem das Ergebnis dieser Umfrage derzeit noch nicht zur Gänze vorliegt und die Bearbeitung des bis jetzt eingegangenen sehr umfangreichen Materials angesichts der gesteigerten Inanspruchnahme der Amtsorgane mit Verhandlungen über die Ausführung zahlreicher schwebender Bahnprojecte bisher nicht bewältigt werden konnte, ist die Regierung augenblicklich noch nicht in der Lage, mit einem fertigen Vorschlage an den hohen Reichsrath heranzutreten.

Mit Rücksicht hierauf und bei dem Umstande, als die Sicherstellung einer Reihe weiterer Eisenbahnen minderer Ordnung für die nächste Zeit zu gewärtigen ist, erscheint es geboten, rechtzeitig für eine entsprechende Verlängerung der Wirksamkeit des bestehenden Localbahngesetzes Vorsorge zu treffen, damit die Concessionirung der in Behandlung stehenden Localbahnprojecte auf Grund der bisher zulässigen finanziellen und sonstigen Begünstigungen nicht gehemmt werde.

Die Dauer dieser neuerlichen Verlängerung des Localbahngesetzes wurde im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes auf ein Jahr festgesetzt, innerhalb welcher Zeit die Erlassung des neuen in Vorbereitung befindlichen Localbahngesetzes erhofft werden kann.

Artikel II enthält die Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit mit 1. Jänner 1894 als dem Ablaufstage der geltenden Verlängerung und über den Vollzug des Gesetzes.

Verzeichnis

der seit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 229, ertheilten Concessionen für Localbahnen.

Postnummer	Bezeichnung der Bahn	Name des Concessionärs	Datum der Concessionsurkunde	Nr. des Reichsgesetzblattes	Länge in Kilometern	Effectives Anlagecapital in Gulden ö. W.	Anmerkung
1	Unterkrainer Bahnen	Karl Fürst Auersperg und Josef Freiherr v. Schwegel	16. December 1891	9 ex 1892	132	9,000.000	
2	Wels—Unterrohr	Localbahngesellschaft Wels-Aschach	12. Jänner 1892	44	25·4	850.000	
3	Strakonitz—Winterberg	Alois Nedobity in Winterberg im Vereine mit Karl Ritter Kralik v. Mayrswalden und Franz Mayer	18. April 1892	74	32·5	1,730.000	
4	Wodňan—Prachatitz	Dr. Zdenko Ostadál in Prachatitz	18. April 1892	75	27	1,018.000	
5	Pöltschach—Gonobitz	Steiermärkischer Landesausschuss	14. Mai 1892	90	15	350.000	Schmalspurig 0·76 Meter
6	Wieselsdorf—Stainz	Steiermärkischer Landesausschuss	14. Mai 1892	91	11·5	270.000	Schmalspurig 0·76 Meter
7	Baden—Vöslau	Franz Fischer in Wien	29. Juli 1892	159	5	539.000	Elektrischer Betrieb
8	Častolowitz—Reichenau—Sollnitz (Kwasnei)	Stadtgemeinde Reichenau a. d. Knežna	4. September 1892	181	14·7	724.000	
9	Kapfenberg—Seebach-Au	Steiermärkischer Landesausschuss	15. September 1892	182	22·6	700.000	Schmalspurig 0·76 Meter
10	Salzburg—Parsch	Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft	15. October 1892	192	1·74	60.000	Dampftramway
			Fürtrag .		287·44	15,241.000	

Postnummer	Bezeichnung der Bahn	Name des Concessionärs	Datum der Concessions-urkunde	Nr. des Reichs-gesetz-blattes	Länge in Kilo-metern	Effectives Anlage-capital in Gulden ö. W.	Anmerkung
			Übertrag .		287·44	15,241.000	
11	Tlumacz-Palahicze—Tlumacz	Firma „Cukrowarnia w Tłumaczu, Gumiński, Volter i spółka"	21. October 1892	198	7	90.000	Vorläufig nur für den Güterverkehr
12	Belvedere-Anhöhe in Prag — Lustschloss in Bubenč	Franz Křižík in Prag	2. Februar 1893	29	1·4	80.000	Elektrischer Betrieb
13	Morchenstern—Josefsthal	Actiengesellschaft Localbahn Reichenberg—Gablonz	25. März 1893	69	6·5	400.000	
14	Unzmarkt — Mauterndorf (Murthalbahn)	Steiermärkischer Landesausschuss	7. April 1893	74	75	2,340.000	Schmalspurig 0·76 Meter
15	Wotic—Selčan	Dr. Jakob Martinek im Vereine mit Alois Madeřa und Leopold Pollák	16. Mai 1893	95	18	754.000	
16	Monfalcone (Ronchi)—Cervignano	Jakob Antonelli und Julius Dreossi in Cervignano	22. Mai 1893	96	16·5	1,656.000	
17	Deutschbrod—Humpoletz	Jakob Hruška in Humpoletz im Vereine mit Philipp Bečvář, Ferdinand Bursik und Dr. Arnold Beck	4. Juni 1893	109	25·2	950.000	
18	Arnoldstein—Hermagor (Gailthalbahn)	Felix v. Mottony in Arnoldstein im Vereine mit Franz Lamprecht und Hans Gasser sen.	11. Juni 1893	110	30·6	1,597.000	
19	Localbahnlinien der Wiener Stadtbahn	Dampftramway-Gesellschaft, vormals Krauß und Comp.	13. Juli 1893		30	29,210.000	
20	Plan—Tachau	Stadtgemeinde und Bezirksvertretung Tachau	25. Juli 1893	136	12	580.000	
			Zusammen .		509·64	52,898.000	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1893.

	In österreichischer Währung fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld. (Ausweis I.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	2.478,869.516	2	5
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	230,816.361	61	. . .
Summe . .	2.709,685.877	63	5
2. Schwebende Staatsschuld: Partial-Hypothekar-Anweisungen 99,459.650 fl. — kr.; Cautionen und Depositen . . . 1,016.174 „ 18 „	100,475.824	18	. . .
Summe . .	2.810,161.701	81	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,881.125	50	. . .
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	. . .	. . .
Zusammen I. . .	*2.823,792.827*	*31*	*5*
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Ausweis II.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	561,999.360	. . .	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	655,080.850	74	5
Summe . .	1.217,080.210	74	5
2. Schwebende Staatsschuld	2,104.239	45	5
Zusammen II. . .	*1.219,184.450*	*20*	. . .
Gesammtsumme I. und II. . .	*) 4.042,977.277	51	5
Garantirte Grundentlastungsschulden	*11,838.823*	*50*	. . .
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen	*20*	. . .	. . .
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten). (Ausweis III.)	*312,534.085*	. . .	. . .

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 168,634.529 fl. 56 kr.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1893.



Über-

über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr. Währung

	Ohne Capitalsrückzahlung									Gegen		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzins-		
	Noten bez. Kronen			Silber			Gold	Noten		Noten		
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
A. Consolidirte Staatsschuld 1. Ältere Schuld in Wr. Währ.	500.405	20	5	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	21.000	.	.
2. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,389.679	56	.	249.687	34	.	. . . . . .	27.297	33	21,539.175	.	.
Schuld in österr. Währ. einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.	1.471,934.496	59	.	1.004,767.950	.	.	. . . . . .	. . . .	.	145,370.778	90	.
Summe . [1]	1.473,824.581	35	5	1.005,017.637	34	.	. . . . . .	27.297	33	166,930.953	90	.
[1] Capital und zwar: in Noten . . 1.667,885.695 fl. 62 5/10 kr. „ Silber . . 1.041,800.182 „ 01 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	100,030.552	1	5
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,881.125	50	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	. . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	. . . .	.	. . . .	.	.
Zusammen I. .	1.485,705.706	85	5	1.006,767.637	34	.	. . . . . .	27.297	33	266,961.505	91	5
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld . . . . [2]	207,719.200	.	.	. . . .	.	.	354,280.160	. . . .	.	68,820.231	60	.
[2] Capital und zwar: in Noten bezw. Kronen . . 353,898.704 fl. 26 5/10 kr. „ Silber . . 362,274.420 „ 48 „ „ Gold . . . 500,907.086 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	2,104.239	45	5
Zusammen II. .	207,719.200	.		. . . .	.	.	354,280.160	. . .	.	70,924.471	5	5
Gesammtsumme I. und II. .	1.693,424.906	85	5	1.006,767.637	34	.	354,280.160	27.297	33	337,885.976	97	.
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventionsmünze lautend [3]	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	11,721.811	50	.
[3] Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . .	. . . . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . . .	.	. . . .	.	.

icht

ngerechneten Schuldenstand zu Ende Juni 1893.

talsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
in		unverzinslich in																	
a) Silber bez. Kronen b) Gold		Noten			a) Silber b) Gold				Noten bez. Kronen			Silber bez. Kronen			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . . .	.	726.697	44	.	. . . .	1,248.102	64	5	25.102	31	.	. . . .	.	.	. . . .	.	25.102	31	.
. . . . .	.	1,677.672	35	.	a) 2.625	24,886.136	58	.	750.705	3	5	10.486	87	.	. . . .	.	761.191	90	5
6,779.919	67	24,698.493	25	.	. . . .	2.683,551.638	41	.	67,681.922	80	5	44,223.149	48	.	. . . .	.	111,905.072	28	5
6,779.919	67	27,102.863	4	.	2.625	¹)2.709,685.877	63	5	68,457.730	15	.	44,233.636	35	.	. . . .	.	112,691.366	50	.
. . . . .	.	445.272	16	5	. . . .	100,475.824	18	.	2,830.744	33	5	. . . .	.	.	. . . .	.	2,830.744	33	5
. . . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	11,881.125	50	.	482.222	27	5	. . . .	.	.	. . . .	.	482.222	27	5
. . . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
6,779.919	67	27,548.135	20	5	2.625	2.823,792.827	31	5	71,770.696	76	.	44,321.136	35	.	. . . .	.	116,091.833	11	.
2,048.170 6,365.000	48 .	77,359.272	66	5	a) 226.250 b) 261.926	²)1.217,080.210	74	5	13,691.708	48	5	15,264.983	2	.	23,484.428	.	52,441.119	50	5
. . . . .	.	. . . . . .	.	.	. . . .	2,104.239	45	5	101.576	94	5	. . . .	.	.	. . . .	.	101.576	94	5
8,413.170	48	77,359.272	66	5	488.176	1.219,184.450	20	.	13,793.285	43	.	15,264.983	2	.	23,484.428	.	52,542.696	45	.
45,193.090	15	104,907.407	87	.	490.801	4.042,977.277	51	5	85,563.982	19	.	59,586.119	37	.	23,484.428	.	168,634.529	56	.
. . . . .	.	117.012	.	.	. . . .	11,838.823	50	.	³) 586.090	57	5	. . . .	.	.	. . . .	.	586.090	57	5
. . . . .	.	20	.	.	. . . .	20	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Ende Juni) 1893.



Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	[1]) Hievon à 1 fl. . . . . 66,189.740 fl. „ à 5 „ . . . . 132,538 445 „ „ à 50 „ . . . . 113,805.900 „
	Partial-Hypothekar-Anweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 59).
	a) Unverzinslich . . . . 25.450 fl. — kr.
	b) Zu 3 Procent verzinslich mit sechsmonatlicher Laufzeit . . . . 63,365.000 „ — „
	c) Zu 2½ Procent verzinslich mit dreimonatlicher Laufzeit . . . . 36,069.200 „ — „
	Zusammen . . 99,459.650 fl. — kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1892 fl.	kr.	Veränderungen bis Ende Juni 1893 — Zuwachs infolge der Emission fl.	kr.	Abfall infolge der Einlösung fl.	kr.	Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung* fl.	kr.	Schließlicher Stand mit Ende Juni 1893 fl.	kr.
343,970.577	.	71,816.900	.	103,253.392		*31,436.492*	.	[1]) 312,534.085	.

Wien, den 26. October 1893.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Siegmund Graf Berchtold,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier,

Dr. Victor v. Fuchs,

Moriz Freiherr v. Königswarter,

August Graf Loś.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1894 bis Ende 1899 ausgedehnt.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit dem Gesetze vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 80, wurde die Dauer des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, dessen Wirksamkeit ursprünglich nur bis Ende 1873 dauern sollte, aber seither wiederholt verlängert wurde, neuerdings, und zwar auf den Zeitraum bis Ende 1893 ausgedehnt.

Die Verhältnisse, welche in letzter Zeit die Verlängerung dieses Gesetzes veranlasst haben, bestehen auch dermalen noch, indem das Gesetz über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, in welchem ausgedehnte Gebürenbegünstigungen zur Förderung von Arrondirungen zugestanden wurden, bisher erst in einigen Ländern in Wirksamkeit getreten ist, in den übrigen Ländern demnach von den Begünstigungen des Gesetzes vom 7. Juni 1883 bisher noch immer kein Gebrauch gemacht werden könnte, anderseits aber nach den von der Regierung veranstalteten Erhebungen, wie aus dem beiliegenden Ausweise zu ersehen ist, auch in der ablaufenden Verlängerungsperiode die Wohlthaten des Gesetzes vom 3. März 1868 von Seite der Bevölkerung, namentlich in Böhmen, Mähren und den Alpenländern in zahlreichen Fällen von Arrondirungen in Anspruch genommen wurden.

Es erscheint demnach die Verlängerung des Gesetzes vom 3. März 1868 auf weitere sechs Jahre gewiss gerechtfertigt.

Ausweis

über die bei Arrondirung von Grundstücken auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, in den Jahren 1889 bis inclusive 1892 bewilligten Gebürenbefreiungen.

Verwaltungsgebiet	Anzahl der bewilligten Gebürenbefreiungen im Jahre			
	1889	1890	1891	1892
Niederösterreich	34	42	49	32
Oberösterreich	117	151	139	154
Salzburg	39	26	34	29
Steiermark	32	38	31	44
Kärnten	35	40	26	41
Krain	44	20	13	20
Tirol und Vorarlberg	16	12	13	13
Küstenland	2	.	.	1
Dalmatien	.	.	.	.
Böhmen	148	174	140	122
Mähren	73	72	66	74
Schlesien	6	8	8	14
Galizien	41	33	24	27
Bukowina	2	8	1	.
im ganzen	589	624	544	571

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1894 bis Ende des Jahres 1899 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen erlischt nach dem Verlängerungsgesetze vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 79, mit Ende des Jahres 1893.

Da im Laufe der nächsten Jahre die Durchführung der Convertirung der Prioritätsanlehen einer größeren Anzahl von Eisenbahngesellschaften vorstehen dürfte, hält die Regierung die Verlängerung dieses Gesetzes auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren für gerechtfertigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Fortsetzung der Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahn von der Station Gunja mit Überbrückung der Save bis nach Brčka.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung zum Zwecke der Fortsetzung der normalspurigen Eisenbahn Vinkovce-Brčka von der Station Gunja in Slavonien, mit Überbrückung der Save bis nach Brčka in Bosnien behufs Bestreitung der Kosten des auf Bosnien entfallenden Theiles dieses Eisenbahnbaues ein Darlehen bis zum Maximalbetrage von 400.000 fl. aufnehme.

Die von den Reineinkünften der ganzen Bahnfortsetzung Gunja-Brčka auf den bosnischen Theil entfallende Quote ist als Einnahme unter den Landeseinkünften Bosniens und der Hercegovina zu verrechnen.

§. 2.

Die Verzinsung des im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Anlehens ist jährlich aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina zu bestreiten.

Die Amortisation erfolgt gleichfalls aus den Landeseinnahmen.

Hiebei bleiben die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (R. G. Bl. Nr. 135) rücksichtlich der Verzinsung und Amortisation der aus

den gemeinsamen Activen für den Bau der Bahnlinien Zenica-Sarajevo, Metković-Sarajevo und Janjiči-Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolni-Vakuf nach Jajce gegebenen Darlehen aufrecht, und wird lediglich in Ergänzung des ersten Absatzes des gedachten §. 2 die Bestimmung getroffen, dass die reinen Betriebsüberschüsse aller vorgenannten Bahnlinien insolange als Amortisationsraten zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina, sowie der oberwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 71) zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj-Siminhan und hierauf zur Bestreitung des mit dem gegenwärtigen Gesetze für den Bau der bosnischen Theilstrecke der Bahnfortsetzung von Gunja nach Brčka bewilligten Darlehens in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Fortsetzung der Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahn von der Station Gunja mit Überbrückung der Save bis nach Brčka.

Die nahe der nordöstlichen Grenze Bosniens an der Save gelegene Stadt Brčka war schon lange zur Zeit der türkischen Verwaltung infolge ihrer günstigen Lage an einer größeren Wasserstraße, sowie infolge ihres reichen und fruchtbaren Hinterlandes, der Posavina, der im Verkehre mit der österreichisch-ungarischen Monarchie und namentlich für den Pflaumenexport wichtigste Handelsplatz Bosniens.

Wennngleich Brčka an der Save eine mächtige Wasserstraße besitzt und der Export in früherer Zeit fast ausschließlich diesen Weg einschlug, so war es dennoch selbverständlich, dass bald das Bestreben hervortrat, Brčka durch eine Eisenbahn mit dem Schienennetze der Monarchie zu verbinden, und den Verkehr wenigstens zum Theile von der Wasserstraße ab dem rascheren, den heutigen Handelsverhältnissen mehr zusagenden Verkehrsmittel, nämlich den Eisenbahnen zuzuführen. Von diesen Gesichtspunkten geleitet, wurde im Jahre 1885 durch die Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahn-Actiengesellschaft die normalspurige Localbahn von Vinkovce bis zu der der Stadt Brčka am linken Saveufer gegenüber liegenden Station Gunja gebaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben. Eine Fortführung der Bahn bis unmittelbar nach Brčka musste aber damals wegen der damit verbundenen großen Kosten der Überbrückung der Save vorerst aufgegeben werden.

Wie vorauszusehen war, schlug ein namhafter Theil des Handelsverkehres Brčkas den neugeschaffenen Weg ein und konnten infolge der rascheren Verbindung auch weitere Gebiete landeinwärts ihre Waren noch nutzbringend auf dem Markte in Brčka verwerten.

Ein wesentliches Hindernis, welches der vollen Entfaltung des Handels der Stadt Brčka und damit eines großen Theiles Bosniens im Wege steht, bildet aber der Umstand, dass die Bahn am jenseitigen Ufer der Save gelegen ist, und daher die Waren in einer verhältnismäßig kostspieligen Weise mittels Überfuhr von Brčka nach dem Bahnhofe in Gunja geschafft werden müssen und durch diese Art des Transportes auch die Bonität der Waren, insbesondere des wichtigsten Artikels, der Pflaumen, empfindlich leidet.

Es wurde daher seitens der interessirten Kreise schon seit dem Bestande der Bahn nach Gunja die Herstellung einer stabilen Brücke über die Save und die Verlegung des Endpunktes der Bahn bis unmittelbar in die Stadt ins Auge gefasst.

Für die Herstellung einer Savebrücke bei Brčka sprechen jedoch nicht nur wichtige wirtschaftliche Interessen des nordöstlichen Theiles von Bosnien, sondern es erscheint eine derartige neuerliche, stabile Verbindung Bosniens mit der Monarchie auch im politischen und militärischen Interesse gelegen.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die bosnisch-hercegovinische Verwaltung die Absicht der Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahn-Actiengesellschaft, ihre Bahnlinie von Gunja mit Überbrückung der Save bis Brčka fortzusetzen, mit Befriedigung begrüßt und wurden im Vereine mit der ungarischen Regierung und der Bahngesellschaft die Modalitäten berathen, unter welchen die Ausführung dieser Bahnfortsetzung ermöglicht werden könnte, wobei gleichzeitig festgehalten wurde, dass die zu erbauende Savebrücke nicht allein als Eisenbahn- sondern auch als Straßenbrücke ausgeführt werden müsste.

Nach dem hiefür ausgearbeiteten Projecte belaufen sich die Kosten für die rund 2·5 *km* lange Bahnfortsetzung nach Brčka inclusive der Kosten der Savebrücke auf 880.000 fl., wovon auf den bosnischen Theil, das ist von der Mitte der Strombrücke bis zum Bahnhofende in Brčka, ein Betrag von 400.000 fl. entfällt.

Die vorerwähnten Verhandlungen haben nun zu dem Ergebnisse geführt, dass die concessionswerbende Gesellschaft diesen Bahnbau ohne namhafte materielle Unterstützung der an demselben ebenfalls interessirten Nachbarländer nicht durchführen könnte, und wurde schließlich, vorbehaltlich der Zustimmung der hiezu berufenen legislativen Körperschaften ein Übereinkommen dahin getroffen, dass von den Gesammtkosten der Bahnfortsetzung inclusive der Brücke per 880.000 fl. die bosnische Verwaltung den Betrag von 400.000 fl. übernimmt, wogegen ihr eine bestimmte Antheilnahme an den Betriebseinnahmen der Bahn, und zwar fünf Zwölftel des Erträgnisses der Strecke Gunja-Brčka zugesichert wird, während für den Rest der Baukosten Ungarn und die Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahngesellschaft aufzukommen haben.

Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Savebrücke das ausschließliche Eigenthum der ungarischen Reichshälfte und der bosnischen Verwaltung bildet, und der Bahngesellschaft nur das Recht der Benützung dieser Brücke für den Eisenbahnbetrieb auf die Dauer der Concession zusteht.

Die zur Deckung des von den obbezifferten Gesammtkosten auf Bosnien entfallenden Antheiles von 400.000 fl. nothwendige Geldsumme soll im Wege eines Darlehens beschafft werden.

Die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens soll aus den Landeseinnahmen Bosniens erfolgen. Nachdem jedoch der, der bosnischen Verwaltung zukommende Antheil am Reinerträgnisse der zu erbauenden Bahn voraussichtlich schon in kürzester Zeit hinreichen wird, um das Erfordernis für die Zinsen und die Amortisationsraten der Capitalschuld vollkommen zu decken, so steht eine nennenswerte Belastung der bosnischen Landesfinanzen aus dem vorliegenden Anlasse nicht zu befürchten. Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Rückzahlung des Darlehens in einer verhältnismäßig nicht langen Zeit ohne Schwierigkeiten wird erfolgen können, ähnlich wie auch das für den Bau der Eisenbahn Doboj-Siminhan auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 71) contrahirte Darlehen per 1,000.000 fl. innerhalb acht Jahren bereits bis auf einen Rest von nur 150.000 fl. aus den eigenen Einnahmen des Landes ohne Schwierigkeiten zurückgezahlt werden konnte.

Dem entsprechend wird im §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Regierung ermächtigt, ihre Einwillung zur Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 400.000 fl. seitens der bosnischen Landesverwaltung zu geben und die Verrechnung des auf Bosnien entfallenden Antheils am Reinerträgnisse der zu erbauenden Bahn geregelt.

§. 2 des Gesetzentwurfes enthält die Bestimmungen über die Bestreitung der Zinsen und Amortisationsraten aus den Landeseinnahmen, dann die hiedurch nothwendig gewordene Ergänzung der Bestimmung des §. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (R. G. Bl. Nr. 135) über die Begleichung der Zinsen und die Amortisation der für den Bau der Bahnlinien Zenica-Sarajevo, Metković-Sarajevo und Janjiči Bugojno nebst der Flügelbahn von Dolnji-Vakuf nach Jajce aus den gemeinsamen Activen gegebenen Darlehen.

Durch §. 3 wird der Tag der Kundmachung des Gesetzes als der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit desselben festgestellt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Über die in der 242. Sitzung des Abgeordnetenhauses abgegebene Erklärung der k. k. Regierung hat eine Besprechung stattzufinden.

Wien, den 23. November 1893.

Spinčić.	Dr. Herold.
Dr. Blažek.	Eim.
Čestmir Lang.	Seichert.
Wohanka.	Formánek.
Dr. Kaunic.	Biankini.
Dr. Pacák.	Schwarz.
Dr. Tuček.	Adámek.
Svozil.	Dr. Dvořák.
Dr. Brzorád.	Perić.
Purghart.	Dr. Engel.
Dr. Sláma.	Tilšer.
Dapar.	Krumbholz.
Dr. Laginja.	Dr. Lang.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Friedrich Pacák und Genossen

auf

Abänderung des §. 487 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119.

Im Laufe des nunmehrigen Sessionsabschnittes des Reichsrathes wurde von Seite der Mitglieder des hohen Hauses eine ganze Reihe von Anträgen auf Reform des Pressgesetzes als der Pressordnung eingebracht, welche jedoch vergebens bisher ihrer verfassungsmäßigen Erledigung harren.

Die Tendenz aller dieser Anträge ging dahin, einestheils die rückschrittlichen Bestimmungen des nun geltenden Pressgesetzes im modernen und liberalen Sinne abzuändern, anderntheils der Willkür der Sicherheitsbehörden insbesondere bei Confiscationen der Druckschriften einen gesetzlichen Damm zu setzen.

Der zur Berathung der Pressreformanträge eingesetzte Pressausschuss hat trotz der total ablehnenden Haltung der Regierung einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wodurch die Confiscationsmöglichkeit der Druckschriften und die Willkür der bezüglichen Confiscationsbehörden gesetzlich eingeschränkt werden sollte.

Auch dieser Gesetzentwurf harrt vergebens seiner verfassungsmäßigen Erledigung im Plenum dieses hohen Hauses.

In neuester Zeit hat jedoch von Seite der Pressbehörden im Königreiche Böhmen eine Praxis platzgegriffen, welche sowohl den Intentionen des Pressgesetzes als der Strafprocessordnung hohnspricht.

Laut der früheren Praxis wurde zugleich bei der Beschlagnahme dem Redacteur der mit Beschlag belegten Druckschrift der Grund der Beschlagnahme alsogleich bekannt gegeben, so dass mit Hinweglassung der incriminirten Stelle die Herausgabe der Druckschrift ermöglicht wurde. Nun wird aber der Grund der Beschlagnahme bei der Confiscation selbst nicht angegeben, in der offenbaren Absicht, auch die Herausgabe der „rectificirten“ Druckschrift zu verhindern.

Ja diese eines Rechtsstaates unwürdige Absicht wurde an maßgebender Stelle geradezu zugestanden. Wenn nun der Redacteur mit Hinweglassung der Stellen, die er seiner Ansicht nach für beschlagnahmt hält, die Herausgabe der Druckschrift veranlasst, wird er in Böhmen wegen Verbreitung von mit Beschlag belegten Druckschriften nach §. 24 St. G. verfolgt und bestraft. Das kann man schon keine Handhabe des Pressgesetzes, sondern ein Kesseltreiben der Presse nennen.

Es widerspricht aber auch diese Praxis den Cardinalgrundsätzen der Strafprocessordnung. Sowohl in der Vorerhebung, als in der Voruntersuchung wird dem Beschuldigten der Grund der Vorerhebungen als Voruntersuchung bekanntgegeben, ebenso wie in der Anklage die Gründe der Klage ausführlich dem Angeklagten zur Kenntnis gebracht werden, in der klaren Absicht des Gesetzgebers, ihm die volle Möglichkeit der Vertheidigung in allen Stadien der Untersuchung zu geben.

Nun ist die provisorische Beschlagnahme adaequat der Vorerhebung, die Bestätigung der Beschlagnahme aequiparat der Einleitung der Voruntersuchung und es ist daher schon im ersten Stadium die Angabe der Gründe der Confiscation im Geiste des nun geltenden Rechtes offenbar geboten. Die nunmehrige Praxis in Böhmen begründet nun die Nichtangabe der Gründe sogleich bei der Beschlagnahme durch die Bestimmung des §. 487 St. G., in dessen Wortlaut sich angeblicherweise eine diesbezügliche Bestimmung nicht befinde. Obzwar nun eine solche Praxis dem Geiste der Strafprocessordnung widerspricht, ist sie im ganzen Königreiche Böhmen in Geltung. Es ist daher nothwendig, entweder durch authentische Interpretation des §. 487 St. G. einer derlei illegalen Praxis entgegenzutreten, oder aber den Wortlaut des §. 487 St. G. zu ergänzen. Den letzteren Zweck verfolgt eben dieser Antrag. Derselbe hat keinen anderen Zweck, als die nunmehr illegale Praxis der Pressbehörden zu brechen. Auf Grund alles hier Angeführten stellen die Gefertigten den **Antrag**:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe auf Änderung des §. 487 St. G. vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, werde die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt;

2. der Entwurf werde zur Berathung dem Pressausschusse zugewiesen.

Wien, 23. November 1893.

Dr. Pacák.
Dr. Sláma.
Dr. Sil.
Tilšer.
Dr. Dvořák.
Eim.
Dr. Blažek.
Krumbholz.
Čestmir Lang.
Dr. Engel.
Dr. Lang.
Dr. Kaunic.
Dr. Herold.
Dr. Slavík.
Hájek.
Dr. Kramář.
Dr. Samánek.
Adámek.
Březnovský.
Sokol.
Purghart.
Kaftan.
Dr. Brzorád.
Seichert.
Dr. Kaizl.
Spinčić.
Formánek.
Svozil.
Dr. Tuček.
Wohanka.
Dr. Vašatý.
Schwarz.
Dr. Grégr.
Dr. Dyk.
Spindler.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

§. 487 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§. 487 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, wird abgeändert und hat künftig zu lauten wie folgt:

„Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben und verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen in öffentlichem Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden. Die beschlagnahmende Behörde (Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft) hat alsogleich bei der Beschlagnahme dem Redacteur oder Herausgeber der mit Beschlag belegten Druckschrift die Gründe der Beschlagnahme bekannt zu geben.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt. Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene

Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen vierundzwanzig Stunden unter Anschluss eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Richtiggestellt.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes (712 der Beilagen).

Im Jahre 1868, als die allgemeine Wehrpflicht durch das am 5. December 1868 sanctionirte Wehrgesetz in der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführt wurde, wurde im §. 11 des erwähnten Gesetzes die „zur gemeinsamen Vertheidigung der Gesammtmonarchie erforderliche Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine mit einem completen Kriegsstande von 800.000 Mann, ohne Hinzurechnung der Militärgrenztruppen, festgestellt".

Ein Blick auf die Wehrmacht der continentalen Großmächte Europas wird uns den Beweis liefern, dass der Kriegsstand von 800.000 Mann im Jahre 1868 vollkommen ausreichte, um die Stellung der Monarchie zu sichern.

In Frankreich wurde am 1. Februar 1868 das Gesetz über die Rekrutirung und über die Organisation der Mobilgarde beschlossen, laut welchem die in die active Armee Eingereihten die Verpflichtung, fünf Jahre unter den Fahnen und vier Jahre in der Reserve zu dienen, hatten. Diese neun Jahrgänge, mit einem Contingente von 100.000 Mann bildeten die I. Linie. Die übrigen Wehrpflichtigen waren dagegen zu einer fünfjährigen Dienstzeit in der Mobilgarde verhalten. Dieselbe war bestimmt, als Unterstützung der activen Armee bei der Vertheidigung der Festungen, der Grenzen und Küsten des Reiches mitzuwirken, und die Dienstpflicht der Mobilgardisten beschränkte sich auf einige eintägige Controlsversammlungen. Nach Durchführung des Rekrutirungsgesetzes vom Jahre 1868 sollte daher der Bestand der I. Linie (active Armee und Reserve) 800.000 Mann, jener der II. Linie (Mobilgarde) 550.000 Mann, somit I. und II. Linie zusammen 1,350.000 Mann betragen.

In Deutschland, zur Zeit des norddeutschen Bundes Ende der Sechziger-Jahre, bestand die persönliche Dienstverpflichtung aus: drei Jahre bei der Fahne, vier Jahre in der Reserve und fünf Jahre in der Landwehr, zusammen zwölf Jahre. Der Artikel 57 der norddeutschen Bundesverfassung fixirte die Friedensstärke des Bundesheeres mit 290.000 Mann. Die jährliche Aushebung betrug 100.000 Mann; die Kriegsstärke erreichte daher nach Abrechnung des natürlichen Abganges von 15 Procent 945.000 Mann.

Endlich in Russland, wo das Landheer aus regulären und irregulären Truppen bestand, geschah die Ergänzung der regulären Truppen durch Rekrutenaushebungen, deren Zeit und Stärke ein Manifest des

Kaisers bestimmte. Das jährliche Rekrutencontingent betrug durchschnittlich 145.000 Mann, was bei einer 15jährigen Dienstzeit nach 25 Procent Abschlag einen Stand von 1,606.000 ausgebildeter Leute ergab. Die irregulären Truppen bestanden aus den verschiedenen Kosaken-Heeren, die sich aus der Kosaken-Bevölkerung rekrutirten, und zählten 30 Regimenter I. Linie und 125 Regimenter II. Linie, zusammen 124.000 Reiter und circa 37.000 Mann Infanterie.

Wenn wir berücksichtigen, dass die französische Mobilgarde gar nicht ausgebildet war, und dass in Russland die Reserve-Truppenbataillone mit einem Gesammtstande von 39.500 Mann lediglich die Rekruten abzurichten hatten und die damaligen Linienbataillone, mit einem Gesammtstande von 53.000 Mann, zu den asiatischen Truppen gehörten und für Europa gar nicht in Betracht kamen, so ersehen wir, dass die österreichisch-ungarische gemeinsame Armee mit ihrer Ersatzreserve und den Landwehren beider Reichshälften, die sie im Kriege unterstützen sollten, jeder europäischen Großmacht gewachsen war.

Nach dem deutsch-französischen Feldzuge von 1870—1871 wurde die allgemeine Wehrpflicht in Frankreich im Jahre 1872 und in Russland im Jahre 1874 eingeführt und seit der Zeit wird in ganz Europa an der Entwickelung der Wehrmacht rastlos gearbeitet, und das Princip der allgemeinen Wehrmacht bis zu seinen äußersten Consequenzen durchgeführt.

Die jährlichen Rekrutencontingente werden erhöht, die Gesammtdienstzeit im Heere, in der Reserve, in der Landwehr und in dem Landsturme (Reichswehr, Armee territoriale, Opoltschenie) erhöht, die gründlichere Ausbildung der größtmöglichen Anzahl der Einberufenen wird angestrebt. Die Zahl der taktischen Einheiten (Formationen) sowohl der I. wie der II. und der III. Linie wird erhöht und nach und nach sollen die Formationen II. Linie, welche in den Siebziger-Jahren zur Unterstützung der Truppen I. Linie bestimmt waren, mit den Truppen I. Linie gleich beim Beginne der Operationen vor den Feind ziehen und ihre bisherigen Aufgaben: die Unterstützung der Feldarmee, deren Entlastung von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer, sanitärer Natur rc. — den bis vor kurzem nur am Papier bestehenden Truppen III. Linie überlassen.

Dies sind die Merkmale der Entwicklung der modernen Heere bei den continentalen europäischen Großmächten.

In Frankreich wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1872 die allgemeine, persönliche Wehrpflicht und die Institution der Einjährig-Freiwilligen bei Aufhebung jeder Stellvertretung und Geldprämie eingeführt. Die Präsenzdienstzeit wurde auf fünf Jahre und die Gesammtdienstzeit auf 20 Jahre, und zwar in der I. Linie fünf Jahre unter der Fahne, vier Jahre in der Reserve der activen Armee und in der II. Linie fünf Jahre in der Territorialarmee und sechs Jahre in der Reserve der Territorialarmee bestimmt. Da jedoch bei einer Präsenz der fünf Classen der activen Armee von circa 160.000 Mann jährlich letztere den Friedensstand von 800.000 Mann erreichen würde, was doch aus finanziellen Rücksichten unzulässig war, theilte man das Contingent in zwei Portionen, von welchen die erste fünf Jahre und die zweite nur ein Jahr dienen sollte. Nach vollständiger (20-jähriger) Durchführung des Rekrutirungsgesetzes würde das französische Heer I. und II. Linie (nach Abrechnung der erfahrungsmäßigen Abgänge) einen Grundbuchsstand von 2,500.000 Mann erreichen.

Um denselben zu erhöhen und eine gleichmäßige, gründliche Ausbildung des ganzen Contingents zu erreichen, wurden durch das Rekrutirungsgesetz vom 15. Juli 1889 alle gesetzlichen Befreiungen vom Dienste abgeschafft, das Vorrecht der Einjährig-Freiwilligen beschränkt, die active Dienstzeit auf drei Jahre herabgesetzt und die Gesammtdienstpflicht von 20 auf 25 Jahre erhöht. Dieser letzteren Bestimmung wurde eine rückwirkende Kraft verliehen, wodurch dem Kriegsministerium circa 500.000 ausgebildete Soldaten zur Verfügung gestellt wurden. Endlich im Gesetze vom 19. Juli 1892 wurde die Anrepartirung der im Gesetze vom Jahre 1889 beschlossenen 25-jährigen Dienstpflicht auf die verschiedenen Wehrpflichtkategorien abgeändert. Demnach hat jeder Franzose in der I. Linie in der activen Armee drei Jahre, in der Reserve derselben zehn Jahre (anstatt sieben laut dem Gesetze von 1889) und in der II. Linie in der Territorialarmee sechs und in der Reserve der Territorialarmee sechs Jahre (anstatt neun nach dem Gesetze vom Jahre 1889) zu dienen. Demzufolge war das zur Verfügung der Heeresleitung stehende Menschenmaterial bei einem Jahrescontingente von 228.000 Mann folgenderweise anrepartirt:

	auf Grund des Gesetzes von 1889	auf Grund des Gesetzes von 1892
I. Linie	1,915.000 Mann	2,359.800 Mann
Zweite Territorialarmee	889.000 „	841.000 „
Reserve der Territorialarmee	1,190.000 „	793.200 „
Zusammen	3,994.000 Mann	3,994.000 Mann.

Somit ist auf Grund des Gesetzes von 1892 eine Vermehrung der I. Linie auf Kosten der Reserve der II. Linie eingetreten, wobei die II. Linie noch immer über eine Reserve von circa 800.000 Mann verfügt.

Hiebei ist zu bemerken, dass nach der vollkommenen Durchführung des Gesetzes von 1889 der Grundbuchsstand lauter vollkommen und gleichmäßig ausgebildete Leute zählen wird.

Um das verfügbare Menschenmaterial ausnützen zu können, mussten immer neue Cadres für die im Kriege aufzustellenden Formationen geschaffen werden.

Wir wollen nur erwähnen die probeweise Formirung der gemischten Regimenter, bestehend aus je einem vierten Bataillon der 145 Subdivisional-Regimenter und den zwei ersten Bataillonen der 145 Territorial-Infanterie-Regimenter. Da die Territorialarmee dennoch in der Lage war, aus ihrem Menschenmateriale noch immer drei weitere Bataillone aufzustellen, so ergab die Formation der gemischten Regimenter eine Vermehrung von 435 Bataillonen. Infolge des Gesetzes vom 19. Juli 1892 ist die homogene Constituirung der bisher aus Elementen der I. und II. Linie zusammengesetzten 145 régiments mixtes erreicht worden, was einen Zuwachs von 290 Reserve-Infanterie-Bataillonen I. Linie bedeutet.

In Deutschland wuchs das Rekrutencontingent von 145.000 Mann im Jahre 1876 auf 228.500 im Jahre 1893. Die Gesammtdienstzeit im Heere, in der Reserve und der Landwehr wurde durch das Gesetz vom Jahre 1888, laut welchem die Landwehr des zweiten Aufgebotes neu auflebte, von 12 auf 19 Jahre erhöht, und zwar drei Jahre im Heere, vier Jahre in der Reserve, fünf Jahre in der Landwehr des ersten und sieben Jahre in der Landwehr des zweiten Aufgebotes.

Endlich wurde die Dienstpflicht im Landsturme um drei Jahre verlängert, so dass alle Wehrfähigen vom 17. bis 45., anstatt bis zum 42., wie es bis zum Jahre 1888 der Fall war, landsturmpflichtig sind. Um eine größere Anzahl vollkommen ausgebildeter Leute zu haben, verzichtete die Heeresverwaltung im Jahre 1893 auf ein drittes Präsenzjahr, gegenüber einer Erhöhung des Rekrutencontingentes für die nachfolgenden fünf Jahre um rund 54.000, wodurch mit der Zeit in 24 Jahrgängen, nach Abzug eines 25procentigen Ausfalles, der Grundbuchsstand des deutschen Heeres 4,300.000 ausgebildete Soldaten zählen wird.

Um das verfügbare Menschenmaterial auszunützen, wurde auch in Deutschland die Zahl der Formationen vermehrt. So wurde im Laufe der verflossenen 25 Jahre (bis zum Jahre 1893) die Infanterie I. Linie um 257 Bataillone, die Infanterie II. Linie um 389 Bataillone und die Landsturmformationen wurden neu geschaffen. Nähere Details über den Landsturm sind zwar nicht bekannt, und wir wissen nur, dass für denselben circa 3,000.000 Menschen, hievon 500.000 vollkommen ausgebildete, verfügbar sind. Vom Jahre 1894 wird die Infanterie um weitere 173 Halbbataillone vermehrt werden.

In Russland ist das Rekrutencontingent allmählich von 150.000 im Jahre 1874 und 221.000 im Jahre 1884 auf 262.400 Mann im Jahre 1893 gestiegen. Am 26. Jänner 1888 wurde das Wehrgesetz vom Jahre 1874 abgeändert und die Dienstpflicht im stehenden Heere von 15 auf 18 Jahre erhöht, und zwar 5 Jahre activ und 13 Jahre in der Reserve. Nebstbei wurde auch die Dauer der Wehrpflicht in der Reichswehr um drei Jahre, nämlich vom 21. bis 43. Lebensjahre erhöht.

Zufolge des Gesetzes vom Jahre 1888 wurde der Grundbuchsstand der Reservisten um 500.000 Mann erhöht, und die Qualität der Reichswehr, die auf Grund des Gesetzes von 1874 nur aus unausgebildeten Leuten bestand, gehoben.

Im Jahre 1881 wurde das sogenannte Ergänzungscontingent eingeführt. Zur Completirung der Cadres mit halbwegs ausgebildeter Mannschaft wurde bei der Infanterie und Artillerie ein Theil der Rekruten über dem Etat eingestellt und nach neunmonatlicher Ausbildung entlassen. Dieses Ergänzungscontingent stieg von 22.000 im Jahre 1881 auf 45.000 Mann in den Jahren 1886 und 1887. Nach der 1888 erfolgten Erhöhung wurde es auf 25.000 bis 35.000 Mann herabgemindert und gehört seit der Zeit in den Rahmen des normalen Contingents.

Die Jahrgänge 1874 bis 1876 gehören bereits zur Reichswehr erster Kategorie. Im stehenden Heere verbleiben sonach die Contingente 1876 bis 1893, sonach 3,773.630 Mann und nach Abschlag von 25 Procent 2,830.200 Mann ausgebildeter Mannschaft, hievon 341.000 Mann minderwertig.

In die Reichswehr ersten Aufgebotes werden seit 1888 jährlich rund 200.000 Mann und in die Reichswehr zweiten Aufgebotes circa 270.000 Mann eingestellt. Seit 1890 werden jährlich circa 90.000 Mann zu sechswöchentlichen Übungen einberufen.

Bezüglich der Kosaken betrug 1888 die Vorbereitungskategorie sämmtlicher Heere 66.708 Mann, die Frontkategorie 184.000 Mann und die Ersatzkategorie 52.000 Mann. Endlich beträgt die Zahl der Freiwilligen jährlich 5000 Mann. Es stehen 20 Jahrgänge zur Verfügung, was nach Abschlag von 25 Procent 75.000 Mann ausmacht. Demnach verfügt die russische Heeresverwaltung im ganzen über:

2,830.200	Mann im stehenden Heere,
655.000	ausgediente, in die Reichswehr übersetzte Soldaten,
286.000	Kosaken aller drei Kategorien,
75.000	Freiwillige,
zusammen 3,846.000	ausgebildete Soldaten.

Um das verfügbare Menschenmaterial ausrüsten zu können, musste eine Anzahl Cadres aufgestellt werden.

Gegenüber dem Jahre 1867 ergibt sich bei der Infanterie allein im Jahre 1892 ein Zuwachs der russischen Wehrmacht von 237½ Bataillonen I. Linie, 718½ Bataillonen II. Linie und 640 Bataillonen III. Linie.

Insbesondere verdient die Formation der Truppen II. Linie, der sogenannten Reserve-Infanterie, welche im Kriege in Europa 20 Reservedivisionen erster Reihe und 13 Reservedivisionen zweiter Reihe, im Kaukasus 4 Reservedivisionen erster Reihe und 2 Reservedivisionen zweiter Reihe und in Finnland eine finnländische Schützenbrigade formirt, hervorgehoben zu werden. Noch vor einigen Jahren waren diese Truppen kaum als Feldtruppen zu betrachten und gegenwärtig stellen sie 40 Reservedivisionen auf. Aus dem ersehen wir, dass sich die russische Infanterie der I. Linie um ein Drittel vermehrt hat, die russische Heeresleitung wendete aber eine besondere Aufmerksamkeit der Entwicklung der II. und der III. Linie zu.

Einer derartigen Entwickelung der Wehrmacht europäischer Staaten gegenüber konnte auch Österreich-Ungarn sich nicht damit begnügen, seine Wehrmacht im status quo zu erhalten.

Das Landsturmgesetz vom 6. Juni 1886 sicherte der Militärverwaltung die Ergänzung des Heeres und gab ihr die Möglichkeit, neue Formationen ins Leben zu rufen. Um im Kriegsfalle die erforderliche Anzahl von Berufsofficieren zu haben, wurde die Zahl der Officiere des gemeinsamen Heeres erhöht.

Ferners wurde die Erhöhung des Effectivstandes angestrebt. Um die Mobilisirung zu erleichtern, wurden neue Cadres aufgestellt, die bestehenden vom verminderten auf den Friedensstand erhöht oder sogar durch übercomplete Personen verstärkt. Ebenso wurden übercomplete Pferde bei der Cavallerie und der Artillerie angeschafft. Um die Mobilität unseres Heeres zu erhöhen, wurden transportable Feldeisenbahnen und leichte Fuhrwerke in unserem Train eingeführt. Endlich musste dem bedeutenden technischen Fortschritte Rechnung getragen werden, was namhafte Ausgaben nach sich zieht. Alle diese Maßregeln und die stete Entwickelung des gemeinsamen Heeres finden Ausdruck in dem Ordinarium des Heeres, welches nach und nach von 65,699.640 fl. im Jahre 1868 auf 107,374.863 fl. für das Jahr 1893 stieg.

Der „Zweck des Landsturmes" — laut Vorschriften über die Organisation des Landsturmes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder — „ist die Verstärkung der Wehrkraft der Monarchie überhaupt, Bestimmung desselben die Unterstützung des Heeres und der Landwehr, die Entlastung dieser Theile der bewaffneten Macht von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer, sanitärer Natur ꝛc., und der Ersatz an Officieren und Mannschaft." Die Landwehr, entlastet durch den Landsturm von ihren bisherigen Aufgaben, hat nunmehr die Bestimmung gleichzeitig mit dem gemeinsamen Heere ins Feld zu ziehen und ihre Organisation und Ausbildung muss demnach vervollständigt werden, damit dieselbe dem gemeinsamen Heere gleichwertig sei.

Ursprünglich, laut §. 14 des Gesetzes vom 13. Mai 1869, hatten die zur Landwehr eingetheilten Rekruten im Frieden in der Regel bei den in den Depotsstationen aufgestellten Heereskörpern des eigenen Heeresergänzungsbezirkes durch acht Wochen ausgebildet zu sein. Im Gesetze vom 24. Mai 1883 ist gestattet, wenn der im Frieden zu erhaltende Mannschaftsstand durch sich freiwillig Meldende nicht gedeckt wird, denselben „durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres" zu ergänzen.

Da aber gegenwärtig die Landwehr zum Gebrauche im Felde verwendet werden muss, um, wie sich das gemeinsame Ministerium in seiner Begründung des ordentlichen Erfordernisses des Heeres für das Jahr 1894 ausdrückte, „gegenüber den Einrichtungen fremder Staaten nicht zu weit zurückzubleiben", so muss die Landwehrmannschaft gründlich ausgebildet sein, und die Landwehr feste Cadres haben, weil, wie es der Reichskanzler Graf Caprivi im deutschen Reichstage am 23. November 1892 richtig sagte: „Die Kraft der Armee liegt im Friedensstande und es hängt wesentlich die Leistung der Kriegsarmee von der Stärke und Güte des Friedensstandes ab"

In dem Maße als die Institution der Landwehr sich ausbildete, und an dieselbe immer höhere Anforderungen gestellt wurden, wuchsen auch die Ausgaben für das Ordinarium der Landwehr von 937.997 fl. im Jahre 1870, auf 10,285.064 fl. im Jahre 1893. Zufolge des vorliegenden Landwehrgesetzes werden die Landwehrcadres erhöht und die Ausgaben für das Ordinarium der Landwehr abermals erhöht werden müssen. Auf die Anfrage des Wehrausschusses über die finanziellen Consequenzen des neuen Landwehrgesetzes ertheilte Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister folgende Antwort:

„Zur Frage der finanziellen Consequenzen des Landwehrgesetzentwurfes muss zunächst bemerkt werden, dass nicht die betreffenden Gesetzesbestimmungen den Ausgangspunkt der projectirten Maßnahmen bilden, sondern selbst eine Consequenz der als nothwendig erkannten Ausgestaltung der Landwehrinstitution sind, und nur einen Theil der erwähnten Maßnahmen betreffen.

Eine ziffermäßige Berechnung und Darstellung der finanziellen Consequenzen des Landwehrgesetzentwurfes vermag daher einerseits die Summe der Kosten der projectirten Maßnahmen nicht zu erschöpfen, anderseits schwer aus dem Zusammenhange dieser Maßnahmen rein herausgelöst und endlich auch nicht als eine, nach Zeit und Umfang unveränderlich gebotene bezeichnet zu werden, und zwar letzteres aus dem Grunde nicht, weil in Betreff des Hauptmomentes: der Verlängerung der Präsenzdienstpflicht das Gesetz wohl die Grenze für die zulässige bezügliche Inanspruchnahme der Landwehrpflichtigen, nicht aber die Unerläßlichkeit festzusetzen bestimmt ist, dass die Bestimmungen des Gesetzes sofort auf alle demselben Unterworfenen bis an die äußerste Grenze in Anwendung kommen.

Nach dem Vorausgeschickten mögen folgende Ziffernangaben zur Verfügung gestellt werden.

Als unmittelbarste Consequenz der Landwehrgesetznovelle ergibt sich die Vergrößerung des Mannschafts-Präsentstandes, mit verhältnismäßigen Unterofficierschargen, bei den Fußtruppen.

Für die bezüglichen Maßnahmen sind im Voranschlage pro 1894, mit Rücksicht auf die erst im letzten Jahresviertel effectuirbare Standeserhöhung, eingestellt: fortlaufend 324.234 fl., einmalige Beschaffungen 109.379 fl.

Die ersteren Kosten werden voll jährlich 1,295.231 fl. beanspruchen; es wird hiemit jedoch die mit der gesetzlichen Dienstzeitverlängerung zu erlangende höchste Präsentstandesziffer nur theilweise — mit circa drei Fünftel der möglichen Standesvermehrung — erreicht, während die restliche Standeserhöhung, mit dem Kostenaufwande von fortlaufend 822.037 fl. und einmalig 143.400 fl., einer späteren Zeitperiode nach Maßgabe erreichbarer Mittel vorbehalten bleibt.

Die gesammte Standeserhöhung würde sonach fortlaufend 2,117.268 fl. jährlich und 252.779 fl. einmalig erheischen, wobei zu bemerken kommt, dass diese Ziffern, anbetrachts der für länger im vorhinein nicht genau berechenbaren Preisschwankungen von Victualien und Materialien, nur annähernd feststellbar erscheinen.

Im nächsten Zusammenhange mit der Vergrößerung des Mannschafts-Präsentstandes stellt sich die sehr nothwendige Standeserhöhung an activen Truppenofficieren und die Creirung activer Landwehrtruppen-Ärzte dar, wofür im Voranschlage pro 1894 fortlaufend 385.078 fl. und im ganzen künftiger Jahre fortlaufend 989.931 fl. und einmalig 30.820 fl. in Anspruch zu nehmen wären.

Die Verlängerung der Präsentdienstpflicht soll auch die unerläßlich gewordene Standeserhöhung der Landwehr-Cavallerieregimenter von vier auf sechs Escadronen — analog der Heeresorganisation — in der Weise ermöglichen, dass der Mehrbedarf für den bisher wesentlich aus gedienter Mannschaft der Heerescavallerie hervorgegangenen Friedensstand im Wege der eigenen Rekrutenausbildung ergänzt wird.

Die ganze Standesvermehrung der Landwehrcavallerie, welche sich nicht als unbedingte, wohl aber als Zweckmäßigkeitsfolge der verlängerten Präsentdienstpflicht darstellt, erheischt einen Kostenaufwand von fortlaufend 1,008.927 fl. und einmalig 1,033.533 fl., wovon im Voranschlage pro 1894 fortlaufend 420.386 fl. einmalig 405.501 fl. eingestellt wurden.

Als mit dem Landwehrgesetzentwurfe in unmittelbarem und in weiterem Zusammenhange stehend, erscheinen sonach folgende Mehransprüche:

Complete Mannschaftsstandeserhöhung der Fußtruppen: fortlaufend	2,117.268 fl.,	einmalig	252.779 fl.
Officiersstandesvermehrung der Fußtruppen . . .	„	989.931 „	„	30.820 „
Cavallerievermehrung	„	1,008.927 „	„	1,033.533 „
zusammen .		4,116.126 fl.,	einmalig	1,317.132 fl.

Die betreffenden Maßnahmen bilden, im Sinne der früher hervorgehobenen einen — allerdings wesentlichsten — Theil des im ganzen zur Ausgestaltung der Landwehrinstitution erforderlich erkannten Programmes, welches, nebst dem angedeuteten, auch noch die organisatorische Vervollständigung der Infanterieregimenter durch Ersatz- und Reservebataillons-Cadres, Aufstellung von Landsturm-Evidenthaltungen bei den Bataillonen, von Landsturmabtheilungen bei den Territorialcommanden, eine Standesverbesserung der berittenen Schützen, eine Erweiterung der Schulen und den Neubau einer Cadetenschule, die Creirung von Landwehrdivisionären, eine unerläßliche Ergänzung der Arbeitskräfte bei den höheren Behörden und Anstalten, die Durchführung der Ausrüstung mit Marschzelten, der Completirung des Trains, der Ausrüstung des Landsturmes, eine successive Standesvermehrung, sowie eine Gebührenaufbesserung der Gendarmerie und Maßnahmen von geringerem Belange begreift.

Zur Realisirung der im allgemeinen erwähnten Maßnahmen ist der Zeitraum einer Reihe von Jahren in Aussicht genommen, in welchem die Kosten successive, und zwar derart beansprucht würden, dass die Steigerung der Auslagen auch für die künftigen Jahre sich nicht größer als für das Budget pro 1894 gestalte, also auf die runde Durchschnittssumme einer Million pro Jahr sich beschränke.

Die Möglichkeit der Einhaltung einer solchen Beschränkung ergibt sich aus dem Umstande, dass die in Frage kommenden Mehrauslagen nicht bloß fortlaufender, sondern zu bedeutendem Theile nur einmaliger Natur sind, daher vom Jahre nach ihrer Inanspruchnahme an, das Budget hiedurch nicht weiter belastet und Raum für anderweitige Auslagen geschaffen wird, wie dies schon die Voranschläge pro 1893 und 1894 zeigen, aus deren ersterem die außerordentlichen Ausgaben mit 2,449.277 fl. für 1894 entfallen sind, in welchem Jahre wieder 2,022.542 fl. einmalig eingestellt erscheinen und für das nächstfolgende Jahr anderen Forderungen Platz zu machen geeignet sind."

Die wesentlichsten Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes sind im §. 1 enthalten. Dieselben bezwecken, auch die in die Landwehr direct assentirte Mannschaft gründlich ausbilden zu können, und um die Ergänzung der Unterofficiere zu sichern, soll eine dem systemisirten Stande derselben entsprechende Mannschaftszahl ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden können. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ergibt sich aus der Entwicklung der Wehrmacht der europäischen Militärgroßmächte. Auch wir müssen eine größere Anzahl Leute alljährlich gründlich ausbilden, und da unser Rekrutencontingent für das gemeinsame Heer seit 1868 nur von 95.474 auf 103.100 Mann im Jahre 1889 ergänzt wurde, während derselbe bei den anderen europäischen Großmächten im Laufe der letzten 25 Jahre bedeutend erhöht wurde, so müssen auch die in die Landwehr direct Eingereihten länger unter den Fahnen behalten werden. Hiebei sei bemerkt dass die in die Landwehr direct Assentirten noch immer im Vortheile gegenüber den in das gemeinsame Heer eingestellten Rekruten bleiben, indem dieselben bei der bereits beschlossenen Erhöhung der Stände zum größten Theile volle drei Jahre auch wirklich präsent dienen werden, während bei der Landwehr nur ein Bruchtheil gegen entsprechende Compensationen sowohl in der gesammten Dienstpflicht, wie in der Gesammtwaffenübungspflicht zum activen dritten Dienstjahre verhalten werden kann.

Hiebei spricht der Ausschuss die Erwartung aus, dass das System der Compensationen zur befriedigenden Lösung der Unterofficiersfrage beitragen wird.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben keine rückwirkende Kraft, das heißt beziehen sich nicht auf diejenigen Landwehrpflichtigen, welche ihrer Präsenzdienstpflicht bereits genüge gethan haben, sondern auf diejenigen, welche gegenwärtig präsent dienen und dienen werden.

Wenn sich der Ausschuss der Nothwendigkeit der Erhaltung unserer Wehrmacht in einem, der Stellung der Monarchie entsprechenden Verhältnisse zu der Wehrmacht anderer europäischer Staaten nicht verschließt, so kann er doch nicht übersehen, dass durch den vorliegenden Gesetzentwurf neue Lasten der Bevölkerung auferlegt werden, und eine größere Anzahl Staatsbürger die ganze Schwere der Militärdienstpflicht tragen wird.

Um jedoch die Erfüllung der Militärdienstpflicht den zu den Waffenübungen einberufenen mittellosen, verheirateten Wehrpflichtigen weniger hart zu machen, regte Dr. Baernreither an, dass man in der österreichisch-ungarischen Monarchie denselben eine Unterstützung für die Dauer der Waffenübung, wie dies in Deutschland laut Gesetzentwurf vom 6. Mai 1891 vorgeschlagen wurde, gewähre. Diese Anregung fand allseitigen Anklang. Um derselben gesetzliche Sanction zu verleihen, stellte Abgeordneter Chrzanowski den Antrag, dass im §. 9 des vorliegenden Gesetzentwurfes nach den Worten: „Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebüren der pensionirten Officiere während ihrer Dienstleistung", die Worte: „sowie eventuelle Unterstützungen der armen Familien, deren Ernährer zu den Übungen einberufen werden" eingeschaltet seien.

Auf die Erklärung Seiner Excellenz des Ministers für Landesvertheidigung, „dass eine Erwähnung des Gegenstandes im vorliegenden Gesetze, wo die Realisirung doch nicht ausgeführt werden könnte, nicht am Platze wäre; die Gelegenheit, diese Frage zu behandeln, werde sich bei der Vorlage der Taxgesetznovelle finden, in welchem Gesetz, die Unterstützung der Familien mobilisirter Reservisten und Urlauber behandelt sei, und wo die Frage in Form einer Ausdehnung auf die Familien auch der zur Waffenübung Einberufenen in Erwägung zu ziehen sein wird", nahm Abgeordneter Chrzanowski seinen Antrag zurück, und der Ausschuss erlaubt sich dem hohen Hause die Annahme einer diesbezüglichen Resolution anzuempfehlen.

Im Gesetze vom 13. Mai 1869 wurde die Zahl der Bataillone und Escadronen bestimmt und deren Zahl durfte nur mit Bewilligung des Kaisers und mit Zustimmung des Reichsrathes vermehrt werden. Ferner wurden viele die Organisation der Landwehr betreffenden Fragen gesetzlich geregelt. Im Landwehrgesetze vom 24. Mai 1883 wurde zwar im dritten Absatze des §. 1 beschlossen, dass die Organisation der Landwehr vom Kaiser bestimmt wird, aber es finden sich daselbst noch manche Bestimmungen, die im Wehrgesetze enthalten sind, oder in das Gebiet der Organisation fallen. Im vorliegenden Gesetzentwurfe werden die oben erwähnten Bestimmungen ausgeschieden, was zur Klarheit und Übersichtlichkeit desselben beiträgt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlaubt sich der Ausschuss über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes Nachstehendes zu bemerken:

§. 1.

Zu diesem Paragraphen stellten Abgeordneter Klaić und Genossen im Wege des Präsidiums des Abgeordnetenhauses folgenden Antrag:

„Für die in die k. k. Landwehr assentirten Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien bleiben in Betreff des Präsenzdienstes, der Ausbildung und der Waffenübungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1883 in Kraft.“

Diesen Antrag nahm Dr. Baernreither auf, nur anstatt der Worte: „die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1883 in Kraft“, sollte der Schlusspassus des Antrages lauten: „die bisherigen Bestimmungen in Kraft.“

Dieser Antrag wurde sowohl durch die besondere Lage der Kreise von Cattaro und Ragusa, sowie durch die culturelle und ökonomische Lage derselben begründet.

Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister erwiderte darauf, dass durch den Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze vom Jahre 1868, dem ehemaligen Kreise Cattaro und dem Festlande des ehemaligen Kreises Ragusa die Begünstigung gewährt wurde, dass die Stellungspflichtigen dieser Kreise nicht für das Heer sondern für die Landwehr assentirt werden, und wird durch die Regierungsvorlage an dieser Begünstigung nicht gerüttelt, da durch dieselbe diese beiden Kreise rücksichtlich der Landwehrdienstleistung der übrigen Landwehr gleichgestellt sind. Vom Standpunkte gleicher Rücksichtsnahme kann eine weitere Privilegirung dieser Gebiete, als selbe durch Befreiung vom Heeresdienste besteht, nicht befürwortet werden.

Die Begünstigungen des Wehrgesetzes, sowie die Enthebungen von Controlversammlungen werden in ausgiebiger Weise in Süddalmatien gewährt, dessen Bevölkerung ohnedies nicht nur nicht zum Heere, sondern zum Landwehrdienste verhältnismäßig weniger herangezogen wird. Eine weitergehende Privilegirung der in Rede stehenden Kreise im Gesetzeswege würde den ungünstigsten Eindruck auf die übrigen Länder machen. Die zulässigen praktischen Begünstigungen werden auch in Hinkunft im weitesten Maße gewiss gewährt werden.

Der Ausschuss nahm §. 1 in der Fassung der Regierungsvorlage an, lehnte die Anträge Klaić und Baernreither ab, nahm jedoch in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Kreise eine vom Abgeordneten Klucki vorgeschlagene Resolution an, welche lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

Für die in die k. k. Landwehr assentirten Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien, angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Kreise, die größtmögliche Berücksichtigung walten zu lassen.“

Diese Resolution wurde angenommen und Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister stimmte ihr bei.

§. 4.

Bei diesem Paragraphen wurde im ersten Alinea auf Antrag des Referenten das Wort, thunlichst gestrichen, um falschen Interpretationen vorzubeugen, worauf Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister erklärte, dass er die Einschaltung dieses Wortes nur darum vorgeschlagen habe, weil bei der großen Verschiedenheit der Erntezeiten, eine absolute Einhaltung der Gesetzesbestimmungen für jeden einzelnen Detailfall nicht immer möglich sei.

Wenn aber der Ausschuss, dies anerkennend, aus dem Grunde für die Beibehaltung des bisherigen Textes sich entschließe, um einer Beunruhigung der Öffentlichkeit über eine eventuell geringere Berücksichtigung der national-ökonomischen Interessen vorzubeugen, so habe der Minister, unter Berufung auf das früher Erklärte dagegen keine weitere Einwendung zu erheben, indem eine Absicht, welche Grund zur Beunruhigung bieten könnte, vollkommen ferne liege.

§. 8.

Bei diesem Paragraphen wurden die Alinea 2, 3 und 4 auf Antrag des Referenten gestrichen, und zwar nicht in der Absicht, um die Institution der Bezirksfeldwebel aufzulassen, sondern nur um dieselben in die Organisation der Landwehr einzuschalten, womit sich der Minister für Landesvertheidigung einverstanden erklärte.

§. 12.

Zu diesem Paragraphen stellte Abgeordneter Dr. Kraus den Antrag, dass das zweite Alinea des §. 19 des Gesetzes vom 24. Mai 1893, mit Hinweglassung des Wortes ausnahmsweise, als zweites Alinea

des §. 12 der neuen Vorlage eingestellt werde. Im Falle eines Krieges kann die Landwehr auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnisnahme an den Reichsrath, angeordnet werden.

In einer längeren Discussion betonte man gegenüber von mehreren Seiten gemachten Einwänden einerseits die Nothwendigkeit, die Rechte des Parlaments zu wahren, anderseits hob man hervor, dass die Landwehr gegenwärtig zum unmittelbaren Gebrauche im Felde bestimmt ist und demgemäß gleich am Beginne der Operationen marschiren muss. Es ist daher unzweckmäßig, Bestimmungen aufrecht zu erhalten, die im Ernstfalle nicht beachtet werden können. Wenn die Verwendung des stehenden Heeres der Obersten Heeresleitung freisteht, so ist kein Grund vorhanden, warum man derselben die freie Verfügung über die Landwehr entziehen soll, da sowohl das Heer wie die Landwehr aus Landeskindern ergänzt werden und das Heer einer größeren Gefahr ausgesetzt würde, wenn es allein ins Feld zieht, als wenn es durch die Landwehr unterstützt wird. Endlich hob man hervor, dass dieses Recht kein reelles ist, da kein österreichisches Parlament im Kriegsfalle der Regierung das Recht, die Landwehr außerhalb der Landesgrenzen zu verwenden, verweigern könnte.

Der Minister für Landesvertheidigung erklärte, dass er vom militärischen Standpunkte diesem Antrage nicht zustimmen kann.

Wenn zugestanden wird, dass die Landwehr mit dem Heere die gleiche Bestimmung erhalte, und alle damit verbundenen Lasten als nothwendig anerkannt werden, so kann logischerweise gegen die Weglassung des betreffenden Absatzes kein Bedenken erübrigen.

Wenn die Verwendung des großen Heeres dessen oberster Leitung zur freien Verfügung gestellt wird, so hat es keinen Grund, jene der relativ kleinen Landwehr bei gleicher Bestimmung binden zu wollen, wie dies sonst bei keiner europäischen Macht, bezüglich eines Bestandtheiles der Armee, der Fall ist.

Man geht im Kriege über die Grenze, wenn man kann, ohne vorher fragen zu können und es anzukündigen, und wenn man nicht kann, wäre die Erlaubnis illusorisch.

Der Minister für Landesvertheidigung kann diese Frage nicht als die eines reellen Parlamentsrechtes, sondern nur als eine solche der Opportunität auffassen.

Der Antrag Kraus wurde abgelehnt und §. 12 in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Der Wehrausschuss erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle:

1. dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen;
2. die nachstehenden Resolutionen annehmen:

a) „Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Unterstützung von mittellosen Familien, deren Ernährer zu den Waffenübungen einberufen sind, in Erwägung zu ziehen und einen, diese Unterstützungen regelnden Gesetzentwurf dem Hause ehethunlichst vorzulegen."

b) „Die k. k. Regiernng wird aufgefordert:
Für die in die k. k. Landwehr assentirten Wehrpflichtigen des ehemaligen Kreises Cattaro und des Festlandes des ehemaligen Kreises von Ragusa im Königreiche Dalmatien, angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Kreise, die größtmögliche Berücksichtigung walten zu lassen."

Wien, 23. November 1893.

Tupul,
Obmann.

Popowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

über die

k. k. Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Ausschussanträge.
§. 1. Die 12jährige Dienstpflicht der unmittelbar in die Landwehr — mit Ausnahme der Ersatzreserve (§. 13 des Wehrgesetzes) — eingereihten Mannschaft begreift 2 Jahre im activen und 10 Jahre im nicht-activen Stande. Eine dem systemisirten Stande an Unterofficieren entsprechende Mannschaftzahl kann ein drittes Jahr zum activen Dienste verhalten werden. Für das im Präsenzstande vollbrachte dritte Jahr haben 4 Wochen der Gesammt-Waffenübungspflicht (§. 4), sowie 2 Jahre der Landwehrdienstpflicht im nicht-activen Stande zu entfallen, und hat die Landsturmpflicht mit dem Jahre des vollstreckten 40. Lebensjahres zu enden.	§. 1. (Unverändert.)
§. 2. Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.	§. 2. (Unverändert.)
§. 3. Die aus dem Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Specialwaffen, Branchen und Anstalten können im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reserven derselben einberufen wurden, und die Mobilmachung mindestens eines Theiles der Landwehr verfügt worden ist.	§. 3. (Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§. 4.

Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen thunlichst außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffen- (Dienst-) Übungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erfordernis, und im übrigen alle im nichtactiven Stande befindlichen Landwehrpersonen, mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, dass die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die erste Waffenübung der in die Landwehr eingereihten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen, unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesammt-Waffenübungspflicht, zulässig ist.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffen- (Dienst-) Übungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in einem und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffen- (Dienst-) Übung nicht stattfinden.

§. 5.

Das Officierscorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt:

a) durch Übertritt activer Officiere aus dem Heere;
b) durch Eintheilung von Reserveofficieren des Heeres;
c) durch Übernahme von Officieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres;
d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben und dazu die vollständige Eignung besitzen;
e) durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen.

Ausschussanträge.

§. 4.

Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen [ ] außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Übungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffen- (Dienst-) Übungen bis zur obigen Dauer können nichtactive Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erfordernis, und im übrigen alle im nichtactiven Stande befindlichen Landwehrpersonen mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Aufenthaltsverhältnisse, so oft herangezogen werden, dass die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen während der ganzen Landwehrdienstzeit zusammen 20 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten und vier Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Übersetzten nicht übersteigt.

Die Kundmachung, welche Mannschaftsjahrgänge jeweilig zu den periodischen Waffenübungen einberufen werden sollen, hat spätestens bis Ende des der Einberufung vorangehenden Jahres zu erfolgen.

Die erste Waffenübung der in die Landwehr eingereihten Ersatzreservisten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Übungen des Heeres theilzunehmen, für welchen Fall eine ausnahmsweise Verlängerung der Waffenübungsdauer bis zu fünf Wochen, unter Einrechnung in die vorstehend begrenzte Gesammt-Waffenübungspflicht, zulässig ist.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffen- (Dienst-) Übungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in einem und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffen- (Dienst)- Übung nicht stattfinden.

§. 5.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§. 6.

Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des Heeres jenen der Landwehr vor.

§. 7.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exerciervorschriften der Landwehr haben jenen des Heeres zu entsprechen.

§. 8.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebüren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des Heeres gleich sind.

Für die Bezirksfeldwebel wird die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhalten dieselben für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in ihrer Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt haben, eine Alterszulage, welche nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl., nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl., und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.

Die Quartiergebür wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das Heer in dem Ausmaße der XII. Diätenclasse festgestellt.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 9.

Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebüren der pensionierten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisierung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.

§. 10.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

Ausschußanträge.

§. 6.

(Unverändert.)

§. 7.

(Unverändert.)

§. 8.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebüren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des Heeres gleich sind.

§. 9.

(Unverändert.)

§. 10.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Der Minister für Landesvertheidigung erläſst seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen.

§. 11.

Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt im Frieden:

1. Die Oberleitung der militärischen Ausbildung;
2. die Überwachung der Disciplin;
3. die Inspicierung der Truppen, sowie
4. der Kriegsvorräthe;
5. die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft;
6. die Begutachtung in den Personalangelegenheiten der Officiere.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter einem auch den Minister für Landesvertheidigung zu verständigen.

§. 12.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im §. 4 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers, unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.

§. 13.

Dieses Gesetz, mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1883 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es wird der Minister für Landesvertheidigung mit der Durchführung desselben betraut.

Ausschussanträge.

§. 11.

(Unverändert.)

§. 12.

(Unverändert.)

§. 13.

(Unverändert.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Franz Schwarz und Genossen,

betreffend die

Erlassung von Gesetzen, mittels welchen auf Grundlage des Principes der combinirten stabilen und mobilen Aichung die Maß- und Gewichtsordnung geregelt und eine neue Organisirung der Aichbehörden eingeführt wird.

In Ausführung des von den gefertigten Abgeordneten in der 29. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses eingebrachten Antrages vom 24. Juni 1891 (Beilage Nr. 203) und in voller Übereinstimmung mit den in der im Monate September d. J. bei der böhmischen k. k. Statthalterei stattgefundenen Enquête einmüthig gefassten Beschlüssen über die Einführung des combinirten stabilen und mobilen Systems in unser Aichwesen, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die sub I. und II. beigeschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Regelung der Maß- und Gewichtsordnung und die Organisirung der Aichbehörden zum Beschlusse erheben."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem bestehenden Verwaltungsausschusse des Abgeordnetenhauses zur Erwägung und Antragstellung zuzuweisen.

Wien den, 25. November 1893.

Dr. Blažek.
Čestmír Lang.
Dr. Samánek.
Breznovský.
Dr. Brzorád.
Dr. Tuček.
Dr. Kramář.
Dr. Dostal.
Dr. Sláma.
Rozkošný.
Dr. Bašatý.
Sokol.
Dr. Herold.
Dr. Fořt.
Pollak.
Dr. Engel.

Schwarz.
Dr. Dyk.
Teklý.
Veselý.
Formánek.
Adámek.
Spindler.
Kaizl.
Eim.
Tilšer.
Svozil.
Dr. Grégr.
Dr. Sil.
Seichert.
Hoch.
Dr. Pacák.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Maß- und Gewichtsordnung geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom 2. März 1872, VI. Stück, Nr. 16), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird, sowie die mit den Gesetzen vom 24. März 1876 (R. G. Bl. 1876 Nr. 50), ferner vom 10. April 1884 (R. G. Bl. 1884 Nr. 56) und vom 12. Jänner 1893 (R. G. Bl. 1893 Nr. 10) hiezu erlassenen Nachträge und Abänderungen werden außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten:

Artikel I.

Die Grundlagen des gesetzlichen Maßes und Gewichtes sind das Meter und das Kilogramm.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes. Es ist gleich der Entfernung der Mittelstriche der auf dem im Bureau international des poids et mesures in Breteuil (Paris) aufbewahrten Prototype M aufgetragenen Strichgruppen in der durch Längsstriche bezeichneten Achse und bei 0° Celsius gemessen.

Die Flächen- und Körpermaße werden aus dem Meter hergeleitet.

Das Kilogramm bildet die Einheit der Maße. Es ist gleich der Masse des im Bureau international des poids et mesures in Breteuil (Paris) aufbewahrten Prototypes K.

Die im Verkehrsleben zur Bestimmung der Maße dienenden Maßgrößen werden als Gewichte bezeichnet.

Das Liter ist das Volumen eines Kilogrammes Wasser bei jener Temperatur, bei welcher es seine größte Dichte unter dem absoluten Drucke von einer Atmosphäre erreicht, und unter diesem Drucke gemessen.

Insoferne im Maß- und Gewichtswesen Temperaturbestimmungen erforderlich sind, gilt als Temperaturscala jene eines Wasserstoffthermometers von constantem Volumen bei einer Initialspannung bei 0° Celsius von 1·3158 Atmosphären. Als Fixpunkte gelten 0° Celsius, das ist die Temperatur des schmelzenden Eises, und 100° Celsius, das ist die Temperatur des gesättigten Wasserdampfes unter dem Drucke einer Atmosphäre. Als Atmosphäre wird der Druck einer Quecksilbersäule von 760 Millimeter und der Dichte 13·59593 unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere bezeichnet. Als diese Normalintensität gilt die Intensität der Schwere im Bureau international des poids et mesures (Niveau du Pavillon de Breteuil) dividirt durch 1·0003322.

Artikel II.

Als Urmaß für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt die von der Conférence générale des poids et mesures im Jahre 1889 als Prototyp Nr. 15 sanctionirte Copie des im Artikel I als Längeneinheit declarirten Meters. Laut des dieser Copie beigegebenen Certificates des Comité international des poids et mesures ist bei dieser Copie die Entfernung der Mittelstriche der auf derselben aufgetragenen Strichgruppen, in der durch Längsstriche bezeichneten Achse und bei 0° Celsius gemessen, um 0·0000009 Meter größer als das im Artikel I definirte Meter.

Als Urgewicht für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gilt die von der Conférence générale des poids et mesures im Jahre 1889 als Prototyp Nr. 33 sanctionirte Copie des im Artikel I als Maßeinheit declarirten Kilogrammes. Laut des dieser Copie beigegebenen Certificates des Comité international des poids et mesures ist die Masse dieser Copie um 0·000000061 Kilogramm größer als das im Artikel I definirte Kilogramm.

Artikel III.

Die gesetzlichen Maße und Gewichte und deren Abkürzungszeichen sind:

A. Längenmaße.

Einheit . . . . das Meter (*m*),

Untertheilungen:

das Decimeter (*dm*) gleich dem zehnten Theile des Meter,

das Centimeter (*cm*) gleich dem hundertsten Theile des Meter,

das Millimeter (*mm*) gleich dem tausendsten Theile des Meter.

Vielfache:

das Kilometer (*km*) gleich tausend Meter,
das Myriameter (*M*) gleich zehntausend Meter,

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine:
die Quadrate der Längenmaße;
b) besondere:
Bodenflächenmaße.

Einheit:
das Ar (*a*) gleich hundert Quadratmeter,
Vielfaches:
das Hektar (*ha*) gleich hundert Ar.

C. Körpermaße.

a) Allgemeine:
die Würfel der Längenmaße;
b) besondere:
Hohlmaße.

Einheit:
das Liter (*l*),
das Deciliter (*dl*) gleich dem zehnten Theile eines Liter,
das Centiliter (*cl*) gleich dem hundertsten Theile eines Liter;

Vielfaches:
das Hektoliter (*hl*) gleich hundert Liter.

D. Gewichte.

Einheit:
das Kilogramm (*kg*);

Untertheilungen:
das Dekagramm (*dkg*) gleich dem hundertsten Theile des Kilogramms,
das Gramm (*g*) gleich dem tausendsten Theile des Kilogramms,
das Decigramm (*dg*) gleich dem zehntausendsten Theile des Kilogramms,
das Centigramm (*cg*) gleich dem hunderttausendsten Theile des Kilogramms,
das Milligramm (*mg*) gleich dem millionsten Theile des Kilogramms;

Vielfaches:
das Metercentner (*q*) gleich hundert Kilogramm,
die Tonne (*t*) gleich tausend Kilogramm.

Artikel IV.

Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte Pferdekraft wird 75 Kilogramm—Meter das ist 75 Kilogramm unter Einwirkung der Normalintensität der Schwere (Artikel I) in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmaß ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Maschine und bei Entscheidung streitiger Fälle zugrunde zu legen.

Artikel V.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Saccharometer und Gasmesser verwendet werden.

Artikel VI.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Äquatorialgrades, sowie die durch das Gesetz vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 43, eingeführte Schiffstonne im Schiffahrtsverkehre zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Das gegenseitige Verhältnis der neuen und der alten Maße und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

1 Meter	=	0·5272916 Wiener Klafter
1 Meter	=	3 Fuß 1 Zoll 11·580 Linien
1 Kilometer	=	0·131823 österr. Meilen (Postm.)
1 Myriameter . . .	=	1·318229 österr. Meilen (Postm.)
1 Centimeter . . .	=	0·094912 Faust
1 Wiener Klafter . .	=	1·896484 Meter
1 Fuß	=	0·316081 Meter
1 Elle	=	0·777558 Meter
1 österr. (Post-) Meile	=	7·585936 Kilometer
1 österr. (Post-) Meile	=	0·7585936 Myriameter
1 Faust	=	10·53602 Centimeter.

Flächenmaße:

1 □ Meter . . .	=	0·278036 □ Klafter
1 □ Meter	=	10·00931 □ Fuß
1 Ar	=	27·80364 □ Klafter
1 Hektar	=	1·737727 österr. Joch
1 □ Myriameter .	=	1·737727 österr. □ Meilen
1 □ Klafter . . .	=	3·596652 □ Meter
1 □ Fuß	=	0·099907 □ Meter
1 niederösterr. Joch .	=	57·54642 Ar
1 niederösterr. Joch .	=	0·5754642 Hektar
1 österr. □ Meile .	=	0·5754642 □ Myriameter.

Körpermaße.

1 Kubikmeter . . .	=	0·146606 Kubikklafter
1 Kubikmeter . . .	=	31.66695 Kubikfuß
1 Kubikklafter . . .	=	6·820992 Kubikmeter
1 Kubikfuß	=	0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter	= 1·626365 Wiener Metzen
1 Liter	= 0·01626365 Wiener Metzen
1 Wiener Metzen . .	= 0·6148682 Hektoliter
1 Wiener Metzen . .	= 61·48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter	= 1·767129 Wiener Eimer
1 Liter	= 0·7068515 Wiener Maß
1 Wiener Eimer . .	= 0·565890 Hektoliter
1 Wiener Maß . . .	= 1·414724 Liter.

Gewichte.

1 Kilogramm . . .	= 1·785523 Wiener Pfund
1 Kilogramm . . .	= 1 Pfund 25 137/1000 Loth
1 Dekagramm . . .	= 0·571367 Wiener Loth
1 Tonne	= 1785·523 Wiener Pfund
1 Kilogramm . . .	= 2 Zollpfund
1 Kilogramm . . .	= 2·380697 Apotheker-Pfund
1 Kilogramm . . .	= 3·562928 Wiener Mark Silber Gew.
1 Gramm	= 0·286459 Ducaten Goldgewicht
1 Gramm	= 4·855099 Wiener Karat
1 Gramm	= 0·06 Postloth
1 Wiener Pfund . .	= 0·560060 Kilogramm
1 Wiener Centner .	= 56·0060 Kilogramm
1 Wiener Loth . . .	= 1·750187 Dekagramm
1 Zoll-Centner . .	= 50 Kilogramm
1 Zoll-Pfund . . .	= 0·5 Kilogramm
1 Apotheker-Pfund .	= 0·420045 Kilogramm
1 Wiener Mark Silbergewicht . .	= 0·280668 Kilogramm
1 Ducaten Goldgew. .	= 3·490896 Gramm
1 Wiener Karat . .	= 0·205969 Gramm
1 Postloth	= 16·666667 Gramm.

Artikel VIII.

Die im Artikel III angeführten Maße und Gewichte sind im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Desgleichen sind die Einheiten des metrischen Maßes und Gewichtes in Verträgen, öffentlichen Urkunden und Ankündigungen ausschließlich zu gebrauchen.

Bei Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem 1. Jänner 1876 erfolgten Abschlusse noch das alte Maß und Gewicht zugrunde gelegt worden ist, hat die Umrechnung auf die neuen Maße nach dem im Artikel VII festgestellten Verhältnisse zu erfolgen.

Artikel IX.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte Maße, Gewichte,

Wagen ꝛc. angewendet werden. Dieselben müssen, bevor sie zum Verkaufe gelangen; der ersten Aichung unterzogen werden.

Die im Verkehre bereits verwendeten Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch jedes zweite Jahr der Nachaichung zu unterziehen. Ausgenommen hievon sind jene Aichgegenstände, welche auf Grund zu erlassender Bestimmungen von der periodischen Nachaichung ausdrücklich ausgeschlossen werden.

In einer besonderen Vorschrift wird festgesetzt, welche Geschäftsunternehmungen ihre Maße, Gewichte, Wagen ꝛc. der periodischen Nachaichung zu unterziehen haben.

Das allgemeine Verzeichnis über die aich- und nachaichungspflichtigen Unternehmungen wird periodisch revidirt.

Über die Anzahl der Maße, Gewichte, Wagen ꝛc., mit welchen die einzelnen Unternehmungen zum mindesten versehen sein müssen, werden die näheren Bestimmungen nach Anhörung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern im administrativen Wege getroffen werden.

Artikel X.

Die in Fässern zum Verkaufe kommenden Biere, Weine und alkoholhältigen Flüssigkeiten dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme findet nur bezüglich solcher außerösterreichischer Weine, Biere und Sprite statt, welche in den Originalgebünden weiterverkauft werden.

Artikel XI.

Zur Aichung werden nur die folgenden Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße:

20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,
5, 2 Decimeter;

Hohlmaße:

von 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter,
5, 3, 2, 1 Deciliter,
5, 2, 1 Centiliter.

Zulässig ist ferner die Aichung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzte Halbirungen des Liter und das Mehrfache von 100 Litern;

Gewichte:

50, 20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,
50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,
5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssätzen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die

Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben. Die hier angeführten verschiedenen Kategorien von Gewichten haben sich durch ihre Form leicht erkennbar zu unterscheiden.

Artikel XII.

Die bei der Aichung der Maße, Gewichte, Wagen 2c. zulässigen Abweichungen von dem wahren Werte werden im Verordnungswege festgesetzt werden.

Desgleichen sind mit besonderer Rücksicht auf das Strafgesetz über die richtige Gebrauchsweise der Maße, Gewichte, Wagen 2c. im öffentlichen Verkehre nähere Vorschriften zu erlassen.

Artikel XIII.

Nach beglaubigten Copien des Urmaßes und Urgewichtes (Artikel II) werden Normalmaße und Normalgewichte, mit welchen zum Zwecke der Aichung sämmtliche Aichämter nach Erfordernis versehen werden, hergestellt und richtig erhalten.

Artikel XIV.

Alle auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglichen technischen Arbeiten und alle zur dauernden Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen nothwendigen Anordnungen haben als technische Organe:

a) die k. k. Normalaichungscommission,
b) die Aichinspectorate und
c) die Aichämter auszuführen.

Der k. k. Normalaichungscommission obliegt in dieser Beziehung die Leitung des gesammten Aichdienstes, insbesonders die Ausführung der auf die Herstellung und Beglaubigung der Copien des Urmaßes und Urgewichtes, dann der Normalmaße und Normalgewichte für die Aichämter bezüglichen technischen Arbeiten, während die Aichämter das eigentliche Aichgeschäft besorgen, also die Aufgabe haben, die im öffentlichen Verkehre verwendeten Maße und Gewichte mit diesem Normale in Übereinstimmung zu erhalten. Die unmittelbare Überwachung der Aichämter kommt den Aichinspectoraten zu.

Betreffend die Zusammensetzung und den Wirkungskreis dieser Organe enthält das Gesetz über die Organisirung der Aichbehörden die näheren Bestimmungen.

Artikel XV.

Die erste Aichung hat in der Regel am Sitze des Aichamtes oder bei den Aichstellen, die Nachaichung in den einzelnen Gemeinden des Aichbezirkes, also ambulatorisch durch Aichbeamte stattzufinden, welche zu diesem Behufe, mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen versehen, ihren Bezirk von amtswegen zu bereisen haben.

Zu demselben Zwecke ist in jeder Gemeinde, in welcher sich nachaichungspflichtige Unternehmungen befinden, seitens der Gemeinde für die Vornahme der Nachaichung ein entsprechendes Locale beizustellen, und vom Gemeindevorsteher ein Verzeichnis dieser Unternehmungen nebst der Anzahl der in jeder derselben verwendeten Maße und Gewichte (Aichkataster) anzulegen und in steter Evidenz zu halten.

Sowohl für die Beistellung des nothwendigen Locales, als auch für die Leistung der durch die Anlegung und Führung des Aichkatasters hervorgerufenen Arbeiten wird seitens des Staates ein entsprechender nach Anhörung der übergeordneten autonomen Organe festzustellender Ersatz geleistet.

Artikel XVI.

Sowohl für die erste Aichung als auch für die Nachaichung werden Gebüren eingehoben, welche dem Staatsschatze zufließen.

Für die erste Aichung ist eine Gebür nach Gattung und Stückzahl der zu aichenden Gegenstände zu entrichten, während für die periodische Nachaichung der im Gebrauche stehenden Maße, Gewichte, Wagen &c. von jeder nachaichungspflichtigen Unternehmung eine jährliche Pauschalgebür eingehoben wird.

Diese Gebüren werden mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Königreiche und Länder nach Anhörung der betreffenden Handels- und Gewerbekammern im administrativen Wege festgestellt.

Rückständige Aichgebüren und Commissionskosten der Aichbeamten für auswärtige Amtshandlungen sind im Wege der politischen Execution einzutreiben.

Artikel XVII.

Die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte, Wagen und Messapparate (Artikel IV, V, VIII) im öffentlichen Verkehre, sowie auch die Anwendung von Maßen, Gewichten, Wagen &c., deren Abweichung von dem wahren Werte größer sind als die gesetzlich zulässigen (Artikel XII), wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet.

Bei nicht aichfähigen Gegenständen ist überdies der Verfall derselben auszusprechen.

Eine Wiederholung der Übertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen.

Die unterlassene Nachaichung ist mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. zu ahnden.

Die Geldstrafen, sowie auch der Erlös für als verfallen erklärte Maße, Gewichte, Wagen &c. fließt der Gemeindearmenkasse des Ortes zu, in welchem die Übertretung begangen wurde. Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu einem Tage an deren Stelle.

Artikel XVIII.

Die Instruction für den Vorgang bei der Aichung und Nachaichung der Maße, Gewichte, Wagen rc., ferner die Form, Construction und Signatur der Maße, Gewichte rc. werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

Artikel XIX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister betraut.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Organisirung der Aichbehörden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Organisirung der Aichbehörden, werden außer Kraft gesetzt und haben in Hinkunft zu lauten:

§. 1.

Die Normalaichungscommission ist das oberste technische Organ für Maß und Gewicht. Sie untersteht dem Handelsminister, hat ihren Sitz in Wien und führt den Titel „K. k. Normalaichungscommission."

§. 2.

Die Normalaichungscommission hat in Ausführung der Bestimmungen des Artikel XIV des Gesetzes vom ..... alle die technische Seite des Aichwesens betreffenden Gegenstände zu regeln und darüber zu wachen, dass das Aichwesen überall nach übereinstimmenden Vorschriften gehandhabt wird. Sie hat insbesondere die Vergleichung des Urmaßes und Urgewichtes mit den bei der internationalen Metercommission erliegenden Prototypen auszuführen.

Der Normalaichungscommission obliegen auch diejenigen Präcisionsarbeiten, welche einen ganz besonders hohen Grad von Genauigkeit und Verläßlichkeit erheischen, sowie auch die Ausführung solcher specieller Arbeiten, wie zum Beispiel die Prüfung von Aräometern, Thermometern und anderen Gegenständen, mit welchen dieselbe von dem Handelsministerium betraut wird.

§. 3.

Die Normalaichungscommission besteht:

1. aus dem Director,

2. dem Vorstande des betreffenden Departements im Handelsministerium,

3. aus beigeordneten, vom Handelsminister auf Vorschlag des Directors für die Dauer von sechs Jahren ernannten Mitgliedern, wobei die wirtschaftlichen und culturellen Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder zu berücksichtigen sind.

Die zu nominirende Anzahl dieser Mitglieder hat der Handelsminister zu bestimmen.

Jedes dritte Jahr tritt die Hälfte der ernannten Mitglieder aus. Im ersten Triennium entscheidet hierüber das Los, später die Dauer der Function.

§. 4.

Der Normalaichungscommission werden Inspectoren in entsprechender Anzahl zugetheilt.

Das erforderliche technische Hilfspersonale wird nach Maßgabe des Bedürfnisses aus dem Status der Aichbeamten derselben zugewiesen.

§. 5.

Die Aichinspectorate werden in der Regel je eines für ein Land errichtet. Kleinere Länder können miteinander oder mit einem größeren Lande zu einem Aichinspectoratsbezirke vereinigt werden.

Die Aichinspectorate haben in dem ihnen zugewiesenen Bezirke den gesammten Aichdienst unmittelbar zu leiten und die von den Aichämtern gelegten Rechnungen zu prüfen und zu erledigen. Innerhalb der Grenzen des Budgets üben sie das Anweisungsrecht aus bis zu Beträgen von fünfzig Gulden.

Es obliegt ihnen auch die Aufbewahrung der Hauptnormale und die periodische Prüfung und Richtighaltung der Controlnormale der Aichämter, sowie die Ausbildung und Prüfung der Canditaten für den Aichdienst.

§. 6.

Die Aichinspectorate unterstehen dem Landeschef beziehungsweise dem Handelsministerium. Sie haben alle Vorschläge wegen Errichtung neuer Aichämter und Aichstellen und wegen Besetzung von Beamtenstellen, sowie alle Berichte über Versetzungen und Substitutionen von Beamten in ihrem Bezirke dem Landeschef beziehungsweise dem Handelsministerium im Wege der politischen Landesstelle vorzulegen.

§. 7.

In den einzelnen Königreichen und Ländern werden für die Aichämter eigene Bezirke (Aichbezirke) gebildet, zu welchen nach Maßgabe des Bedürfnisses

und in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse in der Regel mehrere politische Bezirke zu vereinigen sind.

Wenn es die Umstände erfordern, können an wichtigeren Orten eines jeden Aichbezirkes Aichstellen errichtet werden, wo an bestimmten Tagen das Aichgeschäft im allgemeinen oder nur für einzelne Zweige ausgeübt wird.

§. 8.

Die Aichämter haben die Befugnis, gewöhnliche Längenmaße, Handelsgewichte, Wagen, Hohlmaße und Messapparate, sowie Präcisionsmaßstäbe, Gewichte und Wagen der Aichung und Nachaichung zu unterziehen.

Die Aichung von Gasmessern und andere Zweige der Aichmanipulation können nach Maßgabe des örtlichen Bedarfes einzelnen Aichämtern übertragen werden.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Aichämter wird durch die Aichinspectoren und durch die politischen Behörden ausgeübt.

§. 9.

Die bei den Aichbehörden verwendeten Berufsbeamten sind Staatsbeamte und unterliegen den für die im allgemeinen bestehenden Dienstvorschriften. Dieselben bilden einen eigenen Concretalstatus.

Die der Normalaichungscommission beigeordneten Mitglieder beziehen für ihre Mühewaltung keine Entlohnung, erhalten jedoch, soweit sie nicht ihren Wohnsitz in Wien haben, im Falle der Berufung Diäten und Reisekosten, und zwar, wenn sie nicht auf eine höhere Gebür gesetzlichen Anspruch haben, nach der VI. Diätenclasse.

§. 10.

Die bei den Aichbehörden angestellten technischen Beamten sind:

Der Director der Normalaichungscommission, die Aichoberinspectoren, Aichinspectoren, Aichcommissäre, Aichadjuncten, Aichassistenten und Aicheleven.

Der Director, dem der Titel und Charakter eines wirklichen Ministerialrathes gebüren, wird über Vorschlag des Handelsministeriums vom Kaiser ernannt.

Die übrigen Beamten werden auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, in die entsprechenden Rangsclassen eingereiht. Die Ernennung derselben bis inclusive der IX. Diätenclasse geschieht durch den Landeschef, von der VIII. Diätenclasse an durch den Handelsminister.

§. 11.

Zu technischen Beamten bei den Aichbehörden können nur solche Personen ernannt werden, welche mit einem Reifezeugnis über eine zurückgelegte Mittel-

schule oder eine derselben gleichgestellten Fachschule die nothwendige Vorbildung und nach Zurücklegung eines Lehrcurses bei einem Aichinspectorate die theoretische und praktische Befähigung zum Aichdienste durch Ablegung einer Prüfung nachweisen.

Das Handelsministerium ist befugt, diese Nachweise denjenigen im Aichdienste bisher verwendeten Beamten zu erlassen, welche sich in jeder Beziehung als für denselben geeignet bewährt haben.

§. 12.

Allen Aichbehörden wird im Verordnungswege nach Bedarf ein Concepts-, Rechnungs- und Kanzleipersonale beigestellt.

Dasselbe wird dem Concretalstatus der Beamten des Handelsministeriums angehören.

§. 13.

Die Bildung der Aichinspectorats- und Aichbezirke, die Geschäftsordnung der Normalaichungscommission, der Aichinspectorate und Aichämter, sowie deren Verhältnis zu einander und den Behörden und die Einrichtung der Lehrcurse bei den Aichinspectoraten für Aichamtscandidaten und deren Prüfung werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt.

§. 14.

Die nach der Gemeindegesetzgebung den Gemeinden zustehende polizeiliche Aufsicht über Maß und Gewicht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 15.

Das Aichamt hat gegenüber der Gemeinde seines Amtssitzes und der Aichbeamte, welcher zum Zwecke der Aichung in einer Gemeinde außerhalb seines Amtssitzes weilt, gegenüber dieser Gemeinde die Pflicht, über Ersuchen der Gemeindebehörde bei polizeilichen Revisionen der im Verkehre befindlichen Wagen, Maße und Gewichte zc. dem revidirenden Organe ohne jede Vergütung technische Assistenz zu leisten.

Sollte die Gemeindebehörde an das Aichamt das Ersuchen stellen, zu einer solchen Revision einen Aichbeamten eigens zu entsenden, so hat die betreffende Gemeinde die daraus erwachsenen Kosten dem Staate zu ersetzen.

Über die erfolgte Assistenz hat die Gemeindebehörde dem Aichorgane eine Bescheinigung auszufolgen.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, über Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

§. 2.

Werden bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden Hypothekardarlehen zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden in solche zu einem geringeren Zinsfuße aufgenommen, so ist von den aus diesem Anlasse auszustellenden Löschungs- und Schuldurkunden, sofern nicht nach der Scala II eine mindere Gebür entfällt, nur die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen und für die bücherliche Eintragung keine Gebür zu erheben, wenn

1. aus der Schuldurkunde erhellt, dass der Zinsfuß dauernd herabgesetzt wird und die Herabsetzung mindestens 1/4 Procent beträgt. Periodische Leistungen (Regiebeiträge u. d. gl.), welche neben den Zinsen bedungen werden, sind zu den Zinsen zu rechnen;

2. die Frist zur Tilgung des Darlehens, unbeschadet der durch die Statuten der Sparkassen und Hypothekenanstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist;

3. aus dem Inhalte der Schuld- oder der Löschungsurkunde sich ergibt, dass das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

§. 3.

Die Begünstigungen des §. 2 finden bei sinngemäßem Zutreffen der daselbst unter 1. und 2. angeführten Bedingungen auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden an die im §. 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung.

Artikel II.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1894 und dauert bis Ende 1899.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, über Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen.

Nach §. 10 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen dauert die Wirksamkeit dieses Gesetzes, in Ansehung der §§. 2 und 3 nur bis Ende des Jahres 1893. Diese Paragraphe betreffen Gebürenerleichterungen bei Convertirung von bestehenden Hypothekarschulden in minder verzinsliche, und zwar befreit der §. 2 dieses Gesetzes jene Hypothekarschulden, welche zu Conversionszwecken bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Fonden, Vereinen, geistlichen oder weltlichen Gemeinden aufgenommen werden, von der Scalagebür (bis auf die feste Gebür per 50 kr.) für die Löschungs- und Schuldurkunde und von der Gebür für die bücherliche Eintragung, dies jedoch nur unter gewissen Bedingungen, darunter unter der Bedingung, dass das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt werde, und dass aus dem Inhalte der Schuld- und Löschungsurkunde sich ergebe, dass das neue Darleihen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

Im §. 3 wird die sinngemäße Anwendung des §. 2 dieses Gesetzes auf Conversionen durch Cession festgesetzt.

Seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes, das ist vom 1. Jänner 1889 bis Ende des Jahres 1892, wurden nun nach den vorgelegten Ausweisen der Finanzlandesbehörden die vorbezeichneten Gebürenerleichterungen in 16.070 Fällen mit einem Conversionscapitale im ganzen per 164,165.054 fl. bewilligt.

In der Zeit vom zweiten Semester 1881 bis Ende 1888 wurden nach dem früheren Convertirungsgesetze vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, Gebürenbegünstigungen in 14.954 Fällen mit einem Conversionscapitale von 278,731.749 fl. 55 kr. zugestanden, so dass in der Zeit vom zweiten Semester 1881 bis Ende des Jahres 1892 die Gebürenbegünstigungen in 31.024 Fällen mit einem Conversionscapitale per 442,898.803 fl. 55 kr. gewährt wurden.

Die beiliegenden Tabellen, welche aus den vorerwähnten Nachweisungen der Finanzlandesbehörden zusammengestellt wurden, enthalten eine Darstellung der in den einzelnen Jahren der Periode vom 1. Jänner 1889 bis Ende 1892 vorgekommenen Conversionen, denen die Gebürenbegünstigungen dieses Gesetzes vom 9. März 1889 zugute gekommen sind, und lässt sich aus diesen Tabellen für den erwähnten Zeitraum insbesondere die Zinsfußbewegung, das infolge der Convertirungen eingetretene Zinsenersparnis, sowie die Vertheilung der vorgekommenen Conversionsfälle nach der Höhe des Conversionscapitales entnehmen.

Aus diesen Ausweisen ergibt sich, dass von den Gebürenbegünstigungen in ziemlich bedeutendem Umfange Gebrauch gemacht wurde, und lässt sich hieraus ein Schluss auf die wohlthätigen Wirkungen dieser Gesetzesbestimmungen ziehen.

Über die Frage nun, ob und in welchem Umfange eine Verlängerung dieser Gebürenbegünstigungen wünschenswert erscheine, hat die Regierung die Äußerung der in Fragen des Hypothekarcredites interessirten Factoren eingeholt und hat sich die überwiegende Mehrzahl der von dieser Seite bisher eingelangten Äußerungen für die Verlängerung der Wirksamkeit der in Rede stehenden gesetzlichen Begünstigungen ausgesprochen.

Unter diesen Umständen hält die Regierung, ungeachtet des nicht unbedeutenden finanziellen Ausfalles die Fortdauer dieser Gebürenbegünstigungen auf einen Zeitraum von weiteren sechs Jahren für entsprechend, glaubt aber nebst dieser Verlängerung auch einige kleinere Änderungen der bisherigen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1889 mit Rücksicht auf die bei Anwendung dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen in Vorschlag bringen zu sollen.

Es hat sich nämlich gezeigt, dass die nach §. 2, unter Zahl 3 für den Eintritt der Gebürenbegünstigungen festgesetzte Bedingung „dass das Pfandrecht nicht auf andere Hypotheken ausgedehnt wird“, der Durchführung von Convertirungen insbesondere in Gebietstheilen mit zerstückeltem Grundbesitze sehr hinderlich war, weshalb diese Beschränkung gänzlich fallen gelassen wird.

Weiters erscheint es im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens bei Ertheilung der in Rede stehenden Gebürenbegünstigungen gelegen, die bisher in §. 2, Zahl 4 des Gesetzes gestellte Bedingung, dass die Thatsache der Conversion sich aus der Schuld- und Löschungsurkunde ergeben müsse, dahin abzuändern, dass es genüge, wenn diese Thatsache sich nur aus einer dieser Urkunden ergebe.

Ausweise

betreffend die

in den Jahren 1889 bis einschließlich 1892 vorgekommenen gebüren-begünstigten Convertirungen von Hypothekarforderungen.

(Tabellen I—XII.)

Inhalt.

Tabelle VII.

Ausweis

betreffend das Zinsenersparnis infolge der in den Jahren 1889 bis inclusive 1892 vorgekommenen Conversionen.

Tabelle VII.

Aus-

betreffend das Zinsenersparnis infolge der in den Jahren

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt um:	Bei Capitalsbeträgen in Gulden ö. W.				
	im Jahre				im Durchschnitte der vier Jahre
	1889	1890	1891	1892	
1/4%	1,175.798	1,869.699	1,890.533	2,896.904	1,958.234
1/2%	11,017.688	10,289.442	10,601.076	10,571.678	10,619.971
3/4%	3,302.100	7,077.775	3,904.862	3,526.406	4,452.786
1%	9,324.522	8,493.309	8,275.308	8,137.907	8,557.762
1 1/4%	1,867.679	3,517.851	2,048.037	1,668.241	2,275.452
1 1/2%	4,329.636	4,431.290	6,549.666	7,363.240	5,668.460
1 3/4%	908.056	2,157.191	1,449.322	1,507.531	1,505 525
2%	2,561.570	2,774.975	1,947.162	2,650.337	2,483.511
2 1/4%	284.367	663.486	497.194	495.195	485.061
2 1/2%	1,550.688	1,267.426	1,145.382	1,238.940	1,300.609
2 3/4%	150.085	217.494	165.910	94.393	156.970
3%	556.833	530.137	988.799	829.777	726 386
3 1/4%	43.400	20.626	50.350	71.181	46.389
3 1/2%	359 314	401.359	534.058	395.611	422.593
3 3/4%	27.672	53.700	29.424	85.401	49.049
4%	162.857	68.821	389.224	43.060	165.991
4 1/4%	16.600	13.500	1.537	2.500	8.534
4 1/2%	44 012	41.919	159.794	65.500	77.806
4 3/4%	.	40.300	.	47.495	21.949
5%	40.000	31.051	.	8.750	19.950
5 1/4%	.	945	.	.	236
5 1/2%	15.873	2.500	6.000	36.600	15.243
5 3/4%	63.113	.	.	.	15.778
6%	6.200	3.359	2.551	1.417	3.382
6 1/4%	.	9.000	.	.	2.250
6 1/2%	4.219	700	125	.	1.261
7 1/2%	.	250	.	.	63
8%	.	.	250	.	63
im Ganzen	37,812.312	43,978.114	40,636.564	41,738.064	41,041.264
In Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge					

weis

zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

vorgekommenen Fälle von Convertirungen						
von 201 bis 500 fl.	von 501 bis 1.000 fl.	von 1.001 bis 2.000 fl.	von 2.001 bis 5.000 fl.	von 5.001 bis 10.000	von 10.001 bis 50.000 fl.	über 50.000 fl.
24	47	130	227	138	292	65
12	62	140	263	71	27	3
1	.	4	7	6	5	1
2	3	21	23	21	24	.
1	4	11	13	4	.	1
1	3	7	5	4	.	.
.	.	.	1	2	3	2
3	7	18	13	9	9	.
.	.	.	.	.	.	.
106	284	328	354	164	147	15
39	91	119	149	66	25	2
16	27	43	39	11	9	1
1	3	17	63	53	81	21
.	.	4	9	7	13	12
206	**531**	**842**	**1.166**	**556**	**635**	**123**
5·05%	**13·05%**	**20·65%**	**28·55%**	**13·65%**	**15·60%**	**3·05%**

Tabelle XII.

Gesammt-Ausweis

über die in den Jahren 1889 bis einschließlich 1892 vorgekommenen Conversionsfälle zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

Tabelle XII.

Gesammt-

über die in den Jahren 1889 bis einschließlich 1892 vorgekommenen

Verwaltungsgebiet	Gesammtanzahl	Anzahl der	
		bis 100 fl.	von 101 bis 200 fl.
Nieder-Österreich	3.947	2	5
Ober-Österreich	1.240	.	3
Salzburg	59	.	.
Steiermark	618	.	.
Kärnten	88	.	.
Krain	94	.	.
Küstenland	20	.	.
Tirol und Vorarlberg	263	.	1
Dalmatien	.	.	.
Böhmen	5.686	3	31
Mähren	2.087	2	13
Schlesien	865	.	7
Galizien	939	.	.
Bukowina	164	.	.
die ganze Monarchie	16.070	7	60
Daher in Procenten zur Gesammtanzahl der vorgekommenen Fälle	100·00 %	0·04 %	0·37 %

1889 bis incl. 1892.

Ausweis

Conversionsfälle, zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

vorgekommenen Fälle von Convertirungen:

von 201 bis 500 fl.	von 501 bis 1.000 fl.	von 1.001 bis 2.000 fl.	von 2.001 bis 5.000 fl.	von 5.001 bis 10.000 fl.	von 10.001 bis 50.000 fl.	über 50.000 fl.
62	234	490	851	630	1.394	279
39	142	313	508	169	62	4
3	.	9	13	14	19	1
6	47	240	182	82	58	3
1	15	29	31	7	3	2
6	19	25	25	16	3	.
.	.	.	4	3	7	6
17	42	60	61	44	38	.
.	.	.	.	.	.	.
442	1.085	1.381	1.493	665	536	50
156	360	493	603	283	161	16
78	148	200	263	90	70	9
1	10	36	139	193	422	138
.	9	19	39	26	45	26
811	2.111	3.295	4.212	2.222	2.818	534
5·00 %	13·08 %	20·60 %	26·22 %	13·83 %	17·53 %	3·33 %

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Tabelle VIII.

Ausweis

über die im Jahre 1889 vorgekommenen Conversionsfälle, zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

Tabelle VIII.

Aus-

über die im Jahre 1889 vorgekommenen Conversionsfälle,

Verwaltungsgebiet	Gesammt-anzahl	Anzahl der	
		bis 100 fl.	von 101 bis 200 fl.
Nieder-Österreich	516	.	.
Ober-Österreich	61	.	1
Salzburg	12	.	.
Steiermark	219	.	.
Kärnten	3	.	.
Krain	19	.	.
Küstenland	2	.	.
Tirol und Vorarlberg	27	.	.
Dalmatien	.	.	.
Böhmen	1.347	2	6
Mähren	497	.	1
Schlesien	324	.	1
Galizien	225	.	.
Bukowina	36	.	.
Die ganze Monarchie	3.288	2	9
Daher in Procenten zur Gesammtanzahl der vorgekommenen Fälle	100·00 %	0·05 %	0·25 %

weis

1889 bis inclusive 1892 vorgekommenen Conversionen.

Daher jährliches Zinsenersparnis in Gulden ö. W.				
aus Anlaſs der Convertirungen im Jahre				im Durchschnitte der vier Jahre
1889	1890	1891	1892	
2.939	4.674	4.726	7.242	4.895
55.088	51.447	53.005	52.858	53.100
24.766	53.083	29.287	26 448	33.396
93.245	84.933	82.753	81.379	85.578
23.346	43.973	25.601	20.853	28.443
64.945	66 469	98.245	110.448	85.027
15.891	37.751	25.363	26.382	26.347
51.231	55.499	38.943	53.007	49.670
6.398	14.928	11.187	11.142	10.914
38.767	31.686	28.635	30.974	32.515
4.126	5.981	4.563	2.596	4.317
16.705	15.904	29.664	24.893	21.791
1.411	670	1.636	2 313	1.507
12.577	14.048	18.692	13.846	14.791
1.038	2.014	1.103	3.203	1.840
6.514	2.753	15.569	1.722	6.640
706	574	65	106	363
1.981	1 886	7.191	2.948	3.501
.	1.914	.	2.256	1.042
2.000	1 553	.	438	998
.	50	.	.	12
873	137	330	2.013	838
3.629	.	.	.	907
372	202	153	85	203
.	563	.	.	141
274	46	8	.	82
.	19	.	.	5
.	.	20	.	5
428.822	492 757	476.739	477.152	468.868
% 1·13	% 1·12	% 1·17	% 1·14	% 1·14

Tabelle IX.

Ausweis

über die im Jahre 1890 vorgekommenen Conversionsfälle, zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

Tabelle IX.

Aus-

über die im Jahre 1890 vorgekommenen Conversionsfälle,

Verwaltungsgebiet	Gesammt-anzahl	Anzahl der	
		bis 100 fl.	von 101 bis 200 fl.
Nieder-Österreich	1.349	1	3
Ober-Österreich	95	.	.
Salzburg	15	.	.
Steiermark	232	.	.
Kärnten	15	.	.
Krain	25	.	.
Küstenland	1	.	.
Tirol und Vorarlberg	73	.	.
Dalmatien	.	.	.
Böhmen	1.517	.	8
Mähren	530	.	2
Schlesien	212	.	2
Galizien	249	.	.
Bukowina	39	.	.
Die ganze Monarchie	4.352	1	15
Daher in Procenten zur Gesammtanzahl der vorgekommenen Fälle	100·00 %	0·02 %	0·30 %

weis

zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

vorgekommenen Fälle von Convertirungen						
von 201 bis 500 fl.	von 501 bis 1.000 fl.	von 1.001 bis 2.000 fl.	von 2.001 bis 5.000 fl.	von 5.001 bis 10.000 fl.	von 10.001 bis 50.000 fl.	über 50.000 fl.
3	12	25	74	87	259	56
2	7	15	19	10	6	1
.	.	.	3	4	5	.
.	16	110	64	17	11	1
.	1	1	1	.	.	.
2	2	2	8	5	.	.
.	.	.	.	.	2	.
2	6	4	8	4	3	.
.	.		.	.	.	.
89	217	310	399	179	129	16
14	69	121	152	76	59	5
26	53	65	105	36	34	4
.	2	7	18	39	107	52
.	4	3	5	9	9	6
138	**389**	**663**	**856**	**466**	**624**	**141**
4·15 %	**11·75 %**	**20·60 %**	**26·00 %**	**14·10 %**	**18·85 %**	**4·25 %**

Tabelle X.

Ausweis

über die im Jahre 1891 vorgekommenen Conversionsfälle, zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

Tabelle X.

Aus-

über die im Jahre 1891 vorgekommenen Conversionsfälle,

Verwaltungsgebiet	Gesammt-anzahl	Anzahl der	
		bis 100 fl.	von 101 bis 200 fl.
Nieder-Österreich	1.158	.	2
Ober-Österreich	504	.	.
Salzburg	8	.	.
Steiermark	73	.	.
Kärnten	36	.	.
Krain	30	.	.
Küstenland	9	.	.
Tirol und Vorarlberg	103	.	.
Dalmatien	.	.	.
Böhmen	1.417	1	10
Mähren	566	2	7
Schlesien	180	.	1
Galizien	226	.	.
Bukowina	44	.	.
Die ganze Monarchie	4.354	3	20
Daher in Procenten zur Gesammtanzahl der vorgekommenen Fälle	100·00 %	0·07 %	0·43 %

weis

zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

vorgekommenen Fälle von Convertirungen						
von 201 bis 500 fl.	von 501 bis 1.000 fl.	von 1.001 bis 2.000 fl.	von 2.001 bis 5.000 fl.	von 5.001 bis 10.000 fl.	von 10.001 bis 50.000 fl.	über 50.000 fl.
17	92	172	301	214	476	73
7	16	20	33	13	6	.
1	.	2	3	2	7	.
4	25	95	71	25	11	1
.	3	5	4	2	.	1
1	7	5	7	4	1	.
.	.	.	.	.	.	1
3	10	14	21	14	11	.
.	.	.	.	.		.
120	285	406	390	162	141	5
56	92	120	149	65	41	5
21	33	46	65	22	20	3
.	1	4	21	52	132	39
.	1	6	10	7	10	5
230	**565**	**895**	**1.075**	**582**	**856**	**133**
5·18 %	**12·90 %**	**20·60 %**	**25·00 %**	**13·50 %**	**19·50 %**	**3·00 %**

Tabelle XI.

Ausweis

über die im Jahre 1892 vorgekommenen Conversionsfälle, zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

Tabelle XI.

Aus-

über die im Jahre 1892 vorgekommenen Conversionsfälle,

Verwaltungsgebiet	Gesammt-anzahl	Anzahl der	
		bis 100 fl.	von 101 bis 200 fl.
Nieder-Österreich	924	1	.
Ober-Österreich	580	.	2
Salzburg	24	.	.
Steiermark	94	.	.
Kärnten	34	.	.
Krain	20	.	.
Küstenland	8	.	.
Tirol und Vorarlberg	60	.	1
Dalmatien	.	.	.
Böhmen	1.405	.	7
Mähren	494	.	3
Schlesien	149	.	3
Galizien	239	.	.
Bukowina	45	.	.
Die ganze Monarchie	4.076	1	16
Daher in Procenten zur Gesammtanzahl der vorgekommenen Fälle	100·00%	0·02%	0·38%

weis

zergliedert nach der Höhe des Conversionsbetrages.

vorgekommenen Fälle von Convertirungen						
von 201 bis 500 fl.	von 501 bis 1.000 fl.	von 1.001 bis 2.000 fl.	von 2.001 bis 5.000 fl.	von 5.001 bis 10.000 fl.	von 10.001 bis 50.000 fl.	über 50.000 fl.
18	83	163	249	191	367	85
18	57	138	193	75	23	.
1	.	3	.	2	2	.
.	3	14	24	19	12	1
.	7	12	13	1	3	.
2	7	11	5	3	2	.
.	.	.	3	1	2	3
9	19	24	19	17	15	.
.	.	.	.	.	.	.
127	299	337	350	160	119	14
47	108	133	153	76	36	4
15	35	46	54	21	7	1
.	4	8	37	49	102	26
.	4	6	15	3	13	3
237	**626**	**895**	**1.115**	**618**	**703**	**137**
5·45 %	**14·40 %**	**20·55 %**	**25·60 %**	**14·20 %**	**16·15 %**	**3·15 %**

4¼%		4½%		5%		5½%		5¾%		6%		6½%		Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	
.	.	1	4.000	2	36.500	.	.	.	.	.	.	1	4.219	Nieder-Österreich.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ober-Österreich.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Salzburg.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Steiermark.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Kärnten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Krain.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Küstenland.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Tirol und Vorarlberg.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Dalmatien.
.	.	2	6.104	2	2.500	1	5.873	.	.	3	6.200	.	.	Böhmen.
3	16.000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Mähren.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Schlesien.
.	.	1	33.908	.	.	1	10.000	1	63.113	.	.	.	.	Galizien.
.	.	.	.	1	1.000	.	.	.	.	.	.	.	.	Bukowina.
3	16.000	4	44.012	5	40.000	2	15.873	1	63.113	3	6.200	1	4.219	der ganzen Monarchie.
	% 0·05		% 0·12		% 0·10		% 0·04		% 0·17		% 0·02		% 0·01	

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·13% herabgesetzt.

Ausweis

über die im Jahre 1889 vorgekommenen Conversionen.

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	im Allgemeinen		bis 4%		4¼%		4½%		4¾%		5%		5¼%		5½%		5¾%		6%		6¼%		6½%		7%		8%	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	516	13,337.762	38	788.932	36	329.330	172	6,083.672	110	2,192.490	119	3,478.819	5	99.950	5	56.569			1	8.000								
Ober-Österreich	61	443.376					12	271.543	5	19.101	4	152.128																
Salzburg	12	163.117					12	163.117																				
Steiermark	219	806.891	1	1.352			213	737.136			1	6.050			1	62.356												
Kärnten	3	6.000					3	6.000																				
Krain	19	65.082					11	52.000			3	12.000							2	1.073								
Küstenland	2	104.000					1	44.000					1	60.000														
Tirol und Vorarlberg	27	120.547					27	120.517																				
Dalmatien																												
Böhmen	1.347	8,709.195	358	2,508.368	11	1,796.527	315	2,115.228	10	11.767	358	1,238.681	4	12.370	170	545.181	3	21.364	40	74.832	4	16.921	6	27.159	4	6.367	1	1.430
Mähren	497	3,011.640	310	2,312.299			45	343.863			73	253.372	1	500	26	61.422			22	40.084								
Schlesien	321	1,778.126	208	1,602.377			73	182.181			13	88.568																
Galizien	225	8,824.889	7	277.737			161	6,133.692	15	820.961	[illegible]	73.525	1	296.749	11	597.441			20	121.858			2	2.926				
Bukowina	36	946.785							8	205.151	20	450.285			4	277.550	1	100.000	3	13.799								
der ganzen Monarchie	3.288	37,812.312	[illegible]	[illegible]	80	2,125.8[illegible]7	1.108	16,552.988	148	3,582.773	[illegible]	5,653.728	15	469.569	217	1,600.519	1	121.364	88	259.646	4	16.921	8	30.085	4	6.367	1	1.430
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge				19·51%		5·62%		43·78%		9·48%		14·95%		1·24%		4·23%		0·32%		0·69%		0·04%		0·08%		0·02%		0·01%

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	um ¼%		½%		¾%		1%		1¼%		1½%		1¾%		2%	
	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	43	964.235	87	2,773.797	44	848.323	113	3,563.798	46	1,164.435	57	1,506.084	22	367.948	32	814.456
Ober-Österreich	4	9.738	31	192.397	2	5.046	9	53.153	3	30.537	9	95.669				
Salzburg			12	163.117												
Steiermark			16	236.826			126	404.309	1	1.850	73	135.257			2	10.65[illegible]
Kärnten			2	5.000							1	1.000				
Krain			4	14.700			2	6.892	2	6.400	6	23.517				
Küstenland					2	104.000										
Tirol und Vorarlberg			26	118.547							1	2.000				
Dalmatien																
Böhmen	9	72.311	210	1,119.900	46	1,753.741	417	2,411.515	35	451.642	226	1,170.705	27	282.675	198	860.181
Mähren			38	206.980	3	11.750	146	994.109	8	21.650	91	676.687	1	4.574	138	637.275
Schlesien	1	8.000	78	585.556			178	1,020.345			32	84.211	1	400	26	64.544
Galizien	1	21.514	117	5,056.265	6	507.271	30	777.920	5	73.185	27	633.956	4	252.159	7	114.46[illegible]
Bukowina	1	100.000	17	544.603	4	71.969	5	92.481	5	117.980	1	550				
der ganzen Monarchie	[illegible]	1,175.798	638	11,017.688	107	3,302.100	1.026	9,324.522	105	1,867.679	524	4,329.636	55	908.056	103	2,561.57[illegible]
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge		3·11%		29·14%		8·70%		24·66%		4·94%		11·45%		2·40%		6·80%

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	um 2¼%		2½%		2¾%		3%		3¼%		3½%		3¾%		4%		4¼%		4½%		5%		5¼%		5½%		6%		6½%		Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	
Nieder-Österreich	7	117.882	17	497.730	5	69.245	21	313.840	5	40.100	11	239.370			2	11.800			1	1.000	2	36.000							1	4.219	Nieder-Österreich
Ober-Österreich			2	50.835			1	6.000																							Ober-Österreich
Salzburg																															Salzburg.
Steiermark			1	18.000																											Steiermark
Kärnten																															Kärnten.
Krain			5	13.573																											Krain.
Küstenland																															Küstenland
Tirol und Vorarlberg																															Tirol und Vorarlberg.
Dalmatien																															Dalmatien
Böhmen	25	138.204	50	143.922	5	40.640	53	156.386	1	1.900	18	53.927			19	30.869			2	6.101	2	2.500	1	5.873			3	6.200			Böhmen
Mähren	2	11.079	31	221.517	1	25.200	20	49.967	1	1.400	5	8.792			6	63.960	3	16.000													Mähren
Schlesien	1	2.000	2	3.500			4	2.750			1	1.820																			Schlesien.
Galizien			11	601.611	1	15.000	3	27.890			5	55.135	1	27.672	1	63.228			1	33.908			1	10.000	1	63.113					Galizien
Bukowina	1	15.202													1	3.000					1	1.000									Bukowina
der ganzen Monarchie	36	284.367	119	1,550.688	15	[illegible]	102	[illegible]	7	13.400	40	359.311	1	27.672	32	162.857	3	16.100	1	[illegible]	[illegible]	40.000	2	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1	4.219	der ganzen Monarchie
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge		0·75%		4·10%		0·40%		1·47%		0·12%		0·95%		0·07%		0·43%		0·05%		0·12%		0·10%		0·04%		0·17%		0·02%		0·01%	

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß bis zu rund 4·56% herabgesetzt.

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·13% herabgesetzt.

Tabelle I.

Ausweis

über die im Jahre 1889 vorgekommenen Conversionen.

¼%	5%		5¼%		5½%		6%		6¼%		6½%		7½%		Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	
0.300	1	26.329	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Nieder-Österreich.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ober-Österreich.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Salzburg.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Steiermark.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Kärnten.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Krain.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Küstenland.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Tirol und Vorarlberg.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Dalmatien.
.	1	1.300	1	945	1	2.500	3	3.359	.	.	1	700	1	250	Böhmen.
.	3	3.422	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Mähren.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Schlesien.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	9.000	.	.	.	.	Galizien.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Bukowina.
0.300	5	31.051	1	945	1	2.500	3	3.359	1	9.000	1	700	1	250	der ganzen Monarchie.
% 0·09		% 0·07		% 0·01		% 0·01		% 0·01		% 0·02		% 0·01		% 0·01	

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·12% herabgesetzt.

Tabelle II.

Ausweis

über die im Jahre 1890 vorgekommenen Conversionen.

1890.

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	im Allgemeinen: in Fällen	im Allgemeinen: von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	bis 3½%: in Fällen	bis 3½%: von Capitalsbeträgen	bis 4%: in Fällen	bis 4%: von Capitalsbeträgen	bis 4¼%: in Fällen	bis 4¼%: von Capitalsbeträgen	bis 4½%: in Fällen	bis 4½%: von Capitalsbeträgen	bis 4¾%: in Fällen	bis 4¾%: von Capitalsbeträgen	bis 5%: in Fällen	bis 5%: von Capitalsbeträgen	bis 5¼%: in Fällen	bis 5¼%: von Capitalsbeträgen	bis 5½%: in Fällen	bis 5½%: von Capitalsbeträgen	bis 5¾%: in Fällen	bis 5¾%: von Capitalsbeträgen	bis 6%: in Fällen	bis 6%: von Capitalsbeträgen	bis 6½%: in Fällen	bis 6½%: von Capitalsbeträgen	bis 7%: in Fällen	bis 7%: von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	1.349	21,087.722	1	7 800	92	1,660 266	618	8,443.677	176	7,753 567	80	1,467.305	68	1,290 177	10	210 130	2	190 500		.	2	34 000		.	.	.
Ober-Österreich	95	309.889	.	.	2	3 168			83	253.071	1	6 000	1	36 760	1	2 000	1	8 400	.			.				.
Salzburg	15	173 410			.				15	173.410	.	.				.					.					
Steiermark	232	1,222 394	.		1	25 000	2	28 041	223	1,155 255	.		1	10 475	.		1	1.000	1	2 623	.	.			.	.
Kärnten	15	88 100					.		11	77.600	.		3	8.800			1	1.700	.			.				
Krain	25	87 233							21	68.600	.	.	4	18.643		.										.
Küstenland	1	51 200					1	51 200			.				.		.	.					.		.	
Tirol und Vorarlberg	73	334 282			16	65 338	7	18.780	49	248 154	1	2.000		.		.		.	.	.					.	.
Dalmatien		.									.	.	.			.		.	.						.	.
Böhmen	1 517	6,827 266			269	1,327 710	43	251 670	363	2,841 090	30	124.738	537	1,527.204	10	93 332	190	453.930	11	12 022	60	158 532	3	6 638	1	400
Mähren	530	3,407 628			217	2,339 279	2	9 570	101	455 113	1	1 000	128	315 855	2	329 000	14	48.351	.		1	8 860	1	300	.	.
Schlesien	212	1,542 976			112	666 120			71	824 059			24	40 037			2	3.300			3	9 160	.			
Galizien	349	6,675 764			7	158 762			142	5,149 168	15	374 323	10	1,116.487	13	290 741	47	486 289			13	73.651	1	9 062	1	17 281
Bukowina	39	1,070 750									6	656 750	25	144 000	1	241.500	1	48 500				.		.	.	.
der ganzen Monarchie	4.352	43,978 114	1	7 800	746	6,245 643	673	8,802 948	1.555	18,999 387	134	2,612 116	807	4,508 118	40	1,197.003	295	1,241 970	12	41 645	82	284 503	5	16 000	2	17.681
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge				% 0·02		% 14·20		% 20·02		% 43·20		% 5·94		% 10·25		% 2·72		% 2·82		% 0·10		% 0·65		% 0·04		% 0·04

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	um ¼%: in Fällen	um ¼%: von Capitalsbeträgen	um ½%: in Fällen	um ½%: von Capitalsbeträgen	um ¾%: in Fällen	um ¾%: von Capitalsbeträgen	um 1%: in Fällen	um 1%: von Capitalsbeträgen	um 1¼%: in Fällen	um 1¼%: von Capitalsbeträgen	um 1½%: in Fällen	um 1½%: von Capitalsbeträgen	um 1¾%: in Fällen	um 1¾%: von Capitalsbeträgen	um 2%: in Fällen	um 2%: von Capitalsbeträgen	um 2¼%: in Fällen	um 2¼%: von Capitalsbeträgen	um 2½%: in Fällen	um 2½%: von Capitalsbeträgen	um 2¾%: in Fällen	um 2¾%: von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	82	1,616 717	214	3,565.140	321	4,141.160	158	2,856 832	127	2,067.440	145	2,041.344	143	1,873.924	53	1,129.842	13	219.963	40	600.392	9	176 355
Ober-Österreich	.		61	157.106	4	26 100	20	99.455	1	2 650	6	17.978	2	3 000	1	3 100	.		.	.	.	.
Salzburg			12	129.210	.		3	44 200	.		.		.	.			.		.			
Steiermark	2	6.593	41	255.109	.	.	163	821 840	1	25 000	22	96 362		.	2	15.530	.	.	1	1.960		.
Kärnten	.	.	6	14.910	.		6	65 635			3	7.555				.	.		.	.	.	.
Krain			1	7.000	1	9 000	8	39.551	1	4 900	8	16.912	1	5.100			1	670	4	4 100		
Küstenland		.	1	51 200						.	.	.				.	.		.			.
Tirol und Vorarlberg	1	16.200	37	191 400	4	4 590	17	80.849			10	38 043	.	.	1	3 200	.	.		.		
Dalmatien	.	.	.		.				.		.	.	.		.		.	.	.	.	.	.
Böhmen	30	190 448	234	1,035.210	57	703.101	195	1,926.943	50	331 686	251	1,216 428	30	210 700	224	704.239	9	74.982	61	296.718	10	27.305
Mähren	3	14.000	91	414 680	6	20 653	196	960 863	7	953 833	82	267 157	7	37.837	92	543 736	5	66 387	14	40.318	.	
Schlesien	.		63	280 059	1	562 926	103	579 621	.	.	21	52 349		.	19	64 021			1	1.200		
Galizien	1	25.741	110	3,836.168	16	1,249.745	31	813 220	5	114 342	36	675 671	1	26 630	10	177 107	5	301.484	20	322 738	2	13 834
Bukowina		.	22	352 250	6	360 500	4	204 300	2	18 000	1	1 500		.	4	134.200			.	.	.	
der ganzen Monarchie	122	1,869.699	893	10,289.442	416	7,077.775	1.204	8,493 309	194	3,517.851	585	4,431.299	184	2 157 191	406	2,774.975	33	663.486	141	1,267.426	21	217 494
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge		% 4·25		% 23·39		% 16·09		% 19·30		% 8·00		% 10·08		% 4·91		% 6·31		% 1·51		% 2·88		% 0·49

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	um 3%: in Fällen	um 3%: von Capitalsbeträgen	um 3¼%: in Fällen	um 3¼%: von Capitalsbeträgen	um 3½%: in Fällen	um 3½%: von Capitalsbeträgen	um 3¾%: in Fällen	um 3¾%: von Capitalsbeträgen	um 4%: in Fällen	um 4%: von Capitalsbeträgen	um 4¼%: in Fällen	um 4¼%: von Capitalsbeträgen	um 4½%: in Fällen	um 4½%: von Capitalsbeträgen	um 4¾%: in Fällen	um 4¾%: von Capitalsbeträgen	um 5%: in Fällen	um 5%: von Capitalsbeträgen	um 5¼%: in Fällen	um 5¼%: von Capitalsbeträgen	um 5½%: in Fällen	um 5½%: von Capitalsbeträgen	um 6%: in Fällen	um 6%: von Capitalsbeträgen	um 6¼%: in Fällen	um 6¼%: von Capitalsbeträgen	um 6½%: in Fällen	um 6½%: von Capitalsbeträgen	um 7½%: in Fällen	um 7½%: von Capitalsbeträgen	Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
Nieder-Österreich	17	348.993	2	20,000	15	306 835			1	10 000	1	12.000	2	34 156	5	[illegible]	1	26 329													Nieder-Österreich
Ober-Österreich	.		.		.																										Ober-Österreich
Salzburg	.	.			.		.	.																							Salzburg
Steiermark	.	.																													Steiermark
Kärnten	.		.	.																											Kärnten
Krain									.																						Krain
Küstenland						.			.		.																				Küstenland
Tirol und Vorarlberg									.																						Tirol und Vorarlberg
Dalmatien								.																							Dalmatien
Böhmen	33	59 206	1	626	6	9 920	2	11.700	12	13 350	1	1 500	3	4.150			1	1.300	1	945	1	2.500	3	[illegible]			1	700	1	250	Böhmen
Mähren	13	76 172	.		4	74.940	.	.	6	30.980	.		1	2 700			3	3 422									.				Mähren
Schlesien	3	1 800			1	1.000				.		.																			Schlesien
Galizien	5	43.966			2	8 664	1	42 000	2	14.541	.	.	1	913											1	9 000					Galizien
Bukowina		.						.	.							.															Bukowina
der ganzen Monarchie	71	530 137	3	20 626	28	401 359	3	53.700	21	68 821	2	13 500	7	41 919	5	[illegible]	5	[illegible]	1	945	1	2.500	3	3.359	1	9 000	1	700	1	250	der ganzen Monarchie
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge		% 1·21		% 0·05		% 0·91		% 0·12		% 0·15		% 0·03		% 0·09		% 0·09		% 0·07		% 0·01		% 0·01		% 0·01		% 0·02		% 0·01		% 0·01	

Anmerkung. Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß bis zu rund 4·51 % herabgesetzt.

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·12% herabgesetzt.

Tabelle II.

Ausweis

über die im Jahre 1890 vorgekommenen Conversionen.

ibe

…o		4½%		5½%		6%		6½%		8%		Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Fällen	von Capitalsbeträgen		
0.3	5	94.183	.	.	.	.	.	.	.	.		Nieder-Österreich.
33.3[illegible]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Ober-Österreich.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Salzburg.
20.9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Steiermark.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Kärnten.
1.5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Krain.
90.0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Küstenland.
36.9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Tirol und Vorarlberg.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Dalmatien.
86.4	2	7.535	.	.	1	551	.	.	.	.		Böhmen.
4.[illegible]	.	.	.	.	1	2.000	.	.	1	250		Mähren.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		Schlesien.
6.9	5	36.575	1	6.000	.	.	.	.	.	.		Galizien.
.	2	21.501	.	.	.	.	1	125	.	.		Bukowina.
90.[illegible]	14	159.794	1	6.000	2	2.551	1	125	1	250		der ganzen Monarchie.
% 4·6[illegible]		% 0·40		% 0·01		% 0·01		% 0·01		% 0·01		

…erkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·17% herabgesetzt.

Tabelle III.

Ausweis

über die im Jahre 1891 vorgekommenen Conversionen.

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	im Allgemeinen in Fällen	im Allgemeinen von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	bis 2% in Fällen	bis 2% von Capitalsbeträgen	bis 4% in Fällen	bis 4% von Capitalsbeträgen	bis 4¼% in Fällen	bis 4¼% von Capitalsbeträgen	bis 4½% in Fällen	bis 4½% von Capitalsbeträgen	bis 4¾% in Fällen	bis 4¾% von Capitalsbeträgen	bis 5% in Fällen	bis 5% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	1.158	20,218.064			13	190.371	397	4,961.474	636	12,025.468	36	1,057.378	62	1,846.687
Ober-Österreich	501	1,548.775			197	1,114.303	29	149.967	72	237.091	1	[illegible]	2	1.411
Salzburg	8	61.090							7	58.230			1	2.800
Steiermark	73	620.096							65	165.012			1	126.684
Kärnten	36	80.956							25	58.832			8	12.724
Krain	30	79.625							18	60.965	2	2.100	2	4.100
Küstenland	9	271.896			2	111.615			2	30.050	3	16.000	1	80.000
Tirol und Vorarlberg	103	573.746			11	289.870	6	30.905	53	252.971				
Dalmatien														
Böhmen	1.117	7,985.918			213	2,360.122	[illegible]	193.037	388	2,991.922	17	152.620	470	1,747.110
Mähren	566	2,911.975	1	2.000	210	1,782.713	[illegible]	1.200	167	644.081	1	1.200	121	300.767
Schlesien	180	534.256			80	216.785			71	206.963			29	60.508
Galizien	226	[illegible]			1	[illegible]			98	3,873.737	8	246.26[illegible]	11	161.602
Bukowina	44	161.991									1	52.306	27	203.212
der ganzen Monarchie	4.354	40,636.564	1	2.000	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1.602	20,405.405	104	[illegible]	737	4,630.635
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge				0·01%		15·53%		13·13%		50·21%		3·81%		11·40%

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	bis 5¼% in Fällen	bis 5¼% von Capitalsbeträgen	bis 5½% in Fällen	bis 5½% von Capitalsbeträgen	bis 5¾% in Fällen	bis 5¾% von Capitalsbeträgen	bis 6% in Fällen	bis 6% von Capitalsbeträgen	bis 6½% in Fällen	bis 6½% von Capitalsbeträgen	bis 7% in Fällen	bis 7% von Capitalsbeträgen	bis 7½% in Fällen	bis 7½% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	9	149.706	3	17.300	1	8.000	1	31.680						
Ober-Österreich														
Salzburg														
Steiermark			3	21.400	2	6.970								
Kärnten			1	1.000			2	8.400						
Krain	8	12.470												
Küstenland			1	37.200										
Tirol und Vorarlberg														
Dalmatien														
Böhmen	12	46.850	165	387.168	5	7.590	51	104.779	3	4.150	1	10.300		
Mähren	1	3.620	17	44.001	1	2.825	12	42.538						
Schlesien														
Galizien	17	695.455	69	419.117	1	6.999	16	122.716			1	340	1	492
Bukowina	5	139.573	5	48.395	2	15.275	2	3.200						
der ganzen Monarchie	55	1,047.674	264	975.881	12	47.659	87	313.313	3	4.150	2	10.630	1	492
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge		2·58%		2·40%		0·12%		0·77%		0·01%		0·02%		0·01%

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	um ¼% in Fällen	um ¼% von Capitalsbeträgen	um ½% in Fällen	um ½% von Capitalsbeträgen	um ¾% in Fällen	um ¾% von Capitalsbeträgen	um 1% in Fällen	um 1% von Capitalsbeträgen	um 1¼% in Fällen	um 1¼% von Capitalsbeträgen	um 1½% in Fällen	um 1½% von Capitalsbeträgen	um 1¾% in Fällen	um 1¾% von Capitalsbeträgen	um 2% in Fällen	um 2% von Capitalsbeträgen	um 2¼% in Fällen	um 2¼% von Capitalsbeträgen	um 2½% in Fällen	um 2½% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	62	1,610.318	271	1,732.0[illegible]	156	2,663.269	151	3,076.176	108	1,530.369	149	2,223.81[illegible]	108	1,113.476	42	807.722	16	387.202	55	627.156
Ober-Österreich	10	33.300	106	257.512	56	285.357	171	490.790	57	130.436	61	220.069	13	38.411	28	78.500	1	11.400	1	3.000
Salzburg			6	57.350			1	2.800			1	940								
Steiermark	3	20.970	29	186.101	2	25.100	11	179.072	2	41.200	22	139.953	2	19.200	1	3.500			1	5.000
Kärnten			19	36.429			15	23.527			2	21.000								
Krain	1	1.500	4	13.010	5	8.250	2	26.325	1	600	5	13.100	6	6.220	1	2.500			6	7.520
Küstenland	3	[illegible]	1	17.584	1	4.000	1	5.000												
Tirol und Vorarlberg	7	36.900	4	96.853	11	31.741	22	143.052	1	12.000	6	9.200			2	34.000				
Dalmatien																				
Böhmen	38	86.471	277	1,914.503	24	185.136	468	2,477.787	29	69.590	272	1,756.169	24	151.673	154	539.883	10	73.841	53	239.482
Mähren	2	4.02[illegible]	118	544.295	7	10.537	191	1,315.672	3	4.300	129	632.542	8	30.466	66	273.364	2	5.757	20	45.069
Schlesien			62	239.011			16	129.981			27	89.683			20	69.302			3	4.400
Galizien	1	6.999	97	1,947.090	[illegible]	559.871	17	389.869	7	208.755	40	1,443.191	[illegible]	[illegible]	12	127.623	1	18.994	18	[illegible]
Bukowina			22	191.037	1	131.601	1	15.257	3	50.787			1	34.178	6	10.768				
der ganzen Monarchie	127	1,890.533	1.069	10,604.076	27[illegible]	3,904.862	1.117	8,275.308	211	2,048.037	714	6,549.666	165	1,149.322	33[illegible]	1,947.162	30	497.194	137	1,145.382
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge		4·65%		26·09%		9·61%		20·37%		5·04%		16·12%		3·57%		4·79%		1·22%		2·82%

um 2¾% in Fällen	um 2¾% von Capitalsbeträgen	um 3% in Fällen	um 3% von Capitalsbeträgen	um 3¼% in Fällen	um 3¼% von Capitalsbeträgen	um 3½% in Fällen	um 3½% von Capitalsbeträgen	um 3¾% in Fällen	um 3¾% von Capitalsbeträgen	um 4% in Fällen	um 4% von Capitalsbeträgen	um 4¼% in Fällen	um 4¼% von Capitalsbeträgen	um 4½% in Fällen	um 4½% von Capitalsbeträgen	um 5½% in Fällen	um 5½% von Capitalsbeträgen	um 6% in Fällen	um 6% von Capitalsbeträgen	um 6½% in Fällen	um 6½% von Capitalsbeträgen	um 8% in Fällen	um 8% von Capitalsbeträgen	Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
11	126.761	17	644.206	1	47.550	22	508.101	1	6					5	91.183									Nieder-Österreich
																								Ober-Österreich
																								Salzburg
																								Steiermark
																								Kärnten
						1	600																	Krain
																								Küstenland
																								Tirol und Vorarlberg
																								Dalmatien
8	3.800	34	82.086	3	800	8	11.207			12	385.431			2	[illegible]			1	[illegible]					Böhmen
2	3.850	11	33.538			2	7.700			[illegible]	1.610							1	2.000			1	500	Mähren
		1	930			1	950																	Schlesien
3	31.499	3	226.330			1	5.500	1	3.718	1	680			[illegible]	[illegible]	1	[illegible]							Galizien
		1	1.700	1	2.000					1	1.500	1	[illegible]	2	21.[illegible]01					1	[illegible]			Bukowina
24	165.910	67	988.799	8	50.350	35	534.058	2	[illegible]	17	389.22[illegible]	1	1.537	11	169.791	1	[illegible]	2	2.561	1	[illegible]	1	[illegible]	der ganzen Monarchie
	0·41%		2·39%		0·12%		1·32%		0·07%		0·96%		0·01%		0·10%		0·01%		0·01%		0·01%		0·01%	

Anmerkung. Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß bis zu rund 4·51% herabgesetzt.

Anmerkung. Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·17% herabgesetzt.

Tabelle III.

Ausweis

über die im Jahre 1891 vorgekommenen Conversionen.

D…	…4% von Capitalbeträge	4¼% in Fällen	4¼% von Capitalsbeträgen	4½% in Fällen	4½% von Capitalsbeträgen	4¾% in Fällen	4¾% von Capitalsbeträgen	5% in Fällen	5% von Capitalsbeträgen	5½% in Fällen	5½% von Capitalsbeträgen	6% in Fällen	6% von Capitalsbeträgen	Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
Nied…	614.17…0	.	.	1	11.000	.	.	.	.	2	22.000	.	.	Nieder-Österreich.
Ober…	26.65…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ober-Österreich.
Salz…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Salzburg.
Steie…	12.60…	.	.	1	6.300	.	.	.	.	.	.	.	.	Steiermark.
Kärn…	67.10…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Kärnten.
Krai…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Krain.
Küste…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Küstenland.
Tirol…	66.49…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Tirol und Vorarlberg.
Daln…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Dalmatien.
Böh…	861.92…0	.	.	.	.	1	2.000	1	250	.	.	.	.	Böhmen.
Mäh…	18.60…0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1.417	Mähren.
Schl…	. …0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Schlesien.
Gali…	817.22…0	1	2.500	5	48.200	3	45.495	3	8.500	3	14.600	.	.	Galizien.
Bukc…	412.13…	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Bukowina.
der g…	…896.90…0	1	2.500	7	65.500	4	47.495	4	8.750	5	36.600	1	1.417	der ganzen Monarchie.
Dah…	% 6·94		% 0·01		% 0·16		% 0·11		% 0·02		% 0·08		% 0·01	Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge.

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·14% herabgesetzt.

Ausweis

über die im Jahre 1892 vorgekommenen Conversionen.

bis (part 1)

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	im Allgemeinen in Fällen	im Allgemeinen von Capitalsbeträgen in fl. ö. W.	4% in Fällen	4% von Capitalsbeträgen	4¼% in Fällen	4¼% von Capitalsbeträgen	4½% in Fällen	4½% von Capitalsbeträgen	4¾% in Fällen	4¾% von Capitalsbeträgen	5% in Fällen	5% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	924	17,324.428	26	482.315	260	3,115.199	586	11,805.617	16	408.641	35	1,179.896
Ober-Österreich	580	3,092.849	443	2,587.249	27	154.961	101	339.287	6	6.930	2	3.300
Salzburg	24	255.180	.		.		24	255.180		.	.	
Steiermark	94	696.207	.			.	86	636.057	.	.	2	7.650
Kärnten	34	148.943			1	58.600	20	40.850	3	11.000	9	32.493
Krain	20	63.067	.				18	61.480	1	1.100	.	.
Küstenland	8	184.716	.	.		.	7	181.716			1	3.000
Tirol und Vorarlberg	60	300.474	5	27.950	35	79.706	20	192.818	.	.	.	
Dalmatien	.	.	.	.	.		.			.		.
Böhmen	1.405	8,797.612	140	1,506.802	51	1,182.600	575	4,451.296	43	132.803	451	1,169.903
Mähren	494	1,936.333	159	786.158			214	856.703	2	12.643	90	208.600
Schlesien	149	1,140.802	44	882.721		.	76	190.846	.	.	28	67.035
Galizien	239	5,864.508	7	255.178	33	872.180	97	3,385.156	4	177.373	22	351.579
Bukowina	45	1,932.945	.	.	.		10	956.830	10	775.100	16	88.500
der ganzen Monarchie	4,076	41,738.064	824	6,528.373	107	5,463.246	1.834	23,353.836	75	1,525.490	656	3,411.956
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge				15·64 %		13·09 %		55·95 %		3·66 %		8·17 %

bis (part 2)

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	5¼% in Fällen	5¼% von Capitalsbeträgen	5½% in Fällen	5½% von Capitalsbeträgen	5¾% in Fällen	5¾% von Capitalsbeträgen	6% in Fällen	6% von Capitalsbeträgen	6½% in Fällen	6½% von Capitalsbeträgen	6¾% in Fällen	6¾% von Capitalsbeträgen	7% in Fällen	7% von Capitalsbeträgen	7½% in Fällen	7½% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	1	32.760		.	.			.		.	.	.		.		.
Ober-Österreich		.	1	1.122	.			.		.				.	.	.
Salzburg		.	.	.	.				.	.	.	.	.	.		.
Steiermark			5	46.500		.	1	6.000		.	.	.		.		.
Kärnten			1	6.000	.	.	.	.		.		.	.	.	.	
Krain		.				.	1	187	.		.		.	.	.	
Küstenland					.			.		.		.		.	.	.
Tirol und Vorarlberg				.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
Dalmatien				.			.			.	.	.		.	.	
Böhmen	6	26.350	93	216.776	6	34.800	47	70.732	1	1.000			1	4.300	1	250
Mähren	2	5.750	22	27.479	2	14.400	3	24.700		.		.	.	.		.
Schlesien			.	.			1	200				.	.			.
Galizien	18	425.085	42	290.038		.	11	77.735	1	2.521	2	18.860	2	8.800	.	
Bukowina	3	82.000	6	30.515	.	.		.		.		.		.	.	.
der ganzen Monarchie	30	571.945	170	618.430	8	49.200	64	179.854	2	3.524	2	18.860	3	13.100	1	250
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge		1·36 %		1·48 %		0·12 %		0·43 %		0·01 %		0·05 %		0·03 %		0·01 %

um (part 1)

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	¼% in Fällen	¼% von Capitalsbeträgen	½% in Fällen	½% von Capitalsbeträgen	¾% in Fällen	¾% von Capitalsbeträgen	1% in Fällen	1% von Capitalsbeträgen	1¼% in Fällen	1¼% von Capitalsbeträgen	1½% in Fällen	1½% von Capitalsbeträgen	1¾% in Fällen	1¾% von Capitalsbeträgen	2% in Fällen	2% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	35	614.174	231	4,114.402	94	1,488.415	111	2,859.183	67	911.836	174	2,957.195	69	649.749	48	1,415.125
Ober-Österreich	10	26.658	122	492.915	48	203.731	168	511.133	93	342.950	104	1,400.862	13	49.400	21	60.600
Salzburg	.	.	24	255.180	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Steiermark	1	12.600	56	456.452	.	.	15	117.870	1	20.000	14	56.345	.	.	1	1.890
Kärnten	3	67.100	13	23.850	.	.	14	46.493	2	8.500	1	1.000	.	.	1	2.000
Krain			7	33.855	.	.	3	10.750			4	10.075	.	.	2	3.587
Küstenland	.	.	1	14.000	3	85.000	3	23.000	.		1	62.716	.	.	.	
Tirol und Vorarlberg	16	66.494	26	125.772	8	20.025	8	82.383	.	.	1	3.000	.		1	2.800
Dalmatien	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
Böhmen	28	861.925	311	2,401.673	38	267.082	431	2,294.513	23	228.541	274	1,617.961	34	213.730	158	633.326
Mähren	3	18.600	118	314.030	7	38.601	149	727.380	.	.	100	368.294	1	750	71	347.572
Schlesien		.	44	797.155	.		60	210.047	.	.	32	84.932	.	.	10	46.978
Galizien	8	817.223	66	1,206.579	18	1,287.252	14	461.430	7	64.914	34	690.085	29	593.902	10	128.759
Bukowina	7	412.130	17	335.815	3	136.300	9	793.725	3	91.500	1	110.775	.	.	1	7.700
der ganzen Monarchie	111	2,896.904	1.036	10,571.678	219	3,526.406	988	8,137.907	196	1,668.241	740	7,363.240	146	1,507.531	327	2,650.337
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge		6·94 %		25·33 %		8·45 %		19·50 %		3·99 %		17·64 %		3·62 %		6·35 %

um (part 2)

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	2¼% in Fällen	2¼% von Capitalsbeträgen	2½% in Fällen	2½% von Capitalsbeträgen	2¾% in Fällen	2¾% von Capitalsbeträgen	3% in Fällen	3% von Capitalsbeträgen	3¼% in Fällen	3¼% von Capitalsbeträgen	3½% in Fällen	3½% von Capitalsbeträgen	3¾% in Fällen	3¾% von Capitalsbeträgen	4% in Fällen	4% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich	13	367.657	32	867.402	3	14.800	22	655.115	1	[illegible]	16	[illegible]	.		2	8.700
Ober-Österreich		.	.	.			1	1.600		.		.				
Salzburg	.	.	.												.	.
Steiermark	1	5.250	4	19.500												.
Kärnten	.	.		.								.	.			
Krain		.	1	1.800						.		.				
Küstenland		.	.	.			.								.	
Tirol und Vorarlberg	.	.	.					.	.		.			.		
Dalmatien	.			.	.	.	.		.	.				.		.
Böhmen	8	32.046	44	109.874	5	11.400	25	55.253	1	11.169	9	28.069	2	7.750	12	21.080
Mähren	.	.	28	70.883		.	11	24.118	1	6.988	3	9.700			1	8.000
Schlesien	.		2	1.390	.	.	.	.			.	.	.	.	1	300
Galizien	2	90.242	14	120.091	3	68.193	7	90.361	2	20.024	3	23.507	6	77.651	1	5.000
Bukowina		.	1	45.000	.		.			.	.				.	
der ganzen Monarchie	24	495.195	129	1,238.940	11	94.393	66	829.777	5	71.181	31	395.611	8	85.101	17	[illegible]
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge		1·19 %		2·99 %		0·23 %		1·99 %		0·11 %		0·95 %		0·20 %		0·10 %

um (part 3)

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	4¼% in Fällen	4¼% von Capitalsbeträgen	4½% in Fällen	4½% von Capitalsbeträgen	4¾% in Fällen	4¾% von Capitalsbeträgen	5% in Fällen	5% von Capitalsbeträgen	5½% in Fällen	5½% von Capitalsbeträgen	6% in Fällen	6% von Capitalsbeträgen
Nieder-Österreich		.	1	11.000		.			2	22.000	.	
Ober-Österreich	.											
Salzburg	.			.				.				
Steiermark			1	6.300			.		.		.	
Kärnten					.		.		.			
Krain										.	.	
Küstenland	.					.	.			.		
Tirol und Vorarlberg							.		.			
Dalmatien	.		.	.		.	.	.	.			.
Böhmen					1	2.000	1	250	.			
Mähren							.		.	.	1	1.417
Schlesien				.	.	.	.	.	.			
Galizien	1	2.500	5	18.200	3	15.196	3	8.600	3	14.600		.
Bukowina				.		.						
der ganzen Monarchie	1	2.500	7	65.500	1	17.196	1	[illegible]	5	36.600	1	1.417
Daher in Procenten zur Gesammtsumme der convertierten Capitalsbeträge		0·01 %		0·16 %		0·11 %		0·02 %		0·08 %		0·01 %

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß bis zu rund 4·47% herabgesetzt.

Anmerkung: Im Durchschnitte wurde der Zinsfuß um rund 1·14% herabgesetzt.

Tabelle IV.

Ausweis

über die im Jahre 1892 vorgekommenen Conversionen.

Gesa…

den in den … 1889 bis inclusive 1892.

5% von Capitalsbeträgen	5% in Proc. zur Su. der conv. Capita. im Verwaltungsgebiete	…	…7% in Procenten zur Summe der convert. Capitale im Verwaltungsgebiete	…7% in Procenten zur Summe der convert. Capitale in der ganzen Monarchie	7½% in Fällen	7½% von Capitalsbeträgen	7½% in Procenten zur Summe der convert. Capitale im Verwaltungsgebiete	7½% in Procenten zur Summe der convert. Capitale in der ganzen Monarchie	8% in Fällen	8% von Capitalsbeträgen	8% in Procenten zur Summe der convert. Capitale im Verwaltungsgebiete	8% in Procenten zur Summe der convert. Capitale in der ganzen Monarchie	Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
8,085.579	11·24	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Nieder-Österreich.
196.889	3·64	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ober-Österreich.
2.800	0·42	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Salzburg.
150.859	4·51	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Steiermark.
51.017	16·68	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Kärnten.
34.733	11·78	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Krain.
83.000	13·51	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Küstenland.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Tirol und Vorarlberg.
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Dalmatien.
5,682.898	17·59	37	0·06	0·01	1	250	.	.	1	1.430	0·01	0·01	Böhmen.
1,168.594	10·28	0	.	.	.	.	.	.	.		.	.	Mähren.
256.148	5·13	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Schlesien.
1,703.193	6·27	11	0·10	0·02	1	492	.	0·01	.	.	.	.	Galizien.
786.027	17·82	0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Bukowina.
3,204.737	.	8	.	.	2	742	.	.	1	1.430	.	.	der ganzen Monarchie.
% 11·09		% 0·03				% 0·01				% 0·01			Daher in Procenten der Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge.

Gesammt-Ausweis

Tabelle 1

[illegible]

Tabelle V.

Gesammt-Ausweis

darüber, bis zu wie viel Procent der Zinsfuß bei den in den Jahren 1889 bis inclusive 1892 vorgekommenen Conversionen herabgesetzt wurde.

…rocenten Summe convert. …pitale		6½%				7½%				8%				Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in
…	in der ganzen Monarchie	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Procenten zur Summe der convert. Capitale: im Verwaltungsgebiete	in Procenten zur Summe der convert. Capitale: in der ganzen Monarchie	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Procenten zur Summe der convert. Capitale: im Verwaltungsgebiete	in Procenten zur Summe der convert. Capitale: in der ganzen Monarchie	in Fällen	von Capitalsbeträgen	in Procenten zur Summe der convert. Capitale: im Verwaltungsgebiete	in Procenten zur Summe der convert. Capitale: in der ganzen Monarchie	
	.	1	4.219	0·01	0·01	.	.	.	.	.	.	.	.	Nieder-Österreich.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Ober-Österreich.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Salzburg.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Steiermark.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Kärnten.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Krain.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Küstenland.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Tirol und Vorarlberg.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Dalmatien.
	.	1	700	0·01	.	1	250	0·01	0·01	.	.	.	.	Böhmen.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	250	0·01	0·01	Mähren.
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Schlesien.
03	0·01	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Galizien.
	.	1	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Bukowina.
	.	3	5.044	.	.	1	250	.	.	1	250	.	.	der ganzen Monarchie.
1		% 0·01				% 0·01				% 0·01				Daher in Procenten der Gesammtsumme der convertirten Capitalsbeträge.

Gesammt-Ausweis

Tabelle VI.

darüber, um wieviel Procent der Zinsfuß bei den in den Jahren 1889 bis inclusive 1892 vorgenommenen Conversionen herabgesetzt wurde

1889 bis inclusive 1892

Der Zinsfuß wurde herabgesetzt in	[illegible]
Nieder-Österreich	[illegible]
Ober-Österreich	[illegible]
Salzburg	[illegible]
Steiermark	[illegible]
Kärnten	[illegible]
Krain	[illegible]
Küstenland	[illegible]
Tirol und Vorarlberg	[illegible]
Dalmatien	[illegible]
Böhmen	[illegible]
Mähren	[illegible]
Schlesien	[illegible]
Galizien	[illegible]
Bukowina	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]

[illegible]

Tabelle VI.

Gesammt-Ausweis

darüber, um wie viel Procent der Zinsfuß bei den in den Jahren 1889 bis inclusive 189
vorgekommenen Conversionen herabgesetzt wurde.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Veräußerung und Belastung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt:

1. Die in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, im Grundbuche der Katastralgemeinde Rudolfswerth unter Einlagezahl 9 eingetragene Realität, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 1/1 sammt der darauf erbauten Infanteriekaserne und aus der Weideparcelle Nr. 1/1 zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen;

2. die im Grundbuche der Katastralgemeinde Villach unter Einlagezahl 124 eingetragene, als Militärverpflegsmagazin verwendete Realität, bestehend aus den Bauparcellen Nr. 242 und 243 mit dem darauf erbauten Hause Nr. 18 in der Khevenhüllergasse in Villach und aus den Gartenparcellen Nr. 128 und 130 gegen ein neues, der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellendes Verpflegsmagazinsgebäude hintanzugeben.

Artikel II.

Mein Finanzminister wird ferner ermächtigt, im Lastenstande der in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Realität „Der Sauerhof zu Rauhenstein bei Baden“, Einlagezahl 213 der niederöster-

reichischen Landtafel zu Gunsten der Oberstlieutenant Simon Freiherr von Yppen'schen Stiftung für invalide Officiere die bücherliche Sicherstellung eines Capitals von 63.892 Gulden österreichischer Währung, sowie die Einverleibung des an Stelle des Zinsengenusses von diesem Capitale eingeräumten Wohnungsrechtes für zwölf im Genusse dieser Stiftung stehende Officiere zu gestatten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung und Belastung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Durch die Regierungsvorlage soll bezüglich mehrerer in der Benützung der Militärverwaltung befindlicher Immobilien die Ermächtigung zu solchen Verfügungen ertheilt werden, welche nach §. 11, lit. c des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, nur auf Grund eines besonderen Gesetzes getroffen werden können.

Der Artikel I gestattet die Veräußerung zweier Realitäten, deren Gegenwert, entsprechend der bisherigen Verwendung derselben, der Heeresverwaltung zugute kommen soll.

Diese Realitäten sind:

1. Die Infanteriekaserne in Rudolfswerth, ein einstöckiges Gebäude mit einer Area von zusammen 10.136 Quadratmeter.

Nachdem die Station Rudolfswerth als stabiler Friedensdislocationsort aufgelassen worden war, wurde unter anderem auch die dortige Infanteriekaserne entbehrlich. Die Erhaltung dieses Gebäudes verursacht der Militärverwaltung Auslagen, ohne dass eine Wiederverwendung desselben in Aussicht stehen würde. Auch die Absicht, dieses Gebäude für andere Zwecke der Staatsverwaltung, insbesondere zur Unterbringung von Behörden, zu benützen, scheiterte an der Höhe der für diesen Fall nöthigen Adaptirungskosten.

Deshalb ist es wünschenswert, das Object, welches auf mehr als 25.000 fl. geschätzt ist, zu veräußern.

Über den aus dem Verkaufe desselben erzielten Erlös und seine Verwendung wird die Regierung im Sinne der gelegentlich der Beschlussfassung der Reichsvertretung über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 81, gefassten Resolutionen in dem betreffenden Centralrechnungsabschlusse Auskunft geben.

2. Das Verpflegsmagazinsgebäude in Villach. Diese Realität, ein früheres Minoritenkloster, umfasst nach dem Kataster 4373 Quadratmeter und wurde von gerichtlich beeideten Sachverständigen auf 43.899 fl. 90 kr. geschätzt. Die Stadtgemeinde Villach beabsichtigt dieselbe an sich zu bringen, um durch theilweise Demolirung der Gebäude einen Bauplatz für eine Mädchenvolks- und Bürgerschule zu gewinnen. Dafür würde sich die Gemeinde verpflichten, der Militärverwaltung ein den jetzigen Anforderungen entsprechendes Verpflegsmagazin zu erbauen und sammt Grund dem Ärar ins Eigenthum zu übergeben. Die Kosten dieses neuen Magazins sind mit ungefähr 49.000 fl. veranschlagt, doch wurden in einem zwischen dem Ärar und der Gemeinde bereits vereinbarten Vertragsentwurfe die gegenseitigen Leistungen als gleichwertig angenommen. Jedenfalls stellt sich die Transaction als für die Heeresverwaltung günstig dar, welche hiedurch in den Besitz eines ihren Bedürfnissen vollkommen angepassten, weil nach ihren Angaben errichteten Verpflegsmagazins gelangen wird.

Zur Einholung der nach Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes zu ertheilenden Ermächtigung wurde die Regierung durch folgenden Sachverhalt veranlasst:

Mit dem Testamente vom 23. Februar 1770 hat der Oberstlieutenant Simon Freiherr von Yppen seine in Neulerchenfeld gelegenen Grundstücke einer Stiftung für invalide Officiere gewidmet.

Diese Grundstücke, beziehungsweise die im Laufe der Zeit durch den Verkauf derselben gewonnenen Capitalien blieben im Sinne des Punktes 14 des die Invalidenversorgung behandelnden Allerhöchsten Patentes vom 28. März 1750 mit dem allgemeinen Militärinvalidenfonde vereint, wurden aber als zur van Yppenstiftung gehörig, abgesondert in Evidenz gehalten.

Im Jahre 1862 kaufte die Heeresverwaltung das landtäfliche Gut „den Sauerhof zu Rauhenstein bei Baden" für das Ärar zum Zwecke der Erweiterung der Militärcuranstalten in Baden an.

Um den Kaufschilling aufzubringen, wurde unter anderem ein Betrag von 63.892 fl. verwendet, welcher aus dem Erlöse von zur van Yppenstiftung gehörigen Wertpapieren herstammte. Dagegen wurden, um den Intentionen des Stifters zu entsprechen, im Sauerhofe Wohnungen für zwölf invalide Officiere (van Yppenstiftlinge) dauernd eingeräumt.

Demgemäß fanden Bestimmungen über die Unterbringung von zwölf invaliden Officieren im Sauerhofe in die „Instruction für die Militärbadeheilanstalt in Baden" Aufnahme und stehen seither in ununterbrochener Anwendung.

Als dann im Sinne einer von der österreichischen Delegation am 14. Juli 1871 gefassten Resolution das Reichskriegsministerium an die Übergabe des allgemeinen Militärinvalidenfondes in die Verwaltung des k. und k. Reichsfinanzministeriums schritt, wurden zunächst aus diesem allgemeinen Invalidenfonde alle Fonde „privater Natur" ausgeschieden und es wurde in der Folge in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließungen vom 17. October 1876 und vom 6. April 1877 die Freiherr van Yppenstiftung selbständig reactivirt.

Durch die Hereinbringung ausständiger Stiftungscapitalien verzögerte sich jedoch die Ausfertigung des förmlichen Stiftbriefes bis jetzt.

Derselbe wird nunmehr Seiner Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet werden.

Bevor dies geschieht, sollen die Rechte der Stiftung sichergestellt werden, darunter, ob dem Sauerhofe in Baden das Recht der Unterbringung von zwölf invaliden Officieren und alternativ das Recht, die Rückzahlung von 63.892 fl. für den Fall zu fordern, wenn die ärarische Curanstalt in Baden aufgelassen oder der Sauerhof veräußert werden sollte.

Obgleich nun den Staatsfinanzen durch diese bücherliche Sicherstellung keine neuen Lasten erwachsen, so musste in derselben doch eine Belastung unbeweglichen Staatseigenthums erblickt werden, welche im Sinne des §. 11, lit. c des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, während der Jahre 1894, 1895 und 1896, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Artikel II.

Ebenso ist Mein Finanzminister ermächtigt, während der Jahre 1894, 1895 und 1896 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl nicht übersteigt.

Der Gesammtwert der in den Jahren 1894, 1895 und 1896 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 300.000 fl. nicht übersteigen.

Artikel III.

Sollte für eine auf Grund dieses Gesetzes eingeräumte Dienstbarkeit ein einmaliges Entgelt bedungen werden, so ist dasselbe der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Aus gleichem Anlasse bedungene wiederkehrende Zahlungen fließen der Heeresverwaltung insolange zu, als das belastete Object in ihrer Benützung verbleibt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes.

Die mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, I. B., ertheilte und mit dem Gesetze vom 4. August 1891, R. G. Bl. Nr. 118, erneuerte allgemeine Ermächtigung des Finanzministers zur Veräußerung von den Wert von 25.000 fl. nicht übersteigenden Militärimmobilien, deren Erlöse der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung überlassen werden, erlischt mit Ende des Jahres 1893.

Nachdem die Gründe, welche für die erste Erneuerung dieser Ermächtigung sprachen, ungeschwächt fortbestehen, soll dieselbe durch den Artikel I des Gesetzentwurfes für weitere drei Jahre erneuert werden.

Der Artikel II der Regierungsvorlage dient dem Zwecke, eine in den Artikel VII des Finanzgesetzes für das Jahr 1893 zum erstenmale aufgenommene Ermächtigung des Finanzministers zur Belastung von unbeweglichem Staatseigenthume mit Dienstbarkeiten innerhalb analoger Schranken auch auf Militärimmobilien auszudehnen, nur sollen für die Einräumung solcher Dienstbarkeiten eventuell bedungene Leistungen dem Zwecke, welchem derlei Immobilien dienen, entsprechend, nicht den allgemeinen Staatsfinanzen, sondern der Militärverwaltung zufließen, und zwar — wie der Artikel III der Regierungsvorlage verfügt — ein für alle Male bedungene Entschädigungen zur Gänze, periodisch wiederkehrende Zahlungen aber insolange, als das belastete Object in der Benützung der Heeresverwaltung verbleibt.

Schließlich wird bemerkt, dass die Regierung mit Rücksicht auf die gelegentlich der Beschlussfassung der Reichsvertretung über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 81, gefassten Resolutionen den betreffenden Central-Rechnungsabschlüssen wie bisher Nachweisungen anschließen wird, welche nicht nur über die Einnahmen aus den durch diesen Gesetzentwurf gestatteten Veräußerungen und über die Verwendung dieser Einnahmen, sondern auch über eventuelle Geldleistungen für im Sinne dieser Regierungsvorlage eingeräumte Dienstbarkeiten Auskunft geben werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gebürenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Grund von Bergführerverordnungen von den politischen Behörden ausgestellte Bergführerbücher und Trägerlegitimationen unterliegen einer Stempelgebür, welche für die Bergführerbücher 1 fl., für die Trägerlegitimationen 50 kr. für jede Ausfertigung beträgt.

Die darin zur Eintragung gelangenden Zeugnisse der Reisenden sind stempelfrei.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, von der Einhebung einer Gebür für die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ungestempelt ausgestellten Zeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art Abstand zu nehmen.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gebürenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen.

Nach den in einigen Ländern (Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Kärnten, Krain, Steiermark, Küstenland) zur Regelung des Bergführerwesens bestehenden Bergführerordnungen erhält der zum Bergführer tauglich befundene Bewerber von der politischen Behörde ein „Führerbuch“ ausgefertigt, welches einerseits dem Bergführer zur Legitimation dient, anderseits der politischen Behörde die Handhabe zur Überwachung und Controle des Bergführerdienstes gibt, indem die Reisenden in dieses ihnen vom Bergführer vorzuweisende Buch ihre Wahrnehmungen, Beschwerden und Zeugnisse eintragen können, und die politische Behörde bei der alljährlichen Vidirung der Bergführerbücher die Eintragungen der Reisenden einer Prüfung unterziehen.

Den Trägern werden analog den für die Bergführer geltenden Bestimmungen Legitimationen ausgefertigt.

Nach den geltenden gebürengesetzlichen Bestimmungen unterliegt nun jede Eintragung eines Reisenden in das Führerbuch, insofern dieselbe sich ihrem Inhalte nach als „Zeugnis“, das heißt als Bestätigung über persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder überhaupt thatsächliche Umstände zum Zwecke der Gewährung eines Ausweises für den Bergführer darstellt, nach Tarifpost 116, lit. b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, der Stempelgebür von 50 Kreuzer.

Thatsächlich wurden aber bisher derartige Eintragungen allgemein ungestempelt ausgestellt.

Gegen eine Änderung dieses Vorganges durch Einhebung der gesetzlichen Stempelabgabe besteht nun vom Standpunkte der mit der Aufsicht und Leitung des Bergführerwesens betrauten politischen Verwaltung das Bedenken, dass hiedurch die Erreichung des mit der Einrichtung der Bergführerbücher verbundenen Zweckes in gewisser Beziehung in Frage gestellt würde und die Entwicklung des Fremdenverkehres in den Alpenländern in nachtheiliger Weise berührt werden könnte.

Auch kommt in Betracht, dass bei den eigenartigen Verhältnissen, unter welchen derartige Zeugnisse zur Ausstellung gelangen, die Erfüllung der Stempelpflicht in einzelnen Fällen auf Schwierigkeiten stoßen würde.

Aus diesen Gründen beantragt die Regierung die Gebürenbefreiung derartiger Zeugnisse und nimmt zugleich die Ermächtigung in Anspruch, für die Vergangenheit von der Einhebung der Gebür für die ungestempelt ausgestellten Zeugnisse Abstand nehmen zu dürfen.

Bei diesem Anlasse hält die Regierung für entsprechend, auch die Gebürenpflicht der Bergführerbücher und Trägerlegitimationen zu regeln.

Die Gebürenpflicht der Bergführerbücher erscheint bereits dermalen nach Tarifpost 7 g des Gebürengesetzes gegeben, indem nach dieser Gesetzesbestimmung „Befähigungsdecrete“, sowie überhaupt die von den Behörden zur Ausfertigung gelangenden besonderen Urkunden „über die Ertheilung einer Befugnis oder über die Anerkennung einer Befähigung“, wozu auch die Bergführerbücher gezählt werden müssen, der Gebür von einem Gulden unterworfen sind und wird diese Gebür für Bergführerbücher auch entrichtet.

Dagegen stellt sich die Anwendbarkeit der Tarifpost 7 g auf die Trägerlegitimationen insoferne als zweifelhaft dar, als diese Personen behufs Erlangung der Legitimation eine besondere Befähigung nicht nachzuweisen brauchen.

Bei dem Umstande aber, als die Träger durch die Legitimation von der Behörde in der Beschäftigung als Träger besonders autorisirt erscheinen und auf derartig autorisirte Träger die für die Bergführer geltenden Bestimmungen der Bergführerordnungen analoge Anwendung finden, ist bei Einhebung einer Stempelgebür für diese Legitimationen im halben Betrage des für die Bergführerbücher bestehenden Satzes wohl gerechtfertigt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken (751 der Beilagen).

Die in Rede stehende Stempel- und Gebürenfreiheit wurde mit dem Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, ursprünglich nur bis Ende des Jahres 1873 zugestanden, in der Folge wurde jedoch die Wirksamkeit dieses Gesetzes, und zwar: mit dem Gesetze vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 18, bis Ende 1879, mit dem Gesetze vom 17. December 1879, R. G. Bl. Nr. 143, bis Ende 1885, mit dem Gesetze vom 8. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 159, bis Ende 1888 und zuletzt mit dem Gesetze vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 86, bis Ende 1893 erneuert.

Mit der Vorlage beantragt die k. k. Regierung eine weitere Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 bis Ende des Jahres 1899.

Der Budgetausschuss erkennt diese Vorlage als begründet an und beantragt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetze die Zustimmung ertheilen.“

Wien, 28. November 1893.

Russ,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1894 bis Ende 1899 ausgedehnt.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über die Gebüren-erleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritäts-obligationen (752 der Beilagen).

Das Fortbestehen jener Verhältnisse und Gründe, welche für die Legislatur bei Bewilligung der oberwähnten Gebürenerleichterungen und der Verlängerung der Wirksamkeit des obigen Gesetzes maßgebend waren, veranlasste die k. k. Regierung, die Vorlage einzubringen, und bestimmt den Budgetausschuss zu beantragen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetze die Zustimmung ertheilen.“

Wien, am 28. November 1893.

Ruß,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über Gebürenerleichterungen anläſslich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anläſslich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1894 bis Ende des Jahres 1899 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Unterstützung der Handelsmarine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Dampfer und Segelschiffe, welche während der Geltungsdauer des gegenwärtigen Gesetzes im österreichischen Schiffsregister für die weite Fahrt oder die große Küstenfahrt eingetragen sind, haben nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen Anspruch auf:

a) einen Betriebszuschuss,
b) einen Reisezuschuss seitens des Staates.

Artikel II.

Jedes der im Artikel I erwähnten Dampf- oder Segelschiffe erhält den Betriebszuschuss, wenn:

1. dasselbe wenigstens zu zwei Drittheilen Eigenthum österreichischer Staatsangehöriger ist,
2. seit der Zeit seines Stapellaufes nicht mehr als 15 Jahre verflossen sind,
3. dasselbe die Classe A, I. oder II. Kategorie des österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzt.

Artikel III.

Der Betriebszuschuss wird bis zum Ablaufe des 15. Jahres, vom Tage des Stapellaufes gerechnet, erfolgt und beträgt im ersten Jahre nach dem letzteren für jede Tonne des Netto-Raumgehaltes:

1. 6 fl. für Dampfer aus Eisen und Stahl,

2. 4 fl. 50 kr. für Segelschiffe aus Eisen und Stahl,

3. 3 fl. für Segelschiffe aus Holz oder gemischter Construction.

Diese Beträge werden mit Beginn des zweiten Jahres um fünf Procent derselben jährlich vermindert.

Artikel IV.

Der Betriebszuschuss wird für Schiffe aus Eisen oder Stahl, welche nach dem 1. Jänner 1894 auf inländischen Werften erbaut werden, um zehn Procent und, wenn sie wenigstens zur Hälfte aus inländischem Materiale hergestellt sind, um 25 Procent erhöht.

Artikel V.

Der Betriebszuschuss für Schiffe, welche später als im ersten Jahre nach ihrem Stapellaufe den Anspruch auf denselben erwerben, wird für das erste Jahr ihres Anspruches unter Abschlag jener Summe bemessen, welche bei Anwendung des im Artikel III festgestellten Procentualabzuges auf die Zeit vom Stapellaufe bis zum Erwerbe der Anspruchsberechtigung entfällt.

Diese Abzüge finden hierauf bis zum Ablaufe des 15. Jahres nach dem Stapellaufe statt, nach welchem der Bezug des Zuschusses aufhört.

Artikel VI.

Alle am 1. Juli 1893 im Schiffsregister für weite Fahrt oder für große Küstenfahrt eingetragenen Schiffe, seit deren Stapellauf mehr als 15 Jahre verstrichen sind, erhalten vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren einen Amortisirungszuschuss von einem Gulden jährlich per Netto-Tonne Raumgehalt unter der Voraussetzung, dass sie wenigstens die Classe B, I, I beim österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzen.

Artikel VII.

Den Reisezuschuss erhalten die im Artikel I bezeichneten Schiffe für Reisen außerhalb der Grenzen der kleinen Küstenfahrt (Gesetz vom 7. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 65, über die Registrirung der Seehandelsschiffe) von oder nach österreichischen Häfen, wenn diese Reisen im Interesse des einheimischen Handels und Verkehres, nicht mit Dampfern neben einer von der Staatsverwaltung subventionirten regelmäßigen Linie unternommen werden.

Der Reisezuschuss beträgt für je 100 Seemeilen Fahrt per Netto-Tonne Raumgehalt je fünf Kreuzer.

Die zur Anrechnung kommende Meilenzahl wird nach der kürzesten maritimen Distanz bemessen.

Artikel VIII.

Wenn ein Schiff mehr als sechs Monate ununterbrochen sich in Abrüstung befindet oder handelsunthätig ist, verliert es für den betreffenden Zeitabschnitt den Anspruch auf den Betriebszuschuß, beziehungsweise die Prämie (Artikel IV) oder den Amortisirungszuschuß (Artikel VI).

Artikel IX.

Alle Seehandelsschiffe werden vom 1. Jänner 1894 an auf die Dauer von fünf Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. Während der Geltungsdauer dieses Gesetzes wird allen auf inländischen Werften neuerbauten Seehandelsschiffen auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Ausfertigung des Registerbriefes des betreffenden Schiffes gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer gewährt.

Artikel X.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schiffe:

a) welche einem von der k. k. Staatsverwaltung bereits gesetzlich subventionirten Unternehmen angehören;

b) welche in bestimmten regelmäßigen Fahrten verwendet werden, die auf Grund besonderer Verträge mit der k. k. Postverwaltung stattfinden;

c) welche einem industriellen Etablissement angehören, und von letzterem nur für die Zufuhr des eigenen Materiales benützt werden.

Artikel XI.

Der Anspruch auf die Flüssigmachung des Betriebszuschusses wird am Schlusse jedes einzelnen Jahres — vom Tage des Stapellaufes an gerechnet — jener auf die Flüssigmachung des Reisezuschusses nach Vollendung der betreffenden Reise, und in beiden Fällen außerdem nach erbrachtem Nachweise über die Anspruchsberechtigung fällig.

Artikel XII.

Schiffe, welche im Auslande erbaut wurden und nach Artikel I oder Artikel V dieses Gesetzes einen Betriebszuschuß beziehen, müssen, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren seit dessen Genusse an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung zurückstellen. Schiffe dagegen, welche auf einer inländischen Werfte erbaut wurden und einen Betriebszuschuß beziehen, müssen, wenn sie an eine fremde Flagge übergehen, den ganzen bisher bezogenen Betrag an die k. k. Staatsverwaltung rückerlegen, wenn die Veräußerung schon im zweiten Jahre des Genusses erfolgt.

Artikel XIII.

Die Rheder, welche die durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Begünstigungen für ihre Schiffe genießen, insoferne dieselben sich nicht bloß auf die Befreiung von der Steuerentrichtung beziehen (Artikel IX), sind verpflichtet, diese Schiffe der k. k. Staatsverwaltung im Kriegs- und Mobilisirungsfalle über Aufforderung gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Verordnungswege erlassen.

Artikel XV.

Das Gesetz vom 19. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 130), betreffend die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern oder eisernen oder stählernen Segelschiffen, welche im Inlande erbaut wurden, tritt, unbeschadet der auf dessen Grund bereits erworbenen Rechte, mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel XVI.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit und bleibt durch zehn Jahre in Kraft.

Artikel XVII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 28. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 28. November 1893.

Kathrein.

Dr. Eduard Brzorád,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung der Valsuganabahn (704 der Beilagen).

Zu den Ländern, welche in Bezug auf die Entwicklung des Eisenbahnwesens mehr als andere zurückgeblieben sind, gehört insbesondere Tirol. Seit der Erbauung der dem großen Transitverkehre nach dem Westen Europas dienenden Arlbergbahn, von welcher die Theilstrecke Innsbruck-St. Anton auf tirolisches Gebiet fällt, sind in mehr als zehn Jahren nur die kurzen Strecken Bozen-Meran und Mori-Arco und endlich die bloß für den Touristenverkehr bestimmte und nur während der Sommermonate benützbare Zahnradbahn von Jenbach zum Achensee erbaut worden, und ein Blick auf die Eisenbahnkarte der Monarchie genügt zur Ersichtlichmachung der Thatsache, dass Tirol — in Bezug auf territoriale Ausdehnung das dritte in der Reihe der Königreiche und Länder — hinsichtlich des Verhältnisses der Schienenkilometer zur territorialen Ausdehnung des Landes einen der letzten Plätze einnimmt.

Dass die Entwicklung der Eisenbahnbauthätigkeit in einem Lande, das durchwegs Hochgebirgsland ist, nicht gleichen Schritt zu halten vermag mit der Eisenbahnbauthätigkeit anderer Länder, in denen die Terrainschwierigkeiten ungleich geringer sind, oder gänzlich fehlen, liegt auf der Hand; allein man würde fehl gehen, wenn man die gebirgige Bodenbeschaffenheit des Landes als die alleinige Ursache des geringen Fortschrittes desselben in Bezug auf den Bau von Eisenbahnen ansehen wollte. Die Schweiz ist ebenso Hochgebirgsland wie Tirol, und doch hat eifriges Bemühen, Unternehmungsgeist und Capitalskraft in wunderbarer Weise zusammenzuwirken vermocht, um, unterstützt durch die außerordentlichen Fortschritte der Bau- und Maschinentechnik, ein von Jahr zu Jahr sich mehr verdichtendes Schienennetz über das Land zu ziehen, auf das wir mit einem gewissen Neide zu blicken, desto mehr Ursache haben, je weiter wir von der Erreichung eines gleichen Resultates in unseren Alpenländern, und zwar namentlich in Tirol, heute noch entfernt sind, und je bereitwilliger wir zugeben müssen, dass der Wohlstand und wirtschaftliche Aufschwung der Schweizer Bevölkerung seit Jahrzehnten zum großen Theile durch die eifrige Pflege und fortschreitende Ausgestaltung seiner Verkehrsmittel, und zwar namentlich der Eisenbahnen, hervorgerufen und gefördert wird.

Die Erkenntnis des hohen und überwiegenden wirtschaftlichen Wertes, welchen der Besitz vieler und gut erreichbarer Eisenbahnen einem Lande schafft, ist in Tirol im allgemeinen vielleicht etwas später, als anderwärts zum Gemeingute der ganzen Bevölkerung geworden; allein wenn das Bedürfnis nach Vermehrung der Eisenbahncomunicationen sich auch früher und intensiver geltend gemacht, und um Anerkennung und Befriedigung nachdrücklicher bemüht hätte, so fehlte es im Lande selbst bisher doch an dem Unternehmungsgeiste und noch mehr an der unentbehrlichen Capitalskraft, und die Staatsverwaltung, deren finanzielles

Vermögen auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues — bei dem durch Jahrzehnte constanten Mangel activer Budgets — hauptsächlich der Erbauung von im strategischen, dann im sogenannten gesammtstaatlichen Interesse dringend nöthigen, sowie der Unterstützung solcher Bahnen zugewendet blieb, welche zur Verbindung bereits bestandener Netze, oder zur Befriedigung der zwingendsten Postulate des allgemeinen Verkehres unabweisbar waren und die durchwegs anderen Ländern als Tirol zugute kamen, hatte keine Mittel zur Erbauung oder doch zur Unterstützung neu zu erbauender Bahnen in diesem Lande.

Und doch bedarf gerade Tirol zur halbwegs zeitgemäßen Entwickelung seines Communicationswesens der staatlichen Unterstützung umsomehr, als die einheimischen Mittel zur Bestreitung des mit dem Baue von Eisenbahnen verbundenen Aufwandes ganz unzulänglich sind, und weder dem capitalsarmen Lande, noch Privatunternehmungen, die sich anderweitig unter im allgemeinen günstigeren Bedingungen dem Eisenbahnbaue zuwenden können, die Übernahme des Risicos zugemuthet werden kann, das mit der Erbauung kostspieliger, in der Erhaltung und im Betriebe allerhand Schwierigkeiten und Fährlichkeiten ausgesetzter Gebirgsbahnen naturgemäß verbunden ist.

Tirol verdient aber auch offenbar eine entsprechende „nachhaltige" staatliche Unterstützung für diesen Zweck, weil eine solche im Laufe der letzten zehn Jahre nahezu allen, und insbesondere auch den besser situirten Ländern widerspruchslos gewährt worden ist, weil es — bei gleichen Lasten für alle staatlichen Zwecke — aus einer Reihe staatlicher Einrichtungen, zu deren Erhaltung es gleich den übrigen Ländern beiträgt, wegen seiner geographischen Lage an der Reichsperipherie, wegen des durch mangelhafte Communicationen beeinträchtigten Verkehres, wegen des Abganges jeder nennenswerten Industrie und wegen der Unzulänglichkeit der eigenen Production für den einheimischen Bedarf, unmöglich jenen Nutzen zu schöpfen vermag, der anderen, dem Staatscentrum näher gelegenen oder durch mehrfache oder günstigere Communicationen mit diesem unmittelbar verbundenen Ländern, mit einer überdies ökonomisch besser gestellten Bevölkerung naturgemäß von selber zufällt.

Wenn der ökonomische Rückgang der Bevölkerung Tirols, und zwar der ländlichen, sowohl als der städtischen, in allen Zweigen wirtschaftlichen Lebens inzwischen sehr bedeutende Dimensionen angenommen hat, so liegt der Grund hiefür — außer der allgemeinen wirtschaftlichen Depression und der zunehmenden Erschwerung der Erwerbsbedingungen, der sich nahezu kein Land Europas zu entziehen vermochte — hauptsächlich in den ungeheuren Schäden durch das wiederholte Eintreten kolossaler Elementarereignisse, welche der guten Hälfte des Landes schwere, in langer Zeit nicht gut zu machende Verluste an öffentlichem und Privatvermögen zufügten. Die außerordentliche Hilfe, die der Staat aus diesem Anlasse dem Lande zuwendete, wird für alle Zeiten sicher mit lebhaftem Danke erkannt und gewürdigt werden. Allein diese staatliche Hilfeleistung ist auf der anderen Seite durch die gerade, in das Jahrzehnt der Überschwemmungen fallende außerordentliche Erhöhung der bestandenen und durch die Einführung neuer, im Lande früher nicht gekannter Steuern und Gebüren zu gutem Theile wieder wettgemacht worden. Unter dem Drucke dieser Lasten leidet die Bevölkerung empfindlich, und bei Fortdauer derselben kann dem wirtschaftlichen Niedergange aus eigener Kraft umso weniger Einhalt geschafft werden, als gerade in letzter Zeit durch die — vielleicht nicht vermeidlich gewesene, aber darum vom Lande sicher nicht leichter empfundene — vertragsmäßige Abmachung über den Weinzoll auch noch jener Productionszweig getroffen wurde, der eines der hauptsächlichsten Bodenerzeugnisse des Landes bildet und der dem Landmanne in guten Jahren doch noch einigen Ertrag seines Fleißes und seiner angestrengten Thätigkeit in Aussicht zu stellen vermochte.

Unter diesen wenig erfreulichen Umständen muss mit Dank und mit Befriedigung anerkannt werden, dass die hohe Regierung in Wahrnehmung der augenscheinlichen Nothwendigkeit und der offenbaren Gerechtigkeit einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Theile des Staatsgebietes, nunmehr auch die Erbauung neuer Bahnen in Tirol nach langjährigem Stillstande durch staatliche Mitwirkung zu fördern, ja überhaupt zu ermöglichen, sich bestimmt findet, und hienach zunächst den Gesetzentwurf über die Herstellung einer Eisenbahn von der Stadt Trient durch die Valsugana bis an die Landesgrenze zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht hat.

Der Wunsch nach Erlangung dieses Schienenweges steht schon seit langen Jahren im Vordergrunde der Bestrebungen des Landes und seit den Sechziger-Jahren traten vier oder fünf mehr oder weniger detaillirt ausgearbeitete Projecte vor die Öffentlichkeit, von denen jedoch keines infolge der eingangs erwähnten misslichen und anderweitiger Umstände wegen zur Ausführung zu gelangen vermochte.

Nunmehr hat sich eine vertrauenswürdige und leistungsfähige Unternehmung gefunden, welche auf Grund eingehender technischer Detailstudien dem Handelsministerium ein neues Project für den Bahnbau unterbreitet hat, das dem vorliegenden Gesetzentwurfe zur Grundlage und zum Ausgangspunkte dient.

Nach diesem Projecte soll die neue Bahn, von der Station Trient der Südbahn ausgehend, alle größeren Orte an der Strecke berühren und mit einer Gesammtschienenlänge von 63 Kilometer an der Grenze

unterhalb Tezze enden, und es steht in Aussicht, dass im Wege einer entsprechende Vereinbarung ein günstiger Anschluss dieser Bahn an das oberitalienische Eisenbahnnetz wird erzielt werden können.

Die Valsuganabahn wird zunächst für die Stadt Trient von außerordentlichem Werte sein.

Trient — eine Stadt, welche im Hinblicke auf ihre historische Vergangenheit und wegen des monumentalen Charakters ihrer Bauwerke einen ebenso belehrenden, wie wegen des milden Klimas und ihrer centralen Lage inmitten der Alpen Südtirols und wegen ihrer trefflichen Unterkunftsverhältnisse angenehmen Aufenthalt bietet, zählt circa 20.000 Einwohner, die größtentheils vom Gewerbs- und Handelsbetriebe, sowie von der Wein- und Seidenproduction leben. Als Sitz eines Bischofs, zahlreicher Behörden für alle Zweige staatlicher Verwaltungsthätigkeit und stark besuchter öffentlicher und privater Unterrichtsanstalten, dann als wichtiger militärischer Platz mit einer starken Garnison, ist die Stadt für alle Regungen des Verkehres in dem der Statthaltereiabtheilung administrativ unterstehenden Theile Südtirols der natürliche Mittelpunkt und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Erbauung einer neuen Bahn von Trient durch das größte Seitenthal Südtirols, nämlich durch die Valsugana, mit einer intelligenten und fleißigen, dabei aber auch genügsamen Bevölkerung von 80.000—90.000 Seelen den öffentlichen Verkehr der Stadt, der unter den bisherigen mangelhaften Communicationen eines weiteren Fortschrittes entbehrte, neubeleben, den Bewohnern neuen Erwerb schaffen, und dadurch eine Periode wirtschaftlicher Kräftigung, ja voraussichtlich einen förmlichen Aufschwung inauguriren wird, für welche gerade in dieser Stadt die mannigfaltigsten Bedingungen vorhanden sind.

Aber auch für die Bevölkerung der Valsugana und der in dieselbe einmündenden Thäler wird die Bahn von unschätzbarem Vortheile sein, und es ist sicher zu erwarten, dass die vorhandenen wirtschaftlichen Kräfte dieses Landstriches alsbald zur vollen Entwicklung gelangen werden, und dass durch die Hebung des Gesammtverkehres der einheimischen Production der Mitbewerb für den Absatz der Erzeugnisse in weiteren Gebieten ermöglicht und dadurch die ökonomische Lage der dortigen Bevölkerung wesentlich verbessert werden wird.

Der Motivenbericht der hohen Regierung bespricht des Näheren und unter Hinweisung auf die speciellen Productions- und Verkehrsartikel des Attractionsgebietes die wirtschaftliche Bedeutung der neuen Bahn, und es lassen sich die Ausführungen dieses Theiles des Motivenberichtes — auf dessen Detail sich zur Vermeidung von Wiederholungen berufen wird — in Kürze dahin zusammenfassen, dass durch die fragliche Eisenbahn in der Hauptsache eine bequeme, rasche und regelmäßige Verbindung des ausgedehnten Brentathales mit Trient bezweckt wird, einestheils um die bereits bestehende, aber arg daniederliegende Industrie zu heben, und der Landwirtschaft durch ein zeitgemäßes Mittel der Beförderung wirksam unter die Arme zu greifen, anderntheils, die im offenbaren Niedergange befindlichen Subsistenzbedingungen der Bevölkerung durch Erweiterung des Verkehres und Hebung der Handelsbeziehungen des Thales nach beiden Seiten zu verbessern.

Die neue Bahn wird hiernach die Aufgabe haben, die Natur- und sonstigen Producte aus dem Brenta- und Fersinathale, sowie aus den einmündenden Seitenthälern zum Weitertransporte mittelst der Südbahn nach Trient zu bringen, die für die Thalbevölkerung nöthigen gewerblichen und Industrieerzeugnisse, sowie Getreide, Mehl, Brot und andere Lebensbedürfnisse welche bisher als kostspielige Straßenfracht zugeführt werden müssen, rascher und regelmäßiger, aber auch billiger in alle Ortschaften des Thales zu befördern, außerdem die directen Verkehrsbeziehungen, welche mit den angrenzenden Theilen der venetianischen Provinzen von altersher, und zwar noch aus der Zeit bestehen, in der die tirolische Landesgrenze mit der Reichsgrenze noch nicht zusammenfiel, zu pflegen und zu heben und endlich den Fremden- und Touristenverkehr, dessen wirtschaftliche Bedeutung seit mehr als einem Jahrzehnte immer mehr erkannt und gewürdigt wird, einer lebhafteren Entwicklung zuzuführen, für welche, bei der noch zu wenig gekannten Schönheit dieses Landestheiles, den außerordentlich günstigen klimatischen Verhältnissen und der allerorts vorhandenen sehr entsprechenden Unterkunft die wichtigsten Vorbedingungen bereits thatsächlich vorhanden sind, und dessen Pflege und verständnisvolle Förderung durch gute und billige Verkehrsmittel — wie wieder die Erfahrung der Schweiz lehrt — für eine ganze Reihe gewerblicher und überhaupt productiver Unternehmungen von außerordentlichem Nutzen ist.

Der hie und da laut gewordenen Besorgnis, dass eine Eisenbahn durch die Valsugana nach seinerzeitigem Anschlusse derselben an das oberitalienische Bahnnetz, eine Benachtheiligung des einheimischen Handelsplatzes Triest zu Gunsten Venedigs zur Folge haben könnte, wird durch die auf Seite 7 des Motivenberichtes der hohen Regierung angeführte, auf authentische Daten und thatsächliche Umstände basirte Darstellung, so wirksam und überzeugend begegnet, dass ein weiterer Versuch zur Entkräftung dieser Besorgnis wohl entfallen kann. Erwägt man aber noch den Umstand, dass Localbahnen überhaupt — und um eine solche handelt es sich ja — im Hinblicke auf ihre denn doch beschränkte Leistungsfähigkeit zur Bewältigung eines größeren Transitverkehres nicht befähigt erscheinen, dass Localbahnen die Tarife der großen Hauptbahnen nicht unterbieten können, weil sie sonst unter den Selbstkosten fahren müssten, dass ferner die ziemlich schwierigen Betriebsverhältnisse der Valsuganabahn — zur Erzielung eines noch ausreichenden Erträgnisses

naturgemäß — höhere Tarifsätze bedingen, welche sicher nicht geeignet sind, eine schädigende Concurrenz für andere längst bestehende Bahnrouten zu ermöglichen, und dass die hohe Regierung sich endlich nach Inhalt der Vorlage die Genehmigung der Tarife selber vorbehalten hat und gewiss nicht zugeben kann und wird, dass der Vortheil, dessen Tirol aus der Erbauung der Valsuganabahn endlich theilhaftig werden soll, zur Quelle einer Benachtheiligung der Interessen Triests würde, so muss wohl jede Eventualität eines Schadens für Triest von vorhinein als ausgeschlossen betrachtet, und es darf vielmehr erwartet werden, dass die endliche Herstellung dieser für den allgemeinen Verkehr nützlichen, und für die Bevölkerung eines ansehnlichen Theiles Südtirols thatsächlich zur Lebensbedingung gewordenen, übrigens auch durch den Grundsatz der gleichmäßigen Berücksichtigung aller Theile des Staatsgebietes bei der Anlage von Schienenwegen geradezu gebotenen neuen Bahnanlage keinem Widerspruche begegnen werde.

Die Bahn ist nach der Type normalspuriger Localbahnen geplant, für die Bahnanlage nur das absolut Nothwendige vorgesehen; für dieses aber unter Beachtung der bestehenden Vorschriften eine solide und dauerhafte Ausführung in Aussicht genommen.

Die nähere Beurtheilung des dem Gesetzentwurfe zugrunde liegenden technischen Projectes in fachlicher Beziehung liegt wohl außerhalb des Rahmens der Aufgaben der Legislative und muss den nach den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen berufenen Behörden, respective der Staatsverwaltung überlassen bleiben. Es darf aber gleichwohl hier der Wunsch ausgesprochen werden, dass die neue Eisenbahn ihrer Bestimmung als Localbahn entsprechend nach Zulass der Terrainverhältnisse in einer Trace geführt werde, welche die größeren Orte des Thales möglich nahe berührt, dass die Anlage des Bahnkörpers den erfahrungsgemäß in diesem Theile Südtirols häufig vorkommenden Verheerungen durch die Wildbäche möglichst wenig ausgesetzt werde, beziehungsweise eine Construction erhalte, welche ihr die erforderliche Widerstandsfähigkeit bei Hochwässern sichert, dass aber auch in ausreichendem Maße dafür gesorgt werde, den Abfluß der Gewässer auch bei Elementarereignissen möglich wenig zu behindern.

Das Anlagecapital ist nach dem dem Regierungsentwurfe zugrunde liegenden Programme im ganzen mit 5,549.000 fl. beziffert und es sind in diesem Betrage die Kosten der Erweiterungsbauten in der Anschlussstation Trient, die Vergütung für die Fahrbetriebsmittel, welche von der Generaldirection der Staatsbahnen beizustellen sind, mit 416.000 fl., die Escompte- und Intercalarzinsen mit 138.000 fl. und ein effectiver Reservefond mit 80.000 fl. inbegriffen.

Dieses Anlagecapital soll durch Titres einer zu bildenden Actiengesellschaft im Nominalbetrage von 6,000.000 fl. beschafft werden, und zwar 700.000 fl. in Stamm-, 800.000 fl. in Prioritätsactien, mit einer vierprocentigen Vorzugsdividende vor den Stammactien und in 4,500.000 fl. in vierprocentigen, innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsobligationen.

Entsprechend dem Vorbilde analoger Gesetze, welche den Bau neuer Localbahnen mit staatlicher Ertragsgarantie behufs Verzinsung und Tilgung der Vorzugstitres zum Gegenstande haben, soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe dem Unternehmen der Valsuganabahn ein Reinertrag vom Staate garantirt werden, der zur Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen im Betrage von 4,500.000 fl. ausreicht, wogegen von der in zahlreichen ähnlichen Fällen zugestandenen Garantie für die Verzinsung und Tilgung der Prioritätsactien im Einvernehmen mit dem Concessionswerber abgesehen, dem Staatsschatze also wesentlich weniger zugemuthet wird, als bei anderen Eisenbahnconcessionen thatsächlich gewährt wurde, was als eine für den Staatsschatz günstige Modalität immerhin besonders hervorgehoben werden muss.

Das Land Tirol und die Interessenten machen sich verbindlich, die Stammactien im Betrage von 700.000 fl. zum Nennwerthe zu übernehmen, und es wird der durch diese Stammactien, sowie durch die Prioritätsobligationen (bei einem Minimalbegebungscurse von 95 Procent) nicht bedeckte Rest des effectiven Anlagecapitals von der Unternehmung selbst durch Übernahme der Prioritätsactien mit einer vierprocentigen Vorzugsdividende vor den Stammactien geleistet werden.

Der Staat, welcher sonach bis zum Ablaufe des 75. Jahres, der auf höchstens 90 Jahre zu fixirenden Concessionsdauer, einen jährlichen Ertrag im Maximum von 190.899 fl. zu garantiren hätte, wird aber, wie der Motivenbericht der k. k. Regierung ausdrücklich betont, wahrscheinlich nicht oder höchstens nur vorübergehend und in verhältnismäßig geringem Betrage für die Realisirung der zu übernehmenden Garantie ins Mitleid gezogen werden, was schon aus dem Umstande geschlossen werden kann, dass der Concessionswerber, der die gesammten Prioritätsactien mit 800.000 fl. selbst zu übernehmen bereit erscheint, eine Rentabilität der neuen Localbahn voraussieht, welche nicht nur die vom Staate zu garantirende Verzinsung und Tilgung der Prioritätsobligationen deckt, sondern auch noch eine Dividende für die Prioritätsactien im Auge hat. — Wenn aber selbst angenommen wird, dass vom Staate in Erfüllung der von ihm zu übernehmenden Garantieverpflichtung vorübergehend mäßige Geldopfer wirklich gebracht werden müssten, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass diese Opfer durch den Aufschwung wirtschaftlichen Lebens, den die Bahn einem bedeutenden und größtentheils durch die Mangelhaftigkeit der Communicationen zurückgebliebenen Landstriche bringen wird,

und durch die sicherliche Steigerung der Steuerkraft der interessirten Bevölkerung um ein Vielfaches aufgewogen werden, der diesfällige Staatsaufwand sich daher zweifellos als ein eminent productiver darstellen wird.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass principielle und sachliche Bedenken gegen die in Aussicht genommene Zugestehung einer Reinertragsgarantie seitens des Staates keineswegs bestehen, dass vielmehr die durch die Staatsgarantie erst ermöglichte Erbauung der Valsuganabahn nicht nur dem Lande, sondern auch dem Staate zu wesentlichem ökonomischen und finanziellem Vortheile gereichen wird. — Nachdem sich übrigens auch gegen die anderweitigen Anordnungen des Gesetzentwurfes, darunter namentlich gegen den staatlichen Betrieb dieser Localbahn eine begründete Einwendung nicht erheben lässt, wird von dem Eisenbahnausschusse der Antrag gestellt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Herstellung der Valsuganabahn, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

In der Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf, welche zur Annahme des obigen Antrages des Eisenbahnausschusses führte, wurden über Anregung des Herrn Abgeordneten v. Burgstaller die Verhältnisse des Hafens von Triest und hienach auch jene Eisenbahnprojecte der Erörterung unterzogen, welche seit langen Jahren in Vorschlag gebracht werden, um endlich eine zweite und zwar directe Verbindung Triests mit den Knotenpunkten des Verkehrs im Innern der Monarchie herbeizuführen, hiedurch die Concurrenzfähigkeit der österreichischen Production im Welthandel zu fördern und durch Hebung des Seehandels in Triest überhaupt dieser Hafenstadt jenen Aufschwung zu gewähren, welcher sie befähigt, den Wettstreit mit den anderen concurrirenden Seestädten erfolgreich zu bestehen.

Wenn auch zu hoffen ist, dass die allseits als nothwendig erkannte Ausführung einer Eisenbahn durch die Valsugana bei ihrem seinerzeitigen Anschlusse an die italienischen Eisenbahnen, für den Seehafen von Triest von Nachtheil nicht werde begleitet sein und in dieser Beziehung insbesondere der Vorbehalt der staatlichen Festsetzung der Tarife, sowie überhaupt der Bahnbetrieb durch die Staatsverwaltung nicht aus dem Auge gelassen werden dürfe, so sei es doch Thatsache, dass der Schienenweg aus Tirol nach Venedig durch diese Bahn neuerdings wieder um circa 29 Kilometer abgekürzt werde, wodurch sich ein weiteres Moment für die Nothwendigkeit der Beschleunigung jener Vorarbeiten ergebe, die zur endlichen Realisirung einer zweiten directen Bahnverbindung des Hafens von Triest mit dem Hinterlande im Zuge sind. — Nachdem die Herstellung einer solchen Bahnverbindung allseits als ein hervorragendes österreichisches Staatsinteresse anerkannt wird, glaubt der Ausschuss die fragliche Angelegenheit der hohen Regierung auch bei diesem Anlasse durch eine Resolution empfehlen zu sollen, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Burgstaller in folgendem Wortlaute beschlossen wird:

„Die k. k. Regierung wird neuerdings aufgefordert, ehethunlichst im Reichsrathe Gesetzvorlagen einzubringen, durch welche die Triester Eisenbahnfrage im gesammtstaatlichen Interesse einer Lösung zugeführt wird."

Wien, 29. November 1893.

Zaleski,
Obmann.

Widmann,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Herstellung der Valsuganabahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von Trient im Anschlusse an die Linie Kufstein—Ala der Südbahn über Pergine, Caldonazzo, Levico, Roncegno, Borgo, Strigno und Grigno an die Reichsgrenze bei Tezze (Valsuganabahn) durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81) und vom 28. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 229), vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 4,500.000 fl. ö. W. Noten gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablaufe des 75. Jahres der Concessionsdauer mit dem

Maximalbetrage von 190.899 fl. ö. W. festgesetzt. Für die zu Lasten des Baucapitals zu bestreitende Verzinsung des vorgedachten Prioritätsanlehens in der Zeit vom Tage der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens bis zum Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der concessionirten Bahn kann vom Staate die Garantie unter der Bedingung zugesichert werden, dass nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital und die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel VI) gesichert erscheint.

Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Garantie ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Lande Tirol aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Nominalbetrag von mindestens 700.000 fl. ö. W. in Stammactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen und das restliche Baucapital durch vom Concessionär zu übernehmende Prioritätsactien, welchen eine vierprocentige Vorzugsdividende vor den Stammactien einzuräumen ist, im Nominalbetrage von 800.000 fl. ohne Belastung des Staatsschatzes aufgebracht wird.

Für die oben angeführten Stammactien sind während der Bauzeit (Artikel VI) Intercalarzinsen aus dem Anlagecapital nicht zu bezahlen.

Artikel IV.

Zum Zwecke von Erweiterungsbauten, Anschaffungen und sonstigen Investitionen, welche nicht in der ursprünglichen Anlage und Ausrüstung der Bahn gelegen sind, kann das Anlagecapital der im Artikel I genannten Eisenbahn durch Ausgabe von Prioritäts- und Stammactien mit Genehmigung der Regierung nach Erfordernis erhöht werden.

Artikel V.

In Ausführung des Artikels II, erster und zweiter Absatz, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge die vorgedachten Effecten innerhalb 75 Jahren zu tilgen sind, bestimmt wird.

2. Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unter-

nehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen fünf Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist die Hälfte des diesfälligen Überschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel VI.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss binnen längstens zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung ist die Caution als verfallen zu erklären.

Artikel VII.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Artikel VIII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten sein.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend den Bau der Eisenbahn Halicz—Ostrow (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce. (746 der Beilagen.)

Die Regierung beantragt den Bau einer Hauptbahn zweiten Ranges von der Station Halicz der Lemberg—Czernowitzer Bahn ausgehend bis nach Ostrow, einer Station der projectirten podolischen Localbahnlinie Kopyczince—Tarnopol, sowie den Bau zweier Flügelbahnen, die sich in der Station Putotory der gedachten Hauptbahn vereinigen und von denen die eine nördlich nach Brzezany und die andere in südöstlicher Richtung nach Podhajce geführt werden soll.

Für die Hauptbahn ist eine Länge von 102 Kilometer, für die beiden Localbahnen aber nach Brzezany eine solche von 7 Kilometer und nach Podhajce von 23 Kilometer in Aussicht genommen. Diese Bahnlinien in der Gesammtlänge von 132 Kilometer sollen als Staatsbahnen und auf Staaatskosten gebaut werden und wird für den Ausbau derselben eine Bauzeit von zwei Jahren, von der Inangriffnahme der Arbeiten an gerechnet, die auf der Hauptlinie im nächsten Jahre, auf den Flügelbahnen aber im Jahre 1895 begonnen werden sollen, in Aussicht genommen.

Die Kosten für alle diese Linien werden mit dem Maximalbetrage von zehn Millionen Gulden veranschlagt. Galizien hat sich durch den Landtagsbeschluss vom 19. Mai d. J. und im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Juli 1893, Nr. 42, verpflichtet, aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen für die Ausführung der bezeichneten Bahnen einen Beitrag von einer Million Gulden zu leisten. Die Bestimmung über die Einzahlungsmodalitäten dieser Subvention werden zwar erst nachträglich durch ein besonderes Übereinkommen geregelt werden, das Zustandekommen desselben unterliegt aber umso weniger einem Zweifel, als im Sinne des II. Artikels des Gesetzentwurfes die Inangriffnahme der Arbeiten zur Ausführung der beiden Flügelbahnen von der Bedingung der geleisteten Beitragszahlung abhängig gemacht wird.

Der Rest des Baucapitales ist aus Staatsmitteln aufzubringen und wird zu diesem Zwecke eine specielle, bisher noch nicht festgestellte Creditoperation in Aussicht genommen, aus welcher der auf 1894 entfallende Theil der Baukosten im Betrage von 3,500.000 fl. bestritten werden soll. Es kann bei dieser Creditoperation sowohl an eine zugleich für die Investitursbedürfnisse einer anschließenden Hauptbahn (Lemberg—Czernowitz) vorsorgende specielle Transaction, als auch an die Aufnahme eines Anlehens für Zwecke des Eisenbahnbaues überhaupt gedacht werden.

Das Eisenbahnnetz Galiziens, das in früherer Zeit in seiner Entwicklung zurückgeblieben war, hat, wie in der Begründung der Regierung ausdrücklich hervorgehoben wird, im Laufe des letzten Decenniums eine

bedeutende Ausdehnung erfahren; es umfasste schon im Jahre 1891 2704·3 Kilometer, das ist 17·31 Procent von der damaligen Gesammtlänge aller unserer Bahnen, und es sind seither noch die Bahn Stanislau—Woronienka mit 96·1 Kilometer und die podolischen Localbahnen mit 202 Kilometer hinzugekommen.

Wirtschaftliche Rücksichten haben ebensosehr, wie unabweisliche, gesammtstaatliche Interessen und die Pflicht, für die Wahrung der Sicherheit und Machtstellung des Reiches einzutreten — eine Pflicht, der sich die Volksvertretung nie verschlossen hat und nicht verschließen darf — zu der Entwicklung dieses Bahnnetzes mitgewirkt; die gleichen Rücksichten bleiben maßgebend für die Beurtheilung der gegenwärtigen Vorlage.

Die Bahn von Marmaros-Sziget über Woronienka nach Stanislau geht ihrer Vollendung entgegen; der Bau ist sowohl auf österreichischer, als auf ungarischer Seite so weit vorgeschritten, dass der Eröffnung der ganzen Linie zu Ende des nächsten oder anfangs des Jahres 1895 mit Sicherheit entgegengesehen werden kann.

Diese Bahn bliebe in gewissem Sinne unvollendet, wenn für ihre Fortsetzung in der Richtung nach Tarnopol nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen wird. Die podolischen Lobalbahnen können weder wegen ihrer Lage, noch wegen ihrer Ausstattung diesem Zwecke dienstbar gemacht werden und der Umweg über Lemberg entspricht demselben noch weniger: nur die projectirte Hauptbahn Halicz—Ostrow kann eine solche Fortsetzung bilden. Wenn dieselbe bei Halicz, 28 Kilometer von Stanislau entfernt, von der Lemberg—Czernowitzer Bahn abzweigt und in Ostrow, 9 Kilometer von Tarnopol, in die projectirte Linie Kopyczince—Tarnopol einmündet, so geschieht dies einerseits aus Ersparungsrücksichten, ohne den Wert der erwünschten Verbindungsbahn dadurch zu beeinträchtigen und es ist andererseits vollkommen begreiflich, dass der Bau der Strecke Ostrow—Tarnopol, in Übereinstimmung mit der Ausstattung und der Type, die auf der Linie Halicz—Ostrow zur Anwendung gelangt, als Hauptbahn zweiten Ranges wird ausgeführt werden müssen und dass es sich in einem späteren Zeitpunkte vielleicht auch noch empfehlen dürfte, auf der Strecke Stanislau—Halicz ein zweites Geleise zu legen. Insbesondere wird auch der Umstand, dass die podolischen Localbahnen und speciell die Linie Kopyczince—Tarnopol bisher noch nicht concessionirt worden sind, angeblich weil der Ausweis über die Aufbringung oder Sicherstellung der gesetzlich normirten Interessentenbeiträge noch nicht erbracht worden ist, beim Baue der Hauptbahn Halicz—Ostrow ernstlich im Auge zu behalten sein und die Regierung, um den für den Ausbau dieser Bahn präliminirten Termin einzuhalten, darauf Bedacht nehmen müssen, auch für die rechtzeitige und entsprechende Fertigstellung der Theilstrecke Ostrow—Tarnopol Vorsorge zu treffen.

Die projectirte Bahn repräsentirt jedoch nicht nur die unerlässliche Fortsetzung der Linie Woronienka—Stanislau, sondern sie ergänzt überhaupt in zweckmäßiger Weise eine auf den ersten Blick wahrnehmbare Lücke in der Anlage des ganzen Netzes und ist dadurch geeignet, wirtschaftliche Interessen von nicht zu unterschätzender Bedeutung zu fördern. Das große Gebiet zwischen dem Dniester und dem Sereth, dessen Fruchtbarkeit und ökonomische Bedingungen zum größten Theile mit der östlich angrenzenden podolischen Ebene übereinstimmen, kann durch die projectirte Bahnlinie in seiner Entwicklung sehr gefördert werden und durch seinen wirtschaftlichen Aufschwung in nicht ferner Zeit diese Anlagen productiv gestalten. Die wirtschaftlichen Interessen von drei großen politischen Bezirken, Rohatyn, Brzezany und Podhajce mit sechs Bezirksgerichtssprengeln und einer Bevölkerung von 270.000 Seelen, concentriren sich in dem Gebiete dieser Bahnlinien, dem bis heute keine ausreichenden Communicationsmittel zur Verfügung stehen; die Gerichtsbezirke von Tarnopol, Chodorow und Halicz mit 170.000 Einwohnern sind mehr oder weniger an dem Zustandekommen dieser Bahnverbindungen gleichfalls interessirt, besonders da die Absicht besteht, die Flügelbahn von Brzezany aus über Rohatyn nach Chodorow und eventuell darüber hinaus bis nach Stryj und an die Beskid-Linie als Localbahn zu verlängern.

Die beiden gegenwärtig projectirten Flügelbahnen Putotory—Brzezany und Putotory—Podhajce sollen 55.797 fl., beziehungsweise 59.188 fl. per Kilometer kosten, im ganzen also um den Betrag von 1,770.000 fl. gebaut werden: der Beitrag von 56 Procent, den das Land Galizien mit seiner nicht rückzahlbaren Subvention von einer Million Gulden, obwohl dieselbe nach dem Wortlaute des Gesetzentwurfes als für den Gesammtcomplex geltend anzusehen ist, im Grunde doch nur zum Ausbaue der Localbahnen beisteuert, kann umsomehr als ausreichend bezeichnet werden, als diese alle Linien, die Hauptbahnen und beide Flügelbahnen unbeschränktes Staatseigenthum werden.

Die gewählte Trace, wenn sie auch, wie dies bei den concurrirenden Interessen Einzelner natürlich erscheint, nicht alle Wünsche befriedigen konnte, ist, nach dem vorgelegten Actenmateriale zu urtheilen, eine zweckmäßige und dürfte der Betrieb trotz der nicht unbedeutenden Steigung der Bahn aus dem Thale der Zlota Lipa auf das Plateau von Kozowa keine namhaften Schwierigkeiten in den Weg legen: alle bei diesem Baue maßgebenden Factoren haben sich mit der projectirten Anlage der Bahn einverstanden erklärt. In dem Motivenberichte der Regierung ist eine genaue Beschreibung dieser Anlage und sind zugleich auch alle Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Communicationsverhältnisse und aller anderen einschlägigen wirtschaftlichen

Factoren enthalten, welche für die Beurtheilung der projectirten Bahnen von diesem Standpunkte aus erforderlich erscheinen: es genüge, zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Ausführungen zu verweisen.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes entsprechen den voranstehend dargelegten Verhältnissen und Anschauungen. Da ein concreter Antrag der Regierung über die Natur und die Modalitäten der von ihr zur Bedeckung der Kosten dieser Bahnen intendirten Creditoperation bisher noch nicht vorliegt, ist der Eisenbahnausschuss derzeit nicht in der Lage, auf eine nähere Erörterung dieser Frage einzugehen, die einer späteren Prüfung und Entscheidung vorbehalten bleiben muss. Nachdem aber der Eisenbahnausschuss nach Erwägung aller Umstände im übrigen die Gründe vollkommen würdiget, welche die Regierung zu dieser Vorlage bestimmt haben, und indem derselbe die in dieser Vorlage enthaltenen Anträge, betreffend den Bau der projectirten Eisenbahnen auf Staatskosten und unter den dargelegten Modalitäten vollinhaltlich billigt, stellt er den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, 30. November 1893.

Zaleski,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

den Bau der Eisenbahn Halicz—Ostrów (Tarnopol) mit Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine von der Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn abzweigende Eisenbahn von Halicz über Podwysokie, Potutory und Kozowa nach Ostrów zum Anschlusse an die Linie Kopyczynce—Tarnopol der den Gegenstand des Gesetzes vom 8. April 1893, R. G. Bl. Nr. 60, bildenden ostgalizischen Localbahnen, nebst Abzweigungen von Potutory nach Brzezany einerseits und nach Podhajce anderseits mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 10,100.000 fl., welcher zugleich als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Die Ausführung der Abzweigungen nach Brzezany und Podhajce ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Königreiche Galizien aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Beitrag von 1,000.000 fl. zu den Kosten der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnlinien geleistet wird.

Artikel III.

Der Bau der als Hauptbahn zweiten Ranges auszuführenden Bahnlinie Halicz—Ostrów (Tarnopol) ist im Jahre 1894, jener der Abzweigungen nach

Brzezany und Podhajce, welche als normalspurige Localbahnen auszuführen sind, im Jahre 1895 in Angriff zu nehmen und längstens binnen zwei Jahren, vom Baubeginne an gerechnet, zu vollenden.

Artikel IV.

Zum Zwecke der Bestreitung des auf das Jahr 1894 entfallenden Theiles der Baukosten wird der Regierung für das gedachte Jahr ein Specialcredit von 3,500.000 fl. bewilligt.

Die Beschaffung der Geldmittel für die aus dem oben bewilligten Credite zu bestreitenden Ausgaben, sowie die Bedeckung der zur Bestreitung der Baukosten weiters erforderlichen Beträge, welche jeweilig im verfassungsmäßigen Wege anzusprechen sein werden, hat durch eine specielle Creditoperation zu erfolgen, über welche ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

Artikel V.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnen wird die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Eisenbahnen, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel VI.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnlinien sind vom Staate in eigener Regie zu betreiben und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn.

(748 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses XI. Session 1893.)

Durch die Einbringung der Vorlage Z. 748 betreffs der Herstellung der Ybbsthalbahn hat die Regierung endlich der berechtigten Forderung eines großen Theiles des Stammlandes der österreichischen Monarchie Rechnung getragen.

Aufgebaut auf die zahlreichen Eingaben mit den entsprechenden Belegen von Seite der Interessenten, des hohen Landesausschusses von Niederösterreich, sowie der Handelskammer von Niederösterreich ꝛc., deren Richtigkeit von der hohen Regierung durch officielle Erhebungen bestätigt wurde, ist die Begründung des Gesetzentwurfes zur Herstellung der Ybbsthalbahn eine so umfassende und eingehende, dass der Eisenbahnausschuss, indem er dieser Begründung beipflichtet, nur mit wenigem dieselbe zu ergänzen hat.

Schon anfangs der Siebziger-Jahre war das Project der Erbauung der Ybbsthalbahn aufgetaucht und waren die dafür unternommenen Schritte infolge der am 9. Mai 1873 eingetretenen finanziellen Katastrophe erfolglos.

Im Jahre 1882 wurde dieser Gegenstand das erstemal im Reichsrathe verhandelt und im Jahre 1884 wurde schon constatirt, dass bis dorthin über 13 Eisenwerke, diverse Hämmer, ein großes Puddel- und Walzwerk ꝛc. hauptsächlich wegen Mangel an entsprechenden Communicationsmitteln den Betrieb einstellen mussten, und dass schon über 52 Bauerngüter mit einen Grundbesitz über 7000 Joch als solche zu existiren aufgehört haben.

Seit dieser Zeit hat der Niedergang dieses Thales weitere enorme Fortschritte gemacht und haben schon zwischen 10.000 und 20.000 Joch bäuerlicher Besitz als solcher zu bestehen aufgehört und hat die Entvölkerung des Ybbsthales weitere Fortschritte mit durchschnittlich 20 Procent in den letzten 20 Jahren gemacht.

Es ist daher begreiflich, dass die Bestrebungen zur Hebung des Ybbsthales ununterbrochen im Auge behalten wurden, und beschäftigte dieser Gegenstand wiederholt den niederösterreichischen Landtag so wie den hohen Reichsrath, in welchen, insbesonders vom Jahre 1890 angefangen bei der Budgetdebatte über das Handelsministerium in jedem Jahr über die unbedingte Nothwendigkeit der Erbauung der Ybbsthalbahn gesprochen und am 10. Juli 1891 vom hohen Abgeordnetenhause die Resolution:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, schon mit Beginn der nächsten Reichsrathssession eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche der Ausbau der Linie Kienberg-Gaming über Lunz, Gösling, Hollenstein, Waidhofen an der Ybbs auf Staatskosten zum Anschlusse an die k. k. Staatsbahnen in Waidhofen an der Ybbs sichergestellt werde“

einstimmig zur Annahme gelangte.

Die Ybbsthalbahn soll bei einer Länge von etwas über 70 Kilometer schmalspurig gebaut werden, und zwar ausgehend von der Station Waidhofen an der Ybbs über Opponitz, Hollenstein, St. Georgen am Reith, Kogelsbach, Gösling, Lunz nach Kienberg-Gaming, Pöchlarn zum Anschlusse an die normalspurige k. k. Staatsbahn und ein Terrain von circa 2000 Quadratkilometer, worunter über 100.000 Joch Waldungen, dem Verkehre erschließen und es ermöglichen, auch die wertvollen Wasserkräfte von mindestens 15.000 Pferdekräfte, ebenso wie die mineralischen Naturschätze, insbesondere Steinkohle vorzüglichster Qualität, wieder einer entsprechenden Verwertung zuzuführen.

Es ist auch zu bemerken, dass heute schon Tausende während der Sommermonate in den Orten Waidhofen an der Ybbs, Scheibbs, Gaming, Lunz, Hollenstein &c. Aufenthalt nehmen, und auch ein bedeutender Zug von Wallfahrern zwischen den beiden berühmten Wallfahrtsorten Sonntagsberg und Mariazell besteht, wovon Sonntagsberg allein innerhalb der letzten zehn Jahre von über 600.000 Fremden besucht wurde.

Durch die Erbauung der Ybbsthalbahn wird auch in dem oberen Erlaf- und Ybbsthale die seit Jahrhunderten bestandene, heute nahezu gänzlich ausgestorbene Eisenindustrie den modernen Verhältnissen entsprechend, wieder belebt werden können, insbesonders wenn von Lunz aus die Verbindung mit Mariazell an die in Steiermark im Baue befindlichen schmalspurigen Localbahnen Neuberg-Mariazell und Kapfenberg-Mariazell hergestellt sein wird.

Die einen Weltruf genießenden Eisen- und Stahl-Roh-, Halb- und Ganzfabrikate von Neuberg und Donawitz können dann mit einem Ersparnisse von über 200 Kilometer Weg in das obere Erlaf- und Ybbsthal geführt werden, und ermöglicht die zu erbauende Ybbsthalbahn die billige Abfuhr der fertigen Producte, welche hauptsächlich in Zeug-, Geschmeide- und Schneidwaren zu bestehen hätten und sich den Weltmarkt wie Jahrhunderte vorher wieder erobern könnten.

Es beträgt die Entfernung von Neuberg nach Lunz über Mariazell circa 70 Kilometer, während Neuberg-Lunz über Mürzzuschlag-Pöchlarn nach Kienberg-Gaming ohne der Wiener Verbindungsbahn 274 Kilometer beträgt.

Es beträgt die Entfernung Neuberg-Lunz über Mürzzuschlag-Leobersdorf-St. Pölten-Kienberg 254 Kilometer.

Es beträgt die Entfernung Neuberg-Lunz über Mürzzuschlag-Wien-Waidhofen an der Ybbs ohne die Wiener Verbindungsbahn 292 Kilometer, und werden heute für die 50 Kilometer lange Strecke Waidhofen an der Ybbs-Lunz über einen Gulden österreichischer Währung pro 100 Kilogramm an Fracht bezahlt.

Es beträgt die Entfernung von Donawitz nach Lunz über Kapfenberg-Mariazell circa 95 Kilometer, hingegen die Entfernung von Donawitz-St. Michael-Selzthal-Waidhofen an der Ybbs 175 Kilometer und, wie oben bemerkt, von Waidhofen nach Lunz 50 Kilometer.

Es soll vom Staate von dem Anlagecapital per ö. W. fl. 3,150.000 die ö. W. fl. 200.000 Prioritätsactien und ö. W. fl. 2,400.000 Prioritätsobligationen eine vierprocentige Verzinsung und die Amortisirung dieser Titres garantirt werden, welche Garantie wohl kaum eine Belastung des Staatsschatzes zur Folge haben wird, ganz abgesehen von den staatsfinanziellen und socialpolitischen Vortheilen, welche durch Erbauung der Ybbsthalbahn dem Staate zutheil werden.

Es stellen sich nämlich nach den Erhebungen der k. k. Generalinspection vom Jahre 1892 die Bruttoeinnahmen der Ybbsthalbahn, ohne Rücksichtnahme der überall eintretenden Verkehrszunahme durch die Bahn, auf den Betrag von ö. W. fl. 272.000, bei den angenommenen Tarifen pro Tonnenkilometer für Stückgüter 10 kr. und Wagenladungstarifen für Getreide, Lohe &c. pro Tonnenkilometer 6 kr., für Holz pro Tonnenkilometer 5 kr. und den Personentarifen für die dritte Classe mit 2 kr. und für die zweite Classe mit 3 kr. pro Person und Kilometer.

Dieser Bruttoeinnahme steht gegenüber die von der k. k. Generalinspection enorm hoch angenommene Betriebsausgabe von ö. W. fl. 1700 pro Kilometer und Jahr, das ist ö. W. fl. 119.000, so dass ein Reinerträgnis verbleibt von ö. W. fl. 153.000, welches ausreicht, das für die Ybbsthalbahn ausgewiesene Gesammtanlagscapital von ö. W. fl. 3,150.000 mit $4^{84}/_{100}$ Procent zu verzinsen.

In Erwägung aller dieser maßgebenden Momente beantragt der Eisenbahnausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung der Ybbsthalbahn, in der vorliegenden, von der Regierung entworfenen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, den 29. November 1893.

Zaleski,
Obmann.

Gottfried Jax,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Herstellung der Ybbsthalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als schmalspurige Localbahn herzustellenden Eisenbahn von der Station Waidhofen a. d. Ybbs der Staatsbahnlinie Amstetten—Kleinreifling über Hollenstein, Göstling und Lunz zum Anschlusse an die Station Kienberg-Gaming der Staatsbahnlinie Pöchlarn—Gaming (Ybbsthalbahn) durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn kann bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, zu bemessen ist, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81) und vom 28. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 229), vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses gewährt werden, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden, binnen 75 Jahren zu tilgenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 2,400.000 fl. ö. W. Noten, zuzüglich einer vierprocentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das mit höchstens 200.000 fl. ö. W. zu

beziffernde Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die Zeit von der Eröffnung des Betriebes bis zum Ablaufe des 75. Jahres der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 110.589 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 17.989 fl. ö. W. festgesetzt.

Für die zu Lasten des Baucapitals zu bestreitende Verzinsung des vorgedachten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 2,400.000 fl. ö. W. Noten in der Zeit vom Tage der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens bis zum Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn kann vom Staate die Garantie unter der Bedingung zugesichert werden, dass nach dem Ermessen der Regierung und nach den von derselben zu prüfenden Nachweisungen das Auslangen mit dem veranschlagten Baucapital und die Einhaltung des concessionsmäßigen Bautermines (Artikel V) gesichert erscheint.

Artikel III.

Die Zusicherung der im Artikel II bezeichneten Garantien ist an die Bedingung geknüpft, dass vom Erzherzogthum Österreich unter der Enns aus Landesmitteln und von den Interessenten zusammen ein Nominalbetrag von mindestens 550.000 fl. ö. W. in Stammactien und ein weiterer Theilbetrag von 100.000 fl. in Prioritätsactien der für die genannte Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Für die vorbezeichneten Stammactien sind während der Bauzeit (Artikel V) Intercalarzinsen aus dem Anlagecapital nicht zu bezahlen.

Artikel IV.

In Ausführung des Artikels II, erster und zweiter Absatz, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsobligationen und Prioritätsactien zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane bestimmt wird, demzufolge die Prioritätsobligationen innerhalb 75 Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, und die Prioritätsactien während der restlichen Dauer der Concession zu tilgen sind.

2. Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die

nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist der diesfällige Überschuss sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn, welche in drei Theilstrecken, und zwar:

1. von Waidhofen a. d. Ybbs bis Hollenstein,
2. von Kienberg-Gaming bis Lunz und
3. von Lunz bis Hollenstein

herzustellen ist, muss längstens binnen fünf Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt

werden und ist die ganze Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung ist die Caution als verfallen zu erklären.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des unter entsprechender Einflussnahme der Staatsorgane aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, zu vergeben.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung der Concessionäre geführt werden, und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch die Concessionäre zu vergüten sein.

Hiebei soll der die Betriebsführung auf der concessionirten Bahn übernehmenden Staatseisenbahnverwaltung die Einrichtung des Betriebes und die Festsetzung der Tarife unter Berücksichtigung der jeweilig bestehenden Verkehrsbedürfnisse nach freiem Ermessen vorbehalten bleiben.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bareuther und Genossen.

Das hohe Haus wolle nachstehenden Gesetzentwurf zum Beschluss erheben:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, womit auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden.

Artikel I.

Der §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, womit auf Grund des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden, wird in seiner dermaligen Fassung außer Kraft gesetzt und hat zu lauten:

§. 11.

Das Ministerium hat, wenn es auf Grund dieses Gesetzes Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe

über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlussfassung des Reichsrathes einzuholen. Das Ministerium hat die Ausnahmsverfügungen sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser es verlangt.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium betraut.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausnahmsausschuss zur Berathung und Berichterstattung beantragt.

Wien, 30. November 1893.

Dr. Bareuther.
Prade.
Richter.
Pernerstorfer.
Dötz.
Dr. Foregger.
Rigler.
Skala.
Hauck.
Forcher.
Polzhofer.
Dr. Kindermann.
Dr. Hofmann.
Dr. Pattai.
Prettner.
Garnhaft.
Lienbacher.
Kaiser.
Ludwig.
Fürnkranz.
Dr. Kokoschinegg.
Posch.
Dr. Kraus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage Nr. 721 der Beilagen, betreffend die Veräußerung mehrerer in der Steuergemeinde Eger gelegenen, zur Erweiterung des dortigen Bahnhofes benöthigten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Nach der zwischen der k. k. österreichischen, königlich baierischen, königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung und der ausschließend privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn getroffenen Vereinbarung soll endlich die so nothwendige Erweiterung der Egerer Bahnhofanlagen zur Thatsache werden.

Unter den in die neue Anlage einzubeziehenden Grundstücken gehören einige Parcellen, welche zum Zwecke der Bahnhoferweiterung schon im Jahre 1887 von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen um den Gesammtpreis von 39.456 fl. ö. W. angekauft wurden. Durch den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf soll ihr die Ermächtigung ertheilt werden, diese Grundstücke an die Bahnhofgemeinschaft, welche aus den genannten Eisenbahnverwaltungen besteht, um den Preis von 73.000 Mark in der Weise abzutreten, dass dieser Betrag von dem auf die k. k. österreichischen Staatseisenbahnen entfallenden Kostenantheil per 514.000 fl., für welchen in den Staatsvoranschlag für 1893 bereits die erste Rate mit 60.000 fl. eingestellt erscheint, in Abzug gebracht werde.

Mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der raschesten Abwicklung dieser für die Sicherheit des Verkehres außerordentlich wichtigen Frage und in Anbetracht dessen, dass der Kaufpreis als ein günstiger bezeichnet werden muss, beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle den beigeschlossenen Gesetzesentwurf ·/. zum Beschlusse erheben."

Wien, 2. December 1892.

Russ,
Obmann.

Dr. Bareuther,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

über die

Veräußerung mehrerer in der Steuergemeinde Eger gelegenen, zur Erweiterung des dortigen Bahnhofes benöthigten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die nachbezeichneten, im Grundbuche für die Steuergemeinde Eger eingetragenen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, nämlich:

die Wiese, Grundparcelle Nr. 1590/2, Einlage Z. 673,

die Weide, Grundparcelle Nr. 1591, Einlage Z. 673,

dann die Realität „zu den drei Linden" bestehend aus:

der Bauparcelle Nr. 667, Einlage Z. 648

dem Garten, Grundparcelle Nr. 1592, Einlage Z. 648 und

der Weide, Grundparcelle Nr. 1609, Einlage Z. 1143,

an die aus den Verwaltungen der in den Bahnhof Eger, zu dessen Erweiterung die obigen Grundstücke benöthigt werden, einmündenden Bahnen gebildete Bahnhofgemeinschaft um den Preis von zusammen 42.000 fl. ö. W. zu überlassen.

Die Berichtigung dieses Kaufpreises hat durch Anrechnung auf den Beitrag zu erfolgen, welchen die

Verwaltung der österreichischen Staatsbahnen als Mitglied der vorerwähnten Bahnhofgemeinschaft zu den Kosten der Erweiterung des gemeinschaftlichen Bahnhofes in Eger zu leisten hat.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, werden Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage (759 der Beilagen), betreffend die Veräußerung und Belastung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf bezweckt, dass die Regierung ermächtigt werde, zu Gunsten der Heeresverwaltung

1. die Infanteriekaserne in Rudolfswerth mit einer Area von 10.136 Quadratmeter im Schätzungswerte von mehr als 25.000 fl. ö. W. zu veräußern;

2. das Verpflegsmagazinsgebäude in Villach mit einer Area von 4373 Quadratmeter im Schätzungswerte von 43.899 fl. 90 kr. ö. W. an die Stadtgemeinde Villach zur Gewinnung eines Bauplatzes für eine Mädchenvolks- und Bürgerschule zu überlassen, wogegen sich letztere verpflichtet, ein neues Verpflegsmagazin, dessen Kosten auf ungefähr 49.000 fl. ö. W. veranschlagt sind, für die Militärverwaltung herzustellen;

3. das Freiherr van Yppen'sche für invalide Officiere gewidmete Stiftungscapital per 63.892 fl. ö. W. auf dem der Heeresverwaltung gehörigen landtäflichen Gute „Sauerhof zu Rauhenstein bei Baden" in der Weise sicherzustellen, dass in der ärarischen Curanstalt Sauerhof in Baden für zwölf invalide Officiere (van Yppen-Stiftlinge) dauernd Wohnungen eingeräumt werden und falls die ärarische Curanstalt in Baden aufgelassen oder der Sauerhof veräußert werden sollte, das Stiftungscapital von 63.892 fl. zurückgezahlt werde.

Jedes dieser drei Rechtsgeschäfte erweist sich als im Interesse des Staates, beziehungsweise der Heeresverwaltung gelegen.

Unter Hinweis auf die vom hohen Hause wiederholt beschlossenen Resolutionen, dass das finanzielle Ergebnis solcher Transactionen im Centralrechnungsabschlusse auszuweisen sein wird, beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf in ·/. zum Beschlusse erheben."

Wien, 2. December 1893.

Russ,
Obmann.

Dr. Bareuther,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Veräußerung und Belastung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt:

1. Die in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, im Grundbuche der Catastralgemeinde Rudolfswerth unter Einlagezahl 9 eingetragene Realität, bestehend aus der Bauparcelle Nr. 1/1 sammt der darauf erbauten Infanteriekaserne und aus der Weideparcelle Nr. 1/1 zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen;

2. die im Grundbuche der Catastralgemeinde Villach unter Einlagezahl 124 eingetragene, als Militärverpflegsmagazin verwendete Realität, bestehend aus den Bauparcellen Nr. 242 und 243 mit dem darauf erbauten Hause Nr. 18 in der Khevenhüllergasse in Villach und aus den Gartenparcellen Nr. 128 und 130 gegen ein neues, der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellendes Verpflegsmagazinsgebäude hintanzugeben.

Artikel II.

Mein Finanzminister wird ferner ermächtigt, im Lastenstande der in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Realität „Der Sauerhof zu Rauhenstein bei Baden", Einlagezahl 213 der niederöster-

reichischen Landtafel zu Gunsten der Oberstlieutenant Simon Freiherr von Oppen'schen Stiftung für invalide Officiere die bücherliche Sicherstellung eines Capitals von 63.892 Gulden österreichischer Währung, sowie die Einverleibung des an Stelle des Zinsengenusses von diesem Capitale eingeräumten Wohnungsrechtes für zwölf im Genusse dieser Stiftung stehende Officiere zu gestatten.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage Nr. 760 der Beilagen, betreffend die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt die Erneuerung des Gesetzes vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, I B, welches mit dem Gesetze vom 4. August 1891, R. G. Bl. Nr. 118, schon einmal, und zwar mit der Geltungsdauer bis Ende 1893 verlängert wurde und dem Finanzminister die allgemeine Ermächtigung ertheilte, unbewegliches Eigenthum der Heeresverwaltung zu Gunsten der letzteren bis zum Werte von 25.000 fl. in jedem einzelnen Falle und bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern.

Der Gesetzentwurf enthält insoferne eine Neuerung, als im Artikel II und III diejenigen Fälle ins Auge gefasst sind, in welchen bloß eine Belastung eines Grundstückes der Heeresverwaltung gegen entsprechende der letzteren zugute kommende Entschädigung durch Dienstbarkeiten stattfindet. Diese Bestimmung entspricht der in den Artikel VII des Finanzgesetzes für 1893 das erstemal aufgenommenen Ermächtigung des Finanzministers zur Belastung von unbeweglichem Staatseigenthume, nur dass die Vollmacht sich bis Ende 1896 erstrecken soll und der Wert des zu belastenden Objectes oder des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle nicht den Betrag von 25.000 fl. und in der Gesammtheit nicht den Wert von 300.000 fl. übersteigen darf.

Dieselben Gründe, welche das Gesetz vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B, hervorriefen, sprechen auch für die weitere Verlängerung desselben, sowie für die angeführte Neuerung.

Der Budgetausschuss beantragt daher unter Hinweis auf die von der Regierung abgegebene Erklärung, dass sie das finanzielle Ergebnis dieser Rechtsgeschäfte gemäß den Resolutionen, welche das hohe Haus bei der Annahme obiger zwei Gesetze gefasst hat, in den betreffenden Central-Rechnungsabschlüssen ausweisen werde:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf ./. zum Beschlusse erheben."

Wien, 2. December 1893.

Russ,
Obmann.

Dr. Bareuther,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Veräußerung und Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden und die Verwendung des hiefür erzielten Entgeltes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, während der Jahre 1894, 1895 und 1896, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Artikel II.

Ebenso ist Mein Finanzminister ermächtigt, während der Jahre 1894, 1895 und 1896 die Belastung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden, mit Dienstbarkeiten zu gestatten, wenn der Wert des zu belastenden Objectes oder des einzuräumenden Rechtes in jedem einzelnen Falle den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt.

Der Gesammtwert der in den Jahren 1894, 1895 und 1896 in dieser Weise einzuräumenden Dienstbarkeiten darf den Betrag von 300.000 fl. nicht übersteigen.

Artikel III.

Sollte für eine auf Grund dieses Gesetzes eingeräumte Dienstbarkeit ein einmaliges Entgelt bedungen werden, so ist dasselbe der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Aus gleichem Anlasse bedungene wiederkehrende Zahlungen fließen der Heeresverwaltung insolange zu, als das belastete Object in ihrer Benützung verbleibt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

a) über die

Regierungsvorlage (Nr. 758 der Beilagen), betreffend einige Abänderungen des sich auf Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen beziehenden Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30,

und b) über den

denselben Gegenstand betreffenden Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Grafen Piniński und Genossen (Nr. 2624 A. H.).

In der Sitzung vom 28. October ist von dem Abgeordneten Piniński und Genossen ein Dringlichkeitsantrag, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, über Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen eingebracht worden.

Das hohe Haus hat durch den in derselben Sitzung gefassten Beschluss diesen Antrag dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Infolge der, kurze Zeit darauf eingetretenen Vertagung des Reichsrathes konnte die Berathung im Ausschusse nicht sogleich stattfinden. Nach Zusammentritt des Reichsrathes brachte die Regierung ihrerseits einen Gesetzesantrag vor, der denselben Gegenstand betrifft und neben der Verlängerung der erwähnten Gesetzesbestimmungen bei Aufrechterhaltung der Grundprincipien des Gesetzes vom 9. März 1889 eine gewisse Modification bezüglich der gesetzlichen Voraussetzungen der Gebürenerleichterungen vorschlägt.

Der Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und dem erwähnten Initiativantrag besteht darin, dass, während der letztere einfach nur die Verlängerung der gesetzlichen Wirksamkeit der bisher geltenden Convertirungsbegünstigungen ausspricht, die Regierungsvorlage zugleich den §. 2 des Gesetzes vom 9. März 1889 dahin abändert, dass die Beschränkung fallen gelassen wird, wonach bei Ausdehnung der Hypothek auf andere Objecte die Begünstigungen ausgeschlossen erscheinen und dass eine gewisse Erleichterung hinsichtlich des Verfahrens bei Erlangung der Gebürenbegünstigungen zugelassen wird. Beide diese Modificationen hält der Budgetausschuss für vollkommen begründet und stimmt demnach dem Gesetzesvorschlage in der Fassung des Regierungsantrages ohne jede Änderung zu. Insbesondere entspricht die ersterwähnte Abänderung den berechtigten Wünschen, die aus den Kreisen der Interessenten mehrmals zum Ausdruck gebracht wurden. Der Umstand, dass die Ausdehnung des Pfandrechtes auf andere Hypotheken ein gesetzliches Hindernis der Gebürenerleichterung war, ist oft als eine lästige, weder theoretisch noch praktisch zu rechtfertigende Hemmung der Conversionen empfunden worden.

Ähnlich wie das Gesetz vom 9. März 1889 hält auch die vorliegende Regierungsvorlage an dem Grundsatze fest, dass die für Conversionen der höher verzinslichen Forderungen in niedriger verzinste zugestandenen Gebürenerleichterungen nur im Falle der Aufnahme der Darlehen bei einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalt zugelassen werden.

Dies involvirt eine gewisse Begünstigung der öffentlichen Creditinstitute im Verhältnis zu den Privatpersonen, die als Darleher auftreten könnten. Diese Begünstigung lässt sich mit principiellen Argumenten kaum gehörig begründen.

Indessen spricht dafür der praktische Grund, worauf auch seitens der Regierung während der Ausschussdebatte aufmerksam gemacht wurde, dass in den Fällen der Aufnahme von Darlehen bei Privatpersonen die Staatsorgane nicht in der Lage wären, es genau controliren zu können, ob nicht durch Scheingeschäfte die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Gebüren umgangen werden.

Während der Ausschussdebatte ist auch infolge der von mehreren Mitgliedern gegebenen Anregung seitens der Regierung die Erklärung abgegeben worden, sie sei principiell nicht abgeneigt, die in Sprache stehende Begünstigung auch Privatpersonen zuzugestehen, müsse jedoch genauere gesetzliche Cautelen gegen eventuelle Missbräuche schaffen. Insbesondere wurde von der Regierung und einigen Ausschussmitgliedern hervorgehoben, dass die Zulassung der Begünstigung bezüglich jener Privatvermögen am Platz wäre, deren Verwaltung ohnedies unter öffentlicher Aufsicht steht (z. B. die Pupillarvermögen).

Die volkswirtschaftliche Nützlichkeit der ganzen in Frage stehenden gesetzlichen Maßregel bedarf einer eingehenden Begründung nicht. Die interessanten von der Regierung der Gesetzesvorlage beigelegten Tabellen, deren Wert für die ganze Frage des Hypothekarcredites allseitige Anerkennung fand, beweisen, von welch wichtiger praktischer Bedeutung die Gebürenbegünstigung für die landwirtschaftlichen Interessen ist. Das allmähliche Sinken des Zinsfußes bei Hypothekarschulden ist eine gesunde wirtschaftliche Erscheinung, die für die Interessen der Grundbesitzer von eminentem Nutzen ist. Hohe Gebüren müssten diese normale Entwicklung in einer bedenklichen Weise hemmen und hindern. Infolge dessen ist es wohl als eine Pflicht des Staates anzusehen mit Rücksicht auf wichtige volkswirtschaftliche Interessen auf den etwaigen Ertrag aus den bezüglichen Gebüren zu verzichten und wenigstens auf eine Reihe von Jahren den auf diesem Gebiete wahrzunehmenden Fortschritt zu begünstigen.

Schließlich ist zu erwähnen, dass zahlreiche diesen Gegenstand betreffende Petitionen eingelaufen sind, welche im Falle der Annahme dieses Gesetzes als erledigt anzusehen sein werden.

Der Budgetausschuss stellt auf Grund des Gesagten den Antrag:

Das hohe Haus möge beschließen:

„1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Der Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Piniński und Genossen sowie die Petitionen Nr. 3176, 3236, 3185, 3203, 3272, 3315, 3366 und 3373 sind als erledigt anzusehen."

Russ,
Obmann.

Piniński,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, über Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1889, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Geldschuldforderungen, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

§. 2.

Werden bei zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten oder unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen, Kirchen, Fonden, Vereinen, Körperschaften, geistlichen oder weltlichen Gemeinden Hypothekardarlehen zur Umwandlung von bestehenden Hypothekarschulden in solche zu einem geringeren Zinsfuße aufgenommen, so ist von den aus diesem Anlasse auszustellenden Löschungs- und Schuldurkunden, sofern nicht nach der Scala II eine mindere Gebür entfällt, nur die feste Gebür von 50 kr. von jedem Bogen und für die bücherliche Eintragung keine Gebür zu erheben, wenn

1. aus der Schuldurkunde erhellt, dass der Zinsfuß dauernd herabgesetzt wird und die Herabsetzung mindestens 1/4 Procent beträgt. Periodische Leistungen (Regiebeiträge u. d. gl.), welche neben den Zinsen bedungen werden, sind zu den Zinsen zu rechnen;

2. die Frist zur Tilgung des Darlehens, unbeschadet der durch die Statuten der Sparkassen und Hypothekenanstalten vorgeschriebenen Kündigungsvorbehalte nicht unter sechs Jahren festgesetzt ist;

3. aus dem Inhalte der Schuld- oder der Löschungsurkunde sich ergibt, dass das neue Darlehen zur Tilgung der älteren Forderung verwendet wurde.

§. 3.

Die Begünstigungen des §. 2 finden bei sinngemäßem Zutreffen der daselbst unter 1. und 2. angeführten Bedingungen auch auf Convertirungen durch Cession bestehender Hypothekarschulden an die im §. 2 bezeichneten juristischen Personen sinngemäße Anwendung.

Artikel II.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1894 und dauert bis Ende 1899.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 20. November 1893, Z. 6661/F. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2710/A. H.)

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, im Nachhange zur hierämtlichen Note vom 23. December 1891, Z. 5501, anliegend die Erläuterungen zum Central Rechnungsabschlusse über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1890 mit dem Ersuchen zu übersenden, nunmehr den Central-Rechnungsabschluss für das Jahr 1890 der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Zugleich erlaube ich mir, die Note des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 11. October 1893, Z. 397, vorzulegen, womit derselbe zur Kenntnis bringt, dass bei Prüfung der Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage beeinflusst werden könnte.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Obersten Rechnungshofes vom 11. October 1893, Z. 397,

an das

Finanzministerium.

Der Oberste Rechnungshof beehrt sich dem löblichen k. k. Ministerium zur Kenntnis zu bringen, dass bei der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, vorgenommenen Prüfung der im Centralrechnungsabschlusse pro 1890 nachgewiesenen Gebarungsresultate keinerlei Wahrnehmungen gemacht wurden, durch welche die Entscheidung über die Indemnitätsfrage in irgend einer Weise beeinflusst werden könnte.

Da ferner auch durch die Vergleichung der die Finanzperiode 1890 betreffenden Gebarungsnachweisungen und der correspondirenden Conto corrente-Abschlüsse dargethan erscheint, dass die in den Centralrechnungsabschluss pro 1890 einbezogenen Einnahms- und Ausgabsbeträge, und zwar sowohl bezüglich der Bargeld-, als auch bezüglich der Obligationsgebarung mit den thatsächlichen Ergebnissen in vollster Übereinstimmung sich befinden, so dürfte nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung des gedachten Centralrechnungsabschlusses kein Hindernis mehr entgegenstehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Regierungsvorlage vom 9. October 1893 (Nr. 722 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), betreffend die im Grunde des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, getroffenen Ausnahmsverfügungen für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den damaligen Umfang des politischen Bezirkes Smichov (das ist die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt).

Wie diesem hohen Hause bekannt ist, wurde in der 232. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. October 1893 als Regierungsvorlage die in ·/. beigeschlossene Abschrift der Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 140, diesem hohen Hause vorgelegt, mit welcher im Grunde des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den damaligen Umfang des politischen Bezirkes Smichov (das ist die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt) Ausnahmsverfügungen getroffen worden sind.

Die Gründe, welche die Regierung veranlassten, diese Ausnahmsverfügungen zu treffen, sind in der Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten an dieses hohe Haus enthalten und lauten, wie folgt:

„Durch maßlosen Missbrauch der Pressfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechtes wurde von Agitatoren eine Verhetzung der Bevölkerung gegen confessionelle Institutionen, gegen sociale Stände und gegen Nationalitäten, wie gegen jede gesetzliche Autorität in Scene gesetzt, welche die rohesten Leidenschaften immer breiterer Volksschichten aufreizte und dahin führte, dass jeder in der Öffentlichkeit sich ergebende Anlass bedauerliche Ausschreitungen der Massen im Gefolge hatte.

Das Eingreifen der Regierungsorgane bei öffentlichen Versammlungen begegnete nur zu häufig offenbarer Widersetzlichkeit, welche durch Aufbietung der öffentlichen Gewalt gebrochen werden musste.

Die Confiscationen von Zeitungen, welche solche aufreizende, bis zum Hochverrathe sich versteigende Artikel enthielten, wurden immer häufiger, ohne die Verbreitung solcher Zeitungsexemplare gänzlich hindern zu können.

Die das Rechtsgefühl vergiftenden Wirkungen der immer dreister auftretenden Agitation wurden in den wiederkehrenden rohen Ausschreitungen gegen die katholische Kirche und ihren Cultus, in sich häufenden

Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, Bedrohungen der Sicherheit der Person und des Eigenthums, Missachtung der Behörden und Widersetzlichkeit gegen deren Organe, ja sogar in höchst bedauerlichen Ausschreitungen hochverrätherischer Tendenz offenbar, zu deren wirksamer Bekämpfung die der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mittel nicht mehr ausreichen."

Mit Rücksicht auf diese eben angeführten Gründe sah sich — so heißt es in der Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten — die Regierung veranlasst, unter ihrer Verantwortung eine Einschränkung in der Ausübung gewisser staatsbürgerlicher Rechte eintreten zu lassen, indem sie das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie die Pressfreiheit für die Stadt Prag und die sie umgebenden obbezeichneten Gerichtsbezirke, als jenes Gebiet, von wo aus die eben geschilderte Bewegung geleitet wird, und woselbst deren Wirkungen den bedrohlichen Charakter annahmen, zeitweilig suspendirte, um auf diese Weise der Nothwendigkeit einer Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung durch noch schärfere Mittel vorzubeugen.

Der Ausschuss hat in seiner Majorität — um sofort in medias res einzugehen — nach reiflicher Berathung und eingehender Erwägung der in den öffentlichen und geheimen Ausschussberathungen von der Regierung vorgebrachten Daten und Belege die diesbezüglichen Verfügungen der Regierung zur Kenntnis genommen.

Mit Nachstehendem erlaubt man sich in gedrängter Kürze das Materiale, insoweit dasselbe der Öffentlichkeit übergeben werden kann, zur Kenntnis dieses hohen Hauses zu bringen; ein beträchtlicher Theil des Materiales entzieht sich jedoch der Publication und muss daher von der Veröffentlichung desselben Umgang genommen werden.

Zunächst wurde durch Verlesung einer Reihe von Zeitungsartikeln, sowie von Berichten über den Verlauf von Versammlungen seitens der Regierung der Nachweis geführt, dass in Prag und Umgebung sowohl in der Presse, als auch in Vereins- und Volksversammlungen in hochverrätherischer Absicht gegen den einheitlichen Staatsverband der Monarchie und speciell gegen die Zusammengehörigkeit des Königreiches Böhmen mit dem Gesammtreiche geeifert, in heftiger Weise der Hass gegen andere Nationalitäten und sociale Stände geschürt und — offen oder verblümt — die Lostrennung Böhmens von der Monarchie als das anzustrebende Ziel bezeichnet wurde.

Diesbezüglich erscheinen zunächst folgende Emanationen der **Presse** bemerkenswert.

In einem Blatte wird dem Ausspruche des Dr. Eduard Grégr zugestimmt, dass die jetzige Verfassung nichts anderes sei, als ein Hochverrath an den Rechten und Freiheiten der Völker dieses Staates, namentlich aber an den Rechten und Freiheiten des böhmischen Volkes, und wird erklärt, dass hieraus auch alle Consequenzen werden gezogen werden. „Unsere und die Interessen Wiens" — heißt es in dem Artikel — „stehen mit einander im Widerspruche. Wir haben aber unser Gut und Blut nicht für fremde Interessen, sind aber jederzeit bereit, sie für unser Vaterland Böhmen zu opfern". . . . . „Wir sind nicht so knechtischen Sinnes, um in der Arena zu rufen: „Ave Caesar Imperator", wir sind keine Gladiatorenrotte, um für fremde Interessen zu kämpfen; das Gefühl und das Herz der Nation gehört ausschließlich ihrer lieben Heimat."

Bei Besprechung des Verlaufes der bekannten Sitzung des böhmischen Landtages vom 17. Mai 1893 hat dasselbe Blatt die Erwartung ausgedrückt, es werde sich die in dieser Sitzung von einem Theile der Abgeordneten inaugurirte Politik des Widerstandes um jeden Preis auf die Gassen verpflanzen und im Siegeslaufe von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf eilen.

In einer späteren Nummer desselben Blattes werden an hohe Staatsfunctionäre verliehene Allerhöchste Auszeichnungen in einer hier nicht wiederzugebenden, höchst despectirlichen Weise besprochen.

In einem, die Entscheidung des Statthalters in Böhmen in der Gassentafelfrage behandelnden Artikel wird für den Fall, als dieser Functionär, welcher nun nicht mehr als Statthalter von Böhmen betrachtet werden könne, noch weiter auf seinem Posten belassen würde, geradezu mit ernstlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Böhmen gedroht, und daran die Aufforderung geknüpft, alle autonomen Behörden und namentlich der Prager Stadtrath mögen alle Beziehungen, also jeden officiellen und nichtofficiellen Verkehr, mit dem Statthalter abbrechen.

Von demselben Blatte wird die loyale Veranstaltung einer Festvorstellung im Prager böhmischen Landestheater am 18. August dieses Jahres bespöttelt, und die Pflege des dynastischen Gefühles und des österreichischen Patriotismus in der Schule in nicht wiederzugebender Weise kritisirt.

Im Feuilleton dieser Nummer wird die heutige Volksschule „ein Quell des im čechischen Volke so verbreiteten Österreicherthums" genannt, und die Pflege des dynastischen Gefühles und des österreichischen Patriotismus in der Schule in nicht wiederzugebender Weise besprochen.

In einer anderen Nummer wird die Forderung aufgestellt, dass die Redner der freisinnigen Partei künftig vom Anfang bis zu Ende radical sprechen sollen, ohne störende und durch nichts gerechtfertigte Betheuerungen loyaler Gesinnung.

In einer anderen Zeitschrift werden Dogmen der christlichen Religion in gröblicher Weise angegriffen und dieselben als niedrig und roh bezeichnet, sowie der Reliquiencultus in unfläthiger und empörender Weise besprochen; in demselben Blatte und einer zweiten Zeitschrift werden die Priester verunglimpft und einer niedrigen Handlungsweise geziehen.

In einem hervorragenden Parteiblatte Prags wurden in großer Anzahl Zustimmungskundgebungen zu dem Verhalten der jungčechischen Abgeordneten in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 17. Mai 1893 veröffentlicht, in deren einer gesagt wird, dass die in der čechischen Nation bestehende tiefe Erbitterung und Unzufriedenheit alle Empfindungen, welche dieselbe an die Monarchie binden, zerstören werde, während in einer zweiten derartigen Kundgebung mit der noch nicht gelähmten čechischen Faust gedroht wird, welche das einheitliche Vaterland zu schützen wissen werde. In einer dritten Zustimmungskundgebung wird direct aufgefordert, gegen Gewalt wieder Gewalt und zwar im weitesten Maße zu gebrauchen.

Der Eindruck einer am 3. September 1893 in Lužec bei Melnik abgehaltenen Versammlung, über deren Verlauf in der vertraulichen Sitzung berichtet wurde, wird von demselben Blatte mit folgenden Worten charakterisirt: „Die Bajonette der Gendarmerie haben die Thatsache nicht zu verdunkeln vermocht, dass wenigstens in der Řiper Gegend das Österreicherthum und alles andere Amphibienthum sein Spiel verloren hat.“

Dasselbe Blatt fordert das Publicum Prags auf, jenem frechen Cafetier, der sein Kaffeehaus mit einer deutschen Gassentafel versehen, sowie dessen Gästen eine Lection darüber zu geben, was der Trotz eines Häufleins (Deutscher) gegenüber einer Majorität von 280.000 (Čechen) Seelen bedeute.

Zahlreiche Nummern dieses Blattes verfielen der Beschlagnahme mit Rücksicht auf den vielfach aufreizenden Inhalt der von demselben reproducirten, in Versammlungen gehaltenen Reden.

In einer Nummer der Zeitschrift „Pokrokove listy“, Organes des Geheimbundes „Omladina“, werden die republikanischen Bestrebungen in Norwegen besprochen und eine Mittheilung der „Narodni listy“ reproducirt, wonach ein vor einigen Jahren in Amerika unter dem Namen „Die norwegische Republik“ gebildeter Verein in einem an alle norwegischen Patrioten gerichteten Aufrufe dieselben aufgefordert habe, sich mit allen Mitteln für die Abschaffung der Monarchie und Beseitigung alles Monarchischen einzusetzen. Im Jahre 1891 sei eine ganze bewaffnete Armee Radicaler bereit gewesen, mit der Waffe in der Hand für die Idee der Freiheit aufzutreten. Hieran knüpft das Prager Blatt die Bemerkung: „Dieser Kampf gleicht unserem Kampfe für die böhmische Selbständigkeit.“

Nächst der Presse sind es die **Vereins- und Volksversammlungen,** in welchen der Unzufriedenheit mit den bestehenden staatsrechtlichen und sonstigen Verhältnissen lebhafter Ausdruck gegeben, oft in hochverrätherischer Weise gegen den einheitlichen Staatsverband, gegen die Regierung und ihre Organe geeifert, selbst die Krone in die Discussion einbezogen, sowie zum Hasse gegen die nationalen Gegner und gegen sociale Stände, insbesonders gegen den Adel aufgereizt wurde. In manchen Versammlungen wurde betont, dass, wenn zur Erreichung des angestrebten Zieles die gesetzlichen Mittel nicht ausreichen, man zu allen Mitteln und Waffen greifen müsse; in einigen Versammlungen wurde auch angedeutet, dass man auf das böhmische Volk in der Stunde der Gefahr nicht werde bauen können.

Aus der Reihe solcher in den allerletzten Monaten — Mai bis anfangs September 1893 — stattgefundenen Versammlungen sollen nur einige markantere Stellen aus den daselbst gehaltenen Reden angeführt werden.

In einer am 26. Mai 1893 in Prag stattgefundenen Wählerversammlung erklärte ein inzwischen zum Reichsrathsabgeordneten gewählter Redner, dass die Verfassung als das Hindernis des böhmischen Staatsrechtes vor allem aus dem Wege geräumt werden müsse, dass man alles, was der Germanisation und Centralisation diene, zu vernichten trachten müsse und dahin gehöre auch das stehende Heer, welches eine moderne Sklaverei sei, das böhmische Volk materiell aussauge und dasselbe am meisten an der Erlangung bürgerlicher und nationaler Freiheiten behindere.

„Unsere Söhne“ — sagte der Redner — „müssen von uns darüber belehrt werden, welche Pflichten sie erwarten, und wie sie sich zu verhalten haben werden, wenn der entscheidende Augenblick kommen wird, wo sie ihr Blut für diese Regierung werden vergießen sollen. Wenn unsere Söhne diesen wahren Feind erkannt haben werden, dann sind wir am richtigen Wege.“

In derselben Versammlung bemerkte ein anderer Redner, der gegenwärtig wegen seiner regen Beziehungen zu dem Geheimbunde „Omladina“ sich in Haft befindet: „Die Čechen müssen der Überzeugung Geltung verschaffen, dass sie keinen anderen Staat kennen, als den čechischen Staat, und dass sie Alles, was

ihrem Rechte im Wege stehe, als eine Vergewaltigung ansehen, der sie sich mit allen Waffen widersetzen müssen." Der Redner wies auch auf Belgien hin, wo man in der Zeit eines ernsten Verfassungsstreites für das Militär nicht bürgen konnte, und erklärte, das čechische Volk müsse befriedigt werden, seine Rechte müssen ihm zurückgegeben werden, damit es ruhig dastehe in der europäischen Krisis.

Wie aufreizend übrigens diese Reden selbst in den Augen der Parteigenossen der Redner gegolten haben, geht am besten daraus hervor, dass ein Prager Blatt (Politik) selbst erklärte, es könne aus naheliegenden Gründen einen nicht unbedeutenden Theil der Ausführungen der einzelnen Redner, sowie alle die Ausdrücke, in denen sich fast ununterbrochen die Begeisterung Luft machte, nicht wiedergeben, während ein anderes Blatt („Narodni listy") mehrere demselben voraussichtlich vom pressepolizeilichen Standpunkte zu bedenkliche Stellen von Reden durch Punkte ersetzte. Ein drittes Blatt („Česká stráž") erklärte, dass die Reden geradezu „einen revolutionären Enthusiasmus entfesselt haben".

Alle drei Blätter wurden übrigens mit Beschlag belegt.

Die bekannte turbulente Scene in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 17. Mai 1893 fand in Versammlungen vielseitige Zustimmung und wurde namentlich in einer Versammlung gesagt, diese Scene gereiche der gegenwärtigen Generation zur Ehre.

Vom Reichsrathe wurde in einer Versammlung gesagt, dass er einen so schlechten Ruf habe, dass derselbe überhaupt nicht mehr geschädigt werden könne.

In einer von ungefähr 1200 Personen besuchten Versammlung wurde dem böhmischen Adel insinuirt, dass dessen Besitz seinen Ursprung größtentheils in den Confiscationen nach der Schlacht am Weißen Berge habe, und wurde hiebei angedeutet, dass dieser Besitz ebensogut einmal wieder dem Adel abgenommen werden könne.

Als besonders charakteristisch verdient die in einer Vereinsversammlung von einem čechischen Redacteur gemachte Äußerung angeführt zu werden, es sei eine bloße Verstellung und Lüge, wenn von čechischer Seite betheuert werde, mit den deutschen Landsleuten im Frieden und guten Einvernehmen leben zu wollen; das čechische Volk wolle in Böhmen allein regieren, und es sei ganz natürlich, dass dasselbe einen Fremden, der sich im Hause des ersteren breit mache, hinausdrängen wolle.

Es soll noch einiger Äußerungen in solchen Versammlungen gedacht werden, welche zwar außerhalb des Gebietes der Ausnahmsverordnung abgehalten wurden, die aber darum von besonderem Interesse sind, weil in diesen Versammlungen meist nur prononcirt politische Persönlichkeiten aus Prag als Redner aufgetreten sind, deren der Prager Bevölkerung durch die dortigen Tagesblätter bekannt gewordene Reden in hohem Grade geeignet waren, die ohnedies vorhandene Erregung eines Theiles der Bevölkerung weiterhin zu steigern, zumal bei den in dieser Beziehung markantesten, in der Nähe von Prag stattgehabten Versammlungen (Říčan und Lužec) ein großer Theil der Zuhörer sich aus der Prager Bevölkerung recrutirte.

So wurde in einer öffentlichen Volksversammlung von einem bekannten Redner die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, dem böhmischen Volke lieber auf gesetzlicher Grundlage seine Rechte zu geben, anstatt zu warten, bis das Volk, in der Unterdrückung zum Äußersten getrieben, bei einer günstigen Gelegenheit sich diese Rechte selbst verschaffen müsste.

In einer unter freiem Himmel abgehaltenen, von etwa 2000 Personen besuchten Volksversammlung wurde seitens eines Redners Österreich mit einer schlecht geleimten Weihnachtskrippe verglichen und auf das Verhältnis des čechischen Volkes zu diesem Reiche das Gleichnis von einem Lastträger angewendet, welcher die Bürde, die ihn mehr als alle anderen Träger drücke, einfach abwerfen möge, sollte sie auch die anderen bequemeren Arbeiter erschlagen. „Die čechische Nation" — sprach der Redner weiter — „seufzt unter ungerechtem Drucke, unter der Last von Unbill und Unrecht, während andere sich frei bewegen; ein Arbeiter aber, welcher seine Last abwerfen will, muss Muth und Kraft besitzen, er muss nicht nur die Drohung im Munde führen, sondern auch die nöthige Entschlossenheit zur That besitzen; eine unausgeführte Drohung hat keine Wirkung." In einer hier nicht zu reproducirenden Bemerkung gab Redner auch zu verstehen, dass das böhmische Volk in einer Krisis dem Appell an seine Wehrhaftigkeit nicht werde Folge leisten wollen.

In dieser Versammlung bezeichnete ein anderer Redner es als Pflicht des Staatsmannes, dafür zu sorgen, dass in Momenten großer Erregung, in Momenten, wo den Staatsbürgern das Gewehr in die Hand gegeben werden soll, alle Nationen zufrieden seien. „Die Sorge der österreichischen Staatsmänner", sagte der Redner, „war niemals darauf gerichtet; sie haben uns stets als Sklaven angesehen, von welchen sie geglaubt haben, dass man ihnen die Waffe in die Hand geben könne."

In einer anderen öffentlichen Versammlung erklärte ein Redner: „Wir wollen für den österreichischen Staat nur unter der Bedingung ins Feld ziehen, dass die Selbständigkeit unseres Vaterlandes anerkannt und auch aufrecht erhalten werde."

Ein hervorragender Prager Abgeordneter hat es für angemessen gefunden, in einer von einigen tausend Menschen besuchten Versammlung seinem Auditorium nahezulegen, es sei an der Zeit, der Gewalt, mit welcher das böhmische Volk tractirt werde, wieder Gewalt entgegenzusetzen. Als der Vertreter der Behörde sohin die Versammlung auflöste und zur Räumung des Saales geschritten wurde, begann ein Theil der Anwesenden ein höchst antidynastisches Lied zu singen.

Die Regierung hat ferner zur Begründung ihrer Verfügung auf die große Anzahl und die rasche Aufeinanderfolge der in letzter Zeit in oder bei Prag stattgehabten **Straßenexcesse** und anderer Ausschreitungen ähnlicher Art hingewiesen und auch die zahlreichen Fälle von Widersetzlichkeit gegen die behördlichen Organe, selbst bei den im eigensten Interesse des Publicums vorgenommenen Amtshandlungen als ein Symptom der in einem Theile der Prager Bevölkerung herrschenden Gährung bezeichnet. Nach den von der Regierung gelieferten Daten verging in den letzten Monaten vor Erlassung der Ausnahmsverfügungen in Prag kaum eine Woche, ohne dass es mindestens zu größeren demonstrativen Ansammlungen und Umzügen in den Straßen, zu Fenstereinwürfen u. d. gl. gekommen wäre und eben die große Anzahl dieser Excesse ist es, welche diesen Vorfällen eine erhöhte Bedeutung verleiht, ganz abgesehen von dem Umstande, dass der größte Theil dieser Ausschreitungen, wie durch die diesfalls im Zuge befindliche gerichtliche Untersuchung nun festgestellt sein soll, ein planmäßig vorbereiteter war. Die Adelsressource, das deutsche Casino und der deutsche Handwerkerverein wurden wiederholt mit Steinen beworfen, Heiligenstatuen öfters beschädigt und in der letzten Zeit war es namentlich das Symbol der Reichseinheit, der kaiserliche Doppeladler, welcher zum Angriffsobjecte gewählt, und bald an Briefsammelkästen, bald an Ladenschildern u. s. w. mit Lack überstrichen oder anderweitig beschädigt wurde.

Auf alle die erwähnten Vorfälle an dieser Stelle einzugehen, würde zu weit führen; hervorgehoben sei bloß, dass am 1. November v. J. am Wolschaner Friedhofe und einige Tage später am evangelischen Friedhofe auf dem Weißen Berge nächst Prag Zettel und Karten mit hochverrätherischem Texte vorgefunden wurden, und dass es am 2. Februar d. J. in Žižkov, namentlich aber am 18. Juni d. J. bei Wolschan zu größeren Conflicten mit der Sicherheitswache gekommen ist; in dem letzterwähnten Falle wurde die Wache, als sie von einer Menge die Herausgabe einer rothen Fahne verlangte und derselben habhaft werden wollte, mit einem Steinhagel empfangen, wobei ein Bezirksinspector und 30 Wachleute zum Theile schwer verwundet worden sind.

Eine ausführliche Schilderung verdient jedoch der folgende, am 17. August stattgefundene Excess.

An diesem Tage, dem Vorabende des Geburtsfestes Seiner Majestät, fanden in Prag große Ausschreitungen statt. Nach Schluss der wie alljährlich auf dem Altstädter Ringe abgehaltenen militärischen Serenade intonirte eine Gruppe junger Leute, welche nebst einer großen Menge anderer Individuen dort Posto gefasst hatte, ein revolutionäres Lied, worauf diese Leute in ein ohrenzerreißendes Johlen und Pfeifen ausbrachen, welches sich beim Abmarsche der Capellen in solchem Maße wiederholte, dass die Klänge der Musik von dem salvenartigen Gejohle und Pfeifen übertönt wurden. Als eine der Musikcapellen durch die Zeltnergasse bei dem ebenerdigen Locale der Adelsressource, wo sich das Restaurant Mayer befindet, vorüberzog, wurden aus der nachziehenden Menge mehrere Steine in die Fenster geworfen und hiedurch zwei große Spiegelglastafeln zertrümmert. Ein Wachmann versuchte einen ihm als Steinwerfer bezeichneten Mann festzunehmen, wurde jedoch von der Menge derart bedroht und auch geschlagen, dass er den Arretirten freigeben musste. Die Menge versuchte in das Locale der Adelsressource zu dringen, was nur durch die sofortige Sperrung des Hausthores vereitelt wurde, zog dann weiter, wiederholt von der Sicherheitswache abgemahnt, jedoch immer wieder lärmend durch die Straßen. Gegen das Hotel „Kaiser von Österreich“ wurden gleichfalls Steine geworfen, die den Sohn des Hoteliers am Kopfe blutig verletzten und zwei große Fensterscheiben zertrümmerten. Bei der Escortirung eines hiebei Verhafteten folgte eine Schaar der Tumultuanten bis zur Sicherheitswachstube und wollte den Arretirten befreien.

In der Jungmanngasse wurde ein Wachmann, welcher einen dort passirenden Trupp zum Auseinandergehen aufforderte, mit Steinen beworfen, ebenso ein zweiter zur Hilfe herbeigeeilter Wachmann, welcher durch die Steinwürfe verletzt wurde. Die Excedenten versuchten, demselben unter unaufhörlichen Rufen „Haut ihn“, „Schlagt ihn todt“ den Säbel zu entreißen und, als ein anderer, bereits superarbitrirter Wachmann, welcher in Civilkleidern vorbeiging, seinen Kameraden beistehen wollte, wurde er gleichfalls mit Stöcken misshandelt und blutig geschlagen. Beim Strafgerichtsgebäude auseinandergetrieben, warfen die Excedenten auf der Flucht abermals Steine, durch welche ein Sicherheitswachmann am Kopfe verletzt, und mehrere Fensterscheiben, sowie Straßenlaternen zertrümmert wurden.

Dass bei der Serenade am Altstädter Ringe hochverrätherische Zettel verstreut und vertheilt wurden, wird an anderer Stelle erwähnt werden.

Welch reges Interesse die Führer der fortschrittlichen Partei an den Excessen dieses Abendes nahmen, geht daraus hervor, dass die Nr. 37 der „Neodvislost“ Beiträge der Genannten für die am 17. August Verhafteten verzeichnet.

Sehr wesentliche von der Regierung angeführte Momente, welche dieselbe zur Begründung der Verhängung des Ausnahmszustandes dem Ausschusse vorgeführt hat, sind solcher Art, dass sie an dieser Stelle nur angedeutet werden können. Es sind dies höchst betrübende Vorfälle, welche keinesfalls bloß als Thaten von einzelnen Individuen aufgefasst werden dürfen, sondern nach den sie begleitenden Umständen unverkennbar den Charakter der Verabredung trugen, angesichts welcher niemand sich wird verhehlen können, dass es einem Kreise von Agitatoren gelungen ist, einen Theil der Bevölkerung Prags seinem unheilvollen Einflusse zu unterwerfen und in diesen Volksschichten Hass auch gegen solche Factoren zu erregen, welchen nicht nur nach dem Gesetze, sondern namentlich nach der tiefinnersten Überzeugung eines jeden Österreichers stets nur tiefste Ehrfurcht entgegenzubringen ist.

Schon das am 17. Mai 1893 abends an der Kaiser Franz-Statue am Prager Franzensquai begangene Bubenstück, in noch höherem Grade aber die Zettel hochverrätherischen und antidynastischen Inhaltes, welche am 17. August während der am Altstädter Ringe abgehaltenen Militärserenade in großer Anzahl verstreut worden sind, sind unwiderlegliche Beweise für die Richtigkeit obiger Behauptungen, ganz abgesehen von einem in seiner Art einzig dastehenden, in seinen Details nicht wiederzugebenden Vorfalle, welcher sich am 12. September d. J. in einem Prager Restaurant ersten Ranges zugetragen hat und auf welchen, wenn er auch für die Entschließungen der Regierung hinsichtlich des Ausnahmszustandes nicht mehr von Einfluss sein konnte, doch als ein grelles Streiflicht hier hingewiesen werden soll.

Einen hervorragenden Antheil an der ganzen Bewegung hat eine geheime, „Omladina“ benannte Verbindung gehabt, deren Entstehung in die zweite Hälfte des vorigen Jahres fällt, und welche nach dem Geständnisse mehrerer Mitglieder den Zweck hatte, Demonstrationen aller Art in möglichst großer Anzahl zu veranstalten, auf diese Weise die Bevölkerung in steter Erregung zu erhalten und den Boden für eine gewaltsame Änderung der staatlichen Ordnung vorzubereiten. Die bei mehreren hervorragenden Mitgliedern dieser Verbindung vorgefundenen Aufzeichnungen und Schriftstücke erweisen, dass diese Personen und der ganze Geheimbund, welcher sich auch außerhalb Prags verbreitet und in anderen Städten Zweigvereine gegründet hatte, mit welchen er durch sein Organ „Pokrokové listy“ im steten Contact stand, aufrührerische Tendenzen verfolgt haben.

Nach Erwägung aller dieser Vorkommnisse und angesichts der durch dieselben zutage getretenen Erregung breiter Schichten der Prager Bevölkerung, welche Erregung unleugbar zum großen Theile auf die in der Presse und in Versammlungen betriebene, die gesetzlichen Grenzen überschreitende Agitation zurückzuführen ist, hat sich der Ausschuss in seiner Mehrheit der Überzeugung nicht zu verschließen vermocht, dass die von der Regierung nach Erschöpfung aller gewöhnlichen Mittel verfügte Suspendirung der Artikel XII und XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, gerechtfertigt war. Es muss hier bemerkt werden, dass eine Anzahl von Mitgliedern des Ausschusses der Erwartung Ausdruck gab, dass die Ausnahmsverfügungen von der Regierung außer Kraft gesetzt werden mögen, sobald dieselben sich nicht mehr als nothwendig erweisen werden.

Der Ausschuss stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 139, mit welcher auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den damaligen Umfang des politischen Bezirkes Smíchov (das ist die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smíchov und Unhošt) Ausnahmsverfügungen getroffen wurden, zur Kenntnis nehmen.

Herr Dr. Herold hat im eigenen Namen und im Namen von fünf Mitgliedern des Ausschusses ein Minoritätsvotum angemeldet.

Wien, 4. December 1893.

Kathrein,
Obmann.

Dr. Victor v. Fuchs,
Berichterstatter.

·/1

Verordnung des Gesammtministeriums

vom 12. September 1893,

mit welcher

auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, für das Gebiet der königlichen Hauptstadt Prag, dann für die politischen Bezirke Königliche Weinberge, Karolinenthal und den dermaligen Umfang des politischen Bezirkes Smichov (das ist die Gerichtsbezirke Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt) Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, werden infolge eines vom Gesammtministerium gefassten Beschlusses vom 22. August 1893 nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, in dem Gebiete der königlichen Hauptstadt Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Königliche Weinberge und Karolinenthal, sowie in dem ganzen dermaligen Umfange der Bezirkshauptmannschaft Smichov (das ist in den Gerichtsbezirken Kladno, Königsaal, Smichov und Unhošt) zeitweilig suspendirt.

Rücksichtlich der Wirkungen dieser Suspension haben die Bestimmungen der §§. 6, lit. a und b, 7, lit. a und b, dann, insoweit es sich um die Bestrafung der Übertretungen gegen die daselbst enthaltenen Vorschriften und gegen die auf Grund des §. 8 ergehenden Anordnungen handelt, der §. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, in Anwendung zu kommen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p. **Steinbach** m. p.

./2

Minoritätsvotum.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, Z. 139, werde nicht genehmigt.“

Wien, 4. December 1893.

Dr. Herold.

Dr. Bareuther.

Alfred Graf Coronini.

Dr. Fanderlik.

Dr. Klaić.

Dr. Pacák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Regierungsvorlage vom 9. October 1893 (Nr. 723 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses), betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Sprengel des Landesgerichtes in Prag auf die Dauer eines Jahres.

In der 232. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. October 1893 hat der damalige Ministerpräsident Graf Taaffe dem Abgeordnetenhause als Regierungsvorlage die in ./. beigeschlossene Abschrift der Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, R. G. Bl. Nr. 140, vorgelegt, mit welcher die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Umfang des Sprengels des Landesgerichtes in Prag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung der Verordnung rücksichtlich der in derselben bezeichneten strafbaren Handlungen eingestellt worden ist.

Die Regierungsvorlage begründet diese Verordnung des Gesammtministeriums, wie folgt:

„Da durch Druckschriften und durch die in zahllosen Versammlungen gehaltenen Reden strafbaren Inhaltes eine die Wahrung des öffentlichen Friedens gefährdende Aufregung in weite Kreise der Bevölkerung getragen wurde und die Anwendung der gewöhnlichen gesetzlichen Mittel nicht für ausreichend angesehen werden konnte, diesen strafbaren Umtrieben zu begegnen, so musste die Regierung, gestützt auf diese Thatsachen, zur Anschauung kommen, dass jene Kreise der bürgerlichen Gesellschaft, denen das Materiale zur Bildung der Geschwornenbank entnommen werden muss, den verderblichen Wirkungen der geschilderten maßlosen Agitation so sehr preisgegeben sind, dass bei einem großen Theile derselben auf eine unbefangene Würdigung der Processthatsachen, sowie auf eine unparteiische, von Furcht und Gunst unbeeinflusste Rechtssprechung ihrerseits nicht mehr gerechnet werden konnte, dass daher die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung unerlässig war."

Die Regierungsvorlage ist dem obbezeichneten Ausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen worden, welcher theils in vertraulichen, theils in öffentlichen Sitzungen zu prüfen hatte, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnung vorhanden waren.

In ersterer Beziehung bestimmt der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, dass die Wirksamkeit der Geschwornengerichte hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben, zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden kann, wenn daselbst Thatsachen eingetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung als nothwendig erscheinen lassen. Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesammt-

ministeriums unter dessen Verantwortlichkeit. Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritt vorzulegen, und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es verlangt.

Weiters bestimmt der §. 2 des citirten Gesetzes, dass die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch das Reichsgesetzblatt kundzumachen ist.

Den formellen Bestimmungen des obencitirten Gesetzes ist nach Ansicht der Majorität des Ausschusses vollkommen entsprochen worden.

Bezüglich des Umfanges oder Geltungsgebietes der Verordnung ist von der Minorität des Ausschusses betont worden, dass die Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Bezirksgerichtssprengeln aufgehoben worden ist, die sich anerkanntermaßen von jeder politischen Agitation ferne hielten. Die Majorität des Ausschusses konnte sich jedoch der Erwägung nicht entziehen, dass die Regierung durch die Vorschrift des Gesetzes gezwungen war, ein bestimmtes Gebiet als Geltungsgebiet der Verordnung festzusetzen, und dass das kleinste zulässige Gebiet immer der Sprengel eines Landes- oder Kreisgerichtes als Schwurgerichtshofes sein muss, in den eine größere oder kleinere Anzahl von Bezirksgerichten — zu dem Sprengel des Landesgerichtes als Schwurgerichtshofes in Prag gehören 23 Bezirksgerichte — einverleibt sind. Würde die Wirksamkeit der Geschwornengerichte bloß in einzelnen Bezirksgerichtssprengeln eines Gerichtshofes eingestellt worden sein, so ergäbe sich der widersinnige Vorgang, dass bei einem und demselben Gerichtshofe ein Schwurgerichtshof und ein Ausnahmsgerichtshof functioniren müsste, und dass eine und dieselbe strafbare That, je nach dem Bezirksgerichtssprengel, in dem sie begangen wurde, einmal vor dem Ausnahmsgerichte und ein anderesmal vor dem Schwurgerichtshofe verhandelt werden müsste.

In materieller Beziehung hat die Regierung dem Ausschusse Aufklärungen über die dem hohen Hause bekanntgegebenen Gründe, aus denen sie diese Verordnungen erlassen hat, gegeben, und insbesondere dem vertraulichen Ausschusse das ganze Materiale mitgetheilt, welches einerseits zur Erlassung der Ausnahmsverfügungen im Sinne des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und anderseits zur Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Umfang des Sprengels des Landesgerichtes in Prag geführt hat. Unter Bezugnahme auf den gleichzeitig erstatteten Bericht über die Ausnahmsverfügungen muss sich auch hier der Ausschuss auf die Erklärung beschränken, dass die Aufklärungen der Regierung, welche dieselbe dem Ausschusse in geheimer Sitzung gegeben hat, in der Öffentlichkeit nicht einmal angedeutet, geschweige denn in ihren Einzelnheiten reproducirt oder gar zum Gegenstande einer Discussion über die Motive, die Tendenz und Tragweite der einzelnen strafbaren Handlungen gemacht werden können. Die Mitglieder des Ausschusses wurden durch das Vertrauen des hohen Hauses in den Ausschuss entsendet, und demnach in dieselben das Vertrauen gesetzt, dass sie nicht nur das ihnen von der Regierung vorgelegte Materiale eingehend prüfen, sondern auch die geeigneten Anträge, und zwar, insoferne theilweise eine nähere Motivirung derselben nicht möglich sein sollte, auch ohne nähere Motivirung stellen werden.

Unter Berufung auf dieses Vertrauen bittet der Ausschuss das hohe Haus, die Erklärung entgegennehmen zu wollen, dass jeder patriotisch fühlende Mann, der in diesem Staate lebt und sich ein unbefangenes Urtheil bewahrt hat, die theils in den öffentlichen, theils in den geheimen Sitzungen des Ausschusses mitgetheilten Vorkommnisse und Ausschreitungen mit dem Bestande eines geordneten Staatswesens für unvereinbarlich halten und eben darum der Anschauung beipflichten muss, dass es für die Regierung geradezu eine im Interesse des Staates gebotene Pflicht war, an die Anwendung außerordentlicher Mittel für den Fall zu denken, als in begründeter Weise die Wahrscheinlichkeit zugegeben werden musste, dass einer der mitgetheilten, dem Geschwornengerichte nach Vorschrift der Strafprocessordnung zukommenden Fälle nicht die unbedingt gebotene, im Strafgesetze vorgesehene Abwehr finden würde. Diese Möglichkeit bestand aber. Die Staatsanwaltschaften in Böhmen und nach ihnen die Oberstaatsanwaltschaft in Prag, die berufensten Organe, um über den eventuellen Erfolg einer gesetzlich begründeten Anklage vor den Geschwornengerichten Auskunft zu geben, haben berichtet, dass in einzelnen Gerichtssprengeln derartige Anklagen ohne Rücksicht auf die Schwere des Delictes eine Aussicht auf Erfolg vor den Geschwornengerichten nicht haben.

Sodann sind bei Schwurgerichtsverhandlungen, die bei dem Landesgerichte in Prag abgehalten worden sind, Freisprechungen vorgekommen, welche ernste Bedenken hervorriefen und den Wahrspruch als einen unparteiischen und unabhängigen nicht erkennen ließen.

Weit schwerer als diese einzelnen, Aufsehen erregenden und die Sicherheit der Rechtsprechung gefährdenden Wahrsprüche fällt jedoch der Umstand ins Gewicht, dass zwei periodische Druckschriften in Prag, von denen eine von allen Parteien als leitendes und tonangebendes Organ anerkannt ist, es ohne Umschweife, mit offenen, für jeden verständlichen Worten unternommen haben, eine einschüchternde Wirkung auf die Geschwornen auszuüben. Der Wahrspruch wurde kritisirt, und es wurde in durchschossener Schrift erklärt, dass sich kein böhmisches Schwurgericht, kein einziger ehrlicher Böhme (Čeche) finden

würde, der seine Hand zur Verurtheilung des Redacteurs eines bekannten, großen, verbreiteten Oppositionsblattes erheben würde; es wurde an dem Wahrspruche in einem bestimmten Falle getadelt, dass sich dennoch vier Stimmen für die Verurtheilung gefunden haben, es wurde als eine Pflicht der Abgeordneten bezeichnet, die ausgelosten Geschwornen über die Bedeutung der politischen Processe und ihre Aufgabe bei denselben ordentlich aufzuklären, endlich wurden die Mitglieder der Geschwornenbank nach Namen, Charakter, Beruf und Wohnort aufgezählt und damit der Nationalität nach jene vier Geschwornen gleichsam bezeichnet, die den Muth hatten, ihrer mit dem Gesetze übereinstimmenden Überzeugung Ausdruck zu geben.

Das sind vollkommen erwiesene Thatsachen, damit sollte an die Stelle des Rechtes und des Gesetzes die Parteiangehörigkeit treten.

Die Majorität des Ausschusses erblickt in der Institution der Geschwornengerichte eine sehr wertvolle Errungenschaft des staatlichen Lebens, sie musste sich jedoch auch gegenwärtig halten, dass die Geschwornen nach der bestehenden Strafprocessordnung verpflichtet sind, das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, dass sie mit der Festigkeit eines redlichen und treuen Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Überzeugung zu entscheiden haben, sie muss jedoch ganz entschieden hervorheben, dass Gnade zu üben das ausschließliche Recht der Krone ist.

Bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, sind in diesem Parlamente Worte gesprochen worden, die zurückzurufen gestattet sei.

Ein Abgeordneter (von Mende) sagte: „Für mich ist die Jury überhaupt keine Frage des Liberalismus, für mich ist die Jury ein Rechtsinstitut; leistet sie nicht, was man von einem Rechtsinstitute fordern muss, nämlich Schaffung des materiellen Rechtes, dann hat sie in meinen Augen keine Existenzberechtigung."

Auf Grund obiger Darstellung erachtete die Majorität des Ausschusses, dass im Gebiete des Landesgerichtssprengels Prag Thatsachen hervorgetreten sind, welche die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Interesse einer unparteiischen und unabhängigen Rechtssprechung als nothwendig erscheinen lassen, und hat demnach den im Schoße des Ausschusses gestellten Antrag zum Beschlusse erhoben, wonach die Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Sprengel des Landesgerichtes in Prag, zur Kenntnis zu nehmen sei.

Man erlaubt sich demnach, da die formellen und materiellen Vorbedingungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, vorhanden sind, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Umfang des Sprengels des Landesgerichtes in Prag, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Minorität von sechs Mitgliedern hat durch den Abgeordneten Dr. Herold ein Minoritätsvotum angemeldet.

Wien, 4. December 1893.

Kathrein,
Obmann.

Dr. Victor von Fuchs,
Berichterstatter.

./1

Verordnung des Gesammtministeriums

vom 12. September 1893,

betreffend die

Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Sprengel des Landesgerichtes in Prag.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesammtministerium, nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes, zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Sprengels des Landesgerichtes in Prag bezüglich der nachstehenden, der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen, und zwar bezüglich der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen (lit. A)

und bezüglich nachbenannter Verbrechen und Vergehen:
Hochverrath (lit. B, Z. 1);
Störung der öffentlichen Ruhe (lit. B, Z. 2);
Aufstand und Aufruhr (lit. B, Z. 3);
öffentliche Gewaltthätigkeit (lit. B, Z. 4, a, b und c);
Religionsstörung (lit. B, Z. 8);
Mord und Todtschlag (lit. B, Z. 12);
schwere körperliche Beschädigung (lit. B, Z. 15);
Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (lit. B, Z. 24);
Aufreizung zu Feindseligkeiten (lit B, Z. 25);
gemeingefährlicher Gebrauch von Sprengstoffen, und zwar die Fälle der §§. 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 134,

auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung eingestellt.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p. **Welsersheimb** m. p.
Gautsch m. p. **Bacquehem** m. p. **Schönborn** m. p.
Zaleski m. p. **Steinbach** m. p.

Minoritätsvotum.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verordnung des Gesammtministeriums vom 12. September 1893, Z. 140, betreffend die Einstellung der Schwurgerichte für den Sprengel des k. k. Landesgerichtes Prag, sofort aufzuheben."

Wien, 4. December 1893.

Dr. Herold.

Dr. Bareuther. Dr. Klaić.

Alfred Graf Coronini. Dr. Pacák.

Dr. Fanderlik.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Königreiche und Länder den Betrag von 800.000 Gulden aus Staatsmitteln nach Maßgabe des Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen und Subventionen, insbesondere behufs Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut und von Viehfutter und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auch behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte bestimmt.

§. 3.

Von der im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gesammtsumme kann der Betrag von 500.000 Gulden zur Bekämpfung der Nothlage in den durch die Dürre des Jahres 1893 heimgesuchten Gegenden Meines Königreiches Böhmen verwendet werden.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Unterstützungen und Subventionen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Begründung

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Bei Vorlage der kaiserlichen Verordnung vom 23. August 1893, R. G. Bl. Nr. 135, zur verfassungsmäßigen Behandlung, sowie bei den hierüber gepflogenen Berathungen ist seitens der früheren Regierung die Einbringung einer Gesetzvorlage wegen Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der infolge der Dürre des laufenden Jahres entstandenen wirtschaftlichen Calamität in einigen Theilen des Königreiches Böhmen in Aussicht gestellt worden.

Die gegenwärtige Regierung konnte sich mit dieser Absicht nur vollkommen einverstanden erklären.

Laut des mitfolgenden Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einiger Königreiche und Länder den Betrag von 800.000 fl. nach Maßgabe des Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben und aus dieser Gesammtsumme den Betrag von 500.000 fl. zur Bekämpfung des Nothstandes in den durch die Dürre des Jahres 1893 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen zu verwenden.

Es ist selbstverständlich, dass auch bei dieser Hilfsaction nicht ausschließlich dem Staate die Aufgabe zufallen kann, die hiefür erforderlichen Mittel zu bewilligen, sondern dass auch das Land und die betreffenden Bezirke an der gedachten Action durch Gewährung entsprechender Mittel theilzunehmen berufen erscheinen und darf die Regierung die zuversichtliche Hoffnung hegen, dass diese Betheiligung in einer den Erfolg verbürgenden Weise stattfinden werde.

Aus dem weiteren Betrage von 300.000 fl. sollen Unterstützungen zur Bekämpfung des Nothstandes in anderen Ländern gewährt werden und kommen diesfalls das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, das Herzogthum Bukowina, das Herzogthum Steiermark und die gefürstete Grafschaft Tirol in Betracht.

In den beiden erstgenannten Ländern handelt es sich um weitere Unterstützungen, welche der durch die Hochwasserkatastrophen des laufenden Jahres hervorgerufene Nothstand in einigen Theilen dieser Länder erforderlich macht, da mit der eingangs erwähnten kaiserlichen Verordnung nur die damals unaufschieblich nothwendigen Mittel bewilligt werden konnten.

Galizien betreffend, ist überdies zu erwähnen, dass nebst den durch die heurigen Überschwemmungen betroffenen Gegenden auch die Stadt Husiatyn in Betracht kommt, da die bisherige Hilfsaction, die durch einen verheerenden Brand gesteigerte Nothlage der Bewohner der genannten Stadt nicht wirksam zu bekämpfen vermochte.

In Steiermark sind einige Theile des Landes infolge von Wolkenbrüchen und schweren Hagelschlägen vom Nothstande bedroht, und da auch hier durch die bisherige Hilfsaction die erforderlichen Mittel nicht aufgebracht werden konnten, ergibt sich auch bezüglich dieses Landes die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme der Staatsmittel.

Tirol betreffend, ist zu erwähnen, dass zur wirksamen Bekämpfung der Folgen der Dürre in den südlichen Theilen des Landes gleichfalls die Gewährung von Unterstützungen aus dem Staatsschatze sich als erforderlich erweist.

Von dem erwähnten Betrage von 300.000 fl. erscheint nach Maßgabe der gepflogenen Erhebungen für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau der Maximalbetrag von 200.000 fl., für das Herzogthum Bukowina der Betrag von 30.000 fl. und für das Herzogthum Steiermark und die gefürstete Grafschaft Tirol der Betrag von je 20.000 fl. bestimmt, während der noch erübrigende Betrag von 30.000 fl. die Bestimmung haben soll, für den Fall, als sich nachträglich ein weiteres Bedürfnis für die Gewährung solcher Unterstützungen ergeben sollte, die Möglichkeit hiefür zu bieten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse (714 der Beilagen).

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 10. October 1893 hat die hohe Regierung den Entwurf zu einem Gesetze eingebracht, nach welchem in jedem Oberlandesgerichtssprengel für den dritten Theil der in demselben jeweilig systemisirten Bezirksrichterstellen Landesgerichtsräthe als Gerichtsvorsteher bestellt werden sollen.

Nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar nach dem Gesetze vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Organisirung der Bezirksgerichte, und dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, sind die Bezirksrichter in die VIII. Rangsclasse eingereiht und beziehen den für diese Rangsclasse festgesetzten Gehalt von 1400, 1600 oder 1800 fl. und eine Activitätszulage von 240 oder 300 fl. Die Gesetzesvorlage bezweckt nun, einen Theil der Bezirksgerichtsvorsteher in dem oben angegebenen Verhältnisse in die VII. Rangsclasse mit dem stufenweisen Gehalte von 2000, 2200, 2400 fl. und einer Activitätszulage von 280, beziehungsweise 350 fl. einzureihen, mit der weiteren Bestimmung, dass den auf diese Weise im Range den Landesgerichtsräthen Gleichgestellten auch dieser Titel von rechtswegen zukommen soll. Durch diese letztere Bestimmung soll den im Range vorzurückenden Bezirksgerichtsvorstehern namentlich der Vortheil gewährt werden, dass ihre Witwen und Waisen ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung auf die nach der Ministerialverordnung vom 29. December 1856, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1857 für die Witwen und Waisen nach Landesgerichtsräthen bemessenen Bezüge, d. i. auf die Witwenpension von jährlichen 420 fl. und auf den Erziehungsbeitrag für je eine Waise von 84 fl. Anspruch haben werden.

Die so vorgeschlagene Aufbesserung der materiellen und socialen Lage wenigstens eines Theiles der Bezirksrichter ist sachlich wohlbegründet und entspricht den wiederholt vom hohen Abgeordnetenhause gefassten Beschlüssen, sowie den berechtigten Forderungen der unmittelbar daran betheiligten Kreise.

In ersterer Beziehung verdienen vor allem die ungünstigen Vorrückungsverhältnisse in dieser Kategorie von Justizbeamten in ernste Erwägung gezogen zu werden. Es ist eine bekannte Thatsache, dass Bezirksrichter oft lange Jahre in schwerer und aufreibender Arbeit auf dem Lande zubringen müssen, ehe es ihnen gelingt, den Sitz eines Rathes beim Collegialgerichte einzunehmen. Ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben schließt sogar auf diesem Posten seine Beamtencarrière. Diese lange Periode des Dienstes auf dem Lande ist für die Bezirksrichter zugleich eine Periode der misslichen materiellen Verhältnisse, da der von ihnen bezogene Gehalt nicht ausreicht, um bei der stets steigenden Theuerung eine zahlreichere Familie standesgemäß zu erhalten, die Kosten der Erziehung der Kinder, die in entfernte Schulorte geschickt werden müssen, zu decken. Und doch muss es zugestanden werden, dass das wichtige Amt der Bezirksrichter,

in deren Händen sich die gesammte den Bezirken zugewiesene Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen, sowie die Besorgung der administrativen Geschäfte des Gerichtes vereinigt, ein besonders schwieriges, mühe- und verantwortungsvolles ist, und dass sie wegen der schweren Aufgaben ihres Amtes auch eine besondere Beachtung in Bezug auf ihre materielle Lage verdienen. Namentlich sind es aber die dienstälteren Bezirksrichter, denen der mehrjährige, tadellose Dienst einen wohlbegründeten Anspruch auf Besserung ihrer Lage verleiht, dem jedoch nach dem jetzigen Bestande der höheren Gerichtsstellen nicht Genüge gethan werden kann. Es ist demnach gerecht und billig, dass diesen dienstälteren Bezirksrichtern ein höherer Rang und Gehalt mit Belassung auf ihren Dienstposten gewährt werde. Diese Förderung der persönlichen Interessen der Bezirksrichter wird auch der Gerichtspflege wesentliche Vortheile bringen. Einerseits wird die sich aufschließende Aussicht, auf Grund eines tadellosen Dienstes viel früher als bis jetzt einen höheren Rang und Gehalt erreichen zu können, auf die Thätigkeit der Bezirksrichter aneifernd und anregend wirken, andererseits wird es infolge der beantragten Bestimmung möglich sein, fähige, im Dienste auf dem Lande erprobte Kräfte durch längere Zeit auf einem und demselben Orte aufzuhalten. Dies letztere Moment ist aber für die Rechtspflege von nicht zu unterschätzender, ja gewichtiger Bedeutung. Durch das längere Verbleiben an einem und demselben Orte lernt der Bezirksrichter die Verhältnisse und Zustände, auf die er das Recht anzuwenden hat, genauer kennen, erlangt einen tieferen Einblick in das rechtliche Leben und Wirken der Bevölkerung des Bezirkes, um auf dieser Grundlage durch gerechte Handhabung des Rechtes den Rechtsinn dort zu wecken und zu stärken, wo er am meisten geschädigt ist. Und umgekehrt gewährt die tagtägliche unmittelbare Berührung der Parteien mit dem Bezirksrichter der Bevölkerung die Möglichkeit, den Gerechtigkeitssinn des Richters zu erkennen und zu schätzen, und je länger ein solches Verhältnis dauert, desto mehr steigert sich das Vertrauen zum Gerichte, der rechtliche Einfluss des Richters. So ist es auch thatsächlich nicht eine seltene Erscheinung, dass Bezirksrichter, die an einem Orte durch längere Zeit ihres Amtes walten, der Bevölkerung des Bezirkes nicht nur als Richter, sondern auch als freundliche Rathgeber und ausgleichende Anwälte in rechtlichen Angelegenheiten zur Seite stehen.

Das vorgeschlagene Gesetz findet ferner in dem Umstande seine sachliche Begründung, dass durch die Gleichstellung aller Bezirksrichter im Range und Gehalte, wie dies die oben angeführten Gesetze vom Jahre 1868 und 1873 eingeführt haben, den thatsächlich obwaltenden Verschiedenheiten nicht gebürend Rechnung getragen worden ist. Es kann doch nicht verkannt werden, dass die Aufgaben des Amtes der Bezirksrichter in einem bestimmten Verhältnisse zum territorialen Umfange der Gerichtssprengel und ihrer Bevölkerungszahl stehen. Je größer der Gerichtssprengel, zahlreicher die Bevölkerung, lebendiger die Industrie und der Handel, desto zahlreicher und mannigfaltiger sind auch gewöhnlich die Geschäftsagenden des Bezirksrichters. In dieser Beziehung bestehen aber bekanntlich sehr bedeutende Unterschiede; es gibt Gerichtsbezirke, die an Flächenraum und Bevölkerungszahl andere um das Doppelte oder noch Mehrfache übertreffen. Dieser Zustand ist nicht gerecht und billig; gerecht und billig ist vielmehr, dass den Vorstehern derjenigen Gerichtsbezirke, die wegen ihres bedeutenderen Umfanges, größerer Bevölkerungszahl oder regeren geschäftlichen Lebens in Industrie und Handel an die Arbeitskraft und Verantwortlichkeit ihres Leiters verhältnismäßig höhere Anforderungen stellen, auch ein höherer Rang und höherer Gehalt zuerkannt werde. Auch die localen Verschiedenheiten in den Theuerungsverhältnissen können hiebei nicht außeracht gelassen werden.

Eine solche Lösung der in Rede stehenden Angelegenheit entspricht den wiederholten Anregungen von Seite des hohen Abgeordnetenhauses, die bis in das Jahr 1874 zurückreichen. In dem genannten, also unmittelbar nach dem Jahresdatum des Gesetzes über die Bezüge der activen Staatsbeamten folgenden Jahre hat schon das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 16. December den Beschluss gefasst, die Petitionen mehrerer Bezirksrichter um Versetzung in die VII. Rangsclasse der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung zu empfehlen. Zwei Jahre später hat das hohe Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 15. Jänner 1876 zum Staatsvoranschlage dieses Jahres eine Resolution angenommen, in welcher die hohe Regierung aufgefordert worden ist, ehestens und jedenfalls vor Einbringung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1877 eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, mindestens den dritten Theil der Bezirksrichter je nach der Bedeutung des Gerichtes, dem sie vorstehen, oder mit Rücksicht auf längere ausgezeichnete Dienstleistung in dieser Eigenschaft unter Belassung auf ihren Dienstposten zu Landesgerichtsräthen zu ernennen. Wiederholte Resolutionen mit der Aufforderung an die hohe Regierung, einen Theil der Bezirksrichter auf dem Lande in die VII. Rangsclasse einzureihen, sind weiters vom hohen Abgeordnetenhause zu den Staatsvoranschlägen für das Jahr 1890 und 1891 angenommen worden. Schließlich gehört hierher die diese Beschlüsse des hohen Hauses der hohen Regierung in Erinnerung bringende, in der Sitzung vom 18. November 1892 eingebrachte Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Kraus und Genossen.

Diesen wiederholt vom hohen Abgeordnetenhause geäußerten Wunsch hat auch die hohe Regierung als berechtigt anerkannt, vermochte jedoch denselben mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates erst jetzt in

Erfüllung zu bringen. Dieser erste Schritt auf dem Wege der Aufbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten muss mit Befriedigung begrüßt werden und berechtigt zu der Hoffnung, dass die Finanzen des Staates in nächster Zeit es gestatten werden, dasselbe auch bezüglich anderer Staatsbeamten, namentlich der niederen Rangsclassen, darunter auch aller übrigen Bezirksrichter zu verwirklichen.

Es sei noch bemerkt, dass das vorgeschlagene Gesetz auch den berechtigten Forderungen der unmittelbaren Interessenten entspricht. Dies ergibt sich aus den eingebrachten Petitionen, sowohl den früheren, als auch der allgemeinen Staatsbeamtenpetition, die in der Sitzung vom 10. October 1893 an das hohe Abgeordnetenhaus überreicht wurde. In dem Absatze XII der letzteren wird sub Nr. 2 das Petitum gestellt: Einreihung des dritten Theiles der Anzahl aller Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse unter Belassung auf demselben Dienstposten.

Bezüglich der Modalitäten der Durchführung der im §. 1 des Gesetzentwurfes enthaltenen Bestimmung muss vor allem gesagt werden, dass die Einreihung des bezeichneten Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse nicht einfach durch ihre Vorrückung in diese Classe erfolgen kann, da gemäß §. 8 des Gesetzes vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, die Erlangung einer höheren Rangsclasse einer besonderen Ernennung bedarf. Auch der Umstand übrigens, dass die vorzurückenden Bezirksrichter die Stellung von Landesgerichtsräthen einnehmen sollen, macht eine besondere Ernennung nothwendig. Anbelangend die Durchführung dieser Ernennungen, die ohne Concursausschreibung stattfinden sollen, muss es dem k. k. Justizministerium überlassen werden, unter Zugrundelegung der in diesem Berichte angegebenen Gesichtspunkte, diejenigen Bezirksrichter in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln zu bestimmen, welche in die VII. Rangsclasse versetzt zu werden verdienen. Eine gesetzliche, die Justizverwaltung bindende Bestimmung hierüber wäre nicht am Platze. Handelt es sich doch um die Bevorzugung und materielle Aufbesserung der Lage bloß eines Theiles der Bezirksrichter, demnach selbstverständlich bloß desjenigen Theiles, dessen verdienstvolle Verwendung eine solche Beachtung rechtfertigt. Dies zu beurtheilen hängt aber von so mannigfaltigen, dem Dienstalter, persönlichen Fähigkeiten, persönlichem Eifer, localen Verhältnissen und sonstigen dienstlichen Umständen entnommenen Momenten ab, dass dieselben in voraus in dem Gesetze nicht genau präcisirt werden können. Eine unzureichende Bestimmung wäre aber zwecklos. So namentlich wäre sehr unzureichend eine Bestimmung, die lediglich auf dem Momente der längeren Dienstzeit fußen würde, weil auch die localen Schwierigkeiten des Dienstes, wie dies schon früher angeführt wurde, auf billige Beachtung Anspruch haben. Aber ebensowenig, ja noch weniger angerathen wäre eine Bestimmung, die lediglich den Vertretern derjenigen Bezirksgerichte, deren localen Verhältnisse die Ausübung des Amtes mühevoller und verantwortlicher machen, den höheren Rang und Gehalt zusprechen würde. Eine solche Bestimmung hätte zunächst die unerwünschte Folge, dass bei der ersten Ernennung auch jüngere Bezirksrichter, mit Hintansetzung verdienstvoller, möglicherweise auch zugleich materiell schlechter situirter Männer, zu Landesgerichtsräthen ernannt werden müssten, bloß deshalb, weil sie zufällig einen Posten einnehmen, der wegen seiner localen Besonderheiten zu den schwierigeren gehört. Ferner würde eine solche Bestimmung dem Gesetze den Vortheil, den es im Interesse des Justizdienstes auch bezweckt, das ist das Verbleiben der Bezirksgerichtsvorsteher durch längere Zeit auf einem und demselben Orte, nicht nur gänzlich entziehen, sondern geradezu das diesem Zwecke Entgegengesetzte befördern. Denn es ist von selbst einleuchtend, dass die Bezirksrichter der VIII. Rangsclasse fortwährend darnach streben würden, in ein Bezirksgericht zu kommen, das den VII. Rang verleiht, und die bedeutendere Zahl solcher Bezirke, die sich auf den dritten Theil der Gesammtzahl belaufen würde, würde ihnen diesen Übergang von einem Bezirke zum anderen nur erleichtern. Es ist demnach wohlbegründet, wenn in der Regierungsvorlage im §. 3 die Bestimmung beantragt wird, dass die Ernennung zu Landesgerichtsräthen bei Bezirksgerichten vom Dienstorte unabhängig sein soll.

Noch ein Moment darf nicht übersehen werden, das ist der Umstand, dass einige Oberlandesgerichtssprengel sich auf mehrere Kronländer ganz oder theilweise erstrecken. Hierauf bezieht sich die vom Budgetausschusse beantragte Resolution mit der Aufforderung an die k. k. Regierung, sie möge in solchen Oberlandesgerichtssprengeln die zu creirenden Landesgerichtsstellen thunlichst nach Verhältnis der Anzahl der Bezirksrichterstellen jedes einzelnen Kronlandes, beziehungsweise Kronlandtheiles auftheilen. Ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Gregorčič, das in dieser Resolution Ausgesprochene in das Gesetz selbst, und zwar als zweiten Absatz zum §. 1 aufzunehmen, wurde im Budgetausschusse per vota dirempta aus dem Grunde abgelehnt, weil eine bindende gesetzliche Bestimmung dieses Inhaltes die unwillkommene Folge haben könnte, dass in den einzelnen zu demselben Oberlandesgerichte gehörenden Kronländern je nach den obwaltenden Verhältnissen selbst jüngere Bezirksrichter zu Landesgerichtsräthen ernannt werden müssten, um nur die für diese Kronländer in voraus festgestellte Zahl der Landesgerichtsstellen zu decken. Die Mehrheit des Ausschusses theilte die Ansicht, dass die k. k. Regierung auch in dieser Beziehung den richtigen Weg finden wird, um unter Aufrechthaltung der oben ausgeführten Gesichtspunkte auch der in der Resolution ausgesprochenen billigen Forderung gerecht zu werden.

Der Herr Abgeordnete Gregorčič hat seinen Antrag zu §. 1 als Minoritätsvotum angemeldet, welches hier beigedruckt ist.

Was schließlich den nach dem vorgeschlagenen Gesetze sich ergebenden Mehraufwand für Gehalts- und Activitätszulagen betrifft, so wird derselbe nach der Berechnung der hohen Regierung bei der ersten Durchführung ungefähr 73.000 fl. betragen. Der dritte Theil der Bezirksrichter nach den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln ermittelt, stellt sich bei dem jetzigen Bestande von 843 Bezirksgerichten auf 277.

Auf Grund dieser Ausführungen erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle:

1. Der Regierungsvorlage in unveränderter Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,
2. die nachstehende Resolution annehmen:

„„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Oberlandesgerichtssprengeln, die sich auf mehrere Kronländer ganz oder theilweise erstrecken, die Landesgerichtsstellen thunlichst nach Verhältnis der Anzahl der Bezirksrichterstellen jedes einzelnen Kronlandes, beziehungsweise Kronlandstheiles aufzutheilen.““

Wien, 2. December 1893.“

Russ,
Obmann.

Dr. Piętak,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, organisirten Bezirksgerichten sind für ein Drittheil der für jeden Oberlandesgerichtssprengel jeweilig systemisirten Bezirksrichterstellen Landesgerichtsräthe als Gerichtsvorsteher zu bestellen.

§. 2.

Ergibt sich bei Ausmittlung obigen Drittheils ein durch drei nicht theilbarer Rest, bleibt letzterer unberücksichtigt.

§. 3.

Die Ernennung zu Landesgerichtsräthen bei Bezirksgerichten ist unabhängig vom Dienstorte.

§. 4.

Mein Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Minoritätsantrag.

Die Gefertigten stellen zu §. 1 folgenden Minoritätsantrag:

Dem §. 1 der Regierungsvorlage ist ein zweites Alinea anzugliedern, welches zu lauten hat:

Falls sich der Oberlandesgerichtssprengel auf mehrere Kronländer oder Kronlandstheile erstreckt, so sind diese Landesgerichtsrathsstellen nach Verhältnis der Anzahl der Bezirksrichterstellen jedes einzelnen Kronlandes oder Kronlandstheiles aufzutheilen.

Wien, den 2. December 1893.

Dr. Gregorčič.

Dr. Mežnik.

Wolkenstein.

Morsey.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, den Verkehr mit Spanien in der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 235) auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 233) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu behandeln, beziehungsweise Vereinbarungen mit Spanien zu treffen und in Kraft zu setzen, mit der Maßgabe jedoch, dass, insoferne und insoweit diese Vorkehrungen oder Vereinbarungen ihre Wirkung über den 31. December 1894 hinaus erstrecken sollten, dieselben jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am 1. Jänner 1894 in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Begründung.

Für die Handelsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien war auch im Jahre 1893 die Ende Juni 1892 im Wege eines Notenwechsels zustande gekommene provisorische Vereinbarung maßgebend, welche die gegenseitige Anwendung der niedrigsten Zollsätze (unser Conventionaltarif gegen den spanischen Minimaltarif) festsetzt.

Spanien hat inzwischen mit dem Deutschen Reiche, Italien, der Schweiz, Schweden, Norwegen, Holland und Dänemark neue Handels- und Schiffahrtsverträge geschlossen; dieselben sind jedoch noch nicht in Kraft getreten.

Auch zwischen Österreich-Ungarn und Spanien wurden im Laufe des Jahres 1893 analoge Verhandlungen wegen Abschlusses eines definitiven Handels- und Schiffahrtsvertrages geführt und sind dieselben gegenwärtig so ziemlich in das Schlussstadium getreten.

Da sich jedoch dermalen nicht absehen lässt, dass der endgiltige Abschluss derselben zu einer Zeit wird erfolgen können, welche es ermöglichen würde, den neuen Vertrag mit 1. Jänner 1894 in Kraft zu setzen, sieht sich die Regierung veranlasst, die mit Gesetz vom 28. December 1892, R. G. Bl. Nr. 233, bis Ende 1893 ertheilte Ermächtigung neuerlich für die Dauer bis längstens Ende des Jahres 1894 nachzusuchen. Hiebei darf nach Lage der Verhältnisse der gegründeten Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass die Herbeiführung einer definitiven vertragsmäßigen Unterlage für den Verkehr mit Spanien — unter Verbesserung der demselben wegen der Höhe der spanischen Zollansätze vielfach hinderlichen Bedingungen — in baldiger Zeit erfolgen werde, und dass demnach von der Verlängerung des mit provisorischem Charakter bestehenden Ermächtigungsverhältnisses nur für eine kürzere Frist innerhalb des Jahres 1894 Gebrauch zu machen sein wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes (776 der Beilagen).

Durch die kaiserliche Verordnung vom 23. August 1893 wurde die Regierung ermächtigt, einen Betrag von 240.000 fl. zur Bekämpfung des Nothstandes in den von Überschwemmungen heimgesuchten Gegenden Galiziens, der Bukowina und Tirols zu verausgaben. Von diesem Betrage entfielen auf Galizien 150.000 fl., auf die Bukowina 70.000 fl. und auf Tirol 20.000 fl.

Den im Juni d. J. in Galizien eingetretenen Überschwemmungen, die einen Schaden von eineinhalb Millionen Gulden verursacht hatten, folgten in demselben Lande im August neue Elementarereignisse, deren Schadensziffer den Betrag von sechs Millionen erreichte. Dazu kam noch der verheerende Brand in der Stadt Husiatyn. Die Regierung beabsichtigt nun, auf Grund des vorliegenden Gesetzes für die nothleidend gewordenen Gegenden Galiziens einen Betrag von 200.000 fl. zu verwenden. Hiezu wird bemerkt, dass anlässlich der im Juni eingetretenen Überschwemmungen von Seite des Landes Unterstützungen im Betrage von 26.000 fl. vertheilt wurden, dass jedoch aus Anlass der Überschwemmungen im August bisher noch keine Landeshilfe erfolgt ist. Es steht jedoch zu erwarten, dass eine die staatliche Hilfsaction ergänzende Betheiligung des Landes hinzutreten und die verfügbaren Mittel in ein entsprechendes Verhältnis zu der Höhe der Bedürfnisse bringen werde.

In Steiermark haben im Laufe des Spätsommers mehrere Wolkenbrüche schweren Schaden verursacht, namentlich in den Bezirken Umgebung Graz und Voitsberg. Für die Beschädigten wurde seitens des Landes vorderhand ein Betrag von 3000 fl. verausgabt; für diesen Zweck erscheinen auf Grund des vorliegenden Gesetzes seitens der Regierung 20.000 fl. in Aussicht genommen.

Schon in dem Motivenberichte zur kaiserlichen Verordnung vom 23. August d. J. hatte die k. k. Regierung principiell ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, für Unterstützungen in den durch die Dürre nothleidend gewordenen Gegenden die Mittel des Staates heranzuziehen. Dies ist nunmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschehen.

Am stärksten ist der durch die Dürre eingetretene Nothstand in Böhmen. Hier sind es namentlich zwei Gebiete, nämlich 30 Gerichtsbezirke im Nordwesten und 7 Gerichtsbezirke im Westen des Landes, welche unter der Futternoth leiden. Nach §. 3 des Gesetzes soll für das Königreich Böhmen ein Betrag von 500.000 fl. zur Verwendung kommen. Soll jedoch die Unterstützung eine durchgreifende Wirkung äußern, so wird eine ausgiebige Landeshilfe, wobei insbesondere an Vorschüsse gedacht werden darf, hinzukommen müssen.

Einen verhältnismäßig bedeutenden Betrag — 75.000 fl. für Nordtirol und 25.000 fl. für Südtirol — wurde zur Bekämpfung des Futtermangels in Tirol seitens des Landes für Vorschüsse bewilligt, und es darf daher erwartet werden, dass der zu diesen Vorschüssen hinzutretende Staatsbeitrag von 20.000 fl. den dringendsten Bedürfnissen genügen werde.

Werden nach der Intention der k. k. Regierung 500.000 fl. für Böhmen, 200.000 fl. für Galizien, 30.000 fl. für die Bukowina, 20.000 fl. für Steiermark und 20.000 fl. für Tirol verwendet, so erübrigt von der angesprochenen Summe von 800.000 fl. noch ein Betrag von 30.000 fl., wodurch, wenn auch in sehr bescheidenem Maße, die Möglichkeit weiterer Unterstützungen offen bleibt.

In dieser Beziehung darf aber schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass dieselbe Futternoth wie in Tirol, auch in den westlichen, fast ganz auf Viehzucht angewiesenen Theilen von Kärnten besteht, und dass von Seite der Gemeinden Pöndorf, Frankenmarkt, Weißkirchen und Eggenberg in Oberösterreich eine berücksichtigungswerte Bitte um Hilfe vorliegt, welche den ihnen durch Hagelschlag am 30. Juni d. J. verursachten Schaden auf 220.000 fl. beziffert.

Ebenso wurde über Antrag des Abgeordneten Dr. Götz und Genossen in der Sitzung vom 1. December 1893 nachstehender Beschluss vom hohen Hause gefasst:

„Die Regierung wird aufgefordert, über den Dringlichkeitsantrag Götz und Genossen, betreffend die Unterstützung der durch Hagelschlag in Nothstand gerathenen Gemeinden Pulgram, Klentnitz und Millowitz in Mähren (Bezirkshauptmannschaft Nikolsburg) Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe derselben die nöthigen Credite im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen."

Hinsichtlich der Verwendung bestimmt der §. 2 der Regierungsvorlage die „Gewährung nicht rückzuzahlender Unterstützungen und Subventionen, insbesondere behufs Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut und von Viehfutter." Es darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, dass die k. k. Regierung das Einvernehmen und die Cooperation der Landesausschüsse, Landesculturräthe, Landwirtschaftsgesellschaften, Bezirksvertretungen und Gemeinden zu erzielen mit Erfolg bestrebt sein werde. Es handelt sich in den meisten Fällen nicht darum, einen augenblicklichen Nothstand durch mehr oder minder gut angebrachte Geschenke zu mildern, sondern es handelt sich um die Erhaltung des in dem Viehstande angelegten landwirtschaftlichen Capitals und um die Vermeidung von Nothverkäufen zu Schleuderpreisen. Hiezu bildet der von der k. k. Regierung in anzuerkennender Weise zur Verfügung gestellte Betrag von 800.000 fl. nur dann ein wirksames Mittel, wenn die Länder, Bezirke und Gemeinden die Action der Regierung durch Selbsthilfe, namentlich in Form von Vorschüssen, ergänzen.

Ebenso wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, in den von der Futternoth betroffenen Gegenden bei der Stundung von Steuerrückständen den thatsächlichen Bedürfnissen und der Rücksicht auf die Erhaltung des Bauernstandes Rechnung zu tragen und an die Finanzbehörden die entsprechenden Weisungen ergehen zu lassen.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werde der Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes die Zustimmung ertheilt.

2. Die Nothstandspetitionen Nr. 2686, 3011, 3038, 3083, 3318, 3319, 3323, 3326, 3336, 3340, 3352, 3358, 3364, 3371, 3375, 3378, 3383, 3389, 3402, 3407, 3413, 3415, 3416, 3420, 3423, 3426, 3427, 3430, 3432, 3433, 3434, 3436, 3448, 3449, 3450, 3451, 3453, 3454, 3456, 3458, 3459, 3461, 3464, 3471, 3476, 3480, 3487, 3488, 3490, 3492, 3496, 3499 werden der k. k. Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten.

Wien, am 5. December 1893.

Dr. Ruß,
Obmann.

Dr. Steinwender,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Königreiche und Länder den Betrag von 800.000 Gulden aus Staatsmitteln nach Maßgabe des Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen und Subventionen, insbesondere behufs Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut und von Viehfutter und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auch behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte bestimmt.

§. 3.

Von der im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gesammtsumme kann der Betrag von 500.000 Gulden zur Bekämpfung der Nothlage in den durch die Dürre des Jahres 1893 heimgesuchten Gegenden Meines Königreiches Böhmen verwendet werden.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Unterstützungen und Subventionen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 26. März 1893 (R. G. Bl. Nr. 44) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1894 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebürenausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gebürenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen (761 der Beilagen).

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt die in einzelnen Ländern bestehenden Bergführerordnungen vollständig unberührt; derselbe hat lediglich den Zweck, die Gebürenpflicht der von den politischen Behörden auf Grund und in Gemäßheit dieser Bergführerordnungen ausgefertigten Führerbücher und Trägerlegitimationen, dann der Eintragungen der Reisenden in die ersteren zu regeln.

Diese Eintragungen stellen sich zumeist als „Zeugnisse" dar und unterliegen als solche nach Tarifpost 116 lit. bb des geltenden Gebürengesetzes einer Stempelgebür von 50 kr.; im vorliegenden Gesetzentwurfe wird nun den in das Führerbuch zur Eintragung gelangenden Zeugnissen der Reisenden die Stempelfreiheit zugestanden, welche auch den vor Wirksamkeit des Gesetzes ausgestellten Zeugnissen zugute kommen soll.

Im Interesse des Fremdenverkehrs und des mit der Einrichtung der Bergführerbücher verbundenen Zweckes ist diese Bestimmung mit Befriedigung zu begrüßen.

Weiter statuirt der Gesetzentwurf für die Bergführerbücher und Trägerlegitimationen eine Stempelgebür, und zwar für erstere von 1 fl. und für letztere von 50 kr. Für die Bergführer bedeutet dies keine neue Belastung, weil ihre Führerbücher bereits dermal nach Tarifpost 7 g des Gebürengesetzes in derselben Höhe stempelpflichtig sind; in Ansehung der Trägerlegitimationen aber werden die vom Standpunkte des Gebürengesetzes obwaltenden Zweifel im Sinne ihrer Stempelpflichtigkeit der Lösung zugeführt, welche in den Motiven der Regierungsvorlage ihre Rechtfertigung findet.

Ein Antrag, die Stempelgebür sowohl für Bergführerbücher als Trägerlegitimationen auf 15 kr. herabzusetzen, fand keine genügende Unterstützung; der Gebürenausschuss hat sich vielmehr für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage ausgesprochen und erlaubt sich demgemäß den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gebürenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, am 5. December 1893.

Dr. Jaksch,
Obmann und Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gebürenbehandlung von Bergführerbüchern und Trägerlegitimationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Grund von Bergführerverordnungen von den politischen Behörden ausgestellte Bergführerbücher und Trägerlegitimationen unterliegen einer Stempelgebür, welche für die Bergführerbücher 1 fl., für die Trägerlegitimationen 50 kr. für jede Ausfertigung beträgt.

Die darin zur Eintragung gelangenden Zeugnisse der Reisenden sind stempelfrei.

§. 2.

Die Regierung wird ermächtigt, von der Einhebung einer Gebür für die bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes ungestempelt ausgestellten Zeugnisse der im §. 1 bezeichneten Art Abstand zu nehmen.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Ausdehnung der Unfallversicherung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Unternehmungen werden, insoweit dieselben nicht bereits in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, versicherungspflichtig sind, der Versicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des berufenen Gesetzes unterworfen:

1. Die gesammten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden.

2. Die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen, unbeschadet der Ausnahmen, welche im §. 2 des berufenen Gesetzes bezüglich der den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe festgesetzt sind.

3. Die Baggereien.

4. Die Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. d. gl.) befassen.

5. Die gewerbsmäßig betriebenen Warenlagerunternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im großen.

6. Die Unternehmungen von ständigen Theatern, auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, bezüglich aller an denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie der darstellenden Personen.

7. Die Berufsfeuerwehren.

8. Die Gewerbsbetriebe der Canalräumer.

9. Die Gewerbsbetriebe der Rauchfangkehrer.

10. Die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen sind.

Artikel II.

Die Verpflichtung der inländischen Eisenbahnunternehmungen (Artikel I, Z. 1) und der sonstigen zu Lande betriebenen Transportunternehmungen (Artikel I, Z. 2) zur Versicherung ihrer Bediensteten gegen die Folgen von Betriebsunfällen erstreckt sich auch auf jene Arbeiter und Betriebsbeamten, welche im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone vorübergehend oder auf Anschlussstrecken oder in Grenzstationen dauernd beschäftigt sind; doch tritt diese Verpflichtung dann nicht ein, wenn die bezeichneten Personen bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Bei den nach Artikel I, Ziffer 2, in die Versicherungspflicht einbezogenen Binnenschiffahrtsbetrieben erstreckt sich die Versicherungspflicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf alle Unternehmungen, welche im Geltungsgebiete des Gesetzes ihren Sitz oder eine ständige Vertretung haben und deren Fahrzeuge entweder ausschließlich oder doch zeitweilig im Inlande verkehren.

Es sind die Arbeiter und Betriebsbeamten dieser Unternehmungen:

a) gegen die Folgen von Betriebsunfällen, welche sich im Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder in Grenzgewässern ereignen, und

b) diejenigen derselben, welche auf den zwischen dem Inlande und den Ländern der ungarischen Krone, beziehungsweise dem Auslande verkehrenden Fahrzeugen bedienstet sind, überdies auch gegen die Folgen aller Betriebsunfälle versichert, welche sich aus Anlass der Fahrten jener Schiffe außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ereignen.

Für die unter b) bezeichneten Personen tritt die Versicherungspflicht nicht ein, wenn sie bereits nach der Gesetzgebung des anderen Staates gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind.

Das Verfahren bei Feststellung der Entschädigungsansprüche aus Anlass eines Betriebsunfalles, von welchem eine versicherte Person in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen wird, wird im Verordnungswege geregelt.

Für die Zugehörigkeit zu einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, errichteten Versicherungsanstalt ist in Ansehung der nach Artikel I, Z. 1 und 2 versicherungspflichtigen Unternehmungen der Sitz der Unternehmung, beziehungsweise ihrer ständigen Vertretung maßgebend.

In den Fällen, in welchen das eben berufene Gesetz die Amtshandlung jener politischen Behörde erster Instanz in Aussicht nimmt, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist, hat in Bezug auf die Versicherung der erwähnten Betriebe die politische Behörde der ersten Instanz einzutreten, in deren Bezirk die betreffende Unternehmung ihren Sitz, beziehungsweise ihre ständige Vertretung hat.

Artikel III.

Die Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Betrieben der in Artikel I, Punkt 1 bis 10 bezeichneten Art die in §. 18 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vorgeschriebene Anzeige zu erstatten haben, sowie der Zeitpunkt, mit welchem für dieselben die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, wird durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Artikel IV.

Auf Verträge, welche zwischen einer Privatversicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. November 1892 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der hier bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist, finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 61 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, unter der Voraussetzung Anwendung, dass der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes der politischen Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist oder die Schifffahrtsunternehmung, beziehungsweise deren ständige Vertretung ihren Sitz hat, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

Artikel V.

Den Unternehmern von unfallversicherungspflichtigen Betrieben ist gestattet, sich selbst, ihre Bevollmächtigten oder Repräsentanten, ferner andere Personen, welche, ohne versicherungspflichtig zu sein, den Gefahren des Betriebes ausgesetzt sind, gegen die

Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, bei jener Versicherungsanstalt, welcher der Betrieb angehört, zu versichern.

Wer von diesem Rechte Gebrauch macht, hat bei Abgabe der bezüglichen Erklärung an die Versicherungsanstalt für jede zu versichernde Person nach freiem Ermessen einen 1200 Gulden nicht übersteigenden Betrag als den der Beitragsleistung des Unternehmers und der Schadenersatzleistung der Anstalt zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst anzumelden.

Die Berechtigung des Unternehmers, den versicherten Bevollmächtigten, Repräsentanten und den anderen nicht versicherungspflichtigen, jedoch versicherten Personen eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung in Anrechnung zu bringen, beziehungsweise von dem verdienten Lohne oder Gehalte zurückzuhalten, hängt von der darüber zwischen dem Unternehmer und dem Versicherten getroffenen Vereinbarung ab.

Die Bestimmungen des §. 17 und des §. 22, Absatz 2, 3, 4 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, finden auf die für die Versicherung zu entrichtenden Versicherungsbeiträge keine Anwendung.

Die nach §. 18 desselben Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und die nach §. 21 der Versicherungsanstalt zu liefernden Berechnungen haben sich auch auf die nichtversicherungspflichtigen versicherten Personen zu erstrecken.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres, auf.

Artikel VI.

Unternehmern, deren Betriebe gesetzlich der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist gestattet, sich selbst, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie die übrigen, im Artikel V bezeichneten Personen bei jener Versicherungsanstalt in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Auf einen derart freiwillig zur Versicherung gemeldeten Betrieb haben alle Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, mit Ausnahme der §§. 17, 22, Absatz 2, 3, 4 und des §. 61, 2. und 3. Absatz mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung zu finden, daß die Berechtigung des Unternehmers, den Versicherten eine Quote des Versicherungsbeitrages bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen, beziehungsweise von demselben zurückzuhalten, von der zwischen dem Unternehmer und den versicherten Personen darüber getroffenen Vereinbarung abhängig ist.

Die Versicherung muss corporativ für alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten erfolgen. Dieselbe beginnt mit dem Tage nach Eintreffen der Anmeldung bei der Versicherungsanstalt und hört mit dem Tage der Abmeldung, frühestens jedoch nach Ablauf eines halben Jahres, auf.

Hinsichtlich des Unternehmers und der übrigen in Artikel V benannten Personen gelten die Bestimmungen des bezeichneten Artikels.

Dem Minister des Innern ist vorbehalten, für derlei Betriebe Gefahrenclassen im Verordnungswege festzusetzen und unterliegt die hienach von der Versicherungsanstalt auf Grund des §. 18 des berufenen Gesetzes vorgenommene Einreihung eines einzelnen Betriebes in eine Gefahrenclasse und den einzelnen Procentsatz dieser Classe dem daselbst vorgesehenen Rechtszuge.

Für Betriebe, für welche eine Gefahrenclasse im Verordnungswege noch nicht festgesetzt ist, erfolgt die Einreihung in Gefahrenclasse und Procentsatz durch die betreffende Versicherungsanstalt vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung.

Auch den als Vereine constituirten freiwilligen Feuerwehren und deren Verbänden ist gestattet, ihre activen Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen im Dienste bei jener Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der betreffende Verein oder Verband seinen Sitz hat, corporativ zu versichern. Auf derart freiwillig zur Versicherung gemeldete Feuerwehren haben die für Berufsfeuerwehren (Artikel I, Punkt 7) geltenden Bestimmungen entsprechende sinngemäße Anwendung zu finden. Die Erlassung dieser Bestimmungen, insbesondere auch die Einreihung dieser Feuerwehren in eine Gefahrenclasse erfolgt im Verordnungswege durch den Minister des Innern.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des §. 6, Absatz 6 des U. V. G. und des §. 16 dieses Gesetzes, wonach der für die Berechnung des Schadenersatzes, beziehungsweise des Versicherungsbeitrages anrechenbare Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters oder Betriebsbeamten mit dem Betrage von 1200 fl. beschränkt wird, finden auf die von den Eisenbahnunternehmungen in Gemäßheit des Artikels I, Z. 1, und eventuell nach Artikel V versicherten Personen keine Anwendung, sondern es sind die genannten Personen von den Eisenbahnunternehmungen mit ihrem ganzen Jahresarbeitsverdienste in die Versicherung einzubeziehen.

Die für die genannten Personen zu leistenden Beiträge fallen zur Gänze dem Betriebsunternehmer zur Last.

Auf die gemäß Artikel I, Z. 1, oder Artikel V versicherten Eisenbahnbediensteten, sowie auf solche gemäß Artikel V versicherte Staatsbedienstete, welche

nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahn ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, findet, wenn ihnen ein Entschädigungsanspruch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zusteht, das Gesetz vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, unbeschadet der Vorschrift des §. 46 U. V. G. keine Anwendung.

Artikel VIII.

Bezüglich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes von ungarischen oder ausländischen Bahnverwaltungen geführten Betriebe erfolgt die Durchführung der Bestimmungen der Artikel I, Z. 1 und Artikel VII im Verordnungswege.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 59 des U. V. G. finden auf in Gemäßheit des §. 58 dieses Gesetzes errichtete Versicherungsanstalten, bei welchen die Zahl der Versicherten 50.000 übersteigt, keine Anwendung.

Artikel X.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 9. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 9. December 1893.

Kathrein.

Stürgkh,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses hat in einer längeren Zeit ihrer Anwendung eine Auslegung erfahren, welche sie, die ein Schutz der parlamentarischen Rechte der Abgeordneten und ein Mittel der Förderung der parlamentarischen Thätigkeit des hohen Hauses sein soll, zu einer bedauerlichen Hemmung und Schädigung derselben gestaltete.

Da das hohe Haus selbst seine Geschäftsordnung auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 94, bestimmt, so wird dessen Praxis zur geltenden Norm und nützt der Minorität kein Appell an den Wortlaut und Geist der festgestellten Geschäftsordnung, wenn und soweit die Praxis des hohen Hauses ihr widerstreitet, und so ist die Minorität des hohen Hauses schutzlos dem Willen der Majorität preisgegeben. Einige Abhilfe kann da nur eine so klare Stylisirung der betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung bieten, dass sie den durch die Praxis eingeführten Übelständen direct entgegentritt. Die unterfertigten Abgeordneten beantragen nun eine solche Abänderung der Geschäftsordnung.

Eines der wichtigsten parlamentarischen Rechte jedes Abgeordneten ist die Stellung selbständiger Anträge, zu denen sich naturgemäß gerade eine loyale, sich nicht auf bloße Negation beschränkende Minorität des hohen Hauses veranlasst sieht.

So erklärt §. 15, Absatz 2 der Geschäftsordnung die Anträge der Mitglieder des Hauses (§. 18) als Gegenstände der Verhandlung des Hauses und §. 18 sagt wörtlich: „*Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.*" Der Antrag muss, um *in Verhandlung gezogen zu werden*, von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt sein. Nach dem Schlussabsatze dieses §. 18 sind nur *die nicht hinreichend unterstützten* Anträge einfach zu *hinterlegen*. Daraus folgt, dass gehörig unterstützte selbständige Anträge nicht hinterlegt werden dürfen, sondern zur Verhandlung gebracht werden müssen.

Aber auch die Zeit, wann solche gehörig unterstützte Anträge in Verhandlung zu nehmen sind, bestimmt die Geschäftsordnung, indem §. 20 derselben sagt:

„Jeder gehörig unterstützte Antrag wird in Druck gelegt, und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt. Nach *erfolgter Vertheilung kommt der Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung.*"

Der natürliche Sinn dieser Worte kann doch nur der sein, dass solche gedruckte und vertheilte Anträge *sogleich* nach ihrer Vertheilung auf die Tagesordnung zu setzen sind. Auf keinen Fall kann obigen Worten der Geschäftsordnung, der Sinn beigelegt werden, dass solche selbständige, gedruckte und vertheilte Anträge Monate und Jahre lang nicht, ja überhaupt niemals während der ganzen sechsjährigen Sitzungsperiode auf die Tagesordnung gesetzt werden. Demungeachtet wird diese aller Logik und dem unverkennbaren Sinne der Geschäftsordnung widersprechende Auslegung der Geschäftsordnung vom hohen Präsidium und von der Majorität des hohen Hauses als eine zulässige anerkannt und fortan angewendet, so dass derlei Anträge zahlreich in der Kanzlei des hohen Hauses seit Jahren liegen, und wenn diese Auslegung und Praxis zulässig wäre, man nur bedauern müsste, dass man sie nicht schon auf die Drucklegung angewendet und deren Kosten

erspart hat. Diese Auslegung und Praxis verläugnet vollständig das wortklar ausgesprochene Recht der Abgeordneten und schädigt die parlamentarische Fruchtbarkeit des hohen Hauses auf das bedauerlichste, da wenigstens viele dieser selbständigen Anträge zur Verbesserung unserer öffentlichen Einrichtungen wesentlich beitragen würden, wenn sie der parlamentarischen Berathung und Beschlussfassung zugeführt würden. Die Meinung, dass aus dem kleinen Nazareth nichts Gutes kommen könne, hat sich als großer Weltirrthum bewiesen und die Parlamentsgeschichte beweist täglich aufs neue, dass auch bei Minoritäten Wahrheit, Recht und Hilfe zu finden ist.

Auf obige Art geschäftsordnungswidrig trotz ihrer gehörigen Unterstützung hinterlegte Anträge gibt es derzeit 103. Sie alle jetzt zur üblichen Verhandlung zu bringen, wäre kaum mehr möglich, deren Antragsteller würden aber gewiss gerne auf eine mündliche Begründung verzichten, wenn ihre Anträge einfach den darin bezeichneten zahlreichen Ausschüssen zur Berathung zugewiesen würden. Neu einzubringende Anträge können in erster Lesung kurz verhandelt werden. Der unten folgende Antrag Nr. 1 sucht diesem Zwecke zu entsprechen.

Eine andere Ordnungswidrigkeit besteht darin, dass die Majorität des hohen Hauses jenen Abgeordneten, die keinen oder nur einem kleinen Club angehören, das Recht auf Mandate in den Ausschüssen, daher das Recht auf die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände des hohen Hauses abspricht und nur gnadenweise den einen oder anderen von ihnen auf besondere Empfehlung in einen Ausschuss wählt. Alle Ausschussmandate werden zumeist nur an Mitglieder gewisser Clubs vertheilt, nach einem unter diesen allein vereinbarten Schlüssel, so dass die Clubs, obgleich die Verfassung und Geschäftsordnung sie gar nicht kennt, die Parlamentsgewalt vollständig an sich gerissen haben und über die parlamentarischen Rechte der Abgeordneten der Minorität des hohen Hauses einfach hinwegschreiten. So gibt es Abgeordnete, die trotz ihrer unläugbaren Befähigung in gar keinen Ausschuss gewählt werden, während Mitglieder der Majorität in so viele (4 bis 8) Ausschüsse gewählt werden, deren Sitzungen sie nicht oder nur theilweise beiwohnen können, so dass nur zu oft wegen Beschlussunfähigkeit ein Ausschuss keine Berathung vornehmen kann, und mancher Ausschuss das ganze Jahr hindurch keine oder doch nur ein paar Sitzungen abhält und so eine bedauerliche Stagnation der parlamentarischen Arbeit herrscht.

Es ist gegen alle Ordnung, sich in Ausschüsse wählen zu lassen, deren Berathungen man nicht anwohnen kann oder will, und dadurch andere Abgeordnete, welche gerne an den Berathungen theilnehmen würden und könnten, davon auszuschließen. Ja es wird meist nicht einmal die Rücksicht geübt, dass man den Antragsteller, dessen Antrag einem Ausschusse zugewiesen wurde, in diesen als Mitglied wählen würde.

Die parlamentarische Wirksamkeit der Mitglieder der Minorität des hohen Hauses wird noch durch manchen anderen Missbrauch beeinträchtigt, indem für die Ordnung der Rednerliste nicht immer die Priorität ihrer Anmeldung entscheidet, viele Abgeordnete sich als Redner eintragen lassen, die gar nicht reden, sondern nur ihren Freunden das Wort abtreten und bei der Wahl der Generalredner entscheiden wollen u. d. gl. Diesen Übelständen suchen die unterfertigten Abgeordneten durch die übrigen unten folgenden Anträge für die Zukunft abzuhelfen.

Dieselben sind weit davon entfernt, sich gegen die natürlichen Folgen ihrer freigewählten Minoritätsstellung aufzulehnen, aber sie fühlen sich im Interesse des Volkes, das nicht bloß in der Majorität ihre Vertretung findet, verpflichtet, gegen die offenbare Verletzung ihrer parlamentarischen Rechte und gegen die ordnungswidrige Beeinträchtigung der parlamentarischen Thätigkeit Stellung zu nehmen. Sie stellen daher folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

A. „I. Dem §. 35 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ist am Schlusse folgender Absatz als sechster anzufügen:

Gehörig unterstützte selbständige Anträge, welche nicht innerhalb einer Woche nach deren Einbringung zur ersten Lesung gelangen, sind, wenn sich deren Antragsteller die Begründung in erster Lesung nicht ausdrücklich vorbehalten haben, vom Präsidenten dem im Antrage bezeichneten Ausschusse zuzuweisen."

II. Dem zweiten Absatze des §. 39 der Geschäftsordnung ist folgender Satz beizufügen:
„Durch das Los bestimmte Generalredner sind nicht berechtigt, das Wort einem andern Redner abzutreten."

III. Der erste Absatz des §. 52 der Geschäftsordnung wird abgeändert und hat künftig zu lauten:
„Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung, jedoch nur innerhalb der vom Präsidenten hiezu öffentlich bestimmten Zeit, bei dem Präsidenten mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Anmeldung muss persönlich und mittelst eigener Handschrift erfolgen. Die Redner werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung eingeschrieben.

Unter gleichzeitig sich meldenden Rednern entscheidet das Los über die Priorität ihrer Einschreibung."

IV. Dem zweiten Absatze des §. 11 der Geschäftsordnung sind folgende Worte beizufügen:
„und wer bereits Mitglied von drei Ausschüssen ist, darf keine weitere Wahl annehmen."

V. Dem zweiten Absatze des §. 25 der Geschäftsordnung ist folgender Satz beizufügen:
„dem Antragsteller gebürt im Ausschusse stets eine berathende Stimme."

B. In formeller Beziehung wird beantragt, dass diese Anträge dem Geschäftsordnungsausschusse zugewiesen werden.

Wien, am 29. November 1893.

Jax.	Dapar.	Prettner.	Lienbacher.
Schider.	Dötz.	Dr. Hofmann.	Dr. Ferjančič.
Garnhaft.	Alfred Coronini.	Biankini.	Schneider.
Dr. Kronawetter.	Hauck.	Dr. Pattai.	Dr. Lueger.
Polzhofer.	Kraus.	Fürnkranz.	Perić.
Liechtenstein.	Forcher.	Troll.	Dr. Kindermann.
Dr. Steinwender.	Posch.	Dr. Gessmann.	Pernerstorfer.
Skala.	Prade.	Schlesinger.	Dr. Bareuther.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbung der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat (744 der Beilagen).

Zum Zwecke der Verbindung des österreichischen Eisenbahnnetzes in der Bukowina mit den russischen Südwestbahnen wurde zwischen den Bevollmächtigten der österreichischen und der kaiserlich russischen Regierung mittels einer, am 2./14. Jänner 1893 zu Kiev abgeschlossenen Eisenbahnconvention die Herstellung eines Bahnanschlusses zwischen den beiderseitigen Grenzstationen Österreichisch- und Russisch-Nowosielitza vereinbart.

Aus dieser am 31. Mai 1893 zu Wien ratificirten, am 15. Juni 1893 in R. G. Bl. Nr. 89, kundgemachten Convention ist für die Regierung die Verpflichtung erwachsen, sowohl die auf den österreichischen Theil entfallende Anschlussstrecke, als auch die zur Umgestaltung der Station Österreichisch-Nowosielitza nothwendigen Erweiterungsbauten herzustellen und für die Bedeckung des damit verbundenen Kostenerfordernisses Vorsorge zu treffen.

Die Station Österreichisch-Nowosielitza bildet die Kopfstation der am 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 114, Allerhöchst concessionirten Localbahn Czernowitz-Nowosielitza und die Regierung hat es versucht sich wegen der gedachten Herstellungsarbeiten mit der Actiengesellschaft „Bukowinaer Localbahnen" als der dermaligen Eigenthümerin der genannten, rund 31 Kilometer langen Bahnstrecke, ins Einvernehmen zu setzen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen haben jedoch zu keinem Resultate geführt, einerseits weil die erwähnte Localbahngesellschaft zu derartigen, weit über den Rahmen der ihr concessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen hinausgehenden Leistungen nicht verhalten werden kann; anderseits, weil die Regierung es vermeiden wollte, die Kosten der Neuanlangen und Erweiterungsbauten auf den Staatsschatz zu übernehmen, ohne der Staatsverwaltung gleichzeitig das uneingeschränkte Verfügungsrecht über die gegenständliche Bahnstrecke zu sichern.

Aus dieser Sachlage hat sich sohin der Verstaatlichungsgedanke von selbst ergeben; überdies konnte die Regierung von dem ihr nach der Concessionsurkunde zustehenden Einlösungsrechte mit umso größerer Beruhigung Gebrauch machen, als aus dieser Transaction — wie in der Begründung zur Regierungsvorlage ausführlich dargelegt wird — wesentliche ökonomische Vortheile für den Staat erwachsen.

Über den Modus der Ausübung des Verstaatlichungsrechtes enthält §. 10 der Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883 klare Bestimmungen. Hienach bilden die Reinerträgnisse der letzten sieben Betriebsjahre, und nach Ausscheidung der ungünstigsten zwei Jahre, der Durchschnittsertrag der übrigen fünf Jahre, die Grundlage zur Ermittlung der Einlösungsquote.

In den sieben Jahren 1886 bis inclusive 1892 hat die Localbahn Czernowitz- (Zuczka-) Nowosielitza die nachstehenden Erträgnisse geliefert:

Im Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
	in Gulden ö. W.		
1886	73.522	36.689	36.833
1887	88.199	40.465	47.734
1888	111.477	37.695	73.782
1889	131.212	56.838	74.374
1890	138.094	47.261	90.834
1891	224.096	62.278	161.818
1892	106.482	49.613	56.869
			457.677

Nach Ausscheidung der beiden ungünstigsten Jahre 1886 und 1887 ergibt sich daher für die in Betracht kommenden fünf Jahre ein Gesammtertrag von 457.677 fl., was einem jährlichen Durchschnittsertrage von 91.535 fl. entspricht.

Concessionsmäßig hat die zu leistende Entschädigung nach Wahl der Staatsverwaltung entweder in einer, dem obigen Durchschnittserträgnisse gleichkommenden jährlichen Rente, oder in der einmaligen Zahlung eines Capitalsbetrages zu bestehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer fünfprocentigen Verzinsung rechnungsmäßig zu ermitteln ist.

Wird, wie es die Regierung vorschlägt und mit der Verwaltung der „Bukowinaer Localbahnen" vereinbart hat, die Aufgabe einer vierprocentigen Prioritätsschuld ins Auge gefasst (zu deren Tilgung und Amortisirung die Jahresquote von 4·21 Procent erforderlich sein wird), so ergibt sich gegenüber der fünfprocentigen Capitalisirung der Einlösungsrente, eine jährliche Ersparnis von 0·79 Procent zu Gunsten des Staatsschatzes während der ganzen, bis zum Jahre 1973 noch laufenden Concessionsdauer.

Es liegt also auf der Hand, und muss vom Standpunkte der Staatsfinanzen vollkommen gebilligt werden, dass die Regierung von der Eventualität der Zahlung einer Jahresrente Umgang genommen, und sich für die einmalige Zahlung des entfallenden Capitalsbetrages entschieden hat.

Zum Zinsfuße von fünf Procent capitalisirt, beziffert sich der Capitalswert der vorstehend mit 91.535 fl. berechneten Jahresrente auf 1,792.727 fl., welcher Betrag jedoch im Wege der Vereinbarung zwischen den beiden Vertragstheilen auf 1,790.000 fl. herabgemindert worden ist.

Bei Veranschlagung des von der Regierung in Aussicht genommenen Begebungscurses von circa 97 Procent, wird zur Beschaffung dieser Einlösungssumme die Verwendung von ungefähr 1,850.000 fl. der zu emittirenden Prioritätsobligationen erforderlich sein; nach der Regierungsvorlage soll jedoch ein Prioritätsanlehen im Betrage von 2,500.000 fl. aufgenommen, und der hieraus sich ergebende Mehrbetrag von 650.000 fl. der k. k. Staatsverwaltung zu Investitionszwecken in das freie Eigenthum übergeben werden.

Aus diesen 650.000 fl. sind vorerst jene 400.000 fl. zu bedecken, welche von der Regierung — gemäß Artikel IV des vorliegenden Gesetzentwurfes — zur Bestreitung der erforderlichen Neuanlagen und Erweiterungsbauten, als Specialcredit für das Jahr 1894 in Anspruch genommen werden; der sodann verfügbar bleibende Rest von 250.000 fl. hat im Sinne desselben Gesetzartikels, gleichfalls zu Investitionszwecken zu dienen; was jedoch in Übereinstimmung mit den im Ausschusse bekanntgegebenen Intentionen der Regierung, ausdrücklich dahin erläutert wird, dass dieser Betrag ausschließlich nur zur Förderung von Localbahnen im Kronlande Bukowina zur Verwendung gelangen wird.

Im Sinne Artikel II des Gesetzentwurfes wird die Finanzirung in der Weise durchgeführt, dass der Staat für das von der Actiengesellschaft „Bukowinaer Localbahnen" aufzunehmende, mit vier Procent pro anno steuerfrei verzinsliche, bis zum Jahre 1973 amortisable Prioritätsanlehen im Betrage von 2,500.000 fl. oder 5,000.000 Kronen die Verzinsung und Tilgung zur Selbstzahlung übernimmt, so dass die Ausgabe directer Staatsschuldtitres entfällt.

In dem mit dem Verwaltungsrathe der „Bukowinaer Localbahnen“ abgeschlossenen Übereinkommen hat sich die Regierung die Genehmigung der Modalitäten für die Veräußerung dieser Prioritätsobligationen ausdrücklich vorbehalten.

Hinsichtlich der künftigen Rentabilität des auf diese Weise in das Eigenthum des Staates übergehenden Transportunternehmens beruft sich der Ausschuss auf die im Motivenberichte zur Regierungsvorlage enthaltenen ausführlichen Darlegungen und hält die von der Regierung diesbezüglich gestellte günstige Prognose für sachlich begründet, nicht nur im Hinblicke auf die bisherige stetig wachsende Güterfrequenz auf der in Rede stehenden Bahnstrecke, sondern auch mit Rücksicht darauf, dass diese Bahn, welche nunmehr infolge des Anschlusses an die Schienenstraßen des Nachbarreiches berufen sein wird, den Verkehr mit dem Innern Russlands und dem schwarzen Meere zu vermitteln, in kürzester Zeit den Charakter einer Localbahn abstreifen und sich zu einem bedeutungsvollen Gliede einer der wichtigsten internationalen Verkehrstraßen gestalten wird.

Soweit menschliche Voraussicht reicht, darf mit Bestimmtheit angenommen werden, dass namentlich der bisher sehr minime Verkehr in der Richtung nach Russland, durch die hergestellte directe Schienenverbindung erheblich gesteigert, insbesondere unser Export von Erzeugnissen der Holzindustrie und zahlreichen anderen Producten wesentlich gefördert und belebt werden wird.

Aber auch in umgekehrter Verkehrsrichtung wäre die Warenbewegung und speciell der Transitverkehr aus Russland über Österreich, mit Hilfe einer rationellen Tarifpolitik, noch sehr entwicklungsfähig.

Bei Berathung dieses Gegenstandes im Ausschusse, wurde darüber Klage geführt, dass in den dermaligen Getreidetarifen aus Russland nach der Schweiz, im Vergleiche der Frachtsätze ab Nowosielitza mit jenen ab Podwoloczyska, Differenzen von durchschnittlich mehr als 100 Francs pro Waggonladung zu Ungunsten von Nowosielitza bestehen.

Will man den Frachtenverkehr via Nowosielitza nicht im Vorhinein untergraben, so bedürfen solche Tarifanomalien einer baldigen Abhilfe, weshalb seitens des Ausschusses am Schlusse dieses Berichtes eine, die tarifarische Gleichstellung der genannten beiden Einbruchsstationen bezweckende Resolution in Antrag gebracht wird.

Jede Steigerung des Verkehres wird aber naturgemäß auch die Einnahmen vermehren und die Rentabilität des verwendeten Anlagecapitales erhöhen.

Indem der Eisenbahnausschuss — gestützt auf vorstehende Ausführungen und in Würdigung auch der sonstigen, im Motivenberichte zur Regierungsvorlage des Nähern erörterten Gründe — die von der k. k. Regierung vorgeschlagene Einlösung der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza im Interesse des Staates als nützlich und vortheilhaft anerkennt, stellt derselbe die nachfolgenden Anträge:

1. Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen.

2. Das hohe Haus wolle beschließen: „Das k. k. Handelsministerium wird ersucht, bei Erstellung von Verbandtarifen für die aus Russland über Österreich transitirenden Güter dahin zu wirken, dass die Frachtsätze über die Einbruchsstation Nowosielitza mit jenen via Podwoloczyska gleichgehalten werden.“

Wien, am 7. December 1893.

Deym,
Obmann-Stellvertreter.

Popper,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Erwerbung der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

Das nachstehende von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit dem Verwaltungsrathe der Bukowinaer Localbahnen zu Wien am 26. Juni 1893 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend den Ankauf der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat, wird genehmigt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, die Verzinsung und Tilgung des nach §. 4 des obigen Übereinkommens von der Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen aufzunehmenden Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 2,500.000 fl. oder 5,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Währung, welches ab 1. Jänner 1894 ohne jeden Steuer-, Stempel- oder Gebürenabzug mit vier Procent jährlich zu verzinsen und längstens bis zum Ablaufe der Concessionsdauer der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza, das ist bis zum 4. Juni 1973 zurückzuzahlen ist, auf den Staat zur Selbstzahlung zu übernehmen.

Artikel III.

Für das im Artikel I angeführte Übereinkommen, sowie für die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden wird die Gebüren- und Stempelfreiheit gewährt.

Ausschussanträge.

Artikel I.

(Unverändert.)

Artikel II.

(Unverändert.)

Artikel III.

Für das im Artikel I angeführte Übereinkommen, sowie für die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden wird die Gebüren- und Stempelfreiheit gewährt.

Regierungsvorlage.

Desgleichen wird für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des zufolge §. 4 dieses Übereinkommens zu emittirenden neuen Prioritätsanlehens von 2,500.000 fl. ö. W., ferner für die aus diesem Anlasse errichteten Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieses Anlehens die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer und von den Couponstempelgebüren eingeräumt.

Artikel IV.

Die Verwendung der nach §. 6 des obigen Übereinkommens in das Eigenthum des Ärars übergehenden Prioritätsobligationen zu den daselbst bezeichneten Investitionszwecken ist auf verfassungsmäßigem Wege anzusprechen, wobei der in den Staatsvoranschlag des betreffenden Jahres als außerordentliche Einnahme einzustellende Erlös der zu begebenden Obligationen als Bedeckung zu dienen hat.

Für das Jahr 1894 wird der Regierung zur Bestreitung der durch den Anschluss an das russische Eisenbahnnetz bei Nowosielitza erwachsenden Kosten, einschließlich jener für Erweiterung und Umgestaltung der dort bestehenden Station zu einem Grenzbahnhofe, ein Specialcredit von 400.000 fl. bewilligt, dessen Bedeckung in der vorhin bezeichneten Weise stattzufinden hat.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Localbahn ist von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ausschussanträge.

Desgleichen wird für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des zufolge §. 4 dieses Übereinkommens zu emittirenden neuen Prioritätsanlehens von 2,500.000 fl. ö. W. **oder 5,000.000 Kronen,** ferner für die aus diesem Anlasse errichteten Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde, die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieses Anlehens die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer und von den Couponstempelgebüren eingeräumt.

Artikel IV.

(Unverändert.)

Artikel V.

(Unverändert.)

Artikel VI.

(Unverändert.)

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Wien am 26. Juni 1893

zwischen den

k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrathe der Bukowinaer Localbahnen anderseits, betreffend den Ankauf der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza durch den Staat.

§. 1.

Die Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen überträgt an den Staat und dieser übernimmt vom 1. Jänner 1894 angefangen das Eigenthum der im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Czernowitz eingetragenen, den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 114, bildenden Localbahn von Czernowitz (Zuczka) über Sadagóra und Bojan nach Nowosielitza einschließlich der der Gesellschaft gehörigen Geleise und sonstigen Anlagen in der Anschlussstation Zuczka, dann des gesammten, zum Betriebe der bezeichneten Eisenbahn dienenden festen und beweglichen Materials, ferner mit Einschluss der Inventarstücke, dann des aus dem Anlagecapitale dieser Bahn gebildeten Reservefondes, endlich der in der Station Nowosielitza bis Ende 1892 hergestellten Erweiterungsbauten, sowie der von der Gesellschaft erworbenen, zunächst der Station Nowosielitza gelegenen Realität (Bediensteten-gebäude), bestehend aus Haus Nr. 117, Bauparcelle 145 und Grundparcelle 485, laut Grundbuchseinlage Z. 143 der Catastralgemeinde Nowosielitza, Grundbuchsamt Sadagóra.

§. 2.

Der Staat tritt mit 1. Jänner 1894 in den Genuss der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza und ihrer Erträgnisse. Die bis 31. December 1893 erzielten Erträgnisse der vorbezeichneten Localbahn verbleiben der Gesellschaft, welche dagegen auch für alle aus dem Betriebe der Localbahn bis zu dem obigen Zeitpunkte erwachsenen Passiven, Verpflichtungen, Auslagen und Lasten allein aufzukommen hat.

Dem Staate bleibt vorbehalten, in die in Absicht auf die Betriebsführung der Localbahn von der Gesellschaft der Bukowinaer Localbahnen abgeschlossenen Verträge als Rechtsnachfolger der Gesellschaft einzutreten, soweit derselbe die Fortführung dieser Verträge im Interesse der künftigen staatlichen Betriebsführung gelegen erachtet.

§. 3.

Die Gesellschaft ist vom heutigen Tage angefangen nicht mehr berechtigt, ohne Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung Bestandtheile der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza oder ihres Zugehörs zu veräußern oder zu verpfänden, oder bezüglich des Bestandes und Betriebes dieser Localbahn neue Verpflichtungen einzugehen, deren Wirksamkeit sich über den 31. December 1893 erstrecken soll.

Abgänge, welche sich infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung etwa ergeben sollten, hat die Gesellschaft zu vertreten.

§. 4.

Die Actiengesellschaft der Bukowinaer Localbahnen verpflichtet sich, ein ob der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza bücherlich sicherzustellendes Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 2,500.000 fl. ö. W.

oder 5,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, eingeführten Währung aufzunehmen.

Dieses Prioritätsanlehen ist vom 1. Jänner 1894 angefangen, ohne jeden Steuer-, Stempel- und Gebürenabzug mit vier Procent zu verzinsen und längstens bis zum Ablaufe der Concessionsdauer der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza, das ist bis zum 4. Juni 1973 zurückzuzahlen.

Formulare und Tilgungsplan der Obligationen dieses Prioritätsanlehens unterliegen der Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung.

Die Verzinsung und Tilgung dieses Prioritätsanlehens wird vom Staate, vom 1. Jänner 1894 angefangen, zur Selbstzahlung übernommen. Die Kosten dieser Prioritätenemission sind der Gesellschaft vom Staate in dem vom letzteren zu prüfenden und anzuerkennenden Betrage zu vergüten.

§. 5.

Als Entgelt für die im §. 1 bezeichnete Eigenthumsübertragung erhält die Gesellschaft einen solchen Nominalbetrag in Obligationen des nach §. 4 neu aufzunehmenden Prioritätsanlehens, welcher unter Zugrundelegung des von der k. k. Regierung genehmigten Begebungscurses zur Beschaffung eines Capitalbetrages von 1,790.000 fl. erforderlich ist.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorgedachten Prioritätsobligationen nur mit Zustimmung der k. k. Staatsverwaltung und unter den von der letzteren zu genehmigenden Modalitäten zu veräußern und den Erlös mit Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung zur Bezahlung schwebender Schulden, beziehungsweise zur Fundirung von im Wege schwebender Schulden bedeckter Auslagen für Erweiterung des gesellschaftlichen Unternehmens und sonstiger Investitionen, sowie zur Bedeckung künftig nothwendig werdender Investitionsauslagen bezüglich der im Besitze der Gesellschaft verbleibenden Bahnen zu verwenden.

§. 6.

Der Restbetrag der Obligationen des im §. 4 bezeichneten Prioritätsanlehens wird der k. k. Staatsverwaltung zu Investitionszwecken, insbesondere zur Bedeckung der Kosten für die infolge des Anschlusses an das russische Bahnnetz nothwendig werdenden Anlagen in der Station Nowosielitza in das freie Eigenthum übergeben.

§. 7.

Sämmtliche noch im Besitze der Gesellschaft befindlichen Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen und das gesellschaftliche Archiv sind, soweit diese Behelfe sich auf die Localbahn Czernowitz-Nowosielitza beziehen, sofort nach Perfection dieses Übereinkommens der k. k. Staatsverwaltung zu übergeben.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, die zur bücherlichen Eigenthumsübertragung der im §. 1 bezeichneten Localbahn und ihres Zugehörs an den Staat erforderlichen Rechtsurkunden sofort nach erfolger Perfection des Vertrages über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung rechtzeitig auszufolgen.

§. 8.

Die vertragschließenden Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 9.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die vertragschließenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien und einigen sich dieselben diesbezüglich auf das summarische Verfahren.

§. 10.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden einschließlich der Ausgabe und bücherlichen Eintragung der zufolge des §. 4 des gegenwärtigen Übereinkommens zu emittirenden neuen Prioritätsobligationen genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

§. 11.

Das gegenwärtige, in zwei Parien stempel- und gebürenfrei ausgefertigte Übereinkommen erlangt für die Bahngesellschaft durch die Zustimmung der längstens bis 30. Juni 1893 einzuberufenden Generalversammlung ihrer Actionäre, für die k. k. Regierung aber durch die legislative Genehmigung bindende Kraft.

Soferne die letztere nicht bis Ende März 1894 erfolgen sollte, sind die vertragschließenden Theile an das Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Beschluss des Herrenhauses, betreffend die Aufbringung der Mittel zum Baue eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität in Lemberg (713 der Beilagen).

Das hohe Haus hat den Beschluss gefasst, dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe als §. 1 die Bestimmung hinzuzufügen: „An der Lemberger Universität wird eine medicinische Facultät errichtet, deren Wirksamkeit mit dem Studienjahre 1894/95 zu beginnen hat.“ Die Absicht war dahin gerichtet, der Gesetzgebung das volle Recht über Errichtung und Beseitigung von mit den Hochschulen in Verbindung stehenden Anstalten und Instituten zu wahren und der Aufhebung von Hochschulen und anderen Studienanstalten lediglich im Wege der Verordnung für die Zukunft vorzubeugen. Die Beschlussfassung erfolgte im Gegensatze zur Auffassung des damaligen Unterrichtsministers, und das hohe Herrenhaus trat der Argumentation der Regierung durch Eliminirung des ersten Paragraphen bei.

Bei der abermaligen Berathung im Budgetausschusse beantwortete der gegenwärtige Unterrichtsminister die an ihn gestellte Anfrage über seine Stellung zu dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, dass die Unterrichtsverwaltung bisher die Berechtigung für die Errichtung von Facultäten an den Universitäten für sich in Anspruch genommen habe und sohin nur die Bewilligung der hiezu erforderlichen Mittel zur Competenz des Reichsrathes gehörig ansehe; er wolle zugeben, dass die Frage, streng genommen, controvers sei und sich auch Gründe für die Ansicht anführen lassen, die im hohen Hause Vertretung gefunden und zur Annahme des §. 1 geführt haben, er bitte jedoch gegenwärtig von der Entscheidung dieses principiellen Gesichtspunkte abzusehen und dem Gesetze in der Fassung des Herrenhauses beizutreten, und zwar aus dem Grunde, um die Erledigung dieser Angelegenheit nicht zu verzögern, da an die Inangriffnahme des Baues geschritten werden müsse, wenn die medicinische Facultät mit Beginn des nächsten Schuljahres eröffnet werden solle; die Regierung aber die Vorarbeiten nicht eher der Erledigung zuführen könne, ehe die verfassungsmäßige Genehmigung erfolgt sei.

Bei der Debatte im Ausschusse befürworteten einige Mitglieder die Festhaltung an dem §. 1 in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung, die Mehrheit glaubte jedoch unter Wahrung des vom hohen Hause eingenommenen Standpunktes, dass die Errichtung und Aufhebung von Facultäten im Wege eines Gesetzes zu erfolgen habe, dem von Seiner Excellenz dem Minister ausgesprochenen Wunsche nach Erledigung dieser Vorlage diesmal entgegenkommen und dem hohen Hause den Antrag unterbreiten zu sollen: Dem Beschlusse des hohen Herrenhauses beizutreten.

Wien, 6. December 1893.

Russ,
Obmann.

Dr. Beer,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Aufbringung der Mittel zum Baue eines anatomisch-physiologischen Institutsgebäudes für die Universität in Lemberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung der Lehrkanzeln für descriptive Anatomie, für Physiologie, dann für Histologie ein Gebäude auf der von der Stadtgemeinde Lemberg behufs Activirung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg unentgeltlich zur Verfügung gestellten Grundarea aufzuführen.

§. 2.

Der bezügliche Aufwand für den Bau, die innere Einrichtung und Ausstattung, sowie für die Intercalarzinsen wird mit dem Höchstbetrage von 235.000 Gulden festgesetzt. Zur Bedeckung desselben hat zunächst der von der Stadtgemeinde Lemberg zugesicherte Baubeitrag von 30.000 Gulden zu dienen, und ist das restliche Erfordernis im Grunde des Gesetzes vom 15. August 1892, R. G. Bl. Nr. 145,

durch Aufnahme einer Anleihe bis zum Höchstbetrage von zweimalhundert und fünftausend (205.000) Gulden in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 4 Procent verzinst und vom Jahre nach Fertigstellung des Baues mittels höchstens 45, in halbjährigen Raten zahlbaren Annuitäten getilgt wird.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894 (780 der Beilagen).

Angesichts des Umstandes, dass das Jahr zu Ende geht, ohne dass die normale Budgetberathung auch nur in Fluss gekommen wäre und der Kürze der noch verbleibenden Sessionsdauer ist der Budgetausschuss bemüssigt, das beantragte dreimonatliche Budgetprovisorium dem hohen Hause zur Annahme vorzuschlagen, indem dadurch nur allgemein bekannten Verhältnissen Rechnung getragen wird, für welche weder die gegenwärtige Regierung noch das hohe Haus verantwortlich gemacht werden kann.

Der Budgetausschuss beantragt somit:

Das hohe Haus wolle die beiliegende Regierungsvorlage unverän dert annehmen.

Wien, 9. December 1893.

Russ,
Obmann.

Szczepanowski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 26. März 1893 (R. G. Bl. Nr. 44) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1894 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1894 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bartoli und Genossen,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsraths-wahlordnung für Istrien ad b) und c).

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten, dass ihr Antrag auf Grund des §. 31 G. O. dem Wahlreformausschusse zugewiesen werde.

Wien, 9. December 1893.

Dr. Bartoli.
Dr. Rizzi.
Luzzatto.
Burgstaller.
Malfatti.
Dr. Bazzanella.
Ciani.
Dr. Steinwender.
Dr. Debiasi.
Dr. Nitsche.

Bendel.
Franz Richter.
Bonda.
Campi.
Salvadori.
Kuenburg.
Demel.
Dr. Groß.
Proskowetz.
Bohaty.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Istrien, ad b) und c) Städte und Handelskammern, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Istrien ad b) und c) treten außer Wirksamkeit und treten anstatt derselben die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Parenzo, Capo d'Istria, Pirano, Pinguente, Isola, Muggia, Cittanova, Umago, Montana, Buie, Visinada, Pisino, Albona, Fianona, Lussinpiccolo, Lussingrande, Chersò, Veglia, Volosca, Castua, Lovrana, Moschenizze . . . . . 1 Abgeordneten.
2. Pola, Rovigno, Dignano, die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno 1 Abgeordneten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt bei den nächsten allgemeinen Wahlen für das Abgeordnetenhaus in Kraft.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den vom Nothstande bedrohten Gegenden einzelner Königreiche und Länder den Betrag von 800.000 Gulden aus Staatsmitteln nach Maßgabe des Bedarfes gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Dieser Betrag ist zur Gewährung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen und Subventionen, insbesondere behufs Beschaffung von Lebensmitteln, von Saatgut, Stroh und von Viehfutter und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auch behufs Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objecte bestimmt.

§. 3.

Von der im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gesammtsumme kann der Betrag von 500.000 Gulden zur Bekämpfung der Nothlage in den durch die Dürre des Jahres 1893 heimgesuchten Gegenden Meines Königreiches Böhmen verwendet werden.

§. 4.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle bezüglich der in diesem Gesetze erwähnten Unterstützungen und Subventionen, sowie bezüglich der diese Hilfsaction ergänzenden Unterstützungen, Subventionen und Darlehen anderer öffentlicher Fonde sind stempel- und gebürenfrei.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 11. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 11. December 1893.

Kathrein.

Dr. Eduard Brzorád,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

§. 10 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 10 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, hat die nachstehende Bestimmung zu treten:

§. 10.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räthen. Der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ist ein besoldetes Staatsamt, welches mit der Bekleidung eines anderen öffentlichen Amtes unvereinbar ist.

Der erste und der zweite Präsident, die Senatspräsidenten und Räthe des Verwaltungsgerichtshofes stehen in Rang und Bezügen gleich den entsprechenden Beamten des Obersten Gerichtshofes. Doch erhalten jene Räthe, welche in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre beim Verwaltungsgerichtshofe in Verwendung stehen, eine auch bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringende Gehaltszulage von jährlich eintausend Gulden.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden auf Vorschlag des Ministerrathes, an welchen, wenn es sich nicht um die Stelle des ersten Präsidenten

handelt, dieser und in dessen Verhinderung der zweite Präsident sein Gutachten über die Besetzung zu erstatten hat, vom Kaiser ernannt.

Wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder muss die Qualification zum Richteramte haben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist das Gesammtministerium betraut.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 9. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 9. December 1893.

Trauttmansdorff m. p.

Marenzi m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Staatsvertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn und Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien etc.,

betreffend

den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c., und Apostolischer König von Ungarn, und	Ő Felsége Ausztria Császárja, Csehország Királya stb., és Magyarország apostoli Királya, és	His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia, &c., and Apostolic King of Hungary, and
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien 2c.	Ő Felsége Nagy-Britania és Irhon egyesült királyság Királynője, India Császárnője stb.,	Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India, &c.,
von dem Wunsche beseelt, die Rechte der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber in den beiderseitigen Staatsgebieten in wirksamer Weise zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen besonderen Vertrag zu schließen und demgemäß zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:	azon óhajtól indittatva, hogy a legteljesebb módon biztositsák egymás országaiban az irodalmi vagy művészeti művek szerzőinek vagy jogutódaiknak jogait, e végett szerződés kötését határozták el és teljhatalmazottjaikká kinevezték, még pedig:	animated with the desire to secure in the most complete manner, within their respective dominions, the rights of authors, or their legal representatives, over their literary or artistic works, have resolved to conclude a Convention to that effect, and have named as their Plenipotentiaries, that is to say:
Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und Apostolischer König von Ungarn:	Ő Felsége Ausztria Császárja, Csehország királya stb., és Magyarország apostoli Királya:	His Majesty the Emperor of Austria, King of Bohemia, &c., and Apostolic King of Hungary:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Ritter des Ordens vom goldenen Vließe, Großkreuz des St. Stephan-Ordens, Ritter des Leopold-Ordens, Allerhöchst Ihren Geheimen Rath und Kämmerer, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern, General der Cavallerie ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien ꝛc.

den sehr ehrenwerten Sir Augustus Berkeley Paget, Großkreuz des höchst ehrenwerten Bath-Ordens, Mitglied des höchst ehrenwerten Geheimen Rathes Ihrer Britannischen Majestät, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Ordnung befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben.

Artikel I.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger mit Inbegriff der Verleger sollen in den Staatsgebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden.

Es werden daher die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst, deren Werke in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Theile zuerst veröffentlicht worden sind, ebenso wie ihre Rechtsnachfolger in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn das Werk

Köröspataki Kálnoky Gusztáv gróf urat, az aranygyapjas-rend lovagját, a Szent István-rend nagykeresztes vitézét, a Lipót-rend lovagját, valóságos belső titkos tanácsosát és kamarását, a császári Ház és a külügyek ministerét, lovassági tábornokát stb., stb., stb.

Ő Felsége Nagy-Britania és Irhon egyesült Királyság Királynője, India Császárnője stb.:

igen tiszteletre méltó Sir Augustus Berkeley Paget, a nagyon tiszteletre méltó Bath-rend nagykeresztes lovagját, Ő Brit Felsége nagyon tiszteletre méltó titkos tanácsának tagját, Ő császári és apostoli királyi Felségénél rendkivüli és meghatalmazott nagy-követét stb., stb., stb.,

a kik jó és kellő alakban kiállitott teljhatalmazásaik közlése után, a következő czikkekben állapodtak meg:

I. czikk.

Az irodalmi vagy müvészeti müvek szerzői és jogutódaik, ide értve a kiadókat is, a Magas Szerződőfelek országaiban kölcsönösen azokat az előnyöket élvezik, a melyeket ott a törvény az irodalmi vagy művészeti művek oltalmára nyujt vagy nyujtani fog.

Ennek folytán olyan irodalmi vagy művészeti művek szerzői, a mely művek az egyik Magas Szerződőfél országaiban tétettek közzé először, úgyszintén az ilyen szerzőknek jogutódai, a másik Magaş Szerződőfél országaiban ugyanazon oltalomban és jogi segélyben részesülnek jogaiknak minden sértése ellen, mintha a mű először abban az országban

the Count Gustave Kálnoky de Köröspatak, Knight of the Golden Fleece, Knight Grand Cross of the Order of St. Stephen, Knight of the Order of Leopold, His Imperial and Royal Apostolic Majesty's Privy Councillor and Chamberlain, Minister of the Imperial House and of Foreign Affairs, General of Cavalry, &c., &c., &c.,

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Empress of India, &c.:

the Right Honourable Sir Augustus Berkeley Paget, Knight Grand Cross of the most Honourable Order of the Bath, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Imperial and Royal Apostolic Majesty, &c., &c., &c.,

Who, having communicated to each other their respective Full Powers, found in good and due form, have agreed upon the following Articles:

Article I.

Authors of literary or artistic works and their legal representatives, including publishers, shall enjoy reciprocally, in the dominions of the High Contracting Parties, the advantages which are, or may be, granted by law there for the protection of works of literature or art.

Consequently, authors of literary or artistic woriks which have been first publeshed in the dominions of one of the High Contracting Parties, as well as their legal representativs, shall have in the dominions of the other High Contracting Party the same protection and the same legal remedy against all infringement of their rights as if the work

dort zuerst veröffentlicht worden wäre, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist.

In gleicher Weise werden die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und deren Rechtsnachfolger, welche einem der hohen vertragschließenden Theile als Staatsbürger angehören oder in dessen Gebiet wohnen, in dem Gebiete des anderen Theiles denselben Schutz und dieselbe rechtliche Hilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn sie dort, wo die Beeinträchtigung erfolgt ist, staatsangehörig oder wohnhaft wären.

Diese Vortheile sollen den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern jedoch gegenseitig nur in dem Falle gewährt werden, wenn das betreffende Werk auch durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, geschützt ist und sollen in dem anderen Gebiete nicht über die Frist hinaus dauern, welche durch die Gesetze des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, den Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern eingeräumt ist.

Artikel II.

Da das Übersetzungsrecht einen Bestandtheil der Urheberrechte bildet, so ist insbesondere auch der Schutz des Übersetzungsrechtes unter den in dieser Convention enthaltenen Bedingungen gewährleistet.

Wenn zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem ein auf Grund dieser Convention in den Staatsgebieten Ihrer Majestät zu schützendes Werk erschienen ist, eine Übersetzung in die englische Sprache nicht herausgegeben worden ist, so soll das Recht zur Übersetzung des Werkes in die englische Sprache auch in den bezeichneten Staatsgebieten dem Urheber nicht mehr ausschließlich zustehen.

Wurde ein Buch in Lieferungen veröffentlicht, so beginnt die oben bestimmte zehnjährige Frist mit dem Ende jenes Jahres, in welchem jede einzelne Lieferung veröffentlicht worden ist.

tétetett volna közzé, a hol a jogsértés történt.

Hasonlóképen az irodalmi vagy művészeti művek szerzői és jogutódaik, kik az egyik Magas Szerződőfélnek alattvalói, vagy az egyiknek országaiban laknak, a másik Szerződőfél országaiban ugyanazt az oltalmat és jogi segélyt élvezik jogaiknak minden sértése ellen, mintha annak az államnak volnának alattvalói vagy lakósai, a hol a jogsértés történt.

Ezek az előnyök kölcsönösen a szerzők és jogutódaik részére csak az esetre vannak biztosítva, ha a kérdéses művet annak az államnak törvényei, a hol a mű először tétetett közzé, szintén védik és az oltalom tartama a másik országban nem haladhatja meg azt az időt, melyet a szerzők és jogutódaik részére az az ország nyujt, a hol a mű először tétetett közzé.

II. czikk.

A fordítás joga, részét képezvén a szerzői jognak, a fordítás jogának oltalma is biztosítva van a jelen szerződésben megállapitott föltételek alatt. Ha a jelen szerződés alapján Ő Brit Felségének országaiban oltamat élvező mű, megjelenési évének eltelte után tiz esztendő alatt angol fordításban nem tétetett közzé, a mű angolra való fordításának joga az említett országokban a mű szerzőjét kizárólagosan többé nem illeti.

Ha valamely könyv részenkint tétetik közzé, a fenlemlített tiz évi időtartam minden egyes rész megjelenési évének elteltével kezdődik.

had been first published in the country where the infringement may have taken place.

In the same manner, the authors of literary or artistic works, and their legal representatives, who are subjects of one of the High Contracting Parties, or who reside within its dominions, shall in the dominions of the other Contracting Party enjoy the same protection and the same legal remedies against all infringements of their rights as though they were subjects of or residents in the State in which the infringement may have taken place.

These advantages shall only be reciprocally guaranteed to authors and their legal representatives when the work in question is also protected by the laws of the State where the work was first published, and the duration of protection in the other country shall not exceed that which is granted to authors and their legal representatives in the country where the work was first published.

Article II.

The rigt of translation forming part of the copyright, the protection of the right of translation is assured under the conditions laid down by this Convention. If ten years after the expiry of the year in which a work to be protected in Her Majesty's dominions on the basis of this Convention has appeared, no translation in English has been published, the right of translating the work into English shall no longer within those dominions exclusively belong to the author.

In the case of a book published in numbers, the aforesaid period of ten years shall commence at the end of the year in which number is published.

Artikel III.

Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie genießen demzufolge den vollen Schutz, welcher durch den gegenwärtigen Vertrag rücksichtlich der unbefugten Wiedergabe von Originalwerken festgesetzt ist.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Artikel IV.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Brochüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Compositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Druckes oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel V.

Im britischen Reiche und in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist der Genuss der durch den gegenwärtigen Vertrag gewährleisteten Rechte nur von der Erfüllung jener Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Staates, wo das Werk zuerst veröffentlicht worden ist, vorgeschrieben sind, und werden keine weiteren Förmlichkeiten und Bedingungen in dem anderen Gebiete gefordert werden.

III. czikk.

Jogosult fordítások úgy vétetnek, mint az eredeti művek. Részesülnek e 'szerint ázon teljes védelemben, melyet a jelen szerződés az eredeti művek jogosulatlan többszörözése ellen nyujt.

Magától értetik, hogy ha valamely mű lefordításának joga már mindenkit megillet, a fordító nem ellenezheti, hogy ugyanazt a művet mások is lefordítsák.

IV. czikk.

Az „irodalmi vagy művészeti művek" kifejezése alatt értendők: könyvek, röpiratok és minden más írói müvek; színművek vagy zenés színművek, zeneművek szöveggel, vagy szöveg nélkül; rajzművészeti, festészeti, szobrászati művek és metszetek, kőnyomatok, illustratiok, földrajzi térképek, földrajzi, helyrajzi, építészeti vagy általában tudományos tervek, vázlatok és domborművek; valamint általában az irodalmi, tudományos vagy művészeti körbe tartozó minden termék, melyet a nyomtatásnak vagy többszörözésnek bármely módján közzé lehet tenni.

V. czikk.

A Brit birodalomban és az osztrák birodalmi tanácsban képviselt királyságok- és országokban a jelen szerződéssel biztosított jogok élvezete csakis azoknak a föltételeknek és alakszerűségeknek betöltésétől függ, a melyeket annak az államnak törvénye állapit meg, a hol a mű először megjelent; és további alakszerűségek vagy föltételek nem kivántatnak meg a másik országban.

Article III.

Authorized translations are protected as original works. They consequently enjoy the full protection granted by this Convention against the unauthorized reproduction of original works.

It is understood that in the case of a work for which the translating right has fallen into the public domain, the translator cannot oppose the translation of the same work by other writers.

Article IV.

The expression „literary or artistic works" comprehends books, pamphlets, and all other writings; dramatic or dramatico-musical works, musical compositions, with or without words works of design, painting, sculpture, and engraving, lithographs; illustrations, geographical charts, plans, sketches, and plastic works relating to geography, topography, architecture or science, in general; in fact, every production whatsoever in the literary, scientific, or artistic domain which can be published by any mode of impression or reproduction.

Article V.

In the British Empire, and in the Kingdoms and States represented in the Austrian Reichsrath, the enjoyment of the rights secured by the present Convention is subject only to the accomplishment of the conditions and formalities prescribed by the law of that State in which the work is first published; and no further formalities or conditions shall be required in the other country.

Es ist daher nicht nothwendig, dass ein in dem einen Gebiete gesetzlich geschütztes Werk in dem anderen eingetragen werde, oder dass Abdrücke oder Abzüge desselben dort hinterlegt werden, um jene rechtliche Hilfe gegen Beeinträchtigung zu erlangen, welche in dem anderen Lande den daselbst zuerst veröffentlichten Werken gewährt wird.

In den Ländern der ungarischen Krone ist der Genuss dieser Rechte indessen von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetze und Vorschriften sowohl Großbritanniens als auch Ungarns vorgeschrieben sind.

Következésképen nem szükséges, hogy a mű, mely az egyik országban törvényes oltalomban részesül, beiktattassék vagy abból példányok tétessenek le a másik országban oly czélból, hogy sértések ellen azt a jogi segélyt nyerje, melyet a másik ország nyujt a területén először közzétett műveknek.

A magyar korona országaiban ellenben e jogok élvezete attól függ, hogy be legyenek töltve azok a föltételek s alakszerűségek, melyeket Nagy-Britániának s azok is, melyeket Magyarországnak törvényei és rendeletei szabnak meg.

Consequently, it shall not be necessary that a work which has obtained legal protection in one country should be registered, or copies thereof deposited in the other country, in order that the remedies against infringement may be obtained which are granted in the other country to works first published there.

In the dominions of the Hungarian Crown the enjoyment of these rights is subject, however, to the accomplishment of the conditions and formalities prescribed by the Laws and Regulations both of Great Britain and of Hungary.

Artikel VI.

Damit die Urheber der durch den gegenwärtigen Vertrag geschützten Werke bis zum Beweise des Gegentheiles als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten des anderen hohen vertragschließenden Theiles zur Verfolgung von Beeinträchtigungen der Urheberrechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Dessenungeachtet können die Gerichte in zweifelhaften Fällen die Beibringung einer solchen weiteren Bescheinigung verlangen, wie dieselbe nach den Gesetzen des betreffenden Gebietes gefordert werden kann.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke angegeben ist, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers, bis nicht der Urheber oder sein Rechtsnachfolger ihre Rechte offenbar machen und nachweisen.

V. czikk.

Hogy a jelen szerződés által oltalmazott művek szerzői az ellenkező bebizonyításáig ilyenekül tekintessenek s ennek folytán a másik állam bíróságai előtt a szerzői jog sértése miatt eljárást indithassanak: elég, ha nevük a szokásos módon ki van téve.

A bíróságok azonban kétség esetén oly további bizonyítékok szolgáltatását követelhetik, a minőket az illető ország törvényei kivánnak.

Ha a mű a szerző nevének kitétele nélkül vagy álnév alatt jelent meg, a szerzőt illető jogok érvényesítésére a művön megnevezett kiadó van jogosítva.

Ő tekintendő más bizonyíték hiányában a meg nem nevezett vagy álnevű szerző jogutódjának mindaddig, mig a szerző vagy jogutódja ki nem jelenti és be nem bizonyitja jogait.

Article VI.

In order that the authors of works protected by the present Convention shall, in the absence of proof to the contrary, be considered as such, and be, consequently, admitted to institute proceedings in respect of the infringement of copyright before the Courts of the other State, it will suffice that their name be indicated on the work in the accustomed manner.

The Tribunals may, however, in cases of doubt, require the production of such further evidence as may be required by the Laws of the respective countries.

For anonymous or pseudonymous works, the publisher whose name is indicated on the work is entidled to protect the rights belonging to the author. He is, without other proof, reputed the legal representative of the anonymous or pseudonymous author, until the latter or his legal representative has declared and proved his rigths.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in keiner Beziehung das jedem der hohen

VII. czikk.

A jelen szerződés rendelkezései semmi tekintetben sem csorbíthatják a Magas Szerződő-

Article VII.

The provisions of the present Convention cannot in any way derogate from the right of

vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der hohen vertragschließenden Theile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, die Einfuhr solcher Werke in sein eigenes Gebiet zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner vertragsmäßigen Vereinbarungen mit anderen Staaten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen auch auf Werke der Literatur oder Kunst Anwendung finden, welche vor dem Inkrafttreten desselben hergestellt worden sind.

Hiebei haben jedoch die aus den nachstehenden Anordnungen sich ergebenden Beschränkungen platzzugreifen, und zwar:

A. In der österreichisch-ungarischen Monarchie:

Die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages angefertigten Exemplare, deren Herstellung bisher erlaubt war, können auch ferner verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung der Werke, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, während eines Zeitraumes von vier Jahren vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an noch benützt werden.

Die Verbreitung solcher Exemplare und die Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn infolge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten von dem Inkrafttreten dieses Vertrages gestellten Ansuchens durch die

feleknek azt a jogát, hogy bármely mű vagy termék terjesztését, előadását, kiállítását vagy elárusítását a belföldi törvényhozás vagy rendészet intézkedéseivel felügyelet alá helyezhessék vagy megtilthassák.

A Magas Szerződőfelek mindenike fentartja magának azt a jogot is, hogy megtilthassa oly művek behozatalát saját területére, a mely művek a belföldi törvények vagy más államokkal fennálló egyezmények értelmében tiltott többszörösítéseknek vannak nyilvánítva, vagy ilyeneknek fognak nyilváníttatni.

VIII. czikk.

A jelen szerződés rendelkezései a hatályba léptének napja előtt előállított irodalmi vagy művészeti művekre is alkalmazandók, de a következő szabályokban körülirt korlátozások közt:

A. Az osztrák-magyar monarchiában:

A jelen szerződés hatályba lépte előtt elkészített példányok, amelyeknek előállitása eddig meg volt engedve, jövőben is forgalomba hozhatók.

Hasonlóképen a többszörözési készülékek, mint töm-öntvények, fametszetek és mindennemű metszett lapok, valamint könyomatú kövek, ha mind ezek előállítása eddig nem volt tiltva, a jelen szerződés hatályba léptétől számitott négy év alatt továbbra is használhatók.

Az ilyen példányok terjesztése és az emlitett készülékek használata azonban csak abban az esetben van megengedve, ha az érdekelt félnek a jelen szerződés hatályba léptétől számítandó három hónap alatt előterjesztendő kérelme folytán az illető kormány

each of the High Contracting Parties to control, or to prohibit by measures of domestic legislation or police, the circulation, representation, exhibition, or sale of any work or production.

Each of the High Contracting Parties reserves also its right to prohibit the importation into its own territory of works which, according to its internal Laws, or to the stipulations of Treaties with other States, are or may be declared to be illicit reproductions.

Article VIII.

The provisions of the present Convention shall be applied to literary or artistic work produced prior to the date of its coming into effect, subject, however, to the limitations prescribed by the following Regulations: —

A. In the Austro-Hungarian Monarchy —

Copies completed before the coming into force of the present Convention, the production of which has been hitherto allowed, can also be circulated in future.

In the same manner, appliances for the reproduction of works, such as stereotypes, woodblocks, and engraved plates of every description, such as lithographers' stones, if their production has not hitherto been prohibited may continue to be used during a period of four years from the coming into force of the present Convention.

The distribution of such copies, and the use of the said appliances, is, however, only permitted if an inventory of the said copies and appliances is taken by the Government in question, in consequence of an application of the interested party, within

betreffende Regierung ein Inventar der bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen aufgenommen wurde, und diese Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages rechtsmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke und musikalischen Compositionen können auch ferner aufgeführt werden.

B. Im vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland:

Der Urheber und der Herausgeber irgend eines Werkes der Literatur oder Kunst, welches vor dem Tage, an dem dieser Vertrag in Wirksamkeit tritt, hergestellt worden ist, soll zu allen gesetzlichen Rechtsmitteln gegen Beeinträchtigung befugt sein; wenn jedoch irgend Jemand vor der Veröffentlichung der Regierungs-Verordnung, welche diesen Vertrag in Wirksamkeit setzt, ein Werk in dem vereinigten Königreiche rechtmäßig hergestellt hat, so sollen alle Rechte und Interessen, die aus einer solchen oder im Zusammenhange mit einer solchen Herstellung entstanden sind, und welche in dem bezeichneten Zeitpunkte bestehen und in Geltung sind, nicht vermindert oder beeinträchtigt werden.

Artikel IX.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen Anwendung finden in allen Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britannischen Majestät mit Ausnahme der hier nachbenannten, also mit Ausnahme von:

Indien,
das Gebiet von Canada,
Neufoundland,
Capland,
Natal,
Neu-Süd-Wales,
Victoria,
Queensland,
Tasmanien,

az említett példányokot és készülékeket leltároztatta és különös bélyeggel ellátatta.

A jelen szerződés hatályba lépte előtt jogosan előadott színművek és zenés színművek vagy zeneművek jövőben is előadhatók.

B. Nagy-Britania és Irhon egyesült királyságban olyan irodalmi vagy művészeti mű szerzője vagy kiadója, a mely mű a jelen szerződés hatályba léptének napja előtt jelent meg először: jogának megsértése ellen minden törvényes segélyre fel van jogositva, de ha a jelen szerződést hatályba léptető kormányrendelet kihirdetésének napja előtt bárki is jogosan tett közzé valamely művet az Egyesült Királyságban, azok a jogok vagy érdekek, a melyek ilyen közzétételből származnak vagy ezzel kapcsolatosak — amenynyiben az említett napon még fennállanak és értékkel bírnak — meg nem szűnnek és rövidséget nem szenvednek.

IX. czikk.

A jelen szerződés rendelkezései alkalmazandók Ő Brit Felségének összes gyarmataira és külbirtokaira, kivéve következőket:

India,
Canada területe,
Newfoundland,
Cap-föld,
Natal,
New-South-Wales,
Victoria,
Queensland,
Tasmania,

three months from the coming into force of the present Convention, and if these copies and appliances are marked with a special stamp.

Dramatic and dramatico-musical works, or musical compositions legally performed before the coming into force of the present Convention, can also be performed in the future.

B. In the United Kingdom of Great Britain and Ireland —

The author and publisher of any literary or artistic work first produced before the date at which this Convention comes into effect shall be entitled to all legal remedies against infringement; provided that where any person has, before the date of the publication of the Order in Council putting this Convention into effect, lawfully produced any work in the United Kingdom, any rights or interests arising from or in connection with such production, which are subsisting and valuable at the said date, shall not be diminished or prejudiced.

Article IX.

The provisions of the present Convention shall apply to all the Colonies and foreign Possessions of Her Britannic Majesty, excepting to those hereinafter named, that is to say, except to —

India.
The Dominion of Canada.
Newfoundland.
The Cape.
Natal.
New South Wales.
Victoria.
Queensland.
Tasmania.

Süd-Australien,
West-Australien,
Neu-Seeland.

Sollen jedoch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auf eine der obengenannten Colonien oder auswärtigen Besitzungen zur Anwendung gelangen, so hat zu diesem Ende durch Ihrer britannischen Majestät Vertreter bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät eine betreffende Erklärung abgegeben zu werden, und zwar innerhalb zweier Jahre vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages.

South-Australia,
Western-Australia,
New-Zealand.

Mindazonáltal a jelen szerződés rendelkezései alkalmazandók lesznek a fent nevezett gyarmatok és külbirtokok közül azokra, a melyekre nézve ezt Ő Brit Felségének Ő Császári és Apostoli Királyi Felségénél levő képviselője a jelen szerződés megerősítésére vonatkozó okmányok kicserélésének napjától számított két éven belül bejelenti.

South Australia.
Western Australia.
New Zealand.

Provided always that the provisions of the present Conventions shall apply to any of the abovenamed Colonies or foreign Possessions on whose behalf notice to that effect shall have been given by Her Britannic Majesty's Representative at the Court of His Imperial and Royal Apostolic Majesty within two years from the date of the exchange of ratifications of the present Convention.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird durch zehn Jahre von dem Tage des Austausches der Ratificationen in Kraft bleiben, und in dem Falle, dass keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des besagten zehnjährigen Zeitraumes seine Absicht den gegenwärtigen Vertrag aufhören zu lassen, kundgibt, wird der gegenwärtige Vertrag in Kraft verbleiben bis zum Ablaufe eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der hohen vertragschließenden Theile eine solche Erklärung abgibt.

Ihrer britannischen Majestät Regierung steht auch das Recht zu, den Vertrag in derselben Weise rücksichtlich einer der im Artikel IX erwähnten Colonien oder auswärtigen Besitzungen einzeln zu kündigen.

X. czikk.

A jelen szerződés a megerősítésére vonatkozó okmányok kicserélésének napjától számított tiz éven át hatályban marad; és az esetben, ha tizenkét hónappal az emlitett tiz évi időtartam lejárta előtt a két Magas Szerződőfél közül egyik sem jelenti ki szándékát a jelen szerződés megszüntetésére: az hatályban marad egy éven át attól a naptól számítva, a melyen a Magas Szerződőfelek bármelyike ily kijelentést tesz.

Ő Brit Felsége kormányának hasonló módozatok közt arra is joga van, hogy az egyezményt a IX. czikkben emlitett gyarmatok és külbirtokokra külön-külön felmondhassa.

Article X.

The present Convention shall remain in force for ten years from the day on which the ratifications are exchanged; and in case neither of the two High Contracting Parties shall have given notice twelve months before expiration of the said period of ten years of their intention of terminating the present Convention, it shall remain in force until the expiration of one year from the day on which either of the High Contracting Parties shall have given such notice.

Her Britannic Majesty's Government shall also have the right to denounce the Convention, in the same manner, on behalf of any of the Colonies or foreign Possessions mentioned in Article IX, separately.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, und die Ratificationsurkunden sollen sobald als möglich in Wien ausgetauscht werden. Es wird zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der nach den einschlägigen Gesetzen der hohen vertragschließenden Theile erfolgten Verlautbarung in Wirksamkeit treten.

XI. czikk.

A jelen szerződés meg fog erősíttetni és a megerősítésére vonatkozó okmányok, mihelyt lehetséges, Bécsben ki fognak cseréltetni. A szerződés hatályba lép tiz nappal a Magas Szerződőfelek törvényei által megszabott alakszerűségeknek megfelelő kihirdetése után.

Article XI.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Vienna as soon as possible. It shall come into effect ten days after its publication in conformity with the forms prescribed by the Laws of the High Contracting Parties respectively.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterfertigt und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen in Wien am 24. Tage des Monats April im Jahre des Heiles Eintausend achthundert dreiundneunzig.

Ennek hiteléül az illető teljhatalmazottak a jelen szerződést aláirták és pecsétjeikkel ellátták.

Kelt Bécsben Április hó 24-ik napján, az Ur ezer nyolczszáz kilenczvenharmadik évében.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed this Convention, and have hereunto affixed their seals.

Done, at Vienna, the 24-th day of April in the year of our Lord one thousand eight hundred and ninety three.

Kálnoky m. p.
(L. S.)

A. B. Paget m. p.
(L. S.)

Vorliegendem Staatsvertrage wurde vom Herrenhause in der Sitzung vom 9. d. M. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Wien, 9. December 1893.

Trauttmansdorff m. p.

Marenzi m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Herabsetzung der Stempelgebüren für Wohnungsaufkündigungen mit einer einen Monat nicht überschreitenden Kündigungsfrist und für Bestandstreitigkeiten auf Grund solcher Aufkündigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Gerichtliche Eingaben, womit die Wohnungsmiete gekündigt wird, unterliegen, wenn die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet, der Stempelgebür von 12 kr. für jedes Exemplar und von jedem Bogen.

Werden Wohnungsaufkündigungen der im vorstehenden Absatze bezeichneten Art zu Protokoll genommen, so unterliegt das Protokoll einer Stempelgebür von 12 kr. von jedem Bogen; für gerichtliche Abschriften solcher Protokolle ist eine Stempelgebür von 25 kr. von jedem Bogen zu entrichten.

§. 2.

Auf Bestandstreitigkeiten gegen die im §. 1 bezeichneten Kündigungen finden die in den §§. 19 und 21 des Gesetzes vom 29. Februar 1864,

R. G. Bl. Nr. 20, hinsichtlich der Stempelpflicht für Rechtsstreite, deren Gegenstand den Wertbetrag von 50 fl. nicht übersteigt, festgesetzten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1894 in Kraft und ist mit dessen Vollzuge Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herabsetzung der Stempelgebüren für Wohnungsaufkündigungen mit einer einen Monat nicht überschreitenden Kündigungsfrist und für Bestandstreitigkeiten auf Grund solcher Aufkündigungen.

Der Stempel zu gerichtlichen Eingaben und Protokollen beträgt nach den Tarifposten 43 a und 79 b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Regel 36 kr. von jedem Bogen; es besteht jedoch für Eingaben und Protokolle in geringfügigen, den Wertbetrag von 50 fl. nicht überschreitenden Rechtsstreiten der niedrigere Stempelsatz von 12 kr.

Gerichtliche Wohnungsaufkündigungen fallen jedoch ausnahmslos unter die allgemeine Regel und unterliegen der Stempelgebür von 36 kr.

Es wurde nun von verschiedenen Seiten angeregt, auch bei den gerichtlichen Wohnungsaufkündigungen eine ähnliche Differenzirung eintreten zu lassen und die gerichtliche Kündigung kleinerer Wohnungen gleichfalls dem Stempelsatz von 12 kr. zuzuweisen.

Von diesen Anregungen sind besonders hervorzuheben:

Ein in der X. Session des Reichsrathes von dem Herrn Abgeordneten Mauthner eingebrachter Gesetzantrag (Nr. 1111 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — X. Session); eine Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 18. November 1890; eine in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 23. Juni 1891 von dem Herrn Abgeordneten Hauck und Genossen an den Finanzminister gerichtete Interpellation; ein Resolutionsantrag desselben Herrn Abgeordneten, welcher in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 28. Februar 1893 eingebracht und dem Budgetausschusse zugewiesen wurde; endlich eine von dem hohen Abgeordnetenhause mit Beschluss vom 28. Februar 1893 der Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetretene Petition der Hausbesitzer in Hernals.

Zur Begründung dieser Stempelherabsetzung wird im allgemeinen geltend gemacht, dass die kleineren Wohnungen, welche meist gegen eine kürzere Kündigungsfrist vermietet werden, von niedrigeren Angestellten oder Arbeitern bewohnt sind; der Zins übersteige da, namentlich in den Vororten größerer Städte, nicht den Betrag von 50 fl. für den Monat, und da gerade in diesen Bevölkerungskreisen ein häufiger Wechsel des Wohnsitzes stattfinde, seien die bestehenden Kündigungskosten für den Vermieter wie für den Mieter besonders drückend.

Aus Anlass der Einbringung des obenerwähnten Antrages des Abgeordneten Mauthner wurden von der Regierung zur Beurtheilung der Tragweite des Antrages und des Umfanges, in welchem Aufkündigungen von Wohnungen, deren Kündigungstermin einen Monat nicht überschreitet, wenigstens in den

von dem Antragsteller besonders hervorgehobenen Vororten Wiens vorkommen, statistische Daten von den bestandenen Bezirksgerichten Sechshaus, Fünfhaus, Unter-Meidling, Ottakring, Hernals und Währing eingeholt.

Nach diesen Ermittlungen wurden bei den vorgenannten Bezirksgerichten im Jahre 1890 35.191 Wohnungsaufkündigungen überreicht, von denen ungefähr 70 Procent oder 24.634 auf Wohnungsaufkündigungen mit einem Kündigungstermine von nicht über einen Monat, und von diesen wieder ungefähr 70 bis 80 Procent auf Kündigungen der Vermieter und ungefähr 30 bis 20 Procent auf solche der Mieter entfallen.

Diese Daten sind zwar unvollständig und nicht ganz genau, weil in den Einreichungsprotokollen der Gerichte nur die Namen der Parteien ohne Angabe der Eigenschaft als Mieter oder Vermieter angeführt werden, sie gewähren aber immerhin einen genügenden Einblick in dieses Gebiet des socialen Lebens, um daraus die Rechtfertigung für eine begünstigte Behandlung dieser Aufkündigungen zu schöpfen.

Es kommt dabei auch in Betracht, dass zu den Vermietern nicht ausschließlich Hausbesitzer, sondern auch viele, meist wohl ärmere Aftervermieter gehören.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterwirft demnach in §. 1 die gerichtlichen Wohnungsaufkündigungen der Stempelgebür von 12 kr. von jedem Bogen, das heißt jener Stempelgebür, welche von Eingaben und Protokollen in geringfügigen, den Wertbetrag von 50 fl. nicht übersteigenden Rechtsstreiten erhoben wird.

Als Kriterium des begünstigten Stempelsatzes gilt nicht der Wohnungszins, sondern die Kündigungsfrist, weil die Angaben des Wohnungszinses nicht zu den in §. 4 der kaiserlichen Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, betreffend das Verfahren in Bestandstreitigkeiten, bezeichneten Erfordernissen einer gerichtlichen Wohnungsaufkündigung gehört und daher auch nicht üblich ist.

Eine natürliche Folge dieser Begünstigung ist die weitere, in §. 2 normirte, wonach Bestandstreite auf Grund der in Rede stehenden Aufkündigungen gleichfalls jenen Stempelsätzen zugewiesen werden, welche für geringfügige Rechtsstreite bestehen. Hienach unterliegen die Eingaben und Protokolle der Stempelgebür von 12 kr., die Beilagen jener von 10 kr., die Recurse von 50 kr. und die Erkenntnisse von 1 fl. statt der Stempelgebür von 36 kr., beziehungsweise von 15 kr., 1 fl. und von 2 fl. 50 kr.

Der Gebürenentgang infolge dieser Begünstigungen kann mit 40.000 bis 50.000 fl. angenommen werden.



Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb der Localbahnen getroffen werden (749 der Beilagen).

Der Eisenbahnausschuss beantragt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage, da das neue Gesetz über den Bau und Betrieb von Localbahnen erst im kommenden Jahre vorgelegt wird und erst dann zur Berathung kommen kann, während das gegenwärtige mit Ende dieses Jahres erlischt. Eine Verlängerung auf ein Jahr ist somit geboten, damit in der Verwaltung dieses wichtigen Gebiets keine Lücke entsteht.

Wien, 9. December 1893.

Zaleski,
Obmann.

Szczepanowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

wegen

neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die laut Artikel I des Gesetzes vom 28. December 1890, R. G. Bl. Nr. 229, verlängerte Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel I bis inclusive X des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden, wird bis 31. December 1894 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1894 in Kraft tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch den Staat, sowie die Herstellung der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Niklasdorf—Zuckmantel auf Staatskosten (747 der Beilagen).

In der Vorlage sind drei verschiedene Maßregeln miteinander verknüpft, die auch gesondert erwogen werden müssen, nämlich:

1. die Ablösung der bereits bestehenden Linien der Österreichischen Localeisenbahngesellschaft,
2. der Bau der neuen Bahnen, Lindewiese—Barzdorf und Niklasdorf—Zuckmantel, sowie
3. die Beschaffung eines Investitionsfondes zur besseren Ausrüstung der übernommenen Bahnen und die Abtragung gewisser übernommener und bis jetzt unerfüllter finanzieller Verbindlichkeiten für den Bau der Strecke Budweis—Salnau.

Diese drei Operationen, die ja sonst auch Gegenstand von getrennten Vorlagen hätten sein können, sind miteinander durch die Art der Geldbeschaffung verknüpft. Nach dem unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Reichsrath mit der Localeisenbahngesellschaft am 31. Mai d. J. abgeschlossenen Übereinkommen übernimmt der Staat außer der Annuität von 455.630·13 Mark zur Tilgung einer gesellschaftlichen Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 11 Millionen Mark nur die zur Tilgung einer dreiprocentigen, in 80 Jahren amortisirbaren Prioritätsanleihe von 70 Millionen Kronen oder 35 Millionen Gulden nothwendige Annuität von 1,376.753 fl. 45 kr. ö. W. Durch diese Operation ist die Geldbeschaffung für alle in der Vorlage cumulirten Vorschläge ohne jedes weitere Risico für den Staat vollzogen. Ohne Rücksicht auf den bei der Begebung der neuen dreiprocentigen Prioritätsobligationen zu erreichenden Cours hat nämlich die Local-Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung, dem Staate außer der Übergabe ihrer sämmtlichen Linien noch einen Barbetrag von 3,800.000 fl. zur Verfügung zu stellen und auf die Zahlung der ihr als Staatshypothekardarlehen gebürenden 1,200.000 fl. für die Strecke Budweis—Salnau zu verzichten.

Die von der Regierung in dem Motivenbericht enthaltene Begründung für die Verstaatlichung des der Localeisenbahngesellschaft gehörigen Netzes von Eisenbahnlinien erscheint dem Eisenbahnausschuss vollkommen ausreichend. Die einzelnen Bahnlinien der Gesellschaft sind mit großer Umsicht angelegt und dem bestehenden Verkehre angepasst worden, so dass die 12 im Staatsbetriebe befindlichen Linien bereits gegenwärtig nicht nur eine 4 1/2 procentige Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals abwerfen, sondern noch einen Überschuss von 35.370 fl. erzielen. Die als Entgelt für die Verstaatlichung zu leistende Annuität von 1,208.929 fl. 21 kr.

ist nicht nur bedeutend kleiner wie die zur concessionsmäßigen Ablösung erforderliche Annuität von 1,357.914 fl., sondern auch kleiner wie der bereits im Jahre 1892 erzielte Reinertrag von 1,238.829 fl., der sich durch Verkehrsentwicklung noch namhaft steigern dürfte. Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1894 ist ja als Betriebsergebnis ein Bruttomehrertrag von 105.000 fl. im Vergleiche zum Jahre 1892 vorgesehen. Dass dies keine sanguinische Schätzung ist, erhellt am besten aus den Betriebsergebnissen der ersten acht Monate des laufenden Jahres, die ein Plus von 168.915 fl. ergeben, was einen Mehrertrag von etwa 250.000 fl. für das ganze Jahr erwarten lässt. Unter diesen Umständen erscheint die Begründung im Motivenbericht der Regierung bereits durch die Thatsachen überholt und gestaltet sich die ganze Transaction noch günstiger. Es muss noch hinzugefügt werden, dass nach vollzogener Verstaatlichung sich einerseits bedeutende Ersparnisse in den Betriebskosten werden erzielen lassen, anderseits einige Strecken, wie St. Pölten—Tulln zum Beispiel, als wichtige Glieder des Hauptbahnsystems eingereiht werden können und einem noch viel größeren Verkehre als dem gegenwärtigen dienlich sein können.

Die Localeisenbahngesellschaft anderseits erreicht durch das Übereinkommen gewisse Vortheile, die es auch im Interesse der Gesellschaft erscheinen lassen, das Übereinkommen auszuführen.

Allerdings nimmt die Gesellschaft eine kleinere Annuität an, als es diejenige wäre, welche einer concessionsmäßigen Ablösung entsprechen würde, doch entfällt für dieselbe das Risico einer etwaigen Verminderung des Reinertrags infolge von größeren neuen Investitionen, anderseits liegt eine bedeutende Compensation in dem der Gesellschaft zugestandenen Typus von dreiprocentigen Obligationen, die bei einem voraussichtlichen Begebungscourse von 76 sich ungleich besser verwerten lassen, wie die vierprocentigen, die ja schwerlich mit viel mehr wie mit 96 zu begeben wären, während das Äquivalent für den obigen Cours von 76 ja beinahe 102 sein sollte.

Schließlich verbleibt der Gesellschaft nach einer günstigen Liquidirung ihrer Verpflichtungen noch ein Capital von 3,300.000 fl. (inclusive 200.000 fl. Reservefond), wodurch die Gesellschaft von neuem zum Baue von weiteren Localbahnen actionsfähig wird, ein Umstand von der größten Wichtigkeit im gegenwärtigen Augenblicke, in welchem man in ganz Österreich ein so großes Augenmerk auf die Vollendung des Localbahnnetzes legt.

Die weiteren Bestimmungen der Vorlage zur Anschaffung eines Investitionsfondes von 1,800.000 fl. und zum Ersatze der für die Strecke Budweis—Salnau fälligen 1,200.000 fl. ergeben sich von selbst als Theil derselben Finanzoperation.

Der Bau der Linie Lindewiese—Barzdorf (26 Kilometer) und der Linie Niklasdorf—Zuckmantel (9 Kilometer) entspricht den oft geäußerten Wünschen des schlesischen Landtages, und insbesondere wurde der Bau der ersten Linie schon im Staatsvertrage mit dem Deutschen Reiche vom 14. März 1885 vorgesehen, wie denn auch deutscherseits der Anschluss an die österreichische Grenze bei Barzdorf bereits bewerkstelligt wurde, indem die entsprechende Bahnverbindung bereits am 1. November d. J. eröffnet wurde.

Die näheren Modalitäten der Bauausführung, insbesondere der Kostenvoranschlag von 2,270.000 fl., wovon 270.000 fl. durch Interessentenbeiträge aufzubringen sind, haben keinen Anlass zu Erörterungen gegeben und wurden vom Eisenbahnausschusse conform der Regierungsvorlage angenommen. Im Anschlusse daran sah sich der Eisenbahnausschuss bemüssigt, einem Wunsche der schlesischen Abgeordneten zu entsprechen und eine Resolution anzunehmen, worin die hohe Regierung aufgefordert wird, auf Staatskosten die Tracirung der Linien Troppau—Wigstadtl und Barzdorf—Jauernig vornehmen zu lassen, wodurch gleichzeitig die Petition Nr. 3513 ihre Erledigung findet.

Der Eisenbahnausschuss beantragt somit:

„1. Das hohe Haus wolle die beiliegende Regierungsvorlage unverändert annehmen.

2. Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Tracirung der Linien Troppau—Wigstadtl und Barzdorf—Jauernig auf Staatskosten vornehmen zu lassen."

Wien, 9. December 1893.

Zaleski,
Obmann.

Szczepanowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erwerbung der Bahnlinien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch den Staat, sowie die Herstellung der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Niklasdorf—Zuckmantel auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft zu Wien am 31. Mai 1893 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Erwerbung der Bahnlinien der genannten Gesellschaft durch den Staat, wird genehmigt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, Abzweigungen von der zufolge des obigen Übereinkommens an den Staat übergehenden Eisenbahnlinie Hannsdorf—Ziegenhals, und zwar:

a) von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) und
b) von Niklasdorf nach Zuckmantel

mit den veranschlagten Gesammtkostenbeträgen von 1,700.000 fl. und von 570.000 fl., welche als Maximalbeträge zu gelten haben, auf Staatskosten herzustellen.

Die Ausführung dieser Abzweigungslinien, von welchen die unter lit. a) bezeichnete jedenfalls normalspurig herzustellen ist, wird an die Bedingung geknüpft, dass die von den Interessenten in bindender Form zuzusichernden Beitragsleistungen, wozu insbesondere die unentgeltlich oder zu ermäßigten fixen Preisen erfolgende Abtretung von Grund und Boden, Lieferung von Materialien, sowie sonstige Leistungen zu

Gunsten des Bahnunternehmens gehören, nach den von der Regierung zu prüfenden Nachweisungen für die Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) den Wertbetrag von mindestens 200.000 fl., für die Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel den Wertbetrag von mindestens 70.000 fl. erreichen.

Artikel III.

Von den zufolge §. 1, Z. 4, und §. 3 des obigen Übereinkommens dem Staate zufließenden Beständen und Capitalszahlungen darf im Laufe des Jahres 1894 ein Betrag von höchstens 300.000 fl. für Investitionen (Erweiterungsbauten, Nachschaffungen, Fahrparkvermehrung u. d. gl.) auf den bestehenden, nunmehr an den Staat übergehenden Linien der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft, ein Betrag von höchstens 600.000 fl. für den Bau der Localbahn Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und ein Betrag von höchstens 200.000 fl. für den Bau der Localbahn Niklasdorf—Zuckmantel verwendet werden.

Der hiernach mit Ende des Jahres 1894 verfügbar bleibende Rest der eingangs angeführten Bestände und Capitalszahlungen sammt den zuwachsenden Fructificationszinsen ist als besonderer Investitionsfond zu behandeln, welcher nach Maßgabe der thatsächlichen Verwendung für Investitionen auf den bestehenden Linien, sowie für den Ausbau der Localbahnen Lindewiese—Barzdorf (Heinersdorf) und Niklasdorf—Zuckmantel successive als außerordentliche Einnahme in die Staatsvoranschläge des Jahres 1895 und der folgenden Jahre einzustellen sein wird.

Artikel IV.

Das im Artikel I angeführte Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der im Sinne des gedachten Übereinkommens von der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft auszugebenden dreiprocentigen Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Währung, sowie für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden wird die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieser Anleihe die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer und von der Couponstempelgebür gewährt.

Ebenso wird in Ansehung der nach Artikel II herzustellenden Eisenbahnlinien die Befreiung von den Stempeln und Gebüren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnen sind, mit Ausnahme der Linien von Časlau nach Zawratetz, von Časlau nach Močowitz und von Königshan nach Schatzlar, welche einstweilen im Betriebe der anschließenden Privatbahnen verbleiben dürfen, von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben, und darf die Übertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Übereinkommen

abgeschlossen zu Wien am 31. Mai 1893

zwischen den

k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft anderseits, betreffend die Erwerbung der gesellschaftlichen Bahnlinien durch den Staat.

§. 1.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft überträgt an den Staat das Eigenthum ihrer sämmtlichen Eisenbahnlinien mit allen Rechten, welche ihr hierauf auf Grund der bezüglichen Allerhöchsten Concessionsurkunden, der mit der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen, sowie aller sonstigen, wie immer Namen habenden Rechtstitel zustehen.

Diese Übertragung umfasst insbesondere:

1. Die im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes in Prag eingetragenen gesellschaftlichen Eisenbahnlinien und zwar:

a) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 25. Jänner 1877, R. G. Bl. Nr. 15, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1884, R. G. Bl. Nr. 195, bildende Locomotiveisenbahn von der Stadt Elbogen zur Station Elbogen-Neusattel der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn;

b) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. März 1880, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 21. August 1881, R. G. Bl. Nr. 103, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Časlau der privilegirten österreichischen Nordwestbahn über Zleb nach Ronow und Zawratetz mit der Abzweigung von Skowitz nach Wrdy und Bučitz;

c) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. August 1880, R. G. Bl. Nr. 124, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 27. September 1882, R. G. Bl. Nr. 139, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Kaschitz der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) nach Schönhof;

d) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 8. September 1880, R. G. Bl. Nr. 129, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Chodau der ausschließlich privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn nach Neudek;

e) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 9. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 48, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 18. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 176, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Nusle der Kaiser Franz Joseph-Bahn nach Modřan;

f) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 30. Juli 1881, R. G. Bl. Nr. 102, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Časlau der Časlau-Zawratetzer Localbahn nach Močowic;

g) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 2. August 1881, R. G. Bl. Nr. 105 bildende Locomotiveisenbahn von der Station Königshan der privilegirten Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn nach Schatzlar;

h) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. August 1881, R. G. Bl. Nr. 108, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Olmütz der privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn nach Cellechowitz;

i) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 57, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Schönhof der Kaschitz-Schönhofer Localbahn nach Radonitz;

k) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 14. März 1883, R. G. Bl. Nr. 44, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Böhmisch-Leipa der privilegirten Böhmischen Nordbahn über Alt-Leipa und Reichstadt nach Niemes;

l) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884, R. G. Bl. Nr. 104, beziehungsweise der Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 13. December 1886, R. G. Bl. Nr. 177, bildende Locomotiveisenbahn von der Station St. Pölten der Kaiserin Elisabeth-Bahn über Herzogenburg, Traismauer und Judenau nach Tulln zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn;

m) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 30. August 1884, R. G. Bl. Nr. 171, bildende Locomotiveisenbahn von Budweis (Pořič) über Krems, Goldenkron, Krumau, Höritz, Stein, Schwarzbach, Oberplan nach Salnau;

n) die den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. März 1885, R. G. Bl. Nr. 53, beziehungsweise des Staatsvertrages vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, bildende Locomotiveisenbahn von der Station Hannsdorf der privilegirten Mährischen Grenzbahn über Goldenstein, Lindewiese und Freiwaldau an die Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung nach Ziegenhals;

o) die den Gegenstand der Allerhöchen Concessionsurkunde vom 12. October 1886, R. G. Bl. Nr. 176, bildenden Locomotiveisenbahnen von der Station Herzogenburg der Localbahn St. Pölten-Tulln mit Übersetzung der Donau nach Krems und von Hadersdorf durch das Kampthal nach Horn und von da nach Sigmundsherberg zum Anschlusse an die Kaiser Franz Joseph-Bahn;

p) die den Gegenstand der königlich preußischen Concessionsurkunde vom 1. April 1887, beziehungsweise des Staatsvertrages vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, bildende, auf königlich preußischem Staatsgebiete gelegene Bahnstrecke von der Reichsgrenze bis Ziegenhals.

2. Das gesammte zum Betriebe der unter 1, lit. a) bis inclusive p) angeführten Eisenbahnlinien dienende feste und bewegliche Material mit Einschluss des Fahrparkes, des Inventars, der Verbrauchsmaterialien und der Vorräthe aller Art in dem ganzen Umfange, in welchem sich dasselbe in Händen der betriebführenden Bahnverwaltungen befindet.

3. Die sämmtlichen im Eigenthume der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft stehenden Schleppbahnen, sowie den gesammten sonstigen, nicht in das Eisenbahnbuch einbezogenen unbeweglichen Besitz der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft sammt allem Zugehör mit alleiniger Ausnahme der sogenannten Gmelisch-Gründe nächst Karlsbad, welche im Eigenthume der Bahngesellschaft verbleiben.

4. Die aus den Anlagecapitalien der Localbahnen von St. Pölten nach Tulln, von Herzogenburg nach Krems und von Hadersdorf nach Sigmundsherberg, sowie der Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau gebildeten Reservefonde mit jenen Barbeträgen, welche sich nach Hinzurechnung vierprocentiger Fructificationszinsen für die jeweilig unverwendet gebliebenen Bestände mit dem Tage der Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) als noch unverwendet ergeben.

Im Hinblicke auf die vorstehenden Bestimmungen ist die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft vom heutigen Tage angefangen nicht mehr berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung des k. k. Handelsministeriums die unter 1, lit. a) bis p), 2. und 3. angeführten Vermögensobjecte zu veräußern oder zu belasten.

Abgänge, welche sich in dieser Hinsicht etwa ergeben sollten, hat die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft zu vertreten.

§. 2.

Im Hinblicke auf die laut §. 1 vereinbarte Abtretung ihrer sämmtlichen Bahnlinien an den Staat übernimmt die österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft die Verpflichtung, die ungetilgt aushaftenden Obligationen der von ihr aufgenommenen Anleihen, und zwar:

a) Prioritätsanleihe Serie I im ursprünglichen Nominalbetrage von 5,000.000 fl. ö. W.,

b) Prioritätsanleihe Serie III im ursprünglichen Nominalbetrage von 2,400.000 fl. ö. W.,

c) Prioritätsanleihe Serie IV im ursprünglichen Nominalbetrage von 2,600.000 fl. ö. W., und schließlich

d) die für die Localbahn von Hannsdorf bis zur Reichsgrenze bei Ziegenhals ausgegebenen Secondeobligationen

zur Rückzahlung, beziehungsweise, insoferne sich diese Obligationen dermal im Eigenthume der Gesellschaft befinden, überhaupt nicht mehr zur Ausgabe zu bringen, so zwar, dass die für diese Anleihen einverleibten eisenbahnbücherlichen Pfandrechte längstens bis zum Zeitpunkte der Übergabe des Eigenthums der Bahn-

linien an den Staat (§. 10) vollständig zur Löschung zu bringen sind.

Für den Fall, als im Zeitpunkte der Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien an den Staat (§. 10) die Löschung der für die vorangeführten Obligationen bestehenden Pfandrechte noch nicht vollständig durchgeführt sein sollte, wird die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein, eine dem Nominalbetrage der noch nicht gelöschten Obligationen entsprechende Caution zu Handen der k. k. Staatsverwaltung zu erlegen, welche erst nach erfolgter Löschung der Pfandrechte für sämmtliche oben angeführte Obligationen zurückzustellen sein wird.

§. 3.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, behufs Bedeckung der Herstellungskosten der bereits in der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 5. März 1885, R. G. Bl. Nr. 53, für die Localbahn von Hannsdorf bis zur Reichsgrenze bei Ziegenhals, sowie in dem Staatsvertrage vom 14. März 1885, R. G. Bl. Nr. 95, vorgesehenen Abzweigungslinie von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) und behufs Bedeckung der Kosten für Erweiterungsbauten und Nachschaffungen bei den dem Staate zu übergebenden Bahnlinien, sowie eventuell behufs Herstellung der projectirten Abzweigung der Localbahn Hannsdorf-Ziegenhals von Niklasdorf nach Zuckmantel der k. k. Staatsverwaltung einen Barbetrag von 3,800.000 fl. ö. W. zur freien Verfügung in der Weise zu übergeben, dass ein Theilbetrag von 1,700.000 fl. ö. W. binnen drei Monaten nach erfolgter Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10), der Restbetrag von 2,100.000 fl. hingegen am 15. December 1894 zur Auszahlung gelangen soll.

§. 4.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft leistet ausdrücklich Verzicht auf die Bezahlung des derselben auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 53, und des Übereinkommens vom 30. September 1884 vom Staate zugesicherten Hypothekardarlehens im Betrage von 1,200.000 fl. ö. W. für die Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau, sowie auf jede wie immer Namen habende Vergütung für die bisher unterbliebene Auszahlung des gedachten Hypothekardarlehens, und tritt sohin das bezogene Übereinkommen vom 30. September 1884 seinem vollen Inhalte nach außer Kraft.

§. 5.

Als Entgelt für die sämmtlichen auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens von der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft übernommenen Leistungen verpflichtet sich der Staat, die sämmtlichen nach Durchführung der Ziehung vom 2. Jänner 1894 noch unverlost verbleibenden Obligationen der von der genannten Bahngesellschaft aufgenommenen, mit vier Procent verzinslichen Prioritätsanleihe Serie II im ursprünglichen Nominalbetrage von 11,000.000 Mark d. R. W., sowie eine von dieser Gesellschaft noch aufzunehmende, ohne jeden Steuer-, Stempel-, Gebüren- oder sonstigen Abzug mit drei Procent verzinsliche und binnen 80 Jahren vom Jahre 1894 angefangen rückzuzahlende Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgesetzten Währung mit der Wirksamkeit ab 1. Jänner 1894 zur Selbstzahlung zu übernehmen.

Die angeführte neue Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen, welche zur Bedeckung des zur Rückzahlung der im §. 2 aufgezählten Obligationen, zur Bedeckung der sonstigen nach dem gegenwärtigen Übereinkommen der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten und schließlich zur theilweisen Rückzahlung des Actiencapitales der Gesellschaft (§. 12) bestimmt ist, wird durch Einverleibung des Pfandrechtes auf den im §. 1, Zahl 1 unter lit. b) c) f) g) i) l) m) n) und o) aufgezählten Bahnlinien eisenbahnbücherlich sicherzustellen sein.

Für das Formulare und den Tilgungsplan der auszugebenden Theilschuldverschreibungen der bezeichneten Anleihe, sowie für die Modalitäten der Begebung derselben wird die Genehmigung der k. k. Staatsverwaltung ausdrücklich vorbehalten.

§. 6.

Mit Rücksicht darauf, dass zufolge des gegenwärtigen Übereinkommens die Locomotiveisenbahn von Hannsdorf bis zur Reichsgrenze bei Ziegenhals in das unbeschränkte Eigenthum des Staates übergeht, wird die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft von der ihr zufolge des auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 106, abgeschlossenen Übereinkommens vom 25. April 1885 obliegenden Verpflichtung zur Rückzahlung des für die oben genannte Locomotiveisenbahn aus Staatsmitteln gewährten Hypothekardarlehens in dem mit 1. Jänner 1894 noch ungetilgt verbleibenden Restbetrage von 550.000 fl. ö. W. in Jahresraten zu je 10.000 fl. sowie von der Zahlung der mit 1. Jänner 1894 rückständig bleibenden Zinsen dieses Hypothekardarlehens enthoben und das bezogene Übereinkommen vom 25. April 1885 seinem vollen Inhalte nach außer Kraft gesetzt.

§. 7.

Sämmtliche Activen der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft, welche nicht zufolge der Bestimmungen dieses Übereinkommens an den Staat zu

übergeben sind, insbesondere die Kassen- und Effectenbestände, die ausständigen Forderungen u. s. w. bleiben im Eigenthume der genannten Bahngesellschaft.

Dagegen hat diese Bahngesellschaft anderseits für ihre sämmtlichen, wie immer Namen habenden, vertragsmäßigen oder sonstigen Verbindlichkeiten, insbesondere gegenüber den Besitzern der von ihr ausgegebenen Prioritätsobligationen, soferne dieselben nicht gemäß §. 5 des gegenwärtigen Übereinkommens vom Staate zur Selbstzahlung übernommen werden, aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen und tritt eine Rechtsnachfolge des Staates bezüglich dieser Verpflichtungen nicht ein.

Soferne jedoch der Staat als Eigenthümer der gesellschaftlichen Bahnlinien gleichwohl in die Lage kommen sollte, zu irgend welchen über den Umfang der nach §. 5 des gegenwärtigen Übereinkommens übernommenen Verbindlichkeiten hinausgehenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen an die Gläubiger der Bahngesellschaft verhalten zu werden, wird die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sein, die entsprechenden Beträge binnen 14 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Verständigung der k. k. Staatsverwaltung zu ersetzen.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind lediglich die bestehenden Verträge über die Betriebsführung der Linien Časlau-Zawratetz und Časlau-Močowitz durch die k. k. privilegirte österreichische Nordwestbahn und der Linie Königshan-Schatzlar durch die k. k. privilegirte Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, ferner die Verträge über die Mitbenützung von Anschlussbahnhöfen und über die Betriebführung von Anschlussstrecken und von Schleppbahnen, sowie wegen Verfrachtung, respective Garantien von Gütertransporten, indem der Staat in diese Verträge mit dem Tage der Übernahme der Bahnlinien in das Eigenthum (§. 10) ohne Vorbehalt an Stelle der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft eintreten wird.

§. 8.

Im Hinblicke auf die zufolge der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens eintretende Einschränkung des Geschäftsumfanges der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft erklärt sich die k. k. Staatsverwaltung bereit, jene Beamten und Diener der genannten Gesellschaft, welche binnen einem Monate nach Übergabe des Eigenthums der gesellschaftlichen Bahnlinien (§. 10) um die Aufnahme in den Staatseisenbahndienst ansuchen, unter Wahrung der von denselben vor dem heutigen Tage erworbenen Rechte zu übernehmen und dieselben in die ihren Gehaltsbezügen entsprechenden Dienstclassen und Gehaltsstufen der Bediensteten der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen einzureihen.

Dagegen verpflichtet sich die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft für die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen vom Staate übernommenen Bediensteten binnen längstens drei Monaten nach Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) als Einzahlung dieser Bediensteten, sowie als Beitrag der Bahnunternehmung das Doppelte aller jener Beträge zuzüglich der mit fünf Procent per Jahr zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen an das Pensions- und Provisionsinstitut der k. k. Staatsbahnen zu entrichten, welche von Seite der Bediensteten einzuzahlen gewesen wären, wenn dieselben vom Beginne ihrer zur Pensions-, beziehungsweise Provisionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit mit ihren dermaligen Gehaltsbezügen dem vorgenannten Pensions-, beziehungsweise Provisionsinstitute angehört hätten.

§. 9.

Vom 1. Jänner 1894 angefangen hat der Betrieb der im §. 1, Z. 1 unter lit. a) bis einschließlich p) aufgezählten Eisenbahnlinien als für Rechnung des Staates geführt zu gelten und gehen demnach alle von diesem Zeitpunkte angefangen erwachsenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu Gunsten, beziehungsweise zu Lasten des Staates.

Soferne die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Tage der Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) Abschlagszahlungen der betriebführenden Verwaltungen auf das Reinerträgnis des Jahres 1894 erhalten haben sollte, wird der Gesammtbetrag dieser Abschlagszahlungen am Tage der erwähnten Übergabe an die k. k. Staatsverwaltung in Barem zurückzuvergüten sein.

§. 10.

Die Übergabe des Eigenthums der im §. 1, Z. 1 unter lit. a) bis einschließlich p) angeführten Bahnlinien sammt dem im §. 1, Z. 2 bezeichneten Zugehör, sowie des im §. 1, Z. 3 behandelten sonstigen unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft an den Staat soll, sobald das gegenwärtige Übereinkommen für beide Theile bindende Kraft erlangt und die eisenbahnbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes für die nach §. 5 neu aufzunehmende Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen stattgefunden haben wird, unverweilt mittels eines hierüber aufzunehmenden, von beiden Theilen zu fertigenden Protokolles erfolgen, in welchem die zufolge der eingangs bezogenen Bestimmungen an den Staat übergehenden Vermögensobjecte, sowie die zufolge der Bestimmungen im §. 1, Z. 4, im §. 2 und im §. 9, Absatz 2, anläßlich der Übergabe der Bahnlinien an den Staat abzuführenden Barbeträge, anderseits aber auch die gemäß der Bestimmung im §. 7, Schlussabsatz, vom Staate zu übernehmenden Verträge genau specificirt werden sollen.

Gleichzeitig mit dieser Übergabe werden auch die im Besitze der Gesellschaft befindlichen Urkunden,

Pläne, Bücher, Rechnungen und Acten, welche auf die zufolge §. 1 an den Staat übergehenden Bahnlinien, sowie auf die im §. 3 behandelte Abzweigungslinie von Lindewiese bis zur Reichsgrenze bei Barzdorf (Heinersdorf) Bezug haben — insoferne dieselben nicht für die Abwicklung der schwebenden Geschäfte der Österreichischen Local-Eisenbahn-Gesellschaft erforderlich sind — der k. k. Staatsverwaltung zu übergeben sein.

§. 11.

Nach erfolgter Übergabe des Eigenthums der Bahnlinien (§. 10) hat unverweilt die bücherliche Einverleibung des Eigenthumsrechtes des Staates an den im §. 1, Z. 1 und Z. 3 angeführten Immobilien zu erfolgen und ist die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, die zu diesem Behufe erforderlichen Rechtsurkunden über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung rechtzeitig auszufolgen.

§. 12.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, ihr Actiencapital per 15,500.000 fl. ö. W., bestehend in 77.500 Stück Actien à 200 fl. ö. W. innerhalb eines halben Jahres nach Perfection des gegenwärtigen Übereinkommens in der Weise auf den Nominalbetrag von 3,100.000 fl. ö. W. zu reduciren, dass für je fünf alte Actien eine neue Actie à 200 fl. und überdies ein Certificat ausgefolgt wird, welches letztere den Besitzer zur seinerzeitigen Behebung des verhältnismäßigen Antheiles an dem nach Abwicklung aller schwebenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sowie nach Ausscheidung eines Barbetrages von mindestens 3,300.000 fl. ö. W. als Einzahlung auf das verbleibende Actiencapital von 3,100.000 fl. ö. W. und als Reservefond noch erübrigenden Capitalsbestande der Gesellschaft berechtigen wird.

§. 13.

Die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich, die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens erforderlichen Änderungen ihrer Gesellschaftsstatuten im Einvernehmen mit der k. k. Staatsverwaltung ehestens vorzunehmen und bei diesem Anlasse auch die auf die Zusammensetzung und die Entlohnung der Gesellschaftsvertretung bezüglichen Anordnungen dieser Statuten behufs Erzielung einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Vereinfachung und Verwohlfeilung der Geschäftsführung einer eingehenden Revision zu unterziehen.

§. 14.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Vermögensübertragungen, Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der gemäß §. 5 dieses Übereinkommens von der Gesellschaft auszugebenden 3procentigen Prioritätsanleihe im Nominalbetrage von 70,000.000 Kronen, sowie für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden wird die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieser Anleihe die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer und von der Couponstempelgebür gewährt.

§. 15.

Beide vertragschließende Theile verzichten darauf, das gegenwärtige Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 16.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen unterwerfen sich die vertragschließenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien und vereinbaren diesbezüglich, dass derartige Streitigkeiten im summarischen Verfahren ausgetragen werden sollen.

§. 17.

Das gegenwärtige Übereinkommen, welches in zwei Parien gebüren- und stempelfrei ausgefertigt wird, erlangt für die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft durch die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre, welche derart einzuberufen ist, dass der Zusammentritt innerhalb längstens eines Monates nach Unterfertigung dieses Übereinkommens erfolgt, für die k. k. Staatsverwaltung aber durch die sodann einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft.

Soferne jedoch diese legislative Genehmigung bis zum 31. December 1893 nicht erfolgt sein sollte, ist die Österreichische Local-Eisenbahn-Gesellschaft an das gegenwärtige Übereinkommen nicht weiter gebunden und ist dieses Übereinkommen als überhaupt nicht abgeschlossen anzusehen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlagen (Nr. 389 und 390 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen der XI. Session) bezüglich der Änderung der Gesetze vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 65, und 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester, sowie der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester in Dalmatien.

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 11. Februar 1892 wurden dem Budgetausschusse zwei von der Regierung eingebrachte Gesetzentwürfe zur Vorberathung und Antragstellung überwiesen, und zwar ein Gesetzentwurf (Nr. 389 der Beilagen zum stenographischen Protokolle der XI. Session) betreffend die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Dotation der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Seelsorgegeistlichkeit, und weiters ein Gesetzentwurf (Nr. 390 der Beilagen zum stenographischen Protokolle der XI. Session) betreffend die Aufbesserung der Congrua der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester in Dalmatien.

Wie diesem hohen Hause bekannt ist, wurde ursprünglich die Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Hilfspriester durch das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, und die Congrua der griechisch-orientalischen Hilfspriester durch das Gesetz vom 10. December 1887, R. G. Bl. Nr. 142, geregelt.

In diesen beiden Gesetzen, respective in den diesen Gesetzen als ein integrirender Bestandtheil derselben beigeschlossenen Schema wurde zwischen den am Pfarrorte sesshaften Hilfspriestern, und den exponirten (i. e. den an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche [Filialkirche] mit der Seelsorge betrauten) Hilfspriestern, in Betreff der Dotation derselben kein Unterschied gemacht, demnach diese beiden, von einander verschiedenen Kategorien von Hilfspriestern gleichartig behandelt. Diese Incongruenz, welche sich namentlich in der Praxis sehr fühlbar machte, führte dahin, dass bald nach dem Inslebentreten obiger Gesetze eine Änderung derselben in der Richtung eingeführt wurde, dass in Ansehung der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester durch das Gesetz vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 65, und in Ansehung der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester in Dalmatien, durch das Gesetz vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 66, das Minimaleinkommen (Congrua) derselben um 100 fl. erhöht worden ist.

Aber auch diese Erhöhung der Congrua erwies sich als ungenügend, weil die finanzielle Lage der Expositen trotz dieser Erhöhung noch immer eine missliche blieb und bleiben musste.

Infolge einer von diesem hohen Hause gefassten Resolution (Nr. 268 der Beilagen zum stenographischen Protokolle XI. Session) sah sich die Regierung veranlasst, in Anbetracht der notorischen misslichen Lage dieser exponirten Hilfspriester abermals an das hohe Haus mit dem Antrage heranzutreten, das Minimaleinkommen derselben um weitere 50 fl. zu erhöhen, und demnach eine Gesetzesänderung in der Weise zu beantragen, dass sowohl in Ansehung der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester, als auch in Ansehung der griechisch-orientalischen exponirten Hilfspriester in Dalmatien, das ursprünglich in den Gesetzen vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47 und vom 10. December 1887, R. G. Bl. Nr. 142, festgesetzte Minimaleinkommen der exponirten Hilfspriester um 150 fl. (statt um 100 fl.) erhöht werde.

Der Budgetausschuss verkennt nicht, dass die Lage dieser exponirten Hilfspriester, welche einen eigenen Haushalt führen und daher die Lasten desselben aus ihrem geringen und unzureichenden Einkommen allein zu tragen haben, eine recht missliche ist, welche volle Würdigung verdient. Der Budgetausschuss glaubte jedoch um einen kleinen Schritt weiter zu gehen, und einem hohen Hause zu empfehlen, das Minimaleinkommen der exponirten Hilfspriester um 160 fl. zu erhöhen, womit sich der Herr Minister für Cultus und Unterricht einverstanden erklärte.

Im Budgetausschusse wurde über Anregung des Referenten auch die missliche Lage derjenigen Hilfspriester, welche zwar am Pfarrorte wohnen, jedoch wegen localer Verhältnisse nicht im Pfarrhause wohnen können und einen eigenen Haushalt führen müssen, besprochen und die Frage erörtert, ob nicht auch dieser Kategorie von Hilfspriestern eine Erhöhung ihrer systemmäßigen Congrua zutheil werden sollte. Der Ausschuss verkannte nicht die präkäre Lage auch dieser Hilfspriester, meinte jedoch, dass man von einer gesetzlichen Fixirung einer höheren Congrua dieser Kategorie von Hilfspriestern vorläufig absehen, und es der Cultusverwaltung überlassen möge, je nach Maßgabe des einzelnen Falles, den betreffenden Hilfspriestern in der Form von Unterstützungen eine Erhöhung der Congrua zukommen zu lassen.

In dem Gesetzentwurfe der Regierung (Nr. 389 der Beilagen zum stenogr. Protokolle der XI. Session) wurde von der k. k. Regierung auch noch eine Änderung des zweiten Absatzes des Artikels I, §. 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47 (Congruagesetz), betreffend die Definition des in diesem Gesetze enthaltenen Ausdruckes: „selbständige Seelsorger“ beantragt. Was diese in Aussicht genommene Gesetzesänderung anbelangt, glaubte der Ausschuss vorläufig mit diesem Antrage sich nicht beschäftigen zu sollen, da nach der Erklärung der k. k. Regierung eine grundsätzliche Änderung, respective Umarbeitung des ganzen, bisher nur provisorischen Congruagesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, geplant, die Verhandlung hierüber schon ziemlich weit gediehen, und die Vorlage des diesbezüglichen Entwurfes womöglich noch im Laufe dieser Session zu gewärtigen sein soll, infolge dessen eine theilweise Änderung oder Emendirung eines einzelnen Paragraphen dem Budgetausschusse nicht praktisch zu sein schien.

In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 15. December 1891 haben die Abgeordneten Salvadori und Genossen einen Dringlichkeitsantrag auf Erhöhung der Congrua der exponirten Hilfspriester eingebracht. Durch die von dem Ausschusse beantragten beiden Gesetzentwürfe erscheint nunmehr dieser Dringlichkeitsantrag erledigt.

Der Ausschuss stellt sohin den Antrag:

„Ein hohes Haus wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und den beiden beigedruckten Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 9. December 1893.

Russ,
Obmann.

Dr. Victor v. Fuchs,
Berichterstatter.

·/1

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 65 (Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Aufbesserung der Congrua der römisch-katholischen und griechisch-katholischen exponirten Hilfspriester tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, und in dem demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

·/2

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Aufbesserung der Congrua der exponirten griechisch-orientalischen Hilfspriester in Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der erste Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 13. April 1890, R. G. Bl. Nr. 66, tritt außer Kraft und hat künftighin zu lauten:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 10. December 1887, R. G. Bl. Nr. 142, und in demselben beigeschlossenen Schema I für Hilfspriester festgesetzte Minimaleinkommen wird rücksichtlich derjenigen systemisirten Hilfspriester, welche mit Seelsorgefunctionen an einer außerhalb des Pfarrortes befindlichen Kirche betraut sind, und bei derselben ihren Amtssitz haben, um 160 fl. erhöht.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1894 in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Einreihung eines Theiles der Bezirksrichter in die VII. Rangsclasse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, organisirten Bezirksgerichten sind für ein Drittheil der für jeden Oberlandesgerichtssprengel jeweilig systemisirten Bezirksrichterstellen Landesgerichtsräthe als Gerichtsvorsteher aus dem Status der Bezirksrichter zu bestellen.

§. 2.

Ergibt sich bei Ausmittlung obigen Drittheils ein durch drei nicht theilbarer Rest, bleibt letzterer unberücksichtigt.

§. 3.

Die Ernennung zu Landesgerichtsräthen bei Bezirksgerichten ist unabhängig vom Dienstorte.

§. 4.

Mein Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 12. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 12. December 1893.

Kathrein.

Wielowieyski,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie waren, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designirt und zu solchem Zwecke mit Widmungskarten betheilt werden, sind verpflichtet, einmal in jedem Jahre zu einem, unter Bedachtnahme auf die Erwerbsverhältnisse im allgemeinen, anzuberaumenden Zeitpunkte bei der mit Berücksichtigung des Aufenthaltes zu bestimmenden Person oder Behörde sich vorzustellen.

Mit Widmungskarten betheilte Landsturmpflichtige sind überdies verpflichtet, jede Veränderung ihres ordentlichen Wohnsitzes innerhalb 14 Tagen der berufenen Behörde persönlich oder schriftlich zu melden.

§. 2.

Bezüglich der Übertretung der in diesem Gesetze statuirten Verpflichtungen hat der zweite Absatz des §. 62 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 Anwendung zu finden.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und wird mit dessen Durchführung Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 6. Juni 1886, betreffend den Landsturm der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, trägt der Nothwendigkeit Rechnung, im Hinblicke auf Kriegsfälle für einen unter allen Umständen ausreichenden Ersatz der Abgänge bei Heer und Landwehr — für die Verfügbarmachung der letzteren zur Unterstützung des Heeres im Felde, — sowie für die territoriale Landesvertheidigung und für Hilfsdienstleistungen durch entsprechende Landsturm-Formationen Vorsorge zu treffen.

Diese Vorsorgen müssen sich sowohl bezüglich des Umfanges, als der Durchführungsfristen um so anspruchsvoller gestalten, als auch bei den anderen Militärmächten das Wehrsystem auf das äußerste entwickelt wird.

In diesem Sinne wurden, seit dem Zustandekommen des gedachten Gesetzes, umfassende Vorarbeiten eingeleitet und mit Benützung der hiebei gewonnenen Erfahrungen die erforderlichen Durchführungsvorschriften und Anordnungen erlassen.

Die nothwendige Grundlage für eine thunlichst vollständige Vorbereitung, rasche und glatte Durchführung der betreffenden Mobilisirungsmaßnahmen, bildet die verläßliche Kenntnis der Aufenthaltsverhältnisse der heranzuziehenden Landsturmpflichtigen, um danach eine angemessene Eintheilung, — Vorsorgen für die Einberufung, Instradirung, Übernahme, Ausrüstung, Verpflegung, Unterkunft &c. treffen und Frictionen hiebei vermeiden zu können, welche, bei ungenauem Calcul, den die höchsten Anforderungen stellenden, complicirten Gang der Mobilisirung stören und beeinträchtigen könnten.

Es zeigt sich hiebei, dass für eine ausreichend genaue Aufenthaltsevidenz der Landsturmpflichtigen die bestehenden bürgerlichen Vorschriften und deren Handhabung nicht zu genügen vermögen, und dass wenigstens für jene Landsturmpflichtigen, welche alsbald zum Waffendienste oder für besondere Dienstleistungen im Landsturme berufen werden könnten, analog wie es für die nicht im activen Stande befindlichen Angehörigen des Heeres und der Landwehr nothwendig und eingeführt ist, die Einführung persönlicher Vorstellungspflicht einmal per Jahr — und der Bekanntgabe dauernder Aufenthaltsveränderung seitens der speciell mit Widmungskarten Betheilten erheischt wird.

Diese Verpflichtung, welche mit thunlichster Berücksichtigung der Erwerbs- und Aufenthaltsverhältnisse zu erfüllen käme, stellt eine kaum fühlbare Erschwerung im Rahmen der Landsturmpflicht dar, welche sonst im Frieden keinerlei persönliche Belastung mit sich bringt, während dieselbe im Kriegsfalle eine höchst wichtige und ausgiebige Ergänzung der bewaffneten Macht zu bilden bestimmt ist.

Die Strafbestimmungen für Fälle von Übertretung der im Gesetze statuirten Verpflichtungen sind den bezüglichen Bestimmungen des Wehrgesetzes (§. 62) gleichgehalten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Villach vom 31. October 1893, Z. 4208, de praes. 3. November 1893, Z. 2637/A. H. um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Dr. Otto Steinwender wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 496 St. G.

Das k. k. Bezirksgericht Villach übermittelt die Anzeige der Herren Michael Ottitsch und Adolf Graf gegen den Herrn Abgeordneten Dr. Otto Steinwender wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 496 St. G.

Dieselben geben an, der genannte Abgeordnete habe am 25. April 1893 bei Gelegenheit einer Wählerversammlung Folgendes ausgeführt:

„Fast in jeder Nummer der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ ist ein Pamphlet gegen mich enthalten; ich werde in einer Art besudelt, die ich mir von sonst niemand gefallen lassen könnte. Ich werde selbstverständlich nicht die Geschmacklosigkeit begehen, mich über die Personen zu äußern, welche diese durch und durch verlogenen Artikel schreiben; jedoch constatiren will ich, wer und was eigentlich hinter der ganzen wüsten, würdelosen Hetze steckt. Herr von Pacher in Wien, ein Halbnarr, der an meiner Stelle gerne Abgeordneter werden möchte, hat diese Leute hier einfach gekauft. Er hat, wie er es selbst zugestanden, ihnen wiederholt Geld zukommen lassen, und dieses Judaslohnes wegen bin ich dann angegriffen und fort und fort in bekannter Weise beschimpft worden. Wer Geld nimmt und dann plötzlich anders schreibt, als er früher geschrieben und gedacht hat, der ist ein verlotteter und corrupter Kerl — mit dem gebe ich mich nicht ab . . . . Wie komme ich als ehrenwerter Mann dazu, mich von solchen Buben in so unerhörter Weise beschimpfen zu lassen. Etwas bleibt immer hängen, auch wenn der erstbeste Gassenjunge einen mit Koth bewirft.“

Die Anzeige führt weiter aus, dass der Herr Abgeordnete Dr. Otto Steinwender und die Mitglieder der Versammlung gewusst haben, dass die beiden genannten Herren die Leitung des Blattes besorgen, daher das Merkmal der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§. 488 und 496 St. G. begründet sei.

Wenn man nun erwägt, dass diese Äußerungen des genannten Herrn Abgeordneten gelegentlich einer Wählerversammlung erfolgt sind, bei welcher den Herren Anzeigern Gelegenheit gegeben war, sofort zu entgegnen, anderseits aber die Übertretung bereits verjährt ist, so erscheint der Antrag gerechtfertigt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Villach ddo. 31. October 1893, Z. 4208, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Herrn Dr. Otto Steinwender wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre im Sinne der §§. 488 und 496 St. G. **nicht** stattgegeben.“

Wien, 12. December 1893.

Franz Coronini,
Obmann.

Dr. Kokoschinegg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Fortsetzung der Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahn von der Station Gunja mit Überbrückung der Save bis nach Brčka (753 der Beilagen).

Die mittels dieser Regierungsvorlage angesuchte legislative Ermächtigung in die Gewährung eines Darlehens aus den gemeinsamen Activen der bosnisch-hercegovinischen Landesverwaltung zum Zwecke der Fortsetzung der normalspurigen Eisenbahn Vinkovce-Brčka von der Station Gunja in Slavonien, mit Überbrückung der Save bis nach Brčka in Bosnien ist in jeder Hinsicht begründet.

Der wichtigste Grund, welcher die eingehende Würdigung finden soll, ist die Hebung der wirtschaftlichen Zustände Bosniens.

Hier handelt es sich um kein großes Unternehmen, welches aber von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung für den Exporthandel Bosniens sich erweisen wird.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfes nachgewiesen, ist die nahe der nordöstlichen Grenze Bosniens an der Save gelegene Stadt Brčka der wichtigste Handelsplatz, die Producte konnten aber in früheren Jahren nur auf der Wasserstraße zum Exporte gelangen; um nun den Verkehr einem rascheren Verkehrsmittel zuzuwenden, bewarb sich noch im Jahre 1885 eine Localeisenbahn-Actiengesellschaft um die Concession zum Baue der normalspurigen Eisenbahn von Vinkovce in Slavonien bis zur Stadt Brčka in Bosnien. Nach Ertheilung der Concession konnte das Unternehmen wegen der großen Kosten der Saveüberbrückung nicht vollends ausgeführt werden, die Bahn wurde bis zu der am linken Saveufer gelegenen Station Gunja gebaut und dem Verkehre übergeben.

Dadurch war auch das Ziel, den Handelsverkehr auf rascherem Wege mit geringeren Kosten zu ermöglichen, nur zum Theile erreicht, indem die Waren mittels kostspieliger Überfuhr zum Bahnhofe geschafft werden mussten, und der wichtigste Exportartikel, die Pflaumen, an Bonität zu leiden hatte, überdies die stabile Verbindung mit der Monarchie nicht hergestellt wurde, welche, wie in der Begründung mit Recht bemerkt wird, sowohl im politischen als auch im militärischen Interesse gelegen ist.

Nun wurde zwischen der bosnisch-hercegovinischen Verwaltung und der ungarischen Regierung ein Übereinkommen getroffen, welches vorbehaltlich der Zustimmung der legislativen Körperschaften die Fortsetzung dieser Bahn mit Überbrückung der Save bis zur Stadt Brčka ermöglicht.

Laut technischem Berichte belaufen sich die Kosten dieser 2·5 Kilometer langen Bahn auf 880.000 fl., welche durchaus nicht zu hoch gegriffen erscheinen, wenn man die Expropriation einiger wertvoller Gebäude in der Stadt Brčka und den Bau einer 755 Meter langen, auch der öffentlichen Communication zu dienenden Savebrücke in Betracht zieht.

Laut Übereinkommen hat die bosnische Verwaltung von den Gesammtkosten per 880.000 fl. den Betrag von 400.000 fl. zu übernehmen — den Rest von 480.000 fl. verpflichtete sich die ungarische Regierung im Vereine mit der Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahngesellschaft zu tragen.

Die zur Deckung des auf Bosnien entfallenden Betrages von 400.000 fl. nothwendige Summe soll im Wege eines Darlehens aus den gemeinsamen Activen beschafft werden — die Verzinsung und Tilgung soll aus den Landeseinnahmen Bosniens erfolgen.

Bezüglich der Sicherheit der Anlage darf vor allem darauf hingewiesen werden, dass eine Belastung der bosnischen Finanzen nicht zu befürchten ist. Laut Übereinkommen wird der bosnischen Verwaltung $^5/_{12}$ des Erträgnisses der Strecke Gunja-Brčka zugesichert, welcher Antheil auf Grund des bisherigen Verkehrsergebnisses gemachter Rentabilitätsberechnung mit 11.475 fl. beziffert wird, voraussichtlich sich noch heben muss nach der Fertigstellung der stabilen Brückenverbindung.

Hinsichtlich der Ermächtigung zu einem Darlehen aus den gemeinsamen Activen, der Verzinsung und Amortisation desselben schließt sich die Regierungsvorlage den vorausgegangenen gleichartigen Gesetzen durchwegs an.

Die durch das Hinzukommen eines neuen Eisenbahnobjectes bedingte Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (R. G. Bl. Nr. 135) in Absicht auf den Verwendungszweck und die Reihenfolge, in welcher die Verwendung der Bedeckungsfonds nunmehr stattzufinden hat, bildet den Gegenstand des §. 2 des Gesetzentwurfes.

Auf Grund der vorstehenden Darlegung ist der Eisenbahnausschuss zu dem Beschlusse gelangt, die Regierungsvorlage unverändert zur Annahme zu empfehlen und beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Fortsetzung der Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahn von der Station Gunja mit Überbrückung der Save bis nach Brčka die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 12. December 1893.

Jaleski,
Obmann.

Henzel,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Fortsetzung der Vinkovce-Brčkaer Localeisenbahn von der Station Gunja mit Überbrückung der Save bis nach Brčka.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, ihre Einwilligung zu geben, dass die bosnisch-hercegovinische Landesverwaltung zum Zwecke der Fortsetzung der normalspurigen Eisenbahn Vinkovce-Brčka von der Station Gunja in Slavonien, mit Überbrückung der Save bis nach Brčka in Bosnien behufs Bestreitung der Kosten des auf Bosnien entfallenden Theiles dieses Eisenbahnbaues ein Darlehen bis zum Maximalbetrage von 400.000 fl. aufnehme.

Die von den Reineinkünften der ganzen Bahnfortsetzung Gunja-Brčka auf den bosnischen Theil entfallende Quote ist als Einnahme unter den Landeseinkünften Bosniens und der Hercegovina zu verrechnen.

§. 2.

Die Verzinsung des im §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes gedachten Anlehens ist jährlich aus den Landeseinnahmen Bosniens und der Hercegovina zu bestreiten.

Die Amortisation erfolgt gleichfalls aus den Landeseinnahmen.

Hiebei bleiben die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (R. G. Bl. Nr. 135) rücksichtlich der Verzinsung und Amortisation der aus

den gemeinsamen Activen für den Bau der Bahnlinien Zenica-Sarajevo, Metković-Sarajevo und Janjiči-Bugojno sammt der Flügelbahn von Dolni-Vakuf nach Jajce gegebenen Darlehen aufrecht, und wird lediglich in Ergänzung des ersten Absatzes des gedachten §. 2 die Bestimmung getroffen, dass die reinen Betriebsüberschüsse aller vorgenannten Bahnlinien insolange als Amortisationsraten zu dienen haben, als der nach Bestreitung der Auslagen der ordentlichen Verwaltung Bosniens und der Hercegovina, sowie der oberwähnten Darlehenszinsen etwa noch verbleibende Überschuss der Landeseinkünfte im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 71) zur Bestreitung der Baukosten der Eisenbahn Doboj-Siminhan und hierauf zur Bestreitung des mit dem gegenwärtigen Gesetze für den Bau der bosnischen Theilstrecke der Bahnfortsetzung von Gunja nach Brčka bewilligten Darlehens in Anspruch zu nehmen ist.

Nach Begleichung dieser Baukosten sind die eventuellen Überschüsse der Landeseinkünfte Bosniens und der Hercegovina gleichfalls zur Tilgung der bezeichneten Darlehen aus den gemeinsamen Activen zu verwenden.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt unter der Voraussetzung, dass die demselben entsprechenden Bestimmungen in den Ländern der ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen und gleichzeitig mit diesem Gesetze kundgemacht werden, mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Petitionen Nr. 2891 und 3091 des österreichisch-ungarischen Vereines der Holzproducenten, Holzhändler und Holzindustriellen in Wien und des Verbandes der Baumwollindustriellen Österreichs um theilweise Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements (überreicht durch die Abgeordneten Exner und Schwab).

Mit der Verordnung vom 10. December 1892 (R. G. Bl. Nr. 207) hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium ein neues Eisenbahnbetriebsreglement erlassen, welches am 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit getreten ist.

Die Veranlassung zur Feststellung eines neuen Eisenbahnbetriebsreglements war durch das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr geboten, welches zu Bern am 14. October 1890 abgeschlossen wurde, und welches nach Austausch der Ratificationen zu Bern am 30. September 1892 in den Staaten von Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Russland und Schweiz, welche das Übereinkommen für deren internationalen Verkehr geschlossen haben, mit dem 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit getreten ist.

Es war naturgemäß die Aufgabe der Regierung, durch das neue österreichische Eisenbahnbetriebsreglement die für den Verkehr in Österreich geltenden Grundsätze und Bestimmungen mit denjenigen in Übereinstimmung zu setzen, welche nach dem abgeschlossenen Übereinkommen vom 14. October 1890 für den internationalen Verkehr vom 1. Jänner 1893 an in Geltung zu treten hatten.

Aber nicht nur um die Herbeiführung der Übereinstimmung der frachtrechtlichen Grundsätze für den internen Verkehr von Österreich-Ungarn mit den im internationalen Verkehr geltenden frachtrechtlichen Bestimmungen handelte es sich, es sollte auch insbesondere eine möglichste Übereinstimmung mit der Verkehrsordnung des Deutschen Reiches hergestellt werden, da auch bis zum 1. Jänner d. J. eine fast vollständige Übereinstimmung der staatlich erlassenen Betriebsreglements für Österreich-Ungarn und Deutschland bestanden hatte. In dem Motivenberichte der Regierung zu dem oben erwähnten Gesetze vom 27. October 1892 wird es ausdrücklich ausgesprochen, dass es die Absicht der Regierung ist, die Übereinstimmung, welche zwischen den beiden in der Monarchie in Geltung stehenden Eisenbahnbetriebsreglements einerseits und dem deutschen Eisenbahnbetriebsreglement anderseits, insbesonders hinsichtlich des Gütertransportes, der Hauptsache nach bereits besteht, auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, und auf diese Weise auf die wertvollen Errungenschaften nicht zu verzichten, welche dem Verkehrsleben in den bezeichneten Ländergebieten durch die gleichartige Gestaltung der in derselben für den internen Verkehr geltenden Betriebsreglements schon vor-

längst gesichert worden sind. Mit Rücksicht darauf ist die Regierung, wie sie weiter in dem erwähnten Motivenberichte darlegt, alsbald nach der Unterzeichnung des Berner Übereinkommens mit der königlich ungarischen Regierung, und sohin gemeinschaftlich mit dieser mit dem Deutschen Reiche in Verhandlungen getreten, welche kürzlich zu einem vorläufigen Abschlusse gelangten und die allseitige Geneigtheit erkennen ließen, die internen Betriebsreglements unter Aufrechterhaltung der bestehenden Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Berner Übereinkommens **thunlichst in Einklang zu bringen.**

Die so gekennzeichnete Absicht der Regierung wurde nicht vollständig durchgeführt, sie scheiterte an dem Umstande, dass von Seite der Regierung den Wünschen der Eisenbahnen in einigen Punkten nachgegeben wurde, die mit den Interessen des die Eisenbahnen benützenden Publicums nicht im Einklange standen. Daher kam es, dass in zahlreichen Kundgebungen, in öffentlichen Versammlungen und in Eingaben an das Handelsministerium das Verlangen nach mehrfachen Abänderungen des am 1. Jänner in Wirksamkeit **getretenen Eisenbahnbetriebsreglements zum Ausdrucke kam.**

Auch im Abgeordnetenhause war dieses Betriebsreglement schon zu wiederholtenmalen Gegenstand der Debatte und eingebrachter Interpellationen.

Die vorliegende Petition des österreichisch-ungarischen Vereines der Holzindustriellen wendet sich **zunächst gegen den §. 51 des Betriebsreglements, indem sie ausführt:**

„Die besonders zu bekämpfende Bestimmung enthält §. 51, Alinea 1, keinem Fuhrmann oder Spediteur muss man, wenn er statt eines kürzeren oder billigeren Weges den längeren oder theureren einschlägt, die höhere Zahlung leisten, und wir vermeinen, dass man auch den Bahnen hiezu nicht verpflichtet sein kann.

Das deutsche Betriebsreglement, für den nicht durch das Berner Abkommen gebundenen Verkehr, **statuirt dies klar und fest im §. 51, Absatz 10:**

„Im übrigen bleibt die Wahl des Transportweges ausschließlich dem Ermessen der Eisenbahn überlassen; letztere ist jedoch verpflichtet, das Gut auf demjenigen Wege zu befördern, welcher nach den veröffentlichten Tarifen den billigsten Frachtsatz und die günstigsten Transportbedingungen **darbietet.“**

Nach unserem Betriebsreglement soll zwar die Bahn auch den günstigsten Weg wählen, aber sie ist hiezu nicht ausdrücklich verpflichtet und hat nur den eingetretenen Schaden zu vergüten, wenn ihr ein grobes **Verschulden nachgewiesen werden kann.**

Es wäre daher sehr wünschenswert gewesen, wenn in das neue Betriebsreglement für den Punkt 1, §. 51, die Fassung gewählt worden wäre, welche das deutsche Betriebsreglement in seinem §. 51 b) enthält, es wäre dadurch in diesem Punkte nicht nur die angestrebte vollständige Übereinstimmung mit der im Deutschen Reiche geltenden Verkehrsordnung, sondern auch eine dem verfrachtenden Publicum günstigere Bestimmung getroffen **worden, als dies in dem jetzt geltenden Betriebsreglement der Fall ist.**

Wenn die Eisenbahnen auch durch Verträge untereinander hie und da gebunden sein mögen, ein Gut auf einer längeren Strecke in Verladung zu bringen, so mag eine solche Vereinbarung durch das gegenseitige Interesse der Eisenbahnen aus Concurrenzrücksichten geboten erscheinen, aber es darf aus dieser Vereinbarung dem verfrachtenden Publicum nicht der Nachtheil der ungleichmäßigen Behandlung in Bezug auf die Tarife erwachsen, so dass etwa derjenige, der die Route genau vorschreibt oder zufällig an Tagen verladet, an welchen über die kürzere Linie instradirt wird, billigere Frachtkosten zu zahlen hat, als derjenige, der die Routenbestimmung der Eisenbahn überlässt oder zufällig an einem Tage das zu befördernde Gut abschickt, an welchem cartellmäßig die Eisenbahn dasselbe auf der längeren Linie zu instra**diren hat.**

Es muss daher die Beschwerde in diesem Punkte als eine wohlbegründete angesehen **werden.**

Die Petition der Holzindustriellen gelangt sodann zur Besprechung der zahllosen Nachtheile, die insbesondere den Versendern von Holz daraus erwachsen, dass es an vielen Aufgabsstationen der Eisenbahnen an Brückenwagen, ja oft überhaupt an entsprechenden Wägevorrichtungen fehlt, und doch die Verfrachter für alle aus der mangelhaften Gewichtsaufgabe erwachsenden Übelstände — deren viele namhaft gemacht werden — nicht nur verantwortlich gemacht, sondern oft auch dafür mit **empfindlichen Strafen belegt werden.**

Im §. 53 des Eisenbahn-Betriebsreglements wird die Eisenbahn wohl verpflichtet, ausdrücklichen Anträgen des Absenders auf Feststellung des Gewichtes der Wagenladungsgüter stattzugeben; es findet sich jedoch die Clausel beigefügt: „sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt gestatten und die vorhandenen Wägevorrichtungen ausreichen“.

In den von den Eisenbahnen zu dem §. 53 mit Genehmigung der Regierung gemachten Zusätzen werden die nachtheiligen Folgen aufgezählt, welche dem Absender eines Gutes daraus erwachsen, wenn die Belastung eines Wagens über das auf demselben vermerkte Ladegewicht erfolgt. Dieselben sind mitunter

sehr bedeutend. Diese Nachtheile treffen den Aufgeber unbedingt, ob er ein Verschulden an der Überlastung des Wagens trägt oder nicht, auch dann, wenn er die Feststellung des Gewichtes des Gutes vor der Absendung verlangt hat, und die Eisenbahn diesem Verlangen wegen der mangelnden Wägevorrichtungen nicht stattgegeben hat. In diesen zusätzlichen Bestimmungen zu dem §. 53 liegt eine entschiedene **Ungerechtigkeit, die eine Abhilfe erheischt.**

Weiters wird in der erwähnten Petition betreffs der Reclamationsfristen, die in den §§. 61 (4) und 90 (2) festgestellt sind, der Wunsch nach Verlängerung derselben ausgesprochen, und insbesondere betreffend der Verjährung nach einem Jahre von Forderungen an die Eisenbahnen wegen zuviel bezahlter Frachtgebüren wird geltend gemacht, dass die Erledigung von Reclamationen bei den Eisenbahnen leicht ein volles Jahr in Anspruch nehmen kann und sohin bei der Abweisung einer derartigen Reclamation nach einem Jahre auch die Zeit für die Einbringung einer Klage bei den Gerichten betreffs der von der Eisenbahn abgewiesenen Reclamation versäumt wäre.

Es wäre daher wohl angezeigt, festzustellen, dass die Verjährung durch die Reclamation unterbrochen werde und die Verjährungsfrist erst vom Tage der erfolgten abweislichen Erledigung einer Reclamation durch die Eisenbahn zu rechnen sei.

Die Petenten bitten ferner, die k. k. Regierung wolle die Eisenbahnen verpflichten, eingehobene Mehrbeträge unter directer Zusendung franco an die Anspruchberechtigten zurückzustellen und zu bestimmen, dass nicht zustellbare Beträge nach drei Jahren zu Gunsten der öffentlichen Armenkassen verfallen sollen.

Endlich wird in der in Rede stehenden Petition daran erinnert, dass die hohe Regierung bei der Berathung des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnverkehr im Abgeordnetenhause am 10. Juli 1891 aufgefordert wurde, vor Ablauf und Erneuerung des Berner Übereinkommens rechtzeitig die Handelskammern über dessen sich etwa zeigenden Mangel einzuvernehmen.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Artikel 59 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr die Bestimmung enthält, dass wenigstens alle drei Jahre eine aus Delegirten der vertragschließenden Staaten bestehende Conferenz zusammentreten wird, um zu dem gegenwärtigen Übereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, und es wohl bekannt ist, dass es immer eine ziemlich lange Zeit erfordert, ehe geläuterte und geklärte Anträge infolge eingeholter Gutachten verschiedener Körperschaften zustande kommen, so ist es gewiss nicht überflüssig, dem Wunsche Ausdruck zu geben, dass die Regierung rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen treffe, um betreffs der nothwendig gewordenen Abänderungen und Verbesserungen des internationalen Übereinkommens im klaren zu sein, wenn die Zeit herankommt, zu welcher ihre Delegirten solche in der festgesetzten Conferenz zum Ausdruck zu bringen haben werden.

Die Petition des Verbandes der Baumwollindustriellen Österreichs betrifft in erster Reihe den §. 64, Alinea 1 und 3 des Eisenbahnbetriebsreglements, und zwar handelt es sich dabei nicht um den Wortlaut der betreffenden Bestimmungen, sondern vielmehr um die an dieselben geknüpften Erläuterungen und Vorschriften der Eisenbahnen.

Alinea 1 des §. 64 räumt unter anderem dem Absender das Recht ein, die Verfügung zu treffen, dass das Gut unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation abgeliefert werde. In Bezug darauf wurde nun, wie die Petition ausführt, von den Eisenbahnverwaltungen verordnet, dass nachträgliche Verfügungen des Absenders, auf Grund deren das Gut über die ursprüngliche Bestimmungsstation hinaus oder auf eine Seitenstrecke gesendet, oder auch in die Versandtstation, beziehungsweise eine Zwischenstation zurückgeschickt werden soll, nur in dem Falle durchgeführt werden, wenn die Bahn vorher Anlass gehabt hat, dem Absender eine sogenannte „Unanbringlichkeitsanzeige" zu übermitteln.

Eine derartige Anzeige kann naturgemäß erst dann erfolgen, wenn das Gut am Bestimmungsorte bereits eingetroffen, dem Adressaten avisiert worden ist, von diesem jedoch nicht bezogen wurde.

Für den Absender kann sich jedoch häufig die Nothwendigkeit ergeben, über das unterwegs befindliche oder auch schon in der Endstation eingetroffene Gut eine Umdisponirung nach einer der gedachten Richtungen zu treffen, noch bevor eine Unanbringlichkeitsanzeige vorliegen kann. Durch die gegenwärtig geltenden Bestimmungen wird ihm dies jedoch unmöglich gemacht.

Ein Auskunftsmittel kann in der Weise gefunden werden, dass der Absender in einer der zu passirenden Stationen eine Mittelsperson — meistens einen Spediteur — damit betraut, die Sendung in Empfang zu nehmen und neuerdings nach dem gewünschten Bestimmungsorte zur Aufgabe zu bringen.

Dieses Auskunftsmittel hat viele Unannehmlichkeiten, bedeutende Verzögerungen, Mehrkosten u. s. w. im Gefolge. Die Schwierigkeiten vergrößern sich natürlich noch, wenn die Station, auf welcher die

Umdisponirung zu erfolgen hätte, unbedeutend ist, und in derselben weder ein Spediteur, noch sonst eine geeignete Mittelsperson ausfindig gemacht werden kann.

Es ist demnach in dieser Richtung im Interesse eines geregelten Geschäftsverkehres eine Abhilfe dringend geboten.

Alinea 3 des §. 64 bestimmt, dass die Eisenbahn Verfügungen des Absenders nur dann zu beachten verpflichtet ist, wenn sie ihr durch Vermittlung der Versandtstation zugekommen sind.

Die Eisenbahnverwaltungen haben bisher diesbezügliche Verfügungen in telegraphischem Wege nicht zugelassen und für die Zulässigkeit solcher Verfügungen auf telegraphischem Wege, unter den gebotenen Vorsichten, tritt die Petition ein.

Da seitdem von den Eisenbahnen in diesem Punkte eine entsprechende Änderung vorgenommen wurde, bedarf es gegenwärtig keiner weiteren Ausführungen betreffs dieses Theiles der in Rede stehenden Petition.

In Anbetracht aller vorstehenden Ausführungen wird es vollkommen gerechtfertigt erscheinen, wenn der Antrag gestellt wird:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die vorliegenden Petitionen des österreichisch-ungarischen Vereines der Holzproducenten, Holzhändler und Holzindustriellen, sowie des Verbandes der Baumwollindustriellen Österreichs werden dem hohen k. k. Handelsministerium zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abgetreten.

Wien, 12. December 1893.

Zaleski,
Obmann.

Schwab,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

